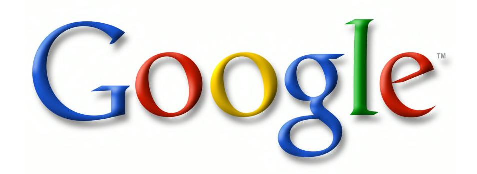
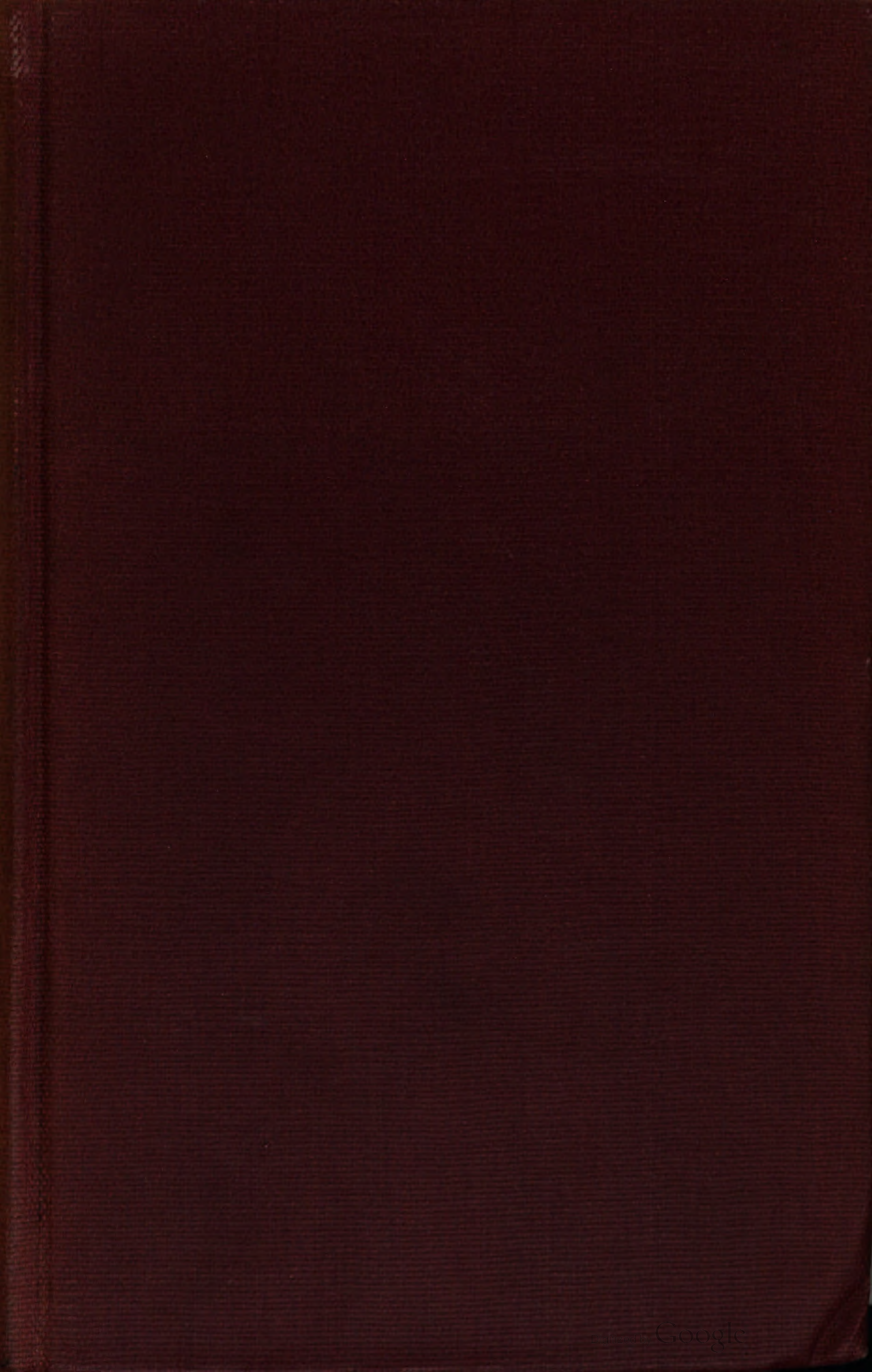
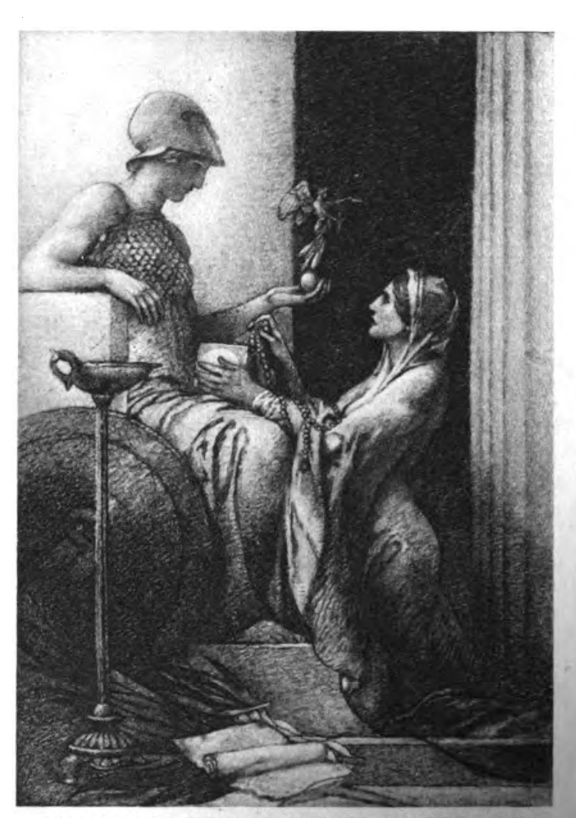







Digitized by Google

Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1915.

Historisches Jahrbuch

Im Auftrage
der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von
Hermann von Grauert,
Gustav Schnürer, Carl Weyman, Franz Kampers
herausgegeben von
Erich König



36. Band :: Jahrgang 1915

München 1915
Kommissions-Verlag von Herder & Co.

Inhalt des Historischen Jahrbuches.

36. Jahrgang :: 1915.

1. Aufsätze.

2. Kleine Beiträge.

3. Rezensionen und Referate.

4. Zeitschriftenschau.

5. Novitätenschau und Nachrichten.

Mitarbeiter im Jahre 1915.

Allmang Dr. P. G., O. M. I., Prof.; Straßburg i. E.
Bauermeister Dr. K.; Straßburg i. E., z. Z. im Felde.
Bendel Dr. F. J.; Würzburg.
Bigelmair Dr. A., Hochschulprof.; Dillingen a. D.
Buchner Dr. M., Privatdozent; München.
Büchi Dr. A., Universitätsprof.; Freiburg i. d. Schw.
Duhr P. B., S. J.; München.
Dyroff Dr. A., Universitätsprof., Geh. Regierungsrat; Bonn.
Ehses Dr. St., Päpstl. Hausprälat, Leiter d. Röm. Inst. d. Görres-Ges.; Berlin.
Fastlinger Dr. M., Stiftskanonikus, Bibliothekar; München.
Freys Dr. E., Oberbibliothekar an d. K. Hof- u. Staatsbibl.; München.
Gietl Dr. H., Universitätsprof.; München.
Glasschröder Dr. F. X., Reichsarchivrat; München.
Gotthardt J., Kaplan u. Religionslehrer; Pömbsen Kr. Höxter i. W.
Greven Dr. J., Religions- und Oberlehrer; Brühl b. Köln.
Grupp Dr. G., Fürstl. Öttingen-Wallersteinscher Rat und Bibliothekar; Maihingen.
Guggenberger Dr. K., Gymnasialprof.; München.
Hirschmann A., Dekan; Greding i. Mittelfranken.
Höpfl Dr. S., Praktikant a. d. K. Hof- u. Staatsbibliothek; München.
Hoffmann Herm., Religions- und Oberlehrer; Breslau, z. Z. im Felde.
Ilgner D. Dr. K., Oberlehrer a. D., Pfarrer; Prisselwitz Kr. Breslau.
Joetze Dr. F., Rektor; Schwabach.
Kampers Dr. F., Universitätsprof.; Breslau.
König Dr. E., Privatdozent; München.
Koeniger Dr. A. M., Hochschulprof.; Bamberg.
Landmann K. Ritter v., Exz., Generalleutnant z. D.; München.

Lauchert Dr. F., Prof., Bibliothekar; Aachen.
Lerche Dr. O.; Leipzig.
Linsenmayer Dr. A., Hochschulprof. a. D.; München.
Löffler Dr. K., Bibliothekar an der Universitätsbibliothek; Münster i. W.
Maring Dr. J., Stadtpfarrer; Stade.
Meier Dr. Matthias, Privatdozent; München.
Müller Dr. Karl Otto, Archivsekretär; Ludwigsburg i. Württbg.
v. Notthafft Dr. A. Frh., Universitätsprof.; München.
Paulus Dr. N., Päpstl. Geheimkämmerer, Ehrendomherr; München.
Pfleger Dr. L., Religions- und Oberlehrer; Straßburg i. E.
Pflugk-Harttung Dr. J. v., Geh. Archivrat, Prof.; Berlin.
Rausse Dr. H.; München, z. Z. im Felde.
Reinhard Dr. E., Münster i. W.
Riedner Dr. O., Reichsarchivassessor; München.
Sägmüller Dr. J., Universitätsprof. Tübingen.
Schiffmann Dr. K., Prof.; Linz a. D.
Schlecht Dr. J., Hochschulprof., Lycealrektor; Freising.
Schmidt Dr. H. J., Religions- u. Oberlehrer; Herne i. W.
Schmitz-Kallenberg Dr. L., Privatdozent, Prof.; Münster i. W.
Schnürer Dr. G., Universitätsprof.; Freiburg i. d. Schw.
Schnütgen Dr. A., Bibliothekar an der K. Bibliothek; Berlin.
Schreiber Dr. G., Hochschulprof.; Regensburg.
Schröder Dr. Ferd., Prof.; Coblenz.
Schweizer D. Dr. J.; Bergatreute (Württemberg, OA. Waldsee).
Seppelt Dr. F. X., Universitätsprof.; Breslau.
Stapper Dr. R., Universitätsprof.; Straßburg i. E.
Süßheim Dr. K., Privatdozent; München.
Vogels Dr. H., Privatdozent; München, z. Z. im Felde.
Weyman Dr. C., Universitätsprof.; München.
Zöchbaur Dr. J., Gymnasialdirektor; Urfahr b. Linz a. d. Donau.

Dr. Johann Ecks Anfänge.[1]

Von Joseph Schlecht.

„Du redest mich an: Hans Maier zu Ingolstadt, den die Papisten Doktor Ecken nennen", so verteidigt sich der wackere Vorkämpfer der katholischen Kirche am Abende seines Lebens gegen die Angriffe Osianders. „Lieber, es nennen mich nit allein die Papisten also, wie ich Briefe hab von etlichen Päpsten, vielen Kardinälen und Erzbischöfen; ich habe auch Briefe vom Kaiser, zwei Königen, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, freien und Reichsstädten, die mich Doktor Ecken nennen, und die gemeinen Stände des Reiches haben mich also benannt, wie das in actis comitiorum lauter angezeigt ist. Wills auch nit dafür haben, daß er mich wöll verkleinern darmit, so er mich Hans Maier[2] nennt, denn in der Matrikel von Heidelberg, Tübingen und Köln wird man mich also finden, und die Herren Fukker haben 25 Jahr mir unter solchem Titel geschrieben. Denn Michel Maier von Eck, ein redlicher Bauer, ist mein Vater gewesen und über 30 Jahre Amtmann zu Eck. Wird mich weder er noch kein Verständiger darumb desto geringer schätzen".[3]

---

[1] Nachfolgende Abhandlung wurde als öffentliche Antrittsrede bei Übernahme des Rektorats am Königlichen Lyzeum zu Freising am 8. Juni 1911 vorgetragen. Für den Abdruck wurden die Literaturnachweisungen und urkundlichen Belege ergänzt, Einleitung und Schluß aber weggelassen. D. V.

[2] In der Schreibung seines Namens ist Dr. Eck nicht konsequent. Meist schreibt er Maier, seltener Meyer (unter diesem Stichwort bucht die Bibliothek des britischen Museums seine Werke) und Mayr (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, Gotha 1896, S. 967). Man vergleiche außer seinen Druckwerken die eigenhändigen Unterschriften in Cod. 4° Nr. 18 und Cod. fol. Nr. 125 der Münchener Universitätsbibliothek. Daß bei Eck „nach dem Jahre 1505 der Name Mayer ganz verschwindet" (H. Mayer, J. Eck in Freiburg, in: „Schauinsland" XXXV, Freiburg 1908, 27) ist nicht richtig.

[3] Schutzred Kindlicher vnschuld wider den Catechisten Andre Hosander vnnd sein schmachbüchlin, durch Doctor Johann Ecken zu Ingoldstat. An ain Erbern weisen Burgermaister vnd Rath der loblichen weit berümpten statt Nurmberg. MDXL. [Ohne Druckort]. Bl. S II. Der angeführte Text ist in jetziger Orthographie wiedergegeben.

Zwei nahe Verwandte[1] haben den Namen Eck damals noch zu Ehren gebracht: Des Theologen jüngerer Stiefbruder Simon Thaddäus Eck, der mit Erfolg sich dem Rechtsstudium widmete und in der bayerischen Beamtenlaufbahn es zum geheimen Rat und Kanzler der Regierung brachte († 1574), und seiner Schwester Sohn, Michael Knab, genannt Eckius, der in jungen Jahren dem Oheim als Amanuensis und Herausgeber seiner Schriften diente, später aber die Gelehrtenlaufbahn verließ, um sich auf die Freisinger Pfründe zurückzuziehen, die er dem Einfluß seines Oheims verdankte.[2] Simon Thaddäus war bemüht, das Andenken des verstorbenen Bruders vor Verunglimpfung zu bewahren, und plante auch eine Sammlung seiner verschiedenen Werke, die aber nie zustande kam.

Mit acht Jahren kam der kleine Hans zu seinem Oheim, dem Pfarrer Martin Maier nach Rottenburg am Neckar, um dort etwas Tüchtiges zu lernen.[3] Es war aber nicht bloß der Wortschatz der lateinischen Sprache, was ihm der würdige Oheim erschloß, es waren auch nicht lediglich die Gedanken der alten Klassiker und der neuen Humanisten, an denen sich der geweckte, talentvolle Junge schulte und ergötzte: „Bibel habe ich meinem Vetter, Meister Martin, fast ausgelesen, ehe ich gen Heidelberg zogen, ehe ich 11 Jahr bin alt worden; hast du so früh angefangen, darfst du dich nit schämen", erwiderte er 1540 dem Gegner.[4]

Wenn man sich auch hüten muß, die Universitätsstudien des 15. und 16. Jahrhunderts mit denen des zwanzigsten auf gleiche Stufe zu stellen, so war es doch ein großer und schöner Erfolg der Privatlehrtätigkeit des Rottenburger Pfarrers und nicht minder ein Zeugnis für die außergewöhnliche Begabung und den Lerneifer seines Neffen, wenn dieser im Jahre 1498, 11½ Jahre alt, die berühmte pfalz-bayerische Hochschule zu Heidelberg beziehen konnte, ohne daß er nötig hatte, Lücken seines Wissens auszufüllen. Soeben war Johannes Reuchlin dorthin berufen

[1] Vgl. den Abschnitt: „Ecks Familie" bei Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Professor der Theologie an der Universität Ingolstadt, Regensburg 1865, S. 424—31. ADB V, Leipzig 1877, 606 f.

[2] Gestorben zu Freising 1573. Seine Grabinschrift veröffentlichte ich im Sammelblatt des Historischen Vereins Freising, VII (1906), 86 f. Wiedemann 199 f., 429 f., 480.

[3] G. Bossert, Aus Ecks Kindheitsjahren, in: Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben, herausgegeben von Chr. F. Luthardt, VI, (Leipzig 1885), 529—537.

[4] Schutzred kindlicher Unschuld Bl. L III. Vgl. hierzu Bossert 534 f. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I[20] (Freiburg 1913), 94 f.

worden, dessen Ruhm damals schon ganz Deutschland erfüllte. Als Eck dann im Jahre 1499 nach Tübingen kam, traf er dort noch den Nachhall seines sittlich ernsten, erfolgreichen Wirkens; aber Reuchlins Kollege, der lebhafte, leidenschaftliche und leichtsinnige Heinrich Bebel von Justingen, verfocht eine andere Richtung des Humanismus. Beide Männer haben auf den jungen Theologen Einfluß geübt, mit beiden blieb er nach seinem Abzug in enger Freundschaft verbunden. Reuchlin wohnte später in seinem Hause zu Ingolstadt, und Bebel hat Ecks erstes größeres theologisches Werk mit Versen geschmückt, worin er das ciceronianische Latein rühmt, das der junge Musensohn, den er stolz seinen „Eckius" nennt, sich angeeignet habe.[1]

Sein Hauptstudium bildete natürlich die theoretische und praktische Philosophie in der ganzen großen Ausdehnung, die sie damals als Wissenschaft der „Sieben freien Künste" einnahm. In der spekulativen Philosophie herrschte in Heidelberg und in Tübingen die sogenannte „moderne Richtung", das heißt der Nominalismus, vor. Ihm huldigte Gabriel Biel, der den Ruhm Tübingens begründet und, obwohl nicht mehr unter den Lebenden, auf Ecks Denkrichtung bestimmend eingewirkt hat; ihm folgten die Lehrer Ecks, deren Namen er noch 1540 mit Stolz nannte[2]; und wie diese, so hat auch der Schüler sich später als „Occamist" bezeichnet und seine Vorlesungen via moderna gehalten.[3]

Als Hans Maier 1501 zum magister in artibus promoviert wurde, war er 14 Jahre alt und oblag bereits eifrig dem Studium der Theologie. Er hatte also fest vor, Priester zu werden. Daher wanderte er nach der berühmten Universität Köln, deren theologische Fakultät damals für spekulative Theologie wohl die bedeutendste in Deutschland war. Der gelehrte, humanistenfreundliche Arnold von Tongern, später die Zielscheibe ätzender Huttenscher Satire, und der Dominikaner Dietrich von Süstern

---

[1] Chrysopassus (Augsburg 1514), Bl. B b II, auch bei Wiedemann 456; vgl. dazu J. Greving, Johann Eck als junger Gelehrter (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 1), Münster 1906, 12 f.

[2] „Nun sag her, Hosanderle, wer seind deine Präzeptores gewesen in der Theologie? Du kannst kein anzeigen, ich kann dir die meine nennen: D. Chunrat Sumerhard, D. Wendel Stainbach, D. Jakob Lemp, F. Paulus Scriptoris zu Tibingen . . . (s. u. S. 6). Schutzred kindlicher Unschuld, Bl. L III.

[3] Nach seiner Berufung an die Ingolstädter Hochschule „lenkte Eck unter Benützung der leitenden Grundsätze der Modernen auf die echt aristotelische Quelle zurück." Greving, 99. Zur Bewertung der beiden Richtungen ist zu vergleichen H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534, Tübingen 1906, 77 ff.

waren hier seine Lehrer. In der Philosophie herrschte in Köln die via antiqua, der Realismus, aber er konnte Ecks Geistesrichtung nicht mehr ändern; denn schon 1502 vertrieb ihn von hier, wie er angibt, eine ansteckende Seuche, vermutlich die Pest.[1] Er wanderte wieder gen Süden und wählte nun auf den Rat seines Oheims Martin das schöne Freiburg im Breisgau zur Vollendung seiner theologischen Studien. Zuerst wohnte er bei den Kartäuser-Mönchen,[2] 1503 wurde er Vorstand der Artistenburse „zum Pfauen", auch bursa modernorum genannt.[3] Die Realisten wohnten in der Adlerburse, bursa aquilae, aber hier kniffen sie oft aus und gingen in die viel besser besuchten Vorlesungen des jungen Dr. Eck. Die wissenschaftlichen Streitigkeiten kamen dann wohl auch mitunter zu sehr erregtem, ja sogar zum handgreiflichen Austrag, und einmal gab es eine große „Keilerei" zwischen Modernisten und Realisten, für welches Skandalum der akademische Senat den Professor Eck verantwortlich machte und ihm Hausarrest diktierte, den er aber nicht hielt.[4] Trotz dieser Beliebtheit bei den Studenten war seine äußere Lage durchaus keine rosige.[5] „Spe vescor et aura — ich lebe von der Hoffnung und von der Luft" hat er als Motto an die Spitze seiner Vorlesungshefte über die Ethik des Aristoteles im Jahre 1505 geschrieben, die jetzt noch in der Münchner Universitätsbibliothek aufbewahrt werden.[6] Eine Auslegung des Vaterunsers von Heinrich von Langenstein, die einst ihm

[1] Epistola de ratione studiorum suorum scripta anno MDXXXVIII, nunc vero edita, Ingolstadt 1543, Bl. A 2.

[2] Cum anno d. 1502 ad Friburgum studendi gratia se contulisset, temporalium rerum satis indigne, in Carthusianam domum pro quibusdam studentibus in theologia ordinatam mox est receptus. Aus der Justa defensio Ecks bei H. Mayer, Johann Eck in Freiburg, in der Zeitschrift Schauinsland XXXV (Freiburg 1908), 24.

[3] Für das Folgende H. Mayer: „Als Bursenvorstand" a. a. O. 7—10.

[4] J. Greving, J. Eck als junger Gelehrter, 97. H. Mayer, 29, gibt den Auszug aus dem betr. Senatsprotokoll vom 28. Oktober 1507: Item tunc mandatum est magistro Joanni . . ., stubam ascendat nec inde nisi ex universitatis favore exeat, eo quod, ut dicitur, quandam collusionem fecit cum quibusdam discipulis bursae modernorum.

[5] Hic (Friburgi) primum egestate maxime premebar, berichtet Eck selbst in seiner Replica adversus scripta secunda Buceri apostatae super actis Ratisbonae. Ingolstadt 1543, Bl. 53.

[6] Cod. 4° Nr. 800, Bl. 29; vgl. über diese Handschrift S. Günther in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns II, München 1894, 142 ff. Die Widmung an Jakob Maurmiller habe ich veröffentlicht in: Greving, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 21/22: Briefmappe I, (Münster 1912), 147 f.

gehörte, versah er 1504 mit der Unterschrift: Joannes Mayer Eckensis in studio florentissimo Friburgensi. Spe vescor et aura.[1] Einen festen Gehalt bezog er überhaupt nicht, er war lediglich auf die spärlichen Erträgnisse seiner Vorlesungen angewiesen, und das wird wohl der Hauptgrund gewesen sein, warum er vier, fünf, ja sechs Stunden täglich las;[2] und zwar ganze Stunden; denn das jetzt so beliebte akademische Viertel war damals noch nicht eingeführt.[3]

Dabei mußte Eck selber theologische Vorlesungen besuchen, weil er Priester werden wollte; er lernte griechisch und hebräisch[4] und betrieb nebenbei auch noch mit Eifer das Rechtsstudium und zwar das beider Rechte,[5] nicht nur als Dilettant, sondern er hat bei tüchtigen Lehrern, unter denen Ulrich Zasius der berühmteste war, ausgedehnte und gründliche juristische Kenntnisse sich erworben, die ihm später trefflich zustatten kamen.

„Discendo docui et docendo didici", konnte er später[6] in Rückblick auf diese Anfänge seines Professorenlebens sagen, „lernend lehrte ich und lehrend lernte ich;" zu gleicher Zeit lernend und lehrend zog er durch die Frische seines Geistes und die Fülle seiner Kenntnisse die Jugend an. Ob er auch erzieherisch auf sie eingewirkt, mag dahin gestellt bleiben.[7] Immerhin besitzen wir von ihm einen schönen Brief über die Aufgabe des akademischen Lehrers, den er 1505 an seinen Freund Maurmiller

[1] Jetzt Cod. 4° Nr. 18 der Münchener Universitätsbibliothek: Expositio venerabilis magistri H. de Hassia in orationem dominicam. 1504 17 in Aprili.

[2] Per octo annos et ultra non fuit dies legibilis, quin ad minus praelegerem in artibus, saepe quaternas et quinas etiam et senas feci lectiones. Replica Bl. 53. Wiedemann 18 f.

[3] Die Statuten der Freiburger Artistenfakultät von 1490 schärfen ein, daß der Magister mit dem Glockenschlag der Stunde die Schule betreten, sofort beginnen und die Lektion oder Übung eine volle Stunde ohne Unterbrechung (per horam integram continuando) halte. H. Mayer 24, Anm. 30.

[4] Übungen in hebräischer und griechischer Schrift und Grammatik hat Eck eingetragen in sein 1506 angefangenes Introductorium breve cosmographicum Cod. 4° Nr. 800 Bl. 77 ff. (hebräisch), 86 ff. (griechisch) der K. Universitätsbibliothek zu München.

[5] Utrique iuri operam impendi diligentem. Epistola de ratione studiorum suorum, Bl. 4. Ein Verzeichnis seiner juristischen Professoren gibt H. Mayer, 12. Über sein Verhältnis zu Zasius s. Wiedemann 330 ff., Greving, J. Eck, 60 u. ö.

[6] Simul docendo et discendo profeci. Epistola de ratione studiorum suorum. Bl. A 3.

[7] H. Mayer 9 f. bestreitet es. Eck selber sagt: Impigro labore collegium quasi desolatum restitui. Replica Bl. D. Vgl. auch Greving 97.

geschrieben und dann zu einer Anrede an sein Auditorium umgearbeitet hat. Trotz der vielen Lehrstunden versuchte er sich aber auch noch in literarischer Tätigkeit.[1] Der unglückliche Professor Georg Nordhofer, der am 16. April 1509 am hellen Mittag auf dem Heimwege von der Vorlesung von einem adeligen Studenten überfallen und ermordet wurde, ein Meister der Disputation, übte ihn im gelehrten Wortkampfe. Die Leichenrede, die Eck ihm am 30. April 1509 hielt, wurde freilich erst später (1513) gedruckt.[2] Aber schon 1507 erschienen zu Straßburg bei Matthias Hupfuff die „Kleinen Übungen in der Logik" (Logices exercitamenta appellata parva logicalia), wohl zum Hausgebrauch in seiner eigenen Schule bestimmt, deren Namen sie auf dem Titelblatt tragen: „Bursa Pavonis". Die Gedichte[3] seines Lehrers Johannes Brisgoicus und seiner Freunde Johann Adelphus Muling, Matthäus Zell, Johann Pludan und Dr. Dietrich Ulsen zeugen von dem humanistischen Geiste, der den jungen Eck damals beseelte.

In der Theologie folgte er den Bahnen seiner Lehrer, aber er hatte seine eigenen und selbständigen Gedanken und Ansichten Seine Studien waren in die Zeit der Herrschaft der späteren, entarteten Scholastik gefallen; er hielt sich jedoch von den Spitzfindigkeiten und Verschrobenheiten derselben frei und huldigte einem gesunden Fortschritt. Aber noch im späten Alter gedenkt er dankbar der Männer, die ihm in der Jugend die heiligen Hallen der Theologie erschlossen hatten. „Nun sag her, Hosanderle", ruft er mit überlegenem Spott dem Gegner zu, „wer seind deine Präceptores gewesen in der Theologie? Du kannst kein anzeigen. Ich kann dir die meine nennen: Dr. Chunrad Sumerhart(!), Dr. Wendel Steinbach, Dr. Jakob Lemp, Fr. Paulus Scriptoris zu Tibingen, Dr. Dietrich Süstern, mit andern Ordinariis, Dr. Arnoldus Tungris, Dr. Georg Northofer, Dr. Johann Winkler, Dr. Johann Brisgoicus: Die hab ich all gehört in der Theologia lesen und disputiern, und viel von meinem Vetter, Meister Martin Maier von Eck, in mein kündlichen Tagen gelert".[4]

Besonders aber zog es den jungen Gelehrten hin zu dem frommen

---

[1] Als Grund gibt Eck selber an, daß ihn die Not dazu drängte: Coactus fui laboribus literariis me nutrire ab eo tempore, cum essem natus annos quatuordecim et aliquot menses usque in hunc diem. Replica Bl. 53.

[2] In einem Sammelbändchen, das Orationes quatuor non indoctas enthielt, Bl. b II (Augsburg, M. J. Otmar).

[3] Abgedruckt bei Wiedemann 448 ff.

[4] Schutzred kindlicher Unschuld Bl. L III.

Ordensmann Gregorius Reisch, welcher der bei Freiburg gelegenen Kartause als Prior vorstand und an der Universität damals eine von wenigen gepflegte, aufstrebende Wissenschaft lehrte: die Geographie. Unter ihm hat Eck nicht nur tüchtige Studien in der Mathematik, Astronomie und Geographie gemacht, sondern sich auch zu einem selbständigen Forscher auf letzterem Gebiet herangebildet.[1] Noch bewahrt die Universitätsbibliothek zu München die Hefte[2] auf, in die er im Winter 1505/06 die Ergebnisse seiner Studien eintrug und nach denen er in der Pfauenburse 1508 und 1510 Repetitionen in der Geographie abhielt. Er leitete sie mit einem schönen, wenn auch etwas heidnisch klingenden Gedichte an seine Zuhörer ein, das, bisher noch ungedruckt, die Veröffentlichung wohl verdient.[3] Aus einem Briefe des Ottobeurener

[1] S. Günther, J. Eck als Geograph, in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns, herausgegeben von K. v. Reinhardstöttner II, (München 1894), 140—162. H. Mayer S. 13 f. Der Irrtum Wiedemanns, der den Bibliothekskatalog des Oswald von Eck als den des Dr. Johann Eck abdruckte, hat die Biographen, bs. Günther 154 f. Anm. 13, zu weit gehenden Schlußfolgerungen verleitet, die sich nicht aufrecht halten lassen. Vgl. jetzt O. Hartig, Die Gründung der Münchener Hofbibliothek durch Albrecht V. in den Abhandlungen der k. b. Akad. der Wissensch., philos.-philol. u. histor. Kl. XXVIII 3 (München 1915), 62 ff.

[2] Introductorium breue Cosmographicum Jo. Eccii ad Ptolomei tabular utilissimum. 1506. Cod. 4° Nr. 800 der K. Universitätsbibliothek München. Vgl. S. Günther 142 ff.

[3] Vgl. unten Beilage I S. 31. Auf Bl. 2 folgt ein Widmungsgedicht des Straßburger Freundes J. Castmeister (vgl. Wiedemann 482), eigenhändig in kleinerer Schrift eingetragen im Jahre 1510, ähnlichen Inhaltes, das ich, auch wegen der Erwähnung Amerikas als vierten Weltteils, hier anfüge:

Jo. Castmeister in idem.
1510.

Si forte otiolo studiis tibi noscere curae
  Desumpto terras aequora cum fluviis
Aut populos Ganges aut quos perlabitur Jndus
  Et loca Campani non bene culta ducis,
Quaeque paludosus Lunae de montibus ortus
  Nilus harenosis irriget arva vadis
Et simul Americam priscorum dogmata praeter,
  Quae modo telluris portio quarta datur,
Herculeos fines Hispanos atque Britannos,
  Allobroges, Celtas, Alsates, Helvetios,
Alluit aurifero quos Rhenus gurgite Gallos
  Germanis separans tramite Nigrisilvo,
Tum genus infractum bello novisse Suevos
  Si iuvat aut vastis quos adit Hister aquis:

Mönches Ellenbog vom 22. Oktober 1515 wissen wir, daß Eck sich damals mit dem Gedanken trug, ein Buch über Sitten und Religion der Bewohner der neuentdeckten westindischen Inseln zu verfassen.[1] Im Jahre 1518 widmete er dem ehrbaren und festen Herrn Jakob Fugger, römischer kaiserlicher Majestät Rat, seinen „Traktat von beiden Sarmatien und anderen anstoßenden Ländern in Asia und Europa".[2]

Von Freiburg aus knüpften sich Fäden an nach dem nahegelegenen Schaffhausen, nach dem gelehrten Schlettstadt und nach dem ruhmreichen Straßburg, das durch Geilers segensreiches Wirken eine ganz besondere Bedeutung für das kirchliche Leben in Südwestdeutschland erlangt hatte. Dankbar und mit Begeisterung gedenkt Eck noch in späten Jahren des Eindrucks, den dieser edle Priester und der Straßburger Freundeskreis auf die empfängliche Jünglingsseele machte.[3] Hier empfing Eck mit päpstlicher Altersdispense die Priesterweihe vom Straßburger Bischof, nicht aus den Händen des Bischofs von Konstanz, zu dessen Sprengel Freiburg gehörte, am Sankt Luzien Tag, den 13. Dezember 1508, nachdem er 1505 sein Bakkalaureatsexamen in der Theologie bestanden und seitdem über einzelne Teile der hl. Schrift unter Aufsicht Vorlesungen gehalten hatte. Von jetzt ab, seit Januar 1509, durfte Eck selbstständig theologische Vorlesungen abhalten und zwar erklärte er zunächst die Sentenzen des Petrus Lombardus an der Hand der Kommentare, die Meister Wilhelm Occam und der Tübinger Professor Gabriel Biel dazu verfaßt hatten.[4] Vom Jahre 1510 ab erhielt er ein bescheidenes festes Gehalt als außerordentlicher Professor der Theologie: 25 Goldgulden jährlich, etwa 176 Mark nach unserem jetzigen Gelde.[5]

Cosmographo tibi monstrabit pictismate mundum
Eckius, Antipedes quos quoque scripta negant.
Ah, iuvenes, studiis postponere seria vestris
Nunc placeat dictis incubuisse parum.
τέλος.

[1] Von mir veröffentlicht in Briefmappe I, 150 f. (Greving, Reformationsgeschichtliche Studien u. Texte, Heft 21/22).

[2] Wiedemann 488. Eine Handschrift in der Bibliothek des Fürsten von Öttingen-Wallerstein zu Maihingen (I 3 deutsch Fol. 21) stimmt mit dem Druck nicht ganz überein. Sie scheint ein erster Entwurf zu sein, doch sind die Abweichungen meist nur sprachliche, soviel ich bei einem flüchtigen Vergleich sehen konnte. Die Widmung datiert hier vom 11., im Druck vom 12. April 1518.

[3] Replica Bl. OII. Wiedemann 400 f., Greving, J. Eck, 50 f.

[4] Replica Bl. 54.

[5] H. Mayer 12 und 27 nach den Universitätsprotokollen. Wie unermüdlich Eck sich weiterbildete, sieht man aus einem eigenhändigen Eintrag in seinem Handexemplar der Kirchengeschichte des Eusebius (prächtiger Inkunabeldruck des

Mit seinem priesterlichen Amte hat es Eck zeitlebens recht genau genommen. Schon im ersten Jahre seines Priestertums hat er achtundvierzigmal die Kanzel bestiegen, um zu predigen;[1] für die Jahre der angestrengten kirchenpolitischen und literarischen Tätigkeit von 1525 bis 1533 verzeichnete er 477 Predigten, die er gehalten.[2] Freilich war er in erster Linie Gelehrter und akademischer Lehrer, und nichts stand ihm so hoch und lag ihm so am Herzen wie sein Katheder. Keine höhere Ehre kannte er als in wissenschaftlicher Disputation seine eigene wissenschaftliche Überzeugung und später die Sache der Kirche, der er mit ganzer Hingebung diente, zu verteidigen,[3] keinen schöneren Titel wußte er sich als den Namen „Schulmeister". Oft hat man ihm vorgeworfen, er strebe nach der Prälatur, wolle Bischof werden wie Johannes Fabri, Friedrich Nausea und andere es wirklich geworden sind. Aber er weist den Vorwurf des Ehrgeizes mit schlichten Worten zurück: „Dein nachredig Zung beschuldigt mich der Ehrgeytigkeit; thust mir aber unrecht. Ich will mein Lebtag ein Schulmeister bleiben, sonst wären mir wohl zugestanden Domherrnkanonikate zu Köln, Augsburg, Trient, Lüttich und Regensburg, ich bin aber willkürlich (= aus eigener Wahl) in studio blieben".[4]

Eck, der schon im Jahre 1508 zum Dekan der Artistenfakultät gewählt worden war, „hatte bei einer unläugbar hervorragenden

---

Leonhard Aurl vom Jahre 1483, jetzt auf der Münchener Universitätsbibliothek): Dono datus Eckio a domino Nicolao Fabri, prędicatore in Mospurg 1515. Legerat autem antea Eckius Friburgi ex integro in tribus diebus exemplari sibi ab Vdalrico Zasio communicato 1509.

[1] Replica Bl. 54.

[2] In seinem Predigtbuch, Cod. in fol. Nr. 125 der Münchener Universitätsbibliothek. Vgl. jetzt darüber A. Brandt, Johann Ecks Predigttätigkeit an U. L. Frau zu Ingolstadt (1525—1542), Münster 1914, 9—13. Die eifrige Seelsorgstätigkeit Ecks in Ingolstadt schildert an der Hand seiner dort noch erhaltenen Aufschreibungen J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt, Münster 1908. (Beide Arbeiten in: Greving, Reformationsgeschichtl. Studien und Texte Heft 27/28 und Heft 4/5.)

[3] Deus dedit mihi invictum disputandi spiritum adversus hostes ecclesiae. Non loquor de disputationibus scholasticis Heidelbergae, Tibingae, Coloniae et Friburgi exercitatis, etiam contra Albertum Fontanum Minoritam; neque magnifico, quod in conventibus fratrum disputavi, missus a consilio universitatum: Minoritarum Neuburgi ad Rhenum praesidente Georgio Esslingensi Provinciali; Praedicatorum Landtshuti respondentibus Hupero Austriaco, Dietenbergio Rhenano, superattendente Jacobo Hohstraten Coloniensi; Carmelitarum Augustae praesidente Stephano Brixiensi et respondente Zenesio; Carmelitarum item Nurmbergae . . . Replica 48 f., wo am Rande die Jahrzahlen beigedruckt sind, wann die Disputationen stattfanden.

[4] Schutzred kindlicher Unschuld Bl. L II.

Begabung", sagt Prantl,[1] „sowie durch Verkehr und Freundschaft mit vielen hervorragenden Männern nicht nur eine Frische, Beweglichkeit und Vielseitigkeit des Geistes erreicht, die ihn weit über das gewöhnliche Mittelmaß erhob und tatsächlich zu einer Anerkennung des humanistischen Strebens veranlassen konnte, welche bei den Theologen des gewöhnlichen Schlages nicht zu finden war". Zwei Reden philosophischen Inhaltes, die er 1509 zu Freiburg hielt, aber erst 1516 zu Ingolstadt in den Druck gab, sind ganz im humanistischen Geiste gehalten und bekannten Vertretern dieser Richtung, dem Joachim Watt, Rektor zu Wien, Viktor Gamp, Rechtskonsulenten, und Georg Tannstetter, Arzt und Mathematiker, gewidmet. Am Schluß aber finden sich Verse von Eck an Thomas Rosenbusch, den Kanzler des Herzogs Ludwig von Bayern, und Verse von Rosenbusch an Dr. Eck.[2]

Im nächsten Jahre (1510) erfolgte seine Berufung an die aufstrebende bayerische Hochschule zu Ingolstadt. Der bedachte, kluge Dr. **Peutinger** hatte ihn am bayerischen Hofe empfohlen. Wie aber war Eck mit dem zwanzig Jahre älteren, ebenso gelehrten als einflußreichen Augsburger Staatsmann bekannt geworden? Ich für meinen Teil kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß schon um diese Zeit die mächtige Hand der Augsburger Kaufherren, der Fugger, für die Peutinger als Rechtsbeistand und Freund so oft tätig war, fördernd in Ecks Leben eingegriffen hat.

Aloys Schulte hat uns in seinem interessanten Buche: „Die Fugger in Rom"[3] mit Dokumenten überrascht, die einen Dr. Johann Eck 1513 und 1514 als Ablaßkommissar für die Fugger im Bistum Konstanz tätig zeigen. „Dieser Johannes Eck war Inhaber einer Kaplanei am Konstanzer Dom, dem die Absenz bewilligt war. In den Ablaßangelegenheiten wurde er nach Freiburg entsendet; auch war er bei der Erhebung

---

[1] Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität I (München 1872), 114.

[2] Joannis Eckii Theologi oratio aduersus priscam et ethnicam Philosophiam Friburgii habita. Anno gratiae 1509. Palinodia super eadem recantata in philosophorum laudem. Auf dem Titelblatt acht Hexameter von Johann Castmeister. Dieser schon S. 7 erwähnte Freund Ecks schenkte ihm in diesem Jahre die Historia Troiana Guidonis, jetzt auf der Münchener Universitätsbibliothek, mit dem eigenhändigen Eintrag Ecks: Liber iste Joan. Maioris Eckio donatus est ab charissimo dilectissimo Joan. Castmeister Argentoratensi eo tempore quo imp. caes. Aug. P. P. P. Maximilianus Austrius in Venetos bellum movit M. D. XIII. ἀ (!) χῶ (!) ἡ ζωὴ χαὶ ἡ ψυχὴ (!) μοῦ χαῖρε αφϑ (!) ὁ ιωαν. Ἐχχιος (!). ϑεὼ (!) δοξὸς (!).

[3] Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens seiner Zeit. 2 Bände, Leipzig 1904.

der Gelder tätig. Der tapfere Verteidiger der katholischen Lehre gegen Luther war bis Ende Oktober 1510 Lektor der Theologie eben in diesem Freiburg gewesen, ehe er den Ruf als Professor der Theologie nach Ingolstadt annahm. Sollte dieser wirklich einen Doppelgänger gehabt haben, oder entdecken wir nicht den berühmten Theologen als Subkommissar eines Ablasses und wohl auch als Prediger desselben?" [1] Indem ich die letzte Frage bejahe, erhalte und gebe ich Aufschluß über die Anfänge der Freundschaft zwischen Eck und dem Hause Fugger.

Nachdem Ecks Vorgänger in der Ingolstädter Professur, der alte, strenge, durchaus scholastische Dr. Zingel, der Gegenstand der heftigsten Angriffe seitens des kecken Führers der dortigen Humanistenschule, des Professors Jakob Locher (Philomusus), gewesen, war diese Neubesetzung eine glückliche; sie suchte die Gegensätze auszugleichen und bedeutete auch eine gewisse Konzession an die voranschreitende Zeit. In der Tat hat auch der junge Professor der Theologie bald und bereitwillig zur Umgestaltung der Methode und zur Besserung des Lehrganges an der Universität Hand angelegt und in den ersten zehn Jahren seiner Wirksamkeit wichtige Reformen, besonders in der Artistenfakultät, durchgeführt. [2]

Die Freiburger Studentenschaft bedauerte seinen Wegzug. Mancher seiner jungen Freunde widmete ihm noch in der Ferne einen poetischen Nachruf, und eine kleine Schar Getreuer siedelte mit dem geliebten Lehrer sogar nach Ingolstadt über. Zwei der letzteren sind in der Folge berühmt geworden, aber nicht im Sinne und Geiste ihres Lehrers: Dr. Urbanus Regius, der sich damals noch ganz bescheiden Urban Rieger nannte und nicht nur wegen seiner poetischen Ader, sondern auch wegen seiner Frömmigkeit und kirchlichen Gesinnung zu großen Hoffnungen berechtigte [3], und der stürmische Balthasar Hubmaier, der spätere Wiedertäuferführer, dessen Ernennung zum Lizentiaten der Theologie zwei Jahre später der Lehrer selbst durch eine große Rede auszeichnete. [4]

---

[1] I, 158; vgl. II, 36.

[2] Wiedemann 33 f. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande IV (Leipzig 1870), 284 ff. Greving, J. Eck als junger Gelehrter 99 f.

[3] Wiedemann 345 ff. G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1861, 7 ff. (Leben und Ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der luther. Kirche, VII. Teil.) Noch ungedruckte Gedichte Riegers aus dieser Zeit gedenke ich später zu veröffentlichen.

[4] Oratio Joan. Eckii Theologi Theologię commendatitia Auripoli habita pro eximio uiro Baldasaro Hiebmair Fridbergensi paretyano b. Marię virginis licenciando in Theologia Prid. Kal. Septemb. Anno MDXII. In den Orationes quatuor non indoctae, Augsburg 1514, b—b II. Unmittelbar darauf, am 2. Sept., erlangte Hubmaier den Doktorgrad „procancellario et promotore Eckio". C. Sachße,



Erst jetzt wurde Eck zum Magister der Theologie promoviert. Im September 1510 langte er in Ingolstadt an und hielt bald darauf die erste Disputation über eine Frage aus dem dunkeln Gebiet der Gnadenlehre: Über den Zustand der kleinen Kinder, die ohne die Taufgnade sterben. Die Disputation dauerte den ganzen Tag. Am nächsten Morgen, dem Feste Mariä Geburt, predigte er, denn er sollte nicht nur Professor, sondern auch Pfarrer werden.[1] Am 13. November, seinem Geburtstage, fand die feierliche Antrittsvorlesung statt. Noch ist uns sein erstes Kollegienheft[2] erhalten, das aus dem Kloster Ebersberg in die Münchener Staatsbibliothek wanderte, ein dicker Sammelband mit massiven Holzdeckeln, in das er nun den Vorlesungsstoff entweder sorgfältig ausgearbeitet oder, was meistens der Fall, nur flüchtig skizziert eintrug. Die Anrufung, die er an die Spitze jeder größeren Arbeit schrieb: In tuo nomine, dulcis Jesu! und sein oft wiederkehrender Wahlspruch: Soli deo gloria!, den er auch zur Wappendevise wählte, geben Zeugnis von der kindlich frommen Gesinnung des Schreibenden.[3].

Aus diesem interessanten Buche ersehen wir, daß ihn damals hauptsächlich die Lehren von der Erlösung durch Christus und seine Menschwerdung, die spekulative Erörterung der Gnadenwahl und der Auserwählung beschäftigten. Im Jahre 1512 begann er die Repetition über die Prädestination mit einer feierlichen, sorgfältig ausgearbeiteten Ansprache an die Studierenden, worin er die große Schwierigkeit, die

---

D. Balthasar Hubmaier als Theologe (Berlin 1914), 123. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgegeben von Bonwetsch und Seeberg, 20. Stück). So viel Eck damals auf Hubmaier hielt, so gründlich hat er ihn später abgeschüttelt. Noch 1516 besuchte er ihn in Regensburg gelegentlich seiner Reise nach Wien und ließ sich von ihm Platinas Papstgeschichte in der niedlichen Pariser Ausgabe von 1505 schenken (jetzt auf der K. Universitätsbibliothek zu München mit Randnotizen von der Hand Ecks.) Hier hat Eck mit kräftiger Hand eingetragen: „Dono datus a Baldesare Huebmair artium et theologie doctore et concionatore Ratisponensi, dum Eckius recreationis causa Viennam per alveum Danubii peteret, ut quid solatii etiam navigans haberet. 18. julii 1516. Baldasar iste primo factus Luderanus, deinde Zuinglianus, postremo fundavit sectam parabaptistarum, Combustus Viennae a rege Ferdinando 1529 in Marcio".

[1] Wiedemann 435. Epistola de ratione studiorum suorum, A 3.

[2] Auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek Clm. 5908, früher Cod. Ebersbergensis 108. Vgl. darüber Greving, J. Eck als junger Gelehrter 14 ff.

[3] Auch Θεῷ δόξος, Θεῷ δοξα, oft unrichtig akzentuiert; Clm. 5908 schreibt er θεῶ δοξά; am Schluß des Vorwortes der Bibelübersetzung: Gott sei Lob; daneben findet sich auch der Schluß τέλος ὅ ἄριστος (!); vgl. unten S. 26 Anm. 3.

der Behandlung dieses Gegenstandes im Wege stünde, betonte.[1] Als Abschluß dieser Studien darf sein großes dogmatisches Werk Chrysopassus gelten, das 1514 die Presse verließ[2] und nicht nur bei den Fachgelehrten vielen Beifall fand, sondern auch die gebildeten Kreise, die damals für theologische Untersuchungen weit empfänglicher waren als jetzt, interessierte. Eck widmete es dem älteren Kollegen an der Ingolstädter Universität, Dr. Hieronymus von Croaria, und Heinrich Bebel, der Humanist, schmückte es mit einem Epigramm an Johann Asthmann (Aschmann) in Tübingen, worin er das gefällige Latein des gelehrten Buches rühmt. Ein Seitenhieb des Verfassers[3] galt dem leichtsinnigen Erzpoeten Jakob Locher, genannt Philomusus, der seinen väterlichen Freund und Lehrer Wimpfeling geschmäht, die Ingolstädter und Bayern herabgesetzt und derartige Stänkereien angefangen hatte, daß er von der bayerischen Regierung im Jahre 1503 verabschiedet worden war; seit 1506 lehrte er aber wieder an der Universität.[4]

Den jähzornigen, zu Extravaganzen geneigten Philomusus ausgenommen, unterhielt Eck freundschaftliche Beziehungen zu vielen hervorragenden Poeten und Humanisten in Bayern und Schwaben, und gar bald dehnte sich sein Freundeskreis über ganz Deutschland aus. Sie bewunderten seine Gelehrsamkeit und Belesenheit in den klassischen Autoren, feierten ihn in kurzen Sinngedichten als den größten Theologen der Zeit, und er ließ sich diese Huldigungen wohl gefallen. Gewiß, Eck war schon in diesen jungen Jahren ein Mann von umfassenden, gründlichen Kenntnissen, nicht nur in der Theologie, und von großer Schärfe des Geistes und seltener Gewandtheit in der Rede; aber er war sich seiner Vorzüge auch wohl bewußt und liebte es damit zu prunken. Dem Chysopassus ließ er ein großes Schriftstellerverzeichnis vorausdrucken in zwei Übersichten oder Tafeln: auf der einen standen die benützten Autoren, auf der anderen die nicht benützten, darunter auch die alten römischen Dichter Ennius, Horaz, Ovid, Persius, Silius, Juvenal, Claudian, Plautus und

---

[1] Tractaturi materiam praedestinationis, auditores et Domini optimi, non nos praeterit, quanto in periculo fluctuemus . . . Dieser schön stilisierte Vortrag ist mit geringen Abänderungen als Einleitung zum Chrysopassus Bl. A abgedruckt.

[2] Vgl. hierüber die gründlichen Ausführungen von J. Greving, J. Eck als junger Gelehrter, eine literar- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen Chrysopassus praedestinationis aus dem Jahre 1514, Münster 1906 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 1).

[3] Chrysopassus Bl. b. Greving a. a. O. 52 ff.

[4] J. Schlecht, Zu Wimphelings Fehden mit J. Locher und P. Lang in: Festgabe K. Th. Heigel gewidmet, München 1903, 236 ff.

noch viele, viele andere, die doch mit der Prädestinationslehre gar nichts zu tun haben. Als Grund gibt Eck an, daß er damit diesen Autoren der zweiten Tafel eine Ehre habe bereiten wollen. In der Tat war er wohl aber mehr für seinen eigenen Ruhm besorgt und wollte so dem Publikum seine eigene umfangreiche Belesenheit zur Kenntnis bringen.

Abends fand er sich gerne im fröhlichen Kreise beim Becher ein und trank seine Kanne Bier, für das er größere Vorliebe hatte als für den Wein. Gar bald jedoch entstand ihm böse Nachrede daraus. Hie und da stimmte er wohl auch in einen mehr oder minder feinen Witz, etwa über die wenig beliebten Mönche, mit ein. Die Freunde nahmen ihm solches nicht übel, und wenn es galt, konnte er sich des Bieres auch ganz enthalten.[1]

In seinen damals gedruckten Schriften läßt er eine ganze Reihe von Tagesgrößen als seine Freunde und Gönner aufmarschieren, ja schon die Titel wie: „Höre Leser, hier stoßest du auf vier nicht ungelehrte Reden von Johannes Eckius" 1514[2] oder „Höre, Leser und vernimm des Ingolstädter Theologen Johannes Eckius drei nicht unfeine Reden" 1515[3] bewiesen, daß in ihm eine humanistische Ader wallte und die an Prahlerei streifende Poeteneitelkeit ihn angesteckt hatte. Allerdings, zu einem konnte er sich nicht erschwingen, was in den Augen jener humanistischen Kreise eine Sache von großer Bedeutung war und als untrüglicher Beweis guten Geschmackes und vollendeter Bildung galt: Eck hat seinen ehrlichen deutschen Namen Hans Maier oder Johann Eck nie abgelegt, um ihn gegen einen hochtönenden griechischen zu vertauschen, obwohl er

[1] Aus einem noch ungedruckten Briefe vom 1. Juli 1519 in der Univers.-Bibliothek zu Basel, den ich später zu veröffentlichen gedenke. Eine vielleicht etwas abgetönte Charakterschilderung des heiteren, fröhlichen, witzigen, geselligen jungen Professors entwirft nach seinem ersten Besuche in Ingolstadt Dr. Christoph Scheurl in einem Briefe an Dr. J. Trutvetter vom 13. März 1516. Christoph Scheurl's Briefbuch, hsg. von Soden u. Knaake I (Potsdam 1867), 153.

[2] Audi Lector offendes hic Joannis Eckii Theologie foelicis studii Auripolitani Vicecancellarii et Canonici Eistettensis Orationes quatuor non indoctas etc. Den ganzen, langen Titel bei Wiedemann 451.

[3] Audi lector Joannis Eckii Theologi Ingolstadien. orationes recipe tres non inelegantes. De nobilitate literis exornanda et laude Marchionum Brandenburgensium. Oratio I. De fidei Christianae amplitudine ultra reliquas infidelium sectas. Oratio II. De Germania exculta contra Grillos. Oratio III. Ad venerandum P. Chunradum Abbatem Caesariensem Epistola de profectione Eckii ad Bononiam et disputatione per eum habita, cum aliis tibi (ut arbitror) non displicituris. Dazu steht noch ein Vierzeiler des Grafen Martin von Öttingen in laudem d. Eckii theologi maximi (!) auf dem Titelblatte. Wiedemann 459 hat ihn abgedruckt.

des Griechischen nicht ganz unkundig war. Er haßte diese Modetorheit seiner Freunde und hat sich später einmal in seiner offenen, ehrlichen Art mit wünschenswerter Deutlichkeit darüber ausgesprochen.

Durch seine Berufung nach Ingolstadt war Eck auch Domherr geworden. Denn bei der Stiftung der Universität hatte der römische Stuhl dem Herzog Ludwig von Bayern die Verwendung von kirchlichen Benefizien zur Dotierung der Theologieprofessuren gestattet, und darunter befand sich auch ein einträgliches Kanonikat am Dom zu Eichstätt. Am 18. Februar 1511 war Eck durch den Eichstätter Domdekan Erhard Truchseß von Wetzhausen in seine neue Würde feierlich eingeführt worden und hatte bei Bischof Gabriel von Eyb, einem hochgebildeten, kunstsinnigen und frommen Prälaten, freundliche Aufnahme gefunden. Weniger liebevoll zeigten sich aber die neuen Kollegen, zum Teil junge, adelige Herren, die es mehr mit der Saufeder hielten als mit der Wissenschaft, zum Teil auch in Geschäften und Rechtshändeln vergrabene, mit Arbeit überlastete Männer, denen eine Sinekure nur dann Freude machte, wenn sie selber eine solche erhielten.[1] Doch gewann er im Domkapitel gar bald Boden, und tüchtige Männer wie Weihbischof Braun, die Domdekane Truchseß und Wirsberg, Generalvikar Frankmann, waren oder wurden seine Gönner und Freunde. Seine Studien sah er auch gefördert durch den gelehrten Prior des Augustinerstiftes Rebdorf, Kilian Leib, der bei Bischof Gabriel von Eichstätt in besonderer Gunst stand.

Die Hauptsache war, daß die Universität die neugewonnene, jugendfrische Kraft wohl zu schätzen wußte, die Frequenz derselben merklich stieg und die Landesherren ihm ihr volles Vertrauen entgegenbrachten. Im Jahre 1511 wurde der eben erst eingeführte Professor zum Dekan seiner Fakultät und 1512 zum Rektor der Universität gewählt. Im gleichen Jahre „in der Fasten" widmete er der Herzogin Kunigunde, der Mutter der beiden Herzöge Ludwig und Wilhelm von Bayern, eine schön geschriebene, gekürzte Bearbeitung der Erbauungsschrift seines Meisters Geiler von Kaisersberg: „Das Schiff der Reue". Die Fürstin hatte nach dem Ableben ihres Gemahls, des Herzogs Albrecht des Weisen, sich von der Welt ganz zurückgezogen und lebte als Nonne im Kloster der Reuerinnen am Pittrich zu München. Eck wollte ihr mit diesem von kunstfertiger Hand verzierten Büchlein eine Freude bereiten und zugleich eine Dankesschuld für seine Berufung abtragen.[2]

---

[1] [J. G. Suttner], Dr. Johann Eck in: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt XII, 1865, 117 ff. Wiedemann 32.

[2] Die jetzt auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befindliche Per-

Es scheint, daß Eck von dem Straßburger Verleger Johann Grüninger für eine Gesamtausgabe der deutschen Schriften des berühmten Straßburger Predigers gewonnen worden war; denn im Herbste dieses Jahres erschien ein reich illustriertes Probeheft von 27 Blättern mit dem Titel „Das Schiff des Heiles, auf das allerkürzeste hie ausgelegt nach der Figur, die Doktor Johannes von Eck zu Ingolstadt gemacht hat." Dieser sehr fehlerhafte Druck ist nicht identisch mit dem für die Herzogin bearbeiteten „Schiff der Reue", obwohl er im Kolophon auch als „Schiff der Reue" bezeichnet wird: „Hie endet sich das Schiff der Reue. Gedruckt in der löblichen freien Stadt Straßburg durch Johann Grüninger, der auch der Meinung ist, alle Bücher Doktor Kaiserspergs zu drucken in der Größe dieses Papiers."[1] Wie weit Eck bei den nun folgenden Ausgaben der Werke Geilers beteiligt war, entzieht sich unserer Kenntnis; vermutlich bestand seine Arbeit nur in der Überwachung des Druckes und vielleicht auch der Illustration; diese kräftigen, figurenreichen, lebensvollen Bilder gehören zu dem Besten, was deutsche Holzschnittkunst hervorgebracht hat.

Der tonangebende Vorkämpfer des süddeutschen Humanismus, der „Musenfreund" Jakob Locher, hatte die bayerische Donaustadt mit ihrem dummen Volke, das keine höheren Genüsse kenne als Bier und Rettig, arg verlästert. Dem Führer der jüngeren theologischen Schule aber gefiel die neue Heimat; er spendete dem Musensitz am grünen Donaustrande hohes Lob. „Ein blühendes Land ist das Herzogtum Bayern, reich an Flüssen, von denen der Donaustrom zugleich der größte in Europa ist, mit fruchtbarem Ackerboden und Weinpflanzungen an den Ufern der Donau, mit Salz- und Eisenbergwerken, deren Produkte nach dem übrigen Deutschland ausgeführt werden. Die Bevölkerung treibt einen lebhaften Handel, ist durch zahlreiche Burgen geschützt und besitzt herrliche, kostbare Gotteshäuser. Für Bildung sorgt die hiesige Landesuniversität, für die Ingolstadt eine sehr passende Stätte ist wegen des gesunden Klimas,

---

gamenthandschrift Cgm. 46 habe ich beschrieben in: Briefmappe I, (Münster 1912), 142 (Greving, Ref. Studien und Texte, Heft 21/22), wo auch 149 f. der Widmungsbrief vom 18. März 1512 abgedruckt ist.

[1] Der Druck ist auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek zweimal vorhanden: 2° P. lat. 846 u. 881 (Sammelband aus dem Pittrichkloster). Er wurde beendet am 23. August 1512. Vgl. auch Ch. Schmidt, Jean Grüninger 1483–1531 (Straßburg 1893), 54 Nr. 125. Der Meister der Bilder ist nicht bekannt. R. Muther, Deutsche Bücherillustration der Gothik und Frührenaissance I, München 1884, 221. P. Kristeller, die Straßburger Bücherillustration im 15. und im Anfang des 16. Jahrh., Leipzig 1888, 96.

der schönen Lage und des Überflusses an allen Dingen, die eine Universität nötig hat." Dann rühmt er ganz besonders noch das neue Kollegienhaus, das Herzog Georg erbaut habe, und ergeht sich in überschwänglichen Lobeserhebungen der bayerischen Fürsten.[1]

Der Chrysopassus war das erste größere theologische Werk Ecks und hatte einen ungeahnten Erfolg. Der hochangesehene Vertreter der Juristenfakultät in Ingolstadt, Magister Hieronymus von Croaria, nahm die Widmung an, der gelehrte Franziskaner Schatzgeyer verglich es mit einer kostbaren Perle, der Verleger schmückte es mit einem blattgroßen Holzschnitt von Daniel Hopfer, der zu den besten Erzeugnissen des Augsburger Meisters zählt. Unter den vielen klangvollen Namen der zweiten Autorentafel, „quos vel non vidimus, vel visos omnino non legimus", befand sich als letzter der des Paulus Ricius Israëlita, des Leibarztes des Kaisers Maximilian I.. Mit ihm hatte sich bereits einer jener Gelehrtenkämpfe entsponnen, an denen das Leben Ecks so reich ist. Zur Aufklärung dieser bisher nicht ganz richtig dargestellten wichtigen Epoche im Leben Ecks sei es gestattet auf die interessante Streitfrage näher einzugehen.

Ricius[2] hatte sich gleich Pico von Mirandola und Reuchlin dem Studium der Kabbala ergeben, einer jener Geheimwissenschaften, die damals durch die erträumten Aufschlüsse über die verborgensten Dinge so viele Forscher anzogen. Getaufter Jude, war er aus Überzeugung Christ geworden, hatte in Italien Philosophie gelehrt und zu Pavia eine Einleitung in die kabbalistische Wissenschaft veröffentlicht[3], wegen deren ihn Eck angriff. Ricius hatte hier die These aufgestellt, der Sternenhimmel sei bewohnt: Wenn man die wunderbare Ordnung in der Bewegung der Gestirne betrachte, so müsse man, wie schon Origenes sage, nahezu hirnlos sein, wolle man diese Ordnung unvernünftigen Wesen zuschreiben. Die ganze platonische Schule, die Araber und die meisten Aristoteliker, namentlich Theophrast, seien für eine Himmelsseele. Jamblychios und Proklos lehrten sogar, es habe jeder einzelne Stern eine Seele. Unter den Kirchenvätern sprechen sich Origenes, Augustin, Hieronymus für eine

[1] Chrysopassus, Bl. a III.

[2] Die Schreibung schwankt zwischen Ritius, Ricius, Riccius. Der Verfasser nennt sich in der gleich zu erwähnenden Druckschrift Paulus Ricius. Biographisches bietet außer Wiedemann 335 ff. der Artikel: Riccio Paolo in The Yewish Encyclopedia X (New-York und London 1905), S. 404.

[3] Pauli israelite in Cabalistarum seu allegorizantium eruditionem Isagoge, in Pavia am 10. Oktober 1510 von Magister Jakob Burgofrancho (!) mit anderen Traktaten gedruckt, die Wiedemann 341 ff. verzeichnet. Ein Nachdruck erschien am 8. Januar 1515 bei Miller in Augsburg.

Himmelsseele aus. Außerdem ließen sich eine Reihe von Stellen aus der heiligen Schrift für diese Annahme beibringen. Man sei also gewissermaßen genötigt eine Himmelsseele anzunehmen, die Vernunft besitze und die Himmelssphären belebe zu dem Zweck, die Himmelskörper für ihre Aufgabe, insbesondere für ihren Kreislauf, zu befähigen.

Diese Lehre des hochangesehenen Arztes teilte Eck seinen Zuhörern mit folgenden Worten mit, die er im Chrysopassus[1] abdrucken ließ: „Gestattet, daß ich auch eine sonderbare und in unsern Schulen unerhörte Lehre vortrage, eine Lehre, die ihr kaum ohne Lachen, ich will nicht sagen mit Hohnlachen, vernehmen werdet. Ihr habt gehört, daß es nur zwei Klassen von zur Gnade und Seligkeit auserwählten Wesen gibt, die Engel und die Menschen. Nun kommen Leute daher, die noch eine Art Mittelding zwischen Engel und Mensch einschieben möchten, eine Himmelsseele nämlich, oder, in der Mehrzahl geredet, Seelen der Himmelssphären, so daß diese Seelenordnung gleich nach der Ordnung der Engel käme. Paulus Ricius, ein unter den getauften Juden der Gegenwart hochangesehener Gelehrter, sucht eine solche Himmelsseele aus der Bewegung und Aufeinanderfolge der Himmelskörper zu beweisen unter Berufung auf Averroës. Nun erläutert Eck die Argumente seines Gegners und bemüht sich dieselben kurz zu widerlegen.

Ricius war mit Leib und Seele Christ und fühlte sich durch diesen Angriff tief gekränkt. Nicht nur die Kennzeichnung seiner Behauptung als einer sonderbaren und lächerlichen, sondern insbesondere den Hinweis auf seine jüdische Abstammung, die zu einem gewissen Mißtrauen bezüglich seiner Rechtgläubigkeit Anlaß gebe, betrachtete er als eine Beleidigung und verlangte Genugtuung.

Kardinalerzbischof Matthäus Lang von Salzburg, der zu Ecks Gönnern zählte und Ricius unter sein Hofgesinde aufgenommen hatte, kam im Jahre 1515 mit diesem nach Ingolstadt, um die Streitfrage zur beiderseitigen Zufriedenheit zu erledigen. Die beiden Gelehrten mußten auf sein Geheiß in der Liebfrauenkirche eine öffentliche Disputation über die Himmelsseele abhalten, der ein zahlreiches, auserwähltes Publikum beiwohnte, darunter auch der spätere Weihbischof von Bamberg, Dr. Andreas Henlein, dem Eck am 27. März 1519 eine Schrift gegen Ricius gewidmet hat.[2] Der junge Professor erwies sich als schlagfertiger

---

[1] Blatt B II.

[2] Ad D. Pauli Ricii Israelitae de anima coeli examina Joan. Eckii artium iuris et theologiae doctoris amica responsio. Ohne Druckort. Mit reicher Titelbordüre. Sie bildet die Antwort auf Pauli Riccii de anima

Disputator und trieb seinen Widerpart in die Enge, der allerdings auch eine im vorhinein verlorene Sache zu verteidigen auf sich genommen hatte. „Anfangs", so erzählt Eck,[1] „stellte Ricius in der Frauenkirche die Behauptung auf, die Himmelsseele sei von der unsrigen wesentlich verschieden; ich richtete nun eine Menge philosophischer Argumente gegen ihn, so daß er diesen Unterschied nicht mehr festhalten konnte. Auf dies hin behauptete er, die Seelen seien wenigstens insofern verschieden, als die Himmelsseele absolut, die Menschenseele aber nur durch Funktionen erkenne. Ich entgegnete, diese Erkenntnisweise sei unserer Seele nur zufällig im Stande der Erbsünde eigen, höre aber im Himmel auf, sie begründe also keinen spezifischen Unterschied zwischen der Himmelsseele und der Menschenseele. Schließlich gab denn Ricius in der Herberge des Kardinals zu, es sei zwischen der Himmelsseele und der unsrigen kein wesentlicher Unterschied . . . Ich erklärte die Lehre von der vernünftigen Himmelsseele für unchristlich, dann wies ich auf die Bedenken hin, die aus dieser Lehre entstehen müßten: Eine solche Seele wäre offenbar der Seligkeit fähig. Man müßte sich fragen, wodurch sie verdienen oder sündigen könne, ob der Himmel sterblich sei, ob sich die Seligkeit der Himmelsseele auch auf den Körper verklärend ergieße usf."

Ricius war mit dem Ausgang der Disputation nicht zufrieden, hielt es aber für klüger sich stille zu verhalten, bis er nach vier Jahren, als auf den Ingolstädter Professor die Hiebe von allen Seiten niederhagelten, die Zeit für gekommen erachtete, die glimmende Asche wieder anzublasen und den Kampf nun auf literarischem Boden in heftigster Weise fortzusetzen.[2]

---

coeli compendium, das am 2. März 1519 im Verlag von Dr. S. Grymm (!) und M. Wirsung in Augsburg erschien.

[1] Ad Generosum D. Maximilianum ex baronibus Zeuembergiis, inclitissimi Caroli V. Romanorum et Hispaniarum regis Oratorem, Joan. Eckii defensio aduersus inuectiones Ritianas, datiert vom 13. November 1519 aus Ingolstadt, ohne Druckort, Bl. B III f.

[2] Auf den weiteren Verlauf des Streites zwischen Eck und Ricius, der 1519 seine Lehre in der Schrift: Pauli Ricii Naturalia & prophetica de Anima coeli omni attentione digna aduersus Eckium examina (Augsburg 13. April 1519 bei Grimm und Wirsung) nochmals verteidigte, kann hier nicht eingegangen werden. König Ferdinand, dessen Leibarzt er war, wollte ihn 1533 zum Koadjutor des Bischofs von Triest machen, diese Absicht wurde aber in Rom vereitelt, da Ricius durch eine 1532 ohne Angabe des Ortes erschienene kleine Druckschrift: Statera prudentum (Münchener Staatsbibliothek, 8° Catech. 490) Anstoß erregt hatte; es gibt davon einen Nachdruck ohne Jahr und Ort (ebd. 8° Asc. 409 b). Sein Hauptgegner in dieser Sache war der Wiener Bischof Joh. Fabri. Vgl. die Berichte des Nuntius P. P. Vergerio bei W. Friedensburg, Nuntiaturberichte

Diese Ingolstädter Disputation, die Wiedemann irrigerweise in das Jahr 1519 verlegt, war keineswegs die erste für den mit den Künsten des Redekampfes wohlvertrauten Dr. Hans Maier; es waren ihr solche zu Neuburg am Rhein (1509), Ingolstadt (1510) und Augsburg (1514) vorausgegangen.[1] Indeß hat nur die letztgenannte weitere als bloß die gelehrten Kreise interessiert; sie bildete gleichsam die Vorschule für die nächstfolgende große Disputation in Bologna, durch die der junge Theologieprofessor die Augen der ganzen gelehrten und auch der politischen Welt auf sich zog. Wir sind ihm recht dankbar, daß er durch seinen Brief an den Abt von Kaisheim uns so genau über den Verlauf derselben unterrichtet hat; denn ohne diesen Bericht wüßten wir vielleicht weniger davon als über die Disputation mit Ricius.[2]

Eck selber sagt an anderer Stelle, als er 1538 dem Propst Moritz von Hutten, späteren Bischof von Eichstätt, einen Überblick über seinen Studiengang gab,[3] daß er sich nach der Vollendung des Chrysopassus vornehmlich moraltheologischen Studien gewidmet habe, und schon die Wahl der Autoren, an die er sich zunächst hielt: der gewaltige, ernste, mystisch-tiefe Gerson und der nicht minder strenge und doch so durchaus liebenswürdige Geiler von Kaisersperg sagen uns, daß er die ausgetretenen Geleise verließ und neue Bahnen suchte. Die ebenso wichtige als trockene Materie von den Verträgen und Zinsen, vom Wucher, vom Eid und von den Gelübden, die Lehre von unverschuldeter und schuldbarer Unwissenheit, von der Beicht, von den Sakramenten und von der Gemeinschaft der Heiligen fesselten ihn, und die Fülle eigener Ideen „prüfte er am lapis Lydius der heiligen Schrift", die ihm im Gewirre der Meinungen Licht und Leitstern war. So kam es, daß er den Mut fand mit neuen Gedanken hervorzutreten, die der mittelalterlichen Auffassung von der Unfruchtbarkeit des Kapitals und der moralischen Verwerflichkeit des Zinsnehmens schnurstracks entgegenliefen und neuen, sittlich durchaus unanfechtbaren Grundsätzen, wie sie von der völlig veränderten wirtschaftlichen Lage gefordert waren, nach hartem Streite zum Siege verhalfen.

---

aus Deutschland I, Gotha 1892, 111, 135, 143 f. Ricius hielt noch 1544 auf dem Reichstag zu Speyer eine Rede de vitae emendatione et bello in Turcas suscipiendo.

[1] Die „Disputationes scholasticae" (s. oben S. 9 Anm. 3) in Heidelberg (1498), Tübingen (1499), Köln (1501) u. Freiburg (1502) will Eck selbst nicht mitgerechnet haben. Replica 48 f.

[2] Als Beigabe zu den Orationes tres non inelegantes Bl. B III bis zum Schlusse.

[3] De ratione studiorum suorum Bl. A 3.

Dabei ist es vollständig gleichgültig, ob Eck die deutsche Handelswelt für die neuen Ergebnisse dieser seiner Studien interessierte, wie seine Verteidiger sagen, oder ob er von den großen Geldherren, an deren Spitze die Augsburger Fugger standen, für eine neue Untersuchung dieses hochwichtigen Problems gewonnen worden war, wie seine Gegner damals schon behaupteten. In der Praxis war nun einmal der Zins zu 5% längst im Gebrauch und wurde in den schwerfälligen Formen des Rentenkaufes von der Kirche nicht beanstandet, sondern geduldet, während in den theologischen Hörsälen gegen den sog. „Contractus trinus" und noch vielmehr gegen den ganz neuen „Contractus V de C" gestritten und gewettert wurde, wenn auch vereinzelte Stimmen im gegenteiligen Sinn sich erhoben.[1] Die moraltheologische Wissenschaft mußte sich endlich einmal mit der veränderten Sachlage prinzipiell abfinden, wollte sie nicht den Vorwurf der Rückständigkeit auf sich laden und die Gewissen verwirren.[2] Unser wackerer Dr. Hans Maier hat das Verdienst der Anbahnung einer gesunden Reform auf diesem Gebiete der deutschen Theologie und der katholischen Wissenschaft für immer gesichert.[3] Während Luther 1519 und 1520 im kleinen und im großen „Sermon vom Wucher" und 1525 in einem Gutachten an den Rat von Danzig ganz auf dem Boden der mittelalterlichen Auffassung steht und den „Zinskauf" oder „Zins" als unevangelisch erklärt,[4] während Melanchthon noch 1553 in seinem Gutachten über „Zinswucher" unentwegt die veraltete Anschauung festhält,[5] hat Dr. Eck der Reform der kirchlichen Gesetze über Zins und Wucher wenn auch nicht zum Siege verholfen, so doch wacker vorgearbeitet und so auch der gesunden Entwicklung des gesamten wirtschaftlichen Lebens einen ungeheuer wichtigen Dienst geleistet. Am Ende des Jahrhunderts stand die theologische Wissenschaft, durch die weltliche Gesetzgebung gedrängt, zum Teile schon auf seiner Seite,[6] und heute haben wir für die beschränkte

[1] So Konrad Summenhart, der Lehrer Ecks in Tübingen. H. Hermelink, Die theol. Fakultät, 158 f.

[2] F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876, 59 ff.

[3] Vgl. hierüber die eindringende Studie von J. Schneid, Dr. J. Eck und das kirchliche Zinsverbot, in den Historisch-politischen Blättern CVIII (München 1891), 241 ff.

[4] Vgl. H. Grisar, Luther III (Freiburg 1912), 586 ff. Kolde, Luther I (Gotha 1884), 717 ff.

[5] M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetzgebung (1654), Halle 1865, 487 f.

[6] Funk a. a. O. 62 ff. B. Duhr, Die deutschen Jesuiten im 5% Streite des 16. Jahrh. in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie XXIV, 1900, 209 ff. mit Nachträgen in XXIX, 1905, 178 ff. Derselbe, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I, Freiburg 1907, 713 ff.

Auffassung der alten Theologen, von deren Bann selbst erleuchtete Geister sich nicht freimachen konnten, ein mitleidiges Lächeln.[1] Wie ein Widerhall von der Straßburger Domkanzel aber klingt es uns, wenn Eck am Schluß seiner Abhandlung über den contractus trinus versichert: „Ich habe es für meine heilige Pflicht gehalten, dieser meiner Meinung Ausdruck zu verleihen, weil viele aus dem Volke des irrigen Gewissens halber sündigen und es viele Priester gibt, die die Leute nicht aufklären. Die Prediger dürfen nicht dulden, daß ihre Schutzbefohlenen etwas als Gebot oder Verbot ansehen, was in der Tat ein solches nicht ist."[2] Aber von der Zeit seines Auftretens zugunsten des Zinsnehmens, also zugunsten des produktiven Großkapitals, datiert auch der Umschwung der öffentlichen Meinung über die Lauterkeit seines Charakters. Nichts war damals so verhaßt als die „Monopolien der Geld- und Pfeffersäcke"; die Großkaufleute wurden als Blutsauger und Wucherer verschrieen.[3] Willibald Pirkheimer in Nürnberg richtete schon seit 1513 seine Pfeile gegen die „wucherische Schlechtigkeit"[4] und in Augsburg bildete sein vertrauter Freund, Domherr Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, den Mittelpunkt eines Humanistenkreises, der von nun an es sich angelegen sein ließ, den Ingolstädter Theologen der Käuflichkeit zu beschuldigen.[5] Von den Fuggern bestochen, sei er zum Anwalt des Wuchers geworden.

Adelmann wußte es bei Bischof Gabriel von Eichstätt, seinem nahen Verwandten, durchzusetzen, daß dieser, nachdem die Augsburger Disputation Ecks mit zwei Karmelitern im Jahre 1514 „de licitis usuris" schon so großes Aufsehen gemacht hatte, ein Verbot erließ, an der Universität Ingolstadt aufs neue die Wucherfrage in öffentlicher Disputation zu erörtern, wie Eck es beabsichtigt hatte.[6] Die Gegner jubelten über die vermeinte Niederlage des Verhaßten.

---

[1] F. X. Funk, Zur Geschichte des Wucherstreites in: Festgaben für A. Schäffle, Tübingen 1901, 257 ff.

[2] J. Schneid a. a. O. 494.

[3] J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II [18], Freiburg 1897, 448 ff. Vgl. auch Grisar III, 581 ff.

[4] Dedicatio libri Plutarchi, quod non oporteat foenerari, in Form eines Briefes an B. Adelmann in B. Pirckheimeri opera, herausg. von M. Goldast, Frankfurt 1610, 232. J. Schneid, 587 f.

[5] F. Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Humanist und Luthers Freund (1457—1523), Freiburg 1900. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor, II. B., 1. Heft.) J. Schneid, 582 ff.

[6] Replica M III. K. Leib, Annales maiores bei Aretin, Beyträge zur Gesch. u. Lit. VII, München 1806, 630 f. Wiedemann, 53 f. Vgl. oben S. 9 Anm. 3 und S. 20. Schneid, 659 f.

In Ingolstadt wagten sie sich nicht offen hervor. Aber nächtlicherweile wurden an den Kirchentüren Gedichte angeheftet, welche die Gläubigen zum Dankgebete aufforderten, weil der Heilige Geist selber dem Bischof das Verbot eingegeben habe. Der Vorkämpfer einer vernünftigen Zinstheorie wurde mit jenen römischen Gladiatoren (andabatae) verglichen, die einen Helm ohne Lichtöffnungen trugen und zum Ergötzen der Zuschauer meist Lufthiebe taten. Ein derartiges Spottgedicht[1] führt die Überschrift:

Plausus devotissimorum quorundam sacerrimae theologiae scriptorum de omittenda disputatione superbissimi ardelionis Jo. Eckii andabatae[2] silentio divini pneumatis inspiratione sibi imposito, cum materia foro suo parum competat.

Es ahmt die Form eines kirchlichen Hymnus nach und lautet:

Exsultet populus domino gens omnis et aetas,
Desinat haud laudes vox resonare dei,
Nunc quia conclusum manet os loquentis iniqua,
Veridicum neque sunt irrita verba patrum.
Spiritui similis nato sit gloria Patri,
Qui regnat solus saecula cuncta deus.

Dabei sollte der Anschein erweckt werden, als ob die Bewegung von seite der frömmsten Geistlichen ausginge, während doch jede Zeile persönlichen Neid und Haß verrät, wie die Überschrift eines anderen Spottgedichtes[3] zeigt:

Devotissimi patres nuper de interdicta disputatione Jo. Eckii (fastu praegnantissimi) plaudentes iamiam Christi fideles caritative exhortantur, ut deum optimum maximum collaudent eundem mente cordis sui dispersum.[4]

Wie die erste Zeile zeigt, war es an einer Kirche zu lesen:

Hanc sacram cuncti veniant ad aedem,
Ut redemptorem celebres honorent
Voce et exsultent manuumque plausu
Gaudia pandant.
Non tulit iustus populos superbos,
Quos potens diros facile subegit,
Serviant nobis humiles, acerba
Iussa capessant.

---

[1] Erhalten in einer Handschrift der K. Bibliothek Eichstätt, Cod. 695 (alte Signatur 519) Seite 23.

[2] Andabatae, die Blindzutappenden, ist der Titel einer Satire des Varro.

[3] Ebenda, S. 23.

[4] Aus dem Magnifikat (Luk. 1,51).

Gloria excelso celebris parenti,
Filio sit spirituique sancto,
Qui deus semper regit unus estque
Saecula cuncta.

Maneat rana Seripho![1]

Auch die Eck freundliche Partei war rührig. Ihr dienten wenige, jedoch juristisch tüchtig geschulte Kräfte, sie besaß mächtigen Einfluß am Kaiserhof wie an der römischen Kurie und konnte über die Wechsel der Fuggerschen Banken verfügen. Denn diese Tatsache läßt sich bei allen Sympathien für Eck nicht aus der Welt schaffen: Aus rein akademischem Interesse und lediglich um ihrer inneren Güte willen hat er die Zinsfrage in den Jahren 1514 und 1515 nicht durchgefochten. Er stand längst in den nächsten Beziehungen zum mächtigen Handelshaus Fugger in Augsburg, und der alte, berechnende Jakob Fugger hat ihn in dieser erregten Kampfeszeit mit Geldmitteln unterstützt, ihm Empfehlungsbriefe an seine Geschäftsfreunde und Handelsagenten, deren er fast in allen größeren Städten, auch außerhalb Deutschlands, besaß, mit auf den Weg gegeben und ihn sowohl dem Kaiser Maximilian I., der finanziell völlig von ihm abhängig war, als auch dem Medicäer-Papste Leo X., der selber der Sprößling eines großen Bankhalters war, empfohlen. Der alte Gönner Ecks, Dr. Peutinger, war im Stillen eifrig bemüht ihm die Wege zu ebnen,[2] und der dritte im Bunde, der rechtsgelehrte Dr. Sebastian Ilsung aus der hochangesehenen Augsburger Patrizierfamilie, später schwäbischer Bundesrichter, trat offen für die These Ecks ein, daß fünf Prozente Zins sittlich erlaubt seien. Aber gerade dies war ja auch der Zinsfuß, auf Grund dessen die Fugger in jenen Jahren riesige Summen zuerst dem Kaiser Maximilian und dann seinem Enkel, dem König Karl von Spanien, kreditierten.[3]

---

[1] Seriphos oder Seriphus ist eine der zykladischen Inseln im ägäischen Meere, jetzt Serfo oder Serfanto. Die Frösche auf dieser Insel (Σερίφιοι βάτραχοι) waren im Altertum sprichwörtlich, weil sie angeblich stumm waren. Diese dem Gedichte noch angehängte Zeile ist vermutlich ein Zitat aus einem antiken Schriftsteller.

[2] Zum Folgenden siehe jetzt E. König, Peutingerstudien, Freiburg 1914, 105 f. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von H. Grauert IX, 1. u. 2. Heft.)

[3] In den Verhandlungen zwischen Maximilian I. und seiner Regierung in Innsbruck mit den Fuggern im Jahre 1515 werden fünf Prozente als geziemende Verzinsung („ein ziemliches Interesse") bezeichnet, aber auch betont, daß unter solcher Bedingung kein Geld mehr aufzutreiben sei. Am 7. Nov. 1515 erhielt der Kaiser von Jakob Fugger 11000 Gulden geliehen, bestätigte indeß den Empfang

Der schlaue Jakob Fugger suchte das Verbot des Eichstätter Bischofs aufzuheben und in Rom eine Gegenaktion einzuleiten. Wenn der Papst die Erörterung der Zinsfrage an der Ingolstädter Universität erlauben würde, durfte man wohl auch die Zustimmung der Münchener Regierung erwarten. Hiezu mußte wiederum Dr. Peutinger die gewandte Feder herleihen. Dr. Edmund von Oefele hat uns aus seines Ahnherrn Nachlaß in den Münchener Sitzungsberichten einen vertraulichen Brief Peutingers vom 19. Dezember 1514 mitgeteilt, der ein helles Licht auf diese geheimen Abmachungen wirft.[1] Peutinger hatte auf Ecks Anraten und Jakob Fuggers Geheiß den Text zu zwei päpstlichen Breven entworfen, wie man sie in Rom auf geraden und krummen Wegen zu erlangen hoffte, eines für die Universität, das andere für Eck selber, und Sebastian Ilsung hatte den Text durchgesehen, verbessert und ergänzt. In dem einen[2] wird dem Rektor, dem Senat und den Räten der Universität kraft Apostolischer Vollmacht befohlen, Eck über eine so nützliche Sache, die eine Gewissensfrage für viele bilde, frei disputieren zu lassen ungeachtet der bischöflichen Verbote, die außer Kraft gesetzt werden. Im zweiten Breve, das an Eck selber gerichtet werden soll, wird er ermächtigt, seine Disputationsthesen nicht nur in Ingolstadt, sondern überall anzuheften, da es durchaus gut, ja notwendig sei, daß in dieser und in ähnlichen Streitfragen die Gewissen aufgeklärt werden und festgestellt werde, was rechtens und was unrecht sei.[3] In dem Begleitschreiben an Dr. Eck, dem der Entwurf zur Begutachtung durch seinen eigenen Boten unterbreitet wurde,[4] spricht sich Peutinger sehr scharf gegen den höheren Klerus aus und sieht den schlimmsten Wucher in der Anhäufung vieler Pfründen in einer Hand, ohne daß die Obliegenheiten derselben erfüllt werden.[5] Wenn der Bischof wolle, daß die Wahrheit unterdrückt werde,

---

von 12000 Gulden. Sogar davon ist die Rede, daß Fugger im Jahr auf 100 Gulden 33 gewinnen wolle, was noch nie dagewesen und ganz unleidlich sei. M. Jansen, Jakob Fugger der Reiche, Studien u. Quellen I, Leipzig 1910, 114 ff. (Studien zur Fugger-Geschichte, herausg. von M. Jansen, 3. Heft.)

[1] E. v. Oefele, Briefe von und an Konrad Peutinger in: Sitzungsberichte der philos.-philologischen und histor. Klasse der K. b. Akademie der Wissensch. zu München, 1898, II. B., 443 ff.

[2] A. a. O. 450 ff.

[3] A. a. O. 452: Impetretur etiam breve apostolicum speciale ad eundem Joannem Eckium usw. Der Entwurf hiefür wurde nicht nach Rom mitgeschickt.

[4] A. a. O. 448 ff.

[5] Vgl. E. König, 72 f. 106.

werde ihn Gott zur Rechenschaft ziehen. Wehe ihm und seiner Seele! Am Schlusse aber bittet Peutinger den Ingolstädter Professor das, was Fugger nach Rom schreibe, ja durchaus geheim zu halten.

Man hat bisher nicht gewußt, daß in Peutingers seinen Händen damals die Fäden eines Gewebes zusammenliefen, das so weit reichte, als die Wechsel der Fugger Gültigkeit hatten. Ich habe vor einiger Zeit seinen 35 Bände starken schriftlichen Nachlaß in der Augsburger Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek nur flüchtig durchgesehen und dabei folgende interessante Entdeckungen gemacht.[1] Vom Jahre 1513 an und vielleicht auch schon früher bis zum Jahre 1516 ließ sich Dr. Peutinger wissenschaftliche Gutachten von bedeutenden Juristen und Theologen über den am meisten angefochtenen Contractus V de C, den fünfprozentigen Darlehensvertrag, ausarbeiten. Darunter befindet sich ein bis jetzt völlig unbekanntes, eigenhändig und sehr sauber geschriebenes Originalgutachten Dr. Ecks vom 11. September 1514,[2] das mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis ausgearbeitet ist und sich natürlich sehr entschieden zugunsten des Zinsnehmens ausspricht.[3] Dann ein zweites Gutachten von

---

[1] Die Gutachten in der Zinsfrage hat Peutinger in dem Sammelbande Cod. in Fol. 391 selbst noch vereinigt und ihm mit seiner schweren, kräftigen Hand auf dem 2. Blatte ein Inhaltsverzeichnis beigegeben. Eine spätere Hand schrieb auf den Lederrücken, der die Papiere zwischen 2 Holzdeckeln zusammenhält: Peutingeri Adnotationes Juridicae. Die erste Hälfte des Bandes füllen fünf Traktate über das Baseler Konzil, die Peutinger durchgearbeitet und mit Randnotizen versehen hat und also bezeichnet: Contra neutralitatem principum Joannis Segobiensis. Super eadem universitas Wiennensis Austriae. Sententiae latae in concilio Basiliensi contra Eugenium (!) iustificacionem. Super concilio Basiliensi universitas Erdtfortensis. De auctoritate sacrorum generalium conciliorum universitas Cracoviensis pro concilio Basiliensi. Dann folgen der Reihe nach die Zinsgutachten von Ilsung, Kreß, Ruinus, Crotus, Eck. Auf dem Schnitt steht die noch von Peutinger herrührende Inhaltsangabe: De conciliis. Consilia de Quinque a centum und die Nummer 42 seiner Handschriftensammlung.

[2] Seit Frühling des Jahres 1514 arbeitete Eck die beiden Abhandlungen über die Zinsfrage aus, die gleichfalls nie in die Presse gelangten und in der Handschrift Cod. in Fol. 125 auf der Münchener Universitätsbibliothek aufbewahrt werden: den Tractatus de contractibus usurariis vollendete er am 25. Mai 1514 und den Tractatus de contractu V de C am 9. März 1515. J. Schneid, 322 ff., 589.

[3] Auf dem ersten Blatte steht als Titel: † Consilium Joann. Eckii Theologi in casu quinquę dę centennario Anno gratiae JESV ·M·D·XIIII · XI · die Sep. † Mercatores ęt Naviculatores apud Romanos cum eorum res florębant adeo in pretio fuerunt ut pro hijs iniuriosius tractatis sępe bella gesserunt (!). Cicero in oratione pro lege Manilia. Die Abhandlung beginnt Bl. 2 mit der Invokation:

Dr. Sebastian Ilsung,[1] gleichfalls für die fünf Prozente, vom Umfang eines kleinen Buches.[2] Weiter ein drittes sehr ausführliches Gutachten mit dem Motto:[3] Solent aromata contrita redolere fortius et suavius, als dessen Verfasser Dr. Peutinger einen „Herrn N. Kressus" bezeichnet.[4] Ist es der bekannte Nürnberger Probst Dr. Anton Kreß, woran kaum zu zweifeln,[5] so gehört es noch in das Jahr 1513, weil er in diesem

---

In nomine tuo o dulcis Jesu. Qualitas lucri negociantem aut excusat aut arguit etc. und endet Bl. 45: ... quantum sanctitas sua duxerit approbandum. *ΤΕΛΟΣ ὁ ἌΡΙΣΤΟΣ.*

[1] Ilsung war Kanonikus in Augsburg, dem Augustinerorden hat er nie angehört, vielleicht beruht diese Angabe Schneids 582 auf einer Verwechselung von Augustanus mit Augustinianus. Über seine Person vgl. Wiedemann 33, 56, 62, 660; Thurnhofer 74; ADB. XIV, 33; E. König 22, und die Augsburger Chroniken in der Ausgabe der deutschen Städtechroniken, bes. XXV, 63, 236. Der bei Veith, Bibl. Augustana XII, Augsburg 1796, 6, erwähnte Sebastian Ilsung ist ein älteres Glied der Familie.

[2] Ohne Überschrift und Angabe des Verfassers, den wir nur aus dem oben erwähnten Inhaltsverzeichnis Peutingers kennen: „Consultatio D. Sebastiani Ilsung in causa quinque de centum a mercatore, quod valeat." Die Abhandlung beginnt: Jn nomine Jhesu cristi saluatoris nostri amen. Casus talis est: Ticius habens pecuniam etc. und schließt: . . . Sempronio retinere recta conscientia. Schneid 588 verlegt die Entstehung dieser Consultatio in das Jahr 1513.

[3] Voraus geht die Invokation: Christi ex corde postulato suffragio, antequam rem ipsam aggrediar, praemittam causam, qua motus praesentem indagationem calamo mandaverim. Schluß: Lector etiam ignoscat, quod prolixus fui et aliquando idem saepius repetii, quia stilus domini consulentis et aliorum in hac materia scribentium, ut id facerem, me coegit. Benedictus deus! Dem Verfasser lagen also noch andre Gutachten vor.

[4] Consultatio domini N (Peutinger kannte also den Vornamen nicht) Kressi, quod non valeat. Dieses Gutachten erwähnt Dr. Christoph Scheurl in Nürnberg in einem Briefe an Dr. Jodocus Trutvetter vom 13. Dezember 1514 mit dem Bemerken, daß er es unterschrieben habe: Consultatio, quam subscripsi, praepositi est, arbitratur se facile tibi assensurum, modo ad faciem loqui liceret. Briefbuch I, 138.

[5] Eck polemisiert gegen ihn im Traktat über den Contractus trinus unter Nennung seines Namens und Amtes (Schneid 487), und Christoph Scheurl erwähnt in seiner Biographie des Propstes Dr. A. Kreß diese Arbeit mit besonderem Lob: Orta contentione cum vicinis, liceretne mercatori dare centum et eis salvis pacto quotannis recipere quinque, ipse partem negativam, utpote magis piam et conscientiae amiciorem sustinuit, adversariorum argumenta refellens. Extat super ea re consilium egregium, quo facile se ostendit clarissimum fuisse iure consultum. Abgedruckt in B. Pirckheimeri Opera ed. M. Goldast (Frankfurt 1610), 352 f. Vgl. über Propst A. Kreß auch M. Spahn, Johannes Cochläus, ein Lebensbild aus der Zeit der Kirchenspaltung, Berlin 1898, 5.

Jahre gestorben ist. Er erklärt 5% Zins für Unrecht und Sünde. Ferner ein kurzes, knappes Gutachten des Professors der Rechte an der Universität Bologna Karl Ruinus[1] und endlich noch ein längeres aus dem Jahre 1516 von dessen Kollegen Johannes Crotus de Monteferrato.[2] Die beiden berühmten Italiener sind entgegengesetzter Meinung, der erste spricht sich trotz aller Bemühung ihn zu gewinnen[3] sehr scharf gegen, der andere ebenso bestimmt für den fünfprozentigen Zinsvertrag aus. Wer sollte den Streit entscheiden? Bezeichnenderweise schließt das Gutachten Ecks mit einer begeisterten Berufung auf Papst Leo X., dem es

---

[1] Beginnt: Consilium Do. C. Ruini. Jesu Christi ac gloriosissimae virginis nominibus invocatis super quaestione proposita videlicet etc. Schluß: Ego Carolus Ruinus Regiensis J. U. Doctor ac iura civilia legens ordinarie in almo Bononiensi gymnasio et in fidem praemissorum me subscripsi ac consueto sigillo signavi. Saniori consilio semper salvo. Da das Siegel fehlt, ist das Gutachten offenbar nur in Abschrift der Sammlung einverleibt worden. Von Ruinus, der aus Reggio in der Lombardei stammte, und 1530 in Bologna starb, sind 5 Bände seiner berühmten Consilia 1556 in Lyon in Druck erschienen, aber das vorliegende Gutachten befindet sich nicht darunter. Er muß seine Meinung in dieser Frage geändert haben, denn nicht nur Eck selbst, sondern auch Stegetin behaupten, Ruinus habe bei der Disputation in Bologna für Eck Partei genommen. J. Eckii Orationes tres non inelegantes Bl. E III und F IIII; Schneid 670. Eine ausführliche Biographie des ältern Carlo Ruini, der sich durch seine Gelehrsamkeit ein riesiges Vermögen erworben hatte, bietet G. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi VII, Bologna 1789, 230—239.

[2] Mit eignem Titelblatt: Consilium D. Joannis Croti Ordinarii studii Bononiensis. 1516. Beginnt auf dem nächsten Blatt ohne Invokation: Casus, in quo praesens consultatio petitur, sic proponitur. Ticius habens certam summam etc. Schluß: Et ita, prout superius conclusum fuit, consulo et iuris aperti esse arbitror ego Joannes Crotus de Monteferrato U. J. doctor ordinariam (!) iuris pontificii in florentissimo studio Bononiae gymnasio publice legens. In cuius fidem et plenius testimonium me propria manu subscripsi et sigillum, quo in talibus utor, apponi iussi. Laus deo. Wiederum Abschrift, nicht Original. Johannes Crotus de Monteferrato lehrte beide Rechte in Bologna und Pavia, veröffentlichte einen Tractatus praeclarus et insignis de testibus (Venedig 1523) und hinterließ Responsa sive Consilia acutissima et prudentissima, die ein anderer gelehrter Jurist, der Venezianer Joh. Bapt. Ziletus, 1567 in Venedig herausgab. Das Gutachten des Crotus, den Ziletus den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit nennt, über die Zinsfrage ist jedoch nie gedruckt worden. Bei der Disputation in Bologna trat er mit Namensunterschrift auf Seite Ecks. Orationes tres non inelegantes Bl. E III. Schneid 670. Vgl. auch Beilage II unten Seite 32.

[3] Et ideo requisitus saepius pro alia parte numquam volui consulere, quia teneo firmiter et certissime, quod contractus huiusmodi sit usurarius, et ita concludo, ut supra conclusum est, [et] iuris esse arbitror.

zukomme, diese Streitfrage zu schlichten und dessen Urteil sich der Professor demütig unterwerfen wolle.[1]

Bekanntlich ist der schlau eingefädelte, mit großem Eifer und Aufwand betriebene Plan mißlungen. Weder hat die römische Kurie die gewünschten Breven ausfertigen lassen, noch Leo X. eine Entscheidung in der Zinsfrage gefällt[2], noch der Bischof von Eichstätt sein Disputationsverbot zurückgenommen. Der Mann, der sich so gerne Hans Maier von Eck nannte, durfte weder an der bayerischen Landesuniversität, noch sonst an einer deutschen Hochschule die Erlaubtheit des Zinsnehmens in öffentlicher Disputation verteidigen. Wir bedauern dies; denn er kämpfte für eine gute Sache. Er mußte im Sommer 1515 nach der viel berühmteren, aber weit entfernten juristischen Welthochschule in Bologna ziehen, und hier hat er allerdings durch sein Wissen, durch seine Schlagfertigkeit, durch seine Beredsamkeit ihr vor dem Bischofe und der ganzen Universität in der Petroniuskirche am 12. Juli zu einem glänzenden Siege verholfen. Auch hierüber habe ich neue Belege gefunden, denn Dr. Eck hat in seinem bald darauf in die Presse gegebenen Bericht nicht alle Zeugnisse veröffentlicht, die ihm in Bologna über seinen Erfolg ausgestellt wurden.[3] Wie ein Sieger wurde der junge Gelehrte nach seiner

[1] Interpellandum ergo deducerem sedem apostolicam, cuius auctoritate, inquit Nicolaus papa, non est magis (!) iudicium. Cui et cuius prçsidenti LEONI. X. PONT. MAX. hçc etiam humilime subicio, tantum dixisse volens, quantum sanctitas sua duxerit approbandum. Ähnlich schließt Eck die Abhandlung über den Contractus trinus, nur daß er hier auch die Entscheidung der Universitäten anruft. Schneid 494.

[2] In einem Briefe vom 14. Febr. 1516 an Jobok Trutvetter klagt Dr. Scheurl, daß sich der Papst um kirchliche Angelegenheiten nicht kümmere, wie ihm (aus Rom?) geschrieben werde. Briefbuch I, 149. Vgl. auch L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters IV, 1 (Freiburg 1906), passim, bes. 608 f.

[3] In dem von Eck veröffentlichten Bericht ist nur das Zeugnis des Rektors der Juristen Johannes Piso Fontanella vom 30. Juli 1515 abgedruckt. Aber er bekam auch noch vier weitere nicht minder günstige testimonia mit auf den Weg, nämlich: 1. Unterm 22. Juli bezeugte ihm Magister Hieronymus Gaddi, O. Min. und Mitglied der theologischen Fakultät, „inter doctos doctissimus" (Orationes III non inelegantes Bl. E III): Eck habe bewiesen, daß der Zins zu 5% unter den gegebenen Umständen erlaubt und im Gewissen zugelassen sei und nicht als Wucher oder Versuch zum Wucher betrachtet werden könne. 2. Dessen Ordensgenosse Magister Johann de Fossano, gleichfalls Theologieprofessor, trat diesem Zeugnisse vollständig bei. 3. Der Jurist Johann Crotus de Monteferrato, „mirificae memoriae et eruditionis vir" (ebd.), ist der Meinung, Eck habe klar bewiesen, daß der contractus trinus erlaubt und frei von

Heimfahrt von seinen Freunden und Schülern begrüßt und gefeiert.[1] Seine Neider und Gegner, Adelmann und Fabri in Augsburg, Kochläus und Pirkheimer in Nürnberg, Hutten und andere, suchten seinen Ruhm zu verdunkeln, indem sie Eck als von den Fuggern bestochen hinstellten und der Welt glauben machen wollten, in Bologna hätten die Geldsäcke der Fugger den Sieg errungen, mit denen die guten Zeugnisse, die Eck mit nach Deutschland brachte, erkauft worden seien.[2]

Das ist eine boshafte Verleumdung, die Dr. Eck sofort nach seiner Rückkehr durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett der Universität[3] und durch seinen am 5. Dezember 1515 zu Augsburg gedruckten Bericht über die Disputation in Form eines Briefes an den Abt Konrad Reuter von Kaisheim rasch zu nichte machte. Schon damals konnte die Welt erfahren und wir sehen es heute noch klar, daß nicht das Geld reicher Kaufleute, nicht der Machtbefehl der Fürsten und Mächtigen, sondern die Gründe der Vernunft und die Ergebnisse der gelehrten Arbeit einer viel umstrittenen Sache zum Durchschlage verhelfen. Der Sieg, den der deutsche Professor vor dem internationalen Schiedsgericht in Bologna errang, war ein Sieg der vorwärts schreitenden Wissenschaft.

---

jeder wucherischen Sündhaftigkeit sei. 4. Der Vorstand des Karmeliterklosters zu Bologna, Fr. Johann Angelus von Brescia, Doktor der Theologie und Generalvikar der Mantuaner Ordensprovinz der Observanten, bestätigt aus bestem Wissen und Gewissen und gemäß seiner wissenschaftlichen Überzeugung, daß der Fünfprozentevertrag von Dr. Eck so gut verteidigt worden sei, daß er im Gewissen zugelassen werden könne. Vgl. Beilage II S. 32.

[1] Wiedemann 462 f. gibt Gedichte von Hubmaier, Behaim, Hauer und Urban Regius wieder. Ein noch unveröffentlichtes Gedicht des Letzteren siehe in Beilage III S. 33.

[2] J. Otto, Johannes Cochläus, der Humanist, Breslau 1874, 59 ff. J. Schneid 674 ff.

[3] Vgl. den Abdruck in Beilage IV S. 34. Wir staunen über den antik klassischen Aufputz, womit Eck seine Bekanntmachung ausstaffiert hat. Die Briefauszüge der in Bologna studierenden deutschen Scholaren Dr. Trinkel, Stegetin und Albersdorfer hat Eck selbst mit einigen Abweichungen, Auslassungen und Zutaten und in anderer Folge in seinem Berichte in: Orationes tres non inelegantes Bl. F III abdrucken lassen. Für die Arbeitsweise Ecks und seine Gewandtheit im Redigieren ist ein Vergleich der notariell beglaubigten Texte der Briefe mit dem von ihm veröffentlichten sehr lehrreich. Besonders auffallen muß, daß dem Notar die Briefe des Kochläus an G. Hauer nicht vorgelegt wurden; sie stehen auch im Widerspruch mit Allem, was Kochläus sonst über die Disputation aus Bologna berichtet hat, und ihr Fehlen im Protokoll des Notars Frankmann macht sie verdächtig.

Beilagen.

I.

Ecks Gedicht auf seine Kosmographie.

(Aus Cod. 4° 800 fol. 1v der Münchener Universitätsbibliothek.)[1]

Jo. Eccius ſummagium meditatus Introductorij ſui.

Admiranda teres prebet ſpectacula mundus
Orbiſ et immenſus multa notanda tenet.
Aureus vmbriferis Phebus cur mergitur vndis
Occaſum Boreo neſcit et Vrſa polo.
Atque Parallelos deſcribens axe rotundo
Signiferi numerat tam citus ille gradus.
Flammiger et criſpos cancer cur preſſitat Indos
Amphiceron varium cur negat iſte diem?
Occiduas Phaeton numquam cur vergit in vndas,
Cancri dum eſtivi ſydera clara tenet?
Frigore ſubjectos ſemper ſtringit Cinoſura,
Antipodes Canopus vrget et igne calet.
Ignivomus Serum perfundit Lampade terras
Hibernus tetrę ſydera noctis habet.
Miraris zonos et picti Climata mundj,
Tum varios umbras, tempora, ſigna, gradus.
Germanus quantum roſeo vel diſtet ab ortu
Et populos ſignans[2] ſingula regna notat.
Dogmata magniloqui miraris ſi Ptolemej,
Si tenet ancipitem machina tota Poli.
I celer, i Pernix, volucrem nunc arripe greſsum,
Pavonis Burſe docta paleſtra dabit,
Quo duce pellatur[3] dubium; nam multa docebit
Eccius: et Priſcum dogmata culta dabit.
Bonis auibus.

---

[1] Da es sich um die Wiedergabe des Eck'schen Originals handelt, ist die Orthographie der Handschrift beibehalten worden. In den übrigen Beilagen, die nach Abschriften wiedergegeben sind, ist moderne Orthographie angewendet.

[2] Verbessert, ursprünglich stand metiens.

[3] Der letzte Buchstabe undeutlich infolge Verbesserung.

II.

Zeugnisse über Ecks Disputation zu Bologna.

(Nach einer gleichzeitigen Abschrift in Cod. 695 [alt 419] S. 76 und 77 der K. Bibliothek zu Eichstätt.)

Ego magister Hieronymus Gaddius Bononiensis, Ordinis Minorum, regens in conventu fratrum Minorum Bononiae et in universitate eiusdem metaphysicam publice docens, fidem facio praesenti mea subscriptione, quod praedictus contractus circumstantiis vallatus veris est[1] per doctorem Joannem Eckium descriptus apparet mihi, quod sit licitus et in foro conscientiae admittendus et nullo modo usurarius nec suspectus nec aperiens viam usuris. Actum Bononiae die XXVII. iulii anno MV^c^XV.

Et ego magister Joannes de Fossano, Ordinis Minorum, sacrae theologiae professor, idem sentio de praedicto contractu, quod magister Iheronymus regens. Actum die, mense et anno quo supra.

Ego Joannes Crottus de Monteferrato, iuris utriusque doctor ordinariam (!) iuris pontificii Bononiae legens, diligenter consideratis omnibus superioribus adductis per eximium artium et theologiae doctorem Joannem Eckium super discussione praemissi contractus, an sit licitus vel ne: ipsum licitum et ab omni usuraria pravitate alienum censeo prout apertissime multa per eum acutissime docta demonstrant in quodam consilio super hoc edito[2]. Et in praemissorum plenius testimonium me propria manu subscripsi et sigillum, quo in talibus utor, apponi iussi. Laus Deo!

Et ego magister Joannes Angelus Brixianus, sacrae theologiae doctor Bononiensis ac vicarius totius congregationis Mantuanae de Observantia fratrum et sororum Ordinis Carmelitarum generalis, regens in conventu fratrum Carmelitarum Bononiae nuncupato Sanctus Martinus, hoc meo scripto testificor iudicio meo et quantum mihi dictat conscientia et quantum ex litteris comprehendere valeo: Contractum supradictum circumstantiis illis vallatum per dominum Joannem Eckium bene valere ac in conscientia admittendum fore nec usurariis viam usurae, si Deum habeant in corde, aperire. In cuius fidem hoc scriptum feci et manuali mea subscriptione subscripsi. Factum Bononiae in conventu Carmelitarum nuncupato Sanctus Martinus anno domini M·D·XV· die ultima iulii.

Ego Jeorius Franckman praefatus[3] universitatis Ingolstadiensis notarius has subscriptiones manuales cum propriis eorum originalibus concordantes fideliter transscripsi quod manu mea propria protestor.

---

[1] So Hs., statt veris est stand vielleicht im Original certis et.

[2] Eck muß also, da ein Druck bis jetzt nicht bekannt geworden ist, sein Consilium in der Zinsfrage handschriftlich verbreitet haben.

[3] Voraus geht die notarielle Beglaubigung des Zeugnisses des Rektors Johannes Piso Fontanella durch Frankmann. Aus diesem Hinweis („praefatus") des Notars ergibt sich der Schluß, daß Eck auch die vorstehenden Zeugnisse am schwarzen Brett der Universität Ingolstadt bekannt machte.

III.

Gedicht des Urban Regius auf Eck nach der Disputation in Bologna.

(Nach einer gleichzeitigen Abschrift in Cod. 695 [alt 419] S. 78 und 79 der K. Bibliothek zu Eichstätt.)

Carmen gratulatorium de felici Joannis Eckii artium et theologiae doctoris clarissimi ac praeceptoris in Germaniam reditu Urbani Rieger.

Bellipotens plaudat Germania; gaudia magna
  Protinus ostendat, pulchra trophaea locet!
Eckii insignem merita cum laude triumphum
  Germanus retulit perpetuumque decus.
Collaetare viro, felix Germania, tanto,
  Sidera qui vexit nomen ad alta tuum!
Mira loquar, sed quae cunctis iam lumina monstrant:
  Illa vel invitus singula perspiciet.
Certavit studio nam docta Bononia miro,
  Quo gratum ornaret summo[1] honore virum.
Itala terra stupet, nec mirum, dogmata tanta
  Unius docto pectore clausa viri.
Barbaricum coelum probris lacerare malignis
  Cessat, Vindelicum iam placet usque gelu.
Exclamat nostros Latialia promere verba,
  Doctrinae omnijugae[2] sensa tenere quoque.
Nulla potest nostro reddi laus plenior orbi
  Quam ex iis, quos nostrae taedia laudis habent,
Non refugos mores, non grande sonantia dicta
  Post hac ridebit, scommata nulla feret.
Quod vel doctorum clarissima nomina vobis
  Testantur, quorum fama perennis erit.
Gaudeto, primo doctrinae[3] lacte, Tubinga,
  Nutristi puerum. Vive valeque diu!
Signaque laetitiae, veneranda Colonia, profer,
  Vidisti juvenem. Vive valeque diu!
Nec Budoris[4] taceas, summo quam stringit amore
  Eckius. Hunc laudes! Vive valeque diu!
Dulceque vix capias tua gaudia, quaeso, Friburgum,
  Saepe tibi ex illo palma relata viro est.

---

[1] Hs. summo ornaret.

[2] Korrigiert, zuerst omnigenae.

[3] Hs. doctrina.

[4] Budoris ist Durlach in Baden.

Theologiae canat praeconia maxima, donet
Tutori celso munera missa polo,
Qui non osorum morsus, non mille pericla,
Non vulgi timuit murmura vana rudis.
Quo vigili possit verum defendere cura
Et tranquilla queat reddere corda deo.
Sat laudis merito. Sanam sub corpore sano
Mentem tu, rerum conditor alme, dato!
Deo duce.

IV.

Ecks Anschlag am schwarzen Brett der Universität Ingolstadt nach seiner Rückkehr von Bologna.

(Nach einer gleichzeitigen Abschrift in Cod. 695 [419] S. 73–76 der K. Bibliothek zu Eichstätt.)

Joannes Eckius benevolenti[1] lectori salutem.

Vetus est Germanorum nostrorum adagium, amice lector, plurimum sacris fore necessarium ad omnium ora obstruenda. Celebris est quoque Theognis[2] sententia: „Nec Jupiter quidem omnibus placet". Quae etsi non ignorem, non tamen possum patienter ferre, quod aliqui Zoili ac Eckimastiges meum disputandi institutum, quod post tot et tantas itinerum difficultates, post varia viarum discrimina per ardentis caloris solares aestus, non in angulis, non in infimo et obscuro loco, sed in ipsa Italia tantopere litteris et studiis celebrata, in ipsa Bononia studiorum matre, coram doctissimis absque controversia viris, in frequentissimo eruditorum hominum consessu, in ornatissimo loco S. Petronii ecclesia non sine laude perfeci et studiorum meorum periculum feci, ipsi in angulis reprehendere et Eckium Theonino dente[3] rodere non formidant.

Audio enim indoctos aliquos et huius rei penitus ineruditos aculeatis me pungere sermonibus et vitiligatorum more nescio quae spargere probra. Iam enim nugantur Momi isti Eckium infamiam sua disputatione nationi Germanicae irrigasse. Iam ita eum ad Pythagoricorum scholam ac Angeronam, taciturnitatis deam, vi argumentorum deductam esse, ut obiecta diluere omnino non potuerit. Iam nullum doctorum Bononiensium in meam concessisse sententiam mentiuntur. Horum imprudentem dicacitatem refrenare aveo, mi lector, non quod gloriolae palmam

---

[1] Hs. benivolenti.

[2] οὐδὲ γὰρ ὁ Ζεὺς οὔθ' ὕων πάντεσσ' ἁνδάνει οὔτ' ἀνέχων. Theog. Eleg. bei Bergk PLG II, 120. Eck hat die Stelle sicher aus dritter Hand.

[3] Horaz Epist. I. 18, 82.

tantopere consequi gliscam, sed ut nugigerulorum contumelias retundam et Eckio bene faventes confortem. Quamvis autem privatorum testimonia non deessent, cum Joannes Trinkel, artium et medicinae doctor, ad amicum quendam inter alia sic scripserit: „Doctor Joannes Eckius, vir profecto corpore quidem mediocris, magno tamen ingenio et doctrina, cum maximo et suae ac totius nationis Germanicae Bononiae bonis litteris operam navantibus honore et publice et privatim cum doctissimis quibusque et scolaribus et philosophiae ac sacrorum canonum necnon theologiae professoribus consummatissimis doctissime disputavit conclusionesque suas publicatas ut miles animosissimus militiaeque expertissimus defendit ac tutatus est etc.".

Valentinus item Stegetin Pomeranus inter primos nationis nostrae scolasticos et auctoritate et eruditione Bononiae reputatus inter alia ad amicum scripsit: „Doctor Joannes Eckius mirabilis ingenii vir singularem modestiam disputandi conclusionibus suis prae se tulit, modestiam inquam, quoniam eam inprimis in hoc eruditissimo homine scio desiderari. Est autem quatuor ferme horas principalis ista quaestio versata visusque est cum eo sentire princeps huius aetatis iurisconsultorum doctor Charolus Ruinus, praeceptor meus etc.". Anthonius quoque de Alberstorff (absque eo quod parenti suo scripsit) inter alia haec verba ad amicum dedit: „Nuntio tibi doctorem Eckium virum clarissimum hic disputasse XII. die iulii et se ita habuisse in sua disputatione, quod tum nationi nostrae, tum cunctis Germanis summam comparaverit laudem. Ac semper locutus fuit submissa voce praeter omnium opinionem etc.".

Sed haec privatorum testimonia forte Sycophantae quoque mordebunt, ut sunt immedicabiles.

Idcirco publicas studii Bononiensis litteras a Rectore Magnifico (me Plumaciae cum Ludovico de Poetis et Philippo Rosao absente) confectos per huius achademiae notarium fideliter transsumptas publicare feci subiunctis clarissimorum virorum ad sententiam meam super casu principali approbationibus, ut Eckium nedum disputasse, quod Bononiae compertum sit, sed ita disputasse, ut et palmam retulerit ac eruditissimos viros in sua vota integris traxerit suffragiis, ut suae sententiae album calculum addiderint.

Nunc abi, candide lector, memor eorum, quae legeris. Verum Eckius te rogat, ne hanc schedam affixam aufferre velis, sed relege potius, utut velis. Vale et Eckium ama!

Joannes Piso Fontanella, Legistarum almi studii Bononiensis rector, cuiusque ordinis ac dignationis viris, quos literas hasce nostras legere

contigerit, salutem. Cum excellentis ingenii viris etc. Es folgt nun das Zeugnis des Rektors der Juristen von Bologna, das Eck in seinem Bericht[1] abdrucken ließ. Geringe Abweichungen ausgenommen, stimmt es mit dem Drucke in den Orationes tres non inelegantes Bl. F III und F IIII überein. Statt der Namensunterschrift des Rektors steht jedoch in der Eichstätter Handschrift S. 76 die Echtheitsbeurkundung des Notars Jeorius Franckmann, späteren Generalvikars in Eichstätt und Freundes von Eck[2]: „Ego Jeorius Franckmann, clericus Eystetten. diocesis, sacra apostolica auctoritate et universitatis Ingoldstadiensis notarius iuratus, quia hanc copiam litterarum cum suo vero originali concordantem fideliter transsumpsi, id manuali mea ac propria subscriptione mea subscripsi".[3]

---

[1] Orationes tres non inelegantes Bl. F IIII.

[2] Vgl. oben S. 15.

[3] Den Vorständen der K. Universitätsbibliothek in München, der K. Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg und der K. Staatsbibliothek in Eichstätt sage ich auch hier für die gefällige Übersendung der Handschriften nach Freising besten Dank, auch danke ich wärmstens der Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek u. der Direktion der K. Universitätsbibliothek in München für Ausleihung der seltenen Druckwerke Ecks.

Der Frankfurter Deputationstag vom Jahre 1590.

Von Josef Schweizer.

I. Darstellung.[1]

1. Einleitung.

Es ist eine merkwürdige, aber charakteristische Erscheinung, daß unter der Regierung Kaiser Rudolfs II. Jahrzehnte lang die Beschwerden und Klagen des niederländischen und westfälischen Kreises, die eine Folge des niederländischen Freiheitskrieges im Kampfe mit Spanien waren, nicht unvernommen, aber ungestillt verhallen mußten, einige der blühendsten Landstriche des Reiches in ihrem Wohlstand ungestraft geknickt werden durften, Gut und Blut der Bevölkerung ungerächt die Beute einer rohen Soldateska und das Ansehen des Reiches in den Staub und in den Schimpf der Schwäche und Ohnmacht gezogen wurde. Ein kräftiges Reich hätte diese Eiterbeule von sich ferngehalten oder den Krankheitskeim alsbald wieder aus seinem Organismus ausgeschieden. Das deutsche Reich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entbehrte einer solchen Natur und Konstitution, hätte jedoch noch genügend Kraft besessen, namentlich wenn es sich konzentriert hätte, um dem Unwesen zu steuern und um seinen Untertanen allenthalben Ruhe und eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung zu verschaffen. Machen wir die Wahrnehmung, daß dies nicht geschah, so mußten andere Ursachen wirken, welche jenen gewünschten Erfolg vereitelten. Im 16. Jahrhundert wird es nicht schwer sein, dieselben festzustellen und dahin anzugeben, daß die religiösen Interessen, die Expansionskraft und Missionstendenz der protestantischen

[1] F. X. Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte XV (Halle 1784) 496, 503 (wenig!). P. Hassel, Studien zur Geschichte des Kurfürsten Johann Georg (1571—98). Zeitschr. f. preuß. Gesch., hrsg. von R. Foß, V (Berlin 1868) 107. K. G. Helbig, Zur Geschichte der kursächsischen Politik 1590 und 1591. Arch. f. sächs. Gesch., hrsg. von Weber, VII (Leipzig 1869) 300 ff. M. Ritter, Die Gründung der Union (1598—1608). Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges I (München 1870) 27 f. F. J. Pieler, Leben und Wirken Caspars v. Fürstenberg (Paderborn 1873) 134 ff. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation II (Stuttgart 1895) 51 ff. J. Janssen-L. Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters 15—16 V (Freiburg 1902) 91 f. F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir III

Konfession gegenüber dem Universalismus des Katholizismus, der Kampf um den Vorrang zwischen diesem und jener eines der Hauptmomente bei der Stellungnahme und Entscheidung der Frage war, ob, wann und wie die gravierten Stände von dem Alp ihrer Bedrückungen zu befreien seien. Diesem Gesichtspunkte mußten sich Gemeinsinn, Vaterlands- und christliche Nächstenliebe, Pflicht zur beispringenden Hilfleistung gemäß der Reichsverfassung unterordnen oder in bloßen Worten und leeren Verhandlungen sich betätigend erschöpfen. Die konfessionelle Tendenz, die sich im Reich besonders auf protestantischer Seite in Unionsbestrebungen, Partikularkonventen, Interzessions- und Gravaminagesandtschaften an den Kaiserhof offenbarte, hielt stets Ausschau auf die Konstellation in Spanien, Frankreich, England, Polen, in der Türkei und nicht zuletzt in Rom. In unserem Falle und in dieser Zeit drangen die protestantischen Stände auf die Entfernung der spanischen Besatzungen aus den Grenzgebieten des Reiches nicht nur um der eigenen Konfession und Nachfolgefrage in Jülich-Cleve willen, sondern auch um den Spaniern den Bund mit Köln und Trier, das Übergreifen auf die Pfalz und das Eingreifen in Frankreich zu erschweren und der deutschen Unterstützung Heinrichs von Navarra ebenere Wege zu bahnen, während die Katholiken in jeglicher Hinsicht den Schutz der spanischen Macht und Waffen nicht missen wollten. Zudem wurde der rein konfessionelle Standpunkt [1] von beiden kriegenden Teilen offen anerkannt, indem Spanien im burgundischen Kreis kein anderes Bekenntnis als das katholische zu dulden erklärte und die Niederländer die Gewissensfreiheit zur Voraussetzung ihres Eingehens auf jeglichen Friedens- oder Friedensvermittlungsversuch erhoben,[2] wie ein solcher vom Kaiser im Jahre 1579 angestellt worden war.

Wenn nun die konfessionell gestimmte Lage Europas sich änderte, wenn die Verhältnisse im Reich einen Wechsel erfuhren, so machte sich der Umschwung auch in einer nichtreligiösen Frage geltend. Noch auf dem Wormser Deputationstag des Jahres 1586 hatten die Protestanten weniger Lust als die Katholiken gezeigt, den bedrückten Ständen zu Hilfe

(München 1903) 399 ff. — Der Frankfurter Deputationstag könnte auch in den „Nuntiaturberichten" behandelt werden, doch empfiehlt sich wegen der Doppelberichterstattung von Prag und von Köln aus eine gesonderte Abhandlung. Dessenungeachtet sollen weitere Aktenstücke in einem weiteren Band der „Nuntiaturberichte" Platz finden.

[1] M. Ritter, Geschichte der Deutschen Union I (Schaffhausen [1867]) 29 ff. Vgl. auch L. v. Ranke, Die römischen Päpste[6] II (Leipzig 1874) 62 ff.

[2] Vgl. Bezold III 386[2].

zu kommen [1] aus Gründen, die der Kurfürst von Brandenburg noch in seinem Schreiben an den Kaiser vom 31. März 1587 zu verstehen gibt, indem er seiner Entrüstung über die konfessionelle Unduldsamkeit der jülich-clevischen Räte bittere Worte leiht und sagt: diejenigen, welche den Bedrücker gerufen und die Last sich selbst aufgehalst, möchten für sich zusehen, wie sie dieselbe wieder abwälzen könnten.[2] Aber bald darauf wehte besonders nach der Ermordung Heinrichs III. und Nachfolge Heinrichs IV. von Navarra von Frankreich her ein frischer Wind; in Jülich-Cleve trachtete der Protestantismus festeren Fuß zu fassen,[3] auch die Sukzessionsfrage schlug Wurzel und sproßte empor,[4] Beweggründe genug, abgesehen von den großen konfessionellen Gegensätzen und Sondereinigungsbestrebungen im Reich, welche den Protestanten die Entfernung der Spanier, den Katholiken die Nähe derselben wünschenswert erscheinen ließen. Der Kaiser selbst nahm trotz seiner wiederholten Mandate an Alessandro Farnese, Herzog von Parma und spanischen Statthalter in den spanischen Niederlanden, seine gewohnte Zuflucht zu seinem System der Verschleppung oder benützte die Angelegenheit, um zu einem Reichstag zu kommen und die Verwilligung der Türkensteuer zu erhalten. Und wenn er in Ausstellung der Werbepatente nicht strenge Unparteilichkeit beobachtete, so mochte er den Schein des Rechtes für sich haben, da Spanien deutscher Reichsstand war.

Dies war die gegebene Situation, als auf besonderes Betreiben des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve die Kölner Kreistage im März und im Mai des Jahres 1590 abgehalten wurden.[5] Der erste befand die Hilfe von drei Kreisen als unzureichend und verlangte die Beiziehung zweier weiterer, des schwäbischen und niedersächsischen, weshalb der zweite Kreistag zustande kam, der nicht eher auseinandergehen sollte, als bis die wirkliche Hilfe oder sogenannte Exekution zum Beschluß erhoben wäre. Allein dazu kam es nicht, das Stimmenverhältnis der Teilnehmer

---

[1] Häberlin XIV (Halle 1783) 412 f. P. Hassel, Die Anfänge der brandenburgischen Politik in den Rheinlanden. Zeitschr. f. preuß. Gesch., hrsg. v. T. Müller, IX (Berlin 1872) 326. Bezold II Nr. 414, 451 S. 341, 383.

[2] Wh., RTA (= Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Reichstagsakten) 60a Orig.

[3] Vgl. z. B. zum J. 1589 A. Vazquez, Los sucesos de Flandes y Francia del tiempo de Alejandro Farnese. Colección de doc. inéd. LXXIII (Madrid 1879) 401.

[4] Bezold III Nr. 350 S. 326 f., 396 [1]. St. Ehses, Die Kölner Nuntiatur II (Paderborn 1899) 464 [1], 467 [2].

[5] Ritter, D. Gesch. II 51.

[illegible] zu. Vertreten waren die Kurfürsten Wolfgang [illegible] von Trier und Ernst von Köln, Johann Casimir [illegible] der Kurpfalz, der oberrheinische Kreis, der westfälische [illegible] Münster, Herzog Wilhelm von Jülich, Bischof Dietrich von [illegible] Heinrich der Stifter Verden und Helmstedt, Graf Simon [illegible] Stadt Köln, der niedersächsische Kreis durch den [illegible] Joachim Friedrich von Magdeburg und Herzog Heinrich [illegible] schweig-Lüneburg. Herzog Ludwig von Württemberg [illegible] des schwäbischen Kreises hatte sich entschuldigt. Der Ab- [illegible] Juni und knüpft an den vom März an, zählt die [illegible] auf und gibt einen Überblick über die seitdem erfolgten [illegible] Übergriffe sowohl der Spanier, nämlich des Franzisco [illegible] und des Manuel de Vega in Münster und Bentheim, des [illegible] in Jülich-Cleve, des Juan Manriquez de Lara bei [illegible] und Aachen, unter Aufwerfung neuer Schanzen bei [illegible] der Niederländer in Besetzung der rheinischen, geldrischen [illegible] ländischen Schanzen und anderer Plätze. Der Abschied [illegible] den Beschluß, durch den Kurfürsten von Mainz einen [illegible] tag ausschreiben zu lassen und macht Mitteilung von [illegible] des niederländischen und westfälischen Kreises, bis zum [illegible] auf Kosten der fünf Kreise ein Defensivkontingent von [illegible] Roß und 4000 zu Fuß aufzustellen, was aber mangels [illegible] Vollmacht von den abgeordneten Räten abgelehnt wurde. [illegible] punkt war die Bewerkstelligung einer Friedensgesandtschaft [illegible] von Parma nach Brüssel und an die Niederländer ins [illegible] Schluß besagt, es würden der Kaiser und andere Stände [illegible] gesetzt, auch das Entschuldigungsschreiben des Herzogs von [illegible] werde erwidert.[1]

[illegible] war wiederum kein wesentlicher Fortschritt in der Angelegenheit [illegible], die Forderung des Kreistages vom März war nicht nur [illegible], sondern in der Nichterfüllung beiseitegesetzt und die Besorgnis [illegible] lisierenden Katholiken in ein erleichtertes Aufatmen verwandelt[2].

[illegible] zeitig mit dem Abschied ließ der Kölner Kreistag am 6. Juni [illegible] schreiben um die Einberufung eines Deputationstages an [illegible] Wolfgang von Mainz als Erzkanzler des heiligen römischen

[1] RTA 61c Kop. u. ö. Vgl. Bezold III 339[2].

[2] [illegible] Nr. 371 S. 480.

Reiches ergehen.[1] Sein Schreiben an den Kaiser, worin der hauptsächlichste Inhalt des Abschiedes rekapituliert war, diente dazu, den Kaiser zur Beschickung des Tages zu bestimmen und also indirekt seinen Konsens einzuholen.[2] Neben den übrigen Schreiben an die Kreisobersten des bayerischen, fränkischen und obersächsischen Kreises mit dem Bericht über die Beschlüsse des Kreistages und mit der Mahnung, in Waffenbereitschaft zu stehen, sowie an den Herzog von Württemberg zur Antwort und zur Aufforderung, an den Kosten der Kreistagsgesandtschaft zu partizipieren, den Deputationstag zu beschicken und sich bereit zu halten, ist das wichtigste die Instruktion der Pazifikationsgesandtschaft an beide kriegführende Teile, begleitet vom Vollmachtsschriftstück (dem sogenannten Gewalt) und von dem Beglaubigungsschreiben.[3] Mit dieser Gesandtschaft wurden beauftragt Kaspar von Eltz, kurmainzischer Rat, Adam Gans von Putlitz, kurpfälzischer Rat, Otto von Wolmeringhausen, Statthalter des oberrheinischen Kreises, Winand von Leerodt, Kammermeister und Amtmann zu Randerodt, Lic. iur. Johann Baumann, münsterischer Rat, und Lic. iur. Bernhard zum Putz, jülichscher Rat. Sie hatten den Herzog von Parma an die bisherigen kaiserlichen Warn- und Mahnschreiben zu erinnern, ihm ausführlich das Unwesen vor Augen und zu Gemüt zu führen, ihr Kreditif zu überreichen und Abhilfe, Restitution und Ahndung der Schuldigen zu fordern. Wegen der Dinge in Jülich und Köln wurde ihnen ein eigenes Memorial mitgegeben.[4] Den unierten Staaten von Holland galt dieselbe Werbung mit auf die Verhältnisse berechneter Änderung. Beiden Teilen hatten sie, falls jetzt nichts ausgerichtet werden würde, das Zusammenstehen und die bewaffnete Verteidigung der Reichsstände zu bedenken zu geben.

Nachdem sie zu Anfang des Monats Juli sich am Versammlungsplatz eingefunden hatten,[5] begaben sie sich am 17. dieses Monats auf den Weg, hatten am 19. eine Unterredung mit Erzbischof Ernst von Köln in Lüttich, trafen am 23. im Quartier des Herzogs von Parma in Brüssel ein, wo auch der Kurfürst von Köln erschien, hatten am 26. Audienz und brachten ihre Werbung vor.[6] Die Antwort erfolgte am 2. August

[1] Wh., RTA 61a, 61c; Ma. (= München, Haus- und Staatsarchiv, K. schw., bezw. blau) 414/77 f. 5 ff., 35 ff. Kopp.

[2] Wh., RTA 61a Orig.

[3] Alle vom 6. (bezw. 5.) Juni. Ebenda Kopp.

[4] Kölner Kreistagsgesandte an den Herzog von Parma, Brüssel, 26. Juni 1590. Wh., RTA 88a; Ma. 163/6 f. 286 ff. Kopp.

[5] Ehses Nr. 377 S. 487.

[6] Vgl. Putlitz' Bericht vom 26. Juli. Bezold III Nr. 380 S. 350.

ließ die Exekution nicht zu. Vertreten waren die Kurfürsten Wolfgang von Mainz, Johann von Trier und Ernst von Köln, Johann Casimir als Administrator der Kurpfalz, der oberrheinische Kreis, der westfälische Kreis durch Münster, Herzog Wilhelm von Jülich, Bischof Dietrich von Paderborn, Abt Heinrich der Stifter Verden und Helmstedt, Graf Simon von der Lipp, die Stadt Köln, der niedersächsische Kreis durch den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg. Herzog Ludwig von Württemberg als Oberster des schwäbischen Kreises hatte sich entschuldigt. Der Abschied ist vom 6. Juni und knüpft an den vom März an, zählt die erschienenen Stände auf und gibt einen Überblick über die seitdem erfolgten Einfälle und Übergriffe sowohl der Spanier, nämlich des Franzisco Verdugo und des Manuel de Vega in Münster und Bentheim, des Karl von Mansfeld in Jülich-Cleve, des Juan Manriquez de Lara bei Cornelymünster und Aachen, unter Aufwerfung neuer Schanzen bei Wesel, als auch der Niederländer in Besetzung der rheinischen, geldrischen und oberfriesländischen Schanzen und anderer Plätze. Der Abschied enthält weiterhin den Beschluß, durch den Kurfürsten von Mainz einen Reichsdeputationstag ausschreiben zu lassen und macht Mitteilung von dem Verlangen des niederländischen und westfälischen Kreises, bis zum Deputationstag auf Kosten der fünf Kreise ein Defensivkontingent von 1500 M. zu Roß und 4000 zu Fuß aufzustellen, was aber mangels ausreichender Vollmacht von den abgeordneten Räten abgelehnt wurde. Sein Hauptpunkt war die Bewerkstelligung einer Friedensgesandtschaft an den Herzog von Parma nach Brüssel und an die Niederländer ins Haag. Der Schluß besagt, es würden der Kaiser und andere Stände in Kenntnis gesetzt, auch das Entschuldigungsschreiben des Herzogs von Württemberg werde erwidert.[1]

So war wiederum kein wesentlicher Fortschritt in der Angelegenheit zu verzeichnen, die Forderung des Kreistages vom März war nicht nur nicht erfüllt, sondern in der Nichterfüllung beiseitegesetzt und die Besorgnis der spagnolisierenden Katholiken in ein erleichtertes Aufatmen verwandelt[2].

Gleichzeitig mit dem Abschied ließ der Kölner Kreistag am 6. Juni sein Gesuchsschreiben um die Einberufung eines Deputationstages an den Erzbischof Wolfgang von Mainz als Erzkanzler des heiligen römischen

---

[1] Wh., RTA 61c Kop. u. ö. Vgl. Bezold III 339[2].

[2] Ehses Nr. 371 S. 480.

Reiches ergehen.[1] Sein Schreiben an den Kaiser, worin der hauptsächlichste Inhalt des Abschiedes rekapituliert war, diente dazu, den Kaiser zur Beschickung des Tages zu bestimmen und also indirekt seinen Konsens einzuholen.[2] Neben den übrigen Schreiben an die Kreisobersten des bayerischen, fränkischen und obersächsischen Kreises mit dem Bericht über die Beschlüsse des Kreistages und mit der Mahnung, in Waffenbereitschaft zu stehen, sowie an den Herzog von Württemberg zur Antwort und zur Aufforderung, an den Kosten der Kreistagsgesandtschaft zu partizipieren, den Deputationstag zu beschicken und sich bereit zu halten, ist das wichtigste die Instruktion der Pazifikationsgesandtschaft an beide kriegführende Teile, begleitet vom Vollmachtsschriftstück (dem sogenannten Gewalt) und von dem Beglaubigungsschreiben.[3] Mit dieser Gesandtschaft wurden beauftragt Kaspar von Eltz, kurmainzischer Rat, Adam Gans von Putlitz, kurpfälzischer Rat, Otto von Wolmeringhausen, Statthalter des oberrheinischen Kreises, Winand von Leerodt, Kammermeister und Amtmann zu Randerodt, Lic. iur. Johann Baumann, münsterischer Rat, und Lic. iur. Bernhard zum Putz, jülichscher Rat. Sie hatten den Herzog von Parma an die bisherigen kaiserlichen Warn- und Mahnschreiben zu erinnern, ihm ausführlich das Unwesen vor Augen und zu Gemüt zu führen, ihr Kreditif zu überreichen und Abhilfe, Restitution und Ahndung der Schuldigen zu fordern. Wegen der Dinge in Jülich und Köln wurde ihnen ein eigenes Memorial mitgegeben.[4] Den unierten Staaten von Holland galt dieselbe Werbung mit auf die Verhältnisse berechneter Änderung. Beiden Teilen hatten sie, falls jetzt nichts ausgerichtet werden würde, das Zusammenstehen und die bewaffnete Verteidigung der Reichsstände zu bedenken zu geben.

Nachdem sie zu Anfang des Monats Juli sich am Versammlungsplatz eingefunden hatten,[5] begaben sie sich am 17. dieses Monats auf den Weg, hatten am 19. eine Unterredung mit Erzbischof Ernst von Köln in Lüttich, trafen am 23. im Quartier des Herzogs von Parma in Brüssel ein, wo auch der Kurfürst von Köln erschien, hatten am 26. Audienz und brachten ihre Werbung vor.[6] Die Antwort erfolgte am 2. August

---

[1] Wh., RTA 61a, 61c; Ma. (= München, Haus- und Staatsarchiv, K. schw., bezw. blau) 414/77 f. 5 ff., 35 ff. Kopp.

[2] Wh., RTA 61a Orig.

[3] Alle vom 6. (bezw. 5.) Juni. Ebenda Kopp.

[4] Kölner Kreistagsgesandte an den Herzog von Parma, Brüssel, 26. Juni 1590. Wh., RTA 88a; Ma. 163/6 f. 286 ff. Kopp.

[5] Ehses Nr. 377 S. 487.

[6] Vgl. Putlitz' Bericht vom 26. Juli. Bezold III Nr. 380 S. 350.

als Vorantwort durch Christof de Assonteville, worauf Parma am 3. abreiste und die Gesandten sich an Graf Peter Ernst von Mansfeld verwiesen sahen, der ihnen auch die schriftliche Resolution erteilte.[1]

Die Antwort selbst[2] betont die guten Beziehungen Spaniens zum Reich seit Karl V. König Philipp handle nicht aus Eroberungssucht, sondern aus Friedensliebe und notwendiger Gegenwehr, nachdem die Niederländer, seine „Rebellen“, ins Kölnische und Clevische gefallen, die Franzosen und Engländer gerufen, Städte eingenommen, Schlösser gebrochen, Pässe besetzt, Zölle erpreßt, Schanzen aufgeworfen, die Stadt Neuß losgerissen, während der König Millionen verausgabt habe nicht aus Habgier, sondern aus Gegenwehr und gerufen von den Reichsständen. Übergriffe des Kriegsvolkes allerdings kämen leider vor trotz Strafexempeln und Verboten, wie der König solche erst neulich wieder verfügt habe, die Schuld daran jedoch liege auch an den Kurfürsten und Fürsten, welche die Gegner unterstützten statt sich mit den Kriegsobersten zu verständigen. Wie die Holländer den Krieg vom Zaune gebrochen und mit den Grenzüberfällen begonnen hätten, so müßten sie auch mit der Restitution vorangehen. Über das Treiben Karls von Mansfeld, Verdugos, Vegas, Laras werde noch genauere Erkundigung eingezogen werden. Die Prozesse Barlaymonts und Harffs seien seit langer Zeit anhängig. Spanien trachte sowenig in das Justiz- und Kriegswesen des Reichs zu greifen, daß es nur gute Nachbarschaft halten wolle, weshalb es die Friedenstraktation durchaus begrüße.[3] Er, der Herzog, schlage einen Kommunikationstag vor, verspreche, Festungen und Städte zu restituieren, die Kriegsschiffe zurückzuziehen, Zölle und Pässe freizugeben, aber alles unter der Bedingung, daß vom Gegenteil ein gleiches und zuvor geschehe.

---

[1] Einschlägige Schriftstücke, die später auch zu Frankfurt verlesen wurden: 1. Mündlich beschehene und aus Instruktion und Memorial zusammengezogene Werbung der Abgesandten. 2. Des Herzogs von Parma Antwort an die Gesandten vom 2. August. 3. Weitere Antwort der Gesandten an den Herzog von Parma. 4. Resolution auf der Herren Gesandten weiteres Angeben vom 7. August. 5. Ungefährliches Protokoll, was die Abgesandten bei dem Grafen von Mansfeld in Brüssel geredet und geworben haben. 6. Wilhelms von Harff zu Alsdorf Bericht gegen die Stadt Köln, 5. August. 7. Des Grafen von Barlaymont getaner Bericht auf der Abgesandten beschehenes Anbringen betreffs der Herrlichkeit Monioye. 8. Parmas Restitutionserklärung betreffs Kölner Erzstift. Ma. 163/6 f. 286 ff. (ohne Nr. 6); 414/77 f. 645 ff. Wh., RTA 88a; 62 Kopp. Vgl. Relation der Gesandten vom 4. Oktober. Ebenda. Kopp. Putlitz' Bericht vom 6., 11. August. Bezold III Nr. 385, 391 S. 354 ff., 362 f.

[2] Unterzeichnet von Hohenstein.

[3] Vgl. Bezold III 357.

Dem Handel und Gewerbe werde die Sicherheit zurückgegeben, kein Stand durch Auflagen bedrückt werden, vielmehr wolle Spanien als Reichsstand das den andern erzeigen, was einer dem andern zur Aufrechterhaltung des Profanfriedens schuldig sei.[1]

Weil die Restitution in Aussicht gestellt war, aber weil sie nur bedingungsweise lautete, ließ der Bescheid eine verschiedene Auslegung und Aufnahme zu je nach dem sonstigen Standpunkt. Die Katholiken faßten ihn von der günstigen Seite auf, die Protestanten hielten ihn für eine Art von Kniff.[2]

Zu derselben Zeit machte eine protestantische, von Schottland ausgehende Friedensgesandtschaft ihre Runde; die Spitze ihrer Anträge richtete sich mit Bewußtsein gegen Spanien.[3]

Nach Erledigung ihrer Aufträge in Brüssel begaben sich die Kölner Pazifikationsgesandten in die Vereinigten Niederlande nach dem Haag, wo sie am 22. August Audienz erlangten, überreichten ihr Kreditif und brachten ihre Werbung vor. In der Folge übergaben sie noch mehrere Sonderdenkschriften betreffend lüttichische und kölnische Beschwerden. Erzbischof Ernst selbst sandte den Johann Großbeck und Franz Lonzin[4] und ließ anfragen, ob die Niederländer das Erzstift in Ruhe zu lassen gesonnen seien, wenn der Kaiser mit den Reichsständen die Entfernung des spanischen Kriegsvolkes bewirke. Auch Klagen münsterischer, clevischer, lübeckischer Untertanen liefen ein.[5] Die Hauptwerbung ging infolge der Abneigung der Niederländer gegen den Frieden langsam vonstatten, die Gesandten verhandelten mit Johann von Oldenbarnevelt lange hin und her, bis endlich die Resolution am 4. Oktober erteilt wurde, während der Frankfurter Deputationstag bereits seine Verhandlungen aufgenommen hatte und dieselbe erst am 10. Oktober empfing.

Wie der Herzog von Parma, so schoben auch die Holländer die Schuld auf den Gegner, dessen Fremdherrschaft, Unterdrückung jeglicher Freiheit, Streben nach der Weltmonarchie, wofür Beispiele in Deutschland,

---

[1] Wh., RTA 61a Kop. u. ö.

[2] Vgl. Johann Casimir an Christian von Sachsen, 18. Aug. Bezold III Nr. 395 S. 366. Sachsen an Brandenburg, 22. August/1. September. Ma. 414/77 f. 192—195 Kop.

[3] Vgl. Bezold III 372[1].

[4] Kreditif, Lüttich, 7. September, an im Haag am 15. Wh., RTA 88a Kop.

[5] Relation der Pazifikationsgesandtschaft vom 4. Oktober. A. a. O.



als Vorantwort durch Christof de Assonteville, worauf Parma am 3. abreiste und die Gesandten sich an Graf Peter Ernst von Mansfeld verwiesen sahen, der ihnen auch die schriftliche Resolution erteilte.[1]

Die Antwort selbst[2] betont die guten Beziehungen Spaniens zum Reich seit Karl V. König Philipp handle nicht aus Eroberungssucht, sondern aus Friedensliebe und notwendiger Gegenwehr, nachdem die Niederländer, seine „Rebellen", ins Kölnische und Clevische gefallen, die Franzosen und Engländer gerufen, Städte eingenommen, Schlösser gebrochen, Pässe besetzt, Zölle erpreßt, Schanzen aufgeworfen, die Stadt Neuß loßgerissen, während der König Millionen verausgabt habe nicht aus Habgier, sondern aus Gegenwehr und gerufen von den Reichsständen. Übergriffe des Kriegsvolkes allerdings kämen leider vor trotz Strafexempeln und Verboten, wie der König solche erst neulich wieder verfügt habe, die Schuld daran jedoch liege auch an den Kurfürsten und Fürsten, welche die Gegner unterstützten statt sich mit den Kriegsobersten zu verständigen. Wie die Holländer den Krieg vom Zaune gebrochen und mit den Grenzüberfällen begonnen hätten, so müßten sie auch mit der Restitution vorangehen. Über das Treiben Karls von Mansfeld, Verdugos, Vegas, Laras werde noch genauere Erkundigung eingezogen werden. Die Prozesse Barlaymonts und Harffs seien seit langer Zeit anhängig. Spanien trachte sowenig in das Justiz- und Kriegswesen des Reichs zu greifen, daß es nur gute Nachbarschaft halten wolle, weshalb es die Friedenstraktation durchaus begrüße.[3] Er, der Herzog, schlage einen Kommunikationstag vor, verspreche, Festungen und Städte zu restituieren, die Kriegsschiffe zurückzuziehen, Zölle und Pässe freizugeben, aber alles unter der Bedingung, daß vom Gegenteil ein gleiches und zuvor geschehe.

---

[1] Einschlägige Schriftstücke, die später auch zu Frankfurt verlesen wurden: 1. Mündlich beschehene und aus Instruktion und Memorial zusammengezogene Werbung der Abgesandten. 2. Des Herzogs von Parma Antwort an die Gesandten vom 2. August. 3. Weitere Antwort der Gesandten an den Herzog von Parma. 4. Resolution auf der Herren Gesandten weiteres Angeben vom 7. August. 5. Ungefährliches Protokoll, was die Abgesandten bei dem Grafen von Mansfeld in Brüssel geredet und geworben haben. 6. Wilhelms von Harff zu Alsdorf Bericht gegen die Stadt Köln, 5. August. 7. Des Grafen von Barlaymont getaner Bericht auf der Abgesandten beschehenes Anbringen betreffs der Herrlichkeit Monioye. 8. Parmas Restitutionserklärung betreffs Kölner Erzstift. Ma. 163/6 f. 286 ff. (ohne Nr. 6); 414/77 f. 645 ff. Wh., RTA 88a; 62 Kopp. Vgl. Relation der Gesandten vom 4. Oktober. Ebenda. Kopp. Putlitz' Bericht vom 6., 11. August. Bezold III Nr. 385, 391 S. 354 ff., 362 f.

[2] Unterzeichnet von Hohenstein.

[3] Vgl. Bezold III 357.

Dem Handel und Gewerbe werde die Sicherheit zurückgegeben, kein Stand durch Auflagen bedrückt werden, vielmehr wolle Spanien als Reichsstand das den andern erzeigen, was einer dem andern zur Aufrechterhaltung des Profanfriedens schuldig sei.[1]

Weil die Restitution in Aussicht gestellt war, aber weil sie nur bedingungsweise lautete, ließ der Bescheid eine verschiedene Auslegung und Aufnahme zu je nach dem sonstigen Standpunkt. Die Katholiken faßten ihn von der günstigen Seite auf, die Protestanten hielten ihn für eine Art von Kniff.[2]

Zu derselben Zeit machte eine protestantische, von Schottland ausgehende Friedensgesandtschaft ihre Runde; die Spitze ihrer Anträge richtete sich mit Bewußtsein gegen Spanien.[3]

Nach Erledigung ihrer Aufträge in Brüssel begaben sich die Kölner Pazifikationsgesandten in die Vereinigten Niederlande nach dem Haag, wo sie am 22. August Audienz erlangten, überreichten ihr Kreditif und brachten ihre Werbung vor. In der Folge übergaben sie noch mehrere Sonderdenkschriften betreffend lüttichische und kölnische Beschwerden. Erzbischof Ernst selbst sandte den Johann Großbeck und Franz Lonzin[4] und ließ anfragen, ob die Niederländer das Erzstift in Ruhe zu lassen gesonnen seien, wenn der Kaiser mit den Reichsständen die Entfernung des spanischen Kriegsvolkes bewirke. Auch Klagen münsterischer, clevischer, lübeckischer Untertanen liefen ein.[5] Die Hauptwerbung ging infolge der Abneigung der Niederländer gegen den Frieden langsam vonstatten, die Gesandten verhandelten mit Johann von Oldenbarnevelt lange hin und her, bis endlich die Resolution am 4. Oktober erteilt wurde, während der Frankfurter Deputationstag bereits seine Verhandlungen aufgenommen hatte und dieselbe erst am 10. Oktober empfing.

Wie der Herzog von Parma, so schoben auch die Holländer die Schuld auf den Gegner, dessen Fremdherrschaft, Unterdrückung jeglicher Freiheit, Streben nach der Weltmonarchie, wofür Beispiele in Deutschland,

---

[1] Wh., RTA 61a Kop. u. ö.

[2] Vgl. Johann Casimir an Christian von Sachsen, 18. Aug. Bezold III Nr. 395 S. 366. Sachsen an Brandenburg, 22. August/1. September. Ma. 414/77 f. 192—195 Kop.

[3] Vgl. Bezold III 372[1].

[4] Kreditif, Lüttich, 7. September, an im Haag am 15. Wh., RTA 66a Kop.

[5] Relation der Pazifikationsgesandtschaft vom 4. Oktober. A. a. O.

contigerit, salutem. Cum excellentis ingenii viris etc. Es folgt nun das Zeugnis des Rektors der Juristen von Bologna, das Eck in seinem Bericht[1] abdrucken ließ. Geringe Abweichungen ausgenommen, stimmt es mit dem Drucke in den Orationes tres non inelegantes Bl. F III und F IIII überein. Statt der Namensunterschrift des Rektors steht jedoch in der Eichstätter Handschrift S. 76 die Echtheitsbeurkundung des Notars Jeorius Franckmann, späteren Generalvikars in Eichstätt und Freundes von Eck[2]: „Ego Jeorius Franckmann, clericus Eystetten. diocesis, sacra apostolica auctoritate et universitatis Ingoldstadiensis notarius iuratus, quia hanc copiam litterarum cum suo vero originali concordantem fideliter transsumpsi, id manuali mea ac propria subscriptione mea subscripsi“.[3]

---

[1] Orationes tres non inelegantes Bl. F IIII.

[2] Vgl. oben S. 15.

[3] Den Vorständen der K. Universitätsbibliothek in München, der K. Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg und der K. Staatsbibliothek in Eichstätt sage ich auch hier für die gefällige Übersendung der Handschriften nach Freising besten Dank, auch danke ich wärmstens der Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek u. der Direktion der K. Universitätsbibliothek in München für Ausleihung der seltenen Druckwerke Ecks.

Der Frankfurter Deputationstag vom Jahre 1590.

Von Josef Schweizer.

I. Darstellung.[1]

1. Einleitung.

Es ist eine merkwürdige, aber charakteristische Erscheinung, daß unter der Regierung Kaiser Rudolfs II. Jahrzehnte lang die Beschwerden und Klagen des niederländischen und westfälischen Kreises, die eine Folge des niederländischen Freiheitskrieges im Kampfe mit Spanien waren, nicht unvernommen, aber ungestillt verhallen mußten, einige der blühendsten Landstriche des Reiches in ihrem Wohlstand ungestraft geknickt werden durften, Gut und Blut der Bevölkerung ungerächt die Beute einer rohen Soldateska und das Ansehen des Reiches in den Staub und in den Schimpf der Schwäche und Ohnmacht gezogen wurde. Ein kräftiges Reich hätte diese Eiterbeule von sich ferngehalten oder den Krankheitskeim alsbald wieder aus seinem Organismus ausgeschieden. Das deutsche Reich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entbehrte einer solchen Natur und Konstitution, hätte jedoch noch genügend Kraft besessen, namentlich wenn es sich konzentriert hätte, um dem Unwesen zu steuern und um seinen Untertanen allenthalben Ruhe und eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung zu verschaffen. Machen wir die Wahrnehmung, daß dies nicht geschah, so mußten andere Ursachen wirken, welche jenen gewünschten Erfolg vereitelten. Im 16. Jahrhundert wird es nicht schwer sein, dieselben festzustellen und dahin anzugeben, daß die religiösen Interessen, die Expansionskraft und Missionstendenz der protestantischen

---

[1] F. X. Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte XV (Halle 1784) 496, 503 (wenig!). P. Hassel, Studien zur Geschichte des Kurfürsten Johann Georg (1571—98). Zeitschr. f. preuß. Gesch., hrsg. von R. Foß, V (Berlin 1868) 107. K. G. Helbig, Zur Geschichte der kursächsischen Politik 1590 und 1591. Arch. f. sächs. Gesch., hrsg. von Weber, VII (Leipzig 1869) 300 ff. M. Ritter, Die Gründung der Union (1598—1608). Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges I (München 1870) 27 f. F. J. Pieler, Leben und Wirken Caspars v. Fürstenberg (Paderborn 1873) 134 ff. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation II (Stuttgart 1895) 51 ff. J. Janssen-L. Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters 15—16 V (Freiburg 1902) 91 f. F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir III

Konfession gegenüber dem Universalismus des Katholizismus, der Kampf um den Vorrang zwischen diesem und jener eines der Hauptmomente bei der Stellungnahme und Entscheidung der Frage war, ob, wann und wie die gravierten Stände von dem Alp ihrer Bedrückungen zu befreien seien. Diesem Gesichtspunkte mußten sich Gemeinsinn, Vaterlands- und christliche Nächstenliebe, Pflicht zur beispringenden Hilfleistung gemäß der Reichsverfassung unterordnen oder in bloßen Worten und leeren Verhandlungen sich betätigend erschöpfen. Die konfessionelle Tendenz, die sich im Reich besonders auf protestantischer Seite in Unionsbestrebungen, Partikularkonventen, Interzessions- und Gravaminagesandtschaften an den Kaiserhof offenbarte, hielt stets Ausschau auf die Konstellation in Spanien, Frankreich, England, Polen, in der Türkei und nicht zuletzt in Rom. In unserem Falle und in dieser Zeit drangen die protestantischen Stände auf die Entfernung der spanischen Besatzungen aus den Grenzgebieten des Reiches nicht nur um der eigenen Konfession und Nachfolgefrage in Jülich-Cleve willen, sondern auch um den Spaniern den Bund mit Köln und Trier, das Übergreifen auf die Pfalz und das Eingreifen in Frankreich zu erschweren und der deutschen Unterstützung Heinrichs von Navarra ebenere Wege zu bahnen, während die Katholiken in jeglicher Hinsicht den Schutz der spanischen Macht und Waffen nicht missen wollten. Zudem wurde der rein konfessionelle Standpunkt [1] von beiden kriegenden Teilen offen anerkannt, indem Spanien im burgundischen Kreis kein anderes Bekenntnis als das katholische zu dulden erklärte und die Niederländer die Gewissensfreiheit zur Voraussetzung ihres Eingehens auf jeglichen Friedens- oder Friedensvermittlungsversuch erhoben, [2] wie ein solcher vom Kaiser im Jahre 1579 angestellt worden war.

Wenn nun die konfessionell gestimmte Lage Europas sich änderte, wenn die Verhältnisse im Reich einen Wechsel erfuhren, so machte sich der Umschwung auch in einer nichtreligiösen Frage geltend. Noch auf dem Wormser Deputationstag des Jahres 1586 hatten die Protestanten weniger Lust als die Katholiken gezeigt, den bedrückten Ständen zu Hilfe

(München 1903) 399 ff. — Der Frankfurter Deputationstag könnte auch in den „Nuntiaturberichten" behandelt werden, doch empfiehlt sich wegen der Doppelberichterstattung von Prag und von Köln aus eine gesonderte Abhandlung. Dessenungeachtet sollen weitere Aktenstücke in einem weiteren Band der „Nuntiaturberichte" Platz finden.

[1] M. Ritter, Geschichte der Deutschen Union I (Schaffhausen [1867]) 29 ff. Vgl. auch L. v. Ranke, Die römischen Päpste[6] II (Leipzig 1874) 62 ff.

[2] Vgl. Bezold III 386[2].

zu kommen[1] aus Gründen, die der Kurfürst von Brandenburg noch in seinem Schreiben an den Kaiser vom 31. März 1587 zu verstehen gibt, indem er seiner Entrüstung über die konfessionelle Unduldsamkeit der jülich-clevischen Räte bittere Worte leiht und sagt: diejenigen, welche den Bedrücker gerufen und die Last sich selbst aufgehalst, möchten für sich zusehen, wie sie dieselbe wieder abwälzen könnten.[2] Aber bald darauf wehte besonders nach der Ermordung Heinrichs III. und Nachfolge Heinrichs IV. von Navarra von Frankreich her ein frischer Wind; in Jülich-Cleve trachtete der Protestantismus festeren Fuß zu fassen,[3] auch die Sukzessionsfrage schlug Wurzel und sproßte empor,[4] Beweggründe genug, abgesehen von den großen konfessionellen Gegensätzen und Sondereinigungsbestrebungen im Reich, welche den Protestanten die Entfernung der Spanier, den Katholiken die Nähe derselben wünschenswert erscheinen ließen. Der Kaiser selbst nahm trotz seiner wiederholten Mandate an Alessandro Farnese, Herzog von Parma und spanischen Statthalter in den spanischen Niederlanden, seine gewohnte Zuflucht zu seinem System der Verschleppung oder benützte die Angelegenheit, um zu einem Reichstag zu kommen und die Verwilligung der Türkensteuer zu erhalten. Und wenn er in Ausstellung der Werbepatente nicht strenge Unparteilichkeit beobachtete, so mochte er den Schein des Rechtes für sich haben, da Spanien deutscher Reichsstand war.

Dies war die gegebene Situation, als auf besonderes Betreiben des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve die Kölner Kreistage im März und im Mai des Jahres 1590 abgehalten wurden.[5] Der erste befand die Hilfe von drei Kreisen als unzureichend und verlangte die Beiziehung zweier weiterer, des schwäbischen und niedersächsischen, weshalb der zweite Kreistag zustande kam, der nicht eher auseinandergehen sollte, als bis die wirkliche Hilfe oder sogenannte Exekution zum Beschluß erhoben wäre. Allein dazu kam es nicht, das Stimmenverhältnis der Teilnehmer

---

[1] Häberlin XIV (Halle 1783) 412 f. P. Hassel, Die Anfänge der brandenburgischen Politik in den Rheinlanden. Zeitschr. f. preuß. Gesch., hrsg. v. D. Müller, IX (Berlin 1872) 326. Bezold II Nr. 414, 451 S. 341, 383.

[2] Wh., RTA (= Wien, k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Reichstagsakten) 60a Orig.

[3] Vgl. z. B. zum J. 1589 A. Vazquez, Los sucesos de Flandes y Francia del tiempo de Alejandro Farnese. Colección de doc. inéd. LXXIII (Madrid 1879) 401.

[4] Bezold III Nr. 350 S. 326 f., 396[1]. St. Ehses, Die Kölner Nuntiatur II (Paderborn 1899) 464[1], 467[2].

[5] Ritter, D. Gesch. II 51.

ließ die Exekution nicht zu. Vertreten waren die Kurfürsten Wolfgang von Mainz, Johann von Trier und Ernst von Köln, Johann Casimir als Administrator der Kurpfalz, der oberrheinische Kreis, der westfälische Kreis durch Münster, Herzog Wilhelm von Jülich, Bischof Dietrich von Paderborn, Abt Heinrich der Stifter Verden und Helmstedt, Graf Simon von der Lipp, die Stadt Köln, der niedersächsische Kreis durch den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg. Herzog Ludwig von Württemberg als Oberster des schwäbischen Kreises hatte sich entschuldigt. Der Abschied ist vom 6. Juni und knüpft an den vom März an, zählt die erschienenen Stände auf und gibt einen Überblick über die seitdem erfolgten Einfälle und Übergriffe sowohl der Spanier, nämlich des Franzisco Verdugo und des Manuel de Vega in Münster und Bentheim, des Karl von Mansfeld in Jülich-Cleve, des Juan Manriquez de Lara bei Cornelymünster und Aachen, unter Aufwerfung neuer Schanzen bei Wesel, als auch der Niederländer in Besetzung der rheinischen, geldrischen und oberfriesländischen Schanzen und anderer Plätze. Der Abschied enthält weiterhin den Beschluß, durch den Kurfürsten von Mainz einen Reichsdeputationstag ausschreiben zu lassen und macht Mitteilung von dem Verlangen des niederländischen und westfälischen Kreises, bis zum Deputationstag auf Kosten der fünf Kreise ein Defensivkontingent von 1500 M. zu Roß und 4000 zu Fuß aufzustellen, was aber mangels ausreichender Vollmacht von den abgeordneten Räten abgelehnt wurde. Sein Hauptpunkt war die Bewerkstelligung einer Friedensgesandtschaft an den Herzog von Parma nach Brüssel und an die Niederländer ins Haag. Der Schluß besagt, es würden der Kaiser und andere Stände in Kenntnis gesetzt, auch das Entschuldigungsschreiben des Herzogs von Württemberg werde erwidert.[1]

So war wiederum kein wesentlicher Fortschritt in der Angelegenheit zu verzeichnen, die Forderung des Kreistages vom März war nicht nur nicht erfüllt, sondern in der Nichterfüllung beiseitegesetzt und die Besorgnis der spagnolisierenden Katholiken in ein erleichtertes Aufatmen verwandelt[2].

Gleichzeitig mit dem Abschied ließ der Kölner Kreistag am 6. Juni sein Gesuchsschreiben um die Einberufung eines Deputationstages an den Erzbischof Wolfgang von Mainz als Erzkanzler des heiligen römischen

[1] Wh., RTA 61c Kop. u. ö. Vgl. Bezold III 339².

[2] Ehses Nr. 371 S. 480.

Reiches ergehen.[1] Sein Schreiben an den Kaiser, worin der hauptsächlichste Inhalt des Abschiedes rekapituliert war, diente dazu, den Kaiser zur Beschickung des Tages zu bestimmen und also indirekt seinen Konsens einzuholen.[2] Neben den übrigen Schreiben an die Kreisobersten des bayerischen, fränkischen und obersächsischen Kreises mit dem Bericht über die Beschlüsse des Kreistages und mit der Mahnung, in Waffenbereitschaft zu stehen, sowie an den Herzog von Württemberg zur Antwort und zur Aufforderung, an den Kosten der Kreistagsgesandtschaft zu partizipieren, den Deputationstag zu beschicken und sich bereit zu halten, ist das wichtigste die Instruktion der Pazifikationsgesandtschaft an beide kriegführende Teile, begleitet vom Vollmachtsschriftstück (dem sogenannten Gewalt) und von dem Beglaubigungsschreiben.[3] Mit dieser Gesandtschaft wurden beauftragt Kaspar von Eltz, kurmainzischer Rat, Adam Gans von Putlitz, kurpfälzischer Rat, Otto von Wolmeringhausen, Statthalter des oberrheinischen Kreises, Winand von Leerodt, Kammermeister und Amtmann zu Randerodt, Lic. iur. Johann Baumann, münsterischer Rat, und Lic. iur. Bernhard zum Putz, jülichscher Rat. Sie hatten den Herzog von Parma an die bisherigen kaiserlichen Warn- und Mahnschreiben zu erinnern, ihm ausführlich das Unwesen vor Augen und zu Gemüt zu führen, ihr Kreditif zu überreichen und Abhilfe, Restitution und Ahndung der Schuldigen zu fordern. Wegen der Dinge in Jülich und Köln wurde ihnen ein eigenes Memorial mitgegeben.[4] Den unierten Staaten von Holland galt dieselbe Werbung mit auf die Verhältnisse berechneter Änderung. Beiden Teilen hatten sie, falls jetzt nichts ausgerichtet werden würde, das Zusammenstehen und die bewaffnete Verteidigung der Reichsstände zu bedenken zu geben.

Nachdem sie zu Anfang des Monats Juli sich am Versammlungsplatz eingefunden hatten,[5] begaben sie sich am 17. dieses Monats auf den Weg, hatten am 19. eine Unterredung mit Erzbischof Ernst von Köln in Lüttich, trafen am 23. im Quartier des Herzogs von Parma in Brüssel ein, wo auch der Kurfürst von Köln erschien, hatten am 26. Audienz und brachten ihre Werbung vor.[6] Die Antwort erfolgte am 2. August

[1] Wh., RTA 61a, 61c; Ma. (= München, Haus- und Staatsarchiv, K. schw., bezw. blau) 414/77 f. 5 ff., 35 ff. Kopp.

[2] Wh., RTA 61a Orig.

[3] Alle vom 6. (bezw. 5.) Juni. Ebenda Kopp.

[4] Kölner Kreistagsgesandte an den Herzog von Parma, Brüssel, 26. Juni 1590. Wh., RTA 88a; Ma. 163/6 f. 286 ff. Kopp.

[5] Ehses Nr. 377 S. 487.

[6] Vgl. Putlitz' Bericht vom 26. Juli. Bezold III Nr. 380 S. 350.

als Vorantwort durch Christof de Assonteville, worauf Parma am 3. abreiste und die Gesandten sich an Graf Peter Ernst von Mansfeld verwiesen sahen, der ihnen auch die schriftliche Resolution erteilte.[1]

Die Antwort selbst[2] betont die guten Beziehungen Spaniens zum Reich seit Karl V. König Philipp handle nicht aus Eroberungssucht, sondern aus Friedensliebe und notwendiger Gegenwehr, nachdem die Niederländer, seine „Rebellen“, ins Kölnische und Clevische gefallen, die Franzosen und Engländer gerufen, Städte eingenommen, Schlösser gebrochen, Päſſe besetzt, Zölle erpreßt, Schanzen aufgeworfen, die Stadt Neuß losgerissen, während der König Millionen verausgabt habe nicht aus Habgier, sondern aus Gegenwehr und gerufen von den Reichsständen. Übergriffe des Kriegsvolkes allerdings kämen leider vor trotz Strafexempeln und Verboten, wie der König solche erst neulich wieder verfügt habe, die Schuld daran jedoch liege auch an den Kurfürsten und Fürsten, welche die Gegner unterstützten statt sich mit den Kriegsobersten zu verständigen. Wie die Holländer den Krieg vom Zaune gebrochen und mit den Grenzüberfällen begonnen hätten, so müßten sie auch mit der Restitution vorangehen. Über das Treiben Karls von Mansfeld, Verdugos, Vegas, Laras werde noch genauere Erkundigung eingezogen werden. Die Prozesse Barlaymonts und Harffs seien seit langer Zeit anhängig. Spanien trachte sowenig in das Justiz- und Kriegswesen des Reichs zu greifen, daß es nur gute Nachbarschaft halten wolle, weshalb es die Friedenstraktation durchaus begrüße.[3] Er, der Herzog, schlage einen Kommunikationstag vor, verspreche, Festungen und Städte zu restituieren, die Kriegsschiffe zurückzuziehen, Zölle und Päſſe freizugeben, aber alles unter der Bedingung, daß vom Gegenteil ein gleiches und zuvor geschehe.

[1] Einschlägige Schriftstücke, die später auch zu Frankfurt verlesen wurden: 1. Mündlich beschehene und aus Instruktion und Memorial zusammengezogene Werbung der Abgesandten. 2. Des Herzogs von Parma Antwort an die Gesandten vom 2. August. 3. Weitere Antwort der Gesandten an den Herzog von Parma. 4. Resolution auf der Herren Gesandten weiteres Angeben vom 7. August. 5. Ungefährliches Protokoll, was die Abgesandten bei dem Grafen von Mansfeld in Brüssel geredet und geworben haben. 6. Wilhelms von Harff zu Alsdorf Bericht gegen die Stadt Köln, 5. August. 7. Des Grafen von Barlaymont getaner Bericht auf der Abgesandten beschehenes Anbringen betreffs der Herrlichkeit Monione. 8. Parmas Restitutionserklärung betreffs Kölner Erzstift. Ma. 163/6 f. 286 ff. (ohne Nr. 6); 414/77 f. 645 ff. Wh., RTA 88a; 62 Kopp. Vgl. Relation der Gesandten vom 4. Oktober. Ebenda. Kopp. Putlitz' Bericht vom 6., 11. August. Bezold III Nr. 385, 391 S. 354 ff., 362 f.

[2] Unterzeichnet von Hohenstein.

[3] Vgl. Bezold III 357.

Dem Handel und Gewerbe werde die Sicherheit zurückgegeben, kein Stand durch Auflagen bedrückt werden, vielmehr wolle Spanien als Reichsstand das den andern erzeigen, was einer dem andern zur Aufrechterhaltung des Profanfriedens schuldig sei.[1]

Weil die Restitution in Aussicht gestellt war, aber weil sie nur bedingungsweise lautete, ließ der Bescheid eine verschiedene Auslegung und Aufnahme zu je nach dem sonstigen Standpunkt. Die Katholiken faßten ihn von der günstigen Seite auf, die Protestanten hielten ihn für eine Art von Kniff.[2]

Zu derselben Zeit machte eine protestantische, von Schottland ausgehende Friedensgesandtschaft ihre Runde; die Spitze ihrer Anträge richtete sich mit Bewußtsein gegen Spanien.[3]

Nach Erledigung ihrer Aufträge in Brüssel begaben sich die Kölner Pazifikationsgesandten in die Vereinigten Niederlande nach dem Haag, wo sie am 22. August Audienz erlangten, überreichten ihr Kreditif und brachten ihre Werbung vor. In der Folge übergaben sie noch mehrere Sonderdenkschriften betreffend lüttichische und kölnische Beschwerden. Erzbischof Ernst selbst sandte den Johann Großbeck und Franz Lonzin[4] und ließ anfragen, ob die Niederländer das Erzstift in Ruhe zu lassen gesonnen seien, wenn der Kaiser mit den Reichsständen die Entfernung des spanischen Kriegsvolkes bewirke. Auch Klagen münsterischer, clevischer, lübeckischer Untertanen liefen ein.[5] Die Hauptwerbung ging infolge der Abneigung der Niederländer gegen den Frieden langsam vonstatten, die Gesandten verhandelten mit Johann von Oldenbarnevelt lange hin und her, bis endlich die Resolution am 4. Oktober erteilt wurde, während der Frankfurter Deputationstag bereits seine Verhandlungen aufgenommen hatte und dieselbe erst am 10. Oktober empfing.

Wie der Herzog von Parma, so schoben auch die Holländer die Schuld auf den Gegner, dessen Fremdherrschaft, Unterdrückung jeglicher Freiheit, Streben nach der Weltmonarchie, wofür Beispiele in Deutschland,

---

[1] Wh., RTA 61a Kop. u. ö.

[2] Vgl. Johann Casimir an Christian von Sachsen, 18. Aug. Bezold III Nr. 395 S. 366. Sachsen an Brandenburg, 22. August/1. September. Ma. 414/77 f. 192—195 Kop.

[3] Vgl. Bezold III 372[1].

[4] Kreditif, Lüttich, 7. September, an im Haag am 15. Wh., RTA 88a Kop.

[5] Relation der Pazifikationsgesandtschaft vom 4. Oktober. A. a. O.

Holland, bei den Indianern, in Neapel, Mailand und anderwärts in Italien, in Portugal, England und Irland, in Frankreich vorlägen, in glühendem Haß sie festzunageln suchten. Daher sei es zu verstehen, daß sie selbst aus Not und zur Defensive den Krieg führen müßten. Übergriffe auf das Reichsgebiet hätten sie stets zu vermeiden gestrebt, wo sie vorgekommen, auch bestraft, die Städte, Burgen, Schanzen und Plätze geräumt, ohne erst eine Aufforderung abzuwarten. Doch sei zu bemerken, daß die Schanze Grafenwert nicht jülichisch, sondern geldrisch und von Martin Schenk mit holländischem Geld aufgeworfen worden sei. Die Spanier dagegen hätten mit Einnahme von Festungen und Städten begonnen und ließen sowenig nach, daß sie erst kürzlich neue dazu besetzt hätten. Allerdings hätten auch die Holländer dem Feind Lüttigenhofen und andere Plätze abgenommen, aber was dem Feind abgenommen sei, könne man nicht den Nachbarn entrissen heißen. Schädigungen bei Durchzügen und Verfolgung des Feindes täten ihnen leid, doch lebe ihr Kriegsvolk nicht wie das spanische auf fremde Rechnung. Die Unterhaltung und Stationierung ihrer Kriegsschiffe komme auch dem Reich zu gut, und zudem seien See und Flüsse („Riveren") „öffentlichen Rechtes". Ebenso entschuldigten sie sich der Konvois und Lizentgelder und vorgekommener Fälle von Brand, Raub, Vergewaltigung und anderer Frevel.[1] Gleichzeitig ging der Befehl aus, Reinhard von Raßfeld in Freiheit zu setzen, der beim Recklinghauser Überfall in Gefangenschaft geraten war, und an die Kriegsobersten die Weisung, bestimmte Plätze (Lüttigenhofen, Büderich, Westerholt) zu räumen.[2] Nicht zufrieden damit, erwiderten die Gesandten am 5. Oktober mit einer Replik, indem sie die Reichszugehörigkeit Grafenwerts darlegten, die Ausdehnung des Völkerrechts auf die Gestade und Ufer zurückwiesen und detaillierte Antwort auf ihre Werbung begehrten, und mit einer andern am 6. betreffend die Schanze Isselort.[3]

Außer der genannten Resolution, mit welcher die Pazifikationsgesandten zurückkehrten, entschlossen sich die Niederländer zu einer eigenen

---

[1] Mercurius Belgico-Germanus. Das ist wahrhaftige Beschreibung, was von Anfang des niederländischen Krieges . . . sich Denkwürdiges zugetragen (1633), 16. Buch S. 347 ff. E. v. Meteren, Meteranus novus, Das ist warhaftige Beschreibung des niederländischen Krieges (Amsterdam 1640 671 ff. Häberlin XV 499 ff.

[2] Ma. 163/6 f. 414 ff.; 414/77 f. 579 ff. Kopp. u. ö.

[3] Ma. 163/6 f. 354 ff. Kopp. u. ö. Mercurius 349 f.

Beschickung des Frankfurter Deputationstages durch Dr. Gerard Boeth.[1] Laut seiner Instruktion auf eine frühere Sendung an die Kurfürsten zur Aufklärung über die wahren Ursachen des gegenwärtigen Krieges Bezug nehmend, hatte er Klage zu führen über die spanische Welteroberungssucht im Bund mit dem Papst, auch in Abrede zu stellen, daß sich Parma mit der Absicht trage, Restitution zu leisten, ferner Grafenwert und Isselort als geldrisch in Anspruch zu nehmen und sich zu den übrigen Beschwerden der benachbarten Reichsstände zu äußern.[2]

2. Vorbereitungen zum Deputationstag.

Am 19. Juni schrieb der Kurfürst von Mainz den vom Kölner Kreistag geforderten Reichsdeputationstag nach Frankfurt auf Sonntag den 16. September nach dem neuen Kalender kraft des Profanfriedens und der Exekutionsordnung vom Jahr 1555 und 1559 aus,[3] indem er in dem Schreiben an den Kaiser bemerkte, es wäre besser der Abschied vom Jahr 1570[4] zugrundgelegt worden.[5] Zu erfordern waren, außer dem Kaiser und Mainz, die Kurfürsten von Trier, Köln, Pfalz,[6] Sachsen, Brandenburg, Erzherzog Ferdinand, Burgund (Herzog von Parma), die Bischöfe von Würzburg, Konstanz, Münster, die Herzöge Wilhelm von Bayern, Wilhelm von Jülich, Heinrich Julius von Braunschweig, der Landgraf Wilhelm von Hessen, Herzog Johann Friedrich von Pommern, die Prälaten (Abt von Weingarten), die schwäbischen Grafen (Fürstenberg) und die Städte Köln und Nürnberg.[7]

Der Eindruck, den dieses neue Tagesereignis hervorrief, war ein verschiedener. Eine der ersten Fragen, welche sich Katholiken und Protestanten vorlegen mußten, war wohl die, was der konfessionelle Gegenteil

---

[1] Kreditif an den Frankfurter Tag und an den Erzbischof von Mainz, 's Gravenhaag, 5./15. Oktober. Wh., RTA 88a Origg., rec. Aschaffenburg, 16. November.

[2] Wh., RTA 61b Kop.

[3] 1555 § 62 ff.; 1559 wohl § 50. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede . . . (Frankfurt 1747) III 26 f. bezw. 170 f. Vgl. Hassel, Die Anfänge 388[1].

[4] Wohl § 42 ff.

[5] Wh., RTA 61a Orig.

[6] Wolfgang von Mainz an Johann Casimir, Mainz, 19. Juni. Ma. 414/77 f. 2 f. Orig., praes. am 15./25. Juni. Vgl. Bezold III Nr. 363 S. 339 und 348[2].

[7] Wh., RTA 58a und 61a Kopp.

dazu sagen und wie er sich dazu stellen werde, und die andere, welches Glied in der Kette der Ereignisse der Konvent bilden und zu welchem man ihn machen könne. Es war leicht vorauszusehen, daß auch der Frankfurter Tag keine Ausnahme von der bisherigen Regel machen und auch seine ureigene Bestimmung eines das Volk repräsentierenden verlieren werde.

Am Kaiserhof in Prag herrschte zunächst Voreingenommenheit gegen den Deputationstag aus dem formellen Grund, weil er ohne vorausgehende Befragung und Zustimmung des Kaisers ausgeschrieben worden war. Mißtrauen gegen denselben mußte der Erwägung entsteigen, daß mit dem Abzug der Spanier ein starker Rückhalt gegen die Gefahr schwand, welche darin lag, daß die Protestanten, welche sich in geradezu auffallender Weise zusammentaten,[1] ein bedenkliches Übergewicht am Niederrhein erlangten und später die religiöse Freiheit in eine politische ausarte. Zudem war die Haltung der gravierten, auch katholischen Stände zweifelhaft, ihr Zusammengehen mit Österreich keineswegs sicher und daher eine Überstimmung der Katholiken sehr gut möglich. Was von den Protestanten zu erwarten stand, wurde alsbald durch das Anbringen ihrer Beschwerdegesandtschaft bekannt. Ihre Werbung enthielt das ausdrückliche Gravamen: die Duldung des niederländischen Kriegsunwesens geschehe zur Erweiterung der spanischen Macht, den Ständen gehe der rechte Ernst ab, alles sei nur auf Verzögerung abgesehen.[2] Eine Zusatzerklärung besagte, die protestantischen Kurfürsten könnten sich mit dem Deputationsgedanken wenig befreunden, es seien rascher zum Ziele führende Mittel anzuwenden.[3] War darunter die Reichsexekution zu verstehen, so stand sie nicht im Einklang mit der Auffassung am Kaiserhof. An sich Opfern und Gefahren eines kriegerischen Unternehmens abgeneigt, betrachtete der Kaiser den gegenwärtigen Augenblick als am wenigsten für eine Expedition geeignet. Bei den bestehenden Gegensätzen im Reich war das Schwert, einmal gezückt, des Gebrauchs zu ungewollten Zwecken nur allzu fähig. Daher war die Veranstaltung eines Deputationstages das ungefährlichere Mittel. Die Verhandlungen konnten ja so

[1] K. A. Muffat, Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zu Gründung einer Union (München 1865) 15.

[2] Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften (Frankfurt 1751) III 151 ff.

[3] Der kursächsischen und kurpfälzischen Gesandten Memorial an den Kaiser, bezw. an J. Kurz (Prag, 20. Juli). Wh., RTA 61b; Ma. 414/77 f. 51 Kopp. Vgl. Bezold III Nr. 376 S. 348.

gelenkt werden, daß er ein Ende nahm wie der Kölner Kreistag, d. h. so ungefähr wie das Hornberger Schießen.

Zwar wünschte auch der Kaiser die Abstellung der niederländischen Beschwerden. Andernfalls hätte er nicht früher und jetzt wieder[1] die Abführung des spanischen Kriegsvolkes vom Herzog von Parma verlangt und durch Khevenhüller in Madrid betreiben lassen. Es scheint auch, daß ein katholischer Konvent ins Auge gefaßt war, ehe der Deputationstag ausgeschrieben wurde.[2] Als trefflichstes Abhilfsmittel hatte Rudolf II. sich die Pazifikation in den Kopf gesetzt und wollte seinen Willen haben und seine Autorität gewahrt wissen, während seine Energie sich auf dem Papier erschöpfte. Es ist nicht klar, welches Gefühl und welches Motiv seinen Willen regierte.

Wie dem auch sein mag, der Niederschlag der langen in Prag gepflogenen Beratungen[3] und der persönlichen Überzeugung des Kaisers zeigte sich in seinem Schreiben an Erzherzog Ferdinand und Herzog Wilhelm von Bayern vom 17. Juli. Es ist darin ausgeführt, die Berechtigung jener Beschwerden sei anzuerkennen, aber man hätte gegen den Kaiser mehr Rücksicht walten lassen und nicht sofort nach den Abschieden von 1555 und 1559 vorgehen müssen, da die betreffenden Paragraphen nur im Fall der äußersten Not anzuwenden seien. Die Katholiken hätten vorsichtiger sein und sich durch die Beispiele und Vorgänge vom Jahre 1583 auf dem Mühlhauser Tag und vom Jahre 1586 auf dem Deputationstag zu Worms sowie auf dem jüngsten Kölner Tag witzigen lassen sollen. Alles ziele darauf ab, unter dem Schein der Austreibung des fremden Kriegsvolkes die Waffen in die Hand zu bekommen, um dann die Geschicke des Reiches nach Gutdünken zu lenken und die geistlichen Stände unterdrücken zu können. Auch stehe zu befürchten, daß „fremde Händel" auf die Tagesordnung gesetzt würden. Gegenstand der Instruktion ihrer Gesandten müsse daher sein, solchen Versuchen zu begegnen und einen auf die Ergreifung der Waffen gehenden Beschluß zu vereiteln. Der Kaiser würde selbst gern den katholischen Ständen aufklärende Information zugehen lassen, könne aber nicht den Räten an allen Höfen trauen und wende sich deshalb an die Adressaten, damit sie für diese Idee bei den Katholiken, namentlich bei

[1] Am 16. Juni und 17. Juli (s. „Nuntiaturberichte").

[2] Dolfin bei Bezold III Nr. 375 S. 347.

[3] Ebenda 347[2].

Salzburg und Konstanz wirkten.[1] Im Programm des Kaisers lag bereits die Fortsetzung der Kölner Friedenstraktation, doch sagte er ausdrücklich seine Beschickung des Deputationstages zu, sowohl in seiner Antwort an die pfälzischen und sächsischen Gesandten,[2] als auch in seinem Schreiben an den Erzbischof von Mainz.[3]

So gingen zweierlei Handlungen nebeneinander her, einmal die Verhandlungen mit Spanien, beziehungsweise mit dem Herzog von Parma,[4] sodann die Vorbereitungen zum Deputationstag, zunächst in Erforderung eines Grafen, eines Adeligen und zweier Gelehrten, nach altem Brauch und Herkommen, durch Schreiben an den Bischof von Würzburg, an den Grafen Wilhelm von Zimmern und an Dr. Christof Faber, nebst Hans Christof Hornstein in Prag, die Kommission zu übernehmen. Als österreichische Kommissäre waren bislang der Graf Eitel Friedrich von Zollern, Johann Achilles Ilsung und Cyriakus Rutland ins Auge gefaßt.[5] Auch liefen Kuriere zwischen dem Kaiser und den Erzherzogen hin und her, welche die Korrespondenz über die Deputationstagsfrage trugen.

Wir erfuhren bereits, daß die drei weltlichen Kurfürsten dem Kaiser hinterbringen ließen, daß sie sich keinen Nutzen von dem Deputationstag versprachen. Dies war tatsächlich ihre anfängliche und ursprüngliche Stellungnahme zum Kölner Abschied und Mainzer Ausschreiben, mit der Einschränkung jedoch, daß Christian von Sachsen seine Haltung von der des Kaisers abhängig machte. Mißmut und Groll über den matten Ausgang des Kölner Kreistages, Verdacht gegen Trug und List, ja Verrat am Reich auf katholischer Seite, Argwohn gegen die engere Fühlungnahme des Herzogs von Parma mit Köln und Trier, vielleicht auch die Einsicht in aufgefangene spanische Depeschen, die nicht unparteiische Ausstellung kaiserlicher Werbepatente, diese und noch mehr Gründe hießen zur Vorsicht mahnen, wenn für die eigene Partei keine Niederlage und im Konfessionsverhältnis im Reich keine größere Zerklüftung entstehen sollte.

Daß Johann Casimir von der Pfalz sich von solchen Affekten

---

[1] An Erzherzog Ferdinand, Wh., RTA 61c Orig. An Herzog Wilhelm, ebenda 61a Konz., 61c Kop.

[2] Prag, 21. Juli. Ma. 414/77 f. 73 Kop.

[3] 19. Juli. Wh., RTA 61a Orig.

[4] Das Mandat wurde durch die Fugger befördert. Geizkofler an den Kaiser, Augsburg, 8. September. Ebenda 61a Orig.

[5] 17.—19. Juli. Ebenda 61a Konzz.

leiten ließ, entsprach seinem Naturell und ergibt sich aus seiner Korrespondenz. Er war gerade die Persönlichkeit, welche protestantischerseits die Führerrolle übernahm, indem er einen regen Gedankenaustausch mit Christian von Sachsen oder vielmehr dessen Kanzler Nikolaus Krell,[1] mit Wilhelm von Hessen, mit Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und mit den Pfalzgrafen unterhielt. Die übrigen norddeutschen protestantischen Fürsten wurden wohl mehr durch den Kurfürsten von Sachsen herangezogen. Von Johann Casimir ging zunächst der Vorschlag aus, einen Spezialauftrag in der Sache der gemeinsamen Beschwerdegesandtschaft in Prag zu erteilen, womit er Beifall fand. Ihre besagte Werbung war noch ablehnend. Dieselbe Haltung eröffneten Pfalz und Sachsen dem Kurfürsten von Mainz zur Antwort auf das Deputationstagsausschreiben. Der Administrator von der Pfalz wußte zweierlei am Kölner Kreistagbeschluß auszusetzen, nämlich einmal, daß der Herzog von Parma und die Staaten um freies Geleit für die zu schickende Gesandtschaft ersucht worden seien, und sodann daß der Abschied des letzten dem des vorausgegangenen zuwiderlaufe, da er ohne den Beschluß der Exekution abgegangen sei. Auch mißbilligte er die Erforderung des schwäbischen statt des obersächsischen Kreises, versprach sich wenig Erfolg von einem Deputationstag, auf welchem er übrigens auch „andere mehr Sachen und Reichsbeschwerungen billig tractiert“ wissen wollte, und erklärte, zuvor die Antwort Sachsens und Brandenburgs abwarten zu wollen.[2] Christian von Sachsen beantwortete das Berufungsschreiben dahin, daß der Deputationstag überflüssig wäre, wenn die einzelnen Stände sich die Beobachtung der Reichssatzungen besser angelegen sein ließen. Bekanntlich habe sich auf dem Kölner Kreistag selbst Protest gegen seinen Beschluß als dem früheren widersprechend erhoben. Er selbst beabsichtige, die Haltung des Kaisers zur Richtschnur zu nehmen, an dessen Hof ohnehin eine Gesandtschaft gehe. Übrigens bedürften wichtigere Dinge im Reich einer gemeinsamen Beratung.[3]

Von den übrigen protestantischen Ständen wurde Brandenburg immer mehr mit Erfolg von Sachsen beeinflußt, zu dessen Standpunkt sich langezeit auch Hessen bekannte, indem es den Deputationstag nicht

---

[1] Vgl. Helbig 301.

[2] Heidelberg, 25. Juni/5. Juli. Wh., RTA 61a, 61c; Ma. 414/77 f. 28 Kopp. Antwort des Mainzers, 30. Juli. Ma. 414/77 f. 54 Orig.

[3] Sachsen an Mainz, Wolfenbüttel, 19./29. Juni. Wh., a. a. O. Kopp. Vgl. Bezold III 339². Helbig 300.

für zeitgemäß hielt,[1] sich indes allmählich zur Beschickung des Tages und zu einem Zusammengehen der hessischen mit den übrigen protestantischen Deputierten verstand.[2]

Wiederum war es Johann Casimir, der der Frage eine Wendung gab und Fluß in die Sache brachte. Wohl infolge der Wahrnehmung, daß katholischerseits kein freudiges Erfassen des Deputationstages zu verspüren war, riet er in seinem Schreiben an Sachsen vom 1./11. Juli die Beschickung des Tages und ein einträchtiges Zusammenstehen der weltlichen Kurfürsten an,[3] noch bevor er Nachricht von seinen Gesandten in Prag hatte. In seinem Eifer ging er alsbald weiter und griff die nicht unparteiische Erteilung von Werbepatenten in Prag, das Gerücht von einer engen Verbindung des Kurfürsten von Köln mit dem Herzog von Parma und dessen vorgeblicher Absicht, sein Stift an den Herzog von Parma abzutreten, zur Anstachelung der Parteileidenschaft auf. Die Erklärung Parmas an die Pazifikationsgesandtschaft, das Verhalten der geistlichen Kurfürsten und die Absicht der Katholiken, das ganze Werk auf einen Reichstag zu verschieben, versetzten ihn in eine gereizte Stimmung.[4] Zur besseren Verständigung innerhalb der konfessionsverwandten Stände schlug er einen Besprechungstag durch Stellvertreter vor, erfuhr aber von Sachsen eine Ablehnung. Kurfürst Christian ließ sich durch das Vertrauen zurückhalten, das er in den Kaiser setzte, obgleich sich im übrigen sein Standpunkt immer weniger mit dem des Kaisers deckte. Um die Mitte des Monates August verlangte er nicht nur die Verwilligung der zu Augsburg verabschiedeten zwei Monate, sondern auch ein Vorgehen nach den Konstitutionen des Reiches und mahnte zur Vorsicht, damit „die Papisten das Spiel nicht allein in die Hand bekommen".[5] Bereits kam hierin die Beeinflussung durch Johann Casimir zum Ausdruck und die Entscheidung der Räte in Frankfurt, welche Anweisung hatten, mit den anderen zusammenzugehen,[6] mußte in dasselbe Kerbholz schlagen. Ebenso ging Hessen langsam, aber sicher auf die

[1] Wilhelm von Hessen an Johann Casimir, Kassel, 9./19. August. Ma. 414/77 f. 113 Orig.

[2] Derselbe an denselben, Kassel, 6./16. September. Ebenda f. 242—245, 252 Orig., praes. Neuschloß, 12./22. September.

[3] Bezold III 339².

[4] An Sachsen, 20./30. August. Bezold III Nr. 398 S. 368.

[5] An Johann Casimir, Annaburg, 8./18. August. Ma. 414/77 f. 117 Orig.

[6] An denselben, Liebenwerda, 15./25. August. Vgl. Bezold III 366⁴. Sachsens Fakultät an den Deputationstag, 26. August/5. September. Wh., RTA 88a Orig.

Anschauung und auf die Pläne des Pfälzers ein. Mit Sachsen am 9./19. August noch voll von Bedenken über die Zweckmäßigkeit eines Deputationstages, war ihm nach seiner ganzen Lebenserfahrung ein unbilliger Friede lieber als ein billiger Krieg. Wie weit er sich hierin durch einen kurkölnischen Gesandten bestärken ließ, steht dahin. Zu guterletzt aber konnte auch er sich dem solidarischen Zusammengehen mit den protestantischen Kurfürsten und Fürsten nicht entziehen und ging auf die Vorabmachungen zustimmend ein. Nur die Hetze gegen Kurfürst Ernst von Köln wollte er nicht mitmachen.[1]

Diese Vorabmachungen blieben nicht etwa bloß allgemeine, sondern erstreckten sich alsbald auf Einzelheiten. Dem Übereinkommen, den Deputationstag zu beschicken und daselbst für die wirkliche Exekution zu stimmen, folgte eine Verständigung über die Ausführung der Exekution nach. Die Einigung erstreckte sich auf folgende Hauptpunkte: Sicherung der Direktion für einen protestantischen Herrn mit Umgehung der naturgemäßen Wahl eines Oberbefehlshabers aus dem westfälischen und niedersächsischen Kreis, Verstärkung der fünf Kreise durch den obersächsischen als sechsten, Aufmahnung bis zur dreifachen Hilfe, ohne indes Abforderungsmandate (Avokatorien) und die dem Kaiser zu überlassende Pazifikation ganz zu verwerfen, gegebenen und äußersten Falls eine Interpellation der geistlichen Kurfürsten, ob sie überhaupt guten Willen hätten, und endlich, was Johann Casimir noch beantragte, wenn die Exekution katholischerseits rundweg verneint werde, eine außerordentliche Hilfe der Protestanten allein.[2] Auch die von Mainz und Trier angeregte Besprechung fand jetzt mehr Anklang, sie konnte ja zu gegenseitiger Erforschung über die wahren Absichten und Beweggründe dienen.[3] Eine aufrichtige Verständigung jedoch, wie das Band der Reichsgemeinschaft nahegelegt hätte, lag weder der einen noch der andern Partei im Sinne.

Wenn nur die Hauptpunkte festgestellt waren, so konnten Nebensächlichkeiten zurücktreten und persönlicher Konferenz überlassen werden; jene genügten zur Abfassung der Instruktion für die zu sendenden Räte. Johann Casimir beauftragte die seinigen,[4] auf keinen Fall in die Verschiebung auf einen Reichstag einzuwilligen und gab ihnen nebst den verabredeten Hauptpunkten noch drei Gesichtspunkte für einen Frieden in

[1] Vgl. oben Anm. 50[1].

[2] Johann Casimir an Sachsen, 20./30. August. Bezold III Nr. 398 S. 368 f.

[3] Derselbe an denselben, 8./18. September. Ebenda Nr. 410 S. 378, 381[1].

[4] Gewalt vom 5.—14./15.—24. September. Ma. 414/77 f. 220 ff. Orig., bezw. Konz.

den Niederlanden an: 1. Gewissensfreiheit, 2. Bestätigung der Privilegien, 3. Abschaffung der spanischen Beamten. Eine Sonderwerbung betraf die Interzession für die Stadt Köln.[1] Etwas früher machten sich die sächsischen Räte auf den Weg.[2] Alle protestantischen Stände entboten ihre Deputierten zeitig, nur Johann Friedrich von Stettin-Pommern entschuldigte sich bei Mainz damit, daß seine hiezu geeigneten Räte gegenwärtig eine andere Mission auszuführen, abwesend seien.[3]

Die gravierten Stände selbst bereiteten vor und nach den Kreistagen zu Essen und Halberstadt ihre Suppliken und Gravamina an den Deputationstag vor.[4] Die Akten weisen solche auf von Münster, Lüttich, der Stifter Essen und Verden (22. August), der Grafen von Wied, Bentheim-Steinfurt-Tecklenburg,[5] der Städte Köln und Dortmund (7. September),[6] ferner der Städte und Ritterschaft von Jülich-Cleve-Berg-Mark, der Fürsten und Stände des westfälischen Kreises, als der Städte Rees (6. September), Xanten (7. September), Calcar (5. September), Emmerich (12. September), Kranenburg (22. August), Orsoy (29. August), Griedt (7. September), Scherenberg (5. September), sodann die Supplik des niedersächsischen Kreises,[7] alle in den ersten Tagen zu Frankfurt präsentiert und teilweise in den folgenden Tagen, teilweise später verlesen. Außerdem werden genannt Supplikationen des Fürstentums Jülich,[8] der Stadt Aachen,[9] der Stadt Bremen in Sachen ihres am Kammergericht anhängigen Prozesses gegen den Grafen von Oldenburg wegen der Wesergerechtigkeit,[10] Konrads von Pappenheim (16. September);[11] dazu ein Schreiben des Herzogs von Jülich an den Kaiser betreffend

[1] Instruktion vom 5./15. September. Bezold III Nr. 409 S. 377.

[2] Gewalt, dat. Dresden, 26. August/5. September. Wh., RTA 88a Orig.

[3] Altstettin, 22. August/1. September. Ebenda 61a Kop.

[4] Vgl. Vazquez 532 ff.

[5] Kreditif und Instruktion, Bentheim, 31. August. Wh., RTA 61a Origg. Auch im Namen der Kurfürstin Witwe Amalie und der Gräfin Walburga von Neuenahr und Mörs und der Gräfin Magdalena von Bentheim. Amalie an Johann Casimir, Lorbach, 10./(20). September. Ma. 414/77 f. 237 Orig.

[6] Wh., RTA 61b Kopp.

[7] Supplikation der Gesandten des niedersächsischen Kreises an den Deputationstag, Frankfurt, 1. Oktober. Ma. 414/77 f. 693 ff.; Wh., RTA 62 Kopp. Kreditif, dat. Halberstadt, 5./15. September. Wh., RTA 61b; 62 Kopp.

[8] praes. 4. Oktober. Ma. 163/6 f. 55; Wh., RTA 61b; 62 Kopp.

[9] praes. 4. Oktober. Ma. 414/77 f. 711 Kop.

[10] Ebenda 273 Kop.

[11] Ebenda 263 Kop. Antwort der 3 weltlichen Kurfürsten, 17./27. September. Ebenda 267 Kop.

die Herrschaft Monioye vom 16. August (brabantischer Prozeß).[1] Kardinal Andreas von Österreich dagegen stand von seinem Vorhaben wieder ab, eine Werbung wegen Konstanz, Murbach und Lüders zu Frankfurt vorbringen zu lassen.[2]

Nachdem in Prag die Beratungen um die Mitte des Monats Juli zu einem gewissen Abschluß gekommen waren und die Werbung der pfälzisch-sächsischen Gesandtschaft[3] und ihr hinterlassenes Memorial[4] keine große Wirkung ausgeübt hatten, wurden in den folgenden Verhandlungen ähnliche Punkte in Erwägung gezogen, wie sie Gegenstand des Übereinkommens zwischen den weltlichen Kurfürsten waren. Ein Nachdruck wurde auf die Fernhaltung unberufener Stimmen, auf die Verhütung der Einmischung von Nebenpropositionen und auf die Umgehung der Exekution gelegt. Näherhin wurde den kaiserlichen Kommissären im allgemeinen durch ihre Instruktion vorgezeichnet, sich nach Brauch bei der mainzischen Kanzlei anzugeben, ihre Vollmacht und Beglaubigung dort vorzulegen, und Hornstein im besonderen, den Bischof von Würzburg und den Erzbischof von Mainz aufzusuchen, um ihnen die Proposition vorzulegen, ihr Gutachten über sie einzuholen und den Zeitpunkt ihrer Verlesung zu Frankfurt zu besprechen, auch bei anderen Deputierten katholischer Stände sich Rats zu erholen. Nicht Angemeldete sollten nicht zugelassen werden; Gebhard Truchseß hatte es früher einmal versucht. Nebenpropositionen sollten nicht geduldet werden. Etwaige Neuerungen der Grafen sollten an den Reichstag verwiesen werden. Weiterhin warnte die Instruktion vor der Exekution als einer zweischneidigen Waffe, da sehr zu besorgen stehe, daß sie sich gegen Burgund-Spanien und gegen die katholischen Stände kehren werde. Somit sprach sich auch hier der Kaiser gegen die Exekution aus, brachte aber in seiner beliebten Manier, stufenweise nachzugeben, für den Fall, daß die Kölner Kreistaggesandtschaft versage, andere Mittel, besonders die Wiederaufnahme der Pazifikation, in Vorschlag und verlangte endlich, falls die Exekution zum Beschluß erhoben werden sollte, nur vorzubeugen, daß den Katholiken Nachteil erwachse oder ihnen das Oberkommando verloren gehe. Betreffend Ausschaffung des fremden Kriegsvolkes wurde unterschieden zwischen

[1] Ma. 163/6 f. 59 und 108; Wh., RTA 62 Kopp.

[2] Regenten und Räte der o. ö. Lande an Erzherzog Ferdinand, Innsbruck, 24. Juli u. ö. Wh., RTA 61c Origg.

[3] Vgl. Bezold III 349[1].

[4] Das schon zitierte Memorial vom 20. Juli. Rudolf II. kommunizierte das Memorial dem Erzbischof von Mainz. Prag, 9. August. Wh., RTA 61a Konz.

solchem, das „auf des Reichs Ordnung" geworben wurde, und solchem, das sich freizügig zusammengetan hatte, unter Erinnernng daran, daß die Niederländer englisches und schottisches Kriegsvolk in Bestallung genommen hätten. Einige weitere Verhaltungsmaßregeln besagten, den Aachener, Kölner und Augsburger Streit von der Beratung fern zu halten[1] und die ganze Instruktion den österreichischen Kollegen zu unterbreiten.

Diese Instruktion erlangte am 25. August die kaiserliche Gutheißung und Genehmigung zu einer Zeit, da die Antwort Parmas in Prag noch nicht bekannt war, also auch keinen Einfluß auf die Beschlußfassung ausüben konnte. Am folgenden Tage sodann, den 26. August, wurde sie expediert mit den anderen Schriftstücken, welche waren: die Proposition, das Vollmachtsschriftstück, das Beglaubigungsschreiben an den Deputationstag, und das Kreditif Hornsteins an den Bischof von Würzburg und an den Erzbischof von Mainz.[2] Bald darauf trat Hornstein an die Ausführung seiner Spezialkommission heran.[3]

Gemäß der vom Kaiserhof ergangenen Direktive und Norm zur Beurteilung der Verhältnisse und zum Tätigwerden in der Frage traten die katholischen Stände mit einander ins Benehmen. Es liegen einige Akten vor, welche einen Einblick in die Haltung des Erzherzogs Ferdinand und des Herzogs von Bayern gewähren. Jener setzte am 9. August den Kaiser davon in Kenntnis, daß er sich bereits im Sinne des Kaisers an Salzburg und Konstanz gewandt habe.[4] Ebenso korrespondierte er mit den Räten des verstorbenen Erzherzogs Karl[5] und mit dem Herzog von Bayern.[6] Dieser berichtete am 17. August nach Prag: er werde mit Erzherzog Ferdinand in Verhandlungen eintreten und nach dem Wunsche des Kaisers seine Kommissäre instruieren. Da jedoch nicht anzunehmen sei, daß die Kurfürsten, Fürsten und Stände die Hände untätig in den Schoß legen, bitte er um fernere vertrauliche Mitteilungen.[7] Zusammen mit Salzburg berief er einen Tag nach

[1] Ebenso mochte der Kaiser wohl auch die römische Königswahlfrage gemieden wissen.

[2] Alle diese Dokumente in Wh., RTA 61a Kopp. u. ö.

[3] Sein „Paß" ist datiert: Prag, 29. August. Ebenda Konz.

[4] Ebenda Orig.

[5] Deren Antwort, Graz, 26. Juli. Ebenda 61c Orig.

[6] Wegen festen Zusammenstehens zu Frankfurt. Innsbruck, 31. August. Ebenda Konz., als Antwort auf Wilhelms Schreiben, Landshut, 17. August. Ebenda Orig.

[7] Ebenda 61a Orig.

Regensburg, um auch über die Deputationstagsache verhandeln zu lassen.[1] Von den übrigen deputierten katholischen Ständen waren wenige Schwierigkeiten zu erwarten, allenfalls nur von Trier, auch von Mainz[2] und vom Herzog von Jülich-Cleve, da sie voraussichtlich einer ferneren Vertröstung nicht das Wort reden mochten, sondern ihrer Bedrängnis ledig sein wollten. Eine begreifliche Sorge entstieg daher der Interzession der Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann und des Markgrafen von Ansbach zu Gunsten von Jülich-Cleve[3] und ein Klageschreiben des Kurfürsten von Trier an den Mainzer über den Nichtabzug und weitere Übergriffe des spanischen Obersten Graf Adolf von Schwarzenberg[4] noch kurz vor Eröffnung des Deputationstages. Um Weiterungen zu verhüten, beantragte Hornstein beim Kaiser die Verhängung des Bannes über den genannten Oberst.[5] Der Kaiser indes sprach nur sein Mitleid über das Vorkommnis aus und vollbrachte eine papierene statt eine wirkliche Tat, indem er nur auf die Kölner Pazifikationsgesandtschaft und auf Graf Peter Ernst von Mansfeld zu verweisen wußte.[6]

Der Hauptanteil der Korrespondenz in diesen Monaten entfiel auf die Berufung und Erforderung geeigneter, österreichisch gesinnter Kommissäre und auf die Erledigung der damit zusammenhängenden Formalsachen, wie eine solche die Ausstellung eines Vollmachtschriftstückes für die österreichischen Kommissäre auch von seiten des Kaisers war.[7] Überall

---

[1] Wolf Dietrich von Salzburg an Erzherzog Ferdinand, Salzburg, 17. August. Ebenda 61c Orig.

[2] Vgl. Nuntius Visconte an Kardinal Montalto, Prag, 17. Juli. Archivio Vatic., Germ. 112 S. 19 ff. Orig.

[3] Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann und Markgraf Georg Friedrich an Johann Casimir, 17./27. August. Ma. 414/77 f. 207, 208, 211 Orig. Regenten und Räte der o. ö. Lande an Erzherzog Ferdinand, Innsbruck, 20. Sept. Wh., RTA 61c Orig. Erzherzog Ferdinand an G. Hager, Innsbruck, 25. Sept. Ebenda Konz.

[4] Koblenz, 15. September. Ebenda 61a Kop.

[5] Frankfurt, 22. September. Ebenda Orig.

[6] An Hornstein, Prag, 1. Oktober. Ebenda Konz.

[7] In Wh., RTA 61a—c liegen vor (Origg., bezw. Konzz.): o. ö. Räte an Erzherzog Ferdinand, Innsbruck, 11. Juli, und Erzherzog Ferdinand an den Kaiser, Innsbruck, 14. Juli (beide zur Erforderung Fabers); der Kaiser an Eitel Friedrich von Zollern und ähnlich an Johann Achilles Ilsung, Cyriakus Rutland, Prag, 17. Juli (Erforderung); ders. an den Grafen von Zimmern und an Faber, Prag, 17. Juli (Erforderung); ders. an den Bischof von Würzburg, Prag, 19. Juli (Erforderung); ders. an Erzherzog Ferdinand, Prag, 28. Juli (über die

wurden die Instruktionen, Vollmachtschriftstücke und Beglaubigungsschreiben ausgefertigt.

Eine versuchte Verständigung mit den Protestanten blieb ohne namhaften Erfolg. Ein Kurfürstentag trat nicht zusammen. Die Unterredung eines kurfürstlich kölnischen Gesandten zum Landgrafen von Hessen kam über einen bescheidenen Anfang nicht hinaus.[1]

Inzwischen hatte Hornstein die Höfe von Würzburg und Mainz besucht.[2] Bischof Julius Echter erklärte sich nach seiner anfänglichen und früheren Weigerung nunmehr zur Übernahme des Kommissariates bereit, und es war von ihm zu erwarten, daß er völlig auf die Absichten des Kaisers eingehen werde, war er doch auch bei den Protestanten wenig beliebt und verschrien. Auch Mainz erhob gegen die ihm zur Einsicht-

---

einzelnen Kommissäre); Dr. Faber an Erzherzog Ferdinand, Mainz, 2. August (Antwort); der Bischof von Würzburg an den Kaiser, Würzburg, 6. August (Entschuldigung); Wilhelm von Zimmern an dens., Mößkirch, 13. August (Zusage); Joh. Ach. Ilsung an dens. und an Erzherzog Ferdinand, Khueneberg, 14. August (bedingte Zusage); der Graf von Zollern an dies., Hechingen, 15. August (Entschuldigung); Joh. Ach. Ilsung an J. Kurz, Khueneberg, 16. August (bedingte Zusage); Cyr. Rutland an den Kaiser und an Erzherzog Ferdinand, Speyer, 18. August (Zusage); Joh. Ach. Ilsung an Kurz und an Dr. Justinian Moser in Innsbruck, Khueneberg, 22. August (Entschuldigung und Empfehlung des D. v. Horben); Wilhelm von Zimmern an J. Kurz, Mößkirch, 23. August (Zusage); der Kaiser an den Bischof von Würzburg, Prag, 24. August (wiederholte Erforderung); Erzherzog Ferdinand an den Grafen von Zollern, Innsbruck, 25. August (Erforderung); der Kaiser an den Abt von Kempten und an Horben (beide zur Erforderung Horbens); an Erzherzog Ferdinand und an Ilsung (Erforderung Ilsungs), Prag, 29. August; Erzherzog Ferdinand an den Kaiser (über seine Erforderungskorrespondenz) und an Ilsung (Erforderung), Innsbruck, 30. August; Graf von Zollern an Erzherzog Ferdinand, Hechingen, 30. August (Zusage); Hager an dens., Überlingen, 30. August (Zusage); Ilsung an dens. und an J. Kurz, Khueneberg, 4. September (Entschuldigung); Erzherzog Ferdinand an den Kaiser, Innsbruck, 4. September (Hagers und Rutlands Zusage); Joh. Ach. Ilsung an dens., Khueneberg, 6. September (bedingte Zusage); ders. an Erzherzog Ferdinand und an J. Kurz, 7. September (befindet sich etwas wohler); der Bischof von Würzburg an den Kaiser, Würzburg, 11. September (Zusage); Joh. Ach. Ilsung an J. Kurz, Khueneberg, 18. September (muß die Reise einstellen); Erzherzog Ferdinand an Ilsung, Innsbruck, 20. September (schickt den Gewalt); Joh. Ach. Ilsung an Erzherzog Ferdinand, Khueneberg, 2. Oktober (Antwort); Horben an den Kaiser, Frankfurt, 13. Oktober (will Urlaub zur Abreise).

[1] Vgl. (pfälzisches) Nebenprotokoll des Deputationstages. M a. 414/77 f. 435. Bezold III Nr. 419 S. 383.

[2] Hornstein an den Kaiser, Frankfurt, 18. September. W h., RTA 61 a Orig.

nahme zugestellte kaiserliche Proposition keinen Einspruch und nahm die Aufforderung an, zu Frankfurt durch seine Kommissäre etwaige Nebenpropositionen verhüten zu lassen. Seine Instruktion lief daher nach Anweisungen geschäftlicher, das Erzkanzleramt betreffender Art darauf hinaus, mit den Kommissären des Kaisers, Triers und Kölns vertrauliche Korrespondenz zu halten, bei den Beratungen zuerst die Antwort des Herzogs von Parma und der Generalstaaten vorzunehmen und zu sehen, ob andere Mittel anwendbar seien als die Exekution. Denn obwohl dieselbe von einigen Ständen ungesäumt verlangt werde, sei doch auch Macht und Leistungsfähigkeit in Erwägung zu ziehen, wie nämlich die Sache anzufassen sei, wer zur Ausführung hauptsächlich in Betracht komme, ob die Geldmittel dazu für jetzt und für längere Zeit aufzubringen seien, ob man billig gegen Spanien als Reichsstand vorgehen dürfe, zumal da der spanische Statthalter sich zur Restitution unter der Bedingung erboten habe, daß der Gegner dasselbe zuvor tue. Es möchte ratsam sein, die Sache auf einen Reichstag zu verschieben. Wenn von seiten des Kaisers die Fortsetzung der Friedensvermittlung vorgebracht und man berichtet werde, daß die kriegführenden Staaten zum Frieden geneigt seien, so solle dem Kaiser Dank gesagt, bei Zustimmung zu dieser Pazifikationsfortsetzung das Augenmerk auf Restitution der Plätze und Entfernung des fremden Kriegsvolkes gerichtet und dabei zu Bedenken gestellt werden, daß im Falle der Exekution die ganze Kriegslast dem Reich aufgebürdet würde. Die Kommissäre hätten sich nach der Mehrheit und nach den kaiserlichen Kommissären zu richten und für keinen der kriegführenden Teile Partei zu ergreifen.[1]

Mehr oder weniger auf denselben Standpunkt stellten sich jedenfalls auch die übrigen, nicht gravierten katholischen Stände, beziehungsweise ihre Abgeordneten vor oder nach der Besprechung mit den kaiserlichen Kommissären oder mit Hornstein allein.

Hornstein kam am 17. September in Frankfurt an und fand nebst dem Grafen von Zimmern die zwei kurbrandenburgischen, zwei österreichische und die vier hessischen Kommissäre vor. Nach ihrer vollzähligen Herbeikunft sind auf der Präsenzliste folgende Namen aufgezählt: vom Kaiser: Bischof Julius von Würzburg, Graf Wilhelm von Zimmern, Hans Christof von Hornstein und Dr. Christof Faber; von Kurfürst Wolfgang von Mainz: Domdekan Philipp Kratz von Scharpfenstein, Kanzler Dr. Wolf von Rosenbach und Sekretär Peter Kraich; von

[1] Ebenda 88a Orig.



Kurfürst Johann von Trier: Hofmarschall Anton von Eltz und Dr. Konrad von der Reck; von Kurfürst Ernst von Köln: Graf Eberhard von Solms, Kaspar von Fürstenberg und Dr. Dietrich Bisterfeld; von der Pfalz Administrator Johann Casimir: Burggraf Fabian von Dohna, Adam Gans von Putlitz, Dr. Ludwig Culmann und Dr. Georg Michael Lingelsheim; von Kurfürst Christian von Sachsen: Abraham Bock von Kliphausen, Hans von Seidlitz und Dr. Eberhard von Weihe; von Kurfürst Johann Georg von Brandenburg: Reinmar von Winterfeld und Dr. Sebastian Müller; vom Haus Österreich: Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Dr. Dietrich von Horben, Dr. Gall Hager und Dr. Cyriakus Rutland;[1] vom Bischof von Würzburg: Domherr Erhard von Lützenstein,[2] Valentin Echter von Mespelbronn und Dr. Oktavian Schrenk von Notzing; von Kardinal Andreas von Österreich, Bischof von Konstanz: Freiherr Georg von Welsberg und Dr. Johann Hager; von Münster: Domherr Engelbrecht von Brabeck, Hermann von Behlen und Lic. iur. Johann Schadt; von Herzog Wilhelm von Bayern: Geheimrat Freiherr Rudolf von Polweiler, Dr. Wolfgang Lutz, Heinrich Haslang und Dr. Florian Abdacker; von Herzog Wilhelm von Jülich: Niklas von der Bröel, Dietrich Eickel, Andreas Harzheim und Dietrich Heistermann; von Herzog Heinrich Julius von Braunschweig: Rudolf von Rossingen und Dr. Johann Konrad Varnbüler; von Landgraf Wilhelm von Hessen: Graf Georg von Witgenstein, Johann Riedesel, Hermann von Wersaber und Dr. Johann Antrecht; von den Prälaten: Dr. Hektor Dornsperger, Advokat des bischöflichen Hofes zu Konstanz; von den schwäbischen Grafen: Dr. Jakob Raßler von Überlingen; von der Stadt Köln: Hiltebrand Suderman, Johann Lyskirchen und Dr. Peter Kranz; von der Stadt Nürnberg: Joachim Nützel, Christof Fürer, Martin Haller, Dr. Johann Hörel und Dr. Philipp Cammermeister; dazu von Burgund: Dr. Johann von Hattstein, und gegen Schluß des Tages von Herzog Friedrich Johann von Pommern: Dr. Gall Pöck (Beck).[3] Außerdem erschienen verschiedene Spezialgesandte nicht deputierter Herren und Stände.

Im Kurfürstenrat standen nach der Konfession gezählt drei gegen drei Stimmen; im Fürstenrat überwogen die katholischen Stimmen, zumal da Pommern abwesend war und Hessen von dessen übertragener Stimme keinen Gebrauch machte, was auch nicht geduldet worden wäre.

---

[1] Ilsung, alt und krank, kam nicht.

[2] Oder: Lichtenstein?

[3] Wh., RTA 61a u. ö.

3. Verlauf des Deputationstages.

Die bisherigen Verhandlungen genügten den weltlichen Kurfürsten noch nicht. Um ein geschlossenes Vorgehen zu erzielen, traten ihre Abgeordneten noch vor Eröffnung der eigentlichen Tagsatzung zu konventikelartigen Beratungen unter sich und mit den übrigen Ständen der augsburgischen Konfession zusammen, unterließen jedoch die Aufstellung von Nebenpropositionen, deren Gegenstand etwa dem kaiserlichen Bescheid an die Gravaminagesandtschaft hätte entnommen werden können. Die kurpfälzischen, sächsischen und brandenburgischen Räte brachten im Beisein der hessischen und braunschweigischen Abgeordneten den Antrag des Königs von Schottland auf eine Friedensgesandtschaft gehend zur Sprache und gingen darauf zur Vornahme der mitgebrachten Instruktionen über. Am 26. September trug Dr. Culmann den Abgeordneten Hessens, Braunschweigs und der Stadt Nürnberg das einschlägige Material vor, indem er ausführte: es sei zu sehen, ob der katholischen Mehrheit einige Stände, etwa Köln und Jülich, jedenfalls aber Burgund durch Ausschluß entzogen werden könnten. Entgegen der Absicht der Katholiken, Spanien zu schonen und die ganze Sache auf einen Reichstag zu verschieben, sei an der Vornahme der Exekution festzuhalten, zumal da die Antwort Parmas wie auf Schrauben gestellt sei und die spanische Macht unnötig überschätzt werde. Die vom anderen Teil angestrebte Lösung durch eine Pazifikationsgesandtschaft habe sich bisher als unwirksam erwiesen, sie werde auch jetzt resultatlos verlaufen und wäre es erst am Endpunkt infolge des Religionspunktes, welchen der spanische Gesandte in Prag bis zuletzt aufzusparen und einzuwenden Weisung habe. Ein Friede, der nur augenblicklich und nicht auch für die Zukunft gesichert sei, bedeute überhaupt keine Abhilfe. Die zu beschließende Hilfe sei an Kriegsvolk durch Aufmahnung der Kreise, jedoch nicht aller zehn, und bis zum dreifachen Anschlag zu leisten. Kontributionen seien gemäß den Reichssatzungen zu verwilligen. Bei Vorschlagung von Avokatorien sei Vor- und Rücksicht geboten; der Oberbefehl über das Reichskontingent sei einer Person der augsburgischen Konfession zu verschaffen und ihr ein Katholik beizugeben, während die übrigen Befehlshaberstellen aus beiden Konfessionen gemischt besetzt werden könnten. Im Falle, daß die Katholiken für die Vertagung auf einen Reichstag stimmten, habe man von ihnen nähere Aufklärung über ihre Haltung und ihre Tendenz zu verlangen.[1]

[1] Bezold III Nr. 419 S. 381 ff.

In den Hauptpunkten erklärten sich am 27. September die hessischen, braunschweigischen und Nürnberger Abgeordneten mit dieser Vorlage einverstanden, am meisten letztere. Die hessischen hatten noch immer der friedlichen Abhilfe, eventuell mit Geld das Wort zu reden. Bei Anwendung der Exekution waren sie für Überlassung des Oberbefehls an den Kaiser, als dessen Stellvertreter sie den Herzog Wolf oder Philipp von Braunschweig vorschlugen. Als Zahl des aufzustellenden Kriegsvolkes hielten die braunschweigischen je 3000 Mann zu Pferd und 4000 zu Fuß unter zwei Obersten, die hessischen ein Kontigent von 9000 zu Fuß und 3—4000 zu Pferd für ausreichend. Die Nürnberger brachten noch eine Interzession für Aachen ein. Alle waren für den Ausschluß Burgunds nicht von vorn herein, wohl aber nach Verlesung der kaiserlichen Proposition.

Diese Verständigung entsprach dem Korpsgeist, den besonders Johann Casimir weckte und hegte.

In diesen Partikularkonferenzen erfolgte in denselben Tagen noch die Eingabe der Beschwerdeschrift der clevischen, bergischen und märkischen Ritterschaft und Städte durch ihre Bevollmächtigten Weyrich von Dhaun, Wilhelm Schadt, Johann von der Reck, Thomas Thybis, Heinrich Tack, Heinrich Sybrich, Johann Potgießer bei den Räten Johann Casimirs als desjenigen Fürsten, der sich der Bedrängten am meisten annehme (26. September). Bei denselben Räten brachten ihre Anliegen vor der Gesandte der Stadt Bremen und Johann Löeben, der nebst Hans Meinhard von Schönberg mit der Gravaminaschrift des vom Administrator von Magdeburg und vom Herzog von Braunschweig ausgeschriebenen und abgehaltenen Kreistages zu Halberstadt abgeschickt worden war. Sie alle erhielten als Vorantwort, man werde sie gegebenen Falls seiner Zeit berücksichtigen.[1]

Nachdem sich sowohl die protestantische als die katholische Partei bereits und derart auf dem eingenommenen Standpunkt festgelegt hatte, konnte eine Wankendmachung, um die Gleichheit der Stimmen im Kurfürsten- und auch im Fürstenrat abzuwenden, nur bei den gravierten katholischen Ständen (Trier, Jülich, Münster) versucht werden. Im übrigen blieb der ganze Deputationstag so gut wie ein vorher abgemachtes Spiel.

Am Donnerstag, den 27. September, kam Bischof Julius von Würzburg in Frankfurt an und die Tagsatzung konnte ohne Aufschub

[1] Nach dem Nebenprotokoll. Bezold a. a. O. und (ausführlicher) in Ma. 414/77 f. 431 ff., 438 ff.

offiziell eröffnet werden, da bereits alle deputierten Fürsten und Stände, Pommern ausgenommen, erschienen waren. Am Abend desselben Tages durch Mainz erfordert, begaben sich am folgenden Morgen die Deputierten auf das Rathaus, die des Kurfürstenrates gesondert von denen des Fürstenrates sich versammelnd, worauf Mainz in seinem und der Pfalz Namen Österreich rief, um nach Herkommen und Brauch die kaiserlichen Kommissäre gemeinsam hereinzubegleiten. Nach dieser Abholung und Eintritt der kaiserlichen Kommissäre erhielt Dr. Faber das Wort zu einer Ansprache, in der er unter Bezugnahme auf die Gedanken der kaiserlichen Proposition ausführte, das rechtzeitige Erscheinen der Anwesenden sei dem Kaiser genehm. Die Abgeordneten möchten sich der Verhandlungen des jüngsten Kölner Kreistages über die Ausschreitungen des spanischen und niederländischen Kriegsvolkes erinnern, ein Übel, das auch die Ursache der gegenwärtigen Zusammenkunft sei, wie aus dem Ausschreiben durch Mainz mit Gutheißung und Zustimmung des Kaisers bekannt sein dürfte. Die kaiserliche Kommission übergebe hiemit ihre Kredenz, ihren Gewalt und die kaiserliche Proposition. Darauf wurden die Schriftstücke unverzüglich vorgelesen. Dann ergriff Dr. Faber abermals das Wort und trug vor: man werde der Proposition die väterliche Sorgfalt des Kaisers entnommen haben, dem Unwesen von der Wurzel aus abzuhelfen und Ruhe herzustellen. Die Abgeordneten möchten darüber beraten. Hierauf zog sich der Kurfürstenrat zu einer Sonderbesprechung zurück, und wieder vereinigt wurde für angezeigt erachtet, dem Kaiser im vorliegenden und in anderen Fällen Dank zu sagen mit der Bitte, es immer so zu halten. Bei der Wichtigkeit der Sache seien Abschriften der Proposition an die Deputierten erforderlich, um sich ein Urteil darüber zu bilden und sodann weiter beraten zu können.[1]

Diesem Wunsche wurde ordnungsgemäß willfahrt und die Proposition nun auch schriftlich mitgeteilt. Sie bewegte sich in historischer Betrachtung der bisherigen Abhilfsversuche von seiten des Kaisers und spitzte sich auf die Behauptung zu, die Friedensvermittlung zwischen den kriegführenden Teilen erscheine als der geeignetste Weg zur Beseitigung aller Klagen und Übel, mit der Begründung, daß im Falle der Exekution nicht nur der westfälische Kreis keine Erleichterung erfahren, sondern der Krieg noch weiteren Reichsständen auf den Hals kommen würde,

[1] (Pfälzisches) Protokoll des Kurfürstenrates in Ma. 414/77 f. 328. (Bayerisches) Protokoll des Fürstenrates in Ma. 163/7 f. 1 ff.; ein ähnliches befindet sich in Wh., a. a. O. Vgl. Dr. v. Horben und C. Rutland an den Kaiser, Frankfurt, 29. September. Wh., RTA 61a Orig.



und daß nach den Versprechungen des Königs von Spanien das Friedenswerk, das der Kaiser emsig bewerkstellige, die besten Aussichten habe.[1]

Somit war die kaiserliche Proposition bekannt gegeben. Schwerlich bereitete sie Katholiken wie Protestanten eine sonderliche Überraschung, da sie zu erwarten gestanden hatte und dem Wortlaut nach maßvoll gehalten war und inhaltlich ungünstiger hätte abgefaßt sein können. Die Ablehnung der Exekution freilich war zur Gewißheit geworden, und dieser Umstand gab den Grund ab zu ihrer Unannehmbarkeit in den Augen der weltlichen Kurfürsten und zu der scharfen Anfechtung und Beurteilung, wie sie am Hofe des Pfalzgrafen Johann in einem Gutachten zum Vorschein kam, das den Niederländern ebensoviel zugestand als es den Spaniern absprach; es wurde von Johann Casimir an seine Räte nach Frankfurt geschickt.[2] In diesen Kreisen galt nur: hie Pfalz, hie Haus Österreich! Wenn es auf Johann Casimir selbst angekommen wäre, so hätten, da er sich in der Überzeugung bestärkt sah, daß der Kaiser das Wohl des Reichs dem Interesse Spaniens hintansetze, sich sofort die Eigenmächtigkeiten und Übelstände des Reichstages vom Jahre 1582 und des Deputationstages vom Jahre 1586 wiederholt. Er wies seine Räte an, die Evangelischen im Fürstenrat zur Protestation gegen die katholische Mehrheit zu bewegen und in einem Konventikel der Stände augsburgischer Konfession die Expedition zu beschließen und darauf die katholischen nur zur Kontribution dazu aufzufordern.[3] Damit wäre der Deputationstag in seinem ersten Anfang gesprengt gewesen. Die pfälzischen Räte jedoch litten nicht ebenso stark wie ihr Herr an hitzigem Naturell. Ohne ersichtlichen Einfluß blieb auch die Ankunft des Pfalzgrafen Georg Johann[4] und die Meldung vom Erscheinen des Grafen Friedrich von Mömpelgard.

Die katholische Partei beobachtete wohl das Mißvergnügen der gravierten Stände und beschränkte sich nicht auf eine zuwartende Haltung. Die kaiserlichen Kommissäre setzten den Trierschen Räten solange zu, bis sie ihre Ansicht milderten, wenn nicht gar änderten. Sie erkannten indes richtig, daß ihre Klagen gegen Schwarzenberg und gegen den spanischen Obersten Ferdinand Gonzaga berücksichtigt werden müßten,

[1] S. unten Nr. 1.

[2] Johann Casimir an seine Kommissäre, Lautern, 23. September/3. Oktober. Ma. 414/77 f. 465 ff. Bezold III Nr. 421 S. 385.

[3] Bezold a. a. O.

[4] Pfalzgraf Georg Hans an Erzherzog Ferdinand, Frankfurt, 1. Oktober über seine Erbforderung an Johann Casimir. Wh., RTA 61c Orig.

und verlangten vom Kaiser, wie früher Hornstein, die Verhängung der kaiserlichen Acht durch einen eigenen Herold.[1] Die bayerischen Räte machten am 29. September dem Bischof von Würzburg ihre Aufwartung, besprachen sich mit ihm über die Lage und verständigten sich gegenseitig auf Grundlage der kaiserlichen Proposition, gaben auch eine Erklärung gegen die Übertragung der pommerschen Stimme auf Hessen und ebenso in Sachen der Ausschließung Burgunds ab.[2]

Nach der Pause von einigen Tagen wurde am Montag den 1. Oktober in die Verhandlungen eingetreten, nicht über den modus procedendi als selbstverständlich, sondern über die Anhörung der Gesandten von Münster, Lüttich, der Abteien Verden und Essen, der Grafen von Wied, Bentheim, der Städte Köln und Dortmund, welche ihre Klagschriften bereits den kaiserlichen Kommissären und Mainz übergeben hatten und Audienz begehrten. Es wurde beschlossen, sie vor der Hauptkonsultation anzuhören. Ebenso wurde das Bedenken des Kurfürstenrates gegen die Sonderberatungen des Kurfürsten- und Fürstenrates durch die Erklärung behoben, sie zu dulden und kein Präjudiz zu schaffen. Am Nachmittag durften sodann zuerst die clevischen, bergischen und zugehöriger Landschaften Gesandte ihre Suppliken verlesen, welche auf Erfüllung des Versprechens zu Hilfe und Beistand von seiten des Kaisers und der Kreistage drangen und ihre Klagen nicht nur gegen die Spanier (Vega und Taxis), vielmehr gegen die Besetzung der Pässe durch die Niederländer richteten. Über die Antwort verglichen sich nach Sonderbesprechungen der Kurfürsten- und Fürstenrat einhellig dahin, Mitleid zu bezeigen und Abhilfe in Aussicht zu stellen, da man eben hiezu zusammengekommen und bei einander sei. Sie sollten nur zunächst Kopien ihrer Schriften einreichen. Hernach wurden die Gesandten von Münster, Lüttich, der Grafen und Städte, darauf die der Grafen von Bentheim und endlich die des niedersächsischen Kreises angehört[3] und ihnen ein ähnlicher Bescheid wie den ersten erteilt. Auch am 2. Oktober kamen nur Vor- und Nebenfragen in Beratung, nachdem im Kurfürstenrat mit der Stellungnahme zur kaiserlichen Proposition begonnen und im Fürstenrat die Frage, ob und wie zu helfen, zur Abstimmung vorgelegt worden war. Hier Braunschweig und dort Pfalz drangen auf Ausschluß, beziehungsweise freiwilliges Abtreten des burgundischen Abgeordneten. Außerdem

[1] Kaiserlicher Kommissionsbericht vom 30. September. Ebenda 61a Orig.

[2] Bayerischer Kommissionsbericht vom 29. Sept. Ma. 163/7 f. 304 ff. Orig.

[3] Vgl. Pieler 135.



war in beiden Räten die Frage zu erledigen, ob die Antwort der Generalstaaten an die Kölner Pazifikationsgesandtschaft vor Aufnahme der Hauptkonsultation abzuwarten sei oder nicht. An den zwei folgenden Tagen wurden beide Fragen entschieden, wonach Burgund freiwillig abtrat, nicht aber Jülich, Münster und Köln, was auch angeregt worden war, und beschlossen, die Antwort der Generalstaaten nicht abzuwarten.[1] Im Fürstenrat beschäftigte man sich außerdem mit der Vornahme und Verlesung der Parmaschen Resolution.

Endlich wurde am 5. Oktober zum eigentlichen Beratungsgegenstand und zum Hauptwerk geschritten, indem Mainz im Kurfürstenrat proponierte, zu bedenken, wie zu helfen und ob die Pazifikationshandlung fortzusetzen sei, auch die Anfrage stellte, ob infolge der Trierschen Klagen eine Schickung oder ein Schreiben ergehen solle, und ob der Kaiser zu Abberufungsmandaten zu veranlassen sei, und Mitteilung von der Eingabe der herzoglich jülichschen Landstände bei der Mainzer Kanzlei (am 4. Oktober) machte. Im Fürstenrat eröffnete Österreich die Sitzung mit der Erklärung, daß es nach Rücksprache mit Mainz jetzt die Frage, ob und wie zu helfen, als eine, nicht als Doppelfrage stelle. In beiden Räten war also gemäß der kaiserlichen Proposition erst die Frage nach dem Wie der Abhilfe, nicht im Sinne des Kölner Kreisabschiedes und des Deputationstagausschreibens nach dem Modus der Exekution gestellt. Da aber gerade hierin der Unterschied zwischen beiden Parteien bestand, mußte derselbe alsbald in der Umfrage und im Votieren verwirrend wirken, da er sich nicht verleugnen ließ. Die Abstimmung selbst verlief bei den weltlichen Kurfürsten gemäß ihren Vorbereitungen, indem sie die Exekution mit der Bemerkung verlangten, daß das Reich stark genug dazu sei, jetzt jedenfalls mehr als später, und in Erinnerung der bisherigen Versuche und des konfessionellen Standpunktes der kriegführenden Teile ein fruchtloses Ergebnis voraussahen.[2] Der geistlichen Kurfürsten Abgeordnete drückten sich in der ersten Umfrage noch etwas unbestimmt aus, nachdem der Triersche schon am 2. Oktober infolge neuer Beschwerde seine der Exekution nicht ungünstige Neigung verraten hatte und es die kaiserliche Kommission Mühe kostete, Trier zu gewinnen.[3] Mainz verlangte wenigstens

---

[1] Protokoll des Kurfürstenrats a. a. O. f. 329 ff.; des Fürstenrats a. a. O. f. 5 ff. Vgl. pfälzischer Kommissionsbericht vom 24. September/4. Oktober. Bezold III Nr. 422 S. 385

[2] Bezold III 386[2].

[3] Jetzt oder später erließen die kaiserlichen Kommissäre ein Schreiben an

gegen die Niederländer die Exekution. Aber in der zweiten Umfrage anerkannten sie das vom Kaiser vorgeschlagene Mittel der Pazifikation rückhaltlos als das beste Mittel. Zufolge dieser Abstimmung standen sich drei gegen drei Stimmen einander gegenüber, ein Stimmenverhältnis, welches sich am folgenden Tag, den 6. Oktober, konstant erhielt.[1]

Ebenso kam es im Fürstenrat zu ausführlichen Auseinandersetzungen. Österreich griff den Inhalt der kaiserlichen Proposition auf und legte dar, daß die Exekutionsordnung nur dann zutreffen würde, wenn kein anderes Mittel vorhanden wäre, und gab zu bedenken, das man es mit zwei starken Kriegsmächten zu tun bekommen würde, wozu viel Aufwand an Kriegsvolk, Geld und Munition erforderlich wäre, auch der Türke die Gelegenheit zu einem Krieg benützen würde, das Reich aber kaum auf zwei Kriegsschauplätzen Widerstand leisten könne, weshalb die Pazifikation das beste Mittel sei. — Bayern erhob sich zu folgenden Ausführungen: Die Exekutionsordnung von 1555 und 1559 sei erst im Jahre 1570 auch auf den Fall gegen auswärtige Potentaten übertragen worden. Es handle sich um ein stärkeres Aufgebot als etwa nur von 2—3 Regimentern Fußknechten und einiger Fähnlein Reiter, weshalb der Kreistag zu Regensburg die Exekution verworfen habe. Würde sie angewandt werden, so müßte sie nur zur Unehre des Reiches ausfallen, es würde Ausschreitung des eigenen Kriegsvolkes zu befürchten, eine langwierige Expedition zu bewerkstelligen und doch der Ausgang derselben zweifelhaft sein. Dazu würden große Kosten kommen. Spanien sei Freund und sehr schätzenswerter kontribuierender Reichsstand und als solcher selbst der Reichshilfe fähig; kurzum, das kleinere Übel würde ein weit größeres erzeugen. Aber auch abgesehen davon, sei nicht einzusehen, wie das Reich auf einmal so gut bei Mitteln sei, nachdem es sich im Jahre 1586 als so erschöpft erklärt habe, daß es nicht mehr verwilligen könne als die 1582 zu Augsburg bewilligten zwei Monate. Das Ende der Exekution würde eine Niederlage sein, zumal wenn der Türke die Gelegenheit ersehen würde, Zertrennung des Reiches, Schwächung an Geld und Bevölkerung. Der Zweck der Verfassung sei Erhaltung und Wiederherstellung von Ruh und Frieden. Zudem stehe der Winter vor der Türe und es sei zweifelhaft, ob die Stände kompetent seien

---

Schwarzenberg, damit er sein Kriegsvolk aus dem Trierschen zurückziehe. Es sollte Trier dadurch gewonnen werden. Kaiserlicher Kommissionsbericht vom 13. Oktober. Wh., RTA 61b Orig.

[1] Bezold III 387[2].

und die Entscheidung nicht vielmehr einem Reichstag zustehe. Also sei die Pazifikation das ratsamste Mittel, da dadurch von Grund aus könne abgeholfen werden; es sei im Namen des Reiches unverweilt in Anwendung zu bringen. Inzwischen möge ein Kommunikationstag anberaumt und die Restitution von beiden Teilen gleichzeitig an einem Tage geleistet werden. Der Kaiser solle ferner nicht allein Avokatorien erlassen, sondern auch vollstrecken und die angedrohten und fälligen Vermögensstrafen den gravierten Ständen zuwenden. Es solle den Kreisobersten, besonders dem des westfälischen Kreises, eingeschärft werden, in Waffenbereitschaft zu stehen und dem Kaiser Bericht darüber zu erstatten. Die Werbeordnung sei nach der bisherigen Vernachlässigung wieder straff durchzuführen. Endlich seien Warnungsmandate an alle Kriegsobersten zu erlassen, sich auf den Boden des Reiches zu begeben, unter Strafe der Exekution gegen sie. — Braunschweig plaidierte für die Exekution, da sie jetzt besser als später nach weiterem Erstarken der Feinde angebracht sei. Ein Aufgebot von sieben Kreisen bis zum dreifachen Anschlag würde den sieghaften Erfolg sichern, ja es wäre schon der niedersächsische Kreis für sich allein stark genug, die Streifscharen abzutreiben. Deswegen seien Pazifikation und Avokatorien keineswegs zu verwerfen, aber in der Zwischenzeit sei die Exekution vorzunehmen. — Würzburg billigte die Pazifikation aus Gründen wie Bayern, dem es ausdrückliche Zustimmung gab. — Jülich nahm Stellung zu den beiden bisherigen Abstimmungen teils auf Pazifikation, teils auf Exekution lautend, schilderte die äußerste Not, Verzweiflung und Verderben, wogegen der westfälische Kreis vergeblich die Grenzbesatzungen unterhalten und jährlich bis zu 800 Mann auf eigene Kosten aufgestellt habe. Die Exekution sei notwendig, der Schutz des Reiches oder aber, im Fall der Ablehnung, ein auswärtiger unerläßlich. Die Exekution bedeute keinen Krieg gegen Spanien, sondern nur eine Defensivstellung gegen die kriegführenden Teile. Es widerlegte die drei Haupteinwände gegen dieselbe, nämlich übergroße Unkosten, Gefahr eines Türkenkrieges, Furcht vor einem größeren Unheil infolge von Ausschreitungen und Meuterei des eigenen aufzustellenden Truppenkontingentes. Jetzt zur Winterszeit könne man das Militär in die Ortschaften einquartieren. Die Pazifikation sei deswegen nicht zu verwerfen, aber bei einer Verzögerung derselben sei in der Zwischenzeit die Exekution zweckdienlich. Die von Bayern vorgeschlagene Schickung, ebenso das Erlassen von Mandaten, die Kreisbereitschaft, die verschärfte Handhabung der Werbeordnung, seien zu billigen. Jülichs Gesuch gehe mindestens auf eine Geldhilfe zum Unter-

halt ihrer Besatzungen außer den zwei zu Augsburg verwilligten Monaten. Im Falle der Exekution gehöre das Direktorium nach den Reichssatzungen dem Kreisobersten der beschwerten Stände zu. — Konstanz äußerte sich für die Pazifikation und für die Anwendung der Interimsmittel und gegen die Exekution vor Eingang der Resolution der Generalstaaten und vor dem Versuch mit den übrigen Mitteln, übrigens gehöre ein Exekutionsbeschluß vor einen Reichstag. — Hessen stellte sich auf den Standpunkt von Braunschweig und von Jülich entgegen Österreich und Bayern mit der Begründung, daß die Exekution durch die Reichsabschiede vorgeschrieben und zu Köln verabschiedet und den kriegführenden Teilen angedroht worden sei. Die gütliche Pazifikation stelle gar keine Reichshilfe dar, zu der man schuldig und verpflichtet sei. Es wandte sich wider die Gegenargumente und wiederholte die Forderung der wirklichen Reichshilfe, da sonst die Reichsabschiede so gut wie außer Kraft gesetzt würden. Befremdlich müsse man die Verweisung und Vertröstung auf einen Reichstag finden. Im übrigen sei eine Beschickung der Kölner Kreistagsgesandten zwecks Festsetzung eines Tages für die Restitution von seiten Parmas und der Niederländer gleichzeitig zu billigen. Auch die Avokatorien könne man sich gefallen lassen, die Pazifikation sei dem Kaiser anheimzustellen, inzwischen aber die Exekution vorzunehmen, wodurch der Pazifikation kein Hindernis in den Weg gelegt werde. Zu dem jülichschen Geldhilfegesuch sei zu bemerken, daß in den Reichssatzungen eine Hilfe mit Kriegsvolk vorgesehen sei. — Münster gab die Erklärung ab, das Stift Münster habe derart unter den Musterungen und Ein- und Ausfällen in der Nähe des Kriegsschauplatzes zu leiden, daß, falls die Not nicht aufhöre und keine Abhilfe eintrete, die Exekution, allerdings als Defensive, notwendig werde, während ein Pazifikationsversuch nebenhergehen könne. Bei der Möglichkeit, daß ein solcher sich zerschlage und dann die Einberufung eines neuen Deputationstages notwendig werde, solle jetzt zur Ersparung von Zeit und Geld die Exekution für den zutreffenden Fall (Eventualexekution) beraten und beschlossen werden. — Die Prälaten traten der Ansicht Österreichs und Bayerns bei; ebenso die Grafen. — Die Stadt Köln brachte ihre Beschwerden vor und votierte wie Jülich und Münster. — Die Stadt Nürnberg pflichtete der Pazifikation unter der Bedingung bei, daß die beschwerten Kreise einverstanden und zufrieden seien, andernfalls, beantragte es, sei die wirkliche Reichshilfe nach dem Buchstaben der Reichsabschiede zu leisten, ohne damit die Pazifikation und die sonstigen Mittel ausschließen zu wollen. Seine Stimme war den der Exekutionsfreunde beizuzählen.[1]

[1] Protokoll des Fürstenrats a. a. O. f. 57 ff.

Sonach ergab sich auch im Fürstenrat Stimmengleichheit (6 : 6). Wäre Pommern anwesend gewesen, so wäre eine Mehrheit für die Exekution zustandegekommen, wie die bayerischen Kommissäre ausdrücklich in ihrem Bericht an ihren Herrn hervorheben.[1] Trotzdem trug Österreich die Stimmen zählend unter Verschleierung des präzisen Sachverhaltes vor, es sei einhellig auf die Pazifikation geschlossen worden, wobei allerdings hinsichtlich der Exekution zweierlei Ansichten verlautet hätten, deren eine die Exekution ablehne, die andere sie neben der Pazifikation verlange. Jedoch und aus letzterem Grunde kam es am folgenden Tage, den 6. Oktober, zu neuen Umfragen und Abstimmungen. Österreich begann mit der Widerlegung der Argumente für die Exekution und mit einläßlicher Vertiefung der am vorhergehenden Tag von Österreich und Bayern vorgebrachten Beweise für die Pazifikation.[2] Bayern ließ es bei seinem gestrigen Votum bewenden. Braunschweig aber berichtigte jetzt den Fragepunkt nach dem Modus der Exekution, nicht nach dem bloßen Wie der Abhilfe, und zwar laut Kölner Kreisabschied und Deputationstagausschreiben, befand die Einwände gegen die Exekution als nicht

---

[1] An Herzog Wilhelm, Frankfurt, 6. Oktober. Ma. 163/7 f. 310 ff. Orig.

[2] Die drei Argumente zu Gunsten der Exekution waren: 1. sie sei in den Reichsabschieden gefordert; 2. der westfälische Kreis müsse dem Reich noch verloren gehen, wenn keine zeitige Hilfe komme, und dann falle die Bedrückung auf die angrenzenden Gebiete; 3. die Exekutionsgegner fürchteten die Unkosten; die Exekutionsordnung scheine also vergeblich aufgerichtet worden zu sein. — Die von Österreich und Bayern vorgebrachten 9 Punkte waren: 1. neben der Pazifikation könne nicht zugleich die Exekution vorgenommen werden, weil sonst der Kaiser als Partei verdächtig werde; 2. dadurch, daß man die Exekution geringeren Ständen überlasse, könne kein beständiger Friede gesichert werden; 3. sage man: man werde nicht zwei Kriegsheere auf sich laden, weil die Exekution nur eine defensive sei, so sei zu bedenken, ob die kriegführenden Teile es auch so auslegten; 4. wenn die Staaten nicht restituierten oder Parma nicht tue, wie er sich erboten, wisse man nicht, ob es so verstanden worden sei, daß man Parma Hilfe leiste; 5. die Macht sei jetzt nicht groß, auch nicht alle Plätze stark; wenn auch etliche erobert würden, so wäre doch der Sache hiedurch nicht geholfen; 6. lege man das Kriegsvolk über den Winter in die Festungen, so würde man zwar so Ausfälle verhüten, aber keine Plätze erobern; 7. es seien noch nicht alle Mittel versucht worden, die Gesandtschaften ja bisher nur von etlichen Reichsständen, aber noch nicht vom Kaiser und vom ganzen Reich erfolgt; 8. der Kostenpunkt sei tatsächlich zu betonen wie schon 1586, jetzt seien Geldsummen sogar schwerer aufzubringen wegen Jahre der Teuerung u. dergl.; 9. die Türkengefahr sei vorhanden, da bisher das Reichsheer keine Erfolge gegen die Türken gehabt habe und nun ein neuer Kriegsschauplatz im Westen die Kräfte im Osten verringere. Protokoll des Fürstenrats a. a. O. f. 103 ff.

stichhaltig und erklärte sich nach seiner gestrigen Äußerung und gemäß seiner Instruktion für die Exekution. Würzburg verblieb bei seiner Ansicht und suchte die Unterscheidung Braunschweigs über den Fragepunkt zurückzuweisen und zu entkräften. Jülich setzte wenig Vertrauen in die Interimsmittel, sprach sich gegen die Verschiebung auf einen Reichstag aus, stimmte für die Exekution und ließ daneben die anderen Mittel gelten. Konstanz, die Prälaten und die Grafen änderten ihre Meinung nicht. Hessen ließ sich vernehmen, seine Instruktion gehe nicht auf den Krieg, stellte aber die anderen Mittel entschiedener als Tags zuvor hinter die Exekution zurück. Die Stadt Köln schloß sich Jülich und Münster an. Nürnberg wollte nicht auf leere Hoffnungen gebaut wissen und verharrte im übrigen auf dem Standpunkt seines früheren Gutachtens.

Diese Abstimmung erzielte kein anderes Ergebnis und schien endgültig zu sein; nur Jülich brachte nochmals sein Gesuch um eine Geldhilfe vor. Es war kein Diplomat zur Stelle, der unter den gegebenen Verhältnissen und durch überragende Geschicklichkeit die Gemüter hätte bearbeiten können, zumal da die Fürsten nicht persönlich anwesend waren und alles nach den Instruktionen ging. Als Resultat der langen Verhandlungen schien nur noch das eine zu bleiben, die Verwilligung einer beträchtlichen Geldhilfe. Wenigstens hielten die kaiserlichen Kommissäre ihr Augenmerk schon jetzt darauf gerichtet, ihre Verwendung und Verteilung dem Kaiser vorzubehalten.[1]

Der weitere gewiesene Gang der Verhandlungen war der der Re- und Korrelation in einer Plenarsitzung des Kurfürsten- und Fürstenrats, um hernach den Ausschlag in die Hände der kaiserlichen Kommissäre zu legen. Am 8. Oktober referierte erst der Mainzer Kanzler vor dem Kurfürsten- und Fürstenrat den Gang und das Ergebnis der Abstimmung im Kurfürstenrat, dann Dr. Gall Hager die Verhandlungen und das Resultat im Fürstenrat. Das Konzept des Kurfürstenrats war zuvor verlesen und durchkorrigiert worden, das des Fürstenrats fand nach dem Referat Hagers Zustimmung, ohne daß Änderungen beantragt wurden.[2]

So war die Vorbereitung der Vorlage an die kaiserlichen Kommissäre beendigt, als die längst erwartete Resolution der Generalstaaten vom 4. Oktober in Frankfurt bekannt wurde und damit die Deputationstagssatzung auf den Zeitpunkt des 5. Oktober zurückversetzt war (10. Oktober). Das Dokument samt Beilagen war am Abend des 9. durch einen jülichschen

[1] Kaiserlicher Kommissionsbericht vom 13. Oktober. Wh., RTA 61 b Orig.

[2] Bezold III 387[3]. Vgl. unten Nr. 2.

Gesandten an die Mainzer Kanzlei abgeliefert worden, worauf am folgenden Morgen der Kurfürstenrat die Verlesung im Beisein des Fürstenrates beschloß, was sofort geschah. Ehe aber in die Beratung darüber eingetreten werden konnte, hielten die kurkölnischen Räte um Audienz an zwecks „Entschuldigung" ihres Herrn gegen die Verdächtigung geheimer Bündnisse mit auswärtigen Fürsten, d. h. mit dem König von Spanien, beziehungsweise mit dem Herzog von Parma, und Verteidigung gegen die Anschuldigung auf Reichsverrat.[1] Sie wurden sofort vorgelassen und von der Plenarsitzung angehört, worauf beschlossen wurde, diese Rechtfertigung unbeantwortet auf sich beruhen zu lassen.

Am 11. und 12. Oktober konnten die von den Niederländern eingekommenen Schriftstücke aus Abschriften näher eingesehen werden, und erst am 13. fand wieder eine Sitzung statt und gingen in beiden Räten gesondert die Umfragen darüber vor sich, ob und inwieweit die Relation und Korrelation nach der Kenntnisnahme jener Akten einer Abänderung zu unterziehen seien. Die Abstimmung im Kurfürstenrat ergab keinen Wechsel in der Stellungnahme; die geistlichen Kurfürsten sahen einen erheblichen Fortschritt zum friedlichen Vergleich in der Erklärung und in der Räumung der Plätze und schlugen Schreiben an Parma und an die Staaten vor, um auf diese Weise zur vollständigen Restitution zu gelangen, während der andere Teil die Erklärung nicht als bestimmt genug, die angefangene Restitution als belanglos, die übrige als aussichtslos befand und bei seiner Auffassung verblieb.[2]

Ganz ähnlich trug sich der Vorgang im Fürstenrat zu. Auch hier gewann der eine Teil der niederländischen Resolution eine günstige Seite ab und glaubte auf leichtem und billigem Wege durch eine Pazifikationsgesandtschaft im Namen des Kaisers und Reiches und durch einen Kommunikationstag zum erwünschten Ziele zu gelangen, indes der andere Teil diesen wirklichen oder vorgegebenen Optimismus keineswegs teilte, vielmehr zwar jene Gründe und Mittel anerkannte, aber daneben teils auf der Anwendung der Exekution, teils auf der Beratung über die Eventualexekution bestand. Die letztere Unterscheidung wurde wiederum der Anlaß für die Behauptung, im Fürstenrat habe die Mehrheit, ja die Gesamtheit einstimmig sich für die Pazifikation erklärt, und sie ging in ihrer an-

---

[1] Ebenda 388[2] (Kopien davon enthalten unsere Faszikel mehrfach). Pieler 135.

[2] Vgl. ebenda Nr. 431 S. 391 f.

dauernd unklaren Darstellung auch in die Korrelation über und blieb unbeanstandet stehen, war also keine Fälschung.[1]

Erst jetzt gelangten die Re- und Korrelation zu ihrer endgültigen Abfassung und Annahme.[2] Nachdem sie am Nachmittag des 13. Oktober mündlich erstattet worden waren, wurde gegen Schluß der Sitzung der mainzische Kanzler beauftragt, sie schriftlich zu verfassen und dem gesamten Rate vorzulegen. Diese Vorlage erfolgte am übernächsten Tage, Montag den 15. Oktober, indem die Abhörung zunächst der Kurfürstenrat gesondert entgegennahm. Es erhob sich dabei der Antrag, das brandenburgische Interesse einzufügen, und der andere, an den Abschied von 1569 zu erinnern; doch wurde die Relation ohne Zusatz angenommen, wie hernach auch im gesamten Rate mit dem abermaligen Beschluß, das Schriftstück an die kaiserlichen Kommissäre gelangen zu lassen, was am 17. Oktober durch einen Ausschuß beider Räte geschah. Nur Jülich und die Stadt Köln kamen auf ihr früheres Anbringen zurück, worauf die jülichsche Sonderwerbung im Fürstenrat am folgenden Tag als nicht zur Aufgabe des Deputationstages gehörig bezeichnet und abgewiesen wurde,[3] ein Bescheid, dem sich später der Kurfürstenrat anschloß.

Aus dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen, wie er sich aus den Protokollen ergibt, spricht keine Animosität des einen Teiles gegen den andern. Es läßt sich jedoch denken, daß die Räte Selbstbeherrschung aufwenden mußten, um ihre Gefühle zu bemeistern. Dies mag besonders der Fall gewesen sein, als infolge eines Versehens Dr. Fabers die Instruktion und andere Schriften an die mainzische Kanzlei abgegeben und allgemein bekannt wurden; die Enthüllung betraf besonders Kurköln und Bayern.[4] Wären die Fürsten, besonders Johann Casimir, der nicht nachließ, seine Räte anzufeuern,[5] persönlich anwesend gewesen, so möchten die Auseinandersetzungen einen anderen Ton angenommen haben. Zwar hatten alle Teile erfüllte Wünsche zu verzeichnen. Der katholische nicht gravierte Teil hatte Trier auf seine Seite gezogen und auf diese Weise die Stimmengleichheit gesichert, mochte es auch ohne Abschied abgehen. Johann Casimir hatte es erreicht, daß die Stände der augsburgischen Konfession wie eine Säule aus einem Stück dastanden und konnte auf

[1] Protokoll des Fürstenrates a. a. O. f. 181 ff.

[2] S. unten Nr. 2.

[3] Protokoll des Fürstenrats a. a. O. f. 222 ff.

[4] Kaiserliche Kommissäre an J. Kurz, Frankfurt, 13. Oktober. Wh., RTA 61b Orig.

[5] Vgl. Bezold III 388[2], 394[2], Nr. 441 S. 398 f.

seinen Erfolg sich etwas einbilden.[1] Gleichwohl hielt der protestantische Teil jetzt den Zeitpunkt für gekommen, gemäß seinen Vorverhandlungen von dem katholischen die Erklärung zu verlangen, was man von ihm eigentlich und nunmehr zu gewärtigen habe. In einer Sonderbesprechung der drei weltlichen Kurfürsten am 16. Oktober wurde ein Memorial an die geistlichen aufgesetzt, das jenem Begehren Worte lieh,[2] ebenso ein solches an die kaiserlichen Kommissäre.[3] Beide wurden den drei anderen Ständen der augsburgischen Konfession mitgeteilt und von ihnen angenommen und gutgeheißen.[4] Die Übergabe am 18.[5] geschah mit Absicht vor der Resolution der kaiserlichen Kommissäre, das letzte Mittel, um einen exekutionsgünstigeren Beschluß zustandezubringen. Allein ungeachtet dieser Bemühungen, von denen man nicht einmal wußte, ob sie ernst zu nehmen seien,[6] mußte Bischof Julius von Würzburg im Verein mit den übrigen kaiserlichen Kommissären den Ausschlag für die Pazifikation und gegen die Exekution geben. Diese Notwendigkeit war schon die Konsequenz aus den Vorberatungen, aus der kaiserlichen Proposition und aus der Re- und Korrelation. Daß sie sich aber nicht leichten Herzens dazu entschlossen, erhellt aus ihrem Bericht nach Prag, worin sie um Verhaltungsmaßregeln baten, wie der eine oder andere Kurfürst zu milderer Ansicht gestimmt werden könne in einem Augenblick, da die Krisis in eine „beschwerliche Absonderung" umzuschlagen drohe.[7] Durch dieses Ansuchen wurde indes der weitere Verlauf nicht beeinflußt, es blieb reine Formalsache. Johann Casimir hätte auch einer derartigen Einmischung und Weisung des Kaisers sich widersetzt; er verwahrte sich ausdrücklich dagegen.[8]

Während die kaiserlichen Kommissäre mit der Abfassung ihrer Resolution als Antwort auf die Re- und Korrelation beschäftigt waren, und noch nach ihrer offiziellen Eröffnung nahmen die bedrängten Stände einen wiederholten Anlauf, ernstliche Abhilfe ihrer Not teils gegen die Spanier,

---

[1] Ebenda. Nr. 425 S. 388.

[2] Der drei weltlichen Kurfürsten Räte und Gesandte an die geistlichen. Vgl. ebenda Nr. 434 S. 394 f.

[3] Dieselben an die kaiserlichen Kommissäre. Wh., RTA 62; Ma. 163/6 f. 469 ff. Kopp.

[4] Pfälzisches Nebenprotokoll. Ma. 414/77 f. 443.

[5] Protokoll des Kurfürstenrats a. a. O. f. 410 ff. Bezold III 392².

[6] Österreichischer Kommissionsbericht an den Kaiser vom 20. Oktober. Wh., RTA 61b Orig.

[7] Kaiserlicher Kommissionsbericht vom 20. Oktober. Ebenda. Orig.

[8] S. Bezold III Nr. 441 S. 398.

teils gegen die Niederländer zu erlangen und ließen neuestens Gravaminaschriften übergeben, so der Kurfürst von Köln[1], die Stadt Köln (Monjoye, Harff) und die jülich-klevisch-bergisch-märkischen Landstände.[2] Außerdem führte der lothringische Gesandte Dr. Johann Glesse[3] Klage über die Kontribution zum Kammergericht; Oldenburg warb gegen Bremen; Burgund legte Schriften zur Entschuldigung wegen der besetzten Plätze und wegen der Streifzüge vor.[4] Ferner sind anzuführen eine Zuschrift der Stadt Wesel an die jülichschen Räte[5] und Wechselschriften zwischen den jülich-klevisch-märkischen Räten und dem Gesandten Burgunds.[6] Diese teils älteren teils früheren Schriftstücke wurden vom 17. ab präsentiert und in den folgenden Tagen zur Bekanntmachung gebracht.

Gegenüber der mündlichen und schriftlichen Anfrage der Evangelischen, auch zur Aussprache über die gegenwärtige Situation nahmen die Katholiken eine engere Fühlung untereinander, besonders Bayern bemühte sich bei Köln und Trier um die Aufrechterhaltung des einträchtigen Zusammenstehens in der Meinung des Kaisers. Die bayerischen Kommissäre konnten denn auch ihrem Herrn melden, voraussichtlich bleibe die Exekution vermieden und werde nur auf eine Neben- oder Geldhilfe geschlossen werden.[7]

Unterdessen, nach Verfluß von fast einer Woche,[8] übergaben die kaiserlichen Kommissäre am 23. Oktober ihre Resolution als Antwort auf die Re- und Korrelation des Deputationstages. Sie sprachen dem Kurfürsten- und Fürstenrat für ihr Bemühen ihre Anerkennung aus, hießen Vertrauen in die Vorkehrungen des Kaisers setzen, traten, indem sie den Gedankengang der Re- und Korrelation wiederholten, der sogenannten Mehrheit der Stimmen für die Pazifikation bei, begründeten

[1] Kurkölnisches Memorial an den Deputationstag (Frankfurt, 17. Oktober). Ma. 163/6 f. 258 ff. Kop. u. ö.

[2] Praes. 17. Oktober. Letztere auch am 19. in einer Sonderkonferenz der Protestanten. Bezold III 393[1].

[3] Herzog Karl von Kalabrien, Lothringen usw. an den Deputationstag, Nancy, 24. September (Kreditiv). Wh., RTA 61a Orig., praes. Frankfurt, 9. Oktober.

[4] Protokoll des Kurfürstenrates, 18. Oktober, a. a. O. f. 410 ff. — Die Schriftstücke finden sich in Wh. und Ma. wiederholt vor.

[5] 13. und 17. Oktober; praes. und communic. am 22. Ma. 414/77 f. 820 ff., mit Beilagen f. 828 ff.

[6] Praes. 23./24. Oktober. Ebenda f. 847 ff.

[7] Bayerischer Kommissionsbericht vom 21. Oktober. Ma. 163/7 f. 328 ff. Orig.

[8] Vgl. zum 19. und 22. Oktober Pieler 136.

entgegen der beantragten Eventualexekutionsberatung die Untunlichkeit der Exekution und gaben zu erwägen, ob und wie den bedrängten Ständen die zu Augsburg verwilligten zwei Monate zuzuwenden seien.[1] Im Ratgang desselben Tages beantworteten zuerst die geistlichen Kurfürsten das Anbringen der weltlichen, indem sie ihr Verhalten und ihren Standpunkt als billig und vernünftig rechtfertigten.[2] Darauf wurde der Fürstenrat durch Mainz erfordert und die Resolution vor dem Gesamtrat verlesen. Erst am folgenden Tag fand in beiden Räten gesondert die Umfrage über die drei Punkte: 1. der Pazifikation, 2. der Eventualexekution und 3. der zu Augsburg verwilligten zwei Monate statt.

Wie vorauszusehen war, verstand sich kein Teil zur Nachgiebigkeit, keine Abschwenkung oder Zersplitterung der einen oder anderen Stimmen trat ein, alles blieb beim alten. Die geistlichen Kurfürsten votierten im Sinne der Resolution und verwiesen, da ein stärkeres Aufgebot als das der zehn Kreise notwendig sei, auf einen Reichstag. Von den weltlichen bestritt Pfalz die Anwendung der Stimmenmehrheit und des angeführten § 67 der Exekutionsordnung, weil es sich jetzt nur um ein Aufgebot von 5—7 Kreisen handle; die zwei Monate für sich allein würden freilich gar nichts helfen. Sachsen und Brandenburg gaben ihrer Überraschung durch die Resolution Ausdruck, forderten die Exekution und bekundeten ihre Absicht, von den weiteren Beratungen fernzubleiben.[3] Im Fürstenrat ging die Umfrage gleichzeitig vor sich, obgleich die meisten Mitglieder gern eine längere Bedenkzeit gehabt hätten. Österreich stellte sich ganz auf den Boden der Resolution, schlug die Exekution ab, stellte die Eventualexekution einem Reichstag anheim und verwilligte die zwei Monate zu Händen des Kaisers. Ähnlich sprach Bayern und machte nur darauf aufmerksam, daß in der Resolution das Mittel der Verwarnungsmandate übergangen worden sei. Braunschweig legte den Finger auf den oben berührten Fehler der sogenannten Stimmenmehrheit im Fürstenrat für die Pazifikation mit Hintansetzung der Exekution und verwahrte sich gegen diese Unterstellung für seinen Teil, erklärte, daß die Hilfe von 6—7 Kreisen stark genug und die Sache daher nicht an einen Reichstag zu gehen habe, äußerte sich der Verwilligung der zwei, ja von 3—4 Monaten günstig und schloß auf die Exekution. Würzburg, Konstanz, die Prälaten und die Grafen unterstützten den Vorgang Österreichs und

---

[1] S. unten Nr. 3.

[2] Der drei geistlichen Kurfürsten Räte an die weltlichen (Frankfurt, 23. Okt.). Bezold III Nr. 440 S. 397 f.

[3] Ebenda 399[1].

Bayerns. Jülich, Hessen und Münster verhielten sich ähnlich wie Braunschweig und hatten angesichts der neuen Übergriffe der Spanier Grund dazu. Nürnberg votierte abermals zurückhaltender als die übrigen Verfechter der Exekution, es stimmte für die Eventualexekution und erwies sich der Geldverwilligung als zugänglich.[1]

Im Referat über die eben erfolgte Abstimmung wies Österreich den von Braunschweig und Gesinnungsgenossen gerügten Fehler mit dem Hinweis darauf zurück, daß sich bei Verlesung der Korrelation kein Widerspruch erhoben habe, und setzte am Nachmittag eine neue Umfrage über die genannten drei Punkte auf die Tagesordnung. Nachdem dieselbe vor sich gegangen, faßte es das Ergebnis dahin zusammen: im ersten Punkt sei man darüber einig, die vorgeschlagenen Mittel an die Hand zu nehmen; im zweiten sei Stimmengleichheit zu verzeichnen, indem die Hälfte sich für die Vertagung auf einen Reichstag, die andere für die sofortige Aufnahme der Eventualexekutionsberatung ausgesprochen habe; im dritten lauteten die Ansichten verschieden, die einen seien für die Bewilligung der zwei Monate unter Vorbehalt der Verfügung darüber für den Kaiser, andere für diese und noch eine höhere Verwilligung und für die Distribution gemäß dem Abschied vom Jahre 1582. Es sei nun die Frage, ob man es dabei bewenden lasse und das Ergebnis dem Kurfürstenrat referieren solle. Letztere Vorlage wurde zum Beschluß erhoben, und der Fürstenrat versammelte sich in dieser Absicht am folgenden Morgen.[2]

Bereits waren im Fürstenrat Bemerkungen des Mißtrauens gefallen, hatten aber im Vergleich mit dem Verhalten der weltlichen Kurfürsten wenig zu bedeuten; letztere gaben den Ausschlag. Als in der Sitzung am 25. Oktober, an welcher der neuangekommene pommerische Gesandte zum erstenmal teilnahm, der Fürstenrat mehr als 1½ Stunden lang auf die Erforderung durch den Kurfürstenrat gewartet hatte und nun durch Dr. Hager bei Mainz Aufklärung darüber einholen ließ, erfuhr man vom Abbruch der Verhandlungen von seiten der weltlichen Kurfürsten. Diese hatten nämlich in ihrer Sitzung durch Pfalz protestieren und den geistlichen eröffnen lassen, daß sie nach Befehl ihrer Herren die Zustimmung zu einer bloßen Gesandtschaft, zu einem Aufschub oder zu einem Abschied zu verweigern hätten, nicht zur Trennung, wie sie sagten, sondern

[1] Protokoll des Fürstenrates a. a. O. f. 235 ff.

[2] Ebendas. 259 ff. Vgl. Österreichischer Kommissionsbericht vom 28. Okt. Wh., RTA 62 Orig.

im Interesse der Autorität des Kaisers und des Reiches; sie hätten sich mit den übrigen Räten der augsburgischen Konfession dahin geeinigt, die Sitzungen fernerhin nicht mehr zu besuchen.[1] Eine damit übereinstimmende Erklärung händigten sie nach der Sitzung auch den kaiserlichen Kommissären aus.[2] Und trotz der sofort erteilten Erwiderung der geistlichen Kurfürsten mit eingefügter Bitte, nachzugeben, ließen sie sich von ihrem Entschluß nicht mehr abwendig machen[3] und verließen das Versammlungslokal, worauf Pfalz sofort den kecken Schritt seiner Abreise nachfolgen ließ. Die Sprengung des Deputationstages war dadurch offen erklärt und zur Gewißheit geworden.

Noch einmal versuchten die geistlichen Kurfürsten, den jähen Abbruch des Deputationstages aufzuhalten. Sie verfaßten ihre Erwiderung schriftlich und brachten die Sache zur Vorlage an die kaiserlichen Kommissäre. Dem Fürstenrat stellten sie es frei, ob er sein Referat erstatten wolle oder nicht. Dies wurde jedoch am 25. Oktober durch den Weggang des Grafen von Zollern und des Freiherrn von Polweiler von der Sitzung abgelehnt, obwohl Hessen auf eine Umfrage darüber drang. Schon am nächsten Tag aber wurde die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt. Die Abstimmung lief nach dem Vorgang Österreichs darauf hinaus, erst die Antwort der kaiserlichen Kommissäre abzuwarten. Dabei beantragte Jülich, der Fürstenrat möge sich über eine restringierte Exekution vergleichen, in der Weise, daß sie niemand zum Präjudiz gereiche. Hessen allein erklärte sich im Sinne der weltlichen Kurfürsten. Pommern, dessen Votum übrigens nicht als rückwirkend zugelassen wurde, stimmte zur Tagesvorlage wie Österreich und Bayern.[4]

An demselben Tage begehrte Pfalzgraf Georg Johann Audienz im Fürstenrat in Partikulärangelegenheiten.[5] Da der Kurfürstenrat ihm dieselbe bereits verwilligt hatte, wurde sie ihm auch im Fürstenrat erteilt, und er wurde im Verlauf des Nachmittags angehört. Diese Werbung beschäftigte nebst dem kurkölnischen Memorial auch den Fürstenrat am Morgen des 27. Oktober.

---

[1] Vgl. Bezold III Nr. 442 S. 399.

[2] Der drei weltlichen Kurfürsten Gesandte an die kaiserlichen Kommissäre, Frankfurt, 25. Oktober. Wh., RTA 62; Ma. 163/6 f. 476 Kopp. Vgl. Bezold III Nr. 442 S. 399.

[3] Vgl. Bezold III 400[1].

[4] Protokoll des Fürstenrats a. a. O. f. 279 ff.

[5] 1. Betreffend Pfalzburg und Zoll, 2. Sache mit Pfalz Neuburg, 3. Lupfsches Erbe, 4. pfälzische Erbschaft.

Unterdessen unternahmen die kaiserlichen Kommissäre Schritte bei Sachsen und Brandenburg allein, da Pfalz dem Deputationstag den Rücken gekehrt hatte. In persönlicher Konferenz eröffneten sie ihnen ihre „Erinnerung" mündlich und schriftlich [1] und beredeten sie, die kaiserliche Resolution abzuwarten und willig anzunehmen, erhielten jedoch zwar eine bescheidene Antwort, aber sachlich eine um so entschiedenere Ablehnung ihrer weiteren Teilnahme, allerdings mit dem Erbieten, daß ihre Herren „als Säulen und gehorsame Mitglieder des Reichs" das allgemeine Wohl nicht aus den Augen verlieren würden und sich ferner dem Kaiser zur Verfügung stellten, bei Fortsetzung des Werkes sich mit ihm zu vergleichen. Wenn mittlerweile die Restitution von seiten der kriegführenden Teile zustandekomme, würden sie von selbst einer weiteren Forderung überhoben sein. Nach dieser Weigerung mußten die kaiserlichen Kommissäre sie ziehen lassen. Den geistlichen Kurfürsten, welche die Fortsetzung der Konsultation nicht ungern gesehen hätten, stellten sie unter Anerkennung ihrer Leistung die Abreise frei. Von dieser Erlaubnis war natürlich Gebrauch zu machen, da das Abwarten einer kaiserlichen Resolution zwecklos war. [2] Dieselbe Eröffnung machte der Bischof von Würzburg mit seinen Kollegen am Nachmittag des 27. Oktobers dem Fürstenrat durch Dr. Faber nebst Mitteilungen von der Besprechung mit Sachsen und Brandenburg, um darauf den Schluß des Deputationstages zu publizieren mit dem Bemerken, es werde über alles Bericht an den Kaiser erstattet werden. Die zuhörenden Räte gaben sich dessen zufrieden, betonten, nach ihrer Instruktion gehandelt zu haben, und versicherten, ihre Herren würden ihre Beihilfe bei Fortsetzung des Werkes nicht versagen. [3]

Ihrer eigenen Stimmung und den eigenen Gefühlen verliehen die kaiserlichen Kommissäre in ihrem Bericht vom 27. Oktober Ausdruck; sie schrieben: dieses Ende sei ihnen gar nicht lieb. Da so stark auf die Exekution gedrungen worden sei, müsse ihrer Ansicht nach den Bedrängten möglichst bald Abhilfe verschafft werden, weil andernfalls von ihnen eine Zufluchtnahme nach auswärts zu befürchten sei. Ihr Gutachten gehe dahin: 1. einen eigenen Kurier an den Grafen von Mansfeld behufs Abführung seines Kriegsvolkes zu schicken, 2. die von beiden kriegführenden Teilen versprochene Restitution auf dem von Parma vorgeschlagenen Kom-

---

[1] Die kaiserlichen Kommissäre an die Gesandten Sachsens und Brandenburgs. Vgl. Bezold III 402[2].

[2] Vgl. Kommissionsbericht vom 27. Oktober. Wh., RTA 61 b Orig.

[3] Protokoll des Fürstenrates a. a. O. f. 294 ff.

munikationstag zu betreiben, 3. am sächsischen und brandenburgischen Hof anzufragen, welche Mittel man nunmehr anzugeben wisse, 4. die Klagen Triers zu berücksichtigen.[1] Mit dem Ausgang und Resultat des Deputationstages waren sie nicht unzufrieden, nur dieser Ausgang flößte ihnen Besorgnis ein.[2]

Gegen Ende des Deputationstages sind noch folgende Vorfälle zu erwähnen. Die bayerischen Prinzen Philipp und Ferdinand hielten sich am 25./26. Oktober auf der Durchreise in Frankfurt auf.[3] Bei Sachsen und Brandenburg brachten zuerst die Kölner ihr Memorial an, und wurden hernach die jülich-clevisch-märkischen Stände bei denselben mit ihrer Werbung vorstellig.[4] Bischof Julius von Würzburg, der Graf von Zimmern und Hornstein berichten unter dem 31. Oktober an den Kaiser den nachträglichen Eingang von mehreren Schriften, und zwar 1. von Graf Hermann von Manderscheid gegen das üble Hausen des Schwarzenbergschen Kriegsvolkes in der Grafschaft Blankenheim, 2. ein Interzessionsgesuch des Wormser Domkapitels wegen Religions- und anderer Sachen beim Rat der Stadt Wimpfen, 3. ein Gesuch der jülichschen Gesandten um teilweise Nachlassung der Reichskontribution, 4. ebenso von Münster und Lothringen, 5. die Antwort des Grafen Peter Ernst von Mansfeld an die kaiserliche Kommission.[5]

Dr. Voeth, der niederländische Gesandte zum Deputationstag, wandte sich erst am 31. Oktober/10. November an denselben von Heidelberg aus. Seine Sache wurde von Mainz registriert, zu den Akten gelegt,[6] auch mitgeteilt an den Kaiser, an Würzburg, an Sachsen, an Erzherzog Ferdinand, an Bayern.[7] Bald hernach konnte Mainz an den Kaiser einen neuen Einfall des holländischen Kriegsvolkes ins Stift Paderborn melden.[8]

---

[1] A. a. O. Doch konnten der Bischof von Würzburg und Hornstein einige Tage später die Nachricht vom Abzug des Schwarzenbergschen Korps aus dem Trierischen melden. An den Kaiser, Würzburg, 5. November. W h., RTA 61 b Orig.

[2] Bezold III Nr. 454 S. 409.

[3] Bayerischer Kommissionsbericht vom 27. Oktober. M a. 163/7 f. 322 ff. Orig.

[4] E. v. Weihe an Culmann, Frankfurt, 28. Oktober. Bezold III Nr. 445 S. 402 f.

[5] W h., RTA 61 b Orig.

[6] Ebenda 88 a; 62 Kopp.

[7] Ebenda 61 b; 62 Origg. Deren Antworten vom 17., 16., 12., 9. Dezember. Ebenda 88 a Origg.

[8] 31. Januar 1591. Ebenda 88 a Orig. Vgl. Generalstaaten an Johann

Wie die Nachricht vom Ende des Deputationstages ohne Abschied den Kaiser berührte, wird nicht gemeldet. Er hatte seine Kommissäre angewiesen, mildernd und durch Überredung umstimmend auf die Exekutionsfreunde, besonders auf Jülich einzuwirken, hatte auch Kevenhüller in Spanien entsprechende Aufträge zugehen lassen.[1] Er sann auf weitere Verständigungsmittel zwischen den Parteien, wozu jedenfalls die zeitige Ernennung der Pazifikationsgesandten zu zählen ist.[2] Nach der Sprengung der Frankfurter Tagsatzung scheint er, ihre Wiederherstellung und ihre Wiederaufnahme ins Auge gefaßt zu haben.[3] An Sachsen und Brandenburg richtete er ein Schreiben zur Besänftigung[4] und einige andere an den Herzog von Parma wie seit geraumer Zeit. Erst im Sommer 1591 schickte er Hornstein nach Sachsen und Brandenburg, die Pazifikationsgesandtschaft aber erst ein volles Jahr nach dem Deputationstag, zu einer Zeit, da die Frankfurter Stimmung etwas verraucht, der Gegenstand jener Verhandlungen aber keineswegs aus der Welt geschafft war. Ihre Verrichtung blieb ohne Erfolg.[5]

Daß der Abzug von Frankfurt ohne Deputationstagabschied und die ganze Art und Weise der Verhandlungen nicht zur Behebung des Mißtrauens zwischen Katholiken und Protestanten und zwischen diesen und dem Kaiser beitrugen, ist selbstverständlich; eher war das Gegenteil der Fall. Johann Casimir wurde in seiner Abneigung bestärkt und die Unionstendenz unter den Protestanten genährt. Den gravierten katholischen Ständen mochte das ergebnislose Ende zur Betrübnis gereichen, wie denn auch Köln beim Kurfürsten von Mainz in Aschaffenburg Protest einlegte.[6] Die Übergriffe in den Nachbargebieten der spanisch-niederländischen Grenze dauerten fort, in der Folgezeit des öfteren und wieder auf dem Reichstag vom Jahre 1594[7] erklingen im wesentlichen immer dieselben Klagen.

Casimir und an Mainz, 11. Januar 1591. Bezold III Nr. 112* S. 756 f., bezw. Wh., RTA 88a Orig.

[1] Rudolf II. an seine Kommissäre, Prag, 29. Oktober. Wh., RTA 61 b Konz.

[2] Gio. Dolfin an die Signoria von Venedig, Prag, 30. Oktober (berichtet die Namen). Wh., Sen. III 17 Orig.

[3] Bischof Julius an den Kaiser, Frauenberg ob Würzburg, 6. November. Ebenda, RTA 61b Orig.

[4] Gio. Dolfin, 13. November. A. a. O. Orig.

[5] Weiteres und Näheres in den „Nuntiaturberichten".

[6] Pieler 136. Bezold III 402[2].

[7] Im Abschied (§§ 26, 27) wurde wieder nur auf die Friedenstraktation als Mittel, aber sonst nichts von Belang beschlossen. Neue und vollständigere Sammlung III 423b f.

II. Aktenstücke.

1. Kaiserliche Proposition auf dem Frankfurter Deputationstag.

Es wird an das Ausschreiben durch Mainz, an die früheren und jetzigen Verhandlungen und Versuche in der Sache erinnert. Es soll auf Mittel und Weg gedacht werden, wie den Bedrängten zu helfen; am zweckdienlichsten erscheint die Fortsetzung der Pazifikationshandlung, womit Spanien sich einverstanden erklärt hat, und zwar unter Zuziehung friedliebender Kurfürsten und Fürsten beider Konfessionen. Die Deputierten werden in diesem Sinne um ihre Mitwirkung angegangen. (1590 September 28 Frankfurt.)

Wh., RTA 88a; Ma. 163/6 f. 9 ff. Kopien u. d. Vgl. Bezold III Nr. 420 S. 384.

Die röm. kaiserliche, auch zu Hungern und Böhaimb königliche Mt. etc. unser allergnedigster herr, halten gnediglich darfür, die churfürstliche rät, auch der deputirten fürsten und stende zu gegenwurdigem deputationtag abgeordnete gesandten werden aus dem ausschreiben solches tags notturftigelich vernomen haben, aus was fürfallenden beweglichen ursachen, als nemblich des niderlendischen westphalischen krais verwanter stende vilfeltig klagen und anrufen und denselben ires obligenden hohen trangsals und beschwerungen, darin sie durch das benachpaurt niderlendisch kriegswesen geraten, sovil immer muglich abzuhelfen, diese versamblung durch jungstlich zu Cöln beisamen geweste kraisgesandten für nötig angesehen und von des heiligen reichs erzcanzlern, dem erzbischoven und churfursten zu Mainz, ausgeschriben worden.

Gleichergestalt werden sich auch ir K. Mt. versehens nach ermelte rät und gesandten noch guetermassen erinnern können, was die K. Mt. selbst eben zuvor angedeutem ende und bemeltes westphalischen krais stenden zu rettung und guetem sowol bei nechstgehaltnem reichstag zu Augspurg anno 82 als auch hernacher anno 86 zu Wormbs gehaltenem deputationtag churfursten, fursten und stende wolmainlich proponendo erindert und genediglich ermahnet, hernacher auch und da die sachen bei baiden erstgemelten versamblungen wegen etlicher unversehlich eingefallner verhinderungen zu wirklichem effect nit geraten wellen, auf der betrangten stende flehenlich anruefen und klagen nit underlassen haben, alles das, so denselben zu erleichterung und benennung irer obligen immer dienlich sein mögen, bei den kriegenden tailen so durch schreiben, so schickung, lezlich auch ernstliche ermahnungen, mandaten und bevelch mit höchstem fleiß und eifer zu suechen und zu handlen, inmassen dann auch ir K. Mt. etc. etlicher orten und sonderlich bei

dem königlichen hispanischen hof und dem gubernator in den Niderlanden mehr als ainmal guete vertröstung empfangen und daher nit allain teglichs milderung der geklagten beschwerungen und abfuerung des kriegsvolks gewartet, sonder auch dasselbig bei gedachtem gubernatorn also stark und anheltlich urgiret, das ir K. Mt. in genzlicher zuversicht gestanden, es solte darunter kainer sonder mehrern bemüheung nötig gewesen sein. Dieweil aber ir K. Mt. aus deme, was jungstlich zu Cöln fürgangen und ir K. Mt. durch die kraisgesandten mit übersendung einkomener klagen von da aus zugeschriben worden, sovil vermerket, das der wirklich effekt vorgangner vertröstungen nit erfolget, sonder die sachen nur erger worden und der belaidigten stende beschwerungen dermassen aufgewachsen, das für notwendig gehalten, mit gemainem rat und zutuen auf hilfliche weg und mitl, dardurch den unbillich betrangten und iren armen undertanen aus obligender not und jamer ehist möchte geholfen werden, zu gedenken, und darumb auf anstellung eines gemainen deputationtags geschlossen, derselbig auch durch hochgedachten erzcanzler ausgeschriben worden, so haben ire K. Mt. ꝛc. ir dasselbig als ain nötig und nüzlich werk, so in dergleichen felen lengst hievor im heiligen reich wolbedechtlich geordnet und verabschiedet worden, auch nit mißfallen lassen und darauf zu wirklicher befurderung solcher consultation ire kaiserliche commissarien mit gwalt und instruction genediglich abgefertigt.

Das nun auch die churfürstlichen rät und der deputirten fürsten und stende abgesandten dabey gehorsamblich und zu rechter zeit erschinen, das raichet ir K. Mt. von derselben herrschaften und inen zu sonderem genedigem gefallen, als daher sy iren guetherzigen eifer zu gemaines vaterlands pesten allenthalben scheinlich vermerken künden. Und obwol ir K. Mt. mit nichten zweiflen, sy die rät und gesandten werden inen die sachen mit allem fleiß und fridliebendem gemuet angelegen sein und nichts underlassen, was zu ruhe und friden, auch erleichterung und rettung der gravirten stende dienlich und ersprießlich ist, auch danebens der tröstlichen zuversicht und hoffnung sein, es solen vorgemelte ir Mt. letztere ermahnungen nit one frucht abgehen, zudem auch die mehrmals durch die kraisgesandten an baide kriegende tail von Cöln aus abgefertigte gesandten vermittels irer geschicklichait und fleiß die sachen allerseits dahin gerichtet und solche antworten empfangen und relation eingebracht haben, das ein gueter tail der geklagten beschwerungen numehr schwinden und fallen und kainer sondern kriegsexpedition vonnöten sein solle, so tragen doch ir K. Mt. die fursorg, sintemal bis dahero die erfarung geben und allenthalben im werk gespürt worden, daß aller diser unrat und landverderben, so numehr vil jahr nit allain ob dem westphalischen krais schwebet, sonder auch fürders den ganzen Rhein- und Embsstrom und alle derselben angrenzende provinzen und nachpaurschaften ergriffen, nindert anderstweher als von der niderlendischen empörung und kriegswesen sein anfang und ursprung genomen hat, das aldieweil dasselbig nit vor allen dingen durch etwa freundliche und nachpaurliche ersuchung und behandlung der Kun. W. zu Hispanien und hinwider gebürlicher ermahnung der undertanen hingelegt und gestillet, es werde sonsten andere bemüheung, uncosten und execution zu erlangung bestendiger ruhe und fridens nit allein wenig befurderlich sein, sondern man köndte auch dadurch wol ain mehrere weitleufigkeit erregen und das kriegswesen, welches bis daher in den niderburgundischen landen meistenteils geschwebet, den gemainen

munikationstag zu betreiben, 3. am sächsischen und brandenburgischen Hof anzufragen, welche Mittel man nunmehr anzugeben wisse, 4. die Klagen Triers zu berücksichtigen.[1] Mit dem Ausgang und Resultat des Deputationstages waren sie nicht unzufrieden, nur dieser Ausgang flößte ihnen Besorgnis ein.[2]

Gegen Ende des Deputationstages sind noch folgende Vorfälle zu erwähnen. Die bayerischen Prinzen Philipp und Ferdinand hielten sich am 25./26. Oktober auf der Durchreise in Frankfurt auf.[3] Bei Sachsen und Brandenburg brachten zuerst die Kölner ihr Memorial an, und wurden hernach die jülich=clevisch=märkischen Stände bei denselben mit ihrer Werbung vorstellig.[4] Bischof Julius von Würzburg, der Graf von Zimmern und Hornstein berichten unter dem 31. Oktober an den Kaiser den nachträglichen Eingang von mehreren Schriften, und zwar 1. von Graf Hermann von Manderscheid gegen das üble Hausen des Schwarzenbergschen Kriegsvolkes in der Grafschaft Blankenheim, 2. ein Interzessionsgesuch des Wormser Domkapitels wegen Religions- und anderer Sachen beim Rat der Stadt Wimpfen, 3. ein Gesuch der jülichschen Gesandten um teilweise Nachlassung der Reichskontribution, 4. ebenso von Münster und Lothringen, 5. die Antwort des Grafen Peter Ernst von Mansfeld an die kaiserliche Kommission.[5]

Dr. Boeth, der niederländische Gesandte zum Deputationstag, wandte sich erst am 31. Oktober/10. November an denselben von Heidelberg aus. Seine Sache wurde von Mainz registriert, zu den Akten gelegt,[6] auch mitgeteilt an den Kaiser, an Würzburg, an Sachsen, an Erzherzog Ferdinand, an Bayern.[7] Bald hernach konnte Mainz an den Kaiser einen neuen Einfall des holländischen Kriegsvolkes ins Stift Paderborn melden.[8]

---

[1] A. a. O. Doch konnten der Bischof von Würzburg und Hornstein einige Tage später die Nachricht vom Abzug des Schwarzenbergschen Korps aus dem Trierischen melden. An den Kaiser, Würzburg, 5. November. Wh., RTA 61b Orig.

[2] Bezold III Nr. 454 S. 409.

[3] Bayerischer Kommissionsbericht vom 27. Oktober. Ma. 163/7 f. 322 ff. Orig.

[4] E. v. Weihe an Culmann, Frankfurt, 28. Oktober. Bezold III Nr. 445 S. 402 f.

[5] Wh., RTA 61b Orig.

[6] Ebenda 88a; 62 Kopp.

[7] Ebenda 61b; 62 Origg. Deren Antworten vom 17., 16., 12., 9. Dezember. Ebenda 88a Origg.

[8] 31. Januar 1591. Ebenda 88a Orig. Vgl. Generalstaaten an Johann

Wie die Nachricht vom Ende des Deputationstages ohne Abschied den Kaiser berührte, wird nicht gemeldet. Er hatte seine Kommissäre angewiesen, mildernd und durch Überredung umstimmend auf die Exekutionsfreunde, besonders auf Jülich einzuwirken, hatte auch Kevenhüller in Spanien entsprechende Aufträge zugehen lassen.[1] Er sann auf weitere Verständigungsmittel zwischen den Parteien, wozu jedenfalls die zeitige Ernennung der Pazifikationsgesandten zu zählen ist.[2] Nach der Sprengung der Frankfurter Tagsatzung scheint er, ihre Wiederherstellung und ihre Wiederaufnahme ins Auge gefaßt zu haben.[3] An Sachsen und Brandenburg richtete er ein Schreiben zur Besänftigung[4] und einige andere an den Herzog von Parma wie seit geraumer Zeit. Erst im Sommer 1591 schickte er Hornstein nach Sachsen und Brandenburg, die Pazifikationsgesandtschaft aber erst ein volles Jahr nach dem Deputationstag, zu einer Zeit, da die Frankfurter Stimmung etwas verraucht, der Gegenstand jener Verhandlungen aber keineswegs aus der Welt geschafft war. Ihre Verrichtung blieb ohne Erfolg.[5]

Daß der Abzug von Frankfurt ohne Deputationstagabschied und die ganze Art und Weise der Verhandlungen nicht zur Behebung des Mißtrauens zwischen Katholiken und Protestanten und zwischen diesen und dem Kaiser beitrugen, ist selbstverständlich; eher war das Gegenteil der Fall. Johann Casimir wurde in seiner Abneigung bestärkt und die Unionstendenz unter den Protestanten genährt. Den gravierten katholischen Ständen mochte das ergebnislose Ende zur Betrübnis gereichen, wie denn auch Köln beim Kurfürsten von Mainz in Aschaffenburg Protest einlegte.[6] Die Übergriffe in den Nachbargebieten der spanisch-niederländischen Grenze dauerten fort, in der Folgezeit des öfteren und wieder auf dem Reichstag vom Jahre 1594[7] erklingen im wesentlichen immer dieselben Klagen.

Casimir und an Mainz, 11. Januar 1591. Bezold III Nr. 112* S. 756 f., bezw. Wh., RTA 88a Orig.

[1] Rudolf II. an seine Kommissäre, Prag, 29. Oktober. Wh., RTA 61 b Konz.

[2] Gio. Dolfin an die Signoria von Venedig, Prag, 30. Oktober (berichtet die Namen). Wh., Sen. III 17 Orig.

[3] Bischof Julius an den Kaiser, Frauenberg ob Würzburg, 6. November. Ebenda, RTA 61b Orig.

[4] Gio. Dolfin, 13. November. A. a. O. Orig.

[5] Weiteres und Näheres in den „Nuntiaturberichten".

[6] Pieler 136. Bezold III 402².

[7] Im Abschied (§§ 26, 27) wurde wieder nur auf die Friedenstraktation als Mittel, aber sonst nichts von Belang beschlossen. Neue und vollständigere Sammlung III 423b f.

II. Aktenstücke.

1. Kaiserliche Proposition auf dem Frankfurter Deputationstag.

Es wird an das Ausschreiben durch Mainz, an die früheren und jetzigen Verhandlungen und Versuche in der Sache erinnert. Es soll auf Mittel und Weg gedacht werden, wie den Bedrängten zu helfen; am zweckdienlichsten erscheint die Fortsetzung der Pazifikationshandlung, womit Spanien sich einverstanden erklärt hat, und zwar unter Zuziehung friedliebender Kurfürsten und Fürsten beider Konfessionen. Die Deputierten werden in diesem Sinne um ihre Mitwirkung angegangen. (1590 September 28 Frankfurt.)

Wh., RTA 88a; Ma. 163/6 f. 9 ff. Kopien u. ö. Vgl. Bezold III Nr. 420 S. 384.

Die röm. kaiserliche, auch zu Hungern und Böhaimb königliche Mt. rc. unser allergnedigster herr, halten gnediglich darfür, die churfürstliche rät, auch der deputirten fürsten und stende zu gegenwurdigem deputationtag abgeordnete gesandten werden aus dem ausschreiben solches tags notturftigelich vernomen haben, aus was fürfallenden beweglichen ursachen, als nemblich des niderlendischen westphalischen krais verwanter stende vilfeltig klagen und anrufen und denselben ires obligenden hohen trangsals und beschwerungen, darin sie durch das benachpaurt niderlendisch kriegswesen geraten, sovil immer muglich abzuhelfen, diese versamblung durch jungstlich zu Cöln beisamen geweste kraisgesandten für nötig angesehen und von des heiligen reichs erzcanzlern, dem erzbischoven und churfursten zu Mainz, ausgeschriben worden.

Gleichergestalt werden sich auch ir K. Mt. versehens nach ermelte rät und gesandten noch guetermassen erinnern können, was die K. Mt. selbst eben zuvor angedeutem ende und bemeltes westphalischen krais stenden zu rettung und guetem sowol bei nechstgehaltnem reichstag zu Augspurg anno 82 als auch hernacher anno 86 zu Wormbs gehaltenem deputationtag churfursten, fursten und stende wolmainlich proponendo erindert und genediglich ermahnet, hernacher auch und da die sachen bei baiden erstgemelten versamblungen wegen etlicher unversehlich eingefallner verhinderungen zu wirklichem effect nit geraten wellen, auf der betrangten stende flehenlich anruefen und klagen nit underlassen haben, alles das, so denselben zu erleichterung und benennung irer obligen immer dienlich sein mögen, bei den kriegenden tailen so durch schreiben, so schickung, lezlich auch ernstliche ermahnungen, mandaten und bevelch mit höchstem fleiß und eifer zu suechen und zu handlen, inmassen dann auch ir K. Mt. rc. etlicher orten und sonderlich bei

dem königlichen hispanischen hof und dem gubernator in den Niderlanden mehr als ainmal guete vertröstung empfangen und daher nit allain teglichs milderung der geklagten beschwerungen und abfuerung des kriegsvolks gewartet, sonder auch dasselbig bei gedachtem gubernatorn also stark und anheltlich urgiret, das ir K. Mt. in genzlicher zuversicht gestanden, es solte darunter kainer sonder mehrern bemüheung nötig gewesen sein. Dieweil aber ir K. Mt. aus deme, was jungstlich zu Cöln fürgangen und ir K. Mt. durch die kraisgesandten mit übersendung einkomener klagen von da aus zugeschriben worden, sovil vermerket, das der wirklich effekt vorgangner vertröstungen nit erfolget, sonder die sachen nur erger worden und der belaidigten stende beschwerungen dermassen aufgewachsen, das für notwendig gehalten, mit gemainem rat und zutuen auf hilfliche weg und mitl, dardurch den unbillich betrangten und iren armen undertanen aus obligender not und jamer ehist möchte geholfen werden, zu gedenken, und darumb auf anstellung eines gemainen deputationtags geschlossen, derselbig auch durch hochgedachten erzcanzler ausgeschriben worden, so haben ire K. Mt. etc. ir dasselbig als ain nötig und nüzlich werk, so in dergleichen felen lengst hievor im heiligen reich wolbedechtlich geordnet und verabschiedet worden, auch nit mißfallen lassen und darauf zu wirklicher befurderung solcher consultation ire kaiserliche commissarien mit gwalt und instruction genediglich abgefertigt.

Das nun auch die churfürstlichen rät und der deputirten fürsten und stende abgesandten dabey gehorsamblich und zu rechter zeit erschinen, das raichet ir K. Mt. von derselben herrschaften und inen zu sonderem genedigem gefallen, als daher sy iren guetherzigen eifer zu gemaines vaterlands pesten allenthalben scheinlich vermerken künden. Und obwol ir K. Mt. mit nichten zweiflen, sy die rät und gesandten werden inen die sachen mit allem fleiß und fridliebendem gemuet angelegen sein und nichts underlassen, was zu ruhe und friden, auch erleichterung und rettung der gravirten stende dienlich und ersprießlich ist, auch danebens der tröstlichen zuversicht und hoffnung sein, es solen vorgemelte ir Mt. letztere ermahnungen nit one frucht abgehen, zudem auch die mehrmals durch die kraisgesandten an baide kriegende tail von Cöln aus abgefertigte gesandten vermittels irer geschicklichait und fleiß die sachen allerseits dahin gerichtet und solche antworten empfangen und relation eingebracht haben, das ein gueter tail der geklagten beschwerungen numehr schwinden und fallen und kainer sondern kriegsexpedition vonnöten sein solle, so tragen doch ir K. Mt. die fursorg, sintemal bis dahero die erfarung geben und allenthalben im werk gespürt worden, daß aller diser unrat und landverderben, so numehr vil jahr nit allain ob dem westphalischen krais schwebet, sonder auch fürders den ganzen Rhein- und Embsstrom und alle derselben angrenzende provinzen und nachpaurschaften ergriffen, nindert anderstwoher als von der niderlendischen empörung und kriegswesen sein anfang und ursprung genomen hat, das aldieweil dasselbig nit vor allen dingen durch etwa freundliche und nachpaurliche ersuchung und behandlung der Kun. W. zu Hispanien und hinwider gebürlicher ermahnung der undertanen hingelegt und gestillet, es werde sonsten andere bemüheung, uncosten und execution zu erlangung bestendiger ruhe und fridens nit allein wenig befurderlich sein, sondern man köndte auch dadurch wol ain mehrere weitleufigkeit erregen und das kriegswesen, welches bis daher in den niderburgundischen landen meistenteils geschwebet, den gemainen

reichsstenden gueten tails auf den hals ziehen und dannoch der westphalisch crais ain weg wie den andern in seinen beschwerungen stecken bleiben müessen. Dahero und in erwegung dieser und anderer mehr besorglicher inconvenientien und weitleufigkeiten, so bey diesem wesen zu befahrn, danebens auch auf viler fridfertiger und zwar der bemelten niderlendischen westphalischen beschwerten stende selbst gehorsame erinderung und merfeltig anhalten, furnemblich aber umb des gemainen pesten willen seyen ir K. Mt. bewegt worden, auf weg zu gedenken, wie etwa aufs ehist zu dergleichen mitlen und hinlegung beruerts niderlendischen kriegswesens fueglich zu komen sein möchte, der genzlichen und unzweiflichen hoffnung, wann dasselbig erlangt und zuwegen bracht, das alsdann alle solche bis daher daraus geursachte beschwerungen der genachpaurten crais und stende für sich selbst fallen und ir endschaft bekomen wurden. Und haben derowegen gueter treuherziger und vaterlicher wolmainung sich entschlossen, sich in dem namen des allmechtigen zwischen baiden kriegenden tailen guetlicher tractation zu underfangen, darauf auch bei der Kun. W. zu Hispanien sovil erinnerung getan und die sachen gotlob soweit gebracht, das ire Kun. W. der K. Mt. zu ehrn und freundlichem vetterlichen willen ir nit zuwider sein lassen, das die hievor zu Cöln angefangne guetliche underhandlung durch ir K. Mt. ꝛc. widerumb furgenomen und continuirt, darzu auch etliche fridliebende chur- und fürsten baider religion gezogen werden, mit der angehefften vertröstung, das ir Kun. W. zu solchem effect obgedachtem gubernatori der niderburgundischen landen, wie auch irem bei dem kaiserlichen hof anwesenden oratori und potschafter ehist notwendigen bevelch zufertigen wellen, inmassen die K. Mt. ꝛc. dessen allen durch iren oratorn am koniglichen hispanischen hof unlangst schriftlich berichtet worden, darauf auch allberait zu wirklicher fortsetzung solches hoch nuzlichen werks in voller arbait seind, solcher gelegenhaiten die Staaden in Holl- und Seeland nebens notwendiger ermahnung zum friden zu berichten und darunter auch ire fürderliche mainung und erclerung zu vernemen, und alsdann nach erlangung und befindung derselben die chur- und fürsten, so sy zu solcher tractation zu ziehen vorhabens, unverlengt zu ersuechen und der sachen mit götlicher verleihung ehist ain glicklichen anfang zu machen.

Weil dan ir K. Mt. sich bedunken lassen, das solches das ainig und peste mitl sein werde, sowol auch bemelten beschwerten craisstenden also den undertanen allerseits zu bestendiger ruhe und friden zu verhelfen, so haben sy nit umbgehn sollen noch wollen, dasselbig die rät und abgesandten zu glicklichem eingang und anfang angestelter consultation neben anderer notturft auch genediglich zu erindern, des genzlichen versehens, wie ire K. Mt. nit zweiflen, sy die rät und gesandten (dazu ir K. Mt. sy auch sambt und sonders hiemit gnediglich ermahnet haben wellen) werden inen das haubtwerk, darumb dise versamblung fürnemblich angestelt und ausgeschriben worden, mit guetherzigem eyfer angelegen sein lassen und sambt irer Mt. kaiserlichen commissarien pestes fleiß auf erspießliche weg und mitl gedenken, ratschlagen und schließen, dardurch den gravierten stenden aufs fürderlichist und ohne wenigiste weitleufigkait aus iren hochbeschwerlichen verderblichen obligen zu bestendiger ruhe und sicherhait möge geholfen werden, also werden sie auch bei solcher consultation dasjenig, was ir K. Mt. wegen vorhabender continuation der cölnischen pacificationshandlung erindert und alberait darzu ain gueten anfang gemacht, dermassen in acht nehmen und reiflich erwägen, damit nit etwa aine

handlung durch die ander elidiert und die gemueter durch widerwertige furnemen von fridfertigen gedanken wider abgewendet werden.

Daß zudem es des heiligen reichs und desselben stende und glider wolfart und hoche notturft also erfordert, raichet irer K. Mt. ꝛc. zu sonderm gnedigem angenemen gefallen; des sy auch gegen den räten und gesandten mit allen gnaden, darzu sy inen sampt und sonder wol gewogen, zu erkennen vorder genaigt seind. (Frankfurt, 28. September 1590.)

2 Referat über die Verhandlungen des Kur- und Fürstenrats (Re- und Korrelation) auf dem Deputationstag, an die kaiserlichen Kommissäre erstattet.

A. Verlesung der kaiserlichen Proposition. Darauf I. im Kurfürstenrat Beratung, ob die Antwort der Niederländer abzuwarten sei, ehe zum Hauptgegenstand übergegangen werde. Dem Kaiser wurde Dank ausgesprochen. Bei der Frage sodann, ob die Pazifikationshandlung fortzusetzen oder zur Exekution zu schreiten sei, waren die Meinungen gespalten: 1. gegen die Exekution aus verschiedenen aufgeführten Gründen; 2. für dieselbe aus den namhaft gemachten Gründen. — II. Im Fürstenrat Anhörung der Proposition und Dank dem Kaiser. Einhellig wurde Mitleid mit den bedrängten Kreisen im NW. des Reiches geäußert und als die Quelle des Übels der niederländische Freiheitskrieg anerkannt, auch auf die Fortsetzung der Friedenstraktation geschlossen. Auseinandergehende Meinungen aber über die Frage, was zu tun sei, wenn die Traktation ergebnislos verlaufe: 1. gegen die Exekution, vielmehr Anwendung sonstiger Mittel; 2. für dieselbe aus mancherlei Beweggründen.

B. Soweit die Verhandlung, als die Resolution der Holländer einging und deshalb nach deren Verlesung aufs neue die Stimmen abverlangt wurden I. im Kurfürstenrat: 1. Vota gegen die Exekution; 2. für dieselbe; II. im Fürstenrat: 1. Vota gegen die Exekution wie zuvor; 2. Vota wohl für die Anwendung der sonstigen Mittel, aber bei Versagen derselben in eventum für Beschlußfassung über Zeit und Weise der Exekution.

Wh., RTA 61b (W); 61c (W'); Ma. 163/6 f. 419r ff. (M) Kopien. Fehlt bei Bezold a. a. O.

Der röm. kay., auch zu Hungern und Böhaim kön. Mt., unsers allergnedigsten herrn, bey diser deputationsversamblung durch den hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Julium, bischoven zu Würzburg und herzogen zu Franken ꝛc., auch den wolgebornen herrn herrn Wilhelmen, graven und herrn zu Zimbern

und dann die gestreng, edl und hochgelert herrn Hans Christofen von Hornstain zu Gröningen und herrn Christof Fabern, der rechten doctorn, den 28. Septembris fürgetragene und eröffnete kay. proposition, haben des heil. reichs hochlöbliche churfürsten, deputierten fürsten und stende rät, potschaften und gesandten angehört und beschehnem erbieten nach in beratschlagung gezogen, mit gebürendem fleiß erwogen und darauf ir ratsamblich guetachten und bedenken zusamen getragen.

Wiewol nun anfangs zweifenlich fürgefallen, ob man zur hauptconsultation vor angeregter kaiserlicher fürgebrachter proposition fruchtbarlich fürschreiten könnte, dieweil die zu dem generalgubernatorn und den Staaden in Holl- und Seeland abgefertigte gesandten irer anbevolhnen werbung und auferlegten verrichtung nach kaine relation gehört und empfangen, so ist jedoch dieser punct in baiden räten aus erwognen ursachen, und damit man mit schwerem costen nit aufgehalten und die liebe zeit gewonnen, dahin gestellt worden, das man nichts desto weniger die kay. proposition an die hand nemen, und was hierauf für nuz, notwendig und gut angesehen, erwegen und gegen einander, wie gebreuchlich herkommen, die bedenken eröffnen und referendo anzaigen sollte.[1]

Diser jeztangezogner und beschehner vergleichung nach ist man in baiden abgesonderten chur- und fürstlichen räten zum hauptwerk im namen des allmechtigen fürgeschritten und aus merberürter kay. proposition abgenommen und gnugsam verstanden, wie und welcher gestalt ire kay. Mt. nach erzelung der ursachen dises gegenwertigen ausgeschribnen deputationsversamblungstags allergnedigiste ausfuerliche erinnerung getan, was der niederlendischen entstandnen unrhue und dem westphalischen krais und dessen, wie auch andern gravierten stenden zusteender und noch werender beschwernus halben in jungst gehaltnem kraistag zu Cöln fürgelauffen und darauf allergnedigist begert, auf ersprießliche weg und mittel zugedenken, wie denselben vilfeltig geklagten und noch nit aufhörenden unleidlichen trangsalen und untreglichen belestigungen aufs fürderlichist ohne wenigiste weitleufigkait begegnet und den gravierten stenden aus irem hochbeschwerlichen verderblichen obligen zu bestendiger ruhe und sicherhait möge verholfen werden, gleichwol darneben einfuern und anmelden, wie ire Mt. &c. aus väterlichem frey eyferigem allergnedigistem gemuet entschlossen die guetliche pfleg und handlung zwischen den kriegenden tailen fürzunemen, wie dann dasselb bey der kön. W. in Hispanien &c. soweit gebracht, das irer kay. Mt. zu ehren und vetterlichem willen hochermelte kön. W. ir nit zuwider sein lassen, das die hievor zu Cöln angefangene guetliche tractaction widerumb fürgenomen und continuiert wurde, darbey auch in voller arbait stienden, die stend in Holl- und Seeland der vorhabenden fridenstraktation neben gebürlicher vermanung zu derselben zu berichten und nach verhoffentlicher erlangung und befindung irer erclerung etliche chur- und fürsten baider religionen zu ersuchen und alsdann der sachen mit götlicher hilf ain glicklichen anfang zu machen und derohalben allergenedigist gesonnen, dasjenig, was ire Mt. &c. wegen vorhabender continuation der cölnischen pacificationshandlung jeztberürter gestalt erinnert und alberait darzu ainen gueten anfang gemacht, dermaßen in acht nemen, damit nit etwa ain handlung durch

[1] M: sollen.

die ander elidiert und die gemueter durch widerwertige fürnemen von fridfertigen gedanken wider abgewendet werden.

Das nun ire Mt. 2c. disen ausgeschribnen deputationstag durch ire ansehenliche commissarios so stattlich besuechen lassen, dessen tuet man sich gegen irer Mt. 2c. in allerundertenigistem gehorsamb bedanken, daraus dann irer Mt. 2c. tragende sorgfeltichait und väterliche gnedigiste zunaigung gespürt und nit gezweifelt, sondern untertenigist darumb gebeten wurdet, ir Mt. 2c. wellen ir wie bis dahero den wolstand des lieben vaterlands mit gnaden befolhen sein lassen; welches umb ire Mt. 2c. chur-, fürsten und stende allezeit gehorsamblich zu verdienen, unvergessen sein werden.

Als man dann zu der beratschlagung jeztangezogener kay. proposition gegriffen und dise baide proponirte puncten, ob man die vorangedeutet continuation der zuvor zu Cöln bevor gewesner und versuchter pacificationshandlung nachmals fürnemen oder auf die jungste cölnische krais ergangne beratschlagung die würklichait der executionsordnung statuierte mittel an die hand nemen und dieselbige in schuldige volziehung bringen und richten sollen, hat man sich hierüber aines ainhelligen bedenkens im churfürstenrat nit entschliessen können.

Dann ainstails ist erachtet und das bedenken dahin gestellt worden, wiewol man sich zu berichten gewißt, was bey merbesagtem, jungst zu Cöln gehaltnem kraistag fürgangen, und man die hohen vilfeltige überlestige beschwerungen, damit der westphalisch krais und desselben eingesessene und benachbarte stende und undertanen belästiget, zu christlichem mitleidenlichem gemuet gezogen und von dem allmechtigen nichts höhers zu bitten und zu wünschen wäre, dann das man der orts und allenthalben solchen gemainen verderblichen trangsalen geübrigt und enthebt sein könndte, dabey auch für rechtmessig und billich geachtet würdet, den so hoch mit überlestigen beschwerungen betrangten stenden als des hayl. reichs gehorsamen mitglidern die hilfliche würklich handpietung zu tun und kaineswegs zu entziehen, sonder was zu enthebung und abwendung derselben immer dienlich, fürtreglich und erschießlich sein kan und mag, nichts zu underlassen gemaint und bedacht seye, so ist doch für ain unumbgenkliche notturft ermessen worden, allermaist dahin zu sehen, ob und wie man zu den mitteln der hilf fueglich und dermassen kommen und gelangen möge,[1] damit daraus nit ain merer unträglicher last entspringen und dem heyl. reich grössere unruhe zuerwachsen und aufgetragen werden könne.

Dann sintemal under anderm furnemblich dises geclagt und angezogen wurdet, wie dem westphalischen krais und beschwerten stände etliche schlösser, vestungen und andere örter mit feindlichem gewalt abgetrungen, eingenomen und vorenthalten werden, welle nit wenig bedenklich fallen, ob und mit was müglichait man dieselben recuperiern, erobern und wider erlangen könnte. Dann da man die sachen mit vollem werk angreifen sollte, wurden sich ohne allen zweifel solche difficulteten eraigen, aus welchem anderst nit zu befinden, dann das man hierdurch dem reich neben gewartendem schimpf, spots und vergeblichem angewandten uncosten ainen untreglichen unerschwinglichen last aufladen wurde, in fuernemblicher betrachtung[2], das man sich zu berichten, das die von baiden

[1] M: könne.

[2] W W': fuernemblichen bedacht.



kriegenden tailen eingenommene pläß, örter und schanzen also muniert, befestiget und versehen, das dieselben alle und jede insonderhait ohne gewaltige belägerung in weniger zeit, ja wol in etlichen jarn nit zu erlangen und aus der occupierenden henden zu bringen. Neben disem sey wol zu bedenken, das man mit zway mechtigen kriegenden tailen, welche mit guetem erfarnen wolgeübten kriegsvolk gefaßt und nunmehr in 23 jarn hierinnen sich versuecht, zugleich zu tun haben und auf sich laden mueßte. Und were wol zu befahrn, das ain tail sowol als der ander die recuperierung oder gegenwehr mer für ain offension dann benötigte defensivrettung deuten und verstehen. Daher auch inen gegen dem reich zum widerstand ain merern anhang leichtlich machen und zu sich ziehen und desselben beistands mechtigelich gebrauchen wurden.

So wurde auch die notturft unumbgenglich erfordern, das die greniz, welche bis unruebig niderlendisch wesen berueret und allenthalben anrainend ist, wolbesezt werden mueßte, damit man vor einlägerung, plinderungen, ausfäll und anderer geferlichait könnte desto mehr gesichert sein, welche[1] sich soweit von der Mosel bis an die Maaß, von der Maaß bis in den Rein- und Embsstrom erstrecket, das es dem reich seer und nit wol müglich fallen wollte, dieselben allenthalben wolbesezt zu halten und zu bewahren.

Was nun hierzu für beraitschaft, kriegsmunition, proviant, gelt, underhaltung und andere uncosten, auslagen und mer notwendigkaiten gehen und auflaufen, und ob man damit alberait in verfassung sey, oder auch notturftigelich und wie sich gebüret, gefaßt sein könnte, das welle zum höchsten zu vermeiden noch merer sorglichen unhails und daraus fliessendem ungemachs für angefangnem werk zu bedenken sein, da man sich noch in gueter gedechtnus[2] zuberichten, wie beschwerlich es mit der gotischen belägerung als ainer ainzigen vestung, darvor man nur wenige monat gelegen, zugangen und die reichshilfen zuwegen bracht, das man auch auf jungst gehaltenen Wormbsischen reichsdeputationtag für vast unmüglich gehalten, die statt Neuß mit gewalt widerumben zu erobern und zu handen zu bringen, zu geschweigen, wie es mit den vilen befestungen und schanzen, welche von den kriegenden tailen einbekomen worden, jezmals beschaffen, welche mit der statt Neuß oder sonsten ungleich sehr compariert und verglichen werden kan und mag.

Und ob man gleich zu anfangs zu disen dingen etlichermassen gefaßt sein sollte oder könnte, so ist doch darbey verner erwogen, do man den krieg ein zeitlang beharren und an notwendiger underhaltung, bezahlung, verschaffung der victualien oder anderm mangl und abgang erscheinen und gespürt werden sollte, das aus disem leichtlich ain aufstand under dem kriegsvolk erwecket und das ervolgen wurde, das man den eignen feind im land haben und ohne weiter jämerlich verderben und verhergen der armen undertanen irer schwerlich ledig und los werden könnte, wo anderst nit andere auch mit in beschwernus gefuert wurden, wie dann wol die rechnung zu machen, das der last allermaist diejenigen betreffen und für andere trucken möchte, in deren landen das kriegswesen gefuert werden solte.

---

[1] W W': welches.

[2] W W': bedenknus.

So waißt man dannocht, das Burgund ain ansehenlicher stand des reichs und ain mechtiger könig sey, ab dem zu besorgen, da man die waffen gegen demselben gebrauchen und fürnehmen sollte, das daher verursachungen möchten genommen werden, sich genzlich vom hayligen reich abzusondern und aus ainem freund ainen überlästigen feind zu machen, und wurde das reich eines solchen nambhaften krais und mitgliedes merklich geschwecht und ein ansehenlicher tail der reichscontributionen fallen und abgehen, dardurch, dann man den ganzen last und molem belli auf sich ziehen und demselben widerstand zu tun, in aller krais macht und vermögen nit wol steen wurde, und were den gravierten stenden nit allain nit darmit geholfen, sondern das reich mit inen in ain höhern imermer zuwachsenden verderblichen schaden und nachtail, wo nit gar zu undergang und eussersten grund gerichtet.

Derwegen und aus disen und anderen mehr zeitigen erwogenen ursachen und bewegnusen hat man ainerseits dismal kain besserer, bequemer und fürtreglicher mittel finden und bedenken können, dann das man die continuation der zuvor angefangnen cölnischen fridenstractation, dardurch, da dieselb, wie zu hoffen und der allmechtig umb seinen gnadenreichen milden segen darzu embsiglich anzuruefen, zu glicklicher endschaft geraten, allem unwesen, dahero alle jezo vor augen schwebende unglick herrüeren, entgegengebawet und zu grund abgeholfen, nit aus handen zu lassen, sondern erstlich dise als die lindere mittel, dieweil man bericht wurdet, das der generalgubernator in den Niderlanden sich zur restitution der occupierten schloß, vesten, örter und aufgeworfnen schanzen erboten und verhoffentlich der ander tail ebenmäßig zu tun genaigt sein würdet, zu versuchen, wie man dann irer kay. Mt. etc. für dise väterliche anwendung und genedigiste bemuehung höchst undertenigisten dank hat und sagt, gleichmessig auch gebeten würdet, dise fürhabende fridenscontinuation und handlung nochmalen zum allerfürderlichsten mit zuziehung etlicher fridliebenden chur- und fürsten baider religionen ins werk zu stellen und zu richten, zu dem allmechtigen verhoffende, es sollen baide tail ire gemueter zu der gotseligen, hochbeliebter fridlicher vergleichung mer als zuvor gewendet befunden werden, dardurch dann allen bishero geclagten beschwernussen, betrangnussen, einlegerungen, plinderungen und vernern elend, not und jamer dermalen ains zugrund abgeholfen und man sich zu allen tailen vermittelst göttlicher verleihung der gewünschten sicherhait erfrewen und darbei beharrlich erhalten werden könnte. Gleichwol und damit inmittelst der beschwerten stenden nach aller müglichait die hilfliche handpietung nit entzogen wurde, sey man verner diserseits urbitig, auf die mittel und weg gedenken zu helfen, wie man die beschwerliche ausfäll und einlegerungen durch gebürende kraishilf und andere fürschleg und mittel aines wartgelts abwenden und fürkommen, das auch dasselb, wie es anzustellen, fürzenemen und ins werk zu bringen, noch bey dieser werenden versamblung gedacht werden mechte.

Anderntails aber hat man erwogen und sich zu erinnern gehabt, welchermassen vor ungeverlich ainem jar der durchleuchtig hochgeboren fürst und herr, herr Wilhelm, herzog zu Gülch, Cleve und Berg etc. nit allain im niderlendischen westphalischen krais fürbringen lassen, sonder auch den vier churfürsten am Rhein die beschwerliche zustend[1], welche sein fr. g. dero undertanen und den stenden

[1] M: beschwerungen zustellen.



berürts krais aus dem niderlendischen unruewigen kriegswesen begegnen und widerfaren, zu erkennen geben, und aus was ursachen und zu was ende zu abwendung der berurten viler trangsalen und rettung der beschwerten stende und belaidigten undertanen etliche reichskrais vermög und nach inhalt der reichsordnung negstverschiner zeit zu etlichen malen in die statt Cöln erfordert und zusamen beschriben. Dieweil dann dasselbig nach dem bubstablichen inhalt der reichsordnung zu wirklicher fortsezung deren darinnen geordneten mittel zu abschaffung der vilfeltigen einfällen, plinderungen, einlegerungen und anderer tätlichen beschwerlichaiten, die dem westphalischen krais so hoch beschwerlich und unaufhörlich betreffen und demselben zugefuegt werden, gerichtet und gemaint sein verstanden, so wollten sich[1] die sachen darfür ansehen lassen, als das die kay. proposition der cölnischen fürgangnen consultation etwas ungleich vermerkt werden könnte, nach dem allem[2] in den jungsten 3 underschidlichen gehaltnen kraisversamblungstägen, dises das hauptstuck der consultation gewesen, das nit darvon geredt werden solte, welcher tail seiner sachen befuegt oder nit seye, recht oder unrecht habe, sondern vilmehr, wie in craft des hayl. reichs offenbaren und unzweifenlichen ordnungen die schuldige wirkliche hilflaistung ohne underschid des ainen oder des andern tails fürzunemen und ins werk zu stellen sein sollte, damit die beschwerten und gravierten stende sambt deren undertanen der untreglichen beschwerten ausfäll, einlegerungen und andern uncristlichen barbarischen betrangnussen enthoben und deren kunftigelich gesichert und enthoben sein und bleiben möchten. Derhalben man auch auf denselben hauptpuncten, wie die wirkliche hilf den beschwerten zu tun und zu laisten sein sollte und auf kein anders dann in denselbigen terminis zuverbleiben, man abgefertigt were, in sonderlicher erwegung und nit unzeitiger betrachtung, da man in disen claren und lautern fällen aus berürten reichsconstitutionen schreiten und abweichen oder ainen andern nebenweg fürnemen sollte, was dardurch die wolbedächtliche und mit viler mueh und costen zu erhaltung alles im geliebten vaterland fridfertigen wesens aufgerichte constitutiones vernichtiget und genzlich zu boden gehen und abgetan werden möchten.

Darumb dann die consultation dises jezigen deputationsversamblungstags nit dahin gestellt zu sein erachtet würdet, ob man die hilfliche würklichait den betrangten widerfaren lassen soll, sonder das dieselb ohne ainiches hinterziehen fortzusezen und nit zu verweigern, vilmehr aber dahin zu sehen und zu trachten, wie und mit was mittel die so hochbeschwerte stend und undertanen auf ir so flehentlich bitten und stetiges anhalten aus dem uncristlichen last, erbermlichen jammer, not, elend und verderben zu retten und konstigen vernerm antroenden und gewartenden unrat möchte fürgebaut werden, wie dasselb die vorangezogne allgemeine reichssazungen nit allain erfordert, sonder auch an ime selbst recht billich und die cristlich lieb, ain solches gegen den hochbelestigten zu erweisen, erfordert und erhaischen tete.

Ob dann gleich dargegen etliche difficulteten, als das man in laistung der hilf viler gefahr zu besorgen und zugewarten und dasselb dem reich von

[1] M: sich doch.
[2] W W': man.

wegen der recuperation oder eroberung der occupierten befestigten schlösser, örter und aufgerichter schanzen, dann auch von wegen baider kriegenden taile potenz und gewalts vast unmüglich und unerschwinglich fallen sollte, erregt und angezogen, so sey doch das reich gotlob nit also verarmet, da man nur ohn ainichen respect aines oder des andern vertreulich zusammensezen wurde, das nit solchen weiteingerissnen jammer und obligenden steten beschwernussen könte abgeweret und widerstand getan werden, dabey aber jederzeit und nunmehr bey oder über 24 jar mit verderblichen beschwerten zusehen und nachgeben sollte, das ain stand nach dem andern also überzogen und von dem hailigen reich abgerissen werden sollte, wie dann bey diesem puncten, insonderheit von wegen des herzogtumbs Preussen zu den gülchischen landen habenden interesse erwehnung geschehen und man derhalben desto mehr der gesuchten und gebetnen hilflaistung zu verhinderung allerhand practiken und anschleg sich allhie zu vergleichen hette.

Ob nun wol der friden ein grosser schaz und nichts höhers, dann wie man mit und bey einander in gutem vertrauen sicherlich sizen und wohnen möchte, zu winschen und darbey nit unerwogen gelassen, was tausendfeltiger muhe, sorg, costen und andere ungelegenhaiten aus dem kriegswesen pflegen zuervolgen, so wirdet man dannocht dem einreissenden verderben nit allemal zusehen können, sondern demselben bey zeiten durch wirkliche mittel begegnet sein muessen, bevoraus da von baiden kriegenden tailen auf die jüngst bey denselben verrichte legation und werbung ain solche ercleruug (wie beschehen) einkommen und folgen sollte, darauf die ständ nit trauen könndten, wie es gleichwol auf den andern fall der ervolgenden restitution verner muhe und costen zu erlangung derselben nit von nöten sein wurde.

Man hette sich auch dessen, das ainer oder der ander offendiert werden oder daher ein anhang zu besorgen were, nit hindern zu lassen. Dann do disem stat gegeben werden sollte, wurde man nimmermehr zu kainer hilf und handbietung komen, sondern mueßte man sich allemal mit solchem fürwenden in unträglichen last trucken und einfuern und lezlich zum gewissen undergang eintreiben lassen und das reich an seinen gliedern dermassen abnemen und eingezogen werden, das wenig übrig bleiben wurde.

Derhalben hat man es des andern tails zu steiferhaltung der vilangezognen reichs- und executionsordnung für den richtigsten und bestendigsten weg gehalten, in diesem gegenwertigen fall bey dem lautern inhalt der executionsordnung, und das nach besag derselben den betrangten westphalischen stenden die hand zu bieten, gestracks zu bleiben und denselben nachzusezen, indem man allen zweifel hindansezet, da man zu den 5 gen Cöln beschribnen kraisen noch zwen mit irer hilf aufmanen sollte, das man dem werk zum anfang stark genueg sein werde. Und hat man sich hierbey wol zu berichten, ob gleich vorderzeit und im jar 79 der ringern zahl zwischen baiden kriegenden tailen die friedenshandlung auch bevor gewesen, so seye doch dieselb, dieweil die parteyen von wegen der religionprivilegien und formb der gubernation, inmassen die acten ausweisen, in extremis gestanden, unfruchtbarlich abgangen, und werd nit wenig zu besorgen sein, das sich[1] dergleichen wider begeben,[2] das geringer erschießlicher verrichtung zu gewarten,

[1] W': nit.
[2] W': begegnen.

sondern darfür gehalten möchte werden, daß hierdurch nur dem ainen der vortail entzogen und dem andern tail in die hand geraicht, wie dann mit eroberung der statt Mastricht und der spanischen armada gegen der cron Engeland geschehen, und bey kunftigen dergleichen tractaten, obs gleich die kay. Mt. etc. ganz trewlich gemaint, abermalen zu befahrn, inmassen aus der ercleruug abzunemen, welche die kön. W. in Hispanien etc. auf das beschehen suchen durch weiland kaiser Maximilian den andern ervolgen lassen, wol abzunemen, das nemlich ire kön. W. kain andere dann die catholische römische religion in den niderburgundischen erblanden zulassen, die stend aber von freystellung der religion nit abweichen wellen. Es wurde auch die fridenstractation noch vil zeit nehmen und sich noch weit hinaus strecken, inmittelst aber die betrangten ain weg wie den andern imerdar in iren nöten, elend und jammer stecken bleiben und verderben mueßten.

Derhalben andererseits dahin schließlich das bedenken gestellt, das vor allen dingen vermüg der reichsconstitutionen die hilf den gravierten stenden der gebür gemeß gelaistet werde, wie man auch anderer gestalt anhero nit abgefertigt, der guten zuversichtlichen vertröstung, da man coniunctis animis et viribus mannlich zusammensezt, wurde man dem werk stark genug sein und dem besorgenden aufstand under dem kriegsvolk durch gute ordnung und richtige bezahlung leichtlich könndte fürkommen werden. So könnte die weitleufige besezung der grenizen an disem auch nichts hindern, wann die angesessne krais neben den andern das irig dabey anwenden sollten und wurden. Were dem allem nach zu hoffen, der allmechtig wurde bey diser gerechten aufrichtigen sachen sein milde gnad verleihen, das hierdurch ungeachtet der erregten und andern difficulteten den beschwerten stenden könndte geholfen, auch sy und ire undertanen aus dem brennenden feur einmal erlöset und errettet, wie man auf andere weg des obangedeuten wartgelts nit, sonder allain diejenige abgefertigt, so in solchen fällen den reichsconstitutionibus gemeß und einverleibt sein, das sey an ime selbst recht und billich, erfordere es auch die höchste not und christliche lieb, und man es kraft der vilangezogenen reichsconstitutionen, darauf man ainmal verpflichtet, gelobt und geschworen, zutun schuldig und verbunden.

Wann nun disem allem also bald stat getan, würdet ir Kay. Mt. etc. allerundertenigist heimbgestellt, ob ire Mt. etc. in oder nach dem fürgenommenen executionsmitteln die fridenstractation zu continuieren für guet ermessen und ansehen wellen.

Als man nun auf disen beeden oberzelten underschidlichen mainungen baiderseits im churfürstenrat verbliben und sich aines ainhelligen beschluß im hauptwerk nit vergleichen könnden, hat man dises alles löblichem gebreuchigem herkommen nach dem fürstenrat referiert, welche auf nachvolgende maß ir bedenken auch eröffnet und zu erkennen geben, das sie nemblich auf fürgehalte und eröffnete kay. proposition nit underlassen, dieselbige in notwendige beratschlagung zu ziehen. Daraus sy dann gleich in dem eingang derselben vermerket, welchermassen allerhöchstgedachte kay. Mt. etc. nit underlassen, nit allain alles das, so des niderlendischen westphalischen krais und anderer durch das niderlendische kriegswesen höchst beschwerten und betrangten ständen zu leuchterung und abwendung irer obliegenden beschwerten imer dienstlich sein mege, mit höchstem vleiß und eifer zu suchen und zu handlen, sondern auch trewherzigs väterlichs nachdenkens zu haben, wie das vilberurt

kriegswesen, davon solche beschwerden iren anfang und ursprung genommen, allerdings hingelegt, gestillt und also solchen gravierten reichsstenden sampt dern undertanen iren obligenden beschwerten bestendigelich ab und zu guter ruhe und frid geholfen werden möge. Derhalben im fürstenrat ainhelliglich für billich und tunlich erachtet worden, das ire kay. Mt. etc. für derselben angewenten bemuehung und tragende sorgfeltigkait allerundertenigst dank zu sagen und zu biten sein solte, ir des hayl. reichs und desselben glidern wolfart und böstes auch forthin wie bishero also gnedigist angelegen und bevolhen sein zu lassen.

Und nachdem aus bemelter kay. proposition, wie auch den einkomnen underschidlichen beschwerten supplikationen und einverleibten clagen verstanden, in was jammer, not und traugsal ermelte clagende ständ und ire undertanen stecken, und das derwegen auf gutachten der jungst zu Cöln gehaltner kraisversamblung diser deputationtag angesehen und ausgeschriben worden, auch hierauf irer kay. Mt. etc. allergnedigste mainung, ermanen und gesynnen seye, mit dero kay. commissarien bestes fleiß auf ersprießliche mittel und weg zu gedenken, zu ratschlagen und zu schließen, dardurch den betrangten ständen aufs fürderlichist und ohne wenigiste gefahr und weitleufigkait aus irem hochbeschwerlichen verderblichen obligen zu bestendiger ruhe und sicherhait möge geholfen werden, so ist hierauf im fürstenrat ainhelligelich dahin beschlossen, das man mit disen gravierten stenden und undertanen billich ain christlich mitleiden zu haben, inen auch zu abwendung und milderung irer beschwerten nach müglichait die hand zu bieten. Darumben dann von mittel und weg, dardurch dem unwesen allerseits grundlich abzuhelfen, mit allem angelegnem fleiß geredt, und man sich anfangs darinnen, das es eben an deme, wie in der kay. proposition angedeut, nemblich das aller diser unrat und landverderben niendert anderstwoher als von der niderlendischen empörung und kriegswesen sein anfang, ursprung und teglichs aufwachsen genommen und also solch kriegswesen die ainig ursach sey des geclagten jammers und not, derwegen zu genzlicher hinlegung diser beschwerden ain notturft sein welle, auf mittel und weg zu gedenken, wie solche empörung und kriegswesen gestillt, also die ursach des daraus ervolgten und geklagten unrats hinweggenommen werde. Dann da solches beschehen, werde der effect, die daraus ervolgte und noch teglich entstehende beschwernussen für sich selbsten aufhören und fallen.

Wann es aber beneben dafür gehalten, das hierzu durch kain ander mittel fueglicher und gelegener zu komen dann eben durch das, davon ire kay. Mt. zuvor allergnedigiste erinnerung getan, als nemblich durch continuation der hievor zu Cöln angefangen pacificationshandlung, in sonderlicher betrachtung, das dißelbig der kön. W. zu Hispanien etc. nit allain nit zuwider, sonder auch leiden mag, das etliche chur- und fürsten baider religionen darzu gezogen werden, als ist hierauf mit ainhelligem beschlus für ratsam bedacht, das allerhöchstgedachte ir K. Mt. etc. allerundertenigist solt zu ersuchen und zu erbitten sein, nachdem sie in besagter cölnischer fridshandlung inhalts dero eröffneten proposition alberait ain guten anfang hierzu gemacht, das sy allergnedigist geruheten, solch hochnuzlich werk mit ehistem in wirkliche fortsetzung zu bringen und das auch dasselb ganz pacificationswerk, wann, wo und wie es anzustellen und fürzunemen, auch wer von curfürsten und fürsten etc. darzu zuziehen, irer K. Mt. etc. ledigelich vertraute und haimbgestellt werden solle, in ungezweifleter allerundertenigister zuversicht,

ire K. Mt. 2c. als ain getrewer sorgfeltiger kaiser und obrist haupt des reichs werden in solchem der sachen wol recht zu tun und in allweg des reichs bestes zu befürdern und in acht zu haben wissen.

Nachdem aber noch ungewiß, was dise pacificationshandlung, do gleich dieselb angestelt, für ain ausschlag gewinnen möchte, und dann die notturft erfordert, mit angedeuter executionshilf das summum periculum in mora auf derselben ausgang nit zu warten, sondern dieselbig inhalts der kay. proposition fürderlich zu leisten, ob wol davon bestes fleiß geredt worden, sein doch in solchem puncten ungleiche bedenken fürgefallen. Dann ainestails die sach dahin erwogen worden, das obwol in des hayl. reichs constitution und dessen landfriden hailsamblich fürsehen, welchermassen gegen den beschädigern des reichs, desselben glider und verwanten mit gesambter würklicher hilf und execution zu verfahren, so habe es doch damit den verstand und mainung, das zu solcher wirklicher execution der wöhr und waffen nit zugreifen, es könnte dann fruchtbarlich und ohne sonder gefahr und zerrittung gemeinen fridlichen wesens geschehen, auch sonsten kain ander mittel, den betrangten ständen zu ruhe zu helfen, gefunden werden. Nun seye es aber an deme, das die würkliche execution disfals nit wol ohne sondere gefahr und zerrittung noch mit frucht und nuz, sonder wol mit besorgendem schimpf, spott und verklainerung des reichs, auch merer beschwernussen der hiebevor gravirten ständ fürgenommen werden könndte, und weren dannocht sonst noch wol andere mer mittel vorhanden, darburch den obligenden beschwerden im grund abzuhelfen. Dann sovil erst angezogne gefahr und andere besorgliche inconvenientia betreffen tete, were erstlich zu besorgen, da die execution also zu werk gezogen, es möchten darburch die gemueter der kriegenden tailen zu widerwertigem fürnemen und unfridfertigen gedanken bewegt, von der fridshandlung abgewendt und dieselb darburch elidiert und zu wasser gemacht werden.

Sodann mechten fürs ander darburch die kriegende tail geursacht werden, iren fueß noch ferner in das reich zu sezen, also dises kriegswesen mitlerzeit dem reich und desselben stenden auf den hals kommen, inmassen etwan andern mehr begegnet.

Zum dritten hette man nit mit ainem oder zweyen regiment knechten noch ainem schlechten fürsten und herrn, sonder mit zweyen mechtigen kriegenden partenen, welche mit ansehenlichem wolgeuebtem kriegsvolk versehen, zu tun und derowegen, do man etwas gegen inen fruchtbars ausrichten wollte, vonnöten sein wurde, mit gleicher macht gefasst zu sein, welches kriegsvolk nindert anderstwohin dann eben an das ort, alda die gefahr und also auf die beschwerte kraisständ einzulegen und zu fuern, darburch dann dieselben über die hievor ausgestandne und noch imerwerende beschwerden von baiden kriegenden tailen herruern, noch darzu auch mit dem dritten last beschweret, lezlich gar zu boden gericht und dann andere anrainende gleichsfals wurden gewarten und leiden muessen, und also indeme man den beschwerten zu helfen vermainte, dem reich und dessen stänb noch grössere beschwernussen verursachen.

Zum vierten were der ausgang und eventus belli sehr zweifenlich und derwegen, so die executionshilf fürgenommen, etwa mehr verclainerung und spot dann sigs und gewinns zu gewarten und zu befahren, angesehen das baide krie-

gende tail also beschaffen, das sie den krieg nit nur auf ain oder mer monat noch ein oder mehr, sonder vil jar (wie die erfarung zu erkennen geben) zu beharren wissen, und derowegen, da gleich die auf des reichs boden eingenommne plätz und vestungen von inen auf ainmal wider erobert, sy auch gar aus dem reich vertriben wurden, so were doch darburch den beschwerten stenden nicht bestendiglich geholfen, sondern zu besorgen, das sie des negsten jars wider kommen und alles wider einnemen, dahero von nöten sein wurde, da man je sich der reichsexecution gegen so mechtigen und beharrlichen kriegenden parteyen zu gebrauchen gedacht, solche auf ain beharrlichait etlich viler jaren zu richten, under welchen sich wol zutragen könnte, das der feind gemainer christenhait, der Türk, die christenhait auch angreifen und, so er diser erregten empörungen im reich berichtet, wie es ime dann unverborgen bleibet, die gedanken haben möchte, dieweil man ime, da im reich frid und ruhe gewesen, auch das reich wider ine mit gesambtem rat und hilf ausgezogen, schlechten widerstand getan, das es jezo bei diser vorwesender unruhe vil weniger köndte geschehen, deswegen dann dem Türken aintweders platz gegeben, genzlich in die christenhait einzukommen oder aber an baiden orten gewehrt werden mueßte. Was nun zu diser kriegsexpedition nur des ainen allain, zu geschweigen baider orten für volk, munition, geschüz, proviant und darnach für ain merkliche summa gelts von nöten, das hett ein jeder leichtlich bey sich selbs zu ermessen.

Wann dann die cammergueter der reichsstende ohne das aufs eusserst erschöpft, derselben undertanen auch durch so lang gewerte grosse teuerung, fehljahr und mißgewachs dermassen erarmt, das sie iren herrschaften die rent, zins, gult und andere schuldigkaiten nit zu entrichten, auch sich ire weib und kinder des hungersterbens schwerlich zu erwehren, so were leichtlich zu erachten, das dem reich und desselben stenden solche lasten zu tragen, unerschwinglich. Daher sich dann leichtlich könndte begeben, wann schon dise executionshilf einmal wirklich angestelt, das man doch lezlich mit spot, schimpf und verclainerung des ganzen reichs davon unverrichter ding wider abstehen mueßte, so dann auch die unvermüglichait des reichs, dessen ständ und undertanen im verschinen 86. jar in achtung genommen, und unangesehen das die sachen damalen eben so beschwerlich und gefahrlich der convertien, licenten, zöll und dergleichen auflagen als auch mit einfuerung frembden volks auf des reichs boden und einnemung der stätt und vestungen im reich als jezo oder noch beschwerlicher und gefährlicher gestanden, zudem auch damalen die undertanen nit mit so grosser teurung und not behaft gewest und dannocht ainiche hilf den beschwerten stenden nit gelaist werden wöllen, so würdet billich des reichs unvermüglichait jezo gleichsfals in acht genommen und derhalben die executionshilf noch zur zeit eingestelt, in merer erwegung, wann schon die gedachte executionshilf fürgenommen, es auch darmit alles glicklich abginge, welches aber aus gehörten ursachen sehr mißlich und zweifelich, der Türk auch diser zeit in rue stuende, das darburch dies in alweg sovil leut und gelt daraufgehet, das hinach gegen dem Türken auf erhaischte notturft zum widerstand an leut und gelt gros mangl erscheinen wurde. Zudem wann gleich die execution anjezo würklich anzustellen, beschlossen werden wollte, so könndt es doch jeziger zeit nit wol zu werk gezogen werden, angesehen das das kriegsvolk, wolt es anderst die eingenommene stätt und vestungen widerumben erobern und die aus- und einfäll allerdings für-

kommen, zu veld ligen mueßte, welches aber, dieweil es spat im jar, der winter vor der tür, kelten halber nit könndte geschehen.

Bey disem ist auch erwogen, das die kön. W. in Hispanien &c. als herzog zu Burgund ain wissentlicher ansehenlicher stand des reichs, und das sein kön. W. allain mit deroselben rebellischen undertanen, solche zu gebürendem schuldigen gehorsam zu bringen, zu handlen hetten, auch nit gemaint weren, das hayl. röm. reich noch ainichen desselben stand oder undertanen, der sich der sachen nit tailhaftig machte, zu belaidigen, das auch ir kön. W. nit, sonder dero undertanen dises wesens anfänger, und alles, was sy getan, allain zu notwendiger gegenwehr ervolgt, zudem auch vermüg der Parmaschen resolution, den von Cöln aus abgesandten legaten gegeben, erbietig weren, alle von gehörter notgetrangter gegenwehr wegen eingenommene plätz und vestungen im reich wider zu restituieren, auch das kriegsvolk ab des reichs boden zu fuern, so bald solches von dem gegentail gleicher gestalt beschehe, und das derhalben ire kön. W. der geordneten reichsexecutionshülf vermüg desselben constitutionen und abschiden selbst fähig weren.

Wann es dann mit erstangedeuter executionsordnung die gelegenhait, wie gehört, hätte, so erscheinet daraus, das dieselbe dieser zeit an die hand zu nemmen, sehr gefehrlich, auch mer schädlich dann nuz- und zumal dem reich unmüglich oder unerschwinglich.

Über solches weren noch etliche vil andere mittel vorhanden, dardurch den beschwerten stenden und undertanen allerseits aus irem obligenden beschwerlichen last wol zu helfen, als nemblich fürs erst das im fürstenrat ainhelligelich für nuzlich angesehen, die pacificationshandlung, so von irer K. Mt. für das ainige und beste mittel laut der kayserlichen proposition erkennt und fürgeschlagen, aufs fürderlichist angestelt, sodann auch dieweil hierzu etwa vil zeit von nöten, das inmittels ire K. Mt. &c. in dero und des ganzen reichs namen die kriegende parteyen durch schickung, schreiben oder andere mittel, wie es dieselb fürs beste ansehen wurde, alles ernsts sollte anvermanen, mitlerzeit inducias gegen ainander zu halten, die im reich eingenommene plätz und vestungen iren rechten natürlichen herrn wider zu restituieren und ir kriegsvolk, da sie dasselb allerdings zu beurlauben bedenkens hetten, zum wenigisten aus des reichs boden zu fuern, und da die kriegende tail hierzu erbietig, keiner aber der erst sein wolte, alsdann die berurte restitution zumal, auch zu handen irer K. Mt. &c. und derjenigen chur- und fürsten, die sy in die pacificationshandlung zu ziehen, vorhabens zu tun.

Zum dritten das ire K. Mt. &c. abermals in dero und des ganzen reichs namen an baide tail kriegsobriste, haupt-, bevelchs- und gemaine kriegsleut, so des reichs undertanen, vasallen oder darin beguetert, mandata avocatoria in gewönlicher form möchten abgehen lassen, darinnen denselben sambt und sonders bey straf und verlust leib, hab und guets geboten wurde, den negsten des reichs boden aller orten zu raumen und zu verlassen, und das auch gegen den ungehorsamen gleich alsbald gegen iren personen, wo müglich, oder doch zum wenigisten irer hab und gueter mit der straf würklich verfahren, dieselben gueter eingezogen und den beschwerten ständen zu ergötzlichait ires erlittnen schadens zuegeaignet werden sollten.

Zum vierten das alle krais beneben in gute beraitschaft sich stellen, auch ire K. Mt. &c., wasmassen jeder gefasst, allerundertenigist berichten und sonder-

lich der westphalisch krais zu abwendung der täglichen aus- und einfäll sich gefasst machen sollte, zur wissenhait, wessen man sich zu den kraisen auf den notfall zu versehen.

Furs funfte, dieweil dise unordnung und unrat mertails daher fleust, das die reichsconstitution und ordnung in werbung, musterung und durchfuerung des kriegsvolks nit gehalten, das derowegen ire K. Mt. &c. darauf und daran sein sollten, das solche constitutionen und ordnungen forthin etwas besser, dann bishero beschehen, nachgesezt und steifer gehandhabt werden.

Da nun jezterzelte mittel neben der pacificationshandlung an die hand und gegen den ungehorsamen die angetroende straf leibs, haupt[1] und guets würklich fürgenommen und also vermerkt wurde, das sich dieses handels das ganze reich mit ernst annemen tete, wurd dises tails darfür gehalten, es wurden baide kriegenden tailen und derselben kriegsvolk sich nit wie bis anhero auf allain der kay. Mt. &c. und der krais ermanungen und abforderungen beschehen, widersezen, sondern gebürende volg laisten, des reichs boden verlassen und dardurch den beschwerten ständen fürderlich und ohne sondere weitleufigkait und ruhe und sicherhait geholfen werden.

Wann dann die executionshilf solche grosse geferlichait und unglegenhait auf sich tregt und den beschwerten stenden wol in anderweg durch jezterzelte mittel der ermanungen, mandaten, bestrafung der ungehorsamen, beraitschaft der kraisen und haltung der reichsconstitutionen und anordnungen in werbung, musterung und durchfuerung des kriegsvolks zusambt der ainhelligen gedachten pacificationshandlung zu helfen, so ist darauf dises tails endlich dahin geschlossen, das ire K. Mt. &c. allerundertenigist zu biten, ermelte pacificationshandlung mit ehistem in wirkliche fortsezung zu bringen und beneben an baide kriegende parteyen die ermelte vermanungen, nemblich inducias gegen ainander zu halten, das kriegsvolk aus dem reich zu fueren, die eingenommne pläz und festungen baiderseits zumal, wie vermeldt, zu restituieren und dann auch die mandata avocatoria baidertail kriegsvolk anstellen und abgeen lassen wollten und das immittels die angeordnete reichsexecution einzustellen sein sollte, mit welchen jezterzelten bedenken man sich ainestails im churfürstenrat auch verglichen.

Zum unverhofften fall aber, das durch solche mittel gar nichts ausgericht und also die notturft erfordern wurde, auf andere mittel und weg, dardurch den beschwerten zuhelfen, gedacht zu sein, ist darfür gehalten, dieweil die executionshilf solche gefahr und beschwernus auf sich hat, wie jezo nach lengs erzelt, und dann die reichsabschidt lauter mit sich bringen, das in dergleichen gefehrlichen fällen die sachen in gemainen reichsversamblungen zu beratschlagen, das derowegen in solchem fall dises weitaussehende werk sollt auf ein reichstag verschoben und solcher reichstag von irer Mt. &c. fürderlich ausgeschriben werden, wie dann in dergleichen executionshandlungen und benantlich mit der gotischen execution, so vor nit, bis die auf ainer gemainen reichsversamblung erkennt, für hand genommen, jederzeit beschehen ist.

Hergegen sein aber andere der mainung, das gleichwol die pacificationshandlung, wie jezo erzelt, sambt den angehengten ermanungen und mandatis avocatoriis, auch derselben executivis gegen den ungehorsamen und zumal die

[1] M: lebens, hab.

beraitschaft der kraisen wol mügen und sollen ermeltermassen angestellt werden, daneben aber auf den fall, da die legaten von den Staaden abschlegige antwort brechten, die reichsexecution gleich alspald auch würklich fürgenommen und in eventum als gleich bei diser deputationsversamblung, wie und wasmassen dieselb anzustellen, beratschlagt werde, und dies aus volgenden ursachen.

Dann erstlich dieweil allerseits bekanntlich, das man den betrangten zu helfen schuldig und aber kain andere dann die executionshilf in des reichs abschid geordnet, so mueßte dieselbig als wol[1] allen ständen des reichs bewilliget gelaistet werden.

Zum andern were solches jüngst zu Cöln bey der kraisversamblung daselbst also[2] verabschidet, derwegen jezo nit mehr, ob, sonder allain wie man dieselbe laisten soll, zu beratschlagen.

Zum dritten hetten die gesandten von Cöln aus an die kriegende tail in bevelch und instruction empfangen, denselben anzuzeigen, wo sy von des reichs boden nit weichen, das wider sy die reichshilf ergehen sollte; wo nun die jezo nit erfolgen, wurde es dem hayl. reich nit zu geringem spott und verclainerung geraichen.

Zum vierten were die pacificationshandlung zwischen den Spaniern und den Staaden nit allain kain geordnete reichshilf, käme auch den betrangten hauptsächlich nit zustatten, sondern man were auch ungewiß, ob die Staaden darein bewilligen wurden, zugeschweigen, da sie schon willigten, das man noch nit wissen könndte, ob dieselbig fruchtbarlich abgehen werde.

Zum funften were kain stand dem andern zu gütlicher pacification, aber wol zur hilfraichung verbunden.

Zum sechsten were dise deputationversamblung nit zu dem end ausgeschriben, zu bedenken, wie Hispanien mit seinen widersachern verglichen, sondern wasgestalt die betrangten unschuldige ständ durch des reichs hilf errettet und der beschwernussen enthebt werden mechten, und darumb, so allain auf die pacification geschlossen wurde, zu dem das man ungwis, das baide tail darein willigen, nichts nit, darumb man alhero erfordert, beschlossen.

Zum 7. obwol angezogen, als sollte es dem reich gefehrlich und von wegen des costens unerschwinglich sein, sich der executionshilf zu gebrauchen, were doch solches unerheblich.

Dann obwol baide tail mechtig, so wellen sy doch solche macht nit ans reich sezen noch sich für dessen[3] feind halten, wie auch das reich ir feind nit seye, sondern die kon. W. zu Hispanien haben selbst mißfallen an dergleichen aus- und einfällen und einlegerung in des reiches boden und wollen, das man die täter darumb strafen solle, derwegen wer ir macht nit zu fürchten.

Zudem were dem reich auch ganz verkleinerlich, das es zu disem ruef kommen sollte, es könndte den betrangten ständen gegen den kriegenden tailen aus unvermüglichait kain hilf laisten, und sich fürchten mueßte, das kriegswesen keme dem reich auf den hals. Es wurde auch durch dis dem kriegsvolk nit allain die

---

[1] M: von.

[2] fehlt in W W'.

[3] M: böse.

tor ins reich geöffnet, sonder alle der reichshilf halben aufgerichte constitutiones vergebens sein und in bronnen gefallen, jedoch nit gegen geringen, sonder mechtigen, welche die schwache betrangten dahin aufgericht, das das reich für ainen mann stehen und den unschuldigen betrangten die hand biete, auf welche weis dann, da also das reich für ainen mann gestanden, keine gegenmacht zu furchten.

Berner gibt die erfarung zu erkennen, wo man dem aus- nnd einfallen dises kriegsvolks widerstand tut, das sy daselbst nit verweilen, wo sie sich aber nichts befahren, daselbst alles, was angetroffen würdt, verhergen und verdörben. Über solches habe man sich nichts zu befahren, was durch laistung des reichshilf dises kriegswesens in das reich gebracht werde, in erwegung, das die kon. W. in Hispanien ꝛc. sich selbst erkleren, das sie dem reich nichts zu entziehen begern und ab der inlegerungen, auch aus- und einfällen mißfallen triegen. Und derowegen, weil ir kön. W. und das reich ainer mainung, so hab man bey volziehung dessen, so baider tail ainhelliger will, sich kainer anraizung des volks oder offendirung zu besorgen, die kriegende tail auch nit ursach, das reich, als ob man sich dises kriegs tailhaftig zu machen gemeint, zuverdenken, insonderhait wann die defension gegen baiden tailen gleichmessig beschehe.

Was dann den uncosten betreffen tut, der werde gleichwol nit gering sein, dieweil man aber ainmal hilf zu laisten schuldig, sey solches nit anzusehen. Zudem hette die türkenhilf jezo ir end und derwegen diser costen desto leichter zu tragen. Es weren auch die leut, so die stend also betrangten, nit weniger als die Türken abzutreiben und derwegen hierzu billich zu contribuiern jeder menigelich schuldig, in sonderer erwegung, so das nit geschehe, das der westphalisch krais gar verderbt, zu boden gericht und also dem reich abgehen und dardurch das reich inskunftig auf begebne notfäll zu noch merer unvermüglichait geraten wurde; derwegen dann auch die erhaltung dises krais bey dem reich den costen wol ertriege. Zudem bleib es bey dem nit, sondern man die tür geöffnet, wurde fort auf andere stend auch gefahren, und da also ain stand dem andern die schuldige hilf nit laisten wollte, das reich zulezt zu grund gericht werden.

Das dann dis werk auf ein reichstag verschoben werden wollte, were frembd zu hören, angesehen das in den reichsabschiden gnugsamblich fürsehen, was man devensive tun sollte, auch dis orts periculum in mora, und hett mit der gotischen execution ain andere gelegenhait gehabt.

Wann dann die sachen solchermassen beschaffen und nemblich die betrangnus der clagenden stend offenbar, die ständ alle und jede reichshilf zu tun schuldig, solches auch zu Cöln verabschidet, den kriegenden tailen durch den gesanten angekündet, so ist dises anderstails darfür gehalten worden, das neben der pacificationshandlung und andern von dem ersten tail bedachten mittel auch die reichshilf vermüg derselben executionsordnung den betrangten stenden zukommen und bey diser deputationsversamblung, wasmassen solches geschehen, verglichen werden sollte.

Ob nun wol nach verfasstem disem bedenken der relation der 5 kraisgesandten, welche bey dem herzog zu Parma und den unierten Staaden[1] vermüg des jüngsten cölnischen kraisbeschluß in den Niderlanden gewesen, einkommen, in

[1] Codd.: stenden.

gemainem rat abgelesen und zu bedenken gestellt, ob man es bey obgesezten underschidlichen erzelten bedenken verbleiben lassen oder dieselben auf berürte einkommne relation endern wollte, hat man aines tails darfür geachtet, nachdem die begert restitutio hinc inde pure nit abgeschlagen, sondern der herzog von Parma sich darzu, wover die Staaden als anfänger und undertanen zuvorderst restituieren wurden, das sein fr. g. darzu auch erbietig, dergleichen sich die Staaden etlichs zu restituieren nit allain erboten, sonder alberait bevelch darüber zu einraumung ertailt, und nit weniger zum übrigen hoffnung zu tragen, so were vilmehr umb weitere vertrestete resolution bey inen anzuhalten als noch zurzeit auf andere ernstere mittel und weg zu gedenken, welche leichtlich bey ainem tail sowol als dem andern, da sich dannocht der begerten restitution halben so gar nit aus handen gangen, mehr für ain offension als defension geachtet werden und zu ainer unwiderbringlichen beschwerung und weitleuffigkait geraten mechte, derwegen dann nit für unnotwendig geachtet, von hie aus ain schreiben an den herzogen zu Parma auszufertigen und den bericht zu tun, was sich die Staaden der resolution halben erbietig gemacht, wie auch hinwider den Staaden des herzogen zu Parma gemuet hierüber zu eröffnen und baide tail nochmals zur volkomenen restitution zu erinnern und anzuweisen, besonder aber dieweil von wegen der schanz Gravenwördt ir der Staaden entschuldigung nit erheblich, das sy sich endlich und richtig darüber, wie auch der andern schanzen an Iselorth, licenten und anders halben sich erclereten. Wie und welcher gestalt dann, und wenn die restitution geschehen sollte, und ob sy. in der röm. K. Mt. ꝛc. und zugezogner chur- und fürsten hande einzulifern were, wolte man davon mit einander reden und die bedenken verner zusamen tragen und, wo alsdann bey ainem oder dem andern tail nichts fruchtbarlichs zu erlangen, hette man auf solche mittel und weg zu gedenken und dieselben auch einzunemen, wie den sachen mit merer ersprieslichait rat zu schaffen.

Anderntails aber ist darfür gehalten, das der hol- und seelendischen Staaden resolution nit cathegorica noch also geschaffen, das man damit zufrieden sein könndte. Dann ob sie wol sich erbieten, Lüttigenhofen und anders zu restituiren, so sey doch dasselb nit volkomenlich, dann was sie vor der zeit und der jungsten cölnischen kraisversamblung, ja auch nach anhörung der gesandten, dieweil dieselben noch in Gravenhagen gelegen, occupiert, davon geschihet des wenigisten kain meldung, etwas widerzugeben, sondern was sich erst neulich und in abfertigung der legaten eingenommen haben. So begerten sie auch die schanzen Gravenwördt kaineswegs zu restituieren, wie sy sich gleich anfangs auf getane werbung rund dahin erklert, das berürte schanz nit in clevischen, sonder gelderischen gebiet lige. So waist man nit, ob die restitution desjenigen, dessen sy sich alberait anerboten, ipso facto ervolgt seye, zudem sie auch die in dem Embser strom eingeankerte schiff, wie nit weniger die licenten nit abzuschaffen gedenken. So hat man sovil nachrichtung, das die Staaden und, sovil den herzogen zu Parma anlanget, das er zur volkomenlichen restitution nit werde zu bringen sein oder seines erlangten vortails und viler inhabenden festungen sich begeben, sintenmal er in werender beschickung nichts weniger die benachbarte, sonderlich den stift Trier und andere unaufhörlich beschwerete und nach den stätten Goch und Reeß und andere örter trachte, inmittelst und weil die niderlendische Staaden von kainem frieden hören

und baide tail ainandern wenig weichen und nochmals in eussersten mitteln bestehen werden, und man je lenger je mehr in suspenso bleibt, das also die gravirten stände und deren undertanen in eussersten jammer, elend und verderben steckend bliben und sy dem hayl. reich schimpflich, und gelanget demselben zu unausleschlicher verklainerung, weil man baiden tailen angekündet, wo sie nit die entnommne stätt, flecken, vesten und örter volkomenlich restituieren und das kriegsvolk von des reichs boden abfuern, das man die reichshilf dargegen nit furnemen, gebrauchen oder underlassen sollte, wie dann die K. Mt. etc. auch selbst in ainem schreiben dem von Parma andeutung darauf tun und runde ercleruug darauf gehen lassen. Darbei[1] dann erwogen würdet, da man noch aine schickung fuernemen sollte, das von wegen weit abgelegnen orten vil zeit und weil darauf gehen, dagegen aber jezmals die eilende hilf hoch von nöten, derhalben dann man sich umb sovil mehr versehen welle, dieweil aus der gesandten relation zu befinden, das die Staaden zu fridshandlungen wenig lust noch anmutung tragen und dasselb mittel nunmehr gefallen, das zu hilf vermüg der executionsordnung ohne verner hinderstellen würklich fürzuschreiten seye, wie man dann sich zu erinnern, das gegen solche schickung in jungsten cölnischen kraistag von nidersächsischen[2] krais protestiert und ires tails der abschid nit versigelt worden. Derhalben könne man nit wider zuruckgehen, sonder werde nunmehr die eilende hilf den betrangten ständen zum besten unumbgenglich gebrauchen und an die hand nemen; sonst wurde es mit allen reichsconstitutionen, deputations- und andere handlungen ain lauter vergebenlich werk sein und sich deren niemandts mit ainicher wirklichait zu geniessen oder zu erfrewen haben.

Im fürstenrat aber ist man dahin gangen, dieweil erstlich aus gedachter relation vernommen, das von den gesandten alle sachen mit bestem getrewen fleiß verichtet, so sey ain solches billich von inen zu gutem beniegen auf- und anzunemen.

Nachdem aber aus derselben verner verstanden und abgenommen worden, das die baide kriegende parteyen sich sowol zu der gesuchten und anbegerten restitution der auf des reichs boden eingenommener schanzen, pläz und vestungen als zu abfuerung des kriegsvolks aus des reichs boden, auch zu abschaffung der aus- und einfäll und daselbst herruerender beschwerungen und abstellung der angestelten zöll, licent und dergleichen auflagen, [sich erboten[3]], so haben dannoch diejenige, so vormals die anstellung der gesuchten reichs executionshilf für unratsamb ermessen, solches ir voriges bedenken umb sovil desto weniger zu ändern gewißt und das aus denen hievor deshalb fürkomnen ursachen, auch darumben das der executionshilf auf solche der kriegenden tailen erbieten gar nit mer vonnöten, sonder allain dahin zu trachten were, wie die berürte erbieten zu wirklicher fortsezung und, was noch nit richtig, zu gleicher richtigkait zu bringen, und das auch, wo an jezo die execution nicht destoweniger fürgenommen, die kriegende tail von disem irem erbieten abgewendt und dardurch diß, darzu man baiderseits erbietig, in jar und tag mit der executionshilf nit erlangt werden möchte.

Wie aber zu würklicher fortsezung der kriegenden tail erbieten, auch richtig-

[1] M: aber.
[2] M: niederlendischen.
[3] Zusatz!

machung des übrigen zu kommen, dessenhalb ist die sach dahin erwogen worden, das in namen der rom. K. Mt. rc., unsers allergenedigisten herrn, auch curfürsten, fürsten und ständ des hayl. röm. reichs ain schickung und legation an baide kriegende tailen abzufertigen sein sollten, welche das baiderseits beschehen erbieten annemen und sy zu würklicher laistung desselben anermanen, auch deshalb mit inen die notturft handlen und zumalen sich bearbeiten sollten, die Staaden dahin zu vermögen, auch in dem übrigen folg und also völlige restitution aller im reich eingenomner pläz und abschaffung der aufgelegten zöll, licent und dergleichen beschwerden zu tun. Es solle auch die berurte irer K. Mt. rc. und des reichs legaten auf ainen fürderlichen communicationstag handlen, bei wölchem, was unrichtig, auch in richtigkait gebracht und sonderlich auch von mitteln geredt werden solle, wie die aus- und einfäll in das reich sambt dem krieg daher fürgegangen rauben, plindern, ranzionirn und dergleichen irem erbieten gemeß zum geleginsten und verfenglichisten abgestellt, auch die verbrecher der gebür abgestraft werden möchten. Neben disem solle auch baiden tailen von irer K. Mt. rc. und des ganzen reichs wegen der pacificationshandlung halb gebürendes ansuchen und baiden tailen zu gutem hierzu zu verhelfen erbieten beschehen, mit dem anhang, das auch alsgleich auf solchen communicationstag von anstellung der gedachten communicationshandlung zu reden und zu verabschiden sein mechte.

Verner dieweil auf dis werk noch wol etwas zeit ergehen möchte, damit dann inmittelst den beschwerten ständen nach müglichait verholfen werde, ist bedacht, das nichts desto weniger mit den ermanungen, mandatis avocatoriis und beraitschaften der krais hiebevor gedachter- und referiertermassen fürzugehen sein sollte.

Und obwol etwa dergleichen mittel vor disem auch von irer Mt. rc. und den kraisen gebraucht, auch gleich erbieten von den kriegenden parteyen geschehen, darauf aber nichts würklichs ervolgt, so verhofft man doch, so das jezo gehörtermassen in des ganzen reichs namen fürgenommen und also beschehen, das sich das reich der sachen belünde, es wurde an würklicher[1] volg forthin kain mangl erscheinen.

Do aber das nit sollte beschehen und dann der reichsexecutionshilf von nöten sein, so ist man dises tails, was hievor bey negster relation erzelter ursachen, dieweil nemblich solche execution dem reich so gefahrlich, des costens halb so untreglich, hierzu auch nit nur ain jar oder mer monat und jar, sonder vil jar erfordert wurden, und dann darfür geachtet, das die sachen in solchen fällen auf einem reichstag zu verhandlen, das derwegen von der in gemeltem unverhofften fal notwendigen executionshilf bey diser so ringen versamblung nichts könnte geschlossen, sonder solle auf ain gemaine reichsversamblung verglichen werden.

Hergegen aber ist deren tails, so hiebevor auf die executionshilf stracks getrungen, die sach dahin gebracht worden, nemblich das gleichwol nit allain die schickung, wie jezt gemelt, wol soll und möge angestellt, auch der communicationstag sambt der pacificationshandlung gesucht und darbey die ermanungen und mandata avocatoria fürgenommen, sonder auch die executionshilf, inmittels baß zugesehen,[2] was damit ausgericht, eingestelt werden.

Dieweil es dann[1] an deme, das ab wol baider tail erclerung das ansehen, das der sachen damit könndte geholfen werden, so wer doch das widerspil vil mehr zu besorgen. Dann erstlich, so were des herzogen zu Parma erbieten allain

[1] W W': ohn würklich.
[2] M: was zugestehen.

conditionaliter, auf den Fall nemblich die Staaden es gleichsfalls tun werden, beschehen. So hetten dann die Staaden nit alle eingenommene pläz und schanzen zu restituieren sich erboten, auch darzu sich lauter erclert, das sy die schiff, auch die zöll, licenten, ungelt etc. auf der see und weiterer wasserströmen noch zurzeit nit gedechten abzuschaffen, dahero dann Parma ursach nemen möchte, sich seines tails der angebotnen restitution und abschaffung der beschwerden genzlich zu verwidern. Zudem were dergleichen erbieten hiebevor mermalen beschehen, wie aus den abgeschribnen schriften zu vernemen, darauf aber nichts wirklichs ervolgt. Neben dem möchte man nit wissen, ob die pacification fürgehen, auch ob etwas, wie auch mit den mandaten und ermanungen ausgerichtet werden. Derhalben sein dises tails die rät und gesandte des bedenkens, das neben disem, wie oberzelt, als gleich auch in eventum von der executionshandlung, wie und wasgestalt dieselb, im fal das also mit den andern mitteln nichts ausgerichtet wurde, in das werk zu richten beratschlagt, und solche beratschlagung nit auf ain reichstag verschoben werden solle, und haben diejenigen, so jezterzelter mainung sein, die sachen dahin erwogen, wann man also von ainander scheiden und sich auf den fal der unverfenglichait der andern mitteln der executionshilf nit vergleichen sollte, das bis die kriegende tail in irer unfuer sterken und zu fortsezung des bis daher geuebten mutwillens unruebigen mechten. Zudem wurde den beschwerten ständen schwerlich fallen, wann die pacification ohne frucht abgieng, die restitution nit volgen, auch das teglich aus- und einfallen, rauben, plindern etc. nit abgestelt, erst mit der würklichen hilf des reichstags zu erwarten. Über solches were die beratschlagung der hilf allain in dem fal durch die reichsabschid auf ain reichstag gestelt, wann die dreyfach hilf der zehen kraisen ungenuegig sein befunden. Wann dann jezmal also die beratschlagung der executionshilf auf ain reichstag verschoben wurde, daher praesuponiert werden, das die zehen krais zu abwendung dieses werks zu schwach und die kriegende tail, ja[2] auch der Türk deshalber desto weniger scheuch tragen, mit weiterer ein- und überfellen in das reich fortzugehen.

Sey man also im fürstenrat der pacificationshandlung, der ermanungsmandaten, avocatorien und der kraisberaitschaft nochmalen ainig und eben des bedenkens, wie hievor und jezo widerumb referirt worden, und haben sich jezo auf dise einkomne relation weiters ainhelliglich der schickung zu den kriegenden tailen und anstellung eines communicationstags, auch einstellung der executionshilf, bis sy sehen, was mit disem ausgericht, weiters und ainhelliglich verglichen, mit welchem bedenken dann man ainstails im curfürstenrat auch ainig. Benebens hat aber der ain tail gewelt, das von der executionshilf dis orts auch in eventum nicht zu ratschlagen, sonder solches auf ainen reichstag zu verschieben. Der ander tail aber vermaint, das als gleich bei diser deputationsversamblung auch vor anstellung des reichsexecutionshilf eventualiter zu reden, dieselben zu verabschiden, und das man solches zu tun mächtig und auf einen reichstag zu verschieben unnötig seye, aus ursachen, wie jezo underschidlich erzölt worden.

Nachdem nun in baiden räten solche vorangezogne ausgefuerte underschidliche bedenken fürgangen und man zu ainhelliger vergleichung oberzeltermassen endlich nit kommen könnden, hat man hoch- und wolermelten herrn

[1] W: aber.

[2] M: wie.

kaiserlichen commissarien dieselben zu referirn für nötig gehalten, ungezweifelt ire fr. gg., st. und ht. werden sich hierauf, was zu gemainer wolfart dienlich, zu befürdern und hierüber gegen den chur- und f. abgeordneten räten, potschaften und gesandten sich der gebür zu resolviern wissen.

3. Der kaiserlichen Kommissäre Resolution und Antwort auf die Re- und Korrelation der Deputierten.

Die kaiserlichen Kommissäre anerkennen die eifrigen Verhandlungen in beiden Räten und werden dem Kaiser berichten, zu dem man alles Vertrauen haben kann. Sie hätten nach und auf Grund der kaiserlichen Proposition einen einhelligen Beschluß erwartet, aber die Vota fielen ungleich aus, ein Teil für die Exekution, der andere Teil und der ganze Fürstenrat gegen dieselbe und für Anwendung anderer Mittel und Wege. Die Kommissäre lassen es bei der Mehrheit das Bewenden haben, machen gegen den Antrag, in eventum die Exekution und deren Durchführung festzusetzen, auf die Schwierigkeit, Gefährlichkeit und Nachteile aufmerksam; geben auch zu bedenken, ob und wie den Bedrängten die zu Augsburg verwilligte Hilfe zuzuwenden sei. (1590 Oktober 23 Frankfurt.)

Wh., RTA 88a; 62; Ma. 163/6 f. 462r ff. Kopien. Vgl. Bezold III Nr. 439 S. 397.

Der röm. K., auch zu Hungern und Böhaimb kön. Mt., unsers allergnedigsten herrn, verordnete commissarien haben dasjenig, was des heyl. reichs churf., auch deputierter fürsten und stände abgesandte räte und potschaften auf die eröffnete und ihnen communicierte kay. proposition in beeden räten, wie herkommen, beratschlaget, mit einander referiert und ihnen den kayserlichen commissarien in schriften übergeben lassen, irem getanen erbieten nach mit und neben irer habenden kay. instruction alles möglichen vleiß ersehen, bedacht und erwogen.

Und zwar daraus anderst nit vernommen, dann das in beeden räten mit sonderm eifer und wolbedachter consultation dahin gesehen und gearbeitet, damit irer K. Mt. und des heyligen reichs reputation, dessen angehörige glider, land, gebiet und obrigkeit ungeschwecht erhalten, und dann auch wie des westphelischen krais und andern mehr stenden landen und undertanen, so nun ein lange zeit hero durch das langwehrend niderlendisch kriegswesen zum höchsten beschwert worden, gebürend mügliche hilf gelaistet und allem fernerm dahero antroendem fridhessigen unwesen vorgebaut und abgesteuert werden möge, welches dann in der kay. commissarien künftiger relation an ire Mt. der gebür solle gerühmet, auch ire Mt. mit sonderlichen kayserlichen gnaden vermerken werden.

Und sollen die cur- und fürstliche räte, auch der andern deputierten ständ gesanndten dessen vergwist sein, das ire K. Mt. des heyligen reichs und dessen glider gemaine sicherheit, hail und wolfart mit väterlicher sorgfeltigkait hinfüro, wie bishero allergnedigist zu befürdern, an iren eusserstén vermögen nichts erwinden lassen werden.

Wiewol nuhn die kay. commissarien in guter hoffnung gestanden (wie auch noch), da darvon geredt und gehandelt, wie obgemelten des westphalischen krais angehörigen und andern benachbarten betrangten ständen, landen und undertanen ohne derselben ferner eusserst verderben und gefahr zu helfen, man würde sich darüber einer gleichen einhelligen mainung in beeden räten auch leichtsamb haben können vergleichen, in erwegung das die K. Mt. in irer kayserlichen proposition allergnedigst anzaigen lassen, aus was hochen bewegenden ursachen dieselbige allergnedigst entschlossen, auch albereit einen guten anfang gemacht, den niderlendischen westpfelischen landen, ständen und undertanen und zwar auf ir selbst aigen gehorsambs erinnern und anhalten die continuation der zu Cöln angefangener gütlicher underhandlung aus allen nöten und trangsaln ohne iren und des heyligen reichs fernere und sondere beschwerten vermittels göttlicher verleihung bestendiglichen zu helfen:

So befinden doch sie die kayserlichen commissarien bey verlesung übergebner schriftlichen relation, das deswegen etwas underschidliche vota, und nemblichen der ain tail des curfürstenrats aus allerhand eingefürten motiven dahin gangen, das vor allen dingen den gravirten stenden die gebürliche hilf vermög des reichs executionsordnung gelaistet, und wann disem alsobald stattgetan, der K. Mt. allerundertenigist haimgestellt werdt, ob sie in oder nach den vorgenommnen executionsmitteln die friedenstractation zu continuiren für gut ermessen und ansehen wollten; der ander tail aber des churfürsten und dann einhelliglichen der fürsten rat sich gleichsfals aus vilen angezognen bewegnussen und bedenken mit einander dahin verglichen und dessen ainig, das der K. Mt. die fürhabende pacificationshandlung laut irer kayserlichen proposition fürderlichen ins werk richten, auch die kriegende parteyen in irem und des reichs namen mitlerzeit ad inducias alles ernsts ermahnen, gewöhnliche mandata avocatoria an beede tail kriegsobriste, haubt-, bevelchs- und gemaine kriegsleut, so des reichs undertanen, vassallen oder darin begüetet, abgehen lassen, und denselben sambt und sonders bey verlust leib, hab und guts gebieten, den negsten des reichs poden aller örter zu raumen und zu verlassen, und gegen den ungehorsamen alsbald mit der straf würklichen verfahren, darneben, darob und daran sein, das den reichsconstitutionen und ordnungen in werbung, musterung und durchführung des kriegsvolks forthin etwas besser, dann bisher beschehen, nachgesezt und steifer gehandhabt werden, darzu das alle kraise in guter beraitschaft sich stellen und ir K. Mt., wasmassen jeder gefasst, allerundertenigst berichten, und dann fürter, das in namen der K. Mt. und des heyligen röm. reichs ein legation an beede kriegende tail abzufertigen, welche die von beederseits beschehene erbieten annehmen und sie zu wirklicher laistung desselbigen ermahnen und sich dahin bearbeiten, damit auch in dem übrigen völlige restitution aller im reich eingenommener pläzen und abschaffung der aufgelegten zöll, licent und dergleichen beschwerden ervolge, desgleichen auf ein fürderlichen communicationstag handlen, bei welchem, was unrichtig, in richtigkeit gebracht und von mitteln geredt werde, wie die aus- und einfell im reich sambt allen beschwerden zum gelegensten und verfenglichsten abzustellen, die verprechern zu strafen und die pacification anzustellen, und dann das lezlichen die executionshilf, inmittels bis gesehen, was mit diesem ausgericht, einzustellen sein solle, alles verners und ausfürlicher inhalts gemelter übergebner relation.

Wann nun die kayserlichen commissarien befunden, das dise jezterzelte andere des ainen tails curfürstlichen und einhelligen fürstenrats die mehrere mainung der kayserlichen proposition und irer habender instruction gemeß und gleichformig und dann durch solche vorgeschlagne mittel der grund aller fridhessigen unruhe in den Niderlanden, auch alle dahero den benachbarten stenden und undertanen erfolgende beschwernussen ohne alle gefarliche weiterung genzlich hinweg geschafft und also geliebter beharrlicher frid widerumb restituirt und erhalten werden soll und kan, so lassen es demnach die kayserlichen commissarien bey solcher mehrer mainung aus allerlay erheblichen bedenken, wie billich, verbleiben, der tröstlichen hoffnung, es werde gott der allmechtig als ain brunn und fürderer alles fridlichen wesens die gemuter zu allen tailen zur lieb und einwilligung cristseligen fridens väterlichen bewegen und laiten.

Und obwol im fürstenrat auch davon geredt, im fall die vorgeschlagene mittel bey einem oder beeden tailen nit zu erhalten, ob man in eum eventum bey ieziger versamblung von anstellung des reichsexecutionshilf auch handlen solle, darüber dann differentia vota fürgangen und in übergebner relation einbracht werden, so können jedoch die kayserlichen commissarien aus trewherziger wolmainung nit umbgehen, den abgesanten cur- und fürstlichen räten und den andern potschaften zu gemüt zu fürn, da man zu angeregter hilflaistung mit bewerter hand verfahren, darunter neben andern zuvorderst für augen gestellt sein wölle, das nemblich solche execution wider baide mechtige gefasste kriegende tail, deren jeder dem andern bishero sovil lange jahr wenig abbruch tun können und die sovil starke und wolversehene flecken, örter oder schanzen alberait zu irem vorteil in handen, zugleich fürzunemen, darzu mit mechtiger hand und geübtem kriegsvolk und an vilen underschieblichen orten und nit in 1, 2 oder 3 monaten, sondern wol in etlichen jahrn mit übermeßigem grossem costen und andern notwendigen versehungen, damit man villeicht bey jezigen zeiten wenig gefasst, von wegen irer Mt. und des ganzen reichs dermassen mechtiglichen ausgefürt werden müsse, damit die jezt beschwerte und andere benachbarte ständ, land, leut und undertanen nit in noch grössere gefahr und eusserst verderben und vertreiben gesezt und dasselbig zu der röm. K. Mt. und des ganzen reichs höchster verkleinerung, spott und schaden geraichte.

Derowegen darfür gehalten wirdt, das diser fall dermassen offentlichen beschaffen, darin die helle, clare disposition des sondern versiculs in der reichsexecutionsordnung anfahend: „Und so abermals die versambleten curfürsten“, laut beygelegter extrahierter clausuln mit A bezaichnet,[1] fürnemblich zu bedenken und derselben in jeziger consultation in achtung genommen werden soll.

Derenhalben begern die kayserlichen commissarien, es wellen beede der cur- und fürsten räte dise wolmainende erinnerung zu gemut fürn und ir ferner rätlichs bedenken über disen negstangeregten puncten zu eröffnen unbeschwert sein, darneben auch darvon reden, ob nit den betrangten westphalischen krais und stenden dasjenig zu irer defension soll diser zeit mitleidenlich gefolgt werden, was inen zur hilfleistung auf gemainem reichstag anno 1582 von allen stenden eingewilligt und zugesagt worden, und wie ein solches under sie auszuteilen sein möchte.

[1] Liegt bei; es ist Reichstagsabschied von Augsburg, 1555, § 67. Vgl. Neue und vollst. Sammlung III 27b f. J. J. Schmauss, Corpus iuris publici S. R. I academicum (Leipzip 1774) 180.

Kleine Beiträge.

Des seligen Petrus Canisius Votum über den Laienkelch, zu Trient am 15. Juni 1562.

Von **Stefan Ehses.**

Während seines kurzen Aufenthaltes zu Trient im Jahre 1562, Mitte Mai bis 20. Juni, nahm Petrus Canisius an den Kongregationen der Theologen über die 5 Artikel de usu sanctissimi sacramenti Eucharistiae teil und kam selbst am 15. Juni mit einem eingehenden Votum zum Worte.[1] Er sprach zuerst über die Kinderkommunion, dann über den Laienkelch. Leider aber besitzen wir nicht den Urtext seiner Rede, sondern nur das Protokoll des Konzilssekretärs Massarelli, der damals den Lasten seines Amtes schon nicht mehr so gewachsen war wie 15 Jahre früher unter Paul III. Sicher bietet sein Protokoll über Canisius mancherlei Schwierigkeiten, auf deren Beseitigung der letzte Herausgeber P. Otto Braunsberger S. J. das Mögliche an Scharfsinn und Gelehrsamkeit aufgeboten hat. Hier soll nun dazu in Betreff des Laienkelches ein weiterer Beitrag gegeben werden.

Canisius leugnet die Heilsnotwendigkeit des Laienkelches und vertritt die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Anordnung, den Laien die hl. Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes zu reichen. Hier enthält nun das eigenhändig von Massarelli geschriebene Protokoll[2] einen Satz, der ohne Korrektur nicht zu verstehen ist, durch Umstellung einiger Worte aber völlig klar wird. „Et Gelasius et Innocentius statuerunt, sub utraque communicandum, quod ritus contrarius mutavit, et Leo id etiam statuit propter Manichaeos, et concilium Constantiense, quae mutatio ab ecclesia fieri potest.“[3] Der Redner will dartun, daß die von verschiedenen Päpsten

[1] Dasselbe ist zuerst ganz im Rauhen herausgegeben von A. Theiner, Acta concilii Tridentini 2, 16 und 17; mit großer kritischer Sorgfalt von O. Braunsberger, B. Petri Canisii epistulae et acta 3, 742—751; eine neue Ausgabe wird im 8. Bande von Concilium Tridentinum erscheinen. Im dritten Bande von Braunsberger ist auch alles Nähere über Trienter Reise und Aufenthalt des Canisius geboten.

[2] Arch. Vatic. Concilio 127 f. 349 r; die Abschrift in Concilio 120 f. 329, nach welcher Theiner arbeitete, ist von Schönschreibers Hand für den beabsichtigten Druck angefertigt, stimmt aber genau überein; Abweichungen sind auf Rechnung Theiners zu setzen.

[3] Die Belegstellen sind für unsern Zweck nebensächlich; man findet sie für das ganze Votum bei Braunsberger. Das Zitat „Hier. apud Jul.“, welches

aus besonderen Anlässen gemachten Vorschriften, den Kelch zu nehmen oder zu reichen, rechtmäßig außer Übung gekommen und dann auch ausdrücklich durch das Konstanzer Konzil aufgehoben worden seien. Die Worte „quod ritus contrarius mutavit“ stehen alsa zuverlässig an unrichtiger Stelle und müssen hinter „propter Manichaeos“ eingereiht werden, wo sie den Satz aufs beste abrunden. P. Braunsberger hat denn auch mit den nötigen Vermerken diese Umstellung in seiner Ausgabe bereits vollzogen, während A. Theiner der Schwierigkeit dadurch aus dem Wege gegangen war, daß er die Worte „quod ritus contrarius mutavit“ stillschweigend unterdrückte.

Das Bedenken, an der sorgfältigen und eigenhändigen Niederschrift des Konzilssekretärs solche Änderungen vorzunehmen, hebt sich leicht durch die Wahrnehmung, daß diese Niederschrift doch kein Urprotokoll darstellt, sondern an Hand der Aufzeichnungen, die Massarelli oder ein anderer für ihn während der Kongregation gemacht hatte, nachher verfaßt und festgestellt wurde. Dabei war es kaum zu vermeiden, daß zuweilen ein Zusatz, der in der Eile des Schnellschreibens an den Rand oder über die Zeile geraten war, bei der Umschrift an unrechter Stelle eingeschaltet wurde.

Aber, damit wir zur Hauptsache kommen, hat Canisius für das allmähliche Verschwinden des Laienkelches bis zum Konstanzer Konzil auch Zeugnisse und Beweise erbracht? Bei Massarelli steht davon nichts; aber Massarelli drängt die Reden der Theologen, die meist über eine Stunde dauerten,[1] durchweg auf einen Raum zusammen, der kaum 5 Minuten in Anspruch nimmt. Indessen steht uns noch ein anderer Weg zu Gebote, der in diesem Falle einen fast untrüglichen Rückschluß auf Canisius gestattet.

Die Kongregationen der Theologen hatten gedauert vom 10. bis 23. Juni 1562, zweimal am Tage, die Sonntage ausgenommen. Nach Schluß derselben wurde eine Summa sententiarum angelegt zur bequemeren Übersicht für die Prälaten, denen die genaue Fassung der Decreta et canones oblag. Diese Summe beruht natürlich auf den Akten Massarellis und ist auch von ihm mit amtlichem Charakter seinen Sammlungen einverleibt worden; ihr Verfasser aber ist er nicht und auch nicht deren einzige Quelle; denn es finden sich hier verschiedene Angaben, die über Massarellis Akten hinausgreifen. Für unsern Fall kommt vor allem der Abschnitt über den Laienkelch in Betracht. Nachdem die mannigfaltigen Ansichten der Theo-

B. durch „Innocentius apud Augustinum“ ersetzen möchte, wird aber wohl, nach Andeutung durch einen folgenden Theologen, zu lauten haben „Hier. contra Jovinianum“, wo sich lib. 2 n. 29 (Migne 23, 341) eine entsprechende Stelle findet.

[1] So schrieb am 22. Juni der Bischof Arrivabene von Hierapetra auf Kreta aus Trient an den Kardinal Morone (Concilio di Trento 42 f. 343, Or.): „Ogni giorno eccettuando le feste si seguitano le congregationi due volte il giorno, e durano tre o quattro hore l'una, et ogni theologo vuole almeno una hora.“

logen hierüber kurz skizziert sind, heißt es am Schlusse: „Andere sagten, die Kommunion unter einer Gestalt sei nach den Zeiten des Papstes Gelasius (492—496) durch die fromme Übung der Gläubigen eingeführt worden, und zum Beweise wiesen sie auf die Geschichte des Abtes Rudolph zur Zeit des Kaisers Heinrich hin, zu welcher Zeit die Kommunion unter einer Gestalt bestand".[1]

Auf die Namen der Theologen, von denen die Sentenzen stammten, legten die Verfasser der Summa kein Gewicht, wenn sich auch meistens an der Hand der Akten die Namen ermitteln lassen. Der Abt Rudolph hat aber in den Akten Massarelli's keinen Platz gefunden; es kann daher, wenn überhaupt, nur auf Umwegen ermittelt werden, wer sein Zeugnis herangezogen hat. Daß Petrus Canisius dies war, ist zunächst an sich schon höchst wahrscheinlich, weil die Stelle der Summa sententiarum ganz vortrefflich in den Gedankengang des Canisius paßt, so vortrefflich, daß man ohne Störung nach den Worten seines Votum: „quod ritus contrarius mutavit", die Worte der Summa einschalten könnte „et in huius signum allegavit historiam Rodulphi abbatis" usw.

Aber diese Wahrscheinlichkeit läßt sich bis zu einem Grade von Gewißheit erheben, daß kein Widerspruch möglich sein wird. Es handelt sich ohne jeden Zweifel um den Abt Rudolph von St. Trond (1108—1138), wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Als Reformator seines Klosters, als Kirchenbaumeister, als Geschichtschreiber gehört er zu den Besten seiner Zeit. Seine Gesta abbatum Trudonensium (628—1108) haben durch R. Köpke in den Monumenta, Scriptores 10, 227—317 eine mustergiltige Herausgabe erfahren.[2] Auch einige Briefe sind von ihm erhalten. Endlich schrieb er zwei Carmina, eines über den Brand seines Klosters im Jahre 1114, ein anderes über die hl. Eucharistie. Von diesem letzteren sind uns leider nur vier Verse erhalten, und auch diese nur in viel späterer, abgeleiteter Quelle, nämlich durch den rühmlichst bekannten Kölner Theologen Johannes Gropper,[3] der zu Köln

[1] Alii dixerunt, communionem sub una specie introductam fuisse ex devotione fidelium post praedicta tempora Gelasii, et in huius signum allegaverunt historiam Rodulphi abbatis, qui fuit tempore Henrici, quo tempore erat communio sub una specie. Arch. Vat. Conc. 127 f. 371v; Conc. 120 f. 437. Bei Theiner 2, 36 am Schlusse von Art. II.

[2] Die Einleitung, 213—227, gibt erschöpfenden Aufschluß über Leben und Schriften Rudolphs; 317 ff. stehen die Briefe und die Fortsetzungen der Gesta. Das Ganze nachgedruckt von Migne 173, 9—434. Vgl. auch Hist. litt. de la France 11, 675—686; Wattenbach, Allg. deutsche Biogr. 29, 570. Über die Bautätigkeit Rudolphs handelt E. Michael, Gesch. des deutschen Volkes 5, 26 f.

[3] Köpke a. a. O. 221 mit Anm. 57 (Migne 173, 22 mit Anm. 57) nach Hist. litt. de la France 11, 686, diese wieder nach Mabillon, Annales O. S. B. 6, 12 n. 28 (Lucca 1745) zum Jahre 1118.

zur Zeit Hermanns von Wied die Seele des Widerstandes gegen den Protestantismus war und im Jahre 1559 als designierter Kardinal starb.

Im Jahre 1548 und wieder 1556 gab Johannes Gropper zu Köln unter dem Titel: „Vonn warer, wesentlicher und pleibender Gegenwertigkeit des Laybs und Bluts Christi nach beschеener Consekration“ ein umfangreiches und sehr schätzbares Buch über die hl. Eucharistie heraus,[1] von welchem im Jahre 1560, bald nach Groppers Tod, der unermüdliche Karthäuser Laurentius Surius ebenfalls zu Köln bei den Erben Quentel und Gerwin Calenius eine lateinische Übersetzung erscheinen ließ. Die deutschen Ausgaben wird man in den römischen Bibliotheken nicht suchen wollen; es ist aber auch zu vermuten, daß dem Redner zu Trient, der das Zeugnis des Abtes Rudolph geltend machte, die vor kaum zwei Jahren gedruckte Übersetzung in die Konzilssprache vorlag. Hier stellt Gropper zu Beweis, daß lange vor dem Konstanzer Konzil die Kommunion unter einer Gestalt üblich gewesen sei, und gibt dazu außer anderm folgenden Beleg:[2] Equidem committere non possum, quin hoc loco commemorem, ante annos 430 sub Imperatore Henrico IV [V] vixisse praeclarum illum et pium Rodulphum abbatem S. Trudonis, quem abbas Tritthemins lib. de script. eccles. effert. . . . Is vero luculenter prodit, morem hunc non ante ipsius modo aetatem in Christi ecclesia receptum fuisse, sed etiam legis instar observatum. Cuius rationem hisce reddit versibus:

Hic et ibi cautela fiat, ne presbyter aegris
Aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi.
Nam fundi posset leviter, simplexque putaret,
Quod non sub specie sit totus Christus utraque.

Auch Gropper gibt keinen Fundort für diese Verse an; aber seine Heimat am Niederrhein, Reisen nach Belgien[3] usw. mochten ihn leicht in den Stand setzen, etwa auf Spruchtafeln in Klosterkreuzgängen oder an Kirchenwänden Denkverse von Abt Rudolph aufzufinden, die heute verschwunden oder verborgen sind. Jedenfalls sind die Verse aus Gropper unbeanstandet von Mabillon, dem Kardinal Johann Bona,[4] von dem Verfasser der Hist. littér. de la France[5] und andern, auch von

---

[1] W. van Gulik, Johannes Gropper 179 Nr. 10.

[2] S. 661. Ich benütze das vatikanische Exemplar der Bibl. Barberini.

[3] van Gulik 98 und öfter.

[4] Rerum liturgicarum lib. 2 cap. 18.

[5] 11, 686 (Paris 1759). Hier wird allerdings, nach Mabillon, den Versen Rudolphs die seltsame Deutung gegeben, es sei dadurch nicht so sehr die Spendung des Kelches verwehrt, sondern nur die Mischung der beiden Gestalten, welche bei Unwissenden die Vorstellung erwecken könnte, Christus sei nicht ganz unter jeder Gestalt gegenwärtig. Der klare Wortlaut läßt indessen für diese Deutung

Hergenröther-Kirsch[1] übernommen worden und dürfen wohl als authentisch gelten, so sehr man auch wünschen möchte, daß ein glücklicher Forscher das verschollene Carmen de Eucharistia des Abtes Rudolph ans Tageslicht bringt.

Mit Gropper hatte Petrus Canisius Mitte der vierziger Jahre Schulter an Schulter gegen den Abfall Hermanns von Wied gekämpft und seitdem immer die freundschaftlichsten Beziehungen zu ihm, auch brieflich, unterhalten; noch im Jahre 1557 genoß er bei einem Aufenthalte zu Köln dessen Gastfreundschaft.[2] Es bedarf daher keines weiteren Beweises, daß Canisius die deutschen Ausgaben des Gropperschen Buches über die hl. Eucharistie genau gekannt hat. Dasselbe muß von der lateinischen des Surius gelten, mit dem Canisius durch enge Jugendfreundschaft verbunden war[3] und dessen Übersetzungstätigkeit er so hoch schätzte, daß er sie für eine seiner eigenen Schriften zu verwenden wünschte.[4] Gerade dieser Umstand könnte, namentlich da er zeitlich nahe mit des Canisius Anwesenheit zu Trient zusammentrifft, darauf hinweisen, daß dieser das Zitat über Abt Rudolph dem lateinischen Buche des Surius entnommen habe. Jedenfalls ist unsere Behauptung bewiesen, daß das Zeugnis Rudolphs keinem der zu Trient versammelten Theologen näher lag als dem seligen Petrus Canisius.[5]

keinen Raum. Tatsächlich hatte auch Mabillon (a. a. O.) bei dieser Deutung nicht die Verse des Abtes von St. Trond, sondern den Canon 28 der Synode von Clermont (1095) im Sinne, der, außer im Falle der Not, befiehlt, die beiden Gestalten nur getrennt zu nehmen. Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte 5, 224.

[1] Allgemeine Kirchengeschichte 2⁴, 696 Anm. 2, wo jedoch statt St. Theodo zu lesen ist St. Trudo (St. Trond). Auch Kirchenlexikon 3, 728 zitiert die Verse.

[2] Braunsberger 2, 804: van Gulik 141. Bei beiden Autoren zahlreiche weitere Belege.

[3] Braunsberger 1, 36 und öfter.

[4] Braunsberger 3, 525 mit Anm. 8, vom 7. November 1562.

[5] Nachträglich bot sich doch noch Gelegenheit, auch in die deutsche Ausgabe des Gropperschen Buches (Köln, Jaspar Gennep 1556) Einsicht zu nehmen und festzustellen, daß dort (f. 411 f.) die Verse ganz wie bei Surius stehen, nur mit einer kleinen Abweichung am Schlusse, die von dem Übersetzer als Variante an den Rand gesetzt ist, den Inhalt aber nicht berührt.

Rezensionen und Referate.

Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs.

Wunderlich B., Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. Gekrönte Preisschrift. Berlin, E. Ebering. 1913. 222 S. ℳ 6. [Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. 114. Heft.]

v. Dungern Frh., War Deutschland ein Wahlreich? Leipzig, F. Meiner. 1913. V und 72 S. ℳ 3,50.

Rosenstock E., Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. Leipzig, F. Meiner. 1914. XXVI und 416 S. ℳ 10,50.

Krammer M., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1913. XX und 319 S. ℳ 10,40. [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Hrsg. von K. Zeumer. Bd. V, Heft 1.] — **Ders.**, Der Ursprung der brandenburgischen Kur, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. XXVI. 1913. S. 353 bis 378 (= Bd. XXVI 2. Hälfte S. 1—26). — **Ders.**, Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle, im Neuen Archiv. Bd. XXXIX. 1913. S. 433—467.

Hugelmann K. G., Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1914. VI und 91 S. ℳ 2,80.

I.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man die Hochflut der Literatur, welche die Entstehung des Kurfürstenkollegs zum Gegenstand hat, noch besonders vermerken; und daß diese Hochflut gerade in den letzten Jahren nur noch mächtiger angeschwollen ist, weiß gleichfalls jeder Kundige. — Man mag versucht sein, dieser Erscheinung von vornherein

zweifelnd gegenüberzustehen und zu fragen, ob denn bei der bekannten Spärlichkeit des Quellenmaterials eine derartig eingehende, von allen Gesichtspunkten aus unternommene Behandlung des Problems innerlich gerechtfertigt ist; einem solchen Bedenken gegenüber ist jedoch — zunächst rein abstrakt betrachtet — nicht nur auf den Umstand zu verweisen, daß die Königswahl und ihre Entwicklung den Kern und Mittelpunkt der gesamten Verfassungsgeschichte darstellt, sondern auch auf die eigentümliche Beschaffenheit der Quellen selbst,[1] die deren Interpretation und Beurteilung nach mehr als einer Richtung zu ermöglichen scheint und eben hierdurch die wissenschaftliche Forschung zur eingehenden Diskussion gleichsam herausfordert. Mehr noch als durch diese theoretische Erwägung wird jedoch m. E. das Anschwellen der Kurfürsten-Literatur durch die Tatsache gerechtfertigt, daß erst im Laufe der letzten Jahre eine so wichtige Einzelfrage aufgerollt werden konnte wie das durch die Forschungen Krammers und Blochs aufgeworfene Kaiserwahl-Problem,[2] durch die Tatsache ferner, daß unter den zahlreichen Publikationen der letzten Jahre sich Arbeiten befinden, deren Ergebnisse dauernde Beachtung beanspruchen dürfen und einen bleibenden Gewinn für die Lösung des Problems bilden — es sei nur auf die treffliche Studie von Ulrich Stutz über den „Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl“[3] hingewiesen. — Eine Voreingenommenheit gegenüber neuen Publikationen auf diesem Gebiet dürfte demnach innerlich nicht gerechtfertigt sein.

Aber freilich: Sollen neue Veröffentlichungen über die Kurfürstenfrage wirklich als ein Fortschritt bezeichnet werden, dann müssen ihre Verfasser vor allem auch die Forschungen ihrer wissenschaftlichen Vorgänger kennen und gewissenhaft berücksichtigen, sie müssen auf der bisherigen Forschung weiterbauen, nicht in souveränem Selbstgefühl über dieselben hinwegsehen; die Vertrautheit mit den Anschauungen der früheren Forscher sollte für jeden, der auf diesem Gebiete neues bieten zu können glaubt, eine selbstverständliche Voraussetzung sein; bei der Unmenge von Gesamtdarstellungen und Einzelstudien, die das fragliche Problem behandeln, ist die Erfüllung dieser Voraussetzung allerdings schwierig genug. Der Forscher wird daher stets dem zu Dank verpflichtet sein, der ihm einen Führer durch die Kurfürstenliteratur liefert, indem er ihm eine Darstellung des bisherigen Laufes der Forschung gibt. — Unter diesem Gesichtspunkt hat schon 1893 R. Kirchhöfer eine Schrift[4] veröffentlicht; unter demselben

[1] Über ihren Charakter hat sich ebenso prägnant wie treffend kürzlich H. Kalbfuß, Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte, in den MIÖG. XXXIV (1913) 503 ausgesprochen.

[2] Vgl. Hist. Jahrbuch XXXII (1911) 836 ff.

[3] Weimar 1910; vgl. Hist. Jahrb. XXXII 352 ff.

[4] Zur Entstehung des Kurcollegiums. Halle a. S. 1893.

Gesichtspunkt ist auch das vorliegende von der philosophischen ... der Universität Halle mit dem Preis gekrönte Buch Wunder... standen. Die Kurfürstenforschung der letzten zwanzig Jahre, ... von dem vielumstrittenen Werke Lindners[1] bis herab zu den P... aus dem Beginn des Jahres 1913, behandelt W. In der ... legt er — und darin ist eine Schwäche des Buches zu sehen ... Arbeit die Zeitfolge zu Grunde, in der die behandelten P... erschienen sind; weit besser hätte W. der Forschung gedien... statt dessen seine Schrift sachlich, d. h. nach den einzelnen ... um die es sich handelt, gegliedert hätte, wenn er uns also ein... stellung[2] geboten hätte, in welchen Punkten sich die heuti... einig ist, was sie einmütig und endgiltig abgelehnt (z. B. die ... „Einsetzungstheorien"), was sie einmütig angenommen ha... des gesamten Wahlaktes in das „irwelen" und in das ... welchen Fragen dagegen heute noch die Ansichten auseinande... Forscher hier, welche dort stehen usf. Einen Ansatz zu eine... lichen Gliederung hat W. allerdings gemacht, indem er s... fünf bzw. sechs Abschnitte teilte und diesen Überschriften wie „... „Kurrecht und Erzamt" usf. gab; aber diesen Überschriften ... so recht der Inhalt der betreffenden Abschnitte, da hier ... eine sachliche Nebeneinanderstellung der Meinungen der ei... über den gerade in Frage stehenden Punkt biete... mehr die einzelnen Publikationen als Ganzes nach eina... indem er ihren Inhalt wiedergibt und dazu Stellung ... Trotz dieses empfindlichen Mangels an sachgemäßer Gliederun... W.s dem Forscher zur Orientierung über die Kurfürstenlite... letzten Jahrzehnte dienlich sein können und sein Erschein... daran interessierten Gelehrtenkreisen dankbar begrüßt wer... und Gewissenhaftigkeit hat der Verfasser die zwischen ... erschienenen Veröffentlichungen — es sind deren gegen ... sammengestellt (S. 7 ff.). Vermißt habe ich dabei die Selbsta... die schon allein wegen der hier wiedergegebenen Ansichten ... (insbesondere einer Meinung Rietschels) sehr beachtensw...

[1] Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des ... Leipzig 1893.

[2] Etwa in der Art, wie sie — natürlich nur in kleinem Rah... (Deutsche Verfassungsgeschichte² 136 ff.) durch seine klare Übersic... Lehren angedeutet hat.

[3] In der Zeitschrift (der Savigny-Stiftung) für ... (bzw. XXXI) Germ. Abt. 1910, S. 444 ff.

[4] Auch die Schrift J. Krügers, Grundsätze . . . be... der deutschen Könige, Breslau, 1911 (vgl. Hist. Jahrb. XX... hätte er...



um guten Teil nicht
:nsetzung (im Gegen-
Anschauung, wonach
nicht als „geltendes
er recht. Aber ebenso
Behauptung aufzu-
tiert von der Wahl“
ırakter kurzweg abzu-
ır vollen Regierungs-
veis für die Richtigkeit
Heinrich I. hin, der
ıerrschte. Allerdings!
. daß Heinrich wegen
chlichen Hierarchie ein
ıeser Anschauung doch
ie „anni regni“ mehr-
Tage der Krönung und
ı, zeigt doch mit voller
ɔ konstitutiv galt. Das
es Gegenteils verweist,
Sinne, als W. glaubt:[3]
ur Legitimität einer Ehe
ɔlicher Anschauung aber
ıngen laufen in unserer
der Bedeutung von Wahl
ɔnung als wesentlich für
anderen Seite die Wahl.
er jene Auffassung habe

.en zur Verfassungsgeschichte
).

hen Königskrönung mit be-
imar 1911).

ı Wiedergabe der kirchlichen
ı umschreibt: „in den Kreisen
Ehe erst durch diese kirchliche
re eigentliche Weihe und ihre
hier der in der germanischen
' (180 f.). — Nicht um ein
n W. ins Auge gefaßten An-
ung, die in der kirchlichen
zum Abschluß einer legitimen

Gesichtspunkt ist auch das vorliegende von der philosophischen Fakultät der Universität Halle mit dem Preis gekrönte Buch Wunderlichs entstanden. Die Kurfürstenforschung der letzten zwanzig Jahre, angefangen von dem vielumstrittenen Werke Lindners [1] bis herab zu den Publikationen aus dem Beginn des Jahres 1913, behandelt W. In der Hauptsache legt er — und darin ist eine Schwäche des Buches zu sehen — seiner Arbeit die Zeitfolge zu Grunde, in der die behandelten Publikationen erschienen sind; weit besser hätte W. der Forschung gedient, wenn er statt dessen seine Schrift sachlich, d. h. nach den einzelnen Problemen, um die es sich handelt, gegliedert hätte, wenn er uns also eine Zusammenstellung [2] geboten hätte, in welchen Punkten sich die heutige Forschung einig ist, was sie einmütig und endgiltig abgelehnt (z. B. die verschiedenen „Einsetzungstheorien"), was sie einmütig angenommen hat (Gliederung des gesamten Wahlaktes in das „irwelen" und in das „kiesen"), in welchen Fragen dagegen heute noch die Ansichten auseinandergehen, welche Forscher hier, welche dort stehen usf. Einen Ansatz zu einer solchen sachlichen Gliederung hat W. allerdings gemacht, indem er seinen Stoff in fünf bzw. sechs Abschnitte teilte und diesen Überschriften wie „Die Laudatio", „Kurrecht und Erzamt" usf. gab; aber diesen Überschriften entspricht nicht so recht der Inhalt der betreffenden Abschnitte, da hier W. eben nicht eine sachliche Nebeneinanderstellung der Meinungen der einzelnen Forscher über den gerade in Frage stehenden Punkt bietet, sondern vielmehr die einzelnen Publikationen als Ganzes nach einander bespricht, indem er ihren Inhalt wiedergibt und dazu Stellung zu nehmen sucht. Trotz dieses empfindlichen Mangels an sachgemäßer Gliederung wird das Buch W.s dem Forscher zur Orientierung über die Kurfürstenliteratur der beiden letzten Jahrzehnte dienlich sein können und sein Erscheinen daher in den daran interessierten Gelehrtenkreisen dankbar begrüßt werden. Mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit hat der Verfasser die zwischen 1893 und 1913 erschienenen Veröffentlichungen — es sind deren gegen fünfzig! — zusammengestellt (S. 7 ff.). Vermißt habe ich dabei die Selbstanzeige Stutzens,[3] die schon allein wegen der hier wiedergegebenen Ansichten anderer Gelehrten (insbesondere einer Meinung Rietschels) sehr beachtenswert ist.[4] Anzuer-

[1] Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893.

[2] Etwa in der Art, wie sie — natürlich nur in kleinem Rahmen — A. Meister (Deutsche Verfassungsgeschichte² 136 ff.) durch seine klare Übersicht über die einzelnen Lehren angedeutet hat.

[3] In der Zeitschrift (der Savigny-Stiftung) für Rechtsgesch. XLIV (bzw. XXXI) Germ. Abt. 1910, S. 444 ff.

[4] Auch die Schrift J. Krügers, Grundsätze . . . bei den Erhebungen der deutschen Könige, Breslau, 1911 (vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, 1912, 435 f.) hätte erwähnt werden sollen.

kennen ist namentlich das Streben nach Unparteilichkeit, das W. bei seinem Referat an den Tag legt. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß ich die Ausführungen W.s in allem und jedem unterschreiben möchte. Bei der Besprechung der mehrjährigen Kontroverse zwischen Lindner und Seeliger schließt sich W. allzu einseitig an ersteren an. Er glaubt „im großen und ganzen die Ergebnisse von Lindners Forschung bestätigt" gefunden zu haben, nimmt aber an, daß bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem einen Elektor (dem Erzbischof von Mainz) „angesehene und einflußreiche Fürsten als Mitelektoren zur Seite traten" (S. 38, 221 f.). — Ein richtiger Kern liegt auch m. E. zweifellos in der von Lindner zähe festgehaltenen und mit beachtenswerten Gründen verteidigten Lehre vom Mainzer Erzbischof als dem „Elektor".[1] Aber freilich lassen die Quellen — das haben die einschlägigen Arbeiten Seeligers unleugbar dargetan — die Annahme nicht zu, es sei die Existenz eines einzigen „Elektors," seine Betätigung beim feierlichen Kurakt im Unterschied und Gegensatz zu den angeblich auf die „laudatio" im Sinne einer Huldigung oder Gelobung beschränkten übrigen Wahlteilnehmern, wirklich eine feststehende, verfassungsmäßige Einrichtung gewesen; mittels Umwandlung des zunächst nur als Ehrenrecht geltenden Vorzugs des Mainzers und seiner Genossen als „Kürrufer" in ein wirkliches, alleiniges Kurrecht wäre dann das Kurfürstenkolleg, so meint W. im Anschluß an Lindner, durch das besondere Zutun des Pfalzgrafen Ludwig gelegentlich der Doppelwahl von 1257 begründet worden (S. 143, 222). Davon kann keine Rede sein! Wohl gab es schon vor der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Entstehung des Kurfürstenkollegs eine Gruppe von „Elektoren" — aber nicht im Sinne von Kürrufern; ihr Vorzug vor den übrigen Wählern bestand nicht in einem bloßen Ehrenrechte, sondern in einem wirklichen, wesentlichen Wahl**vor**rechte, im Rechte, vor allen andern und **mehr als sie** an der Schaffung des neuen Königtums teilzunehmen.[2] Und jener Fürst, der nach der von W. übernommenen Lindnerschen Theorie auf Jahrhunderte hinaus der alleinige „Elektor" war, in Deutschland der Erzbischof von Mainz, zeigte allerdings tatsächlich das **Bestreben**, als solcher zu gelten, aber nicht im Sinne eines Kürrufers, sondern vielmehr im Sinne eines notwendigen, unentbehrlichen Wählers —

[1] Auch von anderer Seite wurde die Hypothese Lindners bis zu einem gewissen Grade übernommen; wie nunmehr W. hat sich ihr, freilich in beschränktem Sinne, Hugelmann angeschlossen; s. MJÖG. XXVII (1906) 230 ff. sowie **Hugelmanns** Buch „Die deutsche Königswahl im corpus juris canonici" (98. Heft von **Gierkes** Untersuchungen, Breslau 1909) 149; dazu **Eichmann** im Hist. Jahrb. XXXI (1910) 430 ff.

[2] Einiges darüber noch unten bei Besprechung des Krammerschen Werkes.

eines wirklichen „Königmachers". Diese Tendenz und diese Anschauung spricht aus den Quellen vielfach zu uns[1] — ein Umstand, der zur Aufstellung der Theorie vom einen „Elektor" den Anlaß gab. — Ebensowenig, wie die Erklärung des Kurfürstentums als solchen mit Hilfe der Elektor-Theorie, befriedigt die von W. gegebene Begründung der Zusammensetzung des Kurfürstenkreises: die „allzeit wechselnden politischen Machtverhältnisse" und die „Machtverschiebungen der territorialen Gewalten" sollen die „entscheidenden Faktoren der Entwicklung" darstellen (S. 212). — Auf Grund der politischen Machtverhältnisse soll also der Brandenburger Aufnahme gefunden haben in den Kreis der „Elektoren" — trotzdem doch in der fraglichen Zeit die Macht des brandenburgischen Markgrafen herzlich unbedeutend war? Und jene anderen weit mächtigeren Herren — man denke nur an den Bayernherzog — sollten vom Kolleg der „Elektoren" ausgeschaltet worden sein — trotz ihrer politischen Bedeutung und trotz der angeblich auf Grund der Machtverhältnisse erfolgten Auslese der „Elektoren"? Der innere Widerspruch, den eine solche Annahme in sich trägt, zwingt uns zu ihrer Ablehnung. — So sehr ich in diesen beiden Grundfragen die Anschauung W.s bekämpfen muß, so nachdrücklich möchte ich anderseits betonen, daß sein Buch nicht nur durch sorgfältige Berücksichtigung und genaue Kenntnis der Literatur eine anerkennenswerte Leistung darstellt, sondern auch manch gute kritische Bemerkungen und treffliche Einzelbeobachtungen in sich birgt. Dahin rechne ich, wenn W. der Annahme aufs entschiedenste widerspricht (S. 89), es hätte eine bewußte Rezeption kanonischer Wahlgebräuche stattgefunden, wenn er das Gebot betont (S. 98 f.), „Umbildungen aus ihrer inneren Notwendigkeit heraus im Zuge der Gesamtentwicklung der Zeit zu erklären", statt nach fremden Vorbildern Umschau zu halten. Desgleichen hat W. recht, wenn er die Annahme ablehnt (S. 137 ff.), das Kurfürstenkolleg habe sich infolge der Umwandlung des Reichsfürstenstandes gebildet und sei durch mehrere — hypothetische — Reichsgesetze geschaffen worden. Dagegen halte ich die Polemik W.s[2] gegen die Anschauungen Mario Krammers[3] über „Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im

[1] Ich verweise hier nur auf eine einzige Stelle, die, wenig beachtet, als bezeichnend für die Bestrebungen einzelner Fürsten — in Frankreich entspricht hier die Haltung der Reimser Metropoliten aufs Haar der Politik der Mainzer Erzbischöfe — gelten kann: als Vorrecht des hl. Remigius (und damit natürlich auch seiner Nachfolger) wird in der Visio Raduini das „stets unverrückbare Geschenk" erklärt, den Franken „regem vel imperatorem constituendi" (MG. SS XIII 471).

[2] S. 161 ff., 179 ff.

[3] Die scharfe Abfertigung, welche anderen Arbeiten und Ansichten Krammers zuteil wird, ist allerdings völlig berechtigt.

Verhältnis zu einander"[1] und gegen Hans Schreuer[2] zum guten Teil nicht für berechtigt. W. unterschätzt eben die Bedeutung der Einsetzung (im Gegensatz zur Wahl) allzusehr! Allerdings darf man die Anschauung, wonach erst die Krönung den Beginn der Herrschaft darstellt, nicht als „geltendes Reichsrecht" schlechthin bezeichnen; soweit hat W. sicher recht. Aber ebenso verfehlt und einseitig ist es, mit W. die umgekehrte Behauptung aufzustellen: „Der Beginn der Herrschaft eines Königs datiert von der Wahl" (S. 163), mit ihm der Einsetzung konstitutiven Charakter kurzweg abzusprechen (S. 164) und zu sagen, die Krönung sei zur vollen Regierungsfähigkeit nicht notwendig gewesen (S. 181). Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung weist W. (S. 163) u. a. auf Heinrich I. hin, der niemals gekrönt ward und doch unangefochten herrschte. Allerdings! Aber eines hat W. hierbei übersehen: die Tatsache, daß Heinrich wegen des Mangels der Krönung in den Augen der kirchlichen Hierarchie ein „ensis sine capulo" war, daß ihm also nach dieser Anschauung doch etwas abging! Und die bekannte Tatsache, daß die „anni regni" mehrfach — freilich keineswegs immer — erst vom Tage der Krönung und nicht schon von dem der Wahl an gezählt wurden, zeigt doch mit voller Deutlichkeit, daß in diesem Falle die Krönung als konstitutiv galt. Das moderne Analogon, auf das W. zum Beweis des Gegenteils verweist, ist in der Tat belehrend — freilich in anderem Sinne, als W. glaubt:[3] Nach staatlichem Gesetze ist im Deutschen Reiche zur Legitimität einer Ehe die kirchliche Eheschließung nicht nötig, nach kirchlicher Anschauung aber ist gerade sie das Unentbehrliche. Beide Auffassungen laufen in unserer Zeit nebeneinander her. Ähnlich ehedem hinsichtlich der Bedeutung von Wahl und Krönung: ward von der einen Seite die Krönung als wesentlich für den Beginn der Herrschaft erachtet, so von der anderen Seite die Wahl. Natürlich geht es nicht an, zu sagen, diese oder jene Auffassung habe

[1] In den Zeumerschen Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches. I. Bd. 2. Heft. Weimar 1905.

[2] Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse (Weimar 1911).

[3] Der Irrtum W.s beruht auf einer falschen Wiedergabe der kirchlichen Anschauung, die er jedenfalls im Auge hat, aber falsch umschreibt: „in den Kreisen unseres Volkes" herrsche „die Anschauung, daß eine Ehe erst durch diese kirchliche Trauung, die dem Paare den Segen Gottes gibt, ihre eigentliche Weihe und ihre bindende Kraft für das ganze Leben erhalte. Es ist hier der in der germanischen Natur wurzelnde Hang zum Mystischen zu spüren" (180 f.). — Nicht um ein unbestimmtes Gefühl handelt es sich aber bei der von W. ins Auge gefaßten Anschauung, sondern um eine klar präzisierte Auffassung, die in der kirchlichen Trauung die wesentliche, unerläßliche Vorbedingung zum Abschluß einer legitimen Ehe sieht.

dem Reichsrecht entsprochen; daß man solches nicht behaupten kann, zeigt ja nichts klarer als die erwähnte Tatsache, daß eine Reihe von Herrschern selbst ihren Regierungsantritt erst von der Krönung, andere hingegen bereits von der Wahl an zählten. Man darf eben nicht außeracht lassen, daß das mittelalterliche Reichsstaatsrecht, wie W. selbst an einer anderen Stelle (S. 148) sehr richtig sagt, „kein fest konsolidiertes und geschlossenes Gefüge" war, und daß ihm „vielfach das prinzipiell Normative" abging.

II.

Der Wert des Wunderlichschen Buches besteht, wie gesagt, in der gewissenhaften kritischen Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten der Forscher; eine neue Lösung der Kurfürstenfrage hat Wunderlich nicht versucht. Demgegenüber glaubt Frhr. von Dungern die grundlegende Auffassung, die man bisher vom Charakter des mittelalterlichen Deutschen Reiches als eines Wahlreiches hatte, und damit auch eine wesentliche Voraussetzung der ganzen bisherigen Kurfürstenliteratur auf den siebzig Groß-Oktav-Seiten, welche seine Schrift umfaßt, oder vielmehr auf einem noch wesentlich spärlicheren Raume [1] erschüttern zu können — ein jedenfalls kühn anmutendes Unternehmen, besonders, wenn man liest (S. 46) und sieht, daß dem Verf. ein „gelehrter Apparat" nicht zur Verfügung stand. — Nach v. D. (S. 2) war dem deutschen Königswahlrecht die „Freiheit der Entscheidung" der Wähler und damit „ein Grunderfordernis des modernen Wahlbegriffs" fremd, die Königswähler waren vielmehr „an wenige ausschließlich berechtigte Nachfolger gebunden", unter denen sie einen Bestimmten auszusuchen, sich auf ihn zu einigen und ihn als König zu bezeichnen hatten; „seit den Anfängen" soll im mittelalterlichen Deutschen Reich nach der Ansicht v. D.s (S. 3) bestimmten Männern und nur ihnen ein Recht auf den Thron zugestanden haben; [2] das formelle Wahlverfahren habe somit nur

[1] Denn es finden sich auf jenen siebzig Seiten sehr umfangreiche Ausführungen über Dinge, die nur indirekt zur Sache gehören (S. 32 ff., sowie die beiden Exkurse, die allein fast ein Drittel der Schrift, S. 48—70, darstellen).

[2] In seiner früheren Schrift „Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der Deutschen Kaiser seit Karl dem Großen" (2. Aufl. Papiermühle S.-A. 1910) glaubt v. D. gezeigt zu haben, daß sehr wahrscheinlich alle deutschen Könige seit Karl d. Gr. von diesem abstammten; darauf baute v. D. die Behauptung auf: „König konnte nur werden, wer von . . . Karl dem Großen abstammte" (ebenda 164 f.); „Kaiser, Könige und Gegenkönige" meint v. D. (ebenda 170) „aus dem Dunkel unbekannter Herkunft, obskurer, untergeordneter Familienlage in einem kleinen höchsten Kreis untereinander nah verwandter Männer zusammengerückt" zu haben. Zur Thronfolge waren nach seiner Lehre (ebenda 171 f.) ausschließlich die Blutsverwandten berufen. „Die Abstammung vom ersten und Blutsverwandtschaft mit dem letzten König" soll die „Voraussetzung der Nachfolge auf dem Thron" gewesen sein, während die Entscheidung unter den durch Abstam-

die Anwendung der Grundsätze, auf denen das Recht der Thronfolge materiell aufgebaut war, herbeizuführen gehabt (S. 3). Dieser Auffassung entspricht es, wenn v. D. annimmt (S. 14), daß die sieben Kurfürsten, wie sie uns in der Goldenen Bulle entgegentreten, gegenüber den übrigen Fürsten „nur durch Sonderrechte, die sich als Ehrenrechte ohne materielle Bedeutung darstellen,[1] ausgezeichnet sind". „Aus rein technischen Erwägungen" hätten sich zu dieser Stellung angesichts ihrer Beziehung zur „Krone und kraft[2] besonderer Funktionen bei der Wahlhandlung, die ihnen bzw. ihren Vorgängern gewohnheitsmäßig schon früher zugekommen waren", gerade die sieben Kurfürsten und sonst niemand empfohlen (S. 23 f.). Bei der Berufung der Sieben zu ihrer Wahl-Funktion hätten „jedenfalls" „die Erzämter eine besondere Rolle gespielt. Inwiefern ist noch nicht erforscht"[3] (S. 25). Das aktive Wahlrecht, das den Sieben in der Goldenen Bulle zuerkannt wird, ist somit nach v. D. (S. 26) „ein Ehrenrecht bestimmter mehr oder weniger zufällig ausgewählter Landesfürsten", das sich „im Anschluß an eine traditionelle äußerliche Bevorzugung gerade dieser Fürsten" gebildet habe.

Eine derartige Beurteilung des Kurfürstentums beruht auf einer völligen Verkennung seiner Bedeutung wie seiner Entstehung; sie läßt sich nur durch die auf „rein dogmatischen Erwägungen" (S. 8) beruhende Methode des Verfassers, durch sein fast gänzliches Hinwegsehen über Geschichtsquellen sowohl wie auch über Geschichtsliteratur[4] verstehen[5]. Denn wie könnte sonst im Ernste die Annahme vertreten werden, daß das Kurrecht nur ein Ehrenrecht war, daß die Kurfürsten bei ihrer „Wahl" „an

mung und Blutsverwandtschaft Legitimierten die Wahl gefällt haben soll. Nach v. D. (ebenda S. 171) soll sich das Blut Karls des Großen bis zum 13. Jahrhundert bereits so weit ausgebreitet haben, daß „höchstwahrscheinlich schon der ganze Kreis der kaiserlichen Blutsverwandtschaft, Herzöge, Grafen und Dynasten — die ganze Aristokratie — zur Nachkommenschaft Karls d. Gr., wie auch Heinrichs I. und der Konradiner zählte". — Es wäre also, auch nach dem ganzen Gedankengang v. D.s, der Kreis der Persönlichkeiten, die als Thronkandidaten damals in Betracht kamen, ausgedehnt genug und die Tätigkeit der Kurfürsten doch nicht so ganz unwesentlich gewesen! Vgl. übrigens zur These v. D.s die Bemerkungen bei Hugelmann, Wahl Konrads IV. S. 46. — S. auch den Exkurs I. der neuesten Schrift v. D.s.

[1] Von mir gesperrt.

[2] Bei v. D.: „Kraft".

[3] Trotzdem haben „jedenfalls" die „Erzämter" eine besondere Rolle gespielt! S. übrigens auch unten S. 125 ff.

[4] S. 46 sucht v. D. das zu entschuldigen.

[5] Sehr bedenklich scheint es mir zu sein, wenn v. D. (S. 46) an die mit einem gelehrten Apparat arbeitenden Forscher die Aufforderung richtet, sich durch seine Darlegungen nicht nur zur Kritik sondern auch „zu immer freierer Verwertung des Quellenmaterials" anregen zu lassen!

wenige ausschließlich berechtigte Nachfolger" gebunden gewesen seien! Wenn wirklich — um einmal auf den Gedankengang v. D.s einzugehen und seine These, der Herrscher habe nur „einem kleinen Kreis von Dynasten, die mit einander blutsverwandt waren", entnommen werden können [1], als richtig vorauszusetzen — wenn wirklich z. B. auch ein Hermann von Salm [2], ein Adolf von Nassau, ein Günther von Schwarzburg zur Gruppe jener angeblich durch Geblüt prädestinierten Anwärter auf den Thron gehört hätte, dann hätte jener Kreis jedenfalls sehr weit gesteckte Grenzen gehabt, die Zahl seiner Mitglieder wäre wahrhaftig nicht so gering gewesen, [3] die Auslese, die den Kurfürsten zukam, wäre nicht auf einige Wenige beschränkt und somit auch das Wahlrecht dieser Sieben nicht ein solch wesenloser Schatten gewesen, wie es sich v. D. vorstellt! Einer solchen Auffassung des kurfürstlichen Wahlrechtes widerspräche aber auch das gesamte Quellenmaterial und die gesamten geschichtlichen Ereignisse: Wenn es sich wirklich um „ein Ehrenrecht ohne materielle Bedeutung" handelte, würde dann z. B. ein Richard von Cornwallis ungeheure Summen aufgewandt haben, um die Stimmen einiger Kurfürsten für seine Wahl zu gewinnen? Die Kurfürsten selbst hatten jedenfalls von ihrem Wahlrecht eine andere Vorstellung als v. D.: sie sahen in ihrem Recht ein „incrementum mirandae potentiae" [4]. Und in dieser Auffassung standen die Kurfürsten nicht allein; sobald das Kurfürstentum einmal ins Leben getreten war, stand es im Mittelpunkt der Reichsverfassung und des politischen Lebens: mit dem Statuen der Sieben schmückte man alsbald das Aachener Rathaus; mehr als eine Geschichtsquelle kündet uns von ihrer Bedeutung. Der Dichter des „Kurfürstenspruchs" charakterisiert sie als die Spitzen der deutschen Fürstenaristokratie, in deren Händen alle „Würde" des Reiches liege. [5] Die einzigartige verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Kurfürstentums ist es, die fast unmittelbar nach dessen Entstehung eine außerordentlich rege Diskussion über die Herkunft der Kurfürsten zur Folge hat; historiogra-

[1] S. 7; vgl. die oben S. 116 Anm. 2 angedeuteten Anschauungen des Verfassers.

[2] v. D. S. 6 spricht von „Wilhelm von Salm"; er meint wohl Wilhelm von Holland; oder Hermann von Salm?

[3] v. D. selbst rechnet ja vom 13. Jahrhundert ab „die ganze Aristokratie" zu diesem Kreis; s. oben S. 116 Anm. 2.

[4] M. G. Constitutiones III 213 N. 225.

[5] Vgl. dazu meinen Aufsatz „Über die Entstehung und den Dichter des ‚Kurfürstenspruches'" in den MIÖG. XXXII (1911) 225 ff., besonders 242 f. — Die Bemerkungen, welche dazu Krammer im N.A. XXXVII (1911) 351 machen zu müssen glaubte, hat soeben Wunderlich S. 194 Anm. 9 als „schwächliche Zweifel" an meiner Datierung charakterisiert, die „gänzlich unbegründet" seien. Ich selbst habe Krammer geantwortet in meinem Buch: Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern (117. Heft von O. v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1913) 139 S. 3.

phische und staatsrechtliche Schriften — man denke statt aller anderen nur etwa an einen Lupold von Bebenburg![1] — befassen sich mit dem kurfürstlichen Rechte,[2] die sich festigende Reichsverfassung muß gerade die Fixierung des Kurfürstentums als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten.

Über all das sieht v. D. hinweg und behauptet die Bedeutungslosigkeit des Kurrechtes, die Gebundenheit der Kurfürsten an einen engen Kreis von prädestinierten Thronkandidaten! Keine Quelle, weder die Goldene Bulle noch die ihr vorausgehenden Rechtsbücher, weiß uns etwas zu erzählen von einer derartigen Beschränkung des kurfürstlichen Wahlrechtes. Ja Eike von Repgow[3] gibt ausdrücklich nur freie und eheliche Geburt als Vorbedingung an, um zum König erwählt werden zu können.[4] Von einer Beschränkung des freien Kurrechtes hören wir nirgends. Um seine Lehre, daß die Kurfürsten der Goldenen Bulle sich nicht im Besitze des Wahlrechtes und der Wahlfreiheit, wie man sie bisher auffaßte, befunden hätten, zu beweisen, bemerkt v. D. u. a.,[5] es hätte in diesem Falle

[1] Vgl. H. Meyer, Lupold von Bebenburg (H. Grauerts Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte VII, Freiburg i. B. 1909) 162 ff.

[2] Darüber M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel (Freiburg i. B. 1912).

[3] Landrecht III, 54.

[4] v. D. S. 5 Anm. 2 freilich sagt demgegenüber folgendermaßen: „Wer die Regel des Sachsenspiegels als positiven Rechtssatz fassen will, der verzichtet einfach auf historische Anschauung. Wir würden doch sehr erstaunt sein, wenn ein Rechtshistoriker des Jahres 3000 aus den heutigen Gesetzen herauslesen sollte, daß der Kaiser nach dem Wortlaut unseres Verfassungsrechts in Deutschland einen 21jährigen Bauernknecht zum Reichskanzler ernennen könne. Aus der Verfassung läßt sich das nicht widerlegen und ist dennoch falsch. Die Überlegung wäre scholastisch. Bei solchen Problemen hat eben die dogmatisch-juristische Auslegung ergänzend einzugreifen; auch für unser Recht!“ v. D. begeht hier einen schweren methodischen Fehler: er schließt aus der Tatsache auf eine rechtliche Unmöglichkeit und eliminiert, wie Hugelmann, Wahl Konrads IV. S. 46 ihm gegenüber hervorhebt, „aus dem Begriff des Rechts das allerwesentlichste, das einzige ganz feststehende Merkmal desselben, eben das Bewußtsein der Gebundenheit an dasselbe, der Giltigkeit.“

[5] Ein anderer Beweis v. D.s für die materielle Bedeutungslosigkeit des kurfürstlichen Rechtes ist dies (S. 11): wenn das Recht eines Kurfürsten zur Zeit der Goldenen Bulle wirklich die ungebundene Befugnis, den König zu wählen, bedeutet hätte, so würde es, meint v. D., schwer verständlich sein, daß sich die Bayern „übergehen ließen“. — Allerdings hat sich Bayern nichts weniger als freiwillig übergehen lassen! Jahrhunderte lang dauerten nach der Goldenen Bulle die Tendenzen nach einer bayrischen Kur fort, bis sie endlich im 17. Jahrhundert auch befriedigt wurden; vgl. M. Buchner, Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen (in der Riezler-Festschrift, Gotha 1913) 77 ff. sowie über den Ausschluß Bayerns vom Kurkolleg der Goldenen Bulle nun Krammer, Laienkurrecht a. a. O. 447 ff.

ja „seit der Goldenen Bulle eine Aristokratie der Kurfürsten" bestanden; da die Kurfürsten ihre Wählerstellung nicht in Vertretung der Fürsten oder des Volkes besessen hätten, so hätte diese kurfürstliche Aristokratie „mit Hilfe der freien Verfügung über die Krone", „alle übrigen Fürsten und Herren im Reich beherrscht". Und nun fährt v. D. (S. 11) wörtlich fort: „Ich brauche mich wohl nicht mit der Feststellung aufzuhalten, daß davon keine Rede sein konnte. Also muß irgend etwas in unserer Konstruktion des Wahlrechtes verfehlt sein." — Bisher hat an dem Bestehen jener kurfürstlichen Aristokratie niemand gezweifelt. Der Verf. hätte sich also allerdings mit der Widerlegung dieser allgemeinen Annahme „aufhalten" müssen! — Auch dem kurfürstlichen Konsensrecht, das doch bekanntlich mit dem kurfürstlichen Wahlrecht Hand in Hand ging,[1] wird der Verf. nicht gerecht; denn sonst könnte er nicht, um das Kurfürstenkolleg, wie man es bisher auffaßte, als „staatsrechtliches Monstrum" darzutun, schreiben (S. 16): „Eine Wahlkörperschaft, die nur das wichtigste Verfassungsrecht: die Verfügung über die Krone haben soll, ist schlechterdings nicht auszudenken."

Die Schrift v. D.s[2] ist jedenfalls völlig ungeeignet, die bis heute herrschende Anschauung irgendwie zu erschüttern; das spätmittelalterliche Deutsche Reich ist nach wie vor als ein Wahlreich im bisherigen Sinne anzusehen, während wir es in der Zeit bis zu den Staufern mit „einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl"[3] zu tun haben.[4] Übrigens will der Verfasser selbst seinen Darlegungen hypothetischen Charakter beigemessen wissen und bemerkt (S. 45 f.); „Hypothesen sind da, um wieder zu verschwinden. Sie sollen die Luft klären."

[1] Vgl. die treffende Bemerkung bei O. Redlich, Rudolf von Habsburg, 137, sowie die Hallenser-Wittenberger Diss. von O. Schnettler, Die Stellung des Kurfürstenkollegiums zum Königtum und zur Reichsregierung bis zur Zeit Sigmunds (Halle a. S. 1906).

[2] Hingewiesen sei dagegen auf ihren Exkurs II (S. 58—70), wo v. D. die „schottische Königswahl 1290—1292" als einen bisher rechtshistorisch noch nicht gewürdigten „Fall mittelalterlicher Untersuchung über die juristische Natur des Thronfolgerechtes" bespricht.

[3] R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] (Leipzig 1907) S. 481; ob das „dogmatisch eine Unmöglichkeit" (so v. D. S. 4) ist oder nicht, bleibt für den Tatbestand gleichgiltig.

[4] Wenn v. D. S. 2 den Satz aufstellt, das Thronfolgerecht im deutschen Kaiserreiche sei dem in andern europäischen Ländern ähnlicher gewesen als dem Nachfolgerecht in neuzeitlichen Wahlreichen, so ist dieser Satz, auf das frühe Mittelalter beschränkt, allerdings richtig. Gerade darin aber, daß v. D. geneigt ist, seine Behauptungen nicht auf bestimmte Perioden zu fixieren, offenbart sich seine Unterschätzung des Momentes der Entwicklung, das doch im mittelalterlichen Verfassungsleben die größte Rolle spielt.

III.

Diese Selbstbescheidung ist einem andern der vorliegenden Bücher fremd, dem ebenso umfang- wie inhaltsreichen Werke Rosenstocks. Auch dieser Autor glaubt, weiten Gebieten der bisherigen verfassungsgeschichtlichen Lehre das Fundament entziehen zu können; immer wieder hören wir hier, wie man „bisher" so vieles verkannt habe, wie uns aber der Verfasser den Weg zum richtigen Verständnis führen will. Viel Geist tritt uns in diesem Werke entgegen, freilich auch manches, dem das Geistreich-Sein-Wollen auf die Stirn gedrückt ist. — Der Autor erzählt uns (S. V f.), wie er als „Untersekundaner voll Stolz Jakob Grimms Rechtsaltertümer auf seinem Weihnachtstisch fand", wie ihm seitdem der Rechtssinn und die Formenstrenge des altdeutschen Verfassungslebens immer anschaulicher ward, wie er aber in rechtsgeschichtlichen Werken „einhellig Gewalt und Willkür, Unrecht und rohe Übermacht" als Faktoren der Weiterentwicklung angegeben gefunden habe; dieser irrigen Grundauffassung gegenüber will nun R. „das Werden des Rechts als einen notwendigen Vorgang" erklären und so „statt einer Unrechtsgeschichte eine Rechtsgeschichte der Verfassung des Deutschen Reiches im früheren Mittelalter" entwerfen. Ich maße mir kein abschließendes Urteil darüber an, ob dies dem Verfasser gelungen ist, wenn ich auch meine, daß die Werke eines Georg Waitz, eines Heinrich Brunner und eines Richard Schröder denn doch nicht als „Unrechtsgeschichten" [1] bezeichnet werden können. Die künftige Forschung wird zu den einzelnen Anschauungen R.s Stellung zu nehmen haben. Hier soll in der Hauptsache nur eine Frage nachgeprüft werden, und zwar jene, welche R. (S. 237) selbst gleichsam „die Probe auf das Exempel" nennt, das er in seinem Buche auszurechnen gesucht habe: die Lösung des Kurfürstenproblems, wie sie sich R. ergibt.

Will man der Kurfürstenlehre R.s gerecht werden, so ist sie im Rahmen seiner Gesamtanschauung zu betrachten.[2] Auszugehen ist dabei wohl von der Behauptung R.s (S. 20), „das Haus des Königs" müsse als „Organ der damaligen staatlichen Ordnung" verstanden werden; man müsse sagen, die „Haus- und Hofbeamten" seien „die einzigen Beamten des Königs", nicht, Haus- und Regierungsbeamten seien identisch

---

[1] Es handelt sich bei diesem Leitsatze R.s offenbar um eine jener geistvoll klingenden Übertreibungen, wie man sie bisher namentlich in Werken französischer Gelehrter antreffen konnte; vgl. auch R. S. 253: zwischen 1198 und 1208 habe „zehn Jahre lang halb Europa über die Regeln der deutschen Wahl leidenschaftlich diskutiert". — Eine historische Betrachtungsweise verraten solch phrasenhafte Übertreibungen nicht!

[2] R. (S. 361) legt ja gerade darauf besonderen Wert, das Kurfürstenproblem nicht isoliert untersucht zu haben.



(S. 26). Das Königshaus als solches sei „das Rüstzeug der Herrschaft über die deutschen Stämme"; solange das Königshaus als dasselbe unverändert fortbestehe, müsse es auch seine Herrschaftsbefugnisse behaupten können; von der Lebensdauer des Hauses, nicht vom Leben des Hausherrn, hänge notwendigerweise die Dauer seiner Organstellung ab (S. 37). Die herrschende Lehre von der Mischung zwischen Wahl und Erbrecht lehnt R. ab (S. 38 Note 1); nach ihm steht dem Sohne „ein wahres Folgerecht, dem Vater ein Recht auf Einsetzung des Sohnes zum Teilhaber der Gewere an der Herrschaft" zu; der Sohn folge in der Herrschaft nach ohne Gewerebruch, ohne daß es einer Übertragung durch Dritte bedürfte;[1] weitere Verwandte jedoch, Agnaten wie Kognaten, besäßen nicht die ohne weiteres zum Herrscher befähigende Qualität: die Teilnahme am Königshause; das Geblüt verleihe, obgleich wichtig für die Qualifikation als Thronkandidat, doch keinerlei Folgerecht, sondern es unterliege der Prüfung durch Dritte; die Verwandtschaft habe für die Absteckung des Kandidatenkreises Bedeutung, bestimme aber nicht den einzelnen Thronfolger. Die Sohneseinsetzung unterliege, da der König Hausherr und somit Vorsteher eines Personenkreises sei, der lebendigen Teilnahme der curia regis, der Königsdiener im weitesten Sinne (principes). Die Einsetzung eines nicht zum Hause gehörigen Mannes (z. B. des Eidams) sei dagegen nicht diesem Personenkreis zugestanden, sondern den Trägern der öffentlichen Gewalt, dem Volke d. h. den deutschen Stämmen als den einzigen damals gegenüber dem König existierenden Volkseinheiten. Nur durch die Wahl der Völker könne daher der Begründer eines neuen Hauses zur Krone kommen[2] (S. 39 ff.). Sohnesfolge und Wahl stellt somit R. (S. 48) als Gegensätze einander gegenüber.[3] Bei der echten Wahl gibt es nur Stämme und deren Vertreter, keine Reichsfürsten (S. 93). „Nicht Große des Reiches wählen, sondern die Stämme als Stämme und in ihnen die berufenen Vertreter der Stämme, das sind allerdings die Großen. Aber sie wählen als Mitglieder des Stammverbandes, sind in diesem befangen" (S. 98).[4] — Um 1200 ist die Stammesverfassung der Deutschen

[1] Ich bemerke, daß ich diese Sätze, an den geschichtlichen Tatsachen geprüft, nicht als absolut stichhaltig anerkennen kann. Um jedoch den Zusammenhang, in dem R.s Kurfürstenlehre steht, nicht zu unterbrechen, gehe ich hierauf nicht ein.

[2] Ich stimme hierin R. durchaus bei; seine Ausführungen decken sich in dieser Hinsicht mit dem Befunde der Quellen.

[3] So richtig das theoretisch ist, so kam doch manche Sohnesfolge tatsächlich mehr dem Charakter einer echten Wahl nahe. — Namentlich die Behauptung, bei den vielen Sohnesfolgen sei von den bei Neuwahlen stets vorkommenden „Wahlkapitulationen und politischem Kuhhandel" keine Rede (S. 47), scheint mir nicht stichhaltig zu sein.

[4] Vgl. S. 100: „Nicht die Herzöge, sondern die Stämme der Deutschen

bekanntlich endgültig dahin (S. 109). Die um 1180 eingetretene Verfassungsänderung, durch welche namentlich der Fürstenbegriff revidiert wurde [1] (S. 114), will R. (S. 118) in ihrem Kern als die Auseinandersetzung zwischen Stammland und Mark erachtet wissen. Bei jener Reform von 1180 sei das Herzogtum, dessen Besitz damals — so betont R. (S. 127 f.) mit Recht — im Gegensatz zur bloßen Grafschaft „ein politisches Programm bedeutet" habe, und das als der „unzweideutigste Ausdruck des Reichsfürstentums, ja als Reichsfürstentum κατ' ἐξοχὴν" angesehen worden sei, als der Typ empfunden worden, der sich bemüht habe, „die anderen Gebilde zu amalgamieren und zu sich heraufzuziehen". An weltlichen Reichsfürstentümern sei 1180 in keinem Stammlande des inneren Deutschland mehr als je eines vorhanden gewesen. Neben diesen Stammesgebieten seien acht Länder im Osten, die sämtlich als Markländer zusammengefaßt werden dürften, Reichsfürstentümer.[2] Um 1180 treten die Marken neben die Innenlande, hören auf, Zubehör des Stammlandes zu sein (S. 129 f.).[3] Die Marken gelten künftig nicht mehr als Vorlande der Stammlande, sondern vielmehr — eine Folge der wachsenden Zahl ihrer deutschen Ansiedler — als wahre Lande. So wandeln sich die konstitutiven Elemente des Reiches; bisher waren es die Stammverbände, nun werden es die Fürsten, die in je einem Stammverband eine qualitativ übergräfliche Gewalt besitzen; neben den echten Herzogtümern gehören seit 1180 nur noch die Marken zu den reichsfürstlichen Ländern (S. 133 ff.).[4] Die Reichsfürstentümer sind nach R. — und hier sind, wie ich betonen möchte, seine Ausführungen m. E. als eine wesentliche Förderung der bisherigen Forschung anzusehen — als Erben der deutschen Stämme zu betrachten, nicht als Erben des alten Reichsfürstenstandes; die Reichsfürstentümer nach 1180 haben den Stammesverbänden vor diesem Jahre entsprochen (S. 137 ff.).

Hier ist nun die Kurfürstenlehre R.s in den Gesamtrahmen seines Buches einzusetzen: Seit der Zeit, da die Fürsten auch bei einer echten Wahl (im Gegensatz zur Sohnesfolge) nicht als Stammesvertreter, sondern als Fürsten des Reiches auftreten (1198), sind ihre Führer statt

---

wählen den König. Es lebt und betätigt sich die Stammverfassung, gleichgiltig, ob sie eine herzogliche Spitze besitzt oder nicht!" Von R. gesperrt gedruckt.

[1] Vgl. nunmehr auch das von R. S. 111 Anm. 4 bereits angekündigte Buch von F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (Leipzig 1914).

[2] S. 120 ff. sucht R. nachzuweisen, daß die Grafschaft Aschersleben nicht, wie man stets annimmt, als Reichsfürstentum galt.

[3] Ich bemerke, daß ich diese Ausführungen zu den überzeugendsten und verdienstvollsten Teilen des Rosenstockschen Buches rechne.

[4] Vgl. S. 135 (in Sperrdruck): „Die primäre Bedingung zum Reichsfürstenstand ist ein Land, das diese Würde tragen kann, d. h. ein Stammland oder eine Mark."

der Stammesherzöge die „Erbämter" des Reichs d. h. der curia regis. So muß es zur Ausbildung der späteren Kurfürsten kommen. Die „Erzbeamten" sind die Fürsten, d. h. die Laien bevorzugten. „Sie werden genau in dem Zeitpunkt zuerst von den Quellen genannt, in welchem sie zuerst bei einer echten Wahl haben auftreten können,[1] das ist 1198. Aber nie und von keiner Seite ist seit 1198 das Vorrecht dieser Erzbeamten auf die Führerstellung bei der Thronfolge bestritten worden" (S. 223). Da das neue Reich der ausgebaute Lehenshof des deutschen Königs ist, so ist die Führerschaft der „Erzbeamten" das Gegebene. Die Inhaber dieser „Erzämter" seien aber „längst bestimmt". „Seit 1114 war der Böhme Schenk, sicher vor 1170 der Markgraf von Brandenburg Kämmerer geworden"[2] (S. 226). Das sächsische Marschallamt sei schon 986 belegt; ebenso sei die Eigenschaft des Pfälzers als Truchseß längst gegeben gewesen. „Alle Quellen" — ich muß hier R. wörtlich anführen, da sonst der Forscher, der einen Einblick in das Quellenmaterial hat, meinen möchte, ich gäbe R.s Darstellung gepreßt oder entstellt wieder — „stimmen mit uns darin überein, Erzamt und Kurrecht unlöslich in eins zu setzen. Nicht nur der Sachsenspiegel und Albert von Stade, auch Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben, nennen den Truchseß als ersten Weltlichen bei der Kur." „Die Erzämter der späteren Kurfürsten" — das ist das Fundament von R.s Kurfürstentheorie und darum auch sein erstes ‚quod erat demonstrandum' — „sind alle älter als ihr Kurrecht" (S. 227 f.): solche erste Fürsten des Königshauses und damit des ‚Reiches' hat es nach R. (S. 234) „zu allen Zeiten geben müssen. Aber erst durch den Wegfall der stammesrechtlichen Fessel, jener Fessel, welche für diese Fürsten bisher die Hierarchie des Stammesverbandes gebildet hatte, war „der Vorrang der Kurfürsten"[3] innerhalb des Kreises der Reichsfürsten „automatisch"[4] mitbestimmt und die Sonderfunktion des Kurkollegs „automatisch" ausgelöst (S. 235). Nach R. (S. 229) hatten diese ‚Kurfürsten' zunächst zwar kein inhaltlich besseres Wahl-

[1] Der Sperrdruck rührt von R. selbst her und bezeugt, welches Gewicht dieser Behauptung in seiner Beweisführung zukommt.

[2] Mit einem mehr als fadenscheinigen Grunde vermutet R. S. 227 für das Jahr 1142 den Erwerb des Kämmereramtes seitens Brandenburgs: Bei den Beziehungen der Askanier zum Reiche wäre es nach R. „unbegreiflich", weshalb man ihnen nicht, obgleich sie seit 1142 „ein ‚Herzogshaus' eifersüchtig behauptet haben", mindestens im Jahre 1180 die Herzogswürde verliehen hätte, wenn nicht eben der Brandenburger seit 1142 Kämmerer gewesen wäre und so der Besitz eines ‚Herzogtums' für ihn nichts bedeutet hätte.

[3] So nennt R. bereits seine „Erzbeamten".

[4] R. S. 235 druckt das Wort wiederholt gesperrt — insofern mit Recht, als er die Hypothese von der Entstehung des Kurfürstentums durch verschiedene vermutete Reichsgesetze ablehnt; vgl. Hist. Jahrb. XXXII (1911) 844 f.

recht,[1] wohl aber war ihre Mitwirkung bei der Wahl das Mindeste, was „erfordert" wurde[2] und bedeutete so schon mehr als ein bloßes „Vorstimmrecht". „Sobald aber ihre Teilnahme bei der Neuwahl mindestens notwendig geworden war,[3] folgte daraus alsbald gerade bei exakter Auffassung ihres Rechts,[4] daß auch nur ihre Teilnahme notwendig war, daß sie ausreichte und genügte." — So langsam sich aber auch „der materielle Einfluß des Vorzugs [der Sieben] vor den übrigen Reichfürsten entfaltet,[5] so wichtig ist der Umstand, daß an jedem Punkt dieser Entwicklung immer nur die Sieben und niemand anders für einen Vorzug in Betracht gekommen sind" (S. 236).

Setzen wir hier mit der Kritik ein! Welches sind die Stützen für die Grundlagen der Rosenstockschen Kurfürstenlehre, für seine als unbedingt gesichert hingestellte Behauptung, daß seit 1198 die „Erzbeamten" als Kurfürsten genannt würden, daß — um ins einzelne einzugehen — Quellen, die „unmittelbar" nach 1198 schreiben, den Truchseß als ersten Weltlichen an der Kur bezeichneten? — R. (S. 227 f. N. 24) versteht unter diesen „Quellen" neben dem Baseler Fürstenverzeichnis, in welchem der „palatinus Reni" als „summus in electione imperatoris" — nicht aber als Truchseß genannt wird, die bekannte Stelle in der Weingartener Fortsetzung des Honorius von Autun, die vom „palatinus regalis aulae" als einem der Hauptwähler[6] spricht. Mag man nun unter diesem „palatinus regalis aulae" den Pfälzer ver-

---

[1] R. S. 229 sagt: „kein besseres inhaltliches Wahlrecht", was nur eine Flüchtigkeit darstellen dürfte.

[2] Darauf habe übrigens auch ich schon wiederholt hingewiesen und betont, daß der wesentliche Vorzug der Hauptwähler in ihrer Unentbehrlichkeit für eine einmütige, legitime Wahl zu sehen ist; s. schon mein Buch über „Die Entstehung der Erzämter" [Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 10. Heft, Paderborn 1911] S. 200, 245 und nun „Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern" S. 45, 70—75.

[3] R. meint offenbar: sobald „mindestens ihre Teilnahme . . . notwendig geworden war". Auch hier handelt es sich um eine jener Flüchtigkeiten, wie sie im vorliegenden Werke keine Seltenheit sind.

[4] Die Betonung dieses Umstandes ist sehr trefflich! Freilich gibt damit R. unwillkürlich zu, daß eben diese exakte Auffassung des Rechtes erst im Laufe der Entwicklung der Reichsverfassung einsetzte — ein Umstand, der der Leitidee Rosenstocks doch wohl widerspricht!

[5] Das ist freilich m. E. eine völlige Verkennung der Entwicklung! Der materielle Teil des Vorrechtes der Hauptwähler war von Anfang an gegeben; darüber noch unten bei Besprechung des Krammerschen Buches.

[6] So sage ich statt der Rosenstockschen „Kurfürsten".

stehen oder den Herzog von Niederlothringen (Brabant)[1] — auf keinen Fall steht in diesem Titel auch nur eine Silbe von der Eigenschaft des Pfälzers als Truchseß: soviel man bisher auch jene Stelle besprochen hat, so ist es vor R. doch noch niemandem beigekommen, aus ihr ein Zeugnis für die Truchseßwürde des Pfälzers herauszulesen. R. freilich interpretiert aus diesem Titel ohne Zagen eine angeblich „eigenartige“ Verschränkung der „beiden Funktionen des Pfalzgrafen“ — nämlich seiner Truchseß- und Kurfürstenfunktion — heraus, im vollen Widerspruch zum klaren Wortlaut der Stelle. Aus dieser völlig willkürlichen Interpretation aber leitet R. das Recht ab, im weiteren Verlauf seines Buches behaupten zu dürfen, 1198 sei die Stellung des Pfalzgrafen als Reichstruchseß „unumstößlich bezeugt“ (S. 334). — Das ist eine der „unumstößlichen“ Grundlagen, auf denen R.s Lösung des Kurfürstenproblems aufgebaut ist! — In Wahrheit freilich ist, wie man längst weiß, das älteste Zeugnis für das pfälzische Truchseßamt die Lehre des Sachsenspiegels.[2] Die Behauptung R.s von den „Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben“ und die angeblich den Truchseß als ersten Laienkurfürsten nennen, fällt somit in sich zusammen. Wenn nun R. überdies von „allen Quellen“ (!) weiter sagt, sie bestätigten seine Behauptung vom „unlöslichen“ Zusammenfallen zwischen „Erzamt“ und Kurrecht, so ist demgegenüber der wahre Sachverhalt der, daß die erste und auf Jahrzehnte hinaus auch die einzige Quelle,[3] welche Ehrenämter und Wahlrechte der späteren Kurfürsten überhaupt zu einander in Beziehung setzt, die Theorie des Sachsenspiegels ist. Und selbst hier wird der Ehrenwürden der drei geistlichen „Kurfürsten“ mit keinem Worte gedacht! Ja die Möglichkeit ist völlig ausgeschlossen, daß tatsächlich das Kurrecht der rheinischen Erzbischöfe auf

---

[1] Für diese Interpretation trat ich in der Festschrift für H. Grauert (Freiburg i. B. 1910) 42 ff. sowie in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXV (1914) 241 ff. ein. Vgl. K. G. Hugelmann, Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen in den MJÖG. XXXIV (1913) 352; doch bemerke ich ausdrücklich, daß es sich hier nicht um die Richtigkeit dieser Interpretation handelt; was R. aus dem „palatinus regalis aulae“ herausliest, ist in beiden Fällen willkürlich und falsch.

[2] Ich muß mich dagegen verwahren, daß R. in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung G.A. XXXIV (1913) S. 520 behauptet, ich gäbe zu, daß „spätestens 1208“ der Pfälzer die Würde des Truchseß bekleidet habe. In Wahrheit aber sprach ich (Entstehung der Erzämter S. 217, 220 f.) nur die Vermutung aus, daß 1209 — von 1208 ist überhaupt nicht die Rede — der Pfalzgraf einen Dienst als Truchseß ausgeübt habe; das „spätestens“ fügt R. bei und entstellt dadurch meine [Mei]nung.

[3] Von den aus dem Sachsenspiegel abgeleiteten Quellen ist natürlich [...]

ihren Kanzlerämtern gründet,[1] da ja einer der Drei, der Trierer, noch auf lange Zeit hinaus kein Erzkanzleramt besaß, vielmehr ein solches erst infolge seiner Zugehörigkeit zu den Kurfürsten erhielt. Das kann man längst bei Seeliger[2] richtig dargelegt finden; und der gewissenhafte Ficker[3] bezeichnet die Tatsache als „zweifellos", daß das trierische Erzkanzleramt, wie es nach der Entstehung des Kurfürstentums uns entgegentritt, mit dem Kanzleramte nichts zu tun hat, welches in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts — also fast vier Jahrhunderte früher! — gelegentlich durch Trier versehen worden war, daß bei der Entstehung des späteren trierischen Erzamtes vielmehr nur das Streben sich wirksam zeigte, „die Kurstimmen an die Erzämter anzuknüpfen und zu diesem Zwecke auch Trier ein solches beizulegen," wie sich dies zunächst schon aus der Unsicherheit der territorialen Grundlagen dieses Amtes — bald Gallien, bald das Arelat — ergibt.[4] Nicht als „Erzbeamter" hat sich also der Trierer die Würde eines Kurfürsten erworben, sondern umgekehrt! Die Behauptung, die Erzämter der späteren Kurfürsten seien „alle älter als ihr Kurrecht", scheitert somit schon an Trier! R. weiß es selbst recht gut (S. 28), daß sich Trier zu einer Zeit, da es bereits mit Mainz und Köln zusammen einen Vorrang einnehmen konnte, hierbei unmöglich auf sein (späteres) Kanzleramt gestützt haben kann. Statt nun aber seine Theorie zu revidieren, teilt R. dem Trierer eine neue Würde zu: Trier konnte, behauptet R. (S. 28f.) sehr kühn, den Anspruch erheben, „das Erzbistum des alten Königshauses und damit des Königshauses überhaupt" zu sein. Als Beleg für die angebliche Eigenschaft Triers als „Hauserzbischof der Karolinger" verweist R. (S. 29 N. 21) den Leser auf die Angabe, welche „noch" Albrecht von Stade mache. Schlägt man jedoch die betreffende Stelle der Stader Annalen[5] auf, so findet man hier kein Wort von der Würde des Trierers als „Hauserzbischof der Karolinger", noch viel weniger als „Hauserzbischof" des deutschen Königshauses über-

[1] Über das Verhältnis zwischen mainzischem Wahlvorrecht und Erzkanzleramt s. die treffliche Formulierung bei Stutz, Erzbischof von Mainz 67 A. 1.

[2] Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889) S. 46; nun auch M. Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit, im Histor. Jahrb. XXXII (1911) 1 ff.

[3] Vom Reichsfürstenstande II. Bd. 1. Teil, herausgegeben von P. Puntschart (Innsbruck 1911) 277.

[4] R. hindert das nicht, von einem „zurückfordern" des Kanzleramtes für das „linksrheinische Franken" zu sprechen (S. 233)!

[5] M.G. SS XVI 367: „Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit: quia cum eadem civitas a filio Nini, quem Semiramis, noverca eius, stuprum ab eo desiderans, a Babylone fugavit, sit constructa, Abraham patriarcha trium annorum existente, etiam est a tempore Petri apostoli in fide catholica solidata".

haupt. Die Zugehörigkeit Triers zum Kreis der Kurfürsten wird einfach „ratione antiquitatis“ motiviert, und in Anknüpfung daran die fabelhafte Gründung der Stadt Trier durch den Sohn des Ninus sowie ihre Christianisierung zur Zeit des hl. Petrus vermerkt. Diese Angaben, die sich „noch“ (!) bei Albert von Stade finden, sollen für die Würde des Trierers als „Hauserzbischof der Karolinger“ und des deutschen Königshauses schlechthin sprechen! In Wahrheit können sie freilich hierfür ebenso wenig etwas beweisen wie andere von R. herangezogene Stellen, an denen Trier „caput Galliae“ und „primas cis Alpes“ genannt oder wo gar nur der „Ruhm Triers in den Vordergrund“ gerückt wird. Denn von einer besonderen Ehrenstellung des Trierers innerhalb des Königshauses — und eine solche behauptet ja R. — spricht keine dieser Stellen. Die Eigenschaft Triers als „Hauserzbischof“ ist eben nur ein Gebilde der Phantasie Rosenstocks, bestimmt, über den unleugbaren Mangel eines trierischen Erzkanzleramtes hinwegzuhelfen und die Möglichkeit zu bieten, den Trierer als den „Hauserzbischof“ zu den sieben „Erzbeamten“ mitzählen zu können.

Mit der Behauptung R.s vom höheren Alter aller „Erzämter“ gegenüber dem Kurrecht und damit auch mit der Grundlage seiner Kurfürstentheorie ist es also nichts![1] Ja R. scheint das Wesen dieser „Erzämter“ selbst gründlich mißzuverstehen. Keineswegs handelt es sich bei den weltlichen „Erzämtern“ um unverrückbar feststehende, an bestimmte Fürstenfamilien ein für allemal übertragene Ämter; vielmehr haben die Ehrenämter — schließlich wirkliche „Erzämter“ — sich erst herausgebildet aus wiederholter Übung einzelner Ehrendienstfunktionen seitens dieser oder jener Fürstenfamilie. Es ist sehr beachtenswert, daß in den Quellen der Ausdruck „officia“ für derartige Ehrendienste von Laienfürsten erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der Ausdruck „archiofficia“ hierfür sogar erst im 14. Jahrhundert aufkommt! Und jene Laienfürsten, die nach R. zu ihrem Kurrecht als „Erzbeamte“ des Königshauses gekommen sein sollen, entschließen sich erst zu einer Zeit, da sie längst ihr volles Kurrecht besitzen, ihr Marschall- und Kämmereramt usf. in ihrem Titel zu vermerken[2] — ein neuer Hinweis, wie verfehlt R.s Behauptung ist. Die „Erzämter“ sind noch um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert so wenig eingewurzelt, daß soeben von einem andern modernen Forscher[3] die freilich gleichfalls übertriebene und verfehlte Meinung vorgetragen

[1] Vgl. Hugelmann in den MJÖG. XXXIV (1913) S. 349: Das Verhältnis von Kurrecht und Erzamt bei Trier bilde „einen schlagenden Beweis gegen die Allgemeingiltigkeit der Erzämter-Theorie“.

[2] Die Belege bei Buchner, Entstehung der Erzämter 8, 264 f.; vgl. r, Verfassungsgesch.[2] S. 100.

Krammer, Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. 357 f.

werden konnte, erst infolge der Wahlrechtstheorie des Sachsenspiegels habe sich eine feste, rechtliche Verbindung der „Erzämter" mit gewissen Fürstentümern vollzogen; vorher sei dagegen hinsichtlich der Übung der fraglichen Ämter immer nur von Fall zu Fall durch den König frei verfügt worden. — Das ist, wie gesagt, gleichfalls eine starke Übertreibung;[1] soviel ist aber daran richtig, daß an eine feststehende Verteilung der Ehrenämter unter bestimmte Fürsten zu einer Zeit, da diese noch kein Wahlvorrecht gegenüber den anderen besaßen, keine Rede sein kann.

Schon deshalb müßte die Behauptung abgelehnt werden, daß die gegebenen Führer der Reichsfürsten bei der Königswahl seit 1198 die „längst" bestimmten Inhaber der „Erzämter" gewesen seien, so daß an jedem Punkte der Entwicklung des Kurrechtes als Angehörige des bevorzugten Wählerkreises immer die Sieben und niemand anders in Betracht gekommen seien. Eine solche Behauptung steht zudem auch in offenkundigem Widerspruch zu jenen Quellen, die uns von der Existenz bevorzugter Königswähler überhaupt Kunde geben. Vor dem Sachsenspiegel besitzen wir nicht eine einzige Nachricht, daß gerade die späteren sieben Kurfürsten und Erzbeamten die Gruppe der wiederholt begegnenden Hauptwähler gebildet hätten! Wo immer in den Quellen von bevorzugten Wählern die Rede ist — nirgends erscheinen zunächst die späteren Kurfürsten und nur sie als solche. Der Sachsenspiegel selbst spricht ja noch einem der „Erzbeamten", dem Böhmen, das Kurrecht ab! Und Quellen vor wie nach dem Sachsenspiegel nennen neben Fürsten, die später wirklich das Kurrecht besaßen, auch andere Fürsten, die dann in das Kurkolleg keine Aufnahme fanden, unter den Hauptwählern, während umgekehrt bei deren Aufzählung keineswegs überall sämtliche späteren Kurfürsten genannt werden. Die Gruppe der Hauptwähler war eben zunächst keinesfalls fest abgeschlossen. R. (S. 240 f.) freilich ist sich vollständig klar darüber, daß, wenn der Papst etwa von „principes ad quos specialiter spectat electio imperatoris" spricht, er hierbei an niemand anders als an die sieben „Erzbeamten" gedacht haben könne.[2] Weil „die Funktionen der

[1] Darüber unten bei der Besprechung der Krammerschen Publikationen.

[2] Auf derselben Stufe steht es, wenn R. (Z. R. G. XXXIV 523) „ein hervorragend altes Zeugnis für das Kurkolleg" in einer Stelle bei dem Veroneser Jakobus von Ardizone gefunden haben will. In Wahrheit freilich ist an der Stelle, die R. im Auge hat (vgl. R. S. 68 Nr. 61), einfach von „quidam principes" die Rede, welche den Kaiser wählen (imperatorem eligunt) und welche „potestatem eligendi ab apostolica sede acceperunt". Ein „Zeugnis für das Kurkolleg" wäre die Stelle doch nur dann, wenn sie die späteren sieben Kurfürsten als „electores" nennen würde! So aber sagt Jakobus von Ardizone nichts anderes, als was längst vor ihm in der Dekretale „Venerabilem" von 1202 stand; hier heißt es „. . . illis principibus jus et potestatem eligendi regem in im-

(S. 26). Das Königshaus als solches sei „das Rüstzeug der Herrschaft über die deutschen Stämme"; solange das Königshaus als dasselbe unverändert fortbestehe, müsse es auch seine Herrschaftsbefugnisse behaupten können; von der Lebensdauer des Hauses, nicht vom Leben des Hausherrn, hänge notwendigerweise die Dauer seiner Organstellung ab (S. 37). Die herrschende Lehre von der Mischung zwischen Wahl und Erbrecht lehnt R. ab (S. 38 Note 1); nach ihm steht dem Sohne „ein wahres Folgerecht, dem Vater ein Recht auf Einsetzung des Sohnes zum Teilhaber der Gewere an der Herrschaft" zu; der Sohn folge in der Herrschaft nach ohne Gewerebruch, ohne daß es einer Übertragung durch Dritte bedürfte;[1] weitere Verwandte jedoch, Agnaten wie Kognaten, besäßen nicht die ohne weiteres zum Herrscher befähigende Qualität: die Teilnahme am Königshause; das Geblüt verleihe, obgleich wichtig für die Qualifikation als Thronkandidat, doch keinerlei Folgerecht, sondern es unterliege der Prüfung durch Dritte; die Verwandtschaft habe für die Absteckung des Kandidatenkreises Bedeutung, bestimme aber nicht den einzelnen Thronfolger. Die Sohneseinsetzung unterliege, da der König Hausherr und somit Vorsteher eines Personenkreises sei, der lebendigen Teilnahme der curia regis, der Königsdiener im weitesten Sinne (principes). Die Einsetzung eines nicht zum Hause gehörigen Mannes (z. B. des Eidams) sei dagegen nicht diesem Personenkreis zugestanden, sondern den Trägern der öffentlichen Gewalt, dem Volke d. h. den deutschen Stämmen als den einzigen damals gegenüber dem König existierenden Volkseinheiten. Nur durch die Wahl der Völker könne daher der Begründer eines neuen Hauses zur Krone kommen[2] (S. 39 ff.). Sohnesfolge und Wahl stellt somit R. (S. 48) als Gegensätze einander gegenüber.[3] Bei der echten Wahl gibt es nur Stämme und deren Vertreter, keine Reichsfürsten (S. 93). „Nicht Große des Reiches wählen, sondern die Stämme als Stämme und in ihnen die berufenen Vertreter der Stämme, das sind allerdings die Großen. Aber sie wählen als Mitglieder des Stammverbandes, sind in diesem befangen" (S. 98).[4] — Um 1200 ist die Stammesverfassung der Deutschen

[1] Ich bemerke, daß ich diese Sätze, an den geschichtlichen Tatsachen geprüft, nicht als absolut stichhaltig anerkennen kann. Um jedoch den Zusammenhang, in dem R.s Kurfürstenlehre steht, nicht zu unterbrechen, gehe ich hierauf nicht ein.

[2] Ich stimme hierin R. durchaus bei; seine Ausführungen decken sich in dieser Hinsicht mit dem Befunde der Quellen.

[3] So richtig das theoretisch ist, so kam doch manche Sohnesfolge tatsächlich mehr dem Charakter einer echten Wahl nahe. — Namentlich die Behauptung, bei den vielen Sohnesfolgen sei von den bei Neuwahlen stets vorkommenden „Wahlkapitulationen und politischem Kuhhandel" keine Rede (S. 47), scheint mir nicht stichhaltig zu sein.

[4] Vgl. S. 100: „Nicht die Herzöge, sondern die Stämme der Deutschen

bekanntlich endgültig dahin (S. 109). Die um 1180 eingetretene Verfassungsänderung, durch welche namentlich der Fürstenbegriff revidiert wurde [1] (S. 114), will R. (S. 118) in ihrem Kern als die Auseinandersetzung zwischen Stammland und Mark erachtet wissen. Bei jener Reform von 1180 sei das Herzogtum, dessen Besitz damals — so betont R. (S. 127 f.) mit Recht — im Gegensatz zur bloßen Grafschaft „ein politisches Programm bedeutet" habe, und das als der „unzweideutigste Ausdruck des Reichsfürstentums, ja als Reichsfürstentum κατ'ἐξοχήν" angesehen worden sei, als der Typ empfunden worden, der sich bemüht habe, „die anderen Gebilde zu amalgamieren und zu sich heraufzuziehen". An weltlichen Reichsfürstentümern sei 1180 in keinem Stammlande des inneren Deutschland mehr als je eines vorhanden gewesen. Neben diesen Stammesgebieten seien acht Länder im Osten, die sämtlich als Markländer zusammengefaßt werden dürften, Reichsfürstentümer.[2] Um 1180 treten die Marken neben die Innenlande, hören auf, Zubehör des Stammlandes zu sein (S. 129 f.).[3] Die Marken gelten künftig nicht mehr als Vorlande der Stammlande, sondern vielmehr — eine Folge der wachsenden Zahl ihrer deutschen Ansiedler — als wahre Lande. So wandeln sich die konstitutiven Elemente des Reiches; bisher waren es die Stammverbände, nun werden es die Fürsten, die in je einem Stammverband eine qualitativ übergräfliche Gewalt besitzen; neben den echten Herzogtümern gehören seit 1180 nur noch die Marken zu den reichsfürstlichen Ländern (S. 133 ff.).[4] Die Reichsfürstentümer sind nach R. — und hier sind, wie ich betonen möchte, seine Ausführungen m. E. als eine wesentliche Förderung der bisherigen Forschung anzusehen — als Erben der deutschen Stämme zu betrachten, nicht als Erben des alten Reichsfürstenstandes; die Reichsfürstentümer nach 1180 haben den Stammesverbänden vor diesem Jahre entsprochen (S. 137 ff.).

Hier ist nun die Kurfürstenlehre R.s in den Gesamtrahmen seines Buches einzusetzen: Seit der Zeit, da die Fürsten auch bei einer echten Wahl (im Gegensatz zur Sohnesfolge) nicht als Stammesvertreter, sondern als Fürsten des Reiches auftreten (1198), sind ihre Führer statt

---

wählen den König. Es lebt und betätigt sich die Stammverfassung, gleichgiltig, ob sie eine herzogliche Spitze besitzt oder nicht!" Von R. gesperrt gedruckt.

[1] Vgl. nunmehr auch das von R. S. 111 Anm. 4 bereits angekündigte Buch von F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (Leipzig 1914).

[2] S. 120 ff. sucht R. nachzuweisen, daß die Grafschaft Aschersleben nicht, wie man stets annimmt, als Reichsfürstentum galt.

[3] Ich bemerke, daß ich diese Ausführungen zu den überzeugendsten und verdienstvollsten Teilen des Rosenstockschen Buches rechne.

[4] Vgl. S. 135 (in Sperrdruck): „Die primäre Bedingung zum Reichsfürstenstand ist ein Land, das diese Würde tragen kann, d. h. ein Stammland oder eine Mark."

der Stammesherzöge die „Erzbeamten" des ‚Reichs' d. h. der curia regis. So muß es zur Absonderung der sieben Kurfürsten kommen. Die „Erzbeamten" sind die Führer, d. h. die stärker bevorzugten. „Sie werden genau in dem Zeitpunkt zuerst von den Quellen genannt, in welchem sie zuerst bei einer echten Wahl haben auftreten können,[1] das ist 1198. Aber nie und von keiner Seite ist seit 1198 das Anrecht dieser Hofbeamten auf die Führerstellung bei der Thronfolge bestritten worden" (S. 223). Da das neue Reich der ausgebaute Lehenshof des deutschen Königs sei, so sei die Führerschaft der „Erzbeamten" das Gegebene. Die Inhaber dieser „Erzämter" seien aber „längst bestimmt". „Seit 1114 war der Böhme Schenk, sicher vor 1170 der Markgraf von Brandenburg Kämmerer geworden"[2] (S. 226). Das sächsische Marschallamt sei schon 986 belegt; ebenso sei die Eigenschaft des Pfälzers als Truchseß längst gegeben gewesen „Alle Quellen" — ich muß hier R. wörtlich anführen, da sonst der Forscher, der einen Einblick in das Quellenmaterial hat, meinen möchte, ich gäbe R.s Darstellung gepreßt oder entstellt wieder — „stimmen mit uns darin überein, Erzamt und Kurrecht unlöslich in eins zu setzen. Nicht nur der Sachsenspiegel und Albert von Stade, auch Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben, nennen den Truchseß als ersten Weltlichen bei der Kur." „Die Erzämter der späteren Kurfürsten" — das ist das Fundament von R.s Kurfürstentheorie und darum auch sein erstes ‚quod erat demonstrandum' — „sind alle älter als ihr Kurrecht" (S. 227 f.); solche erste Fürsten des Königshauses und damit des ‚Reiches' hat es nach R. (S. 234) „zu allen Zeiten geben müssen. Aber erst durch den Wegfall der stammesrechtlichen Fessel, jener Fessel, welche für diese Fürsten bisher die Hierarchie des Stammesverbandes gebildet hatte, war „der Vorrang der Kurfürsten"[3] innerhalb des Kreises der Reichsfürsten „automatisch"[4] mitbestimmt und die Sonderfunktion des Kurkollegs „automatisch" ausgelöst (S. 235). Nach R. (S. 229) hatten diese ‚Kurfürsten' zunächst zwar kein inhaltlich besseres Wahl-

[1] Der Sperrdruck rührt von R. selbst her und bezeugt, welches Gewicht dieser Behauptung in seiner Beweisführung zukommt.

[2] Mit einem mehr als fadenscheinigen Grunde vermutet R. S. 227 für das Jahr 1142 den Erwerb des Kämmereramtes seitens Brandenburgs: Bei den Beziehungen der Askanier zum Reiche wäre es nach R. „unbegreiflich", weshalb man ihnen nicht, obgleich sie seit 1142 „ein ‚Herzogshaus' eifersüchtig behauptet haben", mindestens im Jahre 1180 die Herzogswürde verliehen hätte, wenn nicht eben der Brandenburger seit 1142 Kämmerer gewesen wäre und so der Besitz eines ‚Herzogtums' für ihn nichts bedeutet hätte.

[3] So nennt R. bereits seine „Erzbeamten".

[4] R. S. 235 druckt das Wort wiederholt gesperrt — insofern mit Recht, als er die Hypothese von der Entstehung des Kurfürstentums durch verschiedene vermutete Reichsgesetze ablehnt; vgl. Hist. Jahrb. XXXII (1911) 844 f.

recht,[1] wohl aber war ihre Mitwirkung bei der Wahl das Mindeste, was „erfordert" wurde[2] und bedeutete so schon mehr als ein bloßes „Vorstimmrecht". „Sobald aber ihre Teilnahme bei der Neuwahl mindestens notwendig geworden war,[3] folgte daraus alsbald gerade bei exakter Auffassung ihres Rechts,[4] daß auch nur ihre Teilnahme notwendig war, daß sie ausreichte und genügte." — So langsam sich aber auch „der materielle Einfluß des Vorzugs [der Sieben] vor den übrigen Reichfürsten entfaltet,[5] so wichtig ist der Umstand, daß an jedem Punkt dieser Entwicklung immer nur die Sieben und niemand anders für einen Vorzug in Betracht gekommen sind" (S. 236).

Setzen wir hier mit der Kritik ein! Welches sind die Stützen für die Grundlagen der Rosenstockschen Kurfürstenlehre, für seine als unbedingt gesichert hingestellte Behauptung, daß seit 1198 die „Erzbeamten" als Kurfürsten genannt würden, daß — um ins einzelne einzugehen — Quellen, die „unmittelbar" nach 1198 schreiben, den Truchseß als ersten Weltlichen an der Kur bezeichneten? — R. (S. 227 f. N. 24) versteht unter diesen „Quellen" neben dem Baseler Fürstenverzeichnis, in welchem der „palatinus Reni" als „summus in electione imperatoris" — nicht aber als Truchseß genannt wird, die bekannte Stelle in der Weingartener Fortsetzung des Honorius von Autun, die vom „palatinus regalis aulae" als einem der Hauptwähler[6] spricht. Mag man nun unter diesem „palatinus regalis aulae" den Pfälzer ver-

---

[1] R. S. 229 sagt: „kein besseres inhaltliches Wahlrecht", was nur eine Flüchtigkeit darstellen dürfte.

[2] Darauf habe übrigens auch ich schon wiederholt hingewiesen und betont, daß der wesentliche Vorzug der Hauptwähler in ihrer Unentbehrlichkeit für eine einmütige, legitime Wahl zu sehen ist; s. schon mein Buch über „Die Entstehung der Erzämter" [Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 10. Heft, Paderborn 1911] S. 200, 245 und nun „Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern" S. 45, 70—75.

[3] R. meint offenbar: sobald „mindestens ihre Teilnahme . . . notwendig geworden war". Auch hier handelt es sich um eine jener Flüchtigkeiten, wie sie im vorliegenden Werke keine Seltenheit sind.

[4] Die Betonung dieses Umstandes ist sehr trefflich! Freilich gibt damit R. unwillkürlich zu, daß eben diese exakte Auffassung des Rechtes erst im Laufe der Entwicklung der Reichsverfassung einsetzte — ein Umstand, der der Leitidee Rosenstocks doch wohl widerspricht!

[5] Das ist freilich m. E. eine völlige Verkennung der Entwicklung! Der materielle Teil des Vorrechtes der Hauptwähler war von Anfang an gegeben; darüber noch unten bei Besprechung des Krammerschen Buches.

[6] So sage ich statt der Rosenstockschen „Kurfürsten".

stehen oder den Herzog von Niederlothringen (Brabant)[1] — auf keinen Fall steht in diesem Titel auch nur eine Silbe von der Eigenschaft des Pfälzers als Truchseß; soviel man bisher auch jene Stelle besprochen hat, so ist es vor R. doch noch niemandem beigekommen, aus ihr ein Zeugnis für die Truchseßwürde des Pfälzers herauszulesen. R. freilich interpretiert aus diesem Titel ohne Zagen eine angeblich „eigenartige" Verschränkung der „beiden Funktionen des Pfalzgrafen" — nämlich seiner Truchseß- und Kurfürstenfunktion — heraus, im vollen Widerspruch zum klaren Wortlaut der Stelle. Aus dieser völlig willkürlichen Interpretation aber leitet R. das Recht ab, im weiteren Verlauf seines Buches behaupten zu dürfen, 1198 sei die Stellung des Pfalzgrafen als Reichstruchseß „unumstößlich bezeugt" (S. 334). — Das ist eine der „unumstößlichen" Grundlagen, auf denen R.s Lösung des Kurfürstenproblems aufgebaut ist! — In Wahrheit freilich ist, wie man längst weiß, das älteste Zeugnis für das pfälzische Truchseßamt die Lehre des Sachsenspiegels.[2] Die Behauptung R.s von den „Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben" und die angeblich den Truchseß als ersten Laienkurfürsten nennen, fällt somit in sich zusammen. Wenn nun R. überdies von „allen Quellen" (!) weiter sagt, sie bestätigten seine Behauptung vom „unlöslichen" Zusammenfallen zwischen „Erzamt" und Kurrecht, so ist demgegenüber der wahre Sachverhalt der, daß die erste und auf Jahrzehnte hinaus auch die einzige Quelle,[3] welche Ehrenämter und Wahlrechte der späteren Kurfürsten überhaupt zu einander in Beziehung setzt, die Theorie des Sachsenspiegels ist. Und selbst hier wird der Ehrenwürden der drei geistlichen „Kurfürsten" mit keinem Worte gedacht! Ja die Möglichkeit ist völlig ausgeschlossen, daß tatsächlich das Kurrecht der rheinischen Erzbischöfe auf

[1] Für diese Interpretation trat ich in der Festschrift für H. Grauert (Freiburg i. B. 1910) 42 ff. sowie in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXV (1914) 241 ff. ein. Vgl. K. G. Hugelmann, Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen in den MIÖG. XXXIV (1913) 352; doch bemerke ich ausdrücklich, daß es sich hier nicht um die Richtigkeit dieser Interpretation handelt; was R. aus dem „palatinus regalis aulae" herausliest, ist in beiden Fällen willkürlich und falsch.

[2] Ich muß mich dagegen verwahren, daß R. in der Zeitschrift der Savignystiftung G.A. XXXIV (1913) S. 520 behauptet, ich gäbe zu, daß „spätestens 1208" der Pfälzer die Würde des Truchseß bekleidet habe. In Wahrheit aber sprach ich (Entstehung der Erzämter S. 217, 220 f.) nur die Vermutung aus, daß 1209 — von 1208 ist überhaupt nicht die Rede — der Pfalzgraf einen Dienst als Truchseß ausgeübt habe; das „spätestens" fügt R. bei und entstellt dadurch meine Meinung.

[3] Von den aus dem Sachsenspiegel abgeleiteten Quellen ist natürlich abzusehen.

ihren Kanzlerämtern gründet,[1] da ja einer der Drei, der Trierer, noch auf lange Zeit hinaus kein Erzkanzleramt besaß, vielmehr ein solches erst infolge seiner Zugehörigkeit zu den Kurfürsten erhielt. Das kann man längst bei Seeliger[2] richtig dargelegt finden; und der gewissenhafte Ficker[3] bezeichnet die Tatsache als „zweifellos“, daß das trierische Erzkanzleramt, wie es nach der Entstehung des Kurfürstentums uns entgegentritt, mit dem Kanzleramte nichts zu tun hat, welches in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts — also fast vier Jahrhunderte früher! — gelegentlich durch Trier versehen worden war, daß bei der Entstehung des späteren trierischen Erzamtes vielmehr nur das Streben sich wirksam zeigte, „die Kurstimmen an die Erzämter anzuknüpfen und zu diesem Zwecke auch Trier ein solches beizulegen,“ wie sich dies zunächst schon aus der Unsicherheit der territorialen Grundlagen dieses Amtes — bald Gallien, bald das Arelat — ergibt.[4] Nicht als „Erzbeamter“ hat sich also der Trierer die Würde eines Kurfürsten erworben, sondern umgekehrt! Die Behauptung, die Erzämter der späteren Kurfürsten seien „alle älter als ihr Kurrecht“, scheitert somit schon an Trier! R. weiß es selbst recht gut (S. 28), daß sich Trier zu einer Zeit, da es bereits mit Mainz und Köln zusammen einen Vorrang einnehmen konnte, hierbei unmöglich auf sein (späteres) Kanzleramt gestützt haben kann. Statt nun aber seine Theorie zu revidieren, teilt R. dem Trierer eine neue Würde zu: Trier konnte, behauptet R. (S. 28f.) sehr kühn, den Anspruch erheben, „das Erzbistum des alten Königshauses und damit des Königshauses überhaupt“ zu sein. Als Beleg für die angebliche Eigenschaft Triers als „Hauserzbischof der Karolinger“ verweist R. (S. 29 N. 21) den Leser auf die Angabe, welche „noch“ Albrecht von Stade mache. Schlägt man jedoch die betreffende Stelle der Stader Annalen[5] auf, so findet man hier kein Wort von der Würde des Trierers als „Hauserzbischof der Karolinger“, noch viel weniger als „Hauserzbischof“ des deutschen Königshauses über-

[1] Über das Verhältnis zwischen mainzischem Wahlvorrecht und Erzkanzleramt s. die treffliche Formulierung bei Stutz, Erzbischof von Mainz 67 A. 1.

[2] Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889) S. 46; nun auch M. Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit, im Histor. Jahrb. XXXII (1911) 1 ff.

[3] Vom Reichsfürstenstande II. Bd. 1. Teil, herausgegeben von P. Puntschart (Innsbruck 1911) 277.

[4] R. hindert das nicht, von einem „zurückfordern“ des Kanzleramtes für das „linksrheinische Franken“ zu sprechen (S. 233)!

[5] M. G. SS XVI 367: „Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit: quia cum eadem civitas a filio Nini, quem Semiramis, noverca eius, stuprum ab eo desiderans, a Babylone fugavit, sit constructa, Abraham patriarcha trium annorum existente, etiam est a tempore Petri apostoli in fide catholica solidata“.

haupt. Die Zugehörigkeit Triers zum Kreis der Kurfürsten wird einfach „ratione antiquitatis“ motiviert, und in Anknüpfung daran die fabelhafte Gründung der Stadt Trier durch den Sohn des Ninus sowie ihre Christianisierung zur Zeit des hl. Petrus vermerkt. Diese Angaben, die sich „noch“ (!) bei Albert von Stade finden, sollen für die Würde des Trierers als „Hauserzbischof der Karolinger“ und des deutschen Königshauses schlechthin sprechen! In Wahrheit können sie freilich hierfür ebenso wenig etwas beweisen wie andere von R. herangezogene Stellen, an denen Trier „caput Galliae“ und „primas cis Alpes“ genannt oder wo gar nur der „Ruhm Triers in den Vordergrund“ gerückt wird. Denn von einer besonderen Ehrenstellung des Trierers innerhalb des Königshauses — und eine solche behauptet ja R. — spricht keine dieser Stellen. Die Eigenschaft Triers als „Hauserzbischof“ ist eben nur ein Gebilde der Phantasie Rosenstocks, bestimmt, über den unleugbaren Mangel eines trierischen Erzkanzleramtes hinwegzuhelfen und die Möglichkeit zu bieten, den Trierer als den „Hauserzbischof“ zu den sieben „Erzbeamten“ mitzählen zu können.

Mit der Behauptung R.s vom höheren Alter aller „Erzämter“ gegenüber dem Kurrecht und damit auch mit der Grundlage seiner Kurfürstentheorie ist es also nichts![1] Ja R. scheint das Wesen dieser „Erzämter“ selbst gründlich mißzuverstehen. Keineswegs handelt es sich bei den weltlichen „Erzämtern“ um unverrückbar feststehende, an bestimmte Fürstenfamilien ein für allemal übertragene Ämter; vielmehr haben die Ehrenämter — schließlich wirkliche „Erzämter“ — sich erst herausgebildet aus wiederholter Übung einzelner Ehrendienstfunktionen seitens dieser oder jener Fürstenfamilie. Es ist sehr beachtenswert, daß in den Quellen der Ausdruck „officia“ für derartige Ehrendienste von Laienfürsten erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der Ausdruck „archiofficia“ hierfür sogar erst im 14. Jahrhundert aufkommt! Und jene Laienfürsten, die nach R. zu ihrem Kurrecht als „Erzbeamte“ des Königshauses gekommen sein sollen, entschließen sich erst zu einer Zeit, da sie längst ihr volles Kurrecht besitzen, ihr Marschall- und Kämmereramt usf. in ihrem Titel zu vermerken[2] — ein neuer Hinweis, wie verfehlt R.s Behauptung ist. Die „Erzämter“ sind noch um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert so wenig eingewurzelt, daß soeben von einem andern modernen Forscher[3] die freilich gleichfalls übertriebene und verfehlte Meinung vorgetragen

---

[1] Vgl. Hugelmann in den MJÖG. XXXIV (1913) S. 349: Das Verhältnis von Kurrecht und Erzamt bei Trier bilde „einen schlagenden Beweis gegen die Allgemeingiltigkeit der Erzämter-Theorie“.

[2] Die Belege bei Buchner, Entstehung der Erzämter 8, 264 f.; vgl. Meister, Verfassungsgesch.² S. 100.

[3] Krammer, Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. 357 f.

werden konnte, erst infolge der Wahlrechtstheorie des Sachsenspiegels habe sich eine feste, rechtliche Verbindung der „Erzämter" mit gewissen Fürstentümern vollzogen; vorher sei dagegen hinsichtlich der Übung der fraglichen Ämter immer nur von Fall zu Fall durch den König frei verfügt worden. — Das ist, wie gesagt, gleichfalls eine starke Übertreibung;[1] soviel ist aber daran richtig, daß an eine feststehende Verteilung der Ehrenämter unter bestimmte Fürsten zu einer Zeit, da diese noch kein Wahlvorrecht gegenüber den anderen besaßen, keine Rede sein kann.

Schon deshalb müßte die Behauptung abgelehnt werden, daß die gegebenen Führer der Reichsfürsten bei der Königswahl seit 1198 die „längst" bestimmten Inhaber der „Erzämter" gewesen seien, so daß an jedem Punkte der Entwicklung des Kurrechtes als Angehörige des bevorzugten Wählerkreises immer die Sieben und niemand anders in Betracht gekommen seien. Eine solche Behauptung steht zudem auch in offenkundigem Widerspruch zu jenen Quellen, die uns von der Existenz bevorzugter Königswähler überhaupt Kunde geben. Vor dem Sachsenspiegel besitzen wir nicht eine einzige Nachricht, daß gerade die späteren sieben Kurfürsten und Erzbeamten die Gruppe der wiederholt begegnenden Hauptwähler gebildet hätten! Wo immer in den Quellen von bevorzugten Wählern die Rede ist — nirgends erscheinen zunächst die späteren Kurfürsten und nur sie als solche. Der Sachsenspiegel selbst spricht ja noch einem der „Erzbeamten", dem Böhmen, das Kurrecht ab! Und Quellen vor wie nach dem Sachsenspiegel nennen neben Fürsten, die später wirklich das Kurrecht besaßen, auch andere Fürsten, die dann in das Kurkolleg keine Aufnahme fanden, unter den Hauptwählern, während umgekehrt bei deren Aufzählung keineswegs überall sämtliche späteren Kurfürsten genannt werden. Die Gruppe der Hauptwähler war eben zunächst keinesfalls fest abgeschlossen. R. (S. 240 f.) freilich ist sich vollständig klar darüber, daß, wenn der Papst etwa von „principes ad quos specialiter spectat electio imperatoris" spricht, er hierbei an niemand anders als an die sieben „Erzbeamten" gedacht haben könne.[2] Weil „die Funktionen der

[1] Darüber unten bei der Besprechung der Krammerschen Publikationen.

[2] Auf derselben Stufe steht es, wenn R. (Z. R. G. XXXIV 523) „ein hervorragend altes Zeugnis für das Kurkolleg" in einer Stelle bei dem Veroneser Jakobus von Ardizone gefunden haben will. In Wahrheit freilich ist an der Stelle, die R. im Auge hat (vgl. R. S. 68 Nr. 61), einfach von „quidam principes" die Rede, welche den Kaiser wählen (imperatorem eligunt) und welche „potestatem eligendi ab apostolica sede acceperunt". Ein „Zeugnis für das Kurkolleg" wäre die Stelle doch nur dann, wenn sie die späteren sieben Kurfürsten als „electores" nennen würde! So aber sagt Jakobus von Ardizone nichts anderes, als was längst vor ihm in der Dekretale „Venerabilem" von 1202 stand; hier heißt es „ . . . illis principibus jus et potestatem eligendi regem in im-

vier Laienämter einerseits" — so sagt R. — „und die der Erzbischöfe andererseits" „zu weit auseinander" „klafften", habe der Papst (statt von Erzbeamten) „weitschweifig immer von den principes ad quos specialiter spectat electio imperatoris sprechen" müssen, „um verstanden zu werden". Und S. 250 behauptet R. weiter, bereits Innozenz bezeichne (in der Deliberatio) Ottos IV. Partei „als die, welcher ‚ebensoviel oder mehr' der Kurfürsten[1] angehört haben ..." Und R. fährt nun, um die bereits damals vorhandene spätere Zusammensetzung des Kurkollegs zu beweisen, mit den Worten fort: „Ich weiß nun nicht, weshalb man bis heute die Rechnung des Papstes nie verifiziert hat. Sie stimmt nämlich nur, wenn das Kurkolleg 1198 genau so zusammengesetzt gewesen ist als später auch!"[2] — Die Kenntnis der Kurfürstenliteratur auch nur der letzten Jahrzehnte hätte R. belehren müssen, daß die „Rechnung des Papstes" auch stimmen würde, wenn sich der Kreis jener „ad quos principaliter spectat imperatoris electio" anders als aus den späteren Kurfürsten zusammengesetzt hat.[3] Davon scheint R. nichts zu wissen; er baut vielmehr auf seinem Trugschluß ruhig weiter und folgert aus ihm, daß schon 1198 auch der Brandenburger bei den Hauptwählern mitgezählt wurde (S. 251). — In Wahrheit freilich zeigen — auch das hat man längst richtig bemerkt[4] — gerade die vielen Berechnungs-Möglichkeiten, welche jene Worte des Papstes zulassen, wie wenig abgeschlossen der Kreis der bevorzugten Wähler zur fraglichen Zeit

peratorem postmodum promovendum recognoscimus, . . . ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; presertim cum ad eos jus et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit". Mit der Entdeckung eines „hervorragend alten Zeugnisses für das Kurkolleg" ist es also nichts! — Übrigens ist es auch auffällig, wenn R. a. a. O. die Summa feudorum Jakobs von Ardizone, in der sich jene Stelle findet, „vor 1234" [so ZRG. a. a. O.; nun sagt R. S. 68 N. 61 „vor 1235"] abgefaßt sein läßt. Seckel in der Festgabe [nicht Festschrift, wie R. in der ZRG. a. a. O. fälschlich zitiert] der Berliner jur. Fakultät für O. Gierke I (Berlin 1910), auf den R. verweist, sagt (S. 54 Anm. 1) im Anschluß an E. A. Laspeyres (über die Entstehung . . . der libri feudorum, Berlin 1830 S. 71), die Summa sei zwischen 1234 und 1250 entstanden, die Vorarbeiten gingen in frühere Zeit zurück. Wohl auf Grund der letzteren Worte glaubte sich R. zur Behauptung berechtigt, die Summa sei „vor 1234 entstanden" — freilich eine neue Oberflächlichkeit!

[1] Von mir gesperrt.

[2] Von mir gesperrt.

[3] Man sehe nur etwa die Möglichkeiten der fraglichen Berechnung bei L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums (Frankfurt a. M. 1884) 72 ff., bei Tannert in den MJÖG. V (1884) 639 f. sowie bei Krammer, Wahl und Einsetzung 49 Anm. 2 ein.

[4] Vgl. schon Kirchhöfer a. a. O. 51.

war![1] Daß ihm zunächst auch der Herzog von Lothringen-Brabant sowie besonders der von Bayern zuzuzählen waren, glaubte auch ich in meinen Untersuchungen über „die Entstehung der Erzämter" (S. 119 ff., 221 f. über Lothringen), sowie über „die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern" (S. 50 ff., 61 ff., 96 ff., 111 ff. uff. über Bayern) betonen zu müssen. R. S. 236 tut das, wie es nun einmal seine Art ist, kurzweg ab: eine „moderne Lehre", welche den Herzog von Bayern oder gar Brabant als zunächst rivalisierend mit den späteren Kurfürsten gedacht wissen wollte, habe „durch den Widerspruch, den sie hervorgerufen hat, nur noch dazu beigetragen", „diese Unstrittigkeit des Kurfürstenrangs klar vor Augen zu stellen". — Man wird den Autoritäts-Beweis, den hier R. anwendet, umso verwunderlicher finden, wenn man sich die autoritative Schutzwaffe R.s näher besieht und liest, daß sie aus seiner eigenen Ablehnung meiner Darlegungen hinsichtlich Lothringens[2] sowie aus einigen kritischen Bemerkungen, die Zeumer im N. Archiv[3] gegenüber einem in der Riezler-Festschrift[4] veröffentlichten summarischen Auszug aus meinen „Deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern"[5] gemacht hat. Die wenigen hier in Frage kommenden Zeilen[6] von Rosenstocks Kritik handeln nun mit keinem Worte von Lothringens (bzw. Brabants) Zugehörigkeit zu den Hauptwählern,[7] sondern vom lothringischen Truchseßamt; und ebensowenig findet hier meine Behauptung vom ursprünglichen Vorrang

[1] Vgl. auch J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859, 104: Die unbestimmte Fassung der Deliberatio scheine „anzudeuten, daß eine bestimmt abgegrenzte Zahl erster Wähler noch nicht feststand". Also gerade das Gegenteil von dem, was R. den Worten der Deliberatio entnimmt! Während aber Ficker auch die gegenteilige Annahme wohl erwägt („doch dürfte die Möglichkeit einer schon bestehenden Abgränzung dadurch nicht ausgeschlossen sein . . .") und nur vorsichtig seine eigene Anschauung äußert, stellt R. seine Meinung als eine feststehende Wahrheit hin. Derartige Vergleiche sind für die Kritik lehrreich.

[2] ZRG. XXXIV S. 520.

[3] XXXVIII (1913) 728 ff.

[4] Unter dem Titel „Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen" S. 35 ff.

[5] Dieses Buch war damals noch nicht erschienen.

[6] S. 520 Absatz 2.

[7] Nunmehr sagt R. 230 f. N. 32, es sei „auch nicht der kleinste quellenmäßige Beleg vorhanden . . . für irgendeinen Vorrang der beiden lothringischen Herzöge oder eines von ihnen bei der deutschen Königswahl vor anderen Fürsten". Daß bei der Aachener Wahl Philipps von 1205 der Brabanter eine hervorragende Stellung einnahm und jedenfalls dem Pfälzer vorausging (vgl. die Forschungen R. Tannerts, Entwicklung des Vorstimmrechtes, Köln 1884, S. 36 f.), daß noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Brabanter in einer Liste der sieben „electores imperatorum" aufgezählt wird, dies und noch andere Umstände sind

Bayerns auch nur eine Erwähnung! Aber davon abgesehen — ist meine „Lehre" denn wirklich so „modern", wie man es nach R. meinen möchte? Weiß R. nicht, daß längst vor mir ältere und jüngere Forscher dieselbe „Lehre" vertreten haben? Ich verweise hinsichtlich der ursprünglichen Zugehörigkeit Lothringen-Brabants zum Kreis der Hauptwähler nur etwa auf Harnack [1] oder Quidde; [2] und hinsichtlich Bayerns hat bekanntlich — um von andern Forschern [3] ganz abzusehen — kein Geringerer als Scheffer-Boichorst [4] die Ausübung eines bayerischen Kurrechtes noch im Jahre 1257 in feinsinnigster Weise verfochten. [5] Die autoritative Waffe R.s könnte also sehr wohl gegen ihn selbst gewandt werden! Aber wir bedürfen ihrer wahrlich nicht, da der klare Wortlaut der Quellen es bezeugt, daß vor dem Abschluß des Kurfürstenkollegs der Bayernherzog so gut wie irgend ein anderer Fürst zum Kreise der Hauptwähler gerechnet werden muß, ja daß noch Jahrzehnte nach der Entstehung des Kurfürstentums Bayern eine Wahlstimme beanspruchte und hierbei wenigstens zeitweise Erfolg hatte; es sei hier nur an die „utraque vox, videlicet Palatii et ducatus" erinnert, deren Besitzes sich der Pfalzgraf-Herzog Otto II. rühmen kann, oder auch der noch 1275 aufgestellten Behauptung, daß den beiden Söhnen Ottos II. eine Kurstimme von altersher (ex antiquo) auf Grund des Herzogtums Bayern (racione ducatus Bawarie) zustünde. Schon Ficker [6] hat darauf hingewiesen, daß jene Äußerung Ottos II. von der auf dem Herzogtum Bayern gründenden besonderen Wahlstimme gewissermaßen bestätigt wird durch die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnenden wittelsbachischen Ansprüche auf eine bayrische Kur. Es war eben, das zeigt die geraume Zeit andauernde Zugehörigkeit Bayerns zur Gruppe

---

in R.s Augen „nicht der kleinste quellenmäßige Beleg", während für denselben Forscher der Titel „palatinus regalis aulae" ein „unumstößliches" Zeugnis für das Truchseßamt des Pfälzers bildet!

[1] Das Kurfürstencollegium (Gießen 1883) 27, 32, 51.

[2] A. a. O. 92 ff.; vgl. nun auch Wunderlich 220. Ich bemerke hier, daß die Art, wie R. auch diesem Forscher gegenüberzutreten beliebt (vgl. R. S. 228 N. 27), gegen dessen Buch nichts beweisen kann.

[3] Vgl. etwa Harnack in den Histor. Aufsätzen dem Andenken an Gg. Waitz gew. (Hannover 1886) 375 Anm. 3: Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts uns die einzelnen „Vorstimmen" nicht bezeichnet würden, so sei doch, sobald bestimmte Theorien und Tatsachen uns begegneten, ein bayrisches Kurrecht unverkennbar.

[4] Zur Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur (Gesammelte Schriften II = Eberings Histor. Studien 43. Heft, Berlin 1905).

[5] Die von Scheffer-Boichorst hervorgehobene Tatsache, daß es sich um kein pfälzisches Wahlrecht handeln kann, bleibt — trotz Zeumer — bestehen; s. die Begründung dieser Behauptung in meinen Königswahlen S. 96 ff.

[6] Entstehungszeit des Sachsenspiegels 116.

der Hauptwähler,[1] zunächst flüssig und unklar, wer zu diesem Kreise gehören sollte.[2] Daher erklärt es sich ja, daß, soviel auch bereits vor der Geburt des Kurfürstenkollegs seitens der Kurie[3] wie auch seitens der Deutschen Reichsregierung[4] von besonders berechtigten Wählern die Rede ist, doch nie eine bestimmte Zahl derselben angegeben wird — im völligen Gegensatz zur folgenden Zeit, wo ausdrücklich die Siebenzahl der Kurfürsten erwähnt zu werden pflegt. Es erklärt sich ferner, daß anfänglich, wo immer die Quellen bestimmte Fürsten als bevorzugt nennen, diese Angaben fast stets von einander abweichen. Der Subjektivität des Einzelnen war eben zunächst noch ein weiter Spielraum gegeben.[5]

Das ist nicht etwa eine erst von der neuesten Forschung zu Tage geförderte Erkenntnis, auch nicht eine bisher als problematisch geltende

[1] Falsch ist es übrigens auch, wenn R. S. 371 behauptet, die böhmische Kur habe nur bis „1278" zur Diskussion gestanden, „später nicht mehr". — Erst durch die Urkunden König Rudolfs I. vom 4. März 1289 und 26. September 1290 wurde bekanntlich Kurrecht und Schenkenamt Böhmen garantiert unter besonderem Ausschluß Bayerns („et non alii"). Vgl. darüber statt anderer Zeumer, Die böhmische und bayrische Kur, in der Histor. Zeitschrift NF. XVIII (1905) 247. Läßt R. diese wichtigen Urkunden deshalb unberücksichtigt, weil sie seiner These widersprechen, nach der schon durch die Schlacht auf dem Marchfelde der von ihm vermutete Hinderungsgrund des böhmischen Schenkenamtes zum Wegfall gekommen war? — Daß noch im „Lohengrin" der Bayer statt des Böhmen als Schenke bezeichnet wird, scheint R. gleichfalls entgangen zu sein!

[2] Vgl. statt anderer Meister VG.[2] 141.

[3] Vgl. schon Ficker, Entstehungszeit 104; W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen (Leipzig 1889) 236 Anm. 1; J. Kempf, Geschichte des Deutschen Reiches während des . . . Interregnums (Würzburg 1893) 189 Anm. 1.

[4] Vgl. Buchner, Königswahlen 55 f.

[5] Eine Änderung trat ein, als der Kreis der Hauptwähler, deren Stimmen als nötig zur legitimen, einmütigen Kur galten, abgegrenzt wurde; dies geschah in der Theorie durch die Königswahllehre Eikes von Repgow, in der Wirklichkeit aber durch das (2.) Braunschweiger Weistum von 1252, das, wie sich Bloch [Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentumes (Leipzig-Berlin 1911) S. 361; vgl. Hist. Jahrb. XXXII (1911) 845 f.] und mir, trotzdem wir verschiedene Wege eingeschlagen hatten, gleichzeitig ergab, notwendiger Weise angenommen werden muß; damit war die Entstehung des Kurfürstentums gegeben (vgl. Buchner, Königswahlen 57 ff., 71 ff.) — Eine gewissermaßen abschließende Regelung brachte dann die Goldene Bulle Karls IV. Aber selbst dieses Reichsgrundgesetz bewährte sich, wie M. Gg. Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle (Hallenser Dissertation 1894) 24 ff. betont, nicht als der „feste Fels", „an dem sich die Wogen der streitenden Parteien ohnmächtig brechen sollten"; vgl. ebenda 27 über die „ununterbrochene Kette von widerrechtlichen Verstößen" gegen grundlegende Bestimmungen der Bulle.

Frage. Nein, fast alle Forscher, die sich um das Kurfürstenproblem in ehrlicher Arbeit gemüht haben, sind sich darin einig, daß das Vorrecht der Sieben sich erst allmählich festsetzte und von dem Rechte der übrigen Fürsten absonderte, während anfänglich neben jenen Sieben auch noch andere Fürsten standen.[1] Man vergleiche nur, was darüber etwa ein Georg Waitz[2] oder ein Julius Ficker[3] bemerkt hat; wenn Ficker in seiner jeder Phrase abholden Art sagt, daß das älteste Zeugnis für „eine bestimmte abgeschlossene Zahl erster Wähler" der Sachsenspiegel ist,[4] während in der Zeit nach 1198 bezüglich der Laienstimmen zunächst manches nicht feststanden habe und gegen Ende der staufischen Zeit auf Grund der Tatsachen niemand habe behaupten können, diese oder jene Ansicht hinsichtlich der Zusammensetzung des Hauptwählerkreises sei die richtige,[5] so haben derartige klare, mit den Quellen sich deckende Sätze weit mehr wissenschaftlichen Wert als Hypothesen, die, mit Geschick und Geist vorgetragen, dennoch fast an allen Enden mit dem Befund der Quellen in Widerspruch stehen.

Insoferne R. die Tatsache verkennt, daß der Kreis der Hauptwähler keineswegs von Anfang an abgeschlossen war, bedeuten seine Darlegungen nicht eine Förderung, sondern einen Rückschritt in der Lösung des Kurfürstenproblems. — Damit freilich ist einer der Grundpfeiler nicht nur der Rosenstockschen Kurfürstenlehre, sondern seiner Gesamtauffassung ins Wanken gebracht.

Das ganze Werk R.s durchzieht ja einerseits der Kampf gegen die bisher herrschende Meinung, wonach die Bildung der deutschen Reichsverfassung subjektiven Einflüssen ausgesetzt gewesen wäre, der Kampf gegen die „Ideen" der „Historiker über die ‚Beweglichkeit' und ‚Schwäche' des ‚bloßen' Gewohnheitsrechts" (S. 381 f. N. 10), und auf der anderen Seite R.s neue Lehre von der „Festigkeit", welche die Verfassung der von ihm behandelten Zeit (911—1250) auszeichnet, von der „Schwerfälligkeit, mit der eine ungeschriebene Verfassung bei den alten Normen stehen bleibt" (S. 278). — Daß die „consuetudo" das ungeschriebene Gewohnheitsrecht und damit der wichtigste Rechtsteil ist (S. 43) oder doch sein kann, wird natürlich niemand bestreiten wollen; aber gerade durch den Umstand,

[1] Schon Quidde a. a. O. 7 konnte die Annahme als „fast allen neueren Historikern" gemeinsam bezeichnen, daß die Klasse der privilegierten Wähler sich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung gewandelt hat.

[2] Gesammelte Abhandlungen Bd. I (hrsg. von K. Zeumer, Göttingen 1896) 503.

[3] Entstehungszeit 115.

[4] Auch G. Seeliger, Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswiss. NF. II (1897/98), Monatsblätter (1898) 23 rechnet zu den feststehenden Sätzen die Tatsache, daß vom Vorrecht der Sieben zuerst im Sachsenspiegel die Rede ist.

[5] Entstehungszeit 108.

daß eben dieser wichtigste Rechtsteil ungeschrieben war, war doch unleugbar weit mehr als bei einem geschriebenen Rechte die Möglichkeit gegeben, das „Staatsrecht“ nach den subjektiven Anschauungen und Bedürfnissen des einzelnen auszulegen, es umzuformen und abzuändern. Das läßt R. allzu sehr außer acht. Wie treffend hat doch schon vor fast einem halben Jahrhundert R. Zoepffell [1] das Wesen des Begriffs der „consuetudo“ charakterisiert, wenn er die Dehnbarkeit dieses Begriffes betont und sagt, daß sich die „consuetudo“ auf eine durch Jahrhunderte hindurchgehende, aber auch auf eine kaum fünfzig Jahre alte Rechtsgewohnheit beziehen könne.[2] Nach R. (S. 42) aber hatte „consuetudo“ „als deutscher Begriff seine festumrissene Bedeutung“. Die Tatsache, daß gelegentlich der Doppelwahl von 1198 jede Partei die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl mit Gründen darzutun sucht, läßt nach R. (S. 222 f.) auf feststehende Satzungen des Rechtes schließen. Denn: „Wo in aller Welt sollen sie [sc. die Parteien] aber solche Gründe finden, wenn nicht in den Satzungen des Rechts?“ Ich möchte auf diese Frage mit der doch sehr alltäglichen Erfahrung antworten, daß Gründe wohlfeil sind gleich Brombeeren und man nach ihnen nicht lange zu suchen braucht.[3]. Vor allem aber möchte ich, um das Feststehen jener „Satzungen des Rechts“ in etwa zu illustrieren, auf die bekanntlich in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte immer wieder begegnende Erscheinung hinweisen, daß die „Rechtsansprüche“, die von hier und dort erhoben werden, aufeinanderprallen. Schon im Jahre 936 stoßen bekanntlich die Ansprüche auf das Krönungsrecht zusammen. Und als es sich 1184 um die Leistung des Schwertträgerdienstes handelt, da erheben nach dem Bericht Gisleberts von Mons,[4] dieses „gewiegten Juristen“,[5] nicht weniger als fünf Fürsten „de jure“ den Anspruch, als Schwertträger zu fungieren — mit dem Erfolg, daß der Kaiser keinen von ihnen, sondern einen Sechsten zum Schwertträger bestimmt. „Jus“ und „consuetudo“ waren eben doch noch stark subjektiven Faktoren ausgesetzt!

Bisher waren denn auch wohl alle Forscher darin einig, daß man eine feststehende Reichsverfassung in der fraglichen Periode keinesfalls annehmen dürfe. Ficker[6] hat gelegentlich bemerkt, daß es damals keine

[1] Die Papstwahlen (Göttingen 1871) 36; vgl. (gegen R.) soeben auch Platzhoff in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXV (bzw. XLVIII, 1914) 526.

[2] Nicht minder richtig betont Harnack, Kurfürstencollegium S. 6, daß, „was die Urkunden als ‚Recht‘ oder ‚Gewohnheit‘ bezeichnen, oft nur von den allerjüngsten Ereignissen abstrahiert, und für die Beurteilung selbst nur wenig älterer Vorgänge durchaus nicht maßgebend ist.“

[3] Vgl. Lindner, Königswahlen 100.

[4] MG. SS. XXI 538 f.

[5] So charakterisiert ihn R. S. 224 N. 18.

[6] Entstehungszeit S. 123.

Quelle [1] gab, um zu erfahren, was wirklich im Reiche rechtens war, er glaubte „unbedenklich" die Möglichkeit andeuten zu dürfen, daß um 1230 selbst die Reichskanzlei zur Beantwortung einer darauf bezüglichen Anfrage nicht befähigt war; und derselbe Ficker, dessen vorsichtige, gewissenhafte Behauptungen den Vergleich mit den Angaben und Sätzen mancher heutigen Forscher wirklich nicht zu scheuen brauchen, glaubt diese Worte mit der Tatsache begründen zu können, daß er „analoge Fälle genug" nachzuweisen vermöchte. In demselben Sinne hat sich Th. Lindner [2] ausgesprochen. O. Redlich [3] — um nur einige der neueren Gelehrten zu nennen — hat gleichfalls das Fehlen bestimmter Normen für die Königswahl und das Bedürfnis, zu solchen zu gelangen, als einen Faktor erwähnt, der eben die Neugestaltung der Königswahl, wie sie sich insbesondere in der Entstehung des Kurfürstentums offenbart, veranlaßt hat. [4] Und

[1] R. S. 43 freilich glaubt die Quelle des Gewohnheitsrechtes in den „‚redespähen' Leuten", den „juris periti" sehen zu dürfen. — Auch für die Reichsverfassung?

[2] Königswahlen 196.

[3] Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903) 137.

[4] Auch ich (Königswahlen 52 ff.) suchte die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes für die Königswahl und ihre Entwicklung zu würdigen. — R. S. 363 N. 6 sagt nun wortwörtlich gegen mich: „Das Kurfürstentum schuldet seine Entwicklung [nach Buchner] ‚dem ungeschriebenen, sich entwickelnden und auch sich umbildenden Gewohnheitsrecht'". Und R. fährt wortwörtlich fort: „Das Gewohnheitsrecht figuriert also bei ihm wie irgendeine andere kausal [von R. selbst gesperrt!] angreifende [sic!] staatliche Institution unabhängig [von R. selbst gesperrt!] von den Menschen, die vielmehr alles dem Gewohnheitsrecht überlassen!" — Es ist sehr erheiternd, zu sehen, was sich hier R. an Entstellung meiner Ausführungen geleistet hat! Die Worte vom „ungeschriebenen, sich entwickelnden und auch sich umbildenden Gewohnheitsrecht" reißt R. vollkommen aus dem Zusammenhang, in welchem sie sich bei mir (S. 56) befinden; denn nach meiner Anschauung „verdankt" keineswegs das Kurfürstentum dem Bestehen des Gewohnheitsrechtes seine Entstehung, sondern im Gegenteil dem Überwinden des Gewohnheitsrechtes; es ist also unwahr, wenn R. behauptet, ich sähe das Gewohnheitsrecht gleich einer „kausal angreifenden" [soll wohl heißen: eingreifenden] staatlichen Institution an, — noch dazu „unabhängig von den Menschen, die vielmehr alles dem Gewohnheitsrechte überlassen!" Warum verschweigt hier R., daß nach meiner Anschauung „die Menschen" sehr kräftig in die Speichen des Gewohnheitsrechtes eingegriffen haben, daß auch ich von einer „literarischen Tat" Eikes von Repgow (Königswahlen S. 57), von dem entscheidenden Einfluß, der dessen Wahltheorie auf die Ausbildung des Kurkollegs zukam (S. 61), von dem dann schließlich ausschlaggebenden Eingreifen der Braunschweiger Versammlung von 1252, die sich doch wohl auch aus „Menschen" zusammensetzte, und von dem Überwinden des Gewohnheitsrechtes durch dieses Weistum (S. 69 ff.) spreche? — Nicht das Gewohnheitsrecht sondern dessen Überwindung „figuriert" bei mir (wie bei Redlich) als Faktor der Entstehung des Kurfürstenkollegs.

U. Stutz[1] spricht von der „Auflösung aller Bande der Ordnung, die sich gegen Ende der staufischen Zeit einstellte"; hinsichtlich des Wählerkreises insbesondere meint Stutz,[2] daß die sich vollziehende Abschließung desselben naturgemäß neue Rivalitäten erzeugte; die damalige Welt habe an „Tatsachenübermut" gekrankt.[3] Jüngst erst wies H. Kalbfuß[4] darauf hin, daß Friedrich I — der klassische Vertreter der imperialen Rechte! — gelegentlich, für einen Fall, geneigt war, dem Papste einen Einfluß selbst auf die deutsche Königskrönung einzuräumen.[5] Dieses Lavieren zwischen kontroversen Anschauungen ist selbst unserer heutigen Zeit nicht fremd.[6] Um wieviel näher lag es in einer Zeit, der eine geschriebene Verfassung fehlte, ja deren Staatsrecht sich eben erst bilden mußte. Aber gerade für dieses allmähliche Wachstum scheint eben R. keinen Blick zu haben.

Der Mangel an geschichtlichem Fühlen, aber auch der Mangel an geschichtlicher Methode, ja selbst an geschichtlichen Kenntnissen klebt dem vorliegenden Werke nur allzusehr an. Ich meine hierbei nicht Kleinigkeiten, wie wenn der Verfasser Pippin den Jüngeren wiederholt (S. 4, 413) als Pippin „den Kurzen" bezeichnet, obgleich ein solcher auf eine Sage zurückgehender Beiname aus wissenschaftlichen Werken verschwinden sollte. Schlimmer ist es schon, wenn man bei R. (S. 128) liest, daß das Herzogtum Kärnten „unter Konrad II. geschaffen" worden sei. Vom Erzbischof von Mainz spricht R. (S. 80, 89) als dem „Semschall", dem „Maior domus des Königshauses". Daß Trier zum „Hauserzbischof der Karolinger", ja des deutschen Königshauses überhaupt wird, hörten wir bereits. Doch noch mehr: eine Erklärung für die hervorragende Stellung, auf welche im 11. und 12. Jahrhundert Fuldaer Äbte Anspruch hatten (Ehrenplatz neben dem Mainzer), habe man „bisher" nicht gefunden. R. (S. 30, 232) jedoch kann sie geben: der Fuldaer Abt war schon damals „Erzkaplan der Königin in Germanien d. h. rechts des Rheins". Unter Karl IV. beanspruchte

[1] Erzbischof von Mainz 100.

[2] Ebenda 105.

[3] Ebenda 115.

[4] In den MJÖG. XXXIV (1913) 510.

[5] Kalbfuß ebenda 502 vertritt denn auch die allgemeine Lehre, daß sich die in stetem Flusse befindliche Reichsverfassung den Bedürfnissen des Augenblicks anpaßte und sich bald in dieser, bald in jener Richtung bewegte. — Natürlich gilt R. S. 278 N. 137 die Tatsache, daß eine solche Anschauung „selbst ein so reiflich abgewogener Aufsatz" wie der von Kalbfuß enthält, nur als Zeugnis für die Verkehrtheit der heutigen Lehre — seine eigene Lehre zu revidieren fühlt sich R. nicht veranlaßt.

[6] Hugelmann in den MJÖG. XXXIV (1913) S. 359 Anm. 1 hat mit Bezug auf Analoga in der modernsten österreichischen Verfassungsgeschichte (Verhältnis zu Ungarn) darauf hingewiesen.

nämlich Fulda tatsächlich mit Erfolg das Erzkaplanamt bei der Königin. Schon Rübsam[1] hat die Annahme vertreten, daß dieses Amt Fuldas auf einem Brauche beruhe, daß es schon von Otto II. geschaffen worden sei und daß mit ihm jenes Fuldasche Vorrecht hinsichtlich des Ehrenplatzes in Zusammenhang stünde. Busson[2] hat zwar, wie R. (S. 30 N. 24) selbst zugibt, die Beweisführung Rübsams in „brillanter Argumentation" arg zerzaust. Gleichwohl hält R. die „Tatsache" jenes Erzkanzleramtes selbst für „nur um so rätselhafter" und kommt zur Aufstellung seiner Hypothese vom fuldaischen Erzkanzleramte bei der Königin für die Gebiete rechts des Rheins; R. kann zwar kein einziges Quellenzeugnis für diese Hypothese anführen.[3] Wie der Abt von Fulda so hat — wenigstens nach R. — auch der Abt von St. Maximin in Trier ein Erzamt — das „Erzkaplanamt bei der Kaiserin" für die linksrheinischen Gebiete. Wohl weiß R. (231 f.), daß die Urkunden, welche den trierischen Anspruch auf eine solche Würde enthalten, eine Fälschung aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts sind, wohl führt R. selbst die Hoffnung Breßlaus[4] an, daß sich die künftige geschichtliche und verfassungsgeschichtliche Forschung mit diesen Fälschungen nicht mehr zu befassen brauche, wohl ist ihm nicht unbekannt, daß Seeliger[5] jeden Kern dieser Nachricht als unwahrscheinlich verworfen hat — R. kann trotz alldem der Versuchung nicht widerstehen, den Glauben an jenes Erzamt wieder zu beleben. Nicht, als ob er etwa auch nur den Versuch machen wollte, zu zeigen, daß es sich um keine Fälschung handelte! Sehr allgemein gehaltene Erwägungen müssen vielmehr genügen, um dennoch an ihrem Inhalt festhalten zu können, ja R. glaubt sogar, daß es „methodisch" „sehr bedenklich" ist, jene „Ansprüche des Stifts St. Maximin in Trier auf das Erzkapellanat bei der Kaiserin so beiseite zu schieben, wie das heute geschieht". — Auf Grund all dieser Annahmen kommt schließlich die Hypothese zustande, daß „die obersten Ämter des Hofstaates genau parallel für zwei Teile des fränkischen[6] Gebiets, rechts und links des Rheinstroms geordnet, eine Regelung nur innerhalb Frankens, des Herrenlandes, nicht aber innerhalb des Deutschen Reiches" gewesen seien! Und dem reiht sich fast unmittelbar eine neue Entdeckung an (S. 233), die Beobachtung, daß die Schauplätze der deutschen Königs-

---

[1] Heinrich V. von Weilnau, Leipziger Diss. 1879, S. 71 ff.

[2] In den MJÖG. II (1881) 29 ff., besonders 44 ff.

[3] In Wirklichkeit freilich erklärt sich jener Anspruch Fuldas auf den Ehrenplatz neben Mainz, für den man nach R. S. 30 „eine Erklärung . . . bisher nicht gefunden hat", sehr einfach aus dem Umstand, daß Fulda die Grabstätte des hl. Bonifatius, des Apostels der Deutschen, war.

[4] In der „Westdeutschen Zeitschrift" V (1886) 41.

[5] Bei Waitz, Verfassungsgesch. VI[2] 264.

[6] Von R. fett gedruckt.

wahl „allemal wenn der Erzkanzler Germaniens, der Mainzer Metropolit sie leitet", rechts des Rheines liegen. „Nicht in dem ‚gallischen' Mainz selbst — so verkündet uns R. — findet sie statt, wie doch das Gegebene sonst wäre, vielmehr auf der germanischen Seite Frankens, wofür bisher jede Erklärung fehlte." — Sieht man sich auch hier die Sache etwas genauer an, so findet man, daß nicht einmal die angebliche Tatsache, für welche R. die Erklärung entdeckt haben will, mit der geschichtlichen Wahrheit übereinstimmt: keineswegs war „allemal", wenn Mainz die Wahl leitete, der Schauplatz auf der „germanischen" Seite und nicht im „gallischen" Mainz gelegen. „Die Vorgänge 1002 — sagt R. S. 233 N. 40 — bleiben in dieser Hinsicht dunkel; Thietmar V, 11 gestattet keine bestimmte Entscheidung." Ich möchte schon diese Behauptung entschieden bestreiten; aber nehmen wir einmal an, daß es sich aus Thietmars von Merseburg Bericht nicht entscheiden lasse, ob die Königsannahme im Jahre 1002 auf dem rechten Rheinufer oder auf dem linken in Mainz selbst stattgefunden habe: sagt uns denn nicht Marianus Skotus, der sich in Mainzer Dingen wohl unterrichtet zeigt,[1] daß Heinrich „electione populi laudatus est Mogontiae in regem"?[2] Die Wahl Heinrichs fand also ohne Zweifel in Mainz selbst, und somit auf dem „gallischen" Rheinufer statt.[3] Das ist freilich nichts weniger als eine neue Feststellung. Man schlage nur etwa Giesebrechts Kaisergeschichte[4] oder S. Hirschs Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II[5] oder die „Deutsche Geschichte unter den sächsischen Kaisern" von Manitius[6] auf! Ueberall hätte R. angegeben gefunden, daß die Wahl Heinrichs II in Mainz stattfand! Freilich hätte schon diese Tatsache die Behauptung, für welche R. die Erklärung gefunden haben will, und mit ihr seine Entdeckung selber mindestens in Frage gestellt. — Doch prüfen wir weiter: Die Wahl Lothars im Jahre 1125, die unter der Leitung des berühmten Adalbert von Mainz stand, sollte (nach dem Wahlausschreiben) stattfinden „apud Moguntiam". R. findet das wieder „dunkel". Es scheint ihm entgangen zu sein, daß „apud" im mittelalterlichen Latein „in" heißt! Er weiß zudem aber auch ein zweites nicht — wenigstens sagt er uns kein Wort davon —: daß Otto von Freising (Gesta Friderici I 16) in voller Deutlichkeit sagt, der Mainzer habe den Wahlort „in ipsa civitate Maguntia" bestimmt. Deutlicher könnte es doch nicht ausgedrückt

---

[1] Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II[4] S. 592.

[2] MG. SS. V 555.

[3] Vgl. auch den Bericht des Quedlinburger Annalisten (zu 1002, in den MG. SS III 78): „a Francis in regnum eligitur, insciisque Saxonibus Moguntiae a Willichiso unctus coronatur".

[4] II[4] S. 23.

[5] I 215.

[6] S. 258.

werden, daß die Wahl in dem ‚gallischen' (!) Mainz selbst stattfinden sollte! — Die Behauptung, daß „allemal" die unter mainzischer Leitung stehenden Wahlen rechts des Rheins stattgefunden hätten, muß also fast in ihr Gegenteil verkehrt werden, um Anspruch auf historische Richtigkeit zu haben!

Die künstlichen Konstruktionen R.s — und mögen sie den mit dem Quellenmaterial nicht eingehend vertrauten Leser auch noch so blenden — können eben dem Lichte historischer Kritik nicht standhalten. Wenn bei R. S. 62 f. das seit 936 begegnende Krönungsmahl nicht ausschließlich als Feier des Regierungsantrittes sondern auch als Abschluß der Regierung des Vorgängers gedeutet wird, wenn R. (S. 63 f. N. 55) die Osterfeier Ottos III. zu Quedlinburg (986) als „Gegenzeremonie" gegenüber dem Osterfeste erklärt, das Heinrich von Bayern ebendort 984 gehalten hat und behauptet, es sei das Osterfest zu Quedlinburg „eine feste Gepflogenheit der sächsischen Kaiser" gewesen, so mag das alles bei R. sehr geistreich dargelegt sein. Aber entspricht es deshalb der geschichtlichen Wahrheit? Waitz[1] hat in jenem Quedlinburger Osterfest eine zufällige, einmalige Erscheinung erblickt, bei R. (S. 64) dagegen verdichten sich seine Beobachtungen zu der Behauptung, „daß die sächsischen Könige mit allem Zeremoniell ihre Hoftafel alljährlich [!] am Osterfeste in Quedlinburg zu halten pflegten (!). Als feste Gepflogenheit (!!) wird uns dies Quedlinburger Ostermahl für das ganze (!!) 10. Jahrhundert berichtet und ebenso das Auftreten der Herzöge als Erzbeamten hierbei." Waitz hat daher — nach R. S. 63 f. N. 55 — gerade den Kern übergangen. Wer hat Recht, Waitz mit seinen spärlichen Worten oder R. mit der Fülle von Wissen, das uns seine Forschung erschlossen hat? Ein Durchblättern der Böhmer-Ottenthalschen Kaiserregesten beantwortet die Frage zu Gunsten Waitzens.

Doch genug! Manches könnte ja noch zu Gunsten des vorliegenden Werkes, manches auch noch für das Gegenteil angeführt werden. Wenn wir einen wichtigen Ausschnitt des Buches im vorhergehenden einer strengen Prüfung unterzogen, so hatte auf eine solche der Autor wohl schon deshalb Anspruch, weil er mit viel Kühnheit an ein großes Unternehmen herangegangen ist; aber davon abgesehen schien es — trotz der schweren Mängel, die diesem Buche anhaften — schon allein wegen trefflicher Einzelbeobachtungen, die das Werk enthält, nicht angängig zu sein, es mit einer phrasenhaften Wendung abzulehnen. Freilich läßt es der Autor selbst — das darf nicht verschwiegen werden — an dieser Forderung der Gerechtigkeit gegenüber seinen Mitforschern manchmal fehlen; nicht nur, daß er fremden Ansichten gegenüber einen sehr geringschätzigen Ton anzuschlagen

---

[1] Verfassungsgesch. VI² 333: „Als Otto III. einmal in Quedlinburg das Osterfest feierte. . ."

beliebt,[1] er läßt sich als Kritiker auch Oberflächlichkeit,[2] ja Entstellung[3] der Ansichten eines anderen zu schulden kommen. Etwas mehr Pietät gegenüber den bisherigen Ergebnissen jahrzehntelanger, ehrlicher Forschung und weit mehr Selbstkritik auf der einen Seite, etwas weniger Streben nach Theoretisierung und weit weniger Oberflächlichkeit[4] auf der andern Seite hätten bei dem Geist, der uns hier entgegentritt, ein besseres Werk zustande bringen können, als es das vorliegende ist; vielleicht auch hätte unter diesen Voraussetzungen der Verfasser doch Bedenken getragen, als Erster eine „Rechtsgeschichte" statt der bisherigen „Unrechtsgeschichten" zu schreiben! — Daß diese neue „Rechtsgeschichte" für die Lösung des Kurfürstenproblems wenig Förderung brachte, haben wohl die vorstehenden Darlegungen ergeben.

(Fortsetzung folgt.)

München. **Max Buchner.**

Mayer Joh. Gg., Geschichte des Bistums Chur. 2 Bände. Stans, von Matt. 1909 und 1914. XI, 507 und 780 S. ℳ 21.

Von den schweizerischen Diözesen besitzen aus neuerer Zeit nur zwei eigene Geschichten: Basel und Lausanne-Genf. Die letztere, verfaßt von dem Redemptoristen P. Martin Schmitt und fortgesetzt von dem Freiburger Professor Jean Gremaud erschien 1858—59 im Mémorial de Fribourg t. V. und VI, die erstere von L. Vautrey, gleichfalls in 4 Bänden, Einsiedeln 1884—86. P. Gschwind hat in seiner Geschichte der christkatholischen Kirche der Schweiz den ersten Band lediglich der Geschichte des Bistums Basel gewidmet (Bern und Basel 1914). Wie für die Diözese Konstanz Neugart für seine Zeit (1803) eine treffliche Grundlage geschaffen, die allerdings nur das frühere Mittelalter umfaßte, so P. Ambrosius Eichhorn in seinem Episcopatus Curiensis (1797) für das Bistum Chur, eine für seine Zeit mustergiltige Leistung, während

---

[1] Über den Ton, den er gegenüber Hugelmann anzuschlagen für gut fand, s. Hugelmann, Wahl Konrads IV. S. VI.

[2] Vgl. was Krammer in seiner „Entgegnung" in der ZRG. XXXV (1914) S. 641 ff. bemerkt, sowie im vorhergehenden.

[3] Vgl. oben S. 126 A. 2, 136 A. 4.

[4] Für sie spricht auch sehr deutlich die überaus große Zahl von Druckfehlern, auf die der Leser stößt. Ihr gegenüber nehmen sich die zwei Berichtigungen, welche der Verfasser auf S. X zusammenzustellen für gut findet, eigenartig genug aus. — Das Register, für das wir dem Autor umso dankbarer sein möchten, als in der heutigen Kurfürstenliteratur Register leider zu den Seltenheiten gehören, ist gleichfalls ungenau bearbeitet.

die meisten auf das Bistum Chur bezüglichen Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts von Th. von Mohr im Codex diplomaticus (3 Bände Chur 1848—61) herausgegeben wurden.

Allein Eichhorn genügte unsern Anforderungen nicht mehr; es machte sich das Bedürfnis geltend, sein Werk kritisch zu überarbeiten, an der Hand eines reichen ungedruckten Quellenmaterials zu vertiefen und bis auf unsere Zeit hinunterzuführen. Dieser mühevollen aber verdienstlichen Aufgabe unterzog sich der Churer Domherr und Professor am dortigen Priesterseminar, Dr. Johann Georg Mayer, der sich durch zahlreiche frühere Arbeiten auf dem Gebiete der Churer Bistums- wie der allgemeinen Kirchengeschichte der Schweiz verdient und vorteilhaft bekannt gemacht hatte.

Die Geschichte des ehemaligen Churer Bistums kann sich nicht in den Grenzen des heutigen bewegen. Eine sehr verdienstliche kartographische Beilage zur dritten Lieferung zeigt uns, wie die Diözese Chur von den Anfängen bis zum Jahre 1816 sich außerhalb des heutigen Kantons Graubünden auch erstreckte auf Teile der benachbarten Kantone Uri (Urserental), Glarus (unterster Teil), St. Gallen (Gaster, Sargans und ober Rheintal), allein auf Lichtenstein, Vorarlberg (außer dem Bregenzerwald) und einen großen Teil von Tirol (Patznaunertal, Etschtal, Vintschgau und Passeiertal). Während die außerhalb der Schweiz gelegenen Gebiete mit Ausnahme von Lichtenstein vor 100 Jahren alle von Chur abgetrennt wurden, erhielt das Bistum dafür einen gewissen Ersatz innerhalb der Schweiz durch Angliederung der ehemals zur Konstanzer Diözese gehörigen Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus und Zürich, während St. Gallen-Appenzell nur vorübergehend (1824—36) durch Personalunion mit Chur verbunden waren. Daraus ergibt sich, daß eine Geschichte des Bistums Chur ebenso in jene des benachbarten Tirols eingreift wie über einen großen Teil der heutigen Schweiz sich erstreckt und erstrecken muß. Zeitlich aber reicht sie zurück bis in die Anfänge der Christianisierung unseres Landes in römischer Zeit, anknüpfend an die Legende vom hl. Luzius und an den hl. Bischof Asimo. Durch die allgemein kirchlichen Verhältnisse steht die Bistumsgeschichte in Berührung mit der allgemeinen Kirchengeschichte, durch die rechtlichen und politischen des Bischofs als Reichsfürst bis 1803 mit der allgemeinen Landesgeschichte. Daraus erhellt die Vielseitigkeit des Inhaltes und das mannigfache Interesse, das einer so weit greifenden und umfassenden Publikation zum vorneherein auch außerhalb der engern Landesgrenzen entgegengebracht werden muß.

Eine derartige Publikation hat nun zum voraus mit verschiedenen Schwierigkeiten zu rechnen; sie darf sich weder zu sehr in uferlose Einzelheiten verlieren noch bloß chronologisch einen Bischof an den andern reihen; sie darf weder die alten Legenden kritiklos herübernehmen noch ihnen

gegenüber sich völlig ablehnend verhalten wie z. B. Egli in seiner Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen (Zürich 1893), der alle Legenden unberücksichtigt ließ, die nicht anderweitig bezeugt sind. Seitdem uns Delehaye in seinen Légendes hagiographiques (Bruxelles 1906) in geradezu genialer Weise die Grundsätze der Legendenkritik aufgestellt hat, wird es keinem Forscher mehr einfallen, diese leider noch zu wenig durchforschten litterarischen Quellen dunkler Vergangenheit schlechthin zu ignorieren. Man darf nun dem Verfasser im allgemeinen die Anerkennung/ nicht versagen, daß er sich redlich bemühte, diese verschiedenen Klippen zu vermeiden und glücklich die mittlere Linie einzuschlagen, auch darin, daß er sich nicht bloß an ein engeres Fachpublikum, sondern an weitere Kreise wendet und vor allem das Interesse des Klerus zu wecken sucht und auch versteht.

Verfasser strebte nach großer Vollständigkeit in der Verwertung der einschlägigen Quellen und Literatur. Darin liegt unstreitig ein großes Verdienst. Außer den vielen bekannten und gedruckten Quellen, die bis in die neueste Zeit herunter mit wahrem Bienenfleiß zusammengetragen wurden, benützte er auch in reichem Maße neues und ungedrucktes Material, namentlich aus dem bischöflichen wie aus dem Vatikanischen Archive, gelegentlich aber auch aus andern Archiven. Während ihm bei den Quellen kaum etwas Wichtiges entgangen zu sein scheint, so erreichen die Literaturangaben, wie übrigens auch nicht anders möglich, lange nicht jene Vollständigkeit. Für manche Einzelfrage ist ihm vor allem die neueste Litteratur oft entgangen, so z. B. sogar über die Hinrichtung von Abt Theodor Schlegel (II 58 ff) was übrigens damit entschuldigt werden muß, daß er in Chur eben nur über bescheidene bibliographische Hilfsmittel verfügt haben dürfte. Es ist hier nicht der Ort, um auf Einzelheiten einzugehen. Weniger gefällt uns das Verfahren, wichtige Aktenstücke im Wortlaut in den Text aufzunehmen, was die Darstellung beeinträchtigt und hemmt, mögen die Belege selber an sich noch so wichtig sein. Diese hätten eher in einen Anhang verwiesen werden müssen.

Hinsichtlich der Quellenverwertung ist besonders für die älteste Zeit ein gewißer Mangel an berechtigter Kritik, ein zu starres Festhalten an der legendären Überlieferung zu beanstanden, auch da, wo höhere Gründe dafür nicht angeführt werden können, so bezüglich des hl. Luzius (I 11 ff.), der Hl. Felix und Regula, wo selbst katholische Historiker ihn im Stiche lassen, hl. Gaudentius (I 35 ff.); das ist wohl eine Konzession an die weniger kritisch gebildete Leserschaft und den mehr populären Charakter des Buches. Hier hätte er die feinen Bemerkungen des Bollandisten Delehaye mehr berücksichtigen dürfen! Dagegen gewinnt das Werk zusehends an wissenschaftlichem Gehalt und zeichnet sich auch durch besonnene Kritik aus, je weiter es in das Mittelalter fortschreitet, und von den Zeiten

der Glaubenstrennung an zeigt sich der Verfasser seiner Aufgabe in besonderem Maße gewachsen, auch in der Art der Darstellung, die an Wärme und Interesse zunimmt. Einem Fehler unterliegt er auch darin, daß er oft zu viel referiert, statt seine Quellen zu verarbeiten zu einem einheitlichen Guß. In der Berücksichtigung der Klöster und Stifte kommt mehr die Vollständigkeit als die Abrundung der Darstellung zur Geltung.

Der Inhalt ist reich, unerwartet reich nach verschiedenster Richtung, und zwar fällt nicht bloß für die allgemeine Kirchengeschichte viel Neues und Unbekanntes ab, wie vor allem in der Schilderung der allgemeinen Zustände, für Kultur und Disziplin, für Bildung und Gesittung der Geistlichkeit. So hebe ich hervor, daß Bischof Heinrich VI. von Hörwen im Jahre 1491/92 Diözesanstatuten erließ, welche die Anlage von Taufregistern forderten (I 514). Allein auch für politische und Kulturgeschichte, für Rechts- und Kunstgeschichte ergeben sich wichtige und neue Tatsachen, die auch in Fachkreisen gebührende Beachtung finden werden. Dabei verdient die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Verfassers allgemeine Anerkennung, der uns auch die Schattenseiten im kirchlichen Leben der Vergangenheit nicht verschweigt und bei der selbstverständlichen Betonung seines katholisch-kirchlichen Standpunktes auch die Wirren der Glaubenstrennung ohne polemische Ausfälle mit ruhiger Sachlichkeit behandelt.

Der Herausgeber, der in allzugroßer Bescheidenheit seinen Namen verschweigt, fügte nach dem Tode des Verfasser († 17. November 1912) dessen Biographie mit wohlgelungenem Bildnis und einem in Fachkreisen sehr willkommenen Anhang bei. Derselbe enthält ein chronologisches Verzeichnis der Bischöfe und Weihbischöfe von Chur, der Klosterobern St. Luzi in Chur, Disentis, Churwalden, Cazis, Münster. Ein gutes Orts-, Personen- und Sachregister erhöht den Wert des Buches. Auch ließ der Verlag sich eine reiche illustrative Ausstattung angelegen sein (141 Abbildungen) und zwar außer den eigentlichen Kunstbeilagen auch Abbildungen von Altertümern, Landschaften, Siegeln und Wappen, Münzen und Grabmälern und Persönlichkeiten. Kenner werden hier viele Seltenheiten und unbekannte Schätze entdecken. Alles in allem ist diese Geschichte als eine gediegene, vielseitige und äußerst reichhaltige, originelle Leistung zu betrachten und als eine wertvolle Vorarbeit zu der immer noch fehlenden Kirchengeschichte der Schweiz!

Freiburg i. Ue. **Albert Büchi.**

*Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541. Herausgegeben und erläutert von Fritz Herrmann. Mit einer Wiedergabe des Maskoppschen Stadtplanes aus dem Jahre 1575. Mainz, C. Wilckens. 1914. ℳ 6. [Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 3.]

Die Publikation Herrmanns, die aus den reichen Schätzen des Würzburger Kreisarchivs schöpft, zerfällt in 2 Teile. Im ersten Teile macht der Herausgeber Verzeichnisse der vom Herdschilling, einer direkten Steuer, gefreiten Mainzer Häuser, die besonders Geistlichen gehörten, bekannt. Es sind insgesamt 5 Listen aus den Jahren 1497—1505, von denen 4 auf den erzbischöflichen Schatzmeister und Wachtmeister Jost Hemsbecher zurückgehen. Vollständig abgedruckt sind zwei der Listen, aus den übrigen sind die Abweichungen notiert. Die Listen geben zahllose Notizen über Mainzer Häuser, Familien und Personen, wozu noch ein von Herrmann in den Anmerkungen verarbeitetes ganz gewaltiges Aktenmaterial kommt. Darüber hinaus aber überschreitet die Publikation weit die Grenzen lokalgeschichtlichen Interesses. Sie läßt einen tiefen Blick in die durch die Freiungen entstandenen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer deutschen Stadt des ausgehenden Mittelalters tun. Schon Kahl hat in seinem Buche über die deutschen Amortisationsgesetze darauf hingewiesen, daß die Mainzer Erzbischöfe früh mit Amortisationsgesetzen begannen (in Wahrheit ist diese Politik der Erzbischöfe noch viel älter, als Kahl annahm, wie z. B. die „Oberrheinischen Stadtrechte" lehren); die Publikation Herrmanns zeigt an einem genauen Beispiel, von welcher Bedeutung die wirtschaftlichen Exemtionen in Kurmainz waren, und weshalb die Erzbischöfe und Bürger in die Abwehr ihrer Folgen eintraten.

Der zweite Teil der Publikation enthält die Liste der Landsteuer der Stadt Mainz von 1541. Das Verzeichnis ist in vier Exemplaren erhalten, von denen eines mit Zufügung der Varianten aus den anderen Exemplaren abgedruckt wird. Die Liste enthält nicht den Klerus, die Juden, die Dienstboten nnd den Adel. Wenn sich auch aus der Liste keine absoluten Schlüsse auf die Zahl und den Wohlstand der einzelnen Klassen ergeben, so erlaubt sie doch wertvolle relative Folgerungen.

Neben diesen beiden größeren Stücken veröffentlicht Herrmann in dem Bande noch einige kleinere Quellen: das von Hemsbecher 1505 angelegte Wachtbuch, welches neben den Angaben über die Bewachung der Stadt auch zahlreiche topographische Notizen bringt, und den von Franz Falk wiederentdeckten Maskoppschen Stadtplan von 1575 (nach der Kopie von 1724). —

Der vortrefflichen Publikation darf ich einige Bemerkungen beifügen, die nur kleine Ergänzungen darstellen sollen: Zu S. 7. 1462 ist nicht willkürlich von Hemsbecher als Scheidepunkt angesetzt, sondern galt offen-

bar auch für die geistlichen Güter allgemein als Normaljahr; vgl. Würzburger Kreisarchiv (wo im Folgenden nicht anders bemerkt, ist dies stets der Fundort der angeführten Akten), Mainzer Domkapitelprotokolle II, Bl. 459 v. (1491) und III, eingehefteter Zettel zwischen Bl. 119 und 120, wo der Klerus dem Erzbischof gegenüber wünscht, daß die bis zur Eroberung der Stadt (1462) durch den Klerus erworbenen weltlichen Güter gefreit bleiben sollten.

Zu S. 12 Anm. 7. Petrus Nothafft wurde 1496 Judex ecclesiasticus ordinarius et specialis (Ingr.-Bücher 47, Bl. 70 f.).

Zu S. 15 Anm. 12. Dr. Andreas Eler, Scholaster an b. M. v., wurde 1500 Prothonotar und judex generalis (Mainzer Ingrossaturbücher 47, Bl. 188 v. f.).

Zu S. 15 Anm. 18. Dr. Bernhard Groß von Mörsen, scolasticus s. Stephani, war Dr. Decr. und judex ac prothonotarius generalis (begegnet so in den Akten aus der Zeit Bertholds von Henneberg sehr oft). Vorher war er Mainzer Siegler (seine Bestallung von 1457 in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1897, S. 213).

Zu S. 16 Anm. 2. Der auch bei Schulte, Fugger in Rom I, 21 (mit unsicherer Lesung des Namens) erwähnte Kleriker Konrad Thus von Warberg wird 1475 als Conr. Thus de Warbergh (Warburg), cleric. paderborn. dioc., publicus sacra imperiali auctoritate notarius causarumque s. Magunt. sedis scriba juratus genannt (Würdtwein, Dioc. Mogunt. I, 751), ebenso 1482 (Urkunden v. S. Alban, fasc. 12); 1484 war er päpstlicher Kollektor (Karlsruhe, Generallandesarchiv, Generalia 618); 1488 Propst zu S. Moriz in Mainz und Collector camerae apostolicae (Ingr.-Bücher 42, Bl. 145 v. f., Gudenus, Codex dipl. IV, 815). Als Propst von S. Moriz wird er dann noch erwähnt Geistl. Schrank, Lade 10, Nr. 142 (1498), Mainzer Lehenbücher VI, Bl. 275 f. (1489). 1494 wird er als rector ac possessor beneficii sive capelle b. M. v. in Lorch genannt (Ingr.-Bücher 46, 216 v.). Die Nachrichten über ihn aus Gudenus und Joannis sind zusammengestellt in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 1863, S. 167.

Zu S. 20 Anm. 15. Der Jac. Homel, vicarius in dum, ist wohl der Sekretär des Domkapitels Jac. Homel, in decr. lic., der 1497 in dem Privileg für Erfurt als Sekretär des Kapitels (Falckenstein, Civitatis Erffurtensis Historia . . . (1739), S. 443) und 1500 als Schreiber eines Reverses des Kapitels an den Erzbischof genannt wird (Geistl. Schrank, Lade 1, Nr. 40), und von dem auch ein Teil der Domkapitelprotokolle aus der Zeit Bertholds von Henneberg geschrieben ist. Er dürfte mit dem von Herrmann vermutungsweise angeführten Dr. jur. Jak. Homel de Westhofen identisch sein.

Zu S. 22. Der Canonicus s. Petri Ewald Struß ist der unter

Berthold oft erwähnte Keller im Schlosse (Martinsburg) und Rentmeister zu Mainz; vorher war er Keller in Höchst (Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, 1, 413).

Zu S. 29 Anm. 18. Bernhard von Kirchdorf wurde 1486 Waltpote und Rheinmeister zu Mainz (Ingr.-Bücher 41, 287 v. ff.)

Zu S. 35 Anm. 2. Die allein in dem Seelbuch von Hl. Kreuz überlieferte Bezeichnung Ewald Wymars als Kanzler ist wohl nur als eine Höflichkeitsform zu betrachten; in den Akten aus der Zeit Bertholds, die ihn sehr oft erwähnen, wird er stets als Sekretär aufgeführt. Auch Gudenus, Sylloge I, 532 zweifelt seine Kanzlerschaft an; außerdem ist für die ganze Amtszeit Wymars die Reihe der Kanzler bekannt. 1496 wurde er notarius et registrator generalis judicii per Thuringiam (Ingr.-Bücher 45, Bl. 299 v., gedruckt von Krusch in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 218 f.).

Zu S. 44 Anm. 2. Die Bestallung des Waltpoten Heinrich Wambach von 1498 in Ingr.-Bücher 45, Bl. 304 f.

Zu S. 52 Anm. 26. Wiegand von Dienheim war nicht bis 1484, sondern bis 1489, wo ihn Emerich von Nassau ablöste (Ingr.-Bücher 41, Bl. 314 ff.), Vitztum zu Mainz (noch 1488, Ingr.-Bücher 43, Bl. 154 ff., erwähnt). Er wurde noch meist „Amtmann" genannt, erst seine Nachfolger hießen durchweg „Vitztum". Die Angabe bei Gudenus, Codex I, 942 über seine Amtsdauer ist falsch.

Zu S. 83 Anm. 5. Der Revers Philipps von Rödelnheim über das Burggrafenamt in der Martinsburg von 1487 in Ingr.-Bücher 41, 298 ff. Philipp begegnet als solcher noch 1504 Dezember 13 (Ingr.-Bücher 44, 116 f.).

Über die Stellung Hemsbechers zu den Freiungen vgl. noch Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. III, 310: Beschwerde des Klerus beim Erzbischof, daß ihn der Schatzmeister angesucht habe, die weltlichen Güter zu verkaufen (1500).

Straßburg i. E. **Karl Bauermeister.**



Zeitschriftenschau.

1] Archivio storico italiano.

Anno LXXI. 1913. Vol. I. R. Morçay, La cronaca del Convento fiorentino di S. Marco. La parte più antica, dettata da Giuliano Lappacini S. 1—29. G. Lappacini, geb. 1411 oder 1412, trat vor 1436 zu Fiesole in den Dominikanerorden ein, war zweimal Prior von S. Marco in Florenz im Jahre 1444 und 1448—53, starb 25. Februar 1458. Morçay gibt den lateinischen Text der von Lappacini verfaßten Annalen von S. Marco, die sich auf die Jahre 1435—55 erstrecken. — **A. Pesce, Un tentativo della republica di Genova per acquistare lo stato di Piombino** (Dicembre 1450—Febbraio 1451). S. 30—86. — **Corrispondenza,** V. Samanek, Germania. Pubblicazioni degli anni 1908—10 sulla storia medievale italiana. S. 87—145. — Rassegna bibliografica. S. 146—233; 380—464; enthält u. a. eine sehr lange Analyse und Besprechung von R. Davidsohn, Gesch. von Florenz, III. Bd. 1912, S. 397 bis 424. — **Notizie** (Kleinere Besprechungen) S. 234—48; 465—88. ● **E. Re, Archivi inglesi e storia italiana.** S. 249—82. Angaben über englische Archive, in denen sich Dokumente zur mittelalterlichen Geschichte Italiens vorfinden. — **P. Negri, Relazioni italo-spagnuole nel secolo XVII.** S. 283—334. — **A. Favaro, Per la biografia di Niccolò Tartaglia.** S. 335—72. Beiträge zur Biographie Tartaglias (geb. 1499 zu Brescia, Prof. der Mathematik zu Venedig 1537 usw., † 1557) dessen richtiger Name nicht Fontana gewesen zu sein scheint, wie neuere Historiker annehmen. — **Appendice e varietà. L. Frati,** Uno zibaldone di Pietro Crinito. S. 373—79. Aus einem Sammelbuch des Florentinischen Humanisten Crinito († um 1504), über verglichene und eingesehene Handschriften.

Vol. II. N. Tamassia, Sulla seconda parte dell' anonimo Valesiano. S. 3—22. Bemerkungen über den 2. Teil des nach dem ersten Herausgeber so genannten Valesianischen Anonymus (neue krit. Ausgabe in den Rerum italicarum scriptores, T. XXIV, S. IV, H. 1—2, von Rob. Cessi) und dessen Notizen über Odoaker und Theoderich. — **P. Silva, Giacomo II d'Aragona e la Toscana (1307 bis 1309).** S. 23—57. — **R. Palmarochi, Francesi e Napolitani nel 1799.** S. 58 bis 131. Bringt aus Archivquellen neue Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich und Neapel im Jahre 1799. — **A. Pesce, Le trattative per il matrimonio di Battista Fregoso con Jacopo III Appiani, 1454.** S. 132 bis 141. Verhandlungen zwischen Genua und Piombino zur Vermählung der Tochter des Dogen von Genua mit dem Herrn von Piombino im Jahre 1454.

— **Aneddoti e varietà,** G. Volpi, D'un uso antico della parola „tabacco" S. 142—48. Das Wort tabacho kommt bereits bei Al. Braccesi († 1503) vor und bedeutet soviel wie Zeitvertreib; das gleichzeitig vorkommende „intabaccare" ist verlieben, ereifern. — **Rassegna bibliografica,** S. 149—82; 382—454. — **Notizie,** S. 182—224; 455—64. ● **A. Solmi, La formula della „mancipatio" nei documenti piacentini del secolo VIII.** S. 225—70. Über Verkaufverträge liegender Güter zu Piacenza um die Wende des 8. Jahrhunderts. — **A. Panella, Politica ecclesiastica del Comune fiorentino dopo la cacciata del duca d'Atene.** S. 271—370. Florentinische Kirchenpolitik um die Mitte des 14. Jahrhunderts. — **Aneddoti e varietà.** U. Mazzini, Per l'antichità dell' uso della voce „tabacco". S. 371—73. Der Name Tabachus als Beiname findet sich in einem Akt vom 27. April 1295. — **A. Mancarella,** I depositi di Agnese e Giovanna di Durazzo presso il Monte comune di Firenze (im Jahre 1363). S. 373—81.

2] The American Historical Review.

Vol. XIX. Oct. 1913—July 1914. A. J. Carlyle, The sources of medieval political Theory and its connection with medieval politicals. S. 1—12. Die mittelalterlichen politischen Theorien beruhen auf der Idee des göttlichen Charakters der Autorität und der Unabhängigkeit des geistigen und religiösen Lebens. Die politische Auffassung beruhte auf dem Grundsatz, daß die politische Gewalt die Gewalt des Gemeinwesens, nicht eines einzelnen darstellt; wenn also der Herrscher nicht nach dem Gesetze regiert und sich so in Gegensatz zu dem Gemeinwesen stellt, so hat er kein Recht mehr auf die Herrschaft usw. — **A. O. Meyer, Charles I and Rome.** S. 13—26 (Vortrag gehalten auf dem internationalen historischen Kongreß zu London, 8. April 1913.) Beziehungen Karl's I. von England zu Rom und seine Stellung zum Katholizismus. Vor allem hätte er gerne eine Union mit Rom herbeiführen wollen, aber er verlangte vom Papste Nachgiebigkeit in Punkten, worin dieser nicht nachgeben konnte, ohne am Dogma zu rütteln. — **E. R. Turner, The development of the Cabinet, 1688—1760.** S. 27—43. Fortsetzung aus Bd. XVIII. Weitere Entwicklung des Kabinettwesens in England, wodurch die politische Macht aus den Händen des Königs in die einer kleinen Anzahl von Räten überging. — **C. H. Van Tyne, Influence of clergy and of religions and sectarian forces on the American Revolution.** S. 44—64. Einfluß der amerikanischen Geistlichkeit auf die Revolte vom Jahre 1775. — **J. G. Randall, Captured and abandoned property during the civil war.** S. 65—79. Der Nettogewinn aus dem während des Bürgerkrieges (in den Vereinigten Staaten 1865—66) beschlagnahmten oder verlassenen Eigentum belief sich auf 26 Millionen Dollar. — **G. S. Callendar, The position of American economic history.** S. 80—97. — **Documents. St. George L. Sioussat,** Notes of Colonel W. G. Moore, private secretary to president Johnson, 1866—68. S. 98 bis 132. Aufzeichnungen des Obersten Moore, der von November 1865—1868 Johnsons Privatsekretär war. Die Notizen, die hier veröffentlicht werden, erstrecken sich von Ende 1866 bis April 1868 und berichten von der Tätigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten und insbesondere von Johnsons Handlungen während dieses Zeitraumes. — **Reviews of books.** S. 133—81; 334—407; 579 bis 694; 839—934. — **Notes and news.** S. 182—216; 408—66; 695—734; 935—69. ● **W. A. Dunning, Truth in history.** S. 217—29. Die geschichtlichen

Tatsachen sind oft entstellt worden wegen falscher, auf philosophischen und religiösen Anschauungen beruhender Auffassung, manchmal sind sie auch absichtlich entstellt und gefälscht aus Gründen politischen oder persönlichen Vorteils. Vor allem ist auf die ursächliche Wirkung der Einzelheiten einzugehen. — **A. A. Macdonell, The early history of caste.** S. 230—44 (Vortrag gehalten auf dem internationalen historischen Kongreß zu London, April 1913). Sucht den Ursprung und die weitere Entwicklung des indischen Kastenwesens zu erklären. Es entstand aus den drei Klassen der aryanischen Einwanderer: Priester (Brahminen), Soldaten und Bauern, denen als vierte Klasse die schwarze, dienende Ureinwohnerschaft gegenübersteht. Die Brahminen bildeten eine Kaste für sich; diese wurde zum Vorbild der drei anderen Klassen, so entstanden die vier großen Kasten, denen bald Unterkasten, durch endogame Gruppen gebildet, folgten. — **G. H. Orpen, The effects of Norman rule in Ireland, 1169—1333.** S. 245—56 (Vortrag auf dem internationalen historischen Kongreß zu London). Die normannische Okkupation brachte die pax Normannica (hinderte die bisherigen Stammplünderungen), förderte den sozialen Fortschritt, vermehrte die Zahl der Städte und den Handel, brachte nähere Beziehungen zur abendländischen Kirche und abendländischen Kultur. — **W. E. Lingelbach, Historical investigation and the commercial history of the Napoleonic era.** S. 257—81. — **C. A. Beard, Some economic origines of Jeffersonian democracy.** S. 282—98. — **Documents.** Journal of Jean Baptiste Truteau on the Upper Missouri, "Première Partie", June 7, 1794—March 26, 1795. S. 299—333. Der zweite Teil dieses Tagebuches, 24. Mai—20. Juli 1795, ist im Staatsarchiv zu Washington aufbewahrt und war schon bekannt (in englischer Übersetzung veröffentlicht in den "Missouri Historical Society Collections" IV, 1912, S. 21—48); der erste Teil wurde vor kurzem von R. R. Hill im Staatsarchiv zu Sevilla entdeckt und wird hier im französischen Original veröffentlicht. Truteau (auch Trudeau), geb. 1748, gest. 1829, seit 1774 Schullehrer in St. Louis, beschreibt genau die Reiseroute (mit einem Warentransport im Werte von 20000 Pesos) von St. Louis aus den Missouri hinauf bis zu den Mandanvölker. ● **The meeting of the American historical association at Charleston and Columbia.** S. 467—93. Bericht über die Versammlung des amerikanischen Geschichtsvereins zu Charleston (29. und 30. Dezember) und Columbia (31. Dezember 1913). — **H. Pirenne, The stages in the social history of capitalism.** S. 494—515 (Vortrag auf dem internat. histor. Kongreß zu London, April 1913). — **D. C. Munzo, The childrens crusade.** S. 516—24. Der Kinderkreuzzug vom Jahre 1212, bestehend aus einer französischen und einer deutschen Gruppe, endete kläglich und gab Anlaß zu allerlei Legenden (wohl auch daher die Erzählung vom Rattenfänger von Hameln). — **J. Lubimenko, The correspondence of queen Elizabeth with the Russian czars.** S. 525—42. Analyse der Korrespondenz der Königin Elisabeth mit Iwan dem Schrecklichen 1561—83, Feodor Iwanowitsch 1584—97 und Boris Feodorowitsch 1598—1603 (Vortrag auf dem internat. histor. Kongreß zu London, April 1913). — **U. B. Phillips, A Jamaica slave plantation.** S. 543—58. Berichtet über die von Negersklaven bebaute Plantage des Robert Price zu Jamaica, nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1792—1796. Price beschäftigte im Jahre 1792 355 Sklaven und 528 (284 männliche, 244 weibliche) im Jahre 1795, deren Beschäftigung, Lebensweise usw. geschildert werden. — **Documents.** A. P. Newton.

A new plan to govern Virginia, 1623. S. 559—78. Text eines um 1613 verfaßten Entwurfes über Besiedelung und Regierung Virginias unter englischer Oberhoheit. ● **A. B. White, Some early instances of concentration of Representatives in England.** S. 735—50. Einige Beispiele von Berufungen von Vertretern des Landes und der Grafschaften (in England) zu politischen Beratungen am Anfang des 13. Jahrhunderts. — **A. L. Cross, Legal materials as sources for the study of modern english history.** S. 751—71. — **E. R. Turner, Committees of Council and the Cabinet, 1660—88.** S. 772—93. — **I. J. Cox, General Wilkinson and his later intrigues with the Spaniards.** S. 794—812. Schildert die Beziehungen zwischen General James Wilkinson und dem spanischen Gouverneur von Westflorida, Don Vizente Folch, in den Jahren 1804—09; die spanischen Dokumente beweisen, daß der General dabei zu sehr auf persönlichen Vorteil bedacht war. — **Documents.** Estimates of the value of slaves, 1815. S. 813 bis 838. Aus den hier veröffentlichten offiziellen Dokumenten (aus dem Jahre 1823) der amerikanischen Regierung geht hervor, daß der Preis für Negersklaven ganz verschieden war je nach den einzelnen Staaten und im Jahre 1815 von 200 bis 500 Dollar für den einzelnen betrug.

3] Revue historique.

39e année. 1914. Tome CXV. J. Flach, Le comté de Flandre et ses rapports avec la couronne de France du IXe au XVe siècle. S. 1—33; 241 bis 271. — **M. Fosseyeux, Le cardinal de Noailles et l'administration du diocèse de Paris, 1695—1729.** S. 34—54. Fortsetzung und Schluß aus Bd. CXIV. Die Seminarien von St. Magloire, geleitet von Oratorianern, und von St. Louis, geleitet von Diözesanpriestern; liturgische Änderungen, Diözesaneinkünfte usw. — **Mélanges et documents.** H. Malo, Les origines de Jean Bart. S. 55—63. Notizen über einige Mitglieder der Matrosenfamilie Bart von Dünkirchen im 17. Jahrhundert. — P. Foncin, Remarques sur la généalogie des Turgot. S. 64—83. Die Turgot stammen aus der Normandie, wo der Name bereits um 1150 auftaucht. Vom 16.—18. Jahrhundert bekleiden Mitglieder der Familie hohe Ämter in Frankreich. — Ch. Schmidt, Sismondi et le blocus continental. S. 85—91. Text eines von Sismondi als Sekretär der Genfer Handelskammer redigierten Gutachtens an den französischen Minister des Innern; er spricht sich darin aus gegen die neue von der französischen Regierung aufgezwungenen Handelsverbindung zwischen Frankreich und der Türkei über Italien und Illyrien (statt über Österreich und Deutschland). — **Bulletin historique.** Ch. Guignebert, Antiquités chrétiennes. S. 92—116. — Ch. Petit-Dutaillis, Histoire de France, 1328—1498. S. 117—28. — A. Stern, Histoire d'Allemagne, publications relatives à la Réforme. S. 128—40. — **Comptes-rendus critiques.** S. 141—66; 387—407. — **Notes bibliographiques.** S. 167—201; 408 bis 435. — **Recueils périodiques et sociétés savantes.** S. 202—34; 436—62. — **Chronique.** S. 235—40; 463—74. ● **G. Desdevises du Dézert, Les Jésuites de la province d'Aragon au XVIIIe siècle.** S. 272—304. Leben und Wirken der aragonesischen Jesuiten nach den Briefen der Hausobern an den Provinzial (nach 331 Briefen von 1701—66, enthalten in einem Aktenbündel im Staatsarchiv zu Madrid). — **Mélanges et documents.** F. Lot, Encore la chronique du

Pseudo-Frédégaire. S. 305—37. Die sogenannte Chronik des Fredegar (msl. 10910 der Nationalbibliothek zu Paris) hat spätere Einschaltungen, aber das ganze ist von einem Autor, der um 660 schrieb. — **Bulletin historique.** Ch. Lécrivain, Antiquités latines (nichtfranzösische Publikationen über lateinische Klassiker und Altertümer). S. 338—59. — H. Hauser, Histoire de France, époque moderne jusqu'en 1660. S. 339—75. — Th. Bussemaker, Histoire des Pays-Bas. S. 376—86.

Tome CXVI. P. Gaffarel, Les lettres de cachet en Provence dans les dernières années de l'ancien régime. S. 1—46. Die berühmten und berüchtigten lettres de cachet, wonach der König ohne besonderes Urteil und aus eigenem Ermessen jeden Untertan für eine zeitlang oder für das ganze Leben in ein in dem „Siegelbrief" näher bezeichnetes Gefängnis einsperren ließ, waren ein etwas brutales Polizeimittel. Aber, abgesehen von einigen beklagenswerten Irrtümern, waren sie durchaus berechtigt, wie dieses aus den hier erwähnten „lettres" von etwa 1770 bis 1788 für die Provence hervorgeht. — **Mélanges et documents.** L. Halphen, La renaissance de l'histoire ancienne en France au milieu du XIXe siècle. S. 47—60. Allmähliches Erwachen der Liebe zum Studium der Geschichte des Altertums in Frankreich um 1840—60. — A. de Boüard, La suzeraineté du pape sur Rome aux XIIIe et XIVe siècles. S. 61—71. Im Prinzip wurde die weltliche Macht des Papstes immer anerkannt, wenn auch diese Macht nach außen hin oft recht schwach war. — **Bulletin historique.** L. Halphen, Histoire de France, époque franque et des Capétiens directs. S. 72—99. — E. Jordan, Histoire de l'Église, moyen âge. S. 100—19. — G. Pagés, Histoire de France de 1660—1789. S. 120—38; 314—27. — **Comptes-rendus critiques.** S. 139—56; 364—81. — **Notes bibliographiques.** S. 157—92; 382—87. — **Recueils périodiques et sociétés savantes.** S. 193—219; 388—440. — **Chronique.** S. 220—24; 441—49. ● **Ch. E. Babut, Recherches sur la garde impériale et sur le corps d'officiers de l'armée romaine aux IVe et Ve siècles.** S. 225—93. Fortsetzung und Schluß aus Band CXIV (1913, 3. Bd.). — **Mélanges et documents.** P. Caron, Un témoignage sur les événements de juillet 1789. S. 249—313. 7 Briefe der Marquise de Lostange, geschrieben vom 1. Juli bis 28. August 1789. — **Bulletin historique.** R. Guyot, Histoire de France, de 1800 à nos jours. S. 328—63.

4] Revue des questions historiques.

49e année, 1914. Tome XCV (Nouvelle Série T. LI). L. Cristiani, Luther au couvent 1505—1517. S. 5—34; 356—78. Fortsetzung aus Band 94. II: L'histoire vraie. Schildert das Leben Luthers von seinem Eintritt ins Kloster am 17. Juli 1505 an und sucht vor allem den dogmatischen Entwicklungsgang des Reformators zu kennzeichnen. — **A. Mathiez, Histoire secrète du comité du salut public.** S. 35—59. Die Geschichte des Pariser „Wohlfahrtsausschusses" muß notwendigerweise nach Privatberichten und Briefen ergänzt werden, da die offiziellen Aktenstücke nicht die ganze Wahrheit enthalten und sie sogar entstellen. Eine im Jahre 1894 veröffentlichte Handschrift (The manuscripts of J. B. Fortescue, vol. II., London, Eyre 1894) bietet den geheimen Bericht eines in englischen Diensten stehenden Spions, der die geheime Tätigkeit des Ausschusses genau und

ausführlich schildert. Diese Berichte, von einigen Historikern u. a. Aulard (in „La Révolution française“, févr. 1897) und J. H. Clapham (in der „English Histor. Review“, 1897, Januar) als apokryph angesehen, beruhen sicher auf guter Quelle, da sie zum Teile auch durch andere Quellen und offizielle Aktenstücke bestätigt werden. Inwieweit aber der Berichterstatter stets die Wahrheit sagen konnte und wirklich sagte, ist nicht leicht festzustellen. — **F. Rousseau, Charlotte Joaquine de Bourbon, reine de Portugal, 1775—1830.** S. 60—82. Biographische Skizze. — **Mélanges.** P. Allard, Deux récentes controverses. S. 83 bis 101. 1. Der Brief über die Lyoner Märtyrer des Jahres 177 ist echt; die von Thompson (American Journal of Theology, XVII, 1913, p. 249—58) vorgebrachten Gründe, als ob der Brief eine Fälschung des Eusebius von Cäsarea wäre, sind nicht stichhaltig. 2. La date du Labarum Constantinien (nach dem Artikel von P. Franchi de' Cavalieri in den „Studi Romani“ I, 1913, S. 161—86). Das Labarum entstand sicher um 312 und nicht erst später. — J. Gaillard, Essai sur quelques pamphlets ligueurs (Forts. aus Bd. XCIV). S. 101—36. Über weitere Schmähschriften in Frankreich aus der Zeit der Liga unter Heinrich III und Heinrich IV. — J. Nouaillac, Dix lettres inédites de Sully, 1599—1605. S. 163—45. — **Comptes rendus critiques.** S. 146—72; 486—503. — **M. Prinet, Chronique des sciences auxiliaires de l'histoire.** S. 173—85. Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften: Numismatik, Siegelkunde, Heraldik. — **F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie.** S. 186—212; 524—45. — **Chronique.** S. 213—38; 546—61. — **Revue de Recueils périodiques.** S. 239—63; 562—96. — **Bulletin bibliographique.** S. 264—328; 597—71. ● **L. Mirot, L'enlèvement du dauphin et le premier conflit entre Jean Sans-Peur et Louis d'Orléans, juillet—octobre 1405.** S. 329 bis 355. — **P. Bliard, Loriquet et Saint-Acheul.** S. 379—424. Bespricht die Tätigkeit des P. Loriquet S. J. im Knabenseminar von St.-Acheul bei Amiens von 1814—28 und hauptsächlich die gegen ihn und seine Lehrtätigkeit gerichteten Angriffe der kirchenfeindlichen Elemente Frankreichs. — **Mélanges.** P. Allard, A propos de l'arc de triomphe de Constantin. S. 425—39. Der konstantinische Triumphbogen zu Rom ist wirklich zu Ehren Konstantins errichtet worden und nicht ein älteres Denkmal, das man nur kurzerhand ein wenig den Umständen angepaßt hätte (gegen Frothingham, Who built the arch of Constantine? in The American Journal of Archeology, 1912). — R. de Cisternes, Louis XV et le comte de Clermont à la bataille de Lawfeldt (in Holländisch-Limburg). S. 440 bis 447. — R. Buet, Un apôtre français en Suède à la fin du XVIII[e] siècle. S. 447—54. Bespricht die Tätigkeit des lothringischen Priesters Oster in Schweden während der Jahre 1783—89 (nach der von Fiel und Serrière herausgegebenen Monographie: Apostolat d'un prêtre lorrain: Gustave III et la rentrée du catholicisme en Suède. Paris, Plon, 1913). — G. Gautherot, Les destructions d'archives à l'époque révolutionnaire. S. 455—78. Die zur Zeit der Revolution in Frankreich zerstörten Archivbestände sind außerordentlich groß, wie das aus vielen Dokumenten hervorgeht. — U. d'Alençon, Une lettre inédite de Félicité de Lamennais adressée à Gerbet. S. 478—81. Brief Lamennais an Gerbet, datiert vom 19. September 1833. — A. d'Alès, Le cardinal Rampolla historien. S. 481 bis 485. — R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art. S. 504—23. Berichtet über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Kunstgeschichte.

der Glaubenstrennung an zeigt sich der Verfasser seiner Aufgabe in besonderem Maße gewachsen, auch in der Art der Darstellung, die an Wärme und Interesse zunimmt. Einem Fehler unterliegt er auch darin, daß er oft zu viel referiert, statt seine Quellen zu verarbeiten zu einem einheitlichen Guß. In der Berücksichtigung der Klöster und Stifte kommt mehr die Vollständigkeit als die Abrundung der Darstellung zur Geltung.

Der Inhalt ist reich, unerwartet reich nach verschiedenster Richtung, und zwar fällt nicht bloß für die allgemeine Kirchengeschichte viel Neues und Unbekanntes ab, wie vor allem in der Schilderung der allgemeinen Zustände, für Kultur und Disziplin, für Bildung und Gesittung der Geistlichkeit. So hebe ich hervor, daß Bischof Heinrich VI. von Höwen im Jahre 1491/92 Diözesanstatuten erließ, welche die Anlage von Taufregistern forderten (I 514). Allein auch für politische und Kulturgeschichte, für Rechts- und Kunstgeschichte ergeben sich wichtige und neue Tatsachen, die auch in Fachkreisen gebührende Beachtung finden werden. Dabei verdient die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Verfassers allgemeine Anerkennung, der uns auch die Schattenseiten im kirchlichen Leben der Vergangenheit nicht verschweigt und bei der selbstverständlichen Betonung seines katholisch-kirchlichen Standpunktes auch die Wirren der Glaubenstrennung ohne polemische Ausfälle mit ruhiger Sachlichkeit behandelt.

Der Herausgeber, der in allzugroßer Bescheidenheit seinen Namen verschweigt, fügte nach dem Tode des Verfasser († 17. November 1912) dessen Biographie mit wohlgelungenem Bildnis und einem in Fachkreisen sehr willkommenen Anhang bei. Derselbe enthält ein chronologisches Verzeichnis der Bischöfe und Weihbischöfe von Chur, der Klosterobern St. Luzi in Chur, Disentis, Churwalden, Cazis, Münster. Ein gutes Orts-, Personen- und Sachregister erhöht den Wert des Buches. Auch ließ der Verlag sich eine reiche illustrative Ausstattung angelegen sein (141 Abbildungen) und zwar außer den eigentlichen Kunstbeilagen auch Abbildungen von Altertümern, Landschaften, Siegeln und Wappen, Münzen und Grabmälern und Persönlichkeiten. Kenner werden hier viele Seltenheiten und unbekannte Schätze entdecken. Alles in allem ist diese Geschichte als eine gediegene, vielseitige und äußerst reichhaltige, originelle Leistung zu betrachten und als eine wertvolle Vorarbeit zu der immer noch fehlenden Kirchengeschichte der Schweiz!

Freiburg i. Ue. **Albert Büchi.**

*Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541. Herausgegeben und erläutert von Fritz Herrmann. Mit einer Wiedergabe des Maskoppschen Stadtplanes aus dem Jahre 1575. Mainz, C. Wilckens. 1914. ℳ 6. [Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 3.]

Die Publikation Herrmanns, die aus den reichen Schätzen des Würzburger Kreisarchivs schöpft, zerfällt in 2 Teile. Im ersten Teile macht der Herausgeber Verzeichnisse der vom Herdschilling, einer direkten Steuer, gefreiten Mainzer Häuser, die besonders Geistlichen gehörten, bekannt. Es sind insgesamt 5 Listen aus den Jahren 1497—1505, von denen 4 auf den erzbischöflichen Schatzmeister und Wachtmeister Jost Hemsbecher zurückgehen. Vollständig abgedruckt sind zwei der Listen, aus den übrigen sind die Abweichungen notiert. Die Listen geben zahllose Notizen über Mainzer Häuser, Familien und Personen, wozu noch ein von Herrmann in den Anmerkungen verarbeitetes ganz gewaltiges Aktenmaterial kommt. Darüber hinaus aber überschreitet die Publikation weit die Grenzen lokalgeschichtlichen Interesses. Sie läßt einen tiefen Blick in die durch die Freiungen entstandenen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer deutschen Stadt des ausgehenden Mittelalters tun. Schon Kahl hat in seinem Buche über die deutschen Amortisationsgesetze darauf hingewiesen, daß die Mainzer Erzbischöfe früh mit Amortisationsgesetzen begannen (in Wahrheit ist diese Politik der Erzbischöfe noch viel älter, als Kahl annahm, wie z. B. die „Oberrheinischen Stadtrechte" lehren); die Publikation Herrmanns zeigt an einem genauen Beispiel, von welcher Bedeutung die wirtschaftlichen Exemtionen in Kurmainz waren, und weshalb die Erzbischöfe und Bürger in die Abwehr ihrer Folgen eintraten.

Der zweite Teil der Publikation enthält die Liste der Landsteuer der Stadt Mainz von 1541. Das Verzeichnis ist in vier Exemplaren erhalten, von denen eines mit Zufügung der Varianten aus den anderen Exemplaren abgedruckt wird. Die Liste enthält nicht den Klerus, die Juden, die Dienstboten nnd den Adel. Wenn sich auch aus der Liste keine absoluten Schlüsse auf die Zahl und den Wohlstand der einzelnen Klassen ergeben, so erlaubt sie doch wertvolle relative Folgerungen.

Neben diesen beiden größeren Stücken veröffentlicht Herrmann in dem Bande noch einige kleinere Quellen: das von Hemsbecher 1505 angelegte Wachtbuch, welches neben den Angaben über die Bewachung der Stadt auch zahlreiche topographische Notizen bringt, und den von Franz Falk wiederentdeckten Maskoppschen Stadtplan von 1575 (nach der Kopie von 1724). —

Der vortrefflichen Publikation darf ich einige Bemerkungen beifügen, die nur kleine Ergänzungen darstellen sollen: Zu S. 7. 1462 ist nicht willkürlich von Hemsbecher als Scheidepunkt angesetzt, sondern galt offen-

bar auch für die geistlichen Güter allgemein als Normaljahr; vgl. Würzburger Kreisarchiv (wo im Folgenden nicht anders bemerkt, ist dies stets der Fundort der angeführten Akten), Mainzer Domkapitelprotokolle II, Bl. 459 v. (1491) und III, eingehefteter Zettel zwischen Bl. 119 und 120, wo der Klerus dem Erzbischof gegenüber wünscht, daß die bis zur Eroberung der Stadt (1462) durch den Klerus erworbenen weltlichen Güter gefreit bleiben sollten.

Zu S. 12 Anm. 7. Petrus Nothafft wurde 1496 Judex ecclesiasticus ordinarius et specialis (Jngr.-Bücher 47, Bl. 70 f.).

Zu S. 15 Anm. 12. Dr. Andreas Eler, Scholaster an b. M. v., wurde 1500 Prothonotar und judex generalis (Mainzer Jngrossaturbücher 47, Bl. 188 v. f.).

Zu S. 15 Anm. 18. Dr. Bernhard Groß von Mörsen, scolasticus s. Stephani, war Dr. Decr. und judex ac prothonotarius generalis (begegnet so in den Akten aus der Zeit Bertholds von Henneberg sehr oft). Vorher war er Mainzer Siegler (seine Bestallung von 1457 in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1897, S. 213).

Zu S. 16 Anm. 2. Der auch bei Schulte, Fugger in Rom I, 21 (mit unsicherer Lesung des Namens) erwähnte Kleriker Konrad Thus von Warberg wird 1475 als Conr. Thus de Warbergh (Warburg), cleric. paderborn. dioc., publicus sacra imperiali auctoritate notarius causarumque s. Magunt. sedis scriba juratus genannt (Würdtwein, Dioc. Mogunt. I, 751), ebenso 1482 (Urkunden v. S. Alban, fasc. 12); 1484 war er päpstlicher Kollektor (Karlsruhe, Generallandesarchiv, Generalia 618); 1488 Propst zu S. Moriz in Mainz und Collector camerae apostolicae (Jngr.-Bücher 42, Bl. 145 v. f., Gudenus. Codex dipl. IV, 815). Als Propst von S. Moriz wird er dann noch erwähnt Geistl. Schrank, Lade 10, Nr. 142 (1498), Mainzer Lehenbücher VI, Bl. 275 f. (1489). 1494 wird er als rector ac possessor beneficii sive capelle b. M. v. in Lorch genannt (Jngr.-Bücher 46, 216 v.). Die Nachrichten über ihn aus Gudenus und Joannis sind zusammengestellt in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 1863, S. 167.

Zu S. 20 Anm. 15. Der Jac. Homel, vicarius in dum, ist wohl der Sekretär des Domkapitels Jac. Homel, in decr. lic., der 1497 in dem Privileg für Erfurt als Sekretär des Kapitels (Falckenstein, Civitatis Erffurtensis Historia . . . (1739), S. 443) und 1500 als Schreiber eines Reverses des Kapitels an den Erzbischof genannt wird (Geistl. Schrank, Lade 1, Nr. 40), und von dem auch ein Teil der Domkapitelprotokolle aus der Zeit Bertholds von Henneberg geschrieben ist. Er dürfte mit dem von Herrmann vermutungsweise angeführten Dr. jur. Jak. Homel de Westhofen identisch sein.

Zu S. 22. Der Canonicus s. Petri Ewald Struß ist der unter

Berthold oft erwähnte Keller im Schlosse (Martinsburg) und Rentmeister zu Mainz; vorher war er Keller in Höchst (Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, 1, 413).

Zu S. 29 Anm. 18. Bernhard von Kirchdorf wurde 1486 Waltpote und Rheinmeister zu Mainz (Jngr.-Bücher 41, 287 v. ff.)

Zu S. 35 Anm. 2. Die allein in dem Seelbuch von Hl. Kreuz überlieferte Bezeichnung Ewald Wymars als Kanzler ist wohl nur als eine Höflichkeitsform zu betrachten; in den Akten aus der Zeit Bertholds, die ihn sehr oft erwähnen, wird er stets als Sekretär aufgeführt. Auch Gudenus, Sylloge I, 532 zweifelt seine Kanzlerschaft an; außerdem ist für die ganze Amtszeit Wymars die Reihe der Kanzler bekannt. 1496 wurde er notarius et registrator generalis judicii per Thuringiam (Jngr.-Bücher 45, Bl. 299 v., gedruckt von Krusch in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 218 f.).

Zu S. 44 Anm. 2. Die Bestallung des Waltpoten Heinrich Wambach von 1498 in Jngr.-Bücher 45, Bl. 304 f.

Zu S. 52 Anm. 26. Wiegand von Dienheim war nicht bis 1484, sondern bis 1489, wo ihn Emerich von Nassau ablöste (Jngr.-Bücher 41, Bl. 314 ff.), Vitztum zu Mainz (noch 1488, Jngr.-Bücher 43, Bl. 154 ff., erwähnt). Er wurde noch meist „Amtmann" genannt, erst seine Nachfolger hießen durchweg „Vitztum". Die Angabe bei Gudenus, Codex I, 942 über seine Amtsdauer ist falsch.

Zu S. 83 Anm. 5. Der Revers Philipps von Rödelnheim über das Burggrafenamt in der Martinsburg von 1487 in Jngr.-Bücher 41, 298 ff. Philipp begegnet als solcher noch 1504 Dezember 13 (Jngr.-Bücher 44, 116 f.).

Über die Stellung Hemsbechers zu den Freiungen vgl. noch Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. III, 310: Beschwerde des Klerus beim Erzbischof, daß ihn der Schatzmeister angesucht habe, die weltlichen Güter zu verkaufen (1500).

Straßburg i. E. **Karl Bauermeister.**



Zeitschriftenschau.

1] Archivio storico italiano.

Anno LXXI. 1913. Vol. I. R. Morçay, La cronaca del Convento fiorentino di S. Marco. La parte più antica, dettata da Giuliano Lappacini S. 1—29. G. Lappacini, geb. 1411 oder 1412, trat vor 1436 zu Fiesole in den Dominikanerorden ein, war zweimal Prior von S. Marco in Florenz im Jahre 1444 und 1448—53, starb 25. Februar 1458. Morçay gibt den lateinischen Text der von Lappacini verfaßten Annalen von S. Marco, die sich auf die Jahre 1435—55 erstrecken. — **A. Pesce, Un tentativo della republica di Genova per acquistare lo stato di Piombino** (Dicembre 1450—Febbraio 1451). S. 30—86. — **Corrispondenza,** V. Samanek, Germania. Pubblicazioni degli anni 1908—10 sulla storia medievale italiana. S. 87—145. — Rassegna bibliografica. S. 146—233; 380—464; enthält u. a. eine sehr lange Analyse und Besprechung von R. Davidsohn, Gesch. von Florenz, III. Bd. 1912, S. 397 bis 424. — **Notizie** (Kleinere Besprechungen) S. 234—48; 465—88. ● **E. Re, Archivi inglesi e storia italiana.** S. 249—82. Angaben über englische Archive, in denen sich Dokumente zur mittelalterlichen Geschichte Italiens vorfinden. — **P. Negri, Relazioni italo-spagnuole nel secolo XVII.** S. 283—334. — **A. Favaro, Per la biografia di Niccolò Tartaglia.** S. 335—72. Beiträge zur Biographie Tartaglias (geb. 1499 zu Brescia, Prof. der Mathematik zu Venedig 1537 usw., † 1557) dessen richtiger Name nicht Fontana gewesen zu sein scheint, wie neuere Historiker annehmen. — **Appendice e varietà. L. Frati,** Uno zibaldone di Pietro Crinito. S. 373—79. Aus einem Sammelbuch des Florentinischen Humanisten Crinito († um 1504), über verglichene und eingesehene Handschriften.

Vol. II. N. Tamassia, Sulla seconda parte dell' anonimo Valesiano. S. 3—22. Bemerkungen über den 2. Teil des nach dem ersten Herausgeber so genannten Valesianischen Anonymus (neue krit. Ausgabe in den Rerum italicarum scriptores. T. XXIV, S. IV, H. 1—2, von Rob. Cessi) und dessen Notizen über Odoaker und Theodorich. — **P. Silva, Giacomo II d'Aragona e la Toscana (1307 bis 1309).** S. 23—57. — **R. Palmarochi, Francesi e Napolitani nel 1799.** S. 58 bis 131. Bringt aus Archivquellen neue Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich und Neapel im Jahre 1799. — **A. Pesce, Le trattative per il matrimonio di Battista Fregoso con Jacopo III Appiani, 1454.** S. 132 bis 141. Verhandlungen zwischen Genua und Piombino zur Vermählung der Tochter des Dogen von Genua mit dem Herrn von Piombino im Jahre 1454.

— **Aneddoti e varietà,** G. Volpi, D'un uso antico della parola „tabacco" S. 142—48. Das Wort tabacho kommt bereits bei Al. Braccesi († 1503) vor und bedeutet soviel wie Zeitvertreib; das gleichzeitig vorkommende „intabaccare" ist verlieben, ereifern. — **Rassegna bibliografica,** S. 149—82; 382—454. — **Notizie,** S. 182—224; 455—64. ● **A. Solmi, La formula della „mancipatio" nei documenti piacentini del secolo VIII.** S. 225—70. Über Verkaufverträge liegender Güter zu Piacenza um die Wende des 8. Jahrhunderts. — **A. Panella, Politica ecclesiastica del Comune fiorentino dopo la cacciata del duca d'Atene.** S. 271—370. Florentinische Kirchenpolitik um die Mitte des 14. Jahrhunderts. — **Aneddoti e varietà.** U. Mazzini, Per l'antichità dell' uso della voce „tabacco". S. 371—73. Der Name Tabachus als Beiname findet sich in einem Akt vom 27. April 1295. — **A. Mancarella,** I depositi di Agnese e Giovanna di Durazzo presso il Monte comune di Firenze (im Jahre 1363). S. 373—81.

2] The American Historical Review.

Vol. XIX. Oct. 1913—July 1914. A. J. Carlyle, The sources of medieval political Theory and its connection with medieval politicals. S. 1—12. Die mittelalterlichen politischen Theorien beruhen auf der Idee des göttlichen Charakters der Autorität und der Unabhängigkeit des geistigen und religiösen Lebens. Die politische Auffassung beruhte auf dem Grundsatz, daß die politische Gewalt die Gewalt des Gemeinwesens, nicht eines einzelnen darstellt; wenn also der Herrscher nicht nach dem Gesetze regiert und sich so in Gegensatz zu dem Gemeinwesen stellt, so hat er kein Recht mehr auf die Herrschaft usw. — **A. O. Meyer, Charles I and Rome.** S. 13—26 (Vortrag gehalten auf dem internationalen historischen Kongreß zu London, 8. April 1913.) Beziehungen Karl's I. von England zu Rom und seine Stellung zum Katholizismus. Vor allem hätte er gerne eine Union mit Rom herbeiführen wollen, aber er verlangte vom Papste Nachgiebigkeit in Punkten, worin dieser nicht nachgeben konnte, ohne am Dogma zu rütteln. — **E. R. Turner, The development of the Cabinet, 1688—1760.** S. 27—43. Fortsetzung aus Bd. XVIII. Weitere Entwicklung des Kabinettwesens in England, wodurch die politische Macht aus den Händen des Königs in die einer kleinen Anzahl von Räten überging. — **C. H. Van Tyne, Influence of clergy and of religious and sectarian forces on the American Revolution.** S. 44—64. Einfluß der amerikanischen Geistlichkeit auf die Revolte vom Jahre 1775. — **J. G. Randall, Captured and abandoned property during the civil war.** S. 65—79. Der Nettogewinn aus dem während des Bürgerkrieges (in den Vereinigten Staaten 1865—66) beschlagnahmten oder verlassenen Eigentum belief sich auf 26 Millionen Dollar. — **G. S. Callendar, The position of American economic history.** S. 80—97. — **Documents. St. George L. Sioussat,** Notes of Colonel W. G. Moore, private secretary to president Johnson, 1866—68. S. 98 bis 132. Aufzeichnungen des Obersten Moore, der von November 1865—1868 Johnsons Privatsekretär war. Die Notizen, die hier veröffentlicht werden, erstrecken sich von Ende 1866 bis April 1868 und berichten von der Tätigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten und insbesondere von Johnsons Handlungen während dieses Zeitraumes. — **Reviews of books.** S. 133—81; 334—407; 579 bis 694; 839—934. — **Notes and news.** S. 182—216; 408—66; 695—734; 935—69. ● **W. A. Dunning, Truth in history.** S. 217—29. Die geschichtlichen

Tatsachen sind oft entstellt worden wegen falscher, auf philosophischen und religiösen Anschauungen beruhender Auffassung, manchmal sind sie auch absichtlich entstellt und gefälscht aus Gründen politischen oder persönlichen Vorteils. Vor allem ist auf die ursächliche Wirkung der Einzelheiten einzugehen. — **A. A. Macdonell, The early history of caste.** S. 230—44 (Vortrag gehalten auf dem internationalen historischen Kongreß zu London, April 1913). Sucht den Ursprung und die weitere Entwicklung des indischen Kastenwesens zu erklären. Es entstand aus den drei Klassen der aryanischen Einwanderer: Priester (Brahminen), Soldaten und Bauern, denen als vierte Klasse die schwarze, dienende Ureinwohnerschaft gegenübersteht. Die Brahminen bildeten eine Kaste für sich; diese wurde zum Vorbild der drei anderen Klassen, so entstanden die vier großen Kasten, denen bald Unterkasten, durch endogame Gruppen gebildet, folgten. — **G. H. Orpen, The effects of Norman rule in Ireland, 1169—1333.** S. 245—56 (Vortrag auf dem internationalen historischen Kongreß zu London). Die normannische Okkupation brachte die pax Normannica (hinderte die bisherigen Stammplünderungen), förderte den sozialen Fortschritt, vermehrte die Zahl der Städte und den Handel, brachte nähere Beziehungen zur abendländischen Kirche und abendländischen Kultur. — **W. E. Lingelbach, Historical investigation and the commercial history of the Napoleonic era.** S. 257—81. — **C. A. Beard, Some economic origines of Jeffersonian democracy.** S. 282—98. — **Documents.** Journal of Jean Baptiste Truteau on the Upper Missouri, "Première Partie", June 7, 1794—March 26, 1795. S. 299—333. Der zweite Teil dieses Tagebuches, 24. Mai—20. Juli 1795, ist im Staatsarchiv zu Washington aufbewahrt und war schon bekannt (in englischer Übersetzung veröffentlicht in den "Missouri Historical Society Collections" IV, 1912, S. 21—48); der erste Teil wurde vor kurzem von R. R. Hill im Staatsarchiv zu Sevilla entdeckt und wird hier im französischen Original veröffentlicht. Truteau (auch Trudeau), geb. 1748, gest. 1829, seit 1774 Schullehrer in St. Louis, beschreibt genau die Reiseroute (mit einem Warentransport im Werte von 20000 Pesos) von St. Louis aus den Missouri hinauf bis zu den Mandanvölker. ● **The meeting of the American historical association at Charleston and Columbia.** S. 467—93. Bericht über die Versammlung des amerikanischen Geschichtsvereins zu Charleston (29. und 30. Dezember) und Columbia (31. Dezember 1913). — **H. Pirenne, The stages in the social history of capitalism.** S. 494—515 (Vortrag auf dem internat. histor. Kongreß zu London, April 1913). — **D. C. Munzo, The childrens crusade.** S. 516—24. Der Kinderkreuzzug vom Jahre 1212, bestehend aus einer französischen und einer deutschen Gruppe, endete kläglich und gab Anlaß zu allerlei Legenden (wohl auch daher die Erzählung vom Rattenfänger von Hameln). — **J. Lubimenko, The correspondence of queen Elizabeth with the Russian ezars.** S. 525—42. Analyse der Korrespondenz der Königin Elisabeth mit Ivan dem Schrecklichen 1561—83, Feodor Ivanowitsch 1584—97 und Boris Feodorowitsch 1598—1603 (Vortrag auf dem internat. histor. Kongreß zu London, April 1913). — **U. B. Phillips, A Jamaica slave plantation.** S. 543—58. Berichtet über die von Negersklaven bebaute Plantage des Robert Price zu Jamaica, nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1792—1796. Price beschäftigte im Jahre 1792 355 Sklaven und 528 (284 männliche, 244 weibliche) im Jahre 1795, deren Beschäftigung, Lebensweise usw. geschildert werden. — **Documents.** A. P. Newton,

A new plan to govern Virginia, 1623. S. 559—78. Text eines um 1613 verfaßten Entwurfes über Besiedelung und Regierung Virginias unter englischer Oberhoheit. ● **A. B. Withe, Some early instances of concentration of Representatives in England.** S. 735—50. Einige Beispiele von Berufungen von Vertretern des Landes und der Grafschaften (in England) zu politischen Beratungen am Anfang des 13. Jahrhunderts. — **A. L. Cross, Legal materials as sources for the study of modern english history.** S. 751—71. — **E. R. Turner, Committees of Council and the Cabinet, 1660—88.** S. 772—93. — **I. J. Cox, General Wilkinson and his later intrigues with the Spaniards.** S. 794—812. Schildert die Beziehungen zwischen General James Wilkinson und dem spanischen Gouverneur von Westflorida, Don Vizente Folch, in den Jahren 1804—09; die spanischen Dokumente beweisen, daß der General dabei zu sehr auf persönlichen Vorteil bedacht war. — **Documents.** Estimates of the value of slaves, 1815. S. 813 bis 838. Aus den hier veröffentlichten offiziellen Dokumenten (aus dem Jahre 1823) der amerikanischen Regierung geht hervor, daß der Preis für Negersklaven ganz verschieden war je nach den einzelnen Staaten und im Jahre 1815 von 200 bis 500 Dollar für den einzelnen betrug.

3] Revue historique.

39e année. 1914. Tome CXV. J. Flach, Le comté de Flandre et ses rapports avec la couronne de France du IXe au XVe siècle. S. 1—33; 241 bis 271. — **M. Fosseyeux, Le cardinal de Noailles et l'administration du diocèse de Paris, 1695—1729.** S. 34—54. Fortsetzung und Schluß aus Bd. CXIV. Die Seminarien von St. Magloire, geleitet von Oratorianern, und von St. Louis, geleitet von Diözesanpriestern; liturgische Änderungen, Diözesaneinkünfte usw. — **Mélanges et documents.** H. Malo, Les origines de Jean Bart. S. 55—63. Notizen über einige Mitglieder der Matrosenfamilie Bart von Dünkirchen im 17. Jahrhundert. — P. Foncin, Remarques sur la généalogie des Turgot. S. 64—83. Die Turgot stammen aus der Normandie, wo der Name bereits um 1150 auftaucht. Vom 16.—18. Jahrhundert bekleiden Mitglieder der Familie hohe Ämter in Frankreich. — Ch. Schmidt, Sismondi et le blocus continental. S. 85—91. Text eines von Sismondi als Sekretär der Genfer Handelskammer redigierten Gutachtens an den französischen Minister des Innern; er spricht sich darin aus gegen die neue von der französischen Regierung aufgezwungenen Handelsverbindung zwischen Frankreich und der Türkei über Italien und Illyrien (statt über Österreich und Deutschland). — **Bulletin historique.** Ch. Guignebert, Antiquités chrétiennes. S. 92—116. — Ch. Petit-Dutaillis, Histoire de France, 1328—1498. S. 117—28. — A. Stern, Histoire d'Allemagne, publications relatives à la Réforme. S. 128—40. — **Comptes-rendus critiques.** S. 141—66; 387—407. — **Notes bibliographiques.** S. 167—201; 408 bis 435. — **Recueils périodiques et sociétés savantes.** S. 202—34; 436—62. — **Chronique.** S. 235—40; 463—74. ● **G. Desdevises du Dézert, Les Jésuites de la province d'Aragon au XVIIIe siècle.** S. 272—304. Leben und Wirken der aragonesischen Jesuiten nach den Briefen der Hausobern an den Provinzial (nach 331 Briefen von 1701—66, enthalten in einem Aktenbündel im Staatsarchiv zu Madrid). — **Mélanges et documents.** F. Lot, Encore la chronique du

Pseudo-Frédégaire. S. 305—37. Die sogenannte Chronik des Fredegar (msl. 10910 der Nationalbibliothek zu Paris) hat spätere Einschaltungen, aber das ganze ist von einem Autor, der um 660 schrieb. — **Bulletin historique.** Ch. Lécrivain, Antiquités latines (nichtfranzösische Publikationen über lateinische Klassiker und Altertümer). S. 338—59. — H. Hauser, Histoire de France, époque moderne jusqu'en 1660. S. 339—75. — Th. Bussemaker, Histoire des Pays-Bas. S. 376—86.

Tome CXVI. P. Gaffarel, Les lettres de cachet en Provence dans les dernières années de l'ancien régime. S. 1—46. Die berühmten und berüchtigten lettres de cachet, wonach der König ohne besonderes Urteil und aus eigenem Ermessen jeden Untertan für eine zeitlang oder für das ganze Leben in ein in dem „Siegelbrief" näher bezeichnetes Gefängnis einsperren ließ, waren ein etwas brutales Polizeimittel. Aber, abgesehen von einigen beklagenswerten Irrtümern, waren sie durchaus berechtigt, wie dieses aus den hier erwähnten „lettres" von etwa 1770 bis 1788 für die Provence hervorgeht. — **Mélanges et documents.** L. Halphen, La renaissance de l'histoire ancienne en France au milieu du XIXe siècle. S. 47—60. Allmähliches Erwachen der Liebe zum Studium der Geschichte des Altertums in Frankreich um 1840—60. — A. de Boüard, La suzeraineté du pape sur Rome aux XIIIe et XIVe siècles. S. 61—71. Im Prinzip wurde die weltliche Macht des Papstes immer anerkannt, wenn auch diese Macht nach außen hin oft recht schwach war. — **Bulletin historique.** L. Halphen, Histoire de France, époque franque et des Capétiens directs. S. 72—99. — E. Jordan, Histoire de l'Église, moyen âge. S. 100—19. — G. Pagès, Histoire de France de 1660—1789. S. 120—38; 314—27. — **Comptes-rendus critiques.** S. 139—56; 364—81. — **Notes bibliographiques.** S. 157—92; 382—87. — **Recueils périodiques et sociétés savantes.** S. 193—219; 388—440. — **Chronique.** S. 220—24; 441—49. ● **Ch. E. Babut, Recherches sur la garde impériale et sur le corps d'officiers de l'armée romaine aux IVe et Ve siècles.** S. 225—93. Fortsetzung und Schluß aus Band CXIV (1913, 3. Bd.). — **Mélanges et documents.** P. Caron, Un témoignage sur les événements de juillet 1789. S. 249—313. 7 Briefe der Marquise de Lostange, geschrieben vom 1. Juli bis 28. August 1789. — **Bulletin historique.** R. Guyot, Histoire de France, de 1800 à nos jours. S. 328—63.

4] Revue des questions historiques.

49e année, 1914. Tome XCV (Nouvelle Série T. LI). L. Cristiani, Luther au couvent 1505—1517. S. 5—34; 356—78. Fortsetzung aus Band 94. II: L'histoire vraie. Schildert das Leben Luthers von seinem Eintritt ins Kloster am 17. Juli 1505 an und sucht vor allem den dogmatischen Entwicklungsgang des Reformators zu kennzeichnen. — **A. Mathiez, Histoire secrète du comité du salut public.** S. 35—59. Die Geschichte des Pariser „Wohlfahrtsausschusses" muß notwendigerweise nach Privatberichten und Briefen ergänzt werden, da die offiziellen Aktenstücke nicht die ganze Wahrheit enthalten und sie sogar entstellen. Eine im Jahre 1894 veröffentlichte Handschrift (The manuscripts of J. B. Fortescue, vol. II., London, Eyre 1894) bietet den geheimen Bericht eines in englischen [...]ten stehenden Spions, der die geheime Tätigkeit des Ausschusses genau und

ausführlich schildert. Diese Berichte, von einigen Historikern u. a. Aulard (in „La Révolution française“, févr. 1897) und J. H. Clapham (in der „English Histor. Review“, 1897, Januar) als apokryph angesehen, beruhen sicher auf guter Quelle, da sie zum Teile auch durch andere Quellen und offizielle Aktenstücke bestätigt werden. Inwieweit aber der Berichterstatter stets die Wahrheit sagen konnte und wirklich sagte, ist nicht leicht festzustellen. — **F. Rousseau, Charlotte Joaquine de Bourbon, reine de Portugal, 1775—1830.** S. 60—82. Biographische Skizze. — **Mélanges.** P. Allard, Deux récentes controverses. S. 83 bis 101. 1. Der Brief über die Lyoner Märtyrer des Jahres 177 ist echt; die von Thompson (American Journal of Theology, XVII, 1913, p. 249—58) vorgebrachten Gründe, als ob der Brief eine Fälschung des Eusebius von Cäsarea wäre, sind nicht stichhaltig. 2. La date du Labarum Constantinien (nach dem Artikel von P. Franchi de' Cavalieri in den „Studi Romani“ I, 1913, S. 161—86). Das Labarum entstand sicher um 312 und nicht erst später. — J. Gaillard, Essai sur quelques pamphlets ligueurs (Fortſ. aus Bd. XCIV). S. 101—36. Über weitere Schmähschriften in Frankreich aus der Zeit der Liga unter Heinrich III und Heinrich IV. — J. Nouaillac, Dix lettres inédites de Sully, 1599—1605. S. 163—45. — **Comptes rendus critiques.** S. 146—72; 486—503. — **M. Prinet, Chronique des sciences auxiliaires de l'histoire.** S. 173—85. Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften: Numismatik, Siegelkunde, Heraldik. — **F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie.** S. 186—212; 524—45. — **Chronique.** S. 213—38; 546—61. — **Revue de Recueils périodiques.** S. 239—63; 562—96. — **Bulletin bibliographique.** S. 264—328; 597—71. ● **L. Mirot, L'enlèvement du dauphin et le premier conflit entre Jean Sans-Peur et Louis d'Orléans, juillet—octobre 1405.** S. 329 bis 355. — **P. Bliard, Loriquet et Saint-Acheul.** S. 379—424. Bespricht die Tätigkeit des P. Loriquet S. J. im Knabenseminar von St.-Acheul bei Amiens von 1814—28 und hauptsächlich die gegen ihn und seine Lehrtätigkeit gerichteten Angriffe der kirchenfeindlichen Elemente Frankreichs. — **Mélanges.** P. Allard, A propos de l'arc de triomphe de Constantin. S. 425—39. Der konstantinische Triumphbogen zu Rom ist wirklich zu Ehren Konstantins errichtet worden und nicht ein älteres Denkmal, das man nur kurzerhand ein wenig den Umständen angepaßt hätte (gegen Frothingham, Who built the arch of Constantine? in The American Journal of Archeology, 1912). — R. de Cisternes, Louis XV et le comte de Clermont à la bataille de Lawfeldt (in Holländisch-Limburg). S. 440 bis 447. — R. Buet, Un apôtre français en Suède à la fin du XVIII[e] siècle. S. 447—54. Bespricht die Tätigkeit des lothringischen Priesters Oster in Schweden während der Jahre 1783—89 (nach der von Fiel und Serrière herausgegebenen Monographie: Apostolat d'un prêtre lorrain: Gustave III et la rentrée du catholicisme en Suède. Paris, Plon, 1913). — G. Gautherot, Les destructions d'archives à l'époque révolutionnaire. S. 455—78. Die zur Zeit der Revolution in Frankreich zerstörten Archivbestände sind außerordentlich groß, wie das aus vielen Dokumenten hervorgeht. — U. d'Alençon, Une lettre inédite de Félicité de Lamennais adressée à Gerbet. S. 478—81. Brief Lamennais an Gerbet, datiert vom 19. September 1833. — A. d'Alès, Le cardinal Rampolla historien. S. 481 bis 485. — R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art. S. 504—23. Berichtet über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Kunstgeschichte.

5] Revue d'histoire ecclésiastique.

Tome XIV. 1913. G. Kurth, Etude critique sur la vie de sainte Geneviève. S. 5—80. 1. Stand der Frage, Forschungen von Ch. Kohler, C. Narbey, Br. Krusch, K. Künstle usw. — 2. Die sogen. Rezension A bietet den zuverlässigsten und dem Original am nächsten stehenden Text der Vita, wenn auch dieser Text in seiner vorliegenden Gestalt an einigen Stellen korrumpiert ist. — 3. Die Vita ist nicht erst in der letzten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach 767 entstanden, wie Krusch annimmt, sondern kurz nach dem Tode der Heiligen; die Argumente von Krusch zeigen sich alle als nicht stichhaltig. — 4. Der Verfasser ist anscheinend ein Mönch von St. Genovefa, der kurz nach dem Tode der Heiligen schrieb, sie aber nicht persönlich gekannt hatte. Er schrieb also nicht nach Vorlagen, sondern gestützt auf die Erzählungen, die er hörte; sein erster Zweck, wie der der damaligen Hagiographen, war, vor allem das Wunderbare und Außerordentliche zu berichten und das erbauliche Moment hervorzuheben. — **E. Vykoukal, Les examens du clergé paroissial à l'époque carolingienne.** S. 81—96. Die Prüfung der Kandidaten zum Priestertum (zur Karolingerzeit) erstreckte sich vor allem auf Sitten- und Glaubensreinheit (Veröffentlicht einen Text des 9. Jahrhunderts [nach msl. 1092 der Pariser Nationalbibliothek, Handschrift des 10. Jahrhunderts]: „qualiter requirendi sunt sacerdotes secundum canonum instructionem"). Außerdem hatte der Priester jedes Jahr zur Fastenzeit Rechenschaft zu geben „über Glauben und Gebet" und Lebensführung, wie dieses auf der austrasischen Synode von 742 bestimmt und später öfters wiederholt wurde; außerdem wurde auf den Synoden Rechenschaft über die Pfarrverwaltung verlangt. — **E. Lesne, La dîme des biens ecclésiastiques aux IXe et Xe siècle.** S. 97—112; 489 bis 510. Fortsetzung und Schluß aus Band XIII. Der Zehnte der kirchlichen Güter wurde verschieden bezahlt und verwendet. Die Mönche und hohen kirchlichen Persönlichkeiten verwendeten einen Teil dieses aus ihren Gütern zu liefernden Zehnten zur Fürsorge für die Armen und Kranken und für die Verpflegung von Gästen; später suchten sie auch diesen Zehnten ganz für sich zu behalten und zu verwenden. — **Comptes rendus.** S. 113—86; 331—400; 559—629; 752—801. — **Chronique.** S. 187—248; 408—7; 630—84; 802—62. ● **J. Flamion, Saint Pierre à Rome.** S. 249—71; 473—88. Kritik des Werkes von Ch. Guignebert, „La primauté de Pierre et la venue de Pierre à Rome" (Paris, 1909). — **Ch. Terlinden, Le conclave de Léon XII, 2—28 septembre 1823, d'après des documents inédits.** S. 272—303. Die Darstellung dieses Konklaves, in dem Leo XII. zum Papst gewählt wurde, beruht auf der im k. k. Hofarchiv zu Wien aufbewahrten Korrespondenz zwischen Fürst Metternich und dem österreichischen Gesandten in Rom Graf Appony, sowie den insgeheim zwischen dem Gesandten und dem Kardinal Albani, der im Konklave die Interessen Oesterreichs vertrat, gewechselten Depeschen. **Ch. Moeller, Frédéric Ozanam et son œuvre historique, 23 avril 1813—8 Sept. 1853.** S. 304—330. Charakteristik Ozanams als Universitätsprofessor, als christlicher Sozialpolitiker und als Historiker. — **Chronique.** A. Bayet. Le R. P. Joseph van den Gheyn, S. J., conservateur des manuscrits à la Bibliothèque royale de Belgique. 1854—1913. S. 401 bis 407. Bio-bibliographische Notiz über den am 29. Januar 1913 zu Brüssel verstorbenen Bibliothekar. ● **J. de Ghellinck, Les notes marginales du Liber**

sententiarum. S. 511—36; 705—19. Die Handschriften des Liber Sententiarum des Petrus Lombardus sind äußerst zahlreich und die meisten dieser Handschriften sind mit Anmerkungen und Randglossen versehen. Ghellinck kennzeichnet hier die Natur dieser Anmerkungen, die in theologischer und pädagogischer Hinsicht viel lehrreiches Material bieten. — **F. Claeys-Bouüaert, Un séminaire belge sous la domination française, le séminaire de Gand, 1794—1812.** S. 537—58. Das Priesterseminar zu Gent, 1794 geschlossen, wurde 1795 im Mai wieder geöffnet, und um 31. Dezember 1797 abermals geschlossen zu werden (nach dem Gesetz des Direktoriums vom 25. November 1797). Die Studenten, die seit 1801 in kleiner Zahl in einem Privathaus einlogiert waren, kamen 1804 (5. November) in ihr altes Heim zurück. Große Schwierigkeiten bereitete der gallikanische Geist der Regierung, sodaß das Seminar nur mit Mühe gehalten werden konnte. ● **L. Dieu, Le commentaire sur Jérémie du Pseudo-Chrysostome serait-il l'œuvre de Polychronius d'Apamée?** S. 685—701. Der Kommentar ist sicher nicht von Chrysostomus: gewisse Argumente zeugen für die Autorschaft des Polychronius, ohne jedoch einen stringenten Beweis zu liefern. — **L. Laurand, Le cursus dans le Sacramentaire léonien.** S. 702—04. Das leoninische Sakramentar (in Patrol. lat. ed. Migne, LV, oder Ausgabe von Felton, Cambridge 1896) zeigt die Regelmäßigkeit des im 7. Jahrhundert angewandten „cursus", da von etwa 1030 Gebeten alle mit Ausnahme von zwei auf eine der vier Formen des cursus (planus, tardus, velox, dispondaicus) endigen. — **Ch. Moeller, Les bûchers et les auto-da-fé de l'Inquisition depuis le moyen âge.** S. 720—51. Die Inquisition im 13. Jahrhundert; Anfänge der Feuerstrafe und Entwicklung des inquisitorischen Strafverfahrens bis zum 17. Jahrhundert. — **Bibliographie.** Separatband von 647 Seiten. —

6] Revue d'histoire et de littérature religieuses.

Nouvelle Série. Tome I. 1910. A. Loisy, La notion du sacrifice dans l'antiquité israélite. S. 1—30. — **Fr. Cumont, La propagation du manichéisme dans l'empire romain.** S. 31—43. Bringt einige Angaben über die Ausbreitung des Manichäismus im Anschluß an die Studie von De Stoop, erschienen in dem Recueil de travaux de la fac. de phil. de l'Univ. de Gand (38. Heft, 1909). — **Ch. Michel, Le culte d'Esculape dans la religion populaire de la Grèce ancienne** (vom 5. Jahrhundert v. C. bis 200 n. C.). S. 44—65. — **Chronique bibliographique.** S. 66—9·; 175—90; 276—86; 361—98; 488 bis 510; 582—607. — **Faits et documents religieux contemporains.** S. 95—96; 191—192: 287—88; 399—400; 511—12; 608—10. ● **C. Ch. Babut, Paulin de Nole et Priscillien.** S. 97—130; 252—75. Paulinus hat die priszillianischen Schriften benutzt und manches davon in sich aufgenommen; er scheint tatsächlich Priszillianist gewesen zu sein, wenn er auch vielleicht nicht das ganze System billigte. ● **Ch. Michel, Les bons et les mauvais esprits dans les croyances populaires de l'ancienne Grèce.** S. 193—215. **P. Monceaux, L'apostolat de Saint Pierre à Rome.** S. 216—40. M. zeigt, wie unbegründet die von Guignebert (La primauté de Pierre et la venue de Pierre à Rome. Paris, 1909) verfochtene These ist, wonach Petrus weder nach Rom gekommen noch als Märtyrer gestorben ist. — **A. Vanbeck, La discipline pénitentielle dans les écrits de**

saint Paul. S. 241—51. ● **E. Ch. Babut, Remarques sur les deux lettres de Pline et de Trajan relatives aux chrétiens de Bithynie.** S. 289—305. Der Bericht des Plinius und die Antwort des Kaisers sind echt; der Text ist auch ohne Widerspruch und zeigt, wie Plinius die Angelegenheit der Christen auffaßte. — **A. Loisy, Le récit du déluge dans la tradition.** S. 306—12. — **L. Coulange, Jésus prédicateur du royaume.** S. 313—42. — **A. Loisy, Le sacrifice humain dans l'antiquité israélite.** S. 343—58; 551—81. ● **A. Loisy, Le mythe du Christ.** S. 401—35. Richtet sich gegen das Werk von A. Drews, Die Christusmythe (Jena, 1910). — **A. Vanbeck, La pénitence dans les écrits des premières générations chrétiennes.** S. 436—65. — **E. Ch. Babut, Saint Martin de Tours.** S. 466—87; 512—41 Es ist merkwürdig, wie wenig der hl. Martinus († 397) in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts genannt wird. Außer einigen kleinen Einzelheiten, die Gregor von Tours gegen Ende des 6. Jahrhunderts gibt, und einer Notiz des hl. Paulinus von Nola über den Aufenthalt Martins zu Vienne, kennt man sein Leben nur durch Sulpitius Severus. In wieweit aber ist dieser zuverlässig, besonders da zunächst die zeitgenössischen Bischöfe Galliens seinen Aussagen kein allzugroßes Vertrauen entgegenbrachten? Sicher ist, daß Sulpitius in seiner „Chronik" zeigt, wie sehr er bedacht war, sichere Informationsquellen zu haben. In der „Vita Martini" scheint seine Kritik nur sehr gering gewesen zu sein. — **A. Lagarde, Le manuel des confesseurs au XIe siècle.** S. 542—50. Untersucht die Beicht- und Bußformel des sogen. Paenitentiale Burchards von Worms und ihr Verhältnis zur älteren Bußpraxis.

Tome II. 1911. A. Loisy, Le totémisme et l'exogamie (nach dem Werk von J. G. Frazer, Totemism and Exogamy, London, 1910. 4 Bde.). S. 1—43; 183—99; 276—96; 401—30; 557—83. — **E. Ch. Babut, Saint Martin de Tours.** 44—78; 160—82; 255—75; 431—63; 513—43. Eine genaue Prüfung der Schriften des Sulpitius über Martinus läßt erkennen, daß sie chronologisch unzuverlässig sind, daß darin manches legendarische, anderen Quellen entnommene Material verarbeitet ist. Babut versucht zum Schluß, aus Sulpitius und anderen Quellen das zusammenzustellen, was man als historisch sicher in dem Leben des Bischofs von Tours betrachten kann. — **Chronique bibliographique.** S. 79—94; 200 bis 207; 308—18; 404—32; 475—511; 584—611. — **Faits et documents religieux contemporains.** S. 95—96; 208; 319—20; 512; 612—13. ● **P. Monceaux, Les actes des conciles donatistes ou antidonatistes.** S. 97—138; 209—54; 321 bis 382. Bespricht die Akten — soweit solche vorhanden — der auf die donatistische Bewegung bezüglichen Konzilien (von 305—596), von denen bei weitem die größte Zahl in Afrika zusammenkamen. — **E. Ch. Babut et A. Loisy, Le proconsul Gallion et saint Paul.** S. 139—44. Aus einer zu Delphi gefundenen Inschrift geht hervor, daß Gallio von Anfang 52 bis Anfang 53 Prokonsul Achaias war, sonach kann man ziemlich genau das Datum des in der Apostelgeschichte K. 18 V. 12 erzählten Begebnisses fixiren. Nach Loisy aber wäre die Szene der Apostelgeschichte unecht. — **L. Coulange, La résurrection de Jésus.** S. 145—59; 297 bis 307. ● **A. Loisy, Les arréphores d'Athena.** S. 383—88. — **A. Vanbeck, La pénitence dans le Pasteur d'Hermas.** S. 389—403. ● **A. Dulac, Bernold de Constance.** S. 464—74. Lehren Bernolds über die eucharistische Wandlung, die Buße und die Priesterweihe. ● **L. Coulange, Le retour du Christ.** S. 544—56.

Tome III. 1912. G. Chatterton-Hill, L'étude sociologique des religions.

S. 1—42. Bemerkungen zu diesem Artikel von M. Hébert, S. 43—52 und von A. Loisy, S. 53—77. — **Chronique bibliographique.** S. 78—94; 184—90; 279 bis 286; 385—98; 483—510; 558—606. — **Faits et documents religieux contemporains.** S. 95—96; 191—92; 287—88; 399—400; 511—12; 608—10. ● **P. Pelliot, Les influences iraniennes en Asie Centrale et en Extrême-Orient.** S. 97—119. — **E. Ch. Babut, Saint Martin de Tours.** S. 120—59; 240—78; 289—329. Der hl. Martinus als Bischof und Missionar, als Abt und Wundertäter; Anfänge der Verehrung und des Kultus des Bischofs von Tours. — **A. Lagarde, Le pape saint Grégoire a-t-il connu la confession?** S. 160—83. Papst Gregor I spricht oft von der öffentlichen und privaten Buße; die Beichte beim Priester als notwendiges Mittel zur Sündenvergebung und zwar für alle Sünden läßt sich nicht beweisen aus den ziemlich zahlreichen Texten, wo er von der Selbstanklage spricht. ● **A. Loisy, Le totémisme et l'exogamie** (Fortsetzung aus Band II). S. 193—229; 401—20. — **A. Dulac, Bonizo:** le libellus de Sacramentis et le Decretum. S. 230—39. Theologie Bonizos († 1090), wie sie aus seinen Werken sich erkennen läßt. ● **P. Saintyves, Le thème du bâton sec qui reverdit.** Essai de mythologie liturgique. S. 330—49; 421—454. — **A. Vanbeck, La pénitence dans Tertullien.** S. 350—69. — **A. Loisy, Note à propos d'un livre récent.** S. 370—84. Persönliches zu einigen Ausführungen in der „Vie de Mgr. d'Hulst“ von Baudrillart (Paris 1912). — **L. Coulange, La légende de Jésus.** S. 455—82. ● **F. Cumont, Fatalisme et religions antiques.** S. 513—43. — **A. Vanbeck, La pénitence dans Origène.** S. 544—98.

Nouvelle série. Tome IV. 1913. A. Loisy, Les mystères païens et le mystère chrétien. S. 1—19. — **L. Coulange, Le Christ de Paul.** S. 20 bis 44. Dieser Artikel über die Christologie des hl. Paulus ist ganz in rationalistischem Sinn gehalten. — **A. Loisy, Sociologie et religion.** S. 45—76. Bemerkungen (u. A. nach vielfach ungerechtfertigte Kritik) zu dem Werke von E. Dürkheim: „Les formes élémentaires de la vie religieuse. Le système totémique en Australie“ (Paris, Alcan, 1912. 647 S.). — **Chronique bibliographique.** S. 77—94; 187—90; 272—84; 369—83; 443—94; 560—80. — **Faits et documents religieux contemporains.** S. 95—96; 191—92; 285—88; 384; 495—96; 581—83. ● **P. Saintyves, Les origines liturgiques du miracle de l'eau changée en vin.** S. 97—114. — **A. Vanbeck, La pénitence dans Origène.** S. 115—29. Fortsetzung aus Band III. — **A. Loisy, Dionysos et Orphée.** S. 130—54. **R. Massigli, Le décret pseudo-gélasien.** S. 155—70. Einige Bemerkungen zu dem Buch von E. v. Dobschütz: Das „Decretum Gelasianum de libris recipiendis“ (Leipzig, 1912. XI, 362 S.). — **A. Loisy, Le totémisme et l'exogamie.** S. 171—86. Fortsetzung aus Band III. ● **A. Loisy, Les mystères d'Eleusis.** S. 193—225. — **A. Lagarde, Saint Augustin a-t-il connu la confession?** S. 226—60. Nach der Lehre Augustins tilgen Gebet, Almosen und Fasten die leichten Sünden und die schweren geheimen Sünden. Sind die Vergehen schwer und öffentlich, so tritt die öffentliche Buße ein, die vom Bischofe geregelt ist. — **A. Loisy, De quelques arguments contre l'historicité de la passion.** S. 261—71. Will die von Sal. Reinach in „Cultes, mythes et religions“ Bd. IV, gegen die Wirklichkeit der Leiden Christi vorgebrachten Gründe widerlegen. ● **A. Loisy, Cybèle et Attis.** S. 289—326. — **L. Coulange, Le Christ alexandrin.** S. 326—51. — **A. Loisy, Les écrits de Saint Luc.**

S. 352—68. ● **A. Loisy, Isis et Osiris.** S. 385—421. — **A. Vanbeck, La pénitence dans Saint Cyprien.** S. 422—42. ● **A. Loisy, Mithra.** S. 497—539. Geschichte des Mithraskultus. — **A. Lagarde, Saint Jean Chrysostome a-t-il connu la confession?** S. 540—59 (Erster Artikel). Untersucht die verschiedenen auf die Buße bezüglichen Texte bei Chrysostomus.

Straßburg. G. A.

7] **Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.**

1912. 50. Jahrg. J. Loserth, Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich im Zeitalter Ferdinands I. S. 1—41. Mit archivalischen Beilagen. — **A. Marian, Das Aussiger Bürgerbuch.** S. 41—67. — **J. M. Klimesch, Die Ortsnamen im südlichen und südwestlichen Böhmen. Bezirkshauptmannschaft Prachatitz.** (Schluß zu Jahrg. 1911.) S. 68—107. — **J. Bachmann, Aufzeichnungen eines Alt-Leitmeritzers.** S. 107—31, 254—81. Aus den Jahren 1793 bis 1819; Wirtschaftsbuch, mit eingestreuten lokal- und zeitgeschichtlichen Notizen. Aus Privatbesitz. — **L. Wintera, Aus dem Pechbuche der Stadt Braunau i. B.** S. 131—47, 286—302, 406—26. „Pechbücher" nannte man die Verhör-Protokolle der hingerichteten Verbrecher. Die Stadt Braunau besitzt ein solches aus den Jahren 1570—1631, das ein reiches Material zur Zeit- und Sittengeschichte für das nordöstliche Böhmen und das angrenzende Schlesien bietet. Den Mitteilungen daraus sendet der Verf. eine Zusammenstellung von Daten aus der benachbarten Kriminalstatistik derselben Zeit voraus. — **J. Hahn, Elias Dollhopf. Ein vergessener Meister.** S. 147—49. Fresken- und Bildnismaler, 1703—73. — **A. Zycha, Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit.** (Fortsetzung und Schluß zu Jahrg. 1911.) S. 157—83, 465—545. Mit einem Plan von Alt-Prag. V. Das Gemeinderecht der Deutschen, S. 157 ff. VI. Die Entstehung der Altstadt, S. 465 ff. Der besonders in Auseinandersetzungen mit Čelakovský geschilderte Entwicklungsgang „reiht Prag unter die gewordenen Städte" (S. 531). „Nach einer bestimmten Jahrzahl der Entstehung der Stadt ist nicht zu forschen .... Das Auftauchen anderer Städte aber seit dem 2. Jahrzehnt des 13. Jahrh. verbürgt uns, daß damals gewiß auch Prag bereits als Stadt galt und Stadt war." „Die Theorie einer Gründung Prags ist abzulehnen. Wollte man jedoch dies Wort in einem weiteren Sinne verstehen, so wäre Prag mit Recht eine deutsche Gründung zu nennen. Denn auf eine deutsche Kolonie leitet die Stadt ihren Ursprung zurück, deutscher Unternehmungsgeist hat sie aufgebaut, deutscher Bürgersinn hat sie geleitet bis zu ihrer höchsten Blüte" (S. 532). Anhang. I. Zur Überlieferung der sog. Bořiwojschen Schenkung und des Sobieslawschen Freibriefes, S. 533 ff. II. Verzeichnis der Altstädter Bürger bis 1306, S. 540 ff. — **G. Kisch, Über das Einlager im älteren böhmischen Schuldrechte.** S. 184—98. — **K. Siegl, Zur Geschichte der „Thalergroschen". Ein Beitrag zur Historiographie des St. Joachimstaler Bergwerks und Münzwesens.** S. 198—228. Als Beilage eine Stammtafel der Grafen Schlick. — **R. Schmidtmayer, Krummauer Geschichten aus der Zeit vom Jahre 1584 bis zum Jahre 1720.'** S. 229—53, 373—405. Aus einer handschriftl. Geschichte des Krummauer Jesuiten-Kollegiums, in der Hohenfurter Stiftsbibliothek. — **G. Kanshoff, Schriftsteller der böhmischen Kapuzinerprovinz.** S. 281—85. — **L. Schönach,**

Beiträge zur Geschichte des Bergbaues auf Quecksilber (Zinnober) in Böhmen aus den Jahren 1526 und 1527. S. 302—06. Aktenstücke aus dem Staatsarchiv zu Innsbruck. — **L. Schönach, Eine Urkunde zum Feldzuge K. Wladislaws nach Ungarn aus dem Jahre 1489.** S. 306—07. Schreiben desselben an Kaiser Friedrich III., 26. Juni 1489. Aus dem Museum Ferdinandeum zu Innsbruck. — **E. Klages, Johann von Luxemburg und seine auf Böhmen gerichtete Heiratspolitik (1310—42).** S. 309—57. — **K. Siegl, Die Ausgrabungen auf der Kaiserburg in Eger.** S. 358—72. Mit einem Situationsplan derselben. — **Ad. Horcicka, Schwanthalers „Nymphe der Donau" im Schloß Frauenberg.** S. 426—32. Für die Fürstin Leontine von Schwarzenberg 1842—44 geschaffen. Mit Abbildung. — **J. Srdy, Friedstein im Isergebirge.** S. 433—44, 603—22. — **O. Kamshoff, Die Provinziale der böhmischen Kapuzinerprovinz.** S. 445—50. Von 1602 bis 1827. — **G. Schmidl, Die Seifensiederordnung von St. Joachimstal (1638).** S. 451—58. Aus einer Abschrift im Privatbesitz herausgegeben. — **K. Siegl, Die Geschichte der Egerer Burgpflege.** S. 546—94. S. 527 ff. Zusammenstellung der Reihe der Landrichter (judices provinciales), Burggrafen, Pfleger, Hauptleute, Richter, von 1215 bis 1773. — **J. Loserth, Aus der Zeit des böhmischen Aufstandes von 1547.** Ein Brief des Oberstburggrafen Wolf Freiherrn von Kreigh an Wolfgang Herr von Stubenberg. S. 594—98. Aus dem Steiermärkischen Landes-Archiv. — **O. Clemen, Zwei Briefe aus dem Egerer Klarissinnenkloster.** S. 599—602. Von 1520/21, an Stephan Roth, damals Schulmeister, später Stadtschreiber in Zwickau. Aus der Sammlung von Briefen an Roth in der Zwickauer Ratsschulbibliothek. — **A. Marian, Johann Michael Bretschneider, Maler, geb. in Aussig, 14. Juli 1656.** S. 623—28. — **L. Schönach, Eine Urkunde König Heinrichs von Kärnten aus dem Jahre 1311.** S. 628 f. Aus dem Reichsarchiv in München. — **O. Kamshoff, Mitteilung des Herrschaftsamtes Türmitz über den Tod des Grafen Johann von Nostitz-Rieneck († 1840).** S. 629—32. ● **Literarische Beilage.** Naegle über F. Reike, Augustinus Bartholomäus Hille, Bischof von Leitmeritz, Wien 1910). S. 1—3. — Ad. Horcicka über: Stifters Werke, herausgeg. von G. Wilhelm (Berlin 1911), S. 21—26. — O. Weber, Neue österreichische Memoiren. S. 41—50.

1913. 51. Jahrg. **H. Lambel, Rückblick auf den fünfzigjährigen Bestand des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.** Festrede, gehalten bei der feierlichen Vollversammlung in Leitmeritz am 27. Mai 1912. S. 1—14. — **K. Ludwig, Die Alt-Karlsbader Rats- und Ämter-Erneuerung.** S. 15—81. Nach den Akten des dortigen Stadtarchivs, vom Anfang des 17. Jahrh. bis 1848. — **K. Siegl, Zur Geschichte des Fahnenschwingens der Egerer Fleischerzunft.** Ein Gedenkblatt zur fünfhundertjährigen Jubelfeier einer alten Zunftgerechtigkeit. Nach Urkunden des Egerer Stadtarchivs. S. 82—104. (Mit 6 Abbildungen). — **G. Lindner, Gesellenordnung des Schuhmacher-Handwerks in St. Joachimsthal vom Jahre 1546.** S. 105—08. Aus dem dortigen Stadtarchiv. — **Ders., Ordnung und Artikel der Büchsen-Schützen der freien Bergstadt St. Joachimsthal vom Jahre 1543.** S. 109—11. Aus dem dortigen Stadtarchiv. — **M. Urban, Die von Haimhausen und Berchem auf Kuttenplan.** S. 112—17. — **L. Helmling, Die Servitenklöster Maria Verkündigung (Slup) und St. Michael in Prag.** S. 118—23. Das Kloster Maria Annuntiata bei der Kirche Maria in viridi wurde 1360 von Karl IV gegründet, 1420 von den Hussiten vernichtet. 1627 übergab Ferdinand II die Kirche St. Michael den Serviten. — **H. Fuchs, Die ersten**

Dampfmaschinen in Böhmen. S. 124—26. — **K. Beer, Über kirchliche Verhältnisse der kgl. Stadt Mies in vergangenen Jahrhunderten.** Mit urkundlichen Beiträgen zur Geschichte des ehemaligen Minoritenklosters. S. 145—82, 328—61. — **P. Bauie, Der Stadt Eger geschichtlicher Entwicklungsgang bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.** S. 182—201, 800—27. — **L. Schönach, Aktenstücke zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges** nach den vom Kaplan Cyprian Pescosta in den Jahren 1861 und 1862 im Schlosse Thunn angefertigten Kopieen. S. 201—34. Aus der Korrespondenz des Grafen Rudolf von Thunn. Die Abschriften im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. — **Fr. Quatember, Kosten eines Rekruten-Transportes von Hohenfurth nach Prag im Jahre 1710—11.** Stiftsregistratur Hohenfurth. S. 235—40. — **J. Köferl, Die Zunftartikel der Rotgerber in Tachau (1670).** S. 241—46. — **J. Oberparleiter, Zur Geschichte des einstigen protestantischen Bethauses, der gegenwärtigen St. Barbara- und Josefskapelle in Kaplitz.** S. 247—56. — **L. Schönach, Kuttenberger Bergrecht zu Vilanders in Tirol (1330).** S. 256. Aus dem Staatsarchiv zu Innsbruck. — **A. Marian, Aussiger Leben im Jahre 1813.** S. 257—99. — **R. Jordan, Der Krummauer Kollaturstreit.** S. 362—82. Betrifft die Kollatur der Hauptkirche und Kaplanei in Krummau, die von Wilhelm von Rosenberg 1591 durch Schenkung dem Krummauer Jesuitenkolleg übertragen worden war. Der Rechtsstreit darüber zwischen dem Erben Wilhelms, Peter Wok von Rosenberg und den Jesuiten endete 1616 siegreich für die Letzteren. — **H. Schmidt, Zunftordnung der Leinenweber in Neumarkt (1662).** S. 383—92. — **L. Schönach. Wochentliche Ordinari-Zeitungen aus den Jahren 1651—55 über Böhmen und aus Prag.** S. 392—403. — **J. Pohl, Etymologisches über den Namen des Kaspar Bruschius.** S. 404—6. — **Ders., Zwei unbekannte Briefe von Kaspar Bruschius.** S. 407 f. An den Bürgermeister Erhard Werner von Eger, 1541 und 1542. Aus dem Egerer Stadtarchiv. — **Ad. Horcicka, Rudolf Knott.** (Historiker, † 28. Dez. 1912.) S. 411 f. — **J. Pohl, Deutschböhmische Zeitungen aus dem 16. Jahrhundert.** S. 414—43. — **R. Schmidt, Der Kirchenbau zu St. Joachimsthal (1534—40).** S. 444—58. — **J. Schlenz, Gelehrtenbriefe an den Leitmeritzer Bischof Em. E. Reichsgrafen von Waldstein.** S. 458—75. Briefe von Ignaz von Born, dem Piaristen Adauktus Voigt und Wenzel Duchowsky aus den Jahren 1773—79 und 1761. — **W. Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im XIII. und XIV. Jahrhunderte.** S. 476—542. ● **Literarische Beilage.** Ad. Horcicka über J. Schlenz, Geschichte der Gründung des Bistums Leitmeritz (Warnsdorf 1912). S. 1—3. — O. Weber über H. Friedjung, Österreich von 1848—60. Bd. II, 1. (Leipzig und Berlin 1912). S. 21—25. — J. Pohl über Fr. Jelinek, Mittelhochdeutsches Wörterbuch zu den deutschen Sprachdenkmälern Böhmens und der mährischen Städte Brünn, Iglau und Olmütz (Heidelberg 1911). S. 41—47. — O. Weber über H. Hallwich, Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630—34). Vier Bände. (Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abteilung Diplomata et Acta. Bd. 63—66; Wien 1912). S. 47—49. — K. Beer über B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden (1306). (München und Leipzig 1912). S. 61—65. — Ad. Hausenblas über G. Jungbauer, Bibliographie des deutschen Volksliedes in Böhmen (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde, Bd. 11; Prag 1913). S. 65—67.

1914. 52. Jahrg. **A. Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen**

und die Städtepolitik der Premysliden. S. 2—76, 263—307, 559—605. (Schluß im folg. Jahrg.) — **A. Naegle, Germanische Christen in Böhmen vor der Einwanderung der Slawen?** S. 77—103. „Alles in allem spricht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß schon weitere Kreise der Markomannen während ihrer Anwesenheit in Böhmen mit dem Christentum bekannt geworden waren. Sicherlich ist jedoch die auch über Böhmen sich ergießende Flut der Völkerwanderung . . . dem Bestande und der Entwicklung des Christentums nichts weniger als günstig gewesen“ (S. 87). „Mit der zeitweisen Niederlassung der Longobarden auf böhmischem Boden war zum zweitenmal das Christentum, wenn auch hinwiederum nur vorübergehend und wohl in sehr beschränktem Maße, in die böhmischen Lande vorgedrungen“ (S. 95). Die Einwanderung der Slawen in Böhmen ist nach der gutbegründeten Auffassung neuerer Forscher in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts zu verlegen. — **H. Schmerber, Das Palais Waldstein in Prag.** S. 103—14. Mit 3 Abbildungen. Das Jahr 1621 bildet den Ausgangspunkt für die Baugeschichte von Wallensteins Palais in Prag; wie lange vor seinem Tode die Gesamtanlage vollendet war, läßt sich nicht sicher feststellen. — **K. Siegl, Eger und die Pragmatische Sanktion.** Nach Urkunden und Akten des Egerer Stadtarchivs als Beiträge zur Geschichte der P. S. S. 114—39. — **J. Friedrich, Die Franzosen im Deutsch-Gabler Bezirke im Jahre 1813.** S. 140—63. — **K. Ludwig, Karlsbad während der Befreiungskriege.** S. 164—75. — **V. Schmidt, Alte agrarische Urkunden.** S. 176—78. Aus dem Stift Hohenfurth. — **J. Neuwirth, Denkmalpflege und Heimatschutz als neue Aufgaben der Geschichtsvereine.** Nach einem Vortrage im Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. S. 179—206. — **K. Siegl, Eger und das Jahr 1813.** S. 207—31. Mitteilungen aus gleichzeitigen Aufzeichnungen. — **F. Thomas, Die Geschichte der Schule in Ruppersdorf bei Reichenberg.** S. 232—38. — **J. Blau, Kreuz und Kelch. Beiträge zur Geschichte der pfarrlichen und religiösen Zustände des Böhmerwaldes um 1600.** S. 238—62. — **W. Wostry, Prag in der deutschen Freiheitsbewegung.** Festvortrag, gehalten am 18. Oktober 1913. S. 308—41. — **O. Weber, Adalbert Horcicka.** Ein Nachruf. S. 343—48. Geboren 18. März 1858 in Prag, † 31. Juli 1913. Seit 1895 Redakteur der „Mitteilungen“. — **V. Bergner, Extrakt des Prag-Kleinseitner Maler-Protokolls.** S. 348—58. Aus den Jahren 1674 bis 1761. — **J. P. Czumpelik, Eine Anmerkung zur Kritik des Kosmas** [Chronik von Böhmen]. S. 358—64. **R. Jordan, Ein Krummauer Stadtschreiber aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts. (Johann Franz Anton Tscherniчen.)** S. 365 bis 413. — **O. Stolz, Ein venetianisch-böhmisch-belgisches Verkehrsprojekt Kaiser Karl IV.** S. 413—22. Veröffentlicht die Instruktion des Dogen von Venedig Lorenzo Celsi für den Gesandten der Republik an den Hof des Kaisers in Prag, vom Jahre 1365; aus dem Staatsarchiv zu Venedig. — **Fr. Hübler, Beiträge zur Geschichte des deutschen Zunftwesens in Böhmen.** S. 423—51. Veröffentlicht eine Reihe von Urkunden aus Komotau, aus dem 15. und 16. Jahrhundert. — **Fr. Matthaesius, Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409).** S. 451 bis 499. I. Zur Vorgeschichte des Universitätsstreites. 1. Die vier Nationen in der Verfassung der Prager Universität, S. 452 ff. 2. Die ersten Streitigkeiten zwischen den Nationen. Der Aufschwung der böhmischen Nation, S. 470 ff. 3. Das Eindringen der Lehren Wiclifs in die Universität, S. 485 ff. 4. König Wenzels Kirchenpolitik um 1408. Zuspitzung der Lage in Prag, S. 490 ff. (Im

folgenden Jahrgang fortgesetzt.) — **J. Friedrich, Der schwarze Herzog** [Friedrich Wilhelm von Braunschweig] **im Deutsch-Gabler Bezirke im Jahre 1809.** S. 499 bis 512. — **R. Haas, Karl Maria von Weber in Prag (1813—1816).** S. 512 bis 527. — **H. Ankert, Beziehungen zwischen Prag und Leitmeritz bei der Gründung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.** S. 528—37. Briefe von Dr. Karl Pickert in Prag an Ignaz Peters in Leitmeritz, 1862—63. — **A. Bernt, Professor Ignaz Peters.** Ein Nachruf. S. 538—46. Geboren 7. November 1834, † 28. November 1913. Germanist, besonders auf dem Gebiete der deutschen Mundartenforschung tätig. — **G. Müller, Grundzüge der Gemeindeverwaltung von Teplitz im 16. und 17. Jahrhundert.** S. 546—53. — **J. Köferl, Ignaz Leopold de Pauli, ein Wohltäter Tachaus.** S. 554—58. † 1791. Mitteilung seines Testamentes. — **J. Friedrich, Die Russen im Deutsch-Gabler Bezirke im Jahre 1813.** S. 606—16. — **L. Schönach, Bohemica aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchive.** S. 617—18. Vom Jahre 1600. ● **Literarische Beilage.** A. Horcicka über J. Neuwirth, Illustrierte Kunstgeschichte, Bd. I und II (Berlin 1912). S. 1—3. — Bliemetzrieder über J. Wils, Les étudiants des régions comprises dans la Nation Germanique à l'Université de Louvain (2 Bde., Löwen 1909—1910). S. 3—5. — J. Pohl über E. Freys, Gedruckte Schützenbriefe des 15. Jahrhunderts (München 1912). S. 5—7. — Weber über E. v. Wertheimer, Graf Julius Andrássy. Sein Leben und seine Zeit (3 Bde., Stuttgart 1910—13). S. 7—11. — G. Schmidt, Verzeichnis der in den Programmen österreichischer Mittelschulen 1913 enthaltenen Aufsätze zur Geschichte Böhmens. S. 12—16. — J. Neuwirth über: Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern. II. Bd.: Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg. III. Bd.: Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg (München 1907—1912). S. 17 bis 29. — A. Hauffen über Fr. Kuthmayer, Österreichs Sagenborn (Reutlingen 1913). S. 30—35.

8] Freiburger Diözesan-Archiv.

1910. Neue Folge. 11. Bd. (**Der ganzen Reihe 38. Bd.**) **H. Lang, Pfarrer Alois Henhöfer und die Glaubenstrennung im Gemmingenschen Gebiete.** S. 1—88. Mit Benutzung ungedruckten Aktenmaterials. — **K. Reinfried, Zur Gründungsgeschichte der Pfarreien Oos und Renchen.** S. 89—126. — **J. Mayer und J. Sauer, Der Altar im Vinzentiushause zu Freiburg i. B.** S. 127—42. Mit einer Tafel. 1. Die Stiftung des Altares. Von J. Mayer. S. 127 ff. 2. Die künstlerische Bedeutung und kunstgeschichtliche Stellung des Altares. Von J. Sauer. S. 135 ff. Schnitzaltar thüringischer Herkunft, wohl aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. — **A. Breunig, Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in Rastatt.** S. 143—75. Kloster der regulierten Chorfrauen vom hl. Augustinus, gestiftet 1767, aufgehoben 1877. — **R. Lossen, Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz.** S. 176—258. — **K. Rieder, Kirchliche Statistik der Erzdiözese Freiburg** [für das Jahr 1909]. S. 259—82. — **A. Rösch, Zur Statistik der Erzdiözese Freiburg für das Jahr 1909.** S. 283—302. — **Kleinere Mitteilungen.** D. Tröscher, Aus dem kirchlichen Leben Amolterns. S. 303—9. — K. Rieder, Urkunden und Regesten zur badischen Kirchengeschichte. S. 309—12. 1. Beiträge

zur Geschichte des Schottenklosters zu Konstanz. 2. Nachrichten über zerstreute Archivalien zur Badischen Kirchengeschichte (in Augsburg, Solothurn, Sarnen). 3. Dem Bischof von Konstanz von Rom verliehene Vollmachten (zirka 1500). — **K. Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1908 und 1909.** S. 313—44.

1911. Neue Folge. 12. Bd. (Der ganzen Reihe 39. Bd.) K. Rieder, Nekrolog für Professor Dr. Cornel Krieg. S. VII—X. Mit Porträt. Seit 1900 zweiter, seit 1905 erster Vorsitzender des Kirchengeschichtlichen Vereines des Erzbistums Freiburg; † 24. Januar 1911. — **J. Mayer, Necrologium Friburgense. 1906—10.** S. 1—64. Verzeichnis der 1906—10 im Gebiete und Dienst der Erzdiözese Freiburg verstorbenen Priester, mit den biographischen Daten und Angabe ihrer Stiftungen und literarischen Leistungen. — **K. Reinfried, Religionsänderungen im Landkapitel Ottersweier während des 16. und 17. Jahrhunderts.** S. 65—134. I. Die bäuerliche Erhebung im nördlichen Teile der Ortenau während des Jahres 1525 und deren Folgen für die kirchlichen Verhältnisse. S. 67 ff. II. Der Religionswechsel und die kirchlich-religiösen Zustände im Landkapitel Ottersweier während des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 78 ff. Diese sind verschieden nach den verschiedenen Territorien, in denen die Pfarreien des Landkapitels lagen: 1. Religionsänderungen in der Markgrafschaft Baden, S. 80 ff. 2. Religiöse Zustände in der Landvogtei Ortenau während der Reformationszeit, S. 122 ff. 3. Die kirchlichen Zustände und Religionsänderungen im rechtsrheinischen Gebiete des Bistums Straßburg (Herrschaft Oberkirch), S. 124 ff. 4. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, S. 131 ff. — **K. Rieder, Zur Geschichte des Landkapitels Mergentheim (Lauda) in vor- und nachreformatorischer Zeit.** S. 134—89. Veröffentlichung des Liber matricularis capituli Mergentheimensis. — **K. Gröber, Der Altkatholizismus in Konstanz.** Die Geschichte seiner Entwicklung und Bekämpfung. S. 190—248. — **A. Lehmann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau. 1275 bis 1508.** S. 249—317. I. Dekanat Breisach. II. Dekanat Endingen. — **Kleinere Mitteilungen.** B. Heinemann, Paläographische und stilistische Untersuchungen über den Liber decimationis 1275. S. 318—37. Mit 3 Faksimiles. Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275, im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg. — H. Mayer, Zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession. S. 338—62. Für die Zeit vom 15.—17. Jahrhundert, besonders über die Beziehungen der Freiburger Universität zu der Prozession in diesen Jahrhunderten. — F. X. Zobel, Zur Geschichte des Paulinerklosters in Bonndorf a. d. Schwarzw. S. 362—78. Zu den letzten Jahren desselben bis zur Aufhebung, 1801—07. — **K. Rieder, Kirchliche Statistik der Erzdiözese Freiburg** [für das Jahr 1910]. S. 379—405. — **J. Sauer, Kirchliche Denkmalskunde und Denkmalspflege in der Erzdiözese Freiburg 1910/11.** S. 406—514 (und 519).

1912. Neue Folge. 13. Bd. (Der ganzen Reihe 40. Bd.) A. Lehmann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau. 1275 bis 1508. (Fortsetzung.) S. 1—66. III. Dekanat Freiburg. — **A. Poinsignon, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br.** S. 67—96. Gegründet nach 1235. — **J. Ebner, Geschichte der Pfarrei Unteralpfen** [Bezirksamt Waldshut]. S. 97—134. — **K. Gröber, Der Altkatholizismus in Meßkirch.** Die Geschichte seiner Entwicklung und Bekämpfung. S. 135—98. — **Fr. Eisele, Zur Geschichte**

des Kapitels Sigmaringen. S. 199—243. — **Kleinere Mitteilungen.** A. Allgeier, Die Auflösung des Jesuitenkollegiums zu Freiburg im Breisgau im Jahre 1773. S. 244—55. — O. K. Roller, Beiträge zur Geschichte Konrads v. Tegerfelden, Bischof von Konstanz. S. 255—64. Zu dessen Genealogie und zur Zeitbestimmung seiner Wahl (wohl Dezember 1208) und Weihe (Januar 1210). — **K. Rieder, Kirchliche Statistik der Erzdiözese Freiburg i. Br.** [für das Jahr 1911]. S. 265—89. — **K. Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1910 und 1911.** S. 290—301.

1913. Neue Folge. 14. Bd. (**Der ganzen Reihe 41. Bd. A. Lehmann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau. 1275 bis 1508.** (Fortsetzung.) S. 1—28. IV. Dekanat Neuenburg. — **H. Baier, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen aus der Diözese Konstanz.** S. 29—81. Zusammenstellung von Material aus den Konstanzer Domkapitelsprotokollen, über die Schule in Konstanz (S. 29 ff.), die Domprädikatur (S. 32 ff.), die Pflege des kirchlichen Gesanges (S. 35 ff.), die Präsenzordnung von 1490 und von 1503, das Verhalten einzelner Kapläne und Sänger (S. 46 ff.), die Inhaber einzelner Kaplaneien (S. 48 ff.). — **K. Reinfried, Die Pfarrei Steinbach, Dek. Ottersweier.** S. 82—133. — **Fr. Schneider, Zur Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät von Heidelberg nach Freiburg im Jahre 1807.** S. 134—50. Mit Mitteilungen aus den Akten im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Die Fakultät bestand zur Zeit aus den vier Professoren Dereser, Schnappinger, Werk und Schmitt. — **Kleinere Mitteilungen.** D. Dröscher, Pfarrer Franz Xaver Ganter in Amoltern [1758—84]. S. 151—70. — **E. Krebs, Hirscher und die Wiedergeburt des katholischen Lebens in Deutschland.** S. 170—86. — F. X. Zobel, Vereinbarung zwischen dem Kloster St. Blasien, der Gemeinde Bonndorf, und dem Paulinerkloster daselbst, 1668. S. 186—209. — A. Wetterer, Die Stiftung der Prädikatur an der Stiftskirche Unserer Lieben Frau in Bruchsal [1509]. S. 209—17. — M. P. Kollofrath, Eine Kundgebung des Kardinals Rohan während seines Aufenthaltes in Ettenheim. S. 217—24. Dessen Manifest an den Kaiser und die deutschen Fürsten vom 6. März 1791 wird in deutscher Übersetzung mitgeteilt. — H. Spreter, Beiträge zum religiösen Leben aus dem 18. Jahrhundert. S. 225 bis 31. Aus der Pfarrei Munzingen, 1759 f. — E. A. Stückelberg, Ungedruckte Inschriften aus den Diözesen Konstanz, Basel, Lausanne, Sitten und Chur. S. 231—36. — E. Stolz, Die Rothenburger Fronleichnamskapelle und die Ablaßverleihung des Bischofs Albert von Marienwerder vom Jahre 1283. S. 236 bis 240. Die Ablaßverleihung wurde früher auf Rottenburg a. N. bezogen, ist aber nach den Ausführungen des Verf. auf Rothenburg a. T. zu beziehen. — H. Mayer, Von der Gründung der Universität Freiburg. S. 241—43. — **M. Keller, Gesamtergebnis der kirchlichen Statistik der Erzdiözese Freiburg vom Jahre 1912**, verglichen mit den Ergebnissen der früheren Jahre. S. 244—71. — **J. Sauer, Kirchliche Denkmalskunde und Denkmalspflege in Baden 1912/13.** S. 272—426. — **Literarische Anzeigen.** G. Schuhmann über Th. v. Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner (Freiburg 1913). S. 428—30. — **Nachruf:** Prälat Dr. Franz Xaver Lender († 29. Juli 1913). S. 434—36.

Aachen. F. L.

Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

Weltgeschichte.**)

Mattingly H., Outlines of ancient history from the earliest times to the fall of the Roman Empire in the West, A. D. 476. London. 494 S. 10 sh. 6 d.

Hutchinson W., History of the Nations. Vol. I. London. 544 S. 10 sh. 6 d.

***Müller** E., Cäsaren-Porträts. Bonn, Marcus & Weber. 40 S. mit 4 Tafeln. ℳ 4.

Der Verf. ist Mediziner von Beruf und von lebhaftem, fast schwärmerischem Interesse für die römische Kaiserzeit und die Personen der Cäsaren erfüllt. In den Skulptur- und Münzporträts der Kaiser, Kaiserinnen und sonstiger Angehörigen der kaiserlichen Familien erblickt er nicht mit Unrecht ein für die Ergänzung bzw. Bestätigung der aus unseren sonstigen Quellen geschöpften Kenntnisse wichtiges Material und so sucht er in der vorliegenden Schrift zu zeigen, ‚welch geschichtliche Bedeutung' den Porträts von Angehörigen der vier ersten Herrscherhäuser (Julisch-Claudisches Haus, Flavisches Haus, Adoptionsdynastie des Nerva, Severisches Haus) ‚beizumessen, was alles aus ihnen herauszulesen ist'. Nach einigen allgemeinen genealogischen Erörterungen (z. B. über die gleiche Anwendbarkeit der ‚allgemeinsten Vererbungsgesetze' auf Menschen und Hunde) folgt zuerst eine Betrachtung der ‚Cäsarenporträts in genealogischer' und der ‚betr. Zeitepochen in geschichtlicher Beziehung', dann eine ‚Beschreibung der Skulptur- und Münz-

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1914, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände oder Seiten des Histor. Jahrbuches.

**) Vgl. dazu auch unten den Abschnitt „Militär- und Kriegsgeschichte".

porträts im einzelnen'. Der Gefahr, zuviel aus den Porträts (sie sind, wie der Verf. selbst S. 38 sagt, ‚nicht als solche direkt beweisend') herauszulesen, ist Müller wohl nicht immer entgangen, aber daß ‚sich aus dem Vergleich zwischen Skulptur- bzw. Münzporträts und der geschichtlichen Charakteristik von Persönlichkeiten' ergibt, ‚daß erstere einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Intelligenz und Eigenschaften der Dargestellten liefern', das wird man ohne weiteres zugeben können und hat man auch wohl nie ernstlich bezweifelt.

München. C. Weyman.

Estlander B., Allmänna historien i berättelser. Illustreret uppl. Nya tiden. Stockholm. XI, 608 S. kr. 6,75.

Geschichtskalender, Deutscher. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Hrsg.: F. Purlitz. Jahrg. 1914. 1. Bd. Jan.—Juni. Leipzig, F. Meiner. II, II, 407 S. ℳ 6. ● XXXV, 408.

Religions- und Kirchengeschichte.

***Seitz** A., Natürliche Religionsbegründung. Eine grundlegende Apologetik. Regensburg. VIII und 642 S.

Die Besprechung eines Werkes, das vornehmlich in das Gebiet der Apologetik gehört, in einer historischen Zeitschrift mag dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß ein erheblicher Teil der Arbeit mit der Erforschung der ältesten Religionsformen bei den Natur- und Kulturvölkern sich befaßt, sonach dem Gebiete der vergleichenden Religionsgeschichte anheimfällt. In dem ersten größeren Teil seines Buches bemüht sich S. vornehmlich die von den verschiedenen philosophischen Systemen neuerer und neuester Zeit versuchten Erklärungen für die Entstehung der Religion abzulehnen, sei es daß diese Erklärungsversuche auf psychologischer Grundlage beruhen (subjektive Momente der Illusion, des Betruges, des Gefühlslebens oder der Wahrnehmung) oder auf erkenntnistheoretischen Voraussetzungen aufgebaut sind, so besonders im Sinne Kants, gegen dessen Phänomenalismus eingehend polemisiert wird. Bei der ausgiebigen Heranziehung der einschlägigen Literatur gewinnen wir hier einen interessanten Einblick in alle die mannigfachen Verirrungen der neueren philosophischen und freisinnig theologischen Richtungen, gegen welche zuweilen eine etwas herbe Polemik einsetzt. Gegenüber diesen Anschauungen tritt S. für eine religiöse Naturanlage des Menschen ein im Sinne der *anima naturaliter christiana* Tertullians, wie er auch die objektive Gewißheit der sog. Gottesbeweise verteidigt. Einen breiten Raum nimmt die Bekämpfung der großen Häresie der Gegenwart, des Monismus in allen seinen verschiedenen Gestaltungen ein; ihm gegenüber wird der christliche Immanenzbegriff in seiner Berechtigung nachgewiesen. Im ganzen hat man aber doch den Eindruck, daß im Verhältnis zu der ausführlichen Polemik gegen die Vertreter der gegnerischen Anschauungen die Begründung des eigenen Standpunktes in positiver und spekulativer Hinsicht zu kurz kommt. In der „historischen Begründung", dem zweiten Teil des Werkes, setzt sich S. vornehmlich mit den Evolutionisten auseinander, die ein Emporsteigen der Urmenschheit von primitiven Zuständen zu höherer Kultur und damit auch eine dementsprechende religiöse Entwicklung annehmen, während S. eine Degeneration der Urvölker, ein Herabsinken von einer ursprünglich reinen, mehr oder minder monotheistischen Religionsform zu einem Verfall in Natur- und Menschenvergötterung bis hinab in Animismus, Totemismus, Fetischismus und den damit verbundenen Polytheismus nachweisen will. Der Verfasser untersucht hier zunächst den religiösen Urzustand der heutigen Naturvölker, wobei er sich besonders auf die Autorität des P. Wilhelm Schmidt und Andrew Lang stützt. Ob ihm der Nachweis für seine These bei dem von A. Lang selbst konstatierten Mangel an gesicherten Forschungsergebnissen und ihrer abweichenden

Erklärung bei den einzelnen Beobachtern der wilden Völker durchweg gelungen ist, muß dahingestellt bleiben. Besonders wird in diesem Abschnitt gegen den Hauptvertreter der animistischen Theorie v. Wundt polemisiert, wobei als Grundirrtum einer solchen Anschauung die „tendenziöse, intellektuelle und moralische Verkrüppelung der Urmenschen" bezeichnet wird (S. 531). Dem gegenüber hat „die Annahme eines ursprünglichen Monotheismus auf Grund einer Uroffenbarung durch die neueren Forschungen der vergleichenden Religionswissenschaft an Wahrscheinlichkeit erheblich gewonnen" (S. 578). Weiterhin wendet sich der Verfasser der Untersuchung des religiösen Urzustandes der Kulturvölker zu; er findet bei den alten Babyloniern, Ägyptern, Chinesen, Persern usw. wenigstens Spuren eines ursprünglichen Monotheismus. Besonders deutlich prägt sich derselbe bei Zarathustra aus, „der sich vielfach mit Moses berührt" (S. 616). Wesentlich dem gleichen Prozeß fortschreitender Trübung des primitiven Monotheismus durch den polytheistischen Wahn begegnen wir bei den indogermanischen Völkern: der griechische Zeus ist ursprünglich monotheistisch gefaßt, mehr noch Kronos, ebenso Juppiter als „Himmelvater" verehrt. Auch in den altgermanischen Götternamen findet sich noch ein Anklang an den gemeinsamen „Himmelvater" der arischen Völker. (Hierüber wäre jetzt noch zu vergleichen L. von Schröder in seinem neuesten Werk über die altarische Religion). Ein nur wenige Seiten umfassender Anhang „der Abfall der Völker von dem einen wahren Gott" erscheint allzu dürftig und besteht nur aus Zitaten, die einem Werke des P. Wilhelm Schmidt entnommen sind. Anzuerkennen ist die ausgedehnte Literaturkenntnis des Verfassers, der die Vertreter des gegnerischen Standpunktes reichlich zu Worte kommen läßt; dagegen muß leider gesagt werden, daß die Lektüre des Buches infolge mancher Stileigentümlichkeiten (langer, unübersichtlicher Perioden, Inversionen, übermäßigen Gebrauchs von Fremdwörtern) keineswegs als genußreich bezeichnet werden kann. Immerhin bietet die Arbeit einen verdienstvollen Beitrag zur modernen Apologie und einer vom christlichen Standpunkt aus versuchten Religionsgeschichte besonders gegenüber dem gegenwärtig sich als unfehlbar gebärdenden Evolutionismus.

München. A. Linsenmayer.

Kracauer J., Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert. (Judengasse, Handel und sonstige Berufe.) Progr. des Philanthropins in Frankfurt a. M. 4°. 51 S.

Rall H. F., New Testament history: a study of the beginnings of Christianity. New York. 314 S. Doll. 1,50.

Bartmann B., Paulus. Die Grundzüge seiner Lehre und die moderne Religionsgeschichte. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. VII, 156 S. ℳ 3.

Dal Medico M., L'auteur de l'épître aux Hébreux. Rome, impr. Pontificale de l'institut Pie IX. 16°. viij, 189 S.

***Batiffol** P., L'Eucharistie, la présence réelle et la transsubstantiation. 5ᵉ édition refondue et corrigée. Paris, V. Lecoffre. 1913. IX; 516 S. fr. 4.

Vorliegendes Werk bildet den zweiten Band der „Etudes d'histoire et de théologie positive" desselben Verfassers. Das Buch, das zuerst 1905 erschien (vgl. die Besprechung im Hist. Jahrb. XXVIII, S. 170), erlebte rasch nacheinander drei Auflagen. Von hoher kirchlicher Seite hegte man Bedenken gegen einige Sätze und Folgerungen, die aus den altchristlichen Texten gezogen wurden, und die vierte Auflage (1912) wurde nicht der Öffentlichkeit übergeben. Die nunmehr erfolgte „umgearbeitete und verbesserte" fünfte Auflage, die mit der vorgeschriebenen Druckerlaubnis erscheint, behandelt das eucharistische Problem in anderer Weise. Statt von den ältesten Zeugnissen im Neuen Testament auszugehen und dieselben in chronologischer Reihenfolge zu erörtern, analysiert und

untersucht der Verfasser im ersten Teil („les origines") zuerst das vollständigste Zeugnis, das des hl. Justinus und geht dann „in regressiver Methode" mit Hermas, Plinius, Ignatius, Klemens von Rom und der Apostellehre zurück bis auf die neutestamentlichen Schriften. So erkennt der Leser leichter, daß die Einheit des Dogmas nicht eine Folge der Entwicklung sein kann, sondern auf einer klaren und festen Stütze (Einsetzung durch Christus selbst) beruht. Im zweiten und dritten Teil zeigt Msgr. Batiffol, wie dieselbe eucharistische Lehre der Vorzeit in den Schriften von Irenäus, Tertullian, Cyprian, Clemens von Alexandrien, Origenes, Dionysius von Alexandrien, Ambrosius, Cyrillus von Jerusalem, Johannes Chrysostomus, Augustinus und anderen Schriftstellern bis zum Konzil von Ephesus zu Tage tritt und immer klarer und eingehender erfaßt wird. Im Schlußwort (S. 438—508) erklärt der Autor, daß die Definitionen des Konzils von Trient keine Neuerung in der kirchlichen Lehre sondern nur ihre Festlegung bedeuten, und hebt zugleich hervor, was in den ersten Auflagen seines Buches weniger genau ausgedrückt war und somit eine Umarbeitung notwendig machte. Im Laufe der Untersuchung wird öfters auf die unrichtige Erklärung und Auffassung der Texte seitens rationalistisch vorgehender Dogmenhistoriker hingewiesen. Auch hier darf man das der ersten Auflage von Prof. A. Bigelmaier gespendete Lob wiederholen: „Mit allen in Frage kommenden Problemen wohlvertraut, mit gediegener Kenntnis der Quellen und der Literatur, namentlich auch der deutschen ausgerüstet, wird Batiffols Buch beim Freunde und beim Gegner willkommene Aufnahme finden als ein wertvoller Beitrag zur Geschicht des Abendmahles".

Straßburg. G. A.

***Bardenhewer** O., Geschichte der altkirchlichen Literatur. 2. Bd. Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. 2., umgearbeitete Auflage. Freiburg i. B., Herder. XIV, 730 S.

Mit der gleichen Umsicht wie den ersten (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 186 f.) hat der Verfasser nun den zweiten Band seines großen literargeschichtlichen Werkes umgearbeitet. Die Vermehrung des Umfangs ist diesmal eine ziemlich beträchtliche geworden, dagegen war zu ‚Neugruppierungen' größeren Stiles kein Anlaß gegeben. Immerhin wurden einige Schriftwerke, die früher im ersten Bande behandelt worden waren, nämlich die sog. Briefe des römischen Klemens an die Ehelosen und der Klemensroman (bei ihm hält Bardenhewer daran fest, daß er ‚in seiner ursprünglichen Gestalt nicht ‚katholisch-kirchlicher' Herkunft gewesen ist, sondern judaistisch-gnostische Tendenzen verfolgt und wahrscheinlich im Dienste der Propaganda des Elkesaitismus gestanden hat'), nunmehr dem zweiten zugewiesen, während die vielbesprochenen Tractatus Origenis aus diesem ausgeschieden und in den dritten relegiert wurden, da Bardenhewer sich von der Identität ihres Verfassers mit Gregor von Eliberis hat überzeugen lassen. Über Commodian dagegen ist eine derartige Relegierung erfreulicherweise nicht verhängt worden, da der Verfasser bei aller Hochachtung ‚vor Brewers Wissen und Scharfsinn' es nach wie vor mit dessen Gegnern hält. Eine durchgreifende Umgestaltung haben die allgemeineren Abschnitte über den Entwicklungsgang der kirchlichen Literatur des dritten Jahrhunderts erfahren, da der Verfasser die Empfindung hatte, daß die Würdigung der formalen Seite der Literaturwerke in der ersten Auflage etwas zu kurz gekommen sei. Die Studien auf dem Gebiete der antiken Rhetorik werden in dieser Hinsicht der patristischen Forschung noch manche Förderung zu Teil werden lassen. In der Vorrede S. VI ff. setzt sich Bardenhewer mit Harnack und Jülicher auseinander, die in ihren Besprechungen von I² seiner Auffassung der Geschichte der altkirchlichen Literatur gegenüber den Standpunkt der ‚freien Wissenschaft' geltend gemacht haben. Mit nicht unberechtigter Schärfe betont er, daß es um die Freiheit einer Wissenschaft nicht eben glänzend bestellt ist, die ‚von vornherein gezwungen, die Entstehung und Entwicklung des Christentums, so gut es gehen will, in das Gewand eines durchaus natürlichen geschichtlichen Herganges zu kleiden, ... nur mehr' frei ist ‚in der Wahl der Mittel und Wege, wie etwa

den widerstreitenden äußeren Zeugnissen der Mund geschlossen, den sich aufdrängenden inneren Gegengründen die Spitze abgebrochen werden könne'. — S. 12 Anm. 1 wird die Notiz der Wiener Philohandschrift über Euzoios als ‚eine merkwürdige Illustration' zu der Nachricht des Hieronymus über die Tätigkeit dieses Bischofs bezeichnet. Ist sie nicht einfach aus der griechischen Übersetzung des Schriftstellerkatalogs entlehnt? vgl. E. v. Dobschütz, Hist. Zeitschr. LXXXII (1899) S. 114 f. — S. 632 Anm. 1 wird erwähnt, daß der jüngste Herausgeber von Novatians Werk De Trinitate (Fausset, Cambridge 1909) sich das durch die (oben erwähnten) Tractatus Origenis gebotene textkritische Hilfsmittel hat entgehen lassen. Den gleichen Mangel weist die Wiener Ausgabe von Tertullians Schrift De carnis resurrectione auf; vgl. Berliner philol. Wochenschr. 1908, 1005 ff. — S. 687: Zum Text der alten lateinischen Übersetzung der Acta S. Pionii eine Kleinigkeit in der Festgabe für H. Grauert S. 15 ff.

München. C. Weyman.

Dubowy E., Klemens von Rom über die Reise Pauli nach Spanien. Historisch-kritische Untersuchung zu Klemens von Rom: 1. Kor. 5, 7. Freiburg i. B., Herder. IX, 111 S. *M* 3,60. [Biblische Studien. XIX. Bd. 3. Heft.]

***Heintze W.**, Der Clemensroman nnd seine griechischen Quellen. Leipzig, Hinrichs. VI, 144 S. *M* 5. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. 40. Bd. 2. Heft.]

Die Arbeit, von der ein Teil (Abschnitt II § 9, 1 Cicero und die Rekognitionen und Abschnitt III Der Erzählungsstoff) Göttingen 1913 unter dem Titel ‚De historiae Clementis Romani auctoribus quaestiones selectae' als Dissertation (philos. Fak.) erschienen ist, zerfällt in eine Einleitung (Prinzipielles, Klementinenforschung, Texte und Literatur) und drei Abschnitte, von denen sich der erste mit Inhalt und Umfang der Grundschrift, der zweite mit den philosophischen Disputationen (VIII 1—IX 32), der dritte, wie schon erwähnt, mit dem Erzählungsstoff beschäftigt. Was die Heimat des Romans betrifft, so bleibt die gewöhnliche Annahme zu Recht bestehen, daß Grundschrift, Homilien und Rekognitionen in Syrien entstanden seien. Was die Abfassungszeit anbelangt, so mag die Grundschrift mit Harnack um 260 anzusetzen sein, mit den Homilien und Rekognitionen darf man eventuell in die nachnizänische Zeit (Waitz, Chapman), aber nicht über das Jahr 358 (Zitat in der Philokalia) hinabgehen. Die allmählige Entstehung des Werkes denkt sich H. in der Weise, daß die im wesentlichen den Stoff der ersten neun Rekognitionenbücher umfassende Grundschrift unvollendet blieb und daß der Verfasser der Homilien sowohl, als der der Rekognitionen, den Roman zu Ende führen wollten. Jener ‚fügt nach seiner phantasievollen Art den Dialog des Klemens und Apion (Buch δ ε ς) hinzu, mit dem der wunderliche Schluß des Romans aufs engste zusammenhängt', mußte aber gleichfalls seine Arbeit unvollendet lassen, dieser ‚fügte nach Faustus Wiedererkennung das X. Buch aus den Homilien und deren Quelle hinzu' und ‚gab dem Roman einen leidlichen Schluß'. Der Brief des Klemens an Jakobus an der Spitze des Romans stand nicht in der Grundschrift, sondern wird auf das Konto des ‚Homilisten' zu setzen sein. Sowohl in der Grundschrift, als in den Homilien und in den Rekognitionen ist nach H. eine gemeinsame Quelle benützt, nämlich ein Erzeugnis jüdischer Apologetik, näherhin ein Disputationsbuch, in dem ein eben zum Judentum übergetretener Jüngling mit Apion über die Göttermythen, mit Annubion über Astrologie, mit Athenodor über die Vorsehung debattierte. Aus diesem, seinerseits von einem doxographischen Schulbuch, vom pseudoaristotelischen Peplos und besonders von Poseidonios abhängigen Buche stammen die Disputation über Vorsehung und Astrologie in der Grundschrift, die allegorische Mythendeutung in den Homilien und die philosophischen Disputationen in den Recogn. VIII 1—IX 32. ‚Die Fabel der Grundschrift, die Geschichte der Klemensfamilie' ist vom Verfasser nicht ‚frei komponiert', sondern ‚in eine ältere Novelle (von Faustus und Mattidia) hineingearbeitet' worden. Die wichtigste

Änderung, die er dabei vornahm, war die ‚Einfügung der Person des Klemens'. ‚Fast alle Motive', die der Klemensroman in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien aufweist, finden ihre Parallelen in den griechischen Sophistenromanen, doch bleibt die Differenz bestehen, daß der Klemensroman ‚die Schicksale nicht zweier Liebender, sondern einer Familie behandelt'. S. 140 ff. Autoren- und Sachverzeichnis.

München. C. Weyman.

Jehne W., Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers. Dissertation. Leipzig. 140 S.

***Rauschen G.**, Prof. Heinrich Schrörs und meine Ausgabe von Tertullians Apologeticum. Bonn, Hanstein. VIII, 136 S. *M* 2.

Die Kritik, die Schrörs in seiner Hist. Jahrb. XXXV, 912 f. angezeigten Schrift an Rauschens Ausgabe des Apologeticum übte, hat den letzteren zur Veröffentlichung einer umfangreichen Gegenschrift veranlaßt, die die Berechtigung dieser Kritik und die Haltbarkeit der von Schrörs vertretenen Thesen zu prüfen bestimmt ist. Eine öffentliche Polemik dieser Art hat immer etwas Peinliches an sich, besonders wenn die beiden Gegner der gleichen Fakultät angehören, aber man muß anerkennen, daß Rauschen sich im Ton durchweg moderiert hat (auch im sechsten Abschnitt, in dem die tiefere ‚causa mali tanti', das ‚Persönliche', zur Sprache kommt) und es macht einen guten Eindruck, daß er am Schlusse ‚gerne und dankbar' gesteht, aus der Schrift des von ihm bekämpften Gelehrten ‚manches gelernt' zu haben. Zur Sache sei bemerkt, daß Rauschen Schrörs' Hypothese von den zwei von Tertullian selbst besorgten Ausgaben des Apologeticum ablehnt, an der Superiorität der durch den Fuldensis repräsentierten Textform festhält, aber Callewaert (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 650 f.) nicht zugibt, daß diese Handschrift im Gegensatz zu den übrigen ‚keine gelehrte Überarbeitung erfahren' habe. Als Anhang und zugleich als Vorarbeit für eine künftige Neuauflage seiner Ausgabe des Apologeticum stellt er S. 127 ff. Verbesserungen und Ergänzungen zu der zweiten Ausgabe von 1912 zusammen. Das schwierige und delikate überlieferungsgeschichtliche Problem, zu dessen Klärung die Arbeiten der beiden Bonner Theologen schätzenswerte Beiträge liefern, wird wohl nicht so rasch aus der Welt verschwinden, und das ist auch kein Unglück. Dagegen wäre ein baldiges Einstellen der ‚Feindseligkeiten' zwischen zwei Gelehrten, die sich trotz aller Differenzen doch im Höchsten und Wichtigsten eins wissen, gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo sich einem jeden das Dona nobis pacem auf die Lippen drängt, sehnlichst zu wünschen und freudigst zu begrüßen.

München. C. Weyman.

Schulte F., S. Joannis Chrysostomi de inani gloria et de educandis liberis. Münster, H. Schöningh. XXIV, 36 S. [Inaugural-Dissertation der philosoph. Fak.].

Ausgabe der zuerst von F. Combefis (Paris 1656) edierten, von S. Haidacher (vgl. Hist. Jahrb. XXIX, 147) wieder der Vergessenheit entrissenen und ins Deutsche übersetzten Schrift auf Grund des (einzigen) cod. Paris. 764 s. X oder XI mit Einleitung, Index verborum und Index grammaticus. Schulte ist wie Haidacher von der Echtheit der Schrift überzeugt, obwohl er nicht alle Argumente des Salzburger Gelehrten für beweiskräftig hält. Die Benützung der Schrift des Plutarch über Kindererziehung oder einer literarischen Vorlage stoischer oder kynischer Provenienz stellt er in Abrede.

München. C. Weyman.

Glas A., Die Kirchengeschichte des Gelasios von Kaisareia. Die Vorlage für die beiden letzten Bücher der Kirchengeschichte Rufins. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 90 S. *M* 4,80. [Byzantinisches Archiv. 6. Heft.]

Procksch O., Die Septuaginta Hieronymi im Dodekapropheton. Greifswald, Abel. 54 S. [Festschrift der Universität Greifswald zum Rektoratswechsel am 15. Mai 1914]

Der Verfasser untersucht die Rezension der Septuaginta, die Hieronymus seinem zwischen 390 und 406 allmählich entstandenen Kommentar zu den zwölf kleinen Propheten zugrundegelegt hat. Zwar bringt der aus der Septuaginta ins Lateinische übersetzte Text, wie ihn Hieronymus (neben der im wesentlichen die Gestalt der ‚Vulgata' aufweisenden Übersetzung aus dem Hebräischen) der Erklärung der einzelnen Verse oder Versgruppen voranschickt, ‚kein ungetrübtes Spiegelbild der hexaplarischen Septuaginta-Kolumne, wie sie Origenes schuf.' Denn sein Text hat sichtlich eine Vetus Latina zur Grundlage, die nur umfassend nach den Hexapla korrigiert wurde. Auch ist sein Text vermutlich neben der Urschrift der Hexapla von der Handschrift des Pamphilus abhängig, die dieser von Origenes Kommentar zum Zwölferbuch hergestellt hatte und in der ‚der Prophetentext zwar, wenn nicht alles trügt, dem hexaplarischen allernächst verwandt, ... aber doch nicht schlechthin indentisch damit' war. Aber dennoch leitet uns Hieronymus auf den rechten Weg zur hexaplarischen Rezension, deren treuester Vertreter unter den Handschriften der Septuaginta die (in der Göttinger Septuaginta beim Dodekapropheton entsprechend zu verwertende) Minuskelgruppe I (Kernbestand die Minuskeln 68, 87, 91, 97, 228, 310) ist.'

München. C. Weyman.

Augustinus (Aurelius), Des hl. Kirchenvaters, ausgewählte Schriften aus dem Lateinischen übersetzt. 6. Bd. Des hl. Kirchenvaters Aurelius Augustinus Vorträge über das Evangelium des hl. Johannes übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Th. Specht. II. Bd. (Vorträge 24—54). III. Bd. (Vorträge 55—124). Kempten u. München, Kösel. 1913 u. 1914. X, 380 und XIV, 392 S.; à ℳ 4,50. [Bibliothek der Kirchenväter. 11. und 19. Bd.].

Mit diesen beiden Bänden ist die im Ganzen 1180 Seiten füllende neue Übertragung der Traktate über das Johannesevangelium glücklich zum Abschluß gekommen. Über das Verfahren des Übersetzers s. die Notiz über Bd. I. im Hist. Jahrb. XXXIV, 134. Detailbemerkungen zu den beiden ersten Bänden in der ausführlichen Besprechung von F. Rütten, Theol. Revue 1914 Nr. 5 Sp. 139 ff.

München. C. Weyman.

Bisoffi G. L., Il Contra Symmachum di Aurelio Prudenzio Clemente. Lavoro che ottenne il premio Abramo e Moisè Lattes, orientalisti filologi di Venezia, di fondazione Elia Lattes. Treviso, Stab. Tip. Ditta L. Zoppeli. XII, 204 S. l. 4.

Der Verfasser hat sich eine allseitige Beleuchtung derjenigen Dichtung des Prudentius zur Aufgabe erkoren, die nicht nur vom historischen (als ‚voce d'un conflitto e di un periodo fra i più singolari dell'umanità') und literarischen (als Werk des bedeutendsten christlich-lateinischen Dichters) Standpunkt aus eine eingehende Betrachtung lohnt, sondern auch als poetischer Ausdruck des christlichen Patriotismus interessant und anziehend ist. Trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Beschaffung der einschlägigen Literatur in den Weg stellten (so konnte er z. B. die Prudentiusausgabe von Dressel nicht auftreiben), dürfte er in der Hauptsache sein Ziel erreicht und das Verständnis der beiden Bücher gegen Symmachus wirklich gefördert haben. Die Dichtung ist nach ihm während des römischen Aufenthaltes des Prudentius und zwar zwischen Ende 402 und Anfang 403 entstanden. Sie ist eine Verteidigung und eine Apotheose der christlichen Religion als der Retterin des römischen Reiches, greift die römischen Anhänger des Heidentums, die bei dem Schrecken über Alarichs Invasion von 401 wieder

Boden gewonnen hatten, ‚nelle parole del suo primo sostenitore‘ d. h. der berühmten Relatio des Symmachus an und ermahnt den jugendlichen Kaiser Honorius, nicht von dem Pfade seines Vaters Theodosius abzuweichen. Von einer eigentlichen ‚Quelle‘ des Werkes kann man nicht sprechen. Prudentius benützt die Widerlegung der Relatio durch Ambrosius epist. 17 und 18, aber ohne sich ihr Schritt für Schritt anzuschließen, und berührt sich naturgemäß da und dort mit den Ausführungen der älteren Apologeten. Von den alten römischen Dichtern haben besonders Vergil und Juvenal auf ihn gewirkt. Die starke Betonung des Sieges von Pollentia enthält eine polemische Spitze gegen die ‚heidnische Verherrlichung‘ dieses Erfolges durch den Dichter Claudianus. Als Geschichtsquelle ist das Werk mit einer gewissen Vorsicht zu benützen. Die Stellen, aus denen man einen römischen Aufenthalt des Theodosius im Jahre 394 herauslesen wollte, beziehen sich wohl auf die Reise des Kaisers im Jahre 389. In der metrischen Vorrede des Prudentius zu seinen gesammelten Dichtungen sind die letzteren namhaft gemacht nach der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung, die mit der Reihenfolge ihrer Abfassung nicht ganz zusammenfällt. So sind die Hymnen des an letzter Stelle genannten Peristephanon der Mehrzahl nach vor den den vorletzten Platz einnehmenden Büchern gegen Symmachus entstanden. Nichtsdestoweniger darf man Contra Symmachum als das poetische Testament des Prudentius bezeichnen. Damit habe ich die wichtigsten (vom Verfasser selbst in der Conclusione S. 199 ff. zusammengestellten) Resultate des in 7 Kapitel (1. Der Kampf zwischen Christentum und Heidentum. 2. Symmachus, St. Ambrosius und der Altar der Victoria. 3. Die letzten Kämpfe zwischen Heiden und Christen; Entstehungsort und -Zeit, Ziel und Quellen des Werkes Contra Symmachum. 4. Das 1. Buch C. S. 5. Das 2. Buch C. S. 6. Die literarische und historische Bedeutung von C. S. 7. C. S. verglichen mit den übrigen Werken des Prudentius) und einen Anhang (die chronologische Reihenfolge der Werke des Prudentius) zerfallenden Buches von Bisoffi angegeben.

München. C. Weyman.

Sulpicius Severus, Des, Schriften über den hl. Martinus. — Des hl. **Vinzenz von Lerin** Commonitorium. — Des hl. **Benediktus Mönchsregel.** Kempten und München, Kösel. XII, 326 S. *M* 4. [Bibliothek der Kirchenväter. 20. Bd.]

Der erste und der dritte Bestandteil dieses Bandes sind von dem Beuroner Benediktiner Pius Bihlmeyer bearbeitet worden. Er hat die Vita Martini, die drei Briefe (an Eusebius, Aurelius und Bassula) und die Dialoge des Sulpicius Severus im wesentlichen auf Grund des Textes von Halm, die regula Benedicti — abgesehen von einigen Stellen — nach der Ausgabe von Butler (Hist. Jahrb. XXXIII, 645) übersetzt. Seine Verdeutschung des Sulpicius Severus ist von der von A. Bieringer für die erste Auflage der Kirchenväterbibliothek gelieferten ‚fast ganz unabhängig‘, die Regula Benedicti ist erst anläßlich der neuen Auflage in das Programm aufgenommen worden. Die Übersetzung des Commonitorium des Vincentius von Lerinum hat G. Rauschen übernommen, der die Schrift vor einigen Jahren in seinem Florilegium patristicum neu ediert hat (Hist. Jahrb. XXVII, 159 f.). Die erklärenden Anmerkungen hat Bihlmeyer bei der Regel des hl. Benedikt (für den Titel ‚regula monasteriorum‘ neuerdings P. E. Schmidt in den Studien u. Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerord. 1914, 130 f.) so reichlich bemessen, daß sie beinahe einem fortlaufenden Kommentar gleichkommen.

München. C. Weyman.

Margoliouth D. S., The early development of Mohammedanism. New York. 9, 265 S. sh. 2.

*Pahncke H., Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264. 1. Teil. Einl. Periode: Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1004. Nebst einer Beilage: Zur Kritik von

P. B. Gams, Series episcoporum totius ecclesiae catholicae. (Nachträge und Verbesserungen.) Berlin, E. Ebering. 1913. VII, 119 S. ℳ 4. [Historische Studien. Heft 112.]

Die vorliegende Studie, von der bisher nur der erste Teil erschienen ist, verdient Beachtung. P. stellt sich die keineswegs leichte Aufgabe, im einzelnen darzutun, daß die deutschen Bischöfe Italiens in der Politik der mittelalterlichen Kaiser einen Faktor bilden, der weit höher einzuschätzen ist, als bisher erkannt wurde. Haben doch in den wechselvollen Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum diese wackeren deutschen Männer auf italienischen Bischofsstühlen eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Gerade die deutsche Abstammung wirkte oft entscheidend auf ihre Parteistellung ein. Mit dieser unaustilgbaren Liebe zur alten Heimat rechneten die Kaiser, wenn sie deutsche Bischöfe in Italien zu Stützpunkten ihrer Politik machten. Im Investiturstreit haben sich diese Männer als die berufensten Vertreter deutscher Machtansprüche erwiesen. Das Schwergewicht der Pahnckeschen Studien liegt demnach in den der Veröffentlichung noch harrenden drei weiteren Abschnitten: Die Zeit des Übergewichtes des Kaisertums in Italien (— c. 1092); der Niedergang der Kaisermacht (— 1151); der vorübergehende Aufschwung über Friedrich I. (— 1177); das Ende (— 1264). Seit längerem mit einer Untersuchung über die Beziehungen der ravennatischen Erzbischöfe zum Papsttum und Imperium (von 540—1279) beschäftigt, ist Referent unabhängig von P. zu gleichem Ergebnisse gelangt, wenigstens soweit Ravenna in Betracht kommt. Leider verzögert der europäische Krieg die Drucklegung der bereits abgeschlossenen Arbeit. Die Beilage der Pahnckeschen Schrift: „Zur Kritik von P. B. Gams“ usw. sei der besonderen Beachtung der Fachgenossen empfohlen. Jeden mittelalterlichen Historiker hat die Unzuverlässigkeit von Gams bereits übergenug verdrossen. Ein den heutigen Anforderungen entsprechender Ersatz für Gams ist dringend notwendig. P. liefert bereits — wenigstens für Italien — einzelne gute Vorarbeiten, die er weiter auszudehnen verspricht. Einige kleine Versehen finden sich auf S. 17 bzw. S. 35 u. ö.: Ughellus, Ughelli. S. 45 Willigis, Williges; ebenda ist der Vatikan als Residenz der Päpste zur Ottonenzeit genannt.

Herne i. Westf. H. J. Schmidt.

***Schober** G., Das Wahldekret vom Jahre 1059. Dissertation. Breslau. 79 S.

Gaffrey B., Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII. Dissertation. Greifswald. 87 S.

***Regesta** pontificum Romanorum. Iubente societate Gottingensi congessit **P. F. Kehr.** Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Vol. VI. Liguria sive provincia Mediolanensis. Pars 2. Pedemontium — Liguria maritima. XXXVII, 392 S. Berlin, Weidmann. ℳ 15. ● XXXIV, 883.

Baeumker F., Das Inevitabile des Honorius Augustodunensis und dessen Lehre über das Zusammenwirken von Wille und Gnade. Münster, Aschendorff. VII, 94 S. ℳ 3,25. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. 13. Bd. 6. Heft.]

Thielepape O., Das Verhältnis Papst Coelestins III. (1191—1198) zu den Klöstern. Dissertation. Greifswald. 60 S.

***Tilemann** H., Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi. Leipzig, B. G. Teubner. V, 228 S. ℳ 8. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 21. Bd.]

Goll K., Die Geißlerfahrten im Jahre 1260 und 1261. Programm des Staats-Realgymnasiums im XVII. Bezirke. Wien. 51 S.

***Zoepf L.**, Die Mystikerin Margaretha Ebner (c. 1291—1351). Leipzig und Berlin, Teubner. X, 177 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 16.]

Hier liegt ein sehr beachtenswerter Versuch vor, die für die Geschichte der mittelalterlichen Mystik so merkwürdigen Persönlichkeit der Margaretha Ebner auf Grund ihrer Aufzeichnungen und im Lichte ihrer Zeit möglichst allseitig und gründlich zu beurteilen. Durch eine frühere, an wertvollen Ergebnissen reiche Arbeit über „Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert" (1908) hat der Verfasser den Nachweis erbracht, daß er hagiographischen Problemen gutes Verständnis entgegenbringt. Für die Beurteilung der vorliegenden Schrift sind die Richtlinien zu beachten, die der Autor in der Einleitung festlegt: von vornherein hält er eine unmittelbare Berührung zwischen Gott und der menschlichen Seele in der Zeit des irdischen Lebens nicht für unmöglich. „Reicht aber die aus dem Vorhandensein und Wirken natürlicher Elemente gewonnene Erklärung aus, dann ist die Mystik eine historische Erscheinung wie eine andere". Für ihn ergibt sich aber aus dem Verlauf der ganzen Analyse des Lebens und der mystischen Erlebnisse der Ebnerin, daß ein Eingreifen einer übernatürlichen Macht nicht anzunehmen ist, und er kommt zu dem Schlusse: „Weder im Leben dieser Mystikerin noch in ihren ‚Offenbarungen' hat sich irgendeine Erscheinung oder ein Zustand gezeigt, der zur Annahme eines übernatürlichen Ursprungs oder unmittelbaren übernatürlichen Einwirkung gezwungen hätte. Margaretha sieht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu schauen; es ist aber ihr eigenes Antlitz, das uns aus dem reinen Spiegel ihrer Seele entgegenblickt. Margaretha lauscht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu hören; es ist aber nur das Echo ihrer Stimme, das uns aus den Weiten ihrer Seele entgegenklingt". (S. 176.) Der gläubige Katholik, der weiß, daß der Kanonisationsprozeß der bereits als „selig" charakterisierten Klosterfrau in Rom in Schwebe ist, wird sich mit diesem Resultat nicht einverstanden erklären. (Vergl. die gute Würdigung von Pummerer in den Laacher Stimmen, Bd. 81.) Er wird sich, wenn er Zoepfs Ausführung aufmerksam folgt, der Einsicht nicht verschließen können, daß er, nicht ohne Geschick, von Anfang an seine Untersuchung auf dieses Resultat einstellt. Gerne wird man aber anerkennen, daß der Kritiker der edlen und lauteren, rein menschlichen Persönlichkeit Margarethas durchaus gerecht geworden ist; man wird ihm dankbar sein, daß er sie gegen die völlig ungerechtfertigte Verunglimpfung Pfisters (Hysterie und Mystik bei M. Ebner, Zentralblatt für Psychoanalyse I [1911] S. 468 ff.) in Schutz nimmt. Die Hauptwurzel ihrer Mystik lag nicht in der Hysterie, sondern in der Sehnsucht des Herzens nach Gott. Der Mann, welcher der Ebnerin den Weg zur Erfüllung dieser Sehnsucht zeigte, war Heinrich von Nördlingen. Der Art und Weise, wie der Verfasser das Verhältnis zwischen diesen zwei begnadeten Persönlichkeiten beurteilt, kann man nur zustimmen. Weniger allgemeine Zustimmung wird er mit seinen Erklärungsversuchen gewisser mystischer Phänomene, wie der Stigmata und der Überwindung der körperlichen Schwerkraft finden. Das Vorgebrachte reicht kaum aus zu der vom Verfasser gewünschten natürlichen Erklärung. Doch ungeachtet unserer gegensätzlichen Auffassungsweise begrüßen wir die eindringende Arbeit als einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis dieser edeln und zarten Blüte im Blumengarten mittelalterlicher Frauenmystik. Manche Seite ihres Wesens ist in neue Beleuchtung gerückt.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Suppliques d'Urbain V (1362—1370). Textes et analyses, publiés par A. Fierens. Rome, M. Bretschneider. xxiij, 986 S. l. 15. [Analecta vaticano-belgica. Vol. VII.]

Wilms P. H., O. P., Der selige Heinrich Seuse. (Die Heiligen und ...en des Dominikanerordens.) Dülmen, A. Laumann. 284 S. ℳ 1,50.

Maresch M., Katharina von Siena. 1.—5. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 87 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes.]

Marx J., L'inquisition en Dauphiné. Etude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie, du XIVe siècle au début du règne de François Ier. Paris, E. Champion. XXIII, 303 S. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques, 206e fascicule.]

Losinskij S. G., Geschichte der Inquisition in Spanien. Bd. III. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. III, 507 S. illustr. Rb. 5.

Hauri R., Johannes Hus, ein Wahrheitszeuge. Gedenkblatt zur 500jährigen Gedächtnisfeier seines Zeugentodes 6. 7. 1915. 1.—10. Tausend. Konstanz, J. Blanke. 64 S. illustr. mit 1 Beilage. ℳ 0,50.

Schaching O. v., Jan Hus und seine Zeit. Ein Geschichtsbild zur Erinnerung an den 500jährigen Todestag des böhmischen Reformators 6. 7. 1915. Regensburg, F. Pustet. 272 S. ℳ 2,10.

***Zibermayr** J., Die Legation des Kardinals Nicolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster, Aschendorff. XX, 128 S. ℳ 3,75. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 29. Heft.]

Die Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues, die dieser als Kardinallegat in Deutschland in den Jahren 1451 und 1452 im Auftrage Papst Nikolaus V. entfaltete, hat schon wiederholt die Forschung beschäftigt; auch in dieser Zeitschrift haben sich mehrfach gehaltvolle Aufsätze (von Grube und Übinger, Band I u. VIII) mit ihr beschäftigt. Trotzdem ist diese neue Untersuchung keineswegs überflüssig, sie ist vielmehr sehr verdienstlich und vermittelt wichtige neue Erkenntnisse. Der Verfasser beschränkt seine Untersuchung auf die Tätigkeit des Kardinals in dem weitausgedehnten Gebiet der Salzburger Kirchenprovinz; für diesen ersten Abschnitt der Legationstätigkeit des Kusaners aber hat er gründliche Arbeit geleistet. Nicht nur ist von ihm mit eindringender Sachkenntnis die weitverzweigte meist lokalgeschichtliche Literatur, deren Verzeichnis nicht weniger als zwölf Seiten füllt, verwertet worden, sondern er hat auch das gedruckte Material in reichem Ausmaß durch Ausbeutung der ungedruckten Schätze zahlreicher Archive und Bibliotheken ergänzt. Nachdem kurz die Salzburger Provinzialsynode vom Februar 1451 behandelt ist, wendet sich die Untersuchung der Tätigkeit des Legaten für die Ordensreform zu; für diese zu wirken war er ja ganz besonders vom Papste beauftragt worden, und diese lag ihm auch von allen seinen Aufgaben am meisten am Herzen. Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit besteht nun darin, daß die Reformtätigkeit des Kardinals bezüglich der Orden durch eingehende Schilderung der vorangegangenen Reformbestrebungen in den historischen Zusammenhang eingeordnet und so erst deren zutreffende Beurteilung ermöglicht wird. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß Nikolaus von Cues für seine Reformaktion einen wohl vorbereiteten Boden fand: durch das Verdienst Herzog Albrechts V. von Österreich war Melk zum Mittelpunkt der benediktinischen Ordensreform geworden, die seit 1364 in Subiaco eine Stätte gefunden hatte; von Melk aus gelangten die consuetudines Mellicenses in den Benediktinerklöstern der Salzburgischen Kirchenprovinz zur Annahme, was eine heilsame Erneuerung der Ordenszucht zur Folge hatte; in Bayern wurde Tegernsee Mittelpunkt der Melker Observanz. Ähnliche Bedeutung wie Melk für die Benediktinerklöster gewann Raudnitz für die Augustinerchorherrnstifte, in Bayern wurde dann Indersdorf Vorort der consuetudines Runicenses. So konnte Nikolaus von Cues bei seinen Bemühungen um Ordensreform auf wohlvorbereiteter gesicherter Grundlage weiterbauen: „Wie Herzog Albrecht V. als

Goll K., Die Geißlerfahrten im Jahre 1260 und 1261. Programm des Staats-Realgymnasiums im XVII. Bezirke. Wien. 51 S.

***Zoepf L.**, Die Mystikerin Margaretha Ebner (c. 1291—1351). Leipzig und Berlin, Teubner. X, 177 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 16.]

Hier liegt ein sehr beachtenswerter Versuch vor, die für die Geschichte der mittelalterlichen Mystik so merkwürdigen Persönlichkeit der Margaretha Ebner auf Grund ihrer Aufzeichnungen und im Lichte ihrer Zeit möglichst allseitig und gründlich zu beurteilen. Durch eine frühere, an wertvollen Ergebnissen reiche Arbeit über „Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert" (1908) hat der Verfasser den Nachweis erbracht, daß er hagiographischen Problemen gutes Verständnis entgegenbringt. Für die Beurteilung der vorliegenden Schrift sind die Richtlinien zu beachten, die der Autor in der Einleitung festlegt: von vornherein hält er eine unmittelbare Berührung zwischen Gott und der menschlichen Seele in der Zeit des irdischen Lebens nicht für unmöglich. „Reicht aber die aus dem Vorhandensein und Wirken natürlicher Elemente gewonnene Erklärung aus, dann ist die Mystik eine historische Erscheinung wie eine andere". Für ihn ergibt sich aber aus dem Verlauf der ganzen Analyse des Lebens und der mystischen Erlebnisse der Ebnerin, daß ein Eingreifen einer übernatürlichen Macht nicht anzunehmen ist, und er kommt zu dem Schlusse: „Weder im Leben dieser Mystikerin noch in ihren ‚Offenbarungen' hat sich irgendeine Erscheinung oder ein Zustand gezeigt, der zur Annahme eines übernatürlichen Ursprungs oder unmittelbaren übernatürlichen Einwirkung gezwungen hätte. Margaretha sieht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu schauen; es ist aber ihr eigenes Antlitz, das uns aus dem reinen Spiegel ihrer Seele entgegenblickt. Margaretha lauscht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu hören; es ist aber nur das Echo ihrer Stimme, das uns aus den Weiten ihrer Seele entgegenklingt". (S. 176.) Der gläubige Katholik, der weiß, daß der Kanonisationsprozeß der bereits als „selig" charakterisierten Klosterfrau in Rom in Schwebe ist, wird sich mit diesem Resultat nicht einverstanden erklären. (Vergl. die gute Würdigung von Pummerer in den Laacher Stimmen, Bd. 81.) Er wird sich, wenn er Zoepfs Ausführung aufmerksam folgt, der Einsicht nicht verschließen können, daß er, nicht ohne Geschick, von Anfang an seine Untersuchung auf dieses Resultat einstellt. Gerne wird man aber anerkennen, daß der Kritiker der edlen und lauteren, rein menschlichen Persönlichkeit Margarethas durchaus gerecht geworden ist; man wird ihm dankbar sein, daß er sie gegen die völlig ungerechtfertigte Verunglimpfung Pfisters (Hysterie und Mystik bei M. Ebner, Zentralblatt für Psychoanalyse I [1911] S. 468 ff.) in Schutz nimmt. Die Hauptwurzel ihrer Mystik lag nicht in der Hysterie, sondern in der Sehnsucht des Herzens nach Gott. Der Mann, welcher der Ebnerin den Weg zur Erfüllung dieser Sehnsucht zeigte, war Heinrich von Nördlingen. Der Art und Weise, wie der Verfasser das Verhältnis zwischen diesen zwei begnadeten Persönlichkeiten beurteilt, kann man nur zustimmen. Weniger allgemeine Zustimmung wird er mit seinen Erklärungsversuchen gewisser mystischer Phänomene, wie der Stigmata und der Überwindung der körperlichen Schwerkraft finden. Das Vorgebrachte reicht kaum aus zu der vom Verfasser gewünschten natürlichen Erklärung. Doch ungeachtet unserer gegensätzlichen Auffassungsweise begrüßen wir die eindringende Arbeit als einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis dieser edeln und zarten Blüte im Blumengarten mittelalterlicher Frauenmystik. Manche Seite ihres Wesens ist in neue Beleuchtung gerückt.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Suppliques d'Urbain V (1362—1370). Textes et analyses, publiés par A. Fierens. Rome, M. Bretschneider. xxiij, 986 S. l. 15. [Analecta vaticano-belgica. Vol. VII.]

Wilms P. H., O. P., Der selige Heinrich Seuse. (Die Heiligen und Seligen des Dominikanerordens.) Dülmen, A. Laumann. 284 S. ℳ 1,50.

Maresch M., Katharina von Siena. 1.—5. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 87 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes.]

Marx J., L'inquisition en Dauphiné. Etude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie, du XIVe siècle au début du règne de François Ier. Paris, E. Champion. XXIII, 303 S. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques, 206e fascicule.]

Losinskij S. G., Geschichte der Inquisition in Spanien. Bd. III. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. III, 507 S. illustr. Rb. 5.

Hauri N., Johannes Hus, ein Wahrheitszeuge. Gedenkblatt zur 500jährigen Gedächtnisfeier seines Zeugentodes 6. 7. 1915. 1.—10. Tausend. Konstanz, J. Blanke. 64 S. illustr. mit 1 Beilage. ℳ 0,50.

Schaching O. v., Jan Hus und seine Zeit. Ein Geschichtsbild zur Erinnerung an den 500jährigen Todestag des böhmischen Reformators 6. 7. 1915. Regensburg, F. Pustet. 272 S. ℳ 2,10.

* **Zibermayr** J., Die Legation des Kardinals Nicolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster, Aschendorff. XX, 128 S. ℳ 3,75. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 29. Heft.]

Die Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues, die dieser als Kardinallegat in Deutschland in den Jahren 1451 und 1452 im Auftrage Papst Nikolaus V. entfaltete, hat schon wiederholt die Forschung beschäftigt; auch in dieser Zeitschrift haben sich mehrfach gehaltvolle Aufsätze (von Grube und Übinger, Band I u. VIII) mit ihr beschäftigt. Trotzdem ist diese neue Untersuchung keineswegs überflüssig, sie ist vielmehr sehr verdienstlich und vermittelt wichtige neue Erkenntnisse. Der Verfasser beschränkt seine Untersuchung auf die Tätigkeit des Kardinals in dem weitausgedehnten Gebiet der Salzburger Kirchenprovinz; für diesen ersten Abschnitt der Legationstätigkeit des Kusaners aber hat er gründliche Arbeit geleistet. Nicht nur ist von ihm mit eindringender Sachkenntnis die weitverzweigte meist lokalgeschichtliche Literatur, deren Verzeichnis nicht weniger als zwölf Seiten füllt, verwertet worden, sondern er hat auch das gedruckte Material in reichem Ausmaß durch Ausbeutung der ungedruckten Schätze zahlreicher Archive und Bibliotheken ergänzt. Nachdem kurz die Salzburger Provinzialsynode vom Februar 1451 behandelt ist, wendet sich die Untersuchung der Tätigkeit des Legaten für die Ordensreform zu; für diese zu wirken war er ja ganz besonders vom Papste beauftragt worden, und diese lag ihm auch von allen seinen Aufgaben am meisten am Herzen. Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit besteht nun darin, daß die Reformtätigkeit des Kardinals bezüglich der Orden durch eingehende Schilderung der vorangegangenen Reformbestrebungen in den historischen Zusammenhang eingeordnet und so erst deren zutreffende Beurteilung ermöglicht wird. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß Nikolaus von Cues für seine Reformaktion einen wohl vorbereiteten Boden fand: durch das Verdienst Herzog Albrechts V. von Österreich war Melk zum Mittelpunkt der benediktinischen Ordensreform geworden, die seit 1364 in Subiaco eine Stätte gefunden hatte; von Melk aus gelangten die consuetudines Mellicenses in den Benediktinerklöstern der Salzburgischen Kirchenprovinz zur Annahme, was eine heilsame Erneuerung der Ordenszucht zur Folge hatte; in Bayern wurde Tegernsee Mittelpunkt der Melker Observanz. Ähnliche Bedeutung wie Melk für die Benediktinerklöster gewann Raudnitz für die Augustinerchorherrnstifte, in Bayern wurde dann Indersdorf Vorort der consuetudines Runicenses. So konnte Nikolaus von Cues bei seinen Bemühungen um Ordensreform auf wohlvorbereiteter gesicherter Grundlage weiterbauen: „Wie Herzog Albrecht V. als

porträts im einzelnen'. Der Gefahr, zuviel aus den Porträts (sie sind, wie der Verf. selbst S. 38 sagt, ‚nicht als solche direkt beweisend') herauszulesen, ist Müller wohl nicht immer entgangen, aber daß ‚sich aus dem Vergleich zwischen Skulptur- bzw. Münzporträts und der geschichtlichen Charakteristik von Persönlichkeiten' ergibt, ‚daß erstere einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Intelligenz und Eigenschaften der Dargestellten liefern', das wird man ohne weiteres zugeben können und hat man auch wohl nie ernstlich bezweifelt.

München. C. Weyman.

Estlander B., Allmänna historien i berättelser. Illustreret uppl. Nya tiden. Stockholm. XI, 608 S. kr. 6,75.

Geschichtskalender, Deutscher. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Hrsg.: F. Purlitz. Jahrg. 1914. 1. Bd. Jan.—Juni. Leipzig, F. Meiner. II, II, 407 S. ℳ 6. • XXXV, 408.

Religions- und Kirchengeschichte.

*__Seitz__ A., Natürliche Religionsbegründung. Eine grundlegende Apologetik. Regensburg. VIII und 642 S.

Die Besprechung eines Werkes, das vornehmlich in das Gebiet der Apologetik gehört, in einer historischen Zeitschrift mag dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß ein erheblicher Teil der Arbeit mit der Erforschung der ältesten Religionsformen bei den Natur- und Kulturvölkern sich befaßt, sonach dem Gebiete der vergleichenden Religionsgeschichte anheimfällt. In dem ersten größeren Teil seines Buches bemüht sich S. vornehmlich die von den verschiedenen philosophischen Systemen neuerer und neuester Zeit versuchten Erklärungen für die Entstehung der Religion abzulehnen, sei es daß diese Erklärungsversuche auf psychologischer Grundlage beruhen (subjektive Momente der Illusion, des Betruges, des Gefühlslebens oder der Wahrnehmung) oder auf erkenntnistheoretischen Voraussetzungen aufgebaut sind, so besonders im Sinne Kants, gegen dessen Phänomenalismus eingehend polemisiert wird. Bei der ausgiebigen Heranziehung der einschlägigen Literatur gewinnen wir hier einen interessanten Einblick in alle die mannigfachen Verirrungen der neueren philosophischen und freisinnig theologischen Richtungen, gegen welche zuweilen eine etwas herbe Polemik einsetzt. Gegenüber diesen Anschauungen tritt S. für eine religiöse Naturanlage des Menschen ein im Sinne der anima naturaliter christiana Tertullians, wie er auch die objektive Gewißheit der sog. Gottesbeweise verteidigt. Einen breiten Raum nimmt die Bekämpfung der großen Häresie der Gegenwart, des Monismus in allen seinen verschiedenen Gestaltungen ein; ihm gegenüber wird der christliche Immanenzbegriff in seiner Berechtigung nachgewiesen. Im ganzen hat man aber doch den Eindruck, daß im Verhältnis zu der ausführlichen Polemik gegen die Vertreter der gegnerischen Anschauungen die Begründung des eigenen Standpunktes in positiver und spekulativer Hinsicht zu kurz kommt. In der „historischen Begründung", dem zweiten Teil des Werkes, setzt sich S. vornehmlich mit den Evolutionisten auseinander, die ein Emporsteigen der Urmenschheit von primitiven Zuständen zu höherer Kultur und damit auch eine dementsprechende religiöse Entwicklung annehmen, während S. eine Degeneration der Urvölker, ein Herabsinken von einer ursprünglich reinen, mehr oder minder monotheistischen Religionsform zu einem Verfall in Natur- und Menschenvergötterung bis hinab in Animismus, Totemismus, Fetischismus und den damit verbundenen Polytheismus nachweisen will. Der Verfasser untersucht hier zunächst den religiösen Urzustand der heutigen Naturvölker, wobei er sich besonders auf die Autorität des P. Wilhelm Schmidt und Andrew Lang stützt. Ob ihm der Nachweis für seine These bei dem von A. Lang selbst konstatierten Mangel an gesicherten Forschungsergebnissen und ihrer abweichenden

Erklärung bei den einzelnen Beobachtern der wilden Völker durchweg gelungen ist, muß dahingestellt bleiben. Besonders wird in diesem Abschnitt gegen den Hauptvertreter der animistischen Theorie v. Wundt polemisiert, wobei als Grundirrtum einer solchen Anschauung die „tendenziöse, intellektuelle und moralische Verkrüppelung der Urmenschen" bezeichnet wird (S. 531). Dem gegenüber hat „die Annahme eines ursprünglichen Monotheismus auf Grund einer Uroffenbarung durch die neueren Forschungen der vergleichenden Religionswissenschaft an Wahrscheinlichkeit erheblich gewonnen" (S. 578). Weiterhin wendet sich der Verfasser der Untersuchung des religiösen Urzustandes der Kulturvölker zu; er findet bei den alten Babyloniern, Ägyptern, Chinesen, Persern usw. wenigstens Spuren eines ursprünglichen Monotheismus. Besonders deutlich prägt sich derselbe bei Zarathustra aus, „der sich vielfach mit Moses berührt" (S. 616). Wesentlich dem gleichen Prozeß fortschreitender Trübung des primitiven Monotheismus durch den polytheistischen Wahn begegnen wir bei den indogermanischen Völkern: der griechische Zeus ist ursprünglich monotheistisch gefaßt, mehr noch Kronos, ebenso Juppiter als „Himmelvater" verehrt. Auch in den altgermanischen Götternamen findet sich noch ein Anklang an den gemeinsamen „Himmelvater" der arischen Völker. (Hierüber wäre jetzt noch zu vergleichen L. von Schröder in seinem neuesten Werk über die altarische Religion). Ein nur wenige Seiten umfassender Anhang „der Abfall der Völker von dem einen wahren Gott" erscheint allzu dürftig und besteht nur aus Zitaten, die einem Werke des P. Wilhelm Schmidt entnommen sind. Anzuerkennen ist die ausgedehnte Literaturkenntnis des Verfassers, der die Vertreter des gegnerischen Standpunktes reichlich zu Worte kommen läßt; dagegen muß leider gesagt werden, daß die Lektüre des Buches infolge mancher Stileigentümlichkeiten (langer, unübersichtlicher Perioden, Inversionen, übermäßigen Gebrauchs von Fremdwörtern) keineswegs als genußreich bezeichnet werden kann. Immerhin bietet die Arbeit einen verdienstvollen Beitrag zur modernen Apologie und einer vom christlichen Standpunkt aus versuchten Religionsgeschichte besonders gegenüber dem gegenwärtig sich als unfehlbar gebärdenden Evolutionismus.

München. A. Linsenmayer.

Kracauer J., Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert. (Judengasse, Handel und sonstige Berufe.) Progr. des Philanthropins in Frankfurt a. M. 4°. 51 S.

Rall H. F., New Testament history: a study of the beginnings of Christianity. New York. 314 S. Doll. 1,50.

Bartmann B., Paulus. Die Grundzüge seiner Lehre und die moderne Religionsgeschichte. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. VII, 156 S. ℳ 3.

Dal Medico M., L'auteur de l'épître aux Hébreux. Rome, impr. Pontificale de l'institut Pie IX. 16°. viij, 189 S.

***Batiffol** P., L'Eucharistie, la présence réelle et la transsubstantiation. 5ᵉ édition refondue et corrigée. Paris, V. Lecoffre. 1913. IX; 516 S. fr. 4.

Vorliegendes Werk bildet den zweiten Band der „Etudes d'histoire et de théologie positive" desselben Verfassers. Das Buch, das zuerst 1905 erschien (vgl. die Besprechung im Hist. Jahrb. XXVIII, S. 170), erlebte rasch nacheinander drei Auflagen. Von hoher kirchlicher Seite hegte man Bedenken gegen einige Sätze und Folgerungen, die aus den altchristlichen Texten gezogen wurden, und die vierte Auflage (1912) wurde nicht der Öffentlichkeit übergeben. Die nunmehr erfolgte „umgearbeitete und verbesserte" fünfte Auflage, die mit der vorgeschriebenen Druckerlaubnis erscheint, behandelt das eucharistische Problem in anderer Weise. Statt von den ältesten Zeugnissen im Neuen Testament auszugehen und dieselben in chronologischer Reihenfolge zu erörtern, analysiert und

untersucht der Verfasser im ersten Teil („les origines") zuerst das vollständigste Zeugnis, das des hl. Justinus und geht dann „in regressiver Methode" mit Hermas, Plinius, Ignatius, Klemens von Rom und der Apostellehre zurück bis auf die neutestamentlichen Schriften. So erkennt der Leser leichter, daß die Einheit des Dogmas nicht eine Folge der Entwicklung sein kann, sondern auf einer klaren und festen Stütze (Einsetzung durch Christus selbst) beruht. Im zweiten und dritten Teil zeigt Msgr. Batiffol, wie dieselbe eucharistische Lehre der Vorzeit in den Schriften von Irenäus, Tertullian, Cyprian, Clemens von Alexandrien, Origenes, Dionysius von Alexandrien, Ambrosius, Cyrillus von Jerusalem, Johannes Chrysostomus, Augustinus und anderen Schriftstellern bis zum Konzil von Ephesus zu Tage tritt und immer klarer und eingehender erfaßt wird. Im Schlußwort (S. 438—508) erklärt der Autor, daß die Definitionen des Konzils von Trient keine Neuerung in der kirchlichen Lehre sondern nur ihre Festlegung bedeuten, und hebt zugleich hervor, was in den ersten Auflagen seines Buches weniger genau ausgedrückt war und somit eine Umarbeitung notwendig machte. Im Laufe der Untersuchung wird öfters auf die unrichtige Erklärung und Auffassung der Texte seitens rationalistisch vorgehender Dogmenhistoriker hingewiesen. Auch hier darf man das der ersten Auflage von Prof. A. Vigelmaier gespendete Lob wiederholen: „Mit allen in Frage kommenden Problemen wohlvertraut, mit gediegener Kenntnis der Quellen und der Literatur, namentlich auch der deutschen ausgerüstet, wird Batiffols Buch beim Freunde und beim Gegner willkommene Aufnahme finden als ein wertvoller Beitrag zur Geschicht des Abendmahles".

Straßburg. G. A.

***Bardenhewer** O., Geschichte der altkirchlichen Literatur. 2. Bd. Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. 2., umgearbeitete Auflage. Freiburg i. B., Herder. XIV, 730 S.

Mit der gleichen Umsicht wie den ersten (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 186 f.) hat der Verfasser nun den zweiten Band seines großen literargeschichtlichen Werkes umgearbeitet. Die Vermehrung des Umfangs ist diesmal eine ziemlich beträchtliche geworden, dagegen war zu ‚Neugruppierungen' größeren Stiles kein Anlaß gegeben. Immerhin wurden einige Schriftwerke, die früher im ersten Bande behandelt worden waren, nämlich die sog. Briefe des römischen Klemens an die Ehelosen und der Klemensroman (bei ihm hält Bardenhewer daran fest, daß er ‚in seiner ursprünglichen Gestalt nicht ‚katholisch-kirchlicher' Herkunft gewesen ist, sondern judaistisch-gnostische Tendenzen verfolgt und wahrscheinlich im Dienste der Propaganda des Elkesaitismus gestanden hat'), nunmehr dem zweiten zugewiesen, während die vielbesprochenen Tractatus Origenis aus diesem ausgeschieden und in den dritten relegiert wurden, da Bardenhewer sich von der Identität ihres Verfassers mit Gregor von Eliberis hat überzeugen lassen. Über Commodian dagegen ist eine derartige Relegierung erfreulicherweise nicht verhängt worden, da der Verfasser bei aller Hochachtung ‚vor Brewers Wissen und Scharfsinn' es nach wie vor mit dessen Gegnern hält. Eine durchgreifende Umgestaltung haben die allgemeineren Abschnitte über den Entwicklungsgang der kirchlichen Literatur des dritten Jahrhunderts erfahren, da der Verfasser die Empfindung hatte, daß die Würdigung der formalen Seite der Literaturwerke in der ersten Auflage etwas zu kurz gekommen sei. Die Studien auf dem Gebiete der antiken Rhetorik werden in dieser Hinsicht der patristischen Forschung noch manche Förderung zu Teil werden lassen. In der Vorrede S. VI ff. setzt sich Bardenhewer mit Harnack und Jülicher auseinander, die in ihren Besprechungen von I² seiner Auffassung der Geschichte der altkirchlichen Literatur gegenüber den Standpunkt der ‚freien Wissenschaft' geltend gemacht haben. Mit nicht unberechtigter Schärfe betont er, daß es um die Freiheit einer Wissenschaft nicht eben glänzend bestellt ist, die ‚von vornherein gezwungen, die Entstehung und Entwicklung des Christentums, so gut es gehen will, in das Gewand eines durchaus natürlichen geschichtlichen Herganges zu kleiden, ... nur mehr' frei ist ‚in der Wahl der Mittel und Wege, wie etwa

den widerstreitenden äußeren Zeugnissen der Mund geschlossen, den sich aufdrängenden inneren Gegengründen die Spitze abgebrochen werden könne'. — S. 12 Anm. 1 wird die Notiz der Wiener Philohandschrift über Euzoios als ‚eine merkwürdige Illustration' zu der Nachricht des Hieronymus über die Tätigkeit dieses Bischofs bezeichnet. Ist sie nicht einfach aus der griechischen Übersetzung des Schriftstellerkatalogs entlehnt? vgl. E. v. Dobschütz, Hist. Zeitschr. LXXXII (1899) S. 114 f. — S. 632 Anm. 1 wird erwähnt, daß der jüngste Herausgeber von Novatians Werk De Trinitate (Fausset, Cambridge 1909) sich das durch die (oben erwähnten) Tractatus Origenis gebotene textkritische Hilfsmittel hat entgehen lassen. Den gleichen Mangel weist die Wiener Ausgabe von Tertullians Schrift De carnis resurrectione auf; vgl. Berliner philol. Wochenschr. 1908, 1005 ff. — S. 687: Zum Text der alten lateinischen Übersetzung der Acta S. Pionii eine Kleinigkeit in der Festgabe für H. Grauert S. 15 ff.

München. C. Weyman.

Dubowy E., Klemens von Rom über die Reise Pauli nach Spanien. Historisch-kritische Untersuchung zu Klemens von Rom: 1. Kor. 5, 7. Freiburg i. B., Herder. IX, 111 S. ℳ 3,60. [Biblische Studien. XIX. Bd. 3. Heft.]

***Heintze W.**, Der Clemensroman nnd seine griechischen Quellen. Leipzig, Hinrichs. VI, 144 S. ℳ 5. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. 40. Bd. 2. Heft.]

Die Arbeit, von der ein Teil (Abschnitt II § 9, 1 Cicero und die Rekognitionen und Abschnitt III Der Erzählungsstoff) Göttingen 1913 unter dem Titel ‚De historiae Clementis Romani auctoribus quaestiones selectae' als Dissertation (philos. Fak.) erschienen ist, zerfällt in eine Einleitung (Prinzipielles, Klementinenforschung, Texte und Literatur) und drei Abschnitte, von denen sich der erste mit Inhalt und Umfang der Grundschrift, der zweite mit den philosophischen Disputationen (VIII 1—IX 32), der dritte, wie schon erwähnt, mit dem Erzählungsstoff beschäftigt. Was die Heimat des Romans betrifft, so bleibt die gewöhnliche Annahme zu Recht bestehen, daß Grundschrift, Homilien und Rekognitionen in Syrien entstanden seien. Was die Abfassungszeit anbelangt, so mag die Grundschrift mit Harnack um 260 anzusetzen sein, mit den Homilien und Rekognitionen darf man eventuell in die nachnizänische Zeit (Waitz, Chapman), aber nicht über das Jahr 358 (Zitat in der Philokalia) hinabgehen. Die allmählige Entstehung des Werkes denkt sich H. in der Weise, daß die im wesentlichen den Stoff der ersten neun Rekognitionenbücher umfassende Grundschrift unvollendet blieb und daß der Verfasser der Homilien sowohl, als der der Rekognitionen, den Roman zu Ende führen wollten. Jener ‚fügt nach seiner phantasievollen Art den Dialog des Klemens und Apion (Buch δ ε ς) hinzu, mit dem der wunderliche Schluß des Romans aufs engste zusammenhängt', mußte aber gleichfalls seine Arbeit unvollendet lassen, dieser ‚fügte nach Faustus Wiedererkennung das X. Buch aus den Homilien und deren Quelle hinzu' und ‚gab dem Roman einen leiblichen Schluß'. Der Brief des Klemens an Jakobus an der Spitze des Romans stand nicht in der Grundschrift, sondern wird auf das Konto des ‚Homilisten' zu setzen sein. Sowohl in der Grundschrift, als in den Homilien und in den Rekognitionen ist nach H. eine gemeinsame Quelle benützt, nämlich ein Erzeugnis jüdischer Apologetik, näherhin ein Disputationsbuch, in dem ein eben zum Judentum übergetretener Jüngling mit Apion über die Göttermythen, mit Annubion über Astrologie, mit Athenodor über die Vorsehung debattierte. Aus diesem, seinerseits von einem doxographischen Schulbuch, vom pseudoaristotelischen Peplos und besonders von Poseidonios abhängigen Buche stammen die Disputation über Vorsehung und Astrologie in der Grundschrift, die allegorische Mythendeutung in den Homilien und die philosophischen Disputationen in den Recogn. VIII 1—IX 32. ‚Die Fabel der Grundschrift, die Geschichte der Klemensfamilie' ist vom Verfasser nicht ‚frei komponiert', sondern ‚in eine ältere Novelle (von Faustus und Mattidia) hineingearbeitet' worden. Die wichtigste

Änderung, die er dabei vornahm, war die ‚Einfügung der Person des Klemens‘. ‚Fast alle Motive‘, die der Klemensroman in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien aufweist, finden ihre Parallelen in den griechischen Sophistenromanen, doch bleibt die Differenz bestehen, daß der Klemensroman ‚die Schicksale nicht zweier Liebender, sondern einer Familie behandelt‘. S. 140 ff. Autoren- und Sachverzeichnis.

München. C. Weyman.

Jehne W., Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers. Dissertation. Leipzig. 140 S.

***Rauschen G.**, Prof. Heinrich Schrörs und meine Ausgabe von Tertullians Apologeticum. Bonn, Hanstein. VIII, 136 S. ℳ 2.

Die Kritik, die Schrörs in seiner Hist. Jahrb. XXXV, 912 f. angezeigten Schrift an Rauschens Ausgabe des Apologeticum übte, hat den letzteren zur Veröffentlichung einer umfangreichen Gegenschrift veranlaßt, die die Berechtigung dieser Kritik und die Haltbarkeit der von Schrörs vertretenen Thesen zu prüfen bestimmt ist. Eine öffentliche Polemik dieser Art hat immer etwas Peinliches an sich, besonders wenn die beiden Gegner der gleichen Fakultät angehören, aber man muß anerkennen, daß Rauschen sich im Ton durchweg moderiert hat (auch im sechsten Abschnitt, in dem die tiefere ‚causa mali tanti‘, das ‚Persönliche‘, zur Sprache kommt) und es macht einen guten Eindruck, daß er am Schlusse ‚gerne und dankbar‘ gesteht, aus der Schrift des von ihm bekämpften Gelehrten ‚manches gelernt‘ zu haben. Zur Sache sei bemerkt, daß Rauschen Schrörs‘ Hypothese von den zwei von Tertullian selbst besorgten Ausgaben des Apologeticum ablehnt, an der Superiorität der durch den Fuldensis repräsentierten Textform festhält, aber Callewaert (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 650 f.) nicht zugibt, daß diese Handschrift im Gegensatz zu den übrigen ‚keine gelehrte Überarbeitung erfahren‘ habe. Als Anhang und zugleich als Vorarbeit für eine künftige Neuauflage seiner Ausgabe des Apologeticum stellt er S. 127 ff. Verbesserungen und Ergänzungen zu der zweiten Ausgabe von 1912 zusammen. Das schwierige und delikate überlieferungsgeschichtliche Problem, zu dessen Klärung die Arbeiten der beiden Bonner Theologen schätzenswerte Beiträge liefern, wird wohl nicht so rasch aus der Welt verschwinden, und das ist auch kein Unglück. Dagegen wäre ein baldiges Einstellen der ‚Feindseligkeiten‘ zwischen zwei Gelehrten, die sich trotz aller Differenzen doch im Höchsten und Wichtigsten eins wissen, gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo sich einem jeden das Dona nobis pacem auf die Lippen drängt, sehnlichst zu wünschen und freudigst zu begrüßen.

München. C. Weyman.

Schulte F., S. Joannis Chrysostomi de inani gloria et de educandis liberis. Münster, H. Schöningh. XXIV, 36 S. [Inaugural-Dissertation der philosoph. Fak.].

Ausgabe der zuerst von F. Combefis (Paris 1656) edierten, von S. Haidacher (vgl. Hist. Jahrb. XXIX, 147) wieder der Vergessenheit entrissenen und ins Deutsche übersetzten Schrift auf Grund des (einzigen) cod. Paris. 764 s. X oder XI mit Einleitung, Index verborum und Index grammaticus. Schulte ist wie Haidacher von der Echtheit der Schrift überzeugt, obwohl er nicht alle Argumente des Salzburger Gelehrten für beweiskräftig hält. Die Benützung der Schrift des Plutarch über Kindererziehung oder einer literarischen Vorlage stoischer oder kynischer Provenienz stellt er in Abrede.

München. C. Weyman.

Glas A., Die Kirchengeschichte des Gelasios von Kaisareia. Die Vorlage für die beiden letzten Bücher der Kirchengeschichte Rufins. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 90 S. ℳ 4,80. [Byzantinisches Archiv. 6. Heft.]

Procksch O., Die Septuaginta Hieronymi im Dodekapropheton. Greifswald, Abel. 54 S. [Festschrift der Universität Greifswald zum Rektoratswechsel am 15. Mai 1914]

Der Verfasser untersucht die Rezension der Septuaginta, die Hieronymus seinem zwischen 390 und 406 allmählich entstandenen Kommentar zu den zwölf kleinen Propheten zugrundegelegt hat. Zwar bringt der aus der Septuaginta ins Lateinische übersetzte Text, wie ihn Hieronymus (neben der im wesentlichen die Gestalt der ‚Vulgata' aufweisenden Übersetzung aus dem Hebräischen) der Erklärung der einzelnen Verse oder Versgruppen voranschickt, ‚kein ungetrübtes Spiegelbild der hexaplarischen Septuaginta-Kolumne, wie sie Origenes schuf.' Denn sein Text hat sichtlich eine Vetus Latina zur Grundlage, die nur umfassend nach den Hexapla korrigiert wurde. Auch ist sein Text vermutlich neben der Urschrift der Hexapla von der Handschrift des Pamphilus abhängig, die dieser von Origenes Kommentar zum Zwölferbuch hergestellt hatte und in der ‚der Prophetentext zwar, wenn nicht alles trügt, dem hexaplarischen allernächst verwandt, ... aber doch nicht schlechthin indentisch damit' war. Aber dennoch leitet uns Hieronymus auf den rechten Weg zur hexaplarischen Rezension, deren treuester Vertreter unter den Handschriften der Septuaginta die (in der Göttinger Septuaginta beim Dodekapropheton entsprechend zu verwertende) Minuskelgruppe I (Kernbestand die Minuskeln 68, 87, 91, 97, 228, 310) ist.'

München. C. Weyman.

Augustinus (Aurelius), Des hl. Kirchenvaters, ausgewählte Schriften aus dem Lateinischen übersetzt. 6. Bd. Des hl. Kirchenvaters Aurelius Augustinus Vorträge über das Evangelium des hl. Johannes übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Th. Specht. II. Bd. (Vorträge 24—54). III. Bd. (Vorträge 55—124). Kempten u. München, Kösel. 1913 u. 1914. X, 380 und XIV, 392 S.; à ℳ 4,50. [Bibliothek der Kirchenväter. 11. und 19. Bd.].

Mit diesen beiden Bänden ist die im Ganzen 1180 Seiten füllende neue Übertragung der Traktate über das Johannesevangelium glücklich zum Abschluß gekommen. Über das Verfahren des Übersetzers s. die Notiz über Bd. I. im Hist. Jahrb. XXXIV, 134. Detailbemerkungen zu den beiden ersten Bänden in der ausführlichen Besprechung von F. Rütten, Theol. Revue 1914 Nr. 5 Sp. 139 ff.

München. C. Weyman.

Bisoffi G. L., Il Contra Symmachum di Aurelio Prudenzio Clemente. Lavoro che ottenne il premio Abramo e Moisè Lattes, orientalisti filologi di Venezia, di fondazione Elia Lattes. Treviso, Stab. Tip. Ditta L. Zoppeli. XII, 204 S. l. 4.

Der Verfasser hat sich eine allseitige Beleuchtung derjenigen Dichtung des Prudentius zur Aufgabe erkoren, die nicht nur vom historischen (als ‚voce d'un conflitto e di un periodo fra i più singolari dell'umanità') und literarischen (als Werk des bedeutendsten christlich-lateinischen Dichters) Standpunkt aus eine eingehende Betrachtung lohnt, sondern auch als poetischer Ausdruck des christlichen Patriotismus interessant und anziehend ist. Trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Beschaffung der einschlägigen Literatur in den Weg stellten (so konnte er z. B. die Prudentiusausgabe von Dressel nicht auftreiben), dürfte er in der Hauptsache sein Ziel erreicht und das Verständnis der beiden Bücher gegen Symmachus wirklich gefördert haben. Die Dichtung ist nach ihm während des römischen Aufenthaltes des Prudentius und zwar zwischen Ende 402 und Anfang 403 entstanden. Sie ist eine Verteidigung und eine Apotheose der christlichen Religion als der Retterin des römischen Reiches, greift die römischen Anhänger des Heidentums, die bei dem Schrecken über Alarichs Invasion von 401 wieder

Boden gewonnen hatten, ‚nelle parole del suo primo sostenitore‘ d. h. der berühmten Relatio des Symmachus an und ermahnt den jugendlichen Kaiser Honorius, nicht von dem Pfade seines Vaters Theodosius abzuweichen. Von einer eigentlichen ‚Quelle‘ des Werkes kann man nicht sprechen. Prudentius benützt die Widerlegung der Relatio durch Ambrosius epist. 17 und 18, aber ohne sich ihr Schritt für Schritt anzuschließen, und berührt sich naturgemäß da und dort mit den Ausführungen der älteren Apologeten. Von den alten römischen Dichtern haben besonders Vergil und Juvenal auf ihn gewirkt. Die starke Betonung des Sieges von Pollentia enthält eine polemische Spitze gegen die ‚heidnische Verherrlichung‘ dieses Erfolges durch den Dichter Claudianus. Als Geschichtsquelle ist das Werk mit einer gewissen Vorsicht zu benützen. Die Stellen, aus denen man einen römischen Aufenthalt des Theodosius im Jahre 394 herauslesen wollte, beziehen sich wohl auf die Reise des Kaisers im Jahre 389. In der metrischen Vorrede des Prudentius zu seinen gesammelten Dichtungen sind die letzteren namhaft gemacht nach der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung, die mit der Reihenfolge ihrer Abfassung nicht ganz zusammenfällt. So sind die Hymnen des an letzter Stelle genannten Peristephanon der Mehrzahl nach vor den den vorletzten Platz einnehmenden Büchern gegen Symmachus entstanden. Nichtsdestoweniger darf man Contra Symmachum als das poetische Testament des Prudentius bezeichnen. Damit habe ich die wichtigsten (vom Verfasser selbst in der Conclusione S. 199 ff. zusammengestellten) Resultate des in 7 Kapitel (1. Der Kampf zwischen Christentum und Heidentum. 2. Symmachus, St. Ambrosius und der Altar der Victoria. 3. Die letzten Kämpfe zwischen Heiden und Christen; Entstehungsort und -Zeit, Ziel und Quellen des Werkes Contra Symmachum. 4. Das 1. Buch C. S. 5. Das 2. Buch C. S. 6. Die literarische und historische Bedeutung von C. S. 7. C. S. verglichen mit den übrigen Werken des Prudentius) und einen Anhang (die chronologische Reihenfolge der Werke des Prudentius) zerfallenden Buches von Bisoffi angegeben.

München. C. Weyman.

Sulpicius Severus, Des, Schriften über den hl. Martinus. — Des hl. **Vinzenz von Lerin** Commonitorium. — Des hl. **Benediktus Mönchsregel**. Kempten und München, Kösel. XII, 326 S. ℳ 4. [Bibliothek der Kirchenväter. 20. Bd.]

Der erste und der dritte Bestandteil dieses Bandes sind von dem Beuroner Benediktiner Pius Bihlmeyer bearbeitet worden. Er hat die Vita Martini, die drei Briefe (an Eusebius, Aurelius und Bassula) und die Dialoge des Sulpicius Severus im wesentlichen auf Grund des Textes von Halm, die regula Benedicti — abgesehen von einigen Stellen — nach der Ausgabe von Butler (Hist. Jahrb. XXXIII, 645) übersetzt. Seine Verdeutschung des Sulpicius Severus ist von der von A. Bieringer für die erste Auflage der Kirchenväterbibliothek gelieferten ‚fast ganz unabhängig‘, die Regula Benedicti ist erst anläßlich der neuen Auflage in das Programm aufgenommen worden. Die Übersetzung des Commonitorium des Vincentius von Lerinum hat G. Rauschen übernommen, der die Schrift vor einigen Jahren in seinem Florilegium patristicum neu ediert hat (Hist. Jahrb. XXVII, 159 f.). Die erklärenden Anmerkungen hat Bihlmeyer bei der Regel des hl. Benedikt (für den Titel ‚regula monasteriorum‘ neuerdings P. E. Schmidt in den Studien u. Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerord. 1914, 130 f.) so reichlich bemessen, daß sie beinahe einem fortlaufenden Kommentar gleichkommen.

München. C. Weyman.

Margoliouth D. S., The early development of Mohammedanism. New York. 9, 265 S. sh. 2.

***Pahncke** H., Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264. 1. Teil. Einl. Periode: Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1004. Nebst einer Beilage: Zur Kritik von

P. B. Gams, Series episcoporum totius ecclesiae catholicae. (Nachträge und Verbesserungen.) Berlin, E. Ebering. 1913. VII, 119 S. ℳ 4. [Historische Studien. Heft 112.]

Die vorliegende Studie, von der bisher nur der erste Teil erschienen ist, verdient Beachtung. P. stellt sich die keineswegs leichte Aufgabe, im einzelnen darzutun, daß die deutschen Bischöfe Italiens in der Politik der mittelalterlichen Kaiser einen Faktor bilden, der weit höher einzuschätzen ist, als bisher erkannt wurde. Haben doch in den wechselvollen Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum diese wackeren deutschen Männer auf italienischen Bischofsstühlen eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Gerade die deutsche Abstammung wirkte oft entscheidend auf ihre Parteistellung ein. Mit dieser unaustilgbaren Liebe zur alten Heimat rechneten die Kaiser, wenn sie deutsche Bischöfe in Italien zu Stützpunkten ihrer Politik machten. Im Investiturstreit haben sich diese Männer als die berufensten Vertreter deutscher Machtansprüche erwiesen. Das Schwergewicht der Pahnckeschen Studien liegt demnach in den der Veröffentlichung noch harrenden drei weiteren Abschnitten: Die Zeit des Übergewichtes des Kaisertums in Italien (— c. 1092); der Niedergang der Kaisermacht (— 1151); der vorübergehende Aufschwung über Friedrich I. (— 1177); das Ende (— 1264). Seit längerem mit einer Untersuchung über die Beziehungen der ravennatischen Erzbischöfe zum Papsttum und Imperium (von 540—1279) beschäftigt, ist Referent unabhängig von P. zu gleichem Ergebnisse gelangt, wenigstens soweit Ravenna in Betracht kommt. Leider verzögert der europäische Krieg die Drucklegung der bereits abgeschlossenen Arbeit. Die Beilage der Pahnckeschen Schrift: „Zur Kritik von P. B. Gams" usw. sei der besonderen Beachtung der Fachgenossen empfohlen. Jeden mittelalterlichen Historiker hat die Unzuverlässigkeit von Gams bereits übergenug verdrossen. Ein den heutigen Anforderungen entsprechender Ersatz für Gams ist dringend notwendig. P. liefert bereits — wenigstens für Italien — einzelne gute Vorarbeiten, die er weiter auszudehnen verspricht. Einige kleine Versehen finden sich auf S. 17 bzw. S. 35 u. ö.: Ughellus, Ughelli. S. 45 Willigis, Williges; ebenda ist der Vatikan als Residenz der Päpste zur Ottonenzeit genannt.

Herne i. Westf. H. J. Schmidt.

***Schober G.**, Das Wahldekret vom Jahre 1059. Dissertation. Breslau. 79 S.

Gaffrey B., Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII. Dissertation. Greifswald. 87 S.

***Regesta** pontificum Romanorum. Iubente societate Gottingensi congessit P. F. Kehr. Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Vol. VI. Liguria sive provincia Mediolanensis. Pars 2. Pedemontium — Liguria maritima. XXXVII, 392 S. Berlin, Weidmann. ℳ 15. ● XXXIV, 883.

Baeumker F., Das Inevitabile des Honorius Augustodunensis und dessen Lehre über das Zusammenwirken von Wille und Gnade. Münster, Aschendorff. VII, 94 S. ℳ 3,25. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. 13. Bd. 6. Heft.]

Thielepape O., Das Verhältnis Papst Coelestins III. (1191—1198) zu den Klöstern. Dissertation. Greifswald. 60 S.

***Tilemann H.**, Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi. Leipzig, B. G. Teubner. V, 228 S. ℳ 8. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 21. Bd.]

Goll K., Die Geißlerfahrten im Jahre 1260 und 1261. Programm des Staats-Realgymnasiums im XVII. Bezirke. Wien. 51 S.

***Zoepf L.**, Die Mystikerin Margaretha Ebner (c. 1291—1351). Leipzig und Berlin, Teubner. X, 177 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 16.]

Hier liegt ein sehr beachtenswerter Versuch vor, die für die Geschichte der mittelalterlichen Mystik so merkwürdigen Persönlichkeit der Margaretha Ebner auf Grund ihrer Aufzeichnungen und im Lichte ihrer Zeit möglichst allseitig und gründlich zu beurteilen. Durch eine frühere, an wertvollen Ergebnissen reiche Arbeit über „Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert" (1908) hat der Verfasser den Nachweis erbracht, daß er hagiographischen Problemen gutes Verständnis entgegenbringt. Für die Beurteilung der vorliegenden Schrift sind die Richtlinien zu beachten, die der Autor in der Einleitung festlegt: von vornherein hält er eine unmittelbare Berührung zwischen Gott und der menschlichen Seele in der Zeit des irdischen Lebens nicht für unmöglich. „Reicht aber die aus dem Vorhandensein und Wirken natürlicher Elemente gewonnene Erklärung aus, dann ist die Mystik eine historische Erscheinung wie eine andere". Für ihn ergibt sich aber aus dem Verlauf der ganzen Analyse des Lebens und der mystischen Erlebnisse der Ebnerin, daß ein Eingreifen einer übernatürlichen Macht nicht anzunehmen ist, und er kommt zu dem Schlusse: „Weder im Leben dieser Mystikerin noch in ihren ‚Offenbarungen' hat sich irgendeine Erscheinung oder ein Zustand gezeigt, der zur Annahme eines übernatürlichen Ursprungs oder unmittelbaren übernatürlichen Einwirkung gezwungen hätte. Margaretha sieht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu schauen; es ist aber ihr eigenes Antlitz, das uns aus dem reinen Spiegel ihrer Seele entgegenblickt. Margaretha lauscht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu hören; es ist aber nur das Echo ihrer Stimme, das uns aus den Weiten ihrer Seele entgegenklingt". (S. 176.) Der gläubige Katholik, der weiß, daß der Kanonisationsprozeß der bereits als „selig" charakterisierten Klosterfrau in Rom in Schwebe ist, wird sich mit diesem Resultat nicht einverstanden erklären. (Vergl. die gute Würdigung von Pummerer in den Laacher Stimmen, Bd. 81.) Er wird sich, wenn er Zoepfs Ausführung aufmerksam folgt, der Einsicht nicht verschließen können, daß er, nicht ohne Geschick, von Anfang an seine Untersuchung auf dieses Resultat einstellt. Gerne wird man aber anerkennen, daß der Kritiker der edlen und lauteren, rein menschlichen Persönlichkeit Margarethas durchaus gerecht geworden ist; man wird ihm dankbar sein, daß er sie gegen die völlig ungerechtfertigte Verunglimpfung Pfisters (Hysterie und Mystik bei M. Ebner, Zentralblatt für Psychoanalyse I [1911] S. 468 ff.) in Schutz nimmt. Die Hauptwurzel ihrer Mystik lag nicht in der Hysterie, sondern in der Sehnsucht des Herzens nach Gott. Der Mann, welcher der Ebnerin den Weg zur Erfüllung dieser Sehnsucht zeigte, war Heinrich von Nördlingen. Der Art und Weise, wie der Verfasser das Verhältnis zwischen diesen zwei begnadeten Persönlichkeiten beurteilt, kann man nur zustimmen. Weniger allgemeine Zustimmung wird er mit seinen Erklärungsversuchen gewisser mystischer Phänomene, wie der Stigmata und der Überwindung der körperlichen Schwerkraft finden. Das Vorgebrachte reicht kaum aus zu der vom Verfasser gewünschten natürlichen Erklärung. Doch ungeachtet unserer gegensätzlichen Auffassungsweise begrüßen wir die eindringende Arbeit als einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis dieser edeln und zarten Blüte im Blumengarten mittelalterlicher Frauenmystik. Manche Seite ihres Wesens ist in neue Beleuchtung gerückt.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Suppliques d'Urbain V (1362—1370). Textes et analyses, publiés par A. Fierens. Rome, M. Bretschneider. xxiij, 986 S. l. 15. [Analecta vaticano-belgica. Vol. VII.]

Wilms P. H., O. P., Der selige Heinrich Seuse. (Die Heiligen und Seligen des Dominikanerordens.) Dülmen, A. Laumann. 284 S. ℳ 1,50.

Maresch M., Katharina von Siena. 1.—5. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 87 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes.]

Marx J., L'inquisition en Dauphiné. Etude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie, du XIVe siècle au début du règne de François Ier. Paris, E. Champion. XXIII, 303 S. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques, 206e fascicule.]

Losinskij S. G., Geschichte der Inquisition in Spanien. Bd. III. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. III, 507 S. illustr. Rb. 5.

Hauri N., Johannes Hus, ein Wahrheitszeuge. Gedenkblatt zur 500jährigen Gedächtnisfeier seines Zeugentodes 6. 7. 1915. 1.—10. Tausend. Konstanz, J. Blanke. 64 S. illustr. mit 1 Beilage. ℳ 0,50.

Schaching O. v., Jan Hus und seine Zeit. Ein Geschichtsbild zur Erinnerung an den 500jährigen Todestag des böhmischen Reformators 6. 7. 1915. Regensburg, F. Pustet. 272 S. ℳ 2,10.

***Zibermayr** J., Die Legation des Kardinals Nicolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster, Aschendorff. XX, 128 S. ℳ 3,75. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 29. Heft.]

Die Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues, die dieser als Kardinallegat in Deutschland in den Jahren 1451 und 1452 im Auftrage Papst Nikolaus V. entfaltete, hat schon wiederholt die Forschung beschäftigt; auch in dieser Zeitschrift haben sich mehrfach gehaltvolle Aufsätze (von Grube und Übinger, Band I u. VIII) mit ihr beschäftigt. Trotzdem ist diese neue Untersuchung keineswegs überflüssig, sie ist vielmehr sehr verdienstlich und vermittelt wichtige neue Erkenntnisse. Der Verfasser beschränkt seine Untersuchung auf die Tätigkeit des Kardinals in dem weitausgedehnten Gebiet der Salzburger Kirchenprovinz; für diesen ersten Abschnitt der Legationstätigkeit des Kusaners aber hat er gründliche Arbeit geleistet. Nicht nur ist von ihm mit eindringender Sachkenntnis die weitverzweigte meist lokalgeschichtliche Literatur, deren Verzeichnis nicht weniger als zwölf Seiten füllt, verwertet worden, sondern er hat auch das gedruckte Material in reichem Ausmaß durch Ausbeutung der ungedruckten Schätze zahlreicher Archive und Bibliotheken ergänzt. Nachdem kurz die Salzburger Provinzialsynode vom Februar 1451 behandelt ist, wendet sich die Untersuchung der Tätigkeit des Legaten für die Ordensreform zu; für diese zu wirken war er ja ganz besonders vom Papste beauftragt worden, und diese lag ihm auch von allen seinen Aufgaben am meisten am Herzen. Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit besteht nun darin, daß die Reformtätigkeit des Kardinals bezüglich der Orden durch eingehende Schilderung der vorangegangenen Reformbestrebungen in den historischen Zusammenhang eingeordnet und so erst deren zutreffende Beurteilung ermöglicht wird. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß Nikolaus von Cues für seine Reformaktion einen wohl vorbereiteten Boden fand: durch das Verdienst Herzog Albrechts V. von Österreich war Melk zum Mittelpunkt der benediktinischen Ordensreform geworden, die seit 1364 in Subiaco eine Stätte gefunden hatte; von Melk aus gelangten die consuetudines Mellicenses in den Benediktinerklöstern der Salzburgischen Kirchenprovinz zur Annahme, was eine heilsame Erneuerung der Ordenszucht zur Folge hatte; in Bayern wurde Tegernsee Mittelpunkt der Melker Observanz. Ähnliche Bedeutung wie Melk für die Benediktinerklöster gewann Raudnitz für die Augustinerchorherrnstifte, in Bayern wurde dann Indersdorf Vorort der consuetudines Runicenses. So konnte Nikolaus von Cues bei seinen Bemühungen um Ordensreform auf wohlvorbereiteter gesicherter Grundlage weiterbauen: „Wie Herzog Albrecht V. als

der eigentliche Begründer des immer mächtiger werdenden Reformwerkes zu bezeichnen ist, so ragt die Gestalt des Cusanus auf dem Höhepunkte seiner äußeren Verbreitung mächtig hervor, und mit seinem Namen ist zugleich der letzte Ausbau der inneren Organisation verknüpft" (S. 94). Ergab die von dem Kardinallegaten angeordnete Visitation bei den Augustinerchorherrnstiften und noch mehr bei den Benediktinerklöstern infolge der Wirksamkeit der Raudnitzer bzw. der Melker Observanz befriedigende Zustände, so stand es weniger gut bei den Nonnenklöstern, und die recht nötige Reform der Zisterzienser scheiterte an den Widerständen, die in der Ordensverfassung einen Rückhalt fanden. — Es ist bekannt, daß die ganze Legationstätigkeit des Kardinals, die so hohe Erwartungen weckte, schließlich doch wenig dauerhafte Wirkungen hervorbrachte. Das gilt auch von der Ordensreform in der Salzburger Kirchenprovinz: die Ergebnisse der Cusanischen Reformen gleichen „eher einem Rechenschaftsberichte über zurückliegende Leistungen als einer Grundlage für eine Erneuerung des Ordenslebens" (S. 76). Es beginnt nunmehr ein allmählicher Niedergang der Klöster, der zur Zeit der Glaubensspaltung in einem tiefen Verfall endet. Das war nicht die Schuld des Kardinallegaten, es lag an der „Teilnahmslosigkeit jener Faktoren, welche berufen gewesen wären, an dem von ihm begonnenen Werke anzuknüpfen und es fortzusetzen ... Wenn die Nachfolger Nikolaus V. der kirchlichen Erneuerung annähernd jene Fürsorge zugewendet hätten wie der Wiederbelebung der Kunst und Wissenschaft, so würde unzweifelhaft die Mission des Cusanus bessere Erfolge aufzuweisen haben. Die nachfolgenden päpstlichen Verfügungen in Ordensangelegenheiten gleichen viel mehr Handlungen, die nach dem amtlichen Geschäftsgange nicht zu umgehen waren, als zielbewußten Ansätzen zu einer gründlichen Regelung. Nur durch ständig wiederkehrende Visitationen hätten dauernde Erfolge erzielt werden können" (S. 76). — Beachtenswert ist, daß auch die vorliegende Untersuchung zu der in den letzten Jahren schon wiederholt gemachten Feststellung kommt, daß die gesamten Ordensreformen fast ausschließlich ein Werk des Landesfürstentums sind, ja daß die kirchlichen Behörden teilweise eher hemmend als fördernd wirkten (S. 78). — Hingewiesen sei noch auf die Ausführungen über die Leistungen der Klosterreform auf den verschiedenen Gebieten (geistliches Leben, wirtschaftliche Verhältnisse, Kunst und Wissenschaft). — An einzelnen Stellen hat der Verfasser selbst angedeutet, welche Aufgaben die künftige Forschung noch zu lösen haben wird, so z. B. die Beantwortung der Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis der Ordensreformen und der humanistischen Bestrebungen. — Die Beilagen bringen den Abdruck einiger schon anderweit publizierten Urkunden des Cusaners nach den Originalen sowie zwei ungedruckte Stücke: die Weisungen des Legaten für die Visitatoren, und ein Fragment über Ergebnisse der Visitation in den Zisterzienserklöstern Viktring, Reun und Neuberg. Den Schluß bildet das Itinerar des Legaten.

Breslau. F. X. Seppelt.

***Lucius** Chr., Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461—1462. Heidelberg, Winter. 1913. IV, 106 S. M 2,80. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 41].

Die Abhandlung, aus einer von Johannes Haller angeregten Gießener Dissertation hervorgewachsen, bildet den ersten Teil einer geplanten größeren Studie über den Pontifikat Pius II. Sie untersucht im einzelnen, wie Pius II. sein diplomatisches Meisterstück gelang, von Ludwig XI. die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion und die Rückkehr Frankreichs aus seiner halbschismatischen Stellung unter die Obödienz Roms zu erreichen, ohne seinerseits Zugeständnisse betreffs Änderung seiner italienischen Politik durch Anerkennung der französischen Ansprüche auf Neapel zu machen. Während die bisherigen Darstellungen dieser diplomatischen Verhandlungen, auch die von Pastor, hauptsächlich auf den Angaben des Papstes selbst in seinen Kommentarien beruhen, hat der Verfasser für seine Arbeit wichtiges, bisher nicht verwertetes Aktenmaterial herangezogen. So bedeutet seine Darstellung einen unleugbaren großen Fortschritt. Fast ganz neu [illegible] die Aufschlüsse, die über die Wirksamkeit des Exlegaten Coppini gegeben

werden, der vor der Entsendung des Legaten Jean Jouffroy ohne Vollmachten mit Ludwig XI. über die Beseitigung der pragmatischen Sanktion verhandelte. Die Auseinandersetzung des Papstes mit Frankreich liefert auch wichtige Richtlinien zu einer zutreffenderen Gesamtbeurteilung seines Pontifikates und seiner italienischen Politik im besonderen; im Einklang mit Haller (Deutsche Rundschau 1912/13 I 264 ff.) betont Lucius stark den italienischen Patriotismus des Papstes: „er kämpfte für die Freiheit und Selbständigkeit Italiens als überzeugter Patriot" (S. 12). Im einzelnen wäre zu bemerken, daß Lucius, worauf auch schon von anderer Seite hingewiesen wurde (vgl. W. Schürmeyer, Das Kardinalkollegium unter Pius II., Berlin 1914, S. 67 Anm. 87) zu leicht geneigt ist, die Zuverlässigkeit der Kommentarien zu unterschätzen. Vor allem aber geht die Kritik an Pastors Darstellung des Pontifikates Pius II. über das Ziel hinaus. Daß für ein soweit ausschauendes Werk wie Pastors Papstgeschichte die Akten — noch dazu, wenn diese wie die in Betracht kommenden Mailänder Akten noch ungeordnet sind — nicht so ins einzelne durchforscht und ausgebeutet werden können, wie man das bei einer eng umgrenzten Spezialuntersuchung billig verlangen kann, ist klar. Und die Behauptung, daß Pastor „nicht alles sagen will, was er in den Akten gefunden hat" (S. 2[2]) müßte doch ganz anders bewiesen werden, ehe sie gewagt werden darf. Der sehr dankenswerte Aktenanhang (S. 77—106) umfaßt 19 Stücke, von denen 10 dem Mailänder Staatsarchiv, 2 der Ambrosiana und 7 dem Vatikanischen Archiv entnommen sind.

Breslau. F. X. Seppelt.

*Schürmeyer W., Das Kardinalskollegium unter Pius II. Berlin, E. Ebering. VIII, 139 S. ℳ 4. [Historische Studien. 122. Heft.]

Meyer O., Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württemberg. Tübinger phil. Dissertation. Stuttgart. 1913. 61 S. [Aus: Blätter für Württ. Kirchengeschichte.]

Es ist erfreulich, daß sich in letzter Zeit die historische Forschung der lange vernachlässigten Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben etwas mehr annimmt. Was uns noch fehlt, sind gerade genauere quellenmäßige Untersuchungen über die einzelnen Häuser oder zusammengehörige Gruppen von solchen. Wenn diese erst in größerer Zahl vorliegen, wird auch das allgemeine Bild dieser kirchlichen Reformgenossenschaft manchen neuen Zug gewinnen. Ist also die vorliegende Arbeit mit Dank zu begrüßen, so ergibt ihre Prüfung leider, daß das Ergebnis mehr negativ als positiv ist. Das liegt an der Dürftigkeit des erhaltenen Quellenmaterials. So kommt der Verfasser nicht wesentlich über das hinaus, was bereits Ludwig Schulze in seinem ausführlichen Artikel über die Brüder vom gemeinsamen Leben in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie — immer noch der besten Arbeit, die wir über den Gegenstand besitzen — ausgeführt hat. Die württembergischen Bruderhäuser Urach, Herrenberg, Dettingen, Dachenhausen und die Niederlassung im Schlosse zu Tübingen wurden 1477, 1481 und 1482 vom Grafen Eberhard im Barte gegründet. Das Hauptmotiv für die Einführung liegt in den Reformbestrebungen des Grafen. Aber schon 1516 benutzte Herzog Ulrich, der die Vorliebe seines Vorgängers für die Brüder nicht teilte, die Abneigung des Volkes, um vom Papst Leo die Aufhebung zu erwirken. — M. gibt zunächst eine Charakteristik der Brüder im allgemeinen. Hier begeht er den Fehler, bereits Gratians Angaben über den „Mönchshof" zu Urach zu benutzen (S. 6), statt zunächst auf den Grund der alten Statuten die ursprünglichen Einrichtungen der Genossenschaft zu schildern und dann zu zeigen, inwiefern die württembergischen Bruderhäuser davon abweichen. Diese zeigen mehr den Charakter von Kollegiatstiften. Daß das dem alten Geiste der Fraterherren widersprach und von ihnen anfangs bekämpft wurde, hätte M. aus meiner auf S. 8 Anm. 1 zitierten Arbeit, die 1909 (nicht 1906) in dieser Zeitschrift erschienen ist, ersehen können. Auch der Unterschied zwischen den Fraterhäusern und der Windesheimer Kongregation ist S.10 f. m. E. nicht richtig erfaßt. Es handelt sich nicht um den Gegensatz zwischen einer Genossenschaft von Klerikern

und Laien und einer vornehmlich aus Klerikern allein bestehenden, sondern die Windesheimer Kongregation war ein klösterliches Institut und betätigte sich auf dem Gebiet der Klosterreform, während die Fraterherren eine weltlichere und freiere Verfassung hatten. Aber auch sie bestand vornehmlich aus Klerikern. Es ist also verfehlt, wenn M. eher von Klerikern als von Brüdern des gemeinsamen Lebens in Württemberg geredet wissen möchte. Ausführlich behandelt ist dann das Bruderhaus in Urach, besonders die Vermögens- und Einkunftsverhältnisse, die Inkorporation von Pfarrkirchen, die gottesdienstlichen Verrichtungen, die Herstellung von Büchern, die Ablässe und ihr Ertrag. An die nahe Verbindung der Druckerpresse (S. 33 f.) mit dem Bruderhause glaube ich nicht. Nicht auf der Höhe ist die Notiz auf S. 34, daß man den Uracher Ursprung eines Druckes nicht ausmachen könne, weil „die Aufzeichnung von Druckort und Jahr fehlt". Die moderne Inkunabelforschung hat bekanntlich in der Typenvergleichung einen vollkommenen Ersatz für die „Aufzeichnung". Für die Geschichte der übrigen Niederlassungen ist das Material noch dürftiger. Vor allem erfahren wir viel zu wenig über das innere Leben und den kirchlichen Einfluß und Erfolg der Brüder. Man würde auch gern mehr hören über die Verbindung der oberdeutschen Bruderhäuser untereinander, ihr Generalkapitel und das Verhältnis zu dem münsterischen Kolloquium bzw. der münsterischen Union. Aber auch hier lassen uns die Quellen im Stich. Die Bemerkung auf Seite 13: „In Deutschland waren Butzbach, Marienthal, Königstein und Wesel miteinander verbunden" usw. ist unvollständig und irreführend. Die älteste und umfassendste deutsche Verbindung war eben das münsterische Kolloquium. 1473 taten sich, wie M. bei Döbner S. 266 hätte lesen können, Münster, Köln, Wesel, Herford, Rostock, Kassel, Butzbach, Marienthal und Königstein zusammen. Aber das Protokoll des münsterischen Kolloquiums fügt bei: „Mansit (unio) infecta et fuit annullata". Bald darauf aber muß sich doch ein oberdeutsches Generalkapitel gebildet haben; denn 1477 wurde, wie M. auf S. 17 angibt, in Butzbach ein solches abgehalten. Da das württembergische Material auf diese Fragen keine Antwort ergibt, darf man aus den Archiven der hessischen und nassauischen Häuser vielleicht noch nähere Aufklärung erwarten. Ein württembergisches Generalkapitel scheint mir M. mit Unrecht anzunehmen (S. 48). Aus der leitenden Stellung Urachs folgt es nicht ohne weiteres. Diese beruhte darauf, daß Urach das Mutterhaus der übrigen war. — Die Publikation von Döbner (S. 4 Anm. 1) sollte man nicht zitieren, ohne gleichzeitig die ausgezeichnete Untersuchung von Börner, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Fürstenwalde 1905, zu nennen; denn Börner hat von mehreren Stücken der Publikation, die der Herausgeber verkannt hat, überhaupt erst nachgewiesen, was sie in Wirklichkeit sind.

Münster. Kl. Löffler.

***Schlecht J.**, Pius III. und die deutsche Nation. Mit einem Anhang ungedruckter Briefe und dem Lobgedichte des E. Funk. Kempten, J. Kösel. IV, 60 S. mit 2 Tafeln. ℳ 3. [Aus: „Festschrift für G. von Hertling".]

***Registrum** litterarum Joachimi Turriani 1487—1500, Vincentii Bandelli 1501—06, Thomae de Vio Caietani 1507—13. Hrsg. von B. M. Reichert. Leipzig, O. Harrassowitz. VII, 207 S. ℳ 8. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. 10. Heft.]

Mit dem vorliegenden Heft findet die Veröffentlichung der Regesten der Ordensgenerale, die sich auf die oberdeutsche Dominikanerprovinz in der Zeit von 1386—1523 beziehen, ihren Abschluß. Noch mehr als die zwei früheren Lieferungen (vgl. Histor. Jahrb. XXXIII, 409, 841) darf das neue Heft Anspruch auf Beachtung machen. Wie manche neue Aufschlüsse finden sich darin über zahlreiche deutsche Dominikaner, die gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte

des 16. Jahrhunderts sich hervortaten. Es seien nur folgende genannt: Jakob Sprenger, Heinrich Institoris, Ludwig Fuchs, Wigand Wirt, Jakob Hochstraten, Konrad und Ulrich Köllin, Michael Vehe, Anton Pirata, Johann Faber von Augsburg. Mit letzterem ist sicher identisch der S. 149 erwähnte Johann von Augsburg, der in den Anmerkungen und im Index irrig mit einem älteren Augsburger Dominikaner verwechselt wird. Der auf S. 99, 102 und 103 verzeichnete Stephan Boltzwurst ist Stephan Boltzhurst, einer der vier Berner Dominikaner, die infolge des Jetzerhandels verbrannt wurden. Zu ihnen gehört auch der S. 59 genannte Franziskus Ulschi, während die zwei anderen hingerichteten Väter in den Regesten nicht vorkommen; dagegen werden öfters verschiedene andere Dominikaner namhaft gemacht, die in den Akten des Jetzerprozesses häufig genannt werden, so z. B. Paul Hug, Magnus Vetter, Werner von Selden. Über den Jetzerhandel selber ist aber in der neuen Publikation nichts zu finden. Nebst den biographischen Angaben sind die Mitteilungen über die Verhältnisse in der oberdeutschen Ordensprovinz und in den einzelnen Häusern von besonderem Interesse. Immer wieder hört man von Reformbestrebungen, wobei der Gegensatz zwischen Observanten und Konventualen häufig hervortritt. Recht dankenswert ist das beigefügte Personen- und Ortsregister, das sich über die drei bisher veröffentlichten Hefte der Regestensammlung erstreckt. Freudig zu begrüßen ist die Ankündigung, daß demnächst auch die Regesten, die sich auf die sächsische Dominikanerprovinz beziehen, zur Veröffentlichung kommen werden, und daß dann der Herausgeber den Inhalt der ganzen Publikation eingehend erörtern wird.

München. N. Paulus.

***Denifle** H., O. Pr., Luther et le luthéranisme. Etude faite d'après les sources. Traduit de l'allemand avec une préface et des notes, par J. Paquier. T. II. 2e édition. Paris, A. Picard. 496 S. fr. 5. [Bibliothèque d'histoire religieuse.]

Die Übersetzung Denifles durch J. Paquier hat nicht geringes Interesse gefunden, wie wir daraus ersehen können, daß bereits nach kurzer Zeit eine Neuauflage notwendig wurde. Der Übersetzer hat in den Anmerkungen unter dem Texte einige Ergänzungen angefügt und am Schlusse eine längere Darlegung über die Stellung der Kirche und insbesondere des Mittelalters gegenüber der Ehe und der Frau (S. 460—77). Diese Darlegung richtet sich insbesondere gegen einige Argumente von A. V. Müller, in dessen Werk über „Luthers theologische Quellen" (Gießen, Töpelmann, 1912). Über die erste Auflage der Paquier'schen Übersetzung vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, S. 170.

Straßburg. G. A.

Althaus P., Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert. Programm. Leipzig, A. Edelmann. 107 S. ℳ 3,50.

Heerdegen A., Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55. Nach den Akten des sachsen-ernestinischen Gesamt-Archivs in Weimar bearbeitet. Jena, G. Fischer. XI, 182 S. ℳ 4. [Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. Supplement-Heft 6.]

***Stoeckius** H., Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus. Heidelberg. 80 S. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-Histor. Kl. Jahrg. 1914. 7. Abhandlung.]

Mit gewohnter Akribie behandelt hier H. Stoeckius einen Streitfall zwischen Kanonischem Recht und Moral auf der einen Seite und andrerseits den Forderungen des nicht immer vernünftigen Mutterherzens über einen jungen Jesuiten

[illegible] Dominikanerorden angeschlossen [illegible] Herzogs von Monte Leone, [illegible] Die Mutter setzte Jahre [illegible] Behörden, in Be[illegible] Die fortgesetzte mütter[illegible] den jungen Mann nicht [illegible] so die den Scholastiker, der [illegible] hatte, ohne zwingende [illegible] entbinden dürften. [illegible] Quellen fast photo[illegible] Beurteilung [illegible] wie es wirklich [illegible] auch in so heiklen [illegible] dann die Beurteilung [illegible] Die interessante [illegible] notwendigsten fremd[illegible] den Anmerkungen ihren Platz ge[illegible]

D.

[illegible] durch Pius IV. [illegible] Aus: „Festschrift für [illegible]

*[illegible] usu sacrorum librorum“. [illegible] Herder. XVI, 118 S. [illegible] Heft.)

[illegible] der katholischen [illegible] von hervor[illegible] Maßregeln, [illegible] sondern auch durch die ein[illegible] und die Tragweite [illegible] unerläßlich, auf die [illegible] und das ist zum Teil erst heute [illegible] der Görresgesellschaft. Die [illegible] Gelehrten[illegible] an der Arbeit [illegible] Arbeit über [illegible] (Paderborn 1909) [illegible] des Dekretes De [illegible] des Exegeten wie des [illegible] zur Darstellung. Der [illegible] und zu Beginn des [illegible] die das Dekret veranlaßten. [illegible] Bibeltext, den [illegible] erhoffte, dort [illegible] anstrebte, Ver[illegible] und kritischer Me[illegible] immer ärger zu machen. Ge[illegible] der teils mit Namen des [illegible] deren Erklärungen oft re[illegible] Im zweiten Teil seiner Arbeit [illegible] dann eine [illegible] Darstellung der Arbeiten des Konzils [illegible] usu sacrorum librorum. Zunächst stellt sich die [illegible] ob die dogmatischen oder die Reformfragen an erster Stelle be[illegible] werden sollen, hindernd in den Weg; später schaffen Gegensätze zwischen [illegible] und Madruzzo Schwierigkeiten, die del Montes kluge Leitung zu be[illegible] wußte. Der ganze Werdegang des Dekretes wird hier von den ersten

Vorverhandlungen an bis zur endgültigen Formulierung am 8. April 1546 klar und deutlich vorgelegt. Dabei fällt manche interessante Einzelheit ab. Mit Erstaunen liest man S. 82 ff., welch seltsame Vorstellungen über den Ursprung der Vulgata bei einzelnen Konzilsteilnehmern verbreitet waren. Der Bischof von Motula rechnet sie unter die „Apokryphen". Auch der Bischof von Fano hält ihren Verfasser für unbekannt und meint, daß ihre Zuverlässigkeit durch die Inspiration garantiert sei. Dem Druckerunwesen will man durch Geldstrafen abhelfen (S. 81 ff.), ja der Bischof von Bergamo will einen Teil dieser Summe dem Ankläger als Belohnung zuerkennen (S. 89). — Im Anschluß an die Darlegung der Entstehungsgeschichte versucht M. (S. 98—118) eine Auslegung des Dekrets. Nachdem er zuerst eine Reihe Vertreter „gemäßigter Richtung" namhaft gemacht (Andr. Vega, W. Linden, M. Cano, Mariana, Bonfrère, Franzelin u. a.) gibt er eine entsprechende Übersicht über die Vertreter einer „rigoristischen Richtung", deren geistiger Mittelpunkt die Universität Salamanca war. Die wirkliche Bedeutung des Dekrets präzisiert M. in folgenden Sätzen: „In dogmatischer Hinsicht ist die Vulgata die genuine Quelle der geschriebenen Offenbarung, die darum im öffentlichen und kirchlichen Leben allein als rechtskräftig gilt. Die Urtexte und alten Übersetzungen haben durch das Dekret keine Einschränkung ihrer Bedeutung erfahren. Der private und wissenschaftliche Gebrauch ist nicht untersagt, kann vielmehr zum Verständnisse der Vulgata beitragen." — Der Schwerpunkt dieser dankenswerten Arbeit liegt im zweiten Teil. Bei der Fülle der vorkommenden Personen ist das Fehlen eines entsprechenden Registers recht bedauerlich.

München. H. Vogels.

Gleizes R., Jean Le Vacher, vicaire apostolique et consul de France à Tunis et à Alger (1619—83). D'après les documents contemporains. Paris, V. Lecoffre. XVII, 294 S. fr. 2,50.

Johann Le Vacher, geboren am 16. März 1619 zu Ecouen (Dep. Seine-et-Oise), trat 1643 in die kurz vorher vom hl. Vinzenz von Paul gegründete Genossenschaft der Lazaristen. 1647 zum Priester geweiht, wurde er noch in demselben Jahre nach Tunis geschickt, um dort unter den christlichen Sklaven und Gefangenen als Seelsorger und Missionar zu wirken. Seine unermüdliche Tätigkeit war gepaart mit größter Klugheit. Nach dem Tode des französischen Konsuls zu Tunis, Lange de Martin, erhielt er im Jahre 1648 dessen Nachfolgerschaft und wurde vom Dey offiziell als Konsul anerkannt. Er benutzte seine amtliche Stellung zur Milderung des Loses der Sklaven und zur besseren Regelung ihrer leiblichen und geistigen Fürsorge. Erst im Jahre 1653 kam Martin Husson an seine Stelle als Konsul, so daß er sich wiederum vollständig der Missionstätigkeit widmen konnte. Aber schon im Jahre 1657 mußte er abermals das Amt des Konsuls ausüben, das er bis 1666 behielt. Nach fast zweijährigem Aufenthalt in Frankreich kehrte er im Mai 1668 nach Afrika zurück, jedoch sollte er von nun an in Algier als apostolischer Vikar tätig sein. Auch hier wurde er bald mit den Konsulatsgeschäften betraut. Am 26. Juli 1683 wurde er auf Befehl des Deys Mezzomorto ergriffen und vor die Mündung einer Kanone gebunden. Man versprach ihm die Freiheit, wenn er den Turban annähme und Muselmann werde. Da Le Vacher dieses jedoch entschieden ablehnte, ließ man die Kanone anzünden und den glaubenstreuen Priester in Stücke schießen. Auf Grund der zahlreichen noch vorhandenen archivalischen Quellen schildert Gleizes das Leben und Wirken dieses Apostels der Nächstenliebe und standhaften Bekenners des christlichen Glaubens. Die vorliegende, reich dokumentierte Biographie soll vor allem das persönliche Wirken Le Vachers kennzeichnen, während eine demnächst zu erwartende größere Veröffentlichung außerdem näher auf die Geschichte von Tunis und Algier im 17. Jahrhundert, auf ihre Beziehungen und Kriege mit Frankreich und andern europäischen Staaten eingehen wird.

Straßburg G. A.

Kratz W., S. J., Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten. Ein Beitrag zur Konvertitengeschichte des 17. Jahrh.

Freiburg i. B., Herder. VII, 99 S. ℳ 2,50. [Stimmen aus Maria-Laach. Ergänzungshefte. 117. Heft.]

Staehelin F., Die Mission der Brudergemeine in Suriname und Berbice im 18. Jahrhundert. Eine Missionsgeschichte, hauptsächlich in Auszügen aus Briefen und Original-Berichten herausgegeben. II. Teil. 2. Abschnitt: Blütezeit der Indianermission in Berbice 1748—1755. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung. 206 S. mit 1 Karte und 7 Tafeln. ℳ 3. ● XXXV, 667.

Wunderlich C., Das Pontifikat Pius VII. in der Beurteilung der deutschen Mitwelt. Dissertation. Leipzig. 1913. 72 S.

Schwahn L., Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken. Straßburg, Herder. XX, 208 S. ℳ 4,80. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. 11. Bd.]

***Rieder** O., Nachträge zu „Kardinal Graf Reisach". Neuburg, Grießmeyersche Buchdruckerei. 1913. Selbstverlag des Verfassers (Geh. Archivrat in München). 20 S. ℳ 0,25. [S.-A. a. d. Neuburger Kollektaneenblatt 1911.] ● XXXIV, 156.

Massard C., L'oeuvre sociale du cardinal Mermillod. L'union de Fribourg d'après des documents inédits. Louvain. VIII, 278 S. fr. 4.

Wirken, Das, der Jesuiten in Oberösterreich. Erinnerungsblätter anläßlich der Zentenarfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1914. Ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern gewidmet von den Freinberger Zöglingen. Linz, Preßverein. VII, 140 S. illustr. ℳ 3,60.

de Cigala A., Vie intime de Pie X. Paris. 12°. fr. 3,50.

Barrès M., La grande pitié des églises de France. 25ᵉ édition. Paris, Emile-Paul. IV, 419 S. fr. 3,50.

Seit mehreren Jahren steht Maurice Barrès, Mitglied der französischen Akademie, an der Spitze jener Bewegung, die es sich zur Aufgabe setzt, die von blindem Religionshaß bedrohten französischen Kirchengebäude vom Untergang zu retten. In vorliegendem Buche schildert er an der Hand von persönlichen Nachforschungen und offiziellen Aktenstücken die unsichere Lage so vieler kirchlicher Gebäude, die bereits erfolgten Zerstörungen und Verwüstungen und berichtet über seine Bemühungen, die dem Untergang geweihten Kultusstätten zu retten und zu erhalten. Barrès ist aber vor allem Dichter und Unterhaltungsschriftsteller, und so ist sein Buch mit vielen poetischen Beschreibungen und Erwägungen allerlei Art ausgeschmückt. Dieses mag auch den außergewöhnlichen Erfolg des Buches erklären, das zuerst in einer Artikelserie in der Revue des Deux Mondes (1. und 15. Dezember 1913; 1. und 15. Januar, 1. Februar 1914) erschien und in wenigen Monaten über 20 Auflagen erlebte. Eine trockene rein aktenmäßige Darstellung hätte nicht leicht einen so großen Anklang gefunden. Der Historiker wird in dem Werke manchen wichtigen Einzelheiten begegnen, wenn auch der katholische Leser manchen dogmatisch verschwommenen Ansichten widersprechen muß. Barrès will die Erhaltung der katholischen Kultusstätten aus historischen und ästhetischen Gründen, ohne besondere Berücksichtigung des religiösen Standpunktes (Vgl. die eingehenden Besprechungen in Ami du Clergé, XXXVI, 1914, S. 392—94 und in den Süddeutschen Monatsheften, 12. Jahrg., 174—87 [J. Hofmiller]).

Straßburg. —ng.

*Vermeersch A., Die Toleranz. Deutsche Ausgabe von A. Sleumer. Freiburg, Herder. XXVI, 334 S. ℳ 3,50.

Die französische Originalausgabe dieses Werkes ist 1912 erschienen. In der Vorrede bemerkt der Verfasser, daß er die Toleranzfrage nicht als Historiker behandeln will; seine Studie sei mehr moralischer und sozialer als geschichtlicher Natur. Trotzdem beschäftigt sich ein großer Teil der höchst aktuellen und sehr lesenswerten Schrift mit der Art und Weise, wie die bürgerliche Toleranz bzw. Intoleranz in den vergangenen Zeiten aufgefaßt und geübt worden ist. In diesen geschichtlichen Rückblicken zeigt sich der Verfasser in der einschlägigen Literatur gut bewandert. Seine Urteile sind durchweg ruhig und maßvoll, hier und da allerdings etwas zu apologetisch, so z. B. wenn S. 171 behauptet wird, man habe bis jetzt der Inquisition in Rom keine einzige Verurteilung zum Tode wegen bloßer Irrlehre nachweisen können. Die deutsche Ausgabe zeichnet sich durch einen fließenden Stil aus. Vergleicht man sie aber mit dem Originaltext, so findet man, daß die Übersetzung bisweilen ungenau ist. S. 216 ist „Monseigneur" Duchesne zum „Bischof" ernannt worden.

München. N. Paulus.

Geschichte einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Traversa Ed., Ottobono de' Razzi (1302—15). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchats von Aquileja (Schluß). Progr. des Staatsgymnasiums im VIII. Bezirke. Wien. S. 57—87. — Codice diplomatico barese, edito a cura della Commissione provinciale di archeologia e storia patria. Vol. VIII. Le pergamene di Barletta, archivio Capitolare (897—1285), per Francesco Nitti. Trani, ditta tip. Vecchi e C. 4°. lxxxvij, 508 S. mit 7 Faks. l. 16. ● XXXIII, 882. — Regesto di Camaldoli, a cura di L. Schiaparelli e F. Baldasseroni. Vol. III. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. viij, 397 S. l. 15. [Regesta chartarum Italiae, nº 13.] ● XXXI, 167. — Berg S., Die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn in Coesfeld. Dissertation. Marburg. 1913. 64 S. mit 1 Karte. — Herbst A., Ein Hersfelder Zinsenverzeichnis des 14. Jahrhunderts. Dissertation. Marburg. 1913. 53 S. — Gröber K., Das Konstanzer Münster. Seine Geschichte und Beschreibung. Lindau, J. Th. Stettner. VI, 207 S. illustr. ℳ 2,60. [Die Kunst am Bodensee. 1. Bd.] — Taurisano J., I domenicani in Lucca. Lucca, libr. ed. Baroni. 255 S. mit 4 Tafeln. l. 3,50. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1390. Auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration hrsg. von G. Frhrn. v. der Ropp. II. Abtlg. Bearbeitet von Fritz Vigener. 16. Lfg. (1371—74.) Leipzig, Veit & Co. 4°. S. 1—80. ℳ 4,50. ● XXXV, 207. — Francesco da Vicenza P., Poche notizie storiche sul convento dei cappuccini di Montone (Umbria). Vicenza, tip. s. Giuseppe. 43 S. mit 2 Tafeln. cent. 50. — Bühlmann M., Die Entstehung der Kreuzkuppelkirche. Eine vergleich. Studie unter besonderer Berücksichtigung der Kathedrale von Paros. Heidelberg, C. Winter. 103 S. illustr. ℳ 10. [Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Beiheft 10.] — Budde R., Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. (Teildruck.) Dissertation. Marburg. 1913. 46 S. — Baldi Ern., L'oratorio della Madonna delle Grazie in S. Giovanni val d'Arno; monografia storico-artistica. Firenze, F. Gonnelli. 90 S. mit Tafeln. l. 4. — Aldini R., San Marziano e l'origine della chiesa tortonese. Tortona, tip. A. Rossi. 59 S. mit Tafeln. l. 1,25. — Abert J. F., Die Jugendzeit der Bischöfe Johann Philipp Franz und Friedrich Karl v. Schönborn. Würzburg, F. Schöningh. 39 S. illustr. ℳ 0,75. [Aus: „Frankenland".]

*Mitterwieser A., Die Kirche in Griesstätt; —, Die Klosterkirche in Altenhohenau sowie die übrigen Nebenkirchen der Pfarrei Griesstätt.

Goll K., Die Geißlerfahrten im Jahre 1260 und 1261. Programm des Staats-Realgymnasiums im XVII. Bezirke. Wien. 51 S.

***Zoepf L.**, Die Mystikerin Margaretha Ebner (c. 1291—1351). Leipzig und Berlin, Teubner. X, 177 S. *M* 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 16.]

Hier liegt ein sehr beachtenswerter Versuch vor, die für die Geschichte der mittelalterlichen Mystik so merkwürdigen Persönlichkeit der Margaretha Ebner auf Grund ihrer Aufzeichnungen und im Lichte ihrer Zeit möglichst allseitig und gründlich zu beurteilen. Durch eine frühere, an wertvollen Ergebnissen reiche Arbeit über „Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert" (1908) hat der Verfasser den Nachweis erbracht, daß er hagiographischen Problemen gutes Verständnis entgegenbringt. Für die Beurteilung der vorliegenden Schrift sind die Richtlinien zu beachten, die der Autor in der Einleitung festlegt: von vornherein hält er eine unmittelbare Berührung zwischen Gott und der menschlichen Seele in der Zeit des irdischen Lebens nicht für unmöglich. „Reicht aber die aus dem Vorhandensein und Wirken natürlicher Elemente gewonnene Erklärung aus, dann ist die Mystik eine historische Erscheinung wie eine andere". Für ihn ergibt sich aber aus dem Verlauf der ganzen Analyse des Lebens und der mystischen Erlebnisse der Ebnerin, daß ein Eingreifen einer übernatürlichen Macht nicht anzunehmen ist, und er kommt zu dem Schlusse: „Weder im Leben dieser Mystikerin noch in ihren ‚Offenbarungen' hat sich irgendeine Erscheinung oder ein Zustand gezeigt, der zur Annahme eines übernatürlichen Ursprungs oder unmittelbaren übernatürlichen Einwirkung gezwungen hätte. Margaretha sieht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu schauen; es ist aber ihr eigenes Antlitz, das uns aus dem reinen Spiegel ihrer Seele entgegenblickt. Margaretha lauscht in ihre Seele und glaubt Gott darin zu hören; es ist aber nur das Echo ihrer Stimme, das uns aus den Weiten ihrer Seele entgegenklingt". (S. 176.) Der gläubige Katholik, der weiß, daß der Kanonisationsprozeß der bereits als „selig" charakterisierten Klosterfrau in Rom in Schwebe ist, wird sich mit diesem Resultat nicht einverstanden erklären. (Vergl. die gute Würdigung von Pummerer in den Laacher Stimmen, Bd. 81.) Er wird sich, wenn er Zoepfs Ausführung aufmerksam folgt, der Einsicht nicht verschließen können, daß er, nicht ohne Geschick, von Anfang an seine Untersuchung auf dieses Resultat einstellt. Gerne wird man aber anerkennen, daß der Kritiker der edlen und lauteren, rein menschlichen Persönlichkeit Margarethas durchaus gerecht geworden ist; man wird ihm dankbar sein, daß er sie gegen die völlig ungerechtfertigte Verunglimpfung Pfisters (Hysterie und Mystik bei M. Ebner, Zentralblatt für Psychoanalyse I [1911] S. 468 ff.) in Schutz nimmt. Die Hauptwurzel ihrer Mystik lag nicht in der Hysterie, sondern in der Sehnsucht des Herzens nach Gott. Der Mann, welcher der Ebnerin den Weg zur Erfüllung dieser Sehnsucht zeigte, war Heinrich von Nördlingen. Der Art und Weise, wie der Verfasser das Verhältnis zwischen diesen zwei begnadeten Persönlichkeiten beurteilt, kann man nur zustimmen. Weniger allgemeine Zustimmung wird er mit seinen Erklärungsversuchen gewisser mystischer Phänomene, wie der Stigmata und der Überwindung der körperlichen Schwerkraft finden. Das Vorgebrachte reicht kaum aus zu der vom Verfasser gewünschten natürlichen Erklärung. Doch ungeachtet unserer gegensätzlichen Auffassungsweise begrüßen wir die eindringende Arbeit als einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Kenntnis dieser edeln und zarten Blüte im Blumengarten mittelalterlicher Frauenmystik. Manche Seite ihres Wesens ist in neue Beleuchtung gerückt.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Suppliques d'Urbain V (1362—1370). Textes et analyses, publiés par A. Fierens. Rome, M. Bretschneider. xxiij, 986 S. l. 15. [Analecta vaticano-belgica. Vol. VII.]

Wilms P. H., O. P., Der selige Heinrich Seuse. (Die Heiligen und Seligen des Dominikanerordens.) Dülmen, A. Laumann. 284 S. *M* 1,50.

Maresch M., Katharina von Siena. 1.—5. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. 87 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes.]

Marx J., L'inquisition en Dauphiné. Etude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie, du XIVe siècle au début du règne de François Ier. Paris, E. Champion. XXIII, 303 S. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes études. Sciences historiques et philologiques, 206e fascicule.]

Losinskij S. G., Geschichte der Inquisition in Spanien. Bd. III. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. III, 507 S. illustr. Rb. 5.

Hauri N., Johannes Hus, ein Wahrheitszeuge. Gedenkblatt zur 500jährigen Gedächtnisfeier seines Zeugentodes 6. 7. 1915. 1.—10. Tausend. Konstanz, J. Blanke. 64 S. illustr. mit 1 Beilage. ℳ 0,50.

Schaching O. v., Jan Hus und seine Zeit. Ein Geschichtsbild zur Erinnerung an den 500jährigen Todestag des böhmischen Reformators 6. 7. 1915. Regensburg, F. Pustet. 272 S. ℳ 2,10.

***Zibermayr** J., Die Legation des Kardinals Nicolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster, Aschendorff. XX, 128 S. ℳ 3,75. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 29. Heft.]

Die Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues, die dieser als Kardinallegat in Deutschland in den Jahren 1451 und 1452 im Auftrage Papst Nikolaus V. entfaltete, hat schon wiederholt die Forschung beschäftigt; auch in dieser Zeitschrift haben sich mehrfach gehaltvolle Aufsätze (von Grube und Übinger, Band I u. VIII) mit ihr beschäftigt. Trotzdem ist diese neue Untersuchung keineswegs überflüssig, sie ist vielmehr sehr verdienstlich und vermittelt wichtige neue Erkenntnisse. Der Verfasser beschränkt seine Untersuchung auf die Tätigkeit des Kardinals in dem weitausgedehnten Gebiet der Salzburger Kirchenprovinz; für diesen ersten Abschnitt der Legationstätigkeit des Kusaners aber hat er gründliche Arbeit geleistet. Nicht nur ist von ihm mit eindringender Sachkenntnis die weitverzweigte meist lokalgeschichtliche Literatur, deren Verzeichnis nicht weniger als zwölf Seiten füllt, verwertet worden, sondern er hat auch das gedruckte Material in reichem Ausmaß durch Ausbeutung der ungedruckten Schätze zahlreicher Archive und Bibliotheken ergänzt. Nachdem kurz die Salzburger Provinzialsynode vom Februar 1451 behandelt ist, wendet sich die Untersuchung der Tätigkeit des Legaten für die Ordensreform zu; für diese zu wirken war er ja ganz besonders vom Papste beauftragt worden, und diese lag ihm auch von allen seinen Aufgaben am meisten am Herzen. Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit besteht nun darin, daß die Reformtätigkeit des Kardinals bezüglich der Orden durch eingehende Schilderung der vorangegangenen Reformbestrebungen in den historischen Zusammenhang eingeordnet und so erst deren zutreffende Beurteilung ermöglicht wird. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß Nikolaus von Cues für seine Reformaktion einen wohl vorbereiteten Boden fand: durch das Verdienst Herzog Albrechts V. von Österreich war Melk zum Mittelpunkt der benediktinischen Ordensreform geworden, die seit 1364 in Subiaco eine Stätte gefunden hatte; von Melk aus gelangten die consuetudines Mellicenses in den Benediktinerklöstern der Salzburgischen Kirchenprovinz zur Annahme, was eine heilsame Erneuerung der Ordenszucht zur Folge hatte; in Bayern wurde Tegernsee Mittelpunkt der Melker Observanz. Ähnliche Bedeutung wie Melk für die Benediktinerklöster gewann Raudnitz für die Augustinerchorherrnstifte, in Bayern wurde dann Indersdorf Vorort der consuetudines Runicenses. So konnte Nikolaus von Cues bei seinen Bemühungen um Ordensreform auf wohlvorbereiteter gesicherter Grundlage weiterbauen: „Wie Herzog Albrecht V. als

der eigentliche Begründer des immer mächtiger werdenden Reformwerkes zu bezeichnen ist, so ragt die Gestalt des Cusanus auf dem Höhepunkte seiner äußeren Verbreitung mächtig hervor, und mit seinem Namen ist zugleich der letzte Ausbau der inneren Organisation verknüpft" (S. 94). Ergab die von dem Kardinallegaten angeordnete Visitation bei den Augustinerchorherrnstiften und noch mehr bei den Benediktinerklöstern infolge der Wirksamkeit der Raudnitzer bzw. der Melker Observanz befriedigende Zustände, so stand es weniger gut bei den Nonnenklöstern, und die recht nötige Reform der Zisterzienser scheiterte an den Widerständen, die in der Ordensverfassung einen Rückhalt fanden. — Es ist bekannt, daß die ganze Legationstätigkeit des Kardinals, die so hohe Erwartungen weckte, schließlich doch wenig dauerhafte Wirkungen hervorbrachte. Das gilt auch von der Ordensreform in der Salzburger Kirchenprovinz: die Ergebnisse der Cusanischen Reformen gleichen „eher einem Rechenschaftsberichte über zurückliegende Leistungen als einer Grundlage für eine Erneuerung des Ordenslebens" (S. 76). Es beginnt nunmehr ein allmählicher Niedergang der Klöster, der zur Zeit der Glaubensspaltung in einem tiefen Verfall endet. Das war nicht die Schuld des Kardinallegaten, es lag an der „Teilnahmslosigkeit jener Faktoren, welche berufen gewesen wären, an dem von ihm begonnenen Werke anzuknüpfen und es fortzusetzen ... Wenn die Nachfolger Nikolaus V. der kirchlichen Erneuerung annähernd jene Fürsorge zugewendet hätten wie der Wiederbelebung der Kunst und Wissenschaft, so würde unzweifelhaft die Mission des Cusanus bessere Erfolge aufzuweisen haben. Die nachfolgenden päpstlichen Verfügungen in Ordensangelegenheiten gleichen viel mehr Handlungen, die nach dem amtlichen Geschäftsgange nicht zu umgehen waren, als zielbewußten Ansätzen zu einer gründlichen Regelung. Nur durch ständig wiederkehrende Visitationen hätten dauernde Erfolge erzielt werden können" (S. 76). — Beachtenswert ist, daß auch die vorliegende Untersuchung zu der in den letzten Jahren schon wiederholt gemachten Feststellung kommt, daß die gesamten Ordensreformen fast ausschließlich ein Werk des Landesfürstentums sind, ja daß die kirchlichen Behörden teilweise eher hemmend als fördernd wirkten (S. 78). — Hingewiesen sei noch auf die Ausführungen über die Leistungen der Klosterreform auf den verschiedenen Gebieten (geistliches Leben, wirtschaftliche Verhältnisse, Kunst und Wissenschaft). — An einzelnen Stellen hat der Verfasser selbst angedeutet, welche Aufgaben die künftige Forschung noch zu lösen haben wird, so z. B. die Beantwortung der Frage nach dem wechselseitigen Verhältnis der Ordensreformen und der humanistischen Bestrebungen. — Die Beilagen bringen den Abdruck einiger schon anderweit publizierten Urkunden des Cusaners nach den Originalen sowie zwei ungedruckte Stücke: die Weisungen des Legaten für die Visitatoren, und ein Fragment über Ergebnisse der Visitation in den Zisterzienserklöstern Viktring, Reun und Neuberg. Den Schluß bildet das Itinerar des Legaten.

Breslau. F. X. Seppelt.

***Lucius** Chr., Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich 1461—1462. Heidelberg, Winter. 1913. IV, 106 S. ℳ 2,80. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 41].

Die Abhandlung, aus einer von Johannes Haller angeregten Gießener Dissertation hervorgewachsen, bildet den ersten Teil einer geplanten größeren Studie über den Pontifikat Pius II. Sie untersucht im einzelnen, wie Pius II. sein diplomatisches Meisterstück gelang, von Ludwig XI. die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion und die Rückkehr Frankreichs aus seiner halbschismatischen Stellung unter die Obödienz Roms zu erreichen, ohne seinerseits Zugeständnisse betreffs Änderung seiner italienischen Politik durch Anerkennung der französischen Ansprüche auf Neapel zu machen. Während die bisherigen Darstellungen dieser diplomatischen Verhandlungen, auch die von Pastor, hauptsächlich auf den Angaben des Papstes selbst in seinen Kommentarien beruhen, hat der Verfasser für seine Arbeit wichtiges, bisher nicht verwertetes Aktenmaterial herangezogen. So bedeutet seine Darstellung einen unleugbaren großen Fortschritt. Fast ganz neu sind die Aufschlüsse, die über die Wirksamkeit des Exlegaten Coppini gegeben

werden, der vor der Entsendung des Legaten Jean Jouffroy ohne Vollmachten mit Ludwig XI. über die Beseitigung der pragmatischen Sanktion verhandelte. Die Auseinandersetzung des Papstes mit Frankreich liefert auch wichtige Richtlinien zu einer zutreffenderen Gesamtbeurteilung seines Pontifikates und seiner italienischen Politik im besonderen; im Einklang mit Haller (Deutsche Rundschau 1912/13 I 264 ff.) betont Lucius stark den italienischen Patriotismus des Papstes: „er kämpfte für die Freiheit und Selbständigkeit Italiens als überzeugter Patriot" (S. 12). Im einzelnen wäre zu bemerken, daß Lucius, worauf auch schon von anderer Seite hingewiesen wurde (vgl. W. Schürmeyer, Das Kardinalkollegium unter Pius II., Berlin 1914, S. 67 Anm. 87) zu leicht geneigt ist, die Zuverlässigkeit der Kommentarien zu unterschätzen. Vor allem aber geht die Kritik an Pastors Darstellung des Pontifikates Pius II. über das Ziel hinaus. Daß für ein soweit ausschauendes Werk wie Pastors Papstgeschichte die Akten — noch dazu, wenn diese wie die in Betracht kommenden Mailänder Akten noch ungeordnet sind — nicht so ins einzelne durchforscht und ausgebeutet werden können, wie man das bei einer eng umgrenzten Spezialuntersuchung billig verlangen kann, ist klar. Und die Behauptung, daß Pastor „nicht alles sagen will, was er in den Akten gefunden hat" (S. 2[2]) müßte doch ganz anders bewiesen werden, ehe sie gewagt werden darf. Der sehr dankenswerte Aktenanhang (S. 77—106) umfaßt 19 Stücke, von denen 10 dem Mailänder Staatsarchiv, 2 der Ambrosiana und 7 dem Vatikanischen Archiv entnommen sind.

Breslau. F. X. Seppelt.

*Schürmeyer W., Das Kardinalskollegium unter Pius II. Berlin, E. Ebering. VIII, 139 S. M 4. [Historische Studien. 122. Heft.]

Meyer O., Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württemberg. Tübinger phil. Dissertation. Stuttgart. 1913. 61 S. [Aus: Blätter für Württ. Kirchengeschichte.]

Es ist erfreulich, daß sich in letzter Zeit die historische Forschung der lange vernachlässigten Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben etwas mehr annimmt. Was uns noch fehlt, sind gerade genauere quellenmäßige Untersuchungen über die einzelnen Häuser oder zusammengehörige Gruppen von solchen. Wenn diese erst in größerer Zahl vorliegen, wird auch das allgemeine Bild dieser kirchlichen Reformgenossenschaft manchen neuen Zug gewinnen. Ist also die vorliegende Arbeit mit Dank zu begrüßen, so ergibt ihre Prüfung leider, daß das Ergebnis mehr negativ als positiv ist. Das liegt an der Dürftigkeit des erhaltenen Quellenmaterials. So kommt der Verfasser nicht wesentlich über das hinaus, was bereits Ludwig Schulze in seinem ausführlichen Artikel über die Brüder vom gemeinsamen Leben in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie — immer noch der besten Arbeit, die wir über den Gegenstand besitzen — ausgeführt hat. Die württembergischen Bruderhäuser Urach, Herrenberg, Dettingen, Dachenhausen und die Niederlassung im Schlosse zu Tübingen wurden 1477, 1481 und 1482 vom Grafen Eberhard im Barte gegründet. Das Hauptmotiv für die Einführung liegt in den Reformbestrebungen des Grafen. Aber schon 1516 benutzte Herzog Ulrich, der die Vorliebe seines Vorgängers für die Brüder nicht teilte, die Abneigung des Volkes, um vom Papst Leo die Aufhebung zu erwirken. — M. gibt zunächst eine Charakteristik der Brüder im allgemeinen. Hier begeht er den Fehler, bereits Gratians Angaben über den „Mönchshof" zu Urach zu benutzen (S. 6), statt zunächst auf den Grund der alten Statuten die ursprünglichen Einrichtungen der Genossenschaft zu schildern und dann zu zeigen, inwiefern die württembergischen Bruderhäuser davon abweichen. Diese zeigen mehr den Charakter von Kollegiatstiften. Daß das dem alten Geiste der Fraterherren widersprach und von ihnen anfangs bekämpft wurde, hätte M. aus meiner auf S. 8 Anm. 1 zitierten Arbeit, die 1909 (nicht 1906) in dieser Zeitschrift erschienen ist, ersehen können. Auch der Unterschied zwischen den Fraterhäusern und der Windesheimer Kongregation ist S. 10 f. m. E. nicht richtig erfaßt. Es handelt sich nicht um den Gegensatz zwischen einer Genossenschaft von Klerikern

und Laien und einer vornehmlich aus Klerikern allein bestehenden, sondern die Windesheimer Kongregation war ein klösterliches Institut und betätigte sich auf dem Gebiet der Klosterreform, während die Fraterherren eine weltlichere und freiere Verfassung hatten. Aber auch sie bestand vornehmlich aus Klerikern. Es ist also verfehlt, wenn M. eher von Klerikern als von Brüdern des gemeinsamen Lebens in Württemberg geredet wissen möchte. Ausführlich behandelt ist dann das Bruderhaus in Urach, besonders die Vermögens- und Einkunftsverhältnisse, die Inkorporation von Pfarrkirchen, die gottesdienstlichen Verrichtungen, die Herstellung von Büchern, die Ablässe und ihr Ertrag. An die nahe Verbindung der Druckerpresse (S. 33 f.) mit dem Bruderhause glaube ich nicht. Nicht auf der Höhe ist die Notiz auf S. 34, daß man den Uracher Ursprung eines Druckes nicht ausmachen könne, weil „die Aufzeichnung von Druckort und Jahr fehlt". Die moderne Inkunabelforschung hat bekanntlich in der Typenvergleichung einen vollkommenen Ersatz für die „Aufzeichnung". Für die Geschichte der übrigen Niederlassungen ist das Material noch dürftiger. Vor allem erfahren wir viel zu wenig über das innere Leben und den kirchlichen Einfluß und Erfolg der Brüder. Man würde auch gern mehr hören über die Verbindung der oberdeutschen Bruderhäuser untereinander, ihr Generalkapitel und das Verhältnis zu dem münsterischen Kolloquium bzw. der münsterischen Union. Aber auch hier lassen uns die Quellen im Stich. Die Bemerkung auf Seite 13: „In Deutschland waren Butzbach, Marienthal, Königstein und Wesel miteinander verbunden" usw. ist unvollständig und irreführend. Die älteste und umfassendste deutsche Verbindung war eben das münsterische Kolloquium. 1473 taten sich, wie M. bei Döbner S. 266 hätte lesen können, Münster, Köln, Wesel, Herford, Rostock, Kassel, Butzbach, Marienthal und Königstein zusammen. Aber das Protokoll des münsterischen Kolloquiums fügt bei: „Mansit (unio) infecta et fuit annullata". Bald darauf aber muß sich doch ein oberdeutsches Generalkapitel gebildet haben; denn 1477 wurde, wie M. auf S. 17 angibt, in Butzbach ein solches abgehalten. Da das württembergische Material auf diese Fragen keine Antwort ergibt, darf man aus den Archiven der hessischen und nassauischen Häuser vielleicht noch nähere Aufklärung erwarten. Ein württembergisches Generalkapitel scheint mir M. mit Unrecht anzunehmen (S. 48). Aus der leitenden Stellung Urachs folgt es nicht ohne weiteres. Diese beruhte darauf, daß Urach das Mutterhaus der übrigen war. — Die Publikation von Döbner (S. 4 Anm. 1) sollte man nicht zitieren, ohne gleichzeitig die ausgezeichnete Untersuchung von Börner, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Fürstenwalde 1905, zu nennen; denn Börner hat von mehreren Stücken der Publikation, die der Herausgeber verkannt hat, überhaupt erst nachgewiesen, was sie in Wirklichkeit sind.

Münster. Kl. Löffler.

***Schlecht** J., Pius III. und die deutsche Nation. Mit einem Anhang ungedruckter Briefe und dem Lobgedichte des E. Funk. Kempten, J. Kösel. IV, 60 S. mit 2 Tafeln. ℳ 3. [Aus: „Festschrift für G. von Hertling".]

***Registrum** litterarum Joachimi Turriani 1487—1500, Vincentii Bandelli 1501—06, Thomae de Vio Caietani 1507—13. Hrsg. von B. M. Reichert. Leipzig, O. Harrassowitz. VII, 207 S. ℳ 8. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. 10. Heft.]

Mit dem vorliegenden Heft findet die Veröffentlichung der Regesten der Ordensgenerale, die sich auf die oberdeutsche Dominikanerprovinz in der Zeit von 1386—1523 beziehen, ihren Abschluß. Noch mehr als die zwei früheren Lieferungen (vgl. Histor. Jahrb. XXXIII, 409, 841) darf das neue Heft Anspruch auf Beachtung machen. Wie manche neue Aufschlüsse finden sich darin über zahlreiche deutsche Dominikaner, die gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte

des 16. Jahrhunderts sich hervortaten. Es seien nur folgende genannt: Jakob Sprenger, Heinrich Institoris, Ludwig Fuchs, Wigand Wirt, Jakob Hochstraten, Konrad und Ulrich Köllin, Michael Vehe, Anton Pirata, Johann Faber von Augsburg. Mit letzterem ist sicher identisch der S. 149 erwähnte Johann von Augsburg, der in den Anmerkungen und im Index irrig mit einem älteren Augsburger Dominikaner verwechselt wird. Der auf S. 99, 102 und 103 verzeichnete Stephan Boltzwurst ist Stephan Boltzhurst, einer der vier Berner Dominikaner, die infolge des Jetzerhandels verbrannt wurden. Zu ihnen gehört auch der S. 59 genannte Franziskus Ulschi, während die zwei anderen hingerichteten Väter in den Regesten nicht vorkommen; dagegen werden öfters verschiedene andere Dominikaner namhaft gemacht, die in den Akten des Jetzerprozesses häufig genannt werden, so z. B. Paul Hug, Magnus Vetter, Werner von Selden. Über den Jetzerhandel selber ist aber in der neuen Publikation nichts zu finden. Nebst den biographischen Angaben sind die Mitteilungen über die Verhältnisse in der oberdeutschen Ordensprovinz und in den einzelnen Häusern von besonderem Interesse. Immer wieder hört man von Reformbestrebungen, wobei der Gegensatz zwischen Observanten und Konventualen häufig hervortritt. Recht dankenswert ist das beigefügte Personen- und Ortsregister, das sich über die drei bisher veröffentlichten Hefte der Regestensammlung erstreckt. Freudig zu begrüßen ist die Ankündigung, daß demnächst auch die Regesten, die sich auf die sächsische Dominikanerprovinz beziehen, zur Veröffentlichung kommen werden, und daß dann der Herausgeber den Inhalt der ganzen Publikation eingehend erörtern wird.

München. N. Paulus.

***Denifle** H., O. Pr., Luther et le luthéranisme. Etude faite d'après les sources. Traduit de l'allemand avec une préface et des notes, par J. Paquier. T. II. 2e édition. Paris, A. Picard. 496 S. fr. 5. [Bibliothèque d'histoire religieuse.]

Die Übersetzung Denifles durch J. Paquier hat nicht geringes Interesse gefunden, wie wir daraus ersehen können, daß bereits nach kurzer Zeit eine Neuauflage notwendig wurde. Der Übersetzer hat in den Anmerkungen unter dem Texte einige Ergänzungen angefügt und am Schlusse eine längere Darlegung über die Stellung der Kirche und insbesondere des Mittelalters gegenüber der Ehe und der Frau (S. 460—77). Diese Darlegung richtet sich insbesondere gegen einige Argumente von A. V. Müller, in dessen Werk über „Luthers theologische Quellen" (Gießen, Töpelmann, 1912). Über die erste Auflage der Paquier'schen Übersetzung vgl. Hist. Jahrb. XXXIII, S. 170.

Straßburg. G. A.

Althaus P., Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert. Programm. Leipzig, A. Edelmann. 107 S. ℳ 3,50.

Heerdegen A., Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den Ernestinischen Landen im Jahre 1554/55. Nach den Akten des sachsen-ernestinischen Gesamt-Archivs in Weimar bearbeitet. Jena, G. Fischer. XI, 182 S. ℳ 4. [Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. Supplement-Heft 6.]

***Stoeckius** H., Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus. Heidelberg. 80 S. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-Histor. Kl. Jahrg. 1914. 7. Abhandlung.]

Mit gewohnter Akribie behandelt hier H. Stoeckius einen Streitfall zwischen kanonischem Recht und Moral auf der einen Seite und andrerseits den Forderungen des nicht immer vernünftigen Mutterherzens über einen jungen Jesuiten

Ottaviano Cesare, der mit voller Freiheit sich dem Jesuitenorden angeschlossen hatte. Der Vater Nik. Cesar, Sekretär am Hofe des Herzogs von Monte Leone, Hektor Pignatelli, stand mehr auf seiten des Sohnes. Die Mutter setzte Jahre lang alle Hebel, bis zu den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden, in Bewegung, ihren zärtlich geliebten Sohn zurückzugewinnen. Die fortgesetzte mütterliche Beeinflussung verfehlte schließlich ihre Wirkung auf den jungen Mann nicht. Nun trat an die Obern die Gewissensfrage heran, ob sie den Scholastiker, der sich inzwischen durch Ablegung der Gelübde gebunden hatte, ohne zwingende innere Gründe von den frei eingegangenen Verpflichtungen entbinden dürften. Die verschiedenen Stadien hat St. an der Hand der ersten Quellen fast photographisch genau dargestellt. „Die Voraussetzung einer gerechten Beurteilung ist — wie St. treffend hervorhebt — die genaue Erkenntnis, wie es wirklich gewesen." Auf diesem Wege kommen wir ganz gewiß auch in so heiklen Fragen, wie der vorliegenden, ein gutes Stück weiter, mag dann die Beurteilung im Einzelnen je nach dem Standpunkt eine verschiedene sein. Die interessante Darstellung würde noch gewonnen haben, wenn die notwendigsten fremdsprachlichen Zitate anstatt im Texte in den Anmerkungen ihren Platz gefunden hätten.

D.

Ehses St., Die letzte Berufung des Trienter Konzils durch Pius IV. 29. 11. 1560. Kempten, J. Kösel. 24 S. ℳ 1. [Aus: „Festschrift für G. von Hertling."]

***Maichle A.**, Das Dekret „De editione et usu sacrorum librorum". Seine Entstehung und Erklärung. Freiburg i. B., Herder. XVI, 118 S. ℳ 2,60. [Freiburger theologische Studien. 15. Heft.]

Das Konzil von Trient, ein Markstein in der Geschichte der katholischen Kirche für alle Zeiten, ist auch für die katholische Bibelwissenschaft von hervorragender Bedeutung, nicht allein durch die wichtigen disziplinären Maßregeln, die das Studium der hl. Schrift zur Pflicht machten, sondern auch durch die einschneidenden dogmatischen Entscheidungen. Um den Sinn und die Tragweite dieser Entscheidungen richtig abzuschätzen, erscheint es fast unerläßlich, auf die Entstehungsgeschichte der Dekrete einzugehen; und das ist zum Teil erst heute möglich durch die monumentalen Veröffentlichungen der Görresgesellschaft. Die hier aufgespeicherten Schätze zu heben, ist in erster Linie die katholische Gelehrtenwelt berufen und es ist erfreulich zu sehen, daß man bereits fleißig an der Arbeit ist. So wie wir vor einigen Jahren von J. Hefner eine treffliche Arbeit über die Entstehungsgeschichte des Trienter Rechtfertigungsdekretes (Paderborn 1909) erhielten, so legt uns nun Maichle eine Entstehungsgeschichte des Dekretes De editione et usu sacrorum librorum vor, die das Interesse des Exegeten wie des Dogmatikers verdient. In drei Teilen gelangt der Stoff zur Darstellung. Der erste (S. 3—41) behandelt „Die Bibelfrage am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts". Er beleuchtet die Zustände, die das Dekret veranlaßten. Wir hören zunächst von dem Bedürfnis nach einem zuverlässigen Bibeltext, den man hier von einer Revision der Vulgata nach den Grundtexten erhoffte, dort durch neue Übersetzungen aus dem Hebräischen und dem Griechischen anstrebte, Verfahren, die bei dem Mangel an handschriftlichen Hilfsmitteln und kritischer Methode nur dazu führen konnten, die Verwirrung immer ärger zu machen. Gesteigert wurde die Unsicherheit noch durch die Fülle der teils mit Namen des Herausgebers, teils anonym veröffentlichten Bibeln, deren Erklärungen oft reformatorischen Tendenzen Vorschub leisteten. Im zweiten Teil seiner Arbeit (S. 42—97) gibt M. dann eine fortlaufende Darstellung der Arbeiten des Konzils an dem Dekret De editione et usu sacrorum librorum. Zunächst stellt sich die Schwierigkeit, ob die dogmatischen oder die Reformfragen an erster Stelle behandelt werden sollen, hindernd in den Weg; später schaffen Gegensätze zwischen Pacheco und Madruzzo Schwierigkeiten, die del Montes kluge Leitung zu beseitigen wußte. Der ganze Werdegang des Dekretes wird hier von den ersten

Vorverhandlungen an bis zur endgültigen Formulierung am 8. April 1546 klar und deutlich vorgelegt. Dabei fällt manche interessante Einzelheit ab. Mit Erstaunen liest man S. 82 ff., welch seltsame Vorstellungen über den Ursprung der Vulgata bei einzelnen Konzilsteilnehmern verbreitet waren. Der Bischof von Motula rechnet sie unter die „Apokryphen". Auch der Bischof von Fano hält ihren Verfasser für unbekannt und meint, daß ihre Zuverlässigkeit durch die Inspiration garantiert sei. Dem Druckerunwesen will man durch Geldstrafen abhelfen (S. 81 ff.), ja der Bischof von Bergamo will einen Teil dieser Summe dem Ankläger als Belohnung zuerkennen (S. 89). — Im Anschluß an die Darlegung der Entstehungsgeschichte versucht M. (S. 98—118) eine Auslegung des Dekrets. Nachdem er zuerst eine Reihe Vertreter „gemäßigter Richtung" namhaft gemacht (Andr. Vega, W. Linden, M. Cano, Mariana, Bonfrère, Franzelin u. a.) gibt er eine entsprechende Übersicht über die Vertreter einer „rigoristischen Richtung", deren geistiger Mittelpunkt die Universität Salamanca war. Die wirkliche Bedeutung des Dekrets präzisiert M. in folgenden Sätzen: „In dogmatischer Hinsicht ist die Vulgata die genuine Quelle der geschriebenen Offenbarung, die darum im öffentlichen und kirchlichen Leben allein als rechtskräftig gilt. Die Urtexte und alten Übersetzungen haben durch das Dekret keine Einschränkung ihrer Bedeutung erfahren. Der private und wissenschaftliche Gebrauch ist nicht untersagt, kann vielmehr zum Verständnisse der Vulgata beitragen." — Der Schwerpunkt dieser dankenswerten Arbeit liegt im zweiten Teil. Bei der Fülle der vorkommenden Personen ist das Fehlen eines entsprechenden Registers recht bedauerlich.

München. H. Vogels.

Gleizes R., Jean Le Vacher, vicaire apostolique et consul de France à Tunis et à Alger (1619—83). D'après les documents contemporains. Paris, V. Lecoffre. XVII, 294 S. fr. 2,50.

Johann Le Vacher, geboren am 16. März 1619 zu Ecouen (Dep. Seine-et-Oise), trat 1643 in die kurz vorher vom hl. Vinzenz von Paul gegründete Genossenschaft der Lazaristen. 1647 zum Priester geweiht, wurde er noch in demselben Jahre nach Tunis geschickt, um dort unter den christlichen Sklaven und Gefangenen als Seelsorger und Missionar zu wirken. Seine unermüdliche Tätigkeit war gepaart mit größter Klugheit. Nach dem Tode des französischen Konsuls zu Tunis, Lange de Martin, erhielt er im Jahre 1648 dessen Nachfolgerschaft und wurde vom Dey offiziell als Konsul anerkannt. Er benutzte seine amtliche Stellung zur Milderung des Loses der Sklaven und zur besseren Regelung ihrer leiblichen und geistigen Fürsorge. Erst im Jahre 1653 kam Martin Husson an seine Stelle als Konsul, so daß er sich wiederum vollständig der Missionstätigkeit widmen konnte. Aber schon im Jahre 1657 mußte er abermals das Amt des Konsuls ausüben, das er bis 1666 behielt. Nach fast zweijährigem Aufenthalt in Frankreich kehrte er im Mai 1668 nach Afrika zurück, jedoch sollte er von nun an in Algier als apostolischer Vikar tätig sein. Auch hier wurde er bald mit den Konsulatsgeschäften betraut. Am 26. Juli 1683 wurde er auf Befehl des Deys Mezzomorto ergriffen und vor die Mündung einer Kanone gebunden. Man versprach ihm die Freiheit, wenn er den Turban annähme und Muselmann werde. Da Le Vacher dieses jedoch entschieden ablehnte, ließ man die Kanone anzünden und den glaubenstreuen Priester in Stücke schießen. Auf Grund der zahlreichen noch vorhandenen archivalischen Quellen schildert Gleizes das Leben und Wirken dieses Apostels der Nächstenliebe und standhaften Bekenners des christlichen Glaubens. Die vorliegende, reich dokumentierte Biographie soll vor allem das persönliche Wirken Le Vachers kennzeichnen, während eine demnächst zu erwartende größere Veröffentlichung außerdem näher auf die Geschichte von Tunis und Algier im 17. Jahrhundert, auf ihre Beziehungen und Kriege mit Frankreich und andern europäischen Staaten eingehen wird.

Straßburg G. A.

Kratz W., S. J., Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten. Ein Beitrag zur Konvertitengeschichte des 17. Jahrh.

Freiburg i. B., Herder. VII, 99 S. M 2,50. [Stimmen aus Maria-Laach. Ergänzungshefte. 117. Heft.]

Staehelin F., Die Mission der Brudergemeine in Suriname und Berbice im 18. Jahrhundert. Eine Missionsgeschichte, hauptsächlich in Auszügen aus Briefen und Original-Berichten herausgegeben. II. Teil. 2. Abschnitt: Blütezeit der Indianermission in Berbice 1748—1755. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung. 206 S. mit 1 Karte und 7 Tafeln. M 3. ● XXXV, 667.

Wunderlich C., Das Pontifikat Pius VII. in der Beurteilung der deutschen Mitwelt. Dissertation. Leipzig. 1913. 72 S.

Schwahn L., Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken. Straßburg, Herder. XX, 208 S. M 4,80. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. 11. Bd.]

***Rieder** O., Nachträge zu „Kardinal Graf Reisach". Neuburg, Grießmeyersche Buchdruckerei. 1913. Selbstverlag des Verfassers (Geh. Archivrat in München). 20 S. M 0,25. [S.-A. a. d. Neuburger Kollektaneenblatt 1911.] ● XXXIV, 156.

Massard C., L'oeuvre sociale du cardinal Mermillod. L'union de Fribourg d'après des documents inédits. Louvain. VIII, 278 S. fr. 4.

Wirken, Das, der Jesuiten in Oberösterreich. Erinnerungsblätter anläßlich der Zentenarfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1914. Ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern gewidmet von den Freinberger Zöglingen. Linz, Preßverein. VII, 140 S. illustr. M 3,60.

de Cigala A., Vie intime de Pie X. Paris. 12°. fr. 3,50.

Barrès M., La grande pitié des églises de France. 25e édition. Paris, Emile-Paul. IV, 419 S. fr. 3,50.

Seit mehreren Jahren steht Maurice Barrès, Mitglied der französischen Akademie, an der Spitze jener Bewegung, die es sich zur Aufgabe setzt, die vom blindem Religionshaß bedrohten französischen Kirchengebäude vom Untergang zu retten. In vorliegendem Buche schildert er an der Hand von persönlichen Nachforschungen und offiziellen Aktenstücken die unsichere Lage so vieler kirchlicher Gebäude, die bereits erfolgten Zerstörungen und Verwüstungen und berichtet über seine Bemühungen, die dem Untergang geweihten Kultusstätten zu retten und zu erhalten. Barrès ist aber vor allem Dichter und Unterhaltungsschriftsteller, und so ist sein Buch mit vielen poetischen Beschreibungen und Erwägungen allerlei Art ausgeschmückt. Dieses mag auch den außergewöhnlichen Erfolg des Buches erklären, das zuerst in einer Artikelserie in der Revue des Deux Mondes (1. und 15. Dezember 1913; 1. und 15. Januar, 1. Februar 1914) erschien und in wenigen Monaten über 20 Auflagen erlebte. Eine trockene rein aktenmäßige Darstellung hätte nicht leicht einen so großen Anklang gefunden. Der Historiker wird in dem Werke manchen wichtigen Einzelheiten begegnen, wenn auch der katholische Leser manchen dogmatisch verschwommenen Ansichten widersprechen muß. Barrès will die Erhaltung der katholischen Kultusstätten aus historischen und ästhetischen Gründen, ohne besondere Berücksichtigung des religiösen Standpunktes (Vgl. die eingehenden Besprechungen in Ami du Clergé, XXXVI, 1914, S. 392—94 und in den Süddeutschen Monatsheften, 12. Jahrg., 174—87 [J. Hofmiller]).

Straßburg. —ng.

***Vermeersch A.**, Die Toleranz. Deutsche Ausgabe von A. Sleumer. Freiburg, Herder. XXVI, 334 S. ℳ 3,50.

Die französische Originalausgabe dieses Werkes ist 1912 erschienen. In der Vorrede bemerkt der Verfasser, daß er die Toleranzfrage nicht als Historiker behandeln will; seine Studie sei mehr moralischer und sozialer als geschichtlicher Natur. Trotzdem beschäftigt sich ein großer Teil der höchst aktuellen und sehr lesenswerten Schrift mit der Art und Weise, wie die bürgerliche Toleranz bzw. Intoleranz in den vergangenen Zeiten aufgefaßt und geübt worden ist. In diesen geschichtlichen Rückblicken zeigt sich der Verfasser in der einschlägigen Literatur gut bewandert. Seine Urteile sind durchweg ruhig und maßvoll, hier und da allerdings etwas zu apologetisch, so z. B. wenn S. 171 behauptet wird, man habe bis jetzt der Inquisition in Rom keine einzige Verurteilung zum Tode wegen bloßer Irrlehre nachweisen können. Die deutsche Ausgabe zeichnet sich durch einen fließenden Stil aus. Vergleicht man sie aber mit dem Originaltext, so findet man, daß die Übersetzung bisweilen ungenau ist. S. 216 ist „Monseigneur" Duchesne zum „Bischof" ernannt worden.

München. N. Paulus.

Geschichte einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Traversa Ed., Ottobono de' Razzi (1302—15). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchats von Aquileja (Schluß). Progr. des Staatsgymnasiums im VIII. Bezirke. Wien. S. 57—87. — Codice diplomatico barese, edito a cura della Commissione provinciale di archeologia e storia patria. Vol. VIII. Le pergamene di Barletta, archivio Capitolare (897—1285), per Francesco Nitti. Trani, ditta tip. Vecchi e C. 4°. lxxxvij, 508 S. mit 7 Faks. l. 16. ● XXXIII, 882. — Regesto di Camaldoli, a cura di L. Schiaparelli e F. Baldasseroni. Vol. III. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. viij, 397 S. l. 15. [Regesta chartarum Italiae, n° 13.] ● XXXI, 167. — Berg S., Die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn in Coesfeld. Dissertation. Marburg. 1913. 64 S. mit 1 Karte. — Herbst A., Ein Hersfelder Zinsenverzeichnis des 14. Jahrhunderts. Dissertation. Marburg. 1913. 53 S. — Gröber K., Das Konstanzer Münster. Seine Geschichte und Beschreibung. Lindau, J. Th. Stettner. VI, 207 S. illustr. ℳ 2,60. [Die Kunst am Bodensee. 1. Bd.] — Taurisano J., I domenicani in Lucca. Lucca, libr. ed. Baroni. 255 S. mit 4 Tafeln. l. 3,50. — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1390. Auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration hrsg. von G. Frhrn. v. der Ropp. II. Abtlg. Bearbeitet von Fritz Vigener. 16. Lfg. (1371—74.) Leipzig, Veit & Co. 4°. S. 1—80. ℳ 4,50. ● XXXV, 207. — Francesco da Vicenza P., Poche notizie storiche sul convento dei cappuccini di Montone (Umbria). Vicenza, tip. s. Giuseppe. 43 S. mit 2 Tafeln. cent. 50. — Bühlmann M., Die Entstehung der Kreuzkuppelkirche. Eine vergleich. Studie unter besonderer Berücksichtigung der Kathedrale von Paros. Heidelberg, C. Winter. 103 S. illustr. ℳ 10. [Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Beiheft 10.] — Budde R., Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. (Teildruck.) Dissertation. Marburg. 1913. 46 S. — Baldi Ern., L'oratorio della Madonna delle Grazie in S. Giovanni val d'Arno; monografia storico-artistica. Firenze, F. Gonnelli. 90 S. mit Tafeln. l. 4. — Aldini R., San Marziano e l'origine della chiesa tortonese. Tortona, tip. A. Rossi. 59 S. mit Tafeln. l. 1.25. — Abert J. F., Die Jugendzeit der Bischöfe Johann Philipp Franz und Friedrich Karl v. Schönborn. Würzburg, F. Schöningh. 39 S. illustr. ℳ 0,75. [Aus: „Frankenland".]

***Mitterwieser A.**, Die Kirche in Griesstätt; —, Die Klosterkirche in Altenhohenau sowie die übrigen Nebenkirchen der Pfarrei Griesstätt.

Rosenheim. 1913 und 1914. [L. Huber, Die Kirchen der Gegend aus Rosenheim. 10. und 11. Heftchen.]

Daß die beiden niedlichen und volkstümlichen Bändchen geschichtlich das Beste sind, was in der Huberschen Sammlung erschienen ist, nimmt nicht weiter wunder, denn hier hat eben nicht nur ein „tüchtiger Sohn der Heimat", sondern ein Fachmann durch Jahre hindurch geforscht und gesammelt. Griesstätt gehörte spätestens seit dem 12. Jahrhundert zur Urpfarrei Eiselfing. Ob es früher einen selbständigen Seelsorgebezirk bildete, steht einstweilen dahin; dem Vorkommen eines Wimmers (Widners) und Kirchenmairs bei anderen Filialen und Kapellen ist der Verfasser nicht näher nachgegangen. Ebenso ist (wohl aus Raummangel) die Frage der Entstehung des Dorfes unberücksichtigt geblieben. Altenhohenau war sicherlich in Bayern, wahrscheinlich sogar in Deutschland das erste Dominikanerinnenkloster; die Klosterkirche ist, so sehr sie auch seit 100 Jahren gelitten hat, immer noch ein Rokokoschmuckkästlein, das eine baldige Erneuerung vollauf verdienen würde.

München. O. Riedner.

Burk G., Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen. Ein Beitrag zur Kloster- und Ständegeschichte. Dissertation. Leipzig. X, 126 S.

Nagel L., Die Dorfkirchen der Uckermark. Dissertation. Greifswald. 72 S.

Darpe F., Güter- und Einkünfteverzeichnis der Stifter Langenhorst, Metelen, Borghorst, sowie der Klöster Groß- und Klein-Burlo. Im Auftrage der historischen Kommission der Provinz Westfalen bearbeitet. Münster, Theissing. XII, 258 S. ℳ 8. [Codex traditionum westfalicarum. VII.]

Schlatter W., Gottes Hand im Menschenwerk. Eine kurze Geschichte der evangelischen Gesellschaft der Kantone St. Gallen und Appenzell, 1864—1914. St. Gallen, Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft. 85 S. mit 1 Tafel. ℳ 1,20.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Österreich.

Kabisch Rich., Deutsche Geschichte, dem deutschen Volke und seiner Jugend erzählt. 2 Teile. Mit je 30 Bildern von Hans Kohlschein. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. III, 262 und III, 231 S. Geb. je ℳ 4.

Schäfer D., Deutsche Geschichte. 4. Aufl. 2 Bde. Jena, G. Fischer. IX, 468 u. X, 509. ℳ 14.

Merbach H., Die Slawenkriege des deutschen Volkes. Ein nationales Hausbuch. Leipzig, Dieterich. VIII, 239 S. ℳ 3,60.

Monumenta Germaniae historica, inde ab a. Christi D usque ad a. MD ed. societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. (Neue Quart-Ausg.) Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. IV. Partis I fasc. II. Hannover, Hahn. XXXII u. S. 449—741. ℳ 14.

***Koser** R., Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. 1. Bd.: Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden

von 1648. Stuttgart und Berlin, Cotta. 1913. XII, 508 S. mit einer Karte.

Die Droysensche Geschichte der preußischen Politik muß trotz ihrer unleugbaren Verdienste heute als veraltet bezeichnet werden. Ganz abgesehen von den zahlreichen Einzelergebnissen der neueren Forschung, die naturgemäß auch unser Urteil in vielen einzelnen Punkten modifizieren, wird die ganze Grundanschauung Droysens, wonach die Erfolge der deutschen Einheitskriege der selbstverständliche und von Anfang an gewollte Abschluß der preußischen Politik sein sollen, heutzutage wohl nirgendwo mehr Zustimmung finden. Während Droysen noch den Hohenzollern des 16. Jahrhunderts einen Vorwurf daraus machen konnte, daß sie die Erwerbung von Schleswig-Holstein versäumt hätten, können wir mit voller Sicherheit sagen, daß die damaligen Machtmittel Brandenburgs und die allgemeine internationale Lage ein derartiges Abenteuer unbedingt ausschlossen. Zudem ist Droysens Werk über die Zeit Friedrichs des Großen nicht hinausgekommen. Es mußte daher einem mit dem ganzen Rüstzeug der modernen Geschichtsforschung vertrauten Gelehrten wie K. als reizvolle Aufgabe erscheinen, die auswärtige Politik des brandenburgisch-preußischen Staates auf Grund der seit Droysen entstandenen umfangreichen Literatur und von einem freieren Standpunkte aus aufs neue im Zusammenhang zu behandeln. Von diesem Werke liegt der 1. Band (bis 1648) vor. Wir sehen hier wie der brandenburgische Staat schon unter den Askaniern einen kräftigen Aufschwung nimmt und sich zur Vormacht des Deutschtums im Osten emporarbeitet, wie er aber nach dem Tode Waldemars diese Vormachtstellung an den Deutschen Orden abtreten muß und nun eine Zeitlang nichts ist als das Versuchsfeld der Politik fremder Herrscher. Mit dem Übergang der Kurwürde an die Hohenzollern setzt dann zunächst wieder eine verheißungsvolle Aufwärtsbewegung ein, „das erste heroische Zeitalter der Hohenzollern“, um jedoch unter den schwachen Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts wieder einen Rückschlag zu erleiden, dem erst der Große Kurfürst Einhalt gebietet. Mit besonderer Vorliebe hat K. die Charaktere der auftretenden Fürsten und Staatsmänner herausgearbeitet. Der gewaltige Kriegsmann und gewiegte Diplomat Albrecht Achilles, der verschuldete Joachim II., der geniale Albrecht Alcibiades, der unselbständige Johann Sigismund, sie und viele andere erfreuen uns durch ihr lebenswahr gezeichnetes Portrait. Nicht selten bedeuten diese Charakteristiken eine wertvolle Bereicherung unserer historischen Erkenntnis. So möchte ich auf Grund dessen, was wir über die Persönlichkeit Johann Sigismunds wissen, K. darin Recht geben, daß der Übertritt dieses durchaus unpolitischen Kopfes zum Calvinismus schwerlich in einem inneren Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Bündnis zwischen Brandenburg und den Generalstaaten gestanden hat. Dagegen hat mich K's Urteil über den Minister Georg Wilhelms, den bekannten Adam v. Schwarzenberg, weniger überzeugt. Namentlich scheint K. mir zu irren, wenn er meint, Schwarzenberg habe dem im Jahre 1628 auftauchenden Projekte, Georg Wilhelm zur katholischen Kirche zurückzuführen, deshalb seine Unterstützung zugesagt, „um sich den Papst gnädig zu stimmen“ (420). Ich möchte doch glauben, daß für Schwarzenberg lediglich objektive politische Erwägungen maßgebend gewesen seien. Es handelte sich damals für ihn darum, die eingezogenen und durch das bevorstehende Restitutionsedikt bedrohten geistlichen Stifter für Brandenburg zu retten. In Wien, wo er 1628 in diesem Sinne tätig war, zeigte man sich seinen Wünschen nicht abgeneigt. „Nach Äußerungen des Kardinals Khlesl waren die zu restituierenden märkischen Bistümer dem Grafen Schwarzenberg zugedacht. Dieser selbst erbot sich gegebenenfalls zu Gunsten des Kurfürsten zu verzichten, oder den Gebieter zu seinem Koadjutor wählen zu lassen“ (423). Voraussetzung war dabei natürlich, daß der Kurfürst sich zur Konversion entschloß. Das war der Vorschlag, den Khlesl machte. Was sollte nun Schwarzenberg tun? Da er als Bittsteller kam, konnte er sich unmöglich von vornherein ablehnend verhalten. Damit hätte er sich jeder Aussicht auf Erreichung seines Zieles beraubt. Wenn er ein Scheitern der Verhandlungen und einen Bruch mit dem Kaiser verhüten und zunächst einmal Zeit gewinnen wollte,

so mußte er seine Zustimmung geben. Er konnte das um so ruhigeren Gewissens, als die endgültige Entscheidung in dieser Frage ja nicht ihm, sondern dem Kurfürsten selbst zustand und dieser mit Ratgebern seines Bekenntnisses so reichlich versehen war, daß man ihn nicht ohne weiteres, wie K. zu fürchten scheint, „in die Hände zelotischer Bekehrer überantworten“ (473) konnte.

Coblenz. F. Schröder.

Puhlmann W., Der Staufer König Konrad IV. im Lichte augustinisch-eschatologischer Geschichtsauffassung. Dissertation Greifswald. 77 S.

Asche E., Die Landfrieden unter König Wenzel. Dissertation. Greifswald. 137 S.

Kueschke R., Georg von Stein († 1497). Versuch einer Biographie. Dissertation. Leipzig. 133 S.

Loebl A., Einungen der Landstände vor 300 Jahren (1608—1615). Ein Kapitel aus der Bildung des Gesamtstaates. Prag, Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. 16 S. ℳ 0,20. [Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Nr. 429.]

***Staatsverträge** Preußens, aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. Herausgegeben von V. Loewe. Leipzig, S. Hirzel. 1913. XIV, 499 S. ℳ 22. [Publikationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven. 87. Bd.]

Das Werk knüpft an die bis 1700 reichende Publikation Theodors v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700 (1867), an; die Lücke von 1700—13 soll später ausgefüllt werden. Der Herausgeber faßt den Begriff des Staatsvertrags ziemlich weit; er bringt „auch Verträge Preußens mit ausländischen Gesellschaften, Ortschaften und Privatpersonen, sobald der Inhalt des Abkommens staatliche Hoheitsrechte betrifft“, ohne freilich diese Abmachungen direkt zu den Staatsverträgen zu rechnen. So sehr sein Hinausgreifen über diejenigen Verträge berechtigt ist, bei denen beide Kontrahenten „Staatsoberhäupter“ sind, so hat doch die erwähnte Ausdehnung Bedenken. Das Erscheinen der Loeweschen Sammlung gibt L. Bittner Veranlassung, in einer vom juristischen wie historischen Standpunkt aus höchst lehrreichen Studie (in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1914 Nr. 7) sich über den Begriff und die Geschichte der völkerrechtlichen Verträge in Mittelalter und Neuzeit, über die vorhandenen Ausgaben der Verträge und die methodischen Anforderungen bei ihrer Herausgabe auszulassen. Die Hauptpunkte seiner Abhandlung, welche die ausgezeichnete Leistung Loewes durchaus anerkennt, aber doch eine Reihe methodischer Bedenken vorbringt, seien hier kurz skizziert. Bittner grenzt die verschiedenen Arten der Vertragsschließung — durch das Staatsoberhaupt, durch beauftragte Unterhändler, durch Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und ständig beglaubigte diplomatische Vertreter — scharf gegeneinander ab. Auch die auf die zuletzt genannte Weise abgeschlossenen Verträge sind völkerrechtliche Verträge, da sie Wirksamkeit für den ganzen Staat haben. Die Übereinkünfte anderer Minister usw. sind dagegen nur Vereinbarungen, deren Wirksamkeit beschränkt ist. Zum Begriffe des Staatsvertrages gehört ferner, daß der Vertrag zwischen Fürsten und Körperschaften geschlossen wird, welche die Landeshoheit besitzen. Man wird Bittner zustimmen müssen, daß er es nicht billigt, wenn Loewe z. B. Postverträge in eine Sammlung von Staatsverträgen aufnimmt. Die weiteren Bemerkungen Bittners betreffen die methodische Ausarbeitung der Einleitungen — wobei er Bedenken dagegen äußert, daß Loewe nur die einheimischen Archive, nicht auch die der Vertragsgegner heranzieht —, die Behandlung der Ratifikationen und die Datierung und chronologische Einreihung der Vertragsurkunden. Er weist nach, daß die Unterhändlerurkunde in der Ratifikation häufig abgeändert worden ist; es kann demnach nicht als glücklich bezeichnet werden, daß Loewe diese Abänderungen in der Einleitung

als Text aber die Unterhändlerurkunde in ihrer ursprünglichen Form bringt. Die Darlegungen Bittners gipfeln in positiven Vorschlägen für die künftige Herausgabe der Staatsverträge.

Straßburg i. E. K. Bauermeister.

(Stratemann W.), Vom Berliner Hofe zur Zeit Friedrich Wilhelm I. Berichte des Braunschweiger Gesandten in Berlin. 1728—1733. Hrsg. und erläutert von R. Wolff. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XII, 310 S. *M* 6,50. [Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. 48. und 49. Heft.]

Wetzel F., Geschichte der katholischen Presse Deutschlands im 18. Jahrhundert. Heidelberger phil. Dissertation. Mannheim, Jean Gremm. 1913. 50 S.

Die katholische Presse im engeren Sinne ist eigentlich erst ein Kind des 19. Jahrhunderts. Mit dieser Zeit beschäftigt sich denn auch die bisher erschienene Literatur über sie fast ausschließlich, während über der „Vorgeschichte" ein dichtes Dunkel gelagert blieb. Umsomehr sind wir dem Verfasser der vorliegenden Arbeit zu Danke verpflichtet. Er hat eine größere Untersuchung über die „Vorgeschichte der kath. Presse Deutschlands (1610—1840)" in Angriff genommen und schickt ihr diesen Auszug über das 18. Jahrhundert vorauf. In der Einleitung legt er zunächst die Vorbedingungen und Grundlagen dar. Die katholischen Zeitungen des 17. Jahrhunderts waren dem Neuigkeitsbedürfnis des Volkes und der Unternehmungslust der Buchdrucker entsprungene Nachrichtenblätter mit konfessionellem Einschlag. Eine bewußte Vertretung katholisch-kirchlicher Interessen mit allen Waffen des Publizisten finden wir erst in den Zeitschriften der Aufklärungszeit. Nach der napoleonischen Zeit beginnt die dritte Periode. Die Entfaltung der katholischen Presse seit dem Jahre 1848 möchte W. nicht als neue Epoche (gemeint Periode!) ansehen. Aber darin hat er Unrecht. Es handelt sich nicht bloß um ein „verbreitertes Wachstum oder eine reichere Ausgestaltung", sondern auch um eine Änderung der „geistigen Basis". Zuerst stellt W. dann die katholischen Zeitungen bis zur Aufklärung (in Köln, Hildesheim, Augsburg, Würzburg, Mainz, den rheinischen Städten und Münster) zusammen, wobei er auf die interessante Geschichte der preußenfeindlichen „Gazette de Cologne" etwas näher eingeht. Der nächste Abschnitt behandelt die katholischen Zeitschriften bis zur Aufklärung, wobei auch die mit erledigt werden, die noch in der Aufklärungszeit erschienen, aber an der Bewegung unbeteiligt blieben. Der wertvollste Teil der Arbeit ist die Besprechung der Presse der Aufklärungszeit selbst. W. teilt sie in drei Gruppen: die Presse der gemäßigten Reformer, die der radikalen (dogmenfeindlichen) Reformer und die der streng konservativen Katholiken. Bei der ersten ist die „Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen" (1784—91) mit Recht besonders hervorgehoben. Eine ausführliche Würdigung dieser Zeitschrift haben wir von Anton Diehl zu erwarten. Spärlicher und auch weniger bedeutend sind die Organe der beiden anderen Richtungen. — Die Arbeit zeichnet sich durch Kenntnisse und Urteil aus. Auch die Darstellung ist zu loben. Wenn man aber für die weitere Forschung einen Wunsch äußern darf, dann wäre es der, daß sich W. noch etwas mehr auf eigene Durchsicht der verschiedenen Organe und etwas weniger auf abgeleitete Quellen stütze. Auch genauere bibliographische Feststellungen wären sehr erwünscht, d. h. vor allem, wie lange die einzelnen Zeitschriften erschienen sind. In manchen Fällen hätten schon die Bücherlexika von Kayser und Heinsius Auskunft gegeben. Vor allem aber möchte ich dem Verfasser raten, sich an das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken in Berlin zu wenden. Wegen der rheinischen Presse müßte er sich mit Dr. d'Ester in Hörde in Verbindung setzen. In dem Literaturverzeichnis vermisse ich Brühl, Geschichte der kath. Literatur Deutschlands (1854), Frizenschaf, Führer durch die periodische Presse der deutschen Katholiken (1888) und Niedermayer, Die kath. Presse Deutschlands (1861). — Die „Auserlesene Literatur" (S. 41) erschien bis

1792, zuletzt in Nürnberg. Daneben begründete der frühere Herausgeber Sprenger das „Literarische Magazin für Katholiken und deren Freunde" (Koburg 1792—98). Das „Religionsjournal" des Ex-Jesuiten Goldhagen (S. 20 und 47) erschien bis 1794. Seine Fortsetzung war das „Journal der Religion, Wahrheit und Literatur" (1797—1804).

Münster i. W. Kl. Löffler.

Roßberg A., Vor 100 Jahren. Berichte über Deutschlands Zeit der großen Kriegsnot von 1813. Frankenberg, C. G. Roßberg. IV, 102 S. ℳ 0,85. [Aus: „Frankenberger Tageblatt".]

Preuß G. F., Die Quellen des Nationalgeistes der Befreiungskriege. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 74 S. ℳ 1,20. [Aus: „Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertümer-Vereine".]

***Bleyer** J., Friedrich Schlegel am Bundestage in Frankfurt. Ungedruckte Briefe Friedrich und Dorothea Schlegels nebst amtlichen Berichten und Denkschriften aus den Jahren 1815—18. München und Leipzig. Duncker & Humblot. 1913. 167 S.

Eine für den Historiker wie Literarhistoriker gleich wichtige Arbeit, für die das Széchényi-Archiv in Pest und das k. k. Archiv in Wien das bisher unbekannte Material (außer den im Titel des Buches genannten Briefen und Schriften Schlegels und seiner Frau einige Briefe österreichischer Staatsmänner, besonders Metternichs und Helfferichs, des Führers der Wiener Oratoren) geliefert haben. Durch Fürsprache der Gräfin Julie Zichy, der beauté céleste des Wiener Kongresses, Metternichs angebeteter Freundin, wurde der bisherige Hofsekretär Fr. Schlegel zum ersten Legationssekretär an der k. k. Gesandtschaft am Deutschen Bundestag zu Frankfurt ernannt, „vorzüglich aus dem Grunde, weil es zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung in Deutschland, . . . von nicht geringem Vortheile seyn muß, daselbst einen Geschäfts-Mann zu haben, der durch seinen literarischen Ruf und durch seine literarischen Verbindungen einen gewissen günstigen Einfluß zu gewinnen vermag." Schlegel hat dieses Vertrauen gründlich enttäuscht; aus der ersten Zeit stammen zwar eine ganze Reihe von Berichten und Denkschriften, doch flaute sein Eifer dann ab und schließlich mischte er sich in den kirchenpolitischen Kampf, der zwischen Helfferich und dem Konstanzer Generalvikar Wessenberg gerade in Frankfurt heftig geführt wurde. Ziemlich ungnädig entlassen, kehrte der enttäuschte Politiker wieder zur Literatur zurück. Über das enge Thema hinaus gibt das Buch einen breiten Ausschnitt aus jener interessanten Zeit.

München. H. Rausse.

Neefe F., Geschichte der Leipziger Allgemeinen Zeitung 1837—1843. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens in der Zeit des Kampfes um die Preßfreiheit. (Nach Akten und Briefen aus dem Verlagsarchiv der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig.) Leipzig, R. Voigtländer. XVI, 192 S. ℳ 6,80. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 32. Heft.]

Thürheim Gräfin Lulu, Mein Leben. Erinnerungen aus Österreichs großer Welt 1819—1852. Nach den vorhandenen Tagebüchern übers. u. red., m. e. Vor- und Nachwort, 3 Stammtafeln, Anmerkungen und Personenregister versehen, hrsg. von René van Rhyn (Ph. v. Blittersdorf). 3. u. 4. Bd. 1. u. 2. Aufl. München, G. Müller. Je XII, 382 u. XII, 326 S. illustr. ℳ 12. [Denkwürdigkeiten aus Altösterreich. XI u. XII.]

Jordan E., Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. München, Duncker & Humblot. V, 370 S. ℳ 10.

Hohenlohe-Ingelfingen Prinz Kraft zu: Aus meinem Leben. Aufzeichnungen aus den Jahren 1848—1871. Jubiläums-Ausgabe in 1 Bde., zur 50jährigen Wiederkehr von Deutschlands Einigungskriegen hrsg. von W. v. Bremen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. XVI, 424 S. ℳ 6.

Müller H., Der Preußische Volks-Verein. Dissertation. Greifswald. 134 S.

***Löwenthal** F., Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. München, Duncker & Humblot, XI. 342 S. ℳ 8,50.

Sosnosky Th. v., Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns seit 1866. 2. (Schluß-)Bd. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. X, 405 S. mit 1 Karte. ℳ 7,50. ● XXXV, 214.

v. Bismarck O., Briefe an Schwester und Schwager Malwine v. Arnim, geb. v. Bismarck, und Oskar v. Arnim-Kröchlendorff. 1843 bis 1897. Im Auftrage der Frau Gräfin Sibylle v. Bismarck, geb. v. Arnim hrsg. von H. Kohl. Leipzig, Dietrich. 1915. 1—3. Tausf. XII, 171 S. mit Tafeln und Handschriften-Drucken. ℳ 5.

Schindler H., Bismarck. Sein Leben und sein Werk. Dargestellt für das deutsche Volk. Dresden, A. Huhle. 176 S. m. 4 Tafeln. ℳ 5.

Kolmer G., Parlament und Verfassung in Österreich. 8. Bd. 1900—1904. Wien, C. Fromme. XXVII, 632 S. ℳ 13,50.

v. Grauert H., Deutschnationale Regungen in Süddeutschland während der Jahre 1812/13. Kempten, J. Kösel. 20 S. ℳ 1. [Aus: „Festschrift f. G. v. Hertling."]

Schweiz.

v. Molsheim P., Freiburger Chronik der Burgunderkriege. Hrsg. von A. Büchi. Bern, K. J. Wyß. XV, 384 S. illustr. ℳ 6,50.

Niederlande und Belgien.

Mac Donnell J. de Courcy, Belgium, here kings, kingdom and people. Boston. 354 S. Doll. 3,50.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Historie, Norges. Tidsrummet 1747—1813. 102., 103., og 104. Heft. Christiania. Je ö. 50.

Begtrup H., Det danske Folks Historie i det nittende Aarhundrede. 61. Heft. Kjøbenhavn. 34 S. ö. 30.

Großbritannien und Irland.

Cross A. L., A history of England and Greater Britain. New York. Doll. 2,50.

Innes A. D., A history of England and the British Empire. Vol. III. 1689—1802. London. 576 S. sh. 6. ● XXXV, 436.

Reid S. J., John and Sarah, Duke and Duchess of Marlborough, 1660—1744. New York. 44, 526 S. illustr. m. Tafeln und Karte. Doll. 4.

***Stroh** W., Das Verhältnis zwischen Frankreich und England in den Jahren 1801—1803 im Urteil der politischen Literatur Deutschlands. Unter Berücksichtigung der Einwirkung auf das Festland, besonders Deutschland. Berlin, E. Ebering. XVII, 239 S. ℳ 6,50. [Historische Studien. 121. Heft].

Parnell K. W. O'Shea, Charles Stewart Parnell, his love story and political life. 2 vols. New York. 273 S. illustr. m. Tafeln. Doll. 5.

Frankreich.

de Chizay M., Mémoires de Chizay sur le règne de Louis XIII. Publié par Rbt. Lavollée. Paris. IX, 360 S. fr. 7.

Coville H., Etude sur Mazarin et ses démélés avec le pape Innocent X. Paris. 197 S. fr. 5.

Idelson N. J., Das Revolutionstribunal in Frankreich. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 83 S. Rb. 1.

Masson F., Napoléon et sa famille. XI. 1815. Paris, Paul Ollendorff. 372 S fr. 7,50. ● XXXV, 438.

Schmidt K., Napoleons Hjemkomst fra Elba 1ste—20 de Marts 1815. Kjobenhavn. 240 S. kr. 5.

d'Aumale Duc et **de Cuvillier-Fleury,** Correspondance. IV. 1865—1871. Paris. fr. 7,50.

Italien.

Passamonti E., Il giornalismo giobertiano in Torino nel 1847—1848. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi Segati e C. 16°. 477 S. l. 4,50. [Biblioteca storica del risorgimento italiano, serie VII, n° 9.]

Boragine V., Lo storico incontro di Vittorio Emanuele II e Garibaldi (26 ottobre 1860) negli storici, nei diarî, nelle dichiarazioni di testimoni oculari, ecc.: studio storico-critico. S. Maria C. V., F. Cavotta. 199 S. mit 6 Tafeln. l. 3,50.

Maurici A., L' opera della Sicilia per la cessazione del potere temporale e la liberazione di Roma e di Venezia all' inizio del regno d'Italia (1861-1862). Palermo, tip. E. Priulla. 400 S. l. 5.

Spanien und Portugal.

de Villa-Urrutia, Relaciones entre España é Inglaterra durante la guerra de la Independencia. Tomo III. Madrid. 532 S. pes. 7,50. ● XXXIV, 657.

Rußland, Polen.

Kornilov A., Kursus der Geschichte Rußlands des 19. Jahrhunderts. (In russischer Sprache.) 3. Teil. Moskau. 330 u. 1 S. mit 2 Karten. Rb. 1,50.

Quadflieg F., Russische Expansionspolitik von 1774—1914. Berlin, F. Dümmlers Verlag. 259 S. ℳ 4.

Ivanov-Rasumnik, Geschichte der russischen öffentlichen Meinung. St. Petersburg. XVI, 407, XVIII, 507 S. Rb. 3

Asien.

Blakeslee G. H., Recent developments in China. New York, 413 S. Doll. 2,50.

Afrika.

***Gsell** St., Histoire ancienne de l'Afrique du Nord. T. I: Les conditions du développement historique, les temps primitifs, la colonisation et l'empire de Carthage. Paris, Hachette et Cie. 1913. 544 S. fr. 10.

In diesem großangelegtem Werke, das sechs Bände umfassen soll, will Stephan Gsell die Geschichte Nordafrikas von den ersten Anfängen bis zur Zeit der Eroberung durch die Araber eingehend darstellen. Der erste, einleitende Band beginnt mit einer Beschreibung des Landes und der physikalischen Beschaffenheit der einzelnen Teile (Marokko, Algerien und Tunis), der ehemaligen klimatologischen Verhältnisse, der alten Fauna und Flora sowie der ehemaligen Bodenkultur und -Benützung (S. 1—176). Aus mehrfachen älteren archäologischen Funden und sonstigen Dokumenten kann man über die ältesten Kulturzustände manches schließen, über die Wohnungen, Nahrung, Hausarbeit, Viehzucht u. dgl. m., über die religiösen Ansichten, über die Ureinwohner und ihre Sprache sowie ihre Beziehungen zu anderen Ländern (S. 177—357). Den letzten und wichtigsten Teil dieses Bandes widmet Gsell den Anhängern der phönizischen Kolonisation, der Entstehung und Entwicklung des karthagischen Reiches bis zum vierten vorchristlichen Jahrhundert (S. 359—523).

Straßburg. —g.

Amerika.

Andrews M. P. History of the United States. Philadelphia. 12°. 19, 382, 24 S. Doll. 1,10.

Stunsky R., Abraham Lincoln. New York. 35, 321 S. Doll. 2,25

Starr F., Mexico and the United States. A story of revolution, intervention and war. Chicago. 4, 441 S. Doll. 3,50.

Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

Limes, Der römische, in Österreich. Hrsg. von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 12. Heft. Wien, A. Hölder. 4°. VIII S. u. 342 Sp. illustr. mit 7 Tafeln. Geb. ℳ 21.

***Rieder** Otto, Karl August Graf v. Reisach, der ehemalige Generalkommissär des Lech- und Illerkreises. I. Selbstverlag des Verfassers.

(Geh. Archivrat in München). 194 S. mit 2 Porträts. M 2. [S.-A. aus dem Oberbayerischen Archiv, Bd. 59.]

Aktenstücke zur Geschichte des Amtes Harzburg. Hrsg. vom Harzburger Altertums- und Geschichtsverein. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 76 S. M 1.

Hagen K. J., Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170—1482 (1490). Stuttgart, W. Kohlhammer. X, 97 S. mit 1 Karte. M 2. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 15. Band.]

Baldes H., Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins. Dissertation. Marburg. 1913. 97 S. mit 2 Tafeln.

Henrichs L., Geschichte der Grafschaft Moers bis zum Jahre 1625. 1. Heft. Hüls bei Crefeld, Kaltenmeier & Verhuven. S. 1—80 mit 1 Plan. M 1.

Motzki A., Avignonesische Quellen zur Geschichte des Ordenslandes (1342—1366). Programm des Gymnasiums Braunsberg. 62 S.

Hirsch F., Der Große Kurfürst und Ostfriesland (1681—1688). Aurich, D. Friemann. IV, 91 S. M 1,60. [Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. 18. Heft.]

Crone W., Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789—1802. Hildesheim, A. Lax. 72 S. M 2,40. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 46. Heft (VIII. Bd. 4. Heft).]

Scherwatzky R., Geschichte der Herrschaft Plesse. Dissertation. Hannover, Geibel. 1913. 44 S. mit Stammtafel.

v. Kurnatowski O., Georg II., Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen. Ein Lebens- und Kulturbild. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn. 89 S. mit 3 Tafeln. M 1,50.

Kistler P., Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Zürich, Gebr. Leemann & Co. III u. S. 413—785. M 7,20. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. VI. Bd. 3. (Schluß-) Heft.]

Pesenti A., Vita e progresso della provincia di Bergamo: cenni storici, statistici e comparativi. Bergamo, tip. Bergamasca, C. Conti e C. xxvij, 400 S. mit Tafeln. l. 6.

***Chevalier** U., Regeste Dauphinois ou Répertoire chronologique et analytique des documents imprimés et manuscrits relatifs à l'histoire du Dauphiné, des origines chrétiennes à l'année 1349. T. I. Fasc. 2 et 3 (ann. 1051—1203. Nr. 1895—5850). T. II. Fasc. 4 à 6 (année 1204—77. Nr. 5851—11670). Valence, Impr. Valentinoise. 1912—13. Sp. 321—960 u. 960 Sp.

Es ist bereits im Histor. Jahrbuch (XXXIV, 663) auf diese wichtige historische Veröffentlichung hingewiesen worden. Nach kurzer Frist ist es dem Verfasser gelungen dem ersten Heft des ersten Bandes fünf weitere Hefte folgen zu lassen. Diese Hefte enthalten die Regesten der Provinz Dauphiné vom Jahre 1051 bis zum Jahre 1277. Wenn man die Zahl der analysirten Dokumente und

Aktenstücke, im ganzen 11670 Nummern von Regesten, betrachtet, so wird man leicht auf die ungeheure Arbeit schließen können, die zur Vollendung des Werkes notwendig ist. Der Verfasser gibt selbst gerne zu, daß sein Unternehmen nicht ohne Fehler und Lücken sein wird, jedenfalls hat er der Geschichtsforschung einen außerordentlich wichtigen Dienst erwiesen, für die ihm der Dank des Historikers gebührt. Möge es ihm vergönnt sein, das Werk in der bisherigen Weise fortzuführen und zu vollenden! Ein alphabetisches Namenregister, das gewiß außerordentlich behilflich und nützlich wäre beim Nachschlagen, ist nicht vorgesehen, wohl aber sollen am Schlusse „Listen betreffend die Bischöfe, die Würdenträger der Domkapitel, die Äbte, die Dauphins und die hervorragendsten adeligen Familien" beigegeben werden.

Straßburg. —ng.

Capasso G., Dandolo, Morosini, Manara e il primo battaglione dei bersaglieri lombardi nel 1848—49. Milano, casa ed. L. F. Cogliati. 295 S. l. 4,50. [Documenti e memorie del risorgimento in Lombardia, I.]

Statuti del Lago Maggiore e della Val d'Ossola del secolo XIV. Vol. I: Castelletto Ticino, Arona, Invorio Inferiore, Paruzzario e Montregiasco, Vergante, Lesa e Meina, Intra, Pallanza e Vallintrasca, a cura di E. Anderloni e P. Sella., Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. 404 S. l. 16. [Corpus statutorum italicorum, n° 6.]

Silvestrelli G., Città, castelli e terre della regione romana: ricerche di storia medioevale e moderna fino all' anno 1900. Vol. I. Città di Castello, tip. Unione arti grafiche. xj, 451 S. l. 6.

Cardona P. La Sicilia durante la 1ª e 2ª coalizione contro la Francia (1703—1801): provvedimenti e disposizioni di carattere politico, economico e militare, da documenti inediti. Catania, tip. V. Giannotta. 88 S. [Estr. Archivio storico per la Sicilia orientale.]

Petrun R., Hof und Politik August des Starken im Lichte des Portrait de la Cour de Pologne. Teil I. Programm des Gymnasiums Friedland. 4°. 65 S.

Jordan J. W., A history of Delaware County, Pennsylvania, and its people. New York. Doll. 20.

Ortsgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

Philippi F., Alt-Berlin. Erinnerungen aus der Jugendzeit. Neue Folge. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. XV, 127 S. mit 15 Bildertafeln. In Pappbd. M 3. — Becker Kl., Akten und Urkunden zur Geschichte der Stadt Bocholt. I. Teil. Die Bocholter Stadtrechnungen. Progr. des Gymnasiums Bocholt. 44 S. — Bagnoli F., Dizionario storico-topografico illustrato della città e commune di Bologna. Disp. 1-2. Bologna, libr. Beltrami, di L. Cappelli. 4°. S. 1—16. — Siegl K., Eger und das Jahr 1813. Eger, J. Kobrtsch & Gschihay. 30 S. M 0,70. [Aus: „Egerer Jahrb."] — Villani C., Cronistoria di Foggia, 1848—70. Napoli, tip. Aldina. 1913. 322 S. l. 3. — *Schwemer R., Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. 1814—66. Im Auftrage der städt. histor. Kommission. 3. Bd. 1. Tl. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. 1915. XII, 420 S. M 6. [Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. 5. Bd., 1. H.] — Heilig F., Aus Freiburgs Vergangenheit und Gegenwart. Ein Lesebuch für Jung und Alt. 2., vermehrte Auflage. Freiburg i. B., C. Troemer. VIII, 160 S. illustr. mit 3 Doppeltafeln. Geb. M 1,90. — Corbucci P., Gradara: notizie storiche sul castello di Gradara. Pesaro, soc. tip. A. Nobili. 16°. 19 S. — Boettcher,

Halberstadt im 30jährigen Kriege. 1. Heft. 1618—31. Wernigerode, Quedlinburg, H. C. Huch. 58 S. ℳ 1. [Aus: „Zeitschr. d. Harzver. für Gesch. und Altertumskunde."] — Brésard M., Les foires de Lyon aux XVe et XVIe siècles. Paris, Picard. VIII, 386 S. fr. 7,50. — Nasarevskij V. V., Aus der Geschichte Moskaus 1147—1913. (In russischer Sprache.) Moskau. 4°. VI, 373 S. illustr. Rb. 2,50. — Napoli nella storia e nella vita. Vol. I. Napoli, a cura del Comune. 4°. cclxxxvj S. mit Tafeln. l. 10. — Paladino G., La rivoluzione napoletana nel 1848. Milano, F. Vallardi. 16°. viij, 203 S. l. 2. [Biblioteca enciclopedica Vallardi n° 3.] — Schöppler, Die Geschichte der Pest zu Regensburg. München, Verlag der ärztlichen Rundschau. 191 S. mit Tafeln. ℳ 5. — Cesari C., La difesa di Roma nel 1849. Milano, F. Vallardi. 1913. 16°. 140 S. l. 1,50. [Biblioteca enciclopedica Vallardi n° 2.] — Ebering W., Der Kampf um Siena in den Jahren 1552—55 mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Marciano (2. 8. 1554). Dissertation. Berlin, E. Ebering. 62 S. mit 1 Tafel ℳ 1,60. — Bellemo V., Questioni di storia veneziana. Venezia, Jstituto veneto di arti grafiche. 1913. 254 S. l. 5. — Libri (I) commemoriali della Repubblica di Venezia: regesti. Tomo VIII. Venezia, r. Deputazione veneta di storia patria (F. Visentini). 4°. xv, 279 S. l. 15. [Monumenti storici pubblicati dalla r. deputazione veneta di storia patria, serie I (Documenti), vol. XVII. — Rohrer P., Als Venedig noch österreichisch war. Erinnerungen zweier Offiziere. Stuttgart, R. Lutz. 386 S. illustriert. ℳ 6. [Memoiren-Bibliothek. V. Serie. 3. Bd.] — Romanin S., Storia documentata di Venezia, Seconda edizione, ristampata sull'unica pubblicata (1853—61). Tomo VI. Venezia, G. Fuga. 543 S. ● XXXV, 688. — Signorelli G., Viterbo dal 1789 al 1870. Vol. I. Viterbo, tip. Minissi e Borghesi. 173 S. l. 4. — Jacobs E., Von der französischen Revolution bis Waterloo. Wernigeröder Erinnerungen aus der Zeit von 1790—1815. Mit urkundl. Anlagen. Wernigerode, P. Jüttner. V, 196 S. mit 6 Tafeln. ℳ 2. — Stifter Ad., Aus dem alten Wien 1814. (Die Durchsicht des Textes besorgte Vikt. Hofmann v. Wellenhof.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 218 S. Geb. in Pappbd. ℳ 20.

***Jahresberichte des Hagenauer Altertumsvereins.** 4. und 5. Heft. Hrsg. für die Vereinsjahre 1912 und 1913. Hagenau.

Inhalt: Radtke W., Die römischen Steindenkmäler von Schweighausen. S. 7—37 (illustr.). — Lempfrid H., Barbel von Ottenheim † 1484. Sage und Geschichte. S. 38—99. — Wimmer J., Zur Geschichte des Hagenauer Volksschulwesens am Vorabend der Revolution. S. 100—109. — Lempfrid W., Beiträge zur Geschichte der Hagenauer Juden im 14. Jahrhundert. S. 110—31. — Nessel X., Mittelfeldgraben-Entenlach-Landweg. Ein Beitrag zur Topographie von Althagenau. S. 132—35. — Pfleger L., Der Neuburger Abtsmord vom Jahre 1334 und das Haberkreuz bei Neuburg. Ein Beitrag zur Geschichte mittelalterl. Kriminaljustiz. S. 136—45. — Wimmer A., Hagenau zur Zeit der Befreiungskriege. S. 146—57. — Bericht über die erste Tagung des Verbandes der Elsässischen Altertums- und Geschichtsvereine in Hagenau (21/22. Mai 1913). S. 158—74. — Gromer G., Hagenauer Zunftsiegel. S. 175—84 (illustr.). — Kleinere Mitteilungen und Fundberichte. S. 185—206. — Bücherschau, S. 206—13.

***Ullrich H.**, Unterertal. Kulturhistorische Studie über eine Siedlung des Saalgaues. Würzburg, F. Staudenraus. 1913. 414 S.

Eine inhaltreiche, mit sehr viel Fleiß, Mühe und Liebe zusammengebrachte Materialsammlung über die Geschichte eines die längste Zeit hindurch dem Kloster Fulda und den Herrn von Erthal gehörigen Dorfes im Bezirksamt Hammelburg (Unterfranken), die willkommen ist, soweit die Neuzeit in Betracht kommt. Was dagegen über das Mittelalter gesagt wird, ist entweder ungenügend oder falsch: allerdings eine Feststellung, die beinahe gegenüber allen Ortsgeschichten zu

machen ist! Schon die Namendeutung läßt unbefriedigt, über die eigentlichen Siedelungsfragen, die Dreifelderwirtschaft, die fuldaischen Huben und ihre Größe, die Anfänge des Erthalschen Besitzes und manches andere erfahren wir nichts, weil die spärlichen Quellen eine unmittelbare Auskunft hierüber nicht geben und erst durch weitausholende Untersuchungen zum Reden gebracht werden müssen. Bei Deutung der Flurnamen beruft sich der Verfasser leider auch auf Professor K. Stuhl; daß Männer vom Range eines Schmittkontz und eines Miedel sich gefallen lassen müssen, neben solchem Phantasten in einer Zeile genannt zu werden, tut mir in der Seele weh. Zur Ermittlung der Anfänge von Kirche und Pfarrei hätte die bessere Berücksichtigung der Kirchenpatrone wohl ihre Dienste geleistet. Die Schule läßt sich nach den Erfahrungen, die man bei anderen alten Dörfern macht, sicherlich um mehr als 100 Jahren vor Hans Jörg von Erthal zurückdatieren; ich wenigstens habe unter ähnlichen Verhältnissen in Franken noch keine Schule gefunden, die erst in der Reformationszeit gegründet worden wäre. Ein Unfug geradezu sind auf S. 405 die Geldwährungsangaben von „anno Dazumal" auf Grund einer „alten Aufzeichnung" und eines „anderen Archivbuchs"; nicht einmal oder vielmehr am allerletzten den einfachen unkritischen Leuten, die hauptsächlich als Leser einer Ortsgeschichte in Betracht kommen, darf man so etwas vorsetzen.

München. O. Riedner.

Siedler E. J., Märkischer Städtebau im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planq. u. baul. Entwicklung der märk. Städte. Berlin, J. Springer. 4°. 148 S. illustr. M 16.

Mengozzi G., La città italiana nell' alto medio evo: il periodo longobardo-franco. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg. 317 S. l. 10.

Heintze Alb., Die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich. 4., verb. u. verm. Aufl., hrsg. von P. Cascorbi. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. VIII, 298 S. M 8,50.

v. Traunfels H., Brünner Vornamen vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Eine national-kulturgeschichtliche Studie zur Mehrung des Verständnisses unserer heimischen Vornamen und Förderung deutscher Namengebung. 2. Aufl. Olmütz. Brünn, Selbstverlag. 39 S. Geb. M 2.

Popp H., Das Werden der deutschen Familie. Weimar, A. Duncker. VIII, 200 S. mit 17 Abbildgn. nach alten Holzschnitten und Kupferstichen. M 1.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Weistümer, Die, der Rheinprovinz. II. Abtlg. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. 2. Bd. Amt Brühl. Hrsg. von H. Aubin. Bonn, P. Hanstein. XXVI, 246 S. mit 1 Karte. M 11. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XVIII.] • XXXV 228.

***Alberti** W., Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht. Marburg, Elwert. 1913. M 2,50. [Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 23].

Alberti gibt zunächst einen Abdruck des Landbrauchs und sucht ihn in die Geschichte und Rechtsgeschichte des Rheingaues einzugliedern. Die Edition des Textes, die nach 6 Handschriften erfolgt — für die Nichtbenutzung der S. 4 erwähnten vier weiteren Exemplare gibt A. keinen zureichenden Grund an — läßt sehr zu wünschen übrig. Statt einer Edition erhalten wir einen sklavischen

Abdruck, der in der Anlehnung an die Vorlage so weit geht, daß z. B. wechselnde Schreibweise der Anfangsbuchstaben (Ober- undt niedtergladtbach), die langen Schluß-s, statt eines lateinischen ß hs übernommen werden. Besonders fällt die Stelle S. 6 auf: „mit vorwissen undt großg bewilligung deß Hoch Edelgebohrnen undt gestrengen Churfürst Maintz Rath undt Vicedomb". Die Zufügung von Abkürzungspunkten hätte der philologischen Treue sicher keinen Eintrag getan. Der zweite Abschnitt (Geschichtliche Grundlagen) ist sehr mangelhaft. A. hält (S. 32) offenbar — er drückt sich sehr unklar aus — das echte Rheingauer Weistum, das Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 509, 805 und Richter, Der Rheingau S. 83 auf 1324 ansetzen, für einen Teil des von Bodmann gefälschten sog. Rheingauer Landrechts. Entgegen Albertis Vermutung ist nicht nur der erste Teil des Weistums, sondern auch der Abschnitt über die „Benehmung des Landrechts" echt; für den letzteren liegen Kopien nicht nur aus dem 16. Jahrhundert (vgl. Sauer in den Annalen des Nass. Alt.-Ver. XIX, 42), sondern schon aus dem Ende des 15. Jahrhunderts vor (Würzburger Kreisarchiv, Mainzer Ingrossaturbücher 41, Bl. 12 ff.). Danach dürfte auch A's. Bezweifelung der auch nur teilweisen Geltung des Weistums hinfällig sein. Die Unklarheit über das Gesetzgebungsrecht im Rheingau, die A. zu konstatieren glaubt, wird behoben, wenn der richtige Wortlaut der von ihm angeführten Stelle herangezogen wird. Den Rheingauer Vicedom, der den Rheingauer Heerbann anführte, als „obersten Kriegsherrn" zu bezeichnen, verrät merkwürdige Vorstellungen von mittelalterlichen Dingen. Die Bedeutung der Heranziehung des Rheingaus zur Besetzung der erzbischöflichen Residenz, der Martinsburg, die übrigens nur in Zeiten der Stuhlerledigung erfolgen sollte, ist stark überschätzt. Daß Adel und Geistlichkeit im Rheingau „überhaupt keine Steuern" bezahlten, trifft nicht zu. Der rheingauische Adel besaß zwar, wie ein Privileg Erzbischof Konrads von 1393 (bei Bodmann 269 f.) zeigt, für seine Güter Steuerfreiheit; das gleiche Vorrecht stand dem Klerus zu, doch wurde er mit einer eigenen klerikalen Umlage, dem Subsidium caritativum, belegt. Ferner schränkte die Amortisationsgesetzgebung die unbedingte Steuerfreiheit beider Stände ein (vgl. unten), und unterlagen die geistlichen Güter oft noch Abgaben anderer Art (vgl. für Kloster Eberbach Söhn, Geschichte des wirtsch. Lebens der Abtei Eberbach S. 25 ff.). Besonders unzureichend ist A's Schilderung des Bauernkrieges im Rheingau. Von den Ergebnissen der Forschungen der letzten Jahre über die Ursachen des deutschen Bauernkrieges ist seine Darstellung nicht beeinflußt. Einzelheiten über die Vorgänge im Rheingau sind oft falsch angegeben. Die Überreichung der Beschwerdeschrift an den Rat von Eltville erfolgte nicht durch die Rheingauer, sondern durch die Eltviller Bürgerschaft; die Fortdauer der Abgabenfreiheit freier Adelsgüter wurde von den Aufständischen selbst verlangt, nicht von dem Mainzer Statthalter ihnen gegenüber gewährt; die berühmte Geschichte vom Eberbacher Faß scheint A. unbekannt zu sein, sonst könnte er nicht behaupten, daß es im Rheingau nicht zu „irgendwelchen" Ausschreitungen gekommen sei. Die Bedeutung der Landesordnung Albrechts II. von 1527 ist zum Teil falsch gekennzeichnet. Der Erzbischof hatte schon vorher das Ernennungs- und Absetzungsrecht gegenüber dem Vicedom; der Waltpote war schon längst da; die Versammlungen des Rheingaus tagten von jeher unter dem Vorsitz des Vicedoms. Die Erklärung der Bestimmung, daß keiner mehr in den Rheingau aufgenommen werden sollte, der einen nachfolgenden Herrn habe, ist kaum zutreffend. A. hält das für eine zarte Rücksichtsnahme auf das „Selbstgefühl und Selbstbewußtsein" der Rheingauer, die „keinen Unfreien in der Gemeinde neben sich dulden" mochten. Weshalb seit dem ausgehenden Mittelalter viele Territorien fremde Leibeigene ausschlossen, scheint A. nicht zu wissen. Im dritten Kapitel geht A. endlich auf die Erläuterung des Landbrauches ein. Hier, wo er sich auf seinem Fachgebiet bewegt — ein Teil der Arbeit erschien als juristische Dissertation — lassen die vielen Verstöße nach. Die Vermutung A's, daß der Landbrauch ursprünglich eine Sammlung hofrechtlicher Weistümer darstellt, ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit, doch reichen die Beweise zu einer Entscheidung nicht aus. Im weiteren erläutert A. die einzelnen Rechtsnormen des Landbrauchs und stellt fest, daß zu der fränkischen Grundlage starke

römischrechtliche Bestandteile gekommen sind. Die beachtenswerte Einführung römischrechtlicher Erbfolgenormen in einem großen Teile von Kurmainz 1491 und 1521 (vgl. Schroeder in der Zs. der Savignystiftg. f. Rechtsgesch. 31 [1897], 179 ff.) ist übersehen. Das Verbot der Übereignung von steuerpflichtigen Grundstücken an gefreite Hand ist erheblich älter, als A. voraussetzt; die Verbote beginnen schon im 15. Jahrhundert (vgl. Kahl, Amortisationsgesetze 126) und werden vorbereitet und begleitet von zahlreichen Bestimmungen, welche die fortdauernde Steuerverpflichtung der Güter nach ihrem Übergang in gefreite Hand festsetzen (aus älterer Zeit vgl. das Privileg Erzbischof Gerlachs von 1358 für die Kirchen und Klöster der Stadt Mainz in den Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2. Abt. I, 215 No. 960), was auch die Behauptung A's von der völligen Steuerfreiheit des Adels und Klerus widerlegt. Ein Schlußkapitel schildert die Ersetzung des Landbrauchs durch das Mainzer Landrecht von 1756. Der störende Druckfehler: bei unerlaubter Ehe (S. 67) ist in „unbeerbter Ehe" zu verbessern.

Straßburg i. E. K. Bauermeister.

***Gerichtsbeschreibungen**, Steirische. Als Quellen zum Histor. Atlas der österreichischen Alpenländer. I. Abteilung: Landgerichtskarte Steiermark. Hrsg. von A. Mell und H. Pirchegger. Graz. LXII, 623 S. mit 1 Beil. [Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks. Hrsg. von der Histor. Landeskommission für Steiermark. I. Band.]

Die seit langem geplante Veröffentlichung der wichtigsten Grundlagen für den Aufbau der Landgerichtskarte, der Grenzbeschreibungen der Gerichte, findet im vorliegenden Bande für Steiermark ihre Erfüllung. So treten entsprechend den Forderungen namentlich Wilh. Erbens in seinen Studien zum Atlas der österr. Alpenländer (MJÖG XXX, 27 ff.) als 4. Art der Publikationen des Historischen Atlas neben die Karte, die Erläuterungen und die Abhandlungen die Grenzbeschreibungen der Gerichte. Sie werden hier für die Steiermark im Rahmen der alten Grafschaften, Marken und Territorien und innerhalb derselben in topographischer Reihenfolge abgedruckt, die Freiungen und Burgfriede zu den Beschreibungen jener landgerichtlichen Bezirke, in denen sie gelegen waren. Von den 572 beigebrachten Gerichtsbeschreibungen sind nur 120 Stück bereits ganz oder im Auszuge veröffentlicht. Die Mehrzahl der Beschreibungen (186 Stücke) stammt aus dem 18. Jahrhundert; 3 gehören dem 13., 15 dem 14., 141 dem 16., 157 dem 17. und 18 dem 19. Jahrhundert an. Das von H. Pirchegger angelegte alphabetisch geordnete Ortsnamenverzeichnis ist dadurch besonders wertvoll, daß es durch die Steuergemeinde und Angabe der Lage nach der Himmelsrichtung innerhalb dieser Gemeinde die betreffende Örtlichkeit näher zu bestimmen sucht. Die beigegebene Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 400000 stellt die Aufteilung des Landes Steiermark in die einzelnen Landgerichtsbezirke mit Angabe der Burgfriedenssitze und zwar als Zustandskarte für die theresianische Zeit dar. Der Wert der Quellenpublikation wird durch eine allgemein gehaltene klare darstellende Studie Anton Mells über die „Hohen und niederen Strafgerichtsbarkeiten" in Steiermark erhöht (S. XIX—XLIV). Die unteren Landgerichte (im Gegensatz zum obersten Landgericht des Herzogs so genannt) bilden die Grundlage der Strafgerichtsverwaltung. Vom 14. Jahrhundert ab erfolgt ihre Aufteilung und Zersplitterung, zum Teil in exemte Landgerichte privater Gerichtsherrschaften. Die Patrimonialisierung der Landgerichte, die Verbindung der Grundherrschaft mit der Landgerichtshoheit erreicht im 16. und 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Die Befugnisse der Landgerichte wurden dadurch geschmälert, daß innerhalb derselben im 16. und 17. Jahrhundert Gerichtsbezirke, die „Burgfriede" des niederen Adels entstanden, denen die Ausübung der vollen niederen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener über todeswürdige Fälle übertragen wurde. Schon das 15. Jahrhundert kennt für Steiermark das Dachtraufrecht, d. h. das Recht des Grundherrn zur vollen niederen Gerichtsbarkeit innerhalb des Dachtraufs als ein allen Grundherren, auch dem niederen Adel, gemeinsames Vorrecht. Diesem Dachtraufrecht wurde der sog. unprivilegierte Burgfriede

gleichgesetzt, wobei nur die Ergreifung und Auslieferung des Verbrechers an das kompetente Landgericht zugestanden war und das Kriterium exemter Stellung nur im Verbote des Zutritts des Landrichters in den Burgfriedsbezirk lag; dagegen gewährt der privilegierte Burgfriede das Recht der vollen Untersuchung einschließlich der Anwendung der peinlichen Frage des Verbrechers. Die Gerichtsgewalt über niedere Fälle stand beiden Kategorien zu. Die steierische Landgerichtsordnung von 1574 schenkte dem Lande ein einheitliches Strafgesetz mit materiellem Strafrecht und Strafverfahren, jedoch ohne wesentliche organisatorische Änderungen in der Gerichtsverfassung zu bringen; dies gilt auch für das theresianische Strafgesetzbuch von 1768. Erst Josef II. war bemüht, die Ausübung der richterlichen Gewalt den Händen der Patrimonialherren zu entwinden und die Strafgerichte durch die „Landgerichtskonzentrierung" zu verstaatlichen. Nach seinem Tode kam diese eben erst begonnene Neuorganisation ins Stocken. Die Übertragung des Richteramts über politische Verbrecher an die neugebildeten Markbezirksobrigkeiten (politische Ortsobrigkeiten) im Jahre 1794 stellte ebensowenig eine Durchführung der josefinischen Pläne dar, wie die Übertragung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen on diese Behörden durch das Strafgesetzbuch von 1804. Erst die neue Gerichtsverfassung von 1849 brachte die Verstaatlichung der Gerichte über Kriminalverbrechen, der patrimonialen Landgerichte. Damals wurden auch die Grenzen der alten Landgerichtsbezirke, wie sie uns in dieser Publikation entgegentreten, verändert, indem das Land in 67 arrondierte Bezirksgerichte eingeteilt wurde.

Ludwigsburg. K. O. M.

Meyer H., Beiträge zur Entwicklung des Fischereirechts im Gebiete der Provinz Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland. Dissertation. Göttingen. 74 S.

Petry J., Ratinger Schöffenurkunden aus dem 16. Jahrhundert. Programm des Progymn. Ratingen. 4⁰. 21 S.

Salvi E., Storia del diritto di proprietà. Milano. 1915. XX, 747 S. l. 14.

***Mayer-Homberg E.**, Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechts. I. Band. Die Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechts. Trier, J. Lintz. 1913. 133 S.

Verfangenschaft ist die Verschmelzung der unbeweglichen Vermögensstücke des vorverstorbenen und des überlebenden Ehegatten zu einer einheitlichen Masse, an welcher dem letzteren die Nutznießung ohne Einschränkung, die Verfügung aber nur unter Mitwirkung der Kinder zukommt. Wie ist die Verschmelzung zu erklären? Geht sie auf den ältesten germanischen Rechtszustand zurück oder ist sie erst aus später neu hinzutretenden Ursachen herzuleiten? An dieser Stelle kann es sich nur darum handeln, kurz die Ergebnisse anzudeuten, zu denen der Verfasser in der bei ihm gewohnten umsichtigen, durchaus mustergültigen Art der Untersuchung unter sorgsamer Berücksichtigung der bisherigen Literatur gelangt. In der Zeit der Volksrechte gab es eine Zeit völliger Trennung der Güter von Mann und Frau sowohl während Bestehens als nach Auflösung der Ehe. Die Immobilien des Vorverstorbenen fielen mit seinem Tode an die Kinder zu freiem Eigentum, während der Überlebende seine eigenen Immobilien behielt, nur in der Verfügung darüber durch das Beispruchs- und Anwartschaftsrecht der Kinder beschränkt. An der ersten Gütergruppe erlangte der Überlebende frühzeitig infolge von Eheverträgen, die sich zu einem Gewohnheitsrecht verdichteten, Nutznießungsrechte; bei der zweiten Gruppe wurde sein Recht bereits dadurch herabgedrückt, daß sein Eigentum durch das Beispruchsrecht der Kinder gemindert war; er hatte also die beiden Gütergruppen in seiner Nutzungsgewere, bei beiden wurde er schließlich als bloßer Leibzüchter angesehen. Auf der anderen Seite führten zwar nicht die rechtlichen, wohl aber die tatsächlichen Verhältnisse dazu, daß selbständige

Verfügungen der Hauskinder über die in ihr Eigentum gefallene Masse vor dem Austritt aus der Hausgemeinschaft selten oder niemals vorkamen, die Alleinverfügung geriet in Vergessenheit, die Sitte der Gesamtverfügung wurde zum Recht, den Kindern blieb nur ein Mitwirkungsrecht bei den Verfügungen und das Recht auf die ungeschmälerte Erbschaft; sie hatten also jetzt ganz gleichmäßig bei beiden Gütergruppen ein Beispruchs- und Anwartschaftsrecht. So standen sich die beiden Gütermassen in den wichtigsten Beziehungen tatsächlich sowohl vom Standpunkt des Elternteils wie der Kinder gleich, damit begegnete die rechtliche Verschmelzung keinem Hindernis mehr. — Das vorliegende Bändchen ist unverändert aus der Westdeutschen Zeitschrift Bd. XXXI übernommen, deren rheinisches Arbeitsgebiet den Verfasser veranlaßte, seine Untersuchungen über die fränkischen Quellen gesondert herauszugeben. Die Fortsetzung wird der allemannischen Verfangenschaft gewidmet sein.

München. O. Riedner.

Buchner M., Grundlagen der Beziehungen zwischen Landeskirche und Thronfolge im Mittelalter. Kempten, J. Kösel. 19 S. ℳ 1. [Aus: Festschr. f. Geo. v. Hertling".]

Blume K., Abbatia. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache. Stuttgart, F. Enke. XIV, 118 S. ℳ 5,40. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. 83. Heft.]

***Hofmann K.**, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Paderborn, F. Schöningh. XII, 155 S. ℳ 5. [Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 20. Heft.]

Dix H., Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Dissertation. Marburg. 1913. 121 S.

***Pater J.**, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie. Paderborn, F. Schöningh. XII, 155 S. ℳ 5. [Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 19. Heft.]

Nach dem Vorwort war Veranlassung zu der vorliegenden Arbeit das Dekret der Konsistorialkongregation — nicht Pius' X., wie es hier immer wieder heißt —: „A remotissima" vom 31. Dezember 1909. „Es galt vor allem — trotz mancher Vorarbeiten von Sägmüller, Lucidi, Schmidlin usw. — die Einrichtung der bischöflichen Romfahrten im Zusammenhang darzustellen, die einzelnen Phasen ihrer Entwicklung klarzulegen, um desto besser den neuesten Erlaß verstehen und würdigen zu können. . . . Über unsere Frage ist nur spärliches Material vorhanden: Hunderte von Quellen- und Literaturwerken waren durchzulesen. Leider war es mir nicht möglich, das Vatikanische Material zu dem gedruckten hinzuzuziehen. Eine Abschrift von Visitationen des 14. Jahrhunderts hat mir durch Vermittlung von Prof. Göller — der die Arbeit auch angeregt hat — H. Nardoni besorgt, ohne daß ich in der Lage gewesen wäre, sie zu kollationieren." Das Thema kommt in 9 Kapiteln zur Darstellung: 1. Die Entstehungsfrage der visitatio liminum (S. 1—24); 2. Die Pallienverleihung und die vis. lim. (S. 25—30); 3. Der Eid und die vis. lim. (S. 31—48); 4. Die Dispensen von der vis. lim. (S. 49—61); 5. Die Verbal- und Realvisitationen (S. 62—74); 6. Die Geschichte der vis. lim. vom 14. Jahrhundert bis zum Erlaß der Bulle Sixtus' V. „Romanus Pontifex" (S. 75—89); 7. Die Regelung der vis. lim. durch die Bulle „Romanus Pontifex" (S. 90—106); 8. Die weitere Ausbildung der Sixtinischen Konstitution bis auf Pius' X. (S. 107—17); 9. Die Konstitution Pius' X. über die vis. lim. (S. 118—24). Beilage 1--3 enthält die auf die vis. lim. bezüglichen Eidesformeln bis zum 18. Jahrhundert, Beil. 4 eine Übersicht über die erteilten Dis-

pensen im 13. und 14. Jahrhundert, Beil. 5 ein Verzeichnis der visitationes verbales im 15. Jahrhundert. Den Schluß bildet: Ungedrucktes Material aus dem Vatikanischen Archiv, enthaltend Quittungen (!) von Verbalvisitationen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt, wie auch das bemerkte Vorwort betont, auf dem historischen Gebiet. Dabei erweist Verf. zunächst ganz in Übereinstimmung mit Ref.: Die vis. lim. ss. Apostolorum bis Bonifaz VIII. in Theol. Quartalschrift LXXXII (1900) 69 ff., daß die Beteiligung vor allem von italienischen Bischöfen an den römischen Synoden die Grundlage dieses Instituts ist, nicht etwa die alten Wallfahrten von Bischöfen zu den Gräbern der Apostelfürsten. Weiter trugen zur Entwicklung bei die Palliumverleihung und der Eid der vom Papst konsekrierten Bischöfe. Wesentlich Neues ist hierüber nicht beigebracht, ja in manchem bleibt u. E. die Arbeit material und formal in dieser Frage etwas hinter dem bisher Geleisteten zurück. Beachtenswert ist aber der versuchte Erweis, daß die Visitationspflicht der Äbte nicht so fast auf der Exemtion und dem römischen Schutzverhältnis, als auf der Weihe durch den Papst beruhte (S. 43 ff.). Es hätte sich hiefür auch auf G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I (1910) 131[3] bezogen werden können. Wie paßt das aber auf die z. T. auch pflichtigen Äbtissen? Mehr, ja viel Neues bietet P. über die Dispensen von der vis. lim., die Verbal- und Realvisitationen, letztere mit Abgaben, und die Geschichte der vis. lim. vom 14. Jahrhundert bis zum Erlaß der Bulle Sixtus' V. „Romanus Pontifex", wobei er sich auch in etwas stützen konnte auf J. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Krieg nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl. 1908 ff. — vgl. Hist. Jahrbuch XXXI (1910) 163 f.; XXXIV (1913) 639 f. Hiebei ist besonders beachtenswert der wiederholt, namentlich aber S. 61 ff. hervortretende, gegenüber den sonst beliebten Vorwürfen maßloser päpstlicher Fiskalität nicht unbegründete apologetische Ton. Verdient so der längere historische Teil volle Anerkennung, so auch der kürzere, mehr rechtsdogmatische. Auffallend ist aber, daß, so viel wir sehen, die Instruktion der Congr. Concilii für die Visitationspflichtigen „super modo conficiendi relationes statuum ecclesiarum" vom Jahre 1725 und der Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum vom Jahre 1909 ganz unbemerkt bleibt. Daß S. VI ff. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii Cardinalium etc., Capello (lies Cappello), De visitatione etc., Du Cange, Glossarium als „Quellen" statt als Literatur angeführt werden, ist fehlerhaft. Nicht weniger der lapsus: Hörgenröther J., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, 1902 ff., wo überdies J. P. Kirsch die Neuauflage, ja unterdessen eine weitere besorgt hat. Überhaupt fehlt da und dort die Berücksichtigung oder der Vermerk von Neuauflagen. Doch tun solch kleine Mängel der Leistung keinen wesentlichen Eintrag.

Tübingen. J. B. Sägmüller.

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hrsg. von L. Wahrmund. II. Bd. 2. Heft. Die Summa aurea des Wilhelmus de Drokeda. (Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung.) Innsbruck, Wagner. XXXVI, 432 S. ℳ 20.

***Buchner** M., Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kurrechtes der Laienfürsten. Breslau, M. H. Marcus. 1913. XXIV, 179 S. [Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 117.]

Eine ungemein sorgfältige und gut gegliederte Zusammenfassung alles dessen, was über den Anteil der deutschen Stämme an der Königswahl und die Beteiligung des bayerischen Stammes im Besonderen, über den Einfluß des Bayernherzogs und die bayerische Kur im 13. Jahrhundert unter Berücksichtigung auch der neuesten Literatur zu sagen ist. Von jenen Mängeln der Form, die man früheren Arbeiten des Verfassers zum Vorwurf machen konnte, ist hier nichts mehr zu spüren; ja die Sorgfalt ist hier — Gewissenhaftigkeit und Neigung zur Breite

können eben auch einander begegnen — so weit getrieben, daß sie im Verhältnis zur Wichtigkeit der behandelten Fragen und der bekämpften Meinungen (oder vielmehr Meinungsschattierungen) des öfteren aufhört, ein Vorzug zu sein. Immerhin sei diese Bemerkung nur so nebenbei als freundschaftliche Mahnung für die Zukunft angebracht! — Sachlich kann man an mehr als einer Stelle anderer Ansicht sein als der Verfasser, doch berührt auch da seine kritische Umsicht nur angenehm. B. hat sich diesmal merkliche Zurückhaltung in jenen Quelleninterpretationen auferlegt, die einen kühnen, durch den Reiz der Neuheit ausgezeichneten Einfall mit Aufgebot von Wissen und Scharfsinn durch alle Fährnisse zu retten suchen. Die Deutung des palatinus aulae regalis im Weingartner Bericht über die Doppelwahl von 1198 (Krammer, Quellen I S. 40) auf den Herzog von Niederlothringen und die Entdeckung eines zweiten auf dem Tag von Braunschweig 1252 gefundenen Kurfürstenweistums sind von früher her übernommen und nur durch neue Gründe verteidigt. Aber ich kann B. jetzt so wenig folgen als früher. Näheres gelegentlich an anderer Stelle; die bisherigen Einwendungen sind entweder zu kurz ablehnend gewesen oder sie haben am Kern von B.s Gedankengang vorbeigeredet. Und doch läßt sich die Notwendigkeit der Beziehung des palatinus aulae regalis auf den Pfalzgrafen bei Rhein unschwer nachweisen. Ebenso nimmt B. für seine Weistumsentdeckung mit Unrecht den Grad der Gewißheit in Anspruch; ich halte sie nicht einmal für wahrscheinlich. Was die von Ernst Mayer schon wiederholt angezogenen höchst zweifelhaften Stauferchroniken Amandus und Welbertus anbelangt, so gehen diese, wie seit Jahren aus A. Dürrwächters Christoph Gewold zu ersehen war, auf den Freiburger Professor Paul Windeck († 1620) zurück; von Dürrwächter sind denn auch weitere Aufschlüsse in dieser Frage zu erwarten.

München. O. Riedner.

***Altmann** Wilh., Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker herausgegeben. In zwei Teilen. I. Teil: 15. bis 18. Jahrhundert. Zweite stark vermehrte Auflage. Berlin, Weidmann. ℳ 7,40.

In die neue Auflage der bekannten Sammlung sind neben den bisher abgedruckten Stücken noch eine Reihe anderer Akten aufgenommen worden. Unter den älteren Dokumenten ist besonders die Hofordnung Joachims II. von 1537 zu nennen; es hätte da meines Erachtens nahegelegen, auch von der Hofordnung Albrecht Achilles' von 1470, welche durch die Untersuchung Gerh. Schappers neues Interesse gewonnen hat, nach den Vorschlägen Schappers einen einwandfreien Neudruck zu veröffentlichen. Die andern neu zugefügten Stücke sind meist auf Grund der Bemerkungen Hintzes (Forschungen zur brand. und preuß. Gesch. 1897) ausgewählt.

Straßburg i. E. K. Bauermeister.

***Jugelmann** A., Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—19. Breslau, M. & H. Marcus. XII, 176 S. ℳ 5. [Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts. 33. Heft.]

Krieg K., Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates. Dissertation. Leipzig. 85 S.

Rohde G., Die Reformen Friedrichs des Großen in der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Geldern 1763—70. Dissertation. Göttingen. 1913. 59 S.

Wittrup A., Rechts- und Verfassungs-Geschichte der kurkölnischen



Stadt Rheinberg. Nach archival. Quellen. Mit Quellenanhang. Rheinberg, Sattler & Koß. XV, 178 u. 110 S. mit 5 Tafeln. M 5.

de La Grasserie R., De la justice en France et à l'étranger au XII[e] siècle. 3 vols. Paris. 1124 S. fr. 15.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Floer F., Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. Stuttgart, W. Kohlhammer. X, 157 S. M 4. [Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge. 5. Heft.]

Rottstädt U., Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S. Eine historisch-volkswirtschaftliche Studie. München, Duncker & Humblot. XIII, 100 S. M 3. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 179. Heft.]

***Deutschmann** A., Zur Entstehung des Deutsch-Tiroler Bauernstandes im Mittelalter. Berliner staatswirtschaftliche Dissertation. Innsbruck, „Tyrolia". 1913. 168 S. M 2,50.

Der Untertitel verspricht „Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutsch-Tirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt" und das Inhaltsverzeichnis erweckt mancherlei Erwartungen. Aber hintennach erhalten wir doch statt tiefeindringender Untersuchungen nur eine seichte, von unbewiesenen Behauptungen und Unklarheiten durchsetzte Entwicklungsübersicht über den Tiroler Grundbesitz. Es tut mir fast leid, das sagen zu müssen, denn bei jeder Erstlingsarbeit möchte ich nur zu gern anerkennen und aufmuntern. Aber es scheint, daß der Verfasser unglücklicherweise niemand zur Hand hatte, der ihn auf den richtigen Weg gewiesen hätte. Wenigstens sucht man die Berücksichtigung von Fragestellungen, die in der historischen Literatur der letzten Jahre breit erörtert werden, vergebens. Ja sogar ein von nationalökonomischer Seite herrührendes Buch wie Gutmanns Soziale Gliederung der Bayern ist, soweit ich sehe, dem Verfasser unbekannt geblieben. Aber auch die wenigen von ihm herangezogenen Werke benutzt er nicht kritisch genug: sonst wäre er wohl kaum imstande gewesen, das Recht des in den Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1575 geregelten „Stammguts" schon auf die älteste germanische Zeit zurückzuverlegen: noch unter der Herrschaft der Lex Baiuvariorum soll grundsätzlich dem Familienvater als Herrn des „Stammgutes" — jede hereditas bezeichnet der Verfasser gelegentlich so — nur das neue Familienhaupt gefolgt sein, soll die trotzdem erfolgte „reale Teilung der Erbschaft an Liegenschaften, soweit sie überhaupt vorkam", doch „wohl mehr eine Gepflogenheit des Großgrundbesitzes" gewesen sein usw. In Wirklichkeit zeigt der hundertfache, unmißverständliche Befund der Quellen, daß im bayrischen Recht das Erbrecht aller Kinder das Ursprüngliche, das Alleinerbrecht eines einzigen Kindes (wie anderwärts) erst das Ergebnis späterer Sonderentwicklung ist.

München. O. Riedner.

Warszawski M. J., Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. Zürich, Rascher & Co. 129 S. M 3,50. [Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 8. Heft.]

Reimers Jul., Der Lehnsstaat in Georgien. Leipzig, R. Voigtländer. VII, 62 S. M 2,20. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 31. Heft.]

Festschrift zum 150jährigen Bestehen der königl. Landwirtschafts-Gesellschaft Hannover. 1764—1914. Hannover, M. H. Schaper. XII, 872 S. mit Taf. und 1 Karte. Geb. M 20.

Bestehorn F., Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Mark Brandenburg. Dissertation. Marburg. 1913. 199 S.

Roemer H., Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preußischen Zollgesetz von 1818. Breslau, F. Hirt. V, 83 S. M 3. [Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. 19. Bd.]

Clouzot H., Le Métier de la soie en France (1466-1815), suivi d'un historique de la toile imprimée (1759-1815). Paris, impr.-édit. Devambez. 2°. 182 S. mit 62 Tafeln und Faks.

Schrader H., Die Schleswiger Zünfte mit besonderer Berücksichtigung der Flensburger Gilden und Brüderschaften bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 1913. 180 S.

Renard G., Histoire du travail à Florence. IIe vol. Paris. fr. 7,50.

Seiler G., Der gemeine Pfennig, eine Vermögensabgabe vor 500 Jahren. Progr. des Gymn. Emmerich. 4°. 29 S.

Smit H. J., De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling der stad tot 1441. Amsterdam, A. H. Kruyt. 19, 318 S. fl. 3,50.

Ostrouchov P. A., Der englisch-russische Handelsvertrag im Jahre 1734. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. X, 204 S. Rb. 1,30.

Scheffel P. H., Verkehrsgeschichte der Alpen. 2. Bd. Das Mittelalter. Berlin, D. Reimer. VIII, 298 S. M 12.

Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

Steiner R., Die Rätsel der Philosophie, in ihrer Geschichte als Umriß dargestellt. Zugleich neue Ausgabe des Werkes: Welt- und Lebensanschauungen im 19. Jahrhundert, ergänzt durch eine Vorgeschichte über abendländische Philosophie und bis zur Gegenwart fortgesetzt. 2. Bd. Berlin. VIII, 255 S. M 3.

Diepgen P., Geschichte der Medizin. II. Mittelalter. Berlin, G. J. Göschen. 118 S. Geb. 0,90 M. [Sammlung Göschen 745.]

Geist H., De L. Annaei Senecae Naturalium quaestionum codicibus. Bamberg, Druck von Nagengast. 64 S. [Erlanger Inaugural-Dissertation.]

Der Verfasser hat die Überzeugung gewonnen, daß das handschriftliche Fundament bei den (im Mittelalter viel benützten) Naturales quaestiones Senecas noch breiter gelegt werden muß, als es in Gerckes Teubneriana von 1907 (vgl. Hist. Jahrb. XXIX, 203 f.) geschehen ist. Er prüft daher im ersten Teile seiner Arbeit eine Reihe von bisher nicht untersuchten Handschriften, die sich auf die verschiedenen Gruppen der Klassen Φ und Δ verteilen, mit dem Resultate, daß sie, wenn sie auch die bisher beigezogenen nicht an Wert übertreffen, doch zur Rekonstruktion des Archetypus etwas beitragen. Der zweite Teil enthält textkritische Bemerkungen

zu einzelnen Stellen, der dritte den ‚apparatus criticus‘ d. h. die Zusammenstellung der aus den neuen Handschriften gewonnenen Lesarten, ‚quae viris qui in emendando Senecae textu versantur, videntur fore alicui usui‘. S. 59 f. wird auf die textkritische Bedeutung der mittelalterlichen Benützer der Naturales quaestiones, speziell des Thomas von Cantimpré, hingewiesen; vgl. auch S. 43 f.

München. C. Weyman.

Wellmann M., Die Schrift des Dioskurides Περὶ ἁπλῶν φαρμάκων. Ein Beitrag zur Geschichte der Medizin. Berlin, Weidmann. 4 Bl., 78 S. ℳ 3.

Die unter dem Namen des Dioskurides (aus Anazarbos in Kilikien; unter Nero) erhaltene Schrift περὶ ἁπλῶν φαρμάκων ist zuerst von C. Gesner (Straßburg 1565) auf Grund der schon weitgediehenen trefflichen Vorarbeiten des Augsburger Stadtphysikus J. Moibanus († 1563), dann von J. A. Sarazenus (Frankfurt 1598), zuletzt von C. Sprengel (Leipzig 1830; flüchtiger Abdruck der Ausgabe von Sarazenus) herausgegeben worden. Letzterer hat wegen einiger Stellen, an denen Moibanus und Gesner Interpolationen annahmen, die ganze Schrift dem Dioskurides absprechen wollen: wie Wellmann, ihr künftiger Herausgeber, jetzt ausführlich darlegt, durchaus mit Unrecht. Die Prüfung der handschriftlichen Überlieferung (für die Textgestaltung kommen zunächst cod. Riccardianus gr. 91 s. XV und Laurentianus gr. 74,10 s. XIV, daneben einigermaßen der Monacensis gr. 389 s. XV, die Quelle der bisherigen Ausgaben, in Betracht) zeigt, daß die Schrift wirklich zahlreiche Interpolationen erlitten hat (Abdruck der interpolierten Partien in der von den Handschriften gebotenen Reihenfolge S. 25 ff.); sachliche, literarhistorische (Zitate bei Oreibasios und Aetios, Benützung bei Archigenes, Galenos und Soranos, Verarbeitung des gleichen Quellenmateriales wie in Dioskurides Werk Περὶ ὕλης) und sprachliche Kriterien garantieren ihre Echtheit. S. 77 f. Sachregister.

München. C. Weyman.

Bielski J., De aetatis Demosthenicae studiis Libanianis. Breslau, M. & H. Marcus. 2 Bl., 90 S. ℳ 3,60. [Breslauer philologische Abhandlungen. 48. Heft.]

Aus der Schule R. Försters, des verdienten Herausgebers des Libanios, gehen eine Reihe tüchtiger Arbeiten über diesen Rhetor hervor. Die Angaben des Libanios über die Geschichte der Demosthenischen Zeit sind hinsichtlich ihres Quellenwertes sehr verschieden beurteilt worden. B. untersucht im ersten Teile seiner Arbeit die Demosthenesbiographie des Libanios und stellt fest, daß für diese außer Demosthenes selbst, der Hauptquelle des Libanios, ein Historiker als Gewährsmann in Betracht kommt, der nach 278 v. Chr. ein Werk unter dem Titel ἱστορίαι Φιλιππικαί mit Benützung des Ephoros, des Theopomp, des Demosthenes und einiger anderer Redner verfaßt hat. Im zweiten Teile gibt B. eine fortlaufende Quellenanalyse der Hypotheseis des Libanios zu Demosthenes or. I—XIX, XXVII, XXIX—XXXI und der mit Demosthenes sich beschäftigenden Deklamationen (XVII, XIX—XXII) und Progymnasmata (das meiste aus Demosthenes, einiges aus Scholien zu diesem, aus Aeschines, Hyperides usw.). S. 78 ff. Quellenanalyse der Deklamationen XVIII (Hyperides) und XXIII (Verteidigung des Demosthenes), die nach B's Ansicht nicht als echte Elaborate des Libanios gelten können.

München. C. Weyman.

Franke G., Quaestiones Agathianae. Breslau, M. & H. Marcus. 3 Bl., 86 S. ℳ 3,60. [Breslauer philologische Abhandlungen. 47. Heft.]

Es sei mir gestattet, auf diese Arbeit, deren erster als Dissertation ausgegebener Teil bereits im Histor. Jahrb. XXXV, 702 erwähnt wurde, nach ihrem vollständigen Erscheinen noch einmal zurückzukommen. In den beiden ersten Kapiteln über Agathias-Herodot und Agathias-Thukydides werden zuerst die

längeren (sachlichen) Nachahmungen, dann die ähnlichen Gedanken, zuletzt die ähnlichen Redensarten vorgeführt, im zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels wird die sprachliche Einwirkung des attischen Historikers auf den byzantinischen an einigen Erscheinungen beleuchtet. Längere Nachahmungen des Polybios (Kap. 3) finden sich bei Agathias nur S. 27—40 Dind., dazu gesellt sich noch die Herübernahme einzelner Redensarten an anderen Stellen. Für die Nachahmung des Xenophon (Kap. 4) lassen sich beweiskräftige Übereinstimmungen nicht beibringen. Wiederholt ist Agathias im Einzelnen von seinen Vorbildern abgegangen, um einen besseren Rhythmus zu erzielen oder um den Hiatus zu vermeiden. Der Rhythmus (Kap. 5) wird in den (von Franke eigens untersuchten) eingelegten Reden und in den erzählenden Teilen des Werkes mit gleicher Sorgfalt beobachtet (besonders beliebt der adonische Schluß, wie schon W. Meyer beobachtet hat, dessen sonstige Aufstellungen von Franke etwas modifiziert werden), das Streben nach Vermeidung des Hiatus (Kap. 6) aber tritt in den Reden stärker hervor.

München. C. Weyman.

Zosel O., De excerptis historicis Constantini Porphyrogenneti iussu confectis quaestiones Herodoteae, Thucydideae, Xenophonteae. Greifswald, Hartmann. 1913. 90 S. [Inaugural-Dissertation.]

Für Herodot und Thukydides kommen die Constantinischen Exzerpte De virtutibus et vitiis und De legationibus gentium, für Xenophons Kyrupädie die De virtutibus et vitiis und De sententiis, für Xenophons Anabasis bloß die ersteren in Betracht. Zosel untersucht das Verhältnis dieser Exzerpte zu der direkten Überlieferung der drei alten Historiker (geringer positiver Ertrag) und stellt S. 70 ff. die „neuen Fehler“ der Exzerptenhandschriften (für De virtutibus cod. Peirescianus in Tours, für De legationibus mehrere Handschriften, die abgesehen vom cod. Ambrosianus N 135 in den Exzerpten aus Herodot und Thukydides einen übereinstimmenden Text bieten, für De sententiis cod. Vaticanus 73) zusammen.

München. C. Weyman.

v. Hertling G., Albertus Magnus. Beiträge zu seiner Würdigung. 2. Auflage. Münster, Aschendorff. VIII, 183 S. ℳ 6. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XIV. Bd. 5. u. 6. Heft.]

Ehrle F., S. J.: Thomas de Sutton, sein Leben, seine Quolibet und seine Quaestiones disputatae. Kempten, J. Kösel. 25 S. ℳ 1. [Aus: „Festschr. f. G. v. Hertling“.]

***v. Martin** A., Coluccio Salutatis Traktat „Vom Tyrannen“. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung nebst Textedition. Berlin und Leipzig, W. Rothschild. 1913. XII, 98 und XXXXIII S. ℳ 4,80. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 47.]

Mit reichem Können und gutem Urteil behandelt der durch seine Schrift über die „mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis“ (1913) schon bekannte Verfasser Coluccio Salutati, neben Petrarca und Boccaccio der dritte Hauptvertreter des Humanismus im Trecento, der sich mehr auf dem Felde der Traktatschriftstellerei als auf dem der Poesie zu Hause fühlte. Schon im Titel bringt der Verfasser zum Ausdruck, worauf er in seiner fleißigen und gründlichen Studie den Nachdruck legt. Von der „Einleitung über Salutatis Leben und Schriften und einem Exkurs über seine philologisch-historische Methode“ geht v. Martin über zur Analyse des Traktates „De tyranno“, der im Jahre 1400 entstanden ist und von Salutati für Antonio von Aquila geschrieben wurde. Den Schluß bildet die Textausgabe des erwähnten Traktates, den Novati einen „assai interessante come contributo alla storia delle teorie politiche e giuridiche del tempo“ nannte. Von den

vielen Schriften Salutatis liegen noch wenige gedruckt vor, sie enthalten auch, soviel kulturgeschichtlich wertvolles Material sie auch bieten mögen, doch teilweise zu viel Spreu und zu wenig Weizen. Ausgenommen davon ist die Abhandlung „De tyranno“, die aber auch bis jetzt ungedruckt und unbekannt geblieben ist. Der Verf., der erfreulicherweise noch weitere Veröffentlichungen über diesen Gegenstand in Aussicht stellt, verdient unseren Dank für die mit entsagungsvoller Mühe verbundene Ausgabe und die Würdigung dieses Werkes Salutatis, das dem Kulturhistoriker noch mehr als dem Staatswissenschaftler bieten dürfte. — Seitdem diese Zeilen geschrieben wurden, erschien bei demselben Verleger in den „Quellen der Rechtsphilosophie“ hrsg. von J. Kohler als Band 1 eine neue Ausgabe des Tractatus de Tyranno mit einer ausführlichen historisch-juristischen Einleitung über die Entwicklung des Tyrannenbegriffes von Francesco Ercole [Berlin und Leipzig 1914]. Auf das Verhältnis der beiden Ausgaben hoffe ich noch zurückzukommen.

München. M. Meier.

Brinkschulte E., Julius Caesar Scaligers kunsttheoretische Anschauungen und deren Hauptquellen. Bonn, P. Hanstein. IV, 128 S. M 3,40. [Renaissance und Philosophie. 10. Heft.]

Lueben R., Sebastian Fox Morcillo und seine Naturphilosophie. Anh.: Honecker, M.: Die Staatsphilosophie des Sebastian Fox Morcillo. Mit Unterstützung der „Rheinischen Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung“ hrsg. Bonn, P. Hanstein. III, 151 S. M 4. [Renaissance und Philosophie. 8. Heft.]

***Meier** M., Descartes und die Renaissance. Münster, Aschendorff. X, 68 S. M 2,50.

Cipriani C., Spinoza. Sassari, tip. Libertà. 78 S. l. 3.

***Kiefl** F. X., Leibniz. Der europäische Freiheitskampf gegen die Hegemonie Frankreichs auf geistigem und politischem Gebiet. 1.—5. Tausend. Mainz, Kirchheim & Co. 1913. XI und 149 S. illustr. M 4,50. [Weltgeschichte in Charakterbildern. IV. Abteilung.]

Über Guhrauer und Klopp hinaus bietet der Verfasser in dieser sorgfältig gearbeiteten Studie „eine dem fortgeschrittenen Stande der Forschung entsprechende monographische Würdigung der riesigen geistigen Gesamttätigkeit des Leibniz“ (Geleitwort). K. beschränkt sich, entsprechend dem Charakter der Sammlung, in der diese Arbeit erschien, in seinen Darbietungen nicht auf das philosophische System des Leibniz, sondern gibt darüber hinaus, wie schon der Titel anzeigt, interessante Kulturbilder jener Zeit; namentlich werden die kirchlichen Reunionsbestrebungen des Leibniz, denen K. schon früher eine ausgezeichnete Monographie gewidmet hat, in ausgedehntem Maße berücksichtigt. Auf eine Auseinandersetzung mit den neueren Werken von Cassirer, Buchenau und Dillmann, welche das philosophische System des Leibniz betreffen, ist der Verf. nicht eingegangen, da er nicht so sehr den Philosophen, als vielmehr den Staatsmann Leibniz würdigen und mit dieser wichtigen Neuerscheinung dem deutschen Volke die Kenntnis des universalsten Geistesheroen in der Geschichte Europas vermitteln wollte. Freilich ist es zu bedauern, daß auf diese für die Leibniz-Interpretation so wichtigen und für seine philosophiegeschichtliche Stellung bedeutsamen Fragen, wenigstens in den Anmerkungen, nicht eingegangen und dazu Stellung genommen werden konnte. Der Wert des Buches würde sich dadurch für den Philosophen wesentlich erhöht haben. Die Ausstattung des Werkes ist vortrefflich und der bildnerische Schmuck mit Geschmack ausgewählt.

München. M. Meier.

van der Reis V., Die Geschichte der Hydrotherapie von Hahn bis Prießnitz. Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt. 87 S. ℳ 2

Bretholz B., Zur Geschichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Ein Gutachten des Grafen Kaspar v. Sternberg, Präsidenten der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, über den Gründungsplan vom 18. März 1837. Wien, A. Hölder. 19 S. ℳ 0,52. [Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-histor. Klasse. 176. Bd. 8. Abhandlung.]

Oppermann A., Karl Friedrich Gauß. Progr. der Gaußschule in Braunschweig. 4°. 27 S.

Ettlinger M., Die Ästhetik Martin Deutingers in ihrem Werden, Wesen und Wirken. Kempten, J. Kösel. VII, 172 S. ℳ 3,50.

Weyrauch J. J., Robert Mayer zur Jahrhundertfeier seiner Geburt. I. Robert Mayer. Ein Vortrag. — II. Technisches bei Robert Mayer. — III. Heinrich v. Treitschke und Robert Mayer. — IV. Poggendorff und Robert Mayer. — V. Hermann v. Helmholtz und Robert Mayer. — VI. Über die Bildnisse Robert Mayers. Stuttgart, K. Wittwer. 1915. V, 105 S. mit 2 Bildnissen und einer Darstellung der Totenmaske Robert Mayers. ℳ 5.

***Merzdorf** H., Karl Wilhelm Nitzsch. Die methodischen Grundlagen seiner Geschichtsschreibung. Leipzig, R. Voigtländer. 1913. XII, 181 S. ℳ 6. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 24. Heft.]

Der Verfasser will „die prinzipiellen Grundlagen, auf denen Nitzsch seine Forschungen, sei es rein instinktiv, sei es mit klarer Überlegung, aufbaute, analysieren" und ihm daraufhin seinen Platz in der Geschichte der Geschichtswissenschaft anweisen, indem „erstens die Bewegungen zur Darstellung gelangen, an die N. bewußt oder unbewußt entweder als Fortsetzer anknüpfte, oder zu denen er in prinzipiellen oder teilweisen Widerspruch trat", zweitens „die Stellung charakterisiert wird, welche die Wissenschaft bei ihrer weiteren Entwicklung, besonders in ihren wichtigsten Vertretern, direkt oder indirekt zu seinen Forschungsprinzipien und etwa von ihm zum ersten Male geltend gemachten neuen Gesichtspunkten genommen hat." (S. 2 f.) Daß das so umschriebene Thema einmal eine eingehende Bearbeitung verdient, wird bei der heute ziemlich allgemein anerkannten Bedeutung N.s für die Entwicklung unserer Wissenschaft nicht bezweifelt werden können. Eine andere Frage ist es freilich, ob es gerade für eine Erstlingsarbeit — wir haben es mit einer von Lamprecht angeregten Dissertation zu tun — besonders geeignet ist. Der Erfolg des vorliegenden Lösungsversuches spricht jedenfalls nicht dafür. Der Verf. hat sich redliche Mühe gegeben, um aus N.'s Schriften und Briefen die für seine methodischen Anschauungen besonders charakteristischen Äußerungen möglichst vollständig zu sammeln, zu analysieren und ihre praktische Anwendung durch Beispiele zu belegen; er hat auch die Literatur über N. (Rezensionen, Nekrologe) und die wichtigsten neueren Erscheinungen zur Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft zu verwerten gesucht. Allein was er daraufhin in den fünf Kapiteln seiner Darstellung — 1. Quellenkritik; 2. Rekonstruktion des geschichtlichen Bildes (Quellenergänzung); 3. Auffassung (Entwicklungsfaktoren); 4. Objektivität; 5. Universalgeschichtliche Auffassung — über die Stellung N.s im Entwicklungsgange der Geschichtswissenschaft zu sagen weiß, ist weder erschöpfend noch in allen Punkten zutreffend. Vor allem ist der gegenwärtige Stand der von N. zuerst oder vorzugsweise erörterten historischen Probleme viel zu wenig berücksichtigt, wobei zur Entschuldigung des Verf. allerdings betont werden muß, daß schon die dafür erforderliche Literaturkenntnis auf zwei großen,

noch dazu heute praktisch getrennten Gebieten, der altrömischen und der mittelalterlichen Geschichte, — von der Urteilsfähigkeit ganz abgesehen — auch dem fleißigsten und begabtesten Anfänger schlechterdings unerreichbar ist. Eine Auswahl von Äußerungen zeitgenössischer und späterer Historiker für und gegen N.s Methode und ihre Ergebnisse ist kein Ersatz dafür, um so weniger, als Sinn und Gewicht jener Äußerungen nicht immer richtig eingeschätzt sind.

München. König.

***Rein A., Sir John Robert Seeley. Eine Studie über den Historiker, mit einer Bibliographie. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 1912. XII und 112 S.**

Dem Verfasser stand reiches Material zu dieser wertvollen und interessanten Studie zu Gebote, das nicht nur aus dem schriftlichen Nachlaß Seeleys geschöpft ist, sondern eine außerordentlich wichtige Ergänzung fand durch die Berichte berühmter Zeitgenossen Seeleys über ihre Erlebnisse mit ihm und ihre Eindrücke von ihm. Auf Grund dieses Materials entwirft der Verf. in 4 Kapiteln ein klares und anziehendes Bild von dem Werdegang des Mannes, von dem Historiker, Politiker und Menschen Seeley. Häufig wörtliches Zitieren erhöht die Lebhaftigkeit und Tiefe der Eindrücke, die wir von Seeley, einem der bedeutendsten englischen Historiker, bekommen, von dem der Verf. glaubt, daß er nicht übergangen werden kann, wenn einmal die Geschichte der Beziehungen zwischen England und Deutschland, der politischen wie der kulturellen, geschrieben werden wird. Seeley verdankt wohl (gleich Carlyle) seiner Abstammung von jenen weicheren Elementen der germanischen Rasse in England, die deutschem Wesen am nächsten verwandt sind, das feine Verständnis für deutsche Art und Arbeit, die ihm, insbesondere in der historischen Forschung, vorbildlich erschien. Der herrschende Geist in seiner Familie mußte in ihm ein lebhaftes Interesse für religiös-kirchliche und historische Fragen erwecken. Als Kind schon zog Seeley geistige Beschäftigung kindlichen Spielen vor, was schließlich zur Überarbeitung und Kränklichkeit führte, die hinwiederum seine natürliche Anlage zur Verschlossenheit und Einsamkeit noch weiter entwickeln half, ohne daß er jedoch zum Träumer geworden wäre. Im Gegenteil, einer seiner preisgekrönten und gedruckten Schüleraufsätze verrät einen ausgesprochenen Sinn für die Wirklichkeit gegenüber dem Traumhaften und läßt in dem Knaben schon den künftigen Historiker ahnen. Seine Freundschaft mit dem Dichter Calverley in Christ's College zu Cambridge schien ihn zwar in das Reich der Phantasie zu führen, und sein erstes Werk ist denn auch ein Band Gedichte. Doch auch in diesem spricht sich deutlich der Drang des Jünglings nach Aufdecken und Aufsuchen der Wahrheit aus. Es kann nicht überraschen, daß bei seiner weiteren Entwicklung alles Anerzogene und Konventionelle mehr und mehr von ihm abfällt. Als 26jähriger nahm er eine Stelle als Lehrer an derselben Schule an, die er als Knabe besucht hatte; drei Jahre später wurde er als Professor der lateinischen Sprache an die Universität London gerufen. Hier ging Seeley schon ganz seine eigenen Wege. Das Religiöse stand immer noch im Vordergrunde seines Interesses. Der Versuch einer Biographie Jesu Christi: Ecce Homo, machte ihn weltberühmt und wurde mitbestimmend für seine Berufung auf den Lehrstuhl für moderne Geschichte in Cambridge. Von jetzt ab zeigte sich Seeley in erster Linie als Historiker und zwar als solcher, der mit der geschichtlichen Forschung praktische, politische Zwecke verbinden will und der sich in seiner Antrittsvorlesung als historischer Lehrer das Ziel setzte, englische Staatsmänner und Diplomaten zu erziehen. In der Folge trat Seeley lebhaft für Erhebung der geschichtlichen Forschung zur Geschichtswissenschaft ein, verlangte Verselbständigung der Kulturgeschichte und scharfe Abgrenzung der geschichtlichen Disziplinen. Für ihn wurde Geschichte zur Wissenschaft über den S t a a t. Nicht geschichtlich bedeutsame Personen und Ereignisse, sondern Staaten und Regierungen bildeten für ihn den Gegenstand der Geschichte. Um den Stoff meistern zu können, strebte er Unterscheidungen von Phasen, Epochen, Festlegung von Perioden an. Er suchte überall Gesetzmäßigkeiten, die bei ihm den Sinn von Regelmäßigkeit, Gleichförmigkeit, Übereinstimmung, Wiederholung haben. Ver-

gleich und Analogie erschienen ihm methodisch wertvoll zur Gewinnung von Kenntnissen. Mit Eifer wandte sich Seeley gegen die damals herrschende Art der Geschichtsschreibung, die in erster Linie der Belehrung und Unterhaltung des Publikums diente, allerlei romantischen und poetischen Aufputz zeigte, und deren Hauptvertreter Macaulay war. Seeley drang ihm gegenüber auf sachliche Bedeutsamkeit, worin ihm die Geschichtsforschung Rankes und seiner Schule als nachahmenswert erschien. Er forderte von der Geschichtswissenschaft Aufstellung und Beantwortung von Problemen und infolge dessen ist sein Stil auch nicht, wie der seiner Zeitgenossen, vorwiegend erzählend, sondern ein Aufwerfen und Beantworten von Fragen. Von chronologischer Anordnung sah er ab. Doch unter keinen Umständen entschuldigte Seeley ein Abweichen von der Wahrheit; die Geschichte verfehlte sonst ihren eigentlichen Zweck, ein Lehrbuch der Politik, eine Schule der Staatskunst zu sein. Wie angelegen er sich das Erreichen dieses Zieles sein ließ, sieht man daraus, daß er alle Schichten der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade politisch erzogen wissen wollte und auch selbst wiederholt Vorträge für das Volk hielt. Seine anfänglich liberale Politik wich später imperialistischen Ideen; doch gehörte er nie zu den Umstürzlern. Darauf hat schon Erich Marcks (Die imperialistische Idee in der Gegenwart, Vortrag, Dresden 1903) hingewiesen. — Seeley zeigt sich in allem, was wir von ihm erfahren, als ein Mensch von scharfem historischem, doch mehr auf das Praktische und Politische gerichtetem Geist. Diesem Umstande entspricht sein einfacher, zum Vortrag geeigneter Stil und seine kräftige Sprache von hoher Kultur, die nicht selten mit Humor, Witz und auch Spott gewürzt ist.

München. M. Meier.

Carriere M., Lebenserinnerungen. Hrsg. von Wilhelm Diehl. Darmstadt, Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. 169 S. ℳ 2,40. [Aus: „Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde."]

Brandes G., Friedrich Nietzsche. London, Heinemann. 124 S. sh. 6.

Jordan H., Theodor Kolde. Ein deutscher Kirchenhistoriker. Leipzig, A. Deichert Nachf. VI, 199 S. ℳ 4,50.

v. Schultheß-Rechberg, Die zürcherische Theologenschule im 18. Jahrhundert. (Festgabe der Theologischen Fakultät zur Einweihungsfeier der Universität.) Zürich, Schultheß & Co. 149 S. ℳ 2.

* **Annuaire** de l'Université de Louvain. LXXVIIIe année. Louvain, Van Linthout. 468, XCI S. fr. 4.

Außer den Nachrichten über das Lehrprogramm des Studienjahrs 1913-14 und den statistischen Angaben — im Studienjahre 1912—13 waren an der Universität 2870, davon 2535 Belgier, 33 Deutsche, 31 Franzosen usw. eingeschrieben — bringt das Jahrbuch Nachrichten über die Seminararbeiten im Jahre 1912—13. Von den geschichtlichen Arbeiten seien erwähnt R. Van der Straeten, Rapport sur les travaux de la Conférence d'histoire littéraire grecque et latine (247-51); Th. Quoidbach, Rapport sur les travaux de la conférence d'histoire (Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Karolingerzeit nach Eginhards Vita Caroli und Hinkmars de ordine palatii, S. 270--87); L. Rüland, Conférences et exercices d'archéologie classique (S. 288--94); Rapport sur les travaux du séminaire historique (Vorträge über die jansenistischen Kontroversen, P. Annat S. I., Ant. Arnauld, Pascal; belgische Theologen auf dem Konzil von Trient, usw. S. 388—413; Besitzverwaltung der niederländischen Klöster zur Zeit des Investiturstreites, S. 413—39; die Tauffrage zur karolingischen Zeit S. 439 bis 444) usw. Der Anhang bietet unter dem Titel „Analectes pour servir à l'histoire de l'université de Louvain" wichtige Beiträge zur Geschichte der Universität. Der Vortrag des Rektor Magnifikus, Msgr. Ladeuze, bei Eröffnung des Wintersemesters am 21. Okt. 1913 enthält einen Überblick über die Arbeiten und

Ereignisse des Studienjahres 1912–13 (S. III—XXX). Es folgen dann nekrologische Notizen über Leben und Arbeiten des Professors Louis Henry (geb. 26. Dez. 1834, gest. 9. März 1913) von Msgr. Ladeuze und Prof. Goodseels, und des Ehrendomherrn Ad. B. Van der Moeren (geb. 27. Jan. 1836, Prof. an der Universität von 1880—98, gest. 30. März 1913) von Prof. H. de Jongh.

Straßburg. A. G.

Voigt E., Der Anteil der Berliner Studentenschaft an der allgemeinen deutschen Burschenschaft bis zu ihrer ersten Katastrophe. Dissertation. Berlin, E. Ebering. 118 S. *M* 2,50.

***Riedner** Wilh., Geschichte des Korps Palatia Landshut-München 1813—1913. München, C. Wolf & Sohn. 1913. X, 282 S. illustr.

Mit dieser Geschichte hat ein Philister seinem Korps zu dessen hundertjährigem Bestehen ein Geschenk gemacht, das beiden, dem Verfasser und dem Korps, zu hoher Ehre gereicht. In seiner, reich mit meist seltenen Bildern geschmückter Ausstattung füllt diese Korpsgeschichte einen stattlichen Band, der viel des Interessanten bietet, des Interessanten insofern, als dabei aus Quellen geschöpft wurde, die für gewöhnlich nicht fließen. Neben den reichen Schätzen — besonders Stammbücher — des Korpsarchivs sind das Universitätsarchiv und Kreisarchiv in München herangezogen worden. In schöner, fließender Darstellung — für die Landshuter Zeit trifft dies besonders zu — wird hier vor den Augen des Lesers ein Bild vom Studentenleben verflossener Jahrzehnte entrollt, das nicht nur in jedem Angehörigen des Korps, sondern auch im Fernerstehenden lebhaftes Interesse weckt. Das Gründungsjahr der Palatia ist das Befreiungsjahr 1813. Von den hochgehenden Wogen studentischer Begeisterung Norddeutschlands in dem Befreiungsjahre merkte man, wie der Verfasser ausführt, in Landshut, das damals die bayerische alma mater in seinen Mauern beherbergte, nichts. Daß die Landshuter Musensöhne sich einer besonders großen akademischen Freiheit erfreut hätten, kann man nach diesen Darlegungen nicht gerade behaupten. Rektorat und Polizei waren bestrebt, dieselbe womöglich zu beschneiden. Der Hauptgrund, weswegen gerade die Begründung einer Vereinigung von Studenten auf solchen Widerstand stieß und diejenigen, die sich daran beteiligten, nicht nur den Ausschluß von der Universität, sondern sogar Freiheitsstrafen zu gewärtigen hatten, denen man sich nur durch schnellen Eintritt ins Militär entziehen konnte, war der, weil gerade in diese Zeit die von den Behörden ausgehende Unterdrückung der Studentenorden fiel. Mit diesen wurden die Korps, die auf einer ganz anderen Basis standen, verwechselt und deswegen mitverfolgt. Eine Verordnung vom 28. Februar 1813 richtet sich gegen die Gründung von Korporationen. 14 Monate lang wurde untersucht und drakonische Strafen über die Schuldigen verhängt. In diese Zeit fällt der Gründungstag der Palatia, der 20. Juni 1813. Mit den kleinen Anfängen, mit den unzähligen Schwierigkeiten, mit denen die Gründer zu kämpfen hatten, macht uns der Verfasser bekannt. Daran anschließend entrollt er uns in leuchtenden Farben ein Bild von dem Leben des Bruder Studio in Landshut, das manche kulturgeschichtlich hochinteressante Momente enthält. Wir hören vom Streit mit der Polizeigewalt und mit dem dieser meist verbündeten Militär, wir lesen von „Pereat's" und „Vivat's" auf unbeliebte und beliebte Professoren, sogar von einem ganz modernen Kampfmittel, dem Studentenstreik, weiß der Chronist zu erzählen. Daneben tauchen aber immer wieder Bestrebungen auf, die die Korps zu unterdrücken suchen. Der studentische Scharfsinn aber, mit dem man sich auch um die schärfsten Verordnungen herumzudrücken wußte, ist geradezu bewundernswert. Doch die schönen Landshuter Tage waren gezählt: 1826 verlegte Ludwig I. die Universität nach München und mit der Universität siedelte auch das Korps dorthin über. Mit Wehmut sahen die Bürger Landshuts die Studenten, mit denen sie so manche Jahre Freud und Leid geteilt hatten, scheiden. Nebenbei läßt uns der Verfasser einen ganz interessanten Einblick auch in das wirtschaftliche Leben der Studenten

in der Landshuter Zeit tun. — Mit der Übersiedlung nach München begann für das Korps eine neue Zeit. Im Verhältnis zu Landshut war München mit seinen 57000 Einwohnern Großstadt. Dies bedingte ein anderes Auftreten und andere Verpflichtungen. Alsbald kam es wegen des schroffen Auftretens des Rektors Allioli zu Studentenunruhen, die zur zeitweiligen Schließung der Universität und Ausweisung der nicht in München beheimateten Studenten innerhalb 24 Stunden führten. Um diese Zeit hatten sich die Korps ihre volle Anerkennung an der Universität erkämpft und sie hatten die Führung der Studentenschaft in gewissem Sinne inne. Aus diesem Grunde ist ihr Auftreten in den Kämpfen des Jahres 1848 so bedeutungsvoll geworden. Diesem Zeitpunkt widmet Dr. Riedner eine ganz ausführliche Schilderung in seiner Bedeutung für die Studentenschaft überhaupt, besonders aber legt er das Verhalten des Korps eingehend dar. Auch einen nicht jedermann zugänglichen Artikel des Hofrats von Thiersch aus der „Allgemeinen Zeitung" des Jahres 1848 bringt er zum Abdruck. Anfang der fünfziger Jahre ist das Korps in die neuere und neueste Zeit eingetreten. Den Verfasser beschäftigt hier der innere und äußere Ausbau seiner Korporation, wo eben wie im Leben des Einzelnen Leid und Freud wechseln. Den Schluß des Ganzen bildet ein gut gearbeitetes Verzeichnis sämtlicher Angehöriger der Palatia von ihren Uranfängen bis zur Gegenwart, wo der Familienforscher manchen wertvollen Fingerzeig finden dürfte.

München. S. Höpfl.

Semester, 100, Germania. 1864—1914. Festschrift zur goldenen Jubelfeier des katholischen Studenten-Vereins Germania Münster. Münster, Universitäts-Buchhandlung F. Coppenrath. VI, 238 S. illustr. mit 2 Tafeln. ℳ 4,50.

v. Haſethauſen Graf G. Ch., Jugendaufzeichnungen über seine Schülerzeit in Altona 1743—1746 aus dem dänischen Original übersetzt von A. L. Gräfin zu Rantzau. Eingeleitet und hrsg. von H. Kuhlmann. Progr. des Kgl. Christianeums zu Altona. 4°. 18 S.

Goldmann H., Die Schüler des Erfurter Ratsgymnasiums von 1655—1820. Progr. des Gymn. Erfurt. 4°. 110 S.

Wisnar J., Über einige hervorragendere Persönlichkeiten, welche am Znaimer Gymnasium in der Zeit von 1624—1850 wirkten oder mit der Anstalt im Zusammenhange standen. Progr. des Gymn. Znaim. 30 S.

Friedrich K., Die Entwicklung des Realienunterrichtes bis zu den ersten Realschulgründungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 1913. 148 S.

***Schagen** A., Joseph Görres und die Anfänge der preußischen Volksschule am Rhein 1814—16. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 1913. IX, 108 S. [Studien zur Rheinischen Geschichte. 7. Heft.]

Eine zeitgemäße Teiluntersuchung der großzügigen und kulturell-patriotischen Tätigkeit J. Görres', will die Schrift Schagens die administrativ-pädagogische Pionierarbeit des rheinischen Kämpen auf dem speziellen Gebiete der Volksschule am Rhein in den Jahren 1814—1816 auf Grund von Archivstudien näher illustrieren. Ein dankenswerter Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Volksschule überhaupt, insbesondere der Preußischen Elementarschule, hat sie sich für die Detailforschung einen engen Rahmen gezogen, und das ist ihr erster Vorzug. Sie behandelt folgende Hauptpunkte: I. Die Zustände des rheinischen Volksschulwesens am Ende der französischen Revolution. II. Joseph Görres, Direktor des öffentlichen Unterrichts am Mittelrhein. Personalgeschichte. III. Finanzielle und soziale Hebung der Schulen und Lehrer. IV. Schule und Unterricht. V. Görres und das höhere Schulwesen. Reichhaltiges kulturhistorisches Material ist ver-

arbeitet. Erwünscht wäre allerdings eine Charakteristik des Volksschulunterrichts zur Zeit des französischen Gouvernements gewesen; denn hier müssen wir Schagen auf Grund eigener Archivstudien zum Teile widersprechen: Die französische Unterrichtsverwaltung war z. B. nach den Consilsberichten von Cassel aus ernstlich bemüht, in den westfälisch-sächsisch-hessischen Departements für das höhere und niedere Schulwesen nach Möglichkeit, freilich unter obwaltenden großen Schwierigkeiten, seine beste Kraft aufzuwenden. Wir werden in unserem „Werner von Haxthausen" ausführlich darauf zurückkommen. — J. Görres wurde nach Zurückeroberung der Rheinlande unter dem 28. April 1814 zum Direktor des öffentlichen Unterrichts im General-Gouvernement Mittelrhein ernannt. In der Einzelschilderung der vielverzweigten Aufgaben, die des neuen „Kultusdirektors" warteten, liegt der Hauptvorzug des Schagenschen Buches. Gotthardt.

Stehle Br., Geschichte der Fortbildungsschule im Unter-Elsaß. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 11 S. ℳ 0,50. [Sammlung pädagogischer Abhandlungen aus dem elsaß-lothr. Schulblatt. 9. Heft.]

Linge K., Stockholms folkskolors organisation och författung åren 1842—61. Studier i den svenska folskolans historia. Stockholm, Norstedt & Söner. XX, 211 S. kr. 2,75.

Küffner K., Federzeichnungen zur Schulgeschichte der letzten 4 Jahrzehnte im Rahmen einer pädagogischen Autobiographie. München. VII, 191 S. ℳ 3.

Literaturgeschichte.

Scherer W., Geschichte der deutschen Literatur. 13. Aufl. Berlin, Weidmann. 1915. XII, 834 S. Geb. ℳ 10.

Kalff G., Jnleiding tot de studie der literatuurgeschiedenis. Haarlem, Tjeenk Willink & Zoon. 14, 300 S. fl. 4,50.

Prinsen J. Lz., J., Handboek tot de Nederlandsche letterkundige geschiedenis. 1. afl. 's-Gravenhage. S. 1—128. Vollständig fl. 6.

Mackenzie A. St. Cl., History of English literature. New York. 12°. 21, 477 S. illustr. Doll. 1,10.

Michler W., De P. Papinio Statio M. Annaei Lucani imitatore. Breslau, Nischkowsky. 2 Bl., 98 S. [Inaugural-Dissertation.]

Die Nachahmung des Lucanus durch Statius ist längst als literarhistorische Tatsache registriert, aber so detailliert wie in dieser Arbeit ist sie noch nicht dargelegt worden. Der Verfasser handelt in sechs Kapiteln: 1. de similibus versuum initiis, 2. de similibus versuum clausulis, 3. de aliis similibus hexametri locis, 4. de similibus sententiis, 5. de fabulis similiter narratis et rebus similiter pertractatis, 6. de similibus comparationibus, wobei unter 1—3 die Erscheinungen, die sich schon vor Lucan bei verschiedenen Dichtern finden, als Gruppe a, die erst bei Lucan nachweisbaren als Gruppe b geschieden werden, und fügt dazu zwei Anhänge 1. über abgeleitete Substantiva, Komposita und Konstruktionen, die Statius aus Lucan entlehnt hat, 2. über einige lexikalische Eigentümlichkeiten, die beiden Dichtern gemeinsam sind. S. 77 ff. ein Verzeichnis sämtlicher in der Arbeit zitierter Stellen. Andere Beiträge zur Charakteristik des (im Mittelalter bekanntlich sehr geschätzten) Statius enthält die Dissertation von H. Schubert, De P. Papinii Statii artis grammaticae et metricae ratione, Greifswald 1913, in der 1. von der Vertauschung der Substantiva, Adjektiva, Adverbia und Partizipia, 2. vom Wechsel der Endungen, 3. von den Umschreibungen, 4. vom Gebrauch der Synonyma (dazu ein Anhang über Tmesis, Änderung von Vokalen zu Konsonanten, Synkopierung unter dem Zwang des Metrums) die Rede ist.

München. C. Weyman.

Pfister F., Eine jüdische Gründungsgeschichte Alexandrias. Mit einem Anhang über Alexanders Besuch in Jerusalem. Heidelberg, Winter. 32 S. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Kl. Jahrgang 1914. 11. Abhandlung.]

Pfister untersucht in seinem neuen interessanten Beitrag zur Erforschung der Alexanderliteratur 1. den (judenfreundlichen) Bericht über die Gründung von Alexandria (der Name der Stadt wird nicht genannt) bei Pseudo-Kallisthenes *II*, 28, eine bloß durch eine junge Handschrift (C) erhaltene, zu der großen *II* 23—44 umfassenden Interpolation gehörende Partie, 2. die Erzählung von der Überbringung der Gebeine des Propheten Jeremias nach Alexandria durch Alexander den Großen (Pseudo-Epiphanios, Suidas, Petrus Comestor), 3. die Überlieferung über Alexanders Besuch in Jerusalem (Josephus Antiq. XI 317 ff. Ps.-Kallisth. *II* 24; rabbinische Tradition im Talmud und Midrasch). 1 und 3 haben die Eigentümlichkeit gemeinsam, daß sie ‚nach Analogie älterer Bestandteile des (Alexander-) Romans' entstanden sind, die jüdische Gründungsgeschichte Alexandrias mit der Einführung des Jahvekultes nach der antiken *κτίσις* mit der Einführung des Serapiskultes, die Legende von Alexander in Jerusalem (ganz ähnlich die Episode von seinem Besuch in Rom) nach der Tradition über seinen Zug zur Oase des Ammon. Da sich auch für die Jeremiasepisode (2) eine entsprechende Vorlage bei Ps.-Kallisth. *I* 32 nachweisen läßt, so ist ‚die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß' sie ‚aus ähnlichen Kreisen stammt wie die jüdische Gründungsgeschichte' — bzw. das ganze Stück Ps.-Kallisth. *II* 24—28 (vgl. Pfisters 4. Abschnitt) —, ‚ja daß sie vielleicht sogar ursprünglich zu dieser gehörte'. Das bezeichnete Stück aber dürfte einen alexandrinischen Juden etwa des ersten nachchristlichen Jahrhunderts zum Verfasser haben, und ist ‚wie auch die gleichfalls im Roman überlieferte und ebenso dem Josephus bekannte Geschichte von Gog und Magog in eine spätere Fassung des Pseudo-Kallisthenes eingedrungen'. S. 20 hätte Ps.-Epiphanios nach der Ausgabe von Schermann zitiert werden sollen, aus deren Apparat (p. 72,4) sich ergibt, daß das von Boll vermutete *λαιόν* (im letzten Satze) schon in mehreren Handschriften steht.

München. C. Weyman.

Morelli C., Apuleiana. III. IV. Firenze, Successori B. Seber. [Sonderabdruck aus den Studi italiani di Filologia classica vol. XXI, 91—157.]

Die Fortsetzung von Morellis Apuleiana (über I und II vgl. Hist. Jahrb. XXXIV, 688) beschäftigt sich mit der Frage nach der Abfassungszeit der Metamorphosen und mit den novellistischen Einlagen des Romans. Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß die Metamorphosen nach, nicht vor der Apologie abgefaßt worden seien und dem Apuleius Gelegenheit geboten hätten, noch einmal indirekt sich gegen die Anklagen wegen Zauberei und die Antipathien seiner Gegner zu wenden, die durch die Verteidigungsrede nicht völlig aus der Welt geschafft waren. Was die novellistischen Einlagen betrifft, so glaubt Morelli, daß ein großer Teil derselben nicht erst von Apuleius aus verschiedenen Quellen hinzugefügt wurde, sondern bereits der von Apuleius und Lukian oder Pseudolukian gemeinsam benützten Quelle, den Metamorphosen des Lukios von Patrai, angehörte, die ja von Photios als *λόγοι διάφοροι* (vgl. den Ausdruck ‚varias fabulas' in der Vorrede des Apuleius) bezeichnet werden.

München. C. Weyman.

Poetae Latini minores. Post Aemilium Baehrens iterum recensuit Fr. Vollmer. Vol. V: Dracontii De laudibus Dei, Satisfactio, Romulea, Orestis tragoedia, fragmenta, incerti Aegritudo Perdicae. Leipzig, Teubner. X, 268 S. ℳ 4. [Bibliotheca script. graec. et rom. Teubneriana.]

Eine kritische Bearbeitung der Werke des Dracontius, eines nicht unbegabten Dichters, dessen poetisches Schaffen zum großen Teil (Laudes Dei, Satisfactio) durch sein Unglück d. h. durch den von ihm erregten Zorn des Vandalenkönigs Gunthamund (484—496) veranlaßt wurde, hat Vollmer bereits 1905 in den Monumenta Germ. hist. auct. antiquiss. vol. XIV erscheinen lassen. Die vorliegende neue, dem Rahmen der Bibliotheca Teubneriana angepaßte Ausgabe ist keine bloße Wiederholung der editio maior, sondern beruht auf abermaliger Prüfung der Handschriften und erneuter Durcharbeitung des Textes. Das nur in der Teubnerschen Ausgabe den carmina Dracontii angehängte Gedicht Aegritudo Perdicae (der junge Perdicas siecht in Liebe zu seiner eigenen Mutter dahin und erhängt sich schließlich) hat zwar schwerlich den Dracontius zum Verfasser (dem die Orestis tragoedia trotz des Fehlens eines äußeren Zeugnisses mit aller Bestimmtheit zugeschrieben werden darf), gehört aber aller Wahrscheinlichkeit nach in das nämliche örtliche und zeitliche Milieu. Der von Vollmer in der Vorrede und im kritischen Apparat wiederholt zitierte C. Reinwald, dessen Abhandlung über die Bearbeitung des ersten Buches der Laudes Dei und der Satisfactio durch Bischof Eugenius von Toledo im Hist. Jahrb. XXXIV, 933 angezeigt wurde, hat inzwischen den Heldentod auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefunden. Einige Bemerkungen zur Textkritik im Literarischen Centralbl. 1915.

München. C. Weyman.

* **Hilka A.**, Beiträge zur Fabel- und Sprichwörterliteratur des Mittelalters. Breslau, G. P. Aderholz. 38 S. ℳ 1. [Aus: „Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur."]

Meyer W., Der Kölner Archipoeta. Göttingen. 16 S. [Sonderabdruck aus den Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen 1914. 2. Heft.]

In Vertretung eines der großen vaterländischen Sache dienenden Kollegen hat Meyer die Festrede in der öffentlichen Sitzung der Göttinger Akademie am 7. November 1914 gehalten und in ebenso sachkundiger wie anziehender Weise über den Dichter gesprochen, der den ‚beiden deutschen Männern', die ‚für lange Zeit die gewaltigsten' waren d. h. dem Kaiser Friedrich Barbarossa und dessen Reichskanzler Reinald von Dassel nahe stehen durfte und auch ‚ihrer nicht unwürdig' war, da er ‚wirklich ein Dichterfürst, ein archipoeta' genannt zu werden verdient. Wenn man diesen trefflichen Poeten, der ‚trotz des lateinischen Sprachkleides ein echter deutscher Dichter' war, zu den liederlichen ‚Vaganten' rechnet (so zuerst Giesebrecht) und ihm seine Bettelhaftigkeit vorhält, so beruht dies auf unrichtiger Ausdeutung einiger Stellen in seinen Gedichten, an denen er seinen traurigen Aufzug beim Vortrag seines Festgedichtes (an Allerheiligen) schildert. Meyer löst die Schwierigkeit durch folgende ‚kleine Hypothese': ‚Der Archipoeta empfing nach seinem Vortrag sicher seine Gabe; aber zum Scherz hatte man die Sitte eingeführt, daß er in seinem Gedicht erst um die Gabe bitten mußte. Doch, wenn man einen feinen, festlichen Pelzmantel am Leibe trägt, macht es sich schlecht, um einen neuen Pelzmantel zu bitten. Deshalb verkleidete sich der Archipoeta und schauspielerte ein wenig, wenn er so ein Gedicht zu sprechen hatte'. Die Beantwortung der Frage, ob diese und andere Perlen der deutschen Dichtung der lateinlernenden deutschen Jugend auch in Zukunft vorenthalten werden sollen, wird auf eine spätere, friedliche Zeit verschoben. Über die handliche neue Ausgabe der Gedichte des Archipoeta von Manitius vgl. Hist. Jahrb. XXXIV, 459 f.

München. C. Weyman.

Brandl W., Sebastian Wild, ein Augsburger Meistersinger. Weimar, A. Duncker. VII, 170 S. ℳ 8. [Forschungen z. neueren Literaturgeschichte. 48.]

Goebel M., Die Bearbeitungen des Hohen Liedes im 17. Jahrhundert. Nebst einem Überblick über die Beschäftigung mit dem Hohen Liede in früheren Jahrhunderten. Dissertation. Leipzig. 141 S.

Doccioli M., Fonti italiane dei drammi di Guglielmo Shakespeare. Lodi, tip. G. Biancardi. 16°. 178 S.

Speziale A., Il Cervantes e le imitazioni nella novellistica italiana. Messina, tip. D'Angelo. 152 S. l. 2,50.

Fränzel W., Geschichte des Übersetzens im 18. Jahrhundert. Dissertation. Leipzig, Voigtländer. 1913. 155 S.

Trillmich R., Christlob Mylius. Ein Beitrag zum Verständnis seines Lebens und seiner Schriften. Dissertation. Leipzig. 150 S.

Mühle M., Bernard Joseph Saurin. Sein Leben und seine Werke. Dissertation. Leipzig. 1913. 214 S.

Rimpler K., Jacques Delille als beschreibend-didaktischer Dichter. Dissertation. Leipzig. X, 137 S.

Naumann F., Matthias Claudius und das Volkslied. Dissertation. Greifswald. 94 S.

Goethe-Literatur (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Boehlich E., Goethes Propyläen. Dissertation. Breslau. 46 S. — v. Boenigk O., Das Urbild von Goethes Gretchen. Greifswald, Ratsbuchh. L. Bamberg. 141 S. ℳ 2. — Geyer, Goethes Beziehungen zu den Altenburgern. Progr. des Gymn. Eisenberg (S.-A.). 30 S. — Gräf H. G., Goethe über seine Dichtungen. Versuch einer Sammlung aller Äußerungen des Dichters über seine poetischen Werke. 3. Teil: Die lyr. Dichtungen. II. Bd., 2. Hälfte. (Des ganzen Werkes 9. Bd.). Frankfurt a. M., Rütten & Löning. IV und S. 669—1238. ℳ 20. ● XXXV, 713. — Petersen P., Goethe und Aristoteles. Braunschweig, G. Westermann. IV, 58 S. ℳ 1,25. — Semper M., Die geologischen Studien Goethes. Beiträge zur Biographie Goethes und Geschichte und Methodenlehre der Geologie. Bearb. im Auftrage des Goethe-National-Museums in Weimar, hrsg. mit Unterstützung der Goethe-Gesellschaft und der rhein. Gesellschaft für wissenschaftl. Forschung. Leipzig, Veit & Co. XII, 389 S. illustr. ℳ 9.

Wittsack R., Karl Leberecht Immermann der Dramaturg. Dissertation. Greifswald. 130 S.

Heitmann F., Annette v. Droste-Hülshoff als Erzählerin. Realismus und Objektivität in der „Judenbuche". Münster, Aschendorff. VIII, 101 S. ℳ 2.

Apetz P., Washington Irvings Aufenthalt in Dresden. Progr. des Kgl. Gymn. Dresden-Neustadt. 4°. 11 S.

Calow E., Grillparzer und die Bühne. Dissertation. Greifswald. 136 S.

Vesin A., Niccolò Tommaseo poeta: saggio critico, con alcune poesie inedite. Bologna, N. Zanichelli. XII, 219 S. l. 4,50.

Rhyn Hs., Die Balladendichtung Theodor Fontanes. Bern. 208 S. fr. 6.

Douglas A., Oscar Wilde and myself. London. 10 sh. 6 d.

Baetke W., Fritz Stavenhagen. Progr. der Realschule Bergen auf Rügen. 4°. 7 S.

Fatini G., La prima giovinezza di Giosue Carducci (1835—1857). Città di Castello. 16°. l. 3.

Westerburg H., Wilhelm Raabe als Förderer persönlichen Lebens. Progr. des Gymn. Eutin. 4°. 46 S.

Kunstgeschichte.

Handbuch der Kunstwissenschaft. Hrsg. von Fritz Burger usw. 24. Lfg. Wulff O., Die altchristliche Kunst von ihren Anfängen bis zur Mitte des 1. Jahrtausends. 10. Heft. S. 289—320 illustr. mit 1 Tafel. — 25. Lfg. Burger F., Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance. 9. Heft. S. 265—296 illustr. mit 1 Tafel. — 26. Lfg. Willich H., Die Baukunst der Renaissance in Italien bis zum Tode Michelangelos. 2. Heft. S. 33—64 illustr. mit 2 Tafeln. — 27. u. 28. Lfg. Curtius L., Die antike Kunst. 3. u. 4. Heft. 1. Bd. S. 65—128 illustr. mit 1 Tafel. — 29. Lfg. Vitzthum G. Graf, Die Malerei und Plastik des Mittelalters. 3. Heft. S. 65—96 illustr. mit 1 Tafel. Berlin-Neubabelsberg, Akadem. Verlagsgesellschaft Athenaion. Je ℳ 2. ● XXXV, 962.

Vogelstein J., Von französischer Buchmalerei. München, Delphin-Verlag. 125 S. mit 28 Lichtdruck-Tafeln. ℳ 20.

Marquard A., Luca della Robbia. Princeton. 39, 286 S. Doll. 7,50.

Koch E., Valentin Lendestreich und andere Saalfelder Maler um die Wende des Mittelalters. Archivalische Forschungen. Jena, G. Fischer. VII, 62 S. ℳ 2. [Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens. 3. Bd.]

Rott H., Bruchsal. Quellen zur Kunstgeschichte des Schlosses und der bischöflichen Residenzstadt. Mit Einleitung von J. Wille. Heidelberg, C. Winter. 4°. XI, 151 S. ℳ 16. [Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Beiheft 11.]

Holland H., Schlachtenmaler Theodor Horschelt. 1.—20. Tausend. München, Allgemeine Vereinigung für christliche Kunst. 44 S. illustr. ℳ 0,80. [Die Kunst dem Volke. Nr. 20.]

Pica V., Giuseppe de Nittis: l'uomo e l'artista. Milano, Alfieri e Lacroix. 4°. 199 S. mit 47 Tafeln.

Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen (in alphabetischer Folge der Länder und Orte):

Kunstdenkmäler, Die, des Königreichs Bayern. Hrsg. im Auftrage des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. 3. Bd: Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. Im Auftrag des kgl. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns hrsg. v. F. Mader. 11. Heft: Gröber K., Bez.-Amt Brückenau. Mit einer histor. Einleitung v. H. Ring. Mit zeichner. Aufnahmen v. C. Müllerklein. München, R. Oldenbourg. V, 80 S. illustr. mit 1 Karte und 6 Tafeln. Geb. ℳ 4. — Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreich Böhmen von der Urzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Hrsg. von der archäolog. Kommission bei der böhm. Kaiser Franz Josef-Akademie für Wissenschaften, Literatur und Kunst über Anregung ihres 1. Präsidenten † Jos. Hlávka und der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. 38. Heft: Mareš F. u. Sedláček J., Der politische Bezirk Pracha-

tis. Unter Mitwirkung S. D. des Fürsten Adolf Josef v. Schwarzenburg verfaßt. Prag. Leipzig, K. W. Hiersemann. 420 S. illustr. mit 1 Karte. ℳ 17. — Jaeger J., Alt-Duderstadt und seine Baudenkmäler. II. Teil. Progr. des Gymn. Duderstadt. 4⁰. 56 S. — Kunsttopographie, Österreichische. Hrsg. vom kunsthistor. Institute der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege. Red. von M. Dvořák. 13. Bd.: Tietze H., Die profanen Denkmale der Stadt Salzburg. Mit archival. Beiträgen von F. Martin. Wien, A. Schroll & Co. 4⁰. IX, 322 S. illustr. mit 2 Plänen und 16 Tafeln. ℳ 32. ● XXXV, 254. — Darstellung, Beschreibende, der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Unter Mitwirkung des k. sächsischen Altertumsvereins hrsg. von dem k. sächsischen Ministerium des Innern. 38. Heft: Gurlitt C., Die Städte Großenhain, Radeburg und Riesa. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne. IV, 168 S. illustr. mit 4 Tafeln. ℳ 9.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari e il teatro Regio di Torino; quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. I (1872—78). Torino, soc. tip. ed. Nazionale. 16⁰. 255 S. mit Faks. und Tafeln. l. 3,50. — Kalbeck M., Johannes Brahms. IV. Bd. 2. Halbbd. 1891—97 (Schluß). Berlin, Deutsche Brahms-Gesellschaft. X u. S. 259—573 mit 2 Faks. ℳ 5. ● XXXV, 254. — Panizzardi M., Wagner in Italia. I. Note biografiche. Genova. 16⁰. 302 S. l. 4. — Rieß O., Johann Abraham Peter Schulz' Leben. Dissertation. Leipzig. 1913. 106 S. — Sansi O., Il teatro nuovo di Spoleto: notizie cronistoriche dal 1840 al 1864; L'apertura del teatro nuovo, [per] G. Mimmi. Spoleto, tip. dell'Umbria. 30 S. mit Tafeln. — Wagner Richard, Mein Leben. Volks-Ausg. 3 Tle. in 1 Bde. München, F. Bruckmann. VII, 293, 308 u. 402 S. ℳ 3.

Militär- und Kriegsgeschichte.

Pagliano C., Storia militare dai tempi antichi al 1815. Torino, tip. Olivero e C. 4⁰. 192 S. mit Atlas von 45 Tafeln.

***Nell** M., Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie. Berlin, E. Ebering. XII, 288 S. ℳ 7,60. [Historische Studien. 123. Heft.]

Boisonnas J., Armes anciennes de la Suisse. Genève. 4⁰. 32 S. mit 33 Tafeln. fr. 40.

de Turenne, Maréchal, Mémoires, publiés par P. Marichal. Tome II. 1654—1659. Paris. LXVIII, 456 S. mit Faksimile. fr. 9.

* **de Coynart** Ch., Le chevalier de Folard (1669—1752). Paris, Hachette et Cie. fr. 3,50.

Der Held des Buches hat sich in der Geschichte der Militärwissenschaften des 18. Jahrhunderts einen Namen gemacht und mag deshalb eine eigene Lebensbeschreibung verdienen. Ch. de Coynart ist es gelungen, auf Grund umfangreicher Studien in Archiven und Bibliotheken ein eingehendes, die Teilnahme des Lesers in hohem Grade fesselndes Bild dieses in mancher Hinsicht merkwürdigen Vertreters des alten königlichen Frankreich zu entwerfen. Er schildert in ausführlicher Weise dessen Abstammung und Jugend, den Eintritt in den Heeresdienst, die mannigfachen Taten und Schicksale im Spanischen Erbfolgekriege, zuerst in Italien, dann in den Niederlanden. Nach dem Frieden von Utrecht wurde Folard, obwohl er sich wiederholt ausgezeichnet hatte und zweimal verwundet worden war, mit dem Titel eines Mestre de Camp (Oberst) und einer kleinen Pension verabschiedet. Von Ehrgeiz und Tatendrang erfüllt begab er sich nach Malta, als ein Angriff der Türken in Aussicht stand, fand aber dort

nicht den ihm zusagenden Wirkungskreis. Hierauf reiste er nach Schweden zu Karl XII., indes machte der unerwartete Tod des Königs dort seiner Tätigkeit bald ein Ende. Nach Frankreich zurückgekehrt entschloß er sich, die Beobachtungen und Erfahrungen, die er gelegentlich seiner Feldzüge gemacht hatte, sowie seine Gedanken über Kriegführung zu veröffentlichen. Er wählte hierzu die Form von Erläuterungen und Bemerkungen zu den in der Weltgeschichte der Polybios enthaltenen Angaben über antikes Kriegswesen. Im Jahre 1724 veröffentlichte er: Nouvelles decouvertes sur la guerre dans une dissertation sur Polybe und 1727 begann er mit dem mehrbändigen Werke: Histoire de Polybe, avec un commentaire ou un corps de science militaire. Aus diesen Schriften geht unläugbar hervor, daß Folard mit seinen Ansichten über die taktische Verwendung der Truppen seiner Zeit in wichtigen Punkten über ein halbes Jahrhundert voraus war und daß seine Vorschläge zum Teil das beabsichtigten, was später von Napoleon ausgeführt wurde. Die beiden Werke machten großes Aufsehen und riefen, da der Verfasser vielfach bekämpft wurde, eine reiche Literatur hervor, aber er drang mit seinen Ansichten, die die ganze damalige Fechtweise umgestürzt hätten, an maßgebender Stelle nicht durch. Dazu machten ihm seine freimütigen Äußerungen über Personen und bestehende Einrichtungen und seine rücksichtslose Spottsucht viele Feinde; insbesondere war ihm der damals Frankreich beherrschende Kardinal Fleury durchaus nicht gewogen. Deshalb gelang es ihm auch nicht, seine kümmerlichen finanziellen Verhältnisse entsprechend zu verbessern. Während des österreichischen Erbfolgekrieges korrespondierte er vielfach mit dem Marschall Belle-Isle und dem Marschall von Sachsen, die sich anscheinend vom ihm auch beraten ließen. Auch Friedrich der Große beschäftigte sich mit Folards Ideen, aber der berühmte Vertreter der Lineartaktik konnte für Folards Kolonnentaktik kein Verständnis haben. Der König lud Folard nach Potsdam ein, doch machte eingetretene Altersschwäche es dem Chevalier unmöglich die Reise auszuführen. — Da Coynart über den eigentlichen Inhalt der Schriften Folards selbst nichts bringt, ist der Lebensbeschreibung ein vom Hauptmann Dussauge verfaßter Anhang, La tactique de Folard. beigefügt, der ein sehr klares Bild von den Gedanken und Vorschlägen Folards gibt.

München. v. Landmann.

Brener H., Die Strategie Erzherzog Carls und Jourdans im Feldzuge von 1799. Dissertation. Berlin, Akademische Buchhandlung von E. Skopnik. 55 S. M 1,25.

v. Blücher G. L., Vorwärts! Ein Husaren-Tagebuch und Feldzugsbriefe. Eingeleitet von General-Feldmarschall von der Goltz. München, G. Müller. XIV, 315 S. illustr. In Pappbd. 3.

Isele F. X., Erlebnisse eines badischen Soldaten (Kaspar Hasenfratz) bei dem Zuge Napoleons nach Moskau im Jahre 1812. Nach mitgeteilten Notizen. Verf. und hrsg. Bühl, Konkordia. 83 S. M 0,80.

Capello G., La grande armata; campagna di Russia del 1812—13. Milano, F. Vallardi. 159 S. l. 1,50. [Biblioteca enciclopedica Vallardi: no 1.]

Saßnick O. Ad. Th., Friccius und sein Königsberger Landwehrbataillon beim Sturm auf Leipzig am 19. 10. 1813. Eine Ehrenrettung. Elbing. Leipzig, G. Schlemminger. S. 377—419. M 1,30. [Aus: „Altpreußische Monatsschrift".]

*Müller E., Westfalens Opfer in den Befreiungskriegen 1813—15. Münster i. W., F. Coppenrath. 1913. X, 75 S. M 3.

Diese Veröffentlichung bietet einen erstmaligen vollständigen Abdruck des letzten, die Provinzen zwischen Weser und Rhein umfassenden Abschnittes des sogenannten Nationaldenkmals oder der „Darstellung der patriotischen Handlungen

und Opfer der Preußischen Nation während der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815". Mitten in der Erhebung des Frühjahrs 1813, am 27. März, ließ der König eine Kabinettsordre ergehen, die der Generalordenskommission befahl, daß alles, was von dem hohen Nationalgeist und treuen Sinn des Volkes in Anerbietungen, Entsagungen, Beiträgen und allen sonstigen Aufopferungen in dieser Katastrophe für das Vaterland Gutes ausgehe, gesammelt werde, „damit", wie der spätere Bearbeiter sagt, „für diese denkwürdige Zeit mit dem Kriegerverdienste auch das Bürgerverdienst geehrt würde". Das Werk, das erst Ende 1820 fertig wurde, war als öffentlicher Dank des Königs an sein Volk gedacht, also zur Veröffentlichung bestimmt. Aber übereifrige Werkzeuge der Reaktion haben es dieser Bestimmung zu entziehen gewußt und versiegelt im Geheimen Staatsarchiv niedergelegt, wahrscheinlich um nicht dem Verlangen des Volkes nach freiheitlicherer Gestaltung der politischen Verhältnisse neuen Agitationsstoff zuzuführen. Auszüge aus dem „Nationaldenkmal" haben Gurlt in der „Zeitschrift für preußische Geschichte" 1872 und neuerdings, wesentlich erweitert, Müsebeck im 23. Hefte der „Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung" (1913) veröffentlicht. Der vorliegende ungekürzte Abdruck bietet insofern mehr, als im tabellarischen Teile die einzelnen Gaben der Vereine und Sammelstellen aufgeführt werden, während Müsebeck nur die Gesamtzahlen für die einzelnen Kreise und Städte mitteilt. Von noch größerem lokal- und personengeschichtlichen Interesse aber ist der darstellende Teil, in dem die hervorragenden Einzelleistungen angegeben werden (S. 42—59). Aus diesen Gründen wird das Büchlein in Westfalen auf freundliche Aufnahme rechnen dürfen. — Der Satz des Herausgebers: „Die Kunde von dem großartigen Opfermute der Vorfahren muß uns mit freudigem Stolze erfüllen und die Enkel begeistern zu selbstloser Hingabe an Vaterland und Volk" hat inzwischen nicht nur noch größere Zeitgemäßheit, sondern auch Wirklichkeit erlangt. Und nicht minder gelten auch heute die Bemerkungen des Bearbeiters des Nationaldenkmals: „Die Freudigkeit, mit der Eltern ihre Söhne und Enkel, oft ihren einzigen, dahingaben, . . . ist keiner Darstellung fähig . . . Die Unterstützungen, welche Eltern und Verwandte ihren im Felde stehenden Söhnen und Angehörigen zuschickten, haben nur in den wenigsten Fällen ausgemittelt werden können; auch wirkten viele Patrioten still und unbemerkt und vermieden die Öffentlichkeit ihrer Opfer."

Münster i. W. Kl. Löffler.

Bergmann E. v., Kriegsbriefe 1866, 1870/71 und 1877. Leipzig, F. C. W. Vogel. 120 S. ℳ 3. [Aus: Arend Buchholtz, Ernst von Bergmann. 3. Aufl.]

Schriften zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Foge der Verfasser):

Fontane Gg., Feldpostbriefe 1870—1871. Berlin, F. Fontane & Co. 102 S. ℳ 1. — Freytag Gust., Auf der Höhe der Vogesen. Kriegsberichte von 1870/71. Leipzig, S. Hirzel. V, 114 S. ℳ 1,50 — Hensgen, Kriegs- und Gefangenschaftserlebnisse eines Arztes aus dem Feldzuge von 1870/71. 3. Aufl. Heidelberg, J. Hörning. 91 S. ℳ 1,80. — Krieg, Der 70er. Der Feldzug 1870/71 in Schilderungen der Mitkämpfer. Mit vielen Karten u. m. verbind. Text hrsg. von J. Hoppenstedt. Mit Einleitung von Gen.-Feldmarsch. von der Goltz. 1.—30. Tausend. Dachau bei München, Gelber Verlag. VIII, 447 S. ℳ 1,90. — *Leo F., Kriegserinnerungen an 1870/71. Mit einem Einleitungswort von Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff. Berlin, Weidmann. 80 S. ℳ 1. — Sander K., Bergische Jonges. Ernste und heitere Erlebnisse aus dem Feldzuge 1870/71 im X. Armeekorps. Elberfeld, A. Martini & Grüttefien. V, 195 S. Geb. ℳ 2,80. — Stöckhardt G., Das Schlachtfeld von Sedan. Erinnerungen aus dem Kriegsjahr. Zwickau, J. Herrmann. 56 S. ℳ 0,40. — Weber M., Lazaretbilder. Aus dem Tagebuch der Vorsteherin eines Sanitätsvereins im Kriegsjahre 1870/71. 4. Aufl. mit einem Geleitwort von Migeod. Leipzig, Krüger & Co. 51 S. ℳ 0,60.

v. Prince Tom, Gegen Araber und Wahehe. Erinnerungen aus meiner ostafrikanischen Leutnantszeit 1890—1895. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XVI, 332 S. mit 16 Tafeln. M 5.

v. Voß G., Erlebnisse und Gedanken eines russischen Militärarztes 1904—1905. Leipzig, G. Schlemminger. 102 S. M 2.

Obici A., Ricordi di guerra in Cirenaica. Torino, S. Lattes e C. 166 S. l. 2.

Durham M. E., The struggle for Scutari: Turk, Slave and Albanian. London. 332 S. illustr. sh. 14.

Laurent O., La guerre en Bulgarie et en Turquie. Paris. 302 S. illustr. fr. 6.

Schliep L., Im Julifeldzug 1913 auf dem Balkan. Berlin, Gebr. Paetel. 104 S. illustr. Geb. M 3.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Aspern K., Illustrierte Geschichte des europäischen Krieges 1914. (Habbels Kriegschronik.) 1. Heft. Regensburg, J. Habbel. S. 1—64. M 0,40. — Bordoni G., La grande guerra: la conflagrazione europea. Milano, casa ed. Bietti. 16°. 96 S. — Brandstaedter O., Der Weltkrieg 1914. Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Vorgänge im Kriege Deutschlands und Oesterreich-Ungarns gegen Rußland, Frankreich, England, Belgien, Serbien, Montenegro und Japan. Nach amtlichen Quellen und Berichten, mit Beiträgen fachmännischer Mitarbeiter und Augenzeugen bearbeitet und hrsg. 1. Heft. Stuttgart, Levy & Müller. S. 1—32 illustr. M 0,25. — Depeschen des Weltkrieges 1914. Eine Geschichte des gegenwärtigen Krieges in den markanten offiziellen Telegrammen. Enthält: Sämtliche amtlichen Telegramme im vollständigen Wortlaut vom Beginn des österreichisch-serbischen Konflikts an. 1. Heft: Vom Ultimatum an Serbien bis zum Beginn der Kämpfe. 2. Heft: Von den ersten Kämpfen bis zum Einmarsch in Polen und Serbien. Straubing, Ortolf & Walter. 28. S. u. S. 29 bis 48. Je M 0,20. — Engel E., Ein Tagebuch. Mit Urkunden, Bildnissen, Karten. 1. Heft. Braunschweig, G. Westermann. XVI, S. 1—48. M 0,50. — Feldpostbriefe 1914. Berichte und Stimmungsbilder von Mitkämpfern und Miterlebern. Gesammelt und hrsg. von H. Sparr. Leipzig, O. Spamer. 1915. VII, 298 S. Geb. M 2,50. — Feldzugsbüchlein, Das deutsche, 1914. Kriegschronik, Feldzugsbriefe. 1. Teil. Das Vorspiel. Der Krieg bis zum Fall von Antwerpen. Gotha, F. A. Perthes. X, 148 S. mit 3 Karten. M 1. — Frobenius H., Der erste Weltkrieg. 1. Lfg. Hannover, M. & H. Schaper. S. 1—16 illustr. Ausg. A. M 0,50. Ausg. B. (Volksausgabe) M 0,10 — Frobenius H., Durch Not und Tod. Schilderungen aus dem Weltkrieg 1914. Unter Mitwirkung von H. Frobenius jun. gesammelt und hrsg. 1. Bd. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. 128 S. M 1. — Frobenius H., Deutsche Schwertschrift. Erläuterte Chronik des ersten Weltkrieges auf Grund von Urkunden und amtlichen Berichten. 1. Heft. Berlin, K. Curtius. S. 1—32. M 0,65. — Geschichte, Illustrierte, des Weltkrieges 1914. 1. Heft. Stuttgart, Union. 24 S. illustr. mit 1 Doppeltafel. M 0,25. — Hemberger A., Der europäische Krieg. Historische Darstellung der Kriegsereignisse von 1914. Mit vielen Illustrationen, Karten und Plänen. In etwa 40 Heften. Wien, A. Hartleben. Je M 0,40. — Junker C., Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und chronologisch hrsg. 1. Heft. Wien, M. Perles. S. 1—64. M 0,90. — Kranzler W., Der Weltkrieg 1914. Illustrierte Kriegs-Chronik. 1—4. Heft. Hamburg, H. Carly. S. 1—88 mit 1 Karte. Je M 0,20.

— **Krieg**, Der große. Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung. 1—3. Heft. Frankfurt a. M., Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei. S. 1—322 mit Kartenskizzen. Je ℳ 0,40. — **Kriegs-Chronik** in authentischen Berichten und offiziellen Depeschen. Eine Geschichte des großen Krieges 1914. 1. u. 2. Heft. Berlin, Adler-Verlag. S. 1—80. Je ℳ 0,25. — **Kriegs-Chronik**, Illustrierte, des Daheim. 1. Heft. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4°. 36 S. illustr. mit 1 Karte. ℳ 0,60. — **Kriegs-Depeschen** W. T. B. 1914. 1. Monat. (August.) 63 S. 2. Monat. (September.) Berlin, Boll & Pickhardt. S. 94—128. Je ℳ 0,40. — **Kriegsdokumente.** Erzählungen der Verwundeten der kgl. Charité aus den Schlachten im Osten und Westen 1914, hrsg. von **Pütter** und **Kaminer.** 1.—5. Tauf. Leipzig, G. Thieme. 94 S. ℳ 1. — **Kriegsverlauf**, Der. Sammlung der amtlichen Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen Hauptquartiers, des österreichischen Generalstabs und des W. T. B. Weitere Urkunden und Berichte. August-September, Oktober 1914. Berlin, C. Heymann. III, 252 S. ℳ 2. — **Malkowsky** E. F., Der Weltkrieg 1914. Darstellung der bedeutsamsten Ereignisse in Wort und Bild unter Beifügung der historischen Dokumente. 1. Heft. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. S. 1—24 illustr. ℳ 0,10. — **Morris** C., One hundred years of conflict between the nations of Europe; the causes and issues of the great war. Philadelphia 400 S. illustr. mit Karten. Doll. 1,50. — **Muller** P. J., De Europeesche oorlogs brand. Afl. 1. Rotterdam. 14 S. u. S. 1—32. fl. 2,40. — **Purlitz** F., Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. 1. Lief. Bis zur Kriegserklärung Englands. 2. Lief. Die Ereignisse des August. Leipzig, F. Meiner. II u. S. 1—192. ℳ 2,40. [Deutscher Geschichtskalender.] — **Schievelkamp** M., Der große Krieg 1914. Eine gemeinverständliche, reich illustrierte Schilderung (der Ereignisse) in abgeschlossenen Bänden. Illustration von L. **Berwald.** 1. Bd. Berlin, Schröder & Freund. 61 S. ℳ 0,50. — **Schürmann**, Die Vorgeschichte des europäischen Krieges. Arnsberg, J. Stahl. 16 S. ℳ 0,20. — **Weißbuch**, Das deutsche. Wie Rußland Deutschland hinterging und den europäischen Krieg entfesselte. Denkschrift und Aktenstücke mit den Original-Telegrammen und Noten. Berlin, Liebheit & Thiesen. 48 S. ℳ 0,40. — **Weißbuch**, Das deutsche, über den Ausbruch des deutsch-russisch-französischen Krieges. Nach dem dem Reichstag vorgelegten Material. Neumünster, Nordische Verlags-Anstalt. 47 S. ℳ 0,30. — **Weltkrieg**, Der, 1914 in Zahlen und Bildern. Berlin, Verlag für Fachliteratur. 36 S. illustr. ℳ 0,75. — **Weltkriegschronik**, Illustrierte, der Leipziger illustrierten Zeitung 1914. Text von Paul **Schreckenbach.** (In 20 Lfgn.) Leipzig, J. J. Weber. 4°. Je ℳ 0,60.

***Keutgen** F., Britische Reichsprobleme und der Krieg. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 26 S. ℳ 0,50. [Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. 5.]

In diesem am 30. Oktober 1914 gehaltenen Vortrage vertritt Keutgen hinsichtlich des Anteils Großbritanniens an der Herbeiführung des gegenwärtigen Weltkrieges eine von der herrschenden stark abweichende Meinung: Die britische Politik der letzten zehn Jahre erscheint ihm als eine „Politik der Schwäche", des Zurückweichens vor seinem großen asiatischen Gegner Rußland. Das weltpolitisch bedeutungsvollste Ereignis der Periode sei das am 31. August 1907 abgeschlossene Englisch-Russische Abkommen über Persien, in dem Rußland der Löwenanteil zufiel. Zu dieser Nachgiebigkeit habe sich England gezwungen gesehen, weil es sich militärisch nicht stark genug gefühlt habe, um dem Vordringen Rußlands gegen Indien mit den Waffen entgegenzutreten. Den Weg zu dieser Einigung mit seinem bisherigen Hauptfeinde aber habe es sich gebahnt durch die Annäherung an dessen Verbündeten Frankreich im Marokkoabkommen vom April 1904. Der friedlichen Sicherung Indiens wegen sei es so an die Seite der Gegner Deutschlands getreten. Der wirtschaftliche Gegensatz zu Deutschland habe dabei nur eine Nebenrolle gespielt, er sei nicht der Anlaß zu dem Frontwechsel gewesen, sondern habe ihn nur erleichtert. „England war nun in seiner Politik festgelegt. Es

hatte sich durch seinen Anschluß an Frankreich und Rußland dem Teufel verschrieben: wann den andern der Krieg gegen Deutschland passen würde, dann mußte es mit." K. wendet sich im übrigen auch gegen eine Überschätzung der Rolle Eduards VII. bei der sogenannten Einkreisungspolitik gegen Deutschland. Wirklich staatsmännische Begabung, ja selbst die Befähigung zu ernsteren diplomatischen Verhandlungen hätten ihm gefehlt. Die eigentlichen „Macher" seien die Berufsdiplomaten gewesen, in deren Händen der König allerdings wegen seiner glänzenden geselligen Gaben ein unbezahlbares Werkzeug gewesen sei.

München. E. K.

*Franke O., Deutschland und England in Ostasien. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 23 S. ℳ 0,50. [Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. 3.]

In temperamentvollen Ausführungen gibt der Hamburger Sinologe hier einen historischen Überblick über die ostasiatische Politik Großbritanniens in ihrem Verhältnis zu Deutschland seit dem Jahre 1894. Bis zur Wende des Jahrhunderts etwa ging England mit Deutschland Hand in Hand, weil es nur mit deutscher Hilfe seine damals gefährdeten Interessen in China zu wahren vermochte. Aber als dieser Grund weggefallen war und überdies Deutschland sich geweigert hatte, an dem gegen Rußland gerichteten Bündnis mit Japan als zweiter englischer Kontinentaldegen teilzunehmen, wurde Englands Verhalten gegenüber den deutschen Unternehmungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete (Eisenbahnbauten, deutsch-chinesische Hochschulgründung in Tsingtau usw.) immer feindseliger. „Die ganze Tätigkeit des amtlichen und halbamtlichen Engländertums mit Bezug auf Deutschland bildete von 1901 ab eine kaum jemals unterbrochene Kette der infamsten Verdächtigungen, Verleumdungen, Verhöhnungen und Beschimpfungen alles Deutschen und aller deutschen Bestrebungen in China und Japan". (S. 16). Der Verf. bringt dafür aus Zeitschriften und Zeitungen interessante Belege bei. Der Vortrag ist ein beachtenswerter Beitrag zur Vorgeschichte des Weltkrieges.

München. E. K.

*Florenz K., Deutschland und Japan. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 21 S. ℳ 0,50. [Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. 6.]

Würdigt in historischem Rückblick auf die letzten 20 Jahre die Beweggründe, die Japan veranlaßt haben, in dem Weltkriege von 1914 nicht neutral zu bleiben, sondern sich den Feinden Deutschlands anzuschließen, obwohl die deutsche Regierung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zuletzt 1911 erneuerten Englisch-Japanischen Abkommens nicht nur nichts unternommen hatte, was den Bündnisfall hätte herbeiführen können, sondern sogar ausdrücklich die Zusicherung gegeben hatte, daß im Falle der Neutralität Japans das deutsche Geschwader in Ostasien sich jeder kriegerischen Handlung in den dortigen Gewässern enthalten würde. Wenn für Japans feindselige Haltung außer realpolitischen Zielen auch die Verstimmung über die deutsche Intervention nach dem Frieden von Shimonoseki (1895) mitbestimmend war, so ist daran vor allem die systematische Hetze Englands schuld, die alles getan hat, um jene Verstimmung nicht einschlafen zu lassen.

München. E. K.

Sturzenegger C., Henri Dunant, Begründer des Internationalen Roten Kreuzes und der Genferconvention. Sein Leben und sein Werk nebst übersichtlicher Darstellung des internationalen Roten Kreuzes von der Gründung (1864) bis heute. Eine Jubiläumsschrift zum 50jährigen Bestande des internationalen Roten Kreuzes und der Genferconvention. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 31 S. illustr. fr. 1.

Pfetten-Arnbach Thdr. Frhr. v. und Fahrmbacher H., Das königl. bayerische 1. Schwere Reiter-Regiment „Prinz Karl von Bayern". Auf

Veranlassung des königl. Regiments-Kommandos bearb. 3. (Schluß-)Bd. Das Regiment in dem Zeitraum von 1898—1913. München, R. Oldenbourg. VIII, 182 S. mit 23 Tafeln und 11 Bl. Erklärungen. ℳ 9.

Leijonhufvud K. K., Kungl. Södermanlands regementes historia 1771—1915. D. I. 1771—1815. Uppsala, Almquist & Wiksell. 340 S. in 14 Tafeln und 1 Karte. kr. 9.

Denicotti R., Delle vicende dell'arma dei carabinieri reali in un secolo dalla fondazione del corpo, 13 luglio 1814, con documenti. Roma, tip. Unione. 214 S.

Historische Hilfswissenschaften.

Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. 1. Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen hrsg. von Ant. Chroust. II. Serie. 17. Lfg. München, F. Bruckmann. 2°. 9 Lichtdruck-Tafeln u. 34 Bl. u. S. Text illustr. mit 1 weiteren Tafel. ℳ 20. ● XXXV, 969.

[**Wilhelm**] Stammtafeln der Hohenzollern und Welfen von Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ihre wechselseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen und ihr Zusammenhang mit den regierenden deutschen Fürstenhäusern. 2 Bl. Hannover, Hahn. 2°. Gebr. ℳ 0,40.

Kaschkin N. N., Genealogische Forschungen. Bd. II. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 1913. 4°. IV, 698 S. Rb. 3.

Devrient Ernst, Das Geschlecht v. Arnim. 1. Teil: Urkundenbuch. Im Auftrage des v. Arnimschen Familienvorstandes Hermann Graf Arnim-Muskau, Hans v. Arnim-Neuensund, Hans v. Arnim-Brandenstein und dessen Nachfolger Curt v. Arnim-Petzwick hrsg. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familien-Geschichte. Leipzig, H. A. L. Degener. V, 576 S. mit 1 Tafel. ℳ 22.

Lebensbild, Ein, in Briefen aus der Biedermeierzeit. Zur Geschichte der Familie Bansa in Frankfurt a. M. (Hrsg. v. Otto Bansa) Frankfurt a. M., Englert & Schlosser. 323 S. mit 1 Stammtafel. Geb. ℳ 25.

Gutwasser R. A., Geschichte der Familie Gutwasser. Als Handschrift gedruckt. Leipzig, H. A. L. Degener. VIII, 231 S. Geb. ℳ 9.

Kühn H. und **Kühn** G., **Wolff** T. geb. Kühn, 500 Jahre Chronik der Familie Kühn. Berlin, R. Kühn. 4°. V, 127 S. mit 13 Stammtafeln und 1 farb. Tafel. ℳ 10.

Lovera di Castiglione C., Indagini storiche e cronologiche sulla famiglia Lovera di Maria. Cuneo, tip. G. Marenco. 129 S.

***Rieder** Otto, Die Familie von Reisach. Geschichtlicher Überblick mit Stammbaum. Mit Nachträgen zu des Verfassers „Kardinal Graf Reisach". Neuburg a. D., Griessmayersche Buchdruckerei. 1913. Selbstverlag des Verfassers (Geh. Archivrat in München). 108 S. ℳ 1. [S.-A. aus dem Neuburger Kollektaneenblatt 1911.]

Corpus nummorum italicorum: primo tentativo di un catalogo generale delle monete medioevali e moderne coniate in Italia o da italiani in altri paesi. Vol. V (Lombardia: Milano). Roma, tip. r. accademia dei Lincei. 4°. 474 S. mit 33 Tafeln. XXXV, 263.

Bibliographisches.

Amrhein A., Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg. Bearb. und hrsg. Würzburg, H. Stürtz. XXVII, 891 S. ℳ 30. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. V. Reihe. 1. Bd.]

Sardi C., Inventario dell'archivio del comune di Lucca. Lucca, tip. A. Lippi. 1913. 123 S.

Sorbelli Al., Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia. Opera fondata dal prof. Giuseppe Mazzatinti. Vol. XX-XXI, Firenze, L. S. Olschki. 2 voll. 203 und 257 S.

(Inhalt: Cortona: biblioteca del Comune e dell' accademia etrusca. Parma: archivio di stato. Catania: r. biblioteca universitaria, r. biblioteca ventimiliana, Bologna: r. biblioteca universitaria.)

Nieländer F., Wiegendrucke auf der Brieger Gymnasialbibliothek. Progr. des Gymnasiums Brieg. 30 S.

Kleerkooper X. M. M., De boekhandel te Amsterdam voornamelijk in de 17e eeuw. Aangevuld en uitgegeven door W. P. Stockum Jr. 2e gedeelte. 's-Gravenhage. S. 321—640. fl. 6.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der histor. Gesellschaft zu Berlin hrsg. von G. Schuster. 35. Jahrgang. 1912. 2 Teile. Berlin, Weidmann. XII, 257, 525 u. VIII, 403 u. 335 S. ℳ 52.

Schonack Wilh., Ein Jahrhundert Berliner philologischer Dissertationen 1810—1910. Mit einer historisch-kritischen Einleitung. Wolfenbüttel, J. Zwißler. VIII, 232 S. ℳ 4,50.

Cipolla C., Pubblicazioni sulla storia medioevale italiana, anni 1906—10. Venezia. l. 7.

Hayn H. und **Gotendorf** A. N., Bibliotheca Germanorum erotica & curiosa. Verzeichnis der gesamten deutschen erot. Literatur mit Einschluß der Übersetzungen, nebst Beifügung der Originale. Zugleich 3., ungemein vermehrte Auflage von Hugo Hayn's „Bibliotheca Germanorum erotica". 8. (Schluß-)Bd. München, G. Müller. 682 S. ℳ 15. ● XXXV, 733.

Nachrichten.

Aus dem 9. Jahresbericht der Gesellschaft für fränkische Geschichte über das Jahr 1913.
(München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1914.)

Stand der wissenschaftlichen Arbeiten: Erschienen ist das VIII. Neujahrsblatt für 1913: Das Großherzogtum Würzburg (1806—14). Ein Vortrag. Von Anton Chroust.

Von den verschiedenen Unternehmungen der Gesellschaft ist die geplante Bibliographie der fränkischen Geschichte eines der weitest aussehenden. Unter der Leitung von Dr. Leo Günther, der am 16. Dezember 1912 die Obsorge für diese Abteilung übernahm, hat der Hilfsarbeiter cand. phil. Johann Heinrich Burkard mit Zuziehung einer weiteren Hilfskraft die Bearbeitung der historischen Literatur in den Bamberger Bibliotheken fortgeführt und beinahe zu Ende gebracht. Daneben wurden die notwendigen Ordnungsarbeiten in Angriff genommen, um das seit Jahren gewonnene bibliographische Material aus den Bibliotheken von Würzburg, Erlangen und Bamberg in vielen tausend Zetteln zu einem einheitlichen Bestande zu vereinigen; auch wurde die Aufnahme der Zeitschriften fortgesetzt und der Autorenkatalog vervollständigt.

Für die schwierige und wichtige Aufgabe, die begonnene Geschichte des fränkischen Kreises fortzusetzen, hat sich trotz mancherlei Bemühungen kein geeigneter Bearbeiter finden lassen. Es wird aber Gegenstand besonderer Fürsorge des Ausschusses sein, dieses für die Geschichte Frankens so bedeutsame Unternehmen, das so viel wissenschaftliche Beachtung gefunden hat, so bald als möglich wieder in Gang zu bringen.

In der Abteilung der Fränkischen Matrikeln hat Professor Weißmann in Hof a. S. unter der Oberleitung des Geh. Rats und Universitätsprof. v. Steinmeyer in Erlangen die Bearbeitung der Matrikel des Gymnasiums zu Hof (1579—1808) vollendet und auch den Druck bereits begonnen, so daß das Werk als 3. Band in der Reihe fränkischer Matrikeln im Juni 1914 erscheinen wird. — Als nächste Veröffentlichung dieser Reihe ist die Herausgabe eines verbesserten Registers zur Erlanger Universitätsmatrikel ins Auge gefaßt. — Ebenso sind bereits Schritte geschehen, um die Herausgabe der wieder aufgefundenen Matrikel der Universität Bamberg zu ermöglichen.

Die Arbeiten an der Matrikel der Universität Würzburg unter Leitung des Universitätsprof. DDr. S. Merkle hatten im Jahre 1913 keine erheblichen Fortschritte zu verzeichnen.

In der Reihe der Fränkischen Urkundenbücher unter der Leitung des geschäftsführenden Sekretärs Universitätsprof. Dr. A. Chroust ist zunächst der 2. Band des Urkundenbuchs von St. Stephan in Würzburg in Angriff zu nehmen. Der dazu ausersehene Bearbeiter, Reichsarchivassessor Dr. Riedner in München hat dazu bereits einige Vorbereitungen getroffen, wird sich aber erst von Ostern

[illegible] diese Ausgabe [illegible] können. — Daneben hat der Reichs[illegible] Dr. [illegible] in München mit den Vorarbeiten für ein Urkunden[illegible] [illegible] in Würzburg schon begonnen.

Für die Bearbeitung der Reihe der Fränkischen Chroniken hat [illegible] nach langerem Suchen in Dr. Koeze, Rektor des Progymnasiums in Wun[siedel], eine geeignete Kraft gefunden. Dr. Koeze wird die Chronik der Stadt [illegible] der [illegible] mit ihren Fortsetzungen unter Heranziehung des ganzen handschriftlichen und archivalischen Materials herausgeben.

Die Inventarisierung der Archive der evangelischen Pfarreien in Franken ist durch die Krankheit und durch das Ableben des bisherigen Lei[ters], des Geh. Hofrates und Universitätsprof. DDr. Th. v. Kolde [illegible] worden, obgleich Pfarrer DDr. Karl Schornbaum in Alfeld und Pfarrer Lic. Laurer in Groß-Gründlach nach Kräften bemüht waren, den Abteilungsleiter zu unterstützen, und eine gewisse Zahl von Pfarrarchiven im Jahre 1913 inventari[siert] [illegible]. Doch sind solche Archive noch in erheblicher Zahl zu erledigen, so daß der neue Abteilungsleiter, eben Pfarrer DDr. Schornbaum, der sich [illegible] der Unterstützung des Pfarrers Lic. Laurer erfreuen wird, noch über das Jahr 1914 hinaus mit Arbeiten versorgt ist.

Die Inventarisierung der Archive der katholischen Pfarreien in Unterfranken war durch den Abteilungsleiter, Dechantpfarrer [illegible] schon im Jahre 1913 zum Abschluß gebracht worden; zu Anfang des Jahres 1915 konnte mit dem Druck der Inventarien begonnen werden. Der 1. Band der In[ventare] [illegible] wird, mehr als fünfzig Bogen stark, im Jahr 1915 [illegible]. [illegible] sind auch die Inventarien der Pfarrarchive [illegible] von Pfarrer Dr. Buchner in Sulzbürg fertiggestellt worden [illegible] in Druck gehen. Sie werden einen Halbband des [illegible]. — Mit der Inventarisierung der [illegible] wird DDr. Amrhein im Sommer 1914 beginnen.

[illegible] Regesten der Bischöfe von Eichstätt [illegible] Leitung des Prälaten und Lyzealprof. Dr. [illegible] zu einem gewissen Abschluß gekommen. [illegible] Manuskript druckfertig; der 1. Band der Regesten [illegible] Mitte des 14. Jahrhunderts hineinreichen. [illegible] Gesichtspunkte zu verfolgen, [illegible] die Drucklegung des ersten Bandes [illegible] in diesem Jahre wenigstens ein Heft der Regesten [illegible].

[illegible] Regesten der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern, die unter Leitung des geschäftsführenden [illegible] Dr. H. Kalbfuß bearbeitet, haben im Jahre 1913 energische Förderung [erfahren]. Dr. Kalbfuß hat das gedruckte Material zusammengestellt und [illegible] Vergleichung mit der schriftlichen Überlieferung gemacht, wobei ihm [illegible] und in kleineren Archiven, die er während des Jahres 1913 besuchte, eine Anzahl neuer Funde glückten. Es besteht Aussicht, daß das [illegible] der Hohenzollern-Regesten noch im Jahre 1915 erscheinen kann.

Auch die Arbeiten zur Herausgabe der Quellen zur Handelsgeschichte Nürnbergs unter Leitung des Geh. Rats und Universitätsprof. Dr.

v. Eheberg in Erlangen haben im Jahre 1913 erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Bearbeitung der Nürnberger Ratsverlässe ist durch den Mitarbeiter Dr. Scholler nahezu vollendet; allein für die Jahre 1484—1518 sind 3000 Auszüge hergestellt worden. Mit der Drucklegung dieser Auszüge und der Abschriften wird noch im Jahre 1914 begonnen werden können.

Auf Antrag des Universitätsprof. Dr. Chroust hat der Gesellschaftsausschuß beschlossen, auch der neueren Geschichte Frankens seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hat ihn mit den Vorarbeiten für eine Geschichte des Großherzogtums Würzburg, zunächst mit einer Sammlung der einschlägigen politischen Korrespondenzen und Aktenstücke betraut. Über das Unternehmen gibt das von Dr. Chroust verfaßte VIII. Neujahrsblatt näheren Aufschluß. Eine erste Frucht dieser Arbeiten stellt die Festschrift vor, die die Gesellschaft aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Vereinigung Würzburgs mit dem Königreich Bayern unter dem Titel: „Das Würzburger Land vor hundert Jahren" erscheinen läßt.

Die Gesellschaft will aber bei diesen Unternehmungen nicht stehenbleiben, sondern nach Maßgabe ihrer Mittel auf dem Wege fortschreiten, der sie der Lösung der ihr gestellten Aufgabe näher bringt. Zunächst wird sie der Plan einer Sammlung von Lebensbeschreibungen hervorragender Männer, die aus Franken stammen, oder in Franken wirkten, beschäftigen, ein weitaussehendes Unternehmen, das den Anteil Frankens an der ganzen nationalen Kultur zur Anschauung bringen soll. Ein weiteres Unternehmen, die Herausgabe eines Ortsnamenbuches für Franken, soll namentlich archivalischen Forschungen auf dem Gebiete der älteren Geschichte zu Hilfe kommen. — Beide Unternehmungen werden freilich erst in vielen Jahren zum Abschluß kommen.

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte.

Die Königl. Sächsische Kommission für Geschichte hielt am 19. Dezember 1914 in Leipzig ihre 19. Jahresversammlung ab.

Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen:

Im vergangenen Jahre ist nur eine Veröffentlichung erschienen, das 3. Heft in der Reihe der kleinen Schriften „Aus Sachsens Vergangenheit", O. E. Schmidt, Aus der Zeit der Freiheitskriege und des Wiener Kongresses 1813/15: ungedruckte Briefe und Urkunden aus sächsischen Adelsarchiven, die unmittelbare Zeugnisse der damaligen Stimmungen in Sachsens Bevölkerung darbieten, mit geschichtlich verbindendem Text.

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage haben manche Unternehmungen der Kommission ein Hemmung erfahren, da mehrere Mitarbeiter zu den Fahnen einberufen sind. Dennoch konnte im wesentlichen Erfreuliches über den Fortgang der begonnenen Arbeiten berichtet werden. Der Druck der schon lange sorgfältig vorbereiteten Bibliographie sächsischer Geschichte, deren Bearbeitung Dr. Bemmann jetzt obliegt, wird in nächster Zeit begonnen werden können. Der Druck des II. Bandes der Akten und Briefe Herzog Georgs, die Geheimrat Geß (Dresden) herausgibt, ist dem Abschluß nahe. Eine 4. Lieferung des von Prof. Ed. Flechsig (Braunschweig) bearbeiteten Werkes Sächsische Bildnerei und Malerei vom 14. Jahrhundert bis zur Reformationszeit wird im nächsten Jahre zur Veröffentlichung kommen. Weit

gefördert im Druck sind auch die Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, bearbeitet von Archivrat Dr. Merx (Münster i. W.) und die Ausgabe der Schriften Melchiors von Ossa von Privatdozent Dr. Hecker (Dresden). Die von Superintendenten D. Buchwald (Rochlitz) vorbereitete Ausgabe der Matrikel des Bistums Merseburg (1469—1543) ist soweit gefördert, daß sie in Druck gegeben werden könnte. Doch ist die Drucklegung einstweilen zurückgestellt worden, um die Zahl der jetzt in Druck befindlichen Kommissionsschriften nicht zu vermehren. Im Manuskript abgeschlossen liegt der Briefwechsel zwischen dem Grafen Brühl und von Heinecken vor, dessen Ausgabe Oberstudienrat Prof. O. E. Schmidt (Freiberg) bearbeitet hat. Mehrere Veröffentlichungen werden im bevorstehenden Jahre im Manuskript fertiggestellt werden können: Die Briefe und Aufzeichnungen Augusts des Starken, bearbeitet von Privatdozent Dr. Haake (Berlin), Kirchenvisitationsakten Bd. 1 (bis 1560) von Oberschulrat Prof. G. Müller, (Leipzig), sowie ein erster Teil des 2. Bandes der Musikgeschichte Leipzigs, deren Bearbeitung Dr. Rudolf Wustmann (Bühlau b. Dresden) übertragen worden ist. Die übrigen von der Kommission unternommenen Publikationen sind im Berichtsjahr weiter gefördert worden: die Ausgabe der Ständeakten (Dr. Görlitz, Niesky), sowie für die jüngere Reihe der Ständeakten von 1539 ab (Dr. Oßwald, Leipzig, und Dr. Kaphahn, Dresden); Politische Korrespondenz des Kurfürsten Moritz (Geheimrat Brandenburg und Privatdozent Dr. Hecker, Dresden), Geschichte des Heilbronner Bundes (Archivrat Kretzschmar, Lübeck), Briefe und Denkschriften des Grafen Manteuffel (Realgymnasiallehrer Dr. Philipp, Borna), Denkschriften der Restaurationskommission 1762 bis 1763 (Dr. Schmidt-Breitung, Leipzig), Erläuterungen zur Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Prof. von Amira, München), Register der Einkünfte und Gerechtsame der Markgrafen von Meißen vom Jahre 1378 (Regierungsrat Beschorner, Dresden), Beschreibung des Bistums Meißen (Prof. Becker, Dresden), Briefe des Humanisten Stephan Roth (Prof. Clemen, Zwickau), Geschichte des kirchlichen Lebens in Leipzig, (Prof. Hermelink, Kiel), Geschichte der bildenden Kunst in Leipzig (Prof. Kurzwelly, Leipzig), Flurkartenatlas (Prof. Dr. Kötzschke, Leipzig). Erfreuliche Fortschritte hat das von Prof Meiche, Dresden, vorbereitete Historische Ortsverzeichnis für das Königreich Sachsen gemacht; auch die von Regierungsrat Beschorner (Dresden) geleitete Flur- und Forstortsnamensammlung ist im Berichtsjahre weiter ausgedehnt worden. Neu geregelt werden mußte nach dem Tode von Geheimrat Wuttke die Bearbeitung der Statistik. Es wurde beschlossen Bibliothekar Dr. Müller (Dresden) mit dieser für die Landesgeschichte außerordentlich wichtigen Arbeit zu betrauen: dabei soll es sich nicht nur um die Entwicklung der Pflege statistischer Wissenschaft in Sachsen handeln, sondern um eine wirklich historische Statistik Kursachsens, etwa von 1680—1806, während für die Zeit nach 1806 das Statistische Landesamt eintreten wird. Mit besonderem Danke hat die Kommission es begrüßt, daß ihr Ehrenvorsitzender Prinz Johann Georg selbst die Briefe, die zwischen König Johann und dem amerikanischen Historiker Ticknor zwischen 1836/70 gewechselt worden sind, in den Schriften der Kommission erscheinen lassen wird. Diese Briefe sind wichtige Zeugnisse für die den beiden Persönlichkeiten

eigene Auffassung der politischen Ereignisse ihrer Zeit; sie werden zugleich als Denkmäler einer durch viele Jahrzehnte hindurch bewahrten literarischen und wissenschaftlichen Freundschaft zwischen einem hochstehenden deutschen Fürsten und einem Bürger der Vereinigten Staaten aus dem stimmungsvollen Kreise von Concord nicht nur in Deutschland, sondern wohl auch in Amerika besondere Beachtung finden.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1914.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 21. November unter Leitung des Vorsitzenden-Stellvertreters Hofrates v. Ottenthal statt.

In der Abteilung Staatsverträge ist der 3. Band des von Prof. Ludwig Bittner bearbeiteten „Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge“ (1848—1911) erschienen. Das Manuskript des alle drei Bände umfassenden Sachregisters wird voraussichtlich im Sommer 1915 druckfertig vorliegen. Die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei und mit Holland (2. Band) ruhen seit dem Sommer, da deren Bearbeiter Dr. Roderich Gooß und Dr. Paul Heigl zum Kriegsdienst einberufen worden sind. Dr. Ernst Molden ist seit 1. Oktober ständiger Mitarbeiter für die Staatsverträge mit Frankreich und gegenwärtig mit der Abfassung der bis ins Mittelalter zurückreichenden Haupteinleitung beschäftigt.

Abteilung Korrespondenzen: Für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. hat Dr. Wilhelm Bauer die Gestaltung der Texte im allgemeinen beendet. Für die Aufhellung der in den Briefen berührten Reichsangelegenheiten wird der Besuch der Archive von Dresden, Weimar, München und Marburg notwendig sein. Professor Bibl hat das Manuskript des 1. Bandes der Briefe Maximilians II. druckfertig vorgelegt und stellt in Aussicht den 2. und 3. Band (1569) ebenso rasch wie den ersten zum Abschluß bringen zu können. Doch sind dafür noch ergänzende Forschungen in den Archiven zu München, Innsbruck, Modena, Florenz und im Kobenzlschen Archive zu Kronberg erforderlich.

Für die zweite Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ist die Materialsammlung für die Vorgeschichte von 1749 als abgeschlossen zu betrachten, jene für die Folgegeschichte bis 1762 weit vorgeschritten, doch steht die Redaktion dieses Materials noch vielfach aus. Prof. Kretschmayr hofft den 1. Aktenband über die Jahre 1749—1762 im Herbst 1915 dem Druck übergeben zu können. Die Publikation wird voraussichtlich drei Aktenbände und einen Darstellungsband umfassen.

An Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs wird der unter der Leitung des Prof. Dopsch in Aussicht genommene 2. Band zunächst solche aus Nieder- und Oberösterreich bringen.

Rankes Meisterwerke. Unter diesem Titel erscheint im Verlage von Duncker & Humblot, München und Leipzig, eine auf zehn handliche Bände berechnete, ebenso wohlfeile wie schöne Ausgabe der berühmtesten Werke des Klassikers der deutschen Geschichtsschreibung. Die bisher vor-

liegenden Bände I—V enthalten die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation", die weiteren sollen bringen: Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten (Bd. VI—VIII), die Geschichte Wallensteins (Bd. IX) und eine Auswahl der kleineren Schriften (Savonarola und die florentinische Republik; Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II.; Geschichte des Don Carlos; Die großen Mächte. — Bd. X.) Die Ausgabe ist sozusagen als Klassikerausgabe gedacht, sie will Rankes Schriften als Muster philosophisch vertiefter und künstlerisch abgerundeter Auffassung und Gestaltung der Vergangenheit sowie als Meisterwerke deutscher Prosa weiteren Kreisen bequemer zugänglich machen und bietet daher nur den Text der Werke einschließlich der Vorreden, ohne die Anmerkungen, Exkurse und Beilagen. — Der Preis des gebundenen Exemplars beträgt vor Erscheinen des letzten Bandes ℳ 30, nachher ℳ 36; einzelne Bände werden nicht abgegeben.

Von **Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Literatur** (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung) ist kürzlich die neunte und zehnte Auflage erschienen, gleich der vorigen herausgegeben und teilweise neu bearbeitet von Dr. Max Ettlinger, Privatdozenten an der Universität München. Die durch die Fortschritte der Forschung notwendig gewordenen, vom Herausgeber mit großer Sorgfalt ausgeführten Ergänzungen im Text und in den Literaturangaben, sowie die Weiterführung der Darstellung bis auf die Gegenwart im letzten, besonders gründlich und tiefeingreifend umgearbeiteten Buche des Werkes, haben dessen Umfang seit dem Erscheinen der letzten Auflage (1906) von 1086 auf 1376 Seiten anwachsen lassen, so daß sich der Verlag veranlaßt gesehen hat, den Stoff nunmehr auf zwei handliche Bände zu verteilen (XVIII, 660 und X, 716 S., geh. ℳ 13,50; geb. in Leinwand ℳ 17.—). Die dieser Neuausgabe erstmals beigegebenen, auf 40 Tafeln verteilten 152 Abbildungen bieten in Bildnissen wie in den Wiedergaben von Handschriften- und Druckproben vieles wenig oder gar nicht Bekannte und stellen eine wertvolle Bereicherung des altbewährten Buches dar.

Todesfälle.

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod*): Prof. Dr. J. Stalzer, Privatdozent der klassischen Philologie an der Universität Graz, in Serbien; Dr. Eckard Meister, Privatdozent der deutschen Rechtsgeschichte an

*) Die im vorigen Jahrgange S. 978 verzeichnete Nachricht vom Tode des Prof. Dr. von Wenckstern hat sich als irrtümlich erwiesen.

der Universität Leipzig, im November bei Ypern, 29 J.; Dr. S. Tafel, Assistent am Thesaurus linguae latinae, bei Ypern, 28 J.; Dr. G. Schwartz, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica, im November; Dr. M. L. Strack, o. Prof. der alten Geschichte an der Universität Kiel, im November, 47 J.; Dr. Hans Schulz, Privatdozent der germanischen Philologie an der Universität Freiburg i. Br., 28 J.; Dr. Herm. Schultz, Privatdozent der klassischen Philologie an der Universität Göttingen, am 17. Februar, 33 J.; Dr. G. Croon, Archivar am Staatsarchiv Düsseldorf, im Februar; Dr. A. Wolkenhauer, Privatdozent der Geographie an der Universität Göttingen, Ende Februar, 37 J.

Außerdem starben: Dr. F. X. Pölzl, ehedem o. Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Wien, Ende November, 74 J.; Dr. M. von Schanz, ehedem o. Prof. der klassischen Philologie an der Universität Würzburg, am 15. Dezember, 72 J.; Dr. K. Sell, o. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Bonn, am 22. Dezember, 69 J.; Dr. J. F. v. Schulte, ehedem o. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Bonn, in Obermais bei Meran am 20. Dezember, 87 J.; Prof. Dr. Alex. Schnütgen, Domkapitular in Köln, am 23. Dezember, 71 J.; Dr. L. v. Rockinger, ehedem Direktor des Allg. Reichsarchivs in München und Honorarprofessor an der Universität München, am 23. Dezember, 89 J.; Dr. R. Renier, Prof. der vergleichenden Literaturgeschichte an der Universität Turin, am 18. Januar, 58 J.; Dr. G. Brom, Direktor des holländischen historischen Instituts in Rom, Anfang Februar in Utrecht, 51 J.; der Tertullianforscher Dr. K. A. H. Kellner, ehedem o. Prof. an der Universität Bonn, am 6. Februar, 77 J.; Dr. A. Klostermann, ehedem o. Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Kiel, Mitte Februar, 77 J.; Dr. G. A. Weber, o. Hochschulprofessor der Kirchengeschichte in Regensburg, am 1. März, 68 J.; Dr. L. Keller, Geh. Archivrat und Herausgeber der „Monatshefte der Comeniusgesellschaft“, in Charlottenburg am 9. März, 65 J.; Dr. W. Wiegand, o. Prof. der neueren Geschichte an der Universität Straßburg, am 10. März, 63 J.

Franz Dittrich †.

Am 21. Februar starb in Frauenburg der Dompropst an der dortigen Kathedrale und frühere Universitätsprofessor Dr. theol. Franz Dittrich kurz nach der Vollendung seines 76. Lebensjahres. Mit ihm ist ein angesehener Kirchenhistoriker und einer der ältesten Freunde und Mitarbeiter des Historischen Jahrbuchs dahingegangen.

Franz Dittrich war geboren am 26. Januar 1839 zu Thegsten in Ostpreußen. Er studierte 1859—63 am Lyzeum Hosianum in Braunsberg Philosophie und Theologie und wurde am 2. August 1863 zum Priester geweiht. Nach kurzer Verwendung in der Seelsorge ging er noch in demselben Jahre nach Rom und trieb hier erneut theologische, kano-

hatte sich durch seinen Anschluß an Frankreich und Rußland dem Teufel verschrieben: wann den andern der Krieg gegen Deutschland passen würde, dann mußte es mit." K. wendet sich im übrigen auch gegen eine Überschätzung der Rolle Eduards VII. bei der sogenannten Einkreisungspolitik gegen Deutschland. Wirklich staatsmännische Begabung, ja selbst die Befähigung zu ernsteren diplomatischen Verhandlungen hätten ihm gefehlt. Die eigentlichen „Macher" seien die Berufsdiplomaten gewesen, in deren Händen der König allerdings wegen seiner glänzenden geselligen Gaben ein unbezahlbares Werkzeng gewesen sei.

München. E. K.

***Franke** O., Deutschland und England in Ostasien. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 23 S. ℳ 0,50. [Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. 3.]

In temperamentvollen Ausführungen gibt der Hamburger Sinologe hier einen historischen Überblick über die ostasiatische Politik Großbritanniens in ihrem Verhältnis zu Deutschland seit dem Jahre 1894. Bis zur Wende des Jahrhunderts etwa ging England mit Deutschland Hand in Hand, weil es nur mit deutscher Hilfe seine damals gefährdeten Interessen in China zu wahren vermochte. Aber als dieser Grund weggefallen war und überdies Deutschland sich geweigert hatte, an dem gegen Rußland gerichteten Bündnis mit Japan als zweiter englischer Kontinentaldegen teilzunehmen, wurde Englands Verhalten gegenüber den deutschen Unternehmungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete (Eisenbahnbauten, deutsch-chinesische Hochschulgründung in Tsingtau usw.) immer feindseliger. „Die ganze Tätigkeit des amtlichen und halbamtlichen Engländertums mit Bezug auf Deutschland bildete von 1901 ab eine kaum jemals unterbrochene Kette der infamsten Verdächtigungen, Verleumdungen, Verhöhnungen und Beschimpfungen alles Deutschen und aller deutschen Bestrebungen in China und Japan". (S. 16). Der Verf. bringt dafür aus Zeitschriften und Zeitungen interessante Belege bei. Der Vortrag ist ein beachtenswerter Beitrag zur Vorgeschichte des Weltkrieges.

München. E. K.

***Florenz** K., Deutschland und Japan. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 21 S. ℳ 0,50. [Deutsche Vorträge Hamburgischer Professoren. 6.]

Würdigt in historischem Rückblick auf die letzten 20 Jahre die Beweggründe, die Japan veranlaßt haben, in dem Weltkriege von 1914 nicht neutral zu bleiben, sondern sich den Feinden Deutschlands anzuschließen, obwohl die deutsche Regierung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zuletzt 1911 erneuerten Englisch-Japanischen Abkommens nicht nur nichts unternommen hatte, was den Bündnisfall hätte herbeiführen können, sondern sogar ausdrücklich die Zusicherung gegeben hatte, daß im Falle der Neutralität Japans das deutsche Geschwader in Ostasien sich jeder kriegerischen Handlung in den dortigen Gewässern enthalten würde. Wenn für Japans feindselige Haltung außer realpolitischen Zielen auch die Verstimmung über die deutsche Intervention nach dem Frieden von Shimonoseki (1895) mitbestimmend war, so ist daran vor allem die systematische Hetze Englands schuld, die alles getan hat, um jene Verstimmung nicht einschlafen zu lassen.

München. E. K.

Sturzenegger C., Henri Dunant, Begründer des Internationalen Roten Kreuzes und der Genferconvention. Sein Leben und sein Werk nebst übersichtlicher Darstellung des internationalen Roten Kreuzes von der Gründung (1864) bis heute. Eine Jubiläumsschrift zum 50jährigen Bestande des internationalen Roten Kreuzes und der Genferconvention. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 31 S. illustr. fr. 1.

Pfetten-Arnbach Thdr. Frhr. v. und **Fahrmbacher** H., Das königl. bayerische 1. Schwere Reiter-Regiment „Prinz Karl von Bayern". Auf

Veranlassung des königl. Regiments-Kommandos bearb. 3. (Schluß-)Bd. Das Regiment in dem Zeitraum von 1898—1913. München, R. Oldenbourg. VIII, 182 S. mit 23 Tafeln und 11 Bl. Erklärungen. ℳ 9.

Leijonhufvud K. K., Kungl. Södermanlands regementes historia 1771—1915. D. I. 1771—1815. Uppsala, Almquist & Wiksell. 340 S. in 14 Tafeln und 1 Karte. kr. 9.

Denicotti R., Delle vicende dell'arma dei carabinieri reali in un secolo dalla fondazione del corpo, 13 luglio 1814, con documenti. Roma, tip. Unione. 214 S.

Historische Hilfswissenschaften.

Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. 1. Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen hrsg. von Ant. Chroust. II. Serie. 17. Lfg. München, F. Bruckmann. 2°. 9 Lichtdruck-Tafeln u. 34 Bl. u. S. Text illustr. mit 1 weiteren Tafel. ℳ 20. ● XXXV, 969.

[**Wilhelm**] Stammtafeln der Hohenzollern und Welfen von Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ihre wechselseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen und ihr Zusammenhang mit den regierenden deutschen Fürstenhäusern. 2 Bl. Hannover, Hahn. 2°. Gebr. ℳ 0,40.

Kaschkin N. N., Genealogische Forschungen. Bd. II. (In russischer Sprache.) St. Petersburg. 1913. 4°. IV, 698 S. Rb. 3.

Devrient Ernst, Das Geschlecht v. Arnim. 1. Teil: Urkundenbuch. Im Auftrage des v. Arnimschen Familienvorstandes Hermann Graf Arnim-Muskau, Hans v. Arnim-Neuensund, Hans v. Arnim-Brandenstein und dessen Nachfolger Curt v. Arnim-Petzwick hrsg. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familien-Geschichte. Leipzig, H. A. L. Degener. V, 576 S. mit 1 Tafel. ℳ 22.

Lebensbild, Ein, in Briefen aus der Biedermeierzeit. Zur Geschichte der Familie Bansa in Frankfurt a. M. (Hrsg. v. Otto Bansa) Frankfurt a. M., Englert & Schlosser. 323 S. mit 1 Stammtafel. Geb. ℳ 25.

Gutwasser R. A., Geschichte der Familie Gutwasser. Als Handschrift gedruckt. Leipzig, H. A. L. Degener. VIII, 231 S. Geb. ℳ 9.

Kühn H. und **Kühn** G., **Wolff** T. geb. Kühn, 500 Jahre Chronik der Familie Kühn. Berlin, R. Kühn. 4°. V, 127 S. mit 13 Stammtafeln und 1 farb. Tafel. ℳ 10.

Lovera di Castiglione C., Indagini storiche e cronologiche sulla famiglia Lovera di Maria. Cuneo, tip. G. Marenco. 129 S.

***Rieder** Otto, Die Familie von Reisach. Geschichtlicher Überblick mit Stammbaum. Mit Nachträgen zu des Verfassers „Kardinal Graf Reisach". Neuburg a. D., Grießmayersche Buchdruckerei. 1913. Selbstverlag des Verfassers (Geh. Archivrat in München). 108 S. ℳ 1. [S.-A. aus dem Neuburger Kollektaneenblatt 1911.]

Corpus nummorum italicorum: primo tentativo di un catalogo generale delle monete medioevali e moderne coniate in Italia o da italiani in altri paesi. Vol. V (Lombardia: Milano). Roma, tip. r. accademia dei Lincei. 4°. 474 S. mit 33 Tafeln. XXXV, 263.

Bibliographisches.

Amrhein A., Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg. Bearb. und hrsg. Würzburg, H. Stürtz. XXVII, 891 S. ℳ 30. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. V. Reihe. 1. Bd.]

Sardi C., Inventario dell'archivio del comune di Lucca. Lucca, tip. A. Lippi. 1913. 123 S.

Sorbelli Al., Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia. Opera fondata dal prof. Giuseppe Mazzatinti. Vol. XX-XXI, Firenze, L. S. Olschki. 2 voll. 203 und 257 S.

(Inhalt: Cortona: biblioteca del Comune e dell' accademia etrusca. Parma: archivio di stato. Catania: r. biblioteca universitaria, r. biblioteca ventimiliana, Bologna: r. biblioteca universitaria.)

Nieländer F., Wiegendrucke auf der Brieger Gymnasialbibliothek. Progr. des Gymnasiums Brieg. 30 S.

Kleerkooper X. M. M., De boekhandel te Amsterdam voornamelijk in de 17e eeuw. Aangevuld en uitgegeven door W. P. Stockum Jr. 2e gedeelte. 's-Gravenhage. S. 321—640. fl. 6.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der histor. Gesellschaft zu Berlin hrsg. von G. Schuster. 35. Jahrgang. 1912. 2 Teile. Berlin, Weidmann. XII, 257, 525 u. VIII, 403 u. 335 S. ℳ 52.

Schoenack Wilh., Ein Jahrhundert Berliner philologischer Dissertationen 1810—1910. Mit einer historisch-kritischen Einleitung. Wolfenbüttel, J. Zwißler. VIII, 232 S. ℳ 4,50.

Cipolla C., Pubblicazioni sulla storia medioevale italiana, anni 1906—10. Venezia. l. 7.

Hayn H. und **Gotendorf** A. N., Bibliotheca Germanorum erotica & curiosa. Verzeichnis der gesamten deutschen erot. Literatur mit Einschluß der Übersetzungen, nebst Beifügung der Originale. Zugleich 3., ungemein vermehrte Auflage von Hugo Hayn's „Bibliotheca Germanorum erotica". 8. (Schluß-)Bd. München, G. Müller. 682 S. ℳ 15. ● XXXV, 733.

Nachrichten.

Aus dem 9. Jahresbericht der Gesellschaft für fränkische Geschichte über das Jahr 1913.
(München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1914.)

Stand der wissenschaftlichen Arbeiten: Erschienen ist das VIII. Neujahrsblatt für 1913: Das Großherzogtum Würzburg (1806—14). Ein Vortrag. Von Anton Chroust.

Von den verschiedenen Unternehmungen der Gesellschaft ist die geplante Bibliographie der fränkischen Geschichte eines der weitest aussehenden. Unter der Leitung von Dr. Leo Günther, der am 16. Dezember 1912 die Obsorge für diese Abteilung übernahm, hat der Hilfsarbeiter cand. phil. Johann Heinrich Burkard mit Zuziehung einer weiteren Hilfskraft die Bearbeitung der historischen Literatur in den Bamberger Bibliotheken fortgeführt und beinahe zu Ende gebracht. Daneben wurden die notwendigen Ordnungsarbeiten in Angriff genommen, um das seit Jahren gewonnene bibliographische Material aus den Bibliotheken von Würzburg, Erlangen und Bamberg in vielen tausend Zetteln zu einem einheitlichen Bestande zu vereinigen; auch wurde die Aufnahme der Zeitschriften fortgesetzt und der Autorenkatalog vervollständigt.

Für die schwierige und wichtige Aufgabe, die begonnene Geschichte des fränkischen Kreises fortzusetzen, hat sich trotz mancherlei Bemühungen kein geeigneter Bearbeiter finden lassen. Es wird aber Gegenstand besonderer Fürsorge des Ausschusses sein, dieses für die Geschichte Frankens so bedeutsame Unternehmen, das so viel wissenschaftliche Beachtung gefunden hat, so bald als möglich wieder in Gang zu bringen.

In der Abteilung der Fränkischen Matrikeln hat Professor Weißmann in Hof a. S. unter der Oberleitung des Geh. Rats und Universitätsprof. v. Steinmeyer in Erlangen die Bearbeitung der Matrikel des Gymnasiums zu Hof (1579—1808) vollendet und auch den Druck bereits begonnen, so daß das Werk als 3. Band in der Reihe fränkischer Matrikeln im Juni 1914 erscheinen wird. — Als nächste Veröffentlichung dieser Reihe ist die Herausgabe eines verbesserten Registers zur Erlanger Universitätsmatrikel ins Auge gefaßt. — Ebenso sind bereits Schritte geschehen, um die Herausgabe der wieder aufgefundenen Matrikel der Universität Bamberg zu ermöglichen.

Die Arbeiten an der Matrikel der Universität Würzburg unter Leitung des Universitätsprof. DDr. S. Merkle hatten im Jahre 1913 keine erheblichen Fortschritte zu verzeichnen.

In der Reihe der Fränkischen Urkundenbücher unter der Leitung des geschäftsführenden Sekretärs Universitätsprof. Dr. A. Chroust ist zunächst der 2. Band des Urkundenbuchs von St. Stephan in Würzburg in Angriff zu nehmen. Der dazu ausersehene Bearbeiter, Reichsarchivassessor Dr. Riedner in München hat dazu bereits einige Vorbereitungen getroffen, wird sich aber erst von Ostern

1914 ab vollständig dieser Aufgabe widmen können. — Dagegen hat der Reichsarchivakzessist M. Kaufmann in München mit den Vorarbeiten für ein Urkundenbuch des Stiftes Neumünster in Würzburg schon begonnen.

Für die Weiterführung der Reihe der Fränkischen Chroniken hat sich nach längerem Suchen in Dr. Joetze, Rektor des Progymnasiums in Wunsiedel, eine geeignete Kraft gefunden. Dr. Joetze wird die Chronik der Stadt Hof des Enoch Widmann mit ihren Fortsetzungen unter Heranziehung des ganzen handschriftlichen und archivalischen Materials herausgeben.

Die Inventarisierung der Archive der evangelischen Pfarreien in Franken ist durch die Krankheit und durch das Ableben des bisherigen Leiters, des Geh. Hofrates und Universitätsprof. DDr. Th. v. Kolde, stark gehemmt worden, obgleich Pfarrer DDr. Karl Schornbaum in Alfeld und Pfarrer Lic. Laurer in Groß-Gründlach nach Kräften bemüht waren, den Abteilungsleiter zu unterstützen, und eine gewisse Zahl von Pfarrarchiven im Jahre 1913 inventarisierten. Doch sind solche Archive noch in erheblicher Zahl zu erledigen, so daß der neue Abteilungsleiter, eben Pfarrer DDr. Schornbaum, der sich gleichfalls der Unterstützung des Pfarrers Lic. Laurer erfreuen wird, noch über das Jahr 1914 hinaus mit Arbeiten versorgt ist.

Die Inventarisierung der Archive der katholischen Pfarreien in Unterfranken war durch den Abteilungsleiter, Dechantpfarrer DDr. A. Amrhein schon im Jahre 1912 zum Abschluß gebracht worden; zu Anfang des Jahres 1913 konnte mit dem Druck der Inventarien begonnen werden. Der 1. Band der Inventarien fränkischer Archive wird, mehr als fünfzig Bogen stark, im Juli 1915 ausgegeben werden. — Inzwischen sind auch die Inventarien der Pfarrarchive der Diözese Eichstädt von Pfarrer Dr. Buchner in Sulzbürg fertiggestellt worden und können im Herbst 1914 in Druck gehen. Sie werden einen Halbband des 2. Bandes der Archivinventare füllen. — Mit der Inventarisierung der Pfarrarchive der Diözese Bamberg wird DDr. Amrhein im Sommer 1914 beginnen.

Die Neubearbeitung der Regesten der Bischöfe von Eichstädt durch Dr. F. Heidingsfelder unter Leitung des Prälaten und Lyzeumsprof. Dr. Hollweck in Eichstätt ist im Jahre 1913 zu einem gewissen Abschluß gekommen. Für die Zeit von 741 bis 1228 ist das Manuskript druckfertig; der 1. Band der Regesten wird aber bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hineinreichen. Durch die Notwendigkeit, einige neu aufgetauchte Gesichtspunkte zu verfolgen, und durch den Setzerausstand in Innsbruck hat sich die Drucklegung des ersten Bandes bis ins Jahr 1914 verzogen; doch dürfte in diesem Jahre wenigstens ein Heft der Regesten zur Ausgabe gelangen.

Auch die später begonnenen Regesten der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern, die unter Leitung des geschäftsführenden Sekretärs Dr. H. Kalbfuß bearbeitet, haben im Jahre 1913 energische Förderung erfahren. Dr. Kalbfuß hat das gedruckte Material zusammengestellt und sich dann an dessen Vergleichung mit der schriftlichen Überlieferung gemacht, wobei ihm in Kopialbüchern und in kleineren Archiven, die er während des Jahres 1913 benutzte, eine Anzahl neuer Funde glückten. Es besteht Aussicht, daß das erste Heft der Hohenzollern-Regesten noch im Jahre 1915 erscheinen kann.

Auch die Arbeiten zur Herausgabe der Quellen zur Handelsgeschichte Nürnbergs unter Leitung des Geh. Rats und Universitätsprof. Dr.

v. Eheberg in Erlangen haben im Jahre 1913 erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Bearbeitung der Nürnberger Ratsverlässe ist durch den Mitarbeiter Dr. Scholler nahezu vollendet; allein für die Jahre 1484—1518 sind 3000 Auszüge hergestellt worden. Mit der Drucklegung dieser Auszüge und der Abschriften wird noch im Jahre 1914 begonnen werden können.

Auf Antrag des Universitätsprof. Dr. Chroust hat der Gesellschaftsausschuß beschlossen, auch der neueren Geschichte Frankens seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hat ihn mit den Vorarbeiten für eine Geschichte des Großherzogtums Würzburg, zunächst mit einer Sammlung der einschlägigen politischen Korrespondenzen und Aktenstücke betraut. Über das Unternehmen gibt das von Dr. Chroust verfaßte VIII. Neujahrsblatt näheren Aufschluß. Eine erste Frucht dieser Arbeiten stellt die Festschrift vor, die die Gesellschaft aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Vereinigung Würzburgs mit dem Königreich Bayern unter dem Titel: „Das Würzburger Land vor hundert Jahren“ erscheinen läßt.

Die Gesellschaft will aber bei diesen Unternehmungen nicht stehenbleiben, sondern nach Maßgabe ihrer Mittel auf dem Wege fortschreiten, der sie der Lösung der ihr gestellten Aufgabe näher bringt. Zunächst wird sie der Plan einer Sammlung von Lebensbeschreibungen hervorragender Männer, die aus Franken stammen, oder in Franken wirkten, beschäftigen, ein weitaussehendes Unternehmen, das den Anteil Frankens an der ganzen nationalen Kultur zur Anschauung bringen soll. Ein weiteres Unternehmen, die Herausgabe eines Ortsnamenbuches für Franken, soll namentlich archivalischen Forschungen auf dem Gebiete der älteren Geschichte zu Hilfe kommen. — Beide Unternehmungen werden freilich erst in vielen Jahren zum Abschluß kommen.

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte.

Die Königl. Sächsische Kommission für Geschichte hielt am 19. Dezember 1914 in Leipzig ihre 19. Jahresversammlung ab.

Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen:

Im vergangenen Jahre ist nur eine Veröffentlichung erschienen, das 3. Heft in der Reihe der kleinen Schriften „Aus Sachsens Vergangenheit“, O. E. Schmidt, Aus der Zeit der Freiheitskriege und des Wiener Kongresses 1813/15: ungedruckte Briefe und Urkunden aus sächsischen Adelsarchiven, die unmittelbare Zeugnisse der damaligen Stimmungen in Sachsens Bevölkerung darbieten, mit geschichtlich verbindendem Text.

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage haben manche Unternehmungen der Kommission ein Hemmung erfahren, da mehrere Mitarbeiter zu den Fahnen einberufen sind. Dennoch konnte im wesentlichen Erfreuliches über den Fortgang der begonnenen Arbeiten berichtet werden. Der Druck der schon lange sorgfältig vorbereiteten Bibliographie sächsischer Geschichte, deren Bearbeitung Dr. Bemmann jetzt obliegt, wird in nächster Zeit begonnen werden können. Der Druck des II. Bandes der Akten und Briefe Herzog Georgs, die Geheimrat Geß (Dresden) herausgibt, ist dem Abschluß nahe. Eine 4. Lieferung des von Prof. Ed. Flechsig (Braunschweig) bearbeiteten Werkes Sächsische Bildnerei und Malerei vom 14. Jahrhundert bis zur Reformationszeit wird im nächsten Jahre zur Veröffentlichung kommen. Weit



gefördert im Druck sind auch die Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, bearbeitet von Archivrat Dr. Merx (Münster i. W.) und die Ausgabe der Schriften Melchiors von Ossa von Privatdozent Dr. Hecker (Dresden). Die von Superintendenten D. Buchwald (Rochlitz) vorbereitete Ausgabe der Matrikel des Bistums Merseburg (1469—1543) ist soweit gefördert, daß sie in Druck gegeben werden könnte. Doch ist die Drucklegung einstweilen zurückgestellt worden, um die Zahl der jetzt in Druck befindlichen Kommissionsschriften nicht zu vermehren. Im Manuskript abgeschlossen liegt der Briefwechsel zwischen dem Grafen Brühl und von Heinecken vor, dessen Ausgabe Oberstudienrat Prof. O. E. Schmidt (Freiberg) bearbeitet hat. Mehrere Veröffentlichungen werden im bevorstehenden Jahre im Manuskript fertiggestellt werden können: Die Briefe und Aufzeichnungen Augusts des Starken, bearbeitet von Privatdozent Dr. Haake (Berlin), Kirchenvisitationsakten Bd. 1 (bis 1560) von Oberschulrat Prof. G. Müller, (Leipzig), sowie ein erster Teil des 2. Bandes der Musikgeschichte Leipzigs, deren Bearbeitung Dr. Rudolf Wustmann (Bühlau b. Dresden) übertragen worden ist. Die übrigen von der Kommission unternommenen Publikationen sind im Berichtsjahr weiter gefördert worden: die Ausgabe der Ständeakten (Dr. Görlitz, Niesky), sowie für die jüngere Reihe der Ständeakten von 1539 ab (Dr. Oßwald, Leipzig, und Dr. Kaphahn, Dresden); Politische Korrespondenz des Kurfürsten Moritz (Geheimrat Brandenburg und Privatdozent Dr. Hecker, Dresden), Geschichte des Heilbronner Bundes (Archivrat Kretzschmar, Lübeck), Briefe und Denkschriften des Grafen Manteuffel (Realgymnasiallehrer Dr. Philipp, Borna), Denkschriften der Restaurationskommission 1762 bis 1763 (Dr. Schmidt-Breitung, Leipzig), Erläuterungen zur Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Prof. von Amira, München), Register der Einkünfte und Gerechtsame der Markgrafen von Meißen vom Jahre 1378 (Regierungsrat Beschorner, Dresden), Beschreibung des Bistums Meißen (Prof. Becker, Dresden), Briefe des Humanisten Stephan Roth (Prof. Clemen, Zwickau), Geschichte des kirchlichen Lebens in Leipzig, (Prof. Hermelink, Kiel), Geschichte der bildenden Kunst in Leipzig (Prof. Kurzwelly, Leipzig), Flurkartenatlas (Prof. Dr. Kötzschke, Leipzig). Erfreuliche Fortschritte hat das von Prof Meiche, Dresden, vorbereitete Historische Ortsverzeichnis für das Königreich Sachsen gemacht; auch die von Regierungsrat Beschorner (Dresden) geleitete Flur- und Forstortsnamensammlung ist im Berichtsjahre weiter ausgedehnt worden. Neu geregelt werden mußte nach dem Tode von Geheimrat Wuttke die Bearbeitung der Statistik. Es wurde beschlossen Bibliothekar Dr. Müller (Dresden) mit dieser für die Landesgeschichte außerordentlich wichtigen Arbeit zu betrauen: dabei soll es sich nicht nur um die Entwicklung der Pflege statistischer Wissenschaft in Sachsen handeln, sondern um eine wirklich historische Statistik Kursachsens, etwa von 1680—1806, während für die Zeit nach 1806 das Statistische Landesamt eintreten wird. Mit besonderem Danke hat die Kommission es begrüßt, daß ihr Ehrenvorsitzender Prinz Johann Georg selbst die Briefe, die zwischen König Johann und dem amerikanischen Historiker Ticknor zwischen 1836/70 gewechselt worden sind, in den Schriften der Kommission erscheinen lassen wird. Diese Briefe sind wichtige Zeugnisse für die den beiden Persönlichkeiten

eigene Auffassung der politischen Ereignisse ihrer Zeit; sie werden zugleich als Denkmäler einer durch viele Jahrzehnte hindurch bewahrten literarischen und wissenschaftlichen Freundschaft zwischen einem hochstehenden deutschen Fürsten und einem Bürger der Vereinigten Staaten aus dem stimmungsvollen Kreise von Concord nicht nur in Deutschland, sondern wohl auch in Amerika besondere Beachtung finden.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1914.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 21. November unter Leitung des Vorsitzenden-Stellvertreters Hofrates v. Ottenthal statt.

In der Abteilung Staatsverträge ist der 3. Band des von Prof. Ludwig Bittner bearbeiteten „Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge" (1848—1911) erschienen. Das Manuskript des alle drei Bände umfassenden Sachregisters wird voraussichtlich im Sommer 1915 druckfertig vorliegen. Die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei und mit Holland (2. Band) ruhen seit dem Sommer, da deren Bearbeiter Dr. Roderich Gooß und Dr. Paul Heigl zum Kriegsdienst einberufen worden sind. Dr. Ernst Molden ist seit 1. Oktober ständiger Mitarbeiter für die Staatsverträge mit Frankreich und gegenwärtig mit der Abfassung der bis ins Mittelalter zurückreichenden Haupteinleitung beschäftigt.

Abteilung Korrespondenzen: Für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. hat Dr. Wilhelm Bauer die Gestaltung der Texte im allgemeinen beendet. Für die Aufhellung der in den Briefen berührten Reichsangelegenheiten wird der Besuch der Archive von Dresden, Weimar, München und Marburg notwendig sein. Professor Bibl hat das Manuskript des 1. Bandes der Briefe Maximilians II. druckfertig vorgelegt und stellt in Aussicht den 2. und 3. Band (1569) ebenso rasch wie den ersten zum Abschluß bringen zu können. Doch sind dafür noch ergänzende Forschungen in den Archiven zu München, Innsbruck, Modena, Florenz und im Kobenzlschen Archive zu Kronberg erforderlich.

Für die zweite Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ist die Materialsammlung für die Vorgeschichte von 1749 als abgeschlossen zu betrachten, jene für die Folgegeschichte bis 1762 weit vorgeschritten, doch steht die Redaktion dieses Materials noch vielfach aus. Prof. Kretschmayr hofft den 1. Aktenband über die Jahre 1749—1762 im Herbst 1915 dem Druck übergeben zu können. Die Publikation wird voraussichtlich drei Aktenbände und einen Darstellungsband umfassen.

An Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs wird der unter der Leitung des Prof. Dopsch in Aussicht genommene 2. Band zunächst solche aus Nieder- und Oberösterreich bringen.

Rankes Meisterwerke. Unter diesem Titel erscheint im Verlage von Duncker & Humblot, München und Leipzig, eine auf zehn handliche Bände berechnete, ebenso wohlfeile wie schöne Ausgabe der berühmtesten Werke des Klassikers der deutschen Geschichtsschreibung. Die bisher vor-

liegenden Bände I—V enthalten die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation", die weiteren sollen bringen: Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten (Bd. VI—VIII), die Geschichte Wallensteins (Bd. IX) und eine Auswahl der Kleineren Schriften (Savonarola und die florentinische Republik; Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II.; Geschichte des Don Carlos; Die großen Mächte. — Bd. X.) Die Ausgabe ist sozusagen als Klassikerausgabe gedacht, sie will Rankes Schriften als Muster philosophisch vertiefter und künstlerisch abgerundeter Auffassung und Gestaltung der Vergangenheit sowie als Meisterwerke deutscher Prosa weiteren Kreisen bequemer zugänglich machen und bietet daher nur den Text der Werke einschließlich der Vorreden, ohne die Anmerkungen, Exkurse und Beilagen. — Der Preis des gebundenen Exemplars beträgt vor Erscheinen des letzten Bandes ℳ 30, nachher ℳ 36; einzelne Bände werden nicht abgegeben.

Von **Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Literatur** (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung) ist kürzlich die neunte und zehnte Auflage erschienen, gleich der vorigen herausgegeben und teilweise neu bearbeitet von Dr. Max Ettlinger, Privatdozenten an der Universität München. Die durch die Fortschritte der Forschung notwendig gewordenen, vom Herausgeber mit großer Sorgfalt ausgeführten Ergänzungen im Text und in den Literaturangaben, sowie die Weiterführung der Darstellung bis auf die Gegenwart im letzten, besonders gründlich und tiefeingreifend umgearbeiteten Buche des Werkes, haben dessen Umfang seit dem Erscheinen der letzten Auflage (1906) von 1086 auf 1376 Seiten anwachsen lassen, so daß sich der Verlag veranlaßt gesehen hat, den Stoff nunmehr auf zwei handliche Bände zu verteilen (XVIII, 660 und X, 716 S., geh. ℳ 13,50; geb. in Leinwand ℳ 17.—). Die dieser Neuausgabe erstmals beigegebenen, auf 40 Tafeln verteilten 152 Abbildungen bieten in Bildnissen wie in den Wiedergaben von Handschriften- und Druckproben vieles wenig oder gar nicht Bekannte und stellen eine wertvolle Bereicherung des altbewährten Buches dar.

Todesfälle.

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod*): Prof. Dr. J. Stalzer, Privatdozent der klassischen Philologie an der Universität Graz, in Serbien; Dr. Eckard Meister, Privatdozent der deutschen Rechtsgeschichte an

*) Die im vorigen Jahrgange S. 978 verzeichnete Nachricht vom Tode des Prof. Dr. von Wenckstern hat sich als irrtümlich erwiesen.

der Universität Leipzig, im November bei Ypern, 29 J.; Dr. S. Tafel, Assistent am Thesaurus linguae latinae, bei Ypern, 28 J.; Dr. G. Schwartz, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica, im November; Dr. M. L. Strack, o. Prof. der alten Geschichte an der Universität Kiel, im November, 47 J.; Dr. Hans Schulz, Privatdozent der germanischen Philologie an der Universität Freiburg i. Br., 28 J.; Dr. Herm. Schultz, Privatdozent der klassischen Philologie an der Universität Göttingen, am 17. Februar, 33 J.; Dr. G. Croon, Archivar am Staatsarchiv Düsseldorf, im Februar; Dr. A. Wolkenhauer, Privatdozent der Geographie an der Universität Göttingen, Ende Februar, 37 J.

Außerdem starben: Dr. F. X. Pölzl, ehedem o. Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Wien, Ende November, 74 J.; Dr. M. von Schanz, ehedem o. Prof. der klassischen Philologie an der Universität Würzburg, am 15. Dezember, 72 J.; Dr. K. Sell, o. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Bonn, am 22. Dezember, 69 J.; Dr. J. F. v. Schulte, ehedem o. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Bonn, in Obermais bei Meran am 20. Dezember, 87 J.; Prof. Dr. Alex. Schnütgen, Domkapitular in Köln, am 23. Dezember, 71 J.; Dr. L. v. Rockinger, ehedem Direktor des Allg. Reichsarchivs in München und Honorarprofessor an der Universität München, am 23. Dezember, 89 J.; Dr. R. Renier, Prof. der vergleichenden Literaturgeschichte an der Universität Turin, am 18. Januar, 58 J.; Dr. G. Brom, Direktor des holländischen historischen Instituts in Rom, Anfang Februar in Utrecht, 51 J.; der Tertullianforscher Dr. K. A. H. Kellner, ehedem o. Prof. an der Universität Bonn, am 6. Februar, 77 J.; Dr. A. Klostermann, ehedem o. Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Kiel, Mitte Februar, 77 J.; Dr. G. A. Weber, o. Hochschulprofessor der Kirchengeschichte in Regensburg, am 1. März, 68 J.; Dr. L. Keller, Geh. Archivrat und Herausgeber der „Monatshefte der Comeniusgesellschaft", in Charlottenburg am 9. März, 65 J.; Dr. W. Wiegand, o. Prof. der neueren Geschichte an der Universität Straßburg, am 10. März, 63 J.

Franz Dittrich †.

Am 21. Februar starb in Frauenburg der Dompropst an der dortigen Kathedrale und frühere Universitätsprofessor Dr. theol. Franz Dittrich kurz nach der Vollendung seines 76. Lebensjahres. Mit ihm ist ein angesehener Kirchenhistoriker und einer der ältesten Freunde und Mitarbeiter des Historischen Jahrbuchs dahingegangen.

Franz Dittrich war geboren am 26. Januar 1839 zu Thegsten in Ostpreußen. Er studierte 1859—63 am Lyzeum Hosianum in Braunsberg Philosophie und Theologie und wurde am 2. August 1863 zum Priester geweiht. Nach kurzer Verwendung in der Seelsorge ging er noch in demselben Jahre nach Rom und trieb hier erneut theologische, kano-

nistische und kirchenhistorische Studien, die er 1865 an der Münchener Universität, vornehmlich unter Döllinger und Phillips, fortsetzte und mit seiner auf Grund einer Abhandlung über Dionysius d. Gr. von Alexandrien (erschienen 1867) erfolgten Promotion zum Dr. theol. zum Abschluß brachte. Im Februar 1866 habilitierte er sich in der theologischen Fakultät des Braunsberger Lyzeums und wurde ebendaselbst 1868 außerordentlicher, 1872 ordentlicher Universitätsprofessor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. 37 Jahre lang hat er das akademische Lehramt ausgeübt, bis er am 17. Oktober 1903 zum Dompropst an der Ermländischen Kathedrale in Frauenburg ernannt wurde. Nach dem Tode des Bischofs Dr. Andreas Thiel im Sommer 1908 hat er als Kapitularvikar fast ein Jahr lang an der Spitze der Diözesanverwaltung gestanden. Seit 1893 war er Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, wo er sich als maßvoller Politiker und kenntnisreicher Redner vor allem auf dem Gebiete des Kirchen- und Unterrichtswesens allgemeinen Ansehens erfreute.

Die reiche literarische Tätigkeit des Verstorbenen galt vornehmlich der Geschichte des Reformationszeitalters sowie der kirchlichen und künstlerischen Vergangenheit seiner engeren Heimat Ostpreußen. Dem erstgenannten Gebiete gehören die Arbeiten an, die er zum Historischen Jahrbuch beigesteuert hat: Die mit einer längeren Einleitung versehene Ausgabe der Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom Reichstage zu Regensburg 1541 (Bd. IV S. 395—472 und S. 618—73), die Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts (Bd. V S. 319—98, Bd. VII S. 1—50), die Nachträge zur Biographie Gasparo Contarinis (Bd. VIII S. 271—83), außerdem zahlreiche kritische Referate über reformationsgeschichtliche Literatur. Von den sonstigen Veröffentlichungen D.s seien genannt: Regesten und Briefe des Kardinals Gasparo Contarini (1881); Gasparo Contarini 1483—1542. Eine Monographie (1885); Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen, in den Vereinsschriften der Görresgesellschaft 1887 I; Die Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe 1539/40, in den von der Görresgesellschaft herausgegebenen Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte Bd. I, Teil 1 (1892); Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (2 Bde., 1901—03); Der Kulturkampf im Ermlande (1913). — D. gehörte dem Beirate der Görresgesellschaft und dem Wissenschaftlichen Beirate des Kgl. preuß. Historischen Institutes in Rom an und war Vorstand des Ermländischen Geschichtsvereins, in dessen Auftrag er seit 1898 die „Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands" herausgab.

Die Geburtsurkunde der abendländischen Kaiseridee.

Von **Franz Kampers**.

„Sieh die gewaltige Last der Welt sich krümmen und beben,
Länder und Meeresweiten zugleich und die Tiefen des Himmels" – –

Die[1] Welt kreißt, jubelt Vergil im Jahre 40 v. Chr., ein neues völkisches Ideal wird geboren werden und der ewigen Roma in dem anbrechenden Saeculum ein anderes, glücklicheres Aussehen geben.

Soeben war der Friede von Brundisium geschlossen; er konnte der Welt die Erlösung von dem Fluche tausendfältiger Verschuldung und den Eintritt der neuen Ära des römischen Friedens vortäuschen. Wirklich glaubte damals der und jener unter den denkenden Quiriten, die an der politischen und sittlichen Größe Romas nicht verzweifelten, den kräftigenden Hauch des neuen geistigen Luftkreises zu verspüren. Die lähmende Weltuntergangsstimmung der vorangegangenen Zeiten der Schrecken wurde zurückgedrängt. Kurz zuvor hatte auch Vergil[2] ihr noch Ausdruck gegeben; jetzt aber, in dieser Ekloge, offenbart er, wie die zukunftsfrohe Stimmung der Augusteischen Zeit sich vorbereitet.

Wiedergeburt hieß das Ideal dieser völkischen Schicksalstunde: Befreiung von der übergewaltig herrschenden Schuld und mystische

---

[1] Ich gebe hier mit einigen kleineren Änderungen und mit nachträglich hinzugefügten Anmerkungen den Text eines Vortrages, welchen ich in einem kleineren Kreise befreundeter Kollegen hielt. Von meiner früher an dieser Stelle über Vergils vierte Ekloge vorgetragenen Auffassung [Die Sibylle von Tibur und Vergil. Hist. Jahrb. 1908 S. 1 ff. S. 241 ff.] weiche ich jetzt in wesentlichen Punkten ab; trotzdem sei auf die dort gegebenen eingehenderen Erörterungen mancher in diesem Vortrage nur nebenbei gestreiften Fragen verwiesen. In der Diskussion, die sich an diesen Vortrag knüpfte, gab mir Herr Kollege Gercke einige dankenswerte Anregungen. Vgl. u. a. S. 259 Anm. 1; 263 Anm. 2; 264 Anm. 1; 265 Anm. 1.

[2] Impiaque aeternam timuerunt saecula noctem. Verg. Georg. I, 468. Vgl. hierzu A. Dieterich, Die Widmungselegie des letzten Buches des Propertius. Rhein. Museum 55 (1900) 211 f.

Vereinigung der geläuterten Menschheit mit der Weltseele.[1] Dieses Ideal löst ein romantisches Empfinden aus. In einer verklärten Vergangenheit erkennen die Propheten der kommenden Ära die Seele des tatgewaltigen Wirklichkeitssinnes Roms: die virtus. Diese soll wiedergeboren werden, diese soll die ganze Welt verbürgerlichen und ihr ein anderes Aussehen verleihen.

Doch dieses kampfdurchtobte Jahrhundert konnte sich des Druckes des ungeheuren Zwiespaltes zwischen Wollen und Vollbringen, des Gefühls der menschlichen Unvollkommenheit, des Bewußtseins seiner Sündenlast nicht plötzlich völlig entäußern. Der ermatteten Menschheit mußte erst der Glaube an sich selbst wiedergegeben werden; sie fühlte sich zu schwach, um aus dem Volksinnern heraus jene virtus wiederzugebären. Um so gieriger lauscht sie den Verheißungen von einem Erretter, der mit göttlicher Wunderkraft die Sünde von der Welt nehmen[2] und dieser mit der Tugend der Urzeit zugleich deren Frieden wiedergeben werde.

Weltherrschaft, Welterretter, Weltfriede, jene großen Gedanken, welche der Idee des abendländischen Kaisertums den wundervollen ethischen Gehalt und dem mittelalterlichen Kaisertraum den süßen poetischen Zauber gaben, hatten ihre Wirksamkeit begonnen, und Vergil wurde ihr erster Prophet.

Vergil hatte in seiner Jugend Trost gesucht in der Lehre Epikurs. Sein warmblütiger Dichtergeist brauchte einige Zeit, bis er sich der stoischen Vorstellung eines allwaltenden Schicksals beugen lernte. Er müßte aber kein Dichter gewesen sein, wenn er nicht später noch öfter zur linderen Lehre Epikurs zurückgekehrt wäre.[3] Genug, auch in Vergil regte sich der Glaube an die Möglichkeit einer Welterrettung und an das Walten der Vorsehung. Es packte ihn der religiöse Geist der Gedankenwelt des Poseidonios. Auch Vergil hatte dann Augenblicke, wo sich ihm die Überzeugung von der unabänderlichen Herrschaft eines allwaltenden Gesetzes, das den ganzen Kosmos bewegt und jedem Menschen ins Herz geschrieben ist, aufdrängte.[4] Ebenso überzeugt war er zu Zeiten aber auch von dem durch das Fatum bestimmten Beruf Roms zur Weltherrschaft. Wie es ihn drängte, den tieferen Sinn der Weltordnung zu ergründen, so sann er auch, liebevoll sich in die nationale Vergangenheit versenkend,

---

[1] P. Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. [Handb. z. N. Testam. I, 2.] Tübingen 1907. S. 84.

[2] Der Gedanke der Entsühnung an sich ist sehr alt.

[3] Vgl. hierzu A. Gercke, Die Entstehung der Aeneis. Berlin 1913. S. 114.

[4] Wendland a. a. O. S. 84 ff.

über das leitende Gesetz in den mannigfaltigen Entwicklungen Roms nach. Indem sich sein Welt- und Menschheitsideal mit seinem politischen und ethischen Ideal von der Größe Roms vermählte, wurde er in der Ekloge zum Propheten, der seine ahnungsvollen Gedanken in bunte Motive der Lyrik, in Traumbilder einer üppigen Phantastik kleidete, und also rannen seine Verse:[1]

„Auf, ihr Sizilischen Musen, nun laßt uns Höheres singen!
Nicht einem jeden genügt ja Gebüsch und niederes Knieholz —
Sing ich von Wäldern, so seien die Wälder würdig des Konsuls.
Jetzt ist die letzte Zeit nach dem Lied der Sibylle gekommen,
5 Und es beginnet von neuem der Zeiten geordnete Folge,
Jetzt kehrt wieder die Jungfrau, es kommt das Reich des Saturnus,
Jetzt steigt nieder ein neues Geschlecht aus himmlischen Höhen.
Du nur blick' auf des Knaben Geburt mit gnädigem Auge,
Welcher ein Ende der eisernen bringt und den Anfang der goldenen
10 Zeit für die Welt, Lucina: jetzt herrscht Dein Bruder Apollo.
Du, o Pollio, du wirst selbst noch als Konsul erschauen
Diese glanzvolle Zeit und der großen Jahre Beginnen.
Du wirst jegliche Spur, die von unserm Frevel zurückblieb,
Tilgen, und so vom beständigen Grauen die Länder erlösen.
15 Er wird leben als Gott und die Helden der Vorzeit erblicken
Wandelnd unter den Göttern; ihn werden sie staunend betrachten.
Frieden bringt er der Welt mit des Vaters Kraft sie regierend.
Doch dir streut, o Knabe, zuerst freiwillig die Erde
Huldigend Gaben, des Epheus Gerank und die duftenden Wurzeln,
20 Mischt in die lachende Pracht des Akanthus indische Rosen.
Selber kommen nach Hause mit schwerem Euter die Ziegen,
Nicht mehr fürchten den Löwen der Rinder weidende Herden.
Selbst der Wiege entsprießt ein Kranz von schmeichelnden Blumen.
Schwinden wird auch die Schlange, der Gifte tückische Kräuter
25 Schwinden; es spenden in Fülle die Wiesen Assyriens Balsam.
Lesen wirst Du zu jener Zeit vom Ruhme der Helden
Und von den Taten des Vaters und seine Stärke begreifen.
Bald bedecket das Feld mit weichem Golde die Ähre,
Rings im wilden Gestrüpp erglüht die dunkele Traube,
30 Honig tauen die Blätter der alten, knorrigen Eiche.
Doch noch finden sich wenige Spuren des Frevels der Urzeit,

[1] Ich gebe die Übersetzung nach H. Lietzmann, Der Weltheiland, Bonn 1909; eine verdienstliche Studie, welche den gleichen Charakter hat wie dieser Vortrag. Zu ändern erlaubte ich mir folgende Stellen: V. 60 „nun erkenne die Mutter und grüß sie mit Lächeln"; V. 64 „ein Gott", „eine Göttin".

Da man auf's Meer noch sich wagt mit dem Kiel, mit Mauern die Städte
Gürtet, und immer noch zieht in die Erde Furchen die Pflugschar.
Dann wird ein zweiter Tiphys erstehen, aufs neue die Argo
35 Fahren die Blüte der Helden, aufs neue tönen der Kriegsruf,
Und ein zweiter Achill wird Trojas Mauern berennen.
Doch hat der Lauf der reifenden Jahre zum Mann dich gefestigt,
Weicht auch der Schiffer vom Meer, nicht tragen tannene Planken
Waren zum Tausch, dann spendet allüberall alles die Erde.
40 Nicht mehr verwundet den Boden der Karst, den Weinstock die Hippe,
Und es nimmt von den Stieren das Joch der kräftige Landmann.
Nicht mehr lernet die Wolle, die Farbe künstlich zu täuschen,
Nein, auf der Wiese verwandelt dem Widder in lieblichen Purpur
Bald sich das Vlies, bald schmückt ihn des Safrans prächtige Farbe.
45 Rötliche Wolle bekleidet von selbst die weidenden Lämmer.
»Solche Zeiten spinnet ihr Spindeln« singen die Parzen
Eines Sinnes ihr Lied, fest steht der Wille des Schicksals.
Auf nun, Juppiters Sproß, du liebes göttliches Kindlein,
Schon kommt näher die Zeit, nimm an die erhabene Würde!
50 Sieh die gewaltige Last der Welt sich krümmen und beben,
Länder und Meeresweiten zugleich und die Tiefen des Himmels,
Sieh, wie alles sich freut der goldenen Zeit, die bevorsteht.
O, mir sei es beschieden, nach langem Leben im Alter
Einst mit Frische und Kraft von deinen Taten zu singen.
55 Weichen werd' ich im Liede dann nicht vor Linus und Orpheus,
Mag auch die Mutter den einen, den andern der Vater beraten,
Orpheus Calliopea, der schöne Apollo den Linus.
Pan vor Arkadiens Thron mag mit mir streiten im Wettkampf,
Pan vor Arkadiens Thron wird besiegt sich erklären im Wettkampf
60 Knäblein, auf und beginne, erkenne am Lächeln die Mutter,
Schufen ihr doch der Monate zehn langwierige Mühsal,
Knäblein, auf und beginne: wem nicht die Eltern gelächelt,
Dem bot nimmer der Gott seinen Tisch, die Göttin ihr Lager."

Die Leitmotive des abendländischen Kaisertraumes sind in diesen Versen unschwer zu erkennen: zunächst der Gedanke des universalen Imperium. Die ganze Welt ringt nach Entsühnung und geht unter der Leitung eines Götterlieblings ein in die goldene Zeit des Saturn.

Immer neue konzentrische Kreise hatte das allzeit zentralisierende Römervolk um die Urbs quadrata geschlagen. Das imperium mundi war der Vorstellungswelt jener Zeit, die eben einen Caesar gesehen, nicht mehr fremd. Schon damals, als die Könige Perseus und Genthius

unterworfen waren, hatte Cato im Senate den Beschluß durchgesetzt, daß Makedonier und Illyrier für frei erklärt würden, „damit allen Völkern klar werde, daß die Waffen des römischen Volkes nicht den Freien Knechtschaft, sondern den Dienenden Freiheit bringen“.[1] Ein sonst nicht näher bekannter Ämilius Sura schreibt nach dem Siege über Antiochus III, daß die Römer nunmehr zur Universalherrschaft gelangt seien: Assyrer, Meder, Babylonier, Perser, Makedonier hätten sich früher aller Völker bemächtigt, nun aber sei die Oberherrschaft an das römische Volk übergegangen.[2] Dem Polybios wird das ungeheure Wachsen Roms zu einem geschichtlichen Problem. Er erklärt sich dieses so, daß die Römer nicht, wie einige Hellenen glaubten, dank dem blinden Zufall, sondern dank ihrer Schulung in gewaltigen Begebenheiten naturgemäß ihre Gedanken in kühnem Wagemute auf die Welthegemonie gerichtet und ihr Ziel auch erreicht hätten.[3]

Diese gewaltige Ausdehnungskraft Roms ist dann durch das Eindringen des Hellenismus in den Weltstaat wesentlich verstärkt worden. Rom wurde der Sammelpunkt der geistigen Welt. Der griechische Begriff der Oikoumene und mit ihm der Begriff des allgemeinen, aus den nationalen Schranken gelösten Menschentums kam dem Weltherrschaftsgedanken entgegen.[4] Die mit Poseidonios in Rom anhebende Erneuerung des religiösen Lebens erhielt ihre Wärme durch die ahnungsreiche Botschaft von dem die ganze Welt durchdringenden göttlichen Geist. Dann suchte Varro unter starker Einwirkung der religiösen Lehren des Poseidonios die einenden Gedanken der verschiedenen Religionssysteme zu erkennen; er strebte eine religiöse Versöhnung der Menschen an.[5] Varros „Antiquitates rerum divinarum“, dieses „Haupt- und Grundbuch der römischen Staatstheologie“,[6] waren in der Tat geeignet, der Weltmonarchie Roms ein Fundament zu geben. In weiser Erkenntnis

---

[1] Livius 45, 18, 1.

[2] Vgl. hierzu M. Büdinger, Die Universalhistorie im Altertum. Wien 1895. S. 74. C. Trieber, Die Idee der vier Weltreiche. Hermes. XXVII (1892) 337. F. Kampers, Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage. Freiburg i. B. 1901. S. 38 f.

[3] Polyb. I, 63, 9. E. Norden, Vergils Aeneis im Lichte ihrer Zeit. Neue Jahrbücher f. d. klass. Altert. VII. 1. Abt. (1907) 324.

[4] Wendland a. a. O. S. 14.

[5] Ebenda S. 84 f.

[6] Mommsen, Röm. Gesch. III⁸. Berlin 1889. S. 494.

dessen hat Caesar, der sich dieses Buch im Jahre 47 widmen ließ, nicht aus einem religiösen Bedürfnis heraus, sondern rein „aus Staatsraison" eine wirkliche religiöse Restauration geplant.[1]

Philosophie und Theologie hellenisieren die ursprünglich nationalrömische Herrschaftsidee. Unter der Einwirkung der romantischen Zeitstimmung beginnt man den stoischen Idealstaat mit dem Weltimperium, das Alexander der Große errichtete, zu vergleichen. Nicht mehr als bodenständiges Erzeugnis römischer Kraft wird jetzt in den Kreisen führender Männer Roms die Universalherrschaft angesehen, sondern als das Erbe des Makedoniers, des großen Erziehers der Völker zu hellenischer Sitte und Bildung. In diesem Großstaate Alexanders glaubten viele jene ideale vereinte Menschheit wiederzufinden, welche die ganze Welt für ihr Vaterland, die Guten für Verwandte, die Schlechten für Fremde hält.[2] Auch der nationalrömisch empfindende Cicero ahnte die weltgeschichtliche Bedeutung der makedonischen Monarchie. Ihm schwebte bereits das vor, dem später der Gegner der Monarchie, Lukan, Worte verlieh, als er von Alexander sagte[3]:

> „nicht zu ihrem Nutzen
> Lehrt er die Welt, daß ein einziger Mann zu beherrschen vermöge
> So viele Länder . . ."

In voller Schärfe hat freilich niemand im Altertume es ausgesprochen, daß Alexander, indem er zum ersten Male die Idee des Weltimperium verwirklichte, zugleich die Mission des römischen Volkes vorbereitete. Aber im Alexanderkulte der führenden Männer, die um jenes hellenistische Erbe stritten, kommt dieser Gedanke zu einem vielfach bizarren Ausdruck. Pompeius und Caesar strebten dem leuchtenden Vorbild des Makedoniers nach. Caesar ließ sogar sein Standbild nach dem Lysippischen des Alexander herstellen. Kein Wunder, daß Cicero und mit ihm wohl mancher Republikaner erkannten, daß die Träger dieses Alexanderkultes die nationalen Bande sprengen und den ganzen orbis umfassen wollten.

---

[1] Norden, Aeneis im Lichte etc. a. a. O. S. 254.

[2] So erscheint Alexander in Plutarchs De fortuna Alexandri. Vgl. Wendland S. 19. Auch Eratosthenes [Eratosthenica composuit G. Bernhardy. Berlin 1822. frg. 56. p. 70] will als Maßstab für die Menschen nicht die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Nation, sondern nur die „ἀρετή" oder die „κακία" gelten lassen. Vgl. F. Weber, Alexander der Große im Urteil der Griechen und Römer bis in die Konstantinische Zeit. Gießener Dissertation 1909. S. 39. Vgl. dazu auch W. Hoffmann, Das literarische Porträt Alexanders des Großen. Leipzig 1907. S. 15; 87; 97.

[3] Lucani Phars. X, 26 f. Hoffmann a. a. O. S. 57.

Der nationalrömische Herrschaftsgedanke war aber in Vergils Tagen noch von einer anderen Seite aus schwer bedroht. Auch Antonius trug das Alexanderideal im Herzen. Wie von dem Makedonen berichtet wurde, so ließ auch er sich als Dionysos verehren. Auch nannte er seinen Sohn Alexander und strebte für diesen nicht etwa die Herrschaft in Rom an, sondern er ernannte ihn zum Großkönig des Orients. Seine Politik ließ keinen Zweifel darüber, daß er den Westen dem Osten dienstbar machen wollte, und hellenische Eitelkeit hat ihn deshalb über das Maß gefeiert.[1] Nach einem ähnlichen Gerücht sollte auch Caesar beabsichtigt haben, den Mittelpunkt seiner Herrschaft von Rom nach Troja zu verlegen.[2] Aus all dem spricht doch das dunkle Empfinden dieser Zeit, daß die östlichen Bestandteile des Imperium sich mit Naturgewalt ihren eigenen Schwerpunkt suchen würden.

Dieser interessante politische Gegensatz zwischen West und Ost hat seine Keime freilich in weit älterer Zeit, und eine sonderbare Publizistik hat hüben wie drüben weltgeschichtliche Propaganda getrieben. Jene Publizistik nun wird dargestellt durch sibyllinische Orakel, von denen ein Teil uns erhalten ist. Neuerdings hat Eduard Norden die weltgeschichtliche Betrachtungsweise dieser Sibyllinen mit den Worten[3] charakterisiert: „Die Weltgeschichte vollzieht sich in der Folge der Auseinandersetzungen zwischen Orient und Okzident, denn diese beiden ringen um die Weltherrschaft. Agamemnon zieht gegen Troja, dafür kommt der Perser mit seinen Heeren zu Fuß über den Hellespont nach Hellas; hinwiederum führt der Löwensohn von Pella seine Scharen nach Asien, und in ihm findet das Wechselspiel einen vorläufigen Abschluß: er versöhnt Asien und Europa. So weit die Orakel bis zur hellenistischen Zeit. Aber dann kam Rom, und nun beginnt der Antagonismus von neuem. Alle großen Etappen der Niederwerfung des Orients durch Rom sind von Orakelsprüchen begleitet worden, in denen sich der Haß der Unterworfenen durch drohende Verkündigung einer dereinstigen Vergeltung Luft machte." In der Zeit des syrisch-ätolischen Krieges verheißt ein Sibyllenspruch des Phlegon von Tralles Hilfe aus hellenischem Lande und die Niederwerfung

[1] Cass. Dio XLVIII, 39; Plutarch, Ant. 60. Vgl. auch Norden, Aeneis im Lichte etc. S. 322; Th. Mommsen, Festrede in Sitzungsber. der k. Preuß. Akad. d. Wiss. 1889. S. 26 f.

[2] Sueton, Caesar 79.

[3] E. Norden, Josephus und Tacitus über Jesus Christus und eine messianische Prophetie. Neue Jahrbücher f. d. klass. Altert. XXXI. 1. Abt. (1913) 656.



Roms.[1] Und als sich im Jahre 88 der Orient gegen Rom unter der Führung des Mithradates erhob, verhieß die Sibylle, daß Rom alle erbeuteten Schätze an Asien zurückgeben und diesem Frondienste leisten müßte.[2] In Rom hat man zunächst mit der gleichen literarischen Waffe für den Westen gekämpft. Von Ilion holten sich die Römer, dem Spruche der Sibylle gehorchend, den Meteorstein, welcher die idageborene Göttin darstellte. Im Besitze dieses Talismans Kleinasiens traten sie dann, gestützt auf ihre mystische Trojanerabkunft, als Erben Asiens auf.[3] Nach Caesars Tod setzte dann jene andere Art der Publizistik ein, die später unter Augustus einen ausgesprochenen offiziösen Charakter annahm: die politische Dichtung. Ihr erstes Beispiel ist die vierte Ekloge des Vergil. Mit aller Schärfe kehrt sich der Dichter hier gegen die Aspirationen der hellenistischen Propaganda:

„Dann wird ein zweiter Tiphys erstehen, aufs neue die Argo
Fahren die Blüte der Helden, aufs neue tönen der Kriegsruf,
Und ein zweiter Achill wird Trojas Mauern berennen."

Das ist der Sinn dieser Verse im künstlerischen Aufbau des Gedichtes: erst, wenn die Hoffnungen des Ostens für immer zu Schanden gemacht sind, erhebt sich Roma in ihrer ganzen Größe, und dann wird auch der römische Sänger dem griechischen überlegen sein, mag selbst ein Orpheus, ein Linus, ein Pan die Leyer schlagen.

Des Dichters prophetische Verherrlichung der im Westen wurzelnden Größe Romas stützt sich auf das Gedicht der Sibylle von Cumae. So sagt er, und wir haben keinen Grund, diese Angabe zu bestreiten. Ob dieses Carmen Cumaeum ein Erzeugnis der römischen sibyllinischen Gegenpropaganda war, oder ob es aus den Kreisen des Ostens stammte und erst von Vergil umgedeutet wurde, das wissen wir nicht. Auch Horaz hat diese Dichtung entweder direkt oder aber durch die Vermittlung unserer Ekloge gekannt.[4] Als die Friedensaussichten bald nach der

---

[1] Näheres bei H. Diels, Sibyllinische Blätter. Berlin 1890. S. 102 f.

[2] Orac. Sibyll. III, 350 ff. Vgl. auch IV, 145 ff. und VIII, 70 ff.

[3] Diels a. a. O. S. 100 f. E. Norden, Aeneis im Lichte etc. S. 25.

[4] F. Skutsch [Sechzehnte Epode und vierte Ekloge. Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum 12 (1909)] behauptet, daß die Worte „nec metuent armenta leones" des Vergil aus der 16. Epode des Horaz stammen. Er sagt: „Die Differenz im Verbum entscheidet. Man muß bedenken, daß Horaz für seinen Zusammenhang einen Konjunktiv nötig hat, Vergil dagegen in der Prophezeiung einen Indicativus Futuri. Wäre nun Vergil vorangegangen mit metuent armenta leones, so wäre gar nicht abzusehen, warum Horaz nicht in der Nach-

Abfassung der glückverheißenden Dichtung Vergils wieder in endlose Fernen gerückt schienen, hat Horaz dem älteren Freunde die Kehrseite seiner Ekloge gezeichnet. Mit bitterem Nachdruck ruft er in der 16. Epode aus: Folge mir als Seher! Dein Paradies wird sich in Rom nie verwirklichen; es liegt in Utopien. Dann aber schien das Ringen zwischen West und Ost in dem Entscheidungskampf bei Actium sein Ende zu finden. Daß hier die Wage des Weltgerichts gehoben und der Osten zu leicht befunden wurde, hat keiner tiefer und edler gefühlt, als Vergil in seiner Schildbeschreibung — der gute Kaiser, der edelste Abkömmling des ilischen Geschlechtes, einigt Europa und Asien unter seinem Szepter im Weltfrieden, bringt also in Erfüllung, woran Alexander sein früher

---

ahmung geschrieben hätte: metuant armenta leones. Hat aber zuerst Horaz geschrieben timeant armenta leones, so ist ohne weiteres klar, warum Vergil das Verbum abändern mußte: das Futurum von timeo ging nicht in den Vers." Ist die Priorität des Horaz damit wirklich erwiesen, und ist damit die Verneinung des sibyllinischen Charakters beider Dichtungen als berechtigt anzusehen? Ich meine, man kann doch schwerwiegende Gründe gegen diese These anführen: 1. Daß Vergil bei seiner Schilderung der goldenen Zeit aus zwei Teilen der Epode, Teilen von ganz verschiedener Bedeutung, mit einer Fülle von poetischen Bildern gerade die zwei herausnahm, welche nicht einmal besonders charakteristisch für Italien sind, ist nicht anzunehmen. Dazu kommt, daß diese beiden Bilder verwandt sind, was für einen ursprünglichen Zusammenhang und eine spätere Trennung durch Horaz spricht. 2. Hiemer [Die Römeroden des Horaz. Programm Ellwangen 1905, S. 33] betont mit Recht, daß in der Epode die Worte „vate me" „durch die Art, wie sie in den Satz eingeschaltet sind, sehr scharf hervortreten", und daß das Pronomen me „durch die Inversion, den Ictus und die Diärese einen scharfen Accent erhält." Daraus folgere ich, daß Horaz Kunde hatte von der von Vergil verarbeiteten Weissagung. 3. Hat Horaz — und diese Möglichkeit ist doch eine große — das Carmen Cumaeum selbst gekannt, hat er also die gleiche Vorlage, wie Vergil benutzt, so ist es nicht erlaubt, solche Schlüsse aus der sprachlichen Verwandtschaft zweier Stellen in der Ekloge und der Epode zu ziehen. 4. Was die Verba timeo und metuo angeht, so sehe ich nicht, weshalb, wenn ein Wechsel der Adjuktiva magnos und ravos beliebt wurde, nicht auch ein Wechsel des Verbum eintreten sollte. Ob nicht auch sprachliche Gründe vorliegen, welche gegen Skutsch sprechen, mögen Philologen beurteilen. Mir scheint das credalus des Horaz timeo zu verlangen. Dieses Verbum drückt die Furcht durch eingejagten Schrecken aus, und es paßt besser zu dem [illegible]. Metuere bedeutet die Furcht auf Grund einer inneren Vorstellung und paßt für die Schilderung der paradiesischen Zeit, wo es entweder keine solchen Tiere mehr gibt, oder, wo diese, wenn sie doch noch vorhanden sind, zum „gesetzmäßigen" Leben zurückkehren. Aber, selbst wenn die Abhängigkeit Vergils von Horaz erwiesen wäre, ginge es nicht an, mit Skutsch aus diesem Grunde einen sibyllinischen Einfluß in Abrede zu stellen.

Tod gehindert hatte.“ [1] Wenig später, im Jahre 27 v. Chr., ist auch Horaz erfüllt von dem gewaltigen Eindruck der weltgeschichtlichen Wendung der Dinge. Hatte er früher den Untergang Roms in jener Epode mit den düstersten Tönen entworfen, so nimmt er jetzt von eben diesem Bilde die Farben, um Trojas und in Troja Asiens Überwältigung zu künden. Dereinst hatte er im Traumgesichte geschaut, wie die Hufe des Barbarenrosses die Gebeine des Romulus verunehrten; jetzt verheißt er in der dritten Römerode den sterblichen Resten des Priamus und des Paris das gleiche Los.[2] Ewig, ruft hier Juno drohend aus,[3] rage das Kapitol, und immerdar liege verödet Troja. Das ist aber nicht so wörtlich zu nehmen; Augustus wollte mit Hilfe dieser Ode nur dem Gedanken in der Öffentlichkeit entgegenwirken, daß er gesonnen sei, an der Stätte des ehemaligen Troja eine neue, den Osten beherrschende Stadt zu erbauen. Das neue Rom des Augustus war zugleich Troja; in seinem Weltreich war Raum für die griechischen Träume der alten Herrlichkeit.[4]

Vergil stand noch mitten in dem großen Ringen. Die Wage schwankte noch; mit Sicherheit konnte niemand sagen, ob sie sich nach Osten, oder nach Westen senken würde. Aber der Dichter wußte es. Vor seiner Seele stand Roms grenzenloses Imperium. Wenn er leuchtenden Auges in der vierten Ekloge dessen zukünftige glanzvolle Entfaltung erblickte, so sollte er in der späteren Hadesfahrt seiner Aeneis mit ahnungsvoller Seele in der Entwicklung dieser Herrschaft einen unter der Leitung des Fatum sich vollziehenden, gesetzmäßigen Kreislauf erkennen.

---

[1] Norden, Josephus. S. 21.

[2] Hiemer a. a. O., S. 30 ff. leitet auch diese Züge aus der jüdischen Apokalyptik ab. Jes. 13, 21 ist die verödete Stadt ein Tummelplatz wilder Tiere. Jes. 13, 17 vollzieht ein barbarisches Reitervolk die Zerstörung. Jes. 14, 18—20 heißt es: „Alle Könige der Völker — sie alle liegen in Ehren, ein jeder in seinem Hause; du aber bist fern von deinem Grabe, hingeworfen wie ein verachteter Zweig, bedeckt von Getöteten, vom Schwert durchbohrt, wie ein zertretenes Aas.“ Zu dem unbestattet daliegenden Führer ist nach Hiemer a. a. O. S. 36 auch Aen. II, 554 ff. und IV, 620 zu vergleichen.

[3] Die zürnende Juno erinnert sehr an die Rom zürnende Mutter der Götter, worüber Cassius Dio XLVIII, 43, 4—6 zum Jahre 38 berichtet.

[4] Vgl. die feinen Bemerkungen Nordens (Aeneis im Lichte etc. S. 259) zu der poetischen Erzählung des Lucan [IX, 950 ff.] von dem Opfer Caesars in Troja und zu seinem Versprechen: „Wiederherstellen werde ich euer Volk, in Dankbarkeit werden die Ausonier den Phrygern die Mauern wiedergeben, und ein römisches Pergamon wird erstehen.“ Ferner vgl. Nordens Bemerkungen. (Ebenda S. 323) zu der Stelle des Properz IV, 1, 87:

Troia cades et Troica Roma resurges.

Und dieser wieder — hier treten die Einwirkungen der Lehre des Poseidonios besonders hervor — stellte sich ihm dar als ein beständiger Läuterungsprozeß des gesamten Volkes, der in der augusteischen Friedenszeit seinen Abschluß fand.

In der Unterweltserzählung[1] des sechsten Buches der Aeneis schildert Vergil, wie die Seele als Teil des feuerigen Gotteshauches in die dem Tode verfallenen Glieder verbannt und dann, wenn sie des Körpers Grabesnacht verläßt, durch Büßungen geläutert wird.[2] Die Besten bleiben dauernd im Elysium:

„Bis ganz der Kreis der Zeit erfüllet ist
Und nach Aonen ihrer Sünden Flecken
Erloschen sind, und wieder rein erstrahlt
In lautrer Feuerluft der Himmelsgeist.
Die meisten ruft, wann erst ein tausend Jahre
Das Zeitenrad gerollt, ein Gott in Scharen
Zu Lethes Fluten, daß sie mählich wieder
Verlangen spüren, einzugehen in Körper,
Und wiederseh'n die Welt erinnerungslos."

In diesem Makrokosmos des Unterweltlebens mit dem großen Weltjahre von zehn tausendjährigen Perioden läßt die dichterische Erfindung Vergils die Seelen der großen Römer ihr zukünftiges Erdenleben gewissermaßen „antizipieren".[3] Ihm stellt der Dichter unmittelbar den Mikrokosmos der zehn Saecula umfassenden Geschichte der römischen Läuterung gegenüber. Dreihundert Jahre herrschten die Nachkommen des Aeneas in Alba longa,[4] siebenhundert Jahre über Rom, um nunmehr in die Glückszeit eines ursprünglichen reinen Menschentums wieder einzugehen. Die gleiche religiöse Stimmung, der gleiche Glaube an eine Wiedergeburt des Imperium Romanum nach der Abfolge der Jahrhunderte in der vierten Ekloge und in der Nekyia. Hier Verheißung, dort Erfüllung. Will man jene ganz verstehen, muß man diese zum Vergleiche heranziehen. Eine solche Gegenüberstellung läßt erkennen, wie aus dem Gedanken der Wiedergeburt der Menschheit sich bei Vergil der Gedanke des Weltimperium entwickelt, wie diese Herrschaftsidee sich im inneren Erleben des Dichters immer mehr durchsetzt mit ethischen Grund-

[1] Allgemein sei für diese Episode auf die meisterhafte Einleitung in dem angeführten Werk Nordens über das 6. Buch des Aeneis verwiesen.

[2] Aen. VI, 724. Die zitierte Stelle VI, 745. Die Übersetzung nach Norden, 6. Buch. S. 95.

[3] Norden, 6. Buch. S. 46.

[4] Aen. I, 269.



wahrheiten. Das Imperium Romanum ist schon dem Dichter der Ekloge nicht mehr bloß das Ergebnis eines glücklichen Zufalls, sondern die Auswirkung der das Weltganze durchdringenden göttlichen Vernunft, welche sich im Bilde des Zeus-Helios verkörpert. Das Weltreich wird so zu einem verkleinerten Abbild der gesetzmäßigen Einheit der ganzen Welt.[1] Ganz von selbst sucht der in und durch Zeus das All ordnende göttliche Feuerhauch auch in dem Mikrokosmos der irdischen Welt sich seinen Absenker, und er findet ihn in dem römischen Caesar.[2]

Die Gleichstellung des göttlichen Weltordners und des römischen Kaisers ist der offiziösen augusteischen Poesie nicht fremd. So singt Horaz:[3]

> „Im Himmel herrscht, so glauben wir, Jupiter,
> Der Donnerer; als sichtbaren Gott erkennen
> Augustus wir".

Nicht minder wirksam ist die Gegenüberstellung der Verse des sechsten Buches der Aeneis:[4]

> „Der da, der Held, der ist's, der so oft Dir verheißen wurde:
> Augustus Caesar, der Göttersproß, der von neuem
> Bringt die goldene Zeit zurück den latinischen Fluren,
> Wo einst herrschte Saturn".

mit den Versen eines anderen Buches[5] dieser Dichtung:

> „Erstlich Saturnus entstieg den aetherischen Höh'n des Olympus,
> Und einem rohen Geschlecht, zerstreut auf den Höhen der Berge,
> Gab er Gesetze und Sitte . . .
> Und, so kündet der Sang, es kehrte das goldene Alter
> Wieder; denn also beglückte die Völker die Herrschaft des Friedens".

Hier tritt Augustus bereits als Wiederhersteller des goldenen Zeitalters an die Seite Saturns; er ist der Knabe, der Götterliebling, der Welterretter der Ekloge geworden.

Der Gedanke einer Welterrettung nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahrhunderten durch die bevorstehende Geburt eines römischen Herrschers, welcher dem ganzen, von ihm regierten Erdkreis die Sabbatzeit des vollkommenen Friedens einer glücklichen Urzeit wiedergeben soll,

---

[1] Diesen Gedanken entnahm schon Caesar der varronischen Theologie, und er zog aus ihr auch den letzten Schluß. Vgl. oben S. 238.

[2] K. Praechter, Hierokles der Stoiker. Leipzig 1901. S. 46.

[3] Horaz, Od. III, 5, 1 ff.

[4] Aen. VI, 791 ff.

[5] Aen. VIII, 319 ff.

war dem klassischen Altertum vor Vergil fremd.[1] Freilich nicht ganz unvorbereitet nahm das hellenistische Rom diese Botschaft Vergils auf. Schon längere Zeit war ihm der Name des Soter geläufig. Dieser Begriff wurzelte im Weltkaisertume Alexanders. Die orientalische Gottkönigsidee und der griechische Heroenglaube „sind die verbindenden Formen, in denen die hellenistische Welt den Ausdruck der überragenden Größe des neuen weltgeschichtlichen Genius Alexanders ausdrückte".[2] Ihm und seinen Nachfolgern werden in den Ländern griechischen Einflusses alsbald göttliche Ehren entgegengebracht.[3] Demetrios Poliorketes wird 307 von den Athenern im Überschwange der religiösen Begeisterung ob der im Menschen wirkenden göttlichen Kraft gefeiert. Wie die Sonne und die lieben Sterne erscheint er ihnen mit seinen Genossen, als Sohn Poseidons und der Aphrodite. „Die anderen Götter sind ja doch weit fort, sind überhaupt nicht, oder hören uns nicht. Dich aber sehen wir Auge in Auge, nicht in Holz oder Stein, sondern leibhaftig. Darum beten wir zu Dir: Gib uns Frieden; denn Du bist der Herr." Als ein Soter, in welchem die Gottheit leibhaftig erschien, werden auch Demetrios, Ptolemaios, Seleukos und andere gepriesen. Aber dieser Titel, der anfangs dem Heroenglauben und einem echten Gefühl der Dankbarkeit seinen Ursprung verdankte, verliert bald von seinem Werte und wird, als die Hellenen mit den Großen Roms in Berührung kommen, zur konventionellen Formel. So nennen die Mytilenäer den Pompejus im Jahre 62, wovon auch Cicero[4] Kunde hatte, *σωτήρ* und *κτίστης*.[5] Mit Caesar beginnt dann der hellenistische Heroenkult sich im Kaiserkult fortzusetzen. Auch Caesar erhält von den Athenern die Beinamen *σωτήρ* und *εὐεργέτης* und die Epheser bezeichnen ihn als den von Ares und Aphrodite stammenden Gott auf Erden und allgemeinen Heiland für das Menschenleben.[6] Ein solcher hellenistischer Soter erschien als Ordner und Friedebringer für die Welt.[7] Diese manchmal pomphaft aufgeputzten

---

[1] Ebenso F. Marx, Virgils vierte Ekloge. Neue Jahrbücher f. d. klass. Altert. I, 1 (1898) 121.

[2] P. Wendland, *Σωτήρ*. Zeitschrift für neutestam. Wissensch. V (1904) 338 ff.

[3] Vgl. auch Wendland, Hellenismus. S. 71 f. Die folgende Stelle S. 75.

[4] Cicero, De imp. Cn. Pompei: „omnes nunc in iis locis Pompeium sicut aliquem non ex hac urbe missum sed de caelo delapsum intuentur."

[5] Näheres bei Wendland, *Σωτήρ* 341 ff. Auch für das zunächst Folgende:

[6] Abgedruckt mit ähnlichen Stellen bei Wendland, Hellenismus, S. 100. *τὸν ἀπὸ Ἄρεως καὶ Ἀφροδείτης θεὸν ἐπιφανῆ καὶ κοινὸν τοῦ ἀνθρωπίνου βίου σωτῆρα.*

[7] Nach der Inschrift von Priene hat die Vorsehung den Augustus ge-

rhetorischen Schmeicheleien der Griechen sind in der synkretistischen Geisteswelt des römischen Hellenismus nicht ohne Wirkung geblieben. Immerhin aber erklären diese an bestimmte führende Männer angeknüpften Vorstellungen nicht den vergilischen Gedanken der Geburt eines rettenden Knaben, der ein goldenes Zeitalter heraufführen soll.

Etwas näher führt uns diesem Traumbilde die orientalische Tradition vom Gottkönigtume.[1] So sagt Assurbanipal, der sich rühmt, an den Brüsten der Göttin, der „Königin von Ninive“ gesogen zu haben: „bei meinem Regierungsantritt ward das Getreide fünf Ellen hoch in seinen Ähren, ward die Ähre fünf Sechstel Ellen lang, gelang die Ernte, wucherte das Korn, ließ der Rohrstand beständig emporschießen, ließen die Baumpflanzungen die Frucht üppig werden, hatte das Vieh beim Werfen Gelingen. Während meiner Regierungszeit kam der Überfluß massenhaft herab . . .“ Es spricht sich hier doch deutlich das Bewußtsein aus, daß mit der Herrschaft dieses Fürsten eine neue, glückliche Epoche angebrochen sei. Ähnliche Klänge hallen aus dem ägyptischen Kulturkreis herüber. In dem sogenannten Töpferorakel, das vielleicht dem Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts angehört, wird die Fremdherrschaft verkündigt. Dieser aber soll eine Zeit der Vergeltung folgen: „und dann wird Ägypten fröhlich sein, wenn der fünfundfünfzig Jahre gnädig regierende, von Helios stammende König kommt, der Spender des Guten, eingesetzt von der Göttin Isis, der Art, daß die Lebenden wünschen, die vorher Verstorbenen möchten wieder auferstehen, um an dem Guten teilzunehmen. Am Ende dieser Ereignisse aber werden die Blätter fallen, und der wasserlose Nil wird sich füllen, und der unregelmäßig verwandelte Winter wird wieder in seinen Kreis laufen, und dann wird der Sommer seinen Lauf wieder aufnehmen, und lieblich werden die Winde wehen“. Auf ein eisernes Zeitalter folgt hier, heraufgeführt durch einen Götterliebling, ein glückliches. Die Natur kehrt zur Gesetzmäßigkeit zurück; nicht aber verwandelt sie sich, wie bei Vergil, in eine Märchenwelt. Vollends von einer bevorstehenden Geburt eines messianischen Kindes ist keine Rede.

Und doch! Die seltsame, dem hellenischen und römischen Denken

---

sandt κοσμήσοντα πάντα. In der Inschrift von Halikarnaß heißt es von ihm εἰρηνεύουσι γῆ καὶ θάλαττα. Pacare ist Haupttätigkeit des Soter. Res gestae divi Aug. c. 3; Jos., Antiquit. XVI, 36 ff. Wendland, Σωτήρ, 342; dort weitere Belege.

[1] Über diese Dinge hat H. Lietzmann, Der Weltheiland, Bonn 1900, eine Übersicht geboten. Dort auch die Belege für das Folgende.



fremde Vorstellung von der gewaltigen Last der Welt mit den Ländern, den Wassern, den Tiefen des Himmels, die sich kreißend krümmt und bebt, zwingt uns doch wieder, im Oriente nach der Quelle des Grundgedankens der bukolischen Dichtung Vergils zu suchen.[1] „Es krümmt sich die Erde und sie wurde erhöht" heißt es nicht nur in einem ägyptischen Zauberbuche;[2] auch der Psalmist singt: „Er wölbt in Wassern seine Söller".[3] In Israel allein haben Furcht und Hoffen den wunderbaren Wandel des Weltbildes durch ein rettendes Kind in verwandter poetischer Gestaltung gefeiert.

Als die griechische Weltmacht des großen Alexander überraschend und allgewaltig in die Erscheinung trat, haben schon einige hellenistisch gerichtete Juden sein Königtum in Beziehung gesetzt zum Messiasglauben Israels. Der wiedererstandene Dionysos erschien ihnen als der verheißene Erretter. Eine Weissagung vom Löwensohne oder von dem Zweigehörnten entstand, deren Spuren sich noch deutlich erkennen lassen: einmal — um zwei für diese Frage bedeutsame Schriftstücke herauszuheben — in der Lobrede auf Augustus in der Nekyia des Vergil,[4] die nach einem sibyllinisch gefärbten Alexanderenkomion gefertigt wurde, sodann in jener merkwürdigen, zuerst in den Tagen des Kaisers Tacitus nachweisbaren und dann im ganzen Mittelalter überarbeiteten Tiburtinischen Sibylle. Diese letztere Prophetie kam in ihrer Urgestalt wahrscheinlich jenem unbekannten Carmen Cumaeum des Vergil sehr nahe. Hier wird im zehnten Alter der Menschheit ein messianischer Fürst verheißen, welcher das ganze letzte Saeculum durchleben, alle Menschen bekehren und befrieden und vor dem Ende der Zeiten eine Aera des Glückes heraufführen soll.[5]

Über die Grenzen Israels hinaus muß die vielgestaltige Glücksverheißung des jüdisch-hellenistischen Ostens eine Macht gewesen sein; das beweist ihr Widerhall in der frühen römischen Kaiserzeit.

Josephus, Tacitus und Sueton berichten übereinstimmend von einer eigenartigen prophetischen Ergriffenheit des Orients. Ihre Mitteilungen lassen erkennen, daß die alten Hoffnungen des Ostens und besonders der Juden auf die Weltherrschaft in den Tagen Vespasians sich in das

---

[1] Dazu O. Crusius, Exkurse zu Vergil. Rhein. Mus. f. Philologie. 51 (1896) 557.

[2] Ebenda. Vgl. auch das unten S. 256 über das Weltei Gesagte.

[3] Ps. CIV, 3.

[4] Siehe unten S. 258.

[5] Darüber handelte ich außer in meinen „Alexander" hinreichend in dem oben S. 233 angeführten Aufsatz.

beliebte sibyllinische Gewand kleideten. Nun weisen die Berichterstatter auch auf Prodigien hin, die das Erscheinen des großen Königs ankündigen sollen. Tacitus[1] erzählt, daß man Schlachtreihen am Himmel auf einander prallen gesehen habe, schimmernde Waffen seien erblickt worden, im Feuerglanze habe der Tempel erstrahlt, und eine übermenschliche Stimme habe gerufen, daß die Götterbilder ihren Auszug halten wollten. Diese Zeichen, fährt Tacitus fort, seien mit der jüdischen Verheißung, daß der Orient wieder zur Macht gelangen und der von Judaea Aufgestandene die Herrschaft an sich reißen würde, in Zusammenhang gebracht. Bei der Vieldeutigkeit dieser Weissagung sei diese von einigen auf Vespasian und Titus bezogen. Ganz ähnliche Dinge erzählt auch Josephus. Zwei Züge aus diesem Bericht sind für uns bedeutsam: die in der Luft kämpfenden Heere, die am Himmel blitzenden Schwerter und weiter das Stimmengewirr der Götter im Tempel, die diesen verlassen möchten. Diese beiden Züge gehören nämlich zum festen Bestand der jüdischen oder der hellenistischen messianischen Erwartungen. Das erste Prodigium findet sich 2 Makk. 5, 2. 3., aber es findet sich auch in dem ältesten Stück der uns erhaltenen sibyllinischen Bücher, das wohl noch aus der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts stammt. Es ist der größte Teil des dritten Buches, jenes Konglomerates, das noch deutlich erkennen läßt, daß es im Umkreise der religiösen und völkischen Mischkultur Ägyptens entstanden sein muß. Gewiß, der Inhalt dieses Buches ist überaus verworren, und doch fehlt ihm nicht ein großer weltgeschichtlicher Zug. Weltgeschichtlich ist die hier vorgetragene Überzeugung von der Einheit der Menschheit und deren Beruf, von dem Kommen eines die Welt erlösenden und beglückenden Messias. Hier[2] heißt es:

> „Dir aber will ich ein leicht zu erkennendes Zeichen verkünden,
> Daß Du es merkst, wenn dereinst auf Erden das Ende von Allem
> Sein wird; wenn man dereinst an dem sternhellen Himmel zur Nachtzeit
> Schwerter gen Abend erblickt und auch gegen Morgen . . .
> Aber in dem Gewölk werdet ihr von Fußvolk und Reitern
> Seh'n eine Schlacht, wie Wild man jagt, wie Nebelgebilde."

[1] Tacit., Hist. V, 13; Josephus, Bell. Iud. 6, 5, 4. Daß beide Autoren auf Antonius Julianus zurückgehen zeigte E. Norden, Josephus und Tacitus, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum. XXXI (1913) 664 ff.

[2] Orac. Sib. III, 796 ff. Die Übersetzung von J. H. Friedlieb, Die sibyllinischen Weissagungen. Leipzig 1852, S. 87 ff. Der griechische Text bei A. Rzach, Oracula Sibyllina. Wien, 1891. S. 89. Da es sich hier nur um die sachlichen Anklänge handelt, so notiere ich Abweichungen zwischen dem Texte und der Übersetzung nicht.

Das andere Prodigium finden wir in dem sogenannten Religionsgespräch am Hofe der Sasaniden wieder,[1] jenem interessanten Denkmal des religiösen Synkretismus, das wohl noch dem 5. Jahrhundert angehört. Hier wird von dem Sternwunder erzählt, das in Persien die Geburt Christi ankündigte, womit ein seltsamer Vorgang im Heiligtum der Hera in Verbindung gebracht wird. Jenes Heiligtum war von Cyrus mit goldenen und silbernen Bildsäulen der Götter geschmückt. „In jenen Tagen, so melden die beschriebenen Tafeln, trat der König in das Heiligtum, um Traumbilder sich deuten zu lassen. Da sagte zu ihm der Priester Prupippos: Ich beglückwünsche Dich, Herr, die Hera ist schwanger geworden . . . Wahrhaftig, Herr, zur rechten Stunde bist Du hierhergekommen. Denn die ganze Nacht sind die Götterbilder am Tanzen geblieben, die männlichen wie die weiblichen, und sprachen untereinander: Kommt laßt uns der Hera unsere Mitfreude bezeugen! Und zu mir sagten sie: Prophete, komm, freue Dich für die Hera, daß sie geliebt worden ist! Und ich sagte: Wie konnte sie geliebt werden, die nicht ist? Sie antworteten: Sie ist aufgelebt, und nicht mehr Hera heißt sie, sondern Himmelskönigin *(Οὐρανία)*, denn der große Helios hat sie geliebt". Diese Erzählung führt uns einen bedeutsamen Schritt vorwärts. Sie schließt mit der Verheißung der Geburt Christi, des Sohnes der Quelle, der „Tausendschön", die mit Hera gleichgesetzt wird, und des „Oberzimmerers", der das dreifache Himmelsdach fertigte. Hera-Urania soll also zur Freude der anderen Götter einen Messias gebären. Nun wissen wir, daß der Sibylle auch die Sage bekannt war, nach der Nero als Sohn des Zeus und der Hera angesehen wurde.[2] Eben dieser Kaiser sollte auch, wie die Sibyllen kündeten, einem Messias[3] gleich, eine Glückszeit für Asien heraufführen.[4] Wir gehen jetzt kaum noch fehl, wenn wir behaupten: die römische Idee des Gottkönigtums eines Nero und eines Vespasian ist mit jüdischen Messiashoffnungen verquickt

---

[1] Die Literatur darüber **Kampers**, Alexander, S. 116 ff. Die Stelle S. 119.

[2] Orac. Sib. V, 140:

ὃν φασιν τέκεν αὐτὸς ὁ Ζεὺς ἠδὲ πότνια Ἥρη.

[3] Die Orac. Sib. VIII, 151 f. erwähnte verborgene Geburt Neros ist auch ein messianisches Attribut. Dieses sibyllinische Stück hat heidnischen Charakter. Zur verborgenen Geburt des Messias vgl. E. **Schürer**, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. II[4] (Leipzig 1907) 617 u. 620.

[4] Siehe den Nachweis bei **Kampers**, Alexander, S. 173 ff.

worden.[1] Diese Tatsache erhebt an sich schon die Annahme fast zur Gewißheit, daß die sibyllinische Verheißung eines römischen Königs, von der Cicero spricht,[2] und die Vorlage der dichterischen Prophetie Vergils diesen späteren Kaiserweissagungen nahe verwandt, wenn nicht mit ihnen identisch waren.

Schon lange vor dem Kaisertum des Augustus hatte die römische Welt Kunde von diesen Erwartungen des jüdisch-hellenistischen Ostens. Auch in Rom verbreitete eine rührige Propaganda jene Sibyllensprüche, welche die anspruchvollsten Erwartungen in dunkle Verse kleideten. Als echteste Kinder jenes hellenistisch-jüdischen Geistes stellen sich auch folgende Stellen des dritten Buches der Sibyllinen dar:

„Und[3] von der Sonne her wird Gott einen König dann senden,
Welcher den schrecklichen Krieg auf der sämtlichen Erde beschwichtigt."

Oder[4]:

„Denn den Sterblichen wird in Menge die nährende Erde
Geben die trefflichste Frucht an Weizen, an Wein und Oliven.
Auch das süße Getränk des lieblichen Honigs vom Himmel,
Bäume und Früchte vom Baum und auch gemästete Schafe;
Ochsen und Lämmer von Schafen und auch von Ziegen die Böcke.
Quellen fließen sie läßt von Milch, der weißen und süßen.
Auch werden sich wiederum mit Gütern die Städte anfüllen;
Und der Boden ist fett, weder Krieg ist auf Erden noch Schlachtlärm.
Auch wird nicht mehr tiefaufstöhnend die Erde erschüttert.[5]
Nicht wird Krieg mehr sein, nicht Trockenheit fürder auf Erden;
Nicht mehr Hunger und nicht der Früchte zerstörende Hagel:
Sondern ein großer Friede herrscht auf der sämtlichen Erde — —"

Und weiter:[6]

„Freue Dich, Mägdlein, und hüpfe; denn er hat auf ewige Zeiten
Frohen Sinn Dir verliehn, der Himmel und Erde gegründet.
Und er wird wohnen in Dir und Dir ein unsterbliches Licht sein.
Und der Wolf und das Lamm werden auf den Bergen selbander

---

[1] Siehe oben S. 247 f.

[2] Siehe unten S. 254 A. 4.

[3] Orac. Sib. III, 652 f.

[4] Orac. Sib. III, 743—754.

[5] Besonders auffällig erscheint mir auch die Parallele:
Orac. Sib. III, 752: οὐδὲ βαρὺ στενάχουσα σαλεύσεται οὐκ ἔτι γαῖα.
Verg., Ecl. IV, 40: non rastros patietur humus . . .

[6] Orac. Sib. III, 784—794.

Weiden und Gras mit den Böcken zugleich die Parder verzehren.[1]
Bären zusammengefercht mit Kälbern sind auf der Weide,
Und der fleischfressende Leu wird Spreu an der Krippe zerkauen,
Gleich einem Stier; und ganz unmündige Kinder an Fesseln
Führen sie ihn; denn zahm wird das Tier auf Erden er machen.
Und es werden vereint die Drachen mit Säuglingen liegen,
Und nicht beschädigen sie; denn Gottes Hand wird sie schützen."

Die Märchenwelt Vergils mit all ihren bezeichnenden Zügen steigt vor uns auf. Wie mußten diese messianischen Bilder die römischen Gemüter packen, wenn gleichzeitig aus dem grellen Chorus sibyllinischer Stimmen Kassandrarufe ertönten mit ihrem Wehe über Rom.[2] In den Tagen der Triumvirn entstanden die Verse:[3]

„Wenn aber Rom dereinst auch herrschet über Aegypten
Und es zusammen regiert, dann wird das größte der Reiche
Des unsterblichen Königs unter den Menschen erscheinen.
Und es kommt ein heiliger Herr, der die Länder der Erde
Alle beherrscht, alle Zeiten hindurch, wie die Zeiten hinschwinden.
Und dann herrscht unerbittlicher Zorn lateinischer Männer;
Drei werden Rom alsdann mit schrecklichem Lose vernichten."

Daß Vergil in einer Zeit allgemeiner prophetischer Ergriffenheit[4] Kunde haben mußte von solchen sibyllinischen Stimmen des jüdisch-hellenistischen Orients ist wohl als selbstverständlich anzunehmen. Es kommt als wesentliche Stütze für diese Annahme die Tatsache hinzu, daß um das Abfassungsjahr der Ekloge, um das Jahr 40, in dem Herodes in Rom weilte, die Beziehungen zwischen Rom und Judaea sehr häufige waren.[5] Literarische Übertragungen waren gerade damals recht leicht möglich. Wichtiger aber war noch, daß in dieser Zeit jenes dem Dichter bekannte Werk des Alexander Polyhistor über die Juden erschien, welches die

[1] Daß die griechische Literatur unserem Dichter Vorbilder für die Schilderung des goldenen Zeitalters und namentlich für das Zusammenwohnen feindlicher Tiergattungen (F. Kampers, Sibylle von Tibur a. a. O. S. 20) bot, ist mir bekannt; ich nehme auch als selbstverständlich an, daß Vergil sich in der Ekloge der ihm geläufigen Bildersprache der griechischen und lateinischen Dichtung bediente. Das schließt aber meines Erachtens den von mir angenommenen hellenistisch-jüdischen Einfluß keineswegs aus. Vgl. unten S. 253 A. 4.

[2] Über die Hochflut der sibyllinischen Erwartungen um die Zeit Vergils vgl. Kampers, Die Sibylle von Tibur, a. a. O. S. 23 ff.

[3] Orac. Sib. III, 46. ff.

[4] Vgl. hierzu Kampers, Sibylle.

[5] Vgl. hierzu Marx a. a. O. S. 125.

sibyllinischen Weissagungen dieses Volkes und die biblische Prophetie benutzte.[1]

So kann der Grundgedanke der berühmten Weissagung des Isaias dem Dichter unschwer auf irgend eine Weise bekannt geworden sein. Hier heißt es:

„Und ein Reis wird hervorkommen aus der Wurzel Jesses, und eine Blume aufgehen aus seiner Wurzel. Und der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Stärke, der Geist der Wissenschaft und der Frömmigkeit, und der Geist der Furcht des Herrn wird ihn erfüllen. Er wird nicht nach dem Augenschein richten, noch nach Hörensagen strafen, sondern mit Gerechtigkeit richten die Armen und mit Billigkeit strafen die Sanften der Erde. Er wird die Erde mit dem Stabe seines Mundes schlagen und den Gottlosen töten mit dem Hauche seiner Lippen. Gerechtigkeit wird der Gürtel seiner Lenden sein und Treue der Gurt seiner Nieren. Dann wohnet der Wolf bei dem Lamm, und der Pardel lagert sich zu dem Böckchen. Kalb, Löwe und Schaf weiden zusammen und ein kleiner Knabe treibet sie. Das Kalb weidet mit dem Bären; ihre Jungen liegen ruhig beisammen, und der Löwe frißt Stroh wie ein Rind. Der Säugling spielt mit Lust an der Höhle der Otter, und in die Höhle des Basilisken steckt der kaum Entwöhnte seine Hand. Es schadet nichts und tötet nichts auf meinem ganzen heiligen Berge; denn die Erde ist voll der Erkenntnis des Herrn, wie Gewässer den Meeresgrund decken. An diesem Tage wird die Wurzel Jesses zum Panier für die Völker stehen; die Nationen werden zu ihm beten, und sein Grab wird herrlich sein."[2]

Schärfer noch tritt das ganze messianische System bei Ezechiel[3] hervor. Hier geht dem Auftreten des Erretters eine Unglückszeit voran. Seine Herrschaft bringt den vollen Frieden der überreich spendenden Natur. Hier tritt auch der uns schon geläufige Gedanke hervor, daß die Vorbedingung dieser Glückszeit eine sittlich-religiöse Wiedergeburt des Volkes ist.[4]

---

[1] Freudenthal, Hellenistische Studien, Breslau 1875. S. 229 ff. und Marx a. a. O. S. 125 f.

[2] Jes. c. 11.

[3] Ezech. 34, 23 ff.

[4] Darauf weist u. a. Lietzmann a. a. O. S. 29 hin. Vgl. auch H. Greßmann, Der Messiasglaube in der Geschichte der Völker. Deutsche Rundschau 159 [1914] 409.

Die vorausgegangene Unglückszeit ragt aber, wie Isaias[1] kündet, noch in die ersten Lebensjahre jenes Knaben hinein. Ehe dieser gelernt haben wird, „das Schlechte zu verschmähen und das Gute zu erwählen", wird ein Strafgericht über das westliche Asien kommen; dort wird alle Kultur vernichtet werden, und in der grausigen Einöde hausen die wilden Tiere, und die Hufe der Rosse barbarischer Reiter zerstampfen den Boden. Dann erst kommt die paradiesische Zeit. Und darnach wird die Gerechtigkeit[2], wie sie im Gottesgarten der Urzeit herrschte, so auch in dem erneuerten Paradies das Szepter führen[3] Gott aber wird mit der reinen Menschheit und mit der ganzen Natur seinen Bund schließen. Die wilden Tiere werden gezähmt oder beseitigt.[4]

Der ganze Orient — Israel allein ausgenommen — kennt diese Vorstellungen von der Geburt eines unbekannten, gottmenschlichen Herrschers der Endzeit nicht. Wohl hören wir hier reden von einer Aera des Heiles. Auch findet die Sehnsucht nach dem goldenen Zeitalter Worte. Mehr aber nicht! Vollends dem alten Rom waren solche Erwartungen eines Messiaskönigs und der Wiederkehr des Goldalters der Welt fremd. Wohl hoffte man auf einen Soter; aber diese Hoffnungen wurden an eine bestimmte Persönlichkeit geknüpft und nicht an einen unbekannten Knaben, der erst geboren werden sollte. Später freilich, im kaiserlichen Rom, war die Vorstellung — wohl nicht ohne Einwirkung unserer Ekloge — schon geläufiger. Eine überhöfliche Legende weiß dann zu berichten, daß wenige Monate vor der Geburt des Augustus durch ein Wunderzeichen in Rom wiederholt geweissagt worden sei, die Natur sei im Begriffe dem römischen Volke einen König zu gebären. Ein ander Mal berichtet sie, daß ein Senator und Astrologe, Nigidius Figulus, als er von dieser Geburt hörte, im Senate den Ausspruch getan habe, in dieser Stunde sei dem Erdkreis der Herr geboren.[5] Es fällt nun nicht mehr auf, zu hören, daß diese und ähnliche Züge der Alexanderlegende entstammen. Auch

[1] Jes. 7, 14 f. Siehe oben S. 251. A. O. E. Sellin, Der alttestamentliche Prophetismus. Leipzig 1912. S. 47.

[2] Darüber weiter unten S. 265 ff.

[3] Vgl. hierzu Sellin a. a. O. S. 158 ff.

[4] Neben Sellin ist auch heranzuziehen H. Greßmann, Der Ursprung der israelitisch-jüdischen Eschatologie, Göttingen 1905, u. a. S. 194; 201. Beseitigt werden die wilden Tiere u. a. Jes. 27, 1; Ezech. 34, 25. Die Tragfähigkeit des Argumentes von S. Sudhaus, Jahrhundertfeier in Rom und messianische Weissagungen. Rhein. Mus. 56 [1901] 37 ff., gegen Marx, die mir an sich schon nicht groß zu sein schien, wird durch diesen Quellenbefund noch mehr erschüttert.

[5] Näheres bei Kampers, Alexander a. a. O. S. 42 ff.; 114 ff.

dessen Geburt war in gleicher Weise ausgezeichnet, und wie bei Augustus war auch bei ihm ein Stern der Künder künftiger Größe. Vor dem Jahre 40 aber begegnet uns ein solcher Gedanke in Rom nicht.

Wenn uns nun der Kern der jüdischen Verheißung von einem letzten, zehnten Saeculum, das mit der Geburt eines messianischen Knaben anhebt und sich, wenn dieser heranwachsend das wahre Wesen der virtus erkannt haben wird,[1] zu einem glückseligen gestaltet, zum Teil mit den gleichen dichterischen Ausschmückungen bei Vergil und nur bei Vergil[2] begegnet, so dürfen wir nicht nur, sondern wir müssen Beziehungen zwischen der Ekloge und den jüdischen Prophezeiungen annehmen.[3] Die biblische messianische Botschaft, von der sich ja manche bei den einzelnen Propheten zerstreute Züge in unserer Dichtung wiederfinden, gelangte nun wohl sicher durch ein Mittelglied, das in der Gedankenwelt des religiösen Synkretismus des Ostens entstand, zur Kenntnis Vergils. Da der Dichter sich nun selbst auf ein Carmen Cumaeum beruft, so haben wir keinen Grund, an dessen Tatsächlichkeit zu zweifeln. Wir dürfen das um so weniger, als wir in der Tiburtinischen Sibylle mit ihren archaistischen hellenistischen Motiven ein auch inhaltlich verwandtes Beispiel einer derartigen Weissagung besitzen, deren Urgestalt vielleicht noch der republikanischen Zeit Roms angehört. Auch der Umstand spricht für die Existenz dieses Carmen, daß Cicero von den Erwartungen eines römischen Königs spricht,[4] die sich auf Sibyllensprüche gründeten; des weiteren die Tatsache, daß dieser Autor eine genaue Kenntnis des literarischen Charakters dieser Dichtungen verrät.[5] Zweifelhaft bleibt jetzt nur

---

[1] Virtus ist in der Ekloge V. 27 als etwas Fortbestehendes gedacht; daher „quae sit“.

[2] Ergänzend mag die 16. Epode des Horaz mit dem Motiv von dem die Einöde zerstampfenden Hufen der Barbarenrosse hinzutreten.

[3] Lactantius [Div. instit. VII, 18 und 24] hat die Ekloge zuerst „in Zusammenhang gebracht mit den messianischen Weissagungen der jüdischen Sibylle“. Spuren dieser Erklärung finden sich auch später. Eingehender begründete sie dann H. Lüken [Die sibyllinischen Weissagungen, ihr Ursprung und ihr Zusammenhang mit den afterprophetischen Darstellungen christlicher Zeit. Würzburg 1875, S. 26 ff.] Marx in seinem schon erwähnten Aufsatze bietet schließlich einen glänzenden Nachweis dieser Beziehungen. Neuerdings bemerkt Norden [Josephus und Tacitus a. a. O. S. 657]: „Daß einzig und allein F. Marx in dem bekannten Aufsatze das Gedicht in seinen richtigen Zusammenhang gerückt hat, ist mir immer unzweifelhafter geworden!“

[4] Cic. Catil. III, 9.

[5] Cic. De div. II, 54. Auch hier wird erwähnt, daß der Ausleger der Sibylle im Senate gesagt habe, „wenn es uns wohl gehen solle müßten wir den,

noch, ob jenes sibyllinische Gedicht bereits die starke stoische Färbung zur Schau trug, die wir an der Ekloge wahrnehmen, oder ob diese als Zutat Vergils anzusehen ist. Es ist nun durchaus nicht unmöglich, daß Vergil, wie er bei seiner Übernahme der Grundgedanken der jüdisch-hellenistischen Dichtung nicht darauf verzichtete, die ihm geläufige Bildersprache der griechischen und lateinischen Dichtungen zu verwerten, so auch ganz von selbst die wahlverwandten Ideen der fremden Verheißung der stoischen Lehre anpaßte. Der Idealstaat der Stoa hatte ebenso wie das Messiasreich der Juden als erste Voraussetzung die Rückkehr einer vollkommenen Gerechtigkeit. Mit der philosophischen Anschauung von der Wiederkehr aller Dinge konnte sich die jüdische Lehre von der Ablösung der Zeiten vereinigen.[1] Ebenso ist es freilich auch denkbar, daß Vergils Vorlage schon von stoischen Gedanken durchtränkt gewesen wäre.

Für die Geschichte der abendländischen Kaiseridee erhalten wir somit ein sicheres Ergebnis. Durch Vergils Ekloge faßte die jüdisch-hellenistische Überlieferung von dem messianischen Herrscher, zu dessen Bilde das Königtum des großen Alexander manche Farben hergab, in Rom festen Fuß. Die mystische, auch von den Juden nach der eschatologischen Seite hin verklärte Gestalt des großen Makedoniers, von dessen messianischer Wiederkehr noch spätere byzantinische und arabische Sagen

---

welcher der Tat nach unser König war, auch den königlichen Namen geben". Das weist Cicero zurück, weil alle genauen Zeitangaben in diesen Sibyllensprüchen fehlten; doch seien diese nicht das Werk eines Wahnsinnigen, sondern „ein Werk der Kunst und des Fleißes, vorzüglich aber das, was die ἀκροστιχίς heißt". Er schließt: „Wir wollen alles eher aus diesen Büchern hervorziehen als einen König, den in Zukunft weder Götter noch Menschen in Rom dulden dürfen."

[1] In letzter Stunde wurde mir bekannt, daß von sehr beachtenswerter Seite der stoische Charakter der vierten Ekloge ganz besonders unterstrichen wurde. Ich kann aber dem um diese Literaturgattung so hoch verdienten Autor, J. Geffcken [Die Hirten auf dem Felde. Hermes, 49. Bd. 1914.], nicht folgen, wenn er so weit geht, auch den Kern der Dichtung auf Poseidonios zurückzuführen. S. 350 heißt es: „Poseidonios mag von einem Heros gleich dem persischen Mithras geträumt haben, der, wenn das letzte Zeitalter der Sibylle gekommen sei, wenn alles sich wieder in der Apokatastasis erneue, unter einfachen Hirten, wie einst vor Jahrtausenden, geboren werden würde, um eine neue Epoche des Segens allmählich heraufzuführen und die Reste des Bösen verdrängend ein Reich der Guten zu schaffen und dann in seine himmlische Heimat zurückzukehren". Der Autor gibt selbst zu (S. 350. A. 1), daß Vergil noch keine Kenntnis des neuen Kultus hatte. Daß Poseidonios ihn kannte, ist möglich, aber die Auffassungen zwischen dem Parsismus auf der einen, des Vergil und der jüdischen Überlieferung auf der anderen Seite klaffen zu weit auseinander. Vgl. Sellin a. a. O. S. 181. Die Lehre des Poseidonios von den Helden des Vater-

fabelten, hat das Modell abgegeben zur Bildung der römischen Kaiseridee. Es wurzelt demnach nicht nur die abendländische Vorstellung einer unbegrenzten Herrschaft in der Gedankenwelt des Orients, sondern es liegen dort auch die Keime der in Rom anhebenden und dann das ganze Mittelalter bewegenden apokalyptischen Wertung der Kaiseridee.

So eröffnet uns Vergils Gedicht mit seiner Verheißung des die Welt errettenden Knaben weite Perspektiven in die Vergangenheit und in die Zukunft. Von der hohen Warte des Weltgedankens einer allgemeinen Wiedergeburt und Errettung aus, zu der jene jüdischen Verheißungen die Führung darboten, lernte Vergil Roms große Vergangenheit verstehen und auf die Vollendung seines Welt- und Menschheitsideales in der ewigen Roma gläubig hoffen. Nur in einem fremden geistigen Luftkreise und abseits der politischen und geistigen Kämpfe seiner Umgebung konnte diese Dichtung, welche sich nicht ohne Grund als Hirtenlied gibt, entstehen.

Da war zunächst die Gruppe der Nationalrömer, welche für eine derartige Verheißung nur Hohn übrig hatten, wenn sie nicht, wie der höfliche Horaz, dem Dichter entgegenriefen: Dein Zukunftsbild ist eine Utopie. Da war aber auch jene große Zahl von Mühseligen und Beladenen, die das nahe Erscheinen eines leibhaftigen Erretters ganz bestimmt erwarteten, und die sich nicht auf spätere Zeiten vertrösten lassen wollten. Da waren endlich mit ihrem Anhange zwei Prätendenten, welche mit dem stolzen Namen eines Soter prunkten und durch ihren Alexanderkult bekundeten, daß sie Anspruch auf die Herrschaft der Welt erhoben.

In einem Punkte war zwar Vergil mit der Mehrzahl der Zeitgenossen einig: in der Hoffnung, daß diesem gegenwärtigen schrecklichen, eisernen Zeitalter ein glücklicheres folgen müsse. Varro hatte den Termin für den Anbruch des neuen Saeculum berechnet und, je nachdem, ob man die Schaltmonate des annus confusionis mitzählte, das Jahr 39

landes (Geffcken S. 329), die „vom Himmel stammen, um dorthin zurückzukehren" kann den Grundgedanken Vergils vom Segenskinde und der Rückkehr des Paradieses nicht erklären. Die von mir S. 247 beigebrachten Parallelen widersprechen Geffckens Annahme des stoischen Charakters der Verse 50/51 der Ekloge, die deutlich auf ihre Herkunft aus der Gedankenwelt des religiösen Synkretismus des Ostens hinweisen. Für seine These hätte der Verfasser vielmehr das der Großartigkeit nicht entbehrende Bild von dem von Winden umbrausten Weltei, aus dem Mithras geboren wird, heranziehen können, ein Bild, das dem jüdisch-hellenistischen Autor des Carmen Cumaeum oder dessen Vorlage recht wohl bekannt sein konnte.

oder 40 gefunden. Die Rechnung hatte den Hintergedanken, dem Caesar eine Säcularfeier zu ermöglichen. Caesar, der Gott auf Erden, wurde aber zuvor der Welt genommen. Octavian indeß verstand es, seine Person auch in dieser Beziehung den Wünschen des Volkes anzupassen. Bei der Totenfeier Caesars erschien nämlich am hellen Tage, so wurde erzählt, ein Stern, den Octavian als die Seele seines Adoptivvaters Caesar erklärte. Servius [1] aber fügt bei, daß ein Haruspex diesen Stern als Zeichen des Anbruches des neuen Saeculum gedeutet habe. Nur noch wenige Jahre und auch Vergil erkannte in dem hochthronenden Augustus den verheißenen Regenten des erneuerten goldenen Alters. Damals aber, im Jahre 40, glaubte er noch nicht an diesen Soter; damals war ihm die Gegenwart zu klein für seine großen Gedanken. Wohl spricht er von der bevorstehenden Sühnefeier, aber der Held der damit beginnenden neuen Zeit ist ihm ein Knabe, ein Götterliebling, der erst geboren werden soll. Anzunehmen, daß seine Dichtung ein höflicher Geburtstagsgruß für die Herren des Tages: Pollio, Octavian, Antonius, die alle Nachkommenschaft erwarteten, bedeute, hieße dem Gedichte das Beste seiner Größe nehmen. Übrigens wäre es im Ganzen eine Lächerlichkeit gewesen; denn der so sicher auftretende Dichter-Prophet konnte ja gar nicht wissen, ob nicht schließlich statt des erwarteten Knaben ein Mädchen geboren werden würde; im Einzelnen wäre es, wenn es an den unbedeutenden Pollio wirklich gerichtet gewesen wäre, eine Geschmacklosigkeit, und wenn es für einen der Triumvirn bestimmt gewesen wäre, welche selbst die Rolle jenes Soter spielen wollten, eine Beleidigung. Auf Octavian besonders hätte diese Dichtung vom Friedebringer wegen seiner damaligen Proskriptionen gar nicht gepaßt. Vergil lebt und denkt in seiner Märchenwelt. Ein unbekannter Götterliebling, von dem der Orient kündete, wird ihm der Repräsentant römischer Größe.

Wir wissen, daß später der junge Marcellus eine Weile als der Träger dieser vergilischen Hoffnungen erschien; [2] noch später aber hat der Dichter selbst jenen Schritt getan, den er im Jahre 40 noch nicht tuen konnte: er deutete die Ekloge auf den allwaltenden, die Welt befriedenden Augustus. In der schon erwähnten Unterweltsepisode des sechsten Buches der Aeneis findet sich die berühmte römische Heldenschau. Zu deren Beginn feiert der Dichter die stolze Roma, welche ihr Reich bis zum Ende der Welt hin dehnt: [3]

---

[1] Servii Grammatici qui feruntur in Vergilii bucolica et georgica commentarii rec. G. Thilo. Leipzig 1887. S. 115.

[2] Kampers, Die Sibylle von Tibur a. a. O. S. 257 ff.

[3] Aen. VI, 781. Übersetzung bei Norden, 6. Buch a. a. O. S. 97.

„Und faßt, die eine, sieben Vesten sich
In einem Mauerkranze, reich gesegnet
Mit Heldensippen, wie die Göttermutter,
Die turmgekrönt durch Asiens Städte fährt
Voll Mutterstolz auf ihre Götterkinder,
Auf ihrem Schoß die ganze Schar der Enkel,
Die in den hohen Himmelssälen thront.
Nun schaue her auf Deiner Römer Stamm,
Auf Caesar und des Julus ganz Geschlecht,
Das einst emporsteigt zu des Himmels Sternen.
Ja er, er ist's, der oft schon Dir verheißen,
Augustus, des verklärten Caesar Sohn.
Die gold'nen Zeiten wird er wiederbringen
Den Auen Latiums, wo Saturn einst herrschte;
Des Reiches Mehrer wird er sein bis jenseits
Der Wüstenvölker und der Inder Grenzen . . . ."

Damit beginnt die Schilderung seiner Regierung, die nach einem sibyllinisch gefärbten Alexanderenkomion[1] entworfen ist. Der Knabe der vierten Ekloge ist der „schöne Knabe", wie es in dem prunkvollen ägyptischen Titel des Augustus heißt, geworden. Es ist ja selbstverständlich, daß Vergil, als er diese Verherrlichung des Augustus schrieb, sich seiner früheren Weissagung erinnerte. In der Tat lassen sich auch innige Beziehungen zwischen beiden Dichtungen feststellen. Im Mittelpunkte des Aeneis steht der Aufstieg Romas aus Nacht zum Licht und die Wiedergeburt des Geschlechts des Aeneas in der Person des Augustus, des Begründers des goldenen Zeitalters. Der Gedanke der Entsündigung und Wiedergeburt Romas, sowie die Vorstellung eines Soter bilden den Kern der Ekloge. Aber noch ein anderer wesentlicher Vergleichspunkt gesellt sich hinzu: das dichterische allegorische Bild von der Mutterschaft der Kybele-Roma findet sich, wie ich behaupte, nicht nur in der Aeneis, sondern auch in der Ekloge.

Die Idageborene Göttin hatte für Rom eine große Bedeutung. Jener ihr Bild darstellende Meteorstein, den sich die Römer in ihrer Bedrängnis aus Kleinasien holten,[2] bildete später das Unterpfand für Romas Weltherrschaft. Es ist bezeichnend, daß auf der bekannten

---

[1] E. Norden, Ein Panegyrikus auf Augustus in Vergils Aeneis. Rhein. Museum. N. F. 54 (1899) 481. Kampers, Die Sibylle von Tibur a. a. O. S. 242 ff.

[2] Livius, XXIX, 11, 8. Vgl. K. Stützle, Die Sibyllen und Sibyllinen. Progr. d. K. Gymn. Ellwangen. 1904. S. 32.

Gemma Augustea hinter Augustus und Livia, Poseidon und Kybele dargestellt sind. Die Göttin trägt die Mauerkrone und setzt dem Kaiser einen Eichenkranz auf's Haupt.[1] Die in der Aeneis zuerst in voller Deutlichkeit hervortretende Nebeneinanderstellung Romas und Kybeles wird später eine noch weit innigere. So feiern Martial[2] und Rutilius[3] die gleichfalls turmgekrönte Roma ganz im Sinne der phrygischen Allmutter. Nun erinnern wir uns, daß der Messias Nero ein Sohn des Zeus und der Juno genannt wurde, und daß Hera mit dem Kultnamen „die Quelle" im Begriffe war, einem Soter das Leben zu schenken.[4] Als „Quelle" erscheint nun auch die weltumfassende berecynthische Göttermutter in den Chaldaeischen Orakeln,[5] und als Gemahlin des Zeus[6] wird Kybele auch in der beliebten Gleichsetzung ähnlicher Göttergestalten verschiedener Religionskreise angesehen. Unter diesen Erwägungen gewinnt meine Annahme, daß die Mutter der vierten Ekloge Kybele-Roma ist, an Wahrscheinlichkeit. Voll Mutterstolz und Freude[7] schaut Roma, der Kybele gleich, in der Aeneis auf ihre Kinder, vor allem auf Augustus, den Wiederhersteller der goldenen Zeit. Roma, welche schon personifiziert dem Caesar am Rubikon erschien,[8] ist hier im übertragenen Sinne als Mutter des Augustus bezeichnet, und eine ähnliche allegorische Rolle spielt Roma in dem zukunftsfrohen Traumbild

---

[1] Auf diese Gemma weist Norden, 6. Buch a. a. O. S. 315, in diesem Zusammenhange hin. Die Mauerkrone trägt auch u. a. die Tyche Antiochias. Naheliegende Schlußfolgerungen aus dieser Tatsache zu ziehen, würde mich zu weit führen.

[2] Martial, Epigr. XII, 8:

terrarum dea gentiumque Roma,
cui par est nihil et nihil secundum.

[3] Rutilius, De reditu suo I, 49:

exaudi, genetrix hominum, genetrixque deorum

und I, 117 f.:

verticis in virides, Roma, refinge comas
aurea, turrigero radient diademate cono.

[4] Siehe oben S. 249.

[5] W. Kroll, De oraculis chaldaicis. Breslau 1894. S. 19, 27—30.

[6] R. Eisler, Weltenmantel und Himmelszelt, II (München 1910) 381 Anm. 13, verweist u. a. auf Julian, Or. V, 166 ff. Hier heißt die Göttermutter *ἡ Μήτηρ τῶν θεῶν, ἡ τῶν . . . θεῶν πηγή, ἡ καὶ τεκοῦσα καὶ συνοικοῦσα τῷ μεγάλῳ Διί.* Ihr Gatte ist *Ζεὺς βασιλεύς*. Dieser wird genannt: *ὁ μέγας Ἥλιος, ὁ σύνθρονος τῇ Μητρί.*

[7] Aen. VI, 784: felix prole virum und Aen. VI, 786: laeta deum partu.

[8] Lucan, Phars. I, 185.

der vierten Ekloge. Erst durch diese Deutung gewinnen die dunkelen Verse des Schlusses Klarheit und Größe. Wenn es hier heißt:

„Knäblein, auf und beginne, erkenne am Lächeln die Mutter,
Schufen ihr doch der Monate zehn langwierige Mühsal"

so greift der Dichter auf seine kurz zuvor ergangene Aufforderung zurück:

„Auf nun, Juppiters Sproß, Du liebes göttliches Kindlein,
Schon kommt näher die Zeit, nimm an die erhabene Würde."

Wie nichtssagend klingen die ersten Verse, wenn man sie in dem Sinne faßt: Beginne, Soter, Deine Wirksamkeit damit, daß Du Deine Mutter an ihrem Lächeln nach zehnmonatlicher Schwangerschaft erkennst; wie bedeutungsvoll wirken sie aber, wenn man aus ihnen den wahren Sinn heraushört: Beginne Deine Tätigkeit als Regent des goldenen Zeitalters und erkenne nach dem Ablauf des eisernen Zeitalters und beim Beginne des glücklichen zehnten Saeculum[1] die ob Deiner, des Götterlieblings, Geburt beglückt lächelnde Roma. Bei dieser Deutung wird auch der Gedanke der viel besprochenen Schlußverse klar:

„Knäblein, auf und beginne: Wem nicht die Eltern gelächelt,
Dem bot nimmer der Gott seinen Tisch, die Göttin ihr Lager."

Dieses Lächeln der Eltern — also Juppiters und Romas — muß etwas ganz besonderes sein. Es ist das Lächeln der Götter, das Göttliches schafft.[2] Auch dieses Lächeln, an dem nicht nur die Eltern, sondern, wie in der Ekloge, die ganze Erde sich beteiligt, ist den Sibyllinen nicht fremd. In dem häretischen Hymnus auf Christus, den das sechste Buch der Sibyllinen darstellt, heißt es:[3]

„Dies wird geschehen, wann die Erde sich freuet der Hoffnung des Kindes"

Den nämlichen Gedanken enthalten die Verse des achten Buches dieser Sibyllinen:[4]

---

[1] Menses heißt es hier von den Jahrhunderten ebenso wie V. 12. Die Schwangerschaft auf zehn Monate anzugeben, war in Rom allgemein üblich. Der Dichter bleibt im Bilde: das Kind wird zu Beginn des zehnten Monats geboren.

[2] Crusius a. a. O. S. 557. U. a. wird hier dem tränenreichen Geschlechte der Menschen die heiter lächelnde Gottheit gegenübergestellt. Vgl. Orphica rec. E. Abel. Leipzig 1885. Fr. 236:

δάκρυα μὲν σέθεν ἐστὶ πολυτλήμον γένος ἀνδρῶν
μειδήσαν δὲ θεῶν ἱερὸν γένος ἐβλάστησε.

[3] Orac. Sib. VI, 20. Friedlieb a. a. O. S. 129.

[4] Orac. Sib. VIII, 475 f. Friedlieb a. a. O. S. 165. Vgl. auch E. Hennecke, Handbuch zu den neutestamentlichen Apokryphen. Tübingen 1904. S. 340.

„Aber ankam unerwartet das Kind, deſſ' freut ſich die Erde
Und es lachte der himmliſche Thron, das Weltall frohlockte."

Hat das Gedicht, ganz wie das Carmen des Horaz für die ſpätere Säcularfeier, begonnen mit einer Anrufung der Schutzgottheiten Roms, Apollos und Dianas, die im Zeitalter des Saturn erſt ihre glänzende römiſche Herrſchaft offenbaren,[1] ſo kehrt Vergil in dieſem Schlußverſe zu dieſen Göttern zurück, welche den Repräſentanten der anbrechenden Glückszeit Romas unter die Überirdiſchen aufnehmen werden.

Als in Vergil das große Ahnen des römiſchen Kaiſertums erwachte, ſtieg hinter dieſem grenzenlos gedachten Imperium ſeiner Träume gleichzeitig vor ihm empor der majeſtätiſche, metaphyſiſche Hintergrund des ſtoiſchen Idealſtaates, welcher Götter, Menſchen und Natur in Harmonie geeint umfaßt. Die Wiederherſtellung der jungfräulichen Gerechtigkeit und die Wiedergeburt der menſchlichen Geſellſchaft, welche ihm wie ein neues Geſchlecht vom Himmel herab zu kommen ſchien, leiten in der Ekloge die Zeit ein, in der ſich Romas wahre Größe offenbart. Der Regent dieſer Aera des Glückes befriedet die Welt mit der virtus Juppiters, des verkörperten Inbegriffes von Sittlichkeit und Gerechtigkeit, und zwar ſo vollkommen, daß auch die ganze Natur durch die von der Weltſeele ausſtrahlende Harmonie ein anderes Ausſehen erhält. Der **Weltfriede**, den unſer Dichter feiert, iſt der Zuſtand jenes vollkommenen Gleichgewichts des politiſchen und ſozialen Römertums, der ſpäter, wie er glaubt, unter Auguſtus erreicht wurde. Dann ſchreibt Vergil die berühmten Verſe, deren eherner Tonfall auch in der Überſetzung Nordens[2] noch zu erkennen iſt:

„Du biſt ein Römer, dies ſei Dein Beruf:
Die Welt regiere, denn Du biſt ihr Herr,
Dem Frieden gib Geſittung und Geſetze,
Begnad'ge, die ſich Dir gehorſam fügen,
Und brich in Kriegen der Rebellen Trutz."

Hier erſcheint die pax Romana als Auswirkung der Ordnung

---

[1] So faſſe ich Vers 10. Dieſe Auffaſſung beſeitigt allein alle Schwierigkeiten, die **Lietzmann** a. a. O. S. 35 ff. und **Geffcken** a. a. O. S. 326 f. dieſe Eingangsverſe unſeres Gedichtes bereiteten. Nicht um ein Zeitalter des Apollo-Helios, ſondern um das erneuerte Zeitalter des Saturnus handelt es ſich. Über die Saecula-Lehre habe ich eingehend genug in meinem früheren Aufſatz „Die Sibylle von **Tibur**" gehandelt.

[2] Aen. VI, 851—854. **Norden**, 6. Buch, S. 101.



und Sitte.[1] Augustus ist hier, ebenso wie in der Inschrift von Priene[2], der große Ordner, der, wie die andere Inschrift von Halikarnaß[3] rühmt, nicht nur das Menschengeschlecht, sondern auch die Natur befriedet; er ist, wie es bei Philo heißt, der, welcher die Unordnung zur Ordnung führt, der Friedenswächter;[4] denn die Rebellen mit Gewalt in den römischen Frieden zu bringen, sie zu verbürgerlichen, ist eine wesentliche Aufgabe dieses Friedensfürsten. Augustus ordnet also das Chaos zum Kosmos, dessen Bürger alle Menschen sind, gleichmäßig von einem göttlichen Gesetze beherrscht.

Von der Hochwarte dieses stoischen Gedankens aus erscheint dem Cicero der Friede Numas als die Mutter des Rechtes und der Religion in Rom.[5] Der nämliche Gedanke wird auch die Kulthandlung geadelt haben, welche Augustus im Hochgefühl seiner Machtstellung im Jahre 9 vornahm, als er die Ara pacis Augustae stiftete.[6] Auch Plinius stellt sich wohl, wenn er von der ungeheuren Majestät des römischen Friedens[7] spricht, diesen Frieden als einen durch die virtus und insbesondere, wie wir sehen werden, durch die iustitia bewirkten Zustand eines beglückenden inneren und äußeren Gleichgewichts des römischen Staates vor. Aus den horazischen Preisgesängen auf Augustus klingt uns gleichfalls dieser Friedensgedanke entgegen; so wenn es hier heißt:[8]

„Er schloß den Janustempel und faßte fest
Des Rechtes Zügel, vorher der Frechheit Spott,
Gebot den Missetaten Einhalt,
Wiedererweckend der Väter Tugend."

---

[1] Vgl. hierzu Norden, 6. Buch S. 328 f.

[2] κοσμήσοντα (πάντα) Wendland, Σωτήρ, S. 344. Vgl. oben S. 245 f.

[3] εἰρηνεύουσι γῆ καὶ θάλαττα. Ebenda. Vgl. auch die Anm. 4 erwähnte Stelle: „ἐν εἰρήνῃ καταστήσας πάντα τὸν ὑπ᾽ ἐμοὶ κόσμον". Vgl. oben S. 245 f.

[4] Philo, Legatio ad Gaium 21. Philonis. Opera ed. L. Cohn et S. Reiter. Vol. VI. Berlin 1915. S. 182 f. οὗτος . . . ὁ τὴν ἀταξίαν εἰς τάξιν ἀγαγών, . . . ὁ εἰρηνοφύλαξ.

[5] Cicero, De republica, Lib. V, 3: Illa autem diuturna pax Numae mater huic urbi iuris et religionis fuit.

[6] V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit. Bd. I. Leipzig 1891. S. 481; 852 ff. Auch auf den Münzen wird Augustus als Fürst des Friedens gefeiert. Ebenda S. 481.

[7] Immensa Romanae pacis maiestas, Plinius, Nat. hist. XXVII, 3. Vgl. die gebräuchliche Redewendung: pace tua, oder: pace vel Quirini vel Romuli dixerim. Cicero, De off. 3, 41.

[8] Horatius, Carm. IV, 15 v. 9 ff.

Geradezu als Tugend wird der Friede von Horaz im Carmen saeculare[1] aufgefaßt:

„Treue, Friede, Ehr' und der Väter Sitte
Und die Tugend auch, die so lang vergeßne,
Wagen heimzukehren; mit vollem Horne
Naht sich der Segen."

Der Weltfriede des Vergil kann, im Zusammenhange mit solchen verwandten Auffassungen betrachtet, recht wohl als die Harmonie des durch Rom geeinten und durch Rom beherrschten Kosmos bezeichnet werden.[2] Als das Fundament dieser Harmonie bezeichnet Vergil in unserer Ekloge durch ganz besondere poetische Hervorhebung die Gerechtigkeit.

Wie die Stoa die Grenzen des Begriffs der pax ausgedehnt hat bis an die Erdenfernen des mittelalterlichen Denkens, so weitete sie auch die Formen des ursprünglichen Wortsinnes der iustitia und zwar in einem solchen Maße, daß sie später unschwer den übersinnlichen Inhalt, den das Mittelalter diesem Begriffe gab, aufnehmen konnte. Schon Cicero erkennt in der Gerechtigkeit „die spezifische soziale Verwirklichung des metaphysischen Sittengesetzes."[3] Sie umfaßt bei ihm die Pflichten gegen die Götter, die Eltern und die Mitmenschen in gleicher Weise.[4] Cicero geht hier ersichtlich auf Aristoteles zurück, welcher

---

[1] Horatius, Carmen saec. v. 57 ff. Ganz ähnlich heißt es in des Lactanz [Div. inst. 5, 7 f.] Schilderung des goldenen Zeitalters, d. h. der dem Götzendienste voraufgehenden Periode des Monotheismus, die wiederkehren würde, käme das Christentum zur Herrschaft, daß mit dieser glücklichen Zeit Milde und Frömmigkeit, Friede und Unschuld, Billigkeit, Mäßigung und Treue ihren Einzug halten würden. Vgl. O. Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Paderborn, 1914. S. 73.

[2] Zu beachten ist, daß sich kein Staatsphilosoph des klassischen Altertums „friedliche Kultur anders vorzustellen vermochte als unter der Weltherrschaft eines auserlesenen, zur Unterjochung anderer berufenen Volkes". Dieser Auffassung huldigte auch Vergil. Ins Theokratische übersetzt, finden wir diese Friedensvorstellung auch in dem von Waffenlärm so häufig wiederhallenden Alten Testamente. Vgl. hierzu F. v. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Friedens, Berlin 1882. S. 5 f. Dessen Ausführungen übernahm K. v. Stengel, Weltstaat und Friedensproblem. Berlin 1909.

[3] K. Voßler, Die göttliche Komödie. I. Bd. II. Teil. Heidelberg 1907. Voßler gibt eine gute geschichtliche Übersicht über das Verhältnis der ethischen zu der politischen Betrachtungsweise. Materialien zu dieser Frage bei Hiemer, Die Römeroden des Horaz. Progr. d. Kgl. Gymn. in Ellwangen. 1905. S. 7 ff.

[4] Cicero, Or. part, 22, 78: „In communione autem quae posita pars est, iustitia dicitur, eaque erga deos religio, erga parentes pietas, creditis in rebus fides, in moderatione animadvertendi lenitas, amicitia in benevolentia nominatur.



die Gerechtigkeit der ἀρετή gleichstellt.[1] Eine vollkommene Gerechtigkeit führt übrigens auch schon bei Hesiod die Herrschaft eines glücklichen Friedens herbei, an dem auch die ganze, reichen Segen spendende Erde teilnimmt.[2]

Weit früher, als das stoische Denken in Rom diese Begriffe im Sinne der Vorstellungen vom Idealstaate auszuweiten begann, hatte die jüdische Verheißung des messianischen „Friedensfürsten"[3] Gott als Teilhaber an dem zu schaffenden Friedenszustand sich gedacht. Der Weltfriede der Glückszeit erscheint in der biblischen Literatur immer deutlicher als vollkommener Einklang zwischen dem Schöpfer und der gesamten Schöpfung. „Dann wird er dastehen", sagt Michaeas,[4] von dem Erretter, „und das Volk weiden in der Kraft Jahves, in dem majestätischen Namen Jahves, seines Gottes, so daß sie sicher wohnen werden. Denn dann wird er groß dastehen bis an die Enden der Erde; und er wird der Friede sein."[5] Freilich hat sich auch hier die Ausweitung des alten Begriffes schrittweise vollzogen, und das Gleiche gilt von der späteren Bedeutung des häufigen biblischen Wortes: „Gerechtigkeit".

Jener ideale Friede beruht auf einer vollkommenen Gerechtigkeit; der Psalmist singt: „Barmherzigkeit und Wahrheit begegnen sich, Gerechtigkeit und Friede küßen sich. Die Wahrheit sprosset aus der Erde hervor, und die Gerechtigkeit schaut vom Himmel herab."[6] Neben ihrer juristischen Bedeutung erlangt die Gerechtigkeit im biblischen Sprachgebrauch auch eine ethische und theokratische. Der Heiland ist bei Isaias und Jeremias selbst der Gerechte,[7] und die Gerechtigkeit erscheint sowohl als das Verhältnis zu Gott und seinen Geboten, wie es sich in frommer Gesinnung und frommem Wandel dokumentiert, oder auch als die vor Gott geltende Rechtsbeschaffenheit, die einen Anspruch verleiht auf seine Segnungen mit mehr oder minder ausdrücklicher Beziehung auf das in der Theokratie gesetzte Verhältnis zwischen Gott und Israel.[8]

[1] Aristot., Eth. Nic. 5, 1, 15.

[2] Es erübrigt sich, auf diese griechischen Vorlagen weiter einzugehen. Die Stelle: Hesiod, Ἔργα v. 225 ff.

[3] Jes. 9, 5.

[4] Mich. 5, 3 f. Vgl. hierzu J. Nikel, Der Friedensgedanke im Alten Testament. Festrede als Ms. gedruckt. 1914. S. 14.

[5] Vgl. W. Caspari, Vorstellung und Wort „Friede" im Alten Testament. Beiträge zur Förderung christl. Theol. 14 (Gütersloh 1910).

[6] Ps. 84, 11 f.

[7] Jes. 62, 1; Jerem. 23, 6.

[8] E. Kautzsch, Die Derivate des Stammes sedek im alttestamentlichen Sprachgebrauch. Progr. d. Univ. Tübingen 1881, besonders S. 25, 35, 38, 48. Herrn Kollegen Göttsberger in München verdanke ich diesen Hinweis.

So waren dem mittelalterlichen Denken in der biblischen Überlieferung und in der antiken Literatur die Wege gewiesen, als es die Begriffe „pax" und „iustitia" zu Gedankenbildern umformte, welche in der Vorstellungswelt dieser Epoche einen besonders bemerkenswerten Platz einnehmen.[1]

Pax und **iustitia** kennzeichnen namentlich das mittelalterliche Herrscherideal. Er, der dem Mittelalter den allgemeinen Seelenstaat in berückendem Bilde zeichnete, der große Bischof von Hippo, hat auch diesen beiden Worten übersinnlichen Inhalt gegeben. Dem Weltbürger Augustinus ist pax jene Harmonie innerhalb des belebten und unbelebten Geschaffenen und zwischen diesem Geschaffenen, welche das höchste Gut darstellt.[2] Diese pax im Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit wird nach Augustinus bedingt oder herbeigeführt durch die iustitia. Diese wird definiert als „Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot, sowohl im Verhältnis zu Gott wie zu den Menschen, im Widerstreben gegen alles Sündige".[3] Der wahrhaft christliche Herrscher ist iustus und pacificus; er bleibt auch ein Friedenskaiser, wenn er mit Feuer und Schwert die Rebellen, welche diese pax stören, oder sich ihr nicht einordnen wollen, ausrottet. Das Gegenbild dieses Friedenskaisers ist der Tyrann, dessen Regiment durch superbia, inobedientia und amor sui gekennzeichnet wird. Auch die letztere Vorstellung geht auf die Antike zurück. Als ein solcher Tyrann erschien der große Alexander dem Nationalrömer Cicero. Des Makedoniers superbia und immoderatio[4] stellt er in Gegensatz zu der humanitas[5] Philipps. Andere Römer, wie Troius[6] und Livius,[7]

[1] Die Verbindungslinien zwischen der Antike und dem heil. Augustinus verfolge ich nicht. Anziehendes Material dazu bietet Schilling a. a. O. an verschiedenen Stellen. Aus der Studie von G. Hoennicke [Katholische Kirche und Judentum. Preußische Jahrbücher 1915. S. 92] zitiere ich den in diesem Zusammenhang bemerkenswerten Satz: „Auf christlichen Grabschriften findet sich seit dem 2. Jahrhundert sehr häufig ἐν εἰρήνῃ in pace, d. h. im himmlischen Frieden. Dieser Ausdruck geht auf die jüdische Epigraphik zurück."

[2] De civ. dei XIX, 13. Vgl. für das Folgende E. Bernheim, Die Augustinische Geschichtsanschauung in Ruotgers Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln. Zeitschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. XXXIII (1912) Kanon. Abt. II. S. 299 f. Vgl. auch das soeben erschienene Buch von E. Tröltsch, Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. München 1915. S. 135.

[3] De civ. dei. XIX, 21 und 27.

[4] Cicero, Ep. ad Attic. XIII, 28.

[5] Cicero, De offic. I, 26, 90.

[6] Troius bei Justin. XI, 11, 12, tadelt besonders seine insolentia. Vgl. Weber, Alexander a. a. O. S. 48.

[7] Livius IX, 17—19, tadelt die superbia.

urteilen ähnlich. Gleichzeitig mit dem antiken Herrscherideal bildete sich eben auch dessen typisches Gegenbild. Poetisch fein ist dieses gekennzeichnet in der dritten Römerode. Dem durch Gerechtigkeit hochthronenden Augustus stellt Horaz hier den Tyrannen, den falschen König von Ilion, gegenüber, der mit Eiden sein Spiel treibt und der Ehrfurcht gegen die Götter bar ist.

Ein anderer, der ebenso wie Augustinus an der Grenzscheide zweier Zeiten stand, der da helfen sollte, dem „Neuen Leben" der abendländischen Völker die Tore zu öffnen, hat es noch deutlich empfunden, daß alle diese Vorstellungen durch die altrömische Geisteswelt dem christlichen Ideenkreise zugeführt wurden. Dante hat nicht nur die sprachliche Schulung im Auge, wenn er zu Eingang seines Weltgedichtes[1] singt:

„Du bist Vergil?" sagt' scheu ich und verlegen,
Du, der erschlossen uns der Rede Quell!
So sei's der Dir geweihten Arbeit Segen,
Daß ich auch heut mich liebend Dir gesell'!
Ich lernt' an Deiner Hand die Flügel regen,
Mir wusch Dein Lied die Dichteraugen hell!
Du halfst mir, schön zu sagen, was ich dachte,
Du, Meister, gabst mir, was mir Ehre brachte!"

Das ist schon fast ein bescheidenes Bekenntnis eines innigen Verhältnisses zur Antike. Dieses besteht ja in der Tat; es wird besonders hell beleuchtet durch die vertraute Art, mit der wir den Dichter sich im Umkreise unserer vergilischen Gedanken bewegen sehen.

Das ethisch-politische Ideal, wie es sich für Vergil in der weltbeherrschenden Roma mit ihrem Caesar offenbarte, ist auch Dantes Leitstern. Viel von dem Pathos, von der römischen Würde, von der dramatisch bewegten Handlung der Nekyia, die ja besonders den Aufstieg Romas zum Lichte schildert, geht auf die auch inhaltlich eng verwandte geschichtliche Schilderung Dantes im sechsten Gesange des Paradieses über. In der Aeneis ist es das Fatum, das die Geschicke des römischen Reiches lenkt; daraus wird bei Dante die göttliche Vorsehung, die dem römischen Volke ganz allein die Weltherrschaft zugewiesen hat. Der Weltfriede, den Augustus bei Vergil heraufführt, ist auch für den großen Florentiner das „beste unter allen Gütern, die zu unserer Glückseligkeit hingeordnet sind".[2] Dieser Weltfriede, so heißt es an anderer

---

[1] Inf. I, 79 ff. Die Übersetzung gebe ich nach P. Pochhammer, Dantes Göttliche Komödie. 2. Aufl. Leipzig 1907. S. 3.

[2] Dante, De monarch. I, 4. Übersetzung nach C. Sauter, Dantes

Stelle,[1] ist aber nur denkbar unter einem Monarchen, welcher der Welt die beste Verfassung gibt, in welcher die Gerechtigkeit die stärkste Macht ist. „So sang auch Vergil", fährt Dante fort, „in seinen bukolischen Liedern zum Lobpreis des Jahrhunderts, das eben zu seiner Zeit anzubrechen schien:

>Schon kehrt wieder die Jungfrau, es kehrt Saturnus Regierung.<

Die Gerechtigkeit hieß man jungfräulich, und man nannte sie auch Astraea. Unter saturnischem Zeitalter verstand man die besten Zeiten, und man sprach deshalb von einem goldenen Zeitalter." Auch ohne diese ausdrückliche Erwähnung der vierten Ekloge hätten wir uns bei diesem Grundgedanken der Monarchie Dantes an jene Dichtung erinnert. Noch zwei Mal kehrt der Dichter zu ihr zurück, so dort, wo er sich zu der Ansicht des Mittelalters bekennt, daß der Heide Vergil unbewußt hier den Heiland der Christen geweissagt habe. Dante legt nämlich dem Statius folgende Anrede an den Dichter der bukolischen Lieder in den Mund:[2]

„Du hast mich zum Parnaß geleitet,
Du hast mich auch zum Christentum gebracht,
Dem Manne gleich, der selbst im Dunkeln schreitet
Und dennoch, die ihm folgen, sehen macht,
Weil er am Rücken trägt, was Licht verbreitet!
Prophetisch sangst Du ja in unsere Nacht:
„„Es kehrt Gerechtigkeit der Urzeit wieder,
Es steigt ein neu Geschlecht vom Himmel nieder!""

Ein ander Mal, dort, wo Matelda dem Dichter das Geheimnis des ewigen Werdens und des Wirkens des göttlichen Geistes im irdischen Paradies erklärt, heißt es unter deutlichem Hinweis auf Vergil:[3]

„So oft von goldner Zeit einst Lieder klangen,
Ward stets solch Glück auf dem Parnaß gedacht:
Doch nur von hier ist schuldlos ausgegangen
Die Menschheit, hier war Lenz, der Früchte Pracht,
Und aller Nektar, den die Dichter sangen!"

Monarchie. Freiburg 1913. S. 93. Neu und fruchtbar für die kommende Zeit ist die Forderung, daß das innerhalb des Imperium geeinte Menschengeschlecht „immer die gesamte Anlage des möglichen Verstandes in die Wirklichkeit umsetzen soll, in erster Linie für die betrachtende Tätigkeit, in weiterer Ausdehnung für die praktische Betätigung".

[1] Dante, De monarch. I, 11. Sauter a. a. O. S. 100.

[2] Purg. XXII, 66 ff. Pochhammer a. a. O. S. 221.

[3] Purg. XXVIII, 139 ff. Pochhammer a. a. O. S. 247.

Und doch! Inmitten der linden Lüfte und der singenden Wasser des köstlichen Ortes wird der Dichter an der Menschheit Schuld erinnert:

„Das höchste Gut genügt sich selbst. — Hinnieden
Schuf es den Menschen gut, und diesen Ort
Verlieh es ihm als Pfand für ew'gen Frieden.
Nur eigne Schuld trieb bald den Menschen fort.
Er hat sich selbst damit vom Glück geschieden."

Schon aber weist Matelda hin auf Lethe, in dessen Fluten das Schuldgedächtnis getilgt wird. Die große Szene der Wiedergeburt Dantes, des Prototypes der Menschheit, hat damit begonnen.

Wiedergeburt! Es ist seltsam zu sehen, wie gerade in solchen Zeiten des Mittelalters, in welchen die Religion ihre ungeheure Triebkraft zu offenbaren beginnt, auch der Gedanke des Weltberufes der ewigen Roma neues Leben gewinnt. Wahre, echte Renaissancestimmung, wie sie Varro im alten Rom geweckt, und wie sie Vergils Dichtungen atmen, war auch im Reiche des großen Karl die kraftvolle Bewegerin des geistigen Lebens. Als die Welt staunend sah, wie der germanische Caesar das merowingische Chaos in einen christlichen Kosmos verwandelte, wie dieser Priesterkönig die ganze Welt im Sinne des göttlichen Sittengesetzes zu befrieden schien, da verstand man die Stimmung der Augusteischen Sänger, weil man ähnlich empfand, wie diese. Jubelnd sang darob ein Dichter[1]:

„Goldene Roma, verjüngte, dem Erdkreis wiedergebor'ne."

Solche Hochzeiten frommer Begeisterung mit ähnlichen romantischen Regungen kehrten im Mittelalter noch häufiger wieder. Besonders auffällig tritt uns dieses Zusammenwirken der Ideen von der Wiedergeburt und der römischen Größe in den Zeiten der rasch anschwellenden kirchlichen Reformbewegung der salischen Zeit entgegen. Der weltliche Caesar mußte damals mit dem geistlichen um das römische Erbe streiten. Das Regiment des dritten Heinrich, welcher ja der kirchlichen Reform zum Siege verhalf, verherrlichte Petrus Damiani noch als ein neues Davidisches Goldenes Zeitalter.[2] Als aber dann das Gestirn Hildebrands

---

[1] Ich darf wohl auf meine einschlägigen Aufsätze verweisen: Weltheilandsidee und Renaissance. Internation. Wochenschr. 1910, Sept.; Dante und die Renaissance. Ebenda. 1910, Okt.; „Den Kaiser macht das Heer". Ebenda. 1912, Sept.

[2] S. Petri Damiani Opera omnia. Paris 1743, p. 119: Laetentur ergo caeli, exultet terra, quia in Rege suo vere Christus regnare cognoscitur, et sub ipso iam saeculi fine aureum David saeculum renovatur.

einsam und groß aufwärts stieg, äußerte sich eine ganz anders geartete Renaissancestimmung. Jener geistliche Caesar im Priestergewande, der da kämpfte und starb für das Augustinische Ideal der Gerechtigkeit, beanspruchte für sein Weltregiment die alten Souveränitätsrechte Roms. Mit dem Grundton der religiösen Begeisterung ruft der Bischof Alfenus von Salerno[1] aus, daß Hildebrand den sicheren Weg der Rechtes gehe, und daß er darum höher stehe als die Helden des alten Rom, die durch Gewalt ihre Siege gewannen. So sei Rom von Neuem erhöht, und es bringe Hildebrand den schuldigen Dank dar, einen wohlverdienteren Kranz, als ihn je einer der Quiriten — die Scipionen nicht ausgenommen — für seine Taten empfangen habe. Rom sei wieder das Haupt der Städte geworden, und es gelte, die wilde Barbarei, bei der noch die königliche Herrschaft stehe, für alle Zukunft zu unterwerfen. Alfenus erkannte nicht, daß dieser geistliche Caesarentraum eine Unmöglichkeit ist, so lange Menschen Menschen sind. Noch einmal hat dann das alte und stets neue Menschheitsevangelium von der Wiedergeburt und der Welterlösung die Geister erweckt, damals, als der große Arme von Assisi es seinem Jahrhundert durch sein wunderliebliches Leben gepredigt hatte. Am Ende dieses bewegten Jahrhunderts feierte Dante Alighieri die alten Ideale: vollkommene Läuterung des Einzelnen und der Gesamtheit, den Welterretter und den allgemeinen Frieden. Und dann sollte die Welt nicht in ihren Träumen, sondern in Wirklichkeit sehen, wie der Knabe der Ekloge vom hohen Kapitol aus der Welt zu gebieten gedachte. Rienzo, der Tribun, wird der Wortführer der Ideen seines Jahrhunderts. Wiedergeburt und Wiederkehr eines idealen Zeitalters sind die Leitsterne des verzückten Poeten im Gewande eines Caesaren. Berauscht vom Klange des großen Namens Roma, der einen Augenblick wieder ehern, wie in alter Zeit, durch die abendländische Welt dröhnte, jubelt Petrarca dem genialen Phantasten zu. Er hat, so wähnt er, die Tore aufgestoßen zu einer neuen Welt und zu einer goldenen Zeit. Den Römern schreibt er: „Erinnert Euch, in welchem Zustand Euer Staat sich befand und wie plötzlich durch dieses einen Mannes Plan und Tat nicht bloß Rom, sondern ganz Italien zur höchsten Hoffnung sich aufrichtete, wie groß plötzlich der italienische Name ward, wie der römische Ruhm erneuert und blankgeputzt wurde, wie großer Schrecken und Schmerz unsere Feinde befiel, welche Freude unsere Freunde beseelte, welche Erwartung alle Völker, wie der Kern der Dinge sich änderte,

[1] Näheres bei G. Meyer von Knonau. Jahrbücher d. Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. I. Bd. Leipzig 1890. S. 232 f.



wie das Antlitz der Erde ein anderes und der Zustand der Geister von dem früheren verschieden ward, wie nichts mehr sich selber ähnlich blieb von allem, was unter dem Himmel lebt".[1] Petrarca feiert seinen Helden in der Bildersprache des Sängers der bukolischen Lieder. Rienzo, der jüngste Sohn der alten Roma,[2] erscheint als der Retter des Hauses, der mit Schwert und Strick die Sicherheit herstellt, „daß weder Raubvögel noch Diebe, noch Wölfe und Bären, nicht Eber und Schlangen, Löwen und Adler den Bewohnern und ihren Heerden Gefahr bringen können. Der Knabe singt geruhsam sein Hirtenlied, und ganz Italien wie alle seine feindlichen Nachbarn horchen friedlich voller Entzücken." Durchdrungen von der Überzeugung, daß seine Zeit einer innerlichen Erneuerung entgegengehe, bieten sich auch dem Chorführer der Humanisten Gerechtigkeit und Friede, die anscheinend mit Rienzo wiederkehrten, als die einzig berufenen Führerinnen zur goldenen Zeit an.[3] Noch einmal sind mit den alten Begriffen auch die alten Hoffnungen lebendig geworden; dann aber beginnt die Welt Abschied zu nehmen von diesem Traumreich eines weltabgekehrten Sehnens. Jene Renaissancestimmung eines Franz von Assisi, eines Dante, Rienzo, Petrarca, die zunächst aus religiösen Bronnen schöpfte, greift jetzt auf das politische, das gelehrte, das literarische und das künstlerische Gebiet hinüber. Eine neue Zeit mit anderen Idealen hatte begonnen. Nur in der deutschen Sage will bis auf den heutigen Tag nicht verklingen jene im Abendlande von Vergil zuerst gesungene Mär vom großen Kaiser, welcher der Welt den Frieden bringt.

---

[1] Vgl. hierzu K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation. II. Bd. 1. Teil. Berlin 1913. S. 80 ff.

[2] Durch meine Deutung der Ekloge kommt somit der erste Philologe der neueren Zeit wieder zu Ehren.

[3] Brief Petrarcas an Karl IV. (Ep. fam. 18, 1.): „Iam rediisse iustitia et pax et harum comites, alma fides, tranquilla securitas, ad postremum aurei seculi vestigia videbantur." Vgl. Burdach a. a. O. S. 81.

Die Mindener Geschichtschreibung des Mittelalters.

Eine kritische Untersuchung von **Kl. Löffler.**

Facere laudanda quam scribere nostrates maluerunt. Diese Klage des bekannten spätmittelalterlichen Hamburger Historikers Albert Krantz über die Dürftigkeit der niedersächsischen Geschichtschreibung im Mittelalter gilt noch mehr als von anderen Landschaften Niedersachsens von den westfälischen Bistümern und unter ihnen wieder besonders von Münster und Minden. Von der älteren Geschichte Münsters wissen wir so gut wie nichts; denn die Urkunden sind wahrscheinlich bei der Eroberung der Stadt durch Herzog Lothar und dem Brande des Domes am 2. Februar 1121 zu Grunde gegangen, und die älteste, erst auf Veranlassung des Bischofs Florenz von Wevelinghofen (1364—1379) abgefaßte Bistumschronik[1] steckt für die frühere Zeit in weit stärkerem Maße, als bisher erkannt und zugegeben ist, voll von groben Irrtümern und Fabeln.

In Minden beginnt zwar die chronikalische Geschichtschreibung größeren Stiles noch ein wenig später, nämlich um 1380, aber der älteste Chronist war einerseits dadurch in besserer Lage, daß er an den in ziemlicher Vollständigkeit erhaltenen Urkunden und einigen anderen Aufzeichnungen einen sicheren Führer hatte, und anderseits war er dem münsterischen Chronisten an Veranlagung zum Geschichtschreiber insofern überlegen, als er es verschmähte, die Lücken seiner Kenntnis durch schwülstiges und dunkles Gerede, fabelhafte Naturereignisse, von auswärts geborgte Sagen und dergleichen auszufüllen.

Die Mindener Historiographie hat bisher trotz mehrerer Einzelarbeiten und trotz ihrer Behandlung in den Handbüchern und Leitfäden von Kletke, Lorenz, Jansen usw. eine befriedigende kritische Untersuchung noch nicht gefunden. Ich versuche, sie im Folgenden zu liefern.[2]

---

[1] Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, hrsg. von Julius Ficker, in: Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 1, Münster 1851.

[2] Dabei verstehe ich unter Mindener Geschichtschreibung diejenige, die das Bistum Minden zum Gegenstand hat. Heinrich von Herford und seine Weltchronik sind also nicht behandelt.



I. Bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Wir dürfen selbstverständlich nicht erwarten, daß sich alle geschichtlichen Aufzeichnungen, die in Minden entstanden sind, bis auf unsere Tage erhalten haben. Manches ist gewiß durch allerlei Zufälle oder auch absichtlich vernichtet worden. Wie heute viele Manuskripte zerstört werden, sobald sie zum Drucke befördert worden sind, so hat man im Mittelalter manches leichten Herzens beseitigt, sobald eine neue Abschrift davon genommen war. Aber auch was die neuere Zeit und die Säkularisation noch erlebt hat, ist zum Teil untergegangen oder verschollen, weil die zur Erhaltung berufenen Stellen nicht zeitig und nicht vollständig genug zugegriffen haben. Die Kaiserurkunde vom 30. März 1029 z. B. hat der bekannte Mindener Lokalforscher Mooyer bei einem Bauern, der sie zum Einrollen der Butterwellen benutzt hatte, aufgekauft.[1] Die Bibliothek des Benediktinerklosters St. Mauritz und Simeon wurde nach einem Bericht der Mindener Regierung vom 23. Februar 1822[2] in der Franzosenzeit zersplittert, und seit 1810 war nicht die geringste Spur von ihr mehr aufzufinden. Die früher sehr ansehnliche Bibliothek des Domstifts, von der schon vorher der größte Teil ins Ausland verschleppt worden war, wurde nach demselben Berichte während der Fremdherrschaft ebenfalls der Zersplitterung und Vernichtung preisgegeben.

Daß es schon im zehnten Jahrhundert in Minden geschichtliche Aufzeichnungen gab, darf man vielleicht aus dem Briefe schließen, den Bischof Milo (969—996) um 987 an das Kloster Gorze richtete. Er war vorher Gast des Klosters gewesen, und in ihren Gesprächen hatten er und die Mönche es bedauert, von ihrem gemeinsamen Patron, dem hl. Gorgonius, keine „passio et miracula" zu besitzen. Nach der Rückkehr in seinen Bischofssitz durchsuchte Milo viele Bücher („plurimas librorum percucurri paginas", schreibt er) und machte in dem genannten Briefe den Mönchen von dem Ergebnis seiner Nachforschungen Mitteilung.[3]

Die ältesten geschichtlichen Notizen, die uns erhalten sind, stammen

---

[1] Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2, 29.

[2] Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen, Münster 1906, S. 40 f.

[3] Finke, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 47 (1889), Abt. 1, S. 210 f. und Analecta Bollandiana, Bd. 18 (1899), S. 1 ff.

aus dem elften Jahrhundert. Sie stehen im Cod. Pal. 828 der Vatikanischen Bibliothek[1] und beziehen sich auf die Einweihung eines „Oratoriums“ und dreier Altäre durch die Bischöfe Eilbert von Minden (1055—1080) und Benno von Osnabrück (1053—1068) am 30. September und 2. Oktober 1064. Das „Oratorium“ ist zweifellos die Stiftskirche von St. Martin in Minden.[2] An den Dom kann nicht gedacht werden, weil dieser 1062 abbrannte und erst 1071 wieder eingeweiht wurde. Das Martinistift war von Bischof Siegbert (1022 bis 1036) gegründet und 1029 und 1033 von Kaiser Konrad bestätigt worden, aber Stiftsgebäude und Kirche sind damals noch nicht fertig gewesen; denn Bischof Eilbert schenkte dem Stift „ad aedificandum et meliorandum claustrum“ den Bann über die Stadt Minden.[3]

Ähnliche Aufzeichnungen sind vermutlich auch über die Geschichte des Domes schon im zehnten und elften Jahrhundert vorhanden gewesen, obwohl sie uns erst in einem Nekrologium aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Necr. II.) vorliegen. Sie betreffen die Weihe im Jahre 952,[4] den Brand im Jahre 1062[5] und die Neueinweihung im Jahre 1071.[6]

---

[1] Mitgeteilt von Finke in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 45 (1887), Abt. 1, S. 153 f.

[2] Finke zieht diese Folgerung noch nicht.

[3] Erhard, Cod. dipl. Nr. 147.

[4] Sanctificatum est templum hoc primum a venerabilibus episcopis Helmwardo, Mindonensis ecclesiae episcopo, ac Dudone, Patherburnensis ecclesiae episcopo, nec non et Drogone, Osenbruggensis ecclesiae episcopo, in honore Domini nostri Jhesu Christi et sanctae Mariae virginis et sanctorum martyrum Gorgonii, Laurentii, Alexandri anno ab incarnatione Domini Christi Jhesu DCCCCLII., indictione XIII.

[5] Diese bisher unbekannte Notiz ist von Interesse, weil sich dieser Brand in Gegenwart Kaiser Heinrichs IV. ereignete: Anno ab incarnatione Domini MLXII., indictione XV., luna XI. combustum est monasterium sancti Petri VIIII. Kl. Junii (24. Mai). Damit erledigen sich zum Teil die Ausführungen von H. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, Paderborn 1889, S. 128 ff. Die ältere Mindener Chronik, das bisher sogenannte Chronicon incerti auctoris, gibt als Datum richtig Vincentii martyris an, die jüngere dagegen, die bisher dem Hermann von Lerbeck zugeschrieben wird, enthält ein doppeltes Versehen: statt IX. wird XI. Kal. Junii angegeben und dieser Tag mit Albani gleichgesetzt, also der Monat verwechselt; denn Albani ist am 21. Juni.

[6] Anno dominicae incarnationis MLXXI., indictione VIIII. restauratum

Eine wichtige, bisher freilich in der Literatur völlig unbeachtet gebliebene Quelle der späteren Chroniken sind die Nekrologien des Domes, von denen uns fünf vorliegen. Das älteste, als Necr. IV. bezeichnete,[1] ist Ende des 12. Jahrhunderts, doch wohl als Ersatz für ein noch älteres, angelegt. Die größte Zahl der Eintragungen stammt von einer Hand des 13. Jahrhunderts, und mehrere Hände des 14. und 15. Jahrhunderts haben Zusätze eingetragen. Dann folgt Necr. V.[2] Es ist kein Totenbuch im strengen Sinne, d. h. nicht nach dem Kalender angelegt und mit Raum für Nachträge eingerichtet, sondern ein Verzeichnis der Einkünfte und Güter, in das auch auf Grund eines älteren Nekrologs (IV) eine nach den Todestagen geordnete, aber von einer Hand fortlaufend geschriebene Liste der Schenker und Stifter aufgenommen ist. Die angehängte Bischofsliste[3] geht bis 1261, wodurch sich die Zeit der ursprünglichen Abfassung bestimmt. Dann folgen Necr. II.,[4] ebenfalls ein Güter- und Präbendenregister, das bald nach 1275 von einer Hand geschrieben ist, und Necr. III.,[5] gegen Ende desselben Jahrhunderts geschrieben, aber später mit Nachträgen versehen. Das jüngste ist das als Necr. I. bezeichnete.[6] Es trägt auf dem ersten Blatte die Notiz: Hunc librum comparavit Johannes Scele, cantor ecclesiae Mindensis, ob memoriam diem sui obitus peragendam. Schele kommt 1320—1338 vor. Nachträge sind bis ins 16. Jahrhundert gemacht worden.

Im engsten Zusammenhang mit den Nekrologien steht die in den „Monumenta Germaniae“,[7] gedruckte „Series episcoporum“. Dieser Zusammenhang ist bei der Ausgabe nicht erkannt worden. Die Liste findet sich zuerst im Necr. V., wo sie nur bis Bischof Wedekind I.

---

et dedicatum est hoc templum in honore sanctae et individuae trinitatis et sanctae crucis et sanctae Mariae matris Domini nostri Jhesu Christi atque omnium sanctorum a venerabili Egilberto, Bavenbergensis ecclesiae filio et Mindensis ecclesiae episcopo, simulque ab honorabili Radolfo, Sleswicgensis ecclesiae episcopo.

[1] Jetzt Staatsarchiv Münster Msc. VII, 2604, früher Staatsarchiv Hannover XII, 49 = Heiliger 50.

[2] Ebenda Msc. VII, 2605, früher Hannover XII, 50 = Heiliger 51.

[3] Vgl. unten.

[4] Münster Msc. VII, 2606, früher Hannover T 46 = Heiliger 133.

[5] Ebenda Msc. VII, 2602.

[6] Staatsarchiv Hannover T 45.

[7] SS. 13, 289 f.

(† 1261) geführt ist. Eine Abschrift, die bis Bischof Otto I. († 1275) fortgesetzt ist, steht in Necr. II. Der Herausgeber nimmt das umgekehrte Verhältnis an. Bis ins 13. Jahrhundert hinein enthält die Series außer den Namen der Bischöfe nur die Angabe ihrer Schenkungen und Stiftungen. Sie ist also ein bloßer Auszug aus den Nekrologien und aus dem Bedürfnis heraus entstanden, die nach den Todestagen zerstreuten Notizen über die einzelnen Bschöfe nach ihrer chronologischen Reihenfolge zusammenzustellen. Nur die Notizen über Burgenbauten der Bischöfe Konrad, Wilhelm und Johannes (1209—1253) finden sich nicht in den Nekrologien.[1] Die ältere Liste (in Necr. V.) hat zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine bisher ungedruckte Fortsetzung bis auf Bischof Otto von Rietberg (1402—1406) erhalten, und eine noch spätere Hand hat dann noch einen Satz über Bischof Wulbrand (1406--1436) hinzugefügt.

II. Die Bistumschroniken und die bisherigen Ansichten über ihr Verhältnis.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sind drei Chroniken entstanden, in denen die Geschichte des Bistums Minden erzählt wird. Die Form ist bei allen dreien dieselbe: es ist die der Series oder Successio episcoporum, d. h. die Bischöfe werden ihrer Reihenfolge nach aufgezählt und unter jedem die in seine Regierung fallenden Ereignisse (Taten der Bischöfe, Gründung und Einweihung von Klöstern, Kirchen und Altären, Verleihung von Privilegien, Güterschenkungen, Entstehung neuer Orden, Streitigkeiten und Kriege, Schicksale der Stadt Minden usw.) mitgeteilt.

Diese Chroniken sind folgende:

1. Die „Successio episcoporum Mindensium incerto collectore", abgedruckt von Pistorius in seinen „Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores", Francofurti 1607, S. 723—735[2] (in der von B. G. Struve besorgten Ausgabe derselben, Regensburg 1726, S. 805—841). Sie reicht bis 1469, die späteren Zusätze bis 1599.

2. Das „Chronicon Mindense incerti auctoris complectens res

[1] In der Ausgabe SS. 13, 289 f. ist ferner zu berichtigen: Der 13. Bischof heißt nicht Rainwardus, sondern Ramwardus. — Unter dem 31. Bischof ist nicht Steinwede, sondern Stemwede, nicht Oudenhusen, sondern Dudenhusen zu lesen. „Steinwede" ist nicht Steinhude, sondern die nach dem Stemmweberberge im Kreise Lübbecke genannte Gografschaft.

[2] Ich zitiere diese Ausgabe.

eius ecclesiae gestas ab anno Christi 780 usque ad annum 1474", mit Zusätzen bis 1542, herausgegeben von dem älteren Meibom zusammen mit Hermanns von Lerbeck Schaumburgischer Grafenchronik Frankfurt 1620, später von dessen Enkel in seinen „Scriptores rerum Germanicarum" Bd. 1 (Helmstedt 1688), S. 550—574.

3. Die sogenannte Chronik des Dominikaners Hermann von Lerbeck (Chronicon episcoporum Mindensium), mitgeteilt von Leibniz in seinen „Scriptores rerum Brunsvicensium", Bd. 2 (Hannover 1710) S. 157—211. In der hier gedruckten Form reicht sie bis 1473.

Als vierte erfreut sich bis in die neueste Zeit, sogar bei einem so ausgezeichneten Forscher wie Wilhelm Diekamp[1], eines besonderen Ansehens das unter dem Namen eines gewissen Busso Watensted gehende Chronicon Mindense, das der Korveier Historiograph Paullini in seinem „Rerum atque antiquitatum Germanicarum syntagma" (Frankfurt 1698), Teil 3 S. 5—42 abgedruckt hat. Busso Watensted sollte nach Paullini ein Bäckerssohn aus Minden gewesen sein, der von Bischof Wulbrand (1406—36) besonders gefördert worden wäre und als Kanonikus am Bonifatiusstift in Hameln gelebt hätte. Nach den Andeutungen, die sich aus dem Text ergeben, müßte die Chronik um 1408 begonnen, etwa 1438 vollendet, aber später innerhalb des Textes (nicht am Schlusse) durch einige Zusätze ergänzt sein; denn die segensreichen Wirkungen der Bursfelder Klosterreform, von denen man doch erst um 1460 sprechen konnte, werden bereits hervorgehoben.

Nun hat aber H. Lövinson 1890[2] völlig überzeugend nachgewiesen, daß diese Chronik eine unverschämte Fälschung des auch sonst als Fälscher bereits bekannten Paullini ist. Seine Quellen waren die Metropolis von Albert Krantz, die Schaumburger Grafenchronik von Hermann von Lerbeck, die Osnabrücker Bistumschronik von Ertwin Ertmann, die Hameler Chronik von Johann v. Pohle, die Chronik des Klosters Lahde, die Magdeburger Bischofschronik, also größtenteils Geschichtswerke, die er bei Meibom gedruckt fand. Dazu kommen sogar die Anmerkungen der beiden Meibom, Auszüge aus den bei Pistorius gedruckten Urkunden und schließlich gar die Paderborner Annalen des Jesuiten Schaten und die „Germania sacra et profana" des Benediktiners Bucelin. Das Machwerk Paullinis scheidet also aus unserer Untersuchung aus.

[1] In seinem Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche (1885).

[2] Die Mindensche Chronik des Busso Watensted eine Fälschung Paullinis, Paderborn 1890.

Über das Verhältnis der drei übrigen Chroniken gehen die Ansichten stark auseinander. Bis in die siebziger Jahre[1] galt die ausführlichste, d. h. die dem Hermann von Lerbeck zugeschriebene, für die älteste, die beiden anderen für Auszüge aus dieser.

Dann stellte der Geh. Legationsrat v. Alten in Hannover eine genauere Untersuchung „über das Verhältnis der vier gedruckten Mindener Chroniken zueinander, ihre bisher vermutete Priorität und ihr wirkliches Alter" an[2] und gelangte zu dem Ergebnis, daß die „Successio episcoporum", also die kürzeste Chronik, die älteste sei. Und zwar sei sie erst 1435/36 verfaßt worden. Den Anlaß habe die Übersiedelung des Benediktinerklosters St. Mauritz von der Weserinsel in die Stadt Minden (1435) geboten. Der üble Zustand der Bücher, die an dem früheren Sitze des Klosters durch die Überschwemmungen der Weser sehr gelitten hätten, habe zu dem „raschen Entschlusse geführt, den beschädigten Bücherbesitz des neu eingerichteten Klosters wieder möglichst zu vervollständigen und einen Klosterbruder zunächst zu beauftragen, die Geschichte des Bistums zu bearbeiten". In dieser keineswegs einleuchtenden Ansicht[3] findet sich v. Alten dadurch bestärkt, daß die Klosterchronik von St. Mauritz mit der Verlegung des Klosters beginne, also sich an die „Successio" „genau anfügt". Auch mit dieser „unmittelbaren und sehr gewichtigen Unterstützung" seiner Auffassung ist es schlecht bestellt, denn man sieht nicht, mit welchem Rechte er behauptet, daß alles, was in der „Successio" auf die Notiz von der Verlegung des Klosters folgt, späterer Zusatz sei.

Die dem Hermann von Lerbeck zugeschriebene Chronik ist nach der Meinung v. Altens erst nach 1430 begonnen und von Hermann selbst bis 1460 fortgeführt. Das nimmt er an, obwohl er den Chronisten bereits 1380 Dominikaner werden läßt!

In dem „Chronicon incerti auctoris" endlich sieht er einen „teilweisen Auszug" aus der Chronik Hermanns.[4]

Dagegen hält er dafür, daß die beiden früheren Chronisten (der Verfasser der „Successio" und Hermann von Lerbeck) unabhängig von

---

[1] K. Kletke, Die Quellenschriftsteller zur Geschichte des Preußischen Staates, Berlin 1858, S. 518 ff. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Berlin 1862, S. 221.

[2] Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1874/75, S. 157—215.

[3] Von Bücherverlusten ist an der Stelle gar nicht die Rede.

[4] Nach dem Vorgange von Waitz in der gleich zu nennenden Notiz. Ebenso Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, S. 197.

einander gearbeitet haben und daß sehr alte Mindener Annalen ihre gemeinsame Quelle gewesen sind. Von diesen Jahrbüchern glaubt er nachgewiesen zu haben, daß sie schon von der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts an, „zuverlässig seit dem Tode Bischof Siegwards (1140) amtlich eingeführt und regelmäßig fortgeführt worden". In Wirklichkeit hat er es freilich nicht nachgewiesen, sondern bloß im Anschluß an eine von Georg Waitz ausgesprochene Vermutung[1] behauptet.

Eduard Eckmann, der 1879 eine leider recht übel geratene Rostocker Dissertation über „Hermann von Lerbeke" veröffentlicht hat, erklärt es als „unumstößlich feststehend", daß Hermann die übrigen Chroniken nicht benutzt habe, weil seine eigene die älteste sei. Die „Successio" hält auch er für unabhängig von Hermann, das „Chronicon incerti auctoris" für einen Auszug aus dessen Werke. Dagegen hat er wenigstens die vernünftige Idee, Hermann nicht bis nach 1460 an seiner Chronik schreiben zu lassen. Er vertritt vielmehr die Meinung, daß dieser um 1412 gestorben sei. Die zahlreichen Zusätze und Einschiebsel, die sich auf Ereignisse der späteren Zeit beziehen, schreibt er den Fortsetzern zu.

Wie v. Alten, so erklärt auch W. Diekamp in seinem Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche[2] die „Successio" für die älteste der drei Chroniken.

Ottokar Lorenz[3] kommt über v. Alten und Eckmann nicht wesentlich hinaus. Die Frage, wann Hermann von Lerbeck seine Mindener Chronik geschrieben habe, wird, wie er sagt, „durch die Handschriften, soviel uns davon bekannt ist, dahin beantwortet, daß 1416 deutliche Unterschiede in der Schrift und wohl auch in der Darstellung sich zeigen. Um dieses Jahr ist Hermann ohne Zweifel gestorben." Es wird sich zeigen, daß Lorenz von den Handschriften in der Tat kaum etwas gewußt hat. Trotz seines zuversichtlichen Ausdrucks „ohne Zweifel" macht er denn auch gleich darauf den Aufstellungen v. Altens Konzessionen: „Nimmt man jedoch keinen Anstoß an den hundert Jahren des Autors, so gestehe ich, daß ich dann schon auch noch das Spätere zu seinem Eigentum machen würde und ihn, wie man ehedem[4] geglaubt, bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts leben ließe."[5] Wegen des „Chronicon

[1] Nachrichten von der Georg-August-Universität 1857, Nr. 3 S. 63 f.
[2] Nr. 346.
[3] Deutschlands Geschichtsquellen, 3. Aufl. (1887) S. 91 f.
[4] Prutz, Heinrich der Löwe, S. 446, setzt seine Blütezeit um 1480.
[5] Beiläufig erwähnt sei auch die Untersuchung von O. Zaretzky „Zur

incerti auctoris" teilt Lorenz die Ansicht v. Altens und Eckmanns, während er sich über die „Successio" nicht äußert.

III. Das wirkliche Alter der Chroniken, ihre Verfasser und ihr Verhältnis.

Die bisherigen Erörterungen dieser Frage sind sämtlich verfehlt, weil ihre Verfasser auf die handschriftliche Überlieferung der Chroniken teils gar keine (v. Alten), teils ungenügende Rücksicht genommen haben. Wer sich aber mit der inneren Kritik begnügen will, der muß über weit größeren Scharfsinn und größere Sachkenntnis verfügen können, als sie die bisherigen Kritiker bewiesen haben. Eine einzige Stelle hätte z. B. über das Verhältnis des „Chronicon incerti auctoris" zu der sogenannten Chronik Hermanns von Lerbeck das Richtige lehren können, wenn sie verstanden worden wäre. In dem Kapitel über den 23. Bischof Siegward (1120—40) heißt es nämlich bei „Hermann von Lerbeck"[1]: Item habetur hic de monasterio Leveren, sed hic supersedeo, et infra de isto monasterio dicetur. Damit ist deutlich auf eine Vorlage hingewiesen, und diese ist eben das „Chronicon incerti auctoris", wo die Gründung des Klosters Leveren in der Tat unter Bischof Siegward untergebracht ist,[2] während „Hermann von Lerbeck" erst unter dem 28. Bischof Heinrich II.[3] davon handelt.

Schon daraus geht also hervor, daß das „Chronicon incerti auctoris" kein Auszug aus der „Chronik Hermanns von Lerbeck", sondern vielmehr eine ihrer Quellen ist. Die handschriftliche Überlieferung bestätigt das durchaus und rückt das „Chronicon" aus der letzten an die erste Stelle.

1. Die Überlieferung des „Chronicon incerti auctoris".

Die älteste Handschrift, die sich im Besitze des Staatsarchivs zu Hannover befindet,[4] ist von mehreren Händen geschrieben, von denen die

---

ältesten Geschichte des Klosters Obernkirchen", Köln 1895, der nach der Ankündigung in der Vorrede auch über das Verhältnis der Mindener Chroniken und das Alter ihrer Hauptquelle Licht verbreiten will.

[1] Leibniz, S. 175.

[2] Meibom, S. 562.

[3] Leibniz, S. 182.

[4] T 5, Pergament, 24 Bl. 4° (das letzte unbeschrieben). Diese Handschrift scheint Eckmann, S. 18 zu meinen, wenn er von der „ältesten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, die freilich sehr defekt und sicher nicht das Original ist". redet. Defekt ist sie freilich nur insofern, als die Ränder sehr gelitten haben, Dagegen fehlt nichts.



erste am Ende des Kapitels über den 44. Bischof Wedekind († 1383) die Feder niedergelegt hat. Das letzte vor diesem ursprünglichen Abschlusse der Chronik erwähnte Ereignis ist das Unwetter am 26. Mai 1379.[1] Besonders zu beachten ist, daß der Tod des Bischofs in dieser ältesten Fassung noch nicht berichtet und auch von den Fortsetzern nicht nachgetragen ist. Daraus folgt, daß die Chronik um 1380, jedenfalls vor 1383 verfaßt ist. Die gotische Buchschrift des Manuskripts paßt dazu durchaus.

Die erste (nicht gedruckte) Fortsetzung geht bis zum 49. Bischof Wulbrand († 1436), und eine andere Hand hat noch den 50., Albert von Hoya (1437—1473), nachgetragen. Es handelt sich um ganz kurze Notizen im Stile der früher besprochenen „Series episcoporum".

Diese älteste Handschrift ist den beiden Meibom unbekannt geblieben. Ihre Ausgabe beruht vielmehr auf zwei späteren Handschriften, deren ausführlichere Fortsetzungen den ursprünglichen Zustand für oberflächliche Betrachtung ziemlich vollständig verwischen. Die erste dieser beiden Handschriften[2] ist erst nach 1483 entstanden und von einer Hand geschrieben; der Tod des Landgrafen Heinrich von Hessen ist noch erwähnt.[3] Eine Hand des 16. Jahrhunderts hat hie und da Bemerkungen gemacht. Als früherer Besitzer der Handschrift bezeichnet sich auf dem ersten Blatt ein Kleriker Eberhard Stoffregen,[4] nach dem die Chronik in der älteren Literatur auch die Stoffregensche genannt wird. Die zweite Handschrift, aus dem 17. Jahrhundert,[5] führt die Darstellung mit kurzen und wertlosen Notizen fort bis zum Jahre 1542.

2. Der Verfasser dieses „Chronicon".

Die von v. Alten[6] vorgebrachte, aber bereits mit einem Fragezeichen versehene Vermutung, daß Eberhard Stoffregen der Verfasser gewesen sei, bedarf keines Wortes der Widerlegung, weil Stoffregen erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelebt hat. Er kommt urkundlich 1503 und 1519 als Kanonikus von St. Johann in Minden, 1530 und 1536 als Senior dieses Stifts vor.[7]

---

[1] Meibom, S. 569.

[2] Beide im Besitz der Königlichen und Provinzialbibliothek in Hannover.

[3] Meibom, S. 573.

[4] Everhardus Stoffreghen est pres (praes = Besitzer) huius Mindensis cronice.

[5] Sie gehörte dem Abt Gerhard (Molanus) von Loccum (1677 ff.).

[6] S. 157.

[7] Urkunden von St. Johann und von St. Mauritz und Simeon im Staatsarchiv Münster.

Sehen wir uns den Inhalt der Chronik näher an — und ein anderes Mittel besitzen wir nicht —, so ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß von den Mindener Klöstern und Stiftern nur das Dominikanerkloster als Ort der Entstehung in Frage kommt und ein Dominikaner der Verfasser ist; denn die Geschichte des Ordens, des Klosters und ihrer Mitglieder ist stärker berücksichtigt als die jeder anderen kirchlichen Stiftung. Ich verweise auf die Stellen [1] über die Gründung des Ordens, über die Berufung der Dominikaner nach Minden (1236) und die drei Niederlassungen daselbst, über die Gründung des Dominikanerinnenklosters Lahde, über die Weihe der Mindener Dominikanerkirche, über den aus dem Orden hervorgegangenem Bischof Otto I., der besonders gepriesen wird, über den Tod des hl. Thomas von Aquin und Alberts des Großen, über die Wundertaten des Dominikaners Burchard Hidding, über den Eintritt des Domdechanten Harbert von Mandelslo in den Orden, über die Verlegung des Klosters Lahde nach Lemgo (1306), über das Provinzialkapitel von 1307, über den merkwürdigen Dominikaner Otto von Nienhus oder von Bodenslove, der seine Reise ins Heilige Land beschrieben hat, über den Tod der Dominikaner Johannes von Barkhausen, Johannes Loe und Heinrich von Herford, des bekannten Geschichtsschreibers, und über den Tod des Priors Johannes von Ovenstädt (1373),[2] der, offenbar auf Grund eigener Kenntnis, sehr gelobt wird.

Das Mindener Dominikanerkloster hat unseres Wissens zwei Historiker hervorgebracht, den eben genannten Heinrich von Herford und Hermann von Lerbeck. Heinrich von Herford starb 1370, und sein Tod ist in der Chronik erwähnt.

Was liegt also näher, als die Chronik für ein Werk Hermanns von Lerbeck zu halten?

Diese Vermutung wird dadurch unterstützt, daß sich der Verfasser an zwei Stellen selbst nennt, freilich nicht mit Namen, sondern in der damals üblichen Weise als „quidam". Besonders bezeichnend ist die Erzählung von der Schlacht bei Leveste, im Jahre 1373, in der Graf Otto von Holstein und Schaumburg den Herzog Magnus von Lüneburg besiegte und tötete. Hier heißt es in der ältesten Handschrift — die Fortsetzung[3] hat geändert —: Unde ad istius comitis consolationem cecinit quidam dicens:

---

[1] Meibom, S. 563—69.

[2] Nicht 1383, wie bei Leibniz gedruckt ist.

[3] Meibom, S. 570.

Virgula virtutis ortum trahis ex Gedeone.
Moribus astutis cape carmen cum ratione.

Da denkt man doch sofort an die Beziehungen Hermanns von Lerbeck zu dem Schaumburger Grafenhause, denen wir seine Schaumburger Chronik verdanken. Ganz ähnlich wird das Epitaphium auf den Dominikanerprior Johannes von Ovenstädt († 1373) mitgeteilt:[1] Unde quidam de eo tale epitaphium cecinit dicens . . .

Dazu kommt nun noch, daß wir Hermanns Vorrede zu einem „Catalogus episcoporum Mindensium" besitzen.[2] Sie ist an Bischof Otto III. (1384—1398) gerichtet. In den uns erhalten Handschriften des „Chronicon" steht sie freilich nicht, sondern sie ist nur in der später noch zu besprechenden Berliner Handschrift, die auch die älteste Handschrift der bisher sogenannten Lerbeckschen Chronik bietet, erhalten. Aber (das ist wohl zu beachten!) sie wird dort nicht in Verbindung mit dieser späteren Chronik mitgeteilt, sondern von ihr getrennt, und sie kann auch gar nicht zu ihr gehören; denn die Chronik ist, wie wir noch sehen werden, mehr als sechzig Jahre nach dem Tode Ottos III. zusammengestellt. Der Abschreiber hat sie also wahrscheinlich dem Exemplar entnommen, das Hermann von Lerbeck dem Bischof überreicht hatte und das leider verloren gegangen ist. Möglich, daß dies Exemplar noch einige Notizen mehr enthielt, als der uns überlieferte Text, vielleicht Angaben über den Tod des Bischofs Wedekind und den Regierungsantritt Ottos III. Daß aber die Widmungsvorrede zu keiner anderen Chronik gehört, als zu unserem Chronicon, und daß der „incertus auctor" niemand anders ist als Hermann von Lerbeck, daran kann meines Erachtens nicht gezweifelt werden.

3. Die Quellen und der Wert der Chronik.

Die nächstliegenden und wichtigsten Quellen waren für den Chronisten die Nekrologien des Domes und deren Auszug, die Series episcoporum, die ihm für seine Arbeit bereits den äußeren Rahmen darbot. Bei manchen Bischöfen, wie Reinhard, Ulrich, Gottschalk, Widelo,[3] kommt die Chronik über das, was diese beiden Quellen bieten, überhaupt nicht hinaus. Diese beiden Quellen sind auch das, was in der bisherigen Literatur als gemeinsame Quelle der Mindener Chroniken spukt. Daß es noch andere „amtliche Aufzeichnungen" gegeben habe, ist eine weder

[1] Meibom, S. 569.
[2] Da sie bisher unbekannt ist, teile ich sie in der Beilage mit.
[3] Meibom, S. 561.

beweisbare noch auch notwendige Vermutung. v. Alten denkt gar[1] an ein Verzeichnis der Bischöfe, das die „Daten der Zeit ihrer Wahl und Konsekration, ihres Hinscheidens und Begräbnisses und alle übrigen Personalien dieser Bischöfe" enthalten habe. Wo sind denn eigentlich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Spuren eines so genauen Verzeichnisses? Von den ältesten Bischöfen kennen ja die Chronisten nicht einmal die Regierungsjahre mit Sicherheit.

Eine weitere Quelle sind die Urkunden, die dem Chronisten wohl in einem Kopialbuche des Domstifts zugänglich wurden. Ihren Inhalt gibt er im allgemeinen nur ganz kurz an, während in der späteren Bearbeitung der Chronik eine ganze Anzahl von Urkunden wörtlich mitgeteilt wird.

Für die zahlreichen Notizen über die Klöster des Bistums sind wohl neben den Urkunden der Bischöfe auch mündliche und schriftliche Mitteilungen aus den Klöstern selbst benutzt worden. Aus Möllenbeck wird der Chronist z. B. die Sage über die Stifterin Hiltburg[2] erhalten haben, aus Obernkirchen die sagenhafte Nachricht über den Überfall des Stifts durch die Ungarn.[3] Sicher nachweisbar ist die Benutzung des Totenbuches von Fischbeck;[4] denn die falsche Angabe, daß Fischbeck 834 (!) „tempore Ottonis Magni" gegründet sei,[5] hat die älteste Handschrift[6] mit diesem Totenbuche gemeinsam. Dagegen ist es nicht sicher nachweisbar, daß auch das Totenbuch von Möllenbeck zu den Quellen gehört. Wahrscheinlich aus Ebstorf bezog der Chronist die Notiz über die Normannenschlacht des Jahres 880. Ebstorf wird bei ihm zuerst als Schlachtort genannt.[7] Für die Legende von den in dieser Schlacht Gefallenen, bei denen Engel am Ostertage sangen, beruft er sich auf einen glaubwürdigen Priester.[8] Das eigene Kloster lieferte ihm die zahlreichen Nachrichten aus der Dominikanergeschichte, die ich bereits aufgezählt habe.[9] Für die Geschichte der Domkirche benutzte er die ebenfalls schon mit-

---

[1] S. 161.
[2] Meibom, S. 558.
[3] Ebenda.
[4] Gedruckt bei Böhmer, Fontes Bd. 4.
[5] Es müßte 954 heißen.
[6] Später ist in 934 geändert (Meibom, S. 561).
[7] Meibom, S. 557.
[8] Die Stelle ist in den Handschriften und Drucken durch Versehen des Schreibers falsch untergekommen (ebd. unten).
[9] S. 281.

geteilten Aufzeichnungen im Necr. II. sowie ein in demselben mitgeteiltes Reliquienverzeichnis.

Wahrscheinlich auf Grund eigener Kenntnis sind mehrfach Ausstattungsstücke der Kirchen beschrieben, z. B. ein von Bischof Milo dem Dom geschenktes Buch, dessen Inschrift mitgeteilt wird,[1] und die von der Gräfin Oda von Blankenburg geschenkten Bilder und Vorhänge.[2]

Nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden vermag ich die Frage nach der Herkunft der in großer Zahl vorkommenden Verse zur Charakteristik der Bischöfe. Einige sind sicher Grabschriften. Mit Bestimmtheit läßt sich das sagen von den Versen auf die im Stift St. Martin bestatteten Bischöfe Siegbert und Eilbert:

Praesul Egilbertus ipseque prior Sigebertus
Hic fundatores hilaresque fuere datores[3] usw.;

denn von dem Grabsteine und seiner Inschrift ist ein Rest noch vorhanden.[4] Von den Versen Condidit hoc templum, quem claudit Bruno sepulcrum usw.[5] ist ihrem Inhalt nach dasselbe anzunehmen. Von der größeren Anzahl der Gedichte könnte man vermuten, daß sie als Unterschriften zu Bildern der Bischöfe gedient hätten. Aber dem widerspricht, daß sich Hermann von Lerbeck in seiner Vorrede darüber beklagt, daß so wenig von Inschriften und Bildern erhalten sei. Auch sind die Verse größtenteils so farblos, daß mehrere von ihnen in der späteren Bearbeitung der Chronik anderen Bischöfen beigelegt werden als in dieser älteren. Das wäre doch wohl nicht gut möglich gewesen, wenn sie einen festen Platz unter Bildern gehabt hätten. Ich nehme deshalb an, daß die meisten dieser Gedichte ebenso wie die Denkverse auf einzelne Ereignisse und die an der Spitze der Chronik stehenden langen Gedichte über die Gründung der Mindener Kirchen und die Reliquien des Domes von dem Chronisten selbst verfaßt sind. Wir haben ihn ja schon als Dichter kennen gelernt.[6] Auch scheint es damals literarische Mode gewesen zu sein, die Chroniken mit solchen Versen zu verzieren oder, wenn man will, zu verunzieren.

Die wenigen Notizen aus der allgemeinen Geschichte, wie über die

---

[1] Meibom, S. 559.

[2] Ebenda, S. 563.

[3] So die älteste Handschrift. Vgl. Meibom, S. 561.

[4] Abgebildet bei Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Minden, Taf. 51. Danach ist die Lesart der Handschrift nicht ganz richtig. Es muß ipsoque heißen.

[5] Meibom, S. 560.

[6] S. 281 f.

Translationen der Heiligen Vitus, Liborius und Pusinna, über die Einführung des Festes Allerheiligen, über die Weihe des Kölner Domes, über die Ungarneinfälle und die Schlacht bei Merseburg usw. sind der Weltchronik Heinrichs von Herford entnommen.

Damit sind die Quellen der Chronik im allgemeinen erschöpft. Der Wert der Arbeit wird für uns dadurch eingeschränkt, daß uns die Quellen fast sämtlich vorliegen und daß fast die ganze Chronik in die spätere ausführlichere Bearbeitung Aufnahme gefunden hat. Aus dem letzteren Grunde ist ja die Chronik bisher teils unbeachtet geblieben, teils als „schlechter Auszug"[1] der späteren Chronik verachtet worden. Das darf uns aber nicht hindern, anzuerkennen, daß der Chronist eine ganz respektable Leistung hervorgebracht hat. Die Quellen sind mit kritischem Verständnis benutzt. Mit Geschichtsfabeln werden wir ganz verschont, und es wird nichts gebracht, was der Chronist nicht mit guten Gründen für glaubhaft halten konnte. Daß manche Ereignisse nicht unter dem richtigen Bischofe untergebracht sind, fällt nicht ins Gewicht und ist entschuldbar, weil die von v. Alten angenommene Liste mit genauen Daten eben nicht vorhanden war.

4. Die „Narratio de fundatione ecclesiarum".

In den beiden jüngeren Handschriften ist der Chronik eine kurze Erzählung über die Gründung der niedersächsischen Kirchen durch Karl d. Gr. voraufgeschickt,[2] während sie in der ältesten fehlt. Eine dem Inhalt nach ähnliche, in der Form abweichende Aufzeichnung hat Leibniz herausgegeben.[3] v. Alten hält[4] diese für eine ziemlich selbständige Abhandlung, „vermutlich abgefaßt von einem einzelnen Geschichtsfreunde, dem aber vielfache Quellen zu Gebote standen". Sie sei einem „der unter den Benediktinern oder Predigermönchen nicht ganz seltenen Gelehrten, wie es deren nachweislich in Minden gab," zuzuschreiben. Später[5] hält er Heinrich von Herford selbst für den Verfasser. Waitz[6] hatte schon vorher dargelegt, daß die Aufzeichnung auf Heinrich von Herford zurückgehe, aber nicht unmittelbar, weil die Gründungsjahre nicht übereinstimmen und Heinrich von Herford auch eine andere Reihenfolge hat.

---

[1] Waitz und Potthast a. a. O.

[2] Meibom, S. 554—57.

[3] Scriptores rer. Brunsv. 1, 260—62.

[4] S. 162.

[5] S. 194.

[6] In dem oben S. 278 Anm. 1 genannten kleinem Aufsatze.

Ich halte die mit unserer Chronik verbundene „Narratio" für eine erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandene Arbeit. Dafür spricht die Überlieferung; denn eine ältere Handschrift als die nach 1483 entstandene Abschrift und Fortsetzung unserer Chronik ist nicht nachzuweisen. Aus dem Inhalt ergibt sich keine sichere Datierung, höchstens ein terminus post quem durch die Bemerkung, daß ein Teil der Burg Widukinds zur Zeit des Verfassers zur Dompropstei gehörte. Früher war diese vermeintliche Burg nämlich im Besitze der Edelvögte vom Berge und kam erst durch den Tod Simons vom Berge, der zugleich Dompropst gewesen war, in den dauernden Besitz der Propstei (1397).[1]

Als Quellen der „Narratio" kommen außer Heinrich von Herford noch die verlorene Chronik Widukinds von Hermann von Lerbeck[2] und die „Historia Caroli Magni" des Dominikaners Johann von Essen,[3] vielleicht auch die Chronik Nederhoffs[4] in Frage.

Für den Verfasser darf man einen Dominikaner halten; denn er sagt von den im Dominikanerkloster Castres gefundenen Reliquien des hl. Vinzenz, diese befänden sich „in tumba multum pretiosa, sicut a fratribus, qui viderunt, intellexi".

5. Die bisher dem Hermann von Lerbeck zugeschriebene Chronik.

Die älteste Handschrift ist früher merkwürdigerweise im Besitze der münsterischen Dombibliothek gewesen, mit dieser in die Paulinische Bibliothek in Münster gekommen, 1823 aber mit zahlreichen anderen Handschriften aus westfälischen Klöstern und Stiftern von der Königlichen Bibliothek in Berlin gekauft und so der Heimat entfremdet worden. Sie steht in einem starken Bande,[5] der außerdem eine sehr interessante und ausführliche Beschreibung der Stadt Minden und eine Abschrift der Chronik des Dortmunder Dominikaners Johann Nederhoff enthält.[6] Schon dadurch wird die Zeit des bis auf wenige Stellen von einer Hand geschriebenen Manuskripts ziemlich festgelegt. Denn Nederhoff hat

---

[1] Successio epp. bei Pistorius a. a. O., S. 723.

[2] Vgl. unten.

[3] Gedruckt bei Scheidt, Bibliotheca hist. Gottingensis Bd. 1 (1758), 19 ff. — Der Verf. war 1442—44 Prior in Wesel und starb 1456 als Provinzial. Vgl. v. Loë, Statistisches über die Ordensprovinz Saxonia, S. 20 f.

[4] Hrsg. von E. Roese, Dortmund 1880. Nederhoff war um 1440 Dominikaner in Dortmund.

[5] Signatur: Ms. boruss. 4° 147.

[6] Vgl. oben Anm. 4.

seine Chronik erst um 1450 verfaßt. Aber es läßt sich eine noch genauere Datierung geben. Wiederholt werden sowohl in der Stadtbeschreibung wie in der Mindener Chronik die Jahre 1457, 1458, 1459 genannt.[1] Dagegen ist in der Erzählung über die Reform des Klosters St. Mauritz und Simeon,[2] die der Stadtbeschreibung eingefügt ist, der Tod des Abtes Casyn (1461) noch nicht erwähnt. Demnach sind die Chronik und die Stadtbeschreibung in den Jahren 1459—1461 abgefaßt. Ob die Handschrift das Original oder eine flüchtige Abschrift ist, läßt sich allerdings schwer sagen.

Doch führt die ursprüngliche Fassung nur bis in den Anfang der Regierung des Bischofs Albert von Hoya (1437—1473). Die Nachricht über die Anwesenheit des Kardinals Nikolaus von Kues (1451) und die Reform des Klosters St. Mauritz und Simeon ist von späterer Hand hinzugefügt.

Leibniz hat diese älteste Handschrift nicht gekannt. Seine Ausgabe beruht auf einer aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[3] stammenden Abschrift,[4] der Ertwin Ertmann, der bekannte Osnabrücker Chronist, eine weitere Stelle über die Postulation Alberts von Hoya in Osnabrück und seine dortigen Nachfolger Rudolf von Diepholz (1455) und Konrad von Diepholz (1456 ff.) angefügt hat. Eine jüngere Hand hat dann noch die Notiz über die Wahl Heinrichs von Schaumburg zum Bischof von Minden (1473) hinzugeschrieben. Außer dieser Abschrift benutzt Leibniz noch den Codex Maderianus, eine für den Text wertlose Abschrift des 17. Jahrhunderts.[5]

Daß die Chronik in der Form, wie sie vorliegt, nicht das Werk Hermanns von Lerbeck sein kann, ist ohne weiteres klar. Denn es ist unmöglich, daß dieser 1460 noch als Geschichtsschreiber tätig gewesen ist. Nicht minder leicht aber erklärt es sich, daß man sie ihm seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zugeschrieben hat. In der Berliner Handschrift

[1] Leibniz, S. 207: Iste Henneke Vedeler nuper de anno MCCCCLIX. ibat mendicare hostiatim de domo ad domum.

[2] S. 25 ff.

[3] Die voraufgehende Bischofsliste enthält noch Heinrich von Schaumburg (1473—1508). Dagegen ist Franz von Braunschweig (1508 ff.) von späterer Hand nachgetragen.

[4] Als Abschrift der Berliner Handschrift bezeichne ich sie auf Grund genauer Prüfung des Textes.

[5] Die beiden jüngeren Handschriften sind im Besitz des Staatsarchivs zu Hannover.

steht nämlich an erster Stelle seine Widmungsvorrede an den Bischof Otto III. vom Berge (1384—1398). Diese hat man eben irrtümlich mit der Chronik in Verbindung gebracht. Daß sie nicht zu dieser gehört, geht schon äußerlich daraus hervor, daß sich an sie unmittelbar (in der nächsten Zeile) die schon genannte, um 1460 verfaßte Beschreibung der Stadt Minden anschließt. Aber ich zweifle nicht, daß diese Vorrede den Anlaß gegeben hat zu der Notiz an der Spitze der zweiten Handschrift: Hermannus de Lerbeke, frater ordinis praedicatorum domus Mindensis, edidit hanc cronicam usque ad tempus suae vitae tempore episcopi Ottonis Mindensis de Monte. Post mortem suam aliquot alii compleverunt, ut Hinricus Tribbe, E. Heveren[1] etc.

Damit erledigt sich auch die Konjektur v. Altens und Eckmanns, der Verfasser der Notiz habe Otto vom Berge mit Otto von Rietberg (1402—1406) verwechselt und Hermann von Lerbeck bis auf dessen Regierung oder noch etwas weiter seine Chronik fortgeführt. Wenn jener die Vorrede zur Chronik rechnete, ist seine Notiz ganz sachgemäß.

Es läßt sich nun an sich gewiß hören, wenn Eckmann die zahlreichen Stellen, die sich auf die Jahre 1410 bis 1459 beziehen,[2] für spätere Interpolationen hält und die Chronik bis etwa 1412 für Hermann von Lerbeck in Anspruch nimmt. Aber dabei ist die Glaubwürdigkeit jener Notiz vorausgesetzt. Ist sie so, wie sie bisher verstanden wird,[3] irrig, und daran zweifle ich nicht, so wäre der Beweis, daß Hermann der Verfasser ist, erst noch zu führen. Und das wird nicht gelingen. Denn was Eckmann für den Stil der ursprünglichen Chronik hält, wie die geradezu unglaubliche Häufung und verkehrte Anwendung der Partizipien, das „et iste Buschen", „ille Cord Gerse" usw., das ist gerade der Stil des vermeintlichen Fortsetzers und Interpolators. Bei Leibniz tritt das nur deshalb nicht deutlich hervor, weil er vielfach der jüngsten Hand-

---

[1] Leibniz liest: Heveke.

[2] Beispiele: Leibniz, S. 162: 1456, 1454, 1441/42. — S. 163: 1452. — S. 175: etwa 1420–40. — S. 176: 1458. — S. 185: Ego vidi in Vlotow in pueritate mea unam personam, quae erat ultima abbatissa ibidem. Das bezieht sich auf das Jahr 1423! — S. 189: 1454. — S. 195: Der Kaplan Pellificis ist 1436–61 urkundlich nachzuweisen. — S. 195: 1458. — S. 196: 1458 (so in der ältesten Handschrift). — S. 198: 1435. — S. 207: 1459.

[3] In gewissem Sinne ist sie ja richtig. Hermann von Lerbeck hat wirklich eine Chronik verfaßt, aber was uns in der Berliner Handschrift vorliegt, ist keine bloße Fortsetzung, sondern eine völlige Umarbeitung.

schrift folgt, in der der Text von den gröbsten Fehlern, freilich oft genug auf Kosten des Sinnes, gereinigt ist.

Dazu kommt, daß der Standpunkt des Chronisten durchweg nicht der des Dominikaners, sondern der des Domherrn ist. Man vergleiche, wie er sich über die Verschleuderung des Kirchengutes äußert[1], wie er die alten Bischöfe wegen ihrer Sorge für das Bistum lobt,[2] wie er die Rechte der Mindener Kirche (ecclesia nostra!) auf das Kloster Möllenbeck verteidigt,[3] wie er die Änderung des Gottesdienstes im Dom kritisiert,[4] wie er die Frage erörtert, ob es sich empfiehlt, einen Ministerialen zum Bischof zu wählen.[5] Auch das ungemeine Interesse an den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, das sich überall zeigt,[6] spricht eher für einen Domherrn als einen Bettelmönch. Ferner ist die intime Kenntnis zu beachten, die der Chronist von den Urkunden, der Bibliothek, den Kostbarkeiten, den gottesdienstlichen Gebräuchen, den Glocken usw. des Domes zeigt. Zahlreiche Urkunden sind vollständig mitgeteilt.[7] Die von Bischof Siegbert geschenkten Bücher werden genau beschrieben,[8] ebenso die von der Gräfin Oda von Blankenburg geschenkten Gegenstände.[9] Mehrfach wird der „Liber praesentiarum" und der „Ordinarius" des Domes zitiert.[10] Daß es dabei einmal, bei der Beschreibung des Gottesdienstes am Andreastage,[11] heißt: „Item de mane ad missam animarum erimus albi", soll nicht einmal besonders betont werden, denn es könnte einfach ein wörtliches Zitat sein. Zweimal[12] teilt der Chronist auch die Inschriften von Glocken des Domes mit.

Weiter hat v. Alten[13] nicht ganz unrecht, wenn er sagt, daß die in der Chronik verstreuten Notizen, die sich auf die Jahre 1430—1460 beziehen, teilweise so eng mit dem Text verflochten sind, daß sie nicht einem Fortsetzer, sondern dem Chronisten selbst zuzuschreiben sind.

Endlich aber, und das ist noch beweiskräftiger, sind auch in dem Teile der Chronik, der nach der bisherigen Meinung für das Werk Hermanns von Lerbeck gelten müßte, bereits Quellen benutzt, die selbst

[1] Leibniz, S. 175 f.
[2] S. 180.
[3] S. 162.
[4] S. 195.
[5] S. 199.
[6] Vgl. S. 162, 167, 175, 176.
[7] S. 166 f., 174, 177 f., 180, 184, 199 f., 209 f.
[8] S. 169 f.
[9] S. 179.
[10] S. 161, 173.
[11] S. 173.
[12] S. 188, 189.
[13] S. 183.



erst um 1450 entstanden sind, nämlich die Chronik Nederhoffs und die ebenfalls in der Berliner Handschrift stehende Beschreibung der Stadt Minden. Auf jene ist an den zahlreichen Stellen verwiesen, wo es heißt „ut supra in chronica".[1] Nur einmal ist damit Heinrich von Herford gemeint, nämlich bei der Erzählung von den Flagellanten.[2] Auf die Stadtbeschreibung beziehen sich die Zitate „ut notatum supra de exequiis canonicorum",[3] „prout habetur supra in capitulo de reliquiis"[4] und „supra de introductione episcopi".[5]

Aus diesen Zitaten, die nur in der Berliner Handschrift verständlich sind,[6] geht hervor, daß der Verfasser bzw. Fortsetzer der Chronik ein größeres Sammelwerk von historischen Quellen beabsichtigte, das außer der vorliegenden Chronik und der Beschreibung der Stadt Minden wenigstens noch die Weltchronik Heinrichs von Herford und die Chronik Nederhoffs umfassen sollte. Dieser Plan ist entweder nicht ganz durchgeführt worden oder in der Berliner Handschrift ist nur ein Teil davon erhalten.[7]

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß die Chronik nicht von Hermann von Lerbeck um 1400 oder 1410 verfaßt und um 1460 fortgesetzt und interpoliert worden ist, sondern daß sie überhaupt erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts zusammengestellt ist, und zwar von einem oder mehreren Mindener Domherrn.

Einer von diesen gibt sich an einer Stelle sebst zu erkennen, indem er seinen Vater Reineke Tribbe (Reineke Tribbe pater meus) als Teilnehmer an der Belagerung der Feste Reineberg (1412) nennt.[8] Es ist der Heinrich Tribbe, den die schon erwähnte Notiz als Fortsetzer der Chronik Hermanns von Lerbeck bezeichnet.

---

[1] Z. B. S. 173—75 und 186.

[2] S. 191, wozu zu vgl. Heinrich von Herford ed. Potthast, S. 282.

[3] S. 167.

[4] S. 179 und 193. Weil in der Stadtbeschreibung dies ausführliche Kapitel über die Mindener Reliquien steht, schenkt sich der Chronist diesmal die Reliquienliste der älteren Chronik (Meibom, S. 562 f.).

[5] S. 197.

[6] Die jüngeren Handschriften enthalten nichts, worauf sich das wiederholte supra beziehen könnte.

[7] Sicher ist, daß die Handschrift nicht richtig eingebunden ist. Die Stadtbeschreibung, in die die Chronik eingeschoben ist, ist durch die Nederhoffsche Chronik in zwei Teile geteilt und von Nederhoff ist der Anfang hinter den späteren Teil geraten.

[8] S. 207.

Heinrich von Sloen genannt Tribbe war, da sein Vater bei jener Belagerung starb, spätestens um 1410 geboren; 1423 war er noch ein Knabe.[1] Urkundlich kommt er als Domherr 1445 und 1450 vor[2] und starb nach einer Eintragung im Necr. Mind. I. am 4. Juli 1464.[3]

Es spricht aber manches für die Möglichkeit, daß vor Tribbe noch ein anderer Domherr bereits die Chronik Hermanns von Lerbeck umgearbeitet und erweitert hat. An manchen Stellen scheinen mehrere Hände tätig gewesen zu sein, und mehrfach scheint an einem Vorgänger Kritik geübt zu werden. Nachdem z. B. vorher eine Abgabe des Klosters Möllenbeck mit der identifiziert ist, die es für das Chrisma gibt, heißt es[4]: Nota. De ista pecunia superius annotata est aliter. Zu der Nachricht, daß Bischof Folkmar wegen seines schlechten Lebens nächtlicherweile von dem Patron des Domes, dem hl. Gorgonius, getötet sei, wird bemerkt[5]: Nota. Si isti, qui non sunt veri pastores, deberent interimi, proh dolor, multi interficerentur. Daß Graf Adolf von Schaumburg Lübeck und seine Gemahlin Hamburg gegründet haben, wird bestritten mit der Bemerkung[6]: Sed non est verisimile; nam Hamborch multum excedit istum numerum in fundatione. Über die Gründung der Grafschaft Schaumburg wird erst[7] eine sagenhafte Geschichte erzählt, diese aber in einem späteren Kapitel wieder kritisiert: Nota. De fundatione Schowenborch dictum est supra ... Modo dicendum est aliter.[8] Auch die ausführliche Darstellung der Schlacht bei Ebstorf[9] kann man wohl nicht einem einzigen Verfasser zuschreiben: denn er ließe sonst den Bischof Dietrich einmal in Wunstorf, dann in Ebstorf, darauf in Hamburg, schließlich gar in Quydsyn in Mecklenburg begraben

[1] Vgl. S. 288 Anm. 2.

[2] Würdtwein, Subs. dipl. 10, 264 und 267.

[3] Anno Domini MCCCCLXIV. die beati Odolrici confessoris obiit dominus Hinricus de Slon alias Tribbe, huius ecclesiae canonicus, qui pro memoria sua in die obitus sui peragenda dedit dominis canonicis et vicariis XXVI florenos de Rheno redditus.

[4] S. 162.

[5] S. 174.

[6] S. 177.

[7] S. 169.

[8] Das Folgende ist dann aus Hermanns von Lerbeck Schaumburgischer Chronik entnommen — ein Beweis, daß die erste Erzählung nicht von ihm stammen kann.

[9] S. 159 f.

werden. Aber diese Stellen erklären sich zum Teil so, daß der Chronist erst seine Quelle reden läßt und dann seine Kritik vorbringt.

Für Tribbes Vorgänger könnte man vielleicht Lambert von Bevessen halten, der sich nach einem Bericht Hermann Hamelmanns[1] auch der Schaumburgischen Chronik Hermanns von Lerbeck angenommen hat. Bevessen war in Minden Offizial, später (seit 1449) Propst an St. Johann in Osnabrück, wo er Ertwin Ertmann zu seiner Chronik anregte.

Die Exkurse, die mit „Nota“ oder „Et nota“ beginnen und zum Teil mit „Et ista sufficiant“ schließen,[2] stammen jedenfalls, wie die in ihnen vorkommenden Jahreszahlen zeigen, von Tribbe. Denselben Stil zeigt die Stadtbeschreibung, die also ebenfalls Tribbe zuzuschreiben ist.[3]

Es soll gewiß nicht verschwiegen werden, daß sich freilich auch für die Verfasserschaft Hermanns von Lerbeck einiges anführen ließe. Vor allem denkt man da an die Stelle, an der die namhafteren Mitglieder des Mindener Dominikanerklosters aufgezählt werden.[4] Sie wird eingeleitet mit dem Satze: De hoc monasterio velut de agro fertili, cui benedixit dominus, fructus honoris et honestatis civitatem et ecclesiam Mindensem illustrantes prodeuntes dictum locum nobilem et famosum fecerunt. So kann, muß man meinen, nur ein Dominikaner geschrieben haben. Das ist auch ganz richtig. Aber unser Chronist hat sich eben von allen möglichen Stellen historische Aufzeichnungen und Notizen verschafft und dann einfach wörtlich abgeschrieben, ohne auch nur die Person zu ändern. Das ist echt mittelalterlich. So steht in der ältesten Handschrift an der Stelle, wo von dem fließenden Öl in Ebstorf berichtet wird (1243!): Aderamus et nos psallentes ... et in lacrimis effusae et ... spiritualiter perunctae. Offenbar reden also hier die Nonnen von Ebstorf. Erst später ist daraus das Maskulinum geworden.[5] In dem Bericht über die Translation des Dominikaners Burchard Hidding unter Bischof Volquin (1276—1293!) heißt es ebenso: sicut ego cum aliis fratribus vidimus. Das kann Hermann von Lerbeck ebensowenig sagen wie einer seiner vermeintlichen Fortsetzer, sondern es ist eine Aufzeichnung des Dominikanerklosters wörtlich abgeschrieben. Auch die Parteinahme für die Dominikaner in

---

[1] Geschichtliche Werke 1, 3 (meine Ausgabe 1908) S. 196.

[2] S. 160, 167, 174, 175, 177, 193, 195, 198, 199, 201.

[3] In der Chronik sowohl wie in der Stadtbeschreibung findet sich mehrfach die rhetorische Frage: „Et quid contingebat?“ sowie die Form percussiebat.

[4] S. 183.

[5] Im Druck S. 160.

dem Kapitel über Bischof Wilhelm (Wilken)[1] beweist für die Verfasserschaft Hermanns von Lerbeck gar nichts, erklärt sich vielmehr hinreichend dadurch, daß die Dominikaner auf der Seite des Kapitels gegen den Bischof standen. Die Stelle kann also sehr gut von einem Domherrn geschrieben sein.

Hermann von Lerbeck hat überhaupt an dieser Kompilation keinen anderen erweisbaren Anteil, als daß seine kurze Chronik ebenso wie andere Quellen wörtlich aufgenommen ist. Hermanns Geschichtsschreibung ist auch ganz anderer Art. Er ist kurz, streng sachlich und kritisch. Wo es ihm an Quellen fehlt, da sagt er lieber gar nichts als etwas, was er nicht belegen kann.[2] Der spätere Chronist dagegen zeigt eine fahrige und räsonnierende Weise und liebt allerhand sagenhafte Lückenbüßer. Immerhin möchte ich die entfernte Möglichkeit nicht ganz abstreiten, daß Hermann nach 1380 seine Chronik noch etwas überarbeitet und erweitert hat.

Dem in der Notiz der zweiten Handschrift genannten E. Heveren darf man vielleicht die von anderer Hand geschriebene Fortsetzung über die Jahre 1451—1461 zuweisen.[3]

Die Quellen der Chronik sind zum Teil schon genannt: außer Hermann von Lerbeck und Heinrich von Herford die Urkunden, Inschriften und Bücher des Domes, Aufzeichnungen aus den Klöstern des Bistums, die Chronik Nederhoffs, mündliche Erzählungen und Legenden.[4] Dazu kommen Adam von Bremen,[5] die Vita Godehardi,[6] die Annales Hildesheimenses,[7] ein Ordinarius ecclesiae Hildesheimensis,[8] Urkunden aus

---

[1] S. 197.

[2] In der Vorrede zur Schaumburger Chronik sagt er (Meibom S. 496): . . . fateor tamen me multa magnalia per patres vestros commissa et ad decus dominii vestri pertinentia non volenter praetermisisse. Directione enim sufficienti et necessaria carens dolens feci, quod penuria librorum imperabat. Igitur quia hominum memoria brevitate videtur gaudere . . . oportet nos ex multis brevem chronicam contexere.

[3] Vgl. S. 287.

[4] „Narratur sic", S. 180 f.

[5] Die „quaedam chronica", S. 159.

[6] S. 168, 170, 180.

[7] S. 170.

[8] S. 173. Gemeint sind die M. G., SS. 7, 848 abgedruckten „Nomina fratrum nostrorum episcoporum".

Hildesheim,[1] Lamspringe[2] und Köln,[3] die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium,[4] die Translatio s. Epiphanii,[5] das Speculum historiale,[6] der „Liber de vegetabilibus et plantis" (von Albert d. Gr.)[7] und für etymologische Erklärungen das Catholicon des Johannes de Janua.[8]

Was den Wert der Chronik angeht, so erklärt sie Ottokar Lorenz für unbedeutender als Hermanns von Lerbeck Schaumburgische Chronik. Aber er hat wohl nur im Urteil wechseln wollen. Wer sich näher mit der Arbeit beschäftigt, der findet, daß sie trotz der nachlässigen Redaktion und trotz des miserablen Lateins nicht nur eine Fülle interessanter Einzelheiten aus der Geschichte des Bistums und der Stadt Minden, sondern auch manches enthält, was für die Geschichte des kirchlichen Lebens und die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Interesse ist und was ohne sie für uns verloren wäre.

6. Hermanns von Lerbeck Leben und Schriften.

Über den einzigen namhaften Mindener Bistumschronisten hat zuerst der Gymnasialrektor J. L. Bünemann im Jahre 1730 in seiner „Historia domus. et fratrum praedicatorum sive Dominicanorum" gehandelt — natürlich ganz im Stile seiner Zeit. Danach stammte Hermann aus einer alten edlen Familie im Mindener Bistum, die im Dorfe Lerbeck bei Minden[9] ihren Sitz hatte und sich nach einem Bache nannte, zu dem einst an jedem Morgen fünf Lerchen flogen, um dort zu trinken. Daher die fünf Lerchen im Wappen des Geschlechts.[10] Hermann trat schon als Jüngling in den Dominikanerorden ein, weil er seine Geistesgaben in nützlicher Weise verwenden wollte und eingedenk seiner edlen Vorfahren nach Art der zum Himmel emporsteigenden Lerchen sich durch geschichtliche Denkmäler einen Namen zu machen strebte. „Längst ist das Geschlecht

[1] Das „quoddam parvilegium", S. 169.
[2] S. 159.
[3] Ebenda.
[4] S. 174.
[5] S. 166.
[6] S. 166, 185.
[7] S. 166.
[8] S. 177, 178.
[9] 5 km s.-ö. von Minden, 7 km s.-w. von Bückeburg.
[10] Das Wappen der Familie v. Lerbeck zeigt vielmehr querfließende Wellen von drei Vögeln (Enten) begleitet. v. Spiessen, Wappenbuch des westf. Adels Taf. 195.

der Lerbeck erloschen, aber Hermanns Gedächtnis ist lebendig und wird, soviel an mir liegt, der ich mich der Geschichte Mindens widme, immer lebendig bleiben, solange Laudat alauda Deum" usw.

In Wirklichkeit aber ist es keineswegs erwiesen oder erweisbar, daß der Cronist dem Ministerialengeschlecht von Lerbeck,[1] als dessen Sproß er auch in der neueren Literatur[2] gilt, wirklich angehört hat. Die Aufnahme in den Dominikanerorden war ja an keinen bestimmten Stand gebunden. Wir finden zwar im Mindener Dominikanerkloster mehrere Ritterbürtige wie Johannes v. d. Busche, Rembert Düvel und einen

[1] Es kommt vom 13. bis ins 15. Jahrhundert in Mindener und Schaumburger Urkunden (gedr. im Westfälischen Urkundenbuche, Bd. 6, bei Wippermann, Regesta Schaumburgensia und Urkundenbuch von Obernkirchen und bei Mooyer, Regesten der edlen Herren vom Berge, in den Westf. Provinzialblättern Bd. 2, H. 4, ungedr. im Staatsarchiv Münster) öfter vor: Dominus Fridericus 1233. — Ritter Gerhard 1233. — Ritter Ernst 1249—56. — Ritter Heinrich 1256—94. — Ritter Nikolaus 1262. — Knappe (seit 1280 Ritter) Hermann der Lange (Longus oder Longior) 1270—96 (1287 Burgmann in Vlotho); seine Frau Gisela, seine Kinder Hermann, Gerhard und Sophie 1288. — Nikolaus, Hermanns Bruder, 1270—1310 (1286 noch Knappe, 1292 Ritter). — Knappe Dethard 1281/82. — Hermann der Kleine (dictus Parvus) 1285—1301 (1287 Burgmann auf dem Schalksberge). — Knappe Heinrich 1286—94. — Knappe Bodo 1303. — Wedekind 1317. — Friedrich mit Kindern Dethard, Johann, Offenia und Hillegund, der Witwe des Dethard, Oleken, mit ihren Söhnen Heinrich und Bodo und der Margaretha, Witwe des Heinrich, nebst Tochter Gysla 1319. — Die Knappen Friedrich, Dethard, Johannes (Brüder) und Heinrich und Bodo (Brüder) nebst ihrer Nichte, der Frau des Knappen Rudolf Kikebusch 1326. — Rothard, Domherr in Minden, 1327. — Knappe Gerhard 1331—49. — Knappe Wedekind 1341. — Wedekind, Otten Sone, (derselbe?) 1375—91. — Johannes, Pfarrer in Barkhusen unter der Schaumburg, 1347. — Gerhard, Propst des Stifts Obernkirchen, 1358—77. — Klaus, Frankes Sohn, 1343—77; seine Frau Odilia 1347, seine Söhne Branke und Giseke bis 1388. — Knappe Otto 1373—87. Knappe Bade, Ottos Vetter, 1373—1410. — Knappe Bodo 1373—1408; seine Frau Alheyt 1391—96. — Klaus 1375—1418. — Dethard und seine Frau Ilseke nebst ihrer Tochter Hille, der Frau Volkwins von Welsede, 1381. — Johannes, Priester (in Fischbeck), 1387. — Giseke mit seiner Frau Engele und sein Bruder Franke mit seiner Frau Metteke, beide Söhne des Nikolaus, 1388; Giseke allein 1405—16; seine Kinder Roleff und Hardeke 1409. — Arnold 1407. — Nikolaus, Sohn Frankes und Mettekes, 1419. — Knappe Wedekind 1430—43. — Knappe Hardecke (wohl der Sohn Gisekes), 1431; seine Frau Metteke 1447. — Franke, Wedekind und Klaus, Lehnsleute der Mindener Kirche, 1438; Wedekind auch 1441. — Bodo 1445—68. — Engele, Priorissa im Stift Levern, 1466—70. — Güter hatte die Familie in Lerbeck, Letelen und Soteren (bei Bückeburg).

[2] Z. B. Zaretzky a. a. O. S. 12.

Ritter Johannes,[1] aber daß ihr Stand besonders hervorgehoben wird, zeigt schon, daß sie Ausnahmen waren.

Neben jenem Rittergeschlecht gab es noch Bürgerfamilien gleichen Namens in Minden[2] und in Lübbecke,[3] und endlich kann „von Lerbeck" die bloße Angabe der Heimat sein.

Hermanns Erziehung und Bildungsgang werden wir uns je nach der Herkunft verschieden zu denken haben. Eckmann[4] hat den schlechten Einfall gehabt, er habe im Kloster zu Vlotho[5] seine „erste Bildung erhalten". Er stützt sich dabei auf den Satz der zweiten Chronik[6]: Ego vidi in pueritate mea in Vlothow unam personam, quae erat ultima abbatissa ibidem. Aber diese Notiz bezieht sich auf das Jahr 1423 und die Äbtissin Ilsabein v. Hilvertinchusen,[7] kann also nicht von Hermann von Lerbeck geschrieben sein, abgesehen davon, daß Vlotho ein Nonnenkloster war, also keine Knaben erzogen hat.

Ebensowenig läßt sich genau angeben, wann Hermann in das Mindener Dominikanerkloster St. Paul eingetreten ist.

Den einzigen sicheren Anhaltspunkt außer dem wenigen, was seine beiden erhaltenen Chroniken ergeben, bietet überhaupt erst die von Finke aufgefundene und veröffentlichte[8] Urkunde des Papstes Bonifaz IX. vom 17. Juni 1391, durch die er zum päpstlichen Kaplan ernannt wird. Da er damals offenbar das dreißigste Lebensjahr schon überschritten hatte, so nimmt Finke als Geburtsjahr etwa 1355 an. Man wird es aber noch früher (um 1345) ansetzen dürfen; denn seine Verse auf den Prior Johann von Ovenstädt,[9] der 1373 starb, beweisen, daß er damals schon

[1] Leibniz, S. 183.

[2] Der erste Angehörige erscheint 1300 in einer Urkunde des Rates (ohne Vornamen). 1314—73 kommt ein Ratsherr Werner vor, 1409—18 ein Ratsherr Reinhold (1410 auch seine Mutter Wulpe), wohl derselbe, der bei Leibniz 2, 203 genannt wird. Urkunden im Stadtarchiv Minden.

[3] In den Urkunden des dortigen Andreasstifts kommt seit 1396 ein Gisele von Lerbeck vor; 1407 war er Bürgermeister. — Eckmann S. 6 ff. schreibt statt Lübbecke konsequent Lübeck!

[4] S. 8.

[5] An der Weser.

[6] Leibniz a. a. O. S. 185.

[7] v. Ledebur in: Westphalen und Rheinland Jg. 3, 1824, S. 5.

[8] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11 (1890), S. 447 ff.

[9] Meibom, S. 569.

im Kloster lebte[1] also nicht erst um 1380, wie man bisher angab, eintrat. Um so weniger kann er noch nach 1460 geschriftstellert haben.

Eckmann erklärt sich die ihm auffallende Tatsache, daß die Ordensmitglieder nichts über Hermann berichten, obwohl er doch wegen seiner Schriften und seines „intimen Verhältnisses" zu dem Grafen von Schaumburg eine bekannte Persönlichkeit gewesen sein müsse, damit, daß er meint, das Verhältnis zu seinen Ordensbrüdern sei „ein nicht gar freundliches gewesen". Häufig könne man Lerbecks Gleichgültigkeit gegen seine Ordensbrüder bemerken, und er vermeide überhaupt, über seinen Orden und dessen Geschichte, „die ihm doch bekannt sein mußte," zu sprechen.[2] Unter den groben Versehen, die sich Eckmann geleistet hat, ist diese Behauptung das Stärkste. Denn in die Chronik, die Eckmann zu untersuchen hatte, sind nicht nur beinah alle die Stellen, die ich vorhin zusammengestellt habe, um die Herkunft der kürzeren Chronik aus dem Mindener Dominikanerkloster zu beweisen, wörtlich übergegangen, sondern im Anschluß an die Nachricht von der Berufung der Mönche nach Minden wird[3] ein ganzes Verzeichnis der namhafteren Mindener Dominikaner mitgeteilt und es wird eingeleitet mit der schon erwähnten Lobpreisung. Entweder hat also Eckmann die Chronik nicht genauer angesehen oder er hat nicht gewußt, daß Dominikaner und fratres praedicatores dasselbe sind. Geradezu komisch wirkt sein Satz[4]: „Daß er, wie es nach Lüntzel, Geschichte von Hildesheim 2,628 Pflicht des Predigermönchordens war, die Lasten seines Bischofs trug,[5] wird uns in keiner Schrift berichtet".

Um die Sache kurz zu machen: es liegt nicht der geringste Grund vor für die Vermutung, Hermanns Verhältnis zu seinem Kloster und seinem Orden sei irgendwie getrübt gwesen. Die Geschichte beider sind vielmehr in seiner Chronik weit mehr berücksichtigt, als man es in einer Geschichte der Mindener Bischöfe erwarten darf, und aus all diesen

[1] Eckmann, S. 7 vermutet, daß er „deshalb bei der Bestattung des Priors zugegen war, um die Eintragung ins Totenregister zu machen", weil er von seinem Quellenstudium her „mit der Form und Einrichtung solcher Eintragungen" vertraut gewesen sei. Bekanntlich lernte aber im Mittelalter jeder Kleriker diese schwierige Kunst in der Schule.

[2] Eckmann, S. 7, 9, 26 f.

[3] Leibniz, S. 183.

[4] S. 8.

[5] Lüntzel sagt an der genannten Stelle: „Der Bischof Johann rühmt im Jahre 1258, daß die Brüder Prediger durch die Diözese hin seine Lasten trügen". Natürlich handelt es sich um eine formelhafte Wendung in einer Urkunde.

Stellen spricht das Gefühl des Stolzes, dem Orden anzugehören. Daß uns aus dem Dominikanerkloster keine Nachrichten über ihn vorliegen, hat einen ganz anderen Grund, den man längst hätte bemerken sollen: wir kennen das Archiv des Klosters überhaupt nicht.[1]

Die Anregung, sich als Geschichtsschreiber zu betätigen, hat Hermann gewiß von seinem Ordensbruder Heinrich von Herford empfangen. Ich zweifle nicht, daß er ihn noch persönlich gekannt hat,[2] und man wird sogar vermuten dürfen, daß er sich seiner Anleitung erfreuen durfte. Etwa zehn Jahre nach Heinrichs Tode finden wir dann Hermann selbst schon am Werke. Hatte sich jener der Weltgeschichte gewidmet, so verlegte er sich auf die Geschichte der Heimat: des Bistums Minden und der Grafschaft Schaumburg.

Daß er außerhalb Mindens, in Köln,[3] Hildesheim,[4] Lamspringe,[5] Hamburg,[6] Loccum,[7] Quernheim,[8] usw. Material für die Mindener Chronik gesammelt habe, glaube ich nicht. Die Stellen, die dafür zu sprechen scheinen, finden sich erst in der späteren Chronik und sind den Bearbeitern, vor allem Heinrich Tribbe, zuzuschreiben. In der Notiz über Loccum wird das Jahr 1458 genannt, und der Kaplan Dietrich Pellificis, von dem es heißt „dicebat mihi multoties",[9] ist 1436 bis 1461 urkundlich nachzuweisen.[10]

Im übrigen haben wir die Mindener Chronik schon näher besprochen. Sie ist nicht Hermanns jüngstes, sondern, soweit wir wissen, sein ältestes Werk. Daß er sie später erweitert hat, ist möglich. Doch liegt kein Grund vor für die Annahme, daß er sie nach 1400 noch einmal vorgenommen und bis zu seinem Lebensende fortgeführt habe.[11]

Etwa zwanzig Jahre nach der Mindener Chronik verfaßte Her-

[1] 1830 war es im Besitze des Herzogs von Cambridge in Hannover. Seitdem ist es verschollen.

[2] Vgl. oben S. 281.

[3] Leibniz, S. 159.

[4] Ebenda, S. 173.

[5] S. 159.

[6] Ebenda.

[7] S. 176. Eckmann, S. 9 schreibt „Luka"!

[8] S. 195.

[9] Ebenda.

[10] Urkunden von Quernheim im Staatsarchiv Münster.

[11] Warum nimmt man denn überhaupt an, daß der Geschichtsschreiber bis zu seinem Tode tätig gewesen sein müsse?

mann eine Chronik des Schaumburger Grafenhauses.[1] Ihre Abfassungszeit bestimmt sich dadurch, daß sie dem Grafen Otto (1370 bis 1404) und seinem Bruder, dem Hamburger Propste Bernhard, gewidmet ist, und daß Ottos gleichnamiger Enkel, geboren 1400, schon als lebend erwähnt wird, auf die Jahre 1400—1404. Später sind noch einige Notizen hinzugekommen. Die Quellen sind Helmolds Slawenchronik, Heinrich von Herford, die Hamburger Annalen, die Sachsenchronik, Albert von Stade, die Mindener Geschichtsquellen und einige Urkunden und Nekrologien.[2] Die Art der Geschichtschreibung ist dieselbe wie in der kurzen Mindener Chronik, was ebenfalls beweist, daß die spätere nicht von Hermann stammen kann. Hasse hebt[3] mit Recht hervor, daß Hermann „nicht die Neigung anderer teilt, den Mangel genauer Kenntnis durch stilistische Fülle zu verschleiern, sondern ihn offen eingesteht und ihn nach bestem Wissen und Können abzuhelfen sucht." Es liegt auf derselben Linie, wenn Ottokar Lorenz es ihm besonders anrechnet, daß er es verschmäht, den Ursprung des Grafengeschlechts in die dunkelste Vorzeit hinaufzurücken.

Hermann erwähnt in der Chronik, daß er in den Jahren vor 1400 am Hofe des Grafen verkehrte.[4] Auch in Lübeck ist er, vielleicht um Studien für die Chronik zu machen, gewesen.[5]

Ein drittes Werk Hermanns ist uns leider nicht erhalten, und die Stellen, die darauf hinweisen, sind von niemand beachtet worden. Das ist eine Chronik des Sachsenführers Widukind. Der Dortmunder Dominikaner Johann Nederhoff, der seine Chronik um 1450 schrieb, sagt beim Jahre 786[6]: In cronica tamen Wedechindi, quam fecit Hermannus Lerbecke Wedechindus iste aliter ad fidem Christi dicitur pervenisse. Es folgte dann dieselbe Geschichte, die Heinrich

---

[1] Gedruckt bei Meibom 1, 495 ff. Eine niederdeutsche Bearbeitung hat Fuchs im Bückeburger Progr. 1872 herausgegeben.

[2] Vgl. P. Hasse, Zur Kritik der Schaumburger Grafenchronik Hermann von Lerbecks, in der Zeitschrift für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. 4, Kiel 1873, S. 225 ff.

[3] S. 242.

[4] Meibom, S. 520: quod scio velut aulam praedictam pro tempore visitans et sequens.

[5] Ebenda S. 514: ut in picturis fenestrarum apud fratres praedicatores in Lubeke vidi.

[6] In der Berliner Handschrift (vgl. oben S. 286) und in der Ausgabe von Roese (1880) S. 24.

von Herford[1] „ex chronicis" erzählt. Derselbe Nederhoff und ein anderer Dominikaner, Johann von Essen in seiner „Historia belli a Carolo Magno contra Saxones gesti",[2] erwähnen diese Chronik noch mehrfach.[3] Es scheint, daß sie mit einer uns nicht erhaltenen Handschrift der Mindener Chronik verbunden gewesen ist; denn Johann von Essen nennt sie einmal[4] cronica Mindensis et Wedechindi und einmal geradezu cronica Mindensis.[5]

Allzusehr brauchen wir wohl den Verlust nicht zu bedauern; denn viel mehr als einen Auszug aus Heinrich von Herford und Pseudoturpin wird Hermann kaum geboten haben. Aber für die Widukindsagen Westfalens und besonders Mindens und der Umgegend würde doch vielleicht manches abfallen.

Über Hermanns letzte Lebensjahre und seinen Tod wissen wir ebensowenig etwas Sicheres wie über sein übriges Leben. Daß er anderswo als in Minden „verkehrt", vielleicht bei einem Verwandten in der Nähe Mindens oder ganz am Hofe der Schaumburger Grafen gelebt habe,[6] ist ein durch nichts gerechtfertigter Einfall. Die Leiden der Mindener Dominikaner unter den „Unruhen" der damaligen Zeit darf man nicht übertreiben; denn der Bischof Wilhelm (1398—1402) konnte seine Feindschaft an ihnen nur dadurch auslassen, daß er verbot, ne in ecclesiis sibi subiectis ad facta ecclesiastica admitterentur.[7] Ich

---

[1] In der Ausgabe von Potthast, S. 32 f.

[2] Vgl. oben S. 286 Anm. 3.

[3] Nederhoff bei Roese S. 22 = Johann von Essen S. 52. Johann von Essen S. 22: Unde narratur in cronica quadam, quam fecit frater Hermannus conventus Mindensis ordinis praedicatorum de diocesi Mindensi, quod in Corbeia, monasterio Westvaliae, Martis habetur idolum in praeteritorum monumentum, quod tale praefert epigramma:

Saxonum ego pridem fueram dux et deus idem,
Me coluit Martem gens bellica, nunc colit artem.

Ebenda S. 31: Et dicitur Reme a Remis, metropoli Franciae, ut dicitur in cronica Mindensi fratris Hermanni; vgl. Heinrich von Herford, S. 38. Ebenda S. 55 über Widukinds Grabmal in Enger: Ibi enim habentur huius regis ossa in quadam archa, ad quam translata sunt, et continet hos versus depictos, quos vidit frater Hermannus Mindensis: Ossa viri fortis usw. — In den uns vorliegenden Mindener Chroniken findet sich keine der hier erwähnten Stellen.

[4] S. 52.

[5] S. 31.

[6] Eckmann, S. 10 f.

[7] Leibniz, S. 197.

zweifle also nicht, daß er in seinem Kloster geblieben und dort gestorben ist. Als Todesjahr 1412 (Eckmann) oder 1416 (Lorenz) weiter durch die Literatur zu schleppen, ist zwecklos, weil sich das eine Jahr so wenig begründen läßt, als das andere. Ob er um 1410 oder um 1420 oder bei noch höherem Alter erst um 1430 gestorben ist, wissen wir nicht und werden wir auch kaum noch erfahren.

7. Die „Successio episcoporum".

Die handschriftliche Vorlage dieses Textes ist leider nicht mehr aufzufinden. Aber auch so läßt sich feststellen, daß diese kürzeste Chronik nicht, wie man bisher geglaubt hat, die älteste, sondern vielmehr die jüngste unter den Mindener Bistumschroniken des Mittelalters und nur ein dürftiger und wertloser Auszug aus den beiden älteren ist. In der Einleitung ist der 1397 gestorbene Simon vom Berge als „quondam praepositus Mindensis" erwähnt.[1] Bei der Notiz, daß der 24. Bischof Heinrich in Bursfelde begraben sei, heißt es: „uti in chronicis invenitur." Damit ist die jüngere Bistumschronik[2] gemeint; in der älteren steht die Angabe nicht. Die „Successio" ist also erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden, und es liegt kein Grund vor, ihre Abfassung mit von Alten in die Jahre 1435/36 zu verlegen und die Nachrichten über die Reform des Benediktinerklosters (1451) und den Tod der Äbte Casyn (1461) und Johannes Hagen (1469) für spätere Nachträge zu halten. Daß neben der jüngeren Chronik auch die ältere (von Hermann von Lerbeck) benutzt ist, zeigt die Aufzählung der Reliquien im Leben des 26. Bischofs.[3]

An selbständigen, d. h. von den beiden Chroniken unabhängigen Nachrichten, finde ich nur zwei: die Angabe, daß die Mutter Bischof Siegwards Evesa geheißen habe, und die Aufzählung der Provinzialkapitel der Dominikaner,[4] von denen in den Chroniken nur die von 1307 und 1372 erwähnt werden. Jene geht auf die Nekrologien zurück, diese wird Aufzeichnungen des Dominikanerklosters entnommen sein.

Daß die Chronik im Benediktinerkloster St. Mauritz und Simeon entstanden sei, ist eine bloße Vermutung. Ihre Herkunft läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.

---

[1] Vgl. oben S. 286 mit Anm. 1.

[2] Leibniz, S. 177.

[3] In der jüngeren fehlt sie. Vgl. oben S. 290 Anm. 4.

[4] Daß das erste 1271 gewesen sei, ist übrigens unrichtig. Es muß heißen 1281; vgl. v. Loë, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia S. 24, 32.

8. Ist eine verlorene Mindener Chronik anzunehmen?

Nach dem Vorgange von Waitz und v. Alten haben neuerdings noch Lövinson und Zaretzky sich dafür ausgesprochen, daß eine verlorene Chronik die gemeinsame Quelle der „Successio“ und der sogenannten Chronik Hermanns von Lerbeck gewesen sei. Während man aber früher an sehr alte amtliche Aufzeichnungen dachte, sieht man neuerdings in der verlorenen Quelle eine erst im 14. Jahrhundert entstandene Arbeit.[1]

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Nekrologien und die Series episcoporum das enthalten, was man früher der gemeinsamen Quelle der Chroniken zuschrieb[2] und daß die Chroniken keineswegs von einander unabhängig sind, ist die Frage eigentlich erledigt. Aber Lövinson und Zaretzky wollen in den Werken des Hamburger Domherrn Albert Krantz eine weitere Ableitung der verlorenen Quelle sehen. Hierauf ist noch mit einigen Worten einzugehen.

Zunächst ist es deutlich, daß Krantz in seiner Metropolis die sogenannte Chronik Hermanns von Lerbeck benutzt hat. Das geht schon aus den Versen hervor, die er bei den einzelnen Bischöfen mitteilt. Den Todestag Bischof Drogos[3] konnte er aus Mindener Quellen überhaupt nicht erfahren; die Totenbücher des Domes und die Chroniken haben ihn nicht. Er wird ihn dem Bremer Nekrologium entnommen haben. Geringe Abweichungen von der Chronik darf man auf Versehen zurückführen, die bei einer so umfangreichen Arbeit, wie sie Krantz geleistet hat, unvermeidlich sind, so wenn er den Todestag Bischof Adelberts statt auf Vedastus et Amandus auf Germanus et Vedastus ansetzt oder als Todesjahr Bischof Wedekinds 1384 statt 1383 angibt.[4] Lövinsons Angabe, die Sedisvakanz nach dem Tode dieses Bischofs sei nur bei Krantz erwähnt, ist irrig. Sie wird ebenso in der Chronik auf 28[5] Wochen (4 Monate) angegeben. Die Begründung, daß sich die Wähler nicht hätten einigen können, wird ebenso wie die Notiz, daß der kaiserliche Bischof Folkmar im Investiturstreit von seinen Verwandten unterstützt worden sei, eigene Vermutung Krantzens sein. Daß Bischof Markward ein Schwabe war, braucht Krantz nicht aus einer Mindener

---

[1] Lövinson S. 15, Zaretzky S. 9.

[2] Vgl. oben S. 282.

[3] Lövinson S. 15.

[4] Dabei ist übrigens auch zu bedenken, daß nur die Drucke der Krantzschen Arbeiten untersucht worden sind.

[5] So in der ältesten Handschrift.

Quelle erfahren zu haben. Die von Lövinson beigebrachten Stellen reichen also nicht aus, um die Annahme einer verlorenen Mindener Chronik zu begründen.

Zaretzky[1] hat nun noch ein Beispiel dafür vorgezeigt, daß Krantz „Annales Mindensis ecclesiae" benutzt habe, mit denen weder die Chronik noch die „Successio" gemeint sein könnte. Es handelt sich um die bekannte gefälschte Bulle Leos IX. über den Reliquienstreit zwischen St. Emmeram in Regensburg und St. Denis. Krantz bemerkt: „Eius bullae copiam habent hoc loco ecclesiae Mindensis annales. Sed quoniam instituto nostro non serviunt, omittantur." Zaretzky hat nicht bemerkt, daß hier die Chronik Heinrichs von Herford[2] gemeint ist, die Krantz nicht ganz glücklich, aber auch nicht ganz mit Unrecht als Mindener Annalen bezeichnet.[3]

9. Ergebnisse.

Das bisher angenommene Verhältnis der Mindener Chroniken zu einander ist umzukehren. Das als „schlechter Auszug" aus der Chronik Hermanns von Lerbeck geltende „Chronicon" hat sich als die älteste Bischofschronik und das Werk Hermanns von Lerbeck selbst erwiesen. Die unter dessen Namen gehende ausführlichere Chronik ist eine erst nach seinem Tode, um die Mitte des 15. Jahrhunderts hergestellte Kompilation. Die angeblich älteste Chronik endlich ist in Wirklichkeit die jüngste und nur ein dürftiger Auszug aus den beiden früheren.

[1] S. 10.

[2] S. 68 ff.

[3] Damit sei es des Mückenseihens genug. Wer an dieser Frage seinen Scharfsinn noch weiter erproben will, mag es tun.

Beilage.

Hermanns von Lerbeck Widmungsvorrede zu seinem „Catalogus episcoporum Mindensium".

Venerabili in Christo patri ac domino, domino Ottoni de Monte, Mindensi episcopo, frater Hermannus de Lerbecke ordinis praedicatorum domus sancti Pauli in Minda cum orationibus devotis se totum.

Vestigia historiographorum et temporum gesta conscribentium imitari desiderans catalogum patrum venerabilium episcoporum sanctam Mindensis ecclesiae sedem regentium eorumque in parte magnalia in unum librum compingere Deo cooperante aggredior. Et quamvis michi me (!) ipsi ad tantum opus perficiendum videar insufficiens, etsi in affectu tamen sincerissimo suadente et hortante illius opere et auxilio, qui aperit os muti, et ad plenum confidens cum humili et paupercula Ruth messores a longe sequens spicas exilitati meae, si dicere licet, relictas et sparsas pro viribus in unum colligere temptabo. Sed quia nulli antiquitus historias, nisi, quae scribenda erant, vidisset vel interfuisset, licitum erat conscribere, ab incepto, ne forte arrogans iudicarer, abstinendum iudicavi. At tamen, quia historia praeterita ad nostram memoriam et notitiam redeunt et hominum memoria labilis et lubrica est, ne ergo res gesta propter vetustatem remota oblivioni tradatur, utile fuit et est historias texere et non solum visa, sed etiam audita conscribere. Hoc enim secundum beatum Augustinum [1] necesse est ut *plures a pluribus fieri* liberos (!) diversos, *non diversa fide, ut ad plurimos res ipsa perveniat*, ad alios sic, ad alios autem sic. Quantae enim utilitatis sit, hoc testatur Tullius [2] dicens: *Historia est temporum testis, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis.* Sane cum Carolum regem sanctissimum Mindensem ecclesiam ad exaltationem fidei catholicae sciatur fundasse et prae aliis quibusdam episcopiis exaltasse, mirantur nonnulli ecclesiam praefatam affectuose diligentia, quomodo tam exigua scripturarum testimonia de eius fundatione et successu, seu qualiter ampliata vel diminuta, quod non modicum est dolendum, minime habeantur, cum hoc diversae ecclesiae aliae in suis libris annalibus nec non ecclesiarum parietibus dili-

[1] De trinitate I, 3.
[2] De oratore II, 36.

genter annotaverint ac picturis decorantes publicaverunt diversis. Quare, mi domine in Christo carissime, praefatam negligentiam pro posse supplere affectans vestrumque erga me paternum affectum nec non matrem meam, quae me baptismo regeneravit, honorare cupiens, quamvis inops ingenio, titubans eloquio loqui prohibeor, sed tacere non possum, — „*Vae* enim *mihi*", dicit propheta,[1] „*quia tacui*" — praefatae sedis fundationem ceterorumque monasteriorum et castrorum in fundo proprietatis beati Petri dudum fundata nec non catalogum virorum illustrium sedem eandem regimine laudabili regentes (!) cum quibusdam incidentiis etiam pro temporis sublevamine scripto commendare propono. Verum itaque me fateor in praesenti opusculo nihil more adulatorum aliquid confingere, sed sicut in diversis monasteriis eorumque privilegiis, kalendariis seu ecclesiarum picturis aut a fide dignis intellexi vel investigare potui, illa, prout diligentius valui, in praesenti opusculo quamvis stilo heu rudi scripto commendans, sperans aliquem successurum, qui elegantiori stilo et eloquentia corrigens emendabit, vestro ergo examine (!) et iudicio, quidquid in corrigendo et dilatando praesens opusculum exigit, relinquens, ut vestra prudentia et nobilitatis ingenium suppleat, quod michi dictandi et scribendi facultas non ministrat. Ortulus enim hic quamvis brevis, dulcia tamen poma gerit. In Christo virginis unigenito vos sine fine feliciter optime valere desidero.

---

[1] Jes. 6, 5.

Kleine Beiträge.

Kleine Beiträge zur Geschichte der Windesheimer Kongregation.

Von L. Schmitz-Kallenberg.

Eine für die Geschichte der Windesheimer Kongregation außerordentlich reich fließende, aber von der neueren Forschung noch nicht benutzte Quelle bilden die Protokolle der anfänglich — ungefähr zwei Jahrhunderte lang — jährlich, dann später gewöhnlich alle drei Jahre abgehaltenen Generalkapitel. Wie das Archiv des Klosters Windesheim nur in geringen Bruchstücken auf uns gekommen ist, so hat auch über der Erhaltung dieser Protokolle kein gerade günstiges Geschick gewaltet. Die Originalprotokolle scheinen zugrunde gegangen zu sein; sie müßten sich denn noch irgendwo in Privatbesitz versteckt befinden.[1]

Nur einem glücklichen Zufall ist es zuzuschreiben, wenn uns ein zwar nicht ganz gleichwertiger, aber trotzdem höchst willkommener Ersatz in einer jüngeren Abschrift der Protokolle geboten wird und zwar in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts, die aus dem Aachener Kloster der Windesheimer Chorherren stammt und seit der Aufhebung dieser Kanonie im Jahre 1802 in Privatbesitz in Aachen, bei der Familie des letzten Subpriors, sich befindet.[2]

---

[1] Acquoy kennt sie nicht, woraus man wohl schließen darf, daß sie in keiner öffentlichen Sammlung, Bibliothek oder Archiv, sich befinden. — Das Generalkapitel in Köln 1680 beschließt: Quoad archivium capituli, illud ponetur Coloniae sub custodia trium clavium, sic ut Reverendissimus (= Generalprior) habeat unam clavem, Commissarius illius provinciae, in qua non est generalis, secundam et tertiam clavem habebit admodum reverendus prior Coloniensis.

[2] Sie wird näher beschrieben von Jos. Greving in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XIII, 1891, S. 60 Nr. 8. Greving hat aus ihr bereits einige Mitteilungen geschöpft, die sich aber in der Hauptsache auf das Kloster

Über die Entstehung dieser Handschrift gibt ihr Schreiber selbst nähern Aufschluß.[1] Das im Jahre 1715 in Lüttich abgehaltene Generalkapitel hatte bestimmt, der Prior von Tongern Martin Schoubben solle alle Protokolle und Dekrete der bisherigen Generalkapitel in einem Bande zusammenschreiben.[2] Diese Arbeit war 1718 vollendet und wurde dem Generalprior Bernhard Goeken übergeben. Im Jahre 1727 machte derselbe Prior dann nochmal eine zweite Zusammenstellung, die für sein eigenes Kloster in Tongern bestimmt war. Dieses zweite Manuskript sandte er nach Aachen an den damaligen Generalkommissar der Kongregation Augustinus Schepers, Prior des dortigen Windesheimer Klosters, der durch den Chorherrn Joh. Jakob Nacken davon eine Abschrift nehmen ließ, die dieser am 10. Dezember 1727 begann und am 24. Januar 1728 vollendete und die Zeit von 1387—1725 umfaßte (Teil I S. 1—303). Beinahe war diese Abschrift fertiggestellt, als infolge des Todes des Generalpriors Goeken der Generalkommissar Schepers auch in den Besitz der „originalia seu copiae authenticae" gelangte und diese dem Aachener Chorherrn zugänglich machte. Eine Vergleichung dieser mit dem von dem Prior in Tongern übersandten Bande zeigte, daß hierin nur die allgemeinen Dekrete, nicht die die einzelnen Häuser und Persönlichkeiten betreffenden aufgenommen waren. Auf Geheiß des Generalkommissars fügte nun Nacken diese letzteren seiner Abschrift des Schoubbenschen Werkes als zweiten Teil hinzu (II S. 1—163). Als dritter Teil endlich (III S. 1—110) wurden dann ebenfalls auf Befehl Schepers, der bald darauf zum Generalprior erhoben wurde, noch seit 1728 die Akten der späteren Generalkapitel mit allen Beschlüssen (decreta omnia tam particularia quam universalia) hinzugefügt und zwar jeweils nach einer von dem Generalkapitelssekretär beglaubigten Abschrift der Originalprotokolle. Während dieser 3. Teil bis zu dem Generalkapitel von 1737 ausschließlich auch noch von Nacken geschrieben ist, rührt der Schluß (letzte Eintragung Provinzialkapitel zu Köln 1778) von verschiedenen Händen her.

in Aachen beziehen; über ihren Wert für die allgemeine Geschichte der Windesheimer Kongregation hat er sich nicht ausgelassen. — Dem zeitigen Eigentümer der Handschrift, Herrn B. Heucken in Aachen, spreche ich für die Erlaubnis zur Benützung der Handschrift auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

[1] Im Vorworte und I S. 1.

[2] Vgl. I S. 279: „Retroacta prothocolla et decreta capituli generalis per zelosissimum virum ac dominum priorem Tongrensem pro notitia posterorum in unum volumen redigantur; capitulum generale benefato domino pro tanto labore sese gratum exhibebit. — Ein ähnlicher Beschluß war übrigens schon 1640 erfolgt: Ordinat Definitorium, quod omnia decreta capitulorum in unum protocollum congesta apud reverendissimum priorem generalem asserventur (I S. 209.) Dieser Beschluß war dann 1643 approbiert und 1646 konfirmiert worden (I S. 211 und 214).

Aus dieser Handschrift will ich im Folgenden nun einige vorläufige Mitteilungen machen, die für die Geschichte der Windesheimer Kongregation im Allgemeinen von Interesse sind. Ein Abdruck der ganzen Handschrift würde sich wohl verlohnen, ist aber in absehbarer Zeit kaum zu erwarten.

1. Die Ausbreitung der Windesheimer Kongregation.

Die Blütezeit der Windesheimer Kongregation fällt bekanntlich in das 15. Jahrhundert. Äußerlich tritt sie dadurch in die Erscheinung, daß bis zum Ende dieses Jahrhunderts die Kongregation sich auf etwa 100 Klöster ausbreitete. Während bis zum Jahre 1430, in dem das bisherige, aus 12 Klöstern bestehende Neußer Kapitel der Augustinerchorherren sich mit der Windesheimer Kongregation vereinigte und dieses infolgedessen fortan 37 Männer- und 8 Frauenklöster umfaßte, das jeweilige Jahr, in dem die einzelnen Klöster sich Windesheim anschlossen, hauptsächlich auf Grund der Nachrichten des Johann Busch[1] feststeht, schwanken für die später inkorporierten Klöster die einschlägigen Angaben sehr, wenn es nicht bisher überhaupt unbekannt gewesen ist, in welchem Jahre die Einverleibung dieses oder jenes Klosters in das Windesheimer Kapitel erfolgte. Die letzte Zusammenstellung der zur Windesheimer Kongregation gehörenden Klöster mit Anführung des Jahres der Inkorporation hat, soviel ich weiß, Karl Grube in seinem Buche: Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1881, S. 283—295 gegeben. Sind hierin schon eine Reihe falscher oder unbestimmter Angaben, die sich noch in dem kurz vorher erschienenen ausführlichen Werke über Windesheim von J. G. R. Acquoy, Het klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 Bde. Utrecht 1875—1880, besonders Bd. 3, S. 3—232 befinden, berichtigt oder genauer umgrenzt worden, so wird man aus den folgenden Auszügen aus den Ordinationes der Windesheimer Generalkapitel zumal für die Inkorporationen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch genauere und jedenfalls durchaus zuverlässige Daten entnehmen können.[2]

---

[1] In Betracht kommen da seine beiden erzählenden Werke: „Chronicon Windeshemense“ und „Liber de reformatione monasteriorum“; beste Ausgabe von Karl Grube in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XIX, Halle 1886.

[2] Einer den Kapitelsbeschlüssen vorgesetzten kurzen geschichtlichen Einleitung (I S. 1—5): Origo sive exordium Congregationis Windesemensis, die kaum etwas Neues bringt, möchte ich nur die sonst anscheinend unbekannte Tatsache entnehmen, daß die Inkorporation der 7 Klöster Brabants (Busch bei Grube S. 352, 353) geschah „agente illustrissimo domino Petro episcopo Cameracensi cardinali et legato a latere“ (Peter von Ailli).

1427.[1] Assumpti sunt patres capituli de Nussia cum aliis suis conventibus ad nostram colligationem per definitores et patres ordinis tunc praesentes . . . Anno 1427 ordinatum, 1428 approbatum et 1430 confirmatum (S. 5).

1432. Conceditur visitatoribus in Wittenberg de domo in Richenberg in Saxonia, si praepositurae et alia quaedam impedimenta possint amoveri, ut capitulo generali incorporent[2] (S. 6).

1438. Domus in Galilaea Gandavi incorporata est capitulo (S. 8).

1439. Monasteria in Nazareth prope Bredenvoert et Aninghen in Frisia incorporata sunt capitulo.

1441. Commissum est visitatoribus Saxoniae, quod deposita praepositura et archidiaconatu domus s^ti Bartholomaei in Zulta ac sufficienti cautione de impetitione antiquorum foris existentium possunt eam assumere et nisi alia impedimenta merito capitulo referenda intervenerint.

Item in nomine Domini incorporatum est capitulo generali monasterium de Betlehem prope Dotiken sub conditione mutationis nominis praepositi et habitus secundum modum et formam capitulo Nussiensi praepositos, quibus tunc unanimiter ipsi spontanee assenserunt (S. 9).

1442. Visitatoribus in Saxonia commissum est, ut auctoritate capituli possint assumere monasterium in Molenbeke (S. 10).

— Concessum est fratribus monasterii in Zulta, ut generali capitulo incorporentur.

1443. Commissum est visitatoribus in Brabantia assumere domum de Busco Isaac, secundum quod eis videbitur expedire pro utilitate capituli nostri.

Commissum est visitatoribus in Frisia assumere domum, secundum quod eis videbitur expedire (S. 11).

1445. Assumptio domus de Segenberch per capitulum privatum approbata est (S. 12).

---

[1] Die jeweils vorgeschriebene Jahreszahl bezeichnet das Jahr, in dem zum ersten Male die Angelegenheit der Inkorporation auf dem Generalkapitel zur Sprache kam und zu einem Beschluß führte. Diese „Ordinationes" wurden dann, vorausgesetzt, daß sie jetzt nicht umgestoßen wurden, in dem folgenden Kapitel approbiert und auf dem zweitfolgenden konfirmiert; mit anderen Worten: drei auf einander folgende Generalkapitel mußten den gleichen Beschluß fassen, damit dieser endgültig war.

[2] 1433 verzichtete tatsächlich der bisherige Propst Conrad Nichthusen, und es wurde ein Prior für Richenberg gewählt.



1445. Commissum est visitatoribus in Ruremunda una cum priore S. Elisabeth, quod incorporent domum in Ruremunda habita dispensatione sedis Apostolicae de ecclesia construenda, aliter quam in testamento desideratum est, habito insuper consensu ordinarii et capituli, domini ducis Gelriae etc.

1446. Committitur prioribus de Hertsenhagen et de Buedinghen, quod possint incorporare infra annum domum in Insula iuxta Confluentiam (S. 13).

— Mittantur duo vel tres priores, quos ordinaverit venerabilis prior de Windesem, ad videndum domum in Sylo in Oest-Frisia, et referant eidem de statu et situ eiusdem.

1447. Capitulum generale assumpsit domum s. Petri in Hegene (S. 14).

1448. Capitulum incorporavit domum in Alberghen (S. 15).

1453 (1455). Domus monialium B. M. V. prope Noviomagum incorporata est capitulo. Domus de Daelheim et domus venerabilis Corporis Christi sunt incorporatae capitulo (S. 17).

1456 (1459). Domus s. Pancratii in Hamersleva hoc anno a capitulo assumpta est;[1] similiter et domus s. Spiritus in Udem (S. 18).

1459 (1461). Hoc anno incorporatum est capitulo monasterium in Rebdorff.

1461 (1463). Domus s. Hieronimi prope Leydis incorporata est capitulo.

— Domus B. Mariae in Evertsclusen hoc anno incoporata est capitulo (S. 20).

1462 (1464). Domus vallis s. Martini Lovanii capitulo incorporata est (S. 21).

1464 (1466). Domus Marbach et Birclingh capitulo sunt incorporatae. Item domus in Basilaea et domus Roseae Vallis in Westfrisia incorporatae sunt capitulo (S. 22).

1467. Domus B. Christinae in Iterwyle capitulo est incorporata et domus s. Johannis Baptistae in Volckendirhusen.

1469 (1471). Incorporatum (!) est capitulo domus in Suavenheim (S. 23).

1472. Domus s. Martini juxta civitatem Turicensem incorporata est capitulo (S. 24).

1477 (1479). Domus ss. Corporis Christi in Bloemenberch incorporata est capitulo (S. 25).

1484. Commissum est visitatoribus in Basilaea incorporare capitulo domum in Berenberch.

---

[1] Vgl. über die Verhandlungen im Generalkapitel deshalb Busch S. 487.

1485. Domus B. Mariae in monte Fragrorum iuxta Constantiam, item domus s. Laurentii in Hissa propre Sarburgum incorporatae sunt capitulo (S. 28).

1491. Domus B. M. in Bardesholm in Alsatia (!)[1] incorporata est capitulo (S. 31).

1493 (1495). Domus in Merckhuisen incorporata est capitulo.

1494 (1496). Domus S. Georgii in Sambaco incorporata est capitulo (S. 32).

Aus dem 16. Jahrhundert, in dem der Bestand der Kongregation ohnehin vielfach bedroht war, berichten die Protokolle der Generalkapitel über keine neue Inkorporationen. Erst das 17. Jahrhundert brachte dann noch einige Aufnahmen von bisher nicht zu dem Kapitel gehörigen Klöstern.

1611. Domum et conventum S^tae^ Agnetis Mosacae, quod dicitur monasterium majus, secundum tenorem bullae sanctissimi Domini nostri, quam idem conventus non ita pridem impetravit in hunc finem, in gremium capituli nostri assumunt patres, et commissarium, quem idem conventus petiit, nempe patrem Wilhelmum Herckenrode priorem Tungrensem concedunt (S. 118).

1623. Generale capitulum humili petitione et rationibus allegatis inclinatum ac concessioni Innocentii VIII. in speciali bulla data anno 1490. Idibus Ianuarii nixum in gremium suum admisit conventum praesentationis B. M. virginis in Oostmale, nuper intra muros Antwerpienses translatum, communicans ei iura, suffragia, privilegia aliis monasteriis concessa, sed hac lege et conditione, ut omnibus suis immunitatibus, gratiis, favoribus, exemptionibus congregationis nostrae iuribus adversantibus integre et debita forma renuntient et plene atque absolute obedientiae ordinis sese submittant (S. 176).

1626. Quoniam in capitulo generali anni 23 praecautum fuerat, ut omnibus suis iuribus et exemptionibus moniales Oostmalenses intra muros Antwerpienses iam dudum translatae publico instrumento et viva voce renuntiarent, eandem renuntiationem Fr. Rulandus Aesbroech Rubeae Vallis professus senior nomine praedicti conventus in definitorio viva voce rite praestitit et publico instrumento attestatam reliquit (S. 179).

1640. Ad supplicem libellum R. D. praepositi Hortani Petri Crain, quo petit incorporationem domus suae cum congregatione Windesemensi, resolvit definitorium, eius canonicam cum successoribus suis suscipi debere in gremium capituli nostri Windesemensis, cum conditione,

[1] Zu lesen ist Holsatia!

quod obtinebit ipse per se vel per alios licentiam et consensum ab ordinario loci vel ipsius superiore expensis suis (S. 208).

1643. Iuxta definita praecedentis capituli § ad supplicem libellum etc. ut fol. 208, comparuit personaliter R. P. Petrus Craine praepositus Hortanus petens suscipi ad gremium capituli nostri Windesemensis, cuius incorporationem admittit definitorium, si prius etc ut in praecedenti capitulo (S. 211). Ad eius petitionem denominatur P. Johannes Voegt antea supprior Daelhemensis, ut se transferat ad canoniam Hortanam et cum tempore seu habita oportunitate providebitur eidem canoniae de secundo. Et P. Volmarus Iversheim professus canoniae Aquensis continuatur in pastoratu Bermersheimensi, ut ibidem maneat, sine tamen onere conventus Hortani (II S. 96).

2. Ort und Zeit des Generalkapitels der Kongregation.

Nachdem im Jahre 1395 die Windesheimer Kongregation errichtet war, fand bis zum Jahre 1564 einschließlich regelmäßig jährlich ein Generalkapitel statt und zwar anfänglich am 2., seit 1500 am 3. Sonntag nach Ostern beginnend, zu Windesheim, am Sitze des Hauptklosters.[1] Nur verhältnismäßig wenige Ausnahmen von der Regel sind für diesen Zeitraum von 170 Jahren festzustellen.[2]

[1] Vgl. Acquoy a. a. O. II S. 85 ff.; Grube in der Ausgabe des Joh. Busch, Einleitung XXIX ff. Während das Generalkapitel früher am 2. Sonntage nach Ostern (Misericordia Domini) stattfand, vgl. z. B. Busch ed. Grube S. 309, wurde 1499 der Termin auf den 3. Sonntag (Jubilate) verlegt. Handschrift I S. 35.

[2] Anscheinend nur in den Jahren 1524, 1537 und 1543 fand kein Generalkapitel statt. Bez. 1524 heißt es in der Handschrift I S. 46: Anno 1524 propter guerras et in diversis mundi partibus bellorum disturbationes aliaque impedimenta ex malitia horum infoelicium temporum occurrentia in dominica Jubilate vice generalis capituli protunc de more servandi celebratum est capitulum privatum in coenobio nostro Noviomagensi ad satisfaciendum singulis negotia habentibus et capitulum super hoc requirentibus. — Bezüglich des Ortes es Generalkapitels gibt unsere Handschrift (wenigstens für die ältere Zeit) keine zuverlässigen Aufschlüsse. Denn bis zum Jahre 1521 (I S. 45) gibt sie diesen nicht an; trotz der gegenteiligen Bemerkung auf Seite 5: „Sciendum, quod, ubi non exprimitur locus servati capituli, tum semper in Windesem servatum fuerit“. wissen wir aus anderen Quellen, daß mehrmals das Generalkapitel nicht in Windesheim stattgefunden hat; vgl. die Angaben bei Acquoy II S. 86. Von 1522 an ist der Ort immer genannt, und danach trat das Generalkapitel zusammen (anstatt in Windesheim) 1522, 1525, 1549, 1561 in Neuß, 1523 in Zwolle (Kloster Bethlehem), 1528 und 1551 in Grönendahl (Viridis vallis bei Brüssel) und 1559 in Utrecht. Nach II S. 1 hätte 1557 das Generalkapitel in Rubea valle (Rookloster bei Brüssel) stattgefunden, nach I S. 69 aber in Windesheim.

Mit dem Jahre 1565 hebt dann die Periode an, in der die Regelmäßigkeit und auch der Ort der Versammlung schwankend wird. Als man damals in Marienhagen bei Eindhoven (Niederlande) tagte, erfolgte die Anregung, nur alle zwei Jahre ein Kapitel zu halten.[1] Aber erst nach vier Jahren, 1569, trat man wieder in Windesheim zusammen. Es war das letztemal an dieser Stelle; seitdem kommt die domus primaria als Ort für das Generalkapitel nicht mehr in Betracht, umsoweniger, als sie kurz darauf der Säkularisation durch die Staaten anheimfiel.[2] Zunächst wurden allerdings in den folgenden Jahren noch kurz hintereinander mehrere Generalkapitel abgehalten, so 1570 wiederum in Marienhagen bei Eindhoven, 1571 in dem Apostelkloster und 1573 in dem monasterium Brandolii zu Utrecht. Dieses letztere bestimmte zugleich, daß die Beschlüsse des im Jahre 1572 an derselben Stelle abgehaltenen Capitulum privatum als solche eines Generalkapitels angesehen werden sollten.[3] Dann aber nahm man mit Rücksicht auf die unruhigen und gefahrvollen Zeitläuften (niederländischen Aufstand) für länger als ein Vierteljahrhundert von dem Zusammentritt eines Generalkapitels Abstand Vergebens forderte ein am 25. April 1589 in Brüssel eröffnetes Privatkapitel den Generalprior Marcellus Lentius auf, noch im laufenden Jahre ein Generalkapitel einzuberufen.[4] Er konnte sich nicht dazu entschließen, und erst unter seinem Nachfolger Michael de Riddere begann wieder 1604 die im Ganzen ununterbrochene Folge der Generalkapitel, die fortan aber — im Gegensatz zu der ersten Periode des Bestehens der Kongregation — nur noch ganz ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Jahren,[5] wie z. B. 1619 in

[1] Ob certas easque arduas causas visum est P. P. definitoribus, maxime congruere, ut capitulum generale singulo tantum biennio servetur (I S. 77). Nach II S. 7 sollte das Generalkapitel 1567 in Windesheim stattfinden.

[2] Vgl. Acquoy I S. 84 ff.

[3] I S. 89: Decernunt patres, ut, quamvis anno superiori 1572 capitulum generale servatum non sit, tamen decreta privati capituli eius anni die 28. Maij apud Braemdolem celebrati proinde rata ac firmi roboris habeant, ac si capitulum illud generale fuisset, cum alioqui ex frequenti et iusto patrum numero generale repraesentaret.

[4] Ob gravissimas et nimis serias causas omnium sententiis conclusum est venerabilem priorem superiorem, litteris statim invitandum, imo compellendum, ut patrum comitia et generale capitulum cogat hoc anno primo quoque tempore, non obstantibus quibuscunque impedimentis aut difficultatibus idque Leodii vel Tungris, vel quocunque alio loco reverentiae suae magis commodo et patribus non omnino oportuno minusque sumptuoso; hoc cum totius capituli intersit, tum maxime aliquot domorum, quae haud dubie aliter periturae brevi videntur (I S. 101).

[5] 1616 auf dem Generalkapitel in Köln hatte der päpstl. Nuntius Albergati wiederum den jährlichen Zusammentritt des Generalkapitels gewünscht, aber ohne Erfolg (I S. 129).

Köln und 1620 in Tongern; 1689 und 1690 in Lüttich gehalten wurden, sondern meist nach Ablauf mehrerer Jahre. Denn an das Generalkapitel im August 1604 in Löwen schlossen sich gleiche Versammlungen an: 1608 in Lüttich, 1611 in Tongern, 1616 und 1619 in Köln und schon 1620, wie bereits angeführt, in Tongern. Die beiden letztgenannten Zusammenkünfte haben für die Organisation der Generalkapitel eine gewisse Bedeutung: die erste in Köln (1619) faßte den — freilich in der Folge doch nicht immer beobachteten — Beschluß, fortan abwechselnd in Deutschland oder in Brabant das Generalkapitel abzuhalten[1]; mit der zweiten in Tongern (1620) beginnt der für die Zukunft im Großen und Ganzen festgehaltene dreijährige Turnus, an den man eigentlich erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sich nicht mehr streng kehrte.[2]

Wann und wo die einzelnen Generalkapitel seit ihrer Wiederaufnahme im Jahre 1604 stattgefunden haben, möge schließlich die folgende Übersicht zeigen.

1604 Aug. 24 ff.; in monasterio B. Mariae de Throno ad s. Martinum, Lovanii.
1608 ? ? ; in canonia Leonardina prope Leodium.
1611 Sept. 19—22; in domo passionis Christi et B. M. Virginis, Tungris.
1616 April 17—25; in monasterio venerab. Corporis Christi, Coloniae.[3]
1619 ebenda.
1620 Mai 11—16; in monasterio Passionis Christi et B. Mariae virg. Tungris.
1623 Sept. 10—17; in Thorno B. M. Virg. ad s. Martinum, Lovanii.[4]
1626 Sept. 6—14; in Rubea Valle prope Bruxellas.
1628 Juli 2—12; in monasterio ss. Corporis Christi, Coloniae.
1631 Juli 5—12; in canonia Agoniae Christi, Tungris.
1634 Juli 9—17; in canonia Martiniana, Lovanii.
1637 Juli 12—18; in canonia Martiniana, Lovanii.[5]

---

[1] Ordinatum est, ut alternatim nunc in Germania, nunc in Brabantia aut inferiori Germania capitulum generale servaretur (I S. 156).

[2] Am 13. Sept. 1763 beschloß das Generalkapitel in Aachen: „ad graves expensas evitandas . . ., ut singulis sexenniis comitia generalia et triennio intermedio provincialia celebrentur (III S. 67).

[3] Einberufen von dem päpstl. Nuntius am 12. Januar 1616, nach I S. 119.

[4] Die Angabe bei Acquoy II S. 87, daß 1624 ein Generalkapitel in Tongern stattgefunden habe, geht wohl auf einen Irrtum zurück.

[5] Über dieses Kapitel heißt es II S. 81: Praesens capitulum Coloniae celebrandum erat, ubi etiam comparuerant aliqui superioris Germaniae priores; inferioris autem Germaniae prioribus ab Hollandis interdictum erat, illuc excurrendi, unde propter absentiam plurium priorum novusque esset eligendus generalis priore defuncto, ibidem per priores praesentes, eos ad id disponente v. p. commissario Caersio unanimi consensu conclusum in Brabantiam ad canonicam Martinianam ire, servaturi ibidem capitulum generale, ut sic etiam priores inferioris Germaniae illi interesse possent, uti et factum. Comparuere usw.

1640 Mai 1—6; in canonia s. Johannis Baptistae, Aquisgrani.
1643 Mai 3—12; in canonia Agoniae Christi, Tungris.
1646 Juli 29—Aug. 6; in Throno ad s. Martinum, Lovanii.
1649 Juni 13—21; in canonia ss. Corporis Christi, Coloniae.
1652 April 21—27; in canonia s. Leonardi prope Leodium.
1655 April 29—Mai 6; ad s. Martinum, Lovanii.
1658 Mai 12—17; in canonia s. Leonardi prope Leodium.
1661 Mai 8—13; in canonia s. Johannis Baptistae, Aquisgrani.
1664 Mai 4—8; in canonia Agoniae Christi, Tungris.
1667 Mai 1—5; in canonia s. Johannis Baptistae, Aquisgrani.
1670 April 27—Mai 2; in canonia s. Martini, Lovanii.
1673 Sept. 24—28; in canonia ss. Corporis Christi, Coloniae.
1677 Mai 9—14; in canonia s. Leonardi prope Leodium.
1680 Mai 12—17[1]; in canonia ss. Corporis Christi, Coloniae.
1683 Mai 9—13; in canonia s. Leonardi, Leodii.
1686 Mai 5—10; in canonia ss. Corporis Christi, Coloniae.
1689 Mai 1—2; in canonia s. Leonardi prope Leodium.
1690 April 16—19; ebenda.
1693 Juli 26—Aug. 1; in canonia Corporis Christi, Coloniae.
1696 Mai 13—18; ebenda.
1699 Mai 10—14; ebenda.
1706 April 25—Mai 1; ebenda.
1709 Juni 9—14; in canonia (s. Leonardi) prope Leodium.
1712 Juni 5—10; in canonia ss. Corporis Christi, Coloniae.
1715 Juni 30—Juli 5; in canonia s. Leonardi prope Leodium.
1718 Mai 15—20; in canonia s. Johannis Baptistae, Aquisgrani.
1721 Mai 11—17; ebenda.
1725 April 22—27[2]; ebenda.
1728 April 18—23; ebenda.
1731 Juni 3—8; ebenda.
1734 Mai 16—21; ebenda.
1737 Mai 12—17; ebenda.
1740 Mai 8—12; ebenda.
1749 Juni 15—19; ebenda.
1752 Juni 11—15; ebenda.
1755 Sept. 7—11; ebenda.[3]

[1] Nach II S. 139 Schluß am 18. Mai.

[2] Mit Rücksicht auf seinen leidenden Zustand hatte der Generalprior den Termin des Generalkapitels, das eigentlich schon 1724 stattfinden mußte, um ein Jahr verschoben; da sein Befinden sich aber nicht besserte, ließ er es 1725 in seiner Abwesenheit stattfinden (II S. 161).

[3] Das Generalkapitel von 1752 hatte beschlossen, das nächste am 3. Sonntag nach Pfingsten 1755 (8. Juni) wiederum in Aachen abzuhalten. Indes wollte während des

1763 Sept. 11—15; ebenda.
1769 Juni 11—15; ebenda.[1]
1775 Juli 9—13; ebenda.
1781 Juli 1 ff.; ebenda (oder canonia Rubeae Vallis bei Brüssel).[2]

(Schluß folgt.)

Sommers 1755 der Bischof von Augsburg in der Aachener Kanonie Wohnung nehmen, und deshalb wurde die Versammlung bis in den September verschoben; vgl. Greving a. a. O. S. 51. — Das nächste Generalkapitel sollte dann in Aachen am 4. Juni 1758 beginnen. Der Generalprior, belli motibus praepeditus, berief es aber „data iam optatissima pace" erst auf den 11. Sept. 1763. (III S. 64). Dieses Generalkapitel beschloß, in Zukunft nur alle 6 Jahre zu tagen; siehe oben S. 314 Anm. 2.

[1] Als Termin für das nächste Generalkapitel festgesetzt der 4. Sonntag nach Pfingsten 1775 (III S. 89) = 2. Juli; es wurde aber auf dem 5. Sonntag = 9. Juli verschoben (III S. 97).

[2] Das Provinzialkapitel in Köln beschließt am 15. Juli 1778: Capitulum generale proximum servabitur dominica quarta post pentecosten anno 1781. Bezüglich des Ortes setzte es fest, daß es nur für den Fall, daß die Prioren aus Brabant (Germania inferior) ihr Vaterland nicht verlassen könnten, gemäß deren Beschluß in der Canonia Rubeae Vallis stattfinden solle, sonst aber wiederum in Aachen. Ob es zu der vorher bestimmten Zeit wirklich zusammengetreten ist, erscheint doch zweifelhaft, da nach Acquoy III S. 320 am 7. Juli 1783 — jedenfalls auf einem Generalkapitel — ein neuer Generalprior gewählt wurde.

Aus dem Leben der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultäten an der Universität Mainz (1688—1786).

Nach handschriftlichen Akten von **Ewald Reinhard**.

Die Universität Mainz, 1477 von Erzbischof Diether gestiftet, hat bis heute wenig Beachtung gefunden; abgesehen von den „Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen" (herausgegeben im Auftrage des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen von J. R. Dieterich und K. Bader, Gießen 1907) und Bockenheimers „Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784" (Mainz 1884) ist keine Arbeit von nennenswerter Bedeutung erschienen, welche uns von der Mainzer Hochschule neue Kunde brächte. Allerdings stand sie wohl hinter Heidelberg und Köln merklich zurück, allein das durfte doch nicht zu einer derartigen Vernachlässigung führen, wie wir sie tatsächlich erlebt haben.

Hier sollen nun zunächst aus den reichen Beständen des Würzburger Kreisarchivs, wo ein großer Teil der Mainzer Akten sich befindet, einige Urkunden auszugsweise oder auch bloß nach ihrem allgemeinen Inhalte mitgeteilt werden, Urkunden, welche auf das Leben in der theologischen Fakultät sowie auf das der juristischen und philosophischen neues Licht werfen.[1]

Die theologische Fakultät betrifft zunächst ein Aktenstück vom Jahre 1679 (Mainz, Reg. Archiv 41 L 1389). Darin begründet die theologische Fakultät die Suspendierung des Doktor Euler von seinen öffentlichen Funktionen. Diese Strafe erscheint nicht nur notwendig im Hinweis auf seinen sittlichen Lebenswandel, sondern auch wegen formeller Verstöße; der erste der Gründe, weshalb man gegen ihn vorging, ist, quod a Decimo May Anni 1673, quo die praebendam Theologalem obtinuit, ea lege, ut in civitate Moguntina resideret, et splendori Universitatis, exercendo munia doctoralia, serviret, usque huc se inutilem, arrogantem, erga Facultatem suam immovigerum, obstreperunt[2] ac pervicacem exhibuerit. Citatus est per Decretum Facultatis ad residendum, sed non paruit; monitus est de iis, quae officii sunt, nil praestitit; invitatus est ad argumentandum, recusavit; nec in actibus exteris comparuit, nisi festo Sancti Augustini, quando scit praesentiam esse proficuam . . . Altera suspensionis causa est, quod Facultatem totam offenderit saepius dicto et facto — es folgt die Erwähnung eines Libells — . . . Tertia accessit ratio, quod Facultas non potuerit non aegerrime ferre, ausum esse Doctorem Euler peccare et quidem gravius quam ipse credat, contra ipsum Universitatis nostrae Protectorem . . . Has igitur ob causas ad tempus suspensus est Doctor Euler; pergit tamen cumulare offensas Facultatis . . . Es folgen dann weitere Anklagen, welche die Suspension rechtfertigen sollen. Eine Antwort des Doktor Euler liegt nicht bei. —

Aus dem Jahre 1688 stammt ein Aktenstück, betitelt: Decanus et facultas philosophica contra rectorem et universitatem in pcto. juris nominandi professores (41/L 1298). —

Daß die Ordensleute nicht immer in Frieden miteinander lebten, beweist eine „Beschwerde der Benediktiner zu Mainz gegen die theologische Fakultät der Universität wegen Verweigerung der Zulassung zur Doktorpromotion für diejenigen, welche nicht die öffentlichen Vorlesungen an der

[1] An eine Herausgabe der Matrikel, die sich im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt befindet, scheint vorläufig von keiner Seite gedacht zu werden. Die Herausgabe der Statuten wird im Auftrage der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen von Prof. W. M. Becker in Darmstadt vorbereitet, die Arbeit ist jedoch vorläufig ins Stocken gekommen; vgl. den Bericht der genannten Kommission vom 1. Juli 1913 in dieser Zeitschrift XXXIV, 957.

[2] Müßte heißen obstrepuerit.

Universität frequentiert haben" (40/L 1245). Der Streit begann im Jahre 1704. Im Grunde handelt es sich um eine Machtprobe zwischen den Benediktinern und den Jesuiten, welche in der theologischen Fakultät den Ausschlag gaben. Die Patres vom Jakobsberge suchten ihr Privilegium durch den Hinweis auf ähnliche Vorrechte an den Universitäten zu Paris, Bologna und Köln — „wornach die dahiesige ihr fundament genohmen" — vorderhand zu retten. Sollten die Doktoranden dennoch gezwungen werden, die Theologie an der Universität zu studieren, und nicht, wie bisher, im Kloster hören können, so führten sie weiter aus, dann müßte daraus für das Kloster großer Nachteil erwachsen; einmal werde dadurch „der gewöhnliche Gottesdienst geschmahlert", andererseits würden aber auch „die Tagzeiten verabsaumt". Um die Frage zu entscheiden, wurden Gutachten aus Köln und Prag eingeholt; in der Sitzung des consilium majus waren die Meinungen stark geteilt; einen vermittelnden Weg schlug Gudenus ein; er meinte, man könne die Anerkennung der klösterlichen Studien nur „per viam gratiae" erteilen.

Von den Gutachten sprach das der Kölner Fakultät zugunsten der Benediktiner; denn es hieß dort — die Urkunde war unter dem 21. September 1704 ausgefertigt —: Harum serie notum sit omnibus praesentes lecturis et visuris, quod in universitate nostra Coloniensi et signanter in facultate Theologica vigore statutorum et legum nostrarum ad omnes et singulos gradus regulares quicunque admittantur, qui in suis Monasteriis sese qualificaverunt, ibidemque lectiones andiverint aut scripserint. Das Prager Gutachten bestand aus einem Schreiben der theologischen Fakultät und der Kopie eines kaiserlichen Reskriptes an dieselbe Fakultät; es sprach sich gegen das Studium in den Klöstern aus und war offenbar von den Jesuiten beigebracht worden. —

Reichlicher fließen die Quellen über das Leben in der juristischen Fakultät; sie hat überhaupt eine nicht unwichtige Rolle gespielt. In einer Stadt, wo der erste Beamte des Reiches residierte, konnte es an Arbeit nicht fehlen; namentlich das kanonische Recht fand in Mainz eine treffliche Pflege.[1]

Das erste Aktenbündel, welches in unseren Urkunden auf die juristischen Studien Bezug nimmt, enthält eine „Beschwerde der Professoren der Juristenfakultät wegen unbefugter Abhaltung von Privat-Collegien durch den Dr. jur. Heimb" (1702). Derartige Händel gab es allenthalben einmal. Im Grunde handelte es sich dabei um die Konkurrenz der freien Dozenten mit den Universitätsprofessoren; in der Regel gehörte der Außenstehende nicht zu der herrschenden Partei in der Fakultät und konnte infolgedessen keinen Zutritt zu der akademischen Laufbahn bekommen.

[1] Vgl. Roth: Aus dem Leben einiger Mainzer Proff. des Kirchenrechts im XV. und XVI. Jahrhundert. Archiv für katholisches Kirchenrecht. 79, 772 ff.

Auch im vorliegenden Falle „scheint so genanter Haymb, praetendirender Doctor", wie die Beschwerdeschrift der Professoren ihn wenig geschmackvoll nennt, ein tüchtiger Mann gewesen zu sein. Aber betrachten wir ihn zunächst durch das gefärbte Perspektiv seiner Gegner.

Heim wird zunächst vorgeworfen, er habe „vermittelst offentlich und sogar ahm Collegio Schenckenberg angeschlagener Zettul privata Collegia super Instit. juris zu halten sich unterfangt, und ohngeachtet Unßerer an ihn beschehener Erinnerung, umb hiervon abzustehen, annoch mit gegebener Antworth, daß er hierbei manuteniren wolle, ungehindert fortgefahret".

Das stark persönliche Interesse der Professoren verraten sodann die unmittelbar folgenden Ausführungen: „Nachdem aber wir Profeßores ordinarii selbsten nun etliche Jahre und bis daher sowohl publica als privata Collegia ohne einige interruption gehalten, und darmit möglichstem fleiß nach zwar ohne bis dato genießende Salarien continuiren, [wird] durch solche, ohnbefugt eingriff aber nicht allein Unß hiervon allerhandt turbation verursachet, sondern auch die Universität . . . desto mehr verringert und niedergetruckt". Auf diesem an die kurmainzische Regierung gerichteten Schriftstück steht als Bescheid: „Lectum in Concilio & Conclusum: Man halt darfür, daß dem sogenanten Doctori Haymb ein vor allmahl zu Bedeuten, daß Er keine Collegia, oder solche Zusammenkünfte, welche speciem Collegiorum haben könten, halten soll, wiedrigen falls anderer andung gegen ihn erfolgen dörfte. Im übrigen könte man wohl geschehen lassen, daß Er sich bey einem — oder anderem pro correpetitione gebrauchen laße. Mainz, d. 13. Juny 1702".

Ungefähr gleichlautend ist das Schreiben der juristischen Fakultät an den Kurfürsten, in welchem ebenfalls die Beseitigung des Doktor Heim verlangt wird.

Gegen diese Angriffe setzte sich der Bedrohte heftig zur Wehr; seine Antwort ist nicht ungeschickt und weiß sowohl über seine vielseitige Persönlichkeit wie über sein Können vorteilhaften Aufschluß zu geben. Zunächst schlug er hohe Töne an.

Den Haupterfolg versprach sich der Bittsteller wohl von einer Empfehlung, die keines anderen Unterschrift trug als die des berühmten Verteidigers von Wien: Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg. Daraus geht hervor, daß Heim „nach alhir genugsamb Ihm erlernter praxi Juridica zwey gantze Jahr in Ungarn für einen Veldtkrieg Auditeur bei dem löbl. General graff. Hoff. Kircherischen Courosier Regiment gedienet, auch im 3ten Jahr seines Veldtzugs zu Ihro Kayserlichen Maj. Kriegsdiensten die Charge Eines Auditeur leuthemanbts endlich vertreten . . ."; weiter heißt es dann, daß Heim „bei Centa ahn der Thays nicht allein ahn seinem Haubt durch einen Hieb gefährlich bleßirt, undt von denen Türken

6 Viertel Jahr lang gefänglich eingeführt worden, sondern auch ex proprio sich rantionirt undt nuhn mehro sein glückh bey seinem Landesfürsten im Bambergischen Bisthumb zu suchen vorhabens ist". Das Empfehlungsschreiben soll nun nicht nur dazu dienen, Heim eine „freie, sichere und ungehinderte" Reise zu verschaffen, sondern es soll ihm auch in seinem Vorhaben „fürsambsten Vorschub erzeigen". Ausgestellt ist die Urkunde[1] am 8. Juli 1700.

In einem ausführlichen, an den Kurfürsten gerichteten Schreiben werden die Angaben breit wiederholt und ergänzt. Man erfährt daraus, daß Heim „vor dritthalb Jahren mit gnädigster Nachsehung deß von seiner Elterlichen Erbportion gebührendten absahrdt-geldtß" die Reise nach dem Süden angetreten hatte. Weiter erwähnt er, daß er „iura zu tradiren bey alhiesiger Juristen Facultet vorm Jahr inständig ahngehalten, Selbige aber sein Vorhaben sich velis et remis gantz contumeliose widersezet".

Die Gründe, die ihn nunmehr bestimmen, die Freigabe seiner Vorlesungen zu erbitten, sind genau disponiert, es ist zunächst die Erwägung,

1. „daß die professores alhier die iura also geflissentlich . . . otiose tradiren, daß Selbige Kaumbs [kaum] innerhalb 3 wochen ex Institutionibus eine einzige, die vorlängsten ex Codice et Digestis gehabte lectio zu schweigen, davon kein befindlicher student sich nachdenkhlich erindern [erinnern] kan, vorgenohmen haben, wodurch nicht nur in studio iuridico, sondern in Jährlich gebreuchigen Kostgeld und andere negotiis mehr das bonum publicum gefährlich periclitiren muß. Dann

2. Tenore praesentis Diplomatis sub B bin ich tam Canonum quam legum Doctor. So wohl die Päpstl. geistliche Rechte alß welt-kayserliche Rechtsazungen ubique locorum zu dociren, profitiren und gloßiren, berechtigt. Beynebens

3. Per casum belli fortuitum mit all meinem Haab und Guett, ein Raub der Türkhen dergestalten nachtheilig gefallen, daß mir an jezo, praestanda praestita umb meiner Einverleibung in der Iuristen Facultet zu praestiren, unmöglich vorfallen will, Keiner anderen profeßion (vermöge dero mich sambt meiner fraw undt Kindt alimentiren könnte) bin ich Künttig, so ist fernerß

4. daß bey Bamberg nechst gelegene Forchheimb mein patria nutrit, wo von Euer Churfürstliche Gnaden von selbsten gnädigste Wissenschafft tragen, In dem Sye mir vor dritthalb Jahren aus dero landtkünttigen Clemenz in redemptionem Turciae captivitatis meae das gebreuchige Abfahrdtgeldt gnädigst nachgesehen, undt hoffentlich noch künfftighin Jeneß weltberümbte Justiniani (qui neminem in anxietate vivere et in paupertate mori gestatten will) in mir underthanen quam clementißime werden verificirt machen, wozu ab inductione

[1] Von der sich in Würzburg nur die Kopie befindet.



5. Nachtruckhendliche handt darbiethet, daß in Oberösterreich liegendte Wien, Prag in Böhmen, Jngolstadt in Bayern, welche alios extraordinarios Doctores et Profeßores nebst ihrer gewöhnlichen Facultet ex singulari indultu vorsichtiglich confoviren, waß nuhn Jhro Majestät der Kayser und andere Monarchen mehr suis in Territoriis vermögt, sothaneß seindt Euer Churf. Gd. auch in terra sibi subdita andere singulariter zu ertheilen mechtig, cum eandem (quam summus episcopus in Romano Imperio habet) iurisdictionem quoque alias quilibet suo in Territorio teneat, weßwegen sich daß Erfurth mit Einem dergleichen Doctore undt profeßore extraordinario auß Euer Churfürst. Gd. absonderlicher Clemenz sich dato noch rühmen wirdt, gleichwie

6. diese meine privatos inter parietes alhir vorhabendte profeßio iuris in Reipublicae et Civium Mogonorum utilitatem gedeylich zihlet, also undt gleichergestalten gereichet mir solcheß beförderlich zu einem plausiblen argument, daß ich von Euer Churf. Gd. mein Vorhaben desto leichter erlangen werdte, publica siquidem utilitas praefertur utilitati privatae qua gratia clementißime obtenta,

7° et ultimo werde mir per privatam meam iuris profeßuram genugsambe media erwerben können, daß entwederß nicht nur mich albo facultatis Iuridicae inseriren lassen, sondern dermahl Einst foventibus superis Einen offentlichen profeßorem auch abgeben werdten, oder aber auff solcherweiß einßtens in die Facultet umb ein vill leithentlichereß ahn- und aufgenohmen werdten können."

Darnach gelangt an den Kurfürsten wiederum die Bitte, er möge gewähren, daß Heim „iura privatos inter parietes frey undt ungehindert sowohl alhir profitiren alß Selbige iura auch ex Thesibus die, quo publica frequentatione vacant collegia, . . . in Purscha per (meos) Iuris Auditores . . . defendiren lassen".

Dagegen ergriffen die Professoren der juristischen Fakultät sehr scharf das Wort. Sie sprechen von Heims „kundbaren Schwachheiten" und finden auch, daß durch eine Zulassung des Petenten „nicht allein das bonum publicum vielmehr gehindert alß gefördert und die auditores in ihren studiis nur verleythet und irr gemacht, sondern auch bey anderen außländischen Universitäten hiesiege Juridische Facultät merklich prostituirt würde . . . zumahlen ohnedem so viele ordinarii profeßores vorhanden seynt . . ." Sie benutzen die Gelegenheit dann, um den Landesherrn an alte Versprechen zu erinnern, und fahren fort, Heim sei „wegen sothaneß ihm nachtheilig zugefloßenen Unheyles wohl zu bedauern, nicht aber zu Verstöhr- und irrung der studien seinem angemaßten Begehren . . . zu willfahren". Es folgt ein Hinweis auf Wien, Prag und Jngolstadt, wo es solche freie Dozenturen nicht gebe; wohl bestünden dort Extraordinariate, aber sie brächten wenig Ertrag. „Wie wolte dan dieser sich

6 Viertel Jahr lang gefänglich eingeführt worden, sondern auch ex proprio sich rantionirt undt nuhn mehro sein glückh bey seinem Landesfürsten im Bambergischen Bisthumb zu suchen vorhabens ist". Das Empfehlungsschreiben soll nun nicht nur dazu dienen, Heim eine „freie, sichere und ungehinderte" Reise zu verschaffen, sondern es soll ihm auch in seinem Vorhaben „fürsambsten Vorschub erzeigen". Ausgestellt ist die Urkunde[1] am 8. Juli 1700.

In einem ausführlichen, an den Kurfürsten gerichteten Schreiben werden die Angaben breit wiederholt und ergänzt. Man erfährt daraus, daß Heim „vor dritthalb Jahren mit gnädigster Nachsehung deß von seiner Elterlichen Erbportion gebührendten absahrdt-geldtß" die Reise nach dem Süden angetreten hatte. Weiter erwähnt er, daß er „iura zu tradiren bey alhiesiger Juristen Facultet vorm Jahr inständig ahngehalten, Selbige aber sein Vorhaben sich velis et remis gantz contumeliose widersezet".

Die Gründe, die ihn nunmehr bestimmen, die Freigabe seiner Vorlesungen zu erbitten, sind genau disponiert, es ist zunächst die Erwägung,

1. „daß die professores alhier die iura also geflissentlich . . . otiose tradiren, daß Selbige Kaumbs [kaum] innerhalb 3 wochen ex Institutionibus eine einzige, die vorlängsten ex Codice et Digestis gehabte lectio zu schweigen, davon kein befindlicher student sich nachdenkhlich erindern [erinnern] kan, vorgenohmen haben, wodurch nicht nur in studio iuridico, sondern in Jährlich gebreuchigen Kostgeld und andere negotiis mehr das bonum publicum gefährlich periclitiren muß. Dann

2. Tenore praesentis Diplomatis sub B bin ich tam Canonum quam legum Doctor. So wohl die Päpstl. geistliche Rechte alß welt-kayserliche Rechtsazungen ubique locorum zu dociren, profitiren und gloßiren, berechtigt. Beynebens

3. Per casum belli fortuitum mit all meinem Haab und Guett, ein Raub der Türkhen dergestalten nachtheilig gefallen, daß mir an jezo, praestanda praestita umb meiner Einverleibung in der Iuristen Facultet zu praestiren, unmöglich vorfallen will, Keiner anderen profeßion (vermöge dero mich sambt meiner fraw undt Kindt alimentiren könnte) bin ich Künttig, so ist fernerß

4. daß bey Bamberg nechst gelegene Forchheimb mein patria nutrit, wo von Euer Churfürstliche Gnaden von selbsten gnädigste Wissenschafft tragen, In dem Sye mir vor dritthalb Jahren aus dero landtkünttigen Clemenz in redemptionem Turciae captivitatis meae das gebreuchige Abfahrdtgeldt gnädigst nachgesehen, undt hoffentlich noch künfftighin Jeneß weltberümbte Justiniani (qui neminem in anxietate vivere et in paupertate mori gestatten will) in mir underthanen quam clementißime werden verificirt machen, wozu ab inductione

[1] Von der sich in Würzburg nur die Kopie befindet.



5. Nachtruckhendliche handt darbiethet, daß in Oberösterreich liegendte Wien, Prag in Böhmen, Ingolstadt in Bayern, welche alios extraordinarios Doctores et Profeßores nebst ihrer gewöhnlichen Facultet ex singulari indultu vorsichtiglich confoviren, waß nuhn Ihro Majestät der Kayser und andere Monarchen mehr suis in Territoriis vermögt, sothaneß seindt Euer Churf. Gd. auch in terra sibi subdita andere singulariter zu ertheilen mechtig, cum eandem (quam summus episcopus in Romano Imperio habet) iurisdictionem quoque alias quilibet suo in Territorio teneat, weßwegen sich daß Erfurth mit Einem dergleichen Doctore undt profeßore extraordinario auß Euer Churfürst. Gd. absonderlicher Clemenz sich dato noch rühmen wirdt, gleichwie

6. diese meine privatos inter parietes alhir vorhabendte profeßio iuris in Reipublicae et Civium Mogonorum utilitatem gedeylich zihlet, also undt gleichergestalten gereichet mir solcheß beförderlich zu einem plausiblen argument, daß ich von Euer Churf. Gd. mein Vorhaben desto leichter erlangen werdte, publica siquidem utilitas praefertur utilitati privatae qua gratia clementißime obtenta,

7° et ultimo werde mir per privatam meam iuris profeßuram genugsambe media erwerben können, daß entwederß nicht nur mich albo facultatis Iuridicae inseriren lassen, sondern dermahl Einst foventibus superis Einen offentlichen profeßorem auch abgeben werdten, oder aber auff solcherweiß einßtens in die Facultet umb ein vill leithentlichereß ahn- und aufgenohmen werdten können."

Darnach gelangt an den Kurfürsten wiederum die Bitte, er möge gewähren, daß Heim „iura privatos inter parietes frey undt ungehindert sowohl alhir profitiren alß Selbige iura auch ex Thesibus die, quo publica frequentatione vacant collegia, . . . in Purscha per (meos) Iuris Auditores . . . defendiren lassen".

Dagegen ergriffen die Professoren der juristischen Fakultät sehr scharf das Wort. Sie sprechen von Heims „kundbaren Schwachheiten" und finden auch, daß durch eine Zulassung des Petenten „nicht allein das bonum publicum vielmehr gehindert alß gefördert und die auditores in ihren studiis nur verleythet und irr gemacht, sondern auch bey anderen außländischen Universitäten hiesiege Juridische Facultät merklich prostituirt würde . . . Zumahlen ohnedem so viele ordinarii profeßores vorhanden seynt . . ." Sie benutzen die Gelegenheit dann, um den Landesherrn an alte Versprechen zu erinnern, und fahren fort, Heim sei „wegen sothaneß ihm nachtheilig zugefloßenen Unheyles wohl zu bedauern, nicht aber zu Verstöhr- und irrung der studien seinem angemaßten Begehren . . . zu willfahren". Es folgt ein Hinweis auf Wien, Prag und Ingolstadt, wo es solche freie Dozenturen nicht gebe; wohl bestünden dort Extraordinariate, aber sie brächten wenig Ertrag. „Wie wolte dan dieser sich

sambt Weib und Kindt darmit ernehren und annoch einen solchen überschuß, anderer ermangelnder requisiten zu geschweigen, darbeneben erwerben können." Mit dem befürchtenden Ausdrucke, es möchten der Juristen weniger werden, kommen die Professoren zum Schlusse ihrer Darlegung; sie hoffen, daß Heim den Befehl erhält, „sich der collegien gäntzlich zu enthalten".

Das Ende der ganzen Angelegenheit liegt in dem Bescheid vom 25. November 1702; es heißt darin: „Supplicirendem Heym zu Bescheit, daß so lange Er sich ad Facultatem juridicam dahier nicht qualificiren würde, ihm auch collegia zu halten nicht gestattet werden könne." Weitere Nachrichten liegen nicht vor. —

Die Klage der Professoren in dem Handel mit Heim, das Gehalt werde ihnen unregelmäßig ausgezahlt, kommt auch später noch vor; so ersuchen 1709 die juristischen Professoren um das ausstehende Jahresgehalt (39 L 1191). Dieselbe Klage erhebt eine Eingabe vom Jahre 1721; sie trägt die Unterschriften der Professoren Haren, Honcamp und Wagner. —

Wie man früher zu einer Professur kam, das geht aus den folgenden Urkunden hervor; 1729 bittet der in Mainz wohnende Hofrat Schmidt für seinen ältesten Sohn um eine professura extraordinaria. (39 L 1195). Der Petent hebt in seinem Gesuche hervor, daß er über 41 Jahre in Mainzischen Diensten sei, 73 Jahre zähle und nunmehr erblindet sei. Das von der Fakultät eingeforderte Gutachten ist offenbar unter dem Eindrucke dieser persönlichen Beweggründe abgefaßt; es nahm den Hinweis auf den „alten, wohl meritierten Vater" auf, den in Prag studierenden Sohn bezeichnete es als ein „capables Subjectum", . . . so jederzeit wohl studieret und bey hiesiger Universität gute fundamenta juris gelegt." Immerhin hielten es die Professoren für angebracht, ihm die Erwerbung des Doktor- oder des Lizentiatentitels anzuempfehlen.

Infolge dieser günstigen Wendung wurde ein gleichlautendes Gesuch des Josef Leopold Roth, Doktors beider Rechte, wohl anfangs abschlägig beschieden[1] (39. L 1194½).

Nicht besser erging es einem zweiten Supplikanten, Adam Ickstatt,[2] der um Übertragung der erledigten Professur für öffentliches Recht bat (30. L 1194). In dem Schreiben an den Kurfürsten spendet Ickstatt dem Landesherrn hohes Lob und rühmt als „eclatante Probe" seiner Sorge für die Wissenschaft die „Wiederherrstellung der fast zerfallenen Universität zu Trier". Trotzdem wurde das Gesuch abschlägig beschieden; dafür wurde Ickstatt kurze Zeit darauf in den Lehrkörper der Universität aufgenommen, kam unter Karl VII. zu hohen Ehren und wurde der Reformator der Ingolstädter Hochschule. —

[1] Später wurde er zugelassen.

[2] Johannes Adam von Ickstatt (1712—1776); s. von Oefele in der Allgem. Biogr.

Von der kläglichen Lage der Professoren gibt das Entlassungsgesuch des oben erwähnten Doktor Josef Leopold Roth erneut Kunde; das Gesuch (39. L 1197) ist datiert vom 24. Januar 1733 und wurde bereits am 29. Januar „ein vor allemahl" abgeschlagen. Ein erneutes Schreiben vom 3. Februar setzte die Gründe des Begehrens näher auseinander; er hat darnach „2000 fl., so in dem Churfürstentumb Mayntz nicht verdient sind worden, zugesetzt", weiterhin hat er „treulich gelehrt und dem studio Tag und Nacht obgelegen"; etwas verwegen klingt es, wenn er meint, eine andere Universität habe ihn längst angestellt, und schließlich mutet nicht weniger sonderbar an der Hinweis, daß er durchaus nicht dem Trunke, Spielen, Fluchen, Schwören, Geiz, Neid und dergleichen Lastern ergeben sei.

Vom 17. Februar liegt ein neues Gesuch vor, in dem es heißt, daß der Supplikant in Ludwigsburg wegen „aus größter Noth contrahirten Schulden darvon abgehalten worden sei". Trotzdem blieb es bei der vorherigen Verordnung (26. Februar).

Ein ähnlicher Handel wie vordem mit Heim wiederholte sich im Jahre 1733 (40. L 1252). Damals „stellt Doctor und professor Hahn beschwehrend vor, was gestalten verschiedene theils Licentiati theils nicht einmahl graduirte Candidati juris ordentliche Collegia zu halten und also die auditores denen profeßoribus aus ihren Lectionen zu entziehen sich anmaßen thäten". In der Anklage Hahns wird auf eine voraufgegangene Vermahnung des Vicedekans verwiesen, welcher die Beklagten mit dem „nichtigen Vorwandt, wie sie nicht profitirten, sondern nur correpetirten", geschickt die Spitze zu nehmen wußten. Hahn spielt dann weiterhin auf die ohnehin geringe Zahl der Hörer an; er ersucht zur Abstellung der Übelstände um Einsetzung einer Universitätskommission, zu der die Räte Stubenrauch und Tönnemann vorgeschlagen werden. An einer anderen Stelle werden die Namen der Schuldigen genannt: Lic. Kütscher und Cand und Adv. Schmitt. Der Bescheid umging eine klare Stellungnahme und meinte, es sei „bedenklich, auf alleiniges Ansuchen eines professoris (der zumahlen bey der facultät nicht einmahl als aßeßor stehet) und wo noch nicht einmahl bekannt, worinn das objectum commißionis bestehen solle, dem gesuch zu deferiren und eine Commißion zu ertheilen."

Aus demselben Jahre liegt ein anderes Gesuch Hahns vor (39. L 1198). Profeßor Hahn supplicat pro clementißime reuniendo profeßurae suae Aßeßoratu facultatis.

Auf die Zeit von 1736—38 beziehen sich weitere Schriftstücke aus der Feder Hahns; sie tragen den Vermerk; profeßor Hahn supplicat pro gratiosa declaratione juris competentis ad praesidia in facultate juridica.

Die nächstfolgenden Akten der juristischen Fakultät stammen aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal, unter dem auch die

Restauration der Hochschule stattfand. Zeitlich zuerst kommt eine Urkunde aus dem Jahre 1784 (41. L 1343). Darin wird dem Lehrer des peinlichen Rechtes, Hofgerichtsrat Waldmann, „der Zutritt in den Regierungs-kriminalsenat mit Sitz und Stimme, außer denjenigen Sachen, die an die Universität geschickt werden, verstattet." Als Begründung heißt es, der Dozent möge diese Kenntnisse sich aneignen, „um den praktischen Gang dieser Geschäfte desto gründlicher einzusehen, und dadurch seine öffentlichen Vorlesungen desto zweckmäßiger einrichten zu können."

Ein weiteres Aktenheft betrifft ein von der juristischen Fakultät eingefordertes Gutachten (41. L 1361). Am 12ten August 1785 wurde von dem regierenden Grafen von Solms-Lich in Sachen des Regierungs-Assessors Buß gegen die Schutzjüdin Sara zu Lich von den Juristen in Mainz ein Urteil erbeten. Augenscheinlich handelt es sich um eine Kleinigkeit; es ist die Rede davon, daß Steine zu einem Hausbau angefahren worden sind, und daß diese nun auf der Straße liegen und den Verkehr sperren. Genaueres ist nicht ersichtlich. Nachdem die eingesandten Papiere mehr als ein Jahr in Mainz gelegen hatten, wurden sie zurückverlangt (am 9. Dezember 1786). (Aber da es „ohne weiteren Aufschub" geschehen sollte, wurde die Sache dann doch in Eile erledigt und Akten und Urteil am 27. Januar 1787 zurückgegeben.)

Das letzte Aktenstück, das auf die juristische Fakultät Bezug hat, ist das Gesuch eines Juristen, des Lizentiaten Engelhard, um die Erlaubnis, juristische Kollegien lesen zu dürfen (1794). (39. L 1212). -

Angereiht sei dann an dieser Stelle ein Aktenstück, dessen Eingliederung schwer sein dürfte; es trägt den Vermerk: „dem Privatdozenten Sporr dahier ist zur Erwerbung practischer Kenntnißen der Zutritt bey Churf. Vicedom Amt gestattet worden." „Die Hauptabsicht hierbei ist", so heißt es zur Begründung, „daß derselbe sich praktische techneologische Kenntnisse erwerbe, und zu diesem Ende, die Handwerker und Künstler der hiesigen Stadt, das ist die vorzüglichsten jeder Art, verzeichne, besuche und klassifiziere". Damit schien man also eine Art von statistischer Professur schaffen zu wollen. —

Die philosophische Fakultät ist sehr dürftig vertreten. Am bedeutsamsten ist ein Schriftenbündel mit der Aufschrift „Acten in Sachen der Philosoph. Facultaet gegen den Universitäts-Kanzler wegen einer Irrung, betr. das Honorar, das behufs Magister-Promotionen zu entrichten." (40. L 1247). Der damalige Prokanzler, de Haaren, hielt sich an das Gewohnheitsrecht und verlangte von jeder Promotion eine entsprechende Gratifikation. Dagegen erhob die Fakultät den Einspruch, er habe kein Recht dazu, und alle früheren „Quoten" seien ihr „abgedrungen" trotz „protestatio und reservatio juris". Sie selbst habe nur ...ges Vermögen; den Hinweis auf andere katholische Universitäten

wie Köln, Würzburg, Heidelberg und Löwen lehnte sie als unbegründet ab.

Von hohem Interesse ist nun eine Liste der Promotionen vom Jahre 1689—1715; die Streitigkeiten selbst spielen von 1717 bis 1720. Sie folgt anbei mit den genauen Ziffern:

1689	promoviert	16	1698	promoviert	17	1707	promoviert	15
1690	„	18	1699	„	20	1708	„	16
1691	„	23	1700	„	16	1709	„	22
1692	„	29	1701	„	30	1710	„	40
1693	„	12	1702	„	33	1711	„	31
1694	„	27	1703	„	17	1712	„	27
1695	„	18	1704	„	33	1713	„	26
1696	„	26	1705	„	29	1714	„	26
1697	„	29	1706	„	22	1715	„	32

Aus der letzten Zeit der Universität (1783) stammt eine Verordnung, die bezeichnend ist für den immer mehr sich verengenden Kreis der deutschen Hochschulen; denn nicht nur Mainz, sondern auch andere, namentlich kleinere Institutionen waren vornehmlich auf die Landeskinder angewiesen. Das betreffende Aktenstück (41. L 1332) verlangt von dem Oberamt Bischofsheim Auskunft darüber, „welche Candidaten verordnungswidrig sich auf andere Universitaeten zur Philosophie begeben hätten, und ob die deshalb ergangene Verordnung gehörig publicirt worden seye".

Das letzte Schriftstück (41. L 1350) bildet mit einem Auftakt zur Restauration (1785). Das Vizedomamt soll darnach die Verfügung treffen, „daß die in dem Schießgarten sich befindlichen Gebäude hinweggeschafft und der Platz zur Anlegung des Botanischen Gartens eingeräumt werde".

Rezensionen und Referate.

Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs.

(Schluß.)

IV.

Mario Krammer, dessen jüngsten Veröffentlichungen[1] wir uns nunmehr zuwenden wollen, ist auf dem Gebiet der Kurfürstenforschung kein Neuling mehr. In dem vorliegenden Buche über das „Kurfürstenkolleg" will er uns „den vorläufigen Abschluß vieljähriger Beschäftigung mit diesen Dingen" darbieten (S. VI). Wie der Verfasser uns kundtut, bestand der Plan, von dem seine Studien auf diesem Gebiete ausgingen, ursprünglich in der Absicht, „nur die spätere, für die politische Geschicke Deutschlands so bedeutungsvolle Entwicklung jener Körperschaft darzustellen" (S. V). — Man merkt, meine ich, diesen Entwicklungsgang der Krammerschen Forschungen diesen selbst nur allzu deutlich an. Schon gegenüber einer früheren Publikation des Verfassers[2] hat Wunderlich[3] den Umstand kritisiert, daß K. „nicht mit den ältesten Zeiten des Deutschen Königtumes, sondern mit dem 13. Jahrhundert" beginne und „dann erst etwas zaghaft und unsicher auf frühere Zeiten" zurückgreife.[4] Dieser Mangel tritt in K.s jüngster Publikation wohl noch empfindbarer hervor; unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, daß gerade seine Erklärung der Entstehung des Kurfürstenkollegs und damit jener Teil seines Werkes, der vornehmlich in den Rahmen dieser Besprechung fällt, durchaus unbefriedigt läßt, während seine Darlegungen über die Entwicklung des Kurfürstenkreises in der Zeit vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle

---

[1] Siehe oben S. 110.

[2] Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (s. oben S. 114 f.).

[3] In seinem oben S. 112 ff. besprochenen Buche S. 154.

[4] Auch Hugelmann in den MIÖG. XXVIII (1907) 685 bedauerte, daß sich K. auf die Darlegung der Entwicklung erst vom 12. Jahrhundert an [illegible]lt habe; vgl. auch Fritz Kern ebenda XXX (1909) 662.

jedenfalls großenteils[1] — das sei gleich hier betont — gut sind.[2] Gerade weil in diesem Buche manches Richtige mit vielem Falschen vermischt ist, weil ferner das Ganze in einer gefälligen, das Interesse des Lesers wachrufenden Art geboten wird, scheint es nötig zu sein, im einzelnen die Haltlosigkeit vieler Behauptungen K.s, die übrigens zum guten Teil als gesicherte Tatsachen hingestellt werden,[3] im folgenden aufzudecken.

Den Keim des Kurfürstenkollegs erblickt K. in einem zuerst von Adolf von Altena, dem berühmten Kölner Erzbischof (1193—1205), vertretenen „Gedanken".[4] Erzbischof Adolf, so lehrt K.,[5] habe zuerst den Gedanken vertreten, daß einigen Fürsten ein besseres Wahlrecht als den übrigen zustehen sollte, daß ihren Stimmen ein größeres Gewicht zukäme. Von dem bekannten, auf den Namen Karls des Großen gefälschten Privileg ausgehend, in welchem die Thronsetzung des deutschen Herrschers als an Aachen gebunden hingestellt wird, habe man in Karl auch den Schöpfer der Kur gesehen;[6] von Karl d. Gr. aber — so sagt K., indem er diese

[1] Zu dem dritten Teil des Werkes, in welchem K. „Die Kurfürsten als Kollegium unter Ludwig dem Bayern" behandelt, vgl. die Kritik R. Moeller's, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, 116. Heft, Berlin 1914) 231—254. Nach Moeller sind die Ausführungen des Verfassers wie in den beiden ersten Teilen des Buches so auch hier an seiner „falschen Geschichtsauffassung" gescheitert (S. 246). Ich werde auf diese „Geschichtsauffassung" noch unten zurückkommen.

[2] Für richtig halte ich es z. B., wenn K. (S. 138 ff.) darzulegen sucht, daß die um 1257 neu entstandene Wählergruppe „einen Kampf mit zwei Fronten" durchzuführen hatte, einmal mit dem Kölner Erzbischofe, der sich „als den alleinigen Kreator der Könige betrachtet hat", daneben mit der bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts begegnenden kurialen Auffassung, wonach ohne die päpstliche Approbation keiner zum Königtum und zur Regierung in Deutschland gelangen konnte; gut ist u. a. namentlich auch die Charakterisierung der kurfürstlichen Wahlschreiben von 1273 und der ihnen innewohnenden staatsrechtlichen Tendenzen (153 ff.).

[3] Vgl. hierzu unten S. 339 f. und 348 A. 1, auch S. 344 A. 3.

[4] Rosenstock in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung GA. XXXIV (1913) 524 hat auf den Umstand hingewiesen, daß bei K. die beiden Worte „Gedanke" und „Idee" vor allem vor uns auftauchen und als die wirkenden Mächte der geschichtlichen Entwicklung eingeführt werden. — In der Tat strotzen — so möchte man fast sagen — manche Teile der Krammerschen Darlegungen von „Gedanken" und „Ideen", die angeblich geschichtlichen Persönlichkeiten eigen waren, während sie sich dem Auge des eingehender Prüfenden als „Ideen" des Autors entpuppen.

[5] Kurfürstenkolleg 12 ff.; vgl. auch ders., Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. S. 366 f.

[6] Die Hypothese, daß die Aachener Karlsfälschung und die von ihr berichtete Anordnung Karls hinsichtlich der Aachener Thronsetzung den Anstoß gegeben habe zur Fabel von der Begründung auch des fürstlichen Wahlrechtes durch Karl, hat

ohnehin nur hypothetische Voraussetzung weiter ausbaut — habe man auch annehmen können, daß er die Kur dem rheinischen Franken zugewiesen habe. Diese Auffassung nun habe Erzbischof Adolf von Köln vertreten[1] und auf diese Weise ein Sonderrecht der Franken auf die Königswahl geltend gemacht. Auf solche Art hat sich nach K.s Auffassung der „stammesrechtliche,[2] fränkische Kern" der „Staats- und Wahlidee" Adolfs von Köln[3] gebildet. K. gibt zwar zu, daß bereits früher die drei rheinischen Erzbischöfe „bestimmenden Einfluß auf die Wahl gehabt" hatten, aber er meint, daß aus der Mitwirkung dieser Fürsten „noch nie ein rechtliches Erfordernis für die Gültigkeit einer Wahl gemacht worden" sei, ebensowenig wie aus der Abhaltung der Wahl gerade im Frankenlande. Diesen „Gedanken" habe zuerst im Jahre 1198 Erzbischof Adolf vertreten (S. 16). Der Kölner Erzbischof, so sagt uns K. weiter (S. 21),

---

E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (Weimar 1910) 81 ff., 89, besonders 93 ff. vertreten; s. dazu aber auch Buchner, Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel S. 5 A. 1; 11; 14.

[1] Als Motiv Adolfs hierfür wird seine Gegnerschaft gegen den Imperialismus Heinrichs VI. angeführt; durch den staufischen Imperialismus sei die „ganz in der Idee des fränkisch-deutschen Königtums" wurzelnde Aachener Krönung und damit auch das Krönungsrecht des Kölners gefährdet worden; deshalb sei dieser „der natürliche Vertreter" dieser Idee gewesen (S. 15). — In der Tat hat ja auch der bekannte von Heinrich VI. unternommene Versuch, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, das staatsrechtlich höchst bedeutungsvolle Krönungsrecht Kölns aufs schwerste bedroht; schon das genügt, um den Widerstand Kölns gegen den Erbreichsplan Heinrichs VI. zu begreifen. Einen von Köln im Gegensatz zum staufischen Imperialismus vertretenen fränkisch-deutschen Staatsgedanken anzunehmen, ist somit unnötig; für Köln handelte es sich einfach um den ungeschmälerten Besitz seines wertvollen Krönungsrechtes, nicht um ein fränkisch-deutsches Königtum und nicht um einen Kampf gegen den „Imperialismus"; die Nichtachtung der Aachener Königskrönung darf also keineswegs als eine Folge des imperialen Gedankens aufgefaßt und der Widerstand Kölns gegen Heinrichs Projekt nicht hieraus erklärt werden; s. dazu nun G. Hufak in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, 175. Bd. (1913) 195, 202 f.

[2] Krammer, Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. S. 366 A. 2 glaubt ein „wertvolles Zeugnis" für die stammesrechtlichen Gedanken, welche angeblich bei der Partei Ottos von Braunschweig (d. h. eben bei der kölnischen Partei) eine Rolle spielten, in dem Umstand sehen zu dürfen, daß in der an den Papst gesandten Wahlanzeige die fränkischen Wähler von den sächsischen gesondert aufgezählt werden, zuerst die Franken, dann die Sachsen; und K. folgert hieraus kühn: „die Franken waren danach den Sachsen vorgeordnet". Das ist freilich ein Trugschluß; denn die Sonderung der Franken von den Sachsen erklärt sich sehr einfach durch die nicht gleichzeitig erfolgte Unterzeichnung der Wahlanzeige; s. schon Quidde, Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 86 ff., 91.

[3] Krammer, Kurfürstenkolleg S. 20.

habe als Recht betont: einmal, daß die Wahl „nur auf rheinfränkischem Boden stattfinden dürfe, und zweitens, daß zur Gültigkeit jeder Wahl die Mitwirkung von vier Fürsten unbedingt nötig sei, nämlich die der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und des Pfalzgrafen bei Rhein". — Das ist die Grundlage der gesamten Krammerschen Kurfürstenlehre. Prüfen wir nun ihre Stichhaltigkeit!

Die angebliche „Staats- und Wahlidee" Adolfs von Köln will K. einmal aus der in der Continuatio Weingartensis des Honorius von Autun wiedergegebenen Äußerung Adolfs erschließen: Der Kölner habe, so wird hier berichtet, die Wahl Philipps von Staufen gescholten: „cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae[1] interfuerint." Da nun eine andere Quelle (Chron. reg. Colon. Cont. Rec. II) erzählt, die Erzbischöfe von Köln und Trier hätten 1198 behauptet: „electionem regis sui juris esse", da in eben dieser Quelle zudem berichtet wird, Erzbischof Adolf und die Seinen seien über die Kunde empört gewesen, daß durch die staufische Partei in Thüringen Philipp von Schwaben erwählt ward, während doch vordem von jenen Fürsten auf sächsischem

[1] Vom Mainzer wie auch vom p. r. a. sagt die fragliche Quelle, daß sie zur Zeit der Wahl Philipps (März 1198) „in transmarinis partibus morabantur". Nun wissen wir sowohl durch Otto von St. Blasien wie auch durch Arnold von Lübeck, endlich durch eine Urkunde des Pfalzgrafen bei Rhein, die am 29. März in Trier ausgestellt ist, daß dieser Fürst damals keineswegs mehr im hl. Lande verweilte, sondern vielmehr an den Kölner Wahlverhandlungen (März 1198) teilgenommen hat (vgl. Festgabe für Hermann Grauert 43 ff., sowie Buchner, Die deutschen Königswahlen S. 21 f. A. 3); der Pfälzer kann also, wenn man jene Nachricht der Weingartener Fortsetzung überhaupt gelten lassen will, unmöglich unter dem p. r. a., der (im März 1198) noch „in transmarinis partibus" verweilte, verstanden werden. Trotzdem bezieht K. den p. r. a., auf den Pfälzer; interessant ist hierbei, wie er sich mit der bestimmten Angabe sowohl Ottos von St. Blasien wie auch Arnolds von Lübeck leichthin abfinden zu können glaubt. „Bei einigen Geschichtsschreibern", so sagt K. (Kurfürstenkolleg S. 21), sei „die irrige Meinung", der Pfälzer habe wirklich der Wahl Ottos von Braunschweig beigewohnt, daraus entstanden, daß Adolf „wohl auch geäußert" habe, es sei die Zustimmung des Pfälzers zur Wahl Ottos (seines Bruders) „vollkommen sicher", es sei „daher schon jetzt" der Pfälzer „als Mitwähler zu betrachten". — Die bestimmte Aussage Ottos von St. Blasien wie auch Arnolds von Lübeck wird also von K. als „irrige Meinung" vorausgesetzt und dann erst ein völlig in der Luft hängender Erklärungsgrund für die Entstehung dieser „irrigen Meinung" gesucht – ein methodisch durchaus unzulässiges Verfahren! Aber freilich: die „irrige Meinung" der beiden Chronisten ebenso wie die Urkunde vom 29. März, von der K., soviel ich sehe, überhaupt keine Notiz nimmt, steht eben der Beziehung des p. r. a. auf den Pfälzer im Wege und entzieht daher schon zum guten Teil der Krammerschen Hypothese die Grundlage; s. nun auch Zeitschrift der Savigny-Stiftung GA. XXXV (1914) 441 ff.

6 Viertel Jahr lang gefänglich eingeführt worden, sondern auch ex proprio sich rantionirt undt nuhn mehro sein glückh bey seinem Landesfürsten im Bambergischen Bisthumb zu suchen vorhabens ist". Das Empfehlungsschreiben soll nun nicht nur dazu dienen, Heim eine „freie, sichere und ungehinderte" Reise zu verschaffen, sondern es soll ihm auch in seinem Vorhaben „fürsambsten Vorschub erzeigen". Ausgestellt ist die Urkunde[1] am 8. Juli 1700.

In einem ausführlichen, an den Kurfürsten gerichteten Schreiben werden die Angaben breit wiederholt und ergänzt. Man erfährt daraus, daß Heim „vor dritthalb Jahren mit gnädigster Nachsehung deß von seiner Elterlichen Erbportion gebührendten abfahrdt-geldtß" die Reise nach dem Süden angetreten hatte. Weiter erwähnt er, daß er „iura zu tradiren bey alhiesiger Juristen Facultet vorm Jahr inständig ahngehalten, Selbige aber sein Vorhaben sich velis et remis gantz contumeliose widersezet".

Die Gründe, die ihn nunmehr bestimmen, die Freigabe seiner Vorlesungen zu erbitten, sind genau disponiert, es ist zunächst die Erwägung,

1. „daß die professores alhier die iura also geflissentlich . . . otiose tradiren, daß Selbige Kaumbs [kaum] innerhalb 3 wochen ex Institutionibus eine einzige, die vorlängsten ex Codice et Digestis gehabte lectio zu schweigen, davon kein befindlicher student sich nachdenkhlich erindern [erinnern] kan, vorgenohmen haben, wodurch nicht nur in studio iuridico, sondern in Jährlich gebreuchigen Kostgeld und andere negotiis mehr das bonum publicum gefährlich periclitiren muß. Dann

2. Tenore praesentis Diplomatis sub B bin ich tam Canonum quam legum Doctor. So wohl die Päpstl. geistliche Rechte alß welt-kayserliche Rechtsazungen ubique locorum zu dociren, profitiren und gloßiren, berechtigt. Beynebens

3. Per casum belli fortuitum mit all meinem Haab und Guett, ein Raub der Türkhen dergestalten nachtheilig gefallen, daß mir an jezo, praestanda praestita umb meiner Einverleibung in der Iuristen Facultet zu praestiren, unmöglich vorfallen will, Keiner anderen profeßion (vermöge dero mich sambt meiner fraw undt Kindt alimentiren könnte) bin ich Künttig, so ist fernerß

4. daß bey Bamberg nechst gelegene Forchheimb mein patria nutrit, wo von Euer Churfürstliche Gnaden von selbsten gnädigste Wissenschafft tragen, In dem Sye mir vor dritthalb Jahren aus dero landtkünttigen Clemenz in redemptionem Turciae captivitatis meae das gebreuchige Abfahrdtgeldt gnädigst nachgesehen, undt hoffentlich noch künfftighin Jeneß weltberümbte Justiniani (qui neminem in anxietate vivere et in paupertate mori gestatten will) in mir underthanen quam clementißime werden verificirt machen, wozu ab inductione

[1] Von der sich in Würzburg nur die Kopie befindet.

5. Nachtruckhendliche handt darbiethet, daß in Oberösterreich liegendte Wien, Prag in Böhmen, Jngolstadt in Bayern, welche alios extraordinarios Doctores et Profeßores nebst ihrer gewöhnlichen Facultet ex singulari indultu vorsichtiglich confoviren, waß nuhn Jhro Majestät der Kayser und andere Monarchen mehr suis in Territoriis vermögt, sothaneß seindt Euer Churf. Gd. auch in terra sibi subdita andere singulariter zu ertheilen mechtig, cum eandem (quam summus episcopus in Romano Imperio habet) iurisdictionem quoque alias quilibet suo in Territorio teneat, weßwegen sich daß Erfurth mit Einem dergleichen Doctore undt profeßore extraordinario auß Euer Churfürst. Gd. absonderlicher Clemenz sich dato noch rühmen wirdt, gleichwie

6. diese meine privatos inter parietes alhir vorhabendte profeßio iuris in Reipublicae et Civium Mogonorum utilitatem gedeylich zihlet, also undt gleichergestalten gereichet mir solcheß beförderlich zu einem plausiblen argument, daß ich von Euer Churf. Gd. mein Vorhaben desto leichter erlangen werdte, publica siquidem utilitas praefertur utilitati privatae qua gratia clementißime obtenta,

7° et ultimo werde mir per privatam meam iuris profeßuram genugsambe media erwerben können, daß entwederß nicht nur mich albo facultatis Iuridicae inseriren lassen, sondern dermahl Einst foventibus superis Einen offentlichen profeßorem auch abgeben werdten, oder aber auff solcherweiß einßtens in die Facultet umb ein vill leithentlichereß ahn- und aufgenohmen werdten können."

Darnach gelangt an den Kurfürsten wiederum die Bitte, er möge gewähren, daß Heim „iura privatos inter parietes frey undt ungehindert sowohl alhir profitiren alß Selbige iura auch ex Thesibus die, quo publica frequentatione vacant collegia, . . . in Purscha per (meos) Iuris Auditores . . . defendiren lassen".

Dagegen ergriffen die Professoren der juristischen Fakultät sehr scharf das Wort. Sie sprechen von Heims „kundbaren Schwachheiten" und finden auch, daß durch eine Zulassung des Petenten „nicht allein das bonum publicum vielmehr gehindert alß gefördert und die auditores in ihren studiis nur verleythet und irr gemacht, sondern auch bey anderen außländischen Universitäten hiesiege Juridische Facultät merklich prostituirt würde . . . Zumahlen ohnedem so viele ordinarii profeßores vorhanden seynt . . ." Sie benutzen die Gelegenheit dann, um den Landesherrn an alte Versprechen zu erinnern, und fahren fort, Heim sei „wegen sothaneß ihm nachtheilig zugefloßenen Unheyles wohl zu bedauern, nicht aber zu Verstöhr- und irrung der studien seinem angemaßten Begehren . . . zu willfahren". Es folgt ein Hinweis auf Wien, Prag und Jngolstadt, wo es solche freie Dozenturen nicht gebe; wohl bestünden dort Extraordinariate, aber sie brächten wenig Ertrag. „Wie wolte dan dieser sich

sambt Weib und Kindt darmit ernehren und annoch einen solchen überschuß, anderer ermangelnder requisiten zu geschweigen, darbeneben erwerben können." Mit dem befürchtenden Ausdrucke, es möchten der Juristen weniger werden, kommen die Professoren zum Schlusse ihrer Darlegung; sie hoffen, daß Heim den Befehl erhält, „sich der collegien gäntzlich zu enthalten".

Das Ende der ganzen Angelegenheit liegt in dem Bescheid vom 25. November 1702; es heißt darin: „Supplicirendem Heym zu Bescheit, daß so lange Er sich ad Facultatem juridicam dahier nicht qualificiren würde, ihm auch collegia zu halten nicht gestattet werden könne." Weitere Nachrichten liegen nicht vor. —

Die Klage der Professoren in dem Handel mit Heim, das Gehalt werde ihnen unregelmäßig ausgezahlt, kommt auch später noch vor: so ersuchen 1709 die juristischen Professoren um das ausstehende Jahresgehalt (39 L 1191). Dieselbe Klage erhebt eine Eingabe vom Jahre 1721: sie trägt die Unterschriften der Professoren Haren, Honcamp und Wagner. —

Wie man früher zu einer Professur kam, das geht aus den folgenden Urkunden hervor; 1729 bittet der in Mainz wohnende Hofrat Schmidt für seinen ältesten Sohn um eine professura extraordinaria. (39 L 1195). Der Petent hebt in seinem Gesuche hervor, daß er über 41 Jahre in Mainzischen Diensten sei, 73 Jahre zähle und nunmehr erblindet sei. Das von der Fakultät eingeforderte Gutachten ist offenbar unter dem Eindrucke dieser persönlichen Beweggründe abgefaßt; es nahm den Hinweis auf den „alten, wohl meritierten Vater" auf, den in Prag studierenden Sohn bezeichnete es als ein „capables Subjectum", . . . so jederzeit wohl studieret und bey hiesiger Universität gute fundamenta juris gelegt." Immerhin hielten es die Professoren für angebracht, ihm die Erwerbung des Doktor- oder des Lizentiatentitels anzuempfehlen.

Infolge dieser günstigen Wendung wurde ein gleichlautendes Gesuch des Josef Leopold Roth, Doktors beider Rechte, wohl anfangs abschlägig beschieden [1] (39. L 1194½).

Nicht besser erging es einem zweiten Supplikanten, Adam Ickstatt,[2] der um Übertragung der erledigten Professur für öffentliches Recht bat (30. L 1194). In dem Schreiben an den Kurfürsten spendet Ickstatt dem Landesherrn hohes Lob und rühmt als „eclatante Probe" seiner Sorge für die Wissenschaft die „Wiederherrstellung der fast zerfallenen Universität zu Trier". Trotzdem wurde das Gesuch abschlägig beschieden; dafür wurde Ickstatt kurze Zeit darauf in den Lehrkörper der Universität aufgenommen, kam unter Karl VII. zu hohen Ehren und wurde der Reformator der Ingolstädter Hochschule. —

---

[1] Später wurde er zugelassen.

[2] Johannes Adam von Ickstatt (1712—1776); s. von Oefele in der Allgem. dtsch. Biogr.

Von der kläglichen Lage der Professoren gibt das Entlassungsgesuch des oben erwähnten Doktor Josef Leopold Roth erneut Kunde; das Gesuch (39. L 1197) ist datiert vom 24. Januar 1733 und wurde bereits am 29. Januar „ein vor allemahl" abgeschlagen. Ein erneutes Schreiben vom 3. Februar setzte die Gründe des Begehrens näher auseinander; er hat darnach „2000 fl., so in dem Churfürstentumb Mayntz nicht verdient sind worden, zugesetzt", weiterhin hat er „treulich gelehrt und dem studio Tag und Nacht obgelegen"; etwas verwegen klingt es, wenn er meint, eine andere Universität habe ihn längst angestellt, und schließlich mutet nicht weniger sonderbar an der Hinweis, daß er durchaus nicht dem Trunke, Spielen, Fluchen, Schwören, Geiz, Neid und dergleichen Lastern ergeben sei.

Vom 17. Februar liegt ein neues Gesuch vor, in dem es heißt, daß der Supplikant in Ludwigsburg wegen „aus größter Noth contrahirten Schulden davon abgehalten worden sei". Trotzdem blieb es bei der vorherigen Verordnung (26. Februar).

Ein ähnlicher Handel wie vordem mit Heim wiederholte sich im Jahre 1733 (40. L 1252). Damals „stellt Doctor und professor Hahn beschwehrend vor, was gestalten verschiedene theils Licentiati theils nicht einmahl graduirte Candidati juris ordentliche Collegia zu halten und also die auditores denen profeßoribus aus ihren Lectionen zu entziehen sich anmaßen thäten". In der Anklage Hahns wird auf eine voraufgegangene Vermahnung des Vicedekans verwiesen, welcher die Beklagten mit dem „nichtigen Vorwandt, wie sie nicht profitirten, sondern nur correpetirten", geschickt die Spitze zu nehmen wußten. Hahn spielt dann weiterhin auf die ohnehin geringe Zahl der Hörer an; er ersucht zur Abstellung der Übelstände um Einsetzung einer Universitätskommission, zu der die Räte Stubenrauch und Tönnemann vorgeschlagen werden. An einer anderen Stelle werden die Namen der Schuldigen genannt: Lic. Kütscher und Cand und Adv. Schmitt. Der Bescheid umging eine klare Stellungnahme und meinte, es sei „bedenklich, auf alleiniges Ansuchen eines professoris (der zumahlen bey der facultät nicht einmahl als aßeßor stehet) und wo noch nicht einmahl bekannt, worinn das objectum commißionis bestehen solle, dem gesuch zu deferiren und eine Commißion zu ertheilen."

Aus demselben Jahre liegt ein anderes Gesuch Hahns vor (39. L 1198). Profeßor Hahn supplicat pro clementißime reuniendo profeßurae suae Aßeßoratu facultatis.

Auf die Zeit von 1736—38 beziehen sich weitere Schriftstücke aus der Feder Hahns; sie tragen den Vermerk; profeßor Hahn supplicat pro gratiosa declaratione juris competentis ad praesidia in facultate juridica.

Die nächstfolgenden Akten der juristischen Fakultät stammen aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal, unter dem auch die

Restauration der Hochschule stattfand. Zeitlich zuerst kommt eine Urkunde aus dem Jahre 1784 (41. L 1343). Darin wird dem Lehrer des peinlichen Rechtes, Hofgerichtsrat Waldmann, „der Zutritt in den Regierungs-kriminalsenat mit Sitz und Stimme, außer denjenigen Sachen, die an die Universität geschickt werden, verstattet.“ Als Begründung heißt es, der Dozent möge diese Kenntnisse sich aneignen, „um den praktischen Gang dieser Geschäfte desto gründlicher einzusehen, und dadurch seine öffentlichen Vorlesungen desto zweckmäßiger einrichten zu können.“

Ein weiteres Aktenheft betrifft ein von der juristischen Fakultät eingefordertes Gutachten (41. L 1361). Am 12ten August 1785 wurde von dem regierenden Grafen von Solms-Lich in Sachen des Regierungs-Assessors Buß gegen die Schutzjüdin Sara zu Lich von den Juristen in Mainz ein Urteil erbeten. Augenscheinlich handelt es sich um eine Kleinigkeit; es ist die Rede davon, daß Steine zu einem Hausbau angefahren worden sind, und daß diese nun auf der Straße liegen und den Verkehr sperren. Genaueres ist nicht ersichtlich. Nachdem die eingesandten Papiere mehr als ein Jahr in Mainz gelegen hatten, wurden sie zurückverlangt (am 9. Dezember 1786). (Aber da es „ohne weiteren Aufschub“ geschehen sollte, wurde die Sache dann doch in Eile erledigt und Akten und Urteil am 27. Januar 1787 zurückgegeben.)

Das letzte Aktenstück, das auf die juristische Fakultät Bezug hat, ist das Gesuch eines Juristen, des Lizentiaten Engelhard, um die Erlaubnis, juristische Kollegien lesen zu dürfen (1794). (39. L 1212). —

Angereiht sei dann an dieser Stelle ein Aktenstück, dessen Eingliederung schwer sein dürfte; es trägt den Vermerk: „dem Privatdozenten Sporr dahier ist zur Erwerbung practischer Kenntnißen der Zutritt bey Churf. Vicedom Amt gestattet worden.“ „Die Hauptabsicht hierbei ist“, so heißt es zur Begründung, „daß derselbe sich praktische techneologische Kenntnisse erwerbe, und zu diesem Ende, die Handwerker und Künstler der hiesigen Stadt, das ist die vorzüglichsten jeder Art, verzeichne, besuche und klassifiziere“. Damit schien man also eine Art von statistischer Professur schaffen zu wollen. —

Die philosophische Fakultät ist sehr dürftig vertreten. Am bedeutsamsten ist ein Schriftenbündel mit der Aufschrift „Acten in Sachen der Philosoph. Facultaet gegen den Universitäts-Kanzler wegen einer Irrung, betr. das Honorar, das behufs Magister-Promotionen zu entrichten.“ (40. L 1247). Der damalige Prokanzler, de Haaren, hielt sich an das Gewohnheitsrecht und verlangte von jeder Promotion eine entsprechende Gratifikation. Dagegen erhob die Fakultät den Einspruch, er habe kein Recht dazu, und alle früheren „Quoten“ seien ihr „abgedrungen“ trotz „protestatio und reservatio juris“. Sie selbst habe nur geringes Vermögen; den Hinweis auf andere katholische Universitäten

wie Köln, Würzburg, Heidelberg und Löwen lehnte sie als unbegründet ab.

Von hohem Interesse ist nun eine Liste der Promotionen vom Jahre 1689—1715; die Streitigkeiten selbst spielen von 1717 bis 1720. Sie folgt anbei mit den genauen Ziffern:

1689	promoviert	16	1698	promoviert	17	1707	promoviert	15
1690	„	18	1699	„	20	1708	„	16
1691	„	23	1700	„	16	1709	„	22
1692	„	29	1701	„	30	1710	„	40
1693	„	12	1702	„	33	1711	„	31
1694	„	27	1703	„	17	1712	„	27
1695	„	18	1704	„	33	1713	„	26
1696	„	26	1705	„	29	1714	„	26
1697	„	29	1706	„	22	1715	„	32

Aus der letzten Zeit der Universität (1783) stammt eine Verordnung, die bezeichnend ist für den immer mehr sich verengenden Kreis der deutschen Hochschulen; denn nicht nur Mainz, sondern auch andere, namentlich kleinere Institutionen waren vornehmlich auf die Landeskinder angewiesen. Das betreffende Aktenstück (41. L 1332) verlangt von dem Oberamt Bischofsheim Auskunft darüber, „welche Candidaten verordnungswidrig sich auf andere Universitaeten zur Philosophie begeben hätten, und ob die deshalb ergangene Verordnung gehörig publicirt worden seye".

Das letzte Schriftstück (41. L 1350) bildet mit einem Auftakt zur Restauration (1785). Das Vizedomamt soll darnach die Verfügung treffen, „daß die in dem Schießgarten sich befindlichen Gebäude hinweggeschafft und der Platz zur Anlegung des Botanischen Gartens eingeräumt werde".

Rezensionen und Referate.

Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs.

(Schluß.)

IV.

Mario Krammer, dessen jüngsten Veröffentlichungen[1] wir uns nunmehr zuwenden wollen, ist auf dem Gebiet der Kurfürstenforschung kein Neuling mehr. In dem vorliegenden Buche über das „Kurfürstenkolleg" will er uns „den vorläufigen Abschluß vieljähriger Beschäftigung mit diesen Dingen" darbieten (S. VI). Wie der Verfasser uns kundtut, bestand der Plan, von dem seine Studien auf diesem Gebiete ausgingen, ursprünglich in der Absicht, „nur die spätere, für die politische Geschicke Deutschlands so bedeutungsvolle Entwicklung jener Körperschaft darzustellen" (S. V). — Man merkt, meine ich, diesen Entwicklungsgang der Krammerschen Forschungen diesen selbst nur allzu deutlich an. Schon gegenüber einer früheren Publikation des Verfassers[2] hat Wunderlich[3] den Umstand kritisiert, daß K. „nicht mit den ältesten Zeiten des Deutschen Königtumes, sondern mit dem 13. Jahrhundert" beginne und „dann erst etwas zaghaft und unsicher auf frühere Zeiten" zurückgreife.[4] Dieser Mangel tritt in K.s jüngster Publikation wohl noch empfindbarer hervor; unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, daß gerade seine Erklärung der Entstehung des Kurfürstenkollegs und damit jener Teil seines Werkes, der vornehmlich in den Rahmen dieser Besprechung fällt, durchaus unbefriedigt läßt, während seine Darlegungen über die Entwicklung des Kurfürstenkreises in der Zeit vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle

[1] Siehe oben S. 110.

[2] Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (s. oben S. 114 f.).

[3] In seinem oben S. 112 ff. besprochenen Buche S. 154.

[4] Auch Hugelmann in den MJÖG. XXVIII (1907) 685 bedauerte, daß sich K. auf die Darlegung der Entwicklung erst vom 12. Jahrhundert an beschränkt habe; vgl. auch Fritz Kern ebenda XXX (1909) 662.

jedenfalls großenteils[1] — das sei gleich hier betont — gut sind.[2] Gerade weil in diesem Buche manches Richtige mit vielem Falschen vermischt ist, weil ferner das Ganze in einer gefälligen, das Interesse des Lesers wachrufenden Art geboten wird, scheint es nötig zu sein, im einzelnen die Haltlosigkeit vieler Behauptungen K.s, die übrigens zum guten Teil als gesicherte Tatsachen hingestellt werden,[3] im folgenden aufzudecken.

Den Keim des Kurfürstenkollegs erblickt K. in einem zuerst von Adolf von Altena, dem berühmten Kölner Erzbischof (1193—1205), vertretenen „Gedanken".[4] Erzbischof Adolf, so lehrt K.,[5] habe zuerst den Gedanken vertreten, daß einigen Fürsten ein besseres Wahlrecht als den übrigen zustehen sollte, daß ihren Stimmen ein größeres Gewicht zukäme. Von dem bekannten, auf den Namen Karls des Großen gefälschten Privileg ausgehend, in welchem die Thronsetzung des deutschen Herrschers als an Aachen gebunden hingestellt wird, habe man in Karl auch den Schöpfer der Kur gesehen;[6] von Karl d. Gr. aber — so sagt K., indem er diese

---

[1] Zu dem dritten Teil des Werkes, in welchem K. „Die Kurfürsten als Kollegium unter Ludwig dem Bayern" behandelt, vgl. die Kritik R. Moeller's, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, 116. Heft, Berlin 1914) 231—254. Nach Moeller sind die Ausführungen des Verfassers wie in den beiden ersten Teilen des Buches so auch hier an seiner „falschen Geschichtsauffassung" gescheitert (S. 246). Ich werde auf diese „Geschichtsauffassung" noch unten zurückkommen.

[2] Für richtig halte ich es z. B., wenn K. (S. 138 ff.) darzulegen sucht, daß die um 1257 neu entstandene Wählergruppe „einen Kampf mit zwei Fronten" durchzuführen hatte, einmal mit dem Kölner Erzbischofe, der sich „als den alleinigen Kreator der Könige betrachtet hat", daneben mit der bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts begegnenden kurialen Auffassung, wonach ohne die päpstliche Approbation keiner zum Königtum und zur Regierung in Deutschland gelangen konnte; gut ist u. a. namentlich auch die Charakterisierung der kurfürstlichen Wahlschreiben von 1273 und der ihnen innewohnenden staatsrechtlichen Tendenzen (153 ff.).

[3] Vgl. hierzu unten S. 339 f. und 348 A. 1, auch S. 344 A. 3.

[4] Rosenstock in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung GA. XXXIV (1913) 524 hat auf den Umstand hingewiesen, daß bei K. die beiden Worte „Gedanke" und „Idee" vor allem vor uns auftauchen und als die wirkenden Mächte der geschichtlichen Entwicklung eingeführt werden. — In der Tat strotzen — so möchte man fast sagen — manche Teile der Krammerschen Darlegungen von „Gedanken" und „Ideen", die angeblich geschichtlichen Persönlichkeiten eigen waren, während sie sich dem Auge des eingehender Prüfenden als „Ideen" des Autors entpuppen.

[5] Kurfürstenkolleg 12 ff.; vgl. auch ders., Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. S. 366 f.

[6] Die Hypothese, daß die Aachener Karlsfälschung und die von ihr berichtete Anordnung Karls hinsichtlich der Aachener Thronsetzung den Anstoß gegeben habe zur Fabel von der Begründung auch des fürstlichen Wahlrechtes durch Karl, hat

ohnehin nur hypothetische Voraussetzung weiter ausbaut — habe man auch annehmen können, daß er die Kur dem rheinischen Franken zugewiesen habe. Diese Auffassung nun habe Erzbischof Adolf von Köln vertreten[1] und auf diese Weise ein Sonderrecht der Franken auf die Königswahl geltend gemacht. Auf solche Art hat sich nach K.s Auffassung der „stammesrechtliche,[2] fränkische Kern" der „Staats- und Wahlidee" Adolfs von Köln[3] gebildet. K. gibt zwar zu, daß bereits früher die drei rheinischen Erzbischöfe „bestimmenden Einfluß auf die Wahl gehabt" hatten, aber er meint, daß aus der Mitwirkung dieser Fürsten „noch nie ein rechtliches Erfordernis für die Gültigkeit einer Wahl gemacht worden" sei, ebensowenig wie aus der Abhaltung der Wahl gerade im Frankenlande. Diesen „Gedanken" habe zuerst im Jahre 1198 Erzbischof Adolf vertreten (S. 16). Der Kölner Erzbischof, so sagt uns K. weiter (S. 21),

---

E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (Weimar 1910) 81 ff., 89, besonders 93 ff. vertreten; s. dazu aber auch Buchner, Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel S. 5 A. 1; 11; 14.

[1] Als Motiv Adolfs hierfür wird seine Gegnerschaft gegen den Imperialismus Heinrichs VI. angeführt; durch den staufischen Imperialismus sei die „ganz in der Idee des fränkisch-deutschen Königtums" wurzelnde Aachener Krönung und damit auch das Krönungsrecht des Kölners gefährdet worden; deshalb sei dieser „der natürliche Vertreter" dieser Idee gewesen (S. 15). — In der Tat hat ja auch der bekannte von Heinrich VI. unternommene Versuch, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, das staatsrechtlich höchst bedeutungsvolle Krönungsrecht Kölns aufs schwerste bedroht; schon das genügt, um den Widerstand Kölns gegen den Erbreichsplan Heinrichs VI. zu begreifen. Einen von Köln im Gegensatz zum staufischen Imperialismus vertretenen fränkisch-deutschen Staatsgedanken anzunehmen, ist somit unnötig; für Köln handelte es sich einfach um den ungeschmälerten Besitz seines wertvollen Krönungsrechtes, nicht um ein fränkisch-deutsches Königtum und nicht um einen Kampf gegen den „Imperialismus"; die Nichtachtung der Aachener Königskrönung darf also keineswegs als eine Folge des imperialen Gedankens aufgefaßt und der Widerstand Kölns gegen Heinrichs Projekt nicht hieraus erklärt werden; s. dazu nun G. Husak in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, 175. Bd. (1913) 195, 202 f.

[2] Krammer, Ursprung der brandenburgischen Kur a. a. O. S. 366 A. 2 glaubt ein „wertvolles Zeugnis" für die stammesrechtlichen Gedanken, welche angeblich bei der Partei Ottos von Braunschweig (d. h. eben bei der kölnischen Partei) eine Rolle spielten, in dem Umstand sehen zu dürfen, daß in der an den Papst gesandten Wahlanzeige die fränkischen Wähler von den sächsischen gesondert aufgezählt werden, zuerst die Franken, dann die Sachsen; und K. folgert hieraus kühn: „die Franken waren danach den Sachsen vorgeordnet". Das ist freilich ein Trugschluß; denn die Sonderung der Franken von den Sachsen erklärt sich sehr einfach durch die nicht gleichzeitig erfolgte Unterzeichnung der Wahlanzeige; s. schon Quidde, Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 86 ff., 91.

[3] Krammer, Kurfürstenkolleg S. 20.

habe als Recht betont: einmal, daß die Wahl „nur auf rheinfränkischem Boden stattfinden dürfe, und zweitens, daß zur Gültigkeit jeder Wahl die Mitwirkung von vier Fürsten unbedingt nötig sei, nämlich die der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und des Pfalzgrafen bei Rhein". — Das ist die Grundlage der gesamten Krammerschen Kurfürstenlehre. Prüfen wir nun ihre Stichhaltigkeit!

Die angebliche „Staats- und Wahlidee" Adolfs von Köln will K. einmal aus der in der Continuatio Weingartensis des Honorius von Autun wiedergegebenen Äußerung Adolfs erschließen: Der Kölner habe, so wird hier berichtet, die Wahl Philipps von Staufen gescholten: „cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae[1] interfuerint." Da nun eine andere Quelle (Chron. reg. Colon. Cont. Rec. II) erzählt, die Erzbischöfe von Köln und Trier hätten 1198 behauptet: „electionem regis sui juris esse", da in eben dieser Quelle zudem berichtet wird, Erzbischof Adolf und die Seinen seien über die Kunde empört gewesen, daß durch die staufische Partei in Thüringen Philipp von Schwaben erwählt ward, während doch vordem von jenen Fürsten auf sächsischem

[1] Vom Mainzer wie auch vom p. r. a. sagt die fragliche Quelle, daß sie zur Zeit der Wahl Philipps (März 1198) „in transmarinis partibus morabantur". Nun wissen wir sowohl durch Otto von St. Blasien wie auch durch Arnold von Lübeck, endlich durch eine Urkunde des Pfalzgrafen bei Rhein, die am 29. März in Trier ausgestellt ist, daß dieser Fürst damals keineswegs mehr im hl. Lande verweilte, sondern vielmehr an den Kölner Wahlverhandlungen (März 1198) teilgenommen hat (vgl. Festgabe für Hermann Grauert 43 ff., sowie Buchner, Die deutschen Königswahlen S. 21 f. A. 3); der Pfälzer kann also, wenn man jene Nachricht der Weingartener Fortsetzung überhaupt gelten lassen will, unmöglich unter dem p. r. a., der (im März 1198) noch „in transmarinis partibus" verweilte, verstanden werden. Trotzdem bezieht K. den p. r. a., auf den Pfälzer; interessant ist hierbei, wie er sich mit der bestimmten Angabe sowohl Ottos von St. Blasien wie auch Arnolds von Lübeck leichthin abfinden zu können glaubt. „Bei einigen Geschichtsschreibern", so sagt K. (Kurfürstenkolleg S. 21), sei „die irrige Meinung", der Pfälzer habe wirklich der Wahl Ottos von Braunschweig beigewohnt, daraus entstanden, daß Adolf „wohl auch geäußert" habe, es sei die Zustimmung des Pfälzers (seines Bruders) zur Wahl Ottos „vollkommen sicher", es sei „daher schon jetzt" der Pfälzer „als Mitwähler zu betrachten". — Die bestimmte Aussage Ottos von St. Blasien wie auch Arnolds von Lübeck wird also von K. als „irrige Meinung" vorausgesetzt und dann erst ein völlig in der Luft hängender Erklärungsgrund für die Entstehung dieser „irrigen Meinung" gesucht — ein methodisch durchaus unzulässiges Verfahren! Aber freilich: die „irrige Meinung" der beiden Chronisten ebenso wie die Urkunde vom 29. März, von der K., soviel ich sehe, überhaupt keine Notiz nimmt, steht eben der Beziehung des p. r. a. auf den Pfälzer im Wege und entzieht daher schon zum guten Teil der Krammerschen Hypothese die Grundlage; s. nun auch Zeitschrift der Savigny-Stiftung GA. XXXV (1914) 441 ff.



Boden noch kein deutscher Herrscher erkoren worden sei, so schließt K. hieraus, daß nach der Anschauung des Kölners außer diesem selbst auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie der palatinus regalis aulae[1] notwendig waren zur Wahl, m. a. W., daß diese Fürsten in den Augen des Kölners ein besonderes Recht an der Wahl hatten.

Soweit hat K., wie ich meine, auch sicher recht; für ein Verdienst halte ich es namentlich, daß er kräftig betont (S. 24, 45 A. 1), es sei jenes Wahlrecht „ein durchaus praktisches, kein formales" gewesen, es handle sich bei ihm „nicht um ein Vorstimmrecht, sondern um ein besseres, schwerwiegenderes Kurrecht". Gerade dadurch, daß man in der Kurfürstenliteratur der letzten Jahrzehnte das Vorrecht der bevorzugten Wählergruppe meist nur als ein bloßes Ehrenrecht auffassen zu müssen glaubte, erklären sich m. E. die vielfachen Irrwege, welche die Forschung auf diesem Gebiete eingeschlagen hat.[2] Demgegenüber darf die Anschauung K.s vom Wesen des Wahlvorzugs sicher als ein Durchdringen der richtigen Erkenntnis begrüßt werden.

Aber war diese Anschauung vom besseren Wahlrecht einiger weniger Fürsten im Jahre 1198 wirklich etwas Neues? War sie wirklich eine neue Konstruktion des Kölner Erzbischofs Adolf? — Wir haben, wie mit allem Nachdruck betont werden muß, nicht einen einzigen Anhaltspunkt für diese Annahme, wohl aber eine Reihe gewichtiger Umstände, die gegen dieselbe sprechen. Zunächst rein abstrakt betrachtet: wenn es sich wirklich um eine von der vermeintlichen Privilegierung Aachens ausgehende neue Erfindung des Kölners gehandelt hätte, hätte sich dann wohl der Kölner selber Rivalen gesetzt durch die Behauptung, neben und außer ihm seien auch noch andere Fürsten, die zum Teil wenigstens als seine geborenen Nebenbuhler gelten mußten,[3] die besonders Privilegierten, deren Stimmen unbedingt nötig seien zur Wahl? —

[1] Hinsichtlich dessen Interpretation weiche ich von K. ab (s. vorige Anm.); doch bemerke ich ausdrücklich, daß ich die m. E. verfehlte Interpretation des p. r. a. seitens Krammers bei der Nachprüfung von dessen Hypothese nicht in Rechnung ziehe, sondern die Interpretation des fraglichen Ausdruckes in diesem Zusammenhang auf sich beruhen lasse.

[2] Vgl. dagegen schon die großenteils sehr brauchbare Definition, welche Tannert, Entwicklung des Vorstimmrechts S. 5 ff. vom sog. Vorstimmrecht oder, wie man besser im allgemeineren Sinne sagt, vom Wahlvorrecht der Hauptwähler gegeben hat; dazu s. Buchner, Entstehung der Erzämter S. 200 und besonders Die deutschen Königswahlen 34 ff.

[3] Man denke nur an die fast bei jeder neuen Thronbesetzung nachweisbare Erscheinung, daß der Kölner in diesem, der Mainzer aber im gegnerischen Lager steht!

Ich glaube, daß schon diese Überlegung die Annahme von der „Staats- und Wahlidee“ Adolfs, wie sie diesem K. zumutet, etwas erschüttern müßte!

Aber davon abgesehen: wenn Adolf die Wahl Philipps deshalb schalt, weil bei ihr der Mainzer gefehlt hatte, so war das keine neue Erscheinung; vielmehr galt schon seit alters mindestens das Votum des Erzbischofs von Mainz als schwererwiegend als das anderer Fürsten — eine Anschauung, die von mainzischem Gesichtspunkt aus sich zu der Behauptung verdichten konnte, es sei der Mainzer der Wähler des Königs schlechthin, der wahre und eigentliche Königsmacher — genau so wie in Frankreich der Erzbischof von Reims. Der Niederschlag einer derartigen Anschauung ist es, wenn es auf der einen Seite als ein unveräußerliches Vorrecht der Reimser Kirche dargestellt wird, den Franken den König bzw. den Kaiser zu setzen,[1] wenn auf der andern Seite ein Chronist wie Lambert von Hersfeld behauptet, daß insbesondere dem Erzbischof von Mainz die Gewalt zustehe, den König sowohl zu nehmen (küren) wie auch ihn zu weihen;[2] und derselbe Lambert von

---

[1] S. oben S. 114 A. 1.

[2] Vgl. neben der sogleich noch zu zitierenden Stelle auch Lamberts Annalen zu 1054 (rec. Holder-Egger S. 66): „ad quem (sc. den Mainzer) propter primatum Mogontinae sedis consecratio regis . . . potissimum pertinebat“. — Schon im Jahre 975 wurde dem damaligen Erzbischof von Mainz, Willigis, vom Papste das Recht der Königsweihe bestätigt (Jaffé, Reg. pontificum I[2] Nr. 3784). Das Recht der Königsweihe hat Mainz denn auch wiederholt geübt (so allein im elften Jahrhundert in den Jahren 1002, 1024, 1077, 1081; vgl. auch den beachtenswerten mainzischen Protest gegen die Krönung Heinrichs [IV.] durch Köln). All das hindert K. nicht, ruhig zu behaupten (Kurfürstenkolleg 22 f.): „Stets“ werde „nur als Consecrator der Erzbischof von Köln (K. meint offenbar: „nur der Erzbischof von Köln als Consecrator“) gefordert“; dem Mainzer (und dem Trierer) aber sei „ein ständiges Mitwirkungsrecht erst später“ (d. h. nach 1198) und zwar auf Grund seiner kurfürstlichen Stellung zu teil geworden, so daß sich sein Anteil an der Krönung erst auf Grund seines Wahlvorrechtes herausgebildet habe. — Auch diese Behauptungen erklären sich durch die fast gänzliche Ausschaltung der Entwicklung bis 1198: wenn man von „ständigen“ Verfassungsrechten für diese Zeit überhaupt reden will, dann hatte schon im 11. Jahrhundert der Mainzer mindestens ebenso ein „ständiges“ Krönungsrecht wie der Kölner, dieser wurde nicht in höherem Grade als Consecrator gefordert als der Mainzer. Unhaltbar ist es auch, den Anteil des Mainzer Erzbischofs an der Krönung einfach als Folge seines Kurrechtes hinzustellen; die Darlegungen Stutzens (Erzbischof von Mainz 58 ff.), wonach für das mainzische Erststimmrecht der Besitz des Salbungs- und Krönungsrechtes seitens des Mainzers die Vorstufe gebildet haben soll (also gerade das Gegenteil der Krammerschen Behauptung!), und wonach das mainzische Erststimmrecht und das mainzische Krönungsrecht gleichsam als Zwillingstriebe „am Stamme des mainzischen Primats“ erscheinen

Hersfeld berichtet uns,[1] daß die Sachsen die „principes Rheni" ersuchten, diese sollten sie ermächtigen, einen König zu setzen, oder sie (sc. die „principes Rheni") sollten selber nach ihrem Belieben einen Herrscher nehmen und ihn einsetzen; in diesem Falle würden die Sachsen ihnen ihre Stimmen übertragen; diese Haltung der Sachsen wird damit begründet, daß eben die „principes Rheni" sowohl „multitudine" wie auch „dignitate" die höheren seien. — Schade, daß diese Stelle, welche von einem praktischen Vorrecht der „Fürsten vom Rhein" beim Akte der Königsannahme in so klarer Weise spricht, schon so lange Zeit vor Adolf von Altena geschrieben wurde! Sonst könnte sie allerdings als ein Ausfluß des „stammesrechtlichen, fränkischen Kernes" der „Staats- und Wahlidee" Adolfs ins Feld geführt werden und der Krammerschen Theorie zur Stütze dienen! So aber, da jene Stelle mehr als ein Jahrhundert früher geschrieben ist,

---

(Stutz ebenda 67) — diese Darlegungen Stutzens sind für K., wie es scheint, ebensowenig vorhanden, wie meine hiermit im wesentlichen übereinstimmenden, wenn auch in Einzelheiten hiervon abweichenden Ausführungen (Erzämter 154 ff.). Daß ursprünglich Mainz und Köln bei der Erhebung des deutschen Herrschers, sowohl beim Wahl- wie auch beim Krönungsakt, mit einander konkurrierten, daß es somit erst eine spätere Erscheinung war, wenn schließlich Mainz beim Wahlakt, Köln beim Krönungsakt die maßgebende Stelle einnahm, scheint K. nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Auch hier rächt es sich eben, daß K. die frühere Zeit bei seinen Forschungen so gut wie ausschaltet. Oder sollte K. durch seine These vom fränkischen Wahlgedanken zur Leugnung des engen Zusammenhanges von mainzischem Wahlvorrecht und mainzischem Krönungsrecht veranlaßt worden sein, um den Satz durchführen zu können, die Hervorhebung des Mainzers seitens Adolfs sei allein aus dessen fränkischer Staatsidee erklärbar?

[1] Annales zu 1073 (bei Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs I, 1911, S. 16): „Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent et constituerent, nec sinerent rem publicam unius hominis ignavia ad extremam usque vastitatem deperire. His accensus archiepiscopus Mogontinus cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret". — Durchaus zutreffend ist es, wenn Th. Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899 S. 20 betont, daß „potissimum" zu „cui" (nicht zu „eligere") gehöre, daß also (nach der Auffassung Lamberts) Mainz ein Einzelrecht haben sollte, welches nicht etwa nur die „prima vox" bedeutete. — In den Augen Lamberts war das Recht, das der Mainzer am Wahlakt hatte, die qualitativ beste Wahlstimme; eben deshalb sieht er in ihm den Königsmacher schlechthin, zu dessen entscheidendem Vorgehen die andern nur ihren „Rat" geben („. . . communi consilio . . . regem constitueret").

zeigt gerade sie aufs klarste, wie verkehrt es ist, die hohe Wertung der Wahlstimmen mancher Fürsten auf die Konstruktion einer um 1200 lebenden Persönlichkeit zurückführen zu wollen. Sie zeigt, daß es bereits weit früher, spätestens jedenfalls zur Zeit Lamberts, eine Anschauung gab,[1] wonach manche Fürsten ein gewichtigeres Wort bei der Königsannahme zu sprechen hatten als andere. Dem Mainzer Erzbischof und ebenso seinem alten Rivalen, dem Kölner Metropoliten, kam längst ein derartiges Wahlrecht zu, ihre Stimmen wogen schwerer als die anderer Herren. Seitdem es dann im Jahre 1138 Adalbero von Trier geglückt war, durch einen zu Gunsten des staufischen Konrad verübten Staatsstreich selber gewissermaßen als Königsmacher zu schalten,[2] errang sich auch Trier einen Platz unter den geistlichen Hauptwählern.[3] Es entsprach demnach nur dem schon gegebenen Zustand, wenn 1198 Adolf von Köln von der Ansicht ausging, daß die Stimmen seiner beiden rheinischen Amtsbrüder ebenso wie sein eigenes Votum besonders beachtenswert und zu einer ordnungsgemäßen Wahl schlechterdings erforderlich seien, daß also eine ohne diese Stimmen vollzogene Wahl eben wegen dieses Mangels beanstandet werden könne. M. a. W.: Adolf von Köln hat keine neue „Staats- und Wahlidee“ ersonnen. Nicht seiner, sondern K.s eigener Phantasie ist die angebliche Staats- und Wahlidee entsprungen.

Am Ende des zwölften Jahrhunderts — und damit kommen wir zu dem dritten Umstand, welcher der Krammerschen Theorie vollends allen Boden entzieht — gab es zudem ebensowenig wie zu irgend einer andern Zeit eine „Wahlidee“, auf Grund deren den fränkischen Fürsten als solchen und nur ihnen

---

[1] Wie weit die Angabe Lamberts von Hersfeld glaubwürdig ist (vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II 293) und wieweit seine Auffassung der Ansicht weiterer Kreise entspricht, ist hier natürlich ganz gleichgültig; sie selbst genügt jedenfalls, um die Existenz einer derartigen Auffassung über Wahlvorrechte zu bezeugen.

[2] Vgl. statt anderer Buchner, Erzämter 162.

[3] So konnten 1198 der Kölner und der Trierer allerdings mit einem gewissen Rechte behaupten, die Königswahl sei „sui juris“ (s. oben S. 329). — Aufs schärfste muß übrigens der Art widersprochen werden, wie K. (Kurfürstenkolleg 22 A. 1) die bestimmte Nachricht der Ann. Marb. von dem Mitwirkungsrecht Triers bei der Königsweihe bzw. Thronerhebung abtun möchte, um behaupten zu können, daß „in Wahrheit“ Köln und Trier „als Häupter der Franken die Führung“ bei der Wahl beansprucht hätten. Die „Wahrheit“ scheint nämlich in der hypothetischen Voraussetzung K.s zu bestehen, wonach „allein aus der fränkischen Staatsidee“ die angebliche, „in Wahrheit“ freilich an keiner Stelle begegnende Hervorhebung der drei rheinischen Erzbischöfe und des Pfalzgrafen bei Rhein erklärlich sein soll!

ein besonderes Recht bei der Königsannahme zugestanden wäre.[1] Allerdings waren nach einem chronikalischen Bericht[2] Adolf von Köln und seine Parteigänger heftig ungehalten über die Kunde von der in Thüringen durch die Fürsten des Ostens vorgenommene Wahl Philipps von Staufen — „eo quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset". Der Grund des Zürnens der kölnischen Partei beruhte darin, daß man auf sie überhaupt keine Rücksicht genommen hatte, trotzdem der Kölner und Trierer nach dem Bericht desselben Chronisten ersucht hatten: „ne absentibus eis aliquam electionem celebrarent". — Ebenso wie aus all dem klar hervorgeht, daß der Kölner und seine Genossen nicht gesonnen waren, sich ruhig beiseite schieben zu lassen, sondern vielmehr das ihren Wahlstimmen längst innewohnende Gewicht nach ihrem eigenen Gutdünken in die Wagschale zu werfen, ebensowenig geht aus jenen Worteu hervor, daß sie sich auf ihre Eigenschaft als Bewohner gerade des Frankenlandes etwas zu gute getan, daß sie gerade als fränkische Fürsten auf die Rolle von Hauptwählern Anspruch erhoben und eine speziell fränkische Wahl- und Staatsidee verfochten hätten. Davon kann keine Rede sein. Im Gegenteil! In dem Kreise der Hauptwähler, wie er uns unmittelbar nach 1198 entgegentritt, erscheint jedenfalls auch ein nichtfränkischer Fürst: der Sachsenherzog.[3] Das muß K. (S. 21) selbst zugeben. Wie aber reimt sich diese Tatsache mit der fränkischen Staats- und Wahlidee zusammen? — K. beantwortet diese Frage durch eine neue Vermutung, welche auch nicht den geringsten Anhaltspunkt in den Quellen hat: „notgedrungen" habe Erzbischof Adolf auch den Sachsenherzog den vier Fürsten beigesellt, die nach seinem Gedanken die Hauptwähler sein sollten. „Doch der Hauptton" — sagt K. (S. 21) mehr als kühn — „lag auf jenen vieren und zwar, weil sie Franken waren . . ." Und er fährt mit den Worten fort: „Allein (!) aus der fränkischen Staatsidee ist die Hervorhebung dieser vier durch Adolf erklärbar. Von diesem fränkischen Wählerkreise ist damals Herzog Bernhard kooptiert worden. Die Franken haben ihn mit in ihren Kreis aufgenommmen; nur infolge dieses Beschlusses,

[1] Das hat schon Rosenstock, Königshaus 365 mit Recht gegen die Hypothese K.s eingewendet.

[2] Chronica regia Coloniensis Cont. Rec. II bei Krammer, Quellen I 40.

[3] Hinsichtlich des Bayernherzogs habe ich in meinem Buche über „Die deutschen Königswahlen" S. 1–27, 50–52 gezeigt, daß er von Anfang an zum Kreise der Hauptwähler gerechnet werden muß, da sein Votum stets als nötig galt zur legitimen, einmütigen Kur; gerade so verhält es sich beim Sachsenherzog. Ich hoffe meine Forschungen darüber in nicht allzu ferner Zeit unter dem Titel: „Sachsens und Brandenburgs Teilnahme an den deutschen Königswahlen" als einen Beitrag zur Entstehung des sächsischen und brandenburgischen Kurrechtes und Erzamtes veröffentlichen zu können.

nicht kraft eigenen Rechts konnte er sich zur Schar der Bevorrechtigten zählen". — So bestimmt alle diese Behauptungen auch aufgestellt sind, so fehlt ihnen doch jede, aber auch jegliche Grundlage. Die „fränkische Staatsidee" hat sich uns schon als „Idee" K.s entpuppt; es bedarf ihrer wahrlich nicht, um das Vorrecht der rheinischen Erzbischöfe zu erklären. Und ebenso wenig bedarf es eines „Beschlusses" der Franken, um die Zugehörigkeit des Sachsenherzogs zum Kreise der Hauptwähler begreiflich zu machen. Hatte doch schon Heinrich II. ausdrücklich anerkannt, daß er nur mit Zustimmung der Sachsen seine Herrschaft auch über ihr Gebiet ausdehnen könne, daß also die Zustimmung der Sachsen und vor allem natürlich ihres Hauptes, ihres Herzogs, nicht zu umgehen sondern notwendig war, wenn anders Heinrichs Königtum ein allgemeines, sämtliche deutschen Stimmen umfassendes sein sollte.[1] — Von einem Beschluß der Franken, wie ihn K. annimmt, weiß uns keine einzige Quelle auch nur ein Wort zu berichten; auch dieser Beschluß ist gleich der fränkischen Wahlidee selbst nur in der Phantasie K.s zustandegekommen; und zwar als ein Hilfsmittel, das eben jene Krammersche Voraussetzung von der *fränkischen* Wahlidee mit der tatsächlichen Zugehörigkeit des *Sachsen* zum Kreis der Hauptwähler auf eine künstliche Weise vereinbar machen soll. In Wahrheit freilich haben wir nicht nur keinen einzigen positiven Grund zur Annahme eines solchen Beschlusses — es ist vielmehr ein derartiger Beschluß auch an sich schon unwahrscheinlich. Denn warum sollte der Kölner ausgerechnet den Sachsen dem Kreise der rheinischen Wähler kooptiert haben[2] und keinen der anderen Fürsten, deren Macht sich mit der des Sachsenherzogs doch wohl messen konnte — man denke nur etwa an den Herzog von Bayern! Nicht durch einen „Beschluß" erlangte 1198 der Sachse seine Zugehörigkeit zum Kreise der Hauptwähler, sie war vielmehr längst gegeben und in der *ursprünglichen* Eigenschaft des Sachsenherzogs als Haupt des Sachsenstammes begründet. Eine Annahme, wie sie K. zur Erklärung des sächsischen Wahlvorrechtes vorbringt, hängt daher nicht nur völlig in der Luft — sie ist auch ebenso unnötig wie innerlich unwahrscheinlich; sie nähert sich übrigens ebenso wie schon der angebliche Gedanke Adolfs von Köln und damit die Darstellung dieses Erzbischofes als des eigentlichen Ur-

[1] Ich werde darauf an dem eben genannten Orte eingehen.

[2] *Krammer*, Ursprung der brandenburgischen Kur 367 sucht die Zuziehung des Sachsen allerdings erklärlich zu machen: da Bernhard von Sachsen als einziger Laienfürst an den Schritten Adolfs von Köln zur Einleitung einer Königswahl teilgenommen habe, habe man ihn der Gruppe der besser berechtigten Wähler zugesellt. „Ein zufälliger Umstand, nichts weiter, hat so den ersten Anstoß zur Bildung des sächsischen Kurrechtes gegeben." — Es verrät keine sonderliche Stärke einer Hypothese, wenn sie auf Zufälligkeiten aufgebaut ist.

hebers des ursprünglichen Hauptwählerkreises bedenklich der heute glücklicherweise allseits überwundenen Auffassung, wonach das Kurfürstenkolleg durch bestimmte Beschlüsse eines Kaisers oder eines Papstes, einer Reichsversammlung oder irgend eines einzelnen findigen Kopfes ins Leben gerufen worden sein soll. Eben hierin aber zeigt sich eine Eigentümlichkeit der Krammerschen Darlegungen; nicht mit Unrecht hat sie ein jüngerer Forscher kürzlich als die „falsche Geschichtsauffassung" K.s charakterisiert.[1]

Siegfried Rietschel[2] hat wenige Jahre vor seinem Tode darauf aufmerksam gemacht, „in welch hohem Grade eine machtvolle Persönlichkeit auf die Entwicklung des Rechtes" einwirken konnte. Von dieser Beobachtung, die an sich zweifellos durchaus berechtigt ist,[3] ging nun K. aus;[4] aber er übertreibt diesen Gesichtspunkt fast ins Maßloße; er spürt nämlich nun mit geradezu leidenschaftlichem Eifer nach Persönlichkeiten, die für diese oder jene Erscheinung in der Verfassungsgeschichte verantwortlich gemacht werden könnten, nach den „Vätern" dieser oder jener „Idee". Das ist schon im allgemeinen vom methodischen Standpunkt aus recht bedenklich; denn es ist doch wohl nur in seltenen Fällen möglich, zu zeigen, eine politische oder staatsrechtliche Idee müsse gerade diesem Kopfe entsprungen sein und keinem andern; und nun gar erst bei der Spärlichkeit des in Frage stehenden Quellenmaterials! — Trotzdem weiß uns aber K. in seiner gewandten, phantasievollen Weise die Begründer der wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Institutionen vorzustellen! Er nennt uns nicht nur Adolf von Altena als den Vertreter der fränkischen Staats- und Wahlidee, er konnte schon in einer seiner früheren Publikationen den Vater des Kaiserwahlgedankens namhaft machen und führt auch in seinem vorliegenden Buche wieder einen Herrn — freilich ist es diesmal ein anderer geworden — als den Schöpfer derselben Kaiserwahlidee vor unser geistiges Auge;[5] er stellt uns auch den eigentlichen Begründer des Kurfürstenkollegs in Konrad von Hochstaden vor (S. 88 bis 134), einem Mann, von dessen Verdiensten um das Werden dieser

[1] S. oben S. 327 Anm. 1.

[2] Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in der Histor. Zeitschrift 102 (= 3. Folge VI, 1909) 275.

[3] Vgl. Buchner, Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes, im Histor. Jahrbuch XXXII (1911) 1 ff., 46 f., wo ich den hervorragenden Anteil, des Martin von Troppau an der Entstehung der Theorie vom Erzkanzleramte Triers und dann in späterer Zeit des Erzbischofs Balduin von Trier an der Übertragung dieser Theorie in die Wirklichkeit hatten, aufdecken konnte.

[4] Vgl. bereits seine Bemerkung in den Histor. Aufsätzen für Zeumer (1910) 349 f.

[5] Vgl. unten S. 344 Anm. 2.

Institution[1] wir bisher noch nicht das Geringste gewußt — trotz der nicht geringen Zahl von Persönlichkeiten,[2] denen man schon auf Grund von „geschichtlichen" Behauptungen die „Stiftung" des Kurfürstenkollegs zugeteilt hatte; freilich — fügen wir diese ernüchternde Tatsache gleich hier bei —: so wenig bisher die Kurfürstenforschung von Konrads von Hochstaden Tat etwas wußte, so wenig wissen von ihr auch die Quellen; nicht eine einzige enthält auch nur eine einzige Silbe davon.[3]

Doch das zunächst nur nebenbei, um das bei K. oftmals wiederkehrende, aber durchaus ungenügend motivierte Hervorkehren einzelner Persönlichkeiten zu charakterisieren! Wie verfehlt es ist, den Keim des späteren Kurfürstentums gerade von dem Kölner Erzbischof Adolf von Altena ausgehen zu lassen und ihn an die Doppelwahl von 1198 anzureihen,[4] haben wir schon gehört; will man die spätere Entwicklung des Wählerkreises wirklich klar erkennen, so ist nicht nur bis zum Jahre 1198[5] sondern vielmehr noch drei Jahrhunderte weiter zurückzugehen bis zu den Zeiten, da durch die ersten deutschen Königswahlen die Grundlage für die Weiterentwicklung geschaffen wurde. Das hat K. nicht getan; daran schon scheitert der Ausgangspunkt seiner Forschung.

Muß somit schon die Grundlage von K.s Kurfürstentheorie als eine unhaltbare Hypothese bezeichnet werden, so sind ebenso die weiteren Konstruktionen, die er aufbaut, größtenteils keineswegs stichhaltig, ganz abgesehen davon, daß sie auf einem derartig

---

[1] Auch Konrad von Hochstaden wird als Autor eines „Reformplanes" von K. S. 102 ff. geschildert; auch diesen Reformplan weiß uns K. aufs genaueste zu offenbaren. Schließlich gelangt K. (S. 127) zu dem Satz: „Auf der Wahlversammlung vom September 1256 zu Frankfurt muß [!] es ihm [Konrad] gelungen sein, den Sachsen und den Brandenburger und auch den Pfälzer zur Anerkennung der kölnischen Idee eines engeren, allein kurberechtigten Kreises, in den sie aber nunmehr auch eintreten sollten, zu bewegen."

[2] So bekanntlich Karl dem Großen, Otto III., Gregor V., Heinrich II., Erzbischof Heribert von Köln u. s. f.

[3] Über die Art, wie K. für die spätere Zeit Balduin von Trier in den Vordergrund rückt, s. Moeller a. a. O. 232. Moeller ebenda 246 glaubt K. nicht ohne Grund vorhalten zu müssen, es sei „eine im höchsten Grade ungeschichtliche Betrachtungsweise, die Entwicklung einer Idee einfach abzuschneiden und eine Einzelpersönlichkeit zu ihrem Schöpfer zu machen."

[4] Vgl. Rosenstock 223: „Die Wahl von 1198 an die Spitze der Betrachtung der Königswahlen überhaupt rücken, heißt ihr Wesen von vornherein verkennen"; sowie Wunderlich 165: man dürfe nicht mit K. die ersten Spuren des Kurfürstenkollegs bei der Wahl von 1198 suchen; sie lägen weiter zurück.

[5] Kr. 2 glaubt seine Gesamtdarstellung vom Tode Heinrichs VI. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erstrecken zu sollen.



schwankenden Boden stehen. Aber auch hier finden sich richtige Beobachtungen mit verkehrten Anschauungen ineinander verwoben. So betont K. (S. 26ff.) mit Recht, daß in der an den Papst gerichteten gemeinsamen Anzeige der Wahl Ottos von Braunschweig die Scheidung zwischen Elektoren und nur Konsentienten scharf zu Tage trat, daß aber auch der nicht zum neueren Reichsfürstenstand gehörige Dachsburger die Kur für sich in Anspruch nahm, obwohl seine Wahlbeteiligung seitens Adolfs nur als ein Konsens erachtet wurde: richtig beobachtet scheint es mir auch zu sein, wenn K. die Haltung Ottos IV. in dieser Frage als vermittelnd charakterisiert und den Doppelsinn vermerkt, in dem sein Schreiben an den Papst nach dieser Richtung hin ausgelegt werden konnte. Dagegen ist es wieder unbegründet und steht nur mit der irrigen Voraussetzung K.s in Zusammenhang, wenn jene Scheidung zwischen der Kur der Reichsfürsten und dem Konsens der Grafen als ein Teil der angeblich von Adolf vorgenommenen „Reform der Wahl", als eine „lediglich durch die Staats- und Wahlidee Adolfs von Köln" hervorgerufene Folgeerscheinung (S. 25, 30) hingestellt wird. Vielmehr war offenbar damals auch diese Scheidung nichts absolut Neues, wenn sie auch durch den kurz vorher eingetretenen Wandel im Begriff des Reichsfürstenstandes schärfer hervortrat.[1] Es scheint mir auch nicht angängig zu sein, wenn K. den Konsens, wie ihn der Dachsburger leistete, nur im Sinne eines gemeinsamen Zurufes auffaßt (S. 25), statt in ihm gleichfalls Einzelstimmen, aber solche von minderer Qualität, zu sehen; schon der Umstand, daß die Wahlteilnahme eines „Konsentienten" von diesem selbst als Mitwirkung an der eigentlichen Kur (electio) hingestellt werden konnte — wie solches durch den Dachsburger geschah —, weist doch wohl darauf hin, daß äußerlich ein solcher „consensus" nicht verschieden sein mußte von der als „eligere" bezeichneten Wahlteilnahme eines Reichsfürsten, also von dessen Einzelstimme, daß somit auch solche Einzelstimmen als „consensus" bezeichnet werden konnten;[2] ja wir finden diese Auffassung ausdrücklich bestätigt durch die Berichte über die Designation Konrads IV. von 1237; denn in einer unanfechtbaren chronikalischen Nachricht hierüber wird nur ein Teil der an der Wahl mitwirkenden Reichsfürsten als „eligentes", der andere Teil dagegen als „consentientes" bezeichnet, obgleich das ebenfalls unanfechtbare

---

[1] Bloch, gegen den sich K. 30 A. 1 wendet, scheint der Wahrheit näher zu kommen; jedenfalls haben die ganzen Ausführungen K.s seine eigene Hypothese zur Voraussetzung.

[2] Selbstverständlich bin ich weit entfernt, zu leugnen, daß „consentire" auch für den allgemeinen Zuruf, für die Akklamation des Umstandes verwandt werden konnte.

„Wahldekret“ von einem äußerlich zu Tage tretenden Unterschied bei der Abgabe der Wahlstimmen nichts berichtet.[1]

K. (S. 46) hält es nun für „sehr wahrscheinlich“, daß bereits im Jahre 1205, gelegentlich der Neuwahl Philipps zu Aachen, Erzbischof Adolf „sicherlich ohne Mühe“ auch die staufischen Parteigänger zur Annahme seines Grundsatzes, wonach nur mehr Mitgliedern des jüngeren Reichsfürstenstandes das Kurrecht zustehen sollte, bewogen habe; von einem Konsens der Magnaten sei bei dieser Wahl nicht mehr die Rede. Das erkläre sich „sehr einfach“: im Jahre 1198 habe Adolf nämlich auf die Grafen Rücksicht nehmen und ihnen wenigstens einen ausdrücklichen Konsens zur Kur einräumen müssen. 1205 (und ebenso 1208) aber habe man leicht darauf verzichten können, „die Grafen zur Teilnahme an der Kur in irgendwelcher Form heranzuziehen“. „So hat sich — so erklärt K. schließlich — diese Idee Adolfs überraschend schnell und weit reiner, als er anfangs hoffen konnte, durchgesetzt. Das ausschließliche, von keinem gräflichen Konsens mehr begleitete Kurrecht der Fürsten war Tatsache geworden.“[2]

Was sagen die Quellen zu dieser „Tatsache“? Ist wirklich, wie K. (S. 46) behauptet, seit 1205 bzw. 1208 eines gräflichen Konsenses „nie mehr gedacht“? — Ich glaube, das Gegenteil dieser Behauptung ist richtig! Noch in einem hochoffiziellen Bericht, dem vielbesprochenem Schreiben des deutschen Reichskanzlers an den Papst über die Wahl Heinrichs (VII.) von 1220, heißt es, daß auf den Sohn Friedrichs II. „vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt“. Die „nobiles“, die nicht mehr zum Reichsfürstenstand gehörigen Magnaten, haben also doch noch Anteil an der Frankfurter Wahl von 1220, indem auch sie ihre „vota“ abgaben — trotzdem sie schon seit 1205 „sehr wahrscheinlich“ völlig ausgeschaltet waren?! — O nein! Da in dem fraglichen Bericht — so belehrt uns K. (S. 59) — auch die Edlen genannt werden, die, wie wir wissen,[3] an der Kur in keiner Weise mehr beteiligt waren, kann[4] es sich zu Frankfurt gar nicht um eine Kur gehandelt haben“. Diese „Beweisführung“ ist ein klassisches Beispiel dafür, wie K. nicht eine unanfechtbare Quellennachricht sondern vielmehr seine eigenen sehr anfechtbaren Ergebnisse als feststehende Tatsachen ansieht und in Folge hiervon von einem Irrtum in den andern fällt. Statt auf Grund des offiziellen Berichtes über die Wahl von 1220 einzusehen, wie verfehlt seine Behauptung von der völligen

---

[1] S. Buchner, Königswahlen. 24 ff., 42 f.; vgl. Krammer 82 Anm. 1.
[2] Von mir gesperrt.
[3] Von mir gesperrt.
[4] Von K. selbst gesperrt.

Ausschaltung der Grafen von der Wahl seit 1205 ist, sucht K. nun zu zeigen, daß der Frankfurter Vorgang — überhaupt nicht als Wahl, sondern nur als Nomination aufgefaßt werden dürfe! Und doch spricht der Kanzler mit aller Deutlichkeit von Heinrich (VII.) als dem zu Frankfurt Erkorenen, dem „electus“. Aber K. weiß sich auch demgegenüber zu helfen: „Freilich nennt der Kanzler den jungen König gleich darauf „electus“; er mochte ihn dem Papste gegenüber nicht ‚in regem nominatus‘ nennen, um nicht durchblicken zu lassen, daß diese Wahl keine abschließende war.“ — Wiederum eine höchst eigentümliche „Beweisführung“! Der durch die Worte des Kanzlers gegebene Einwurf gegen die Krammersche Annahme, es habe sich 1220 um keine wirkliche Kur gehandelt, wird dadurch beseitigt, daß eben diese Annahme als feststehende Tatsache hingestellt („ . . . daß[1] diese Wahl keine abschließende war“[2]) und eine neue Vermutung zur Erklärung der Worte des Kanzlers aufgestellt wird („um nicht durchblicken zu lassen . . . “)[3]. — Die Interpretation des Frankfurter Vorganges im Sinne einer Nomination, nicht einer Kur, hält K. auch durch die Speierer Annalen[4] für bezeugt, da diese zu 1220 sagen, daß Heinrich damals „nominatus fuit in regem“, während sie zu 1222 berichten: Heinrich „electus est et consecratus“. Noch in seinem Buche über „Wahl und Einsetzung des deutschen Königs“ (S. 6 Anm. 1) hat K. selbst diese Worte durchaus richtig dahin interpretiert, daß der Annalist die Aachener Handlung von 1222 (im Gegensatz zur Frankfurter Wahl von 1220) anscheinend „als die rechtlich entscheidende hinstellen“ wollte, daß sich also auch das Wort „electus“ auf die Aachener Krönungsfeier beziehe. Heute aber will K. „electus“ allein auf die wirkliche Kur, die nun nach seiner Ansicht erst 1222 zu Aachen erfolgt sein soll, bezogen wissen — wiederum doch wohl ein Zeichen dafür, daß die Interpretationsweise K.s zum guten Teil methodisch sehr bedenklich ist, indem sie nicht vorurteilslos vorgeht, sondern im Dienste der hypothetischen Voraussetzungen des Autors steht! Der ganzen „Beweisführung“ K.s wird zudem — von allem andern abgesehen — schon dadurch jeglicher Boden entzogen, daß Heinrich (VII.), wie K. (S. 63) selbst weiß, sogleich nach dem Frankfurter Vorgang von 1220 „als vollberechtigter deutscher König in Wirksamkeit“ trat — ja noch mehr: daß Heinrich sogleich nach der Frankfurter „Nomination“ den Titel führte: „in Romanorum regem (imperatorem) electus.“[5] Schon allein angesichts dieses

[1] Von mir gesperrt.

[2] Ebenso.

[3] Vgl. zu dieser von K. beliebten Art der Beweisführung auch unten S. 355.

[4] MG. SS. XVII 84.

[5] Reg. imp. V 1112a; Winkelmann, Friedrich II. Bd. I 534.

Titels muß man daran festhalten, daß die Frankfurter Wahl[1] endgiltig war und keine bloße Nomination darstellte.[2] K. aber hindert all das nicht, die Lehre vorzutragen, Heinrich sei 1220 nur als „in regem eligendus" bezeichnet, nur zum König nominiert worden (S. 62 f.). Dadurch, daß K. dem Frankfurter Vorgang den Charakter einer Wahl überhaupt abspricht, kommt er allerdings über die Tatsache hinweg, daß sich damals auch nichtfürstliche Magnaten an der Wahl beteiligten.[3]

Wie für den Vorgang von 1220, so will K. (S. 78 ff.) auch für die Wahl Konrads IV zu Wien im Jahre 1237 „konstatieren", „daß Konrad ebenso wie sein Bruder nur nominiert, nicht erkoren worden ist". Neue Willkürlichkeiten müssen freilich zu dieser Konstatierung helfen: obgleich die fürstlichen Aussteller des sogenannten Wahldekretes von sich klipp und klar sagen: „vota nostra contulimus in Conradum . . . eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem . . . ",[4] obgleich Konrad sich nach

---

[1] Die Cont. Neoburg. zu 1220 (bei Krammer, Quellen I 65) sagt, daß Heinrich zum König erkoren wurde (in regem electus) durch Bischof Otto von Würzburg mit Beistimmung der Fürsten (de consensu principum); ich sehe nicht, inwiefern es „klar" sein soll, daß dieser Bericht den Worten des Reichskanzlers widerspricht (S. 58). Der Annalist wollte nur betonen, daß der Würzburger im Vordergrunde des Hergangs gestanden, aber nicht etwa sagen, daß nur er den Kurspruch einzeln getan habe, während sich die übrigen mit dem Vollwort begnügt hätten; „consensus" bedeutet eben auch hier nicht das Vollwort. K. S. 59 meint, man brauche diesen Bericht gar nicht auf die Frankfurter Handlung beziehen, sondern könne ihn auch auf den Vorgang zu Aachen im Jahre 1222 deuten. — Das ist deshalb nicht angängig, weil in eben jenem Bericht Heinrich als „admodum puer quasi decēnnis" bezeichnet wird. Als Heinrich am 8. Mai 1222 gekrönt wurde, war er aber bereits zwölf Jahre (s. Winkelmann a. a. O. 351), 1220 also etwa zehn Jahre alt!

[2] Vgl. schon Winkelmann, Friedrich II., Bd. I 523 ff. sowie nun besonders auch die klaren Ausführungen bei F. Becker, Das Königtum der Thronfolger (Weimar 1913) 62 f.

[3] Auch für spätere Wahlen läßt es sich übrigens kaum in Abrede stellen, daß selbst damals noch Magnaten durch ihre Teilnahme am Vollwort an der Wahl mitwirkten. So wird für die Wahl Wilhelms von Holland (1246) ausdrücklich auch die Gegenwart von „comites et terre nobiles" überliefert; desgleichen werden bei der Nachwahl Wilhelms (1252) als dessen Wähler neben dem Braunschweiger und Sachsen die „ceteri huius terre magnates", bei der Wahl Alfonsens (1257) ebenso die „nobiles tocius Swevie" erwähnt; s. die Stellen bei Buchner, Königswahlen 32 f. A. 3, 78 A. 5.

[4] Bei Krammer, Quellen I, 69. — Für K. (S. 78) freilich sind sowohl die Worte „vota contulimus" wie „eligentes" durchaus keine Zeugnisse für eine Kur. Denn: „Ohne Frage [?!] ist mit dem ‚vota conferre' . . . . . die Nomination gemeint. Von dieser Handlung wird aber nicht eine zweite, eine ‚electio' geschieden, sondern jenes ‚vota conferre' selber wird als ‚electio' bezeichnet."

dem fraglichen Vorgang i. J. 1237 „Romanorum in regem electus“ nennt,[1] obgleich eine chronikalische Nachricht ausdrücklich von einer Kur Konrads spricht,[2] „konstatiert“ K. (S. 78) doch, daß Konrad gleich seinem Bruder „nur nominiert, nicht erkoren worden ist“. —

Doch kehren wir nach diesen Seitenblicken zurück zu K.s Darlegungen über die Weiterentwicklung der angeblichen Reformidee Adolfs von Köln! — K. (S. 31 ff.) läßt dieselbe zunächst Einfluß gewinnen auf den Papst, dessen Äußerungen über die deutsche Königswahl der „Reflex“ von Adolfs Bericht hierüber sein sollen. In der Tat läßt es sich nicht bestreiten, daß Innocenz III. bei seinen Darlegungen über die Normen der deutschen Königswahl im wesentlichen von derselben Grundlage ausging, wie Adolf von Köln, daß er gleich diesem einige wenige Fürsten als Hauptwähler erachtete. Aber das geschah nicht darum, weil sich Innozenz, wie K. (S. 34) sagt, „berufen“ fühlte, das Recht der Franken wieder „rein herauszuarbeiten“; Innocenz habe, so behauptet K. (S. 36), die Lehre Adolfs in einer Weise fortgebildet,[3] „die

---

[1] Reg. imp. V Nr. 4385 b; K. S. 79 f. sucht es zu erklären, warum Konrad diesen Titel und nicht den eines „Romanorum rex“ führte: um das Königtum Konrads für weitere Kreise, nach deren Rechtsanschauung der „Romanorum rex“ „der vollberechtigte, fränkisch-deutsche König war“, „als eine Gewalt minderen Rechts darzustellen“, habe man Konrad „erwählten römischen König“ genannt. — In Wahrheit freilich ist diese gewundene Erklärung durchaus nicht nötig, ja, sie ist sogar vollständig unmöglich: der Titel Konrads „in regem electus“ — vgl. zum Vorkommen des einfachen Titels „rex“ F. Becker a. a. O. 99 A. 6; Hugelmann, Wahl Konrads 54 — erklärt sich vielmehr, wie man seit langem weiß, sehr einfach aus dem Umstand, daß Konrad niemals zu Aachen gekrönt und inthronisiert wurde; eben deshalb behielt er ja auch nach dem Tode seines Vaters denselben Titel bei. Aus diesem letzteren Grunde ergibt sich auch die Unmöglichkeit der von K. versuchten Motivierung des fraglichen Titels! S. schon Böhmer in den Reg. imp. V Nr. 4385 b; Hugelmann a. a. O. 54. — Krammer selbst hat noch vor wenigen Jahren (in seinem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses S. 58) den Titel Konrads durchaus richtig in Zusammenhang mit dem Unterbleiben seiner Krönung und Inthronisation gebracht.

[2] Die Cont. Neob. der Ann. Marb. — Dieser Quellennachricht gegenüber dekretiert K. (S. 85) allerdings: „Zunächst hat überhaupt gar keine Kur, sondern nur eine Nomination stattgefunden“. — Eine neue Art der Quellenbehandlung!

[3] K. S. 33 nimmt an, Innocenz sei noch einen Schritt über Adolf hinaus gegangen, indem bei ihm die bevorrechtigten Wähler zu alleinberechtigten geworden seien. — Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig; aber man darf dabei nicht übersehen, daß die Umwandlung eines Wahlvorrechtes in ein ausschließliches Wahlrecht ein fast notwendig sich vollziehender Vorgang und eine Folge der prägnanten Erfassung des Rechtes war, wie sie einem Innocenz III.

für die Zukunft dem Papste die Möglichkeit einer völligen Beherrschung der Wahl eröffnete. Denn es war vorauszusehen, daß ein Wählerkolleg, in dem drei Erzbischöfe die Mehrheit bildeten, den Ansprüchen des Papstes auf Prüfung und Bestätigung der Wahl keinen Widerstand entgegenbringen würde." — Das ist doch eine sehr oberflächliche Betrachtungsweise! Oder kann man wirklich im Ernst glauben, Innocenz III. habe erwarten können, die drei rheinischen Erzbischöfe würden, weil sie neben ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten auch Kirchenfürsten waren, in den fraglichen Angelegenheiten der Kurie immer zu Willen sein? War überhaupt anzunehmen, daß die drei Erzbischöfe stets einträchtig zusammengingen und so dem Papste eine Mehrheit sicherten? Zeigen nicht die späteren Ereignisse, daß die kurialen Bestrebungen gerade bei geistlichen Fürsten den entschiedensten Widerstand finden konnten? Soll Innocenz selber bei seiner Begünstigung und Förderung des von Köln ins Leben gerufenen „Wählerkollegs" nicht mehr daran gedacht haben, daß nur wenige Jahrzehnte vorher gerade ein Inhaber des kölnischen Stuhles, Rainald von Dassel, der rücksichtsloseste Gegner der kurialen Politik gewesen war? — Schon diese wenigen Überlegungen veranschaulichen es zur Genüge, wie kurzsichtig, ja einfältig die Politik ist, welche K. einem Innocenz III. zumutet! — Vor allem aber: Innocenz III. kennt überhaupt noch kein fest abgeschlossenes „Wählerkolleg", er konnte also schon deshalb nicht mit einer bestimmten, gerade aus den drei Kirchenfürsten bestehenden Mehrheit in demselben rechnen; so oft auch der Papst von einer Gruppe von Hauptwählern oder Wählern schlechthin spricht, so nennt er doch niemals eine bestimmte Zahl derselben, und noch weniger nennt er gerade die Fürsten als Wähler, die nach der ihm angeblich von Adolf suggerierten „Wahlidee" den Hauptwählerkreis gebildet hätten.[1] Innocenz hat sich also sicher nicht berufen gefühlt, das Recht der Franken auf die Wahl wieder „rein herauszuarbeiten"; vielmehr ist Innocenz gleich Adolf von Köln ausgegangen von den tatsächlich schon gegebenen, aber allerdings noch im Fluß begriffenen Verhältnissen, von dem schon längst vorhandenen Unterschied in der qualitativen Wertung der Wahlstimmen, der freilich noch nicht soweit entwickelt war, daß eine abgeschlossene Gruppe von Hauptwählern existiert hätte.[2]

---

eigen sein mußte (vgl. oben S. 125 die richtige Bemerkung Rosenstocks); an ein politisches Interesse des Papstes bei der Fortbildung der deutschen Königswahllehre ist schon deshalb nicht zu denken.

[1] Vgl. oben S. 129—34.

[2] Wenn Innocenz von den „qui eligendi . . . . de jure ac consuetudine obtinent potestatem" spricht, so sind das für K. (S. 33) die „sechs Bevorrechtigten" bzw. Alleinberechtigten. — Ich bemerke dazu nur, daß nach K.s eigener Lehre damals nicht von sechs sondern nur von fünf Bevorrechtigten die Rede sein

Nach K. (37 ff.) haben im Gegensatz zur angeblichen Lehre Adolfs vom Wahlvorrecht der Franken im Jahre 1198 die nicht zur fränkischen Hauptwählergruppe gehörigen Fürsten des Ostens auf sächsischer Erde Philipp von Staufen erwählt und zwar nicht zum König sondern zum Kaiser; eine Kaiserwahl habe nicht nur auf fränkischer Erde sondern überall im Reiche (also auch in Thüringen) stattfinden können, sie habe auch der Aachener Königskrönung und -Einsetzung jeden Rechtswert genommen; sie sei somit „ein zweiter, gegen Adolf gerichteter Schlag" gewesen. Ja K. (S. 55) trägt kein Bedenken, die Kaiserwahlidee als eine „aus sächsisch-askanischer Eifersucht hervorgegangene Institution" zu bezeichnen, sie „lediglich aus dem Gegensatz zu Adolfs Gedanken einer spezifisch fränkischen Königswahl" entstehen zu lassen (S. 56). — Schon eine Tatsache steht in schroffstem Widerspruch zu diesen Annahmen: die Tatsache, daß derselbe Herzog von Sachsen, der doch unmittelbar vorher durch die Gnade des Kölners und seiner Parteigänger als einziger Nichtfranke in den besonders privilegierten Wählerkreis aufgenommen worden sein soll, dennoch unter den Wählern Philipps erscheint, also auf der Seite der Gegenpartei steht, auf der Seite jener Herren, die von einem Wahlvorrecht angeblich nichts wissen wollten. Wahrhaftig, ein völlig unerklärlicher Parteiwechsel![1] Ja, wir werden sogleich hören, daß dies nicht einmal die einzige unerklärliche Umkehr ist, welche K. den Sachsen vornehmen lassen muß! — Der Sachsenherzog Bernhard soll nach K.s Anschauung[2] „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit"[3] als „Vater" des „Ge-

könnte. In Wirklichkeit freilich sagen die Worte des Papstes ebenso wenig etwas von fünf wie von sechs oder von sieben (so Rosenstock! s. oben S. 129) Hauptwählern!

[1] Was K. S. 54 (vgl. Ursprung der brandenburgischen Kur 369) sagt, um die plötzliche Gegnerschaft Bernhards gegen die Wahlidee Adolfs zu erklären, kann nicht überzeugend wirken.

[2] S. 54, vgl. 68 f.; ich bemerke, daß K. in seiner früheren Publikation über den „Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses" S. 40 den „Vater dieses Gedankens" in Philipp von Schwaben vermutet hat. — Man sieht, die geistige Autorschaft am Kaiserwahlgedanken steht also offenbar doch nicht unverrückbar fest! In seiner jüngsten Veröffentlichung (Ursprung 369) scheinen K. selber wieder Zweifel hinsichtlich der Autorschaft des Kaiserwahlgedankens gekommen zu sein: wenigstens läßt er den „Gedanken", die Königskur in eine Kaiserwahl umzuwandeln, dem Herzog Bernhard hier zwar sehr willkommen sein und sieht in ihm einen „Hauptanhänger dieses Begriffes". Der „Begriff" selber ist also am Ende doch nicht Bernhards geistiges Eigentum?

[3] So sagt K. auf S. 54; auf S. 69 Z. 1 f. ist das „ziemlich" bereits weggefallen, während dann im übernächsten Satz gesagt wird, daß die Institution der Kaiserwahl „überhaupt sein [Bernhards] Werk war"; und auf S. 70 wird ruhig und bestimmt von der „von Herzog Bernhard geschaffenen Institution der

dankens" der Kaiserwahl,[1] wie sie 1198 an Philipp vollzogen wurde, angesprochen werden dürfen. Herzog Bernhard, so meint K.,[2] habe sich sagen müssen, „welch andere Rolle er . . . spielen konnte, wenn es gelänge, die Wahl vom Rheine hinweg nach Sachsen zu verlegen". So läßt denn K. den Sachsenherzog den Entschluß fassen, „der Gründung [!] Adolfs eine eigene, der fränkischen Königswahl auf rheinischem Boden die römische Kaiserwahl auf sächsisch-thüringischer Erde entgegenzustellen". — Man wird diese Hypothese um so erstaunlicher finden, als man von K.[3] selbst die Tatsache vermerkt liest, daß eben jene „Kaiserwahl" von 1198, die dem Gedanken und Interesse Herzog Bernhards entsprungen sein soll, „nicht[4] auf eigentlich sächsischem, sondern auf thüringischem Boden" stattfand, daß überdies damals der Sachse „freilich noch keine[5] besondere Rolle gespielt zu haben" scheint! Doch noch mehr: um seine luftige Konstruktion mit der geschichtlichen Tatsache, daß schon wenige Jahre nach 1198, 1205, der Sachse ruhig an der auf fränkischem Boden (zu Aachen) stattfindenden Neuwahl Philipps zum König teilnahm, in Einklang zu bringen, muß K. (S. 54, vgl. 43) annehmen, Bernhard, der Vater des Kaiserwahlgedankens, habe sich nun selber an der Zerstörung des „1198 errichteten Werkes" beteiligt! Und derselbe Herzog Bernhard — so lehrt uns wenigstens K. (S. 54 f.) — hat nach wiederum wenigen Jahren (1208) „den Gedanken der Kaiserwahl" neu belebt! Die damalige Nachwahl Ottos IV. ist nämlich als Kaiserwahl anzusehen und erfolgte zu Halberstadt.[6] Der letztere Umstand hat allerdings in Wahrheit mit

---

Kaiserwahl" geredet! Man sieht, wie sich völlig fadenscheinige Hypothesen auf spärlichem Raum zu feststehenden Wahrheiten verdichten können!

[1] Ich gehe hier auf das Problem der Kaiserwahl nicht näher ein; bemerken möchte ich aber doch, daß davon keine Rede sein kann, daß die Kaiserwahl erfunden worden sei, um die Bindung der Wahlhandlung an Franken zu lösen und einen Schlag gegen den „fränkischen Wahlgedanken Adolfs" auszuführen. Weit richtiger scheint es mir zu sein, mit Bloch die Erscheinung der Kaiserwahlen aus dem Streben nach Unabhängigkeit der deutschen Königswahl vom päpstlichen Stuhl zu erklären; völlig nichtssagend ist jedenfalls die polemische Bemerkung K.s (S. 38 f. Anm. 4). Für die Lösung der Kurfürstenfrage trägt das Kaiserwahlproblem übrigens recht wenig, wenn überhaupt etwas, aus.

[2] S. 54 und Ursprung S. 369.

[3] Ebenda.

[4] Von mir gesperrt.

[5] Ebenso.

[6] So K. S. 44 und Ursprung 369, ohne auf den Wahlort näher einzugehen. Den Wahlort Arnstadt (in Thüringen) nennt ausdrücklich die Erfurter St. Peterschronik: „In festo sancti Mauricii principes denuo habentes deliberacionis concilium, quoad regni statum Arnstete convenerunt . . . Deo tamen reprobante cogitaciones populorum, electione in regem Ottonem omnes

dem Kaiserwahlgedanken gar nichts zu tun! Oder soll man etwa auch schon die Nachwahl Heinrichs II. durch die Sachsen deshalb, weil sie gleichfalls nicht auf fränkischem sondern auf sächsischem Boden (zu Merseburg) erfolgt war, als „Kaiserwahl" erklären? Ein Schlag gegen die vermeintliche Wahlidee Adolfs von Köln könnte jedenfalls diese Wahl nicht gewesen sein, da sie schon fast zwei Jahrhunderte früher vollzogen ward!

convenerunt in unum" (ed. Holder-Egger 205). O. Riedner im Histor. Jahrbuch XXXIV (1913) 848 betont, wie mir scheint, durchaus mit Recht, es sei methodisch unzulässig, diese unanfechtbare Nachricht nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl ist daran festzuhalten, daß der feierliche Kurakt und damit die rechtlich entscheidende Handlung nicht zu Arnstadt, sondern zu Halberstadt geschah, wie uns dies die gleich zu erwähnenden Quellen bezeugen. Was zu Arnstadt vor sich ging, war offenbar die Vorberatung, das „deliberare", das „irwelen" des Sachsenspiegels; das Ergebnis dieses Aktes war die Herstellung der Einmütigkeit (cogitaciones populorum ... omnes convenerunt in unum). Im Gegensatz zu dieser „Vorwahl" — um diesen freilich anfechtbaren Ausdruck zu gebrauchen — wurde auf der Halberstädter Versammlung die feierliche Kur vollzogen; von ihr sprechen sowohl die Gesta episcop. Halberstad. (bei Krammer, Quellen I 60), wie die Chron. Slavorum Arnolds von Lübeck (ebenda 61); aus dem Wortlaut dieser letzteren Quelle geht mit voller Deutlichkeit hervor, daß es sich in Halberstadt um die eigentliche Kur, bei welcher alle Fürsten den Kürruf abgaben, handelte: alle Fürsten, welche in Halberstadt zusammengekommen waren — so berichtet Arnold —, „pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti (das ist natürlich die Wiedergabe des Kürrufes; s. Bloch S. 83 Anm. 1 und S. 282), archiepiscopo (Magdeburgensi), qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur." — Daß sich dieser Vorgang einzig und allein auf die Kur beziehen kann, ist klar. Im Gegensatz zu der in Arnstadt abgehaltenen Vorberatung erfolgte eben die Kur in Halberstadt; es wird daher auch künftig die Forschung mit Ficker (Reg. imp. V Nr. 240c) und anderen (nun auch K.) von der Halberstädter Wahl sprechen dürfen, wenn man auch anderseits die Arnstädter Versammlung unmöglich leugnen kann; es ist ebendeshalb auch nicht berechtigt, wenn Böhmer und Ficker a. a. O. das Wort „Arnstede" in der Erfurter Peterschronik einfach durch „Halberstede" ersetzen (vgl. Holder-Egger im Neuen Archiv XXI, 1896, S. 538 Anm. 3) und jene von dem Halberstädter Chronisten berichtete Versammlung auf die feierliche Wahl Ottos statt auf die Vorberatung hierzu beziehen. — An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß es meines Erachtens richtig ist, wenn K. S. 45 und Ursprung S. 369 Anm. 3 im Gegensatz zu anderen die oben erwähnten Worte Arnolds hinsichtlich der Reihenfolge an der Kur dahin deutet, daß der Sachse nicht unmittelbar auf den Magdeburger folgte, sondern daß sich diesem zunächst alle geistlichen Fürsten anschlossen. Wie ich hinzufügen möchte, ist diese Reihenfolge (zuerst alle Geistlichen, dann erst die Laien) jedenfalls noch für die Kur von 1237 anzunehmen.

Ähnlich wie der Sachsenherzog vollzieht nach K.s Hypothesen (S. 39 ff.) auch der Staufer Philipp, der selber übrigens früher von K. als Vater der Kaiserwahlidee ausgegeben worden war, einen Wechsel in seiner „Staatsidee". Denn während tatsächlich Philipp am 8. September 1198 unbedenklich in Mainz sich krönen läßt und so darauf verzichtet, an der „imperialistischen Staatsidee", der gemäß die Krönung ja bedeutungslos gewesen sein soll, festzuhalten, soll er — wenn K. Recht hat — kurz vorher „die Geltung der neuen Staatsidee [der imperialistischen]" dargetan haben, die „keine deutsche Krönung mehr kannte". Das will nämlich K. aus den Tatsachen erschlossen haben, daß Philipp bekanntlich die Jahre seiner Regierung von seiner Kaiserwahl, nicht von seiner Kaiserkrönung und Aachener Thronsetzung an zählte, sowie daß er zu Ostern in Worms im Schmuck der Krone ging, ohne vorher gekrönt worden zu sein. — Das war allerdings ein Schlag gegen den Kölner Erzbischof, aber nicht gegen das Institut der Krönung als solches; mit einer Krönung durch den Kölner und damit durch den üblichen Konsekrator konnte Philipp eben nicht rechnen. Es war für Philipp und seine Parteigänger ein politisches Gebot, sich unabhängig vom Kölner zu zeigen und darzutun, daß man seines Armes nicht unbedingt bedürfe, um ein vollgültiges Königtum zu schaffen. Deshalb rechnete Philipp die Jahre seiner Regierung von seiner Wahl an und zögerte nicht, im vollen königlichen Schmucke sich zu zeigen. Eine Demonstration gegen das Institut der Königskrönung aber war das keineswegs; das zeigt nichts klarer als die schon erwähnte Tatsache, daß Philipp kein Bedenken trug, die Krönung zu empfangen, sobald sich ihm die Möglichkeit hierzu bot: zuerst, wie gesagt, zu Mainz durch den Erzbischof von Tarentaise, später (1205) zu Aachen sogar durch den Kölner selbst, nachdem sich Philipp mit diesem versöhnt hatte. Das war allerdings ein völliges Aufgeben dessen, was K. (S. 43) als „konsequenten Imperialismus" bezeichnen zu müssen glaubt, eine rückhaltlose Anerkennung der „fränkischen Staatsidee" im Krammerschen Sinne. Dieser Verzicht auf seine bisherige „imperialistische Staatsidee" seitens Philipps müßte aber umso wunderlicher erscheinen, als gerade in der fraglichen Zeit die Sache des Staufers gut stand und er zu einem derartigen Wechsel nicht gezwungen war! In Wirklichkeit schrumpft eben der „Imperialismus" Philipps von Staufen auf seine durch politische Umstände erklärliche Stellungnahme gegen Köln zusammen, die „fränkische Staatsidee" des Kölners aber auf dessen ehrgeiziges Streben nach maßgebendem Einfluß bei der Kreation des Herrschers.[1]

Die seltsamen Konstruktionen, deren sich K. bedienen muß, um die geschichtlichen Tatsachen mit seinen Hypothesen in Einklang zu bringen,

[1] Vgl. auch die Darlegungen Hufaks in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 175. Bd. (1913) 197 f., 202.



zeigen deutlich genug, wie verkehrt diese sind; sie veranlassen den Verfasser, zuweilen aufs gewaltsamste mit dem klaren Wortlaut der Quellen umzugehen; sie verführen den Verfasser aber auch, weitere gleichfalls durch nichts begründete Annahmen kühn und sorglos aufeinander zu türmen: Herzog Bernhard von Sachsen ist nach K. der Vater und Schöpfer der Kaiserwahl; infolgedessen erlangen er und sein Sohn, wenn K. (S. 69) Recht hat, „den Anspruch auf die erste Stimme bei des Kaisers Kur".[1] Nun stand (nach K. S. 69) der Brandenburger Markgraf allein unter den mächtigen Fürsten „in langer und enger, politischer und ideeller [?] Gemeinschaft mit dem Sachsen" dadurch, daß beide noch zu einer Zeit Otto IV. anhingen, da die meisten Kreise schon zu Friedrich II. übergegangen waren. Daraus ergibt sich für K. sogleich eine neue Entdeckung: auch im Brandenburger mußte „der Gedanke lebendig werden", sich gleich seinem sächsischen Parteigänger „eine bevorzugte Stellung bei der Kaiserwahl zu erringen". So tritt der Brandenburger neben den Sachsen „im Ringen nach einem bevorzugten Platz bei der Kur" — der Brandenburger wird neben Sachsen „der gegebene Vertreter" des Kaiserwahlgedankens (S. 71). Eine Rechtsgrundlage für seinen Anspruch schafft dem Brandenburger aber sein Ehrenamt als Kämmerer. Und dem reiht sich sogleich eine neue Entdeckung an: Durch den Brandenburger wird das „Erzamt zur Grundlage eines Vorranges bei der Kur gemacht" (S. 71).

Verweilen wir ein wenig bei den Anschauungen K.s über die Entstehung der „Erzämter"! K.[2] richtet sich gegen die Annahme, daß bei der Ausbildung der Hauptwählergruppe die „Erzämter" eine entscheidende Bedeutung gehabt hätten. Das ist, wie ich meine, wenigstens bis zu einem gewissen Grade durchaus berechtigt, wenn auch insoferne überraschend, als K. selbst bisher zu den Vertretern der „Erzämtertheorie"

---

[1] Zu der als gesicherte Tatsache hingestellten Behauptung, Herzog Bernhard von Sachsen und ebenso dessen Sohn hätten den Anspruch auf die erste Stimme bei der Kur erhoben, sei nur bemerkt, daß uns auch nicht ein einziges Quellenzeugnis von diesem Anspruch Kunde gibt, ja daß, soviel mir bekannt, in der fraglichen Zeit nur ein einzigesmal (1208) der Fall vorkam, daß der Sachse die erste Stimme unter den Laienfürsten innehatte. Soll etwa daraus ein (ständiger) Anspruch des Sachsen auf die erste Stimme bei der Kaiserwahl gefolgert werden? Schon im Jahre 1002 war der Sachsenherzog gewissermaßen als erster Wähler aufgetreten, damals, als er in Merseburg nach Thietmars ausdrücklichem Bericht die Investitur König Heinrichs II. mit der hl. Lanze vornahm und so „ex parte omnium regni (des sächsischen Stammesherzogtums) curam illi (Heinrich II.) fideliter committit" (bei Krammer, Quellen S. 6). Hat etwa auch schon dieser Sachsenherzog einen Anspruch auf die erste Stimme bei der Kaiserwahl erhoben?

[2] Ursprung S. 357 mit Anm. 2.

gezählt werden konnte.[1] Nunmehr wendet sich jedoch K. nicht nur gegen die Anhänger dieser Theorie, er meint sogar, nichts berechtige zur Annahme, die „Erzämter" hätten schon im 12. Jahrhundert und vorher mit bestimmten Fürstentümern in fester, rechtlicher Verbindung gestanden. K. richtet sich hierbei auch gegen meine Auffassung,[2] die, wie er glaubt, „in wesentlichem Einklang mit der herrschenden Lehre" stehe.[3] In Wahrheit habe freilich gerade ich betont,[4] daß in Deutschland „während des zwölften Jahrhunderts wohl noch keine Rede sein" könne „von einem Erbrecht bestimmter Fürstendynastien auf ein ‚Erzamt'". Ich freue mich daher, zunächst feststellen zu können, daß ich in diesem Punkte der Anschauung K.s näher stehe als es diesem selbst bei seiner wohl nur ungenauen Kenntnis meines Buches zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint. Ja, ich habe nachdrücklich hervorgehoben,[5] daß für die Zeit vom zehnten bis zum zwölften, ja selbst noch für den größten Teil des 13. Jahrhunderts der Ausdruck „Erzämter" überhaupt nicht passe. Ähnlich nun auch K.: auch er sagt,[6] daß der Ausdruck „Ämter" für die fraglichen Dienstfunktionen irreführend sei. Das hindert ihn freilich nicht, bereits für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, ja schon für die vorhergehende Zeit, für das 12. Jahrhundert, von den „Erzämtern" bzw. von „Reichserzämtern" zu sprechen,[7] obgleich solche Ausdrücke in keiner zeitgenössischen Quelle vorkommen und obgleich K. meint,[8] daß bis zum Sachsenspiegel „das Recht

[1] Vgl. Wunderlich a. a. O. 182.

[2] Entstehung der Erzämter S 96 f.

[3] K. a. a. O.' scheint mich zu den Vertretern der „Erzämtertheorie" zu rechnen. Das aber läßt darauf schließen, wie wenig K. mein Buch über „Die Entstehung der Erzämter" überhaupt zu kennen scheint! Denn ich habe hier durchaus nicht die Entstehung des Kurrechtes einfach aus den „Erzämtern" erklärt. Das ist für den, der meine Darlegungen gelesen hat, unschwer zu erkennen (ebenda S. 273 sagte ich ausdrücklich: allerdings steht „Kurrecht und Erzamt in engem Zusammenhang — freilich nicht in einem kausalen"); vgl. Riedner im Histor. Jahrbuch XXXIV (1913) 845, der schreibt: „insbesondere ist (durch Buchner) die Unhaltbarkeit der sogenannten Erzämtertheorie neu dargelegt". Und Wunderlich a. a. O. 211 gibt der Hoffnung Ausdruck, daß meine Untersuchungen dazu beitragen würden, „daß die Anschauung, es habe das Kurrecht auf dem Erzamt beruht, endlich aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwindet". — Es wäre also auch für K. nicht schwierig zu ersehen gewesen, daß ich nicht zu den Vertretern der Erzämtertheorie gehöre. Aber freilich: ihm scheinen meine Ausführungen „im allgemeinen" wenig einzuleuchten (K. S. 316), was bei derartiger Lektüre allerdings nicht Wunder nehmen kann.

[4] Erzämter S. 7.

[5] Ebenda S. 9.

[6] Ursprung a. a. O. 365.

[7] Ebenda S. 355 ff.

[8] Ebenda S. 358.

zur Ausübung der vier großen Ämter bei feierlichen Gelegenheiten durch die Herrscher von Fall zu Fall frei übertragen wurde." Das letztere ist allerdings, wie ich glaube, eine ebenso einseitige Darstellung wie die Behauptung anderer[1] von der längst feststehenden Verteilung der „Erzämter" unter die späteren Kurfürsten. Denn daß auch hier eine gewisse Tradition sich anbahnte, indem der Sohn eines Herzogs, eines Markgrafen usf. unter normalen Verhältnissen dasselbe Amt versah, das schon sein Vater geübt hatte, wird man, wie ich allerdings auch heute noch meine, nicht leugnen dürfen. So kam allmählich jene feste Verbindung zwischen Fürstentum und Ehrenamt, wie sie uns im Sachsenspiegel entgegentritt, zustande. — Was nun die einzelnen Ämter anlangt, so geht der Keim des brandenburgischen Kämmereramtes jedenfalls in die Zeit Albrechts des Bären zurück; das gibt auch K. zu.[2] Hinsichtlich der übrigen Ehrenämter aber nimmt K. an,[3] daß sie vom Spiegler an die Inhaber der „Kurfürstenwürden" verteilt worden seien, daß es also im wesentlichen nur eine Konstruktion Eikes sei, wenn dieser den Pfälzer Truchseß, den Sachsen Marschall und den Böhmen Schenken nennt. — Einer solchen Darstellung muß aufs schärfste widersprochen werden. Keinesfalls hat Eike die „Erzämter" an die vorhandenen „Kurfürstenwürden" geknüpft; vielmehr waren die Ehrenämter das Gegebene; unter Berücksichtigung derselben hat Eike den Kreis der ersten Wähler abgeschlossen. Das zeigt schon allein der Umstand, daß Eike wahrheitsgetreu den Böhmen unter den Ehrenwürdenträgern nennt, trotzdem doch Böhmen nach Eike kein Kurrecht haben soll. Eike hat also sicher nicht die „Erzämter" dem Kreise seiner „Kurfürsten" beigelegt. K. freilich erklärt die Nennung des Böhmen als Schenke bei Eike auf eine andere Weise — auf eine Art, die als Ausfluß einer willkürlichen, einer gesunden Quellenkritik widersprechenden Methode bezeichnet werden muß. Ich glaube hierauf näher eingehen zu dürfen.

Der Böhme übte nach Ekkehards Fortsetzung der Frutolfschen Weltchronik im Jahre 1114 das Schenkenamt aus; das steht auch für K.[4] fest. K. gibt ferner zu,[5] daß unter den „reges", welche neben „duces"

---

[1] Namentlich Rosenstocks, der ja in diesem Punkte als Antipode K.s bezeichnet werden kann; siehe oben S. 125—29.

[2] Ursprung S. 357; wenn aber K. ebenda S. 361 gerade an den Hoftag zu Halberstadt von 1134 die Entstehung des brandenburgischen Kämmereramtes anknüpfen will, so fehlt dieser Hypothese ebenso jedwede innere Berechtigung, wie der Angabe Rosenstocks, wonach 1142 als Jahr des Erwerbes der Kämmererwürde seitens Brandenburgs gelten müßte (siehe oben S. 124 Anm. 2).

[3] Ursprung S. 374.

[4] Ebenda S. 358 f.

[5] Ebenda S. 359.

und „marchiones" nach Arnold von Lübeck auf dem Mainzer Tag von 1184 die Ämter des „dapifer", des „pincerna", des „camerarius" und des „marscalcus" verrichteten, nur der Böhme zu verstehen sein wird.[1] Auch K. nimmt daher gleich den meisten Forschern an, daß damals der Böhme einen Ehrendienst versah. Da nun aber sowohl vorher wie nachher der Böhme als Schenke bezeugt ist, da wir zudem von Arnold ausdrücklich wissen, daß damals auch das „officium pincernae" zur Ausübung kam, so ist das Nächstliegende doch wohl, in dem 1184 von Böhmen versehenen Ehrendienst eben dieses Schenkenamt zu erblicken[2] und demnach anzunehmen, es habe damals wie dann auch zur Zeit Eikes die Schenkenwürde dem Böhmen bereits gewohnheitsmäßig, wenn auch nicht verfassungsrechtlich, zugestanden. K. aber geht neuestens[3] dieser natürlichen Schlußfolgerung durch geschraubte Ausführungen aus dem Wege: „Irgendeine Erinnerung an den Vorfall von 1114" „brauche" bei der Ausübung des böhmischen Ehrendienstes im Jahre 1184 garnicht mitgewirkt zu haben und es „brauche" „auch garnicht das Schenkenamt von dem Böhmen damals [1184] ausgeübt worden zu sein";[4] Eike von Repgow aber „könne" „seine Lehre" von dem Anrecht des Böhmen auf das Schenkenamt „lediglich"[5] auf Grund der Nachricht des Ekkehard von Aura vom böhmischen Schenkendienste im Jahre 1114 gebildet haben.[6]

Eine solche Quellenkritik heißt nichts anderes, als statt der gegebenen, nächstliegenden Interpretation eine völlig fernliegende Möglichkeit heranziehen! Interessant ist hier wiederum folgender Gedankengang des Verfassers:[7] seine eigene These, wonach die auf die Doppelwahl von 1198 folgenden Jahre für „die künftige Gestalt der Wahl" entscheidend waren und wonach in fränkischen und sächsischen Fürstenkreisen die Väter dieser Neugestaltung zu suchen sind, gilt ihm als der feststehende Ausgangspunkt für seine weiteren Folgerungen, nach dem sich die Interpretation der Quellen zu richten hat. „Da ... Böhmen", so sagt K., in der fraglichen

---

[1] Vom Böhmen wissen wir durch Gislebert von Hennegau (bei K. Ursprung S. 359 wohl nur durch einen Druckfehler: „von Hagenau") ausdrücklich, daß er an jenem Tage mit größerem Gefolge teilnahm.

[2] Auch das haben die meisten Forscher getan; vgl. neuestens Rosenstock a. a. O. 367.

[3] Ursprung S. 359.

[4] Noch in seinem „Kurfürstenkolleg" S. 73 hat K. gesagt: auch 1184 wird Böhmen die Würde des Obermundschenken bekleidet haben.

[5] So K. Ursprung S. 359; später (S. 374) wird das Wissen Eikes vom böhmischen Schenkenamte „aus dem Ekkehard von Aura" oder aus „irgendeiner Tradition" abgeleitet.

[6] Diese Möglichkeit wird begründet durch die von Zeumer vorgetragene Behauptung, daß Eike auch Verfasser der sächsischen Weltchronik sei; für diese aber sei das erwähnte Werk Hauptvorlage gewesen; Kurfürstenkolleg S. 73.

[7] Ebenda.

Zeit „weder zu den Franken noch auch zu den Sachsen nähere Beziehungen gehabt hat, so kann ihm auch aus seinem Amt kein Vorrang bei der Kur erwachsen sein. Weder von jener noch von dieser Partei ist er nachweislich hervorgehoben worden. Seine Erwähnung kann also nur auf Eikes Rechnung gesetzt werden". Dieser habe der genannten Weltchronik „die Notiz über das böhmische Schenkenamt entnommen". Da aber von einem Vorrecht des Böhmen bei der Wahl nichts bekannt gewesen sei, so habe Eike ihm auch nicht die Vorzugsstellung einräumen können, welche auf Grund des Schenkenamtes Böhmen zugekommen wäre. So habe sich für Eike die Erklärung ergeben, der Böhme habe trotz seines Erzamtes kein Kurrecht, da er kein Deutscher sei und da nur die Deutschen den König oder Kaiser kiesen sollten.

Fast jede der hier aufgestellten Behauptungen fordert den entschiedensten Widerspruch heraus. — Nichts zu wissen scheint K. von dem Gedichte „Graf Rudolf", auf das schon Phillips[1] und Weiland[2] hinwiesen, da unter dem hier als Schenke auftretenden Fürsten Herzog Wladislav II. von Böhmen zu verstehen ist. Da nun die Übung des Schenkendienstes seitens Böhmens bereits für das 12. Jahrhundert für nicht weniger als drei Fälle (1114, „Graf Rudolf" und 1184) als bezeugt gelten kann, so zwingt das doch dazu, die Nennung des Böhmen als Schenke auch im Sachsenspiegel einfach dadurch zu erklären, daß damals in der Tat das Schenkenamt bereits in fester Verbindung mit Böhmen stand,[3] daß Eike bei Abfassung seines Landrechtes also durchaus nicht seinen Ekkehard von Aura oder eine bloße Überlieferung nötig hatte, um von Böhmens Schenkenwürde zu erfahren. Die längst gegebene feste Verbindung des Schenkenamtes mit Böhmen wird zudem ausdrücklich bestätigt durch die i. J. 1290 durch gerichtliches Verfahren festgestellte Tatsache, daß bereits seit einer Reihe von

---

[1] Vermischte Schriften III (1860) 489.

[2] Über die deutschen Königswahlen, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XX (1880) 317; vgl. auch **Buchner**, Entstehung der Erzämter 109.

[3] Hierin sind sich auch fast alle Forscher einig; vgl. etwa **Waitz**, Verfassungsgesch. VI² S. 334 f.; **Weiland** a. a. O. 318; **Ficker** (-**Puntschart**), Vom Reichsfürstenstande II 1 (Innsbruck 1911) S. 266 f. Eine besondere Übertragung des Schenkenamtes auf Böhmen zur Zeit Heinrichs IV. (so Waitz) oder Heinrichs V. (so Weiland) anzunehmen, ist freilich nicht angängig; s. **Buchner**, Erzämter 95 A. 2, 109 A. 4. — In gewissem Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen sagt auch K. (Ursprung S. 356), bei Böhmen (und beim Brandenburger) lasse es sich feststellen, daß seine „fürstliche Würde mit dem Erzamt", das ihm Eike zuweise, „schon vorher verbunden war". Vgl. Kurfürstenkolleg S. 72: Böhmen habe gleich Brandenburg einen „historischen Anspruch auf ein Hofamt" gehabt. — Und doch soll dann Eike auf die Notiz einer vergilbten Chronik oder eine sonstige „Tradition" zurückgreifen gemußt haben, um die Eigenschaft des Böhmen als Schenke in seine Wahlrechtslehre aufnehmen zu können?

Generationen das Schenkenamt im Besitze der böhmischen Herrscher gewesen war.[1] Für jeden nicht durch unhaltbare Theorien befangenen Forscher liegt hier die Sache so klar wie in nicht allzu vielen Fällen der Verfassungsgeschichte. K. aber baut, anstatt die Erwähnung der böhmischen Schenkenwürde einfach durch die tatsächlichen Verhältnisse zu erklären, mit viel gewundenen Darlegungen die Lehre auf, Eike habe aus der Erwähnung eines gelegentlichen (!) Schenkendienstes eines Böhmenherzogs in einer alten Weltchronik oder einer sonstigen „Tradition" sich seine Behauptung von der ständigen (!) Schenkenwürde Böhmens herübergenommen! Um von der völligen Haltlosigkeit dieser Annahme ganz abzusehen — K. gerät durch sie auch in eine neue Differenz mit seinen eigenen Ansichten; denn unmittelbar vorher sagte uns K.,[2] durch die in dem Rechtsbuche[3] beliebte Voranstellung des „Erzamtes" vor dem Fürstentitel beim Sachsen, Brandenburger und Böhmen[4] werde das Erzamt „als die Grundlage des Vorranges bei der Kur gekennzeichnet". Das ist wohl richtig. Aber Böhmen sollte nach Eikes ausdrücklichen Worten keinen Vorrang bei der Kur, ja überhaupt keine Kur haben, trotzdem sein König Schenke war! Und ebendiese Schenkenwürde soll derselbe Eike auf Grund eines mehr als ein Jahrhundert vorher geübten einmaligen Schenkendienstes, von dem zufällig eine alte Weltchronik berichtete, oder auf Grund einer anderen „Tradition" in sein Rechtsbuch aufgenommen haben, obgleich gerade diese Würde ihn zwang, von seiner Theorie eine Ausnahme zu machen und dem Böhmen trotz seines Ehrenamtes eine Vorzugsstellung bei der Kur zu verweigern? Das wäre in der Tat ein wunderliches Vorgehen Eikes! Und wunderlich ist es auch, wie K. die Ablehnung der Folgerung zu motivieren sucht, die sich aus Eikes eigener Konstruktion ergeben hätte: da von einer derartigen Vorzugsstellung Böhmens bei der Kur bisher nichts bekannt gewesen sei, habe sich für Eike die Erklärung — K. müßte eigentlich richtiger die „Ausrede" sagen — ergeben, der Böhme habe, weil kein Deutscher, trotz seines Schenkenamtes kein Kurrecht. — Auch hier zeigt es sich uns wieder, daß K. die Dinge zuweilen geradezu auf den Kopf zu stellen beliebt. Anstatt dem klaren Wortlaut der Sachsenspiegelstelle entsprechend anzunehmen, Eike habe dem Böhmen das Kurrecht einfach deshalb abgesprochen, weil er kein Deutscher war, deutet K. diese Motivierung als ein Verlegenheitsmittel, dazu bestimmt, über die Unvereinbarkeit von Eikes Theorie mit der Wirklichkeit, wo von einem solchem Recht dieses Fürsten

[1] Urkunde vom 26. September 1290 bei K., Quellen II 15 f.

[2] Kurfürstenkolleg 72.

[3] Wenigstens in der Quedlinburger Handschrift.

[4] Dagegen ist (auch in der Quedlinburger Handschrift) beim Pfälzer, wie K. bemerkt, die Ehrenwürde dem Fürstentitel nachgestellt und somit der Pfalzgraf **als solcher** (nicht als Truchseß) als Erster an der Kur hingestellt.

damals angeblich noch nichts bekannt war, hinwegzukommen. Von allem andern abgesehen, entspricht auch diese letztere Begründung nicht dem Quellenbefunde; denn wir besitzen eine Äußerung Friedrichs II. über eine höhere Qualität der böhmischen Wahlstimmen.[1] — Wenn Eike das Kurrecht Böhmens ablehnt, so geschieht das nur als notwendige Konsequenz seiner Lehre, nach der die Deutschen den König wählen[2], während der Böhme hingegen kein deutscher Mann sei. Das Schenkenamt des Böhmen aber nennt Eike, weil eben zu seiner Zeit Böhmen längst gewohnheitsrechtlich Schenke war.

Nach K. ist das Truchseßamt dem Pfälzer und das Marschallamt dem Sachsen durch eine bloße Konstruktion Eikes beigelegt. Das erstere ist zwar durchaus unbegründet, aber wir haben hier wenigstens keinen positiven Quellenbeweis, welcher eine solche Annahme ausschließen würde.[3] Anders aber steht es bei Sachsen. Die Ausübung eines Ehrendienstes als Marschall seitens des Sachsenherzogs ist uns bekanntlich schon durch Thietmar von Merseburg[4] bezeugt, der uns berichtet, daß bei der Quedlinburger Osterfeier dem deutschen König, Otto III., vier Herzöge „dienten" und hierbei der Sachse „equis prefuit". Waitz[5] hat die damals begegnende Ordnung der Ehrendienste als die „Grundlage für die der späteren Zeiten" angesehen; wenn Waitz ferner sagt: „Stets hat Sachsen wie hier [sc. zu Quedlinburg] das Marschalkamt bekleidet", so scheint auch mir eine derartige Folgerung zu weitgehend und zu bestimmt zu sein.[6] Mindestens ebenso verfehlt ist es aber, in das andere Extrem zu verfallen, indem man jene Stellen, die mehr oder minder deutlich für die Ausübung des Marschalldienstes seitens des Sachsenherzogs und somit für eine traditionell sich anbahnende Verbindung dieses Amtes mit Sachsen sprechen, in gesuchtester Weise im gegenteiligen

---

[1] „a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit . . ."; Schreiben Friedrichs vom 26. September 1202; bei Krammer, Quellen I 62; zur Interpretation vgl. Tannert, Vorstimmrecht 31 und MJÖG. V (1884) 639; Buchner, Erzämter 235; Bloch a. a. O. 308 f.

[2] Landrecht III, 52.

[3] Wie oben S. 126 bemerkt, ist ja erst durch den Sachsenspiegel die Würde des Pfälzers als Truchseß bezeugt; immerhin ist mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch hier Eike von einzelnen Fällen, in welchen der Pfälzer tatsächlich als Truchseß fungiert hatte, und somit von einem entstehenden Gewohnheitsrecht ausging; vgl. Erzämter 221 f.

[4] Chronicon zu 986, lib. III, cap. 9 rec. F. Kurze S. 69.

[5] Verfassungsgeschichte VI² 333 f.

[6] Vgl. dagegen Weiland a. a. O. 315 f.; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II (Leipzig 1899) 325 f. Nr. 53 äußert sich zurückhaltend: „Möglich" sei, daß die Stelle bei Thietmar für den damaligen Zusammenhang des Marschallamtes mit Sachsen spreche.

Sinne zu interpretieren sich bemüht. Wenn wir durch Arnold von Lübeck bezeugt finden, daß im Jahre 1184 auf dem Tage zu Mainz neben den drei anderen Ämtern auch das des Marschalls ausgeübt wurde,[1] wenn wir ferner durch Gislebert von Hennegau wissen, daß an jenem Tage auch der Sachsenherzog teilnahm, wenn endlich einige Jahrzehnte später der Sachsenherzog bei Eike von Repgow als des Reiches Marschall genannt wird, derselbe Sachsenherzog, der bereits früher einmal uns als Marschall begegnet war, so wird man jene Stelle bei Arnold von Lübeck doch in dem Sinn interpretieren müssen, daß 1184 der Sachse eben das „officium" des „marscalcus" verrichtete.[2] Bei Sachsen liegt es genau so wie bei Brandenburg. Denn auch des Brandenburgers Teilnahme am Mainzer Tag ist überliefert, wie wir auch wissen, daß damals das Kämmeramt ausgeübt wurde, daß endlich später der Brandenburger des Reiches Kämmerer war; man darf daher annehmen, daß auch 1184 der Kämmererdienst seitens des Brandenburgers geleistet wurde; solches tut auch K.[3] ohne Bedenken. Bei Sachsen aber wendet er einen ganz anderen Maßstab an: mit einer Bestimmtheit, als hätten wir es mit einem durch unumstößliche Quellenzeugnisse verbürgten Dogma zu tun, sagt uns K.,[4] daß dem Sachsen (und dem Pfälzer) „lediglich von Eike ein ständiges Erzamt beigelegt worden" ist, und daß auf dem Mainzer Hoftag von 1184 hinsichtlich der Ausübung der Ehrendienste eine „vorhandene Tradition" von Kaiser Friedrich I. „sicher wohl nur Brandenburg gegenüber beobachtet" wurde.[5] Und K. begründet — wenn dieses Wort hier angebracht ist — diese letztere unerhörte Behauptung mit dem weiteren Satz, gegen dessen Richtigkeit allerdings nicht das Geringste einzuwenden ist: „denn daß auf den von einem Herzog von Sachsen vor fast genau zweihundert Jahren einmal ausgeübten Marschalldienst damals [1184] zurückgegriffen worden wäre, ist doch nicht anzunehmen". — Allerdings nicht! Aber woher wissen wir denn, daß in der Zwischenzeit der Sachse nie als Marschall fungiert hat, daß man also 1184 wirklich gerade auf den zwei Jahrhunderte zurückliegenden Fall, der uns zufällig überliefert ist, zurückgreifen mußte, wenn anders man sich damals an eine Tradition hielt? Nur den oberflächlichen Leser können derartige Trugschlüsse blenden. — Dem Forscher, der sich die Art der Krammerschen „Beweise" näher besieht, muß die merkwürdige Art zum Bewußtsein kommen, die jüngst ein Kritiker[6] als eine in K.s Buch oftmals wieder-

[1] S. oben S. 351.

[2] Vgl. G. Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, in den MJÖG. XVI (1895) 85.

[3] Ursprung 357, 361.

[4] Kurfürstenkolleg 72.

[5] Ursprung 364.

[6] Rosenstock in der Zeitschrift für Rechtsgesch., Germ. Abt. XXXIV, 1913, 531.

kehrende „Fehlerquelle“ mit folgenden Worten zu charakterisieren suchte: „Kr. bringt zur Erklärung erläuterungsbedürftiger Tatsachen eine Annahme vor. Dann aber prüft er nicht etwa diese Annahme an den Tatsachen, sondern erklärt vielmehr die Tatsachen für eine Ausnahme von der Hypothese. Somit erschließt er nicht nur einen Grund, sondern sogleich auch einen Gegengrund . . . . .“[1]

Bezeichnend hierfür sind wieder die Darlegungen K.s über die Wahllehre Eikes von Repgow. Auch darauf muß ich noch eingehen. — Eike spricht bekanntlich von des „keiseres kore“. „Als ein Sachse“, so erklärt das K.,[2] ist Eike „von der Idee der Kaiserwahl“, deren Vater K. ja im Sachsenherzog Bernhard feststellen zu können glaubte,[3] „nicht unberührt geblieben“. Eikes Wahltheorie zeigt uns aber sonderbarerweise doch auch wesentliche Umstände, die dieser „sächsischen, imperialistischen Anschauung“[4] (S. 73 f.) schnurstracks widersprechen. Eike weist nämlich, wie K. sehr richtig wahrnimmt (S. 74), „einem kleinen Fürstenkreise die ausschlaggebende Stellung zu“ — genau, wie das eine Generation früher Adolf von Köln, nach K. der Erfinder der fränkischen Staats- und Wahlidee, getan hatte! Ja noch mehr: derselbe Eike, der „als ein Sachse“ von der Kaiserwahlidee berührt sich zeigt, weist „in seltsamem Widerspruch zur historischen Entwicklung“ (S. 72) bei dieser Kur des Kaisers dem — Pfälzer und nicht dem Sachsen den ersten Platz zu! Das ist allerdings auffallend genug! Freilich, für den, der sich durch die Krammerschen Theoreme nicht gebunden fühlt, ist von jenem „seltsamen Widerspruch“ nichts zu verspüren. Aber K. versteht es sehr gut, sich über diese neue Schwierigkeit seiner Erklärung hinwegzusetzen: Eikes Lehre, so meint er, (S. 73 f.), ist eben der Versuch „eines Kompromisses zwischen der fränkischen Wahl- und Staatslehre, der er als der reichsrechtlichen und herrschenden den Vortritt vergönnte, und der sächsischen, imperialistischen Anschauung, die er, der im askanischen Stammland seine Heimat hatte, nicht unbeachtet lassen wollte“. So sei jenes aus fränkischen Königs- und sächsischen Kaiserwählern gemischte Kolleg zustande gekommen.[5] —

Man möchte versucht sein, über solch unbegründete Behauptungen überhaupt nicht erst zu diskutieren, wenn sich nicht auch hier wieder

[1] Vgl. über die unglückliche Verwechslung von Regel und Ausnahme bei K. auch Moeller a. a. O. 237.

[2] Kurfürstenkolleg 71; vgl. Ursprung 373 f.

[3] S. oben S. 344.

[4] Vgl. gegen die Anschauung, welche K. über die angebliche Auffassung Eikes bereits in einer seiner früheren Publikationen geäußert hatte, auch Hugelmann a. a. O. 76 f.

[5] Ursprung S. 374.

einiges Richtige neben vielem Gekünstelten und Unhaltbaren fände.[1] Richtig ist es, wenn K. den Umstand hervorhebt, daß beim Sachsen, Brandenburger und Böhmen (wenigstens in der Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels) das Ehrenamt dem Fürstentitel vorangestellt ist im Gegensatz zu Pfalz, wo sich eine umgekehrte Stellung findet. Dies spricht dafür, daß der Schreiber Sachsen und Brandenburg eben wegen ihrer Ehrenämter als zweiten und dritten Wähler nennt,[2] während er des Böhmen überhaupt nur wegen seines Schenkenamtes gedenkt. Für noch wichtiger und verdienstvoller halte ich es, daß K. (S. 68) das Wesen des Vorrechtes, welches die sechs Ersten an der Kur nach Eike haben, richtig erfaßte und sich von der „herrschenden Lehre" nicht irremachen ließ. Er erblickt in der Stellung, welche Eike jenen Sechs zuweist, kein bloßes Ehrenrecht, sondern dasselbe wirkliche Wahlvorrecht, welches Adolf von Köln für den Kreis der Hauptwähler gefordert hatte; ohne ihre Mitwirkung kann keine rechtmäßige Kur stattfinden; weil sie „die maßgebenden und entscheidenden Faktoren" sind, wird gerade an sie die Mahnung gerichtet, gemäß dem Ergebnis des „irwelens", an dem ja sämtliche Fürsten teilnehmen, zu kiesen.[3] Für ebenso richtig wie diese Auffassung halte ich es auch, wenn K. (S. 66 f.) die heute leider fast allgemein herrschende Meinung ablehnt, es hätten nach dem Sachsenspiegel die weltlichen Ersten an der Kur unmittelbar nach den drei geistlichen Hauptwählern ihre Stimmen abzugeben gehabt.[4] Mit gutem Grund legt K. demgegenüber dar, daß die weltlichen Ersten an der Kur erst auf sämtliche Geistliche folgten. Freilich handelt es sich hier durchaus um keine neue Entdeckung K.s, denn schon vor drei Jahrzehnten hat dieselbe Lehre — z. T. mit der gleichen Motivierung — Richard

[1] Über die eigentümliche Verknüpfung von „alten und neuen Wahrheiten" „mit falschen Gedankengängen", welche dem Kritiker seine Stellungnahme zu K.s Forschungen erschweren, hat sich schon gegenüber einer früheren Publikation desselben Verfassers Bloch in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 171. Bd. (1909) 364 geäußert.

[2] Vgl. übrigens schon Buchner, Erzämter 5 A. 2.

[3] Nach K. ist es „natürlich" eine „Ausstrahlung der Lehre Adolfs", wenn auch Eike „die Frankenfürsten zu den Ersten an der Kur macht". In Wirklichkeit freilich ging hierbei Eike ebenso von den längst vor Adolf gegebenen Verhältnissen aus wie Innocenz III. (s. oben S. 343); bei K.s Annahme handelt es sich vielmehr „natürlich" um eine Ausstrahlung seiner eigenen Lehre.

[4] Gegenüber dieser Auffassung habe übrigens auf Grund der sogleich zu erwähnenden Tannertschen Darlegungen auch ich mich bereits in meinen „Erz-ämtern" S. 198 A. 1 skeptisch verhalten, um dann nach reiflicher Prüfung der Frage in meinem Buch über „Die deutschen Königswahlen" S. 38 und schon in der Riezler-Festschrift S. 42 A. 8 die Ausführungen Tannerts anzunehmen; meine Bemerkungen läßt K. ebenso unbeachtet wie jene Tannerts.

Tannert in seiner heute viel zu wenig beachteten[1] Schrift über „Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unten den Staufen"[2] vertreten, ohne daß K. seiner auch nur mit einem Worte gedächte.[3] —

Wie K. Geschichtsquellen, ja zuweilen allbekannte geschichtliche Tatsachen vergewaltigt, zeigt folgendes: Gislebert von Hennegau berichtet, daß auf dem berühmten Mainzer Tag von 1184 fünf der „principes potentissimi" auf das Schwertträgeramt „de jure" für sich Anspruch erhoben (reclamarent), nämlich der Böhme, der Österreicher, der Sachse, der Pfalzgraf bei Rhein und der Thüringer; der Kaiser aber habe diesen Dienst dem Grafen von Hennegau übertragen; niemand habe dagegen Einspruch erhoben, da der Hennegauer „vir magni nominis ubique terrarum esset, et in curia novus videretur, et in eadem curia principes multos haberet consanguineos prepotentes . . ."[4] — Wie verfährt nun K.[5] mit diesem klaren, anschaulichen und wahrheitsgetreuen Bericht? Die Worte vom Anspruch des Böhmen, des Österreichers u. s. f. auf das Recht des Schwerttragens verweist er „unbedenklich (!) ins Reich der Fabel".[6] In schroffstem Gegensatz zu dieser geringen Wertung dieses Teils des fraglichen Berichtes zieht K.[7] aus den Worten „et in curia novus videretur" einen weittragenden Schluß: „Wenn ein Fürst oder Magnat neu am Hofe erschien, sollte er seine Unterwürfigkeit gegenüber dem Könige oder Kaiser besonders dokumentieren, indem er jenem das Schwert trug"; und kurz hernach glaubt K. dieses „Prinzip"[8] „unbedenklich (!) auch auf die sogenannten

---

[1] Scheint es doch einem modernen Kritiker auf die Nerven zu gehen, wenn man sich auch heute noch mit Arbeiten wie denen Tannerts, Quiddes und Harnacks, die kaum einige Jahrzehnte zurückliegen, auseinandersetzt. Und doch könnte so mancher Forscher aus der gewissenhaften Berücksichtigung älterer Arbeiten noch sehr viel lernen. Leichter ist es ja allerdings, sich in eigenen geistreich anmutenden Konstruktionen zu ergehen, als die reiche Kurfürstenliteratur zu beherrschen, zu verarbeiten und sich mit ihr nach bestem Gewissen abzufinden.

[2] S. 45 f.; vgl. schon S. 6. — Auch zu den Ausführungen K.s (Ursprung 371 A. 1) über das pfälzische Wahlvorrecht, wo K. meint, es sei „bisher unbeachtet geblieben", daß der Pfälzer „seit 1205 oder 1207 an der Spitze aller weltlichen Fürsten" erscheine, s. Tannerts eingehende Untersuchungen a. a. O. S. 27 f., sowie in den MJÖG. V 645 f.

[3] Ich werde auf die Stellung, die K. zur Literatur einnimmt, noch zurückkommen.

[4] SS. XXI 538.

[5] Ursprung 359 ff.

[6] Ebenda 362.

[7] Ebenda 366.

[8] Ein anderes „Prinzip" glaubt K. (Kurfürstenkolleg S. 8 f.) aus der bekannten Stelle bei Otto von Freising (Gesta Friderici bei K., Quellen I 27) erschließen zu können: „id juris Romani imperii apex — so heißt es dort-

Erzämter übertragen" zu dürfen. — Ich möchte gleich hier bemerken, daß die Eigenschaft des Hennegauers als Neuling am Hof nach dem ausdrücklichen Bericht des Chronisten doch nur ein Umstand war, der

---

selbst —, videlicet non per sanguinis propaginem descendere sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa". Diese Worte bringt Otto von Freising als parenthetische Bemerkung im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Wahl Friedrichs I. Auf Grund derselben stellt nun K. den Satz auf, es sei damals der dem erbrechtlichen Prinzip entgegengesetzte Gedanke der Vergabung des Königtums durch den freien Willen der Fürsten „wie ein Weistum" verkündet worden. Begründet wird diese Behauptung mit folgender Überlegung (S. 8 f. A. 2): Gelegentlich der Erhebung Friedrichs müsse „von den Beteiligten eine förmliche Erklärung dieses Inhalts [d. h. der Worte Ottos]" deshalb ausgegangen sein, weil es andernfalls „ganz unerklärlich bliebe", warum Otto, „der doch in dem Werk schon des öfteren von Königswahlen gesprochen hat, gerade hier die Bestellung der Könige durch die Wahl als einen Satz der Verfassung" hinstelle. — Zwar weiß K. selbst recht gut, daß parenthetische Bemerkungen rechtlichen Inhaltes, wie diese Stelle, bei Otto wiederholt vorkommen. Wo wäre nun aber eine solche Bemerkung über das freie Wahlrecht mehr am Platze gewesen als gerade an jener Stelle, da es doch galt, die Übergehung des Sohnes Konrads III. zu erklären uud zu rechtfertigen? Schon Lindner, Königswahlen S. 56 bezeichnete den zitierten Satz treffend „als eine verlegene Entschuldigung der Wahl Friedrichs I." Es ist daher geradezu ungeheuerlich, die Stelle bei Otto von Freising als „unerklärlich" zu bezeichnen, wenn anders man kein damals gefundenes Weistum annehmen wolle. Von einem solchen ist nirgends die Rede. Trotz jeglichen Mangels an Stichhaltigkeit findet die Krammersche Hypothese z. T. Zustimmung bei Rosenstock a. a. O. 77, obgleich dieser durchaus richtig selber bemerkt (S. 78 Nr. 83), K. überhöre „die lange Entschuldigungsrede Ottos an die Adresse von Konrads III. Sohn und dessen Anhänger"; Ottos Absicht, durch die Betonung des Wahlrechtes die Sache Friedrichs I. zu rechtfertigen, stehe fest (S. 78). — Mit dieser richtigen Erklärung entfällt aber auch jeglicher Grund zur Annahme, daß die erwähnten Worte Ottos nicht eine persönliche Bemerkung des Chronisten sind, sondern einen 1152 gefundenen Rechtsspruch wiedergeben. Denn der Umstand, daß Otto nicht ausdrücklich sagt, jenes Recht stamme „von altersher", sondern daß er von einem „vendicare" spricht, kann doch unmöglich, wie Rosenstock 77 meint, als Beweis dafür gelten, daß jene Anschauung und der darauf gründende Anspruch der Fürsten erst 1152 ins Leben getreten sei! — Ich bemerke übrigens noch, daß K. (S. 11) das von ihm vermutete Weistum von 1152 folgendermaßen motiviert: „Gerade weil die Wähler im Jahre 1152 empfanden, daß jetzt doch wieder die Begründung einer neuen Dynastie im Gange sei [!], haben sie durch ausdrückliche und vernehmbare Verkündung jenes Satzes allen Schädigungen ihrer Stellung von vornherein vorzubauen gesucht". — Die Wähler Friedrichs I. scheinen hellsehend gewesen zu sein, wenn sie 1152 die Begründung einer neuen Dynastie „empfanden". Friedrichs erste Ehe mit Adele von Vohburg blieb bekanntlich kinderlos; erst vier Jahre nach seiner Wahl vermählte sich Friedrich mit Beatrix, die zur Stammutter der folgenden Staufen werden sollte.

ihn zum Schwertträger besonders zu qualifizieren schien, daß daneben doch auch noch andere Umstände (magnum nomen ubique terrarum — multi consanguinei prepotentes) in Betracht kamen, daß es also keineswegs angängig ist, jene Bemerkung isoliert zu betrachten und aus ihr ein „Prinzip" abzuleiten, noch weniger, dieses „Prinzip" „unbedenklich" auf die „Erzämter" zu übertragen. Aber solche Bedenken hindern eben K. beim Bau seiner luftigen Konstruktionen nicht; er will vielmehr auf Grund des von ihm erschlossenen „Prinzipes" ermitteln, wer 1184 diese Erzämter ausgeübt habe. „Als Neulinge — so sagt K. —, freilich nicht ihrer Person, wohl aber ihrer fürstlichen Würde nach, kamen nun auf dem Hoftage von 1184 vor allem zwei Mitglieder der Reichsversammlung in Betracht: Bernhard von Askanien und Otto von Wittelsbach . . . ." Sie seien die Nachfolger des widerspenstigen Heinrich des Löwen in seinen zwei Herzogswürden gewesen. „Das wiederhergestellte Dienstverhältnis Sachsens und Bayerns zum Reiche sollte öffentlich in großer Versammlung kundgetan, und zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, daß die neuen Herzöge nicht nur hier, sondern auch im Ernstfalle, anders wie ihre Vorgänger, ihre Dienste dem Kaiser gern darbringen würden." Insbesondere das bisherige Verhältnis Friedrichs zu Otto von Wittelsbach habe so „einen treffenden Ausdruck" erhalten, „da dieser sich immer als ‚ein treuer Diener seines Herrn' gezeigt hatte". — Schade, daß diese an Phantasie reichen Darlegungen schon an der geschichtlichen Tatsache scheitern, daß Otto von Wittelsbach im Jahre 1184 — überhaupt nicht mehr unter den Lebenden weilte, sondern bereits in der Gruft zu Scheiern bestattet lag! Das hätte K. einem Handbuch der bayerischen Geschichte entnehmen können, es hätte ihn vor diesem Irrtum auch eine genauere Kenntnis der Kurfürstenliteratur behüten können.[1] Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur scheint freilich überhaupt nicht zu den starken Seiten der Krammerschen Forschung zu gehören.

Damit kommen wir zu einem neuen Mangel des vorliegenden Werkes, auf den ich schon deshalb eingehen zu müssen glaube, weil gerade diese Eigenschaft der vorliegenden Publikation von anderer Seite[2] eher als ein Vorzug derselben gepriesen wurde! Wenn man das Krammersche

[1] Erst jüngst habe ich in meinen „Erzämtern" S. 138 diese Tatsachen erwähnt — ein neues Zeugnis dafür, wie wenig K. mein Buch trotz seines absprechenden Urteils über dasselbe kennt! Übrigens hat schon K. Th. Gemeiner in seiner „Geschichte des Heerzogthums Bayern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung" (Nürnberg 1790) S. 394 A. 1295 darauf hingewiesen, daß 1184 der jugendliche Ludwig I. Bayernherzog war und daß daher damals seitens Bayerns keinesfalls ein Ehrenamt versehen werden konnte.

[2] Rosenstock in der Zeitschrift für Rechtsgesch. XXXIV 524.

Buch liest, kommt es einem sicher nicht zum Bewußtsein, wieviel ernste Studien von Dutzenden von Gelehrten seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten auf die Lösung des Problems, das der Verfasser allerdings spielend zu erledigen scheint, verwandt wurden; von älteren Autoren, auf deren Forschungen wir Jüngeren doch weiterbauen sollten, begegnet überhaupt selten ein Name; von heutigen Forschern werden beiläufig einige genannt. Sich mit fremden Forschungen aber auch abzufinden, sich mit ihnen ernstlich auseinanderzusetzen, hält K. großenteils nicht für nötig. Wird sich der ernste Leser wirklich mit einer Phrase abspeisen lassen, wie sie K. gelegentlich gegenüber den Ergebnissen Blochs anzuwenden beliebt: „Es würde zu weit führen, wenn ich mich hier in eine eingehendere Kritik derselben einlassen wollte" (S. 15 A. 1)? Und soll man es wirklich ernst nehmen, wenn K. (S. 38 f. A. 4) gegenüber demselben Forscher, der die Kaiserwahl Philipps von 1198 durch die Absicht der deutschen Fürsten, gegenüber dem Papsttum die Selbständigkeit der höchsten weltlichen Gewalt zu wahren, erklären wollte, einfach die kategorische Behauptung aufstellen und ihn so widerlegen zu können glaubt: „Derartige Bestrebungen können die Fürsten bei der Wahl vom März 1198 nicht gehabt haben, da damals das Papsttum in keiner Weise schon als ein ernsthaft zu bekämpfender Gegner der Freiheit des Reiches gelten konnte."[1] „Damals" — d. i. vier Jahrzehnte nach dem folgenschweren Vorgang zu Besançon, nach den grundsätzlichen Erklärungen Friedrichs I. über die unmittelbare Herkunft seiner Herrschaft von Gott, nach all den Kämpfen des Kaisertums mit der Kurie konnte diese also „in keiner Weise (!) schon als ein ernsthaft zu bekämpfender Gegner der Freiheit des Reiches gelten!" Das ist die Waffe, mit der K. den Schutz seiner eigenen Lehre gegenüber Bloch erreicht zu haben glaubt! — Ein anderer Fall: in gleichzeitiger, unabhängiger Forschung ergab sich — im einzelnen weichen freilich auch unsere Meinungen von einander ab — sowohl Bloch[2] als mir,[3] daß

[1] K. fährt mit folgenden Worten fort, die für die von ihm zuweilen angewandte „Beweisführung" bezeichnend sind: „Es muß [von K. selbst gesperrt] daher das Aufkommen der Idee einer Kaiserwahl auf andere Art erklärt werden und da ergibt sich der bei den Fürsten des Ostens zweifellos (!) vorhandene Gegensatz zum fränkischen Wahlgedanken Adolfs (!) als ein naheliegender Beweggrund. Hierdurch erst ist die Idee einer Kaiserwahl überhaupt wachgerufen worden". — Zwar hat Bloch a. a. O. S. 8 ff. in jedenfalls beachtenswerten Ausführungen zu zeigen gesucht, daß schon vor 1198 der Kaiserwahlgedanke auftauchte. K. begnügt sich demgegenüber, zu erklären, vor 1198 lasse sich das Auftreten einer Kaiserwahl nicht nachweisen. „Was Bloch a. a. O. darüber gesagt hat, kann hierfür nichts austragen." Eine Begründung dieser Behauptung enthält uns K. vor.

[2] A. a. O. 247, 361 ff.

[3] Erzämter 245 ff., 282 und nun besonders Königswahlen 72 ff.

i. J. 1252 auf dem Braunschweiger Tag neben dem bekannten von Zeumer entdeckten Weistum noch ein zweiter Rechtsspruch gefunden worden sein müsse, der sich mit dem Kurfürstentum beschäftigte, und daß damals gewissermaßen die Geburtsstunde des Kurkollegs geschlagen habe. Eine Widerlegung unserer Darlegungen im einzelnen hält K. nicht für nötig, denn die Annahme, daß schon 1252 der Abschluß der Kurfürstenkollegs erfolgt sei, soll nach K.[1] durch einen Umstand „völlig" ausgeschlossen sein, auf welchen Zeumer[2] hingewiesen hat, durch den Umstand nämlich, daß die Schreiben, welche am 5. August 1256 von verschiedenen zu Wolmirstedt versammelten Fürsten den Städten des Landfriedensbundes gesandt wurden, „gleichlautend" seien, und daß in diesen Schreiben somit „der Herzog von Braunschweig noch durchaus und zwar unter Zustimmung des Sachsen und des Brandenburgers als zur Kur berechtigter Fürst" auftrete. Mit dieser Feststellung scheint für K. das, was Bloch und ich zur Begründung unserer Annahme vorgebracht haben, reichlich widerlegt zu sein. — Und doch beruht diese Widerlegung auf ungenauer Forschung! Zunächst ist zu bemerken, daß sich Zeumer weit vorsichtiger und zurückhaltender aussprach als K. dies tut. Doch das nur nebenbei! Die Hauptfrage ist, ob jene Schreiben wirklich als „gleichlautend" bezeichnet werden können, ob demgemäß behauptet werden kann, der Braunschweiger erscheine hier noch „durchaus" als kurberechtigt und zwar unter Zustimmung des Sachsen und Braunschweigers! — Gerade das Gegenteil ist der Fall! Denn tatsächlich weicht an der entscheidenden Stelle das Schreiben des Braunschweigers von dem des Brandenburgers ab; der Braunschweiger sagt nämlich: „. . . . quia nos et alii principes vobiscum in hoc concordamus, ut modis omnibus reformationi pacis ecclesie intendamus, aliquod capud ydoneum ad tam sanctum propositum poterimus invenire, sicut illustrem virum dilectum consanguineum nostrum Ottonem marchionem Brandenburgensem; cui, si in regem ut speramus fuerit sublimatus, omni quo possumus consilio et favore volumus non deesse; et ipse ad consilium" u. s. f. Dagegen der Brandenburger: „. . . . quia nos ac alii principes in hoc concordamus, ut modis omnibus reformationi pacis ecclesie intendamus, aliquod capud tam ydoneum ad tam sanctum propositum prosequendum poterimus invenire, ut fratrem nostrum Ottonem, quem in regem postposito omni dubio eligemus; et ipse ad consilium" u. s. f.[3] Also: trotz der sonstigen völligen Übereinstimmung weichen die beiden Schreiben gerade an dem entscheidenden Punkte dadurch von einander ab, daß der Branden-

---

[1] 126 A. 3; vgl. 119 A. 1 und Ursprung a. a. O. 375 A. 2.

[2] Die böhmische und die bayrische Kur, in der Histor. Zeitschrift XCIV (= NF LVIII) 211.

[3] M. G. Const. II 587 f. Nr. 428 XI.

burger von der bevorstehenden Ausübung seines **Kurrechts** spricht, während der Braunschweiger nur von der Unterstützung des schon erkorenen Königs durch Rat und Tat schreiben kann. Diesen gewichtigen Unterschied hat man übrigens längst erkannt.[1] K. aber hindert er nicht, ruhig die Schreiben als „gleichlautend" auszugeben!

Doch wozu mehr? — Wohin unsere Kurfürstenforschung kommt, wenn ihre Vertreter, anstatt in mühevoller Kleinarbeit auf dem Boden der bisherigen Forschung weiterzubauen, auf Grund eigener Einfälle die Lösung dieses ebenso schwierigen wie wichtigen Problems erstreben, dafür bieten die beiden hier zuletzt besprochenen Werke trotz guter Einzelbeobachtungen, die sie enthalten, warnende Beispiele. Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Verfechter solch subjektiver Anschauungen in den schroffsten Widerspruch miteinander kommen, wenn Rosenstock[2] Krammer nicht ohne Grund „eine beispiellos rücksichtslose Zurechtknetung der historischen Tatsachen" vorhalten kann,[3] und wenn K. wiederum — gleichfalls mit Recht — auf den ihm von Rosenstock an einem anderen Orte[4] gemachten Vorhalt wegen K.s Vorliebe für Hypothesen „nur mit einem Lächeln und dem Hinweis auf das bekannte Gleichnis von dem Mann im Glashaus, der nicht mit Steinen werfen soll", antwortet.[5] — Kann auf derartigen Pfaden die Forschung wirklich weiter kommen? Ich glaube nicht. Nur durch gewissenhafte Verwertung der bisherigen Forschungsergebnisse, und — damit zusammenhängend — durch Gerechtigkeit gegenüber dem toten und lebenden Mitforscher, nicht durch übermäßiges Vordrängen persönlicher Meinungen und Phantasien, selbst wenn sie dem Autor und vielleicht auch dem Leser noch so geistvoll erscheinen mögen, können wir weiter kommen.[6] Möchte die künftige Kurfürstenforschung zu diesen Grundsätzen, deren Befolgung gerade für unsere deutsche Geschichtsforschung bisher Tradition war, zurückkehren!

V.

Es ist uns vergönnt, am Ende dieser Berichterstattung über die neueste Kurfürstenliteratur noch einer erfreulichen Publikation zu

[1] Vgl. Quidde a. a. O. 111 f.; Buchner, Erzämter 248 A. 2.

[2] Königshaus 365.

[3] Vgl. auch Hugelmann, Wahl Konrads IV S. 73 mit A. 1 und Moeller a. a. O. 247.

[4] Besprechung des Krammerschen „Kurfürstenkollegs" in der Zeitschrift für Rechtsgesch. XXXIV 523.

[5] Ebenda XXXV 645.

[6] Ein schönes Beispiel dafür, daß trotz der überreichen Kurfürstenliteratur dennoch eine genaue Kenntnis derselben sich ermöglichen läßt und ihre gewissenhafte Berücksichtigung keinen übermäßigen Ballast zu bedeuten braucht, hat Stutz in seinem „Erzbischof von Mainz" geboten.

gedenken, der oben S. 110 erwähnten Studie Hugelmanns. Schon in den äußeren Beigaben — neben einem eingehenden Inhaltsüberblick enthält sie ein Sach-, Personen- und Autoren-Register[1] — unterscheidet sich diese Veröffentlichung zu ihren Gunsten von den meisten modernen Publikationen auf diesem Gebiete, deren Verfasser sich mit derartigen, im Interesse der Forschung sehr erwünschten Dingen aufzuhalten nicht gesonnen sind. Nicht minder wohltuend berührt es, wenn man sieht, daß der Verfasser auch dem literarischen Gegner gerecht zu werden sucht. — Es ist nur eine Einzelfrage, die hier behandelt wird: die Wiener Wahl Konrads IV. und damit die einzige Kaiserwahl, die auf österreichischem Boden stattfand. Trotz dieser Selbstbeschränkung, ja vielleicht gerade durch sie, kam H. zu Ergebnissen, die dauernde Beachtung verdienen.

Nach einem Überblick über die bisherige Literatur[2] wird der „Stand der Quellen" erörtert; dankenswert scheint es mir zu sein, daß hier H. — wohl als erster unter den Kurfürstenforschern — auch auf die Überlieferung[3] und den Charakter[4] des vielbesprochenen sog. Wahldekretes eingeht. Die Herkunft der bestimmten Nachricht[5] über die Wiener Wahl in den sog. Marbacher Annalen[6], wonach bei diesem Akte vier der späteren Kurfürsten „eligierten", die übrigen aber „konsentierten", sucht H. auf den Kreis des damaligen Mainzer Erzbischofs, Siegfrieds III., zurückzuführen. Als Vermutung scheint mir diese Annahme auch angängig zu sein: H. gibt sie — in wohltuendem Gegensatz zu anderen — denn auch nicht als feststehende Tatsache aus, sondern betont selbst (S. 18) ihren hypothetischen Charakter. — Nach einer kurzen Schilderung der damaligen politischen Lage (S. 23 ff.) untersucht der Verfasser (S. 27) den äußeren Hergang der Wahl von 1237[7] sowie die innere Struktur des Wahlaktes;

---

[1] Als Anhang II bietet H. einen Exkurs über das ziemlich unbeachtete Gedicht des Hardeggers an Konrad IV.

[2] Statt Mattäi (auf S. 2 und 89) lies Matthäi.

[3] S. 10 ff., 19 ff.; vgl. Anhang I S. 82 ff.

[4] Vgl. besonders auch S. 38 ff.

[5] Wie Krammer, Kurfürstenkolleg 85 ff. mit diesem seinen Theorien im Wege stehenden Bericht verfährt (vgl. oben S. 342 A. 2)), gehört zu dem Gewalttätigsten, was sich seine Quellenkritik geleistet hat. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satz, der Bericht habe nur „als Nachhall der Anschauungen Erzbischof Siegfrieds [von Mainz]" Bedeutung, „irgendein anderer Wert kommt ihm nicht zu." — Es handelt sich hierbei um einen Bericht, in dem fast alle Forscher eine der wichtigsten Quellen für die Vorgeschichte des Kurkollegs sahen!

[6] Zur Literatur über dieselben vgl. außer den bei H. S. 13 genannten Schriften auch noch H. Bloch im N.A. XXXVIII 297 f., sowie die kritischen Erörterungen Hallers in der Hist. Vierteljahrsschrift XVII (1914) 343 ff. und Hofmeister im N.A. XXXIX (1914) 558 ff.

[7] Daß die Wahl in Wien stattfand, ist zweifellos, und das Bedenken auf

sorgfältig werden die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten abgewogen und hierbei darnach gestrebt, den Hergang der Wahl von 1237 innerhalb der Gesamtentwicklung des Wählerkreises zu begreifen; auch H. (S. 36) gelangt zu dem „sichern Ergebnis", daß damals „die Stimmen der Wähler verschieden bewertet wurden".[1] Das entspricht der Lehre des Sachsenspiegels, der, wie H. (S. 71) in dem Abschnitt „Die Wiener Wahl und der Sachsenspiegel" ausführt, den Kürspruch der sechs ersten, bevorrechtigten Wähler der Zustimmung der übrigen als etwas qualitativ Verschiedenes gegenüberstellt. Daß sich die Wähler von 1237 an das Vorbild des Sachsenspiegels bewußt angelehnt hätten (so H. S. 74), scheint mir freilich nicht erwiesen zu sein; ich sehe in dem Bilde, das die Wahl von 1237 bietet, nur die natürliche Fortbildung des gegebenen Zustandes — jenes Zustandes, von dem uns eben auch die Wahllehre Eikes von Repgow eine freilich idealisierte Darstellung gibt. Es scheint mir daher auch eine Überschätzung der Bedeutung der Wahl von 1237 zu sein, wenn H S. 80 meint, es sei damals „das Kurfürstenkollegium das erste Mal in die Erscheinung" getreten.[2] Die erste Wahl, für welche man von einem Kurfürstenkolleg im üblichen Sinne sprechen kann, war zweifellos erst die Doppelwahl von 1257. H. gebraucht an der fraglichen Stelle den Ausdruck „Kurfürstenkollegium" ja auch nur im Sinne einer Hauptwählergruppe.[3] Eine solche aber gab

S. 28 daher unberechtigt; denn wenn es im Wahldekret „apud Viennam" heißt, so weicht das keineswegs, wie H. S. 12 meint, von der Angabe des annalistischen Berichtes ab, wonach die Wahl in Wien selbst stattfand, da ja — auf einen ihm von Redlich zugekommenen Wink trägt dies H. S. 28 A. 2 selbst nach — „apud" im Sinne von „zu" durchaus gebräuchlich ist.

[1] Die beiden weiteren Abschnitte über den „staatsrechtlichen Gehalt des angeblichen ‚Wahldekrets'" und über die „Rechtswirkung der Wahl: die Kaiserwahl, der rex Teutonicus" fallen nicht in den Rahmen dieser Besprechung.

[2] Das Bild der vorhergehenden Wahl (Heinrichs VII.), wie es sich durch den Bericht der Annales Marbacenses q. d. ergibt, steht durchaus in keinem solchen Gegensatz zu dem der Wahl Konrads (IV.), wie H. S. 33 f. meint; daß der äußere Hergang 1220 von dem der späteren Wahl verschieden war, kann aus jenem Bericht m. E. keineswegs geschlossen werden; denn wenn in dem chronikalischen Bericht nur hinsichtlich des Würzburgers von einem „eligere", hinsichtlich der übrigen Fürsten bloß von ihrem „consensus" die Rede ist, so darf hieraus nicht gefolgert werden, daß ausschließlich der Würzburger einzeln seinen Kürruf abgegeben habe, die übrigen aber sich nur am Vollwort beteiligt hätten; vielmehr erschien der Würzburger Bischof dem Chronisten als Hauptpersönlichkeit bei dem Wahlakt, als „Elector" schlechtweg, gegenüber den nur „konsentierenden" andern Fürsten.

[3] Das zeigt der vorhergehende Satz: „Als eligentes fungierten [1237] diejenigen der späteren [von mir gesperrt] Kurfürsten . . ., welche in Wien überhaupt anwesend waren."

es längst vor 1237. Das bedeutsamste Moment für die Weiterentwicklung bestand darin, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts dem Bedürfnis, diese Hauptwählergruppe nach unten hin abzugrenzen, endlich Genüge geschah. In der Theorie erfolgte dieser Abschluß der Hauptwählergruppe durch die Wahllehre des Sachsenspiegels, in der Wirklichkeit aber durch das Braunschweiger Kurfürstenweistum von 1252.[1] Zu Braunschweig, wo damals die Nachwahl Wilhelms von Holland durch Sachsen und Brandenburg vollzogen ward, wurde nämlich neben dem von Zeumer erschlossenen, in dem Dekretalenkommentar Heinrichs von Segusio überlieferten Weistum, nach welchem der römische König — „ex quo electus est in concordia" — dieselbe Gewalt haben sollte wie der Kaiser, noch ein zweites Weistum gefunden, durch welches das erstere die notwendige Ergänzung erfuhr, indem dieses zweite Braunschweiger Weistum die Bedingungen zur einmütigen Wahl festlegte; auch sein Inhalt ist, wie ich nachweisen konnte,[2] im selben Dekretalenkommentar Heinrichs von Segusio überliefert. Das ist kein Zufall: Heinrich wohnte jener Braunschweiger Versammlung persönlich an; den Inhalt des damals gefundenen Kurfürstenweistums gibt er wieder,[3] wenn er die Wahlfürsten der Dekretale „Venerabilem" als die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Sachsenherzog und den Brandenburger Markgrafen glossiert, während der Böhme nach mancher Ansicht, so sagt der Kommentator, nur für den Fall einer Zwiekur „nötig"[4] sei; diese letztere Bestimmung wurde gerade durch die zur Zeit des Braunschweiger Tages herrschenden Verhältnisse erfordert.[5] Als dann im Jahre 1257 eine solche Zwiekur stattfand,

---

[1] Wenn Ernst Mayer in der ZRG. G. A. 35 (1914) 530 gegen Blochs und meine Annahme einwendet, daß ein derartiges Weistum gesetzliche Bedeutung gehabt hätte, während doch „Neuordnung durch Gesetzgebung der ganzen nachfränkischen Rechtsgeschichte" widerspräche, da hier alles der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung und Präzedenzfällen überlassen gewesen sei, so scheint mir dies schon durch den Hinweis auf das Zeumersche Weistum widerlegt werden zu können. In der allmählichen Überwindung des Gewohnheitsrechtes durch Akte, denen allerdings eine gewisse gesetzgeberische Bedeutung innewohnte, beruhte eben der Fortschritt der Rechtsgeschichte in der fraglichen Zeit. Einer Unterschätzung des Gewohnheitsrechtes und der Präzedenzfälle bin ich sehr fern, wie schon meine Beurteilung der Rosenstockschen Auffassung zeigt.

[2] Königswahlen 72 ff.

[3] Die Rekonstruktion desselben ebenda 75 A. 1.

[4] Die Stimmen der anderen sechs waren stets „nötig", wenn anders eine Wahl als einmütig und rechtmäßig gelten sollte. Das Vorrecht der Hauptwähler bestand eben darin, daß ihre Stimmen „nötig" waren zur Legitimität der Wahl; s. ebenda 74.

[5] Da damals der Pfälzer noch im Lager des Staufers stand, konnten die

wurde die Stimme des Böhmen seitens beider Parteien zugelassen. Und ebenso fanden damals die übrigen Sechs, welche sowohl der Sachsenspiegel wie auch das Braunschweiger Kurfürsten-Weistum als Hauptwähler genannt hatte, als solche Anerkennung, ohne daß man deshalb andere Fürsten wie den Repräsentanten des Herzogtums Bayern, Heinrich XIII., daran gehindert hätte, ihre Stimme gleichfalls noch abzugeben;[1] Anerkennung aber fand die Ausübung einer mit dem bayerischen Herzogtum verknüpften Kur bei der Doppelwahl von 1257 zunächst nicht.[2] Das wurde bei der nächsten Wahl, jener Rudolfs von Habsburg, anders: damals konnte man die Stimme des Böhmen als überflüssig

Stimmen der sechs Hauptwähler nicht ausnahmslos für Wilhelms Königtum angerechnet werden; man mußte also für diesen Fall einen Ausweg offen halten, wenn anders man Wilhelm als einhellig Erkorenen ausgeben wollte; daran aber hatte man ein Interesse; s. über all das ebenda 77 ff.

[1] Den Nachweis dafür, daß die Teilnahme Heinrichs XIII. an der Wahl Richards, die heute von keiner Seite mehr bestritten wird, unmöglich als Ausfluß des an Pfalz haftenden Kurrechtes gelten kann, hat längst vor mir (Königswahlen 96 ff.) Scheffer-Boichorst, Die baierische Kur (Ges. Schriften II, in Eberings Hist. Studien XLIII. Bd. S. 177 ff.) erbracht; er ist von keiner Seite bis heute widerlegt, wenn auch die Unhaltbarkeit von Scheffers eigener Hypothese durch Zeumer in der Histor. Zeitschrift 94. Bd. dargetan ist. Heinrichs XIII. Wahlteilnahme als Ausfluß des pfälzischen Wahlrechtes auszulegen, ist aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen unmöglich, u. a. schon deshalb, weil Heinrich in der Wahlproklamation, auf der ja Zeumer seine ganze Beweisführung aufbaut, mit keinem Worte genannt ist. Das hat vor mehr als sechs Jahrzehnten schon J. F. Boehmer, Wittelsbachische Regesten S. 36 f. aufs klarste erkannt und habe auch ich jüngst (Königswahlen 98) nachdrücklich betont. Krammer freilich behauptet in seiner Studie über die „Frage des Laienkurrechtes“ (im N. A. XXIX 436 f.) mit kühler Selbstverständlichkeit: „Die beiden Söhne Ottos des Erlauchten, Ludwig der Strenge und Heinrich .... wurden damals [d. h. bei der Wahl Richards, die K. durch eine Flüchtigkeit in das Jahr 1256 setzt] als gemeinsame Inhaber der pfälzischen Kur zugelassen und haben zusammen den englischen Prinzen erwählt.“ — Mein Buch, das gerade diese Frage eingehend behandelt, erwähnt K. hierbei ebenso wenig wie die Ausführungen all der andern Forscher, welche die Unmöglichkeit seiner Auffassung dargetan haben. Zu dem Beinamen „der Erlauchte“, der Otto II. bei K. noch immer beigelegt wird, vgl. die Bemerkung, welche schon vor 35 Jahren Riezler, Geschichte Baierns II 62 f. A. 3 gemacht hat mit dem Hinweis, daß dieser Beiname lediglich auf das allen Fürsten zustehende urkundliche Standesprädikat zurückgeht und ebenso unpassend ist, wie wenn man heutzutage einem Könige den Beinamen „die Majestät“ zulegen würde. — Zur unglücklichen Wahl des Beinamens Ludwigs II. s. ebenda 113.

[2] Nur so läßt es sich erklären, daß eine Reihe von unanfechtbaren Zeugnissen der bayerischen Stimme nicht gedenkt, während andere gleichfalls stichhaltige Quellen die Teilnahme des Bayernherzogs Heinrich an der Wahl Richards bezeugen; s. Buchner, Königswahlen 91 ff.

erachten, da diese ja nach dem Braunschweiger Kurfürstenweistum nur für den Fall einer Zwiekur nötig zu sein schien und da die Einmütigkeit der Kur, auf welche damals alles ankam,[1] durch die übrigen Sechs gesichert war, während sie gerade durch den Böhmen gefährdet wurde. Um nun aber die damals bereits gewohnheitsmäßig feststehende Siebenzahl der Stimmen nicht zu missen und um anderseits gleichzeitig dem wohlbegründeten Anspruch des Bayernherzogs auf eine Kur zu willfahren, ließ man an Stelle Böhmens Bayern zur Wahl zu. So konnte 1273 eine bayerische Kur in Erscheinung treten.[2] Freilich war dieses Wiederaufleben des bayerischen Wahlrechtes nur von kurzer Dauer; noch unter Rudolfs Regierung wurde der böhmische Anspruch auf Kurrecht und Erzamt statt des bayerischen anerkannt — die Gestaltung des Kurfürstenkollegs, wie es auf lange hinaus bleiben sollte, war abgeschlossen.[3]

[1] Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 154 ff., 158.

[2] Über all das Buchner, Königswahlen 113 ff.; auch hier hält Krammer, Frage des Laienkurrechtes a. a. O. 437 es nicht für nötig, auf das fragliche Problem einzugehen, sondern behauptet einfach, man hätte damals „ohne daß der Böhme ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre, eine neue, bayerische Kur geschaffen."

[3] Über die Stimmen der einzelnen weltlichen Kurfürsten nach dem Interegnum s. die oben genannte Abhandlung Krammers.

München. **Max Buchner.**

***Duhr B.**, S. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 2 Teile. Freiburg, Herder. 1913. XXVIII und 1490 S. illustr.

Im Jahre 1907 ist der deutsche Jesuitenpater Bernhard Duhr, nachdem er sich schon seit Dezennien der Erforschung der Geschichte seines Ordens mit anerkanntem Erfolge gewidmet hatte, mit dem 1. Bande einer Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge (bis zum Jahre 1600 reichend) auf den Plan getreten. Derselbe ist nicht nur auf kathol. Seite nach seinem vollen Werte eingeschätzt, sondern auch von ernsten Gegnern auf protestantischer Seite als ein „Monumentalwerk" als ein „standart work" anerkannt worden.

Allerseits wurde der Reichtum des von P. Duhr erstmals gebotenen Quellenmaterials hervorgehoben, welches der Verf. in erster Linie aus den bis dahin verschlossenen Geheimarchiven des Ordens und aus dem im K. Bayer. allgem. Reichsarchiv beinahe lückenlos erhaltenen Archive der einstigen oberdeutschen Jesuitenprovinz geschöpft, aber auch aus zahlreichen staatlichen, kirchlichen und städtischen Archiven mit Bienenfleiß zusammen-

getragen hat. Nicht minder wurde die umfassende Heranziehung der weitzerstreuten Literatur bewundert. Souveraine Beherrschung und Durchdringung des gesammelten geschichtlichen Stoffes ermöglichte eine übersichtliche Gruppierung und eine klare fließende Darstellung. Von Freund und Feind wurde gleichermaßen anerkannt die streng wissenschaftliche und rein sachliche Bewertung des Quellenstoffes, das objektive, vorsichtige Urteil, mit einem Worte das ehrliche Streben nach Wahrheit.

Alle diese Vorzüge sind in gleichem, wenn nicht noch höherem Maße dem jüngst erschienenen 2. Bande eigen, welcher Leben und Wirken der Jesuiten in den Gebieten deutscher Zunge im Zeitalter des grauenvollen dreißigjährigen Krieges zur Darstellung bringen soll.

Dieselbe beginnt mit einem Rückblick auf die wachsende politische Spannung und konfessionelle Zwietracht in deutschen Landen infolge der Glaubensspaltung im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, worin der Verfasser mit Recht die Ursache des großen deutschen Bruderkrieges erblickt, während politische Besitz- und Machtfragen den entfernteren, der Streit um die böhmische Krone den näheren Anlaß geboten hätten.

Einen breiten Raum nimmt trotz möglichster Beschränkung ein die Darstellung der von den politischen und Kriegs-Wirren stark beeinflußten äußeren Entwicklung der einzelnen Kollegien und Niederlassungen in den vier deutschen Ordensprovinzen. Zahlreiche Neugründungen bildeten die Stützpunkte für die rastlosen, auch unter den schwierigsten Verhältnissen nicht erlahmenden Bemühungen der deutschen Jesuiten, zunächst die katholisch gebliebenen aber vielfach gefährdeten Gebiete in Glaube und Sitte zu erneuern und zu befestigen, dann aber auch die Andersgläubigen, welche die Gegenreformation zur Konversion zwang, durch Predigt und Katechese auch innerlich für die alte Mutterkirche zu gewinnen.

Vielfach freilich wurde dieses apostolische Wirken durch die Kriegsnot unterbrochen, wurden die schönsten Erfolge wieder vernichtet oder wenigstens in Frage gestellt. Die deutschen Jesuiten mußten alle Schrecken, alles Elend des grauenvollen dreißigjährigen Krieges, wie sie P. Jakob Balde aus eigener Erfahrung in einer seiner Friedensoden zu schildern weiß, miterleben. Sie traf ja in erster Linie der fanatische Haß der feindlichen Soldatesca.

Dabei wurde von protestantischer Seite gerade ihnen der unberechtigte Vorwurf gemacht, daß sie einen endgültigen Friedensschluß zwischen den beiden Religionsparteien durch die Lehre verhinderten, Verträge mit Häretikern seien für die Katholiken im Gewissen nicht verbindlich oder, es könnten die Letzteren durch den Papst von ihrer Erfüllung dispensiert werden. Klarer noch als der Beichtvater Kaiser Ferdinands II. P. Martin Becan, haben sich die beiden bedeutendsten Moralisten unter den damaligen deutschen Jesuiten P. Layman und P. Adam Thaner im gegenteiligen

Sinne ausgesprochen. Im Besonderen traten P. Layman und P. Forer für die Verbindlichkeit des Augsburger Religionsfriedens ein, solange die Protestanten denselben treu hielten. Aber gerade von protestantischer Seite wurde, wie P. Forer nachwies, die Einhaltung des Augsburger Religionsfriedens für unmöglich erklärt und die Ausrottung des Papsttums in Deutschland mit Feuer und Schwert verlangt.

Mit Unrecht werden die deutschen Jesuiten auch für das den Frieden hindernde Restitutionsedikt vom Jahre 1629, welches P. Duhr bei aller rechtlichen Unanfechtbarkeit für einen großen politischen Fehler erklärt, im besonderen Maße verantwortlich gemacht. Gewiß haben Jesuiten, wie der kaiserl. Beichtvater P. Lamormaini, P. Layman und P. Reinhard Ziegler das Restitutionsedikt befürwortet und befördert, aber sie standen dabei im Banne der allgemeinen katholischen Auffassung von der Recht- und Zweckmäßigkeit des Ediktes, daß ihnen eine besondere Schuld nicht zugemessen werden kann.

Zu den verschiedenen Theologenkonferenzen, welche bezügl. des Friedens mit Sachsen und der Amnestie der mit dem Kaiser noch nicht ausgesöhnten deutschen Fürsten (1641) ihr Gutachten abgeben sollten, wurde auch eine größere Anzahl Jesuiten zugezogen. Sie haben sich unter bestimmten Kautelen für Frieden und Versöhnung ausgesprochen. Gegenüber den seit 1644 eingeleiteten Friedensunterhandlungen vertrat der Kanzler der Universität Dillingen P. Heinrich Wangereck den Standpunkt der Unversöhnlichen, der starren Verfechter des kirchlichen Rechtes in leidenschaftlichster Weise und erfreute sich dabei der vollsten Zustimmung des päpstl. Nuntius Chigi. Er fand aber einen ebenbürtigen Gegner in dem Beichtvater des Churfürsten von Bayern, P. Vervaux, der bei aller Klarheit bezügl. der Rechtsfragen doch angesichts der politischen Lage und des entsetzlichen Kriegselends mutig für den Frieden selbst unter Preisgabe großen kirchlichen Besitzes eintrat und namentlich die Friedenspolitik seines Kurfürsten, der bereits unsägliche Opfer für die katholische Sache gebracht hatte, gegen Verdächtigungen bei Kaiser und Kurie verteidigte. Daß bei dieser Polemik unter Ordensgenossen die Geradheit und Liebe schwer Schaden litt, beklagte niemand mehr als der Ordensgeneral Carrafa.

Unter dem Elend des 30 jährigen Krieges hatten auch die Schulen der deutschen Jesuiten schwer zu leiden, in welchen die im Jahre 1601 endgültig festgelegte Studienordnung der Gesellschaft mit den durch die örtliche Verhältnisse gebotenen Abweichungen eingeführt worden war. Im Vordergrund des 5 jährigen Gymnasialunterrichts stand die Katechese, den Mittelpunkt bildete das Latein, für welches Cicero als Muster und Vorbild galt. Daneben wurde auch Griechisch fleißig betrieben, während die Pflege der deutschen Muttersprache zurücktrat, obwohl die Jesuiten „sich

durch ihre deutschen Predigten, Katechesen und die vielen aszetischen Bücher ein unbestreitbares Verdienst um die deutsche Einheitssprache erworben haben."

Für das Studium der scholastischen Philosophie, welches durch monatliche Disputationen und Repetitionen gefördert wurde, hielt man selbst gegenüber Kurfürst Maximilian von Bayern an einem unverkürzten dreijährigen Kurs fest. Die scholastische Theologie wurde an den Universitäten in einem 4jährigen Kurs absolviert. Das Bestreben, der lange vernachläßigten Kirchengeschichte den ihr innerhalb des theologischen Studiums gebührenden Platz zu verschaffen, führte zu dem Versuch der Errichtung eines kirchenhistorischen Seminars in München. Um dem großen Priestermangel zu steuern, richteten die Jesuiten sowohl an den Universitäten als im Anschluß an ihre Gymnasien abgekürzte Theologiekurse in der Weise ein, daß sie in einem Jahr Dialektik und Kontroverse und in einem zweiten die Moraltheologie behandelten. Bei der Einführung der Jesuiten in den Lehrkörper der alten Universitäten (Wien, Graz, Ingolstadt, Freiburg und Köln) waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden.

Nicht bloß reichen Schülern standen die Lehranstalten der Jesuiten offen, mit besonderer Liebe suchten die Patres armen Studenten das Fortkommen zu erleichtern. In ihren sogen. Armenkonvikten fanden vor allem solche talentierte arme Knaben Aufnahme, welche dem Priesterberufe sich zu widmen gedachten. Aber es gab auch Konvikte für mittellose Studenten, die in der Berufswahl nicht beschränkt sein sollten. Viele bedeutende Männer sind aus diesen Kost- und Erziehungshäusern der Jesuiten für unbemittelte Studierende hervorgegangen.

Eine große Rolle spielte im Lehr- und Erziehungsplan der Jesuiten das Schultheater. Durch das öffentliche Auftreten sollte eine deutliche Aussprache, sinngemäßer Vortrag und gewandtes Benehmen erzielt, die Befangenheit und Schüchternheit beseitigt werden. Unter den Themen der Jesuitendramen, die mit Vorliebe den Festgedanken hoher Feiertage (Weihnachts-, Passions-, Oster- und Fronleichnamsspiele) dem alten und neuen Testament, der Heiligenlegende und der Weltgeschichte entnommen wurden, fand in unserm Zeitraum auch die mittelalterliche Darstellung des Todes und des Totentanzes Aufnahme und Pflege. Die Theaterstücke wurden zumeist von den Jesuiten selbst verfaßt. Als Hauptdichter sind hervorzuheben P. Jakob Masen, P. Jakob Balde und P. Jakob Bidermann, „das stärkste Theatertalent der Jesuitenbühne, die mit ihm ihre höchste Blüte erlebte".

Neben dem Unterricht und der Erziehung der Jugend lag den deutschen Jesuiten die eigentliche Seelsorge unter dem Volke am Herzen. Durch eifrige Predigt in der Muttersprache der Zuhörer, wofür der Ordensgeneral Aquaviva in seinem Rundschreiben an die Provinziale vom

28. Mai 1613 eine geradezu klassische Anleitung gab, suchten die Patres der Unwissenheit und dem Laster zu steuern, durch Übernahme der vom Pfarrklerus vielfach vernachlässigten Katechese der Jugend und durch Christenlehre bei den Erwachsenen eine gute religiös-sittliche Grundlage zu schaffen. Wohin sie selbst nicht vordringen konnten, leistete der kleine Katechismus des seligen Petrus Canisius treffliche Pionierdienste. Um die Christenlehre anziehender zu gestalten, wurde dieselbe mit Volksgesang, Katechismusprozessionen und szenischen Darstellungen verbunden. Auch der Volksschule ließen die Jesuiten ihre Sorge angedeihen. Die außerordentlichen Mittel der Seelsorge, die Volksmissionen und geistlichen Exerzitien wurden von ihnen besonders in Anwendung gebracht, als der 30jährige Krieg eine schreckliche Verwilderung des Volkes herbeiführte. Der Erfolg ihres unermüdlichen Wirkens äußerte sich in häufigem Empfang der hl. Sakramente und eifrigem Besuch des Gottesdienstes, den sie durch Volksgesang und Musik zu verschönern sich angelegen sein ließen.

Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über die Arbeiten der deutschen Jesuiten bei den Protestanten. Konversionen wurden in größerer Zahl nur in den protestantischen Gebieten erzielt, wo die Gegenreformation durch Mandate und Zwangsmaßregeln der weltlichen Gewalt durchgeführt wurde. Die Behauptung aber, daß alle Konversionen auf äußeren Zwang zurückzuführen seien, wird schon durch die Bekenntnisse hochstehender Konvertiten (Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, Dr. Helferich Hunnius und Dr. Moriz Gudenus) widerlegt. Die wiederholten, vom Ordensgeneral und von der Propaganda in Rom geförderten Pläne, insgeheim Missionäre in protestantische Gebiete zu senden, scheiterten jetzt ebenso am Widerstand der deutschen Jesuitenprovinziale, wie sie schon seinerzeit beim seligen Petrus Canisius keinen Anklang gefunden hatten. Auch Missionsversuche bei den Protestanten des skandinavischen Nordens blieben erfolglos.

Unter den Mitteln, deren sich die deutschen Jesuiten in der Seelsorge bedienten, erwiesen sich am erfolgreichsten die vom Niederländer P. Johann Leenis zunächst für Studierende eingeführten marianischen Kongregationen, welche nunmehr auch für andere Kreise der katholischen Männerwelt (Herren, Priester, Bürger) errichtet wurden und an Zahl gewaltig zunahmen. Dagegen verhielt sich der Orden ablehnend gegen Errichtung von Frauenkongregationen. Unter den Übungen der Kongreganisten fanden die in der Richtung der Zeit liegenden sogenannten Geißlerprozessionen in den Reihen der Jesuiten selbst nicht ungeteilten Beifall, umsomehr die eifrige Pflege der christlichen Caritas. Für die religiös-sittliche Erneuerung und Bewahrung der katholischen deutschen Männerwelt haben die Kongregationen in unserem Zeitraum Hervorragendes geleistet.

Aber nicht bloß bei ihren Kongreganisten drangen die deutschen

Jesuiten auf werktätige Nächstenliebe, sie selbst widmeten sich dieser Liebestätigkeit in ausgedehntem Maße. Sie betätigten sich in den Predigten als Anwälte der Armen (P. Jeremias Drexel), sammelten Almosen, besonders für verschämte Arme, gaben von ihrem Eigenen, soweit sie konnten, sorgten für die Waisenkinder, besuchten und trösteten die Gefangenen und Kranken ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit. In der Pflege der Pestkranken wurden zahlreiche Jesuiten Opfer heroischer Nächstenliebe.

Obwohl die Ordensgenerale unermüdlich auf neidlosen Wettstreit mit den alten Orden in der Seelsorge und auf Anerkennung der Leistungen derselben drangen, führte doch die Frage, ob alle durch das Restitutionsedikt den Protestanten wieder entzogenen Klöster und Stifte den einstigen Eigentümern zurückgestellt oder ob einige zur Errichtung von Seminarien und Schulen an die Jesuiten und andere jüngere Ordensgenossenschaften gegeben werden sollten, wie es die Kurie und der Kaiser wollten, zu einer literarischen Fehde, in welcher P. Laymann mit seiner Justa defensio maßvoll und treffend den Standpunkt der Gesellschaft vertrat. Daß es bei Überweisung solcher Klöster an die Jesuiten auch auf deren Seite nicht ohne Menschlichkeiten einzelner Patres abging, gibt P. Duhr unumwunden zu, doch dürften selbe nicht den Oberen oder gar dem Orden als solchem zur Last gelegt werden. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß der materielle Entgang reichlich aufgewogen wurde durch die Dienste, welche die Jesuiten den alten Orden leisteten, indem sie durch Exerzitien den klösterlichen Geist neu belebten, aus ihren Schulen den alten Orden tüchtige Novizen zuführten und den jungen Mönchen eine gediegene wissenschaftliche und aszetische Ausbildung vermittelten. Bezüglich der Nonnenseelsorge drangen die Ordensoberen unablässig auf möglichste Zurückhaltung. Das ordentliche Beichtvateramt wurde abgelehnt, außerordentliche Hilfeleistung, Unterweisung und Trost in der Not dagegen nicht versagt und besonders im Wege der Exerzitien geboten. Nach diesen Normen richtete sich im Besonderen das Verhalten der Jesuiten gegenüber den neugegründeten Englischen Fräulein, den Ursulinen und den Luzerner Cisterzienserinnenklöstern Rathausen und Eschenbach, aus deren Wünschen und Ansprüchen dem Orden viel Verdruß und unverdiente Anfeindung erwuchs.

Nicht minder wie gegen die ordentliche Nonnenseelsorge sträubten sich die Ordensoberen gegen die Übernahme des schweren, verantwortungsvollen und dornenreichen Beichtvateramtes an den katholischen Fürstenhöfen. Das sich fortwährend steigernde Machtgefühl verleitete die Fürsten zu Wünschen, welche in die Gewalt der Ordensoberen eingriffen, und forderte immer mehr Ausnahmen für die Hofbeichtväter zum Schaden der allgemeinen Ordensdisziplin. Für die Hofbeichtväter erließ der Ordensgeneral Aquaviva im Jahre 1602 eine besondere Instruktion, welche von

der 6. Generalkongregation i. J. 1608 gebilligt wurde. Sie verlangte einerseits die Unabhängigkeit und Freiheit der fürstlichen Beichtväter, anderseits deren Fernhalten von weltlichen und politischen Geschäften. Letzteres war für die Hofbeichtväter nicht so leicht, da sie einerseits vielfach um ihre Fürsprache und Vermittlung bei den Fürsten in sich kreuzenden persönlichen Interessen angegangen wurden, anderseits viele politische und kirchliche Fragen das Gewissen der Fürsten berührten und in Unruhe versetzten. Es konnte nicht ausbleiben, daß gegen Hofbeichtväter der nicht in jedem Falle unbegründete Vorwurf erhoben wurde, sie mischten sich zu viel in Hofangelegenheiten und politische Dinge. Bei einem Rundgange an den Fürstenhöfen, wo Jesuiten als Beichtväter wirkten, sucht P. Duhr an der Hand des vorhandenen Quellenmaterials im Einzelnen festzustellen, in wie weit derartige Vorwürfe in dem Verhalten der jeweiligen Beichtväter begründet waren.

Besonderes Interesse erweckt dabei die Schilderung der Verhältnisse am Münchener Hofe, wo Herzog (seit 1623 Kurfürst) Maximilian von seinen jeweiligen Beichtvätern in vielen Fragen der Politik förmlich Gutachten einforderte, anderseits eine viel zu selbständige Natur war, um sich über Gebühr beeinflussen zu lassen. Die Patres Johann Buslidius († 1623), Adam Contzen († 1635) und Johannes Vervaux waren nacheinander seine Gewissensberater. P. Contzen hat die Grundsätze, nach denen er dem Kurfürsten seine Ratschläge in politischen Dingen erteilte, in einem ausführlichem Werke über den Staat entwickelt, während er seine Erfahrungen bei Hofe in dem „Hofleutespiegel" niederlegte, in dem Fürst und Höflinge mit Nutzen sich besehen konnten. In besonders weitgehendem Maße wurde P. Vervaux von Kurfürst Maximilian trotz aller Abmahnungen der Ordensgenerale zu diplomatischen Korrespondenzen, Verhandlungen und Reisen herangezogen. Für das große Vertrauen erwies sich derselbe auch dankbar, indem er seinem fürstlichen Beichtkinde in den schwierigsten Situationen treu zur Seite stand und bezüglich mancher Maßnahmen, besonders bezüglich unvermeidlicher Zugeständnisse an die Protestanten den Fürsten gegen Anklagen beim Kaiser und bei der Kurie warm und erfolgreich verteidigte. Bezüglich der berühmten „Monita paterna", welche Kurfürst Maximilian im Jahre 1639 für seinen dreijährigen Kurprinzen Ferdinand Maria zusammenstellen ließ, besteht nach Duhr kein Zweifel mehr, daß sie auf eine Art Fürstenspiegel zurückgehen, in dem P. Vervaux die ihn bei seinem Beichtvateramte leitenden Ideen in lateinischer Sprache niedergelegt hat. Es steht hier, um mich der eigenen Worte P. Duhrs zu bedienen, „das Fürstenideal des Hofbeichtvaters und zugleich seines fürstlichen Beichtkindes vor uns", welches keinem von beiden zur Unehre gereicht.

Mögen manche Miß- und Übelstände bei der Verwaltung des Hofbeichtvateramtes seitens der Jesuiten Anlaß zu Beschwerden geboten haben,

das Verdienst bleibt ihnen ungeschmälert, daß sie die Fürsten, deren Erziehung und Gewissensberatung ihnen anvertraut war, zu sittenreinen, frommen und pflichttreuen Charakteren herangebildet und sie so erhalten haben, wie wir sie in den von P. Duhr uns vorgeführten Fürstenbildern bewundern. Das geistig hervorragendste derselben, Kurfürst Maximilian von Bayern, hat denn auch in seinem Testamente vom 1. Februar 1641 seinen Erziehern, Beichtvätern und Hofpredigern aus der Societät Jesu auf Grund langjähriger Beobachtung aus nächster Nähe das glänzendste Zeugnis ausgestellt.

Von der ausgedehnten seelsorglichen und charitativen Tätigkeit der deutschen Jesuiten als Feldkaplänen in den Feldlagern der bayerischen, ligistischen und kaiserlichen Truppen, der sogen. Lagermission, erhalten wir ein anschauliches Bild in den Tagebüchern der Patres Buslidius und Trexel über den Feldzug Herzog Maximilians von Bayern nach Oberösterreich und Böhmen im Jahre 1620, während das Tagebuch des P. Kaspar Wilthen einen authentischen Bericht über die Einnahme und den Brand Magdeburgs (1630) bietet.

Der rege Anteil, welchen die Jesuiten vor und während des 30jährigen Krieges an der Durchführung der Gegenreformation in verschiedenen deutschen Territorien nach Wunsch und Willen katholischer Reichsfürsten nehmen mußten, zählt zu den Hauptanklagepunkten, welche noch heute die deutschen Protestanten gegen die Gesellschaft Jesu erheben. Und doch haben die Jesuiten bei Durchführung des nach unserer heutigen Auffassung vollständig verwerflichen Grundsatzes „cuius regio, ejus et religio“ auf katholischer Seite nicht mehr und nicht weniger mitgewirkt als es die evangelischen Prädikanten auf der anderen Seite taten. Mit Recht beklagt P. Duhr, daß hier die geschichtliche Unparteilichkeit den Jesuiten gegenüber besonders graß verletzt wird. Wenn die Jesuiten in einzelnen besonders gelagerten Fällen nach dem Geiste der Zeit und den Beispielen auf protestantischer Seite folgend auch für Zwangsmaßregeln („Dragonaden") sich aussprachen, so suchten sie doch in erster Linie den Protestanten in Predigt und Katechese eine andere Anschauung von den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche zu vermitteln, als die von den protestantischen Prädikanten entworfenen Zerrbilder selbe erscheinen ließen. Sehr viele Protestanten wurden nach ihren Bekenntnissen auf diese Weise in ihrem Herzen für die katholische Kirche gewonnen.

Das Wort „Inter arma silent musae“ galt für die deutschen Jesuiten auch unter den Schrecken des 30jährigen Krieges nicht. Wie auf dem Gebiete der Schule, haben sie auch in verschiedenen Zweigen der Wissenschaft Hervorragendes geleistet. Einen breiten Raum nahmen nach Lage der kirchlichen Verhältnisse in der schriftstellerischen Tätigkeit die polemischen Schriften gegen die Häretiker und zur Verteidigung des Ordens

ein. Hier eiferten die Ordensoberen immer gegen die von einigen Ordensmitgliedern (besonders die Patres Gretser, Vetter und Keller) beliebte Heftigkeit, Schärfe und Derbheit in der Kontroverse. Gretser und Vetter waren auch stark in die Polemik verwickelt, welche sich an das sogen. Regensburger Colloquium (1601) anknüpfte, bei dem Gretser in Folge nicht genügender Vorbereitung minder gut abgeschnitten und nur die Überlegenheit P. Adam Tanners das Feld behauptet hatte.

Letzterer darf als der bedeutendste Theologe der deutschen Jesuiten in jener Zeit angesprochen werden. Auf dem Gebiete der Dogmatik wetteiferte mit ihm P. Martin Bekan, auf dem der Moral P. Paul Layman und P. Hermann Busenbaum.

Als kritischer Geschichtsschreiber tat sich zunächst P. Jakob Keller hervor in seiner trefflichen Verteidigung Kaiser Ludwigs d. B. gegen die Anwürfe des Dominikaners Bzovius. Sie erschien 1618 unter dem Decknamen des herzoglichen Kanzlers Herwart v. Hohenburg, wodurch P. Bader in den Verdacht der Autorschaft kam, da er sich damals offiziell mit bayerischer Geschichte befaßte. Kellers Panegyricus auf den böhmischen Feldzug Maximilians gewährt willkommene Aufschlüsse über Ursache und Verlauf des Krieges, über die Truppen sowie über das Geschütz- und Proviantwesen. Als sich Herzog Maximilian durch die Schrift des Jesuiten Heinrich Fritzsimon über den Feldzug des Generals Buquoy gekränkt fühlte, verfaßte P. Keller eine so scharfe Gegenschrift: „Der gezüchtigte Konstantius Peregrinus von Bechtold von Rauchenstein", daß er sich eine strenge Zurechtweisung seitens der Ordensoberen zuzog.

Nach Ableben des Markus Welser, welcher im Auftrage Herzog Maximilians eine bayerische Geschichte begonnen hatte, wollte der Herzog dem P. Matthäus Bader mit der Fortsetzung des Werkes übertragen (1614), begegnete aber entschiedenem Wiederstreben seitens des Ordensgenerals Aquaviva, der Nachteile für die Gesellschaft befürchtete und nur zugeben wollte, daß P. Bader einem nicht dem Orden angehörigen Schriftsteller bei der Fortsetzung der bayerischen Geschichte an die Hand gehe. Erst nach Aquavivas Tode († 1615) übernahm P. Bader die Fortsetzung des Welserschen Werkes, das er bis zum Jahre 1621 fortführte. Seine Arbeit wurde niemals gedruckt, ist aber zum größten Teile handschriftlich in Clm. 1218—21 erhalten. Weite Verbreitung fand dagegen sein Werk über die Heiligen des Bayerlandes, die mit Kupferstichen Sadelers geschmückte Bavaria sancta, welcher eine Bavaria pia über die Seligen des Landes folgte. P. Bader zählt auch zu den hervorragenden klassischen Philologen durch seine trefflichen Ausgaben lateinischer und griechischer Handschriften. Mit der Fortführung der bayerischen Geschichte wurde 1622 als bayerischer Hofhistoriograph P. Andreas Brunner betraut. Von seinen Bayerischen Annalen (Annales virtutis et fortunae Baiorum) wurden nur

3 Bände, bis zum Jahre 1313 reichend, veröffentlicht. Die Herausgabe des 4. Bandes, welcher die Geschichte Ludwig des Bayern „mit deutscher Freiheit und Geradheit" behandelte, verhinderte die Ordenszensur, um der Gesellschaft Anfeindungen zu ersparen. Während der kritische Wert des Brunnerschen Geschichtswerkes allgemein anerkannt ist, findet sein Stil weniger Anklang.

Außer den bayerischen Hofhistoriographen machten sich noch P. Nikolaus Serarius durch seine 5 Bücher Mainzer Geschichte und P. Christoph Brower durch seine Fuldensium antiquitates und seine Trierer Annalen als Historiker einen Namen.

Weitreichenden Einfluß gewann der langjährige Hofprediger zu München P. Jeremias Drexel († 1638) durch seine zahlreichen ascetischen Schriften, welche selbst bei den Protestanten Beifall fanden und sich eines gewaltigen Absatzes erfreuten. Das Geheimnis ihrer ungewöhnlichen Verbreitung erblickt P. Duhr wohl mit Recht in der zu Tage tretenden „aufrichtigen soliden Frömmigkeit und der stets interessanten Darstellung." Das Hauptwerk Drexels, betitelt: Jesus Christus die Wonne des Menschengeschlechts, behandelt in 3 Bänden die Geburt, das Leiden und die Auferstehung des Heilandes.

P. Drexel betätigte sich in seinen Predigten und Schriften als Hauptrufer in dem unermüdlichen Kampfe, welchen die deutschen Jesuiten gegen die nationalen Unsitten und Mißstände, vor allem gegen die Unmäßigkeit im Essen und Trinken in Wort und Schrift und besonders in den marianischen Kongregationen führten. Gegen die übertriebenen Ansprüche des Adels trat neben P. Drexel vor Allem P. Contzen auf, der in seiner Schrift über den Frieden Deutschlands unter den Gefahren für die Kirche gerade die Jagd des nachgebornen Adels auf fette Domherrn- und Stiftspfründen hervorhob, deren Einkommen in Nichtstun vergeudet wurde, während Dienstboten, Handwerker und andere Untertanen hungern und darben mußten. Der Niedergang der deutschen Kultur im dreißigjährigen Kriege beförderte die Vorliebe für fremdländisches Wesen besonders in Tracht und Sprache. Gegen diese Ausländerei haben die Patres Contzen, Drexel, Balde und Spee mit aller Macht ihres Wortes geeifert. In seinen von glühender Vaterlandsliebe getragenen Dichtungen war P. Balde wie kein zweiter bemüht, deutsche Gesinnung, deutsches Selbstbewußtsein zu wecken.

Die schrecklichste Ausgeburt des Volksaberglaubens, der Hexenwahn, feierte im Zeitalter des 30jährigen Krieges in Deutschland seine größten Orgien. Katholische wie protestantische Prediger und Juristen wetteiferten in der Aufforderung zu eifrigster Fortführung der Hexenprozesse. Auch unter den deutschen Jesuiten konnten sich viele der allgemeinen Anschauung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Hexenverfolgung nicht er-

wehren. Zu deren Verteidigern zählten sogar Hofbeichtväter und Hofprediger wie P. Adam Contzen und P. Jeremias Drexel in München. Aber es stand diesen auch eine ganz ansehnliche Zahl von Ordensgenossen gegenüber, welche, obwohl selbst von Hexenfurcht nicht völlig frei, gleichwohl mit persönlicher Gefahr gegen die Ausschreitungen des Hexenbrennens in Wort und Schrift auftraten, wie P. Nikolaus Cusanus, P. Adam Tanner und P. Paul Laymann. Ein deutscher Jesuit wurde der erfolgreichste Bekämpfer der Hexenprozesse, P. Friedrich Spee, durch seine Cautio criminalis, welche im Jahre 1631 aus gebotener Vorsicht anonym erschien und sich besonders gegen die Anwendung der Folter bei Hexenprozessen zu Erzielung von Geständnissen wandte. Diesem Büchlein haben die Protestanten Leibniz und Thomasius, obwohl sie einen Jesuiten als Verfasser kannten, als erfolgreichem Zeugnis der Wahrheit die größten Lobsprüche gespendet.

Trotz der hohen Anforderungen, welche die Gesellschaft Jesu an ihre Mitglieder jederzeit stellte, war in unserm Zeitraum ein großer Andrang zu derselben, so daß man bei der Aufnahme die größte Vorsicht walten lassen und während des 2jährigen Noviziates nochmals sieben konnte. Neben der ascetischen erhielten die Novizen und Scholastiker auch eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung. Der Priesterweihe folgte als Abschluß der geistigen Ausbildung und letzte Prüfung ein drittes Noviziatsjahr. Gar manche Kandidaten bestanden die schweren Prüfungen der Probezeit nicht oder zeigten sich den Anforderungen des späteren Ordenslebens nicht gewachsen. Sie schieden freiwillig aus oder mußten entlassen werden. Die Wiederaufnahme wurde Ausgeschiedenen nur in ganz vereinzelten Fällen gewährt. Es blieb der Gesellschaft auch nicht erspart, daß ein hervorragendes Mitglied, der Neuburger Hofprediger Jakob Reihing, durch Abfall zum Protestantismus unliebsames Aufsehen bei Freund und Feind erregte.

Von den Lebensgewohnheiten der deutschen Jesuiten im 17. Jahrhundert weiß P. Duhr auf Grund der vom Ordensgeneral gebilligten sogen. Konsuetudinarien der einzelnen Provinzen ein recht anschauliches Bild zu entwerfen.

Um die komplizierte Vermögensverwaltung hat sich der Ordensgeneral Aquaviva durch Anordnung von Inspektionen und ausführlichen Revisionsberichten großes Verdienst erworben.

Für das ideale Streben und den apostolischen Geist der deutschen Jesuiten zeugen die zahlreichen Gesuche um Verwendung in den überseeischen Missionen, die den Bewerbern nur Mühen und Entbehrungen und vielfach den Martertod in Aussicht stellte.

Den besten Beweis für die großen Erfolge, mit denen die Jesuiten in unserm Zeitraum an der religiös-sittlichen Erneuerung Deutschlands arbeiteten, liefert der fanatische Haß, womit die protestantischen Prediger

und Professoren den Orden verfolgten. Kein Mittel der Lüge und Verleumdung wurde verschmäht, selbst vor Fälschung von Briefen und Schriften scheute man nicht zurück, um das protestantische Volk in immer größere Erbitterung gegen die Jesuiten hineinzutreiben und deren „Ausschaffung“ zu erreichen, was allerdings nur in einigen wenigen Fällen gelang. Und der letzte Grund dieser maßlosen Anfeindung? Es war die Erkenntnis, daß der Orden das stärkste Bollwerk der Kirche war, zu deren Untergang man sich verschworen hatte.

Mit vollem Recht kann P. Duhr seine ausführliche und eingehende Darstellung des Wirkens der deutschen Jesuiten im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges mit der Feststellung abschließen: „Die beste Verteidigung der Jesuiten sind ihre Arbeiten“ trotz aller Fehler und Mängel, die ihnen „wie jedem menschlichen Tun anhaften“ und die P. Duhr weder zu verschweigen noch zu beschönigen sucht. Die lautere innere Gesinnung, in welcher die Jesuiten ihre Arbeit leisteten und die ihrem Wirken wie jeder menschlichen Betätigung erst den wahren Wert verleiht, sucht P. Duhr in besonderer Weise festzustellen in den Charakterbildern: Wilhelm Lamormaini, Andreas Brunner und Friedrich Spee.

Dem Inhalt des Werkes entspricht die äußere Ausstattung durch feinen Druck auf Glanzpapier und Beigabe von fast 200 Abbildungen (Städtebilder, Porträts hervorragender Persönlichkeiten, Faksimiles von Briefen und Briefteilen, Wiedergabe alter Büchertitel und Buchillustrationen).

München. **Frz. X. Glasschröder.**

Zeitschriftenschau.

1] Archiv für katholisches Kirchenrecht.

1914. 94. Bd. (4. Folge, 2. Bd.). Th. Grentrup, Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. S. 3—34. — **N. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** (Fortsetzung zu Bd. 93, 1913.) S. 75—95. Ordensrecht. — **Kleine Beiträge und Nachrichten:** E. Eichmann, Franz Xaver Laurin (emer. Prof. des Kirchenrechts in Wien, † 16. Okt. 1913). S. 146 f. — J. P. Kirsch, Friedrich Speiser (Prof. des Kirchenrechts in Freiburg i. d. Schweiz, † 6. Nov. 1913). S. 148—50. — **Rezensionen:** N. Hilling über E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart 1912. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77). S. 165 - 70. — P. Louis über H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1912. (Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwiss. 17). S. 171—74. ● **F. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios.** S. 233—51. Stellt gegen Schulte fest, daß „erst das Jahr 1188 die früheste Zeit der Vollendung von Huguccios Summe sein kann". — **N. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** (Schluß.) S. 252—64. Missionsrecht. — **Rezensionen:** N. Hilling über J. de Ghellinck, Le mouvement théologique du XII[e] siècle. Paris 1914. S. 332—36. — Fr. Heyer über: Dantes Monarchie. Übersetzt und erklärt von Const. Sauter (Freiburg i. B. 1913) und Fr. Kern, Humana civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. Leipzig 1913. (Mittelalterliche Studien Bd. I, Heft 1). S. 336—43. — P. Louis über M. Rothenhäusler und J. Herwegen, Studien zur Benediktinischen Profeß. Münster 1912. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 3). S. 341—49. ● **F. Gillmann, Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.** S. 436—43. Gibt im Anschluß an seine früheren Untersuchungen darüber (im Archiv 1912, S. 201 ff., 1913, S. 448 ff.) einige weitere Belege für die Abhängigkeit dieser Dekretglosse von Huguccio. — **Fr. Heyer, Namen und Titel des Gratianischen Dekretes.** S. 501—17. Im Anschluß an die frühere Abhandlung des Verf.: Der Titel der Kanonessammlung Gratians, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 33, Kan. Abt. II (1912), S. 336—42. Verteidigt von neuem die Echtheit und Ursprünglichkeit des Titels: Concordia discordantium canonum. — **Rezensionen:** N. Hilling über H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (Münster 1911). S. 540—44. ● **E. Göller, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen**

Prozeßverfahren. S. 605—19. — **Kleine Beiträge und Nachrichten:** J. Laurentius, Franz Xaver Wernz (geb. 4. Dez. 1842 zu Rottweil, † 19. Aug. 1914 zu Rom als Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu). S. 684—87. — **Rezensionen:** N. Hilling über J. Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum (Paderborn 1914). S. 688—91. — Ders. über F. E. Schneider, Die Römische Rota Bd. 1 (Paderborn 1914). S. 692—97. — Ders. über J. Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. (Stuttgart 1914). S. 699—704.

Aachen. F. L.

2] Historisch-politische Blätter.

1913. 151. Bd. C. Th. Kaempf, Vom Wesen christlicher Kunst. S. 1—10. — **Päpstliche Patrimonien im alten Bayern.** S. 10—17. — **Sinthern, Luthers Sendungsidee und Harnacks Schema für eine katholische Lutherdarstellung.** S. 18 bis 31, 98—111. Zu den Bemerkungen Harnacks gegen Grisar in der Theol. Literaturzeitung 1911, Sp. 752. — **R. Steig, Lulu Brentano, die Märchenerzählerin und Freundin der Brüder Grimm.** S. 31—39, 112—122. — **A. Döberl, Abt R. Kornmann und die kirchliche Restauration.** S. 85—97, 182—190. Mitteilungen aus den im Nachlaß Kornmanns im Kloster Metten aufbewahrten Briefen an Kornmann. — **A. v. Ow, Die „Arme Heinrich"-Sage.** S. 169—181, 286—300. Der Verf. schließt sich der Anschauung an, „daß wir es beim Armen Heinrich mit einem im 10. oder 11. Jahrhundert lebendem Mitgliede der Hohenbergischen oder Owischen Familie zu tun haben, welches sich nach Owe am Neckar (Obernau) genannt hat oder wenigstens von Hartmann darnach genannt wurde". — **Schraml, „Der Goldgrund der Weltgeschichte".** S. 191—205. Zu der Schrift von A. v. Ruville. — Berg über Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers. S. 244—46. — **N. Paulus, Eine kritische Gesamtausgabe von Luthers Tischreden.** S. 249—65. Zu: Dr. Martin Luthers Tischreden 1531—46. 1. Bd.: Tischreden aus der ersten Hälfte der dreißiger Jahre. Hrsg. von E. Kroker. Weimar 1912. (In der Weimarer kritischen Gesamtausgabe der Werke Luthers.) — **K. F., Erzherzog Karl von Österreich.** S. 300—11 Referat über das Werk von O. Criste (3 Bde., Wien und Leipzig 1912). — B. Sepp Ein beachtenswerter Archivalienfund. S. 321—24. Übersicht über den im St. Katharinenspital in Stadtamhof bei Regensburg vorhandenen Nachlaß des Italieners J. M. Barsizzo, der 1519—28 als Sekretär im Dienste des Pfalzgrafen Friedrich II. stand und dessen politische Korrespondenz leitete. — **A. Gottron, Zur Entstehungszeit der Monarchia** [Dantes]. S. 325—32. Setzt dieselbe mit Boccaccio und Scartazzini in die Zeit um 1310. — **W. Reinhardt, Das Judentum und dessen Emanzipation in Württemberg.** S. 339—53, 435—48. — **Schwellenbach, Heinrich v. Stephans Auffassung der Ideen in der Geschichte.** S. 354—63. — **Ad. Franz, Aus der schlesischen Kirchengeschichte.** S. 363—70. Referat über J. Jungnitz, Joseph Sauer. Ein Lebensbild aus der Breslauer Diözesangeschichte. [1803—68.] (Breslau 1913.) — **N. Paulus, Die Briefsammlung des seligen Canisius.** S. 371—78. Zu Vol. VI der Ausg. von B. Petri Canisii Epistulae et Acta von O. Braunsberger (1567—71). Freiburg 1913. — **Die römische Frage.** S. 401—10, 500—18. — H. Rabenhof über S. Whitman, Deutsche Erinnerungen (Stuttgart und Berlin 1912). S. 561—64. — **G. Schrötter,**

Ein Donau-Main-Kanal-Projekt vom Jahre 1656. S. 598—605, 670—77. Zu dem Projekt des Joh. Eberhard Wassenberg und den auf Grund desselben von dem fürstbischöflichen Hofe von Eichstätt mit Nürnberg geführten erfolglosen Verhandlungen. — **N. Paulus, Die deutschen Jesuiten im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation.** S. 605—13. Referat über B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Bd. II (Freiburg 1913). — Fr. J. Schmitt über: München und seine Bauten. Hrsg. vom Bayer. Architekten- und Ingenieurverein (München 1912). S. 638—40. — F. X. Seppelt über Ad. Franz, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau (Freiburg 1912). S. 717—20. — **A. Döberl, Bausteine zu einer Biographie des Bischofs Sailer.** 1. Felders Literaturzeitung (1814—18) und Sailer. Ein Beitrag zur Geschichte der Konföderierten. S. 742—52. 2. Bischof J. M. Sailer an Minister E. von Schenk. S. 793—811, 873—89. Mitteilungen aus den im Regensburger Ordinariatsarchiv aufbewahrten Briefen. — **J. M. Pfättisch, Die Kirche in den Schriften Konstantins des Großen.** S. 753—70. — **L. Pfleger, Das Elsaß und der dreißigjährige Krieg.** S. 788—92. Referat über J. B. Ellerbach, Der dreißigjährige Krieg im Elsaß. Bd. 1. (Karspach [O.-Elsaß] 1912). — **Kellner, Der Liberianische Papstkatalog.** S. 811—26. Der Verf. urteilt über dessen historischen Wert (S. 826): „Da die von Th. Mommsen, R. A. Lipsius u. a. gegen die erste Hälfte des Liberianus erhobenen Bedenken ... gänzlich belanglos sind, so besitzen wir in ihm eine Quelle für die Chronologie der Päpste von Petrus bis Liberius, wie wir sie besser und zuverlässiger uns nicht wünschen können, hinter welcher die abweichenden Daten bei Eusebius und Hieronymus zurückstehen müssen." — **Aus der Jugendzeit der katholischen Presse.** S. 838—52. Referat über K. Bachem, Josef Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland. Bd. II (Köln 1913). — **E. Th. Kaempf, Die Entwicklung des modernen Madonnenbildes.** S. 890—902. — **Friedrich Ozanam.** S. 902—7. Referat über das Buch von H. Auer (Freiburg i. Br. 1913). — **Die Universität der deutschen Jesuiten in Tokio.** S. 908—15. — **N. Paulus, Brückenablässe.** S. 916—31. Zusammenstellung von Nachrichten über die Erteilung von Ablässen für Unterstützung von Brückenbauten, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar sind. (Schluß im folg. Band.)

1913. 152. Bd. R. Bonschott, Preußen, Deutschland und die Grundrechte. S. 1—11, 113—27, 218—28. — **N. Paulus, Brückenablässe.** (Schluß.) S. 20—36. — **O. Reeb, Kultur und Konfession.** S. 53—62. — **Die Auflösung der schismatischen Kirche.** S. 62—77. Über den Stand der schismatischen Kirche in den verschiedenen Landeskirchen. — **Siebert, Kirchliche Statistik im alten Fürstbistum Speyer.** S. 77—84. Zu den auf regelmäßige Berichterstattung gerichteten Verordnungen des Fürstbischofs Kardinal Hugo von Schönborn (1719—43) und seiner Nachfolger bis 1791. — Stoeffler über E. Tavernier, Louis Veuillot (Paris 1913). S. 84—87. — **J. Ranftl, Michael Pacher.** S. 127—45. — **H. Meier, Thomas Murner.** S. 146—60. Referat über Th. v. Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner (Freiburg 1913). — **Fr. Walter, Zur Geschichte und Theorie des Kapitalismus.** S. 185—96. Referat über die Schrift von Fr. Gerlich (München und Leipzig 1913). — **K. Lesaar, Die patriotische Gesinnung des hl. Augustinus.** S. 197—206. — **Fr. Weiß, Contardo Ferrini.** S. 207—17. Referat über C. Pellegrini, Contardo Ferrini. Cenni biografici (Milano). S. 207

bis 217. — **A. Paulus, Die kirchlichen Zustände im Münsterlande um 1570.** S. 240—42. Referat über W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571—73). — **L. Pfleger, Andreas Raeß und die gräfl. Familie zu Stolberg.** S. 245—56. Mitteilungen aus dem Briefwechsel der Gräfin Sophie zu Stolberg mit Raeß, im Straßburger Ordinariatsarchiv. — **H. Rost, Von der Kulturkraft des Katholizismus.** S. 269—84. 354—70. — **Dürers schriftlicher Nachlaß.** S. 284—97. Referat über die Ausgabe von G. A. Weber (Regensburg 1912). — **Adolf von Stöcker.** S. 297—316. — **St. Schindele, Georg Freiherr von Hertling als Philosoph.** Zum 70. Geburtstag. S. 229—53. — **M. Salm, Unser deutscher Adel.** S. 457—80. — **Georg von Ow (✝ 1526).** S. 480—85. Derselbe stand bald in württembergischen, bald in bayerischen Diensten. Zuletzt war er von 1519 bis zu seinem Tode 1526 Landvogt von Mömpelgard. — **J. Gotthardt, Aus der Jugendzeit des Freiherrn Werner von Haxthausen.** S. 511—32, 614—30. Aus dessen Studienzeit in Münster (1799—Ende 1802) und Prag (1803—4), insbesondere auch über seine Beziehungen zum Stolbergischen Kreise; Mitteilungen aus seinen Briefen. — **Menschen und Bücher.** S. 533—38. Referat über das Buch von W. Kosch (Leipzig 1912). — **J. Ranftl, Baldessare Castiglione und sein „Cortegiano".** S. 577—87, 673—87. — **W. Kosch, Die deutsche lyrische und epische Dichtung seit der Reichsgründung.** Eine Übersicht. S. 588—604, 657—72. — **A. Döberl, Aus den Papieren des ersten katholischen Journalisten.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Eoskreises. S. 605—13. J. B. v. Pfeilschifter, 1822 ff. Herausgeber des „Staatsmann". Mitteilungen über seine Beziehungen zu Metternich und zu dem Kreise der „Eos". — **J. S. M., Die Kaiserin Friedrich in Paris im Februar 1891.** S. 630—44. — **M. Fürst, P. Albert Kuhns „Roma".** S. 702—9. — **A. Baumstark, Vom Kampf um die Orienthypothese in der Geschichte der christlichen Kunst.** S. 737—49, 843—54. — **J. A. Endres, Eine beabsichtigte zweite Berufung Alberts des Großen an die Universität Paris ums Jahr 1268.** S. 749—58. Zur Datierung der an Albertus Magnus gerichteten drei ersten Briefe in der Sammlung von Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. (Paderborn 1891.) Der Verf. stimmt mit P. v. Loë und E. Michael darin überein, daß dieselben nach der bischöflichen Regierung Alberts zu Regensburg anzusetzen seien und will den Zeitpunkt noch genauer bestimmen. So ergibt sich aus ihnen die interessante Tatsache, „daß Albertus Magnus dazu ausersehen war, nach seiner Bischofszeit in Regensburg und nach einem Zwischenraum von ungefähr zwanzig Jahren noch einmal auf einen theologischen Lehrstuhl an der Universität Paris zurückzukehren" (S. 755). — **F. X. H., Die Waldverwüstung in alter und neuer Zeit.** S. 758—70, 830—42. Geschichtlicher Überblick von der Geschichte des alten Orients an. — **G. R., Die deutsche wissenschaftliche Benediktinerzeitschrift im neuen Gewande.** (Wissenschaftliche Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden.) S. 783—87. — **Nikolaus Paulus.** Zum sechzigsten Geburtstag (6. Dezember 1913). S. 817—29. — **K., Zum fünfzigsten Todestage W. M. Thackerays.** (24. Dezember 1863.) S. 910—17. — **E. Reinhard, Hallers „Restauration der Staatswissenschaft".** S. 918—31. — **Fürst Bismarck 1890—98.** S. 932—49. Referat über das Werk von Hermann Hofmann (2 Bände, Stuttgart 1913).

Aachen. F. L.

3] **Freiburger Diözesan-Archiv.**

1914. Neue Folge. 15. Bd. (Der ganzen Reihe 42. Bd.) J. Ehße, Die Einführung der Reformation im Markgräflerland und in Hochberg. (1556—61.) S. 1—110. Handelt zuerst einleitend S. 8 ff. über die schwankende, aber mit dem Luthertum sympathisierende Haltung des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach († 1553), der indessen mit dem offenen Abfall bis zu seinem Tode zögerte. Sein Sohn Markgraf Karl II. vollzog 1555 persönlich seinen Übertritt zur Augsburgischen Konfession und führte in den folgenden Jahren die Protestantisierung des Landes durch. S. 37—90 die Resultate der Visitationsberichte von 1556—60. — **J. Riegel, Bischof Salomo I. von Konstanz und seine Zeit.** S. 111—88. — **K. Rögele, Dr. Heinrich von Brentano, Geistlicher Rat und Apostolischer Vikar. (1768—1831.)** S. 189—296. Lebensbild eines in württembergischen und badischen Seelsorgestellen wirkenden Geistlichen josephinischer Richtung. — **Kleinere Mitteilungen:** A. Wetterer, Das Kollationsrecht der ehemaligen Fürstbischöfe von Speier. S. 297—301. Zusammenstellung des Bestandes vom Jahre 1797, nach Akten des Erzb. Ordinariatsarchivs in Freiburg und des General-Landesarchivs in Karlsruhe. — P. Zierler, Der Exorzist P. Engelbert von Dillingen. S. 302—8. P. Engelbert Manz, O. Cap., † c. 1779. — K. Seeger, Der Taufstein in der Pfarrkirche zu Möhringen. S. 308—10. — D. Dröscher, Nachruf auf den Pfarrer Franz Anton Helin in Amoltern. († 1793.) S. 310—11. — Ders., Wertschätzung des Wettersegens im 18. Jahrhundert. S. 311—12. — G. Göring, Notiz aus dem Totenbuch der Gemeinde Schwarzach. (1690.) S. 312. — H. Feurstein, Die Heiligenpatronate in ihrer Bedeutung für die älteste Pfarrgeschichte. S. 313—16. — A. Rösch, Zur kirchlichen Statistik der Erzdiözese Freiburg. S. 317—67. A. Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in Baden und Hohenzollern in den letzten 50 Jahren. S. 317 ff. B. Statistik der kirchlichen Handlungen (1909—13). S. 331 ff. Bewegung der kathol. Bevölkerung Badens im Jahre 1913. S. 346 ff. — K. Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens in den Jahren 1912 und 1913. S. 368—81. — **Lit. Anzeigen:** Wetterer über P. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Freiburg i. Br. 1914). S. [illegible]

[illegible] F. L.

4] Der Katholik.

1914. I. (4. Folge. Bd. 13.) **J. Schmidt, 814—1814—1914.** S. 1—8. S. Weber, Randglossen zu Ter-Mkerttschians und **Ter-Minassiantz' Übersetzung** von der Epideixis des hl. Irenäus. S. 9—44. — **St. Schiwietz, Die Eschatologie des hl. Johannes Chrysostomus und ihr Verhältnis zu der origenistischen.** (Fortsetzung zu 1913, II, S. 415 ff.) S. 45—63, 200—16, 271—81, 370—79, 436—48. **J. Chr. Gspann, Des hl. Thomas „Summa contra gentiles" als Predigtquelle.** (Fortsetzung zu 1913, I, S. 127 ff., II, S. 196 ff., 288 ff.) S. 63—68, 281—86. **B. Sepp, Das Datum des Todes des hl. Polykarp.** S. 135—42. Tritt für 23. Februar 155 ein. — **O. Casel, Die Eucharistielehre des hl. Justinus** S. 153—76, 243—63, 331—55, 414—36. — **E. Minjon, Zur Geschichte** [der Erklär]**ung des biblischen Schöpfungsberichtes.** (Fortsetzung zu 1912, II und

1913, I. 344 ff.) S. 188—200. III. Die spekulative Durchdringung der patristischen Ideen in der Scholastik. 2. Die Hochperiode des Mittelalters. — **Siebert, Der Farbenkanon des Speyrer Domes.** S. 263—67. Zusammenstellung der darauf bezüglichen Angaben aus dem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden, aber auf eine alte Vorlage zurückgehendem Ordinarium des Domes (nach dem Mskr. im Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe). — **Fr. Anders, Die Handschriften der Summa Trinitatis des Robert von Melun** [† 1167]. S. 267—71. — **G. Weingärtner, R. Euckens Stellung zum Wahrheitsproblem.** Darstellung und Beurteilung. S. 309—31, 403—14. — **K. Lübeck, Das Kloster beim hl. Kreuze bei Jerusalem.** S. 355—69. Geschichte desselben. — **Miszellen.** Fr. Gillmann, Die Form der eucharistischen Konsekration beim letzten Abendmahl nach dem Sentenzenkommentar des Cod. Patr. 126 (Q. VI. 43) und des Cod. Patr. 127 (Q. VI. 38) der k. Bibliothek in Bamberg, nach Stephan Langton und Richard Fitzralph. S. 303—8. — **Nekrologe.** Dr. Anton Kirstein, Prof. am bisch. Seminar in Mainz († 23. Februar 1914). S. 379 f. — P. Franz von Hummelauer S. J. S. 380.

1914. II. (4. Folge. Bd. 14.) Ph. Friedrich, St. Ambrosius von Mailand über das genealogische Problem Marias. S. 1—25. „Ambrosius hielt fest an dem sehr alten Glauben der Kirche, daß Maria, die Mutter Jesu, zur Nachkommenschaft Davids gehört habe, und lieh dieser Überzeugung wiederholt in bestimmtester Form Ausdruck" (S. 25). Er ist in dieser Frage aber wesentlich abhängig von Eusebius von Cäsarea und hat eine selbständige kritische Prüfung der eusebianischen Beweisgänge nicht vollzogen. — **G. Weingärtner, R. Euckens Stellung zum Wahrheitsproblem.** (Fortsetzung.) S. 26—39, 99—115, 168—181. — **K. Hoffmann, Die Mission in Südasien.** S. 48—60, 134—45. — **A. Hirschmann, Kaspar von Seckendorf, Bischof in Eichstätt.** [1590—95.] S. 262—76. 361—74, 443—56. — **W. Kosch, Nicolai und seine Reise durch den katholischen Süden Deutschlands zu Ausgang des 18. Jahrhunderts.** S. 338—53, 407—24. — **H. Esser, Die angebliche Reise Tertullians nach Griechenland.** S. 353—61. Gegen die von Noeldechen und neuerdings von de Labriolle (La crise montaniste, 1913, S. 297) vertretene Annahme. Die dieser Annahme als Hauptstütze dienende Stelle De ieiunio 13 konnte nur durch Mißverständnis so ausgelegt werden. — **Rezensionen.** A. Hupperts über W. Effmann, Centula St. Riquier. Eine Untersuchung zur Geschichte der kirchlichen Baukunst in der Karolingerzeit (Münster i. W. 1912). S. 302—4. — F. Lauchert über J. Staub, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—23), bis zum offenen Kampf gegen Luther (Einsiedeln 1911). S. 304—6. — **Miszellen.** Grein, Die Kathedrale von Reims. S. 391 f. Baugeschichtliches.

Aachen. F. L.

5] **Die Kultur.** Vierteljahrsschrift für Wissenschaft, Literatur und Kunst, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft.

1914. 15. Jahrg. R. v. Kralik, Onno Klopp. Vortrag, gehalten bei der Generalversammlung der Leo-Gesellschaft zu Salzburg, 5. Oktober 1913. S. 3—17. — **F. C. Graf Crenneville, Die neuere Literatur über den Krieg gegen Preußen im Jahre 1866.** S. 18—35. Zu den Werken von Ditfurth und W. Alter. —

L. Kusinsky, Josef Wichner als Volksschriftsteller. S. 36—53. — **A. Gley, Bilder aus Sizilien.** Erinnerungen an die IV. Wiener Universitätsreise 1913. S. 54—68. — **H. Hochegger, Die Frau Hitt-Sage.** S. 69—79. — **K. F. v. Kummer, Salzers „Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart".** S. 81—97. ● **J. v. Newald, Heinrich Jasomirgott.** S. 129—45. — **E. Kautsky, Die Wahl des Erzherzogs Maximilian, des Bruders Josefs II., zum Koadjutor von Köln und Münster.** (Nach den Dokumenten des Vatikanischen Archivs.) S. 164—78. — **Graf V. Vay de Vaya, Die bildende Kunst Spaniens. Die Malerei.** S. 205—17. — **H. Rausse, Der Abenteurerroman des 17. und 18. Jahrhunderts.** S. 218—26. ● **A. Jeger, Über wissenschaftliche und literarische Leistungen der Jesuiten seit 1814.** Zur Hundertjahrfeier der Wiederherstellung des Ordens. S. 257—70. — **Prinz E. von Liechtenstein, Österreichische Anstalten in Skutari.** S. 271—76. — **H. Riesch, Frauen der Romantik.** S. 277—89. — **Graf E. Wickenburg, Die Jesuiten-Reduktionen in Paraguay.** S. 290—302. (Mit drei Tafeln.) — **Graf V. Vay de Vaya, Die bildende Kunst Spaniens.** (Schluß.) S. 203—14. — **P. O. Ludwig, Stift und Stadt Klosterneuburg in den Ereignissen des Jahres 1848.** Zum 800jährigen Jubiläum des Stiftes. Aus Maximilian Fischers [Chorherr von Klosterneuburg, † 1851] zeitgenössischen Aufzeichnungen mitgeteilt. S. 315—26. — **A. Hübl, Kraliks „Österreichische Geschichte".** (Wien 1913.) S. 334—40. ● **R. Kralik, Wann wurde das Nibelungenlied zum erstenmal vorgetragen?** S. 351—60. Es kommen dafür in Wien zwei Gelegenheiten in Betracht: Die Schwertleite des Herzogs Leopold des Glorreichen zu Pfingsten 1200 und die Hochzeit desselben Herzogs im November 1203.

Aachen. F. L.

6] Le Moyen Age.

1912. Tome XXV (2e série, t. XVI). L. Mirot, Le procès du boiteux d'Orgemont. S. 1—39, 236—67; 353—410. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 24. Nikolaus d'Orgemont, wegen seines lahmen Beines „der Hinkende" genannt, geboren zwischen 1356 und 1360, wurde erst am 17. März 1403 zum Diakon geweiht (wurde nie Priester); er besaß eine Reihe von Präbenden, besonders als Domherr von Notre-Dame zu Paris (seit 1392), wo er mit seinem Dekan in heftige Streitigkeiten geriet. Schon frühzeitig hatte er Beziehungen zum Herzog von Burgund. Bei Entdeckung des Komplottes von 1416 wurde d'Orgemont gefangen genommen, hierauf aller seiner kirchlichen Benefizien und seiner sonstigen Besitzungen verlustig erklärt. Er starb bald darauf, im September 1416. — **L. Caillet, Documents du XIVe et du XVe siècle conservés à la bibliothèque de Lyon.** S. 40—44. Drei französische Urkunden vom 18. Juli 1397, 21. November 1419 und 24. Februar 1420 betreffend die Familie der Herzöge Louis und Karl d'Orléans und des Grafen de Vertus, Philipp (d'Orléans). — **Comptes rendus.** S. 45—64; 89—122; 166—93; 268—80; 318—44; 411—28. — **Chronique.** S. 123—28; 194—200; 281—88; 345—52; 429—32. ● **H. Lemaître, La statue miraculeuse de la Sainte-Chapelle.** S. 65—76. Die zur Revolutionszeit stark beschädigte Statue — die im Kloster der Assumptionisten zu Paris erhaltene und restaurierte Notre-Dame-du-Salut ist vielleicht identisch — stand beim Eingang

der „Sainte-Chapelle". Sie soll im Jahre 1304 den Kopf geneigt haben vor Duns Scotus, als dieser an ihr vorbeiging, um sich zu einer Versammlung zu begeben und dort die unbefleckte Empfängnis zu verteidigen. Zunächst konnte Scotus im Jahre 1304 kaum in Paris sein, sodann wird diese Legende erst im Jahre 1564 und zwar in Italien erwähnt ohne jede Begründung. — **P. Gautier, Notes sur des diplômes carolingiens des archives de la Haute-Marne.** S. 77 bis 88. Gibt den Text einer Urkunde des Bischofs Gaufred von Châlons vom Jahre 940 zugunsten der Abtei Sankt Urban, sowie einer Urkunde König Lothars vom 5. Oktober 961 (Schenkung des Hofes von Condes an St. Remigius in Reims) nach den noch erhaltenen Originalen. ● **C. Brunel, L'original du diplôme des empereurs Louis le Pieux et Lothaire pour l'abbaye de Corbie.** S. 129—43. Geschichte, Beschreibung und Text der in Privatbesitz befindlichen Urkunde; auf der Rückseite ist die Urkunde bereits von einer Hand des 13. Jahrhunderts abgeschrieben mit einem Zusatz über andere Privilegien für Corbie. — **P. Deschamps, Critique du privilège épiscopal accordé par Emmon de Sens à l'abbaye de Sainte-Colombe.** S. 144—65. Am 26. August 1660 gewährte Emmo, Bischof von Sens den Mönchen von St. Columba eine gewisse Unabhängigkeit; das Privileg wurde 696 auf einer Synode zu Auxerre von den anwesenden Bischöfen bestätigt. Im Jahre 847 erweiterten die Mönche den Text des Privilegs um sich gegen Übergriffe des Bischofs Wenilo zu schützen und fügten den Unterschriften neben den Namen der Bischöfe auch den Namen des Bistums (einige Sitze stimmen darum nicht) und wohl auch einige neue Bischofsnamen hinzu. Deschamps, der zu diesem Schluß gelangt, gibt eine neue kritische Ausgabe des Textes, von dem das Original längst verschwunden ist. ● **E. Audouin, L'armée royale au temps de Philippe-Auguste.** S. 201—35. Zusammensetzung der königlichen Truppen usw. in Frankreich um 1202. ● **J. Miret y Sans, Le roi Louis VII et le comte de Barcelone à Jaca en 1155.** S. 289—300. — **A. Dieudonné, Le prix du marc et le rapport du denier au gros.** S. 301—13. Mehr theoretische Erörterung gegen Borelli de Serres über die Beurteilung des Geldwertes im Mittelalter: Preis der Gold- und der Silbermark, Verhältnis des Pfennigs zum Groschen. — **G. Beaurain, Deux lettres inédites de Jean de Bourgogne.** S. 314—17. Zwei Briefe des Grafen Johann von Burgund, Neffen Philipps des Guten, vom 4. Mai 1446 und 27. Februar 1457. — **Bibliographie** am Schluß eines jeden Heftes, zusammen CXXX S.

1913. Tome XXVI (2e série t. XVII). E. Audouin, Sur l'armée royale au temps de Philippe Auguste. S. 1—41; 198—232. Zahl, Besoldung usw. der königlichen Truppen: Reiter, Bogenschützen zu Pferd und zu Fuß, Fußvolk usw. Fortsetzung und Schluß aus Bd. XXV. — **M. Dieterlen, Supplique et bulle du XIIIe siècle.** S. 42—52. Verhältnis zwischen der durch Supplik erbetenen und der durch Bulle gewährten Gnade; als Beispiel eine Supplik des regulierten Augustinerchorherrenabtes Werner von St.-Pierremont (Dep. Meurthe-et-Moselle) vom 5. Oktober 1274 und der entsprechenden Bulle am 28. Oktober 1274 zu Lyon ausgefertigt. — **Comptes rendus.** S. 53—74; 131—62; 233—46; 279 bis 318; 362—81; 423—58. — **Chronique.** S. 75—80; 163—72; 247—52; 319—24; 382—88; 459—64. ● **G. Lizerand, Les dépositions du grand maître Jacques de Molay au procès des Templiers, 1307—14.** S. 81—106. Molay war ein schwankender Charakter, seine Geständnisse geschahen aus Furcht. — **A. Dieu-**

donné, Le prix du marc et le rapport du denier au gros. S. 107—32. Fortsetzung und Schluß aus Bd. XXV. (Am Schluß: Verhältnis des Geldwertes in Frankreich unter der Regierung Philipps VI, von 1343—50). ● **G. Huet. Les traditions arturiennes chez le chroniqueur Louis de Velthem.** S. 173 bis 197. Anklänge und Erinnerungen an die Artussage in Velthems Übersetzung des Speculum historiale. ● **P. Bouvier, L'acquisition de la seigneurie de Beaugency par Philippe le Bel.** S. 253—67. Verhandlungen zum Ankauf der Herrschaft Beaugency bei Orléans durch Philipp den Schönen; der Erwerb vollzog sich im März 1292. — **P. Jacotby, L'emplacement du „castrum Milmandum".** S. 268—73. Das bei Wilhelm von Jumièges (Patrol. lat. ed. Miquo, v. CXLIX c. 833) erwähnte castrum ist identisch mit dem heutigen Mimande bei Chalon-sur-Saône. — **G. Reverdy, Note sur l'interprétation d'un passage d'Avitus.** S. 274—77. Der Brief des Avitus an König Chlodwig bei Gelegenheit von dessen Taufe enthält keine Anspielung auf den Sieg über die Alamannen, sondern spricht nur von der Bekehrung der Franken selbst. Man kann also aus dem Briefe weder für noch gegen das Datum der Taufe Chlodwigs im Jahre 496 Beweise entnehmen. ● **E. Lesne, La lettre interpolée d'Hadrien Ier à Tilpin et l'église de Reims au IXe siècle.** S. 325—51; 389—418. Das angebliche Privileg des Papstes Hadrians I. an Erzbischof Tilpin von Reims scheint auf einem wahren Schreiben zu beruhen, ist aber jedenfalls betreffs der Privilegienfrage der Reimser Kirche stark interpoliert; es wurde schon 870 erwähnt, und scheint unter Hinkmar, und zwar von diesem selbst, um das Jahr 752, angefertigt worden zu sein. — **J. Billioud, L'attitude des états des deux Bourgognes à l'égard de Charles le Téméraire après la bataille de Morat, 1476.** S. 352 bis 361. — **K. Voigt, Le diplôme de Thierry III et le privilège de 847 pour Corbie.** S. 414—22. Die Urkunde Theoderichs III. vom Jahre 874 ist als echt anzusehen. — **Bibliographie,** CII S. G. A.

7] Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.

1914. 28. Jahrg. **Christliche Altertumskunde. A. Baumstark, Zur Provenienz der Sarkophage des Junius Bassus und Lateran n. 174.** S. 3—16. Der Verf. ist unabhängig von Strzygowski zu derselben Auffassung gekommen wie dieser, daß die beiden Sarkophage nicht römischen Ursprungs, sondern aus einer Werkstatt des hellenistischen Orients importiert sind. — **P. Styger, Die neuentdeckten mittelalterlichen Fresken von Santa Croce in Gerusalemme.** S. 17—28. — **Kleinere Mitteilungen.** A. Monaci, Kritische Bemerkungen über zwei Skulpturen am Konstantinbogen. S. 29—31. — J. P. Kirsch, Anzeiger für kirchliche Archäologie. Nr. 36. S. 35—47. ● **Geschichte. A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414.** S. 3*—40*. Untersuchung über die aus dem Anfang des Konzils überlieferten Aktenstücke, wobei auch auf die Tätigkeit des Kardinals d'Ailly auf dem Konzil neues Licht fällt. — **St. Ehses. Die Carte Farnesiane des vatikanischen Archives.** S. 41* bis 47*. Übersicht über dieselben. Als Anhang (S. 46f.) das Schreiben Karl V. an den Kardinal Alessandro Farnese vom 19. Juli 1546. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Bullenstempel. S. 48*—52*. Untersucht für das 13. Jahrhundert die Frage, ob der Gebrauch mehrerer Namensstempel während eines

Pontifikates anzunehmen sei; gegen diese von W. Diekamp (in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 564 ff.) vertretene Anschauung. ● **Christliche Altertumskunde.** **P. Styger, Die Malereien in der Basilika des hl. Sabas auf dem kleinen Aventin in Rom.** S. 49—96. Fresken aus dem 7.—10. Jahrhundert. Mit 44 Abbildungen im Text. — **M. Heer, Ps.-Cyprian vom Lohn der Frommen und das Evangelium Justins.** S. 97—186. Zu dem von R. Reitzenstein veröffentlichten Text: „Eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens", in der Zeitschrift für neutest. Wissenschaft 15, 1914, S. 60—90. H. handelt über die hdschr. Überlieferung (S. 98 ff.), Sprache und Stil (S. 102 ff.), das Verhältnis zu Cyprian (S. 108 ff.), das Thema und die Adressaten (S. 113 ff.), die Theologie (S. 121 ff.), die Bibelzitate (S. 137 ff.). Im letzten Abschnitt werden besonders auch „die Justin verwandten Evangelienzitate" eingehend behandelt (S. 151 ff.), die Justins „Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων als selbständige Evangelienschrift sicherstellen und ihren liturgischen Gebrauch auch in lateinischer Form bezeugen" (S. 98). Die angehängten „Biblischen Beilagen" (S. 170 ff.) geben den ausführlichen „lateinisch-biblischen Apparat ... zu fünf Evangelienzitaten, die für das Justinevangelium in Betracht kommen". Seinem Ursprung nach möchte H. den Text, dessen Theologie arianische Färbung zeigt, den oberitalischen arianischen Gebieten zuweisen. — **J. Postal, Ein Bronzemonogramm Christi aus Emona.** S. 187—94. — **Kleinere Mitteilungen.** De Waal über die von Styger in der Basilika S. Joannis ante Portam Latinam entdeckten Malereien. S. 195 f. — J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie. Nr. 37. S. 197—206. ● **Geschichte.** **A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil.** (Schluß.) S. 61*—86*. — **P. M. Baumgarten, Miscellanea Diplomatica II.** S. 87*—129*. Zusammenstellung der Beamtenlisten der Kurie während des Pontifikates Innozenz' IV. und vermischte diplomatische Einzelheiten. — **J. Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1593—94.** S. 130*—51*. Fortsetzung zu den in der Röm. Quartalschr. 24 (1910), S. 141—200 gebotenen Beiträgen zur Korrespondenz aus den Jahren 1588—92. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Interessante Kanzleinotizen auf zwei Bewilligungen für Kloster Prouille unter Alexander IV. S. 152*—58*. — Ders., Das Regestenwerk von Mollat über Johann XXII. S. 158*. — **Rezensionen.** Ehses über G. Hüffer, Loreto. Bd. 1. (Münster 1913). S. 159*—61*. — J. P. Kirsch über C. Mohlberg, Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. Bd. 1: Studien. (Löwen 1911). S. 165*—67*. ● **Christliche Altertumskunde.** **De Waal, Zur orientalischen Kunst auf altchristlichen Sarkophagen Roms.** S. 207 bis 216. Führt die Bedenken aus, die der von Baumstark in seinem Aufsatz im 1. Heft S. 3—16 vertretenen Hypothese (s. oben) entgegengestellt werden können. — **Kleinere Mitteilungen.** P. Styger, Ein altchristliches Baptisterium in der Priszillakatakombe aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts S. 217—21. — A. Maciejczyk, Alter und Herkunft des Gemmenkreuzes aus dem Schatz im Sancta Sanctorum. S. 222—24. — Kolberg, Ein altchristliches Goldglas [im Dom zu Frauenburg]. S. 225. — E. Josi, Commendatore Giuseppe Gatti [† 2. September 1914]. S. 226. ● **Geschichte.** **P. M. Baumgarten, Miscellanea Diplomatica II.** (Schluß.) S. 169*—198*. Darin: III. Literae clausae. (Im Archiv der Krone von Aragon in Barcelona.) S. 169* ff. V. Die erhaltenen

Zeitschriftenschau.

1] Archiv für katholisches Kirchenrecht.

1914. 94. Bd. (4. Folge, 2. Bd.). Th. Grentrup, Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. S. 3—34. — **N. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** (Fortsetzung zu Bd. 93, 1913.) S. 75—95. Ordensrecht. — **Kleine Beiträge und Nachrichten:** E. Eichmann, Franz Xaver Laurin (emer. Prof. des Kirchenrechts in Wien, † 16. Okt. 1913). S. 146 f. — J. P. Kirsch, Friedrich Speiser (Prof. des Kirchenrechts in Freiburg i. d. Schweiz, † 6. Nov. 1913). S. 148—50. — **Rezensionen:** N. Hilling über E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart 1912. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77). S. 165 - 70. — P. Louis über H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1912. (Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwiss. 17). S. 171—74. ● **F. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios.** S. 233—51. Stellt gegen Schulte fest, daß „erst das Jahr 1188 die früheste Zeit der Vollendung von Huguccios Summe sein kann". — **N. Hilling, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** (Schluß.) S. 252—64. Missionsrecht. — **Rezensionen:** N. Hilling über J. de Ghellinck, Le mouvement théologique du XIIe siècle. Paris 1914. S. 332—36. — Fr. Heyer über: Dantes Monarchie. Übersetzt und erklärt von Const. Sauter (Freiburg i. B. 1913) und Fr. Kern, Humana civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. Leipzig 1913. (Mittelalterliche Studien Bd. I, Heft 1). S. 336—43. — P. Louis über M. Rothenhäusler und J. Herwegen, Studien zur Benediktinischen Profeß. Münster 1912. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 3). S. 344—49. ● **F. Gillmann, Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.** S. 436—43. Gibt im Anschluß an seine früheren Untersuchungen darüber (im Archiv 1912, S. 201 ff., 1913, S. 448 ff.) einige weitere Belege für die Abhängigkeit dieser Dekretglosse von Huguccio. — **Fr. Heyer, Namen und Titel des Gratianischen Dekretes.** S. 501—17. Im Anschluß an die frühere Abhandlung des Verf.: Der Titel der Kanonessammlung Gratians, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 33, Kan. Abt. II (1912), S. 336—42. Verteidigt von neuem die Echtheit und Ursprünglichkeit des Titels: Concordia discordantium canonum. — **Rezensionen:** N. Hilling über H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (Münster 1911). S. 540—44. ● **E. Göller, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen**

Prozeßverfahren. S. 605—19. — **Kleine Beiträge und Nachrichten:** J. Laurentius, Franz Xaver Wernz (geb. 4. Dez. 1842 zu Rottweil, † 19. Aug. 1914 zu Rom als Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu). S. 684—87. — **Rezensionen:** N. Hilling über J. Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum (Paderborn 1914). S. 688—91. — Ders. über F. E. Schneider, Die Römische Rota Bd. 1 (Paderborn 1914). S. 692—97. — Ders. über J. Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. (Stuttgart 1914). S. 699—704.

Aachen. F. L.

2] **Historisch-politische Blätter.**

1913. 151. Bd. C. Th. Kaempf, Vom Wesen christlicher Kunst. S. 1—10. — **Päpstliche Patrimonien im alten Bayern.** S. 10—17. — **Sinthern, Luthers Sendungsidee und Harnacks Schema für eine katholische Lutherdarstellung.** S. 18 bis 31, 98—111. Zu den Bemerkungen Harnacks gegen Grisar in der Theol. Literaturzeitung 1911, Sp. 752. — **R. Steig, Lulu Brentano, die Märchenerzählerin und Freundin der Brüder Grimm.** S. 31—39, 112—122. — **A. Döberl, Abt R. Kornmann und die kirchliche Restauration.** S. 85—97, 182—190. Mitteilungen aus den im Nachlaß Kornmanns im Kloster Metten aufbewahrten Briefen an Kornmann. — **A. v. Ow, Die „Arme Heinrich“-Sage.** S. 169—181, 286—300. Der Verf. schließt sich der Anschauung an, „daß wir es beim Armen Heinrich mit einem im 10. oder 11. Jahrhundert lebendem Mitgliede der Hohenbergischen oder Owischen Familie zu tun haben, welches sich nach Owe am Neckar (Obernau) genannt hat oder wenigstens von Hartmann darnach genannt wurde“. — **Schraml, „Der Goldgrund der Weltgeschichte“.** S. 191—205. Zu der Schrift von A. v. Ruville. — Berg über Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers. S. 244—46. — **N. Paulus, Eine kritische Gesamtausgabe von Luthers Tischreden.** S. 249—65. Zu: Dr. Martin Luthers Tischreden 1531—46. 1. Bd.: Tischreden aus der ersten Hälfte der dreißiger Jahre. Hrsg. von E. Kroker. Weimar 1912. (In der Weimarer kritischen Gesamtausgabe der Werke Luthers.) — **K. F., Erzherzog Karl von Österreich.** S. 300—11 Referat über das Werk von O. Criste (3 Bde., Wien und Leipzig 1912). — B. Sepp **Ein beachtenswerter Archivalienfund.** S. 321—24. Übersicht über den im St. Katharinenspital in Stadtamhof bei Regensburg vorhandenen Nachlaß des Italieners J. M. Barsizzo, der 1519—28 als Sekretär im Dienste des Pfalzgrafen Friedrich II. stand und dessen politische Korrespondenz leitete. — **A. Hottron, Zur Entstehungszeit der Monarchia** [Dantes]. S. 325—32. Setzt dieselbe mit Boccaccio und Scartazzini in die Zeit um 1310. — **W. Reinhardt, Das Judentum und dessen Emanzipation in Württemberg.** S. 339—53, 435—48. — **Schwellenbach, Heinrich v. Stephans Auffassung der Ideen in der Geschichte.** S. 354—63. — **Ad. Franz, Aus der schlesischen Kirchengeschichte.** S. 363—70. Referat über J. Jungnitz, Joseph Sauer. Ein Lebensbild aus der Breslauer Diözesangeschichte. [1803—68.] (Breslau 1913.) — **N. Paulus, Die Briefsammlung des seligen Canisius.** S. 371—78. Zu Vol. VI der Ausg. von B. Petri Canisii Epistulae et Acta von O. Braunsberger (1567—71). Freiburg 1913. — **Die römische Frage.** S. 401—10, 500—18. — H. Rabenhof über S. Whitman, Deutsche Erinnerungen (Stuttgart und Berlin 1912). S. 561—64. — **G. Schrötter,**

Ein Donau-Main-Kanal-Projekt vom Jahre 1656. S. 598—605, 670—77. Zu dem Projekt des Joh. Eberhard Wassenberg und den auf Grund desselben von dem fürstbischöflichen Hofe von Eichstätt mit Nürnberg geführten erfolglosen Verhandlungen. — **N. Paulus, Die deutschen Jesuiten im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation.** S. 605—13. Referat über B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Bd. II (Freiburg 1913). — Fr. J. Schmitt über: München und seine Bauten. Hrsg. vom Bayer. Architekten- und Ingenieurverein (München 1912). S. 638—40. — F. X. Seppelt über Ad. Franz, Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau (Freiburg 1912). S. 717—20. — **A. Döberl, Bausteine zu einer Biographie des Bischofs Sailer.** 1. Felders Literaturzeitung (1814—18) und Sailer. Ein Beitrag zur Geschichte der Konföderierten. S. 742—52. 2. Bischof J. M. Sailer an Minister E. von Schenk. S. 793—811, 873—89. Mitteilungen aus den im Regensburger Ordinariatsarchiv aufbewahrten Briefen. — **J. M. Pfättisch, Die Kirche in den Schriften Konstantins des Großen.** S. 753—70. — **L. Pfleger, Das Elsaß und der dreißigjährige Krieg.** S. 788—92. Referat über J. B. Ellerbach, Der dreißigjährige Krieg im Elsaß. Bd. 1. (Karspach [O.-Elsaß] 1912). — **Kellner, Der Liberianische Papstkatalog.** S. 811—26. Der Verf. urteilt über dessen historischen Wert (S. 826): „Da die von Th. Mommsen, R. A. Lipsius u. a. gegen die erste Hälfte des Liberianus erhobenen Bedenken . . . gänzlich belanglos sind, so besitzen wir in ihm eine Quelle für die Chronologie der Päpste von Petrus bis Liberius, wie wir sie besser und zuverlässiger uns nicht wünschen können, hinter welcher die abweichenden Daten bei Eusebius und Hieronymus zurückstehen müssen." — **Aus der Jugendzeit der katholischen Presse.** S. 838—52. Referat über K. Bachem, Josef Bachem und die Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland. Bd. II (Köln 1913). — **E. Th. Kaempf, Die Entwicklung des modernen Madonnenbildes.** S. 890—902. — **Friedrich Ozanam.** S. 902—7. Referat über das Buch von H. Auer (Freiburg i. Br. 1913). — **Die Universität der deutschen Jesuiten in Tokio.** S. 908—15. — **N. Paulus, Brückenablässe.** S. 916—31. Zusammenstellung von Nachrichten über die Erteilung von Ablässen für Unterstützung von Brückenbauten, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar sind. (Schluß im folg. Band.)

1913. 152. Bd. R. Donschott, Preußen, Deutschland und die Grundrechte. S. 1—11, 113—27, 218—28. — **N. Paulus, Brückenablässe.** (Schluß.) S. 20—36. — **O. Reeb, Kultur und Konfession.** S. 53—62. — **Die Auflösung der schismatischen Kirche.** S. 62—77. Über den Stand der schismatischen Kirche in den verschiedenen Landeskirchen. — **Siebert, Kirchliche Statistik im alten Fürstbistum Speyer.** S. 77—84. Zu den auf regelmäßige Berichterstattung gerichteten Verordnungen des Fürstbischofs Kardinal Hugo von Schönborn (1719—43) und seiner Nachfolger bis 1791. — Stoeffler über E. Tavernier, Louis Veuillot (Paris 1913). S. 84—87. — **J. Ranftl, Michael Pacher.** S. 127—45. — **G. Meier, Thomas Murner.** S. 146—60. Referat über Th. v. Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner (Freiburg 1913). — **Fr. Walter, Zur Geschichte und Theorie des Kapitalismus.** S. 185—96. Referat über die Schrift von Fr. Gerlich (München und Leipzig 1913). — **K. Lesaar, Die patriotische Gesinnung des hl. Augustinus.** S. 197—206. — **Fr. Beiß, Contardo Ferrini.** S. 207—17. Referat über C. Pellegrini, Contardo Ferrini. Cenni biografici (Milano). S. 207

bis 217. — **N. Paulus, Die kirchlichen Zustände im Münsterlande um 1570.** S. 240—42. Referat über W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571—73). — **L. Pfleger, Andreas Raeß und die gräfl. Familie zu Stolberg.** S. 245—56. Mitteilungen aus dem Briefwechsel der Gräfin Sophie zu Stolberg mit Raeß, im Straßburger Ordinariatsarchiv. — **H. Rost, Von der Kulturkraft des Katholizismus.** S. 269—84. 354—70. — **Dürers schriftlicher Nachlaß.** S. 284—97. Referat über die Ausgabe von G. A. Weber (Regensburg 1912). — **Adolf von Stöcker.** S. 297—316. — **St. Schindele, Georg Freiherr von Hertling als Philosoph.** Zum 70. Geburtstag. S. 229—53. — **M. Salm, Unser deutscher Adel.** S. 457—80. — **Georg von Ow († 1526).** S. 480—85. Derselbe stand bald in württembergischen, bald in bayerischen Diensten. Zuletzt war er von 1519 bis zu seinem Tode 1526 Landvogt von Mömpelgard. — **J. Gotthardt, Aus der Jugendzeit des Freiherrn Werner von Haxthausen.** S. 511—32, 614—30. Aus dessen Studienzeit in Münster (1799—Ende 1802) und Prag (1803—4), insbesondere auch über seine Beziehungen zum Stolbergischen Kreise; Mitteilungen aus seinen Briefen. — **Menschen und Bücher.** S. 533—38. Referat über das Buch von W. Kosch (Leipzig 1912). — **J. Ranftl, Baldessare Castiglione und sein „Cortegiano".** S. 577—87, 673—87. — **W. Kosch, Die deutsche lyrische und epische Dichtung seit der Reichsgründung.** Eine Übersicht. S. 588—604, 657—72. — **A. Döberl, Aus den Papieren des ersten katholischen Journalisten.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Eoskreises. S. 605—13. J. B. v. Pfeilschifter, 1822 ff. Herausgeber des „Staatsmann". Mitteilungen über seine Beziehungen zu Metternich und zu dem Kreise der „Eos". — **J. S. M., Die Kaiserin Friedrich in Paris im Februar 1891.** S. 630—44. — **M. Fürst, P. Albert Kuhns „Roma".** S. 702—9. — **A. Baumstark, Vom Kampf um die Orienthypothese in der Geschichte der christlichen Kunst.** S. 737—49, 843—54. — **J. A. Endres, Eine beabsichtigte zweite Berufung Alberts des Großen an die Universität Paris ums Jahr 1268.** S. 749—58. Zur Datierung der an Albertus Magnus gerichteten drei ersten Briefe in der Sammlung von Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. (Paderborn 1891.) Der Verf. stimmt mit P. v. Loë und E. Michael darin überein, daß dieselben nach der bischöflichen Regierung Alberts zu Regensburg anzusetzen seien und will den Zeitpunkt noch genauer bestimmen. So ergibt sich aus ihnen die interessante Tatsache, „daß Albertus Magnus dazu ausersehen war, nach seiner Bischofszeit in Regensburg und nach einem Zwischenraum von ungefähr zwanzig Jahren noch einmal auf einen theologischen Lehrstuhl an der Universität Paris zurückzukehren" (S. 755). — **F. X. H., Die Waldverwüstung in alter und neuer Zeit.** S. 758—70, 830—42. Geschichtlicher Überblick von der Geschichte des alten Orients an. — **O. R., Die deutsche wissenschaftliche Benediktinerzeitschrift im neuen Gewande.** (Wissenschaftliche Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden.) S. 783—87. — **Nikolaus Paulus.** Zum sechzigsten Geburtstag (6. Dezember 1913). S. 817—29. — **K., Zum fünfzigsten Todestage W. M. Thackerays.** (24. Dezember 1863.) S. 910—17. — **E. Reinhard, Hallers „Restauration der Staatswissenschaft".** S. 918—31. — **Fürst Bismarck 1890—98.** S. 932—49. Referat über das Werk von Hermann Hofmann (2 Bände, Stuttgart 1913).

Aachen. F. L.

3] **Freiburger Diözesan-Archiv.**

1914. Neue Folge. 15. Bd. (Der ganzen Reihe 42. Bd.) J. Eble, Die Einführung der Reformation im Markgräflerland und in Hochberg. (1556—61.) S. 1—110. Handelt zuerst einleitend S. 8 ff. über die schwankende, aber mit dem Luthertum sympathisierende Haltung des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach († 1553), der indessen mit dem offenen Abfall bis zu seinem Tode zögerte. Sein Sohn Markgraf Karl II. vollzog 1555 persönlich seinen Übertritt zur Augsburgischen Konfession und führte in den folgenden Jahren die Protestantisierung des Landes durch. S. 37—90 die Resultate der Visitationsberichte von 1556—60. — **J. Riegel, Bischof Salomo I. von Konstanz und seine Zeit.** S. 111—88. — **K. Rögele, Dr. Heinrich von Brentano, Geistlicher Rat und Apostolischer Vikar. (1768—1831.)** S. 189—296. Lebensbild eines in württembergischen und badischen Seelsorgestellen wirkenden Geistlichen josephinischer Richtung. — **Kleinere Mitteilungen:** A. Wetterer, Das Kollationsrecht der ehemaligen Fürstbischöfe von Speier. S. 297—301. Zusammenstellung des Bestandes vom Jahre 1797, nach Akten des Erzb. Ordinariatsarchivs in Freiburg und des General-Landesarchivs in Karlsruhe. — P. Zierler, Der Exorzist P. Engelbert von Dillingen. S. 302—8. P. Engelbert Manz, O. Cap., † c. 1779. — K. Seeger, Der Taufstein in der Pfarrkirche zu Möhringen. S. 308—10. — D. Dröscher, Nachruf auf den Pfarrer Franz Anton Helin in Amoltern. († 1793.) S. 310—11. — Ders., Wertschätzung des Wettersegens im 18. Jahrhundert. S. 311—12. — G. Göring, Notiz aus dem Totenbuch der Gemeinde Schwarzach. (1690.) S. 312. — H. Feurstein, Die Heiligenpatronate in ihrer Bedeutung für die älteste Pfarrgeschichte. S. 313—16. — A. Rösch, Zur kirchlichen Statistik der Erzdiözese Freiburg. S. 317—67. A. Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in Baden und Hohenzollern in den letzten 50 Jahren. S. 317 ff. B. Statistik der kirchlichen Handlungen (1909—13). S. 331 ff. Bewegung der kathol. Bevölkerung Badens im Jahre 1913. S. 346 ff. — K. Rieder, Die kirchengeschichtliche Literatur Badens in den Jahren 1912 und 1913. S. 368—81. — **Lit. Anzeigen:** Ehrler über H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Freiburg i. Br. 1914). S. 384—86.

Aachen. F. L.

4] **Der Katholik.**

1914. I. (4. Folge, Bd. 13.) J. Schmidt, 814—1814—1914. S. 1—8. — **S. Weber, Randglossen zu Ter-Mkerttschians und Ter-Minassiantz' Übersetzung von der Epideixis des hl. Irenäus.** S. 9—44. — **St. Schiwietz, Die Eschatologie des hl. Johannes Chrysostomus und ihr Verhältnis zu der origenistischen.** (Fortsetzung zu 1913, II, S. 445 ff.) S. 45—63, 200—16, 271—81, 370—79, 436—48. — **J. Chr. Gspann, Des hl. Thomas „Summa contra gentiles" als Predigtquelle.** (Fortsetzung zu 1913, I, S. 427 ff, II, S. 196 ff., 288 ff.) S. 63—68, 281—86. — **B. Sepp, Das Datum des Todes des hl. Polykarp.** S. 135—42. Tritt für den 23. Februar 155 ein. — **O. Casel, Die Eucharistielehre des hl. Justinus Martyr.** S. 153—76, 243—63, 331—55, 414—36. — **E. Minjon, Zur Geschichte der Auslegung des biblischen Schöpfungsberichtes.** (Fortsetzung zu 1912, II und

1913, I. 344 ff.) S. 188—200. III. Die spekulative Durchdringung der patristischen Ideen in der Scholastik. 2. Die Hochperiode des Mittelalters. — **Siebert, Der Farbenkanon des Speyrer Domes.** S. 263—67. Zusammenstellung der darauf bezüglichen Angaben aus dem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden, aber auf eine alte Vorlage zurückgehendem Ordinarium des Domes (nach dem Mskr. im Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe). — **Fr. Anders, Die Handschriften der Summa Trinitatis des Robert von Melun** [† 1167]. S. 267—71. — **G. Weingärtner, R. Euckens Stellung zum Wahrheitsproblem.** Darstellung und Beurteilung. S. 309—31, 403—14. — **K. Lübeck, Das Kloster beim hl. Kreuze bei Jerusalem.** S. 355—69. Geschichte desselben. — **Miszellen.** Fr. Gillmann, Die Form der eucharistischen Konsekration beim letzten Abendmahl nach dem Sentenzenkommentar des Cod. Patr. 126 (Q. VI. 43) und des Cod. Patr. 127 (Q. VI. 38) der k. Bibliothek in Bamberg, nach Stephan Langton und Richard Fitzralph. S. 303—8. — **Nekrologe.** Dr. Anton Kirstein, Prof. am bisch. Seminar in Mainz († 23. Februar 1914). S. 379 f. — P. Franz von Hummelauer S. J. S. 380.

1914. II. (4. Folge. Bd. 14.) Ph. Friedrich, St. Ambrosius von Mailand über das genealogische Problem Marias. S. 1—25. „Ambrosius hielt fest an dem sehr alten Glauben der Kirche, daß Maria, die Mutter Jesu, zur Nachkommenschaft Davids gehört habe, und lieh dieser Überzeugung wiederholt in bestimmtester Form Ausdruck" (S. 25). Er ist in dieser Frage aber wesentlich abhängig von Eusebius von Cäsarea und hat eine selbständige kritische Prüfung der eusebianischen Beweisgänge nicht vollzogen. — **G. Weingärtner, R. Euckens Stellung zum Wahrheitsproblem.** (Fortsetzung.) S. 26—39, 99—115, 168—181. — **K. Hoffmann, Die Mission in Südasien.** S. 48—60, 134—45. — **A. Hirschmann, Kaspar von Seckendorf, Bischof in Eichstätt.** [1590—95.] S. 262—76. 361—74, 443—56. — **W. Kosch, Nicolai und seine Reise durch den katholischen Süden Deutschlands zu Ausgang des 18. Jahrhunderts.** S. 338—53, 407—24. — **H. Esser, Die angebliche Reise Tertullians nach Griechenland.** S. 353—61. Gegen die von Noeldechen und neuerdings von de Labriolle (La crise montaniste, 1913, S. 297) vertretene Annahme. Die dieser Annahme als Hauptstütze dienende Stelle De ieiunio 13 konnte nur durch Mißverständnis so ausgelegt werden. — **Rezensionen.** A. Huppertz über W. Effmann, Centula St. Riquier. Eine Untersuchung zur Geschichte der kirchlichen Baukunst in der Karolingerzeit (Münster i. W. 1912). S. 302—4. — F. Lauchert über J. Staub, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—23), bis zum offenen Kampf gegen Luther (Einsiedeln 1911). S. 304—6. — **Miszellen.** Grein, Die Kathedrale von Reims. S. 391 f. Baugeschichtliches.

Aachen. F. L.

5] **Die Kultur.** Vierteljahrsschrift für Wissenschaft, Literatur und Kunst, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft.

1914. 15. Jahrg. R. v. Kralik, Onno Klopp. Vortrag, gehalten bei der Generalversammlung der Leo-Gesellschaft zu Salzburg, 5. Oktober 1913. S. 3—17. — **F. C. Graf Crenneville, Die neuere Literatur über den Krieg gegen Preußen im Jahre 1866.** S. 18—35. Zu den Werken von Ditfurth und W. Alter. —

L. Kusinsky, Josef Wichner als Volksschriftsteller. S. 36—53. — **A. Ghey, Bilder aus Sizilien.** Erinnerungen an die IV. Wiener Universitätsreise 1913. S. 54—68. — **H. Hochegger, Die Frau Hitt-Sage.** S. 69—79. — **K. F. v. Kummer, Salzers „Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart“.** S. 81—97. ● **J. v. Newald, Heinrich Jasomirgott.** S. 129—45. — **E. Kautsky, Die Wahl des Erzherzogs Maximilian, des Bruders Josefs II., zum Koadjutor von Köln und Münster.** (Nach den Dokumenten des Vatikanischen Archivs.) S. 164—78. — **Graf V. Vay de Vaya, Die bildende Kunst Spaniens. Die Malerei.** S. 205—17. — **H. Rausse, Der Abenteurerroman des 17. und 18. Jahrhunderts.** S. 218—26. ● **A. Feger, Über wissenschaftliche und literarische Leistungen der Jesuiten seit 1814.** Zur Hundertjahrfeier der Wiederherstellung des Ordens. S. 257—70. — **Prinz E. von Liechtenstein, Österreichische Anstalten in Skutari.** S. 271—76. — **H. Riesch, Frauen der Romantik.** S. 277—89. — **Graf E. Wickenburg, Die Jesuiten-Reduktionen in Paraguay.** S. 290—302. (Mit drei Tafeln.) — **Graf V. Vay de Vaya, Die bildende Kunst Spaniens.** (Schluß.) S. 203—14. — **V. O. Ludwig, Stift und Stadt Klosterneuburg in den Ereignissen des Jahres 1848.** Zum 800jährigen Jubiläum des Stiftes. Aus Maximilian Fischers [Chorherr von Klosterneuburg, † 1851] zeitgenössischen Aufzeichnungen mitgeteilt. S. 315—26. — **A. Hübl, Kraliks „Österreichische Geschichte“.** (Wien 1913.) S. 334—40. ● **R. Kralik, Wann wurde das Nibelungenlied zum erstenmal vorgetragen?** S. 351—60. Es kommen dafür in Wien zwei Gelegenheiten in Betracht: Die Schwertleite des Herzogs Leopold des Glorreichen zu Pfingsten 1200 und die Hochzeit desselben Herzogs im November 1203.

Aachen. F. L.

6] Le Moyen Age.

1912. Tome XXV (2e série, t. XVI). L. Mirot, Le procès du boiteux d'Orgemont. S. 1—39, 236—67; 353—410. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 24. Nikolaus d'Orgemont, wegen seines lahmen Beines „der Hinkende“ genannt, geboren zwischen 1356 und 1360, wurde erst am 17. März 1403 zum Diakon geweiht (wurde nie Priester); er besaß eine Reihe von Präbenden, besonders als Domherr von Notre-Dame zu Paris (seit 1392), wo er mit seinem Dekan in heftige Streitigkeiten geriet. Schon frühzeitig hatte er Beziehungen zum Herzog von Burgund. Bei Entdeckung des Komplottes von 1416 wurde d'Orgemont gefangen genommen, hierauf aller seiner kirchlichen Benefizien und seiner sonstigen Besitzungen verlustig erklärt. Er starb bald darauf, im September 1416. — **L. Caillet, Documents du XIVe et du XVe siècle conservés à la bibliothèque de Lyon.** S. 40—44. Drei französische Urkunden vom 18. Juli 1397, 21. November 1419 und 24. Februar 1420 betreffend die Familie der Herzöge Louis und Karl d'Orléans und des Grafen de Vertus, Philipp (d'Orléans). — **Comptes rendus.** S. 45—64; 89—122; 166—93; 268—80; 318—44; 411—28. — **Chronique.** S. 123—28; 194—200; 281—88; 345—52; 429—32. ● **H. Lemaître, La statue miraculeuse de la Sainte-Chapelle.** S. 65—76. Die zur Revolutionszeit stark beschädigte Statue — die im Kloster der Assumptionisten zu Paris erhaltene und restaurierte Notre-Dame-du-Salut ist vielleicht identisch — stand beim Eingang

der „Sainte-Chapelle“. Sie soll im Jahre 1304 den Kopf geneigt haben vor Duns Scotus, als dieser an ihr vorbeiging, um sich zu einer Versammlung zu begeben und dort die unbefleckte Empfängnis zu verteidigen. Zunächst konnte Scotus im Jahre 1304 kaum in Paris sein, sodann wird diese Legende erst im Jahre 1564 und zwar in Italien erwähnt ohne jede Begründung. — **P. Gautier, Notes sur des diplômes carolingiens des archives de la Haute-Marne.** S. 77 bis 88. Gibt den Text einer Urkunde des Bischofs Gaufred von Châlons vom Jahre 940 zugunsten der Abtei Sankt Urban, sowie einer Urkunde König Lothars vom 5. Oktober 961 (Schenkung des Hofes von Condes an St. Remigius in Reims) nach den noch erhaltenen Originalen. ● **C. Brunel, L'original du diplôme des empereurs Louis le Pieux et Lothaire pour l'abbaye de Corbie.** S. 129—43. Geschichte, Beschreibung und Text der in Privatbesitz befindlichen Urkunde; auf der Rückseite ist die Urkunde bereits von einer Hand des 13. Jahrhunderts abgeschrieben mit einem Zusatz über andere Privilegien für Corbie. — **P. Deschamps, Critique du privilège épiscopal accordé par Emmon de Sens à l'abbaye de Sainte-Colombe.** S. 144—65. Am 26. August 1660 gewährte Emmo, Bischof von Sens den Mönchen von St. Columba eine gewisse Unabhängigkeit; das Privileg wurde 696 auf einer Synode zu Auxerre von den anwesenden Bischöfen bestätigt. Im Jahre 847 erweiterten die Mönche den Text des Privilegs um sich gegen Übergriffe des Bischofs Wenilo zu schützen und fügten den Unterschriften neben den Namen der Bischöfe auch den Namen des Bistums (einige Sitze stimmen darum nicht) und wohl auch einige neue Bischofsnamen hinzu. Deschamps, der zu diesem Schluß gelangt, gibt eine neue kritische Ausgabe des Textes, von dem das Original längst verschwunden ist. ● **E. Audouin, L'armée royale au temps de Philippe-Auguste.** S. 201—35. Zusammensetzung der königlichen Truppen usw. in Frankreich um 1202. ● **J. Miret y Sans, Le roi Louis VII et le comte de Barcelone à Jaca en 1155.** S. 289—300. — **A. Dieudonné, Le prix du marc et le rapport du denier au gros.** S. 301—13. Mehr theoretische Erörterung gegen Borelli de Serres über die Beurteilung des Geldwertes im Mittelalter: Preis der Gold- und der Silbermark, Verhältnis des Pfennigs zum Groschen. — **G. Beaurain, Deux lettres inédites de Jean de Bourgogne.** S. 314—17. Zwei Briefe des Grafen Johann von Burgund, Neffen Philipps des Guten, vom 4. Mai 1446 und 27. Februar 1457. — **Bibliographie** am Schluß eines jeden Heftes, zusammen CXXX S.

1913. Tome XXVI (2ᵉ série t. XVII). E. Audouin, Sur l'armée royale au temps de Philippe Auguste. S. 1—41; 198—232. Zahl, Besoldung usw. der königlichen Truppen: Reiter, Bogenschützen zu Pferd und zu Fuß, Fußvolk usw. Fortsetzung und Schluß aus Bd. XXV. — **M. Dieterlen, Supplique et bulle du XIIIᵉ siècle.** S. 42—52. Verhältnis zwischen der durch Supplik erbetenen und der durch Bulle gewährten Gnade; als Beispiel eine Supplik des regulierten Augustinerchorherrenabtes Werner von St.-Pierremont (Dep. Meurthe-et-Moselle) vom 5. Oktober 1274 und der entsprechenden Bulle am 28. Oktober 1274 zu Lyon ausgefertigt. — **Comptes rendus.** S. 53—74; 131—62; 233—46; 279 bis 318; 362—81; 423—58. — **Chronique.** S. 75—80; 163—72; 247—52; 319—24; 382—88; 459—64. ● **G. Lizerand, Les dépositions du grand maître Jacques de Molay au procès des Templiers, 1307—14.** S. 81—106. Molay war ein schwankender Charakter, seine Geständnisse geschahen aus Furcht. — **A. Dieu-**

donné, Le prix du marc et le rapport du denier au gros. S. 107—32. Fortsetzung und Schluß aus Bd. XXV. (Am Schluß: Verhältnis des Geldwertes in Frankreich unter der Regierung Philipps VI, von 1343—50). ● **G. Huet, Les traditions arturiennes chez le chroniqueur Louis de Velthem.** S. 173 bis 197. Anklänge und Erinnerungen an die Artussage in Velthems Übersetzung des Speculum historiale. ● **P. Bouvier, L'acquisition de la seigneurie de Beaugency par Philippe le Bel.** S. 253—67. Verhandlungen zum Ankauf der Herrschaft Beaugency bei Orléans durch Philipp den Schönen; der Erwerb vollzog sich im März 1292. — **P. Jacotby, L'emplacement du „castrum Milmandum".** S. 268—73. Das bei Wilhelm von Jumièges (Patrol. lat. ed. Mique, v. CXLIX c. 833) erwähnte castrum ist identisch mit dem heutigen Mimande bei Chalon-sur-Saône. — **G. Reverdy, Note sur l'interprétation d'un passage d'Avitus.** S. 274—77. Der Brief des Avitus an König Chlodwig bei Gelegenheit von dessen Taufe enthält keine Anspielung auf den Sieg über die Alamannen, sondern spricht nur von der Bekehrung der Franken selbst. Man kann also aus dem Briefe weder für noch gegen das Datum der Taufe Chlodwigs im Jahre 496 Beweise entnehmen. ● **E. Lesne, La lettre interpolée d'Hadrien Ier à Tilpin et l'église de Reims au IXe siècle.** S. 325—51; 389—418. Das angebliche Privileg des Papstes Hadrians I. an Erzbischof Tilpin von Reims scheint auf einem wahren Schreiben zu beruhen, ist aber jedenfalls betreffs der Privilegienfrage der Reimser Kirche stark interpoliert; es wurde schon 870 erwähnt, und scheint unter Hinkmar, und zwar von diesem selbst, um das Jahr 752, angefertigt worden zu sein. — **J. Billioud, L'attitude des états des deux Bourgognes à l'égard de Charles le Téméraire après la bataille de Morat, 1476.** S. 352 bis 361. — **K. Voigt, Le diplôme de Thierry III et le privilège de 847 pour Corbie.** S. 414—22. Die Urkunde Theodorichs III. vom Jahre 874 ist als echt anzusehen. — **Bibliographie,** CII S. G. A.

7] Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.

1914. 28. Jahrg. **Christliche Altertumskunde. A. Baumstark, Zur Provenienz der Sarkophage des Junius Bassus und Lateran n. 174.** S. 3—16. Der Verf. ist unabhängig von Strzygowski zu derselben Auffassung gekommen wie dieser, daß die beiden Sarkophage nicht römischen Ursprungs, sondern aus einer Werkstatt des hellenistischen Orients importiert sind. — **P. Styger, Die neuentdeckten mittelalterlichen Fresken von Santa Croce in Gerusalemme.** S. 17—28. — **Kleinere Mitteilungen.** A. Monaci, Kritische Bemerkungen über zwei Skulpturen am Konstantinbogen. S. 29—31. — J. P. Kirsch, Anzeiger für kirchliche Archäologie. Nr. 36. S. 35—47. ● **Geschichte. A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414.** S. 3*—40*. Untersuchung über die aus dem Anfang des Konzils überlieferten Aktenstücke, wobei auch auf die Tätigkeit des Kardinals d'Ailly auf dem Konzil neues Licht fällt. — **St. Ehses. Die Carte Farnesiane des vatikanischen Archives.** S. 41* bis 47*. Übersicht über dieselben. Als Anhang (S. 46f.) das Schreiben Karl V. an den Kardinal Alessandro Farnese vom 19. Juli 1546. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Bullenstempel. S. 48*—52*. Untersucht für das 13. Jahrhundert die Frage, ob der Gebrauch mehrerer Namensstempel während eines

Pontifikates anzunehmen sei; gegen diese von W. Diekamp (in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 564 ff.) vertretene Anschauung. ● **Christliche Altertumskunde. P. Styger, Die Malereien in der Basilika des hl. Sabas auf dem kleinen Aventin in Rom.** S. 49—96. Fresken aus dem 7.—10. Jahrhundert. Mit 44 Abbildungen im Text. — **M. Heer, Ps.-Cyprian vom Lohn der Frommen und das Evangelium Justins.** S. 97—186. Zu dem von R. Reitzenstein veröffentlichten Text: „Eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens", in der Zeitschrift für neutest. Wissenschaft 15, 1914, S. 60—90. H. handelt über die hdschr. Überlieferung (S. 98 ff.), Sprache und Stil (S. 102 ff.), das Verhältnis zu Cyprian (S. 108 ff.), das Thema und die Adressaten (S. 113 ff.), die Theologie (S. 121 ff.), die Bibelzitate (S. 137 ff.). Im letzten Abschnitt werden besonders auch „die Justin verwandten Evangelienzitate" eingehend behandelt (S. 151 ff.), die Justins „Ἀπομνημονεύματα τῶν Ἀποστόλων als selbständige Evangelienschrift sicherstellen und ihren liturgischen Gebrauch auch in lateinischer Form bezeugen" (S. 98). Die angehängten „Biblischen Beilagen" (S. 170 ff.) geben den ausführlichen „lateinisch-biblischen Apparat ... zu fünf Evangelienzitaten, die für das Justinevangelium in Betracht kommen". Seinem Ursprung nach möchte H. den Text, dessen Theologie arianische Färbung zeigt, den oberitalischen arianischen Gebieten zuweisen. — **J. Postal, Ein Bronzemonogramm Christi aus Emona.** S. 187—94. — **Kleinere Mitteilungen.** De Waal über die von Styger in der Basilika S. Joannis ante Portam Latinam entdeckten Malereien. S. 195 f. — J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie. Nr. 37. S. 197—206. ● **Geschichte. A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil.** (Schluß.) S. 61*—86*. — **P. M. Baumgarten, Miscellanea Diplomatica II.** S. 87*—129*. Zusammenstellung der Beamtenlisten der Kurie während des Pontifikates Innozenz' IV. und vermischte diplomatische Einzelheiten. — **J. Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1593—94.** S. 130*—51*. Fortsetzung zu den in der Röm. Quartalschr. 24 (1910), S. 141—200 gebotenen Beiträgen zur Korrespondenz aus den Jahren 1588—92. — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Interessante Kanzleinotizen auf zwei Bewilligungen für Kloster Prouille unter Alexander IV. S. 152*—58*. — Ders., Das Regestenwerk von Mollat über Johann XXII. S. 158*. — **Rezensionen.** Ehses über G. Hüffer, Loreto. Bd. 1. (Münster 1913). S. 159*—61*. — J. P. Kirsch über C. Mohlberg, Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. Bd. 1: Studien. (Löwen 1911). S. 165*—67*. ● **Christliche Altertumskunde. De Waal, Zur orientalischen Kunst auf altchristlichen Sarkophagen Roms.** S. 207 bis 216. Führt die Bedenken aus, die der von Baumstark in seinem Aufsatz im 1. Heft S. 3—16 vertretenen Hypothese (s. oben) entgegengestellt werden können. — **Kleinere Mitteilungen.** P. Styger, Ein altchristliches Baptisterium in der Priszillakatakombe aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts S. 217—21. — A. Maciejcyk, Alter und Herkunft des Gemmenkreuzes aus dem Schatz im Sancta Sanctorum. S. 222—24. — Kolberg, Ein altchristliches Goldglas [im Dom zu Frauenburg]. S. 225. — E. Josi, Commendatore Giuseppe Gatti [† 2. September 1914]. S. 226. ● **Geschichte. P. M. Baumgarten, Miscellanea Diplomatica II.** (Schluß.) S. 169*—198*. Darin: III. Literae clausae. (Im Archiv der Krone von Aragon in Barcelona.) S. 169* ff. V. Die erhaltenen

Bullenstempel Innozenz' IV. S. 175* ff. VI. Von der Besiegelung der Urkunden Innozenz' IV. und verwandten Angelegenheiten. S. 180* ff. — **J. Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1593—94.** (Fortsetzung.) S. 199*—214*. (Schluß im folg Jahrg.) — **Kleinere Mitteilungen.** P. M. Baumgarten, Die transsumierende Tätigkeit der apostolischen Kanzlei. S. 215*—19*. Zu der Herstellung der beglaubigten Abschriften von 10 Urkunden, die mit den Verhandlungen über das Königreich Beider Sizilien zusammenhängen und den Markgrafen von Hohemburch von den Päpsten Innozenz IV. und Alexander IV. ausgestellt worden waren.

Aachen. F. L.

8] Revue des Questions historiques.

48e année. 1913. Tome XCIV (Nouvelle série T. L.). L. Voinovitch, Les „Angevins" à Raguse, 1384—85. S. 5—37. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 93. – **P. De Vaissière, Le baron des Adrets, 1512—86.** S. 38—64. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 93. — **M. Marion, Grèves et rentrées judiciaires au XVIIIe siècle.** Le grand exil du Parlement de Besançon 1759—61. S. 65—93. — **P. Montarlot, Un agent de la police secrète, Jean Marie François, 1800 bis 1817.** S. 94—119; 413—25. J. M. François war lange Jahre hindurch der geheime polizeiliche Berichterstatter unter dem französischen Konsulat und dem Kaiserreich; als Napoleon fiel, konnte er noch einige Monate hindurch (bis Mai 1817) sein Amt fortführen. Er starb im Jahre 1825. — **Mélanges.** R. de Launay, La campagne de Sabinus en Normandie, 56 av. J. C. S. 120—31. Historischer Kommentar zu der von Cäsar (De bello gallico, III, 17 f.) erwähnten Expedition des Sabinus nach der Normandie. — De Sérignan, Une carrière militaire sous le premier empire (1809—13), le lieutenant de Bontin. S. 131—53. Fortsetzung aus Bd. 93. — **Comptes rendus critiques.** S. 154—79; 484—511. — **M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine.** S. 180 bis 214; 526—32. Berichtet über die Publikationen zur römischen und griechischen Geschichte in den Jahren 1911—12. — **R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art.** S. 215—39. Über kunstgeschichtliche Werke der Jahre 1912—13. — **Chronique.** S. 240—62; 583—93. — **Revue des recueils périodiques.** S. 236—334; 594—625. — **Bulletin bibliographique** (kleinere Besprechungen). S. 335—60; 626—76. ● **L. Cristiani, Luther au couvent, 1505—17.** S. 361—81. Legenden über Luthers Eintritt ins Kloster und sein Leben als Mönch. — **Ch. Constantin, L'élection de l'évêque constitutionnel de la Meurthe en 1791.** S. 382—412. Bischof de la Fare hatte in der Nacht vom 7. auf 8. Januar Nancy verlassen, um sich nach Trier zu begeben, da er von den Umsturzplänen der Revolution nichts wissen wollte. Der am 15. März gewählte Chatelin, wollte sich nicht gegen die Kirchengesetze auflehnen und nahm die Wahl nicht an. Am 10. Mai wurde an dessen Stelle der Ex-Oratorianer Lalande gewählt, der aber erst nach längerm Hin- und Herschwanken durch eine Erklärung vom 25. Mai die Wahl annahm. — **Mélanges.** J. Gaillard, Essai sur quelques pamphlets ligueurs. S. 426—55. Berichtet über eine Anzahl Schmähschriften, die unter Heinrich III. von Frankreich von Parteigängern der Liga veröffentlicht wurden. — H. de Monbas, Un récit inédit de la bataille de Rocroy. S. 455—64. Brief des Vicomte Franz Barton von Montbas an seine Eltern und seine Gattin (20. Mai 1643) über die

Schlacht bei Rocroy, am 19. Mai 1643. Montbas hatte selbst als Führer einer Reiterkompagnie an der Schlacht teilgenommen. — J. Guiraud, Ozanam, historien chrétien. S. 465—83. Charakteristik Ozanams als Historiker. Wenn bei ihm auch das apologetische Moment in den Vordergrund tritt, so bleibt er doch stets bemüht, die objektive Wahrheit der Geschichte zu ergründen und darzulegen. — E. Fehrenbach, Courrier anglais. (Über englische historische Publikationen 1912.) S. 512—25.

Straßburg. G. A.

9] Stimmen aus Maria-Laach.

1913/14. 86. Bd. R. v. Nostitz-Rieneck, 1813. S. 1—21. — **J. Overmans, Eötvös und die Weltschmerzdichtung.** S. 33—47. — **J. Kreitmaier, Die Beuroner Kunstschule.** S. 48—66. — **J. Braun, Ein angebliches Selbstporträt Fra Filippo Lippis.** S. 175—87. Mit 1 Tafel. — **R. v. Nostitz-Rieneck, Der Triumph des Kreuzes. Epilog zum konstantinischen Jubiläum.** S. 241—54. — **Fr. Bouvier, Zur zweiten internationalen Woche für religiöse Ethnologie.** (Löwen, 27. Aug. bis 4. Sept. 1913.) S. 266—72. — **J. Overmans, Der Erfolg von „Dreizehnlinden".** S. 287—94. — **H. Koch, Wandlungen in der Sozialdemokratie.** S. 402—11. — **M. Scheid, Verständigung im Streit um Goethe.** S. 421 bis 428. Zu den gegnerischen Urteilen über Baumgartner-Stockmann. — **St. v. Dunin-Borkowski, Calderons „Geheimnisse der heiligen Messe" und ihre Aufführung in Köln.** S. 429-34. — **R. v. Nostitz-Rieneck, Eine Posaune jüngsten Gerichts Anno 1814.** S. 515—20. Zu Görres' „Proklamation Napoleons an die Völker Europas vor seinem Abzug auf die Insel Elba" im „Rheinischen Merkur". — **Rezensionen:** O. Pfülf über L. v. Pastor, Geschichte der Päpste. VI. (Freiburg i. Br. 1913.) S. 81—85. — A. Huonder über A. Brou, Saint François Xavier (2 Bde., Paris 1912). S. 85—88. — M. Reichmann über R. v. Nostitz-Rieneck, Graf Paul von Hoensbroechs Flucht aus Kirche und Orden (Kempten und München 1913). S. 444—51. — Chr. Pesch über J. de Ghellinck, Le mouvement théologique du XII[e] siècle (Paris 1914). S. 562 bis 566. — G. Fell über F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300. Parte I: La Lombardia (Milano-Firenze 1913). S. 569—73. — **Miszellen:** J. Fischer, Die Straßburger Ptolomäus-Ausgabe vom Jahre 1513. S. 359 f. — E. Böminghaus, Dreikaiserjahr. (Augustus, Karl d. Gr., Napoleon.) S. 473—76. — M. Reichmann, Der hl. Ignatius von Loyola als Klassiker der Religion. S. 481—88. (Zu Ph. Funk.) — K. Kirch, Dem Geschichtschreiber der Päpste. S. 592—94. (Zu Ph. Dengel, Das österreichische historische Institut in Rom. Wien und Freiburg 1914.)

1914. 87. Bd. R. v. Nostitz-Rieneck, Sonnenaufgänge Gottes. Zum Regierungsprogramm Pius X. S. 1—10. — **J. G. Hagen, Die Gregorianische Kalenderreform.** S. 41—51. Zur Geschichte des Zustandekommens derselben. — **M. Reichmann, Ordenszensur und persönliche Verantwortlichkeit in der Gesellschaft Jesu.** S. 151—60. — **Fr. Muckermann, Aus Björnstjerne Björnsons Todesjahr.** S. 196—202. — **A. Huonder, Die natürlichen Faktoren der Weltmission.** S. 274—90. — **O. Pfülf, Ein Vertreter Preußens im Kaiserreich Brasilien. 1827—28.** Aus dem Briefwechsel des preußischen Geschäftsträgers Ignaz v. Olfers mit seinem Schwiegervater (Geh. Staatsrat v. Staegemann). S. 291—310. — **C. Noppel, Jugendliche Rechtsbrecher unter der Herrschaft der**

Päpste. S. 311—20. Zur Geschichte des 1704 von Klemens XI. in Rom gegründeten ersten Jugendgefängnisses, das zuletzt noch unter Pius IX. seit 1854 in S. Balbina auf dem kleinen Aventin bestand. — **J. Dahlmann, Ein literarischer Pionier des modernen Japans.** (Fukuzawa, † 1896). S. 321—27. — **R. v. Nostitz-Rieneck, „Alles zur größeren Ehre Gottes“.** Eine Zentenarbetrachtung (zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu). S. 378—96. — **H. A. Krose, Die Diaspora im Lichte der Statistik.** S. 397—414. — **O. Braunsberger, Der selige Petrus Canisius als Schriftsteller.** S. 415—26. Übersicht über seine schriftstellerische Tätigkeit. — **St. v. Dunin-Borkowski, Verwischte philosophische Pfade.** S. 427—33. Zu Balthasar Gracian und seiner Stellung in der ethischen Bewegung des 17. Jahrhunderts. — **B. Duhr, Hat Papst Klemens XIV. durch ein Breve das Fortbestehen der Jesuiten in Rußland gebilligt?** S. 458 bis 469. Die Frage muß verneint werden. Ein solches Breve ist nirgends gefunden worden und wird von den Beteiligten nirgends erwähnt. Die spätere Annahme eines solchen beruht nur auf einer Erzählung aus dritter Hand. Das Fortbestehen der Jesuiten in Rußland hat seine rechtliche Grundlage vielmehr nur in der Tatsache, daß die amtliche Publikation des Aufhebungsbreves in Rußland nie erfolgt ist. — **A. Huonder, Die Monumenta historica Societatis Jesu oder die ältesten Geschichtsquellen des Jesuitenordens.** S. 470—92. Übersicht über den Inhalt der seit 1894 veröffentlichten 47 Bände des großen Unternehmens. — **J. Overmans, William Shakespeare und Robert Southwell.** S. 493—99. Macht aufmerksam auf die von J. W. Trotman vorgebrachte Hypothese, wonach John Trussel, der sich als Herausgeber einer 1596 gedruckten Schrift des am 3. März 1595 als Märtyrer gestorbenen Jesuiten P. Robert Southwell nennt und unter dessen Namen noch einige Dichtungen teils gedruckt, teils handschriftlich vorliegen, ein Deckname des jungen Shakespeare gewesen wäre. — **A. Väth, Goa.** S. 500—11. — **P. Lippert, Zum Beginn des Europäischen Krieges.** S. 574—77. — **R. v. Nostitz-Rieneck, Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. In piam memoriam.** S. 578—88. — **Al. Stockmann, Aus Klemens Brentanos Frühzeit.** S. 599—613. Zu Bd. 4 (Romanzen von Rosenkranz), 5 (Godwi), 9, 2 (Aloys und Imelde), 10 (Die Gründung Prags), 13 (Spanische Novellen, Der Goldfaden) der neuen Ausgabe von Brentanos Sämtlichen Werken, hrsg. von K. Schüddekopf (München und Leipzig, Müller, 1909 ff.). — **Rezensionen:** M. Reichmann über H. Stoeckius, Parma und die päpstliche Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540 (Heidelberg 1913). S. 93—95. — J. Braun über H. Rathgens, Die Kirche S. Maria im Kapitol zu Köln (Düsseldorf 1913). S. 95 bis 97. — Cl. Blume über Fr. Wolters, Hymnen und Sequenzen. Übertragungen aus den lateinischen Dichtern der Kirche vom 4. bis 15. Jahrhundert (Berlin 1913). S. 219—21. — W. Reichmann über H. Böhmer, Studien zur Geschichte der Gesellschaft Jesu. I. Bd. Loyola (Bonn 1914). S. 512—18. — **Miszellen:** J. Overmans, An den Gräbern von Frederi Mistral und Paul Heyse. S. 366 f. — Cl. Blume, Urbs Aquensis, Sequenz auf Karl den Großen. S. 367—70. — J. Braun, Jesuitenstil. S. 545—51. — J. B. Mundwiler, Schweizer Jesuiten auf der Landesausstellung in Bern 1914. S. 561—63. — J. Fischer, Deutsche Jesuiten des 17. und 18. Jahrhunderts im alten Mexiko. S. 563 f. — K. Kirch, Ein modernes Leben des hl. Augustinus. (Louis Bertrand, St. Augustin. Paris 1913.) S. 623—26.

Aachen. F. L.

10] **Franziskanische Studien.**

1914. 1. Jahrg. 1. Heft. **R. Boving, St. Bonaventura und der Grundgedanke der Disputa Raffaels.** S. 1.—17. Weist nach, daß für sämtliche Elemente in der Disputa sich bei Bonaventura die literarische Vorlage findet und schließt auf ursächlichen Zusammenhang zwischen Bonaventuras Ideen und der Disputa. — **G. Haselbeck, Die Stellung des Irenikers P. Christoph de Rojas y Spinola O. F. M. zur Orthodoxie.** S. 18—36. Verteidigung Spinolas gegenüber der Anzweiflung seiner Rechtgläubigkeit. — **Chr. Schulte, Martin von Cochem — ein Förderer des eucharistischen Kultes.** S. 36—52. Martin von Cochem hat „die zentrale Bedeutung des allerheiligsten Altarssakramentes für das religiöse Leben wie kaum ein anderer religiöser Schriftsteller der Vergangenheit klar erkannt und zielbewußt überall herausgestellt". — **P. Minges, Exzerpte aus Alexander von Hales bei Vincenz von Beauvais.** S. 52—65. „Vincenz kennt die dem Alexander von Hales zugeschriebene theologische Summe, zitiert sie, schreibt ihm beträchtliche Stücke derselben zu und liefert Beweise gegen die Behauptung, daß die Summe Alexanders aus den Werken Alberts des Großen und des Thomas von Aquin geschöpft habe." — **F. Doelle, Aus den letzten Tagen der Franziskaner zu Meißen.** S. 65—76. Die Bedrängnisse der Meißener Franziskaner nach der Visitation vom Jahre 1539. — **Chr. Reisch, Tausch des Franziskanerkonventes St. Antonius mit dem Kloster der Elisabethinerinnen in Breslau.** S. 76—86. Der Tausch, ein schwerer Schlag für die Franziskaner, wurde durch königlichen Befehl im Jahre 1793 erzwungen. — **B. Kleinschmidt, Der heilige Franziskus in der Elfenbeinplastik.** S. 86—96. — **Besprechungen.** S. 97—108. — **Kleinere Mitteilungen.** 108—13. — **Bücher- und Zeitschriftenschau.** S. 114—36. ● 2. Heft. **P. Minges, Zum Wiederaufblühen des Skotismus.** S. 137—64. Will eine Lanze brechen für den Skotismus, ein Wort für sein Wiederaufblühen einlegen. — **K. Eubel, Die avignonesische Obedienz im Franziskanerorden zur Zeit des großen abendländischen Schismas.** S. 165—92, 312—27, 479—90. Sachlich geordnete Übersicht über die einschlägigen, früher vom Verfasser in chronologischer Reihenfolge veröffentlichten päpstlichen Urkunden; sie beziehen sich auf die Kardinalprotektoren, Ordensgenerale und Generalprokuratoren, auf die Provinziale und auf die Guardiane und einzelnen Klöster. — **W. Dersch, Die Provinzialminister der böhmisch-polnischen Konventualenprovinz.** S. 193—203. Verzeichnis derselben aus einer dem Kloster Paradies entstammenden Handschrift des Posener Staatsarchivs mit erläuternden Anmerkungen. — **B. E. Bendixen, Das Franziskanerkloster zu Bergen in Norwegen.** S. 204—29. Geschichte desselben. Die Gebäude (mit 17 Abbildungen). — **P. Schlager, Verzeichnis der Klöster der sächsischen Franziskanerprovinzen.** S. 230—42. — **Kürzere Beiträge.** J. Hofer, Zur Identität des Lektor Wilnheim in der Chronik des Johannes von Winterthur. S. 243—45. Identisch mit einem Lektor Konrad von Weilheim, den die Chronik Glaßbergers erwähnt. — K. Minařek, Neue Studien über die beiden ersten Regeln des hl. Franziskus von Assisi. S. 245—48. Referat über die cechisch geschriebenen, nun auch in deutscher Bearbeitung vorliegenden Studien von Kybal. — B. Kleinschmidt, Gaben für die Grabeskirche des hl. Franziskus aus Deutschland. S. 248—49. — **Besprechungen.** S. 250—58. Darunter Übersicht über die neuere Ramon Lull-Literatur. — **Kleinere Mitteilungen.** S. 258—68.

● 3. Heft. **B. Kurtscheid, Die Tabula utriusque iuris des Johannes von Erfurt.** Die Persönlichkeit des Verfassers. Anlage, Zweck und Entstehung seit der Tabula, die verschiedenen Redaktionen, die Quellen und Handschriften derselben. — **P. Minges, Das Trilogium animae des Ludwig von Preußen O. F. M.** S. 291—311. Die Persönlichkeit des Verfassers, der Inhalt des Werkes, das 1498 von Koberger gedruckt wurde, und das „in dem Rahmen einer an sich psychologischen Erörterung eine Art Enzyklopädie fast des gesamten Wissens ist, das ein Priesterkandidat, speziell ein junger Franziskanerkleriker damals wissen sollte". — **Cl. Minařek, Die Provinzvikare der österreichisch-böhmisch-polnischen Observantenprovinz von 1451—67.** S. 328—36. Nach einer im Anfang des 16. Jahrhunderts geschriebenen Chronik im Prager Franziskanerarchiv. — **L. Lemmens, Die Franziskanermissionen im Orient während des 13. Jahrhunderts.** S. 337—55. Übersicht im Anschluß an die Bibliotheca bio-bibliografica della Terra Santa von Golubovich. — **F. Doelle, Die Statuten der Klarissen zu Weißenfels aus dem Jahre 1513.** S. 356—362. Veröffentlichung der von Ludwig Hennig, dem um die Reform der ihm unterstellten Klöster sehr verdienten Minister der römischen Provinz, erlassenen Statuten aus dem Original im Dresdener Hauptstaatsarchiv. — **Besprechungen.** S. 363—374. — **Kleinere Mitteilungen.** S. 374—78. — **Bücher- und Zeitschriftenschau.** S. 379—400. ● 4. Heft. **J. Klein, Zur Sittenlehre des Johannes Duns Skotus.** S. 401—37. — **W. Persch, Die Bücherverzeichnisse der Franziskanerklöster Grünberg und Corbach.** S. 438—78. Der Katalog des Klosters Grünberg in Oberhessen, der kurz vor 1527 geschrieben ist und schließlich in die Universitätsbibliothek Gießen gekommen ist, umfaßt etwa 500 Bände, der Katalog von Corbach in Hessen, der 1543 aufgezeichnet wurde und im Marburger Staatsarchiv ruht, etwa 130 Bände. Abdruck der Kataloge mit bibliographischen Nachweisen. — **Besprechungen.** S. 491—512. Darunter: Neue Literatur zu Ramon Lull.

1915. 2. Jahrg. 1. Heft. **G. Menge, Zur Biographie des Irenikers Spinola.** S. 1—62. Vor allem seine Unionsbemühungen. — **E. Penkinger, Die Bettelorden in der französischen didaktischen Literatur des 13. Jahrhunderts, besonders bei Rutebeuf und im Roman de la Rose.** S. 63—109. Während die didaktische Literatur anfänglich den Mendikanten wohlgesinnt ist, macht sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Pariser Universitätsstreites ein Umschwung geltend. Die mendikantenfeindlichen Dichtungen Rutebeufs, seine Abhängigkeit von Wilhelm von St. Amour. – **Kleine Beiträge und Mitteilungen.** S. 110—16. H. Dausend, Die letzten Franziskaner zu Hadamar. — O. M. C., Die ältere Franziskanerschule zur Unbefleckten Empfängnis Mariae. — W. T., Der Künstler Melchior Weber. O. F. M. — **Besprechungen.** S. 116 bis 122. — **Bücher- und Zeitschriftenschau.** S. 123—36.

Breslau. F. X. S.

11] Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

1911. Neue Folge. 20. Jahrg. **G. Forst, Die Abstammung der Gräfin Eva zu Salm, verehelichten Gräfin von Württemberg-Mömpelgard.** [† 1521.] S. 1—4. — **B. Klaus, Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäb. Gmünd.** S. 5—67. — **M. v. Rauch, Der Reimchronist Johann Lenz aus Heilbronn.** S. 68—70. Joh. Lenz schrieb seine Reimchronik, die eine wichtige

schweizerische Quelle für den Schwabenkrieg von 1499 ist, als Schulmeister von Saanen in Berner Oberland (nicht Sarnen) und starb wahrscheinlich im Dezember 1541 zu Brugg im Aargau. — **G. Frhr. v. Stotzingen, Beiträge zur Geschichte der Reichsarmee.** S. 71—112. Veröffentlicht die Briefe des Freiherrn Anton von Rodt, eines Generals der Reichsarmee, an seinen Bruder Franz Konrad Kasimir Ignaz Freiherrn von Rodt, seit 1750 Fürstbischof von Konstanz, seit 1756 Kardinal, aus den Jahren 1755 bis 1762; aus dem Freiherrlich von Hornsteinschen Archiv zu Orsenhausen. — **E. Seilacher, Ein denkwürdiger Abschnitt in der Geschichte der Stadt Marbach a. N.** S. 113—25. Schilderung der dortigen Verhältnisse in der Zeit des dortigen Aufenthaltes von Schillers Vater, 1749 bis 1753. — **Th. Ziegler, David Friedrich Strauß als Vater.** S. 126—38. — **B. Pfeiffer, Zum Stammbaum des Biberacher Geschlechts von Brandenburg.** S. 141. Nachtrag zu dem Aufsatz des Verf. im Jahrgang 1910, S. 267 ff. ● **K. Löffler, Blaubeurer Handschriften im Weingarten.** S. 145—49. — **G. Bossert, Die Hofkapelle unter Johann Friedrich 1608—1628.** S. 150—208. Fortsetzung zu der Arbeit des Verf. über die Hofkapelle unter Herzog Friedrich 1593-1608, im Jahrg. 1910, S. 317 ff. — **R. Krauß, Die Buch- und Notendruckerei der hohen Karlsschule.** S. 209—34. — **G. Sommerfeldt, Die Schlußverhandlungen über den Einfall der Guisen in Württemberg (mömpelgardsche Verwicklung), und Erhard von Rammingens badische Vermittlung nach Beendigung des „bischöflichen Krieges" (1590—1599).** S. 235—48. Nach Akten im Kreisarchiv zu Nürnberg und den Straßburger Ratsprotokollen im dortigen Stadtarchiv. — **H. H. Houben, Karl Gutzkow als württembergischer Politiker.** S. 249—63. Zu der anonymen Broschüre Gutzkows: „Divination auf den nächsten württembergischen Landtag", die im November 1832 in Hanau bei Friedrich König erschien. Mit Briefen Gutzkows an diesen Verleger. — **B. Pfeiffer, Des Baumeisters Heinrich Schickhardt Lebensende.** [† 4. Januar 1635.] S. 264. ● **A. Mettler, Die ursprüngliche Bauanlage des Klosters Großkomburg.** S. 265—88. — **E. Schneider, David Wolleber, ein Bild aus den Anfängen der württembergischen Geschichtschreibung.** S. 289—309. Das unruhige Leben W.s († 1597) wird nach Akten des Stuttgarter Staatsarchivs geschildert. S. 298 ff. über seine Werke und deren Handschriften. — **Wintterlin, Zur Geschichte des herzoglich württembergischen Kommerzienrats.** S. 310—27. — **J. Endriß, Die Dreifaltigkeitskirche in Ulm. Baugeschichte und Beschreibung.** S. 328—412. 1616—21 erbaut. ● **R. Holtzmann, Die Weiber von Weinsberg.** Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Paderborner Annalen. S. 413—72. Verteidigt die Glaubwürdigkeit der Erzählung. — **Miszellen.** Fehleisen, Die römischen Inschriften von Osterburken im Renaissancehaus in Schwäb. Hall. S. 473. — E. Nestle, Zur Geschichte der württ. Kalender. S. 472—76. — **Th. Schön, Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1910.** Mit Nachträgen von 1907—09. S. 482—523.

1912. 21. Jahrg. **M. Häberlen, Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Eßlingen.** S. 1—68. — **G. Bossert, Die Hofkapelle unter Eberhard III. 1628—57. Die Zeit des Niedergangs, der Auflösung und der ersten Versuche der Wiederherstellung.** S. 69—137. Fortsetzung zu den Arbeiten des Verf. in den vorausgehenden Jahrgängen (s. oben). — **Beck, Eine Ravensburger Schreck- und Schauergeschichte in einem Flugblatt aus dem 16. Jahrhundert.** S. 138—45. — **Nägele, Eine Helfensteiner Originalurkunde im Vatikanischen Archiv.** S. 146—54.

Graf Rudolf von Helfenstein an Papst Klemens VIII., 7. Dezember 1595. — **Rentschler, Zur Ehrenrettung von Schuberts Vater.** S. 155—60. — **K. Siner, Ph. Fr. Hetsch und Gottlieb Schick in ihren persönlichen Beziehungen.** S. 161—6. — **Hoffmann, Aus den Schreckensjahren des Leonberger Amts nach der Nördlinger Schlacht.** S. 167—72. — **G. Bossert, Topographisches.** S. 172—7. Rietheim. Lichtenberg. Orkunwald. — **G. Mehring, Kleine Mitteilungen.** S. 175—78. 1. Aus dem Kloster Lorch. 2. Die Familienzugehörigkeit Meister Konrads von Gmünd. 3. Das Todesjahr Heinrich Steinhöwels (1478). — **Besprechungen.** M. Bach über J. Baum, Die Ulmer Plastik um 1500 (Stuttgart 1911). S. 179—84. — J. Zeller über A. Nägele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen (Freiburg i. Br. 1911). S. 187 f. ● **K. O. Müller, Der älteste Ravensburger Zolltarif von 1369.** S. 189—205. — **Zimmermann, Noch einmal das „Freidorf" Althausen.** S. 206—9. — **Oesenheinz, Die Tübinger Malerfamilie Majer.** S. 210—29. Über den Portraitmaler Wolfgang Dietrich Majer in Tübingen, 1698—1762 (S. 217 ff. Verzeichnis seiner Werke) und dessen Sohn Jeremias Meyer in London, † 1789. — **E. Springer, Die Beziehungen des Dichters Ch. Martin Wieland zu Biberach während seiner Studienzeit (1747—54).** S. 230—41. — **T. Hafner, Ein Ravensburger Bürger aus der letzten Zeit der Reichsstadt.** S. 242—47. Tobias Ludwig Kienlin, 1734—1806. — **Moser, Die Familie von Wernau [in Unterboihingen] im dreißigjährigen Krieg.** S. 248—5. Notizen aus Briefen und Aktenstücken im Gräflich Rechbergischen Archiv in Donzdorf. — **O. Frhr. v. Stotzingen, Nachträge zur Geschichte der Herren von Reinoldsweiler und Reichartsweiler.** S. 259—65. Zu dem Aufsatz von G. Mehring im Jahrg. 1903 der Vierteljahrshefte. — **Ders., Ein Graf von Kirchberg im 17. Jahrhundert.** S. 266—68. Sir Patrick Ruthven, † 1650, dem der Schwedenkönig Gustav Adolf 1632 die Grafschaft Oberkirchberg schenkte. — **M. Johner, Schwäbische Dialektdichtung in Marchtaler Schuldramen.** S. 269—314. Veröffentlicht aus einer Sammlung von teils handschriftlichen, teils gedruckten Schuldramen aus der ehemaligen Klosterbibliothek von Obermarchtal die in den einzelnen Stücken im schwäbischen Dialekt gehaltenen Partien (aus den Jahren 1736—74). Wenigstens für einen Teil derselben möchte J. den als Dialektdichter bekannten P. Sebastian Sailer mit mehr oder weniger Sicherheit als Verfasser annehmen. — **Miszellen.** F. Frhr. v. Brüsselle-Schaubeck, Deutsche Sträflinge auf französischen Galeeren. S. 315. — **Ders., Zum Zeitungswesen in Württemberg.** S. 315 f. ● **Breining, Bücherei eines schwäbischen Präzeptors am Ende des 16. Jahrhunderts.** S. 317—24. Aus dem Inventar des 1597 verstorbenen lateinischen Schulmeisters Johann Wachsring in Besigheim. — **Kre..., Eine Schulepisode aus der guten, alten Zeit.** S. 325—31. Ein Streit zwischen Gemeinde und Schulmeister in Brucken bei Lenningen 1791. — **A. Landenberger, Württembergische Theologen in fremden Ländern vom 16. bis 18. Jahrhundert.** S. 332—37. — **v. Göz, Herzog Karl Rudolf von Württemberg.** [† 1742.] (Ein Feldherr und ein Held an der Wende des 17. Jahrhunderts.) S. 338—48. — **H. Tafel, Fragmente einer Handschrift des 9. Jahrhunderts in Ehingen a. D.** S. 349—50. Bruchstücke eines Glossars. — **Goeßler, Neue Münzfunde aus Württemberg (1909—1911).** S. 351—61. — **Miszellen.** T. Hafner, Der Metzger und der Gerber zu Ravensburg Satzbuechle 1427. S. 362—64. — **Ders., Ältere Grabdenkmäler in Ravensburg.** S. 364—66. — **Gerber, Krieg...**

halten einer Landgemeinde im schmalkaldischen Krieg. [Renningen, Oberamt Leonberg.] S. 366—67. — **O. Leuze, Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1911.** S. 370—97.

1913. **22. Jahrg. W. Ohr, Die Entstehung des Bauernaufruhrs vom armen Konrad 1514.** S. 1—50. — **J. Zeller, Zur ältesten Geschichte des Frauenklosters Hofen (Buchhorn).** S. 51—75. Gegründet um 1085 (nicht 950). — **O. Frh. v. Stotzingen, Schwäbische Ritter und Edelknechte im italienischen Solde im 14. Jahrhundert.** S. 76—102. Zusammenstellung auf Grund des bei K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts (Paderborn 1911) gebotenen Materials. — **J. Endriß, Neues zur alten Predigerkirche in Ulm.** S. 103—11. — **H. Werner, Christoph Martin Wieland, seine Abstammung und seine Familienverbindungen.** S. 112—19. — **G. Mehring, Aus dem Pergamentkopialbuch des Kl. St. Blasien (14. Jahrhundert) in St. Paul.** S. 120—24. — **H. Fischer, Kleinigkeiten.** S. 125—27. 1. Der Kropf in Ortsnamen und Ortsneckereien. 2. Ehafte. 3. Neues über Georg Rudolf Weckherlin. ● **H. Stäbler, Geschichte Eßlingens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.** S. 131 bis 217. — **H. Werner, Christoph Martin Wieland, seine Abstammung und seine Familienverbindungen.** (Schluß.) S. 218—52. ● **J. Zeller, Das Erdbeben vom 3. Januar 1117.** Ein Beitrag zur archäologischen Erforschung Rottenburgs. S. 255—71. — **Stein, Die Stadt Heidenheim im Dreißigjährigen Krieg.** S. 272 bis 279. Nach Akten des kgl. Staatsarchivs in Stuttgart und der städtischen Registratur in Heidenheim. — **Ders., Heidenheim unter bayerischer Herrschaft in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Kriegs.** S. 280—86. — **H. Klaiber, Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Schöntal.** S. 287—319. Von 1311 bis 1768. — **R. Lauxmann, Das ehemalige Kohlen- und Vitriolbergwerk bei Löwenstein.** S. 320—35. — **Ad. v. Schempp, Kehls Ende als Reichsfeste.** S. 336—50. 1751 bis 1759. Als Fortsetzung zu der Arbeit des Verfassers: Die Beziehungen des Schwäbischen Kreises und Herzogtums Württemberg zu der Reichsfeste Kehl während der ersten Hälfte des 18. Jahrh., im Jahrgang 1909 der Vierteljahrshefte. S. 295—334. — **Besprechungen.** F. Wintterlin über Albr. List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (Tübingen 1913). S. 351—57. — **Miszellen.** A. Hauber, Zur Geschichte der Familie Rüttel. S. 358—62. ● **E. Springer, Christoph Martin Wieland als Kanzleiverwalter in Biberach.** S. 363—425. — **M. v. Rauch, Gedichte von David Friedrich Strauß für seinen Heilbronner Freundeskreis.** S. 426—44. — **M. Duncan, Eine württembergische Handelssperre gegen die Schweiz vor hundert Jahren 1810—11.** S. 445—54. — **O. Leuze, Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1912.** S. 455—90.

12] Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.

1914. **48. Bd.** F. X. Seppelt, Mittelalterliche deutsche Hedwigslegenden. S. 1—18. — L. Schulte, Die Gründung des Kollegiatstifts U. L. Fr. in Gr.-Glogau. S. 19—33. — K. Wutke, Die schlesischen Besitzungen des Coelestinerklosters Oybin. S. 34—73. — H. Wendt, Kirchenpolitik und Stadtbefestigung in Breslau 1529—33. S. 74—88. — J. Krebs, Der Vorstoß Kaiser Ferdinands II. gegen die Piastenherzöge (1629). S. 89—112. — J. Ziekursch, Die innere

Kolonisation im altpreußischen Schlesien. S. 113—43. — F. Nieländer, Der Kopf Johannis des Evangelisten im Breslauer Stadtwappen. S. 144—50. — A. Sedláček, Ein Beitrag zur Geschichte der Herzöge von Troppau-Münsterberg. S. 151—59. — A. H. Loebl, Der Schlesier Friedrich von Kreckwitz als Kaiserl. Gesandter bei der Hohen Pforte. S. 160—73. — Helene Nathan, Aus dem Leben eines Achtundvierzigers. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Demokratie. S. 174—240. — E. Missalek, Der Trebnitzer Grundbesitz der schlesischen Herzöge im 12. Jahrhundert. S. 241—62. — F. Rosenthal, Über den Prozeß wegen eines veräußerten Jahreszinses des Klosters Camenz um 1350. S. 263—73. — J. Schiller, Die ehemalige Pfarre zu Altenlohe (Kreis Goldberg-Haynau) (1305—35). I. S. 273—308. — L. Schulte, Die Trebnitzer Urkunde des Breslauer Bischofs Lorenz von 1217 o. T. über Prossthain. S. 309—31. — L. Schulte, Die angebliche Urkunde des Herzogs Boleslaw IV. v. J. 1149. Eine Abwehr. S. 332—64. — A. Kern, Die Ehrentafel der Schlesier 1806/7. S. 365—412. — Vermischte Mitteilungen. S. 413—16. — H. Nentwig, Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1913 (mit Register). S. 417—53.

Novitätenschau.*)

Bearbeitet von **Erich König**
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

Weltgeschichte.**)

Molt E., Geïllustreerde wereldgeschiedenis voor oud en jong Nederland. Amsterdam. 6, 662 S. fl. 1,50.

Tappan E. M., The world's story: a history of the world in story, song and art. 14⁰ vols. Boston. Illustr. und mit Tafeln. Doll. 30.

Weber's, Geo., Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. In 21. Aufl. hrsg. v. A. Baldamus. 22. Aufl. 3. Bd. Neuere Zeit. Unter Mitwirkung von R. Friedrich, K. Krebs, E. Lehmann, F. Moldenhauer und E. Schwabe vollständig neu bearb. v. Alfr. Baldamus. Leipzig, W. Engelmann. XXII, 808 S. ℳ 7.

Guedalla P., The partition of Europe: a textbook of European history, 1715—1815. London. 320 S. sh. 4,6.

Bourne H. E., The Revolutionary period in Europe 1763—1815. New York. 494 S. Doll. 2,50.

v. Weiß J. B., Weltgeschichte, fortgesetzt von R. v. Kralik. 23. Bd. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit von 1815 bis zur Gegenwart. Von R. v. Kralik. 1. Bd. 1815—35, vom 2. Pariser Frieden bis zum Tod des letzten römisch-deutschen Kaisers. Die heilige Allianz. Die Kongresse. Der griechische Freiheitskrieg. Die Julirevolution und ihre Folgen. Graz, Styria. 1915. XI, 861 S. ℳ 9,20.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1914, wo kein Format beigefügt wird, ist 8⁰ oder gr. 8⁰ zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände oder Seiten des Histor. Jahrbuches.

**) Vgl. dazu auch unten den Abschnitt „Militär- und Kriegsgeschichte".

Straganz P. M., **Fischer** P. u. **Felten** W., Illustrierte Weltgeschichte. 4. Bd. Geschichte der neuesten Zeit. Von der großen französischen Revolution (1789) bis zur Gegenwart, von P. M. Straganz. Wien, Verlag der Leo-Gesellschaft. VIII, 763 S. illustr. mit Tafeln und Beilagen. Geb. ℳ 20.

Levett E., Europe since Napoleon. London. 352 S. 3 sh. 6 d.

Hjärne H., Östeuropas kriser och Sveriges försvar. Politiska utkast 1880—1914. Uppsala. VIII, 328 S. kr. 4,25.

Schultheß' europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. 29. Jahrg. 1913. (Der ganzen Reihe 54. Bd.) Hrsg. von L. Rieß. München, C. H. Beck. 1915. XIV, 854 S. ℳ 16.

Egelhaaf G., Historisch-politische Jahresübersicht für 1914. 7. Jahrg. der politischen Jahresübersicht. Stuttgart, C. Krabbe. 1915. 159 S. ℳ 2,50.

Religions- und Kirchengeschichte.

Kottek H., Geschichte der Juden. Frankfurt a. M., Jüdisch-literarische Gesellschaft. 1915. IX, 457 S. Geb. ℳ 3.

Neufeld S., Die halleschen Juden im Mittelalter. Dissertation. 102 S. Berlin, Selbstverlag. 1915. ℳ 2.

Rosenberg A., Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. Wien, W. Braumüller. X, 200 S. ℳ 6. [Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 6. Band.]

***Hergenröther** J., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Neu bearbeitet von J. P. Kirsch. II. Band: Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft. Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. Fünfte, verbesserte Auflage. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1913. XIV und 798 S. ℳ 12. [Theologische Bibliothek.]

Auf katholischer Seite ist die Kirchengeschichte des Kardinals Joseph Hergenröther († 1890) gegenwärtig die umfangreichste in deutscher Sprache. Daß der zweite Band dieses Werkes, durch J. P. Kirsch neu bearbeitet, nun in fünfter Auflage vor uns liegt, ist erfreulich für jeden, der dieses unentbehrliche Hilfsmittel kirchengeschichtlichen Arbeitens befragen will. Gegenüber der im Jahre 1904 erschienenen vierten Auflage zeigt die vorliegende eine wichtige Änderung: der zweite Band umfaßt jetzt nicht mehr den gesamten Zeitraum, den man als kirchliches Mittelalter zu bezeichnen pflegt, sondern bricht schon mit dem Tode des Papstes Bonifaz VIII. (1303) ab und schildert, unter dem zusammenfassenden Titel „Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft", die Kirchengeschichte der Zeit von etwa 700 bis 1300. Diese Neueinteilung des Stoffes, die aus der dreibändigen Kirchengeschichte eine vierbändige macht, ist zwar hauptsächlich aus praktischen Gründen hervorgegangen, findet aber auch in der Sache durchaus ihr Recht; hat man doch stets die Wende des 13. Jahrhunderts als eine starke Biegung der kirchengeschichtlichen Entwicklungslinie angesehen. Auch sonst findet man in verschiedenen Abschnitten des Buches einiges umgestellt. — Die Vorzüge der H.schen Kirchengeschichte liegen vornehmlich in der Fülle des dargebotenen Stoffes, der ausgiebigen Behandlung der theologischen Kämpfe und in der eingehenden Berücksichtigung der morgenländischen Kirchengeschichte. Vieles wird man aber heute in einer so groß angelegten Kirchengeschichte suchen, was H. nicht

als Aufgabe seines Buches betrachtete, und andererseits ist in diesem Werke vieles untergebracht, was beim Flug über das Feld der Kirchengeschichte als Ballast wirken muß. Unbefriedigt bleibt auch der Wunsch, die Äußerungen des kirchlichen Lebens in der Eigenfarbe der Zeitumstände hingemalt zu sehen; zu erkennen, wie die Ereignisse aus den Quellgründen lebender Menschenseelen erflossen sind. Wie bedeutungsvoll sind z. B. für den letzten großen Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum die Charaktere der Kämpfenden: eines Gregor IX. und eines Friedrich II.! Es genügt da nicht, über den Papst einen kurzen anerkennenden Ausspruch seines kaiserlichen Gegners anzuführen (S. 581). Wie vieles aus den nur in einer dünnen theologischen Oberschicht sich abspielenden Lehrstreitigkeiten im Morgen- und im Abendlande vertrüge dagegen eine knappere Behandlung, die dann Raum ließe für ein lebensvolles Bild der religiösen Kräfte des Zeitalters! In einem so umfassenden deutschen Handbuche möchte man etwas finden über Elisabeth von Thüringen, die große deutsche Heilige. Über die Schicksale ihres Lebens erfährt man fast nichts; außer den Literaturangaben liest man (S. 692) nur die nichtssagende Wendung, Elisabeth sei ein „erhabenes Tugendmuster" (!) gewesen. Im ganzen muß man sagen, daß das Buch mehr zum Nachschlagen dienlich ist, als zum Lesen einlädt. — Dem Bearbeiter J. P. Kirsch sind viele berichtigende Zusätze, einige Umarbeitungen und die sorgfältigen Nachträge der Literatur zu verdanken. Wünschenswert wäre es freilich, wenn bei einzelnen Streitfragen (z. B. S. 652 Anm. 1: Rosenkranz; S. 713: Santa casa zu Loretto u. a.), nicht bloß die Literatur angeführt, sondern auch der Stand der Frage etwas ausführlicher dargelegt würde. Man muß sich da allerdings gegenwärtig halten, daß es hier galt, eine ältere kirchengeschichtliche Arbeit lebensfähig zu erhalten. Das aber führte zwei Aufgaben gegeneinander in den Kampf: den Willen, das Hergenröthersche Erbe zu verwalten, und den Wunsch, den heutigen Anforderungen an ein Handbuch der Kirchengeschichte zu genügen. Was bei dieser Lage der Sache dem Neubearbeiter gelungen ist, verdient großen Dank; aber ist es möglich, aus dem alten Bestande und den ergänzenden Nachträgen eine unseren Ansprüchen ganz genügende Kirchengeschichte zusammenzuschweißen? — Im einzelnen wäre zu verbessern und nachzutragen: S. 20: Konstantin V. regierte bis 775 (nicht bis 755). — S. 55: Levisons schöne Feststellung über die Umbenennung „Winfrith-Bonifatius" (Neues Archiv XXXIII [1908], 525 ff.) hätte genannt und verwertet werden müssen. — S. 62: statt „Dorkum" Dockum. — Gerne sähe man S. 218 oder S. 349 das gute Buch von K. Hampe (Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufen[2], Leipzig 1912) genannt. — S. 269 Anm. 1: Zur Schriftstellerei des Photius sind die neueren Arbeiten von Martini nachzutragen. — S. 334—36, 730—32: Wenn schon die kirchliche Kunst in den Bereich der Darstellung gezogen wird, so muß sie eingehender behandelt werden. Die romanische Baukunst wird nicht ganz gerecht beurteilt und von der Gotik ist der konstruktive Grundcharakter nicht genügend hervorgehoben; über das Strebensystem wird gar nichts gesagt. — S. 341 und 512: Das feinsinnige Büchlein von D. Ursmer Berlière, L'Ordre monastique des origines au XIIe siècle. Maredsous 1912. verdient besondere Empfehlung. — S. 356: Die Synode vom Jahre 1059 ist nicht allein bedeutungsvoll für das Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum, sondern auch für die Entwicklung des Ordenswesens (vgl. jetzt Hannemann O., Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und die Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu. Greifswald, 1914). — S. 514: La Ferté (nicht „Ferte") wurde 1113 gegründet. — Es ist wirklich mehr als dürftig, was man in diesem Buche (S. 514 15) über den Zisterzienserorden und über die Persönlichkeit des hl. Bernhard von Clairvaux findet: zusammen eine Seite! Über die Feldarbeit des Ordens und seine Bedeutung für die Bodenkultur, über die Konversen, die Grangien, über den Marienkultus des Ordens und über seinen weiblichen Zweig, die Zisterzienserinnen, wird kein Wort gesagt! Statt „Eudes", „Albericus" stände besser: Odo, Alberich. — S. 527 28: Zu den Viktorinern ist anzuführen: Fourier Bonard, Hist. de l'abbaye roy. et de l'ordre des chanoines réguliers de St. Victor de Paris I, Paris 1904. — S. 529: Die Geschichte von Petrus Lombardus, der, zum Bischof von Paris er-

hoben, seine Mutter nur als Bäuerin empfangen will, ist eine Wandererzählung, die wohl anfangs auf Petrus' Nachfolger auf dem Bischofsstuhle von Paris, Moritz von Sully (1160—96), aber auch von einem gewissen Johannes von Corbeil und noch anderen erzählt wird (vgl. jetzt Greven J., Die Exempla aus dem Serm. fer. et com. des Jakob von Vitry, Heidelberg 1914, S. 10). — S. 652 Anm. 1: Das Buch von Denys Mézard, Etude sur les origines du Rosaire, Caluire 1912, verdiente Benutzung und Erwähnung (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 422 23). — S. 665 Anm. 2: Die hl. Begga (nicht „Bega"), die angebliche Stifterin der Beginen (die flämische Schreibweise „Beghinen" sollte bei uns verschwinden!), war nicht die „fabelhafte Großmutter Karls d. Gr.", sondern seine wirkliche Urgroßmutter. Zu der ebenda angeführten Arbeit von Kurth G. vgl. jetzt Hist. Jahrb. XXXV, 26—58, 291—318. — S. 672: Das Zitat über die Pariser Universität bedarf einer Ergänzung durch andere, in denen die tiefen Schattenseiten des dortigen Lebens gezeichnet sind. — S. 698: Thomas von Cantimpré (besser als „Chantimpré") als Vertreter der geschichtlichen Arbeit anzuführen, geht nicht an. Dagegen hätte hier eine Stelle verdient der als Kreuzprediger und Schriftsteller ausgezeichnete Kölner Domscholaster Oliver, der Bischof von Paderborn und Kardinalbischof von Santa Sabina geworden ist († 1227). — Cäsarius von Heisterbach schrieb seit etwa 1220 und starb um 1240 (nicht erst 1250). — S. 692 Anm. 3: Zu Mechtild von Magdeburg sind die Arbeiten von Preger, Denifle, der Benediktiner von Solesmes, von Stierling, Oehl u. a. anzuführen. — S. 726: Bei der Behandlung des Fronleichnamsfestes ist der Anteil der hl. Juliana von Lüttich an der Einführung des Festes übergangen.

Brühl b. Köln. J. Greven.

Nichols R. H., The growth of the Christian church. Vol. I: Ancient and medieval Christianity. Vol. II: Modern Christianity. Philadelphia. 12°. 12, 163 und 49, 224 S. Doll. 2.

Holtzmann O., Christus. 2., völlig umgearbeitete Auflage Leipzig, Quelle & Meyer. 154 S. ℳ 1. [Wissenschaft und Bildung. 3.]

Poulsen Fr., Das Christusbild in der ersten Christenheit. Eine populäre Darstellung. Autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von O. Gerloff Dresden, Globus. 1915. 88 S. illustr. ℳ 2.

Schmitzberger Jos., Die Echtheit Golgathas und des hl. Grabes. Neue Untersuchung einer alten Frage. Programm. München, Herder & Co. 107 S. mit 4 Plänen. ℳ 1,20.

Pölzl Fr. X., Der Weltapostel Paulus. 1. und 2. Aufl. Münster, Aschendorff. 72 S. ℳ 1. [Biblische Zeitfragen. 7. Folge. 7. u. 8. Heft.]

Weinel H., Paulus. Der Mensch und sein Werk: Die Anfänge des Christentums, der Kirche und des Dogmas. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. (4. bis 6. Tausend.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 1915. VIII, 294 S. ℳ 3,60. [Lebensfragen 3.]

Weiß B., Paulus und seine Gemeinden. Ein Bild von der Entwicklung des Urchristentums, gezeichnet. Berlin, K. Curtius. VIII, 296 S. ℳ 4.

Schermann Th., Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung. 1. Teil: Die allgemeine Kirchenordnung des 2. Jahrhunderts. Paderborn, F. Schöningh. VIII, 136 S. ℳ 6. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. 3. E.-Bd.]

Zimmermann P. Frz., C. p. Op., Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart. Wien, Mayer & Co. XX, 267 S. ℳ 4,20. [Studien

und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. 15. Heft.]

Andres F., Die Engellehre der griechischen Apologeten des 2. Jahrh. und ihr Verhältnis zur griechisch-römischen Dämonologie. Paderborn, F. Schöningh. XX, 183 S. ℳ 6. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. 12. Band. 3. Heft.]

Erlau J. B., Pourquoi les Pères de l'Église ont condamné le théâtre de leur temps. Paris, Champion; Angers, Siraudeau. 2 Bl., 96 S. fr. 2.

Wenn die Kirchenväter sich gegen den Theaterbesuch seitens der Christen wenden, so haben sie dabei in erster Linie die beiden verbreitetsten und beliebtesten Arten der szenischen Darbietung in der Kaiserzeit im Auge: Mimus und Pantomimus. Diesen Aufführungen gegenüber war aber ihre (allerdings zum Teil ungehört verhallende) Warnung durchaus berechtigt, denn die Christen, die diesen beiwohnten, ‚couraient le risque de se créer ou d'accroître un esprit de frivolité incompatible avec le sérieux de la vie et de la piété véritable (Kap. 1), et en même temps d'exciter en eux la flamme de la concupiscence (Kap. 2), de souiller leur âme par des obscénités sans nom (Kap. 3), de s'associer à des rixes et des exécutions barbares (Kap. 4), de tomber dans l'idolâtrie (Kap. 5) et l'impiété (Kap. 6) et, pour couronner le tout, d'entraîner leurs frères dans des fautes aussi graves' (Kap. 7). In Übereinstimmung mit den Vätern haben auch französische Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, besonders Bossuet, das Theater bzw. ‚la Comédie' bekämpft. S. 79 ff. Verzeichnis der Eigennamen, der Quellen und der Literatur.

München. C. Weyman.

Bousset W., Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom. Literarische Untersuchungen zu Philo und Clemens von Alexandria, Justin und Irenäus. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VIII, 319 S. ℳ 12. [Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments. Neue Folge. 6. Heft, der ganzen Reihe 23. Heft.]

Rietz G., De Origenis prologis in Psalterium quaestiones selectae. Inaugural-Dissertation der philosoph. Fakultät. Jena, Druck von Pohle. 2 Bl, 50 S.

Rietz beschäftigt sich mit fünf Textstücken, dem *Ὑπόμνημα Ὠριγένους εἰς τοὺς Ψαλμούς* und den Traktaten über das Diapsalma, über die Psalmen des Moses, über die Bedeutung der Wörter *νῖκος* und *ϑιός* und über die Einteilung des Psalteriums bei den Hebräern. Er veranstaltet von diesen Texten im ersten Teile seiner Arbeit eine neue Ausgabe mit Benützung der Katenen-Handschriften Vat. 754 s. X, Vat. 1422 s. X und Ottob. 398 s. XI (dem zweiten Texte ist die Übersetzung des Hieronymus epist. 28 beigegeben) und sucht im zweiten Teile nachzuweisen, daß nicht nur das bereits in zwei Handschriften dem Origenes zugeeignete Hypomnema, sondern auch die übrigen Stücke auf den großen Alexandriner zurückgehen. Das Hypomnema möchte er dem Enchiridion, Nr. II (schon durch Hieronymus als Eigentum des Origenes bezeugt) bis IV, ev. auch V den Excerpta in totum psalterium zuweisen. Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Lit. II² S. 121 Anm. 1 hält an der Identität dieser beiden Psalmenwerke fest.

München. C. Weyman.

Weigl Ed., Untersuchungen zur Christologie des hl. Athanasius. Paderborn, F. Schöningh. VIII, 190 S. ℳ 6. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. 12. Band. 4. Heft.]

Laube A., De litterarum Libanii et Basilii commercio. Inaugural-Dissertation. Breslau, Druck von Nischkowsky. 1913. 3 Bl., 64 S.

Laube vertritt in seiner Dissertation die Ansicht, daß die unter dem Namen der beiden im Titel genannten Männer gehenden Briefe (in der Basiliusausgabe von Maranus Nr. 335—359, in der Ausgabe der Libaniusbriefe von Wolf 1580 bis 1605) nicht von diesen berühmten Epistolographen herrühren. Er findet in denselben so vieles ‚quae a vita et ratione (auch von Sprache und Stil) cum Libanii et Basilii tum eorum qui nominatim afferuntur, abhorreant, ut dubium esse nequeat quin hae epistolae omnes falsario tribuendae sint'. Der Fälscher aber, der dem Libanius viel größere Schmeicheleien für Basilius in den Mund legt, als umgekehrt, hat eine ganz bestimmte Tendenz verfolgt. Er wollte die Superiorität der christlichen Eloquenz über die heidnisch-sophistische Rhetorik ins Licht stellen. Sein Elaborat fand fleißige Verwendung in den Schulen: daher die große Zahl der Handschriften. Vgl. die eingehende Besprechung von G. Pasquali in der Berliner philologischen Wochenschrift 1914 Nr. 48.

München. C. Weyman.

Degenhart F., Der hl. Nilus Sinaita. Sein Leben und seine Lehre vom Mönchtum. Münster, Aschendorff. 1915. XII, 187 S. ℳ 5. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heft 6.] ● XXXV, 428.

Der Verfasser ist von der ehrwürdigen Erscheinung des hl. Nilus vom Sinai gefesselt worden und hat seinem Leben und seiner Lehre vom Mönchtum eine umfangreiche Monographie gewidmet, die von liebevoller Vertiefung in die (in der einleitenden Quellenübersicht besprochenen) Schriften des heiligen Mannes (1. Schriften über Tugenden und Laster, 2. Schriften über das Mönchtum, 3. Sentenzen und Mahnworte, 4. Briefe) zeugt. Im ersten Teile handelt er über den äußeren Lebensgang des Heiligen (etwa 340 in Ancyra geboren, Stadtpräfekt von Konstantinopel, seit ca. 380 mit seinem Sohne Theodulus Mönch auf dem Sinai und wahrscheinlich, ‚wenn auch nur auf kurze Zeit, Oberer einer Schar von Mönchen', nach dem Sarazenenüberfall von 399/400 mit seinem Sohne zum Priester geweiht, c. 430 gestorben), sein Wirken für christliche Sitte und Caritas (Verhältnis zu Laien und Klerus), seine Bemühungen um die Förderung der Glaubensreinheit (Bekämpfung heidnischer Anschauungen und verschiedener Häresien), einzelne seiner Lehranschauungen (seine ‚unbestreitbar semipelagianisch klingenden Äußerungen' erklären sich daraus, daß er ‚besonders in seinen aszetischen Unterweisungen vor allem den menschlichen Willen betonen' mußte, ‚um etwaige manichäische Einflüsse unwirksam zu machen, die Willensfreiheit über jede Leugnung erhaben zu zeigen und so das beharrliche, vertrauensvolle aszetische Mühen zu fördern'; des Trichotomismus darf er nicht geziehen werden), seine Rhetorik (auf Grund der Reden auf den Mönch Albianus und über Lukas 22, 36 sowie etlicher größerer und kleinerer Predigtfragmente), seine Stellung zur weltlichen Wissenschaft (‚immerhin beachtenswerte Kenntnisse') und sein Verhältnis zum hl. Johannes Chrysostomus (Nilus ‚ein Chrysostomus im Kleinen'). Der zweite Teil beleuchtet die Auffassung des Nilus von den historischen und religiösen Grundlagen des Mönchtums, von den Pflichten des monastischen Lebens und dem Kampf gegen seine Hindernisse (die zwischen der höchsten und niedrigsten Armut stehende mittlere Armut ‚bildet gleichsam den Rahmen, in den Nilus seine ganze Lehre vom monastischen Leben hineinpaßt') und von den Haupttypen des Ideals der monastischen Vollkommenheit (Verähnlichung mit Gott, Leben im Geiste, Sterben im Fleische, Apathie; letztere im Gegensatz zu der rein voluntaristischen der Stoiker die ‚Frucht göttlicher und menschlicher Kraftentfaltung'). In einem Schlußabschnitt wird dann die Stellung des Nilus in der Geschichte der monastischen Aszese näher bestimmt. Als Sondergut des Heiligen erscheint die bereits erwähnte Lehre von der mittleren Armut, ‚die zwar den Dienst Gottes und der Seele an erste Stelle setzt, jedoch auch für den Leib noch Sorge trägt durch Handarbeit, aber nur in dem Maße, als die gottgewollte Erhaltung des Leibes es erfordert'. In der Lehre

von den acht Hauptlastern berührt er sich naturgemäß mit Evagrius Pontikus und Kassian, doch ist es weder wahrscheinlich, daß er den ersteren benützt habe, noch daß er seinerseits von dem letzteren benützt worden sei. Überhaupt sind direkte Entlehnungen aus Früheren, mit Ausnahme einiger Stellen aus Basilius, bei Nilus nicht nachweisbar. ‚Seine Quellen bilden selbständig verarbeitete Lektüre anderer Asketen, die mündliche Mönchstradition, die eigene Erfahrung und als reichste Fundgrube die Hl. Schrift'. Was die literarische Form seiner Schriften betrifft, so zeigt er eine größere Mannigfaltigkeit als die anderen Asketiker (abgesehen etwa von Evagrius), indem er ‚seine Stoffe in größeren Traktaten, in Kapiteln und Gnomen, in Briefen und sogar in Erzählungen' behandelt. S. 180 ff. Personen- und Sachverzeichnis; S. 187 Berichtigungen und Zusätze. Im Literaturverzeichnis S. XI wird als Herausgeber des Epiktet versehentlich C. (statt H.) Schenkl genannt.

München. C. Weyman.

Dhalla M. N., Zoroastrian theology: from the earliest times to the present date. London. 1915. XXII, 384 S. sh. 10.

Reuterskiöld E., Zarathustras religionshistoriska ställning. Uppsala. IV, 208 S. kr. 3.

* **Schauerte** H., Reinold, der Stadtpatron Dortmunds. Dortmund, Gebr. Lensing. VI, 52 S. ℳ 0,75.

In der Dortmunder Reinoldsage sind zwei verschiedene Überlieferungen zusammengeflossen: die von altfranzösischen, deutschen und niederländischen Dichtern mehrfach behandelte und ausgestaltete Sage vom hl. Reinold, dem Sohne Haimons von Dordone und Verwandten Karls d. Gr., der in Köln den Büßertod erleidet und dessen Gebeine nach der sächsischen Stadt Dortmund übertragen werden, und die Dortmunder Legende, daß Erzbischof Anno von Köln im 11. Jahrhundert ein von Karl d. Gr. gegründetes Kollegiatstift zum hl. Pantaleon aus Dortmund nach Köln verlegt und an Stelle dieses Stifts die Reinoldipfarrkirche eingerichtet habe, in die Reliquien eines hl. Reinold übertragen worden seien. Die vorliegende kleine Studie will nicht wesentlich Neues bieten, sondern nur weitere Kreise mit dem Stoffe näher bekannt machen. Sie handelt zunächst von Inhalt, Örtlichkeit, geschichtlicher Grundlage, Entwicklung und Textgestalt der Sage von den Haimonskindern, dann von der Legende vom hl. Reinold. Geschichtlicher Kern der letzteren ist eine einfache Übertragung von Reliquien aus Köln nach Dortmund zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Wann der Heilige gelebt hat und was ihm den Ruf der Heiligkeit eingetragen hat, ist nicht mehr festzustellen. Die Prosalegende wird in deutscher Übersetzung mitgeteilt. Was der Verfasser mit dem Büchlein beabsichtigt hat er erreicht.

Münster i. W. Kl. Löffler.

Hannemann O., Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu. Dissertation. Greifswald. 86 S.

* **Metzger** M. J., Zwei karolingische Pontifikalien vom Oberrhein, herausgegeben und auf ihre Stellung in der liturgischen Literatur untersucht, mit geschichtlichen Studien über die Entstehung der Pontifikalien, über die Riten der Ordinationen, der Dedicatio ecclesiae und des Ordo baptismi. Von der theolog. Fakultät zu Freiburg i. Br. gekrönte Preisschrift. Freiburg i. Br., Herder. XV, 190, 115* S. ℳ 6. [Freiburger Theologische Studien. 17. Heft.]

Die Freiburger Universitätsbibliothek besitzt im Cod. 363 eine der ältesten liturgischen Handschriften, die man als Pontifikalien ansprechen kann. Zwar ist die Behauptung M.s (S. 44), daß „die Liturgik bis jetzt nichts von Pontifikalien

des 9. und 10. Jahrhunderts wisse", unzutreffend, da Baudot, auf den er sich beruft, keineswegs „die allgemeine Anschauung in den Kreisen der Liturgiehistoriker zusammenfaßt". Es handelt sich vielmehr — wie auch bei der Freiburger Handschrift — nur darum, ob man die ältern Formelsammlungen mit Recht schon „Pontifikalien" nennen darf. Daher war es wohl angezeigt, daß die Freiburger Theolog. Fakultät die Untersuchung der Handschrift zum Gegenstand einer Preisaufgabe machte, und M. darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die Berechtigung dieser Benennung für die Freib. Handschrift klar herausgestellt und so das Vorhandensein von Pontifikalien im 9. Jahrh. tatsächlich erwiesen zu haben. Nachträglich ist die Untersuchung auch noch auf den Donaueschinger Cod. 192, eine ähnliche Handschrift vom Ende des 9. Jahrh., ausgedehnt worden. Beide Handschriften werden zunächst nach der formalen Seite hin genau geprüft, dann inhaltlich eingehend beschrieben. Die Darstellung ist hie und da etwas breit und hätte mit Rücksicht auf die eingehenden Erklärungen bei Thalhofer-Eisenhofer wesentlich abgekürzt werden können. Anderseits wäre der Vergleich mit anderen Pontifikalien vollständiger durchzuführen gewesen. Schon Ad. Franz hatte im Jahre 1904 bei seiner Herausgabe des Rituale von St. Florian (S. 6 ff.) auf Eichstädter, Bamberger und Salzburger Pontifikalien hingewiesen, aber nur gewagt, das 10. Jahrh. als Entstehungszeit jener neuen Art bischöflicher Bücher anzusetzen. Durch die Veröffentlichung M.s lernen wir bereits für das 9. Jahrh. Bücher kennen, die eigens für bischöflichen Gebrauch verfaßt sind und Formulare für Ordinationen, Kirchweihe und Benediktionen, insbesondere für die Ölweihe am Gründonnerstag, d. h. den Kern der eigentlichen Pontifikalien, enthalten. An Einzelheiten sei noch bemerkt, daß die S. 115 erwähnte Bezeichnung mysteriale Corporis Domini gerulum für ein Ziborium der ältesten Form (eucharistiale, daher benedictio eucharistialis) dient und die angeblich seltene Benedictio domus (S. 123) das allgemeinste Formular zur Segnung jedes beliebigen Wohnraumes (bei Ad. Franz, Rituale von St. Florian, S. 102, unter der Überschrift Ubi volueris) darstellt. Die Vermischung des Pontifikales mit Teilen des Stundengebetes und seelsorglichen Benediktionen erklärt sich aus der engen Verbindung, die damals nach der Regel Chrodegangs noch die Bischöfe mit dem Seelsorge- und Domklerus verknüpfte. Zum Schluß bringt Metzger die beiden Texte zur Edition, indem er Teile der zweiten Handschrift gleich in entsprechende der ersten einschiebt und nur das, wofür sich im Freiburger Kodex nichts Entsprechendes findet, als Anhang abdruckt, m. E. nicht zum Vorteil der Übersichtlichkeit. Die ganze Arbeit zeugt indessen von guter historischer Schulung und ist ein wertvoller Beitrag zur Liturgiegeschichte.

Straßburg i. E. R. Stapper.

Stanovský O., Austria sancta. Die Heiligen und Seligen des Königreichs Galizien und Lodomerien und des Herzogtums Krakau von den Anfängen des Christentums bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Wien, Mayer & Co. III, 101 S. ℳ 1,50. [Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. 14. Heft]

***Sellin** G., Burchard II., Bischof von Halberstadt (1060—1088). München und Leipzig, Duncker & Humblot. IX, 168 S. ℳ 4.

Der Verfasser hat bereits zwei Arbeiten über Burchard veröffentlicht: seine lateinische Dissertation 1866 und ein Schweriner Gymnasialprogramm 1870. Seither sind aber nicht nur zwei weitere gründliche und wertvolle Abhandlungen über den Halberstädter Bischof (von O. Wackermann, Progr. Biedenkopf 1878 und R. Leers, Progr. Eisleben 1892 und 1894) hinzugekommen, sondern G. Meyer von Knonau hat uns auch seine im ganzen wie im einzelnen mit musterhafter Sachkenntnis und Kritik gearbeiteten Jahrbücher jener Zeit geschenkt. So löblich es auch ist, daß S. seinem „Helden" fünfzig Jahre die Treue gehalten hat, so vermag ich doch bei dieser starken Bebauung seines Arbeitsfeldes nicht einzusehen,

daß wir noch eine Monographie über Burchard nötig hatten. Wir leiden in Deutschland ohnehin Überfluß an Büchern, für die kein wirkliches Bedürfnis vorliegt. Der Verfasser hätte der Wissenschaft denselben Dienst leisten können, wenn er das Neue, was er etwa zu sagen hatte, als kritische Beiträge in Form eines kurzen Zeitschriftenaufsatzes dargeboten hätte. Zudem aber finde ich bei der Durchsicht des Buches überhaupt nicht, daß er über die bisherige Forschung noch in wesentlichen Punkten hinauskommt. Auf die Frage, die uns am meisten interessiert, nämlich wie Burchard dazu gekommen ist, plötzlich und für immer aus einem Günstling des Hofes ein unversöhnlicher Feind Heinrichs IV. zu werden, läßt sich keine befriedigende Antwort gewinnen. S. kommt zu dem Ergebnis, daß „irgend eine Handlung des Königs, die man mit Sicherheit nie ergründen wird, von dem ehrgeizigen und hochfahrenden Priester als eine so tödliche Beleidigung aufgefaßt ist, daß es für sie kein Verzeihen gäbe." Die Möglichkeit, daß sich Burchard trotz seiner schwäbischen Herkunft als Sachse fühlte (und er war doch zum mindesten dort aufgewachsen!), zieht er nicht ernstlich in Rechnung, wie er auch die kirchlichen Beweggründe nicht recht anerkennen will. Burchard ist für ihn durchweg der „von brennendem Ehrgeiz erfüllte Pfaffe". Ich habe nicht die Absicht, das Gegenteil zu vertreten, aber die Quellenverhältnisse gerade dieser Zeit sind doch derart, daß man sich nicht einbilden darf, zu unanfechtbaren Ergebnissen in solchen schwierigen psychologischen Fragen überhaupt gelangen zu können. Die kirchliche Tätigkeit Burchards in seinem Halberstädter Bistum wird übrigens von S. in einem besonderen Abschnitte mit voller Anerkennung seines Eifers und seiner Leistungen gewürdigt. — Unter den Bischöfen aus der Familie v. Steußlingen, der Burchard angehörte, hätte auch Werner von Münster (1132 bis 1151), ein Brudersohn des Erzbischofs Anno, also ein Vetter Burchards, noch erwähnt werden können. — Schließlich kann hier nicht ganz unberücksichtigt bleiben, wie S. seinen Beruf zum Geschichtschreiber durch Parallelen zwischen dem Investiturstreit und der Gegenwart zu beweisen sucht. Schon in seinem Programm stehen auf S. 1 die Sätze: „Heinrich V. ist der Vertreter zugleich einer festen Einheit des Deutschen Reiches gegenüber den partikularistischen Tendenzen einzelner Stämme und einer starken Zentralgewalt gegenüber den Bestrebungen der deutschen Fürsten nach Unumschränktheit und Selbständigkeit. Die Analogie mit den politischen Ideen unserer Zeit bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn ferner damals als drittes Element im Bunde gegen die oberste weltliche Gewalt das Papsttum auf dem Kampfplatze erscheint, so ist auch in Hinblick auf die letzten fünfzig Jahre nicht zu verkennen, daß die moderne hierarchische Gewalt es an Versuchen nicht hat fehlen lassen, die durch eigenen Verfall verlorene Position wieder zu gewinnen und daß es weniger am Wollen als am Können gelegen hat, wenn diese Versuche bisher mißlungen oder doch nur teilweise gelungen sind." In der Vorrede der neuen Schrift meint er, daß 1866 der „tausendjährige Kampf in Deutschland zwischen Königs- und Fürstengewalt zugunsten der Königsgewalt entschieden" ist und fährt dann pathetisch fort: „Und der Verbündete der deutschen Fürsten von 1073 gegen ihren König, das römische Papsttum, lebte es nicht wieder auf, um gleich dem Begründer der römischen Hierarchie in demselben reichsfeindlichen Bestreben, demselben leidenschaftlichen Eifer mit allen Mitteln das Entstehen eines mächtigen deutschen, noch dazu evangelischen Kaisertums zu verhindern? Das vatikanische Konzil — der bald nach der durch den glorreichen Sieg aller Deutschen über die Franzosen gelungenen Aufrichtung eines kerndeutschen Reiches ausbrechende (durch wessen Schuld?) sogenannte Kulturkampf zwischen Deutschland und Rom, der im Grunde um dieselben Prinzipien geführt wurde, um die Heinrichs IV. Investiturstreit mit Gregor VII. ausgefochten wurde, legen beredtes Zeugnis dafür ab, daß die päpstlichen Absichten jener Zeit nach 1866 durchaus nicht hinter den staatsfeindlichen Plänen Gregors VIII. zurücktraten." — Man sieht, wie viel und wie wenig S. in fünfzig Jahren dazugelernt hat. Ob die große Zeit, in der wir jetzt leben, auch die Folge haben wird, daß wir von so verständnislosen Deklamationen künftig verschont bleiben?

Münster i. W. Kl. Löffler.



Wieczorek G., Das Verhältnis des Papstes Innozenz II. (1130 bis 1143) zu den Klöstern. Dissertation. Greifswald. 156 S.

***Geyer** J., Papst Klemens III. (1187—91.) Bonn, A. Marcus & E. Weber. XVI, 68 S. M 1,80. [Jenaer historische Arbeiten. 7. Heft.]

Diese gutgeschriebene und klare Darstellung setzt die in derselben Sammlung erschienene Arbeit von Kleemann über Papst Gregor VIII. fort (vgl. Histor. Jahrb. 1913 (34) S. 411). Wie die Arbeit von Kleemann läßt auch die Geyers die zielbewußte Führung Cartellieris nicht verkennen, der es in erster Linie darauf ankommt, für die Reichspolitik zu neuen Resultaten oder doch wenigstens zu neuen Anschauungsmöglichkeiten zu kommen. Seltsam ist jedoch der Umstand, daß Gregor VIII. eine mindestens ebenso umfangreiche Monographie gewidmet ist, wie seinem Nachfolger, trotzdem dieser im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der nur 57 Tage den päpstlichen Stuhl innehatte, fast 5 Jahre regierte. Das mag daran liegen, daß in der Zeit Gregors VIII. die Grundlagen der damaligen Kirchenpolitik gelegt sind, daß es sich für Klemens III. nur darum handelte, die einmal eingeschlagenen Wege zu beschreiten, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Das anregende Moment im Leben Klemens' III. ist wie im Leben Gregors VIII. die Ausführung des Kreuzzuges, des dritten Kreuzzuges, der für das ausgehende 12. Jahrhundert von so ungeheurer Bedeutung war. So ist es auch selbstverständlich, daß Klemens III. vor allen Dingen in ein gutes Verhältnis zu Kaiser Friedrich Barbarossa und seinem Sohne, dem König Heinrich, treten mußte. Es war ihm das umso leichter möglich, weil auch hier sein Vorgänger trotz der Kürze seiner Regierung ausgezeichnet vorgearbeitet hatte. Diese Momente sind letzthin allerdings in zusammenfassenden Darstellungen mehrmals und reichlich erörtert. G. legt Wert darauf, zu betonen, daß er die Regierung Klemens' III. als epochemachend für die römische Verfassung glaubt bezeichnen zu können. Nach seiner Meinung war der im Jahre 1188 zu Rom geschlossene Friede ein voller Erfolg des Papstes. Die rein äußerliche Seite gibt G. recht. Klemens III. war der erste Papst, der nach 44jähriger Abwesenheit in Rom dauernd wieder hat residieren können und der mit den Römern in Frieden gelebt hat. Er hat dadurch auch Kräfte frei bekommen zu Verhandlungen mit dem Kaiser und den Königen von England und Frankreich. Der moralische Erfolg, auf den wir heute so viel Wert legen, ist damals durchaus auf Seiten Klemens' III. gewesen. Seinem Nachfolger, Coelestin III., ist es dann auch möglich gewesen, sich faktisch als der Herr von Rom zu erweisen und Tuskulum den römischen Bürgern gleichsam als ein Geschenk zu präsentieren. G. zeigt dann weiter, wie Klemens nach wiederhergestellter päpstlicher Autorität mit dem Kaiser die alten Streitigkeiten — besonders die Trierer Wahlstreitigkeiten und ihre Folgeerscheinungen — in Ruhe behandelt und beilegt, wie er dann die Fürsten Europas für seinen Plan, den großen dritten Kreuzzug, zu gewinnen sucht und langsam aber sicher sein Ziel erreicht. Ein sehr großer Erfolg ist freilich Klemens III. nie beschieden gewesen. Das zeigt so recht die Erledigung, die durch ihn der Streit um das Bistum St. Andrews in Schottland gefunden hat. Die Besetzung war seit dem Tode Bischof Richards (1175) umstritten, die Päpste Alexander, Lucius und Urban hatten einen sehr starren Standpunkt vertreten und keine ihrer kanonischen Forderungen gemildert. Klemens III. hat hie und da nachgegeben, er hat dem König von Schottland und dem von England und dann auch den beiden Bewerbern um das Bistum teilweise Recht gegeben und es so schließlich keinem ganz recht gemacht. Das hat G. S. 41 angedeutet; es hätte das wohl etwas mehr ausgeführt werden dürfen. Bei größerer Energie hätte Klemens III. nach Lage der Dinge mehr erreichen können.

Leipzig. Otto Lerche.

Fiebach J., Die augustinischen Anschauungen Papst Innozenz' III. als Grundlage für die Beurteilung seiner Stellung zum deutschen Thronstreit (1198—1208). Dissertation. Greifswald. 64 S.

Westman K. B., Den svenska kyrkans utveckling från S:t Bernhards tidevarv till Innocentius III:s. Stockholm 1915. XII, 301 S. kr. 4,75.

Kantak K., Geschichte der polnischen Kirche. 2. Bd.: 13. und 14. Jahrhundert. (In polnischer Sprache.) Danzig-Posen. 3, 323 S. Kr. 4,80.

***Kybal** V., Die Ordensregeln des heiligen Franz v. Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens. Eine quellenkrit. Versuch. Leipzig, B. G. Teubner. 1915. IV, 176 S. M 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 20. Heft]

Israël G., Die Tugendlehre Bonaventuras. Dissertation. Berlin, E. Ebering. M 2,50.

***Mohlberg** P. C., O. S. B., Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. 2. Bd. Texte. Münster, Aschendorff. 1915. XV, 310 S. M 6,50. [Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie.]

Rackl M., Demetrios Kydones als Verteidiger und Übersetzer des heiligen Thomas von Aquin. Mainz, Kirchheim & Co. 1915. 24 S. [Sonderabdruck aus ‚Der Katholik' Jahrg. 1915 Heft 1.]

Als Probe seiner erfolgreichen Beschäftigung mit den im Dienste der Unionsbestrebungen entstandenen griechischen Übersetzungen lateinischer Väter und Scholastiker im Allgemeinen und den Thomasübersetzungen des Demetrios Kydones († 1400), des Ministers Kaiser Johannes VI. und warmen Vertreters des lateinischen Standpunktes, im Besonderen teilt Rackl ein großes Stück aus der Einleitung des Demetrios Kydones zu seiner Verteidigung des Aquinaten gegen den Unionsfeind Neilos Kabasilas (cod. Vat. gr. 1103) in deutscher Übersetzung und Pars I quaest. 2 art. 3 der Summa contra gentiles des hl. Thomas im Originaltext und in der griechischen Übertragung des Demetrios Kydones (cod. Vat. gr. 609 und 1924) mit. Zugleich zeigt er, daß auch die in den Handschriften (darüber Rackl in einem Aufsatze, der — nach Rückkehr der Redaktion aus dem Felde — in der Byz. Zeitschr. XXIII H. 3 u. 4 erscheinen wird) nicht mit dem Namen des Übersetzers versehene Übersetzung der Summa theologica von keinem andern als D. K. herrührt. Schon dieses Spezimen läßt erkennen, daß auf dem von Rackl erkorenen Arbeitsfelde, welches so lange brach gelegen ist, reicher Ertrag winkt.

München. C. Weyman.

***Schlecht** J., Pius III. und die deutsche Nation. Mit einem Anhang ungedruckter Briefe und dem Lobgedicht des Engelbert Funk. Kempten, Kösel. IV, 60 S. M 3.

In jugendlichem Alter ist Francesco Piccolomini durch seinen Oheim Pius II. in das Kardinalskollegium aufgenommen worden. Länger als vier Jahrzehnte hat er demselben angehört. Als er schließlich als Nachfolger Alexanders VI. zum Papst gewählt wurde, war er ein gebrochener Mann; nur wenige Tage trug er die Last der Tiara, so daß die großen Hoffnungen, die man nicht mit Unrecht auf sein Pontifikat setzte, nicht in Erfüllung gehen konnten. Die vorliegende Studie, ein erweiterter und berichtigter Sonderabdruck aus der Festschrift der Görresgesellschaft für den Grafen von Hertling (Kempten, Kösel 1913) will keine erschöpfende Biographie sein, sondern schildert auf Grund reichlichen neuen, aus verschiedenen Archiven und Bibliotheken erhobenen Quellenmaterials die viel-

fältigen Beziehungen, die den Kardinal auf Grund seines Amtes als Protektor der deutschen Nation mit deutschen Fürsten und Städten, mit Bischöfen und Gelehrten verbanden. Wenn seine Stellung ihm auch den Besitz einer recht erheblichen Anzahl von Pfründen verschaffte, so ist es doch sicher richtig, daß seinen durch sein Amt bedingten Beziehungen zur deutschen Nation die „innere Hochschätzung und persönliche Liebe und Anhänglichkeit" ein besonderes Gepräge gaben. Der gründlichen Studie, die, mit warmer Sympathie geschrieben, eine gerechtere Beurteilung des edlen Papstes Pius III. anzubahnen wohl geeignet erscheint, ist ein wertvoller Anhang aus seinem Briefwechsel beigegeben: er bietet fünf Briefe des Kardinals an die Stadt Breslau, die er in ihrem Kampfe gegen Georg Podiebrad von Böhmen beriet; ferner neun Briefe aus einer Handschrift der Bibliotheca Angelica, von denen sieben vom Kardinal an verschiedene Adressaten in Deutschland gerichtet sind, zwei weitere Briefe desselben aus Münchener Handschriften und den elf Stücke umfassenden Briefwechsel desselben mit dem Bischof Georg Altdorfer von Chiemsee. Den Abschluß des Anhangs bilden ein Schreiben der Stadt Nürnberg an Pius III. nach seiner Wahl zum Papst und das Lobgedicht des Humanisten Engelbert Funk aus Schwabach auf Francesco Piccolomini. — Eines der Schreiben an den Rat der Stadt Breslau ist in Faksimile nach dem Original im Breslauer Stadtarchiv beigegeben; vorausgestellt ist der Arbeit eine Reproduktion des Freskos von Pinturicchio im Dom von Siena, das die Krönung Pius' III. darstellt.

Breslau. F. X. Seppelt.

***Wolf** G., Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 1. Bd.: Vorreformation und allgemeine Reformationsgeschichte. Gotha, F. A. Perthes. 1915. XIV, 582 S. ℳ 16.

Jourdan G. V., The movement towards Catholic reform in the early sixteenth century. New-York. 5, 336 S. Doll. 2,50.

Hausrath A., Luthers Leben. 2. (Schluß-)Bd. 3. Ausg. (5. Taus.) Berlin, G. Grote. X, 511 S. illustr. ℳ 7.

***Brandt** A., Johann Ecks Predigttätigkeit an U. L. Frau zu Ingolstadt (1525–42). Münster, Aschendorff. XII und 238 S. ℳ 4,60. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 27. und 28. Heft.]

Nicht mit Unrecht ist von katholischen Predigtforschern oft beklagt worden, daß die Predigt des 16. Jahrhunderts noch verhältnismäßig wenig systematische Behandlung gefunden habe. Die zahllosen bibliographischen Arbeiten von N. Paulus haben gezeigt, daß die katholische Kanzelberedsamkeit des 16. Jahrhunderts den Vertretern der Glaubensneuerung eine stattliche Reihe trefflicher Prediger entgegengestellt hat. Es handelt sich nun darum, diese Prediger eingehend nach ihrer Predigttätigkeit zu würdigen, wie es z. B. Paulus in seinen Monographien über Hoffmeister und Wild, Landmann in seinem trefflichen Buch über das Predigtwesen in Westfalen, und Referent in der Biographie M. Eisengreins versucht hat. Die vorliegende gründliche und methodisch trefflich angelegte Studie macht die Predigttätigkeit Ecks zum Gegenstand einer homiletischen Studie. Sie bildet zugleich eine wertvolle Ergänzung zu Grevings Schrift über „Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt" (1908). Mit diesen beiden Schriften sind zwei wichtige Bausteine zur Lebensbeschreibung des hervorragendsten Gegners Luthers geliefert. Brandt legt seiner Arbeit Ecks handschriftlich erhaltenes Predigtbuch vom Jahr 1525 zugrunde, das uns die gesamte homiletische Arbeit Ecks während seiner pfarramtlichen Tätigkeit an der Ingolstädter Liebfrauenkirche überliefert. In einem I. Teil wird die formale Gestaltung der Predigten Ecks behandelt: Anlage und Sprache der Predigtentwürfe, homiletisch-oratorische Darstellung, Quellen und Vorlagen; Predigtaufbau, Predigtarten. Der II. Teil gibt eine ausführliche – vielleicht zu breit geratene — Darstellung des Lehrgehaltes der Eckschen Predigten. Der III. Teil bringt eine Reihe predigtgeschichtlich interessanter

Texte. Das Endergebnis der verdienstvollen Schrift zeigt uns, daß Eck nicht bloß ein hervorragender Theologe und Polemiker, sondern auch ein trefflicher Homilet war. Diese letzte Tatsache ist bisher namentlich von der protestantischen Forschung nicht anerkannt worden.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Bürckstümmer Ch., Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524—1648). 1. Teil. Leipzig, R. Haupt. III, VII, 167 S. ℳ 2,40. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 31. Jahrgang 3. und 4. Stück. (Nr. 115 und 116.)]

Bauer F., Reformation und Gegenreformation in der früheren nassau-badischen Herrschaft Lahr-Mahlberg. Lahr, M. Schauenburg. 1915. VIII, 360 S. Geb. ℳ 4,50.

Süß L., Geschichte der Reformation in der Herrschaft Rappoltstein. 1. Teil: Bis 1648. Zabern, A. Fuchs. VI, 74 S. ℳ 2. [Bausteine zur elsaß-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 14. Heft.]

***Vierling** J. F., Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs. Straßburg, Herdersche Buchhandlung. VIII, 124 S. ℳ 3,20. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. 8. Bd.]

Diese Studie befaßt sich mit der Darstellung der Schicksale der letzten dem alten Glauben treu gebliebenen Klöster Straßburgs während des 16. Jahrhunderts. Die Intoleranz der Straßburger Prediger trieb durch ihr fortgesetztes Mahnen und Hetzen den von gemäßigteren Gesinnungen beseelten Magistrat zu dem das ganze Jahrhundert dauernden Kampfe gegen die katholischen Klöster, von denen seit 1538, wo das Karmeliterhaus aufgehoben wurde, noch sechs sich ihres Lebens wehrten: die Karthause, die Häuser des Deutschordens und der Johanniter, die Frauenkonvente von S. Margareta, S. Magdalena und S. Nikolaus. Die Bemühungen der Stadt um diese sechs Gotteshäuser sucht der Verfasser auf Grund reichen archivalischen Materials zu schildern. Er entledigt sich seiner Aufgabe mit viel Fleiß und dem Bestreben nüchterner, allzukühler Sachlichkeit. Dabei bleibt es dem Leser unbenommen, die Leidensgeschichte der Klöster aus den trockenen Daten herauszulesen. Nachdem die Karthause und S. Nikolaus von dem Lose der ersten Klöster betroffen worden waren, blieben die anderen vier unter schwierigen Zeitverhältnissen dem alten Glauben erhalten. Auffallend dürfte berühren, daß der Verfasser über die empörende Behandlung, welche der letzten Priorin von S. Nikolaus zuteil wurde, so leise hinweggleitet. (Vgl. dazu N. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. Straßburg 1895, S. 80 f.) Man vermißt ein Namenverzeichnis.

Straßburg i. E. L. Pfleger.

Blarer G., Abt v. Weingarten 1520—1567, Briefe und Akten. Bearbeitet von H. Günter. 1. Bd. 1518—1547. Stuttgart, W. Kohlhammer. XXXIX, 672 S. ℳ 9. [Württembergische Geschichtsquellen. 16. Bd.]

***Redlich** O. R., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 2. Band: Visitationsprotokolle und Berichte. 2. Teil: Berg (1550—91), mit urkundlichen Beilagen von 1442—1592. Nebst Einleitung, Wort- u. Sachregister zum ganzen 2. Bd. (XXVI, 70 u. 486 S.) Bonn, P. Hanstein. 1915. ℳ 19. [Publi-

kationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXVIII, 2. Bd. 2. Teil.] ● XXXIV, 146.

Garreits H., Johannes Ligarius. Sein Leben und seine Bedeutung für das Luthertum Ostfrieslands und der Niederlande. Emden, W. Schwalbe. 1915. XV, 179 S. ℳ 3.

Rosa P., S. J., I gesuiti dalle origini ai nostri giorni: cenni storici. Roma, Civiltà cattolica. 16°. 624 S.

Pfannkuche A., Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Geschichtlich dargestellt. Leipzig, B. G. Teubner. 1915. IV, 118 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 485. Bd.]

* **Lechat** R. S. J., Les réfugiés anglais dans les Pays-Bas espagnols durant le règne d'Élisabeth (1558—1603). Louvain. 268 S. fr. 5. [Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie. Fasc. 38.]

Die kirchenfeindliche Gesetzgebung in England zur Zeit der Königin Elisabeth machte die Ausübung des katholischen Kultus unmöglich und zwang diejenigen Katholiken, die ihrer Kirche treu bleiben wollten, zur Auswanderung. Manche von ihnen begaben sich nach den Niederlanden, wo sie von Philipp II. unterstützt wurden, aber trotzdem zum Teil in sehr bedrängte Verhältnisse gerieten. Ihnen verdankte das englische Seminar in Douay seine Entstehung, das sich durch die Heranbildung von Missionsgeistlichen und durch zahlreiche literarische Erzeugnisse, wie die erste englische Bibelübersetzung, um die katholische Kirche Englands verdient gemacht hat. Die englische Regierung bekümmerte sich anfangs nicht viel um die Ausgewanderten. Denn ihre Zahl war nicht groß, und sie führten im ganzen ein zurückgezogenes Leben. Als später aber auch solche Flüchtlinge in den Niederlanden Aufnahme fanden, die an den Empörungen gegen Elisabeth teilgenommen hatten und nun auf fremdem Boden ihre Konspirationen fortsetzten, ging man gegen sie vor. Dies hatte schließlich auch den Erfolg, daß Philipp II., dem damals an dem Abschluß eines Handelsvertrages mit England viel gelegen war, die politisch kompromittierten preiszugeben versprach. Sie wurden ausgewiesen, erhielten aber ihre Pensionen weiter und kehrten nach einiger Zeit auch zurück. Das Mitleid, das wir den Opfern der rachsüchtigen Politik Elisabeths entgegenzubringen geneigt sind, wird stark beeinträchtigt, wenn wir von ihren unaufhörlichen Streitigkeiten, ihrer Eifersucht, ihren gegenseitigen Vorwürfen und Beleidigungen hören. Die Fragen, wer nach dem Tode Elisabeths zur Regierung gelangen, ob Owen Lewis oder P. Parsons den Kardinalshut erhalten werde, veranlaßten die heftigsten Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der schottischen und spanischen Partei, zwischen Adel und Klerus, zwischen Weltgeistlichen und Jesuiten. „On ne s'arrêtait même plus aux reproches, aux injures, on était prêt à tirer l'épée" (187). Ja, es gab sogar elende Subjekte, die sich der englischen Regierung als Spione anboten und um den Preis ihrer Rückkehr nach England ihre Glaubensgenossen verrieten. Derartige Vorkommnisse erklären manches scharfe Urteil der damaligen Zeit über die Unehrlichkeit des englischen Nationalcharakters, „l'inclination naturelle de cette nation à trahison et déloyauté" (88). Ein ausgesprochener Gegner der Engländer war z. B. der Kardinal Granvella. Als die flüchtige Gräfin v. Northumberland ihn um Unterkunft bat, wies er sie schroff zurück, da ein Engländer kein Mitleid verdiene. „Les Anglais, sagte er, sont ordinairement de malheureuse nature, et à cette cause ils méritent moins de faveur. Je n'aime en façon quelconque la nation, ni vaut le meilleur d'eux une prune" (130). Über alle diese Verhältnisse waren wir schon seit einiger Zeit vorzüglich unterrichtet durch das bekannte Buch von A. O. Meyer, England und die katholische Kirche unter Elisabeth (vgl. Hist. Jahrb., Bd. 34, S. 84). Aber das vorliegende Werk L.s, eigentlich das erste,

das sich eingehend mit den englischen Emigranten in Belgien befaßt, liefert dazu noch manche wertvolle Ergänzung, z. B. über die damaligen diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Spanien (S. 98 ff.) und über die Streitigkeiten unter den Flüchtlingen (S. 160 ff.). Es wird gewiß auch an den Orten, wo die Engländer sich aufgehalten haben und noch manche Spuren ihrer Anwesenheit erhalten sind, die Lokalforscher zu weiteren Studien anregen.

Coblenz. F. Schröder.

Jannasch W., Erdmuthe Dorothea Gräfin von Zinzendorf, geborene Gräfin Reuß zu Plauen. Ihr Leben, als Beitrag zur Geschichte des Pietismus in der Brüdergemeine dargestellt. Herrnhut, Gnadau, Unitäts-Buchhandlung. 1915. VI, V, 507 S. ℳ 6. [Zeitschrift für Brüdergeschichte. 8. Jahrgang 1914.]

***Arnoldi,** des kurtrierischen geistlichen Rats Heinrich Aloys, Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier erzbischöflichen deutschen Herrn Deputierten, die Beschwerde der deutschen Nation gegen den römischen Stuhl und sonstige geistliche Gerechtsame betr. 1786. Hrsg. von M. Höhler. Mainz, Kirchheim & Co. 1915. VII, 354 S. mit Tafeln. ℳ 8.

Stölzle R., Johann Michael Sailer, seine Ablehnung als Bischof von Augsburg im J. 1819, erstmals aktenmäßig dargestellt. Paderborn, F. Schöningh. 45 S. ℳ 1.

Schwahn L., Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—40. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken. Straßburg, Herder. ℳ 4,80. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte. XI.]

In Belgien verbanden sich von vornherein religiöse und politische Ideen; unter dem Einflusse dieser von Lamennais verkündeten Lehren wurde die belgische Freiheit begründet. Im Rheinlande hatte dieses Ereignis zunächst keine Wirkung; hier war man antirevolutionär und staatstreu gesinnt. Bald aber sammelte sich eine Schar von rheinischen Ultramontanen, die nach „Freiheit wie in Belgien" verlangten und durch Veröffentlichung von Artikeln in außerrheinischen Organen und durch Missionen ihre Ziele förderten; zur Verbreitung ihrer Propagandaschriften bedienten sie sich schon belgischer Hilfe. In Belgien bestand lebhaftes Interesse für die rheinischen Verhältnisse, bei der revolutionär-demokratischen wie bei der klerikalen Partei. Während aber jene vor allem eine belgisch-rheinische Konföderation und Einführung der Republik im Rheinlande verlangte, betonten die belgischen Klerikalen das Streben nach kirchlicher Freiheit. Die Organe van Bommels, der Courrier de la Meuse und das Journal historique et littéraire de Liége, beeinflußten lebhaft die ultramontane Bewegung in den Rheinlanden und griffen die preußische Regierungspolitik scharf an. Seit 1834 bedienten sich die rheinischen Ultramontanen in mannigfacher Weise der Hilfe belgischer Gesinnungsgenossen: sie ließen in Belgien Flugschriften drucken, legten in der belgischen Presse ihre Ansichten nieder, betrieben von Belgien aus eine lebhafte Flugschriftenpropaganda und benutzten belgische Vermittelung, um ihre Korrespondenz nach Rom zu leiten. Droste hatte zwar zu den belgischen wie rheinischen Ultramontanen keine direkten Beziehungen, doch war er bei seinen auf das gleiche Ziel gerichteten kirchenpolitischen Anschauungen auch ihren Zwecken dienstbar. Sein Sekretär Michelis war ein umso wertvollerer Bundesgenosse für die ultramontane Partei. Er suchte von Belgien und Westfalen geeignete Geistliche nach der Erzdiözese zu ziehen, die Missionen wieder zu beleben und die Jesuiten in den Rheinlanden wieder heimisch werden zu lassen. Alle diese Versuche waren nur ein Teil des Bemühens, mit belgischer Hilfe den Hermesianismus niederzuringen; auch wollte

man in Cöln nach Löwener Vorbild eine Fakultät errichten. Als die Frage der gemischten Ehen zum Konflikte führte, spielte die ultramontane Partei der Rheinlande mit dem Gedanken gewaltsamen Widerstandes, auch die belgische Presse nahm gegen Preußen durch scharfe Artikel Stellung. Nach dem Cölner Ereignis setzte die belgische Presse die Agitation fort, ebenso die rheinischen Ultramontanen, deren kirchenpolitische Anschauungen zum Teil wenigstens eine revolutionäre Wendung nahmen. Doch verschloß sich die rheinische Bevölkerung dem revolutionären Gedanken, ebenso unterlag innerhalb der belgischen klerikalen Partei die revolutionäre Gruppe. Das Gesamtergebnis seiner Untersuchung faßt Schw. dahin zusammen, daß die revolutionären und föderalistischen Bestrebungen gescheitert waren, daß aber durch den Einfluß Belgiens in den Rheinlanden der Sinn für die kirchliche Unabhängigkeit verstärkt und zugleich die Neigung geweckt wurde, die kirchlichen Interessen mit Verfassungskämpfen zu verknüpfen, sodaß das Cölner Ereignis nur eine Episode der kirchenpolitischen Entwicklung der Rheinlande war. Den Beweis für diese schon in der Einleitung der Arbeit ausgesprochene These dürfte als erbracht anzusehen sein. Der hergebrachten Meinung entgegen, die besonders bei Brück und Goyau niederlegt ist und unlängst von Schrörs (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 95, S. 139 f.) wiederholt wurde — nicht ohne daß Schrörs S. 136 einer anderen Ansicht zuzuneigen scheint — hat, soweit ich sehe, M. Spahn zuerst vor einigen Jahren (Hochland VIII, 2, 430) die Behauptung ausgesprochen, daß seit 1830 politische Anschauungen unter den Katholiken Deutschlands mächtig wurden, und daß insbesondere das Cölner Ereignis nicht aus der preußischen Kirchenpolitik von 1837, sondern wesentlich aus dem Eindringen liberal-radikaler politischer Anschauungen in Verbindung mit kirchlichen Forderungen in die Denkungsart der deutschen Katholiken zu erklären sei. Diese Deutung scheint mir für den nördlichen Teil der Rheinlande durch den Nachweis Schwahns endgültig in ihrem Prinzip gesichert zu sein. Nur auf ein Bedenken glaube ich dabei hinweisen zu sollen. In seiner Entdeckerfreude scheint mir Schw. den belgischen Einfluß allzu ausschließlich betont zu haben. Daß Droste belgischen Einflüssen fernestand, gibt er selbst zu. Sollte nicht auch noch bei andern sich ein anderer als belgischer Ursprung ihrer kirchenpolitischen Forderungen ergeben? Die Ansicht Bunsens (bei Schwahn S. 26 und Anm. 1) ist nicht schlechthin abzulehnen, wie dies Schw. tut. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß eine Untersuchung der Einzelschriften der rheinischen Ultramontanen auch noch andere als nur belgische Gedankengänge zutage förderte, die freilich dem gleichen Ziele wie jene zustrebten. So gut wie dies bei andern deutschen Katholiken, u. a. gerade in Bezug auf das Cölner Ereignis bei Görres (Athanasius S. 26 f., 51) der Fall ist, könnten auch einzelne rheinische Ultramontane die Begründung ihrer Ansichten etwa im Reichsrecht gesucht haben.

Straßburg. K. Bauermeister.

Frommel O., Franz Theremin. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte der Predigt. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1915. VII, 311 S. *M* 7.

Vianey J., Leben und Wirken des sel. Johannes Baptista Vianney, Pfarrers von Ars (1786—1859). Berechtigte Übersetzung nach der 25. Ausgabe der französischen Urschrift von Alb. Sleumer. Limburg, Gebr. Steffen. 2. Aufl. 202 S. mit 2 Tafeln. *M* 1,80.

***Sträter** A., Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland i. J. 1872. Freiburg, Herder. IV. 94 S. *M* 1,60. [Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach". 116.]

Dieses Büchlein ist ein interessanter Beitrag zur Kulturkampfgeschichte. Es schildert im einzelnen, wie die Jesuiten auf Grund des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 aus ihren Niederlassungen in Paderborn, Münster, Köln, Bonn, Maria Laach, Koblenz, Mainz, Marienthal, Gorheim, Regensburg und Essen vertrieben wurden. Die Darstellung beruht auf Berichten von Beteiligten, auf Aktenstücken, Adressen und gleichzeitigen Zeitungsberichten, die wörtlich oder im

Auszug mitgeteilt werden. Die Berichte zeigen einmal, wie gehässig und rücksichtslos das Gesetz durch die höheren Behörden durchgeführt wurde, sie geben aber auch Kunde von der Liebe und Verehrung, der sich die vertriebenen Ordensleute beim katholischen Volke erfreuten. — Auf den ersten Seiten wird der Wortlaut des Jesuitengesetzes und der späteren Erlasse mitgeteilt.

Breslau. F. X. Seppelt.

Premoli O., barnabita, Andrea Towianski (1799 — 1878): contributo alla storia del misticismo contemporaneo. Seconda edizione, riveduta e ampliata. Roma, F. Ferrari. 16°. 105 S. l. 1,50.

Francke R., Die kirchlichen Verfassungsstreitigkeiten in Kurhessen und die Renitenz. (Aus: Pastoralblatt für den Konf.-Bezirk Cassel.) Cassel, F. Lometsch. 101 S. ℳ 0,80. [Verein für kurhess. Kirchengeschichte. 1. Heft.]

Jann P. Adelhelm, O. M. C., Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan. Ihre Organisation und das portugiesische Patronat vom 15. bis ins 18. Jahrhundert. Paderborn, F. Schöningh. 1915. XXVIII, 540 S. ℳ 10.

Römheld W., Die Sache der evangelischen Heidenmission im Großherzogtum Hessen in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Dargestellt nach Briefen und Akten. Darmstadt, C. F. Wintersche Buchdruckerei. 1915. VIII, 99 S. illustr. ℳ 1,20.

Johnson J., Det forste Hundredaar av Madagaskars kirkehistorie. En Studiebok. Stavanger, Lutherstiftelsen. 238 S. mit 1 Karte. kr. 2,50.

Geschichte einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Merz W., 1714—1914. Zur Geschichte des Baues der reformierten Kirche und der Entwicklung der reformierten Kirchengemeinde Baden. Im Auftrage der Kirchenpfleger verfaßt. Baden, Gebr. Doppler. 55 S. m. 4 Taf. ℳ 1,20 — *Jungnitz J., Die Breslauer Weihbischöfe. Breslau, F. Goerlich. VIII, 453 S. ℳ 5. — Sevesi P. M., Il santuario e il convento di s. Maria del Fiume in Dongo: pagine di storia, con illustrazioni e documenti, pubblicate in occasione del terzo centenario dalla fondazione (1614—1914). Como. tip. casa Divina Provvidenza. viij. 235 S. m. 20 Taf. l. 2,50. — *Bruggaier L., Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790. Eine historisch-kanonistische Studie. Freiburg i. Br., Herder. 1915. XVI, 130 S. ℳ 3. [Freiburger theologische Forschungen. 18. Heft.] — v. Der Frz. Frhr., Die Grazer Domkirche und das Mausoleum Ferdinands II. Graz, U. Moser. 1915. VIII, 92 S. illustr. ℳ 1,50. — Benzerath M., Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. Freiburg i. Schw., Univ.-Buchhandlung (Gschwend). XVI, 221 S. — Meyer R., Geschichte der deutsch-reformierten Gemeinde zu Magdeburg von den Anfängen bis auf die Gegenwart. 2 Bde. Magdeburg, J. Neumann. XII, 731 u. IV, 874 S. illustr. m. Plänen. ℳ 12. — Dresen A., Quellenbeiträge zur Ratinger Kirchengeschichte. Progr. des Progymnasiums Ratingen. 97 S. — Siedel A., Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VIII, 69 S. ℳ 5. [Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens. 2. Heft.]

***Schwarz** W. E., Studien zur Geschichte des Klosters der Augustinerinnen Marienthal genannt Niesing zu Münster. S. 47—151. [S.-A. aus der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. 72. Bd. 1914.]

Während wir über die Brüder vom gemeinsamen Leben (Fraterherren) durch die Forschungen von Ludwig Schulze und Gustav Börner, durch die Hildesheimer Publikation von Döbner (1903) und durch mehrere Einzelarbeiten (vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1909) jetzt ziemlich gut unterrichtet sind, fehlt es uns noch an hinreichender Kenntnis des inneren Lebens des weiblichen Zweiges derselben Genossenschaft. Die vorliegende Arbeit von Schwarz darf deshalb nicht nur lokales Interesse beanspruchen, sondern füllt in gewisser Weise auch eine Lücke in der allgemeinen kirchengeschichtlichen Literatur aus. — Im ersten Abschnitt wird auf Grund der Urkunden die Gründungsgeschichte, die bisher nur ungenau und lückenhaft bekannt war, genauer dargelegt, d. h. die erste Niederlassung im Jahre 1441 von Schüttorf aus, die Erwerbung eines neuen Grundstückes bei der Servatikirche und die Übersiedlung dahin 1459. Der zweite Abschnitt, der aus dem vorhin angegebenen Grunde von allgemeinerem Interesse ist, behandelt die Ordnung des klösterlichen Lebens. Von entscheidender Bedeutung wurde zunächst die bischöfliche Verordnung vom 24. April 1463, in der die klösterliche Abgeschlossenheit durch genauere Bestimmungen über die Klausur verschärft, eine Ordenstracht eingeführt, gemeinsame Gebete vorgeschrieben, über die Beichtväter Anordnungen getroffen werden usw. Später erließen dann die beiden Visitatoren, der Prior von Frenswegen und der Rektor des münsterischen Fraterhauses, für alle Schwesterhäuser des Bistums eingehende Statuten, die in 17 Kapiteln alle das Leben in der klösterlichen Gemeinschaft betreffenden Punkte genau regeln. — Die Urkunden und Statuten sind der Darstellung angehängt, die Statuten leider nach einer späten und verhochdeutschten Fassung. Eine gute Handschrift des alten niederdeutschen Textes habe ich in der Handschrift der Königl. Bibliothek zu Berlin Ms. boruss. Quart. 273 gefunden. Sie scheint aus dem Schwesterhause Groenlo zu stammen und ist (nach der Handschrift des Umschlags zu urteilen) aus H. A. Erhards Besitz nach Berlin gekommen. — Eine weitere Beilage enthält die Verzeichnisse der Schwestern, Geistlichen und Wohltäter von Marienthal von der Gründung bis zur Aufhebung (1444—1811). Diese haben dem Verfasser den Anlaß zu seiner Studie geboten. — Zu den von Schw. aufgezählten Schwesterhäusern des Bistums Münster: Borken, Koesfeld, Schüttorf, Niesing, Bocholt, Dülmen und Rosenthal (in Münster) kommt noch das oben erwähnte Groenlo, das damals auch zu Münster gehörte. Die erste Erwähnung findet sich in den bei Döbner veröffentlichten Protokollen des münsterischen Kolloquiums im Jahre 1444 (S. 261): Item nichil fuit diffinitum de domo sororum in Grollo et pro rectore et ceteris ibidem necessariis. Döbner hat das Haus irrig nach Groll, Kr. Hagen, verlegt. In der erwähnten Berliner Handschrift stehen mehrere Urkunden über die Pfarrverhältnisse dieses Hauses aus dem Jahre 1458. Es führte den Namen „conventus angelorum, ten Engelhuse". — Auf S. 74 muß es statt Pius II. heißen Paul II. — Der Generalvikar Römer (S. 102) kommt schon seit 1454 urkundlich vor. Seit 1467 war er Dechant am alten Dome.

Münster i. W. Kl. Löffler.

***Hoppe** W., Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cisterzienserordens. Mit zwei Karten. München und Leipzig, Duncker & Humblot. XIV und 275 S. ℳ 7. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.]

Den wenigen Einzeldarstellungen zur Geschichte der Zisterzienserklöster reiht sich die vorliegende gründliche Arbeit glücklich an. Auf eine Einleitung über die Quellen der Geschichte Zinnas folgen die vier Kapitel: 1. Der Grundbesitz in seinen Wandlungen; Zinnas Stellung in der politischen Geschichte. 2. Zinna als geistliches Institut. 3. Wirtschaft und Verwaltung. 4. Die Reformationszeit; Verfall und Auflösung. — Im Tale der zur Havel fließenden Nuthe, nordwestlich vom slawischen Jüterbog, gründete Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1170 die Zisterzienserabtei Zinna; Mönche aus dem rheinischen Kloster Altenberg bezogen als die ersten diesen Vorposten christlicher und deutscher Kultur. Schon nach neun Jahren erlag die Gründung einem Ansturm der Slawen, die

den ersten Abt (Rizo?) töteten. Ein anderer Magdeburger Erzbischof, Albrecht (1205—32), gründete die Abtei aufs neue und bald darauf faßten die Mönche auch auf brandenburgischem Gebiet, im Barnim, Boden, wahrscheinlich dorthin gezogen durch die askanischen Brüder Johann I. und Otto III. Nach einer bis 1317 reichenden Zeit des Gütererwerbs wird das Kloster im 14. Jahrhundert in die Wirren um die Mark Brandenburg hineingezogen, stellt sich dann gleich gut mit den Hohenzollern und gerät mit diesen in enge Verbindung. So konnte Zinna während des 15. Jahrhunderts eine glückliche wirtschaftliche Stellung einnehmen. Dann aber, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, kam das Ende: nicht die Wogen der Reformation, die das Klostergebiet von allen Seiten umbrandeten, haben die Abtei hinweggespült, sondern die unter dem schwachen Abt Mattheus Nagel zuchtlos gewordene Klostergemeinde ist innerlich versumpft und in sich selbst zusammengesunken. Mit dem Jahre 1553 verschwindet Valerian, Zinnas letzter Abt. — Aus dem nahezu vier Jahrhunderte währenden Leben der ostdeutschen Abtei bringt der Verfasser eine Fülle wertvoller Einzelzüge, Begebenheiten und Zustände; darauf kann hier nur kurz verwiesen werden. Den größten Gewinn wird daraus die ostdeutsche Wirtschaftsgeschichte ziehen. — Fraglich scheint mir, ob die allgemein, auch von H. (S. 14) vertretene Ableitung des Namens Zinna (urkundlich: Cinna, Cynna, Cenna) von Coena B. M. V. (Marientafel) ursprünglich ist. Sie läßt sich nur durch eine erst 1491 gegossene Glocke und die Ordensliteratur belegen, verträgt sich aber nicht mit der Schreibweise des Namens, der nicht bloß an den Namen des benachbarten Slawendorfes Czinnow (Czynnow) anklingt, sondern ganz von ihm hergeleitet erscheint. — Es sei ergänzend noch bemerkt, daß der rheinische Zisterzienser Cäsarius von Heisterbach von einem Zinnaer Konversen erzählt, der im Auftrage des Abtes über die Elbe zu setzen hatte und dem Fährmann den versprochenen Lohn zu zahlen vergaß (Dial. miracul. XI 35 bei Strange Bd. II S. 297). Die Geschiche wird zwischen 1200 und 1220 an zusetzen sein. — Das Buch enthält eine große Zahl Urkunden als Beilagen sowie zwei vorzügliche Karten.

Bruhl b. Köln. J. Greven.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Österreich.

Dudan A., La monarchia degli Absburgo: Origini, grandezza, decadenza. Vol. 1. (800—1849). Roma. 314 S. l. 5.

Knop F., Die Libri Carolini und die Epistola Hadriani Papae de Imaginibus als Quellen für das Verhältnis Karls des Großen zum griechischen Kaiser und römischen Papst auf Grund der augustinisch-eschatologischen Anschauungen. Dissertation. Greifswald. 54 S.

Frederich L., Der Einfluß der augustinischen Anschauungen von pax, iustitia und von Aufgaben der christlichen Obrigkeit auf die Erlasse und Gesetze der deutschen Könige und Kaiser von der Ottonen- bis in die Stauferzeit. Dissertation. Greifswald. 67 S.

Bagemihl G., Otto II. und seine Zeit im Lichte mittelalterlicher Geschichtsauffassung. Dissertation. Greifswald. 1913. 107 S.

Brückner E., Die Auffassung des Staufers Manfred im Lichte der augustinischen und eschatologischen Geschichtsanschauung bei den Zeitgenossen. Dissertation. Greifswald. 103 S.

Hugelmann K. G., Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 92 S. ℳ 2,80.

Moeller R., Forschungen zur Geschichte von Kaisertum und Papsttum im Beginn des 14. Jahrhunderts. Dissertation. Rostock. 74 S.

v. Festenberg H., Zwischen zwei deutschen Eichen. Des deutschen Volkes Werdegang seit Luther bis Bismarck. Ein Gedenkblatt aus Anlaß des 100 jährigen Geburtstages des Altreichskanzlers. Leipzig, Dieterich. 1915. III, 70 S. ℳ 1,20.

Mehler J. B., General Tilly, der Siegreiche. 2. vermehrte Auflage. München, C. A. Seyfried & Co. 1915. 222 S. illustr. ℳ 1,20.

***Baur** J., Philipp von Sötern, geistlicher Kurfürst zu Trier und seine Politik während des 30 jährigen Krieges. 2. Bd. Bis zum westfälischen Frieden (1648) und dem Nürnberger Vollzugstage (1650). Speyer, Dr. Jäger. 58, 447 S. mit 5 Tafeln und 1 Karte. ℳ 4. ● XIX, 648.

***Weber** O., Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Untergange des römisch-deutschen Reiches 1648—1806. Leipzig, Quelle & Meyer. 1913. VIII, 204 S. Geb. ℳ 3,40. [Bibliothek der Geschichtswissenschaft.]

Ein reichhaltiges und anregendes Buch, das „dem Plane des Unternehmens entsprechend" überwiegend die politische Geschichte bringt, aber auch die volkswirtschaftliche und hie und da auch die künstlerische Entwickelung des deutschen Volkes einzuflechten versucht. Die deutsch-österreichischen Länder hat W. so gut wie ausgeschaltet, die übrigen Staaten und Ländchen ausreichend behandelt, Preußen auffallend, ja aufdringlich in den Vordergrund gerückt, trotz seiner eigenen Versicherung (S. 41): „Man wird sich hüten müssen, die Politik des großen Kurfürsten ausschließlich aus dem deutschen Gesichtswinkel zu betrachten, wie es so oft geschieht". „Er hat preußische Politik getrieben" und die ist deswegen, weil „Preußen zur Führung in Deutschland bestimmt war", noch nicht deutsche. Viel eher könnte man das von der Politik Österreichs sagen, das ja tatsächlich damals die Führung Deutschlands hatte. Daher trat auch nach der Niederwerfung Österreichs 1805 „das Reich in den Todeskampf", wie W. S. 193 gestehen muß, während doch das Preußen Friedrichs II. noch aufrecht stand. Daher wird das Buch auch den österreichischen Herrschern nicht gerecht, zumal nicht Leopold I. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß es sehr viele treffende Bemerkungen enthält, allerdings auch eigentümliche, wie die S. 191: „Es ist ein Gebot politischer Klugheit, sich dem Mächtigeren anzuschließen". Als Abschnitte sind die Jahre 1688, 1715, 1740 und 1790 angenommen. Sachlich sei bemerkt zu S. 17: Seit 1519 war es 1657 nicht das erste Mal, daß es keinen Kaiser im Reiche gab, sondern das dritte Mal: denn es war schon 1612 und 1619 eingetreten. S. 27: Der Friede von Vasvar ist 10 Tage nach der Schlacht von St. Gotthard, den 10. August 1664, nicht 1666 geschlossen worden. S. 31: Es ist ein unverstandener und unrichtiger Ausdruck zu sagen, „die deutsche katholische Kirche" sei Ludwig XIV. freundlich entgegengekommen. Es soll also eine deutsche katholische Kirche, wenn auch „kein deutsches Vaterland" und keinen „deutschen Patriotismus" gegeben haben! S. 32: Der Waffenstillstand auf 20 Jahre wurde 1684, nicht 1686 geschlossen. S. 40: Hatte nicht zu Wallensteins Zeit der Plan der Gründung einer kaiserlichen Flotte bestanden? Warum alles Friedrich Wilhelm zuschieben? S. 41: verwaltetes statt veraltetes. S. 49: Der Reichstag von Preßburg, der die Erblichkeit der ungarischen Krone im Hause Habsburg bestimmte, trat nicht 1686, sondern Ende Oktober 1687 zusammen. S. 56: Die Schlacht von Turin wurde nicht „im selben Jahre" (1704) wie die von Höchstädt, sondern 1706 geschlagen. S. 74 muß es nach Parma „und Piacenza" statt Toskana heißen. S. 97 meint W., vielen Schlesiern und Böhmen sei es 1740 völlig gleichgültig gewesen, ob sie Österreicher waren oder Preußen wurden, muß aber S. 99 doch zugeben, Österreich sei damals weit entfernt gewesen von jener inneren Haltlosigkeit und Zerfahrenheit, durch welche dereinst eine ähnliche Aufteilung in Polen gelingen konnte. S. 147: Anschluß statt Ab-

schluß. S. 182 werden glattweg österreichische Székler Husaren des Rastatter Gesandtenmordes und die österreichische Regierung mindestens des Auftrages zum Raube der Gesandtschaftspapiere geziehen. Auf Helferts Arbeiten hierüber ist keine Rücksicht genommen, geschweige denn, daß er zitiert wäre.

Gleink bei Steyr. J. Zöchbaur.

Zwingmann H., Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Ein Versuch über die Methode in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung Erstes Buch. Die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstages von 1663. Leipzig, K. F. Koehler. 1913. 64 S. ℳ 2,50.

Der Grundgedanke dieser Schrift ist gut und richtig. Die Geschichte eines Zeitraumes ist nicht aus den heutigen Zuständen, sondern aus den Gedanken und Geschehnissen der damaligen Zeit zu erklären. Im besonderen gilt das von der deutschen Geschichte nach dem Westfälischen Frieden. Die Freude über die Erfolge Preußens und über die Einigung Deutschlands unter seiner Führung darf nicht dazu verleiten, schon in der Politik des „Großen" Kurfürsten und seiner Nachfolger deutschnationale Absichten zu suchen. Und da geht Z. im zweiten Teile der Schrift, die den Titel trägt: „Zur Kritik der modernen deutschen Geschichtsschreibung" mit Droysen, Erdmannsdörffer, dem Österreicher Zwiedineck-Südenhorst und den „modernen Borussen" wie F. Hirsch erfolgreich ins Gericht, weil sie schon in jenen Jahrhunderten „Österreich vom Schauplatz der deutschen Geschichte abführen", das Deutsche Reich überhaupt streichen und Brandenburg an seine Stelle setzen. Ihnen stellt er die Behauptung entgegen, gerade die starken Sonderbestrebungen der Reichsstände seien der Beweis dafür, daß die Autorität des Reiches noch als Gemeingut aller erkannt wurde, im Bewußtsein der Zeitgenossen feststand. „Die Autorität des Reiches und der Einzelstaaten steht also in einem umgekehrten, aber konstanten Verhältnis". Belege hiefür aus schon bekannten Quellen bietet ihm eine Zusammenstellung der Versuche, die 1663—1736 gemacht wurden, dem Reiche ein stehendes Heer zu geben. Dem Reiche sei eben damals militärische Machtbildung noch fremd gewesen und man lege der rückhaltlosen Verurteilung jener Verhandlungen Voraussetzungen einer späteren Zeit zugrunde. Man kann sich auch der Berechtigung dieses Gedankenganges nicht verschließen. Nur sollte das alles in einfacheren, klareren Sätzen ausgeführt und nicht durch philosophische Phrasen über Scholastik und Monismus gestört sein.

Gleink bei Steyr. J. Zöchbaur.

Lamprecht K., Deutscher Aufstieg 1750—1914. Einführung in das geschichtliche Verständnis der Gegenwart zur Selbstbelehrung für jedermann, zum Gebrauche bei Vorträgen und zum Schulgebrauch. 18.—22. Tausend. Neue um einen Vortrag des Verfassers vermehrte Auflage. Gotha, F. A. Perthes. 1915. VI, 62 S. ℳ 1.

Khevenhüller-Metsch Fürst J. J., Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742—1776. Hrsg. im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von Rud. Graf Khevenhüller-Metsch und H. Schlitter. (5. Bd.) 1756—1757 Wien, A Holzhausen. Leipzig, W. Engelmann. III, 464 S. mit Plan. ℳ 10,50. ● XXXII, 894.

Friedrich's des Großen Briefe. In deutscher Übersetzung. 2 Bde. Mit Illustration von A. v. Menzel. Hrsg. von M. Hein, deutsch von F. v. Oppeln-Bronikowski und E. König. Berlin, R. Hobbing. V, 320 und 285 S. illustr. mit Tafeln. Geb. je ℳ 12,50.

Dette E., Friedrich der Große und sein Heer. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. IX, 98 S. ℳ 2,80.

***Rosenmöller B.**, Schulenburg-Kehnert unter Friedrich d. Gr. Berlin und Leipzig, Rothschild. X, 474 S. ℳ 9. [Preußische Staatsmänner. 1. Bd.]

Die einzelnen Bände der neuen von A. Meister herausgegeb. Sammlung sollen die Tätigkeit der preuß. Minister und ihren Einfluß auf die Geschichte des Staates monographisch darstellen, damit sich besser erwägen lasse, was der Initiative der Herrscher entsprungen und was auf das Konto anderer zu setzen ist. Bisher sind nur wenige Einzelarbeiten dieser Art erschienen. Die Sammlung füllt insofern wirklich eine Lücke in der historischen Literatur aus. Herausgeber ist in der glücklichen Lage, das Unternehmen mit einer sehr fleißigen, auf ausgedehnten archivalischen Forschungen beruhenden und wertvollen Arbeit eröffnen zu können. Das bisherige Urteil über Schulenburg wird durch seinen weniger rühmlichen Ausgang ungünstig beeinflußt. Sein Wort „Jetzt ist Ruhe die erste Bürgerpflicht“ ist sprichwörtlich geworden, und die Annahme des Titels eines Staatsrats im französisch-westfälischen Königreiche ist ihm ebenfalls nicht vergessen worden. R. zeigt in seiner Untersuchung, daß Schulenburg in seiner Blütezeit ein verdienter, leistungsfähiger und treuer Staatsmann gewesen ist. Freilich war seine Veranlagung rein praktisch. Er machte sich mit den bestehenden Verhältnissen rasch vertraut und wußte sie folgerichtig weiter zu entwickeln. Mit Anschauungen, die außerhalb der friderizianischen Politik lagen, war er nicht bekannt. Unter Friedrich d. Gr. lag darin seine Stärke; der König schätzte ihn gerade darum so sehr, weil er keine eigenen Anschauungen vertrat, und der staatliche Organismus konnte sich unter dem Schutze des alternden Königs ruhig weiter entwickeln. Aber später zeigten sich auch die Nachteile, als das ganze politische System dadurch ins Wanken geriet, daß ihm mit Friedrichs Tode die Spitze abgebrochen wurde. Schulenburg, eine ehrenhafte und vornehme, aber auch unselbständige Natur verlor den festen Halt. Dazu kam infolge der Überarbeitung körperlicher und geistiger Verfall, so daß er unter Friedrich Wilhelm III. eine Mißwirtschaft einreißen ließ. Schulenburg trat 1771 mit 29 Jahren in das Generaldirektorium ein. Er verwaltete Magdeburg, Halberstadt und die westlichen Provinzen und folgende „Realdepartements“: Bergwerks- und Hüttenwesen (bis 1774), die Königliche Bank, die Seehandlung, die er neu einrichtete (seit 1782), die Witwenverpflegungsanstalt, die Stempelkammer, die Generaltabaksadministration, die Oberaufsicht über die Münze, die Revision der Dispositionskasse, die Leitung des Kriegsministeriums im bayerischen Erbfolgekriege und die Kontrolle der Mobilmachungspläne, so daß er „fast die Hälfte aller Aufgaben, die an das Generaldirektorium gestellt waren, zu lösen hatte“. Es versteht sich von selbst, daß wir aus der eingehenden Darstellung des Verfassers für alle diese Teile der preußischen Staatsverwaltung sehr viel Neues erfahren. Man kann der Sammlung nur wünschen, daß auch die ferneren Bände, in denen v. Hagen, v. Heinitz, v. d. Horst und Derschau behandelt werden sollen, so gut ausfallen.

Münster i. W. Kl. Löffler.

***Holzknecht G.**, Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Innsbruck, Wagner. XII, 108 S. ℳ 5. [Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. 11. Heft.]

***Lionnet A.**, Die Erhebungspläne preußischer Patrioten Ende 1806 und Frühjahr 1807. Mit einem Anhang: Akten des Geh. Staatsarchivs und Kriegsarchivs zur Geschichte des Jahres 1807. Berlin, Ebering. ℳ 5,20. [Historische Studien. 120. Heft.]

Es ist ein überaus reiches Material, das der Verfasser zutage gefördert hat; seine Arbeit ist umso wertvoller, als in den geschichtlichen Werken über den Krieg von 1806 und 1807 nur sehr wenig von Erhebungsplänen die Rede ist. Nur in den einschlägigen Biographien waren in dieser Hinsicht vereinzelte Angaben

zu finden, das meiste mußte vom Verfasser erst aus den Archiven hervorgeholt werden. Wir begegnen in der Darstellung denselben Personen, die auch später eine Rolle gespielt haben, vor allen Gneisenau, der zuerst den Gedanken einer Erhebung faßte, dann Scharnhorst, Blücher, Schill, Götzen, Dörnberg und andern. Über die Form der Volkserhebung war man sich nicht ganz klar, die Ansichten gingen auseinander, ob mehr die Bildung von neuen militärischen Körpern oder die Bildung von Freischaren ohne militärische Ausrüstung und Gliederung gewählt werden solle. Bei diesen Plänen war immer auf eine Unterstützung von Schweden und England gerechnet, die im Rücken Napoleons Truppen landen sollten, und wurde die gefährliche Lage, in der sich die in Polen stehende französische Armee wegen ihrer langen Operationslinie befand, zutreffend gewürdigt. Die Studie ist, abgesehen von ihrem wissenschaftlichen Wert, auch unterhaltend zu lesen, insbesondere wegen der Anregung, die es gewährt, zu erfahren, in welcher Weise in Bezug auf mögliche Ausführung und allenfallsigen Erfolg der Pläne die Einbildungskraft der Urheber mitgespielt hat.

München. v. Landmann.

Meyer Chr., Zur Erhebung Deutschlands 1813—1814. München, (W. Foth Nachf.). 1915. II, 173 S. ℳ 2.

Glaise v. Horstenau E., Die Heimkehr Tirols. Wien, Verlag für vaterländische Literatur. VII, 148 S. illustr. [1813—1815. Österreich in den Befreiungskriegen. 10. Bd.]

***Görres** J., Reden gegen Napoleon. Aufsätze und Berichte des Rheinischen Merkur 1814/1815. Hrsg. und eingeleitet von B. Ihringer. München, G. Müller. VI, 371 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 5.

***Bergsträßer** L., Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt. Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Mit einer biographischen Einleitung herausgegeben von L. Bergsträßer. Darmstadt, Gr. Hess. Staatsverlag. ℳ 12,50. [Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte II.]

Der hessische Staatsmann Eigenbrodt, dessen Erinnerungen B. hier vorlegt, gehörte seit 1847 der hessischen 2. Kammer an, 1848 wurde er von Heinrich von Gagern zur Leitung des Ministeriums des Innern in das hessische Märzministerium berufen. Er war hier nur kurze Zeit tätig; nach seiner Entlassung wurde er Bevollmächtigter Hessens bei der Zentralgewalt in Frankfurt. Später hat er noch mannigfach in das politische und staatliche Leben als Mitglied der hessischen 1. Kammer und als hoher Beamter in wechselnder Stellung eingegriffen. Seiner politischen Richtung nach gehörte er zu den gemäßigten Konstitutionellen; die Lösung der nationalen Frage, die den Hauptteil seines Interesses in Anspruch nahm, suchte er im Sinne der Gothaer zu fördern. E. hat für die Jahre 1848 bis 1850 Erinnerungen hinterlassen, die für die Geschichte des hessischen Märzministeriums, über das Erinnerungen noch nicht veröffentlicht sind, und in ihrem zweiten Teile für die Geschichte des Frankfurter Parlaments eine wichtige Quelle sind. E. redet verhältnismäßig wenig von seiner eigenen Person und spricht eher von anderen; besonders der Verteidigung der Politik Gagerns, der die Erinnerungen selbst durcharbeitete und zahlreiche Anmerkungen beifügte, ist ein großer Teil der Aufzeichnungen gewidmet. Der kritische Wert der Erinnerungen im einzelnen ist noch sorgfältig festzustellen. E. war anderen weniger freundlich als Gagern gegenüber gesinnt, besonders die sogenannten Ultramontanen kommen schlecht weg; Hermann Müller z. B. ist mit bitterer Abneigung charakterisiert. Bergsträßer, dem eine Reihe von Briefwechseln zugänglich waren, fügt den Erinnerungen einen biographischen Abriß und neben ausgedehnten Anmerkungen einen Exkurs über die Quellen zur Geschichte des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1848—50 bei.

Straßburg. K. Bauermeister.



Klemm Mathilde, Sachsen und das deutsche Problem 1848 (von den Wirkungen der Pariser Februarrevolution an bis zur Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt durch das Frankfurter Parlament). Dissertation. Heidelberg. 160 S.

***Fester** R., Neue Beiträge zur Geschichte der Hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. VI, 194 S. ℳ 5.

Das vorliegende Buch bietet zunächst einen berichtigten Wiederabdruck der drei unter dem gleichen Titel im Jahrgang 1912 der Historischen Vierteljahrschrift veröffentlichten Studien (I. Der iberische Charakter der Kandidatur S. 1—14; II. De los Rios und das italienische Problem S. 15—19; III. Salazar und Georg von Werthern S. 20—47) und läßt ihnen vier weitere folgen: IV. Notwendigkeit der Erschließung neuer Quellen S. 48—57; V. Die Septemberrevolution und die großen Mächte S. 58—118; VI. Von der ersten Anknüpfung mit Ferdinand bis zur Absage Genuas S. 119—43; VII. Die offiziellen Verhandlungen mit den Hohenzollern S. 144—79. In ihrer Gesamtheit bedeuten sie eine sehr erhebliche Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnis nicht nur der besonderen Frage der spanischen Thronkandidatur, sondern darüber hinaus der internationalen Politik während der Jahre 1868—70; denn Fester betrachtet die Kandidatur der Hohenzollern nicht, wie es die deutsche Geschichtschreibung bisher getan, nur in ihrer Bedeutung für die Politik Bismarcks (er selber hat über diese Seite des Problems im Jahrgang 1909 der Deutschen Rundschau gehandelt), sondern er untersucht und würdigt sie „nach all ihren dynastischen und europäischen Beziehungen hin", wie er in gleicher Weise im V. Kapitel auch die Vertreibung Isabellas von Spanien im September 1868 von allgemeinhistorischen Gesichtspunkten aus ins Auge faßt und die Wirkungen dieses Ereignisses auf die Politik der übrigen europäischen Staaten, vor allem Frankreichs, Italiens und des Norddeutschen Bundes (Stellungnahme zu den verschiedenen Kandidaturen) zu ermitteln sucht. Neben dieser universalhistorischen Ausweitung der Problemstellung haben die Festerschen Untersuchungen den weiteren methodischen Vorzug, daß in ihnen — was bei Arbeiten zur neuesten Geschichte leider nicht die Regel ist — ernstlich der Versuch gemacht wird, alles nur irgend erreichbare Quellenmaterial heranzuziehen, ungeachtet der erheblichen Schwierigkeiten, die bei einem allgemeingeschichtlichen Thema aus der jüngsten Vergangenheit einem solchen Streben nach Vollständigkeit der Stoffbeschaffung entgegenstehen. Die betrüblichen Erfahrungen, die der Verfasser z. B. hinsichtlich des Vorhandenseins ausländischer Zeitungen auf deutschen Bibliotheken machen mußte (vgl. S. 52—55), und die daran geknüpfte Mahnung, daß künftig wenigstens für die Zeit großer weltpolitischer Krisen die bedeutendsten ausländischen (in erster Linie natürlich die offiziösen) Blätter und erst recht die diplomatischen Buntbücher, die Parlamentsprotokolle und ähnliches von unseren größeren Bibliotheken systematisch erworben werden möchten, verdienen ernsteste Beachtung; hoffentlich wird während des gegenwärtigen Weltkrieges in dieser Beziehung alles nur irgend Mögliche getan.[1] Besonders hervorgehoben seien ferner F.s Mitteilungen (S. 55 ff.) über zwei von Bismarck 1867 ins Leben gerufene und inspirierte, 1871 wieder eingegangene Zeitungskorrespondenzen zur Beeinflussung der Pariser und Londoner Presse, die „Correspondance de Berlin" und die „North German Correspondence", von denen allem Anschein nach die letztere völlig verloren ist, während von der ersteren wenigstens noch ein vollständiges Exemplar auf der Berliner Kgl. Bibliothek verwahrt wird, eine noch nicht genügend ausgebeutete Quelle ersten Ranges für die Bismarckische Politik in jenen entscheidungsvollen Jahren; die für die spanische Thronfolge einschlägigen Stücke sind im Anhang S. 180—85 abgedruckt. An

[1] Wie dies z. B. von Seiten der beiden Münchener kgl. Bibliotheken (Staatsbibliothek und Universitätsbibliothek) durch Schaffung und möglichst allseitigen Ausbau einer eigenen Abteilung in vorbildlicher Weise geschieht.

ungedrucktem Material hat F. die namentlich für die ersten Verhandlungen mit den Hohenzollern (im September 1869) aufschlußreichen Aufzeichnungen des damaligen preußischen Gesandten in München Georg von Werthern (im Wertherschen Familienarchiv auf Schloß Beichlingen i. Thür.) benützen dürfen; seine Bemühungen, auch zu den staatlichen Akten in Berlin Zutritt zu erhalten, waren dagegen bedauerlicherweise erfolglos. Immerhin ist ihm ein zwar kleiner, aber inhaltlich wichtiger Bruchteil des amtlichen Materials noch zugänglich geworden: die von Hesselbarth in der weiter unten angezeigten Schrift nach einer aus Spanien stammenden Abschrift veröffentlichten Geheimtelegramme, die zwischen Bismarck und Prim in der Angelegenheit der Hohenzollernschen Thronkandidatur gewechselt worden sind und die den Gang der Verhandlungen wie die Haltung der beteiligten Persönlichkeiten in vielen wesentlichen Punkten klarer erkennen lassen, andererseits der Forschung auch wieder neue, ohne weiteres Material nicht lösbare Rätsel aufgeben.

München. E. K.

***Briefe,** Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der Hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Herausgegeben von R. Fester. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1913. 2 Hefte. VI, 164 und IV, 210 S. Je ℳ 2,20. [Quellensammlung zur deutschen Geschichte.]

Richard Fester hat die umfassenden Quellensammlungen, auf denen seine „Neuen Beiträge zur Geschichte der Hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien" aufgebaut sind, in den beiden vorliegenden Heften in dankenswerter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Es sind mit den Nachträgen nicht weniger als 616 Nummern (neben Briefen, Depeschen, Aktenstücken, Parlamentsreden auch zahlreiche Zeitungsartikel), an deren Hand man jetzt den wechselvollen Verlauf der Angelegenheit verfolgen kann von der ersten Nennung Leopolds von Hohenzollern als möglichen spanischen Thronkandidaten — sie erfolgte schon im Oktober 1866 von seiten des damaligen preußischen Gesandten in Madrid, Georg v. Werthern, in einem Gespräch mit Don Salazar über die damals bereits erwartete Vertreibung Isabellas — bis zur Erledigung der Thronfrage durch die Wahl Amadeos von Aosta am 16. Nov. 1870. Die entscheidungsvollen Julitage des Jahres 1870 von der Erklärung Gramonts in der französischen Kammer bis zur Emser Depesche (6.—13. Juli) sind besonders reichlich bedacht, der 13. Juli beispielsweise allein mit 52 Stücken. Der akademische Lehrer erhält damit hochwillkommenen Stoff für seminaristische Übungen, außerdem aber ist der Forschung über die spanische Thronkandidatur und die Entstehung des deutsch-französischen Krieges eine gesicherte Grundlage geboten, von der sie künftig ausgehen kann und durch die ihre weiteren Fortschritte erheblich erleichtert werden dürften. — Einige Berichtungen und Ergänzungen siehe jetzt bei Fester, Die Genesis der Emser Depesche, Berlin 1915, S. 224 f.

München. E. K.

***Fester R.**, Die Genesis der Emser Depesche. Berlin, Gebr. Paetel. 1915. IX, 240 S. ℳ 4.

***Hesselbarth H.**, Drei psychologische Fragen zur spanischen Thronkandidatur Leopolds von Hohenzollern. Leipzig, B. G. Teubner. 1913. IV, 130 S. ℳ 3,60.

Hesselbarth ist — auf welchem Wege, sagt er nicht — in den Besitz einer von unbekannter spanischer Hand hergestellten Abschrift der in der Zeit vom 15. März bis 29. Juni 1870 zwischen Berlin und Madrid gewechselten Geheimdepeschen über die Hohenzollernsche Thronkandidatur gelangt. Diese 28 Depeschen, deren französischer Text mit deutscher Übertragung auf S. 28—57 veröffentlicht und erläutert wird, bedeuten vermöge ihres amtlichen Charakters einen außergewöhnlich wertvollen Zuwachs zu dem bisher bekannten Quellenmaterial über die zwischen Bismarck und Prim geführten Verhandlungen in der Angelegenheit der Thronkandidatur Leopolds von Hohenzollern. Aber die Bedeutung von H.s

Schrift erschöpft sich nicht in der Erschließung neuen Stoffes. Sie bringt in ihren mit großer Umsicht und Besonnenheit geführten eindringenden Untersuchungen über die Motive und Ziele der drei Hauptbeteiligten an der Hohenzollernschen Kandidatur — Bismarcks, Prims, der Hohenzollern — unsere Kenntnis nicht nur in vielen Einzelheiten weiter, sondern sichert vor allem endgültig die Richtigkeit der Auffassung, daß keine der drei genannten Parteien die Angelegenheit für kriegsgefährlich gehalten hat, auch und vor allem Bismarck nicht; damit ist der gegen den Kanzler namentlich von französischer Seite erhobene Vorwurf, er habe die Hohenzollernsche Kandidatur nur betrieben und gefördert, um daran den Krieg mit Frankreich zu entzünden, ein für allemal erledigt. — H.s Studie ist gleichzeitig mit Festers oben besprochenen Veröffentlichungen entstanden: beide Verfasser haben sich gegenseitig das von ihnen neu erschlossene Quellenmaterial während der Arbeit zur Verfügung gestellt, so daß ihre Bücher auf demselben Stoff aufgebaut sind; dem Ziele der Forschung nach ergänzen sie einander, da F. vor allem den äußeren Verlauf der Dinge und ihre welthistorischen Zusammenhänge und Wirkungen klarzulegen sucht, während H. insbesondere die persönliche Seite der Angelegenheit, die Beweggründe und Absichten der Hauptteilnehmer an dem Plan zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat. — S. 85 Z. 6 v. u. lies September statt Dezember, S. 90 Z. 22 v. o. 1869 statt 1868, S. 121 Z. 9 v. o. berichtigt statt benachrichtigt.

München. E. K.

Bismarck-Literatur (in alphabetischer Folge):

Baumgarten O., Bismarcks Glaube. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1915. 324 S. ℳ 2,80. — v. Bismarck Johanna, Ein Lebensbild in Briefen (1844 bis 1894). Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1915. VI, 369 S. ℳ 4,50. — v. Bismarck O., Der Kanzler Otto von Bismarck in seinen Briefen, Reden und Erinnerungen, sowie in Berichten und Anekdoten seiner Zeit. Mit geschichtlichen Verbindungen von Tim Klein. Ebenhausen b. München, W. Langewiesche-Brandt. 1915. 392 S. ℳ 1,80. [Schicksal und Abenteuer. 10.] — Eigenbrodt A., Fürst Bismarck und die Nachwelt. 3 geschichtspolitische Gedenkreden. Würzburg, Gebr. Memminger. 1915. 72 S. ℳ 1. — Erinnerungen an Bismarck. Aufzeichnungen von Mitarbeitern und Freunden des Fürsten, mit einem Anhang von Dokumenten und Briefen. In Verbindung mit A. v. Brauer gesammelt von E. Marcks und K. A. v. Müller. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1915. XIII, 421 S. ℳ 8. — Funke A., Das Bismarck-Buch des deutschen Volkes. In 32 Lieferungen. Berlin, W. Bobach & Co. Illustr. mit Tafeln. Je ℳ 0,50. — Geppert F., Bismarck. Leipzig, G. Schloeßmann. 150 S. illustr. mit 1 Tafel. In Pappband ℳ 1,60. — Hofmann H., Fürst Bismarck 1890–1898. Nach persönlichen Mitteilungen des Fürsten und eigenen Aufzeichnungen des Verfassers, nebst einer authentischen Ausgabe aller vom Fürsten Bismarck herrührenden Artikel in den „Hamburger Nachrichten". 3. (Schluß-) Bd. Der Fürst als Hüter der Reichsverfassung und Berater unseres Volkes. Stuttgart, Union. VIII, 198 S. ℳ 5,50. — Liman P., Bismarck in Geschichte, Karikatur und Anekdote. Ein großes Leben in bunten Bildern. 1.–3. Aufl. Stuttgart, Strecker & Schröder. 1915. XI, 300 S. illustr. mit 20 Kunstbeilagen. ℳ 12,50. — Matthias A., Bismarck. Sein Leben und sein Werk. 1.–6. Tsd. München, C. H. Beck. 1915. IX, 458 S. Geb. ℳ 5. — v. Petersdorff H., Bismarck. Zum 100jährigen Geburtstag. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1915. 64 S. illustr. ℳ 0,50. — Spahn M., Bismarck und die deutsche Politik in den Anfängen unseres Zeitalters. Rede. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1915. 27 S. ℳ 1. — Stiebritz A., Der eiserne Kanzler. Ein Lebensbild für das deutsche Volk. Leipzig, Hesse & Becker Verl. 1915. 220 S. illustr. ℳ 1,50. [Bannerträger für Deutschtum und Vaterland. I.] — Thiele R., Otto von Bismarck. 1815–1915. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1915. III, 241 S. ℳ 2. — Valentin V., Bismarck und seine Zeit. Leipzig, B. G. Teubner. 1915. IV, 134 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 500. Bdchn.]

Rachfahl F., Kaiser und Reich 1888—1913. 25 Jahre preußisch-deutscher Geschichte. 2. Abdruck. Berlin, Vossische Buchhandlung. 1915. VIII, 351 S. ℳ 6.

Reventlow Graf Ernst zu, Deutschlands auswärtige Politik 1888 bis 1914. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. XVIII, 417 S. ℳ 8,50.

Schweiz.

Tschumi O. und **Vouga** P., Einführung in die Vorgeschichte der Schweiz. Bern, A. Francke. 1915. 39 S. illustr. ℳ 1,20. [Veröffentlichung der schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte.]

Schaffner J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Stuttgart, Franckh. 1915. 128 S. illustr., mit 16 Tafeln. ℳ 2,25.

Weißenbach P., Placid Weißenbach, Mitglied der Tagsatzung und des Ständerates 1814—58. Zum 100jährigen Geburtstage verfaßt von seinem Sohne. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 94 S. ℳ 2,40.

Niederlande und Belgien.

***Gossart** E., Les Espagnols en Flandre. Histoire et poesie. Bruxelles, Lamertin. 330 S. fr. 3,50.

Der langjährige erbitterte Kampf zwischen Spanien und den Niederländern hat, wie leicht erklärlich, auch in der spanischen Belletristik seine deutlichen Spuren hinterlassen. Zahlreiche Dramen, Epen und Romane behandeln diesen die ganze Nation so lebhaft fesselnden Stoff, stets natürlich mit der Tendenz, das ruhmbedeckte spanische Heer zu feiern und die rebellischen Geusen zu verdammen. Das Buch G.s gibt nun eine Übersicht über die hauptsächlichsten Dichtungen dieser Art, analysiert ihren Inhalt und weist die benutzten Quellen nach. Man lernt daraus in zuverlässiger Weise die Stimmung des spanischen Volkes kennen. Wenn z. B. eine deutsche Flugschrift von 1585 (vgl. Käber, Die Idee des europäischen Gleichgewichts [1907] S. 25) die Befürchtung ausspricht, daß die Überwältigung des niederländischen Aufstandes durch Spanien nur die Einleitung sein werde zur Unterwerfung Frankreichs, Englands und Deutschlands und zur Aufrichtung der Universalmonarchie, so sprechen gleichzeitige spanische Dichter fast mit denselben Worten ihre Hoffnungen aus. Miguel Giner ist in seinem Epos El sitio y toma de Anvers (1587) davon überzeugt, daß der Fall von Antwerpen auch die Eroberung von Schottland, England und Deutschland nach sich ziehen und den tapferen Spaniern die Weltherrschaft sichern werde (240). Sehr bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die spanischen Dichter des 16. und 17. Jahrhunderts über manche Einzelheiten der spanischen Geschichte besser orientiert waren als die Geschichtschreiber. So ist die im Jahre 1570 in aller Heimlichkeit erfolgte Hinrichtung des Niederländer Floris v. Montmorency erst den Historikern des 19. Jahrhunderts bekannt geworden, obwohl der Dichter Jimenez de Enciso (1585—1633) sie schon auf die Bühne gebracht hatte. Von den Prosaschriften, die G. bespricht, hat die Autobiographie des Abenteurers Estevanille Gonzalez den Wert einer unmittelbaren Geschichtsquelle. Dieser lustige Bruder (hombre de buen umor), wie er sich selbst nennt, hat sich in aller Herren Ländern umhergetrieben, kennt Wien und Brüssel ebensogut wie Calcar, Geldern und andere kleine Nester am Niederrhein, ist auf seinen Fahrten mit sehr hoch stehenden Persönlichkeiten in Berührung gekommen und hat dann seine zum Teil recht anrüchigen Heldentaten in einem, dem General Ottavio Piccolomini gewidmeten Buche der Nachwelt überliefert (Antwerpen 1646). Das Werk, von dem G. eine ziemlich eingehende Inhaltsangabe mitteilt, liegt bisher nur im spanischen Original vor. Es verdiente wohl eine Übersetzung.

Coblenz. F. Schröder.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Historie, Norges. 105.—113. Heft. Kristiania. 1914/15. Je 50 ö. ● Oben 189.

Wrangel F. U., Rikskansleren Axel Oxenstiernas resa till och i Frankrike 1635. Stockholm. VIII, 242 S. kr. 7.

Traktater, Sverges, med främmande magter jemte andra dithörande handlingar. VI. H. 1. 1646—1648. Traités de la Suède. Utg. af C. Hallendorf. Stockholm. 466 S. kr. 15.

Stenbock M. och **Oxenstierna** E., En brefväxling utg. af C. M. Stenbock. Senare delen. Stockholm. XI, 212 S. mit 7 Tafeln. kr. 6.

Wahlström L., Gustavianske studier. Historiska utkast från tidevarfvet 1772—1809. Stockholm. 6, 320 S. mit 7 Tafeln. kr. 4,50.

Dalgren L., Sverige och Pommern 1792—1806. Statskuppen 1806 och dess forhistoria. Uppsala. XVI, 186 S. kr. 3,50.

Angell H., Syv-aars-krigen for 17 mai 1804—14. Kristiania. 352 S. kr. 12,75.

Bajer F., Nordens særlig Danmarks Neutralitet under Krimkrigen. Kjøbenhavn. 826 S. kr. 5.

Norge, 1814—1914. Tekst og billeder av norske forfattere og kunstnere. Oket folkeutgave av nationalverket Norge i det XIX aarhundrede. 1. Bd. Kristiania. 395 S. kr. 8.

Großbritannien und Irland.

Black J. B., Elizabeth and Henry IV, being a short study in Anglo-French relations, 1589—1603. London. 210 S. 3 sh 6 d.

Newton A. P., The colonizing activities of the English Puritans, the last phase of the Elizabethan struggle with Spain. With an introduction by C. V. Andrews. New Haven, Yale University. 11, 344 S. mit Karte. Doll. 2,50. [Yale historical publications.]

Monypenny W. F. and **Buckle** G. E., The life of Benjamin Disraeli (Earl of Beaconsfield.) Vol. 3. New York and London. 10, 591 S. illustr. Doll. 3. ● XXXIV, 169.

Frankreich.

Olschki L., Der ideale Mittelpunkt Frankreichs im Mittelalter in Wirklichkeit und Dichtung. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. 1913. M 2.

Das frühe Mittelalter kannte nur ein starkes Stammesbewußtsein, aber kein Nationalbewußtsein, das erst allmählich erwachte. Dies zeigt sich ganz deutlich an der mächtig emporblühenden französischen Epik des 11. und 12. Jahrhunderts, deren Helden regionalen provinzialen Charakter tragen und sich ziemlich unabhängig gegenüber dem idealen und universalen Königtum Karls d. Gr. benehmen. Der weite Begriff der France umfaßt fast alle Kulturländer, nicht nur Süddeutschland und Italien, sondern auch Spanien, England und Polen. Sein idealer Mittelpunkt ist Paris. Gaston Paris hat allerdings gemeint, die ältesten Gre-

sehen in Aachen, die späteren seit der Mitte des 10. Jahrhunderts in Laon die Residenz Karl d. Gr. und erst zuletzt habe Paris diese Würde erlangt. Gegen diese Auffassung polemisiert nun der Verfasser und sagt, „wir werden sehen, daß diese Reihenfolge gerade umgekehrt aufgestellt werden muß" (27). In Wirklichkeit beweist er aber nur, daß in den ältesten Epen und dann fortdauernd Paris der ideale Mittelpunkt ist, trotzdem Karl und sein nächster Nachfolger sich um Paris wenig bekümmerten. Erst durch die Capetinger erhielt Paris eine gewisse Bedeutung. Seinen Ruhm verdankte es hauptsächlich dem Heiligtum St. Denis, worüber wir viel Interessantes erfahren. In diesem Nachweise liegt der Hauptvorzug der gründlichen Schrift.

Maihingen. Grupp.

d'Angelo M., Luigi XIV e la santa sede (1689—1693.) Roma. 65 S. l. 2.

Olmo F., La rivoluzione francese nelle relazioni diplomatiche di un ministro piemontese a Roma, 1792—96. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 1915. 207 S. l. 2. [Biblioteca storica del risorgimento italiano, serie VIII, n° 1.]

Thyselius E., Den stora franka revolutionen efter nyare utländska och inhemska källor framställd. Stockholm. VIII, 751 S. kr. 5,75.

v. Waterbury Y., Napoleon as a general. 2 vols. New York. 14, 373, 427 S. sh. 10.

Foord Ed., Napoleon's Russian campaign of 1812. London. 436 S. illustr. sh. 16.

Becke A. F., Napoleon and Waterloo: the Emperor's campaign with the Armée du Nord 1815. 2 vols. London. 378, 344 S. £ 1,5.

***Napoleon** auf St. Helena. Denkwürdigkeiten des Kammerherrn Grafen Las Cases, des Generals Grafen Montholon, des Generals Baron v. Gourgaud und der Leibärzte O'Meara und Dr. Antommarchi. Freiburg i. Br., Herder. XIII, 284 S. illustr. ℳ 2,40. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten. 3. Bd.]

Vizetelly E. A., My adventures in the Commune, Paris, 1871. London. 384 S. 12 sh. 6 d.

Couyba Ch.-M., Le parlement français. Son histoire, sa vie intérieure, ses palais. Paris. 1915. Illustr. fr. 3,50.

Italien.

Woodward W. H., Cesare Borgia, a biography. New York, Dutton. 11, 477 S. illustr., mit Karten. Doll. 3,50.

Mazzini Gius., Epistolario. Vol. VIII—IX. Imola, coop. tip. ed. P. Galeati. 2 voll. viiij, 380 und xvj, 439 S.

Mc Clure W. K., Italy in North Africa; an account of the Tripoli enterprise. Philadelphia, Winston. Doll. 2,50.

Spanien und Portugal.

Palanco Romero J., Elementos de historia de España. Tomo I & II, Cuad. 1. Madrid. 1914/15. 414 und 181 S. pes. 7 u. 3.



Correspondencia diplomatica entre España y la Santa Sede durante el pontificado de s. Pio V, por L. Serrano. Tomo II—III. Roma, impr. del Instituto Pio IX. cxiij, 535 u. cxxij, 523 S. [Juntapara ampliacion de estudios é investigaciones cientificas: escuela espanola en Roma.]

de Limpias Conde, Las alianzas y la politica exterior de España a principios del siglo XX. Madrid. XV, 271 S. l. 3,50.

Ungarn, Balkanstaaten.

* **Balkanfrage**, Die. München und Leipzig, Duncker & Humblot. VIII, 233 S. M 6. [Veröffentlichungen d. Handelshochschule München. III.]

Im vorliegenden Buche werden zehn Vorträge — zum Teil in erweiterter Form — veröffentlicht, die auf Anregung von Prof. Dr. M. J. Bonn im Winter 1913/14 in München an der Handelshochschule vor einem weiteren Kreise von Hörern gehalten worden sind, und in denen eine Anzahl von Fachmännern das Balkanproblem nach seinen verschiedenen Seiten und von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu würdigen und in sein Verständnis einzuführen suchen: Heisenberg A., Das moderne Griechentum. S. 1—17. — Murko M., Die Balkanslaven. S. 19—46. — Tiktin H., Rumänien und seine Ziele. S. 47—66. — Süßheim K., Der Zusammenbruch des türkischen Reiches in Europa. S 67—108. — Dirr A., Die armenische Frage. S. 109—23 — Hoetzsch O., Rußlands Stellung zur Balkanfrage und der Panslavismus. S. 125—40. — Masaryk T. G., Österreich und der Balkan. S. 141—59. — Hartmann M., Die Zukunft der Türkei. S. 161—82. — Sauter H. v., Die wirtschaftliche Entwicklung der Balkanstaaten. S. 183—201. — Bajkitsch W., Deutschlands Wirtschaftsinteressen am Balkan. S. 203—33.

Emin Ahmed, The development of modern Turkey as measured by its press. New York, Longmans. 142 S. Doll. 1. [Columbia University studies in history, economics and public law.]

Rußland, Polen.

Hodgetts E. A. B., The life of Catherine the Great of Russia. London. 346 S. sh. 16.

Golder F. A., Russian expansion on the Pacific 1641—1850. Cleveland. 1915. 368 S. sh. 5.

Asien.

Gowen H. H., An outline history of China. P. 1. 2. London. 216 und 224 S. sh. 10.

Amerika.

Bancroft H. H., History of Mexico. New York. 12°. 7, 581 S. illustr., mit Karten. sh. 2.

Howe D. W., Political history of secession to the beginning of the American civil war. London. sh. 15.

Lee Rich. H., The letters; collected and edited by J. C. Ballagh; published under the auspices of The National Soc. of the Colonial Dames of America. Vol. II. 1779—94. New York, Macmillan. 13, 608 S. Doll. 2,50.

Hill F. T., Washington, the man of action. New York. 4°. 329 S. illustr. Doll. 5.

Jefferson Thom., Autobiography, 1743—90. Together with a summary of the chief events in Jefferson's life, an introduction and notes by Paul Leicester Ford and a foreword by G. Haven Putnam. New York, Putnam. 42, 162 S. Doll. 1,50.

Blythe V., A history of the civil war in the United States. New York. 411 S. mit Karten. Doll. 2.

Bancroft G. and others. Our martyr president, Abraham Lincoln. New York and Cincinnati. 1915. 12°. 319 S. Doll. 1.

King C., The true Ulysses S. Grant. London. 188 S. 10 sh. 6 d

Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

* **Elementarereignisse** im Gebiete Deutschlands. Systematische Sammlg. der Nachrichten üb. Elementarereignisse u. physisch-geograph. Verhältnisse. Hrsg. von dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine. 1. Weiß, Dr. Jak., Die Elementarereignisse vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zum Jahre 900. Gesammelt u. m. Erläuterungen versehen. Wien, A. Holzhausen. XII, 92 S. ℳ 3.

Reidelbach H., König Max I. Joseph. 1806—1825. München, M. Kellerers Verlag. 4°. III, 68 S. illustr. mit 1 Tafel. ℳ 1.

Entwicklung, Bayerns, nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840. Hrsg. vom k. statist. Landesamt. München, J. Lindauer. 1915. X, 145 S. ℳ 2.

Evers E., Hie guet Zolre. 500 Jahre Hohenzollern-Regierung. Eine Jubiläumsschrift. Berlin-Lichterfelde, E. Runge. 1915. 16°. 90 S. mit 10 Bildnissen. ℳ 0,50.

Ruhe W., Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter. Halle, Gebauer-Schwetschke. XII, 83 S. ℳ 2,75. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. 6. Heft.]

Koken H., Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts unter den Herzögen Julius und Heinrich Julius 1568—1613 im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Dissertation. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 53 S. ℳ 1,50.

Truöl K., Die Herren von Kolditz und ihre Herrschaft. Dissertation. Leipzig. X, 135 S. mit Stammtafel.

Kollmeyer H., Die Vogtei und Holzgrafschaft der Edelherrn zur Lippe in der Dünnermark und die Gründung des Klosters Quernheim. Progr. des Gymn. Quedlinburg. 54 S.

Putnam R., Alsace and Lorraine; from Caesar to Kaiser, 58 B.C. to 1871 A.D. New York. 1915. 8, 208 S. Doll. 1,25.

* **Urkunden,** Elsässische, vornehmlich des 13. Jahrhunderts, hrsg. von A. Hessel. Straßburg, K. J. Trübner. 1915. 74 S. mit 1 Tafel. ℳ 4,50. [Schriften der wissenschaftl. Gesellschaft in Straßburg. 23. Heft.]

König J. H., Die katholischen Körperschaften des Unterelsaßes vor und während der großen Revolution. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1915. XVI, 186 S. ℳ 8. [Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 50. Heft.]

Human A., Stiftungen und Vermächtnisse der Diözese Hildburghausen. Hildburghausen, F. W. Gadow & Sohn. 1915. II, S. 245—388. ℳ 2. [Schriften des Vereins für sachsen-meiningische Geschichte und Landeskunde. 72. Heft.]

Humpert Th., Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. Würzburger Dissert. (auch im Archiv des Hist. Ver. von Unterfranken 55). Würzburg, H. Stürtz. 1913.

Der Verfasser führt auf Grund eines ausgedehnten Aktenstudiums die Erwerbungen eines jeden Erzbischofs in jenen Gebieten auf und stellt die Beweggründe und die verschiedenen Mittel dieser Erwerbspolitik fest. Im Mittelalter waren es besonders finanzpolitische und politisch-militärische Gründe, in der Neuzeit ließen sich die Erzbischöfe von dem Streben nach der Konsolidation ihres Gebietes leiten. Durch die Betonung der Zenthoheit als Landeshoheit, die Beanspruchung der Oberhoheit über die Vogteilichkeit, durch Einziehung von heimgefallenen Lehen, Säkularisation von Klöstern, Ausschluß fremder Hoheitsrechte durch Teilung oder Tausch suchten sie das Territorium zu festigen. Diese Politik beginnt indes schon etwas früher, als H. annimmt; schon für Berthold von Henneberg (1484—1504) läßt sich eine Reihe von Beispielen dafür nachweisen. Der Wert der Studie wird durch eine genaue Karte zur Entwicklung des mainzischen Main-Neckar-Territoriums erhöht; leider fehlt ein Register. Ein sonderbarer Irrtum begegnet S. 59. Unter der Literatur über den Erzbischof Berthold von Henneberg findet sich auch Heidemann, Berthold von Henneberg (Forschungen zur deutschen Geschichte XVII) verzeichnet; dieser Aufsatz betrifft aber nicht den Erzbischof, sondern den Grafen Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323—30.

Straßburg. K. Bauermeister.

Spangenberg C., Mansfeldische Chronica. Der 4. Teil Beschreibung der Graueschaft Mansfeltt von ortt zu ortt, der Schlößer, Stedte, Dorffschafften u. Closter mitt allen deren Zubehörgn.: wie, vnd auch wenn e. iedes zu der Graueschafft Mansfeltt komen, vnd was sich bey vnd ann e. ieden ortt in sonderheitt zugetragen. Dabey auch der Fürwerge vnd Wüstgn., Berge u. Welde, Waßer u. Bäche, Mülen vnd Hütten, so darneben gelegen, nicht vergeßen wird. Im Auftrage des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld hrsg. von C. Rühlemann. Eisleben, Schulbuchh. II, S. 313—554. ℳ 4. [Mansfelder Blätter, 28. Jahrg. 1914.] ● XXXIV, 432.

Fabricius W., Die Herrschaften des unteren Nahegebietes. Der Nahegau und seine Umgebung. Bonn, H. Behrendt. XXIV, 668 S. mit 3 Karten. ℳ 21. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XII. 6 Bd.]

***Warschauer** Adf., Geschichte der Prov. Posen in polnischer Zeit. Posen, Histor. Gesellschaft für die Prov. Posen. 171 S. ℳ 3. [Beilage zu den histor. Monatsblättern für die Prov. Posen.]

Geyer C., Politische Parteien und Verfassungskämpfe in Sachsen von der Märzrevolution bis zum Ausbruch des Maiaufstands 1848—49. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei. 211 S. ℳ 3.

Bang, Zehn Jahre Königtum. Ein Rückblick auf die Entwicklung des sächsischen Staates während der letzten 10 Jahre. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1915. 40 S. ℳ 0,80.

***Landeskunde,** Schlesische. Hrsg. von Fritz Frech und Franz Kampers. In 2 Abteilungen. Naturwissenschaftliches — Geschichtliches. Leipzig. Veit & Co. 1913. Lex.-Okt. XX, 502 und XVIII, 454 S., mit 169 Bildtafeln und Kartenbeilagen. Je ℳ 16.

Um es gleich herauszusagen, nicht jede Provinz hat eine solche Landeskunde, mit Recht mag manche Provinz Preußens uns Schlesier um dieses gewaltige Werk beneiden. Gewaltig ist es. Sechsunddreißig Fachmänner, meist Gelehrte mit Namen von Klang, haben sich zusammengetan, um in gemeinsamem Fleiß etwas Großes zu schaffen. Des Kaisers Regierungsjubiläum und die Jahrhundertfeier der Freiheitskriege haben den Anlaß zu dem Werk gegeben. Im naturwissenschaftlichen Bande gibt Frech einen durch zahlreiche Abbildungen und Kartenskizzen erläuterten Überblick über die geologische und geographische Gliederung und die Bodenzusammensetzung Schlesiens; die Erdgeschichte Schlesiens stellt er uns dar und vermittelt uns die Kenntnis von Gebirgsbau und Talbildung, von nutzbaren Mineralien und Gesteinen; auch Schlesiens Wasserversorgung und Heilquellen übergeht er nicht. Pax schildert Schlesiens Pflanzenwelt, Zimmer die Tierwelt. Für Landwirtschaft, Bergbau und Technik haben Holdefleiß, v. Rümker, Waterstradt, Ehrlich, Geisenheimer, Ebeling, Simmersbach, Krantz, Hilpert, Euler und Heinel die Beiträge geliefert. Der geschichtliche Teil zeigt Schlesien als deutsches Kolonialland auf slavischem Untergrund. Seger schildert die Vorgeschichte Schlesiens, Seppelt die mittelalterliche und Ziekursch die neuere Geschichte Schlesiens, Laubert das Heerwesen und Friedensburg das Münzwesen. Seppelt gibt ein Bild der katholischen Kirche, Arnold der evangelischen und Brann der Geschichte der Juden in Schlesien. Engelmann schrieb über das Gerichtswesen, v. Zastrow über die Verwaltung. Lauberts Ausführungen über die Polenfrage gehören zu den interessantesten Abschnitten des Werkes. Sie fußen oft auf eigenen Studien, werden aber nicht ungeteilte Zustimmung finden. Ziekursch zeichnet die schlesische Wirtschaftsgeschichte, und Fischer stellt die wirtschaftliche Kultur der Gegenwart dar. Molsdorf bespricht das Schrift-, Buch- und Bibliothekwesen, Rudkowski das Schulwesen, Kaufmann die Universität und Löwe die gelehrten Gesellschaften und Vereine. Ein ganz besonderer Wert kommt dem letzten Teil zu. Hier behandelt Max Koch die schlesische Literaturgeschichte, Burgemeister die Kunstgeschichte, Kinkeldey die Musikgeschichte, Siebs die Volkskunde. Alle diese Beiträge sind sozusagen ohne Vorgänger, die ersten Zusammenfassungen auf ihrem Gebiete und doch alle Meisterwerke in ihrer Art. Das gleiche gilt von Hellmichs Beitrag über das schlesische Dorf und die schlesische Tracht. Schon diese gedrängte Inhaltsangabe zeigt die Reichhaltigkeit des Inhalts. Mit Freude und Gewinn wird jeder, Schlesier wie Nichtschlesier, immer wieder aus diesem reichen Wissensborn schöpfen. Natürlich haften dem Werke auch einige Mängel an. Zwei Fehlerquellen schädigen das Werk da und dort, die Vielheit der Mitarbeiter und der Charakter als Gelegenheitsschrift. Das Werk mußte im Jubiläumsjahr herauskommen; so kommt es, daß z. B. die Schulgeschichte von Bauch nicht geliefert wurde. So fehlt eine Geschichte der politischen Parteien und der politischen Presse. So haben die verschiedenen Statistiken nicht immer die neuesten Zahlen aufbringen können. Im Kapitel über das Bildungswesen fehlt die technische Hochschule. Ein Kapitel über Bevölkerungsstatistik vermißt man leider auch. Die Bevölkerungsbewegung, konfessionelle und politische Verschiebung, Sterblichkeit und Geburtlichkeit und manches andere, was sich zahlenmäßig darstellen läßt, auch die Entvölkerung des Landes und die zunehmende Verstadtlichung, das alles hätte von einem Statistiker dargestellt werden sollen. Daß das unterlassen wurde, ist eine empfindliche Lücke. Man denke nur, daß man über den Geburtenrückgang in Schlesien, die Beteiligung der Katholiken und der Protestanten,

der Deutschen und der Polen, der Stadt- und der Landbevölkerung daran nichts erfährt. Trotz allem, ein gewaltiges Werk, dessen der Schlesier sich von Herzen freuen mag. Aber auch der Nichtschlesier soll es eifrig studieren, um eine wenig bekannte und viel verkannte Provinz besser kennen und gerechter würdigen zu lernen.

Breslau. H. Hoffmann.

Schwennicke Frdr., Die holsteinischen Elbmarschen vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig, H. Haessel Verlag. VIII, 132 S. ℳ 2. [Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig Holsteins. 1. Band.]

Kupke, Vor 50 Jahren. Briefwechsel zwischen Dr. Karl Lorentzen und den Führern der Augustenburgischen Partei 1863—66. Leipzig, H. Haessel. 520 S. ℳ 6. [Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. 2. Band.]

Zycha A., Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. Prag, J. G. Calve. V, 233 S. ℳ 4.

Janusz B., Urgeschichte des Lemberger Landes. (In polnischer Sprache.) Lemberg. 1913. 92 S. kr. 4.

***Mayr** Jos. K., Die Türkenpolitik Erzbischof Wolf Dietrichs von Salzburg. 1913. 226 S. [Sonderabdruck aus dem 52. und 53. Bande der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.]

Die Arbeit „verfolgt den doppelten Zweck, einerseits der Persönlichkeit Wolf Dietrichs durch möglichst eingehende Forschung näher zu kommen, andererseits durch die Darlegung der Pläne und Ideen seiner Türkenpolitik zur Erkenntnis der Reichsgeschichte an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts beizutragen". Beide Ziele sind erreicht worden. „Neue schwere Schatten" fallen auf die Gestalt des Erzbischofs. Wir gewinnen Einblick in das Doppelspiel seiner sprunghaften, unaufrichtigen Politik. Er verhält sich ablehnend gegen die Forderungen des Kaisers, ja sucht ihn durch Gewaltmaßregeln zur Annahme s e i n e r Forderungen zu zwingen, überbietet sich aber dann wieder in Ergebenheitsbeteuerungen; er bewilligt die Türkenhilfe, ergeht sich aber dann in übertriebenen Klagen über finanzielle Schwierigkeiten, verweigert die Zahlung und verwendet die Hilfe teilweise für eigene Zwecke, kommt dem Kaiser jedoch in anderen Dingen wieder entgegen; er nützt skrupellos die Schwäche der kaiserlichen Gesandten und Fehler der bayerischen Kommissäre aus, zeigt übergroße Empfindlichkeit für seine und des Erzstiftes Ehre und verdreht die Tatsachen. Augenblickliche Verstimmung und Verbitterung drängen die kühlen Erwägungen nüchternen Denkens im jähzornigen, gewalttätigen Erzbischof zurück und verleiten ihn zu allerhand Winkelzügen. Oft sieht er sein Unrecht wieder ein und gibt gutwillig nach. Dabei ist sein Scharfblick, sein Verständnis für die Bedürfnisse des Ganzen nicht zu verkennen. Zumal in dem Gutachten über das Kriegswesen vom Spätherbst 1596 „spricht er zu uns unmittelbar in seiner dreifachen Wesenheit: der klare, tiefdringende, weitschauende Geist, der ruhelose Stürmer und Dränger, der schlaue, skrupellose Politiker". Dieses Gutachten hat M. in der Beilage in der überlieferten zweifachen Fassung abgedruckt (S. 169—226). Denn er sieht in ihm den Höhe- und Wendepunkt der Türkenpolitik W. D.s, mißt ihm unter den gleichzeitigen Erörterungen ähnlicher Art eine hervorragende Bedeutung zu und widmet ihm demgemäß eine eingehende Würdigung (S. 71—118). Auf die Stellung des salzburgischen Hilfskorps 1592 und die hilfsbereite Haltung auf dem Reichstage 1594 folgt seit dem bayerischen Kreistag desselben Jahres der Versuch, den Kaiser beiseite zu schieben und das durch Gewaltmaßregeln wie Sprengung der Kreistage, Verweigerung ihrer Beschickung, Absonderung des salzburgischen Kontingents vom Kreisheere durchzusetzen. Der Reformplan, den uns das Gutachten von 1596 enthüllt, will die unleugbaren Schäden der bisherigen Kriegführung nicht durch ein defensives Landesaufgebot der Untertanen, sondern durch ein ge-

übtes, zur Offensive fähiges Söldnerheer des Reiches beseitigen, dessen Leitung nicht dem Kaiser, sondern einem Ausschuß des allgemeinen Kreistages zusteht. Als dieser Plan scheiterte, nahm der Erzbischof den alten Weg versteckter Opposition wieder auf und verließ ihn nicht wieder. Das wird des näheren in den Abschnitten über die bayerischen Kreistage von 1597, 1601, 1602, 1605 und 1606, sowie über die Regensburger Reichstage von 1597/98 und 1603 ausgeführt. „Und überall zeigt sich die wachsende Ohnmacht der Reichsgewalt und darin liegt die allgemeine Bedeutung dieser Vorfälle." Das Werk ist ein Muster historischer Forschung und Darstellung. Alles ist sorgfältig belegt (vergl. die Ausstellung gegen Mayr-Deisinger S. 87, Anm. 73!); die Urteile sind gut begründet; wo Klarheit nicht zu erreichen war, ist die Frage offen gelassen; die Form der Darbietung weckt das Interesse. Ergebnisse der bisherigen Forschung sind vielfach berichtigt, so auch die „Briefe und Akten" (S. 49 Anm. 22, S. 51 Anm. 30) und Loebl, dieser besonders in seiner Ansicht über die Bedeutung des Prager „Grenzberatungslandtages" von 1592 (S. 15 Anm. 50, S. 101 Anm. 152, S. 117 Anm. 266). Von einigen wenigen Druckversehen erwähne ich: S. 57 Anm. 22 sollte nit statt mit, S. 139 und 145 Kanizsa (gesprochen wie weiches sch) statt Kanisca, S. 157 und 158 Bocskay (Botschkay) statt Botszkay stehen.

Gleink bei Steyr. J. Zöchbaur.

Acta et epistolae relationum Transylvaniae Hungariaeque cum Moldavia et Valachia. Collegit et ed. A. Veress. Vol. I. 1468—1540. Budapest (Wien, A. Hölder). XII, 343 S. mit Faksimiles. ℳ 8,50. [Fontes rerum transylvanicarum. Tom. IV.]

Merz W., Die Burgen des Sisgaus. Im Auftrage der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel und in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern hrsg. 14. (Schluß-)Lfg. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 4. Bd. VIII u. S. 161—237. 4°. ℳ 5.

Weiß O., Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrh. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 1915. 285 S. ℳ. 4,50. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. VII. Bd. 1. Heft.]

Waller Zeper S. A., Jan van Henegouwen, heer von Beaumont. 's-Gravenhage. 1915. 24, 541 S. fl. 9.

Ridderstad A., Östergötland. 1. Östergötlands historia från äldster intill nuvarande tid. Stockholm. IX, 607 S. kr. 17.

Atherton G., California: an intimate history. London. 342 S. 7 sh. 6 d.

Clark G. L., A History of Connecticut: its people and institutions. London. sh. 15.

Verrill A. H., Cuba past and present. New York. 1915. 12°. 257 S. illust. Doll. 1,50.

Wertenbaker T. J., Virginia under the Stuarts, 1607—1688. Princeton, Princeton Univ. Press. 11, 271 S. mit Karten. Doll. 1,50.

Budge E. A. W., A short history of the Egyptian people. London. 292 S. 3 sh. 6 d.

Casse F., Boerfolket, dets Udvikling, Kamp og Underkuelse. Kjøbenhavn. 224 S. mit Karte. kr. 3,50.

Ortsgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

Eliot S. A., A history of Cambridge, Massachusetts (1630—1913); together with biographies of Cambridge people. Cambridge, Cambridge Tribune.

9, 308 S. illustr. Doll. 6. — Esselborn K., Darmstadt und sein Hof zur Zopfzeit in zeitgenössischen Schilderungen. Bearbeitet und herausgegeben. Darmstadt, H. L. Schlapp. 1915. 236 S. illustr. mit 1 Tafel. ℳ 1,70. [Hessische Volksbücher. 21 und 22.] — *Ribbeck K., Geschichte der Stadt Essen. Hrsg. von der Stadt Essen auf Grund einer Stiftung des Herrn Albert von Waldthausen. 1. Tl. Essen, G. D. Baedeker. 1915. V, 505 S. mit 2 Tafeln und 1 Plan. Geb. ℳ 5. — Hiltmann H., Eine französische Kontributionsforderung an die Stadt Guben aus dem Jahre 1806 und Karl August von Rade. Programm des Gymnasiums Guben. 17 S. — Bertheau F. R., Das Zeitungswesen in Hamburg 1616—1913. Programm der Realschule vor dem Lübeckertore in Hamburg. 106 S. — Terwelp G., Die Stadt Kempen im Rheinlande. 2. Teil. Kempen, Thomas-Druckerei und Buchhandlung. 248 S. mit Kunstbeilagen und 1 Karte. ℳ 3,25. — Beiträge zur kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart. Hrsg. vom Verein Alt-Köln E. V. I. Bd. 1. Heft: Bender F., Ein Kölner Vagantenleben im 12. Jahrhundert. — Bayer J., Das letzte Kettenhäuschen. — Franz Xaver Rhodius. 48 S. mit 1 Tafel. — 2. Heft: Steffens A., Die Übertragung der hl. Drei Könige nach Köln. — Hauptmann A., Köln im Jahre 1840. — Bayer J., Der republikanische Kalender der Franzosen. Köln, K. A. Stauff & Co. S. 1—48 und 49—128. Je ℳ. 1. — Krahl P. J., Geschichte der königlichen Stadt Komotau. Komotau, Deutsche Volksbuchhandlung. XII, 173 S. ℳ 1. — Kleber P., Löwenberg unter den Piasten. I. Teil. Schulprogramm. Löwenberg i. Schl. 4°. 48 S. — Plessing W., Das Heilige Geist-Hospital in Lübeck im 17. und 18. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte seiner Verfassung, Verwaltung und Einrichtung. Lübeck, M. Schmidt. 281 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 2.80. — Renz J., Vorträge über die Geschichte der Stadt Mosbach. 2. Heft. Alt-Mosbach, ein Stadtbild aus dem 16. Jahrhundert. 1. Teil (Abschn. 1—5). Mosbach, H. Frank. S. 73—170 und 4 S. mit Tafel. ℳ 0,80. — Bemmann R., Die Stadt Mühlhausen in Thüringen im späteren Mittelalter. Halle, O. Hendel. 1915. 36 S. ℳ 1. [Neujahrsblätter. Hrsg. von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. 39.] — Kurtz, Das Weinhaus, in München und seine Geschichte. München, J. Lindauer. 40 S. illustr. ℳ 1. — Escher K., Chronik der Gemeinde Ober- und Unterstraß. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 1915. 392 S. illustr. Geb. ℳ 8. — Boissonnade P., Histoire de Poitou. Paris. 1915. VIII, 312 S. fr. 3,50. — Lorenz H., Quedlinburger Erinnerungen an die Befreiungszeit. Zum hundertjährigen Gedächtnis an den Einzug in Paris am 31. März 1814. Programm der Oberrealschule Quedlinburg. 84 S. — Pais E., Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli. Vol. II. Roma. XV, 563 S. l. 16. — Jesse W., Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. 3. Lieferung. Schwerin, L. Davids. S. XVII—XIX, 241—349 und 45—56 illustr. mit Tafeln, Karten und Beilagen. ℳ 2. — Stenzel K., Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters, in ihren Hauptzügen dargestellt. Straßburg, J. H. E. Heitz. XXXII, 256 S. ℳ 10. [Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 49.] — Bragagnolo G., e E. Bettazzi, Torino nella storia del Piemonte e d'Italia. Vol. I. Dalle origini ad Emanuele Filiberto. Torino. 4°. XII, 982 S. l. 25. — Documenti inediti e sparsi sulla storia di Torino, raccolti ed editi a cura del dott. F. Cognasso. Torino, tip. Baravalle e Falconieri. viij. 405 S. [Biblioteca della società storica subalpina, LXV: corpus chartarum Italiae, XLIII.] — Rossi T. e F. Gabotto, Storia di Torino. Vol. I. Torino. 1915. VII, 410 S. mit 6 Tafeln. l. 12. — Lager, Regesten der Urkunden des ehemaligen St. Jakobshospitals in Trier bis zum Jahre 1769. Trier, F. Lintz. XVI, 351 S. ℳ 8. [Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 14. Veröffentlichungen der Gesellschaft für trierische Geschichte und Denkmalpflege. 5.] — Kraushar A., Warschau unter Stanislaus August (1764—1795). (In polnischer Sprache). Warschau. 4°. 60 S. mit 16 Tafeln. Rb. 2. — Soll K., Die Geschichte des Stiftsdorfes Westerau. Dissertation. Leipzig. XIV, 98 S.

***Blaschke** J., Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes. Glogau, Hellmann. 1913. VIII, 575 S. illustr. mit Karten und Plänen. ℳ 7,80.

Glogau oder Großglogau gehört zu den bedeutenderen Städten Schlesiens. Bis 1809 hatte die Regierung Niederschlesiens hier ihren Sitz. Vorher hatte es seine Bedeutung als Residenzstadt der Herrscher des Glogauer Fürstentums. Von der alten Residenzherrlichkeit haben freilich die Bedürfnisse der Festung fast jegliche Spur verwischt, wie sie ja auch den Aufschwung der Stadt bis zur Entfestigung im Jahre 1902 verhindert haben. Als Beherrscherin eines wichtigen Oderüberganges war die Stadt von Bedeutung, seit Barbarossa hier erschien (i. J. 1157) bis zur Stunde. Minsberg und Berndt sind die Chronisten Glogaus. Ihre Werke sind längst überholt. Was die Forschung seitdem gewonnen, hat Julius Blaschke in einem wertvollen Werk zusammengestellt und durch eigenes Nachforschen in den Quellen weitergeführt. Das Sammeln und Suchen zweier Jahrzehnte hat sein Werk vorbereitet. Besondere Beachtung fand die Kunst; daß die drei meisterhaften Figuren am Odertor jetzt als Originale von Veit Stoß anerkannt werden, ist dem Verfasser entgangen oder erst nach der Drucklegung zur Kenntnis gekommen. Die Vorgeschichte des Glogauer Landes und das Deutschwerden dieses alten slavischen Bodens gehören mit der Reformationsgeschichte Glogaus zu den interessantesten Kapiteln des ganzen Werkes.

Breslau. H. Hoffmann.

Stählin F., Pharsalos. Topographische und geschichtliche Untersuchungen über die Hauptstadt der Phthiotis. Nürnberg, Druck von Sebald. 24 S. illustr. mit Plan. [Beil. zum Jahresbericht des Alten Gymn. für 1913/14.]

Der Verf. bespricht zuerst einzelne topographisch wichtige Stellen (Moscheen, die ehemaligen christlichen Vorstädte, antike Kulte, Säulenhallen), dann die Reste der Stadtmauern, die er im Juni 1912 untersucht hat, zuletzt die geschichtlichen Nachrichten, die auf den Mauerbau ein Licht werfen. Der beigegebene Plan ist der erste, der von Pharsalos veröffentlicht wird.

München. C. Weyman.

***Beiträge** zur Geschichte der Stadt Rostock. Hrsg. vom Verein für Rostocks Altertümer. IX. Band. Rostock, Stillersche Hof- und Universitätsbuchhandlung 1915 IV, 117 S.

Inhalt: L. Krause, Schill in Rostock 1809. S. 1–32. — G. Crull †, Geistliche Brüderschaften in Rostock. S. 33—45. — K. E. H. Krause, Aus dem Kopialbuche des Wollenweber-Amts zu Rostock. S. 46–56. — E. Dragendorff, Zwei Rostocker Chroniken. 1. Der Verfasser einer Rostocker Chronik von 1529 bis 1583. 2. Der Verfasser einer Rostocker Chronik von 1583—1625. S. 57–65. — Ilse Meyer-Lüne, Rostock im Jahre 1666. (Aus dem Tagebuch des schwedischen Theologen Andreas Bolinus.) S. 66–70. — L. Krause, Kulturgeschichtliches aus Warnemünde. S. 71–103. — B. Claußen, Ludwig Tietz im Karthäuserkloster zu Rostock. S. 104–6. — G. Kohfeldt, Mecklenburgische, besonders Rostockische plattdeutsche Hochzeitsgedichte des 17. und 18. Jahrhunderts. S. 107–13. — Kleinere Mitteilungen und Notizen. S. 113–17.

Herz A., Tabellen der gesamten Kulturgeschichte. Bearbeitet von Willy Brandl. 41 Blätter ohne Seitenangabe. München, Arthur Herz. 1913. ℳ 2,50.

Eine ziemlich nutzlose Arbeit. Eine eigentlich wissenschaftliche Arbeit ist es überhaupt nicht, sondern eine mechanische Zusammenstellung von Lebensdaten, die miteinander nichts zu tun haben. Da stehen nebeneinander eine Reihe von Dichtern, Künstlern, Musikern mit ihren Geburts- und Todesjahren, umrahmt von König- und Päpstenamen, die in keinem Zusammenhang miteinander stehen

und daher keine Übersicht gewähren. Bei Zeittafeln sind doch wenigstens leise Spuren von Zusammenhängen wahrnehmbar, hier aber versinkt man in ein Meer von Namen, mit denen niemand etwas anzufangen weiß, und schon äußerlich ist das Auge ganz verwirrt und weiß nicht, wohin es blicken soll. Die Scheidung nach Ländern trägt gar nichts dazu bei, das Verständnis zu erleichtern. Die Abteilung „Technik“ ist fast ganz leer und die Rubrik „Verschiedenes“ ist ein Verlegenheitswinkel, worin sich alles mögliche herumtreibt. Das Format ist so unhandlich als möglich. Der Verleger zeichnet zugleich als Mitherausgeber.

Maihingen. Grupp.

Szelagowski A., Allgemeine Geschichte der Zivilisation. 2. Band. (In polnischer Sprache.) Warschau. VII, 392 S. illustr., mit 2 Plänen und 3 Tafeln. Rb. 2,85.

Strauß R., La culture française à Francfort au XVIIIe siècle. Paris. fr. 6.

Caminada Chr., Die Bündner Glocken. Eine kulturhistorische Studie aus Bünden. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 1915. 112 S. Geb. ℳ 2,40.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

***Schultze** A., Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. München, Duncker & Humblot. S. 104—42. ℳ 1. [Aus: „Festschrift für Rud. Sohm“.]

Haferlach A., Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter. Dissertation. Göttingen. 96 S.

Baumgart R., Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. XVI, 563 S. ℳ 16. [Zivilprozeßrechtliche Forschungen. 9. Heft.]

Meyer H., Die Entwicklung des solothurnischen ehelichen Güterrechtes. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn. Olten, A. Dietschi. XII, 285 S. ℳ 2,40.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. I. Meister Al.: Zur Entstehung der Wachszinsigkeit. II. Holland W.: Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, besonders im Stift Xanten. III. Schulte J.: Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen. Münster, Universitätsbuchh. F. Coppenrath. 154 S. ℳ 3. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. 32. u. 33. H. (Der ganzen Reihe 44. Heft.)]

Mayer M., Das Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth (Donauwörth) im 16. Jahrhundert. Donauwörth, L. Auer. VI, 123 S. ℳ 2.

Segall J., Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Breslau, Schletter. XVI, 193 S. ℳ 5. [Strafrechtliche Abhandlungen. 183. Heft.]

Schmidt Eberh., Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Göttinger Dissertation. Berlin, Guttentag. 69 S.

Rehme P., Geschichte des Handelsrechtes. Leipzig, O. R. Reisland. S. 25—260. ℳ 6. [Aus: „Handb. d. ges. Handelsrechts. 1. Bd."]

Brunner Th., Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803. Bern, A. Francke. XII, 175 S. ℳ 3,60.

Forst-Battaglia O., Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. II. Heft. Leipzig, H. A. L. Degener. 1915. 130 S. ℳ 5. [I ist noch nicht erschienen.]

v. Hofmann W., Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. Rom, Loescher & Co. XII, 329 und VIII, 295 S. ℳ 24. [Bibliothek des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 12. und 13. Bd.]

* **Probst** A., Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Paderborn, Schöningh. VIII, 170 S. ℳ 5. [Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 21. Heft.]

Verfasser will die augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen darlegen, wie es Freisen bereits für mehrere deutsche Bundesstaaten (Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha. 2 Bde. 1906) getan hat. Nachdem Verfasser in der Einleitung einen historischen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung des Herzogtums gegeben und die Zugehörigkeit der dortigen Katholiken behandelt hat, bietet er im I. Kap. (Staat und Kirche) die Grundlage, auf der sich das rechtliche Verhältnis der katholischen Kirche im Herzogtum aufbauen konnte. Nach Art. 29 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums vom 23. August 1829 ist die evangelische Kirche die Landeskirche, doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Nach Art. 30 desselben Grundgesetzes darf keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. In Kap. II (Geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgsstellen in S.-M.) gibt der Verfasser eine ausführliche Chronik der heute bestehenden katholischen Pfarreien Wolfmannshausen und Meiningen, der Kuratien Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck und Saalfeld, sowie der regelmäßig von benachbarten Geistlichen pastorierten Orte Römhild, Salzungen und Liebenstein. Die erste Pfarrei Wolfmannshausen ist 1808 durch Gebietstausch an Sachsen-Meiningen gekommen und durch die bayerische Circumskriptionsbulle vom 1. April 1818 dem Bistum Würzburg unterstellt, die später gegründeten Seelsorgestellen sind derselben Diözese eingegliedert. Die geschichtliche Entwicklung der katholischen Gemeinden hat Verfasser mit Liebe eingehend behandelt und sich dadurch die besondere Anerkennung der Katholiken des Herzogtums gesichert. Den kirchenrechtlichen Kern der Untersuchung enthalten die drei folgenden Kapitel. Im Kap. III (Rechtsstellung der katholischen Seelsorgepriester im Herzogtum) erörtert der Verfasser die Anstellung der Geistlichen, das ius parochiale, die Anzeigepflicht (die seit Juli 1912 in der Hauptsache beseitigt ist), die Gehaltsverhältnisse, Führung der Kirchenbücher, Visitation (die kirchliche Visitation obliegt dem herzoglichen Kommissar und dem Dechanten von Mellrichstadt, dem sämtliche katholische Geistliche des Herzogtums unterstellt sind), Vertretung, Privilegien, Gefangenenseelsorge und Militärseelsorge (letztere wird vom katholischen Feldpropst mit Genehmigung des Kriegsministeriums im Einverständnis des Bischofs von Würzburg übertragen). Kap. IV betitelt sich „Katholisches

Kirchenvermögen". Die Prüfung der Kirchenrechnungen ist verschieden geregelt, zumeist werden sie dem Würzburger Ordinariat zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt. Kirchensteuern können in Sachsen-Meiningen nur in der evangelischen Landeskirche erhoben werden, eine Regelung für die gemischten Ehen ist bisher noch nicht erfolgt. Das V. Kap. beschäftigt sich mit Einzelfragen wie Trauung, Taufe, Beerdigung usw. Eine Anzeigepflicht der Kasualien besteht seit 1912 nicht mehr. Bei Beerdigung auf evangelischen Friedhöfen ist dem zuständigen evangelischen Pfarramt rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die religiöse Kindererziehung hat Sachsen-Meiningen in seinem Gesetz vom 18. August 1899 geregelt. Die Vorschriften sind in den thüringischen Staaten fast völlig gleichmäßig und entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen des B.G.B. Bemerkenswert ist, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der schulpflichtigen Kinder erhält. Bei gemischten Ehen sollen die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen, Änderungen zu treffen steht den Eltern gemeinsam zu; ist dem Manne die elterliche Gewalt entzogen, so hat die Mutter das Bestimmungsrecht über die Religion der Kinder. Der Austritt aus der Kirche erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen, die den preußischen Gesetzen ähnlich sind Der Austritt ist jedoch gebührenfrei und kann erst nach vollendetem 21. Jahre geschehen. Von größerem Interesse ist § 36, die Schulfrage. Sachsen-Meiningen ist nämlich der einzige deutsche Staat, in dem seit dem neuen Volksschulgesetz vom 3. Januar 1908 eine völlige Trennung von Kirche und Schule durchgeführt wurde, wonach dem Geistlichen jede Anteilnahme an der Schulaufsicht und selbst die Leitung des Religionsunterrichts der Kirche genommen wurde. Die Volksschule in Sachsen-Meiningen ist simultan, der Religionsunterricht prinzipiell gemeinsam, ein nach dem Bekenntnis unterschiedener Religionsunterricht „kann" von der Oberschulbehörde angeordnet werden. Ein beachtenswertes Zugeständnis ist die Zulässigkeit der Konfessionsschule, die jedoch die Religionsgemeinde auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten hat. Im Anhang sind die Bestimmungen, die Errichtung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen betreffend, beigefügt, ferner die Eidesformel des Kuratus von Sonneberg und endlich das Übereinkommen zwischen den Bischöfen von Paderborn und Würzburg vom 21. Dezember 1903 sowie das Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904. Ein genaues Sachregister bildet den Abschluß. Dem Verfasser ist es gelungen, ein übersichtliches, klares Bild von den Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche in Sachsen-Meiningen zu liefern. Die Katholiken der sächsischen Diaspora und nicht minder alle Rechtshistoriker sind ihm dafür zu lebhaftem Dank verpflichtet. Mögen die noch fehlenden deutschen Bundesstaaten bald eine ähnliche würdige Bearbeitung finden.

Stade. Johannes Marisz.

Siebeck H., Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. Hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Cassel, G. Dufanel. VII, 185 S. *M* 3,60. [Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. Ergänzungsheft 17.]

Roebers J., Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. Münster, Aschendorff. 1915. VIII, 92 S. *M* 3.

Geist H., Der Kurerzkanzler von Mainz als treibende Kraft in der Zersetzung des alten Deutschen Reiches. Beitrag zur Staatsrechtsgeschichte des alten Deutschen Reiches. Diss. Greifswald. 1913. 48 S.

Die lockend betitelte Dissertation stellt eine ziemlich überflüssige Bemühung dar. Voran geht eine hier völlig zwecklose Darstellung der älteren deutschen Kanzleigeschichte, die bis auf den römischen und merowingischen referendarius zurückgreift. Der Hauptteil der Schrift ist ein in Material und Gedankengang getreuer Auszug aus Seeligers Erzkanzler und Reichskanzleien, dem die neuere

Literatur beigefügt ist. Das einzig Selbständige an der Dissertation ist die falsche Formulierung des Titels. Während Seeliger richtig von der Begrenzung und Zersetzung der monarchischen Regierungsform Deutschlands durch das Erzkanzleramt spricht, redet G. von der Zersetzung des Reiches; zum Schlusse bringt er als Gesamtergebnis das Urteil Seeligers, läßt aber die Sätze, die gegen seine Formulierung sprechen, einfach fallen, ohne die Lücke auch nur zu markieren. Die psychologische Erklärung, die G. (S. 20) für die Bestrebungen der Erzkanzler bietet, ist recht originell.

Straßburg. K. Bauermeister.

Loening H., Johann Gottfried Hoffmann und sein Anteil an der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens. 1. Teil: 1765—1813. Dissertation. Tübingen. VIII, 88 S.

***Ebert** K., Die Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preußische Herrschaft (1707—13). Weimar, Böhlau. ℳ 2,80.

Die kleine Schrift gibt an Hand des Berliner Materials — Neuenburger Akten sind nicht benutzt — eine genaue Übersicht über den angegebenen Gegenstand, die über die verhältnismäßig dürftigen Angaben der älteren Literatur erheblich hinausführt; auch erweist sich der gewählte Zeitabschnitt als geschickt angenommen. Im Zusammenhang mit der Schilderung der Entwicklung in den Jahren nach der preußischen Besitzergreifung würdigt der Verfasser das verdienstvolle Wirken des ersten preußischen Vertreters, des Grafen Metternich, dem nicht nur die Erwerbung des Gebietes, sondern auch die ruhige Übernahme der Regierung zu danken ist. Die Zitiermethode des Verfassers läßt zu wünschen übrig. An Stelle von ‚Neuchâtel' hätte wohl die deutsche Form gewählt werden können.

Straßburg. K. Bauermeister.

Wuthe E., Die Entwicklung der richterlichen Gewalt in den Verfassungsurkunden Frankreichs und der Rheinbundstaaten von 1791 bis 1814. Dissertation. Greifswald. 148 S.

Balzer O., Geschichte der polnischen Verfassung. (In polnischer Sprache.) Lemberg. 34 S. Kr. 1,50.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Isay H., Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1915. XVI, 102 S. ℳ 3. [Münchener volkswirtschaftliche Studien. 135. Stück.]

Mainzer M., Gedenkblätter zur Erinnerung an das 175jährige Jubiläum des Wohltätigkeitsvereins im ehemaligen Amt Starkenburg (Sitz Lorsch) 1739—1914. Frankfurt a. M., Selbstverlag. 44 S. ℳ 1,50.

Mayer G. E., Geschichte des deutschen Handwerks. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Illustr. ℳ 1,20. [Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. 43. Bd.]

Der Verfasser schreibt einen angenehmen Stil und besitzt als Techniker eine gute Kenntnis des Handwerks. Gibt er doch im gleichen Verlage eine Bibliothek des Handwerks heraus, wovon bis jetzt „Der Schlosser" und „Der Schmied" mit historischen Rückblicken erschienen ist. Er verfügt also über gute Vorkenntnisse, die sich auch in dem obigen Bändchen nicht verleugnen. Den Hauptraum nimmt hier das 4. Kapitel ein, überschrieben „Die Glanzzeit des deutschen Handwerkes", worin uns entzückende Bilder von den Großtaten des deutschen Bürgertums, vermischt mit humorvollen Schilderungen, begegnen. Doch vermißt man manches

Wichtige, so die mehr durch Tatsachen als durch glänzende Zeugnisse beleg... Anerkennung deutscher Handwerkserzeugnisse durch die umwohnenden Völke... Was Felix Fabri berichtete (Descriptio Sueviae 1, 8), wäre viel wichtiger ge... wesen als die der Kostümkunde von Weiß entnommene Schilderung S. 16... Nach dem Stricker kamen fränkische Maurer bis nach Konstantinopel. Manche... Hinweis hätte enthalten das Buch von Doren, „Deutsche Handwerker im mittel... alterlichen Italien". Vgl. auch Chledowski, „Der Hof von Ferrara" 29, 7... Immerhin ist das 4. Kapitel das gelungenste. Weniger gelungen sind die Aus... führungen über den Aufstieg des Handwerkes. Über das Verhältnis der frei... Werkmänner zu den unfreien, zu den Hofhandwerkern, der Hofämter zu de... Zünften, über die Zunftbildung, die Zunftkämpfe mit den Patriziern erfährt de... Leser nur Ungenügendes. Wohl infolge von Raummangel sind die letzten Kapit... über die Neuzeit sehr mager ausgefallen.

Maihingen. Grupp.

Berdrow W., Friedrich Krupp, der Gründer der Gußstahlfabri... in Briefen und Urkunden. Hrsg. im Auftrage der Firma Friedr. Krupp A... Essen, G. D. Baedeker. 1915. VI, 335 S. illustr., mit Faksimiles, 1 Ta... und 2 Stammtafeln. Geb. ℳ 5.

Maçon J., Die Entwicklung der Geigenindustrie in Mittenwal... Dissertation. Erlangen. 1913. 85 S.

Diener-Schönberg A., Geschichte der Olbernhauer Gewehrindustr... Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des sächsischen Erzgebirges. Disse... tation. Leipzig. 121 S.

Eidelloth G., Die Entwicklung der Porzellanindustrie Oberfranke... Dissertation. Erlangen. 54 S.

Gerbel M., Die Entwicklung der Industrie Bosniens und de... Herzegowina in den letzten 10 Jahren. Nach einem Vortrag. Berli... Verlag für Fachliteratur. 55 S. mit 7 Tafeln. ℳ 2.

Thieme W., Eintritt Sachsens in den Zollverein und seine wi... schaftlichen Folgen. Dissertation. Leipzig. 98 S.

Tscharner J. F., Die Staatssteuern des Kantons Graubünden i... neuer und neuester Zeit (1838—1913). Stuttgart, J. G. Cotta Na... 1915. XI, 223 S. mit 1 Tabelle. ℳ 6. [Münchener volkswirtschaftli... Studien. 134. Stück.]

Prics A., Der schwedische Zoll in Warnemünde in den Jahre... 1632—1654. Dissertation. Rostock. 105 S.

Bland A. E. and others. English economic history: select do... cuments. London. 750 S. sh. 6.

Sowers Don C., The financial history of New York State, fro... 1789—1912. New York, Longmans. 346 S. Doll. 2,50.

Schmidt-Rimpler W., Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutsc... land. 1. Bd.: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Hall... Buchhandlung des Waisenhauses. 1915. XVI, 318 S. ℳ 8,60.

Baasch E., Die Handelskammer zu Hamburg. 1665—1915. I... Auftrage der Handelskammer bearbeitet. 2 Bde. (in 3 Teilen). Hambur... L. Gräfe & Sillem. 1915. X, 738; VII, 838 und VIII, 966 S. ℳ ...

Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

Dzieduszycki W., Geschichte der Philosophie. 1. Band. (In polnischer Sprache.) Brody. 1, 513 S. Kr. 8.

* **Ueberwegs** Frdr., Grundriß der Geschichte der Philosophie. 2. Tl. Die mittlere oder die patristische und scholastische Zeit. 10., vollständig neu bearbeitete und stark vermehrte, mit einem Philosophen- und Literatoren-Register versehene Auflage., hrsg. von M. Baumgartner. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. XVII, 658 und 266 S. ℳ 15.

Bergmann E., Geschichte der Ästhetik und Kunstphilosophie. Ein Forschungsbericht. Leipzig, Veit & Co. 40 S. ℳ 1,20.

Pagel J. L., Einführung in die Geschichte der Medizin in 25 akademischen Vorlesungen. 2. Auflage. Durchgesehen, teilweise umgearbeitet und auf den heutigen Stand gebracht von K. Sudhoff. Berlin, S. Karger. 1915. XVI, 616 S. ℳ 20.

* **v. Müller** F., Spekulation und Mystik in der Heilkunde. Ein Überblick über die leitenden Ideen der Medizin im letzten Jahrhundert. Beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität verfaßt. München, J. Lindauer. 39 S. ℳ 1,60.

Green J. R., A history of botany in the United Kingdom from the earliest times to the 19th century. London. 660 S. sh. 10,6.

Brugi B., Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane. Torino. XII, 250 S. l. 7

Senecae L. Annaei, De beneficiis libri VII, de clementia libri II. Iterum edidit C. Hosius. Leipzig, Teubner. XXXIV, 260 S. ℳ 2,60. [Bibliotheca scriptorum graecorum et latinorum Teubneriana.]

Der Herausgeber vertritt in der Bewertung der Handschriften den nämlichen Standpunkt, wie in der ersten Auflage von 1900, d. h. er hält gegen Gertz (Ausgabe von 1876) und J. Buck (Seneca de beneficiis und de clementia in der Überlieferung, Tübingen 1908) daran fest, daß neben dem codex Lauresbamensis S. Nazarii (jetzt Vat.-Palat. 1547) s. VIII—IX, der allerdings die Grundlage jeder Ausgabe bilden muß, auch eine Reihe jüngerer Handschriften selbständige Bedeutung für die Textgestaltung besitzen. Eine dieser jüngeren Handschriften, der Vratislaviensis IV fol. 39 vom Jahre 1375, ist in der vorliegenden zweiten Bearbeitung zum erstenmale herangezogen worden. S. 252 das durch Hildebertus Cenomanensis erhaltene Fragment aus De clementia.

München. C. Weyman.

Steiner H., Theodizee bei Seneca. Inaugural-Dissertation. Erlangen, Druck von Jacob. 2 Bl., 80 S.

Der Verfasser handelt nach kurzer Einleitung (I) über Theodizee und Metaphysik (II), Theodizee und Ethik (III), Theodizee und Religion (IV) bei Seneca und über die Theodizee bei den übrigen Stoikern (V). Obwohl es nicht an Widersprüchen bei Seneca fehlt, kann man doch feststellen, ‚daß das Maßgebende für ihn ‚trotz aller Seitensprünge der monistische Pantheismus seiner stoischen Schule ist. Von hier aus ist seine Stellung zur Theodizee zu verstehen. Die Übel und das Böse werden letztlich als etwas Relatives gefaßt, das sich dem gesetzlichen Zusammenhang des Universums einordnet und zugleich im Laufe der Entwicklung selbst aufhebt.‘ Die Stoiker im Allgemeinen haben das Verdienst,

,daß sie überhaupt das philosophische Denken immer wieder auf die Theodiz[illegible] hinlenkten und so das Interesse dafür bis weit über ihre Zeitgenossen hinau[s] wach erhielten.'

München. C. Weyman.

Müller H., Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustu[s] (Monumentum Ancyranum). Würzburg, Druck von Stürtz. 84 S. [Wisse[n]schaftliche Beilage zum Jahresbericht des Alten Gymn. f. 1913/14]

Im Gegensatze zu W. Fürst (Erlangen 1904) und J. Gottan[ka] (München 1904; vgl. Hist. Jahrb. XXV, 904) ist Müller der Überzeugung, d[aß] Sueton für seine Biographie des Augustus dessen inschriftlichen Index rerum [a] se gestarum nicht eingesehen und benützt hat. ,Die zahlreichen Übereinstimmun[gen] sind durch den Stoff bedingt und finden sich häufig ganz zerstreut; oft in Neb[en]sätzen und absoluten Ablativen. Diese ähnlichen oder halbähnlichen Nachricht[en] sind ohne Beweiskraft. Die zahlreichen Widersprüche schließen eine direkte B[e]nützung aus. Wenn sich nun trotzdem bei Sueton einige Stellen finden, die a[uf] die Denkschrift zurückgehen (das Zitat in c. 43, Seegefecht, Triumphe, Schließu[ng] des Janustempels), so verdankt er sie einer vermittelnden Quelle', d. h. ein[em] Autor der augusteischen Zeit.

München. C. Weyman.

Woldt A., De Scriptorum historiae Augustae copia verborum e[t] facultate dicendi. Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Abel. 122 S.

Die fleißige Arbeit stützt die Position derjenigen Gelehrten, welche in de[r] Kontroverse über Zeit und Persönlichkeiten der Scriptores historiae Augustae de[n] konservativen, überlieferungsgläubigen Standpunkt vertreten, in willkommene[r] Weise. Sowohl die Untersuchung des Wortschatzes als die Prüfung des Gebrauch[s] der rhetorischen Kunstmittel (Tropen und Figuren) zeigt, daß 1. wirklich se[chs] verschiedene schriftstellerische Individualitäten vorliegen, 2. kein zwingender Gru[nd] beigebracht worden ist, irgend einem der sechs Autoren eine der in der Über[lieferung] ihm zuerkannten Viten abzusprechen und einem andern beizulegen, 3. di[e] Schriftsteller nicht in eine ganz andere Periode gesetzt werden können, als die v[on] ihnen selbst bezeichnete, ,quod progressio regressioque facultatis dicendi ad [...] tempora (d. h. Diokletians und Konstantins) quadrare videntur'. Die eingelegt[en] Briefe, Reden usw. hält Woldt für eigene Fabrikate der Schriftsteller, ,quod [...] a ratione narrationis discedunt'. S. 119 f. Index rhetoricus. — Im Gegens[atz] zu Woldt spricht E. Hohl in einem Aufsatz über das Problem der Hist[oria] Augusta (Neue Jahrbb. f. d. kl. Alt. XXXIII [1914] 698 ff.) die Erwartung aus, daß sich in der Hauptsache die Auffassung Dessaus durchsetzen werde.

München. C. Weyman.

Hein A., De optativi apud Plutarchum usu. Breslauer Inaugura[l]-Dissertation. Trebnitz, Druck von Maretzke & Maertin. VIII, 186 S.

Die Schrift verdient auch an dieser Stelle genannt zu werden, da der Verfas[ser] seine sprachstatistischen Beobachtungen auch für die literargeschichtliche Forschun[g] nutzbar zu machen sucht. Er hält von den unter dem Namen Plutarchs gehende[n] Schriften, deren Echtheit mehr oder weniger kontrovers ist, das Convivi[um] septem sapientium, De Herodoti malignitate, De communibus notitiis, De [vi]tando aere alieno, die Aetia physica, De amore prolis, die Comparatio Aris[to]phanis et Menandri und Aquane an ignis sit utilior für echt plutarchisch, dagege[n] De liberis educandis, die Consolatio ad Apollonium, die Apophthegmat[a], Parallela minora, De fato, die Vitae decem oratorum, die Placita philosophoru[m], De musica und De vita ac poesi Homeri für pseudoplutarchisch. Das entspr[icht] im wesentlichen der aus anderen Erwägungen erwachsenen sententia communi[s].

München. C. Weyman.

Holtorf H., Plutarchi Chaeronensis studia in Platone explicando posita. Greifswalder Inaug.-Dissertation. Stralsund, Kgl. Druckerei. 1913. 84 S.

Plutarch hat sich in zwei erhaltenen (Quaestiones Platonicae, De animae procreatione) und in mehreren verlorenen Schriften speziell mit Plato beschäftigt, nimmt aber auch sonst sehr häufig auf Gedanken dieses Philosophen Bezug. Er hat wohl einigermaßen für die Ethik, aber nicht für die Metaphysik Platos Verständnis und der Vorwurf, den er dem Xenokrates und dem Krantor macht, ,suas illos, non Platonis sententias interpretatos esse', trifft ihn selbst. Ein Philosoph im strengen Sinne des Wortes war er überhaupt nicht, aber ein trefflicher Moralist und seine Morallehre kömmt der christlichen näher als die platonische.

München. C. Weyman.

Chatzis A., Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaios Chennos. Leben, Schriftstellerei und Fragmente (mit Ausschluß der Aristotelesbiographie). I. Tl. Einleitung und Text. Paderborn, F. Schöningh. VI, XCVI und 57 S. ℳ 5,80. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. VII. Bd. 2. Heft.]

Rother C., De Libanii arte rhetorica quaestiones selectae. Breslauer Inaug.-Dissertation. Liegnitz, Druck von Seyffarth. 1915 2 Bl., 110 S.

Handelt 1. über die Konzinnität, 2. über die rhetorischen Figuren bei Libanios und zeigt 3. durch eine tabellarische Übersicht, wie oft diese Kunstmittel (d. h. Konzinnität, Anaphora und Annominatio) in den einzelnen Reden angewendet werden. Es stellt sich heraus, daß sich der Rhetor ihrer sowohl in den epideiktischen, als in den sonstigen Reden, sowohl als junger wie als alter Mann fleißig bedient hat.

München. C. Weyman.

Langbein G., De Martiano Capella grammatico. Inaug.-Dissertation. Jena, Druck von Neuenhahn. 58 S.

Eine Untersuchung der von Martianus Capella im dritten, von der Grammatik handelnden Buche seines Werkes benützten Quellen. Martianus hat nicht etwa die Encyklopädien des Varro oder Augustinus, sondern wahrscheinlich Grammatiker des vierten Jahrhunderts (Diomedes, Charisius, Servius u. a.) benützt. ,Certum autem iudicium de Martiani fontibus ideo facere non poterimus, quia statuere nequimus, quot artes rerum grammaticarum extiterint et quibus praeterea uti potuerit'.

München. C. Weyman.

Schlachter W., Beiträge zur Latinität der Annales Fuldenses (838—887). Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Adler (Danzig). 128 S.

Die Arbeit will ,ein Steinchen zu dem hoffentlich bald (?) erfolgenden Bau eines Gesamtlexikons und einer Gesamtgrammatik des späteren und mittelalterlichen Lateins sein'. Sie behandelt die Substantiva und Adjektiva, die Casussyntax, die Pronomina, Adverbien und Präpositionen in den Annales Fuldenses und zwar, so weit als möglich, in alphabetischer Anordnung. In Hinblick auf eine bald erscheinende Fortsetzung seiner Arbeit von anderer Seite zieht Schl. aus seinem Material noch keine Schlüsse für die Verfasserfrage, sondern unterscheidet ,die Partien Rudolfs und Meginhards einstweilen ohne Präjudiz'.

München. C. Weyman.

Endres J. A., Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie. Münster, Aschendorff. 1915. VII, 152 S. ℳ 5. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XVII. Bd. 2. u. 3. Heft.]



Schneider A., Die abendländische Spekulation des 12. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zur Aristotelischen und jüdisch-arabischen Philosophie. Eine Untersuchung über die historischen Voraussetzungen des Eindringens des Aristotelismus in die christliche Philosophie des Mittelalters. Münster, Aschendorff. 1915. VIII, 76 S. ℳ 2,60. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XVII. Bd. 4. Heft.]

Kath P., Sigeberti Continuatio Aquicinctina. Eine quellenkritische Untersuchung. Brüssel, Kießling & Co. Nachf. 223 S.

v. Moeller E., Hermann Conring, der Vorkämpfer des deutschen Rechts 1606—1681. Hannover, E. Geibel. 1915. VII, 116 S. ℳ 4. [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 31. Bd.]

Thormeyer P., Die großen englischen Philosophen Locke, Berkeley, Hume. Leipzig, B. G. Teubner. 1915. VI, 105 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 481. Bdchn.]

Klemperer V., Montesquieu. Heidelberg, C. Winter. XV, 213 S. ℳ 4,40. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Neue Folge. 6. Heft.]

Alvin R., Abraham Sahlstedt. En litterär mångfrestare. Lund. 248 S. kr. 3.

Marcus W., Voltaire als Historiker in seinen Briefen. Progr. des Gymn. Ratibor. 4°. 35 S.

Merz J. T., A history of European thought in the nineteenth century. Vol. 4. London. 838 S. £ 1. ● XXXIV, 683.

Hirschberg J., Geschichte der Augenheilkunde. 3. Buch, 10. Abschn.: Englands Augenärzte 1800—50. Leipzig, W. Engelmann. XVI, 483 S. mit 25 Tafeln. ℳ 21. [Graefe Th., Saemisch und Heß, Handbuch der gesamten Augenheilkunde. 2., neubearb. Aufl. XIV. Bd., 4. Abtlg.]

Pestalozzi F. O., Johann Caspar Lavaters Beziehungen zur Kunst und den Künstlern. Zürich, Beer & Co. 1915. 76 S. ℳ 3,60. [Neujahrsblatt auf das Jahr 1915. Zum Besten des Waisenhauses in Zürich. 78. Stück (Nr. 137.)]

Fischer E., Carl Friedrich Haeberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtslehrer und Publizist 1756—1808. Dissertation. Göttingen. 84 S.

Erben W., Fichtes Universitätspläne. Inaugurationsschrift. Innsbruck, Deutsche Buchdruckerei. 73 S. ℳ 1,50.

Wagner R., Fichtes Anteil an der Einführung der Pestalozzischen Methode in Preußen. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung. VII, 189 S. ℳ 3.

v. Heigel K. Th., Benjamin Thompson, Graf v. Rumford. Festrede. München, G. Franz' Verlag. 1915. 30 S. ℳ 1.

Scott E., The Life of Captain Matthew Flinders, R. N. London. 512 S. £ 1.

Wendland J., Die religiöse Entwicklung Schleiermachers. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1915. VIII, 243 S. ℳ 5.

Blanck A., Geijer i England 1809—1810. Stockholm. 301 S. mit 19 Tafeln. kr. 6,50.

Geete A. H., I solnedgången. Minnen och bilder från Erik Gustaf Geijers senaste lefnadår. 4. saml. 1846 — 1847. Meddelad af E. G. Lilljebjörn. Stockholm. 187 S. mit 8 Tafeln. kr. 3,50.

Losacco M., Schelling. Palermo. 1915. 458 S. l. 6,50.

Krügel R., Der Begriff des Volksgeistes in Ernst Moritz Arndts Geschichtsanschauung. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Dissertation. Leipzig. 153 S.

Rønning F., N. F. S. Grundtvig. Et Bidrag til Skildring af dansk Åndsliv i det 19. Aarhundrede. 4. Bd. 2. Del. Kjøbenhavn. 230 S. kr. 4.

Weller E., Leben und Wirken August Petermanns. Leipzig, J. Klinkhardt. 64 S. ℳ 2.

Fleischer H. L., Briefe an Haßler aus den Jahren 1823—1870. Nach den Ulmer Originalen herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von E. F. Seybold. Tübingen, J. C. B. Mohr. XI, 78 S. ℳ 4. [Universität Tübingen. Doktorenverzeichnis der philosoph. Fakultät 1909.]

Capellini Giov., Ricordi, 1833—1888. Bologna, N. Zanichelli. 16°. 2 voll. xiij. 242 und viij, 356 S.

Mackintosh R., Albrecht Ritschl and his school. London. 1915. 296 S. 7 sh. 6 d.

Davis H. W. C., The political thought of Heinrich v. Treitschke. London. 306 S. sh. 6.

Mugge M. A., Friedrich Nietzsche, his life and work. London. 470 S. 3 sh. 6 d.

Wenger L., Emil Strohal. Berlin, J. Guttentag. 30 S. ℳ 1.

Spicker G., Vom Kloster ins akademische Lehramt. Schicksale eines ehemaligen Kapuziners. 2., wesentlich erweiterte Auflage, nach des Verf. Tode hrsg. von O. Krummacher. Münster, E. Obertüschen. III, 223 S. ℳ 3,20.

v. Harnack A., Die goldenen Jubiläen in der königl. Akademie der Wissenschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Akademie. Berlin, G. Reimer. 1915. S. 152—157. ℳ 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.]

Matthaesius F., Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409). Abschnitt I, 1 und II, 1. Dissertation. Erlangen. 70 S.

***Austria** 1864—1914. Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Stiftungsfest der katholischen akademischen Verbindung Austria in Innsbruck. Innsbruck, Pfingsten 1914. Im Selbstverlage.

In veritate libertas! Mit diesem Wahlspruche hatten für ihren katholischen Glauben begeisterte Studierende der Innsbrucker Universität im Jahre 1864 eine katholische Studentenverbindung ins Leben gerufen nach dem Muster, wie solche an einzelnen Hochschulen Deutschlands bereits bestanden. Sie wollten damit den radikalen Bestrebungen der Innsbrucker Studentenschaft entgegenarbeiten. Aus kleinen Anfängen hat sich das zarte Reis, das in keinen allzu fruchtbaren Boden gepflanzt worden war, zu einem stattlichen Baume entwickelt und wie die akade-

und daher keine Übersicht gewähren. Bei Zeittafeln sind doch wenigstens leise Spuren von Zusammenhängen wahrnehmbar, hier aber versinkt man in ein Meer von Namen, mit denen niemand etwas anzufangen weiß, und schon äußerlich ist das Auge ganz verwirrt und weiß nicht, wohin es blicken soll. Die Scheidung nach Ländern trägt gar nichts dazu bei, das Verständnis zu erleichtern. Die Abteilung „Technik" ist fast ganz leer und die Rubrik „Verschiedenes" ist ein Verlegenheitswinkel, worin sich alles mögliche herumtreibt. Das Format ist so unhandlich als möglich. Der Verleger zeichnet zugleich als Mitherausgeber.

Maihingen. Grupp.

Szelagowski A., Allgemeine Geschichte der Zivilisation. 2. Band. (In polnischer Sprache.) Warschau. VII, 392 S. illustr., mit 2 Plänen und 3 Tafeln. Rb. 2,85.

Strauß R., La culture française à Francfort au XVIII[e] siècle. Paris. fr. 6.

Caminada Chr., Die Bündner Glocken. Eine kulturhistorische Studie aus Bünden. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 1915. 112 S. Geb. ℳ 2,40.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

***Schultze** A., Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. München, Duncker & Humblot. S. 104—42. ℳ 1. [Aus: „Festschrift für Rud. Sohm".]

Haferlach A., Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter. Dissertation. Göttingen. 96 S.

Baumgart R., Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. XVI, 563 S. ℳ 16. [Zivilprozeßrechtliche Forschungen. 9. Heft.]

Meyer H., Die Entwicklung des solothurnischen ehelichen Güterrechtes. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn. Olten, A. Dietschi. XII, 285 S. ℳ 2,40.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. I. Meister Al.: Zur Entstehung der Wachszinsigkeit. II. Holland W.: Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, besonders im Stift Xanten. III. Schulte J.: Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen. Münster, Universitätsbuchh. F. Coppenrath. 154 S. ℳ 3. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. 32. u. 33. H. (Der ganzen Reihe 44. Heft.)]

Mayer M., Das Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth (Donauwörth) im 16. Jahrhundert. Donauwörth, L. Auer. VI, 123 S. ℳ 2.

Segall J., Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Breslau, Schletter. XVI, 193 S. ℳ 5. [Strafrechtliche Abhandlungen. 183. Heft.]

Schmidt Eberh., Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Göttinger Dissertation. Berlin, Guttentag. 69 S.

Rehme P., Geschichte des Handelsrechtes. Leipzig, O. R. Reisland. S. 25—260. ℳ 6. [Aus: „Handb. d. ges. Handelsrechts. 1. Bd.“]

Brunner Th., Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803. Bern, A. Francke. XII, 175 S. ℳ 3,60.

Forst-Battaglia O., Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. II. Heft. Leipzig, H. A. L. Degener. 1915. 130 S. ℳ 5. [I ist noch nicht erschienen.]

v. Hofmann W., Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. Rom, Loescher & Co. XII, 329 und VIII, 295 S. ℳ 24. [Bibliothek des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 12. und 13. Bd.]

* **Probst** A., Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Paderborn, Schöningh. VIII, 170 S. ℳ 5. [Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 21. Heft.]

Verfasser will die augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen darlegen, wie es Freisen bereits für mehrere deutsche Bundesstaaten (Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha. 2 Bde. 1906) getan hat. Nachdem Verfasser in der Einleitung einen historischen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung des Herzogtums gegeben und die Zugehörigkeit der dortigen Katholiken behandelt hat, bietet er im I. Kap. (Staat und Kirche) die Grundlage, auf der sich das rechtliche Verhältnis der katholischen Kirche im Herzogtum aufbauen konnte. Nach Art. 29 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums vom 23. August 1829 ist die evangelische Kirche die Landeskirche, doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Nach Art. 30 desselben Grundgesetzes darf keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. In Kap. II (Geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgsstellen in S.-M.) gibt der Verfasser eine ausführliche Chronik der heute bestehenden katholischen Pfarreien Wolfmannshausen und Meiningen, der Kuratien Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck und Saalfeld, sowie der regelmäßig von benachbarten Geistlichen pastorierten Orte Römhild, Salzungen und Liebenstein. Die erste Pfarrei Wolfmannshausen ist 1808 durch Gebietstausch an Sachsen-Meiningen gekommen und durch die bayerische Circumskriptionsbulle vom 1. April 1818 dem Bistum Würzburg unterstellt, die später gegründeten Seelsorgestellen sind derselben Diözese eingegliedert. Die geschichtliche Entwicklung der katholischen Gemeinden hat Verfasser mit Liebe eingehend behandelt und sich dadurch die besondere Anerkennung der Katholiken des Herzogtums gesichert. Den kirchenrechtlichen Kern der Untersuchung enthalten die drei folgenden Kapitel. Im Kap. III (Rechtsstellung der katholischen Seelsorgepriester im Herzogtum) erörtert der Verfasser die Anstellung der Geistlichen, das ius parochiale, die Anzeigepflicht (die seit Juli 1912 in der Hauptsache beseitigt ist), die Gehaltsverhältnisse, Führung der Kirchenbücher, Visitation (die kirchliche Visitation obliegt dem herzoglichen Kommissar und dem Dechanten von Mellrichstadt, dem sämtliche katholische Geistliche des Herzogtums unterstellt sind), Vertretung, Privilegien, Gefangenenseelsorge und Militärseelsorge (letztere wird vom katholischen Feldpropst mit Genehmigung des Kriegsministeriums im Einverständnis des Bischofs von Würzburg übertragen). Kap. IV betitelt sich „Katholisches

und daher keine Übersicht gewähren. Bei Zeittafeln sind doch wenigstens leise Spuren von Zusammenhängen wahrnehmbar, hier aber versinkt man in ein Meer von Namen, mit denen niemand etwas anzufangen weiß, und schon äußerlich ist das Auge ganz verwirrt und weiß nicht, wohin es blicken soll. Die Scheidung nach Ländern trägt gar nichts dazu bei, das Verständnis zu erleichtern. Die Abteilung „Technik" ist fast ganz leer und die Rubrik „Verschiedenes" ist ein Verlegenheitswinkel, worin sich alles mögliche herumtreibt. Das Format ist so unhandlich als möglich. Der Verleger zeichnet zugleich als Mitherausgeber.

Maihingen. Grupp.

Szelagowski A., Allgemeine Geschichte der Zivilisation. 2. Band. (In polnischer Sprache.) Warschau. VII, 392 S. illustr., mit 2 Plänen und 3 Tafeln. Rb. 2,85.

Strauß R., La culture française à Francfort au XVIII[e] siècle. Paris. fr. 6.

Caminada Chr., Die Bündner Glocken. Eine kulturhistorische Studie aus Bünden. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 1915. 112 S. Geb. ℳ 2,40.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

***Schultze** A., Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. München, Duncker & Humblot. S. 104—42. ℳ 1. [Aus: „Festschrift für Rud. Sohm".]

Haferlach A., Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter. Dissertation. Göttingen. 96 S.

Baumgart R., Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters. Berlin(-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. XVI, 563 S. ℳ 16. [Zivilprozeßrechtliche Forschungen. 9. Heft.]

Meyer H., Die Entwicklung des solothurnischen ehelichen Güterrechtes. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn. Olten, A. Dietschi. XII, 285 S. ℳ 2,40.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. I. Meister Al.: Zur Entstehung der Wachszinsigkeit. II. Holland W.: Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, besonders im Stift Xanten. III. Schulte J.: Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen. Münster, Universitätsbuchh. F. Coppenrath. 154 S. ℳ 3. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge. 32. u. 33. H. (Der ganzen Reihe 44. Heft.)]

Mayer M., Das Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth (Donauwörth) im 16. Jahrhundert. Donauwörth, L. Auer. VI, 123 S. ℳ 2.

Segall J., Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Breslau, Schletter. XVI, 193 S. ℳ 5. [Strafrechtliche Abhandlungen. 183. Heft.]

Schmidt Eberh., Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Göttinger Dissertation. Berlin, Guttentag. 69 S.

Rehme P., Geschichte des Handelsrechtes. Leipzig, O. R. Reisland. S. 25—260. ℳ 6. [Aus: „Handb. d. ges. Handelsrechts. 1. Bd."]

Brunner Th., Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803. Bern, A. Francke. XII, 175 S. ℳ 3,60.

Forst-Battaglia O., Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. II. Heft. Leipzig, H. A. L. Degener. 1915. 130 S. ℳ 5. [I ist noch nicht erschienen.]

v. Hofmann W., Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. Rom, Loescher & Co. XII, 329 und VIII, 295 S. ℳ 24. [Bibliothek des kgl. preußischen historischen Instituts in Rom. 12. und 13. Bd.]

* **Probst** A., Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Paderborn, Schöningh. VIII, 170 S. ℳ 5. [Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 21. Heft.]

Verfasser will die augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen darlegen, wie es Freisen bereits für mehrere deutsche Bundesstaaten (Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha. 2 Bde. 1906) getan hat. Nachdem Verfasser in der Einleitung einen historischen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung des Herzogtums gegeben und die Zugehörigkeit der dortigen Katholiken behandelt hat, bietet er im I. Kap. (Staat und Kirche) die Grundlage, auf der sich das rechtliche Verhältnis der katholischen Kirche im Herzogtum aufbauen konnte. Nach Art. 29 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums vom 23. August 1829 ist die evangelische Kirche die Landeskirche, doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen. Nach Art. 30 desselben Grundgesetzes darf keine kirchliche Verordnung ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. In Kap. II (Geschichtliche Entwicklung der katholischen Seelsorgsstellen in S.-M.) gibt der Verfasser eine ausführliche Chronik der heute bestehenden katholischen Pfarreien Wolfmannshausen und Meiningen, der Kuratien Hildburghausen, Sonneberg, Pößneck und Saalfeld, sowie der regelmäßig von benachbarten Geistlichen pastorierten Orte Römhild, Salzungen und Liebenstein. Die erste Pfarrei Wolfmannshausen ist 1808 durch Gebietstausch an Sachsen-Meiningen gekommen und durch die bayerische Circumskriptionsbulle vom 1. April 1818 dem Bistum Würzburg unterstellt, die später gegründeten Seelsorgestellen sind derselben Diözese eingegliedert. Die geschichtliche Entwicklung der katholischen Gemeinden hat Verfasser mit Liebe eingehend behandelt und sich dadurch die besondere Anerkennung der Katholiken des Herzogtums gesichert. Den kirchenrechtlichen Kern der Untersuchung enthalten die drei folgenden Kapitel. Im Kap. III (Rechtsstellung der katholischen Seelsorgepriester im Herzogtum) erörtert der Verfasser die Anstellung der Geistlichen, das ius parochiale, die Anzeigepflicht (die seit Juli 1912 in der Hauptsache beseitigt ist), die Gehaltsverhältnisse, Führung der Kirchenbücher, Visitation (die kirchliche Visitation obliegt dem herzoglichen Kommissar und dem Dechanten von Mellrichstadt, dem sämtliche katholische Geistliche des Herzogtums unterstellt sind), Vertretung, Privilegien, Gefangenenseelsorge und Militärseelsorge (letztere wird vom katholischen Feldpropst mit Genehmigung des Kriegsministeriums im Einverständnis des Bischofs von Würzburg übertragen). Kap. IV betitelt sich „Katholisches

Kirchenvermögen". Die Prüfung der Kirchenrechnungen ist verschieden geregelt, zumeist werden sie dem Würzburger Ordinariat zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt. Kirchensteuern können in Sachsen-Meiningen nur in der evangelischen Landeskirche erhoben werden, eine Regelung für die gemischten Ehen ist bisher noch nicht erfolgt. Das V. Kap. beschäftigt sich mit Einzelfragen wie Trauung, Taufe, Beerdigung usw. Eine Anzeigepflicht der Kasualien besteht seit 1912 nicht mehr. Bei Beerdigung auf evangelischen Friedhöfen ist dem zuständigen evangelischen Pfarramt rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die religiöse Kindererziehung hat Sachsen-Meiningen in seinem Gesetz vom 18. August 1899 geregelt. Die Vorschriften sind in den thüringischen Staaten fast völlig gleichmäßig und entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen des B.G.B. Bemerkenswert ist, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der schulpflichtigen Kinder erhält. Bei gemischten Ehen sollen die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen, Änderungen zu treffen, steht den Eltern gemeinsam zu; ist dem Manne die elterliche Gewalt entzogen, so hat die Mutter das Bestimmungsrecht über die Religion der Kinder. Der Austritt aus der Kirche erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen, die den preußischen Gesetzen ähnlich sind. Der Austritt ist jedoch gebührenfrei und kann erst nach vollendetem 21. Jahre geschehen. Von größerem Interesse ist § 36, die Schulfrage. Sachsen-Meiningen ist nämlich der einzige deutsche Staat, in dem seit dem neuen Volksschulgesetz vom 3. Januar 1908 eine völlige Trennung von Kirche und Schule durchgeführt wurde, wonach dem Geistlichen jede Anteilnahme an der Schulaufsicht und selbst die Leitung des Religionsunterrichts der Kirche genommen wurde. Die Volksschule in Sachsen-Meiningen ist simultan, der Religionsunterricht prinzipiell gemeinsam, ein nach dem Bekenntnis unterschiedener Religionsunterricht „kann" von der Oberschulbehörde angeordnet werden. Ein beachtenswertes Zugeständnis ist die Zulässigkeit der Konfessionsschule, die jedoch die Religionsgemeinde auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten hat. Als Anhang sind die Bestimmungen, die Errichtung der katholischen Seelsorgestellen in Sachsen-Meiningen betreffend, beigefügt, ferner die Eidesformel des Kuratus von Sonneberg und endlich das Übereinkommen zwischen den Bischöfen von Paderborn und Würzburg vom 21. Dezember 1903 sowie das Übereinkommen der Grenzpfarrer vom 21. Juli 1904. Ein genaues Sachregister bildet den Abschluß. Dem Verfasser ist es gelungen, ein übersichtliches, klares Bild von den Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche in Sachsen-Meiningen zu liefern. Die Katholiken der sächsischen Diaspora und nicht minder alle Rechtshistoriker sind ihm dafür zu lebhaftem Dank verpflichtet. Mögen die noch fehlenden deutschen Bundesstaaten bald eine ähnliche würdige Bearbeitung finden.

Stade. Johannes Maring.

Siebeck H., Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. Hrsg. vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Cassel, G. Dufayel. VII, 185 S. *M* 3,60. [Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. Ergänzungsheft 17.]

Roebers J., Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. Münster, Aschendorff. 1915. VIII, 92 S. *M* 3.

Geist H., Der Kurerzkanzler von Mainz als treibende Kraft in der Zersetzung des alten Deutschen Reiches. Beitrag zur Staatsrechtsgeschichte des alten Deutschen Reiches. Diss. Greifswald. 1913. 48 S.

Die lockend betitelte Dissertation stellt eine ziemlich überflüssige Bemühung dar. Voran geht eine hier völlig zwecklose Darstellung der älteren deutschen Kanzleigeschichte, die bis auf den römischen und merowingischen referendarius zurückgreift. Der Hauptteil der Schrift ist ein in Material und Gedankengang getreuer Auszug aus Seeligers Erzkanzler und Reichskanzleien, dem die neuere

Literatur beigefügt ist. Das einzig Selbständige an der Dissertation ist die falsche Formulierung des Titels. Während Seeliger richtig von der Begrenzung und Zersetzung der monarchischen Regierungsform Deutschlands durch das Erzkanzleramt spricht, redet G. von der Zersetzung des Reiches; zum Schlusse bringt er als Gesamtergebnis das Urteil Seeligers, läßt aber die Sätze, die gegen seine Formulierung sprechen, einfach fallen, ohne die Lücke auch nur zu markieren. Die psychologische Erklärung, die G. (S. 20) für die Bestrebungen der Erzkanzler bietet, ist recht originell.

Straßburg. K. Bauermeister.

Loening H., Johann Gottfried Hoffmann und sein Anteil an der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens. 1. Teil: 1765—1813. Dissertation. Tübingen. VIII, 88 S.

***Ebert K.**, Die Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preußische Herrschaft (1707—13). Weimar, Böhlau. ℳ 2,80.

Die kleine Schrift gibt an Hand des Berliner Materials — Neuenburger Akten sind nicht benutzt — eine genaue Übersicht über den angegebenen Gegenstand, die über die verhältnismäßig dürftigen Angaben der älteren Literatur erheblich hinausführt; auch erweist sich der gewählte Zeitabschnitt als geschickt angenommen. Im Zusammenhang mit der Schilderung der Entwicklung in den Jahren nach der preußischen Besitzergreifung würdigt der Verfasser das verdienstvolle Wirken des ersten preußischen Vertreters, des Grafen Metternich, dem nicht nur die Erwerbung des Gebietes, sondern auch die ruhige Übernahme der Regierung zu danken ist. Die Zitiermethode des Verfassers läßt zu wünschen übrig. An Stelle von ‚Neuchâtel' hätte wohl die deutsche Form gewählt werden können.

Straßburg. K. Bauermeister.

Wuthe E., Die Entwicklung der richterlichen Gewalt in den Verfassungsurkunden Frankreichs und der Rheinbundstaaten von 1791 bis 1814. Dissertation. Greifswald. 148 S.

Balzer O., Geschichte der polnischen Verfassung. (In polnischer Sprache.) Lemberg. 34 S. Kr. 1,50.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Isay H., Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1915. XVI, 102 S. ℳ 3. [Münchener volkswirtschaftliche Studien. 135. Stück.]

Mainzer M., Gedenkblätter zur Erinnerung an das 175jährige Jubiläum des Wohltätigkeitsvereins im ehemaligen Amt Starkenburg (Sitz Lorsch) 1739—1914. Frankfurt a. M., Selbstverlag. 44 S. ℳ 1,50.

Mayer G. E., Geschichte des deutschen Handwerks. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Illustr. ℳ 1,20. [Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. 43. Bd.]

Der Verfasser schreibt einen angenehmen Stil und besitzt als Techniker eine gute Kenntnis des Handwerks. Gibt er doch im gleichen Verlage eine Bibliothek des Handwerks heraus, wovon bis jetzt „Der Schlosser" und „Der Schmied" mit historischen Rückblicken erschienen ist. Er verfügt also über gute Vorkenntnisse, die sich auch in dem obigen Bändchen nicht verleugnen. Den Hauptraum nimmt hier das 4. Kapitel ein, überschrieben „Die Glanzzeit des deutschen Handwerkes", worin uns entzückende Bilder von den Großtaten des deutschen Bürgertums, vermischt mit humorvollen Schilderungen, begegnen. Doch vermißt man manches

Wichtige, so die mehr durch Tatsachen als durch glänzende Zeugnisse belegte Anerkennung deutscher Handwerkserzeugnisse durch die umwohnenden Völker. Was Felix Fabri berichtete (Descriptio Sueviae 1, 8), wäre viel wichtiger gewesen als die der Kostümkunde von Weiß entnommene Schilderung S. 105. Nach dem Stricker kamen fränkische Maurer bis nach Konstantinopel. Manchen Hinweis hätte enthalten das Buch von Doren, „Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Italien". Vgl. auch Chledowski, „Der Hof von Ferrara" 29, 77. Immerhin ist das 4. Kapitel das gelungenste. Weniger gelungen sind die Ausführungen über den Aufstieg des Handwerkes. Über das Verhältnis der freien Werkmänner zu den unfreien, zu den Hofhandwerkern, der Hofämter zu den Zünften, über die Zunftbildung, die Zunftkämpfe mit den Patriziern erfährt der Leser nur Ungenügendes. Wohl infolge von Raummangel sind die letzten Kapitel über die Neuzeit sehr mager ausgefallen.

Maihingen. Grupp.

Berdrow W., Friedrich Krupp, der Gründer der Gußstahlfabrik, in Briefen und Urkunden. Hrsg. im Auftrage der Firma Friedr. Krupp A.G. Essen, G. D. Baedeker. 1915. VI, 335 S. illustr., mit Faksimiles, 1 Tafel und 2 Stammtafeln. Geb. ℳ 5.

Maçon J., Die Entwicklung der Geigenindustrie in Mittenwald. Dissertation. Erlangen. 1913. 85 S.

Diener-Schönberg A., Geschichte der Olbernhauer Gewehrindustrie. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des sächsischen Erzgebirges. Dissertation. Leipzig. 121 S.

Eidelloth G., Die Entwicklung der Porzellanindustrie Oberfrankens. Dissertation. Erlangen. 54 S.

Gerbel M., Die Entwicklung der Industrie Bosniens und der Herzegowina in den letzten 10 Jahren. Nach einem Vortrag. Berlin, Verlag für Fachliteratur. 55 S. mit 7 Tafeln. ℳ 2.

Thieme W., Eintritt Sachsens in den Zollverein und seine wirtschaftlichen Folgen. Dissertation. Leipzig. 98 S.

Tscharner J. F., Die Staatssteuern des Kantons Graubünden in neuer und neuester Zeit (1838—1913). Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1915. XI, 223 S. mit 1 Tabelle. ℳ 6. [Münchener volkswirtschaftliche Studien. 134. Stück.]

Pries A., Der schwedische Zoll in Warnemünde in den Jahren 1632—1654. Dissertation. Rostock. 105 S.

Bland A. E. and others. English economic history: select documents. London. 750 S. sh. 6.

Sowers Don C., The financial history of New York State, from 1789—1912. New York, Longmans. 346 S. Doll. 2,50.

Schmidt-Rimpler W., Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. 1. Bd.: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1915. XVI, 318 S. ℳ 8,60.

Baasch E., Die Handelskammer zu Hamburg. 1665—1915. Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet. 2 Bde. (in 3 Teilen). Hamburg, L. Gräfe & Sillem. 1915. X, 738; VII, 838 und VIII, 966 S. ℳ 40.

Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

Dzieduszycki W., Geschichte der Philosophie. 1. Band. (In polnischer Sprache.) Brody. 1, 513 S. Kr. 8.

* **Ueberwegs** Frdr., Grundriß der Geschichte der Philosophie. 2. Tl. Die mittlere oder die patristische und scholastische Zeit. 10., vollständig neu bearbeitete und stark vermehrte, mit einem Philosophen- und Literatoren-Register versehene Auflage., hrsg. von M. Baumgartner. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. XVII, 658 und 266 S. ℳ 15.

Bergmann E., Geschichte der Ästhetik und Kunstphilosophie. Ein Forschungsbericht. Leipzig, Veit & Co. 40 S. ℳ 1,20.

Pagel J. L., Einführung in die Geschichte der Medizin in 25 akademischen Vorlesungen. 2. Auflage. Durchgesehen, teilweise umgearbeitet und auf den heutigen Stand gebracht von K. Sudhoff. Berlin, S. Karger. 1915. XVI, 616 S. ℳ 20.

* **v. Müller** F., Spekulation und Mystik in der Heilkunde. Ein Überblick über die leitenden Ideen der Medizin im letzten Jahrhundert. Beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität verfaßt. München, J. Lindauer. 39 S. ℳ 1,60.

Green J. R., A history of botany in the United Kingdom from the earliest times to the 19th century. London. 660 S. sh. 10,6.

Brugi B., Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane. Torino. XII, 250 S. l. 7

Senecae L. Annaei, De beneficiis libri VII, de clementia libri II. Iterum edidit C. Hosius. Leipzig, Teubner. XXXIV, 260 S. ℳ 2,60. [Bibliotheca scriptorum graecorum et latinorum Teubneriana.]

Der Herausgeber vertritt in der Bewertung der Handschriften den nämlichen Standpunkt, wie in der ersten Auflage von 1900, d. h. er hält gegen Gertz (Ausgabe von 1876) und J. Buck (Seneca de beneficiis und de clementia in der Überlieferung, Tübingen 1908) daran fest, daß neben dem codex Lauresham̃ensis S. Nazarii (jetzt Vat.-Palat. 1547) s. VIII—IX, der allerdings die Grundlage jeder Ausgabe bilden muß, auch eine Reihe jüngerer Handschriften selbständige Bedeutung für die Textgestaltung besitzen. Eine dieser jüngeren Handschriften, der Vratislaviensis IV fol. 39 vom Jahre 1375, ist in der vorliegenden zweiten Bearbeitung zum erstenmale herangezogen worden. S. 252 das durch Hildebertus Cenomanensis erhaltene Fragment aus De clementia.

München. C. Weyman.

Steiner H., Theodizee bei Seneca. Inaugural-Dissertation. Erlangen, Druck von Jacob. 2 Bl., 80 S.

Der Verfasser handelt nach kurzer Einleitung (I) über Theodizee und Metaphysik (II), Theodizee und Ethik (III), Theodizee und Religion (IV) bei Seneca und über die Theodizee bei den übrigen Stoikern (V). Obwohl es nicht an Widersprüchen bei Seneca fehlt, kann man doch feststellen, ‚daß das Maßgebende für' ihn ‚trotz aller Seitensprünge der monistische Pantheismus seiner stoischen Schule ist. Von hier aus ist seine Stellung zur Theodizee zu verstehen. Die Übel und das Böse werden letztlich als etwas Relatives gefaßt, das sich dem gesetzlichen Zusammenhang des Universums einordnet und zugleich im Laufe der Entwicklung selbst aufhebt.' Die Stoiker im Allgemeinen haben das Verdienst,

‚daß sie überhaupt das philosophische Denken immer wieder auf die Theodizee hinlenkten und so das Interesse dafür bis weit über ihre Zeitgenossen hinaus wach erhielten.‘

München. C. Weyman.

Müller H., Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (Monumentum Ancyranum). Würzburg, Druck von Stürtz. 84 S. [Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Alten Gymn. f. 1913/14]

Im Gegensatze zu W. Fürst (Erlangen 1904) und F. Gottanka (München 1904; vgl. Hist. Jahrb. XXV, 904) ist Müller der Überzeugung, daß Sueton für seine Biographie des Augustus dessen inschriftlichen Index rerum a se gestarum nicht eingesehen und benützt hat. ‚Die zahlreichen Übereinstimmungen sind durch den Stoff bedingt und finden sich häufig ganz zerstreut; oft in Nebensätzen und absoluten Ablativen. Diese ähnlichen oder halbähnlichen Nachrichten sind ohne Beweiskraft. Die zahlreichen Widersprüche schließen eine direkte Benützung aus. Wenn sich nun trotzdem bei Sueton einige Stellen finden, die auf die Denkschrift zurückgehen (das Zitat in c. 43, Seegefecht, Triumphe, Schließung des Janustempels), so verdankt er sie einer vermittelnden Quelle‘, d. h. einem Autor der augusteischen Zeit.

München. C. Weyman.

Woldt A., De Scriptorum historiae Augustae copia verborum et facultate dicendi. Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Abel. 122 S.

Die fleißige Arbeit stützt die Position derjenigen Gelehrten, welche in der Kontroverse über Zeit und Persönlichkeiten der Scriptores historiae Augustae den konservativen, überlieferungsgläubigen Standpunkt vertreten, in willkommener Weise. Sowohl die Untersuchung des Wortschatzes als die Prüfung des Gebrauches der rhetorischen Kunstmittel (Tropen und Figuren) zeigt, daß 1. wirklich sechs verschiedene schriftstellerische Individualitäten vorliegen, 2. kein zwingender Grund beigebracht worden ist, irgend einem der sechs Autoren eine der in der Überlieferung ihm zuerkannten Viten abzusprechen und einem andern beizulegen, 3. die Schriftsteller nicht in eine ganz andere Periode gesetzt werden können, als die von ihnen selbst bezeichnete, ‚quod progressio regressioque facultatis dicendi ad haec tempora (d. h. Diokletians und Konstantins) quadrare videntur‘. Die eingelegten Briefe, Reden usw. hält Woldt für eigene Fabrikate der Schriftsteller, ‚quod vix a ratione narrationis discedunt‘. S. 119 f. Index rhetoricus. — Im Gegensatz zu Woldt spricht E. Hohl in einem Aufsatz über das Problem der Historia Augusta (Neue Jahrbb f. d. kl. Alt. XXXIII [1914] 698 ff.) die Erwartung aus, daß sich in der Hauptsache die Auffassung Dessaus durchsetzen werde.

München. C. Weyman.

Hein A., De optativi apud Plutarchum usu. Breslauer Inaugural-Dissertation. Trebnitz, Druck von Maretzke & Maertin. VIII, 186 S.

Die Schrift verdient auch an dieser Stelle genannt zu werden, da der Verfasser seine sprachstatistischen Beobachtungen auch für die literargeschichtliche Forschung nutzbar zu machen sucht. Er hält von den unter dem Namen Plutarchs gehenden Schriften, deren Echtheit mehr oder weniger kontrovers ist, das Convivium septem sapientium, De Herodoti malignitate, De communibus notitiis, De vitando aere alieno, die Aetia physica, De amore prolis, die Comparatio Aristophanis et Menandri und Aquane an ignis sit utilior für echt plutarchisch, dagegen De liberis educandis, die Consolatio ad Apollonium, die Apophthegmata, die Parallela minora, De fato, die Vitae decem oratorum, die Placita philosophorum, De musica und De vita ac poesi Homeri für pseudoplutarchisch. Das entspricht im wesentlichen der aus anderen Erwägungen erwachsenen sententia communis.

München. C. Weyman.

Holtorf H., Plutarchi Chaeronensis studia in Platone explicando posita. Greifswalder Inaug.-Dissertation. Stralsund, Kgl. Druckerei. 1913. 84 S.

Plutarch hat sich in zwei erhaltenen (Quaestiones Platonicae, De animae procreatione) und in mehreren verlorenen Schriften speziell mit Plato beschäftigt, nimmt aber auch sonst sehr häufig auf Gedanken dieses Philosophen Bezug. Er hat wohl einigermaßen für die Ethik, aber nicht für die Metaphysik Platos Verständnis und der Vorwurf, den er dem Xenokrates und dem Krantor macht, ‚suas illos, non Platonis sententias interpretatos esse', trifft ihn selbst. Ein Philosoph im strengen Sinne des Wortes war er überhaupt nicht, aber ein trefflicher Moralist und seine Morallehre kömmt der christlichen näher als die platonische.

München. C. Weyman.

Chatzis A., Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaios Chennos. Leben, Schriftstellerei und Fragmente (mit Ausschluß der Aristotelesbiographie). 1. Tl. Einleitung und Text. Paderborn, F. Schöningh. VI, XCVI und 57 S. M 5,80. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. VII. Bd. 2. Heft.]

Rother C., De Libanii arte rhetorica quaestiones selectae. Breslauer Inaug.-Dissertation. Liegnitz, Druck von Seyffarth. 1915 2 Bl., 110 S.

Handelt 1. über die Konzinnität, 2. über die rhetorischen Figuren bei Libanios und zeigt 3. durch eine tabellarische Übersicht, wie oft diese Kunstmittel (d. h. Konzinnität, Anaphora und Annominatio) in den einzelnen Reden angewendet werden. Es stellt sich heraus, daß sich der Rhetor ihrer sowohl in den epideiktischen, als in den sonstigen Reden, sowohl als junger wie als alter Mann fleißig bedient hat.

München. C. Weyman.

Langbein G., De Martiano Capella grammatico. Inaug.-Dissertation. Jena, Druck von Neuenhahn. 58 S.

Eine Untersuchung der von Martianus Capella im dritten, von der Grammatik handelnden Buche seines Werkes benützten Quellen. Martianus hat nicht etwa die Encyklopädien des Varro oder Augustinus, sondern wahrscheinlich Grammatiker des vierten Jahrhunderts (Diomedes, Charisius, Servius u. a.) benützt. ‚Certum autem iudicium de Martiani fontibus ideo facere non poterimus, quia statuere nequimus, quot artes rerum grammaticarum exstiterint et quibus praeterea uti potuerit'.

München. C. Weyman.

Schlachter W., Beiträge zur Latinität der Annales Fuldenses (838—887). Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Adler (Danzig). 128 S.

Die Arbeit will ‚ein Steinchen zu dem hoffentlich bald (?) erfolgenden Bau eines Gesamtlexikons und einer Gesamtgrammatik des späteren und mittelalterlichen Lateins sein'. Sie behandelt die Substantiva und Adjektiva, die Casussyntax, die Pronomina, Adverbien und Präpositionen in den Annales Fuldenses und zwar, so weit als möglich, in alphabetischer Anordnung. In Hinblick auf eine bald erscheinende Fortsetzung seiner Arbeit von anderer Seite zieht Schl. aus seinem Material noch keine Schlüsse für die Verfasserfrage, sondern unterscheidet die Partien Rudolfs und Meginhards einstweilen ohne Präjudiz.

München. C. Weyman.

Endres J. A., Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie. Münster, Aschendorff. 1915. VII, 152 S. M 5. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. XVII. Bd. 2. u. 3. Heft.]

[illegible]

[illegible] Ein [illegible] [illegible] S.

[illegible] des deutschen [illegible] S. ℳ 4.

[illegible] Seelen. [illegible] S. ℳ 1. Aus [illegible]

[illegible] XV, 213 S. ℳ [illegible] Zeit]

[illegible] Land. [illegible]

[illegible] einem Briefe. [illegible] des [illegible] S.

[illegible] [illegible] S.

[illegible] 3. Buch. 15 Abschn.: [illegible] Fraumann. XVI, 483 S. [illegible] ℳ [illegible] und [illegible] Handbuch [illegible] 4. Abtlg.]

[illegible] zur Kunst [illegible] S. ℳ 3,60. [illegible] des [illegible] in Zürich. [illegible]

[illegible] Staats- [illegible] Göttingen. 84 S.

[illegible] Inns- [illegible] 73 S. ℳ 1,50.

[illegible] der Pestalozzischen [illegible] VII, 189 S. ℳ 3.

[illegible] Graf v. Rumford. Festrede. [illegible] 1915. 30 S. ℳ 1.

[illegible] The Life of Captain Matthew Flinders, R. N. London. [illegible] 1

[illegible] Die religiöse Entwicklung Schleiermachers. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1915. VIII, 243 S. ℳ 5.

Blanck A., Geijer i England 1809—1810. Stockholm. 301 S. [illegible] Tafeln. kr. 6,50.

Geete A. H., I solnedgången. Minnen och bilder från Erik Gustaf Geijers senaste lefnadår. 4. saml. 1846 — 1847. Meddelad af E. G. Lilljebjörn. Stockholm. 187 S. mit 8 Tafeln. kr. 3,50.

Losacco M., Schelling. Palermo. 1915. 458 S. l. 6,50.

Krügel R., Der Begriff des Volksgeistes in Ernst Moritz Arndts Geschichtsanschauung. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Dissertation. Leipzig. 153 S.

Ronning F., N. F. S. Grundtvig. Et Bidrag til Skildring af dansk Åndsliv i det 19. Aarhundrede. 4. Bd. 2. Del. Kjøbenhavn. 230 S. kr. 4.

Weller E., Leben und Wirken August Petermanns. Leipzig, J. Klinkhardt. 64 S. ℳ 2.

Fleischer H. L., Briefe an Haßler aus den Jahren 1823—1870. Nach den Ulmer Originalen herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von C. F. Seybold. Tübingen, J. C. B. Mohr. XI, 78 S. ℳ 4. [Universität Tübingen. Doktorenverzeichnis der philosoph. Fakultät 1909.]

Capellini Giov., Ricordi, 1833—1888. Bologna, N. Zanichelli. 16°. 2 voll. xiij. 242 und viij, 356 S.

Mackintosh R., Albrecht Ritschl and his school. London. 1915. 296 S. 7 sh. 6 d.

Davis H. W. C., The political thought of Heinrich v. Treitschke. London. 306 S. sh. 6.

Mugge M. A., Friedrich Nietzsche, his life and work. London. 470 S. 3 sh. 6 d.

Wenger L., Emil Strohal. Berlin, J. Guttentag. 30 S. ℳ 1.

Spicker G., Vom Kloster ins akademische Lehramt. Schicksale eines ehemaligen Kapuziners. 2., wesentlich erweiterte Auflage, nach des Verf. Tode hrsg. von O. Krummacher. Münster, E. Obertüschen. III, 223 S. ℳ 3,20.

v. Harnack A., Die goldenen Jubiläen in der königl. Akademie der Wissenschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Akademie. Berlin, G. Reimer. 1915. S. 152—157. ℳ 0,50. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.]

Matthaesius J., Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag (1409). Abschnitt I, 1 und II, 1. Dissertation. Erlangen. 70 S.

***Austria** 1864—1914. Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Stiftungsfest der katholischen akademischen Verbindung Austria in Innsbruck. Innsbruck, Pfingsten 1914. Im Selbstverlage.

In veritate libertas! Mit diesem Wahlspruche hatten für ihren katholischen Glauben begeisterte Studierende der Innsbrucker Universität im Jahre 1864 eine katholische Studentenverbindung ins Leben gerufen nach dem Muster, wie solche an einzelnen Hochschulen Deutschlands bereits bestanden. Sie wollten damit den radikalen Bestrebungen der Innsbrucker Studentenschaft entgegenarbeiten. Aus kleinen Anfängen hat sich das zarte Reis, das in keinen allzu fruchtbaren Boden gepflanzt worden war, zu einem stattlichen Baume entwickelt und wie die akade-

mische Verbindung Austria so geworden ist, daß sie jetzt sowohl an der Hochschule wie im gesellschaftlichen Leben der Innstadt eine nicht unbedeutende Rolle spielt, dies will vorliegende Gedenkschrift erzählen. Nach Art eines Chronisten, der in sein Buch Freud und Leid, schöne und trübe Stunden einträgt, so hat die Redaktion diese Festschrift in Annalenform gehalten und Jahr für Jahr erfahren wir von den Leiden und Freuden der Verbindung. Leider konnten die Chronisten nur wenige frohe Tage aufzählen, fast immer umbrausten die Verbindung Stürme von außen oder von innen. Kehrte aber die Freude bei Austria ein, so wußte man ihren Wert wohl zu schätzen und zu würdigen und an solchen frohen Tagen stärkte sich Alt und Jung und schöpfte wiederum Mut für kommende neue Kämpfe. Heiß war der Streit, den Austria zu fechten hatte gegen die meist unter Leitung von Professoren stehende nationale Studentenschaft, um ihre Anerkennung auf akademischen Boden zu erringen. In Eintracht waren in solch ernsten Zeiten die Mitglieder ums weiß-rot-goldene Banner geschaart, bereit auszuhalten, koste es was es wolle. Nach Berichten der Tagespresse, nach den Reden, die im Reichsrate für und wider die katholischen Korporationen gehalten wurden, und nach eigenen Erfahrungen werden diese Vorgänge geschildert. An die in Deutschland bestehenden katholischen farbentragenden Verbindungen suchte und fand Austria bald getreuen Anschluß und bildet heute noch ein würdiges Glied des Kartellverbandes der farbentragenden deutschen Studenten-Verbindungen. Mit Erfolg arbeitete sie auch auf den Zusammenschluß der katholischen Verbindungen an den anderen österreichischen Hochschulen hin. Was sich wie ein roter Faden durch die ganze Schrift zieht, ist Liebe zum angestammten Herrscherhaus und Vaterland, Treue dem Freund bis über das Grab hinaus, mutiges Bekennen der tief im Innern wurzelnden katholischen Religion. Aber auch Wissenschaft und Kunst hatten bei Austria ein gastliches Heim gefunden: das zeigen die vielen Promotionen und der den Schluß des Werkes bildende Überblick über „Die wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Leistungen der Mitglieder der Austria". Unter diesen Vielen sei nur eines Einzigen gedacht, eines ihres Besten: Karl Domanig. In guter Darstellung, wie es eben die gewählte Form mit sich bringt, in schöner Ausstattung ist hier im vollsten Sinne des Wortes eine Gedenkschrift geschaffen, aus der sich kommende Geschlechter Rat und Begeisterung holen können, um auch ihrerseits ebenso schöne Blätter anzureihen.

München. S. Höpfl.

Haag Fr., Die Sturm- und Drang-Periode der bernischen Hochschule 1834—1854. Hrsg. von der Direktion des Unterrichtswesens und dem Senat der Hochschule bei Gelegenheit der Eröffnung der schweizerischen Landesausstellung am 15. Mai 1914. Bern, G. Grunau. VIII, 643 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 30.

Esperabé Artega E., Historia de la Universidad de Salamanca. Tomo I. Salamanca. 1120 S. pes. 30.

Röthe H., Die ersten Konferenzen der sächsischen Gymnasialdirektoren in Halle in den Jahren 1833 und 1834. Progr. des Dom-Gymn. Magdeburg. 4°. 60 S.

Wotke K., Die Jahreshauptberichte Langs und Ruttenstocks über den Zustand der österreichischen Gymnasien in den Jahren 1814—1834. Wien, C. Fromme. XVI, 446 S. ℳ 12. [Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. 16. Heft.]

***Zwerger** F., Geschichte der realistischen Lehranstalten in Bayern. Berlin, Weidmann. XX, 462 S. ℳ 12. [Monumenta Germaniae paedagogica. 53. Bd.]

Kriester K., Die Entwicklung des Realschulwesens in Preußen und

Sachsen im 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1859 bzw. 1860. Dissertation. Leipzig. 100 S.

***Sachs** B., Pläne und Maßnahmen der Regierung des Königs Max I. Joseph im Mädchenschulwesen Altbayerns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern. München, Duncker & Humblot. VIII, 108 S. ℳ 3.

Lamm L., Isak Bernhard Lamm. Der erste jüdische Volks-Schul-Lehrer in Bayern. Aus alten Familien-Papieren. Berlin, L. Lamm. 1915. 16 S. ℳ 0,60.

Wiget G., Beiträge zur Schulgeschichte des Kantons St. Gallen und Kommentar des erziehungsrätlichen Entwurfs für ein neues Erziehungsgesetz. Frauenfeld, Huber & Co. X, 279 S. mit 1 Karte. ℳ 6,40.

Birchenough C., History of elementary education in England and Wales: from 1800 to the present day. London. 408 S. 4 sh. 6 d.

Koitschewa M., Die Entwicklung der Volksschule in Bulgarien. Dissertation. Erlangen. 120 S.

Schulgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

Möller E., Die Lehrer und Abiturienten des Gymnasiums zu Husum 1864 1914. Programm des Gymnasiums Husum. 16 S. — Armstedt R., Geschichte des Kneiphöfischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. 4. Teil. Programm des Kneiphöfischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. S. 141–163. — Genzken H., Das Katharineum zu Lübeck in der Franzosenzeit 1806/1815. Programm des Katharineums zu Lübeck. 4°. 36 S. — Weber O., Zur Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Schule zu Marne. Programm der Kaiser-Wilhelm-Schule zu Marne. 4°. 48 S. — Wegemann H., Die Lehrer der Lateinischen Schule zu Neuruppin 1477—1817. Programm des Gymnasiums Neuruppin. 119 S.

Motschmann W., Das Bayreuther Gymnasium 1864—1914. (Ergänzungen zur Friesschen Geschichte der Studienanstalt.) Zur 250jähr. Jubelfeier. Bayreuth, Druck von Ellwanger (vorm. Burger). 56 S. mit 3 Beilagen. [Programm des Schuljahres 1913/14.]

Im Anschluß an die vor 50 Jahren (zum 200jährigen Jubiläum des Gymnasiums) erschienene Schrift von K. Fries über die Geschichte der Bayreuther Studienanstalt von 1664—1864 veröffentlicht M. Zusammenstellungen über Geschichte, äußere Organisation, Baulichkeiten, Frequenz, Rektoren, Lehrer usw. des Gymnasiums in den letzten 50 Jahren seines Bestehens.

München. C. Weyman.

Lundqvist S. och **Nyman** N. H., Urkunder til uppfostrans historia. Stockholm. VIII, 183 S. kr. 3,50.

Stecher M., Die Erziehungsbestrebungen der deutschen moralischen Wochenschriften. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 18. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 143 S.

Clarke J., Bishop Gilbert Burnet as educationist: being his „Thoughts on education", with notes and life of the author. London. 256 S. sh. 4.

Dietze E., Charles Abbé de Saint-Pierres Wirken im Dienste der Aufklärung mit besonderer Berücksichtigung seiner pädagogischen Ansichten. Dissertation. Leipzig. 161 S.

Moretta G. T., Mme d'Epinay: una pagina di pedagogia del secolo XVIII. Roma, tip. E. Voghera. XII, 178 S.

Murray E. R., Froebel as a pioneer in modern psychology. London. 238 S. 3 sh. 6 d.

Literaturgeschichte.

Biese A., Deutsche Literaturgeschichte. 2. Bd. Von Goethe bis Mörike. 7. Aufl. 27.—30. Tausend. München C. H. Beck. 1915. VIII, 693 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 5,50.

Rogerio Sanchez J., Resumen de historia de la lengua y literatura española. Madrid. 1915. 400 S. l. 4.

Cejador y Frauca Jul., Historia de la lengua y literatura castellana. Madrid. 1915. 4°. XX, 505 S. l. 10.

Grentrup H., De Heroici Philostratei fabularum fontibus. Inaug.-Dissertation. Münster, Druck der westfäl. Genossenschaftsdruckerei. 80 S.

Der zwischen 213—219, vielleicht 215 abgefaßte Dialog Heroikos des zweiten Philostratos ‚hat ... die Einkleidung, daß ein Grieche aus dem niederen Volk (ein Winzer) — in der Gegend, wo die alten Heroen noch als Geister umgehen sollten (auf dem thrakischen Chersonnes), einen Semiten (einen phönikischen Seefahrer) in die Mystik griechischen Heroenglaubens einweiht' (Christ-Schmid, Gesch. d. griech. Literat. II^{5} S. 613). Nach G. schöpft Philostratos dabei seine Weisheit in erster Linie aus Homer, dann aus Sophokles Aias (nebst Scholien) und Philoktet, Herodot, Plato (Apologie), einem mythographischem Handbuch und dem griechischen Diktys. Einiges mag aus alexandrinischer Poesie, Arrians Periplus und dem Proömium des pseudoxenophonteischen Kynegetikos stammen, einzelne Phrasen sind aus Aeschylos, Euripides, Thukydides und Xenophon entlehnt. Ein Anhang S. 69 ff. weist die Benützung des Heroikos in den Carmina Iliaca und den Lykophronscholien des Byzantiners Johannes Tzetzes nach.

München. C. Weyman.

***Aldhelmi** opera ed. R. Ehwald fasc. II. Berlin, Weidmann. 4°. S. 325—554 mit 3 Tafeln. ℳ 10. [Monumenta Germaniae historica; Auct. antiquiss. t. XV, pars II.]

Der erste Faszikel der neuen Aldhelmausgabe wurde im Histor. Jahrb. XXXV, 247 notiert. Der vorliegende zweite enthält das große Gedicht De virginitate (über 2900 Hexameter), die Briefe von und an Aldhelm, fünf chartae Aldhelmianae, d. h. eine Auswahl aus den Aldhelms Namen im Texte oder in der Unterschrift aufweisenden Urkunden, die zwar fast alle hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtig sind, aber teils glaubwürdige Beiträge zur Lebensgeschichte Aldhelms liefern, teils den Einfluß seiner Diktion zeigen (aufgenommen sind Leutherii privilegium von 675, Cenfrithi donatio von 680, Caeduallae donatio von 685/6, Sergii privilegium von c. 695 [693], Aldhelmus de successorum electione von 705), fünf rhythmische Gedichte (obwohl für zwei derselben der nicht aldhelmianische Ursprung bezeugt ist, ‚omnes tamen Aldhelmianae esse prosapiae multis indiciis apparet, ita ut in hisce scholae Malmesburiensis egregium habeamus documentum') und die indices codicum, locorum und nominum propriorum. Die indices verborum, rerum grammaticarum et metricarum und rei orthographicae werden mit den Prolegomena den Schlußfaszikel bilden. Auf den drei Tafeln Schriftproben der Karlsruher Handschrift LXXXV s. VIII—IX (der ältesten Handschrift, die den Tractatus de metris mit den Rätseln enthält), der Würzburger Handschrift M. th. f. 21 s. IX (Haupthandschrift für das Prosawerk

De virginitate) und des Gothanus I 75 s. VIII (Haupthandschrift für das Carmen de virginitate).

München. C. Weyman.

***Poetae** latini medii aevi. Tomi IV. pars II, 1. Berlin, Weidmann. 4°. S. 445—900 mit 4 Tafeln. *M* 20. [Monumenta Germaniae historica; Poetae lat. aevi Carol. IV, 2.]

Auch der 4. Band der Poetae Latini aevi Carolini, dessen ersten Teil P. von Winterfeld vor einer Reihe von Jahren bearbeitet hat (vgl. Hist. Jahrb. XX, 562), konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. ‚Marte in armis saeviente', schreibt der an v. Winterfelds Stelle getretene, zur Zeit mit einem militärischen Kommando betraute K. Strecker, ‚rhythmos aevi Merovingici et Carolini in publicum emitto; pacis dulcedine orbi terrarum reddita ultimum fasciculum P. L. aevi Carol. (mit den Indizes zu den beiden Halbbänden) confecturum me esse spero'. Der Inhalt des erschienenen Faszikels ist in Kürze der folgende: 1. Nr. 1—78 Rhythmen, deren Überlieferung auf eine vor dem Jahre 800 in St. Gallen angelegte Sammlung zurückführt, deren Dichter aber großenteils in Frankreich oder Italien zu suchen sind; 2. Nr. 79—107 Rhythmen aus verschiedenen Handschriften (darunter die berühmte Epistula des Auspicius an Arbogast und die von W. Meyer entdeckte Oratio des Gildas); 3. Nr. 108—121 Rhythmi computistici d. h. ‚ad computandi artem pertinentes' (mehrere Handschriften aus Monte Cassino, woselbst sich unter Abt Desiderius der Presbyter Pandulph mit komputistischen Versen abgegeben hat); 4. Nr. 122—132 die Rhythmen aus dem Liber manualis der Dhuoda; 5. Nr. 133—145 Langobardische Rhythmen (Inschriften in rhythmischen Hexametern: Nr. 133—137 aus der dritten epigraphischen Sylloge des cod. Vat.-Palat. 833); 6. Nr. 146 Aenigmata hexasticha (zeitlich und örtlich den unter Nr. 5 edierten Dichtungen nahestehend); 7. Nr. 147 die Exhortatio poenitendi, nach Isidor von Sevilla, aber vor dem 9. Jahrhundert, wahrscheinlich in Spanien entstanden; 8. Nr. 148 das Lamentum poenitentiae, vom Verfasser der Exhortatio gedichtet; 9. Nr. 149 die Vita Eligii (Bischof von Noyon), eine aus dem Anfang der Karolingerzeit stammende Bearbeitung der Prosavita des Pseudo-Audoinus in rhythmischen Hexametern; 10. Nr. 150 die Passio Christophori. Obwohl keine Handschrift älter als s. XI ist, dürfte die Dichtung doch vor dem Werke Walthers von Speyer (10. Jahrh.) über den hl. Christophorus entstanden sein; 11. Nr. 151 die Passio Justini (pueri) martyris, ein Produkt der karolingischen Renaissance. Über das Verhältnis der Passio zu den Acta Justi pueri urteilt Strecker: ‚.... demonstrari mihi videtur poetam, quae in actis de Justo puero invenit, in Justinum transtulisse et, ut gloriam eius amplificaret quam maxime, miracula auxisse et exornasse'; 12. Nr. 152 Johannis Diaconi versiculi de Cena Cypriani. Der von Anastasius Bibliothecarius in einem Briefe an Karl den Kahlen gepriesene römische Diakon Johannes (mit dem Beinamen Hymmonides) hat die bekannte pseudocyprianische Cena in rhythmische Verse gebracht und um deren Verständnis zu erleichtern, hat Strecker die Mühe nicht gescheut, eine neue Textrezension der in zahllosen Handschriften überlieferten prosaischen Vorlage zu veranstalten. Was die Entstehung und den Zweck der von fabelhafter Bibelkenntnis (inkl. der Acta Pauli) zeugenden Cena betrifft, so geht er mit Brewer von Zeno Veron. lib. I tract. 38 aus und hält es für evident, ‚virum aliquem doctissimum ingeniosissimumque Zenonis exemplum ita imitatum esse, ut quae illic composita essent ad animos fidelium aedificandos, hic in ridiculum verterentur atque etiam obscoenum ad hominum urbanorum animos in laetis epulis lusu petulantiaque subtiliter delectandos, velut convivas Karoli imperatoris his facetiis oblectatos esse ex Johannis epilogo (p. 899) intellegimus'. Die Tafeln veranschaulichen die Schrift des cod. Leidensis Voss. lat. 69 s. VIII—IX (Rhythmen der ersten Gruppe), des vor 725 geschriebenen Vallicellianus B 62 (Nr. 84), des Augiensis CXII s. VIII (Nr. 85), der Nr. 138—144 enthaltenden Inschriftensteine und des Leidensis Voss. lat. 108 s. XII (Cena Cypriani).

München. C. Weyman.

Peters P., Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahme der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben. Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Hartmann. 1913. 178 S.

Die neue Ausgabe der um 1160 entstandenen, kultur- und literarhistorisch interessanten odae Quirinalium Metelli in laudibus beati Quirini martyris ad instar odarum Flacci Oratii diverso metri genere editae bietet eine genaue Wiedergabe des Textes der Admonter Handschrift, in der ,die Fassung der Quirinalien von erster Hand, also von Metell (Mönch des Klosters Tegernsee) selbst vorliegt', mit den Varianten der jungen Handschriften von München, Wien, Salzburg und Wilhering (eine Abschrift des Salisburgensis Vorlage der editio princeps des Canisius vom Jahre 1601) und kurzen erklärenden Anmerkungen. Den sechsten Teil der Oden ,Periparacliton sive de advocatis' (wie kömmt P. S. 148 Anm. zu der abenteuerlichen Erklärung παρακλητόν ausweichend, d. h. die Wahrheit durch Umschweife verhüllend'?), leoninische Hexameter oder reimende Hexameterpaare, die, allerdings mit Umstellungen von Wörtern (daher die über den einzelnen Wörtern angebrachten Buchstaben), auch rückwärts gelesen werden können, hält P. mit Th. Mayer und Wattenbach für echt metellisch. Außer den klassischen Vorbildern (in erster Linie Horaz, daneben Prudentius und Boethius) hat Metellus nach P. die ältere Passio Quirini vom Jahre 921 benützt, die ihrerseits sich an eine verlorene ältere, aller Wahrscheinlichkeit nach metrische Fassung der Legende angeschlossen hat. In der jüngeren Passio des Heinricus monachus und in der davon abhängigen Fundatio monasterii Tegrinse (früher irrig für die älteste Behandlung der Quirinuslegende gehalten) ist bereits die Dichtung des Metellus benützt. S. 19 spricht P. von einem ,Stigma' statt von einem Stemma der Handschriften. — S. 34: Über den Horazkodex Monac. lat. 375 s. XII, mit dessen metrischen Bezeichnungen der Oden die des Metellus fast wörtlich übereinstimmen, vergl. W. Christ, Horatiana (Münchener Sitzungsber. 1893 I) S. 76 ff.

München. C. Weyman.

***Hilka A.**, Neue Beiträge zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. (Die Compilatio Singularis Exemplorum der Handschrift Tours 468, ergänzt durch eine Schwesterhandschrift Bern 679). Breslau. 1913. 24 S. [Sonderabdruck aus dem 90. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur.]

Zu der in Tours befindlichen Handschrift zahlreicher mittelalterlicher, nach Berufsgruppen geordneter Anekdoten, die für den Predigtgebrauch bestimmt waren, hat Hilka in Bern eine Parallelhandschrift gefunden. Das Heft gibt den Abdruck von 20 lateinischen Texten und in den Anmerkungen Auskunft über die internationale Bearbeitung dieser Stoffe. Die in Aussicht genommene Gesamtausgabe der Handschrift in der „Sammlung mittellateinischer Texte" (Winter, Heidelberg) wird ihre Bedeutung für die Erkenntnis der mittelalterlichen Erzählungsliteratur erst klar hervortreten lassen.

München. H. Rausse.

Förster Margareta, Die französischen Psalmenübersetzungen vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der französischen Übersetzungskunst. Dissertation. Berlin, E. Ebering. XXIV, 279 S. ℳ 6.

Lampp F., Die Schwanenrittersage (Lohengrin) in der Literatur. Programm des Realgymnasiums Ratibor. 4°. 23 S.

Fansler D. S., Chaucer and the Roman de la rose. New York. [illegible] & B. 4, 269 S. Doll. 1,50.

Salza Abdelkader, Studi su Lodovico Ariosto. Città di Castello. 1915. 16°. l. 4.

Zecca G., Della influenza di Terenzio nelle commedie di Ludovico Ariosto: studi e ricerche. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16°. 115 S. l. 2.

Kohl W., Hans Sachs. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1915. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 115.]

Krafft E., Das „Speculum mundi" des Bartholomäus Ringwaldt, sprachlich, textkritisch, literarhistorisch und stilistisch untersucht Breslau, M. & H. Marcus. 1915. VI, 165 S. ℳ 5,60.

Demblon C., L'auteur d'Hamlet et son monde. Paris. 18°. XVIII, 418 S. fr. 3,50.

Pemberton H., Shakespeare and Sir Walter Raleigh. London. 256 S. sh. 6.

Gayley C. M., Beaumont, the dramatist; a portrait. With some account of his circle, Elizabethan and Jacobean, and of his association with John Fletcher. New York, Century Co. 8, 448 S. illustr. Doll. 3.

Tenner F., François le Metel de Boisrobert als Lustspieldichter und Vorläufer Molières. III. Teil. Programm des Realgymnasiums Magdeburg. 4°. 24 S.

Michaut G., La Fontaine. II. Paris. 1915. 16°. fr. 3,50.

Castellani E., L'influenza del La Fontaine su i favolisti italiani del secolo XVIII, Crudeli, Pignotti e Fiacchi. Napoli, Casella. 16°. 102 S.

Horowitz J., Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Moses Mendelssohns. Preisgekrönt von der Mendelssohn-Toleranz-Stiftung. Stuttgart, W. Spemann. 72 S. ℳ 1,50.

Jahn E., Die „Volksmärchen der Deutschen" von Johann Karl August Musäus. Leipzig, R. Voigtländer. III, 120 S. ℳ 4,80. [Probefahrten. 25. Bd.]

Lockhart J. G., The life of Robert Burns. Edited with notes and appendices by W. S. Douglas and an essay on Burns by W. Raleigh. 2 vols. London. 332, 280 S. Doll. 1,10.

Cecchi E., Storia della letteratura inglese nel secolo XIX. Vol. I. Milano. 1915. 16°. 400 S. l. 4.

Lempp O., Friedrich Schiller. Berlin, Protestant. Schriftenvertrieb. 1915. 14 S. ℳ 1,50. [Die Religion der Klassiker. 7. Bd.]

Bertholdt L., Jacques Delille. Seine Dichtung und seine Zeit. Dissertation. Erlangen. 83 S.

Stammler W., Matthias Claudius, der Wandsbecker Bothe. Ein

Beitrag zur deutschen Literatur- und Geistesgeschichte. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 1915. VII, 282 S. ℳ 6.

Chew S. C., The dramas of Lord Byron. A critical study. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VI, 181 S. ℳ 6. [Hesperia. Ergänzungsreihe. 3. Heft.]

Pecchio G., Vita di Ugo Foscolo. Città di Castello 1915. 16°. l. 4.

Holle H., Goethes Lyrik in Weisen deutscher Tonsetzer bis zur Gegenwart. Eine stilkritische Untersuchung. München, Wunderhorn-Verlag. VII, 111 S. ℳ 3.

Sarter E., Zur Technik von Wilhelm Meisters Wanderjahren. Berlin, G. Grote. XVII, 65 S. ℳ 2,20. [Bonner Forschungen. Neue Folge. Nr. 7.]

Telle [illegible], Goethes Religion. Vortrag. Hohenlychen, Buchdruckerei und Verlagsanstalt der Volksheilstätten vom Roten Kreuz. 31 S. ℳ 0,35.

Normann J. C., Ifflands, Schillers og Goethes indflydelse paa skuespilkunsten i slutningen af 18de og i begyndelsen af 19de aarhundrede. København. Gyldendal. kr. 3.

Wingren G., Svensk dramatisk litteratur under åren 1840—1913. Uppsala. XVI, 265 S. kr. 6.

Friedrich Wilhelm IV., Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Carl Friedrich von Rumohr. Mitgeteilt von F. Stock. Berlin, G. Grote. 2°. III, 84 S. ℳ 5,50. [Jahrbuch der königl. preußischen Kunstsammlungen. 35. Bd. Beiheft.]

Frei O., Johann Jakob Rütlinger von Wildhaus (1790—1856), sein Leben, seine Dichtungen und Schriften. Hrsg. vom histor. Verein des Kantons St. Gallen. Erweiterte Fassung eines Vortrages. St. Gallen, Fehr. 1915. 4°. 60 S. mit 1 farb. und 1 Fks.-Tafel. ℳ 2.

Peter [illegible] M., The attitude of Gustav Freytag and Julian Schmidt toward English literature (1848—1862). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VIII, 120 S. ℳ 3,60. [Hesperia. Nr. 7.]

[illegible] [illegible], [illegible] and Dickens. New York. 1915. 14, 320 S. [illegible]

[illegible] [illegible] italiano da Manzoni a D' Annunzio. Bologna. [illegible] l. 5.

[illegible], Das Lied „Deutschland, Deutschland über Alles" und sein Dichter (Hoffmann von Fallersleben). Vaterländische Rede. Greifswald. [illegible] 1915. 16 S. ℳ 0,20.

Thomas R., Geibel und die Antike. Ein Beitrag zur Geschichte des Klassizismus. Regensburg. Druck von Mayr (Stadtamhof). 76 S. [Programm zum Jahresbericht des Alten Gymnasiums f. 1913/14.]

Das Programm zerfällt in zwei Teile (Aus Geibels Leben, die Antike in [illegible]ung) und eine Schlußbetrachtung. In dieser wird u. a. betont, daß Inhalt des Altertums in einem ähnlichen Verhältnis stand, ‚wie der

Neuhumanismus seiner Zeit, dessen Lieblingsgedanke die Versöhnung des Griechentums mit Christentum und Deutschtum war'. Das deutsche, das christliche und das mittelalterliche Element haben auf den Sohn Lübecks von Anfang an neben der Antike und stärker als sie gewirkt.

München. C. Weyman.

v. Scheffel J. V., Briefe an Anton v. Werner 1863—1886. Mit Anmerkungen versehen und hrsg. von dem Empfänger. Stuttgart, A. Bonz & Co. 1915. IX, 217 S. ℳ 3,50.

Storm Th., Briefe an seine Braut. Hrsg. von Gertr. Storm. Braunschweig, G Westermann. VII, 313 S. mit 2 Tafeln. Geb. ℳ 6.

Vollmann E. und **Hunziker** F., Gottfried Keller. Frauenfeld, Huber & Co. 1915. 64 S. Kart. ℳ 2,40.

Brahm O., Kritische Schriften. 2. Bd: Literarische Persönlichkeiten aus dem 19. Jahrhundert. Hrsg. von P. Schlenther. Berlin, S. Fischer. 1915. XIV, 445 S. ℳ 5.

Franke C., Emile Zola als romantischer Dichter. Dargestellt an seinen Beziehungen zu Victor Hugo. Marburg, A. Ebel. VII, 100 S. ℳ 2,80. [Marburger Beiträge zur romanischen Philologie. 13. Heft.]

Söderhjelm W., Oscar Levertin. En minnesteckning. Stockholm. 502 S. mit 16 Tafeln. kr. 10.

Welby T., Swinburne: a critical study. London. 192 S. 4 sh. 6 d.

Bulferetti D., Giovanni Pascoli: l'uomo, il maestro, il poeta. Milano-Lodi, libr. ed. Milanese. 16°. 405 S. l. 4. [Uomini d'Italia, vol. III.]

Paul A., Strindberg-Erinnerungen und -Briefe. München, A. Langen. 1915. 225 S. ℳ 3.

Kunstgeschichte.

Springer A., Handbuch der Kunstgeschichte. I. Das Altertum. 10., erweiterte Aufl. Nach Adf. Michaelis bearbeitet von P. Wolters. Leipzig, A. Kröner. 1915. XI, 578 S. illustr., mit 16 Tafeln und 1 Gravüre. ℳ 10.

Handbuch der Kunstwissenschaft. Hrsg. von Fritz Burger. 30., 33., 35. u. 37. Lfg. Wulff O., Altchristliche und byzantinische Kunst. I. Die altchristliche Kunst von ihren Anfängen bis zur Mitte des 1. Jahrtausends. 11.—14. Heft. S. 321—448 illustr., mit 5 Tafeln. 1914/15. — 31. Lfg. Burger F., Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance. 10. Heft. S. 297—328 illustr., mit 2 Tafeln. — 32. u. 34. Lfg. Curtius L., Die antike Kunst. 5. u. 6. Heft. 1. Bd. S. 129—192 illustr., mit 4 Tafeln. — 36. Lfg. Hildebrandt E., Die Malerei und Plastik des 18. Jahrhunderts in Frankreich, Deutschland und England. 1. Heft. X u. S. 1—36 illustr., mit 2 Tafeln. 1915. — 38. Lfg. Diez E., Die Kunst der islamischen Völker. 1. Heft. VI u. S. 1—32 illustr., mit 1 Tafel. 1915. Berlin-Neubabelsberg, Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion. Je ℳ 2. ● Oben S. 216.

Meier-Graefe Jul., Entwicklungsgeschichte der modernen Kunst. 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage. 2. Bd. München, R. Piper & Co. 1915. VI und S. 231—432 illustr. und Abbildungen S. 227—390. Geb. ℳ 20.

Poggi G., Arte medioevale negli Abruzzi. Architettura e scultura. Fotografie di C. L. Preiss. Plauen. 2°. 110 Tafeln. ℳ 80.

Schulz Ph. W., Die persisch-islamische Miniaturmalerei. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Irans. 2 Bde. Leipzig, K. W. Hiersemann. 4°. XVI, 246 S. illustr., mit 17 Tafeln und XVI S. mit 200 Tafeln. ℳ 240.

Schröder F., Die gotischen Handelshallen in Belgien und Holland. München, Duncker & Humblot. 4°. VII, 68 S. illustr. mit 16 Tafeln. ℳ 12.

Uebe F. R., Skulpturennachahmung auf den niederländischen Wandgemälden des 15. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 88 S.

Schneider E., Schnitzaltäre des 15. und des frühen 16. Jahrhunderts in Pommern. Dissertation. Kiel. 107 S.

Jähnig K. W., Die Darstellungen der Kreuzabnahme, der Beweinung und der Grablegung Christi in der altniederländischen Malerei von Rogier van der Weyden bis zu Quentin Metsys. Dissertation. Leipzig. 126 S.

Schreiber W. L., Meisterwerke der Metallschneidekunst. 1. Teil: Die Schrotblätter in Danzig, Königsberg, Pelplin, Riga. Straßburg, J. H. E. Heitz. 24 S. illustr. ℳ 80. [Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts. 41. Bd.]

Malaguzzi-Valeri F., La corte di Lodovico il Moro (Bramante e Leonardo da Vinci). Milano. 1915. XVI, 646 S. illustr., mit 17 Tafeln. l. 42.

Panofsky E., Dürers Kunsttheorie, vornehmlich in ihrem Verhältnis zur Kunsttheorie der Italiener. Berlin, G. Reimer. 1915. XII, 209 S. illustr. ℳ 6.

Hals Frans., Sein Leben und seine Werke. Herausgegeben von Wilh. v. Bode. Text von M. J. Binder. 2 Bde. Berlin, Photographische Gesellschaft. 2°. 196 Tafeln und 88 S. Text und 196 Bl. Erklärungen. Geb. ℳ 525.

Lilienfeld K., Arent de Gelder. Sein Leben und seine Kunst. Haag, M. Nijhoff. IV, 287 S. und 23 S. illustr. ℳ 8,50. [Quellenstudien zur holländischen Kunstgeschichte. IV.]

Sirén O., Nicodemus Tessin d. y:s studieresor i Danmark, Tyskland, Holland, Frankrike och Italien. Stockholm. 4°. 12, LIX, 280 S. mit Tafeln. kr. 60.

Maul D., Leben und Werke des Malers Christian Bentum. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1915. 55 S. mit 3 Tafeln und 2 Plänen. ℳ 4. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 178. Heft.]

Hofmann W., Simon Benedikt Faistenberger 1695—1759 Ein Beitrag zur Geschichte der Tiroler Malerei im 18. Jahrhundert. Berlin, A. Hofmann & Co. VI, 96 u. 23 S. illustr. ℳ 2.

Burg H., Der Bildhauer Franz Anton Zauner und seine Zeit Ein Beitrag zur Geschichte des Klassizismus in Österreich. Hrsg. vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien, A. Schroll & Co. 1915. VIII, 204 S. illustr., mit 10 Tafeln. 4°. Geb. ℳ 25.

Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen (in alphabetischer Folge der Länder und Orte):

Pagenstecher R., Apulien. Leipzig, E. A. Seemann. VIII, 199 S. illustr. Geb. 4 ℳ. [Berühmte Kunststätten. 65. Bd.] — Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom brandenburgischen Provinzial-Verbande. I. Bd., 3. Teil: Die Kunstdenkmäler des Kreises Ruppin. Unter der Schriftleitung des Th. Goecke bearbeitet von P. Eichholz, W. Spatz und F. Solger. Berlin, Vossische Buchhandlung. VII, LVII, 424 S. illustr., mit 27 Tafeln und 3 Karten. ℳ 20. — Philippi A., Florenz. 3. verbesserte Auflage. Leipzig, E. A. Seemann. 1915. VIII, 239 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. Nr. 29.] — Baudenkmäler, Die, in Frankfurt am Main. Hrsg. mit Unterstützung der Stadt und der Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmer'schen Nachlasses von dem Architekten- und Ingenieur-Verein und dem Verein für Geschichte und Altertumskunde. 6. Lieferung. Von R. Jung und J. Hülsen. 3. Bd. Frankfurt a. M., H. Keller. S. V—XXIV und 267—464 illustr. ℳ 6. — Bombe W., Perugia. Leipzig, E. A. Seemann. VII, 204 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. 64. Bd.] — Lorenz A. F., Die alte bürgerliche Baukunst in Rostock. Rostock, G. B. Leopold. 4°. 32 S. illustr. mit 32 Tafeln, 1 Stadtplan und 10 Kunstbeilagen. ℳ 10. — Richter Luise M., Siena. 2., neubearbeitete Auflage. Leipzig, E. A. Seemann. 1915. 191 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. Nr. 9.] — Kunst- und Altertumsdenkmale, Die, im Königreich Württemberg. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens hrsg. von E. v. Paulus und E. Gradmann. Inventar. 53—56. Lieferung: Donaukreis. Oberamt Geislingen, bearbeitet von J. Baum. 57—59. Lieferung: Donaukreis. Oberamt Göppingen, bearbeitet von H. Klaiber. Eßlingen, P. Neff. VII, I, 223 S. illustr. mit 1 Tafel und 1 Karte und I, 151 S. illustr. mit 1 Tafel und 1 Karte. Je ℳ 1,60.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bauer M., Die Lieder Franz Schuberts. 1. Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. X, 258 S. ℳ 6. — Gjellerup K., Richard Wagner i hans Hovedværker. Kjøbenhavn. 1915. 200 S. kr. 2,75. — van Gilse van der Pals N., N. A. Rimsky-Korssakow. Dissertation. Leipzig. 119 S. — Isler E., Carl Attenhofer. Zürich, Hug & Co. 1915. 42 S. ℳ 2,40. [Neujahrsblatt der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich 1915. 103.] — Keiner F., Die Madrigale Gesualdo's von Venosa. Mit Beispielsammlung. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 62 S. und XLIV autographierte S. ℳ 4. — Keller O., Peter Tschaikowsky. Ein Lebensbild. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 65 S. Geb. ℳ 1. — Riemann H., Studien zur byzantinischen Musik. 2. Heft. Neue Beiträge zur Lösung der Probleme der byzantinischen Notenschrift. Eine Auseinandersetzung mit Mr. H. J. W. Tillyard. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. 17 S. ℳ 0,75. — Schmitz E., Orlando di Lasso. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. 62 S. Geb. ℳ 1. [Breitkopf & Härtel's Musikbücher.] — Schwermann J., Albert Lortzings Bühnentexte. Dissertation. Wattenscheid. Bochum, H. Potthoff. 150 S. ℳ 2. — Wagner R., an Mathilde und Otto Wesendonk. Tagebuchblätter und Briefe. hrsg. von J. Kapp. Leipzig, Hesse & Becker, Verlag. 1915. 464 S. mit 5 Tafeln und 3 Handschriften. ℳ 1,80. — Wortsmann St., Die deutsche Gluck-Literatur. (Christoph Willibald Ritter von Gluck 1714—1787.) Nürnberg, C. Koch. VIII, 121 S. ℳ 2,50.

Moretta G. T., Mme d'Epinay: una pagina di pedagogia del secolo XVIII. Roma, tip. E. Voghera. XII, 178 S.

Murray E. R., Froebel as a pioneer in modern psychology. London. 238 S. 3 sh. 6 d.

Literaturgeschichte.

Biese A., Deutsche Literaturgeschichte. 2. Bd. Von Goethe bis Mörike. 7. Aufl. 27.—30. Tausend. München C. H. Beck. 1915. VIII, 693 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 5,50.

Rogerio Sanchez J., Resumen de historia de la lengua y literatura española. Madrid. 1915. 400 S. l. 4.

Cejador y Frauca Jul., Historia de la lengua y literatura castellana. Madrid. 1915. 4°. XX, 505 S. l. 10.

Grentrup H., De Heroici Philostratei fabularum fontibus. Inaug.-Dissertation. Münster, Druck der westfäl. Genossenschaftsdruckerei. 80 S.

Der zwischen 213—219, vielleicht 215 abgefaßte Dialog Heroikos des zweiten Philostratos ,hat ... die Einkleidung, daß ein Grieche aus dem niederen Volk (ein Winzer) — in der Gegend, wo die alten Heroen noch als Geister umgehen sollten (auf dem thrakischen Chersonnes), einen Semiten (einen phönikischen Seefahrer) in die Mystik griechischen Heroenglaubens einweiht' (Christ-Schmid, Gesch. d. griech. Literat. II[5] S. 613). Nach G. schöpft Philostratos dabei seine Weisheit in erster Linie aus Homer, dann aus Sophokles Aias (nebst Scholien) und Philoktet, Herodot, Plato (Apologie), einem mythographischem Handbuch und dem griechischen Diktys. Einiges mag aus alexandrinischer Poesie, Arrians Periplus und dem Proömium des pseudoxenophonteischen Kynegetikos stammen, einzelne Phrasen sind aus Aeschylos, Euripides, Thukydides und Xenophon entlehnt. Ein Anhang S. 69 ff. weist die Benützung des Heroikos in den Carmina Iliaca und den Lykophronscholien des Byzantiners Johannes Tzetzes nach.

München. C. Weyman.

***Aldhelmi** opera ed. R. Ehwald fasc. II. Berlin, Weidmann. 4°. S. 325—554 mit 3 Tafeln. ℳ 10. [Monumenta Germaniae historica; Auct. antiquiss. t. XV, pars II.]

Der erste Faszikel der neuen Aldhelmausgabe wurde im Histor. Jahrb. XXXV, 247 notiert. Der vorliegende zweite enthält das große Gedicht De virginitate (über 2900 Hexameter), die Briefe von und an Aldhelm, fünf chartae Aldhelmianae, d. h. eine Auswahl aus den Aldhelms Namen im Texte oder in der Unterschrift aufweisenden Urkunden, die zwar fast alle hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtig sind, aber teils glaubwürdige Beiträge zur Lebensgeschichte Aldhelms liefern, teils den Einfluß seiner Diktion zeigen (aufgenommen sind Leutherii privilegium von 675, Cenfrithi donatio von 680, Caeduallae donatio von 685/6, Sergii privilegium von c. 695 [693], Aldhelmus de successorum electione von 705), fünf rhythmische Gedichte (obwohl für zwei derselben der nicht aldhelmianische Ursprung bezeugt ist, ,omnes tamen Aldhelmianae esse prosapiae multis indiciis apparet, ita ut in hisce scholae Malmesburiensis egregium habeamus documentum') und die indices codicum, locorum und nominum propriorum. Die indices verborum, rerum grammaticarum et metricarum und rei orthographicae werden mit den Prolegomena den Schlußfaszikel bilden. Auf den drei Tafeln Schriftproben der Karlsruher Handschrift LXXXV s. VIII—IX (der ältesten Handschrift, die den Tractatus de metris mit den Rätseln enthält), der Würzburger Handschrift M. th. f. 21 s. IX (Haupthandschrift für das Prosawerk

De virginitate) und des Gothanus I 75 s. VIII (Haupthandschrift für das Carmen de virginitate).

München. C. Weyman.

*Poetae latini medii aevi. Tomi IV. pars II, 1. Berlin, Weidmann. 4°. S. 445—900 mit 4 Tafeln. ℳ 20. [Monumenta Germaniae historica; Poetae lat. aevi Carol. IV, 2.]

Auch der 4. Band der Poetae Latini aevi Carolini, dessen ersten Teil P. von Winterfeld vor einer Reihe von Jahren bearbeitet hat (vgl. Hist. Jahrb. XX, 562), konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. ‚Marte in armis saeviente', schreibt der an v. Winterfelds Stelle getretene, zur Zeit mit einem militärischen Kommando betraute K. Strecker, ‚rhythmos aevi Merovingici et Carolini in publicum emitto; pacis dulcedine orbi terrarum reddita ultimum fasciculum P. L. aevi Carol. (mit den Indizes zu den beiden Halbbänden) confecturum me esse spero'. Der Inhalt des erschienenen Faszikels ist in Kürze der folgende: 1. Nr. 1—78 Rhythmen, deren Überlieferung auf eine vor dem Jahre 800 in St. Gallen angelegte Sammlung zurückführt, deren Dichter aber großenteils in Frankreich oder Italien zu suchen sind; 2. Nr. 79—107 Rhythmen aus verschiedenen Handschriften (darunter die berühmte Epistula des Auspicius an Arbogast und die von W. Meyer entdeckte Oratio des Gildas); 3. Nr. 108—121 Rhythmi computistici d. h. ‚ad computandi artem pertinentes' (mehrere Handschriften aus Monte Cassino, woselbst sich unter Abt Desiderius der Presbyter Pandulph mit komputistischen Versen abgegeben hat); 4. Nr. 122—132 die Rhythmen aus dem Liber manualis der Dhuoda; 5. Nr. 133—145 Langobardische Rhythmen (Inschriften in rhythmischen Hexametern: Nr. 133—137 aus der dritten epigraphischen Sylloge des cod. Vat.-Palat. 833); 6. Nr. 146 Aenigmata hexasticha (zeitlich und örtlich den unter Nr. 5 edierten Dichtungen nahestehend); 7. Nr. 147 die Exhortatio poenitendi, nach Isidor von Sevilla, aber vor dem 9. Jahrhundert, wahrscheinlich in Spanien entstanden; 8. Nr. 148 das Lamentum poenitentiae, vom Verfasser der Exhortatio gedichtet; 9. Nr. 149 die Vita Eligii (Bischof von Noyon), eine aus dem Anfang der Karolingerzeit stammende Bearbeitung der Prosavita des Pseudo-Audoinus in rhythmischen Hexametern; 10. Nr. 150 die Passio Christophori. Obwohl keine Handschrift älter als s. XI ist, dürfte die Dichtung doch vor dem Werke Walthers von Speyer (10. Jahrh.) über den hl. Christophorus entstanden sein; 11. Nr. 151 die Passio Justini (pueri) martyris, ein Produkt der karolingischen Renaissance. Über das Verhältnis der Passio zu den Acta Justi pueri urteilt Strecker: ‚. . . demonstrari mihi videtur poetam, quae in actis de Justo puero invenit, in Justinum transtulisse et, ut gloriam eius amplificaret quam maxime, miracula auxisse et exornasse'; 12. Nr. 152 Johannis Diaconi versiculi de Cena Cypriani. Der von Anastasius Bibliothecarius in einem Briefe an Karl den Kahlen gepriesene römische Diakon Johannes (mit dem Beinamen Hymmonides) hat die bekannte pseudocyprianische Cena in rhythmische Verse gebracht und um deren Verständnis zu erleichtern, hat Strecker die Mühe nicht gescheut, eine neue Textrezension der in zahllosen Handschriften überlieferten prosaischen Vorlage zu veranstalten. Was die Entstehung und den Zweck der von fabelhafter Bibelkenntnis (inkl. der Acta Pauli) zeugenden Cena betrifft, so geht er mit Brewer von Zeno Veron. lib. I tract. 38 aus und hält es für evident, ‚virum aliquem doctissimum ingeniosissimumque Zenonis exemplum ita imitatum esse, ut quae illic composita essent ad animos fidelium aedificandos, hic in ridiculum verterentur atque etiam obscoenum ad hominum urbanorum animos in laetis epulis lusu petulantiaque subtiliter delectandos, velut convivas Karoli imperatoris his facetiis oblectatos esse ex Johannis epilogo (p. 899) intellegimus'. Die Tafeln veranschaulichen die Schrift des cod. Leidensis Voss. lat. 69 s. VIII—IX (Rhythmen der ersten Gruppe), des vor 725 geschriebenen Vallicellianus B 62 (Nr. 84), des Augiensis CXII s. VIII (Nr. 85), der Nr. 138—144 enthaltenden Inschriftensteine und des Leidensis Voss. lat. 108 s. XII (Cena Cypriani).

München. C. Weyman.

Peters P., Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahme der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben. Inaugural-Dissertation. Greifswald, Druck von Hartmann. 1913. 178 S.

Die neue Ausgabe der um 1160 entstandenen, kultur- und literarhistorisch interessanten odae Quirinalium Metelli in laudibus beati Quirini martyris ad instar odarum Flacci Oratii diverso metri genere editae bietet eine genaue Wiedergabe des Textes der Admonter Handschrift, in der ‚die Fassung der Quirinalien von erster Hand, also von Metell (Mönch des Klosters Tegernsee) selbst vorliegt‘, mit den Varianten der jungen Handschriften von München, Wien, Salzburg und Wilhering (eine Abschrift des Salisburgensis Vorlage der editio princeps des Canisius vom Jahre 1601) und kurzen erklärenden Anmerkungen. Den sechsten Teil der Oden ‚Periparacliton sive de advocatis‘ (wie kömmt P. S. 148 Anm. zu der abenteuerlichen Erklärung ‚παρακλιδόν ausweichend, d. h. die Wahrheit durch Umschweife verhüllend‘?), leoninische Hexameter oder reimende Hexameterpaare, die, allerdings mit Umstellungen von Wörtern (daher die über den einzelnen Wörtern angebrachten Buchstaben), auch rückwärts gelesen werden können, hält P. mit Th. Mayer und Wattenbach für echt metellisch. Außer den klassischen Vorbildern (in erster Linie Horaz, daneben Prudentius und Boethius) hat Metellus nach P. die ältere Passio Quirini vom Jahre 921 benützt, die ihrerseits sich an eine verlorene ältere, aller Wahrscheinlichkeit nach metrische Fassung der Legende angeschlossen hat. In der jüngeren Passio des Heinricus monachus und in der davon abhängigen Fundatio monasterii Tegrinse (früher irrig für die älteste Behandlung der Quirinuslegende gehalten) ist bereits die Dichtung des Metellus benützt. S. 19 spricht P. von einem ‚Stigma‘ statt von einem Stemma der Handschriften. — S. 34: Über den Horazkodex Monac. lat. 375 s. XII, mit dessen metrischen Bezeichnungen der Oden die des Metellus fast wörtlich übereinstimmen, vergl. W. Christ, Horatiana (Münchener Sitzungsber. 1893 I) S. 76 ff.

München. C. Weyman.

***Hilka A.**, Neue Beiträge zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. (Die Compilatio Singularis Exemplorum der Handschrift Tours 468, ergänzt durch eine Schwesterhandschrift Bern 679). Breslau. 1913. 24 S. [Sonderabdruck aus dem 90. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur.]

Zu der in Tours befindlichen Handschrift zahlreicher mittelalterlicher, nach Berufsgruppen geordneter Anekdoten, die für den Predigtgebrauch bestimmt waren, hat Hilka in Bern eine Parallelhandschrift gefunden. Das Heft gibt den Abdruck von 20 lateinischen Texten und in den Anmerkungen Auskunft über die internationale Bearbeitung dieser Stoffe. Die in Aussicht genommene Gesamtausgabe der Handschrift in der „Sammlung mittellateinischer Texte“ (Winter, Heidelberg) wird ihre Bedeutung für die Erkenntnis der mittelalterlichen Erzählungsliteratur erst klar hervortreten lassen.

München. H. Rausse.

Förster Margareta, Die französischen Psalmenübersetzungen vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der französischen Übersetzungskunst. Dissertation. Berlin, E. Ebering. XXIV, 279 S. ℳ 6.

Lampp F., Die Schwanenrittersage (Lohengrin) in der Literatur. Programm des Realgymnasiums Ratibor. 4°. 23 S.

Fansler D. S., Chaucer and the Roman de la rose. New York, Lemcke & B. 4, 269 S. Doll. 1,50.

Salza Abdelkader, Studi su Lodovico Ariosto. Città di Castello. 1915. 16°. l. 4.

Zecca G., Della influenza di Terenzio nelle commedie di Ludovico Ariosto: studi e ricerche. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 16°. 115 S. l. 2.

Rohl W., Hans Sachs. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 1915. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 115.]

Krafft E., Das „Speculum mundi" des Bartholomäus Ringwaldt, sprachlich, textkritisch, literarhistorisch und stilistisch untersucht Breslau, M. & H. Marcus. 1915. VI, 165 S. ℳ 5,60.

Demblon C., L'auteur d'Hamlet et son monde. Paris. 18°. XVIII, 418 S. fr. 3,50.

Pemberton H., Shakespeare and Sir Walter Raleigh. London. 256 S. sh. 6.

Gayley C. M., Beaumont, the dramatist; a portrait. With some account of his circle, Elizabethan and Jacobean, and of his association with John Fletcher. New York, Century Co. 8, 448 S. illustr. Doll. 3.

Tenner F., François le Metel de Boisrobert als Lustspieldichter und Vorläufer Molières. III. Teil. Programm des Realgymnasiums Magdeburg. 4°. 24 S.

Michaut G., La Fontaine. II. Paris. 1915. 16°. fr. 3,50.

Castellani E., L'influenza del La Fontaine su i favolisti italiani del secolo XVIII, Crudeli, Pignotti e Fiacchi. Napoli, Casella. 16°. 102 S.

Horowitz J., Der Toleranzgedanke in der deutschen Literatur zur Zeit Moses Mendelssohns. Preisgekrönt von der Mendelssohn-Toleranz-Stiftung. Stuttgart, W. Spemann. 72 S. ℳ 1,50.

Jahn E., Die „Volksmärchen der Deutschen" von Johann Karl August Musäus. Leipzig, R. Voigtländer. III, 120 S. ℳ 4,80. [Probefahrten. 25. Bd.]

Lockhart J. G., The life of Robert Burns. Edited with notes and appendices by W. S. Douglas and an essay on Burns by W. Raleigh. 2 vols. London. 332, 280 S. Doll. 1,10.

Cecchi E., Storia della letteratura inglese nel secolo XIX. Vol. I. Milano. 1915. 16°. 400 S. l. 4.

Lempp O., Friedrich Schiller. Berlin, Protestant. Schriftenvertrieb. 1915. 14 S. ℳ 1,50. [Die Religion der Klassiker. 7. Bd.]

Bertholdt L., Jacques Delille. Seine Dichtung und seine Zeit. Dissertation. Erlangen. 83 S.

Stammler W., Matthias Claudius, der Wandsbecker Bothe. Ein

Beitrag zur deutschen Literatur- und Geistesgeschichte. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 1915. VII, 282 S. ℳ 6.

Chew S. C., The dramas of Lord Byron. A critical study. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VI, 181 S. ℳ 6. [Hesperia. Ergänzungsreihe. 3. Heft.]

Pecchio G., Vita di Ugo Foscolo. Città di Castello 1915. 16°. l. 4.

Holle H., Goethes Lyrik in Weisen deutscher Tonsetzer bis zur Gegenwart. Eine stilkritische Untersuchung. München, Wunderhorn-Verlag. VII, 111 S. ℳ 3.

Sarter E., Zur Technik von Wilhelm Meisters Wanderjahren. Berlin, G. Grote. XVII, 65 S. ℳ 2,20. [Bonner Forschungen. Neue Folge. Nr. 7.]

Telle J., Goethes Religion. Vortrag. Hohenlychen, Buchdruckerei und Verlagsanstalt der Volksheilstätten vom Roten Kreuz. 31 S. ℳ 0,35.

Normann J. C., Ifflands, Schillers og Goethes indflydelse paa skuespilkunsten i slutningen af 18de og i begyndelsen af 19de aarhundrede. Kopenhagen, Gyldendal. kr. 3.

Wingren G., Svensk dramatisk litteratur under åren 1840—1913. Uppsala. XVI, 265 S. kr. 6.

Friedrich Wilhelm IV., Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Carl Friedrich von Rumohr. Mitgeteilt von F. Stock. Berlin, G. Grote. 2°. III, 84 S. ℳ 5,50. [Jahrbuch der königl. preußischen Kunstsammlungen. 35. Bd. Beiheft.]

Frei O., Johann Jakob Rütlinger von Wildhaus (1790—1856), sein Leben, seine Dichtungen und Schriften. Hrsg. vom histor. Verein des Kantons St. Gallen. Erweiterte Fassung eines Vortrages. St. Gallen, Fehr. 1915. 4°. 60 S. mit 1 farb. und 1 Fks.-Tafel. ℳ 2.

Price L. M., The attitude of Gustav Freytag and Julian Schmidt toward English literature (1848—1862). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. VIII, 120 S. ℳ 3,60. [Hesperia. Nr. 7.]

Browne E., Phiz and Dickens. New York. 1915. 14, 320 S. Doll. 4.

Gigli L., Il romanzo italiano da Manzoni a D' Annunzio. Bologna. 1915. 16°. IX, 355 S. l. 5.

Haußleiter, Das Lied „Deutschland, Deutschland über Alles" und sein Dichter (Hoffmann von Fallersleben). Vaterländische Rede. Greifswald. Bruncken & Co. 1915. 16 S. ℳ 0,20.

Thomas R., Geibel und die Antike. Ein Beitrag zur Geschichte des Klassizismus. Regensburg, Druck von Mayr (Stadtamhof). 76 S. [Programm zum Jahresbericht des Alten Gymnasiums f. 1913/14.]

Das Programm zerfällt in zwei Teile (Aus Geibels Leben, die Antike in Geibels Dichtung) und eine Schlußbetrachtung. In dieser wird u. a. betont, daß Geibel zum Inhalt des Altertums in einem ähnlichen Verhältnis stand, ‚wie der

Neuhumanismus seiner Zeit, dessen Lieblingsgedanke die Versöhnung des Griechentums mit Christentum und Deutschtum war'. Das deutsche, das christliche und das mittelalterliche Element haben auf den Sohn Lübecks von Anfang an neben der Antike und stärker als sie gewirkt.

München. C. Weyman.

v. Scheffel J. V., Briefe an Anton v. Werner 1863—1886. Mit Anmerkungen versehen und hrsg. von dem Empfänger. Stuttgart, A. Bonz & Co. 1915. IX, 217 S. M 3,50.

Storm Th., Briefe an seine Braut. Hrsg. von Gertr. Storm. Braunschweig, G Westermann. VII, 313 S. mit 2 Tafeln. Geb. M 6.

Vollmann E. und **Hunziker** F., Gottfried Keller. Frauenfeld, Huber & Co. 1915. 64 S. Kart. M 2,40.

Brahm O., Kritische Schriften. 2. Bd: Literarische Persönlichkeiten aus dem 19. Jahrhundert. Hrsg. von P. Schlenther. Berlin, S. Fischer. 1915. XIV, 445 S. M 5.

Franke C., Emile Zola als romantischer Dichter. Dargestellt an seinen Beziehungen zu Victor Hugo. Marburg, A. Ebel. VII, 100 S. M 2,80. [Marburger Beiträge zur romanischen Philologie. 13. Heft.]

Söderhjelm W., Oscar Levertin. En minnesteckning. Stockholm. 502 S. mit 16 Tafeln. kr. 10.

Welby T., Swinburne: a critical study. London. 192 S. 4 sh. 6 d.

Bulferetti D., Giovanni Pascoli: l'uomo, il maestro, il poeta. Milano-Lodi, libr. ed. Milanese. 16°. 405 S. l. 4. [Uomini d'Italia, vol. III.]

Paul A., Strindberg-Erinnerungen und -Briefe. München, A. Langen. 1915. 225 S. M 3.

Kunstgeschichte.

Springer A., Handbuch der Kunstgeschichte. I. Das Altertum. 10., erweiterte Aufl. Nach Adf. Michaelis bearbeitet von P. Wolters. Leipzig, A. Kröner. 1915. XI, 578 S. illustr., mit 16 Tafeln und 1 Gravüre. M 10.

Handbuch der Kunstwissenschaft. Hrsg. von Fritz Burger. 30., 33., 35. u. 37. Lfg. Wulff O., Altchristliche und byzantinische Kunst. I. Die altchristliche Kunst von ihren Anfängen bis zur Mitte des 1. Jahrtausends. 11.—14. Heft. S. 321—448 illustr., mit 5 Tafeln. 1914/15. — 31. Lfg. Burger F., Die deutsche Malerei vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance. 10. Heft. S. 297—328 illustr., mit 2 Tafeln. — 32. u. 34. Lfg. Curtius L., Die antike Kunst. 5. u. 6. Heft. 1. Bd. S. 129—192 illustr., mit 4 Tafeln. — 36. Lfg. Hildebrandt E., Die Malerei und Plastik des 18. Jahrhunderts in Frankreich, Deutschland und England. 1. Heft. X u. S. 1—36 illustr., mit 2 Tafeln. 1915. — 38. Lfg. Diez E., Die Kunst der islamischen Völker. 1. Heft. VI u. S. 1—32 illustr., mit 1 Tafel. 1915. Berlin-Neubabelsberg, Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion. Je M 2. ● Oben S. 216.

Meier-Graefe Jul., Entwicklungsgeschichte der modernen Kunst. 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage. 2. Bd. München, R. Piper & Co. 1915. VI und S. 231—432 illustr. und Abbildungen S. 227—390. Geb. ℳ 20.

Poggi G., Arte medioevale negli Abruzzi. Architettura e scultura. Fotografie di C. L. Preiss. Plauen. 2°. 110 Tafeln. ℳ 80.

Schulz Ph. W., Die persisch-islamische Miniaturmalerei. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Irans. 2 Bde. Leipzig, K. W. Hiersemann. 4°. XVI, 246 S. illustr., mit 17 Tafeln und XVI S. mit 200 Tafeln. ℳ 240.

Schröder F., Die gotischen Handelshallen in Belgien und Holland. München, Duncker & Humblot. 4°. VII, 68 S. illustr. mit 16 Tafeln. ℳ 12.

Uebe F. R., Skulpturennachahmung auf den niederländischen Wandgemälden des 15. Jahrhunderts. Dissertation. Leipzig. 88 S.

Schneider E., Schnitzaltäre des 15. und des frühen 16. Jahrhunderts in Pommern. Dissertation. Kiel. 107 S.

Jähnig K. W., Die Darstellungen der Kreuzabnahme, der Beweinung und der Grablegung Christi in der altniederländischen Malerei von Rogier van der Weyden bis zu Quentin Metsys. Dissertation. Leipzig. 126 S.

Schreiber W. L., Meisterwerke der Metallschneidekunst. 1. Teil: Die Schrotblätter in Danzig, Königsberg, Pelplin, Riga. Straßburg, J. H. E. Heitz. 24 S. illustr. ℳ 80. [Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts. 41. Bd.]

Malaguzzi-Valeri F., La corte di Lodovico il Moro (Bramante e Leonardo da Vinci). Milano. 1915. XVI, 646 S. illustr., mit 17 Tafeln. l. 42.

Panofsky E., Dürers Kunsttheorie, vornehmlich in ihrem Verhältnis zur Kunsttheorie der Italiener. Berlin, G. Reimer. 1915. XII, 209 S. illustr. ℳ 6.

Hals Frans., Sein Leben und seine Werke. Herausgegeben von Wilh. v. Bode. Text von M. J. Binder. 2 Bde. Berlin, Photographische Gesellschaft. 2°. 196 Tafeln und 88 S. Text und 196 Bl. Erklärungen. Geb. ℳ 525.

Lilienfeld K., Arent de Gelder. Sein Leben und seine Kunst. Haag, M. Nijhoff. IV, 287 S. und 23 S. illustr. ℳ 8,50. [Quellenstudien zur holländischen Kunstgeschichte. IV.]

Sirén O., Nicodemus Tessin d. y:s studieresor i Danmark, Tyskland, Holland, Frankrike och Italien. Stockholm. 4°. 12, LIX, 280 S. mit Tafeln. kr. 60.

Maul T., Leben und Werke des Malers Christian Bentum. Straßburg, J. H. E. Heitz. 1915. 55 S. mit 3 Tafeln und 2 Plänen. ℳ 4. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 178. Heft.]

Hofmann W., Simon Benedikt Faistenberger 1695—1759 Ein Beitrag zur Geschichte der Tiroler Malerei im 18. Jahrhundert. Berlin, A. Hofmann & Co. VI, 96 u. 23 S. illustr. ℳ 2.

Burg H., Der Bildhauer Franz Anton Zauner und seine Zeit Ein Beitrag zur Geschichte des Klassizismus in Österreich. Hrsg. vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien, A. Schroll & Co. 1915. VIII, 204 S. illustr., mit 10 Tafeln. 4°. Geb. ℳ 25.

Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen (in alphabetischer Folge der Länder und Orte):

Pagenstecher R., Apulien. Leipzig, E. A. Seemann. VIII, 199 S. illustr. Geb. 4 ℳ. [Berühmte Kunststätten. 65. Bd.] — Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom brandenburgischen Provinzial-Verbande. I. Bd., 3. Teil: Die Kunstdenkmäler des Kreises Ruppin. Unter der Schriftleitung des Th. Goecke bearbeitet von P. Eichholz, W. Spatz und F. Solger. Berlin, Vossische Buchhandlung. VII, LVII, 424 S. illustr., mit 27 Tafeln und 3 Karten. ℳ 20. — Philippi A., Florenz. 3. verbesserte Auflage. Leipzig, E. A. Seemann. 1915. VIII, 239 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. Nr. 29.] — Baudenkmäler, Die, in Frankfurt am Main. Hrsg. mit Unterstützung der Stadt und der Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmer'schen Nachlasses von dem Architekten- und Ingenieur-Verein und dem Verein für Geschichte und Altertumskunde. 6. Lieferung. Von R. Jung und J. Hülsen. 3. Bd. Frankfurt a. M., H. Keller. S. V—XXIV und 267—464 illustr. ℳ 6. — Bombe W., Perugia. Leipzig, E. A. Seemann. VII, 204 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. 64. Bd.] — Lorenz A. F., Die alte bürgerliche Baukunst in Rostock. Rostock, G. B. Leopold. 4°. 32 S. illustr. mit 32 Tafeln, 1 Stadtplan und 10 Kunstbeilagen. ℳ 10. — Richter Luise M., Siena. 2., neubearbeitete Auflage. Leipzig, E. A. Seemann. 1915. 191 S. illustr. Geb. ℳ 4. [Berühmte Kunststätten. Nr. 9.] — Kunst- und Altertumsdenkmale, Die, im Königreich Württemberg. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens hrsg. von E. v. Paulus und E. Gradmann. Inventar. 53—56. Lieferung: Donaukreis. Oberamt Geislingen, bearbeitet von J. Baum. 57—59. Lieferung: Donaukreis. Oberamt Göppingen, bearbeitet von H. Klaiber. Eßlingen, P. Neff. VII, I, 223 S. illustr. mit 1 Tafel und 1 Karte und I, 151 S. illustr. mit 1 Tafel und 1 Karte. Je ℳ 1,60.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bauer M., Die Lieder Franz Schuberts. 1. Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. X, 258 S. ℳ 6. — Gjellerup K., Richard Wagner i hans Hovedværker. Kjøbenhavn. 1915. 200 S. kr. 2,75. — van Gilse van der Pals N., N. A. Rimsky-Korssakow. Dissertation. Leipzig. 119 S. — Isler E., Carl Attenhofer. Zürich, Hug & Co. 1915. 42 S. ℳ 2,40. [Neujahrsblatt der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich 1915. 103.] — Keiner F., Die Madrigale Gesualdo's von Venosa. Mit Beispielsammlung. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 62 S. und XLIV autographierte S. ℳ 4. — Keller O., Peter Tschaikowsky. Ein Lebensbild. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 65 S. Geb. ℳ 1. — Riemann H., Studien zur byzantinischen Musik. 2. Heft. Neue Beiträge zur Lösung der Probleme der byzantinischen Notenschrift. Eine Auseinandersetzung mit Mr. H. J. W. Tillyard. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. 17 S. ℳ 0,75. — Schmitz E., Orlando di Lasso. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1915. 62 S. Geb. ℳ 1. [Breitkopf & Härtel's Musikbücher.] — Schwermann J., Albert Lortzings Bühnentexte. Dissertation. Wattenscheid. Bochum, H. Potthoff. 150 S. ℳ 2. — Wagner R., an Mathilde und Otto Wesendonk. Tagebuchblätter und Briefe, hrsg. von J. Kapp. Leipzig, Hesse & Becker, Verlag. 1915. 464 S. mit 5 Tafeln und 3 Handschriften. ℳ 1,80. — Wortsmann St., Die deutsche Gluck-Literatur. (Christoph Willibald Ritter von Gluck 1714—1787.) Nürnberg, C. Koch. VIII, 121 S. ℳ 2,50.

Militär- und Kriegsgeschichte.

Hartmann L. M., Der Krieg in der Weltgeschichte. Zur Zeit- und Weltlage. Wien, E. Hölzel. 1915. 25 S. ℳ 0,70. [Vorträge, gehalten von Wiener Universitätslehrern auf Veranlassung des Ausschusses für volkstümliche Universitätskurse. 3.]

***Frisch** H. R. v., Der Krieg im Wandel der Jahrtausende. Vortrag, gehalten zu Czernowitz am 30. Januar 1914. München und Leipzig, Dunker & Humblot. ℳ 1. [Schriften des Sozialwissenschaftl. Akadem. Vereins in Czernowitz. 5. Heft.]

Der Gegenstand vorliegenden Vortrages ist sehr anregend, aber auch sehr schwierig. Sehr anregend deshalb, weil von jeher der Krieg zumeist über die Geschicke der Völker entschieden hat; sehr schwierig, weil zur Bearbeitung ein Überblick über die Kriegsgeschichte aller Zeiten und Völker geboten ist, wie er nur von wenigen erreicht werden kann. Der Verfasser will indes, was aus dem Titel des Vortrages nicht hervorgeht, den Krieg hauptsächlich nur vom Standpunkte der Kriegsgebräuche und des sogenannten Völkerrechts behandeln. Er beginnt mit den Kriegen der orientalischen Völker des Altertums, also der Ägypter, der Assyrer, der Juden, deren Kriegführung er als mehr oder minder grausam bezeichnet. Eine Milderung der Kriegssitten zeigen die Kriege der Griechen, der Römer und der Germanen. Von den Mohammedanern sagt er, daß sich bei ihnen ein bemerkenswerter Grad von menschlichem Kriegsrecht gebildet habe. Im Mittelalter seien der Ausbildung eines europäischen Kriegsrechts verschiedene Schwierigkeiten entgegengetreten. Die Kriege des 17., 18. und 19. Jahrhunderts werden mit wenigen allgemeinen Bemerkungen erledigt, obwohl hier die ritterliche Art der Kriegführung zur Zeit des Prinzen Eugen von Savoyen und anderes hervorzuheben gewesen wäre. Dagegen widmet der Verfasser einen verhältnismäßig breiten Raum, etwa ein Drittel des ganzen Vortrages, der Darstellung der Genfer Konvention von 1864 und des Haager Abkommens von 1899. Zum Schluß spricht sich der Verfasser dahin aus, daß Schiedsgerichte nie Fragen von nationaler Bedeutung lösen können und daß es daher immer wieder Kriege geben wird. In einem Nachtrage äußert er sich noch darüber, wie wenig das Verhalten der Dreiverbandstaaten im gegenwärtigen Kriege der bisherigen theoretischen Entwicklung des Völkerrechts entspreche.

München. v. Landmann.

Prutz H., Die Friedensidee im Mittelalter. München, G. Franz, Verlag. 1915. 42 S. ℳ 1. [Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1915. 1. Abhandlung.]

Liebe G., Der Soldat in der deutschen Vergangenheit. (Neue Ausgabe.) Jena, E. Diederichs. 1915. 157 S. illustr. In Pappbd. ℳ 3.

***Schäfer** K. H., Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien. 3 Buch. Im kaiserl. u. gibellin. Dienste zu Pisa und Lucca. Darstellung und Urkunden. Paderborn, F. Schöningh. X, 462 S. ℳ 18. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. 16. Bd.] ● XXXII, 938.

Boissonnas J., Alte Waffen aus der Schweiz. Sammlung Charles Boissonnas. Genf. Berlin, R. C. Schmidt & Co. 4°. 32 S. illustr. mit 33 Tafeln. Geb. ℳ 32.

Björnlin G., Sveriges krigshistoria i bilder. Med texten. Utg. av J. M. Påhlman. Stockholm. 1915. Fol. 8, 151 S. mit 38 Tafeln. kr. 36.

Munthe C. O., Den norske haer indtil 1814. Kristiania, Grøndahl & Søn 225 S. mit 4 Karten. kr. 5.

Gagliardi E., Die Schlacht von Pavia auf den Teppichen des Museums zu Neapel. 1. Teil. Zürich, Beer & Co. 1915. 40 S. mit 4 Lichtdr.-Tafeln. ℳ 3,60. [Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich auf das Jahr 1915. 110.]

Kohlhepp A. G. W., Die Militär-Verfassung des Deutschen Reiches zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Dissertation. Greifswald. 84 S.

Barton D. P., Bernadotte; the first phase, 1763—1799. New-York. 15, 531 S. illustr. mit Karten. Doll. 3.

Abell Fr., Prisoners of war in Britain 1765 to 1815. London. 472 S. illustr. sh. 15.

Kuylenstierna O., Karl Johan och Napoleon 1797—1814. Stockholm. XV, 283 S. kr. 5,75.

Oman C. W. C., A history of the Peninsular War. Vol. 5. Oct. 1811—31. Aug. 1812. New York. 1915. 14, 634 S. illustr. Doll. 4,75.

* **Ulmann** H., Geschichte der Befreiungskriege 1813 u. 1814. 1. Bd. München, R. Oldenbourg. V, 477 S. mit Karte. In Pappbd. ℳ 8,50.

Wie der Verfasser im Vorwort sagt, ist „längst und immer dringender der Ruf geworden nach einer wissenschaftlichen Bearbeitung des massenhaften Stoffes zur Geschichte der Befreiungskriege, den die letzten Jahrzehnte an den Tag gefördert haben". Er will damit nicht ein kriegsgeschichtliches Werk verstanden wissen, denn solche sind ja in vorzüglicher Bearbeitung in letzter Zeit schon erschienen, sondern er hat ein allgemein geschichtliches Werk im Auge, in dem „auch die psychologische und politische Beleuchtung der Motive der Handelnden, sowie der Willensbewegungen der Massen" zur Geltung kommen sollen. Man kann der Anschauung von dem Bedürfnis eines solchen Werkes um so mehr beistimmen, als die älteren Werke vielfach darunter leiden, daß die Beurteilung des Verhaltens Österreichs und insbesondere der Rheinbundstaaten mit einer gewissen Voreingenommenheit behandelt wird. Es wurde zumeist der Tatsache nicht Rechnung getragen, daß Preußen bereits 1795 die deutsche Sache verlassen hat, um sich von Frankreich abfinden zu lassen, und daß den kleineren deutschen Staaten nur übrig blieb, sich an Frankreich anzuschließen. In einer Einleitung bespricht der Verfasser in Kürze das Napoleonische System, die Stellung Englands, die Wirkungen der Fremdherrschaft auf Deutschland und den Krieg gegen Rußland. Der erste, den ganzen vorliegenden Band des Werkes ausfüllende Hauptabschnitt des Werkes, führt den Titel „der Frühjahrsfeldzug und die Zeit des Waffenstillstandes" und beginnt wie naheliegend mit einer eingehenden Würdigung der Tat Yorks; sie ist im allgemeinen in dem Sinne besprochen, daß keine geheime Anweisung Friedrich Wilhelms III. für York bestanden hat. Dann folgt in weiteren Kapiteln die Darstellung der politischen und militärischen Begebenheiten unter besonderer Beleuchtung der kriegerischen Kräfte und führenden Geister in Preußen; den Schluß bildet eine sehr anregende Abhandlung über den Kampf der Geister in Wort und Sang. Bei der ziemlich eingehenden Darstellung der kriegerischen Begebenheiten macht sich der Mangel einer guten Übersichtskarte fühlbar, denn die beigegebene entspricht nicht den billiger Weise zu stellenden Anforderungen. Wie auch aus den zahlreichen Fußnoten zu ersehen ist, hat der Verfasser nicht nur die in den letzten Jahrzehnten erschienenen Schriften, insbesondere auch die französischen von Foucart, sondern auch eine Menge einschlägiger Spezialuntersuchungen verwertet und ist somit bestrebt, ein Werk zu

schaffen, das auf der Höhe der neuesten Forschung steht. Allerdings treten in seiner Darstellung die Hauptereignisse nicht in dem Grade hervor, wie es vielen Lesern wünschenswert erscheinen könnte, und mitunter macht es den Eindruck, als ob auf die Geltendmachung auch der minder wichtigen neueren Forschungsergebnisse zuviel Wert gelegt werde. In hohem Grade angenehm berührt die vorurteilslose Behandlung des ganzen Stoffes. Jedenfalls kann dem Erscheinen der Fortsetzung mit Erwartung entgegen gesehen werden.

München. v. Landmann.

Italiani, Gli, in Germania nel 1813 (Comando del corpo di stato maggiore: ufficio storico). Città die Castello, Unione arti grafiche, 624 S. mit Tafeln.

Oechsli W., Eine ungedruckte Kriegszeitung vor 100 Jahren 1813 bis 1815. Zürich, Beer & Co. 1915. 36 S. ℳ 3. [Neujahrsblatt hrsg. von der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1915.]

Rönsch R., Belle Alliance. Eine Darstellung des Sommerfeldzuges von 1815. Leipzig, K. F. Koehler. VII, 104 S. mit 8 Tafeln. ℳ 2.

Jahrhundert, Ein, deutscher Siege 1813—1914 in Aufzeichnungen der Mitkämpfer und Zeitgenossen, hrsg. von Herb. v. Winterfeldt. Berlin, W. Borngräber. 242 S. Kart. ℳ 3.

Segelken F., Deutsche Kriege 1813—1914. Daten und Zahlen. Was jeder Deutsche wissen muß. Eine Zusammenstellung. Mannheim, M. Hahn & Co. 56 S. ℳ 0,30.

Booms A. S. H., Eenige bladzijden uit de Nederlandsch-Indische Krijgsgeschiedenis, 1820—1840. Amsterdam. 238 S. fl. 1,50.

Maxwell H., The life of Wellington: the restoration of the martial power of Great Britain. 2 vols. London. 436 S. sh. 16.

Della Marmora A., Alcuni episodî della guerra nel Veneto, ossia diario del generale Alberto Della Marmora dal 26 marzo al 20 ottobre 1848, con documenti ufficiali. Ristampa della prima edizione, fuori commercio, coll'aggiunta di lettere inedite del gen. Alberto e di Vittorio Della Marmora, a cura di Mario Degli Alberti. Milano-Roma-Napoli. soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. 1915. 16°. XII, 342 S. l. 3,50 [Biblioteca storica del risorgimento italiano. Serie VIII, no 2.]

Tagebuchblätter eines jungen Civalart-Ulanenoffiziers aus den Jahren 1848, 1849, 1850, 1856 und 1866. (Umschlag: Aus den Erinnerungen eines jungen österreichischen Offiziers vom Civalart-Ulanen-Regiment.) Wien, L. W. Seidel & Sohn. 216 S. ℳ 4.

* **Denkwürdigkeiten** aus dem deutsch-dänischen Kriege von 1864. Freiburg i. B., Herder. XV, 278 S. mit 1 Karte und 12 Tafeln. ℳ 2,40. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten. 4. Bd.]

Vogel L., Ein Ruhmesblatt aus der Geschichte unserer Armee. Zur 50jährigen Wiederkehr des Feldzuges gegen Dänemark. Wien, K. Harbauer. 72 S. illustr. ℳ 0,60.

Schriften zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Leitzen H., Zwei Brüder in Frankreich 1870/71. 4. Auflage. Volksausgabe. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 1915. VII, 380 S. ℳ 2. — Meyer W. J., Auf der Grenzwache 1870/71. Erlebnisse und Aufzeichnungen von Schweizersoldaten. 1. Heft. Bern, J. Meyer. 1915. 48 S. mit 1 Karte und 5 Tafeln. ℳ 0,80. — Otto A., Meine Erlebnisse in Frankreich 1870/71. Kriegserinnerungen eines Füsiliers vom Infanterie-Regiment Nr. 55. Oldenburg, G. Stalling's Verlag. 1915. ℳ 1,75. — Rindfleisch H., Feldbriefe 1870/71. In der Zeit des Weltkrieges dem deutschen Volke aufs neue dargebracht. 8. Auflage. 14.-17. Tausend. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1915. XII, 233 S. mit 1 Karte. Geb. ℳ 2. — Ruppersberg A., Saarbrücker Kriegs-Chronik. Ereignisse in und bei Saarbrücken und St. Johann, sowie am Spicherer Berge 1870. 5. Auflage. 25.—28. Tausend. Leipzig. P. E. Lindner. X, 288 S. illustr. mit Karten. Geb ℳ 3. — Schulz Hugo, Der Deutsch-französische Krieg 1870/71. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. 319 S. illustr. Geb. ℳ 3.

Ryan, Mit den Türken gegen Rußland 1877/78. Kriegserlebnisse eines Arztes. Autorisierte Übersetzung von H. v. Natzmer. (Neue Auflage von „R., Unter dem roten Halbmond".) Stuttgart, R. Lutz. XVI, 362 S. ℳ 5,50. [Memoirenbibliothek. I. Serie. 15. Bd.]

Spada F., Dopo la guerra; dal trattato di Losanna alla partenza del primo governatore della Cirenaica. Bologna, N. Zanichelli. 179 S. l. 4.

Marabini C., Dietro la chimera garibaldina: diario di un volontario alla guerra greco-turca del 1912. Roma, casa ed. Sacchi e Ribaldi. 179 S. mit 12 Tafeln. l. 3.

***Report** of the International Commission to inquire into the Causes and Conduct of the Balkan Wars. Washington. X, 418 S. illustr. mit 8 Karten. [Carnegie Endowment for International Peace. Division of intercourse and education. Publication 4.]

Rankin R., The inner history of the Balkan war. New York. 1915. 10, 569 S. illustr., mit Karten. Doll. 5.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Anton R., Am Pranger. Der Lügenfeldzug unserer Feinde. Eine weitere Gegenüberstellung deutscher, englischer, französischer und russischer Nachrichten u. a. der W.T.B.-, Reuter-, Havas- und P.T.A.-Telegramme über den Weltkrieg 1914/15. Leipzig. O. G. Zehrfeld. 1915. 144 S. ℳ 1,80. — Arnim A., Die Welt in Flammen. 1.—9. Heft. Berlin, W. Herlet. Je ℳ 0,20. — Aspern K., Illustrierte Geschichte des europäischen Krieges 1914/15. 2.–11. Heft. Regensburg, Habbel. Je ℳ 0,40. ● oben 220. — Atteridge A. H., The first phase of the great war, illustrated. London. 244 S. sh. 5. — Auerbach F., Der Weltkrieg. Nach den amtlichen Veröffentlichungen bearbeitet. 1. Heft. Geschichte der drei ersten Monate. Berlin, Verlag „Licht und Schatten". 48 S. ℳ 0,50. — Ausbruch, Der, des Weltkrieges 1914/15 in amtlichen Aktenstücken. Leipzig, Bibliographisches Institut. 1915. 16°. 112 S. ℳ 0,20. — Baldwin E. F., The world war. New York and London. 1915. Doll. 1.25. — Bayern, Unsere, im Felde. Erzählungen aus dem Weltkriege 1914/15. Berichte von bayerischen Feldzugsteilnehmern. Bearbeitet von J. Peter, illustriert von A. Hoffmann, Ost-Petersen, Reich u. a. Redakteur: J. Peter. In 50 Heften. München, Verlag „Glaube und Kunst". 1915. Je ℳ 0,30. — Bennet J. O'Donnel, Was ich auf dem Kriegsschauplatz sah. Offener Brief an Sir Arthur Conan Doyle

von Bennet, Korrespondent der Chicago Tribune. Berlin, G. Reimer. 1915. 35 S. ℳ 0,50. — Berlin H. E., Von Berlin bis Tannenberg. Erlebnisse eines Kriegsteilnehmers unter Generaloberst v. Hindenburg. Berlin-Lichterfelde, H. Bermühler. 44 S. ℳ 0,30. — Borkowsky E., Unser heiliger Krieg. 1. Teil. 1.—10. Tausend. Weimar, G. Kiepenheuer. V, 203 S. mit Tafeln. ℳ 2,50. — Brandstaedter O., Der Weltkrieg 1914/15. 2.—14. Heft. Stuttgart, Levy & M. Je ℳ 0,25. ● oben 220. — Brandt R., Fünf Monate an der Ostfront. Kriegsberichte. Berlin, E. Fleischel & Co. 1915. VII, 158 S. ℳ 2. — Breitner E., Kriegsbilder. Eine zusammenfassende Geschichte des Weltkrieges 1914. 1. Teil: Die Ursachen des Weltkrieges und sein Verlauf bis Mitte November 1914. 1.—20. Tausend. Berlin, O. Elsner. 4°. 80 S. u. 128 S. Abbildgn. Geb. ℳ 3. — v. Bremen W., Die Kriegsereignisse in West und Ost bis Dezember 1914. Dem deutschen Volke geschildert. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. VII, 80 S. ℳ 0,80. — v. Bremen W., Unsere Siege in West und Ost. August und September 1914. Berlin, Kameradschaft. 1915 46 S. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. 16. Heft.] — Briefe aus dem Felde 1914/15. Für das deutsche Volk im Auftrage der Zentralstelle zur Sammlung von Feldpostbriefen im märkischen Museum zu Berlin, hrsg. von O. Pniower, G. Schuster, R. Sternfeld und L. E. Dillinger. 1. Heft. Oldenburg, G. Stalling's Verlag. 1915. II, 50 S. ℳ 0,30. — Briefe, 100, aus dem Felde. Wie die Soldaten über den Krieg erzählen. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei. 1915. 182 S. ℳ 1,20. — Buch, Das feldgraue, vom Krieg 1914. Urkunden und Berichte, Feldbriefe, Schilderungen und Bilder. Aus den Veröffentlichungen der „Hartungschen Zeitung" und des „Königsberger Tageblatts", mit besonderer Berücksichtigung der Kämpfe im Osten, zusammengestellt von F. Hellermann. 1. Bd. Königsberg, Hartung. 1915. XII, 330 S. illustr. mit Tafeln. ℳ 1,25. — Buchner E., Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 1. Bd. Die Vorgeschichte. Der Krieg bis zur Vogesenschlacht, München, A. Langen. VIII, 362 S. ℳ 3. — (Burg-Schaumburg P.), Deutsche Prinzen, die für Deutschland starben. Zum Gedächtnis. Leipzig, Xenien-Verlag. 1915. 114 S. illustr. ℳ 2. — Coith Dora, Kriegsgefangen. Erlebnisse einer Deutschen in Frankreich. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 1915. 57 S. ℳ 0,60. — Darmstadt in den Tagen des Weltkrieges 1914. 1.—5. Heft. Darmstadt, H Hohmann. Je 32 S. Je ℳ 0,30. — Daudet L., L'avant-guerre. Etude et documents sur l'espionnage juif-allemand en France depuis l'affaire Dreifus. Paris. 1915. 16°. VI, 312 S. fr. 3,50. — Del Olmet L. A., El triunfo de Alemania. Impresiones de la guerre actual. Madrid. 222 S. 1. 3,50. — Dépêches de guerre. (Communiqués par l'agence Wolff.) Août, Sept., Octbr. Berlin, Boll & Pickardt. 71 S. ℳ 1. — Depeschen des Weltkrieges 1914. 3. Heft: Vom Einmarsch in Polen bis zur Schlacht von Tannenberg. — 4.—5. Heft: Von der Schlacht bei Tannenberg bis vor dem Fall von Antwerpen. — 6. Heft: Vom Sieg bei Augustow bis zum Untergang des Kreuzers „York". Straubing, Ortolf & Walther. 1914 15. S. 49—164. Je ℳ 0,20. ● oben S. 220. — Deutschland und der Weltkrieg. Die Entstehung und die wichtigsten Ereignisse des Krieges, unter Abdruck aller wichtigen Dokumente dargestellt von deutschen Völkerrechtslehrern. Breslau, J. U. Kern. III, 210 S. ℳ 4. [Aus „Zeitschrift für Völkerrecht".] — Dokumente zur Geschichte des Krieges 1914. I. Bd.: Das deutsche Weißbuch und die Verhandlungen mit England. Eingel. und hrsg. von W. v. Massow. — II. Bd.: Aus den Tagen des Kriegsausbruchs. Veröffentlichungen zur Verbreitung der Wahrheit und zur Entlarvung der Gegner. Hrsg. von W. v. Massow. — III. Bd.: Weitere Aktenstücke zur Geschichte des Weltkrieges. Die Kriegstagung des preußischen Landtages. Hrsg. von W. v. Massow. Leipzig, Ph. Reclam jun. 1914/15. 16°. 97 u. 94 u. 96 S. Je ℳ 0,20. [Universal-Bibliothek. Nr. 5713, 5722, 5741.] — Dokumente zum Weltkrieg 1914. Hrsg. von Ed. Bernstein. I. Das deutsche Weißbuch. II. Das englische Blaubuch. Großbritannien und die europäische Krisis. Korrespondenz und Erklärungen im Parlament, mit einer einleitenden Schilderung der Vorgänge. 1. Die Geschichtsdarstellung und die Er-

klärungen der Minister. III. Das englische Blaubuch. 2. Der Depeschenwechsel des britischen auswärtigen Amts. IV. Das russische Orangebuch. Sammlung diplomatischer Dokumente. Die Unterhandlung zwischen den Staaten vom 10./23. 7. bis 24. 7./6. 8. 1914. V. Das belgische Graubuch. Berlin, Buchh. Vorwärts. 1914/15. 44, 46, 72, 39 u. 46 S. ℳ 1,70. — Düwell W., Kriegsberichte aus Ostpreußen und Rußland 1914. Berlin, Buchh. Vorwärts. 128 S. m. 8 Tfln. ℳ 1. — Emmaedèni E., La guerra europea e le sue conseguenze. Roma. 1915. 47 S. l. 1,50. — Engel Ed., 1914. Ein Tagebuch. Mit Urkunden, Bildnissen, Karten. 1. Bd. Vom Ausbruch des Krieges bis zur Einnahme von Antwerpen. 2. Bd. Von der Einnahme Antwerpens bis Ende des Jahres 1914. Braunschweig, G. Westermann. 1915. XVI, 375 S. u. S. 377—768. Je geb. ℳ 5,50. — Feldzugsbüchlein, Das deutsche, 1914. Kriegschronik, Feldzugsbriefe. 2. Teil. Der Krieg vom 10. Okt. bis Ende Dezbr. 1914. Gotha, F. A. Perthes. 1915. X, 148 S. mit 5 Karten. ℳ 1. ● oben 220. — Feldzugs-Chronik Zusammenfassende Tagesberichte des Weltkrieges, mit ausführlichem Namen- und Ortsregister. 1. Heft: 1914. Leipzig, O. Wigand. 1915. 94 S. ℳ 0,35. — Fischer P., Bei Tannenberg 1914 und 1410. Die Schlacht bei Tannenberg-Grünfelde am 15. 7. 1410 und die Schlachten bei Gilgenberg-Hohenstein-Ortelsburg (Schlacht bei Tannenberg) 27., 28., 29. 8. 1914. Mit Lebensgeschichte des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Lissa, O. Eulitz. 1915. 119 S. illustr. mit 1 Faksimile. ℳ 1,50. — Friedrich Fr., Die Ursachen des Weltkrieges in geschichtlicher Beleuchtung. Vortrag Leipzig, B. G. Teubner. 30 S. ℳ 0,60. [Aus: Vergangenheit und Gegenwart.] — Frobenius H., Durch Not und Tod. Schilderungen aus dem Weltkrieg 1914. Unter Mitwirkung von H. Frobenius jun. gesammelt und bearbeitet. 2. Bd. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. 123 S. ℳ 1. ● oben 220. — Frobenius H., Deutsche Schwertschrift. 2. bis 9. Heft. Berlin, K. Curtius. Je ℳ 0,65. ● oben 220. — Führer, Die, Deutschlands und Österreich-Ungarns im Weltkriege 1914. München, Buchdr. u. Verlagsanstalt C. Gerber. 13 Tafeln in Leporelloform. ℳ 1. — Galley, Erlebtes vom belgischen Kriegsschauplatze. Schwerin, F. Bahn. 1915. 24 S. ℳ 0,30. — Gauvain A., Les origines de la guerre européenne. Paris. 1915. 18°. fr. 3,50. — Goetz A., Hamburgisches Kriegs-Tagebuch 1914. 1.—4. Lfg. Hamburg, C. E. Behrens. 128 S. Je ℳ 0,30. — Goldmann P., Beim Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Ein Abend im Hauptquartier. Berlin, Concordia. 26 S. mit 4 Tafeln. ℳ 0,50. [Aus: Neue freie Presse.] — Gomez Carrilo E., Crónica de la guerra. Madrid. 1915. 298 S. pes. 3,50. — Graubuch, Belgisches. Livre gris belge. Diplomatischer Schriftenwechsel des kgl. belg. Ministeriums des Äußern zu dem Kriege von 1914. 24. 7. bis 29. 8. (In französischer und deutscher Sprache.) Bern, K. J. Wyß. XVI, 1 S. und Doppelseiten 2—70. ℳ 2. — Guerre de 1914. Documents officiels. Paris. 1915. 18°. fr. 2. — Haidegger W., Der europäische Krieg. Seine Entstehung und Tragweite und sein Verlauf. 1. Band. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1915. XV, 453 S. ℳ 2,20. — Haller J., Der Ursprung des Weltkriegs. Tübingen, Buchhandlung Kloeres. 1915. 79 S. ℳ 1. — Hedin Sven, Från fronten i väster september—november 1914. Stockholm. 1915. 8, 803 S. illustr., mit 4 Karten. kr. 10. — Hedin Sven, Ein Volk in Waffen. Den deutschen Soldaten gewidmet. (Auszug.) Leipzig, F. A. Brockhaus. 1915. 191 S. mit 12 Tafeln. ℳ 1. — Helmolt F., Die geheime Vorgeschichte des Weltkrieges. Auf Grund urkundlichen Stoffes übersichtlich dargestellt. Leipzig, K. F. Koehler. 317 S. mit 8 Tafeln. ℳ 3. — Helmolt F., Der Weltkrieg, in Bildern und Dokumenten nebst einem Kriegstagebuch zusammengestellt. Leipzig, J. M. Meulenhoff. 293 S. illustr. mit 4 Beilagen. Geb. ℳ 1,80. [Meulenhoff-Ausgaben.] — Herz, Das Deutsche. Feldpostbriefe unserer Helden. Gesammelt und hrsg. von O. Krack. Berlin, A. Scherl. 1915. 220 S. Geb. ℳ 2. — Heubner H., Unter Emmich vor Lüttich. Unter Kluck vor Paris. Selbsterlebtes aus dem Herbstfeldzug 1914. Schwerin, F. Bahn. 1915. 184 S. mit 6 Tafeln. ℳ 1,50. — Hillegaart O., Mit Liebesgaben bis in den Schützengraben. Altona, J. Harder Sortiment. 22 S. ℳ 0,30. — Höcker P. O., An der Spitze

meiner Kompagnie. 3 Monate Kriegserlebnisse. Berlin, Ullstein & Co. 268 S. ℳ 1. — Hoppe L., Im Auto durch Feindesland. Kriegserlebnisse. Potsdam, Stiftungsverlag. 1915. 77 S. mit Tafeln. ℳ 0,75. — Hoppenstedt, Unsere Feldgrauen im Kampfe. 1.—10. Tausend. Leipzig, Grethlein & Co. 205 S. ℳ 2. — Husarenstreiche. Heldentaten aus dem Völkerringen 1914. (Gesammelt von H. Amelung.) München, G. Müller. 1915. VII, 336 S. illustr. ℳ 3. — Johnson R., The war in Europe; its causes and consequences. New York. 12°. 416 S. illustr., mit Tafeln und Karten. Doll. 2. — Jollivet G., Six mois de guerre, 1er août 1914—1er février 1915. Paris. 1915. 16°. fr. 3. — Junker C., Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges. 2.—6. Heft. Wien, Perles. Je ℳ 0,90. ● oben 220. — Kalau vom Hofe, Unsere Flotte im Weltkriege 1914/15. Dem deutschen Volke geschildert. Abgeschlossen Ende Februar 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. VI, 118 S. mit 9 Kartenskizzen. ℳ 1,60. — Kammerer J., Um die Heimat. Bilder aus dem Weltkrieg 1914. Gesammelt. 1. Bd. Der westliche Kriegsschauplatz: Der Sturm bricht los. Marsch- und Lagerbilder. Unsere Feinde. In der Feldschlacht. Flieger und Luftschiffe. Humor im Kriege. Gedichte. 2. Bd. Der westliche Kriegsschauplatz: Bilder aus dem Festungskrieg. Bei unseren blauen Jungen. Ritter des eisernen Kreuzes. Edelmut und Nächstenliebe im Krieg. Gottes Wort im Krieg. Bei den Gefangenen. Bei den Verwundeten. Humor im Krieg. Gedichte. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 1915. 128 u. 116 S. Je ℳ 1. — Kampf- u. Siegestage 1914. Feldzugsaufzeichnungen eines höheren Offiziers. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. VI, 74 S. mit 1 Kartenskizze. ℳ 1,25. — Kautz Gretel, 35 Tage in französischer Kriegsgefangenschaft. Wien, H. Goldschmiedt. 47 S. ℳ 0,50. — Kircheisen F. M., Das Völkerringen 1914. Mit Aktenstücken. 1.—8. Heft. Aarau, H. R. Sauerländer. 1914/15. Je ℳ 0,50. — Klay D., Die Ursachen des großen Krieges. Aus dem Holländischen von E. Heineken-Lühring. Cottbus, H. Differt. 44 S. ℳ 0,30. — Klein F., La guerre vue d'une ambulance. Paris. 1915. 18°. Illustr. fr. 3,50. — Knutz H., Mit den Königin-Füsilieren durch Belgien und Frankreich. Tagebuchblätter. Flensburg, A. Westphalen. 83 S. mit 2 Karten. ℳ 1,50. — Köbner Gertr., 3 Monate kriegsgefangen. Erlebnisse einer Deutschen in Frankreich. Berlin, Kronen Verlag. 1915. 214 S. ℳ 1. — Köhrer E., Zwischen Aisne und Argonnen. Eindrücke und Erlebnisse an der Schlachtfront. Berlin, Concordia. 1915. 53 S. illustr. ℳ 1. — Koester A. und Noske G., Kriegsfahrten durch Belgien und Nordfrankreich 1914. Berlin, Buchh. Vorwärts. 120 S. mit 8 Tafeln und 1 Karte. ℳ 1. — Kortheuer A., 1914/15. Erlebnisse eines freiwilligen Feldgeistlichen. 1. Bdchn. Herborn, Buchh. des nass. Colportagevereins. 1915. 56 S. ℳ 0,20. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914. 1. Bd. Stuttgart, Franckh. IV, 200 S. illustr., mit Tafeln und Karten. Geb. ℳ 3. — Krieg, Der, 1914. Dokumente über seinen Ursprung. Genf, Schweizer Argus der Presse. V, 86 S. ℳ 0,70. — Krieg und Sieg 1914 nach Berichten der Zeitgenossen. Hrsg. von H. Hillger. Sammelbände. Für's Vaterland. (Antwerpen. — Unsere Flieger. — Das rote Kreuz.) Berlin, H. Hilger. 1915. Je 64 S. illustr. Geb. je ℳ 0,80. — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 1. Heft: Erinnerungen aus den Tagen der Kapitulation und Übergabe der Festung Maubeuge. — Unser Sieg bei Soissons. — Das Gefecht von Hurtebise am 25. 26. 1. — Die Kämpfe im Oberelsaß. Mitte und Ende Januar. 2. Heft: Die Kämpfe im Argonner Wald. 3. Heft: Die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz seit Mitte September. — Die neuntägige Winterschlacht in Masuren. — Die Kämpfe bei Wirballen am 10. 2. 1915. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1915. 26 u. 18 S. mit je 1 Karte u. 28 S. mit 2 Karten. Je ℳ 0,25. — Kriegsbuch 1914. Die Geschichte des Weltkriegs auf den Schlachtfeldern Frankreichs, von Lüttich bis Antwerpen, zum Kanal, von Tannenberg bis Warschau, im Orient und über den Meeren. Urkunden und Berichte, Feldbriefe und Schilderungen, Kunstblätter, Landkarten und Bilder. Aus den Veröffentlichungen der „Hartungschen Zeitung“ und des „Königsberger Tagblatts“ mit besonderer Berücksichtigung der Kämpfe im Osten, zusammengestellt von F. Hellermann. Königsberg, Hartung.

4°. VIII, 152 S. illustr., mit 4 Tafeln u. 2 Karten. ℳ 3. — Kriegschronik der Schlesischen Zeitung. Extrablätter und andere wichtige Telegramme und Aktenstücke. Heft 1—3. Breslau, W. G. Korn. 1914/15. 4°. S. 1—244. ℳ 1, 0,80 u. 1,20. — Kriegs-Depeschen 1914. Nach den amtlichen, vom W.T.B. und den österreichischen amtlichen Stellen verbreiteten Berichten zusammengestellt. 3.—7. Monat (Oktober—Februar). Berlin, Boll & Pickardt. 1914/15. S. 129—432. Je ℳ 0,40. ● oben 221. — Kriegsgefangenschaft, Meine. Erlebnisse einer Mannheimerin in Frankreich, von Stefanie St. Freiburg i. B., F. P. Lorenz. 1915. 27 S. ℳ 0,30. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtlichen Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen Hauptquartiers, des österreichischen Generalstabes, des türkischen Großen Hauptquartiers und des W.T.B. Weitere Urkunden und Berichte. November 1914 bis Februar 1915. Berlin, C. Heymann. 1914/15. S. 253—564. ℳ 3. ● oben 221. — Langfeld C., Gegen Lug und Trug. Deutschlands und Österreich-Ungarns Schicksalsstunde in Wort und Bild ihrer Feinde. Dokumente zum Weltkrieg: Auszüge aus den textlichen und bildlichen Lügenmeldungen der feindlichen Presse in getreuen Übersetzungen zusammen mit den amtlichen Veröffentlichungen der Hauptquartiere der kämpfenden Heere, chronologisch gesammelt u. hrsg. 1. u. 2. Heft. Leipzig, H. A. L. Degener. 1915. 64 u. 64 S. illstr. Je ℳ 0,60. — Leitzen H., Der große Krieg 1914 in Feldpostbriefen. Gesammelt und hrsg. Wolfenbüttel, J. Zwißler. 356 S. ℳ 2. — Le Queux W., The war of the nations. Vol. I. London. 2°. sh. 5. — Lindenberg P., Gegen die Russen mit der Armee v. Hindenburgs. Leipzig, S. Hirzel. 182 S. ℳ 2. — Mc Cabe J., Treitschke and the great war. New York. 12°. 286 S. Doll. 1. — Majer-Leonhard, Genealogische Beiträge zum Weltkrieg. Im Auftrag der Zentralstelle für Frankfurter Familienforschung zusammengestellt. Frankfurt a. M., A. Diekmann. IV S. mit 10 Stammtafeln und 1 Plan. ℳ 6. [Veröffentlichungen der Zentralstelle für Frankfurter Familienforschung. Nr. 2.] — Malkowsky E. F., Der Weltkrieg 1914. 1. Teil: Die Ursachen des Kriegs und unsere Erfolge während der ersten Monate. Mit zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. 2. Teil: Von der Eroberung Antwerpens bis zum Vormarsch auf Lodz. 3. Teil: Vom Sieg der Deutschen bei Lodz bis zur Niederlage der Franzosen bei Soissons. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. 1914/15. S. 1—242, S. 243—484 und S. 485—724, illustr. Geb. je ℳ 1,20. — Mießner W., Am Feinde. Der Augustfeldzug in Ostpreußen. Heilbronn, E. Salzer. 1915. 96 S. ℳ 1. — Mühsam K., Unsere Flieger über Feindesland. Dokumente aus dem Weltkrieg 1914. 1.—20. Tausend. Berlin, W. Borngräber. 205 S. ℳ 2. — Müller R., Drei Wochen russischer Gouverneur. Erinnerungen an die Besetzung Gumbinnens durch die Russen August bis September 1914. Gumbinnen, C. Sterzel. 1915. 62 S. ℳ 1,50. — 1914. In eiserner Zeit. Ein Denkmal deutscher Heldengröße. Berlin, Trowitzsch & Sohn. IV, 48 S. illustr. ℳ 0,40 [Aus: Trowitzschs Volkskalender 1915.] — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914. Berichte von Heldentaten, zusammengestellt. I. Teil. 2. Auflage. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. 1915. 95 S. Geb. ℳ 1. — Nordensvan C. O. och Langlet V., Det stora världskriget. Bd. I. Stockholm. 4°. 238 S. kr. 7. — Pauls V., Aus eiserner Zeit 1914. Briefe aus dem Felde. Gesammelt und hrsg. Elmshorn, J. M. Groth. VI, 172 S. ℳ 2. — Price M. P., The diplomatic history of the war. London. 454 S. 7 sh. 6 d. — Purlitz F., Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. 3.—7. Lfg. Leipzig, F. Meiner. II u. S 193—468 u. II u. S. 1—134. Je ℳ 1,20. [Deutscher Geschichtskalender.] ● oben 221. — Quenzel K., Vom Kriegsschauplatz. Feldpostbriefe und andere Berichte von Mitkämpfern und Augenzeugen. Mit Beiträgen von R. Dehmel und K. Bleibtreu. 1. Bd. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 1915. 300 S. mit 8 Tafeln. ℳ 1,50. — Reinhold K., Hindenburgs Siegeszug. Leipzig, Abel & Müller. 1915. 160 S. illustr. ℳ 0,50. — Roloff G., Der Weltkrieg. Kriegsberichte aus Westermanns Monatsheften. Umfassend die Ereignisse bis Ende 1914. Braunschweig, G. Westermann. 1915. 36 S. ℳ 0,40. — Rotbuch, Österreichisch-ungarisches. Diplomatische Akten-

meiner Kompagnie. 3 Monate Kriegserlebnisse. Berlin, Ullstein & Co. 268 S. ℳ 1. — Hoppe L., Im Auto durch Feindesland. Kriegserlebnisse. Potsdam, Stiftungsverlag. 1915. 77 S. mit Tafeln. ℳ 0,75. — Hoppenstedt, Unsere Feldgrauen im Kampfe. 1.—10. Tausend. Leipzig, Grethlein & Co. 205 S. ℳ 2. — Husarenstreiche. Heldentaten aus dem Völkerringen 1914. (Gesammelt von H. Amelung.) München, G. Müller. 1915. VII, 336 S. illustr. ℳ 3. — Johnson R., The war in Europe; its causes and consequences. New York. 12°. 416 S. illustr., mit Tafeln und Karten. Doll. 2. — Jollivet G., Six mois de guerre, 1er août 1914—1er février 1915. Paris. 1915. 16°. fr. 3. — Junker C., Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges. 2.—6. Heft. Wien, Perles. Je ℳ 0,90. ● oben 220. — Kalau vom Hofe, Unsere Flotte im Weltkriege 1914/15. Dem deutschen Volke geschildert. Abgeschlossen Ende Februar 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. VI, 118 S. mit 9 Kartenskizzen. ℳ 1,60. — Kammerer J., Um die Heimat. Bilder aus dem Weltkrieg 1914. Gesammelt. 1. Bd. Der westliche Kriegsschauplatz: Der Sturm bricht los. Marsch- und Lagerbilder. Unsere Feinde. In der Feldschlacht. Flieger und Luftschiffe. Humor im Kriege. Gedichte. 2. Bd. Der westliche Kriegsschauplatz: Bilder aus dem Festungskrieg. Bei unseren blauen Jungen. Ritter des eisernen Kreuzes. Edelmut und Nächstenliebe im Krieg. Gottes Wort im Krieg. Bei den Gefangenen. Bei den Verwundeten. Humor im Krieg. Gedichte. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 1915. 128 u. 116 S. Je ℳ 1. — Kampf- u. Siegestage 1914. Feldzugsaufzeichnungen eines höheren Offiziers. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1915. VI, 74 S. mit 1 Kartenskizze. ℳ 1,25. — Kautz Gretel, 35 Tage in französischer Kriegsgefangenschaft. Wien, H. Goldschmiedt. 47 S. ℳ 0,50. — Kircheisen F. M., Das Völkerringen 1914. Mit Aktenstücken. 1.—8. Heft. Aarau, H. R. Sauerländer. 1914/15. Je ℳ 0,50. — Klay D., Die Ursachen des großen Krieges. Aus dem Holländischen von E. Heineken-Lühring. Cottbus, H. Differt. 44 S. ℳ 0,30. — Klein F., La guerre vue d'une ambulance. Paris. 1915. 18°. Illustr. fr. 3,50. — Knutz H., Mit den Königin-Füsilieren durch Belgien und Frankreich. Tagebuchblätter. Flensburg, A. Westphalen. 83 S. mit 2 Karten. ℳ 1,50. — Köbner Gertr., 3 Monate kriegsgefangen. Erlebnisse einer Deutschen in Frankreich. Berlin, Kronen-Verlag. 1915. 214 S. ℳ 1. — Köhrer E., Zwischen Aisne und Argonnen. Eindrücke und Erlebnisse an der Schlachtfront. Berlin, Concordia. 1915. 53 S. illustr. ℳ 1. — Koester A. und Noske G., Kriegsfahrten durch Belgien und Nordfrankreich 1914. Berlin, Buchh. Vorwärts. 120 S. mit 8 Tafeln und 1 Karte. ℳ 1. — Kortheuer A., 1914/15. Erlebnisse eines freiwilligen Feldgeistlichen. 1. Bdchn. Herborn, Buchh. des nass. Colportagevereins. 1915. 56 S. ℳ 0,20. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914. 1. Bd. Stuttgart, Franckh. IV, 200 S. illustr., mit Tafeln und Karten. Geb. ℳ 3. — Krieg, Der, 1914. Dokumente über seinen Ursprung. Genf, Schweizer Argus der Presse. V, 86 S. ℳ 0,70. — Krieg und Sieg 1914 nach Berichten der Zeitgenossen. Hrsg. von H. Hillger. Sammelbände. Für's Vaterland. (Antwerpen. — Unsere Flieger. — Das rote Kreuz.) Berlin, H. Hilger. 1915. Je 64 S. illustr. Geb. je ℳ 0,80. — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 1. Heft: Erinnerungen aus den Tagen der Kapitulation und Übergabe der Festung Maubeuge. — Unser Sieg bei Soissons. — Das Gefecht von Hurtebise am 25./26. 1. — Die Kämpfe im Oberelsaß. Mitte und Ende Januar. 2. Heft: Die Kämpfe im Argonner Wald. 3. Heft: Die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz seit Mitte September. — Die neuntägige Winterschlacht in Masuren. — Die Kämpfe bei Wirballen am 10. 2. 1915. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 1915. 26 u. 18 S. mit je 1 Karte u. 28 S. mit 2 Karten. Je ℳ 0,25. — Kriegsbuch 1914. Die Geschichte des Weltkriegs auf den Schlachtfeldern Frankreichs, von Lüttich bis Antwerpen, zum Kanal, von Tannenberg bis Warschau, im Orient und über den Meeren. Urkunden und Berichte. Feldbriefe und Schilderungen. Kunstblätter. Landkarten und Bilder. Aus den Veröffentlichungen der „Hartungschen Zeitung“ und des „Königsberger Tagblatts“ mit besonderer Berücksichtigung der Kämpfe im Osten, zusammengestellt von F. Hellermann. Königsberg, Hartung.

4°. VIII, 152 S. illustr., mit 4 Tafeln u. 2 Karten. ℳ 3. — Kriegschronik der Schlesischen Zeitung. Extrablätter und andere wichtige Telegramme und Aktenstücke. Heft 1—3. Breslau, W. G. Korn. 1914/15. 4°. S. 1—244. ℳ 1, 0,80 u. 1,20. — Kriegs-Depeschen 1914. Nach den amtlichen, vom W.T.B. und den österreichischen amtlichen Stellen verbreiteten Berichten zusammengestellt. 3.—7. Monat (Oktober—Februar). Berlin, Boll & Pickardt. 1914/15. S. 129—432. Je ℳ 0,40. ● oben 221. — Kriegsgefangenschaft, Meine. Erlebnisse einer Mannheimerin in Frankreich, von Stefanie St. Freiburg i. B., F. P. Lorenz. 1915. 27 S. ℳ 0,30. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtlichen Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen Hauptquartiers, des österreichischen Generalstabes, des türkischen Großen Hauptquartiers und des W.T.B. Weitere Urkunden und Berichte. November 1914 bis Februar 1915. Berlin, C. Heymann. 1914/15. S. 253—564. ℳ 3. ● oben 221. — Langfeld C., Gegen Lug und Trug. Deutschlands und Österreich-Ungarns Schicksalsstunde in Wort und Bild ihrer Feinde. Dokumente zum Weltkrieg: Auszüge aus den textlichen und bildlichen Lügenmeldungen der feindlichen Presse in getreuen Übersetzungen zusammen mit den amtlichen Veröffentlichungen der Hauptquartiere der kämpfenden Heere, chronologisch gesammelt u. hrsg. 1. u. 2. Heft. Leipzig, H. A. L. Degener. 1915. 64 u. 64 S. illstr. Je ℳ 0,60. — Leitzen H., Der große Krieg 1914 in Feldpostbriefen. Gesammelt und hrsg. Wolfenbüttel, J. Zwißler. 356 S. ℳ 2. — Le Queux W., The war of the nations. Vol. I. London. 2°. sh. 5. — Lindenberg P., Gegen die Russen mit der Armee v. Hindenburgs. Leipzig, S. Hirzel. 182 S. ℳ 2. — Mc Cabe J., Treitschke and the great war. New York. 12°. 286 S. Doll. 1. — Majer-Leonhard, Genealogische Beiträge zum Weltkrieg. Im Auftrag der Zentralstelle für Frankfurter Familienforschung zusammengestellt. Frankfurt a. M., A. Diekmann. IV S. mit 10 Stammtafeln und 1 Plan. ℳ 6. [Veröffentlichungen der Zentralstelle für Frankfurter Familienforschung. Nr. 2.] — Malkowsky E. F., Der Weltkrieg 1914. 1. Teil: Die Ursachen des Kriegs und unsere Erfolge während der ersten Monate. Mit zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. 2. Teil: Von der Eroberung Antwerpens bis zum Vormarsch auf Lodz. 3. Teil: Vom Sieg der Deutschen bei Lodz bis zur Niederlage der Franzosen bei Soissons. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. 1914/15. S. 1—242, S. 243—484 und S. 485—724, illustr. Geb. je ℳ 1,20. — Mießner W., Am Feinde. Der Augustfeldzug in Ostpreußen. Heilbronn, E. Salzer. 1915. 96 S. ℳ 1. — Mühsam K., Unsere Flieger über Feindesland. Dokumente aus dem Weltkrieg 1914. 1.—20. Tausend. Berlin, W. Borngräber. 205 S. ℳ 2. — Müller R., Drei Wochen russischer Gouverneur. Erinnerungen an die Besetzung Gumbinnens durch die Russen August bis September 1914. Gumbinnen, C. Sterzel. 1915. 62 S. ℳ 1,50. — 1914. In eiserner Zeit. Ein Denkmal deutscher Heldengröße. Berlin, Trowitzsch & Sohn. IV, 48 S. illustr. ℳ 0,40 [Aus: Trowitzschs Volkskalender 1915.] — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914. Berichte von Heldentaten, zusammengestellt. I. Teil. 2. Auflage. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. 1915. 95 S. Geb. ℳ 1. — Nordensvan C. O. och Langlet V., Det stora världskriget. Bd. I. Stockholm. 4°. 238 S. kr. 7. — Pauls V., Aus eiserner Zeit 1914. Briefe aus dem Felde. Gesammelt und hrsg. Elmshorn, J. M. Groth. VI, 172 S. ℳ 2. — Price M. P., The diplomatic history of the war. London. 454 S. 7 sh. 6 d. — Purlitz F., Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. 3.—7. Lfg. Leipzig, F. Meiner. II u. S 193—468 u. II u. S. 1—134. Je ℳ 1,20. [Deutscher Geschichtskalender.] ● oben 221. — Quenzel K., Vom Kriegsschauplatz. Feldpostbriefe und andere Berichte von Mitkämpfern und Augenzeugen. Mit Beiträgen von R. Dehmel und K. Bleibtreu. 1. Bd. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 1915. 300 S. mit 8 Tafeln. ℳ 1,50. — Reinhold K., Hindenburgs Siegeszug. Leipzig, Abel & Müller. 1915. 160 S. illustr. ℳ 0,50. — Roloff G., Der Weltkrieg. Kriegsberichte aus Westermanns Monatsheften. Umfassend die Ereignisse bis Ende 1914. Braunschweig, G. Westermann. 1915. 36 S. ℳ 0,40. — Rotbuch, Österreichisch-ungarisches. Diplomatische Akten

stücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914. Volksausgabe. Abdruck der offiziellen Ausgabe mit einer Einleitung. Wien, Manz. 1915. X, 144 S. ℳ 0,80. — Schäfer Mor., Mecklenburgs Söhne im Weltkrieg. Zur Erinnerung an die Kämpfe zu Land und zur See, in Ost und West, in denen die mecklenburgischen Truppen sich auszeichneten. Reich illustriert mit zahlreichen Schlachtenbildern, Porträts, Karten und Skizzen. In 15 Heften. Rostock, C. Boldtsche Hofbuchdr. 1915. 4°. Je ℳ 0,60. — Schiemann Th., Deutschland und die große Politik anno 1914. 14. Bd.: Die letzten Etappen zum Weltkrieg. Berlin. 1915. IV, 352 S. ℳ 6. — Schmid C., In französischer Kriegsgefangenschaft. Erlebnisse eines Schweizers vor und nach Kriegsausbruch 1914. Weinfelden, A.-G. Neuenschwandersche Buchdr. u. Buchh. 1915. 32 S. ℳ 0,40. — Schöttler H., Aus Ostpreußens Kriegsnot. Schlichte Bilder aus schwerer Zeit, gesammelt. 1. Heft: Die Räumung. 2. Heft: Die Russenzeit. Potsdam, Stiftungsverlag. 1915. 16 u. 20 S. illustr. Je ℳ 0,10. — Schumann H., Deutschlands Erhebung 1914. Ein Stück Zeitgeschichte. Berlin, Schuster & Loeffler. 163 S. ℳ 2. — Schuon Hilda, Erlebnisse einer deutschen Zivilgefangenen in Frankreich. Metzingen 1915. Stuttgart, G. Umbreit & Co. 16 S. ℳ 20. — Sheip S. S., Handbook of the European War. New York. 12°. 10, 334 S. Doll. 1. — Simonds F. H., The great war; the first phase (from the assassination of the archduke to the fall of Antwerp). New York. 256 S. mit Karten. Doll. 1,25. — Spahn M., Der gegenwärtige Weltkrieg und die früheren Entscheidungskämpfe der Großmächte wider einander. Rede. Straßburg, K. J. Trübner. 12 S. ℳ 0,40 — Spies H., Deutschlands Feind! England und die Vorgeschichte des Weltkriegs. Berlin, C. Heymann. 1915. III, 103 S. ℳ 2. — Spohn, Piffl und Liersemann, Führer durch die Kriegsereignisse. 1. Abteilg.: Das Jahr 1914. Im Zusammenhang bearbeitet. Berlin, C. A. Weller. 1915. VI, 256 S. illustr. Geb. ℳ 1,50. — v. Strantz V., Die Eroberung Belgiens 1914. Selbsterlebtes. Nach Berichten von Feldzugsteilnehmern zusammengestellt und bearbeitet. Minden, W. Köhler. 160 S. illustr. ℳ 0,90. — Stroppa-Omaglia R., The European war, the powers. New York. 4°. 292 S. illustr., mit Tafeln. Doll. 1,50. — Trietsch D., Der Weltkrieg in Wort und Bild. 1. Bd. Vom Beginn des Krieges bis Anfang Dezember 1914. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin, Verlag für Kriegsliteratur. 1915. 4°. 80 u. 120 S. illustr., mit 1 Tafel. Geb. ℳ 3. — Dasselbe. Volksausgabe. Ebenda. 1915. 4°. 48 u. 64 S. illustr. ℳ 1,20. — v. Trotha W., Mit den Feldgrauen nach Belgien hinein. Kriegserlebnisse und Schilderungen. 1.—10. Tausend. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 1915. 236 S. ℳ 1,50. — Vervier Anna, Meine Erlebnisse in französischer Gefangenschaft zu Périgueur. Würzburg, Selbstverlag. 12 S. ℳ 0,40. — Völkerkrieg, Der. Chronik der Ereignisse seit 1. 7. 1914. 1.—23. Heft. Stuttgart, J. Hoffmann. 1914/15. Je ℳ 0,30 — Voß Hedwig, Im Dienste des Roten Kreuzes. Erlebnisse und Eindrücke aus dem Weltkriege 1914. Gesammelt. Stuttgart, W. Seifert. 1915. 93 S. ℳ 1 — Weißbuch, Das englische, in deutscher Übersetzung. Berlin, F. Zillessen. VIII, 110 S. ℳ 1,50. [Aus: Die Eiche.] — Weltkrieg, Der, in amtlichen Berichten aus den Großen Hauptquartieren, mit zahlreichen Bildnissen der Heerführer. 1.—8. Heft. Dessau, J. Wirth. S. 1—256. Je ℳ 0,35. — Wilson H. W. and Hammaton J. A., The great war: the standard history of the all-Europe conflict. Vol. I. London. 4°. sh. 12. — Zipp A., De wereldoorlog. Afl. 1. Utrecht 1915. 24 S. illustr. fl. 3. — v. Zobeltitz F., Kriegsfahrt eines Johanniters mit friedlichen Zwischenspielen. Berlin, Ullstein & Co. 1915. 251 S. ℳ 1.

*Luckwaldt F., Die Vorgeschichte des Krieges. Danzig, A. W. Kafemann G. m. b. H. 1915. 111 S. ℳ 1,50.

Unter den zahlreichen Versuchen, weitere Kreise in die verwickelte politische Vorgeschichte des Weltkrieges — die fernere und die nähere — einzuführen, dürfen diese fünf Ende 1914 in Danzig gehaltenen Vorträge (1. Der Revanchegedanke in Frankreich; 2. Rußland-Österreich-Deutschland. 3. England und die

deutsche Flotte; 4. die dauernde Kriegsgefahr; 5. Balkankrieg und Weltkrieg) auf besondere Beachtung Anspruch erheben. Sie beruhen auf sorgfältiger Verwertung der bisher zu Gebote stehenden Quellen und sind durch geschickte Gruppierung des Stoffes, klare, lebendige Darstellung und vor allem durch Ruhe des Urteils ausgezeichnet. Besonders hingewiesen sei auf die besonnene Würdigung der viel umstrittenen Haltung Greys in den letzten Julitagen 1914 (S. 91 f. und 98), die mit beachtenswerten Gründen dafür eintritt, daß Grey tatsächlich ernstlich bestrebt gewesen sei, den Frieden zu erhalten, allerdings in der nichts weniger als deutschfreundlichen Absicht, dadurch das deutsch-österreichische Bündnis zu lockern und Deutschland so völlig zu isolieren. Die Zusammenstellung der wichtigsten einschlägigen Literatur auf S. 106 f. wird vielen willkommen sein.

München. E. K.

*__Meister__ Al., Bismarcks auswärtige Politik seit 1871 und der Weltkrieg. (Mit einem Anhang: Bismarckworte über England, Frankreich und Rußland.) Münster i. W., Borgmeyer & Co. 1915. 34 S. ℳ 0,50.

Kurz und klar kennzeichnet der Münsterer Historiker in diesem eindrucksvollen Schriftchen Bismarcks äußere Politik nach 1871 als eine in erster Linie festländische, ausgesprochen mitteleuropäische Politik, die das Deutsche Reich um des Friedens willen, dessen es für seine gedeihliche Entwicklung im Innern bedurfte, geflissentlich von den großen Gegensätzen der Weltpolitik fernzuhalten suchte und die darum auch England noch wenig in ihre Rechnung einzustellen brauchte. Diese Politik gehört der Vergangenheit an, seit ihre tatsächlichen Voraussetzungen geschwunden sind, seit Deutschland, gezwungen durch den raschen Aufschwung seiner Volkswirtschaft, die Bahnen der Weltpolitik betreten hat und dadurch in immer schärferen Gegensatz zu England gekommen ist. Für die seitdem aufgetauchten Probleme gilt es selbständige Lösungen zu finden, die Bismarckschen Formulierungen — unter ganz anderen Verhältnissen entstanden — reichen dafür nicht aus, und gerade wer jene Probleme im Geiste des großen Kanzlers lösen will, darf sich nicht mechanisch auf seine historisch bedingten, zur Dogmatisierung wenig geeigneten Äußerungen festlegen.

München. E. K.

__Schreiber__ G., Das Eiserne Kreuz. Ein kurzgefaßter Abriß seiner Geschichte und Verfassung. München, M. Beckstein. 16 S. ℳ 0,25.

__Zimmermann__ M. G., Das Eiserne Kreuz. Original-Abdruck der Akten und Zeichnungen. (Amtliche Veröffentlichung des Schinkel-Museums der königl. technischen Hochschule zu Berlin.) Berlin, J. Bard. III, 32 S. mit 8 Tafeln. ℳ 1,50.

__v. Zobeltitz__ H., Das Eiserne Kreuz. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher Nr. 123.]

Historische Hilfswissenschaften.

*__Breßlau__ H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Bd. 1. Abtlg. 2. Aufl. Leipzig, Veit & Co. 1915. X, 392 S. ℳ 11.

__v. Arnswaldt__ W. C., Die Herren von Arnswaldt und ihre Sippe. 1. und 6. Heft. München, M. Kellerers Verlag. 97 und 154 S. mit 1 Karte und Tafeln. Für vollständig ℳ 30.

__Weidler__ W., Die Künstlerfamilie Wernigeroth und ihre Porträts. Eine familiengeschichtliche Studie. Altona (Elbe), Dr. W. Weidler. 175 S. mit 1 Tafel. ℳ 5,25.

Majer-Leonhard, Die Frankfurter Ahnen des Reichskanzlers und der Familien v. Bethmann-Hollweg und Freiherrn v. Bethmann. Frankfurt a. M., A. Diekmann. 7 S. mit 5 Stammtafeln. ℳ 6. [Veröffentlichung der Zentralstelle für Frankfurter Familienforschung (genealog. Vereinigung). Nr. 1.]

Meininghaus A., Die Grafen von Dortmund. Ein Beitrag zur Geschichte Dortmunds. 2., veränderte und vermehrte Auflage. Dortmund, F. W. Ruhfus. 1915. XII, 341 S. mit 1 Karte und 1 Stammtafel. ℳ 4. [Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. XXIV.]

Thierer G., Chronik und Stammbaum der Familie Hoselich der schwäbischen Alb. Quellenmäßig erforscht und hrsg. Gussenstadt (O.-A. Heidenheim a. Brenz), Dorfmuseum des Ursulastifts. 103 S. mit Tafeln. Geb. ℳ 6.

Tauber R., Beiträge zur Chronik der Familie Tauber. Wien, A. L. Hasbach. 19 S. ℳ 1.

Reimers J., Das Adlerwappen bei den Friesen. Oldenburg, G. Stallings Verlag. X, 204 S., Bl. 205—207 und S. 208—211 illustr. ℳ 4.

Müller B., Medaillen und Münzen im Dienste der Religion. Ein Beitrag zur christlichen Volkskunde, zugleich eine Anregung zum Sammeln religiöser Gepräge. Mit einem Anh.ang: Zur künstlerischen Reform der Wallfahrtspfennige, von E. A. S t ü c k e l b e r g. Berlin-Friedenau, Wohlthat. 1915. 74 S. illustr. mit 7 Tafeln. ℳ 4.

Stückelberg E. A., Die römischen Kaisermünzen als Geschichtsquellen. 2. verbesserte Auflage. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1915. 24 S. illustr. ℳ 1,50.

Roll K., Die Medaillen-Stempel-Sammlung des Benediktiner-Stiftes St. Peter in Salzburg. München, E. Hirsch. 1915. III, 98 S. mit 5 Tafeln. ℳ 4,50. [Aus: „Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde."]

Grotefend H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 4. Aufl. Hannover, Hahn. 1915. IV, 216 S. Geb. ℳ 4,80.

Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

*Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, begonnen von G. W i s s o w a, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von W. K r o l l und K. W i t t e. 17. Halbbd.: Hyaia — Imperator. II. Reihe [R—Z], 1. Halbbd.: Ra — Ryton. Stuttgart, Metzler. 1 Bl., 1200 Sp.; 1 Bl. 1296 Sp. Je ℳ 15. ● XXXV, 264.

Der Herbst und Winter des Kriegsjahres 1914 haben uns zwei Halbbände

des großen enzyklopädischen Werkes gebracht, das, wie es in der buchhändlerischen Ankündigung ohne Übertreibung heißt, ‚kaum auf irgend einem Gebiet seinesgleichen hat‘. Aus der Fülle von Artikeln, die unter diesem oder jenem Gesichtspunkt für den Mitarbeiter- und Leserkreis unseres Jahrbuchs von speziellem Interesse sein könnten, greifen wir folgende heraus: I. 17. Halbbd. Hydatius 2. (spanischer Chronist) von Seeck (‚im Gegensatze zu den Fasti sind die Chronica eine zwar recht schwache, aber durchaus selbständige Arbeit des H.‘); ein zweiter Artikel über die nämliche Persönlichkeit von Kappelmacher unter Idatius! Hydraulis (Wasserorgel) von Tittel (gottesdienstliche Verwendung der Orgel ist für die ersten sieben Jahrhunderte der christlichen Kirche nicht bezeugt); Hydromanteia (Weissagung durch das Wasser) von Boehm (‚in allen ihren Formen im Mittelalter ungemein verbreitet‘; über die Hygromantia d. h. Hydromantia Salomonis s. die Hist. Jahrb. XXXII, 385 notierte Publikation von Heeg); Hymnos von Wünsch (s. besonders VI. die griechischen Hymnen der Kaiserzeit und VII. die römischen Hymnen; die christliche Hymnenliteratur wird nur gestreift); Hypatia von Praechter (‚daß Kyrill den Mord angestiftet oder ... durch aktives oder passives Verhalten absichtlich begünstigt habe, ist unerweislich, ebenso unerweislich aber auch seine Schuldlosigkeit‘); Hyperocha von Manigk (im römischen Recht ‚in erster Linie der bei der Pfandverwertung sich ergebende Überschuß des Pfandwertes bzw. -erlöses über die Pfandschuld‘); Hypocaustum von Fabricius (eine Ergänzung zu dem Artikel ‚Heizung‘ in Bd. VII); Hypotheca von Manigk (für nationalen Ursprung der römischen H.); Hypsistos von Cumont (Beiname des Zeus, seit der hellenistischen Zeit [LXX] verbreitete und beliebte Bezeichnung des höchsten d. h. in der Höhe des Himmels wohnenden Gottes bei den Juden und später bei den Christen sowohl als bei den semitischen Heiden; Kult des H. in römischer Zeit besonders in Kleinasien und dessen Grenzgebieten, ohne Zweifel unter dem Einfluß der jüdischen Kolonien); Hyrkania von Kießling (‚ein Gesamtbild der historischen Geographie und Ethnographie der ganzen südkaspischen Randzone‘); Hyrkanos 3. (Sohn des Joseph, der Tobiade) von W. Otto; Iactus (Wurf) als Terminus der römischen Rechtssprache (1. iactus der Lex Rhodia = Seewurf; 2. iactus lapilli; 3. iactus missilium; 4. iactus retis) von Berger; Jagd von Orth; Jahr von Ginzel; Jamblichos 2. (Romanschriftsteller) von Kroll; Jamblichos 3. (Neuplatoniker) von G. Mau und Kroll; Jambographen von Gerhard (s. besonders VII. Die Kaiserzeit); Jannes (Magier) von Ganschinietz; Jao (Gottesname) von Ganschinietz; Jason von Kyrene (der in der Vorrede des zweiten Makkabäerbuches genannte hellenistische Historiograph) von F. Jacoby; Jathrippa (das heutige Medina) von Thaë; Jatromathematike (die Astrologie, soweit sie medizinischen Zwecken dient) von Kroll; Ibis von Roeder; Ichthys von Cumont (‚man wäre nie auf den ... Vergleich des Heilandes mit einem Fisch geraten, wäre nicht der Fisch seit alter Zeit in Syrien als göttlich verehrt worden. Die Buchstabenspielerei ist die Folge, nicht die Ursache des Sinnbildes, aber sie hat seine ursprüngliche Bedeutung bald in den Hintergrund gedrängt und vergessen lassen‘); Idios logos (‚Terminus der Finanzverwaltung des hellenistischen Ägypten‘, mit dem eigentlich das ‚Sonderkonto‘ des Königs, dann ‚die Gesamtheit der in diesem Konto geführten Objekte‘ und in römischer Zeit — inoffiziell — auch der verwaltende Beamte bezeichnet werden) von Plaumann; Idumäa, Jericho und (sehr ausführlich und mit Berücksichtigung der Entwicklung bis auf die neueste Zeit) Jerusalem von Beer; Jezdegerd I. (399—420) und II. (438—457 n. Chr.), persische Könige, von Grimme; Ilias latina von Vollmer (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 245); Illustris (Rangtitel für den höchsten Beamten der späten Kaiserzeit) von Berger; Immiscere se (Eingreifen in fremde Rechtsgeschäfte) von Berger; Imperator von Rosenberg. Sp. 1155 ff. Nachträge und Berichtigungen zu Bd. VIII u. IX. II. 1. Halbbd. der zweiten Serie (I A 1). Rabdomanteia (Staborakel) von Gundel (Sp. 16 f. über das germanische Losorakel); Rabe von Gossen; Raeti und Raetia von Haug; Rätsel von W. Schultz (A. das Wesen des Rätsels. B. die Rätselüberlieferung I. das Rätsel bei den arischen, II. bei den nicht arischen Völkern);

Rauchopfer von Pfister (VI. Rauchopfer und Räucherungen bei den Christen): Raurici (Rauraci) von Haug; Raute von Stadler; Ravenna von Rosenberg; Ravennas Geographus von Funaioli; Receptum arbitri („freiwillige Übernahme des Schiedsrichteramtes durch den Schiedsrichter") und Receptum argentarii („das wahrscheinlich formfreie Versprechen eines Bankiers, für einen anderen eine Summe oder Sache dem Versprechensempfänger zu leisten") von Wenger; Rechtsschulen und Rechtsunterricht von Kübler; Reciperatio (Recuperatio) von Wenger (I. die r. in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung; II. die Rekuperatorengerichte im römischen Reich; III. die Rekuperatoren in stadtrömischen Prozessen unter Römern; IV. Aufhören der Rekuperatorengerichte; Recitationes von Funaioli; Regio, Regionarii und Regiones (von Rom) von Graffunder; Reiterei (A. griechische, B. römische) von Lammert; Remi (belgische Völkerschaft in Gallien) von Keune; Repetundarum crimen von Kleinfeller; Res publica von Rosenberg (I. Terminologie des antiken Staates. II. Das Wesen des antiken Verfassungsstaates. III. Die Entstehung der antiken Verfassungsstaaten. IV. Die Organe der antiken res publica. V. Der Staat und das Individuum); Retia (Netze) und Retiarii (Netzfechter) von Hug; Rhenus und Rhodanus von Haug; Ringe von Marschall und (Ringe in dem Folklore) von Ganschinietz; Ritus (I. Terminologie. II. Entwicklung) von Ganschinietz; Römisches Haus von Fichter; Rom (Stadtgeschichte) von Graffunder; Rosalia (Rosenfest) von Nilsson; Rufinus (Praefectus praetorio Orientis seit 392) von Seeck; Rufinus (Kirchenschriftsteller) von Lietzmann; Rufus („nächst Galen der bedeutendste griechische Arzt der Kaiserzeit") von Gossen; Rugi von Rappaport; Rutilius (Claudius Namatianus, Dichter) von Vollmer; Rutilius (Gallicus, Stadtpräfekt unter Domitian) von Groag. Sp. 1293 ff. Nachträge und Berichtigungen.

München. C. Weyman.

Stellwagen A. W., Historische feuilletons. Rotterdam. 8, 261 S. fl. 2,90.

Quintana M. J., Vidas de los españoles célebres. Tomo II. Madrid. XII, 502 S. pes. 3.

Studien, Baltische, zur Archäologie und Geschichte. Arbeiten des balt. vorbereit. Komitees f. den XVI. archäologischen Kongreß in Pleskau 1914. Hrsg. v. d. Gesellschaft f. Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. (In russ. u. deutscher Sprache.) Berlin, G. Reimer. 415 S. illustr. mit 23 Tafeln. ℳ 30.

Bibliographisches.

Merz W., Inventar des Stadtarchivs Aarau. Neu bearbeitet. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 64 S. ℳ 1.

Handschriften, Die, der großherzogl. badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. VI. Die Reichenauer Handschriften, beschrieben und erläutert von A. Holder. 2. (Schluß-)Band. Die Papierhandschriften. Fragmenta. Nachträge. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 684 S. mit 10 Tafeln. ℳ 24.

Keuffer M., Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. 8. Heft: Verzeichnis der Handschriften des histor. Archivs von Max Keuffer † und Gottfr. Kentenich. Trier, F. Lintz. 351 S. ℳ 7.

Voulliéme E., Die Inkunabeln der Königl. Bibliothek und der anderen Berliner Sammlungen. Neuerwerbungen der Jahre 1907—14. Nachträge und Berichtigungen. Ein Inventar. Leipzig, O. Harrassowitz. III, 120 S. ℳ 5. [Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beiheft 45.]

Da die Königl. Bibliothek Berlin in den letzten Jahren ihren nach Zahl und Inhalt gleich bedeutenden Inkunabelbestand durch eine ansehnliche Reihe von Werken vermehren konnte, stellte sich die Notwendigkeit heraus, zu dem im Jahre 1906 erschienenen Katalog (vgl. Histor. Jahrbuch XXVIII, 244) einen Nachtrag zu veröffentlichen. Derselbe liegt hier vor und enthält, von dem gleichen Verfasser bearbeitet, dem wir auch das Hauptwerk verdanken, neben einer Reihe Berichtigungen früherer Angaben nicht allein die Zugänge der Kgl. Bibliothek, sondern auch die bisher nicht berücksichtigten Bestände des Luisen-Gymnasiums, der Nicolaikirche und der Berliner Stadtbibliothek, sowie die Zugänge des Kgl. Kupferstichkabinets, die aber, da sie zusammen noch kein halbes Hundert Nummern betragen, gegenüber dem Zuwachs der Kgl. Bibliothek, der fast 1100 Stücke umfaßt, nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Die einzelnen Werke selbst sind in derselben Anordnung und in der gleichen Form verzeichnet, wie im Hauptwerk, und wie dort, so gehört auch hier der Hauptteil des Zugangs, nämlich weit über 800 Nummern den Pressen Deutschlands und seiner Nachbarländer an; darunter befinden sich sehr wertvolle Stücke, wie eine ganze Reihe von Gutenberg-Drucken, von denen die von Voulliéme in der ehemaligen Kgl. Bibliothek zu Erfurt aufgefundene und nur in diesem einzigen Exemplare bekannte Bulle des Papstes Calixt III. von 1456 (vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 949) am bedeutsamsten ist, das Mainzer Psalterium von 1459, zwei Erzeugnisse der Marienthaler Presse, über 200 Kölner Drucke mit einem Exemplar des ersten datierten Zell-Druckes an der Spitze, über ein halbes Hundert Einblattdrucke usw. Auch der ausländische Bestand hat wesentliche Vermehrung erfahren, unter der naturgemäß Italien und hier wieder Venedig hervorragt; England, das im Hauptteile fehlte, ist jetzt wenigstens durch Fragmente eines Druckes vertreten. Dem Verzeichnis selbst, dem auch ausgiebige Register beigefügt sind, ist die gleiche Sorgfalt und Genauigkeit nachzurühmen, die schon bei dem Inventar von 1906 anerkannt wurde. Wie es einerseits zeigt, was zielbewußtes Streben für den systematischen Ausbau einer Sammlung innerhalb weniger Jahre zu erreichen imstande ist, so bietet es andrerseits zusammen mit dem Hauptwerk einen vollen Überblick über den dermaligen gesamten Inkunabelbestand der Kgl. Bibliothek in seiner druckgeschichtlichen Entwicklung, zugleich aber auch ein überaus wertvolles Hülfsmittel für den Benützer, da die Bücher selbst genau nach der Anordnung des Inventars aufgestellt sind und die Nummern des letzteren zugleich die Signaturen der einzelnen Werke darstellen.

München. E. Freys.

Collijn J., Katalog der Inkunabeln der Kgl. Bibliothek in Stockholm. Teil I. Stockholm. (Leipzig, O. Harrassowitz.) XXXI, 330 S. in 8° mit Tafelbd. von 88 S. in 2°. ℳ 30.

Die systematische Verzeichnung der in den Bibliotheken Schwedens vorhandenen Wiegendrucke macht rüstige Fortschritte. Es ist dies das Hauptverdienst J. Collijns, der neben zahlreichen anderen Arbeiten zur Druckgeschichte und Bibliographie des 15. Jahrhunderts im letzten Jahrzehnt die mustergültigen Inkunabelkataloge der Bibliotheken von Västerås, Upsala und Linköping geliefert und der auch jetzt das Verzeichnis der Wiegendrucke in Angriff genommen hat, welche die Kgl. Bibliothek Stockholm besitzt. Der erste Teil desselben, der hier vorliegt, umfaßt die nichtschwedischen Drucke, die sich auf die Länder Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien verteilen. Er beginnt mit einem ausführlichen Bericht über die Entstehung der Sammlung. Ihr ältester Bestand geht zurück auf die reiche Kriegsbeute, welche die schwedischen Feldherren aus den mährischen und böhmischen

Bibliotheken in der letzten Periode des 30jährigen Krieges der Königin Christine zusandten und zu der vor Allem das Jesuitenkolleg und die Domkirche in Olmütz, die Fürstlich Dietrichstainsche Bibliothek in Nikolsburg, sowie die vom Fürsten Peter Vok Ursini begründete Rosenbergsche Bibliothek in Prag Beiträge lieferten. Zu diesen, die teils unmittelbar, — freilich stark gelichtet durch den verheerenden Schloßbrand am 5. April 1697 —, teils auf Umwegen in den Besitz der Bibliothek gelangten, sind später andere hinzugekommen, wie eine nicht unbeträchtliche Anzahl aus bayerischen Klosterbibliotheken, die vermutlich in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts aus dem Dublettenbestande der Münchener Staatsbibliothek erworben wurde, Zuwendungen aus einzelnen Privatbibliotheken und endlich die großartige Schenkung Dr. Otto Smiths in Karlshamn, der 1911 den größten Teil der vom Freiherrn Peter Hierta auf Främmestad gesammelten Bücherei zur Verfügung stellte. Von den so vereinigten Werken verzeichnet dann der Verfasser im Anschluß an die Einleitung nach denselben Grundsätzen, die ihm schon bei seinen früheren Arbeiten maßgebend waren, die Stücke, welche nicht aus schwedischen Druckereien stammen, insgesamt 1122 Nummern. Der weitaus größte Teil von ihnen findet sich freilich schon in anderen Bibliographien angeführt, so daß nur bei rund 80 Drucken eine eingehende Beschreibung notwendig war, die von C. in geradezu mustergiltiger Weise gegeben wird. Daneben aber hat er es sich angelegen sein lassen, einmal die literaturgeschichtliche Seite der einzelnen Werke durch kurze Angaben über den Lebensgang und die Bedeutung des jeweiligen Verfassers, sowie durch die Hinweise auf Herausgeber und Kommentatoren und andrerseits die Eigenart jedes einzelnen Exemplares durch genaue Wiedergabe der Eintragungen des Vorbesitzers, durch Beschreibung des Einbandes und durch Mitteilung etwa eingeklebter Druck- oder Handschriftenfragmente hervorzuheben. Vorzüglich aus diesen Angaben haben sich höchst wertvolle Materialien ergeben, die, vom Verfasser am Schluß zu einem Provenienzverzeichnis sorgsam vereinigt, diesen Katalog auch für den Geschichtsforscher höchst bedeutungsvoll erscheinen lassen. Dem Textband, der noch weitere, gut bearbeitete Register enthält, ist ein Folioband beigegeben, der nicht weniger als 150 Nachbildungen von beschriebenen Drucken bietet. Die Ausstattung beider Bände, die durch die Unterstützung Dr. O. Smiths ermöglicht wurde, ist hervorragend gut und so darf das ganze Werk in jeder Beziehung zu den besten Leistungen der Neuzeit auf dem Gebiete der Inkunabelbibliographie gezählt werden. Dem zweiten Teile, der die schwedischen Drucke des 15. Jahrhunderts in ausführlichster Beschreibung enthalten und zugleich den ersten Baustein zu einer neuen schwedischen Bibliographie bilden soll, sehen wir mit hochgespannten Erwartungen entgegen.

München. E. Freys.

Kleerkooper X. M. M., De Boekhandel te Amstertam, voornamelijk in de 17[e] eeuw. Dl. III. 's-Gravenhage. 1915. S. 641—963. [Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen Boekhandel. X.] ● oben 224.

***Cramer** B., Bücherkunde zur Geschichte der katholischen Bewegung in Deutschland im 19. Jahrhundert in sachlicher Anordnung, mit Rezensionen, orientierenden und kritischen Bemerkungen. München-Gladbach, Volksvereinsverlag. 198 S. ℳ 2.

Bei dem regen Interesse, das seit einigen Jahren der ebenso wichtigen und interessanten, wie an noch unaufgehellten Fragen reichen Geschichte der katholischen Bewegung im 19. Jahrh. auch in weiteren Kreisen entgegengebracht wird, lag der Gedanke eines Büchleins wie des vorliegenden nahe; es mußte lohnend erscheinen, zur ersten Einführung in dieses weite Gebiet, aber auch für die, welche tiefer in die Einzelheiten einzudringen wünschen, Quellen und Literatur bequem und übersichtlich zusammenzustellen. Diese Aufgabe hat der Verfasser in seinem Buch mit Fleiß und Geschick gelöst; daß er nicht eine erschöpfende Quellen- und Literatursammlung geben wollte und konnte, hat er selbst im Vor-

wort bemerkt; der praktischen Brauchbarkeit desselben ist dadurch kein Eintrag getan. Die Anordnung des Stoffes ist übersichtlich und reichgegliedert, er ist auf fünf Kapitel mit zahlreichen Unterabteilungen verteilt: 1. Allgemeine Hilfsmittel zur Geschichte des 19. Jahrhunderts. 2. Die Entwicklung des Katholizismus in Deutschland im 19. Jahrh. 3. Staat und katholische Kirche. 4. Führende Persönlichkeiten. 5. Katholiken in der Politik. Hierzu kommt der Anhang: Katholische Zeitschriften, die sich mit der Katholikengeschichte des 19. Jahrh. befassen; am umfassendsten ist im 2. Kapitel die Unterabteilung: Die Katholiken und die soziale Frage. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird die Reihenfolge: Quellen (Akten), Darstellungen (Abhandlungen), Publizistik (Flugschriften und Zeitschriften) innegehalten. Über die Auswahl der beigefügten Rezensionen wird man hie und da verschiedener Meinung sein können, im allgemeinen ist aber hierin wie in den „orientierenden und kritischen" Bemerkungen das Richtige getroffen. — Im einzelnen sei folgendes bemerkt: S. 20 war auch das Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. Marx zu nennen; die ebenda genannte Kirchengeschichte von Kraus liegt in 4. Aufl. (1896) vor. — S. 24 fehlt Weiß, Die religiöse Gefahr, und die Gegenschrift gegen Ehrhards Katholisches Christentum und moderne Kultur von Szabo, Graz 1909. — Bei den Literaturangaben zur katholischen Literaturbewegung vermißt man die erste Veremundusbroschüre „Steht die katholische Belletristik auf der Höhe der Zeit?", Mainz 1898, welche den Anstoß zu den Erörterungen gab, desgleichen zwei weitere Broschüren von Falckenberg („Katholische Selbstvergiftung" und „Mehr Literaturpflege"); auch hätten an dieser Stelle die Zeitschriften genannt werden sollen, in denen die gegenüberstehenden Richtungen ihren Standpunkt verfochten bzw. verfechten. — Die Allgemeine Kulturgeschichte von Nikel (S. 35) liegt in 2., völlig umgearbeiteter Auflage vor. — Daß zur Enzyklika „Singulari quadam" nur auf zwei Artikel der Köln. Volksztg. verwiesen wird (S. 48), ist etwas dürftig. — Von Goyau, „Autour du catholicisme social" (S. 60) sind fünf Bände erschienen. — Unter den Rezensionen zu Mirbts „Quellen ..." (S. 68) hätte auch passend die von Böhmer (Zeitschrift der Savignystiftung, Kanon. Abt. II [1912] angeführt werden können, welche gerade die hier in Betracht kommenden Partien scharf charakterisiert. — Bei den Bischöfen (S. 123 ff.) konnte auch auf das teilweise noch ganz gut brauchbare bei Wörl (Würzburg) erschienene Werk „Deutschlands Episkopat in Lebensbildern" verwiesen werden. — In dem Abschnitt „Welt- und Ordensgeistliche" (S. 133 ff.) habe ich — um nur zwei Schlesier zu nennen — Joseph Sauer und Franz Lorinser vermißt. — Bei Beda Weber (S. 139) hätten die „Cartons aus dem deutschen Kirchenleben" Erwähnung verdient. — Zu Schlözer (S. 159) sei das Lebensbild von Paul Curtius nachgetragen. — Zum Schluß seien einige störende Druckfehler verbessert; es muß heißen: S. 26 Woker (statt Wocker); S. 73 Frantz (statt Franz; hier wäre auch zweite Arbeit des Verfassers: „Das Projekt eines Reichskonkordats nach den Wiener Konferenzen 1804—06", aus der Festgabe für Hänel 1907, zu nennen gewesen); S. 74 Stigloher (statt Stiglicher); S. 84 Sophronizon (statt Sophrozinon); S. 135 Innerkofler (statt Innerkoler); S. 137 Gams (statt Gauß); S. 166 Desdevises (statt Desdevisses).

Breslau. F. X. Seppelt.

***Bibliographie** der schweizerischen Landeskunde. Unter Mitwirkung der hohen Bundesbehörden, eidgenössischer und kantonaler Amtsstellen und zahlreicher Gelehrter hrsg. von der Zentralkommission für schweizerische Landeskunde. Boos-Jegher Ed.: Gewerbe und Industrie. V. Heft. Baugewerbe, Wohnungsausstattung, Holzgewerbe, Elektrizität. Motorische Kraft, Maschinen, Metallindustrie- und Gewerbe. Mit einem Nachtrag. Abgeschlossen auf Dezember 1900. Berlin, K. J. Wyß. IX, 368 S. ℳ 3,50.

Barth H., Bibliographie der Schweizer Geschichte, enth. die selbständig erschienenen Druckwerke zur Geschichte der Schweiz bis Ende 1913.

2. Bd.: Quellen und Bearbeitungen nach sachlichen und formalen Gesichtspunkten geordnet. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vorm. A. Geering. XIV, 746 S. ℳ 15,40. [Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge. IV. Abtlg. 2. Bd.]

de Pilato S., Saggio bibliografico sulla Basilicata. Potenza, V. Garramone. xviiij, 195 S. l. 2,50.

Cowan R. E., A bibliography of the history of California and the Pacific West 1510—1906. San Francisco. 4°. 31, 318 S. Doll. 20.

Trelles C. M., Bibliografía Cubana del siglo XIX Tomos 3°—7° (1841—93). Matanzas. 4°. VII, 339; II, 397; IV, 351; II, 279 y IX, 401 S. à pes. 12.

Kriegsliteratur, Die deutsche, von Kriegsbeginn bis Anfang Dezember 1914. Leipzig. 1915. 22 S. ℳ 0,70. [Aus: „Hinrichs' Halbjahrs-Katalog 1914 II, Registerbd."]

Nachrichten.

Zur Vorgeschichte des Weltkrieges.

Der gegenwärtige Krieg ist — weltgeschichtlich betrachtet — ein Krieg zwischen England und Deutschland. Darum kommt auch unter den vielen Fragen, die die Vorgeschichte des Krieges in sich schließt, keiner eine so hohe Bedeutung zu wie der nach dem Ursprung und der Entwicklung des englisch-deutschen Gegensatzes. Einen wertvollen Beitrag zur Lösung dieser Frage bietet Hermann v. Grauert in einem Aufsatz über „England und Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts", der soeben in der Zeitschrift „Hochland" (XII. Jahrgang, Bd. 2, S. 317—34 und 447—72, Juni- und Juliheft) erschienen ist. Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet das an folgenschweren weltpolitischen Ereignissen ungewöhnlich reiche Jahr 1894, in dem die Bestrebungen, das Inselreich durch Anschluß an eines der beiden festländischen Bündnissysteme aus seiner bisherigen Isoliertheit herauszuführen, zuerst festere Gestalt gewinnen, den Endpunkt das Jahr 1901, in dessen Verlauf die britische Regierung bald nach der Thronbesteigung Eduards VII. ihre Stellung endgiltig auf Seiten der Gegner Deutschlands einnimmt, nachdem dieses das Angebot eines gegen Rußland gerichteten Bündnisses zu Gunsten einer Politik der freien Hand zwischen Rußland und England zurückgewiesen hat. Die dazwischen liegende, an mancherlei Spannungen reiche Entwicklung des Verhältnisses der beiden Mächte und ihrer Rivalität auf den verschiedenen Schauplätzen der Weltpolitik erfährt in Grauerts eindrucksvollen Darlegungen auf Grund reichlicher Verwertung charakteristischer Stimmen aus der führenden Publizistik der europäischen Großstaaten eine vielfach neue Beleuchtung. Unter diesen publizistischen Stimmen sind von besonders aktuellem Interesse zwei hier zum ersten Male im Zusammenhang gewürdigte englische Zeitschriftenartikel aus dem Jahre 1894, in denen die beiden für England bestehenden Möglichkeiten, aus der „splendid isolation" herauszutreten, in genau entgegengesetztem Sinne behandelt werden: In der Fortnightly Review befürwortet E. B. Lanin zu Anfang des genannten Jahres den Anschluß Englands an den Dreibund und stellt als wünschenswertes politisches Ziel, das dadurch erreicht werden könnte, die Vernichtung Rußlands durch Zerstückelung in seine einzelnen Teile hin, greift also

einen Gedanken auf, den während des Krimkrieges die preußische „Wochenblattpartei" verfochten hatte und der auch gegenwärtig bei uns wieder Anhänger gefunden hat (vgl. z. B. Joh. Haller, Gedanken eines Balten, in den „Süddeutschen Monatsheften" September 1914, und Paul Rohrbach, Bismarck und wir, München 1915, S. 46 ff.). Umgekehrt fordert in der Saturday Review vom 8. Dezember 1894 ein ungenannter Verfasser die Verständigung mit Rußland, der England ruhig die Existenz der Türkei zum Opfer bringen dürfe, da es durch Zulassung Rußlands als Mittelmeermacht mehr gewinnen als verlieren würde; denn wenn das Zarenreich nach Konstantinopel gelange, so würde sein Druck auf Indien nachlassen, und im Falle eines Krieges erhalte es eine durch die englische Flotte leicht verwundbare Stelle. In diesem sensationellen Aufsatz der Saturday Review, der die Preisgabe eines der Hauptgrundsätze der bisherigen englischen Politik, des Schutzes der Türkei gegen Rußland, und den Anschluß an diese Macht und damit an den gegen Deutschland gerichteten Zweibund verlangt, ist zum ersten Male an hervorragender Stelle öffentlich das Programm aufgestellt, das 13 Jahre später, am 31. August 1907, in dem englisch-russischen Abkommen über Asien zur Ausführung gelangte und das in folgerichtiger Weiterentwicklung schließlich zum gegenwärtigen Weltkrieg geführt hat. E. K.

Unter dem Titel **Historische Forschungen und Quellen** beginnt soeben im Verlage von Dr. F. P. Datterer & Co., München und Freising, eine neue geschichtswissenschaftliche Monographiensammlung zu erscheinen. Als Herausgeber zeichnet Dr. J. Schlecht, Prof. der Geschichte am Kgl. Lyzeum in Freising. Die Sammlung soll sowohl Abhandlungen als auch noch nicht erschlossene Quellen aus dem Gebiete der Geschichte im weitesten Umfange, mit Einschluß der Kirchen- und Rechtsgeschichte, der Kultur- und Kunstgeschichte, der christlichen Archaeologie und der Liturgik, bringen. Die einzelnen Hefte erscheinen in zwangsloser Reihenfolge (voraussichtlich jährlich 2 bis 3 Hefte zu je 10 bis 12 Bogen) zum Preise von je 5 bis 6 Mark (bei Subskription auf die ganze Sammlung etwa 10 % billiger). — Als 1. Heft ist erschienen: K. Ried, Die Durchführung der Reformation in der damaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. (VIII, 136 S.; ℳ 4,50); für die beiden nächsten Hefte sind in Aussicht genommen: Bernardi cardinalis Lateranensis Ecclesiae prioris Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis. Hrsg. von L. Fischer; K. Schottenloher, Philipp Ulhart, ein Augsburger Winkeldrucker und Helfershelfer der Schwärmer und Wiedertäufer (1523—29).

Handschriftenverluste der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Nach einer Mitteilung von Georg Leidinger im Zentralblatt für Bibliothekswesen Jahrg. XXXII, 3, S. 97 f. sind bei dem Brande der Universitätsbibliothek in Löwen auch zwei von der K. Hof- und Staatsbibliothek dorthin zur Benützung ausgeliehene wertvolle Handschriften zu Grunde gegangen. Es sind 1) cod. lat. 3873, eine aus der ehemaligen Augsburger Dombibliothek stammende, im 14. Jahrhundert geschriebene Pergamenthandschrift von 136 Blättern in Folio, enthaltend den Kommentar des Bischofs Johannes II. von Faënza († 1190) zum Decretum Gratiani; 2) cod. lat. 19 134, eine im 13. Jahrhundert entstandene Pergamenthandschrift von 247 Oktavblättern aus dem Kloster Tegernsee, die eine Sammlung theologischer und kirchenrechtlicher Abhandlungen enthielt. Von besonderem Interesse sind darunter die 1885 von Denifle in dem Codex festgestellten Sentenzen des Abälardschülers Magister Ognibene, die nur hier überliefert sind (vgl. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. I S. 461 ff.), ferner ein dogmen-historisch wichtiger Traktat über die Sakramente eines sonst unbekannten Magisters Simon.

Für die erstgenannte Handschrift clm 3873 hat sich inzwischen wenigstens ein gewisser Ersatz gefunden in einer genauen Abschrift, die Universitätsprofessor Dr. H. M. Gietl in München sich vor Jahren angefertigt hatte und die er jetzt der K. Hof- und Staatsbibliothek zum Geschenk gemacht hat.

Todesfälle.[1]

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod: Der Historiker Dr. Hans Rohde in den Karpathen, am 20. Februar; Dr. L. Cardauns, Privatdozent der Geschichte an der Universität Bonn, am 30. März, 34 J.; Dr. M. Foltz, Archivar am Staatsarchiv Düsseldorf, 37 J.; Dr. H. Niese, Privatdozent der Geschichte an der Universität Göttingen, bei Ypern am 24. April, 33 J.; Prof. Dr. O. Dähnhardt, Rektor der Nikolaischule in Leipzig, verdient um die Sagen- und Märchenforschung, am 25. April, 44 J.; Dr. R. Wünsch, o. Prof. der klassischen Philologie an der Universität Münster, am 17. Mai, 45 J.; Dr. K. Jahn, a. o. Prof. der deutschen Philologie an der Universität Halle, bei Ypern am 23. Mai, 41 J.

Außerdem starben: J. C. Douais, Bischof von Beauvais, bekannt durch Arbeiten zur Geschichte der Inquisition, insbesondere durch seine Ausgabe der Practica Inquisitionis haereticae pravitatis des Bernardus Guidonis, am 4. März, 67 J.; Oberregierungsrat Prof. Dr. E. K. A. Heydenreich, Sekretär der Zentral-

[1] Berichtigung: Die oben S. 231 wiedergegebene Meldung vom Tode Prof. Schnütgens ist als irrtümlich zu streichen.

stelle für Familiengeschichte und Herausgeber der „Familiengeschichtlichen Blätter". in Dresden im März, 62 J.; Dr. J. Conrad, ehedem o. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Halle, am 25. März, 76 J.; Prof. D. Gnoli, Bibliothekar der Bibliotheca Angelica in Rom, am 14. April, 79 J.; Dr. G. A. Gustafsson, Prof. der Archäologie an der Universität und Direktor des Museums für nordische Altertümer in Christiania, am 16. April, 52 J.; Dr. St. Witasek, a. o. Prof. der Philosophie an der Universität Graz, am 18. April, 44 J.; Dr. E. Meumann, Prof. der Philosophie und Pädagogik am Allg. Vorlesungswesen in Hamburg, am 26. April, 52 J.; Dr. H. Hagenmeyer, Pfarrer a. D., bekannt durch seine Arbeiten zur Geschichte der Kreuzzüge, in Bödigheim (Baden) am 27. April, 81 J.; Dr. K. Lamprecht, o. Prof. der Geschichte an der Universität Leipzig, am 10. Mai, 59 J.; Dr. W. Foerster, ehedem o. Prof. der romanischen Philologie an der Universität Bonn, am 18. Mai, 71 J.; der Kunsthistoriker Dr. A. von Wurzbach in Wien Mitte Mai, 69 J.; Prof. Dr. E. Holm, Präsident der kgl. dänischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Sprache, in Kopenhagen Mitte Mai, 82 J.; Dr. A. Koch, o. Prof. der Moraltheologie an der Universität Tübingen, am 24. Mai, 56 J.; Dr. Th. Brieger, o. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig, am 8. Juni, 73 J.; Dr. M. Zucker, ehedem Direktor der Universitätsbibliothek in Erlangen, am 18. Juni, 74 J.

Karl Theodor von Heigel †.

Am 23. März dieses Jahres ist in seiner Vaterstadt München der ord. Universitätsprofessor der Geschichte Geh. Rat Exzellenz Dr. Karl Theodor von Heigel im 73. Lebensjahre gestorben. Die Münchener Akademie der Wissenschaften betrauert in dem Dahingegangenen ihren beredten Präsidenten, der bis zuletzt mit voller Hingebung in ihrem Dienste tätig gewesen ist, die Ludwig-Maximilians-Universität einen ihrer angesehensten und erfolgreichsten Lehrer, der in freundschaftlichem Zusammenwirken mit Hermann von Grauert und Sigmund von Riezler während des letzten Menschenalters den geschichtlichen Studien an der Hochschule Ziel und Richtung gewiesen hat, die bayerische Hauptstadt einen ihrer besten Söhne, in dem alle guten und liebenswerten Seiten Altmünchner Eigenart in seltenem Maße verkörpert waren.

Heigel entstammte einer Künstlerfamilie. Das Erbteil künstlerischen Empfindens und Gestaltens kommt denn auch in seinem gesamten Schaffen als Lehrer wie als Schriftsteller überall beherrschend zur Geltung, es verleiht mehr als alles andere seinem wissenschaftlichen Lebenswerke den kennzeichnenden Grundzug. Er hat es wiederholt ausdrücklich bekannt, daß er in der Geschichte auch eine Kunst erblickte, und Heinrich von Treitschkes Deutsche Geschichte erschien ihm, der doch als guter Bayer sachlich so manches gegen sie einzuwenden hatte, eben deswegen als die

glänzendste Leistung deutscher Geschichtschreibung, weil in ihr „die beiden höchsten Aufgaben des Geschichtschreibers, die künstlerische und die wissenschaftliche, in Eins zusammenfallen".

Vollendet im Aufbau wie in der sprachlichen Form waren seine immer aufs sorgfältigste vorbereiteten Vorlesungen über mittlere und vor allem neuere Geschichte, die während seiner vierzigjährigen akademischen Lehrtätigkeit (er hatte sich 1873 habilitiert, war 1885 ord. Professor geworden und trat vor zwei Jahren aus Altersrücksichten von seinem Lehrstuhl zurück) vielen Tausenden von Studierenden reichen geschichtlichen Wissensstoff vermittelt haben. Die ungewöhnliche Anziehungskraft, die er als Lehrer ausgeübt hat, beruhte nicht auf einer blendenden hinreißenden Rhetorik, — er sprach auch nicht frei, sondern stets im Anschluß an eine genau ausgearbeitete Niederschrift — sondern auf einer schlichten, natürlichen, aber immer anmutigen und fesselnden Erzählerkunst, die Personen und Ereignisse der Vergangenheit in lebensvollen, farbigen Bildern hinzustellen wußte und die darum jeden Zuhörer sofort gefangen nahm und nicht mehr aus ihrem Banne ließ.

Aus der stattlichen Reihe von Heigels Schriften zieht nach äußerem Umfang und Bedeutung des Gegenstandes seine „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches" (erschienen in 2 Bänden 1899 und 1911 als Teil der „Bibliothek Deutscher Geschichte") zunächst den Blick auf sich. Er hat darin einem schon von Häußer und Sybel in meisterhaften Darstellungen behandelten Stoffe noch neue Seiten abzugewinnen gewußt, vor allem dadurch, daß er ihn nicht wie seine Vorgänger vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des Gegensatzes der beiden führenden deutschen Mächte Österreich und Preußen behandelte, sondern — unter Erschließung neuen archivalischen Materials und unter ausgiebiger Verwertung der Publizistik — tatsächlich eine Geschichte des ganzen Reiches in allen seinen Teilen gab. Allein nicht dieses sein umfassendstes Werk dürfte in erster Linie Heigels Namen in der deutschen Geistesgeschichte dauernd fortleben lassen, so hoher Wert ihm auch zuzuerkennen ist; sein Eigenstes und Bestes hat er vielmehr auf einem anderen Felde der Geschichtsschreibung geboten, in der bunten Folge seiner Vorträge, Abhandlungen und Skizzen, die seit 1880 unter verschiedenen Titeln in neun Bänden erschienen sind. Die ihm selber davon die schönsten dünkten, hat er außerdem 1913 unter dem Titel „Zwölf Charakterbilder aus der neueren Geschichte" in einem Auswahlbande zusammengestellt, der es inzwischen schon zu einer zweiten Auflage gebracht hat. In der literarischen Kunstform des Essays hatte er das Ausdrucksmittel gefunden, das seiner wissenschaftlichen und schriftstellerischen Eigenart am besten entsprach und das ihm überdies die ersehnte Möglichkeit gewährte, weiteste Kreise an den Früchten seiner unermüdlichen Forschertätigkeit teilnehmen

2. Bd.: Quellen und Bearbeitungen nach sachlichen und formalen Gesichtspunkten geordnet. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vorm. A. Geering. XIV, 746 S. ℳ 15,40. [Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge. IV. Abtlg. 2. Bd.]

de Pilato S., Saggio bibliografico sulla Basilicata. Potenza, V. Garramone. xviiij, 195 S. l. 2,50.

Cowan R. E., A bibliography of the history of California and the Pacific West 1510—1906. San Francisco. 4°. 31, 318 S. Doll. 20.

Trelles C. M., Bibliografía Cubana del siglo XIX Tomos 3°—7° (1841—93). Matanzas. 4°. VII, 339; II, 397; IV, 351; II, 279 y IX, 401 S. à pes. 12.

Kriegsliteratur, Die deutsche, von Kriegsbeginn bis Anfang Dezember 1914. Leipzig. 1915. 22 S. ℳ 0,70. [Aus: „Hinrichs' Halbjahrs-Katalog 1914 II, Registerbd."]

Nachrichten.

Zur Vorgeschichte des Weltkrieges.

Der gegenwärtige Krieg ist — weltgeschichtlich betrachtet — ein Krieg zwischen England und Deutschland. Darum kommt auch unter den vielen Fragen, die die Vorgeschichte des Krieges in sich schließt, keiner eine so hohe Bedeutung zu wie der nach dem Ursprung und der Entwicklung des englisch-deutschen Gegensatzes. Einen wertvollen Beitrag zur Lösung dieser Frage bietet Hermann v. Grauert in einem Aufsatz über „England und Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts", der soeben in der Zeitschrift „Hochland" (XII. Jahrgang, Bd. 2, S. 317—34 und 447—72, Juni- und Juliheft) erschienen ist. Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet das an folgenschweren weltpolitischen Ereignissen ungewöhnlich reiche Jahr 1894, in dem die Bestrebungen, das Inselreich durch Anschluß an eines der beiden festländischen Bündnissysteme aus seiner bisherigen Isoliertheit herauszuführen, zuerst festere Gestalt gewinnen, den Endpunkt das Jahr 1901, in dessen Verlauf die britische Regierung bald nach der Thronbesteigung Eduards VII. ihre Stellung endgiltig auf Seiten der Gegner Deutschlands einnimmt, nachdem dieses das Angebot eines gegen Rußland gerichteten Bündnisses zu Gunsten einer Politik der freien Hand zwischen Rußland und England zurückgewiesen hat. Die dazwischen liegende, an mancherlei Spannungen reiche Entwicklung des Verhältnisses der beiden Mächte und ihrer Rivalität auf den verschiedenen Schauplätzen der Weltpolitik erfährt in Grauerts eindrucksvollen Darlegungen auf Grund reichlicher Verwertung charakteristischer Stimmen aus der führenden Publizistik der europäischen Großstaaten eine vielfach neue Beleuchtung. Unter diesen publizistischen Stimmen sind von besonders aktuellem Interesse zwei hier zum ersten Male im Zusammenhang gewürdigte englische Zeitschriftenartikel aus dem Jahre 1894, in denen die beiden für England bestehenden Möglichkeiten, aus der „splendid isolation" herauszutreten, in genau entgegengesetztem Sinne behandelt werden: In der Fortnightly Review befürwortet E. B. Lanin zu Anfang des genannten Jahres den Anschluß Englands an den Dreibund und stellt als wünschenswertes politisches Ziel, das dadurch erreicht werden könnte, die Vernichtung Rußlands durch Zerstückelung in seine einzelnen Teile hin, greift also

einen Gedanken auf, den während des Krimkrieges die preußische „Wochenblattpartei" verfochten hatte und der auch gegenwärtig bei uns wieder Anhänger gefunden hat (vgl. z. B. Joh. Haller, Gedanken eines Balten, in den „Süddeutschen Monatsheften" September 1914, und Paul Rohrbach, Bismarck und wir, München 1915, S. 46 ff.). Umgekehrt fordert in der Saturday Review vom 8. Dezember 1894 ein ungenannter Verfasser die Verständigung mit Rußland, der England ruhig die Existenz der Türkei zum Opfer bringen dürfe, da es durch Zulassung Rußlands als Mittelmeermacht mehr gewinnen als verlieren würde; denn wenn das Zarenreich nach Konstantinopel gelange, so würde sein Druck auf Indien nachlassen, und im Falle eines Krieges erhalte es eine durch die englische Flotte leicht verwundbare Stelle. In diesem sensationellen Aufsatz der Saturday Review, der die Preisgabe eines der Hauptgrundsätze der bisherigen englischen Politik, des Schutzes der Türkei gegen Rußland, und den Anschluß an diese Macht und damit an den gegen Deutschland gerichteten Zweibund verlangt, ist zum ersten Male an hervorragender Stelle öffentlich das Programm aufgestellt, das 13 Jahre später, am 31. August 1907, in dem englisch-russischen Abkommen über Asien zur Ausführung gelangte und das in folgerichtiger Weiterentwicklung schließlich zum gegenwärtigen Weltkrieg geführt hat. E. K.

Unter dem Titel **Historische Forschungen und Quellen** beginnt soeben im Verlage von Dr. F. P. Datterer & Co., München und Freising, eine neue geschichtswissenschaftliche Monographiensammlung zu erscheinen. Als Herausgeber zeichnet Dr. J. Schlecht, Prof. der Geschichte am Kgl. Lyzeum in Freising. Die Sammlung soll sowohl Abhandlungen als auch noch nicht erschlossene Quellen aus dem Gebiete der Geschichte im weitesten Umfange, mit Einschluß der Kirchen- und Rechtsgeschichte, der Kultur- und Kunstgeschichte, der christlichen Archaeologie und der Liturgik, bringen. Die einzelnen Hefte erscheinen in zwangsloser Reihenfolge (voraussichtlich jährlich 2 bis 3 Hefte zu je 10 bis 12 Bogen) zum Preise von je 5 bis 6 Mark (bei Subskription auf die ganze Sammlung etwa 10 % billiger). — Als 1. Heft ist erschienen: K. Ried, Die Durchführung der Reformation in der damaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. (VIII, 136 S.; ℳ 4,50); für die beiden nächsten Hefte sind in Aussicht genommen: Bernardi cardinalis Lateranensis Ecclesiae prioris Ordo officiorum Ecclesiae Lateranensis. Hrsg. von L. Fischer; K. Schottenloher, Philipp Ulhart, ein Augsburger Winkeldrucker und Helfershelfer der Schwärmer und Wiedertäufer (1523—29).

Handschriftenverluste der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Nach einer Mitteilung von Georg Leidinger im Zentralblatt für Bibliothekswesen Jahrg. XXXII, 3, S. 97 f. sind bei dem Brande der Universitätsbibliothek in Löwen auch zwei von der K. Hof- und Staatsbibliothek dorthin zur Benützung ausgeliehene wertvolle Handschriften zu Grunde gegangen. Es sind 1) cod. lat. 3873, eine aus der ehemaligen Augsburger Dombibliothek stammende, im 14. Jahrhundert geschriebene Pergamenthandschrift von 136 Blättern in Folio, enthaltend den Kommentar des Bischofs Johannes II. von Faënza († 1190) zum Decretum Gratiani; 2) cod. lat. 19 134, eine im 13. Jahrhundert entstandene Pergamenthandschrift von 247 Oktavblättern aus dem Kloster Tegernsee, die eine Sammlung theologischer und kirchenrechtlicher Abhandlungen enthielt. Von besonderem Interesse sind darunter die 1885 von Denifle in dem Codex festgestellten Sentenzen des Abälardschülers Magister Ognibene, die nur hier überliefert sind (vgl. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. I S. 461 ff.), ferner ein dogmen-historisch wichtiger Traktat über die Sakramente eines sonst unbekannten Magisters Simon.

Für die erstgenannte Handschrift clm 3873 hat sich inzwischen wenigstens ein gewisser Ersatz gefunden in einer genauen Abschrift, die Universitätsprofessor Dr. H. M. Gietl in München sich vor Jahren angefertigt hatte und die er jetzt der K. Hof- und Staatsbibliothek zum Geschenk gemacht hat.

Todesfälle.[1]

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod: Der Historiker Dr. Hans Rohde in den Karpathen, am 20. Februar; Dr. L. Cardauns, Privatdozent der Geschichte an der Universität Bonn, am 30. März, 34 J.; Dr. M. Foltz, Archivar am Staatsarchiv Düsseldorf, 37 J.; Dr. H. Niese, Privatdozent der Geschichte an der Universität Göttingen, bei Ypern am 24. April, 33 J.; Prof. Dr. O. Dähnhardt, Rektor der Nikolaischule in Leipzig, verdient um die Sagen- und Märchenforschung, am 25. April, 44 J.; Dr. R. Wünsch, o. Prof. der klassischen Philologie an der Universität Münster, am 17. Mai, 45 J.; Dr. K. Jahn, a. o. Prof. der deutschen Philologie an der Universität Halle, bei Ypern am 23. Mai, 41 J.

Außerdem starben: J. C. Douais, Bischof von Beauvais, bekannt durch Arbeiten zur Geschichte der Inquisition, insbesondere durch seine Ausgabe der Practica Inquisitionis haereticae pravitatis des Bernardus Guidonis, am 4. März, 67 J.; Oberregierungsrat Prof. Dr. E. K. A. Heydenreich, Sekretär der Zentral-

[1] Berichtigung: Die oben S. 231 wiedergegebene Meldung vom Tode Prof. Schnütgens ist als irrtümlich zu streichen.

stelle für Familiengeschichte und Herausgeber der „Familiengeschichtlichen Blätter", in Dresden im März, 62 J.; Dr. J. Conrad, ehedem o. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Halle, am 25. März, 76 J.; Prof. D. Gnoli, Bibliothekar der Bibliotheca Angelica in Rom, am 14. April, 79 J.; Dr. G. A. Gustafson, Prof. der Archäologie an der Universität und Direktor des Museums für nordische Altertümer in Christiania, am 16. April, 52 J.; Dr. St. Witasek, a. o. Prof. der Philosophie an der Universität Graz, am 18. April, 44 J.; Dr. E. Meumann, Prof. der Philosophie und Pädagogik am Allg. Vorlesungswesen in Hamburg, am 26. April, 52 J.; Dr. H. Hagenmeyer, Pfarrer a. D., bekannt durch seine Arbeiten zur Geschichte der Kreuzzüge, in Bödigheim (Baden) am 27. April, 81 J.; Dr. K. Lamprecht, o. Prof. der Geschichte an der Universität Leipzig, am 10. Mai, 59 J.; Dr. W. Foerster, ehedem o. Prof. der romanischen Philologie an der Universität Bonn, am 18. Mai, 71 J.; der Kunsthistoriker Dr. A. von Wurzbach in Wien Mitte Mai, 69 J.; Prof. Dr. E. Holm, Präsident der kgl. dänischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Sprache, in Kopenhagen Mitte Mai, 82 J.; Dr. A. Koch, o. Prof. der Moraltheologie an der Universität Tübingen, am 24. Mai, 56 J.; Dr. Th. Brieger, o. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig, am 8. Juni, 73 J.; Dr. M. Zucker, ehedem Direktor der Universitätsbibliothek in Erlangen, am 18. Juni, 74 J.

Karl Theodor von Heigel †.

Am 23. März dieses Jahres ist in seiner Vaterstadt München der ord. Universitätsprofessor der Geschichte Geh. Rat Exzellenz Dr. Karl Theodor von Heigel im 73. Lebensjahre gestorben. Die Münchener Akademie der Wissenschaften betrauert in dem Dahingegangenen ihren beredten Präsidenten, der bis zuletzt mit voller Hingebung in ihrem Dienste tätig gewesen ist, die Ludwig-Maximilians-Universität einen ihrer angesehensten und erfolgreichsten Lehrer, der in freundschaftlichem Zusammenwirken mit Hermann von Grauert und Sigmund von Riezler während des letzten Menschenalters den geschichtlichen Studien an der Hochschule Ziel und Richtung gewiesen hat, die bayerische Hauptstadt einen ihrer besten Söhne, in dem alle guten und liebenswerten Seiten Altmünchner Eigenart in seltenem Maße verkörpert waren.

Heigel entstammte einer Künstlerfamilie. Das Erbteil künstlerischen Empfindens und Gestaltens kommt denn auch in seinem gesamten Schaffen als Lehrer wie als Schriftsteller überall beherrschend zur Geltung, es verleiht mehr als alles andere seinem wissenschaftlichen Lebenswerke den kennzeichnenden Grundzug. Er hat es wiederholt ausdrücklich bekannt, daß er in der Geschichte auch eine Kunst erblickte, und Heinrich von Treitschkes Deutsche Geschichte erschien ihm, der doch als guter Bayer sachlich so manches gegen sie einzuwenden hatte, eben deswegen als die

glänzendste Leistung deutscher Geschichtschreibung, weil in ihr „die beiden höchsten Aufgaben des Geschichtschreibers, die künstlerische und die wissenschaftliche, in Eins zusammenfallen".

Vollendet im Aufbau wie in der sprachlichen Form waren seine immer aufs sorgfältigste vorbereiteten Vorlesungen über mittlere und vor allem neuere Geschichte, die während seiner vierzigjährigen akademischen Lehrtätigkeit (er hatte sich 1873 habilitiert, war 1885 ord. Professor geworden und trat vor zwei Jahren aus Altersrücksichten von seinem Lehrstuhl zurück) vielen Tausenden von Studierenden reichen geschichtlichen Wissensstoff vermittelt haben. Die ungewöhnliche Anziehungskraft, die er als Lehrer ausgeübt hat, beruhte nicht auf einer blendenden hinreißenden Rhetorik, — er sprach auch nicht frei, sondern stets im Anschluß an eine genau ausgearbeitete Niederschrift — sondern auf einer schlichten, natürlichen, aber immer anmutigen und fesselnden Erzählerkunst, die Personen und Ereignisse der Vergangenheit in lebensvollen, farbigen Bildern hinzustellen wußte und die darum jeden Zuhörer sofort gefangen nahm und nicht mehr aus ihrem Banne ließ.

Aus der stattlichen Reihe von Heigels Schriften zieht nach äußerem Umfang und Bedeutung des Gegenstandes seine „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches" (erschienen in 2 Bänden 1899 und 1911 als Teil der „Bibliothek Deutscher Geschichte") zunächst den Blick auf sich. Er hat darin einem schon von Häußer und Sybel in meisterhaften Darstellungen behandelten Stoffe noch neue Seiten abzugewinnen gewußt, vor allem dadurch, daß er ihn nicht wie seine Vorgänger vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des Gegensatzes der beiden führenden deutschen Mächte Österreich und Preußen behandelte, sondern — unter Erschließung neuen archivalischen Materials und unter ausgiebiger Verwertung der Publizistik — tatsächlich eine Geschichte des ganzen Reiches in allen seinen Teilen gab. Allein nicht dieses sein umfassendstes Werk dürfte in erster Linie Heigels Namen in der deutschen Geistesgeschichte dauernd fortleben lassen, so hoher Wert ihm auch zuzuerkennen ist; sein Eigenstes und Bestes hat er vielmehr auf einem anderen Felde der Geschichtsschreibung geboten, in der bunten Folge seiner Vorträge, Abhandlungen und Skizzen, die seit 1880 unter verschiedenen Titeln in neun Bänden erschienen sind. Die ihm selber davon die schönsten dünkten, hat er außerdem 1913 unter dem Titel „Zwölf Charakterbilder aus der neueren Geschichte" in einem Auswahlbande zusammengestellt, der es inzwischen schon zu einer zweiten Auflage gebracht hat. In der literarischen Kunstform des Essays hatte er das Ausdrucksmittel gefunden, das seiner wissenschaftlichen und schriftstellerischen Eigenart am besten entsprach und das ihm überdies die ersehnte Möglichkeit gewährte, weiteste Kreise an den Früchten seiner unermüdlichen Forschertätigkeit teilnehmen

zu lassen. „Insgemein schreibt man, um gelesen zu werden", hat er einmal gesagt. Dieses Ziel alles literarischen Schaffens schien ihm nicht in befriedigendem Maße erreicht, wenn nur der engumgrenzte Kreis der Zunftgenossen als Publikum in Betracht kam. Und wenn auch unter seinen Abhandlungen nicht wenige streng fachwissenschaftliches Gepräge tragen, bei den weitaus meisten dachte er doch weniger an gelehrte Benützer, als vielmehr an „jene Gebildeten, die in freien Stunden zu einem Buche greifen, um sich zugleich zu erholen und zu unterrichten, und am liebsten zu einem Buche, das nicht Erdichtetes, sondern Geschehenes, kurz aber anschaulich, ohne streng wissenschaftliche Erörterungen, dennoch vertrauenswürdig berichtet." (Vorwort zu seinen „Essays aus neuerer Geschichte". 1892.) Solchen Lesern zu Dank hat er in seinen Essays eine schier unübersehbare Fülle von bemerkenswerten Persönlichkeiten, Ereignissen und Örtlichkeiten der bayerischen, deutschen und allgemeinen Geschichte vorwiegend aus den letzten beiden Jahrhunderten gezeichnet, mit der ganzen liebenswürdigen Kunst seiner frischen, farbigen, immer auf die Erfassung des vollen Lebens ausgehenden Darstellungsgabe, immer aber auch unter voller Wahrung der Grundsätze gut deutscher Gewissenhaftigkeit fußend auf den Ergebnissen eigener mühsamer Quellenforschung. Man würde dem dauernden Wert seines Lebenswerkes zu nahe treten, wollte man neben der Meisterschaft der Form nicht auch diese streng wissenschaftliche Grundlage aller seiner Arbeiten mit Nachdruck hervorheben. Von besonderer künstlerischer Feinheit sind die während der letzten Jahre in den „Süddeutschen Monatsheften" veröffentlichten Städtebilder (Bamberg, Regensburg, Mühldorf), die ebenso wie seine letzten Akademiereden — es sei vor allem auf die im November 1914 gehaltene über Krieg und Wissenschaft hingewiesen — hoffentlich auch in Buchform gesammelt erscheinen werden.

Heigel war bei aller männlichen Festigkeit und Geradheit eine gütige, versöhnliche Natur, und wie er sich im Leben vom Hader der Meinungen und Parteien auf politischem und kirchlichem Gebiet ferngehalten hat, so verraten auch seine Schriften nirgends irgendwelche Neigung zur Polemik. Er hat darum auch nur selten in die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen eingegriffen, nur dann, wenn sie wie z. B. der Nymphenburger Vertrag oder der Rastatter Gesandtenmord in der Bahn seiner eigenen Forschungen lagen und eine ausdrückliche Stellungnahme ihm unausweichlich scheinen mußte.

In den letzten Jahren seines Lebens, als er sich vom Lehramt zurückgezogen hatte, galt seine Hauptsorge der Förderung der wissenschaftlichen Sammlungen des bayerischen Staates, denen er als Generalkonservator vorstand. Er hat sich auch in diesem Wirkungskreise wie in allen anderen große Verdienste erworben.

Mit Karl Theodor von Heigel ist ein bedeutender Gelehrter und ein gottbegnadeter Schriftsteller dahingegangen. Die vielen aber, die er im Leben zu Freunden gewann, die Tausende, die in ihm den gütigen, immer gerechten, immer hilfsbereiten Lehrer verehren, trauern um mehr, um einen lieben, edlen Menschen, dessen freundliches Bild in ihren Herzen nimmer verblassen wird. **Erich König.**

Karl Frhr. v. Hertling †.

Am 16. Mai ist in München der großherzogl. hessische Kammerherr Karl Frhr. von Hertling, der jüngere Bruder des Präsidenten der Görres-gesellschaft, im 68. Lebensjahre gestorben. Das Historische Jahrbuch betrauert in ihm einen Mitarbeiter. Aus seinen historischen Forschungen, die zunächst der Vergangenheit der eigenen Familie galten, sind auch eine Reihe gehaltvoller Abhandlungen von allgemein geschichtlichem Interesse hervorgegangen. Es sei vor allem erinnert an die beachtenswerten Mitteilungen aus der diplomatischen Korrespondenz des Freiherrn Wilhelm Hubert von Hertling — er war von 1791—1813 bayerischer Gesandter am schwäbischen Kreise, in Württemberg, Holland und Preußen —, die v. H. in den Historisch-politischen Blättern Bd. 147 (1911) und 155 (1915) veröffentlicht hat. Zum Historischen Jahrbuch hat der Verstorbene folgende Aufsätze beigesteuert: Johann Friedrich Hertling, Professor in Heidelberg, † 1749, nicht Jesuit (Bd. VIII, S. 495 ff.); Säkularisationsprojekte aus dem Jahre 1798 (Bd. XIII, S. 503 ff.); Beitrag zur Geschichte des Fürsten-Primas Karl Frhr. von Dalberg (Bd. XVI, S. 575 ff.).

Berühmte, doch unechte Ablässe.

Von **Nikolaus Paulus.**

In der Geschichte des mittelalterlichen Ablasses spielen die erdichteten Ablässe eine nicht unbedeutende Rolle. Zahlreich sind die Kirchen, die sich rühmten, große Ablaßprivilegien zu besitzen. Geht man aber daran, diese Privilegien einer kritischen Prüfung zu unterziehen, so findet man nur zu oft, daß sie auf Echtheit keinen Anspruch erheben können. Im folgenden sollen die vornehmsten dieser unechten Ablässe kurz behandelt werden.

Es würde sich gebühren, den Anfang zu machen mit den Ablässen der römischen Kirchen. Wurde doch von der Mitte des 14. Jahrhunderts an in Rom den Pilgern eine überschwengliche Fülle von Ablässen in Aussicht gestellt. Der Ursprung mancher dieser Ablässe wurde in den Pilgerschriften gewöhnlich recht weit hinaufgerückt. Man trug kein Bedenken, namhafte Ablaßbewilligungen auf Silvester I., Gregor den Großen oder andere Päpste des früheren Mittelalters zurückzuführen. Daß es sich hierbei um ganz unhaltbare Legenden handelt, ist katholischerseits schon längst hervorgehoben und vor etlichen Jahren auch im Historischen Jahrbuch nachdrücklich betont worden.[1] Es ist daher unnötig, hier noch einmal auf diesen besonderen Punkt zurückzukommen. Wie in Rom, so tauchte auch in Jerusalem um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine ganze Anzahl großer Ablässe auf, die dem Papste Silvester I. zugeschrieben wurden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß man sie kurz vor 1350 in Jerusalem selber erdichtet hat.[2] Solche unechte Ablässe gab es im Mittelalter in Hülle und Fülle. Hierzu gehört auch der vielgenannte Portiunkula-Ablaß.

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz über die Ablässe der römischen Kirchen im Histor. Jahrb. 1907, 1 ff. und in Hist.-pol. Blätt. CLV (1915) 225 ff., 316 ff.

[2] Vgl. meine Abhandlung über die Ablässe der Kreuzwegandacht, in Theologie und Glaube 1913, 1 ff.

1. Der Portiunkula-Ablaß.

In jüngster Zeit ist der berühmte Ablaß, den Papst Honorius III. im Jahre 1216 den Besuchern des Portiunkula-Kirchleins bewilligt haben soll, wiederholt zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen gemacht worden.[1] Den Anstoß hierzu gab Paul Sabatier, der in seinem Leben des hl. Franziskus zuerst den Ablaß ablehnte,[2] nachher aber infolge eingehenderer Studien dessen Echtheit verteidigte. Dies tat er zunächst in dem „Neuen Kapitel aus dem Leben des hl. Franziskus“, das er 1896 als Nachtrag zu seiner Franziskusbiographie herausgab,[3] dann in einer kritischen Studie über die Bewilligung des Portiunkula-Ablasses.[4] In seiner kritischen Abhandlung bespricht Sabatier die Zeugnisse, die zugunsten des Portiunkula-Ablasses angeführt werden können. Die meisten dieser Zeugnisse hatte bereits im 14. Jahrhundert ein italienischer Minorit namens Franziskus Bartholi zusammengetragen und sie durch Beifügung allerhand wunderbarer Begebenheiten zu bekräftigen gesucht. Von dieser Kompilation hat Sabatier vor einigen Jahren eine kritische Ausgabe veranstaltet.[5] Dem lateinischen Traktat hat der Herausgeber eine längere französische Einleitung vorausgeschickt, worin auch seine früher erschienene Studie über den Portiunkula-Ablaß in verbesserter und vermehrter Auflage Platz fand (S. XVII—CIII). Hatte Sabatier im Jahre 1896 die Bewilligung des Ablasses durch Honorius III. den „historischen Tatsachen“ beigezählt, „die ernsthaft nicht mehr bestritten werden können“,[6] so begnügte er sich in der neuen Auflage seiner Studie, diese Bewilligung für eine „historische Tatsache“ zu erklären (S. LIX).

---

[1] Die überaus reiche Literatur, die vom 13. Jahrhundert an bis zum Jahre 1908 über den Portiunkula-Ablaß erschienen ist, verzeichnet ziemlich vollständig M. Faloci Pulignani, Gli storici dell' indulgenza della Porziuncula, in Miscellanea Francescana, Foligno 1906—08, 65—94, 97—108, 129—48, 161—73.

[2] Vie de Saint François d'Assise, Paris 1894, 412—18.

[3] Un nouveau chapitre de la vie de S. François d'Assise, Paris 1896.

[4] Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule, in Revue historique LXII. Paris 1896, 282—318. Diese Studie erschien auch separat. Beide Nachträge finden sich in der deutschen Übersetzung des Werkes von Sabatier: Leben des hl. Franz von Assisi. Deutsch von M. Lisco, Berlin 1897, 347—411. Sie sind gleichfalls separat erschienen.

[5] Francisci Bartholi Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula. Paris 1900. [Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du moyen âge II.]

[6] Revue historique LXII 299.

Anderer Ansicht ist Fr. Van Ortroy, der bereits im Jahre 1902 große Bedenken über die Echtheit des Ablasses äußerte[1] und 1907 kurzweg erklärte, daß der Portiunkula-Ablaß nicht mehr mit dem hl. Franziskus in Verbindung gebracht werden könne.[2] „Daß der Portiunkula-Ablaß nicht in geringster Beziehung zum hl. Franziskus steht" und als „historische Tatsache" „endgültig aus seinem Leben auszuscheiden ist", hat auch P. A. Kirsch in einer längeren Studie nachzuweisen gesucht.[3] Dagegen sind verschiedene andere Gelehrte für die Echtheit des Ablasses in die Schranken getreten, so namentlich H. Holzapfel[4] und L. Lemmens[5] in Deutschland, Faloci Pulignani[6] und L. Oliger[7] in Italien, René de Nantes[8] und A. Fierens[9] in Belgien.

Ich selber habe in dieser Frage, wie Sabatier, eine Schwenkung gemacht, aber in entgegengesetzter Richtung. Zuerst habe ich die Echtheit des Ablasses anerkannt,[10] später aber sie bestritten.[11] Zu diesem Meinungswechsel führte mich eine eingehendere Beschäftigung mit der Geschichte des Ablasses überhaupt und des Portiunkula-Ablasses im besonderen.

Wie sich aus den päpstlichen Registerbänden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergibt, sind damals die Päpste mit der Verleihung

---

[1] Note sur l'indulgence de la Portioncule, in Analecta Bollandiana XXI (1902) 372 ff.

[2] Analecta Bollandiana XXVI 140: Il faut bien se résigner à ne plus rattacher au séraphique fondateur l'origine du célèbre Pardon de la Portioncule.

[3] Der Portiunkula-Ablaß. Eine kritisch-historische Studie. Tübingen 1906. Sonderausgabe aus der Theol. Quartalschrift 1906.

[4] Entstehung des Portiunkula-Ablasses, in Archivum Franciscanum historicum I (1908) 31 ff. Holzapfel äußert indessen seine Meinung mit großer Vorsicht: „Geht der Ablaß auf den hl. Franziskus selbst zurück? Ich gebe zu, daß beim gegenwärtigen Stande der Quellen die Frage nicht mit absoluter Sicherheit bejaht werden kann".

[5] Die ältesten Zeugnisse für den Portiunkula-Ablaß, im Katholik 1908 I 169 ff., 253 ff.

[6] Miscel. Francescana X 65 ff.

[7] Il B. Giovanni della Verna (1259–1322). Sua vita, sua testimonianza per l'indulgenza della Porziuncula, Arezzo 1913. Separatabdruck aus La Verna XI.

[8] L'indulgence de la Portioncule et la critique moderne, Couvin 1908. Separatabdruck aus den Études franciscaines XX.

[9] De geschiedkundige Oorsprong van den Aflaat van Portiunkula, Gent 1910.

[10] Katholik 1899 I 97 ff.

[11] Literarische Beilage zur Kölnischen Volkszeitung 1906, Nr. 30. Teolog. Revue 1911, Nr. 1.

von Ablässen für den Besuch von Kirchen recht sparsam gewesen. Namentlich Honorius III. hat, abgesehen von dem Kreuzzugsablasse, nur wenige und sehr mäßige Ablässe erteilt. Wenn er hier und da für Kirchenbesuch einen Ablaß gewährte, so war es gewöhnlich nur ein solcher von 5, 10, 20, 30 oder 40 Tagen So hat er im Jahr 1218 zugunsten einer römischen Kirche, die er selber konsekriert hatte, für den Jahrestag der Kirchweihe nur einen 40tägigen Ablaß bewilligt.[1] Der Basilika von S. Maria Maggiore hat er allerdings im Jahr 1222 einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen verliehen.[2] Dies erklärt sich aber aus seiner besonderen Zuneigung zu dieser Kirche (devotio quam habemus etc.), an welcher er früher Kanonikus gewesen; zudem wird in der Bulle ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe Ablaß schon von zwei früheren Päpsten der Kirche erteilt worden sei. Mehr als 1 Jahr und 40 Tage hat Honorius III. für Kirchenbesuch nie bewilligt, soviel sich aus seinem Register schließen läßt. Nun sagt man freilich, der Papst habe aus Rücksicht auf den hl. Franziskus, den er sehr verehrte, für die Portiunkula-Kapelle eine Ausnahme gemacht. Allein die Annahme einer solchen außerordentlichen Begünstigung müßte auf bessere Zeugnisse sich gründen können, als jene sind, welche für die Echtheit des Portiunkula-Ablasses vorgebracht werden.

Die ältesten dieser Zeugnisse treten bezeichnenderweise erst auf im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Zeit, in welcher die Bewilligung des Ablasses stattgefunden haben soll. In Betracht kommt zunächst eine nicht näher datierte Aussage des Laien Petrus Zalfani, der mit eigenen Ohren gehört haben will, wie Franziskus vor sieben Bischöfen und dem ganzen Volke bei der Einweihung der Portiunkula-Kirche den Ablaß verkündigt habe. Andere Zeugen berufen sich auf die nächsten Genossen des hl. Franziskus, insbesondere auf die Brüder Massäus und Leo. Auf Massäus berufen sich dessen Neffe Marinus und vor allem die beiden Minoriten Benedikt von Arezzo und Rainer von Arezzo, von denen eine notariell beglaubigte Aussage aus dem Jahre 1277 vorliegt. Dagegen will der Laie Jakob Coppoli aus dem Munde Leos vernommen haben, daß diesem der hl. Franziskus mitgeteilt habe, wie Papst Honorius den Ablaß bewilligt und eine Stimme vom Himmel ihn bestätigt hätte. Aus dem Jahre 1311 datiert das Zeugnis des Minoriten Johann von Alverna, der sich auf Benedikt von Arezzo und andere Gewährsmänner beruft.

[1] Pressutti, Regesta Honorii III. II, Rom 1895, Nr. 1404.

[2] Bullarium Romanum III, Turin 1858, S. 383 f.

Hier erhebt sich nun vor allem die Frage, ob alle diese Zeugnisse echt sind, d. h. ob sie von den Personen, denen sie zugeschrieben werden, wirklich abgelegt worden sind. Fierens, der diese Frage eingehend erörtert hat, steht nicht an, die meisten Zeugnisse, für deren Beweiskraft die Verteidiger des Ablasses noch jüngst entschieden eingetreten sind, als Fälschungen zu betrachten. Nur die Aussage Johanns von Alverna aus dem Jahre 1311 glaubt er als echt beibehalten zu sollen.[1] Allein dies letztere Zeugnis kann ebensogut erdichtet worden sein, wie die anderen „scheinbar sehr authentischen" Berichte. Der Umstand, daß es in vier verschiedenen Fassungen vorliegt, ist keineswegs geeignet, ihm ein besonderes Ansehen zu verschaffen.

Sollten aber auch etliche Zeugnisse echt sein, so wäre damit ihre Glaubwürdigkeit noch nicht dargetan. Es wäre ja möglich, daß die Zeugen Falsches berichten. Dabei braucht man nicht gleich an absichtliche Täuschung zu denken. Wie leicht konnte z. B. bei einem Manne wie Zalfani das, was er bei der Einweihung der Portiunkula-Kirche wirklich gesehen und gehört hatte, nach mehreren Jahrzehnten in der Erinnerung eine ganz andere Gestalt annehmen. Auch bei den übrigen Zeugen, die berichten, was sie andere haben erzählen hören, sind unwillkürliche „Umbildungen" nicht ausgeschlossen. Derartige Selbsttäuschungen kommen ja häufig vor.[2] Übrigens ist es nicht undenkbar, daß Ordensbrüder, die sonst als durchaus fromme und ehrenwerte Männer bekannt sind, bezüglich des Ablasses mit Wissen und Willen die Unwahrheit gesagt haben. Der „fromme Betrug" wurde damals nicht so streng beurteilt, wie in unseren Tagen. Daß man aber in Minoritenkreisen, um den Portiunkula-Ablaß gegen Widersacher zu verteidigen, auch vor den keckſten Fälschungen nicht zurückschrak, beweist die sonderbare Bulle, die im Mittelalter ein Papst Alexander zugunsten des Ablasses erlassen haben soll,[3] und die

---

[1] Fierens 200, 233.

[2] Vgl. A. Fribourg, La psychologie du témoignage en histoire, in Revue de synthèse historique XII, Paris 1906, 262 ff. Der Verfasser dieser lesenswerten Abhandlung bemerkt unter anderm: Aujourd'hui on sait qu'un témoignage entièrement fidèle n'est pas la règle, mais l'exception; que les erreurs se composent surtout d'omissions pures et simples, d'additions aux données de la réalité, de la transformation de ces données . . . que l'influence du temps paraît en général défavorable à la valeur du témoignage, que l'assurance d'un témoin dont la bonne foi est entière ne garantit que fort imparfaitement la valeur du témoignage qu'il donne.

[3] Mitgeteilt im Speculum vite beati Francisci, Venedig 1504, 76; wieder abgedruckt bei Sabatier, Bartholi tractatus CLXIII ff.



noch im 18. Jahrhundert gelehrte Ordensschriftsteller als echt betrachtet haben.[1]

Darf man also den erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auftauchenden Zeugnissen keine große Bedeutung beilegen, so gibt es anderseits sehr gewichtige Gründe, die gegen die Echtheit des Ablasses sprechen. Das ist vor allem der Umstand, daß der Ablaß längere Zeit verborgen blieb. Nach dem Zeugnis Coppolis soll Franziskus zum Bruder Leo gesagt haben: Halte dies geheim bis zu deinem Tode, denn der Ablaß wird eine Zeitlang verborgen bleiben.[2] Möge nun das empfohlene Stillschweigen sich bloß auf die unmittelbar vorher erwähnte himmlische Bestätigung des Ablasses oder zugleich auch auf die Bewilligung des Ablasses beziehen, jedenfalls hat Franziskus nach dieser Aussage angekündigt, daß der Ablaß eine Zeitlang verborgen bleiben werde. Daß man aber sich veranlaßt fand, diese Ankündigung nachträglich zu verzeichnen, darf wohl, wo es sich um einen Propheten wie Franziskus handelt, als Beweis dafür gelten, daß sie sich wirklich erfüllt hat. Auf Grund des Zeugnisses von Coppoli darf man also annehmen, daß der Ablaß eine Zeitlang verborgen geblieben ist.[3] Nach der Aussage Zalfanis soll freilich Franziskus selber bei der Einweihung der Kirche den Ablaß verkündet haben. Daraus erhellt aber, wie wenig glaubwürdig dies Zeugnis ist. Hätte Franziskus vor sieben Bischöfen und dem zusammengeströmten Volke den Ablaß verkündigt, so wäre er sehr bald in weiteren Kreisen bekannt geworden.[4] Mehrere Jahrzehnte hindurch verlautet indessen nicht das Geringste über das außerordentliche Privilegium, das Franziskus von Honorius III.

---

[1] So z. B. M. Grouwels, Historia critica sacrae indulgentiae de Portiuncula, Antwerpen 1726, 311.

[2] Fierens 52: Teneas secretum hoc et non dicas usque circa mortem tuam, quia non habet locum adhuc; quia haec indulgentia occultabitur ad tempus, sed Dominus trahet eam extra et manifestabitur. Es ist zu lesen mortem tuam, nicht mortem meam. Vgl. Fierens 183. Demnach „hätte sich Fra Leo trotz des ausdrücklichen Verbotes des hl. Franziskus eines Vertrauensbruches schuldig gemacht, da es lediglich der Frage des Coppoli bedurfte, um ihn zum Erzählen des ganzen Vorganges zu bringen". Kirsch 61.

[3] Vgl. Van Ortroy, Anal. Bolland. XXI, 378: Le fait de consigner après coup une prédiction, quand il s'agit d'un prophète comme François d'Assise, n'est-ce pas un gage de son accomplissement? Il y eut donc une période durant laquelle l'indulgence de la Portioncule, par hasard ou par calcul, fut soustraite au grand jour de la publicité.

[4] Van Ortroy 378: L'on s'imagine aisément qu'une fois promulguée au milieu de populations débordantes de foi et de dévotion, elle ne courait plus risque de disparaître dans l'indifférence ou dans l'oubli.

erbeten und erlangt haben soll. Sogar die ältesten Biographen des Heiligen, die doch nicht unterlassen, dessen Vorliebe für Portiunkula besonders hervorzuheben, sagen kein Wort von der außerordentlichen Gnade, die der Heilige für sein Lieblingskirchlein erhalten hätte. Weder Thomas von Celano, noch die drei Gefährten Leo, Angelus und Rufinus, noch Bonaventura[1] erwähnen in ihren Schriften den Portiunkula-Ablaß.

Man hat behauptet, die Biographen haben über den Ablaß geschwiegen, um nicht durch dessen Bekanntmachung den Kreuzzugsablaß zu beeinträchtigen. Aber die Sorge für das Heilige Land darf man doch vor allem bei Papst Honorius und bei dem Bittsteller Franziskus voraussetzen. Nun hätten aber, nach dem späteren Zeugnisse Coppolis, dem die Verteidiger des Ablasses vollen Glauben schenken, die Kardinäle den Papst ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der von Franziskus erbetene Ablaß dem Heiligen Lande Nachteil bringen würde (quia erat in praeiudicium terrae sanctae). Trotzdem hätte der Papst den Ablaß bewilligt, und Franziskus selber, nach einem anderen Zeugnisse, das ebenfalls glaubwürdig sein soll, hätte kein Bedenken getragen, die erlangte Gnade öffentlich kundzugeben. Warum also annehmen, daß seine Biographen aus Sorge für das Heilige Land den Ablaß mit Stillschweigen übergangen haben? Und warum haben denn die Minoriten gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Interessen des Heiligen Landes außer Acht gelassen? Man sagt zwar, daß damals „das praeiudicium terrae sanctae seine Bedeutung verloren hatte". Allein zur Zeit, da die Brüder die Propaganda für den Portiunkula-Ablaß begannen, unter dem Papste Nikolaus III. (1177—80) und dessen Nachfolgern, spielte der Kreuzzugsablaß immer noch eine große Rolle. Es liegt denn auch viel näher, das Schweigen der Biographen des hl. Franziskus dadurch zu erklären, daß eben damals von dem Portiunkula-Ablaß noch nichts bekannt war.

Muß man deshalb annehmen, daß der Ablaß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betrügerischerweise erdichtet worden ist? Durchaus nicht! Die ersten Anfänge des berühmten Ablasses sind zwar noch in tiefes Dunkel gehüllt; aber sein Aufkommen läßt sich erklären, ohne daß man genötigt wäre, seine Entstehung in den Kreisen der Franziskaner zu suchen. Bei der Einweihung der Portiunkula-Kirche ist wohl der übliche partielle Ablaß verkündet worden, der für den Jahrestag der Kirchweihe überall erteilt zu werden pflegte. An frommen Pilgern, die am jährlichen Kirchweihfeste den Lieblingsort des hl. Franziskus be-

[1] Über eine angebliche Erwähnung des Port.-Abl. durch Bonaventura vgl. Fierens 228, Note 2.



suchten, hat es sicher nicht gefehlt. Daß in der Vorstellung der Pilger der ursprüngliche partielle Ablaß allmählich zu einem vollkommenen wurde, darf nicht wundernehmen. Ähnliche Umbildungen von Ablässen kommen im Mittelalter häufig vor. Ebenso ist es leicht erklärlich, daß nach und nach über die Entstehung des Ablasses verschiedene Legenden aufkamen, so z. B., daß Franziskus infolge einer göttlichen Offenbarung den Ablaß von Papst Honorius erbeten habe, daß der Ablaß durch eine himmlische Stimme bestätigt worden sei und dergleichen. Solche Erzählungen, die vielleicht zuerst in Volkskreisen umgingen, fanden bei den Brüdern gläubige Aufnahme. Aus dem Werke Bartholis über den Portiunkula-Ablaß kann man ersehen, mit welcher Leichtgläubigkeit die Brüder in Portiunkula die seltsamsten Wunderberichte frommer Pilger annahmen und in gutem Glauben weiter erzählten. Dieselbe Leichtgläubigkeit bekundeten die Brüder in Assisi.

Weil es damals im Minoritenorden zwei Parteien gab, die Spiritualen oder Observanten und die Konventualen, so hat man gemeint, die Spiritualen in Portiunkula hätten den Ablaß erdichtet, um das Ansehen ihres Kirchleins gegenüber der großen Franziskuskirche der Konventualen in Assisi zu erhöhen. In diesem Falle hätten aber die Brüder in Assisi nicht unterlassen, den Bestrebungen der Observanten entgegenzutreten. Von einer solchen Opposition ist jedoch in den Quellen nichts zu finden; in der Anpreisung des Ablasses gingen vielmehr beide Parteien Hand in Hand. Warum hätten auch die Konventualen sich dem Ablaß gegenüber ablehnend verhalten sollen, da sie ja im Ablaß eine Auszeichnung des hl. Franziskus sehen mußten, und da die Pilger, die nach Portiunkula zogen, stets auch die nahegelegene Franziskuskirche in Assisi besuchten?

Solange nun der Ablaß nicht in die große Öffentlichkeit trat, fand er keinen Widerspruch. Als er aber in immer weiteren Kreisen bekannt wurde und größere Pilgerscharen anzog, erhoben sich auch die Widersacher. Wie aus den von Bartholi gesammelten Erzählungen zu ersehen ist, waren es besonders die Dominikaner, die gegen den Portiunkula-Ablaß auftraten und dessen Echtheit bestritten. Da galt es nun Beweise für diese Echtheit beizubringen. So entstanden allerhand Zeugnisse, die dartun sollten, daß Franziskus tatsächlich vom Papste Honorius einen vollkommenen Ablaß für die Portiunkula-Kirche erhalten hatte. Daß aber diesen Zeugnissen, die nach einem tiefen und langen Schweigen der Zeitgenossen und ersten Biographen des hl. Franziskus erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts plötzlich an den Tag traten, und deren

Angaben in mehr oder weniger bestimmter Form wohl schon in Volkssagen umgingen, kein besonderes Gewicht beizulegen sei, ist bereits oben dargetan worden.

Für den Historiker ist es nicht ohne Interesse, zu untersuchen, wie weit sich die Existenz des Ablasses zurückverfolgen lasse. Sicher ist, daß der Portiunkula-Ablaß bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts große Volksscharen anzog. Zeuge hierfür ist der Franziskaner Petrus Johannis Olivi, der eine eigene Abhandlung zur Verteidigung des Portiunkula-Ablasses verfaßt hat.[1] Wann diese Schrift entstanden ist, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Jedenfalls ist sie vor 1298 verfaßt worden, da Olivi in diesem Jahre gestorben ist. Der Verfasser spricht darin von einer großen Volksmenge, die am Ablaßtage die Portiunkula-Kirche besuche. Die Pilgerscharen, meint er, würden noch größer sein, wenn nicht neidische Gegner (aemuli) sie abzuhalten suchten.[2] Zur Zeit, wo Olivi dies niederschrieb, muß also der Ablaß schon geraume Zeit bestanden haben. Hiermit stimmt ein Beschluß überein, der 1295 in Assisi auf einem Generalkapitel der Minoriten gefaßt wurde: Den Provinzialen wurde befohlen, den Brüdern nicht so leicht zu erlauben, wegen des Portiunkula-Ablasses nach Assisi zu reisen, da der große Zulauf von Brüdern sowohl für den Konvent von Assisi als für andere Häuser zu belästigend gewesen sei.[3] Diese Vorschrift setzt wiederum eine geraume Zeit der Entwicklung voraus. Etwa fünfzehn Jahre früher hatte Bonagratia, General des Minoritenordens (1279—83), streng verboten, am Ablaßtage Geldopfer in der Portiunkula-Kirche anzunehmen, damit nicht der Ablaß durch den Vorwurf der Habsucht seitens der Neider verdächtigt würde.[4] Demnach zog der Ablaß schon damals fromme Pilger an. Daraus ergibt sich aber, daß er schon etliche Jahre vor 1280 bestanden haben muß. Tatsächlich berichtet Franziskus von Fabriano, der am 29. September 1267 als 16jähriger Jüngling in den Franziskanerorden eintrat, er sei in demselben Jahre in Portiunkula gewesen, um den vollkommenen Ablaß zu gewinnen.[5] Allerdings ist bei

[1] Unvollständig erhalten in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek, veröffentlicht von Zeiler: Quaestio hucusque inedita de veritate indulgentiae vulgo dictae de Portiuncula, Quaracchi 1885. Separatabdruck aus Acta Ordinis Minorum XIV.

[2] Quaestio 12. 14.

[3] Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters VI (1891) 65.

[4] Analecta Franciscana III, Quaracchi 1897, 373.

[5] Acta Sanctorum. Octobris Tom. II. Antwerpen 1768, 891. Miscellanea Francescana X 71.



diesem Berichterstatter († 1322), der seine Aufzeichnungen erst nach 1320 niederschrieb, ein unfreiwilliger Irrtum nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Es ist wohl möglich, daß Franziskus unter dem Einfluß einer seit Jahren gewohnten Auffassung der Dinge einer einfachen Wallfahrt nach Portiunkula die Deutung von einer Ablaßgewinnung gegeben hat. Doch ist es wahrscheinlicher, daß der Ordensmann sich in späteren Jahren noch erinnern konnte, aus welchem Grunde er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Orden eine Wallfahrt nach Portiunkula gemacht habe. Aber wie dem auch sei, sicher ist jedenfalls, daß man schon etliche Jahre vor 1280 am 2. August nach Portiunkula pilgerte, um den Ablaß zu gewinnen.

Anderseits liegt aus dem Jahre 1261 eine Kundgebung vor, aus welcher hervorgeht, daß man damals in gut unterrichteten Kreisen von dem Portiunkula-Ablaß als einem päpstlichen Privilegium noch nichts wußte. Es handelt sich um eine Predigt, die im Jahre 1261 der Erzbischof Friedrich von Pisa (1254—77) in der Franziskanerkirche seiner Bischofsstadt gehalten hat.[1] Friedrich von Visconti, um 1200 06 in Pisa geboren, konnte als junger Student im Jahre 1222 einer Predigt des hl. Franziskus in Bologna beiwohnen. Nachdem er 1254 Erzbischof von Pisa geworden, trug er die Verehrung, die er für den Heiligen von Assisi hegte, auch auf dessen Orden über. Wiederholt trat er als Prediger in der Franziskanerkirche zu Pisa auf. Bei einer solchen Gelegenheit, am Feste des hl. Franziskus im Jahre 1261, führte er unter anderm aus, wie ein frommer Christ den Sünder zur Beichte und Buße ermahnen solle. Unter den Bußwerken, die anzuempfehlen seien, nennt er besonders die Wallfahrten nach Jerusalem, Santiago, Rom und Assisi, und ruft dann aus: „O, wie viele Männer und Frauen gibt es heute, die um Nachlaß ihrer Sünden zu erlangen, die Kirche des hl. Franziskus in Assisi besucht haben; und mit Recht, da der Heilige in seinem Leben glorreich gewesen, und seine Kirche herrlich, sehr schön und geräumig ist; auch ist sie von Papst Innozenz IV. mit großen Privilegien und vielen Schätzen ausgestattet und bereichert worden." Zu diesen „großen Privilegien" gehörte vor allem der Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, den Innozenz IV. am 13. Februar 1252 für den Besuch der Kirche in Assisi am Feste des hl. Franziskus und in den zwei folgenden Wochen erteilt hatte. Von einem vollkommenen Ablasse, den Honorius III. für die

[1] Zuerst veröffentlicht von R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, Berlin 1908, 86; dann wieder von M. Bihl im Archivum Franciscanum I. (1908) 653.

Portiunkula-Kirche am 2. August erteilt hätte, und von einem Zulaufe der Gläubigen aus diesem Anlasse sagt Erzbischof Friedrich kein Wort.[1] Aus seinem Stillschweigen darf man mit Recht schließen, daß im Jahre 1261 der Portiunkula-Ablaß in maßgebenden Kreisen noch keine Anerkennung gefunden hatte. Wäre er damals in derartigen Kreisen schon bekannt gewesen und als echt angesehen worden, so hätte der Erzbischof von Pisa, der mit den Franziskanern in freundschaftlichem Verkehr stand, etwas davon wissen müssen, und er hätte dann auch nicht unterlassen, die Portiunkula-Wallfahrt neben der Wallfahrt nach Assisi zu erwähnen. Man wird also annehmen dürfen, daß der berühmte Ablaß erst nach 1261 in die Öffentlichkeit getreten ist.

Noch sind zwei Eigentümlichkeiten des Portiunkula-Ablasses zu besprechen, nämlich daß er den Verstorbenen zugewendet und am 2. August bei jedem Besuche der Kirche (toties quoties) gewonnen werden kann. Von diesen Eigentümlichkeiten ist in den ältesten Berichten und Zeugnissen keine Rede. Die Zuwendung an die Verstorbenen wird aber wohl schon sehr frühe stattgefunden haben. Schon bevor der Portiunkula-Ablaß in die Öffentlichkeit trat, war öfters der Kreuzzugs-Ablaß von den Gläubigen eigenmächtig den Verstorbenen zugewendet worden, ohne daß man sich hierfür auf die päpstlichen Bullen berufen konnte. Es darf daher nicht wundernehmen, daß man auch den Portiunkula-Ablaß für die Verstorbenen Gott aufopferte. Das älteste bekannte Beispiel einer solchen Zuwendung stammt aus dem Jahre 1300. In diesem Jahre waren zwei Männer aus Mailand nach Portiunkula gekommen, um des Ablasses teilhaftig zu werden. Der eine dieser Pilger hatte kurz vorher einen Sohn, den er sehr liebte, durch den Tod verloren. Auf dem Heimwege bat nun der Vater des Verstorbenen seinen Gefährten, er möge ihm die Frucht des Ablasses für die Seele seines Sohnes, die wohl noch im Fegfeuer zu leiden hätte, schenken. Der andere kam bereitwillig der Bitte nach. Die Nacht darauf erschien der Verstorbene seinem Vater und kündigte ihm an, daß er dank dem Ablaß aus den Peinen des Feugfeuers erlöst worden und bereits im Himmel sich befinde. Im Jahre 1301 kamen die zwei Männer nach Portiunkula zurück und erzählten den Vorfall einem dortigen Bruder. Dies

[1] Treffend bemerkt Bihl 653, indem er an den partiellen Ablaß von 1252 erinnert: Quantum distabat ergo ab illa indulgentia, quae Portiuncula dicitur! Neque de hac, neque de concursu huius occasione sermo fit. Mit Unrecht will Fierens 225 f. in der angeführten Stelle eine Anspielung auf den Portiunkula-Ablaß finden. Vgl. F. Callaey in Revue d'histoire ecclésiastique XII (1911) 106.



berichtet der Franziskaner Johann **Rigaud**, der 1323 als Bischof von Tréguier gestorben ist, in einem zwischen 1311—17 verfaßten theologischen Werke.[1] Rigaud war selber im Jahre 1301 in Portiunkula gewesen und hatte die merkwürdige Begebenheit aus dem eigenen Munde des betreffenden Bruders erfahren. Dieser Bruder, ein „intelligenter und frommer Mann", hatte auch am Ablaßtage, wie Rigaud bemerkt, die Geschichte dem Volke in der Predigt vorgetragen.[2] Hieraus kann man ersehen, mit welcher Leichtgläubigkeit gelehrte und fromme Ordensmänner alberne Erzählungen der Pilger weiter verbreiteten.

Eine ganze Reihe ähnlicher Anekdoten über die Zuwendung des Portiunkula-Ablasses an die Verstorbenen hat Fr. **Bartholi** um 1335 in seine Sammlung aufgenommen.[3] Der ebenso fleißige als unkritische Sammler spricht aber immer nur von einer *einmaligen*, nie von einer toties quoties wiederholten Gewinnung des Ablasses. Doch muß die Gewohnheit, den Ablaß toties quoties für die Verstorbenen zu gewinnen, bald nach 1335 aufgekommen sein. Das Bestehen dieser Gewohnheit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird bezeugt durch den italienischen Rechtsgelehrten **Bonifatius de Amanatis**, der, wie er selber berichtet, im Jahre 1368 persönlich in Portiunkula gewesen und am Ablaßtage durch wiederholten Besuch der Kirche mehrere Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen gesucht hat. In seinen 1388 an der Universität zu Avignon begonnenen Vorlesungen über die Klementinen erwähnt er gelegentlich auch den Portiunkula-Ablaß.[4] Bei der Erklärung des Dekrets, wodurch das Konzil von Vienne (1311—12) den Mißbrauch etlicher Almosensammler verurteilt hatte, die vorgaben, sie könnten die Seelen aus dem Fegfeuer befreien, bemerkt er: Dem Mißbrauch jener Quästoren ist nicht unähnlich der Brauch der Minoritenbrüder in Portiunkula, die

[1] Compendium sacre theologie pauperis. Basel 1501, G 2 b. Die ganze Stelle mitgeteilt von B. **Kruitwagen** im Archivum Franciscanum (1909) 400 f.

[2] Idem frater, cuius verbis fidem plenam adhibeo, ea mihi retulit, et in die praedictae indulgentiae populo praedicavit.

[3] Kap. 21, 24, 25, 26, 29, 33. Gewöhnlich erscheint der Verstorbene, für den der Ablaß gewonnen worden, um dem Wohltäter zu erklären: Eadem hora qua ecclesiam intrasti, omnem poenam purgatorii liber evasi.

[4] Lectura super constitutionibus Clementis pape quinti quas Clementinas vocitant. Bourges 1522, 225 b. In dieser ersten Ausgabe, wie auch in den Nachdrucken, wird die Schrift dem aus Mantua gebürtigen Juristen **Bonifatius de Vitalinis** zugeschrieben. **Baluze** (Vitae Paparum Avenionensium I. Paris 1693, 1339 ff.) hat aber nachgewiesen, daß der Kommentar zu den Klementinen von Bonifatius de Amanatis aus Pistoia herrührt.

versichern, daß man am Ablaßtage so oft eine Seele befreie, als man die Kirche betrete. Hierfür haben sie freilich kein päpstliches Schreiben; sie berufen sich aber auf eine göttliche Offenbarung, die ihnen vor alten Zeiten dies Privilegium zugesichert hätte. Über diese angebliche Offenbarung ist hier kein weiteres Wort zu verlieren; sie ist jenen erdichteten Legenden beizuzählen, die in der Geschichte des Portiunkula-Ablasses eine so große Rolle spielen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß durch das Bestreiten der Echtheit des Portiunkula-Ablasses dessen heutige Berechtigung in keiner Weise berührt wird. Ist auch der Ablaß von Honorius III. nicht bewilligt worden, so haben ihn doch spätere Päpste wiederholt bestätigt und erneuert. Nach kirchlichen Entscheidungen steht ebenfalls fest, daß er heute auch den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden kann und daß er gewonnen werden kann toties quoties, d. h. so oft, als der vorgeschriebene Besuch der Kirche wiederholt wird. Daß der Ablaß auch den Verstorbenen zugewendet werden kann, hat freilich erst im Jahre 1687 Innozenz XI. entschieden. Was aber die rechtliche Grundlage des toties quoties betrifft, so ist eine solche erst im Jahre 1847 durch Pius IX. geschaffen worden.

2. Die Ablässe von Ravenna.

In seiner Schrift über den Portiunkula-Ablaß erzählt Bartholi (S. 70 ff.) von etlichen Männern, die im Februar 1308 von Bologna nach Ravenna reisten zum Ablasse, der dort in der Kirche des hl. Johannes Evangelista zu gewinnen war. In Ravenna angekommen, fanden sie gastliche Aufnahme bei einer vornehmen Frau, die, wie sich bald herausstellte, vom Teufel besessen war. Dieser erklärte den Pilgern durch den Mund der Gastgeberin, daß der Ablaß, dessentwegen sie nach Ravenna gekommen, wohl echt sei; doch sei es nur ein Ablaß von 3 Jahren und 3 Quadragenen, nicht „von Strafe und Schuld“, wie die Geistlichen der Johanneskirche „in ihren Hals hineinlügen“. Demnach wurde bereits am Anfange des 14. Jahrhunderts den Besuchern der Basilika des hl. Johannes ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt.

Aber auch die anderen Kirchen Ravennas erhoben Ansprüche auf große Ablässe. Der Minorit Salimbene († um 1288), der in den sechziger und siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts längere Zeit in dieser Stadt zubrachte, berichtet von „sehr großen Ablässen“, die den ganzen Monat Mai hindurch in den Kirchen Ravennas gewonnen werden können

und die viele Pilger aus allen Teilen der Welt anziehen.[1] Über die Höhe dieser Ablässe teilt Salimbene nichts Näheres mit. Es gibt aber ein altes Verzeichnis, worin die Ablässe der zahlreichen Kirchen Ravennas genau aufgeführt und Gregor dem Großen zugeschrieben werden.[2] Das Schriftstück trägt leider kein Datum; am Schlusse wird nur bemerkt, daß glaubwürdige Bürger Ravennas zur Zeit des Jubiläums tempore Iubilaei et indulgentiae generalis das Ablaßverzeichnis in der Sakristei der Peterskirche in „authentischen Büchern" aufgefunden hätten. Gemeint ist wohl das Jubiläum von 1300 oder 1350, so daß die Ablaßliste im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Öffentlichkeit getreten wäre, vielleicht als Seitenstück zu den römischen Ablaßverzeichnissen, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Umlauf kamen. Fast alle Ablässe sind merkwürdigerweise auf den Maimonat verlegt. Eine Ausnahme macht der Ablaß „von Schuld und Strafe" der Kirche des hl. Johannes Evangelista, der am „dritten Tage vor Ende Februars" nach reumütiger Beichte zu gewinnen war.[3] In der oben erwähnten Erzählung aus dem Jahre 1308 läßt denn auch Bartholi seine Pilger am 22. Februar von Bologna zum Ablaß abreisen. Nebst diesem Ablasse „von Schuld und Strafe" enthält das Verzeichnis keinen andern vollkommenen Ablaß; dagegen bringt es eine ganze Anzahl Ablässe von 100, 300, 500 oder 900 Jahren und ebensoviel Quadragenen. Ganz abgesehen von der Zurückführung auf Gregor den Großen, zu dessen Zeiten es noch keinen Ablaß für Kirchenbesuch gab, sind alle diese hohen Ablässe, wie auch der Erlaß von Schuld und Strafe, worunter nach dem damaligen Sprachgebrauch ein vollkommener Ablaß zu verstehen ist, unzweifelhaft als unecht zu betrachten.

3. Der Ablaß der Dominikanerkirche in Perugia.

Einer der Bolognesen, die im Februar 1308 nach Ravenna gepilgert waren, begab sich in demselben Jahre, wie Bartholi weiter erzählt, nach Assisi, um den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen. Auf der Rückkehr kam er nach Ravenna, wo er von einem Freunde in das Kloster der Dominikaner geführt wurde. Dieser fragte ihn, von wo er herkomme. Als er ihnen nun von seiner Wallfahrt nach Assisi erzählte, bemerkten einige der Brüder: Der hl. Franziskus war wohl ein braver Mann; ob

[1] Monumenta Germaniae. Scriptores XXXII 169.

[2] Muratori, Rerum Italicarum Scriptores I, 2, Mailand 1725, 580 ff.

[3] In dicta ecclesia tertio die ante exitum Februarii cuilibet personae confessae et contritae culpae et poenae.

aber der Portiunkula-Ablaß auf Wahrheit beruhe, wissen sie nicht. Demgegenüber trat einer der anwesenden Dominikaner für die Echtheit des Ablasses ein. Der Pilger aus Bologna hielt seinerseits den Widersachern vor: Die Minoriten mischen sich ja auch nicht in euren Ablaß, der in Perugia sein soll. Da erklärte der Dominikaner, der schon vorher den Portiunkula-Ablaß verteidigt hatte: Die Brüder von Perugia, die behaupten, einen Ablaß zu haben, lügen in ihren Hals hinein. Sie haben ihn bloß aufgebracht, um den Ablaß von Portiunkula zu vernichten.[1]

Es handelt sich hier um einen Ablaß, den Benedikt XI. der Dominikanerkirche von Perugia für den 3. August, das Fest der Auffindung der Gebeine des hl. Stephanus, verliehen haben soll. Da Bartholi den Dominikaner von Ravenna sagen läßt, man habe den Ablaß erfunden, um den Portiunkula-Ablaß damit zu vernichten, so muß es ein vollkommener Ablaß gewesen sein. Nun ist zwar richtig, daß Benedikt XI., der am 9. Juli 1304 in Perugia gestorben ist, am 31. Mai dieses Jahres den Dominikanern in Perugia die dortige Stephanskirche zugesprochen hat.[2] Daß er aber dieser Kirche auch einen Ablaß, und gar einen vollkommenen Ablaß verliehen hätte, läßt sich aus päpstlichen Schreiben nicht nachweisen. Die Dominikaner beriefen sich denn auch nur auf eine mündliche Bewilligung, die sie, hierin dem Beispiele der Minoriten folgend, durch „zuverlässige" und „öffentlich beglaubigte" Zeugnisse darzutun suchten.[3] Vergebliches Unternehmen! Benedikt XI., der, aus seinen Briefen zu schließen, für Kirchenbesuch nie mehr als 1 Jahr und 40 Tage verliehen hat, wird den Dominikanern in Perugia sicher keinen vollkommenen Ablaß gewährt haben.

4. Der Ablaß der Markuskirche in Venedig.

Unter den italienischen Ablässen, die im Mittelalter in weiteren Kreisen bekannt wurden, nimmt der Ablaß von Venedig eine der ersten

[1] Bartholi 79 ff.

[2] Ripoll, Bullarium ordinis Praedicatorum II 101. Ch. Grandjean, Les registres de Benoît XI. Paris 1883—1905, Nr. 1018.

[3] Eine Abschrift dieser Zeugnisse, die als Seitenstück zu den Zeugnissen für den Portiunkula-Ablaß veröffentlicht zu werden verdienten, verwahrt die Stadtbibliothek in Perugia unter dem Titel: Testimoniis fidelibus per publica instrumenta comprobata asseritur veritas indulgentie nostre in inventione corporis S. Stefani protomartyris 3. Aug. in perpetuum per papam Benedictum XI. a vesperis in vesperum. Vgl. A. Bellucci, Catalogo dei manoscritti della biblioteca comunale di Perugia, bei G. Mazzatinti, Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia V, Forlì 1895, 220.



Stellen ein. Gleich dem Portiunkula-Ablaß und andern berühmten Ablässen ist er unter Bonifaz IX. öfters andern Kirchen mitgeteilt worden. Er soll von Alexander III. verliehen worden sein. In der angeblich hierfür ausgestellten Bulle vom 10. Mai 1177 heißt es, daß allen, die nach reumütiger Beichte am Feste der Auffahrt Christi die Markuskirche besuchen und für deren Unterhalt einen milden Beitrag spenden, ein vollkommener Ablaß zu teil werde. Für die Festoktave wurde täglich ein Erlaß des siebten Teils der Buße verheißen.[1] Die Bulle ist sicher gefälscht.[2] Aber auch der darin verheißene Ablaß ist den Fälschungen beizuzählen. Zu jener Zeit gab es noch keine vollkommenen Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen. Als im Jahre 1177 Alexander III. während seines Aufenthaltes in Venedig zwei Kirchen einweihte, verlieh er jedesmal nur einen Ablaß von 20 Tagen. Der große Ablaß von S. Marco ist allem Anscheine nach erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, wohl bald nach dem Jubiläum von 1300, aufgekommen. Am 19. Dezember 1289 hatte Nikolaus IV. für den Besuch der Markuskirche am Feste des Patrons und an Christi Himmelfahrt einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen gewährt.[3] Denselben Ablaß gewährte Bonifaz VIII. am 23. Juli 1295.[4] Von einem vollkommenen Ablasse war also damals wohl noch nichts bekannt. Allerdings erwähnt ihn bereits eine Chronik, deren Abfassung in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist.[5] „Aber es ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß gerade dieser Teil der Historia aus einer Handschrift des 17. Jahrhunderts ergänzt

---

[1] Migne, Patr. lat. CC 1319 f. Jaffé-Loewenfeld, Regesta Pont. Rom. Nr. 12835. Aus einer Wolfenbüttler Handschrift hat Wattenbach im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte VII (1882) 138, eine andere Überlieferung mitgeteilt: Dominus papa largitus est talem graciam monasterio S. Marci: Quod omnis qui ingreditur ante ascensionem Domini VIII diebus quociescumque intraverit, habebit C annos et septimam partem de omnibus peccatis indulgenciam. Et in vigilia ascensionis Domini incipit talis indulgencia, quod omnis qui confessus et contritus monasterium S. Marci intraverit absolvitur a pena et culpa, et per octavam predictam indulgenciam, C annos videlicet et septimam partem omnium peccatorum meretur consequi. Et predictus . . . papa Alexander III consecravit monasterium S. Marci eodem die et addidit indulgenciam que sicut harena non potest dinumerari.

[2] Vgl. H. Simonsfeld, Der große Ablaß von S. Marco, in den Sitzungsberichten der phil.-histor. Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften 1897 II 183–89.

[3] E. Langlois, Les registres de Nicolas IV. Paris 1886–1909, Nr. 1884.

[4] Digard, Les registres de Boniface VIII. Paris 1884 ff. Nr. 290.

[5] Historia ducum Veneticorum. Mon. Germ. SS. XIV 83.

ist, wo also leicht der damals herrschenden Überlieferung gemäß der betreffende Passus eingeschoben werden konnte."[1] Bei den übrigen venetianischen Geschichtschreibern wird der Ablaß zuerst erwähnt von dem Minoriten Paulinus († 1345) in einer noch ungedruckten Aufzeichnung,[2] und dann besonders von Andreas Dandolo († 1354).[3]

5. Der Ablaß von Cava.

Zu vielfachen Erörterungen hat ein Privilegium Anlaß gegeben, das **Urban II.** am 14. September 1092 der Abtei Cava in Süditalien bei der Konsekration der Klosterkirche verliehen haben soll.[4] Den Besuchern der Kirche wurde für bestimmte Tage derselbe vollkommene Ablaß verheißen, den man durch eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela gewinnen konnte; für die übrigen Tage im Jahre wurden 4 Jahre und 4 Quadragenen in Aussicht gestellt. Zwei Kapellen, deren Einweihung zu gleicher Zeit stattfand, wurden mit einem Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen ausgezeichnet. Dies Privilegium hat noch in neuerer Zeit eifrige Verteidiger gefunden.[5] Daß es aber gefälscht worden ist, darf heute als sicher gelten.[6] Die Ablaßformel der Bulle wird auch von Hinschius[7] als Fälschung betrachtet; doch nimmt dieser Gelehrte den Ablaß, wie er in einem älteren Berichte verzeichnet ist,[8] als echt an. Allein dieser Bericht und die gefälschte Bulle stimmen bezüglich des Ablasses vollständig miteinander überein.

Sicher unecht ist auch die Ablaßbulle, die Urban II. am 14. September 1093 für das Kloster Bantini in Apulien ausgestellt haben soll.[9] Der Fälscher hat zum größten Teile das unechte Privilegium für Cava ausgeschrieben.[10]

---

[1] Simonsfeld 186.

[2] Simonsfeld 186.

[3] Muratori, Rer. Ital. Scriptores XII, Mailand 1728, 304.

[4] Migne CLI 347 ff. Jaffé 5467. L. Paulot, Urbain II. Paris 1903, 205, 355.

[5] P. Guillaume, Essai historique sur l'abbaye de Cava, Cava 1877, 62 f. M. Morcaldi, Una bolla di Urbano II e i suoi detrattori, Neapel 1880.

[6] Vgl. Pflugk-Harttung im Neuen Archiv IX (1884) 477 ff. P. Kehr in Göttinger Nachrichten 1900, 203.

[7] Kirchenrecht V (1895) 154.

[8] Muratori, Rer. Ital. Scriptores VI 239 f. Acta Sanctorum. Martii I 336.

[9] Migne CLI 365. Jaffé 5488. Paulot 70.

[10] Lea (A history of auricular confession and indulgences III, Philadelphia 1896, 140 f.) nimmt irrig zwei Rezensionen für Cava an. Er hat übersehen, daß zwei verschiedene Klöster, Cava und Bantini, in Betracht kommen.

6. Santiago de Compostela.

In den soeben erwähnten Bullen für Cava und Bantini wird zugunsten der beiden Klosterkirchen derselbe vollkommene Ablaß verliehen, den man durch eine Wallfahrt nach Santiago gewinnen konnte. Allein gegen Ende des 11. Jahrhunderts besaß Santiago noch keinen vollkommenen Ablaß. Nach späteren Erzählungen wäre der berühmten Wallfahrtskirche der erste vollkommene Ablaß von Calixtus II. (1119 bis 1124) bewilligt worden, und zwar für alle Jahre, in welchen das Fest des hl. Jakobus (25. Juli) auf einen Sonntag fällt. Merkwürdig ist nur, daß die gleichzeitigen Quellen hierüber nicht das geringste zu melden wissen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stand der Kirche von Santiago Diego Gelmirez vor, seit 1100 als Bischof, von 1120 an als Erzbischof. Was dieser tatkräftige Mann für seine Kirche von 1100 bis 1139 getan, die zahlreichen Privilegien, die er für sie von Päpsten und Königen erhalten, haben drei seiner Freunde in einer eigenen „Geschichte von Compostela" ausführlich geschildert;[1] von einem vollkommenen Ablaß, den Calixtus II. für den Besuch der Jakobuskirche erteilt hätte — was zu jener Zeit ein ganz außerordentliches Privilegium gewesen wäre — melden sie nichts. Dies Schweigen ist sicher beredt genug. Es ist überhaupt fraglich, ob die Kirche von Santiago damals schon auch nur einen partiellen päpstlichen Ablaß besaß. Wohl berichtet Baronius,[2] dem andere Autoren gefolgt sind, Calixtus II. habe den Engländern für eine zweimalige Pilgerfahrt nach Santiago dieselbe Gnade wie für eine einmalige Romfahrt verheißen. Allein der Gewährsmann, auf den sich Baronius beruft, Wilhelm von Malmesbury († 1142), spricht nicht von Santiago, sondern von St. Davids in Wales.[3]

Den großen von Calixtus II. für Santiago erteilten Ablaß sollen

---

[1] Historia Compostelana, abgedruckt in España Sagrada XX. Madrid 1765. Migne CLXX.

[2] Annales ecclesiastici ad an. 1121. n. 4.

[3] W. Malmesbiriensis de gestis regum Anglorum libri quinque. ed. W. Stubbs. Bd. II, London 1889, 597 f. [Rerum Britannicarum Scriptores 90.] Wilhelm lobt Calixtus, daß er frei von Geldsucht gewesen sei, adeo ut Anglos peregrinos magis ad sanctum David quam Romam pergere admoneret, pro viae longitudine: ad illum locum bis euntibus idem benedictionis refundendum commodum, quod haberent qui semel Romam irent. In etlichen Handschriften steht sanctum dictum statt sanctum David. Vgl. Migne CLXXIX 1382. Den Worten ad sanctum dictum hat ein späterer Abschreiber die Erläuterung beigefügt: Iacobum Compostelanum videlicet.

spätere Päpste, namentlich Alexander III. bestätigt haben. In der Bulle Regis aeterni, datiert aus Viterbo, 25. Juni 1179,[1] läßt man Alexander III. sagen, sein Vorgänger Calixtus habe die Jahre, in denen das Fest des hl. Jakobus auf einen Sonntag fällt, für „heilige Jahre" erklärt, in denen ein vollkommener Ablaß wie im Jubiläumsjahre zu Rom gewonnen werden kann (eisdem modo et forma quo Romana Ecclesia habet). Der Papst bestätigt und erneuert dies große Privilegium und fügt noch drei vollkommene Ablässe bei, die jedes Jahr am Feste des hl. Jakobus, am Tage der Übertragung seiner Gebeine und am Kirchweihfeste zu gewinnen seien.[2] Diese Bulle, die nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten ist, muß unzweifelhaft als eine Fälschung betrachtet werden.[3] Schon die Erwähnung des römischen Jubiläumsablasses zeigt klar, daß das Schriftstück erst nach 1300 entstanden sein kann.

Die erste sichere Erwähnung eines Ablasses für Santiago findet sich in einem Schreiben, das Innozenz III. am 21. April 1198 erlassen hat: Der Papst verheißt jenen, die den päpstlichen Legaten in ihrem Vorgehen gegen die Albigenser beistehen, denselben Ablaß, den er den Pilgern nach St. Peter oder Santiago verleihe.[4] Die Höhe dieses Ablasses wird nicht angegeben. Wie sich aber aus der Geschichte der Ablässe der römischen Kirchen ergibt, kann es sich nur um einen mäßigen partiellen Ablaß gehandelt haben. Wann der vollkommene Ablaß aufgekommen ist, kann nicht festgestellt werden. Wie so manche andere große Ablässe, ist er wohl erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erdichtet worden. Jedenfalls war er bereits gegen Ende dieses Jahrhunderts in weiteren Kreisen bekannt, da andere Kirchen ihn vom päpstlichen Stuhle zu erlangen suchten. Unter den Ablässen ad instar, die Bonifaz IX.

---

[1] Am 25. Juni 1179 befand sich Alexander III. in Rom, nicht in Viterbo, wie man bei Jaffé, der die Bulle von Santiago nicht erwähnt, nachsehen kann.

[2] Die Bulle ist abgedruckt bei A. López Ferreiro, Historia de la Santa Apostólica Metropolitana Iglesia de Santiago de Compostela, Santiago 1898—1908, Bd. IV, Appendix nr. 54. Man findet die Bulle auch in dem Hirtenbriefe, den der Erzbischof von Santiago J. M. de Herrera am 8. Dezember 1896 erlassen hat: Carta pastoral del ... Arzobispo de Santiago de Compostela, con motivo de Jubileo del Año Santo de 1897. Santiago 1896.

[3] Sie wird als echt anerkannt in der Bulle Deus Omnipotens Leos XIII. vom 1. November 1884. Acta Sanctae Sedis XVII, Rom 1884, 269.

[4] Migne CCXIV 83: Illam peccatorum suorum indulgentiam concedentes, quam b. Petri vel Iacobi limina visitantibus indulgemus.

in der Bulle Intenta salutis vom 22. Dezember 1402 widerrufen hat, erscheint auch der Ablaß von Santiago.[1]

Über die Ablässe, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Santiago den Pilgern verheißen wurden, berichtet genau der englische Geistliche William Wey in seiner Beschreibung der Wallfahrt, die er im Jahre 1456 nach Compostela gemacht hat.[2] Als Quelle diente ihm offenbar ein schriftliches Verzeichnis, das in Santiago angeschlagen war oder den Pilgern verkauft wurde,[3] ähnlich jenem, das gegen Ende des XV. Jahrhunderts als Einblattdruck erschienen ist.[4] Nebst verschiedenen partiellen Ablässen, von denen einige, die durchaus fabelhaft sind (58 oder 25 Quadragenen), Gregor III. (731—41) zugeschrieben werden, wird in dem Verzeichnis namentlich der von Papst Calixtus erteilte Ablaß erwähnt und dabei betont, daß er von Innozenz II., Leo (!) und andern Päpsten bestätigt worden ist.[5] Von der gefälschten Bulle Alexanders III. ist keine Rede. Sollte sie vielleicht erst nach 1456 entstanden sein? Es wird auch hervorgehoben, daß die Pilger, die unterwegs nach reumütiger Beichte sterben würden, des vollkommenen Ablasses teilhaftig sein sollten, wohl eine Entlehnung aus der Bulle für das römische Jubiläum vom Jahre 1350. Nachdrücklich wird auch daran erinnert, daß Papst Calixtus in seiner Bulle alle jene, die es wagen würden, die Ablässe von Compostela in Zweifel zu ziehen, mit der

---

[1] E. v. Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae, Innsbruck 1888, 76: Revocamus omnes indulgentias . . . . que concesse sunt sub formis indulgentiarum ecclesiarum Urbis, anni iubilei vel sancti sepulchri dominici, s. Michaelis archangeli de Monte Gargano, s. Iacobi de Compostella et s. Marci de Venetiis, s. Marie de Angelis alias in Portiuncula, s. Marie de Collemadio et omnes alias que facte sunt ad instar indulgentiarum quibusvis aliis ecclesiis concessarum.

[2] The itineraries of William Wey, London 1857, 157 ff. [The Roxburghe Club XX.]

[3] Seine Ablaßliste führt Wey folgenderweise ein: Hec subscripta audivi in Hispania: Noverint universi catholici fideles presentem literam inspecturi etc.

[4] Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts, Halle 1914, Nr. 357. [Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten 35/36.] Vgl. K. Häbler, Das Wallfahrtsbuch des Hermannus Künig von Vach und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela, Straßburg 1899, 74 f. [Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung I.]

[5] Calixtus papa concessit quod quando acciditur festum S. Jacobi die dominica, quod in toto illo anno ibi concurrentes in peregrinacione vere penitentes et confessi, sint absoluti a pena et a culpa.

großen Exkommunikation belege. Mit dieser Drohung hoffte man wohl, jeden Widerspruch gegen den abenteuerlichen Ablaß im Keime zu ersticken.

7. Der Ablaß von Einsiedeln.

Im Jahre 964 soll Papst Leo VIII. eine Bulle erlassen haben, worin er die wunderbare Einweihung der Kapelle in Einsiedeln bestätigte und zugleich den Besuchern des Gotteshauses einen vollkommenen Ablaß „von Schuld und Strafe" erteilte.[1] Noch in jüngster Zeit hat man wenigstens den Inhalt dieses Schreibens retten wollen. Man hat zwar zugegeben, daß die Bulle in der Form, in welcher sie überliefert worden, nicht aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann; doch beruhe sie auf einem „unzweifelhaft echten" Schreiben Leos VIII. Das Original der Bulle sei ein Raub der Flammen geworden. „Um sie zu ersetzen, wurde sie, mit Zuhilfnahme geretteter annalistischer Aufzeichnungen, anderer Urkunden und des Gedächtnisses in Bullenform wieder niedergeschrieben, wobei aber gar keine Absicht zu täuschen vorhanden war". Auf diese Weise sei der Inhalt der ursprünglichen Bulle genau überliefert worden, während sich in den Text bloß „formelle Mängel" einschlichen. Demnach hätte Leo VIII. wirklich für Einsiedeln einen vollkommenen Ablaß verliehen.[2]

Allein diese Auffassung ist nicht zutreffend. Wie schon die Erwähnung eines vollkommenen Ablasses zeigt, ist die Bulle nicht nur der Form nach, sondern auch dem Inhalte nach als Fälschung zu betrachten; denn um die Mitte des 10. Jahrhunderts gab es noch keine generell erteilten Ablässe für Kirchenbesuch. Die Bulle ist am Anfang des 12. Jahrhunderts von einem Reichenauer Fälscher fabriziert worden.[3] Die Stelle aber, in welcher der Ablaß verheißen wird, ist leicht als späterer Zusatz erkennbar. Die gefälschte Bulle schloß ursprünglich mit der in den päpstlichen Schreiben des 11. und 12. Jahrhunderts häufig vorkommenden

---

[1] Zuletzt gedruckt bei O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte U. L. Fr. von Einsiedeln, Freiburg 1896, 313 ff.

[2] So Ringholz 312 ff. Derselbe, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. von Einsiedeln I, Einsiedeln 1904, 36 f.

[3] Dies hat jüngst überzeugend nachgewiesen H. Hirsch, Die unechten Urkunden Papst Leos VIII. für Einsiedeln und Schuttern, im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXVI (1911) 394 ff. Vgl. auch E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert I, Wien 1910, 323 ff. [Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theolog. Fakultät der Universität in Wien IV.]



Schlußformel: Observatores autem omnipotentis Dei gratia benedicat et a cunctis peccatorum nexibus absolvat. Später wurde dann noch die Verheißung eines Ablasses beigefügt: Nos etiam confisi omnipotentis Dei et apostolorum Petri et Pauli ac sancrosanctae matris ecclesiae et apostolicae sedis gratia et auctoritate cunctos praedictum locum confessos et contritos devote visitantes a culpa et a poena reddimus absolutos. Man beachte wohl, daß nach dem Wortlaut der angeblichen Bulle der Ablaß nicht auf das Kirchweihfest beschränkt, sondern ganz allgemein erteilt wird. Dies verrät eine ziemlich ungeschickte Hand; ein gewandter Fälscher hätte sich nicht so unbestimmt ausgedrückt. Aus diesem Umstande haben denn auch schon im 14. Jahrhundert, wie der westfälische Chronist Gobelinus Person berichtet, etliche gefolgert, daß der Einsiedler Ablaß zweifelhaft sei.[1]

Die Ablaßstelle ist wohl erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Bulle beigefügt worden, was jedoch nicht ausschließt, daß nicht schon früher die Meinung, in Einsiedeln sei ein vollkommener Ablaß zu gewinnen, in Pilgerkreisen verbreitet gewesen sei. In einem lateinischen Gedichte, das der dortige Schulrektor Rudolf von Radegg kurz nach 1314 verfaßt hat,[2] kommt bereits der Inhalt der Bulle Leos VIII. zur Darstellung. Auch der vom Papst erteilte vollkommene Ablaß bleibt nicht unerwähnt.[3] Am Anfang des 14. Jahrhunderts war demnach der Ablaß schon bekannt. Man hat behauptet, daß er bereits von Nikolaus IV. bestätigt worden sei. Allein in der betreffenden Bulle vom 23. August 1290 ist keine Rede von Ablässen.[4] Ausdrücklich bestätigt wurde der voll-

[1] Cum in ipso privilegio concessionis indulgenciarum predictarum nullus determinetur dies, quo quis eas consequi possit, prout litterarum apostolicarum moris est, an venientes ad locum predictum huiusmodi indulgencias consequantur, quidam dubitandum non immerito asserebant. Aus einer Handschrift mitgeteilt von H. Finke im Westfälischen Urkundenbuch V, 1, Münster 1888, 6.

[2] Herausgegeben von G. Morel im Geschichtsfreund X, Einsiedeln 1854, 170 ff.

[3] Seite 185. Auch in diesem Gedicht ist der Ablaß noch nicht, wie in späterer Zeit, auf das Kirchweihfest beschränkt. In älterer Zeit wurde das Fest der wunderbaren Einweihung der Kirche oder das Fest der Engelweihe jedes Jahr feierlich begangen, um die Mitte des 15. Jahrhunderts nur alle sieben Jahre, aber vierzehn Tage hindurch, vom Anfang des 16. Jahrhunderts an nur dann, wenn der 14. September (Tag der Kirchweihe) auf einen Sonntag fiel. Vgl. Ringholz 49 ff.

[4] Ringholz 330: Omnes libertates et immunitates a praedecessoribus nostris sive per privilegia seu indulgentias vobis concessas . . . confirmamus.

kommene Ablaß zuerst von Pius II. im Jahre 1464, wenngleich er schon früher in Schreiben von Bonifaz IX. (1401), Eugen IV. (1433) und Nikolaus V. (1452) Erwähnung fand. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ist er wiederholt von Päpsten bestätigt und erneuert worden.[1]

8. Aachen und St. Denis.

In der Schilderung der Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland im Jahre 1517 ist auch die Rede von der Aachener Heiligtumsfahrt. Dabei wird bemerkt, daß mit dieser Feier, die alle sieben Jahre stattfindet, ein vollkommener Ablaß verbunden sei, für den allerdings keine päpstliche Bestätigung vorhanden zu sein scheine.[2] Der Aachener vollkommene Ablaß, wie er im Mittelalter verkündet wurde, entbehrte tatsächlich der päpstlichen Bestätigung. Aber dasselbe gilt auch von einigen partiellen Ablässen, auf die man in Aachen Anspruch erhob.

Die erste Erwähnung eines derartigen Ablasses findet sich in einer Schrift, die ein Mönch von St. Denis in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfaßt hat.[3] Es wird darin erzählt, wie Karl der Große verschiedene Reliquien von Jerusalem und Konstantinopel nach Aachen gebracht und zu deren Aufbewahrung eine Kirche erbaut habe. Nach Vollendung des Baues habe der Kaiser überallhin Boten ausgesandt, um die Gläubigen auf den 13. Juni zur Verehrung der Reliquien nach Aachen einzuladen. Zur bestimmten Zeit trafen große Pilgerscharen ein, denen auf Befehl des Kaisers verkündet wurde, daß sie sich auf die Zeigung der Reliquien durch eine würdige Beichte vorbereiten sollten. Nachdem dies geschehen, zeigte der Kaiser selber die Reliquien und ließ dann ver-

Hier hat das Wort indulgentia nicht den Sinn von Erlaß der Sündenstrafen. Der älteste bekannte echte Ablaß von Einsiedeln ist ein 40tägiger Ablaß, den Innozenz IV. am 11. August 1250 verliehen hat für Besuch der Kirche an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Festen der Mutter Gottes und am Jahrestage der Kirchweihe. Ringholz, Geschichte des Stifts von Einsiedeln I, 99 f.

[1] Ringholz, Wallfahrtsgeschichte 332 ff. Geschichte des Stifts I 348 f., 419, 555, 611, 714 f.

[2] L. Pastor, Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517—18, Freiburg 1905, 55, 110. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 4.]

[3] Descriptio qualiter Karolus Magnus clavum et coronam Domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit qualiterque Karolus Calvus hec ad Sanctum Dyonisium retulerit. Hrsg. von G. Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1890, 95 ff. [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte VII.]



kündigen, daß solches jedes Jahr in der zweiten Juniwoche am Mittwoch der Quatemberfasten stattfinden würde.[1] Dazu bemerkt der anonyme Verfasser: Es sei passend, die Zeigung der Reliquien mit Fasten zu verbinden, da niemand solchen Heiligtümern sich nahen solle, der nicht mäßig und nüchtern und reinen Herzens sei; auch müsse man, um des Sündenerlasses (d. h. des Ablasses) teilhaftig zu werden, durch eine gute Beichte sein Gewissen zu reinigen suchen. Über den jedes Jahr zu gewinnenden Ablaß hätten aber, wie der Mönch von St. Denis weiter berichtet, die bei der Feier anwesenden Bischöfe folgendes mitgeteilt: Wer seine Sünden gut beichtet und, um Ablaß zu gewinnen, an der Heiligtumsfahrt in echter Bußgesinnung sich beteiligt, dem wird der dritte Teil der Buße erlassen werden, so groß auch seine Sünde sein mag. Dies hätten bestimmt Papst Leo samt vielen Bischöfen, Äbten und anderen Geistlichen, die alle, über sechzig, mit Namen aufgeführt werden. Solange Karl der Große lebte, habe die Heiligtumsfahrt jedes Jahr stattgefunden. Später habe Karl der Kahle einen Teil der Reliquien nach St. Denis überführen lassen. Und so sei auch hier die Zeigung der Reliquien mit demselben Ablaß in der zweiten Juniwoche eingeführt worden.[2]

Man hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß der Mönch von St. Denis eine „reiche Erfindungsgabe“ besaß und vieles von dem, was er erzählt, frei erfunden hat, so z. B. die lange Liste der in Aachen bei der ersten Heiligtumsfahrt anwesenden Bischöfe, Äbte und anderer Kleriker.[3] Auch der Ablaß, den Papst Leo und die anwesenden Geistlichen erteilt haben sollen, ist ohne Zweifel eine Erfindung des Verfassers. Im 11. Jahrhundert kam es wohl, namentlich in Frankreich, bisweilen vor, daß für Almosen und Kirchenbesuch der dritte Teil der Buße erlassen wurde. Derartige Ablässe gab es aber noch nicht zur Zeit Leos III.

Kurz nach der Kanonisation Karls des Großen (12. Dezember 1165) hat auf Geheiß Kaiser Friedrichs I. ein ungenannter Kleriker ein Leben Karls des Großen verfaßt.[4] In dieser Legende wird unter anderm erzählt, daß Papst Leo mit 365 Bischöfen die vom Kaiser in Aachen erbaute Kirche eingeweiht habe. Fest steht allerdings, daß Leo III. mit Karl dem Großen im Jahre 805 das Epiphanienfest zu Aachen gefeiert

[1] Damals war es noch Gebrauch, die Quatemberfasten des Sommers in der zweiten Juniwoche zu feiern. Vgl. G. Rauschen, Neue Untersuchungen über die Descriptio. im Histor. Jahrbuch XV (1894) 263.

[2] Rauschen, Legende 120 ff.

[3] Rauschen im Histor. Jahrbuch XV 265 f.

[4] Herausgegeben von Rauschen, Die Legende Karls des Großen 17 ff.

hat. Ob er aber bei dieser Gelegenheit die neue Marienkirche eingeweiht habe, ist eine umstrittene Frage. Sollte er es wirklich getan haben, so darf mit voller Bestimmtheit behauptet werden, daß er anläßlich der Kirchweihe keinen Ablaß erteilt hat; denn zu jener Zeit gab es noch keine Kirchweihablässe. Der Verfasser der Legende Karls des Großen sagt auch nichts von einem Ablaß in dem Kapitel, worin er die Einweihung der Kirche erwähnt. Dagegen schildert er die erste Zeigung der Reliquien, die am 13. Juni stattgefunden haben soll, in wörtlichem Anschluß an den Mönch von St. Denis, auf dessen „Geschichte“ er auch den Leser verweist, der die Namen der Bischöfe und Äbte, die der Feier beigewohnt, kennen wollte. Vom verheißenen Ablasse spricht er aber nur ganz allgemein. Er bemerkt bloß, daß die Pilger eine gute Beichte ablegen müssen, wenn sie des „Sündenerlasses“ teilhaftig werden wollen.[1] Von einem mit der Heiligtumsfahrt verbundenen Erlaß des dritten Teils der Buße scheint man also um die Mitte des 12. Jahrhunderts nichts gewußt zu haben.

Auch später ist nie von einem solchen Ablaß die Rede. Dafür wird aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein ganz anderer Ablaß erwähnt. Eine Verbrüderungsurkunde jener Zeit zwischen dem Aachener Stift und der bayerischen Abtei Niederalteich berichtet, daß bei der Einweihung der Kirche Papst Leo III. einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, und jeder der 365 Bischöfe, die bei der Feier zugegen gewesen, einen solchen von 40 Tagen verliehen habe.[2] Mit Recht hat man betont, daß diese Nachricht „zweifelsohne unrichtig“ ist.[3] Der in der Urkunde namhaft gemachte Kirchweihablaß ist allem Anscheine nach erst im 13. Jahrhundert aufgekommen. Man beachte auch, daß in dieser Urkunde der Ablaß mit der Einweihung der Kirche in Verbindung gebracht wird, während der Mönch von St. Denis erzählt, der Papst und die Bischöfe hätten den Ablaß für die Verehrung der Heiligtümer gewährt. Bereits im 13. Jahrhundert fand übrigens die Ausstellung der Reliqien nicht mehr, wie früher, im Juni statt, sondern am Kirchweihfeste, das am 17. Juli feierlich begangen wurde.[4] Längere Zeit hindurch wurden

[1] Rauschen 66.

[2] Rauschen 138.

[3] St. Beissel, Die Pfalzkapelle Karls des Großen in Aachen, in Stimmen aus Maria Laach LX (1901) 365.

[4] Beissel (Die Aachenfahrt, Freiburg 1902, 8, 70), der es für wahrscheinlich hält, daß die erste Einweihung der Kirche am 6. Januar 805 statt-

die Reliquien jedes Jahr zur Verehrung ausgestellt. Erst im 14. Jahrhundert wurde es Brauch, die großen Reliquien nur mehr alle sieben Jahre, acht Tage vor und acht Tage nach dem Kirchweihfeste (17. Juli), öffentlich von der Turmgalerie des Münsters herab zu zeigen.[1]

Inzwischen hatte sich in weiteren Kreisen die Ansicht eingebürgert, daß mit der Aachenfahrt ein vollkommener Ablaß verbunden sei. Im Jahre 1248 hatte Innozenz IV. für daß Kirchweihfest einen Ablaß von 40 Tagen bewilligt, der von den Besuchern des Münsters auch an den Festtagen der Gottesmutter gewonnen werden konnte.[2] Aber dieser geringe Bußerlaß und die partiellen Ablässe, die auf Leo III. und die 365 Bischöfen zurückgeführt wurden, genügten den Pilgern nicht. Schon zur Zeit Innozenz IV. hieß es, in Aachen sei ein vollkommener Ablaß zu gewinnen. Der sogenannte Passauer Anonymus, ein kirchlich gesinnter Priester und Inquisitor, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Mißbräuchen als den Anlaß zu den Ketzereien seiner Zeit aufgezeichnet hat, betont, daß jene der berechtigten Wallfahrtssitte Eintracht tun, die behaupten, Christus und die Engel seien bei der Einweihung der Kirche von Aachen zugegen gewesen, und es werden dort alle Sünden wie in der Taufe getilgt.[3] Damit war nach dem im Mittelalter üblichen Sprachgebrauch ein vollkommener Ablaß gemeint.

Wie der Gedanke an ein so großes Privilegium entstanden ist, kann nicht angegeben werden. Da hier, wie bei der Wallfahrtskirche von Einsiedeln, eine wunderbare Einweihung des Gotteshauses durch Christus und die Engel erwähnt wird, so könnte man geneigt sein, anzunehmen, die Pilger hätten die Legende, die von Einsiedeln erzählt wurde, auf Aachen übertragen. Allein, solche wunderbare Weihen wurden im Mittelalter noch von vielen anderen Kirchen erzählt. Ebenso erhoben nicht wenige Kirchen schon im 13. Jahrhundert Anspruch auf einen vollkommenen Ablaß. Die oben erwähnte Legende Karls des Großen weiß sogar schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts von einem vollkommenen Ablaß zu erzählen, den

---

gefunden hat, meint, die Kirche, die 881 von den Normannen entweiht wurde, sei nach dem Abzug des Feindes ein zweites Mal, und zwar am 17. Juli konsekriert worden.

[1] Beissel, Aachenfahrt 72 f.

[2] J. H. Kessel, Geschichtliche Mitteilungen über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, Köln 1874, 185.

[3] Peregrinacioni derogant, qui dicunt, quod Aquisgrani Christus et Apostoli interfuerunt dedicacioni, et quod omnia ibi peccata sicut in baptismo deleantur. Bei U. Schmid, Walhalla V, München 1909, 144.

Christus selber den frommen Besuchern der von Kaiser Karl erbautne Klosterkirche von Aniane verheißen hätte. Wie bei der Einweihung der Kirche von Aachen nebst dem Papste Leo III. 365 Bischöfe zugegen gewesen sein sollen, so wäre auch das Gotteshaus von Aniane von 366 Bischöfen eingeweiht worden. In der darauf folgenden Nacht war der Kaiser nebst dem Abte Benedikt und dem Erzbischof von Köln Zeuge einer wunderbaren Erscheinung. Das ganze Gotteshaus wurde plötzlich wie in Feuer gehüllt und aus dem Lichtmeere ließ sich eine gewaltige Stimme hören, die erklärte: Der Herr hat dies sein Haus geheiligt. Wer mit gläubigem Herzen und reinem Leibe hierherkommt und Verzeihung sucht, dem werden alle Sünden vergeben werden.[1] Hat vielleicht diese Erzählung dazu beigetragen, daß man der Aachener Kirche, die ebenfalls von Karl dem Großen erbaut wurde, ein ähnliches Privilegium zuschrieb. Wie dem auch sei, sicher ist, daß der vollkommene Ablaß, der seit dem 13. Jahrhundert mit der Aachenfahrt verknüpft wurde, den unechten Ablässen beigezählt werden muß.

Wie in Aachen, so wurde auch in St. Denis für die Verehrung der Reliquien, die hier das ganze Mittelalter hindurch in der zweiten Juniwoche stattfand,[2] ein vollkommener Ablaß in Aussicht gestellt. In einer späteren Umarbeitung der oben erwähnten, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Legendenschrift (Descriptio) wird erzählt, es sei bei der Reliquienausstellung in Aachen unter Papst Leo III. und Karl dem Großen bestimmt worden, daß alle jene, die nach guter Beichte die Reliquien verehren würden, eines vollkommenen Sündenablasses sich erfreuen sollten.[3] Als dann Karl der Kahle einen Teil der Reliquien von Aachen nach St. Denis übertragen ließ, um sie auch hier jedes Jahr in der zweiten Juniwoche der öffentlichen Verehrung auszustellen, hätten

[1] Rauschen 77. Der Verfasser der Legende scheint eine Kirchweihpredigt von Aniane benutzt zu haben, in welcher das wunderbare Ereignis mit denselben Worten erzählt wird. Mabillon, Acta sanct. IV, 1, (1677) 224 f. Migne CIII 389 f. Nur wird hier den Besuchern der Kirche kein Ablaß verheißen; es wird bloß erzählt, daß der Kaiser selber der Verzeihung einer Sünde, die ihn beunruhigte, in der Kirche auf eine wunderbare Weise versichert worden wäre.

[2] Von Anfang an war mit der kirchlichen Feier ein großer Jahrmarkt, der sogenannte Landit, verbunden. Vgl. J. Doublet, Histoire de l'abbaye de S. Denys. Paris 1625, 435, 1261 f. M. Félibien, Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denis, Paris 1706, 97, 353 f. Du Cange, Glossarium med. latin. IV, Niort 1885, 342.

[3] Doublet 1209: Ut omnes qui ad visitandas ac venerandas istas sacrosanctas reliquias accederent, remedium ac veniam delictorum suorum omnium acciperent, dummodo pure peccata suo primum confessi fuissent.



Papst Johann VIII., die Bischöfe und die Äbte für diese Feier einen vollkommenen Ablaß bewilligt.[1] Der Geschichtschreiber von St. Denis, der längere Stellen aus der alten Schrift mitteilt, sagt leider nichts über ihr Alter.[2] Sie wird aber wohl erst nach 1300 entstanden sein, da Wilhelm von Nangis, Archivar in St. Denis, in seiner gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfaßten Chronik den vollkommenen Ablaß noch nicht erwähnt; er spricht bloß, wie die Legende aus dem 11. Jahrhundert, von einem Erlaß des dritten Teils der Buße.[3]

9. Der große Ablaß von Sandomir.

Im Jahre 1259 war die Marienkirche von Sandomir in Polen bei einem Einfall der Tataren durch Brand zerstört worden.[4] Der Dekan von Sandomir begab sich nun, wie eine alte Chronik erzählt,[5] mit einem andern Geistlichen nach Rom, um vom Papst Bonifaz VIII. zur Wiederaufbauung der Kirche einen Ablaß zu erbitten. Bonifaz VIII. kam der Bitte nach und stellte den beiden polnischen Geistlichen unterm 11. November 1259 (!) im zweiten (!) Jahre seiner Regierung eine Bulle aus (Venientes ad nos), worin er für den Besuch der Marienkirche in Sandomir am Tage S. Mariae ad Martyres (2. Juni) und während der Oktave denselben Ablaß erteilt, den er der römischen Kirche S. Mariae ad Martyres (S. Maria Rotunda, das frühere Pantheon) erteilt hatte, nämlich soviel Jahre und Karenen, als Tage im Jahre sind. Zudem bestimmte er, daß in den beiden Kirchen jeden Freitag eine Prozession stattfinde, und verhieß jenen, die sich daran beteiligen würden, einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen.[6]

---

[1] Doublet 1260: Ut si quis pure peccata sua confessus fuerit et causa indulgentiae ad hoc indictum verae poenitentiae fructum fecerit, delictorum suorum omnium veniam obtineat ac remedium.

[2] Doublet 1205 führt die Schrift ein als ancien manuscrit de l'abbaye de S. Denys.

[3] Der Teil der Chronik, in welcher diese Angabe sich findet, ist noch ungedruckt; die betreffende Stelle steht aber bei Du Cange IV 342.

[4] Daß der Einfall der Tataren 1259 stattfand, berichten verschiedene polnische Chroniken. Mon. Germ. SS. XIX 635, 666, 668.

[5] Mon. Germ. XIX 681. Annales Sanctae Crucis Polonici. Um 1270 verfaßt, aber mit späteren Zusätzen.

[6] Mon. Germ. XIX 681 f. Papebroch (Acta Sanctorum. Iunii I 266) bringt einen etwas anderen Text. Im Jahre 1646 hatte er vom bischöflichen Ordinariat von Sandomir eine notariell beglaubigte Abschrift der Bulle erhalten. Diese Bulle findet sich auch bei Ripoll, Bullarium ord. Praed. II 45 f. und Amort, De origine ... indulgentiarum I, Augsburg 1735, 197.

Noch in neuerer Zeit ist am 2. Juni das Ablaßfest in Sandomir unter großem Zulauf der Gläubigen gefeiert worden. Wie verhält es sich aber mit der Echtheit des seltsamen Ablasses? Papebroch,[1] Janning,[2] Potthast,[3] die Herausgeber der polnischen Annalen, R. Roepell und W. Arndt,[4] nehmen die Bulle als echt an. Ripoll bezweifelt deren Echtheit; doch glaubt er, an dem Ablaß, der darin verheißen wird, festhalten zu sollen.[5] Amort dagegen erhebt schwere Bedenken sowohl gegen die Bulle als gegen den Ablaß.[6] Mit vollem Rechte! Es handelt sich um eine recht ungeschickte Fälschung, wie schon die Jahreszahl 1259 anzeigt. Wegen dieses Datums und weil in der Bulle gesagt wird, die Zerstörung der Kirche von Sandomir habe am 2. Februar 1259 stattgefunden, haben polnische Historiker, wie Joh. Dlugosz, Matthäus von Miekovia, Mart. Cromer, Abr. Bzovius, den Ablaß Alexander IV. zugeschrieben. Dem steht jedoch die Ablaßbulle entgegen, die von Bonifaz VIII. ausgestellt ist. Andere meinen denn auch, der Ablaß stamme wirklich von Bonifaz VIII., nur sei das Datum verschrieben worden; statt 1259 wäre 1295 zu lesen. Dies stimmt aber nicht mit der weiteren Angabe, nach welcher die Bulle im zweiten Jahre der Regierung des Papstes Bonifaz, am dritten Tage vor den Iden Novembers, also am 11. November 1296, ausgestellt worden wäre. Zudem ist die Kirche von Sandomir nicht erst um 1295 zerstört worden, sondern im Jahre 1259, wie die alten polnischen Chronisten ausdrücklich melden. Abgesehen von dem widerspruchsvollen Datum, enthält das Schriftstück noch verschiedene andere Ungereimtheiten, so z. B. eine ganz irrige Erklärung der Karene. An dessen Unechtheit ist denn auch nicht zu zweifeln. Und wie die Bulle selbst, so muß auch der sonderbare Ablaß von 365 Jahren entschieden abgelehnt werden; ein derartiger Ablaß ist weder von Alexander IV. noch von Bonifaz VIII. erteilt worden. Die römische Kirche S. Mariae ad Martyres hat übrigens niemals auf einen solchen Ablaß Anspruch erhoben, wie aus den mittelalterlichen Ablaßverzeichnissen der römischen Kirchen zu ersehen ist.

---

[1] Acta Sanctorum. Iunii I, Antwerpen 1695, 266.

[2] Acta Sanct. Iunii VI, Antwerpen 1715, Supplementum addendorum in 5 tomis Iunii, S. 8 f.

[3] Regesta Rom. Pont. Nr. 24423.

[4] Mon Germ. XIX 682, Anm. 62.

[5] Bullarium ord. Praed. II 46.

[6] De origine . . . indulgentiarum I 197.

10. Die sogenannte Sabbatin-Bulle.

Ein vielerörtertes Ablaßprivilegium ist die sogenannte Sabbatin-Bulle, die Johann XXII. am 3. März 1322 in Avignon zugunsten des Karmelitenordens erlassen haben soll. Der Papst erzählt in diesem Schriftstücke, es sei ihm einmal, während er betete, die allerseligste Jungfrau im Karmelitenkleide (Virgo Carmelita) erschienen und habe ihm verheißen, daß sie ihn zum Papste machen werde (te Papam facio); zum Danke dafür solle er dem von Elias und Elisäus gegründeten Orden der Karmeliten verschiedene Privilegien bestätigen, die sie von ihrem göttlichen Sohne für den Orden erlangt habe. Die allerseligste Jungfrau habe folgende Privilegien namhaft gemacht: Jenen, die in den Orden eintreten und ihre Gelübde treu halten, wird das Heil zugesichert; andere, die aus Frömmigkeit das Skapulier tragen und in die Bruderschaft des Ordens sich aufnehmen lassen, soll am Tage des Eintritts der dritte Teil der Sündenstrafen erlassen werden; die Brüder, die Profeß machen, sollen von Strafe und Schuld frei sein. Schließlich versprach Maria, daß sie die treuen Mitglieder des Ordens und der Bruderschaft, falls sie ins Fegfeuer kämen, am nächsten auf ihren Tod folgenden Samstag[1] aus den Peinen befreien und in den Himmel einführen würde.[2]

Der Papst kam dem Begehren der allerseligsten Jungfrau nach und bestätigte auf Erden den „heiligen Ablaß", den Christus um der Verdienste Mariä willen im Himmel verliehen hatte.[3]

Daß diese Bulle, deren sonderbarer Inhalt und verworrener Wortlaut von den zahllosen Schreiben, die aus der Kanzlei Johanns XXII. hervorgegangen sind, so grell abstechen, nicht echt ist, haben schon im 17. Jahrhundert Launoi[4] und Papebroch[5] überzeugend dargetan. In den päpstlichen Registerbänden ist sie nicht zu finden.[6] In den Regesten steht wohl unterm 13. März 1317 eine Bulle, wodurch Johann XXII. den

[1] Daher die Bezeichnung Bulla Sabbatina.

[2] Ego Mater gratiose descendam sabbato post eorum obitum, et quot inveniam in purgatorio liberabo, et eos in montem sanctum vitae aeternae reducam.

[3] Die Bulle ist schon öfters gedruckt worden, z. B. bei Amort I, 146 f. Daniel a Virgine Maria, Speculum Carmelitanum I, Antwerpen 1680, 549 f.

[4] Opera omnia II, 2, Genf 1731, 404 ff.

[5] Responsio ad exhibitionem errorum per R. P. Sebastianum a. S. Paulo evulgatam an. 1693 I, Antwerpen 1696, 117 ff.

[6] Dieser Umstand allein würde allerdings nichts gegen die Echtheit der Bulle beweisen, da bisweilen auch echte Schreiben in den Registerbänden nicht vorkommen.

Karmelitenorden in seinen besonderen Schutz nimmt; unterm 3. März 1322 fehlt jedoch das viel berufene Schreiben.[1] Doch soll das Original dem Papste Alexander V. vorgelegt worden sein, der davon am 7. Dezember in Rom eine beglaubigte Abschrift hätte nehmen lassen. Allein der vom Pisaner Konzil am 26. Juni 1409 zum Papst gewählte und am 3. Mai 1410 in Bologna verstorbene Alexander V. kam während seiner kurzen Regierung niemals nach Rom.[2] Die Stadt ist übrigens erst am 13. Dezember 1409 für ihn gewonnen worden. Schon das Datum spricht also gegen die Echtheit der angeblich von Alexander V. ausgestellten Beglaubigung. Ganz wertlos sind daher spätere Abschriften des gefälschten Schreibens Alexanders V. und der damit verbundenen Bulle Johanns XXII., mögen auch diese Abschriften als notariell beglaubigte Urkunden sich darbieten.

Eine dieser notariell beglaubigten Abschriften ist aus Majorka, 2. Januar 1421, datiert. In dem beigegebenen Protokoll bekunden Notar und Zeugen, daß der englische Karmelit Alfons von Theramo, Prior eines sonst nicht bekannten Klosters (prior conventus Captunensis), ihnen das Original einer Bulle Alexanders IV. (statt Alexanders V.) vorgezeigt und um eine beglaubigte Abschrift derselben ersucht habe. Diese Abschrift ist bloß aus einer Kopie bekannt, die der Karmelit Gerard von Trapano, Provinzial von Sizilien, am 6. August 1430 in Girgenti vor Notar und Zeugen hätte machen lassen.[3] Eine zweite notariell vidimierte Abschrift des angeblichen Originals der Bulle Alexanders ist von Messina, 5. August 1443, datiert.[4] Wie es sich mit der Echtheit dieser notariell beglaubigten Dokumente verhält, mag dahingestellt bleiben.[5] Sehr verdächtig sind jedenfalls die Urkunden von Majorka und Messina. Oder ist es nicht auffallend, daß ein englischer Karmelit, Prior eines unbekannten Klosters, 1421 in Majorka die Bulle Alexanders V. vidimieren läßt? Und wie erklärt sich, daß 22 Jahre später das Original derselben Bulle in Messina auftaucht, um auch dort vidimiert zu werden? Hatte doch einige Jahre früher der Provinzial von Sizilien, als er für sich und jedes Kloster in Sizilien (tam pro se quam pro unoquoque conventu in regno Siciliae) Abschriften nehmen ließ, mit der aus Majorka datierten Kopie sich begnügen müssen. Sollten indessen die

[1] G. Mollat, Lettres communes de Jean XXII. Nr. 3114, 16193.
[2] Vgl. Launoi 425 ff., Papebroch 121, Hefele, Konziliengeschichte VII, 1 ff.
[3] Daniel I 545 f.
[4] Daniel I 547.
[5] Gründe gegen die Echtheit bei Launoi 438 f.

erwähnten Abschriften wirklich echt sein, so würde dies für die Echtheit der Bulle selber nichts beweisen. Man würde dann sagen können, daß Notar und Zeugen eine gefälschte Urkunde für echt anerkannt haben, was ja auch heute noch bisweilen vorkommt.

Wie dem auch sei, die aus Majorka und Messina datierten Abschriften sind längere Zeit hindurch nicht an die Öffentlichkeit getreten. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts verlautet, daß eine beglaubigte Abschrift der Bulle Johanns XXII. im Karmelitenkloster zu Genua verwahrt werde, während das Original sich in England befinden solle.[1] Bis dahin hatte keiner der zahlreichen Ordensschriftsteller die Bulle erwähnt. Von 1322 an bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts haben nicht wenige Karmeliten in eigenen Schriften sich mit der Geschichte und den Privilegien ihres Ordens beschäftigt, so namentlich Johann von Bacon um 1330, Johann von Chiminetho um 1336, Wilhelm von Conventry um 1348, Johann von Vineta um 1360, Philipp Ribot 1370, Johann von Hildesheim um 1370, Bernhard Olerius um 1376, Johann Grossus 1412, Thomas Scrope von Bradley und Johann von Malines um 1450.[2] Die meisten dieser Autoren sprechen ausdrücklich von den Privilegien, welche die Päpste, namentlich auch Johann XXII., ihrem Orden verliehen haben. Von der Sabbatin-Bulle weiß aber keiner etwas zu melden. Und doch hätte diese Bulle, wenn sie wirklich erlassen und von Alexander V. bestätigt worden wäre, das größte Aufsehen in- und außerhalb des Ordens erregen müssen. Mit Recht haben denn auch bereits im 17. Jahrhundert Launoi und Papebroch das Stillschweigen der älteren Ordensschriftsteller gegen die Echtheit der Bulle geltend gemacht.

Dazu kommt ein anderes, vielleicht noch bedeutsameres Stillschweigen. Auf Ersuchen des Generals der Karmeliten bestätigte Sixtus IV. am 28. November 1476 die früher von den Päpsten dem Orden verliehenen Privilegien. In dem umfangreichen Dokument,[3] dem sogenannten Mare magnum des Karmelitenordens, werden zahlreiche Bullen, auch solche von Johann XXII., wörtlich abgedruckt; die Sabbatin-Bulle wird aber mit keiner Silbe erwähnt. In einer weiteren Bulle vom 1. April 1477 bestätigte Sixtus IV. die Ablässe des Ordens.[4] Es werden darin nicht

---

[1] Von Genua spricht zuerst der gleich zu erwähnende Leersius. Tatsächlich befand sich dort ein Exemplar der aus Girgenti, 6. August 1430, datierten Abschrift. Eine Kopie davon kam 1668 nach Antwerpen. Vgl. Daniel I 544.

[2] Näheres über diese Männer und ihre Schriften findet man bei Daniel I.

[3] E. Monsignanus, Bullarium Carmelitanum I, Rom 1715, 319–46.

[4] Monsignanus I. 346–49. Die beiden Bullen von 1476 und 1477

wenige Abläße erwähnt, die sicher unecht sind, so größere Ablässe von Leo IV., Hadrian II., Stephan V., Sergius III., Johann X. usw.; ein Ablaß von 30 Jahren und 30 Quadragenen von Klemens IV., vollkommene Ablässe von Honorius III. und Nikolaus IV., Ablässe von 40 Jahren und 40 Quadragenen von Honorius IV., Benedikt X., Johann XXII. Wie in der Bestätigungsbulle bemerkt wird, hatte der General dem Papst erklärt, daß die Originalschreiben, wodurch diese Ablässe bewilligt worden, verloren gegangen seien. Unbedenklich darf man aber behaupten, daß solche Schreiben niemals existiert haben. Und trotzdem so viele Ablässe, die sicher unecht sind, in die Bulle Aufnahme fanden, wurde der Sabbatin-Ablaß keiner Erwähnung gewürdigt. Entweder wußten also damals die offiziellen Vertreter des Karmelitenordens noch nichts von diesem Ablaß, oder wenn sie etwas davon wußten, haben sie ihn als unglaubwürdig betrachtet und deshalb nicht gewagt, ihn mit den anderen Ablässen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen.

Der erste Ordensschriftsteller, der die Sabbatin-Bulle erwähnt und als echt betrachtet, ist der niederländische Karmelit Balduin Leersius, Subprior in Arras († 1483). In einer „Sammlung von Beispielen und Wundern", die auf den Karmelitenorden Bezug haben,[1] erzählt er, wie die allerseligste Jungfrau Johann XXII. erschienen sei und ihn ersucht habe, verschiedene Privilegien dem Karmelitenorden zu gewähren. Er gibt diese Privilegien kurz an und bemerkt dann: Diese Offenbarung und Erscheinung soll enthalten sein in einer mit Bleisiegel versehenen Bulle in England; eine authentische Abschrift der Bulle, umfangreicher als der hier gegebene Bericht, befindet sich aber im Kloster zu Genua.[2] Während also Leersius von dem Vorhandensein der Originalbulle Johanns XXII. in England nur von Hörensagen (dicitur) etwas weiß, erklärt er ganz bestimmt, daß eine beglaubigte Abschrift der Bulle in Genua verwahrt werde; auch

---

wurden bald nach ihrem Erscheinen herausgegeben von dem Karmeliten J. M. Polucci: Mare magnum, id est indulgentie, privilegia, gratie et indulta etc. Ohne Ort und Jahr. Beschrieben bei Hain, Nr. 10752. (Eine Abschrift des Mare magnum privilegiorum ordinis fratrum carmelitarum, hergestellt i. J. 1478 durch den Augsburger Karmelitenprior Matthias Fabri (Schmid), verwahrt die Münchener Staatsbibliothek, Clm. 471, fol. 165–229.

[1] Collectaneum exemplorum et miraculorum, zum erstenmal veröffentlicht aus einer Handschrift des Karmelitenklosters in Malines vom Jahre 1484 bei Daniel I 364 ff.

[2] Daniel I 369: Ista autem revelatio et apparitio dicitur contineri sub quadam bulla plumbea in Provincia Angliae, et in conventu Ianuensi est eius instrumentum authenticum et magis amplum quam hic ponitur.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

hat der Karmelit S. Mattei der Verteidigung der umstrittenen Bulle eine eigene Schrift gewidmet,[1] und auch heute noch treten gelehrte Mitglieder des Karmelitenordens für die Echtheit der Sabbatin-Bulle in die Schranken, so Patrick von St. Joseph[2] und Marie-Amand von St. Joseph.[3] Sie kämpfen indessen für eine verlorene Sache.

---

[1] L'Apologia delle lettere apostoliche di Giovanni XXII dette volgarmente la Bolla Sabbatina, Rom 1873.

[2] Études Carmélitaines historiques et critiques I, Paris 1911, 145 ff.

[3] Ebenda 212 ff., gegen Boudinhon, der in der Revue du clergé français LXV (1911) die Echtheit der Bulle verworfen hatte.

Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg.

Von Franz Joetze.

Inhalts-Übersicht.

Anhang.

1. Das alte Recht der Bamberger Dienstmannen.
2. Verzeichnis der Bamberger Ministerialengeschlechter.
3. Verzeichnis der Bamberger edelfreien Geschlechter.
4. Verzeichnis der Bamberger Kanoniker aus Ministerialenblut bis 1300.
5. Verzeichnis der Inhaber der Bamberger Ministerialenhofämter.

Abkürzungen: BHVB = Bericht des Historischen Vereins Bamberg. — RRA Münchener kgl. allg. Reichsarchiv. —

Die Frage nach dem Wesen der Ministerialität[1] ist in letzter Zeit wiederholt der Gegenstand scharfsinniger Untersuchungen gewesen. Von allen diesen aber scheinen mir diejenigen Arbeiten die wertvollsten Resultate geliefert zu haben, in denen sich der Verfasser mit seinen Ausführungen von vornherein auf ein einzelnes Territorium beschränkt hat; denn von seinem Standpunkt aus erklärt Eike von Repgow nicht ganz mit Unrecht: „Laßt euch nicht wundern, daß dies Buch so wenig sagt von dem Recht der Dienstmannen, es ist so mannigfaltig, daß niemand damit fertig werden kann: unter jedem Bischof, Abt und Äbtissin haben die Dienstleute besonderes Recht, darum kann ich darüber keinen Bescheid geben." Und in der Tat, erst wenn auf Grund archivalischen Materials — denn dies bietet trotz Ernst Mayer[2] für derartige rechtshistorische Fragen doch die wesentlichsten Hilfsmittel — eine größere Reihe von Monographien über dieses Thema unsere Kenntnis erweitert und vertieft hat, erst dann können auch allgemeingültige Theorien möglicherweise aufgestellt werden. Daher allein habe ich mich auch trotz Kluckhohns sorgfältiger und ergebnisreicher Behandlung der Ministerialität in Südostdeutschland an die wenig Erfolg verheißende Arbeit herangewagt, die Stellung der Ministerialen im Bamberger Bistum zu untersuchen, ohne dabei auf die Verhältnisse der kärntisch-krainischen Dienstmannen des Hochstifts besonders einzugehen.

---

[1] Die Anregung zu dieser Untersuchung gab mir der Hochschulprofessor Herr Dr. Anton Dürrwächter in Bamberg. Dem Direktor des K. Bayer. Reichsarchivs Herrn Geheimrat Dr. v. Baumann, sowie den Vorständen der K. Hof- und Staatsbibliothek in München und der K. Bibliothek in Bamberg, ebenso Herrn Oberstudienrat Dr. Landgraf in München bin ich für ihr großes Entgegenkommen zu ehrerbietigstem Dank verpflichtet.

[2] Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. Vorwort. Leipzig 1899.



I. Die Benennung der Ministerialen des Hochstiftes.

Von großer Bedeutung ist die Feststellung, welche Bezeichnung für die Dienstmannschaft des Hochstifts in den Quellen gebraucht wird. Am häufigsten findet sich hier der Ausdruck ministerialis. Er kommt schon[1] in einer Urkunde von 1045 vor.[2] Zum letzten Male begegnete er mir in einer Urkunde des Jahres 1304[3], wo als Ministerialen Angehörige der bekannten Geschlechter Streitberg, Wiesenthau, Kundstadt, Giech, Redwitz und Würzburg bezeichnet werden. Doch muß betont werden, daß seit 1230 diese Benennung immer seltener wird, während sie vorher die herrschende ist. Im Jahre 1315 wird der Begriff von Bischof Philipp von Eichstätt ganz eigenartig umschrieben; denn er spricht von einem „matrimonium, quod fidelis noster dilectus Fridericus, filius strenui militis Chunradi vicedomini nostri nobis et ecclesie nostre condicione personali astrictus cum Agnete filia honesti viri Chvnradi de Chvedorf ad ipsam Babenbergensem ecclesiam consimili pertinente intendit contrahere." Ebenso drückt sich Bischof Wulfing von Bamberg in der Reversurkunde aus. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird der Ausdruck ministerialis durch fidelis verdrängt, der noch bis 1223 meist den Edelfreien vorbehalten war. Gewöhnlich hat fidelis noch den Zusatz dilectus. Nur einmal in einer Urkunde des Vicedekans Heinrich von Schellenberg vom Jahre 1304 finde ich hiemit auch noch ministerialis verbunden. In einer Michelsberger Urkunde von 1154[4] entscheidet dagegen Bischof Eberhard II. von Bamberg „praesentibus etiam quam plurimis ex fidelibus nostris tam ministerialibus quam beneficiatis", die Streitigkeiten der Grafen

---

[1] Schon in einer Urkunde von 1017 werden 12 Männer als Ministerialen bezeichnet. Da aber bezweifelt werden muß, ob diese auch schon in der Urschrift des als gefälscht erkannten Diploms gestanden haben, habe ich von dieser Urkunde abgesehen. Vgl. BHVB 56, 332—334.

[2] H. Delbrück behauptet in seiner „Geschichte der Kriegskunst" 3, 356: „Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts bildet sich . . . die technische Bezeichnung ministerialis im Gegensatz zum Knecht aus." Für unser Gebiet trifft diese Annahme nicht zu.

[3] Beide Urkunden befinden sich im Münchener Reichsarchiv, Hochstift Bamberg, ebenso alle andern, die ich zitiere. Ist dies nicht der Fall, wird es besonders vermerkt.

[4] Abdruck des auch im MRA Hochstift Bamberg verwahrten Originals bei Ussermann, Codex probationum No. 119. — Dagegen heißt es um 1190 „Consensu capituli nostri et fidelium ac ministerialium ecclesie nostre" Vgl. Mon. Boica 8, 166.

Gerhard und Hermann von Wertheim. Unter den weltlichen Zeugen finden wir aber vor den Ministerialen einige Edelleute. Fideles heißen hier also noch beide Gruppen. Der entsprechende Ausdruck im Deutschen „Getreuer“ erscheint für sich allein auch als Bezeichnung eines Ministerialen; so wird 1375 (Donnerstag nach St. Martin) z. B. der Ritter Hans Marschalk von Bischof Lamprecht von Bamberg genannt.

Sehr selten kommt für das gewöhnliche Wort ministerialis minister vor. Um das Jahr 1136 stehen ministri fratrum, d. h. des Domkapitels, in einer Urkunde Heinrichs von Altenforchheim verzeichnet, von denen Wigger möglicherweise 1096, 1108, 1109 und 1118 als Ministeriale vorkommt. Indessen scheint doch unter diesem Ausdruck nicht der ritterlich kämpfende Dienstmann verstanden worden zu sein; denn bei der Bestimmung der Rechte des Vogtes des Klosters Michelsberg[1] heißen sie genauer „fratrum ministri et officiales coci, pistores, braceatores (wohl Mälzer), vinitores, forestarii, hortulani, sutores, fullones (Tuchwalker) et caeteri, qui quotidianis eorum necessitatibus subserviunt“. Wir sehen, es ist nichts anderes als das Klostergesinde, das diesen Titel erhält. Es sind Angehörige der familia, welche in ihrer gesellschaftlichen Stellung zurückgeblieben sind, daher auch nicht mehr die gleiche Bezeichnung mit ihren ritterlichen Genossen teilen können. Aber dennoch zeigt die ähnliche Wortbildung, daß man sich des Zusammenhangs beider Gruppen noch bewußt war; auch scheint der „fidelis minister et magister coquine nostro Bero nomine de Apetestorf“,[2] von dem Abt Hermann von Michelsberg spricht, ein Dienstmann gewesen zu sein. Doch darf dabei nicht vergessen werden, daß er einer etwas früheren Zeit angehört. Sehr eigenartig ist es, daß seine Kinder, obwohl sie zu den „officiales“ des Klosters gehören, noch mit dem Recht begabt werden, „quatenus ab omni potestate et grauamine secularis iudicii a scultetis scilicet et aduocatis secundum iusticiam omnium officialium nostrorum . . consistant emancipati nostroque tantum et successorum nostrorum seruicio maneant obligati“. Mit diesen ministri haben der Hartmudus minister decani von 1206 und der Nycolaus minister quondam S. Theodori von 1282 wohl nichts gemeinsam. Sie sind beide gewiß nur Verwaltungsbeamte. Das Wort minister soll, wie

[1] Eb. Abdruck bei Ussermann, Codex probationum No. 119.

[2] Or. im MKA, deutsche Übersetzung bei Looshorn, Gesch. d. Bistums Bamberg II, 101. Das Jahr fehlt, aber aus der Bemerkung „actum est Chvnrado regnante“ und der Erwähnung des beatus pater Otto episcopus Babenbergensis († 30. Juni 1139) ergibt sich die Abfassungszeit.

[illegible] nur eine vorüber-
[illegible] Dieser verdanke ich
[illegible] Ministerialität
[illegible] noster
[illegible] werden, der einen
[illegible] dilecti
[illegible] Ministerialgeschlecht zu
[illegible] die carpen-
[illegible] Kürschner oder
[illegible] die coci. pre-
[illegible] burgenses. ca-
[illegible] werden niemals ausdrücklich
[illegible] was allerdings nicht
[illegible] Mitglieder dieser
[illegible] entsprechend
[illegible] in den Urkunden. Nur je
[illegible] und ein magister censualium
[illegible] Aber diese werden wie
[illegible] und die schon 1180 un-
[illegible] Gruppe der Familie gerechnet,
[illegible] ministeriales
[illegible] Marschall, Schenk
[illegible] Dienstmannen, bei den offi-
[illegible] Münzer und Zöllner genannt
[illegible] wird der Ausdruck officiati
[illegible] ad ministerium
[illegible] Jahr 1179 erklärt Bertholdus ec-
[illegible] daß er einem gewissen Rapoto
[illegible] et officiatorum" erlassen
[illegible] in der Zeugenreihe unterzeichnen,
[illegible] Fridericus [illegible] und Hertuicus miles de Vrahe[illegible].
Der letztere ist uns aber 1183 als ministerialis bezeugt. Es wird also der
[illegible] hier [illegible] als Ritter zu deuten, unter die officiati
[illegible]. Damit müssen damals diese Ausdrücke noch gleichwertig gewesen
sein. Ebenso werden in der oben erwähnten Urkunde von 1138 als
Zeugen nach dem Priester Hacho „Gotefridus Cornhunt et Jachintin de
[illegible] senior. Trachmannus et alii plures officiales nostri"

[1] Vgl. Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland. Wei-
mar 1910. S. 16 ff.

aufgezählt. Die Rattelsdorfer begegnen uns aber 1218, 1220 und 1240 als Ministerialen. Ähnlich werden 1255 die vier Ämterinhaber Wolframus Marscalcus de Constat, Ludewicus de Rotenhagen pincerna, Wolframus de Newandorf dapifer, Wolframus de Rude pincerna als officiales bezeichnet. Auch 1182 scheint Bischof Otto II. darunter Ministerialen zu verstehen; denn nachdem als Zeugen einige Kanoniker, Edle und Dienstmannen (Helmbricus et Otto de Sletine, Gundiloch dapifer, Otnant, Rumolt, Willehalm de Kunstat u. a.) genannt worden sind, schließt er „et alii plures de clero et de officialibus nostris“. Sonst erscheinen unter dieser Bezeichnung coci et pistores etc., so 1154, wie wir oben[1] schon gesehen haben; gewöhnlich aber nur einzelne Personen, ein Ludewicus um 1283, ebenso derselbe 1299 in Burgkunstadt, der als „dilectus fidelis noster“, also damit nach unseren obigen Darlegungen als Ministeriale gekennzeichnet wird, ferner ein Ditricus quondam officialis in Schidingen 1294 und als officiator wohl des Klosters St. Theodor 1253 ein Heinricus. Alle diese dürften wohl nichts anderes als Güterverwalter gewesen sein. Das geht am deutlichsten aus einer vom Domkapitel am 29. November 1393 ausgestellten Urkunde hervor, in der es heißt: „ordinauvimus, quod omni anno perpetuis temporibus affuturis officiales nostri in Eckoltzheim, in Puechembach et in Fuert in ebdomada post dominicam oculi proxima certa die eis assignanda de preceptis et distributis racionem faciant expeditam. Item officiales dicti melmeister, pfistermeister et cellerarius consimilem faciant racionem in ebdomada proxima post dominicam letare certa die eis assignanda, ut prefert. Cocus autem noster in proxima septimana ante vel post festum sancti Ambrosii modo premisso die sibi deputanda faciet racionem.“ Ähnliche Bestimmungen folgen alsdann für den subcustos, magister fabrice, über das Ungelt, die Siegelbewahrer, besonders aber für den oblegiarius, der „recitabit et leget coram nobis in capitulo exitum et reditum singulorum canonicorum et eorum absencias“. Aus diesen Darlegungen erkennen wir, daß der Titel officiales den großen Gutsverwaltern des Kapitels zukamen, die ja wohl auch als Träger der niederen Gerichtsbarkeit fungierten. Diese hießen aber zu deutsch Amtmann.[2] Um die Wende des 12. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Burgen zum Schutze der von ihnen verwalteten Güter. Selbstverständlich verlegten die Amt-

[1] S. S. 519.

[2] In diesem Sinne spricht schon 1278 Bischof Berthold. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, nr. 528.



kennt er genau den Inhalt und den Umfang der Bulle. Es muß ihm also eine Kopie des Exemplars von Genua vorgelegen haben. Tatsächlich fand sich in der 1484 verfertigten Handschrift des Karmelitenklosters in Malines, welche die Schrift von Leersius enthielt, auch eine Kopie der Bulle Johanns XXII. mit dem Vermerk, daß das Original in England sein solle, und eine authentische Abschrift in Genua.[1]

Die Mitteilung von Leersius über die Erscheinung der Mutter Gottes und die Bulle Johanns XXII. hat bald nachher dessen Ordensgenosse Arnold Bostius in seinem um 1490 verfaßten „Geschichtsspiegel" wörtlich wiederholt,[2] während ein anderer niederländischer Karmelit, Johann von Oudewater (de Aqua veteri), genannt Paläonydorus, in einer 1497 zu Mainz erschienenen Schrift[3] in offenbarem Anschluß an Leersius über die Bulle Johanns XXII. nur kurz berichtet.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts haben dann auch verschiedene Päpste, zuerst Klemens VII. (1528 und 1530) in offiziellen Schreiben die Bulle Johanns XXII. erwähnt und deren Inhalt zum Teile wenigstens bestätigt. Daß aber diese nachträgliche kanonische Bestätigung die ursprüngliche Unechtheit des Schriftstückes nicht beseitigen konnte, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Nicht nur der Gallikaner Launoi, auch der Bollandist Papebroch hat sich durch jene päpstlichen Bestätigungen nicht abhalten lassen, die Sabbatin-Bulle ganz bestimmt für eine Fälschung zu erklären. Heute ist man fast allgemein derselben Ansicht. Mit K. Bihlmeyer[4] und J. Hilgers[5] erklärt auch der Karmelit B. Zimmermann[6] die Bulle für sicher unecht.[6] Anderseits fehlt es nicht an Vertretern der gegenteiligen Ansicht. Vor einigen Jahrzehnten

[1] Daniel I 544: Haec est bulla Johannis XXII quam Alexander V confirmavit, cuius originale dicitur fore in Anglia, et in conventu Ianuensi eius instrumentum authenticum.

[2] Von dem noch ungedruckten, sehr umfangreichen Speculum historiale finden sich einige Auszüge bei Daniel I 274 ff. Die von Leersius entlehnte Stelle über die Sabbatin-Bulle steht S. 289.

[3] Liber trimerestus . . . de principio et processu ordinis carmelitici Mainz 1497, mit Widmung des Verfassers an den Prior der Karmeliten in Frankfurt a. M. vom 25. Februar 1495. Ein Exemplar der Schrift findet sich auf der Münchener Staatsbibliothek. Sie ist vollständig abgedruckt bei Daniel I 220 ff. Die Stelle über die Bulle Johannes XXII. steht S. 262 f.

[4] Kirchliches Handlexikon II (1912) 1873.

[5] The Catholic Encyclopedia XII (1912) 290.

[6] Monumenta historica Carmelitana I, Lérins 1907, 356 ff.

hat der Karmelit S. Mattei der Verteidigung der umstrittenen Bulle eine eigene Schrift gewidmet,[1] und auch heute noch treten gelehrte Mitglieder des Karmelitenordens für die Echtheit der Sabbatin-Bulle in die Schranken, so Patrick von St. Joseph[2] und Marie-Amand von St. Joseph.[3] Sie kämpfen indessen für eine verlorene Sache.

[1] L'Apologia delle lettere apostoliche di Giovanni XXII dette volgarmente la Bolla Sabbatina, Rom 1873.

[2] Études Carmélitaines historiques et critiques I, Paris 1911, 145 ff.

[3] Ebenda 212 ff., gegen Boudinhon, der in der Revue du clergé français LXV (1911) die Echtheit der Bulle verworfen hatte.

Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg.

Von Franz Joetze.

Inhalts-Übersicht.

Anhang.

1. Das alte Recht der Bamberger Dienstmannen.
2. Verzeichnis der Bamberger Ministerialengeschlechter.
3. Verzeichnis der Bamberger edelfreien Geschlechter.
4. Verzeichnis der Bamberger Kanoniker aus Ministerialenblut bis 1300.
5. Verzeichnis der Inhaber der Bamberger Ministerialenhofämter.

Abkürzungen: BHVB = Bericht des Historischen Vereins Bamberg. — MRA Münchener kgl. allg. Reichsarchiv. —

Die Frage nach dem Wesen der Ministerialität[1] ist in letzter Zeit wiederholt der Gegenstand scharfsinniger Untersuchungen gewesen. Von allen diesen aber scheinen mir diejenigen Arbeiten die wertvollsten Resultate geliefert zu haben, in denen sich der Verfasser mit seinen Ausführungen von vornherein auf ein einzelnes Territorium beschränkt hat; denn von seinem Standpunkt aus erklärt Eike von Repgow nicht ganz mit Unrecht: „Laßt euch nicht wundern, daß dies Buch so wenig sagt von dem Recht der Dienstmannen, es ist so mannigfaltig, daß niemand damit fertig werden kann: unter jedem Bischof, Abt und Äbtissin haben die Dienstleute besonderes Recht, darum kann ich darüber keinen Bescheid geben." Und in der Tat, erst wenn auf Grund archivalischen Materials — denn dies bietet trotz Ernst Mayer[2] für derartige rechtshistorische Fragen doch die wesentlichsten Hilfsmittel — eine größere Reihe von Monographien über dieses Thema unsere Kenntnis erweitert und vertieft hat, erst dann können auch allgemeingültige Theorien möglicherweise aufgestellt werden. Daher allein habe ich mich auch trotz Kluckhohns sorgfältiger und ergebnisreicher Behandlung der Ministerialität in Süddostdeutschland an die wenig Erfolg verheißende Arbeit herangewagt, die Stellung der Ministerialen im Bamberger Bistum zu untersuchen, ohne dabei auf die Verhältnisse der kärntisch-krainischen Dienstmannen des Hochstifts besonders einzugehen.

[1] Die Anregung zu dieser Untersuchung gab mir der Hochschulprofessor Herr Dr. Anton Dürrwächter in Bamberg. Dem Direktor des K. Bayer. Reichsarchivs Herrn Geheimrat Dr. v. Baumann, sowie den Vorständen der K. Hof- und Staatsbibliothek in München und der K. Bibliothek in Bamberg, ebenso Herrn Oberstudienrat Dr. Landgraf in München bin ich für ihr großes Entgegenkommen zu ehrerbietigstem Dank verpflichtet.

[2] Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. Vorwort. Leipzig 1899.

Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg.

Von **Franz Joetze.**

Inhalts-Übersicht.

Anhang.

1. Das alte Recht der Bamberger Dienstmannen.
2. Verzeichnis der Bamberger Ministerialengeschlechter.
3. Verzeichnis der Bamberger edelfreien Geschlechter.
4. Verzeichnis der Bamberger Kanoniker aus Ministerialenblut bis 1300.
5. Verzeichnis der Inhaber der Bamberger Ministerialenhofämter.

Abkürzungen: BHVB = Bericht des Historischen Vereins Bamberg. — MRA = Münchener kgl. allg. Reichsarchiv. —

Die Frage nach dem Wesen der Ministerialität[1] ist in letzter Zeit wiederholt der Gegenstand scharfsinniger Untersuchungen gewesen. Von allen diesen aber scheinen mir diejenigen Arbeiten die wertvollsten Resultate geliefert zu haben, in denen sich der Verfasser mit seinen Ausführungen von vornherein auf ein einzelnes Territorium beschränkt hat; denn von seinem Standpunkt aus erklärt Eike von Repgow nicht ganz mit Unrecht: „Laßt euch nicht wundern, daß dies Buch so wenig sagt von dem Recht der Dienstmannen, es ist so mannigfaltig, daß niemand damit fertig werden kann: unter jedem Bischof, Abt und Äbtissin haben die Dienstleute besonderes Recht, darum kann ich darüber keinen Bescheid geben." Und in der Tat, erst wenn auf Grund archivalischen Materials — denn dies bietet trotz Ernst Mayer[2] für derartige rechtshistorische Fragen doch die wesentlichsten Hilfsmittel — eine größere Reihe von Monographien über dieses Thema unsere Kenntnis erweitert und vertieft hat, erst dann können auch allgemeingültige Theorien möglicherweise aufgestellt werden. Daher allein habe ich mich auch trotz Kluckhohns sorgfältiger und ergebnisreicher Behandlung der Ministerialität in Südostdeutschland an die wenig Erfolg verheißende Arbeit herangewagt, die Stellung der Ministerialen im Bamberger Bistum zu untersuchen, ohne dabei auf die Verhältnisse der kärntisch-krainischen Dienstmannen des Hochstifts besonders einzugehen.

---

[1] Die Anregung zu dieser Untersuchung gab mir der Hochschulprofessor Herr Dr. Anton Dürrwächter in Bamberg. Dem Direktor des K. Bayer. Reichsarchivs Herrn Geheimrat Dr. v. Baumann, sowie den Vorständen der K. Hof- und Staatsbibliothek in München und der K. Bibliothek in Bamberg, ebenso Herrn Oberstudienrat Dr. Landgraf in München bin ich für ihr großes Entgegenkommen zu ehrerbietigstem Dank verpflichtet.

[2] Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. Vorwort. Leipzig 1899.

I. Die Benennung der Ministerialen des Hochstiftes.

Von großer Bedeutung ist die Feststellung, welche Bezeichnung für die Dienstmannschaft des Hochstifts in den Quellen gebraucht wird. Am häufigsten findet sich hier der Ausdruck ministerialis. Er kommt schon[1] in einer Urkunde von 1045 vor.[2] Zum letzten Male begegnete er mir in einer Urkunde des Jahres 1304[3], wo als Ministerialen Angehörige der bekannten Geschlechter Streitberg, Wiesenthau, Kundstadt, Giech, Redwitz und Würzburg bezeichnet werden. Doch muß betont werden, daß seit 1230 diese Benennung immer seltener wird, während sie vorher die herrschende ist. Im Jahre 1315 wird der Begriff von Bischof Philipp von Eichstätt ganz eigenartig umschrieben; denn er spricht von einem „matrimonium, quod fidelis noster dilectus Fridericus, filius strenui militis Chunradi vicedomini nostri nobis et ecclesie nostre condicione personali astrictus cum Agnete filia honesti viri Chvnradi de Chvedorf ad ipsam Babenbergensem ecclesiam consimili pertinente intendit contrahere.“ Ebenso drückt sich Bischof Wulfing von Bamberg in der Reversurkunde aus. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird der Ausdruck ministerialis durch fidelis verdrängt, der noch bis 1223 meist den Edelfreien vorbehalten war. Gewöhnlich hat fidelis noch den Zusatz dilectus. Nur einmal in einer Urkunde des Vicedekans Heinrich von Schellenberg vom Jahre 1304 finde ich hiemit auch noch ministerialis verbunden. In einer Michelsberger Urkunde von 1154[4] entscheidet dagegen Bischof Eberhard II. von Bamberg „praesentibus etiam quam plurimis ex fidelibus nostris tam ministerialibus quam beneficiatis“, die Streitigkeiten der Grafen

---

[1] Schon in einer Urkunde von 1017 werden 12 Männer als Ministerialen bezeichnet. Da aber bezweifelt werden muß, ob diese auch schon in der Urschrift des als gefälscht erkannten Diploms gestanden haben, habe ich von dieser Urkunde abgesehen. Vgl. BHVB 56, 332—334.

[2] H. Delbrück behauptet in seiner „Geschichte der Kriegskunst“ 3, 356: „Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts bildet sich . . . die technische Bezeichnung ministerialis im Gegensatz zum Knecht aus.“ Für unser Gebiet trifft diese Annahme nicht zu.

[3] Beide Urkunden befinden sich im Münchener Reichsarchiv, Hochstift Bamberg, ebenso alle andern, die ich zitiere. Ist dies nicht der Fall, wird es besonders vermerkt.

[4] Abdruck des auch im MRA Hochstift Bamberg verwahrten Originals bei Ussermann, Codex probationum No. 119. — Dagegen heißt es um 1190 „Consensu capituli nostri et fidelium ac ministerialium ecclesie nostre“ Vgl. Mon. Boica 8, 166.

Gerhard und Hermann von Wertheim. Unter den weltlichen Zeugen finden wir aber vor den Ministerialen einige Edelleute. Fideles heißen hier also noch beide Gruppen. Der entsprechende Ausdruck im Deutscheu „Getreuer“ erscheint für sich allein auch als Bezeichnung eines Ministerialen; so wird 1375 (Donnerstag nach St. Martin) z. B. der Ritter Hans Marschalk von Bischof Lamprecht von Bamberg genannt.

Sehr selten kommt für das gewöhnliche Wort ministerialis minister vor. Um das Jahr 1136 stehen ministri fratrum, d. h. des Domkapitels, in einer Urkunde Heinrichs von Altenforchheim verzeichnet, von denen Wigger möglicherweise 1096, 1108, 1109 und 1118 als Ministeriale vorkommt. Indessen scheint doch unter diesem Ausdruck nicht der ritterlich kämpfende Dienstmann verstanden worden zu sein; denn bei der Bestimmung der Rechte des Vogtes des Klosters Michelsberg[1] heißen sie genauer „fratrum ministri et officiales coci, pistores, braceatores (wohl Mälzer), vinitores, forestarii, hortulani, sutores, fullones (Tuchwalker) et caeteri, qui quotidianis eorum necessitatibus subserviunt“. Wir sehen, es ist nichts anderes als das Klostergesinde, das diesen Titel erhält. Es sind Angehörige der familia, welche in ihrer gesellschaftlichen Stellung zurückgeblieben sind, daher auch nicht mehr die gleiche Bezeichnung mit ihren ritterlichen Genossen teilen können. Aber dennoch zeigt die ähnliche Wortbildung, daß man sich des Zusammenhangs beider Gruppen noch bewußt war; auch scheint der „fidelis minister et magister coquine nostre Bero nomine de Apetestorf“,[2] von dem Abt Hermann von Michelsberg spricht, ein Dienstmann gewesen zu sein. Doch darf dabei nicht vergessen werden, daß er einer etwas früheren Zeit angehört. Sehr eigenartig ist es, daß seine Kinder, obwohl sie zu den „officiales“ des Klosters gehören, noch mit dem Recht begabt werden, „quatenus ab omni potestate et grauamine secularis iudicii a scultetis scilicet et aduocatis secundum iusticiam omnium officialium nostrorum . . consistant emancipati nostroque tantum et successorum nostrorum seruicio maneant obligati“. Mit diesen ministri haben der Hartmudus minister decani von 1206 und der Nycolaus minister quondam S. Theodori von 1282 wohl nichts gemeinsam. Sie sind beide gewiß nur Verwaltungsbeamte. Das Wort minister soll, wie

[1] Eb. Abdruck bei Ussermann, Codex probationum No. 119.

[2] Or. im MRA, deutsche Übersetzung bei Looshorn, Gesch. d. Bistums Bamberg II, 101. Das Jahr fehlt, aber aus der Bemerkung „actum est Chunrado regnante“ und der Erwähnung des beatus pater Otto episcopus Babenbergensis († 30. Juni 1139) ergibt sich die Abfassungszeit.

deutlich das dem zweiten hinzugefügte quondam zeigt, nur eine vorübergehende Funktion, aber nicht den Stand anzeigen. Dabei verkenne ich durchaus nicht, daß beide Männer ohne Zweifel der niederen Ministerialität angehören. Zu ihr muß entschieden auch der „dilectus fidelis noster Ludewicus officialis in Burchunstat“ gerechnet werden, der einen Zehnten in Altunreut von dem „honesto viro fideli nostro dilecto Herkenberto de Chunstat“ aus dem bekannten Ministerialgeschlecht zu Lehen hatte. Noch tiefer als diese Gruppe stehen sicherlich: die carpentarii, pistores, textores, molendiarii, ecclesiastici auch Kirchner oder „leute, die zu dem Segerer gehoren“ genannt, ferner die coci, precones, scergones. Die in späterer Zeit auftauchenden burgenses, castrenses, turnarii, vigiles und portarii werden niemals ausdrücklich als Angehörige des Ministerialenstandes bezeichnet, was allerdings nicht hindert, wie wir später sehen werden, daß einzelne Mitglieder dieser Gruppen doch ihm zugehört haben. Alle diese aber erscheinen entsprechend ihrer geringen Bedeutung weniger häufig in den Urkunden. Nur je einmal wird ein magister fabrice (1393) und ein magister censualium Arnoldus in Halstat (um 1203) aufgeführt. Aber diese werden wie die 1295 zuerst erscheinenden Obleier (oblegiarii) und die schon 1180 uns begegnenden thelonearii zu einer höheren Gruppe der Familie gerechnet, die 1246 als officiati den richtigen über ihnen stehenden ministeriales gegenübergestellt wird.[1] Unter diesen sehen wir hier Marschall, Schenk und Truchseß, außerdem noch zwei amtlose Dienstmannen, bei den officiati dagegen wird Kämmerer, Schultheiß, Münzer und Zöllner genannt. Neun Jahre später (XIV. Kal. Oct. 1255) wird der Ausdruck officiati durch ein videlicet erklärt als „coci, pistores et ceteri ad ministerium curie pertinentes“. Noch um das Jahr 1179 erklärt Bertholdus ecclesie sancti Jacobi custos et canonicus, daß er einem gewissen Rapoto eine Zinszahlung „habito consilio confratrum et officiatorum“ erlassen habe. Die laici, die sich alsdann in der Zeugenreihe unterzeichnen, heißen aber: „Ekerich, Fridrich cocus und Hertuicus miles de Vralo“. Der letztere ist uns aber 1183 als ministerialis bezeugt. Es wird also der miles, hier selbstverständlich als Ritter zu deuten, unter die officiati gereiht. Damit müssen damals diese Ausdrücke noch gleichwertig gewesen sein. Ebenso werden in der oben erwähnten Urkunde von 1138 als Zeugen nach dem Priester Hacho „Gotefridus Cornhunt et Jachintin de Ratolfestorf senior, Truthmannus et alii plures officiales nostri“

[1] Vgl. Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland. Weimar 1910. S. 16 ff.

aufgezählt. Die Rattelsdorfer begegnen uns aber 1218, 1220 und 1240 als Ministerialen. Ähnlich werden 1255 die vier Ämterinhaber Wolframus Marscalcus de Constat, Ludewicus de Rotenhagen pincerna, Wolframus de Newandorf dapifer, Wolframus de Rude pincerna als officiales bezeichnet. Auch 1182 scheint Bischof Otto II. darunter Ministerialen zu verstehen; denn nachdem als Zeugen einige Kanoniker, Edle und Dienstmannen (Helmbricus et Otto de Sletine, Gundiloch dapifer, Otnant, Rumolt, Willehalm de Kunstat u. a.) genannt worden sind, schließt er „et alii plures de clero et de officialibus nostris“. Sonst erscheinen unter dieser Bezeichnung coci et pistores etc., so 1154, wie wir oben[1] schon gesehen haben; gewöhnlich aber nur einzelne Personen, ein Ludewicus um 1283, ebenso derselbe 1299 in Burgkunstadt, der als „dilectus fidelis noster“, also damit nach unseren obigen Darlegungen als Ministeriale gekennzeichnet wird, ferner ein Ditricus quondam officialis in Schidingen 1294 und als officiator wohl des Klosters St. Theodor 1253 ein Heinricus. Alle diese dürften wohl nichts anderes als Güterverwalter gewesen sein. Das geht am deutlichsten aus einer vom Domkapitel am 29. November 1393 ausgestellten Urkunde hervor, in der es heißt: „ordinauvimus, quod omni anno perpetuis temporibus affuturis officiales nostri in Eckoltzheim, in Puechembach et in Fuert in obdomada post dominicam oculi proxima certa die eis assignanda de preceptis et distributis racionem faciant expeditam. Item officiales dicti melmeister, pfistermeister et cellerarius consimilem faciant racionem in ebdomada proxima post dominicam letare certa die eis assignanda, ut prefert. Cocus autem noster in proxima septimana ante vel post festum sancti Ambrosii modo premisso die sibi deputanda faciet racionem.“ Ähnliche Bestimmungen folgen alsdann für den subcustos, magister fabrice, über das Ungelt, die Siegelbewahrer, besonders aber für den oblegiarius, der „recitabit et leget coram nobis in capitulo exitum et reditum singulorum canonicorum et eorum absencias“. Aus diesen Darlegungen erkennen wir, daß der Titel officiales den großen Gutsverwaltern des Kapitels zukamen, die ja wohl auch als Träger der niederen Gerichtsbarkeit fungierten. Diese hießen aber zu deutsch Amtmann.[2] Um die Wende des 12. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Burgen zum Schutze der von ihnen verwalteten Güter. Selbstverständlich verlegten die Amt-

---

[1] S. S. 519.

[2] In diesem Sinne spricht schon 1278 Bischof Berthold. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, nr. 528.



leute jetzt ihren Sitz in diese Festen. Damit wurde auch sicherlich ihr Charakter verändert; denn man wird kaum mehr Männer an die Spitze der 35 officia[1] gestellt haben, die nicht auch über die nötigen militärischen Kenntnisse verfügten. So ist es auch zu erklären, daß im 14. Jahrhundert das Institut der Ministerialität in der Hauptsache in die mehr Beamtencharakter tragende ritterliche Amtmannschaft übergeht.

Außer diesen ländlichen Verwaltungsmännern spricht aber die Urkunde von 1393 auch noch von einer anderen Art Angehöriger der familia, das sind der Mehlmeister, der Pfistermeister und der cellerarius. Ob der Koch hier auch noch zu ihnen gerechnet wird, ist nicht klar zu ersehen, aber sehr wahrscheinlich. Jedenfalls sind hier nicht alle officiales aufgeführt worden, es dürfen getrost auch noch die thelonearii, der magister camerae, die camerarii, der magister farine, die monetarii an ihrer Spitze der magister monete, die sculteti, der magister coquine, vielleicht auch die Forstmeister ihnen zuzuzählen sein. Von den Kämmerern begegnet uns schon 1123 ein gewisser Konrad, den wir bis 1154 verfolgen können.[2] Er wird nicht weniger als achtzehnmal angeführt und darunter viermal (1147, 1152, 1153, 1153) ausdrücklich als Ministeriale bezeichnet. Neben diesem kommt 1140 und 1150 ein camerarius fratrum vor namens Gotefrit. Ein richtiger Stiftskämmerer ist dann wieder um 1174 und 1190 Hermannus. Im Jahre 1180 werden als Zeugen de camerariis im Gegensatz zu den Ministerialen aufgezählt: Gozwinus uillicus, Hartradus scergo, Hugo scergo und zuletzt Marquardus, also lauter niedere Kämmereibeamte. In der wichtigen Urkunde von 1201, wo Bischof Thiemo verspricht, die Vogteien über den Michelauer Forst „nec infeudare nec alio modo alienare", „antequam canonici obedientiam promittant uel ministeriales sacramentum fidelitatis illi prestent", in dieser Urkunde sind, abgesehen von Boppo de Rudwinesdorf, noch folgende Laien als Zeugen verzeichnet: Gundeloh dapifer, Heinrich pincerna, Eiscwin marscalcus und Friderich chamerer. Da an den Bestimmungen derselben außer den Kanonikern und dem edelen Herrn Boppo, dessen Besitz in Rentweinsdorf vielleicht an den Michelauer Forst stieß, nur Dienstmannen ein Interesse gehabt haben, so werden nicht nur die ersten drei, sondern auch der vierte Zeuge den Ministerialen zuzuweisen sein. Es steht also der Kämmerer hier neben Schenk, Truchseß und Marschall, d. h. die vier

[1] Vgl. das Rechtsbuch des Bischofs Friedrich, hrsg. v. C. Höfler in der Quellensammlung für fränkische Geschichte, Bd. III. 1852.

[2] Einmal — 1154 — führt er noch den Titel cubicularius. Vgl. BHVB 7, 245.

Amterinhaber kommen hier vereinigt als die Vertreter ihrer Genossen vor. Allein in den späteren Zeiten scheinen die Kämmerer nicht mehr die gleiche angesehene Stellung eingenommen zu haben, sie stehen in Zeugenreihen oft an letzter Stelle, sehr oft aber auch unter den cives, 1246 und 1275 unter den officiati dominorum, 1271 wird Hartmannus camerarius [1] sogar sowohl von den cives wie den Ministerialen abgesondert. In Ludweich Steinlinger wird uns 1336 der letzte Kämmerer vorgeführt. Er heißt noch einmal ausdrücklich „camerer vnd diner". Da Lutz Steinlinger, doch wohl die gleiche Persönlichkeit, 1342 als Hofmeister bezeichnet wird, so sehen wir daraus, daß auch dieses Amt nicht lebenslänglich bekleidet wurde. Gleichbedeutend mit dieser Bezeichnung wird aber schon 1223 und 1227 für den obenerwähnten Gottfried der Titel magister camere oder Kammermeister gebraucht. Wir finden denselben Ausdruck alsdann im 13. und 14. Jahrhundert öfters, doch ist zum Schluß oft nicht zu erkennen, ob das Wort als Amtsbezeichnung oder als Eigenname verwendet wird. Jedenfalls blieb der Kammermeister genau sowenig wie der Kämmerer lebenslänglich in seinem Dienst, wie das quondam bei dem camerarius Conradus (c. 1348) bezeugt. Trotzdem muß das Amt seinem Träger viel Ansehen verschafft haben, da diesem schon 1298 der Ehrentitel Herr zukommt. Am Ende des 14. Jahrhunderts treffen wir es aber in den Händen des Domherren Johannes Nassach, der 1394 „auf dem Sale ze Bamberg" an des Bischofs Lamprecht Statt zu Gericht sitzt und am 3. März 1393 als „magister camere et secretarius episcopi, canonicus et cellerarius Sancti Stephani" bezeichnet wird. Daraus geht hervor, daß der Kämmerer, je kräftiger allmählich die Macht des Domkapitels anwuchs, um so mehr in seinem Wirkungskreis eingeschränkt wurde, so daß schließlich das noch 1201 zu den vier Hauptämtern der Ministerialität zählende Amt nicht mehr von Laien, sondern von Geistlichen verwaltet wurde.

Versuchen wir jetzt uns darüber Klarheit zu verschaffen, ob auch die übrigen officiales der Ministerialität angehörten. Unter den theleonarii begegnet mir an erster Stelle Heinricus c. 1180, der nächste Gotfrit, der durchaus nicht, wie Gengler meint, ein einfacher Zollwart sein kann,[2] steht 1185 in der Reihe der cives, ebenso Boppo 1255,

[1] BHVB 16, 69. Vgl. auch Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. Leipzig 1905. S. 315. „In Mainz wechseln Ministerialen und Kleriker als Kämmerer ab." l. c. S. 315 Anm.

[2] Verfassungszustände im bayerischen Franken. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 4. Heft, S. 156. Erlangen und Leipzig 1894.



dieser getrennt von den Ministerialen. Fünf Jahre darauf wird der gleiche Boppo quondam thelonarius genannt; also auch das Zölleramt wurde nicht auf Lebensdauer verliehen. Um 1300 wird Zollner zum Eigennamen. Friedrich der Zollner ist 1310 Schultheiß, Konrad bekleidet 1313 sogar die Ritterwürde. In der Folgezeit spielen die Zollner eine sehr bedeutende Rolle. Mitglieder der Familie werden sogar in das Domkapitel aufgenommen. Darin aber lag die Anerkennung ihres Adels. Die Aufnahme des alten Zöllnergeschlechts in die Reihen des Kleinadels macht es aber wahrscheinlich, daß auch die theleonarii zu den Ministerialien gerechnet wurden, wogegen ihre Zugehörigkeit zu den cives[1] durchaus nicht sprechen kann. Allein neben diesen in Bamberg beheimateten Zöllnern gab es noch zahlreiche über das ganze Land verstreute Beamte gleichen Namens, die nur eine bescheidene Rolle spielten und nie in die Ministerialität hinaufkamen. Von ihnen als „nostris officialibus theloneariis in civitatibus et villis nostris" spricht 1252 Bischof Heinrich.[2]

Im Gegensatz zu den Zöllnern findet man die sculteti[3] anfangs ausdrücklich unter den Ministerialenzeugen. Das ist 1124 bei Engelhart der Fall;[4] auch bei Heberhart 1145, hinter dem noch Ulrich, der Schwestersohn des Bischofs Bruno von Straßburg, folgt, scheint das zuzutreffen. Allein schon 1189 befindet sich der Schultheiß Gotefrit von den Ministerialen gesondert unter den cives. Seitdem wird noch öfters die Zugehörigkeit der Schultheißen zu den Bürgern hervorgehoben, auch verraten die Zusätze quondam (1225) und antiquus (1231) bei scultetus, der alte bei Schultheiß wiederum, daß auch dieses wichtige Amt weder auf Lebensdauer bekleidet wurde, noch erblich war. Im Jahre 1276

[1] Vgl. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels S. 70, wo Ministerialen, Bürger und Bauern als die drei Zweige des Standes der Vollfreien bezeichnet werden. Vgl. auch Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland. S. 49. Übrigens mußten die Zöllner in Bamberg nicht Bürger sein. Das geht aus einer Stelle im Rechtsbuch des Bischofs Friedrich S. 6 hervor: „A steura uero danda per ciues eximuntur isti quatuor officiati, videlicet scultetus, camerarius, thelonearius et forestarius foreste Hautzmor, eciam si tales essent ciues ciuitatis predicte" [Bamberg].

[2] Vgl. Abdruck in BHVB 22, 57.

[3] Vgl. Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. S. 310 und 311.

[4] Engelhart heißt 1125 auch centurio, wodurch der Kreis seiner Pflichten scharf umrissen wird. Looshorn übersetzt centurio, wo es vorkommt, mit „Hauptmann" statt „Zentgraf".

wird es einem Sprößling eines alten Ministerialengeschlechts „Otto dictus Vulpes“ anvertraut und im 14. Jahrhundert stammten die Schultheißen durchweg nur aus adeligen Familien und versahen ihr Amt mehrere Jahre. Ebenso wie die Bamberger gehörten auch die mir bekannten Schultheißen von Forchheim alten Dienstmannengeschlechtern, nämlich den Wiesenthau und Egloffstein an.

Der magister pistorum Chunradus zählte 1150 zu den ministeriales fratrum. Im Jahre 1347 wurde auch der „phystermeister“ des Gotteshauses zu Teuerstatt als Schöffe des Kellergerichtes dieses Stiftes verwendet. Die Würde als „phistermeister zu dem tůme ze Bamberg“ bekleidete 1364 „Hans Muemler der goltsmit“. Folglich hatte das Amt seinen ursprünglichen Charakter verloren. Anno 1393 befand sich der Pfistermeister unter den officiales.

Der älteste magister coquine ist der schon oben genannte minister des Abtes von St. Michelsberg. Als ministerialis fratrum wird 1150 der cocus Gotefrit bezeichnet, auch Friederich, der bald als cocus, bald als magister coquine (augenscheinlich des Stiftes St. Jakob) bezeichnet wird, steht noch 1183 unter den ministeriales ecclesiae, da sich diese Bezeichnung anscheinend auch auf ihn bezieht. Der erste Küchenmeister des Bischofs ist der 1139 und 1145 genannte Godefridus, wohl derselbe, welcher 1150 als ministerialis fratrum genannt wird. Bereits 1220 stoßen wir scheinbar auf den zum Eigennamen erstarrten Amtsnamen bei Heinrich Küchenmeister von Rotenburg. Allein in Wahrheit haben wir es hier mit dem Reichsküchenmeister zu tun. Dieses Amt war nach Julius Ficker[1] 1202 vom Truchseßamt abgetrennt worden. Natürlich fand diese Einrichtung alsbald auch an den fürstlichen Hofhaltungen Nachahmung. Noch einmal tritt uns in Bamberger Urkunden 1223 ein richtiger Küchenmeister namens Friedrich entgegen, der aber dem Kloster Michelsberg zugehört, nicht aber, wie Kluckhohn meint,[2] der erste ritterliche Küchenmeister ist. Auch der magister coquine Tyrolfus (1264)[3] ist kein Bamberger, sondern gehört zum Kloster Gleink; denn die mit ihm genannten Zeugen erscheinen sehr oft noch in Gleinker Urkunden. Als ersten ritterlichen Küchenmeister müssen wir vielmehr Gotefridus (1246) ansehen. Die vor ihm amtierenden magistri sind aber nichts als wirklich noch funktionierende Handwerker. Dagegen ergibt die Zusammenstellung:

[1] Die Reichshofbeamten. Sitz.-Ber. der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie 70, 512.

[2] Die Ministerialität in Südostdeutschland. S. 216.

[3] Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, nr. 342.

„Godefridus dictus magister coquinariae et Volknandus dictus Marscalcus fratres", daß diese Würde, die lediglich ein Ehrentitel war, damals in den Händen des vornehmen Geschlechtes der Kundstadt lag. Bei den officiati treffen wir den richtigen coquinarius Branwardus 1275. Von diesen werden uns dann noch mehrere genannt. Die Braunwarde waren ebenfalls angesehene Männer, wie schon ihre Ehrentitel „vir discretus" 1281 und „her" 1295 zeigen. Der zweite Titularküchenmeister Friedrich vom Rotensteine, der 1361 auch Forstmeister, 1360 auch Schultheiß des Bischofs war, führte in dem letzten Jahre sogar den Rittertitel. Daneben war natürlich „Heinrich vnserer herren koch in der gemeinen kuechen zu dem Tůme" (1364) der seine Tätigkeit noch ausübende Handwerker,[1] den wir 1393 unter den officiales treffen. Auch das Gotteshaus Theuerstatt besaß in der Person des Heinrich Postaller (1347) einen eigenen Küchenmeister.

Als Forstmeister fungieren seit 1342 die Ministerialengeschlechter der Wichsensteiner und Rotensteiner. Zu dem ersteren gehört auch der im Jahre 1346 genannte Boppe. Die Forstmeister dürfen wir ohne weiteres den Dienstmannen zurechnen; heißt es ja doch schon im alten Recht: „A domino suo constringantur nisi ad 5 ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernae aut cubicularii aut marescalchi aut venatores." Die monetarii, von denen als erster Cunradus 1225 erscheint, werden oft als ciues bezeichnet. Allein auch sie finden sich 1246 unter den officiati.[2] Der magister monete — schon Wickerus führt diesen Namen — ist mit dem monetarius sicher oft identisch. Gotfridus hat 1251 beide Titel.

Von den cellerarii ist uns der erste Bertoldus um 1174 bekannt, Sifridus kommt 1275 unter den officiati vor. Bei Heinrich Chelner in dem bache (1317) ist der Berufsname schon Eigenname geworden. Endlich finden wir den Kellner 1393 unter den officiales.

Der erste magister farine erscheint 1242: Wiggerus, der erste Mehlmeister aber schon 1231 an der Spitze der Zeugen aus der domestici-Klasse. 1296 ist Mehlmeister schon zum Eigennamen geworden. 1308 aber wird ein Vlreich der Mehlmeister sichtlich in seiner Eigenschaft als Amtsträger mit unter die Bürger, 1393 unter die officiales gestellt.

Im wesentlichen können wir also bei allen diesen Ämtern die gleichen

[1] Er kochte wohl für das Hausgesinde.

[2] Jakob Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Leipzig 1908. A. glaubt, daß die Münzer nicht zur Ministerialität gehörten. Vgl. S. 28.

Erscheinungen feststellen. Verhältnismäßig spät erst tauchen sie auf, als frühestes 1123 das Kämmereramt, dessen Inhaber uns als cubicularius ja sogar schon im alten Recht genannt wird, am spätesten das des Mehl- und Münzmeisters (1231 und 1225). Die meisten Amtsträger finden wir seit 1185 nicht selten in den Reihen der Bürger; wenn eine solche Erwähnung bei den Pfister- und Küchenmeistern fehlt, so ist das wohl nur ein Zufall. Kellner und Forstmeister dagegen führte ihr Beruf aus der Stadt hinaus, so daß sie nicht gerade auch das Bürgerrecht zu erwerben brauchten. Alle — bei den Münzern[1] und Zöllnern kann es nur nicht belegt werden — gehören bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts der Ministerialität an. Später aber dürften — nur das wichtige Schultheißamt macht hier eine Ausnahme — wohl nur noch die ehrenamtlichen Träger dieser Ämter dazu gerechnet werden. Die wirklichen Inhaber aber, die im einzelnen schwer zu erkennen sind, — nicht jeder zeigt seine Tätigkeit schon in seinem Titel so klar und deutlich an, wie 1364 jener „Heinrich vnserer herren koch in der gemeinen knechen zu dem Tűme", — erhalten jetzt eine Bezeichnung, die 1182 entschieden für ministeriales gebraucht wird, 1255 aber noch die vier großen Ämterträger mit umfaßt und sich bald ganz allein auf die Inhaber der weniger wichtigen Ämter beschränkt, sie lautet: officiales. Daneben begegnen wir ziemlich gleichwertig dem Ausdrucke officiati, der sich von dem ersteren nur dadurch unterscheidet, daß er nie auf Marschall, Schenk und Truchseß bezogen wird. Jedenfalls muß man officiales wie officiati im allgemeinen der Ministerialität zurechnen, allein einem Zweige derselben, von dem nur einige wenige[2] wie die Schultheißen, Zöllner und Forstmeister an dem gewaltigen gesellschaftlichen Aufschwunge der Dienstmannen teilnahmen, und dies meist auch erst, nachdem sie nicht mehr selbst ihr Amt verwalteten, d. h. seit der Wende des 12. Jahrhunderts. Eine derartig durchgreifende Änderung konnten sie aber erst erzielen, nachdem das Amt in ihrer Familie erblich geworden war. Die Küchenmeister aber nehmen eine Sonderstellung ein, insoferne als die Titularinhaber bald wieder verschwinden, die eigentlichen Träger der Würde aber auch in den erblichen Besitz des Amtes kommen.

Wahrscheinlich entsprechen aber beide Kategorien den uns dreimal genannten domestici, zu deutsch Hausgenossen, die anfangs eben noch

---

[1] Vgl. Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. S. 311.

[2] Vgl. K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859. S. 241.



nicht die abgeschlossene, mit Privilegien reichausgestattete Einung des späteren Mittelalters bilden, wenn sie auch schon, wie eine Urkunde von 1145 zeigt, neben der antiqua familia als „socii claustrales“ besonders herausgehoben werden. Sehr wichtig für diese Erkenntnis ist die Zeugenreihe in einer um 1190 ausgefertigten Urkunde. Zunächst werden zwei laici milites angegeben, alsdann folgen als laici domestici: magister farine Burchart, Marquart, Lupolt, Gunderam, Gernot, Henricus Rufus, Vlrich, Henrich de ueteri capella. Daran schließen sich die burgenses, also Verteidiger der Bamberger Burg: Sifrit Uermiculus, Dietricus Suevus et filius suus Godefridus, Bero et Sifrit fratres. Endlich kommen item domestici: Godefrit, Erbo, Mierboto molendinarius, Hierman de Ergersheim, Siboto de Holeuelt, Wiker de Hütsdorf. Die Hollfeld, Hutschdorf und Ergersheim sind Ministerialengeschlechter. In der gleichen Urkunde wird unter den Domherren ein Conradus de Ergersheim, der spätere Bischof, genannt. Von den übrigen werden nur noch zwei näher gekennzeichnet: der magister farine,[1] der möglicherweise Burchart heißt, falls nicht ein Komma dazwischen stehen muß, und Mierboto molendinarius. Wenn hier gegen die sonstige Gepflogenheit nicht nur Beamtete, sondern auch richtige Reisige, die nach ländlichen Ortschaften den Namen tragen, aufgeführt werden, so spricht diese Tatsache nur dafür, daß damals Bambergs Befestigungen sicher verstärkt worden waren, um etwaigen Angriffen gewachsen zu sein. Auch die burgenses dürfen wir getrost zu den domestici rechnen und dabei uns daran erinnern, daß ja auch die Hausgenossen zur Verteidigung der Burg berufen waren.[2] Vielleicht können wir sogar die beiden laici milites Wahsemut et Albro ihnen zuzählen, da sich der Inhalt der Urkunde mit einer reinen Hausgenossenangelegenheit beschäftigt, nämlich der Zuweisung eines seruus in die Genossenschaft. Alles in allem ist hier der Begriff der domestici noch nicht so eng gefaßt wie später. Die Urkunde ist auch noch insofern interessant, als hier die später sich oft wiederholenden Namen Sifrit und Wicker[3] zuerst vorkommen, auch der

[1] S. C. A. Schweitzer, Die Hausgenossen zu Bamberg. Arch. für Gesch. u. Alt. v. Oberfranken II, 2, 10. Friedrich Krebs, der 1412 auf Veranlassung der Hausgenossen Günther Münzmeister eine Denkschrift über die domestici ausarbeitete, erklärt ausdrücklich, daß die Melmeister nicht zu ihnen gehörten. Das mag für die spätere Zeit richtig gewesen sein, ursprünglich aber waren sie Mitglieder der Gemeinschaft.

[2] L. c. II, 2 und 3 und Heinrich Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839. S. 85.

[3] S. Schweitzer l. c. S. 10 und 24.

hier genannte Bero als Ahn des Hausgenossengeschlechtes der Berlein angesprochen werden muß. Ebenso kann von den 1231 dem hl. Georg als domestici tradierten servi Heinricus und Wiggor der letztere der Stammvater des späteren gleichnamigen Hausgenossengeschlechtes sein. Die hier als Zeugen aufgeführten domestici heißen: Heinricus Melmeister,[1] Hartnidus, Gundeloch — der erste dieses Namens unter den domestici —, Hainricus pistor, Hainricus Stunphelin und Rvdegerus. Also die Mel- und Pfistermeister erscheinen ziemlich früh unter den domestici; noch 1317 treffen wir Angehörige dieser Familien als Schöffen des Kelleramtes, die nur aus den Hausgenossen gewählt wurden. Das Testament Bischof Lupolds vom Jahre 1341 bestimmt unter anderem, „quod . . . de bonis nostris, que habemus in castro Guegel et in castro Ebersperch, trecentas libras hall. inter familiares nostros domesticos secundum merita seruiciorum suorum pro rata equali distribueretur." Hier ist wohl nicht die Gesamtheit der domestici gemeint, sondern die privilegierte Gruppe der Hausgenossen, denen wohl schon vor 1275 die Besorgung der Münzgeschäfte und eine Aufsicht über das Aichwesen übertragen wurde. Jedenfalls zeigen domestici, officiales und officiati die gleiche Eigenart. Vor dem 13. Jahrhundert werden ihnen ohne weiteres Ministerialen zugerechnet, ja wir können sie direkt als die 1049, 1109, 1121, 1150, 1177 und 1188 erwähnten ministeriales fratrum ansprechen.[2] Allmählich aber sinkt ihr Ansehen, bis sich aus ihnen dann schließlich die Patriziergruppe der Hausgenossen entwickelt. Alles in allem bezeichnen die drei Begriffe das Nämliche, d. h. die städtische familia, deren Angehörige in der Hauptsache als Handwerker beschäftigt waren, daneben aber auch ausdrücklich zur Verteidigung von Stadt und Burg herangezogen wurden, infolgedessen aber gerade die Mittelstufe zwischen den ländlichen servi und dem ritterlichen Adel der Ministerialität bildeten, dem letzteren aber bei weitem näher stehend. Zu den Dienstmannen können wir aber nur diejenigen Personen dieser Gruppe zählen, die als solche direkt nachweisbar sind. Anderseits erkennen wir aber, daß der Begriff ministerialis noch im 12. Jahrhundert

[1] L. c. S. 3 ist sicher für Helmeister Melmeister zu lesen.

[2] Unbedingt muß hienach Genglers Behauptung zurückgewiesen werden, wonach die officiales „die mit den gewöhnlichen haus-, feld- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungen betrauten nicht leibeigenen Gesindeleute" waren. Vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungszustände im bayerischen Franken bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft. S. 157. Erlangen und Leipzig 1894.

nicht den Sinn angenommen hat, den wir heute unbedingt mit ihm verbinden. Endlich aber zeigt sich, daß die Bamberger Ministerialen auch zu anderen Diensten herangezogen wurden, als ihr altes Recht angibt, oder aber dieses galt nicht für die ministeriales fratrum, sondern nur für die eigentlichen Dienstleute, was wohl eher angenommen werden muß. In der Zeugenreihe einer Urkunde von 1150 finden wir auch beide Gruppen sich ausdrücklich gegenübergestellt, wobei die ritterlichen Brüder Billung und Gundloch mit dem Kämmerer Chunrat unter der Bezeichnung ministeriales die höhere, ein Pfistermeister, Kämmerer und Koch neben einigen unbekannteren Männern als ministeriales fratrum die niedere Ministerialität vertreten.

Wenden wir uns jetzt zu den selteneren Benennungen, die vielleicht in Frage kommen könnten! Der Eberhardus custos de Grifinstein um 1172 dürfte wohl am besten als Burgkommandant gedeutet werden. Ob er aber Ministeriale oder ein Edler Herr von Greifenstein war, ist unmöglich zu sagen, auch wenn man in Betracht zieht, daß der Vorname Eberhard in diesem Geschlechte vorkommt. Ebenso hat castellanus zunächst nur den eben erwähnten Sinn. Das ist schon erkennbar aus dem Wortlaut einer Bestimmung des Vertrages zwischen Bischof Eberhard und den Grafen Poppo und Heinrich von Plassenburg (1149): „Episcopus non habebit in domo veteri Gich et in Lichtenuels nisi de ministerialibus ecclesie, qui homines comitis sint. Item comes non habebit castellanos ibidem in parte sua nisi pacificos et acceptos episcopo". Noch deutlicher wird ihr Verhältnis klargelegt in vier Urkunden des Herzogs Otto von Meran vom Jahre 1223, wo Heinrich von Schauenburg, Burchard von Ahorn, Heinrich von Steinberg und Albrecht vor Kundstadt, die in zahlreichen Urkunden als Dienstmannen vorkommen, als fideles et castellani den ministeriales Heinrich von Sonnenberg, Eberhard von Künsberg und Rüdeger von Hirschberg, die weniger angesehenen Geschlechtern angehören, unmittelbar gegenübergestellt werden. Jeden Zweifel schließt aber das Übereinkommmen zwischen Bischof Heinrich und Tayno von Lichtenstein aus: Es heißt da (17. Mai 1257):[1] „Postmodum promisit eidem alias centum libras, ut in uno castrorum Babenbergensium residentiam faceret aut castellanum loco suo statueret." Nur eine in Attersee um 1221 ausgestellte Urkunde scheint unserem Ergebnis zu widersprechen, als in ihr Cvnrat, Hertwic, Herbort castellani in Frideberc unter den Zeugen aufgezählt

[1] Vgl. Mon. Zoll. II, Nr. 86.

werden. Allein hier wie 1180, wo Rumolt, Willihalm, Wolfram und Eberhart als ministeriales nostri et castellani de Chunstat aufgeführt werden, kann es sich immerhin noch um die Befehlshaber von einzelnen Teilen größerer Befestigungswerke handeln. Jedenfalls hat der Ausdruck zunächst nur rein militärische Bedeutung. Später, als die Burgen Mittelpunkte der bischöflichen Verwaltungen geworden waren, fügten sich von selbst zu der bisherigen Tätigkeit der Kastellane noch administrative und richterliche Befugnisse, so daß im Rechtsbuche Bischof Friedrichs (1348) Ulricus Wisentawer bald aduocatus (S. 190), bald castellanus in Reuth (S. 191) genannt werden kann. Jedenfalls kann der Begriff ohne Zusatz nicht dem Ausdruck ministerialis gleichgesetzt werden, wenn auch in den allermeisten, ja wohl fast allen Fällen von solchen die Rede sein wird. Eine Ausnahme davon macht nur Poppo ingenuus vir, praefectus castelli Gozwinesten (1124). Dieser Burgkommandant war ein Freier.[1] Der in zwei Urkunden 1151 auf dem Reichstage von Würzburg ausgestellten Urkunden[2] erscheinende Guichardus prefectus Babenbergensis wird wohl der bischöfliche Kommandant der Burg sein.[3] Möglicherweise ist er mit Ratlochs Sohn Wicgerus identisch (1122), in diesem Falle gehörte er zu dem angesehenen Geschlechte der Pödeldorfer. Der 1096 als verstorben erwähnte[4] urbis (Chuonstat) comes Adalbert war mit dem dominus Dietericus sicher verwandt, da dieser ihn beerbt hatte. Der Name Dieterich war aber bei den Kundstadt zu Hause. Als Zeugen finden wir hier neben Klerikern lauter Ministerialen. Den Titel dominus führte Dietrich wohl als Chorherr. Demzufolge wäre auch dieser Burggraf Adalbert aller Wahrscheinlichkeit nach ein Dienstmann.

Ähnlich wie castellanus soll auch castrensis — wir hören 1260 von den castrenses de Swartzperch und de Lewenstein und 1294 von Berngerus de Meldingen in Schildingen castrensis — lediglich den zur Verteidigung einer Burg bestimmten Mann bezeichnen, wobei der letztere — er wird später unter den milites aufgezählt — wohl der Befehlshaber der Burg ist. Eine untergeordnete Stellung nimmt dagegen 1310 Albertus de Wollebach, castrensis in Hohenstein, ein. Wenn sich aber 1323[5] Otto, Markwart und Berthold von

[1] Vgl. Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. S. 337.
[2] Vgl. Cod. diplom. Sax. A II, 227 und 231.
[3] Vgl. Rietschel l. c. p. 106 und 107.
[4] Abdruck bei Österreicher, Denkwürdigkeiten I, 18.
[5] Vgl. Mon. Boica 44,112 Nr. 79.

Ostheim „in castrenses et hereditarios ad castrum Hiltenburch vel ad oppidum Meyningen“ verpflichten, so haben wir es hier mit echten Ministerialen zu tun; denn es wird ausdrücklich ihr feodum castrense erwähnt. In diesem Falle entspricht castrensis dem burghutarius, der ein richtiger Dienstmann ist. Von ihm soll später die Rede sein.

Auch unter den turnarii, vigiles und portarii, die man wohl mit einem Worte auch als castrenses bezeichnen könnte, darf man an und für sich nicht Ministerialen verstehen. Sie waren zwar meist Leibeigene, auch leisteten sie Kriegsdienste,[1] entsprachen aber dennoch nur zu einem kleinen Teil den von Zallinger festgestellten unfreien Rittern Süddeutschlands; denn es fehlt ihnen meist doch etwas Wichtiges, als daß sie diesen eingereiht werden könnten: sie besaßen selten ein Dienstlehen, sondern erhielten, wie wir aus dem Rechtsbuch des Bischofs Friedrich ersehen können, für ihre Dienste eine Bezahlung in Geld, Naturalien oder Kleidung in ganz verschiedener Güte und Höhe. Selten wird ihnen „1 plaustrum de straminibus“ (eine Fuhre Stroh) oder ein Acker „pro rapulis“ (Rettich) „et caulibus“ (Kohl) „et ligna cremabilia, quantum sibi sufficiunt“ überlassen.[2] Man nahm sie im Bedarfsfall sicherlich, wo man sie gerade herbekam. Dafür möge der Zusatz bei Erwähnung der Feste Pottenstein in Bischof Friedrichs Rechtsbuch als Beweis dienen: „Sed nota, quod tempore gwerrarum oportet numerum vigilum augmentare!“ Der Umstand aber, daß sie keine Reiterdienste leisteten, könnte nach dem Aufkommen des Burgenbaus durchaus nicht gegen ihre Zugehörigkeit zur Ministerialität sprechen.

Der Ausdruck „servientes“ wird 1126 in einer Kitzinger Urkunde[3]

---

[1] Vgl. Otto von Zallinger, Ministeriales und milites. Innsbruck 1878. Diesen milites entsprechen wohl in der Hauptsache einige aus den oben genannten Gruppen, dazu ein Teil der castrenses, endlich aber die später zu erwähnenden famuli und Ministerialen von Ministerialen. Auch Ernst Mayer erkennt diese Tatsache in seiner „Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte“ II, 189. Nach Zallinger l. c. p. 17 wie Mayer l. c. p. 189 konnten sie nicht Hofbeamte werden. Bei den Förtschen scheint dieser Fall in Franken doch vorgekommen zu sein; denn unter ihren 1294 als militares bezeichneten Dienstmannen erscheint neben Ramungus de Westen ein Henricus dictus cammerarius mit seinem Bruder Otto, die alle in Thurnau saßen. Der letztere begegnet uns 1301 ebenfalls als camerarius, ausgezeichnet auch noch durch die Ritterwürde, neben seinem Bruder. Auch die meranischen Burgmannen Henlin und Albert von Plassenberg heißen 1291 militares.

[2] Vgl. Rechtsbuch des Bischofs Friedrich hrg. von K. Höfler.

[3] Or. im MKA Hochstift Würzburg Fasz. 476.

ohne Zweifel im Sinne von ministerialis gebraucht. Ebenso begegne ich im codex Udalrici Nr. 68 „cuidam servienti nostro R., militi laudabili“ (um 1170) ganz in der gleichen Bedeutung. Es ist derselbe, der in einer Kaiserurkunde als „vir fidelis miles strenuus“ bezeichnet wird.[1] Um 1190 erklärt Bischof Otto II., er habe eine Frau Berhtrada „iure seruientis“ gekauft. Da der Verkäufer Albertus de Tundeuelt ausdrücklich als Ministeriale bezeichnet wird, muß in diesem Falle seruiens als Leibeigener gedeutet werden. Dagegen finde ich wieder in einer Quittung des Grafen Berthold von Henneberg vom Jahre 1315 das ähnlich lautende Wort servitor in der Bedeutung Ministeriale. Die servi abbatis in einer Urkunde Bischof Hermanns von 1173 vermag ich nicht zu deuten, da nicht zu erkennen ist, auf welche Namen der Zeugenreihe der Ausdruck zu beziehen wäre. Häufiger als die eben genannten Wörter wird die Bezeichnung miles angewandt. Allein diese ist starken Wandlungen unterworfen.[2] Zunächst können wir in den Bamberger Urkunden des 11. Jahrhunderts, soweit in diesen der Begriff klar erkannt werden kann, die Identität zwischen miles und freier Vasall feststellen.[3] Besser vermag diese für die Folgezeit bis zum Jahre 1130 festgelegt zu werden. Alsdann hören wir von ihnen bis 1172 überhaupt nichts. Die Qualität des in diesem Jahre genannten miles kann nicht näher ergründet werden. Dagegen repräsentieren sich von 1179 an die milites zunächst durchweg als Ministerialen.[4] Der erste Adlige, der wieder diesen Titel trägt, ist 1267 Bruno miles de Wolfersberch. Der miles ist jetzt vollkommen zum Ritter geworden, dessen Würde auch die Edlen ohne Schmälerung ihres Ansehens annehmen können. Selten wird die persönliche Abhängigkeit der Ritter, falls solche vorliegt, besonders zum Ausdruck gebracht. Es geschieht alsdann in einer Umschreibung, wie man sie in einer Urkunde Ludwigs von Windheim vom 6. Oktober 1278 liest: „Insuper meos homines militaris condicionis ad me pertinentes . . in ipsum et suos transfero successores.“

---

[1] Vgl. Kluckhohn, Ministerialität in Südostdeutschland. S. 28.

[2] Vgl. Zallinger l. c. p. 4.

[3] Die milites in einem undatierten Schreiben Papst Gregors VII. (um 1079) sind gewiß Ministerialen. Die Bezeichnung erklärt sich aus der geringen Vertrautheit der Kurie mit deutschen Verhältnissen. Um Ritter handelt es sich hier sicher noch nicht. Vgl. Abdruck bei Ussermann, Codex probationum No. 48.

[4] Der erste ministerialische Ritter findet sich in St. Gallener Urkunden erst 1221. Vgl. Emil Müller, Die Ministerialität im Stifte St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Z. f. d. G. d. Oberrheins 22 (1907) 68.

Um 1196 wird in einer Urkunde Bischof Thiemos von acht milites de propria familia des edlen Herrn Friedrich de Scwelt gesprochen, die pro warda der Schauerburg jährlich 1 Talent und freie Wohnung erhalten. Als militares endlich werden 1291 die meranischen Burgmannen Henlinus und Albertus de Blassenberg bezeichnet. Ebenso wie diese gehörten auch die Förtschischen Mannen: „Henricus dictus cammerarius, Otto frater eiusdem, Ramungus dictus de Westen militares in Thurnau residentes," zu den Eigenrittern. Seltener werden diese ritterlichen Dienstmannen als „milites et ministri" bezeichnet, wie z. B. in der Immunitätsurkunde von 1275.[1] Jedenfalls befördert die Möglichkeit der Erwerbung der Ritterwürde die Verschmelzung der Ministerialen mit dem größten Teil des Adels zu einer Genossenschaft ritterlicher Familien.

Während somit, wie wir sehen, eine ganze Reihe von lateinischen Ausdrücken zur Bezeichnung des Ministerialitätsverhältnisses gewählt werden kann, beschränkt sich die Zahl der deutschen Benennungen im Bambergischen auf einige wenige. Zunächst lesen wir in einem Privileg Friedrichs II. von 1237 das Wort „Dienstmann". In einer Banzer Urkunde vom 6. April 1332 erscheint unter den Zeugen ein .. dictus dinstman de Reckershusen. Vorher (1308) schon nennt Bischof Wulfing von Bamberg einige ministeriales und officiales seine lieben „getrewen dienstman vnd purger". In zahlreichen Urkunden wechselt mit diesem Ausdruck Diener. Der erste, der ihn trägt, ist „Ludweich Steinlinger Camerer vnd diener" 1336. Da der nämliche Mann 1342 als Hofmeister des Bischofs Leupold angeführt wird, so darf man an seiner Zugehörigkeit zur Ministerialität durchaus nicht zweifeln. Dagegen ist es noch die Frage, ob man unter ihnen stets Ministerialen des sechsten Heerschildes nach dem Schwabenspiegel verstanden hat. Die beiden Albrecht Foerchtze (Förtsch) vergaben am Ambrosientag 1338 „mit gvten rate vnser freunde vnd vnser diener" einen Acker. Diese Diener waren natürlich keine vollwertigen Ministerialen, sondern castrenses, Zallingers milites. Vielleicht dürfen ihnen die oben erwähnten Herren von Sonnenberg, Künsberg und Hirschberg zugesellt werden, die 1223 als ministeriales einer Gruppe von „fideles et castellani" entgegengesetzt werden. — Der Plural von Dienstmann lautet in Bamberg entweder genau so oder auch „dienstleutte" und erscheint in dieser Form schon 1327, natürlich auch im Sinne von Ministerialen. Das ist auch der Fall bei „Amtmann".

[1] Abdruck bei Pfeufer, Beyträge zu Bambergs . . . Geschichte. Bamberg 1791, S. 423.

„Amtleuten", wenn diese auf dem Lande erwähnt werden. In der Stadt wurde dieser Titel am Ende des 14. Jahrhunderts als Sammelbegriff verwendet in ähnlichem Sinne wie officiales. Eine auf diese Zeit bezügliche Notiz[1] faßt darunter zusammen: „1 werckmeister, 1 camermeister, 2 unterkamerer, 1 küchenmeister, 1 kellner, 1 melmeister, 1 pfistermeister, 1 ofenheizer, 1 eseltreiber, 1 pecher, 1 pütner, 4 müllner, 2 zimmermann, 2 schiffmann, 2 schüssler, 1 koch, 2 vorster, 1 gertner, 6 rebenterer, 7 mantzaler id est ein schepffe, 1 gebmuser, 4 gastschuler id est chorschuler, 1 prater, 1 schüsselschreiber, 1 vogler." — Demnach werden zur Bezeichnung des Ministerialitätsverhältnisses neben ministerialis von bestimmten Zeitpunkten an auch fidelis und miles angewendet, während officialis und officiatus sowie domesticus dies an und für sich noch nicht zum Ausdruck bringen.

II. Die Zusammensetzung der Bamberger Ministerialengenossenschaft.

1. Ihr Ursprung.

Der Ursprung der Bamberger Ministerialität kann im einzelnen nicht festgestellt werden. Die Hauptmasse der Dienstmannen war sicherlich schon bei Gründung des Bistums vorhanden. Sie war jedenfalls bei der Ausstattung des neuen Hochstifts zugleich mit den verschenkten Gütern an den Bischof gekommen, wie wir es später ja auch wiedersehen, so z. B. kauft am 2. Mai 1125 Bischof Otto von Abt Vollmar von Hirsau ein Gut bei Rintpach „cum familia seu ministerialibus ad idem predium pertinentibus".[2] Ähnliche Fälle liegen aus den Jahren 1045, ca. 1060, 1071, 1126, 1142, 1151 und noch 1242 vor. Da die meisten Schenkungen an das neue Hochstift aber aus der Hand des Königs flossen, so waren es natürlich auch Königsministerialen, die jetzt Dienstmannen des Bischofs wurden.[3] Zu ihnen gesellten sich neue Ministerialen der verschiedensten Herren, die Güter an das Bistum geschenkt oder verkauft hatten. Es ist klar, daß diese mit ihrem Eintritt in ein Dienstverhältnis zu Bamberg auch die gleichen Rechte erstrebten, wie sie die

---

[1] Kr.-Archiv Bamberg Rep. 49 I, S. 9 n. 31; abgedruckt bei Chroust, Die Chroniken der Stadt Bamberg. Leipzig 1907. S. 173.

[2] Or. im MRA Hochstift Bamberg, Kloster Michelsberg. Abgedruckt bei Österreicher, Denkwürdigkeiten III, 83 und 84 und zum Teil im BHVB 19, 13 und 14.

[3] Bei diesem Herrenwechsel trat also eine Minderung des Heerschildes des Herrn ein, die nach Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 42, nicht vorkommen soll.

große Masse ihrer aus königlichen Diensten herkommenden Standesgenossen besaßen. Daß die letzteren aber nach ihrem Übertritt unter die Herrschaft irgendwelche bisher besessenen Rechte aufgegeben hätten, ist nicht recht anzunehmen. Demnach können auch kaum zwischen diesem Teile der Bamberger Ministerialität und Reichsdienstmannen, wie Oppermann[1] will, rechtliche Unterschiede bestanden haben. Solche werden sich erst seit Heinrichs VI. Zeiten herausgebildet haben, wo die kaiserlichen Ministerialen zu außerordentlichen Diensten berufen wurden, durch die sich ihr Ansehen ungeheuer steigerte. Die Jahre nun, wo Friedrich II. ferne von Deutschland weilte, wirkten in der nämlichen Richtung, bis endlich das Interregnum ihre Stellung noch stärker festigte. So kam es, daß diese sich auch gegenüber den Bamberger Dienstleuten veränderte. Dies erkennen wir aus einer im August 1243 ausgestellten Urkunde[2] Kaiser Friedrichs II., in der er dem electus Heinrich von Bamberg erlaubt, daß die Kinder des Sohnes seines Marschalls von Kunstadt und der Tochter des Reichsdienstmanns Rupert von Nierstein zwischen ihm und dem Hochstift geteilt würden, indes nur „saluis conditionibus habitis inter nos et ecclesiam Babenbergensem de ministerialibus nostris et imperii et ipsius ecclesie hactenus obseruatis."

Zu diesen aus Königs- oder Herrendienst stammenden Ministerialen kam aber noch von vornherein eine äußerst wichtige Gruppe: es waren dies Mitglieder der Familie der alten Stiftskirche, die vor der Erhebung Bambergs zum Bistum schon vorhanden war. Sie wird gewiß gemeint sein, wenn Bischof Bruno von Straßburg 1145 einen Mann seiner Familie dem hl. Georg tradiert, „ea conditione, ut cum antiqua familia et sociis claustralibus in ecclesia maiori iuris sui consortium obtineat tam ipse quam posteri eius". Der Ausdruck antiqua familia erklärt sich von selbst, die socii claustrales[3] aber sind, wie wir

---

[1] Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht; Westdeutsche Zeitschrift 28, 180.

[2] Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I, 33.

[3] Diese Benennung zeigt deutlich, daß damals die Domherren noch gemeinschaftlich hausten. Die Auflösung des gemeinsamen Lebens vollzog sich nach Christian Meyer, Geschichte Frankens (Leipzig 1909), S. 65 unter Bischof Berthold von Leiningen (1258–85), während es bei Kohlhagen, Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg, allgemein im 13. Jahrhundert heißt. Allein schon 1196 spricht Bischof Thiemo von seinen concanonici, während das alte „fratres S. Georii", das seit 1196 in Bischofsurkunden einem fratres nostri (1206 auch confratres) weicht, 1189 zum letzten Male vorkommt und 1210 und 1213 dem Ausdruck capitulum Platz macht. Es ist aber klar, daß die Aufgabe des Namens

schon oben gesehen haben, nichts anderes als die Hausgenossen. Aus dieser Gruppe aber erhoben sich einzelne ihrer Mitglieder zur Ministerialität, manche gewannen sogar eine äußerst bedeutsame Stellung.

Natürlich mußte es das Bestreben des Bischofs sein, diese verschiedenartige Masse zu einem einheitlichen Werkzeug des Hochstifts zu machen. Das Recht der Bamberger Ministerialen scheint ein halbes Jahrhundert nach der Gründung des Bistums abgefaßt zu sein; denn sonst würde es uns doch kaum in extenso um 1060 in einer Urkunde[1] aufgeführt werden. Es mußte damals eben noch nicht sehr bekannt sein. Da es das älteste Dienstmannenrecht ist, das wir kennen, so dürfen wir nicht darüber erstaunt sein, daß sein Umfang nicht sehr groß ist und daß es über manche Fragen keinen Aufschluß gibt. Es behandelt nur fünf Punkte. Zunächst wird der Gerichtsstand der Ministerialen erörtert, alsdann die Höhe ihres Wergeldes, es folgen Bestimmungen über die Dienstlehen und ihre Vererbung. Ausführlicher wird dann die Frage der Ausrüstung und des Unterhalts der Dienstleute auf Feldzügen ihres Herrn besprochen. Den Beschluß bildet endlich die Feststellung, zu welchen Hofdiensten ein Ministeriale von seinem Herrn herangezogen werden kann. Dieser letzte Paragraph zeigt deutlich, daß man bemüht war, nach unten hin die Genossenschaft abzuschließen, er verrät aber auch, daß eine solche Grenzlinie ursprünglich noch nicht gezogen war. Wie wir übrigens aus unseren Untersuchungen über die officiati, officiales und domestici oben ersehen, ist in der Praxis diese Bestimmung nicht immer eingehalten worden. Auch wurde schließlich die Fünfzahl der erlaubten Hofämter auf vier herabgemindert, indem die cubicularii nicht mehr für standesgemäß angesehen wurden,[2] so daß also nur noch der Dienst der dapiferi, pincernae, marescalchi und venatores als rittermäßig galt. Durch diese Abschließung nach unten wurde die Genossenschaft allmählich ein Stand, allerdings ein Stand, der infolge Aufkommen des Rittertums in be-

---

Georgienbrüder auch mit der Auflösung des Klosterlebens der Kanoniker verbunden war. Es werden wohl die schweren Wirren, die der Doppelwahl von 1198 und der Ermordung König Philipps folgten, von entscheidendem Einfluß auf die Umgestaltung der Lebensführung der Domherren gewesen sein.

[1] Abdruck bei Philipp Jaffé, Monumenta Bambergensia. Bibliotheca rerum Germanicarum V, 50—52. Berlin 1869. Um 1049 hören wir zum ersten Male von der Existenz eines Ministerialenrechtes, wie es Iggelhart und Sizzo von Mennenbach besitzen. Diese waren aber Dienstleute des Kapitels. Über das alte Recht vgl. auch Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524. Berlin 1905. S. 39—41.

[2] Vgl. S. 522 und 523.

ständiger Fortbildung begriffen war, bis er dann endlich völlig mit der höheren Standesgruppe des Adels verschmolz. Daher finden wir auch so selten in bezug auf sie die Bezeichnung ordo. In den Bamberger Urkunden bin ich ihr nur zweimal in den Jahren 1128 und 1163 begegnet.

Welche Bedeutung die Bamberger Ministerialen damals schon besaßen, zeigen am deutlichsten die Bestimmungen im alten Recht über ihren Gerichtsstand. Die Zeit der Reichsverwesung der Kaiserin Agnes war der aufstrebenden Gruppe besonders hold. Bischof Günther (1057 bis 1065), der mit in erster Reihe an dem Kaiserswerther Putsch (1062) beteiligt war, mußte, um eine kraftvolle Außenpolitik treiben zu können, seiner Dienstmannschaft, die ihm eine solche erst ermöglichte, auch das nötige Entgegenkommen schenken, wenn ihm dieses nicht geradezu abgerungen wurde. Die wirren Kämpfe, die alsdann der Streit zwischen Kaiser und Kurie mit sich brachte, wurden sicherlich von der Dienstmannschaft ebenso weidlich ausgenützt, wie ein undatierter Drohbrief Gregors VII.[1] (c. 1079) an verschiedene milites, die hier, wie schon gesagt, wohl als Ministerialen aufgefaßt werden müssen, klar andeutet. Jedenfalls hatte um 1060 die Dienstmannschaft schon ein eigenes Gericht, das nicht nur die Genossen auf Grund des Gewichtes von 12 Eideshelfern aus ihren Reihen aburteilte, wenn sie untereinander im Streite lagen, sondern auch bei Streitigkeiten mit dem Bischof mit Hilfe genössischer Eideshelhelfer entschied; nur wenn der Beklagte einen Anschlag gegen das Leben des Herrn, einen Angriff auf dessen Vermögen (in cameram) oder seine Burgen verübt hatte, verfiel er wohl ohne weiteres der Bestrafung durch den Bischof; in welcher Form, wird dabei nicht angedeutet. Höchst auffallend ist es, daß er auch den „übrigen Menschen" gegenüber seine Genossen, und zwar ihrer sieben,[2] als Eideshelfer in jeder Streitsache aufbieten durfte.[3] Wir erkennen aus diesem Vorrecht, daß die Ministerialen besser gestellt waren als sonst Unfreie, die in solchem Falle dem Ordale des kalten Wassers oder glühenden Eisens unterlagen. Dabei spielte die Verhandlung nicht vor dem Vogtgerichte, sondern „absque

---

[1] Abdruck bei Ussermann, Codex probationum Nr. 48.

[2] Die Siebenzahl der Eidleister begegnet uns auch bei einem Vertrag über Neulandszehnten zwischen den Bischöfen von Regensburg und Bamberg (um 1127), wo von jeder Seite 7 Ministerialen das Abkommen eidlich bekräftigen.

[3] Das war sonst nicht der Fall. Solche Streitigkeiten „gehörten vor das ordentliche Landgericht, vor dem der Herr seinen Ministerialen vertrat". Vgl. Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1913. S. 128.

advocato".[1] Den Umstand und die Schöffen in dem Ministerialengericht stellten natürlich die Dienstmannen selber; Vorsitzender mochte ein Vertreter des Bischofs, vielleicht auch ein Angehöriger dieses Standes, wenn nicht wie in Köln der Bischof selber[2] sein. Für einen ermordeten Dienstmann mußten zehn Pfund an seine Agnaten gezahlt werden. Diese Bestimmung schließt einen außerordentlichen Erfolg der Ministerialen in sich, da ursprünglich der Bischof als ihr Herr zur Entgegennahme des Bußgeldes berechtigt war.[3] Sonst hören wir im einzelnen nichts von dem Verfahren des Gerichts. Dagegen sind die Bestimmungen über Lehen etwas weniger knapp. Wer trotz Ansuchens vom Bischof kein Lehen erhält, kann dienen, wem er will. „Dienst tun" heißt „militare". Daraus erkennen wir, daß für die Bamberger Dienstmannen kriegerische Leistungen als Hauptinhalt ihrer Pflicht[4] betrachtet wurden; denn sonst hätte man sicher einen weniger einseitigen Ausdruck gewählt. Es galt eben auch dieses Recht nur für den Teil der Ministerialen, die sich durch ihre Kriegsdienste eine besondere Stellung unter der bischöflichen Dienerschaft erworben hatten. Das Lehen vererbte sich in männlicher Linie. War kein Erbe vorhanden, so wurde zunächst die Schwangerschaft der Frau abgewartet, um zu sehen, ob von ihr ein Sohn geboren würde. Todfall trat nur ein, wenn nicht der Sohn das Lehen

[1] Gengler hat diesen Passus vollständig mißverstanden, weil er „absque advocato" falsch deutet, was natürlich nur ohne, d. h. nicht vor dem Vogte heißen kann. Vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft, S. 154. Erlangen und Leipzig 1894.

[2] Vgl. Jakob Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Leipzig 1908. S. 70. — Später, seit 1248, konnte in Bamberg der Bischof oder wenigstens sein Stellvertreter der Gerichtsvorsitzende sein, wie aus einem Passus im Vertrage zwischen dem Bischof und den Bamberger Bürgern von 1291 hervorgeht, wo es heißt, „quod nullus clericus vel ministerialis cuiuscunque status, nominis et conditionis existens debeat vel possit trahi ad centam nec ad iudicium civium, cum solus episcopus vel, cui commiserit, habeat de eorum excessibus iudicare".

[3] Vgl. Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke Heft 112. Breslau 1912. S. 137.)

[4] Von einigen Mancipien aber sagt Propst Heinrich 1180, er habe sie „pro iure illorum, qui in curia publica fratrum Babinbergensium ministrare noscuntur". Er spricht da eben von der niederen Ministerialität, welche den Aufschwung zu ritterlichen Dienstmannen, den eigentlichen Ministerialen, nicht mitgemacht hatte. Jedenfalls war der Kriegsdienst, wie Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 23, richtig hervorhebt, für die Bildung des Standes der Ministerialen das entscheidende Moment.

übernehmen konnte; alsdann mußte der nächste Agnat Panzer und das „bessere Pferd" des Verstorbenen dem Bischof ausliefern; also war der Ministeriale verpflichtet, zwei Pferde zu halten. Bei Aufbietung zum Heeresdienst hatte er die Kosten, bis er zu seinem Heere gestoßen war, selber zu tragen. Bei einer Römerfahrt sollte der Bischof für jeden Panzer ein Pferd und drei Pfund stellen. Bei anderen Heeresfahrten mußten dagegen zwei belehnte Dienstmannen für einen dritten die Auslagen übernehmen. Es wurde also ein Drittel der Gesamtmannschaft aufgeboten. Fraglich ist es, ob unter diesen auch solche waren, die kein Lehen empfangen hatten. Es waren selbstverständlich immer solche in größerer Anzahl vorhanden, die auch anderwärts kein Lehen erhalten konnten. Aus diesen rekrutierten sich aller Wahrscheinlichkeit nach die castrenses.[1]

Die Satzungen, die wir hier ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben haben, beziehen sich natürlich auf die vornehmste Gruppe der bischöflichen Ministerialen; „veri ministeriales" heißen sie in der die Satzung umrahmenden Urkunde. Sie gelten also durchaus nicht für sämtliche Dienstmannen des Hochstifts ohne Ausnahme. Daß Abstufungen da waren, haben wir schon oben gesehen; dafür spricht auch noch die Formel in dem Statut von 1291[2] „nullus clericus vel ministerialis cuiuscunque status, nominis et condicionis." Auch werden 1177 in einer Zeugenreihe vor eine Reihe von ministri fratrum die laici Gundeloch de Bodelendorf und Hekehart gestellt, von denen der erstere in zahlreichen Urkunden als Ministeriale bezeugt ist, ja 1150 stehen den ministeriales direkt ministeriales fratrum gegenüber. Wir hören ferner, daß schon Herzog Otto von Schweinfurt um 1049 die Söhne seiner Magd Eiza, „Suitgerh et alios, quoscunque pareret, ad altare sancti Georgii in seruitium fratrum Babenbergensis ecclesie" tradiert, „ea conditione, quatinus tali lege talique iure uterentur, quali Igelhart et Sizo de Menenbach ministeriales". Zwar werden diese beiden Männer in den Urkunden nicht weiter genannt, trotzdem kann ihre genauere Stellung ermittelt werden; denn der Mann der Eiza wird als ministerialis fratrum bezeichnet. Ebenso sind die 1109[3] und 1121 erwähnten Rechte der „principui ministeriales Babenbergensium canonicorum" und der „meliores fratrum mini-

[1] Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 30.

[2] Vgl. Abdruck in Benignus Pfeufer, Beyträge . . zur Geschichte Bambergs. Bamberg 1791. S. 401.

[3] Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III, 83.

sterialeS[1] sicher mit vorgenannten und unter sich identisch, da es das erstemal heißt: „Quale ius Lambertus et Fridericus de Pheringe .. noscuntur hactenus habuisse," während im zweiten Fall von dem Recht, „quo Fridericus ceterique .. habent" die Rede ist. Die gleiche Ordnung wird ja wohl unter dem Rechte der „maiores fratrum ministeriales" (1150) verstanden sein, während dagegen das ius der „meliores eiusdem altaris [S. Petri] ministeriales" (1116), das Recht der höchsten Ministerialen der Bamberger Kirche (1138), das des Otnant von Gebenbach und Ezzo von Burgelin „et reliqui ministeriales" (1124) und der „honestior familia" (1163) die Satzungen der vornehmen Dienstmannschaft bezeichnen sollen. Das Recht der antiqua familia et socii claustrales (1145), das ius officiatorum (um 1166) und „eorum, qui vocantur domestici" (um 1190), endlich das ius domesticorum (1231) bezeichnen die Rechtsaufzeichnungen der Niederämter-Ministerialität. Auf dem Lande scheinen alsdann wieder besondere Bestimmungen gegolten zu haben; denn im Jahre 1177 gab es eine „iusticia hominum ecclesie nostre de Eggoluesheim" und ein „ius, quo reliqua familia in Rode tenetur .. seruire," die beide wohl auch als Ministerialenrechte anzusprechen sind, was mit Sicherheit natürlich von dem ius der „primi et optimi ministeriales" des Stiftes Banz behauptet werden kann (1071). Für Prüfening setzte ein Diplom Bischof Ottos I. vom Jahre 1107 fest, die Klosterdienstleute sollten „iure et liberalitate Babenbergensium ministerialium perfrui". Auch die Ministerialen der städtischen Stifter waren mit verschiedenen Rechten begabt; denn von dem Ministerialen Wezelo von St. Jakob wird (1108) besonders hervorgehoben,[3] daß er das Recht der Dienstmannen des hl. Georg besessen habe, während 1132 Gebhard von Stein einige Knechte dem Stift übergibt, „ut habeant ius ministerialium eiusdem ecclesie". Ebenso werden 1126 von dem edlen Herrn Rupert von Titenheim an den Marienaltar in Kitzingen[4] verschiedene Ministerialen verschenkt „ad optinendum ius Babenbergensium ministerialium".

---

[1] Gengler erklärt: Die „maiores fratrum ministeriales" „waren zwar wergeldsfähig, im übrigen aber minderfrei." Woraus er das entnimmt, weiß ich nicht. Vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft, S. 151. Erlangen und Leipzig, 1894.

[2] Vgl. Mon. Boica 13, 163.

[3] Vgl. Schweizer, Gründungsbuch ꝛc. S. 29 ff. und BHVB 21, 1.

[4] Die Urkunde findet sich MRA Hochstift Würzburg Fasz. 496.

2. Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft.

Alle Arten dieser so eigentümlich gegliederten Ministerialität erfuhren auf mannigfache Weise einen Zugang neuer Mitglieder. Es ist höchst charakteristisch, daß ein sehr bedeutender Prozentsatz dieser Ergänzung des Standes durch Traditionen erfolgte, wobei wieder auffällt, daß Eigenleute gerade als eigentliche hauptsächlich zum Heeresdienst verpflichtete Ministerialen in viel größerer Zahl verschenkt wurden wie als Ministerialen der „Brüder", die in erster Linie doch wohl zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Grundbesitzes des Domkapitels und zur Leitung seines Haushalts herangezogen wurden. Fälle aber wieder, wo Leibeigene als Zensualen tradiert wurden, begegnen uns schon sehr viel seltener. Das kann aber doch kaum ein Zufall sein, sondern wird in der Tat seine Richtigkeit haben und findet darin seine Erklärung, daß die Bischöfe für ihre zahllosen Fehden in Deutschland und die vielen Römerzüge einen reichen Bedarf an Streitern hatten. So erklärt sich die geringe Zahl von Übergabe Leibeigener zu Zensualenrecht von selbst. Es sind folgende: Diether von Bunahe. schenkte 1135 dem hl. Georg drei noch nicht erwachsene mancipia, um 1139 überwies Rabinold gleich 55 mancipia „quosdam ut ius habeant ministerialium, alios ut censum soluant annuum" dem Kloster Michelsberg, ein Fridericus miles Bollynce verschenkte 1172 an den hl. Georg fünf „homines iure proprietatis ad se pertinentes", damit sie sich der Freiheit „iuris censualium" erfreuten, endlich wurden hieher 1180 eine Magd „iure censuali" von Irmingard und nach dem gleichen Rechte 1210 drei Männer von dem „dominus Kalohus miles in Heitingsuelt" vergabt. Zweimal hören wir auch von der Ergebung freier Leute: 1116 ergibt sich „quaedam muliercula sui iuris libera" zu Zensualenrecht dem heiligen Georg zu einem Zins von fünf Denaren und um 1136 tut „Gothelindis, cum esset libera, sicut sclavi solent" gegen einen Zins von einem Denar das Gleiche. Die Lage der Zensualen muß also bis zu dieser Zeit derartig günstig gewesen sein, daß sie selbst Freien für erstrebenswert galt.[1] Zum Rechte der Ministerialen des Kapitels wurden St. Georg folgende Personen übergeben: 1121 eine gewisse Emecha mit Söhnen und Töchtern. Der Tradent Helmericus nennt sie „proprios famulos meos bone quidem conditionis". Es wurden also, wie wir hieraus sehen, auch nur solche Leibeigenen zu Ministerialen erhoben, deren ganze Stellung und Lebens-

---

[1] Natürlich wurden auch den Stiftern proprii als censuales tradiert, so 1131 und 1132 dem Stift St. Jakob. Vgl. BHVB 21, 25 und 26.

haltung sie über die große Masse erhob. Ferner erfolgten Traditionen von Leibeigenen zum Rechte der Dienstleute des Kapitels: 1128 durch den Priester Megintach eine solche von 6 Männern und 4 Frauen, 1132 eine weitere durch einen dominus, also wohl Geistlichen, Gebehardus de Steine, der „proprios famulos suos tradidit ad altare S. Jakobi ea conditione, ut habeant jus ministerialium eiusdem ecclesie,“[1] 1139 durch den Regensburger Erzpriester G. eine solche von 5 mancipia, 1142 durch Volkmar von Checelberc die Überweisung zweier Knechte an das Stift St. Jakob mit dem Rechte der Ministerialen des hl. Georg, 1150 nach eben diesem Rechte gab der Pfarrer von St. Marien in Bamberg „quosdam famulos“, dann Heinrich von Newansdorf 1165[2] einen Knecht, endlich schenkte 1179 der Domherr Friedrich einen Mann und dessen Schwester samt ihren Kindern und überließ 1180 der Probst Heinrich von Bamberg „quedam mancipia“.[3] Wir sehen, es sind meist Kleriker, von denen diese Schenkungen ausgingen. Diese hatten natürlich ein lebhaftes Interesse daran, daß dem Bamberger Kapitel eine ausreichende Zahl von Ministerialen zur Verwaltung und Bewirtschaftung seines großen Besitzes zur Verfügung stand.

Von anderer Seite ging die Ergänzung des ritterlichen Ministerialenstandes aus. Hier gehörten die Tradenten fast durchweg dem Adel an, die Angehörige ihres Gesindes vermutlich auf Bitte des Bamberger Bischofs diesem zu Dienstmannenrecht übergaben. Die verschenkten Knechte aber hatten wahrscheinlich ihre Herren schon auf Kriegszügen begleitet und besaßen für diese nicht denselben Wert wie für die Bamberger Kirche, die zumal in den stürmisch bewegten Zeiten des 12. Jahrhunderts auf eine Mehrung ihrer Streitkräfte bedacht sein mußte. Nur die erste Tradition, auf die ich stoße, geht auf einen Kleriker zurück: 1118 übergab der Kanoniker O. vier Leute, „ut beneficia sua tantum ad uitam suam ministerialium iure deseruiant, post horum uero uitam sicut et cetera in oblationem fratrum redigantur“. Wir sehen also, daß

[1] Vgl. Höfler in der Einleitung zum Rechtsbuch Bischof Friedrichs S. LXXVII Anm.

[2] Heinrich war sicher ein Domherr; denn die Vergabung geschah „per manus Chonradi de Wernesdorf“, während Heinrich selber die Urkunde ausstellte, was ein einfacher Ministeriale — und die Newansdorf gehörten zu ihnen — nicht hätte tun können.

[3] Zu diesen Traditionen käme dann noch eine Vergabung des eigenen Knechtes Wigbert, dessen Schwester Heilika und ihres Sohnes Siegfried durch Gebhard von Staine als Ministerialen an das Stift S. Jakob (8. Febr. 1132). Vgl. Looshorn II, 61. Vielleicht die gleiche, wie die obige.

es bei dieser Vergabung — es handelt sich ja wohl um kinderlose Leute — dem Domherrn weniger um Erhöhung der Zahl der Ministerialen als um eine Mehrung des Gutes des Kapitels ankam. Dagegen faßten die übrigen Traditionen nur den erstgenannten Zweck ins Auge, so wenn 1124 „Poppo uir ingenuus praefectus castelli Gozwinesten“, der eine Matrone Adelheit mit ihren zwei Töchtern und zwei Söhnen übergab. Selbstverständlich war auch die Aufnahme von Frauen in die bischöfliche Ministerialität sehr erwünscht, weil dadurch unverheiratete Dienstmannen eine größere Auswahl von heiratsfähigen Frauen ihres Standes vorfanden und damit Heiraten mit außerhalb des Kreises der bambergischen Dienstmannschaft stehenden Frauen verhindert wurden, die naturgemäß mancherlei Händel nach sich zogen. Ferner übergab 1134 Markgraf Luitpold die Ministerialin Heilica samt vier Söhnen und zwei Töchtern, 1138 taten Kuno und Adelheid von Horbuch das Gleiche mit ihrer Magd Heilka. Das Kloster Michelsberg erhielt um 1139, wie wir schon gesehen haben, von einem gewissen Rabinold 55 mancipia, von denen einige Ministerialenrecht empfangen sollten. Herzog Friedrich von Rothenburg übergab 1163 „quinque feminas sue proprietatis .... filias Eberhardi nigri de burgo Nürenburgensi cum tribus filiis“ der einen, „ita ut in quacunque conditione eas cum sua posteritate habere uellemus, in ea permanerent Nos [Bischof Eberhard II.] igitur eas ... ab omni iure censuali et beneficiario eximentes honestioris familie nostre ius eis dedimus“. Diese Frauen gehörten also, wie der Name ihres Vaters beweist, einer schon zu Kriegsdiensten bestimmten Familie an. Die beiden letzten Fälle, die ich erwähnen möchte, sind dadurch merkwürdig, daß beide Male Ministerialen die Vergabung vornehmen, zunächst 1197 „Jutha de Gremesdorf ministerialis maioris ecclesie“ tradierte „quandam propriam ancillam“ „ad ius ministerialium“, 1278 endlich tradierte Ludewicus de Windeheim — seit 1143 sind uns aber Mitglieder dieses Geschlechtes als Ministerialen bekannt — „homines militaris condicionis ad me pertinentes“ „in suos transfero successores ac Herbipolensi ecclesie possidendos.“[1] Diese beiden Vergabungen sind zeitlich die letzten, die mir begegnet sind, sie zeigen einerseits, daß sich die Dienstmannschaft schon ganz als Kleinadel

[1] Eigene Leute hatten sich wohlhabende Ministerialen natürlich schon frühzeitig erworben. Die bei Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, München 1909, II, n. 1525 h und 1674, zwei Weiber proprie familie tradierenden Männer Willihalm (um 1126) und Reginpreht (um 1100) dürfen wir wohl auch als Ministerialen ansprechen.

fühlte, anderseits aber doch noch selbst in der Würzburger[1] Urkunde, die ich nur ihres späten Datums halber herangezogen habe, ihres Zusammenhangs mit dem Stande der Unfreien[2] deutlich bewußt war. Je früher natürlich solche Traditionen aufhörten, um so eher konnte sich der Stand nach oben hin weiterentwickeln. Selbstverständlich mußte nach dieser Richtung ganz besonders auch die Aufnahme freier Elemente wirken. Von altedelen Geschlechtern traten möglicherweise Angehörige folgender Familien in die Ministerialität des Bistums ein:[3]

1. Auerbach. Von ihnen kommen Markward 1124 und Gebhard 1163 als Freie, Berthold und Helmreich (1184 und 1188) als Min. vor.
2. Aufseß. Von ihnen kommen Ernest 1124 als miles episcopi, Herold 1128 als Freier,[4] ja Friedrich noch 1255 als nobilis im Gegensatz zu Min.[5] vor, während Otto 1308 einmal unter mehreren Dienstmannen, ein andermal in dem gleichen Jahre als „dilectus fidelis episcopi‘, genannt wird. Dieser Ausdruck bezeichnete damals aber, wie wir gesehen haben, den Ministerialen. Auch später kommen mehrere Angehörige dieses Geschlechtes in dieser Eigenschaft vor.
3. Bibra. Rupertus 1119 wohl frei; später bekleidet diese Familie das Truchsessenamt.
4. Dachsbach. Heinricus de Dahspach 1129 frei, Johannes 1339 Ministeriale.
5. Giech. Allein nur unter der Voraussetzung, daß die heutige standesherrliche Familie wirklich auf den 1125 und 1129 genannten Wilhelm zurückgeht. Höchst auffällig ist dabei allerdings, daß der gleiche Vorname bis zum Jahre 1400, soweit ich sehe, nicht wieder in der Familie vorkommt. Ebenso führten die Giech im 13. Jahrhundert nur dreieckige Wappensiegel.[6] Dagegen kann an der Vollfreiheit

[1] Für Würzburg ist mir noch aus dem Jahre 1211 eine andere Urkunde aufgestoßen, in der Bischof Otto „homines resignatos“ zu Ministerialen macht. „Nos igitur ipsorum commodis cupientes utiliter prouidere conditiones eorundem meliorando eosdem nostros et ecclesie s. Kiliani in Wirceburg . . ministeriales esse decreuimus.“

[2] Vgl. über die Frage der Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen besonders die besonnenen Untersuchungen Erich Molitors in seinem Buche „Der Stand der Ministerialen“, S. 44 ff.

[3] Vgl. auch Ernst Schweickert, Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes. Bonner Dissertation. 1911.

[4] Vgl. Looshorn II, 59.

[5] Vgl. BHVB 22, 58.

[6] Vgl. über Ministerialensiegel: Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. I, 269.

des Willihalmus nicht gedeutelt werden, denn liber homo kann nichts anders als freier Mann heißen; werden doch z. B. in einer etwas späteren Urkunde (um 1136) ein Winezo de Aschbach und ein Heinricus de Chrutsare,[1] ferner in einer solchen um 1215 ein Heinricus de Greiffenstein ebenso bezeichnet, an deren Vollfreiheit durchaus nicht gezweifelt werden kann; ja 1143 werden als liberi homines aufgeführt: „Comes Pertolfus, filius eius Pertolfus, Stercherus de Mutichindorf, Eberhardus et fratres eius Heinrich et Megingoz de Otlohesdorf, Sigeboto de Wundengeseche.“ 1128 aber: „Chunemund de Hildenburch, Herold de Vfsaze, Heinricus filius Liudolfi de Otlohesdorf,“ 1169: „Uodalricus Walpoto, Adelramus de Kambe, Ulricus de Wichsenvelt und Eberhardus de Wolfsperch“. Als Ministerialen begegnen uns zuerst Eberhardus de Giecheburc 1149, er diente dem Grafen Poppo von Henneberg, und Heinricus de Giech als erster bambergischer Dienstmann (1154). Ihre Namen sind neben Konrad, Kunimund und Ulrich charakteristisch für die ältere Familie. Außer Wilhelm waren alle Giech Ministeriale.

6. Gunzendorf. Von diesen Herren ist Marquart (1119) wahrscheinlich, Heinrich (1154) sicher Ministeriale, während Berengar (1189) liber heißt.
7. Henneberg. Graf Berthold nahm am 13. Dezember 1308 ein Bamberger Burglehen.
8. Leutenbach. Friedrich (1123, 1138 und 1153) war frei, ebenso Otto (1153 und 1157), Richolf (1220) aber aller Wahrscheinlichkeit nach Ministeriale.
9. Muchel. Ernst und Albrecht waren 1138 wohl Ministeriale, sicher wird uns letzterer 1144 in dieser Eigenschaft angegeben, während ein Heinrich noch 1192 als liber bezeichnet wird.
10. Muggendorf. Stercher heißt 1121 ministerialis, 1124 miles episcopi. Im übrigen wechselt hier die Bezeichnung.
11. Rietfeld. Hier werden Konrad 1130 und 1147 als frei, Regenhard und Hermann 1163 als Ministerialen bezeichnet.
12. Schönbrunn. Pabo, Otto, Volger und Arno heißen 1139 ministeriales, Pabo 1149 liber.
13. Steina. Gebhard 1132 wird liber, Gunzelin 1154 ministerialis genannt.

---

[1] Abdruck im BHVB 16, 20.

14. **Ulsenbach.** Von ihnen war Hertnid 1154 frei, Eckihardus 1164 ministerialis S. Michaelis. Ein Eggehardus wird auch um 1136 als nepos Nizonis ministerialis S. Michaelis bezeichnet.[1]

Alles in allem kämen herzlich wenig derartige Fälle[2] in Frage, da man mit Sicherheit wohl nur bei den Aufseß und Henneberg behaupten darf, daß die bei ihnen verzeichneten Ministerialen auch wirklich zu den bekannten Edelgeschlechtern gehören, während sonst überall die Möglichkeit offen bleibt, daß es neben den edeln Familien auch noch gleichnamige mit ihnen nicht verwandte Ministerialengeschlechter gab. Jedenfalls dürften schon die beiden Fälle genügen, um die Tatsache zu erhärten, daß die bambergische Dienstmannschaft durch Übertritt altadliger Elemente verstärkt wurde, wobei allerdings der späte Zeitpunkt bemerkenswert wäre.

Eine weitere Verstärkung mag ferner die Ministerialität durch den Eintritt unehelicher Söhne hoher Herren erfahren haben. Unter den Zeugen einer Prüfeninger Urkunde findet sich „Rapot, filius ducis Heinrici" (13. Juli 1173). Vor ihm stehen „Otto pincerna, Herman de Dunindeuelt et frater eius Albericus uillicus episcopi". Schenk und Meier sind aber natürlich Ministerialen, ebenso gehörten die Thünefeld von jeher zu ihnen; demnach muß auch Rapoto zu ihnen gerechnet werden.

Nicht gering mag auch der Zuwachs gewesen sein, der ihnen durch Heirat mit freigeborenen, oft wohl auch adligen Frauen zuteil wurde. Aus einer solchen Ehe stammte wohl der Ovdolricus, den der in Bamberg lebende Straßburger Bischof Bruno 1145 „filius sororis" nennt. Durch seine Stellung am Schlusse der Zeugenreihe hinter Schultheiß, Küchen- und Pfistermeister kennzeichnet er sich von vornherein als Ministeriale.

Zu allen diesen Kategorien kamen alsdann noch zahlreiche Ministerialen fremder Herren, die zu Hause kein Lehen erhalten konnten und damit darauf angewiesen waren, ihr Glück in der Fremde zu versuchen.

---

[1] Graf Heinrich von Tröningen id est Truhendingen steht in einer Urkunde Bischof Leupolds vom 10. August 1360 (vgl. Looshorn III, 688) nach Aufzählung der Domherren in der Zeugenreihe an der Spitze zahlreicher Herren, die zum Schluß als „Dienstleut und Diener des Gotteshaus" bezeichnet sind. Trotzdem möchte ich ihn ohne weiteres Zeugnis nicht den Ministerialen zurechnen.

[2] Hie und da kommen auch die Parksteiner in Bamberger Urkunden vor. Von ihnen steht Meinhard 1119 ganz entschieden vor lauter freien Herren, dagegen wird Friedrich 1163 unter den Dienstmannen des Grafen Gebhard von Sulzbach aufgeführt, doch zeichnet diesen der sonst ungewöhnliche Titel „homo illustris ministerialis" aus.

Wo aber hätten solche Leute besser unterkommen können als bei dem Bischof von Bamberg, der sein Land immer weiter nach Osten ausdehnte, indem er die teils von Slaven bewohnten Gegenden, teils noch gar nicht gerodeten Waldgebiete des Fichtelgebirges und Frankenwaldes im 12. und 13. Jahrhundert mit Ansiedlern besetzte?[1] Diese koloniale Tätigkeit der Bischöfe verlangte natürlich außergewöhnlich viele Kräfte, die der Bischof möglichst in seiner Hand behalten wollte, d. h. für die Besiedlung des Neulandes brauchte er Ministerialen. Von bekannteren Geschlechtern fanden ein neues Heim Zweige der Giech, Kundstadt, Redwitz und Streitberg. Es hausten im Slavenland die Förtsch, Hirschberg, Sonnenberg, Volsbach, Blankenfels, Zeuln, Berg, Schauenberg, Wirsberg, Grün, Trumsdorf, Waldenfels, Gunzendorf, Haslach, Waldenrode, Seckendorf, Stein, Hollfeld, Hutschdorf, Motschiedler. Natürlich blieben in den fruchtbaren Gefilden des Maines und der Regnitz ungleich mehr zurück, aber trotzdem fiel die Zahl der Ministerialen im Neuland schwer ins Gewicht.

III. Die rechtlichen Verhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse der Bamberger Ministerialität sind ja in der Hauptsache im alten Rechte enthalten. Im einzelnen aber können mancherlei neue oder genauere Bestimmungen aus dem urkundlichen Material hervorgeholt werden.

1. Personenrecht.

Es ist klar, daß die Ministerialen von Hause aus ebensowenig wie andere Leibeigene[2] Rechtsfähigkeit besaßen. Noch 1283 eignete Bischof Berthold dem Kloster Langheim ein Lehen zu, das „Marschalcus Gundlous filius quondam Ditrici de Ditrasdorf“ mit seiner Erlaubnis dem Stift überwiesen hatte. Gundloch also vermochte es nicht aus eigener Kraft diese Bestimmung zu treffen. Ja noch 1298, 1299 und 1357 treffen wir auf derartige Fälle. So verkauften 1298 Kunimund

[1] Richtig bemerkt Ernst Frhr. v. und zu Aufseß, Die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg (BHVB 56, 325), daß die edeln Geschlechter den Jura besiedelt hätten, während die Ministerialenfamilien um Bamberg säßen. Allein das letztere trifft nur für die ältere Zeit zu. Die weitere Kolonisation des Ostens war durchaus ein Werk der Dienstmannen; denn im Fichtelgebirge saßen von den Edlen nur die Waltboten, im Frankenwald und im bayerischen Vogtland aber niemand.

[2] Vgl. Adolf Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Stuttgart 1907. S. 91 und 92.

von Giech und seine Söhne einen Zehnten „mit vnsers herren bischof Livpoldes von Babenberg wizzen, gvnst vnd willen". Ebenso verkauften Wolfram und Sophie von Rotenhayn einen Hof „in castro Babenberch apud portam sancti Jacobi", „de voluntate ipsius domini Lupoldi episcopi ac consensu" (1299). Endlich kaufte Burkart Hörauf von Seckendorf 1357 mit Zustimmung des Bischofs Leupold die Feste Oberhochstätt. In älteren Zeiten verkündete Bischof Eckbert 1238 den Verkauf von verschiedenen Grundstücken durch Herdegen von Wiesenthau an das Kloster Michelsberg, 1223 die Vergabung eines Gutes an das Armenspital durch Jutta von Memmelsdorf[1] und 1211 die Verpfändung einer Vogtei durch Markward Sleicher, Bischof Thiemo 1197 die oben erwähnte Vergabung einer Magd durch Jutta von Gremsdorf und die zweier Gärten im gleichen Jahre durch „Gundelohus ministerialis noster", Bischof Egilbert um 1145 die Verschenkung von Lehen an das Egidienhospital durch Konrad von Memmelsdorf. Dagegen vermachte Billung von Memmelsdorf um 1139 „manu propria potestatiua altario S. Dionysii in Banzo" das Allod Nedimstorf (Nedensdorf im Bezirksamt Staffelstein). Allein wir haben es hier mit einem Ausnahmefall zu tun, es handelt sich hier ja um Eigengut, wo sich der Dienstmann eher von der Bevormundung durch den Herrn emanzipieren konnte, während er sonst bei Kauf und Verkauf, ja sogar bei Schenkungen, kurz bei allen Rechtshandlungen an die Zustimmung des Herrn gebunden war,[2] die 1209 durch ein Reichsweistum ausdrücklich verlangt wurde, woraus man allerdings den Schluß ziehen kann, daß diese Forderung oft unberücksichtigt geblieben war. Früher als das Recht der selbständigen Verfügung bei Besitzveränderungen erwarben sich die Ministerialen die Fähigkeit als Treuhänder zu fungieren. Das erste Mal erscheint 1118 ein ministerialischer Salmann: „Notum sit . . . qualiter ego Ov. Babenbergensis ecclesie canonicus per manum salemanni mei Ottonis . . de Willehalmesdorf delegaui

---

[1] Vgl. BHVB 16, 55, wo fälschlich das Jahr 1203 statt 1223 genannt wird, im Original (MRA Kloster Michelsberg) steht deutlich 1223. Ebenso gibt BHVB 16, 56 in einer Urkunde, in der „Lvokardis nobilis femina de Crovgelstein domum in ripa in suburbio S. Michaeli in B. delegauit" 1213, statt des Jahres 1223.

[2] Mitunter erhielten die Bamberger Ministerialen auch für immer die Erlaubnis, Lehen zu tradieren. Dies geschah im Jahre 1183 für das Kloster Gleink. Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 69 und Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II n. 263.



predia mea Wisaha ad altare S. Michaelis" (Kloster Michelsberg).[1] Ebenso vermachte „Fridericus maioris ecclesie in Babenberc canonicus per manum cognati et salmanni sui Beronis de Wisentowe" 1179 einige Leibeigene dem St. Georgsaltar. Auch stiftete der Priester Pertolt 1182 eine von ihm gekaufte Sölde im Dorfe Jungenhoven durch seinen Salmann Heinrich, den Sohn Heinrichs von Eiske (Aisch), an St. Jakob. Hier erscheint ein Ministeriale zuerst bei Vergabung eines Grundstücks als Treuhänder. Ferner übergab um 1139 ein „sacerdos" „per manum Pillungi ministerialis S. Georgio" einen Weinberg.[2] Alsdann vermachte um 1180 der „magister scolarum et canonicus Adelbertus predium in Rudental per manus Gundelohi dapiferi super altare S. Michaelis". Bei Vergabung eines mansus in villa Trunestat wirkte für den Presbyter Gotescalt in Turestatt neben Adelbertus de Trunestat auch der ministerialis S. Petri Gotefridus de Babenberc. In allen diesen Fällen vertraten die aufgeführten Ministerialen Kleriker.[3] Dagegen gehörten die von Dienstmannen vertretenen Personen in den folgenden Fällen dem Laienstande an. Burchardus de Turstat verkaufte 1162 ein Grundstück (area) per manus Brunwardi et Eberhardi de Tuuldefelt. Otto von Wideleshouen und seine Frau Berhtrat übergaben 1177 dem hl. Georg ihre ganze Familie. „Unde Egeno de Erhenbach ministerialis ecclesie nostre, qui salemannus eorundem exstiterat, petitione ipsorum potestatiua manu (eam) contradidit". In einer Urkunde von 1188 wird erklärt, daß Rudegerus dem hl. Clemens „per manus salmannorum suorum Hertwici de Vrah et Adelberti et Friderici forestarii sancti Jacobi" ein Weingartenstück übergeben

[1] Abdruck bei Looshorn II, 90 und BHVB 19, 8.

[2] Abdruck im BHVB 16, 20. Hier ist als Jahreszahl c. 1136 angenommen worden. Allein die Bemerkung „Tuto scolasticus et pene universi canonici, qui eo die ascenderent ad sepulturam Ottonis" läßt darauf schließen, daß diese Urkunde erst nach dem 30. Juni 1139 ausgestellt wurde. Der scolasticus Tuto ist urkundlich bezeugt bis 1145, 1147 erscheint statt seiner der magister Adelbertus.

[3] Bei der Tradition zweier Gärten durch den Ministerialen Gundelohus „in manu salmannorum Markwardi de Wisendowe et Heinrici de Stein S. Petri canonici" um 1197 ist Markward doch wohl auch ein Domherr, da um 1196 und zweimal um 1202 ein Marcwardus cantor genannt wird, während ein Wiesenthau mit diesem Vornamen damals nicht vorkommt, sondern unter den Ministerialen zu der Zeit nur ein Sleicher erscheint. Daher scheidet diese Urkunde hier aus. Dagegen könnte auf eine Würzburger Urkunde hingewiesen werden, wo Bischof Hermann „quaedam bona et mancipia ab Hedewige de Burgeberahe ecclesie Herbipolensis ministeriali monasterio Eberacensi contradita confirmat".

habe. Ferner kaufte 1196 „Heidenricus de Lichtenfels ministerialis domini ducis de Meran predium quoddam in Lutendorf" „ab Heinrico de Westusen, qui cum filiis suis ipsum predium per manus salemanni sui Marchwardi de Racenberch et filiorum eius Lupoldi et Wikeri Heidinrico contradidit. . . Nos [Wolframmus abbas S. Michaelis] eciam salmannis idem predium ecclesie nostre fideliter conservandum reddidimus." Die Razenberg gehörten aber sicherlich zur Ministerialität, ebenso war dies der Fall bei den Klubisdorf, von denen 1151 Erimbertus „predium suum Tezwistorf per manum Pillungi de Meminstorf et fratris eius Gundolohi, aliud Liuzileber per manum Heroldi de Lani, tercium Gerhartiswindin manu propria et uxoris sue tradidit altario sancti Petri in Babenberch." Bei diesen drei Traditionen waren Tradent und Salmänner Ministerialen. Auch für 1197 kann diese Erscheinung beobachtet werden, wo Jutta von Gremesdorf eine eigene Magd per manus Regenhardi ministerialis [episcopi] de Uechene dem hl. Georg übergab. Diese Verwendung der Ministerialen als Salmänner mußte naturgemäß auf ihre rechtliche Stellung gegenüber von Besitz und Eigen höchst bedeutungsvoll sein. Ihr verdankten sie schließlich eine freiere Stellung im Wirtschaftsleben, wovon wieder ihr Verhältnis zu ihrer Herrschaft stark beeinflußt wurde. Dieser Umschwung scheint in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor sich gegangen zu sein.

Da dem Ministerialen zunächst aber die Rechtsfähigkeit fehlte, so gehörte er auch wie die übrigen Leibeigenen streng genommen nicht zum Volke, das allein von den freien Elementen gebildet wurde, er war vielmehr eine Sache und konnte daher auch mit dem Gute, zu dem er gehörte, verkauft oder vertauscht werden. So verkaufte 1045 Herzog Heinrich von Bayern dem Bischof Suidger die Güter Ehregelingen und Rintbach. „Ministeriales tamen ad eadem predia pertinentes cum bonis ipsorum sibi tantum usque uitae sue finem seruituros excepit. Post finem uero suum eosdem ministeriales simili potestate eademque conditione, qua predicta predia, sancta Babenbergensis aecclesia obtineat". Die vorläufige Zurückbehaltung der Ministerialen, die ausdrücklich betont wird, beweist, daß sie damals ungewöhnlich war. Die Dienstmannen waren eben zunächst unlöslich mit dem Grundstücke verbunden, das ihnen Unterhalt gewährte. Diesen Zusammenhang hebt in einer Urkunde um 1060 auch ein gewisser Fridericus hervor,[1] der

[1] Vgl. Philipp Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. V, 50—52; auch Looshorn I, 379.

predia mea Wisaha ad altare S. Michaelis" (Kloster Michelsberg).[1] Ebenso vermachte „Fridericus maioris ecclesie in Babenberc canonicus per manum cognati et salmanni sui Beronis de Wisentowe" 1179 einige Leibeigene dem St. Georgsaltar. Auch stiftete der Priester Pertolt 1182 eine von ihm gekaufte Sölde im Dorfe Jungenhoven durch seinen Salmann Heinrich, den Sohn Heinrichs von Eiske (Aisch), an St. Jakob. Hier erscheint ein Ministeriale zuerst bei Vergabung eines Grundstücks als Treuhänder. Ferner übergab um 1139 ein „sacerdos" „per manum Pillungi ministerialis S. Georgio" einen Weinberg.[2] Alsdann vermachte um 1180 der „magister scolarum et canonicus Adelbertus predium in Rudental per manus Gundelohi dapiferi super altare S. Michaelis". Bei Vergabung eines mansus in villa Trunestat wirkte für den Presbyter Gotescalt in Turestatt neben Adelbertus de Trunestat auch der ministerialis S. Petri Gotefridus de Babenberc. In allen diesen Fällen vertraten die aufgeführten Ministerialen Kleriker.[3] Dagegen gehörten die von Dienstmannen vertretenen Personen in den folgenden Fällen dem Laienstande an. Burchardus de Turstat verkaufte 1162 ein Grundstück (area) per manus Brunwardi et Eberhardi de Tuuldefelt. Otto von Wideleshouen und seine Frau Berhtrat übergaben 1177 dem hl. Georg ihre ganze Familie. „Unde Egeno de Erhenbach ministerialis ecclesie nostre, qui salemannus eorundem exstiterat, petitione ipsorum potestatiua manu (eam) contradidit". In einer Urkunde von 1188 wird erklärt, daß Rudegerus dem hl. Clemens „per manus salmannorum suorum Hertwici de Vrah et Adelberti et Friderici forestarii sancti Jacobi" ein Weingartenstück übergeben

[1] Abdruck bei Looshorn II, 90 und BHVB 19, 8.

[2] Abdruck im BHVB 16, 20. Hier ist als Jahreszahl c. 1136 angenommen worden. Allein die Bemerkung „Tuto scolasticus et pene universi canonici. qui eo die ascenderent ad sepulturam Ottonis" läßt darauf schließen, daß diese Urkunde erst nach dem 30. Juni 1139 ausgestellt wurde. Der scolasticus Tuto ist urkundlich bezeugt bis 1145, 1147 erscheint statt seiner der magister Adelbertus.

[3] Bei der Tradition zweier Gärten durch den Ministerialen Gundelohus „in manu salmannorum Markwardi de Wisendowe et Heinrici de Stein S. Petri canonici" um 1197 ist Markward doch wohl auch ein Domherr, da um 1196 und zweimal um 1202 ein Marcwardus cantor genannt wird, während ein Wiesenthau mit diesem Vornamen damals nicht vorkommt, sondern unter den Ministerialen zu der Zeit nur ein Eleicher erscheint. Daher scheidet diese Urkunde hier aus. Dagegen könnte auf eine Würzburger Urkunde hingewiesen werden, wo Bischof Hermann „quaedam bona et mancipia ab Hedewige de Burgeberahe ecclesie Herbipolensis ministeriali monasterio Eberacensi contradita confirmat".

habe. Ferner kaufte 1196 „Heidenricus de Lichtenfels ministerialis domini ducis de Meran predium quoddam in Lutendorf“ „ab Heinrico de Westusen, qui cum filiis suis ipsum predium per manus salemanni sui Marchwardi de Racenberch et filiorum eius Lupoldi et Wikeri Heidinrico contradidit. . . Nos [Wolframmus abbas S. Michaelis] eciam salmannis idem predium ecclesie nostre fideliter conservandum reddidimus.“ Die Razenberg gehörten aber sicherlich zur Ministerialität, ebenso war dies der Fall bei den Klubisdorf, von denen 1151 Erimbertus „predium suum Tezwistorf per manum Pillungi de Meminstorf et fratris eius Gundelohi, aliud Liuzileber per manum Heroldi de Lani, tercium Gerhartiswindin manu propria et uxoris sue tradidit altario sancti Petri in Babenberch.“ Bei diesen drei Traditionen waren Tradent und Salmänner Ministerialen. Auch für 1197 kann diese Erscheinung beobachtet werden, wo Jutta von Gremesdorf eine eigene Magd per manus Regenhardi ministerialis [episcopi] de Uechene dem hl. Georg übergab. Diese Verwendung der Ministerialen als Salmänner mußte naturgemäß auf ihre rechtliche Stellung gegenüber von Besitz und Eigen höchst bedeutungsvoll sein. Ihr verdankten sie schließlich eine freiere Stellung im Wirtschaftsleben, wovon wieder ihr Verhältnis zu ihrer Herrschaft stark beeinflußt wurde. Dieser Umschwung scheint in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor sich gegangen zu sein.

Da dem Ministerialen zunächst aber die Rechtsfähigkeit fehlte, so gehörte er auch wie die übrigen Leibeigenen streng genommen nicht zum Volke, das allein von den freien Elementen gebildet wurde, er war vielmehr eine Sache und konnte daher auch mit dem Gute, zu dem er gehörte, verkauft oder vertauscht werden. So verkaufte 1045 Herzog Heinrich von Bayern dem Bischof Suidger die Güter Ehregelingen und Rintbach. „Ministeriales tamen ad eadem predia pertinentes cum bonis ipsorum sibi tantum usque uitae sue finem seruituros excepit. Post finem uero suum eosdem ministeriales simili potestate eademque conditione, qua predicta predia, sancta Babenbergensis aecclesia obtineat“. Die vorläufige Zurückbehaltung der Ministerialen, die ausdrücklich betont wird, beweist, daß sie damals ungewöhnlich war. Die Dienstmannen waren eben zunächst unlöslich mit dem Grundstücke verbunden, das ihnen Unterhalt gewährte. Diesen Zusammenhang hebt in einer Urkunde um 1060 auch ein gewisser Fridericus hervor,[1] der

[1] Vgl. Philipp Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. V, 50—52; auch Looshorn I, 379.



dem Petersaltar im Bamberger Dom das Allod „Wovuezesdorf et Haga" vermachte. „Legavit etiam ministeriales ad idem predium pertinentes ad supradictum altare sancti Petri in Babenberc." Wieder erkennt man, daß damals schon der Brauch aufkam, die zum Gute gehörigen Ministerialen trotz dieser Zugehörigkeit noch besonders beim Übergange des Gutes in fremde Hände als verschenkt oder verkauft anzuführen. In diesem Falle hatte allerdings die Nennung der Ministerialen noch einen anderen Zweck. Der Tradent wollte ihnen die Vorrechte der Ministerialen der Bamberger Kirche zukommen lassen. Folglich mußte er auch noch einmal ausdrücklich auf sie zurückkommen. Unter demselben Vorbehalt der Einreihung in eine höhere Klasse der Ministerialität wurden 1071 Ministerialen mitsamt ihren Alloden und Benefizien an das Kloster Banz verschenkt.[1] Auch bei der Gründung des Klosters in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erklärten Markgraf Hermann und seine Gemahlin Alberad: „Ministeriales quoque nostros exceptis paucis cum omnibus praediis et beneficiis suis ubicumque positis eidem ecclesie delegauimus." Ebenso überwies der edle Rupert von Titenheim einige Ministerialen (1126), wie wir oben gesehen haben, „cum praediis suis". Ein Jahr vorher am 4. Mai kaufte Bischof Otto vom Abte Volmar von Hirsau ein Gut bei Rintbach „cum familia seu ministerialibus". Das Stift S. Fides beschenkt derselbe Bischof am 24. Mai 1137 mit „Silwiz et Grunowa, quae emimus a Liutpoldo de Kirchendorf simul cum ministeriali quodam Bertolfo". Auch dieser scheint zu dem Gute gehört zu haben, allerdings wird das nicht wie sonst ausdrücklich hervorgehoben. Ferner vertauschte die Gräfin Chuniza mit dem Domkapitel „castra principalia de suo allodio Gicheburch et Litenuels cum ministerialibus et ceteris utriusque sexus mancipiis atque partem sui patrimonii Misteluelt cum omnibus pertinentiis et sexus utriusque mancipiis" gegen die curia Chila.[2] Hiebei ist es interessant zu beobachten, daß wohl auf Giecheburg und Lichtenfels, nicht aber in Mistelfeld Ministerialen vorhanden waren; denn hier gab es keine zu schirmende Feste. Die Burg Nordeck erwarb Bischof Eberhard im Jahre 1151 „cum mercato et allodio Steinaha .. et familia cuiuslibet sexus aut condicionis illuc pertinente" mit Ausnahme verschiedener Ministerialen. Es ist klar, daß ebensolche unter dem Ausdruck „familia cuiuslibet .. conditionis" verstanden werden

[1] Vgl. Ussermann, Episcopatus Bambergensis 43 und Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524. Berlin 1905. S. 43.

[2] Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III, 85 und 86.

sollten. Allein auch in diesem Falle wurden wieder einige Dienstmannen von dem Grund und Boden abgetrennt, zu dem sie von Hause aus gehörten. Daher bildete sich auch der Brauch heraus, Ministerialen zu verschenken oder zu vertauschen. Das erstere tat Markgraf Luitpold von Österreich 1134, wo er mehrere Ministerialen nach Bamberg gab, das letztere aber geschah durch Herzog Friedrich von Rothenburg, der 1166 die Frau eines ihm durch Mannschaft verpflichteten Bamberger Ministerialen mit ihren Kindern gegen vier „mancipia" für sich eintauschte. Durch solche Loslösung der Dienstleute von den Burgen, zu denen sie ursprünglich gehörten, entstand natürlich ihren Besitzern zunächst ein Vorteil, da sie ein freieres Verfügungsrecht erhielten und tüchtige Leute leicht in ihrem Dienste zurückhalten konnten. Im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts scheint der neue Gedanke schon Fuß gefaßt zu haben, so daß bei einem Verkaufe einer Burg die Ministerialen nicht mehr als eine Pertinenz derselben aufgefaßt wurden. So heißt es in einer Urkunde von 1242:[1] „Notum sit .., quod nos Otto comes dictus de Botinlouben .. castro nostro Botinlouben cum omnibus attinentiis ecclesie Herbipolensi uendito .. post aliquot annos de libera uoluntate ministeriales nostros cum uxoribus et pueris ad castrum .. ecclesie prefate donauimus." Ebenso hob Ludwig de Windeheim beim Verkaufe seiner Burg Schönbrunn 1278 an den Bischof von Würzburg ausdrücklich hervor: „Insuper meos homines militaris condicionis ad me pertinentes .. in ipsum et in suos transfero successores." Mit dieser Trennung der Dienstmannen vom Grund und Boden[2] trat

[1] Abdruck Mon. Boica 37, 299 Nr. 270. Da leider das Bamberger Material für das 13. Jahrhundert versagt, so wollte ich doch wenigstens durch Belege aus dem Bistum Würzburg, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, die Frage in ihrer weiteren Entwicklung beleuchten. Doch möchte ich bemerken, daß Ludwig von Windeheim wahrscheinlich auch Bamberger Ministeriale war; denn 1142 und 1143 gehörte schon ein W. zur Hochstiftsministerialität, 1249 aber steht in der Zeugenreihe einer Urkunde Bischof Heinrichs S. de Windeheim zwischen W. pincerna und S. camerarius und 1265 wird Sibertus de W. als consanguineus Eberhardi de Tundevelt bezeichnet. Für 1249 vgl. MRA Hochstift Würzburg Fasz. 1137.

[2] Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 4. Heft, S. 69 meint, daß für die maiores ministeriales ecclesie der Pertinentialnexus mit den hochstiftischen Gütern gefehlt habe, da sie „ab omni iugo servili absoluti" dem Bischof „libere servirent", wie eine Urkunde von 1104 (cf. Mon. Boica 37) besagt. Ich glaube aber doch, daß er die Freiheit der Ministerialen zu hoch einschätzt. Damals waren sie kaum schon so weit gediehen. Jedenfalls waren und blieben die Dienstmannen zweiten Ranges eigen- und grundhörig. Über die verschiedenen Klassen der Ministerialen vgl. meine Ausführungen S. 540 und 541.

natürlich schon ganz von selbst eine Hebung des ganzen Standes ein. Da aber die servi proprii wie die Zensualen diese Loslösung von der Scholle, auf der sie saßen, nicht erreichten, so entfernte sich dadurch die gesamte Ministerialität von diesen beiden Gruppen; denn sie machte dadurch einen weiteren Schritt zur Erwerbung der Freizügigkeit, die im gewissen Sinne die nicht mit Dienstlehen ausgestatteten erwachsenen Ministerialensöhne schon erreicht hatten.

2. Familienrecht.

Auch im Familienrecht der Ministerialen galten die herkömmlichen Beschränkungen, die sich aus ihrer ursprünglichen Unfreiheit ergaben. Zur Eingehung der Ehe war in zwei Fällen unbedingt die Bewilligung des Bischofs notwendig, nämlich wenn sich seine Ministerialen männlichen oder weiblichen Geschlechtes mit solchen fremder Herren verheiraten oder wenn Ministerialinnen mit freien Männern die Ehe eingehen wollten. Im umgekehrten Falle hatte der Herr ja nichts zu fürchten, da ja der Grundsatz galt, daß die Kinder der ärgeren Hand folgen müßten. In unseren Urkunden hören wir von den letzten beiden Möglichkeiten nur wenig. Dagegen um so öfter treffen wir auf Vereinbarungen zwischen zwei Herren über Ehebündnisse ihrer Dienstleute. Die Bamberger scheinen die Söhne eines ihrer Ministerialen aus der Ehe mit einer fremden Ministerialin durchaus meist für sich beansprucht zu haben. Schon um 1049 wußten sie es durchzusetzen, daß Herzog Otto von Schweinfurt die Söhne seiner Magd Eiza „et alios quoscunque pareret" in den Dienst der Georgsbrüder tradierte. „Filios uero" so fügte der Fürst erklärend hinzu, [tradidi] sancto Georgio ea uidelicet ratione, ne hereditatem patris filii perderent, si alia lege quam pater uiuerent." Daher galt als Regel, was bei der Erwerbung von Rintpach[1] 1125 klar ausgesprochen wurde, „ut, si quis de ministerialibus eiusdem predii consocialem sibi duxerit uxorem et ex ea filium habuerit, hereditatem patris filius obtineat, de externa autem matre genitus ad paternam hereditatis possessionem non aspiret." Das Erbteil des Vaters war aber nicht immer der Magnet, der die Entscheidung brachte Es konnten auch von der ministerialischen Mutter soviel Vorteile herkommen, daß sogar ein freier Vater im Interesse seiner Söhne für diese ausdrücklich die Rechte der Dienstleute verlangte. So hören wir in einer Urkunde von c. 1136, „qualiter ego Heinricus de Altenuorchheim ex cognatione Hermanni de Burch unus de his, qui

[1] Vgl. die deutsche Übersetzung bei Looshorn II, 93.

dicuntur frige Forcheimere, duxi uxorem Irmingardam de familia sancti Georgii in Babenberc. Ex consulto quoque prouidens in posterum liberis nostris, ne quis eos impetere uel ab ecclesia sancti Georii presumat alienare, . . impetraui . . hanc cartam." Daß aber Söhne einer der Genossenschaft nicht angehörenden Mutter vom väterlichen Erbe wirklich ausgeschlossen blieben, zeigt eine Urkunde des Stifts St. Getreu[1] vom 23. Mai 1137. Hier heißt es von einem Ministerialen Bertolf, „qui de ipso allodio duos mansos in beneficium habet, qui sc. mansi post obitum eiusdem Bertolfi ad S. Fidem sicut et caetera pertinebunt, eo quod filios non de consociali, sed de externa habeat uxore." Für gewöhnlich allerdings suchten die Väter bei einer derartigen Lage der Dinge die Vorteile des Ministerialitätsverhältnisses für ihre Söhne herauszuschlagen, und wußten ihre Frauen, auch wenn diese freien Standes waren, zum Verzicht auf ihre Freiheit zu bewegen. Das tat 1166 der Ministeriale des hl. Georg in Bamberg Adelgen, dessen Frau schon, obwohl sie eine Tante „liberrime conditionis" hatte, „quantum spectat ad nobilitatem carnis," sich und ihre Nachkommenschaft ihrer Söhne wegen zu Zensualen der bambergischen Marienkirche in Lorch gemacht hatte. Allein Adelgen „anxietate sua super hoc nobis innotuit atque, ut eandem uxorem omnemque ipsius posteritatem in nostrorum ministerialium consortium transferremus, nobiscum tractare cepit." Der treubesorgte Vater war nämlich dem Herzog Friedrich von Rothenburg „hominio mancipatus". Deshalb gab der junge Staufer seinen Bitten nach und schenkte der Marienkirche „pro eadem matrona Petrissa" zur Entschädigung 4 mancipia „duos mares et duas feminas", ja er bedachte „eam omnemque posteritatem iure legitimo ministerialium nostre familie". Merkwürdig ist der Vertrag,[2] den 1189 Bischof Gottfried von Würzburg unter Zustimmung des Bischofs Otto von Bamberg mit der Äbtissin Bertha von Kissingen abschloß. Es handelte sich darum, wem von ihnen die Kinder aus der Ehe des Kitzinger Ministerialen Helmerich von Langheim mit Luitgard, der Tochter des Würzburger Dienstmanns Heinrichs von Burgebrach gehören sollten. Man kam zu folgendem Kompromiß: „Si prefatus Helmericus ex prefata Liugardi liberos sit habiturus, unus ex illis a nobis [Gottfried] eligatur et alii equaliter inter Wirceburgensem et Kizzingensem ecclesiam di-

---

[1] Vgl. Abdruck bei Ussermann, Codex probationum Nr. 90 und deutsche Übersetzung bei Looshorn II, 152.

[2] Vgl. MRA Würzburg Fasz. 498.

uidantur, hoc adiecto et statuto, quod tam mater quam pueri eius in omnibus patris ipsorum beneficiis et prediis equalem diuisionem sint accepturi". Den Löwenanteil an dem kommenden Segen erhielt also der Würzburger, zumal auch eine Teilung des väterlichen Besitzes unter die Söhne vorgesehen war. Die Bamberger und Würzburger Kirche regelten 1220 durch ein von Kaiser Friedrich II. bestätigtes Abkommen[1] für immer die Maßnahmen, die bei wechselseitigen Ehen ihrer Dienstmannen zu beobachten seien. Leider verrät uns die Urkunde durchaus nicht, worin diese Abmachungen im einzelnen bestanden. Sehr gnädig überwies Bischof Heinrich dem Bistum Seckau 1248 seine Ministerialin, die Gattin des Seckauer Dienstmanns Heinrich von Radinstorf, „vna cum heredibus, quos ex ea procreauerit, . . . omni eo iure, quod ad nos et ecclesiam nostram eadem pertinebat".[2] Meistens wurde eine ganz genaue Teilung der Kinder zwischen beiden Herren verabredet. So lautete der Vertrag,[3] den 1245 die erwählten Bischöfe Heinrich von Bamberg und Egno von Brixen abschlossen. Hier heißt es, „quod pueri Friderici de Veldes et Ricardis uxoris sue omnes equaliter inter ecclesiam Babinbergensem et ecclesiam Brixinensem dividantur et equaliter portionem capiant hereditatis." Eine andere Teilung fand am 10. September 1241 bei den Kindern[4] des Otto Fuchs und der Adelheid von Brenstorf durch Bischof Poppo von Bamberg und den Grafen Friedrich von Kastell statt, „ita quod tam illi, qui nobis cesserint, quam et illi, qui sibi, utrimque hinc inde hereditatis communicent paritatem". Das gleiche Verfahren wurde im August 1243 zwischen dem electus Heinrich von Bamberg und Kaiser Friedrich eingehalten, als es sich um die Ehe zweier ihrer Ministerialen, des Sohnes des Bamberger Marschalls von Kundstadt und der Tochter des Rupert von Nierstein, handelte.[5] Indes der Zusatz „saluis conditionibus habitis inter nos et ecclesiam Babenbergensem de ministerialibus nostris et imperii et ipsius ecclesie hactenus obseruatis" beweist, daß hier der Kaiser besonderes Entgegenkommen

---

[1] Vgl. Mon. Boica 30a, 102.

[2] Vgl. J. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark III, nr. 19, S. 73. Graz 1903.

[3] Vgl. Franz Schumi, Urkundenbuch von Krain II, nr. 132, S. 99.

[4] Vgl. Abdruck bei Pius Wittmann, Monumenta Castellana. 1890. S. 37 nr. 120 und Jung, Miscellanea II, 107. Der Ausdruck pueri in dieser Urkunde umfaßt, wie die Namen zeigen, Söhne und Töchter.

[5] Vgl. Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I, 33.

zeigte. Leider sind uns diese Bestimmungen vollkommen unbekannt. Von Hause aus wäre es nur billig gewesen, wenn bei einer Ministerialenmischheirat der Herr des männlichen Teiles bei der Verteilung der Kinder des Paares besser bedacht wurde. In Wirklichkeit war es aber oft anders. So erzielte am 17. April 1315 Bischof Philipp von Eichstätt bei der Heirat seines vicedominus Friedrich mit der bambergischen Ministerialin Agnes von Chvedorf einen recht ungünstigen Teilungsmodus, in dem festgesetzt wurde, „ut primus inter pueros, qui ex matrimonio . . . procreatus fuerit, . . . ad eandem Babenbergensem ecclesiam deuoluatur, reliqui vero pueri imposterum . . inter easdem ecclesias sub equalis divisionis limite partiantur". — Alle diese Beispiele beweisen die Tatsache, daß man im Laufe der Zeiten von dem noch 1137 in ganzer Schroffheit proklamierten Grundsatz, Kinder einer externen Mutter könnten nicht erben, allmählich abging, indem die Herren Einzelverträge abschlossen, in denen sie die Teilung der Kinder und mitunter auch ihr Erbrecht näher festsetzten. Das erste Beispiel hiefür bietet das Abkommen von 1241.[1] Schließlich hielt man Generalverträge mit den Nachbarn für vorteilhafter. So schloß Bamberg mit Würzburg einen diese Verhältnisse für immer ordnenden Pakt ab und ebenso vor 1243 mit dem Reiche. Der Vertrag zwischen Bischof Berthold und dem Kloster Aspach vom Jahre 1278[2] lautete: „Ceterum homines de familia ecclesie nostre licite possunt cum familia monasterii matrimonia contrahere et e conuerso nec ex hoc incurrere debent penam aliquam sive bannum nec etiam ob hoc debent ab officialibus utrinque aliquatenus prohiberi." Kurz nach 1190 war ein noch unter Kaiser Friedrich I. abgeschlossener Vertrag zwischen Bischof Otto II. und dem Markgrafen Berthold von Meran, der sehr genaue Bestimmungen enthielt, auch auf den Propst Poppo von St. Jakob und den jüngeren Markgrafen Berthold ausgedehnt worden; er hatte folgenden Inhalt:[3] „Ut, quicumque de ministerialibus Babenbergensis ecclesie uxorem induxerit de familia prefatorum ducis et prepositi et heredum ac successorum eorundem in Franconia, Bauwaria et Carinthia, si prolem ex ea susceperit, primus filius vel filia conditionem patris sequatur et postmodum geniti ex equo dividantur, et e converso fiat ex parte sepius memoratorum fratrum ducis et prepositi, ita tamen, ut, si impares in numero filii vel filie fuerint, conditio

[1] S. o. S. 556.
[2] Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, nr. 528.
[3] Vgl. Mon. Boica 8, 166—168.

patris semper maioritate gaudeat et sic liberi utrobique suscepti patri et matri hereditario iure in totum succedant; quod si premortuis omnibus aliis unus tantum filius vel filia superstes fuerit, patris ille vel illa sequatur originem."

Jedenfalls hatte der Bamberger Bischof bei der Verheiratung seiner Ministerialen ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Anderseits scheint er aber auch zu der Ausstattung ihrer Töchter Beiträge geleistet zu haben. Darauf deutet wenigstens eine Stelle in dem Dienstvertrage Bischof Wulfings mit Chunrad von Wissenstein (Wichsenstein), wo es (1310) heißt: „Wir bruder Wuluinch . . verjehen, daz wir vnserm liebn getriwen Chunraden von Wissenstein durch die dienst, die er vns vnd vnserm goteshause vntz her getan hat . ., globt haben ze geben virtzzik phunt haller ze heim stewer seiner toehter einer die ersten, die er bestatet, nach vnserm rate." Also nachdrücklich betonte der Bischof wieder, daß nur er allein das Recht habe, den Töchtern seiner Dienstleute den Bräutigam zu bestimmen. Umgekehrt aber konnten Ministeriale, die nicht eine Angehörige der Familie ihres Bischofs heimführten, sogar eines wichtigen Ehrenamtes verlustig gehen. Zwar steht uns dafür aus dem Bamberger Material kein beweiskräftiger Beleg zur Verfügung, allein es wird hier kaum anders verfahren worden sein wie im benachbarten Würzburg. Dort wurde Konrad von Bopenhusen in seinem Streite „super officio marschalci" mit seinem Bruder Botho von Eberstein 1261 das Marschallamt zugesprochen, doch mußte er sich verpflichten, darauf zu sehen, „quod ille, qui inter filios ipsius Cunradi semper fuerit senior, prius ducat uxorem de familia nostre ecclesie et habeat officium, alioquin careat officio."

Wir wir schon oben (1241) gesehen haben, erbten die Frauen mit den Kindern. Im Jahre 1271 hatte „Gertrudis, relicta quondam Ottonis de Schonebrunnen," einen Hof in Ebelsvelt von Ulrich von Schlüsselberg zu Lehen. Als Konrad von Wichsenstein und seine Frau Anna ein Viertel der Burg Wernsdorf einlösten, da gab ihnen diese mitsamt dem Hof vor der Burg und den Seldenhäusern im Vorhofe (1342) Bischof Leupold unter Verpflichtung zum Dienste in der Form eines lebenslänglichen Leibgedings mit der Vergünstigung, daß bei des einen Teiles Tod der andere Teil dessen Rechte erben sollte. Indes waren dies wohl nur Ausnahmefälle, die kaum den alten Grundsatz erschütterten, der 1337 von neuem in einem Prozesse Heinolds von Seckendorf gegen Bischof Leupold wegen eines seinem verstorbenen Schwiegervater Konrad von Banz gehörigen Burggutes zu Oberhöchstadt also aufgestellt wurde:

„Des wart da in gericht mit vrag vnd mit vrteil erteilet, daz die selb frawe [Heinolds Gemahlin] vnd ander frawen nicht mochten purkgut verdienen noch purkgut auf si geerben noch geuallen." Diesem Grundsatze entspricht auch die Entscheidung, die 1128 die Ansprüche der Tochter Gundolts, eines Ministerialen des Stiftes St. Jakob, auf die väterlichen Lehen Cemolefele und Cemochare abwies,[1] wobei allerdings erschwerend ins Gewicht fiel, daß sie nicht zur Stiftsfamilie gehörte. Erst der Brauch des 14. Jahrhunderts rüttelte an diesem alten Herkommen, da jetzt die Dienstverträge allgemach ein individuelleres Gepräge anzunehmen anfingen. In einem Bekenntnisbriefe erklären Rupprecht, Friedrich und Walban Stör, Ulrich, Seibold und Vollnant von Egloffstein, daß sie für das Neuhaus zum Veldenstein, falls Bischof Friedrich ihnen 300 Pfund zahle, diese Summen anlegen wollen „vnd sullen die selben guet dann ewichleich zu burchguet haben wir vnd vnser erben, es sein suen oder tochter". Indes verstanden sie sich noch zu dem Zugeständnis: „Wir sullen auch vnser tochter geben edeln leuten, die die selben burchguet sullen vnd muegen pilleich verdinen."

Wie unsicher aber trotz aller Verträge und Rechte die Kinder und Erben von Ministerialen dastanden, beleuchtet grell eine Urkunde Abt Hermanns von Michelsberg, die um das Jahr 1139 ausgestellt wurde.[2] Hierin bestätigte er dem Bero von Aptestorf, den er seinen getreuen minister et magister coquine nennt, daß er seine Frau und Kinder, als jener den Bischof Otto auf einem Zuge nach Pommern begleiten wollte, nach dem Rechte seiner Offizialen halten werde. Da er mit keinem Worte andeutet, daß Beros Ehefrau nicht der Genossenschaft angehörte, was er sicher nicht vergessen hätte, wenn es der Fall gewesen wäre, so haben wir es hier nur mit der Bestätigung eines bestehenden Verhältnisses zu tun, was auch aus der Schlußformel: „Huic confirmationi testes interfuerunt" klar hervorgeht.

3. Vermögensrecht.

Schon das alte Recht kennt Dienstlehen.[3] Diese Umnennung des alten Dienstgutes läßt eine Änderung der Einschätzung der Kriegerministerialen durch die Allgemeinheit deutlich erkennen, ohne daß zunächst

---

[1] Vgl. die deutsche Übersetzung bei Looshorn II, 58 und 59.

[2] Deutsche Übersetzung bei Looshorn II, 101.

[3] Nur Papst Gregor VII. wählt in einer Urkunde von 1079 dafür den allgemeineren Ausdruck bona. Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 48.

das Dienstlehen mit dem Namen auch schon seinen Charakter verlor. Es blieb eben, wie Molitor[1] richtig hervorhebt, deshalb doch nur „die Voraussetzung der an sich schon vorhandenen Dienstverpflichtung". Diese bestand aber für den Ministerialen fort, auch wenn er das Lehen aufgegeben hatte, während für den Vasallen die Aufgabe des Lehens eben auch die Verpflichtung zum Kriegsdienst hinwegnahm. Allein dieser feine Unterschied dürfte weder den alten Ministerialen selber noch den übrigen Kreisen des Volkes ganz zum Bewußtsein gekommen sein. Indes schon die Tatsache, daß sie und ihre Herren eben von Dienstlehen sprachen, weist darauf hin, daß ihnen kraft ihrer angesehenen Stellung beim Auftreten dieses Ausdrucks auch schon die Fähigkeit für den Empfang von echten Lehen zugesprochen worden war. Ehe aber die Herren der Ministerialen so weit waren, diesen ein solch wichtiges Zugeständnis zu machen, hatten die Dienstleute wohl selber Anspruch auf die Verleihung echter Lehen gemacht und die Bezeichnung ihrer Dienstgüter als Lehen, die sicher zunächst von ihnen ausging — Namen sind oft ein Programm —, vonseiten ihrer Herren darf wohl als erste Abschlagszahlung auf diese Ansprüche angesehen werden. Waren sie aber einmal so weit, dann war der Empfang echter Lehen für sie nur noch eine Frage der Zeit. Seeliger, Keutgen und auch Molitor sind nun der meinen Erachtens richtigen Ansicht, daß ein grundsätzliches Hindernis, Homagiallehen zu erwerben, für sie überhaupt nicht bestand. Wenn sich dies tatsächlich so verhielt, so war es leicht verständlich, daß die Ministerialen bei dem schnellen Anwachsen der Bedeutung des Standes ihr Ziel erreichten. Mit der Verleihung echter Lehen[2] aber war für sie der erste Schritt der Gleichstellung mit den Edelfreien getan. Im Hochstift Bamberg hatten zuerst (vor 1237) der bischöfliche Dienstmann Heinrich von Streitberg und seine Frau Hedwig vom Herzog Otto von Meran „bona in Giech. Erl, Scheslitz, Ludebach, Lumutzeldorf, Rat, Sweicdorf und Culz" zu Lehen, die der Herzog wieder von der Bamberger Kirche empfangen hatte.[3] In früherer Zeit (1166) war der ministerialis S. Georii Adelgen"

---

[1] Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen. S. 157. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von Otto Gierke. Heft 112. Breslau 1912).

[2] Molitor l. c. p. 161 setzt hiefür die Mitte des 11. Jahrhunderts an. Meister nimmt in seiner deutschen Verfassungsgeschichte S. 102 an, daß seit dem 12. Jahrhundert „auch die Ministerialen, die ein Lehen empfingen, Mannschaft leisteten". Hierüber habe ich nichts gefunden.

[3] Vgl. Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III, 27.

dem Herzog Friedrich von Rothenburg „hominio mancipatus“. Konrad von Schlüsselberg nannte 1308 Othnant von Kundstadt seinen Vasallen, der von ihm den Hof in Jslingen und Äcker auf dem Bamberger Berg zu Lehen hatte. Auch 1318 muß Othnant noch in diesem Verhältnis zu ihm gestanden sein. Ebenso waren 1313 die Kinder Jrings von Redwitz von Konrad mit Lehen ausgestattet.[1] Friedrich der Waltbot war 1250 Lehensherr des Otto in den Planken.[2] Der Langheimer Lehnhof war 1252 von Bischof Heinrich mit fünf Ministerialen besetzt worden, die über die Zugehörigkeit von Gütern in „Dorigstat“ entschieden. Es waren das: Wolfram der Marschall, Friedrich von Razenberg, Ludwig von Rotenhagen, Otto Vogt von Weismain und ein gewisser Wilbrand, wohl ein Blassenberger, also lauter Ministerialen. Jm Jahre vorher finden wir bei einer Güteraufgabe an das Kloster dieselben Männer außer Otto, dazu noch Heinrich von Streitberg, Jring und Dietrich von Kundstadt, endlich noch Ramung von Blassenberg. Die Bestimmung des Heerschildes der Ministerialen ist nach diesen wenigen Fällen natürlich sehr schwer; allein ich glaube, daß die obere Schicht der Dienstmannschaft doch wohl dem fünften Schilde angehörte, die niedere dem sechsten.[3]

Sonstige Lehen erhielten die Dienstleute in Hülle und Fülle. Hartwig de Erla wurde 1155 mit einem nouale „iure censualis beneficii pro XV unciis in festo S. Martini persoluendis“ bedacht. Pabo von Sletine gab 1216 „aduocacie curtis in Bircheh et attinentibus villis Kuenimundesdorf et Zizenchendorf . . ius feudale“ dem Herzog von Meran auf. E. Förtsch und seine Vettern wurden 1260 mit einem Zehnten belehnt. Diese Lehen konnten die Dienstleute mit Zustimmung ihrer Herren veräußern; so schenkte Ulrich von Memmelsdorf 1184 ein feudum in Bamberg dem hl. Georg, Mezelinus ministerialis S. Georgii hinwieder übergab um 1136 beneficia dem Kloster Michelsberg, ebenso vermachte Gnanno von Bennendorf[4] 1149 verschiedene Güter dem Dionysienaltar

[1] Vgl. BHVB 23, 40, 54 und 67.

[2] Eb. 22, 56.

[3] Vgl. Molitor l. c. 163 ff. Den obigen Ausführungen entspricht die Tatsache, daß 1317 der „erber ritter her Walther von Newenstat und Fridereich Almans Sohn von Tromsdorf zu Tanfelt“ von zwei Streitberg ein Zehentlehen hatten. Ferner hatten 1239 ein Ziegenfeld, ein Kotil und ein Windsbach je 2 mansi von Hermann von Arnstein zu Lehen. Die letzteren aber waren Edelleute, die selber aber wohl Vasallen des Herzogs Otto von Meran waren, der die Urkunde ausstellt.

[4] Es ist dies der gleiche Gnanno, nach dem Bennendorf später, z. B. 1320 in einer Banzer Urkunde, den Namen Gnannendorf führte: „Gnannendorf, que

zu Banz. Mit den Gütern kamen sie aber auch in den Besitz von Leibeigenen, die sie, wie Heinrich von Newansdorf 1165 oder Albert von Thünefeld um 1190, mitunter vergabten. Nicht selten gaben sie ihrerseits Lehen aus. So hatte am 27. August 1288 ein Bamberger Bürger namens Witego „redditus duorum talentorum Babenbergensis monete a dilecto fideli nostro [Bischof Arnolds] Ditrico de Chunstat in feodo". Friedrich von Lichtenfels hatte 1207 von Otto de Sleten ein Gut „in feudo". Die Herren Kunemund und Heinrich von Sonnenberg verliehen 1275 einem „Heinricus miles" in Mistelfeld einen Zehenten. Eberhard Vorscho (Förtsch) gab 1225 als Lehensherr dem Hugo von Merzebach[1] ein feudum. Daher ist es auch durchaus nicht verwunderlich, wenn Ministerialen im 14. Jahrhundert nachweislich als Beisitzer im Lehensgericht erscheinen. In einem Streite des Bischofs Leupold mit Burchard von Seckendorf entschied 1337 Eberhard von Hohenberg, der Schulmeister zu Bamberg, wegen des „Prinnerholzes" bei Wachenrode[2] zugunsten des Bischofs, dessen Sache der Domkellner Leupold von Schweinshaupt vertrat. Als Richter funkionierten: die Herren Dietrich Sliger, Hermann von Blankenfels, Konrad von Giech, Konrad von Liebsberg, Gundloch von Dietrichsdorf, Eyring von Redwitz, Vollnant von Wiesentau, Hartung von Egloffstein, Ritter Heinrich von Seckendorf und Heinrich von Truchseß, also samt und sonders Ministerialen. Ferner waren 1349 Schöffen in einem Streite des Albrecht von Aufseß mit dem Abt Peter von Langheim[3] wegen eines Hofes zu Heinzendorf: Friedrich von Streitberg, Wolframb Truchsezze, Cunrad von Liebsberg, Eyring von Redwiz, Ulrich und Eybot von Egloffstein, Cunrad Wolfersdorfer, Ulrich von Laufenholz, Heinrich von Wallenfels, Popp von Wiesenstein, Ritter und Diener „unseres Gottshaus", der reich Cunrad geheisen der Schultheiß zu Nürnberg, Heinrich von Liebsberg, Schultheiß zu Bamberg. Ebenso entschieden den Streit zwischen dem Stift St. Theodor und Fritz und Konrad Kratz um den halben Kratzberg bei Schweinbach 1359 unter dem Vorsitze des Domherrn

---

antiquiter dicebatur Bennendorf". Eisenmann-Hohn, Topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreiche Bayern (Erlangen 1831) I, 887 gibt die sicher falsche Form Gnomendorf an. Der Ort hat das seltsame Geschick gehabt, später den Namen noch einmal zu ändern. Er heißt heute Kaltenbrunn und liegt im BA. Staffelstein. Vgl. Adam Ziegelhöfer und Gustav Hey, Die Ortsnamen des ehemaligen Hochstifts Bamberg. Bamberg 1911. S. 194.

[1] Vgl. MKA Hochstift Würzburg Fasz. 243.

[2] Wachenroth an der Reichen Ebrach BA. Höchstadt a. Aisch.

[3] Vgl. BHVB 23, 129.

Eberhard von Hirschhorn die Herren Konrad Kratz, Friedrich Marschalk, der Ritter Konrad von Wichsenstein, Konrad von Wiesentau und der Bürger Dietrich Gundloch. Endlich saß 1391 der Domherr Graf Berthold von Henneberg zu Gericht, um die Streitigkeiten Bischof Lamprechts, der mit Fürsprechen erschienen war, mit dem edlen Herrn Friedrich von Hohenlohe und dessen Brüdern wegen der Feste Reigelberg zu entscheiden.[1] „Do sint daz die urteiler: Friederich von Rynhofen, Heinrich von Schawinberg, Wolfram Marschalch, Erkenger von Häspurg, Hanß Marschalch, Eberhart von Gych, Hanß von Egloffstein, Ritter Ott von Wichsenstein, Wildering, Heinrich von Lichtenstein, Arnold von Redwiz, der weiz Eyrink, Hannß Knoch von Schwinberg, Friz von Gutenberg, Guenther Wernher und Engelmar Klieber." Mit Ausnahme der beiden letzten,[2] die angesehenen Bürgergeschlechtern entstammten, und dem nicht näher zu bestimmenden Wildering, waren alle, auch der weise Iring — von Geschlecht ein Redwitz — Bamberger Dienstmannen.

Schon frühzeitig befanden sich die Ministerialen im Bamberger Gebiet im Besitze von Allodien. So bestätigte Heinrich IV. seinem Ministerialen Otnant drei Huben im Radenzgau in der Grafschaft des Grafen Craft bei Forchheim als freies Eigen.[3] Derselbe Herrscher schenkte 1089 dem Bamberger Ministerialen Meinger sechs Königshuben in Arnbach in der gleichen Grafschaft.[4] Allerdings konnten die Besitzer von Allodien mit diesen zusammen verschenkt werden, wie eine Banzer Urkunde von 1071 zeigt.[5] Wir hören mitunter von sehr ansehnlichem Eigenbesitz. So verfügte Billung von Meminstorf um 1139 über das Allod Nedimstorf. Der Ministerial Gundloch übergab um 1197 einen „proprium hortum". Der gleiche besaß 1142 eigenen Grund und Boden „apud Bodelndorff"

---

[1] Abdruck in Schuberth, Versuch 2c. S. 133.

[2] Wir sehen schon hier zwei „Müßiggänger" als Beisitzer, wie sie beim Landgericht nach Heinrich Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, (Heidelberg 1839) S. 91 beim Landgericht erst im 15. Jahrhundert, sicher 1503 vorkommen.

[3] Vgl. Lang, Reg. Boica I, 97 und BHVB 7, 33.

[4] Vgl. BHVB 7, 42.

[5] Vgl. Fellner, Fränkische Ritterschaft S. 43 und Ussermann, Episcopatus Babenbergensis S. 43. In Bayern tauschte der Vogt der Freisinger Kirche Odelscalch und ihr Vasall Helmpert um 1022 von dem Unfreien der Bamberger Gunthero 26 iugera ... suae proprietatis in Zweikirchen ein. Vgl. Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising. München 1909. II, nr. 1395.

Um 1136 gehörte dem Mezelinus ministerialis S. Georgii eine „curtis, que propria ipsius.[1] Herdegen von Wiesentau vermachte 1238 nach dem Tode seines einzigen Sohnes Eigengüter „in Ratuellechshoven, in Hechseldorf, in Sigehardesaw“ bei Erinbach, „proprietario iure“ dem Kloster Michelsberg. Theyne und Karl von Lichtenstein besaßen 1305 freies Eigen zu Reckendorff. Heinrich von Schaunberg, Knoch genannt, endlich besaß 1354 als rechtes Eigen den Hof „zu Bachfeld die zweiteil und das dorf zu Tribis“. Solche Allodgüter aber unterstanden wie die Ministerialen schon 1176 dem Gerichte des Bischofs. Bei Verleihung einer Vogtei an den Herzog von Kärnthen[2] heißt es nämlich: „Advocatus super ministeriales et allodia eorum nihil iuris habeat, sed quidquid controversiae de allodiis vel aliis quibuslibet negotiis inter eos ortum fuerit et ipsi inter se componere non possunt, iudicium expectent episcopi, et ut haec rata conservet, ipse dux data fide in manum compromisit.“ Es war also vom Bischof für seine Dienstleute schon sehr frühe ein unmittelbarer Gerichtsstand bei Ausschluß des Vogtes bei allen ihren Streitigkeiten unter sich und bei Allodiendissidien durchgesetzt worden. Selbstverständlich hatten an der Bildung eines solchen Sondergerichts Bischof wie Ministeriale gleiches Interesse und gleichen Vorteil. Auch war es klar, daß sich die Kompetenz dieses Gerichtes immer stärker erweitern mußte, bis es allmählich nach dem Aussterben der meisten Adelsgeschlechter und dem gesellschaftlichen Emporsteigen der Ministerialen als Salgericht nicht nur Mannengericht und Lehenshof war, sondern auch Zivilstreitigkeiten der Vasallen entschied.[3] Daher war auch das freie Eigen des Ritters Konrad von Wichsenstein und seiner Frau Anne zu Wernstorf, nämlich ihr Hof zu „Tiefen Stuermern“, den sie dem Domkapitel 1375 übergaben, vor dieses Gericht zuständig; denn er „ist vnfoythaft vnd ist zentfrey“.

Woher nun dieser Eigenbesitz stammte, läßt sich im einzelnen natürlich nicht feststellen. Möglich ist es, daß es sich hie und da wirklich um das Hantgemal ehemaliger Edler handelt. Allein einen Beweis kann

[1] Die propria curtis steht hier neben einem beneficium, so daß über ihren Charakter nicht der leiseste Zweifel herrschen kann. Ich kann mich für das Bamberger Gebiet nicht Kluckhohn anschließen, der proprietas, propria curtis etc. auch im Sinne von Lehen gelten lassen will. Wo, wie hier, nachkontrolliert werden kann, zeigt sich stets die Bedeutung Allodbesitz. Vgl. Die Ministerialität in Südostdeutschland, S. 19.

[2] Vgl. Fellner, Fränkische Ritterschaft, S. 41.

[3] Vgl. Heinrich Zoepfl, l. c. S. 88.

ich dafür in keinem Falle erbringen. Dagegen erfahren wir aus vier Urkunden, daß Schenkung und Kauf Eigengüter in den Besitz von Ministerialen brachten, von denen wir zwei schon oben S. 563 angeführt haben. Im Jahre 1135 verpfändeten Adalbert von Laeine und seine Frau Peretha die „uilla Dieprethestorf“ an den St. Georgsaltar „in commemorationem etiam imperatoris Heinrici III., qui regali munificentia Epponi ministeriali [Großvater oder Urgroßvater Perethas] suo eiusque successoribus eandem proprietatem tradiderat perpetuo iure tenendam“. Billung von Meminstorf dagegen kam um 1139 durch Kauf in den Besitz seines Allods Nedimstorf, „quod ille quoque a sorore sua Juditha coemerat, quod ei uir suus Chunradus de Wacendorf dono maritali tradiderat“. Hier wird uns also noch eine dritte Möglichkeit gezeigt, wie Ministerialen zu Eigengütern kommen konnten: durch Überweisung von Allodien als Morgengabe. Auf diese Weise kamen Frauen auch zu eigenem Vermögen. Es brauchte ihnen die Morgengabe ja nicht immer in der Form eines Grundstücks dargeboten zu werden. Es konnte dieselbe ihnen auch in Geld dargereicht werden.[1] Jedenfalls war das eine Ausnahme. Das Grundstück, das um 1140 „Hirmentrud mulier quedam de genere ministerialium sancti Georii habitans in foro Bambergensi cum marito suo Waldone“ an Kloster Michelsberg verschenkte, mochte auf diesem Wege in ihren Besitz gekommen sein. Anders wäre die eigenartige nebensächliche Erwähnung ihres Gatten bei dieser Schenkung kaum zu erklären.

Übrigens brachten es manche Ministerialengeschlechter zu nicht geringem Wohlstande. Wenn leider die Quellen im einzelnen darüber keinen Aufschluß geben, so weisen doch mancherlei Anzeichen darauf hin. Zunächst erkennen wir das aus den zahlreichen Schenkungen, die sich mitunter auf ganze Dörfer erstrecken. Selbst eine Witwe wie Juta von Memmelsdorf vergabte 1223 in einer Urkunde gleich zwei Grundstücke, eines in Feulespach an St. Michael und eines in Niederndorf an das

[1] Den Beweis liefert eine Urkunde von c. 1142, wo es heißt, „quod Piliza quaedam . . de foro Bambergensi [wohl eine der frühesten Erwähnungen der Stadt] emit una cum marito Peppone a quodam Bennone ministeriali comitis Starkarii 104 talentis predium apud Richzendorf et . . dedit . . super altare S. Michaelis . . hac conditione, ut, dum ipsa uixerit, idem allodium in sua potestate habeat“, nur daß sie an bestimmten Tagen den Mönchen Naturalien und Geld zahlen soll. Das Zurücktreten des Mannes zeigt, daß sie die Käuferin ist. Es müßte höchstens sein, daß der Mann Peppo ein Italiener war und als solcher keine rechtliche Handlung hätte vornehmen können.



Armenspital. Ja sogar ganze Kirchen wurden von ihnen gebaut und ausgestattet. So wird uns in einer Urkunde von 1154 erzählt,[1] daß der Kämmerer Konrad — derselbe, welcher schon um 1139 reiche Schenkungen St. Michael zuteil werden ließ — „vir bonus et timoratus basilicam .. super portam occidentalem civitatis nostre construxit . . tribus mancipiis illuc delegatis“. Der Ministeriale Gundloch endlich schenkte 1142 eine Kirche,[2] „quam apud Bodelndorff in proprio fando“ erbaut hatte, mit dem angrenzenden Boden, mit drei Königshufen und dem Zehnten von vier mansi dem Kloster Langheim. Ja dieses Kloster verdankte ihm und seinen Brüdern Hermann und Wolfram überhaupt bei seiner Gründung (1132)[3] die Entstehungsmöglichkeit durch Überweisung des Grund und Bodens, auf dem es errichtet wurde.

4. Die Pflichten der Ministerialen.

a) Verwendung der Ministerialen in den Hofämtern.

Die Pflichten der Ministerialen gegenüber ihrem Herrn beschränken sich im alten Recht auf die Leistung von Kriegsdiensten und die Versehung der fünf Hofämter des Truchsessen, des Mundschenken, des Kämmerers, des Marschalls und Jägermeisters. Die eigenartige Fassung dieser zweiten Bestimmung durch die Worte „constringantur nisi ad 5 ministeria“ weist darauf hin, daß die Dienstmannen ursprünglich doch wohl auch zu anderen Diensten herangezogen werden konnten. Auch eine Urkunde von 1126 (vgl. S. 594), in der die Freiheit der Bamberger Ministerialen von jeglicher „servitus“ scharf betont wird, läßt vermuten, daß dieses Vorrecht kaum alten Datums sein kann und daß sie ursprünglich auch irgendwelche Dienste — man denke an die Ackerfronden der Ahrer Dienstmannen! — zu verrichten hatten. Sie hatten eben auf Grund

---

[1] Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 120 und Looshorn, II, 425.

[2] Vgl. Ussermann, l. c. No. 98, Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I, 18 ff. und Looshorn II, 291.

[3] Vgl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I, 15 ff. Die Verwandtschaft der Langheim und der Kundstadt ist wohl kaum zu bestreiten. Doch weist der Name des Stifters wie die Lage des geschenkten Gutes unbedingt auf eine Zugehörigkeit der Fundatoren Langheims zu den Pödeldorf und Memmelsdorf. Die vier Geschlechter waren wohl verwandt; aber ob die Gründer überhaupt den Namen Langheim führten, bleibt doch noch im Unklaren. Mit den Pödel- und Memmelsdorf waren übrigens die Litzendorf — um 1129 werden Otgoz de L. und seine Brüder Billung und Pippin genannt, die oftmals als Pödeldorfer bezeichnet werden —, mit den Kundstadt wohl die Obristfeld verwandt, sicher gehören zu diesen auch die Redwitz.

ihrer militärischen Leistungen ein Vorrecht auf diese Ehrenämter vor den übrigen Leibeigenen, ja auch vor einem Teile ihrer Genossen erstritten, die in niederen Diensten weiter beschäftigt wurden und den Aufschwung der anderen Gruppe nicht mitmachten. Nur für die maiores galt auch die neue Satzung, das oben (S. 537—40) behandelte alte Recht, das eben die neugewonnene Vorzugsstellung der Kriegerministerialen fixierte. Von anderen Verpflichtungen hören wir sonst nichts. Dagegen aber darf durchaus nicht die Tatsache ins Feld geführt werden, daß wir Ministerialen später noch in verschiedenen andern Dienststellungen antreffen. Denn es handelt sich alsdann um Ämter, die von der späteren Entwicklung erst geschaffen oder in ihrer Bedeutung umgestaltet wurden. Umgekehrt verlor aber auch ein Amt, das Kämmereramt, das im alten Recht noch für standesgemäß erklärt worden war, derart für sie an Wert und Ansehen, das sie es später nicht mehr bekleideten. Endlich aber verschwand bei der Fortentwicklung des Standes die frühere Art der Dienstleistung, die doch wohl wie in Köln im Turnus von den verschiedenen Ministerialen persönlich am bischöflichen Hofe vollzogen wurde, indem allmählich zu Ende des 12. Jahrhunderts statt ihrer einfache Leibeigene wieder die eigentlichen Dienste leisteten, während die dienstmännischen Familien, die zum Schlusse im Besitze der Ämter waren, schließlich nur den Ehrentitel für sich beanspruchten. Man muß also mit Molitor[1] und Kluckhohn[2] zwischen Erz-, Erb- und diensttuenden Hofbeamten scheiden. Die erste Gruppe gehörte in Bamberg anfangs aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt dem Stande der Edelfreien an. Von ihnen ging ihre Würde hier bekanntlich auf die vier weltlichen Kurfürsten über. Auf welche Weise das geschah, ist im einzelnen unbekannt;[3] die Ausübung ihres Amtes übernahmen wohl von vornherein Ministerialen, die dann, wie schon gesagt, von einer unteren Schicht in der faktischen Dienstleistung abgelöst wurden. Über die a) Verwendung der einzelnen Ministerialen in den Hofämtern konnte ich aus dem Urkundenmaterial folgendes entnehmen.[4] Da das Kämmereramt, das im alten Recht noch vor dem Marschall- und Jägermeisteramt genannt wird, mit dem Eintritte der Söhne des noch 1255 mit den übrigen Ämterinhabern genannten Siegfried in die

[1] Vgl. Molitor, Die Ministerialen. S. 83.

[2] Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland. S. 202.

[3] Vgl. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches II, 116 ff.

[4] Kluckhohns Ausführungen über die Bamberger Hofämter l. c. p. 181 können bei der Unvollständigkeit seines Materials nicht befriedigen.

Bamberger Bürgerschaft aufhörte eine Rolle zu spielen, so können wir hier von ihm ganz absehen. Die Marschälle tauchen von allen am spätesten auf.[1] Erst 1180 wird ein „Adelbertus marscalcus de Tundeuet“ und 1201 ein gewisser Eiscwin genannt. Der nächste Marschall Gundloch von Kundstadt bekleidete sein Amt in den Jahren 1229 bis 1249. Folglich war dieses nur noch ein Ehrentitel. Die 1244 und 1245, sowie 1248 vorkommenden Marschälle Albert und Ulrich gehörten sicher dem Dienste der Meranier an und entstammten, wie einmal das hinzugefügte de Tvrnawe verrät, dem Geschlechte der Förtsche. Seit 1249 folgte dem Gundloch sein Sohn Wolfram,[2] der als Marschall bis 1258 erwähnt wird. Er scheint keinen Sohn hinterlassen zu haben; denn es heißt 1283 sein Nachfolger „fidelis noster marscalcus Gundlous filius quondam Ditrici de Ditrasdorf.“ Dieser Dietrich von Dietersdorf ist niemand anders als Wolframs Bruder Theodericus. Gundloch scheint verschiedene Namen geführt zu haben: 1288, 1297 und 1299 de Cunstat, 1292 de Ansperg, 1304 de Lietenfels. Ob auch der Gundeloz marcalcus de Ditreichsdorf (1333), der Gundeloch marscalcus de Ditrichdorf, miles, 1334 und 1342 und der Gundelochus marscalcus de Dyterichsdorf (1337) mit ihm identifiziert werden können, erscheint mir sehr fraglich, eher könnte dies sein gleichnamiger Sohn sein. Da 1289 ein Eberhardus als filius Gundelohi marscalci bezeichnet wird, so zeigt diese Ausdrucksweise, daß Gundloch noch als Amtsträger aufgefaßt wurde. Anders aber liegt die Sache, wenn 1297 ein Heinricus Marscalcus monachus et sacerdos in Lancheim[3] auftritt. Hier ist zum ersten Male der alte Ehrentitel Eigenname geworden. Und in der Tat verschwindet seit dieser Zeit allmählich die einfache Bezeichnung von Kundstadt dem neuen Namen Marschalk von Kundstadt, bis sich die Herren nochmals nach dem benachbarten Ebneth umtauften. Der letzte der alten Bamberger Marschalk

---

[1] Vgl. Karl Fajkmajer, Studien zur Verwaltung des Hochstifts Brixen. (Forsch. und Mitt. zur Gesch. Tirols und Voralbergs 6, 325) und Gengler, Verfassungs-Zustände. S. 71 Anm. 11.

[2] Wolframs Bruder Theodericus heißt 1250 „filius Gundeloi nostri quondam marscalci“. Looshorn nennt die Kundstadt I, 137 freie Reichsherren. Ein Beweis dafür dürfte aber schwerlich geführt werden können. — Eine Verwandtschaft der Thundevelt (Thünefeld) mit den Kundstadt wäre bei der Gleichheit verschiedener in beiden Familien vorkommenden Vornamen immerhin möglich.

[3] Der Eintritt Heinrichs in das Kloster Langheim wäre wohl geeignet, Oesterreichers Hypothese von der Fundation der Abtei durch die Kundstadt kräftig zu unterstützen.

von Ebneth starb 1728. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts wurde aber ihr alter Titel dem Inhaber eines neuen Amtes überwiesen, 1407 begegnet uns zum ersten Male als Lehenträger Heinz Haut der „Hofmarschalk".

Die Truchsessenwürde ruhte in den Händen zweier Geschlechter der Pottenstein und des den alten Marschällen naheverwandten Hauses der Pödeldorf. Daß zwei Hofämter ursprünglich in einer Familie vereinigt waren, ist nicht weiter auffallend. Im Bistum Würzburg verwalteten die Brüder Volknand und Gottfried 1246 das Amt des Marschalls und des Küchenmeisters.[1] Als Truchseß des Bistums wird 1172 ein Gundloch genannt, dessen Vater den gleichen Namen trägt. „Gundeloch senior et Gundeloch iunior dapifer."[2] Der ältere von diesen wird oft als Bruder Billungs von Memmelsdorf mit dem Zusatz „de Bodelndorf"[3] versehen. Der jüngere findet sich in den Urkunden bis 1203 außerordentlich oft. Die 1173 und 1188 erwähnten Truchsessen Dietrich und Hermann gehörten nicht der Hochstiftsministerialität an, der eine war der dapifer eines thüringischen Grafen Siegfried, der andere aber ein meranischer Dienstmann. Gundelochs Nachfolger war ein gewisser Erchenbert. Er war Träger des Amtes in den Jahren 1206 bis 1221. Einmal (1217) hören wir seinen Familiennamen: Pottenstein. Ob nun die Pödeldorfer diesen neuen Namen angenommen oder ob sie von den Pottensteinern beerbt worden sind oder ob diese nur ihre Amtsnachfolger von Bischofs Gnaden waren, alle diese Fragen können ohne weiteres nicht gelöst werden. Auffällig ist bei den Pottensteinern das Vorkommen des Namens Egilolf, der sonst nur, wenn auch selten, bei den ihnen benachbarten Egloffstein zu Hause ist. Ein Bruder Erchenberts heißt 1221 Heinrich. Ein Heinricus dapifer findet sich ca. 1190 neben dem Truchseß Erkenbert. Es besteht wohl kaum ein Zweifel, daß dieser Heinrich der ebenerwähnte Bruder Erkenberts ist. Es legten sich also schon zwei Mitglieder des Geschlechtes den Ehrentitel bei. Damit war die Würde sicher erblich geworden und bedeutete kaum etwas anderes als eine inhaltsleere Auszeichnung. Der nächste Truchseß Sifridus erscheint in einer Urkunde des Jahres 1230. Auch er ist nicht näher zu bestimmen, jedenfalls gehörte er nicht der Familie

---

[1] Vgl. MRA Hochstift Würzburg Fasz. 24 b. — S. dazu Kluckhohn l. c. S. 204.

[2] Noch 1338 wird ein Ludewicus genannt, es war also das Geschlecht noch nicht ausgestorben.

[3] Pödeldorf BA. Bamberg I.

der Nainsdorf[1] (Newansdorf) an, die sich nach ihm im Besitze des Amtes befindet; denn Ulricus de Newansdorf wird, weit von ihm getrennt, ohne jede Verwandtschaftsbezeichnung ebenfalls in der Zeugenreihe aufgeführt. Dieser Ulrich eröffnete dann die lange Reihe der Truchsessen aus seinem Hause, die wir das ganze 13. und 14. Jahrhundert alsdann verfolgen können. Da schon 1282 „Hermannus et Ulricus dapiferi de Nawansdorf" heißen, so erkennen wir daraus, daß damals schon Truchseß halb und halb zum Eigennamen geworden ist. Daß dies alsbald völlig geschieht, zeigt der Umstand, daß der alte Amtsname allmählich zum Hauptnamen wird. Es setzten nur diejenigen Familienmitglieder, die sich nach Erwerbung eines neuen Sitzes von den schon bestehenden Linien unterscheiden wollten, den Namen ihrer Burg der alten Amtsbezeichnung hinzu. So entstanden die Geschlechter der Truchseß von Pommersfelden, als deren erster Heinrich 1337 vorkommt, vielleicht ein Sohn des „Heinricus dapifer de Newensdorf" (1312), vielleicht dieser selbst. Nach Herzogenaurach nannte sich 1329 nur Wolfram, der sich aber schon vier Jahre später wieder mit dem alten Stammnamen benannte. Einen Beweis aber für die Zusammengehörigkeit der Auracher und Nainsdorfer Truchsessen bietet eine Urkunde[2] vom 19. August 1326, in welcher Wolfram Truchseß von Aurach, Ritter, und Heinrich und Hermann, Brüder, Truchsessen von Nawanstorff eine Mühle zu Gremsdorf verkaufen. Ein anderer Wolfram führte 1379 den Namen Truhsezz zu Rotenbach',[3] wie auch schon 1348 ein „Heinricus dapifer de Rotenbach" im Rechtsbuch Bischof Friedrichs erwähnt wird (S. 236).[4] Daß aber diese dapiferi auch wirklich dem Geschlechte der Nainsdorfer angehörten, dafür legen Zeugnis ab sowohl die Vornamen der einzelnen Truchsessen als auch die Nachbarschaft ihrer

[1] Nainsdorf Gemeinde Aisch BA. Höchstadt an der Aisch.

[2] Abdr. in BHVB 16, 104.

[3] Röttenbach BA. Höchstadt an der Aisch.

[4] Die dort genannten dapiferi sind: Wolfram, dapifer, miles, (S. 236 und 240), Heinricus frater suus (S. 236); Heinricus dapifer de Rotenbach, Ulricus dapifer (S. 236), Heinricus dapifer et Hermannus frater suus, Heinricus dapifer de Peusdorf [kaum Pausdorf, wohl verlesen aus Neunsdorf] et Ulricus frater suus; Marquardus et Wolframus (S. 242), Hermannus dapifer de Pomersueld (S. 244). Sie alle weisen sich durch ihre Vornamen als Angehörige der Nainsdorfer aus, worauf auch S. 255 hinweist die Lage von Burggütern bei Höchstadt. „Dapiferi habent 4 iugera agrorum pro purchhuta apud Hochstat". Von ihnen ist wohl auch die Rede S. 214, wo gesagt wird: „Dapiferi olim fuerunt castellani et purchmanni in castro Schellenberch."

neuen Festen mit dem alten Stammsitz. Für den Rotenbacher käme aber noch die Gleichheit des Wappens hinzu mit dem des „Otte Trochsess von Staffenstein".[1] Beide zeigen den Bamberger reitenden Löwen. Dazu erweist uns die Legende von Ottos Siegel (1367) klipp und klar die Zugehörigkeit Ottos und damit auch Wolframs zu den alten Nainsdorfern, sie lautet nämlich: „S. Ottis Dabif. de Neusdorf." Bei dem letzten Wort mag der Strich über dem u abgesprungen oder vergessen worden sein.

Der erste Schenk Otto gehörte zur Familie der Slicher. Das geht aus der Zeugenreihe in einer Urkunde von 1183 hervor, wo „Herman Slicher, frater suus Otto pincerna" an der Spitze der ministeriales ecclesie stehen. Otto wird sehr häufig in den Jahren 1169 bis 1190 als Zeuge verwandt. Der 1180 neben ihm ebenfalls als pincerna bezeichnete Marcwardus scheint sein Bruder gewesen zu sein.[2] Auch ein zweiter Bruder Hainricus nannte sich 1178 Schenk.[3] Ohne diesen Ehrentitel testierte Heinrich neben Otto im Jahre 1177. Vielleicht ist er auch mit dem Schenken vom Jahre 1206 identisch. Der um 1190 und 1217 erwähnte Wernher führt keine Familienbezeichnung, dagegen gehörte ein neuer Heinrich dem Geschlechte der „Sleten"[4] an. Von diesem hören wir alsbald[5] nichts mehr, vielleicht war auch der 1237 erwähnte Schenk Otto noch ein Sproß desselben, während 1248 der pincerna Godefridus et Otto filius eius meranische Ministerialen waren. In der gleichen Zeit begegnen uns in den Urkunden gleich zwei Bamberger Schenken: Wolfram von 1241 bis 1260 und Ludwig 1244 bis 1255. Von diesen war der erste ein Herr von Reuth (Ruth, Rude, Rivthe),[6] die sicher ein Zweig der Wiesenthau waren; der andere aber entstammte dem Geschlechte der Rotenhan (Rothenhagen, Rotenhein etc.). In einer Urkunde von 1244 stehen beide als Zeugen nebeneinander. Merkwürdig ist, daß der Titel um 1297 zum letzten Male erwähnt wird. Weder die Wiesenthau noch die Rotenhan haben ihn fortgeführt,

[1] Staffelstein.

[2] Vgl. Mon. Boica 12, 352. Ein Markward wird nicht selten mit O. und H. aufgeführt.

[3] Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, nr. 245. 1169 werden Hermann, Heinrich und Otto als Brüder bezeichnet.

[4] Kirchschletten BA. Bamberg I, vielleicht auch das benachbarte Windischschletten.

[5] 1278 werden Gottfried und Otto genannt. Vielleicht sind es die gleichen wie oben, nur setzen sie ihren Amtstitel nicht hinzu.

[6] Reut ist gegenüber Wiesenthau an der Wiesent gelegen.

obwohl beide Geschlechter noch weiter blühten, diese sogar heute noch bestehen. Der Schenk Ludwig von Reichneck (1345) ist wohl kaum hieher zu rechnen. Die doppelte Besetzung eines Amtes kann verschieden erklärt werden. In der Hauptsache wird sie wohl die Folge von Erbansprüchen beim Aussterben der bisherigen Inhaber gewesen sein. Mitunter konnten sich selbst Brüder über die Nachfolge nicht einigen, wie der Streit Bothos von Eberstein und Konrads von Bopenhusen um die Würzburger Marschallwürde zeigt.[1] Hier wurde Botho durch die Zahlung von 250 Mark Silber abgefunden. Indes sollte er zunächst nur zu bestimmten Terminen 100 Mark zahlen, dafür aber „pro centum quinquaginta marcis assignauit Bothoni bona sua in Niderlure et alia, que adtinent officio marscalci. Insuper addet ei ad tria talenta de aliis bonis suis, que omnia pro centum quinquaginta marcis dictus Botho nomine pignoris possidebit.“ Konrads ältester Sohn sollte dem Vater im Amte nachfolgen, vorausgesetzt, daß er eine Frau aus der Familie der Kirche heirate. Stürbe Konrad ohne Söhne und Töchter, so sollten alle seine Güter „exceptis bonis, que ipse uxori sue assignauit in dote, et similiter exceptis aliis bonis, que idem Cunradus uxori sue assignauit per centum marcas“, an seinen Bruder übergehen. Demzufolge waren mit dem Marschallsamte in Würzburg Güter verbunden, deren Wert sicherlich erheblich mehr als 150 Mark betrug, vielleicht das Doppelte; denn der Bischof suchte doch als gerechter Makler zwischen den hadernden Brüdern zu vermitteln. Ferner konnte das officium auch im Weiberstamme vererbt werden. Daß die in Bamberg geltenden Bestimmungen hierüber im wesentlichen anders geartet gewesen wären, dafür liegt kein Grund vor. Für die Bedeutung des Marschallamtes spricht vielmehr die Tatsache, daß seine Inhaber fast stets in den Zeugenreihen an erster Stelle stehen,[2] wie überhaupt die Amtertráger meist den titellosen Ministerialen vorausgehen. Während aber im alten Recht die Reihenfolge der officiati — ob zufällig oder absichtlich, wäre schwer zu entscheiden — den dapifer und pincerna

[1] Abdruck in Mon. Boica 46, 36 no. 21. Original in MRA Hochstift Würzburg Fasz. 28.

[2] Vgl. Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland, S. 170 wo diese Stelle dem Truchsessen zugesprochen wird. Das mag für die ersten Zeiten stimmen, allein später mußte in den geistlichen Fürstentümern die bedeutendste Rolle ganz von selbst dem Marschall als dem Schirmer ihrer Macht zufallen, während bei weltlichen Herren, die selbst Verwalter ihres Schwertes waren, nach wie vor der Truchseß die erste Rolle spielte.

vorausnennt, dann erst den cubicularius folgen läßt und zuletzt erst den marescalcus und venator bringt, lautet die Zeugenreihe derjenigen Urkunde, in welcher alle höheren Ämterträger vereinigt vorkommen: „W. marscalcus et Yringus de Chunstat, Heinr, de Stritperch, Ludwicus pincerna de Rotenhain, Wolframus dapifer, Wolframus pincerna de Rivth, Sifridus camerarius, Sifridus scultetus, Guntherus monetarius, Poppo thelonearius, ciues Babenbergenses." Charakteristischer Weise wird die Reihe von zwei einfachen Dienstmannen unterbrochen, der eine ist der Bruder des Marschalls, der andere aber, wie wir aus einer Urkunde von 1237 wissen, ein begüterter und älterer Mann, der aus diesen Gründen wohl den noch jüngeren Schenken und dem Truchsessen vorangehen durfte. Der Kämmerer nahm aber damals schon eine Zwischenstellung zwischen den Dienstmannen und den Bürgern ein. Jedenfalls waren die Ämterinhaber bevorzugte Ministerialen und Bischof Otto von Würzburg sagte mit Recht; als seine Gnaden 1211 einige eigene Leute „ipsorum commodis cupientes utiliter prouidere conditiones eorundem meliorando" in die Ministerialität seiner Kirche aufnahm, daß er dieselben „vt idem homines integraliter omni ministerialium optimo iuri gauderent et priuilegio, ad ipsorum optionem marscalcie officio"[1] überwies. Demnach gehörten zu dem Amte damals oder überhaupt Ministerialen, die dem Marschall entweder zur Verfügug standen, oder, was für diese Zeit vielleicht noch möglich war, im Turnus seine Dienste leisteten. Jedenfalls sahen Bischof wie die dem Amte zugewiesenen Leute in dieser Dienstanweisung eine Auszeichnung. Ebenso geht aus zwei anderen Urkunden hervor, daß jedem Amte mehrere Ministerialen zugewiesen wurden. So übergab 1209 der nobilis uir Wergandus ein leibeigenes Weib, wobei er für dasselbe das „ius ministerialium ad officium dapiferi pertinentium"

[1] Vgl. Mon. Boica 37, 55. Diese Stelle beweist auch, daß die Ministerialen einem bestimmten Hofamt zugewiesen waren, wie richtig Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen, S. 16 ff. bemerkt. Vgl. auch Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland, S. 25 Anm. 1. In diesem Falle sehen wir, daß bei einer Neuaufnahme von Ministerialen auch ein besonderer Wunsch, einem bestimmten Amte zugeordnet zu werden, erfüllt wurde. — Molitor faßt übrigens (l. c. S. 31) in dem Satze: „Si .. representaverit se in ejus ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet, cui vult" das hier im Singular gebrauchte Wort ministerium falsch auf, es kann hier nicht Hofamt, sondern, wie schon Kluckhohn bemerkt (l. c. S. 25 Anm. 3), muß es weiter gefaßt werden, es heißt hier einfach „Dienst".



verlangte.[1] Kaiser Friederich II. aber schenkte „Cunradum, filium Lodoyci de Stolberch", dem Hochstift Würzburg, „ut sit . . ministerialis Erbipolensis ecclesie pertineat ad officium dapiferatus ipsius ecclesie".[2]

In welcher Weise die officiati ihren Dienst zu erfüllen hatten und welche Sonderrechte ihnen dafür eingeräumt wurden, darüber weigern uns leider die Bamberger Quellen jegliche Auskunft.

b. Verwendung der Ministerialen in der bischöflichen Verwaltung.

Mit der Steigerung des Ansehens des Ministerialenstandes wurde seinen Mitgliedern auch die Verwaltung von Ämtern anvertraut, von denen im alten Recht noch nichts gesagt worden war. Besonders gern wurden Dienstmannen von den Bischöfen dazu ausersehen, die Verwaltung des herrschaftlichen Grundbesitzes und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit zu übernehmen. Die rechte Handhabung dieses Amtes wurde den Ministerialen dadurch ermöglicht, daß sie sich die dazu notwendige Bildung in Bamberg leicht verschaffen konnten. Ihre Herren aber bevorzugten natürlich als Verwalter ihrer wichtigsten Güter Männer, die doch infolge ihrer Unfreiheit zunächst viel schärfer die Macht des Gebieters verspüren konnten, als freie Beamte. Diese Güterverwalter begegnen uns unter den verschiedensten Namen, so heißt ein Cunradus 1299 „quondum judex in Cranach, fidelis Leupoldi episcopi". Früher werden uns schon als villici genannt 1155 ein Herebordus, 1173 ein Albericus als Bruder Hermanns „de Dunindewelt".[3] Während aber dieser ausdrücklich als „villicus episcopi" bezeichnet wird, trägt 1177 ein gewisser Abrecht den Namen „villicus fratrum". Von den übrigen erscheinen besonders bemerkenswert Chunradus v. de Nitenawa um 1196[4] und Otto v. de Cranach 1222. Am häufigsten aber findet sich für diese Domänenverwalter der Titel aduocatus oder zu deutsch Vogt. Als erster aduocatus erscheint um 1121 Ber-

---

[1] Vgl. Mon. Boica 28, 1, 33.

[2] Vgl. ebenda 30, 1, 33.

[3] Die Thünefeld waren eine alte Bamberger Ministerialenfamilie. Der Ort, der ihnen den Namen gab, ist das jetzige Thüngfeld bei Schlüsselfeld BA Höchstadt a. Aisch.

[4] Nittenau BA Roding. Conradus villicus de Strufdorf (1235) ist wohl ein Hennebergischer Untertan (Straufdorf im Herzogtum Meiningen).

tholdus, doch war er dem Kloster Michelsberg verpflichtet. Um 1139 erhält der bischöfliche Ministeriale Billung von Memmelsdorf die Vogtei über Nedimstorf[1] vom Abte Baldwin von Banz, doch sollte er sie „loco beneficii ab aduocato monasterii comitis Rapotonis obtinere“. Der erste mir bekannte Bamberger Vogt war 1173 „Marquuat“ in Amberg; doch dürften wir getrost an erster Stelle Walther von Streitberg anführen obwohl ihm von Bischof Otto vor 1123 die „cura et defensio“ des Allods Altenhollfeld ausdrücklich unter der Bedingung übertragen wurde, „ut non advocati iure, sed defensoris pietate rusticis praeemineat, nulla eos vi opprimendo aut iniqua exactione laedendo“. Allein diese Verklausulierung bedeutete eben doch nichts anderes als Zuwendung der Vogtei, nur in der Sprache der kirchlichen Reformpartei ausgedrückt. Bemerkenswert ist 1304 noch „Walther de Kastel, aduocatus provincialis in Curia Regnitz“.[2] Außer diesen kommen noch Vögte in Nedemarestorf[3] (1176), Teuerstatt[4] (1185), Gundoltzheim[5] (1211), Gaustadt[6] (1220), Weismain (1248, 1252 und 1255), Staffelstein (1295), Steinberg[7] (1298), Hirschaid[8] (1301), Scheßlitz (1318), Lichtenfels (1319, 1321 und 1337), Maineck (1289), Pottenstein (1332) und Baunach (1334) vor. Endlich aber scheint sich immer mehr der Name Amtmann durchgesetzt zu haben. Dieser verdrängte alsbald die anderen alle vollkommen. Schließlich deckten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung Amtmann und Dienstmann, wenigstens Dienstmann höheren Ranges, da den vornehmeren Ministerialen von vornherein eine Burg mit Zubehör „in amptmannsweis“ übergeben ward. Doppeltitel führten Ulrich Rusembach, Amtmann und Vogt zu Giech und Gügel (1400) und der Ritter Heinrich von Schauenburg als Hofmeister und Amtmann zu Kronach (1386—1404) Da innerhalb dieser Zeit 1389 und 1392 Apel Fuchs als wirklicher Hofmeister, d. h. als Vorsitzender des bischöflichen Sal- oder Hofgerichtes[9] in Bamberg auftrat, so kann die Bezeichnung Heinrichs als Hofrichter nur als Verstärkung seines Amtmannstitels auf-

[1] Nedensdorf BA Staffelstein.

[2] Hof an der Saale. Ein Zollerscher Ministeriale.

[3] Nemmersdorf bei Goldkronach BA Berneck.

[4] Bei Bamberg.

[5] Gundelsheim BA Bamberg I bei Memmelsdorf.

[6] BA Bamberg II.

[7] BA Kronach.

[8] BA Bamberg I.

[9] Vgl. Heinrich Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839. S. 88.

gefaßt werden, den er sich wahrscheinlich selber beigelegt hatte. Nu zweimal findet sich endlich der Ausdruck vicedominus[1] um 1135 b „Oldalrich minister et Sighart frater eius“, dann verdeutscht 134 „her Rupert Stoer Vitztum“.[2] Alle diese Titulaturen hatten wohl d gleiche Bedeutung. Ihre Inhaber standen mit wenigen Ausnahmen a der Spitze der einzelnen officia, in die das ganze Gebiet des Hochstif eingeteilt war.

In den älteren Zeiten werden die Vögte oder Amtleute wohl me Edle gewesen sein. Allein im 12. Jahrhundert suchten die Bischöfe i Ämter mit ihren Ministerialen zu besetzen; denn wir hören, da Bischof Otto II. 1189 erklärte, er werde die von dem Grafen Fried von Brensdorf gegen eine Zahlung von 400 Mark aufgegebenen Vogtei „advocatiam fori in civitate Babenberch, Hallstatt, Giesfeld, a vocatiam in Cronacha, in Greuza, in Thareisa, in Rostall, i Rhode“ „nullomodo nisi consilio fratrum et ministerialium i feodare“.[3] — Die Anzahl dieser Ämter war sicher wechselnd. Im Ja 1337 wurde in einem Streite des Bischofs Leupold mit Burkart v Seckendorf wegen eines Waldes dem Bischof oder einem seiner vi „Amptmanne“ der Eid zugeschoben. Man darf aber nicht glaub daß damals das Bistum in vier große Verwaltungsbezirke zerfiel, we sich so auch der obenerwähnte Titel „aduocatus provincialis“ erklär ließe. Es sind vielmehr darunter wahrscheinlich entweder die vier Ho ämterinhaber oder vier in der Stadt amtende Personen zu verstehe Für die letztere Annahme spricht eine 1337 ausgestellte deutsche Urkun

---

[1] Vgl. Karl Fajkmajer, Studien zur Verwaltung des Hochstiftes Bri im Mittelalter. (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vor bergs 6, 134.) In Würzburg hatte der Vicedom die Beaufsichtigung und Ve waltung der hochstiftischen Güter und gehörte seit 1137 dem Ministerialensta an. Vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungs-Zustände im bayerisch Franken bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Rechtsgeschich Bayerns. 4. Heft. Erlangen und Leipzig 1894. S. 61.

[2] Er müßte nur in Kärnten amtiert haben, was aber zu dieser Zeit na A. v. Wretschko, Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung. (Hist. Aufsä Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 223), wegen der Pfandherrschaft d Grafen Ulrich von Pfannberg (Oktober 1335 bis November 1344) nicht mögl war. Dagegen war nach Tangl, Handbuch der Geschichte Kärnthens IV, 7 Herdegen von Grindlach 1298 und Volland von Wiesentau 1346—48, 1353 u 1357, endlich Dietz Marschalk, Vogt von Lichtenfels, nach Wretschko (l. c. S. 2 225 u. 228) dort Pfleger.

[3] Abdruck bei Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aisch II.

Kaiser Ludwigs,[1] die nur auf die Stadt Bezug hat. Vielleicht sind Schultheiß, Kämmerer, Zöllner und der Förster des Hauptmorwaldes gemeint.[2] Männer von ihrem Range hat wohl die Einigung zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg vom Donnerstag nach St. Urbanstag 1378 im Auge, wenn sie von „Lantherren" spricht, denen dann nachfolgen: „dinstman, man, purgman, diner oder undertanen", während es kurz vorher heißt „allen vnsern amtlewten, mannen, purgmannen vnd dynern". Wir sehen, wie sich hier in der Tat die Ausdrücke „dinstman" und „amptman" decken, die sich an sie reihenden „mannen" aber dürfen wir ebenfalls noch als Ministerialen in Anspruch nehmen, während die Burgmannen und Diener sicher ihnen nicht angegliedert werden können, da ihnen eine rittermäßige Bildung und Erziehung nicht zu teil geworden war. Indes bleibt es doch noch immer zweifelhaft, ob überhaupt Oberstatthalter existiert haben, denn man hört 1348 im Rechtsbuche Bischof Friedrichs gar nichts von ihnen, während dagegen die officia der einfachen Amtmänner uns genau aufgezählt werden. Es waren folgende: 1. Officium camere. 2. Memelsdorf. 3. Weizzmeun. 4. Lichtenuels. 5. Brunne (BA Staffelstein). 6. Kunstat. 7. Wildenberch (BA Lichtenfels). 8. Chranach. 9. Waldenuels. 10. Radeck (BA Naila). 11. Obersteinach. 12. Ludwigschorgast. 10. Marchtschorgast. 14. Holueld. 15. Greiffenstein. 16. Blankenstein (BA Ebermannstadt bei Waischenfeld). 17. Gozweinzstein. 18. Potenstein. 19. Veldenstein (New haz). 20. Vilsekke. 21. Reut (BA Forchheim bei Wiesenthau). 22. Mawrolfstein (Marloffstein, BA Erlangen). 23. Hertzogenawrach. 24. Schellenberch (BA Forchheim, nö. von Erlangen). 25. Hochstetten. 26. Obernhochstetten. 27. Schonuelt (Scheinfeld). 28. Wachenrode (Wachenroth, BA Höchstädt a. Aisch). 29. Obernsenftenberg (bei Gunzendorf, BA Bamberg I). 30. Nydeke (bei Muggendorf). 31. Ebersperch (Ruine bei Haßfurt). 32. Castrum Zeil. 33. Tuechersfelt. 34. Streitperg. 35. Niedern Senftenberg (BA Bamberg I).

Die Aufgaben der Vögte[3] schildern uns zwei Urkunden von 1130 und 1176. In der ersten war der aduocatus allerdings einem Edel-

---

[1] Abdruck in Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd. III, 23 ff.

[2] Vgl. Anton Chroust in den Chroniken der Stadt Bamberg. Leipzig 1907. I, 1, XXIX.

[3] Vgl. Franz Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 1. Teil. S. 112 ff.

geschlechte[1] entsprossen. Er erhielt sein Amt unter der Bedingung, „ut semel tantum in anno proxima die prae festum b. Martini illuc cum paucis placitaturus accedat praesente custode [Domküster] uel legato ipsius . . . Illud quoque constituimus, ut idem aduocatus et sui . . . successores talento uno . . . contenti sint. Et nihil amplius aut violentia aut peticione aut qualibet exactione a miseris colonis extorqueant. De illis etiam tantum causis, que ad officium aduocati pertinent, placita habeant, id est de furtis, rapinis, multationibus, quae uulgo ‚plurath'[2] uocant, de terminis uiolatis, quod ‚rembreche'[3] dicunt". Die Gerichtsbarkeit des Vogtes beschränkte sich also lediglich auf niedere Vergehen, d. h. er war der Vorsitzende des Zentgerichtes,[4] mit dessen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wachsender Bedeutung auch das Ansehen seiner Inhaber sich mehren mußte. Unter plurath sind wohl fließende Wunden zu verstehen. Charakteristisch ist auch hier die Angst, die aus jeder Zeile spricht, daß die Vögte ihre Macht auf irgend eine Weise erweitern könnten, ein Beweis dafür, daß sie das wohl häufig getan haben werden. Auch im zweiten Falle bei der Verleihung der Vogtei an den Ministerialen Eberhard von Kundstadt spürt man noch ebenso deutlich das Mißtrauen des Bischofs gegen den Belehnten, obwohl dieser kein Edelfreier, sondern nur ein Dienstmann war. Eberhard erhielt sein Amt unter der Bedingung, „ut tam ipse quam quilibet heredum suorum in anno unum tantum placitum ibidem [Nedemarestorf] habere infra Epyphaniam domini et purificationem b. Marie et a singulis colonis, qui integros mansos habent, tritici mensuram accipiat, que uulgo „scephel" dicitur.

---

[1] „Meingotus miles noster de Otlohestorf".

[2] Blutrat.

[3] Rainbeschädigung. Haas zitiert in seiner „Geschichte der Pfarrei St. Martin", Beil. Nr. 2, S. 625 folgende Vorschrift: „Placitum (advocatus) nequaquam cum colonis habeat nisi aut de percussura aut de furto aut de rupto agrorum limite, vel certe si accersiatur a preposito". Also genau die gleiche Vorschrift wie oben, nur daß noch der Propst die Befugnis hatte, den Vogt, wenn er es für nötig hielt, zur Entscheidung anderer Gerichtssachen beizuziehen. In seiner zweiten Aufzeichnung sagt er: „Si percussiones vel contumeliae vel limitum perturbaciones ibi fuerint inter rusticos, si fuerit vocatus a preposito, veniet et iudicet." Hier fehlt vor dem zweiten si entschieden ein vel, dadurch wird aber auch Genglers Deutung dieser Stelle berichtigt. Vgl. Gengler, Verfassungszustände 2c. S. 163.

[4] Vgl. Archiv für Oberfranken, II, 1, 82 und BHVB 24, 38, wo ein Urteilsspruch Walthers von Streitberg vom Jahre 1364 „voigts an dem gericht zu kunigsfeld auf der Zent" verzeichnet ist. Neben ihm amten 5 Schöffen.

mediotatem videlicet modii nostri in Botensteine; qui uero plus minusve habuerint pro mensura agrorum mensuram tritici remetiantur et his contentus nec placitis nec exactionibus nec alio quolibet malo ingenio eis molestus sit, nisi forte aliquo casu superueniente prepositus aut uillicus suus eum ad iudicium huius rei uocauerit et per omnia due partes compositionum preposito contingant aduocato tercia." Wir sehen hier noch Verwalter — villicus — und Richter scharf von einander geschieden. Von den Bußen fielen also zwei Drittel dem Inhaber des Gutes, ein Drittel dem Vogte zu. — Die Vogteien waren wohl bald erblich geworden. Den Beweis liefert wieder das Rechtsbuch Bischof Friedrichs (S. 122): „Nota, quod Fridricus et Heinricus Marscalci de Kunstat habent villas Trannaw et Mangoltzreut videlicet proprietatem eorumdem pro burkhuta, sed advocatia est ipsorum et patrui eorum Fridrici Marscalci titulo hereditatis." Hier finden wir auch auf S. 200 aufgezeichnet, wann ein derartiges Gericht — es ist das „iudicium aut centa totius hofmarchiae Schellenperch" — tagt. Es geschah Montag nach Mariä Reinigung, Trinitatis und St. Gallus. Diese „iudicia habent uisitare omnes in predicta hofmarchia residentes, siue proprietas eorum bonorum siue eorum aduocatia ad episcopum spectet", also Zinsleute sowohl wie Vogtleute kamen vor das gleiche Gericht.

Auch die Verwaltung städtischer Ämter wurde Ministerialen anvertraut. Man verwendete sie auf die verschiedenste Weise, wie wir oben[1] schon eingehend dargelegt haben. Hieher gehörten besonders die Zöllner, Münzer, Mehl-, Pfister- und Küchenmeister, die Kämmerer und die Schultheißen, während die Forstmeister sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande sitzen konnten.

c. Verwendung der Ministerialen im Kriegsdienst.

Nach dem alten Rechte mußte der Ministeriale bei einem Aufgebote die Reise zum Sammelplatze des Heeres auf eigene Kosten zurücklegen, alsdann kam sein Herr für seine Verpflegung auf. Bei einer Romfahrt stellte der Bischof für jeden Panzer ein Pferd und drei Pfund. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde nicht die ganze Mannschaft aufgeboten, da zum Schutze des Landes immer eine größere Anzahl zurückgelassen werden mußte. Bei anderen Heerfahrten statteten stets zwei belehnte Dienstmannen einen dritten, wohl lehenlosen Genossen aus, damit er

[1] S. 522—27.

mitziehen könnte. Da einfach im Texte „alio" gesagt wird, so ist da[...] auch wohl ausgesprochen, daß der Bischof seine Mannen überallhin [...] seinen Kriegen benützen konnte, nicht etwa nur innerhalb der Land[...] oder Territorialgrenzen. Wenn zwei Genossen einen dritten ausrüst[...] sollten, so ist hier nicht die gesamte Dienstmannschaft gemeint; denn [...] Rüstung war natürlich stets der Macht des Gegners entsprechend. [...] wurden vielmehr nur die gerade vom Bischof zum Dienste berufe[...] Mannschaften dazu verpflichtet. Über die Bewaffnung erfahren wir [...] dieser Quelle auch nur die einzige Tatsache, daß der Ministeriale [...] Besitze eines Panzers sein mußte. Zur weiteren Ausrüstung gehör[...] ferner noch unbedingt zwei Pferde, sonst könnte der Bischof b[...] Tode eines Ministerialen, der keine Söhne hinterlassen hatte, nicht [...] „bessere" Streitroß für sich verlangen. Natürlich konnten die Dienstle[...] sehr viel mehr Pferde besitzen, und das kam sicher oft vor, allein [...] waren zum Halten dieser zwei „Dienstpferde" direkt verpflichtet. [...] Bedeutung der kriegerischen Tätigkeit im Leben des Standes erhellt [...] Bestimmung, daß der vom Bischof ohne Lehen belassene Dienstma[...] Kriegsdienste leisten kann (militet), wem er will. Die Ministerialen [...] Bamberg waren also schon im 11. Jahrhundert in erster Linie Krie[...] Daß sie später auch im Amtsdienst verwendet wurden, hing mit [...] Entwicklung des Lehenswesens zusammen.

Im 14. und wohl auch schon im 13. Jahrhundert kamen [...] Dienstmannen zunächst für die Kosten einer Heerfahrt selber auf, [...] alsdann ihre Rechnung darüber einzureichen. Da es hiebei nicht i[...] zu Streitigkeiten kam, so sind uns dadurch einige interessante Einzelh[...] überliefert worden. Aus der ersten Nachricht ersehen wir, daß [...] Ministerialen natürlich auch außer Landes, allerdings noch im Bamber[...] Gebiet, nämlich in Kärnthen, verwendet wurden; im Jahre 1305 erklär[...] nämlich der Vicedekan Heinrich von Schellenberg und das gesamte Ba[...] berger Domkapitel, „quod cum honorabiles viri et domini He[...]ric[...] de Thanne et Vlricus de Sluzzelberch canonici ... super imp[...] cione ..., quam strenuus vir Waltherus de Kastel miles advocat[...] provincialis in Curia Regnitz monuerit.. super quibusdam damp[...] que in seruicio nostre ecclesie .. in terra Karinthie recepi[...] 150 libras h. in festo sancti Johannis Baptiste affuturo proxim[...] promiserint tribuere et dare". Umgekehrt erklärte 1313 Konrad Zoll[...] daß ihm der Bischof alle Schäden ausgerichtet hat, „die ich", sagt er, [...] seinem dienst vnd von seinen wegen genomen han mit kost, [...] gesuch, mit leistung". Was er als Amtmann in Scheinfeld gelitten [...]

„die auch, die weil mein gepawer mit geuanchnusse mit beschatzung mit prant vnd mit raub von meines herren krieg wegen in vrleuge haben genomen,“ all das sollte von vier Schiedsrichtern in Ordnung gebracht werden. „Auch ist geredt, daz mir der vorbenant mein herre schol auz rihten den schaden, den genomen haben erhaft leutte, die durch meinen willen rieten in seinen kriegen, an rossen, an pferden vnd an harnaschen auch nach der vier . . . Swaz aber meins herren besunder diener oder sein purchmanne haben in seinen kriegen schaden genomen, den schol er in auz rihtten, als sie stat vnd genaden an im vinden“. Die niedere Ministerialität also wurde auf die Gnade des Herrn verwiesen.[1] Wurde der Ministeriale im Dienste des Bischofs gefangen, so wurde ihm von diesem auch das Lösegeld ersetzt. So erklärte 1345 Wolfram von Redwitz, daß ihm Bischof Friedrich „gelten sol 200 pfund h. für den schaden vnd geuenknuesse, als ich des vordern iares in seines gotshaus dinst veber walt (Gewalt) geuangen und vemb 200 pfund h. beschatzet ward“. Für diese 200 Pfund wurde ihm ein Hof zugewiesen. Auch für eingegangene Pferde kam der Bischof seinen Mannen auf; denn 1378 quittierte Heinrich von Wirsberg für Otto von Brandenstein dem Bischof Lamprecht den Empfang von 75 guten Gulden „für einen hengst, der ihm (Otto) in dez vorgenanten meins hern vnd seines gotshaws dinst ist ab gegangen“. Ebenso erklärte 1385 Eberhard von Redwitz: „Auch hat mich der vorbenant mein herr gentzlich vnd gar gerichtet aller schuld, schaden vnd ansprach, dy ich in seinem vnd seins Gotzhaws dinst oder sust von iren wegen in dheine weise genommen habe.“ Diese Beispiele berechtigen uns wohl zu der Annahme, daß auch schon im 11. und 12. Jahrhundert der Bischof seinen Dienstleuten alle Verluste ersetzte, da es ja doch in seinem eigensten Interesse lag, seine Krieger wehrhaft zu wissen.

Selbstverständlich suchten die Bischöfe ihre Ministerialen auch zur Verteidigung ihrer Burgen zu verwenden. Zwar verzeichnet das alte Recht noch keine besonderen Bestimmungen über die Landwehrpflicht,[2] allein zur Zeit seiner Abfassung spielten die Hauptstützen derselben, die

---

[1] Es erinnert diese Einrichtung an die vor 1909 in Bayern geltende Norm, wo nur die eigentlichen Beamten Anspruch auf eine Pension hatten, während die übrigen Staatsdiener nur eine Sustentation erhielten.

[2] Vgl. F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln,! hrsg. von Konst. Höhlbaum, II, 37.) In Köln bestand für die Ministerialen keine Landwehrpflicht.



Burgen, noch keine Rolle, doch dürfen wir getrost annehmen, daß die „alio“, d. h. nicht nach Italien, gehenden Züge doch wohl in erster Linie zum Schutze des bischöflichen Gebiets unternommen wurden. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Ministerialität ihre Heranziehung zur Besetzung der Burgen dazu benutzte, um von den Bischöfen Zugeständnisse zur Verbesserung ihrer Lage zu erlangen. Das geht schon einmal aus der Tatsache hervor, daß gerade die Verpflichtung zur Burghut neben der Verquickung der Dienstmannschaft mit dem Rittertum den Hauptanlaß zur allmählichen Verwandlung der Ministerialen in einen Kleinadel bot. Die Zahl der bischöflichen Burgen war noch im Jahre 1160 sehr klein, wie wir einer Urkunde[1] Kaiser Friedrichs I. entnehmen können, der hier, natürlich auf Wunsch des Bischofs, die Bamberger castra vom Lehensrechte ausschließt. Diese Politik der Bischöfe, die nichts anderes als eine Kriegserklärung gegen den freien Adel war, mußte den Stand der Ministerialen gewaltig heben; denn nur mit ihrer Hilfe konnten die Bestrebungen ihrer Herren zum Ziele führen.[2] Der Kaiser spricht in jener Urkunde von einem älteren Besitz, das sind die Burgen Pottenstein, Gößweinstein, Winzer (BA Deggendorf) und Griffen im Gurktal, in zweiter Reihe folgen dann die Neuerwerbungen Bischof Eberhards II. (1146—72): Wassenberg in Sachsen, Nordeck (BA Stadtsteinach, 1151 von den Hennebergern erstanden), Burgkundstadt, Nordhalben, Höchstadt a. Aisch, Frankenburg und Föderaun in Kärnthen. Giecheburg und Lichtenfels sollten erst nach dem Absterben des Grafen Berthold und eines seiner Söhne[3] an den Bischof fallen. Papst Lucius III. bestätigte 1185[4] der Bamberger Kirche den Besitz dieser Schlösser, nur ließ er Wassenberg fort und setzte dafür Reifenberg ein. Als dann aber die Goldene Bulle von Eger (1213) den Bischöfen das bisher lediglich dem Kaiser zustehende Befestigungsrecht einräumte, da regte sich im Bamberger Gebiete eine lebhafte Bautätigkeit, und jetzt schossen die Burgen wie Pilze empor.

---

[1] Vgl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten II, 29, Ussermann, Episcopatus B. S. 114 und Konrad Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. München und Berlin 1904. S. 294.

[2] Vgl. Gengler, Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken. S. 149. — Vgl. auch Fellner l. c. p. 46 und Ussermann Cod. prob. 78. Bischof Otto I. erteilte 1127 dem Kloster Banz den Rat, künftig an niemand Lehen zu vergeben, „nisi ratione maioris emolumenti praeter hereditaria beneficia fidelium suorum“, die es aber auch nach Kräften zurückzugewinnen suchen soll.

[3] Fellner, Fränkische Ritterschaft S. 57 nennt sie Grafen von Plassenberg, ich halte sie für Henneberger.

[4] Vgl. Jaffé l. c. p. 853.

Für ihre Besatzung mußten die Bischöfe hauptsächlich natürlich ihre Dienstmannen heranziehen. Doch folgten diese anfangs, wie es scheint, nur widerwillig diesem Befehle ihrer Herren. Solange nur wenige Festen vorhanden waren, wurde die notwendige Besatzungsmannschaft wohl abwechselnd von den benachbarten Ministerialen gestellt. Später aber beim Anwachsen der Zahl der Burgen ging das nicht mehr. Die Dienstleute mußten sich zu dauerndem Aufenthalte auf dem Schlosse verpflichten.[1] Zu diesem Zwecke aber wurden mit ihnen besondere Verträge abgeschlossen, die allmählich zu einer freieren Stellung der Ministerialen führen sollten. Schon in dem ersten uns überlieferten Vertrage Bischof Heinrichs mit dem ausdrücklich als Dienstmann bezeichneten Tayno von Lichtenstein (1257) wurde dieser lediglich durch die Zahlung von 100 Pfund zur Übernahme der Burghut bestimmt.[2] „Postmodum promisit eidem (Tayno) 6 libras, ut in uno castrorum Babenbergensium residentiam faceret aut castellanum loco suo statueret.“ Es war ihm also noch ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, da er nicht sofort auch einer bestimmten Burg zugewiesen wurde und dabei noch für sich einen Stellvertreter senden durfte. Anders lautete der Vertrag zwischen Bischof Wulfing und Konrad von Wichsenstein (1310). Zunächst gab er ihm „durch die dienst, die er .. vntz her getan hat,“ 40 Pfund Heller zu Aussteuer einer seiner Töchter und 20 Pfund „ze stewer an einem pherde,“ ebenso zu dem gleichen Zwecke seinem Bruder Poppo. Dann aber überließ er ihm die Burghut zu Mochcus (Moggast BA Pegnitz), doch sollte er sie nur haben, „die weile er in vnserm dienst bleibet“. „Wan kert er von vnserm dienste, so ist die purchut vns vnd vnserm gotshaus aller dinge ledich“. Dazu versprach er mit der Burg „ze dem Wichsenstein“ von St. Martin die nächsten zehn Jahre zu dienen, auch sollte er sich während dieser Zeit „deheine weis nicht anders verherren“. Auch durfte er diese Burg nur an das Gotteshaus oder einen seiner Verwandten, der bambergischer Diener war, verkaufen oder versetzen. Der Wichsensteiner besaß, wie es scheint, selber die Feste, nach der er sich nannte, gehörte er doch dem Geschlechte an, welches die Forstmeisterwürde bekleidete. Anders fielen die Bedingungen aus, die 1320 „Heinricus de Ertal armiger,“ also ein noch junger Mann, mit dem Bischof Gottfried von Würzburg[3] einging. Er erklärte: „Me in castrensem suum ad

[1] „Burghuta deseruienda, ubicumque dominus wlt“ heißt es im Registrum burghutariorum, Vgl. BHVB 16, 128.

[2] Vgl. Monumenta Zollerana II, No. 86.

[3] Vgl. Mon. Boica 45, 120, No. 77.

gefaßt werden, den er sich wahrscheinlich selber beigelegt hatte. Nur zweimal findet sich endlich der Ausdruck vicedominus[1] um 1135 bei „Oldalrich minister et Sighart frater eius", dann verdeutscht 1342 „her Rupert Stoer Vitztum".[2] Alle diese Titulaturen hatten wohl die gleiche Bedeutung. Ihre Inhaber standen mit wenigen Ausnahmen an der Spitze der einzelnen officia, in die das ganze Gebiet des Hochstifts eingeteilt war.

In den älteren Zeiten werden die Vögte oder Amtleute wohl meist Edle gewesen sein. Allein im 12. Jahrhundert suchten die Bischöfe ihre Ämter mit ihren Ministerialen zu besetzen; denn wir hören, daß Bischof Otto II. 1189 erklärte, er werde die von dem Grafen Friedrich von Brensdorf gegen eine Zahlung von 400 Mark aufgegebenen Vogteien: „advocatiam fori in civitate Babenberch, Hallstatt, Giesfeld, advocatiam in Cronacha, in Greuza, in Thareisa, in Rostall, in Rhode" „nullomodo nisi consilio fratrum et ministerialium infeodare".[3] — Die Anzahl dieser Ämter war sicher wechselnd. Im Jahre 1337 wurde in einem Streite des Bischofs Leupold mit Burkart von Seckendorf wegen eines Waldes dem Bischof oder einem seiner vier „Amptmanne" der Eid zugeschoben. Man darf aber nicht glauben, daß damals das Bistum in vier große Verwaltungsbezirke zerfiel, wenn sich so auch der obenerwähnte Titel „aduocatus provincialis" erklären ließe. Es sind vielmehr darunter wahrscheinlich entweder die vier Hofämterinhaber oder vier in der Stadt amtende Personen zu verstehen. Für die letztere Annahme spricht eine 1337 ausgestellte deutsche Urkunde

---

[1] Vgl. Karl Fajkmajer, Studien zur Verwaltung des Hochstiftes Brixen im Mittelalter. (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 6, 134.) In Würzburg hatte der Vicedom die Beaufsichtigung und Verwaltung der hochstiftischen Güter und gehörte seit 1137 dem Ministerialenstand an. Vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. 4. Heft. Erlangen und Leipzig 1894. S. 61.

[2] Er müßte nur in Kärnten amtiert haben, was aber zu dieser Zeit nach A. v. Wretschko, Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung, (Hist. Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 223), wegen der Pfandherrschaft des Grafen Ulrich von Pfannberg (Oktober 1335 bis November 1344) nicht möglich war. Dagegen war nach Tangl, Handbuch der Geschichte Kärnthens IV, 711 Herdegen von Grindlach 1298 und Volland von Wiesentau 1346—48, 1353 und 1357, endlich Tietz Markschalk, Vogt von Lichtenfels, nach Wretschko (l. c. S. 224, 225 u. 228) dort Pfleger.

[3] Abdruck bei Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aisch II, 332.

Kaiser Ludwigs,[1] die nur auf die Stadt Bezug hat. Vielleicht sind Schultheiß, Kämmerer, Zöllner und der Förster des Hauptmorwaldes gemeint.[2] Männer von ihrem Range hat wohl die Einigung zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg vom Donnerstag nach St. Urbanstag 1378 im Auge, wenn sie von „Lantherren" spricht, denen dann nachfolgen: „dinstman, man, purgman, diner oder undertanen", während es kurz vorher heißt „allen vnsern amtlewten, mannen, purgmannen vnd dynern". Wir sehen, wie sich hier in der Tat die Ausdrücke „dinstman" und „amptman" decken, die sich an sie reihenden „mannen" aber dürfen wir ebenfalls noch als Ministerialen in Anspruch nehmen, während die Burgmannen und Diener sicher ihnen nicht angegliedert werden können, da ihnen eine rittermäßige Bildung und Erziehung nicht zu teil geworden war. Indes bleibt es doch noch immer zweifelhaft, ob überhaupt Oberstatthalter existiert haben, denn man hört 1348 im Rechtsbuche Bischof Friedrichs gar nichts von ihnen, während dagegen die officia der einfachen Amtmänner uns genau aufgezählt werden. Es waren folgende: 1. Officium camere. 2. Memelsdorf. 3. Weizzmeun. 4. Lichtenuels. 5. Brunne (BA Staffelstein). 6. Kunstat. 7. Wildenberch (BA Lichtenfels). 8. Chranach. 9. Waldenuels. 10. Radeck (BA Naila). 11. Obersteinach. 12. Ludwigschorgast. 10. Marchtschorgast. 14. Holueld. 15. Greiffenstein. 16. Blankenstein (BA Ebermannstadt bei Waischenfeld). 17. Gozweinzstein. 18. Potenstein. 19. Veldenstein (New haz). 20. Vilsekke. 21. Reut (BA Forchheim bei Wiesenthau). 22. Mawrolfstein (Marloffstein, BA Erlangen). 23. Hertzogenawrach. 24. Schellenberch (BA Forchheim, nö. von Erlangen). 25. Hochstetten. 26. Obernhochstetten. 27. Schonuelt (Scheinfeld). 28. Wachenrode (Wachenroth, BA Höchstädt a. Aisch). 29. Obernsenftenberg (bei Gunzendorf, BA Bamberg I). 30. Nydeke (bei Muggendorf). 31. Ebersperch (Ruine bei Haßfurt). 32. Castrum Zeil. 33. Tuechersfelt. 34. Streitperg. 35. Niedern Senftenberg (BA Bamberg I).

Die Aufgaben der Vögte[3] schildern uns zwei Urkunden von 1130 und 1176. In der ersten war der aduocatus allerdings einem Edel-

[1] Abdruck in Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd. III, 23 ff.

[2] Vgl. Anton Chroust in den Chroniken der Stadt Bamberg. Leipzig 1907. I, 1, XXIX.

[3] Vgl. Franz Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 1. Teil. S. 112 ff.

geschlechte[1] entsprossen. Er erhielt sein Amt unter der Bedingung, „ut semel tantum in anno proxima die prae festum b. Martini illuc cum paucis placitaturus accedat praesente custode [Domküster] uel legato ipsius . . . Illud quoque constituimus, ut idem aduocatus et sui . . . successores talento uno . . . contenti sint. Et nihil amplius aut violentia aut peticione aut qualibet exactione a miseris colonis extorqueant. De illis etiam tantum causis, que ad officium aduocati pertinent, placita habeant, id est de furtis, rapinis, multationibus, quae uulgo ‚plurath'[2] uocant, de terminis uiolatis, quod ‚rembreche'[3] dicunt". Die Gerichtsbarkeit des Vogtes beschränkte sich also lediglich auf niedere Vergehen, d. h. er war der Vorsitzende des Zentgerichtes,[4] mit dessen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wachsender Bedeutung auch das Ansehen seiner Inhaber sich mehren mußte. Unter plurath sind wohl fließende Wunden zu verstehen. Charakteristisch ist auch hier die Angst, die aus jeder Zeile spricht, daß die Vögte ihre Macht auf irgend eine Weise erweitern könnten, ein Beweis dafür, daß sie das wohl häufig getan haben werden. Auch im zweiten Falle bei der Verleihung der Vogtei an den Ministerialen Eberhard von Kundstadt spürt man noch ebenso deutlich das Mißtrauen des Bischofs gegen den Belehnten, obwohl dieser kein Edelfreier, sondern nur ein Dienstmann war. Eberhard erhielt sein Amt unter der Bedingung, „ut tam ipse quam quilibet heredum suorum in anno unum tantum placitum ibidem [Nedemarestorf] habere infra Epyphaniam domini et purificationem b. Marie et a singulis colonis, qui integros mansos habent, tritici mensuram accipiat, que uulgo „scephel" dicitur.

[1] „Meingotus miles noster de Otlohestorf".

[2] Blutrat.

[3] Rainbeschädigung. Haas zitiert in seiner „Geschichte der Pfarrei St. Martin", Beil. Nr. 2, S. 625 folgende Vorschrift: „Placitum (advocatus) nequaquam cum colonis habeat nisi aut de percussura aut de furto aut de rupto agrorum limite, vel certe si accersiatur a preposito". Also genau die gleiche Vorschrift wie oben, nur daß noch der Propst die Befugnis hatte, den Vogt, wenn er es für nötig hielt, zur Entscheidung anderer Gerichtssachen beizuziehen. In seiner zweiten Aufzeichnung sagt er: „Si percussiones vel contumeliae vel limitum perturbaciones ibi fuerint inter rusticos, si fuerit vocatus a preposito, veniet et iudicet." Hier fehlt vor dem zweiten si entschieden ein vel, dadurch wird aber auch Genglers Deutung dieser Stelle berichtigt. Vgl. Gengler, Verfassungszustände &c. S. 163.

[4] Vgl. Archiv für Oberfranken, II, 1, 82 und BHVB 24, 38, wo ein Urteilsspruch Walthers von Streitberg vom Jahre 1364 „voigts an dem gericht zu kunigsfeld auf der Zent" verzeichnet ist. Neben ihm amten 5 Schöffen.

medietatem videlicet modii nostri in Botensteine; qui uero plus minusve habuerint pro mensura agrorum mensuram tritici remetiantur et his contentus nec placitis nec exactionibus nec alio quolibet malo ingenio eis molestus sit, nisi forte aliquo casu superueniente prepositus aut uillicus suus eum ad iudicium huius rei uocauerit et per omnia due partes compositionum preposito contingant aduocato tercia.“ Wir sehen hier noch Verwalter — villicus — und Richter scharf von einander geschieden. Von den Bußen fielen also zwei Drittel dem Inhaber des Gutes, ein Drittel dem Vogte zu. — Die Vogteien waren wohl bald erblich geworden. Den Beweis liefert wieder das Rechtsbuch Bischof Friedrichs (S. 122): „Nota, quod Fridricus et Heinricus Marscalci de Kunstat habent villas Trannaw et Mangoltzreut videlicet proprietatem eorumdem pro burkhuta, sed advocatia est ipsorum et patrui eorum Fridrici Marscalci titulo hereditatis.“ Hier finden wir auch auf S. 200 aufgezeichnet, wann ein derartiges Gericht — es ist das „iudicium aut centa totius hofmarchiae Schellenperch“ — tagt. Es geschah Montag nach Mariä Reinigung, Trinitatis und St. Gallus. Diese „iudicia habent uisitare omnes in predicta hofmarchia residentes, siue proprietas eorum bonorum siue eorum aduocatia ad episcopum spectet“, also Zinsleute sowohl wie Vogtleute kamen vor das gleiche Gericht.

Auch die Verwaltung städtischer Ämter wurde Ministerialen anvertraut. Man verwendete sie auf die verschiedenste Weise, wie wir oben[1] schon eingehend dargelegt haben. Hieher gehörten besonders die Zöllner, Münzer, Mehl-, Pfister- und Küchenmeister, die Kämmerer und die Schultheißen, während die Forstmeister sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande sitzen konnten.

c. Verwendung der Ministerialen im Kriegsdienst.

Nach dem alten Rechte mußte der Ministeriale bei einem Aufgebote die Reise zum Sammelplatze des Heeres auf eigene Kosten zurücklegen, alsdann kam sein Herr für seine Verpflegung auf. Bei einer Romfahrt stellte der Bischof für jeden Panzer ein Pferd und drei Pfund. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde nicht die ganze Mannschaft aufgeboten, da zum Schutze des Landes immer eine größere Anzahl zurückgelassen werden mußte. Bei anderen Heerfahrten statteten stets zwei belehnte Dienstmannen einen dritten, wohl lehenlosen Genossen aus, damit er

[1] S. 522—27.

mitziehen könnte. Da einfach im Texte „alio" gesagt wird, so ist damit auch wohl ausgesprochen, daß der Bischof seine Mannen überallhin in seinen Kriegen benützen konnte, nicht etwa nur innerhalb der Landes- oder Territorialgrenzen. Wenn zwei Genossen einen dritten ausrüsten sollten, so ist hier nicht die gesamte Dienstmannschaft gemeint; denn die Rüstung war natürlich stets der Macht des Gegners entsprechend. Es wurden vielmehr nur die gerade vom Bischof zum Dienste berufenen Mannschaften dazu verpflichtet. Über die Bewaffnung erfahren wir aus dieser Quelle auch nur die einzige Tatsache, daß der Ministeriale im Besitze eines Panzers sein mußte. Zur weiteren Ausrüstung gehörten ferner noch unbedingt zwei Pferde, sonst könnte der Bischof beim Tode eines Ministerialen, der keine Söhne hinterlassen hatte, nicht das „bessere" Streitroß für sich verlangen. Natürlich konnten die Dienstleute sehr viel mehr Pferde besitzen, und das kam sicher oft vor, allein sie waren zum Halten dieser zwei „Dienstpferde" direkt verpflichtet. Die Bedeutung der kriegerischen Tätigkeit im Leben des Standes erhellt die Bestimmung, daß der vom Bischof ohne Lehen belassene Dienstmann Kriegsdienste leisten kann (militet), wem er will. Die Ministerialen in Bamberg waren also schon im 11. Jahrhundert in erster Linie Krieger. Daß sie später auch im Amtsdienst verwendet wurden, hing mit der Entwicklung des Lehenswesens zusammen.

Im 14. und wohl auch schon im 13. Jahrhundert kamen die Dienstmannen zunächst für die Kosten einer Heerfahrt selber auf, um alsdann ihre Rechnung darüber einzureichen. Da es hiebei nicht selten zu Streitigkeiten kam, so sind uns dadurch einige interessante Einzelheiten überliefert worden. Aus der ersten Nachricht ersehen wir, daß die Ministerialen natürlich auch außer Landes, allerdings noch im Bamberger Gebiet, nämlich in Kärnthen, verwendet wurden; im Jahre 1305 erklärten nämlich der Vicedekan Heinrich von Schellenberg und das gesamte Bamberger Domkapitel, „quod cum honorabiles viri et domini Henricus de Thanne et Vlricus de Sluzzelberch canonici . . . super impeticione . . ., quam strenuus vir Waltherus de Kastel miles aduocatus provincialis in Curia Regnitz monuerit . . super quibusdam dampnis, que in seruicio nostre ecclesie . . in terra Karinthie recepisset, . . 150 libras h. in festo sancti Johannis Baptiste affuturo proxime . . promiserint tribuere et dare". Umgekehrt erklärte 1313 Konrad Zollner, daß ihm der Bischof alle Schäden ausgerichtet hat, „die ich", sagt er, „in seinem dienst vnd von seinen wegen genomen han mit kost, mit ...ch, mit leistung". Was er als Amtmann in Scheinfeld gelitten und

„die auch, die weil mein gepawer mit geuanchnusse mit beschatzung mit prant vnd mit raub von meines herren krieg wegen in vrleuge haben genomen,“ all das sollte von vier Schiedsrichtern in Ordnung gebracht werden. „Auch ist geredt, daz mir der vorbenant mein herre schol auz rihten den schaden, den genomen haben erhaft leutte, die durch meinen willen rieten in seinen kriegen, an rossen, an pferden vnd an harnaschen auch nach der vier . . . Swaz aber meins herren besunder diener oder sein purchmanne haben in seinen kriegen schaden genomen, den schol er in auz rihtten, als sie stat vnd genaden an im vinden“. Die niedere Ministerialität also wurde auf die Gnade des Herrn verwiesen.[1] Wurde der Ministeriale im Dienste des Bischofs gefangen, so wurde ihm von diesem auch das Lösegeld ersetzt. So erklärte 1345 Wolfram von Redwitz, daß ihm Bischof Friedrich „gelten sol 200 pfund h. für den schaden vnd geuenknuesse, als ich des vordern iares in seines gotshaus dinst veber walt (Gewalt) geuangen und vemb 200 pfund h. beschatzet ward“. Für diese 200 Pfund wurde ihm ein Hof zugewiesen. Auch für eingegangene Pferde kam der Bischof seinen Mannen auf; denn 1378 quittierte Heinrich von Wirsberg für Otto von Brandenstein dem Bischof Lamprecht den Empfang von 75 guten Gulden „für einen hengst, der ihm (Otto) in dez vorgenanten meins hern vnd seines gotshaws dinst ist ab gegangen“. Ebenso erklärte 1385 Eberhard von Redwitz: „Auch hat mich der vorbenant mein herr gentzlich vnd gar gerichtet aller schuld, schaden vnd ansprach, dy ich in seinem vnd seins Gotzhaws dinst oder sust von iren wegen in dheine weise genommen habe.“ Diese Beispiele berechtigen uns wohl zu der Annahme, daß auch schon im 11. und 12. Jahrhundert der Bischof seinen Dienstleuten alle Verluste ersetzte, da es ja doch in seinem eigensten Interesse lag, seine Krieger wehrhaft zu wissen.

Selbstverständlich suchten die Bischöfe ihre Ministerialen auch zur Verteidigung ihrer Burgen zu verwenden. Zwar verzeichnet das alte Recht noch keine besonderen Bestimmungen über die Landwehrpflicht,[2] allein zur Zeit seiner Abfassung spielten die Hauptstützen derselben, die

---

[1] Es erinnert diese Einrichtung an die vor 1909 in Bayern geltende Norm, wo nur die eigentlichen Beamten Anspruch auf eine Pension hatten, während die übrigen Staatsdiener nur eine Sustentation erhielten.

[2] Vgl. F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von Konst. Höhlbaum, II, 37.) In Köln bestand für die Ministerialen keine Landwehrpflicht.



Burgen, noch keine Rolle, doch dürfen wir getrost annehmen, daß die „alio“, d. h. nicht nach Italien, gehenden Züge doch wohl in erster Linie zum Schutze des bischöflichen Gebiets unternommen wurden. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Ministerialität ihre Heranziehung zur Besetzung der Burgen dazu benutzte, um von den Bischöfen Zugeständnisse zur Verbesserung ihrer Lage zu erlangen. Das geht schon einmal aus der Tatsache hervor, daß gerade die Verpflichtung zur Burghut neben der Verquickung der Dienstmannschaft mit dem Rittertum den Hauptanlaß zur allmählichen Verwandlung der Ministerialen in einen Kleinadel bot. Die Zahl der bischöflichen Burgen war noch im Jahre 1160 sehr klein, wie wir einer Urkunde[1] Kaiser Friedrichs I. entnehmen können, der hier, natürlich auf Wunsch des Bischofs, die Bamberger castra vom Lehensrechte ausschließt. Diese Politik der Bischöfe, die nichts anderes als eine Kriegserklärung gegen den freien Adel war, mußte den Stand der Ministerialen gewaltig heben; denn nur mit ihrer Hilfe konnten die Bestrebungen ihrer Herren zum Ziele führen.[2] Der Kaiser spricht in jener Urkunde von einem älteren Besitz, das sind die Burgen Pottenstein, Gößweinstein, Winzer (BA Deggendorf) und Griffen im Gurktal, in zweiter Reihe folgen dann die Neuerwerbungen Bischof Eberhards II. (1146—72): Wassenberg in Sachsen, Nordeck (BA Stadtsteinach, 1151 von den Hennebergern erstanden), Burgkundstadt, Nordhalben, Höchstadt a. Aisch, Frankenburg und Föderaun in Kärnthen. Giecheburg und Lichtenfels sollten erst nach dem Absterben des Grafen Berthold und eines seiner Söhne[3] an den Bischof fallen. Papst Lucius III. bestätigte 1185[4] der Bamberger Kirche den Besitz dieser Schlösser, nur ließ er Wassenberg fort und setzte dafür Reifenberg ein. Als dann aber die Goldene Bulle von Eger (1213) den Bischöfen das bisher lediglich dem Kaiser zustehende Befestigungsrecht einräumte, da regte sich im Bamberger Gebiete eine lebhafte Bautätigkeit, und jetzt schossen die Burgen wie Pilze empor.

---

[1] Vgl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten II, 29, Ussermann, Episcopatus B. S. 114 und Konrad Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. München und Berlin 1904. S. 294.

[2] Vgl. Gengler, Verfassungs-Zustände im bayerischen Franken. S. 149. — Vgl. auch Fellner l. c. p. 46 und Ussermann Cod. prob. 78. Bischof Otto I. erteilte 1127 dem Kloster Banz den Rat, künftig an niemand Lehen zu vergeben, „nisi ratione maioris emolumenti praeter hereditaria beneficia fidelium suorum“, die es aber auch nach Kräften zurückzugewinnen suchen soll.

[3] Fellner, Fränkische Ritterschaft S. 57 nennt sie Grafen von Plassenberg, ich halte sie für Henneberger.

[4] Vgl. Jaffé l. c. p. 853.

Für ihre Besatzung mußten die Bischöfe hauptsächlich natürlich ihre Dienstmannen heranziehen. Doch folgten diese anfangs, wie es scheint, nur widerwillig diesem Befehle ihrer Herren. Solange nur wenige Festen vorhanden waren, wurde die notwendige Besatzungsmannschaft wohl abwechselnd von den benachbarten Ministerialen gestellt. Später aber beim Anwachsen der Zahl der Burgen ging das nicht mehr. Die Dienstleute mußten sich zu dauerndem Aufenthalte auf dem Schlosse verpflichten.[1] Zu diesem Zwecke aber wurden mit ihnen besondere Verträge abgeschlossen, die allmählich zu einer freieren Stellung der Ministerialen führen sollten. Schon in dem ersten uns überlieferten Vertrage Bischof Heinrichs mit dem ausdrücklich als Dienstmann bezeichneten Tayno von Lichtenstein (1257) wurde dieser lediglich durch die Zahlung von 100 Pfund zur Übernahme der Burghut bestimmt.[2] „Postmodum promisit eidem (Tayno) 6 libras, ut in uno castrorum Babenbergensium residentiam faceret aut castellanum loco suo statueret." Es war ihm also noch ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, da er nicht sofort auch einer bestimmten Burg zugewiesen wurde und dabei noch für sich einen Stellvertreter senden durfte. Anders lautete der Vertrag zwischen Bischof Wulfing und Konrad von Wichsenstein (1310). Zunächst gab er ihm „durch die dienst, die er . . vntz her getan hat," 40 Pfund Heller zu Aussteuer einer seiner Töchter und 20 Pfund „ze stewer an einem pherde," ebenso zu dem gleichen Zwecke seinem Bruder Poppo. Dann aber überließ er ihm die Burghut zu Mochcus (Moggast BA Pegnitz), doch sollte er sie nur haben, „die weile er in vnserm dienst bleibet". „Wan kert er von vnserm dienste, so ist die purchut vns vnd vnserm gotshaus aller dinge ledich". Dazu versprach er mit der Burg „ze dem Wichsenstein" von St. Martin die nächsten zehn Jahre zu dienen, auch sollte er sich während dieser Zeit „deheine weis nicht anders verherren". Auch durfte er diese Burg nur an das Gotteshaus oder einen seiner Verwandten, der bambergischer Diener war, verkaufen oder versetzen. Der Wichsensteiner besaß, wie es scheint, selber die Feste, nach der er sich nannte, gehörte er doch dem Geschlechte an, welches die Forstmeisterwürde bekleidete. Anders fielen die Bedingungen aus, die 1320 „Heinricus de Ertal armiger," also ein noch junger Mann, mit dem Bischof Gottfried von Würzburg[3] einging. Er erklärte: „Me in castrensem suum ad

[1] „Burghuta deseruienda, ubicumque dominus wlt" heißt es im Registrum burghutariorum, Vgl. BHVB 16, 128.

[2] Vgl. Monumenta Zollerana II, No. 86.

[3] Vgl. Mon. Boica 45, 120, No. 77.

castrum Trimperg recepit et 6 librarum redditus hall. de precaria sua ibidem annuatim michi pro castrensi feodo, quamdiu residentiam fecero, deputavit." Also auch hier ein starkes Betonen der Residenzpflicht. Sechs Hirschbergen, die allerdings sehr heruntergekommen waren, legten 1333 der Abt Johann von Waldsassen bei Verleihung von Weysenchirchen (Weißenstadt BA Wunsiedel) sehr schwere Bedingungen auf. Die Hälfte der Erträgnisse wurde dem Kloster vorbehalten. Wenn bei Gericht etwas „vnder 4 pfunt h. vervellet", das sollten sie behalten, alles andere gehörte dem Stift. Sie sollten ferner den Leuten auf den Gütern „vorsein vnd schuetzen", wo nicht, so hätten sie kein Recht an ihnen. Kein Gut durften sie versetzen oder verkaufen und zu keinem Herrn halten, sondern mußten dem Abte und dem Konvent dienen, „als in ander ir amptleut vnd ir diener trewleichen dienent". Wenn sie in einem Kriege zwei Jahre „davon faren" mußten, so fiel wieder alles an das Kloster. Auch durften weder sie noch sonst jemand hier Burgen bauen, vor allem nicht auf dem Rudolfstein[1] ohne der Mönche Willen. Streitigkeiten, die sie hätten, wollte der Abt schlichten. Nach ihrem Tode endlich fielen die Güter an das Kloster zurück. Die Ausbildung eines Erbrechtes an solchen befestigten Ämtern suchte man von seiten der Herren mit aller Kraft zu verhindern. Der Rudolfstein war aber trotz des gegebenen Versprechens 1346 wieder der Träger einer Feste; denn 20 Mitglieder des Geschlechtes der Hirschberg erklärten sich damit einverstanden, daß der Abt einen aus ihrer Mitte zur Verwahrung der Burg auswählen könne. Doch konnte ihn der Abt nach Belieben wieder entfernen. Beim Tode des Fürsten sollte er ebenfalls abziehen, wenn es die Waldsassener Mönche wünschten; doch waren diese alsdann verpflichtet, einem anderen Mitglied des Geschlechtes die Burg zu „enphelhen". Jeder Pfleger aber erhielt jährlich vom Kloster „26 pfunt h, 20 kar korns, 16 kar hebreins maeltz (Hafermalz), 16 kar habern, 1 kar arbaiss (Erbsen), 1 scheibe salz, 1 grobes tuch". Um diese Gnaden aber wurden sämtliche 20 Hirschberg, die noch verwarnt wurden, niemand „mit raub heimlich vnd offenbar" ein Leid zu tun, „purchmann" des Klosters, dem sie treu zu dienen hatten. Das Kloster aber versprach sie zu schützen, aber nur, wenn sie einträglich Klagen vorbrachten. Natürlich war ein solcher Vertrag nur dann möglich, wenn es sich wie in diesem Fall um ein völlig verarmtes Geschlecht handelte.

[1] Der Rudolfstein beherrscht das Weißenstädter Tal, er ist ein Ausläufer der Schneebergkette des Fichtelgebirges.

Günstiger als die Hirschberg schloß 1330 Peter von Amberg mit Bischof Werntho ab. Ihm wurde als Burglehen — es ist das der erste mir bekannte derartige Fall — eine Gülte von 30 Pfund Heller zugewiesen, die ihm von dem 52 Pfund hohen Jahreszins abgerechnet wurden, die er „von vnserem hamer zdem Newnhause vnd von dem weyer daselbs“ zu zahlen hatte. Dienste sollten er und seine Erben auf Burg Vilseck leisten „als getrewe diener vnd purchleut“. „Wer aber, daz der vorbenant Peter vnd sein erben von vns vnd vnserem gotzhaus furen ze fremder herschafft“, so mußten sie die 30 Pfund wieder weiterzahlen. Es war also das Band zwischen Herrn und Burgmann recht locker geknüpft; ja es macht fast den Eindruck, als wollte sich Peter die Zahlung einer Summe, die er schwer abtragen mochte, durch eine solche Dienstübernahme ersparen. Auch Walther, Heinrich, Konrad und Hans von Streitberg machten 1338 mit Bischof Leupold bei Lichte besehen ein Geldgeschäft, als er ihnen zwei Drittel der Burg Greiffenstein, die er ihnen abgekauft hatte, als Lehen zurückgab. „Wir suln auch . . die vorbenant vnser teyl der vesten . . getriwleich bewarn, bewachen vnd behueten mit torwarten, wahtein vnd turnleuten . ., es wer dann, daz vnser . . gotzhaus da von kriegen wolten, so sol es si die selben weil selb behuten“. Da Hans „besunderer diener“ des Burggrafen Johann von Nürnberg war, so wollte Konrad dem Bischof mit zwei Teilen an dieser Burg dienen, d. h. er wird wohl die nötigen Wachmannschaften für ihn mitbefehligt haben. Der Schwierigkeit, wie sich ein Dienstmann zweier Herren im Verhinderungsfalle zu benehmen habe, entging hier Hans durch Einstellung eines Ersatzmanns. Das ging 1340 aber nicht an, wo Bischof Leupold dem Burkart von Seckendorf, genannt Hörauf, Amt und Burg Wachenroth verlieh, „also daz ich im . . mit der selben purg vnd ampt sol gewarten vnd dinen gegen allen leuten vnd zu allen irn erigen an wider die edeln manner die burggrauen von Nurenberch“. Im Fall eines Krieges zwischen diesen oder seinen Verwandten und dem Bischofe „mag ich“, heißt es weiter, „demselben burggrauen dinen wider in, ob ich wil. Vnd din ich dann den burggrauen, so sol ich zweyen des gotzhaus dinstmannen . . die vorbenante purk ein geben“. Im Falle des Verlustes der Burg sollte Burkhart eine andere Burg eingeräumt bekommen. „Ich sol auch des . . pischofs purkmann vnd ander sein leutt daselbs pey irn rechten lazen beleiben . . noch vebergreifen mit vngewonleicher stewer“. Er hatte also auch sicher einen Teil der Gerichtsbarkeit mit der Burg er-

halten. Holz durfte er ferner schlagen, soviel er brauchte, doch hatte er die Baulast zu bestreiten. Nach seinem Tode sollte die Burg wieder an das Hochstift zurückfallen. Bekam er aber noch Söhne, so sollten diese noch drei Jahre im Besitze der Burg bleiben oder sie konnten durch eine Zahlung von 300 Pfund Heller abgefunden werden. Den Kirchensatz und „ander sein mann- und purchlehen" daselbst behielt sich der Bischof vor. Diese Burg war also auf Lebenszeit vergabt worden. Dasselbe geschah auch 1341 mit der Burg Oberhöchstadt, die mit dem Gelde Ludwig Steinlingers von Bischof Leupold wieder ausgelöst worden war. Zum Dank setzte ihn der Bischof als Amtmann ein gegen die Abgabe der Hälfte des Ertrags an Heu und Getreide. Seine Söhne sollten aber nur das niedere Haus auf dem Wall erben, Brenn- und Bauholz und sechs Pfund Heller erhalten, dafür aber Burghutpflicht übernehmen. Unter den gleichen Bedingungen wurde 1357 Oberhöchstadt dem obengenannten Burkhart von Seckendorf und 1379 seinen Söhnen Ernst und Konrad übergeben. Es änderte sich kaum der Wortlaut der Bedingungen.

Ähnlich sah der Vertrag aus, den Bischof Leupold mit Ulrich von Egloffstein 1341 abschloß. Er verpfändete ihm die beiden Burgen Tüchersfeld samt der Hälfte ihrer Einkünfte um 850 Pfund Heller. Auch wurde eine genaue Kündigungsfrist der Pfandschaft festgesetzt, sie konnte nur 14 Tage vor oder nach Dreikönig (Obersten) stattfinden. Auch durfte er Brenn- und Bauholz nach Bedarf schlagen. Dafür war er zu Kriegsdienst verpflichtet, doch waren die Burgen für den Bischof offene Häuser. Endlich mußte er sich verpflichten, „alle burkleut vnd diener, die zu den selben vesten gehorent, an iren burkguten vnd an andern irn guten an recht niht beswern. So sullen auch vns die selben burkleut vnd diener gehorsam sein von des byschofs wegen als einem pfleger". Auch sollte er ihnen „nihtz nemen danne gewoenleich recht gelt vnd zeitleich dinst". Bei feindlicher Eroberung der Burgen sollte der Bischof sie ihm zurückgewinnen. „Würden aber der vesten ainen oder paide verloren, also daz ich vorgenanter Vlrich vnd mein erben dez mit dem rechten niht moehten vergeben, so ist man vns weder ze helffen noch wider ze antwurten nihtz schuldig. Wir sulten auch von den leuten vnd guten, die vns zu den vorgenanten zwain vesten versetzet sint, nihtz nemen danne gewoenleich recht gelt und zeitleich dinst."

Zum ersten Male werden hier Frondienste der Leute erwähnt, sie bezogen sich wohl nicht nur auf Arbeiten für den Herrenhof, sondern

vor allem auf die bauliche Instandhaltung der Burgen. Seine Erben sollten die Pfandschaft, die also nicht vorübergehender Natur war, nur dann erhalten, wenn sie alle diese Bedingungen beschworen hätten. Die Form der Pfandschaft war also nicht nur deswegen gewählt worden, weil dadurch Geld in die bischöfliche Kasse kam, sondern auch, um den Pfleger schärfer in der Hand behalten zu können. Auch Konrad und Anna von Wichsenstein lösten um 200 Pfund ein Viertel der Burg Wernsdorf und den Hof daselbst vor der Feste für den Bischof ein. Sie erhielten darauf alles mitsamt zwei Seldenhäusern, in denen natürlich die zur Bewirtschaftung des Hofes nötigen Leute untergebracht wurden, als Leibgeding für Lebenszeiten. Dafür mußte sich Konrad zum Dienste des Bischofs verpflichten und diesem die Burg offen halten. Zahlte der Fürst die Lösungssumme, so verloren die Wichsenstein jegliches Recht auf die Grundstücke und die Burg. Also auch hier hatte der Bischof seinen Dienstmann ganz in der Gewalt. Übrigens konnte ein solcher Vertrag, der sich auf einen Teil einer Burg bezog, nur dann möglich sein, wenn auch die übrigen Teile in den Händen des Bischofs waren. Durchaus verschieden davon war der Vertrag, den Bischof Friedrich mit drei Herren von Egloffstein und drei Stören abschloß. Das Neuhaus der Veldenstein wurde von ihm, wie es scheint, nach schweren Dissidien den Herren belassen, doch mußten sie es ihm auf Verlangen wieder zurückgeben. Einige strittige Güter sollten sie als Burggut behalten und verdienen, bis der Bischof ihnen 300 Pfund Heller gegeben hatte. Geschah das, so sollten sie dies Geld „vmb den Veldenstein“ anlegen und die Güter ewiglich weiter als Burggut innehaben. Ihre Töchter aber sollten sie Edelleuten verheiraten, damit diese ebenfalls „die selben burchguet . . pielleich verdinen“. Mit dem ihnen verfeindeten Schenk Ludwig von Reicheneck durften sie ohne Wissen des Bischofs keine Teidigung treffen und im Kampf mit diesem sollten sich beide Kontrahenten helfen „vnd sol der selb krieg vnseres herren vnd seins gotzhaus sein zu schaden vnd zu frumen“. Höchst merkwürdig ist auch der eingehende Vertrag, den der gleiche Bischof mit dem jungen und dem alten Vogt Heinrich von Gera abschloß,[1] durch den diese 1351 Diener des Gotteshauses Bamberg werden, „die weil wir und sie leben“. Doch wurden sie nicht nur in Bezug auf das Römische Reich, sondern auch auf die Markgrafen von Meißen und die Vögte von Weida, sowie die Reuß von Plauen ihrer Verpflichtungen entbunden. Für allen Schaden, den

[1] Original im Hausarchiv zu Schleiz. Abgedruckt bei Berthold Schmidt, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. I, 480. Jena 1885.

die Geraer Herren in seinem Dienste erleiden würden, kam der Bischof auf; er setzte hinzu „als andern unsern dynern, vnd sullen in vnd den iren die koste geben, wa si von iren vesten in vnsern dinst ziehen. Were auch ob wir frůmen (Gewinn, Beute) nemen, wa si in vnserm dinste sein, der selbe schol unser und unsers gotzhaus sein". Krieg durften die Geraer nur mit Genehmigung des Bischofs führen. Wenn sie von Bamberg Hilfe brauchten, so erhielten sie diese auf Kosten des Hochstifts. Bei einem Erfolge sollte man in diesem Falle teilen „noch anzal der luete mit helmen oder zwene mit glefen fuer einen mit einem helme". Als Burggut erhielten die Geraer jährlich 50 Pfund guter Heller. Alles in allem war dies ein sehr günstiger Vertrag für die Geraer, allein diese besaßen dafür damals auch schon eine ganz ansehnliche Macht und hatten zudem weitreichende Verbindungen. Auch Heinrich von Schauenberg, genannt Knoch, nahm 1354 in seinem Vertrage mit Bischof Leupold den Markgrafen von Meißen aus, während sonst sein Haus stets den Bambergern offen stehen sollte. Er gab sein rechtes Eigen den Hof zu Bachfeld, „die zweiteil". und das Dorf zu Tribis dem Bischof für 100 Pfund auf, um es wieder als Burglehen zu empfangen. Er sollte hier die Burghut für das Gotteshaus übernehmen. Bei einem Angriff des Bischofs auf den Meißner sollte er sie einem seiner Söhne übergeben, der aber auch seinem Herrn dienen mußte, „auf welch vesten er gefordert wirt als ander sein purkman vnd diener". In jedem andern Kriegsfall mußte Heinrich so handeln, wie es einem „purkmann und diener" zukam. Nach seinem Tode sollte einer seiner Erben seine Verpflichtungen übernehmen. Aus dieser Urkunde erhellt, daß Burgmannen im Notfall auch auf andere Burgen abkommandiert werden konnten, also nicht etwa mit ihrem Dienste an die Burg gefesselt waren, der sie zunächst zugewiesen worden waren. Allerdings scheint sich fast so etwas wie ein Herkommen ausgebildet zu haben, nach dem sie sich nur als Verteidiger der Feste verpflichtet fühlten, in der sie vertragsgemäß ihre Burghut zu leisten hatten. Die scharfe Betonung ihrer weiteren Verwendbarkeit im Dienste des Bischofs sollte wohl gegen diese die kriegerische Macht des Bistums schädigende Auffassung ankämpfen. Auch in seinem Vertrage mit Eglof von Egloffstein betonte der Bischof diesen Umstand 1355 sehr scharf. Sein Vorgänger Friedrich hatte dem Egloffsteiner statt des Burgguts Hertweigstorf Güter in Etzelskirchen überlassen. Er erklärte diese Güter jetzt als Burggüter, die Eglof und seine Erben verdienen sollten, „ze Holstet oder vf einer andern vnsers gotshaus vesten als ander vnser bůrkleut ge-

triwlich, als burkgut reht ist'. Daß ein solches Recht nun wirklich niedergeschrieben worden war, möchte ich bezweifeln. Es bestand wohl nur im Herkommen, das sich allmählich zum Recht ausbildete. Jedenfalls verdrängte dieses das alte Ministerialenrecht, das von den Burgen noch nichts zu sagen wußte. Die Zeit hatte dessen veraltete Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Meist vollzog sich aber doch die Burghut in der Form eines Geschäftes; denn die damalige Zeit drängte mit Macht auch auf dem Lande aus der alten Naturalwirtschaft heraus. So gab Bischof Leupold 1355 dem Walther Hirs 60 Pfund Heller, der dafür einige Eigengüter aufgab, um diese dann für sich und seine Erben mit der Verpflichtung der Übernahme einer Burghut in Neideck zurückzuempfangen. Zahlten sie das Geld zurück, so waren sie auch ihrer Pflichten ledig. Auch Boppo Neidecker erhielt für Eigengüter, die er dem Bischof wieder aufgab, 70 Pfund Heller, damit er in Neideck Burghut halte „uel alibi, quo postulatus fuerit".[1] Früher schon (1308) lieh Bischof Wülfing dem Grafen Berthold von Henneberg 20 Pfund neuer Pfennige, wobei er erklärte: „Diz gelt habe wir im zv bvrglehene gelihen, al die weile vnd er iz vmb vns vnd vmb vnser goteshavs dinen wil oder dinet. vnde haben in damite in vnser dinst gezogen, also daz er vns hat gelobet, swa vnser goteshavs angeverteget oder angegriffen werde, dazv sol er vns beholfen sin mit helfe vnd rate, alse ein bvrgman sinem herren zv rehte sol." Dagegen erhielt Heinrich Strobel „vmb die getrew dinst" zwölf Äcker für seine Person als Burggut, die er „verdienen sol vf seiner vnd seines gotzhavs vesten Marolfstein (Marloffstein BA Erlangen), als ander sein burggut reht ist". Der Zusatz aber, den er macht, verrät, daß dieses Burgrecht mit der Straffheit des alten Dienstmannenrechts wenig mehr gemein hatte; er erklärte nämlich: „Wann auch ich der vorgenanten burgkut niht mer verdinen wil oder mich in ein ander herschaft zihen wolt, so sullen meinem vorgenanten herren vnd seinem gotshaus die vorigen acker ledigclich wider ze geuallen."

[1] Beide Urkunden abgedruckt bei Oesterreicher, Die Burg Neideck. 1819. S. III und IV. Auch im Registrum burghutariorum findet sich dafür ein Beispiel: „Item Vlrico de Heczelsdorffer ist geben worden von bischoff Leupold von gnaden und seiner dinste wegen . . Pfund haller, die er anlegen sol in gutern vnd dieselben guter er czu burggut haben sol vnd die verdinen nach burggut recht oder aber sol seine eigen guter dafur aufgeben auf V Pfund gelts vnd aber von im vnd seinem gotshaws zu burggut haben. Actum Altemburg Anno MCCCLXIX (1369) Jar." Vgl. BHVB 16, 128.



Aus einer Urkunde der Brüder Hans und Iring von Kundstadt vom Jahre 1366 erkennen wir sogar, daß ein Burggut verkauft werden konnte.[1] Sie verkauften nämlich Bischof Friedrich II. den Sal, den sie als Burggut auf seiner Feste Lichtenfels hatten, um 50 Pfund Heller. Dafür lieh ihnen dieser als neues Burggut die Hofstatt daselbst in der Burg am alten Turm und bewilligte ihnen den Bezug von Holz, soviel sie bedürften „vnd alle reht vnd gewonheit in den obgenant vorst ... dy ander der burkleut daselbest darein haben on alles geuerde vnd sullen auch dazselb burkgut nuetzlichen vnd getrewlichen vt derselben vesten Lichtenfels verdienen, wenn vnd alsoft sy des beduerfen oder wir des werden ermant als ander des gotzhaus burkman vnd als burkgut reht ist". Bemerkenswert ist hier, daß innerhalb der Burgmauern eine Hofstatt lag und daß Lichtenfels eine Reihe edler Burgmannen zum Schutze nötig hatte. Natürlich war dieses Lehen kein Amtslehen. Bedeutsamer war in dieser Hinsicht der Vertrag Bischof Lamprechts mit dem Pfarrer Johannes von Kulmbach, durch den 1381 diesem letzteren Feste, Amt und Dorf Ludwigschorgast für 1200 Pfund auf Lebzeiten verliehen wurde. „Ich will", so erklärte er, „die Feste getrewlich behuten vnd bewarn vnd die in baw redlich halten vff mein selbes kost vnd sol im vnd seinem gotshaus do mit getrewlich dienen vnd gewarten." Natürlich sollte die Feste dem Bischof ein offenes Haus sein. Ginge sie verloren, so versprach der Fürst sie dem Amtmann wieder zu verschaffen. Höchst absonderlich war die Schlußbestimmung: „Auch mir (!) nach meinem tode oder dem, dem ich daz schicke, der winterbawe (Winterfrucht) geuallen in aller maz, als er vormals andern amptmann doselbest worden ist vnd geuallen". Dieser Herr Johannes ist der erste geistliche Amtmann. Den trotzigen, selbstbewußten alten Ministerialengeschlechtern mochten die Bischöfe ihre Ämter und Burgen nicht mehr gerne anvertrauen, infolgedessen suchten sie nach Leuten, die ganz in ihrer Gewalt waren und dazu an dem Wohl und Wehe der Macht der Kirche aus eigensten Rücksichten lebhaft interessiert waren. Ebenso setzte Bischof Lamprecht die Domherren Johannes von Seckendorff, genannt Hörauf, und Graf Albrecht von Wertheim 1395 und 1393 als Amtleute auf die Burgen Wachenroth und Scheinfeld mit der Verpflichtung der Treue gegen ihren

[1] Auch im Registrum burghutariorum findet sich ein ähnlicher Fall: „Lipman Heczelstorffer habet duas burggutas in Obernsteinach sitas, quas emit ab Andrea de Bigew, quas deseruire debet in locis, quibus requisitus fuerit." Vgl. BHVB 16, 129.

Herrn und der Verteidigung der ihnen anvertrauten Festen. Endlich wurde noch Ulrich Rusembach, Pfarrer zu Nankendorf, 1400 Amtmann und Vogt zu Giech und Gügel. Er mußte sich noch besonders dazu verpflichten, nach dem Tode des Bischofs auch dem Kapitel gehorsam sein zu wollen und die Kastner in Scheßlitz wohl zu schirmen, aber nicht zu behindern. Daneben aber wurden weiterhin auch Laien als Amtleute eingesetzt. So gab der gleiche Bischof 1392 die Burg Rabeck, die eben gerade abgebrannt war, „in amptmannes weis" dem Fritz von Redwitz. Ebenso erhielt Konrad von Aufseß 1400 in dieser Form Feste und Dorf Krögelstein für sich und seine Erben. Sie mußten aber versprechen, „daz sy den wahtern irn loen geben". Natürlich wurden sie auch verpflichtet, die Leute nicht zu „besweren". Auch wurde ihnen der Verkauf von Holz untersagt. Erlittener Schaden sollte ihnen nach ihrer Schätzung ersetzt werden. Jederzeit aber konnten sie von ihrem Amte entfernt werden. Sie mußten dann die Feste herausgeben „mit allem dem hawsrat vnd geczewge, alz" sie „den auf der vorigen vesten funden" haben. Sollte die Feste ihnen „verloren oder . . angewunnen werden", so hatten sie den Versuch zu machen, sie mit seinen Freunden wieder zurückzuerobern.

In buntem Wechsel verpflichtete der Bischof seine Amtmänner unter verschiedensten Bedingungen zu ihrem Amte. Erst 1421 schrieb er ihnen, sofern sie unverpfändete Städte, Schlösser und Ämter innehatten, eine bestimmte Eidesformel[1] vor, die sie beschwören mußten. Sie lautete: „Daz ich meinem gnedigen herrn herrn Friderichen, gewelten zu bischoff zu Bamberg, der hie gegenwärtig ist, vnd seinem stift getrewe gewere vnd gehorsam sein soll vnd will seinen vnd seines stifts schaden warnen vnd frumme (Nutzen) werben, im mit dem sloß, stat vnd ampt N., die mir beuohlen sein, getrwlichen gewarten vnd dem getrwlichen vor sein, alß lang ich sein amptmann bin vnd nàch seinem abgank oder, wenn er nicht mer bischoff zu Bamberg ist, meinen herren gemeinlichen des capitels desselben stifts zu Bamberg allein gewarte bis auff einen künfftigen erwellten bischoff zu Bamberg, dem mich dann daz obgeschriebene capitel gemeiniglichen hulden, geloben, gewarten vnd sweren heißet an arglist. Und wer es, daß mein obgenannt herre den stifte aufgebe oder den stift an ein ander person wenden oder eingeben wolt, an will vnd wissen das [des] egenannten gemein

[1] Abdruck bei Schuberth, Nachträge S. 101 und 102.

capitels, demselben sol vnd wil ich doch nicht gewarten oder huldung thun, ich wer dann daz von einem gemein capitel zu Bamberg geheißen. Wurde auch, des got nicht verheng, der obgenannte mein gnediger herre gefangen, so sol vnd wil ich dem obgenannten gemein capitel gewarten, so lang, bis er wider ledig vnd loß wird an geuerde, als helff mir got vnd die heiligen. Geben an freitag nach sant Bonifacii tag nach Christi geburt vierczenhundert jar vnd darnach in dem eyn vnd zweinczigsten iare mit des gemein capitels des stifts zu Bamberg anhangenden insigel versigelt."

Zunächst fällt in dieser Urkunde das Anwachsen der Bedeutung des Domkapitels auf. Alle Einzelheiten über Dauer der Amtmannschaft und die Bezüge, Rechte und Pflichten des Pflegers blieben natürlich besonderen Abmachungen vorbehalten. Jedenfalls hätten genauere Bestimmungen die auch ihr innewohnende Tendenz stärker hervortreten lassen, die Macht des Amtmanns in Schranken zu halten, wie es klar und deutlich die Burghutverträge des 13. und 14. Jahrhunderts anstreben. Daher sollte der Burgmann so oft nur auf Lebenszeit[1] oder gar nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren sein Amt erhalten; daraus erklärt sich vor allem das fast überall stark betonte Kündigungsrecht des Bischofs, daher machte man schließlich den Versuch, die unzuverlässigen Ritter durch abhängige Kleriker zu ersetzen. Von der alten Dienstmannpflicht war, abgesehen von der Verrichtung militärischer Dienste, nur die oft hervorgehobene Verpflichtung übrig geblieben, daß sich der Burgmann auf Verlangen des Bischofs auch außerhalb der ihm zur Hut anvertrauten Feste verwenden lassen müsse. Solange der Herr dies nicht wünschte, sollte der Mann aber stets seinen Wohnsitz auf der ihm zugewiesenen Burg nehmen. Endlich ist nicht zu verkennen, daß oft die Verpflichtung zur Burghut nichts anderes war als ein Geschäft. Bald wollte der Bischof einen seiner Getreuen belohnen: er gab ihm dann Geld, und der andere stellte ihm seine Person zur Verfügung; bald aber suchte er auch widerspenstige Elemente, die Ansprüche auf Kirchengut machten, dadurch zur Ruhe bringen, daß er ihnen dies überließ, wofür sie ihm auf irgend einem seiner Kastelle als Burgmannen dienen mußten. Da die Zahl seiner Festen beständig gewachsen war und diese immer noch baulichen

[1] Außer den oben angeführten Beispielen finden sich noch welche im Rechtsbuch Bischof Friedrichs. S. 80: „Otnandus Eschenawer tenet castrum Reiffenberch et eo viuente a castellania amoveri non debet." S. 169: „Gramlieb Stoer habet purkutam in Blech ad tempora vite sue tantum."

Erweiterungen unterzogen wurden, so hatte er naturgemäß stets Bedarf an neuen Besatzungsmannschaften In einer Urkunde von 1396 werden nicht weniger als 52 Festen genannt, auf die Konrad Czinzel Verzicht leistet. Es waren: die Altenburg, Memmelsdorf, Maineck, Steinberg, Wallenfels, Rodeck, Nordeck, Wildenstein, Wildenburg, Ludwigschorgast, Marktschorgast, Burgkundstadt, Niesten, Weißmain, Hollfeld, Plankenstein, Krögelstein, Waischenfeld, Königsfeld, Ober- und Niedertüchersfeld, Wartberg, Pottenstein, Vilseck, Neuhaus, Wolfsberg, Gößweinstein, Streitberg, Neudeck, Reifenberg, Wiesenthau, Ober- und Niedersenftenberg, Reut, Greifenstein, Forchheim, Marloffstein, Schellenberg, Herzogenaurach, Scheinfeld, Thüngfeld, Schlüsselfeld, Burgebrach, Schönbrunn, Ober- und Niederhöchstadt, Wachenroth, Ebersberg, Zeil (beide im BA Haßfurt), Leubgast, Steinach, Giech und Gügel. Im Rechtsbuch des Bischofs Friedrich[1] werden (1348) von diesen 27, nämlich: Maineck, Steinberg, Waischenfeld, Niesten, Hollfeld, Plankenstein, Burgkundstadt, Vilseck, Neuhaus, Streitberg, Reifenberg, Marktschorgast, Ludwigschorgast, Senftenberg, Wildenberg, Wiesenthau, Reuth, Marloffstein, Scheinfeld, Thüngfeld, Höchstädt, Tüchersfeld, Schönbrunn, Wachenroth, Ebersberg, Zeil und Steinach ebenfalls aufgezählt. Außerdem aber hören wir da von folgenden 48: Auffeß, Biberbach, Berneck, Cloden, Callenberg, Cazzsendorf, Keynach, Turnaw, Teisƺenort, Egloffstein, Frenstorff, Freyenuels, Gutemberg, Halldorf, Hundthawpt, zum Hofe, Leupoltstein, Lysperg, Liebenberg bei Brunn, Lewenfels, Lichtenfels, Langenstadt, Lyntemberg, Mühlhausen, Northalden, Neydeck, Nolt, Obersteinach, Rotenpuel bei Ebermannstadt, Regensberg, Raczenberg, Rotenstein, Rotenkirchen, Rosenberg, Ranuelt, Schonenburg, Steinbach, Schauenberg, Streitau, Stolƺenrode, Stein bei Berneck, Obern-Sumen, Sney, Veldenstein, Wildenberg, Wustenstein, Wiesentuels und Ziegenfeld. Rechnen wir noch dazu die schon in Herbords Vita Ottonis[2] aufgezählten Burgen Albuinestein, das er allerdings mit Pottenstein identifiziert, Hilpoltstein, Hensefeld und Eschenfeld, so erhielten wir damit 75 Burgen, ohne damit sicherlich die richtige Zahl getroffen zu haben.

5. Der Gerichtsstand der Ministerialen.

Schon das alte Recht läßt klar die exzeptionelle Stellung der Ministerialen erkennen,[3] die nicht nur dem Bischofe, sondern auch „coeteris

[1] Quellensammlung für fränkische Geschichte. Bamberg 1852. Bd. III.

[2] Mon. Germ. SS. XII, 766.

[3] Vgl. S. 537—40.

hominibus" gegenüber sich „de quacunque obiectione absque advocato cum suis coaequalibus" durch einen Eid reinigen können. Ungewiß bleibt nur, ob diese Bestimmung nur für Zivilsachen oder auch für Kapitalklagen Gültigkeit hatte. Jedenfalls war zum mindesten zur Behandlung der ersteren vom Bischof für sie ein eigenes Genossengericht gebildet worden. Diese Freiheit der Bamberger Dienstleute vom Vogtgericht wurde daher auch ganz besonders immer wieder bei Übertragungen von Ministerialen nach Bamberger Recht hervorgehoben. So hören wir 1126 bei der Tradition einiger Dienstleute an den Marienaltar vom Stift Kitzingen,[1] daß sie „cum omni eorum posteritate liberi sint ab omni seruitute et aduocaticio iure et nihil iuris abbatisse debeant uel seruitu nisi tandem pro libitu eorum et si ab ea sint beneficiati".[2] Unter der seruitus haben wir wohl Frondienste für den Vogt zu verstehen. Weder solche konnten also von ihnen verlangt werden, noch galt für sie das Vogtrecht, da sie ihm nicht unterstanden. Hof- und Kriegsdienste aber, denn nichts anderes kann das zweite seruire meinen, konnten sie also nach eigenem Ermessen leisten, d. h. wenn sie diese für standesgemäß hielten, und nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt ein Lehen von der Äbtissin hatten; sonst konnten sie wohl tun und lassen, was sie wollten. Natürlich bildeten sie auch unter sich ein Standesgericht. Ganz ähnlich erklärte um 1138 Abt Hermann von Michelsberg, daß die Kinder des Küchenmeisters Bero von Apetestorf „ab omni postetate et grauamine secularis iudicii a scultetis scilicet et aduocatis secundum iusticiam omnium officialium nostrorum ... consistant emancipati nostroque tantum et successorum nostrorum seruicio maneant obligati". Das Recht dieser Dienstleute ging also nicht so weit wie das der Kitzinger, aber auch sie werden sicherlich ein Genossengericht gebildet haben. Endlich bestimmte Bischof Eberhard 1153, daß die Altaicher Ministerialen, falls der Vogt ohne Erben bliebe, wie die der Bamberger Kirche von jeder Pflichtleistung an diesen frei sein und bei Abschlüssen von Heiraten, Käufen, Verkäufen und Übergaben mit den übrigen Dienstleuten gleiches Verbündnisrecht haben sollten. Von den Bambergern heißt es aber 1176, wie schon erwähnt:[3] „Advocatus super ministeriales et allodia eorum nihil iuris habeat, sed quidquid controversiae de allodiis vel aliis quibuslibet negotiis inter eos ortum fuerit et

[1] Vgl. MRA Hochstift Würzburg Fasz. 496.

[2] Hiemit wurde übrigens eine manumissio, wenn auch nicht zu Landrecht, sondern von Herr zu Herr ausgesprochen.

[3] S. 561. Vgl. Fellner, Fränkische Ritterschaft. S. 41.

ipsi inter se componere non possunt, iudicium exspectent episcopi." Die Dienstleute wurden also mit ihren sämtlichen Zivilsachen dem Vogtgerichte entzogen und die Behandlung dieser Fälle dem Ministerialengericht überwiesen, das allmählich mit dem Salgericht,[1] dem alten Lehenshof, verschmolz Der ausdrückliche Zusatz „et allodia" in der Urkunde von 1176 beweist, daß man sich des Außergewöhnlichen der Bestimmung durchaus bewußt war; denn Streitigkeiten über Eigen gehörten sonst stets vor das Landgericht. Der Grund dieser Exemption seiner Ministerialen lag für den Bischof wohl darin, daß er ihnen damit ein Bene zukommen lassen wollte, denn sicherlich waren einmal die von ihnen zu zahlenden Sporteln in ihrem Sondergericht gewiß nicht so hoch, anderseits aber lag für sie vor allem doch ein großer Vorteil darin, das die Urteilsfinder Standesgenossen waren. Dabei war es übrigens nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen auch am Landgericht als Schöffen tätig waren. Das konnte möglicherweise in dem Fall geschehen, wo sich altfreie Mitglieder des Standes durch das Hantgemal ihren alten Gerichtsstand vorbehalten hatten.[2] Da nur ganz wenige Geschlechter im Hochstift nachweislich ursprünglich edelfrei waren, so wird sich dieser Fall nicht gerade zu oft ereignet haben. Aber es war wohl möglich, daß im 12. Jahrhundert eine laxere Handhabung auch echte Ministerialen zum Landgericht zugelassen hatte, deren Anwesenheit ihren gegen Freie klagenden Standesgenossen sehr vorteilhaft sein mußte. Jedenfalls dürften solche Elemente schon vor dem einschneidenden Jahr 1248, wo das iudicium provinciale nach dem Aussterben der Meranier nicht mehr verliehen wurde, als Beisitzer ihm beigewohnt haben; denn im Jahre 1250 erklärte Bischof Heinrich — er war also selber Vorsitzender — in seinem Landgericht „apud Kunincvelt" im Radenzgau,[3] daß Otto in den Planken Bamberger Lehen in Wolfloch, mit denen dieser von Friedrich Walpoto belehnt worden war, mit seiner Zustimmung dem Kloster Langheim übertragen habe „iure proprietatis . . possidenda". Als Zeugen werden ein Iringus, der sicher zu den Kundstadt gehörte,[4] ferner sein Bruder Theodericus

[1] Vgl. Zoepfl l. c. S. 88.

[2] Ich habe allerdings einen solchen Vorbehalt ebensowenig wie Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen, Breslau 1911, S. 103 jemals konstatieren können.

[3] Langheimer Urkunde im MRA.

[4] In einer Urkunde von 1251 heißen Wolframus Marscalcus, Jringus et Theodericus „fratres eius de Covnstat". Jringus ist wohl der Stammherr der Redwitz, wobei nicht entschieden werden kann, ob er 1290 noch am Leben war, wo



hominibus" gegenüber sich „de quacunque obiectione absque advocato cum suis coaequalibus" durch einen Eid reinigen können. Ungewiß bleibt nur, ob diese Bestimmung nur für Zivilsachen oder auch für Kapitalklagen Gültigkeit hatte. Jedenfalls war zum mindesten zur Behandlung der ersteren vom Bischof für sie ein eigenes Genossengericht gebildet worden. Diese Freiheit der Bamberger Dienstleute vom Vogtgericht wurde daher auch ganz besonders immer wieder bei Übertragungen von Ministerialen nach Bamberger Recht hervorgehoben. So hören wir 1126 bei der Tradition einiger Dienstleute an den Marienaltar vom Stift Kitzingen,[1] daß sie „cum omni eorum posteritate liberi sint ab omni seruitute et aduocaticio iure et nihil iuris abbatisse debeant uel seruitu nisi tandem pro libitu eorum et si ab ea sint beneficiati".[2] Unter der seruitus haben wir wohl Frondienste für den Vogt zu verstehen. Weder solche konnten also von ihnen verlangt werden, noch galt für sie das Vogtrecht, da sie ihm nicht unterstanden. Hof- und Kriegsdienste aber, denn nichts anderes kann das zweite seruire meinen, konnten sie also nach eigenem Ermessen leisten, d. h. wenn sie diese für standesgemäß hielten, und nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt ein Lehen von der Äbtissin hatten; sonst konnten sie wohl tun und lassen, was sie wollten. Natürlich bildeten sie auch unter sich ein Standesgericht. Ganz ähnlich erklärte um 1138 Abt Hermann von Michelsberg, daß die Kinder des Küchenmeisters Bero von Apetestorf „ab omni postetate et grauamine secularis iudicii a scultetis scilicet et aduocatis secundum iusticiam omnium officialium nostrorum ... consistant emancipati nostroque tantum et successorum nostrorum seruicio maneant obligati". Das Recht dieser Dienstleute ging also nicht so weit wie das der Kitzinger, aber auch sie werden sicherlich ein Genossengericht gebildet haben. Endlich bestimmte Bischof Eberhard 1153, daß die Altaicher Ministerialen, falls der Vogt ohne Erben bliebe, wie die der Bamberger Kirche von jeder Pflichtleistung an diesen frei sein und bei Abschlüssen von Heiraten, Käufen, Verkäufen und Übergaben mit den übrigen Dienstleuten gleiches Verbündnisrecht haben sollten. Von den Bambergern heißt es aber 1176, wie schon erwähnt:[3] „Advocatus super ministeriales et allodia eorum nihil iuris habeat, sed quidquid controversiae de allodiis vel aliis quibuslibet negotiis inter eos ortum fuerit et

[1] Vgl. MRA Hochstift Würzburg Fasz. 496.

[2] Hiemit wurde übrigens eine manumissio, wenn auch nicht zu Landrecht, sondern von Herr zu Herr ausgesprochen.

[3] S. 564. Vgl. Fellner, Fränkische Ritterschaft. S. 41.

ipsi inter se componere non possunt, iudicium exspectent episcopi." Die Dienstleute wurden also mit ihren sämtlichen Zivilsachen dem Vogtgerichte entzogen und die Behaudlung dieser Fälle dem Ministerialengericht überwiesen, das allmählich mit dem Salgericht,[1] dem alten Lehenshof, verschmolz Der ausdrückliche Zusatz „et allodia" in der Urkunde von 1176 beweist, daß man sich des Außergewöhnlichen der Bestimmung durchaus bewußt war; denn Streitigkeiten über Eigen gehörten sonst stets vor das Landgericht. Der Grund dieser Exemption seiner Ministerialen lag für den Bischof wohl darin, daß er ihnen damit ein Bene zukommen lassen wollte, denn sicherlich waren einmal die von ihnen zu zahlenden Sporteln in ihrem Sondergericht gewiß nicht so hoch, anderseits aber lag für sie vor allem doch ein großer Vorteil darin, das die Urteilsfinder Standesgenossen waren. Dabei war es übrigens nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen auch am Landgericht als Schöffen tätig waren. Das konnte möglicherweise in dem Fall geschehen, wo sich altfreie Mitglieder des Standes durch das Hantgemal ihren alten Gerichtsstand vorbehalten hatten.[2] Da nur ganz wenige Geschlechter im Hochstift nachweislich ursprünglich edelfrei waren, so wird sich dieser Fall nicht gerade zu oft ereignet haben. Aber es war wohl möglich, daß im 12. Jahrhundert eine laxere Handhabung auch echte Ministerialen zum Landgericht zugelassen hatte, deren Anwesenheit ihren gegen Freie klagenden Standesgenossen sehr vorteilhaft sein mußte. Jedenfalls dürften solche Elemente schon vor dem einschneidenden Jahr 1248, wo das iudicium provinciale nach dem Aussterben der Meranier nicht mehr verliehen wurde, als Beisitzer ihm beigewohnt haben; denn im Jahre 1250 erklärte Bischof Heinrich — er war also selber Vorsitzender — in seinem Landgericht „apud Kunincvelt" im Radenzgau,[3] daß Otto in den Planken Bamberger Lehen in Wolfloch, mit denen dieser von Friedrich Walpoto belehnt worden war, mit seiner Zustimmung dem Kloster Langheim übertragen habe „iure proprietatis . . possidenda". Als Zeugen werden ein Iringus, der sicher zu den Kundstadt gehörte,[4] ferner sein Bruder Theodericus

[1] Vgl. **Zoepfl** l. c. S. 88.

[2] Ich habe allerdings einen solchen Vorbehalt ebensowenig wie Erich **Molitor**, Der Stand der Ministerialen, Breslau 1911, S. 103 jemals konstatieren können.

[3] Langheimer Urkunde im MRA.

[4] In einer Urkunde von 1251 heißen Wolframus Marscalcus, Jringus et Theodericus „fratres eius de Covnstat". Jringus ist wohl der Stammherr der Redwitz, wobei nicht entschieden werden kann, ob er 1290 noch am Leben war, wo

die Geraer Herren in seinem Dienste erleiden würden, kam der Bischof auf; er setzte hinzu „als andern unsern dynern, vnd sullen in vnd den iren die koste geben, wa si von iren vesten in vnsern dinst ziehen. Were auch ob wir frümen (Gewinn, Beute) nemen, wa si in vnserm dinste sein, der selbe schol unser und unsers gotzhaus sein". Krieg durften die Geraer nur mit Genehmigung des Bischofs führen. Wenn sie von Bamberg Hilfe brauchten, so erhielten sie diese auf Kosten des Hochstifts. Bei einem Erfolge sollte man in diesem Falle teilen „noch anzal der luete mit helmen oder zwene mit glefen fuer einen mit einem helme". Als Burggut erhielten die Geraer jährlich 50 Pfund guter Heller. Alles in allem war dies ein sehr günstiger Vertrag für die Geraer, allein diese besaßen dafür damals auch schon eine ganz ansehnliche Macht und hatten zudem weitreichende Verbindungen. Auch Heinrich von Schauenberg, genannt Knoch, nahm 1354 in seinem Vertrage mit Bischof Leupold den Markgrafen von Meißen aus, während sonst sein Haus stets den Bambergern offen stehen sollte. Er gab sein rechtes Eigen den Hof zu Bachfeld, „die zweiteil", und das Dorf zu Tribis dem Bischof für 100 Pfund auf, um es wieder als Burglehen zu empfangen. Er sollte hier die Burghut für das Gotteshaus übernehmen. Bei einem Angriff des Bischofs auf den Meißner sollte er sie einem seiner Söhne übergeben, der aber auch seinem Herrn dienen mußte, „auf welch vesten er gefordert wirt als ander sein purkman vnd diener". In jedem andern Kriegsfall mußte Heinrich so handeln, wie es einem „purkmann und diener" zukam. Nach seinem Tode sollte einer seiner Erben seine Verpflichtungen übernehmen. Aus dieser Urkunde erhellt, daß Burgmannen im Notfall auch auf andere Burgen abkommandiert werden konnten, also nicht etwa mit ihrem Dienste an die Burg gefesselt waren, der sie zunächst zugewiesen worden waren. Allerdings scheint sich fast so etwas wie ein Herkommen ausgebildet zu haben, nach dem sie sich nur als Verteidiger der Feste verpflichtet fühlten, in der sie vertragsgemäß ihre Burghut zu leisten hatten. Die scharfe Betonung ihrer weiteren Verwendbarkeit im Dienste des Bischofs sollte wohl gegen diese die kriegerische Macht des Bistums schädigende Auffassung ankämpfen. Auch in seinem Vertrage mit Eglof von Egloffstein betonte der Bischof diesen Umstand 1355 sehr scharf. Sein Vorgänger Friedrich hatte dem Egloffsteiner statt des Burgguts Hertweigstorf Güter in Etzelskirchen überlassen. Er erklärte diese Güter jetzt als Burggüter, die Eglof und seine Erben verdienen sollten, „ze Hohstet oder vf einer andern vnsers gotshaus vesten als ander vnser bürkleut ge-

triwlich, als burkgut reht ist'. Daß ein solches Recht nun wirklich niedergeschrieben worden war, möchte ich bezweifeln. Es bestand wohl nur im Herkommen, das sich allmählich zum Recht ausbildete. Jedenfalls verdrängte dieses das alte Ministerialenrecht, das von den Burgen noch nichts zu sagen wußte. Die Zeit hatte dessen veraltete Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Meist vollzog sich aber doch die Burghut in der Form eines Geschäftes; denn die damalige Zeit drängte mit Macht auch auf dem Lande aus der alten Naturalwirtschaft heraus. So gab Bischof Leupold 1355 dem Walther Hirs 60 Pfund Heller, der dafür einige Eigengüter aufgab, um diese dann für sich und seine Erben mit der Verpflichtung der Übernahme einer Burghut in Neideck zurückzuempfangen. Zahlten sie das Geld zurück, so waren sie auch ihrer Pflichten ledig. Auch Boppo Neidecker erhielt für Eigengüter, die er dem Bischof wieder aufgab, 70 Pfund Heller, damit er in Neideck Burghut halte „uel alibi, quo postulatus fuerit".[1] Früher schon (1308) lieh Bischof Wülfing dem Grafen Berthold von Henneberg 20 Pfund neuer Pfennige, wobei er erklärte: „Diz gelt habe wir im zv bvrglehene gelihen, al die weile vnd er iz vmb vns vnd vmb vnser goteshavs dinen wil oder dinet. vnde haben in damite in vnser dinst gezogen, also daz er vns hat gelobet, swa vnser goteshavs angevertegct oder angegriffen werde, dazv sol er vns beholfen sin mit helfe vnd rate, alse ein bvrgman sinem herren zv rehte sol." Dagegen erhielt Heinrich Strobel „vmb die getrew dinst" zwölf Äcker für seine Person als Burggut, die er „verdienen sol vf seiner vnd seines gotzhavs vesten Marolfstein (Marloffstein BA Erlangen), als ander sein burggut reht ist". Der Zusatz aber, den er macht, verrät, daß dieses Burgrecht mit der Straffheit des alten Dienstmannenrechts wenig mehr gemein hatte; er erklärte nämlich: „Wann auch ich der vorgenanten burgkut niht mer verdinen wil oder mich in ein ander herschaft zihen wolt, so sullen meinem vorgenanten herren vnd seinem gotshaus die vorigen acker lediglich wider ze geuallen."

[1] Beide Urkunden abgedruckt bei Oesterreicher, Die Burg Neideck. 1819. S. III und IV. Auch im Registrum burghutariorum findet sich dafür ein Beispiel: „Item Vlrico de Heczelsdorffer ist geben worden von bischoff Leupold von gnaden und seiner dinste wegen . . Pfund haller, die er anlegen sol in gutern vnd dieselben guter er ezu burggut haben sol vnd die verdinen nach burggut recht oder aber sol seine eigen guter dafur aufgeben auf V Pfund gelts vnd aber von im vnd seinem gotshaws zu burggut haben. Actum Altemburg Anno MCCCLXIX (1369) Jar." Vgl. BHVB 16, 128.

Aus einer Urkunde der Brüder Hans und Iring von Kundstadt vom Jahre 1366 erkennen wir sogar, daß ein Burggut verkauft werden konnte.[1] Sie verkauften nämlich Bischof Friedrich II. den Sal, den sie als Burggut auf seiner Feste Lichtenfels hatten, um 50 Pfund Heller. Dafür lieh ihnen dieser als neues Burggut die Hofstatt daselbst in der Burg am alten Turm und bewilligte ihnen den Bezug von Holz, soviel sie bedürften „vnd alle reht vnd gewonheit in den obgenant vorst . . dy ander der burkleut daselbest darein haben on alles geuerde vnd sullen auch dazselb burkgut nuetzlichen vnd getrewlichen vf derselben vesten Lichtenfels verdienen, wenn vnd alsoft sy des beduerfen oder wir des werden ermant als ander des gotzhaus burkman vnd als burkgut reht ist". Bemerkenswert ist hier, daß innerhalb der Burgmauern eine Hofstatt lag und daß Lichtenfels eine Reihe edler Burgmannen zum Schutze nötig hatte. Natürlich war dieses Lehen kein Amtslehen. Bedeutsamer war in dieser Hinsicht der Vertrag Bischof Lamprechts mit dem Pfarrer Johannes von Kulmbach, durch den 1381 diesem letzteren Feste, Amt und Dorf Ludwigschorgast für 1200 Pfund auf Lebzeiten verliehen wurde. „Ich will", so erklärte er, „die Feste getrewlich behuten vnd bewarn vnd die in baw redlich halten vff mein selbes kost vnd sol im vnd seinem gotshaus do mit getrewlich dienen vnd gewarten." Natürlich sollte die Feste dem Bischof ein offenes Haus sein. Ginge sie verloren, so versprach der Fürst sie dem Amtmann wieder zu verschaffen. Höchst absonderlich war die Schlußbestimmung: „Auch mir (!) nach meinem tode oder dem, dem ich daz schicke, der winterbawe (Winterfrucht) geuallen in aller maz, als er vormals andern amptmann doselbest worden ist vnd geuallen". Dieser Herr Johannes ist der erste geistliche Amtmann. Den trotzigen, selbstbewußten alten Ministerialengeschlechtern mochten die Bischöfe ihre Ämter und Burgen nicht mehr gerne anvertrauen, infolgedessen suchten sie nach Leuten, die ganz in ihrer Gewalt waren und dazu an dem Wohl und Wehe der Macht der Kirche aus eigensten Rücksichten lebhaft interessiert waren. Ebenso setzte Bischof Lamprecht die Domherren Johannes von Seckendorff, genannt Hörauf, und Graf Albrecht von Wertheim 1395 und 1393 als Amtleute auf die Burgen Wachenroth und Scheinfeld mit der Verpflichtung der Treue gegen ihren

[1] Auch im Registrum burghutariorum findet sich ein ähnlicher Fall: „Lipman Heczelstorffer habet duas burggutas in Obernsteinach sitas, quas emit ab Andrea de Bigew, quas deseruire debet in locis, quibus requisitus fuerit." Vgl. BHVB 16, 129.

Herrn und der Verteidigung der ihnen anvertrauten Festen. Endlich wurde noch Ulrich Rusembach, Pfarrer zu Nankendorf, 1400 Amtmann und Vogt zu Giech und Gügel. Er mußte sich noch besonders dazu verpflichten, nach dem Tode des Bischofs auch dem Kapitel gehorsam sein zu wollen und die Kastner in Scheßlitz wohl zu schirmen, aber nicht zu behindern. Daneben aber wurden weiterhin auch Laien als Amtleute eingesetzt. So gab der gleiche Bischof 1392 die Burg Radeck, die eben gerade abgebrannt war, „in amptmannes weis" dem Fritz von Redwitz. Ebenso erhielt Konrad von Aufseß 1400 in dieser Form Feste und Dorf Krögelstein für sich und seine Erben. Sie mußten aber versprechen, „daz sy den wahtern irn loen geben". Natürlich wurden sie auch verpflichtet, die Leute nicht zu „besweren". Auch wurde ihnen der Verkauf von Holz untersagt. Erlittener Schaden sollte ihnen nach ihrer Schätzung ersetzt werden. Jederzeit aber konnten sie von ihrem Amte entfernt werden. Sie mußten dann die Feste herausgeben „mit allem dem hawsrat vnd geczewge, alz" sie „den auf der vorigen vesten funden" haben. Sollte die Feste ihnen „verloren oder .. angewunnen werden", so hatten sie den Versuch zu machen, sie mit seinen Freunden wieder zurückzuerobern.

In buntem Wechsel verpflichtete der Bischof seine Amtmänner unter verschiedensten Bedingungen zu ihrem Amte. Erst 1421 schrieb er ihnen, sofern sie unverpfändete Städte, Schlösser und Ämter innehatten, eine bestimmte Eidesformel[1] vor, die sie beschwören mußten. Sie lautete: „Daz ich meinem gnedigen herrn herrn Friderichen, gewelten zu bischoff zu Bamberg, der hie gegenwärtig ist, vnd seinem stift getrewe gewere vnd gehorsam sein soll vnd will seinen vnd seines stifts schaden warnen vnd frumme (Nutzen) werben, im mit dem sloß, stat vnd ampt N., die mir beuohlen sein, getrwlichen gewarten vnd dem getrwlichen vor sein, alß lang ich sein amptmann bin vnd nach seinem abgank oder, wenn er nicht mer bischoff zu Bamberg ist, meinen herren gemeinlichen des capitels desselben stifts zu Bamberg allein gewarte bis auff einen künfftigen erwellten bischoff zu Bamberg, dem mich dann daz obgeschriebene capitel gemeiniglichen hulden, geloben, gewarten vnd sweren heißet an arglist. Und wer es, daß mein obgenannt herre den stifte aufgebe oder den stift an ein ander person wenden oder eingeben wolt, an will vnd wissen das [des] egenannten gemein

[1] Abdruck bei Schuberth, Nachträge S. 101 und 102.

capitels, demselben sol vnd wil ich doch nicht gewarten oder huldung thun, ich wer dann daz von einem gemein capitel zu Bamberg geheißen. Wurde auch, des got nicht verheng, der obgenannte mein gnediger herre gefangen, so sol vnd wil ich dem obgenannten gemein capitel gewarten, so lang, bis er wider ledig vnd loß wird an geuerde, als helff mir got vnd die heiligen. Geben an freitag nach sant Bonifacii tag nach Christi geburt vierezenhundert jar vnd darnach in dem eyn vnd zweinczigsten iare mit des gemein capitels des stifts zu Bamberg anhangenden insigel versigelt."

Zunächst fällt in dieser Urkunde das Anwachsen der Bedeutung des Domkapitels auf. Alle Einzelheiten über Dauer der Amtmannschaft und die Bezüge, Rechte und Pflichten des Pflegers blieben natürlich besonderen Abmachungen vorbehalten. Jedenfalls hätten genauere Bestimmungen die auch ihr innewohnende Tendenz stärker hervortreten lassen, die Macht des Amtmanns in Schranken zu halten, wie es klar und deutlich die Burghutverträge des 13. und 14. Jahrhunderts anstreben. Daher sollte der Burgmann so oft nur auf Lebenszeit[1] oder gar nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren sein Amt erhalten; daraus erklärt sich vor allem das fast überall stark betonte Kündigungsrecht des Bischofs, daher machte man schließlich den Versuch, die unzuverlässigen Ritter durch abhängige Kleriker zu ersetzen. Von der alten Dienstmannpflicht war, abgesehen von der Verrichtung militärischer Dienste, nur die oft hervorgehobene Verpflichtung übrig geblieben, daß sich der Burgmann auf Verlangen des Bischofs auch außerhalb der ihm zur Hut anvertrauten Feste verwenden lassen müsse. Solange der Herr dies nicht wünschte, sollte der Mann aber stets seinen Wohnsitz auf der ihm zugewiesenen Burg nehmen. Endlich ist nicht zu verkennen, daß oft die Verpflichtung zur Burghut nichts anderes war als ein Geschäft. Bald wollte der Bischof einen seiner Getreuen belohnen: er gab ihm dann Geld, und der andere stellte ihm seine Person zur Verfügung; bald aber suchte er auch widerspenstige Elemente, die Ansprüche auf Kirchengut machten, dadurch zur Ruhe bringen, daß er ihnen dies überließ, wofür sie ihm auf irgend einem seiner Kastelle als Burgmannen dienen mußten. Da die Zahl seiner Festen beständig gewachsen war und diese immer noch baulichen

[1] Außer den oben angeführten Beispielen finden sich noch welche im Rechtsbuch Bischof Friedrichs. S. 80: „Otnandus Eschenawer tenet castrum Reiffenberch et eo viuente a castellania amoveri non debet." S. 169: „Gramlieb Stoer habet purkhutam in Blech ad tempora vite sue tantum."

Erweiterungen unterzogen wurden, so hatte er naturgemäß stets Bedarf an neuen Besatzungsmannschaften In einer Urkunde von 1396 werden nicht weniger als 52 Festen genannt, auf die Konrad Czinzel Verzicht leistet. Es waren: die Altenburg, Memmelsdorf, Maineck, Steinberg, Wallenfels, Rodeck, Nordeck, Wildenstein, Wildenburg, Ludwigschorgast, Marktschorgast, Burgkundstadt, Niesten, Weißmain, Hollfeld, Plankenstein, Krögelstein, Waischenfeld, Königsfeld, Ober- und Niedertüchersfeld, Wartberg, Pottenstein, Vilseck, Neuhaus, Wolfsberg, Gößweinstein, Streitberg, Neudeck, Reifenberg, Wiesenthau, Ober- und Niedersenftenberg, Reut, Greifenstein, Forchheim, Marloffstein, Schellenberg, Herzogenaurach, Scheinfeld, Thüngfeld, Schlüsselfeld, Burgebrach, Schönbrunn, Ober- und Niederhöchstadt, Wachenroth, Ebersberg, Zeil (beide im BA Haßfurt), Leubgast, Steinach, Giech und Gügel. Im Rechtsbuch des Bischofs Friedrich[1] werden (1348) von diesen 27, nämlich: Maineck, Steinberg, Waischenfeld, Niesten, Hollfeld, Plankenstein, Burgkundstadt, Vilseck, Neuhaus, Streitberg, Reifenberg, Marktschorgast, Ludwigschorgast, Senftenberg, Wildenberg, Wiesenthau, Reuth, Marloffstein, Scheinfeld, Thüngfeld, Höchstädt, Tüchersfeld, Schönbrunn, Wachenroth, Ebersberg, Zeil und Steinach ebenfalls aufgezählt. Außerdem aber hören wir da von folgenden 48: Aufseß, Biberbach, Berneck, Cloden, Callenberg, Cazzsendorf, Keynach, Turnaw, Teiszenort, Egloffstein, Frenstorff, Freyenuels, Gutemberg, Halldorf, Hundthawpt, zum Hofe, Leupoltstein, Lysperg, Liebenberg bei Brunn, Lewenfels, Lichtenfels, Langenstadt, Lyntemberg, Mühlhausen, Northalden, Neydeck, Nolt, Obersteinach, Rotenpuel bei Ebermannstadt, Regensberg, Raczenberg, Rotenstein, Rotenkirchen, Rosenberg, Rannelt, Schonenburg, Steinbach, Schauenberg, Streitau, Stolzenrode, Stein bei Berneck, Obern-Sumen, Sney, Veldenstein, Wildenberg, Wustenstein, Wiesentuels und Ziegenfeld. Rechnen wir noch dazu die schon in Herbords Vita Ottonis[2] aufgezählten Burgen Albuinestein, das er allerdings mit Pottenstein identifiziert, Hilpoltstein, Hensefeld und Eschenfeld, so erhielten wir damit 75 Burgen, ohne damit sicherlich die richtige Zahl getroffen zu haben.

5. Der Gerichtsstand der Ministerialen.

Schon das alte Recht läßt klar die exzeptionelle Stellung der Ministerialen erkennen,[3] die nicht nur dem Bischofe, sondern auch „coeteris

[1] Quellensammlung für fränkische Geschichte. Bamberg 1852. Bd. III.

[2] Mon. Germ. SS. XII, 766.

[3] Vgl. S. 537—40.

hominibus" gegenüber sich „de quacunque obiectione absque advocato cum suis coaequalibus" durch einen Eid reinigen können. Ungewiß bleibt nur, ob diese Bestimmung nur für Zivilsachen oder auch für Kapitalklagen Gültigkeit hatte. Jedenfalls war zum mindesten zur Behandlung der ersteren vom Bischof für sie ein eigenes Genossengericht gebildet worden. Diese Freiheit der Bamberger Dienstleute vom Vogtgericht wurde daher auch ganz besonders immer wieder bei Übertragungen von Ministerialen nach Bamberger Recht hervorgehoben. So hören wir 1126 bei der Tradition einiger Dienstleute an den Marienaltar vom Stift Kitzingen,[1] daß sie „cum omni eorum posteritate liberi sint ab omni seruitute et aduocaticio iure et nihil iuris abbatisse debeant uel seruitu nisi tandem pro libitu eorum et si ab ea sint beneficiati".[2] Unter der seruitus haben wir wohl Frondienste für den Vogt zu verstehen. Weder solche konnten also von ihnen verlangt werden, noch galt für sie das Vogtrecht, da sie ihm nicht unterstanden. Hof- und Kriegsdienste aber, denn nichts anderes kann das zweite seruire meinen, konnten sie also nach eigenem Ermessen leisten, d. h. wenn sie diese für standesgemäß hielten, und nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt ein Lehen von der Äbtissin hatten; sonst konnten sie wohl tun und lassen, was sie wollten. Natürlich bildeten sie auch unter sich ein Standesgericht. Ganz ähnlich erklärte um 1138 Abt Hermann von Michelsberg, daß die Kinder des Küchenmeisters Bero von Apetestorf „ab omni postetate et grauamine secularis iudicii a scultetis scilicet et aduocatis secundum iusticiam omnium officialium nostrorum ... consistant emancipati nostroque tantum et successorum nostrorum seruicio maneant obligati". Das Recht dieser Dienstleute ging also nicht so weit wie das der Kitzinger, aber auch sie werden sicherlich ein Genossengericht gebildet haben. Endlich bestimmte Bischof Eberhard 1153, daß die Altaicher Ministerialen, falls der Vogt ohne Erben bliebe, wie die der Bamberger Kirche von jeder Pflichtleistung an diesen frei sein und bei Abschlüssen von Heiraten, Käufen, Verkäufen und Übergaben mit den übrigen Dienstleuten gleiches Verbündnisrecht haben sollten. Von den Bambergern heißt es aber 1176, wie schon erwähnt:[3] „Advocatus super ministeriales et allodia eorum nihil iuris habeat, sed quidquid controversiae de allodiis vel aliis quibuslibet negotiis inter eos ortum fuerit et

[1] Vgl. MKA Hochstift Würzburg Fasz. 496.

[2] Hiemit wurde übrigens eine manumissio, wenn auch nicht zu Landrecht, sondern von Herr zu Herr ausgesprochen.

[3] S. 564. Vgl. Fellner, Fränkische Ritterschaft. S. 41.

ipsi inter se componere non possunt, iudicium exspectent episcopi." Die Dienstleute wurden also mit ihren sämtlichen Zivilsachen dem Vogtgerichte entzogen und die Behaudlung dieser Fälle dem Ministerialengericht überwiesen, das allmählich mit dem Salgericht,[1] dem alten Lehenshof, verschmolz Der ausdrückliche Zusatz „et allodia" in der Urkunde von 1176 beweist, daß man sich des Außergewöhnlichen der Bestimmung durchaus bewußt war; denn Streitigkeiten über Eigen gehörten sonst stets vor das Landgericht. Der Grund dieser Exemption seiner Ministerialen lag für den Bischof wohl darin, daß er ihnen damit ein Bene zukommen lassen wollte, denn sicherlich waren einmal die von ihnen zu zahlenden Sporteln in ihrem Sondergericht gewiß nicht so hoch, anderseits aber lag für sie vor allem doch ein großer Vorteil darin, das die Urteilsfinder Standesgenossen waren. Dabei war es übrigens nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen auch am Landgericht als Schöffen tätig waren. Das konnte möglicherweise in dem Fall geschehen, wo sich altfreie Mitglieder des Standes durch das Hantgemal ihren alten Gerichtsstand vorbehalten hatten.[2] Da nur ganz wenige Geschlechter im Hochstift nachweislich ursprünglich edelfrei waren, so wird sich dieser Fall nicht gerade zu oft ereignet haben. Aber es war wohl möglich, daß im 12. Jahrhundert eine laxere Handhabung auch echte Ministerialen zum Landgericht zugelassen hatte, deren Anwesenheit ihren gegen Freie klagenden Standesgenossen sehr vorteilhaft sein mußte. Jedenfalls dürften solche Elemente schon vor dem einschneidenden Jahr 1248, wo das iudicium provinciale nach dem Aussterben der Meranier nicht mehr verliehen wurde, als Beisitzer ihm beigewohnt haben; denn im Jahre 1250 erklärte Bischof Heinrich — er war also selber Vorsitzender — in seinem Landgericht „apud Kunincvelt" im Radenzgau,[3] daß Otto in den Planken Bamberger Lehen in Wolfloch, mit denen dieser von Friedrich Walpoto belehnt worden war, mit seiner Zustimmung dem Kloster Langheim übertragen habe „iure proprietatis . . possidenda". Als Zeugen werden ein Iringus, der sicher zu den Kundstadt gehörte,[4] ferner sein Bruder Theodericus

---

[1] Vgl. Zoepfl l. c. S. 88.

[2] Ich habe allerdings einen solchen Vorbehalt ebensowenig wie Erich Molitor, Der Stand der Ministerialen, Breslau 1911, S. 103 jemals konstatieren können.

[3] Langheimer Urkunde im MRA.

[4] In einer Urkunde von 1251 heißen Wolframus Marscalcus, Jringus et Theodericus „fratres eius de Covnstat". Jringus ist wohl der Stammherr der Redwitz, wobei nicht entschieden werden kann, ob er 1290 noch am Leben war, wo

und der „sororius Iringi de Helderungen“, außerdem Wolframus Marscalcus und Erkenbertus de Canstat genannt. Auffallend ist die Fünfzahl der Schöffen, während sich sonst ihre Anzahl auf 7, 12 oder 15 zu belaufen pflegte; noch bemerkenswerter ist die Zugehörigkeit aller fünf zur Ministerialität. Kaum daß also der Bischof selbst die Rechtsprechung übernommen hatte, und sofort schon wurden seine Schöffen dem ihm gefügigsten Stande entnommen. Das konnte aber doch wohl nur geschehen, wenn dieser auch früher schon infolge des Aussterbens zahlreicher edler Freienfamilien und der allmählichen Erhebung des Standes zu diesem Ehrenamte zugelassen worden war.[1] Damit hatten die Dienstmannen auch ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht erhalten, während ihre Prozesse über Lehenssachen vor dem Salgericht entschieden wurden. Ob in internen Angelegenheiten des Standes überhaupt noch ein besonderes Ministerialengericht zusammentrat, ist schwer zu sagen; denn die Quellen verraten darüber nichts. Aller Wahrscheinlichkeit nach geschah es aber nicht, da es doch das heiße Bestreben des ganzen Standes sein mußte, sich mehr und mehr in jeglicher Beziehung dem freien Adel anzupassen. Als Schultheißen und Landrichter amteten seit 1300 ausschließlich Ministerialen.

In Kapitalsachen unterstanden die Ministerialen wahrscheinlich dem öffentlichen Gerichte. Das zeigen schon negativ die Landfriedensbestimmungen, „dadurch daß sie alle Friedensbrüche ohne Rücksicht auf die ständische Stellung des Frevlers dem öffentlichen Gerichte unterstellen und keine besonderen Bestimmungen bezüglich der Ministerialen treffen.“[2] Der Bamberger Landfriede von 1085[3] hätte sicherlich irgend einen Passus aufgenommen, wenn die Dienstmannen des Hochstifts eine besondere Stellung eingenommen hätten. Statt dessen übernahm er den betreffenden allgemeingehaltenen Paragraphen des Kölner Landfriedens von 1083. In gleichem Sinne äußerte sich noch Kaiser Friedrich I. in der constitutio de pace tenenda von 1152 (cap. 19): „Si ministeriales alicuius domini inter se guerram habuerint, comes sive iudex, in

ein Iringus de Kunstat sev de Redwitz genannt wird. 1297 heißt dessen Bruder Wolframus. Doch kommen diese Namen zu oft in beiden Familien vor. Wenn die beiden Iring aber verschiedene Personen sein sollten, so stehen sie wohl in sehr nahen verwandtschaftlichen Beziehungen. Wahrscheinlich waren sie Vater und Sohn.

[1] Molitor l. c. p. 126 leitet mit Recht von der durch den Hofdienst erklärlichen Begleitung des Herrn zum öffentlichen Gericht auch die Verpflichtung zum Besuche desselben ab.

[2] Vgl. Molitor l. c. p. 108.

[3] M. G. Const. I, 607.

cuius regimine eam fecerint, leges et iudicia exinde prosequatur." Dagegen erklärte Bischof Friedrich von Bamberg in seinem Rechtsbuch (S. 7) im Jahre 1348: „Item nullus clericorum aut ministerialium Babenbergensis ecclesie pro quibuscumque eorum excessibus ad centam uel ad iudicium ciuitatis debet trahi nec ibidem respondere debebit, sed tantum coram domino episcopo aut eius deputato iudice respondebit, nisi fortassis aliquis ministerialium eorumdem homicidium aut aliud crimen intra limites cente vel iudicii, quod capitalem sententiam exposceret, perpetraret, contra quem, si intra prefatos limites deprehensus fuerit, procedetur, prout exigit rigor iuris." Aus dieser Verordnung geht scheinbar hervor, daß ein Ministeriale, der einen Todschlag im Bezirk des engeren Immunitätsgebiets verübte, dem Bischofe oder dem von ihm gesetzten Richter verfiel. Da den Bischöfen durch Papst Bonifaz VIII. 1298 auch die Jurisdiktion in Kapitalsachen gestattet war, so konnten sie zum mindesten seit dieser Zeit auch das Blutgericht handhaben. In der Tat aber beanspruchten sie dieses Recht schon früher. In Bamberg haben sie sich desselben im Jahre 1248 bemächtigt. Daher erklärte Bischof Arnold in einer Urkunde vom Jahre 1291,[1] „quod nullus clericus vel ministerialis .. debeat vel possit trahi ad centam nec ad judicium ciuium, cum solus episcopus vel, cui commiserit, habeat de eorum excessibus judicare". Kaiser Ludwig wiederholte diese Bestimmung in einer deutschen Urkunde.[2] Auch im alten Rechtsbuch des Bischofs Friedrich heißt es S. 6 vom scultetus, camerarius, thelonarius und forestarius foreste dicte Hautznor: „Eciam ijdem officiati non debent coram alio quam coram episcopo stare iuri", und S. 7 noch genauer: „Item officiati episcopi coram aliquo iudice respondere non tenentur, nisi episcopus fuerit presens aut hoc mandauerit nominatim et expresse." Allein dies scheint mir wohl meist nur eine Formsache gewesen zu sein. Der Bischof wird die Missetäter einfach dem Landgericht überwiesen haben, saßen doch in diesem seit dem 13. Jahrhundert zahlreiche seiner Ministerialen als Schöffen, zudem aber konnte er ja selber in einem solchen Falle, wie die oben (S. 595) erwähnte Urkunde von 1250 zeigt, den Vorsitz an sich nehmen.

(Schluß folgt.)

[1] Abgedruckt in Quellensammlung für fränkische Geschichte Bd. III, S. 21 und 25.

[2] Abdruck im alten Rechtsbuch Bischof Friedrichs S. 25: „Es soll auch kein pfaffe noch kein des gotzsaus dienstman, wie die genant sint oder in swelhem tun vnd leben si sint, geladen werden noch antwurten auf der cente oder an dem gerichte der burger vmb keinerlei vnzucht oder vmb ander sach, die sie angingen. wie die genant weren, an allein vor dem bischoff oder, wem er seinen gewalt darvber gibt ze richten, es wer dann ob jemant einen todslag oder ander sach, die an daz leben gingen, iht tete in dem gerihte vnd darinne begriffen wurde, hinez dem sol man rihten, als recht ist."

Kleine Beiträge.

Kleine Beiträge zur Geschichte der Windesheimer Kongregation.

Von **L. Schmitz-Kallenberg.**

(Schluß.)

3. Die Reihenfolge der Generalprioren der Kongregation.

Soweit mir bekannt ist, hat Acquoy III S. 317 ff. zum letzten Male eine Zusammenstellung der Vorsteher der Windesheimer Kongregation gegeben. Bis 1573 führten diese den Titel priores superiores capituli Windesemensis; seit der Reorganisation der Kongregation durch Papst Gregor XIII. in dem genannten Jahre heißen sie priores generales oder auch wohl praepositi generales congregationis Windesemensis. Der zweite Teil dieser Liste (S. 318 ff.) liegt offenbar den Angaben Grubes im Kirchenlexikon [3] XII Sp. 1694 zugrunde, wonach von den 25 (richtiger 24) Generalprioren aus der Zeit von 1573 bis zur Aufhebung der Kongregation je drei vordem Prioren in dem Kloster Corpus Christi zu Köln, in dem Kloster Grauhof bei Goslar und in dem Oberkloster zu Neuß gewesen seien, während die Klöster zu Böddeken (!), Dalheim und Aachen je einen Prior geliefert hätten.

Diese Liste bei Acquoy ist indes in vielen Einzelnheiten unrichtig. Weder Acquoy noch Grube ist es aufgefallen, daß dieselbe Persönlichkeit — Michael Caers, Prior in Köln — zu zwei verschiedenen Zeiten als Generalprior erscheint. Böddeken hat auch, wie Grube meint, keinen Generalprior gestellt, sondern es handelt sich da, wie Acquoy richtig angibt, um das mit dem westfälischen Böddeken häufig verwechselte Kloster Bödingen in der Rheinprovinz. Der Irrtum Grubes erklärt sich leicht durch den Zusatz „Meinulphuskloster“, den Acquoy dem Kloster Bödingen gibt, der aber nur dem westfälischen Kloster zukommen würde, während das rheinische Kloster Marienberg hieß. Aber anderseits hat Westfalen neben dem aus Dalheim stammenden Generalprior noch einen zweiten

geliefert und zwar den drittletzten, den damaligen Prior von Emich, Johann Adolf Schmallen, dessen Herkunft bei Acquoy nicht angegeben wird.

Die Liste der Generalprioren, die sich aus den Protokollen der General- und Privatkapitel ergibt, ist folgende:

1. Marcellus Lentius, prior in Curia Mariae in Amersfordia; seine von dem Kloster Windesheim vorgenommene Wahl bestätigt das Capitulum privatum in Amersfoort 1574 September 15 . . ea ratione, ut successore sibi in praefata domo Curiae instituto transferat se ad domum Windesemensem eiusque gubernacula cum auctoritate et dignitate superioritatis totius capituli accipiat et possideat eo iure et forma, sicut praedecessor piae memoriae venerabilis prior Walterus Wencken, . . (I S. 92). Weiterhin als Prior superior domus capitulique Windesemensis bestätigt von dem Privatkapitel in Brüssel 1589 April 25 ff. (I S. 102).
2. Michaelis de Riddere, prior in Rubea Valle; auch er ist von den Angehörigen des Klosters Windesheim zu dessen Prior gewählt; das Generalkapitel zu Löwen 1604 August 24 ff. bestätigt die Wahl und beschließt, weil dieses Kloster zerstört und unbewohnbar ist, ut residentiam suam continuet in conventu professionis suae maneatque prior in dicta Rubea Valle, eiusdem gubernacula retinens una cum auctoritate et dignitate superioritatis totius capituli (I S. 108).[1]
3. Wernerus Titianus, gewählt von den auf dem Generalkapitel 1608 in canonia Leonardina bei Lüttich versammelten Prioren, nachdem dieses beschlossen hatte, quod futurus generalis sive prior domus capitulique Windesemensis una cum administratione generalatus manere debeat prior domus seu conventus, cui ante praeerat. Ab hoc tempore electio generalis seu Windesemensis prioris semper fuit in capitulo a prioribus congregatis et non a patribus domus Windesemensis facta (I S. 117). Dasselbe Kapitel beschloß, daß die einzelnen Häuser der Kongregation dem Generalprior jährlich am 3. Sonntage nach Ostern 6 Brab. Gulden, die Nonnenklöster dagegen 4 steuern sollten (I S. 117).[2]

Nach seinem Tode ernennt Papst Paul V in einem Breve vom 28. November 1615 seinen Nuntius am Rhein Antonius Albergati zum Präsidenten des Generalkapitels, das die Wahl des Nachfolgers

[1] Gestorben am 2. April 1608; vgl. über ihn Subsid. hagiograph. III S. 359.

[2] Vgl. auch die Notiz I S. 117: In hoc capitulo (Generalkapitel zu Tongern 1611 September 19 ff.) prior superior fuit vocatus generalis congregationis Windesemensis ordinis canonicorum S. Augustini ac prior domorum B. Mariae in Windesem et Novesii, quia venerabilis pater Wernerus Titianus, qui erat generalis, erat prior Novesiensis. Sein eig. Name: Werner Breuer aus Tiz.

vornehmen soll. Dieser beruft darauf das Generalkapitel auf den 17. April 1616 nach Köln, wo es unter seiner Leitung stattfindet. Nach eingehenden Beratungen beschließt man, daß der zukünftige Generalprior auf Lebenszeit (perpetuus) und nicht auf sechs Jahre, wie die Bulle Gregors XIII. bestimmt habe, gewählt werden solle,[1] und daß er auch nicht Prior eines anderen Klosters sein oder bleiben, sondern vielmehr einzig und allein Generalprior sein solle,[2] zu dessen Unterhalt die einzelnen Häuser nach einer sofort festgestellten Taxe zusammen 240 Philippinen oder 600 Brabanter Gulden aufbringen sollten. Nachdem dann noch über die Machtbefugnisse des zukünftigen Generalpriors Bestimmungen ergangen waren und man sich dahin geeinigt hatte, daß nach der Zerstörung des Klosters Windesheim das Kloster Corpus Christi in Köln das am günstigsten und sichersten gelegene von allen dem Kapitel angehörenden Klöstern sei, daß deshalb in dieses das Superiorat verlegt werden müsse und die Kongregation fortan den Namen führen solle: „Congregatio canonicorum regularium sanctissimi Corporis Christi, olim capituli Windesemensis ordinis sancti Augustini episcopi“, ebenso auch noch eine Reihe anderer Festsetzungen (z. B. Wortlaut der Eidesformel für den Generalprior

---

[1] Plurium, imo fere omnium consensu conclusum est, perpetuum esse debere, amovibilem tamen in casibus iure expressis vel alias voluntarium ob senium vel aliam notabilem causam. Approbavit hanc resolutionem illustrissimus nuntius, nisi forte etiam necessarium videretur, eandem expresse a sede apostolica confirmari propter bullam Gregorii XIII. (gedr. bei Acquoy III S. 306 ff.), in qua disponitur priorem generalem tantummodo pre sexennium manere debere; sed replicatum est, eandem non ex motu proprio summi pontificis profectam, sed inscio ferme capitulo a venerabile patre Joanne Latomo tunc Throniano priore impetratum et in hoc aliisque quibusdam passibus a capitulo numquam receptam fuisse (I S. 125).

[2] In quaestionem venit, utrum futurus prior generalis certi alicuius monasterii prior esse vel manere, an vero ab omni pastorali cura absolutus per omnia monasteria versari debeat. Disputata haec quaestio in utramque partem pluribus adductis rationibus, commissa est res suffragiis et pro maxima parte determinatum est liberum esse ac manere debere priorem generalem ab omni unius domus particulari cura, ut eo liberius ac fructuosius se omnibus exhibere et erga cunctas domos et earum necessitates curam suam explicare et continuis in visitationibus versari possit. Zu seiner Unterstützung sollen ihm vier commissarii seu assistentes seu consiliarii (zwei in Brabant, zwei in Deutschland) zur Seite gegeben werden, qui absente priore generali aut remotius agente diligentius intenderent, ne quidquam detrimenti monasteria sibi proxima paterentur, qui emergentes necessitates quam primum ad priorem generalem referrent, quos et mutare ac alios eis addere et quoscunque priores alios assumere et ad se evocare pro rerum emergentium necessitate prior generalis possit (I S. 125/26).

und den Prior eines einzelnen Hauses) erfolgt waren, fand endlich am 20. April 1616 die Wahl statt, aus der mit der Mehrzahl der Stimmen hervorging

4. Albertus Luyckenius, bisher Prior in Köln; am 25. April leistete er den vorgeschriebenen Eid.[1] Auf dem Generalkapitel in Tongern spricht er am 13. Mai 1620 den Wunsch aus, von seinem Amte entbunden zu werden. Das Generalkapitel dagegen bittet ihn, wenigstens noch zwei Jahre in seiner Stellung zu verbleiben, da erst dann die sechs Jahre, die nach der Bulle Gregors XIII. das Generalat dauern sollte, erreicht sein würden; nach deren Ablauf solle aber unverzüglich ein Generalkapitel zur Vornahme einer Neuwahl zusammenberufen werden. Trotzdem verharrt der Generalprior bei seinem Entschlusse, und so wird am 20. Mai 1620 zu seinem Nachfolger gewählt

5. Paulus Schooff, Prior Rubeae Vallis (auch genannt domus s. Pauli in Zonia).[2] Dasselbe Generalkapitel führt die frühere Benennung Capitulum Windesemense wieder ein, ebenso wie es den Generalprior wiederum (allerdings nur vorübergehend) Prior superior nennt.[3] Nachdem er 1623 auf drei Jahre (usque ad completionem sexennii secundum bullam Gregorii XIII.) wiedergewählt worden war,[4] dankte er am 7. September 1626 ab; am selben Tage wird zu seinem Nachfolger gewählt auf drei Jahre

6. Johannes Schuttius, prior Bodingensis.[5] Bereits vor Ablauf des Trienniums stirbt er am 12. April 1628.[6] Das deshalb auf

---

[1] I S. 133 u. 145. — Die Frage, ob der Generalprior, wie es das Generalkapitel von 1616 beschlossen hatte, lebenslänglich sein sollte, wurde auf dem Provinzialkapitel in Rubea Vallis im September 1616 nochmals angeschnitten, dann aber auf dem Generalkapitel 1619 dahin erledigt, daß es bei dem Beschlusse des vorhergehenden Generalkapitels bleiben solle. Dasselbe Generalkapitel beschloß, daß auch der demnächstige Generalprior, wie es schon bei den zwei letzten Wahlen geschehen sei, von den auf dem Generalkapitel anwesenden Prioren gewählt werden solle. Weiterhin: Reprobant et indecens putant patres priorem, generalem nullam habere firmam residentiam, sed probant et existimant necessarium, ut certae alicuius domus prior sit, monentes, ut prioratum Coloniensem in se suscipiat et continuet. De translatione superioritatis et privilegiorum capituli et denominatione in domum venerabilis Corporis Christi dilatum in capitulum proximum. Similiter, an translata superioritate in certam aliquam domum electus prior generalis eo se conferre debeat? Contradicentibus nonnullis licet, resolvit prior generalis ita fieri debere (I S. 152, 156).

[2] I S. 161.

[3] I S. 162 ff.

[4] I S. 169. Er stirbt 1626 Sept. 27; Subsidia hagiograph. III S. 364.

[5] I S. 178.

[6] Vgl. Greving a. a. O. S. 35 u. 77. Wäre er wirklich Kardinal gewesen, so würde dies doch sicherlich in unserer Handschrift vermerkt sein.

den 2. Juli 1628 nach Köln berufene Generalkapitel[1] wählte am 3. Juli zum Generalprior

7. Wilhelmus Herckenrode, canoniae Agoniae Christi oder domus Compassionis B. M. V. in civitate Tungrensi prior.[2] Nach drei Jahren wird er auf dem Generalkapitel zu Tongern am 7. Juli 1631 wiedergewählt;[3] er stirbt indes schon im folgenden Jahr, am 23. März 1632,[4] sodaß das Generalkapitel zu Löwen 1634 zu einer Neuwahl schritt, aus der am 10. Juli hervorging

8. Johannes Smisman, prior Rubeae Vallis ac inferioris Germaniae commissarius.[5] Nach seinem baldigen Tode (1635) ging das Generalat am 13. Juli 1637 über auf

9. Michael Caertius, canoniae ss. Corporis Christi Coloniae prior.[6] Im Mai 1640 auf drei Jahre wiedergewählt, stirbt er am 30. Oktober 1641;[7] sein Nachfolger wurde am 4. Mai 1643 auf dem Generalkapitel zu Tongern

10. Johannes Bernardi, canoniae Busci domini Isaac prior. Auf den Generalkapiteln 1646 und 1649 wird er jedesmal auf je drei Jahre wiedergewählt.[8] Er stirbt am 30. Juni 1651.[9]

11. Adolphus Kusen,[10] prior Novesiensis, gewählt am 22. April 1652, gestorben 1654.

---

[1] Das Generalkapitel von 1623 hatte bestimmt: Pater commissarius provinciae, in qua reverendum admodum patrem generalem supremum finire diem contigerit, de consilio sui collegae ad novi capitis electionem conscribet (I S. 171). Dementsprechend berief Arnoldus Hirsfeld, canoniae Clusanae prior et partium superioris Germaniae commissarius, dieses Kapitel. Ebda. S. 181.

[2] Ebenda S. 182 Daneben begegnet auch z. B. I S. 189, ebenso wie Acquoy, der Name Herckenroye. Unter ihm fanden auch Verhandlungen statt, die auf eine Union der Windesheimer Kongregation mit der Congregatio canonicorum regularium S. Augustini Lateranensis abzielten, bei Acquoy II S. 79 ff., III 169 unbekannt.

[3] I S. 299.

[4] Acquoy III S. 319.

[5] I S. 201. Vgl. über ihn Subsidia hagiograph. III S. 369.

[6] I S. 205. — Smisman hielt noch am 18. April 1635 ein Provinzialkapitel in Brüssel ab; I S. 204; II S. 78.

[7] Nach Subsidia hagiograph. III S. 370.

[8] Das Generalkapitel 1637 hatte beschlossen, quod iuxta amplissima privilegia pontificia capitulo nostro concessa licitum sit reverendissimum patrem generalem etiam contra bullam Gregorii XIII. numquam a capitulo receptam ... etiam ultra sexennium, toties quoties placuerit, continuari (I S. 20[illegible]).

[9] Acquoy III S. 319.

[10] Acquoy III S. 320 nennt ihn Crusen, vgl. Anm.; auch unsere Handschrift nennt ihn mehrfach Kusen. Dieser Name ist der richtige; vgl. Lüding.

12 Petrus Parijs, prior B. Mariae in Viridi Valle, gewählt am 30. April 1655, gestorben 1656.[1]

13. Petrus a Sancto Trudone, canoniae S. Martini Lovanii prior ac ss. theologiae licentiatus, gewählt am 13. Mai 1658; seine Wahl wird 1661, 1664, 1667, 1670 und 1673 auf je drei Jahre erneuert. Da das nächste Generalkapitel laut Beschluß von 1673 erst 1677 stattfindet, wird für den inzwischen — nach Acquoy III S. 320: am 17. September 1674 — gestorbenen Generalprior ein Nachfolger erst gewählt am 10. Mai 1677:

14. Henricus Steckelenius, canoniae Dalhemensis prior. Seine Amtszeit wird 1680 Mai 13 um drei Jahre verlängert; auf dem nächsten Generalkapitel zu Lüttich, am 9. Mai 1683, resigniert er[2] und erhielt zu seinem Nachfolger

15. Augustinus Closset, canoniae s. Leonardi prope Leodium prior, der 1686 auf drei Jahre wiedergewählt wurde. Er starb vor dem 15. Juli 1687.[3] Das bereits 1689 zusammentretende Generalkapitel nahm aber in Anbetracht der geringen Zahl (12) der anwesenden Prioren noch keine Neuwahl vor, sondern verschob sie auf das nächste, das am 16. ff. April 1690 bei Lüttich stattfand. Es ging daraus hervor

16. Johannes Zilles, prior Novesiensis. Auf den nächsten drei Generalkapiteln 1693, 1696, 1699 wird er wiedergewählt.[4] Am 26. April 1706 dankte er ab; sein Nachfolger wurde am selben Tage

17. Petrus Josephus du Mont, prior Rubeae Vallis, der 1709 und 1712 auf je drei Jahre wiedergewählt wurde, aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1712 starb.[5] Erst auf dem nächsten General-

Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in Neuß, S. 163, wonach er aus Köln gebürtig und ehedem Prior in Marbach war. — Das Todesjahr nach Acquoy ebenda, ebenso Tücking.

[1] Das Todesjahr nach Acquoy ebenda.

[2] II S. 139.

[3] II S. 142. Provinzialkapitel im Kloster Bethlehem bei Löwen.

[4] Da 1702 bzw. 1703 kein Generalkapitel stattfand, lief seine Amtsperiode stillschweigend weiter bis zu seiner Abdankung 1706; nach Tücking a. a. O. S. 114 starb er 1708, nachdem er seit 1694 (!) Generalprior gewesen sei.

[5] Vom 5. bis 10. Juni 1712 hatte er noch dem Kölner Generalkapitel präsidiert (I S. 272 ff.), bald darauf muß er gestorben sein; vgl. Acquoy III S. 320. Zur Zeit des Löwener Provinzialkapitels 9.–12. Juli 1713 weilte er nicht mehr unter den Lebenden (I S. 277). — 1709 hatte das Generalkapitel beschlossen, den Papst um die Erlaubnis zu bitten, daß der auf dem nächsten Generalkapitel (1712) zu wählende Generalprior auf Lebenszeit gewählt werden dürfe; dieser Beschluß wurde aber nicht ausgeführt und deshalb wird die Wahl damals nur für drei Jahre wiederum bestätigt (I S. 270, 272).

kapitel, am 1. Juli 1715,[1] erhielt die Kongregation einen neuen Generalprior in

18. Bernardus Gooken, prior Georgimontanus (Grauhof bei Goslar); wiedergewählt 1718, 1721 und 1725. Nicht lange darauf scheint er gestorben zu sein.[2]

19. Augustinus Schepers, prior Aquensis, gewählt am 19. April 1728; wiedergewählt 1731, 1734 und 1737; er starb am 10. März 1740,[3] kurz vor dem Zusammentritt des von ihm noch ausgeschriebenen Generalkapitels von 1740, das nun am 9. Mai zu seinem Nachfolger berief

20. Heinricus Eickendorff, canoniae ad s. Georgium martyrem in Grauhof prior. Nachdem er 1749 in seinem Amte bestätigt worden war,[4] zeigte er dem von ihm berufenen Generalkapitel, an dem er persönlich aber (wegen eines Bruchleidens) nicht teilnahm, durch Schreiben vom 28. Mai 1752 seine Abdankung an, die dieses am 12. Juni annahm, indem es ihm bis zu seinem Lebensende den Titel General beließ;[5] gleichzeitig wurde zu seinem Nachfolger bestellt:

21. Carolus Balthasar de Coulembourg, prior Septifontanus. 1755 und 1763 wiedergewählt; gestorben am 3. April 1766. Da 1766 nur ein Provinzialkapitel stattfand, fungierte einstweilen der bisherige Kommissar von Niederdeutschland, Johannes Albertus Ingelberts, Prior des Klosters Bethlehem bei Löwen, als Generalkommissar, bis daß das nächste Generalkapitel zu Aachen am 12. Juni 1769 zum General erwählte den

22. Johannes Adolphus Schmallen, prior Ewicanus; gestorben am 7. Juli 1783.[6]

---

[1] In der Zwischenzeit hatte Joh. Franciscus Usselinx prior canoniae Septemfontanae, als Generalkommissar fungiert. Die Stellvertretung des verstorbenen Generalpriors bis zum nächsten Generalkapitel übernahm immer der Kommissar der Provinz (Ober- oder Niederdeutschland), der der † Generalprior angehört hatte.

[2] Auf dem Generalkapitel zu Aachen, April 1725, das ihn wiederwählte, war er wegen Krankheit schon nicht mehr anwesend; sein Tod muß spätestens Ende 1727 eingetreten sein, da seit diesem Jahre sein Nachfolger im Generalat als Generalkommissar fungiert. Vgl. oben S. 307.

[3] Greving a. a. O. S. 49.

[4] In der Zwischenzeit, seit 1740, hatte kein Generalkapitel stattgefunden.

[5] III S. 49. Sein Nachfolger wird immer praepositus generalis genannt, ebenso wie fortan die Vorsteher der einzelnen Häuser wiederum sehr oft den Titel „praepositus“ führen.

[6] Diese und die folgenden Angaben nach Acquoy III S. 320.

23. Johannes Josephus Haas, prior domus B. M. in Arena (bei Stralen); gewählt 7. Juli 1783; gestorben am 3. Juli 1786.

24. Constantinus Belling, prior Georgimontanus (Grauhof bei Goslar); gewählt 3. Juli 1786; gestorben am 9. Januar 1807.[1]

4. Das Projekt einer Provinzialeinteilung der Kongregation.

Auf dem Generalkapitel zu Neuß im Jahre 1561 nahm ein Plan feste Gestalt an, der bereits auf den beiden vorhergehenden Versammlungen (1559 in Utrecht und 1560 in Windesheim) besprochen worden war: man nahm eine Teilung der Kongregation in sieben Provinzen vor, deren jede unter einem alle drei Jahre wechselnden Provinzial mit besonderen Vollmachten stehen sollte. Wenn dieser Beschluß vor seiner vollen Durchführung auch schon wieder aufgegeben wurde, so kann er doch wohl umsomehr Interesse beanspruchen, als er bisher sogut wie unbekannt geblieben ist[2] und einen willkommenen Überblick über die damalige Ausbreitung der Kongregation gewährt.

In dem Protokoll des Generalkapitels von 1561 heißt es (I S. 71 ff.):

„Capitulum gravissimas ob causas permotum confirmat ordinacionem duorum annorum praecedentium de dividendis capituli provinciis instituendoque in singulis, excepta Transisselana, priori provinciali in modum et ordinem, ut sequitur:

Prima provincia erit Transisselana 12 monasteriorum, videlicet: in Windesem, in Bethleem Swollis, in Trajecto, prope Northorn, Montis sanctae Agnetis, Curiae Mariae, sancti Johannis in Amorsfordia, in Nazareth, in Albergen, in Depenvene, in Bronopia, in Jerusalem Trajecti.

Secunda provincia erit Germaniae 14 monasteriorum, videlicet: prope Nussiam, in Aquisgrano, in Bodingen, Hertsenhagen, Haegene, in Insula, in Colonia, in Rebdorff, in Clusa Everhardi, in Marbach, in maiori Frankendael, in Swabenheim, in Ravensbergen,[3] in Bonna. — Nach II S. 6 zum Provinzial ernannt Stephanus Kempis, prior prope Nussiam.

Tertia provincia erit Brabantiae 17 monasteriorum, videlicet: in Viridi Valle, in Rubea Valle, in Septemfontibus, in Korsendonck, Betleem prope Lovanium, in Throno, in Elsingen, in domo prope Endoviam, in Tungris, sancti Leonardi prope Leodium, in Mello, in Busco Domini Isaac, sancti Martini Lovanii, vallis sanctae Barbarae Thenis,[4]

---

[1] Vgl. Grube, Johann Busch, S. 282.

[2] Ich finde ihn nur kurz erwähnt bei Greving a. a. O. S. 49.

[3] Gemeint ist Ravengirsburg in der Pfalz; vgl. Acquoy III S. 172 ff.

[4] Barbarathal in Tienen (Tirlemont), Diözese Lüttich.

in Bethania Mechliniae, in Facons[1] et in Galilaea Gandavi. — Provinzial: Joannis Latimus, prior in Throno.

Quarta erit Hollandiae decem monasteriorum, scilicet in Embstein, prope Horn,[2] in Heilo,[3] in Leidendorp, in Rugge,[4] prope Harlem,[5] prope Bervenweick,[6] prope Narden,[7] apud moniales in Dordraco sanctae Agnetis.[8] — Provinzial: Theodorus Dunck, prior in Emstein.

Quinta erit provincia Geldriae undecim monasteriorum, scilicet Fontis B. Mariae prope Aernheim, B. Mariae in Gaesdonck, B. Catharinae in Noviomagio, Stagni S. Petri in Bommel, Vallis S. Elisabeth prope Ruremundam, S. Hyeronimi in Ruremunda, S. Spiritus sive Vallis Gratiae in Udem, in Arena prope Stralen, B. Mariae V. in Redinchen,[9] B. Mariae in Bethania prope Aernheim, B. Mariae in Noviomagio. — Provinzial: P. Johinii, prior in Fonte.

Sexta provincia erit Frisiae septem monasteriorum, puta S. Salvatoris in Thabor, Campi B. Mariae prope Esingen, S. Martini in Lunikercken, nunc Achlum,[10] Montis B. Mariae in Aninghen, B. Mariae in Silo, S. Nicolai in Berghum,[11] Rosae Vallis B. Mariae in Hasca.[12] — Provinzial: Prior in Thabor.

Septima provincia erit Saxoniae novem monasteriorum, scilicet S. Meinulphi in Bodeken, S. Salvatoris in Ewig, S. Dyonisii in Molenbecke, S. Joannis Evangelistae juxta Seghenberch, S. Petri in Daelheim, S. Pancratii in Hammersleben, S. Johannis Baptistae in Volckerdinchusen, Venerabilis Corporis Christi in Bloemenberch, B. Mariae in Bardesholm in Holsatia. — Provinzial: P. Georgius, prior in Boedicken.[13]

---

[1] Falkenhof in Antwerpen.

[2] Neulicht bei Horn, die „zweite Tochter Windesheims", nach Busch ed. Grube S. 90.

[3] Die „Domus s. Johannis Evangelistae" vor der Stadt Amsterdam wurde 1533 nach Heilo bei Alkenaar verlegt; Acquoy III S. 26 ff.

[4] Bei Brielle in Südholland; Acquoy III S. 40 ff.

[5] Monasterium visitationis B. M. prope Haarlem; ebenda S. 51 ff.

[6] Domus B. M. in Lion in Beverwijk in Nordholland; ebenda S. 94 ff.

[7] Domus S. Viti bei Naarden in Nordholland; ebenda S. 137 ff.

[8] Domus S. Agnetis zu Dordrecht in Südholland.

[9] Renkum bei Wageningen; Acquoy III S. 202 ff.

[10] Das Kloster Domus S. Martini in Ludinkerken, Ostfriesland, wurde im 16. Jahrhundert in die Nähe von Achlum verlegt; Acquoy III S. 91 ff.

[11] Bergum bei Leuwarden; Acquoy III S. 131 ff.

[12] Haske in Friesland; ebenda III S. 162 ff.

[13] Vgl. Schmitz-Kallenberg, Monumenta Budicensia I (Münster 1915) S. 6.

Weiter traf man auch schon Bestimmungen über das Verfahren bei der Einsetzung der Provinziale, über ihre Amtsdauer, ihre Vollmachten und Pflichten, ja sogar schon über das Siegel, das sie führen sollten,[1] — aber trotz alledem bereits im Jahre 1562 wurde dieser Plan der

[1] In den 1561 konfirmierten Ordinationes des Jahres 1559 heißt es: Potestas instituendi omnes et singulos priores provinciales erit apud solos definitores capituli generalis hac forma (hac vice excepta), ut, quando erunt unus aut plures instituendi, omnes patres priores earum provinciarum vota sua coram definitoribus deponant, aut si absentes sint, per litteras definitoribus designent; ex quibus litteris definitores illis, qui sint illarum provinciarum priores, etiamsi definitores fuerint, unum aliquem instituent (I S. 73). — In den Ordinationes von 1561: Singuli et omnes priores provinciales mutabuntur de triennio in triennium, ita ut nullo modo possint continuari; quo tempore triennii tenebuntur visitare ad minus semel omnes et singulas domos suae provinciae, adjuncto sibi aliquo priore suae provinciae, quem magis idoneum putabunt. Ipsorum vero domus visitabuntur per duos priores a capitulo deputandos sive eiusdem sive alterius provinciae. — Priores provinciales habebunt plenariam potestatem visitandi, corripiendi, convocandi, transmittendi etiam fratres de una domo in aliam cum consensu tamen priorum singularum domorum; praeterea confirmandi novas electiones, quibus semper intererit et praeerit, nisi coactus alium suo loco delegaverit, sed non habebunt potestatem destituendi priores nisi per expressam licentiam capituli generalis hoc illis concessum fuerit aut casus aliquis intervenerit absolutionis in statutis comprehensus, ita tamen ut, quidquid per ipsos factum, ordinatum aut concessum fuerit, id scripto comprehendant et proximo semper capitulo patribus definitoribus examinandum iudicandumque committant. — Ad priores provinciales pertinebit, ut singulis annis commodo ante capitulum tempore convocentur in idoneum locum omnes suae provinciae priores ad consultandum de singularum domorum statu et qualitate; num forte aliquid habeant partiri ad proximi capituli cognitionem. Ad quod capitulum tenebuntur singuli priores provinciales quotannis accedere, nisi impediantur ob necessarias causas, de quibus reddent capitulo rationem; quo casu mittent aliquem suo loco. Praeter priorem provincialem aut eius loco missum veniet etiam alter prior comes exceptis, si fieri aliter non potest, provinciis Germaniae et Westphaliae. Ex provinciis vero Brabantiae, Hollandiae venient cum priore provinciali duo alii priores comites, nisi certas ob causas alter impediretur; qui sic proficiscentes habebunt ab aliis aliquod honestum subsidium sicuti patres provinciales sive patres quarumlibet provinciarum inter se convenient. — Praeter praefatum conventum patrum licitum erit prioribus provincialibus, quando necessum fuerit, aliquos vel omnes suae provinciae patres ad communem deliberationem convocare; quod si factum fuerit in communem provinciae utilitatem, tenebuntur patres proinde cum aliis ad eundem conferre; si vero fuerit in evidentem alicuius privatae domus utilitatem, praefata domus solvet patribus factas impensas, ita vero, ut se mutuo non gravent. — Prior provincialis habebit sigillum sub nomine et titulo suae provinciae, quod una cum officio resignabit in manus patrum definitorum;

Provinzialeinteilung vollständig fallen gelassen.[1] Die Gründe, die zu dieser anscheinend plötzlichen Sinnesänderung führten, werden leider nicht näher bezeichnet. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir sie einmal in der neuen Bistumseinteilung der Niederlande von 1559 suchen, deren Durchführung (auf Grund der Bulle Pius IV. vom 7. August 1561) die Zuweisung des Besitzes so manches Windesheimer Klosters an eines der neuerrichteten Bistümer und damit seine Aufhebung zur Folge hatte,[2] und ferner in den Säkularisationsbestrebungen, die gerade damals in den Niederlanden begannen und denen dann ja auch in den nächsten Jahrzehnten sehr viele Klöster der Kongregation zum Opfer fielen.[3]

---

quod sigillum fiet communibus singularum expensis. Si vero aliquis prior provincialis infra annum mortuus fuerit, prior senior eius provinciae, si quid agendum necessario fuerit, eius locum usque ad proximum capitulum implebit (I S. 73--75).

[1] Ordinationes von 1562, confirmatae 1564: Omnibus patribus definitoribus placuit, ut omnia fiant post hac veteri more secundum statuta et privilegia nostra, abrogavitque definitorium anno iam elapso in capitulo generali confirmata de divisione provinciarum propter multa incommoda venerabilibus patribus definitoribus nota. Praecepit capitulum omnibus patribus prioribus nostri capituli, ne quis posthac praesumat quidquam contrarium constitutionibus et privilegiis nostris sub poena absolutionis ab officio prioratus (I S. 75/76). — Vgl. auch Generalkapitel 1619: Interdictum serio, ne quis distinctionem provinciarum ac divisionem unitatis capituli tentare praesumat, sub poena excommunicationis (I S. 156). Also nicht erst die Constitutiones von 1639, wie Greving a. a. O. angibt, hoben diese Provinzialeinteilung auf. Wie alt die Einteilung der Kongregation in die zwei Provinzen Germania inferior seu Brabantia und Germania superior, deren Grenze die Maas bildete, ist, bedarf noch einer näheren Untersuchung; sie geht mindestens in das 16., wenn nicht schon sogar in das 15. Jahrhundert zurück.

[2] Vgl. Acquoy a. a. O. II S. 150 ff.

[3] Vgl. die Liste bei Grube, Johann Busch, S. 284 ff.

Berthold von Henneberg und der Türkenzehnte von 1487.

Von **Karl Bauermeister.**

Am 20. April 1487 legte Papst Innocenz VIII. in allen zum Deutschen Reiche gehörigen Provinzen dem Welt- und Ordensklerus einen Türkenzehnten auf; zu Generalkollektoren ernannte er den Legaten Raimund Peraudi und den Generalprokurator der Karmeliter, den Spanier Gratian de Villanova,[1] die beide gleichzeitig auch als Ablaßkommissare tätig waren.[2] Der Zehnte sollte aber nicht dem Papste selbst, sondern dem Kaiser zufließen: zur Begründung der Auflage berief sich der Papst auf ein Privileg Eugens IV., durch welches dieser dem Kaiser eine Dezimation aller Pfründen im Reiche zugestanden hatte.[3] Sofort erhob sich in Deutschland ein lebhafter Widerstand gegen den Zehnten. Noch bevor die Bulle offiziell bekannt geworden war,[4] beschloß am 2. März das Konstanzer Domkapitel, seinen Dekan nach Basel zu schicken, um dort die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Am 13. März beschloß es, an den Mainzer Erzbischof von Henneberg zu senden, auch das dortige Domstift und andere Kapitel der Kirchenprovinz zu interessieren; ferner wollte es, falls inzwischen Straßburg, Konstanz oder Basel requiriert würden oder appellieren wollten, sich der Appellation anschließen und auch an Erzherzog Sigmund[5] eine Botschaft senden. Auch die Prediger, Barfüßer und Augustiner zu Konstanz erklärten sich auf das Ansuchen des Domkapitels, zur Wahrung der Privilegien deutscher Nation mitzuwirken, am 26. Juli bereit, sich an der Appellation des Domkapitels und des Klerus der Stadt Konstanz an den Papst zu beteiligen.[6] Am 27. März

---

[1] Vgl. Beilage I.

[2] Vgl. N. Paulus im Hist. Jahrbuch 21 [1900], 657 ff.

[3] Dieses Privileg bei J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte 1 [1832], 191 No. 69 (1446, Jan. 31).

[4] Die Stifter hatten wohl durch einen Kardinal Nachricht von der bevorstehenden Dezimation bekommen; die Verbindung einzelner Kardinäle mit dem deutschen hohen Klerus ist auch aus Beilage III ersichtlich. Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg selbst war mit Kardinal Fr. Piccolomini, dem späteren Pius III. befreundet (J. Weiß, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484--1504). 1889. 5, 18 ff.).

[5] „Unser gnädiger Herr von Österreich."

[6] Karlsruhe, Generallandesarchiv, Protokollsammlung No. 7233 (Konstanzer Domkapitelprotokolle).

kam das Anliegen der Bischöfe und Kapitel zu Konstanz, Basel und Straßburg im Mainzer Domkapitel vor;[1] am 23. Juni wurde die Botschaft wiederholt.[2] Das Mainzer Domkapitel versprach den Stiftern, die Sache dem Erzbischof und dem Mainzer Sekundarklerus[3] vorzubringen.[4] Auch der Nürnberger Reichstag von 1487 wurde mit der Angelegenheit befaßt, Berthold machte sich zum Wortführer der Opposition. Der Kaiser, der sich noch kurz vorher über den Papst wegen mangelnden Entgegenkommens in der Frage der Besetzung des Passauer Stuhles und in der Türkenfrage unmutig ausgelassen hatte,[5] hatte sich, wie die Überlassung des Zehnten erwies, inzwischen mit dem Papste wieder verständigt. Er erklärte sich auf die Vorstellungen der Reichsstände, an deren Spitze Bertholds[6], hin

---

[1] Würzburger Kreisarchiv, Mainzer Domstiftsprotokolle (im Folgenden zitiert: Prot.), Band II, Blatt 253 v. (Dienstag nach Laetare = 27. März).

[2] Prot. II, 262 v. (Sabb. in vigilia Joh. Bapt. = 23. Juni).

[3] Es sind dies die außer dem Domstift in der Stadt Mainz und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft belegenen Stiftskirchen, die seit langem eine Verbrüderung untereinander hatten (Unio ecclesiarum secundariarum). Vgl. darüber meine Dissertation über die landesfürstliche Tätigkeit Bertholds von Henneberg (Teildruck), S. 36 ff.

[4] Prot. II, 263 (25. Juni).

[5] J. Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (1486—1505). 1882. S. 9; A. Gottlob, Der Legat Raimund Peraudi (Histor. Jahrbuch 6 [1885], 438 ff.) S. 449. Die Worte des Kaisers bei J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, [1872], 477 f.

[6] Bericht des Ritters Hans von Seckingen an den Straßburger Rat: „uff samstag [16. Juni] wurdent aber firsten und stette versamelt und fing m. h. von Mentz an und ret: nochdem wir uff das schloß herfordert sint, so ist mir zukumen ein geschryfft von drygen bystum, namlich Kostenz, Bosel und Stroßburg, alß sie under mir sint, das zu zitten by bobest Agenyus ein bule uß sig gangen den zehenden pfenig berieren, die habe yetz unser heilger vatter der bobest firgenumen durch anbringen unsers hern des keysers und ist yetz uff dem wege, den von den preladen inzubringen und mit beswerungen doruff gedrungen werden: wye wol es nun uff die geystlichen stett, so wurde es denoch an die weltlichen gen; solt nun unser her der keyser mit den dingen umbgon, und solten wir in hie helffen und donoch also gescheget werden, mecht merglich yrrung in dem heilgen rych daruß erwasen und wil uns kurfursten bedunken, das not syg, so man von den andern dingen mit im rette, das im das ouch furgehalten wurde und dapferliche mit im geret, was yrung daruß erwassen mecht, bleyp doby“ (Straßburg, Stadtarchiv, A A 233, Bl. 59. Die Notizen aus den Straßburger Reichstagsberichten verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Stenzel in Straßburg, der eine Arbeit über die politische Stellung der Stadt Straßburg unter Maximilian I. vorbereitet). Der parallele Frankfurter Bericht bei Janssen II, 2, 497 gibt den 15. Juni als den Tag an, an dem die Stände „den keyserischen“ die Zehntenfrage vortragen. Auch aus diesem Bericht ergibt sich, daß der Zehnte

zwar bereit, dem Papste um Abstellung zu schreiben,[1] in Wirklichkeit geschah aber nichts.[2] Da so eine Aktion von Reichswegen mißlungen war, richtete

---

dem Kaiser zugute kommen sollte („das die keys. maj. von unserm heiligsten vater dem babst ein bulle und ein begnadung des zehenden pfennigs uf die geistlichen erlangt habe").

[1] Bericht Seckingens: „Item uff mendag (18. Juni) wurden aber fursten und stete versamelt, ret m. h. von Mentz: als wyr by der k. m. gewesen sint, wellent wir uch offen, was geret ist: . . . des zehenden pfiniges hlaben (!) het sin k. m. geret, es syg nit on, er habe ein bulde funden by bobest Agenius Zitten ußgongen, habe er begert an unsern helgen vatter den bobest zu bestettegen, syg im abegeschlagen, und doch ein ander bul derneben erworben, das er das aber zu dir zit wel firnemen syge sin meynung nit, sunder die zu behalten, abe etwas beswerung der krüstenheit infiel, sich mit yrem rot darin zu gebruchen; als wart geret, es wer nott, das sin k. m. unserm heilgen fatter dem bobest schrybe, die dinge abe zu stellen, denn solt yetz doruff gedrungen werden, breht die yrung, das siner k. m. nit zu helffen wer, ein ander yrung, so zu und in dem heiligen rych wurde ufften. Als ret sin k. g., er bekent, das eins das ander yrt, auch so wolt er gern schryben zu der zit mit irm rot und in zusagen, firter nit firnemen in der sach, sunder mit yrm rot dorin handeln, also mehten sie rotten, wie furder in der sache zu handlen wer . . des zehenden pfeniges halben retten ettlich fursten, diewil die k. m. wolt schryben, das den die fursten ouch schryben, die beyden geschryfften wurdent verlesen und diewil die k. m. ret, er wolt derselben sachen nit wytter handeln den mit der korfirsten rot, so wer nit not, im wytter zu mötten yer schribung, sunder sin k. g. zu dancken, wolt er den etwaß firnemen, so den das an die korfirsten langet, so wusten sie sich wol din zu halten, das es kein firgonge gewin; fing m. h. von Mentz an und ret: mir ist, das nit so schlecht in der sachen zu handeln sig; ich rede fir mich, ich habe etwie manig bystum under mir, solt man es doby losen und solt mir den gebüren, wytter zu handeln und den bystum dün, die under miner profintzen sint, wolt unser her der keyser meynen, ich het es yecz lon blyben, so werent bede höbetter fielieht uff die dinge dryngen. Nun ist das ein sach, der gonzen krystenheit angelegen ist, nun es meht daruß merckliche breſt erwassen und ist ein gen (?) zerstorung do, also groß yrung uß erwassen meht; darumb ist mein meynung, das man der k. m. geseit het, es wer yetz oder andermal, so duht uns gerotten, das sin k. m. hulff do wyder arbeytten und mir ist, das uns denoht allen gebirt, by zit do zu dun und ich firsie mich, mich gebur, nochdem ich von dryen bystum angeruffen bin, dowyder zu handeln, das wil ich lieber sagen, wen das ich swyge und mir harnoch firgehalten werde, ich wer doby gesessen und het es losen hien gen und zurück dowyder gearbeitet; die meynung wart ein merdeil, die ding solt man alle der k. m. furbringen von den fursten" (Straßburg, Stadtarchiv, A A 223, Bl. 7). Der parallele Frankfurter Bericht bei Janssen II, 2, 498.

[2] Bericht Seckingens: „An mytwuch vor sant Johans dag (20. Juni) wurden aber fursten und stette versamelt, fing m. h. von Mentz an und ret: als unser allergenegester her der r. k. uns besant hat, so het er uns losen ein rede fyrhalten, der me gedoht ist und uns uff alle unser rede kein antwort geben, er



Berthold mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen gemeinsam ein Schreiben an den Papst, worin er unter Hinweis auf die ungerechtfertigte Doppelbesteuerung des Klerus um Aufhebung des Zehnten bat.[1]

Die Energie Bertholds erschöpfte sich nicht mit diesem Schritte. Wie seine Stellung als vornehmster Reichsstand, benutzte er auch sein Amt als erster Prälat des Reiches, um gegen die Dezimation vorzugehen. Die Opposition des deutschen Klerus hatte inzwischen zugenommen:[2] diese Lage benutzend, berief Berthold ein Provinzialkonzil nach Mainz, das dort vom 15.—17. August 1487 tagte.

Die ältere Mainzer Historiographie hatte als Zweck des Konzils die Entscheidung des Sessionsstreites zwischen Eichstätt und Würzburg angegeben,[3] nur Binterim hatte die Erledigung theologischer Streitigkeiten

---

het weder der hobetlut noch kamergericht noch des X. pfinges me gedoht . . . also wart umbgefroget, was m. h. von Mentz meinung, im firzuhelten, es wer von fil dingen geret und beslosen, namlich . . . insunders das zehende pfenig, das die bul geleit wurde, das man wust, das nit daruß gehandelt wurd . . ." (Straßburg, Stadtarchiv, A A 233, Bl. 8). Der Frankfurter Bericht bei Janssen II, 2, 501. Nach dem Gesagten kann weder von einem wirklich abgesandten Schreiben des Kaisers an den Papst, wo von Weiß 12 spricht, noch gar von einer Opposition des Kaisers gegen die Bulle (Schneider 9) die Rede sein.

[1] Das Schreiben ist abgedruckt u. a. bei Müller, Reichs-Tags-Theatrum... unter Kaiser Friedrich V. . . . [1713], 6. Vorstellung, S. 130 f., aus dem sonst für unser Thema nichts Förderndes zu schöpfen ist. Müller spricht S. 128 f. von zwei Zehnten, einem im Reiche und einem andern in Basel und Salzburg. Dieser Irrtum ist dadurch entstanden, daß Müller die Kanzleinotiz: „Item die Brieve den Decimam zu Basel und Stifft Salzburg berurend sind geschrieben und gefertigt" (a. a. O. 101), die sich auf das Schreiben der drei Kurfürsten an den Papst und auf ein Schreiben des Reichstags an den Papst wegen des Streites zwischen dem Erzbischof von Salzburg und seinem Kapitel (a. a. O. 138 f.) bezieht, nur als auf das erste Schreiben bezüglich auslegt.

[2] Trithemius, Chronicon Hirsaugiense II [1690], 529. Am 18. Juli erfuhr das Konstanzer Domkapitel, Bischof und Kapitel zu Straßburg und Basel hätten ad sedem apostolicam melius informandam appelliert, am 1. August beschloß es, alle Männer- und Frauenklöster der Diözese von seiner beabsichtigten Appellation zu benachrichtigen. Gleichzeitig beschloß es, die Appellation ins Deutsche übersetzen zu lassen und mit dem Rate der Stadt in Verbindung zu treten (Konstanzer Domkapitelprotokolle). Ein Teil des Konstanzer Ordensklerus hatte sich schon vorher zur Mitwirkung bereit erklärt (vgl. S. 609 Anm. 6). Das Kapitel und der übrige Klerus zu Basel wandte sich gleichfalls an den Rat der Stadt (Ochs, Gesch. der Stadt und Landschaft Basel IV. [1819], 415).

[3] Veit, Zur Frage der „Gravamina" auf dem Provinzialkonzil zu Mainz im Jahre 1487 (Histor. Jahrbuch 31 [1910], 520 ff.), 520 ff. Der Sessionsstreit bildete in der Tat einen Gegenstand der Verhandlung; vgl. den Entscheid vom

an der Erfurter Universität vermutet.[1] Erst Hergenröther nahm als wahrscheinlich an, daß auf dem Konzil auch kirchenpolitische Fragen behandelt worden seien.[2] Ihm folgte Weiß auf Grund einer Unionsurkunde zwischen Mainz und Bamberg vom 4. November 1487, in welcher eine Gesandschaft nach Rom zur Aufklärung des Papstes über die Gerechtsame der deutschen Nation beschlossen wurde.[3] Einen positiven Aufschluß über den Zweck des Konzils aber brachte erst ein glücklicher Fund, durch den die von dem Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg dem Konzil vorgeschlagenen Avisamenta bekannt wurden.[4] Es erwies sich, daß dem Konzil in der Tat als ein Hauptpunkt der Beratung die Zehntenfrage vorlag. Auch über die wirklichen Vorgänge auf dem Konzil und die Folgen der Beratungen, die auch nach der Veröffentlichung der Avisamenta nur zum Teil bekannt waren, kann nunmehr Auskunft gegeben werden.

Der Entwurf Rudolfs von Scherenberg hatte dem Konzil ein ausgedehntes kirchenpolitisches Programm vorgelegt, das sich nicht allein gegen die Kurie, sondern ebenso gegen die Beschwerung des Klerus durch weltliche Gewalten richtete. Die Versammlung ging indes nicht auf alle diese Fragen ein, sondern beschränkte sich auf die Zehntenfrage.[5] Hierin aber unternahm sie eine energische Aktion. Die Frucht der Verhandlungen war eine Verbrüderung Bertholds mit seinen Suffraganen[6] zu dem Zwecke,

---

17. August im Mainzer Ingrossaturbuch 43, Blatt 26 v. (Würzburg, Kreisarchiv), gedr. Joannis. Volumen Rerum Moguntiacarum . . . III [1727], 311. Der Bischof von Eichstätt, der den Sitzvorrang beanspruchte, führte den Titel des Cancellarius (vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I² [1912], 616), später den des Archicancellarius s. sedis Moguntinae (vgl. die Bestallungen von 1486 und 1497 im Mainzer Lehenbuch [Würzburg, Kreisarchiv] Bd. VI, Bl. 68 und 68 v. f., VII, Bl. 18 und Ingrossaturbuch 47, Bl. 11 v. f. Vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Mainz I [1907 ff.], 169 No. 903 [ad a. 1306] und 440 No. 2238 [ad a. 1320]).

[1] Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Konzilien VII [1852], 297. B. stützte sich auf die Angaben des Du Plessis d'Argentré. Collectio judiciorum de novis erroribus . . . 1, 2 [1728], 320, der von den Erfurter Streitigkeiten über den jüngsten Tag, den Antichrist usw. berichtet.

[2] Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII [1887], 292. H. kam zu seiner Vermutung besonders durch die Vorgänge auf dem Nürnberger Reichstag.

[3] Weiß 12 f. Bereits Höfler (Der . . Charitas Pirckheimer . . . Denkwürdigkeiten . . . in: Bericht des histor. Vereins zu Bamberg 1852 S. CIII ff.) hatte die Urkunde veröffentlicht, doch er, wie Hergenröther, der sie gleichfalls anzog, sahen sie als ein „Ausschreiben" Bertholds an; erst Weiß erkannte ihre wahre Natur.

[4] Vgl. den Aufsatz von Veit.

[5] Vgl. Beilage III.

[6] Vgl. Beilage II. Die Übereinstimmung der bisher bekannt gewordenen

Oratoren zur Aufklärung des Papstes über die Gerechtsame der deutschen Nation abzuschicken; die Instruktionen für die Oratoren wurden gleich aufgesetzt. Außerdem beschloß man, die Vorstellungen des Reichstages wieder aufzunehmen und sich in der Frage an den Kaiser zu wenden.[1] Für die Kurie lag die Gefahr in dem Vorgehen des Konzils besonders in der großen Zahl der offen Opponierenden, die noch dazu versuchten, auch Cöln und Trier zu gewinnen.[2]

Äußerlich war die Union nur für den akuten Fall der Zehntenforderung bestimmt. In Wahrheit aber wohnte ihr eine dauernde Bedeutung dadurch inne, daß die Bündner ihre Aktion auf eine grundsätzliche Basis zu stellen suchten. Schon in den Verhandlungen des Reichstages war der Wunsch zu Tage getreten, daß die Auflage durch den Kaiser nur mit Zustimmung der Fürsten geschehen sollte; auch in den Besprechungen zu Konstanz wie in der Unionsurkunde selbst hatte man sich auf die Privilegien der deutschen Nation bezogen. Alle diese Berufungen konnten sich nur darauf beziehen, daß nach der Martiniana, dem Privileg Martins V., eine päpstliche Dezimation im Reiche nur mit Zustimmung der Prälaten zulässig war.[3] Die Bulle war in den Archiven der deutschen Kirchenfürsten nicht mehr aufzufinden, auch nicht in Mainz, wo Scheren-

---

Unionsurkunden zeigt, daß es eine allgemeine Union war, und daß die Worte der Urkunde: „cum . . . aliis suffraganeis" nicht mit Weiß 13 im Sinne von: mit verschiedenen Suffraganen, sondern von: mit den andern Suffraganen aufzufassen sind. Auf die Frage, ob Bamberg zu den Suffraganen zu rechnen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Berthold selbst zählte jedenfalls Bamberg nicht zu seiner Provinz, wie aus einer Äußerung von ihm (Prot. III. 382), daß beim Erzstifte noch zwölf Stifter seien, hervorgeht; mit Bamberg wären es aber dreizehn (vgl. den Auszug aus dem Provinciale Romanum von 1390 bei Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA[2] [1913], 124). Anderseits ist es nach dem Vorgetragenen nicht richtig, wenn H. Weber im Histor. Jahrb. 20 (1899), 623 f. sagt, daß Bamberg mit dem 12. Jahrhundert nicht mehr auf den Mainzer Synoden erschienen sei.

[1] Vgl. den Zusatz zur Unionsurkunde (Beilage II).

[2] Der Zusatz zur Würzburger Ausfertigung (Beilage II) drückt sicher keinen bloßen Wunsch aus, sondern weist auf feste Abmachungen der Konzilsteilnehmer hin. Zwischen dem Klerus zu Mainz, Trier, Cöln, bestand seit einiger Zeit eine Union gegen unverschuldete Beschwerden, die in gleicher Weise gegen die Belastung durch weltliche Herren wie durch Rom gerichtet war (Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof[2] [1895], 62). Vorbild der Union des Klerus war eine besondere Verbindung der drei Erzbischöfe und Domkapitel (vgl. Prot. III, 272 [ad. a. 1499]: Berthold schlägt dem Kapitel vor „videretur consultum, quod fieret convocatio trium archiepiscoporum et capitulorum solito more") gewesen (Gebhard 62).

[3] Das Dekret ist u. a. abgedruckt bei Veit 528, Anm. 2.



berg sie noch vermutet hatte, weshalb sie nach seinem Wunsche erneuert und jedem Bischof in einem Exemplar zugestellt werden sollte.[1]

Inzwischen war dem Papste Kunde von den Vorgängen in Deutschland geworden. Er vermied einen offenen Konflikt und zog deshalb die Forderung, die ja doch nur dem Kaiser zugute gekommen wäre, zurück. Infolgedessen unterblieb auch zunächst die Absendung von Oratoren nach Rom.[2] Den Opponenten aber kam es zu Gehör, daß man in Rom nicht gut über sie dächte. So entschloß sich Berthold, doch noch Oratoren abzuschicken,[3] um den Verdacht des Papstes, daß außer der Zehntenfrage noch anderes behandelt worden sei, zu zerstreuen. Dem Anscheine nach gelang dies auch. Wie wenig geneigt aber die Opposition war, in der Zehntenfrage von ihrem grundsätzlichen Standpunkte abzugehen, beweist, daß sich die Gesandten auf irgend eine Weise eine Abschrift der Martiniana verschafften, nachdem eine Bestätigung der Bulle in Rom nicht zu erlangen gewesen war. Berthold säumte nicht, das hochwichtige Aktenstück seinen Mitverbundenen schleunigst zukommen zu lassen.[4] Die Union hatte damit einen Vorteil errungen, der für künftige Fälle von großer Wichtigkeit werden konnte.

Die Bedeutung der geschilderten Vorgänge läßt sich nicht mit einem Zuge umreißen. Während ein Teil der Historiographie sich bewußt blieb, daß es sich nur scheinbar um eine päpstliche Zehntenforderung gehandelt hatte, daß der Zehnte vielmehr dem Kaiser zufallen sollte,[5] ist diese zur richtigen Beurteilung unbedingt notwendige Tatsache, die schon manchen

---

[1] Art. 1 der Avisamenta.

[2] Weiß 14. Die Nachricht von der Zurückziehung der Forderung durch den Papst hat Berthold wahrscheinlich im November 1487 erhalten. Am 13. November brachte er der Convocatio des Mainzer Sekundarklerus und dem Domkapitel Brevia von Rom betr. den Zehnten vor und begehrte Rat (Prot. II, 277 v.). Etwas anderes als die Aufhebung der Zehnten kommt an diesem Datum kaum in Frage.

[3] Daß Berthold doch von der Geistlichkeit die für die ursprüngliche Gesandtschaft vorgesehene Beisteuer erhob, ist ihm demnach nicht zum Vorwurf zu machen, wie Veit es tut, der aber die zweite Gesandschaft nicht kennt und deshalb unter dem Einfluß der Aufzeichnungen des Frankfurter Bartholomäusstifts (Quellen zur Frankfurter Geschichte, hrsg. von H. Grotefend I. Chroniken des des MA. bearb. von R. Froning [1884], 46) urteilt.

[4] Vgl. Beilage III. und IV.

[5] Raynald, Ann. eccl. notiert ad a. 1487 nr. 4: „Interea Innocentius . . . expeditionem adversus Turcas indixit, cujus conficiendae Friderico . . . provinciam [= Auftrag] dedit: tum sacerdotiorum decumas pro faciendis in rem militarem sumptibus clero imperavit hac de causa . , ." (es folgt ein Teil der Bulle). Auch das von Chmel gegebene Regest der Bulle gibt den Sachverhalt richtig wieder.

Zeitgenossen entging,[1] bei andern außer Beachtung gekommen, was dazu führte, den Widerstand gegen die Forderung ausschließlich als Opposition gegen die Kurie anzusehen und daraus scharfe Vorwürfe gegen Berthold herzuleiten.[2] Tatsächlich ist bei manchen der Opponenten, wie bei Scherenberg, dessen Stellung durch seine Avisamenta unzweideutig festgelegt ist, antikuriale Gesinnung ohne weiteres anzunehmen. Ferner liegt in dem Zurückgreifen der Wortführer auf Errungenschaften der Konziliarzeit — das Analogon dazu ist das von Gedanken ständischer Opposition beherrschte Verlangen auf dem Reichstage nach einem Zustimmungsrecht der Fürsten bei Zehntenforderungen — eine Stellungnahme gegen Rom, die bei der räumlichen Ausdehnung der Aktion einzelnen Zeitgenossen das Provinzialkonzil als Nationalkonzil erscheinen ließ.[3] Anderseits ist nicht zu übersehen, daß das Konzil, sicher unter dem Einflusse Bertholds, sich auf die weitgehenden Forderungen Scherenbergs nicht einließ, und daß vor allem für die Mehrzahl der Opponenten, insbesondere für den Führer der Bewegung, den Erzbischof, die nächste Veranlassung zum Widerstande zweifellos in dem Versuche des Kaisers lag, mit Hilfe des Papstes eine Doppelbesteuerung des Klerus herbeizuführen, wogegen erst dann das Konzil in Tätigkeit trat, als die Abwehrversuche auf dem Reichstage kein ausreichendes Ergebnis hatten.

---

[1] Die Konstanzer Domkapitelprotokolle reden stets von dem „päpstlichen" Zehnten; Trithemius 529 schreibt in völliger Verkennung des Sachverhaltes: „Fridericus autem . . . timens, ne vel Cleri fieret a Papa discessio, vel in Ecclesia Dei aliqua divisio, Pontifici scripsit et eum a male caeptis prudenti consilio et efficaci persuasione revocavit".

[2] Diese Auffassung findet sich am schärfsten bei Veit; auch Hergenröther und Pastor, Gesch. der Päpste III [1895], 212 sind von ihr beeinflußt. Allein Gebhardt 67 bemerkt, daß es sich um eine Doppelbesteuerung handelt.

[3] Nach Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation (1878), 110 f. berichtet Hutten im „Vadiscus", daß Berthold den Plan zu einem Nationalkonzil gefaßt hätte und nur durch die schärfsten Drohungen der Kurie davon abzubringen gewesen wäre. Leider läßt sich, wie schon Weiß 23 Anm. 3 feststellte, im „Vadiscus" eine bezügliche Angabe nicht finden. Übrigens wäre auch eine Beurteilung der Vorgänge durch Hutten mit Vorsicht aufzunehmen.

Beilagen.

I.

Dezimationsbulle Innocenz' VIII. (dat. Rom, 1487, April 20).

1) Wien, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Or. mit Bulle.
2) Rom, Reg. Vat. 682, fol. 538a bis 541b. Die Kopie saec. 16 ex. bis 17 in. in Armar. XXXII. to. 12 (Pontif. bullae pro subs. terrae sanctae et de bello Turcis infer.) fol. 202a bis 202b (nicht 102 ff., wie Gottlob 450 Anm. 6 hat) stammt aus Reg. Vat. 682.[1]

Ein Teil der Bulle ist gedruckt bei Raynald, Annales eccles., ad a. 1487, no. 4. Regesten bei Chmel, Regesta ... Friderici IV. Romanorum Regis. II [1838], 736 no. 8001 und Gottlob 450 (mit dem falschen Datum 20. Mai). Pastor III, 212 und nach ihm Veit 521 geben den 27. Mai an, Gebhardt 67 den 1. Mai.

Innocentius etc. Ad futuram rei memoriam. Universo pene orbi. (Das Folgende schildert die drohende Türkengefahr und die Bestrebungen Friedrichs III. zur Abwehr der Türken; der Papst und die Kardinäle haben den Kaiser unterstützt, doch bedarf es der Hilfe aller anderen, die sicher gerne bereit sind.) Matura igitur super hoc deliberatione prehabita attentis premissis et quod felicis recordationis Eugenius pp. IV. predecessor noster eidem imperatori dudum concessisse dicitur, quod pro sublevandis fidei catholice appressionibus sedes apostolica indiceret et imponeret ecclesiis et ecclesiasticis personis in locis suo temporali dominio in Alamania subiectis unam integram decimam omnium suorum proventuum ecclesiasticorum ab eis exigendam, que postea nec imposita nec indicta hactenus fuit, eiusdem predecessoris ordinationem huiusmodi insequentes et approbantes pro illius executione prefati imperatoris ad hoc accedente iterata sepius apud nos instantia et continuis supplicationibus pro defensionis fidei subsistente grandi necessitate huiusmodi unam integram decimam omnium fructuum reddituum et proventuum ecclesiasticorum secundum verum valorem annuum quarumcunque cathedralium etiam metropolitanarum aliarumque ecclesiarum monasteriorum prioratuum et beneficiorum ecclesiasticorum secularium et quorumcunque ordinum regularium etiam militarium in civitatibus terris et locis aliis temporali dominio prefati imperatoris in Germania et imperio subiectis et consisten-

[1] Das K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien leistete mir durch Übersendung einer alten Abschrift der Bulle, das K. Preuß. Histor. Institut in Rom durch Kollationierung dieser Abschrift mit den römischen Kopien wesentliche Beihilfe. Beiden Stellen sei auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen.

tibus ab omnibus et singulis venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis ac dilectis filiis electis administratoribus commendatariis et abbatibus ceterisque prelatis et personis ecclesiasticis secularibus et segularibus ordinum et militarium quorumlibet exemptis et non exemptis preterquam a prefatis cardinalibus, qui iam solverunt, et diloctis filiis magistro prioribus preceptoribus et fratribus prioratuum preceptoriarum et domorum hospitalis sancti Johannis Jherosolimitani, qui contra hostes fidei christiane exponunt iugiter se et sua huiusmodi fructus redditus et proventus in civitatibus terris et locis predictis habentibus et infra annum proxime futurum habituris cuiuscunque preeminentie dignitatis status gradus religionis ordinis vel conditionis existant quibus aut eorum alicui nulla privilegia vel indulgentias sub quacunque verborum forma vel expressione concessa quoad hoc volumus[1] suffragari pro defensione eiusdem fidei atque fidelium exponenda ut prefertur solvendam et exigendam et per dilectos filios Magistrum Raymundum Perandi[2] archidiaconum ecclesie Xanctonensis notarium et Gratianum de Villanova ordinis fratrum Carmelitarum et in[3] theologia professorem ad imperatorem prefatum nostros et dicte sedis nuntios et commissarios propter hoc specialiter destinatos et quemlibet eorum necnon collectores et subcollectores viros utique providos fide et facultatibus locupletes et solertes per eos seu alterum eorum ad hoc deputandos et ordinandos colligendam et in una capsa ad hoc ordinanda per[4] duabus diversis clavibus, quarum unam prefatus imperator seu deputandus ab eo et aliam alter nuntiorum eorumdem teneat, claudatur et apud aliquam edem sacram in sacrario vel alio tutissimo loco eius collocanda immittendum et de communi imperatoris et nuntiorum predictorum consensu in huiusmodi sanctum opus defensionis fidei duntaxat et non aliam prorsus causam quocunque necessitatis colore quesito convertendam et exponendam apostolica auctoritate imponimus et indicimus[5] per presentes, ita quod ab eisdem archiepiscopis episcopis administratoribus electis commendatariis abbatibus et prelatis ac personis aliis ecclesiasticis secularibus et regularibus exemptis et non exemptis in eisdem civitatibus terris et locis fructus redditus et proventus huiusmodi ut prefertur habentibus et infra annum predictum habituris in terminis et locis congruis per ipsos nuntios et commissarios seu alterum eorum aut ab eorum altero facultatem habente statuendis et declarandis huiusmodi integra decima secundum verum valorem predictum ut premittitur colligatur et etiam exigatur; volentes quod iuxta ordinationem super hoc in Viennensi Concilio editam calices libri et alia ornamenta ecclesiarum divinis offitiis deputata ex

[1] Cod. 682: nolumus.
[2] Cod. 682: Peraudi.
[3] Cod. 682: theologie statt in theologia.
[4] Cod. 682: que.
[5] Cod. 682: inducimus.

causa pignoris vel alias occasione dicte exactionis nullatenus capiantur, recipiantur, distrahantur vel etiam occupentur non obstantibus si archiepiscopis episcopis electis administratoribns commendatariis abbatibus prelatis et aliis personis ecclesiasticis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede apostolica sit indultum, quod ad decime solutionem minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam ad expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi eiusque toto tenore ac propriis ipsorum ordinum locorum et personarum nominibus et cognominibus mentionem et quibuscunque aliis privilegiis exemptionibus etiam in corpore iuris clausis ac litteris apostolicis quibusvis dignitatibus sive ordinibus supradictis generaliter vel specialiter sub quacunque forma vel expressione verborum ab eadem sede concessis, etiam si de eis eorunque totis tenoribus de verbo ad verbum in presentibus habenda foret mentio spetialis et contentis in eis derogatoriis clausulis specialiter derogandum . . . (**Es folgt die Androhung der** Excommunicatio maior **und der Pfründenentsetzung für alle Widerstrebenden.**) Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo duodecimo kal. Maii Pontificatus nostri anno tertio.

II.

Union zwischen Mainz und seinen Suffraganen (1487, November 4).

(**Würzburg, Kreisarchiv,** Libri diversarum formarum, **Band 72, Blatt** 52.)

Litera unionis inter dominum Bertoldum archiepiscopum Moguntinum et Rudolphum episcopum Herbipolensem et eorum capitula de oratoribus ad papam mittendis (1487, **November 4, datiert aus dem Mainzer Residenzschloß, der Martinsburg in Mainz**).

Es folgt die von Höfler, Beilage VI. und von Weiß 13 Anm. 2 **abgedruckte Unionsurkunde (gleichfalls die Mainzer Ausfertigung).** Die Würzburger Ausfertigung **in** Libri divers. form. 14, 33 v. f. (dat. Würzburg, 1487; Praesent. Mariae = 21. November). Sie trägt den Zusatz:

„Item littere unionis infra mensem a die recessus conventus Moguntini a quolibet episcopo et capitulo sigillis eorum roborate R^mo^ domino Moguntino mittantur, sic quod in presentacione literarum R^mus^ dominus Moguntinus singulos episcopos sue provincie per dictos nuncios certificet, an ne domini Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi in hanc missionem oratorum ad sedem apostolicam et cesaream maiestatem consenciant et uniti inter se sint vel pariformi vel speciali unione. Idemque R^mus^ dominus Moguntinus cum capitulo suo dabit similes unionis literas cuilibet suffraganeo suo et aliis episcopis adherentibus."

Die Mainzer Ausfertigung für Bischof und Kapitel zu Straßburg (dat. 1487 November 4) im Straßburger Bezirksarchiv G 144 (7bis).

III.

Rundschreiben Bertholds an seine Suffragane (dat. Aschaffenburg 1488, Juli 30).

Das an Bischof Otto von Konstanz gerichtete Schreiben: Karlsruhe, Generallandesarchiv, Protokollsammlung Nr. 7233 (Konstanzer Domkapitelprotokolle), das an Bischof Rudolf von Würzburg: Würzburg, Kreisarchiv, Libri divers. form. 15, 12. Das letztere zeigt geringe stilistische Abweichungen.[1]

Salutem et obsequendi affectum. Reverende in Christo pater, amice carissime. Aliis nostris literis dilectioni vestre significasse meminimus nos oratores in conventu Moguntino ad sanctissimum dominum nostrum papam decretos in causa decime suasione dominorum Raymundi Peraudi et Graciani de Villa Nova nunciorum apostolicorum mittere distulisse, verum cum crebris literis tam R^morum^ dominorum cardinalium aliorumque prelatorum ex urbe certiores postea facti essemus nos, dilectionem vestram, suffraganeos adherentes atque prelatos nostros sinistre sue sanctitati esse delatos, eque ac si in eo conventu preter causam decime aliquid tractassemus, et verentes, ne falsa huiusmodi delacio aliquid novitatis in praeiudicium nostrum, dilectionis vestre ac ecclesiarum tocius provincie et adherencium parturiret, opere precium nobis visum fuit oratores ipsos pro nostra dilectionis vestre, nostrorumque suffraganeorum adherencium et prelatorum excusacione absque mora mittere: itaque in principio maii venerabiles nobis in Christo dilectos Petrum Anthonium de Clappis, prepositum Wormatiensem et Johannem Jacobum Leyst,[2] decanum beate Mariae ad gradus civitatis nostre Maguntine doctores ad prefatum sanctissimum dominum nostrum cum informacionibus in prefato conventu conceptis destinavimus, a quibus quarto kalendis Augusti (29. Juli) ad nos redeuntibus breve apostolicum, cuius copiam inclusam mittimus, ac dominum nostrum nos, dilectionem vestram, suffraganeos adherentes, prelatos nostros totumque conventum benigno favore excusatos habuisse, laudasse ac plurimum commendasse accepimus, cum pro honore sue beatitudinis conventum ipsum celebratum fuisse responderit ac ex indulgenciis partim quod et ex decima sperabat sua sanctitas fuisset consecuta; esset quoque beatitudo eiusdem mentis inclite nacioni germanice decimam nolle imponere nisi cum consensu principum

[1] Eine Kollationierung der Karlsruher mit der Würzburger Kopie lehnte die Direktion des K. Kreisarchivs Würzburg mit Berufung auf § 7 der Archiv-Benutzungsvorschriften vom 28. Febr. 1899 ab.

[2] Über Clappis und Leyst vgl. Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541 [1914], 22 Anm. 15, 31 Anm. 17.

nacionis et prelatorum; prefati eciam oratores exacta in Brixina diligencia facta bullam Martini quinti nacioni concessam, ut in conventu ferebatur, habere non poterant, tamen singulari investigacione Rome quedam verba cedule presentibus incluse inscripta ex quodam libro habuerunt, ideo bulle, que non reperitur, confirmacionem petere non potuerunt nec conveniebat unius nationis nomine id petere confirmari, quod in generali concilio toti christianitati concessum est. Hec voluimus pro nostra quam erga dilectionem vestram gerimus affectione vobis significare, ut, si hac in causa aliquid plus agendum videbitur, nobis intimare valeat, cum ad omne id maxime inclinati simus, quod et vestrum tociusque provinci ecclesiarum commodum honoremque concernit. Data Aschaffenburgi penultima Juli anno LXXX octavo.

Darunter in den Libri divers. form.: Bertholdus Dei gracia archiepiscopus Maguntinus ac princeps elector Reverendo in Christo patri domino Rudolfo episcopo Herbipolensi amico nostro carissimo.

IV.

Innocenz VIII. an Berthold (dat. Rom, 1488, Juni 18).

Karlsruhe, Generallandesarchiv, Konstanzer Domkapitelprotokolle; Würzburg, Kreisarchiv, Libri divers. form. 15, 12 v.

Innocencius papa octavus. Venerabilis frater. Salutem et apostolicam benedictionem. Venerunt ad nos tue fraternitatis tuorumque suffraganeorum oratores, quos libenter audivimus optimam tue fraternitatis illorumque mentem ac precipuam devocionem erga Nos ac sedem apostolicam referentes cum excusatione quam de te et ipsis accepimus plane confirmantes, que omnia nobis gratissima fuerunt et precipue ea scripta, que nobis tuo nomine attulerunt, hortamur in isto bono et laudabili opere perseveres sedem apostolicam solita reverencia et devocione assidue prosequendo eosdemque suffraganeos, ut idem faciant, monendo atque exhortando, ut spem, quam nobis de se dederunt, solito devocionis officio cum magna ipsorum laude et commendatione perpetuo confirmare videantur. Data Rome . . . sub annulo piscatoris die 18 Iunii 1488.

Hie. Balbanus.

Venerabili fratri Bertholdo archiepiscopo Maguntino Sacri Romani Imperii principi electori.

Es folgt die Bulla Martiniana (gedr. u. a. bei Veit 528 Anm. 2: Decretum de decimis et aliis oneribus ecclesiasticis des Konzils zu Konstanz).



Rezensionen und Referate.

Le V[te] de la Jonquière, Histoire de l'Empire Ottoman. Nouvelle édition entièrement refondue et complétée. Paris, Librairie Hachette et Cie., 1914. 2 Bände. II und 472, 727 S., nebst 6 Karten.

Die erste Auflage von De la Jonquières Geschichte des osmanischen Reiches war 1882 erschienen und hatte in einem Bande die Geschichte der Türkei bis zum Ausgange des Berliner Kongresses (1878) herabgeführt. Das Buch fand gute Aufnahme und wurde in Europa und im Orient gerne zitiert, obwohl es besonders für die ältere Zeit von Fehlern wimmelte. Die orientalischen Namen waren in der gräßlichsten Weise verstümmelt. Der Verfasser hatte sich mit Durcharbeitung der modernen französischen Literatur begnügt und in knapper Form recht viel geboten: die Religion des Islams, die Biographie Muhammeds, die ältere Geschichte der Araber und dann der Muhammedaner, die Urgeschichte der Türken und ihre mannigfachen Reichsgründungen, die in der Errichtung des osmanischen Reiches gipfelten. Erst von hier an wurde das Buch zuverlässiger und wußte besonders für die Zeit des 19. Jahrhunderts dem bunten Bilde des staatlichen und sozialen Lebens der Türkei einigermaßen gerecht zu werden.

Bei dem gesteigerten Interesse, welches seit 1908 die Geschicke des osmanischen Reiches erweckten, machte sich das Bedürfnis nach einer Neuauflage von De la Jonquières Werke fühlbar und ein ungenannter Konstantinopeler Korrespondent des zu Marseille erscheinenden Blattes »Sémaphore« übernahm die Aufgabe, das Buch Jonquières einer Durchsicht zu unterziehen und bis 1914 fortzusetzen. Leider war der Neuherausgeber in der älteren osmanischen Geschichte noch weniger bewandert als sein Vorgänger und begnügte sich mit dem Wiederabdruck all der Ungenauigkeiten und Verschreibungen, durch welche die erste Auflage entstellt war. Wollte man sich da auf einen Nachweis der Irrtümer einlassen, man würde ein recht stattliches Heft zusammenbringen.

Ein 1652 amtierender Großwesir Ahméd [1] Pascha wird von seinen vielen Namensvettern durch den Spitznamen Tarchundschí (d. i. Züchter, Verkäufer oder Liebhaber der Küchenwürze Estragon) unterschieden, bei De la Jonquière (I², S. 413, Z. 20) erscheint er als Terkhoudji. Die in der letzten Zeit so viel genannte Feste Kilíd-el-bahr am europäischen Ufer der Dardanellen wird zu Kélidik-Bazar verstümmelt (I², S. 327, Z. 11 v. u.). Manchmal sucht der Neuherausgeber den Text zu verbessern oder durch Anekdoten zu beleben. Aber da widerfahren ihm recht schlimme Irrtümer. Im Jahre 1785 stand im Kaukasus der Muselman Imám Mansúr auf, welcher das Volk zum Freiheits- und Religionskampf gegen die Russen zu begeistern wußte und ungeheuren Zulauf fand. Fast alle von Europäern verfaßten Geschichtswerke über die Türkei sind voll von Räubergeschichten über die Vergangenheit des rätselhaften Mannes, nicht zum wenigsten auch Zinkeisen in seiner „Geschichte des Osmanischen Reiches" (VI. Bd., S. 529/30). In Wahrheit sind die europäischen Versionen geschickt aufgeputzte Erfindungen, welche pfiffige Levantiner seinerzeit den wißbegierigen Diplomaten am Bosporus aufgebunden haben. De la Jonquière (I², 314 f.) gibt den Helden des Kaukasus für einen piemontesischen Mönch Boëtti aus, der, von der römischen Propaganda als Missionar nach Mesopotamien geschickt, das geistliche Kleid abgelegt und sich zum Propheten einer neuen von ihm gestifteten Religion aufgeworfen hbae. Das Ganze ist müßiges Gerede. Die Sache verhielt sich vielmehr so: Imám Mansúr war am Nordabhange des Kaukasus im Dorfe Aldan (Alda) im Gebiete der muhammedanischen Nachtschuoi oder, wie sie von ihren Nachbarn und auch den Europäern genannt werden, Tschetschen, geboren. Er war in seiner Jugend Gänse-, Lämmer- und Schafhirt gewesen, hatte dann Ackerbau und Handel getrieben, bis ihm der Prophet Muhammed im Traume erschien und die Stellung eines Beraters der Muselmanen übertrug. Er selbst hatte zwar arabisch gelernt und sprach es auch, war aber ohne tiefere theologische Bildung. Er legte seine Mission als Rückkehr zum reinen Islam und als Aufforderung zum Kampfe gegen die Russen aus. Er erlag jedoch im Jahre 1787 der russischen Übermacht und fiel bei der Einnahme von Anapa am Schwarzen Meere, am 21. Juni 1791, in die Hände der Russen. — Band I² S. 318 wird als Todesjahr des Sultans Abd-ül-Hamíd I. versehentlich 1787 statt 1789 bezeichnet. — Nach I², S. 320 wäre der Großwesir Dschesáirli Hasán Pascha infolge eines Aufruhrs des Volkes auf Befehl des Sultans Selim III. mit der Schnur erdrosselt worden. Es handelt sich hierbei um eine Verwechslung zweier Großwesire namens Hasán Pascha. Der berühmtere von beiden, der ehemalige Oberbefehlshaber der Flotte, Dschesáirli Hasán, starb nach

[1] Der Akzent von á, é, í, ó, ú bezeichnet hier und im folgenden bei orientalischen Wörtern nicht den Lautwert des Vokals, sondern den Wortton.

dem im Mai 1895 verstorbenen Reichsgeschichtsschreiber Ahmêd Dschewdet (Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. IV², S. 352) an einem schweren Fieber am 28. März 1790 abends etwa um 8 Uhr europäischer Zeit, während sein Namensvetter und Amtsnachfolger, Scherif Hasan Pascha aus Rustschuck, wegen seiner ungeschickten Leitung des Krieges am 11. Febr. 1791, zufällig ebenfalls gegen 8 Uhr abends, auf Befehl des Sultans überfallen und erschossen wurde (Ahmêd Dschewdét ebenda IV², S. 446). — Die Kyrtschalý, eine berüchtigte Räuber- und Insurgententruppe, die Tausende aktiver Anhänger zählte und um 1800 viele Jahre hindurch Macedonien, Bulgarien und Serbien heimsuchte, erscheint bei De la Jonquière (I², S. 346, Z. 13; S. 357, Z. 19) nicht in der von den Griechen und, ihrem Beispiele folgend, den übrigen nichtmuhammedanischen Balkanvölkern zu Krzaly entstellten Form, sondern als Krisdaly. — In den Anfangsstadien des großen serbischen Aufstandes des Jahres 1804 suchte demselben der Pascha von Belgrad, Abu Bekr Samý Pascha, ein Ende zu machen: in beiden Auflagen De la Jonquières wird der Pascha als Ebnet-Bekri bezeichnet (vgl. I², S. 346).

Am lesbarsten war in der ersten Auflage von De la Jonquières Werke die Darstellung des 19. Jahrhunderts, und das aus naheliegenden Gründen. Im 19. Jahrhundert führte die Türkei als unabhängiger Faktor nur ein Scheindasein und war der Spielball der europäischen Mächte. Ganz natürlich also, daß unsere europäischen Geschichtsschreiber auf Grund der ihnen zugänglichen europäischen Quellen der Wahrheit viel näher kommen können als bei Entwicklung der älteren Begebenheiten. Der anonyme Bearbeiter der zweiten Auflage hat in der Darstellung des 19. Jahrhunderts manches geändert und vor allem vom Verlaufe des Krimkrieges (S. 450—58) ein viel klareres Bild entworfen. Die erste Auflage von De la Jonquières Geschichte des Osmanischen Reiches hatte nur einen Band umfaßt, die zweite hat es auf deren zwei gebracht. Das ist darauf zurückzuführen, daß die äußere Geschichte der Türkei seit 1878 mit großer Ausführlichkeit behandelt und die Zeit von 1908 bis 1914 allein mit 265 Seiten (S. 183—448) bedacht wird, während sehr gehaltvolle Abschnitte über den derzeitigen Zustand des Landes, seine Ethnographie und Verwaltung (S. 449—713) ergänzend hinzutreten. Die 33 Jahre der Regierung Abd-ül-Hamid II. hat der Bearbeiter der zweiten Auflage selbst in Konstantinopel miterlebt und kann daher mit sehr genauer Kenntnis der Schäden des hamidischen Systems sich äußern. Er erklärt uns die skrupellose Okkupation Ägyptens durch England (1882), den Aufstand Ostrumeliens und seine Vereinigung mit Bulgarien (1885/86), das Auftauchen der armenischen Frage seit 1878, den griechischen Krieg (1897) und vor allem die mazedonische Frage, welche seit 1895 so viel Staub aufwirbelte und durch die mannigfachen Gefahren, welche die

ungelöste Fortdauer des Problems in sich barg, schließlich 1908 zur Revolution und zum Sturze des Absolutismus führte. — Bd. II², S. 176—77 gibt der Verfasser eine Unterredung mit Ahmêd Wefik Pascha aus dem Jahre 1883 wieder. Wir dürfen dabei einen Augenblick vielleicht deshalb verweilen, weil Ahmêd Wefik wohl der gebildetste Türke des 19. Jahrhunderts gewesen ist. In Kenntnis der Geschichte, der europäischen und asiatischen Sprachen, sowie der Literatur der verschiedenen Völker, konnte wohl kaum einer seiner Landsleute mit ihm wetteifern und über alles wußte er sich mit soviel Geist und Feinheit zu äußern, daß die Fremden, welche mit ihm in Berührung kamen, voll der Anerkennung, ja oft sprachlos vor Staunen waren. Trotz alledem steht Ahmêd Wefik bei den Jungtürken ausnahmslos in schlechtem Andenken. Denn er war wie nur einer von der Unbrauchbarkeit europäischer Konstitutionen für die Türkei überzeugt. Gleichwohl oder richtiger gerade deshalb wurde er von Abd-ül-Hamid im März 1877 zum Präsidenten des ersten osmanischen Parlamentes ernannt. Ahmêd Wefik schränkte die Redefreiheit der ebenso sprechlustigen wie patriotischen Abgeordneten derart ein, daß Abd-ül-Hamids Gegner seitdem darauf schwuren, die Vernichtung des Parlamentes sei zwischen dem Sultan und dem Präsidenten abgekartete Sache gewesen. Kein Wunder, daß Abd ül-Hamid Ahmêd Wefik besonders ins Herz schloß und im Februar 1878 zum Ministerpräsidenten (nicht zum Großwesir) ernannte. Sofort bei Beginn seiner Verwaltung wurde das Parlament auf Nimmerwiedersehen vertagt. Er blieb dann noch zweieinhalb Monate im Amte. Am 30. Nov. (bei De la Jonquière II², S. 177 unrichtig 12. Dez.) 1882 wurde er zum zweiten Mal auf den höchsten Posten des Reiches berufen, aber schon am nächsten Tage wieder entlassen. Warum? Zu Zeiten Abd ül-Hamids hieß es: wegen seiner Hartnäckigkeit. Aber in welcher Frage? Der anonyme Verfasser behauptet auf Grund einer persönlichen Mitteilung Ahmêd Wefiks, dieser habe vor Annahme des Postens unter anderem zwei weittragende Bedingungen gestellt: Bildung eines Kabinetts von verantwortlichen Ministern und baldige Einberufung der Abgeordnetenkammer. Der Sultan habe diese Bedingungen angenommen und das Versprechen ihrer Beobachtung durch einen Eid auf den Koran bekräftigt. Kaum habe Ahmêd Wefik, gestützt auf diese Zusagen, das Ministerpräsidium mit dem üblichen Pompe angetreten, als der Sultan die Beibehaltung der bisherigen Unverantwortlichkeit der Minister von seinem neuen Ministerpräsidenten forderte. Darauf habe Ahmêd Wefik, um die Würde des Chalifen nicht zu beflecken, seinen autokratischen Herrn in feierlicher Form von dem geleisteten Eide, den er im Begriffe war zu brechen, entbunden, aber auch selbst sofort um seine Entlassung gebeten. Diese Erklärung des Sturzes Ahmêd Wefiks steht einzig da. Die Londoner Times wissen nichts davon. Tatsache ist, daß Ahmêd Wefik als der in seinen Entschlüssen

selbständigste türkische Staatsmann galt und von Abd ül-Hamid Freiheit von Palasteinflüssen verlangte. Die Art, wie er diese Forderungen begründete, überzeugte Abd-ül-Hamid davon, daß unter Ahmed Wefik der Sultan hinter seinen Ministerpräsidenten zurücktreten müsse. Abd-ül-Hamid hatte damals — übrigens nicht ohne Grund — eine heillose Angst vor Verschwörungen und Ahmed Wefik war es jetzt, von dem er das Schlimmste besorgte. Deshalb wurde Ahmed Wefik, kaum ernannt, sofort auch wieder entlassen und Kütschük Saïd Pascha zu seinem Nachfolger ernannt. Ahmed Wefik war natürlich über sein Mißgeschick voll des Grimmes. Er ging aber vielleicht doch zu weit, wenn er sich dem europäischen Journalisten gegenüber in dem Interview gewissermaßen als Vorkämpfer des Parlamentarismus aufspielte. Der angeblich streng konstitutionelle Ahmed Wefik wird von dem Autor als Gegenstück dem glücklicheren Kütschük Saïd Pascha gegenübergestellt, dem Berater und Großwesir Abd ül-Hamids während so vieler der schwersten Krisen seiner Regierung. Saïd Pascha wurde damals von Ahmed Wefik im Gespräche mit dem französischen Journalisten als das Muster eines unfähigen Staatsmannes an den Pranger gestellt. Sehr zu Unrecht! Ahmed Wefik und Saïd hatten früher an einem Strange gezogen und der Sache des Absolutismus gedient; jetzt wollte ersterer nicht mehr mittun. Er hatte die Mißwirtschaft gründlich satt, nicht so Saïd. Saïd Pascha war zum Unterschied von anderen seiner Landsleute, die so entschieden wie er Türken und Muselmanen waren, — damals wenigstens noch — legitimistischer Monarchist bis auf die Knochen. Er war davon überzeugt, daß das Reichsinteresse mit dem des Herrschers identisch sei. Es ist aber unrichtig, wenn der Verfasser behauptet (II, S. 177, 191), Saïd Pascha habe Abd-ül-Hamid 1908 zum Widerstand gegen die konstitutionelle Revolution geraten.

Die Darstellung der osmanischen Geschichte von 1908 bis 1914 bildet des Verfassers Hauptleistung, und man kann ihm für dieselbe hohes Lob nicht versagen. Sein langer Aufenthalt in der türkischen Hauptstadt, seine Kenntnis der verwickelten osmanischen Parteiverhältnisse verleihen seinen Ausführungen hervorragenden Wert. Die einzelnen Ministerien, die Persönlichkeiten der Minister und leitenden Parlamentarier erscheinen in voller Tätigkeit, bald als dunkle Verschwörer und Aktöre hinter der Bühne, bald als Verfechter politischer Ideen auf der Tribüne des Parlaments. Im einzelnen kann man natürlich Ausstellungen machen. Von 1908 bis heute ist die Türkei mit kurzer Unterbrechung (Juli 1912 bis Januar 1913) von der „Gesellschaft für Einheit und Fortschritt“ oder, wie die Gegner und auch die Europäer meist etwas verächtlich sagen, dem „Komitee“ (unter Abd ül-Hamid die Bezeichnung für reichsfeindliche Organisationen) beherrscht worden. Die bald schüchtern sich versteckende, bald keck in die

Öffentlichkeit hinaustretende Opposition hat während dieser Zeit unter verschiedenen Benennungen und mit verschiedenen Programmen gewirkt. In den neun Monaten vom 23. Juli 1908, der Epoche der Wiederherstellung der Verfassung, bis zum Sturze Abd ül-Hamids (27. April 1909) hat es vier solcher parlamentarischer Oppositionsparteien gegeben, deren jede ihre Geschichte hat. Der Verfasser läßt sie nicht ganz richtig als eine einzige Gruppe, als Liberale (Ahrár), auftreten. Vergleiche dazu meine Ausführungen im 3. Heft der Veröffentlichungen der Handelshochschule München, 1914: Die Balkanfrage, S. 97.

Eine der markantesten Figuren der jungtürkischen Epoche war Mahmúd Schewkét Pascha (ermordet im Juni 1913), Generalissimus der im April 1909 zur Absetzung Abd ül-Hamids von Salonichi nach Konstantinopel dirigierten „Anmarscharmee" und später Kriegsminister in verschiedenen Kabinetten. Unter dem Drucke einer von den Liberalen im Verein mit den Albanesen angezettelten Militärverschwörung trat Mahmúd Schewkét im Juli 1912 von seinem schweren Amte zurück und brachte, da er die Seele und das Rückgrat der Regierung gewesen war, auch diese zu Fall, worauf die sechsmonatliche liberale Ära eintrat. Der Verfasser führt den Rücktritt Mahmúd Schewkéts auf sein Mißvergnügen mit dem Komitee zurück. Die Wahrheit liegt aber anderswo: nachdem die liberale Militärverschwörung, die sich zum Teil gegen Mahmúd Schewkét richtete, sehr weite Kreise gezogen hatte, erkannte derselbe, daß er seine Stellung nur um den Preis eines Bürgerkrieges behaupten könne. Um dieses Unglück dem Lande zu ersparen, verzichtete er gegen den Willen seiner Ministerkollegen auf seinen Posten und veranlaßte damit allerdings auch, ohne es zu wollen, den Zusammenbruch des Komiteekabinettes.

Sehr geschickt und lesenswert ist die Darstellung der beiden Balkankriege in den Jahren 1912 und 1913 sowie der sie begleitenden inneren Wirren, wobei freilich die fortwährenden Ausfälle gegen Deutschland unangenehm berühren.

München. **K. Süßheim.**

---

* **Stutz Ulrich**, Kirchenrecht; Geschichte und System. Zweite vielfach verbesserte und vermehrte Auflage (in Band V der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Holtzendorff-Kohler, 7. Auflage). Berlin und Leipzig. 204 S.

Der Meister und Führer auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte, Prof. U. Stutz in Bonn, hatte in der 6. Auflage der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1903/04 die Abteilung „Kirchenrecht" bearbeitet. Entgegen der Gepflogenheit der kirchenrechtlichen

Hand- und Lehrbücher, immer nur dem jeweiligen Paragraphen des syste-
matisch geordneten, geltenden Rechts eine mehr oder minder brauchbare
geschichtliche Einleitung voraufzuschicken, schied er seinen Gesamtstoff in
zwei völlig getrennte Teile, in „Geschichte" und „System" und erreichte
damit, daß er erstmals einen längst ersehnten, zusammenhängenden
Abriß der kirchenrechtlichen Rechtsgeschichte in genetischer Entwicklung
vorführen konnte. Namentlich dieser erste Teil hat denn auch die ver-
diente Beachtung und Anerkennung in der wissenschaftlichen Welt gefunden.

Nunmehr, nach rund 10 Jahren, da die genannte Enzyklopädie in
7. Auflage erschien, war Prof. Stutz Gelegenheit geboten, bei der gleichen
Einteilung wie früher, nicht allein den systematischen, sondern ebenso den
historischen Teil bedeutend zu erweitern und zu verbessern, nicht zum ge-
ringsten Teil unter Verwertung der Forschungen, die er selbst angeregt
und in seinen hochangesehenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen" (seit
1902) kräftig gefördert hatte. Der Hauptzuwachs entfiel natürlich nicht
so fast auf das evangelische als auf das katholische Kirchenrecht; dazu
haben die tiefwirkenden Erlasse des Papstes Pius X. am allermeisten
Anlaß gegeben. So sind jetzt mit verschwindenden Ausnahmen die sämt-
lichen Literaturabsätze, die nicht unpraktisch jeweils gleich den leitenden
Gedanken der Einzelparagraphen angefügt werden, beträchtlich ergänzt.
Die vielen Änderungen in der kirchlichen Gesetzgebung unter Leo XIII.
und zumal seines Nachfolgers veranlaßten im historischen Teil längere
Ausführungen über der beiden Päpste Bedeutung für die geschichtliche
Weiterentwicklung des katholischen Kirchenrechts (S. 365—368). Im
systematischen Teil trafen die auffälligsten Mehrungen auf die Verfassung
der römischen Kurie (S. 419—421), der bischöflichen Behörden und
Domkapitel (S. 427), auf die Änderungen des Jesuitengesetzes (S. 430),
auf Ehe und Eherecht (S. 438—441), auf die Frage der Heranbildung
des Klerus und der theologischen Fakultäten (S. 443 f.), auf Zusammen-
setzung und Verfahren der römischen Rota (S. 447), auf die bischöfliche
Aufsicht (S. 454) und die Erledigung der Kirchenämter durch die amotio
administrativa (S. 454 f.). Für das evangelische Kirchenrecht, beschränkt
auf die deutschen Verhältnisse, haben die neuesten Verfügungen und Gesetze
über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre (1910 und 1911) sowie
über das Gemeindewahlrecht (1912) namhafte Zusätze (S. 472 f. bzw.
S. 476 f.) nötig gemacht. Daß auch Irrtümer beseitigt wurden, so über
die letzte Ölung S. 438, ist selbstverständlich (S. 414 hätte allerdings auch
die „Nachholung" des Breviers fallen können, weil es eine solche nicht
gibt; „Batiffols" Name wird S. 281 und 287 unrichtig wiedergegeben,
S. 318 der des hl. Nabor (nicht Naborius); S. 403 steht Aufhäuser für
(G.) Aufhauser); kurz, man bemerkt allenthalben die bessernde Hand
des Herrn Verfassers.

So ist denn das Ganze wieder auf die Höhe der Zeit, man möchte sagen des Augenblicks gebracht und nicht zu Unrecht darf im Eingang (S. 276[1]) darauf hingewiesen werden, daß „die kirchliche Forschung für den neuesten Stand der Gesetzgebung und der Literatur zunächst auf diesen Abriß angewiesen" sei. Das behält seine Geltung, schon um der Geschichte des kanonischen Rechtes willen, und trotzdem unterdessen das Kirchenrecht von Sägmüller mit seinen anerkannt reichen Literaturangaben in neuer, dritter Auflage herausgekommen ist. Gar manches steht bei Stutz, was bei dem Tübinger Kanonisten nicht zu finden ist. Es mag indes doch erlaubt sein, Ergänzungen für den ersten Teil der „Geschichte" hier zu bringen (die zum Teil auch gleich solche für Sägmüller bedeuten), zumal gemäß der Bemerkung S. 276[1] eine gewisse Vollständigkeit angestrebt wurde:

Von K. Müllers zweibändiger, unvollendeter Kirchengeschichte ist 1909 ein Neudruck erschienen (S. 279). Bei Namhaftmachung der Hefeleschen Konziliengeschichte durfte die noch nicht vollendete französische Ausgabe von Leclercq (seit 1907) nicht unbeachtet bleiben, da sie nicht nur bedeutende Nachträge und Verbesserungen, sondern auch ausführlichere Inhaltsverzeichnisse aufweist (S. 280). Bei der bis ins Letzte und Feinste gesteigerten Genauigkeit der Stutzschen Angaben könnte man sogar auch einen Hinweis auf den geplanten Dictionnaire de droit canonique als Pendant zu den bisher erschienenen oder erscheinenden „Dictionnaires" erwarten (S. 280). Für den Christennamen (S. 281) hätte R. Paribini, Sull' origine del nome christiano (N. Boll. d'arch. christ. 19 [1913] 37—41) Interessantes geboten. Über die Christenverfolgungen erschienen namentlich in den letzten Jahren eine Reihe von Studien, die bei Stutz S. 282 gut zusammengestellt sind; vermissen ließen sich L. F. Morawitzky, Die Kaiseridee in den ... Martyrerakten (J. D.) 1909, Stiglmayr, Tacitus über den Brand von Rom (St. M. Laach 78 [1909] 169—184); I. Visser, De christenvervolgingen in de eerste eeuwen na Christus, Kampen 1910; G. Schönaich, Die neronische Christenverfolgung (Festschr. d. Univ. Breslau), 1911; L. Cezard, Histoire juridique des persécutions etc. (Thèse), Paris 1911; J. W. Thompson, The alleged persecution of the Christians at Lyons in 177 (The Amer. Journal of Th. 16 [1912] 358—384); L. H. Canfield, The early persecutions of the Christians, New York 1913. Vor Tertullian (S. 282) etwa „der Jurist" einzuschalten, würde dem dort angeführten Gedanken von den „jura ecclesiae" erst den rechten Hintergrund leihen; in der Literatur war hier zu H. Koch auch dessen Artikel „Tertullian und der römische Presbyter Florinus" (Z. f. nt. Wiss. 13 [1912] 59—83) nachzutragen. Für die römische Papstliste (S. 287) könnten auch Mirbt, Quellen[3] S. 462 bis 481 samt den kritischen Bemerkungen von Jülicher daselbst S. 482 f.

sowie E. Nestle, Zu Mirbts Papstlisten (Z. f. KG. 32 [1911] 596—598 zitiert werden. Zu dem Artikel von F. A. Ludwig (S. 296) über die abendländischen Bußstationen A. f. k. KR. 1903 S. 219—225 wäre auch dessen anderer in der TQ. 90 [1908] 285—287 anzuführen gewesen, da hierin ersterer im wesentlichen zurückgenommen wird. Unter der Bußbücherliteratur (S. 296) dürfte F. Kat, Grundriß des kanonischen Rechts, Berlin 1881 S. 161 nicht fehlen, da dort das sog. Poenitentiale Remense (8. Jh.) gegenüber Wasserschleben 1851, 497 ff. vollständig publiziert ist; auch Brat, Les livres pénitenciaux et la pénitence tarifée, Brignais 1910, A. Lagarde, Le manuel du confesseur aux XIe s (Rev. d'hist et de litt. relig. 1910, 542—550), A. Bierling, Die Bußbücherhandschriften der K. B. Hof- und Staatsbibliothek in München (Oberb Archiv 54 [1909] 249—282) könnten noch genannt und zu Nostiz-Rieneck: XX, 1896 (S. 566—571) beigefügt werden. Zur Geschichte der Kirchweihe (S. 298) lieferte I. Baudot, La dédicace des églises, Paris 1909, einen schätzenswerten Beitrag. Daß Sohm, Gerichtsbarkeit 1911 einen Neudruck erlebte, könnte eigens (S. 299) bemerkt werden. Zum Titel des Burchardschen Dekrets vgl. Kath. 1908, 54 f. Von der im letzten Dezennium so ungemein angeschwollenen Zehntliteratur (S. 305) mögen auch P. E. Hoffmann, Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntgebot (Bened. St. M. 33 [1912] 421—449), dann R. Paragre, La dime eccl. (Univ. cath. 1910, 373—391) und Boudinhon, L'hist. de la dime (Can. cont. 1913) Erwähnung finden. Zur Entstehung der Pfarreien (S. 305 f.) ist doch notwendig, auch A. Harnack, Mission I² 396¹ namhaft zu machen; nicht unwichtig für deren Geschichte in späterer Zeit ist K. Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im MA. I 1907, II 1908, ferner A. de Charmasse, Origines des paroisses rurales dans le départ. de Saône et Loire, Autun 1909. Auch aus der ständig anschwellenden Spezialliteratur über das Archidiakonatswesen (S. 307) könnte noch manches angeführt werden, wie die Arbeiten von L. Bönhoff im N. Archiv f. sächs. Gesch. 31 und 32 (1910 und 1911), sowie im N. Lausitzer Archiv 89 (1910), dann Kilian, Das Archidiakonat im Trierer Erzstift usw. (Pastor Bonus 1911) u. a. Die Studie von H. Starflinger über die Domvogtei in den altbayerischen Bistümern sucht man vielleicht eher S. 312 statt 334. Unter der Ablaßliteratur (S. 318) vermißt man die gute Arbeit von A. Fierens, De geschiedskondige oorsprong van den aflaat van Portiuncula, Gent 1910, desgleichen hier W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX., Berlin 1911. Über den Dictatus papae (S. 324) handelte auch K. Brandi in den „Geisteswissenschaften" 1913. Über das vermeintliche Damasusdekret hinsichtlich der Verleihung des Palliums (S. 332) wäre A. M. Königer, Burchard

v. W. 1905, 82 [2] zu vergleichen. Für die reiche Literatur über die Domkapitel (S. 334) könnte noch F. Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert (Quellen z. hess. Gesch. I 1913) in Betracht kommen, für die über das Patronat H. Reimers, Zur Gesch. des Kirchenpatronats in Friesland (Jahrb. f. Gesch. Oldenb. 19 [1911] 153—194). Über das Konzil von Trient (S. 344) handeln noch die Arbeiten von S. Merkle im Hist. Jahrb. 1910 S. 305—322, von G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil zu Trient (Reform. Studien und Texte 18 u. 19) 1912, von Ehses in der Festschrift für Frh. v. Hertling 1913. Visitationsprotokolle (S. 352) bringt auch Maier aus dem Landkapitel Ulm im Schwäb. Archiv 29 (1911). Über den Pfarrkonkurs (S. 352) unter Josef II. schrieb Franz im Oberrhein. Pastoralblatt 1913. Die Denkwürdigkeiten von Kardinal Pacca (S. 356) sind in Übersetzung neu herausgegeben in den Frankfurter Broschüren 27. Bd. (1908). Für die Geschichte der Säkularisation (S. 357) käme jetzt auch W. v. Hoffmann, Das Säkularisationsprojekt von 1743 (Festschrift Riezler 1913) in Frage, ferner H. Reimers, Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland 1906, O. Linke, Friedrich Theodor v. Merckel (Darst. u. Quellen z. schles. Gesch. 10) Breslau 1910 S. 69—144 und 300—310 und P. Kaiser, Die Säkularisation unter französischer Verwaltung (Veröff. des hist. Vereins f. d. Niederrh. 2) 1909. Unter der Literatur des 19. Jahrhunderts (S. 363) möchte man die ausgezeichnete Arbeit von L. Bergsträsser, Studien zur Geschichte der Zentrumspartei (Beitr. z. Parteigesch. 1) Tübingen 1910 nicht gerne missen; auch die von Fr. Schnabel, Der Zusammenschluß des Katholizismus in Deutschland 1848 (Heidelb. Abh. 29), 1910 hätte sich erwähnen lassen. Zur alten Streitfrage über die rechtliche Natur der Konkordate (S. 398) wäre noch St. v. Czapski, Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate (JD.) Breslau 1910 anzumerken gewesen.

All das ist jedoch nur von sekundärer Bedeutung und läßt sich auch nur einem Kirchenrecht wie dem von Prof. Stutz gegenüber vorbringen, ohne daß man den Vorwurf, ein Rigorist zu sein, fürchten müßte. Die Hauptsache ist und bleibt aber der Text des Buches selbst. Ungemein viel Stoff ist darin mit meisterlicher Sachkenntnis auf engem Raum zusammengetragen und mit voller Klarheit dargestellt, nur daß dieweilen das Streben nach möglichster Knappheit und Fülle zugleich etwas zu lange Sätze formulieren und so die Leichtlesbarkeit ungünstig beeinflußen ließ. Bewundernswert ist die weise Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber dem Problematischen oder nicht genügend Erforschten, anerkennenswert die Unparteilichkeit, welche insbesondere auch dem katholischen Kirchenrecht in seiner jahrhundertelangen Entwicklung und eigentümlichen Gestaltung Verständnis entgegenbringt und Rechnung trägt. Eine Menge von Details

bergen auch die Anmerkungen, so daß umsomehr bedauerlich ist, wenn di
Anlage des Gesamtwerkes der Enzyklopädie keinen Index zuließ, der di
zerstreuten Schätze bequemer erschließen würde. Das Hauptstück wird abe
immer der rechtsgeschichtliche Teil bilden. Soweit er das katholisch
Kirchenrecht betrifft, mag er hier — ohne daß auf Erörterungen prinz
pieller Art eingegangen werden soll — in Kürze wiedergegeben werden

Sehr zutreffend überschreibt der Herr Verfasser das erste Kapite
mit „Missionskirchenordnung der christlichen Frühzeit" (S. 280),
weil tatsächlich anfangs sich die verschiedensten kirchenrechtlichen Ver
hältnisse erst im Werden befinden und bestimmt sind durch die Bedürfniss
der sich entwickelnden Gemeinden. Nach einer Darlegung des Ursprung
der Kirche und der Quellen spricht er von den „vorkirchlichen" Bestandteilen
dem monarchischen Episkopat von Klerus und Laien und dem Prima
(§§ 1—6). Für dieses schwierige Gebiet des Urchristentums wird freilich
das entscheidende Wort immer der Theologe haben.

Hernach behandelt das zweite Kapitel das „römische" Kirchen
recht, mit anderen Worten jene kirchenrechtlichen Gebilde und Entwick
lungen, die vornehmlich unter Einwirkung des organisatorisch veranlagten
Westens entstanden sind (§§ 7—15). „Das Mailänder Edikt [Reskript
von 313 gibt den Christen Religion und Kultus frei und erkennt ihr
Kirche (corpus christianorum - ecclesia) an". „Die Folge ist ein gewaltige
natürliches Wachstum, das mit innerer und äußerer Notwendigkeit au
die Alleinherrschaft hindrängt" (S. 287); unter Theodosius dem Gros
[380] wird sie erreicht, die heidnischen Kulte werden abgetan, die christlich
Kirche wird Reichskirche (σύνοδος οἰκουμένη). „Theoretisch und prakti
steht der Grundsatz der Christlichkeit des orbis terrarum bereits so f
daß Augustin 426 den irdischen Staat (die civitas terrena) für den Tie
des christlichen, jenseits-diesseitigen Gottesstaates (der civitas dei) in A
spruch nehmen kann" (S. 288) „Wesen und Herrschaftsdauer d
‚römischen' Kirchenrechts" (§ 9) sind nun bedingt durch „den maßgebend
Einfluß der seine Anfänge umgebenden weltlichen Ordnung: eine ga
Schicht Kirchenrecht wurde römisch geprägt und trägt in ihren Überres
bis auf den heutigen Tag ausgesprochen antik-römische Züge" (S. 29
Sie überdauern natürlich in ihrer Unmittelbarkeit den Untergang d
Westreichs. „Erst das Ende des 7. und der Anfang das 8. Jahrhunde
bringt den Umschwung; für die Kirchenrechtsentwicklung stehen die
gierungen Karl Martells (714—741) und Luitprands (712—744)
der Wende der Zeiten.

Im besonderen hat bis dahin „ein unverkennbarer Zusammenha
zwischen der Gliederung des römischen Weltreichs und der sich nunme
vollziehenden oder vollendenden kirchlichen Territorialbildung bestande
(S. 291), im kleinsten Kreise „beherrschte die civitas eben auch kirchli

das von ihr politisch abhängige territorium" (S. 291). Die civitas ist für die Regel Sitz eines Bischofs, eine Mehrheit von Bischöfen gruppiert sich wieder um den Bischof der römischen Provinzialhauptstadt und tritt unter diesem zu Versammlungen (Synoden) zusammen. „Selbst die Reichsdiözesen Diokletians [302] erhalten wenigstens im Osten noch ein kirchliches Gegenstück" (S. 292), das Patriarchat von Neurom (Konstantinopel) außer dem von Altrom, Antiochia und Alexandria. Es ist höchst bezeichnend, daß „Ravenna, seit 404 Residenz im Westen, in der Unterordnung unter seinen römischen Metropoliten für Jahrhunderte wankend" war (S. 292[3]). Doch nicht bloß nach außen, auch nach innen äußert sich die Einwirkung des römischen Rechts auf die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse, wie namentlich im Strafrecht. „Das Kirchenrecht dieser Periode ist in der Hauptsache Bundesrecht, erzeugt vom Provinzialverband und für ihn" (S. 294). Bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gingen seit dem 6. Jahrhundert Osten und Westen auseinander: dort kommt unter dem Einflusse der starken kaiserlichen Zentralgewalt formal seit Justinian „das System des kirchlichen Byzantinismus oder Caesaropapismus" zu stande; hier „benützt der Episkopat den Zerfall der abendländischen Reichshälfte unter Roms Führung zur Anbahnung der von Augustin theoretisch begründeten Selbständigkeit, ja Überordnung der Kirche" (S. 298).

Das dritte Kapitel ist, ganz der Entwicklung gemäß, dem „germanischen" Kirchenrecht gewidmet (§§ 16—24) und hier verrät Prof. Stutz, wie nicht anders zu erwarten steht, seine besondere Stärke. Die notwendige Berührung der Kirche mit den Germanen an den nördlichen und östlichen Grenzen, mehr noch deren Invasion in die weströmischen Reichsteile, bedingte ein zweites Ferment für die Gestaltung des Kirchenrechts. „Zunächst als Römerin auftretend und anerkannt" — im ribuarischen Volksrecht um 630 steht der Rechtssatz: ecclesia vivit lege Romana — „unterliegt sie mit ihrem Recht (nicht mit der Lehre) allmählich dem übermächtigen Einfluß ihrer germanischen Umgebung" (S. 299). Neben der von Haus aus eigentümlichen und neben der römischen entsteht so „eine dritte Schicht kirchlichen Rechts", die germanische. „Die Einzelnen stehen für dies Recht durchaus im Vordergrund und es eignet ihm ein stark wirtschaftlicher Zug, was ihm einen ausgesprochenen subjektiven und privatrechtlichen Charakter verleiht." (S. 300). Als sich dann die Kirche, genauer das reformierte Papsttum, im 11. Jahrhundert auf sich selbst besinnt und das altkirchlich-römische Recht wieder behaupten will, entbrennt ein scharfer Kampf, der im großen Ganzen zu Gunsten des letzteren ausfällt. Rund um die Mitte des 12. Jahrhunderts „sinkt die Herrschaft des Germanismus mit der Geburt der Kirchenrechtswissenschaft in den Staub. Manche seiner Einrichtungen leben noch jahrhun-

dertelang als machtvolles deutsches Kirchenrecht fort. Aber das germanische Gepräge des Ganzen ist für immer dahin" (S. 300).

Am allermeisten hat das germanische Eigenkirchenwesen auf die kirchlichen Institutionen eingewirkt. „Der Germanismus veranlaßt oder fördert wenigstens die Unterteilung der ehemals einheitlichen Diözese" (S. 305) und so entstehen denn zunächst die Landpfarreien mit ihrem Pfarrbann und der Pfarrgerechtsame, basierend auf der Grundherrlichkeit, und Grundherren derselben werden und sind nicht bloß einzelne Private, die auf ihrem Eigengut eine Kirche errichteten, sondern auch der König, die Bischöfe und Äbte für die schon bestehenden Kirchen. „Das Benefizium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, wird die gegebene Anstellungsform" (S. 307) der bis dahin widerruflichen und in strenger wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Bischof befindlichen Pfarrpresbyter. „Das Benefizialrecht des Geistlichen war das Komplement des grundherrlichen Kircheneigentums" (S. 307). Der Rest altkirchlicher Gütereinheit, wie er sich noch in den Bischofsstädten erhalten hatte, wird ebenfalls, seit dem 9. Jahrhundert, gesprengt, indem ein bischöfliches Tafelgut aus dem bisherigen Gesamtkirchengute ausgeschieden und jeder der Kanoniker mit einem Stiftshof (curia) samt Gütern und Gefällen vom Bischofe belehnt wurde. Und die Bischöfe und entsprechend auch Äbte, ausgerüstet mit dem Königsbann, werden selbst wieder, abgesehen von dem Tafelgut, Lehensträger des Königs: Das Eigenkirchenrecht bemächtigte sich auch der höheren Kirchen. Und schließlich begegnet man auch nach innen einer „wahren Ämterleihe". Insbesondere wird seit dem 11. Jahrhundert die selbständige Gerichtsbarkeit, die der Dompropst, in solcher Funktion mit Vorliebe archidiaconus genannt, und andere Domherren erringen, wegen der damit verbundenen Einkünfte . . als Benefizium betrachtet und [wie die „Pfründen" höherer oder niederer Gattung] durch Investitur verliehen. Der germanische Einfluß äußert sich auch im kirchlichen Buß-, Straf- und Gerichtswesen durch Bußredemptionen, Huldentzug, Offizialprozeß, Bann zu Vollstreckungszwecken, Reinigungseid mit Eideshelfern, Gottesurteile. Zumal für die Sendgerichte ist allgemach der ganze germanisch-rechtliche Gerichtsapparat herübergenommen worden. Wie aber das germanische Recht die Herrschaft über die Kirche gewinnt, so auch das germanisch-fränkische Königtum. Freilich „die theokratische Einheit von Karls d. Gr. Herrschaft war nur eine Episode, teils weil sein Erbe mehr schien als es war, teils weil seine Erben seine Kraft nicht besaßen" (S. 312). Immerhin hatten sie bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ihren Fuß auf dem Nacken der Kirche, mochten sie gleich als kirchentreue Söhne unverdächtig sein. Während aber die äußere Gewalt des fränkischen Königtums zurückging, mehrte sich die der Päpste. Und da erkannte das durch Heinrich III. reorganisierte und mit cluniazensischen Idealen erfüllte Papsttum dank

Hildebrands genialer Einsicht . . . die Gefahr und das Eigenkirchenwesen als deren Wurzel und benützte die Ohnmacht des in die Hand des unerfahrenen Kindes Heinrich IV. gelangten Königtums, um das Eigenkirchenrecht zu beseitigen" (S. 314). Das Mittel hierzu war zunächst das neu eingeschärfte und verschärfte Zölibatsgebot, „wodurch der Verlust des niederen Kirchenguts abgewendet wurde, der infolge des Übergangs der Erblichkeit vom Lehen auf die verwandte Pfründe drohte", (S. 314). Und dann für die höheren Pfründen verbot 1078 Gregor VII. jede Laieninvestitur in Bistümer und Abteien durch den König. Das führte, weil die Bischöfe ihre reichsfürstliche Stellung als des Königs Lehenträger, wie auch im kirchlichen Interesse, doch nicht einfach aufgeben konnten oder wollten, zum Investiturstreite, der dann durch das Wormser Konkordat 1122, ein Kompromißgebilde, sein Ende fand. Das niedere Eigenkirchenrecht ward vollends durch die Verhältnisse beseitigt: „Das übersättigte Kircheneigentum hatte sich in lauter Einzelrechte aufgelöst (ius fundi mit Bezug auf den Boden; ius praesentationis, conductus, petitionis, patronatus . . in Bezug auf Besetzung und Pfründenleihe; ius regaliae und spolii [in Bezug auf interimistische oder zufällige Bezüge des Eigenherrn]; ius decimationis bezüglich des Zehnten). Und aus all diesen Rechten schälte man schließlich als vorzüglichstes und bleibendes das Patronatsrecht heraus; das tat die neu aufgenommene kanonistische Wissenschaft.

Die Darstellung des „kanonischen" Rechts umfaßt das vierte Kapitel (§§ 25—34). Wie die territoriale und moralische Macht der Päpste sich seit Mitte des 11. Jahrhunderts ungemein steigerte, so geschah es auch mit der rechtlichen und nicht zum geringsten Teil kam ihr dabei „die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft zugute" (S. 317). Es folgte die Glanzzeit des mittelalterlichen Papsttums. „Man beansprucht die Unterwerfung der Welt unter das Papsttum, aber in erster Linie, um so das Reich Gottes zu verwirklichen" (S. 317). Indes die allzu sinnliche, aber durch die Umstände erklärbare Auffassung desselben führte zu immer auffälligeren Diskrepanzen zwischen Ideal und Wirklichkeit. „Vollends unter Bonifaz VIII. siegte der Jurist auf dem päpstlichen Stuhl über den Theologen; die Macht wurde der Kirche, die sich damit an Stelle des weltlichen Gemeinwesens stellte, Selbstzweck. Die Entartung der päpstlichen Weltherrschaft war vollendet und damit ihr Untergang besiegelt" (S. 317 f.) — zum Vorteil der geistlichen Macht des Papsttums.

Klassisch ist bei den folgenden Einzeldarlegungen die Charakterisierung des kanonischen Rechts: „Das kirchliche Recht wurde jetzt auch, örtliche Beschränkung abstreifend, weil im wesentlichen päpstlich, ein gemeines und universales Recht. Aus der Überlieferung übernahm es einen Stoff, der außer einem Grundstock kirchlicher Prinzipien öffentlich-rechtliche

dertelang als machtvolles deutsches Kirchenrecht fort. Aber das germanische Gepräge des Ganzen ist für immer dahin" (S. 300).

Am allermeisten hat das germanische Eigenkirchenwesen auf die kirchlichen Institutionen eingewirkt. „Der Germanismus veranlaßt oder fördert wenigstens die Unterteilung der ehemals einheitlichen Diözese" (S. 305) und so entstehen denn zunächst die Landpfarreien mit ihrem Pfarrbann und der Pfarrgerechtsame, basierend auf der Grundherrlichkeit, und Grundherren derselben werden und sind nicht bloß einzelne Private, die auf ihrem Eigengut eine Kirche errichteten, sondern auch der König, die Bischöfe und Äbte für die schon bestehenden Kirchen. „Das Benefizium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, wird die gegebene Anstellungsform" (S. 307) der bis dahin widerruflichen und in strenger wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Bischof befindlichen Pfarrpresbyter. „Das Benefizialrecht des Geistlichen war das Komplement des grundherrlichen Kircheneigentums" (S. 307). Der Rest altkirchlicher Gütereinheit, wie er sich noch in den Bischofsstädten erhalten hatte, wird ebenfalls, seit dem 9. Jahrhundert, gesprengt, indem ein bischöfliches Tafelgut aus dem bisherigen Gesamtkirchengute ausgeschieden und jeder der Kanoniker mit einem Stiftshof (curia) samt Gütern und Gefällen vom Bischofe belehnt wurde. Und die Bischöfe und entsprechend auch Äbte, ausgerüstet mit dem Königsbann, werden selbst wieder, abgesehen von dem Tafelgut, Lehensträger des Königs: Das Eigenkirchenrecht bemächtigte sich auch der höheren Kirchen. Und schließlich begegnet man auch nach innen einer „wahren Ämterleihe". Insbesondere wird seit dem 11. Jahrhundert die selbständige Gerichtsbarkeit, die der Dompropst, in solcher Funktion mit Vorliebe archidiaconus genannt, und andere Domherren erringen, wegen der damit verbundenen Einkünfte . . als Benefizium betrachtet und [wie die „Pfründen" höherer oder niederer Gattung] durch Investitur verliehen. Der germanische Einfluß äußert sich auch im kirchlichen Buß-, Straf- und Gerichtswesen durch Bußredemptionen, Huldentzug, Offizialprozeß, Bann zu Vollstreckungszwecken, Reinigungseid mit Eideshelfern, Gottesurteile. Zumal für die Sendgerichte ist allgemach der ganze germanisch-rechtliche Gerichtsapparat herübergenommen worden. Wie aber das germanische Recht die Herrschaft über die Kirche gewinnt, so auch das germanisch-fränkische Königtum. Freilich „die theokratische Einheit von Karls d. Gr. Herrschaft war nur eine Episode, teils weil sein Erbe mehr schien als es war, teils weil seine Erben seine Kraft nicht besaßen" (S. 312). Immerhin hatten sie bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ihren Fuß auf dem Nacken der Kirche, mochten sie gleich als kirchentreue Söhne unverdächtig sein. Während aber die äußere Gewalt des fränkischen Königtums zurückging, mehrte sich die der Päpste. Und da erkannte das durch Heinrich III. reorganisierte und mit cluniazensischen Idealen erfüllte Papsttum dank

Hildebrands genialer Einsicht . . . die Gefahr und das Eigenkirchenwesen als deren Wurzel und benützte die Ohnmacht des in die Hand des unerfahrenen Kindes Heinrich IV. gelangten Königtums, um das Eigenkirchenrecht zu beseitigen" (S. 314). Das Mittel hierzu war zunächst das neu eingeschärfte und verschärfte Zölibatsgebot, „wodurch der Verlust des niederen Kirchenguts abgewendet wurde, der infolge des Übergangs der Erblichkeit vom Lehen auf die verwandte Pfründe drohte", (S. 314). Und dann für die höheren Pfründen verbot 1078 Gregor VII. jede Laieninvestitur in Bistümer und Abteien durch den König. Das führte, weil die Bischöfe ihre reichsfürstliche Stellung als des Königs Lehenträger, wie auch im kirchlichen Interesse, doch nicht einfach aufgeben konnten oder wollten, zum Investiturstreite, der dann durch das Wormser Konkordat 1122, ein Kompromißgebilde, sein Ende fand. Das niedere Eigenkirchenrecht ward vollends durch die Verhältnisse beseitigt: „Das übersättigte Kircheneigentum hatte sich in lauter Einzelrechte aufgelöst (ius fundi mit Bezug auf den Boden; ius praesentationis, conductus, petitionis, patronatus . . in Bezug auf Besetzung und Pfründenleihe; ius regaliae und spolii [in Bezug auf interimistische oder zufällige Bezüge des Eigenherrn]; ius decimationis bezüglich des Zehnten). Und aus all diesen Rechten schälte man schließlich als vorzüglichstes und bleibendes das Patronatsrecht heraus; das tat die neu aufgenommene kanonistische Wissenschaft.

Die Darstellung des „kanonischen" Rechts umfaßt das vierte Kapitel (§§ 25—34). Wie die territoriale und moralische Macht der Päpste sich seit Mitte des 11. Jahrhunderts ungemein steigerte, so geschah es auch mit der rechtlichen und nicht zum geringsten Teil kam ihr dabei „die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft zugute" (S. 317). Es folgte die Glanzzeit des mittelalterlichen Papsttums. „Man beansprucht die Unterwerfung der Welt unter das Papsttum, aber in erster Linie, um so das Reich Gottes zu verwirklichen" (S. 317). Indes die allzu sinnliche, aber durch die Umstände erklärbare Auffassung desselben führte zu immer auffälligeren Diskrepanzen zwischen Ideal und Wirklichkeit. „Vollends unter Bonifaz VIII. siegte der Jurist auf dem päpstlichen Stuhl über den Theologen; die Macht wurde der Kirche, die sich damit an Stelle des weltlichen Gemeinwesens stellte, Selbstzweck. Die Entartung der päpstlichen Weltherrschaft war vollendet und damit ihr Untergang besiegelt" (S. 317 f.) — zum Vorteil der geistlichen Macht des Papsttums.

Klassisch ist bei den folgenden Einzeldarlegungen die Charakterisierung des kanonischen Rechts: „Das kirchliche Recht wurde jetzt auch, örtliche Beschränkung abstreifend, weil im wesentlichen päpstlich, ein gemeines und universales Recht. Aus der Überlieferung übernahm es einen Stoff, der außer einem Grundstock kirchlicher Prinzipien öffentlich-rechtliche

[illegible] verändert wurde, [illegible] gelangen [illegible] (S. 338) [illegible] vorgeschriebenen [illegible] Naturgemäß [illegible] Vermögensrecht: [illegible] und Fabrikgut [illegible] bestimmt, nämlich [illegible]

[illegible] des kanonischen Rechts [illegible] namentlich gegen den so

großartig entwickelten Fiskalismus der Kirche und die infolgedessen eingetretenen Schäden in derselben blieb nicht aus. Sie führte zur „Umbildung des kanonischen Rechts zum ‚katholischen' Kirchenrecht" (Fünftes Kapitel, §§ 35—41). „Das große Schisma (1378—1417) strafte die Einheit, von deren Voraussetzung das System ausgegangen war, selbst für das kirchliche Gebiet Lügen. Die unwürdige Abhängigkeit, in die das Papsttum, insbesondere gegen die französische Krone geriet . . . stellte die behauptete Superiorität an den Pranger" (S. 340). Das Geldwesen in der Kirche empörte viele und was seinerzeit schon nach den großen Christenverfolgungen der hl. Hieronymus empfunden hatte, daß die Kirche potentia et divitiis maior, sed virtutibus minor geworden, das galt trotz vieler untadeliger Männer und Verhältnisse auch jetzt wieder. Doch die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts mit ihrem stark demokratischen Gepräge schlugen fehl; in den Einzelkonkordaten mit den Hauptnationen gewannen diese staatsrechtliche Vorteile, die indes bald wieder mehr oder minder beschnitten wurden. Nur eine Bewegung, die mit elementarer Gewalt hereinbrechende, auf die breitesten Volksschichten in Deutschland sich erstreckende Reformation, erzielte einen Erfolg, aber sie trennte zugleich die Christenheit des Westens in feindliche Lager. „Da sie nur zur Kirchentrennung und nicht zur Umbildung, sondern zur Abstoßung des katholischen Kirchenrechts führte, macht sie in dessen Geschichte keinen Einschnitt, wiewohl sie auch in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Rückwirkung blieb. Denn sie beraubte für Jahrhunderte die auch nach der katholischen Gegenreformation in der Minderheit katholisch verbliebene und fortan den leitenden kirchlichen Kreisen wegen der Berührung mit der Ketzerei stets mehr oder weniger verdächtige deutsche Nation fast ganz ihres bisherigen Einflusses auf die Entwicklung der Gesamtkirche" (S. 343).

Für die katholische Kirche bestand der positive Ertrag jener religiösen Revolution indirekt in der ungeheuren Reformarbeit, die durch das Konzil von Trient inauguriert wurde. Man kann seitdem in der Tat nicht bloß aus äußeren, sondern auch aus inneren Gründen von dem spezifisch katholischen Kirchenrecht reden, das hier zu dem alten hinzugeprägt worden ist. Und was das Papsttum an äußerem Ansehen verloren, das gewann es seitdem an innerem. Das Konzil stellte sich, die konziliare Theorie praktisch beseitigend, von vornweg „formell durchaus unter päpstlichen Einfluß", unterwarf „alle seine Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung", ja „dem Papsttum wurde überdies eine Reihe von sehr wichtigen, aber nicht erledigten Gegenständen wie Katechismus, Index, Missale, Brevier zu selbständiger Erledigung überlassen" (S. 344). Seitdem hat es „die gemeinkirchliche Rechtsbildung in der Hand behalten"; mehr als je ist — dank der Reformation — die „monarchische Konzentration" der katholischen Kirche im Papsttum in die Erscheinung getreten und man könnte,

[illegible] „Tridentinischen [illegible] das große Konzil [illegible] Kirchenrechts" [illegible] Art" gebracht [illegible] gezogenen Grund- [illegible] bedeutete doch nur [illegible] sachlich vorlag.

[illegible] jetzt nicht mehr [illegible] diese seine wieder- [illegible] Erneuerung der [illegible] Mißerfolg" [illegible] welche das alte [illegible] dokumentieren sollte, [illegible] die Einrichtung [illegible] kirchlichen Zwecken [illegible] Protestantenmission, [illegible] hat den Päpsten [illegible], aber nie mehr [illegible] (S. 345). Vollends als [illegible] seit Ende des [illegible] alleinigen Souve- [illegible] praktisch verwerten [illegible] über die Tem- [illegible] Jahrhundert, da das [illegible] XIV. eine bis [illegible] endgültig seine Um- [illegible] Sonderrecht der weitaus [illegible] einzigen christlichen [illegible] wurde das katholische [illegible] (S. 346). Es kam [illegible] seinen Ausartungen, dem [illegible] in Deutschland, und der [illegible] Febronianismus (1763) be- [illegible] unwirksame Versuche irre- [illegible] zu beschränken.

[illegible] nach den schlimmen Tagen der in alle [illegible] französischen Revolution erst [illegible] Erwägungen heraus Napoleon mit [illegible]. Trotzdem es durch die organi- [illegible] bedeutend beschränkt wurde, ward es doch [illegible] Recht in Europa, auch in Deutsch- [illegible] (S. 358). Es ist Vorläufer wie Vorbild

: zahlreichen andern Konkordate des 19. Jahrhunderts geworden. Im ten, sechsten Kapitel, überschrieben „Das ‚vatikanische‘ Kirchen-cht“ (§ 42 und 43), werden dieselben kurz aufgeführt und wird auf das euerwachen der Kirchenrechtswissenschaft verwiesen, das Verständnis und ten Willen für die kirchlichen Gesetze und Institutionen förderte. Und o es auch nicht zu Konkordaten endgültig kam, wie in Baden und Württemberg, „wurden die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche auf r Grundlage der staatlichen Souveränität und der daraus fließenden aatlichen Kirchenhoheit durch Staatsgesetz geregelt“, aber so, daß es doch wiederum unter Übernahme oder Freigabe von viel neubelebtem irchenrecht“ geschah (S. 359).

Von der tiefgehendsten Bedeutung war es endlich, daß „1848 der bsolute Staat unterging, um dem konstitutionellen Rechtsstaat mit dem Prinzip der Selbstverwaltung Platz zu machen. Niemandem kam der lmschwung so zu gute, wie der katholischen Kirche. Die Selbstbeschränung, die der Staat sich auferlegte, gab ihr ein weites Gebiet frei; die Bestimmtheit ihrer Ziele und das Vorhandensein einer bewährten, auch m moderne Verhältnisse leicht anzupassenden Organisation setzten sie in-tand, die Selbstregierung sogar in weiterem Umfang zu übernehmen als ie ihr zuerkannt war“ (S. 361). Darüber entbrannte der Kulturkampf 1873—87). Das Resultat war ein modus vivendi zwischen Staat und Kirche, der „den Ausbau des Staatskirchenrechts im Sinne einer besseren Durchführung der bloßen Kirchenhoheit ermöglichte“ (S. 363). Die fortwährenden Kämpfe verwiesen nun die Kirche darauf, statt der äußerlich-weltlichen mehr die innerlich-religiöse Seite ihrer Aufgaben zu betonen und das führte schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts zur „Spiritualisierung des Kirchenrechts“, „ein Prozeß der sich beschleunigte, als die Kirche — nicht durch eigenes Verdienst, sondern im Gegenteil sehr wider ihren Willen — des letzten temporellen Ballasts in Gestalt des ihr Ansehen schwer schädigenden Kirchenstaates stückweise entledigt wurde, bis das Temporale am 20. September 1870 von der Landkarte verschwand“ (S. 364), nachdem noch kurz zuvor durch das Vatikanum formell die päpstliche Machtfülle deklariert worden. Was jetzt latent vorlag, hat der vorsichtige und versöhnliche Papst Leo XIII. nach den Erregungen der 70 Jahre noch unbenützt gelassen; erst sein Nachfolger Pius X. machte voll pastoralen Eifers in weitgehendster Weise davon Gebrauch und überraschte durch seine förmlich sich drängenden Verfügungen die Katholiken ebensosehr als die Nichtkatholiken, wiewohl „ihm nichts ferner lag“, als den Staatsregierungen zu nahe treten zu wollen (S. 366). Vor allem aber war es sein Bestreben, „die kirchliche Rechtslage durch Abstoßung von veraltetem, noch mehr aber durch Neueinschärfung und Neubelebung von hintangesetztem, gelegentlich auch durch

sowie E. Nestle, Zu Mirbts Papstlisten (Z. f. KG. 32 [1911] 596—598) zitiert werden. Zu dem Artikel von F. A. Ludwig (S. 296) über die abendländischen Bußstationen A. f. k. KR. 1903 S. 219—225 wäre auch dessen anderer in der TQ. 90 [1908] 285—287 anzuführen gewesen, da hierin ersterer im wesentlichen zurückgenommen wird. Unter der Bußbücherliteratur (S. 296) dürfte E. Katz, Grundriß des kanonischen Rechts, Berlin 1881 S. 161 nicht fehlen, da dort das sog. Poenitentiale Remense (8. Jh.) gegenüber Wasserschleben 1851, 497 ff. vollständig publiziert ist; auch Brat, Les livres pénitenciaux et la pénitence tarifée, Brignais 1910, A. Lagarde, Le manuel du confesseur aux XIe s (Rev. d'hist. et de litt. relig. 1910, 542—550), A. Bierling, Die Bußbücherhandschriften der K. B. Hof- und Staatsbibliothek in München (Oberb. Archiv 54 [1909] 249—282) könnten noch genannt und zu Nostiz-Rieneck: XX, 1896 (S. 566—571) beigefügt werden. Zur Geschichte der Kirchweihe (S. 298) lieferte I. Baudot, La dédicace des églises, Paris 1909, einen schätzenswerten Beitrag. Daß Sohm, Gerichtsbarkeit 1911 einen Neudruck erlebte, könnte eigens (S. 299) bemerkt werden. Zum Titel des Burchardschen Dekrets vgl. Kath. 1908, 54 f. Von der im letzten Dezennium so ungemein angeschwollenen Zehntliteratur (S. 305) mögen auch P. E. Hoffmann, Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntgebot (Bened. St. M. 33 [1912] 421—449), dann R. Paragre, La dime eccl. (Univ. cath. 1910, 373—391) und Boudinhon, L'hist. de la dîme (Can. cont. 1913) Erwähnung finden. Zur Entstehung der Pfarreien (S. 305 f.) ist doch notwendig, auch A. Harnack, Mission I² 396 [1] namhaft zu machen; nicht unwichtig für deren Geschichte in späterer Zeit ist K. Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im MA. I 1907, II 1908, ferner A. de Charmasse, Origines des paroisses rurales dans le départ. de Saône et Loire. Autun 1909. Auch aus der ständig anschwellenden Spezialliteratur über das Archidiakonatswesen (S. 307) könnte noch manches angeführt werden, wie die Arbeiten von L. Bönhoff im N. Archiv f. sächs. Gesch. 31 und 32 (1910 und 1911), sowie im N. Lausitzer Archiv 89 (1910), dann Kilian, Das Archidiakonat im Trierer Erzstift usw. (Pastor Bonus 1911) u. a. Die Studie von H. Starflinger über die Domvogtei in den altbayerischen Bistümern sucht man vielleicht eher S. 312 statt 334. Unter der Ablaßliteratur (S. 318) vermißt man die gute Arbeit von A. Fierens, De geschiedskondige oorsprong van den aflaat van Portiuncula, Gent 1910, desgleichen hier W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX., Berlin 1911. Über den Dictatus papae (S. 324) handelte auch K. Brandi in den „Geisteswissenschaften" 1913. Über das vermeintliche Damasusdekret hinsichtlich der Verleihung des Palliums (S. 332) wäre A. M. Königer, Burchard

v. W. 1905, 82[2] zu vergleichen. Für die reiche Literatur über die Domkapitel (S. 334) könnte noch F. Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert (Quellen z. hess. Gesch. I 1913) in Betracht kommen, für die über das Patronat H. Reimers, Zur Gesch. des Kirchenpatronats in Friesland (Jahrb. f. Gesch. Oldenb. 19 [1911] 153—194). Über das Konzil von Trient (S. 344) handeln noch die Arbeiten von S. Merkle im Hist. Jahrb. 1910 S. 305—322, von G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil zu Trient (Reform. Studien und Texte 18 u. 19) 1912, von Ehses in der Festschrift für Frh. v. Hertling 1913. Visitationsprotokolle (S. 352) bringt auch Maier aus dem Landkapitel Ulm im Schwäb. Archiv 29 (1911). Über den Pfarrkonkurs (S. 352) unter Josef II. schrieb Franz im Oberrhein. Pastoralblatt 1913. Die Denkwürdigkeiten von Kardinal Pacca (S. 356) sind in Übersetzung neu herausgegeben in den Frankfurter Broschüren 27. Bd. (1908). Für die Geschichte der Säkularisation (S. 357) käme jetzt auch W. v. Hoffmann, Das Säkularisationsprojekt von 1743 (Festschrift Riezler 1913) in Frage, ferner H. Reimers, Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland 1906, O. Linke, Friedrich Theodor v. Merckel (Darst. u. Quellen z. schles. Gesch. 10) Breslau 1910 S. 69—144 und 300—310 und P. Kaiser, Die Säkularisation unter französischer Verwaltung (Veröff. des hist. Vereins f. d. Niederrh. 2) 1909. Unter der Literatur des 19. Jahrhunderts (S. 363) möchte man die ausgezeichnete Arbeit von L. Bergsträsser, Studien zur Geschichte der Zentrumspartei (Beitr. z. Parteigesch. 1) Tübingen 1910 nicht gerne missen; auch die von Fr. Schnabel, Der Zusammenschluß des Katholizismus in Deutschland 1848 (Heidelb. Abh. 29), 1910 hätte sich erwähnen lassen. Zur alten Streitfrage über die rechtliche Natur der Konkordate (S. 398) wäre noch St. v. Czapski, Die prinzipiellen Elemente und die rechtliche Natur der Konkordate (JD.) Breslau 1910 anzumerken gewesen.

All das ist jedoch nur von sekundärer Bedeutung und läßt sich auch nur einem Kirchenrecht wie dem von Prof. Stutz gegenüber vorbringen, ohne daß man den Vorwurf, ein Rigorist zu sein, fürchten müßte. Die Hauptsache ist und bleibt aber der Text des Buches selbst. Ungemein viel Stoff ist darin mit meisterlicher Sachkenntnis auf engem Raum zusammengetragen und mit voller Klarheit dargestellt, nur daß dieweilen das Streben nach möglichster Knappheit und Fülle zugleich etwas zu lange Sätze formulieren und so die Leichtlesbarkeit ungünstig beeinflußen ließ. Bewundernswert ist die weise Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber dem Problematischen oder nicht genügend Erforschten, anerkennenswert die Unparteilichkeit, welche insbesondere auch dem katholischen Kirchenrecht in seiner jahrhundertelangen Entwicklung und eigentümlichen Gestaltung Verständnis entgegenbringt und Rechnung trägt. Eine Menge von Details

bergen auch die Anmerkungen, so daß umsomehr bedauerlich ist, wenn die Anlage des Gesamtwerkes der Enzyklopädie keinen Index zuließ, der die zerstreuten Schätze bequemer erschließen würde. Das Hauptstück wird aber immer der rechtsgeschichtliche Teil bilden. Soweit er das katholische Kirchenrecht betrifft, mag er hier — ohne daß auf Erörterungen prinzipieller Art eingegangen werden soll — in Kürze wiedergegeben werden.

Sehr zutreffend überschreibt der Herr Verfasser das erste Kapitel mit „Missionskirchenordnung der christlichen Frühzeit" (S. 280), weil tatsächlich anfangs sich die verschiedensten kirchenrechtlichen Verhältnisse erst im Werden befinden und bestimmt sind durch die Bedürfnisse der sich entwickelnden Gemeinden. Nach einer Darlegung des Ursprungs der Kirche und der Quellen spricht er von den „vorkirchlichen" Bestandteilen, dem monarchischen Episkopat von Klerus und Laien und dem Primat (§§ 1—6). Für dieses schwierige Gebiet des Urchristentums wird freilich das entscheidende Wort immer der Theologe haben.

Hernach behandelt das zweite Kapitel das „römische" Kirchenrecht, mit anderen Worten jene kirchenrechtlichen Gebilde und Entwicklungen, die vornehmlich unter Einwirkung des organisatorisch veranlagten Westens entstanden sind (§§ 7—15). „Das Mailänder Edikt [Reskript] von 313 gibt den Christen Religion und Kultus frei und erkennt ihre Kirche (corpus christianorum = ecclesia) an". „Die Folge ist ein gewaltiges natürliches Wachstum, das mit innerer und äußerer Notwendigkeit auf die Alleinherrschaft hindrängt" (S. 287); unter Theodosius dem Großen [380] wird sie erreicht, die heidnischen Kulte werden abgetan, die christliche Kirche wird Reichskirche (*σύνοδος οἰκουμένη*). „Theoretisch und praktisch steht der Grundsatz der Christlichkeit des orbis terrarum bereits so fest, daß Augustin 426 den irdischen Staat (die civitas terrena) für den Dienst des christlichen, jenseits-diesseitigen Gottesstaates (der civitas dei) in Anspruch nehmen kann" (S. 288) „Wesen und Herrschaftsdauer des ‚römischen' Kirchenrechts" (§ 9) sind nun bedingt durch „den maßgebenden Einfluß der seine Anfänge umgebenden weltlichen Ordnung: eine ganze Schicht Kirchenrecht wurde römisch geprägt und trägt in ihren Überresten bis auf den heutigen Tag ausgesprochen antik-römische Züge" (S. 290). Sie überdauern natürlich in ihrer Unmittelbarkeit den Untergang des Westreichs. „Erst das Ende des 7. und der Anfang das 8. Jahrhunderts bringt den Umschwung; für die Kirchenrechtsentwicklung stehen die Regierungen Karl Martells (714—741) und Luitprands (712—744) an der Wende der Zeiten.

Im besonderen hat bis dahin „ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen der Gliederung des römischen Weltreichs und der sich nunmehr vollziehenden oder vollendenden kirchlichen Territorialbildung bestanden" (S. 291), im kleinsten Kreise „beherrschte die civitas eben auch kirchlich

das von ihr politisch abhängige territorium" (S. 291). Die civitas ist für die Regel Sitz eines Bischofs, eine Mehrheit von Bischöfen gruppiert sich wieder um den Bischof der römischen Provinzialhauptstadt und tritt unter diesem zu Versammlungen (Synoden) zusammen. „Selbst die Reichsdiözesen Diokletians [302] erhalten wenigstens im Osten noch ein kirchliches Gegenstück" (S. 292), das Patriarchat von Neurom (Konstantinopel) außer dem von Altrom, Antiochia und Alexandria. Es ist höchst bezeichnend, daß „Ravenna, seit 404 Residenz im Westen, in der Unterordnung unter seinen römischen Metropoliten für Jahrhunderte wankend" war (S. 292[3]). Doch nicht bloß nach außen, auch nach innen äußert sich die Einwirkung des römischen Rechts auf die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse, wie namentlich im Strafrecht. „Das Kirchenrecht dieser Periode ist in der Hauptsache Bundesrecht, erzeugt vom Provinzialverband und für ihn" (S. 294). Bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gingen seit dem 6. Jahrhundert Osten und Westen auseinander: dort kommt unter dem Einflusse der starken kaiserlichen Zentralgewalt formal seit Justinian „das System des kirchlichen Byzantinismus oder Caesaropapismus" zu stande; hier „benützt der Episkopat den Zerfall der abendländischen Reichshälfte unter Roms Führung zur Anbahnung der von Augustin theoretisch begründeten Selbständigkeit, ja Überordnung der Kirche" (S. 298).

Das dritte Kapitel ist, ganz der Entwicklung gemäß, dem „germanischen" Kirchenrecht gewidmet (§§ 16—24) und hier verrät Prof. Stutz, wie nicht anders zu erwarten steht, seine besondere Stärke. Die notwendige Berührung der Kirche mit den Germanen an den nördlichen und östlichen Grenzen, mehr noch deren Invasion in die weströmischen Reichsteile, bedingte ein zweites Ferment für die Gestaltung des Kirchenrechts. „Zunächst als Römerin auftretend und anerkannt" — im ribuarischen Volksrecht um 630 steht der Rechtssatz: ecclesia vivit lege Romana — „unterliegt sie mit ihrem Recht (nicht mit der Lehre) allmählich dem übermächtigen Einfluß ihrer germanischen Umgebung" (S. 299). Neben der von Haus aus eigentümlichen und neben der römischen entsteht so „eine dritte Schicht kirchlichen Rechts", die germanische. „Die Einzelnen stehen für dies Recht durchaus im Vordergrund und es eignet ihm ein stark wirtschaftlicher Zug, was ihm einen ausgesprochenen subjektiven und privatrechtlichen Charakter verleiht." (S. 300). Als sich dann die Kirche, genauer das reformierte Papsttum, im 11. Jahrhundert auf sich selbst besinnt und das altkirchlich-römische Recht wieder behaupten will, entbrennt ein scharfer Kampf, der im großen Ganzen zu Gunsten des letzteren ausfällt. Rund um die Mitte des 12. Jahrhunderts „sinkt die Herrschaft des Germanismus mit der Geburt der Kirchenrechtswissenschaft in den Staub. Manche seiner Einrichtungen leben noch jahrhun-

dertelang als machtvolles deutsches Kirchenrecht fort. Aber das germanische Gepräge des Ganzen ist für immer dahin“ (S. 300).

Am allermeisten hat das germanische Eigenkirchenwesen auf die kirchlichen Institutionen eingewirkt. „Der Germanismus veranlaßt oder fördert wenigstens die Unterteilung der ehemals einheitlichen Diözese“ (S. 305) und so entstehen denn zunächst die Landpfarreien mit ihrem Pfarrbann und der Pfarrgerechtsame, basierend auf der Grundherrlichkeit, und Grundherren derselben werden und sind nicht bloß einzelne Private, die auf ihrem Eigengut eine Kirche errichteten, sondern auch der König, die Bischöfe und Äbte für die schon bestehenden Kirchen. „Das Benefizium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, wird die gegebene Anstellungsform“ (S. 307) der bis dahin widerruflichen und in strenger wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Bischof befindlichen Pfarrpresbyter. „Das Benefizialrecht des Geistlichen war das Komplement des grundherrlichen Kircheneigentums“ (S. 307). Der Rest altkirchlicher Gütereinheit, wie er sich noch in den Bischofsstädten erhalten hatte, wird ebenfalls, seit dem 9. Jahrhundert, gesprengt, indem ein bischöfliches Tafelgut aus dem bisherigen Gesamtkirchengute ausgeschieden und jeder der Kanoniker mit einem Stiftshof (curia) samt Gütern und Gefällen vom Bischofe belehnt wurde. Und die Bischöfe und entsprechend auch Äbte, ausgerüstet mit dem Königsbann, werden selbst wieder, abgesehen von dem Tafelgut, Lehensträger des Königs: Das Eigenkirchenrecht bemächtigte sich auch der höheren Kirchen. Und schließlich begegnet man auch nach innen einer „wahren Ämterleihe“. Insbesondere wird seit dem 11. Jahrhundert die selbständige Gerichtsbarkeit, die der Dompropst, in solcher Funktion mit Vorliebe archidiaconus genannt, und andere Domherren erringen, wegen der damit verbundenen Einkünfte . . als Benefizium betrachtet und [wie die „Pfründen“ höherer oder niederer Gattung] durch Investitur verliehen. Der germanische Einfluß äußert sich auch im kirchlichen Buß-, Straf- und Gerichtswesen durch Bußredemptionen, Huldentzug, Offizialprozeß, Bann zu Vollstreckungszwecken, Reinigungseid mit Eideshelfern, Gottesurteile. Zumal für die Sendgerichte ist allgemach der ganze germanisch-rechtliche Gerichtsapparat herübergenommen worden. Wie aber das germanische Recht die Herrschaft über die Kirche gewinnt, so auch das germanisch-fränkische Königtum. Freilich „die theokratische Einheit von Karls d. Gr. Herrschaft war nur eine Episode, teils weil sein Erbe mehr schien als es war, teils weil seine Erben seine Kraft nicht besaßen“ (S. 312). Immerhin hatten sie bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ihren Fuß auf dem Nacken der Kirche, mochten sie gleich als kirchentreue Söhne unverdächtig sein. Während aber die äußere Gewalt des fränkischen Königtums zurückging, mehrte sich die der Päpste. Und da erkannte das durch Heinrich III. reorganisierte und mit cluniazensischen Idealen erfüllte Papsttum dank

Hildebrands genialer Einsicht . . . die Gefahr und das Eigenkirchenwesen als deren Wurzel und benützte die Ohnmacht des in die Hand des unerfahrenen Kindes Heinrich IV. gelangten Königtums, um das Eigenkirchenrecht zu beseitigen" (S. 314). Das Mittel hierzu war zunächst das neu eingeschärfte und verschärfte Zölibatsgebot, „wodurch der Verlust des niederen Kirchenguts abgewendet wurde, der infolge des Übergangs der Erblichkeit vom Lehen auf die verwandte Pfründe drohte", (S. 314). Und dann für die höheren Pfründen verbot 1078 Gregor VII. jede Laieninvestitur in Bistümer und Abteien durch den König. Das führte, weil die Bischöfe ihre reichsfürstliche Stellung als des Königs Lehenträger, wie auch im kirchlichen Interesse, doch nicht einfach aufgeben konnten oder wollten, zum Investiturstreite, der dann durch das Wormser Konkordat 1122, ein Kompromißgebilde, sein Ende fand. Das niedere Eigenkirchenrecht ward vollends durch die Verhältnisse beseitigt: „Das übersättigte Kircheneigentum hatte sich in lauter Einzelrechte aufgelöst (ius fundi mit Bezug auf den Boden; ius praesentationis, conductus, petitionis, patronatus . . in Bezug auf Besetzung und Pfründenleihe; ius regaliae und spolii [in Bezug auf interimistische oder zufällige Bezüge des Eigenherrn]; ius decimationis bezüglich des Zehnten). Und aus all diesen Rechten schälte man schließlich als vorzüglichstes und bleibendes das Patronatsrecht heraus; das tat die neu aufgenommene kanonistische Wissenschaft.

Die Darstellung des „kanonischen" Rechts umfaßt das vierte Kapitel (§§ 25—34). Wie die territoriale und moralische Macht der Päpste sich seit Mitte des 11. Jahrhunderts ungemein steigerte, so geschah es auch mit der rechtlichen und nicht zum geringsten Teil kam ihr dabei „die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft zugute" (S. 317). Es folgte die Glanzzeit des mittelalterlichen Papsttums. „Man beansprucht die Unterwerfung der Welt unter das Papsttum, aber in erster Linie, um so das Reich Gottes zu verwirklichen" (S. 317). Indes die allzu sinnliche, aber durch die Umstände erklärbare Auffassung desselben führte zu immer auffälligeren Diskrepanzen zwischen Ideal und Wirklichkeit. „Vollends unter Bonifaz VIII. siegte der Jurist auf dem päpstlichen Stuhl über den Theologen; die Macht wurde der Kirche, die sich damit an Stelle des weltlichen Gemeinwesens stellte, Selbstzweck. Die Entartung der päpstlichen Weltherrschaft war vollendet und damit ihr Untergang besiegelt" (S. 317 f.) — zum Vorteil der geistlichen Macht des Papsttums.

Klassisch ist bei den folgenden Einzeldarlegungen die Charakterisierung des kanonischen Rechts: „Das kirchliche Recht wurde jetzt auch, örtliche Beschränkung abstreifend, weil im wesentlichen päpstlich, ein gemeines und universales Recht. Aus der Überlieferung übernahm es einen Stoff, der außer einem Grundstock kirchlicher Prinzipien öffentlich-rechtliche

(römische) und privatrechtliche (germanische) Elemente in glücklichem Gleichgewichte vereinigte. Diesen Schatz der Überlieferung arbeitete es mit den Mitteln einer eigenen, ungeschichtlich nivellierenden, aber den Stoff um so rücksichtsloser dogmatisch bezwingenden — anfänglich selbst den Päpsten gegenüber souveränen — Wissenschaft durch, die ihm eine unübertrefflich feine Durchbildung und eine seltene Eleganz der Erscheinung verlieh. Und es vermehrte ihn um eine gewaltige Fülle neuer Sätze und Einrichtungen, die, dank der absoluten Verfügungsmacht und der eminenten praktischen Einsicht seiner Schöpfer, vor deren Forum damals die ganze Welt Recht suchte, einen einheitlichen großen Zug, eine seltene technische Vollendung sowie eine wunderbare Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit aufweisen" (S. 321 f.). An diesem kanonischen Recht, verkörpert und vollendet durch das Corpus iuris canonici, dem „klassischen Ausdruck der katholisch-kirchlichen Rechtsidee" aus der Hochzeit des Kirchentums, hält die Kirche im Prinzip begreiflicherweise immer noch fest, soweit nicht neueres Recht oder die staatliche Macht entgegensteht.

Durch das kanonische Recht wird nun im besonderen das Papalsystem mit seiner Theorie von den beiden Schwertern und den Vergleichen von Sonne und Mond, Seele und Leib, Gold und Blei gegenüber der weltlichen Macht entwickelt. Auch der päpstliche Primat gewinnt dadurch extensiv in Hinsicht auf Gesetzgebungsrecht, oberstrichterliche Gewalt und oberstes Verwaltungsrecht, in zweiter Linie auch die bischöfliche Gewalt. Die ins ungemessene sich steigernde kirchliche Regierungstätigkeit erfordert dann neue Beamtenkörper, so das Kardinalat beim päpstlichen Stuhl, das Offizialat an den bischöflichen Kurien, das Archidiakonat eventuell auch dieses mit Offizialat zur Erledigung der seit dem 11. Jahrhundert den Bischöfen entwundenen Befugnisse; die Domkapitel werden mächtige Korporationen. „Die Laien kommen fast nurmehr als Regierungsobjekte in Betracht" (S. 335); es entwickelt sich für sie ein reiches und fein durchgebildetes kanonisches Eherecht (S. 336). Und wie alles, so erweitert sich auch nach allen Seiten die Gerichtsbarkeit jeglicher Gattung. „Während indessen die päpstliche und bischöfliche Strafgewalt gesteigert wurde, verschwindet nunmehr die priesterliche" (S. 338). „Im Strafverfahren gelangen Neuerungen von weltgeschichtlicher Bedeutung zum Durchbruch" (S. 338): Akkusations-, Denunziations- Inquisitionsprozeß mit genau vorgeschriebenen Formalitäten und namentlich dem Prinzip der Schriftlichkeit. Naturgemäß ergreift die kanonistische Wissenschaft auch das kirchliche Vermögensrecht: das lokale Gesamtkirchenvermögen wird in Benefizium und Fabrikgut geschieden und für jeden Teil ein eigenes Rechtssubjekt bestimmt, nämlich der Benefiziat, bzw. der „Heilige" (Stiftungspersönlichkeit).

Allein die Reaktion gegen die Überwucherung des kanonischen Rechts und die von ihm vertretenen Rechtssätze wie namentlich gegen den so

großartig entwickelten Fiskalismus der Kirche und die infolgedessen eingetretenen Schäden in derselben blieb nicht aus. Sie führte zur „Umbildung des kanonischen Rechts zum ‚katholischen' Kirchenrecht" (Fünftes Kapitel, §§ 35—41). „Das große Schisma (1378—1417) strafte die Einheit, von deren Voraussetzung das System ausgegangen war, selbst für das kirchliche Gebiet Lügen. Die unwürdige Abhängigkeit, in die das Papsttum, insbesondere gegen die französische Krone geriet . . . stellte die behauptete Superiorität an den Pranger" (S. 340). Das Geldwesen in der Kirche empörte viele und was seinerzeit schon nach den großen Christenverfolgungen der hl. Hieronymus empfunden hatte, daß die Kirche potentia et divitiis maior, sed virtutibus minor geworden, das galt trotz vieler untadeliger Männer und Verhältnisse auch jetzt wieder. Doch die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts mit ihrem stark demokratischen Gepräge schlugen fehl; in den Einzelkonkordaten mit den Hauptnationen gewannen diese staatsrechtliche Vorteile, die indes bald wieder mehr oder minder beschnitten wurden. Nur eine Bewegung, die mit elementarer Gewalt hereinbrechende, auf die breitesten Volksschichten in Deutschland sich erstreckende Reformation, erzielte einen Erfolg, aber sie trennte zugleich die Christenheit des Westens in feindliche Lager. „Da sie nur zur Kirchentrennung und nicht zur Umbildung, sondern zur Abstoßung des katholischen Kirchenrechts führte, macht sie in dessen Geschichte keinen Einschnitt, wiewohl sie auch in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Rückwirkung blieb. Denn sie beraubte für Jahrhunderte die auch nach der katholischen Gegenreformation in der Minderheit katholisch verbliebene und fortan den leitenden kirchlichen Kreisen wegen der Berührung mit der Ketzerei stets mehr oder weniger verdächtige deutsche Nation fast ganz ihres bisherigen Einflusses auf die Entwicklung der Gesamtkirche" (S. 343).

Für die katholische Kirche bestand der positive Ertrag jener religiösen Revolution indirekt in der ungeheuren Reformarbeit, die durch das Konzil von Trient inauguriert wurde. Man kann seitdem in der Tat nicht bloß aus äußeren, sondern auch aus inneren Gründen von dem spezifisch katholischen Kirchenrecht reden, das hier zu dem alten hinzugeprägt worden ist. Und was das Papsttum an äußerem Ansehen verloren, das gewann es seitdem an innerem. Das Konzil stellte sich, die konziliare Theorie praktisch beseitigend, von vornweg „formell durchaus unter päpstlichen Einfluß", unterwarf „alle seine Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung", ja „dem Papsttum wurde überdies eine Reihe von sehr wichtigen, aber nicht erledigten Gegenständen wie Katechismus, Index, Missale, Brevier zu selbständiger Erledigung überlassen" (S. 344). Seitdem hat es „die gemeinkirchliche Rechtsbildung in der Hand behalten"; mehr als je ist — dank der Reformation — die „monarchische Konzentration" der katholischen Kirche im Papsttum in die Erscheinung getreten und man könnte,

das sei hier angefügt, vielleicht besser von nun ab vom „Tridentinischen Kirchenrecht" sprechen. Denn wenn auch der durch das große Konzil gelegte Grund für den nachherigen „Ausbau des katholischen Kirchenrechts" (§ 40) „erhebliche Umgestaltungen zum Teil prinzipieller Art" gebracht (S. 350), der tatsächliche Ausbau selbst hat über die gezogenen Grundlinien nicht hinausgegriffen, ja selbst das Vatikanum bedeutete doch nur die formelle Besiegelung dessen, was im Tridentinum bereits sachlich vorlag.

Doch dem inneren Einfluß des Papsttums folgte jetzt nicht mehr der äußere des Mittelalters. „Natürlich suchte es diese seine wiedergewonnene kirchliche Machtstellung alsbald auch zur Erneuerung der früheren Weltherrschaft zu benutzen, hier aber mit völligem Mißerfolg." Die Geschichte ist über gar manche päpstliche Akte, welche das alte Superioritätsgefühl auch über die Staatsgewalt dokumentieren sollte, „einfach zur Tagesordnung übergegangen". „Selbst die Einrichtung selbständiger Nuntiaturen (seit 1500), die, außer den kirchlichen Zwecken der Überwachung der Bischöfe und der Leitung der Protestantenmission, namentlich der weltlichen Politik des Papsttums dienten, hat den Päpsten wohl vielfache Gelegenheit zu innerpolitischer Einmischung, aber nie mehr die Möglichkeit der Weltbeherrschung verschafft" (S. 345). Vollends als infolge der Naturrechtslehre der philosophischen Aufklärung seit Ende des 17. Jahrhunderts der moderne Staatsbegriff von der alleinigen Souveränität und Omnipotenz des Staates geschaffen und praktisch verwertet wurde, war „an eine Wiederbelebung der Papstherrschaft über die Temporalien nicht mehr zu denken. In demselben 18. Jahrhundert, da das kirchliche Recht durch die Theorie und Praxis Benedikts XIV. eine bis dahin unerreichte Vollendung erhielt, vollzog sich endgültig seine Umwandlung aus einem geistigen Weltrecht zum Sonderrecht der weitaus größten, aber auch im Abendland längst nicht mehr einzigen christlichen Kirche" (S. 345). „Ja selbst auf kirchlichem Gebiet wurde das katholische Recht in seiner Geltung nunmehr sehr beschränkt" (S. 346). Es kam zum Staatskirchentum im schlimmen Sinn mit seinen Ausartungen, dem Josephinismus in Österreich und später auch in Deutschland, und der Säkularisation. Gallikanismus (1682) und Febronianismus (1763) bedeuteten dem gegenüber nur auf die Dauer unwirksame Versuche irregeleiteter Geistlicher, die Vollgewalt des Papstes zu beschränken.

Eine Besserung bahnte sich nach den schlimmen Tagen der in alle Extreme kirchlicher Gegnerschaft fallenden französischen Revolution erst an, als aus vornehmlich politischen Erwägungen heraus Napoleon mit Pius VII. 1801 ein Konkordat abschloß. Trotzdem es durch die organischen Artikel der Regierung bedeutend beschränkt wurde, ward es doch „die Brücke, über die das päpstliche Recht in Europa, auch in Deutschland, von neuem Einzug hielt" (S. 358). Es ist Vorläufer wie Vorbild

der zahlreichen andern Konkordate des 19. Jahrhunderts geworden. Im letzten, sechsten Kapitel, überschrieben „Das ‚vatikanische‘ Kirchenrecht“ (§ 42 und 43), werden dieselben kurz aufgeführt und wird auf das Neuerwachen der Kirchenrechtswissenschaft verwiesen, das Verständnis und guten Willen für die kirchlichen Gesetze und Institutionen förderte. Und wo es auch nicht zu Konkordaten endgültig kam, wie in Baden und Württemberg, „wurden die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche auf der Grundlage der staatlichen Souveränität und der daraus fließenden staatlichen Kirchenhoheit durch Staatsgesetz geregelt“, aber so, daß es „doch wiederum unter Übernahme oder Freigabe von viel neubelebtem Kirchenrecht“ geschah (S. 359).

Von der tiefgehendsten Bedeutung war es endlich, daß „1848 der absolute Staat unterging, um dem konstitutionellen Rechtsstaat mit dem Prinzip der Selbstverwaltung Platz zu machen. Niemandem kam der Umschwung so zu gute, wie der katholischen Kirche. Die Selbstbeschränkung, die der Staat sich auferlegte, gab ihr ein weites Gebiet frei; die Bestimmtheit ihrer Ziele und das Vorhandensein einer bewährten, auch an moderne Verhältnisse leicht anzupassenden Organisation setzten sie instand, die Selbstregierung sogar in weiterem Umfang zu übernehmen als sie ihr zuerkannt war“ (S. 361). Darüber entbrannte der Kulturkampf (1873—87). Das Resultat war ein modus vivendi zwischen Staat und Kirche, der „den Ausbau des Staatskirchenrechts im Sinne einer besseren Durchführung der bloßen Kirchenhoheit ermöglichte“ (S. 363). Die fortwährenden Kämpfe verwiesen nun die Kirche darauf, statt der äußerlich-weltlichen mehr die innerlich-religiöse Seite ihrer Aufgaben zu betonen und das führte schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts zur „Spiritualisierung des Kirchenrechts“, „ein Prozeß der sich beschleunigte, als die Kirche — nicht durch eigenes Verdienst, sondern im Gegenteil sehr wider ihren Willen — des letzten temporellen Ballasts in Gestalt des ihr Ansehen schwer schädigenden Kirchenstaates stückweise entledigt wurde, bis das Temporale am 20. September 1870 von der Landkarte verschwand“ (S. 364), nachdem noch kurz zuvor durch das Vatikanum formell die päpstliche Machtfülle deklariert worden. Was jetzt latent vorlag, hat der vorsichtige und versöhnliche Papst Leo XIII. nach den Erregungen der 70 Jahre noch unbenützt gelassen; erst sein Nachfolger Pius X. machte voll pastoralen Eifers in weitgehendster Weise davon Gebrauch und überraschte durch seine förmlich sich drängenden Verfügungen die Katholiken ebensosehr als die Nichtkatholiken, wiewohl „ihm nichts ferner lag“, als den Staatsregierungen zu nahe treten zu wollen (S. 366). Vor allem aber war es sein Bestreben, „die kirchliche Rechtslage durch Abstoßung von veraltetem, noch mehr aber durch Neueinschärfung und Neubelebung von hintangesetztem, gelegentlich auch durch

Umbildung von noch geltendem, ja in beschränktem Maße sogar durch Neuschöpfung von durch die veränderten Zeitverhältnisse gefordertem kirchlichem Recht zu klären" (S. 367). So könnte es „ganz wohl geschehen, daß für die Nachwelt nicht das Pontifikat Leos XIII. zu einem Markstein der kirchlichen Rechtsgeschichte würde, sondern das Papsttum Pius' X." (S. 368).

Das Vorstehende ist, wenigstens in den Hauptpunkten, ungefähr der Inhalt der Stutzschen Geschichte des katholischen Kirchenrechts. Man mag vielleicht vom konfessionellen Standpunkt aus manche Wendung in demselben nicht ganz entsprechend finden, doch gehässig und lieblos ist keine, vielmehr jede dem offensichtlichen Streben nach wissenschaftlicher Objektivität entsprungen. Und dann, das Wichtige, die Entwicklung des Kirchenrechts auf dem breiteren Hintergrunde der Kirchen- und Profangeschichte in den Grundlinien aufgezeigt und, soweit heute möglich, klargelegt zu haben, bleibt immer die bewundernswerte, geniale Tat des Bonner Juristen und Rechtshistorikers. Auf die „ausführlichen Grundzüge", die er S. 279 angekündigt, kann man sich heute schon freuen. Aber jetzt bereits hat die Wissenschaft allen Grund, ihm sowohl als dem Hallenser Historiker A. Werminghoff, der gleichfalls erst jüngst (1913) die zweite Auflage seines Grundrisses der „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter" herausgeben konnte, gebührenden Dank zu erstatten; beide Gelehrte haben sich um die Erforschung und Darstellung der kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte für immer verdient gemacht.

Bamberg. **A. M. Koeniger.**

***Urkunden** und **Siegel** in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch herausgegeben von G. Seeliger. II. Papsturkunden bearbeitet von Albert Brackmann. III. Privaturkunden bearbeitet von Oswald Redlich und Lothar Groß. IV. Siegel bearbeitet von F(riedrich) Philippi. Leipzig und Berlin. 1914. B. G. Teubner. Je ℳ 5.

Nach dem bereits vor längerer Zeit versandten Prospekt „hat das Werk den Zweck, zunächst akademischen Vorlesungen und Übungen als Grundlage zu dienen, indem es eine systematische Auswahl von Abbildungen bringt, die vom diplomatischen, nicht vom paläographischen Standpunkt getroffen, das für die Entwicklung der Urkunde Charakteristische hervortreten läßt und zugleich auch der Unterweisung in den verschiedenen Methoden der Urkundenforschung dienen kann. Je ein Heft ist den drei großen Hauptgruppen von Urkunden, ein viertes der Ent-

wicklung der Siegel gewidmet. Der erläuternde Text vermittelt die Einführung in das diplomatische Studium und seine Literatur. Der Preis ist niedrig bemessen, um den einzelnen Studierenden die Anschaffung zu ermöglichen; übrigens wird auch der Forscher zu rascher Orientierung über bestimmte Urkundenformen die Hefte mit Vorteil benutzen können".

Es ist entschieden ein außerordentlich guter Gedanke gewesen, den Plan zu einem derartigen Werke zu fassen. Denn jeder akademische Lehrer wird schon häufig genug das Fehlen einer solchen Faksimilesammlung, wie sie hier geboten werden soll, bei diplomatischen Vorlesungen und Übungen als einen großen Mangel empfunden haben, selbst dann, wenn er durch das Entgegenkommen der Archive in den Stand gesetzt wurde, in Ergänzung der ihm zur Verfügung stehenden Nachbildungen die eine oder andere Originalurkunde seinen Hörern vorzulegen. Die Namen der von dem Herausgeber gewonnenen Mitarbeiter haben alle auf dem von ihnen übernommenen Gebiete einen guten Klang, und ebenso bietet ja auch von vorneherein die Verlagshandlung die Gewähr dafür, daß sie, was die rein technische Seite der Veröffentlichung angeht, etwas vorzügliches leisten werde. In dieser Hinsicht ist die Publikation auch durchaus lobenswert. Für den geringen Preis von 5 Mk. für das einzelne Heft wird in Bezug auf die Güte der Nachbildungen, des Druckes, des Papieres, kurz der ganzen Ausstattung kaum Übertreffbares geliefert. Wird also in dieser Beziehung die Kritik nur übereinstimmend günstig lauten können, so kann es sich bei einer näheren Besprechung der Veröffentlichung nur darum handeln, ob dem guten äußeren Gewande auch der innere Wert der einzelnen Hefte entspricht.

Die in Aussicht gestellten 4 Hefte sind mit Ausnahme des ersten, in dem der Herausgeber die Kaiserurkunden behandeln will, erschienen. Das zweite Heft, auf das hier an erster Stelle näher einzugehen ist, ist den Papsturkunden gewidmet und hat den, zumal durch seine Germania pontificia bekannten Königsberger Professor Albert Brackmann zum Bearbeiter.

Indes, um das Endergebnis meiner Besprechung dieses Heftes gleich vorwegzunehmen: seine Arbeit kann ich nur als mißlungen und als nicht befriedigend bezeichnen. Wer es versuchen sollte, an der Hand dieser Brackmannschen Veröffentlichung ein Bild von der Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens zu gewinnen, der würde durchaus falsche und ganz unvollständige Vorstellungen bekommen. Der erläuternde Text, der doch „die Einführung in das diplomatische Studium und seine Literatur" vermitteln soll, ist dazu so oberflächlich und fehlerhaft, daß man den Neuling auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatik kaum dringend genug vor seiner Benutzung warnen kann. Gewiß hat die eine und andere Tafel, soweit sie bisher nicht faksimilierte Stücke wiedergeben, ihren Wert; aber

als Ganzes genommen, kann ich das Heft nicht als eine erfreuliche und dankbar zu begrüßende Bereicherung der Faksimileliteratur zum päpstlichen Urkundenwesen, im Besondern nicht als ein brauchbares Hülfsmittel für den akademischen Unterricht ansehen.

Dieses scharfe und absprechende Urteil, das gegenüber dem Verfasser, der seit vielen Jahren auf dem Gebiete der Papsturkunden tätig ist, doppelt scharf klingen mag, bedarf der Begründung im Einzelnen, um mir nicht den Vorwurf der Voreingenommenheit oder Unbilligkeit zuzuziehen.

Ich will keine Worte weiter darüber verlieren, daß die Auswahl der nachgebildeten Urkunden an sich schwerlich allgemeinen Beifall finden wird. Ich würde z. B. der Meinung sein, daß ein Faksimile aus einem Vatikanischen Registerband genügt hätte, während Brackmann sogar aus 3 verschiedenen Bänden (Reg. Vat. I, II und 6 C.) Nachbildungen gibt; anderseits würde ich, um eine Vorstellung von den glänzenden Musterleistungen der päpstlichen Kanzlei zu vermitteln, ein genau nach den kurialen Vorschriften angefertigtes feierliches Privileg aus dem 13. Jahrhundert, dazu vielleicht auch noch die jetzt ganz fehlenden Urkundenarten der Motus proprii und der Cedulae consistoriales im Bilde vorgeführt haben. Doch wird eine solche Auswahl ja immer subjektiv sein, besonders wenn es sich, wie in diesem Fall, darum handelt, auf dem beschränkten Raume von 16 Tafeln einen Überblick über das sehr große Gebiet der Papsturkunden zu geben, das auf eine Entwicklung von etwa 1500 Jahren sich erstreckt oder doch wenigstens, wenn man von der Zeit der ältesten erhaltenen Originale an rechnet, einen Zeitraum von annähernd 1100 Jahren umfaßt. Meine Aufgabe kann es vielmehr nur sein, an dem tatsächlich Gegebenen Kritik zu üben. Deshalb will ich auch meine weiteren Bemerkungen an die einzelnen Tafeln, bzw. deren Erläuterungen anknüpfen. Nur eine allgemeine Bemerkung sei mir noch in betreff der Erläuterungen gestattet. Diese enthalten meines Erachtens durchweg viel zu viel Literaturangaben, anstatt sich mit einem kurzen Hinweis auf die neueste Literatur, in der ja ohnehin die ältere erwähnt zu werden pflegt, zu begnügen; dagegen vermißt man ungern gleichsam als Einleitung des Ganzen einen selbstredend möglichst kurz gefaßten Überblick über die wichtigste allgemeinere Literatur zum päpstlichen Urkundenwesen, etwa in der Art, wie Philippi sein Erläuterungsheft zu den Siegeln mit bibliographischen Angaben eröffnet.

Ich wende mich nun den einzelnen Tafeln und ihren Erläuterungen zu.

Tafel I reproduziert teilweise das Privileg **Benedikts** VIII. **für Hildesheim** aus der Zeit von 1020—1022 (J.-L 4036) und zwar Anfang und **Schluß, während** der mittlere, hier fehlende Teil bereits bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln, **Heft** III

Tafel 80 abgebildet ist. Weil diese Urkunde jetzt vollständig faksimiliert ist, wird man diese Tafel freudig begrüßen. Aber die beigegebene Transskription läßt zu wünschen: Zeile 1 steht deutlich servus, nicht serwus; Zeile 7 ist überhaupt nicht mehr abgebildet. Bei der Wiedergabe der päpstlichen Unterschrift — ob sie mit anderer Tinte als der Text geschrieben ist, wird nicht vermerkt — ist eine Ligatur nicht beachtet; darauf folgt keinesfalls, wie S 3 unten angegeben ist, + oder S. 4 ein Punkt, sondern wahrscheinlich ss; vergl. dazu Melampo in den Misc. di storia e cultura ecclesiastica, V Nr. 6 (Rom 1906) S. 311, der zuletzt über dieses Privileg spricht, und Breßlau in Mitt. Inst. für Oest. Gesch. IX S. 26 Anm. 2. Ist die ganze Datumzeile wirklich fortgelassen oder nur im Laufe der Zeit mit der Bullierung verloren gegangen? — Das S. 4 angeführte (weshalb?) Papyrusprivileg Johanns VIII. für die Abtei in Tournus ist von 876 Oktober 15.

Tafel II—III: Auch diese Abbildungen wird man dankbar annehmen, da sie, wie Br. mit Recht hervorhebt, das Abhängigkeitsverhältnis des einen Stückes von dem andern deutlich illustrieren. Widerspruch fordern aber die Erläuterungen heraus, die m. E. viel schärfer hätten gefaßt werden müssen. Der Satz (S. 5.): „Daraus ergibt sich für das Beurkundungsgeschäft das Ergebnis, daß der Kanzler auch als Konzipient tätig war" ist, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, mißverständlich; speziell ein Neuling auf dem Urkundengebiete wird daraus nur zu leicht schließen, daß das die Regel war, während doch auch wohl Br. nur sagen will, daß in diesem vorliegenden Falle dieser Kanzler Petrus auch als Konzipient tätig gewesen ist. „Die Reinschrift . . . dagegen stammt nicht vom Kanzler, sondern von einem Schreiber usw." Auch dieser Satz kann zu Mißverständnissen führen. Denn die Regel ist doch, daß Kanzler und Schreiber verschiedene Personen sind, und nur in der Übergangszeit des 11. Jahrhunderts ist es mehrfach nachzuweisen, daß beide identisch sind; vergl. Breßlau I^2 S. 217 ff., 225. Dasselbe gilt auch von dem Schlußsatze auf S. 5: „Nicht selten sind allerdings sonst Datar und Schreiber dieselbe Person". Das sind doch auch nur Ausnahmen gewesen, die im 11. Jahrhundert begegnen. — In den Erläuterungen vermisse ich sodann eine Bemerkung über die an sich, wenn auch weniger für Leo IX. auffallende Plicabildung und über die gerade für diesen Papst bezeichnende Befestigungsweise der Bullenschnüre; ebenso hätte das links an der Urkunde anhängende Archivzeichen als solches bezeichnet werden müssen.

Tafel IV. Das Register Johanns VIII. ist nach Indiktionsjahren angelegt, das Gregors VII. nach Pontifikatsjahren; deshalb ungenau, wenn es S. 6 heißt, daß das Register Johanns VIII. 314 Briefe des Papstes aus den letzten sechs P o n t i f i k a t s - j a h r e n enthalte. — Die umfangreichen Literaturangaben zum Register Gregors VII. (Tafel IV b; S. 7) erscheinen überflüssig, zumal sie unvollständig sind; es hätte genügt auf Peitz, Caspar und außerdem Blaul, Studien zum Register Gregors VII. im Archiv für Urkundenforschung IV, 1912, S. 113 ff. (fehlt bei Br. überhaupt) hinzuweisen. Das Verdienst, zuerst den Registerband 2 des Vatikanischen Archivs als Original angesprochen zu haben, gebührt aber schon A. Lapôtre. Über den Dictatus papae haben nach Sackur doch auch noch Kulot, Peitz und Brandi geschrieben. — Nach den Untersuchungen von Peitz ist das Register Gregors VII., trotz der scheinbar vielfach wechselnden Hände, ganz von dem Pfalznotar Rainer

geschrieben, nur mit der einen sicheren Ausnahme, daß auf fol. 98 nach dem ersten Drittel eine andere Hand tätig ist, und gerade diese Seite hat Br. abbilden lassen. Wäre es nicht vielleicht instruktiver gewesen, wenn eine andere Seite, wo die Hand nur scheinbar wechselt, faksimiliert worden wäre?

Tafel Vb: Mandat (ich würde „Litera" gesagt haben) Honorius II. vom 23. Mai 1126/29: Kredenz für einen päpstlichen Legaten. — Die Erläuterungen sind ganz verkehrt. In Zeile 3 S. 11 werden die Ausdrücke „Briefe" und „Mandate" gleichgesetzt. Alle Mandate sind ja freilich Briefe, aber doch lange noch nicht alle Briefe Mandate. Dann heißt es weiter: „Obwohl es sich bei unserer Urkunde um eine Gnadensache (!) handelt, ist die Ausstellung sehr dürftig ... Sehr auffallend ist auch das besonders kleine Format." Es handelt sich doch keinesfalls um eine Gnadensache, sondern um einen Befehl, ein Mandat („tibi mandamus"); und selbst wenn es eine Gnadensache wäre, ist das Format der Urkunden damals oft sehr klein; vergleich meine Lehre von den Papsturkunden in Meister's Grundriß 1, 2² S. 95.

Tafel VIa—b gibt die älteste bis jetzt bekannte Litera clausa wieder, eine sehr willkommene und lehrreiche Abbildung. Zu den Erläuterungen möchte ich bemerken, daß hier die Ausdrücke „Länge" und „Breite" der Urkunde im umgekehrten Sinne wie bei den Erläuterungen zu Tafel XIIa—c gebraucht werden. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, empfiehlt es sich, nur die Bezeichnungen „Höhe" und „Breite" anzuwenden. Was die Adresse der Lit. clausae angeht, so scheint Br. anzunehmen, daß sie erst nach der Bullierung von dem Schreiber auf die gefaltete Urkunde angebracht wurde. Das ist aber sicher nicht der Fall gewesen: vielmehr wie bei den Urkunden mit Plica diese vom Schreiber oder doch wenigstens in der Kanzlei, nicht erst später in dem Siegelamt von den Bullatoren gemacht wurde, so müssen auch die Lit. clausae (und ähnlich auch die späteren Breven) bereits von dem Schreiber gefaltet worden sein, damit er die Möglichkeit hatte, die Adresse an der richtigen Stelle anzubringen. Nach der Adressierung wurden sie dann den Bullatoren übergeben. Andernfalls hätten sie, da ja Urkundentext und Adresse immer von derselben Hand sind, nach der Besiegelung nochmals an den Schreiber zurückkommen müssen. Und woran sollte dieser dann erkennen, welche Adresse er auf die völlig verschlossene Urkunde zu setzen hatte? Wie diese älteste Litera clausa geöffnet worden ist, läßt übrigens das Faksimile VIb viel deutlicher erkennen, als Br. angibt. Die Bullenschnur ist oberhalb der Bulle, dort wo diese fest an der geschlossenen Urkunde (vergl. Abb. VId) anlag, durchschnitten worden, so daß das Siegel ganz von dem Dokument getrennt war. Nach Öffnung der Urkunde ist dann nachträglich das Siegel verkehrt, d. h. mit dem unterhalb der Bulle überhängenden Schnurende wiederum an den zum eigentlichen Verschluß der Urkunde benutzten oberen Teil der Schnur angeknüpft worden. Die Folge ist, daß das Siegel jetzt einmal zu tief herabhängt und ferner die Legenden auf dem Kopfe stehend zeigt. Noch deutlicher würde die Art und Weise der Anknüpfung im Einzelnen sein, wenn auch die Rückseite oder wenigstens der Teil, wo die Schnur jetzt rückwärts verläuft, abgebildet wäre.

Tafel VIc—d. Daß „die Faltung ... dieser Litera clausa noch dieselbe

wie bei der auf der Tafel VI a—b" sei, ist ein Irrtum. Wie die Abbildung c deutlich erkennen läßt, ist sie nur je einmal von oben und unten der Breite nach und dann einmal der Höhe nach gefaltet worden. Diese Art der Faltung bezeichnet Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, S. 194 Anm. 1, als selten. — Nicht bemerkt ist, daß das Datum II. Kal. Maii von anderer Hand herrührt oder doch wenigstens nachträglich eingetragen ist; ebenso daß auf der Vorderseite oben in der Mitte die Sigle p zu sehen ist, die wohl den Schreiber bezeichnet. Derselbe Buchstabe an derselben Stelle findet sich z. B. ebenfalls auf einer Litera clausa von 1209 Dezember 1 nach Diekamp, Mitt. des Inst. für Oesterr. Gesch. III S. 599; desgleichen auf drei, allerdings mit Plica versehenen Urkunden von 1210 Okt. 30, 1216 Februar 1 und Dezember 16, abgedr. Westf. Urk.-Buch V Nr. 228,242,248. — S. 13. Die Lit. clausa Celestins II. für Benediktbeuren, Jaffé-L. Nr. 8507, ist vom 1. März 1144 datiert; 1145 weilte dieser Papst nicht mehr unter den Lebenden. Schon im 13., nicht erst im 14. Jahrhundert wird die „Löcherung" bei den Lit. clausae von den Seiten an den oberen und unteren Rand verlegt.

Tafel VI d. „Die Urkunde ist ein Mittelding zwischen Privileg und Mandat, ein sog. unfeierliches Privileg." Warum hier eine neue Terminologie einführen wollen? Man hat sich doch sonst daran gewöhnt, die Papsturkunden des hohen Mittelalters in die zwei Hauptgruppen Privilegien und Briefe (Literae) einzuteilen, und was Br. hier als „sog. unfeierliches Privileg" bezeichnet, hat die bisherige Forschung durchweg einfaches Privileg genannt, ein Name, gegen den doch nichts einzuwenden ist. Das Hauptmerkmal dieser einfachen Privilegien gegenüber den Literae ist die große oder doch wenigstens für sich stehende von dem Kontext getrennte Datierung; vergl. meine Lehre von den Pasturkunden S. 94. — Sehr böse ist der (Druck?-) Fehler auf S. 14, wo von der Unterschrift des Notars Grisogonus die Rede ist.

Tafel VII soll den Typus der feierlichen Privilegien, der seit Innocenz II. herrschend bleibt, veranschaulichen. Dieses Beispiel kann ich nicht als gut ausgewählt bezeichnen, um so weniger als kein weiteres feierliches Privileg, das diese Urkundenart auf der Höhe ihrer Entwicklung zeigte, geboten wird. Denn daß die späteren Änderungen nur „unbedeutend" seien, kann man eigentlich doch nicht sagen. Und die Erläuterungen im Einzelnen (S. 15) lassen viel zu wünschen. In allen Papsturkunden beginnen regelmäßig die Sätze mit Majuskelbuchstaben, in den feierlichen Privilegien (und ebenso in den Literae cum filo serico) sind sie darüber hinaus besonders betont und später auch verziert. Wenn dreifaches Amen am Schlusse des Kontextes begegnet, so wird das mittlere nicht „in eigenartiger Weise verkürzt", sondern gerade umgekehrt auseinandergezogen zur Füllung der Zeile. Daß bei Innocenz II. die Devise samt dem kleinen Kreuz in der Rota und die Papstunterschrift für eigenhändig zu halten sind, ist doch nicht so sicher, wie Br. annimmt; wenigstens hat Diekamp a. a. O. III S. 575 andere Beobachtungen gemacht. Daß eine Änderung in der Beteiligung des Papstes bei der eigenhändigen Unterfertigung der Privilegien unter Hadrian IV. einsetzt, hat auch Diekamp a. a. O. S. 578 bereits festgestellt. — Bezüglich der Kardinalsunterschriften, deren einzelne Gruppen in dem abgebildeten Stücke nur erst im Allgemeinen den ihnen später zukommenden Platz haben, vermisse ich einen gerade

für Anfänger wichtigen Hinweis auf die bei den verschiedenen Ordines auch verschiedenartige Formulierung und eine Begründung für die freigelassenen Zwischenräume zwischen einigen Unterschriften.

Tafel VIII. Während unter a eine Fälschung unter dem Namen Honorius III abgebildet ist, über die Br. bereits in seinen „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia" eingehender gehandelt hat und die er (ob mit Recht?) noch in die Zeit dieses Papstes verlegt, erhalten wir unter b eine Litera cum filo serico desselben Papstes, die als Musterbeispiel dieser Urkundenart in Bezug auf ihre äußere Ausstattung dienen soll im Gegensatz zu der Lit. cum filo canapis auf Tafel IX a. Diesen Zweck wird sie aber kaum erfüllen können. Die in den Erläuterungen (S. 16) aufgestellte Behauptung, daß bei ihr „das Kürzungszeichen die nach unten offene 8 ist, die nur in denjenigen Fällen durch den wagerechten Kürzungsstrich ersetzt wird, in denen es durch die Oberlänge eines Buchstabens geboten erscheint", trifft nicht zu; selbst bei denselben Wörtern wird bald das eine, bald das andere Kürzungszeichen gebraucht: man vergl. z. B. Z. 4 von oben ipsum und Z. 5 von unten ipsi, oder Z. 4 von o. vestris und Z. 5 von u. vestro; Z. 2: ecclesia und Z. 6: ecclesiam. Von der für die Lit. cum filo serico charakteristischen Schreibweise der Verbindungen st und ct merkt man noch nichts. (Vergl. übrigens dazu Diekamp a. a. O. III S. 596.) Eine Beobachtung, scheint mir, kann man aber an dem Faksimile machen, die bislang noch nicht (nur für die Initiale des Papstnamens hat Diekamp a. a. O. S. 570 analoges festgestellt) in der Literatur hervorgehoben wurde, nämlich die, daß die verzierten Initialen der Satzanfänge nachträglich und wohl auch von anderer Hand gezeichnet sind. Nicht nur daß für die Herstellung dieser Initialen eine besondere Fertigkeit gehörte, die schwerlich jeder Kanzleischreiber gehabt haben wird; vor allem scheint mir darauf hinzuweisen, daß diese Buchstaben zu weit abstehen von den folgenden, mit anderen Worten, der Schreiber hatte für ihre nachträgliche Hinzufügung zu viel Raum freigelassen, und schließlich die auffallende Schreibweise [N]vlli Z. 4 von u. — Honorius III. regiert 1216—1227. Die „Beobachtung" (!) von R. Davidsohn steht im Neuen Archiv Bd. XIX. Der Name des Schreibers lautet: Egt (Egbertus).

Tafel IX a. Nochmals eine Urkunde Honorius III., für den Br. eine besondere Vorliebe zu haben scheint. Das Faksimile ist irreführend, weil die Unterlage, auf der die Urkunde photographiert ist, mit abgebildet ist. Auf dem Umbug links steht vor dem Schreibernamen ein nicht erklärtes Zeichen.

Tafel IX b—s: eine Reihe von Kanzleivermerken. „Solche Vermerke", sagt Br., „begegnen auf den päpstlichen Urkunden seit der Zeit Innocenz III., anfangs beschränkt auf kurze Schreiberangaben, Korrektur- und Kontrollvermerke, Empfänger-, bzw. Prokuratorenbezeichnungen und Registraturnotizen." Warum werden in diesem Zusammenhang nicht auch die unter Alexander IV. aufkommenden Taxenangaben erwähnt? Der aus der Literatur allein angeführte Diekampsche Aufsatz: „Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11. usw. Jahrhunderts" in M. J. Ö. G. III mit Fortsetzung im Bd. IV hat wertvolle Ergänzungen erfahren durch Finke im Westf. Urkundenbuch V S. XIX ff. Die Abbildungen e und f stellen ganz sicher Kontrollzeichen dar. Daß derartige Zeichen, wie sie unter g—l abgebildet sind,

auf den Prokurator hinweisen, der die betr. Urkunde ausgewirkt hat, habe ich doch auch bereits in meiner „Lehre von den Papsturkunden“ S. 102 gesagt und sie durchaus nicht „als symbolische Bezeichnung des Empfängers“ aufgefaßt. Zu IX n: „Conquestu(m) Expiravit“ stammt offenbar nicht aus der päpstlichen Kanzlei, sondern ist späteren Ursprungs (14. oder 15. Jahrhunderts). IX o: Nach Finke a. a. O. Nr. 851 S. 406 hat dieselbe Urkunde auch noch andere Notizen auf der Rückseite. IX r—s. Die Gleichsetzung: „Lit. cum filo canapis = bullierter Brief“ nach Breßlau I² S. 84 ist insofern irreführend, als doch auch die Lit. cum filo serico zu den „bullierten Briefen“ zu rechnen sind. Zu dieser Tafel, wie vor allem bei den Erläuterungen zu Tafel XI d—f hätte meine Practica cancellariae apostolicae saec. XV ex. herangezogen werden müssen, die auffallender Weise nur zu Tafel X a kurz erwähnt wird; ihre genauere Einsichtnahme hätte Br. jedenfalls vor manchen Irrtümern und Unrichtigkeiten bewahrt, wie die folgenden Darlegungen zeigen werden. Bei der Urkunde Eugens IV. vom 5. Dez. 1438 (Tafel IX r—s) bedeutet die Bemerkung Gratis de mandato domini nostri pape über dem Schreibernamen nur Erlaß der Taxe für die Reinschrift. Daneben gab es aber doch auch noch Taxen für das Konzept, für die Bullierung und für die Registrierung. Daß die Urkunde keinesfalls, wie Br. meint, völlig kostenlos expediert wurde, beweist m. E. schon allein die Notiz am oberen Rande „ad cameram“. Die Tätigkeit des Rescribendars, „der in die gebührenpflichtigen Urkunden die Taxe eintrug“, ist doch viel umfassender, als Br. hier angibt. Hat das Original der Urkunde übrigens nicht rechts unter dem Texte, durch die Plica verdeckt, noch den Namen des Sekretärs? (Vergl. unten zu Tafel XI e.)

Tafel X a. Für die Erläuterung dieser Supplik hätten meine Bemerkungen in meiner Ausgabe der Practica cancell. apost. S. XIX und S. 16 ff. herangezogen werden müssen. Ein Sekretär legte sicherlich nicht dem Papste die Suppliken zur Unterzeichnung vor, sondern ein Referendar. Bei dem Texte derartiger Suppliken pflegt man zu unterscheiden das „Corpus“ und die „Clausulae“. Spricht man von der Konsekration eines Papstes? Br. meint anscheinend die Coronatio des Papstes, was aber auch in diesem Falle unrichtig ist, da der neugewählte Papst gleichzeitig mit der Annahme der Wahl seinen bisherigen Namen zu ändern pflegt. Die „dritte“ Hand, die hinter die Schlußworte des Textes, also des Corpus der Supplik, den Zusatz machte — mit einem Verweisungszeichen nach der 10. Zeile des Corpus hin, was Br. nicht bemerkt hat —, ist die des Referendars, der über die Supplik dem Papst Vortrag hielt. Der zeitlichen Reihenfolge nach ist es die zweite Hand, die bei dieser Supplik tätig war. Bei dem Nachtrag zu der ersten Clausula steht einfach feria quinta usw., nicht in feria. - „Die Supplik ist unbesiegelt, daher ohne Umbug.“ Der Umbug ist doch nicht immer die Vorbedingung einer Besiegelung. Gibt es denn auch besiegelte Suppliken? „Ebenso fehlt eine Datierung, die für die Suppliken erst am 22. März 1488 eingeführt wurde.“ Wenn diese Behauptung richtig wäre, woher haben die Hunderttausende, auf Grund von Suppliken ausgestellten päpstl. Urkunden, die aus der Zeit vor dem 22. März 1488 datiert sind, ihre Daten erhalten? Am 22. März 1488 wurde vielmehr auch für diese, bisher (meist) nicht datierten Sola-Signatura-Suppliken die Datierung vorgeschrieben. Vergl. auch Černik, das Sup-

plikenwesen an der römischen Kurie usw., im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV, 1912, 325 ff. (mit Abbildungen).

Tafel X b—c: Konzept eines päpstl. Schreibens vom 5. Juli 1353.

Tafel XI a—b und e: je eine Urkunde eines päpstl. Großpönitentiars von 1384 und eines päpstlichen Kämmerers von 1344.

Tafel XI d—f: Registraturvermerke nach Originalen des 15. Jahrhunderts. — Bei diesen Erläuterungen rächt sich die Nichtbeachtung meiner Practica cancellariae apost. besonders. Im Einzelnen möchte ich folgendes bemerken: Zu Tafel XI d heißt es (S. 26): „Auf dem Umbug einer Urkunde Sixtus' IV. vom 15. Nov. 1480 für das Erzbistum Köln steht rechts der Schreibername: Pro R(everendissimo) Ja. de Mannellis". Da das Prädikat „Reverendissimus" nach dem Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei nur einem Kardinal zukommt, so hätten wir hier die bislang noch nicht bekannte Tatsache urkundlich belegt, daß ein Kardinal als Schreiber in Diensten der päpstlichen Kanzlei gestanden habe. Diese Feststellung, die mir um so auffallender war, als ich mich erinnerte, die angezogene Urkunde bereits früher einmal eingesehen zu haben (vergl. Pract. canc. S. 27), veranlaßte mich, die Urkunde aus dem Düsseldorfer Staatsarchive mir schicken zu lassen. Hier das Ergebnis meines Vergleichs des Originals mit den Angaben bei Br.! Zunächst bestätigt es sich durchaus, daß „die Kanzleinotizen dieser Litera cum filo canapis sehr zahlreich sind". Schade nur, daß Br. sie nicht alle angibt, bzw. die angegebenen z. T. falsch erklärt. Es handelt sich — bei der von Br. zitierten Signatur Kurköln No. 2275 — um 5 vom gleichen Tage datierte Urkunden: in der Haupturkunde bestätigt Sixtus IV. den Erzbischof Hermann von Köln; in je einer weiteren Urkunde wird die Bestätigung dem Kölner Kapitel, den Suffraganen von Köln, dem Klerus der Stadt und des Stifts Köln und schließlich den Vasallen mitgeteilt. Die Haupturkunde zeigt so ziemlich alle überhaupt auf Papsturkunden dieser Zeit möglichen Kanzlei- usw. Vermerke; sie hat Br. aber nicht weiter berücksichtigt, offenbar weil er mit der Fülle dieser verschiedenartigsten Notizen nichts anzufangen wußte. Er hat vielmehr die zweite Nebenurkunde (an die Suffragane), die bedeutend weniger Vermerke hat und deshalb für die Erklärung nicht soviel Schwierigkeiten zu bieten schien, gewählt. Welche Notizen hat nun diese? Auf dem Umbug rechts steht ganz deutlich: pro R^rio (was aufzulösen ist pro Rescribendario, d. h. in Stellvertretung des Rescribendars hat der Schreiber die Reinschrift angefertigt) Ja. de Mannellis. Damit verschwindet also der Schreiber-Kardinal aus der päpstl. Kanzlei. Unter dem Umbug links der Taxvermerk, wie Br. richtig angibt, wenn er auch nicht diese Notiz:

No X
X
S. Spada)
P. Bernardi)

im Wortlaut mitteilt. „Unter dem Umbug in der Mitte der Bullatorenvermerk" nach Br. Was aber in Wirklichkeit die dort stehenden drei Namen bedeuten, ergibt Pract. canc. S. 27. Nicht erwähnt hat weiterhin Br. die Vidimierung der Urkunde durch

den Vizekanzler auf der Vorderseite durch die zu beiden Seiten des Textes lang gezogenen Buchstaben L und R; vergl. Pract. S. 21/22. Auf der Rückseite dann, wie Br. richtig angibt, der Registraturvermerk; dagegen fehlt bei ihm wiederum die Deutung des auch auf der Nachbildung erkennbaren Namens zwischen der Siegelschnur: Sinolfus; es ist der Abbreviator, der das Konzept angefertigt hat und durch seine Unterschrift die Übereinstimmung der Reinschrift mit der genehmigten Supplik beglaubigt; vergl. Pract. S. 30/31. — Zu Tafel XI e sind die Erläuterungen (S. 26) ebenfalls teils ungenau teils unvollständig. Diese Urkunde ist nicht für das Erzbistum Köln, sondern eine Verfügung ganz allgemeinen Inhalts. Vor allem vermisse ich die Angabe, daß auf dieser Litera de curia unter dem Text, durch die Plica verdeckt, sich der eigenhändige Name des Sekretärs, der die Minute angefertigt hat, findet: „Cincius", über dessen Persönlichkeit Näheres bei Ottenthal a. a. O. S. 473. Auch der abgekürzte Name des registrierenden Kammernotars A läßt sich wohl auf Grund der Angaben bei Ottenthal a. a. O. S. 491, 493 ergänzen in Angelus de Perusio. Der Satz ‚vor der Ausfertigung (! lies: Aushändigung) wurden außer den Lit. de curia „auch viele andere, die aus irgend einem Grunde nicht durch die Kanzlei gehen konnten," in den Registern der apostol. Kammer registriert, ist doch recht nichtssagend. Über die Gründe, weshalb die Registrierung bald in der Kanzlei, bald in der Kammer, bald auch, wie die Abbildung XI f zeigt, in der päpstlichen Sekretarie, bezw. bei einem päpstlichen Sekretär erfolgte, hätte doch wenigstens einiges mitgeteilt werden müssen. Auch diese Urkunde, von der die Abbildung XI f genommen ist, hat, was bei Br. nicht angegeben ist, unter dem Texte, durch die Plica verdeckt, den Namen des Sekretärs, der das Konzept gemacht hatte, außerdem noch auf der Innenseite der Plica den Vermerk Visa Bonattus. — Ist erst seit dem 15. Jahrhundert die dreifache Registerführung in Kanzlei, Sekretarie und Kammer nachweisbar? Daneben hätten auch noch die Supplikenregister erwähnt werden können. Wenn zu Tafel XII a—c bemerkt wird (S. 28), daß zwischen der Ausfertigung eines Breves in der Abtei S. Salvatore Diöz. Chiusi und dessen Aushändigung in Basel 25 Tage vergingen, so ist dieser Zeitraum noch verhältnismäßig lang. Denn diese vom 23. März 1488 (! nicht wie Br. angibt 1487; es ist calculus Florentinus; außerdem weist pontificatus nostri annus quartus auf 1488) aus Rom datierte Bulle ist bereits am 6. April desselben Jahres in Köln präsentiert.

Tafel XII a—c. Breve Pius' II. vom 31. Juli 1462 mit Lit. interclusa. In der Erläuterung ist zu beanstanden einmal der Satz: „ein Umbug fehlt, weil die Besiegelung nicht durch angehängte Bleibulle, sondern durch aufgedrücktes Wachssiegel geschah". Die Litterae clausae (Tafel VI a—b) haben trotz Besiegelung durch angehängte Bleibulle keinen Umbug. Nach der Darstellung Br.s muß man annehmen, daß die Breven nur im Falle, daß sie noch eine sog. Lit. interclusa enthalten, mit dem Wachssiegel verschlossen wurden. Es ist aber durchaus Regel, daß die Breven, auch wenn sie keine Lit. interclusa in sich bergen, verschlossen werden. Daß der Verschluß des Dokuments mittels einer Bastschnur geschehe, ist mir nicht bekannt; ich kenne nur einen Verschluß mittels eines Pergamentstreifens, der allerdings manchmal ganz in der Art einer Bastschnur gedreht ist und einer solchen äußerlich sehr ähnelt. In welcher Weise das Breve gefalten und verschlossen gewesen ist, läßt die Nachbildung unter

b und c nicht erkennen. Die Einschnitte für den durchgezogenen Pergamentstreifen sind nur bei b am unteren Rande und in der Mitte sichtbar. Vergl. die genaue Beschreibung des Verschlusses in meiner „Lehre von den Papsturkunden“ S. 111. Zum Namen des Sekretärs wird auf Pastor, Geschichte der Päpste II, Anhang Nr. 50 und Nr. 53 verwiesen und gesagt, daß er an dieser zweiten Stelle „scriptor G. de Piccolominibus“ genannt wird; tatsächlich unterzeichnet sich an dieser Stelle Piccolomini in einem italienisch abgefaßten Briefe an die Stadt Siena als deren „servitor“. Im übrigen ist die Persönlichkeit dieses päpstl. Sekretärs bekannter unter dem Namen Gregorio Lolli und ist keineswegs, wie Br. durch Hinweis auf Pastor, Ungedr. Akten I Nr. 95 S. 122, annimmt, identisch mit dem fast gleichnamigen Jacobus (ital. Giacomo) de Piccolominibus.

Tafel XIId: Breve Clemens' VIII. vom 3. Dezember 1597. — Die Abbildung soll „den Typus der späteren Breven“ veranschaulichen; tatsächlich zeigt sie aber keineswegs ein Breve, wenigstens nicht ein Breve in dem gewöhnlichen, technischen Sinne (wie auf derselben Tafel Abb. a und b). Dagegen spricht vor allem das Vorhandensein der Inscriptio in dem Anfangsprotokoll der Urkunde. Denn alle Breven — über Ausnahmen vergl. meine Lehre von der Papsturkunde S. 111 Anm. 2 – haben bis auf den heutigen Tag die Adresse nur auf der Rückseite und beginnen nach der Intitulatio sofort mit einer vokativischen Anrede des oder der Adressaten und der Grußformel. Die Urkunde ist vielmehr ein Gegenstück zu den sog. Cedulae consistoriales, jener im 15. Jahrhundert entstehenden neuen Urkundenart, die auch, trotzdem sie sub annulo piscatoris erlassen wird, nicht zu den Breven zu rechnen ist; vergl. a. a. O. S. 114 ff. Auch bei dem hier abgebildeten Stücke handelt es sich um einen kurialen Verwaltungsakt oder richtiger um eine richterliche Entscheidung des Papstes, keinesfalls um eine Urkunde, die zur Aushändigung an die Adressaten bestimmt war, wie das Original sich denn ja auch heute noch im Vatikanischen Geheimarchiv befindet. — Was die „Publicatio ad valvas“ anbetrifft, so erfolgte diese öffentliche Bekanntmachung nicht nur durch die Anheftung an die Tür einer oder mehrerer Kirchen, sondern auch vor allem regelmäßig, wie auch in diesem Falle, ad valvas cancellariae apostolicae et in acie campi florae (also auf dem römischen Marktplatz; nach der Practica S. 58: in atro campi florum).

Tafel XIIIa–b: Forma iuramenti von 1472. — Die Abbildung a scheint nur einen Teil des Originals wiederzugeben, da die Löcher für die Hanfschnur nicht mit abgebildet sind und infolgedessen auch nicht die Art der Faltung und Öffnung dieser Lit. clausa erkennbar ist. Die Abbildung b dagegen erweckt ein falsches Bild, da die Unterlage, auf der die Urkunde zum Zwecke des Photographierens liegt, mitabgebildet ist. Auch hat die Bulle keinesfalls ursprünglich in der dort abgebildeten Weise angehangen. Für die Erklärung hätte die bei Arndt-Tangl Heft III Tafel 103 abgebildete Urkunde, die gleichzeitig mit dieser Forma iuramenti ausgefertigt worden ist, herangezogen werden sollen. Die zwei Namen unter der Taxe sind die des Reskribendars und des Komputators. Die Notiz auf der Rückseite pro abbate usw. ist nicht als Adresse anzusehen, denn diese Formae iuramenti wurden als Einlagen (litterae interclusae) anderen Urkunden beigefügt.

Tafel XIV—XV a: Konsistorialbulle Leos X. von 1517.

Tafel XIV—XV b: Bulle Nikolaus V. für den Deutschorden. Auch diese Urkunde ist offenbar nicht so vollständig, daß alle ihre Merkmale sichtbar wären, abgebildet. Stehen auf dem Original an den Seitenrändern nicht die Kontrollzeichen des Vizekanzlers (wahrscheinlich L und F)? Auch die große Rasur in der 10. Zeile v. u. läßt vermuten, daß am oberen Rande ein Korrekturvermerk sich befindet. Rechts von dem Schreibernamen, der aber L. de Castiliono lautet und einem häufiger erwähnten Kanzleibeamten dieser Zeit angehört, auf dem Umbug sieht man noch einen Teil der Bullentaxe, deren Stelle Br. anscheinend gar nicht kennt. (Tangl sieht in den Erläuterungen zu den Schrifttafeln III Tafel 103 in der an dieser Stelle stehenden römischen Zahl „eine Zählung der in gleicher Angelegenheit erlassenen Urkunden"; ganz im Ungewissen ist auch noch nach Erscheinen meiner Practica, die über diese sogen. tractus longi oder virgulae zum ersten Male vollen Aufschluß gegeben hat (S. 34), Johann Schultze im Neuen Archiv Band 38 (1913) S. 314 Anm. 5. Wäre die Deutung Tangls richtig, so wären z. B. nach der oben zu Tafel XI d erwähnten Bestätigungsurkunde Sixtus IV. für den Erzbischof von Köln vom 15. November 1480 in dieser Angelegenheit nicht weniger als 104 Urkunden erlassen worden.) — Der Rescribendar, dessen Name Br. Seuftlobin (!) liest, heißt H. Senftlebin, eine doch nicht ganz unbekannte Persönlichkeit der damaligen Zeit, vgl. z. B. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, S. 341, Pastor, Ungedruckte Akten, S. 136 und die dort verzeichnete Literatur; der Komputator, eine Amtsbezeichnung, die Br. unbekannt ist, A. de Multeclo. Der bogenförmige Strich neben diesen beiden Namen hat auch seine Bedeutung, wird aber nicht erklärt. Und stehen unter dem Umbug und ebenso auf der Rückseite außer dem Registraturvermerk nicht auch noch andere von Br. nicht beachtete Notizen? Ich möchte bestimmt annehmen, daß das der Fall ist, da ja die Nichterwähnung bei Br. (siehe oben meine Bemerkungen zu Tafel XI d—f) nichts beweist. Leider ist das Original der Urkunde infolge des Krieges zur Zeit nicht zugänglich. Aber auch so schon haben wir an dieser Tafel und ihrer Erläuterung wiederum einen Beweis dafür, wie wenig zuverlässig die Arbeitsweise Brackmanns ist.

Tafel XVI. Bulle Clemens' XI. vom 20. Februar 1715. — Undeutlich ist auf der Abbildung a die Befestigung des Siegels. Wenn Br. in den Erläuterungen sagt: „Das Bullenheft ist das Analogon zur kaiserlichen Beurkundung in Buchform, die schon am Anfange des 14. Jahrhunderts üblich war", so soll das doch heißen, in der päpstlichen Kanzei kommen Beurkundungen in derselben Form erst viel später vor; tatsächlich gibt es aber schon eine Bulle in Heftform von Benedikt XII. aus dem Jahre 1340, eingehend beschrieben von Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 142 ff. Anstatt des Prodatarius (sein Name bei Moroni, Dizionario XIX, 139) unterzeichnet nach Br. die Bulle O. Cardinalis Prodatus (!), und der Schreiber nennt sich Jo., nicht I. Pelucchius.

Nach dieser Menge von Beanstandungen, in besonderem zu dem Erläuterungsheft — mag es sich manchmal auch vielleicht nur um Druckfehler handeln oder um Irrtümer und Ungenauigkeiten, die nach dem

Vorwort zu schließen, teilweise zu Lasten dritter Personen gehen mögen, so trägt Br. nichtsdestoweniger allein die Verantwortung — wird man, wie ich hoffe, das oben ausgesprochene Urteil über den Wert dieser Veröffentlichung nicht mehr zu scharf finden. Ich meine, das Beste wäre, wenn Bearbeiter, Herausgeber und Verleger sich entschließen würden, wenigstens die Erläuterungen zurückzuziehen und durch einen verbesserten Neudruck zu ersetzen. Es würde sich ja nur um den Neudruck von zwei Bogen handeln, während man die Tafeln allenfalls in Anbetracht ihrer höheren Herstellungskosten bestehen lassen könnte, sie vielleicht nur noch durch zwei neue ergänzen, von denen die eine ein feierliches Privileg aus dem 13. Jahrhundert mit allen charakteristischen Eigentümlichkeiten dieser Urkundenart, die andere eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit möglichst vielen Kanzlei- usw. Vermerken auf Vorder- und Rückseite wiedergeben müßte. Die Anfänger auf diplomatischem Gebiete — und für solche ist das Unternehmen doch in erster Linie bestimmt — können zum mindesten einen im Großen und Ganzen zuverlässigen Führer durch das Tafelwerk verlangen; so wie das Erläuterungsheft jetzt ist, kann man ihm die Eigenschaft „brauchbar" ganz und gar nicht zuerkennen; im Gegenteil wird das Heft, wenn es in der jetzt vorliegenden Gestalt bei den Studierenden Eingang findet, nur Unheil anrichten.

Wenn ich über die „Papsturkunden" in der Hauptsache nur abfällig urteilen kann, so ist es mir anderseits um so angenehmer, daß ich mich über die zwei anderen, bereits vorliegenden Teile durchaus anerkennend äußern muß. Sie erfüllen m. E. in jeder Hinsicht ihren Zweck. Sowohl bei den „Privaturkunden" wie besonders auch bei den „Siegeln" merkt man auf Schritt und Tritt, daß ihre Bearbeiter die Materie voll beherrschen und aus einem reichen Wissen schöpfen. Es wäre kleinlich, wollte ich demgegenüber auch hier einige kleinere Ungenauigkeiten, die sich natürlich auch hier finden, hervorheben. Bei den Privaturkunden ist gewiß die Auswahl, wie freilich auch schon die Bearbeiter gefühlt haben, zu stark auf den Süden und Südosten Deutschlands zugeschnitten und auch das frühe Mittelalter zu sehr gegenüber der späteren Entwicklung bevorzugt, was vielleicht von rein praktischem Gesichtspunkte betrachtet, nicht allgemeinen Beifall finden wird. Die beste Leistung ist bisher zweifellos das 4. Heft „Siegel", bearbeitet von F. Philippi. Auf kleinem Raume ist mit wahrer Meisterschaft ein Überblick über das Siegelwesen des Mittelalters gegeben, der jeden befriedigen muß. In technischer Hinsicht sind die Siegelabbildungen als mustergültig und als so trefflich, daß sie den Originalen kaum nachstehen, zu bezeichnen. Ein Vergleich beispielsweise mit dem kostspieligen Werke Posses über die Siegel der deutschen Kaiser und Könige läßt die Überlegenheit dieser neuen Ver-

öffentlichung sofort erkennen. Wer Philippis „Siegel" durcharbeitet, wird nicht nur eine durchaus solide Grundlage, sondern bereits einen großen Schatz des Wissens auf diesem Gebiete erlangt haben.

Münster i. W. **L. Schmitz-Kallenberg.**

***Stengel,** Edmund E., Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. I. 1. Hälfte. (Die Zeit des Abtes Sturmi). Marburg, Elwert. 1913. IX, 202 S. ℳ 7,50. [Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. X. I[1].]

Die Bearbeitung von Urkundenbüchern soll heute in erster Linie zwei Anforderungen genügen. Sie soll einmal schnell von statten gehen, das Material in möglichst einwandfreier Gestalt bieten und vor allen Dingen in das jüngere Mittelalter, ja unter Umständen in die Neuzeit hinabführen. Ein ausgezeichnetes Beispiel für diese Art von Urkundenbüchern sind die altbekannten Sammlungen von Mecklenburg und Württemberg. Einen neuen Typ stellt dazu auf die historische Kommission für Hessen und Waldeck, die mit ihrer Reihe IX die Klosterarchive ihres Arbeitsgebietes darbietet. Ich habe von den bisher erschienenen Bänden dieser Reihe den Band II: „Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein, Regesten und Urkunden, bearbeitet von Johannes Schultze (1913)" kennen und schätzen gelernt. Schultze bietet ein ungeheuer reichhaltiges Material; bis in das 16. Jahrhundert hinab können wir nun die zum Teil von symptomatischer Bedeutung erfüllte Geschichte der genannten geistlichen Stifter verfolgen. Aber notgedrungen führt diese Art von Urkundenpublikation früher oder später zur Regestenbearbeitung. Sie läßt keinen Raum und im allgemeinen auch keine Möglichkeit der Versenkung ins Einzelne. Die andre Art der Publikation von Urkundenbüchern führt aus dem Regest über die diplomatische Durchdringung zum definitiven Urkundendruck. Hauptbeispiel: die Diplomataausgabe der MGH. Noch nicht soweit gediehen ist die Herausgabe der Papsturkunden unter Leitung von P. F. Kehr bisher. Je mehr das Unternehmen wächst, desto größer wird der Apparat. Die diplomatische Einzeluntersuchung zeigt immer neue Schwierigkeiten, eröffnet immer weitere Möglichkeiten. Selbst der ungeheuer komplizierte und verästelte Apparat, den Brackmann seiner Germania pontificia I gab, hat die vielen Nebendinge — es sind ja nicht einmal nur solche — nicht aufnehmen können. So sind ihm erwachsen die „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I: die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz". (Vgl. dazu G. Schreiber, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für RG.

kanon. Abteilung IV (1914) S. 520—527). Auch Stengel hat die vielen und für die diplomatische Forschung wertvollen Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht in ihrer Fülle dem Urkundenbuche einverleiben können. Er hat ihnen im Archiv für Urkundenforschung (hrsg. von Brandi, Breßlau und Tangl) V, S. 41—152 unter dem Titel Fuldensia I eine Stätte bereitet, die es verhindert, daß sie allzubald der Vergessenheit anheimfallen.

Stengels nun vorliegender erster Halbband eines Fuldaischen Urkundenbuchs ist der Typus des modernen Urkundenbuchs, das mit allen nur möglichen verfeinerten Methoden diplomatischer Forschung gearbeitet ist. Die Folge davon ist, daß die Herausgabe sehr langsam vor sich geht und daß dann doch manche, die in erster Linie Stoff, Texte haben wollen, enttäuscht sein möchten. Die Gefahr jedoch, daß dies verhältnismäßig dünne Bändchen als das Resultat jahrelanger Arbeit enttäuschen möchte, scheint nicht groß, gerade bei Fulda. Die Schwierigkeiten der frühen Überlieferung, ja gerade die Ehrwürdigkeit ihres hohen Alters, zwingen zu gründlichem Studium. Wo haben wir überhaupt eine Überlieferung aus dem 8. Jahrhundert, und wenn ja, wo in dieser Reichhaltigkeit? Und wo handelt es sich wie bei Fulda um Fragen von so grundlegender Bedeutung für das gesamte mittelalterliche Reichskirchenrecht? Es ist daher wohl zu verstehen, daß an die Fuldaischen Fragen unsere ersten Vertreter diplomatischer Forschung oft und intensiv herangetreten sind. Pflugk-Harttung hat sich schon 1879 in seinen diplomatisch-historischen Forschungen (besonders S. 332 ff.) lebhaft mit den Fuldaischen Fälschungen eingelassen. Die bedeutendste Förderung in der Fuldaer Privilegienfrage dagegen verdanken wir Michael Tangl, der in seinem Aufsatze „Die Fuldaer Privilegienfrage" (Mitt. J. Öst. Gesch. XX, 193—252) den Grund gelegt hat, auf dem wir noch alle und auch Stengel noch stehen. Was Sepp (die Fuldaer Privilegienfrage, Regensburg 1908) dagegen einzuwenden weiß, ist als stichhaltig nirgends anerkannt worden. Auch in andrer Hinsicht konnte Stengel auf Tangl fußen. T. ist vor Jahren mit der Herausgabe des Fuldaischen Urkundenbuches betraut gewesen und hat auch die Arbeit soweit gefördert, daß Stengel wertvolle Unterlagen benutzen konnte.

Im Ganzen aber verdanken wir das nun erschienene Werk dem gelehrten Verfasser der Diplomatik der Immunitätsurkunden. Es ist meines Erachtens kaum noch möglich, die Methode weiterhin zu verfeinern, das discrimen veri et falsi noch schärfer zu fassen, den Apparat noch intensiver auszubauen und die technischen Hilfsmittel noch zweckmäßiger auszunützen. In allen diesen Punkten leistet die Arbeit Stengels schlechthin vollkommenes. Die 143 Nummern des Urkundenbuches verteilen sich über die Zeit vom Beginn der Überlieferung (ca. 678) bis zum Tode des Abtes Sturmi (ca. 779). Neben vielen kurzen Regesten, die nur gelegentlich

Fulda erwähnen, finden sich auch mancherlei unwichtigere Dinge, wie eben in jedem Urkundenbuche. Die große Zahl der überlieferten Privaturkunden bietet aber ein großes Material an Namen, für deren Richtigstellung der Herausgeber sich der tätigen Hilfe Edward Schröders hat erfreuen dürfen. Die meisten dieser Urkunden sind jedoch auch schon wegen ihrer Überlieferung allein interessant, sie stammen meist aus dem Kodex Eberhardi, sind aber nicht, wie die verschiedenen Kaiser- und Papsturkunden, jedesmal stark verunstaltet. Die Reihe der Kaiser- und Papsturkunden ist ja für Fulda eine recht große, ihre Überlieferung durch den Kodex Eberhardi eine nicht eben einfache und durchaus nicht einwandfreie. Stengel ist da über manche Aufstellungen Tangls und auch natürlich über O. K. Roller (Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg 1901, auch Jb. Ver. f. hess. Gesch. N. F. Suppl. XII) hinausgekommen. Doch bleibt bestehen S. 59 no. 36 (Pippin schenkt dem Kl. das Hofgut Deiningen 760 zu Attigny) als ältestes erhaltenes Original einer deutschen Königsurkunde (im kgl. Staatsarchiv zu Marburg). Dadurch, daß neben allen gefälschten und verunechteten Urkunden auch die Deperdita aufgenommen sind, ist die Zahl der Nummern ziemlich groß. An Wichtigkeit gehen allen voran die drei Stücke, die von jeher intensive Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Sie „besitzen eine hervorragende, oft gewürdigte Bedeutung für die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Reiche, für die Geschichte der Bistum und Kloster scheidenden Exemtion und wiederum im Zusammenhang damit für die Entwickelung des geistlichen Zehntrechts." Es handelt sich da zunächst um die Cartula Bonifatii no. 5/6 S. 7 ff. Sie stammt nicht, wie Pflugk-Harttung und andere vor und nach ihm nachgewiesen zu haben glaubten, von Eberhard, der sie etwa nach der Pippinschen Schenkung gefälscht hat, sondern von einem bedeutend früheren Fälscher. Sie ist von Eberhard allerdings in seinen Kodex aufgenommen, mit den notwendigen Ausschmückungen und klangvollen Abschlüssen. Vorher hat sie auch wohl der Pippinschen Zeugenreihe als Vorlage gedient. Im Anschluß an diese Feststellung bietet St. in Nummer 4 S. 1—6 — Schenkung Karlmanns an Bonifatius — ein Meisterstück diplomatischer Kombinationskunst. Vor allen Dingen hat sich St. damit ein Verdienst erworben, daß er die Persönlichkeit des Fälschers, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und noch etwas später sein Wesen trieb, einwandfrei feststellte. Wir lernen durch ihn in dem Fuldaischen Schulmeister Rudolf einen hochgebildeten, literarisch fruchtbaren und bedeutenden Mann kennen. (Vgl. auch Tangl in den Geschichtsschreibern deutscher Vorzeit Bd. 92, Briefwechsel des Bonifatius, Vorrede). Diesem Rudolf von Fulda schreibt St. auch die Verunechtung des berühmten Zachariasprivilegs, das die Exemtion für Fulda enthält, zu. St. scheidet wie Tangl eine echte Aus-

[illegible] — die im Original nicht mehr erhalten ist — von einer Anzahl verwandter Überlieferungen (no. 15 16 S. 25 ff.). Die **eine** echte Überlieferung [illegible] durch ihre Anlehnung an den [illegible]. Die andere Bearbeitung zieht St. vorerst auf eine durch Rudolf angefertigte Fälschung zurück, entstanden ca. 822/823, um dem Kloster [illegible] zu [illegible]. Ich muß sagen, daß mich die Ausführungen Stengels, die nur zum kleinen Teil sich im Urkundenbuch selbst, zum größeren Teil in den Fuldensia finden, schlechthin überzeugt haben. Wenn ich diese Auseinandersetzungen Stengels vor meinen Ausführungen im Archiv für Urkundenforschung Bd. III S. 125 ff. (1911) gekannt hätte, ich vermute, ich würde St. weniger Gelegenheit zum Anstoß gegeben haben. Wie die Behandlung des Zachariasprivilegs, so ist auch die des [illegible] außerordentlich geschickt. Auch sie ist 856 durch Rudolf v. Fulda entstanden und an den Papst gerichtet, um die Bestätigung des interpolierten Zachariasdiploms zu erreichen. Gelegentlich bezeichnet Stengel Rudolf als seinen Helden, er glaubt ihn auch von vornherein gegen die der modernen Kirche entspringende Anklage wegen Urkundenfälschung in Schutz nehmen zu sollen und bezeichnet die Urkundenfälschung „als charakteristischen Ausdruck der Denk- und Kampfesweise eines naiv und massiv empfindenden Zeitalters". Ich glaube, damit darf man sich einverstanden erklären.

Weitere Vorarbeiten und Studien stellt Stengel in Aussicht. Weitere Fuldensia werden wir zu erwarten haben. Die einzige Bitte, die wir an dieser Stelle in Anbetracht der Dinge, die da kommen sollen, auszusprechen wagen, ist die: möchte bald das so gut begonnene Werk seine erwünschte Fortsetzung finden.

Leipzig. **Otto Lerche.**

Zeitschriftenschau.

1] Historisch-politische Blätter.

1914. 153. Bd. K. Fuchs, Friedrich Wilhelm Weber. Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstage am 26. Dezember 1813. S. 14—25. — **Das Ringen um Konstantinopel.** S. 81—94, 178—89. Historischer Überblick über dessen Schicksale. — **C. Th. Kaempf, Entwicklung und Ziele neuzeitlicher Theaterkunst.** S. 104—15. — **A. Döberl, Della Genga's Nunziaturberichte.** Auf Grund vatikanischer Archivalien. S. 116—32, 190—205. 1. Über den zweiten Koalitionskrieg, S. 116 ff. 2. Kirchliche Zustände in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. S. 190 ff. Als Anhang S. 199 ff.: Der Bericht des Nuntius aus Dresden vom 16. Febr. 1801 über die kirchlichen Zustände. — **Kißlings Geschichte des Kulturkampfes.** S. 132 bis 42. — L. v. Pastor, Eine abschließende Goethe-Biographie: Baumgartner-Stockmann. S. 155—57. — **L. Pfleger, Ludwig von Pastor.** Ein Gedenkblatt zum 60. Geburtstage. S. 161—77. — **J. Ranftl, Die Weltliteratur im 20. Jahrhundert.** S. 219—29. Besprechung des Werkes von Rich. M. Meyer (Stuttgart und Berlin 1913). — H. Rabenhof, Besprechung von Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern (Stuttgart 1911). S. 235—39. — **B. Krieg, Von der Kunstgeschichte des Kruzifixes.** S. 241—60, 330—45. — **A. Freytag, Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im vormals spanischen Amerika während der ersten zwanzig Jahre der großen Entdeckungen.** S. 260—73, 346—54. — **Kulturbilder aus Alt-München von Karl Trautmann** (München 1914). S. 297 bis 303. Referat darüber. — N. Paulus, Religiös-sittliche Verhältnisse in Frankreich zur Zeit der Restauration. S. 316—18. Referat über die zwei Bände von Vicomte de Guichen, La France morale et religieuse au début de la Restauration (2e éd., Paris 1911), und La France morale et religieuse à la fin de la Restauration (Paris 1912). — J. Hublocher, Ref. über M. de Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Deutsche Übersetzung von R. Eisler (Tübingen 1913). S. 318—20. — **Zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814—1914.** S. 321—29. — **L. Pfleger, Zur Beurteilung Louis Veuillots.** S. 355—66. Zum 4. (Schluß-) Band der von seinem Bruder Eug. Veuillot verfaßten Biographie desselben. — **A. Eckardt, Die Konfutseverehrung in Korea.** S. 418—32. — **Hermann Hüffer** (1830—1905). S. 433—47. Zu dessen „Lebenserinnerungen", hrsg. von E. Sieper (Berlin 1913). — **J. Gotthardt, Zur Gründungsgeschichte der Universität Bonn.** S. 459—65. Mitteilungen aus

Vorwort zu schließen, teilweise zu Lasten dritter Personen gehen mögen, so trägt Br. nichtsdestoweniger allein die Verantwortung — wird man, wie ich hoffe, das oben ausgesprochene Urteil über den Wert dieser Veröffentlichung nicht mehr zu scharf finden. Ich meine, das Beste wäre, wenn Bearbeiter, Herausgeber und Verleger sich entschließen würden, wenigstens die Erläuterungen zurückzuziehen und durch einen verbesserten Neudruck zu ersetzen. Es würde sich ja nur um den Neudruck von zwei Bogen handeln, während man die Tafeln allenfalls in Anbetracht ihrer höheren Herstellungskosten bestehen lassen könnte, sie vielleicht nur noch durch zwei neue ergänzen, von denen die eine ein feierliches Privileg aus dem 13. Jahrhundert mit allen charakteristischen Eigentümlichkeiten dieser Urkundenart, die andere eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit möglichst vielen Kanzlei- usw. Vermerken auf Vorder- und Rückseite wiedergeben müßte. Die Anfänger auf diplomatischem Gebiete — und für solche ist das Unternehmen doch in erster Linie bestimmt — können zum mindesten einen im Großen und Ganzen zuverlässigen Führer durch das Tafelwerk verlangen; so wie das Erläuterungsheft jetzt ist, kann man ihm die Eigenschaft „brauchbar" ganz und gar nicht zuerkennen; im Gegenteil wird das Heft, wenn es in der jetzt vorliegenden Gestalt bei den Studierenden Eingang findet, nur Unheil anrichten.

Wenn ich über die „Papsturkunden" in der Hauptsache nur abfällig urteilen kann, so ist es mir anderseits um so angenehmer, daß ich mich über die zwei anderen, bereits vorliegenden Teile durchaus anerkennend äußern muß. Sie erfüllen m. E. in jeder Hinsicht ihren Zweck. Sowohl bei den „Privaturkunden" wie besonders auch bei den „Siegeln" merkt man auf Schritt und Tritt, daß ihre Bearbeiter die Materie voll beherrschen und aus einem reichen Wissen schöpfen. Es wäre kleinlich, wollte ich demgegenüber auch hier einige kleinere Ungenauigkeiten, die sich natürlich auch hier finden, hervorheben. Bei den Privaturkunden ist gewiß die Auswahl, wie freilich auch schon die Bearbeiter gefühlt haben, zu stark auf den Süden und Südosten Deutschlands zugeschnitten und auch das frühe Mittelalter zu sehr gegenüber der späteren Entwicklung bevorzugt, was vielleicht von rein praktischem Gesichtspunkte betrachtet, nicht allgemeinen Beifall finden wird. Die beste Leistung ist bisher zweifellos das 4. Heft „Siegel", bearbeitet von F. Philippi. Auf kleinem Raume ist mit wahrer Meisterschaft ein Überblick über das Siegelwesen des Mittelalters gegeben, der jeden befriedigen muß. In technischer Hinsicht sind die Siegelabbildungen als mustergültig und als so trefflich, daß sie den Originalen kaum nachstehen, zu bezeichnen. Ein Vergleich beispielsweise mit dem kostspieligen Werke Posses über die Siegel der deutschen Kaiser und Könige läßt die Überlegenheit dieser neuen Ver-

öffentlichung sofort erkennen. Wer Philippis „Siegel" durcharbeitet, wird nicht nur eine durchaus solide Grundlage, sondern bereits einen großen Schatz des Wissens auf diesem Gebiete erlangt haben.

Münster i. W. **C. Schmitz-Kallenberg.**

****Stengel,** Edmund E., Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. I. 1. Hälfte. (Die Zeit des Abtes Sturmi). Marburg, Elwert. 1913. IX, 202 S. ℳ 7,50. [Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. X. I[1].]

Die Bearbeitung von Urkundenbüchern soll heute in erster Linie zwei Anforderungen genügen. Sie soll einmal schnell von statten gehen, das Material in möglichst einwandfreier Gestalt bieten und vor allen Dingen in das jüngere Mittelalter, ja unter Umständen in die Neuzeit hinabführen. Ein ausgezeichnetes Beispiel für diese Art von Urkundenbüchern sind die altbekannten Sammlungen von Mecklenburg und Württemberg. Einen neuen Typ stellt dazu auf die historische Kommission für Hessen und Waldeck, die mit ihrer Reihe IX die Klosterarchive ihres Arbeitsgebietes darbietet. Ich habe von den bisher erschienenen Bänden dieser Reihe den Band II: „Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein, Regesten und Urkunden, bearbeitet von Johannes Schultze (1913)" kennen und schätzen gelernt. Schultze bietet ein ungeheuer reichhaltiges Material; bis in das 16. Jahrhundert hinab können wir nun die zum Teil von symptomatischer Bedeutung erfüllte Geschichte der genannten geistlichen Stifter verfolgen. Aber notgedrungen führt diese Art von Urkundenpublikation früher oder später zur Regestenbearbeitung. Sie läßt keinen Raum und im allgemeinen auch keine Möglichkeit der Versenkung ins Einzelne. Die andre Art der Publikation von Urkundenbüchern führt aus dem Regest über die diplomatische Durchdringung zum definitiven Urkundendruck. Hauptbeispiel: die Diplomataausgabe der MGH. Noch nicht soweit gediehen ist die Herausgabe der Papsturkunden unter Leitung von P. F. Kehr bisher. Je mehr das Unternehmen wächst, desto größer wird der Apparat. Die diplomatische Einzeluntersuchung zeigt immer neue Schwierigkeiten, eröffnet immer weitere Möglichkeiten. Selbst der ungeheuer komplizierte und verästelte Apparat, den Brackmann seiner Germania pontificia I gab, hat die vielen Nebendinge — es sind ja nicht einmal nur solche — nicht aufnehmen können. So sind ihm erwachsen die „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I: die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz". (Vgl. dazu G. Schreiber, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für RG.

kanon. Abteilung IV (1914) S. 520—527). Auch Stengel hat die vielen und für die diplomatische Forschung wertvollen Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht in ihrer Fülle dem Urkundenbuche einverleiben können. Er hat ihnen im Archiv für Urkundenforschung (hrsg. von Brandi, Breßlau und Tangl) V, S. 41—152 unter dem Titel Fuldensia I eine Stätte bereitet, die es verhindert, daß sie allzubald der Vergessenheit anheimfallen.

Stengels nun vorliegender erster Halbband eines Fuldaischen Urkundenbuchs ist der Typus des modernen Urkundenbuchs, das mit allen nur möglichen verfeinerten Methoden diplomatischer Forschung gearbeitet ist. Die Folge davon ist, daß die Herausgabe sehr langsam vor sich geht und daß dann doch manche, die in erster Linie Stoff, Texte haben wollen, enttäuscht sein möchten. Die Gefahr jedoch, daß dies verhältnismäßig dünne Bändchen als das Resultat jahrelanger Arbeit enttäuschen möchte, scheint nicht groß, gerade bei Fulda. Die Schwierigkeiten der frühen Überlieferung, ja gerade die Ehrwürdigkeit ihres hohen Alters, zwingen zu gründlichem Studium. Wo haben wir überhaupt eine Überlieferung aus dem 8. Jahrhundert, und wenn ja, wo in dieser Reichhaltigkeit? Und wo handelt es sich wie bei Fulda um Fragen von so grundlegender Bedeutung für das gesamte mittelalterliche Reichskirchenrecht? Es ist daher wohl zu verstehen, daß an die Fuldaischen Fragen unsere ersten Vertreter diplomatischer Forschung oft und intensiv herangetreten sind. Pflugk-Harttung hat sich schon 1879 in seinen diplomatisch-historischen Forschungen (besonders S. 332 ff.) lebhaft mit den Fuldaischen Fälschungen eingelassen. Die bedeutendste Förderung in der Fuldaer Privilegienfrage dagegen verdanken wir Michael Tangl, der in seinem Aufsatze „Die Fuldaer Privilegienfrage" (Mitt. J. Öst. Geschf. XX, 193—252) den Grund gelegt hat, auf dem wir noch alle und auch Stengel noch stehen. Was Sepp (die Fuldaer Privilegienfrage, Regensburg 1908) dagegen einzuwenden weiß, ist als stichhaltig nirgends anerkannt worden. Auch in andrer Hinsicht konnte Stengel auf Tangl fußen. T. ist vor Jahren mit der Herausgabe des Fuldaischen Urkundenbuches betraut gewesen und hat auch die Arbeit soweit gefördert, daß Stengel wertvolle Unterlagen benutzen konnte.

Im Ganzen aber verdanken wir das nun erschienene Werk dem gelehrten Verfasser der Diplomatik der Immunitätsurkunden. Es ist meines Erachtens kaum noch möglich, die Methode weiterhin zu verfeinern, das discrimen veri et falsi noch schärfer zu fassen, den Apparat noch intensiver auszubauen und die technischen Hilfsmittel noch zweckmäßiger auszunützen. In allen diesen Punkten leistet die Arbeit Stengels schlechthin vollkommenes. Die 143 Nummern des Urkundenbuches verteilen sich über die Zeit vom Beginn der Überlieferung (ca. 678) bis zum Tode des Abtes Sturmi (ca. 779). Neben vielen kurzen Regesten, die nur gelegentlich

Fulda erwähnen, finden sich auch mancherlei unwichtigere Dinge, wie eben in jedem Urkundenbuche. Die große Zahl der überlieferten Privaturkunden bietet aber ein großes Material an Namen, für deren Richtigstellung der Herausgeber sich der tätigen Hilfe Edward Schröders hat erfreuen dürfen. Die meisten dieser Urkunden sind jedoch auch schon wegen ihrer Überlieferung allein interessant, sie stammen meist aus dem Kodex Eberhardi, sind aber nicht, wie die verschiedenen Kaiser- und Papsturkunden, jedesmal stark verunstaltet. Die Reihe der Kaiser- und Papsturkunden ist ja für Fulda eine recht große, ihre Überlieferung durch den Kodex Eberhardi eine nicht eben einfache und durchaus nicht einwandfreie. Stengel ist da über manche Aufstellungen Tangls und auch natürlich über O. K. Roller (Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg 1901, auch Jb. Ver. f. hess. Gesch. N. F. Suppl. XII) hinausgekommen. Doch bleibt bestehen S. 59 no. 36 (Pippin schenkt dem Kl. das Hofgut Deiningen 760 zu Attigny) als ältestes erhaltenes Original einer deutschen Königsurkunde (im kgl. Staatsarchiv zu Marburg). Dadurch, daß neben allen gefälschten und verunechteten Urkunden auch die Deperdita aufgenommen sind, ist die Zahl der Nummern ziemlich groß. An Wichtigkeit gehen allen voran die drei Stücke, die von jeher intensive Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Sie „besitzen eine hervorragende, oft gewürdigte Bedeutung für die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Reiche, für die Geschichte der Bistum und Kloster scheidenden Exemtion und wiederum im Zusammenhang damit für die Entwickelung des geistlichen Zehntrechts." Es handelt sich da zunächst um die Cartula Bonifatii no. 5/6 S. 7 ff. Sie stammt nicht, wie Pflugk-Harttung und andere vor und nach ihm nachgewiesen zu haben glaubten, von Eberhard, der sie etwa nach der Pippinschen Schenkung gefälscht hat, sondern von einem bedeutend früheren Fälscher. Sie ist von Eberhard allerdings in seinen Kodex aufgenommen, mit den notwendigen Ausschmückungen und klangvollen Abschlüssen. Vorher hat sie auch wohl der Pippinschen Zeugenreihe als Vorlage gedient. Im Anschluß an diese Feststellung bietet St. in Nummer 4 S. 1—6 — Schenkung Karlmanns an Bonifatius — ein Meisterstück diplomatischer Kombinationskunst. Vor allen Dingen hat sich St. damit ein Verdienst erworben, daß er die Persönlichkeit des Fälschers, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und noch etwas später sein Wesen trieb, einwandfrei feststellte. Wir lernen durch ihn in dem Fuldaischen Schulmeister Rudolf einen hochgebildeten, literarisch fruchtbaren und bedeutenden Mann kennen. (Vgl. auch Tangl in den Geschichtsschreibern deutscher Vorzeit Bd. 92, Briefwechsel des Bonifatius, Vorrede). Diesem Rudolf von Fulda schreibt St. auch die Verunechtung des berühmten Zachariasprivilegs, das die Exemtion für Fulda enthält, zu. St. scheidet wie Tangl eine echte Aus-

fertigung — die im Original nicht mehr erhalten ist — von einer Anzahl verunechteter Überlieferungen (no. 15/16 S. 25 ff.). Die eine echte Überlieferung erkennt man ohne weiteres durch ihre Anlehnung an den liber diurnus, die andren Machwerke zieht St. vorerst auf eine durch Rudolf angefertigte Fälschung zusammen, entstanden ca. 822/823, um dem Kloster Zehntvorteile zu erringen. Ich muß sagen, daß mich die Ausführungen Stengels, die nur zum kleinen Teil sich im Urkundenbuch selbst, zum größeren Teil in den Fuldensia finden, schlechthin überzeugt haben. Wenn ich diese Auseinandersetzungen Stengels vor meinen Ausführungen im Archiv für Urkundenforschung Bd. III S. 125 ff. (1911) gekannt hätte, ich vermute, ich würde St. weniger Gelegenheit zum Anstoß gegeben haben. Wie die Behandlung des Zachariasprivilegs, so ist auch die des Pippinprivilegs außerordentlich geschickt. Auch sie ist 856 durch Rudolf v. Fulda entstanden und an den Papst gerichtet, um die Bestätigung des interpolierten Zachariasdiploms zu erreichen. Gelegentlich bezeichnet Stengel Rudolf als seinen Helden, er glaubt ihn auch von vornherein gegen die der modernen Psyche entsprungene Anklage wegen Urkundenfälschung in Schutz nehmen zu sollen und bezeichnet die Urkundenfälschung „als charakteristischen Ausdruck der Denk- und Kampfesweise eines naiv und massiv empfindenden Zeitalters". Ich glaube, damit darf man sich einverstanden erklären.

Weitere Vorarbeiten und Studien stellt Stengel in Aussicht. Weitere Fuldensia werden wir zu erwarten haben. Die einzige Bitte, die wir an dieser Stelle in Anbetracht der Dinge, die da kommen sollen, auszusprechen wagen, ist die: möchte bald das so gut begonnene Werk eine erwünschte Fortsetzung finden.

Leipzig. **Otto Lerche.**

Zeitschriftenschau.

1] **Historisch-politische Blätter.**

1914. 153. Bd. K. Fuchs, Friedrich Wilhelm Weber. Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstage am 26. Dezember 1813. S. 14—25. — **Das Ringen um Konstantinopel.** S. 81—94, 178—89. Historischer Überblick über dessen Schicksale. — **C. Th. Kaempf, Entwicklung und Ziele neuzeitlicher Theaterkunst.** S. 104—15. — **A. Döberl, Della Genga's Nunziaturberichte.** Auf Grund vatikanischer Archivalien. S. 116—32, 190—205. 1. Über den zweiten Koalitionskrieg, S. 116 ff. 2. Kirchliche Zustände in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. S. 190 ff. Als Anhang S. 199 ff.: Der Bericht des Nuntius aus Dresden vom 16. Febr. 1801 über die kirchlichen Zustände. — **Kißlings Geschichte des Kulturkampfes.** S. 132 bis 42. — L. v. Pastor, Eine abschließende Goethe-Biographie: Baumgartner-Stockmann. S. 155—57. — **L. Pfleger, Ludwig von Pastor.** Ein Gedenkblatt zum 60. Geburtstage. S. 161—77. — **J. Ranftl, Die Weltliteratur im 20. Jahrhundert.** S. 219-29. Besprechung des Werkes von Rich. M. Meyer (Stuttgart und Berlin 1913). — H. Rabenhof, Besprechung von Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern (Stuttgart 1911). S. 235—39. — **B. Krieg, Von der Kunstgeschichte des Kruzifixes.** S. 241—60, 330—45. — **A. Freytag, Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im vormals spanischen Amerika während der ersten zwanzig Jahre der großen Entdeckungen.** S. 260—73, 346—54. — **Kulturbilder aus Alt-München von Karl Trautmann** (München 1914). S. 297 bis 303. Referat darüber. — N. Paulus, Religiös-sittliche Verhältnisse in Frankreich zur Zeit der Restauration. S. 316—18. Referat über die zwei Bände von Vicomte de Guichen, La France morale et religieuse au début de la Restauration (2e éd., Paris 1911), und La France morale et religieuse à la fin de la Restauration (Paris 1912). — J. Hublocher, Ref. über M. de Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Deutsche Übersetzung von R. Eisler (Tübingen 1913). S. 318—20. — **Zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814—1914.** S. 321—29. — **L. Pfleger, Zur Beurteilung Louis Veuillots.** S. 355—66. Zum 4. (Schluß-) Band der von seinem Bruder Eug. Veuillot verfaßten Biographie desselben. — **A. Eckardt, Die Konfuziusverehrung in Korea.** S. 418—32. — **Hermann Hüffer (1830—1905).** S. 433—47. Zu dessen „Lebenserinnerungen", hrsg. von E. Sieper (Berlin 1913). — **J. Gotthardt, Zur Gründungsgeschichte der Universität Bonn.** S. 459—65. Mitteilungen aus

dem Nachlaß des Grafen Werner von Haxthausen. — **E. Dentler, Tixeront's Dogmengeschichte III. Band.** S. 465—71. — M. Fürst, Ref. über: Josef Führich Werke (Wien 1914). — **W. Feierfeil, Die Besetzung der österreichischen Bistümer** S. 505—14. — **Von der Görresgesellschaft.** S. 515—22. — **N. Paulus, Ablässe für gemeinnützige Zwecke.** S. 561—75, 657—73. — **C. Sauter, Henry Thode und sein Michelangelo.** S. 575—89, 673—84, 737—59. — **G. Meier, P. Placidus a Spescha. Ein Pionier des Alpensports vor 100 Jahren.** S. 603—13. Ref. über das Werk von Fr. Pieth und K. Hager, Pater Placidus a Spescha, sein Leben und seine Schriften (Bümpliz 1913). — **W. Dietrich, A. G. Oehlenschläger** S. 620—30. — **K. Fuchs, Kaiser Ferdinand I. (V.) der Gütige.** S. 630— Referat über das Werk von Viktor Graf Ségur-Cabanac, Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich Bd. I und 2 (Wien 1912, 1913). — **Hundert Jahre unter der Fahne des hl. Ignatius. 1814—1914.** S. 665—99. — N. Paulus, Referat über J. Ga Das Straßburger Priesterseminar während der Revolutionszeit (Straßburg 1914) S. 717—20. — **A. Steinmann, Die antike Heilandserwartung und die christliche Erlösungsidee.** S. 721—36, 813—26. — **A. Döberl, Die Säkularisation und die päpstliche Diplomatie. (1798—1803.)** S. 759—70. — **Die monarchische Idee im Zeitalter der Revolution.** S. 801—12. — **Albanien.** S. 844—63. Referat über das Werk von Gopcevic, Das Fürstentum Albanien (Berlin 1914). — **J. Gspann, Gotik und Scholastik.** S. 899—907. — E. Buchholz, Referat über Fr. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande (Berlin 1913). S. 942—45.

1914. 154. Bd. **F. Görres, Ist Hugo Grotius katholisch gestorben?** 1. Alte und neue Antworten auf diese Frage. S. 1—11. Speziell haben sich mit der Frage beschäftigt C. Broere, De terugkeer van Hugo de Groot te het katholieke geloof ('s Gravenhage 1856; deutsch: Hugo Grotius Rückkehr zur katholischen Kirche, Trier 1871) und Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Strömungen im Protestantismus seiner Zeit (Köln 1904). Beide sind der Ansicht, daß Grotius am Ende seines Lebens vollständig katholisch dachte, lassen aber die Frage unentschieden, ob er förmlich seinen Übertritt zur katholischen Kirche vollzog. 2. Wichtige Zeugnisse für seine Rückkehr. S. 132—44. Nach Broere dargestellt. 3. Ein neues Dokument. S. 161—73. Ein bisher unbekannter Brief des Dichters Jakob Balde S. J. an Grotius vom 4. März 1644, der für die (wahrscheinlich vorher im Stillen vollzogene) Konversion des Grotius Zeugnis ablegt. — **A. Döberl, Montgelas' Kirchenpolitik (1800—1808).** S. 11—25, 104—14. — **Lübeck, Die chaldäische Kirche.** S. 81—104. Geschichte ihrer Union und genaue Angaben über den jetzigen Bestand ihrer Diözesen. — **A. Rott, Politische und soziologische Literatur.** Referat über das „Handbuch der Politik" (3. Bde., Berlin 1914), über W. v. Massow, Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. (Stuttgart 1913), J. J. Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart (Stuttgart 1914), Fr. Staudinger, Kulturgrundlagen der Politik (1914) und die „Schriften zur Soziologie der Kultur" (Jena 1913 f.). — **Der Tod des Erzherzogs Franz Ferdinand.** S. 145—56. — **C. Sauter, Neue Savonarola-studien.** S. 174—86. Zustimmendes Referat über die Schriften Schnitzers. — **C. Eberle, Franz Plattner. Ein christlicher Künstler aus dem 19. Jahrhundert.** Blätter der Erinnerung. (1826—1887.) S. 186—200, 276—92. — **Ludwig, War Papst Bonifaz VIII. ein Ketzer?** S. 292—97. Auf Grund der Untersuchungen in dem Werke von L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, dar

sagen, daß sich der gegen Bonifaz VIII. gerichtete Vorwurf des ausgesprochenen Abirrens an der kirchlich-orthodoxen Lehre „wahrheitsgemäß nicht aufrecht erhalten läßt". — **J. H. Lappe, Norwegen 1814—1914.** S. 297—303. — **Krueckemeyer, Ignaz Döllingers Briefe an eine junge Freundin. Hrsg. von Dr. Heinrich Schrörs.** S. 379—90. — **Dr. Franz Binder,** geb. 7. November 1828 zu Ertingen, gest. 5. September 1914 in München. S. 393—96. — **J. Bachem, Ein „Himmelszeichendeuter".** S. 397—401. Prophetische Aussprüche von Görres. — **E. Reinhard, Karl Ernst Jarcke an Karl Ludwig von Haller.** Aus dem Hallerschen Nachlasse herausgegeben. S. 402—12. Vier Briefe aus den Jahren 1836—42. **Rußlands volkswirtschaftlicher und politischer Zustand.** S. 416—30, 512—28. — **Kleine biographische Literatur.** (Aus dem Gebiete der Germanistik.) S. 452—58. Zu Ludwig Aurbacher und Michael Richard Buck. — **H. Rost,** (Referat über das Werk:) **Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.** (3 Bände, Berlin 1914.) S. 459—64. — **B. Duhr, War der spanische Generalinquisitor Eberhard Nidhard ein ehrgeiziger und habsüchtiger Streber?** S. 465—84, 554—74. Im Anschluß an die Schrift von J. Poeschl, Johann Eberhard Nidhard, ein Kardinal und Staatsmann aus Oberösterreich (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 4. Heft, 1914). Ob Nidhard († 1680) in der verworrenen und schwierigen Lage am spanischen Hofe immer das Richtige getroffen habe, möge dahingestellt sein; „sicher ist, daß die Anklage auf ehrgeizige und habsüchtige Streberei vor dem Richterstuhle der Geschichte nicht bestehen kann." — **J. A. Endres, Karls d. Gr. Schenkung von Prül an St. Emmeram in Regensburg.** S. 484—91. Genaueres über diese Schenkung ergibt sich aus der Urkunde Karls d. Gr. vom 22. Febr. 794 (Mon. Germ., Diplomata I, 237). — **J. Ranftl, Karl Lacher, der Schöpfer des kulturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums in Graz.** S. 506—11. — **Reims, Soissons, Laon und die Landschaft der Aisne-Oise.** S. 581—97. — Ad. Hirschmann, Wie ist die Oberpfalz lutherisch geworden? S. 609—12. Referat über J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 (Freiburg i. Br. 1914). — **A. Rösler, Die Epoche Pius X.** S. 613—24. — **A. Bigelmair, Zur Afralegende.** S. 624—31. Referat über die Schrift von O. Riedner, Der geschichtliche Wert der Afralegende (Kempten und München 1913). — **H. Rost, Lehren und Konsequenzen des Weltkrieges.** S. 651—68. — **Wie kam die Koalition zustande?** S. 669—82, 727—39, 808—18, 872—82. — N. Paulus, Ref. über W. Kratz, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten (Freiburg 1914). S. 683 f. — **K. Zurburg, Zu Alfred Loisys Selbstbekenntnissen.** S. 685—703. Zu dessen Buch: Choses passées. — **Zur Zentenarfeier des Malers Josef Scherer. (1814—1891.)** S. 712—19. — **Ypern und Dünkirchen.** S. 720—27. Zu deren Geschichte. — **Die Politik Italiens.** S. 739—50. — **A. Döberl, Aus dem Tagebuch des Nutius A. della Genga.** S. 768—79. Zu den Konkordatsverhandlungen in Regensburg 1806. Auszüge aus den Aufzeichnungen des Nuntius im Vat. Archiv. — **Das Eingreifen der Türkei.** S. 819—28. — **Die unverfälschten Ideen des christlichen Königtums.** S. 829—41. — **Schenkendorf und die Gebrüder Boisseree.** S. 852—60. Briefe Schenkendorfs aus dem Boisserée'schen Nachlaß im Kölner Stadtarchiv. — **J. Sprengler, Reinhard Johannes Sorge.** S. 860—64. — **Ad. Franz, Die Breslauer Weihbischöfe.** S. 865—73. Referat über das Buch von Jungnitz (Breslau 1914). — **Von der Heiligen Allianz bis heute.** S. 883—88.

Aachen. F. L.

2] Etudes.

50e année. 1913. Tome CXXXIV. J. Brucker, Cinquante ans „d'Etudes". S. 5—19. Kurzer Überblick über die Geschichte dieser weitverbreiteten Zeitschrift, die zuerst im Jahre 1856 unter dem Titel: „Etudes de théologie, de philosophie et d'histoire" erschien unter Leitung der PP. Charles Daniel und Joh. Gagarin, eines bekehrten Russen. Von 1856—61 vierteljährlich, wurde die Zeitschrift 1862 zweimonatlich unter dem Titel: „Etudes religieuses, historiques et littéraires par des Pères de la Compagnie de Jésus", und später unter dem Titel: „Etudes" ohne jeden Zusatz (voller Titel: „Etudes, revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus"). 1880 mußte die Zeitschrift bei der Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich ihr Erscheinen einstellen, und erst 1888 konnte sie von neuem herausgegeben werden. Seit 1897 erscheint sie, wie viele der großen Revuen Frankreichs, zweimal im Monat. — **F. Prat, La question synoptique.** S. 20—39; 329—50. Rechtfertigt das Dekret der Römischen Bibelkommission über die synoptische Frage. — **P. Teilhard de Chardin, La préhistoire et ses progrès.** S. 40—53. — **J. Thermes, Les Petites-Sœurs des malades.** S. 54—68. Entwicklung dieser für Pflege armer verlassener Kranken und sonstiger Hilfsbedürftigen in Frankreich gestifteten Frauenkongregation. — **L. Chervoillot, Un poète italien pessimiste, Arturo Graf** (geb. 1848 zu Athen). S. 69—84. — **G. de Jerphanion, Le nimbe rectangulaire en Orient et en Occident.** S. 85—93. Der rechteckige Nimbus um den Kopf ägyptischer Bilder will nur an Sterbegebräuche erinnern; in Rom sollte er andeuten, das Bild sei ein wirkliches Porträt, sei es einer lebenden sei es einer gestorbenen Person. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 113—31; 392—416; 683—97. 1. Brief des Erzbischofs von Rouen, Msgr. Fuzet, über die Studien in den Priesterseminarien; 2. Notiz über P. Vinzenz Bailly, Begründer der Zeitung La Croix und der Wochenschrift Le Pèlerin; 3. die französische Kirchenpolitik unter Präsident Fallières 1906—13; 4. Katholische soziale Organisationen in Frankreich; 5. Notiz über Thureau-Dangin († 1913). — **Revue des livres.** ● **A. d'Alès, Héros chrétiens.** S. 145—63. Verehrung der Märtyrer in der alten Kirche. — **Lettres de Turquie.** 1. Anfang der Friedensunterhandlungen zwischen Türken und den Balkanstaaten, S. 164—87; 2. Neue Kriegsereignisse im Januar 1913, S. 473—91. — **G. Sortais, Un grand sculpteur lorrain, Ligier Richier** (geb. um 1500, † 1567; Analyse des Werkes von P. Denis, L. Richier, l'artiste et son oeuvre. Paris, Berger — L., 1911). S. 188—202. — **H. Du Passage, Les Romanichels** (Zigeuner in Frankreich). S. 216—28. — **J. M. Dario, Bulletin d'histoire des philosophies médiévales.** S. 229—43. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 258—74; 547—61; 833—51. Anglikanische Kirche und Ehescheidungsfrage; irische Autonomie und protestantische Gegenbewegung; katholische Schulfrage in Luxemburg; erfolgreicher Presseprozeß gegen antikatholische Verleumdungen in Spanien; katholisches Leben in Mexiko. ● **F. Tournebize, Le catholicisme à Alep au XVIIe siècle (1625—1703).** S. 351 bis 370. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire contemporaine.** S. 371—91. ● **L. Delphare, La doctrine de la communion chez Tauler et Suso.** S. 501—14. Die Dominikaner Tauler und Suso vertreten in ihren Schriften die Notwendigkeit der öfteren Kommunion. — **A. Décisier, Bulletin d'histoire du moyen âge.** S. 515—27. ● **P. Dudon, Descente de police dans les loges parisiennes**

1737—47. S. 577—600; 756—77. Geschichte der Freimaurerei zu Paris in den Jahren 1737—47; Maßnahmen der Regierung gegen diese geheime Verbindung. — **J. Brucker, Mme de Mondonville et l'Institut de l'Enfance.** S. 659—63. Das von Frau von Mondonville 1653 gegründete und 1686 von Ludwig XIV. aufgehobene Institut der „Töchter der Kindheit" (zum Unterricht von Mädchen) stand in näherer Beziehung zu der „Compagnie du St.-Sacrement". — **A d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 664—82. — **J. Brémond, Pèlerinage au Ouadi-Natroun, une oasis du désert monastique.** S. 740—55. Reise nach dem berühmten Natrontal in Ägypten, spricht von den alten und neuen Klöstern Ägyptens. — **Scutari d'Albanie.** S. 792—96. Brief über die religiöse Lage Skutaris und Oberalbaniens.

Tome CXXXV. J. Brémond, Pèlerinage au Ouadi-Natroun. S. 20—32. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 134. — **L. Chervoillot, Un romancier de la Silésie, M. Paul Keller.** S. 57—77. Charakteristik der Erzählungskunst des katholischen Romanschriftstellers Paul Keller. — **A. Brou, Bulletin des Missions.** S. 78—104. Ausbreitung und jetzige Lage der katholischen Religion in China. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 105—28; 390 bis 410; 680—94. Staatsschulen und Maßnahmen gegen die katholischen Schulen; Kongreß der „katholischen Jugend" Frankreichs zu Caen, 17.—20. April 1913, Jahrhundertfeier zu Ehren Ozanams; Vinzenzvereine in Frankreich. — **Revue des livres.** — **Y. De la Brière, Le R. P. Ambroise Matignon, l'écrivain et le conférencier.** S. 145—69. Literarhistorische Skizze über P. Matignon (geboren 4. Februar 1824, Jesuit seit 1845, gest. zu Paris 10. März 1913) als theologischer Schriftsteller und Volksredner. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 254—72; 549—63; 823—40. Freimaurer und Juden in England; Marconi-Gesellschaft; die Konvertiten von Caldey; dreihundertjähriger Gedächtnistag der Thronbesteigung der Romanoff; Intoleranz der russischen Regierung gegenüber den Katholiken in St. Petersburg und im Gouvernement Chelm; Lage der Katholiken in den Vereinigten Staaten. ● **J. Guillermin, Cottolengo.** S. 289 bis 308; 481—506; 602—32. Werk des ehrwürdigen Jos. Cottolengo († 1842) zu Turin: Gründung und allmählige Entwicklung der „Piccola Casa" zur Verpflegung Kranker, Altersschwacher und Hilfsbedürftiger aller Art. — **F. Bernard, A la remarque de la France, l'Allemagne avant Iéna.** S. 336—54; 633—53. Nachahmung französischen Wesens und Vorherrschaft der französischen Sprache in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. — **P. Cavallera, Bulletin de patrologie.** S. 372—90. ● **M. Viller, La paix de l'Eglise, l'édit de l'année 313.** S. 438—64. Wirkung des Toleranzediktes Konstantins auf das Reich und auf die Entwicklung des Christentums. — **H. Caye, Bulletin de l'enseignement et de l'éducation.** S. 507—31. Über das höhere Studienwesen in Frankreich, Lücken und Mängel. — **L. Roure, La religion spirite, les origines.** S. 577—601; 744—70. Anfänge der spiritistischen Religion, als deren Gründer Allan Kardec (eigentlich L. H. Denizart-Rivail, geb. 1804 zu Lyon, gest. 31. März 1869 zu Paris) anzusehen ist, und ihre Entwicklung bis zur Jetztzeit. — **H. Caye, La question des humanités en Belgique.** Über die geplanten Reformen im Gymnasialstudium in Belgien. ● **X. Moisant, Un poète de l'enfance, Francis Thompson.** S. 721 bis 743. Literarhistorische Studie über den katholischen englischen Dichter (geb. 1859, † 13. November 1907 zu London). — **H. Baron, Les congrégations de**

la Sainte Vierge dans les collèges. S. 771—86. Aufgabe und Zweck der Marianischen Kongregation in Konvikten.

Tome CXXXVI. P. Galtier, L'évêque docteur: saint Irénée de Lyon. S. 5—28; 211—23. Theologie des hl. Irenäus. — **S. Tyszkiewicz, Un épisode du mouvement d'Oxford: la mission de William Palmer.** S. 43—63; 190—210; 329—47. Zeigt den religiösen Entwicklungsgang William Palmers (geb. 12. Juli 1811), der nach langen Studien über die anglikanische und orthodoxe morgenländische Kirche am 28. Februar 1855 zu Rom zur katholischen Kirche konvertierte und am 5. April 1879 zu Rom starb. — **R. Jeannière, La „société de littérature chrétienne pour la Chine".** S. 64—76. Tätigkeit der seit 1887 wirkenden protestantischen „Christian Literature Society for China" und die daraus zu entnehmenden Lehren für die katholische Mission. — **J. Brucker, L'éducation dans les collèges des Jésuites de l'ancienne France.** S. 86—92. Bemerkungen zu dem Buche von A. Schimberg) L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie de Jésus sous l'ancien Régime. Paris, Champion, 1913, XV, 282 S. fr. 12). — **Y. De la Brière Chronique du mouvement religieux.** S. 110—26; 386—413; 684—701. Antimilitaristische und antireligiöse Gesinnung der französischen staatlichen Lehrerschaft; die höhere Studienanstalt Sainte-Geneviève zu Paris geleitet von Jesuiten bis 1880, 1913 von der Regierung kraft des Vereinsgesetzes aufgehoben; das neue Gesetz der dreijährigen Dienstzeit in Frankreich; gesetzliche Maßnahmen gegen das Aushängen päpstlicher Fahnen. — **Revue des livres.** ● **R. de Beaurepaire-Louvagny, Le canal de Panama.** S. 145—67; 306—2[illegible]. Geschichte des Kanalbaues. — **R. Moreau, La gloire d'un vaincu, Charles Chenelong** (geb. 1820, gest. 1899). S. 168—89: Biographische Skizze nach dem Werke von Laveille (Paris, Lethielleux, 1913). — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 258—82; 533—57; 824—44. Anteil der Katholiken am öffentlichen Leben in Holland; Schulfrage und katholische Presse dortselbst; die Generalversammlung der englischen Katholiken zu Plymouth, Juli 1913, und der deutschen Katholiken zu Metz, Aug. 1913. — **E. de Forceville. Bulletin d'histoire de l'art.** S. 372—85. ● **X. Moisant, Le génie catholique de Fr. Thomson.** Fortsetzung aus Bd. 135. S. 452—74. — **E. Roupin, Le Chapelain, jésuite.** S. 50[illegible]. Kurze biographische Skizze über Charles Jean B. Le Chapelain, geb. 1710 zu Rouen gest. 1779 zu Mecheln. ● **A. Solanet, Un épisode de la guerre des camisards.** S. 620—36; 738—61. Biographische Skizze über den von der fanatisierten hugenottischen Menge am 24. Juli 1702 ermordeten Erzpriester und Missionsdirektor Franz Langlade du Chaila. Die auf den Quellen aufgebaute Studie zeigt, wie nichtig die späterhin von französischen Historikern wie Michelet, Henri Martin gegen Chaila erhobenen Vorwürfe der Grausamkeit und Unsittlichkeit sind. — **M. D'Herbigny, Vladimir Soloviev d'après le prince Eugène Troubetzkoi.** S. 637—57. Charakteristik des russischen Philosophen und Theologen Wladimir Soloviev nach dem Werke Trubetzkois: Solovievs Weltanschauung (russisch, 2 Bde 1913). — **A. Noyon, Bulletin d'histoire du moyen âge.** S. 672—83. Berichte über einige neuere Werke zur Geschichte der Kirche Frankreichs im frühen Mittelalter. — **A. Bron, Bulletin des Missions.** S. 789—807. Arbeiten und Erfolge der Missionare in Japan und China; katholische Schulen in Ägypten und Armenien.

Tome CXXXVII. P. Dudon, L'apostolat eucharistique du P. Léonard Cros. S. 5—36. Schriften und Predigten des P. Leonard Cros, S. J. († 17. Januar 191[illegible]

zur Verbreitung der öfteren und täglichen Kommunion. — **L. Laurand, Armées d'autrefois.** S. 56—69. Kriegstaktik bei den Heeren des klassischen Altertums. — **Mª de San Carlos de Pedroso, Les „damas catequistas“ espagnoles.** S. 70—77. Tätigkeit der „Katechistendamen“ unter der armen Arbeiterbevölkerung der spanischen Großstädte. — **J. Brucker, Publication sur l'histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 85—107. Berichtet über die Werke von Fouqueray, Duhr, Braunsberger, G. Rodeles, Le Bachelet, Böhmer usw. zur Geschichte der Gesellschaft Jesu. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 108—21; 413—29; 699—712. Über die in den französischen staatlichen Volksschulen zugelassenen Unterrichtsbücher (nach dem Dekret vom 1. Juli und dem Ministerialerlaß vom 20. Juli 1913); Dekret vom 5. Mai 1913 über Militärseelsorge zur Kriegszeit; Verband der Priesterseminarien; Jahrhundertfeier Louis Veuillots. — **Revue des livres.** ● **Y. de la Brière, Louis Veuillot, sa politique religieuse.** S. 145—67. — **A. Brou, Louis Veuillot, son œuvre littéraire.** S. 168—97. — **Fr. Veuillot, Louis Veuillot et la question romaine en 1871 et 1872.** S. 198—230. — **Lettres inédites de Louis Veuillot.** S. 230—51. Briefe Veuillots an P. A. Guidée, P. X. de Ravignan (7), P. J. X. Gagarin, M. Lauras (2), P. Ch. Cahier (2), P. M. Jessard (3), P. Coné, P. A. Mangeon und P. Tailhan. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 286—99; 562—79; 841—54. Die Katholikenversammlung zu Metz (Schulfrage, Missionen); politische und religiöse Lage in Columbien, eucharistischer Nationalkongreß zu Bogota, 8.—14. September 1913; die katholische Kirche in Argentinien. ● **Th. Mallet, Une sécularisation au XVIIᵉ siècle.** S. 354—76. Geschichte der langwierigen Verhandlungen, die endlich zur Umwandlung der Benediktinerabtei von Esnay (jetzt Ainay) bei Lyon in ein weltliches Stift führten. — **P. Bliard. Les citations dans Pascal d'après un écrivain janséniste.** S. 394—99. Schon ein Zeitgenosse und Parteigänger Pascals, der Jansenist Noël de La Lane beklagte sich in einem (noch unedierten) Briefe vom 15. Juli 1656 über die falschen oder entstellten Zitate in den „Lettres provinciales“. ● **L. Chervoillot, Gerhard Hauptmann** (Studie über den deutschen Dichter). S. 490—512. — **H. Lemmens, Bulletin oriental.** S. 523—38. Berichtet über einige neuere Werke über Türkei und Araber. — **L. de Mondadon, Bulletin d'histoire de la littérature française.** S. 539—61. ● **M. Dubruel, L'excommunication de Louis XIV, 16—18 novembre 1687.** S. 608—35. Die Exkommunikation Ludwigs XIV. wird nicht in den unterschriebenen offenen Briefen der Nunziatur erwähnt, sondern nur in den chiffrierten Berichten zwischen dem Nuntius Ranuzzi und dem Sekretär für chiffrierte Briefe, Lorenzo Casoni. Die Geschichte dieser geheimen Exkommunikation ist teils betrübend, teils aber auch komisch. — **H. Caye, La 36ᵉ assemblée de l'alliance des maisons d'éducation chrétienne.** S. 636—59. Bericht über die 36. Versammlung des Verbandes der französischen katholischen Erziehungsanstalten (zu Clermont, 26.—29. August 1913). — **St. Tyszkiewicz, Un héros de la charité catholique à Moscou.** S. 761—76. Charitative Tätigkeit des Phedor Petrovitch Haas in Moskau. Haas, gebürtig aus Münstereifel (Rgbzk. Trier), kam 1802 als junger Arzt nach Moskau und wirkte vor allem zur Linderung der Not von Gefangenen und ihrer Familienangehörigen; in den Spitälern tat er als Arzt alles mögliche für die Armen. Er starb am 16. August 1853.

51ᵉ année. 1914. Tome CXXXVIII. C. Torrend, La crise religieuse

kanon. Abteilung IV (1914) S. 520—527). Auch Stengel hat die vielen und für die diplomatische Forschung wertvollen Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht in ihrer Fülle dem Urkundenbuche einverleiben können. Er hat ihnen im Archiv für Urkundenforschung (hrsg. von Brandi, Breßlau und Tangl) V, S. 41—152 unter dem Titel Fuldensia I eine Stätte bereitet, die es verhindert, daß sie allzubald der Vergessenheit anheimfallen.

Stengels nun vorliegender erster Halbband eines Fuldaischen Urkundenbuchs ist der Typus des modernen Urkundenbuchs, das mit allen nur möglichen verfeinerten Methoden diplomatischer Forschung gearbeitet ist. Die Folge davon ist, daß die Herausgabe sehr langsam vor sich geht und daß dann doch manche, die in erster Linie Stoff, Texte haben wollen, enttäuscht sein möchten. Die Gefahr jedoch, daß dies verhältnismäßig dünne Bändchen als das Resultat jahrelanger Arbeit enttäuschen möchte, scheint nicht groß, gerade bei Fulda. Die Schwierigkeiten der frühen Überlieferung, ja gerade die Ehrwürdigkeit ihres hohen Alters, zwingen zu gründlichem Studium. Wo haben wir überhaupt eine Überlieferung aus dem 8. Jahrhundert, und wenn ja, wo in dieser Reichhaltigkeit? Und wo handelt es sich wie bei Fulda um Fragen von so grundlegender Bedeutung für das gesamte mittelalterliche Reichskirchenrecht? Es ist daher wohl zu verstehen, daß an die Fuldaischen Fragen unsere ersten Vertreter diplomatischer Forschung oft und intensiv herangetreten sind. Pflugk-Harttung hat sich schon 1879 in seinen diplomatisch-historischen Forschungen (besonders S. 332 ff.) lebhaft mit den Fuldaischen Fälschungen eingelassen. Die bedeutendste Förderung in der Fuldaer Privilegienfrage dagegen verdanken wir Michael Tangl, der in seinem Aufsatze „Die Fuldaer Privilegienfrage" (Mitt. J. Öst. Gesch. XX, 193—252) den Grund gelegt hat, auf dem wir noch alle und auch Stengel noch stehen. Was Sepp (die Fuldaer Privilegienfrage, Regensburg 1908) dagegen einzuwenden weiß, ist als stichhaltig nirgends anerkannt worden. Auch in andrer Hinsicht konnte Stengel auf Tangl fußen. T. ist vor Jahren mit der Herausgabe des Fuldaischen Urkundenbuches betraut gewesen und hat auch die Arbeit soweit gefördert, daß Stengel wertvolle Unterlagen benutzen konnte.

Im Ganzen aber verdanken wir das nun erschienene Werk dem gelehrten Verfasser der Diplomatik der Immunitätsurkunden. Es ist meines Erachtens kaum noch möglich, die Methode weiterhin zu verfeinern, das discrimen veri et falsi noch schärfer zu fassen, den Apparat noch intensiver auszubauen und die technischen Hilfsmittel noch zweckmäßiger auszunützen. In allen diesen Punkten leistet die Arbeit Stengels schlechthin vollkommenes. Die 143 Nummern des Urkundenbuches verteilen sich über die Zeit vom Beginn der Überlieferung (ca. 678) bis zum Tode des Abtes Sturmi (ca. 779). Neben vielen kurzen Regesten, die nur gelegentlich

Fulda erwähnen, finden sich auch mancherlei unwichtigere Dinge, wie eben in jedem Urkundenbuche. Die große Zahl der überlieferten Privaturkunden bietet aber ein großes Material an Namen, für deren Richtigstellung der Herausgeber sich der tätigen Hilfe Edward Schröders hat erfreuen dürfen. Die meisten dieser Urkunden sind jedoch auch schon wegen ihrer Überlieferung allein interessant, sie stammen meist aus dem Kodex Eberhardi, sind aber nicht, wie die verschiedenen Kaiser- und Papsturkunden, jedesmal stark verunstaltet. Die Reihe der Kaiser- und Papsturkunden ist ja für Fulda eine recht große, ihre Überlieferung durch den Kodex Eberhardi eine nicht eben einfache und durchaus nicht einwandfreie. Stengel ist da über manche Aufstellungen Tangls und auch natürlich über O. K. Roller (Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg 1901, auch Jb. Ver. f. hess. Gesch. N. F. Suppl. XII) hinausgekommen. Doch bleibt bestehen S. 59 no. 36 (Pippin schenkt dem Kl. das Hofgut Deiningen 760 zu Attigny) als ältestes erhaltenes Original einer deutschen Königsurkunde (im kgl. Staatsarchiv zu Marburg). Dadurch, daß neben allen gefälschten und verunechteten Urkunden auch die Deperdita aufgenommen sind, ist die Zahl der Nummern ziemlich groß. An Wichtigkeit gehen allen voran die drei Stücke, die von jeher intensive Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Sie „besitzen eine hervorragende, oft gewürdigte Bedeutung für die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Reiche, für die Geschichte der Bistum und Kloster scheidenden Exemtion und wiederum im Zusammenhang damit für die Entwickelung des geistlichen Zehntrechts." Es handelt sich da zunächst um die Cartula Bonifatii no. 5/6 S. 7 ff. Sie stammt nicht, wie Pflugk-Harttung und andere vor und nach ihm nachgewiesen zu haben glaubten, von Eberhard, der sie etwa nach der Pippinschen Schenkung gefälscht hat, sondern von einem bedeutend früheren Fälscher. Sie ist von Eberhard allerdings in seinen Kodex aufgenommen, mit den notwendigen Ausschmückungen und klangvollen Abschlüssen. Vorher hat sie auch wohl der Pippinschen Zeugenreihe als Vorlage gedient. Im Anschluß an diese Feststellung bietet St. in Nummer 4 S. 1—6 — Schenkung Karlmanns an Bonifatius — ein Meisterstück diplomatischer Kombinationskunst. Vor allen Dingen hat sich St. damit ein Verdienst erworben, daß er die Persönlichkeit des Fälschers, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und noch etwas später sein Wesen trieb, einwandfrei feststellte. Wir lernen durch ihn in dem Fuldaischen Schulmeister Rudolf einen hochgebildeten, literarisch fruchtbaren und bedeutenden Mann kennen. (Vgl. auch Tangl in den Geschichtsschreibern deutscher Vorzeit Bd. 92, Briefwechsel des Bonifatius, Vorrede). Diesem Rudolf von Fulda schreibt St. auch die Verunechtung des berühmten Zachariasprivilegs, das die Exemtion für Fulda enthält, zu. St. scheidet wie Tangl eine echte Aus-

fertigung — die im Original nicht mehr erhalten ist — von einer Anzahl verunechteter Überlieferungen (no. 15/16 S. 25 ff.). Die eine echte Überlieferung erkennt man ohne weiteres durch ihre Anlehnung an den liber diurnus, die andren Machwerke zieht St. vorerst auf eine durch Rudolf angefertigte Fälschung zusammen, entstanden ca. 822/823, um dem Kloster Zehntvorteile zu erringen. Ich muß sagen, daß mich die Ausführungen Stengels, die nur zum kleinen Teil sich im Urkundenbuch selbst, zum größeren Teil in den Fuldensia finden, schlechthin überzeugt haben. Wenn ich diese Auseinandersetzungen Stengels vor meinen Ausführungen im Archiv für Urkundenforschung Bd. III S. 125 ff. (1911) gekannt hätte, ich vermute, ich würde St. weniger Gelegenheit zum Anstoß gegeben haben. Wie die Behandlung des Zachariasprivilegs, so ist auch die des Pippinprivilegs außerordentlich geschickt. Auch sie ist 856 durch Rudolf v. Fulda entstanden und an den Papst gerichtet, um die Bestätigung des interpolierten Zachariasdiploms zu erreichen. Gelegentlich bezeichnet Stengel Rudolf als seinen Helden, er glaubt ihn auch von vornherein gegen die der modernen Psyche entsprungene Anklage wegen Urkundenfälschung in Schutz nehmen zu sollen und bezeichnet die Urkundenfälschung „als charakteristischen Ausdruck der Denk- und Kampfesweise eines naiv und massiv empfindenden Zeitalters“. Ich glaube, damit darf man sich einverstanden erklären.

Weitere Vorarbeiten und Studien stellt Stengel in Aussicht. Weitere Fuldensia werden wir zu erwarten haben. Die einzige Bitte, die wir an dieser Stelle in Anbetracht der Dinge, die da kommen sollen, auszusprechen wagen, ist die: möchte bald das so gut begonnene Werk eine erwünschte Fortsetzung finden.

Leipzig. **Otto Lerche.**

Zeitschriftenschau.

1] **Historisch-politische Blätter.**

1914. 153. Bd. K. Fuchs, Friedrich Wilhelm Weber. Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstage am 26. Dezember 1813. S. 14—25. — **Das Ringen um Konstantinopel.** S. 81—94, 178—89. Historischer Überblick über dessen Schicksale. — **C. Th. Kaempf, Entwicklung und Ziele neuzeitlicher Theaterkunst.** S. 104—15. — **A. Döberl, Della Genga's Nunziaturberichte.** Auf Grund vatikanischer Archivalien. S. 116—32, 190—205. 1. Über den zweiten Koalitionskrieg, S. 116 ff. 2. Kirchliche Zustände in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. S. 190 ff. Als Anhang S. 199 ff.: Der Bericht des Nuntius aus Dresden vom 16. Febr. 1801 über die kirchlichen Zustände. — **Kißlings Geschichte des Kulturkampfes.** S. 132 bis 42. — L. v. Pastor, Eine abschließende Goethe-Biographie: Baumgartner-Stockmann. S. 155—57. — **L. Pfleger, Ludwig von Pastor.** Ein Gedenkblatt zum 60. Geburtstage. S. 161—77. — **J. Ranftl, Die Weltliteratur im 20. Jahrhundert.** S. 219—29. Besprechung des Werkes von Rich. M. Meyer (Stuttgart und Berlin 1913). — H. Rabenhof, Besprechung von Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern (Stuttgart 1911). S. 235—39. — **B. Krieg, Von der Kunstgeschichte des Kruzifixes.** S. 241—60, 330—45. — **A. Freytag, Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im vormals spanischen Amerika während der ersten zwanzig Jahre der großen Entdeckungen.** S. 260—73, 346—54. — **Kulturbilder aus Alt-München von Karl Trautmann** (München 1914). S. 297 bis 303. Referat darüber. — N. Paulus, Religiös-sittliche Verhältnisse in Frankreich zur Zeit der Restauration. S. 316—18. Referat über die zwei Bände von Vicomte de Guichen, La France morale et religieuse au début de la Restauration (2e éd., Paris 1911), und La France morale et religieuse à la fin de la Restauration (Paris 1912). — J. Hublocher, Ref. über M. de Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Deutsche Übersetzung von R. Eisler (Tübingen 1913). S. 318—20. — **Zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814—1914.** S. 321—29. — **L. Pfleger, Zur Beurteilung Louis Veuillots.** S. 355—66. Zum 4. (Schluß-) Band der von seinem Bruder Eug. Veuillot verfaßten Biographie desselben. — **A. Eckardt, Die Konfutseverehrung in Korea.** S. 418—32. — **Hermann Hüffer (1830—1905).** S. 433—47. Zu dessen „Lebenserinnerungen“, hrsg. von E. Sieper (Berlin 1913). — **J. Gotthardt, Zur Gründungsgeschichte der Universität Bonn.** S. 459—65. Mitteilungen aus

dem Nachlaß des Grafen Werner von Haxthausen. — **C. Deuller, Tixeront's Dogmengeschichte III. Band.** S. 465—71. — M. Fürst, Ref. über: Josef Führichs Werke (Wien 1914). — **W. Feierfeil, Die Besetzung der österreichischen Bistümer.** S. 505—14. — **Von der Görresgesellschaft.** S. 515—22. — **N. Paulus, Ablässe für gemeinnützige Zwecke.** S. 561—75, 657—73. — **C. Sauter, Henry Thode und sein Michelangelo.** S. 575—89, 673—84, 737—59. — **G. Meier, P. Placidus a Spescha. Ein Pionier des Alpensports vor 100 Jahren.** S. 603—13. Ref. über das Werk von Fr. Pieth und K. Hager, Pater Placidus a Spescha, sein Leben und seine Schriften (Bümpliz 1913). — **W. Dietrich, A. G. Oehlenschläger.** S. 620—30. — **K. Fuchs, Kaiser Ferdinand I. (V.) der Gütige.** S. 630—35. Referat über das Werk von Viktor Graf Ségur-Cabanac, Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich Bd. I und 2 (Wien 1912, 1913). — **Hundert Jahre unter der Fahne des hl. Ignatius. 1814—1914.** S. 665—99. — N. Paulus, Referat über J. Gaß Das Straßburger Priesterseminar während der Revolutionszeit (Straßburg 1914). S. 717—20. — **A. Steinmann, Die antike Heilandserwartung und die christliche Erlösungsidee.** S. 721—36, 813—26. — **A. Döberl, Die Säkularisation und die päpstliche Diplomatie. (1798—1803.)** S. 759—70. — **Die monarchische Idee im Zeitalter der Revolution.** S. 801—12. — **Albanien.** S. 844—63. Referat über das Werk von Gopcevic, Das Fürstentum Albanien (Berlin 1914). — **J. Gspann, Gotik und Scholastik.** S. 899—907. — E. Buchholz, Referat über Fr. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande (Berlin 1913). S. 942—45.

1914. 154. Bd. F. Görres, Ist Hugo Grotius katholisch gestorben? 1. Alte und neue Antworten auf diese Frage. S. 1—11. Speziell haben sich mit der Frage beschäftigt C. Broere, De terugkeer van Hugo de Groot te het katholieke geloof ('s Gravenhage 1856; deutsch: Hugo Grotius Rückkehr zur katholischen Kirche, Trier 1871) und Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Strömungen im Protestantismus seiner Zeit (Köln 1904). Beide sind der Ansicht, daß Grotius am Ende seines Lebens vollständig katholisch dachte, lassen aber die Frage unentschieden, ob er förmlich seinen Übertritt zur katholischen Kirche vollzog 2. Wichtige Zeugnisse für seine Rückkehr. S. 132—44. Nach Broere dargestellt. 3. Ein neues Dokument. S. 161—73. Ein bisher unbekannter Brief des Dichters Jakob Balde S. J. an Grotius vom 4. März 1644, der für die (wahrscheinlich vorher im Stillen vollzogene) Konversion des Grotius Zeugnis ablegt. — **A. Döberl, Montgelas' Kirchenpolitik (1800—1808).** S. 11—25, 104—14. — **K. Lübeck, Die chaldäische Kirche.** S. 81—104. Geschichte ihrer Union und genaue Angaben über den jetzigen Bestand ihrer Diözesen. — **H. Rost, Politische und soziologische Literatur.** Referat über das „Handbuch der Politik" (3. Bde., Berlin 1914), über W. v. Massow, Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. (Stuttgart 1913), J. J. Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart (Stuttgart 1914), Fr. Staudinger, Kulturgrundlagen der Politik (1914), und die „Schriften zur Soziologie der Kultur" (Jena 1913 f.). — **Den Manen des Erzherzogs Franz Ferdinand.** S. 145—56. — **C. Sauter, Neue Savonarolastudien.** S. 174—86. Zustimmendes Referat über die Schriften Schnitzers. — **C. Eberle, Franz Plattner. Ein christlicher Künstler aus dem 19. Jahrhundert.** Blätter der Erinnerung. (1826—1887.) S. 186—200, 276—92. — **Ludwig, War Papst Bonifaz VIII. ein Ketzer?** S. 292—97. Auf Grund der Untersuchungen in dem Werke von L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, darf man

sagen, daß sich der gegen Bonifaz VIII. gerichtete Vorwurf des ausgesprochenen Abirrens an der kirchlich-orthodoxen Lehre „wahrheitsgemäß nicht aufrecht erhalten läßt". — **J. G. Lappe, Norwegen 1814—1914.** S. 297—303. — **Krueckemeyer, Ignaz Döllingers Briefe an eine junge Freundin. Hrsg. von Dr. Heinrich Schrörs.** S. 379—90. — **Dr. Franz Binder,** geb. 7. November 1828 zu Ertingen, gest. 5. September 1914 in München. S. 393—96. — **J. Bachem, Ein „Himmelszeichendeuter".** S. 397—401. Prophetische Aussprüche von Görres. — **E. Reinhard, Karl Ernst Jarcke an Karl Ludwig von Haller.** Aus dem Hallerschen Nachlasse herausgegeben. S. 402—12. Vier Briefe aus den Jahren 1836—42. **Rußlands volkswirtschaftlicher und politischer Zustand.** S. 416—30, 512—28. — **Kleine biographische Literatur.** (Aus dem Gebiete der Germanistik.) S. 452—58. Zu Ludwig Aurbacher und Michael Richard Buck. — **H. Rost,** (Referat über das Werk:) **Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.** (3 Bände, Berlin 1914.) S. 459—64. — **B. Duhr, War der spanische Generalinquisitor Eberhard Nidhard ein ehrgeiziger und habsüchtiger Streber?** S. 465—84, 554—74. Im Anschluß an die Schrift von J. Poeschl, Johann Eberhard Nidhard, ein Kardinal und Staatsmann aus Oberösterreich (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 4. Heft, 1914). Ob Nidhard († 1680) in der verworrenen und schwierigen Lage am spanischen Hofe immer das Richtige getroffen habe, möge dahingestellt sein; „sicher ist, daß die Anklage auf ehrgeizige und habsüchtige Streberei vor dem Richterstuhle der Geschichte nicht bestehen kann." — **J. A. Endres, Karls d. Gr. Schenkung von Prül an St. Emmeram in Regensburg.** S. 484—91. Genaueres über diese Schenkung ergibt sich aus der Urkunde Karls d. Gr. vom 22. Febr. 794 (Mon. Germ., Diplomata I, 237). — **J. Ranftl, Karl Lacher, der Schöpfer des kulturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums in Graz.** S. 506—11. — **Reims, Soissons, Laon und die Landschaft der Aisne-Oise.** S. 581—97. — Ad. Hirschmann, Wie ist die Oberpfalz lutherisch geworden? S. 609—12. Referat über J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 (Freiburg i. Br. 1914). — **A. Rösler, Die Epoche Pius X.** S. 613—24. — **A. Bigelmair, Zur Afralegende.** S. 624—31. Referat über die Schrift von O. Riedner, Der geschichtliche Wert der Afralegende (Kempten und München 1913). — **H. Rost, Lehren und Konsequenzen des Weltkrieges.** S. 651—68. — **Wie kam die Koalition zustande?** S. 669—82, 727—39, 808—18, 872—82. — N. Paulus, Ref. über W. Kratz, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten (Freiburg 1914). S. 683 f. — **K. Jurburg, Zu Alfred Loisys Selbstbekenntnissen.** S. 685—703. Zu dessen Buch: Choses passées. — **Zur Zentenarfeier des Malers Josef Scherer. (1814—1891.)** S. 712—19. — **Ypern und Dünkirchen.** S. 720—27. Zu deren Geschichte. — **Die Politik Italiens.** S. 739—50. — **A. Döberl, Aus dem Tagebuch des Nutius A. della Genga.** S. 768—79. Zu den Konkordatsverhandlungen in Regensburg 1806. Auszüge aus den Aufzeichnungen des Nuntius im Vat. Archiv. — **Das Eingreifen der Türkei.** S. 819—28. — **Die unverfälschten Ideen des christlichen Königtums.** S. 829—41. — **Schenkendorf und die Gebrüder Boisserée.** S. 852—60. Briefe Schenkendorfs aus dem Boisserée'schen Nachlaß im Kölner Stadtarchiv. — **J. Sprengler, Reinhard Johannes Sorge.** S. 860—64. — **Ad. Franz, Die Breslauer Weihbischöfe.** S. 865—73. Referat über das Buch von Jungnitz (Breslau 1914). — **Von der Heiligen Allianz bis heute.** S. 883—88

Aachen. F. L.

kanon. Abteilung IV (1914) S. 520—527). Auch Stengel hat die vielen und für die diplomatische Forschung wertvollen Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht in ihrer Fülle dem Urkundenbuche einverleiben können. Er hat ihnen im Archiv für Urkundenforschung (hrsg. von Brandi, Breßlau und Tangl) V, S. 41—152 unter dem Titel Fuldensia I eine Stätte bereitet, die es verhindert, daß sie allzubald der Vergessenheit anheimfallen.

Stengels nun vorliegender erster Halbband eines Fuldaischen Urkundenbuchs ist der Typus des modernen Urkundenbuchs, das mit allen nur möglichen verfeinerten Methoden diplomatischer Forschung gearbeitet ist. Die Folge davon ist, daß die Herausgabe sehr langsam vor sich geht und daß dann doch manche, die in erster Linie Stoff, Texte haben wollen, enttäuscht sein möchten. Die Gefahr jedoch, daß dies verhältnismäßig dünne Bändchen als das Resultat jahrelanger Arbeit enttäuschen möchte, scheint nicht groß, gerade bei Fulda. Die Schwierigkeiten der frühen Überlieferung, ja gerade die Ehrwürdigkeit ihres hohen Alters, zwingen zu gründlichem Studium. Wo haben wir überhaupt eine Überlieferung aus dem 8. Jahrhundert, und wenn ja, wo in dieser Reichhaltigkeit? Und wo handelt es sich wie bei Fulda um Fragen von so grundlegender Bedeutung für das gesamte mittelalterliche Reichskirchenrecht? Es ist daher wohl zu verstehen, daß an die Fuldaischen Fragen unsere ersten Vertreter diplomatischer Forschung oft und intensiv herangetreten sind. Pflugk-Harttung hat sich schon 1879 in seinen diplomatisch-historischen Forschungen (besonders S. 332 ff.) lebhaft mit den Fuldaischen Fälschungen eingelassen. Die bedeutendste Förderung in der Fuldaer Privilegienfrage dagegen verdanken wir Michael Tangl, der in seinem Aufsatze „Die Fuldaer Privilegienfrage" (Mitt. J. Öst. Geschf. XX, 193—252) den Grund gelegt hat, auf dem wir noch alle und auch Stengel noch stehen. Was Sepp (die Fuldaer Privilegienfrage, Regensburg 1908) dagegen einzuwenden weiß, ist als stichhaltig nirgends anerkannt worden. Auch in andrer Hinsicht konnte Stengel auf Tangl fußen. T. ist vor Jahren mit der Herausgabe des Fuldaischen Urkundenbuches betraut gewesen und hat auch die Arbeit soweit gefördert, daß Stengel wertvolle Unterlagen benutzen konnte.

Im Ganzen aber verdanken wir das nun erschienene Werk dem gelehrten Verfasser der Diplomatik der Immunitätsurkunden. Es ist meines Erachtens kaum noch möglich, die Methode weiterhin zu verfeinern, das discrimen veri et falsi noch schärfer zu fassen, den Apparat noch intensiver auszubauen und die technischen Hilfsmittel noch zweckmäßiger auszunützen. In allen diesen Punkten leistet die Arbeit Stengels schlechthin vollkommenes. Die 143 Nummern des Urkundenbuches verteilen sich über die Zeit vom Beginn der Überlieferung (ca. 678) bis zum Tode des Abtes Sturmi (ca. 779). Neben vielen kurzen Regesten, die nur gelegentlich

Fulda erwähnen, finden sich auch mancherlei unwichtigere Dinge, wie eben in jedem Urkundenbuche. Die große Zahl der überlieferten Privaturkunden bietet aber ein großes Material an Namen, für deren Richtigstellung der Herausgeber sich der tätigen Hilfe Edward Schröders hat erfreuen dürfen. Die meisten dieser Urkunden sind jedoch auch schon wegen ihrer Überlieferung allein interessant, sie stammen meist aus dem Kodex Eberhardi, sind aber nicht, wie die verschiedenen Kaiser- und Papsturkunden, jedesmal stark verunstaltet. Die Reihe der Kaiser- und Papsturkunden ist ja für Fulda eine recht große, ihre Überlieferung durch den Kodex Eberhardi eine nicht eben einfache und durchaus nicht einwandfreie. Stengel ist da über manche Aufstellungen Tangls und auch natürlich über O. K. Roller (Eberhard v. Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg 1901, auch Jb. Ver. f. hess. Gesch. N. F. Suppl. XII) hinausgekommen. Doch bleibt bestehen S. 59 no. 36 (Pippin schenkt dem Kl. das Hofgut Deiningen 760 zu Attigny) als ältestes erhaltenes Original einer deutschen Königsurkunde (im kgl. Staatsarchiv zu Marburg). Dadurch, daß neben allen gefälschten und verunechteten Urkunden auch die Deperdita aufgenommen sind, ist die Zahl der Nummern ziemlich groß. An Wichtigkeit gehen allen voran die drei Stücke, die von jeher intensive Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Sie „besitzen eine hervorragende, oft gewürdigte Bedeutung für die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Reiche, für die Geschichte der Bistum und Kloster scheidenden Exemtion und wiederum im Zusammenhang damit für die Entwickelung des geistlichen Zehntrechts." Es handelt sich da zunächst um die Cartula Bonifatii no. 5/6 S. 7 ff. Sie stammt nicht, wie Pflugk-Harttung und andere vor und nach ihm nachgewiesen zu haben glaubten, von Eberhard, der sie etwa nach der Pippinschen Schenkung gefälscht hat, sondern von einem bedeutend früheren Fälscher. Sie ist von Eberhard allerdings in seinen Kodex aufgenommen, mit den notwendigen Ausschmückungen und klangvollen Abschlüssen. Vorher hat sie auch wohl der Pippinschen Zeugenreihe als Vorlage gedient. Im Anschluß an diese Feststellung bietet St. in Nummer 4 S. 1—6 — Schenkung Karlmanns an Bonifatius — ein Meisterstück diplomatischer Kombinationskunst. Vor allen Dingen hat sich St. damit ein Verdienst erworben, daß er die Persönlichkeit des Fälschers, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und noch etwas später sein Wesen trieb, einwandfrei feststellte. Wir lernen durch ihn in dem Fuldaischen Schulmeister Rudolf einen hochgebildeten, literarisch fruchtbaren und bedeutenden Mann kennen. (Vgl. auch Tangl in den Geschichtsschreibern deutscher Vorzeit Bd. 92, Briefwechsel des Bonifatius, Vorrede). Diesem Rudolf von Fulda schreibt St. auch die Verunechtung des berühmten Zachariasprivilegs, das die Exemtion für Fulda enthält, zu. St. scheidet wie Tangl eine echte Aus-

fertigung — die im Original nicht mehr erhalten ist — von einer Anzahl verunechteter Überlieferungen (no. 15/16 S. 25 ff.). Die eine echte Überlieferung erkennt man ohne weiteres durch ihre Anlehnung an den liber diurnus, die andren Machwerke zieht St. vorerst auf eine durch Rudolf angefertigte Fälschung zusammen, entstanden ca. 822/823, um dem Kloster Zehntvorteile zu erringen. Ich muß sagen, daß mich die Ausführungen Stengels, die nur zum kleinen Teil sich im Urkundenbuch selbst, zum größeren Teil in den Fuldensia finden, schlechthin überzeugt haben. Wenn ich diese Auseinandersetzungen Stengels vor meinen Ausführungen im Archiv für Urkundenforschung Bd. III S. 125 ff. (1911) gekannt hätte, ich vermute, ich würde St. weniger Gelegenheit zum Anstoß gegeben haben. Wie die Behandlung des Zachariasprivilegs, so ist auch die des Pippinprivilegs außerordentlich geschickt. Auch sie ist 856 durch Rudolf v. Fulda entstanden und an den Papst gerichtet, um die Bestätigung des interpolierten Zachariasdiploms zu erreichen. Gelegentlich bezeichnet Stengel Rudolf als seinen Helden, er glaubt ihn auch von vornherein gegen die der modernen Psyche entsprungene Anklage wegen Urkundenfälschung in Schutz nehmen zu sollen und bezeichnet die Urkundenfälschung „als charakteristischen Ausdruck der Denk- und Kampfesweise eines naiv und massiv empfindenden Zeitalters". Ich glaube, damit darf man sich einverstanden erklären.

Weitere Vorarbeiten und Studien stellt Stengel in Aussicht. Weitere Fuldensia werden wir zu erwarten haben. Die einzige Bitte, die wir an dieser Stelle in Anbetracht der Dinge, die da kommen sollen, auszusprechen wagen, ist die: möchte bald das so gut begonnene Werk eine erwünschte Fortsetzung finden.

Leipzig. **Otto Lerche.**

Zeitschriftenschau.

1] Historisch-politische Blätter.

1914. 153. Bd. K. Fuchs, Friedrich Wilhelm Weber. Ein Gedenkblatt zum 100. Geburtstage am 26. Dezember 1813. S. 14—25. — **Das Ringen um Konstantinopel.** S. 81—94, 178—89. Historischer Überblick über dessen Schicksale. — **C. Th. Kaempf, Entwicklung und Ziele neuzeitlicher Theaterkunst.** S. 104—15. — **A. Döberl, Della Genga's Nunziaturberichte.** Auf Grund vatikanischer Archivalien. S. 116—32, 190—205. 1. Über den zweiten Koalitionskrieg, S. 116 ff. 2. Kirchliche Zustände in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. S. 190 ff. Als Anhang S. 199 ff.: Der Bericht des Nuntius aus Dresden vom 16. Febr. 1801 über die kirchlichen Zustände. — **Kißlings Geschichte des Kulturkampfes.** S. 132 bis 42. — L. v. Pastor, Eine abschließende Goethe-Biographie: Baumgartner-Stockmann. S. 155—57. — **L. Pfleger, Ludwig von Pastor.** Ein Gedenkblatt zum 60. Geburtstage. S. 161—77. — **J. Ranftl, Die Weltliteratur im 20. Jahrhundert.** S. 219-29. Besprechung des Werkes von Rich. M. Meyer (Stuttgart und Berlin 1913). — H. Rabenhof, Besprechung von Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern (Stuttgart 1911). S. 235—39. — **B. Krieg, Von der Kunstgeschichte des Kruzifixes.** S. 241—60, 330—45. — **A. Freytag, Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im vormals spanischen Amerika während der ersten zwanzig Jahre der großen Entdeckungen.** S. 260—73, 346—54. — **Kulturbilder aus Alt-München von Karl Trautmann** (München 1914). S. 297 bis 303. Referat darüber. — N. Paulus, Religiös-sittliche Verhältnisse in Frankreich zur Zeit der Restauration. S. 316—18. Referat über die zwei Bände von Vicomte de Guichen, La France morale et religieuse au début de la Restauration (2e éd., Paris 1911), und La France morale et religieuse à la fin de la Restauration (Paris 1912). — J. Hublocher, Ref. über M. de Wulf, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Deutsche Übersetzung von R. Eisler (Tübingen 1913). S. 318—20. — **Zur Jahrhundertfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814—1914.** S. 321—29. — **L. Pfleger, Zur Beurteilung Louis Veuillots.** S. 355—66. Zum 4. (Schluß-) Band der von seinem Bruder Eug. Veuillot verfaßten Biographie desselben. — **A. Eckardt, Die Konfutseverehrung in Korea.** S. 418—32. — **Hermann Hüffer (1830-1905).** S. 433—47. Zu dessen „Lebenserinnerungen", hrsg. von E. Sieper (Berlin 1913). — **J. Gotthardt, Zur Gründungsgeschichte der Universität Bonn.** S. 459-65. Mitteilungen aus

dem Nachlaß des Grafen Werner von Haxthausen. — **E. Deisler, Tixeront's Dogmengeschichte III. Band.** S. 465—71. — M. Fürst, Ref. über: Josef Führichs Werke (Wien 1914). — **W. Feierfeil, Die Besetzung der österreichischen Bistümer.** S. 505—14. — **Von der Görresgesellschaft.** S. 515—22. — **N. Paulus, Ablässe für gemeinnützige Zwecke.** S. 561—75, 657—73. — **C. Sauter, Henry Thode und sein Michelangelo.** S. 575—89, 673—84, 737—59. — **G. Meier, P. Placidus a Spescha. Ein Pionier des Alpensports vor 100 Jahren.** S. 603—13. Ref. über das Werk von Fr. Pieth und K. Hager, Pater Placidus a Spescha, sein Leben und seine Schriften (Bümpliz 1913). — **W. Dietrich, A. G. Oehlenschläger.** S. 620—30. — **K. Fuchs, Kaiser Ferdinand I. (V.) der Gütige.** S. 630—35. Referat über das Werk von Viktor Graf Ségur-Cabanac, Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich Bd. I und 2 (Wien 1912, 1913). — **Hundert Jahre unter der Fahne des hl. Ignatius. 1814—1914.** S. 665—99. — N. Paulus, Referat über J. Gaß Das Straßburger Priesterseminar während der Revolutionszeit (Straßburg 1914). S. 717—20. — **A. Steinmann, Die antike Heilandserwartung und die christliche Erlösungsidee.** S. 721—36, 813—26. — **A. Döberl, Die Säkularisation und die päpstliche Diplomatie. (1798—1803.)** S. 759—70. — **Die monarchische Idee im Zeitalter der Revolution.** S. 801—12. — **Albanien.** S. 844—63. Referat über das Werk von Gopcevic, Das Fürstentum Albanien (Berlin 1914). — **J. Gspann, Gotik und Scholastik.** S. 899—907. — E. Buchholz, Referat über Fr. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande (Berlin 1913). S. 942—45.

1914. 154. Bd. F. Görres, Ist Hugo Grotius katholisch gestorben? 1. Alte und neue Antworten auf diese Frage. S. 1—11. Speziell haben sich mit der Frage beschäftigt C. Broere, De terugkeer van Hugo de Groot te het katholieke geloof ('s Gravenhage 1856; deutsch: Hugo Grotius Rückkehr zur katholischen Kirche, Trier 1871) und Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Strömungen im Protestantismus seiner Zeit (Köln 1904). Beide sind der Ansicht, daß Grotius am Ende seines Lebens vollständig katholisch dachte, lassen aber die Frage unentschieden, ob er förmlich seinen Übertritt zur katholischen Kirche vollzog. 2. Wichtige Zeugnisse für seine Rückkehr. S. 132—44. Nach Broere dargestellt. 3. Ein neues Dokument. S. 161—73. Ein bisher unbekannter Brief des Dichters Jakob Balde S. J. an Grotius vom 4. März 1644, der für die (wahrscheinlich vorher im Stillen vollzogene) Konversion des Grotius Zeugnis ablegt. — **A. Döberl, Montgelas' Kirchenpolitik (1800—1808).** S. 11—25, 104—14. — **K. Lübeck, Die chaldäische Kirche.** S. 81—104. Geschichte ihrer Union und genaue Angaben über den jetzigen Bestand ihrer Diözesen. — **H. Rost, Politische und soziologische Literatur.** Referat über das „Handbuch der Politik" (3. Bde., Berlin 1914), über W. v. Massow, Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. (Stuttgart 1913), J. J. Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart (Stuttgart 1914), Fr. Staudinger, Kulturgrundlagen der Politik (1914) und die „Schriften zur Soziologie der Kultur" (Jena 1913 f.). — **Den Manen des Erzherzogs Franz Ferdinand.** S. 145—56. — **C. Sauter, Neue Savonarola-studien.** S. 174—86. Zustimmendes Referat über die Schriften Schnitzers. — **C. Eberle, Franz Plattner. Ein christlicher Künstler aus dem 19. Jahrhundert.** Blätter der Erinnerung. (1826—1887.) S. 186—200, 276—92. — **Ludwig, War Papst Bonifaz VIII. ein Ketzer?** S. 292—97. Auf Grund der Untersuchungen in dem Werke von L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, darf man

sagen, daß sich der gegen Bonifaz VIII. gerichtete Vorwurf des ausgesprochenen Abirrens an der kirchlich-orthodoxen Lehre „wahrheitsgemäß nicht aufrecht erhalten läßt". — **J. G. Lappe, Norwegen 1814—1914.** S. 297—303. — **Krueckemeyer, Ignaz Döllingers Briefe an eine junge Freundin. Hrsg. von Dr. Heinrich Schrörs.** S. 379—90. — **Dr. Franz Binder,** geb. 7. November 1828 zu Ertingen, gest. 5. September 1914 in München. S. 393—96. — **J. Bachem, Ein „Himmelszeichendeuter".** S. 397—401. Prophetische Aussprüche von Görres. — **E. Reinhard, Karl Ernst Jarcke an Karl Ludwig von Haller.** Aus dem Hallerschen Nachlasse herausgegeben. S. 402—12. Vier Briefe aus den Jahren 1836—42. **Rußlands volkswirtschaftlicher und politischer Zustand.** S. 416—30, 512—28. — **Kleine biographische Literatur.** (Aus dem Gebiete der Germanistik.) S. 452—58. Zu Ludwig Aurbacher und Michael Richard Buck. — **H. Rost,** (Referat über das Werk:) **Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.** (3 Bände, Berlin 1914.) S. 459—64. — **B. Duhr, War der spanische Generalinquisitor Eberhard Nidhard ein ehrgeiziger und habsüchtiger Streber?** S. 465—84, 554—74. Im Anschluß an die Schrift von J. Poeschl, Johann Eberhard Nidhard, ein Kardinal und Staatsmann aus Oberösterreich (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 4. Heft, 1914). Ob Nidhard († 1680) in der verworrenen und schwierigen Lage am spanischen Hofe immer das Richtige getroffen habe, möge dahingestellt sein; „sicher ist, daß die Anklage auf ehrgeizige und habsüchtige Streberei vor dem Richterstuhle der Geschichte nicht bestehen kann." — **J. A. Endres, Karls d. Gr. Schenkung von Prül an St. Emmeram in Regensburg.** S. 484—91. Genaueres über diese Schenkung ergibt sich aus der Urkunde Karls d. Gr. vom 22. Febr. 794 (Mon. Germ., Diplomata I, 237). — **J. Ranftl, Karl Lacher, der Schöpfer des kulturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums in Graz.** S. 506—11. — **Reims, Soissons, Laon und die Landschaft der Aisne-Oise.** S. 581—97. — Ad. Hirschmann, Wie ist die Oberpfalz lutherisch geworden? S. 609—12. Referat über J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 (Freiburg i. Br. 1914). — **A. Rösler, Die Epoche Pius X.** S. 613—24. — **A. Bigelmair, Zur Afralegende.** S. 624—31. Referat über die Schrift von O. Riedner, Der geschichtliche Wert der Afralegende (Kempten und München 1913). — **H. Rost, Lehren und Konsequenzen des Weltkrieges.** S. 651—68. — **Wie kam die Koalition zustande?** S. 669—82, 727—39, 808—18, 872—82. — N. Paulus, Ref. über W. Kratz, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten (Freiburg 1914). S. 683 f. — **K. Zurburg, Zu Alfred Loisys Selbstbekenntnissen.** S. 685—703. Zu dessen Buch: Choses passées. — **Zur Zentenarfeier des Malers Josef Scherer. (1814—1891.)** S. 712—19. — **Ypern und Dünkirchen.** S. 720—27. Zu deren Geschichte. — **Die Politik Italiens.** S. 739—50. — **A. Döberl, Aus dem Tagebuch des Nutius A. della Genga.** S. 768—79. Zu den Konkordatsverhandlungen in Regensburg 1806. Auszüge aus den Aufzeichnungen des Nuntius im Vat. Archiv. — **Das Eingreifen der Türkei.** S. 819—28. — **Die unverfälschten Ideen des christlichen Königtums.** S. 829—41. — **Schenkendorf und die Gebrüder Boisserée.** S. 852—60. Briefe Schenkendorfs aus dem Boisserée'schen Nachlaß im Kölner Stadtarchiv. — **J. Sprengler, Reinhard Johannes Sorge.** S. 860—64. — **Ad. Franz, Die Breslauer Weihbischöfe.** S. 865—73. Referat über das Buch von Jungnitz (Breslau 1914). — **Von der Heiligen Allianz bis heute.** S. 883—88

Aachen. F. L.

2] Etudes.

50e année. 1913. Tome CXXXIV. J. Brucker, Cinquante ans „d'Etudes". S. 5—19. Kurzer überblick über die Geschichte dieser weitverbreiteten Zeitschrift, die zuerst im Jahre 1856 unter dem Titel: „Etudes de théologie, de philosophie et d'histoire" erschien unter Leitung der PP. Charles Daniel und Joh. Gagarin, eines bekehrten Russen. Von 1856—61 vierteljährlich, wurde die Zeitschrift 1862 zweimonatlich unter dem Titel: „Etudes religieuses, historiques et littéraires par des Pères de la Compagnie de Jésus", und später unter dem Titel: „Etudes" ohne jeden Zusatz (voller Titel: „Etudes, revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus"). 1880 mußte die Zeitschrift bei der Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich ihr Erscheinen einstellen, und erst 1888 konnte sie von neuem herausgegeben werden. Seit 1897 erscheint sie, wie viele der großen Revuen Frankreichs, zweimal im Monat. — **F. Prat, La question synoptique.** S. 20—39; 329—50. Rechtfertigt das Dekret der Römischen Bibelkommission über die synoptische Frage. — **P. Teilhard de Chardin, La préhistoire et ses progrès.** S. 40—53. — **J. Thermes, Les Petites-Sœurs des malades.** S. 54—68. Entwicklung dieser für Pflege armer verlassener Kranken und sonstiger Hilfsbedürftigen in Frankreich gestifteten Frauenkongregation. — **L. Chervolliot, Un poète italien pessimiste, Arturo Graf** (geb. 1848 zu Athen). S. 69—84. — **G. de Jerphanion, Le nimbe rectangulaire en Orient et en Occident.** S. 85—93. Der rechteckige Nimbus um den Kopf ägyptischer Bilder will nur an Sterbegebräuche erinnern; in Rom sollte er andeuten, das Bild sei ein wirkliches Porträt, sei es einer lebenden sei es einer gestorbenen Person. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 113—31; 392—416; 683—97. 1. Brief des Erzbischofs von Rouen, Msgr. Fuzet, über die Studien in den Priesterseminarien; 2. Notiz über P. Vinzenz Bailly, Begründer der Zeitung La Croix und der Wochenschrift Le Pèlerin; 3. die französische Kirchenpolitik unter Präsident Fallières 1906—13; 4. Katholische soziale Organisationen in Frankreich; 5. Notiz über Thureau-Dangin († 1913). — **Revue des livres.** ● **A. d'Alès, Héros chrétiens.** S. 145—63. Verehrung der Märtyrer in der alten Kirche. — **Lettres de Turquie.** 1. Anfang der Friedensunterhandlungen zwischen Türkei und den Balkanstaaten, S. 164—87; 2. Neue Kriegsereignisse im Januar 1913, S. 473—91. — **G. Sortais, Un grand sculpteur lorrain, Ligier Richier** (geb. um 1500, † 1567; Analyse des Werkes von P. Denis, L. Richier, l'artiste et son oeuvre. Paris, Berger — L., 1911). S. 188—202. — **H. Du Passage, Les Romanichels** (Zigeuner in Frankreich). S. 216—28. — **J. M. Dario, Bulletin d'histoire des philosophies médiévales.** S. 229—43. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 258—74; 547—61; 833—51. Anglikanische Kirche und Ehescheidungsfrage; irische Autonomie und protestantische Gegenbewegung; katholische Schulfrage in Luxemburg; erfolgreicher Presseprozeß gegen antikatholische Verleumdungen in Spanien; katholisches Leben in Mexiko. ● **F. Tournebize, Le catholicisme à Alep au XVIIe siècle (1625—1703).** S. 351 bis 370. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire contemporaine.** S. 371—91. ● **L. Delphare, La doctrine de la communion chez Tauler et Suso.** S. 501—14. Die Dominikaner Tauler und Suso vertreten in ihren Schriften die Notwendigkeit der öfteren Kommunion. — **A. Décisier, Bulletin d'histoire du moyen âge.** S. 515—27. ● **P. Dudon, Descente de police dans les loges parisiennes,**

1737—47. S. 577—600; 756—77. Geschichte der Freimaurerei zu Paris in den Jahren 1737—47; Maßnahmen der Regierung gegen diese geheime Verbindung. — **J. Brucker, Mme de Mondonville et l'institut de l'Enfance.** S. 659—63. Das von Frau von Mondonville 1653 gegründete und 1686 von Ludwig XIV. aufgehobene Institut der „Töchter der Kindheit" (zum Unterricht von Mädchen) stand in näherer Beziehung zu der „Compagnie du St.-Sacrement". — **A d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 664—82. — **J. Brémond, Pèlerinage au Ouadi-Natroun, une oasis du désert monastique.** S. 740—55. Reise nach dem berühmten Natrontal in Ägypten, spricht von den alten und neuen Klöstern Ägyptens. — **Scutari d'Albanie.** S. 792—96. Brief über die religiöse Lage Skutaris und Oberalbaniens.

Tome CXXXV. J. Brémond, Pèlerinage au Ouadi-Natroun. S. 20—32. Fortsetzung und Schluß aus Bd. 134. — **L. Chervoillot, Un romancier de la Silésie, M. Paul Keller.** S. 57—77. Charakteristik der Erzählungskunst des katholischen Romanschriftstellers Paul Keller. — **A. Brou, Bulletin des Missions.** S. 78—104. Ausbreitung und jetzige Lage der katholischen Religion in China. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 105—28; 390 bis 410; 680—94. Staatsschulen und Maßnahmen gegen die katholischen Schulen; Kongreß der „katholischen Jugend" Frankreichs zu Caen, 17.—20. April 1913, Jahrhundertfeier zu Ehren Ozanams; Vinzenzvereine in Frankreich. — **Revue des livres.** — **Y. De la Brière, Le R. P. Ambroise Matignon, l'écrivain et le conférencier.** S. 145—69. Literarhistorische Skizze über P. Matignon (geboren 4. Februar 1824, Jesuit seit 1845, gest. zu Paris 10. März 1913) als theologischer Schriftsteller und Volksredner. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 254—72; 549—63; 823—40. Freimaurer und Juden in England; Marconi-Gesellschaft; die Konvertiten von Caldey; dreihundertjähriger Gedächtnistag der Thronbesteigung der Romanoff; Intoleranz der russischen Regierung gegenüber den Katholiken in St. Petersburg und im Gouvernement Chelm; Lage der Katholiken in den Vereinigten Staaten. ● **J. Guillermin, Cottolengo.** S. 289 bis 308; 481—506; 602—32. Werk des ehrwürdigen Jos. Cottolengo († 1842) zu Turin: Gründung und allmähliche Entwicklung der „Piccola Casa" zur Verpflegung Kranker, Altersschwacher und Hilfsbedürftiger aller Art. — **F. Bernard, A la remarque de la France, l'Allemagne avant Iéna.** S. 336—54; 633—53. Nachahmung französischen Wesens und Vorherrschaft der französischen Sprache in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. — **P. Cavallera, Bulletin de patrologie.** S. 372—90. ● **M. Viller, La paix de l'Eglise, l'édit de l'année 313.** S. 438—64. Wirkung des Toleranzediktes Konstantins auf das Reich und auf die Entwicklung des Christentums. — **H. Caye, Bulletin de l'enseignement et de l'éducation.** S. 507—31. Über das höhere Studienwesen in Frankreich, Lücken und Mängel. — **L. Roure, La religion spirite, les origines.** S. 577—601; 744—70. Anfänge der spiritistischen Religion, als deren Gründer Allan Kardec (eigentlich L. H. Denizart-Rivail, geb. 1804 zu Lyon, gest. 31. März 1869 zu Paris) anzusehen ist, und ihre Entwicklung bis zur Jetztzeit. — **H. Caye, La question des humanités en Belgique.** Über die geplanten Reformen im Gymnasialstudium in Belgien. ● **X. Moisant, Un poète de l'enfance, Francis Thompson.** S. 721 bis 743. Literarhistorische Studie über den katholischen englischen Dichter (geb. 1859, † 13. November 1907 zu London). — **H. Baron, Les congrégations de**

la Sainte Vierge dans les collèges. S. 771—86. Aufgabe und Zweck der Marianischen Kongregation in Konvikten.

Tome CXXXVI. P. Galtier, L'évêque docteur: saint Irénée de Lyon. S. 5—28; 211—23. Theologie des hl. Irenäus. — **S. Tyszkiewicz, Un épisode du mouvement d'Oxford: la mission de William Palmer.** S. 43—63; 190—210; 329—47. Zeigt den religiösen Entwicklungsgang William Palmers (geb. 12. Juli 1811), der nach langen Studien über die anglikanische und orthodoxe morgenländische Kirche am 28. Februar 1855 zu Rom zur katholischen Kirche konvertierte und am 5. April 1879 zu Rom starb. — **R. Jeannière, La „société de littérature chrétienne pour la Chine".** S. 64—76. Tätigkeit der seit 1887 wirkenden protestantischen „Christian Literature Society for China" und die daraus zu entnehmenden Lehren für die katholische Mission. — **J. Brucker, L'éducation dans les collèges des Jésuites de l'ancienne France.** S. 86—92. Bemerkungen zu dem Buche von A. Schimberg) L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie de Jésus sous l'ancien Régime, Paris, Champion, 1913, XV, 292 S., fr. 12). — **Y. De la Brière Chronique du mouvement religieux.** S. 110—26; 386—413; 684—701. Antimilitaristische und antireligiöse Gesinnung der französischen staatlichen Lehrerschaft; die höhere Studienanstalt Sainte-Geneviève zu Paris, geleitet von Jesuiten bis 1880, 1913 von der Regierung kraft des Vereinsgesetzes aufgehoben; das neue Gesetz der dreijährigen Dienstzeit in Frankreich: gesetzliche Maßnahmen gegen das Aushängen päpstlicher Fahnen. — **Revue des livres.** ● **R. de Beaurepaire-Louvagny, Le canal de Panama.** S. 145—67; 306—28. Geschichte des Kanalbaues. — **R. Moreau, La gloire d'un vaincu, Charles Chesnelong** (geb. 1820, gest. 1899). S. 168—89: Biographische Skizze nach dem Werke von Laveille (Paris, Lethielleur, 1913). — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 258—82; 533—57; 824—44. Anteil der Katholiken am öffentlichen Leben in Holland; Schulfrage und katholische Presse dortselbst: die Generalversammlung der englischen Katholiken zu Plymouth, Juli 1913, und der deutschen Katholiken zu Metz, Aug. 1913. — **E. de Forceville. Bulletin d'histoire de l'art.** S. 372—85. ● **X. Moisant, Le génie catholique de Fr. Thomson.** Fortsetzung aus Bd. 135. S. 452—74. — **E. Roupin, Le Chapelain, jésuite.** S. 599-16. Kurze biographische Skizze über Charles Jean B. Le Chapelain, geb. 1710 zu Rouen, gest. 1779 zu Mecheln. ● **A. Solanet, Un épisode de la guerre des camisards.** S. 620—36; 738—61. Biographische Skizze über den von der fanatisierten hugenottischen Menge am 24. Juli 1702 ermordeten Erzpriester und Missioneninspektor Franz Langlade du Chaila. Die auf den Quellen aufgebaute Studie zeigt, wie nichtig die späterhin von französischen Historikern wie Michelet, Henri Martin gegen Chaila erhobenen Vorwürfe der Grausamkeit und Unsittlichkeit sind. — **M. D'Herbigny, Vladimir Soloviev d'après le prince Eugène Troubetzkoï.** S. 637—57. Charakteristik des russischen Philosophen und Theologen Wladimir Soloviev nach dem Werke Trubetzkois: Solovievs Weltanschauung (russisch, 2 Bde., 1913). — **A. Noyon, Bulletin d'histoire du moyen âge.** S. 672—83. Berichte über einige neuere Werke zur Geschichte der Kirche Frankreichs im frühen Mittelalter. — **A. Brou, Bulletin des Missions.** S. 789—807. Arbeiten und Erfolge der Missionare in Japan und China; katholische Schulen in Ägypten und Armenien.

Tome CXXXVII. P. Dudon, L'apostolat eucharistique du P. Léonard Cros. S. 5—36. Schriften und Predigten des P. Leonard Cros, S. J. († 17. Januar 1913

zur Verbreitung der öfteren und täglichen Kommunion. — **L. Laurand, Armées d'autrefois.** S. 56—69. Kriegstaktik bei den Heeren des klassischen Altertums. — **Mª de San Carlos de Pedroso, Les „damas catequistas" espagnoles.** S. 70—77. Tätigkeit der „Katechistendamen" unter der armen Arbeiterbevölkerung der spanischen Großstädte. — **J. Brucker, Publication sur l'histoire de la Compagnie de Jésus.** S. 85—107. Berichtet über die Werke von Fouqueray, Duhr, Braunsberger, G. Rodeles, Le Bachelet, Böhmer usw. zur Geschichte der Gesellschaft Jesu. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux.** S. 108—21; 413—29; 699—712. Über die in den französischen staatlichen Volksschulen zugelassenen Unterrichtsbücher (nach dem Dekret vom 1. Juli und dem Ministerialerlaß vom 20. Juli 1913); Dekret vom 5. Mai 1913 über Militärseelsorge zur Kriegszeit; Verband der Priesterseminarien; Jahrhundertfeier Louis Veuillots. — **Revue des livres.** ● **Y. de la Brière, Louis Veuillot, sa politique religieuse.** S. 145—67. — **A. Brou, Louis Veuillot, son œuvre littéraire.** S. 168—97. — **Fr. Veuillot, Louis Veuillot et la question romaine en 1871 et 1872.** S. 198—230. — **Lettres inédites de Louis Veuillot.** S. 230—51. Briefe Veuillots an P. A. Guidée, P. X. de Ravignan (7), P. J. X. Gagarin, M. Lauras (2), P. Ch. Cahier (2), P. M. Fessard (3), P. Coné, P. A. Mangeon und P. Tailhan. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 286—99; 562—79; 841—54. Die Katholikenversammlung zu Metz (Schulfrage, Missionen); politische und religiöse Lage in Columbien, eucharistischer Nationalkongreß zu Bogota, 8.—14. September 1913; die katholische Kirche in Argentinien. ● **Th. Mallet, Une sécularisation au XVIIᵉ siècle.** S. 354—76. Geschichte der langwierigen Verhandlungen, die endlich zur Umwandlung der Benediktinerabtei von Esnay (jetzt Ainay) bei Lyon in ein weltliches Stift führten. — **P. Bliard. Les citations dans Pascal d'après un écrivain janséniste.** S. 394—99. Schon ein Zeitgenosse und Parteigänger Pascals, der Jansenist Noël de La Lane beklagte sich in einem (noch unedierten) Briefe vom 15. Juli 1656 über die falschen oder entstellten Zitate in den „Lettres provinciales". ● **L. Chervoillot, Gerhard Hauptmann** (Studie über den deutschen Dichter). S. 490—512. — **H. Lemmens, Bulletin oriental.** S. 523—38. Berichtet über einige neuere Werke über Türkei und Araber. — **L. de Mondadon, Bulletin d'histoire de la littérature française.** S. 539—61. ● **M. Dubruel, L'excommunication de Louis XIV, 16—18 novembre 1687.** S. 608—35. Die Exkommunikation Ludwigs XIV. wird nicht in den unterschriebenen offenen Briefen der Nunziatur erwähnt, sondern nur in den chiffrierten Berichten zwischen dem Nuntius Ranuzzi und dem Sekretär für chiffrierte Briefe, Lorenzo Casoni. Die Geschichte dieser geheimen Exkommunikation ist teils betrübend, teils aber auch komisch. — **H. Caye, La 36ᵉ assemblée de l'alliance des maisons d'éducation chrétienne.** S. 636—59. Bericht über die 36. Versammlung des Verbandes der französischen katholischen Erziehungsanstalten (zu Clermont, 26.—29. August 1913). — **St. Tyszkiewicz, Un héros de la charité catholique à Moscou.** S. 761—76. Charitative Tätigkeit des Phedor Petrovitch Haas in Moskau. Haas, gebürtig aus Münstereifel (Rgbzk. Trier), kam 1802 als junger Arzt nach Moskau und wirkte vor allem zur Linderung der Not von Gefangenen und ihrer Familienangehörigen; in den Spitälern tat er als Arzt alles mögliche für die Armen. Er starb am 16. August 1853.

51ᵉ année. 1914. Tome CXXXVIII. C. Torrend, La crise religieuse

en Portugal. S. 75—96. Religiös-politische Lage der Katholiken von 1834—79: Parteikämpfe und Kämpfe der Katholiken, 1879—1910; die Revolution und ihre Verfolgungssucht. Maßnahmen gegen die Bischöfe; Aussichten. — **G. Sortais, Andrea del Verrocchio, sculpteur et peintre florentin, 1435—88.** S. 96—108. **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux en France.** S. 109—23; 394—412; 706—25. Schulfrage in der Bretagne und vor der Kammer; Unabhängigkeit des Papstes und römische Frage; Abbé Lemire und dessen Ungehorsam gegen den Bischof von Lille, Msgr. Charost; neue kirchenfeindliche Schulgesetze. — **Revue des livres.** ● **Qui protégera l'Athos?** S. 145—70. Religiöse und politische Rivalität zwischen Rußland und Griechenland in bezug auf die Suprematie über die Klöster des Athos. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 252—71; 559—86; 851—66. Rechtliche Lage des Katholizismus im öffentlichen Leben Argentiniens; Erzherzog Franz Ferdinand und seine Gemahlin; der katholische Volksbund in Österreich; Ministerium Dato und die Abgeordnetenwahlen am 8. März 1914 in Spanien. ● **A. Baudrillart, La vie intérieure de Mgr. d'Hulst et les Exercices de saint Ignace, 1883—96.** S. 433 bis 449. (Abschnitt aus dem 2. Bd. der Biographie von Msgr. d'Hulst.) Inneres Leben und Frömmigkeit des ehemaligen Rektors des katholischen Institutes zu Paris. — **J. B. Piolet, La „bibliothèque choisie" de Louvain.** S. 533—48. Geschichte und Entwicklung der seit 1900 zu Löwen eingerichteten katholischen Leihbibliothek (1901: 3620 Bde. und 880 Ausleihen; 1912: 180000 Bde., davon 89852 ausgeliehen). — **P. Bliard, Deux municipalités vendéennes aux jours de la Terreur d'après les archives locales.** S. 637—58. Die Tage der Schreckensherrschaft, 1792 in Noirmoutier und Bouin, Vendée. — **A. d'Alès, Bulletin d'ancienne littérature chrétienne.** S. 687—705. ● **A. Brou, Les Japonais peints par eux-mêmes.** S. 737—59. Charakteristik der heutigen Japaner, nach dem Werke von W. Dening, Japanese modern literature (London, Kegan Paul. 1913). — **Les Bulgares et l'Eglise romaine depuis cinquante ans.** S. 809—25. Bewegungen zugunsten einer Vereinigung der orthodoxen Bulgaren mit Rom seit 1859.

Tome CXXXIX. X. Moisant, Le „home rule" et l'armée britannique. S. 50—63. — **Y. De la Brière, Chronique du mouvement religieux en France.** S. 109—18; 395—415; 681—97. Wahl des Historikers Pierre de la Gorce zum Akademiker (12. Februar 1914) als Nachfolger Thureau-Dangins; Gorce's Eigenschaften als historischer Schriftsteller; die Schuldebatten im Senat; Kammerwahlen, 26. April und 10. Mai 1914. — **Revue des livres.** ● **J. Delattre, Bulletin d'histoire moderne: la Réforme et les guerres de religions.** S. 223—41. — **J. Boubée, Le mouvement religieux hors de France.** S. 258—72; 551—61. Wirksamkeit des Kardinals Kopp als Fürstbischof von Breslau; Stand der Konfessionen in Holland. ● **J. Burnichon, Un siècle d'apostolat, les œuvres des Jésuites en France au XIXe siècle, 1814—1914.** (Aus der Einleitung eines unter diesem Titel zu Paris bei Beauchesne veröffentlichten Werkes.) S. 289—318. — **J. Boubée, La poésie mariale en Espagne à l'âge classique, 16e et 17e siècles.** S. 319—31. Dichtungen zu Ehren Mariä verfaßt von Fr. Luis de Laon († 1591), Lope de Vega, Calderon usw. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire contemporaine.** S. 370—94. ● **A. Perrot, Le retour offensif de la vieille Chine, le Confucianisme redevenu religion d'état.** S. 461—80. Dekrete des Präsidenten der chinesischen Republik zur Wiederherstellung des offiziellen Confuciuskultes (7. Februar 1914).

— **A de Vassal, Sainte Thérèse dans ses œuvres.** Etude littéraire. S. 577—92; 747—69. — **P. De la Devèze, Bulletin des Missions.** S. 658—80. Stand der katholischen Mission auf Madagaskar; Erfolge und Schwierigkeiten; Verfolgungen und Hemmungen seitens der französischen Regierung, besonders in der Schulfrage. — **P. Dudon, Bulletin d'histoire religieuse chez protestants.** S. 806—34. Berichtet über die neueste Lage des französischen Protestantismus und seine Tätigkeit nach außen hin.

Straßburg i. E. G. A.

3] Theologische Quartalschrift.

1914. 96. Jahrg. J. E. Belser, Zur Abfolge der evangelischen Geschichte. S. 1—49. — **K. Bihlmeyer, Das angebliche Toleranzedikt Konstantins von 312. Mit Beiträgen zur Mailänder Konstitution (313).** S. 65—100. Die Ansicht, daß Konstantin nach der Besiegung des Maxentius mit seinem Verbündeten Licinius im Spätherbst 312 zu Rom ein erstes Toleranzedikt erlassen habe, stammt von H. Valesius (in seiner Ausgabe der Kirchengeschichte des Eusebius 1659). Gegen die von ihm und den neueren Vertretern der Ansicht dafür vorgebrachten Gründe will B. nachweisen (S. 71), „daß der angebliche Religionserlaß Konstantins von 312 in Wahrheit gar nicht existierte und daß in den gesetzgeberischen Maßnahmen zugunsten der abendländischen Christen zwischen der Galerianischen und der Mailänder Konstitution keine auszufüllende Lücke klafft". — **W. Koch, Das Trienter Konzilsdekret de peccato originali.** (Schluß zu Jahrgang 1913, S. 430 ff. 532 ff.). S. 101—23. ● **K. Bihlmeyer, Das angebliche Toleranzedikt Konstantins von 312.** (Schluß.) S. 198—224. — **P. Minges, Zum Gebrauch der Schrift „De fide orthodoxa" des Joh. Damaszenus in der Scholastik.** S. 225 bis 47. Läßt speziell Vertreter der Franziskanerschule im 13. Jahrhundert zu Worte kommen, besonders Alexander von Hales. Benutzt haben sie und teilweise auch schon ihre Vorgänger die alte lateinische Übersetzung des Burgundio, der das genannte Werk des Damaszeners um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf Befehl des Papstes Eugen III. übersetzte. ● **E. J. Merk, Die Epiklese.** Ein neuer Lösungsversuch. S. 367—400. — **W. Koch, Der authentische Charakter der Vulgata im Lichte der Trienter Konzilsverhandlungen.** S. 401—22. — **A. Stegmann, Zur Datierung der „drei Reden des hl. Athanasius gegen die Arianer".** S. 423 bis 50. Resultat (S. 450): Die Datierung derselben „auf ca. 357 wird durch äußere Zeugnisse mit ziemlicher Sicherheit gefordert und durch innere Kriterien befürwortet; ernstliche oder gar unüberwindliche Bedenken stehen ihr nicht entgegen. Für die Datierung ca. 338 spricht schlechterdings nichts, gegen sie alles, was zu Gunsten der alttraditionellen geltend gemacht werden konnte". ● **K. Bihlmeyer, Die „syrischen" Kaiser: Karakalla, Elagabal, Severus Alexander und das Christentum.** S. 516—42. I. Allgemeines über die politischen, kulturellen und religiösen Verhältnisse der Zeit. (Im nächsten Jahrgang fortgesetzt.) — **W. Koch, Der authentische Charakter der Vulgata im Lichte der Trienter Konzilsverhandlungen.** (Fortsetzung.) S. 542—72. (Im nächsten Jahrg. fortgesetzt) — **A. Koch, Die Bedeutung der Musik für den Gottesdienst.** S. 573—92. Geschichtlicher Überblick. — **J. B. Sägmüller, Ein Aktenstück zur Militärseelsorge aus der Mitte des 6. Jahrhdts.** S. 592 bis 599. Zum Decretum Gratiani C. 15, D. LXIII. Betrifft die Einrichtung einer eigenen ständigen Militärseelsorge in Centumcellä (Civitavecchia) unter Papst Pelagius I.

Aachen. F. L.

4] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

N. F. Bd. 28. 1913. Heft 1. Bericht über die 31. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission. S. 1—6. — **W. Andreas, Aus den Anfängen von Nebenius.** S. 7—24. — **H. Willberger, Andreas Raeß, Domherr des Bistums Straßburg, und die Politik des Kabinetts Thiers im Jahre 1839.** S. 24 bis 71. Es handelt sich um die drei Denkschriften von Raeß für die französische Regierung, in denen dargetan werden sollte, ob die konfessionellen und politischen Zustände Belgiens, der Rheinprovinz und der deutschen Kleinstaaten einer französischen Eroberungspolitik, d. h. Ausdehnung der französischen Grenze bis an den Rhein, entgegenkämen. Die Titel der Denkschriften sind: Belgien im Monat Juni 1839. Oberrheinische Kirchenprovinz. Preußen. — **H. Flamm, Ein neues Blatt des Rotulus San-Petrinus aus dem Freiburger Stadtarchiv.** S. 72—84. — **H. Baier, Chronikalische Aufzeichnungen aus dem Kloster Salem.** S. 85—112. Inhalt: I. Biographische Aufzeichnungen des Mönches Jakob Roiber. II. Hic annotantur abbates in Salem. III. Martin Heuschreibers Krieg. IV. Kaltes Frühjahr 1513. V. Aufzeichnungen zur Geschichte der Staufer. VI. Salems Gründung. Erzbischöfe von Salzburg. VII. Auszüge aus der Salemer Bursamtsrechnung (1373—1408). — **H. Clauß, Exulanten aus den Rheinlanden in Almosenrechnungen von Rothenburg o. d. T.** S. 113—41. — **Miszellen.** J. Rest, Die Ernennung des Ulrich Zasius zum Magister artium durch Kaiser Maximilian I. S. 142—46. — A. Bechtold, Zur Konkurrenzregulierung der Maler im 16. Jahrhundert. S. 147—50. ● **Heft 2. S. Hellmann, Die Weingartener „Annalen".** S. 185—87. — **J. Lahusen, Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen.** S. 188—205. — **Zur Entstehung des ersten Überlinger Stadtrechtes.** S. 206—12. — **P. Wentzke** und **H. Kunze. Von Meister Erwin in Straßburg.** (1284—1318.) S. 213—38. — **G. Bossert, Markgraf Karl II. von Baden und der Tübinger Arzt Dr. Michael Rucker.** S. 239—48. — **J. Kühn, Die Bevölkerung eines kleinen geistlichen Fürstentums. Abtei Murbach im Elsaß.** S. 249—72. — **G. Pfeilschifter, Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien.** S. 273—315. — **Miszelle.** K. Obser, Friedrich Karl von Moser und die russisch-hessischen Heiratsverhandlungen von 1773. S. 316—20. Gemeint ist die Heirat der Prinzessin Wilhelmine (Natalie) von Hessen mit dem Großfürsten Paul. ● **Heft 3. Ch. Roder, Zur Geschichte der Juden in Überlingen a. S.** S. 353—69. — **H. Maurer, Die Freiherren von Üsenberg und ihre Kirchenlehen.** S. 370—429. — **K. Stenzel, Der Fränkische Handel.** Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Bistum Straßburg im 15. Jahrhundert. S. 430—63. — **A. Krieger, Die Markgrafen Markus und Karl von Baden in Lüttich 1465.** Aktenstücke. S. 464—78. — **H. Kaiser, Eine neue Überlieferung des Liber prossessionum Edelins von Weissenburg.** S. 479—84. — **K. Hofmann, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1912.** S. 485—518. — **Miszelle.** G. Tumbült, Zur Datierung nach dem Festtag Mariä Verkündigung. S. 519—20. ● **Heft 4. K. Obser, Briefe Friedrich Cäsar Laharpes an Johann Ludwig Klüber.** S. 537—58. — **G. Bossert, Adelungszell.** S. 559—66. — **A. Hund, Die Reichenweirer Neubürger in der Zeit von 1506 bis 1549.** S. 567—608. — **F. Schneider, Karl Friedrich von Savignys Denkschrift über die Reorganisation der Universität Heidelberg 1804..** S. 609—25.

Die Denkschrift wird hier zum erstenmale veröffentlicht. Bisher galt sie als verschollen. — **Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1912.** S. 626—99. — **Miszelle.** C. A. Bächtold, Kurprinz Karl von der Pfalz in Schaffhausen 1670. S. 700—06.

Neue Folge. Bd. 29. 1914. Heft 1. Bericht über die 32. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission. S. 1—6. **E. Herr, Der Name „Elsaß“.** S. 7—53. — **G. Tumbült, Die Einkünfte der jetzt nach Baden gehörigen Pfarreien und Pfründen des ehemaligen Bistums Konstanz um das Jahr 1275.** S. 54—104. — **H. Flamm, Zur Datierung des Freiburger Stadtrodels.** S. 105—19. — **K. Stenzel, Beatus Rhenanus und Johann von Botzheim.** S. 120—29. Als Beilagen zwei Briefe: I. des Johann Botzheim an Beatus Rhenanus und des Beatus Rhenanus an Botzheim. Beide stammen aus dem Straßburger Stadtarchiv. — **K. H. Wels, Zur Volksdichtung über die Schlacht bei Wimpfen. Die Echtheit der „Zwey gantz Newen Liedlein“.** (v. Ditfurth' Die historisch politischen Volkslieder des dreißigjährigen Krieges, S. 61 ff.) S. 130 bis 44. Der Verfasser bringt den Beweis, daß die beiden „Liedlein“, die auch zum Abdruck gebracht werden, noch in der Zeit des dreißigjährigen Krieges entstanden sind. — **Miszelle.** G. Fink, Eine Wertheimer Arztbestallung von 1417. S. 145. Zeitschriftenschau und Literaturnotizen. S. 146—80. ● **Heft 2. J. Clauß, Sankt Anstett zu Wittersdorf im Sundgau oder zu Vergaville in Lothringen?** S. 181—95. Der Verfasser erbringt den Nachweis, daß mit Sankt Anstett (St. Eustasius oder Anastasius) der frühere Wallfahrtsort Vergaville, im 15. Jahrhundert Widersdorf genannt, bei Dieuze gemeint ist, nicht Wittersdorf im Sundgau, obwohl man auch dort den Heiligen, den Patron für Irrsinnige und Besessene, verehrte. — **H. Baier, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des Salemer Gebietes im 16. und 17. Jahrhundert.** S. 196—216. — **K. Obser, Die Reise einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Durlach und Straßburg im Jahre 1612.** S. 217—34. Betrifft eine Reisebeschreibung der Vertreter von Bern und Zürich an den Hof des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach zur Beschwörung eines beiderseitigen Bündnisses. Die Ausfertigung liegt in drei Handschriften vor, zwei in der Stadtbibliothek in Zürich und eine im Großh. badischen Haus- und Staatsarchiv in Karlsruhe. — **W. Loewe, Ein Diplomat und Gelehrter des 17. Jahrhunderts. Ezechiel Spanheim in pfälzischen Diensten.** S. 235—65. — **H. Haering, Die Organisierung von Landwehr und Landsturm in Baden in den Jahren 1813 und 1814.** 1. Baden im Jahre 1813. Die Zentralverwaltung der verbündeten Mächte (Stein. Rühle von Lilienstern. Max von Schenkendorf). Erste Unterhandlungen. 2. Das Landwehredikt vom 9. Dezember und seine Durchführung im Allgemeinen. 3. Die Kämpfe um das Landsturmedikt (I. Teil). S. 266—303. — **P. Wentzcke. Josef Görres und das Elsaß.** S. 304—19. Der Artikel bespricht die beiden Schriften: Hermann Grauert, Görres in Straßburg, Köln 1910, und Alexander Schnütgen, das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848, Straßburg 1913. **Miszellen.** Frankhauser, Zur Geschichte des bischöflich-straßburgischen Archivs im 14. Jahrhundert. S. 320—23. Bringt ein Bruchstück eines um 1360 angelegten Inventars. — O. Winckelmann, Das Grabmal des Chronisten Reinbold Slecht. S. 323—26. ● **Heft 3. K. Stenzel, Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert.** S. 365—416. I. Organisation der

geistlichen Gerichte zu Straßburg. II. Die Stellung von Stadt und Bürgerschaft zu den geistlichen Gerichten bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. III. Verfall der geistlichen Gerichte. IV. Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof über die geistlichen Gerichte im 15. Jahrhundert. Reformbestrebungen. (1. Teil.) — **W. Platzhoff, Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Vertrag bis zum Tode Heinrichs II. (1559).** S. 447—63. Heinrich II. versucht mit Hilfe deutscher Fürsten, trotz der Wegnahme von Metz, Toul und Verdun und gegen den Willen Karl V. für seine Gesandten Sitz und Stimme im Reichstag zu erlangen. — **H. Haering, Die Organisation von Landwehr und Landsturm in Baden in den Jahren 1813 und 1814.** (Schluß.) 4. Die Organisierung des Landsturms. 5. Das Verhalten des Volkes gegenüber Landwehr und Landsturm. S. 464—516. — **H. Baier, Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1913.** S. 517 bis 570. ● **Heft 4. K. Lohmeyer, Beiträge zur Baugeschichte des Rastatter Schlosses.** (Schluß.) III. Die Berichte des Malers Franz Pfleger an die Markgräfin Sibylle Auguste von Baden über die Ausschmückung der Schloßkirche 1720/21. S. 583—603. — **H. Kaiser, Die Annahme des Wiener Konkordats durch Bischof Ruprecht von Straßburg.** S. 604—11. Beschäftigt sich mit der Urkunde, durch die das für ganz Deutschland geltende Konkordat von 1448 in Straßburg 1476 anerkannt wurde, und mit den Gründen für die späte Annahme. — **K. Beyerle** und **K. Obser, Verzeichnis badischer Studierender an der Universität Göttingen aus den Jahren 1734—1870.** S. 612—45. — **H. Funck, Die Schweizerreise des Markgrafen Karl Friedrich von Baden im Jahre 1783 und sein biblischer Diskurs mit Lavater.** S. 646—56. — **K. Stenzel, Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1913.** S. 657—709. — **Miszelle.** K. Obser, Zur badischen Historiographie des 17. Jahrhunderts. 1. Philipp Fehnle. Wird als Verfasser des handschriftlich in Karlsruhe und Wien vorhandenen Geschichtswerkes „Serenissimorum principum marchionum Badensium et Hochbergensium progenitores ab annis mille recensiti" nachgewiesen. Bisher galt sein Ordensgenosse, der Jesuit Johannes Gamans, als Verfasser. 2. Johann Friedrich Züngler. Züngler lebte Ende des 16. bis Anfang des 17. Jahrhunderts und hinterließ ein handschriftlich vorhandenes Geschichtswerk. 3. Gabriel Förster. Verfasser der „Relatio genealogica et historica", lebte um 1630. S. 710—717 Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission. Nr. 36. 1914. — **v. Blittersdorff, Freiherrlich von Blittersdorffsches Archiv in Ottensheim** (Forts.). m 12—m 23. — **B. Schwarz, Freiherrlich von Gemmingen-Gemmingensches Archiv in Gemmingen. Bezirksamt Eppingen.** m 24—m 74. — **R. Emlein, Archiv der Concordienkirche in Mannheim.** m 75—m 86. — **F. Frankhauser, Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz in den Handschriftenbeständen der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs nach dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France (Départements).** m 87—111. — **H. Haering, Die Palatina-Bände des Thesaurus Picturarum der Großherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt.** m 112 bis m 119. — **Roder, Archivalien der Gemeinde Unteruhldingen (Amtsbezirk Überlingen).** m 120—m 126.

München. S. H.

Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König
und
Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

Philosophie der Geschichte; Methodik.

Croce B., Zur Theorie und Geschichte der Historiographie. Aus dem Ital. übers. v. E. Pizzo. Tübingen. J. C. B. Mohr. VII, 269 S. ℳ 6.

Jane L. C., The interpretation of history. London. 358 S. sh. 5.

Weltgeschichte.**)

Löw K., Übersicht der Weltgeschichte. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 73 S. ℳ 0,75.

Webster H., A History of the Ancient World from earliest times to the fall of Rome. London, Harrap. 704 S. sh. 6.

Thatcher O. J. and **Schwill** F., A General history of Europe, from the French Revolution to the end of the 19 th century, 1789—1900. London, J. Murray. 128 S. 2 sh. 6 d.

Nixon E. and **Steel** H. R., Europe in the 19th century, 1802 - 1914. London, Bell. 180 S. sh. 2

Chambers H., European entanglements since 1748, chronologically arranged. London, Longmans. sh. 1.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1915, wo kein Format beigefügt wird, ist 8⁰ oder gr. 8⁰ zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände oder Seiten des Histor. Jahrbuches.

**) Vgl. dazu auch unten den Abschnitt „Militär- und Kriegsgeschichte".

Religions- und Kirchengeschichte.

***Tresp** A., Die Fragmente der griechischen Kultschriftsteller gesammelt von —. Gießen, Töpelmann (vorm. Ricker). VIII, 236 S. M 10. [Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. 15. Bd. 1. Heft.]

Die Arbeit bildet einen dankenswerten Beitrag zu der längst als dringend notwendig erkannten Neubearbeitung der vor mehr als sechzig Jahren angelegten Sammlung der Fragmenta historicorum Graecorum von C. Müller (Paris, Didot), in der die gesamte antiquarische Literatur und speziell die Kultschriftsteller nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Tresp hat sich in seiner Sammlung auf die Fragmente derjenigen Schriften beschränkt, ‚deren Titel auf sakralen Inhalt hinweist, während die Darstellungen der einzelnen Landesgeschichten, die auch viel über Religion und Kultus enthielten,' ausgeschlossen wurden. Auf die Fragmente der attischen Kultschriftsteller (unter ihnen erscheinen auch Plutarch mit seiner Schrift Περὶ ἡμερῶν und der Platoniker Proklus) folgen die der nichtattischen, auf diese die Fragmente ohne lokale Beziehung (unter Nr. 178 S. 213 f. das durch Nordens Agnostos Theos aktuell gewordene einzige Fragment der Schrift des Apollonius von Tyana Περὶ θυσιῶν) alle mit kritischem Apparat und Erläuterungen versehen. In der Einleitung wird sachkundig über die Entwicklung der Kultschriftstellerei (zuerst Aufzeichnungen zu dem praktischen Zwecke, ‚die überkommenen gottesdienstlichen Satzungen und Zeremonien festzuhalten und danach den Kult zu ordnen', dann ‚Schriften sakralrechtlichen und antiquarischen Inhaltes, die zuerst gewiß auch hauptsächlich aus praktischen Gründen abgefaßt waren, dann aber im wesentlichen literarischem Interesse dienten'. S. 27 ff. eine Tabelle, aus der ersichtlich ist, ‚welchen Gegenständen die griechischen Kultschriftsteller ihr Hauptinteresse zugewandt haben'), über die von den Kultschriftstellern benützten epigraphischen und literarischen Quellen und über ihren Einfluß auf die späteren Autoren (über die Kirchenschriftsteller, unter denen Clemens Alexandrinus und Eusebius am ergiebigsten sind, S. 38) gehandelt. S. 215 ff. Stellenregister, Verzeichnis der Kultschriftsteller, Sachregister.

München. C. Weyman.

Lamm L., Zur Geschichte der Juden im bayerischen Schwaben. II. Zur Geschichte der Juden in Lauingen und in anderen pfalz-neuburgischen Orten. 2. verm. Aufl. Berlin, L. Lamm. 48 S. M 1,50.

Alexandrov N., Geschichte der christlichen Kirche. Lfg. 2. (In russischer Sprache.) Petrograd. 1914. IV, 173 S. illustr. Rb. 1,50.

Bugge C. A., Das Christus-Mysterium. Studium zur Revision der Geschichte des Urchristentums. Kristiania. 197 S. Kr. 3,20.

Kastner K., Jesus vor dem Hohen Rat. 1. Teil: Kommentar zum Markus-Bericht. Progr. des Gymn. Zaborze (Ob.-Schl.). 1914. 4°. 27 S.

Sulzer G., Wer war Jesus und was brachte er der Menschheit? Leipzig, O. Mutze. 1914. V, 131 S. M 3.

Monse F. X., Johannes und Paulus. Ein Beitrag zur neutestamentl. Theologie. Münster, Aschendorff. VIII, 213 S. M 5,60. [Neutestamentliche Abhandlungen. V. Bd. 2. und 3. Heft.]

Swayne W. S., St. Paul and his Gospel. London, Gardner. 130 S. sh. 2.

Bouillon L., L'Eglise apostolique et les Juifs philosophiques jusqu' à Philon. T. 2. Documents et Démonstrations. Orthez, impr. E. Fachez. 1914. XVI, 1050 S. fr. 10.

Akten, Ausgewählte, persischer Märtyrer. Mit einem Anhang: Ostsyrisches Mönchsleben. Aus dem Syrischen übersetzt von O. Braun. Kempten und München, Kösel. XXII, 322 S. ℳ 4. [Bibliothek der Kirchenväter. 22. Bd.]

Der Band enthält die deutsche Übersetzung 1. von 21 Märtyrerakten auf Grund der Textpublikationen von Bedjan, 2. von mehreren Abschnitten des von Mar Thomas in der Mitte des 9. Jahrhunderts verfaßten Werkes über das Kloster Bêt 'Abê (vollständiger Text ediert von W. Budge, London 1893). Die Einleitung handelt über die Christenverfolgungen in Persien und deren Dokumente.

München. C. Weyman.

Mourret F., Histoire générale de l'Eglise. Tome II. Les Pères de l'Eglise IVe et Ve siècles. Paris, Bloud et Gay. 1914. 532 S.

***Rauschen** G., Florilegium patristicum. Fasc. X. Tertulliani de paenitentia et de pudicitia recensio nova. Bonn, Hanstein. IV, 104 S. ℳ 2. ● XXXV, 413.

Für De paenitentia stehen einige Handschriften s. XV und die editio princeps des Beatus Rhenanus, deren Lesarten ‚non uno loco praeferendae sunt textui codicum', zur Verfügung, bei De pudicitia ist man ausschließlich auf die Angaben der ältesten Herausgeber über die von ihnen benützten Handschriften angewiesen. In § 1 und 2 der Prolegomena ist das Nötigste über Inhalt und Überlieferung der beiden Schriften angegeben, § 3 handelt über das dem Kallistus zugeschriebene Bußedikt, das auch nach Rauschens Ansicht eher den Zephyrinus zum Verfasser hat. Die Frage, ob das Edikt eine Neuerung in der kirchlichen Disziplin bedeutet habe oder nicht, hält Rauschen mit Preuschen für unentscheidbar. S. 100 ff. ‚Index verborum cum rariorum tum eorum quae a Tertulliano proprio sensu usurpantur.'

München. C. Weyman.

***Justins** des Märtyrers Apologien, herausgegeben von G. Krüger. 4., völlig neubearbeitete Auflage. Tübingen, Mohr. XII, 92 S. ℳ 1,25, geb. 1,75. [Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften. 1. Reihe. 1. Heft.] ● XXXV, 414.

Für diese neue Auflage seiner handlichen Justinusausgabe hat Krüger die Einleitung ganz neu geschrieben, das Namen- und Sachregister wesentlich erweitert (daher ein Wachstum von etlichen Seiten gegenüber der 3. Auflage von 1904) und die Literaturangaben (beizufügen der Abschnitt über Justin in H. Meyers Buch über die Lehre von den Keimkräften) ‚bibliographisch ausführlicher' gestaltet, ‚als man es in Ausgaben gewohnt ist, um bei Seminararbeiten den Dozenten den Hinweis, den Studierenden die Bestellung auf der Bibliothek zu erleichtern.' Die Anmerkungen zur Textkritik enthalten jetzt erstens die Abweichungen der neuen Ausgabe von der vorigen und von den Ausgaben Blunts, Ottos, Pfättischs, Pautignys und Rauschens, zweitens die Abweichungen im Text der bei Eusebius (ed. Schwartz) überlieferten Stücke von der vorliegenden Ausgabe.

München. C. Weyman.

Baehrens W. A., Literarhistorische Beiträge III. Zu Minucius Felix. Separatabdruck aus Hermes L (1915) S. 456—63.

Baehrens nimmt an, daß der Dialog Octavius, in dem der Skeptizismus vom Christentum besonders mit stoischen Argumenten besiegt wird, gegen den von dem Skeptiker Favorinus verfaßten (verlorenen) Dialog zwischen Onesimus, dem Sklaven Plutarchs, und Epiktet polemisiere, in dem umgekehrt der Sieg des Skeptizismus über den Stoizismus gefeiert wird. Im Zusammenhalt mit der Erwägung, daß die Polemik nur dann Sinn hatte, wenn sie sich gegen den noch

lebenden Favorinus richtete (er war c. 175 bereits tot), erhalten die beiden schon früher öfters für die Datierung des Octavius verwerteten Stellen 7, 4 und 18,6 ‚wieder ihre alte Kraft‘ und führen auf Abfassung des Dialogs vor dem Jahre 163. Da aber, wie Baehrens meint, Minucius Felix noch auf einen zweiten Dialog des Favorinus (zwischen einem Stoiker und einem Peripatetiker) Bezug nahm, der in Ostia (wie der Octavius) spielte und in dem der Verfasser (wie im Octavius) als Schiedsrichter fungierte, und da dieser Dialog dem römischen Publikum, unter dem Favorinus ‚seine größten Verehrer wie Gellius und Fronto hatte‘, erst nach der Veröffentlichung von Gellius' Noctes Atticae d. h. c. 160 bekannt wurde, so ergibt sich 160—163 als Abfassungszeit des Octavius.

München. C. Weyman.

Weigl E., Untersuchungen zur Christologie des heiligen Athanasius. Paderborn, F. Schöningh. VIII, 190 S. M 6. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XII, 4.] ● XXXV, 903.

Der Verfasser handelt in drei Kapiteln 1. über die alexandrinische Christologie vom nizänischen Konzil bis zum Tode des Athanasius, 2. über die zwei Bücher contra Apollinarium, 3. über andere christologische Schriften und faßt im Schlusse ‚Die Hauptlinien und Hauptsätze der athanasianischen Christologie‘ zusammen. Kapitel 2 und 3 sind dem ausführlichen Nachweis gewidmet, daß wir in den beiden Büchern contra Apollinarium, in De incarnatione et contra Arianos, in der epistola IV ad Serapionem und in der oratio IV contra Arianos echte Werke des Athanasius vor uns haben. Schon im ersten Kapitel haben sich zahlreiche Übereinstimmungen zwischen diesen Schriften und den unbezweifelt athanasianischen ergeben, aber erst die in Kapitel 2 und 3 angestellten literarischen Detailuntersuchungen, die auf dem in Kapitel 1 gelegten dogmatischen Grunde fußen, ermöglichen die Abgabe eines sicheren Urteils und ‚tragen‘ ihrerseits ‚wiederum bei, die vorstehende dogmengeschichtliche Entwicklung noch näher zu beleuchten und zu vertiefen‘. S. 28 ff. zwei größere Anmerkungen bzw. Exkurse über die Datierung des Briefes an Adelphius (wahrscheinlich vor dem Epiktetbrief verfaßt) und über die antiochenische Provenienz der unter dem Namen des Athanasius gehenden Schriften Sermo maior de fide und Expositio fidei. S. 142 ff. Bemerkungen über die Datierung der (von Weigl gleichfalls als athanasianisch angesehenen) drei ersten Reden gegen die Arianer (nicht, wie Stegmann meint, c. 357/8, sondern mit Stülcken c. 340 anzusetzen). Athanasius stand — so wird in der Zusammenfassung S. 171 ff. ausgeführt — ‚in der christologischen Auffassung auf einer Mittellinie, gleichweit von einer Trennung wie von einer Verkürzung oder Verschmelzung der Bestandteile (d. h. der Gottheit und Menschheit in Christus) entfernt. Inhaltlich war seine Lehre stets dieselbe, sie wurde aber im Verlaufe der Erörterungen und der Diskussion naturgemäß immer klarer und bestimmter‘. Er kann nicht als ‚Neuschöpfer in der Christologie‘ bezeichnet werden, aber er hat ‚das Vätergut, durch die Umstände gezwungen, in starkem Maße durchdrungen und in seiner natürlichen, mächtigen Rhetorik wirkungsvoll ausgesprochen‘. Es ist ihm gelungen, einerseits die Grundlagen des Apollinarismus, in dem er immer mehr ein Sammelbecken der verschiedensten Häresien erkannte, zu erschüttern, andrerseits den radikalen Antiochenismus ins Unrecht zu setzen. S. 182 ff. Namen und Sachregister.

München. C. Weyman.

Ambrosius von Mailand, Des hl. Kirchenlehrers, ausgewählte Schriften aus dem Lateinischen übersetzt. II. Bd. Des hl. Kirchenlehrers A. v. M. Lukaskommentar mit Ausschluß der Leidensgeschichte erstmals übersetzt von J. E. Niederhuber. Kempten und München, Kösel. VIII, 520 S. M 5. [Bibliothek der Kirchenväter. 21. Bd.] ● Oben S. 172.

Mit der nämlichen Sachkunde und Sorgfalt wie das Exameron (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 654) hat Niederhuber nun den Lukaskommentar des Ambrosius, die einzige der Erklärung des Neuen Testamentes gewidmete und zugleich die

umfangreichste Schrift des Kirchenvaters, ins Deutsche übersetzt. Die Grundlage bildete selbstverständlich die von Vater und Sohn Schenkl besorgte Wiener Ausgabe (vgl. Hist. Jahrb. XXIII, 372) unter Berücksichtigung der an diese Ausgabe anknüpfenden Studien von Engelbrecht (vgl. Hist. Jahrb. XXIV, 823). Die Weglassung der Bücher 8 und 9 ist dadurch motiviert, daß die daselbst gegebene Erklärung der Leidensgeschichte beinahe den Charakter einer Evangelienharmonie annimmt.

München. C. Weyman.

***Epiphanius** (Ancoratus und Panarion) herausgeg. von K. Holl. 1. Bd. Ancoratus und Panarion Här. 1—33. Leipzig, Hinrichs. X, 464 S. ℳ 18. [Die griechischen christlichen Schriftsteller. 25. Bd.] ● XXXV, 192 f.

Da der Herausgeber über die handschriftliche Überlieferung des Epiphanius schon 1910 in einer eigenen Arbeit gehandelt hat (vgl. Hist. Jahrb. XXXII, 152) und eine eingehende textkritische Erörterung dem Schlußbande der Ausgabe vorbehalten ist, so ist dem vorliegenden 1. Bande nur ein kurzes Vorwort beigegeben. Holl betont darin, daß man bisher mit dem Texte des Epiphanius insofern unmethodisch umgesprungen ist, als man einerseits oft vorschnell emendierte, ,wo ein Ausdruck dem meist bloß gelegentlichen Benützer als unklar oder unzulässig erschien', andrerseits dem viel geschmähten Manne auch sprachlichen Unsinn zumuten zu dürfen glaubte. Faktisch liegt die Sache so, daß trotz der schlechten handschriftlichen Überlieferung Vertrautheit mit der eigentümlichen, von Holl als gehobene κοινή charakterisierten Schreibweise des Autors ,fast immer eine Möglichkeit' an die Hand gibt, ,den Schaden, wo wirklich ein solcher vorliegt, irgendwie zu heilen'. In dem zum Teil in abgelegene Literaturgebiete führenden und mitunter einem Sachkommentar nahekommenden Quellen- und Parallelenapparat hätte vielleicht zu S. 104, 10 ff. (Vogel Phönix) auf die Arbeiten von F. Zimmermann (Theologie und Glaube IV [1912] S. 214 ff. und Studien zur Geschichte des Altertums V 5 u. 6 [1912] S. 123 ff.) verwiesen werden können. Zu S. 280, 13 ff. hätte Firmicus Maternus nicht nach der nicht mehr brauchbaren Ausgabe Halms, sondern nach der Teubneriana Zieglers zitiert werden sollen. Nach Erscheinen des Schlußbandes werden wir auf die Ausgabe, die man schon jetzt als eine grundlegende bezeichnen darf, zurückkommen.

München. C. Weyman.

Fourier Bonnard P., Saint Honorat de Lérins. Tours, A. Mame et fils. 1914. 189 S.

***Troeltsch** E., Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. Im Anschluß an die Schrift ,De civitate Dei'. München und Berlin, Oldenbourg. XII, 174 S. ℳ 5,50. [Historische Bibliothek herausg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.] ● XXXV, 682.

In scharfem Gegensatz zu E. Feuerlein, der in der Historischen Zeitschrift XXII (1869) Augustinus als den ,Typus der mittelalterlichen Christenheit' bezeichnet hatte, rechnet Troeltsch den Bischof von Hippo zur christlichen Antike. Er ist für ihn deren ,Abschluß und Vollendung, ... ihr letzter und größter Denker, ihr geistlicher Praktiker und Volkstribun, ... die letzte und größte Zusammenfassung der absterbenden antiken Kultur mit Ethos, Mythos (!), Autorität und Organisation der frühkatholischen Kirche'. Dem aus der Civitas Dei, dem Hauptwerke Augustins, zu führenden Beweise dieses Satzes ist die vorliegende, zugleich eine Lücke in des Verfassers ,Soziallehren' ausfüllende Arbeit gewidmet. Die Civitas Dei ,zeigt den Verteidiger des Christentums so getränkt mit allen Säften der antiken Kultur, Bildung und Gesellschaft, daß trotz aller Polemik kaum anzunehmen ist, er habe sich eine Welt ohne sie vorstellen können und wollen'. Von dem, was für das Mittelalter charakteristisch ist, von ,einer zentralisierten hierarchischen Kirche, die an die Weltherrschaft denken kann', von der Idee des

allgemeinen Imperium oder wenigstens von ‚großen königlichen Staaten, die die Beförderung einer christlichen Kultur sich zur Aufgabe machen und alles, was sie an Kultur besitzen, dem Klerus verdanken', oder gar von dem aus der ‚Beziehung beider (Kirche und Imperium) aufeinander' entstehenden ‚staatlich-kirchlichen Einheitssystem, in welchem staatliche und geistliche Macht zur Christianisierung der Welt geeinigt sind, ... von alledem ist bei Augustin noch nichts, aber auch gar nichts, zu finden'. Die Zeit, da das Christentum ‚ein Staat im Staate, eine Gesellschaft in der Gesellschaft war', war in seinen Tagen noch keineswegs spurlos verschwunden, noch bestand ‚eine uralte feste Kultur, Bildung, Schule, Sitte und soziale Struktur, der gegenüber die Christen sich in einer eigentümlichen Mischung von Abhängigkeit und Rebellion' befanden. Aber wenn man Augustins Bedeutung nicht in einer ‚Grundlegung des Mittelalters' sucht und findet, so braucht ihm deshalb nicht jede ‚ihn wesentlich auszeichnende und darum auch für die Folgezeit wichtige **Kultur**bedeutung innerhalb der christlichen Antike' abgesprochen zu werden. Im Gegenteil, ‚er ist der große Ethiker der christlichen Antike, der die vom Leben vereinigten Elemente durchdachte und theoretisch verband, die gefundene Lösung des (Kultur-)Problems', an der sich schon frühere christliche Denker, besonders Klemens von Alexandria, versucht hatten, in wirkungsvoller Polemik vertrat und in praktischer Arbeit nach allen Seiten betätigte'. In seiner ‚Ethik liegt seine wesentliche Kulturbedeutung für seine eigene Zeit, in der fortdauernden Wirkung und in dem inneren Gehalt ihrer Konstruktionen seine Bedeutung für das europäische Geistesleben'. Diese Ethik aber, in deren Mittelpunkt das höchste Gut d. h. Gott steht, zeigt ‚die christliche und die stoisch-neuplatonische Religiosität verschmolzen und die politisch-soziale Theorie des antiken Naturrechts und der Ciceronianischen Staatsphilosophie in starker christlicher Umfärbung' und unterscheidet sich in wichtigen Punkten (Verhältnis von Kaisertum und Papstkirche, Vernunft und Autorität, Erlösungslehre usw.) von der des Hochmittelalters d. h. des hl. Thomas. In dem zweiten, nach dem Ausbruch des Weltkrieges niedergeschriebenen Vorwort weist Troeltsch darauf hin, wie dieser gewaltige Kampf, ‚die Gefahr für die Kultur überhaupt, die Debatten über Krieg und Christentum, Staat und Bruderliebe den Standpunkt Augustins, den Rückzug von der Welt und den Gegensatz des christlichen Liebesreiches gegen den politischen Kampf ums Dasein, die eschatologische und jenseitige Stimmung recht unmittelbar verständlich erscheinen' lassen. ‚Auch die Bedeutung friedlicher begehrungsloser Kleinstaaten an Stelle der stets vorwärts strebenden Großstaaten für den Frieden und für wenigstens relativ christliche Lebensführung kann man von hier aus wohl verstehen. Die Schweizer Christen machen heute unbewußt manches Argument Augustins wieder lebendig.'

München. C. Weyman.

Loofs F., Nestorius and his place in the history of Christian doctrine. New York. 1914. 12°. 7, 132 S. Doll. 1,10.

Mann H. K., The lives of the Popes in the middle ages. Vol. 11 and 12. London, K. Paul. Je sh. 12.

Proehl H., Beiträge zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates. Dissertation. Halle. 98 S.

Karge H., Die Gesinnung und die Maßnahmen Alexanders III. gegen Friedrich I. Barbarossa. (Auf Grund augustinisch-eschatologischer Anschauungen.) Dissertation. Greifswald. 1914. 84 S.

Hirschfeld Th., Genuesische Dokumente zur Geschichte Roms und des Papsttums im XIII. Jahrh. Rom, Loescher & Co. 1914. 33 S. ℳ 1,20. [Aus: „Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken".]

***Dehio** L., Innocenz IV. und England. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 13. Jahrhunderts. Berlin und Leipzig, Göschen. 1914. X, 84 S. ℳ 3,60.

„Wenige historische Stoffe üben eine stärkere, stets aufs neue wirkende Anziehung aus als die Kirchengeschichte Englands im Mittelalter. Und wie vernachlässigt ist noch immer dieses herrliche Gebiet!" Diese Worte Hallers (Papsttum und Kirchenreform I, 375[1]) haben heute noch ihre Richtigkeit; und so ist jede neue Studie auf diesem Gebiet zu begrüßen. Nachdem Else Gütschow die Beziehungen des Papstes Innocenz III. zu England (München 1904) dargestellt hatte, ist es dem Verfasser der vorliegenden Studie mit Recht als eine lohnende Aufgabe erschienen, die gleiche Untersuchung für den Pontifikat Innocenz IV. zu unternehmen. Das besondere Interesse, das gerade die Beziehungen dieses Papstes zu England darbieten, beruht darin, daß diesem die englische Kirche, die ja immer eine gewisse Sonderstellung beansprucht und behauptet hat, nicht als geschlossene Größe gegenübersteht, sondern innerhalb derselben Königtum, Klerus und Stände um die Macht ringen. So sieht sich anfangs zwar der Papst mit seinen Ansprüchen einer nationalen Koalition von König, Klerus und Adel gegenüber (Parlament von Mittfasten 1246): aber dieser Bund, in dem die Stände der mächtigste Faktor und der entschiedenste Gegner der Ansprüche des Papsttums sind, erweist sich bald auch den Interessen des Königtums abträglich, und so sehen wir den König zum Bund mit dem Papsttum übergehen. Diese lehrreiche Entwicklung hat durch den Verfasser eine sachkundige, mitunter etwas knapp gefaßte Darlegung gefunden; in ihr findet auch die wichtige Rolle, welche in diesen Kämpfen der von Anfang an papsttreuen Partei in der englischen Kirche zufiel, als deren überragender Führer Bischof Robert Grosseteste von Lincoln erscheint, die gebührende Würdigung. — Das Resultat des Pontifikates Innocenz IV. wird vom Verfasser dahin formuliert: „Auf der einen Seite gesteigerte Herrschaft über den Klerus, weitere Zurückdrängung des Staates aus der Kirchenbeherrschung; auf der anderen Seite ein Bündnis, das die Schicksale der römischen Kirche auf englischem Boden eng mit denen des Staates verkettete, diese gefährliche Verbindung mit kirchlichem Gelde erkauft, Volk und Klerus einig in der Erkenntnis, daß ein Kampf gegen König und Papst unvermeidlich sei" (S. 81). Damit ist angedeutet, welche Bedeutung der Zeit Innocenz IV. für die Weiterentwicklung der englischen Kirchengeschichte zukommt. — Nachdem nunmehr verschiedene Seiten des Pontifikates Innocenz IV monographisch behandelt worden sind, wäre es sehr wünschenswert, wenn jetzt einmal eine Gesamtwürdigung der Wirksamkeit und Persönlichkeit dieses hervorragenden Papstes unternommen würde.

Breslau. F. X. Seppelt.

Dobiasch-Roshdestvenskaja O. A., Die kirchliche Gesellschaft in Frankreich im 13. Jahrhundert. (In russischer Sprache.) Tl. 1. Petrograd. 1914. 4°. III, 181 S. Rb. 2,25.

Verger A., Vie de saint François d'Assise. Tours, A. Mame et fils. 1914. 144 S. illustr.

Schmitz C., O. F. M., Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf, L. Schwann. XIII, 107 S. ℳ 3.

Schauenberg A., Leben der gottseligen Schwester Margareta Ebner aus dem Kloster Maria Medingen 1291—1351. Nach ihren Offenbarungen geschildert. (Die Heiligen und Seligen des Dominikanerordens.) Dülmen, A. Laumann. 280 S. Geb. ℳ 1,50.

Mac Caffrey J., History of the Catholic Church from the Renaissance to the French Revolution. Vol. 1. 2. London, M. H. Gill. 12 sh. 6 d.

Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series, ab anno 1431

usque ad annum 1503 perducta, e documentis tabularii praesertim vaticani collecta, digesta edita. Ed. II. Monasterii. 1914. Münster, Regensberg. 4°. XXXXV, 290 S. *M* 20.

Bontempelli M., S. Bernardino da Siena. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 72 S. l. 1. [Profili no. 34.]

* **Quellen,** Urkundliche, zur hessischen Reformationsgeschichte. Einleitung. Sohm W.: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. XXVIII, 186 S. *M* 6. [Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. XI, 1.]

Die vorliegende Schrift bildet die Einleitung zu einer 1904 von der historischen Kommission für Hessen und Waldeck in Angriff genommenen Ausgabe der urkundlichen Quellen der hessischen Reformationsgeschichte. Es wird darin die Einführung des Protestantismus in Hessen eingehend dargestellt. Dabei tritt immer wieder hervor, daß „die christliche Obrigkeit, nicht die Landesgeistlichkeit, der eigentliche Träger hessischer Reformation gewesen ist". Die Aufstellungen des scharfsinnigen Verfassers, der gleich am Anfange des Krieges schon beim Hinausmarsch einem Unglücksfall erlegen ist, fordern bisweilen den Widerspruch heraus; doch kann man aus den gehaltvollen Ausführungen, denen freilich nicht immer leicht zu folgen ist, verschiedenes lernen. Leider fehlt ein Namen- und Sachregister.

München. N. Paulus.

Ried K., Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. Auf Grund der archivalischen Quellen dargestellt. Freising, Dr. F. P. Datterer & Co. VIII, 136 S. *M* 4,50. [Historische Forschungen und Quellen. 1. Heft.]

Mit der vorliegenden Schrift beginnt eine neue Publikation, die von Prof. J. Schlecht in Freising herausgegeben wird. Es werden darin Aufnahme finden sowohl Abhandlungen als auch noch nicht erschlossene Quellen auf dem Gebiete der Geschichte im weitesten Umfang mit Einschluß der Kirchen- und Rechtsgeschichte, der Kultur- und Kunstgeschichte, der christlichen Archäologie und und der Liturgik. Die einzelnen Hefte, deren jedes ein für sich abgeschlossenes Ganze bildet, erscheinen in zwangloser Reihenfolge; jährlich sollen zwei bis drei Hefte ausgegeben werden. Die gründliche Studie von Ried über die Einführung und Entwicklung des Protestantismus in Weißenburg leitet das neue Unternehmen in würdiger Weise ein. Die ehemalige Reichsstadt Weißenburg in Mittelfranken hat sich schon frühe, hierin dem Beispiele Nürnbergs folgend, für die lutherische Neuerung erklärt. Beim Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens (1555) war die Stadt schon längst protestantisch; sie brauchte daher in ihrem Gebiete die katholische Religion nicht zu dulden. Infolgedessen blieb sie den Katholiken verschlossen, bis sie im Jahre 1806 unter bayerische Herrschaft kam, und die Grundsätze staatsbürgerlicher Toleranz und Parität ins Leben traten. Eine zusammenfassende Darstellung der Reformationsgeschichte Weißenburgs fehlte bisher, so daß die neue lokalgeschichtliche Arbeit, die zum guten Teil auf archivalischen Quellen beruht, eine wirkliche Lücke ausfüllt. S. 87 ist die Rede von einem Karmelitermönch, der dem Weißenburger Magistrat erklärt haben soll, „er habe die acht Jahre seines Klosterlebens vergeblich gelebt, das Kloster sei ihm Schuldner". Tatsächlich erklärte der Mönch, „er habe bey acht jaren zu **lenz** gestanden, daselbst sey man im schuldig, so bleib er auch schuldig." Ried leitet „lenz" von lenzen (säumen, ruhen) ab und faßt den Ausdruck als Adverb auf, wohl im Sinne von faulenzend. Allein es handelt sich offenbar um eine Ortschaft, wie aus den weiteren Worten des Mönches hervorgeht; er bittet nämlich den Stadtrat, ihm für fünf oder sechs Jahre zu gestatten, „in **lenz** sein wonung zu haben", da er

hoffe, er könne „sein sach mittlerzeit in ain pesser weg keren“; dann würde er wieder nach Weißenburg zurückkommen. Da ein Ort namens Lenz, der hier in Betracht kommen könnte, nicht bekannt ist, so dürfte das Wort verschrieben sein.

München. N. Paulus.

Redlich O. R., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 2. Bd.: Visitationsprotokolle und Berichte. 2. Teil: Berg (1550—91), mit urkundlichen Beilagen von 1442—1592. Bonn, Hanstein. XX, 70, 486 S. ℳ 19. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXVIII.]

Über den ersten Teil des zweiten Bandes dieser wichtigen Quellenpublikation mit den Visitationsprotokollen für das Herzogtum Jülich ist im Historischen Jahrbuch XXXIV, 146 f. kurz berichtet worden. Der zweite Teil enthält die Protokolle für das Herzogtum Berg. Die Behandlung der Texte ist dieselbe geblieben, so daß hierfür auf das früher Gesagte verwiesen werden kann. Eine sehr dankenswerte Zugabe bildet die Einleitung (S. 1*—70*) in welcher die Ergebnisse der Visitationen beider Länder nach verschiedenen Gesichtspunkten gut zusammengefaßt werden. Beachtung verdient, was S. 20* bezüglich der Verhältnisse bei der Geistlichkeit bemerkt wird. Wollte man die Äußerungen über Unwissenheit und Unsittlichkeit des Klerus, die in den Protokollen gelegentlich gegeben werden, zusammenstellen, so wäre es leicht, ein überaus abschreckendes Bild zu zeichnen. Redlich hält es aber für gerechter, unter Verzicht auf Hervorhebung solcher Schattenseiten, die man in den Protokollen selbst nachlesen mag, eine statistische Betrachtung obwalten zu lassen. Die Statistik zeigt nun, daß die Zustände doch nicht so schlimm waren, wie man aus einzelnen Berichten schließen möchte. Hervorzuheben sind auch die Ausführungen (S. 66* ff.), die überzeugend dartun, daß die Angaben in den Protokollen über die Zahl der Kommunikanten mit Recht zur Berechnung der Bevölkerung Jülichs im 16. Jahrhundert verwertet werden können. In den bergischen Protokollen, die überhaupt dürftiger sind, als die jülichschen Erkundungen, fehlen derartige Angaben. Was die Kommunion unter beiden Gestalten betrifft, so scheint nach Redlich (S. 35*) „für ein vereinzeltes Fortdauern der alten Laienkommunion die Aussage des Pastors in Oberdollendorf zu sprechen“. Daß aber in einem niederrheinischen Dorf der alte Gebrauch, den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden, sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten haben soll, ist von vornherein unwahrscheinlich. Tatsächlich handelt es sich um etwas anderes. Der Pfarrer von Oberdollendorf sagte bloß, daß „den communikanten von alders ein Husman (Dorfbewohner, Bauer) pflege uis dem kelch zu schenken“ (S. 173). Dies ist aber nicht von konsekriertem, sondern von gewöhnlichem Wein zu verstehen. Es bestand nämlich damals in vielen Gegenden der Gebrauch, den Gläubigen bei der Kommunion Wein aus einem Kelch darzureichen. Vgl. Paulus, der Augustiner Joh. Hoffmeister, Freiburg 1891, 311. Durch die treffliche Einleitung wie auch durch ein Sachregister, das leider in so manchen neueren Quellenpublikationen fehlt, wird die Benutzung der mühevollen, mit großer Sorgfalt ausgeführten Veröffentlichung nicht wenig erleichtert.

München. N. Paulus.

Zurhellen O., Helden und Heilige des Protestantismus. Eine Geschichte evangel. Frömmigkeit in religiösen Reden. Hrsg. von Else Zurhellen-Pfleiderer. Tübingen, J. C. B. Mohr. III, 103 S. In Pappbd. ℳ 2,50.

Schlesinger C., Jesuitenporträts. Lebens- und Charakterbilder hervorragender Mitglieder der Gesellschaft Jesu. Regensburg, J. Habbel. VIII, 408 S. ℳ 5.

Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560—1572 nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Abt. IV. Band: Nuntius Delfino 1564—1565, bearbeitet von S. Steinherz (im Auftrag der Historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften). Wien 1914. CXXV, 553 S.

Im vorliegenden Bande hat es St. auf sich genommen, die historische Quelle der Nuntiatur-Berichte zweier Jahre zu erschließen, welche für das geschichtliche Interesse sowohl wegen des eben erfolgten Schlusses des Trienter Konzils und der Einführung seiner Dekrete ins kirchliche Leben als auch wegen des Übergangs des Reichsszepters von Kaiser Ferdinand I. auf seinen Sohn Maximilian II. und ebenso für das Forscherinteresse wegen großer Fehlbestände der einschlägigen Akten von hoher Bedeutsamkeit sind. Anerkennungswerterweise hat es der Bearbeiter verstanden, mit Aufwand großen Fleißes und historischen Geschickes und mit Ausnützung der allerdings freigebig zur Verfügung gestellten Zeit und Geldmittel die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu paralysieren und so ein Werk zu schaffen, das sich wie aus Einem Guß präsentiert und bei den Fachgelehrten als ein opus aere perennius dankbarer Aufnahme sicher sein muß. Mit Vorliebe, ja manchmal fast allzu großer Breite ist das ergänzende Aktenmaterial zur Aufhellung, bzw. Rekonstruktion der Depeschen Delfinos beigebracht und dessen mehr als bloß sein diplomatische, oft in den Farben der Preisgabe und Hintansetzung des Interesses seines Mandatars schillernde Tätigkeit ins Licht gesetzt worden. Dabei hat die Entdeckerfreude einen solchen Einfluß gewonnen, daß sich die Einleitung fast ausschließlich auf diese und damit zusammenhängende Fragen beschränkt hat. — Das geübte historische Urteil ist durchaus sachgemäß, begründet und zur Beistimmung zwingend, wenn sich auch in einzelnen Punkten Zweifel regen mögen. Andere Themate sind zurückgestellt worden, besonders innere Reichsangelegenheiten, deren Behandlung indes u. E. ebensowenig notwendig war als etwa die juristischer Fragen oder solcher, wie sie bei Pieper oder Biaudet, deren Bücher allerdings der Vervollkommnung fähig sind, erläutert sind. Dies ist im allgemeinen die Ansicht des Rez., während im besonderen jeder Kritiker und Benützer einige unerfüllte Wünsche zu verzeichnen haben wird. Rez. hätte es z. B. nicht ungern gesehen, wenn in der Einleitung oder S. 113 ff. auf die Kaiserkrönungsbullen vom Jahre 1530 näher eingegangen worden wäre (sie liegen in Simancas: Bononiae. Kal. Mart. 1529. anno 7.; bzw. VI. Id. Mart. 1529, a. 7.; bzw. Kal. Apr. 1530. a. 7., von Papst Klemens VII. und den anwesenden Kardinälen unterschrieben, Originale; vgl. dazu Bullar. Rom. VI; Lünig, Cod. It. dipl. III; Lünig, T. Reichsarchiv IV; Calendar of letters, despatches etc. IV. 1). — Zur Überlassung der „avvisi" an den florentinischen Orator durch Delfino ist zu sagen, daß sie keinem Bedenken begegnet, da keine eigentlichen „dispacci" ausgehändigt worden zu sein scheinen. — Mehrere ähnliche untergeordnete Einzelheiten könnten zu historischer Meinungsverschiedenheit Anlaß geben, wie auch die bei den Oesterreichern beliebte Methode, den Kommentar am Schluß jeder Depesche zu geben, die Setzung der Interpunktionszeichen besonders in den lateinischen Texten, das fehlende Schriftzitat S. 27 finis, die zwar treffliche Auswahl, doch auch mitunter Lückenhaftigkeit der Literaturangaben (z. B. S. 215, 234, 236), welche allerdings für ein so ausgedehntes Gebiet wie das von den Nuntiatur-Berichten umfaßte schwierig zu leisten und nicht einmal sehr dankenswert sind, und anderes mehr — allein sie tun der Vortrefflichkeit des Bandes keinen Eintrag und Abbruch, sondern fördern und reizen nur die historische Weiterforschung auf der gründlich gelegten Basis. — Als Sonderverdienst kann noch hervorgehoben werden die Bedeutung des Bandes als einer eminenten Vorarbeit zur Geschichte des P. Pius IV., obwohl das Verhältnis von Kurie und Kaiserhof nicht eigens unter dieser Überschrift in Angriff genommen worden ist.

J. Schweizer.

Mortier P., des Frères prêcheurs, Histoire des maitres généraux de l'ordre des Frères prêcheurs. T. 7. 1650—1914. Paris, A. Picard et fils. 1914. X, 538 S.

Holder C. F., The Quakers in Great Britain and America; the religions and political history of the Society of Friends, from the seventeenth to the twentieth century. Pasadena (Cal.), The author. 669 S. illustr. m. Faks. Doll. 6.

Kosch W., P. Martin von Cochem, der Apostel Deutschlands im Zeitalter der großen Kriege. M. Gladbach, Volksvereinsverlag. 40 S. ℳ 0,60. [Führer des Volkes. 14. Heft.]

Hänsel H., Nicolas Jouin. Ein Beitrag zur Geschichte des Jansenismus und der Zeit vor der französischen Revolution. Dissertation. Halle. 1914. 95 S.

Berger H., Die religiösen Kulte der französischen Revolution und ihr Zusammenhang mit den Ideen der Aufklärung. Dissertation. Freiburg i. B. 1914. (Berlin, E. Fuhrmann.) 96 S. ℳ 1,30.

Volpe M., S. J., I gesuiti nel Napoletano: note ed appunti di storia contemporanea, da documenti inediti e con larghe illustrazioni, 1814—1914. Vol. 1. 2. Napoli, tip. M. D'Auria. 1914/15. XVIII, 305 u. XV, 417 S. m. Taf. l. 12.

Ewing W., Annals of the Free Church of Scotland 1843—1900. Vol. 1. 2. London, T. & T. Clark. 4°. 372 u. 260 S. sh. 21.

Mc Lachlan H., The Unitarian Home Missionary College, 1854—1914; its foundation and development. With some account of the missionary activities of its members. London, Sterratt & H. 182 S. 3 sh. 6 d.

Kipper H., Johannes Kardinal v. Geissel, Erzbischof von Köln. Hamm, Breer & Thiemann. 34 S. ℳ 0,50. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren. 34. Bd. 2. Heft.]

Pesendorfer F., Bischof Rudolph von Linz. Erinnerungsblätter. 1. u. 2. Aufl. Linz, Preßverein. 136 S. m. 5 Taf. ℳ 0,90. [Bischof Dr. Rudolph Hittmair von Linz, sein Leben und seine Werke. 1. Heft.]

Fonk L., S. I., Primum quinquennium pontificii instituti biblici. Rom, M. Bretschneider. 41 S. m. 12 Taf. ℳ 1,50.

Jenkinson G. J., Saints in the calendar: their lives and legends, emblems and dedications. London, R. Scott. 192 S. 2 sh. 6 d.

Geschichte einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Nägelsbach F., Die Pfarrei Erlangen-Neustadt von 1751—1855. Erlangen, F. Junge. 58 S. ℳ 0,80. [Aus: „Erlangener Tagblatt".] — Wolf R., Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. d. S. von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung (1200—1511) unter besonderer Berücksichtigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Halle, Gebauer-Schwetschke. VIII, 92 S. mit 6 Tab. ℳ 3,25. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. 7. Heft.] — Sperl F., Das Kloster Heilsbronn, die Ahnengruft des Kaiserhauses. Zum 500jährigen Jubiläum der Regierung der Hohenzollern in Brandenburg. Mit gütiger Unterstützung des historischen Vereins für Mittelfranken hrsg. München, F. Bruckmann. 20 S. m. 10 Tafeln. In Pappbd. ℳ 7,50. — Tommaso decano, Regesto di, o cartolario del convento cassinese

(1178—1280), publicato a cura de' monaci di Montecassino. Roma, tip. Pontificia nell' istituto Pio IX. LVII, 359 S. [Tabularium Casinense: serie di regesti cassinesi.] — Schramek E. M., Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln. Ein Beitrag zur Breslauer Diözesangeschichte. Teil I. Dissertation Breslau. 74 S. — Urkundenbuch des Klosters Pforte. II. Teil. 2. Halbbd (1501—1543). Bearb. von P. Boehme. Halle, O. Hendel. IX, S. 369—724. ℳ 9. [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. 34 Bd. II. Teil. 2. Halbbd.]

Heidingsfelder F., Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner. S. 1—160. ℳ 12. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. 6. Reihe.]

Im Jahre 1871 erschien die erste Lieferung der Regesten der Bischöfe von Eichstätt, bearbeitet von dem Lyzealprofessor Mich. Lefflad; zehn Jahre später geriet das Werk mit der 3. Lieferung ins Stocken und schloß mit dem Jahre 1365 ab. Nunmehr hat die Gesellschaft für fränkische Geschichte den alten Gedanken Fr. Böhmers, des Vaters deutscher Regesten, wieder aufgegriffen und mit der Bearbeitung Dr. Fr. Heidingsfelder, einen Schüler Chroufts, betraut. Die erste Lieferung umfaßt die Jahre 741—1194 und zeigt, daß der Verfasser dem vielgestaltigen Stoffe, dem oftmals spröden Materiale bis in die äußersten Ausläufer mit Lust und Liebe nachgegangen ist. Mit besonderer Feinheit sind die Einleitungskapitel behandelt, in welchen die Abstammung, das Vorleben, die Wahl eines jeden einzelnen Bischofes einer allseitigen Untersuchung unterworfen werden. Daß gar manche Forschungsresultate von den bisherigen Anschauungen abweichen, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden. Wenn auch die Diözese Eichstätt an Umfang weit hinter anderen deutschen Kirchensprengeln zurückgestanden, so erscheinen doch auf dem Stuhle des hl. Willibald gar manche kraft- und prachtvolle Gestalten; es sei hier nur erinnert an Erchambold, gestorben 912, welcher den Grund zur späteren reichsfürstlichen Stellung der Eichstätter Bischöfe gelegt hat, und Gebhard I., welcher als Viktor II. den Stuhl des hl. Petrus 1055 bestiegen hat, an den heiligmäßigen Gundekar II. 1057—75, welcher 126 Kirchen eingeweiht hat. — An Kleinigkeiten sei bemerkt: Daß die Bühelkirche in Beilngries der Trinität geweiht gewesen sein soll, halten wir für sehr unwahrscheinlich, da zur Zeit des hl. Willibald dieses Fest in Deutschland kaum gefeiert worden sein dürfte (Kirchenlexikon III, 2020) und späterhin Lucia als Patronin dieser Kirche aufgeführt wird. Bezüglich der Urkunde vom Oktober 786, welche als Hauptstütze gegen die traditionelle Festlegung des Jahres 781 als Abschluß der willibaldinischen Amtsführung gebraucht wird, bemerken wir: Es ist kaum möglich, daß St. Willibald im hohen Alter von 86 Jahren die damals sicherlich sehr beschwerliche Fahrt von Eichstätt nach Fulda gemacht habe. Zu Reginold (nr. 130) sei bemerkt, daß nach Suttner das Officium des hl. Willibald älter ist als Reginold, dieser habe nur die Neumen des neunten Responsoriums hinzugefügt (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1883 S. 112). Die Laudes s. Willibaldi, in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache von Reginold verfaßt, finden sich in dem genannten Blatte 1880, S. 123. In dem Regest nr. 222 muß es 1059 statt 1159 heißen. Den Satz: „Jedenfalls wird Eberhard im Laufe des Jahres 1110 endlich die Weihe erlangt haben" (nr. 292), halten wir nicht als gesichert, da Beweise für Ausübung des bischöflichen Ordo nicht vorliegen. Bei Bischof Burchard, welcher wegen hohen Alters und geschäftlicher Unfähigkeit 1153 abgesetzt worden ist, hätten wir gerne eine Auseinandersetzung mit Falckenstein gesehen, der im cod. dipl. Norimberg. p. 25 die Bezeichnung: Burchardus, sanctae Eystetensis ecclesiae humilis provisor als coadjutor faßt; vgl. Lefflad, Regesten nr. 218.

Greding. A. Hirschmann.

Gesler W., Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder. Bonner phil. Dissertation. XV, 94 S.

Die fleißige und mit sicherer Methode gearbeitete Untersuchung liefert eine abschließende Kritik des oft benutzten, aber meist überschätzten und falsch beurteilten Berichtes des Hamerslebener Mönches über das Goslarer Stift und seine Bedeutung. Das kleine Stück zerfällt in einen Text und eine Liste. G. untersucht zunächst den Text und stellt fest, daß er keinen selbständigen Quellenwert hat. Seine Vorlage ist Emsers Vita Bennonis, die 1512 erschienen ist. Emser hat an annalistischen Quellen Engelhusius und die Chronik des Stiftes benutzt, dazu die Urkunden. Doch hat er diese nicht genau gelesen, ihre Angaben ungerechtfertigt verallgemeinert und eigene Kombinationen hinzugetan. — Das Kapitel über die Glaubwürdigkeit des Textes gibt dem Verf. Gelegenheit zu Untersuchungen über die Gründung und Weihe des Stifts und über seine Stellung als Reichskapelle. Diese haben auch allgemeineres rechtsgeschichtliches Interesse, zumal da G. die Kapellen zu Aachen, Kaiserswerth, Zürich und Maastricht zum Vergleich heranzieht und die auf sie bezüglichen Urkunden übersichtlich zusammenstellt. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Goslarer Stift in der älteren Zeit keine specialis imperii capella gewesen ist, sondern diesen Charakter erst unter Konrad III. erhalten hat. Als königliche Kapelläne werden die Kanoniker in ihrer Gesamtheit zum ersten Male 1252 genannt. Daß vorher manche Kanoniker schon königliche Kapelläne waren, wird nicht bestritten. Eingehend und lehrreich ist vor allem die Besprechung der Urkunden Papst Viktors II. von 1057 und Friedrichs I. von 1188. Sie sind für unsere Kenntnis des Eigenkirchenwesens und der Entwicklung der Reichskapellen von großer Wichtigkeit. — Der zweite Teil prüft die Liste, die 48 Namen von Kanonikern des Stifts mit Angabe der Bistümer, zu denen sie befördert worden sind, enthält. Der Monachus hat ihr die irreführende und bis heute Verwirrung anrichtende Überschrift „Nomina praepositorum“ gegeben. G. weist nach, daß wir eine mittelalterliche, wenn auch nicht einheitliche Aufzeichnung vor uns haben. Es gelingt ihm, drei Listen auszusondern, von denen die älteste aus dem Ende des 11. oder dem Beginn des 12. Jahrhunderts stammt. Sie zeigt zusammen mit sonst bekannten Beförderungen Goslarer Kanoniker, daß unter Heinrich III. und Heinrich IV. nicht weniger als 32 Stiftsherren von St. Simon und Juda zu Bischöfen und Erzbischöfen ernannt worden sind. Das Stift war also gewissermaßen ein Bischofsseminar. Das Wormser Konkordat bringt auch hierin einen Umschwung. Die Beförderung Goslarer Kanoniker hört lange Zeit auf, und auch später, im 13. Jahrhundert ist die Zahl der Beförderungen procentualiter weit geringer. An die Stelle der Zentralisation, die die Bischöfe ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und die Wünsche der Diözesanen in die erledigten Stellen einrücken läßt, tritt die Dezentralisation, die Mitglieder des eigenen Bistumsadels auf die verwaisten Bischofssitze bringt. — Bei Bischof Erpo von Münster (1085—1097) bemerkt G., daß sich für sein Goslarer Kanonikat kein Beleg finden lasse (S. 73). In dem Güterregister des Stifts (Goslarer UB. 1. 322) heißt es aber doch: Erpo... frater noster, qui dedit IV mansos in Lanchele.

Münster i. W. Kl. Löffler.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Österreich.

Schmidt L., Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. II. Abteilung. 2. Buch (Fortsetzung). Berlin, Weidmann. V u. S. 221—366 m. 1 Karte. ℳ 5. [Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. 29. Heft.] XXXIII, 177.

Haller J., Kaiser Heinrich VI. München, R. Oldenbourg. 33 S. ℳ 0,50.

Kluckhuhn P., Wenzels Jugendjahre bis zum Antritt seiner Regierung 1378 im Rahmen der Politik seines Vaters Kaiser Karls IV. Dissertation. Halle. 1914. 157 S.

* **v. Krones** F., Österreichische Geschichte. II. Vom Tode König Albrechts II. bis zum Tode des Kaisers Matthias (1439—1619). 3. vollständig umgearbeitete Aufl. von K. **Uhlirz**. Hrsg. von M. Uhlirz. Berlin, G. J. Göschen. 131 S. Geb. *M* 0,90. [Sammlung Göschen. 105.]

Samuel B., Fürst Rudolph der Tapfere von Anhalt und der Krieg Maximilians I. gegen Venedig in den Jahren 1508—1510. (Der Krieg bis Ende Mai 1909.) Ein Beitrag zur Liga von Cambray. Dissertation. Halle. 1914. 69 S.

Häpke R., Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Lübeck, M. Schmidt. 1914. XVI, 386 S. *M* 10. [Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. 3. Bd.]

Urkunden und **Aktenstücke** zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Auf Veranlassung Sr. hochsel. Majestät des Kaisers Friedrich als Kronprinz von Preußen. 21. Bd. Politische Verhandlungen. 13. Bd. Hrsg. von F. **Hirsch**. Berlin, G. Reimer. VIII, 458 S. *M* 23.

Hugelmann K., Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs. Wien, St. Norbertus. IV, 488 S. *M* 8.

Diederich B., Preußens Aufgang. Aus der Regierung Friedrich Wilhelms und den Anfängen Friedrichs des Großen. Ein Volksbuch. Braunschweig, G. Westermann. V, 113 S. *M* 2,60.

Lübbert Ch., Friedrich der Große und d'Alembert (der philosophisch-religiöse Gehalt des Briefwechsels). II. Teil. Progr. des Gymn. Woblau. 1914. 4°. 17 S.

Mann Th., Friedrich und die große Koalition. 1.—10. Tausend. Berlin, S. Fischer. 131 S. In Pappbd. *M* 1. [Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.]

Peters E., Die Orientpolitik Friedrich des Großen nach dem Frieden von Teschen (1779—1786). Dissertation. Halle. 1914. 56 S.

Temperley H., Frederic the Great and Kaiser Joseph. London, Duckworth. 290 S. sh. 5.

* **Korrespondenz**, Politische, Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Hrsg. von der badischen historischen Kommission, bearbeitet von B. **Erdmannsdörffer** und K. **Obser**. 6. Bd. Ergänzungsband (1783 bis 1806). Bearbeitet von K. **Obser**. Heidelberg, C. Winter. VI, 379 S. *M* 12. ● XXIII, 180.

Rahm, Die Bedeutung der Leipziger Schlacht für die Entwicklung der deutschen Geschichte. Festrede. Progr. des Gymn. Schleiz. 4°. 10 S.

* **Görres** Jos., Reden gegen Napoleon. Aufsätze und Berichte des Rheinischen Merkur 1814/15. München, G. Müller. 1914. 371 S. mit 23 Tafeln.

Kaum je mag ein Jahrhundertgedächtnis auch von einem der Vorzeit derart ähnlich gestalteten inneren und allgemeinen Erleben begleitet gewesen sein, wie es sich mit dem der großen Kämpfe wider den ersten Napoleon um Deutschlands Freiheit nunmehr fügt. Desto williger knüpfen wir heute an jene in ihrer

Idealismus uns vorbildliche Epoche 1813/15 an; desto enger weiß sich eine ernst gestimmte Gegenwart dem Genius verbunden, der damals in den Spalten seines „Rheinischen Merkur" zu einigem Sinn und Selbstvertrauen und Opfergeist in Wucht und Wirkung so unwiderstehlich aufrief. Görres der Patriot, mögen seit der Glanzzeit seiner publizistischen Betätigung hundert volle Jahre dahingegangen sein, ist heute seinem Deutschland ein Name von lebendigstem Gehalt, nicht etwa eine Figur von ehedem, die allenfalls historischen oder kulturwissenschaftlichen Interessen ein weniges noch bietet. Wiederum wirkt er inmitten weltgeschichtlichen Geschehens so erhebend und lebenspendend wie je. Wieder bewährt er sich praktisch als politischer Schriftsteller von ganz großem Wurfe, als der sprachgewaltige Herold deutschen Geistes. Sind es wohl friedliche Centenarerwägungen und literarisch-ästhetische Bedürfnisse gewesen, die ursprünglich zu einem Buche wie dem zur Anzeige hier vorliegenden veranlaßt haben, so unterliegen auch sie seitdem der ernsten Probe praktischer Bestätigung und fügen sich nun dem rauschenden Strome nationalen Hochgefühls zwar einigermaßen unvorhergesehen, aber glücklich ein. Von vorneherein ward unser Band als Lehr- und Lesebuch gedacht und ausgestaltet. So zeigt es die äußere Aufmachung, die bei Wiedergabe der Texte im kleinen unbefangen modernisiert, auch von genauen Quellennachweisen absieht, zudem dem modernen Wunsche, die fürstlichen, diplomatischen und strategischen Regisseure der geschichtlichen Handlung sowie Einzelszenen aus dieser selbst im Bilde vorgeführt zu finden, ausgiebig Rechnung trägt. So erklärt es sich, daß das Buch irgendwelche Vollständigkeit nicht anstrebt, vielmehr aus dem Gesamtgefüge des „Merkur" etliche vierzig Stücke nach Art einer Blütenlese auswählt und als „Reden gegen Napoleon" einheitlich zustutzt. Bernhard Ihringer, der als Herausgeber zeichnet, umschreibt in einer knapp gehaltenen Einführung die geschichtlich-politische Mission des „Rheinischen Merkur" im Rahmen seiner Zeit und erinnert an des Blattes äußere Schicksale. Auch deutet er dort auf sein Bestreben hin, statt alles und jedes auf Napoleon bezügliche aus dem „Merkur" herüberzunehmen, dasjenige einmal zusammenzustellen, mittels dessen „nicht der geschichtliche Mensch . . . ., sondern der zu ungemessener Bosheit idealisierte Begriff, der Deutschland beherrschte" (S. 5), widerlegt und bekämpft ward. So ergab sich, was mit dem Görresischen „Vorwort" an der Spitze und der berühmten „Proklamation an die Völker Europas" als Glanzstück für unsere Auswahl in Frage kam, meist ganz von selber. Noch zugkräftiger und markanter wünschte ich mir die Titelfassung: Weshalb nicht einfach „Wider Napoleon!"? Im ganzen ist mit Ihringers Veröffentlichung weder, rückwärts gesehen, der älteren Ausgabe von Marie Görres und der Schellbergschen Auswahl (es lohnt sich eine Vergleichung des aus dem „Merkur" von Schellberg und des von Ihringer dargebotenen) noch, vorwärts gesehen, der in Aussicht stehenden historisch-kritischen Gesamtausgabe (die sich mit dem Merkur gerade einführen will) ein eigentliches Seitenstück entstanden, vielmehr eine Publikation von Eigenwert und vor allem, glaube ich, von eigenem Reiz. Zu letzterem tragen außer den schon oben erwähnten, nicht ungeschickt zusammengestellten Stichen eine gefällig gewählte Drucktype und eine auch im übrigen geschmackvolle Ausstattung das ihrige bei.

Berlin. A. Schnütgen.

Bleck W., Die politischen Parteien und die Posener Frage in den Jahren 1848/49. Dissertation. Greifswald. 1914. 98 S.

Kunau H., Die Stellung der preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges (1853—1856). Halle, M. Niemeyer. 1914. XII, 115 S. ℳ 3,60. [Historische Studien. 5. Heft.]

Bismarck-Literatur (in alphabetischer Folge):

Adam-Kappert K., Der eiserne Kanzler. Zu Otto v. Bismarcks 100. Geburtstage. 2. Aufl. 4. und 5. Tausend. Graz, P. Cieslar. 143 S. illustr. ℳ 1. — Auer K., Bismarck. Sein Wesen und sein Werk. Ein deutsches Volksbuch

Berlin-Schöneberg, Protestant. Schriftenvertrieb. 64 S. ℳ 0,50. — Bismarck Fürst, gesammelte Reden. Mit einer Einleitung von Valentin v. Bismarck 3 Bde. in 1 Bde. Stuttgart, Schwabacher. XVI, 416; 399 u. 400 S. Geb. ℳ — Bode F., Bismarck. Rede zum 100jähr. Geburtstage des großen Kanzlers Sangerhausen, A. Schneider. 19 S. ℳ 0,50. — Du Moulin-Eckart R., Bismarck. Der Mann und das Werk. Stuttgart, Union. VIII, 310 S. m. 38 Tafeln. Geb. ℳ 17. — Gaede U., Bismarck und wir. Vortrag. Potsdam, M. Jaeckel. 19 S. ℳ 0,50. — Haller J., Bismarck und Deutschland. Gedächtnisrede zum 1. April 1915. Tübingen, W. Kloeres. 23 S. ℳ 0,50. — Helmolt H., Bismarck, der eiserne Kanzler. Zugleich Bismarcks Leben in Bildern und Dokumenten. Leipzig, J. M. Meulenhoff. 357 S. m. 4 Faks. Geb. ℳ 1,9[illegible] [Meulenhoff-Ausgaben]. — Hillebrandt A., Fürst Bismarck. Gedenkrede gehalten bei der Feier des 100. Geburtstages im schlesischen Bismarckverein [illegible] Breslau. Breslau, W. G. Korn. 19 S. ℳ 0,40. — Hunzinger, Bismarck Werk und Geist. Gedächtnisrede. Hamburg, Herold. 21 S. ℳ 0,5[illegible] — Janocha J., Im Dienste des Fürsten Bismarck. Erinnerungen an die Jahre 1891—1898. Hamburg, O. Meißners Verlag. 131 S. illustr. m. Faksms. Geb. ℳ 2,50. — Kaerst J., Bismarck. Rede. Würzburg, J. Kellner. 2[illegible] S. ℳ 0,60. — Kindermann C., Deutschlands Weltstellung und Bismarck. Tübingen, W. Kloeres. 40 S. ℳ 0,80. — Klein, Bismarcks Frömmigkeit. Mannheim, Ch. Sillib Nachf. ℳ 0,10. — Kohut A., Bismarcks Beziehungen zu Ungarn und ungarischen Staatsmännern. Berlin, E. Hofmann & Co. 201 S. ℳ 2,80. — Lange H., Vom Alten aus dem Sachsenwald. Zum 100. Geburtstage Bismarcks. Hamburg, O. Meißners Verlag. 67 S. Geb. ℳ 2. — Ludwig F., Der deutsche Roland. Eine Bismarckrede. Freiburg i. B. C. Troemer. 1[illegible] S. ℳ 0,30. — Marcks E., Bismarck. Eine Biographie. 1. Bd. Bismarcks Jugend 1815—1848. Verb. Neudr., 16. u. 17. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. XVIII, 485 S. ℳ 7,50. — Marcks E., Otto von Bismarck. Ein Lebensbild. 2.–5. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. XI, 256 S. ℳ 4. — Preuß H., Otto v. Bismarck. Ein Standbild für die Gegenwart. Erlangen, F. Junge. 32 S. ℳ 0,5[illegible] — Rogge B., Fürst Bismarck, der erste Reichskanzler Deutschlands. Ein Lebensbild. Neue Aufl. zur hundertjährigen Wiederkehr v. Bismarcks Geburtstag. Hannover, C. Meyer. 80 S. illustr. ℳ 0,50. — Scheffer Th., Bismarck Grundzüge seiner Politik. Berlin-Steglitz, Deutsche Kanzlei. 64 S. ℳ 0,[illegible] — Schillmann F., Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild in Aufzeichnungen und Briefen des Fürsten und seiner Zeitgenossen. Hrsg. v. der liter. Vereinigung des Berliner Lehrervereins. Leipzig, A. Anton & Co. VIII, 368 S. Geb. ℳ — Schwemer R., Bismarck. Vortrag. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser. 35 S. ℳ 0,75. — *Schwetschke E., Fürst Bismarck und sein Dichterfreund. Politisch-literarische Erinnerungen zum Bismarckjahr aus 6 Jahrzehnten (18[illegible]–1915). Halle, Gebauer-Schwetschke. 33 S. ℳ 0,50. — Sellmann, Bismarck und die Engländer. Witten, Westdeutscher Lutherverlag. 40 S. ℳ 0,[illegible] — Spahn M., Bismarck. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag. 275 S. ℳ 2,[illegible] — Stein W., Bismarck. Des eisernen Kanzlers Leben in annähernd [illegible] Bildern nebst e. Einführg. 1. Dreißigtausend-Druck. Im Jahre des 100. Geburtstags Bismarcks und des großen Krieges. Siegen, H. Montanus. 112 S. ℳ [Montanus-Bücher.] — Stoll A., Bismarck und der Krieg. Wir England Dank schuldig? Zwei Reden am hundertjährigen Geburtstag Bismarcks, 1. April 1915 und an Kaisers Geburtstag, 27. Januar 1902. Kassel, Pillardy & Augustin. 47 S. ℳ 0,25. — Stübe R., Zu Bismarcks Gedächtnis. Ansprache zur Feier seines hundertsten Geburtstages. Leipzig, E. Gräfe. 24 S. ℳ 0,40. — [illegible] F., Zu Bismarcks 100. Geburtstag. Festrede. Bielitz, O. Beigel. 18 S. ℳ 0,[illegible]

Schweiz.

Genève et les traités de 1815. Correspondance diplomatique [illegible] Pictet de Rochemont et de François d'Ivernois, Paris, Vienne, Turin 1814—1816. 2 vols. Genève. XLVII, 753, 571 S. fr. 25.

Vischer W., Karl Koechlin-Iselin 1856—1914. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 30 S. ℳ 0,60. [Aus: „Basler Jahrb."]

Niederlande und Belgien.

van Buuren J. E., Leerboek der geschiedenis van het Nederlandsche volk. Groningen. 4, 288 S. fl. 2,25.

Karlshoven A, De diplomatieke verhouding tusschen Engeland en de republiek der Vereenigde Nederlanden 1746—56. 's-Gravenhage. 10, 268 S. fl. 2,90.

Herwarth v. Bittenfeld E., Belgien. Eine Beurteilung seiner Geschichte bis zur Gegenwart. Wiesbaden, H. Staadt. 35 S. ℳ 0,50.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Historie, Norges. Tidsrummet 1030—1319. Af E. Hertzberg og A. Bugge. 114. Heft. Kristiania. kr. 0,50. ● oben 426.

Großbritannien und Irland.

Wylie J. H. The reign of Henry V. Vol I. 1413—1415. New-York. 1914. 589 S. Doll. 9.

Cecil A., A. Life of Robert Cecil, First Earl of Salisbury. London, J. Murray. 418 S. sh. 12.

Innes A. D., A history of England and the British Empire. Vol. 4: 1802—1914. London, Rivingtons. 640 S. sh. 6. ● oben 190.

Meyer E., England. Seine staatliche und politische Entwicklung und der Krieg gegen Deutschland. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. XII, 213 S. ℳ 4.

Frankreich.

Maugis E., Histoire du parlement de Paris. De l'avènement des rois Valois à la mort d'Henri IV. Tome II. Période des guerres de religion de la Ligue et de Henri IV. Paris, A Picard. 1914. 424 S. ● XXXV, 217.

* **Heinecker** W., Die Persönlichkeit Ludwigs XIV. Berlin, E. Ebering. 119 S. ℳ 3,50. [Historische Studien. 125. Heft.]

* **Scheichl** Fr., Der Malteserritter und Generalleutnant Jakob Bretel von Grémonville, der Gesandte Ludwigs XIV. am Wiener Hofe von 1664—73, der Mann mit der schwarzen Maske. Berlin, Emil Ebering. 234 S. [Historische Studien. 117. Heft.]

In seiner Dissertation hatte Sch. 1888 Grémonville zu kennzeichnen versucht. War es doch diesem Gesandten gelungen, den Teilungsvertrag über die spanische Monarchie 1668 zustande zu bringen. Doch hatte Sch. „jetzt nach 22 Jahren sogar schon den Namen Grémonvilles vergessen und glaubte einige Zeit, er habe Gramont geheißen", wußte auch nicht mehr, „daß der Orden der Malteserritter und der des heiligen Johannes zu Jerusalem einer und derselbe" ist. In den letzten Jahren drängte sich Sch. „öfter der Gedanke auf, daß dieser Grémonville der Mann mit der schwarzen Maske sein könne. Von diesem Geschichtsrätsel wußte er freilich nicht mehr, als daß ein Mann mit einer schwarzen Larve in einem Gefängnisse Frankreichs viele Jahre bis zu seinem Tode gefangen

gehalten wurde." Aus Meyers Konversationslexikon vom Jahre 1895 sah er „daß bis 1895 das Rätsel noch nicht gelöst worden war". Nun zog er andere Druckwerke heran und baute folgenden Schluß: Nach dem Bruche Kaiser Leopolds mit Frankreich mußte Grémonville Wien verlassen. Einige Tage vor dem 12. November 1673 traf er zu Paris ein. Seitdem wurde er diplomatisch nicht mehr verwendet. „Er hatte sich dem König für das Stillesitzen des Kaisers verbürgt", wie Lisola aus sicherer Quelle wußte. Aber „bei ganz kühler Erwägung" könne ein solcher Grund unmöglich genügen, die Ungnade und Undankbarkeit des Königs zu erklären. Der Sekretär Grémonvilles in Wien verkaufte Abschriften der Depeschen, die sein Herr nach Paris gesandt hatte. Sie waren für Lobkowitz so kompromittierend, daß ihr Bekanntwerden seinen Sturz herbeiführte. „Diese Depeschengeschichte deutet darauf hin, daß nicht nur der Sekretär, sondern auch der ganze kaiserliche Hof von dem Verschwinden Grémonvilles wußten." „Wahrscheinlich ist die Kenntnis der Geheimnisse der Kaiserinwitwe Eleonore und des Fürsten Lobkowitz die Hauptursache, weshalb Grémonville verschwand. König Ludwig muß sich aus mir unbekannten Gründen den Wünschen der beiden Freunde Grémonvilles willfährig gezeigt haben." „Wie es dazu kommen konnte, ist bei alledem schwer zu begreifen." Ein spanisches Werk von 1696 berichtet, Grémonville sei nach der glaubwürdigen Aussage eines seiner Verwandten „in unverdientem Elende" gestorben, und zwar nach der Gallia Christiana zu Paris den 29. November 1686. Die K. Hof- und Staatsbibliothek in München gab aber Sch. die „wichtige" Auskunft, „daß die Geschichten der einzelnen Pfarren von Paris keinen Aufschluß über das Begräbnis von Grémonville geben." Aber was Carutti in seiner Geschichte von Pinerolo über den Mann mit der schwarzen Maske erzählt, der den 10. April 1674 in die Festung eingeliefert wurde und am 19. November 1703 in der Bastille starb, paßt alles auf Grémonville" (S. 47, 187), „kann nur" (S. 48) oder „kann" doch (S. 193) durch die Geschichte Grémonvilles erklärt werden. Denn wenn z. B. der Befehlshaber der Festung „wußte, daß der Gefangene mit den heiligen Weihen geschmückt war und das Brevier las" (S. 179), so genügt Sch. das schon, „anzunehmen, daß er kein Priester war". Grémonville aber hatte „als Malteserritter mit einem Priester vieles gemeinsam, vor allem die Frömmigkeit, das Bedürfnis nach frommen Verrichtungen: Beten, Messehören, Brevierlesen" (S. 187). Sagt doch Wagner in seiner Geschichte Kaiser Leopolds I., Grémonville sei schon am Wiener Hofe durch seine Heuchelei wie von einer Maske geschützt gewesen" (velut larva obtectus S. 152). „Diese Äußerung kann eine Anspielung auf das schreckliche Schicksal Grémonvilles enthalten" (S. 195). „Grémonville ist also der Mann mit der schwarzen Maske" (S. 48). „Mit der Axt in der Faust mußte ich mir den Zugang zu dem Orte hauen, wo einer der größten Dulder aller Zeiten begraben liegt" (Schlußsatz S. 197). Keine einzige neue, ungedruckte Quelle hat Sch. erschlossen. Was nicht in die Vermutung paßt, wird zur Fälschung gestempelt, was sich irgendwie umdeuteln läßt, wird so lange gedreht, bis es passen könnte. Die ganze Anlage des Werkes entspricht nicht der den deutschen Forschern unserer Tage eigenen, knappen Art, sondern eher der breiten, geschwätzigen Weise der Franzosen. Ein wissenschaftliches Ergebnis vermag ich in der Schrift nicht zu finden. An Übersetzungseigenheiten sei noch angemerkt, daß S. 52 und 6- „la religion" mit Orden zu verdeutschen gewesen wäre, S. 86 von einer „Anbetung der heiligsten Mutter Maria" die Rede ist, S. 99 der Kurfürst Wilhelm des französischen Originals niemand anderer ist als der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm, von dem S. 123 gesprochen wird, und daß S. 169 f. inter Divos nicht „unter den Göttern", sondern unter den Seligen, den Heiligen, oder einfach im Himmel heißt, wie schon der Vergleich mit der spanischen Vorlage Wagners S. 167 gelehrt hätte.

Gleink bei Steyr. J. Zöchbaur.

Conrad H., Napoleons Haß und Kampf gegen England. Politisches, Militärisches, Wirtschaftliches nach eigener Darstellung Napoleons. Ein Buch für unsere Zeit. Stuttgart, R. Lutz. 117 S. ℳ 1,20.

Ebbinghaus Therese, Napoleon, England und die Presse (1800—1803). München, R. Oldenbourg. 1914. XV, 211 S. [Historische Bibliothek. 35. Bd.]

de Norvins G., Storia di Napoleone, con note e aggiunte di P. Premoli. Milano, casa ed. Sonzogno. 4°. 320 S. l. 5.

Young N., Napoleon in exile: St. Helena, 1815—1821. Vol. 1. 2. London, S. Paul. Je 368 S. 32 sh.

* **Napoleon** auf St. Helena. Denkwürdigkeiten des Grafen Las Cases, des Generals Grafen Montholon, des Generals Gourgaud und der Leibärzte O'Meara und Dr. Autommarchi. Hrsg. von O. Hellinghaus. Freiburg, Herder. 1914. Illustr. ℳ 2,80. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten. 3. Bd.]

Mit großem Geschick hat der Herausgeber aus den angeführten Aufzeichnungen, die sich mit der Zeit von der Landung Napoleons auf St. Helena bis zu seinem Tode befassen, die anregendsten Abschnitte zusammengestellt und so ein überaus fesselndes Buch entstehen lassen. Auch wer sich mit der Geschichte Napoleons schon eingehender beschäftigt hat, wird es mit Spannung lesen. Das außerordentliche Schicksal des gewaltigen Mannes macht es, daß man auch an den geringfügigsten Einzelheiten seines Lebens, wie sie hier erzählt werden, lebhaften Anteil nimmt, und daß durch die Darstellung dessen, was er unter der unwürdigen Behandlung seitens der Engländer, unter dem entsetzlichen Einerlei des täglichen Lebens und dem ungünstigen Klima erduldet hat, unser Mitgefühl hochgradig erregt wird. Das sehr anziehende Buch würde vielleicht noch mehr gewonnen haben, wenn der Herausgeber auch Einiges aus dem neuesten Werke über die letzten Lebensjahre Napoleons, Frémaux, Sainte Hélène, Les derniers jours de l'Empereur, verwertet hätte.

München. v. Landmann.

Curàtolo G. E., Francia e Italia: pagine di storia, 1849—1914. Torino, fratelli Bocca. 238 S. m. Faks. u. 5 Taf.

Fleischmann H., Napoleon III and the women he loved. London. Holden & H. 280 S. 7 sh. 6 d.

Italien.

Wunderlich E., Aribert von Antemiano, Erzbischof von Mailand. Dissertation. Halle. 1914. 81 S.

Rosi M., Storia contemporanea d'Italia dalle origini del risorgimento ai giorni nostri. Torino, Unione tipogr.-ed. VIII, 464 S. l. 8.

Thayer W. R., Life and times of Cavour. 2 vols. Boston. 1914. Doll. 3.

Ruffini F., Camillo di Cavour e Mélanie Waldor (secondo lettere e documenti inediti). Torino, fratelli Bocca. 16°. 178 S. m. 6 Faks. l. 3,50.

Ungarn, Balkanstaaten.

Boselli O., Linee fondamentali della storia della questione d'Oriente. Savona, tip. D. Bertolotto e C. 16°. 139 S. l. 2,50.

Pernice A., Origine ed evoluzione storica delle nazioni balcaniche. Milano, U. Hoepli. 16°. XII, 628 mit 6 Taf. l. 6,50 [Collezione storica Villari.]

Roth K., Geschichte Albaniens. Leipzig, B. Volger. 1914. ℳ 2.

Rußland, Polen.

Hoetzsch O., Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912. (Anastatischer) Nachdruck. Berlin, G. Reimer. XVIII, 562 S. m. 1 Karte. ℳ 10.

Borodkin M., Geschichte Finlands. Die Zeit Kaiser Nikolaus I. (In russischer Sprache.) Petrograd. 1914. 4°. XXV, 176 S. illustr. mit 1 Karte. Rb. 5.

***v. Halko** St., Richeza, Königin von Polen, Gemahlin Mieczyslaws II. Freiburger philosophische Dissertation. Freiburg i. S., O. Gschwend. 1914. XX, 120 S. mit einem Urkundenfaksimile.

Eine fleißige und besonders wegen der Verwertung der polnischen Quellen und Literatur beachtenswerte Arbeit, die auch ein gutes Stück deutsche Reichsgeschichte behandelt. Die Darstellung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes nimmt einen breiten Raum ein, doch nicht zum Nachteil des Ganzen; mit dem Wenigen, was die Quellen über Richeza berichten, hätte sich eben auch kein Buch füllen lassen. Das hat der Verfasser wohl selbst gefühlt. Vielleicht hätte er mit seinen Vermutungen etwas mehr zurückhalten sollen. Auch darf man wohlfeilen Redensarten, wie: pro modo femineo regnum honorifice gubernaret (S. 60), was der Verfasser überdies ganz unzutreffend „sie regierte ehrbar nach Art der Frauen" übersetzt, keinen geschichtlichen Wert beimessen. Die Wertung der Quellen, die H. als Einleitung vorausschickt, ist im allgemeinen einwandfrei; nur die Fundatio monasterii Brunwilarensis, seine Hauptquelle, dürfte er doch zu hoch eingeschätzt haben. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier um eine Streitschrift handelt, die Parteizwecken dient. Der Mönch von Brauweiler ist sichtlich bemüht, Richeza in leuchtenden Farben zu schildern, weil er sich dadurch auch größeren Glanz für sein Kloster verspricht. Daß die Fundatio nicht frei ist von Irrtümern, hat H. richtig erkannt; den von Ilgen (im 30. Bd. der Westdeutschen Zeitschrift) ausgesprochenen Verdacht, die Fundatio sei eine Fälschung des 16. Jahrhunderts, hat er mit guten Gründen zurückgewiesen. Unverständlich ist mir, wie der Verfasser das Geschichtswerk des Lor. Fries unbeachtet lassen konnte, nachdem doch in meinem Aufsatze (Hist. Jahrb. 34. Bd.) ausdrücklich darauf hingewiesen wird. H. hätte dort auch die Quelle gefunden, die Juritsch benützt hat, ohne sie freilich anzuführen. Juritsch hat hier offensichtlich etwas flüchtig gearbeitet, — er zitiert z. B. auch Mon. Boica 27 statt 37 —; ungedruckte Quellen hat er nicht benützt und eine Urkunde vom Jahre 1058 kennt er überhaupt nicht; was er (S. 43) bringt, ist nur eine sehr ungenaue Wiedergabe aus Fries, anscheinend nach der Ausgabe bei Ludewig. Ich hatte gar keinen Anlaß, in meiner Veröffentlichung der Urkunde auf Juritsch zu verweisen. Der Vorhalt, den mir H. deswegen (S. 82) gemacht hat, ist also ganz unbegründet. Bei Fries hätte H. ferner die immerhin nicht unwichtige Bemerkung gefunden, daß man im 16. Jahrhundert sogar in Würzburg den Ort, wo Richeza begraben war, nicht mehr kannte. Als weitere von H. übersehene Würzburger Quelle führe ich an das Corpus Regulae des Domstiftes (veröffentlicht von Wegele in den Abhandlungen der bayer. Akademie. 13. Bd., 1877), welches zum 11. Juni den Eintrag hat: Richenza regina obiit. Dadurch erscheint der 21. März als Todestag in Frage gestellt. Bei Erwähnung der Beteiligung Richezas an der Stiftung von Neumünster (S. 80) war es naheliegend, die Schrift von J. Gropp, Lebensbeschreibung der Heiligen Kilian, Colonat und Totnan (Würzburg 1738) einzusehen, wo S. 91 von Richeza gehandelt wird. Gropp kennt im Gegensatz zu Fries Richezas Grabstätte und bemerkt: „Sie wird nebst ihren Herrn Vatter dem Pfaltz Graffen Ezo oder Ehrenfried zu Brauweiler und im Cöllnischen Ertz Stifft . . . für heilig gehalten. Ich hab sie auch dessentwegen in der Vorrede zu dem Leben der hl. Bilhildis in das Register der fränkischen Heiligen gesetzt, weilen sie mehrmahlen in unseren Franckenland . . . ihre Auffenthaltung genommen." — Unter der benützten Literatur vermißt man ungern Dobenecker, Regesta Thuringiae, wegen der wertvollen kritischen Be-

merkungen über die älteren Brauweiler Urkunden; neben Pabst hätte (S. 72) auch Oppermanns Aufsatz (im 22. Bd. d. Westdeut. Zeitschr.) genannt werden sollen. — H. behauptet an mehreren Stellen (SS. 82, 84, 92), durch die Bestattung Richezas in Köln habe Erzbischof Anno den letzten Willen der Königin verletzt und den Streit mit den Mönchen von Brauweiler heraufbeschworen. Von einer solchen Verletzung kann keine Rede sein. Allerdings erklärt Richeza in der Urkunde von 1054 Sept. 7: „quia illic (d. i. zu Brauweiler) locum sepulturae meae iuxta matrem meam elegi", allein nach dem Tode ihres Bruders, des Erzbischofs Hermann von Köln († 1056), hat sie offenbar diesen Entschluß geändert, wie aus der Urkunde von 1058 Januar 29 unzweifelhaft hervorgeht. Es ist möglich, daß man in Brauweiler von dieser Willensänderung zunächst nichts erfahren hat; aber Erzbischof Anno und Bischof Adalbero haben nicht nur nicht gegen den letzten Willen Richezas, sondern streng im Sinne desselben gehandelt. — S. 43 erwähnt H. jene auffallend reiche Schenkung von Richezas Gemahl König Miczyslaw an das Kloster Michelsberg in Bamberg; er sieht darin „die still arbeitende Hand der Königin Richeza". Wäre dies richtig, dann würde im Michelsberger Nekrologium gewiß auch der Name der Königin eingetragen worden sein. Das ist aber nicht der Fall; die beim 9. Juni eingetragene Richiza imperatrix ist zweifellos die Gemahlin Lothars III. Die Stiftung Mieczyslaws erklärt sich zur Genüge und vollkommen befriedigend aus dessen Beziehungen zu Kaiser Heinrich II., dem Stifter des Klosters. — Aus einer polnischen Quelle, den Annales capituli Cracoviensis, erfahren wir durch H. nunmehr das genaue Geburtsdatum von Richezas einzigem Sohne Kasimir: 1016 Juli 25. Dabei ist dem Verfasser (S. 33 Anm. 1) ein unangenehmer Druckfehler unterlaufen; es muß statt luna 6 richtig heißen: luna 16, wie er in der Einleitung S. XVIII richtig angegeben hat und man sich durch Nachrechnen überzeugen kann. — An sonstigen Druckfehlern vermerke ich nur: S. 8, Z. 13 Dedikirchen (richtig: Dietkirchen) und S. 79, Anm. 3, Z. 4 morem (richtig: moram). — Die Ausstattung der Schrift ist sehr zu loben, sie würde auf besserem Papier noch mehr zur Geltung kommen. — Die Lebensschicksale Richezas als Königin von Polen waren keine beneidenswerten. Möglich, daß sie nach dem Tode ihres Gemahls (1034) politisch etwas zu sehr in den Vordergrund getreten ist und dadurch das Nationalgefühl des polnischen Adels verletzt hat. Doch darf man, wie H. mit Recht betont, ihre Verdienste bei der Hinüberleitung christlicher deutscher Kultur von Deutschland nach Polen nicht gering einschätzen. Und wenn sie weiter nichts getan hätte, als daß sie ihren Sohn Kasimir, den „Restaurator Poloniae," geboren und erzogen, so würde dies allein genügen, ihr ein bleibendes Verdienst an der Wiedergeburt des Landes zu sichern. Hoffentlich wird die fleißige Arbeit von H. dazu beitragen, das schiefe Urteil, in welches Richeza durch Dlugosz bei den polnischen Geschichtschreibern geraten ist, endgiltig zu beseitigen.

Würzburg.

F. J. Bendel.

d'Ancona A., Scipione Piattali e la Polonia, con un' appendice di documenti. Firenze, G. Barbèra. 16°. VIII, 368 S. l. 4.

Asien.

Brinkley F. and **Dairoku Kikuchi.** A history of the Japanese people from the earliest times to the end of the Meijri era. New York. 11, 784 S. illustr. Doll. 4,25.

***Konow** St., Indien unter der englischen Herrschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr. VII, 142 S. ℳ 2,70.

Der Verfasser des vorliegenden Buches (Professor für Kultur und Geschichte Indiens am Allgemeinen Vorlesungswesen in Hamburg) will darin keine wissenschaftlich erschöpfende Darstellung der Verhältnisse im britischen Indien bieten, sondern vielmehr dem in Deutschland weitverbreiteten Irrtum entgegentreten, „die englische Herrschaft in Indien stehe auf schwachen Füßen", indem er durch einen Rückblick auf die indische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte und durch

eine Skizzierung der gegenwärtigen Zustände (auf den Gebieten der Verwaltung, der Finanzen, des Verkehrswesens, der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels) darlegt, „wie vollständig und wie leicht die Engländer Indien erobert haben, und wie sie es verstanden haben, die Verwaltung des Landes in feste Ordnung zu bringen und das wirtschaftliche Leben zu fördern, eben weil das im englischen Interesse lag". K.

Sykes P. M., A History of Persia. Vol. 1. 2. London, Macmillan. 570 u. 586 S. illustr. sh. 50.

Amerika.

Usher R. G., The rise of the American people. London. 1914. 430 S. 7 sh. 6 d.

Daenell E., Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. 2. veränd. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1914. VI, 126 S. ℳ 1. [Aus Natur- und Geisteswelt. 147. Bdchn.]

Wilson J. G., The presidents of the United States, 1789—1914; by J. Fiske and others. New York. 1914. Doll. 7.

Lossing B. J., Washington, a biography. 3 vols. Philadelphia. Doll. 18.

Le Roy J. A., The Americans in the Philippines; a history of the conquest and first years of occupation, with an introductory account of the Spanish rule; with an introduction by W. H. Taft. Vol. 1. 2. Boston, Houghton Mifflin. Doll. 10.

Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

Redenz Th., Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld), von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart. Dissertation. Halle. 203 S.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausg. von der Badischen Historischen Kommission. 4. Bd. Regesten der Markgrafen von Baden von 1453—1475. 5. Liefg. Bearbeitet von A. Krieger. Innsbruck, Wagner. VI u. S. 363—431. ℳ 10.

Riegel L., Berthold, Graf von Leiningen, Bischof von Bamberg 1258—85. Dissertation. Halle. 1914.

Akten zur Geschichte des bairischen Bauernaufstandes 1705/6, hrsg. von S. Riezler und K. v. Wallmenich. 3. (Schluß-) Teil: Verhörsprotokolle; Tagebücher und Berichte von Augenzeugen; Nachträge zum 1. u. 2. Teil. München, G. Franz' Verlag. 4°. IV, 254 S. ℳ 10. [Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. und histor. Klasse. 29. Bd. 1. Abhandlung.]

Doeberl M., Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands. München, G. Franz' Verlag. 117 S. ℳ 5. [Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. u. histor. Klasse. [illegible] Bd. 2. Abhandlung.]

King W., Chronicles of three free cities, Hamburg, Bremen, Lübeck. New York. 1914. 20, 464 S. mit Tafeln. sh. 4.

Woite Editha, Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen. Dissertation. Greifswald. 1914. 67 S.

Schaefer O., Der niedersächsische Kreis von 1558 bis 1562 mit besonderer Berücksichtigung Braunschweig-Calenbergs, Braunschweig-Lüneburgs und Mühlhausens. Dissertation. Halle. 79 S.

* **Grünberg** W., Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit. Berlin, E. Ebering. 143 S. ℳ 4. [Historische Studien. 128. Heft.]

Kreyssig W., Die Besitzer von Schloß und Herrschaft Pulsnitz von der Wendenzeit bis zur Gegenwart. Leipzig. (Pulsnitz, B. v. Lindenau.) 1914. 64 S. illustr., mit 1 Stammtafel. ℳ 2,25.

***Bachem** J., Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift, hrsg. im Auftrage eines Kreises rheinischer Freunde. Köln, J. P. Bachem. 268 S. ℳ 3.

* **Ueberhorst** G., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. Berlin, E. Ebering. 171 S. ℳ 7,50. [Historische Studien. 126. Heft.]

* **v. Egloffstein** H., Carl August auf dem Wiener Kongreß. Festschrift zur Jahrhundertfeier des Bestehens des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Jena, G. Fischer. XI, 199 S. ℳ 5. [Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens. 3. Bd.]

Markgraf H., Kleine Schriften zur Geschichte Schlesiens u. Breslaus. Breslau, E. Morgenstern, Verlag. VII, 256 S. m. 3 Tafeln. ℳ 3 [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. 12. Heft.]

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 3. Bd. 2. Tl. (1247—66). Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und hrsg. von O. Dobenecker. Jena, G. Fischer. 4°. S. 241—554. ℳ 20.

Schneider E., Abriß der württembergischen Geschichte. Stuttgart, C. Krabbe. 62 S. ℳ 0,90.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. 9. Bd. 1312—18. 2. Hälfte. Zürich, Beer & Co. 4°. S. 201—478. ℳ 10,20.

Laborderie, Histoire de Bretagne, continuée par B. Poquet. Tome VI. La Bretagne province 1715—89. Paris. fr. 16.

Villat L., Histoire de Corse. Paris, Boivin et Cie. 1914. VIII, 280 S. fr. 3. [Les Vieilles Provinces de France.]

Putelli R., Intorno al castello di Breno: storia di Valle Camonica, lago d'Iseo e vicinanze, da Federico Barbarossa a s. Carlo Borromeo. Breno, Associazione pro valle Camonica. 642 S. l. 10.

di Tucci R., Lineamenti della storia di Sardegna. Cagliari. 1914. 106 S.

Pieris P. E., Ceylon: the Portuguese era: being a history of the Island for the period 1505—1658. Vol. 1. 2. London, Simpkin. 61[illegible] und 638 S. sh. 25.

Enock C. R., Ecuador; its ancient and modern history, topography and natural resources, industries and social development. New York, Scribner. 375 S. Doll. 3.

Chapin G. M., Florida, 1513—1913, past, present and future. 2 vols. Chicago. 1914. 4°. Illustr. mit Tafeln. D. 25.

Stevens W. B., Missouri the center state, 1821—1915. 2 vols. Chicago. Illustriert mit Tafeln, Karten und Faksimile. D. 30.

Webster K., History of Hudson, N. H., formerly a part of Dunstable, Mass., 1673—1733; Nottingham, Mass., 1733—41; District of Nottingham, 1741—46; Nottingham West, N. H., 1746—1830; Hudson, N. H., 1830—1912; ed. by G. W. Browne. Manchester (N. H.), Granite State Pub. 648 S. mit Plänen und Karte. Doll. 3,50.

Ortsgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

*Frankfurter Amts- und Zunfturkunden. Hrsg. von K. Bücher und B. Schmidt. 2. Teil: Amtsurkunden. Hrsg. und eingeleitet von K. Bücher. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. 73 und 458 S. *M* 10. [Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main. VI.] ● XXXV 443. — Habicht V. C., Hannover. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. [illegible] 132 S. illustr. m. Taf. *M* 3. [Stätten der Kultur. 33. Bd.] — Beiträge zur kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart. Hrsg. vom Verein Alt-Köln E. [illegible] I. Bd. 3. Heft. Vogts H., Das Besitztum eines Kölner Patriziers aus dem Jahre 1586. — Cramer K., Marsilius und die Holzfahrt zu Köln. — Tripp[illegible] P., Zur Geschichte der beiden kölnischen Geschlechter von Lyskirchen. Köln, K. A. Stauff & Co. S. 131—186 illustr. *M* 1. ● Oben 434. — Kühn J., Wie Lüttich dem Reiche verloren ging. Ein Rückblick auf die Reichsexekution von 1790/91. Auf Veranlassung Sr. Durchl. des Fürsten v. Hatzfeldt, Herzog von Trachenberg, nach ungedruckten Akten aus dessen Archiv. Berlin, G. Stil[illegible] 103 S. *M* 2. — Gallo V., Origine e vicende della città di Massafra: memoria storica, pubblicata in ricorrenza delle onoranze centenarie a Niccolò Andria. Napoli, tip. Aldina. 1914. IV, 185 S. l. 3. — Haupt E., Die Reichsstadt Mühlhausen in den Jahren 1641—1650. Dissertation. Halle. 80 S. — Pfister C., Les Fêtes à Nancy sous le Consulat et le premier Empire (1799—1813). Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914. 139 S. — Monning[illegible] G., Was uns Nördlinger Häuser erzählen. Nördlingen, C. H. Beck. III, 121 [illegible] *M* 1. — Musatti E., Storia di Venezia. Nuova edizione secondo i [illegible] recenti studi. Vol. II. Milano, fratelli Treves. 16°. 489 S. l. 4. [Biblioteca storica.]

Schramek J., Der Böhmerwaldbauer. Eigenart, Tracht und Nahrung, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Sitten, Gebräuche und Volksglaube. [illegible] einem Anhang: Der Böhmerwaldholzhauer. Prag, J. G. Calve. XI[illegible] 359 S. illustr., mit 9 Tafeln. *M* 5. [Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. 12. Bd.]

Kasdorff R., Haus und Hauswesen im alten Arabien (bis zur [illegible] des Chalifen Othman). Dissertation. Halle. 1914. 71 S.

Kronfeld E. M., Der Krieg im Aberglauben und Volksglauben. Kulturhistorische Beiträge. München, H. Schmidt. 270 S. M 2,50.

Mayer G. G., Isoldes Gottesurteil in seiner erotischen Bedeutung mit einleitendem Vorwort von Prof. Dr. Schmidt. Berlin, H. Bärsdorf. 290 S. M 5. [Neue Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens. II.]

Eine eigentümliche Verbindung von Gelehrsamkeit und Frivolität. Erinnert der eine Teil an bekannte „Sexualpsychologen“, die sich alle Kulturhistoriker nennen, so tritt in andern Partien wieder der gründliche Forscher zutage, der sich namentlich in der indischen Literatur gut auskennt, aus der er schon manches veröffentlicht hat. Was er sagt, ist ja alles begründet, aber er sieht nur die Nachtseite der Dinge und zerstört den letzten Schein der Romantik, der in der Phantasie vieler noch das Mittelalter umkleidet. Die Romantik war gewiß eine einseitig ideale Auffassung, sie ist aber doch viel mehr berechtigt als die materialistische, die sich hier breitmacht. Die Minne ist darnach nichts als tierische Brunst und alle Poesie läuft auf den brutalen Sinnengenuß hinaus. Die Leidenschaft entschuldigt alles, auch den Ehebruch, und selbst die Religion kommt ihr zu Hilfe. Gott ist „manierlich“ und „hantierlich“ gleich einem Ärmel, wie es bei Gottfried von Straßburg heißt. Besonders aber verzeiht Maria allen Ehebrechern. Die Beweise zu diesen Sätzen findet der Verfasser fast ausschließlich in den deutschen Schwänken, die den französischen Fabliaux nachgebildet sind. Nur hie und da kommt ein Satz aus den Minnesängern und großen Epikern zu Hilfe, die sonst eine ganz andere Sprache reden. Gottfried von Straßburg ist nach dem Verfasser keineswegs eine Ausnahme, wie man früher meinte, sondern typisch, und Walter von der Vogelweide dachte wie er. Eher machte Wolfram von Eschenbach eine Ausnahme; bei ihm werden die „Sinne verklärt durch die Seele“, sonst aber begegnet uns nur eine illumination of the soul by the senses, wie ein Amerikaner sich ausdrückt (S. 53). Wenn dem so wäre, so müßten die meisten bisherigen Literatur- und Kulturhistoriker in die Irre gegangen sein, wenn sie doch mehr die Lichtseiten in den Vordergrund stellten, so auch Weinhold, der gewiß nichts verschweigt in seinem Buch über die deutschen Frauen. Der Verfasser widerlegt sich eigentlich selbst, indem er mit viel Gelehrsamkeit nachweist, daß das frivole Gottesurteil der Isolde auf orientalische Quellen zurückgeht und daher die germanische Anschauung gar nicht recht wiederspiegeln kann. Dieses Gottesurteil steht im Mittelpunkt der Untersuchungen, beansprucht aber nicht die Hälfte des Raumes, so daß der Titel nicht ganz zutrifft. Viel richtiger sind die Neben- und Untertitel (ein Vorläufer ist das Werk; „Marias jungfräuliche Mutterschaft, ein Fragment über Sexualsymbolik“, im nämlichen Verlage und Serienwerke erschienen).

Maihingen. Grupp.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Endell Eddy, Die Vermögensrechte des Königs von Preußen [eine rechtshistorische Studie]. Berlin, R. Trenkel. 1914. V, 47 S. M 1,20.

Hintze O., Der Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg. Berlin, G. Reimer. S. 352—68. M 1. [Aus: „Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften“.]

Krütgen K., Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mit einem Nachwort von K. Heldmann. Halle, Gebauer-Schwetschke. X, 79 S. M 2,25. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. 8. Heft.]

*__Ingelmann__ A., Ständische Elemente in der Volksvertretung in

den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819. Breslau, Marcus. 1914. XII, 176 S. ℳ 5.— [Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 33.]

Die von großem Fleiße des Verfassers zeugende Arbeit bespricht die einzelnen in Betracht kommenden Verfassungen und stellt bei jeder die altständischen Elemente fest. Wenn auch die Untersuchung etwas schematisch gehalten ist — dies ist auch von den einleitenden Bemerkungen über altständische und repräsentative Verfassung zu sagen — so dürfen doch die Ergebnisse der Arbeit als gesichert angesehen werden. Das Altständische ist auf die verschiedenste Weise in die deutschen Verfassungen eingedrungen, durch Anschluß an die alten Stände des eigenen Landes, durch Rezeption von Anschauungen der Literatur, durch Übernahme aus bereits bestehenden Verfassungen. Im einzelnen ist das Altständische bei den Gegenständen, in denen es zur Geltung kam, ganz verschieden aufgenommen worden. Zuweilen diente die Rezeption altständischer Elemente nur praktischen Zielen; so ist die Unterscheidung in Stände meist nur zu Zwecken der Wahl gemacht. Im ganzen läßt sich nicht verkennen, daß das moderne Prinzip überall in siegreichem Vordringen begriffen ist.

Straßburg i. Els., z. Z. im Felde. K. Bauermeister.

***Giese F.**, Die geltenden Papstwahlgesetze Pii X Constitutio *Vacante Sede Apostolica* — Pii X Constitutio *Commissum nobis* — Leonis XIII Constitutio *Praedecessores Nostri* - Leonis XIII Instructio (Regolamento) herausgegeben. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 1912. 56 S. ℳ 1,20. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. 85.]

Das vorliegende Heft der verdienten Sammlung gibt Texte, die jeder Kanonist gerne in der Hand seiner Schüler sieht. Das Mißliche, das der gegenwärtige Zustand des kirchlichen Rechtes mit sich bringt, daß die Kenntnis desselben aus Darstellungen, nicht aus den Quellen selbst geschöpft wird, ist hier für ein allerdings nur kleines Gebiet beseitigt. Die ‚Kleinen Texte' wollen nicht bloß der Vertiefung des in den Vorlesungen gewonnenen Wissens dienen, mit ihnen sollen auch die Schüler zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet werden. Nicht leicht dient ein Stoff besser diesem Zwecke als der hier gegebene. Haben wir es ja nicht mit Gesetzen zu tun, die ihre Materie vollständig neu ordnen, sondern mit Festsetzungen, die zum größten Teil innig an das alte im Laufe der Jahrhunderte gewordene Recht sich anschließen und die, selbst wenn sie Neues schaffen, nur als der Endpunkt einer langen Entwicklung sich offenbaren oder als Erscheinungsform stets festgehaltener Grundsätze. Wie lebensvoll läßt sich an der Hand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung diese Gesetzgebung darstellen: die Einrichtung des Konklave durch Gregor X., die zunächst unvermittelt erscheint, findet ihr Vorbild in Statuten italienischer Kommunen und in den Konstitutionen des Predigerordens. Vor dem Lichte, das die Geschichte über die einzelnen Bestimmungen wirft, erscheint die an ihren Wortlaut sich haltende Exegese älterer Kanonisten, auch die des so gefeierten Johannes Andreae, als ungenügend und deshalb wenig befriedigend. Dem Wortlaut der Gesetze geht eine kurze nur zwei Seiten umfassende Einleitung voraus. Die bedeutendste Sammlung des älteren Rechtes für die Papstwahl — Camarda (Fr. A. S.), Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis, Reate 1737; das Werk gibt die Gesetze und in einer Anzahl von Dissertationen Erläuterungen hierzu — wird von Giese leider nicht erwähnt; allerdings findet es sich, wie es scheint, nur in wenigen Bibliotheken Deutschlands. Für die Papstwahlbullen Pius IX (s. S. 3) bietet Lucius Lector in seinem Werke Le conclave. Paris 1894, S. 747 ff., einen besseren Text als die von Giese (S. 3 Anm. 26) zitierte Quelle. — Der Druckfehler der Vorlage (Pii X P. M. Acta III. 254) in der Constitution *Vacante Sede Apostolica* nr. 29 ad affectum huiusmodi electionis tantum kehrt auch beim Abdrucke (G. S. 13) wieder; wie sonst, ist auch hier ad effectum zu lesen. In dem Satze (S. 45)

Nam si Papa Urbis vocatur in dubium Episcopatus jam videbitur, non Episcopus vacillare war des rascheren Verständnisses wegen nach den Worten in dubium ein Komma zu setzen.

München. H. M. Gietl.

v. Lacki J., Die Autonomie der katholischen Domkapitel in Deutschland, historisch und dogmatisch dargestellt. Dissertation. Breslau. 81 S.

Zeno R., Storia del diritto marittimo nel Mediterraneo. Roma. XII, 200 S. l. 8.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

* **Daverkosen** H., Die wirtschaftliche Lage der Reichsabtei Cornelimünster. (Umschlag: Die Reichsabtei Cornelimünster, ihre Gründung und ihre wirtschaftliche Lage.) Aachen, A. Jakobi & Co. VIII, 75 S. M 2.

Falk H., Das Eigentum am Grund und Boden in Drenthe etwa 14.—19. Jahrh. Leipzig, R. Voigtländer. 1914. X, 164 S. M 5,80. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 34. Heft.]

Wundrack A., Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im ehemaligen Domänenamte Schrimm. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Provinz Posen im 19. Jahrh. Programm d. Gymnasiums Schrimm. 1914. 20 S.

* **Schnapper-Arndt** G., Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. u. 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses hrsg. von K. Bräuer. 2 Teile. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. XXXII, 405 u. XL, 433 S. mit 1 Tafel und 1 Autotypie. M 20. [Veröffentlichungen der histor. Kommission der Stadt Frankfurt a. M. II.]

Eychmüller F., Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. Stuttgart, W Kohlhammer. VIII, 87 S. mit 2 Tabellen, 1 Plan u. 1 Tafel. M 3. [Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. N. F. 9. Heft.]

Schwann M., Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker (L. Camphausen, 1. Bd.); L. Camphausens Denkschriften, wirtschaftspolitische Arbeiten und Briefe (L. C., 2. Bd.); L. Camphausen als Mitglied der Kölner Handelskammer (L. C., 3. Bd.). Essen, G. D. Baedeker. XIII, 486; XII, 498 u. XII, 556 S. m. 3 Taf. Geb. M 24. [Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte (rhein.-westfäl. Wirtschaftsarchiv in Köln). 3.—5. Bd.]

Mavor J., An economic history of Russia. 2 vols. New York. 1914. 32, 614, 32, 630 S. D. 10.

Sassen J. L., Die Entwickelung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. Dissertation. Erlangen. 1914. 184 S.

Steinbrück F., Das Genossenschaftswesen nach dem System Schulze-Delitzsch unter den Deutschen in Österreich während der letzten Entwicklungsperiode von 1903 bis 1912. Ein Beitrag zur Geschichte des österreich. Genossenschaftswesens. Dissertation. Halle. 126 S.

Rußland, Polen.

Hoetzsch O., Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912. (Anastatischer) Nachdruck. Berlin, G. Reimer. XVIII, 562 S. m. 1 Karte. ℳ 10.

Borodkin M., Geschichte Finlands. Die Zeit Kaiser Nikolaus I. (In russischer Sprache.) Petrograd. 1914. 4°. XXV, 176 S. illustr. mit 1 Karte. Rb. 5.

*v. **Halko** St., Richeza, Königin von Polen, Gemahlin Mieczyslaws II. Freiburger philosophische Dissertation. Freiburg i. S., O. Gschwend. 1914. XX, 120 S. mit einem Urkundenfaksimile.

Eine fleißige und besonders wegen der Verwertung der polnischen Quellen und Literatur beachtenswerte Arbeit, die auch ein gutes Stück deutsche Reichsgeschichte behandelt. Die Darstellung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes nimmt einen breiten Raum ein, doch nicht zum Nachteil des Ganzen; mit dem Wenigen, was die Quellen über Richeza berichten, hätte sich eben auch kein Buch füllen lassen. Das hat der Verfasser wohl selbst gefühlt. Vielleicht hätte er mit seinen Vermutungen etwas mehr zurückhalten sollen. Auch darf man wohlfeilen Redensarten, wie: pro modo femineo regnum honorifice gubernaret (S. 60), was der Verfasser überdies ganz unzutreffend „sie regierte ehrbar nach Art der Frauen" übersetzt, keinen geschichtlichen Wert beimessen. Die Wertung der Quellen, die H. als Einleitung vorausschickt, ist im allgemeinen einwandfrei; nur die Fundatio monasterii Brunwilarensis, seine Hauptquelle, dürfte er doch zu hoch eingeschätzt haben. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier um eine Streitschrift handelt, die Parteizwecken dient. Der Mönch von Brauweiler ist sichtlich bemüht, Richeza in leuchtenden Farben zu schildern, weil er sich dadurch auch größeren Glanz für sein Kloster verspricht. Daß die Fundatio nicht frei ist von Irrtümern, hat H. richtig erkannt; den von Ilgen (im 30. Bd. der Westdeutschen Zeitschrift) ausgesprochenen Verdacht, die Fundatio sei eine Fälschung des 16. Jahrhunderts, hat er mit guten Gründen zurückgewiesen. Unverständlich ist mir, wie der Verfasser das Geschichtswerk des Lor. Fries unbeachtet lassen konnte, nachdem doch in meinem Aufsatze (Hist. Jahrb. 34. Bd.) ausdrücklich darauf hingewiesen wird. H. hätte dort auch die Quelle gefunden, die Juritsch benützt hat, ohne sie freilich anzuführen. Juritsch hat hier offensichtlich etwas flüchtig gearbeitet, — er zitiert z. B. auch Mon. Boica 27 statt 37 —; ungedruckte Quellen hat er nicht benützt und eine Urkunde vom Jahre 1058 kennt er überhaupt nicht; was er (S. 43) bringt, ist nur eine sehr ungenaue Wiedergabe aus Fries, anscheinend nach der Ausgabe bei Ludewig. Ich hatte gar keinen Anlaß, in meiner Veröffentlichung der Urkunde auf Juritsch zu verweisen. Der Vorhalt, den mir H. deswegen (S. 82) gemacht hat, ist also ganz unbegründet. Bei Fries hätte H. ferner die immerhin nicht unwichtige Bemerkung gefunden, daß man im 16. Jahrhundert sogar in Würzburg den Ort, wo Richeza begraben war, nicht mehr kannte. Als weitere von H. übersehene Würzburger Quelle führe ich an das Corpus Regulae des Domstiftes (veröffentlicht von Wegele in den Abhandlungen der bayer. Akademie. 13. Bd., 1877), welches zum 11. Juni den Eintrag hat: Richenza regina obiit. Dadurch erscheint der 21. März als Todestag in Frage gestellt. Bei Erwähnung der Beteiligung Richezas an der Stiftung von Neumünster (S. 80) war es naheliegend, die Schrift von J. Gropp, Lebensbeschreibung der Heiligen Kilian, Colonat und Totnan (Würzburg 1738) einzusehen, wo S. 91 von Richeza gehandelt wird. Gropp kennt im Gegensatz zu Fries Richezas Grabstätte und bemerkt: „Sie wird nebst ihren Herrn Vatter dem Pfaltz-Graffen Ezo oder Ehrenfried zu Brauweiler und im Cöllnischen Ertz-Stifft . . . für heilig gehalten. Ich hab sie auch dessentwegen in der Vorrede zu dem Leben der hl. Bilhildis in das Register der fränkischen Heiligen gesetzt, weilen sie mehrmahlen in unseren Franckenland . . . ihre Auffenthaltung genommen." — Unter der benützten Literatur vermißt man ungern Dobeneder, Regesta Thuringiae, wegen der wertvollen kritischen Be-

merkungen über die älteren Brauweiler Urkunden; neben Pabst hätte (S. 72) auch Oppermanns Aufsatz (im 22. Bd. d. Westdeut. Zeitschr.) genannt werden sollen. — H. behauptet an mehreren Stellen (SS. 82, 84, 92), durch die Bestattung Richezas in Köln habe Erzbischof Anno den letzten Willen der Königin verletzt und den Streit mit den Mönchen von Brauweiler heraufbeschworen. Von einer solchen Verletzung kann keine Rede sein. Allerdings erklärt Richeza in der Urkunde von 1054 Sept. 7: „quia illic (d. i. zu Brauweiler) locum sepulturae mee iuxta matrem meam elegi", allein nach dem Tode ihres Bruders, des Erzbischofs Hermann von Köln († 1056), hat sie offenbar diesen Entschluß geändert, wie aus der Urkunde von 1058 Januar 29 unzweifelhaft hervorgeht. Es ist möglich, daß man in Brauweiler von dieser Willensänderung zunächst nichts erfahren hat; aber Erzbischof Anno und Bischof Adalbero haben nicht nur nicht gegen den letzten Willen Richezas, sondern streng im Sinne desselben gehandelt. — S. 43 erwähnt H. jene auffallend reiche Schenkung von Richezas Gemahl König Miczyslaw an das Kloster Michelsberg in Bamberg; er sieht darin „die still arbeitende Hand der Königin Richeza". Wäre dies richtig, dann würde im Michelsberger Nekrologium gewiß auch der Name der Königin eingetragen worden sein. Das ist aber nicht der Fall; die beim 9. Juni eingetragene Richiza imperatrix ist zweifellos die Gemahlin Lothars III. Die Stiftung Mieczyslaws erklärt sich zur Genüge und vollkommen befriedigend aus dessen Beziehungen zu Kaiser Heinrich II., dem Stifter des Klosters. — Aus einer polnischen Quelle, den Annales capituli Cracoviensis, erfahren wir durch H. nunmehr das genaue Geburtsdatum von Richezas einzigem Sohne Kasimir: 1016 Juli 25. Dabei ist dem Verfasser (S. 33 Anm. 1) ein unangenehmer Druckfehler unterlaufen; es muß statt luna 6 richtig heißen: luna 16, wie er in der Einleitung S. XVIII richtig angegeben hat und man sich durch Nachrechnen überzeugen kann. — An sonstigen Druckfehlern vermerke ich nur: S. 8, Z. 13 Dedikirchen (richtig: Dietkirchen) und S. 79, Anm. 3, Z. 4 morem (richtig: moram). — Die Ausstattung der Schrift ist sehr zu loben, sie würde auf besserem Papier noch mehr zur Geltung kommen. — Die Lebensschicksale Richezas als Königin von Polen waren keine beneidenswerten. Möglich, daß sie nach dem Tode ihres Gemahls (1034) politisch etwas zu sehr in den Vordergrund getreten ist und dadurch das Nationalgefühl des polnischen Adels verletzt hat. Doch darf man, wie H. mit Recht betont, ihre Verdienste bei der Hinüberleitung christlicher deutscher Kultur von Deutschland nach Polen nicht gering einschätzen. Und wenn sie weiter nichts getan hätte, als daß sie ihren Sohn Kasimir, den „Restaurator Poloniae" geboren und erzogen, so würde dies allein genügen, ihr ein bleibendes Verdienst an der Wiedergeburt des Landes zu sichern. Hoffentlich wird die fleißige Arbeit von H. dazu beitragen, das schiefe Urteil, in welches Richeza durch Dlugosz bei den polnischen Geschichtschreibern geraten ist, endgiltig zu beseitigen.

Würzburg. F. J. Bendel.

d'Ancona A., Scipione Piattali e la Polonia, con un' appendice di documenti. Firenze, G. Barbèra. 16°. VIII, 368 S. l. 4.

Asien.

Brinkley F. and **Dairoku Kikuchi.** A history of the Japanese people from the earliest times to the end of the Meijri era. New York. 11, 784 S. illustr. Doll. 4,25.

***Konow** St., Indien unter der englischen Herrschaft. Tübingen, J. C. B. Mohr. VII, 142 S. ℳ 2,70.

Der Verfasser des vorliegenden Buches (Professor für Kultur und Geschichte Indiens am Allgemeinen Vorlesungswesen in Hamburg) will darin keine wissenschaftlich erschöpfende Darstellung der Verhältnisse im britischen Indien bieten, sondern vielmehr dem in Deutschland weitverbreiteten Irrtum entgegentreten, „die englische Herrschaft in Indien stehe auf schwachen Füßen", indem er durch einen Rückblick auf die indische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte und durch

eine Skizzierung der gegenwärtigen Zustände (auf den Gebieten der Verwaltung, der Finanzen, des Verkehrswesens, der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels) darlegt, „wie vollständig und wie leicht die Engländer Indien erobert haben, und wie sie es verstanden haben, die Verwaltung des Landes in feste Ordnung zu bringen und das wirtschaftliche Leben zu fördern, eben weil das im englischen Interesse lag". K.

Sykes P. M., A History of Persia. Vol. 1. 2. London, Macmillan. 570 u. 586 S. illustr. sh. 50.

Amerika.

Usher R. G., The rise of the American people. London. 1914. 430 S. 7 sh. 6 d.

Daenell E., Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. 2. veränd. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1914. VI, 126 S. ℳ 1. [Aus Natur- und Geisteswelt. 147. Bdchn.]

Wilson J. G., The presidents of the United States, 1789—1914; by J. Fiske and others. New York. 1914. Doll. 7.

Lossing B. J., Washington, a biography. 3 vols. Philadelphia. Doll. 18.

Le Roy J. A., The Americans in the Philippines; a history of the conquest and first years of occupation, with an introductory account of the Spanish rule; with an introduction by W. H. Taft. Vol. 1. 2. Boston, Houghton Mifflin. Doll. 10.

Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

Rebenz Th., Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld), von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart. Dissertation. Halle. 203 S.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausg. von der Badischen Historischen Kommission. 4. Bd. Regesten der Markgrafen von Baden von 1453—1475. 5. Liefg. Bearbeitet von A. Krieger. Innsbruck, Wagner. VI u. S. 363—431. ℳ 10.

Riegel L., Berthold, Graf von Leiningen, Bischof von Bamberg 1258—85. Dissertation. Halle. 1914.

Akten zur Geschichte des bairischen Bauernaufstandes 1705/6, hrsg. von S. Riezler und K. v. Wallmenich. 3. (Schluß-) Teil: Verhörsprotokolle; Tagebücher und Berichte von Augenzeugen; Nachträge zum 1. u. 2. Teil. München, G. Franz' Verlag. 4°. IV, 254 S. ℳ 10. [Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. und histor. Klasse. 29. Bd. 1. Abhandlung.]

Doeberl M., Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands. München, G. Franz' Verlag. 117 S. ℳ 5. [Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. u. histor. Klasse. 29. Bd. 2. Abhandlung.]

King W., Chronicles of three free cities, Hamburg, Bremen, Lübeck. New York. 1914. 20, 464 S. mit Tafeln. sh. 4.

Woite Editha, Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen. Dissertation. Greifswald. 1914. 67 S.

Schaefer O., Der niedersächsische Kreis von 1558 bis 1562 mit besonderer Berücksichtigung Braunschweig-Calenbergs, Braunschweig-Lüneburgs und Mühlhausens. Dissertation. Halle. 79 S.

* **Grünberg** W., Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit. Berlin, E. Ebering. 143 S. ℳ 4. [Historische Studien. 128. Heft.]

Kreyssig W., Die Besitzer von Schloß und Herrschaft Pulsnitz von der Wendenzeit bis zur Gegenwart. Leipzig. (Pulsnitz, B. v. Lindenau.) 1914. 64 S. illustr., mit 1 Stammtafel. ℳ 2,25.

* **Bachem** J., Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift, hrsg. im Auftrage eines Kreises rheinischer Freunde. Köln, J. P. Bachem. 268 S. ℳ 3.

* **Ueberhorst** G., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. Berlin, E. Ebering. 171 S. ℳ 7,50. [Historische Studien. 126. Heft.]

* **v. Egloffstein** H., Carl August auf dem Wiener Kongreß. Festschrift zur Jahrhundertfeier des Bestehens des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Jena, G. Fischer. XI, 199 S. ℳ 5. [Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens. 3. Bd.]

Markgraf H., Kleine Schriften zur Geschichte Schlesiens u. Breslaus. Breslau, E. Morgenstern, Verlag. VII, 256 S. m. 3 Tafeln. ℳ 3 [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. 12. Heft.]

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 3. Bd. 2. Tl. (1247—66). Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und hrsg. von O. Dobenecker. Jena, G. Fischer. 4°. S. 241—554. ℳ 20.

Schneider E., Abriß der württembergischen Geschichte. Stuttgart, C. Krabbe. 62 S. ℳ 0,90.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. 9. Bd. 1312—18. 2. Hälfte. Zürich, Beer & Co. 4°. S. 201—478. ℳ 10,20.

Laborderie, Histoire de Bretagne, continuée par B. Poquet. Tome VI. La Bretagne province 1715—89. Paris. fr. 16.

Villat L., Histoire de Corse. Paris, Boivin et Cie. 1914. VIII, 280 S. fr. 3. [Les Vieilles Provinces de France.]

Putelli R., Intorno al castello di Breno: storia di Valle Camonica, lago d'Iseo e vicinanze, da Federico Barbarossa a s. Carlo Borromeo. Breno, Associazione pro valle Camonica. 642 S. l. 10.



di Tucci R., Lineamenti della storia di Sardegna. Cagliari. 1914. 106 S.

Pieris P. E., Ceylon: the Portuguese era: being a history of the Island for the period 1505—1658. Vol. 1. 2. London, Simpkin. 618 und 638 S. sh. 25.

Enock C. R., Ecuador; its ancient and modern history, topography and natural resources, industries and social development. New York Scribner. 375 S. Doll. 3.

Chapin G. M., Florida, 1513—1913, past, present and future. 2 vols. Chicago. 1914. 4°. Illustr. mit Tafeln. D. 25.

Stevens W. B., Missouri the center state, 1821—1915. 2 vols. Chicago. Illustriert mit Tafeln, Karten und Faksimile. D. 30.

Webster K., History of Hudson, N. H., formerly a part of Dunstable, Mass., 1673—1733; Nottingham, Mass., 1733—41; District of Nottingham, 1741—46; Nottingham West, N. H., 1746—1830; Hudson, N. H., 1830—1912; ed. by G. W. Browne. Manchester (N. H.). Granite State Pub. 648 S. mit Plänen und Karte. Doll. 3,50.

Ortsgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

*Frankfurter Amts- und Zunfturkunden. Hrsg. von K. Bücher und B. Schmidt. 2. Teil: Amtsurkunden. Hrsg. und eingeleitet von K. Bücher. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. 73 und 458 S. ℳ 10. [Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main. VI.] ● XXXV, 443. — Habicht V. C., Hannover. Leipzig, Klinkhardt & Biermann. V, 132 S. illustr. m. Taf. ℳ 3. [Stätten der Kultur. 33. Bd.] — Beiträge zur kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart. Hrsg. vom Verein Alt-Köln E. V. I. Bd. 3. Heft. Vogts H., Das Besitztum eines Kölner Patriziers aus dem Jahre 1586. — Cramer K., Marsilius und die Holzfahrt zu Köln. — Trippen P., Zur Geschichte der beiden kölnischen Geschlechter von Lyskirchen. Köln, K. A. Stauff & Co. S. 131—186 illustr. ℳ 1. ● Oben 434. — Kühn J., Wie Lüttich dem Reiche verloren ging. Ein Rückblick auf die Reichsexekution von 1790/91. Auf Veranlassung Sr. Durchl. des Fürsten v. Hatzfeldt, Herzogs von Trachenberg, nach ungedruckten Akten aus dessen Archiv. Berlin, G. Stilke. 103 S. ℳ 2. — Gallo V., Origine e vicende della città di Massafra: monografia storica, pubblicata in ricorrenza delle onoranze centenarie a Niccolò Andria. Napoli, tip. Aldina. 1914. IV, 185 S. l. 3. — Haupt E., Die Reichsstadt Mühlhausen in den Jahren 1641—1650. Dissertation. Halle. 80 S. — Pfister C., Les Fêtes à Nancy sous le Consulat et le premier Empire (1799—1813). Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914. 139 S. — Monninger G., Was uns Nördlinger Häuser erzählen. Nördlingen, C. H. Beck. III, 121 S. ℳ 1. — Musatti E., Storia di Venezia. Nuova edizione secondo i più recenti studi. Vol. II. Milano, fratelli Treves. 16°. 489 S. l. 4. [Biblioteca storica.]

Schramek J., Der Böhmerwaldbauer. Eigenart, Tracht und Nahrung, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Sitten, Gebräuche und Volksglaube. Nebst einem Anhang: Der Böhmerwaldholzhauer. Prag, J. G. Calve. XII, 359 S. illustr., mit 9 Tafeln. ℳ 5. [Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. 12. Bd.]

Kasdorff R., Haus und Hauswesen im alten Arabien (bis zur Zeit des Chalifen Othman). Dissertation. Halle. 1914. 71 S.

Kronfeld E. M., Der Krieg im Aberglauben und Volksglauben. Kulturhistorische Beiträge. München, H. Schmidt. 270 S. ℳ 2,50.

Mayer G. G., Isoldes Gottesurteil in seiner erotischen Bedeutung mit einleitendem Vorwort von Prof. Dr. Schmidt. Berlin, H. Bärsdorf. 290 S. ℳ 5. [Neue Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens. II.]

Eine eigentümliche Verbindung von Gelehrsamkeit und Frivolität. Erinnert der eine Teil an bekannte „Sexualpsychologen", die sich alle Kulturhistoriker nennen, so tritt in andern Partien wieder der gründliche Forscher zutage, der sich namentlich in der indischen Literatur gut auskennt, aus der er schon manches veröffentlicht hat. Was er sagt, ist ja alles begründet, aber er sieht nur die Nachtseite der Dinge und zerstört den letzten Schein der Romantik, der in der Phantasie vieler noch das Mittelalter umkleidet. Die Romantik war gewiß eine einseitig ideale Auffassung, sie ist aber doch viel mehr berechtigt als die materialistische, die sich hier breitmacht. Die Minne ist darnach nichts als tierische Brunst und alle Poesie läuft auf den brutalen Sinnengenuß hinaus. Die Leidenschaft entschuldigt alles, auch den Ehebruch, und selbst die Religion kommt ihr zu Hilfe. Gott ist „manierlich" und „hantierlich" gleich einem Ärmel, wie es bei Gottfried von Straßburg heißt. Besonders aber verzeiht Maria allen Ehebrechern. Die Beweise zu diesen Sätzen findet der Verfasser fast ausschließlich in den deutschen Schwänken, die den französischen Fabliaux nachgebildet sind. Nur hie und da kommt ein Satz aus den Minnesängern und großen Epikern zu Hilfe, die sonst eine ganz andere Sprache reden. Gottfried von Straßburg ist nach dem Verfasser keineswegs eine Ausnahme, wie man früher meinte, sondern typisch, und Walter von der Vogelweide dachte wie er. Eher machte Wolfram von Eschenbach eine Ausnahme; bei ihm werden die „Sinne verklärt durch die Seele", sonst aber begegnet uns nur eine illumination of the soul by the senses, wie ein Amerikaner sich ausdrückt (S. 53). Wenn dem so wäre, so müßten die meisten bisherigen Literatur- und Kulturhistoriker in die Irre gegangen sein, wenn sie doch mehr die Lichtseiten in den Vordergrund stellten, so auch Weinhold, der gewiß nichts verschweigt in seinem Buch über die deutschen Frauen. Der Verfasser widerlegt sich eigentlich selbst, indem er mit viel Gelehrsamkeit nachweist, daß das frivole Gottesurteil der Isolde auf orientalische Quellen zurückgeht und daher die germanische Anschauung gar nicht recht wiederspiegeln kann. Dieses Gottesurteil steht im Mittelpunkt der Untersuchungen, beansprucht aber nicht die Hälfte des Raumes, so daß der Titel nicht ganz zutrifft. Viel richtiger sind die Neben- und Untertitel (ein Vorläufer ist das Werk; „Marias jungfräuliche Mutterschaft, ein Fragment über Sexualsymbolik", im nämlichen Verlage und Serienwerke erschienen).

Maihingen. Grupp.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Endell Eddy, Die Vermögensrechte des Königs von Preußen [eine rechtshistorische Studie]. Berlin, R. Trenkel. 1914. V, 47 S. ℳ 1,20.

Hintze O., Der Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg. Berlin, G. Reimer. S. 352—68. ℳ 1. [Aus: „Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften".]

Krütgen K., Die Landstände des Erzstifts Magdeburg vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mit einem Nachwort von K. Heldmann. Halle, Gebauer-Schwetschke. X, 79 S. ℳ 2,25. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte. 8. Heft.]

***Ingelmann** A., Ständische Elemente in der Volksvertretung in



den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819. Breslau, Marcus. 1914. XII, 176 S. M 5.— [Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 33.]

Die von großem Fleiße des Verfassers zeugende Arbeit bespricht die einzelnen in Betracht kommenden Verfassungen und stellt bei jeder die altständischen Elemente fest. Wenn auch die Untersuchung etwas schematisch gehalten ist — dies ist auch von den einleitenden Bemerkungen über altständische und repräsentative Verfassung zu sagen — so dürfen doch die Ergebnisse der Arbeit als gesichert angesehen werden. Das Altständische ist auf die verschiedenste Weise in die deutschen Verfassungen eingedrungen, durch Anschluß an die alten Stände des eigenen Landes, durch Rezeption von Anschauungen der Literatur, durch Übernahme aus bereits bestehenden Verfassungen. Im einzelnen ist das Altständische bei den Gegenständen, in denen es zur Geltung kam, ganz verschieden aufgenommen worden. Zuweilen diente die Rezeption altständischer Elemente nur praktischen Zielen; so ist die Unterscheidung in Stände meist nur zu Zwecken der Wahl gemacht. Im ganzen läßt sich nicht verkennen, daß das moderne Prinzip überall in siegreichem Vordringen begriffen ist.

Straßburg i. Els., z. Z. im Felde. K. Bauermeister.

***Giese F.**, Die geltenden Papstwahlgesetze Pii X Constitutio *Vacante Sede Apostolica* — Pii X Constitutio *Commissum nobis* — Leonis XIII Constitutio *Praedecessores Nostri* - Leonis XIII Instructio (Regolamento) herausgegeben. Bonn, A. Marcus & E. Weber. 1912. 56 S. M 1,20. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. 85.]

Das vorliegende Heft der verdienten Sammlung gibt Texte, die jeder Kanonist gerne in der Hand seiner Schüler sieht. Das Mißliche, das der gegenwärtige Zustand des kirchlichen Rechtes mit sich bringt, daß die Kenntnis desselben aus Darstellungen, nicht aus den Quellen selbst geschöpft wird, ist hier für ein allerdings nur kleines Gebiet beseitigt. Die ‚Kleinen Texte' wollen nicht bloß der Vertiefung des in den Vorlesungen gewonnenen Wissens dienen, mit ihnen sollen auch die Schüler zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet werden. Nicht leicht dient ein Stoff besser diesem Zwecke als der hier gegebene. Haben wir es ja nicht mit Gesetzen zu tun, die ihre Materie vollständig neu ordnen, sondern mit Festsetzungen, die zum größten Teil innig an das alte im Laufe der Jahrhunderte gewordene Recht sich anschließen und die, selbst wenn sie Neues schaffen, nur als der Endpunkt einer langen Entwicklung sich offenbaren oder als Erscheinungsform stets festgehaltener Grundsätze. Wie lebensvoll läßt sich an der Hand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung diese Gesetzgebung darstellen: die Einrichtung des Konklave durch Gregor X., die zunächst unvermittelt erscheint, findet ihr Vorbild in Statuten italienischer Kommunen und in den Konstitutionen des Predigerordens. Vor dem Lichte, das die Geschichte über die einzelnen Bestimmungen wirft, erscheint die an ihren Wortlaut sich haltende Exegese älterer Kanonisten, auch die des so gefeierten Johannes Andreae, als ungenügend und deshalb wenig befriedigend. Dem Wortlaut der Gesetze geht eine kurze nur zwei Seiten umfassende Einleitung voraus. Die bedeutendste Sammlung des älteren Rechtes für die Papstwahl — Camarda (Fr. A. S.), Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis, Reate 1737; das Werk gibt die Gesetze und in einer Anzahl von Dissertationen Erläuterungen hierzu — wird von Giese leider nicht erwähnt; allerdings findet es sich, wie es scheint, nur in wenigen Bibliotheken Deutschlands. Für die Papstwahlbullen Pius IX (s. S. 3) bietet Lucius Lector in seinem Werke Le conclave. Paris 1894, S. 747 ff., einen besseren Text als die von Giese (S. 3 Anm. 26) zitierte Quelle. — Der Druckfehler der Vorlage (Pii X P. M. Acta III, 254) in der Constitution *Vacante Sede Apostolica* nr. 2 ad affectum huiusmodi electionis tantum kehrt auch beim Abdrucke (G. S. 15) wieder; wie sonst, ist auch hier ad effectum zu lesen. In dem Satze (S. 45)

Nam si Papa Urbis vocatur in dubium Episcopatus jam videbitur, non Episcopus vacillare war des rascheren Verständnisses wegen nach den Worten in dubium ein Komma zu setzen.

München. H. M. Gietl.

v. Lacki J., Die Autonomie der katholischen Domkapitel in Deutschland, historisch und dogmatisch dargestellt. Dissertation. Breslau. 81 S.

Zeno R., Storia del diritto marittimo nel Mediterraneo. Roma. XII, 200 S. l. 8.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

***Daverkosen** H., Die wirtschaftliche Lage der Reichsabtei Cornelimünster. (Umschlag: Die Reichsabtei Cornelimünster, ihre Gründung und ihre wirtschaftliche Lage.) Aachen, A. Jakobi & Co. VIII, 75 S. ℳ 2.

Falk H., Das Eigentum am Grund und Boden in Drenthe etwa 14.—19. Jahrh. Leipzig, R. Voigtländer. 1914. X, 164 S. ℳ 5,80. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 34. Heft.]

Wundrack A., Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im ehemaligen Domänenamte Schrimm. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Provinz Posen im 19. Jahrh. Programm d. Gymnasiums Schrimm. 1914. 20 S.

***Schnapper-Arndt** G., Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. u. 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses hrsg. von K. Bräuer. 2 Teile. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. XXXII, 405 u. XL, 433 S. mit 1 Tafel und 1 Autotypie. ℳ 20. [Veröffentlichungen der histor. Kommission der Stadt Frankfurt a. M. II.]

Eychmüller F., Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. Stuttgart, W Kohlhammer. VIII, 87 S. mit 2 Tabellen, 1 Plan u. 1 Tafel. ℳ 3. [Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. N. F. 9. Heft.]

Schwann M., Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker (L. Camphausen, 1. Bd.); L. Camphausens Denkschriften, wirtschaftspolitische Arbeiten und Briefe (L. C., 2. Bd.); L. Camphausen als Mitglied der Kölner Handelskammer (L. C., 3. Bd.). Essen, G. D. Baedeker. XIII, 486; XII, 498 u. XII, 556 S. m. 3 Taf. Geb. ℳ 24. [Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte (rhein.-westfäl. Wirtschaftsarchiv in Köln). 3.—5. Bd.]

Mavor J., An economic history of Russia. 2 vols. New York. 1914. 32, 614, 32, 630 S. D. 10.

Saffen J. L., Die Entwickelung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. Dissertation. Erlangen. 1914. 184 S.

Steinbrück F., Das Genossenschaftswesen nach dem System Schulze-Delitzsch unter den Deutschen in Österreich während der letzten Entwicklungsperiode von 1903 bis 1912. Ein Beitrag zur Geschichte des österreich. Genossenschaftswesens. Dissertation. Halle. 126 S.

Reuther O., Die Entwicklung der Augsburger Textilindustrie. Gewerbegeschichtliche Studie. Diessen, J. C. Huber. 88 und 6 S. mit 1 Tafel. ℳ 2,80.

Krug Fr., Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart, W. Kohlhammer. VIII, 132 S. m. Plan. ℳ 3,50. [Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. N. F. 7. Heft.]

Rätzer S., Die Baumwollwarenmanufaktur im sächsischen Vogtlande von ihren Anfängen bis zum Zusammenbruch des Kontinentalsystems. Dissertation. Königsberg. 1914. 113 S.

Segre Art., Manuale di storia del commercio. I e II. Torino. 972 S. l. 14.

* **Geschichte** der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. 2. Bd. Die Zentralverwaltung des Heeres und der Steuern. Von Fr. Wolters. München, Duncker & Humblot. XXIV, 600 S. ℳ 20. [Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1. Teil. 2. Bd.] ● XVII, 433.

* **Büchi** H., Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. Berlin, E. Ebering. XII, 484 S. ℳ 12,50. [Historische Studien. 124. Heft.]

Deck Fr., Die Pfälzische Bank. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kreditgenossenschafts- und Bankwesens. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 1914. IX, 120 S. ℳ 2,40. [Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. N. F. 28. Heft.]

Lewin H., Die Sächsische Bank 1865—1911. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. Erlanger Dissertation. Berlin, Frensdorf. 1914. 156 S. mit 22 Tabellen.

Bock F., Die wirtschaftliche Entwicklung der Bergwerks-Aktiengesellschaften des Ruhrkohlenreviers von 1893 bis 1911. Dissertation. Erlangen. 1914. 38 S.

Schaeffer F. B., Die Entwicklung der französischen kolonialen Zollpolitik unter Berücksichtigung der letzten Jahre. Dissertation. Erlangen. 1914. 129 S.

Zastrow Fr., Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin, P. Parey. 1914. 110 S. m. 1 Karte. ℳ 3,50. [Aus: „Archiv für Fischereigeschichte".]

* **Vogel** W., Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Gekrönte Preisschrift. (In 3 Bänden.) 1. Bd.: Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin, G. Reimer. XVII, 560 S. illustr., m. 4 Tafeln u. 1 Karte. ℳ 14.

Hedrich O., Die Entwicklung des schleswig-holsteinischen Eisenbahnwesens. Kiel, Lipsius & Tischer. VIII, 196 u. 20 S. m. Karte u. Tafel. ℳ 3.

Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

Netschajev A. P., Geschichte der Philosophie. (In russ. Sprache.) Moskau. 1914. 176 S. Rb. 1,25.

Deussen P., Allgemeine Geschichte der Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Religionen. 2. Bd., 2. Abtlg. 2. Hälfte. Die Philosophie des Mittelalters. Leipzig, F. A. Brockhaus. VIII u. S. 289—517. *M* 4.

Hassert K., Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 3. umgearb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1914. IV, 134 S. m. 2 Taf. *M* 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 38. Bdchn.]

Küster E., Geschichte der neueren deutschen Chirurgie. Stuttgart, F. Enke. XVI, 110 S. *M* 5,20. [Neue deutsche Chirurgie. 15. Bd.]

Fromen H., Athanasii historia acephala. Münster, Universitäts-Buchdruckerei von Bredt. 86 S. Inauguraldissertation d. philos. Fakultät.

Eine von O. Seeck angeregte Arbeit. Die sogenannte historia acephala (sie hat diesen Namen, weil ihr Anfang fehlt, von ihrem ersten Herausgeber Sc. Maffei, Verona 1738, erhalten) ist uns nur als ein Bestandteil der Sammlung des Diakonen Theodosius durch den codex Veronensis (Domkapitel) LX (58) s. VII überliefert worden. Sie stellt die (sprachlich nicht uninteressante) Übersetzung einer griechischen Vorlage dar. Die letztere ist, wenn Fromen Recht behält, nach 373 (Ordinationsjahr des Petrus von Alexandria) und vor 380 (Todesjahr des Petrus) abgefaßt worden und rührt zwar nicht von Athanasius selbst, aber von einem uns unbekannten Parteigänger des Erzbischofs her. Als Quellen hat dieser Unbekannte ‚kalenderartige Aufzeichnungen mit genauen Angaben aus dem Episkopat des Athanasius, Schriften des Athanasius selbst, darunter eine für uns verlorene (mit dem Synodicus identische?), und — für die Nachrichten über gleichzeitige Ereignisse in Konstantinopel und für die kurzen Bemerkungen über die Wahl des Bischofs Meletеus von Antiochia und seinen Nachfolger — mündliche Überlieferung benützt. S. 67 ff. neue Ausgabe der historia acephala mit text- und quellenkritischem Apparat.

München. C. Weyman.

Dalmasso L., La questione cronologica di Palladio e Rutilio Namaziano. Turin, Loescher. Estratto aus der Rivista di filologia e di istruzione classica XLIII (1915) 82—95.

Während es noch kürzlich F. Vollmer bei Pauly-Kroll-Wissowa II. Reihe I 1250 für ‚möglich, aber nicht erweislich' erklärt hat, daß der im Reisegedicht des Rutilius Namatianus I 208 erwähnte junge Palladius mit dem Verfasser des erhaltenen opus agriculturae identisch sei, tritt Dalmasso mit neuen und beachtenswerten Argumenten für die Identität des ‚facundus iuvenis Gallorum nuper ab arvis missus Romani discere iura fori' mit dem Landwirtschaftsschriftsteller ein. Da das Gedicht des Rutilius aus dem Jahre 416 stammt, so muß dann auch das opus agriculturae ins 5. Jahrhundert gesetzt werden und die Untersuchung seines Sprachschatzes, der Dalmasso schon mehrere Aufsätze (zuletzt im Athenaeum II 1914) gewidmet hat, zeigt tatsächlich eine zu diesem Ansatz gut passende ‚decadenza avanzata' auf. Auch fehlt es nicht an Indizien, daß das opus agriculturae nicht von einem Italiener, sondern von einem Provinzialen und zwar von einem Gallier herrührt. Das früher für die Abfassung des opus agriculturae im 5. Jahrhundert geltend gemachte Argument, daß dessen Einteilung in tituli das Erscheinen des codex Theodosianus (438) zur Voraussetzung habe, ist hinfällig, da diese Einteilung von Palladius nicht einem juristischen, sondern einem

landwirtschaftlichen Werke entlehnt worden sein dürfte, ganz abgesehen davon, daß die Echtheit der tituli nicht jedem Zweifel entrückt ist.

München. C. Weyman.

***Probst** O., Isidors Schrift „de medicina" (Etymol. Lib. IV). [S.-A. aus Arch. f. Gesch. d. Med. Bd. VIII. Heft I. 1914.]

Die vielbändige Etymologia des spanischen Bischofs des 7. Jahrhunderts Isidor umfaßt alle Wissensgebiete und war das ganze Mittelalter das angesehenste Nachschlagewerk. Auch heute noch kommt ihr, da der Autor eine Unmenge Quellen exzerpiert hat, die uns verloren gegangen sind, ein bedeutender Wert zu. Das 4. Buch handelt über die Medizin. Probst weist nach, daß dem Werke auch in diesem Abschnitt Originalität fehlt. Isidors Hauptquellen sind der Cälius Africanus, und zwar dessen Responsiones, und Cassius Felix. Beide waren Afrikaner; ihr Latein lag dem exzerpierenden Schriftsteller besser, als das Griechisch der „Klassiker". Hinsichtlich des Stoffes herrscht die gröbste Unordnung: Geschichtlicher Teil und Anfänge der Medizin sind voneinandergerissen, Salben und chirurgische Instrumente sind getrennt vom therapeutischen Teil. Die gegebenen Etymologien sind zum Teil ganz unhaltbar. Probst unterscheidet bei Isidor drei verschiedene Schichten: Die Unterschicht, das ist die Hauptvorlage, der die Tatsachen entnommen sind, die Mittellage, welche die Zutaten aus Isidors Exzerptensammlung bietet, und die Oberschicht, welche aus des Autors verbindenden Worten gebildet wird. Auf des Isidor eigenes Konto gehört die Darstellung, daß die drei großen wissenschaftlichen Richtungen in der antiken Medizin auf Apollo, Äskulap und Hippokrates zurückzuführen seien. An vielen Stellen kann man die Quelle (i. d. R. Cälius Aurelianus) deutlich erkennen. Probst stellt den Satz „unde et cholera i. e. fellicula nominata est, h. e. fellis effusio" richtig. Statt fellicula ist entsprechend Cälius felliflua zu lesen. Isidors Buch bringt von der gesamten antiken Medizin nur die Etymologie der Krankheitstermini. Die Schilderung der Pest würde, wenn sie ebenfalls Cälius entnommen wäre, den Schluß zulassen, daß auch dieser Christ war. Als Kind seiner Zeit hat Isidor einfach ohne Quellenangabe „übernommen", und wo Quellen angegeben sind, sind wohl auch sie mitübernommen. Isidor ist daher auch unproduktiv. Compilator, zwar noch kein Freund abergläubischer und eckliger Mittel, aber ein kritikloser und nicht fehlerfreier Übersetzer. Es ist das Verdienst von Probst, dieses im einzelnen nachgewiesen zu haben.

München. v. Notthafft.

Hintz H., Mittelalterliche Geschichtsanschauung und Eschatologie in einem Apokalypsekommentar aus dem 13. Jahrhundert. [Scriptum super Apocalypsim, cod. Prag. ed. 1873.) Dissertation. Greifswald. 1914. 94 S.

Guilelmi Moerbekensis translatio commentationis Aristotelicae de generatione animalium. Edidit L. Dittmeyer. Dillingen, Druck von Keller & Co. 54 S. Programm des human. Gymnasiums für 1914/15.

Nach Michael Scotus, dem Leibarzt und Hofastrologen des Kaisers Friedrich II., dessen Übersetzung von Aristoteles περὶ ζῴων γενέσεως aus dem Arabischen noch nicht gedruckt ist, und nach Albertus Magnus, der nur Michaels Übersetzung ‚more suo varie vexavit et augendo et diminuendo', hat Wilhelm von Moerbeke (Belgien), Dominikaner und (1278 bis c. 1286) Erzbischof von Korinth, sich als Übersetzer der zoologischen Schriften des Aristoteles — und zwar nach dem griechischen Original — betätigt. Als Probe seiner — von Roger Bacon zu hart beurteilten — Übersetzungskunst teilt Dittmeyer die beiden ersten Bücher seiner in ziemlich zahlreichen Handschriften (Rom, Oxford, Lemberg usw.) erhaltenen Übertragung von De generatione animalium mit. Wilhelm und die Ordensbrüder, die ihn vermutlich bei seiner Arbeit unterstützt haben, scheinen eine Handschrift zu Grunde gelegt zu haben, die unserem Vaticanus 1339 nahe verwandt war, haben aber auch andere Handschriften herangezogen und ihnen — teils gute,

teils schlechte — Lesarten entnommen, welche wir in unserer Überlieferung des Originaltextes nicht nachweisen können. Auch an Korrekturen, die Abschreiber der Übersetzung aus ihnen zur Verfügung stehenden Handschriften anbrachten, ist kein Mangel. Zusammenfassend kann man urteilen: ,versio magis apta est, quae bonas lectiones graecas firmet et fulciat quam quae ipsa novas lectiones palmares nobis abunde suppeditet'. Das Latein Wilhelms entspricht im wesentlichen dem des 13. Jahrhunderts.

München. C. Weyman.

***Arnpeck** Veit, Sämtliche Chroniken. Hrsg. von G. Leidinger. München, M. Rieger. VIII, CXXXV, 1014 S. ℳ 32. [Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. N. F. 3. Bd.]

Berry H. F., A History of the Royal Dublin Society. London, Longmans. sh. 15.

Meinhardt G., Voltaire und seine Sekretäre. Dissertation. Berlin, E. Ebering. 306 S. ℳ 6.

Bauer H., Geschichte der Chemie. II. Von Lavoisier bis zur Gegenwart. 2. verbesserte Aufl. Berlin, G. J. Göschen. 140 S. Geb. ℳ 0,90. [Sammlung Göschen. 265.]

Borckenhagen Fr., National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich List's. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild. X, 83 S. ℳ 2,60. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 57. Heft.]

Goeser K., Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Biographischer Versuch. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1914. IX, 134 S. ℳ 3.

Figge R., Georg Friedrich von Martens, sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft. Dissertation. Breslau. 89 S.

Tommasseo N. e **Capponi** G., Carteggio inedito dall 1833 al 1874, per cura di J. Del Lungo e P. Prunas. Vol. II. Nantes, Bastia, Montpellier, Venezia (1837—49). Bologna, N. Zanichelli. 1914. 16°. VIII, 795 S. l. 10.

Fechtner Ed., Johann Philipp Neumann. Ein Gedenkblatt zur Säkularfeier der Wiener Technischen Hochschule. Wien, Selbstverlag. 15 S. ℳ 1. [Aus: „Wiener Zeitung".]

Briefe an Karl Lachmann aus den Jahren 1814—1850. Hrsg. und erläutert von A. Leitzmann. Berlin, G. Reimer. 108 S. ℳ 5,50. [Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1915. Nr. 1.]

Bazin R., Un homme d'œuvres. Ferdinand-Jacques Hervé-Bazin. 1847—89. Tours, A. Mame et fils. 4°. 287 S. illustr.

Dragendorff H., Alexander Conze. Gedächtnisrede. (Hrsg. von der archäologischen Gesellschaft zu Berlin.) Berlin, G. Reimer. 17 S. ℳ 1.50.

Freudenthal B., Franz Adickes. Rede bei der Gedächtnisfeier der Universität Frankfurt. Frankfurt a. M., Werner & Winter. 18 S. ℳ 1. [Frankfurter Universitätsreden. 1915. 2.]

*Cauer P., Das Altertum im Leben der Gegenwart. Aus Vorträgen von —. Leipzig und Berlin, Teubner. VIII, 132 S. ℳ 1,25. [Aus Natur und Geisteswelt. 356. Bändchen.]

Man ist gewöhnt, die Apologetik als eine spezifisch theologische Wissenschaft zu betrachten, aber auch die klassische Philologie, deren Stellung in der Gegenwart mit der unseres deutschen Vaterlandes im Weltkriege eine gewisse Ähnlichkeit hat, ist schon beinahe genötigt, eine Apologetik in den Kreis ihrer Disziplinen aufzunehmen. Jedenfalls herrscht kein Mangel an geschickten, von jeder Rückständigkeit freien ‚Apologeten' der Altertumswissenschaft und daß unter ihnen Paul Cauer hervorragt, ist eine längst bekannte Tatsache. Sein oben verzeichnetes Büchlein entspricht nach Inhalt und Gedankengang (Rückwärts oder Vorwärts?, Römer und Griechen, Hellenistisch und klassisch, Bildende Kunst, Versbau, Homer, die Tragödie, Wissenschaft, Sprache, Mensch und Staat, Traditionsforschung) einer Reihe von Vorträgen ‚über das klassische Altertum, an die Gebildeten (?) unter seinen Verächtern' die im Winter 1908/9 zu Münster ‚vor einer kleinen, auserlesenen Zuhörerschaft' gehalten wurden. Anläßlich der rasch notwendig gewordenen zweiten Auflage wurde besonders der letzte Teil des Kapitels ‚Bildende Kunst' stark umgearbeitet, dagegen wurde der Titel des Büchleins beibehalten, obwohl der Verfasser zugibt, daß er dessen ‚Grundgedanken nicht scharf genug zum Ausdruck bringe' und vielleicht passender ‚Das Altertum im Denken der Gegenwart' lauten würde (vgl. S. VII). Die Literaturangaben S. 129 ff. haben nicht den Zweck, die Schriften namhaft zu machen, die der Verfasser für seine Ausführungen benützt hat, sondern wollen die Leser auf Bücher und Aufsätze hinweisen, ‚mit deren Hilfe sie eine ungelehrte, doch nicht unwissenschaftliche Betrachtung des Altertums weiter pflegen' können. Die Behauptung auf S. 9 ‚es gibt aber auch eine Literaturgattung, die den Römern allein gehört, die Satire', ist nach der Entdeckung von Bruchstücken aus dem Jambenbuche des Kallimachos schwerlich mehr aufrecht zu erhalten.

München. C. Weyman.

Codice diplomatico dell' università di Pavia. Vol. II, p. II: 1441—50. Pavia, tip. succ. fratelli Fusi. 4°. S. 412—603.

Burda P. Ath., Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau. Mit einem urkundlichen Anhang. (Teildruck.) Dissertation. Breslau. 47 S.

Leach A. F., The Schools of medieval England. London, Methuen. 366 S. 7 sh. 6 d.

Sandys Sir J. E., A short history of classical sholarship, from the sixth century B. C. to the present day. Cambridge, Univ. Press. 472 S. illustr. 7 sh. 6 d.

Falke P. Didakus, O. F. M., Kloster und Gymnasium Antonianum der Franziskaner zu Gesecke. Ein Beitrag zur Schulgeschichte der Neuzeit. Münster, Aschendorff. XIV, 191 S. mit 7 Tafeln. ℳ 5. [Franziskanische Studien. Beihefte. 1.]

Meyer Gust., Meine Erinnerungen an das Glogauer evangelische Gymnasium (1865—77). Nebst: Gymnasii evang. Glogoviensis veterani. 13 Zeichnungen von Max Moritz. Glogau, (Hellmann). VI, 134 S. und 13 Bl. ℳ 3.

Macray W. D., A Register of the members of St. Mary Magdalen College, Oxford. New ser., Fellows. Vol. 8: Indexes. Appended a Description of brasses and other funeral monuments in the Chapel, by Rob. W. T. Gunther. London, Milford. 222 S. 10 sh. 6 d.

Illing E., Verzeichnis der Abiturienten des früheren Gymnasiums und der jetzigen Realschule zu Seehausen in der Altmark. Programm der Realschule Seehausen i. d. A. 1914. 4°. 23 S.

Beringer J. G., Moderne und antike Willensbildung. Ein Beitrag zum Vergleich heutiger Willenspädagogik mit jener Senekas. Freising, Druck von Datterer. 1 Blatt, 44 S. Programm des humanistischen Gymnasiums für 1914/15.

Auf Grund eingehenden Studiums der Schriften Senekas und der modernen pädagogischen Literatur legt der Verfasser dar, daß trotz der Differenz zwischen antiker und christlicher Erziehung hinsichtlich des Erziehungszieles und der zu seiner Erreichung angewendeten Mittel die Gedanken Senekas über die Erziehung des Willens 1. zur Höhe, 2. zur Kraft [a) durch Vermittlung des Körpers, b) durch die Verstandes- und Gefühlswelt, c) durch Beeinflussung der Begehrungen und Triebe], 3. zur sozialen Betätigung volle Beachtung seitens der modernen Pädagogen verdienen. Der Erzieher Neros hat ‚die Grundlagen zu einer ganz neuen Methode vorgezeichnet‘, indem er ‚im Gegensatz zu den Schulen der Grammatiker und Rhetoren, in denen der trockene, formalistische Unterrichtsstoff vorwaltete‘, das Hauptgewicht auf die sittliche Erziehung der Jugend legte.

München. C. Weyman.

Literaturgeschichte.

Nagl W. u. **Zeidler** J., Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Oesterreich-Ungarn. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen v. N. u. Z. und nach Z.s Tode v. Ed. Castle hrsg. II. Bd. 1. Abteilung. Von 1750—1848. Wien, C. Fromme. XVI, 1117 S. m. 1 Taf. und 17 Beilagen. ℳ 24.

Altunjan G., Geschichte der neuen deutschen Literatur. (In armenischer Sprache.) Etschmiadzin. 1914. VIII, 267 S. Rb. 1.

Rausse H., Geschichte des deutschen Romans bis 1800. Kempten, J. Kösel. 1914. VII, 172 S. Geb. ℳ 1. [Sammlung Kösel. 78. Bd.]

Wolff M. L., Geschichte der Romantheorie mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Nürnberg, C. Koch. XV, 96 S. ℳ 2.

Engel Ed., Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Mit einem Anhang: Die nordamerikanische Literatur. 8., durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig, F. Brandstetter. XI, 618 S. ℳ 6.

Ward A. W. and **Waller** A. R., The Cambridge History of English literature. Vol. 11. Cambridge, Univ. Press. 1914. 538 S. sh. 9. ● XXXV, 248.

de Sanctis F., Storia della letteratura italiana. Vol. 1. 2. 3. Milano, Istituto editoriale italiano. 1914. 16°. 356, 273 und 284 S. [Italiani contemporanei. Serie I N[i] 42—44.]

Vergili, P. Maronis, Bucolica cum auctoribus et imitatoribus in usum scholarum ed. C. Hosius. Bonn, Marcus & Weber. 64 S. ℳ 1. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. 134.]

Die Ausgabe gewährt einen lehrreichen, allerdings, wie Stichproben zeigen, noch nicht vollständigen Überblick über das Fortleben der Hirtengedichte Vergils in der spätrömischen und frühchristlichen Literatur. Bei der berühmten vierten Ekloge hat Konstantins Rede an die Versammlung der Heiligen im kritischen Apparat Berücksichtigung gefunden. Zu einigen Nachträgen wird sich vielleicht an anderer Stelle Gelegenheit bieten.

München. C. Weyman.

Apulei Psyche et Cupido recensuit et emendavit O. Jahn. Editio sexta. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XII, 84 S. ℳ 1.60.

Soviel ich sehe, ein fast völlig unveränderter Abdruck der 1905 erschienenen und noch von A. Michaelis besorgten fünften Ausgabe.

München. C. Weyman.

***Libanii** opera recensuit R. Foerster. Vol. VIII. Progymnasmata. Argumenta orationum Demosthenicarum. Leipzig, Teubner. 4 Bl., 684 S. ℳ 14. ● XXXIV, 458 f.

Der Herausgeber bezeichnet diesen Band als ‚ad perficiendum omnium difficillimum', da für die Progymnasmata nicht, wie für die Reden, Deklamationen und Briefe, gute und alte Handschriften zu Gebote stehen und da die c. 362 in Konstantinopel abgefaßten Demosthenesargumente, die man bisher nur zerstreut d. h. vor den betreffenden Reden lesen konnte, überhaupt erst ‚ad libelli genuinam formam redigenda erant', wobei die besseren (Demosthenes-)Handschriften, besonders der Marcianus gr. 416 s. X, in welchen die vita Demosthenis des Libanios (vgl. Hist. Jahrb. oben S. 204) mit den sämtlichen Argumenten vor den Reden steht, gute Dienste leisteten. Die Progymnasmata, unter denen sich manche mit Unrecht des Libanios Namen tragende Stücke befinden, zerfallen, um die lateinischen Bezeichnungen zu gebrauchen, in fabulae, narrationes, chriae, sententiae, refutationes, confirmationes, loci communes, laudationes, vituperationes, ethopoeiae (vgl. Hist.-polit. Bl. CLV (1915) S. 451 f.), descriptiones und theses, wozu sich noch eine pseudolibanische Verteidigung des die Ehen mit den Frauen der Brüder verbietenden Gesetzes gesellt. Förster hat nun bereits zwei Drittel seiner Riesenaufgabe bewältigt, so daß nur noch die Briefe, mit denen er seinerzeit seine Libaniusstudien eröffnet hat, der Bearbeitung harren.

München. C. Weyman.

Pelizaeus Th., Beiträge zur Geschichte der Legende vom Judenknaben. Dissertation. Halle. 1914. 93 S.

Schulze P., Die Entwicklung der Hauptlaster- und Haupttugendlehre von Gregor dem Großen bis Petrus Lombardus und ihr Einfluß auf die frühdeutsche Literatur. Dissertation. Greifswald. 1914. 125 S.

Blume Cl., S. J., und **Bannister** H. M., Thesauri hymnologici Prosarium. Partis alterius vol. I. Liturgische Prosen des Übergangsstiles und der zweiten Epoche, insbesondere die dem Adam von Sanct Victor zugeschriebenen, aus Handschriften und Frühdrucken neu herausgegeben. Leipzig, Reisland. XX, 444 S. ℳ 14. [Analecta hymnica. 54. Bd.] ● XXXII, 394 f.

Der neue Band des imposanten Quellenwerkes enthält in seinem ersten Teile die ‚sequentiae transitoriae', ‚in denen Rhythmus und Reim in mehr oder minder zarten Anfängen nur teilweise zur Geltung kommen', in seinem zweiten die ‚sequentiae rhythmicae et rigmatae', ‚die durch die Gesetze von Metrik, Rhythmik und Reim völlig gebunden sind', aber nur diejenigen, welche Gott und der seligsten Jungfrau gelten. Die Sequentiae de Sanctis werden im folgenden

(55.) Bande der Analecta zum Abdruck gelangen. In der Einleitung wird betont, daß die Übergangs- und die zweite Epoche sich nicht scharf scheiden lassen und daß die Frage, welche Sequenzen der letzteren von Adam von St. Victor herrühren, ‚durchaus nicht als erledigt betrachtet werden kann‘, wenn man auch eine ‚engere Liste‘ von 45 Sequenzen, die mit größerem oder geringerem Rechte auf seine Autorschaft Anspruch erheben können, aufgestellt hat. S. XVII ff. Nachträge zu Bd. 53 der Analecta.

München. C. Weyman.

Meyer W., Der Rhythmus über den hl. Placidas-Eustasius. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. S. 226—87.

Meyer beschäftigt sich in diesem neuen wertvollen Beitrag zur Würdigung der mittellateinischen Poesie mit dem zuletzt von K. Strecker in den Poet. Lat. IV 2 herausgegebenen Rhythmus auf den hl. Placidas (nach der Taufe Eustasius), der auf der Jagd durch den Anblick eines kreuztragenden Hirsches zum Christentum bekehrt wird. Er veranstaltet eine neue Ausgabe des hübschen Gedichtes, handelt eingehend über dessen Zeilenbau (die Langzeilen bestehen aus zwei ungleichen Kurzzeilen: ‚sieben oder meistens acht Silben mit dem schweren sinkenden Tonfall gegen sechs Silben mit dem leichten steigenden Tonfall‘. Ein quantitierendes Vorbild nicht nachgewiesen) und Reimverwendung (‚dem Dichter sind einerseits die dumpfen Vokale o und u, anderseits die hellen Vokale e und i so nahe verwandt, daß er im Reimgefüge o = u und e = i gebraucht‘, eine Gepflogenheit, die ‚hauptsächlich in dem nördlichen Teile des Langobardenreiches zu Hause gewesen zu sein‘ scheint und noch um 1400 nicht ganz verschollen war) und wird durch die Frage nach der vom Dichter benützten Vorlage auf die griechischen und die lateinischen Fassungen der Legende überhaupt geführt. Die ‚kurze schlichte lateinische Fassung (neu herausgegeben von Meyer S. 269 ff.) ist vielleicht die ursprüngliche, jedenfalls die älteste Fassung, in welcher die schöne Legende.. uns überliefert ist‘ und diese, vielleicht im 5.—6. Jahrhundert entstandene Fassung hat dem Dichter des Rhythmus als Vorlage gedient. Eine erweiterte Fassung der Legende (etwa aus dem 7. Jahrhundert) liegt sowohl griechisch (Migne, P. Gr. XCIV nach Combefis) als lateinisch vor. Die griechische Fassung dürfte vorher entstanden sein und hat jedenfalls für die koptische, wahrscheinlich auch für die übrigen orientalischen Bearbeitungen die Grundlage gebildet, während fast alle anderen Bearbeitungen der Legende in den europäischen Sprachen auf den erweiterten lateinischen Text zurückgehen.

München. C. Weyman.

Ritter O., Die Geschichte der französischen Balladenformen von ihren Anfängen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Halle, M. Niemeyer. 1914. X, 208 S. ℳ 6.

Edmunds E. W., Chaucer and his poetry. London, Harrap. 12°. 220 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Genovesi A., La letteratura nella Grecia moderna. I. (1453—1700.) Napoli. 20 S. l. 2

Waterhouse G., The literary relations of England and Germany in the 17th century. New York. 1914. 20, 190 S. Doll. 2,25.

Schiffer E., Tassoni in Frankreich. Berlin, E. Ebering. XVI, 126 S. ℳ 3.

Forsythe R. St., The Relations of Shirley's plays to the Elizabethan drama. New York, Columbia Univ. Press. 498 S. 2 Doll. [Columbia University Studies in English and comparative literature.]

Henrich A., Die lyrischen Dichtungen Jakob Baldes. Straßburg, K. J. Teubner. IX, 233 S. ℳ 6,50. [Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. 122. Heft]

Cannan G., Samuel Butler: a critical study. London, Secker. 196 S. 7 sh. 6 d.

Michaelis G., Die sogenannten „comédies espagnoles" des Thomas Corneille, ihr Verhältnis zu den spanischen Vorlagen und ihre eventuellen weiteren Schicksale in dem Schrifttum anderer Nationen. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturforschung (Kapitel X.) Dissertation. Berlin, E. Ebering. XL, 467 S. ℳ 9.

Suchier W., Hofgerichtsrat Dr. jur. Johann Daniel Reyser (1640—1712) als lateinischer Dichter. Ein Beitrag zur Kenntnis der akadem. Gelegenheitspoesie in Deutschland. Borna, R. Noske. 67 S. ℳ 1,60.

Gregory A., The French Revolution and the English novel. New York. II, 337 S. Doll. 1,75.

Roy J. A., Cowper and his poetry. London, Harrap. 182 S. sh. 1. (Poetry and life.)

Adler F. H., Herder and Klopstock, a comparative study. New York, G. E. Stechert. 231 S. Doll. 1,50.

Leitzmann A., Die Hauptquellen zu Schillers Wallenstein. Halle, M. Niemeyer. VIII, 136 S. ℳ 2,50. [Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur. Nr. 6.]

Wachtler H., Zu Heinrich von Kleists Gedächtnis. Rede, gehalten zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages am 21. November 1911. Progr. des Gymn. Steglitz. 1914. 36 S.

Bachmann V., Die religiöse Gedankenwelt Jean Pauls. Dissertation. Erlangen. 1914. 140 S.

Goethe-Literatur (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bode W., Die Franzosen und Engländer in Goethes Leben und Urteil. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 179 S. ℳ 2. [Aus: „Stunden mit Goethe".] — Brandes G., Wolfgang Goethe. 2.—7. Heft. Kjobenhavn. Je 64 S. Je kr. 1. — Goethe und Zelter, Der Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. Im Auftrage des Goethe- und Schiller-Archivs nach den Handschriften hrsg. v. M. Hecker. 2. Bd.: 1819—1827. Leipzig, Insel-Verlag. 612 S. mit 1 Taf. und 4 Fksms. ℳ 5. — Metner E., Betrachtungen über Goethe. Moskau. 1914. 526 S. illustr. (In russ. Sprache). Rb. 2. — Thieß F., Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Stuttgart, W. Kohlhammer. VIII, 210 S. ℳ 3. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 16. Bd.]

Cecchcrelli E., Giovan Battista Zannoni, con speciale riguardo ai suoi scherzi comici e a teatro vernacolo fiorentino: saggio. Firenze. R. Bemporad e figlio. 216 S. l. 2,50.

v. Zabeltitz, Max Zobel, Georg Büchner, sein Leben und sein Schaffen. Berlin, G. Grote. VIII, 144 S. ℳ 4. [Bonner Forschungen. N. F. 8. Bd.]

Buchta P. Aeg., O. F. M., Das Religiöse in Clemens Brentanos Werken. (Teildruck.) Dissertation. Breslau. 60 S.

Forte S. M., Silvio Pellico poeta tragico: saggio critico. Napoli, tip. F. Giannini e figli. XII, 136 S.

Marie A., Gérard de Nerval. Le Poète. L'Homme, d'après des manuscrits et documents inédits, suivie d'une bibliographie et de notes. Paris, Hachette et Cie. 1914. VI, 438 S. fr. 12.

Kuschnir W. und **Popowicz** A., Taras Schewtschenko, der größte Dichter der Ukraine. Zur Jahrhundertfeier seiner Geburt. Wien, Gerold & Co. 1914. 121 S. m. 4 Taf. ℳ 2,50.

Schwartze E., Hebbels „Gyges und sein Ring". Eine Analyse aus dem Zusammenhang seines Schaffens. Dissertation. Breslau. 66 S.

Berneisen E., Hoffmann von Fallersleben als Vorkämpfer deutscher Kultur in Belgien und Holland. Dissertation. Leipzig, Kreuzer & Co. 102 S. ℳ 1,50.

Rietzki M., E. Geibel und das Griechentum. Programm des König-Wilhelms-Gymn. Stettin. 1914. 50 S.

Binns H. B., Walt Whitman and his poetry. London, Harrap. 12°. 168 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Kunstgeschichte.

Lexikon, Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von U. Thieme und F. Becker. Unter Mitwirkung von etwa 400 Fachgelehrten des In- und Auslandes hrsg. von U. Thieme. 11. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. V, 600 S. ℳ 36.

Corna A., Dizionario della storia dell' arte in Italia. Piacenza. 4°. 560, VIII S. l. 15.

Voll K., Entwicklungsgeschichte der Malerei in Einzeldarstellungen. 2. Bd. Italienische Meister. München, Süddeutsche Monatshefte. — Leipzig, Insel-Verlag. 1914. 184 S. m. 25 Bildertafeln. ℳ 8.

Testi L., La storia della pittura veneziana. Parte II: il divenire. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 779 S. m. 17 Taf. l. 40.

Rivoira G. T., Architettura musulmana: sue origini e sviluppo. Milano, Hoepli. 4°. IX, 390 S. m. Tafeln. l. 30.

Thompson W. G., Tapestry weaving in England, from the earliest times to the end of the XVIII[th] century. New-York. 10, 172 S. illustr. m. Taf. Doll. 16.

Tormo E., La Inmaculada y el arte español. Madrid. 4°. 68 S. m. Taf. pes. 10.

Neuber H., Ludwig Juppe von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Plastik am Ausgang des Mittelalters. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. XII, 202 und II S. m. 20 Taf. ℳ 12. [Beiträge zur Kunstgeschichte Hessens und des Rhein-Main-Gebietes. 4. Bd.]

Chimirri B. e **Frangipane** A., Mattia Preti detto il Cavaliere Calabrese. Milano, Alfieri e Lacroix. 1914. 30 S. m. 35 Taf.

Weimar W., Die Daguerreotypie in Hamburg 1839—1860. Ein Beitrag zur Geschichte der Photographie. (1. Beiheft zum Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten XXXII. 1914.) Hamburg, O. Meißners Verlag. IX, 81 S. ℳ 10. [Veröffentlichungen des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe.]

Bimler K., August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. Kattowitz, Gebr. Böhm. 66 S. illustr. ℳ 2. [Aus: „Oberschlesien."]

Lemoisne P. A., L'Oeuvre d'Eugène Lami (1800—1890). Lithographies. Dessins. Aquarelles. Peintures. Essai d'un catalogue raisonné. Paris, H. Champion. 1914. XVIII, 450 S.

Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Pommern. (Inventar der Baudenkmäler Pommerns.) Hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. II. Der Reg.-Bez. Stettin. 7. Heft. Anhang. Aus dem Pyritzer Weizacker. Die Volkskunde des Weizackers, von R. Holsten. Zum Teil unter Benutzung nachgelassener Aufzeichnungen des Prof. K. Blasendorff. Hierzu als Einleitung: Der Oberflächenbau des Kreises Pyritz in Pommern. Mit e. geolog. Einführung, 1 geolog. Karte im Maßstab 1:100,000 und 12 Abbildungen im Text, von F. Soenderop. Stettin, L. Saunier. 1914. VI, 236 S. m. 38 Taf. u. 1 Karte. ℳ 12.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 39. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. (I.) Die Stadt Eisenach. Jena, G. Fischer. VIII, 288 S. illustr. m. 41 Lichtdr.-Taf. ℳ 12.

Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. (37.) Kreis Hörter. Mit geschichtlichen Einleitungen von Schrader und Gemmeke. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 1914. 4°. VII, 248 S. illustr. m. 127 Taf. u. 3 Karten. ℳ 4,50.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari ed il teatro Regio di Torino; quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. II. (1879—86). Torino. soc. tip. edi Nazionale. 16°. 316 S. mit Tafeln und Faksimile. l. 3,50. ● oben 217. — Ferrettini E., C. W. Gluck. Torino. 16°. 82 S. illustr. l. 1,50. — Georgii W., Karl Maria v. Weber als Klavierkomponist. Dissertation. Halle VIII, 45 S. — Hohberger E. R., Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal" auf philologisch-historischer Grundlage. Dissertation. Leipzig, E. H. Mayer. 1914. VII, 186 S. ℳ 3. — Jacobi M., Felix Mendelssohn-Bartholdy Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 116.] — Mantovani T., Cristoforo Gluck. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 63 S. l. 1. [Profili, no. 38.] — Montagu-Nathan M., A history of Russian music; being a account of the rise and progresses of the Russian school of composers; with a survey of their lives and a description of their works. New-York, Scribner. 8, 346 S. Doll. 1.75. — Nascimbeni G.,

Riccardo Wagner. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 88 S. l. 1. [Profili, no. 33.] — Radiciotti G., Gioacchino Rossini. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 68 S. l l. [Profili, no. 37.] — Riemann H., Kleines Handbuch der Musikgeschichte mit Periodisierung nach Stilprinzipien und Formen. 2. durchges. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1914. XI, 295 S. M 4. [Handbücher der Musiklehre. Bd. 2.]

Militär- und Kriegsgeschichte.

*Finke H., Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges in Gegenwart und Vergangenheit. Rede. Freiburg i. Br., C. Troemmer. 35 S. M 1.

Heichen W., Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Ein Buch vom Ringen der Völker um die Machtstellung in alter und neuer Zeit. Mit 12 Bildnissen, 22 Karten, Plänen und Darstellungen von Schlachten nach Gemälden und alten Stichen. Altenburg, St. Geibel. VIII, 472 S. Geb. M 5.

Krell M., Der deutsche Soldat vom Germanen bis zum Feldgrauen im Spiegel der Zeitgenossen (98 v. Chr. bis 1914). Berlin, E. Reiß. 128 S. m. 8 Taf. In Pappbd. M 1,50.

Hecht K., Die Schlacht bei Rudau 1370. (Sieg des deutschen Ordens über die Litauer.) Dissertation. Königsberg. 1914. 67 S.

*v. Koß H., Die Schlachten bei St. Quentin und bei Gravelingen, nebst einem Beitrag zur Kenntnis der spanischen Infanterie im 16. Jahrhundert. Berlin. XVI, 161 S. [Historische Studien. Heft 118.]

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist ziemlich eigenartig. Der Verf. war auf die Vermutung gekommen, daß die Schlachten bei St. Quentin (1557) und Gravelingen (1558) als Wendepunkte in der Geschichte der spanischen Infanterietaktik anzusehen seien. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen seien die spanischen Heerführer genötigt worden, für die Infanterie andere Formationen zu suchen, und diese neue Art der Verwendung sei zum erstenmale in jenen beiden Schlachten praktisch erprobt worden. Verfasser machte sich nun an das Studium der erhaltenen Schlachtenberichte, um aus ihnen Belege für seine Vermutung zu erlangen. Diese Hoffnung aber trog ihn. Seine Abhandlung über die beiden Schlachten mußte demnach in der Hauptsache auf eine Widerlegung seiner eigenen vorgefaßten Meinung hinauslaufen, auf den Nachweis nämlich, „daß die Schlachten bei St. Quentin und Gravelingen noch nicht den Ansatz einer neuen Taktik zeigen, sondern nach Gesetzen geschlagen worden sind, die längst bekannt waren" (151). Es mag für den Verfasser lehrreich gewesen sein, solchergestalt an der Hand der Quellen vom Irrtum zur Wahrheit durchzudringen, aber ob es deshalb nötig war ein Buch zu schreiben, ist mir doch fraglich. Denn wie die genannten Schlachten ohne wesentlichen Einfluß auf die politischen Ereignisse waren, so bieten sie auch in taktischer Beziehung nur geringes Interesse. In beiden Fällen verdankten die Sieger ihren Erfolg nicht einer besonders genialen Führung, sondern ihrer numerischen Überlegenheit und den Mißgriffen der Gegner. So wird man bei der Lektüre der vorliegenden Schrift das Gefühl des Bedauerns nicht los, daß der Verf. viel Arbeit auf einen wenig dankbaren Stoff verwendet hat. Das schließt natürlich nicht aus, daß sein redliches Bemühen doch nicht völlig unbelohnt geblieben ist. In manchen Einzelheiten wird unsere Kenntnis der beiden Schlachten durch ihre quellenmäßige Darstellung ergänzt oder berichtigt. Wir sehen z. B. daß bei St. Quentin die Franzosen weniger durch das Verdienst des Herzogs von Savoyen, der sie angeblich „mittels einer Schwenkung im Rücken angriff" (Pirenne, Gesch. Belgiens III, 467), als infolge ihrer eigenen

Weimar W., Die Daguerreotypie in Hamburg 1839—1860. Ein Beitrag zur Geschichte der Photographie. (1. Beiheft zum Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten XXXII. 1914.) Hamburg, O. Meißners Verlag. IX, 81 S. *M* 10. [Veröffentlichungen des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe.]

Bimler K., August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. Kattowitz, Gebr. Böhm. 66 S. illustr. *M* 2. [Aus: „Oberschlesien."]

Lemoisne P. A., L'Oeuvre d'Eugène Lami (1800—1890). Lithographies. Dessins. Aquarelles. Peintures. Essai d'un catalogue raisonné. Paris, H. Champion. 1914. XVIII, 450 S.

Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Pommern. (Inventar der Baudenkmäler Pommerns.) Hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. II. Der Reg.-Bez. Stettin. 7. Heft. Anhang. Aus dem Pyritzer Weizacker. Die Volkskunde des Weizackers, von R. Holsten. Zum Teil unter Benutzung nachgelassener Aufzeichnungen des Prof. K. Blasendorff. Hierzu als Einleitung: Der Oberflächenbau des Kreises Pyritz in Pommern. Mit e. geolog. Einführung, 1 geolog. Karte im Maßstab 1:100,000 und 12 Abbildungen im Text, von F. Soenderop. Stettin, L. Saunier. 1914. VI, 236 S. m. 38 Taf. u. 1 Karte. *M* 12.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 39. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. (I.) Die Stadt Eisenach. Jena, G. Fischer. VIII, 288 S. illustr. m. 41 Lichtdr.-Taf. *M* 12.

Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. (37.) Kreis Hörter. Mit geschichtlichen Einleitungen von Schrader und Gemmeke. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 1914. 4°. VII, 248 S. illustr. m. 127 Taf. u. 3 Karten. *M* 4,50.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari ed il teatro Regio di Torino; quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. II. (1879—86). Torino, soc. tip. edi Nazionale. 16°. 316 S. mit Tafeln und Faksimile. l. 3,50. ● oben 217. — Ferrettini E., C. W. Gluck. Torino. 16°. 82 S. illustr. l. 1,50. — Georgii W., Karl Maria v. Weber als Klavierkomponist. Dissertation. Halle. VIII, 45 S. — Hohberger E. R., Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal" auf philologisch-historischer Grundlage. Dissertation. Leipzig, E. H. Mayer. 1914. VII, 186 S. *M* 3. — Jacobi M., Felix Mendelssohn-Bartholdy. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. *M* 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 116.] — Mantovani T., Cristoforo Gluck. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 63 S. l. 1. [Profili, no. 38.] — Montagu-Nathan M., A history of Russian music; being a account of the rise and progresses of the Russian school of composers; with a survey of their lives and a description of their works. New-York, Scribner. 8, 346 S. Doll. 1.75. — Nascimbeni G.,

Riccardo Wagner. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 88 S. l. 1. [Profili, no. 33.] — Radiciotti G., Gioacchino Rossini. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 68 S. l 1. [Profili, no. 37.] — Riemann H., Kleines Handbuch der Musikgeschichte mit Periodisierung nach Stilprinzipien und Formen. 2. durchges. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1914. XI, 295 S. ℳ 4. [Handbücher der Musiklehre. Bd. 2.]

Militär- und Kriegsgeschichte.

*Finke H., Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges in Gegenwart und Vergangenheit. Rede. Freiburg i. Br., C. Troemmer. 35 S. ℳ 1.

Heichen W., Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Ein Buch vom Ringen der Völker um die Machtstellung in alter und neuer Zeit. Mit 12 Bildnissen, 22 Karten, Plänen und Darstellungen von Schlachten nach Gemälden und alten Stichen. Altenburg, St. Geibel. VIII, 472 S. Geb. ℳ 5.

Krell M., Der deutsche Soldat vom Germanen bis zum Feldgrauen im Spiegel der Zeitgenossen (98 v. Chr. bis 1914). Berlin, E. Reiß. 128 S. m. 8 Taf. In Pappbd. ℳ 1,50.

Hecht K., Die Schlacht bei Rudau 1370. (Sieg des deutschen Ordens über die Litauer.) Dissertation. Königsberg. 1914. 67 S.

*v. Koß H., Die Schlachten bei St. Quentin und bei Gravelingen, nebst einem Beitrag zur Kenntnis der spanischen Infanterie im 16. Jahrhundert. Berlin. XVI, 161 S. [Historische Studien. Heft 118.]

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist ziemlich eigenartig. Der Verf. war auf die Vermutung gekommen, daß die Schlachten bei St. Quentin (1557) und Gravelingen (1558) als Wendepunkte in der Geschichte der spanischen Infanterietaktik anzusehen seien. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen seien die spanischen Heerführer genötigt worden, für die Infanterie andere Formationen zu suchen, und diese neue Art der Verwendung sei zum erstenmale in jenen beiden Schlachten praktisch erprobt worden. Verfasser machte sich nun an das Studium der erhaltenen Schlachtenberichte, um aus ihnen Belege für seine Vermutung zu erlangen. Diese Hoffnung aber trog ihn. Seine Abhandlung über die beiden Schlachten mußte demnach in der Hauptsache auf eine Widerlegung seiner eigenen vorgefaßten Meinung hinauslaufen, auf den Nachweis nämlich, „daß die Schlachten bei St. Quentin und Gravelingen noch nicht den Ansatz einer neuen Taktik zeigen, sondern nach Gesetzen geschlagen worden sind, die längst bekannt waren" (151). Es mag für den Verfasser lehrreich gewesen sein, solchergestalt an der Hand der Quellen vom Irrtum zur Wahrheit durchzudringen, aber ob es deshalb nötig war ein Buch zu schreiben, ist mir doch fraglich. Denn wie die genannten Schlachten ohne wesentlichen Einfluß auf die politischen Ereignisse waren, so bieten sie auch in taktischer Beziehung nur geringes Interesse. In beiden Fällen verdankten die Sieger ihren Erfolg nicht einer besonders genialen Führung, sondern ihrer numerischen Überlegenheit und den Mißgriffen der Gegner. So wird man bei der Lektüre der vorliegenden Schrift das Gefühl des Bedauerns nicht los, daß der Verf. viel Arbeit auf einen wenig dankbaren Stoff verwendet hat. Das schließt natürlich nicht aus, daß sein redliches Bemühen doch nicht völlig unbelohnt geblieben ist. In manchen Einzelheiten wird unsere Kenntnis der beiden Schlachten durch ihre quellenmäßige Darstellung ergänzt oder berichtigt. Wir sehen z. B. daß bei St. Quentin die Franzosen weniger durch das Verdienst des Herzogs von Savoyen, der sie angeblich „mittels einer Schwenkung im Rücken angriff" (Pirenne, Gesch. Belgiens III, 467), als infolge ihrer eigenen

[illegible]

[illegible] Lazarie [illegible]

[illegible] Sanseverino [illegible]

[illegible] Vionne [illegible] Champ[illegible] Lous[illegible] Tanne par [illegible] Corley. [illegible] 1914. 124 S. m. Karte. [illegible]

Gödler [illegible] Louis [illegible] in Bourb[illegible] 146 S. m. 15.

Decher [illegible] unbekannte zeitgenössische Schilderung der [illegible] Friedberg in der Wetterau 1782 August [illegible] 2. S. ℳ 0,35.

Erzherzog [illegible] als Feldherr in den Feldzügen 1796 und [illegible] 47 S. ℳ [illegible]

Gefecht, [illegible] um 3. Februar 1807. Allenstein in [illegible] 1914. 44 S. m. 1 Taf. ℳ 0,60.

[illegible] Briefe. Hrsg. v. K. Linnebach. [illegible] XXXII, 519 S. m. Taf. ℳ 8.

[illegible] Befreiungskriege 1813 u. 1814. 2. Bd. [illegible] München, R. Oldenbourg. III, 558 S. In [illegible] 157.

[illegible] Lazarette der Befreiungskriege [illegible] ihre Verleumdung und ihre Ehrenrettung. [illegible] k. k. Kriegsarchivs in Wien und des großh.

badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe. 2. Aufl. Badenweiler, Kur-Buchhandlung. 1914. 84 S. illustr. m. 1 Plan. ℳ 1.

***Beuve** O., L'invasion de 1814—15 en Champagne. Souvenirs inédits. Paris, Berger-Levrault. 1914. XXII, 186 S. [Bibliothèque de la revue historique de la révolution française et de l'empire. II.]

Nicht die Taten der Truppen in den Feldzügen von 1814 und 1815 sollen in der vorliegenden Schrift zur Darstellung kommen, sondern hauptsächlich die Erlebnisse und die Leiden der Bevölkerung in den vom Kriege heimgesuchten Gegenden. Und hier sind es insbesondere die Städte Arcis sur Aube und Chalons, von denen die Rede sein soll. An der Hand von schriftstellerisch noch nicht verwerteten Aufzeichnungen von Zeitgenossen werden die Aufregungen und Drangsale der Bewohner bei dem Durchmarsch der Verbündeten, die vorgenommenen Beitreibungen und Zwangsauflagen und die um die beiden Städte stattgehabten Kämpfe eingehend geschildert. Wenn die Darstellung, in der einerseits Blücher, York, Wrede, Tettenborn, anderseits Napoleon und seine Marschälle erscheinen, für die Allgemeinheit nur von geringem geschichtlichen Wert ist, so gewährt es dem Leser doch eine gewisse Anregung, die damaligen Ereignisse von dem gewählten Standpunkt aus beschrieben zu sehen. Das Verdienst des Verfassers liegt jedenfalls darin, für die Ortsgeschichte der Champagne einen Beitrag geliefert zu haben, der geeignet ist, den nationalen Sinn bei den Bewohnern zu fördern.

München. v. Landmann.

Kämpfe P., Ligny und Waterloo. Der Feldzug von 1815. Hrsg. vom christlichen Verein im nördlichen Deutschland. Eisleben, Christl. Verein im nördlichen Deutschland. 119 S. m. Karten. Geb. ℳ 0,80.

Lindau F., Ein Waterlookämpfer. Erinnerungen eines Soldaten aus den Feldzügen der kgl. deutschen Legion, v. L., ehemal. Schützen des 2. leichten Bataillons. Inhaber der Guelphen-, der Waterloo- und der bronzenen Verdienstmedaille. Neu hrsg. von K. Henniger. Hannover, E. Geibel. VI, 146 S. ℳ 1. [Hannoversche Volksbücher. 6. Bd.]

de Beauregard G., Les Maréchaux de Napoléon. Tours, A. Mame et fils. 2°. 319 S. illustr.

Goedorp V., La guerre de tranchées il y a soixante ans. Lettres inédites d'un sous-lieutenant de zouaves, V. Goedorp, tué devant Sébastopol en 1855. Préface par le général de Lacroix. Paris, Dorbon-Ainé 64 S. fr. 2.

***Denkwürdigkeiten** aus dem deutsch-dänischen Kriege 1864. Hrsg. von O. Hellinghaus. Freiburg, Herder. 1914. Illustr. ℳ 2,80. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, 4. Bd.]

Der vorliegende Band der Memoirenbibliothek enthält eine in geschichtlicher Folge geordnete Sammlung von amtlichen Aktenstücken, Briefen, Erinnerungen usw., die auf den Krieg von 1864 Bezug haben. Der Leser erhält in gefälliger Form ein anschauliches Bild von den damaligen kriegerischen Begebenheiten, die zwar, wie bekannt, nicht so sehr wegen der Stärke der aufgebotenen Streitkräfte, als wegen ihres Einflusses auf die Entwicklung Deutschlands von Bedeutung sind. Als besonders lesenswert erscheinen die eingefügten Auszüge aus Erinnerungen von Kriegsteilnehmern, namentlich die Angaben über den anfänglichen Oberbefehlshaber der Verbündeten, den Feldmarschall v. Wrangel, aus denen hervorgeht, daß dieser seiner Stellung keineswegs gewachsen war. Die dem Texte beigefügten Bilder sind sehr gut ausgewählt und erhöhen den Wert dieses Bandes.

München. v. Landmann.

Cahn W., Im belagerten Paris 1870/71. Tagebuchaufzeichnungen. Leipzig, Insel-Verlag. 400 S. ℳ 3.

Meyer W., Auf der Grenzwache 1870/71. Erlebnisse und Aufzeichnungen von Schweizersoldaten. 2. (Schluß-) Heft. Bern, J. Meyer. S. 49—96 m. m. 6 Taf. ℳ 0,80. ● oben 459.

v. Tiedemann A., Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi. Erinnerungen eines preußischen Generalstabsoffiziers an den englischen Sudan-Feldzug. 3—4. Taus. Hamburg, Rüsch. III, 206 S. ℳ 3.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Adkins F. J., Historical backgrounds of the great war. New York. 227 S. D. 1. — Altiar E., Journal d'une Française en Allemagne. Juillet—Octobre 1914. Paris. 16°. fr. 3.50. — Andraschko Joh., Kriegsbilder von 1914. Wien, H. Hirsch. XII, 111 S. ℳ 1,20. — Angeli D., Reims e il suo martirio: tre lettere. Milano, fratelli Treves. 1914. 16°. 51 S. m. 25 Taf. l. 1 [Quaderni della guerra.] — Aram K., Nach Sibirien mit hunderttausend Deutschen. 4 Monate russische Gefangenschaft. Berlin, Ullstein & Co. 249 S. mit 2 Karten. ℳ 1. — Atrocités. Les. allemandes. Rapport officiel de la commission instituée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens. Montignac (Dordogne). Impr. de la Vézère. 44 S. — Atteridge A. H., The second phase of the great war. London. 218 S. sh. 5. ● oben 459. — Baudouin F., Histoire de la guerre. Fasc. 8—11. Niort, Th. Martin. Je fr. 0,25. — Baumann R., Anfang und Ende des Weltkrieges. (Mit dem aufsehenerregenden Bericht des Leiters der schwedischen Kriegsschule Oberstleutnant Bouveng.) Berlin, H. Schildberger. 77 S. ℳ 1. — Bédier J., Les Crimes allemands, d'après des témoignages allemands. Paris. A. Colin. 39 S. illustr. fr. 0,50. — Berg H., Was Mecklenburger Landsturm in Masuren erlebte. 1. Bd. Schwerin, F. Bahn. 103 S. ℳ 0,90. — Berthomme F., 1870—1914. Les origines comparées de ces deux guerres. Melle. Ch. Moreau. 1914. 88 S. fr. 1. — Binder H., Mit dem Hauptquartier nach Westen. Aufzeichnungen eines Kriegsberichterstatters. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 208 S. mit 16 Tafeln. ℳ 3. — Blaubuch, Das serbische. — Das russische Orangebuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges. Wien, M. Perles. III, 82 S. ℳ 1,20. [Aus: Junker C.: Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15.] — Book, Official, of the German atrocities told by victims and eye-witnesses. London, Pearson. 176 S. sh. 1. — Bratter C. A., Im Krieg in Paris. Beobachtungen eines deutschen Journalisten in Paris 1915. Mit einem Vorwort von F. v. Zobeltitz. Berlin, Concordia. 96 S. ℳ 1. — v. Bremen W., Antwerpen. Kämpfe im Westen bis 1914. Der deutsche Landsturm. 1.—10. Tausend. Berlin, Kameradschaft. 47 S. mit 2 Karten. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914/15.] — Buchan J., Nelson's History of the War. Vol. 1. 2. 3. London, Nelson. 254, 242 u. 240 S. Je sh. 1. — Buchner E., Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 2. Bd. Von der Vogesenschlacht bis zur Einnahme von Suwalki. München, A. Langen. VIII, 330 S. ℳ 3. ● oben 460. — Choisy G., Chez nos ennemis à la veille de la guerre. Paris. 16°. fr. 1,50. — Chronik des deutschen Krieges nach amtlichen Berichten und zeitgenössischen Kundgebungen. 2. Bd. Von Mitte November 1914 bis Mitte Januar 1915. Mit einleitender Darstellung des Kriegsverlaufes bis März 1915 von K. Freihr. v. Lupin. 3. Bd. Von Mitte Januar bis Anfang März 1915. München, C. H. Beck. XXVI, 468 S. mit Karte und III, 462 S. In Pappbd. je ℳ 2,80. — Chronologie de la guerre (31 juillet — 31 décembre 1914), par S. R. 2e mille. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 12°. 60 S. fr. 0,40. [Pages d'histoire 1914/15. 10e série, a. Nr. 30.] — Ciuffa G. La guerra europea e le profezie. Roma, Desclée e C. 16°. XI, 181 S. l. 2,50. — Communiqués, Les, officiels depuis la déclaration de guerre. 1 etc. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914/15.

Je fr. 0.60. [Pages d'histoire. 1914.] — Cornet L., 1914/15. Histoire de la guerre. Tome I. Paris. 386 S. fr. 5. — Cremer, Mit dem Liebesgabenzug der Frauenhilfe zur Hindenburg-Armee. Potsdam, Stiftungsverlag. 23 S. illustr. ℳ 0,10. — Davignon H., Les Procédés de guerre des Allemands en Belgique. Paris, Bloud et Gay. 16°. 48 S. fr. 0,60. [Pages actuelles. 1914/15. No. 21.] — Davis R. H., With the Allies. London, Duckworth. 254 S. 3 sh. 6 d. — Delécraz A., 1914. Paris pendant la mobilisation. Notes d'un immobilisé. Des faits, des gestes, des mots . . 31 juillet — 22 août. Genève, Edition du journal „La Suisse". 16°. 340 S. fr. 3,50. — Dokumente zum Weltkrieg 1914. Hrsgb. von Ed. Bernstein. VI. Das Gelbbuch Frankreichs. Diplomatische Dokumente 1914. Der europäische Krieg. Urkunden zu den Verhandlungen aus den Tagen vor den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärungen vom 4. 9. 14. 1. Vorboten und Vorspiel. VII. . . . . . 2. Die Zeit vom 24. bis 28. 7. 14 (von der Überreichung der österreichischen Note an Serbien bis zur Kriegserklärung Österreichs an Serbien). Berlin, Buchh. Vorwärts. 40 u. 44 S. Je ℳ 0,30. ● oben 460. — Durckheim E. et Denis E., Qui a voulu la guerre? Les Origines de la guerre, d'après les documents diplomatiques, Paris, Armand Colin. 68 S. fr. 0,50. — Eydoux-Démians M., Notes d'une infirmière 1914. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 16°. 221 S. fr. 3. — Eye-Witness's Narrative of the War, from the Marne to Neuve Chapelle, Sept. 1914 — Mar. 1915. London, E. Arnold. 312 S. sh. 2. — Feldgrau voran! Deutsches Heldenbuch 1914/15. Eine interessante, spannende und fesselnde Geschichte des Weltkrieges 1914/15. Stuttgart, P. Mähler. 228 S. illustr., mit 2 Kriegskarten. ℳ 1,50. — Feldzugsbüchlein, Das deutsche, 1914/15. Kriegschronik, Feldzugsbriefe. 3. Teil. Der Krieg vom 1. Januar bis Ende März. Gotha, F. A. Perthes. XII, 144 S. und Sonderbeilage 4 S., mit 3 Karten. ℳ 1. ● oben 461. — (Floerke H. und Gärtner G.), Unserer Flotte Heldentaten. Seekriegserlebnisse. 4. Aufl. München, G. Müller. VII, 196 S. ℳ 2. — Förster R., Mit Hindenburg und Mackensen in Russisch Polen. Leipzig, S. Hirzel. III, 154 S. ℳ 1,80. — Franke R., Selbstgeschautes und Selbsterlebtes auf einer Fahrt durch Ostpreußens Ruinen. Danzig, A. W. Kafemann. 24 S. ℳ 0,50. — Franktireurkrieg, Der, in Belgien. Geständnisse der belgischen Presse. 4. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 24 u. 5 S. illustr. ℳ 0,30. — Gärtner G., Die bayerischen Löwen im Weltkrieg 1914/15. 5 Monate Kriegsarbeit der bayerischen Armee. Nach den Berichten von Augenzeugen zusammengestellt und herausgegeben. München, F. Seybold. 239 S. mit 14 Tafeln. In Pappbd. ℳ 2. — Ganghofer L., Reise zur deutschen Front 1915. Berlin, Ullstein & Co. 221 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Gelbbuch, Französisches, Diplomatische Aktenstücke. 1914. Der europäische Krieg. Aktenstücke zu den Verhandlungen bis zur Kriegserklärung Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärung vom 4. 9. 14. Bern, K. J. Wyß. XXVIII, 284 S. ℳ 2. — Geschichte, Die, des Völkerkrieges. Hrsg. v. Herm. Schaffstein. (In ca. 36 Lfgn.) Cöln, H. Schaffstein. 1914. 4°. Illustr. m. Tafeln u. Karten. Je ℳ 0,50. — Geschichte, Illustrierte, des Weltkrieges 1914/15. Mit Beiträgen von v. Ardenne, P. Bernoulli, Hans Bruhnsen u. a. 1. Bd. Stuttgart, Union. 4°. IV, 506 S. illustr. mit Kunstbeilagen und Karten. Geb. ℳ 10. — Gobsch H., Vogesenkämpfe. Kriegserlebnisse. Heilbronn, E. Salzer. 120 S. ℳ 1. — v. Gottberg O., Als Adjutant durch Frankreich und Belgien. Berlin, A. Scherl. 130 S. ℳ 1. — Gränitz H., Auf der Wacht an den Masurischen Seen, dem Bollwerk des Ostens. Kriegsbilder von der ostpreußisch-russischen Grenze. Leipzig, Krüger & Co. 72 S. mit 1 Karte. ℳ 0,80. — Graetz F., Auf dem Rad gegen den Feind. Kriegserlebnisse des Radfahrunteroffiziers G. Berlin, Schuster & Loeffler. 113 S. ℳ 1,50. — Grey W. E., With the French Eastern army. London, Hodder & S. 188 S. sh. 1. — Grimme H., Ein böswilliger Sprachstümper über „deutsche Kriegsgreuel". Entgegnung auf „Les crimes allemands par Jos. Bédier". Münster, Borgmeyer & Co. 40 S. ℳ 0,50. — Grondijs L. H., Les Allemands en Belgique. Louvain et

Aerschot. Notes d'un témoin hollandais. 7e mille. Nancy-Paris. Berger-Levrault. 12°. 124 S. fr. 0,60. [Pages d'histoire 1914/15. 9e série. a. Nr. 34.] — Guerra. La grande, europea 1914/15: l'epopea garibaldina: narrazione completa degli avvenimenti e degli episodi tattici et strategici. corredata di un diario quotidiano dall' inizio delle ostilità. Napoli. casa ed. F. Bideri. 392 S. l. 4,50. — Hanotaux G., Histoire illustrée de la guerre de 1914 15. Fasc. 1 etc. Paris. impr. G. de Malherbe et Cie. 1914 15. Je 1 fr. — Hedin Sven, Ein Volk in Waffen. Leipzig, F. A. Brockhaus. V, 534 S. illustr., mit 1 Karte. ℳ 8. — Heldenkampf, Der, unserer Kolonien. Mit einer Einleitung von Major Langheld. Nach den amtlichen Mitteilungen des Reichskolonialamts zusammengestellt. 1. u. 2. Heft. Berlin, Boll & Pickardt. S. 1—128. Je ℳ 0,60. — Hering R., Kriegsbilderbuch 1914. Wien, L. Heidrich. 1914. 63 S. illustr. ℳ 1,80. — Hildebrand K., Ett starkt folk. Intryck från Tyskland och tyska västfronten (December 1914 och Januari 1915). Stockholm. 8, 168 S. mit 10 Tafeln. kr. 3. — Hindenburg, Bei. Von seinem Leben und seinem Wirken. Berlin, J. Baum. 137 S. mit 2 Tafeln. ℳ 2. — Hirsch C., Meine Liebesgabenfahrten durch Belgien nach Frankreich. Gesehenes und Erlebtes. Konstanz, Christl. Buch- und Kunstverlag C. Hirsch. 106 S. illustr. Geb. ℳ 1. — History, Manchester Guardian, of the War, 1914. Manchester. 2°. 10 sh. 6 d. — History, The Times, of the War. Vol. 1. 2. London. 2°. Je 10 sh. 6 d. — Hoppe G., Mit Liebesgaben an die Front. Potsdam, Stiftungsverlag. 24 S. illustr. ℳ 0,10. — Houghton M., In the enemy's country: being the diary of a little tour in Germany and elsewhere during the early days of the war. Lonon. Chdatto. 294 S. sh. 5. — van Houtte P., The Pan-Germanic crime: impressions and investigations in Belgium during the German occupation. London, Hodder & S. 192 S. sh. 1. — Jacob H. E., Reise durch den belgischen Krieg. Ein Tagebuch. Berlin, E. Reiß. 285 S. ℳ 4. — Iglesias Heredia P., Crónicas de la guerra. Madrid. 239 S. pes. 3. — Köhrer E., Auf Hindenburgs Siegespfaden. Wintereindrücke an der preußisch-polnischen Schlachtfront. Berlin, Concordia. 55 S. illustr. ℳ 1. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914 15. 2. Bd. Stuttgart, Franckh. S. 201 – 368 mit 11 Tafeln und 8 Karten. Geb. ℳ 3. ● oben 462. — Krieg, Der deutsche, in Feldpostbriefen. Hrsg. von J. Delbrück München, G. Müller. 1. Bd: Lüttich. Namur. Antwerpen. Mit einer Einleitung von Imhoff. 3. Aufl. 172 S. mit 2 Karten. 2. Bd.: Hindenburg und Tannenberg. Mit einer Einleitung von Imhoff. 282 S. mit 1 Karte. Je ℳ 3. — Krieg, Der große. Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung. Bandausgabe. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdruckerei. 1. Bd. (Heft 1–6): 1914. S. 1–636. 2. Bd. (Heft 7–12): 1914 15. S. 637 –1208. Je ℳ 3,75. — Kriegk O., Der Krieg 1914. Aus Nachrichten und Artikeln der Weser-Zeitung zusammengestellt. Bremen, C. Schünemann. 1914 15. 3. Heft: Die Politik des Dreiverbandes. Die belgische Neutralität. Die italienische Neutralität. 32 S. 4. Heft: Deutsche Kämpfe in West und Ost seit Mitte September. 32 S. mit Kartenskizzen. Je ℳ 0,30. — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 4. Heft: Die deutschen Truppen in den Karpathen. Die Kämpfe bei Münster. 5. Heft: Aus den Kämpfen im Osten: Schulter an Schulter mit unseren Verbündeten. Aus den Karpathen. Der Rückzug der neuen X. russ. Armee. Der geplante russische Einfall in Tilsit. 6. Heft: Die Kämpfe zwischen Maas und Mosel. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 22, 20 S. u. 17 S. mit 1 Karte. Je ℳ 0,25. ● oben 462. — Kriegschronik der Münchner neuesten Nachrichten. Schriftleitung: Ant. Aschenbrenner. München, Knorr & Hirth. 1.–10. Folge. Heft 1–100. Jede Folge ℳ 0,40, geb. ℳ 2. — Kriegschronik der Schlesischen Zeitung. 4. Heft. Extrablätter und andere wichtige Telegramme und Aktenstücke vom 1. 1. — 31. 3. 15. Breslau, W. G. Korn 4°. S. 245–344. ℳ 1,30. ● oben 463. — Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Gesammelt und hrsg. von C. Moszeik. Berlin-Lichterfelde, E. Runge. 1. Bd. IV, 251 S. ℳ 3. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtl. Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen

Hauptquartiers, des österreichischen Generalstabes, des türkischen Großen Hauptquartiers und des W.T.B. Urkunden und amtliche Veröffentlichungen sowie Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. März — Mai 1915. Berlin, C. Heymann. IV u. S. 565—676, IV u. S. 677—748, IV u. S. 749—876. Je ℳ 1. ● oben 463. — Kuttner M., Deutsche Verbrechen? Wider Joseph Bédier, Les crimes allemands d'après des témoignages allemands. Zugleich eine Antwort aus französ. Dokumenten. Bielefeld, Velhagen & Klasing. III, 61 S. illustr. ℳ 0,50. — Larsen K., Prof. Bédier und die Tagebücher deutscher Soldaten. Aus dem Dänischen von A. F. Cohn. Berlin, G. Reimer. 48 S. ℳ 0,60. — Linde P., Gegen Rennenkampf und Joffre. Kriegserlebnisse von der Ost- und Westfront. 3. Aufl. Leipzig, Xenien-Verlag. 121 S. ℳ 1. — Lindenberg P., Beim Armee-Oberkommando Hindenburgs. Ein neues Kriegsbuch. 1.—6. Tausf. Stuttgart, A. Bonz & Co. 192 S. ℳ 1,50. — Luftkrieg, Der, 1914/15. Unter Verwendung von Feldpostbriefen und Berichten von Augenzeugen dargestellt von einem Flugtechniker. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 278 S. illustr. mit 4 Tafeln. ℳ 2,50. — Macchia A., La grande guerra europea 1914/15: narrazione completa degli avvenimenti e degli episodi di guerra, con scritti di illustri autori. Napoli, tip. ed. F. Bideri. 16°. VII, 158 S. l. 1,50. — Malkowsky E. F., Der Weltkrieg. 4. Tl.: Vom Sieg bei Soissons bis zum ersten erfolgreichen Eingreifen der Deutschen in den Karpathen. Mit zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. III u. S. 723—964 illustr. Geb. ℳ 1,20. ● oben 463. — v. Marval C., Die Kriegsgefangenenlager in Frankreich, Corsika, Algerien und Tunesien. Mitteilungen und Berichte über die offiziellen Besuche des Delegierten in den Monaten Januar bis April 1915. 1. Faszikel. Neuchâtel, Gebr. Attinger. 16 S. illustr. ℳ 0,75. — Mayer-Leiden K., Von der Maas bis an die Memel. Kriegsbilder. Berlin, E. Fleischel & Co. VI, 144 S. ℳ 2. — Mélot A., Le Martyre du clergé belge. Paris, Bloud et Gay. 16°. 61 S. fr. 0,60. [Pages actuelles 1914/15. Nr. 12.] — Mobilisation, En. Premier, deuxième et troisième jours. Les Violations de frontières. Les Ultimatums allemands. Les Violations de neutralité. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914. 12°. 94 S. fr. 0.60, [Pages d'histoire. 1914. Nr. 3.] — Nauheimer A. M., S. M. S. „Emden". Unter Benutzung des gesamten, zur Zeit erreichbaren Materials von Tagebüchern, Briefen und Berichten hrsg. Leipzig, Xenien-Verlag. 142 S. illustr. ℳ 1. — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914/15. Berichte von Heldentaten. 2. Teil. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 112 S. Geb. ℳ 1. ● oben 463. — Niemann H., Hindenburgs Siege bei Tannenberg und Angerburg Aug.—Sept. 1914. Das Cannae und Leuthen der Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. IV, 21 S. ℳ 0,50. — Nothomb P., Les Barbares en Belgique. Avec une lettre-préface de H. Carton de Wiart. Paris, Perrin et Cie. 16°. XXVI, 263 S. fr. 3,50. — Oertel W., Bei den Bundesgenossen. Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei. 50 S. mit 1 Karte. ℳ 0,50. [Aus: „Frankfurter Zeitung".] — Pawlowski Ed., Tilsit unter russischer Herrschaft. 26. 8. — 12. 9. 14. 2. Neudr. Tilsit, E. Pawlowski. 123 S. illustr. ℳ 2. — Pettinato C., Sui campi di Polonia, con prefazione di E. Sienkiewicz. Milano, fratelli Treves. 16°. 147 S. m. 25 Tafeln. l. 2.50. [Quaderni della guerra.] — Penck A., Von England festgehalten. Meine Erlebnisse während des Krieges im brit. Reich. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf. 220 S. ℳ 1,20. — Pflanz R., Aus der Fremde in die Heimat. Feldpostbriefe eines freiwilligen Feldpredigers. Liegnitz, H. Krumbhaar. IV, 81 S. ℳ 1. — v. Pflugk-Harttung Jul., Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Ereignisse und Stimmungsbilder 1914 u. 1915. Der östliche Kriegsschauplatz. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 176 S. Pappbd. ℳ 3. — Popert Charlotte, Meine Erlebnisse in Ostpreußen. Skizze. Hamburg, Weitbrecht & Marissal. 15 S. ℳ 0,30. — Powell E. A., La guerre en Flandre. Traduit de l'anglais par G. Harry. Paris, Larousse. 200 S. fr. 3. — Pujol J., De Londres a Flandres con el ejército alemán en Bélgica. Madrid. 303 S. pes. 3.50. — Reinach J., La guerre de 1914. Les Commentaires de Polybe. Paris,

Henrich A., Die lyrischen Dichtungen Jakob Baldes. Straßburg, K. J. Teubner. IX, 233 S. ℳ 6,50. [Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. 122. Heft]

Cannan G., Samuel Butler: a critical study. London, Secker. 196 S. 7 sh. 6 d.

Michaelis G., Die sogenannten „comédies espagnoles" des Thomas Corneille, ihr Verhältnis zu den spanischen Vorlagen und ihre eventuellen weiteren Schicksale in dem Schrifttum anderer Nationen. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturforschung (Kapitel X.) Dissertation. Berlin, E. Ebering. XL, 467 S. ℳ 9.

Suchier W., Hofgerichtsrat Dr. jur. Johann Daniel Reyser (1640—1712) als lateinischer Dichter. Ein Beitrag zur Kenntnis der akadem. Gelegenheitsposie in Deutschland. Borna, R. Noske. 67 S. ℳ 1,60.

Gregory A., The French Revolution and the English novel. New York. II, 337 S. Doll. 1,75.

Roy J. A., Cowper and his poetry. London, Harrap. 182 S. sh. 1. (Poetry and life.)

Adler F. H., Herder and Klopstock, a comparative study. New York, G. E. Stechert. 231 S. Doll. 1,50.

Leitzmann A., Die Hauptquellen zu Schillers Wallenstein. Halle, M. Niemeyer. VIII, 136 S. ℳ 2,50. [Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur. Nr. 6.]

Wachtler H., Zu Heinrich von Kleists Gedächtnis. Rede, gehalten zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages am 21. November 1911. Progr. des Gymn. Steglitz. 1914. 36 S.

Bachmann V., Die religiöse Gedankenwelt Jean Pauls. Dissertation. Erlangen. 1914. 140 S.

Goethe-Literatur (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bode W., Die Franzosen und Engländer in Goethes Leben und Urteil. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 179 S. ℳ 2. [Aus: „Stunden mit Goethe".] — Brandes G., Wolfgang Goethe. 2.—7. Heft. Kjobenhavn. Je 64 S. Je kr. 1. — Goethe und Zelter, Der Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. Im Auftrage des Goethe- und Schiller-Archivs nach den Handschriften hrsg. v. M. Hecker. 2. Bd.: 1819—1827. Leipzig, Insel-Verlag. 612 S. mit 1 Taf. und 4 Fksms. ℳ 5. — Metner E., Betrachtungen über Goethe. Moskau. 1914. 526 S. illustr. (In russ. Sprache). Rb. 2. — Thieß F., Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Stuttgart, W. Kohlhammer. VIII, 210 S. ℳ 3. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 16. Bd.]

Ceccherelli E., Giovan Battista Zannoni, con speciale riguardo ai suoi scherzi comici e a teatro vernacolo fiorentino: saggio. Firenze, R. Bemporad e figlio. 216 S. l. 2,50.

v. Zabeltitz, Max Zobel, Georg Büchner, sein Leben und sein Schaffen. Berlin, G. Grote. VIII, 144 S. ℳ 4. [Bonner Forschungen. N. F. 8. Bd.]

Buchta P. Aeg., O. F. M., Das Religiöse in Clemens Brentanos Werken. (Teildruck.) Dissertation. Breslau. 60 S.

Forte S. M., Silvio Pellico poeta tragico: saggio critico. Napoli, tip. F. Giannini e figli. XII, 136 S.

Marie A., Gérard de Nerval. Le Poète. L'Homme, d'après des manuscrits et documents inédits, suivie d'une bibliographie et de notes. Paris, Hachette et Cie. 1914. VI, 438 S. fr. 12.

Kuschnir W. und **Popowicz** A., Taras Schewtschenko, der größte Dichter der Ukraine. Zur Jahrhundertfeier seiner Geburt. Wien, Gerold & Co. 1914. 121 S. m. 4 Taf. ℳ 2,50.

Schwartze E., Hebbels „Gyges und sein Ring". Eine Analyse aus dem Zusammenhang seines Schaffens. Dissertation. Breslau. 66 S.

Verneisen E., Hoffmann von Fallersleben als Vorkämpfer deutscher Kultur in Belgien und Holland. Dissertation. Leipzig, Kreuzer & Co. 102 S. ℳ 1,50.

Rietzki M., E. Geibel und das Griechentum. Programm des König-Wilhelms-Gymn. Stettin. 1914. 50 S.

Binns H. B., Walt Whitman and his poetry. London, Harrap. 12°. 168 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Kunstgeschichte.

Lexikon, Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von U. Thieme und F. Becker. Unter Mitwirkung von etwa 400 Fachgelehrten des In- und Auslandes hrsg. von U. Thieme. 11. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. V, 600 S. ℳ 36.

Corna A., Dizionario della storia dell' arte in Italia. Piacenza. 4°. 560, VIII S. l. 15.

Voll K., Entwicklungsgeschichte der Malerei in Einzeldarstellungen. 2. Bd. Italienische Meister. München, Süddeutsche Monatshefte. — Leipzig, Insel-Verlag. 1914. 184 S. m. 25 Bildertafeln. ℳ 8.

Testi L., La storia della pittura veneziana. Parte II: il divenire. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 779 S. m. 17 Taf. l. 40.

Rivoira G. T., Architettura musulmana: sue origini e sviluppo. Milano, Hoepli. 4°. IX, 390 S. m. Tafeln. l. 30.

Thompson W. G., Tapestry weaving in England, from the earliest times to the XVIII[th] century. New-York. 10, 172 S. illustr. m. Taf. Doll. 16.

Tormo E., La Inmaculada y el arte español. Madrid. 4°. 68 S. m. Taf. pes. 10.

Neuber H., Ludwig Juppe von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Plastik am Ausgang des Mittelalters. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. XII, 202 und II S. m. 20 Taf. ℳ 12. [Beiträge zur Kunstgeschichte Hessens und des Rhein-Main-Gebietes. 4. Bd.]

Chimirri B. e **Frangipane** A., Mattia Preti detto il Cavaliere Calabrese. Milano, Alfieri e Lacroix. 1914. 30 S. m. 35 Taf.

Weimar W., Die Daguerreotypie in Hamburg 1839—1860. Ein Beitrag zur Geschichte der Photographie. (1. Beiheft zum Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten XXXII. 1914.) Hamburg, O. Meißners Verlag. IX, 81 S. ℳ 10. [Veröffentlichungen des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe.]

Bimler K., August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. Kattowitz, Gebr. Böhm. 66 S. illustr. ℳ 2. [Aus: „Oberschlesien."]

Lemoisne P. A., L'Oeuvre d'Eugène Lami (1800—1890). Lithographies. Dessins. Aquarelles. Peintures. Essai d'un catalogue raisonné. Paris. H. Champion. 1914. XVIII, 450 S.

Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Pommern. (Inventar der Baudenkmäler Pommerns.) Hrsg. von der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde. II. Der Reg.-Bez. Stettin. 7. Heft. Anhang. Aus dem Pyritzer Weizacker. Die Volkskunde des Weizackers, von R. Holsten. Zum Teil unter Benutzung nachgelassener Aufzeichnungen des Prof. K. Blasendorff. Hierzu als Einleitung: Der Oberflächenbau des Kreises Pyritz in Pommern. Mit e. geolog. Einführung, 1 geolog. Karte im Maßstab 1:100,000 und 12 Abbildungen im Text, von F. Soenderop. Stettin, L. Saunier. 1914. VI, 236 S. m. 38 Taf. u. 1 Karte. ℳ 12.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 39. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. (I.) Die Stadt Eisenach. Jena, G. Fischer. VIII, 288 S. illustr. m. 41 Lichtdr.-Taf. ℳ 12.

Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. (37.) Kreis Höxter. Mit geschichtlichen Einleitungen von Schrader und Gemmeke. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 1914. 4°. VII, 248 S. illustr. m. 127 Taf. u. 3 Karten. ℳ 4,50.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari ed il teatro Regio di Torino: quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. II. (1879—86). Torino, soc. tip. edi Nazionale. 16°. 316 S. mit Tafeln und Faksimile. l. 3,50. ● oben 217. — Ferrettini E., C. W. Gluck. Torino. 16°. 82 S. illustr. l. 1,50. — Georgii W., Karl Maria v. Weber als Klavierkomponist. Dissertation. Halle VIII, 45 S. — Hohberger E. R., Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal" auf philologisch-historischer Grundlage. Dissertation. Leipzig. E. H. Mayer. 1914. VII, 186 S. ℳ 3. — Jacobi M., Felix Mendelssohn-Bartholdy. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 116.] — Mantovani T., Cristoforo Gluck. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 63 S. l. 1. [Profili, no. 38.] — Montagu-Nathan M., A history of Russian music; being a account of the rise and progresses of the Russian school of composers; with a survey of their lives and a description of works. New-York, Scribner. 8, 346 S. Doll. 1.75. — Nascimbeni G.,

Riccardo Wagner. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 88 S. l. 1. [Profili, no. 33.] — Radiciotti G., Gioacchino Rossini. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 68 S. l 1. [Profili, no. 37.] — Riemann H., Kleines Handbuch der Musikgeschichte mit Periodisierung nach Stilprinzipien und Formen. 2. durchges. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1914. XI, 295 S. ℳ 4. [Handbücher der Musiklehre. Bd. 2.]

Militär- und Kriegsgeschichte.

*Finke H., Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges in Gegenwart und Vergangenheit. Rede. Freiburg i. Br., C. Troemmer. 35 S. ℳ 1.

Heichen W., Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Ein Buch vom Ringen der Völker um die Machtstellung in alter und neuer Zeit. Mit 12 Bildnissen, 22 Karten, Plänen und Darstellungen von Schlachten nach Gemälden und alten Stichen. Altenburg, St. Geibel. VIII, 472 S. Geb. ℳ 5.

Krell M., Der deutsche Soldat vom Germanen bis zum Feldgrauen im Spiegel der Zeitgenossen (98 v. Chr. bis 1914). Berlin, E. Reiß. 128 S. m. 8 Taf. In Pappbd. ℳ 1,50.

Hecht K., Die Schlacht bei Rudau 1370. (Sieg des deutschen Ordens über die Litauer.) Dissertation. Königsberg. 1914. 67 S.

*v. Koß H., Die Schlachten bei St. Quentin und bei Gravelingen, nebst einem Beitrag zur Kenntnis der spanischen Infanterie im 16. Jahrhundert. Berlin. XVI, 161 S. [Historische Studien. Heft 118.]

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist ziemlich eigenartig. Der Verf. war auf die Vermutung gekommen, daß die Schlachten bei St. Quentin (1557) und Gravelingen (1558) als Wendepunkte in der Geschichte der spanischen Infanterietaktik anzusehen seien. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen seien die spanischen Heerführer genötigt worden, für die Infanterie andere Formationen zu suchen, und diese neue Art der Verwendung sei zum erstenmale in jenen beiden Schlachten praktisch erprobt worden. Verfasser machte sich nun an das Studium der erhaltenen Schlachtenberichte, um aus ihnen Belege für seine Vermutung zu erlangen. Diese Hoffnung aber trog ihn. Seine Abhandlung über die beiden Schlachten mußte demnach in der Hauptsache auf eine Widerlegung seiner eigenen vorgefaßten Meinung hinauslaufen, auf den Nachweis nämlich, „daß die Schlachten bei St. Quentin und Gravelingen noch nicht den Ansatz einer neuen Taktik zeigen, sondern nach Gesetzen geschlagen worden sind, die längst bekannt waren" (151). Es mag für den Verfasser lehrreich gewesen sein, solchergestalt an der Hand der Quellen vom Irrtum zur Wahrheit durchzudringen, aber ob es deshalb nötig war ein Buch zu schreiben, ist mir doch fraglich. Denn wie die genannten Schlachten ohne wesentlichen Einfluß auf die politischen Ereignisse waren, so bieten sie auch in taktischer Beziehung nur geringes Interesse. In beiden Fällen verdankten die Sieger ihren Erfolg nicht einer besonders genialen Führung, sondern ihrer numerischen Überlegenheit und den Mißgriffen der Gegner. So wird man bei der Lektüre der vorliegenden Schrift das Gefühl des Bedauerns nicht los, daß der Verf. viel Arbeit auf einen wenig dankbaren Stoff verwendet hat. Das schließt natürlich nicht aus, daß sein redliches Bemühen doch nicht völlig unbelohnt geblieben ist. In manchen Einzelheiten wird unsere Kenntnis der beiden Schlachten durch ihre quellenmäßige Darstellung ergänzt oder berichtigt. Wir sehen z. B. daß bei St. Quentin die Franzosen weniger durch das Verdienst des Herzogs von Savoyen, der sie angeblich „mittels einer Schwenkung im Rücken angriff" (Pirenne, Gesch. Belgiens III, 467), als infolge ihrer eigenen

[illegible] rätselhaften Untätigkeit geschlagen wurden. Auch darin wird man dem Verfasser zustimmen, wenn er die Erzählung von dem Eingreifen eines englischen Geschwaders bei Gravelingen, von dem die Augenzeugen der Schlacht nichts wissen, als unglaubwürdig ablehnt. Diese schon aus inneren Gründen unwahrscheinliche Episode hat übrigens ein zähes Leben gehabt. Außer den von v. K. angeführten älteren Geschichtswerken findet sie sich nicht nur in Kompendien, wie Schlossers Weltgeschichte 25. Aufl. X, 258, sondern auch noch in der neuesten Geschichte der Niederlande [illegible] 1906, wo allerdings die Tücke des deutschen Übersetzers aus dem [illegible] eine „englische Schwadron" gemacht hat (II [illegible]). [illegible] in Wirklichkeit weder von dem einen noch von dem anderen [illegible] ist also immerhin dankenswert. Freilich [illegible] diese „angebliche englische Flotte" auf [illegible] muß. Recht verdienstlich sind ferner die [illegible] Zusammensetzung der beiderseitigen [illegible] der deutschen Söldner, die da für [illegible] die Namen der edelsten deutschen [illegible] vom Verf. mit einem Fragezeichen [illegible] ist kein anderer als der [illegible] von Braunschweig, welcher der Linie [illegible] Ausspruch habe ich mir [illegible] im Laufe eines Krieges ja [illegible]!

F. Schröder.

[illegible] S. Margherita Ligure, tip. D. [illegible] marinari italiani. Nr. 1.]

[illegible] governatore generale [illegible] 1647—48), e difensore [illegible] note storiche e docu[illegible] 110 S. m. 8 Taf. 11,50.

[illegible] relative à l'expédition de [illegible] France par J. Cordey. [illegible] 424 S. m. Karte. fr. 9.

[illegible] Louis II de Bourbon, [illegible] 15.

[illegible] Schilderung der [illegible] in der Wetterau" 1762 August [illegible] 0,35.

[illegible] in den Feldzügen 1796 und [illegible]

[illegible] Februar 1807. Allenstein in [illegible] 0,60.

[illegible] Hrsg. v. K. Linnebach. [illegible] Taf. M 8.

[illegible] 1813 u. 1814. 2. Bd. [illegible] III, 558 S. In [illegible]

[illegible] der Befreiungskriege [illegible] und ihre Ehrenrettung. [illegible] in Wien und des großh.

badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe. 2. Aufl. Badenweiler, Kur-Buchhandlung. 1914. 84 S. illustr. m. 1 Plan. ℳ 1.

***Beuve** O., L'invasion de 1814—15 en Champagne. Souvenirs inédits. Paris, Berger-Levrault. 1914. XXII, 186 S. [Bibliothèque de la revue historique de la révolution française et de l'empire. II.]

Nicht die Taten der Truppen in den Feldzügen von 1814 und 1815 sollen in der vorliegenden Schrift zur Darstellung kommen, sondern hauptsächlich die Erlebnisse und die Leiden der Bevölkerung in den vom Kriege heimgesuchten Gegenden. Und hier sind es insbesondere die Städte Arcis sur Aube und Chalons, von denen die Rede sein soll. An der Hand von schriftstellerisch noch nicht verwerteten Aufzeichnungen von Zeitgenossen werden die Aufregungen und Drangsale der Bewohner bei dem Durchmarsch der Verbündeten, die vorgenommenen Beitreibungen und Zwangsauflagen und die um die beiden Städte stattgehabten Kämpfe eingehend geschildert. Wenn die Darstellung, in der einerseits Blücher, York, Wrede, Tettenborn, anderseits Napoleon und seine Marschälle erscheinen, für die Allgemeinheit nur von geringem geschichtlichen Wert ist, so gewährt es dem Leser doch eine gewisse Anregung, die damaligen Ereignisse von dem gewählten Standpunkt aus beschrieben zu sehen. Das Verdienst des Verfassers liegt jedenfalls darin, für die Ortsgeschichte der Champagne einen Beitrag geliefert zu haben, der geeignet ist, den nationalen Sinn bei den Bewohnern zu fördern.

München. v. Landmann.

Kämpfe P., Ligny und Waterloo. Der Feldzug von 1815. Hrsg. vom christlichen Verein im nördlichen Deutschland. Eisleben, Christl. Verein im nördlichen Deutschland. 119 S. m. Karten. Geb. ℳ 0,80.

Lindau F., Ein Waterlookämpfer. Erinnerungen eines Soldaten aus den Feldzügen der kgl. deutschen Legion, v. L., ehemal. Schützen des 2. leichten Bataillons. Inhaber der Guelphen-, der Waterloo- und der bronzenen Verdienstmedaille. Neu hrsg. von K. Henniger. Hannover, E. Geibel. VI, 146 S. ℳ 1. [Hannoversche Volksbücher. 6. Bd.]

de Beauregard G., Les Maréchaux de Napoléon. Tours, A. Mame et fils. 2°. 319 S. illustr.

Goedorp V., La guerre de tranchées il y a soixante ans. Lettres inédites d'un sous-lieutenant de zouaves, V. Goedorp, tué devant Sébastopol en 1855. Préface par le général de Lacroix. Paris, Dorbon-Ainé 64 S. fr. 2.

***Denkwürdigkeiten** aus dem deutsch-dänischen Kriege 1864. Hrsg. von O. Hellinghaus. Freiburg, Herder. 1914. Illustr. ℳ 2,80. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, 4. Bd.]

Der vorliegende Band der Memoirenbibliothek enthält eine in geschichtlicher Folge geordnete Sammlung von amtlichen Aktenstücken, Briefen, Erinnerungen usw., die auf den Krieg von 1864 Bezug haben. Der Leser erhält in gefälliger Form ein anschauliches Bild von den damaligen kriegerischen Begebenheiten, die zwar, wie bekannt, nicht so sehr wegen der Stärke der aufgebotenen Streitkräfte, als wegen ihres Einflusses auf die Entwicklung Deutschlands von Bedeutung sind. Als besonders lesenswert erscheinen die eingefügten Auszüge aus Erinnerungen von Kriegsteilnehmern, namentlich die Angaben über den anfänglichen Oberbefehlshaber der Verbündeten, den Feldmarschall v. Wrangel, aus denen hervorgeht, daß dieser seiner Stellung keineswegs gewachsen war. Die dem Texte beigefügten Bilder sind sehr gut ausgewählt und erhöhen den Wert dieses Bandes.

München. v. Landmann.

Cahn W., Im belagerten Paris 1870/71. Tagebuchaufzeichnungen. Leipzig, Insel-Verlag. 400 S. ℳ 3.

Meyer W., Auf der Grenzwache 1870/71. Erlebnisse und Aufzeichnungen von Schweizersoldaten. 2. (Schluß-) Heft. Bern, J. Meyer. S. 49—96 m. m. 6 Taf. ℳ 0,80. ● oben 459.

v. Tiedemann A., Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi. Erinnerungen eines preußischen Generalstabsoffiziers an den englischen Sudan-Feldzug. 3—4. Tauf. Hamburg, Rüsch. III, 206 S. ℳ 3.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Adkins F. J., Historical backgrounds of the great war. New York. 227 S. D. 1. — Altiar E., Journal d'une Française en Allemagne. Juillet—Octobre 1914. Paris. 16°. fr. 3.50. — Andraschko Joh., Kriegsbilder von 1914. Wien, H. Hirsch. XII, 111 S. ℳ 1,20. — Angeli D., Reims e il suo martirio: tre lettere. Milano, fratelli Treves. 1914. 16°. 51 S. m. 25 Taf. l. 1. [Quaderni della guerra.] — Aram K., Nach Sibirien mit hunderttausend Deutschen. 4 Monate russische Gefangenschaft. Berlin, Ullstein & Co. 249 S. mit 2 Karten. ℳ 1. — Atrocités, Les, allemandes. Rapport officiel de la commission instituée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens. Montignac (Dordogne), Impr. de la Vézère. 44 S. — Atteridge A. H., The second phase of the great war. London. 218 S. sh. 5. ● oben 459. — Baudouin F., Histoire de la guerre. Fasc. 8—11. Niort, Th. Martin. Je fr. 0,25. — Baumann R., Anfang und Ende des Weltkrieges. (Mit dem aufsehenerregenden Bericht des Leiters der schwedischen Kriegsschule Oberstleutnant Bouveng.) Berlin, H. Schildberger. 77 S. ℳ 1. — Bédier J., Les Crimes allemands, d'après des témoignages allemands. Paris A. Colin. 39 S. illustr. fr. 0,50. — Berg H., Was Mecklenburger Landsturm in Masuren erlebte. 1. Bd. Schwerin, F. Bahn. 103 S. ℳ 0,90. — Berthommier F., 1870—1914. Les origines comparées de ces deux guerres. Melle, Ch. Moreau. 1914. 88 S. fr. 1. — Binder H., Mit dem Hauptquartier nach Westen. Aufzeichnungen eines Kriegsberichterstatters. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 208 S. mit 16 Tafeln. ℳ 3. — Blaubuch, Das serbische. — Das russische Orangebuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges. Wien, M. Perles. III, 82 S. ℳ 1,20. [Aus: Junker C.: Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15.] — Book, Official, of the German atrocities told by victims and eye-witnesses. London, Pearson. 176 S. sh. 1. — Bratter C. A., Im Krieg in Paris. Beobachtungen eines deutschen Journalisten in Paris 1915. Mit einem Vorwort von F. v. Zobeltitz. Berlin, Concordia. 96 S. ℳ 1. — v. Bremen W., Antwerpen. Kämpfe im Westen bis 1914. Der deutsche Landsturm. 1.—10. Tausend. Berlin, Kameradschaft. 47 S. mit 2 Karten. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914/15.] — Buchan J. Nelson's History of the War. Vol. 1. 2. 3. London, Nelson. 254, 242 u. 240 S. Je sh. 1. — Buchner E., Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 2. Bd. Von der Vogesenschlacht bis zur Einnahme von Suwalki. München, A. Langen. VIII, 330 S. ℳ 3. ● oben 460. — Choisy G., Chez nos ennemis à la veille de la guerre. Paris. 16°. fr. 1,50. — Chronik des deutschen Krieges nach amtlichen Berichten und zeitgenössischen Kundgebungen. 2. Bd. Von Mitte November 1914 bis Mitte Januar 1915. Mit einleitender Darstellung des Kriegsverlaufes bis März 1915 von K. Freihr. v. Lupin. 3. Bd. Von Mitte Januar bis Anfang März 1915. München, C. H. Beck. XXVI, 468 S. mit Karte und III, 462 S. In Pappbd. je ℳ 2,80. — Chronologie de la guerre (31 juillet—31 décembre 1914), par S. R. 2e mille. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 12°. 60 S. fr. 0.40. [Pages d'histoire 1914/15. 10e série, a. Nr. 30.] — Ciuffa G. La guerra europea e le profezie. Roma. [illegible] e C. 16°. XI, 181 S. l. 2,50. — Communiqués, Les, officiels [illegible] la déclaration de guerre. 1 etc. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914/15.

Je fr. 0,60. [Pages d'histoire. 1914.] — Cornet L., 1914/15. Histoire de la guerre. Tome I. Paris. 386 S. fr. 5. — Cremer, Mit dem Liebesgabenzug der Frauenhilfe zur Hindenburg-Armee. Potsdam, Stiftungsverlag. 23 S. illustr. ℳ 0,10. — Davignon H., Les Procédés de guerre des Allemands en Belgique. Paris, Bloud et Gay. 16⁰. 48 S. fr. 0,60. [Pages actuelles. 1914/15. No. 21.] — Davis R. H., With the Allies. London, Duckworth. 254 S. 3 sh. 6 d. — Delécraz A., 1914. Paris pendant la mobilisation. Notes d'un immobilisé. Des faits, des gestes, des mots . . 31 juillet — 22 août. Genève, Edition du journal „La Suisse". 16⁰. 340 S. fr. 3,50. — Dokumente zum Weltkrieg 1914. Hrsgb. von Ed. Bernstein. VI. Das Gelbbuch Frankreichs. Diplomatische Dokumente 1914. Der europäische Krieg. Urkunden zu den Verhandlungen aus den Tagen vor den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärungen vom 4. 9. 14. 1. Vorboten und Vorspiel. VII. . . . . . 2. Die Zeit vom 24. bis 28. 7. 14 (von der Überreichung der österreichischen Note an Serbien bis zur Kriegserklärung Österreichs an Serbien). Berlin, Buchh. Vorwärts. 40 u. 44 S. Je ℳ 0,30. ● oben 460. — Durckheim E. et Denis E., Qui a voulu la guerre? Les Origines de la guerre, d'après les documents diplomatiques, Paris, Armand Colin. 68 S. fr. 0,50. — Evdoux-Démians M., Notes d'une infirmière 1914. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 16⁰. 221 S. fr. 3. — Eye-Witness's Narrative of the War, from the Marne to Neuve Chapelle, Sept. 1914 — Mar. 1915. London, E. Arnold. 312 S. sh. 2. — Feldgrau voran! Deutsches Heldenbuch 1914/15. Eine interessante, spannende und fesselnde Geschichte des Weltkrieges 1914/15. Stuttgart, P. Mähler. 228 S. illustr., mit 2 Kriegskarten. ℳ 1,50. — Feldzugsbüchlein, Das deutsche, 1914/15. Kriegschronik, Feldzugsbriefe. 3. Teil. Der Krieg vom 1. Januar bis Ende März. Gotha, F. A. Perthes. XII, 144 S. und Sonderbeilage 4 S., mit 3 Karten. ℳ 1. ● oben 461. — (Floerke H. und Gärtner G.), Unserer Flotte Heldentaten. Seekriegserlebnisse. 4. Aufl. München, G. Müller. VII, 196 S. ℳ 2. — Förster R., Mit Hindenburg und Mackensen in Russisch Polen. Leipzig, S. Hirzel. III, 154 S. ℳ 1,80. — Franke R., Selbstgeschautes und Selbsterlebtes auf einer Fahrt durch Ostpreußens Ruinen. Danzig, A. W. Kafemann. 24 S. ℳ 0,50. — Franktireurkrieg, Der, in Belgien. Geständnisse der belgischen Presse. 4. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 24 u. 5 S. illustr. ℳ 0,30. — Gärtner G., Die bayerischen Löwen im Weltkrieg 1914/15. 5 Monate Kriegsarbeit der bayerischen Armee. Nach den Berichten von Augenzeugen zusammengestellt und herausgegeben. München, F. Seybold. 239 S. mit 14 Tafeln. In Pappbd. ℳ 2. — Ganghofer L., Reise zur deutschen Front 1915. Berlin, Ullstein & Co. 221 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Gelbbuch, Französisches, Diplomatische Aktenstücke. 1914. Der europäische Krieg. Aktenstücke zu den Verhandlungen bis zur Kriegserklärung Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärung vom 4. 9. 14. Bern, K. J. Wyß. XXVIII, 284 S. ℳ 2. — Geschichte, Die, des Völkerkrieges. Hrsg. v. Herm. Schaffstein. (In ca. 36 Lfgn.) Cöln, H. Schaffstein. 1914. 4⁰. Illustr. m. Tafeln u. Karten. Je ℳ 0,50. — Geschichte, Illustrierte, des Weltkrieges 1914/15. Mit Beiträgen von v. Ardenne, P. Bernoulli, Hans Bruhnsen u. a. 1. Bd. Stuttgart, Union. 4⁰. IV, 506 S. illustr. mit Kunstbeilagen und Karten. Geb. ℳ 10. — Gobsch H., Vogesenkämpfe. Kriegserlebnisse. Heilbronn, E. Salzer. 120 S. ℳ 1. — v. Gottberg O., Als Adjutant durch Frankreich und Belgien. Berlin, A. Scherl. 130 S. ℳ 1. — Gränitz H., Auf der Wacht an den Masurischen Seen, dem Bollwerk des Ostens. Kriegsbilder von der ostpreußisch-russischen Grenze. Leipzig, Krüger & Co. 72 S. mit 1 Karte. ℳ 0,80. — Graetz F., Auf dem Rad gegen den Feind. Kriegserlebnisse des Radfahrunteroffiziers G. Berlin, Schuster & Loeffler. 113 S. ℳ 1,50. — Grey W. E., With the French Eastern army. London, Hodder & S. 188 S. sh. 1. — Grimme H., Ein böswilliger Sprachstümper über „deutsche Kriegsgreuel". Entgegnung auf „Les crimes allemands par Jos. Bédier". Münster, Borgmeyer & Co. 40 S. ℳ 0,50. — Grondijs L. H., Les Allemands en Belgique. Louvain et

Henrich A., Die lyrischen Dichtungen Jakob Baldes. Straßburg, K. J. Teubner. IX, 233 S. ℳ 6,50. [Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. 122. Heft]

Cannan G., Samuel Butler: a critical study. London, Secker. 196 S. 7 sh. 6 d.

Michaelis G., Die sogenannten „comédies espagnoles" des Thomas Corneille, ihr Verhältnis zu den spanischen Vorlagen und ihre eventuellen weiteren Schicksale in dem Schrifttum anderer Nationen. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturforschung (Kapitel X.) Dissertation. Berlin, E. Ebering. XL, 467 S. ℳ 9.

Suchier W., Hofgerichtsrat Dr. jur. Johann Daniel Reyser (1640—1712) als lateinischer Dichter. Ein Beitrag zur Kenntnis der akadem. Gelegenheitspoesie in Deutschland. Borna, R. Noske. 67 S. ℳ 1,60.

Gregory A., The French Revolution and the English novel. New York. II, 337 S. Doll. 1,75.

Roy J. A., Cowper and his poetry. London, Harrap. 182 S. sh. 1. (Poetry and life.)

Adler F. H., Herder and Klopstock, a comparative study. New York, G. E. Stechert. 231 S. Doll. 1,50.

Leitzmann A., Die Hauptquellen zu Schillers Wallenstein. Halle, M. Niemeyer. VIII, 136 S. ℳ 2,50. [Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur. Nr. 6.]

Wachtler H., Zu Heinrich von Kleists Gedächtnis. Rede, gehalten zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages am 21. November 1911. Progr. des Gymn. Steglitz. 1914. 36 S.

Bachmann B., Die religiöse Gedankenwelt Jean Pauls. Dissertation. Erlangen. 1914. 140 S.

Goethe-Literatur (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bode W., Die Franzosen und Engländer in Goethes Leben und Urteil. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 179 S. ℳ 2. [Aus: „Stunden mit Goethe".] — Brandes G., Wolfgang Goethe. 2.—7. Heft. Kjøbenhavn. Je 64 S. Je kr. 1. — Goethe und Zelter, Der Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. Im Auftrage des Goethe- und Schiller-Archivs nach den Handschriften hrsg. v. M. Hecker. 2. Bd.: 1819—1827. Leipzig, Insel-Verlag. 612 S. mit 1 Taf. und 4 Faksms. ℳ 5. — Metner E., Betrachtungen über Goethe. Moskau. 1914. 526 S. illustr. (In russ. Sprache). Rb. 2. — Thieß F., Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Stuttgart, W. Kohlhammer. VIII, 210 S. ℳ 3. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 16. Bd.]

Cecchherelli E., Giovan Battista Zannoni, con speciale riguardo ai suoi scherzi comici e a teatro vernacolo fiorentino: saggio. Firenze, R. Bemporad e figlio. 216 S. l. 2,50.

v. Zabeltitz, Max Zobel, Georg Büchner, sein Leben und sein Schaffen. Berlin, G. Grote. VIII, 144 S. ℳ 4. [Bonner Forschungen. N. F. 8. Bd.]

Buchta P. Aeg., O. F. M., Das Religiöse in Clemens Brentanos Werken. (Teildruck.) Dissertation. Breslau. 60 S.

Forte S. M., Silvio Pellico poeta tragico: saggio critico. Napoli, tip. F. Giannini e figli. XII, 136 S.

Marie A., Gérard de Nerval. Le Poète. L'Homme, d'après des manuscrits et documents inédits, suivie d'une bibliographie et de notes. Paris, Hachette et Cie. 1914. VI, 438 S. fr. 12.

Kuschnir W. und **Popowicz** A., Taras Schewtschenko, der größte Dichter der Ukraine. Zur Jahrhundertfeier seiner Geburt. Wien, Gerold & Co. 1914. 121 S. m. 4 Taf. ℳ 2,50.

Schwartze E., Hebbels „Gyges und sein Ring". Eine Analyse aus dem Zusammenhang seines Schaffens. Dissertation. Breslau. 66 S.

Verneisen E., Hoffmann von Fallersleben als Vorkämpfer deutscher Kultur in Belgien und Holland. Dissertation. Leipzig, Kreuzer & Co. 102 S. ℳ 1,50.

Nietzki M., E. Geibel und das Griechentum. Programm des König-Wilhelms-Gymn. Stettin. 1914. 50 S.

Binns H. B., Walt Whitman and his poetry. London, Harrap. 12°. 168 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Kunstgeschichte.

Lexikon, Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von U. Thieme und F. Becker. Unter Mitwirkung von etwa 400 Fachgelehrten des In- und Auslandes hrsg. von U. Thieme. 11. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. V, 600 S. ℳ 36.

Corna A., Dizionario della storia dell' arte in Italia. Piacenza. 4°. 560, VIII S. l. 15.

Voll K., Entwicklungsgeschichte der Malerei in Einzeldarstellungen. 2. Bd. Italienische Meister. München, Süddeutsche Monatshefte. — Leipzig, Insel-Verlag. 1914. 184 S. m. 25 Bildertafeln. ℳ 8.

Testi L., La storia della pittura veneziana. Parte II: il divenire. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 779 S. m. 17 Taf. l. 40.

Rivoira G. T., Architettura musulmana: sue origini e sviluppo. Milano, Hoepli. 4°. IX, 390 S. m. Tafeln. l. 30.

Thompson W. G., Tapestry weaving in England, from the earliest times to the end of the XVIII[th] century. New-York. 10, 172 S. illustr. m. Taf. Doll. 16.

Tormo E., La Inmaculada y el arte español. Madrid. 4°. 68 S. m. Taf. pes. 10.

Neuber H., Ludwig Juppe von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Plastik am Ausgang des Mittelalters. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. XII, 202 und II S. m. 20 Taf. ℳ 12. [Beiträge zur Kunstgeschichte Hessens und des Rhein-Main-Gebietes. 4. Bd.]

Chimirri B. e **Frangipane** A., Mattia Preti detto il Cavaliere Calabrese. Milano, Alfieri e Lacroix. 1914. 30 S. m. 35 Taf.

Weimar W., Die Daguerreotypie in Hamburg 1839—1860. Ein Beitrag zur Geschichte der Photographie. (1. Beiheft zum Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten XXXII. 1914.) Hamburg, O. Meißners Verlag. IX, 81 S. ℳ 10. [Veröffentlichungen des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe.]

Bimler K., August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. Kattowitz, Gebr. Böhm. 66 S. illustr. ℳ 2. [Aus: „Oberschlesien."]

Lemoisne P. A., L'Oeuvre d'Eugène Lami (1800—1890). Lithographies. Dessins. Aquarelles. Peintures. Essai d'un catalogue raisonné. Paris, H. Champion. 1914. XVIII, 450 S.

Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Pommern. (Inventar der Baudenkmäler Pommerns.) Hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. II. Der Reg.-Bez. Stettin. 7. Heft. Anhang. Aus dem Pyritzer Weizacker. Die Volkskunde des Weizackers, von R. Holsten. Zum Teil unter Benutzung nachgelassener Aufzeichnungen des Prof. K. Blasendorff. Hierzu als Einleitung: Der Oberflächenbau des Kreises Pyritz in Pommern. Mit e. geolog. Einführung, 1 geolog. Karte im Maßstab 1:100,000 und 12 Abbildungen im Text, von F. Soenderop. Stettin, L. Saunier. 1914. VI, 236 S. m. 38 Taf. u. 1 Karte. ℳ 12.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 39. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. (I.) Die Stadt Eisenach. Jena, G. Fischer. VIII, 288 S. illustr. m. 41 Lichtdr.-Taf. ℳ 12.

Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. (37.) Kreis Hörter. Mit geschichtlichen Einleitungen von Schrader und Gemmeke. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 1914. 4°. VII, 248 S. illustr. m. 127 Taf. u. 3 Karten. ℳ 4,50.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari ed il teatro Regio di Torino; quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. II. (1879—86). Torino, soc. tip. edi Nazionale. 16°. 316 S. mit Tafeln und Faksimile. l. 3,50. ● oben 217. — Ferrettini E., C. W. Gluck. Torino. 16°. 82 S. illustr. l. 1,50. — Georgii W., Karl Maria v. Weber als Klavierkomponist. Dissertation. Halle VIII, 45 S. — Hohberger E. R., Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal" auf philologisch-historischer Grundlage. Dissertation. Leipzig. E. H. Mayer. 1914. VII, 186 S. ℳ 3. — Jacobi M., Felix Mendelssohn-Bartholdy Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 116.] — Mantovani T., Cristoforo Gluck. Genova, A. F Formiggini. 1914. 16°. 63 S. l. 1. [Profili, no. 38.] — Montagu-Nathan M. A history of Russian music; being a account of the rise and progresses of the Russian school of composers; with a survey of their lives and a description of their works. New-York, Scribner. 8, 346 S. Doll. 1.75. — Nascimbeni G.

Riccardo Wagner. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 88 S. l. 1. [Profili, no. 33.] — Radiciotti G., Gioacchino Rossini. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 68 S. l 1. [Profili, no. 37.] — Riemann H., Kleines Handbuch der Musikgeschichte mit Periodisierung nach Stilprinzipien und Formen. 2. durchges. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1914. XI, 295 S. ℳ 4. [Handbücher der Musiklehre. Bd. 2.]

Militär- und Kriegsgeschichte.

*Finke H., Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges in Gegenwart und Vergangenheit. Rede. Freiburg i. Br., C. Troemmer. 35 S. ℳ 1.

Heichen W., Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Ein Buch vom Ringen der Völker um die Machtstellung in alter und neuer Zeit. Mit 12 Bildnissen, 22 Karten, Plänen und Darstellungen von Schlachten nach Gemälden und alten Stichen. Altenburg, St. Geibel. VIII, 472 S. Geb. ℳ 5.

Krell M., Der deutsche Soldat vom Germanen bis zum Feldgrauen im Spiegel der Zeitgenossen (98 v. Chr. bis 1914). Berlin, E. Reiß. 128 S. m. 8 Taf. In Pappbd. ℳ 1,50.

Hecht K., Die Schlacht bei Rudau 1370. (Sieg des deutschen Ordens über die Litauer.) Dissertation. Königsberg. 1914. 67 S.

*v. **Koß** H., Die Schlachten bei St. Quentin und bei Gravelingen, nebst einem Beitrag zur Kenntnis der spanischen Infanterie im 16. Jahrhundert. Berlin. XVI, 161 S. [Historische Studien. Heft 118.]

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist ziemlich eigenartig. Der Verf. war auf die Vermutung gekommen, daß die Schlachten bei St. Quentin (1557) und Gravelingen (1558) als Wendepunkte in der Geschichte der spanischen Infanterietaktik anzusehen seien. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen seien die spanischen Heerführer genötigt worden, für die Infanterie andere Formationen zu suchen, und diese neue Art der Verwendung sei zum erstenmale in jenen beiden Schlachten praktisch erprobt worden. Verfasser machte sich nun an das Studium der erhaltenen Schlachtenberichte, um aus ihnen Belege für seine Vermutung zu erlangen. Diese Hoffnung aber trog ihn. Seine Abhandlung über die beiden Schlachten mußte demnach in der Hauptsache auf eine Widerlegung seiner eigenen vorgefaßten Meinung hinauslaufen, auf den Nachweis nämlich, „daß die Schlachten bei St. Quentin und Gravelingen noch nicht den Ansatz einer neuen Taktik zeigen, sondern nach Gesetzen geschlagen worden sind, die längst bekannt waren" (151). Es mag für den Verfasser lehrreich gewesen sein, solchergestalt an der Hand der Quellen vom Irrtum zur Wahrheit durchzudringen, aber ob es deshalb nötig war ein Buch zu schreiben, ist mir doch fraglich. Denn wie die genannten Schlachten ohne wesentlichen Einfluß auf die politischen Ereignisse waren, so bieten sie auch in taktischer Beziehung nur geringes Interesse. In beiden Fällen verdankten die Sieger ihren Erfolg nicht einer besonders genialen Führung, sondern ihrer numerischen Überlegenheit und den Mißgriffen der Gegner. So wird man bei der Lektüre der vorliegenden Schrift das Gefühl des Bedauerns nicht los, daß der Verf. viel Arbeit auf einen wenig dankbaren Stoff verwendet hat. Das schließt natürlich nicht aus, daß sein redliches Bemühen doch nicht völlig unbelohnt geblieben ist. In manchen Einzelheiten wird unsere Kenntnis der beiden Schlachten durch ihre quellenmäßige Darstellung ergänzt oder berichtigt. Wir sehen z. B. daß bei St. Quentin die Franzosen weniger durch das Verdienst des Herzogs von Savoyen, der sie angeblich „mittels einer Schwenkung im Rücken angriff" (Pirenne, Gesch. Belgiens III, 467), als infolge ihrer eigenen

Die Ausgabe gewährt einen lehrreichen, allerdings, wie Stichproben zeigen, noch nicht vollständigen Überblick über das Fortleben der Hirtengedichte Vergils in der spätrömischen und frühchristlichen Literatur. Bei der berühmten vierten Ekloge hat Konstantins Rede an die Versammlung der Heiligen im kritischen Apparat Berücksichtigung gefunden. Zu einigen Nachträgen wird sich vielleicht an anderer Stelle Gelegenheit bieten.

München. C. Weyman.

Apulei Psyche et Cupido recensuit et emendavit O. Jahn. Editio sexta. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XII, 84 S. ℳ 1.60.

Soviel ich sehe, ein fast völlig unveränderter Abdruck der 1905 erschienenen und noch von A. Michaelis besorgten fünften Ausgabe.

München. C. Weyman.

***Libanii** opera recensuit R. Foerster. Vol. VIII. Progymnasmata. Argumenta orationum Demosthenicarum. Leipzig, Teubner. 4 Bl., 684 S. ℳ 14. ● XXXIV, 458 f.

Der Herausgeber bezeichnet diesen Band als ,ad perficiendum omnium difficillimum', da für die Progymnasmata nicht, wie für die Reden, Deklamationen und Briefe, gute und alte Handschriften zu Gebote stehen und da die c. 362 in Konstantinopel abgefaßten Demosthenesargumente, die man bisher nur zerstreut d. h. vor den betreffenden Reden lesen konnte, überhaupt erst ,ad libelli genuinam formam redigenda erant', wobei die besseren (Demosthenes-)Handschriften, besonders der Marcianus gr. 416 s. X, in welchen die vita Demosthenis des Libanios (vgl. Hist. Jahrb. oben S. 204) mit den sämtlichen Argumenten vor den Reden steht, gute Dienste leisteten. Die Progymnasmata, unter denen sich manche mit Unrecht des Libanios Namen tragende Stücke befinden, zerfallen, um die lateinischen Bezeichnungen zu gebrauchen, in fabulae, narrationes, chriae, sententiae, refutationes, confirmationes, loci communes, laudationes, vituperationes, ethopoeiae (vgl. Hist.-polit. Bl. CLV (1915) S. 451 f.), descriptiones und theses, wozu sich noch eine pseudolibanische Verteidigung des die Ehen mit den Frauen der Brüder verbietenden Gesetzes gesellt. Förster hat nun bereits zwei Drittel seiner Riesenaufgabe bewältigt, so daß nur noch die Briefe, mit denen er seinerzeit seine Libaniusstudien eröffnet hat, der Bearbeitung harren.

München. C. Weyman.

Pelizaeus Th., Beiträge zur Geschichte der Legende vom Judenknaben. Dissertation. Halle. 1914. 93 S.

Schulze P., Die Entwicklung der Hauptlaster- und Haupttugendlehre von Gregor dem Großen bis Petrus Lombardus und ihr Einfluß auf die frühdeutsche Literatur. Dissertation. Greifswald. 1914. 125 S.

Blume Cl., S. J., und **Bannister** H. M., Thesauri hymnologici Prosarium. Partis alterius vol. I. Liturgische Prosen des Übergangsstiles und der zweiten Epoche, insbesondere die dem Adam von Sanct Victor zugeschriebenen, aus Handschriften und Frühdrucken neu herausgegeben. Leipzig, Reisland. XX, 444 S. ℳ 14. [Analecta hymnica. 54. Bd.] ● XXXII, 394 f.

Der neue Band des imposanten Quellenwerkes enthält in seinem ersten Teile die ,sequentiae transitoriae', ,in denen Rhythmus und Reim in mehr oder minder zarten Anfängen nur teilweise zur Geltung kommen', in seinem zweiten die ,sequentiae rhythmicae et rigmatae', ,die durch die Gesetze von Metrik, Rhythmik und Reim völlig gebunden sind', aber nur diejenigen, welche Gott und der seligsten Jungfrau gelten. Die Sequentiae de Sanctis werden im folgenden

(55.) Bande der Analecta zum Abdruck gelangen. In der Einleitung wird betont, daß die Übergangs- und die zweite Epoche sich nicht scharf scheiden lassen und daß die Frage, welche Sequenzen der letzteren von Adam von St. Victor herrühren, ‚durchaus nicht als erledigt betrachtet werden kann', wenn man auch eine ‚engere Liste' von 45 Sequenzen, die mit größerem oder geringerem Rechte auf seine Autorschaft Anspruch erheben können, aufgestellt hat. S. XVII ff. Nachträge zu Bd. 53 der Analecta.

München. C. Weyman.

Meyer W., Der Rhythmus über den hl. Placidas-Eustasius. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. S. 226—87.

Meyer beschäftigt sich in diesem neuen wertvollen Beitrag zur Würdigung der mittellateinischen Poesie mit dem zuletzt von K. Strecker in den Poet. Lat. IV 2 herausgegebenen Rhythmus auf den hl. Placidas (nach der Taufe Eustasius), der auf der Jagd durch den Anblick eines kreuztragenden Hirsches zum Christentum bekehrt wird. Er veranstaltet eine neue Ausgabe des hübschen Gedichtes, handelt eingehend über dessen Zeilenbau (die Langzeilen bestehen aus zwei ungleichen Kurzzeilen: ‚sieben oder meistens acht Silben mit dem schweren sinkenden Tonfall gegen sechs Silben mit dem leichten steigenden Tonfall'. Ein quantitierendes Vorbild nicht nachgewiesen) und Reimverwendung (‚dem Dichter sind einerseits die dumpfen Vokale o und u, anderseits die hellen Vokale e und i so nahe verwandt, daß er im Reimgefüge o = u und e = i gebraucht', eine Gepflogenheit, die ‚hauptsächlich in dem nördlichen Teile des Langobardenreiches zu Hause gewesen zu sein' scheint und noch um 1400 nicht ganz verschollen war) und wird durch die Frage nach der vom Dichter benützten Vorlage auf die griechischen und die lateinischen Fassungen der Legende überhaupt geführt. Die ‚kurze schlichte lateinische Fassung (neu herausgegeben von Meyer S. 269 ff.) ist vielleicht die ursprüngliche, jedenfalls die älteste Fassung, in welcher die schöne Legende .. uns überliefert ist' und diese, vielleicht im 5.—6. Jahrhundert entstandene Fassung hat dem Dichter des Rhythmus als Vorlage gedient. Eine erweiterte Fassung der Legende (etwa aus dem 7. Jahrhundert) liegt sowohl griechisch (Migne, P. Gr. XCIV nach Combefis) als lateinisch vor. Die griechische Fassung dürfte vorher entstanden sein und hat jedenfalls für die koptische, wahrscheinlich auch für die übrigen orientalischen Bearbeitungen die Grundlage gebildet, während fast alle anderen Bearbeitungen der Legende in den europäischen Sprachen auf den erweiterten lateinischen Text zurückgehen.

München. C. Weyman.

Ritter O., Die Geschichte der französischen Balladenformen von ihren Anfängen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Halle, M. Niemeyer. 1914. X, 208 S. ℳ 6.

Edmunds E. W., Chaucer and his poetry. London, Harrap. 12°. 220 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Genovesi A., La letteratura nella Grecia moderna. I. (1453—1700.) Napoli. 20 S. l. 2

Waterhouse G., The literary relations of England and Germany in the 17th century. New York. 1914. 20, 190 S. Doll. 2,25.

Schiffer E., Tassoni in Frankreich. Berlin, E. Ebering. XVI, 126 S. ℳ 3.

Forsythe R. St., The Relations of Shirley's plays to the Elizabethan drama. New York, Columbia Univ. Press. 498 S. 2 Doll. [Columbia University Studies in English and comparative literature.]

Henrich A., Die lyrischen Dichtungen Jakob Baldes. Straßburg, K. J. Teubner. IX, 233 S. ℳ 6,50. [Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. 122. Heft]

Cannan G., Samuel Butler: a critical study. London, Secker. 196 S. 7 sh. 6 d.

Michaelis G., Die sogenannten „comédies espagnoles" des Thomas Corneille, ihr Verhältnis zu den spanischen Vorlagen und ihre eventuellen weiteren Schicksale in dem Schrifttum anderer Nationen. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturforschung (Kapitel X.) Dissertation. Berlin, E. Ebering. XL, 467 S. ℳ 9.

Suchier W., Hofgerichtsrat Dr. jur. Johann Daniel Reyser (1640—1712) als lateinischer Dichter. Ein Beitrag zur Kenntnis der akadem. Gelegenheitsposie in Deutschland. Borna, R. Noske. 67 S. ℳ 1,60.

Gregory A., The French Revolution and the English novel. New York. II, 337 S. Doll. 1,75.

Roy J. A., Cowper and his poetry. London, Harrap. 182 S. sh. 1. (Poetry and life.)

Adler F. H., Herder and Klopstock, a comparative study. New York, G. E. Stechert. 231 S. Doll. 1,50.

Leitzmann A., Die Hauptquellen zu Schillers Wallenstein. Halle, M. Niemeyer. VIII, 136 S. ℳ 2,50. [Quellenschriften zur neueren deutschen Literatur. Nr. 6.]

Wachtler H., Zu Heinrich von Kleists Gedächtnis. Rede, gehalten zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages am 21. November 1911. Progr. des Gymn. Steglitz. 1914. 36 S.

Bachmann B., Die religiöse Gedankenwelt Jean Pauls. Dissertation. Erlangen. 1914. 140 S.

Goethe-Literatur (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Bode W., Die Franzosen und Engländer in Goethes Leben und Urteil. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 179 S. ℳ 2. [Aus: „Stunden mit Goethe".] — Brandes G., Wolfgang Goethe. 2.—7. Heft. Kjobenhavn. Je 64 S. Je kr. 1. — Goethe und Zelter, Der Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. Im Auftrage des Goethe- und Schiller-Archivs nach den Handschriften hrsg. v. M. Hecker. 2. Bd.: 1819—1827. Leipzig, Insel-Verlag. 612 S. mit 1 Taf. und 4 Fksms. ℳ 5. — Metner E., Betrachtungen über Goethe. Moskau. 1914. 526 S. illustr. (In russ. Sprache). Bd. 2. — Thieß F., Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Stuttgart, W. Kohlhammer. VIII, 210 S. ℳ 3. [Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. 16. Bd.]

Ceccherelli E., Giovan Battista Zannoni, con speciale riguardo ai suoi scherzi comici e a teatro vernacolo fiorentino: saggio. Firenze, R. Bemporad e figlio. 216 S. l. 2,50.

v. Zabeltitz, Max Zobel, Georg Büchner, sein Leben und sein Schaffen. Berlin, G. Grote. VIII, 144 S. ℳ 4. [Bonner Forschungen. N. F. 8. Bd.]

Buchta P. Aeg., O. F. M., Das Religiöse in Clemens Brentanos Werken. (Teildruck.) Dissertation. Breslau. 60 S.

Forte S. M., Silvio Pellico poeta tragico: saggio critico. Napoli, tip. F. Giannini e figli. XII, 136 S.

Marie A., Gérard de Nerval. Le Poète. L'Homme, d'après des manuscrits et documents inédits, suivie d'une bibliographie et de notes. Paris, Hachette et Cie. 1914. VI, 438 S. fr. 12.

Kuschnir W. und **Popowicz** A., Taras Schewtschenko, der größte Dichter der Ukraine. Zur Jahrhundertfeier seiner Geburt. Wien, Gerold & Co. 1914. 121 S. m. 4 Taf. ℳ 2,50.

Schwartze E., Hebbels „Gyges und sein Ring". Eine Analyse aus dem Zusammenhang seines Schaffens. Dissertation. Breslau. 66 S.

Verneisen E., Hoffmann von Fallersleben als Vorkämpfer deutscher Kultur in Belgien und Holland. Dissertation. Leipzig, Kreuzer & Co. 102 S. ℳ 1,50.

Nietzki M., E. Geibel und das Griechentum. Programm des König-Wilhelms-Gymn. Stettin. 1914. 50 S.

Binns H. B., Walt Whitman and his poetry. London, Harrap. 12°. 168 S. sh. 1. [Poetry and life.]

Kunstgeschichte.

Lexikon, Allgemeines, der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet von U. Thieme und F. Becker. Unter Mitwirkung von etwa 400 Fachgelehrten des In- und Auslandes hrsg. von U. Thieme. 11. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. V, 600 S. ℳ 36.

Corna A., Dizionario della storia dell' arte in Italia. Piacenza. 4°. 560, VIII S. l. 15.

Voll K., Entwicklungsgeschichte der Malerei in Einzeldarstellungen. 2. Bd. Italienische Meister. München, Süddeutsche Monatshefte. — Leipzig, Insel-Verlag. 1914. 184 S. m. 25 Bildertafeln. ℳ 8.

Testi L., La storia della pittura veneziana. Parte II: il divenire. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 779 S. m. 17 Taf. l. 40.

Rivoira G. T., Architettura musulmana: sue origini e sviluppo. Milano, Hoepli. 4°. IX, 390 S. m. Tafeln. l. 30.

Thompson W. G., Tapestry weaving in England, from the earliest times to the end of the XVIII[th] century. New-York. 10, 172 S. illustr. m. Taf. Doll. 16.

Tormo E., La Inmaculada y el arte español. Madrid. 4°. 68 S. m. Taf. pes. 10.

Neuber H., Ludwig Juppe von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Plastik am Ausgang des Mittelalters. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. XII, 202 und II S. m. 20 Taf. ℳ 12. [Beiträge zur Kunstgeschichte Hessens und des Rhein-Main-Gebietes. 4. Bd.]

Chimirri B. e **Frangipane** A., Mattia Preti detto il Cavaliere Calabrese. Milano, Alfieri e Lacroix. 1914. 30 S. m. 35 Taf.

Weimar W., Die Daguerreotypie in Hamburg 1839—1860. Ein Beitrag zur Geschichte der Photographie. (1. Beiheft zum Jahrbuch der hamburg. wissenschaftl. Anstalten XXXII. 1914.) Hamburg, O. Meißners Verlag. IX, 81 S. ℳ 10. [Veröffentlichungen des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe.]

Bimler K., August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. Kattowitz, Gebr. Böhm. 66 S. illustr. ℳ 2. [Aus: „Oberschlesien."]

Lemoisne P. A., L'Oeuvre d'Eugène Lami (1800—1890). Lithographies. Dessins. Aquarelles. Peintures. Essai d'un catalogue raisonné. Paris, H. Champion. 1914. XVIII, 450 S.

Bau- und Kunstdenkmäler, Die, der Provinz Pommern. (Inventar der Baudenkmäler Pommerns.) Hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. II. Der Reg.-Bez. Stettin. 7. Heft. Anhang. Aus dem Pyritzer Weizacker. Die Volkskunde des Weizackers, von R. Holsten. Zum Teil unter Benutzung nachgelassener Aufzeichnungen des Prof. K. Blasendorff. Hierzu als Einleitung: Der Oberflächenbau des Kreises Pyritz in Pommern. Mit e. geolog. Einführung, 1 geolog. Karte im Maßstab 1:100,000 und 12 Abbildungen im Text, von F. Soenderop. Stettin, L. Saunier. 1914. VI, 236 S. m. 38 Taf. u. 1 Karte. ℳ 12.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 39. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. (I.) Die Stadt Eisenach. Jena, G. Fischer. VIII, 288 S. illustr. m. 41 Lichtdr.-Taf. ℳ 12.

Ludorff A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Hrsg. vom Prov.-Verbande der Prov. Westfalen. (37.) Kreis Hörter. Mit geschichtlichen Einleitungen von Schrader und Gemmeke. Münster. Paderborn, F. Schöningh. 1914. 4°. VII, 248 S. illustr. m. 127 Taf. u. 3 Karten. ℳ 4,50.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Depanis G., I concerti popolari ed il teatro Regio di Torino; quindici anni di vita musicale: appunti-ricordi. II. (1879—86). Torino, soc. tip. edi Nazionale. 16°. 316 S. mit Tafeln und Faksimile. l. 3,50. ● **oben 217.** — Ferrettini E., C. W. Gluck. Torino. 16°. 82 S. illustr. l. 1,50. — Georgii W., Karl Maria v. Weber als Klavierkomponist. Dissertation. Halle. VIII, 45 S. — Hohberger E. R., Die Entstehungsgeschichte von Wagners „Parsifal" auf philologisch-historischer Grundlage. Dissertation. Leipzig, E. H. Mayer. 1914. VII, 186 S. ℳ 3. — Jacobi M., Felix Mendelssohn-Bartholdy Bielefeld, Velhagen & Klasing. 34 S. illustr. ℳ 0,60. [Velhagen & Klasings Volksbücher. Nr. 116.] — Mantovani T., Cristoforo Gluck. Genova, A. F Formiggini. 1914. 16°. 63 S. l. 1. [Profili, no. 38.] — Montagu-Nathan M., A history of Russian music; being a account of the rise and progresses of the Russian school of composers; with a survey of their lives and a description of their works. New-York, Scribner. 8, 346 S. Doll. 1.75. — Nascimbeni G.,

Riccardo Wagner. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 88 S. l. 1. [Profili, no. 33.] — Radiciotti G., Gioacchino Rossini. Genova, A. F. Formiggini. 1914. 16°. 68 S. l 1. [Profili, no. 37.] — Riemann H., Kleines Handbuch der Musikgeschichte mit Periodisierung nach Stilprinzipien und Formen. 2. durchges. Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1914. XI, 295 S. ℳ 4. [Handbücher der Musiklehre. Bd. 2.]

Militär- und Kriegsgeschichte.

***Finke** H., Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges in Gegenwart und Vergangenheit. Rede. Freiburg i. Br., C. Troemmer. 35 S. ℳ 1.

Heichen W., Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Ein Buch vom Ringen der Völker um die Machtstellung in alter und neuer Zeit. Mit 12 Bildnissen, 22 Karten, Plänen und Darstellungen von Schlachten nach Gemälden und alten Stichen. Altenburg, St. Geibel. VIII, 472 S. Geb. ℳ 5.

Krell M., Der deutsche Soldat vom Germanen bis zum Feldgrauen im Spiegel der Zeitgenossen (98 v. Chr. bis 1914). Berlin, E. Reiß. 128 S. m. 8 Taf. In Pappbd. ℳ 1,50.

Hecht K., Die Schlacht bei Rudau 1370. (Sieg des deutschen Ordens über die Litauer.) Dissertation. Königsberg. 1914. 67 S.

***v. Koß** H., Die Schlachten bei St. Quentin und bei Gravelingen, nebst einem Beitrag zur Kenntnis der spanischen Infanterie im 16. Jahrhundert. Berlin. XVI, 161 S. [Historische Studien. Heft 118.]

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist ziemlich eigenartig. Der Verf. war auf die Vermutung gekommen, daß die Schlachten bei St. Quentin (1557) und Gravelingen (1558) als Wendepunkte in der Geschichte der spanischen Infanterietaktik anzusehen seien. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen seien die spanischen Heerführer genötigt worden, für die Infanterie andere Formationen zu suchen, und diese neue Art der Verwendung sei zum erstenmale in jenen beiden Schlachten praktisch erprobt worden. Verfasser machte sich nun an das Studium der erhaltenen Schlachtenberichte, um aus ihnen Belege für seine Vermutung zu erlangen. Diese Hoffnung aber trog ihn. Seine Abhandlung über die beiden Schlachten mußte demnach in der Hauptsache auf eine Widerlegung seiner eigenen vorgefaßten Meinung hinauslaufen, auf den Nachweis nämlich, „daß die Schlachten bei St. Quentin und Gravelingen noch nicht den Ansatz einer neuen Taktik zeigen, sondern nach Gesetzen geschlagen worden sind, die längst bekannt waren" (151). Es mag für den Verfasser lehrreich gewesen sein, solchergestalt an der Hand der Quellen vom Irrtum zur Wahrheit durchzudringen, aber ob es deshalb nötig war ein Buch zu schreiben, ist mir doch fraglich. Denn wie die genannten Schlachten ohne wesentlichen Einfluß auf die politischen Ereignisse waren, so bieten sie auch in taktischer Beziehung nur geringes Interesse. In beiden Fällen verdankten die Sieger ihren Erfolg nicht einer besonders genialen Führung, sondern ihrer numerischen Überlegenheit und den Mißgriffen der Gegner. So wird man bei der Lektüre der vorliegenden Schrift das Gefühl des Bedauerns nicht los, daß der Verf. viel Arbeit auf einen wenig dankbaren Stoff verwendet hat. Das schließt natürlich nicht aus, daß sein redliches Bemühen doch nicht völlig unbelohnt geblieben ist. In manchen Einzelheiten wird unsere Kenntnis der beiden Schlachten durch ihre quellenmäßige Darstellung ergänzt oder berichtigt. Wir sehen z. B. daß bei St. Quentin die Franzosen weniger durch das Verdienst des Herzogs von Savoyen, der sie angeblich „mittels einer Schwenkung im Rücken angriff" (Pirenne, Gesch. Belgiens III, 467), als infolge ihrer eigenen

geradezu rätselhaften Untätigkeit geschlagen wurden. Auch darin wird man dem Verfasser zustimmen, wenn er die Erzählung von dem Eingreifen eines englischen Geschwaders bei Gravelingen, von dem die Augenzeugen der Schlacht nichts wissen, als unglaubwürdig ablehnt. Diese schon aus inneren Gründen unwahrscheinliche Episode hat übrigens ein zähes Leben gehabt. Außer den von v. K. angeführten älteren Geschichtswerken findet sie sich nicht nur in Kompendien, wie Schlossers Weltgeschichte (25. Aufl. X, 258), sondern auch noch in der neuesten Geschichte der Niederlande von Blok (1905), wo allerdings die Tücke des deutschen Übersetzers aus dem englischen Geschwader eine „englische Schwadron" gemacht hat (II, 398). Der Nachweis, daß in Wirklichkeit weder von dem einen noch von dem andern die Rede sein kann, ist also immerhin dankenswert. Freilich sieht man aber dann nicht ein, weshalb diese „angebliche englische Flotte" auf der beigegebenen Karte doch wieder auftauchen muß. Recht verdienstlich sind ferner die eingehenden Angaben über die Zusammensetzung der beiderseitigen Streitkräfte, wo unter den „Kapitänen" der deutschen Söldner, die da für Franzosen und Spanier ihr Blut vergießen, die Namen der edelsten deutschen Adelsgeschlechter genannt werden. Der von dem Verf. mit einem Fragezeichen versehene „Herzog Ernst von Graben Hagen" (105) ist kein anderer als der vorher (S. 48) erwähnte Herzog Ernst von Braunschweig, welcher der Linie Braunschweig-Grubenhagen angehörte. Als sinnreichen Ausspruch habe ich mir zum Schlusse noch notiert: „Größer wird ein Heer im Laufe eines Krieges ja nie, wenn es nicht verstärkt wird" (53). Allerdings!

Coblenz. F. Schröder.

Scarsella A. R., Andrea Doria. S. Margherita Ligure, tip. D. Devoto. 1914. 16°. 87 S. l. 1. [I grandi marinari italiani. Nr. 1.]

Cianci Di Sanseverino R., Matteo Cristiano, governatore generale delle armi della serenissima repubblica di Napoli (1647—48), e difensore della libertà del Regno fino al 1653, con discorsi, note storiche e documenti inediti. Napoli, G. De Alteriis. 1914. 110 S. m. 8 Taf. l 1,50.

de Vivonne marechal, Correspondance, relative à l'expédition de Messine, publiée pour la Société de l'histoire de France par J. Cordey. T. I. (1674—1676.) Paris, H. Laurens. 1914. 424 S. m. Karte. fr. 9.

Godley E., The Great Condé: a life of Louis II de Bourbon, Prince of Condé. London, Murray. 646 S. sh. 15.

Dreher F., Eine bisher unbekannte zeitgenössische Schilderung der „Schlacht am Johannisberg bei Friedberg in der Wetterau" 1762 August 30ten. Friedberg, C. Bindernagel. 23 S. ℳ 0,35.

Eggerking Th., Moreau als Feldherr in den Feldzügen 1796 und 1799. Berlin. 1914. 87 S. ℳ 1,80.

Gefecht, Das, bei Bergfriede am 3. Februar 1807. Allenstein in Ostpr., W. E. Harich. 1914. 44 S. m. 1 Taf. ℳ 0,60.

Scharnhorsts Briefe. 1. Bd. Privatbriefe. Hrsg. v. K. Linnebach. München, G. Müller. 1914. XXXII, 509 S. m. Taf. ℳ 8.

* **Ulmann** H., Geschichte der Befreiungskriege 1813 u. 1814. 2. Bd. mit 2 Übersichtskarten. München, R. Oldenbourg. III, 558 S. In Pappbd. ℳ 10. ● oben 457.

Schinzinger F., Die österreichischen Lazarette der Befreiungskriege 1813—1815 im Breisgau, ihre Verleumdung und ihre Ehrenrettung. Dargestellt nach Akten des k. k. Kriegsarchivs in Wien und des großh.

badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe. 2. Aufl. Badenweiler, Kur-Buchhandlung. 1914. 84 S. illustr. m. 1 Plan. M 1.

* **Beuve** O., L'invasion de 1814—15 en Champagne. Souvenirs inédits. Paris, Berger-Levrault. 1914. XXII, 186 S. [Bibliothèque de la revue historique de la révolution française et de l'empire. II.]

Nicht die Taten der Truppen in den Feldzügen von 1814 und 1815 sollen in der vorliegenden Schrift zur Darstellung kommen, sondern hauptsächlich die Erlebnisse und die Leiden der Bevölkerung in den vom Kriege heimgesuchten Gegenden. Und hier sind es insbesondere die Städte Arcis sur Aube und Chalons, von denen die Rede sein soll. An der Hand von schriftstellerisch noch nicht verwerteten Aufzeichnungen von Zeitgenossen werden die Aufregungen und Drangsale der Bewohner bei dem Durchmarsch der Verbündeten, die vorgenommenen Beitreibungen und Zwangsauflagen und die um die beiden Städte stattgehabten Kämpfe eingehend geschildert. Wenn die Darstellung, in der einerseits Blücher, York, Wrede, Tettenborn, anderseits Napoleon und seine Marschälle erscheinen, für die Allgemeinheit nur von geringem geschichtlichen Wert ist, so gewährt es dem Leser doch eine gewisse Anregung, die damaligen Ereignisse von dem gewählten Standpunkt aus beschrieben zu sehen. Das Verdienst des Verfassers liegt jedenfalls darin, für die Ortsgeschichte der Champagne einen Beitrag geliefert zu haben, der geeignet ist, den nationalen Sinn bei den Bewohnern zu fördern.

München. v. Landmann.

Kämpfe P., Ligny und Waterloo. Der Feldzug von 1815. Hrsg. vom christlichen Verein im nördlichen Deutschland. Eisleben, Christl. Verein im nördlichen Deutschland. 119 S. m. Karten. Geb. M 0,80.

Lindau F., Ein Waterlookämpfer. Erinnerungen eines Soldaten aus den Feldzügen der kgl. deutschen Legion, v. L., ehemal. Schützen des 2. leichten Bataillons. Inhaber der Guelphen-, der Waterloo- und der bronzenen Verdienstmedaille. Neu hrsg. von K. Henniger. Hannover, E. Geibel. VI, 146 S. M 1. [Hannoversche Volksbücher. 6. Bd.]

de Beauregard G., Les Maréchaux de Napoléon. Tours, A. Mame et fils. 2°. 319 S. illustr.

Goedorp V., La guerre de tranchées il y a soixante ans. Lettres inédites d'un sous-lieutenant de zouaves, V. Goedorp, tué devant Sébastopol en 1855. Préface par le général de Lacroix. Paris, Dorbon-Ainé 64 S. fr. 2.

* **Denkwürdigkeiten** aus dem deutsch-dänischen Kriege 1864. Hrsg. von O. Hellinghaus. Freiburg, Herder. 1914. Illustr. M 2,80. [Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, 4. Bd.]

Der vorliegende Band der Memoirenbibliothek enthält eine in geschichtlicher Folge geordnete Sammlung von amtlichen Aktenstücken, Briefen, Erinnerungen usw., die auf den Krieg von 1864 Bezug haben. Der Leser erhält in gefälliger Form ein anschauliches Bild von den damaligen kriegerischen Begebenheiten, die zwar, wie bekannt, nicht so sehr wegen der Stärke der aufgebotenen Streitkräfte, als wegen ihres Einflusses auf die Entwicklung Deutschlands von Bedeutung sind. Als besonders lesenswert erscheinen die eingefügten Auszüge aus Erinnerungen von Kriegsteilnehmern, namentlich die Angaben über den anfänglichen Oberbefehlshaber der Verbündeten, den Feldmarschall v. Wrangel, aus denen hervorgeht, daß dieser seiner Stellung keineswegs gewachsen war. Die dem Texte beigefügten Bilder sind sehr gut ausgewählt und erhöhen den Wert dieses Bandes.

München. v. Landmann.

Cahn W., Im belagerten Paris 1870/71. Tagebuchaufzeichnungen. Leipzig, Insel-Verlag. 400 S. ℳ 3.

Meyer W., Auf der Grenzwache 1870/71. Erlebnisse und Aufzeichnungen von Schweizersoldaten. 2. (Schluß-) Heft. Bern, J. Meyer. S. 49—96 m. m. 6 Taf. ℳ 0,80. ● oben 459.

v. Tiedemann A., Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi. Erinnerungen eines preußischen Generalstabsoffiziers an den englischen Sudan-Feldzug. 3—4. Tauf. Hamburg, Rüsch. III, 206 S. ℳ 3.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Adkins F. J., Historical backgrounds of the great war. New York. 227 S. D. 1. — Altiar E., Journal d'une Française en Allemagne. Juillet—Octobre 1914. Paris. 16°. fr. 3,50. — Andraschko Joh., Kriegsbilder von 1914. Wien, H. Hirsch. XII, 111 S. ℳ 1,20. — Angeli D., Reims e il suo martirio: tre lettere. Milano, fratelli Treves. 1914. 16°. 51 S. m. 25 Taf. l. 1. [Quaderni della guerra.] — Aram K., Nach Sibirien mit hunderttausend Deutschen. 4 Monate russische Gefangenschaft. Berlin, Ullstein & Co. 249 S. mit 2 Karten. ℳ 1. — Atrocités, Les, allemandes. Rapport officiel de la commission instituée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens. Montignac (Dordogne), Impr. de la Vézère. 44 S. — Atteridge A. H., The second phase of the great war. London. 218 S. sh. 5. ● oben 459. — Baudouin F., Histoire de la guerre. Fasc. 8—11. Niort, Th. Martin. Je fr. 0,25. — Baumann R., Anfang und Ende des Weltkrieges. (Mit dem aufsehenerregenden Bericht des Leiters der schwedischen Kriegsschule Oberstleutnant Bouveng.) Berlin, H. Schildberger. 77 S. ℳ 1. — Bédier J., Les Crimes allemands, d'après des témoignages allemands. Paris. A. Colin. 39 S. illustr. fr. 0,50. — Berg H., Was Mecklenburger Landsturm in Masuren erlebte. 1. Bd. Schwerin, F. Bahn. 103 S. ℳ 0,90. — Berthommé F., 1870—1914. Les origines comparées de ces deux guerres. Melle, Cl. Moreau. 1914. 88 S. fr. 1. — Binder H., Mit dem Hauptquartier nach Westen. Aufzeichnungen eines Kriegsberichterstatters. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 208 S. mit 16 Tafeln. ℳ 3. — Blaubuch, Das serbische. — Das russische Orangebuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges. Wien, M. Perles. III, 82 S. ℳ 1,20. [Aus: Junker C.: Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15.] — Book, Official, of the German atrocities told by victims and eye-witnesses. London, Pearson. 176 S. sh. 1. — Bratter C. A., Im Krieg in Paris. Beobachtungen eines deutschen Journalisten in Paris 1915. Mit einem Vorwort von F. v. Zobeltitz. Berlin, Concordia. 96 S. ℳ 1. — v. Bremen W., Antwerpen. Kämpfe im Westen bis 1914. Der deutsche Landsturm. 1.—10. Tausend. Berlin, Kameradschaft. 47 S. mit 2 Karten. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914/15.] — Buchan J., Nelson's History of the War. Vol. 1. 2. 3. London, Nelson. 254, 242 u. 240 S. Je sh. 1. — Buchner E., Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 2. Bd. Von der Vogesenschlacht bis zur Einnahme von Suwalki. München, A. Langen. VIII, 330 S. ℳ 3. ● oben 460. — Choisy G., Chez nos ennemis à la veille de la guerre. Paris. 16°. fr. 1,50. — Chronik des deutschen Krieges nach amtlichen Berichten und zeitgenössischen Kundgebungen. 2. Bd. Von Mitte November 1914 bis Mitte Januar 1915. Mit einleitender Darstellung des Kriegsverlaufes bis März 1915 von K. Freihr. v. Lupin. 3. Bd. Von Mitte Januar bis Anfang März 1915. München, C. H. Beck. XXVI, 468 S. mit Karte und III, 462 S. In Pappbd. je ℳ 2,80. — Chronologie de la guerre (31 juillet — 31 décembre 1914), par S. R. 2e mille. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 12°. 60 S. fr. 0,40. [Pages d'histoire 1914/15. 10e série, a. Nr. 30.] — Ciuffa G. La guerra europea e le profezie. Roma, Desclée e C. 16°. XI, 181 S. l. 2,50. — Communiqués, Les, officiels depuis la déclaration de guerre. 1 etc. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914/15.

Je fr. 0,60. [Pages d'histoire. 1914.] — Cornet L., 1914/15. Histoire de la guerre. Tome I. Paris. 386 S. fr. 5. — Cremer, Mit dem Liebesgabenzug der Frauenhilfe zur Hindenburg-Armee. Potsdam, Stiftungsverlag. 23 S. illustr. ℳ 0,10. — Davignon H., Les Procédés de guerre des Allemands en Belgique. Paris, Bloud et Gay. 16°. 48 S. fr. 0,60. [Pages actuelles. 1914/15. No. 21.] — Davis R. H., With the Allies. London, Duckworth. 254 S. 3 sh. 6 d. — Delécraz A., 1914. Paris pendant la mobilisation. Notes d'un immobilisé. Des faits, des gestes, des mots . . 31 juillet — 22 août. Genève, Edition du journal „La Suisse". 16°. 340 S. fr. 3,50. — Dokumente zum Weltkrieg 1914. Hrsgb. von Ed. Bernstein. VI. Das Gelbbuch Frankreichs. Diplomatische Dokumente 1914. Der europäische Krieg. Urkunden zu den Verhandlungen aus den Tagen vor den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärungen vom 4. 9. 14. 1. Vorboten und Vorspiel. VII. . . . . . 2. Die Zeit vom 24. bis 28. 7. 14 (von der Überreichung der österreichischen Note an Serbien bis zur Kriegserklärung Österreichs an Serbien). Berlin, Buchh. Vorwärts. 40 u. 44 S. Je ℳ 0,30. ● oben 460. — Durckheim E. et Denis E., Qui a voulu la guerre? Les Origines de la guerre, d'après les documents diplomatiques, Paris, Armand Colin. 68 S. fr. 0,50. — Eydoux-Démians M., Notes d'une infirmière 1914. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 16°. 221 S. fr. 3. — Eye-Witness's Narrative of the War, from the Marne to Neuve Chapelle, Sept. 1914 — Mar. 1915. London, E. Arnold. 312 S. sh. 2. — Feldgrau voran! Deutsches Heldenbuch 1914/15. Eine interessante, spannende und fesselnde Geschichte des Weltkrieges 1914/15. Stuttgart, P. Mähler. 228 S. illustr., mit 2 Kriegskarten. ℳ 1,50. — Feldzugsbüchlein, Das deutsche, 1914/15. Kriegschronik, Feldzugsbriefe. 3. Teil. Der Krieg vom 1. Januar bis Ende März. Gotha, F. A. Perthes. XII, 144 S. und Sonderbeilage 4 S., mit 3 Karten. ℳ 1. ● oben 461. — (Floerke H. und Gärtner G.), Unserer Flotte Heldentaten. Seekriegserlebnisse. 4. Aufl. München, G. Müller. VII, 196 S. ℳ 2. — Förster R., Mit Hindenburg und Mackensen in Russisch-Polen. Leipzig, S. Hirzel. III, 154 S. ℳ 1,80. — Franke R., Selbstgeschautes und Selbsterlebtes auf einer Fahrt durch Ostpreußens Ruinen. Danzig, A. W. Kafemann. 24 S. ℳ 0,50. — Franktireurkrieg, Der, in Belgien. Geständnisse der belgischen Presse. 4. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 24 u. 5 S. illustr. ℳ 0,30. — Gärtner G., Die bayerischen Löwen im Weltkrieg 1914/15. 5 Monate Kriegsarbeit der bayerischen Armee. Nach den Berichten von Augenzeugen zusammengestellt und herausgegeben. München, F. Seybold. 239 S. mit 14 Tafeln. In Pappbd. ℳ 2. — Ganghofer L., Reise zur deutschen Front 1915. Berlin, Ullstein & Co. 221 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Gelbbuch, Französisches, Diplomatische Aktenstücke. 1914. Der europäische Krieg. Aktenstücke zu den Verhandlungen bis zur Kriegserklärung Deutschlands an Rußland (1. 8. 14) und an Frankreich (3. 8. 14). Erklärung vom 4. 9. 14. Bern, K. J. Wyß. XXVIII, 284 S. ℳ 2. — Geschichte, Die, des Völkerkrieges. Hrsg. v. Herm. Schaffstein. (In ca. 36 Lfgn.) Cöln, H. Schaffstein. 1914. 4°. Illustr. m. Tafeln u. Karten. Je ℳ 0,50. — Geschichte, Illustrierte, des Weltkrieges 1914/15. Mit Beiträgen von v. Ardenne, P. Bernoulli, Hans Bruhnsen u. a. 1. Bd. Stuttgart, Union. 4°. IV, 506 S. illustr. mit Kunstbeilagen und Karten. Geb. ℳ 10. — Gobsch H., Vogesenkämpfe. Kriegserlebnisse. Heilbronn, E. Salzer. 120 S. ℳ 1. — v. Gottberg O., Als Adjutant durch Frankreich und Belgien. Berlin, A. Scherl. 130 S. ℳ 1. — Gränitz H., Auf der Wacht an den Masurischen Seen, dem Bollwerk des Ostens. Kriegsbilder von der ostpreußisch-russischen Grenze. Leipzig, Krüger & Co. 72 S. mit 1 Karte. ℳ 0,80. — Graetz F., Auf dem Rad gegen den Feind. Kriegserlebnisse des Radfahrunteroffiziers G. Berlin, Schuster & Loeffler. 113 S. ℳ 1,50. — Grey W. E., With the French Eastern army. London, Hodder & S. 188 S. sh. 1. — Grimme H., Ein böswilliger Sprachstümper über „deutsche Kriegsgreuel". Entgegnung auf „Les crimes allemands par Jos. Bédier". Münster, Borgmeyer & Co. 40 S. ℳ 0,50. — Grondijs L. H., Les Allemands en Belgique. Louvain et

Aerschot. Notes d'un témoin hollandais. 7e mille. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 12°. 124 S. fr. 0,60. [Pages d'histoire 1914/15. 9e série, a. Nr. 34.] — Guerra, La grande, europea 1914/15; l'epopea garibaldina: narrazione completa degli avvenimenti e degli episodî tattici et strategici, corredata di un diario quotidiano dall' inizio delle ostilità. Napoli, casa ed. F. Bideri. 392 S. l. 4,50. — Hanotaux G., Histoire illustrée de la guerre de 1914/15. Fasc. 1 etc. Paris, impr. G. de Malherbe et Cie. 1914/15. Je 1 fr. — Hedin Sven, Ein Volk in Waffen. Leipzig, F. A. Brockhaus. V, 534 S. illustr., mit 1 Karte. ℳ 8. — Heldenkampf, Der, unserer Kolonien. Mit einer Einleitung von Major Langheld. Nach den amtlichen Mitteilungen des Reichskolonialamts zusammengestellt. 1. u. 2. Heft. Berlin, Boll & Pickardt. S. 1—128. Je ℳ 0,60. — Hering R., Kriegsbilderbuch 1914. Wien, L. Heidrich. 1914. 63 S. illustr. ℳ 1,80. — Hildebrand K., Ett starkt folk. Intryck fran Tyskland och tyska västfronten (December 1914 och Januari 1915). Stockholm. 8, 168 S. mit 10 Tafeln. kr. 3. — Hindenburg, Bei. Von seinem Leben und seinem Wirken. Berlin, J. Baum. 137 S. mit 2 Tafeln. ℳ 2. — Hirsch C., Meine Liebesgabenfahrten durch Belgien nach Frankreich. Gesehenes und Erlebtes. Konstanz, Christl. Buch- und Kunstverlag C. Hirsch. 106 S. illustr. Geb. ℳ 1. — History, Manchester Guardian, of the War, 1914. Manchester. 2°. 10 sh. 6 d. — History, The Times, of the War. Vol. 1. 2. London. 2°. Je 10 sh. 6 d. — Hoppe G., Mit Liebesgaben an die Front. Potsdam, Stiftungsverlag. 24 S. illustr. ℳ 0,10. — Houghton M., In the enemy's country: being the diary of a little tour in Germany and elsewhere during the early days of the war. Lonon, Chdatto. 294 S. sh. 5. — van Houtte P., The Pan-Germanic crime: impressions and investigations in Belgium during the German occupation. London, Hodder & S. 192 S. sh. 1. — Jacob H. E., Reise durch den belgischen Krieg. Ein Tagebuch. Berlin, E. Reiß. 285 S. ℳ 4. — Iglesias Heredia P., Crónicas de la guerra. Madrid. 239 S. pes. 3. — Köhrer E., Auf Hindenburgs Siegespfaden. Wintereindrücke an der preußisch-polnischen Schlachtfront. Berlin, Concordia. 55 S. illustr. ℳ 1. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914/15. 2. Bd. Stuttgart, Franckh. S. 201—368 mit 11 Tafeln und 8 Karten. Geb. ℳ 3. ● oben 462. — Krieg, Der deutsche, in Feldpostbriefen. Hrsg. von J. Delbrück München, G. Müller. 1. Bd: Lüttich. Namur. Antwerpen. Mit einer Einleitung von Imhoff. 3. Aufl. 172 S. mit 2 Karten. 2. Bd.: Hindenburg und Tannenberg. Mit einer Einleitung von Imhoff. 282 S. mit 1 Karte. Je ℳ 3. — Krieg, Der große. Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung. Bandausgabe. Frankfurt a. M., Frankfurter Societätsdruckerei. 1. Bd. (Heft 1—6): 1914. S. 1—636. 2. Bd. (Heft 7—12): 1914/15. S. 637—1208. Je ℳ 3,75. — Kriegk O., Der Krieg 1914. Aus Nachrichten und Artikeln der Weser-Zeitung zusammengestellt. Bremen, C. Schünemann. 1914/15. 3. Heft: Die Politik des Dreiverbandes. Die belgische Neutralität. Die italienische Neutralität. 32 S. 4. Heft: Deutsche Kämpfe in West und Ost seit Mitte September. 32 S. mit Kartenskizzen. Je ℳ 0,30. — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 4. Heft: Die deutschen Truppen in den Karpathen. Die Kämpfe bei Münster. 5. Heft: Aus den Kämpfen im Osten: Schulter an Schulter mit unseren Verbündeten. Aus den Karpathen. Der Rückzug der neuen X. russ. Armee. Der geplante russische Einfall in Tilsit. 6. Heft: Die Kämpfe zwischen Maas und Mosel. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 22, 20 S. u. 17 S. mit 1 Karte. Je ℳ 0,25. ● oben 462. — Kriegschronik der Münchner neuesten Nachrichten. Schriftleitung: Ant. Aschenbrenner. München, Knorr & Hirth. 1.—10. Folge. Heft 1—100. Jede Folge ℳ 0,40, geb. ℳ 2. — Kriegschronik der Schlesischen Zeitung. 4. Heft. Extrablätter und andere wichtige Telegramme und Aktenstücke vom 1. 1. — 31. 3. 15. Breslau, W. G. Korn. 4°. S. 245—344. ℳ 1,30. ● oben 463. — Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Gesammelt und hrsg. von C. Moszeik. Berlin-Lichterfelde, E. Runge. 1. Bd. IV, 251 S. ℳ 3. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtl. Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen

Hauptquartiers, des österreichischen Generalstabes, des türkischen Großen Hauptquartiers und des W.T.B. Urkunden und amtliche Veröffentlichungen sowie Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. März — Mai 1915. Berlin, C. Heymann. IV u. S. 565—676, IV u. S. 677—748, IV u. S. 749—876. Je ℳ 1. ● oben 463. — Kuttner M., Deutsche Verbrechen? Wider Joseph Bédier, Les crimes allemands d'après des témoignages allemands. Zugleich eine Antwort aus französ. Dokumenten. Bielefeld, Velhagen & Klasing. III, 61 S. illustr. ℳ 0,50. — Larsen K., Prof. Bédier und die Tagebücher deutscher Soldaten. Aus dem Dänischen von A. F. Cohn. Berlin, G. Reimer. 48 S. ℳ 0,60. — Linde P., Gegen Rennenkampf und Joffre. Kriegserlebnisse von der Ost- und Westfront. 3. Aufl. Leipzig, Xenien-Verlag. 121 S. ℳ 1. — Lindenberg P., Beim Armee-Oberkommando Hindenburgs. Ein neues Kriegsbuch. 1.—6. Tausend. Stuttgart, A. Bonz & Co. 192 S. ℳ 1,50. — Luftkrieg, Der, 1914/15. Unter Verwendung von Feldpostbriefen und Berichten von Augenzeugen dargestellt von einem Flugtechniker. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 278 S. illustr. mit 4 Tafeln. ℳ 2,50. — Macchia A., La grande guerra europea 1914/15: narrazione completa degli avvenimenti e degli episodi di guerra, con scritti di illustri autori. Napoli, tip. ed. F. Bideri. 16°. VII, 158 S. l. 1,50. — Malkowsky E. F., Der Weltkrieg. 4. Tl.: Vom Sieg bei Soissons bis zum ersten erfolgreichen Eingreifen der Deutschen in den Karpathen. Mit zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. III u. S. 723—964 illustr. Geb. ℳ 1,20. ● oben 463. — v. Marval C., Die Kriegsgefangenenlager in Frankreich, Corsika, Algerien und Tunesien. Mitteilungen und Berichte über die offizillen Besuche des Delegierten in den Monaten Januar bis April 1915. 1. Faszikel. Neuchâtel, Gebr. Attinger. 16 S. illustr. ℳ 0,75. — Mayer-Leiden K., Von der Maas bis an die Memel. Kriegsbilder. Berlin, E. Fleischel & Co. VI, 144 S. ℳ 2. — Mélot A., Le Martyre du clergé belge. Paris, Bloud et Gay. 16°. 61 S. fr. 0,60. [Pages actuelles 1914/15. Nr. 12.] — Mobilisation, En. Premier, deuxième et troisième jours. Les Violations de frontières. Les Ultimatums allemands. Les Violations de neutralité. Nancy-Paris, Berger-Levrault. 1914. 12°. 94 S. fr. 0,60, [Pages d'histoire. 1914. Nr. 3.] — Nauheimer A. M., S. M. S. „Emden". Unter Benutzung des gesamten, zur Zeit erreichbaren Materials von Tagebüchern, Briefen und Berichten hrsg. Leipzig, Xenien-Verlag. 142 S. illustr. ℳ 1. — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914/15. Berichte von Heldentaten. 2. Teil. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 112 S. Geb. ℳ 1. ● oben 463. — Niemann H., Hindenburgs Siege bei Tannenberg und Angerburg Aug.—Sept. 1914. Das Cannae und Leuthen der Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. IV, 21 S. ℳ 0,50. — Nothomb P., Les Barbares en Belgique. Avec une lettre-préface de H. Carton de Wiart. Paris, Perrin et Cie. 16°. XXVI, 263 S. fr. 3,50. — Oertel W., Bei den Bundesgenossen. Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei. 50 S. mit 1 Karte. ℳ 0,50. [Aus: „Frankfurter Zeitung".] — Pawlowski Ed., Tilsit unter russischer Herrschaft. 26. 8. — 12. 9. 14. 2. Neudr. Tilsit, E. Pawlowski. 123 S. illustr. ℳ 2. — Pettinato C., Sui campi di Polonia, con prefazione di E. Sienkiewicz. Milano, fratelli Treves. 16°. 147 S. m. 25 Tafeln. l. 2.50. [Quaderni della guerra.] — Penck A., Von England festgehalten. Meine Erlebnisse während des Krieges im brit. Reich. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf. 220 S. ℳ 1,20. — Pflanz R., Aus der Fremde in die Heimat. Feldpostbriefe eines freiwilligen Feldpredigers. Liegnitz, H. Krumbhaar. IV, 81 S. ℳ 1. — v. Pflugk-Harttung Jul., Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Ereignisse und Stimmungsbilder 1914 u. 1915. Der östliche Kriegsschauplatz. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. VIII, 176 S. Pappbd. ℳ 3. — Popert Charlotte, Meine Erlebnisse in Ostpreußen. Skizze. Hamburg, Weitbrecht & Marissal. 15 S. ℳ 0,30. — Powell E. A., La guerre en Flandre. Traduit de l'anglais par G. Harry. Paris, Larousse. 200 S. fr. 3. — Pujol J., De Londres a Flandres con el ejército alemán en Belgica. Madrid. 303 S. pes. 3.50. — Reinach J., La guerre de 1914. Les Commentaires de Polybe. Paris,

E. Fasquelle. 18°. X, 374 S. fr. 3,50. — Roloff G., Der Weltkrieg. Kriegsberichte aus Westermanns Monatsheften. 2. Heft. Umfassend die Ereignisse vom 1. 1. bis 1. 5. 15. Braunschweig, G. Westermann. S. 37—63. M 0,40. ● oben 463. — Schaarschmidt Helene, Erlebnisse einer Deutschen in Frankreich nach Ausbruch des Krieges. Chemnitz, H. Thümmler. 60 S. M 0,50. — Schicksale einer Verschleppten in Frankreich. Von ihr selbst erzählt. Hrsg. von F. Lienhard und P. Kannengießer. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. 48 S. M 0,40. — Schmidt-Reder B., In England kriegsgefangen! Meine Erlebnisse im Gefangenenlager Dorchester. Berlin, G. Bath. 136 S. m. 9 Tafeln. M 1,50. — Schweder P., Im kaiserl. Hauptquartier. Deutsche Kriegsbriefe. 1. Bd.: Von der Donau zur Maas. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 320 S. illustr. M 2,50. — Seeger E., Die Kampfplätze in West und Ost. Alphabetisches Ortsverzeichnis der kriegerischen Begebenheiten. Nach amtlich. Material bearbeitet. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 104 S. M 1. — Seekrieg, Der, 1914/15. Schiffspost- und Feldpostbriefe, sowie andere Berichte von Mitkämpfern und von Augenzeugen, hrsg. von H. Kirchhoff. Leipzig, Hesse & Becker Verlag. 319 S. mit Tafeln. M 2,50. — Siegfried S. F., Aus der Russenzeit Ostpreußens. Erlebnisse einer Gutsfrau. Berlin, Hapke & Schmidt. 47 S. m. 5 Taf. M 1. — Soutter H. S., A Surgeon in Belgium. London, E. Arnold. 230 S. illustr. 8 sh. 6 d. — Taschen-Enzyklopädie des Krieges 1914 (in russ. Sprache). Petrograd 1914. 16°. 158 S. mit Karten. Rbl. 1. — Vormarsch, Unser, bis zur Marne. Aus dem Kriegstagebuch eines sächsischen Offiziers. 3. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. III, 96 S. M 1. — Voskamp C. J., Aus dem belagerten Tsingtau. Tagebuchblätter. Berlin, Buchh. der Berliner evang. Missionsgesellschaft. 140 S. M 1. — Wallace E., The war of the nations. Vol. II. London. 2°. sh. 5. — War, The Great: the standard history of the all-Europe conflict. Vol. 2. London. 4°. sh. 12. — Watkins O. S., With French in France and Flanders: being the experiences of a chaplain attached to a field ambulance. London, Kelly. 192 S. sh. 2. — Weddigen O., Unser Seeheld Weddigen. Sein Leben und seine Taten, dem deutschen Volke erzählt. Berlin, A. Scherl. 87 S. m. 8 Taf. u. 1 Faksm. M 1. — Weltkrieg, Der. Nach deutschen und feindlichen amtlichen Berichten. 1. Heft: Der Krieg im Westen. 1. Tl.: 1914 (August — Dezbr.). Breslau, Priebatsch. III, 140 S. M 1. — Weltkrieg, Der, und die Schweiz. Illustrierte Chronik. Betrachtungen, Dokumente und Stimmungsbilder. Gesammelt von E. u. W. Trösch und Mitarbeitern. Eine Darstellung der Kriegsereignisse nach unserm Schweizerstandpunkt. (Mit Karten und Kunstdruckeinlagen.) 1. Heft: Am offenen Krater (48 S.). 2. u. 3. Heft: Die Tragödie eines Volkes. I. u. II. (S. 48—112). 4. Heft: Die Schrecken der Schlacht (S. 113—44). 5. Heft: Die ersten 6 Kriegsmonate (S. 145—76). 6. Heft: Die Schweiz beim Kriegsausbruch (S. 177—208). Olten, W. Trösch. Je M 0,50. — Wertheimer F., Im polnischen Winterfeldzug mit der Armee Mackensen. 3. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 194 S. illstr. M 3. — Zeit, Aus großer. Eine Chronik von Tag zu Tag seit Ausbruch des Krieges 1914. Zusammengestellt aus dem „Mainzer Tagblatt“. Heft 1 ff. illustr. Mainz, Verlag des „Mainzer Tagblatt“. Je M 0,30. — Zeit, Die große. (1914/15.) Illustrierte Kriegsgeschichte. 1. Bd. Berlin, Ullstein & Co. 4°. III, XX, 408 S. illustr. mit Karten und Beilagen. Geb. M 12,50. — Zurbonsen Fr., Die Prophezeihungen zum Weltkrieg 1914/15. 1.—3. Tausend. Köln, J. P. Bachem. 67 S. M 1,60.

***Weltkrieg,** Der. Essen (Ruhr), W. Girardet. 211 S. M 0.50.

Das vorliegende Buch will einen Rückblick auf die ersten sechs Monate des Krieges bieten. Außer dem Wortlaut der deutschen militärischen Tagesberichte vom 2. August 1914 bis 31. Januar 1915 enthält es zusammenfassende Übersichten über die Kriegsereignisse zu Lande (von Generalmajor v. Werlhof) und zur See (von Kapitän Persius), eine Abhandlung des Generalleutnants v. Reichenau über Volk und Heer in unserem großen Krieg, vor allem aber als wertvollsten Bestandteil auf S. 27—85 eine gehaltvolle, auf dem gesamten bis Anfang 1915 zugänglichen Aktenmaterial aufgebaute Darstellung der politischen Ereignisse des Jahres 1914 aus der Feder des Bonner Historikers J. Hashagen, in der auch

die weitere Vorgeschichte des Weltkrieges unter dem Gesichtspunkte des seit Mitte der 90er Jahre die politische Entwicklung beherrschenden englisch-deutschen Gegensatzes kurz behandelt ist. Hinsichtlich der viel umstrittenen Haltung Greys Ende Juli 1914 urteilt H., daß die englische Regierung den Krieg nicht nur verursacht und nicht verhindert, sondern geradezu gewollt hat und daß die Bemühungen um einen friedlichen Ausgleich des österreichisch-serbischen Konflikts nur Komödie waren.

München. E. K.

* **Platzhoff** W., Deutschland und Frankreich. Bonn, A. Marcus & E. Webers Verlag. 28 S. ℳ 0,60. [Deutsche Kriegsschriften. 9. Heft.]

Der Vortrag gibt ein übersichtliches Bild von der Entstehung und Entwicklung des deutsch-französischen Gegensatzes. Die Zeit nach 1871 und der Anteil Frankreichs an der Herbeiführung des Weltkrieges sind besonders ausführlich behandelt.

München. E. K.

* **Pfeilschifter** Gg., Religion und Religionen im Weltkrieg. Freiburg i. Br. Herder. 115 S.

Die Rückwirkung des jetzt tobenden Weltkrieges auf die religiöse Stimmung der beteiligten Völker darzustellen, ist sicher eine für den Volkspsychologen höchst anziehende Aufgabe. Freilich ergeben sich hier sofort Schwierigkeiten durch die vom Verfasser selbst öfters betonte Lückenhaftigkeit des Materials und die Notwendigkeit, gerade auf diesem Gebiete zum Teil mit Erscheinungen zu rechnen, die man als Imponderabilien bezeichnen muß. Immerhin ergibt sich die erfreuliche Tatsache eines religiösen Aufschwunges und einer religiösen Erneuerung vornehmlich in unserem deutschen Vaterland und in unserem deutschen Heere, wofür dem Verfasser zahlreiche Belege zu Gebote stehen. Dabei ist selbstverständlich, daß die religiöse Bewegung jene Kreise am tiefsten ergriffen hat, die der Gefahr für Leben und Eigentum am nächsten stehen, während sie sich in dem Maße abschwächt, je entfernter die Volkskreise vom Mittelpunkte des Kampfes und der Gefahr sich befinden. Aber auch bei unseren Gegnern, vor allem den Franzosen, ist eine Abkehr großer Volksteile von der bisher herrschenden Religionslosigkeit, ja Religionsfeindlichkeit erfreulicher Weise zu konstatieren. Sah sich doch selbst die radikale Regierung in Frankreich zu einigen, wenn auch sehr dürftigen Konzessionen an diesen Gesinnungsumschlag, besonders dem Heere gegenüber, genötigt. Von Interesse ist die Stellung des Klerus zum Kriege in den einzelnen Ländern; sie ergibt sich unmittelbar aus seiner überall zu beobachtenden patriotischen Haltung, und darin finden auch vereinzelte Exzesse nach dieser Richtung hin ihre Entschuldigung. Von überragender Bedeutung erscheint gerade jetzt wieder das „übernationale“ Papsttum, das unter dem gegenwärtigen Inhaber des Hl. Stuhles eine feste, zielbewußte, nur auf Herstellung des Völkerfriedens berechnete Haltung beobachtet. Zu bedauern ist, daß es nicht an Versuchen gefehlt hat, den Krieg mit konfessionellen Interessen zu verquicken, wie sowohl von katholischer Seite in Frankreich, als auch von protestantischer Seite in Deutschland da und dort geschehen ist. Auch der im Islam durch die Predigt des „Heiligen Krieges“ gesteigerten religiösen Stimmung gedenkt der Verfasser in einem besonderen Kapitel und weist schließlich noch auf die schwere Schädigung des christlichen Missionswerkes durch den Völkerkrieg hin. Mit Recht betont der Verfasser am Schlusse seiner anziehenden Studie, daß zwar unter der Einwirkung der gewaltigen Ereignisse eine religiöse Erhebung des deutschen Volkes unläugbar vorhanden ist, daß wir aber bezüglich einer nachhaltenden Wirkung derselben uns nicht optimistischen Erwartungen hingeben sollen. Erst die Zeit nach dem Kriege muß lehren, ob das „Discite moniti nec non contemnere divos“ tief genug in die Volksseele eingedrungen ist, um dauernde Früchte zu zeitigen und eine gründliche Umkehr von den Irrwegen der Vergangenheit herbeizuführen.

München. A. Linsenmayer.

Nagel A. G., „Arcona“. 3 Kriegsschiffs-Generationen. Hamburg, R. Hermes. 126 S. Pappbd. ℳ 2. [Geschichte deutscher Kriegsschiffe. 3. Bd.]

Haffner M., Generalstaben 1814 — 22. mai — 1914. Utgit med statsbidrag som festskrift i anledning generalstabens 100 aars jubilaeum. Kristiania, Cappelen. 192 S. 4 kr.

Historische Hilfswissenschaften.

Schmidt G., Die Familie v. Manteuffel. (4. Abteilg.) (Stamm Polzin und Arnhausen des pommerschen Geschlechts.) Berlin, J. A. Stargardt. V, 156 S. illustr. mit 6 Stammtafeln. *M* 8.

Evelyn H., The History of the Evelyn Family. With a special memoir of William John Evelyn. London, Nash. 572 S. sh. 16.

Binder Chr., Württembergische Münz- und Medaillenkunde, neu bearbeitet von Jul. Ebner. Hrsg. von der württemberg. Kommission für Landesgeschichte. 2. Bd. 2. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer. S. 71—164 mit 4 Doppeltafeln. *M* 2.

Tolstoj J. J., Byzantinische Münzen. 8. Lfg. (In russischer Sprache.) Petrograd. 1914. 4°. S. 833—968 illustr. mit 7 Tafeln. Rb. 4.

***Kögel,** P. Raphael, O. S. B., Die Photographie historischer Dokumente nebst den Grundzügen der Reproduktionsverfahren. Wissenschaftlich und praktisch dargestellt. Leipzig, O. Harrassowitz. 1914. VI, 119 S. illustr. mit 1 Tafel. [Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen XLIV.]

Ein kurzes Hand- und Nachschlagebuch für die Zwecke der Handschriftenphotographie aus der Feder eines Fachmannes hat uns bisher gefehlt. Ich halte die hier angezeigte Schrift des durch mehrere Veröffentlichungen auf diesem Gebiete bereits rühmlich bekannten Gelehrten für sehr geeignet, diese Lücke auszufüllen. Auch wenn einmal alle größeren Archive und Bibliotheken über ein zweckmäßig eingerichtetes Atelier nebst technisch geschulten Beamten verfügen, wovon wir leider noch recht weit entfernt sind, werden die Forscher bei Studienreisen nach kleineren Archiven und Bibliotheken noch immer meistens auf sich selbst angewiesen bleiben; ein Ratgeber, wie der hier angezeigte, kann ihnen daher nur von Nutzen sein. K. hat bei seinen Ausführungen zumeist stationäre Verhältnisse im Auge; auch werden dabei, vielleicht nicht ganz im Einklang mit dem Titel der Schrift, überwiegend, wo nicht ausschließlich, Bücherhandschriften, kaum jemals Urkunden berücksichtigt, obschon gerade die Aufnahme von Urkunden anders geartet und in vielen Fällen, wenigstens nach meiner Erfahrung, erheblich schwieriger ist, als das Photographieren von Bücherhandschriften. In 19 Abschnitten werden der Reihe nach die photographischen Hilfsmittel und die einzelnen Phasen von der Aufnahme bis zur Fertigstellung des Lichtbildes behandelt. Besonderes Interesse dürfte der 17. Abschnitt: Die Palimpsestphotographie erwecken; hier ist K. neue Wege gegangen, die von schönen Erfolgen gekrönt waren. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Verwertung ultravioletter Strahlen als Beleuchtungsquelle für die Aufnahme reskribierter Handschriften, wodurch für die Erforschung der Primärschrift weit bessere Erfolge als mit den bisherigen Mitteln erzielt werden. Das Verfahren hat auch für die Untersuchung von Rasuren und Interpolationen auf Urkunden zweifellos eine große Bedeutung. Der Verfasser hat seine Erfindung, die ihm durch Patent geschützt ist, in dankenswerter Weise zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung freigegeben. Es werden aber nur größere Institute in der Lage sein, davon Gebrauch zu machen, denn die Ausführung erfordert nicht nur große Übung, sondern auch eigene Hilfsmittel und Geld. — Im 2. Abschnitt orientiert K. kurz über die mechanischen Reproduktionsverfahren. Wer darüber mehr zu wissen wünscht, dem sei das ausgezeichnete, von Kögel nicht erwähnte Büchlein von C. Kampmann, Die graphischen Künste (Sammlung Göschen

Nr. 751) empfohlen. — Ich wünsche der verdienstvollen Schrift Kögels weiteste Verbreitung: jeder Handschriftenforscher, auch der im Photographieren bereits geübte, wird sie mit Nutzen zu Rate ziehen.

Würzburg. F. J. Bendel.

Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Buecheler F.**, Kleine Schriften. 1. Bd. Leipzig und Berlin, Teubner. VI, 674 S. ℳ 24.

Neben die abgeschlossene Sammlung der opuscula Useners (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XXXV, 484) tritt nun im nämlichen Verlage die Sammlung der kleinen Schriften F. Buechelers, der so viele Jahre hindurch als Useners Fachkollege an der rheinischen Hochschule gewirkt hat. Während man bei Useners Arbeiten in der Hauptsache eine Gruppierung nach dem Inhalt durchführen konnte, mußte man sich bei Buecheler, der in seinen zahlreichen Coniectanea usw. die verschiedensten Materien berührte, zur rein chronologischen Anordnung entschließen. Der vorliegende erste Band enthält die Publikationen aus seiner Freiburger und Greifswalder Periode, zwei weitere werden die aus der Bonner Zeit bringen. Die Mühe der Herausgabe haben — unterstützt von einigen anderen Gelehrten — O. Hense und E. Lommatzsch auf sich genommen, ersterer hauptsächlich für die Graeca, letzterer für die Latina. Zwar mußten nach dem Plane der Sammlung die selbständig in Buchform erschienenen Schriften ausgeschlossen werden, aber bei der Abhandlung De Ti. Claudio Caesare grammatico (Elberfeld 1856), von der ein Teil Buechelers Dissertation bildete, durfte erfreulicherweise eine Ausnahme gemacht werden, so daß wir diese ‚die künftige Größe des Neunzehnjährigen schon klar erkennen' lassende Arbeit nebst der Vita und dem einleitenden Briefe F. Ritschls an Mommsen und Henzen an der Spitze des Bandes lesen können. Aus dessen sonstigem Inhalt mögen hier die verschiedenen Beiträge zu Petronius (einem Lieblingsautor Buechelers), der Kommentar zu Senekas Spottschrift auf den Kaiser Claudius (ohne den — hinter der kleinen Petroniusausgabe leicht zugänglichen — Text), der Vortrag ‚Sittenzüge der römischen Kaiserzeit' (in Freiburg vor gemischtem Publikum gehalten, zuerst abgedruckt im Neuen Schweiz. Mus. III, 1863), die Verteidigung des von C. Wescher 1867 edierten Aristodemosbruchstückes und die Miszelle ‚Zu Priscus und Suidas' hervorgehoben werden.

München. C. Weyman.

***Festschrift** zum siebzigsten Geburtstage Jakob Guttmanns. Herausgegeben vom Vorstande der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums. Leipzig, G. Fock. XVI, 283 S. illustr. mit 1 Plan. ℳ 7.

Aus dem Inhalt: M. Philippson, Einführung. S. III—VI. — N. M. Nathan, Verzeichnis der Schriften und Reden Jakob Guttmanns. S. VII—XV. — I. Zur jüdischen Religionsphilosophie: H. Cohen, Der heilige Geist. S. 1—21. — J. Cohn, Die Weltschöpfung in der Sapienz. S. 22—27. — J. Guttmann, Chasdai Creskas als Kritiker der aristotelischen Physik. S. 28—54. — S. Horowitz, Zur Attributenlehre Maimunis. S. 55—67. — J. Lewkowitz. Gott und Mensch. S. 68—76. — A. Lewkowitz, Zur Methode der Religionsphilosophie. S. 77—85. — M. Steckelmacher, Über die Gründe der jüdischen Sympathien für die Kantsche Philosophie. S. 86—112. — II. Zu Talmud und Midrasch. S. 113—71. — III. Zur jüdischen Literaturgeschichte: L. Cohn, Pseudo-Philo und Jerachmeel. S. 173—85. — J. Elbogen, Abraham ibn Daud als Geschichtsschreiber. S. 186—205. — J. Freimann, Paulus de Heredia als Verfasser der kabbalistischen Schriften Igeret ha-Sodot und Galie Raze. S. 206—99. — D. Simonsen, Maimoniana. S. 210—24. — IV. Zur jüdischen Geschichte: M. Brann, Etwas von der schlesischen Landgemeinde. S. 225—55. — A. Lewinsky, Zur Geschichte der Juden in Deutschland im 18. Jahrhundert nach Hildesheimer Zeitungsstimmen. S. 256—72. — M. Sobernheim und E. Mittwoch, Hebräische Inschriften in der Synagoge in Aleppo. S. 273—85.

***Prem** S. M. und **Schißel v. Fleschenberg** O., Tirolische Analekten. Leipzig, in Kommission bei H. Haessel. 115 S. ℳ 3.—. [Teutonia. Arbeiten zur germanischen Philologie. 15. Heft.]

Inhalt: Prem, Die Tschuggmallschen Automaten. Ein Kapitel aus der Geschichte der mechanischen Künste. S. 1—49. — Ein unbekannter Druck Gilmscher Gedichte. S. 85—90. — Zwei Bauerngesänge aus Wildschönau. Mit 2 Notenbeigaben. S. 91—110. — Ein Bericht des Oberstleutnants Frhrn. v. Taris an den Kaiser Franz über die Aprilereignisse in Tirol i. J. 1809. S. 111—15. — Schißel v. Fleschenberg, Zu Franz Karl Zollers politischer Lyrik. S. 51—73. — Die Handschrift der Gedichte Joh. Nep. Alex Mayrs im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck. Zu Goedekes Grundriß[2] VI 675 Nr. 64. S. 75—84.

Lyall Sir A. C., Studies in literature and history. London, J. Murray. 472 S. 10 sh. 6 d.

Bibliographisches.

Inventario generale del r. archivio di stato in Siena. Parte II. Siena, tip. Lazzeri. 128 S.

Grimaldi G., Le pergamene di Matelica: regesto. Vol. I: 1162—1275. Ascoli Piceno, G. Cesari. 357 S. l. 15.

Catalogus codicum latinorum classicorum qui in bibliotheca urbica Wratislaviensi adservantur, sociis A. Hilka, F. Skutsch, G. Tuerk, R. Wuensch compositus a K. Ziegler. Civitatis Wratislaviensis sumptibus impressus. Breslau, M. & H. Marcus. VIII, 289 S. m. 4 Taf. ℳ 8.

Catalogus Casinensium manuscriptorum, cura et studio monachorum S. Benedicti archicoenobii montis Casini. Vol. I. Pars 1. (Codd. 1—100.) Montis Casini. (Rom, M. Bretschneider.) 4°. VIII u. S. 1—100. ℳ 6.

Catalogue général des livres imprimés de la Bibliothèque nationale. Auteurs. T. 59: Genthial-Gicquel des Touches. Paris, Impr. nationale. 1914. Col. 1—1254.

Schiffmann K., Die Anfänge des Buchdruckes und Zeitungswesens in Oberösterreich. 1615—1915. Linz a. D., (Qu. Haslinger). 17 S. ℳ 1,75.

Olschki L. S., Le livre en Italie à travers les siècles: rôle joué par l'Italie dans le développement de l'art de l'imprimerie et de l'illustration du livre, du XV[e] au XIX[e] siècle, démontré par une collection exposée à Leipzig dans la section de la bibliophilie de l'Exposition internationale de l'industrie du livre et des arts graphiques. Florence, impr. Juntine. 1914. XV, 51 S. mit 54 Tafeln.

Kleerkooper M. M., De boekhandel te Amsterdam, voornamelijk in de 17[e] eeuw. Aangevuld en uitgegeven door W. P. van Stockum jr. Dl. IV. s'Gravenhage. S. 961—1280. fl. 6. [Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. X.] ● oben 470.

Baudrier, Bibliographie Lyonnaise. Recherches sur les imprimeurs, libraires, relieurs et fondeurs de lettres de Lyon au XVI[e] siècle. XI[e] série. Paris. Mit Faksimile. fr. 20. XXXIV, 712.

Nachrichten.

Dom Germain Morin, O. S. B., über „La guerre Allemande et le Catholicisme" und „Der deutsche Krieg und der Katholizismus".

In der „Theologischen Revue" Nr. 11/12, Sp. 266—68, bespricht Dom Germain Morin, O. S. B., die beiden Schriften „La guerre Allemande et le Catholicisme"[1] und „Der deutsche Krieg und der Katholizismus".[2] Wir lassen diese eindrucksvolle Kundgebung eines französischen Gelehrten von internationalem Ruf hier im Wortlaut folgen,[3] da sie um ihres Verfassers wie um ihres Inhalts willen möglichste Verbreitung verdient und überdies als bemerkenswertes Dokument zur Geschichte des gegenwärtigen Krieges gerade auch in einer historischen Zeitschrift einen Platz beanspruchen darf:

Dès le premier instant où j'ai eu connaissance du volume publié à Paris »La Guerre Allemande et le Catholicisme«, ma résolution a été prise de protester publiquement de l'impression douloureuse, je dirais presque du dégout, que m'a inspiré ce pamphlet, et comme Catholique, et non moins comme Français.

Comme Catholique, comment voir sans chagrin une religion, dont l'essence même est d'être répandue dans tous les milieux et chez tous les peuples de la terre sans distinction, accaparée, pour ainsi dire, par un seul, et cela, dans le but évident de servir à un intérêt purement contingent et national? Comment ne pas se rendre compte de la légitime surprise et indignation de tant de millions d'hommes, qui, obligés de porter les armes contre nous par la nécessité des circonstances actuelles,

---

[1] Ouvrage publié sous la direction de Mgr. A. Baudrillard, et sous le haut patronage du Comité Catholique de Propagande Française à l'Étranger. Paris, Bloud et Gay. 1915; 306 p. 8° avec album in = 4° de 32 p. fr. 2,40 et 1,20.

[2] Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Herausgegeben von deutschen Katholiken. Berlin, Verlag der Germania. 1915. 127 S. 4°. ℳ 3.

[3] Für die Erlaubnis dazu ist die Redaktion dem Herrn Verfasser, dem Herausgeber der Th. R., Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Diekamp, sowie der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster i. W. zu Dank verpflichtet.

n'en restent pas moins nos frères dans le Christ, les fils de la même Église, qui ont donné et donnent encore tous les jours des preuves d'un dévouement admirable à cette même cause religieuse que l'on prétend défendre, ou plutôt exploiter, contre eux? Et vis-à-vis de ceux qui ne partagent point notre croyance, quel plus sûr moyen de les éloigner davantage et irrémédiablement de ce que nous tenons être la religion véritable, que de les forcer en quelque sorte à envisager cette religion avec plus d'aversion que jamais, en la revendiquant comme une sorte de bien national, qui s'identifie presque avec les destinées de la race française? Il y a dans une telle tactique une maladresse, une étroitesse qui saute aux yeux, et contre laquelle proteste tout le passé de l'Église Catholique. Ce n'est certes pas ainsi qu'en ont agi ses pontifes les plus illustres, les Léon et les Grégoire, les Rémi et les Césaire, quand ils se sont trouvés face à face avec les populations que déversait dès lors la Germanie sur le sol de l'Empire Romain. D'un tel exclusivisme religieux, d'une pareille inintelligence du sens catholique, on ne trouverait guère d'exemple, en dehors de l'attitude intraitable des derniers évêques Bretons, refusant obstinément de collaborer avec les missionnaires Romains à l'évangélisation de leurs mortels ennemis, les Saxons, ou encore de l'indifférence prolongée et à peu près générale de l'épiscopat Franc à l'égard des populations encore païennes d'Outre-Rhin. Au milieu des horreurs de cette guerre acharnée, la mission de l'Église Catholique, en France comme ailleurs, s'indiquait pourtant si clairement: suivre l'exemple de son chef divin, le „Prince de la paix“, l'exemple du pontife Romain. Benoît XV, en s'efforçant de calmer l'animosité des esprits, de dissiper les préjugés d'un nationalisme outré et antichrétien, d'acheminer enfin les peuples vers un rapprochement durable, en cherchant une solution qui concilie les intérêts légitimes de chacun d'eux avec le sentiment et les devoirs de la grande fraternité humaine. Au lieu de cela, qu'a fait le „Comité Catholique de Propagande Française“, sinon de jeter l'huile sur le feu, d'attiser les passions et les haines, de retarder dans la mesure du possible l'heure de la réconciliation et de la paix?

Comme Français également, »La Guerre Allemande et le Catholicisme« m'a causé un sentiment de réelle humiliation. Au point de vue littéraire, le volume est d'assez mince valeur: le ton est, presque partout, celui du journal boulevardier, qui prétend s'imposer au public au moyen de tirades véhémentes et d'affirmations retentissantes. Pour atteindre le but qu'on s'était proposé, il eût fallu avant tout des faits, des attestations positives, des documents précis, irrécusables: or, c'est là justement en quoi s'accuse davantage l'indigence des auteurs. Les méthodes employées témoignent le plus souvent d'un manque absolu de critique et d'impartialité: les quelques faits et détails qu'il m'a été possible de contrôler

personnellement sont entachés d'inexactitude ou tout au moins d'exagération. Bref, ce livre, qui se présente comme destiné à éclairer les peuples neutres sur les méfaits de l'Allemagne contre le Catholicisme, m'a paru de nature à soulever des préventions dans les meilleurs esprits, et contre la France en général, et contre le Catholicisme Français en particulier. Il faut être aveugle pour n'y pas reconnaître du premier coup d'œil un esprit de parti, un manque de retenue, un emballement, qui obligent le lecteur à se mettre d'instinct en garde, même contre ce qu'il pourrait y avoir de fondé dans l'ouvrage. Comment expliquer que certains hommes de haute valeur, estimés jusqu'ici universellement, soit pour l'indépendance de leur jugement, soit pour leur compétence exceptionnelle en ce qui concerne l'Allemagne religieuse, aient pu livrer l'autorité de leur nom à un libelle de ce genre? Sans doute, par ce fait qu'il est plus malaisé de juger les choses de sangfroid et avec équité à qui se trouve du côté où il y a eu le plus à souffrir. Mais, précisément, n'était-ce pas là aussi un motif de ne point prendre à tâche de prolonger à plaisir une lutte sanguinaire, dont le but ouvertement avoué est, pour tout esprit critique, à quelque nation qu'il appartienne, de tout point irréalisable? Puis, les ruines accumulées pendant ces douze mois d'épouvantable guerre, si énormes qu'elles puissent paraître, que sont-elles, en comparaison des ruines matérielles, morales et religieuses dont la France est redevable à la triste série de gouvernements qu'elle-même s'est choisis depuis plus d'un quart de siècle?

La réponse des Catholiques Allemands ne s'est point fait attendre. Eux aussi se sont constitués en comité: mais, à la différence de celui de Paris, parmi les membres dont se compose ce comité, on ne voit figurer, ce qui est incontestablement plus décent en l'occurrence, aucun membre de l'épiscopat; par contre, le nombre des professeurs, des érudits, des sommités scientifiques, y contraste avec la pauvreté relative de la liste française sous ce rapport. Celui qui a rédigé cette première réponse aux „Fausses accusations des Catholiques Français contre l'Allemagne", M. le Prof. A. J. Rosenberg, de Paderborn, a donné suffisamment de preuves, au cours même de cette guerre, de sa largeur d'intelligence et de cœur, en particulier par ce qu'il a fait en faveur des prisonniers Français, pour qu'on puisse être sûr d'avance qu'il n'a point sciemment outrepassé les droits et convenances d'une légitime défense. Son mémoire, en effet, est des plus remarquables par la dignité du ton, la modération du jugement, le soin apporté à respecter dans les adversaires ce qui mérite de l'être. Point de déclamations emphatiques, de généralisations à tout propos, d'insinuations blessantes, mais des réfutations convaincantes, des faits authentiquement vérifiés, et une abondance de documents qui communique à tout l'ensemble la valeur d'un livret diplomatique. Tout au plus aurais-

je à formuler ici une réserve, et c'est au sujet des dépositions de certains fonctionnaires Belges concernant la part prise par le clergé à la lutte des francs-tireurs contre les troupes Allemandes: pour quiconque connait par expérience la mentalité religieuse des communes soi-disant libérales de la Belgique, la plus grande circonspection s'impose, avant d'accorder crédit à de pareils témoignages. Du reste, j'ai la ferme confiance que les autorités Allemandes se sentiront les premières intéressées à faire un examen consciencieux et impartial des principaux faits allégués, et, s'il y a lieu, à réparer les méprises et châtier les coupables.

Mais ce qui fait un vrai bien à l'âme, dans la réponse du Prof. Rosenberg, c'est qu'on y sent vibrer d'un bout à l'autre une note absolument chrétienne, à l'unisson de l'enseignement évangélique, de tout le passé du Catholicisme, de la voix qui ne cesse de se faire entendre, avec une insistance touchante, du sommet de la Chaire Apostolique. Puisqu'il s'agissait d'ouvrir les yeux aux Catholiques des pays non belligérants, il faudrait être aveugle pour ne pas voir qu'il y a une tout autre dose de Catholicisme, et un Catholicisme de meilleur aloi, dans la „Deutsche Abwehr“ que dans le réquisitoire publié à Paris. Même au point de vue purement profane, on y chercherait en vain l'équivalent de cet exclusivisme farouchement chauvin qui a inspiré »La Guerre Allemande et le Catholicisme«. Il m'est assurément pénible de devoir faire une semblable constatation: mais j'ai tenu à la faire, parce que conscient de rendre par là service à tous les esprits qui cherchent loyalement la vérité, même et surtout parmi mes compatriotes.

D. Germain Morin O. S. B.

Von **Janssens Geschichte des deutschen Volkes** ist soeben — anderthalb Jahre nach dem I. Bande (vgl. Historisches Jahrbuch XXXV 497) — auch der II. Band in 19. und 20. vielfach vermehrter und verbesserter Auflage erschienen (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1915. XXXIX, 726 S. ℳ 10; geb. ℳ 11,60). Der unermüdlich tätige Wahrer und Mehrer des Janssenschen Werkes, Ludwig von Pastor, hat in diesem Falle eine ganz besonders schwierige und mühevolle, darum aber auch ganz besonders verdienstliche und dankenswerte Arbeit zu leisten gehabt. Denn in den beinahe zwei Jahrzehnten, die seit der Ausgabe der vorigen Auflage dieses Bandes vergangen sind, ist über den darin behandelten Zeitraum — vom Auftreten Luthers bis zum Ausgange des Bauernkrieges — eine in der Tat „fast unübersehbare“ Literatur erschienen. Darunter sind Werke von so einschneidender Bedeutung wie Denifles und Grisars Lutherdarstellungen und

die neuerschienenen Bände der Deutschen Reichstagsakten, um von den zahllosen größeren und kleineren ergebnisreichen Einzeluntersuchungen und Quellenveröffentlichungen von Forschern wie Barge, Clemen, Greving, Kalkoff, Köhler, Lauchert, K. Müller, Paulus u. a. zu schweigen; nicht zuletzt hat ja auch der Herausgeber selber in den beiden Teilen des IV. Bandes seiner Papstgeschichte für die Geschichte der Jahre 1517—25 zahlreiche wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen beigesteuert. Über die Art der Verwertung aller dieser Fortschritte unserer Kenntnis sagt das Vorwort: „Soweit irgend möglich wurden die Zusätze in die Anmerkungen verwiesen; bei dem gewaltigen Wachstum gesicherter Forschungsergebnisse mußte auch im Texte mancherlei geändert und verbessert, vieles hinzugefügt und einiges gestrichen werden. Sehr durchgreifende, bedeutende Änderungen und Zusätze waren besonders bei den Abschnitten notwendig, die Martin Luther betreffen." Der Umfang des Bandes ist seit der letzten Auflage um nicht weniger als 79 Seiten gewachsen.

K.

Todesfälle.

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod: Dr. O. Pollak, Kunsthistorischer Assistent am K. K. Oesterreichischen historischen Institut in Rom, am 11. Juni am Isonzo, 31 J.: Dr. Alb. Poetzsch, Bibliothekar an der Stadtbibliothek in Leipzig, Anfang Juli, 35 J.; Dr. W. Barthel, a. o. Prof. der alten Geschichte an der Universität Frankfurt, am 16. Juli, 34 J.; Dr. E. Lask, a. o. Prof. der Philosophie an der Universität Heidelberg, im Juli, 40 J.; der Kunsthistoriker Dr. Jaro Springer, Kustos am Kgl. Kupferstichkabinett in Berlin, am 13. August, 59 J.

Außerdem starben: Geistl. Rat Ph. Knieb, bekannt durch seine Arbeiten zur Geschichte des Eichsfeldes, in Heiligenstadt Mitte Juni, 66 J.; Dr. P. v. Bojanowski, Oberbibliothekar der großherzoglichen Bibliothek in Weimar, am 20. Juni, 81 J.; Dr. C. Bardt, ehedem Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin, in Charlottenburg am 17. Juli, 72 J.; F. H. Dunckelmann, Vorstand des Landesarchivs und der Landesbibliothek in Rostock, Mitte Juli, 65 J.; der Kunsthistoriker P. St. Beissel, S. J., in Valkenburg am 30. Juli, 74 J.; der Kartograph Prof. Dr. R. Kiepert, in Berlin Anfang August, 68 J.; Dr. H. Brunner, o. Prof. der deutschen Rechtsgeschichte an der Universität Berlin, in Kissingen am 11. August, 75 J.; Dr. A. Thumb, o. Prof. der indogermanischen Sprachwissenschaft an der Universität Straßburg, am 14. August, 50 Jahre; Dr. A. Seeberg, o. Prof. der neutestamentlichen Exegese an der Universität Rostock, Mitte August, 51 J.; Dr. B. v. Simson, ehedem o. Prof. der Geschichte an der Universität Freiburg i. B., in Charlottenburg, Mitte August, 75 J.; Dr. Ferd. Bischoff, ehedem o. Prof. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Graz, Mitte August, 90 J.

Zur Geschichtslogik.[1]

Von Adolf Dyroff.

I.

Im Buche der Wirklichkeit zu lesen und das Gelesene zu deuten, ist zweierlei. Jenes ist die Aufgabe der Erfahrungswissenschaften, dieses die der Philosophie. Sowenig aber der Sinn eines Satzes jemals durch Abmessung und Beschreibung der Buchstaben erfaßt wird, sowenig der tiefere Gehalt der Wirklichkeit durch bloße Beschreibung von Tatsachen, am wenigsten durch eine vereinfachte, die die lebensvollen Bildungen des Daseins zugunsten des Gedächtnisses und der stets geistbereiten Ableitung des zweckmäßigen erfolgreichen Handelns in begriffliche Formeln bringt. Der Geist wird sich in alle Ewigkeit gegen ertötenden Mechanismus und äußeres Erzwingen des Inhaltlichen aufbäumen, aber auch das innere Komplement der Weltbetrachtung sichs niemals gefallen lassen, von dem äußeren Komplement aufgehoben zu werden.

So werden auch Geschichte und Philosophie niemals derart zusammenkommen, daß sich die Philosophie von der Geschichte erdrücken läßt. Aber freilich wird ebenfalls die Philosophie sowenig jemals Geschichte machen können, wie Natur, Recht, Staat, Kunst. Dazu verstieg sich nicht einmal die Hegelsche Konstruktion, die ja ihre Gebilde nur wie die geometrische mit gegebenen Stücken ausführen wollte und deren stetes „es mußte geschehen" keineswegs den Sinn des biblischen „Darum mußte" besitzt, sondern seinen wahren Wert dann erhält, wenn man immer hinzudenkt: „Vorausgesetzt, daß Hegels Prinzipien richtig sind."

[1] Im Folgenden gebrauchen wir mit Eduard Fueter, Geschichte der Neueren Historiographie, München und Berlin 1911, S. V „Historik" im Sinne von Theorie der Geschichte und „Historiographie" im Sinne von wirklicher Geschichtsschreibung. Sonderbar ist Herm. Useners Vorschlag, unter „Historik" die philosophische Methodenlehre und Enzyklopädie zu verstehen (Philologie und Geschichtswissenschaft, Bonn 1882, S. 34). Der Vorschlag hängt mit seiner unscharfen Bestimmung des Verhältnisses von Philologie und Geschichtswissenschaft zusammen, bei der der wissenschaftliche Charakter der Philologie verkannt wird.

Die Pourparlers der Frage, die nun doch einmal aufgeworfen ist, können sich nur darauf beziehen, ob eine philosophische Behandlung der Geschichte möglich und notwendig ist.

Die Möglichkeit eines solchen Verfahrens erfordert keine langwierige Voruntersuchung. Es ist seit den ältesten erreichbaren Zeiten wirklich und seit Vico und andern auch mit bewußter Methode ausgeübt worden. Der Fortgang der sogenannten „Geschichtsphilosophie" hat denn nicht nur keinen entscheidenden Grund gegen ihr Daseinsrecht zur Aussprache gebracht, sondern ihr vielmehr formale und materiale Erfolge verschiedener Art trotz der Vielstimmigkeit des Chors der Meinungen beschieden. Was aber wirklich ist, ist möglich, und warum soll dieser Zweig am Baume der vernünftigen Weltbetrachtungen von dem Vorteil ausgenommen sein, den wir so vielen wissenschaftlichen Bemühungen zugestehen, von dem Vorteil der längeren Zeit seines Wachsens, d. h. stets mehr verschärfter, immer genauerer und mannigfaltigerer geistiger Arbeit seitens vieler verschieden begabter Menschen und der Vereinigung der sicheren Ergebnisse, die sie gewinnen konnten? Wodurch soll es endlich von vornherein verboten sein, die Grundbegriffe und Gesichtspunkte der Philosophie in ernsthafter Prüfung an das System historischer Erkenntnisse heranzubringen? Geschichtsphilosophie ist a priori durch den Charakter der Philosophie, wie immer wir letztere auffassen, geradezu gefordert. Ist Philosophie die Wissenschaft von den letzten Gründen alles Seins und Erkennens, so muß sie sich auch des geschichtlichen Seins und Erkennens bemächtigen. Ist sie die Wertwissenschaft mit Auszeichnung, so darf sie an dem Wertgebiete nicht vorübergehen, das kein unbefangener Geist niedriger einschätzen wird als die sogenannten Werte des Naturlebens oder als die Teilwerte irgendwelches kulturellen Betätigungssystems. Und ist Philosophie Wissenschaft vom Allgemeinsten, so hat sie erst recht jenen Kreis von Wirklichkeiten durch die Strahlen ihres künstlichen Lichtes zu beeinflussen, der den wichtigsten und umfassendsten Ausschnitt des natürlich erfahrbaren Seins darstellt. Ohne systematische Philosophie ist Geschichte zwar denkbar, aber unvollkommen, ohne deutlich bewußten Zusammenhang mit den Grundlagen, auf denen sie ruht, ohne klare Einsicht in die eigene Vollkommenheit und Begrenztheit, ohne sicheren Blick für das Letzte und Höchste, was sie soll und kann. Selbst die Mißgriffe der spekulativen Geschichtsphilosophie konnten den Segen nicht hindern, der der natürlicher Weise nach dem chaotischen Zustand hin gravitierenden Geschichtsforschung aus einer geistvollen, großzügigen, vereinheitlichenden Auffassung erwächst, die Wesentliches und weniger Wesentliches, Unter- und Über-

geordnetes abzustufen und den Stoff universal zu gliedern in der Lage ist. Jeder größere Aufschwung der Geschichtswissenschaft fällt mit Verbesserungen der philosophischen Lage zusammen, sei es nach der methodischen Seite hin, sei es in rein formaler Beziehung. Melchior Cano,[1] Leibniz, Comte, Hegel waren Philosophen. Rankes wunderbare Geistesstimmung war ohne die deutsche Philosophie, wie sie seit Kant alle Gebildeten ergriff, nicht möglich. Und ob nicht das besondere Ethos von Waitz durch die Verbreitung positivistischer Anschauungen in Europa verstärkt wurde?

Historiker rühmen sich freilich, der Philosophie für ihre Praxis der Forschung nicht zu bedürfen. Mag sein. Aber sobald der Historiker über die ratio seines Tuns sich klar werden will, wird er Philosoph. Auch ihm gegenüber sei es gesagt: Aus alter Zeit lebt noch viel früher hineingewachsene Logik und Metaphysik in der Historie.

Aber nicht nur die Geschichtswissenschaft ist hier empfangend und bedürftig, sondern auch die Philosophie. Es ist erstaunlich, daß so lange Zeit verging, bis man wieder erkannte, eine Philosophie ohne die Geschichtswissenschaft sei einäugig. Befremdlich aber ist es, wenn heute noch Philosophen entgegen den Pflichten ihres Amtes sich der Einsicht entziehen zu können glauben, daß Geschichte etwas anderes ist als ein systemwidriges Konglomerat von Erkenntnissen unfruchtbarer Neugier. Wenn der Philosoph so denkt, was soll dann erst der Naturforscher sagen? Der Philosoph nimmt seiner Wirklichkeit, die er zugleich *die* Wirklichkeit nennen muß, alles innere freibewegliche Leben, allen Adel des Geistigen und verfällt andrerseits in kindlich unreifen Optimismus und taumelnde Begriffsschachtelung, wenn er die Lehren der Geschichte in den Wind schlägt. Mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und psychologischen Begriffen allein, so sehr deren auseinanderlaufende Ansprüche in einem philosophischen System auch ausgeglichen sein mögen, läßt sich das reale Gleichgewicht der Wissenschaft nicht erreichen; ja ohne Geschichte sind auch Psychologie und Naturwissenschaft blutarm und neurasthenisch. Nur der Mathematik kann man die volle Geschichtslosigkeit des Lehrinhalts zubilligen, ohne ihr indes zuzugestehen, daß ihr eine Geschichte der Mathematik schaden könnte.

Wir haben naheliegende Gründe, im Folgenden unser Thema zu

---

[1] Über ihn als ersten Methodiker *Friedrich von Bezold*, Zur Entstehungsgeschichte der historischen Methodik, Internationale Wochenschrift VIII (1914) S. 1 ff., wo ich einstweilen besonders das über seine Lehre von der Autorität S. 30 ff. Gesagte zu beachten bitte. — Daß die Mauriner und Bollandisten auch philosophisch geschult waren, muß kaum betont werden.



erörtern, ohne auf die mögliche Trennung der beiden Fragen, was die Geschichtsphilosophie der Geschichte und was sie der Philosophie nütze, näher einzugehen.

Einleuchtend ist, daß irgend ein bestimmter Begriff von Philosophie bereits vorliegen muß, um zur Sache zu kommen. Nicht alles, was sich mit und aus Geschichte machen läßt, ist Philosophie, am wenigsten eine zeitentsprechende Nutzanwendung, die aus historischen Feststellungen gezogen ist.

Ebenso bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die bestimmte Geschichtsphilosophie in ihrer Gestalt von der besonderen Natur des zugrundegelegten Philosophiebegriffs abhängig ist. Um nur ein Beispiel zu geben, wird sich jeder Positivist folgerichtig aller Metaphysik in seiner Geschichtsphilosophie zu enthalten haben, eine berechtigte Anforderung, der A. Comte bekanntlich nicht nachgekommen ist.

Indes ist es für Überlegungen wie die folgenden, die nur programmatisch sein sollen, gleichgültig, ob wir für die Philosophie mit aller Sorgfalt eine ganz genau definierte Aufgabe festlegen. Nehmen wir einmal an, sie habe es in ihren allgemeinen Teilen unter allen Umständen mit Erkenntnistheorie und Logik, mit Ethik, Ästhetik und Metaphysik zu tun, und lassen wir alle besonderen Zweige des Faches wie Religions-, Rechts- und Staatsphilosophie zur Seite. Zugleich wollen wir, auch aus sachlichem Grunde, das bisher meist übliche Verhältnis zwischen Philosophie und Psychologie bestehen lassen, so daß demnach psychologische Lehre noch zu den vornehmsten Obliegenheiten des Philosophen zählt. Wo und wie Psychologie im Systeme der Philosophie unterzubringen sei, bleibe dahingestellt. Nicht allzuschwer wäre es, zu zeigen, daß eine gedeihliche Geschichtsphilosophie ebensowenig ohne ein gewisses Maß von Psychologie möglich ist wie Religions-, Rechts-, Staats- und Sprachphilosophie.

Von da aus gelangt man ohne spitzfindige Umwege zu der Erkenntnis, daß Geschichtsphilosophie im umfassendsten Sinne sich aus Geschichtslogik, Geschichtsethik, Geschichtsästhetik und Geschichtsmetaphysik zusammenbauen muß, wobei unter „Geschichtslogik" auch die Erkenntnistheorie des Geschichtlichen verstanden wird. Weiterhin ist sodann im Wesentlichen zu ergründen, was auf diesen einzelnen Zweigen denn für Fragen und mögliche Antworten uns erwachsen. Faßt man die Sache so an, so schwindet auf der Stelle der Eindruck größter Einheitlichkeit des Zieles, den die Geschichtsphilosophie älteren Stils hinterläßt; der Kenner der neueren Entwicklung weiß, daß heute von einer vollkommen

einheitlichen Einstellung auf diese Aufgabe der Geschichtsphilosophie so wenig mehr die Rede ist wie im neunzehnten Jahrhundert von einer nennenswerten Einhelligkeit in den Lösungen. So kann nicht eindringlich genug empfohlen werden, statt des mißverständlichen Ausdrucks „Geschichtsphilosophie" bestimmtere Worte zu wählen.

Wenn wir im Folgenden unter dem Titel „Geschichtslogik" erkenntnistheoretische Punkte voranstellen,[1] so hat das seinen Grund in einer Überzeugung, auf die jede Untersuchung zur Methodik bringen muß: Jeder Satz zur Methodenlehre setzt eine ganze Reihe von erkenntnistheoretischen Annahmen voraus. Ohne die Voraussetzung einer Wahrheit hat das Wort „Beweis" keinen Sinn, ohne die Voraussetzung von Kausalität ist eine irgendwie erschöpfende Induktionslehre unmöglich. Um wie viel mehr ist die spezielle Methodik der einzelnen Wissenschaften auf Erkenntnistheorie angewiesen! Jede besondere Wissenschaft setzt nicht nur abstrakte Wirklichkeit überhaupt, sondern schon besonders beschaffene Wirklichkeit voraus.

Die erkenntnistheoretischen Voruntersuchungen über die allgemeine Möglichkeit einer Geschichtswissenschaft und über den allgemeinen Wert ihrer Erkenntnisse könnten kurz sein, wenn wir nicht in der Neuzeit einen Geschichtsidealismus und einen Geschichtspositivismus erhalten hätten.

Denn die Geschichtsskepsis kann heutzutage einen ernsthaften Historiker ebensowenig auf seinem Wege aufhalten wie die Naturskepsis einen ernsthaften Naturforscher. In gewissem Sinne wäre sogar die Geschichtsskepsis noch unvernünftiger als diese. Sich die äußere Natur für einige Augenblicke als ein Farbenspiel von Sinnestäuschungen vor-

[1] Dabei versuche ich da kürzer zu sein, wo Ernst Bernheim (Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. 3. und 4. Aufl., Leipzig 1903), A. D. Xenopol (Historische Zeitschrift. 113. [1914] S. 1 ff.), Heinr. Rickert, (Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 2. Aufl. Tübingen 1913), Georg Simmel (Die Probleme der Geschichtsphilosophie. 3. Aufl. Leipzig 1907) und Osw. Külpe (Die Realisierung. Leipzig 1912. I. S. 97. 185—187. 174 ff. 177. 129. 215 [Individualität]) nach meinem Ermessen die Sachlage genügend aufgehellt haben. Ich betone jedoch, daß ich im allgemeinen unabhängig von den Genannten auf meine Auffassung kam und stets mich bemühe, aus eigener Kenntnis der historischen Geistesarbeit zu urteilen. Dies auch in Bezug auf Külpes Buch, mit dem ich in den erkenntnistheoretischen Grundtendenzen übereinstimme. Vgl. auch Emil Hammacher, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig, Berlin 1914. S. 74 ff. mit Anmerkungen. — Georg Mehlis, Lehrbuch der Geschichtsphilosophie, Berlin 1915, wurde mir erst nach Fertigstellung der Abhandlung bekannt. Meine Abhandlung ist fast vollständig vor dem Tode Lamprechts geschrieben und bezieht sich nicht auf ihn.

zustellen, könnte noch einen Sinn haben; die äußere Natur ist eben für eine primitive erkenntnistheoretische Betrachtung nichts anderes als das Gewoge unserer Empfindungsinhalte. Was sollte es aber heißen, wenn man sagte, es gibt gar vielleicht keine Menschen und keine menschlichen Leistungen? Wir höben das erkennende Subjekt selbst auf, beseitigten wir den Menschen. Wie sollten ferner geschichtliche Ereignisse als traumhafte Erzeugnisse unseres Ich entstehen können, wenn sie, um „Geschichte" zu sein, nicht Kinder einer dichterischen Phantasie sein dürfen? Die Erkenntnistheorie neigt daher von Anfang an zu zweierlei Maß gegenüber „Geschichte" und äußerer Natur, und das spricht sich nicht übel in dem Verhalten dessen aus, den man den Vater des subjektiven Idealismus nennt. Die „nichtdenkenden Dinge", also die Dinge der äußeren Natur, sind für Berkeley nichts anderes als „Wahrnehmungen", die „Geister" hingegen und die Zeichen, die uns Geister geben, wirkliche Dinge jenseits der Bewußtseinsinhalte.

Gegenüber der Geschichtsskepsis entsteht auch leicht der Einwand: Wie sollte ein einzelner Kopf imstande sein, die an sich unübersehbare Menge von Personen und Ereignissen zu erfinden, die wir „Geschichte" nennen? Wie sollte er seinen Gebilden die zwingende Form und den Schein der Tatsächlichkeit erteilen können, wie sie der „Geschichte" eigen ist? Wie sollte das zur Ökonomie verurteilte menschliche Gedächtnis reich genug sein, ohne Wiederholungen den Stoff dazu zu bieten? Die verwegenste und umfangreichste Phantasie erzeugt entweder nur ein — Chaos von relativ wenigen Bildern oder bringt es bei Ordnung ihrer Geschöpfe nur etwa zu dem Reichtum Dantes, spanischer Dramatiker oder Goethes. Genies wie Sophokles, Calderon wiederholen sich in ihren Gestalten. Die Geschichte hingegen ist verschwenderisch. Jeder neue Tag bringt neue Geschichte. Der Geschichtsskeptiker würde durch seine fortgesetzte eigene Existenz ähnlich widerlegt, wie Athanasius Kircher, der das ganze Altertum als Erfindung von Jesuiten ausgegeben haben soll,[1] durch die nach ihm gemachten archäologischen Funde. Die Geschichtskepsis ist unter den Formen der partialen Skepsis besonders töricht und wäre viel weniger sinnvoll als die totale Skepsis überhaupt.

Gefährlicher als die Geschichtsskepsis scheint der Geschichtsrelativismus[2] zu sein, jedoch nicht etwa wegen des inneren Gehalts

[1] Dem Gerede nachzugehen, lohnt sich wohl kaum; ob eine Verwechslung mit Harduin (Bernheim S. 180) zugrunde liegt oder eine gegen ihn gerichtete Bosheit?

[2] Von einem Relativismus kann G. Simmel nicht weit entfernt sein. S. 106 A. 1 behauptet er, daß der Charakter unseres Erkennens „relativistisch" sei.

seiner Behauptung, sondern wegen der tatsächlichen Verbreitung, die er, besonders in Naturforscherkreisen, genießt. Die Geschichte ist etwas Fließendes, so hört man; darum sind bei ihr keine bleibenden Ergebnisse möglich. Was dagegen ein Chemiker oder Physiker experimentall feststellt, ist ein für allemal sicher. Beirren kann freilich dieser Einspruch — und er ist noch der geistreichste von denen, die man auszusprechen, wenn auch nicht zu drucken wagt — keinen Augenblick. Die Zeiten der Herakliteer und Eleaten sind längst vorüber. Jedermann sieht, daß auch das Naturgeschehen Veränderung ist; gerade die neuere Naturwissenschaft hat uns die Überzeugung eingeimpft, daß Ruhe Bewegung, d. h. Veränderung ist. Was der Naturwissenschaft recht ist, muß der Geschichte billig sein. Und wie erkennen wir denn die Wahrheit? In Urteilen. In Urteilen aber können wir nur Verhältnisse erfassen, d. h. Beziehungen zwischen zwei Punkten der Wirklichkeit. Man müßte schon beweisen, daß das überhaupt undurchführbar sei, wollte man den Relativismus mit Recht behaupten. Jedes Messen, Wägen der Naturwissenschaft ist Bestimmen eines Verhältnisses, bei dem die Maßstäbe und Gewichtsteine nicht minder willkürliche Einheiten sind als die Jahre, Monate, Tage, Stunden des Historikers. Daß Ludwig das Kind oder irgend ein Papst eine ganz scharf abgrenzbare kurze Zeit regierten, ist ebenso absolut sicher, wenn es sichergestellt ist, wie irgend eine naturwissenschaftliche Maßbestimmung. Absolut im erkenntnistheoretischen Sinne ist, daß Augustus auf Cäsar, Napoleon I. auf Karl d. Großen folgte und nicht umgekehrt. Die besondere Frage, warum der Historiker unter Umständen höhere Zahlenwerte vernachlässigen darf als der Naturforscher, steht hier nicht zur Erörterung. Bei chronologischen Verhältnissen kann es jedenfalls prinzipiell auf Sekundenteile ankommen; die Folgerungen, die sich aus solchen peinlichen Feststellungen ergeben können, sind theoretisch unter Umständen ebenso wichtig, als es in Wirklichkeit versäumte Sekunden werden können. Schließlich ist kein Aufwand von Scharfsinn erforderlich, um zu sehen, daß der heraklitische Satz: „Alles fließt" auch dann absolute Geltung hätte, wenn er richtig wäre.

Auch der Relativismus wird sonach der Geschichtsforschung niemals dauernd gefährlich werden. Wer einmal festen Boden unter die Füße bekommen hat, weiß, daß es unerschütterliche geschichtliche Dinge gibt, wie die Existenz des alten Athen, des alten Rom und tausend andere Tatsachen mehr. Durch die Übung bilden sich im einzelnen Forscher feste subjektive Modelle des Echten, ähnlich wie auf dem Gebiete des Geschmacks der Kenner seine zähen subjektiven Kriterien sich mühsam erworben hat. „Subjektiv" ist im Grunde nicht der passende Name.

Denn nicht nur ist er sehr dem Mißverständnisse ausgesetzt, sondern er ist auch, richtig verstanden, tautologisch. Richtig genommen bezeichnet er die psychischen Äquivalente des Realen, und es ist doch wohl selbstverständlich, daß sich in der Seele des Forschers nur psychische Zustände als Kriterien bilden können und daß ein solcher Zustand „subjektiv" als notwendiges Pendant zum „Objektiven" sein muß. Die phantastische Lockung skeptischer Anschauungen, die Bernheim selbst für kritische Geister zugibt,[1] kann wirklich keine tiefe Macht besitzen. Es ist kein Zufall, daß da gerade G. Waitz, W. Giesebrecht, Th. Sickel als Verhüter einer Panik angeführt werden. Nicht etwa eine Verliebtheit in die eigenen Gedankenspiele, sondern der greifbare Erfolg ihrer logischen Arbeit, die durch die „Erfahrung" ihre vielfältige Verifikation fand, machte sie so sicher. Erfreut sich jeder Naturforscher des Vorzugs, daß er annehmen darf, es seien immer wieder die gleichen Objekte, die er vor sich sieht, so findet der Historiker nicht selten eine Unmenge von Wirkungen eines und desselben Faktums: in Münzen, Bildnissen aller Art, Urkunden, in Gefühlen von Dichtern und Prosaikern strahlt der Regierungsantritt eines Fürsten sich aus. Wie ist da nur irgend eine phantastische Lockung zur Skepsis möglich?

Man muß auch partialen und totalen Relativismus wohl scheiden. Der totale Relativismus ist zu verpönen, der partiale dagegen ist von vornherein nicht nur möglich, sondern auch notwendig, nämlich dort, wo das Material „objektiv" unsicher und für die Erkenntnis schwankend ist. Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Befriedigung aller idealen Anforderungen, die wir prinzipiell an eine Wissenschaft stellen können, bei der Geschichte eigenartigen Schwierigkeiten unterliegt. Das schließt aber nicht nach jeder Richtung absolute Erkenntnisse aus.

In der Tat gefährlich sind in unserer Zeit auch der Geschichtswissenschaft der Positivismus und der Idealismus. Der erstere scheint sich durch sein Pochen auf die Tatsachen, durch seine Bescheidenheit und Genauigkeit, der letztere durch die Hervorkehrung der unleugbaren subjektiven Faktoren des geschichtlichen Erkennens zu empfehlen. Die extremen Standpunkte sind auf theoretischem Gebiete leichter ihrer Macht zu berauben, als Standpunkte, die sich einer mittleren Linie möglichst weit nähern. Das gilt von den beiden oben bezeichneten Richtungen ganz besonders. Mit doppelter Vorsicht hat ihnen daher eine Kritik zu begegnen.

---

[1] S. 182; vgl. 175.

Ein strenger Geschichtsidealismus[1] müßte behaupten, daß nicht nur die Form, sondern auch der Stoff der Historiographie das denkgesetzliche Gebilde unseres Geistes sei. Indes befürchte ich, daß kein Historiker diese Behauptung ernst nehmen würde. Die geschichtlichen Personen, Umstände, Zustände und Vorgänge sind Gegebenheiten und können primär niemals von uns gesetzt werden. Mit Recht nimmt Külpe in seinem Buche „Realisierung“ an, daß auch der Historiker seine Gegenstände als real voraussetzt. Aber der Historiker würde sogar, vor die Wahl zwischen Positivismus und irgend eine mildere Form des Idealismus gestellt, ohne Zögern sich dem ersteren zuneigen, so sehr ist er geschult, sich dem Zwang vorgefundener Tatsachen zu fügen. Der temperamentvollste Geschichtschreiber würde es als ein Attentat gegen seinen Wahrheitsbegriff ansehen, wollte man ihm zumuten, seine Objekte von vornherein irgendwie zu konstruieren. Man möge Treitschke oder Sybel Subjektivismus vorwerfen, so weit man will, prinzipiell ging ihr Verfahren stets dahin, die Quellen in erster Linie entscheiden zu lassen. Erst wo die Quellen versagen, feiert die bloße historische Konstruktion ihre Feste und konstruktionslüsterne Denker suchen sich darum mit Vorliebe die Zeiten und Dinge heraus, die in einem Zwielicht der Überlieferung stehen. Der Widerwille gegen alles, was nach spekulativer Philosophie aussieht, ist in historischen Kreisen noch um einige Grade größer als in naturwissenschaftlichen, wo man der Deduktion nicht entraten kann.

---

[1] Zu einem solchen bekennt sich Simmel S. VII f., 42, 177 ff. Sein Buch enthält viel Richtiges, legt aber dem bescheidenen Ausspruch Rankes, er wolle nur beschreiben, „wie es wirklich gewesen“, einen veränderten Sinn unter und kennt nur den Gegensatz: Realismus = mechanische Abbildung der Wirklichkeit durch bloßes Hinsehen auf die Wirklichkeit auf der einen Seite und Produktivität = Formen auf der anderen Seite. Dabei versteigt er sich zu dem sonderbaren Satze: „in der Wirklichkeit und in ihrem ursprünglichen Gegebensein“ würden an die Tatsachen nie Fragen gestellt, auf die jene antworten müßten, wenn sie zur Wissenschaft werden. Ganz abgesehen davon, daß ein Idealist das nicht wissen könnte und es für ihn ein höchst bedenkliches Bild ist von einem „Kopf der Realität“ zu sprechen, über den der Historiker hinwegarbeite, fällt es niemand ein, daran zu denken, daß in der Wirklichkeit an die Tatsachen Fragen gestellt werden. Leicht tut sich S. mit der Versicherung, daß „jede Erkenntnis eine Übertragung des unmittelbar Gegebenen in eine neue Sprache mit nur ihr eigenen Formen, Kategorien und Forderungen ist“. Wenn das Gegebene keinerlei Erkenntniswert besitzt, so kann auch durch Umformung keine Erkenntnis aus ihm entstehen. Und, daß die Formen, Kategorien und Forderungen der Erkenntnis nur ihr eigen sind ist entweder eine Tautologie oder — bei anderer Deutung — unbewiesen und unbeweisbar.



Der Historiker weiß aber zu gut, daß seine Konstruktion erst lange nach vielen mühsamen, hingebungsvollen Vorarbeiten einsetzen kann, die lediglich der Feststellung des Tatsächlichen gewidmet sind. Historisch denken, heißt in erster Reihe anti-spekulativ verfahren. Eine „Quelle" ist entweder ein „Zeugnis" oder ein schlußtragendes faktisches Denkmal. Ein Zeugnis beruht primär stets auf der Erfahrung eines andern und der Historiker hat vorerst nur darauf zu achten, ob der vorgebliche Zeuge die von ihm behauptete Tatsache erfahren konnte und wie er sie erfuhr; bei dieser Prüfung treten zwar apriorische Kriterien ins Spiel, wie die Unmöglichkeit eines Widerspruchs oder einer Verletzung des Kausalgesetzes und dergleichen, aber sie wirken nur als dienende Glieder und ihre Verwendung zielt ausschließlich auf Sicherstellung des Gegebenen ab. Und wenn ein Denkmal vom Geschichtsforscher zu Rückschlüssen benutzt wird, so bewegt sich der ganze Prozeß von Überlegungen um die Absicht, das von den Urhebern des Denkmals innerlich und äußerlich Erlebte neu zu wissen. Wenn also der Historiker Tatsachen „setzt", so konstruiert er sie nicht von innen, sondern von außen; er setzt sie nicht neu, sondern er setzt sie nur noch einmal innerlich, indem er sie sich und andern gewiß macht. Fremde Erfahrung zu eigenem Wissen umzustempeln — das ist das „Setzen" des Historikers.

So bereitwillig man demnach die Beteiligung apriorischer Elemente am geschichtlichen Wissen zugeben muß, so entschieden müßte man es ablehnen, wenn jemand behaupten wollte, dieses „Formale" sei materiell maßgebend und habe mehr zu tun, als dem erkennenden Geiste die Gewißheit d. h. das Subjektive am Wissen zu vermitteln. Schon die Annahme eines besonderen Gegenstandes der Geschichte würde durch einen Geschichtsidealismus unmöglich gemacht, der in der Versicherung gipfelte, der erkennende Geist bilde den Erfahrungsstoff wesentlich um. Die Geschichte hat es vor allem mit „Individuen" zu tun, so lehrt man richtig. Daß und wie Individuen sind, kann uns kein apriorisches Wissen angeben. Aber nicht einmal, *was* eine Individualität ist, können wir unabhängig von Erfahrung ersehen. Das haben auf ihre Weise die erkannt, die das Schlagwort aufbrachten: Individuum est ineffabile. Intuitiv nur vermögen wir das Individuelle zu erfassen; wir können es vielleicht durchschauen, aber wir schauen es nicht aus uns heraus. Denn auch die Übersetzung von Zügen unserer eigenen Individualität in fremde Individualitäten setzt die intuitive Erfassung der fremden Individualität schon voraus und ist nur analogische Übertragung, kein apriorisches Erzeugen dieser Züge. Nicht nur aus rein logisch formalen Gründen,

sondern auch aus realen ist es bedenklich, „Individualität“ den Kantschen Kategorien zu kordinieren. „Individualität“ ist nichts „Allgemeines“ und auch nichts, was den Charakter der Notwendigkeit bei sich führte. Wie das „in sich“, „für sich“ und „durch sich“ ist sie ein ganz merkwürdiges Denkgebilde, das man weder mit den Transcendentalbegriffen, noch mit den höchsten Gattungsbegriffen vergleichen kann. Ein „Individuum“ erkennen wir, indem wir aus einer unmittelbar gegebenen Mannigfaltigkeit durch isolierende Aufmerksamkeit ein Ding herausanalysieren und für sich festhalten. Wir bezeichnen es als ein „einzelnes“, „singuläres“ Ding. Die bekannte scholastische Definition bezeichnet das Individuum als das, was in der Weise eine Einheit ist, daß es nicht vervielfältigt werden kann (ens in se unum non multiplicabile) und spricht ihm vor allem die Eigenschaft zu, keinem andern Ding mitgeteilt werden zu können (incommunicabile). Damit ist es zugleich als in sich ungeteilt und von allen andern unterschieden charakterisiert. Wenn wir das Individuum mit Eigenschaften behaftet denken, fügen wir ihm diese nicht etwa durch Determination zu, indem wir gewisse vorher irgendwie abstrahierte Merkmale anwenden, sondern wir schauen, um ein Wort Windelbands anzuwenden, synoptisch die Eigenschaften in ihm. Platon kam eben aus dem Grunde nicht zu einer Theorie der Abstraktion, weil er die von ihm tatsächlich abstrahierten Eigenschaften von Dingen sofort wieder auf Individuen projiziert; so entstanden seine „Gestalten“ oder wesentlichen Dinge.

Wenn wir ein Individuum als ein „Einzelnes“ und „Einziges“ denken, so wollen wir damit eben jede Allgemeinheit ausschließen; diese Worte bezeichnen sonach nur eine scheinbare Gleichheit. Individuen kommen darin überein, daß sie als solche in nichts übereinkommen. Sie lassen sich nicht zu einer Art zusammenordnen, sondern stehen als solche unverbunden neben einander. Sie haben ihre volle Eigenheit. Die mittelalterliche Engellehre, deren Engel jeder für sich stand, spürte die Schwierigkeiten der Sache; das Irrationale kam in dem Streite zum Ausdruck, ob sich die Engel aus Materie und Form zusammensetzten. Ebenso endete das mittelalterliche Suchen nach einem „Prinzip der Individuation“ deshalb auf einem toten Geleise, weil man das, was nur intuitiv zu erschauen ist, das Individuum, durch Zusammensetzung aus Apriorischem („Prinzip“ muß etwas Apriorisches sein) konstituieren zu können vermeinte.

Die berühmte „Haecceitas“ des Duns Scotus bedeutet das Eingeständnis, daß die „ratio“ hier ohnmächtig ist; denn das kritische „hic“ weist uns immer wieder auf das unmittelbar vorliegende Erfahrungsding.

Ganz verkehrt geht Schopenhauer mit seinem „Prinzipium der Individuation" vor; er kommt überhaupt nicht zum Individuum. Suarez hat einstweilen das Beste über die Sache gesagt. Das Individuum läßt sich nicht von oben herunter- sondern nur von innen herausbauen, nur beschreiben, nicht definieren. „Individuum" ist wie der individuelle Raum kein Gegenstand eines Begriffs, sondern der einer „Anschauung" oder „Vorstellung". Gewiß denken wir alle dasselbe bei „Individuum" wie auch beim Raum, aber nur das „principium quo", das Denkmittel, bleibt sich gleich, nicht das „principium quod", der Denkgegenstand. Wenn aber die Geschichte nicht nur vom „Individuum" sondern auch auf wahrheitsgetreue Erfassung des Individuums ausgeht, so muß sie wieder zum Individuum sofort zurückkehren und prinzipiell empirisch verfahren.

Darum ist auch der Idealismus, der seinerseits nur mit allgemeinen Begriffen und Notwendigkeiten operieren kann, gegenüber der Geschichte ohnmächtig. Wie sollen wir a priori wissen, ob die Verbindung zweier geschichtlicher Merkmale zutrifft? Nicht durch „Determination" denken wir die historischen Dinge, wie wir durch Determination die schwarzgefiederten Schwäne denken können, sondern durch Verwebung oder Komposition von Merkmalen auf Grund empirischer Bindung. Der jähzornige, verwachsene, sinnlich-unbändige Don Carlos der Geschichte ist so zu denken, wie ihn der Historiker denkt, einfach weil er so war. Eine Determination des verwachsenen Spaniers durch die Merkmale: „Sohn Philipps II.", jähzornig und sinnlich-unbändig, wäre auch ganz überflüssig: denn wir erheben sie in ihrer Verbindung unmittelbar aus den Befunden. Das „Allgemeine" dient dem Historiker wesentlich, um das Komplexe der Erfahrung zu analysieren und das Kind beim richtigen Namen nennen zu können. Wenn der alte Schulvers als individuelle Merkmale Forma, figura, locus, tempus, stirps, patria, nomen aufführt, so ist dabei zu jedem der genannten Worte wieder „einzeln" oder „individuell" zu setzen: durch individuelle Form usw. zeichnet sich das Individuum aus. Kein Zufall ist es, daß antike Philosophen bei geschichtlichen Dingen die „Anomalie" und neuere den „Zufall" betonen mußten. Weder den geschichtlichen Zusammenhängen, deren Form und Stoff sich unserem Geiste von außen her aufdrückt, noch der Unübersehbarkeit der mannigfaltigen Geschehnisse noch dem inneren Verständnis des Geschichtlichen als solchen wird der erkenntnistheoretische Idealist gerecht. Der Realist dagegen, der dem Geiste eine unendliche Anpassungsfähigkeit und Schmiegsamkeit zuschreibt, gewährt

uns grundsätzlich das Recht, den ungeheuer zahlreichen Verwicklungen des Geschehens folgen zu wollen.

Der Idealismus versichert uns immer wieder, wir hätten in der Wissenschaft nur umgebildete Wirklichkeit vor uns. Sei dem so und möge zugestanden werden, daß unsere Erkenntnismittel nur „Zeichen" von Wirklichkeiten sind. Ist es aber dann nicht ganz gleichgiltig, wie das Zeichen weiter beschaffen ist, wenn es nur die Richtung auf die wirkliche Sache hat? Während ich dies schreibe, befinde ich mich in dem Hause, in dem nach der Tradition der Emser Kongreß v. J. 1786 stattfand. Jetzt heißt das Haus „Mainzer Haus", früher hieß es „Darmstädter Hof". Setzen wir voraus, es sei sicher ermittelt, daß in dem Hause jene politische Aktion vor sich ging, was tut der Name zur Sache? Nach einem alten Stich war das Haus höher und schmäler als zur gegenwärtigen Zeit; ändert das etwas an der gemeinten Tatsache? Man hat das Tagebuch des kurtrierischen geistlichen Rates Heinrich Aloys Arnoldi, das er über die gepflogenen Verhandlungen führte, wieder gefunden und im Druck veröffentlicht;[1] was macht es aus, daß ich seinen Inhalt nun in Druckschrift vor mir habe, während er ursprünglich in Schreibschrift niedergelegt war, wenn nur die Wiedergabe getreu ist? Eben weil das alles bloße Zeichen sind, ist's gleichgiltig, ob sie ähnlich oder unähnlich sind. Verlangt muß nur eine gewisse Äquivalenz werden. Gerade weil die historischen Dinge nicht materielle Vorgänge sind,[2] ist es nebensächlich, daß der Emser Kongreß nicht noch in Filmbildern dargestellt werden kann. Die der Publikation des Tagebuchs beigegebenen Bildnisse einiger Kongreßmitglieder stützen zwar ihre im Tagebuch gegebene Charakteristik sehr hübsch, aber sie wären doch entbehrlich und ermangelten ohne letztere größeren Wertes. Sonach wäre es für den Historiker ohne Bedeutung, wenn wahr wäre, was man immer wieder betont, daß unsere Merkmale und Begriffe als bloße Zeichen und qualitative Umbildungen der Wirklichkeit zu gelten hätten. Schließlich kann man sogar den heraklitischen Skrupel modernisieren und sagen: das zur Zeit im Bischöflichen Archiv zu Limburg liegende Tagebuch, das doch, in einem Nebenzimmer des Kongreßsaales entsprungen, ein Bestandteil der geschichtlichen Vorgänge selbst war, sei wegen der

---

[1] Matthias Höhler, Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagebuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herren Deputirten usw. Mainz 1915.

[2] Eben darum ist es auch eine völlige Verschiebung der Sache, wenn man die wirkliche „Geschichte" als das „Außenbezügliche" definieren zu können glaubt.

fortwährend an Tinte und Papier arbeitenden chemischen Prozesse nicht mehr die Aufzeichnung Arnoldis.

Eine streng idealistische Erkenntnistheorie würde also der Historiographie ihren besonderen Gegenstand nehmen und darum kann diese erkenntnistheoretisch ebensowenig neutral sein wie die Naturwissenschaft. Die Natur ist nicht eine bloße Summe von Maß- und Rechenwerten, die wirkliche Geschichte keine bloße Summe von Zeugnisgegenständen. Für den Historiker ist es durchaus nicht gleichgiltig, ob Geschichte dahinfließen kann, ohne daß des Historikers Geist sie mißt. Wie sollte sich Geschichte von Natur überhaupt unterscheiden, wenn sie rein ideell wäre? Sie wäre nur willkürlich abtrennbar. Ich möchte das Denkgesetz kennen, das als Abgrenzungsmotiv für die verschiedenen Gebiete der äußeren Natur und des Geistes dienen könnte.

Eine Quelle für die Annahme von realen Persönlichkeiten und realen geistigen Zuständen wird bei vielen Historikern die stille Erwägung sein, daß sie, die Historiker selbst, doch nicht mit den Leidenschaften, Sünden, Verbrechen und geistigen Vorzügen behaftet sind, die sie in den Quellen an andersbenannten Personen vorfinden. Wohl mag ihnen zuweilen die innere Frage kommen, wie es denn möglich ist, daß sie sich so leicht in fremde Gemütszustände versetzen können; aber sie erinnern sich, daß sie ja schon als Kinder sich innerlich jederzeit die Seelenregungen der biblischen und der sagenhaften Helden und Sünder zu eigen machen konnten, und so bereitet es ihnen keine Schwierigkeit, so etwas wie „Einfühlung" oder „Analogie" anzunehmen. Indes kann darüber dem Historiker doch niemals das klare und sichere Bewußtsein davon verloren gehen, daß diese Menschen eben *andere* Menschen von Fleisch und Blut und Eigenbestand gewesen sind

Gegenüber Rickerts höchst verdienstlichem Versuche, den Geschichts-Idealismus vor der Verstrickung in den Relativismus durch die Beziehung der individuellen Dinge auf *Werte* zu behüten, besteht das Bedenken, daß eine absolute Festsetzung dessen, was wertvoll, was mißwertig und wertlos ist, bei seinem Standpunkte nicht möglich ist. Seine „theoretische Wertbeziehung", die schon die Auswahl der geschichtlichen Objekte reguliert, glaubt zwar zuerst sich auf allgemeingültige Werte stützen zu können. Im Verlauf der Untersuchung werden aber „allgemein anerkannte" und weiter „dem Streite enthobene Werte" daraus. Letzten Endes hängt es aber doch wieder vom wertenden Subjekt, also vom Historiker ab, was als wertvoll gelten „soll"; ein „Sollen" ohne eine fordernde Persönlichkeit ist undenkbar. Warum sollte es nicht einen

Historiker geben können, der die von Rickert als möglich angesehene „Familiengeschichte" für wertlos erklärte? So geraten wir von vornherein in einen Subjektivismus des Stoffes.

Wie mir vorkommt, läßt ferner der Historiker nicht deshalb seine Sonne über Ungerechte wie Gerechte scheinen, weil er nicht praktisch wertet, sondern deshalb, weil die geschichtliche Wirklichkeit selbst geistig potente Bösewichte neben geistig potenten Heiligen zeigt, weil im Menschenleben tatsächlich bald das Laster bald die Tugend triumphiert.[1] Der Gegenstand selbst und die empirische Grundrichtung seiner Arbeit sind es also, die es dem Geschichtsforscher verbieten, da seinerseits ethische Unterschiede zu machen.

In Kürze: der Geschichtsidealismus sündigt wesentlich dadurch, daß er bei der Analyse der Denkgebilde des Historikers den Zwang, den die vorauszusetzenden Gegenstände auf den Geist des Historikers ausüben, zu sehr zurücktreten läßt und die formalen oder rein kognitiven Elemente der Forschung zu hoch wertet. Wenn auch das „Individuum" des Historiographen von ihm künstlich zusammengebildet und gegenüber dem wirklichen Individuum unvollständig ist, so muß das Bild doch weder ganz unzutreffend noch überschüssig sein. Der Idealismus auf diesem Gebiete verleitet allzu leicht den Philosophen dazu, die Quellenkritik und andere Vorarbeit als unumgänglichen, aber unerwünschten Kleinkram zu unterschätzen.

Von allen philosophischen Richtungen scheint der Positivismus der historischen Forschung die verwandteste. Indem er die Erfahrung zur ersten und letzten Instanz aller logischen Arbeit erhebt, gibt er der Geschichte recht, die, wenn je eine Wissenschaft, sich vorzugsweise von Erfahrung zu ernähren beabsichtigt. In der Tat ist nicht zu leugnen, daß ein Tropfen positivistischen Öls dem Historiker nur förderlich sein kann. Aber in formaler wie in materialer Beziehung widersprechen die positivistischen Grundsätze der Natur des geschichtlichen Denkens. Da der Positivist erkennt, daß rohe Empirie noch keine Wissenschaft ist, fordert er über der bloßen Feststellung von Tatsachen noch ihre Verarbeitung. Als Formen der Verarbeitung betrachtet er, da Comte, der Vater der Richtung, seiner persönlichen Ausbildung entsprechend, die Wissenschaft ganz und gar auf das Prokrustesbett der mathematischen und naturwissenschaftlichen Behandlung spannt, die abstraktive Aufsammlung der Tatsachen, ihre klassifizierende Ordnung und die Induktion von

[1] Wenn ich Hammacher S. 76 recht verstehe, meint er dasselbe; aber das dort Folgende scheint mir seinen Satz wieder etwas einzuschränken.



allgemeinen Regeln oder Gesetzen, aus denen sich die einzelnen Tatsachen wieder ableiten lassen. Die Auffassung, von der die einzelnen Positivisten dabei geleitet sind, kann von uns dahingestellt bleiben; wir haben daher nicht nötig, auf gewisse Abarten des Positivismus wie die Machsche Lehre von der Denkökonomie oder Verworns Konditionalismus noch besondere Rücksicht zu nehmen. Es genügt zu sagen, daß die Historiographie keine von jenen formalen Aufgaben zu erfüllen vermag. Was soll Aufsammeln und abstraktives Bearbeiten der Tatsachen seitens des Historikers heißen? Er darf nichts abstrahieren, darf nicht addieren, sondern muß die Tatsachen stehen lassen und erzählend nachbilden, wie sie waren. Die Auswahl, die er unter den Tatsachen vornimmt, ist das Gegenteil von Zusammenfassen des Gleichartigen. Eine Klassifikation ist für die historische Darstellung ein Unding. Die Abteilung der Zeiträume, die der Historiker anstrebt, ist wesentlich etwas anderes, sie ist Partition, nicht Klassifikation. Und daß die Geschichte nicht Gesetze zu induzieren hat, darin sind sich die Methodiker der Geschichte heute wohl alle einig. Zu einer Erpressung allgemeiner Sätze aus den nur äußerlich gesammelten und nur äußerlich klassifizierten Fakta verführend hat der Positivismus, wo er auf Geschichte übertragen wurde, das wirkliche Geschehen zu einer absurd und pedantisch arbeitenden Maschine umgedeutet, die den Eigenwerten der Persönlichkeiten, voran der Genies, ihr Recht nimmt, dem Leben der Menschen den Atem raubt, das Höchste des Geistes in Mehlstaub auflöst. Die Antipathie Rankes, Windelbands und seiner Schule gegen den Positivismus ist einem gesunden natürlichen Urtriebe des historischen Denkens entsprungen. Umgekehrt sind die Beiträge eines so verdienstlichen Logikers wie J. St. Mill zur Methodologie der Geschichte deshalb inhaltlich so unbefriedigend und dem Umfang nach so dürftig, weil er Positivist ist, und so fühlt er sich gedrungen, Buckle in Schutz zu nehmen; von dem ungeschichtlichen Comte darf man hier überhaupt absehen. Ein positivistischer Historiker müßte sich in dem Wahne wiegen, daß der Historiker Voraussagen machen kann; Mill sucht wenigstens hypothetische Voraussagen zu retten, ohne sich zu fragen, wieweit die Voraussage möglich ist und wo sie überhaupt Halt zu machen hat. In der Frage der Individualitäten, der Willensfreiheit und der geschichtlichen Gesetze sollte freilich der Positivismus größte Vorsicht bewahren. Denn die Annahme eines notwendigen Hervorgangs von Ereignissen aus ihren Bedingungen widerspricht dem strengen Prinzip der Empirie; die Erfahrung für sich kann mir nur sagen, daß zwei Ereignisse tatsächlich aufeinanderfolgten, nicht aber, daß das zweite notwendig auf das erste

folgte. Aber Comte hatte einmal die logische Notwendigkeit, wie sie beim Folgern die Konklusion aus den Prämissen hervortreibt, mit dem tatsächlichen Gang der Naturereignisse konfundiert, weil er die Natur mathematisch denken zu können glaubte. Darum sitzt die verkehrte Neigung zur Gesetzesbildung und Aufhebung der Bedeutung des Individuellen im Kerngehäus aller positivistischen Methode. Und eben darum kann die Erziehung eines Geistes zu wahrem historischen Denken zugleich das Mechanisieren des Geistes verhüten und den Blick für die Weite und den Reichtum der Wirklichkeiten öffnen helfen, ganz anders als der theoretisch charakterlose Pluralismus des Pragmatisten W. James, der nicht durch erwiesene Tatsachen, sondern durch Bedürfnisse des Gemüts den Anspruch unseres Geistes auf neue Möglichkeiten rechtfertigen will.

Nicht so fast von rationalistischer, als von positivistischer Denkgewohnheit läßt sich G. Simmel forttragen, wenn er die wesentlich nur geistreichen Sätze wagt: „Daß die Existenz Friedrichs des Großen nicht ebenso berechnet werden kann, wie die des Neptun es konnte, liegt ersichtlich nur an dem quantitativen Unterschiede zwischen unserem psychologisch-politischen und unserem astronomischen Wissen... Je geringer die Zahl der gewußten Gesetze, umsomehr .. muß .. die Berechnung aus diesen durch die Tatsachenfeststellung ergänzt werden, um zur Kenntnis des Wirklichen zu gelangen. Die historisch gewußte Wirklichkeit ist der Grenzbegriff der gewußten Naturgesetzlichkeit, da ... bei Vollendung der letzteren ein „Momentbild" der historischen Totalität zur Vollendung des Wissens überhaupt genügen würde." So zutreffend Simmel in dem weiteren Zusammenhang, dem diese Worte entnommen sind, die grundsätzliche Inkongruenz von gesetzlicher und historischer Wirklichkeitserkenntnis aufdeckt, sosehr gleitet er mit ihnen und zwar ohne Not von seiner Hauptstellung herunter. Es ist eben prinzipiell verfehlt, die geschichtlichen Dinge als bloße Erscheinungen zu nehmen und überhaupt zu versuchen, sie nach Analogie des mathematischen Konsequenzdenkens zu fassen; dann werden sie zu „unherleitbaren, bloß gegebenen Tatsachen" herabgedrückt, und dann besteht der ganze Eigenwert des geschichtlichen Seins lediglich darin, daß der besondere Inhalt ihrer Zeit- und Raumstelle das nicht zu rationalisierende Element ist, das durch Gesetze nicht absolut, „sondern immer nur unter Voraussetzung einer vorausgegangenen, ihrerseits nun unter der gleichen Irrationalität stehenden Tatsache deduzierbar wäre." [1] Hier werden die interessanten und scharfen Prägungen geistigen Charakters,

[1] Simmel S. 105f. (S. 106 ist „nun" sehr bezeichnend.)

die den Münzen der Geschichte von Künstlerhand aufgestempelt sind, unbarmherzig plattgeschlagen; es ist, als ob Kant und Fichte niemals gesprochen hätten. Die Machtgrenzen, die den „Gesetzen" der Wissenschaft durch die Wirklichkeit gesetzt sind, sind eben nicht „verschiebbar" und die „prinzipielle" Zweiheit des historisch tatsächlichen nnd des Gesetzeswissens kann kein „Minimum von Realisierung" erlangen.[1] Die ganze Art, wie man da versucht, das Geschichtliche zu bestimmen — rein negativ durch Anwendung eines heterogenen Maßstabes — ist verfehlt. Sie entspringt dem baren Mißverständis, dem seit den Tagen des jungen Comte das Wesen des Geistigen als solchen begegnet.

Das material den Positivismus auszeichnende Merkmal ist eine Negation, die Verwerfung jeder metaphysischen Auffassung des Wirklichen. Mit Hume leugnet man die wissenschaftliche Bedeutung jeder substanzialen und kausalen Erfassung der Dinge. Ursachen, Kräfte, wirkende Besitzer von Eigenschaften sind für den Positivisten angeblich nicht vorhanden. Setzt denn aber der Historiker nicht reale Persönlichkeiten, reale Vorgänge, reale Zusammenhänge vor allem kausaler Art voraus? Kann er, wenn er die geniale Wirksamkeit eines Moltke mit dem Verhalten Bazaines vergleicht, wenn er die Erfolge des ersteren und die Mißerfolge des letzteren sich und andern begreiflich machen will, ohne Annahme von Kräften auskommen? Was sind denn „Personen" anderes als „Substanzen", gleichviel, wie man sie definiere? Besteht für den Historiker die Realität Moltkes nur in dem Wissen, das er, der Historiker, von einem Erkenntnisobjekt „Moltke" hat, oder sind die Erfahrungskenntnisse, die er von Moltke hat, nur bruchstückartige geistige Äquivalente für die vor seinem Wissen und unabhängig von ihm bestehenden wirklichen Taten des Feldherrn? Hält der Historiker diese Erfahrungserkenntnisse nicht prinzipiell für vermehrbar, und zwar insoweit das wirkliche Objekt eben mehr Eigenschaften enthält, als die Forschung bisher feststellen konnte? Die kritische Analyse der antimetaphysischen Tendenz des Geschichtspositivismus tritt in wichtigen anderen Erörterungen der Frage nicht entschieden genug hervor. Zwar verteidigt man das von Comte verpönte Erklären und rettet die geschichtliche Kausalität. Aber daß man, auch wenn man als Historiker von Gott und seinem Weltplane gänzlich absieht,

[1] Wie da Simmel noch behaupten kann, die prinzipielle Zweiheit verliere nicht das mindeste („irgend etwas") von ihrer Tiefe, ist mir unverständlich. Für positivistisch beeinflußt halte ich jenen Abschnitt, obwohl Simmel von Irrationalität spricht, weil eine solch mechanische Betrachtung des „Individuellen" dem Rationalismus wie der spekulativen Philosophie denn doch fremd ist.

doch immer transcendentes Sein voraussetzen muß, ist, wie mich dünkt, nicht in ausreichendem Maße betont worden. Zwei Begriffe der Transcendenz sind bekanntlich in der heutigen Philosophie streng auseinanderzuhalten: die Transcendenz gegenüber dem erkennenden Bewußtsein und die Transcendenz gegenüber der aus unmittelbaren Erfahrungen aufgebauten Natur. Der Gott der Theisten und Pantheisten, die ewige kraftbegabte Materie der Materialisten, die geheimnisvoll aus einem merkwürdigen Jenseits ins Diesseits herüberwirkenden Agentien der Okkultisten sind transcendent im zweiten Sinne; von solchen Transcendentien sprechen wir hier nicht. Um so klarer muß sich der Historiker sein, daß er bei all seiner Arbeit auf Schritt und Tritt Transcendentien im ersten Sinne voraussetzt. Und zwar nicht etwa nur fremde Willenshandlungen, sondern geradezu Substanzen, die aber als Substanzen nicht „erscheinen", sowie ihre Wechselwirkungen.

Die geschichtlichen „Personen" sind nicht bloße Individuen im Sinne der Wissenschaftslehre, sondern metaphysische Realitäten. Eine juristische Person ist in höherem Grade ein Gebilde der Abstraktion als eine historische Person. Juristische Person kann, wie man weiß, auch eine „Gesellschaft", ein „Verein" werden, historische Person niemals. Letztere ist ein leibhaftiges wirkendes Wesen mit Fleisch und Blut, das mehr ist als ein bloßer Rechtsträger. Sie ist Substanz, Quellpunkt von Eigenschaften, die an ihr sind, Kraftträger, ein sich auswirkendes, sich entwickelndes Wesen. Ohne die Voraussetzung, daß die Eigenschaften etwas Reales sind und unter Umständen Macht über und gegen ihre Substanzen gewinnen können, ohne die Annahme, daß der seelische Reichtum einer Person, selbst falls er nicht nach außen hervorträte, eine *wirkliche* Erhöhung einer Person bedeute, kann der Geschichtsforscher mit seinen Personen nichts anfangen, bleiben sie ihm gleichgültig leere Schemen. Was wäre Dante, wenn er bloß als Gelegenheit betrachtet würde, deren die Göttliche Komödie sich bediente, um zu entstehen? Das Wundergedicht hat sich dem Dichter nicht entrungen, er hat es vielmehr geschaffen. Aber auch die Vorgänge selbst sind metaphysische Dinge. Denn entweder lassen wir sie aus Personen hervorgehen, dann muß ihre reale Relation zu diesen angenommen werden. Oder sie sind selbständig gegenüber den Personen, dann sind sie erst recht metaphysische Wesen. Wie man positivistisch mit ihnen fertig werden will, ist unerfindlich. Endlich nimmt der Historiker auch überall Gegenwirkungen zu versuchten Einwirkungen an. So legt er eine Reihe metaphysischer Voraussetzungen als für ihn selbstverständlich zugrunde. Die Gestalt, die man seiner Metaphysik gibt,

möge sein, welche sie wolle; metaphysische Voraussetzungen von ziemlich bestimmtem Inhalte muß der Historiker machen, wennschon er es nicht seinerseits unternimmt, ihren Inhalt zu klären und zu prüfen.

Somit ist auch der Positivismus ein unmöglicher Standpunkt für den Geschichtsforscher und es bleibt ihm nur ein Realismus übrig, über dessen besondere Form einige erkenntnistheoretische Betrachtungen zur Geschichtswissenschaft Winke geben.

Fürs Erste ist vom Standpunkte des Geschichtsrealismus zu fordern, daß der Historiker die von ihm vorausgesetzte Wirklichkeit möglichst getreu in Systemen wahrer Urteile wiedergebe. Welche besonderen Formen dadurch bedingt werden, sei einem mehr formalen Teil der Geschichtslogik vorbehalten.

Sodann folgt auf dem gewonnenen Standpunkte, daß der Historiker nicht minder als jeder andere Forscher eine gewisse Gleichförmigkeit der Wirklichkeit mit dem erkennenden Geiste anzunehmen nicht umhin kann. Denn wie wäre Wahrheit d. h. Übereinstimmung einer Erkenntnis mit einem vorausgesetzten Sachverhalte möglich, wenn die Sachverhalte der Wirklichkeit ganz und gar unvereinbar mit den Formen der Erkenntnis wären? In der Tat befindet sich denn auch der Historiker in der angenehmen Lage, zu sehen, daß *seine* Gegenstände *insofern* eine weitgehende Gleichheit mit seinem eigenen Geiste haben, als er es mit Wesen zu tun hat, die wie er selbst *erkennend* handeln. Während der Mathematiker Objekte betrachtet, die nur eine indirekte Beziehung zur Wirklichkeit haben und durchaus unpersönlich sind, richtet der Historiker seinen Blick gerade auf die volle lebendige Wirklichkeit menschlicher Personen. Je mehr Vernunft in diesen, um so bessere Gelegenheit zum historischen Erkennen. Heikel wird das historische Verfahren erst, wenn es an geisteskranke Personen oder an Kinder herangebracht werden muß. Jedenfalls bedarf aber der Geschichtschreiber des Umwegs der Aufstellung wissenschaftlicher „Gesetze“, des Messens und Rechnens nicht, um die Rationalität seiner Gegenstände zu erweisen. Er darf die Annahme einer grundmäßigen Vernünftigkeit, so wie wir Menschen sie von uns aus zu erfassen vermögen, schon auf den qualitativen Vergleich zwischen sich selbst und den andern Menschen aufbauen. Freilich ist dazu nicht nur ein gewaltiges geistiges Anpassungsvermögen des Historikers gegenüber fremden Personen, sondern auch umgekehrt eine möglichst vollkommene Verwirklichung des Vernunftideals in seinem eigenen geistigen Habitus notwendig. Ein leidenschaftlicher, phantastischer Mensch wird nie ein guter Historiker.

Eine Schwierigkeit bereitet das Verhältnis von Wollen und Erkennen. Daß die Kraft des Denkens vernünftig sei, ist selbstverständlich.

Aber der Wille ist, wenn man einigen neueren Philosophen glauben darf, alogisch. Indes hat es der Historiker nicht nötig, sich auf einen Standpunkt, wie der Schopenhauers, Bahnsens, von Hartmanns war, zu versetzen. Er würde sich seine Aufgabe nur dann von vornherein unmöglich machen, wenn er den sogen. „empirischen Willen" d. h. das Wollen, wie es erfahrungsgemäß beim Menschen vorkommt, für wesentlich unvernünftig hielte. Schließt man sich hingegen an die psychologische Lehren an, nach der das vollkommene Wollen sich nach der Erkenntnis richtet, so kann unvernünftiges Wollen nur als Ausnahme gelten. Der Psychologe weiß zugleich, daß damit noch nicht die relative Willensfreiheit beseitigt und noch nicht ein absoluter Determinismus eingeführt ist. Unter keinen Umständen hat der Historiker Veranlassung, seine erkenntnistheoretische Voraussetzung, daß menschliches Wollen im Wesentlichen sich als vernünftige Betätigung entfalten kann, so zu verschärfen, daß ein Determinismus daraus entsteht.

Mit den schwierigsten Erwägungen der Erkenntnistheorie und der Logik hängt die bei Rickert und mehr noch bei seinem Darsteller Georg Mehlis vordringlich gewordene Behauptung zusammen, daß wir es in der Wirklichkeit schließlich mit einem Irrationalen zu tun hätten.[1] Während die gemeine Ansicht von der Wissenschaft dahin geht, daß mit dem Fortschritt der Wissenschaften die Wirklichkeit immer mehr aufgehellt werde, deuten gewisse Nebenerfolge der Wissenschaft in der Tat darauf hin, daß durch sie das Sein und das Dasein immer rätselvoller wird. Zwei Beobachtungen gehören vor anderem sicher dahin. Einmal gibt jede neue Errungenschaft der Wissenschaft uns zugleich neue Probleme auf. Und sodann scheiden aus dem Kreise der wissenschaftlichen Behandlung notwendig umsomehr Gebiete des Seins aus, je strenger die Anforderungen werden. Der Positivismus stellt eine solche Einschnürung der Wahrheitsforschung dar, indem er „Erklärungen" verbietet. Wer mit Kant nur soviel Wissenschaft in einer Sache sieht, als sie Mathematik enthält, muß nicht nur Psychologie, sondern auch vieles andere als „unwissenschaftlich verurteilen". Wer nur quantitative Bestimmungen als „exakt" gelten läßt, schaltet folgerichtig alle Geschichte, Metaphysik, große Teile der Psychologie,

[1] Georg Mehlis, Lehrbuch S. 722: „Nach dem Unverständlichen und Unbegreiflichen also werden wir durch eine dunkle Notwendigkeit fortgetrieben, und so sehr wir das Sinnvolle der Gegenwart bejahen, gehört doch unsere Liebe und unsere Hoffnung dem Geheimnis einer unbekannten Ferne." So schließt der erste Teil des Mehlisschen Lehrbuchs. Für das „Pathos des Irrationalen" (S. 689) hat Mehlis großes Verständnis; s. S. 134 ff.



die Jurisprudenz und vieles andere aus, ohne freilich zu verhindern, daß auch der Ast stürzt, auf dem jede, selbst die beste naturwissenschaftliche Untersuchung aufsitzt. Wie auf sittlichem Gebiete übertriebener Idealismus zum Pessimismus, so führt auf wissenschaftstheoretischem Gebiete übertriebener Idealismus zur Skepsis. Damit wächst aber die Menge des sogenannten Irrationalen.

Dieser Stimmung gegenüber muß man sich indes zweierlei gegenwärtig halten.

1. Was wir Menschen uns nicht begreiflich machen können, muß deshalb nicht schon irrational sein. Wie sich Dysteleologien oft als verborgene Teleologien entpuppen, so hat überhaupt und grundsätzlich die Möglichkeit zu gelten, daß das, was von uns nur tatsächlich nicht begriffen werden kann, von einem anderen Standpunkte aus wohl begreiflich sei. Das Irrationable ist noch nicht das Irrationale.

2. Wenn es uns gelingt, ein Ding wenigstens zum Teil durch Merkmale zu bestimmen, die sonst als Hilfsmittel der Rationalisierung geachtet werden, so ist das Ding nicht mehr als total irrationabel anzusehen. Sonach ist das partial Irrationable vom total Irrationablen wohl zu unterscheiden.

Beides und besonders das letztere trifft aber auf die Gegenstände der Geschichte zu. Mag es auch unserem Geiste versagt sein, den letzten Hintergrund der einzelnen Persönlichkeiten, zumal der genialen, zu durchleuchten, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie irrational seien. Und je schärfer die historische Analyse der Personen und Vorgänge gerät, desto besser wird das Individuelle, das zunächst unverstanden bleibt, mit den allgemeinen Hilfsmitteln alles Verstehens in Zusammenhang gebracht. Welches Licht gewähren uns nicht die Darlegungen der Forscher über die Genesis von großen Menschen und Ereignissen. Jede wahrheitsmäßige Beschreibung eines Charakters, sei er noch so eigenartig, bedeutet in einer großen Anzahl von Zügen eine Zurückführung des Individuums auf das Allgemein-Menschliche, wie es die Psychologie begrifflich erfaßt hat. Geiz, Hartherzigkeit sind beim Menschen mögliche Eigenschaften aus Gründen, die eben der Psychologe darlegt. Aber auch jede Verwertung naturwissenschaftlicher Ansichten zur Klärung der Ereignisse ist teilweise durchgeführtes Begreiflichmachen des Individuellen. In nichts anderem bekundet sich das Vertrauen der Historiker auf die Rationabilität des geschichtlichen Seins so stark wie darin, daß der Satz: „Es gibt keine Wunder" für viele Historiker ebenso sicher zum „Axiom" geworden ist wie für den Naturforscher. Das ist freilich kein Axiom im strengen

Sinne der alten Logik, sondern nur ein durch Verallgemeinerung von Erfahrungen entstandene methodisch brauchbare Voraussetzung, eine „Arbeitshypothese", wie man dergleichen heute zu benennen liebt; tatsächlich besteht die Verallgemeinerung nicht zu Recht, weil daraus, daß dem Historiker bisher in Millionen von Fällen alles „natürlich" vorkam, noch nicht folgt, daß nun auch wirklich alles natürlich vor sich gehe. Aber eines ergibt sich daraus doch: Auch die geschichtliche Wirklichkeit läßt sich immer mehr verständlich machen. Und wenn wir auch bei ihrer Bearbeitung finden: „neue Ergebnisse, neue Fragen", so heißt das nicht soviel wie: „neue Irrationalität", sondern vielmehr soviel wie: „neue Aufforderung zum Rationalisieren und neue Möglichkeit des Gelingens".

Dabei bleibt allerdings immer noch unentschieden, ob denn die vom Historiker verwendeten psychologischen, naturwissenschaftlichen, ethnologischen, geographischen Begriffe selbst in letzter Linie vollkommen rational sind. Doch ist, wenn man die Frage so stellt, sofort ersichtlich, daß wir mit ihr aus der speziellen Geschichtslogik heraustreten und in die Grenzen der allgemeinen Erkenntnistheorie hinübergedrängt werden. Gewiß ist es auch für den Historiker von Interesse, zu wissen, ob mit den Worten „geizig", „hartherzig" denn etwas erklärt ist, ob das häufige Wahrnehmen und Kennen einer bestimmten Sache denn auch schon ein Erkennen in sich schließt. Alles das läßt sich mit rein historischen Gedankengängen allein nicht einmal bloß diskutieren; und es wäre auch unzweckmäßig, weil diese Frage für sämtliche Wissenschaften vollkommen gleich steht. So blühen auch dem Historiker die Fragen nach der Bedeutung der Intuition, der Evidenz, der Gewißheit und die Untersuchung über den Gegensatz des bloß empirischen und des rationalen Wissens — vorausgesetzt, daß er seiner eigenen Arbeit auf den Grund zu gehen gesonnen ist. Nur in ihrer Beantwortung ergibt sich, wo denn eigentlich die Grenzen des historischen Erkennens liegen und wie sie beschaffen sind.

(Schluß folgt.)



Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg.

Von Franz Joetze.

(Schluß.)

IV. Die politische Bedeutung der Bamberger Ministerialität.

Schon frühzeitig war das Ansehen der Bamberger Ministerialität stark genug, daß sie auch in politischen Fragen eine gewichtige Rolle spielen konnte. Das lag natürlich tief in dem Wesen des Standes begründet. Männern, die ihr Leben für ihren Herrn oder für ein Staatsgebilde einsetzen müssen, werden stets besondere Rechte eingeräumt werden, zumal aber in so kriegerischen Zeiten, wie sie das deutsche Mittelalter mit sich brachte. Ihre Streitbarkeit ließ schließlich sogar ihre unfreie Herkunft vergessen. Da ihre Dienste aber oft in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden mußten, waren die Bischöfe darauf bedacht, sie durch weitgehende Zugeständnisse in guter Laune zu halten. So kam es, daß die Dienstmannen auch bei der Wahl der Bischöfe ein kräftiges Wörtlein mitredeten.

1. Teilnahme an der Wahl der Bischöfe.

Zwar sind uns über ihre Mitwirkung in ältester Zeit keine Nachrichten überliefert worden. Allein es ist wohl an und für sich klar, daß sie vor dem Wormser Konkordat ihr militärisches Übergewicht zu Gunsten des ihnen genehmen Kandidaten ausgenützt haben werden. Zumal in den Kämpfen, die dieser Übereinkunft vorausgingen, dürfte die kraftvolle Ministerialität oft entscheidend eingegriffen haben. Jedenfalls weist auf den alten Einfluß noch eine Tatsache hin, die auch noch nach diesem Vertrage lebendig blieb: Abgesandte der Dienstmannen gingen noch 1203 nach Rom mit solchen des Domkapitels, um dort die Anerkennung des gewählten Bischofs Ekbert zu erlangen; denn in dessen Bestätigungsurkunde

vom 22. Dezember 1203 heißt es:[1] „Cum dilecti filii Gundelous decanus, Siboto archidiaconus, Gotefridus et Hertnidus canonicus cum Ottone, Marcualdo et Conrado ministerialibus ecclesie Pabembergensis pro electione . . . ad nostram presentiam accessissent“, etc. Zwei von diesen dienstmännischen Abgesandten vermögen wir mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen: Otto war wohl ein Schletten und Markward ein Slicher, Konrad vielleicht ein Bunzendorf. Die Schletten und die Slicher gehörten aber zu den angesehensten Dienstmannengeschlechtern. Im Jahre 1245 zeigten die Wahl des Aachener Dompropstes Heinrich zum Bischof[2] nur der Dompropst, der Scholastikus und ein Domherr des Bamberger Kapitels an. Die Zeiten waren inzwischen andere geworden. Innocenz III. hatte 1203 die Bamberger Ministerialen nötig; denn er rang in schwerem Kampfe mit König Philipp. So ließ er es geschehen, daß die trotzigen Ministerialen die Wahl des Bischofs mitanmeldeten. Der vierte Innocenz hatte das nicht mehr nötig; doch versäumte auch er es nicht, die Bestätigung der Wahl von 1245 ausdrücklich den „dilectis filiis ministerialibus ecclesie Babembergensis et vniuerso populo ciuitatis et dioeceseos Babembergensis“ anzuzeigen; denn auch er stand damals in heißem Kampfe mit dem Kaiser und mußte nach dem Übertritt Heinrichs darauf sehen, daß sich die Bamberger Dienstmannen seinem neuen Anhänger bei diesem Frontwechsel anschlossen.

2. Konsensrecht bei wichtigen Regierungshandlungen der Bischöfe:

a) bei wirtschaftlichen Fragen.

Schon bald nach der Gründung der Bistums stimmten 1015 die Ministerialen[3] einem Gütertausche zu; ausdrücklich wird darauf hingewiesen,

[1] Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 155. — A. Altmann, Der Staat der Bischöfe von Bamberg (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1906, S. 18 und 19) glaubt, daß 1203 zum ersten Male die Wahl nach den Bestimmungen des Wormser Konkordats vorgenommen wurde.

[2] Vgl. Oskar Kreuzer, Heinrich I. von Bilversheim, Bischof von Bamberg, Gymnasialprogramm Bamberg 1907, S. 36 und Altmann a. a. O. S. 19.

[3] In der Konfirmationsurkunde Konrads I. von 1134 (Mon. Boica 29, 1, 41—43) erhielten die Bischöfe lediglich die Vollmacht „res et proprietates ejusdem aecclesiae cum consensu cleri et populi ordinare, componere, commutare et augmentare“. Wir sehen also aus der Urkunde von 1015, daß die milites et servientes das Volk bildeten.



daß er sich „assensu et voluntate omnium fratrum, militum et servientium“[1] vollzogen habe.

Daraus erkennen wir wiederum, daß die Bischöfe schon von vornherein äußerst selbstbewußte Dienstmannen übernommen hatten, mit deren stark ausgeprägtem Standesgefühl sie zu rechnen hatten. Auch ein Tausch von Gütern in der Kronacher Gegend und Memmelsdorf (1142) zwischen dem Bamberger Hochstift und Kloster Michelsberg vollzieht sich nur „consensu fratrum nostrorum ac ministerialium beati Georgii“.[2]

Selbst bei solchen Kleinigkeiten wie Pachtminderungen, „ut aliquantulum de censu remitteretur“ wurde um 1179 die Zustimmung der Dienstleute eingefordert, allerdings geschah das im Stift St. Jakob „habito consilio confratrum et officiatorum“. Auch Schenkungen kamen oft nur „ministerialibus in id ipsum consentientibus“ zu stande, so um 1140 die eines Chunradus, dessen „area principalis“ wohl als Dienstlehen gedeutet werden darf. Oder sollte es etwa ein Hantgemal sein?[3] Auch die Verschenkung eines Teils der „villa Hochstatt“ um 1186 durch Bischof Otto II. geht nur „consensu cleri et familie“ vor sich. Schon Otto I. übertrug 1117 „in presentia tocius capituli nostri ac ministerialium ecclesie ipsorum accedente consensu“ die Kirche in „Wiaren“, wohl Weiher bei Hollfeld, an das Kloster Langheim. Als um 1196 Bischof Thiemo die Burg Rohrbach bei Nittenau erwarb, geschah es ebenfalls „uirorum prudentium concanonicorum fidelium ac ministerialium nostrorum consilio“. Beim Verkaufe des Gutes Steinberg 1268 wird wohl von dem „consensu et uoluntate capituli nostri“ im Texte gesprochen, allein die Ministerialen werden erst bei Aufzählung der Zeugenreihe als „consentientes et audientes“ aufgeführt. Damit holte der Schreiber wohl nur nach, was er eigentlich im Texte hätte bemerken sollen. Bei anderen Käufen

[1] Vgl. Hirsch, Jahrbücher II, 146 und Schannat, Hist. Fuld. Cod. Prob. n. 39.

[2] Bei einem dritten Tausch einer Censualin, die in die Dienstmannschaft des Herzogs Friedrich von Rothenburg 1166 eintreten darf, und 4 Mancipien heißt es zum Schlusse der Zeugenreihe: „Aliique quam plures ministerialium eius eidem commutacioni annitentium“. Merkwürdigerweise war ihr Mann ein Ministeriale S. Georgii, sie selber hatte eine „amita ... liberrime conditionis, quantum spectat ad nobilitatem carnis“.

[3] Dieser Konrad, dessen Besitz in Memistorf lag, wird 1128, 1139 und 1149 direkt als Angehöriger des angesehenen Ministerialengeschlechtes der Memmelsdorf bezeichnet. Seinen Reichtum kennzeichnet der Besitz einer domus lapidea.

und Verkäufen wird von der Zustimmung der Dienstmannschaft nicht besonders geredet, allein aus ihrer Reihe bildet sich dann oft die ganze Zeugenschaft. Selbst bei Pachtverträgen scheinen sie bestimmend mitgewirkt zu haben, wenigstens wurde um 1179 vom Stifte St. Jakob einem gewissen Rapoto und einem seiner Erben auf Lebzeiten die Pachtsumme „consilio confratrum et officiatorum" erniedrigt. Auch bei Aufgabe von Lehen war ihre Mitwirkung mitunter erforderlich. So wurde „astantibus confratribus nostris canonicis, ministerialibus ecclesie ac burgensibus" die Resignation Heinrichs von Schletten, eines Dienstmannes der Bamberger Kirche, auf die Feste Helfenrode und andere Besitzungen, Lehen des Klosters Michelsberg, von Bischof Ekbert 1221 entgegengenommen. Ja Bischof Otto II. erklärte im Jahre 1189, daß er „communicato ministerialibus et fidelibus ecclesie consilio" „ad manum suam et mensam teneat aduocatiam fori in ciuitate et nullomodo nisi consilio fratrum et ministerialium infeodare presumat". Es zeigt sich hierin bereits eine Teilnahme des Standes an einer Maßregel, die sich auf ein schon halb und halb politisches Gebiet bezieht.

b) in reinpolitischen Fragen.

Selbstverständlich erwarben sich auch die Ministerialen auf politischem Gebiete bedeutsame Rechte, während sie in reinkirchlichen Fragen naturgemäß z. B. 1157 bei Gründung des Klosters St. Theodor nicht herangezogen wurden. Dagegen geschah das wohl bei Neulandszehnten-Streitigkeiten, wie sie z. B. 1114, 1124, 1135 und 1136 zwischen den Bischöfen von Regensburg und Bamberg ausgefochten wurden. Im Jahre 1135 erklärte Bischof Heinrich von Regensburg, daß er die Urkunde „praesentibus et consentientibus filiis nostris canonicis sc. beati Petri et ministerialibus" verlesen und unterzeichnen lasse. Als sich bei der Erwerbung der Feste Nordeck 1152 Graf Rapoto für den Erbteil seiner Schwester Hedwig 11 Talente ausbedungen hatte,[1] wünschte er darüber „communi fratrum . . capitulo [et] laicis in medium accitis" „ab Uodalrico maioris ecclesie preposito et Billungo ministeriali eorumque comparibus iam clericis tam laicis ibidem in domino congregatis" einen Gerichtsbeschluß (sententiam iudicialem), worauf Bischof Eberhard „eis . . adiudicantibus et in unum consentientibus predictam pactionem in communi conuentu" anerkannte und die Zahlung „ex decreto totius conuentus" beschloß „destinati[s] abinde nuntiis Her-

[1] Vgl. Abdruck bei Ussermann, Codex probationum No. 117.



manno de Eische, Billungo et fratre eius Gundelohc, Conrado camerario nostro, quatenus fideliter pretaxatam bonorum summa[m] fideli et dilecto nostro sepe iam nominato comiti Rapotoni assignarent". Wir sehen also, vier hochangesehene Ministerialen erhalten den Auftrag für den Vollzug des Vertrages Sorge zu tragen, während lediglich die Angehörigen der vornehmeren familia, nämlich Kanoniker und Dienstmannen, nicht aber die edeln Lehensvasallen zur Ausführung des Abkommens herangezogen wurden. Noch wichtiger war die Mitwirkung der Dienstleute 1143 bei der Auseinandersetzung des Bischofs Egilbert mit Poppo von Plassenburg wegen Güter, die diesem von seiner geschiedenen Gattin Kuniza überwiesen worden waren.[1] Auch hier entschied der Bischof „communi fratrum nostrorum atque familie ac totius ecclesie consilio". Auch die Übertragung der Vogtei über Kloster Michelsberg an den Grafen Hermann von Wertheim ging 1154[2] „praesentibus etiam quam plurimis ex fidelibus nostris tam ministerialibus quam beneficiatis" vor sich. Als 1239 die Bischöfe Hermann von Würzburg und Poppo von Bamberg sowie der Herzog von Meran sich verpflichteten,[3] auf dem im Besitze des Klosters Banz befindlichen Berge Steckilz kein „castrum uel municionem uel aliud edificium" zu errichten, da erklärten sie, daß sie diese Entscheidung haben bestätigen lassen „per interposicionem fidei clericorum et ministerialium nostrorum". Es traten also hier die beiden wichtigsten Untertanenklassen neben die sich für Einhaltung des Vertrages verbürgenden Herren, indem sie deren Verpflichtung auch für sich selber verbindlich erachteten. Der electus Heinrich schloß 1243 „de assensu capituli et consilio ministerialium" mit den Söhnen Eberhards von Schlüsselberg und ihrem Vormund Otto von Eberstein Frieden. Als Vermittler hatte er seinen Truchseß Ulrich von Rainsdorf und Ulrich von Wiensenthau bestellt, beide hochangesehene Dienstmannen der Bamberger Kirche. Ebenso vermittelten 1255[4] der Schenk Ludwig von Rotenhahn und Fasan und Konrad Stuhso von Hochstett in den Streitigkeiten des Bamberger Bischofs mit den Grafen Friedrich von Truhendingen und Friedrich von Nürnberg. Als Helfer des Bischofs werden hier ausdrücklich seine fideles und seine ministeriales hervorgehoben. Endlich suchten die Dienstmannen auch bei Verträgen, die der Bischof mit Ange-

[1] Vgl. Abdruck bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten III, 87 und 88.

[2] Vgl. deutsche Übersetzung bei Looshorn II, 445 und lateinischen Abdruck bei Ussermann, Codex probationum No. 119 und Auszug in BHVB 16, 40 und 41.

[3] Originalurkunde in MRA Hochstift Würzburg Faszikel 243.

[4] Abdruck in Mon. Zoll. II No. 64.

hörigen ihres Standes bei deren Beleihung mit einer Burg abschloß, Einfluß zu gewinnen. So geschah es 1338, wo vier Streitberger, die dem Bischof Leupold verschuldet waren, diesem ihre Burg Greifenstein aufgaben und als Lehen wieder zurückempfingen, doch durfte keiner von ihnen seinen Anteil an jemand anders als einen seiner Miterben verkaufen oder versetzen. Gingen diese auf sein Angebot nicht ein, so sollte er, oder wenn mehrere es taten, sie sich zunächst an den Bischof wenden „vnd dann sol der bischof oder das gotzhaus denselben die vorbenant ir teyl ab gelten oder darauf leihen nach rat vier erbergen des gotzhaus dinstmannen". Diese Abschätzung konnte natürlich sowohl zu Gunsten des Hochstifts als auch des Standesgenossen erfolgen. Es führt uns diese Bestimmung also ganz von selbst zu einer Betrachtung des Einflusses, den die Dienstmannschaft auf die Wahrung von Standesinteressen gewann.

c) in Wahrung von Standesinteressen.

Schon 1099 wurde eine Urkunde[1] „consilio fratrum et ministerialium" von Abt Gumbold von Michelsberg erteilt, in welcher ein gewisser Diethalmus, ein servus S. Michaelis, und seine Schwester Hemma für sich und ihre Nachkommen gegen eine Abgabe von 12 und 8 Denaren, je nachdem es sich um einen Mann oder ein Weib handele, von jeder sonstigen Zahlung frei bleiben solle, dazu dürfe man sie nicht „in beneficium subiugare aut ad ministerium vel servitium aliud sine voluntate illorum eos deputare". Es wirken also hier die Ministerialen des Kloster Michelsberg mit, um die Verschlechterung der Lage eines der Ihrigen zu verhüten. Auch der Vertrag[2] zwischen der Bamberger Kirche und den Meraner Markgrafen betreffs der Teilung von Kindern aus Mischehen ihrer Ministerialen wurde „consensu capituli nostri et fidelium ac ministerialium ecclesie nostre" abgeschlossen. Die Bestimmung[3] über die Zugehörigkeit der Kinder des Kitzinger Ministerialen Helmerich von Langheim und der Würzburger Ministerialin Liugardis, einer Tochter des Heinrich von Burgebrach, wurde 1189 „adhibito utrobique prudentum et fidelium nostrorum consilio" vorgenommen, wobei wir unter den fideles die Dienstmannen zu verstehen haben. Ebenso erklärte Bischof Otto von Würzburg 1211 einige

[1] Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 53 und Looshorn I, 489.

[2] Siehe oben S. 557.

[3] Originalurkunde in MKA Würzburg Faszikel 498.



...ue zu Ministerialen „factum nostrum totius terre nostre tam ...ium quam ministerialium astruente sentencia et id ipsum ...cordi omnium assensu comprobante". Die Dienstmannen der benachbarten Bamberger Kirche werden aber sicherlich genau so wie die Würzburger bei der Aufnahme neuer Mitglieder ihres Standes ein Zustimmungsrecht besessen haben. Ebenso gehört hieher die Teilnahme am Lehensgericht, wie wir sie 1337 beim Streite des Bischofs Leupold mit Burkart von Seckendorf wegen des Prinnerholzes bei Wachenroth sehen, 1349 bei Dissidien zwischen dem Stift St. Theodor und Ludwig dem Pottensteiner in ihrer Teilnahme an einem Schiedsgerichte. Endlich aber sehen wir Dienstmannen auch 1391[1] als Beisitzer des Salgerichtes in Sachen Bischof Lamprechts gegen Friedrich von Hohenlohe wegen der Feste Reigelberg. Sie werden hier als „erber lewte, ritter und knechte" bezeichnet. Es sind im ganzen 16, von denen die beiden letzten Günther Werner und Engelmar Klieber die beiden bürgerlichen Beisitzer waren. Der Hohenlohe war genau genommen nicht ein Standesgenosse seiner Richter, allein am Ende des 14. Jahrhunderts war aus der Ministerialenklasse ein Adelstand geworden; somit erkannte er sie als berechtigt an über seine Angelegenheit zu Gerichte zu sitzen.

3. Selbstbewußtsein der Dienstmannen gegenüber dem Herrn.

Daß sich die Dienstmannschaft bei ihrer militärischen Bedeutung für das Hochstift schon frühe ein trotziges Selbstbewußtsein aneignete, ist natürlich klar. Die wirren Zeiten des Kampfes zwischen Kaiser und Papst waren ganz besonders geeignet, ihre eigenwillige Haltung zu stärken. Die Absetzung Bischof Hermanns 1075 mußte vor allem Gelegenheit bieten, ihre Wünsche zu erfüllen. Ein Teil von ihnen blieb dem alten Herrn treu und war wohl auch bei der Gefangennahme des neuen Bischofs Rupprecht beteiligt. Jedenfalls wandte sich Papst Gregor wohl 1079 mit folgenden Worten an die Ministerialen Hermann, Ulrich, Friedrich, Mazelin, Herold, Wirntho, Gottfried und Gotebold:[2] „Intelleximus iam diu, quod vos. sc. Haremanne el Udelrice accepistis

[1] Vgl. Abdruck in Schuberths Versuch S. 133.

[2] Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 48. Der Papst nennt sie zwar milites, aber er tituliert sicherlich falsch. Auch in Süddeutschland kamen Fälle vor, wo beide Titel promiscue gebraucht wurden. In Norddeutschland bestand sowieso kein Unterschied zwischen ihnen. Vgl. Molitor, Der Stand der Ministerialen, S. 37 und 38. Es kommen übrigens alle diese Namen unter den damaligen Ministerialen vor, oft mehrmals, während mir freie Vasallen mit

bona eiusdem ecclesie pro introitu Babenbergensis episcopi Herimanni iam depositi, quodque vos Friderice, Mazeline, Herolde, Wirintho post illius excommunicationem ab hac sede bona eiusdem ecclesie ab eo similiter accepistis. Intelleximus etiam te, Gotebolde, quando captus tenebatur episcopus [Rupertus], iam memoratae ecclesiae bona de manu regis accepisse." Sie sollten daher 20 Tage nach Empfang dieses Schreibens entweder die Güter zurückgeben oder sie aus der Hand des Bischofs neu empfangen. Widrigenfalls würden sie exkommuniziert. Welch offenes Feld zu Übergriffen aller Art sich verwegenen Männern damals bot, dafür ist auch ein Schreiben Bischof Rupprechts äußerst charakteristisch. Er klagt darin[1] vielleicht um 1089 dem Kaiser: „Si quid enim ab hostium immanitate relinquitur, hoc totam a vestris ministerialibus quibusdam ubique devastatur, ubicumque possunt sine omni respectu Dei et vestri. Quorum illi quidem, qui apud Hamerstein[2] praesident, octo carradas vini nobis hoc anno abstulerunt. Oleum ... M. cum praeter eum deveheretur, ex toto praeripuit. Porro R. cum suis complicibus omnia nostra sue domui contigna usque ad desolationem devastavit". Daß diese Zeit voller Unrecht und Gewalt natürlich auch von den eigenen Ministerialen zum Schaden des Hochstifts ausgenützt wurde, liegt auf der Hand. Zwar hätte eigentlich der Treueid, den sie ihrem Herrn schwören mußten, sie davon abhalten sollen, allein in diesen schwankenden, stets Neues, noch nie Dagewesenes bringenden Jahren kam manch Dienstmann genau so wie die großen Herren mitunter in eine Situation, wo ihm ein Eidbruch gerechtfertigt erschien. Nicht selten standen die Ministerialen auch mit dem Domkapitel verbunden dem Bischof gegenüber. Beide Genossenschaften hatten ja insofern das gleiche Interesse, als sie darauf sehen mußten, daß ihnen der Bischof nicht zu mächtig werde. Zudem saßen ja wohl schon im 11., bestimmt aber im 12. Jahrhundert Angehörige der Ministerialität schließlich in großer Zahl im Domkapitel. Mit diesen also vereint errangen sie 1201 die Grundlage zu einer Wahlkapitulation; denn Bischof Thiemo erklärte damals, „quod nos contuli-

den auffallenden Namen Mazelin, Herold, Wirntho und Gotebold aus dieser Zeit nicht bekannt sind. Die von Ernst Freiherrn v. Aufseß (Die alten freien Geschlechter im Bistum Bamberg, BHVB 56, 335) angeführten Herren gehören samt und sonders erst dem 12. Jahrhundert an, einer sogar dem Jahre 1169.

[1] Vgl. Ussermann, Codex probationum No. 51.

[2] Die Lage des Ortes kann ich nicht bestimmen.

[3] Er wird in einer Originalurkunde von 1201 zum ersten Male erwähnt.

mus legitimo titulo donationis super altare sancti Georii aduocatias ciuitatis Babenbergensis super forestum in Micheilove, ut libere postmodum ecclesie pertineat, tali condicione . . interposita fratribus nostris et ministerialibus ecclesie, ut quicunque successorum nostrorum . . ., quod predictas aduocatias nec infeudare nec alio modo alienare presumat, hoc spondeat, antequam canonici obedientiam promittant uel ministeriales sacramentum fidelitatis illi praestent".

Die meisten Streitigkeiten zwischen den Ministerialen und ihrem Herrn entstanden natürlich wegen Güterbesitz und Entschädigungen, die sie für Dienstaufwendungen verlangten. Interessant ist nun, daß ein derartiger Zwist zwischen dem electus Heinrich und Eberhard de Lapide 1244 „super bonis in Slamanesdorf [1] et dampnis, que in seruicio ecclesie idem Eberhardus Wolfesberch [2] se asseruit pertulisse . ., sopita est inter ipsos mediantibus ecclesie ministerialibus." Also sogar die Bestimmung, wieviel einem der Ihrigen der Bischof als Ersatz für Verluste in seinem Dienste zu zahlen hatte, wurde von ihnen getroffen. Gewiß ein wichtiger Erfolg der Genossenschaft, die allmählich immer mächtiger wurde, so daß sich fast regelmäßig bei Verleihung von Vogteien an Ministerialen eine Mahnung in der Urkunde vorfindet, das Amt nicht zu mißbrauchen, im Wortlaut wechselnd, im Sinne gleich, heißt es 1123, „ut non advocati iuri sed defensoris pietate rusticis praeemineat", 1334 er dürfe sie nicht drangsalieren und mehr Geld für sich fordern „an des si von gerihtes wegen mit vrteil veruallen".

Am gefährlichsten für das Hochstift zeigte sich das Selbstgefühl der Ministerialen, als sie anfingen, eigene feste Burgen zu bauen, in denen sie ihren Herren Trotz bieten konnten. Kaum hatten die Bischöfe durch die Goldene Bulle von Eger 1213 selbst das Recht des Burgbaues erworben, als auch schon ihre Dienstmannen begannen, sich dasselbe anzueignen. Wieder kam ihnen die Lage der politischen Verhältnisse fördernd entgegen: die lange Abwesenheit Friedrichs II. von Deutschland,

---

[1] Schlammersdorf BA Forchheim.

[2] Wolfsberg BA Pegnitz. Wo aber Stein, nach dem Eberhard sich auch nennt, gelegen ist, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Wahrscheinlich ist es Hilpoltstein. In einer Urkunde des Bischofs Arnold von 1294 werden unter den Zeugen Hermannus de Breitenstein und Hilboldus frater suus de Lapide genannt. Der letztere dürfte wohl der Mann sein, nach welchem die Burg ihren jetzigen Namen erhielt. Der Breitenstein bei Königstein (BA Sulzbach) liegt nur 20 km von Hilpoltstein, dieses keine 4 km von Wolfsberg entfernt.

der neu entbrennende Kampf der Kurie gegen die Staufer und endlich die schrecklichen Jahre des Interregnums. Anfangs werden sie wohl ihre Festen auf eigenem Grund und Boden errichtet haben, später aber oft auch auf dem Hochstifte gehörigen Gebiet, wo sie gerade die Gunst des Geländes dazu veranlaßte. Eine Notiz im Bamberger Privilegienbuch S. 59 besagt, daß ein Ministeriale von Stolberch vor Zeiten die Burg Stufenberch gegen den Willen der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, des Grafen von Henneberg und des Herzogs von Meran — also vor 1245 — eigenmächtig erbaut habe. Schon 1249 begegnet uns urkundlich ein derartiger Fall. In einer Langheimer Urkunde erklärte ein Sproß eines der vornehmsten Ministerialengeschlechter: „Iringus de Cunstat, postquam ex temeraria presumtione cepi edificare castrum in proprietate monasterii Lancheimensis[1] . . . offero ei pro digna satisfactione meas possessiones . . . curiam in Isenlingeu, Cedeliz, Theliz, Stenge, Bverkendorf, Wolfloch,[2] mansum in Tussendorf et agrum iuxta Hoinstat". Die zahlreichen Höfe, die Iring zum Ersatz dem Kloster Langheim geben mußte, beweisen, welcher Wert einer Burg damals zugemessen wurde. Die Feste beherrschte allerdings Main- und Rodachtal zugleich. Anderseits aber geht aus der Urkunde auch hervor, daß der trotzige Erbauer im Besitze der Burg verblieb, also seinen Willen durchsetzte. Mitunter benützten die Bischöfe auch einen günstigen Umstand, um sich selbst in den Besitz eines wehrhaften Ortes zu setzen, der ohne ihre Zustimmung erbaut worden war. So erklärte 1258 der electus Eberhard, „quod inter nos et filios Ludewici de Rotenhagen . . super castro in Cile et aduocatia Duringensthat et omnibus bonis dicto L . . . per . . predecessorem nostrum obligatis talis concordia intercessit, quod nos dabimus pro dicto castro . . 200 marcas argenti et omnibus edificiis in eodem castro factis 50 marcas argenti, ita quod iidem pueri omni iuri, quod habebant vel habere videbantur, in superiori curia, in qua sita est turris, et in inferiori nostra curia, in qua paruam turrim predictus L. erexerat, in nostras manus renunciauerunt. Bis vor die Könige brachten die Bischöfe deswegen Beschwerden. So mußte König Adolf 1293[3] eine

[1] Gemeint ist Wildenberg bei Redwitz, wie aus der Urkunde von 1250 hervorgeht, wo Iringus direkt als Erbauer des castrum Wildenberch iuxta Mogum prope Hoinstat bezeichnet wird. In dieser Urkunde wird eine neue Entschädigung des Klosters festgesetzt.

[2] Isling, Zettlitz, Thelitz, Wolfsloh im BA Lichtenfels, Tauschendorf bei Isling ebendaselbst.

[3] Abdruck der Münchener Originalurkunde in Berthold Schmidt, Ur-

Klage Bischof Arnolds gegen den Vogt Heinrich von Weida untersuchen Er überwies sie zur endgültigen Entscheidung an den Burggrafen von Nürnberg. Arnold hatte den Weidaer aufgefordert, „die vesti, die er gebut hat an dem kirchoue des marchtis ze Schurgast, der das gotzhus ze Babinberg anherit“ innerhalb 14 ‚nehtin‘ zu brechen, während Heinrich lediglich deshalb dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte, weil der Burg oder ihrem Bau seit 40 Jahren nie ‚widersprochen‘ worden sei. Derselbe Bischof ging 1294 auch gegen die Knutonen von Scheidungen und ihre Helfershelfer vor. Sie mußten auf Burg Scheidungen verzichten, ja die „municiones . . in Snellenrod et in Zurbow“ gaben sie sogar „confringendas“ heraus. „Jmmo quicquid in ecclesiis ipsarum municionum ad incastellacionem factum est . ., hoc similiter est delendum. Nec nos“, so erklärten die gedemütigten Herren, „amplius in prefatis locis uel in aliis ad ecclesiam Babenbergensem pertinentibus sine consensu ipsius domini nostri episcopi . . municiones aliquas in posterum erigemus.“ Ebenso durfte der Bischof die Befestigungen in Kirchscheidungen brechen. Außerdem versprachen sie solche nie auf bambergischem Gebiet, falls sie damit je wieder belehnt würden, aufzurichten. Auf ihrem eigenen Grund und Boden konnten sie demnach ruhig Burgen bauen. Noch 1354 erklärte ein gewisser Heinrich von Schauenberg, gen. Knoch, dem Bischof Luitpold, daß weder er noch seine Erben den Bau und die Wohnung zu dem Hof geheißen, den er vom Abte von Michelsberg hatte, „furbaz nimmer sullen gepawn weder mit mauren noch mit graben“. Nur Zäune und Planken durfte er errichten und vor allem sollte sein Haus dem Bischof für alle seine Kriege offen sein; denn natürlich entschlug sich der Dienstmann hinter seinen festen Mauern einfach seiner Pflicht, indem er die Händel seines Herrn geschickt für sich ausnützte. Im gleichen Jahre erhielt dann Leupold vom König Karl ausdrücklich die Erlaubnis, sich gegen derartige Übergriffe, die ja meist von den mächtigsten Dienstmannen ausgingen, zu wehren. Der König sagte in dieser Urkunde, es sei Dir erlaubt, „daz du mit deiner freunde hilfe . . alle dis burg vnd vesten, di wider dich auf deiner kirchen guet vnd freyheit gebawt sein, als wir von deinen wegen vernumen haben, brechen vnd verstoeren sullest“. Diese besondere Erlaubnis

kundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Jena 1885. I, 134 Nr. 277. Die im Original stehende Jahreszahl 1273 muß nach der Indiktion in 1293 abgeändert werden. Das Tagesdatum, bei Lang, Böhmer und in den Mon. Zollerana auch falsch angegeben, ist der 25. April.

war deshalb durchaus notwendig, weil in Franken und Bayern Landfriede geboten war. Mit welchem Erfolge Leupold vorging, ist leider nicht zu erkennen. Jedenfalls konnte ihm die augenblickliche Waffenruhe die Aufgabe außerordentlich erleichtern. Trotzdem wird es ihm wohl kaum gelungen sein, alle Verluste seiner Kirche wieder wettzumachen. Und erzielte der Bebenburger wirklich Erfolg, so gingen diese unter der unglücklichen Regierung Bischof Lamprechts sicher wieder verloren. Dem zu mächtig gewordenen Stand der Ministerialen konnten die Bischöfe nicht mehr unrechtmäßig erworbene Güter und Rechte entwinden.

V. Die Auflösung des Standes.

1. Der Einfluß des Rittertums.

Die Zersetzung des Standes der Ministerialen und seine Verschmelzung mit den Resten des alten Adels wurde am meisten durch das Aufkommen des Rittertums gefördert. Wie Delbrücks ausgezeichnete Untersuchungen gezeigt haben, schloß sich dieses erst als Stand ab, nachdem an den Ritterschlag auch die Forderung der Ritterbürtigkeit geknüpft war; in Deutschland geschah dies seit 1187.[1] Dungern hebt dann richtig hervor, daß ein Ritter nur durch langsame Schulung für seinen Dienst erzogen werden konnte, und daß die Kostbarkeit der Ausrüstung nur den materiell besser gestellten Dienstmannen den Eintritt in die Ritterschaft möglich machte.[2] Da nun die Hauptlast der Kriegsführung der Ministerialität zugeschoben worden war, so ist es klar, daß diese der neuen Genossenschaft von vornherein den besten Nährboden darbot. Anderseits aber war es für jeden tapferen christlichen Streiter, der die Voraussetzungen zum Eintritt in die Reihen der Ritter erfüllte, also ganz besonders für diejenigen von altedler Herkunft, selbstverständlich, sich in diese geweihte verdienstliche Körperschaft aufnehmen zu lassen. Damit aber wurde in ihr eine Verschmelzung beider Gruppen langsam angebahnt. „Der neue Begriff verdrängte nun vollends die schon längst sich kreuzenden Unterscheidungeu und Wertungen von frei und unfrei."[3] Schon das alte Dienstrecht erlaubte dem Ministerialen, der kein Dienstlehen empfangen hatte, „militet, cui vult, non beneficiarius sed

---

[1] Vgl. Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst. III, 239 und 240.

[2] Vgl. Otto Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle S.-A. 1908. I, 340 und 342.

[3] Vgl. Delbrück l. c. S. 241.

libere“. Es besaß damit zum mindesten ein Teil der Genossenschaft, wie ich oben[1] ausgeführt habe, ein gewisses Freizügigkeitsrecht. Das mußte für Ritter aus dem Ministerialenstande ganz besonders wichtig werden, da diese dadurch den edelfreien Rittern wieder um einen Schritt näher kamen. Selbstverständlich aber suchten die im alten Dienstverhältnis zurückgebliebenen Genossen sich die Errungenschaften dieser Gruppe in anderer Weise zu verschaffen. Um die Wende des 12. Jahrhunderts befand sich demzufolge die gesamte Genossenschaft schon im Zustande der Halbfreiheit, sie fühlten sich mehr als Krieger an und für sich, milites, d. h. Ritter wie als Diener eines Herrn. Auch ihre Herren teilten schließlich im 14. Jahrhundert diesen Standpunkt, sie verlangten, daß ihre Dienstmannen dem Ritterstande angehörten, sonst konnten diese eine Burghut nicht übernehmen. Für gewöhnlich wurde diese Forderung gar nicht ausgesprochen, allein sie galt stillschweigend. Nur in einer Urkunde Heinrichs von Schauenberg, gen. Knoch, findet sich ein derartiger Hinweis. Knoch war auch Ministeriale des Markgrafen von Meißen. Bei einem Angriffe des Bischofs Leupold von Bamberg auf den Meißner mußte er seine Burghut zu dem Hof einem seiner Söhne übergeben, „der Wappengnoz sei vnd purkhut verdienen mug“.

Durch ihr Aufgehen in den Ritterstand — nur wenige werden diese Bewegung nicht mitgemacht haben — hob sich die gesellschaftliche Stellung der Ministerialen ganz außerordentlich; denn erst jetzt waren sie ihren alten Kampfgenossen aus den Reihen der Edelfreien in gewisser Beziehung nach außen hin gleichgestellt, wenn auch beiden Teilen noch das Bewußtsein eines bedeutsamen Unterschiedes blieb.

2. Der Doppeldienst der Ministerialen.

Eine außerordentliche Lockerung des Verhältnisses zwischen Herrn und Dienstmann mußte durch das Eingehen eines zweiten Herrendienstes durch den Ministerialen herbeigeführt werden. Wahrscheinlich ging auch dieser Doppeldienst von jener Klasse der Dienstleute aus, die zunächst kein Lehen erhielten und dadurch gezwungen waren sich ein solches bei einem andern Herren zu suchen. Erledigte sich nun in ihrer Heimat ein Lehen, so war es natürlich, daß der alte Herr sie zunächst damit bedachte, ihnen aber, wenn sie ihr Kriegshandwerk verstanden, auch nicht das Aufgeben des ersten Dienstverhältnisses auferlegte. Ob nun der zweite Herr, in dessen Dienst der Ministeriale zuerst trat, ihm ein Dienstlehen oder ein richtiges Mannschaftslehen erteilte, das hing sicherlich von

[1] Siehe S. 554.

den Verhältnissen ab. In dem mir bekannten ersten derartigen Fall erhielt der Dienstmann ein echtes Lehen; denn der Herzog Friedrich von Rothenburg erklärte 1166, „qualiter ego ... rogatu cuiusdam ministerialis sancti Georgii martyris in Babenberg Adelgen nuncupati pro eo, quod acceptus nobis foret et hominio mancipatus, hanc ei cautionem indulsimus.“ Daraus aber, daß der Staufer die gesamten Familienangehörigen Adelgens in seine Ministerialität aufnahm, geht hervor, daß auch Adelgen selber zu ihr gehörte und nicht etwa trotz seines Bamberger Dienstverhältnisses dem Herzoge als freier Vasall galt. Eine andere Möglichkeit in ein doppeltes Dienstverhältnis zu gelangen, konnte wohl in der Weise entstehen, daß ein Ministeriale von einem andern Herrn irgend ein Besitztum erkaufte, auf dem die Pflicht der Verteidigung ruhte. Da „Heidinricus de Lichtenfels ministerialis domini ducis de Meran“ um 1196 die erbliche Vogtei des Michelsberger Besitzes in „Rudental“ von Friedrich von Niesten kaufte und, wie Abt Wolfgang erklärte, „defuncto Friderico . . . eandem . . a nullo quam a nostra ecclesia“ verwalten sollte, so trat damit der Lichtenfelser auch in ein neues Dienstverhältnis; denn mit dieser Vogtei, die vordem ein so vornehmer Mann wie Friedrich von Niesten bekleidet hatte, war natürlich die Verwaltung des Niedergerichtes verbunden, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Ministerialen anvertraut wurde.[1] Es ist sehr charakteristisch, daß die beiden ersten Fälle, in denen Doppeldienst vorliegt, nicht ganz klar liegen. In ganz unzweideutiger Form trat Heinrich Gruzinch in ein zweifaches Dienstverhältnis. Ihm erlaubte am 21. August 1293, „licet invitissime“, Graf Heinrich von Castell,[2] der ihn zum Kastellan seiner Feste Hallberg ernannt hatte, „ab hinc usque ad instandum festum sancti Martini et ex tunc ad unius anni spatium commanere domino Ar(noldo) episcopo memorato“, dessen Dienstmann er war, „ita sane, ut quandocunque medio tempore sui auxilii indiguerimus, dummodo pecierimus suum auxilium ac opem, operam, tanquam si nobis assederet, . . . inpensurus.“

---

[1] Vgl. Adolf Pischek, Die Vogtsgerichtsbarkeit usw., S. 94.

[2] Vgl. Pius Wittman, Monumenta Castellana. 1890. S. 88. Es handelte sich also in diesem Falle ebensowenig wie in den später behandelten um ein einfaches Ministerialitätsverhältnis gegenüber zwei Herren, die ein Miteigentumsrecht an ihn geltend machen konnten, wie Molitor, Der Stand der Ministerialen, S. 160, will, sondern um eine freie Vereinbarung, die den Ministerialen eben zum Dienstmann zweier Herren machte, was Fürth in seinen Ministerialen S. 431 schon richtig erkannt hat.

Der Zusatz „licet invitissime“ verrät, daß derartige Abkommen doch noch recht selten waren. Später aber änderte sich das. Die Ministerialen werden erkannt haben, daß gerade diese Form des Dienstes ihre Abhängigkeit von ihren Herren geradezu illusorisch machte, und daß sie auf diesem Wege am leichtesten zur völligen Freiheit gelangen konnten. Anderseits aber mögen auch rein wirtschaftliche Fragen sie dazu veranlaßt haben, einen zweiten Dienst zu suchen, da ihnen infolge der immer kostspieligeren Ausrüstung ihr auf die alten Verhältnisse zugeschnittenes Dienstlehen für ein standesgemäßes Leben kaum mehr genügte. Jedenfalls treffen wir noch auf drei derartige Verträge. Ritter Otto von Aufseß gelobte am 24. Juli 1315 dem Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg „dez“, wie er sagt, „vndertaeniger purkman ich pin“, daß er ihm dienen wolle „ane wider daz goteshus ze Bamberg.“ [1] Die Aufseß waren aber Ministerialen dieses Hochstifts. Umgekehrt waren aber die Seckendorf von je Dienstmannen der Burggrafen; wenn also 1340 [2] Burkhart von Seckendorf gen. Hörauf, als ihm Bischof Leupold Burg und Amt Wachenroth verlieh, die Erklärung abgab, ihm damit zu „gewarten vnd dinen gegen allen leuten vnd zu allen im crigen an wider die edeln manner die burggrauen von Nurenberch“, so trat hier eben ein ursprünglich nürnbergischer Ministeriale in ein neues Dienstverhältnis zu Bamberg. Endlich aber war der oben schon erwähnte Heinrich von Schauenberg gen. Knoch sowohl Michelsberger als auch Meißner Dienstmann, wie eine Urkunde von 1354 lehrt. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten ein derartiger Doppeldienst führte, beweist die einfache Tatsache, daß Burkhart wie Heinrich ausdrücklich die Erlaubnis erhielten, ihren ersten Herren, den Nürnberger oder Meißner Grafen im Kampfe gegen den Bamberger [3] Bischof zu unterstützen, sie mußten nur für Ersatz sorgen, wobei das eine Mal (1340) die Burg zwei Bamberger Dienstmannen ausgeantwortet werden mußte, das andere Mal (1354) einem Sohne Burkharts die Verteidigung der Feste übergeben werden sollte. Durch dieses Verfahren wurde natürlich der wichtigste Vorteil zu nichte gemacht, den der Herr aus dem Ministerialitätsverhältnis hatte ziehen können, nämlich jederzeit über den Dienstmann ohne weiteres zu verfügen. Daher trat im 14. Jahrhundert an die Stelle des alle Ministerialen gleichmäßig bindenden Rechtes der

---

[1] Vgl. Monumenta Zollerana II No. 513.

[2] Vgl. Looshorn III, 163.

[3] Die Ministerialen der zum Hochstift gehörigen Klöster galten im späteren Mittelalter als Dienstmannen des Bistums.

Einzelvertrag, in dem Herr wie Dienstmann ihren Nutzen, so gut es ging, wahrzunehmen suchten.

3. Die Wirkung der Dienstverträge.

Die Dienstverträge,[1] die zwischen dem Bischof und seinen Ministerialen abgeschlossen wurden, bedeuteten nun nichts mehr und nichts minder als die Auflösung des alten Standes der Dienstmannen. Theino von Lichtenstein war der erste, mit dem 1257 ein solcher zu stande kam. Von 1310 an bildeten sie die Regel. Dadurch, daß durch sie das alte gemeinsame Band zerrissen wurde, hörte auch die Genossenschaft auf zu existieren; denn da die Bischöfe in diesen Verträgen darauf hinarbeiteten, daß das Dienstverhältnis nur eine bestimmte Reihe von Jahren dauert, so wurde dadurch die Zugehörigkeit des einzelnen zeitlich beschränkt, damit aber im wesentlichen überhaupt aufgehoben. Die Folge davon aber war, daß sich die Dienstmannen nur noch dem Namen nach von adligen Rittern unterschieden. Diejenigen Elemente nämlich, die den Anforderungen der neuen Zeit in Bezug auf standesmäßiges Auftreten durch reichen Besitz gewachsen waren, fanden den Weg in die Höhe. Die andern aber wurden Kriegsknechte, die ihren ehemaligen Genossen zur Verteidigung der Burgen als turnarii, vigiles und portarii beigegeben wurden oder bei Feldzügen als Aufklärungstruppe und zur Verfolgung des geschlagenen Feindes verwendet wurden. Die große Masse aber der Ministerialen verschmolz mit einem Teile des alten Adels zu einem neuen Stande, dem Uradel. Aus ihm aber wurden für militärische wie für Verwaltungszwecke ganz besonders die neuen eigentlichen Diener des Staates entnommen, die Beamten. Es waren somit die Ministerialen auch die Vorläufer des heutigen Beamtentums, als dessen Geburtsjahr die Einführung eines für alle gültigen Amtseides angesehen werden kann, d. h. für Bamberg das Jahr 1421. Wir dürfen uns nicht in dieser Auffassung dadurch beirren lassen, daß im 15. Jahrhundert in steigender Zahl auch Bürgerliche in das Beamtentum eintraten. Das ausschlaggebende Element in der Verwaltung wie im Heerwesen blieben doch für lange Jahrhunderte die Adligen. Dazu kam, daß die meisten Bürgerlichen, die im 15. oder 16. Jahrhundert in die Reihen des fürstlichen Beamtentums aufgenommen wurden, Angehörige des Patriziats waren, das zu einem großen Teil der gleichen Wurzel wie die Ministerialen entsprossen war.

[1] Vgl. auch oben S. 583—591.



4. Aufnahme von Ministerialen in edelfreie Klöster und in das Domherrenkollegium.

Schon im 12. Jahrhundert begegnen wir in edelfreien Klöstern der Bamberger Kirche Mönchen aus Ministerialenblut. Um 1141 verkaufte der Hochstiftsministeriale Wolfram von Miessendorf ein Grundstück in Billungesreut für 37 Talente an Abt Hermann von Michelsberg.[1] „Ex eadem pecunia XV Italenta statim S. Michaeli obtulit, ut filius eius parvulus Ebo nomine inter fratres monasterii reciperetur et ipse ibi sepulturam post obitum consequeretur.“ Schon vorher um 1136 wird einmal ein „Eberhardus quondam minister sancti Georii, postea monachus beati Michaelis“ erwähnt. Als dritter und vierter dienstmännischer Mönch werden vor 1300 „Eberhardus de Rattelsdorf monachus“ auf dem Michelsberg 1218 und 1220, ferner 1297 „H. Marchalcus monachus et sacerdos in Lancheim“ erwähnt. Diese drei Beispiele zeigen, daß in den hochstiftischen edelfreien Klöster verhältnismäßig früh[2] schon Angehörige des Dienstmannenstandes aufgenommen wurden. Das ist um so auffälliger, als noch 1109 St. Jakob in Bamberg als edelfreies Stift gegründet wurde.[3] Noch früher stoßen wir auf Domherren ministerialischer Abkunft. Ob der 1121 genannte capellanus Wernher de Erchinbach dem Domkapitel zugerechnet werden darf, möchte ich bezweifeln, dagegen war der 1135 testierende Propst Eberhard ein Nachkomme eines unter Heinrich III. lebenden Ministerialen Eppo. 1142 wird ein Heinricus de Eisca canonicus, 1147 und 1153 ein Ovdalricus de Muselin canonicus, 1163 und 1182 ein Hermannus de Willehalmesdorf canonicus, 1163 ein Hermannus de Uraha als canonicus und 1169 als decanus erwähnt, derselbe, welcher von 1172 bis 1179 als Bischof in Bamberg regierte. Sie alle entstammten dienstmännischen Familien. Ihre Zahl stieg mit Ende des 12. Jahrhunderts sehr bedeutend. Im Jahre 1275 gehörten schon von 13 Kapitularen 5 der Ministerialität an, wobei zwei weitere ihrem Geschlechte nach gar nicht bestimmt werden können, da sie nur mit ihren Vornamen genannt werden. Zwei Menschenalter später aber belief sich die Zahl der Domherren edlen

---

[1] Abdruck im BHVB 16, 31.

[2] Vgl. Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, 63. u. 64. Heft. Stuttgart 1910. S. 183.) Er stellte vor allem fest (S. 77), daß der an der Eigenkirche angestellte Kleriker unfrei sein konnte.

[3] Ebenda 120 und Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, V, 545.

Stammes auf 7 von 16, wobei von dreien ihre Zugehörigkeit zum Adel oder zur Ministerialität nicht erwiesen werden kann; 1352 sind es 9 Ministerialen unter 16, 1398 gar 17 von 19. Auch schlagen Domherren edelfreier Geburt zum Eintritt ins Kollegium junge Leute ministerialischer Herkunft vor, wie es auch umgekehrt geschieht, wieder ein Zeichen für die völlige Verschmelzung beider Gruppen.[1]

Konnten Ministerialen ins Domkapitel aufgenommen werden, so war es natürlich für diese auch möglich die höchste Würde im Hochstift zu erreichen. Um 1121 wird in einer undatierten Urkunde[2] ein Fridericus unter den Zeugen als frater episcopi, nämlich Ottos I (1102 bis 1139) bezeichnet. Dieser Friedrich steht nun hinter Starkarius de Mutechindorf, Reginbotound Ezzo de Willehalmesdorf, an deren Ministerialeneigenschaft nicht gezweifelt werden kann; somit muß auch das später folgende „de ministerialibus quoque Poppo, Adelbreht et Slicker" als eine Nachholung angesehen werden und bedeutet nichts anderes als „von den Ministerialen auch ferner noch." Daraus folgt, daß allem Anschein nach auch der Bischof Otto einer Dienstmannenfamilie entstammte.[3] Damit wird es wohl auch seine Richtigkeit haben; denn wenn er einem altedeln Geschlechte entsprossen wäre, so hätte sich die Tradition besser erhalten, zumal Otto schon 1189 kanonisiert wurde. Von seinem Nachfolger Egilbert können wir in dieser Beziehung nichts sagen. Eberhard II. (1146 bis 1170) aber war ein Edler;[4] denn sein Bruder Reginoldus wird ausdrücklich in einer Urkunde von 1151 als liber bezeichnet. Dagegen waren Bischof Herrmann II. von Aurach (1170 bis 1177), der electus Konrad von Ergersheim (1202 bis 1203), Leupold I. von Grundlach (1295), Werntho Schenk von Reicheneck

[1] Im benachbarten Würzburg galt 1293 die Wahlfähigkeit von Ministerialen zu Domherren als feststehend; denn es heißt in einer Urkunde von diesem Jahre in vigilia purificationis Marie virginis (MRA Hochstift Würzburg, Faszikel 42), als 6 Domherren Vollmacht zur Wahl von 23 Kapitularen erhalten, diese sollten sein „sacri imperii Romani vel ecclesie nostre ministeriales aut ex utraque linea sua parentele liberi aut alias de sublimiore utpote principum vel magnatum sanguine procreati".

[2] Abdruck in BHVB 19, S. 8 und 9.

[3] Vgl. Looshorn II, 8 und 9. Nach ihm stammte Otto aus einem hohen schwäbischen Adelsgeschlecht. Aufseß zählt die Mistelbach zu den Edelfreien. Vgl. BHVB 56, 318. Diese rühmten sich der Blutsverwandtschaft (1207) mit Otto.

[4] Er gehörte sicherlich dem Geschlechte der Reifenberger an, wie Aufseß (Die alten freien Geschlechter, BHVB 56, 531) richtig erweist, nicht aber war er, wie Looshorn II, 394 will, ein Otlingen. Auch Höfler entscheidet sich in seiner Vorrede zum Rechtsbuch Bischof Friedrichs S. XXXIX für das erste Geschlecht.

(1329 bis 1335), Leupold II. von Egloffstein (1335 bis 1343) und Leupold III. von Bebenburg (1353 bis 1363)[1] Ministerialen. Auch Bischof Bruno von Straßburg, der sich im 12. Jahrhundert nach seinem Rücktritt in Bamberg aufhielt, scheint entweder selber einer dienstmännischen Familie angehört zu haben oder wenigstens mit einer solchen verschwägert gewesen zu sein; denn 1145 findet sich unter den ministerialischen Zeugen „Ovdelricus, filius sororis“ des Bischofs.

5. Die Titulaturen der Edelfreien und der ritterlichen Dienstmannen.

Mit dem Aufsteigen des Standes ging naturgemäß auch eine Änderung der Titulatur vor sich, indem der in älteren Zeiten dem edelfreien Manne zustehende Titel nobilis auch dem Ministerialen zu teil wurde.[2] Dieses Wort konkurrierte im 12. Jahrhundert noch mit ingenuus und illustris, um den Edelmann zu bezeichnen. So wird 1124 ein „Poppo uir ingenuus praefectus castelli Gozwinesten“, 1134 ein „Chovno de Horeburc uir ingenuus et illustris“ genannt,[3] dessen Gemahlin „Adelheidis, filia ducis Heinrici de Lintburc, nobilis et primaria femina“ heißt. Heinricus de Rodehusin, canonicus B., hieß gar „summe uir ingenuitatis“ (um 1166); 1225 erscheint ein Sifridus ingenuus vir de Krogelstein“, der sicher edelfrei war. Daneben genügte aber auch die schlichte Bezeichnung „liber“, um den Edelmann zu bezeichnen. Als „liber homo“ begegnet uns noch um 1215 ein Heinricus de Greiffenstein. An der Spitze der liberi steht 1187 ein marchio Bertholdus,[4] der um 1186 auch die Reihe der „liberiores“ eröffnet. Dieser Ausdruck beweist, daß das alte einfache Wort anfing seinen Vollwert zu verlieren und in der Tat war (1187) der „Diepoldus liberis ortus parentibus ipse quoque liber“, der so scharf die

[1] Auch Bischof Bruno von Straßburg, der sich nach seiner Resignation in Bamberg aufhielt, gehörte vielleicht dem Ministerialenstande an, obwohl er selbst familia besaß, wie eine Urkunde von 1145 beweist. In dem gleichen Schriftstück wird als letzter hinter lauter Dienstmannen und Hausgenossen Ovdelricus filius sororis nostre aufgeführt. Ausgeschlossen ist ja allerdings nicht, daß diese Schwester eine mesallianco eingegangen war.

[2] Vgl. Otto Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. I, 273. 1908.

[3] Der „homo illustris Fridericus de Barcsten minister comitis Gebeardi de Sulzbach“ von 1163 war möglicherweise der Sproß eines ursprünglich edelfreien Geschlechtes.

[4] Vgl. Ernst Frhr. v. Aufseß, Die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg. BHVB 56, 319.

Freiheit seiner Person betont, nur ein Gemeinfreier, da er sich zum Wachszinsigen des Hochstifts macht.[1] Man begegnet in der Folgezeit mehr der Bezeichnung nobilis, so kommt um 1196 ein „nobilis uir Fridericlus de Scwelt", 1241 ein „nobilis uir comes de Kastil", vor, 1243 heißen so Eberhard von Schlüsselberg, Otto von Eberstein, Markwart von Wiltperg, Friedrich Walpoto von Zwernitz 1278 „Emicho filius nobilis viri comitis Siluestris", 1289 Konrad von Wiltperg, 1257 der Burggraf Friedrich von Nürnberg und Graf Friedrich von Truhendingen, 1294 ein Burggraf von Nürnberg, Eberhard und Gottfried von Schlüsselberg, 1313 Konrad von Schlüsselberg, aber auch 1294 „Heinricus aduocatus de Wida" und Hainricus aduocatus de Gera", also Angehörige desjenigen Ministerialengeschlechtes, das schließlich in die Reihen des hohen Adels aufgenommen wurde. Das Gleiche geschah 1295, wo Ludwicus comes de Otingen, Heinricus et Heinricus de Plawe so bezeichnet wurden. Daneben wird der Titel nobilis aber auch sonst bei Dienstmannen gebraucht, indes nicht mit dem Zusatz „uir", sondern „dictus". Mit diesem Prädikat geschmückt erscheinen: 1265 „Heinricus et Gerlacus nobiles, dicti de Tundevelt" und 1299 „Cunradus nobilis, dictus de Gych." Ohne jeden Zusatz scheint nobilis vorausgestellt den Ministerialen, nachgestellt den Edlen bezeichnet zu haben, wie „nobilis Heinricus de Zabelstein" (1291) und „Eberhardus et Ulricus nobiles de Sluzelberch" (1263) beweisen. Der Zusatz uir mußte im 14. Jahrhundert allmählich dem feineren „dominus" weichen, der zunächst vornehmen Klerikern eingeräumt wurde. Aber auch verbunden kommen sie vor: „nobilis vir dominus Conradus de Schluzelberg"[2] (1313). Dieser Herr heißt im Text der Urkunde sogar „vestra nobilitas." Sonst kommt bei Laien der Titel „dominus" nur selten vor. So nannten sich 1274 neben einem Truhendigen und Wolferstatt auch die Ministerialen Konrad und Ulrich von Giech und die gleichnamigen fratres de Mür in ihrer Eigenschaft als Ritter, während zwei anderen Giech diese Auszeichnung nicht zu teil wird. Auch die Förtsche und der Marschall Gundeloch erhielten 1288 dieses Prädikat.[3] Im gleichen

[1] Dieser Fall beweist übrigens die Richtigkeit der Behauptung Schultes (Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter) S. 307: „Freie, die sich ergeben, machen sich zu Censualen, treten aber nicht in die ihnen zu tief stehende Ministerialität". Die obige Urkunde ist datiert 1187, nach der Indiktion müßte es aber 1188 sein.

[2] Vgl. BHVB 23, 54.

[3] Ebenda 22, 88.



Jahre nannte Theino von Smeheim die eigene Gattin „domina uxor“, 1290 tat das auch Erkenbert von Kundstadt bei seiner Gemahlin Irmingard,[1] während „Th. miles dictus de Jechniz“ und Iring von Kundstadt den Titel dominus tragen, der letztere anscheinend ohne die Ritterwürde zu bekleiden. Ebenso wurde auch schon 1289 das Wort Herr bei Kunz und Ulrich Murr, Berthold von Bennebach und Wolfram von Geissendorf gebraucht, während neben ihnen ein anderer Angehöriger des letzten Geschlechtes und ein Schenk von Limburg ohne dasselbe vorkommen, wohl weil sie keine Ritter waren.[2] Endlich trägt auch noch Albertus Förtsch[3] den Titel dominus; er ist uns aus verschiedenen Urkunden als Inhaber der Ritterwürde bekannt. Bemerkenswert ist dabei, daß alle diese Ehrentitulaturen der Ministerialen anfangs nur in den von ihren Standesgenossen oder benachbarten Grafen oder von ihnen selbst[4] ausgestellten Urkunden vorkommen, während die Bischöfe und die Herzöge diesen Brauch erst später annahmen. Eine Ausnahme machte allein, soweit ich sehe, eine Urkunde des Herzogs Otto von Meran, wo Rudolf von Widenze, Friedrich von Lichtenfels und Otto von Schletten diese Auszeichnung schon im Jahre 1207 erfahren.

Im Jahre 1320 begegnet uns gar ein „nobilis dominus Chunradus de Truhendingen“. Neben ihm steht in derselben Urkunde ein „strenuus vir dominus Wolfram de Rothenhain“.[5] Strenuus vir ohne dominus ist das gewöhnlich die Dienstmannen auszeichnende Prädikat, so heißt 1299 und 1302 Albertus Fortsch, es wird 1303 mehrfach verwendet, 1304 wird so „Waltherus de Kastel, miles, aduocatus provincialis in Curia Regnitz“, ein Dienstmann der Burggrafen von Nürnberg, genannt, 1307 Otto miles dictus de Aufseze. Merboto residens in Giech, Ulricus et Conradus dictus Plunzhart commorantes in oppido Scheslitz, 1308 die fideles Ulricus de Wiesentau, Otto Aufsees et Fridericus de Sneit, milites,[6] 1309

[1] Ebenda 22, 90 und 95.

[2] Ebenda 22, 92.

[3] Ebenda 23, 51.

[4] Ebenda 23, 58: „Ego domina et uxor Friderici dicti Schoener de Schessliz et filia mea iuvencula, quam ex Nentwigo de Frauendorf genui“.

[5] Dieser Wolfram war wohl Ritter, daß er sich dominus nannte. In der Tat wird berichtet, daß ein 1378 schon als verstorben bezeichneter W. v. R. Ritter gewesen sei. Ebenso wird uns 1351 ein miles strenuus Woframus de R. genannt, der nach derselben Urkunde einen gleichnamigen Sohn hatte. Welcher von diesen beiden der obige dominus W. gewesen ist, kann ohne weiteres nicht bestimmt werden. — Für einen Bürger galt 1324 die Titulatur „discretus vir“.

[6] Vgl. BHVB 23, S. 35 und 37.

Albertus Förtscho de Thurnau miles, Henricus de Bunzendorf, Hartungus et Siboto de Egloffstein, 1310 Theino de Lichtenstein,[1] es begegnet derart 1334 und 1339, wo ein Streitberg und ein Aufseß also bezeichnet werden. Im Jahre 1344 vollzog sich eine Besitzübergabe „per strenus milites dominum Chunradum dictum de Jeich et Gundelochum Marschalcum, ecclesie nostre ministeriales". Burggraf Friedrich von Nürnberg schied 1309 vier Hohenlohe als nobiles von den strenui viri: „Theodericus de Hohenberg, marschalcus ecclesie Herbipolensis, Andreas Zobel, camerarius dicte ecclesie".

In einer deutschen Urkunde begegnet uns 1324 „der edel herre, vnser herr her Chunrad von Sluzzelberg". Es entspricht diese Ausdrucksweise beinahe dem obigen „nobilis dominus dominus etc." Im Jahre 1337 heißt derselbe hochadlige Mann „der edel man her Chonrad von Sluzzelberch", ebenso 1339 Graf Heinrich von Truhendingen. Zwölf Jahre vorher aber hieß es auch „mit vnsern dienstleutten vnd mit andern vnsern edeln leutten", 1345 endlich werden beide Begriffe schon völlig gleichgesetzt, indem nämlich drei Stör und drei Egloffstein bei Übernahme von Dienstgütern erklärten: „Wir sullen auch vnser tochter geben edeln leuten, die die selben burchguet sullen vnd muegen pilleich verdinen". Damit war rein äußerlich die Verschmelzung der ritterlichen Dienstmannen mit ihren edelfreien Berufsgenossen vollzogen, obwohl noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durch kleine Verschiedenheiten in der Titulatur die freigeborene und freigebliebene Gruppe ihre vornehmere Herkunft hervorzuheben versuchte.

6. Die Verwischung des Unterschiedes zwischen den freien und unfreien Elementen des neuen Ritteradels.

Wir hatten oben[2] gesehen, daß die Bamberger Ministerialtät nur sehr wenige Freie in ihre Reihen aufgenommen hat. Daher kann diese Tatsache durchaus nicht allein die Folge nach sich gezogen haben, daß die Dienstmannschaft allmählich mit dem alten Adel verschmolz. In dieser Richtung wirkten vielmehr ganz andere Umstände. Vor allem mußten die zahlreichen Fehden, sowie die im wesentlichen von Dienst-

[1] Von Edlen führt, soweit ich sehe, nur Graf Friedrich von Truhendingen dieses Prädikat in Urkunden des Abtes Heilmann von Langheim aus den Jahren 1308 und 1309. Vgl. BHVB 23, S. 40 und 43. Auffällig ist, daß ein Graf Heinrich von Truhendingen 1360 unter den Ministerialen erscheint. Sollte ein Zweig dieses vornehmen Geschlechtes vielleicht doch in die Bamberger Dienstmannschaft eingetreten sein?

[2] Vgl. S. 545—547.



mannen geleitete Besiedlung des Frankenwaldes und Fichtelgebirges ihr Kraftgefühl ungemein steigern. Sie brachten ihren Herren im Kampfe die Entscheidung und verlangten und erhielten Anteil an den wichtigsten Regierungshandlungen. Sie beeinflußten vor wie nach dem Wormser Konkordat die Bischofswahlen, Ministerialen traten in die Domkapitel und die alten edelfreien Stifter ein. Die von ihnen lebhaft unterstützte Politik der Bischöfe war es dann, die seit 1160 [1] durch Einziehung der Vasallenlehen, zumal der Vogteien [2], den Dienstmannen vor allem den Weg in die Höhe ebnete, da sie jetzt mit dem ihnen anvertrauten Schutze der Burgen und der mit ihnen meist verbundenen Niedergerichte das Erbe der Edelfreien antraten. Seitdem erwarben sie sich sicherlich leichter Homagiallehen und echtes Eigen, über das sie frei verfügen konnten, ja manche Dienstmannsfamilie wußte sich reichen Besitz zu verschaffen. Ihre Macht wurde oft dem eigenen Herrn unbequem, da sie auf seinem Grund und Boden ihre Stellung durch Erbauung von Burgen zu festigen suchten. Daher schloß der Bischof schließlich nur noch befristete Dienstverträge mit ihnen. Diese Abkommen wirkten natürlich auf das persönliche Verhältnis der Ministerialen zu ihrem Herrn ein, die sich schon längst nicht mehr als leibeigene Knechte, sondern als eine freiere Klasse fühlten. Schon 1104 [3] hießen sie „ab omni iugo servili absoluti“, sie waren also Leute, die „episcopo loci libere servirent“. Deshalb erklärte schon 1180 der Propst Heinrich, daß er einige mancipia dem Bamberger Hochstift „in liberam seruitutem“ überlassen habe „pro iure illorum, qui in curia publica fratrum Babenbergensium ministrare noscuntur“. Endlich ward schon 1126 bestimmt, daß einige Kitzinger Ministerialen, die von der Äbtissin Bertha dem Rupert von Tittenheim „ad optinendum ins Babenbergensium ministerialium“ übergeben worden waren, „liberi sint ab omni seruitute et aduocaticio iure“. [4] Da schließlich auch der Pertinenzkonnex der Ministerialen mit dem Grundstück um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufhörte, waren sie den Freien in jeder Hinsicht gleichgekommen. Deshalb wurden um 1186 in einer Urkunde [5] in der Zeugenreihe die

---

[1] Siehe oben. Kaiser Friedrich verbot „aliquid infeodare aut sub colore castrensis beneficii vel alio quolibet malo ingenio a privatis usibus episcopii alienare“.

[2] Siehe oben S. 576.

[3] Vgl. Mon. Boica 37, 33.

[4] Original in MRA Hochstift Würzburg, Faszikel 496.

[5] Vgl. Lang 1, 386. Original in MRA Kloster Langheim.

liberiores den ministeriales gegenübergestellt, die damit eigentlich selber als liberi bezeichnet wurden. So kann es auch nicht Wunder nehmen, daß zwischen Ministerialen und Freien Heiraten vorkamen und daß der freie Vater, um seinen Kindern die Vorteile des Standes der Mutter zu sichern, diese ausdrücklich in die Bamberger Ministerialität aufnehmen ließ, wie es uns eine Urkunde um 1136 berichtet: „Ego Heinricus de Altenuorchheim ex cognatione Hermanni de Burch, unus de his, qui dicuntur frige forcheimere, duxi uxorem Jrmingardem de familia sancti Georgii in Babenberc. Ex consulto quoque prouidens in posterum liberis nostris, nequis eos impetere uel ab ecclesia sancti Georgii presumat alienare, . . impetraui . . hanc cartam". Ihr Stolz suchte auch nach außen die persönliche Unfreiheit zu verbergen, weswegen auch in einer Eichstätter und einer Bamberger Urkunde die klare Bezeichnung „ministerialis" durch die Worte „nobis et ecclesie nostre condicione personali astrictus" ersetzt sind. Die Dienstverträge endlich gaben den Ministerialen auch ein freies Verfügungsrecht über ihre Person. So konnten sie es schließlich wagen, gar zwei Dienstverträge zu gleicher Zeit abzuschließen. Damit war aber das alte Verhältnis zwischen Herrn und Dienstmann völlig illusorisch geworden, konnte jetzt ja, je nach dem Vertrage, der Ministeriale gegen einen der Herren sogar die Waffen erheben. Somit war die alte Gebundenheit abgestreift. Männer, die das konnten, waren so frei wie einer. Dazu kam, daß sich gerade in Franken die Reihen des alten Adels stark lichteten. Es starben aus: die Abenberg 1199, die Bruneck 1391, die Trimberg 1376, die Truhendingen 1424, die Grafen von Giech 1142, die Meranier 1248, die Orlamünde 1340, die Reifenberg 1189, die Schlüsselberg 1347, die Wiltperg 1305. Dadurch gelangten viele angesehene Ministerialengeschlechter in führende Stellungen, zunächst die Memmelsdorf und Pödeldorf, die Aisch und die Aurach, die Wilhermsdorf, dann vor allem die Kundstadt, Wiesenthau, die Aufseß, Egloffstein, Giech, Thünefeld, Förtsch, Nainsdorf, Redwitz, Rotenhan, Schauenberg, Schletten, Schleicher, Stiebar, Stör, Streitberg und Zollner. Alle diese mächtigen Geschlechter und viele außer ihnen wurden aber dem alten Adel, mit dessen Mitgliedern sie in den Lehens- und Landgerichten saßen, vor allem durch die gleiche männliche Tätigkeit, das Kriegshandwerk, nahe gebracht. Wer aber im Mittelalter ein Handwerk ausübte, schloß sich mit seinesgleichen zu einer Gilde zusammen, der natürlich religiöse Weihe nicht fehlen durfte. Diese mächtige Kriegergilde, die sich seit den Kreuzzügen aus edlen und unfreien Elementen

zusammensetzte, fühlte sich bald als abgeschlossene Kaste und vollendete die Verschmelzung der freien und ministerialen Ritter zu einem neuen Adel. Diese Neubildung vollzog sich im wesentlichen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auch dem Auslande blieb sie nicht verborgen. Papst Honorius teilte am 15. Mai 1285 „vasallis Babenbergensis ecclesie" die Ernennung Arnolds zum Bischof mit. Vordem hatte die Kurie solche Beförderungen den „dilectis ministerialibus" angezeigt. Jetzt existierten diese für sie nicht mehr, sondern nur noch ein einziger Adelsstand. Natürlich wurde nur derjenige in ihn aufgenommen, der eine ritterliche Erziehung genossen hatte, und diese kostete wieder Zeit und Geld, also nur wer, wie eine Urkunde von 1354 sagte, „Wappengnoez" war, konnte in diesen neuen Stand eingereiht werden, der seit dem 13. Jahrhundert anfing Wappensiegel zu führen. Diese hatten abgesehen von dem des Herdegen von Grindlach (1293) alle dreieckige Form, wie auch oft die der Adligen, so 1243 das eines Eberstein, 1243 und 1287 die eines Schlüsselberg. Als erste dienstmännische Siegelinhaber[1] erscheinen 1244 ein Marschall von Kundstadt und Ludwig Schenk von Rotenhan, 1249 Iring und 1288 Dietrich von Kundstadt, 1255 Wolfram Marschall von Kundstadt, im gleichen Jahre Ludwig Rotenhan und Konrad Stuchso. Beider Siegel sind ganz gleich, bei beiden steht der im Text nur dem Rotenhan zugeführte Beiname Fasanus. Ferner führten Siegel 1258 ein Seinsheim, 1264 ein Sonnenberg, 1265 und 1268 ein Thünefeld, 1265 ein Windheim und ein Schenk von Reuth, 1267 ein Streitberg, 1282 die Sligarii (Schleicher) und 1295 und 1296 die Giech. Wie sehr sich aber diese ritterlichen Dienstmannen als Volladel fühlten, geht wohl aus der Tatsache hervor, daß Ministerialen[2] selber wieder ministerialenartige Eigenleute besaßen; denn 1278 erklärte Ludewicus de Windeheim,

---

[1] Vgl. Otto Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. I, 269.

[2] Vgl. Otto v. Zallinger, Ministeriales und milites. Innsbruck 1878. S. 17. Z. stellt fest, daß in Süddeutschland einfache Edle nie Ministerialen besessen haben. Er versteht unter Süddeutschland wohl die allemannisch-schwäbisch-bayrisch-österreichischen Gebiete; denn für Franken und die Oberpfalz stimmt seine Behauptung nicht. Da treffen wir 1149 auf zahlreiche Dienstmannen des Grafen Poppo von Plassenberg, 1158 auf Benno ministerialis comitis Starkarii, 1163 auf Fridericus de Parcsten ministerialis comitis Gebeardi de Sulzbach, um 1175 auf mehrere milites Adalberti de Chambe (vgl. Mon. Boica 13, 186), 1180 auf Hermannus ministerialis marchionis Bertholdi, 1189 auf zahlreiche Dienstmannen des Grafen Friedrich von Frensdorf; um 1196 ist die Rede von acht milites de propria familia des edeln Friedrich von Scwelt (Looshorn liest Sewelt),

der einer seit 1142 vorkommenden Ministerialenfamilie angehört, bei einem Güterverkauf an den Bischof Berthold von Würzburg: „Insuper meos homines militaris condicionis ad me pertinentes . . . in ipsum et in suos transfero successores ac Herbipolensem ecclesiam possidendos". In einer Urkunde von 1299 stehen am Schluß der Zeugenreihe Syboto et Henricus de Byberbach als famuli des Kunemund und Albert von Giech. Zwei Albrecht Förtsch Vater und Sohn verleihen 1338 einen Acker „mit gvten rate vnser freunde vnd vnser diner". Wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir die 1294, 1297 und 1301 genannten „Henricus dictus cammerarius, Otto frater eiusdem Ramungus dictus de Westen in Thurnau residentes" zu diesen Freunden zählen. Auch der 1279 erwähnte[1] Jakob „diener und amtmann meines herrn Seyboths von Wihssenstein gesessen zu Tribchendorf" gehört zu dieser Art von Ministerialen. Diese Eigenritter nahmen eine Stelle ein, die jener der Vorfahren ihrer Herren im 10. und 11. Jahrhundert entsprochen haben mag.[2] Die ritterlichen Dienstmannen selber aber verschwanden als Stand und verschmolzen[3] mit den edelfreien Rittern zu einem neuen Adel, der als solcher auch die Landstandschaft im Bistum Bamberg und damit die Anerkennung als wirklicher Landadel erwarb. Aber nicht ein einzelnes Moment, sondern eine ganze Kette ineinandergreifender Tatsachen führte diesen Umschwung herbei.

1224 begegnet uns ein Wernhardus miles Albrandi Walpotonis, 1242 zahlreiche Ministerialen des Grafen Otto von Botenlauben, 1315 seruitores des Grafen von Henneberg. Auch Ernst Freiherr von und zu Aufseß, Die alten freien Geschlechter (BHVB 56, 139 und 57, 367), kennt Dienstleute edler Herren, nämlich die Ehrenbach als solche der Leutenbach und die Trebensdorf (Trämersdorf) als solche der Reifenberg. Vgl. auch Molitor a. a. O. S. 89 und Dungern a. a. O. S. 451.

[1] Vgl. BHVB 16, 142. — Aus diesem Umstande auf ursprüngliche Freiheit der Ministerialen zu schließen, wie O. Oppermann, Die Altfreiheit der niederrheinischen Ministerialität, S. 417 meint, geht doch nicht an.

[2] Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 131.

[3] Vgl. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1904. 1. Teil, S. 153. — Auch Gierke in seinem Genossenschaftsrecht, S. 188, läßt Lehenswesen und Ritterschaft die Zerstörung der Ministerialität herbeiführen.

1. Beilage.

Das alte Recht der Bamberger Ministerialen.

Abdruck nach Philipp Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V, 50—52. Ex cod. bibl. Bamb. B II 16 membr. formae maximae saec. XII fol. 28 v. Übersetzung bei Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg I, 379. 1057—1064.

Inhalt: Fridericus ecclesiae Bambergensi praedia et ministeriales legat.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam posteris quam modernis, qualiter Fridericus rogatu domini sui G(untheri)[1] V[1] sanctae Babenbergensis aecclesiae episcopi alodium quoddam Wuouezesdorf et Haga, quod idem prenominatus episcopus antea per manum advocati sui in manum eiusdem Friderici legaverat, cum omnibus ad ea loca pertinentibus — hoc est, quicquid supradictus episcopus predii inter duos fluvios videlicet Isiam, quam nos vulgariter Einsam[2] dicimus, et Ibisiam[3] habuerat — ad altare sancti Petri maioris monasterii in Babenberc legavit pro remedio animae eiusdem prenominati episcopi G(untheri) nec non patris et matris.

Legavit etiam ministeriales ad idem predium pertinentes ad supradictum altare sancti Petri in Babenberc; eo deinceps sibi suisque posteris retento iure, quod veri ministeriales habent eiusdem aecclesiae; quod etiam infra subscriptum est.

Haec est iusticia ministerialium Babenbergensium: „Si quem ex his dominus suus accusaverit de quacumque re, licet illi iuramento se cum suis coaequalibus absolvere; exceptis tribus, hoc est: si in vitam domini sui aut in cameram eius aut in munitiones eius consilium habuisse arguitur. Coeteris vero hominibus de quacunque obiectione absque advocato cum suis coaequalibus iuramento se poterit absolvere; et coeteris hominibus non plus debent quam 7 personas, suis vero sociis 12.

Si occisus fuerit, reconpensatio eius 10 librae sunt, quae ad alium non pertinent nisi ad agnatos occisi.

Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet, cui vult, non beneficarius, sed libere.

Si absque liberis obierit et uxorem pregnantem habuerit, expectetur,

---

[1] Günther regiert von 1057 bis zum 22. Juni 1065.

[2] Enns.

[3] Ybbs.

dum pariat. Et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat.

In expeditionem iturus ex suo sumptu ad dominum veniat; deinceps ex eius inpensa alatur.

Si expeditio est in Italiam, dominus per singulas loricas unum equum det et 3 libras. Si vero alio, duo ex illis tercio dent inpensas beneficium habentes.

A domino suo non constringantur nisi ad 5 ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernae aut cubicularii aut marescalchi aut venatores."

Legavit etiam prenominatus F(ridericus) aliud predium inter Trunam [1] et Isiam situm, quod item prenominatus episcopus G(untherus) illi per manum advocati sui legaverat, cum utriusque sexus mancipiis ad supradictum altare sancti Petri maioris monasterii in Babenberc pro remedio animae eiusdem G(untheri) episcopi nec non patris et matris eius.

Harum ergo traditionum testes per aurem tracti sunt: palatinus comes Chuono et filius eius Chuono, Noppo, Eberhart, Perenhart, Timo milites eius. Megenhardus comes de Charinthia. Adalbero comes; Hartwigus comes, miles eius. Perehctolt signifer et milites eius Marcwart, Egelsclac, Gozpreht. Gebehardi milites: Huc, Werenhart. Gotescalci milites: Gareherre, Adalbero, Chuonerich, Ascuuinus, Liutpoldus, Wolferam, Chuono, Lagep. Hartwigus frater patriarchae et milites eius Einuuic, Regil, Perehctolt. Milites episcopi: Ruotpreht, Immo, Wolfdrigel, Aribo, Regil, Aribo de Tanna, Heinricus, Reginhart. Miles advocati Timo. Milites Hermanni: Wecil, Hereman. Fridericus de Carinthia et milites eius: Adelbero, Eppo, Berehctolt, Altmann.

---

2. Beilage.

Verzeichnis der Bamberger Ministerialengeschlechter.

Adelsdorf s. Otlohesdorf S. 787.
Apetestorf min. coenobii S. Michaelis. 1138.[2]
Adelhalmingen min. fratrum 1109.
Ahorn 1138. Auch im Dienste der Meranier und Henneberger. BA Pegnitz.
Ahirnberch um 1139.*

---

[1] Traun.

[2] Die Jahreszahl zeigt das erste Auftreten des Geschlechtes in der Reihe der Ministerialen an.

* hinter der Jahreszahl bedeutet, daß es nur einmal genannt wird.

Alstat 1282.*
Altoluelshusen 1096.
Amalungestat 1124.*
Amberg 1333.*
Andechs min. ducis Meraniae 1182.
Ansperc, Gundelohus marschalcus de A. 1292,*[1] vielleicht ein Rundstadt.
Anwalestorf, Anewaltesdorf 1156.
Auerbach siehe S. 784 unter Uerbach.
Aufseß 1343, vorher schon 1124 Ernest miles episcopi, Megengotus liber 1149. Mit den Adelsdorfern verwandt (1128)? Siehe S. 785.
Aurach 1124.
Babenberg um 1142. Pero de Tiurstat et frater eius Erimbertus de Rovtimberc et frater eius Erchembertus de B. um 1142.
Bachusen min. fratrum 1180.*
Balgeheim 1147.*
Bebendorff 1364.
Bennendorf 1149.
Bercholuesdorf um 1160.*
Berg 1334.
Berner 1292*?
Biberbach. Syboto et Henricus de B., famuli Kunemundi et Alberti de Gyech 1299.
Bidil, Bitella 1163.
Billungesruth um 1141.*
Birlebiz, Prilebez, Prileihz 1124.
Blassenberch, Plassenberc etc. meist min. ducis Meraniae, seit 1180 auch bambergisch.
Botenstein 1117.
Bolenze um 1172.
Botoluestat um 1160.*
Brahtingen 1142.*
Brandenstein 1378.*
Breteuelt 1140.
Brunnen 1128.
Buch um 1170.
Buchbach und Buchvelt um 1209.*
Bunahe 1124.
Bunzendorf 1170.
Burgebrach 1189. Würzburger Ministerialen.
Burgilin 1108. Mit den Wilhermsdorf verwandt. Siehe Gebinbach.
Buttehusen min. Kizzingensis 1126.*

---

[1] Gozwin de Ansperc 1087 scheint ein edelfreier Herr zu sein.

Buzemanes, Buzemannis, Bazemannes 1144.
Panz 1126.
Pareis, Pareyz, Paris 1274.
Paumgarten 1138.*
Planken. Otto in den Pl., wohl ein Kundstadt 1250.*
Plankenuels 1136.
Plez 1121.*
Pluntzhart 1376.*
Podelndorf (Pödeldorf) 1142.*[1] Die Vornamen Gundloch, Wolfram und Ulrich finden sich auch bei den Kundstadt, Ulrich, Wolfram und Hermann sind häufig bei den Nainsdorf.
Poedingen 1138.
Poschache 1124.*
Putendorf 1132.*
Kammermeister 1348.
Chappeln, Capella 1348.
Kemnater 1387.
Ketschendorff, Kezzendorf etc. 1188.
Ceyerin wohl min. ducis Meraniae 1260.* S. Zeyrn.
Cile 1132.
Kindesperg, Chintsperg etc., min. ducis Meraniae 1223.
Chipesdorf 1197.*
Cicindorf 1188.*
Cisewignen 1147.
Clupestorf 1151.
Knuto 1294.
Koburch um 1190.
Contze 1144.
Cosler, Coseler 1203.

---

[1] Der Stammbaum dieser Familie sieht folgendermaßen aus:

Ratloch 1093 bis 1124 genannt (ohne Zunamen)

Bippin 1139	Gundloch von Bodelndorf 1128—1158 gen.	Berta?	Billung von Memmelsdorf 1123—58	Otgoz von Lizendorf 1129—39 (1128 auch de Hage genannt)	Otnant um 1139	Juditha um 1139
	Sein Neffe Gundeloch 1169 dapifer u. seine Brüder Wolfram u. Hermann 1142		Ratloch 1149—74			

Gundeloch iunior 1172 (Sohn des Neffen Gundeloch)

Gundloch canonicus Babenbergensis 1184 und 1203

Quostene, Chostin 1126.
Kotil 1239.*
Kotzawe 1330.
Chozzinberg. Hartmut de Ch. et frater eius Poppo de Leiterbach um 1139.
Chracta um 1139.*
Cratz de Stetebach 1272.
Chrana, Cranach um 1186, min. ducis Meraniae.
Kreusner 1348.*
Chrigenbrunnen 1149.
Kristans 1308.
Crotendorf min. ducis Meraniae 1280.*
Crowil 1108.*
Chuedorf 1315.*
Kulmnach 1218.
Kungesvelt, Kunigesfelt etc., min. des Klosters Michelsberg um 1221, von Bamberg sicher 1308.
Chungestein 1125.
Kundstadt 1114. Aepelin de Constat prolocutor episcopi Wirceburgensis 1059.
Churbenruit 1121.
Dahspach, Dasbach, Dachspach 1339. Im 12. Jahrhundert liberi. Siehe S. 545 und 786.
Tambach 1156.*
Tandorfer 1348.*
Tauchensdorf 1308.
Tetelingen 1138.
Tewcher 1375.
Dietrichstein 1225.
Diues 1348.*
Tiurstat um 1142. Pero de T. et frater eius Erimbertus de Roetimberc et frater eius Erchenbertus de Babenberg um 1142.
Dorenbenze um 1142.
Dornbach 1121.
Trebenstorf 1128.
Treuhtlingen 1303.*
Trokkauer 1375.
Thröningen (Truhendingen) 1360, sonst edelfrei.
Drosekenriut, Droskenrvoite, Drosinriut, Droschenrvit 1149. Oberf
Tromsdorf, Trunsdorf 1317.
Trubach, Truppach 1217.
Dubern um 1139.*

Tunnefelt 1154.
Turndorf 1121.
Duringestat min. fratrum 1150.*
Ebringen, Eberingen 1138.
Ebern 1223.*
Eckebertstein, Eckprechtstein 1248. Mit den Rusch eines Stammes.
Egiloluisheim, Eccolfeshaim etc. 1125.
Egloffstein, Hegelouesten 1188 wohl min. der Meranier, 1305 sicher bambergisch. Der auffällige Vorname Egilolf findet sich auch bei den Pottensteinern.
Egre 1163.
Ehenvuelt um 1144.
Eische, Eiska, Heisk, Eichs etc. (Aisch) 1123. Der Vorname Markwart findet sich auch bei den Slicher, von denen ein Ministeriale um 1209 direkt Slicher de Eiske heißt. Auch Heinrich und Hermann kommen bei den beiden vor, so daß an ihrer Verwandtschaft kaum zu zweifeln ist.
Ekkartestorf, Ekkehardesdorf 1255.
Ekstorf 1353.
Elren, Elrnen. Im 14. Jahrhundert sind die Ellern (Burgellern) ein Zweig der Giech.
Eltenmevn 1257.*
Erchinbach, Ernbach 1177.
Ergersheim um 1190.
Erla 1155.
Eschenawer 1348.
Eseuelt nm 1159.
Fasanus 1255.*
Velendorf 1308.*
Vezzelnreuter 1338.*
Feulner 1371.
Viherit 1221.
Uischbach 1096.
Forchheim um 1209.
Förtsch, Vorsco, Fortscho, Feortscho, Foerchts, Forzzo, Voesch, Uorsch, Forscho, Foerchtze, Uorscho etc., min. ducis Meraniae 1233, comitis de Orlamünde 1284, Babenbergensis 1313. S. Waldenrode.
Frenstorf 1217.
Frumgestete um 1173.*
Vuhs, Fuchs, Fues, Vulpes 1241.
Vullibach um 1139.
Garnstadt 1142.*

Gattenhoven 1366.*
Gebinbach 1108. Ezzo von Bürgelin und Otnant von G. 1124, Ezzo et frater eius Otto 1124. Otto und Otnant sind wohl identisch.
Geboltspach 1269.*
Gestingishusin 1286.*
Götzendorf, Gezendorf 1128.
Giech, Gyech, Gych, Giecheburc, Gihc, Gich, Yeich, Ministerialen der Henneberger 1149, der Bamberger Bischöfe 1154. Siehe S. 545.
Gremisdorf, Gremestorf 1096.
Griven, Griuen 1121. (Griffen im Gurktal.)
Grindelach, Grintila etc. 1251. Ursprünglich Reichsministerialen.
Grueb 1348.*
Gruen, Grwen, Grune 1362. Mit den Reitzenstein verwandt.
Grunerot 1249.*
Gruzzingeshusen 1151.*
Gumprehteshusen, min. ducis Meraniae 1222.
Gundolvilsheim, Guntoltesheim 1108.
Gunzendorf 1154. Berengar 1189 heißt liber. Siehe S. 546.
Guolmareshouen 1147.*
Gusebach 1125.*
Gutenberg 1342.
Hage, Hawg, Houga 1183. Mit den Pödel- u. Memmelsdorf verwandt.
Halstat 1194.
Hamenchendorf 1124.*
Hanbach, Haninbach 1121.
Haslach, Hasila, Hasela, Hasalaha um 1139.
Havodelvogesdorf, Hadalougedorf 1139.
Henvelt 1145.*
Henneberg. Siehe S. 546.
Hergoltingen 1169.*
Herinstat wohl ein Zweig der Kundstadt um 1180.*
Heßbürch, Häspurg 1378.
Hildeboldestein 1251.
Hirs, Hiers 1355.
Hirscheid, Hyrzheide 1342.
Hirzperch 1223.
Hofstete, Houestoti, Hostete, Hoestett, Hvestette, Honstete, Hohstete 1149.[1] Mit den Stuchso verwandt.
Hohenekke 1132.
Holeuelt 1124.
Hůtsdorf, Hugsdorf, Hutisdorf 1180.

[1] Vielleicht sind es zwei Familien Hofstetten und Höchstadt.

Husen 1132.
Jekinbach 1135.
Isenwinden 1258.*
Islingen 1136.
Jungenhouen 1182.
Lahenstorf 1188.*
Laeine 1135.*
Lancheim, min. Kizzingensis.* Ein zweites Geschlecht scheint mir mit Kundstadt verwandt zu sein.[1]
Leiterbach um 1139. Siehe S. 566.
Lewinstein, min. ducis Meraniae 1222.*
Lizendorf, Licindorf 1136. Siehe S. 566.
Lietenfels, Lihtenuels etc. um 1180.
Lihtenstein 1256.
Libenawe 1288. Mit den Stolzenrode und Cratz von Stetebach verwandt.
Liebesberch, Lißpurg, Libsperg etc. um 1258.
Lincingen 1124.*
Livtendorf 1230.*
Lornstat, Lonerstat 1190?
Lumburc 1243.*
Lutebach, Liutenbach, Lovtenbach etc. 1220. Siehe S. 546.
Luttra, Lutere 1146.
Marschalk oft ohne Zusatz; doch Siegellegenden zeigen meist noch einen Zusatz wie Arnstein, Kunstadt, Lichtenfels oder Dietreichsdorf.
Megelingen, Meldingen 1294.
Meginuelt 1138.*
Memmelsdorf, Maminstorf, Mamestorf, Meimoldestorf, Mamilsdorf etc. 1138. Verwandt mit den Pödeldorf.
Menegowe 1182.* Wohl Menchau BA Kulmbach, min. ducis Meraniae?
Mengersreuth 1348.
Mennenbach, min. fratrum um 1049.
Miessendorf, Missendorf 1139.
Minegenhusen, Menegenhusen 1124.
de **Mogo** [Main?] 1247.*
de **Molendino** 1336.*
Motschiedler 1348.
Muchel, Muchile 1138. Heinrich 1192 liber. Siehe S. 546. Ist Mvoselin, Müsel das gleiche Geschlecht?
Mür (?) 1274.
Mulheim 1138.*

---

[1] Vgl. Österreicher I, 15 ff.

zusammensetzte, fühlte sich bald als abgeschlossene Kaste und vollendete die Verschmelzung der freien und ministerialen Ritter zu einem neuen Adel. Diese Neubildung vollzog sich im wesentlichen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auch dem Auslande blieb sie nicht verborgen. Papst Honorius teilte am 15. Mai 1285 „vasallis Babenbergensis ecclesie" die Ernennung Arnolds zum Bischof mit. Vordem hatte die Kurie solche Beförderungen den „dilectis ministerialibus" angezeigt. Jetzt existierten diese für sie nicht mehr, sondern nur noch ein einziger Adelsstand. Natürlich wurde nur derjenige in ihn aufgenommen, der eine ritterliche Erziehung genossen hatte, und diese kostete wieder Zeit und Geld, also nur wer, wie eine Urkunde von 1354 sagte, „Wappengnoez" war, konnte in diesen neuen Stand eingereiht werden, der seit dem 13. Jahrhundert anfing Wappensiegel zu führen. Diese hatten abgesehen von dem des Herdegen von Grindlach (1293) alle dreieckige Form, wie auch oft die der Adligen, so 1243 das eines Eberstein, 1243 und 1287 die eines Schlüsselberg. Als erste dienstmännische Siegelinhaber[1] erscheinen 1244 ein Marschall von Kundstadt und Ludwig Schenk von Rotenhan, 1249 Jring und 1288 Dietrich von Kundstadt, 1255 Wolfram Marschall von Kundstadt, im gleichen Jahre Ludwig Rotenhan und Konrad Stuchso. Beider Siegel sind ganz gleich, bei beiden steht der im Text nur dem Rotenhan zugeführte Beiname Fasanus. Ferner führten Siegel 1258 ein Seinsheim, 1264 ein Sonnenberg, 1265 und 1268 ein Thünefeld, 1265 ein Windheim und ein Schenk von Reuth, 1267 ein Streitberg, 1282 die Sligarii (Schleicher) und 1295 und 1296 die Giech. Wie sehr sich aber diese ritterlichen Dienstmannen als Volladel fühlten, geht wohl aus der Tatsache hervor, daß Ministerialen[2] selber wieder ministerialenartige Eigenleute besaßen; denn 1278 erklärte Ludewicus de Windeheim,

---

[1] Vgl. Otto Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. I, 269.

[2] Vgl. Otto v. Zallinger, Ministeriales und milites. Innsbruck 1878. S. 17. Z. stellt fest, daß in Süddeutschland einfache Edle nie Ministerialen besessen haben. Er versteht unter Süddeutschland wohl die allemannisch-schwäbisch-bayrisch-österreichischen Gebiete; denn für Franken und die Oberpfalz stimmt seine Behauptung nicht. Da treffen wir 1149 auf zahlreiche Dienstmannen des Grafen Poppo von Plassenberg, 1158 auf Benno ministerialis comitis Starkarii, 1163 auf Fridericus de Parcsten ministerialis comitis Gebeardi de Sulzbach, um 1175 auf mehrere milites Adalberti de Chambe (vgl. Mon. Boica 13, 186), 1180 auf Hermannus ministerialis marchionis Bertholdi, 1189 auf zahlreiche Dienstmannen des Grafen Friedrich von Frensdorf; um 1196 ist die Rede von acht milites de propria familia des edeln Friedrich von Scwelt (Looshorn liest Sewelt),

der einer seit 1142 vorkommenden Ministerialenfamilie angehört, bei einem Güterverkauf an den Bischof Berthold von Würzburg: „Jnsuper meos homines militaris condicionis ad me pertinentes . . . in ipsum et in suos transfero successores ac Herbipolensem ecclesiam possidendos". In einer Urkunde von 1299 stehen am Schluß der Zeugenreihe Syboto et Henricus de Byberbach als famuli des Kunemund und Albert von Giech. Zwei Albrecht Förtsch Vater und Sohn verleihen 1338 einen Acker „mit gvten rate vnser freunde vnd vnser diner". Wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir die 1294, 1297 und 1301 genannten „Henricus dictus cammerarius, Otto frater eiusdem Ramungus dictus de Westen in Thurnau residentes" zu diesen Freunden zählen. Auch der 1279 erwähnte[1] Jakob „diener und amtmann meines herrn Seyboths von Wihssenstein gesessen zu Tribchendorf" gehört zu dieser Art von Ministerialen. Diese Eigenritter nahmen eine Stelle ein, die jener der Vorfahren ihrer Herren im 10. und 11. Jahrhundert entsprochen haben mag.[2] Die ritterlichen Dienstmannen selber aber verschwanden als Stand und verschmolzen[3] mit den edelfreien Rittern zu einem neuen Adel, der als solcher auch die Landstandschaft im Bistum Bamberg und damit die Anerkennung als wirklicher Landadel erwarb. Aber nicht ein einzelnes Moment, sondern eine ganze Kette ineinandergreifender Tatsachen führte diesen Umschwung herbei.

1224 begegnet uns ein Wernhardus miles Albrandi Walpotonis, 1242 zahlreiche Ministerialen des Grafen Otto von Botenlauben, 1315 seruitores des Grafen von Henneberg. Auch Ernst Freiherr von und zu Aufseß, Die alten freien Geschlechter (BHVB 56, 189 und 57, 367), kennt Dienstleute edler Herren, nämlich die Ehrenbach als solche der Leutenbach und die Trebensdorf (Trämersdorf) als solche der Reifenberg. Vgl. auch Molitor a. a. O. S. 89 und Dungern a. a. O. S. 451.

[1] Vgl. BHVB 16, 142. — Aus diesem Umstande auf ursprüngliche Freiheit der Ministerialen zu schließen, wie O. Oppermann, Die Altfreiheit der niederrheinischen Ministerialität, S. 417 meint, geht doch nicht an.

[2] Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 131.

[3] Vgl. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1904. 1. Teil, S. 153. — Auch Gierke in seinem Genossenschaftsrecht, S. 188, läßt Lehenswesen und Ritterschaft die Zerstörung der Ministerialität herbeiführen.

1. Beilage.

Das alte Recht der Bamberger Ministerialen.

Abdruck nach Philipp Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V, 50—52. Ex cod. bibl. Bamb. B II 16 membr. formae maximae saec. XII fol. 28 v. Übersetzung bei Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg I, 379. 1057—1064.

Inhalt: Fridericus ecclesiae Bambergensi praedia et ministeriales legat.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam posteris quam modernis, qualiter Fridericus rogatu domini sui G(untheri)[1] V[1] sanctae Babenbergensis aecclesiae episcopi alodium quoddam Wuouezesdorf et Haga, quod idem prenominatus episcopus antea per manum advocati sui in manum eiusdem Friderici legaverat, cum omnibus ad ea loca pertinentibus — hoc est, quicquid supradictus episcopus predii inter duos fluvios videlicet Isiam, quam nos vulgariter Einsam[2] dicimus, et Ibisiam[3] habuerat — ad altare sancti Petri maioris monasterii in Babenberc legavit pro remedio animae eiusdem prenominati episcopi G(untheri) nec non patris et matris.

Legavit etiam ministeriales ad idem predium pertinentes ad supradictum altare sancti Petri in Babenberc; eo deinceps sibi suisque posteris retento iure, quod veri ministeriales habent eiusdem aecclesiae; quod etiam infra subscriptum est.

Haec est iusticia ministerialium Babenbergensium: „Si quem ex his dominus suus accusaverit de quacumque re, licet illi iuramento se cum suis coaequalibus absolvere; exceptis tribus, hoc est: si in vitam domini sui aut in cameram eius aut in munitiones eius consilium habuisse arguitur. Coeteris vero hominibus de quacunque obiectione absque advocato cum suis coaequalibus iuramento se poterit absolvere; et coeteris hominibus non plus debent quam 7 personas, suis vero sociis 12.

Si occisus fuerit, reconpensatio eius 10 librae sunt, quae ad alium non pertinent nisi ad agnatos occisi.

Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet, cui vult, non beneficarius, sed libere.

Si absque liberis obierit et uxorem pregnantem habuerit, expectetur,

[1] Günther regiert von 1057 bis zum 22. Juni 1065.

[2] Enns.

[3] Ybbs.

dum pariat. Et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat.

In expeditionem iturus ex suo sumptu ad dominum veniat; deinceps ex eius inpensa alatur.

Si expeditio est in Italiam, dominus per singulas loricas unum equum det et 3 libras. Si vero alio, duo ex illis tercio dent inpensas beneficium habentes.

A domino suo non constringantur nisi ad 5 ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernae aut cubicularii aut marescalchi aut venatores."

Legavit etiam prenominatus F(ridericus) aliud predium inter Trunam [1] et Isiam situm, quod item prenominatus episcopus G(untherus) illi per manum advocati sui legaverat, cum utriusque sexus mancipiis ad supradictum altare sancti Petri maioris monasterii in Babenberc pro remedio animae eiusdem G(untheri) episcopi nec non patris et matris eius.

Harum ergo traditionum testes per aurem tracti sunt: palatinus comes Chuono et filius eius Chuono, Noppo, Eberhart, Perenhart, Timo milites eius. Megenhardus comes de Charinthia. Adalbero comes; Hartwigus comes, miles eius. Perehctolt signifer et milites eius Marcwart, Egelsclac, Gozpreht. Gebehardi milites: Huc, Werenhart. Gotescalci milites: Gareherre, Adalbero, Chuonerich, Ascuuinus, Liutpoldus, Wolferam, Chuono, Lagep. Hartwigus frater patriarchae et milites eius Einuuic, Regil, Perehctolt. Milites episcopi: Ruotpreht, Immo, Wolfdrigel, Aribo, Regil, Aribo de Tanna, Heinricus, Reginhart. Miles advocati Timo. Milites Hermanni: Wecil, Hereman. Fridericus de Carinthia et milites eius: Adelbero, Eppo, Berehctolt, Altmann.

---

2. Beilage.

Verzeichnis der Bamberger Ministerialengeschlechter.

Adelsdorf s. Otlohesdorf S. 787.
Apetestorf min. coenobii S. Michaelis. 1138.[2]
Adelhalmingen min. fratrum 1109.
Ahorn 1138. Auch im Dienste der Meranier und Henneberger. BA Pegnitz.
Ahirnberch um 1139.*

---

[1] Traun.

[2] Die Jahreszahl zeigt das erste Auftreten des Geschlechtes in der Reihe der Ministerialen an.

* hinter der Jahreszahl bedeutet, daß es nur einmal genannt wird.

Alstat 1282.*
Altoluelshusen 1096.
Amalungestat 1124.*
Amberg 1333.*
Andechs min. ducis Meraniae 1182.
Ansperc, Gundelohus marschalcus de A. 1292,* [1] vielleicht ein Rundstadt.
Anwalestorf, Anewaltesdorf 1156.
Auerbach siehe S. 784 unter Uerbach.
Aufseß 1343, vorher schon 1124 Ernest miles episcopi, Megengotus liber 1149. Mit den Adelsdorfern verwandt (1128)? Siehe S. 785.
Aurach 1124.
Babenberg um 1142. Pero de Tiurstat et frater eius Erimbertus de Rovtimberc et frater eius Erchembertus de B. um 1142.
Bachusen min. fratrum 1180.*
Balgeheim 1147.*
Bebendorff 1364.
Bennendorf 1149.
Bercholuesdorf um 1160.*
Berg 1334.
Berner 1292*?
Biberbach. Syboto et Henricus de B., famuli Kunemundi et Alberti de Gyech 1299.
Bidil, Bitella 1163.
Billungesruth um 1141.*
Birlebiz, Prilebez, Prileihz 1124.
Blassenberch, Plassenberc etc. meist min. ducis Meraniae, seit 1180 auch bambergisch.
Botenstein 1117.
Bolenze um 1172.
Botoluestat um 1160.*
Brahtingen 1142.*
Brandenstein 1378.*
Breteuelt 1140.
Brunnen 1128.
Buch um 1170.
Buchbach und Buchvelt um 1209.*
Bunahe 1124.
Bunzendorf 1170.
Burgebrach 1189. Würzburger Ministerialen.
Burgilin 1108. Mit den Wilhermsdorf verwandt. Siehe Gebinbach!
Buttehusen min. Kizzingensis 1126.*

[1] Gozwin de Ansperc 1087 scheint ein edelfreier Herr zu sein.

Buzemanes, Buzemannis, Bazemannes 1144.
Panz 1126.
Pareis, Pareyz, Paris 1274.
Paumgarten 1138.*
Planken. Otto in den Pl., wohl ein Kundstadt 1250.*
Plankenuels 1136.
Plez 1121.*
Pluntzhart 1376.*
Podelndorf (Pödeldorf) 1142.*[1] Die Vornamen Gundloch, Wolfram und Ulrich finden sich auch bei den Kundstadt, Ulrich, Wolfram und Hermann sind häufig bei den Nainsdorf.
Poedingen 1138.
Poschache 1124.*
Putendorf 1132.*
Kammermeister 1348.
Chappeln, Capella 1348.
Kemnater 1387.
Ketschendorff, Kezzendorf etc. 1188.
Ceyerin wohl min. ducis Meraniae 1260.* S. Zeyrn.
Cile 1132.
Kindesperg, Chintsperg etc., min. ducis Meraniae 1223.
Chipesdorf 1197.*
Cicindorf 1188.*
Cisewignen 1147.
Clupestorf 1151.
Knuto 1294.
Koburch um 1190.
Contze 1144.
Cosler, Coseler 1203.

---

[1] Der Stammbaum dieser Familie sieht folgendermaßen aus:

Ratloch 1093 bis 1124 genannt (ohne Zunamen)

Bippin 1139	Gundloch von Bodelndorf 1128—1158 gen.	Berta?	Billung von Memmelsdorf 1123—58	Otgoz von Lizendorf 1129—39 (1128 auch de Hage genannt)	Otnant um 1139	Juditha um 1139
	Sein Neffe Gundeloch 1169 dapifer u. seine Brüder Wolfram u. Hermann 1142		Ratloch 1149—74			
	Gundeloch iunior 1172					
	Gundloch canonicus Babenbergensis 1184 und 1203					

Quostene, Chostin 1126.
Kotil 1239.*
Kotzawe 1330.
Chozzinberg. Hartmat de Ch. et frater eius Poppo de Leiterbach um 1139.
Chracta um 1139.*
Cratz de Stetebach 1272.
Chrana, Cranach um 1186, min. ducis Meraniae.
Kreusner 1348.*
Chrigenbrunnen 1149.
Kristans 1308.
Crotendorf min. ducis Meraniae 1280.*
Crowil 1108.*
Chuedorf 1315.*
Kulmnach 1218.
Kungesvelt, Kunigesfelt etc., min. des Klosters Michelsberg um 1221, von Bamberg sicher 1308.
Chungestein 1125.
Kundstadt 1114. Aepelin de Constat prolocutor episcopi Wirceburgensis 1059.
Churbenruit 1121.
Dahspach, Dasbach, Dachspach 1339. Im 12. Jahrhundert liberi. Siehe S. 545 und 786.
Tambach 1156.*
Tandorfer 1348.*
Tauchensdorf 1308.
Tetelingen 1138.
Tewcher 1375.
Dietrichstein 1225.
Diues 1348.*
Tiurstat um 1142. Pero de T. et frater eius Erimbertus de Roetimberc et frater eius Erchenbertus de Babenberg um 1142.
Dorenbenze um 1142.
Dornbach 1121.
Trebenstorf 1128.
Treuhtlingen 1303.*
Trokkauer 1375.
Throningen (Truhendingen) 1360, sonst edelfrei.
Drosekenriut, Droskenrvoite, Drosinriut, Droschenrvit 1149. Oberpf.
Tromsdorf, Trunsdorf 1317.
Trubach, Truppach 1217.
Dubern um 1139.*

Tunnefelt 1154.
Turndorf 1121.
Duringestat min. fratrum 1150.*
Ebringen, Eberingen 1138.
Ebern 1223.*
Eckebertstein, Eckprechtstein 1248. Mit den Rusch eines Stammes.
Egiloluisheim, Eccolfeshaim etc. 1125.
Egloffstein, Hegelouesten 1188 wohl min. der Meranier, 1305 sicher bambergisch. Der auffällige Vorname Egilolf findet sich auch bei den Pottensteinern.
Egre 1163.
Ehervuelt um 1144.
Eische, Eiska, Heisk, Eichs etc. (Aisch) 1123. Der Vorname Markwart findet sich auch bei den Slicher, von denen ein Ministeriale um 1209 direkt Slicher de Eiske heißt. Auch Heinrich und Hermann kommen bei den beiden vor, so daß an ihrer Verwandtschaft kaum zu zweifeln ist.
Ekkartestorf, Ekkehardesdorf 1255.
Ekstorf 1353.
Elren, Elrnen. Im 14. Jahrhundert sind die Ellern (Burgellern) ein Zweig der Giech.
Eltenmevn 1257.*
Erchinbach, Ernbach 1177.
Ergersheim um 1190.
Erla 1155.
Eschenawer 1348.
Eseuelt nm 1159.
Fasanus 1255.*
Velendorf 1308.*
Vezzelnreuter 1338.*
Feulner 1371.
Viherit 1221.
Uiscbach 1096.
Forchheim um 1209.
Förtsch, Vorsco, Fortscho, Feortscho, Foerchts, Forzzo, Voesch, Uorsch, Forscho, Foerchtze, Uorscho etc., min. ducis Meraniae 1233, comitis de Orlamünde 1284, Babenbergensis 1313. S. Waldenrode.
Frenstorf 1217.
Frumgestete um 1173.*
Vuhs, Fuchs, Fues, Vulpes 1241.
Vullibach um 1139.
Garnstadt 1142.*

Gattenhoven 1366.*
Gebinbach 1108. Ezzo von Bürgelin und Otnant von G. 1124, Ezzo et frater eius Otto 1124. Otto und Otnant sind wohl identisch.
Geboltspach 1269.*
Gestingishusin 1286.*
Götzendorf, Gezendorf 1128.
Giech, Gyech, Gych, Giecheburc, Gihc, Gich, Yeich, Ministerialen der Henneberger 1149, der Bamberger Bischöfe 1154. Siehe S. 545.
Gremisdorf, Gremestorf 1096.
Griven, Griuen 1121. (Griffen im Gurktal.)
Grindelach, Grintila etc. 1251. Ursprünglich Reichsministerialen.
Grueb 1348.*
Gruen, Grwen, Grune 1362. Mit den Reitzenstein verwandt.
Grunerot 1249.*
Gruzzingeshusen 1151.*
Gumprehteshusen, min. ducis Meraniao 1222.
Gundolvilsheim, Guntoltesheim 1108.
Gunzendorf 1154. Berengar 1189 heißt liber. Siehe S. 546.
Guolmareshouen 1147.*
Gusebach 1125.*
Gutenberg 1342.
Hage, Hawg, Houga 1183. Mit den Pödel- u. Memmelsdorf verwandt.
Halstat 1194.
Hamenchendorf 1124.*
Hanbach, Haninbach 1121.
Haslach, Hasila, Hasela, Hasalaha um 1139.
Havodelvogesdorf, Hadalougedorf 1139.
Henvelt 1145.*
Henneberg. Siehe S. 546.
Hergoltingen 1169.*
Herinstat wohl ein Zweig der Kundstadt um 1180.*
Heßbürch, Häspurg 1378.
Hildeboldestein 1251.
Hirs, Hiers 1355.
Hirscheid, Hyrzheide 1342.
Hirzperch 1223.
Hofstete, Houesteti, Hostete, Hoestett, Hvestette, Honstete, Hohstete 1149.[1] Mit den Stuchso verwandt.
Hohenekke 1132.
Holeuelt 1124.
Hůtsdorf, Hugsdorf, Hutisdorf 1180.

---

[1] Vielleicht sind es zwei Familien Hofstetten und Höchstadt.

Husen 1132.
Jekinbach 1135.
Isenwinden 1258.*
Islingen 1136.
Jungenhouen 1182.
Lahenstorf 1188.*
Laeine 1135.*
Lancheim, min. Kizzingensis.* Ein zweites Geschlecht scheint mir mit Kundstadt verwandt zu sein.[1]
Leiterbach um 1139. Siehe S. 566.
Lewinstein, min. ducis Meraniae 1222.*
Lizendorf, Licindorf 1136. Siehe S. 566.
Lietenfels, Lihtenuels etc. um 1180.
Lihtenstein 1256.
Libenawe 1288. Mit den Stolzenrode und Cratz von Stetebach verwandt.
Liebesberch, Lißpurg, Libsperg etc. um 1258.
Lincingen 1124.*
Livtendorf 1230.*
Lornstat, Lonerstat 1190?
Lumburc 1243.*
Lutebach, Liutenbach, Lovtenbach etc. 1220. Siehe S. 546.
Luttra, Lutere 1146.
Marschalk oft ohne Zusatz; doch Siegellegenden zeigen meist noch einen Zusatz wie Arnstein, Kunstadt, Lichtenfels oder Dietreichsdorf.
Megelingen, Meldingen 1294.
Meginuelt 1138.*
Memmelsdorf, Maminstorf, Mamestorf, Meimoldestorf, Mamilsdorf etc. 1138. Verwandt mit den Pödeldorf.
Menegowe 1182.* Wohl Menchau BA Kulmbach, min. ducis Meraniae?
Mengersreuth 1348.
Mennenbach, min. fratrum um 1049.
Miessendorf, Missendorf 1139.
Minegenhusen, Menegenhusen 1124.
de Mogo [Main?] 1247.*
de Molendino 1336.*
Motschiedler 1348.
Muchel, Muchile 1138. Heinrich 1192 liber. Siehe S. 546. Ist Mvoselin, Müsel das gleiche Geschlecht?
Mür (?) 1274.
Mulheim 1138.*

---

[1] Vgl. Österreicher I, 15 ff.

Munchiberc um 1224.* Ministerialen der Walpotonen?
Mutechindorf, Muttichindorf, Muttingendorf 1121. Siehe S. 546.
Nancendorf, Namkendorf 1123.
Newansdorf, Nawansdorf, Newensdorf 1153.
Neydecker 1360.*
Newnprunne, Nvowenbrunnen 1233.
Newenstat 1348.
Niesten 1250.*
Niterstein 1243.*
Nuisaze, Nusez etc. 1125.
Nordeligen 1147.
Oberstenuelt, Oberistenveld, Obirsteineueld 1122. Wohl mit den Memmelsdorf verwandt.
Ohs, Ochs, Oehsse 1348.
Osterhouen 1124. In Niederbayern.
Oterhouen 1124.* Wohl verschrieben aus Osterhouen?
Owenshouen 1135.*
Pherdsuelt, Pferdesfelt 1381. Mit Cristans und Wiesentau verwandt.
Pheringe 1109. Pförring BA Landsberg a. L.
Rabeneke 1261.
Radekke 1328.
Ramsental, min. Plass.? 1255.*
Ratolfestorfe, Ratelsdorf etc. um 1138.
Razenberg um 1160.
Reckershusen 1332.*
Redwitz, Redewiz 1250. Zweig der Kundstadt. Siehe S. 596 Anm. 4.
Reichendorf 1138.*
Reyn 1348.*
Reitinbuoch 1135.*
Rekcho 1302.*
Restelbach 1119.
Riethuelt 1163. Vorher edelfrei. Siehe S. 546.
Rinchofen, Rynhofen 1387.
Rintburc 1179.*
Rimpure 1126.*
in Ripa 1206.
Rvocha um 1196.
Rodelines (Rödlas BA Forchheim) 1124.*
Rota, Rode, Rodaha 1151.
Rotenbach 1177.
Rotenberg, Rvotimberc um 1142.
Rotenstein 1360.

Rotenhagen, Rodinhain, Rötenhan, Rottenhan, Rotenhan 1229.
Rotensante (Rotensand BA Bamberg II) um 1209.
Rotinvels 1241.*
Rodezach 1149.*
Rostal (Roßstall BA Fürth) 1108.*
Rosenberg 1299.*
Rusch 1248.* Mit den Epprechtstein eines Stammes.
Rúsembach, Rüsenbach (Rüssenbach BA Ebermannstadt) 1360.
Rute, Rivoth, Raite etc. 1206.
Ruwendorf, Ruendorf, Rubendorf 1244.
Sacci 1348.* Sack vom Epprechtstein.
Salzperch 1282.*
Sazenuare 1124.
Scambach 1124.
Schawenberg, Scowenburc, Schaumburg, Schoenberc etc. 1223, min. ducis Meraniae. 1345 Bamberger Ministerialen. Mit den Schauenstein nahe verwandt.
Scheslize 1173.
Sconenowe, Schonov 1268.
Schönebrunnen, Sconinbrunnen etc. 1137. Siehe S. 546.
Schorgast, Scoregast, min. ducis Meraniae 1128.
Sichendorf, Seckendorf etc. 1059.
Serrimberc 1241.*
Sessenhusen, min. ducis Meraniae 1248.
Siboldesdorf, Sigiboldetestorf 1226.
Sikkenbach 1303.*
Sletine, Sleten etc. 1125.
Slicher, Slichare, Sligarius, Schleicher etc. 1145. Ein Zweig der Aisch.
Smeheim 1283.
Sneite, Snait, Snayt 1299.
Sparneck 1363, früher meranisch.
Spiez 1348.
Stadele, Stadelen, Stadilin 1124. BA Staffelstein.
Stein 1121. Ob die Breitenstein die gleiche Familie sind (BA Sulzbach) oder ob Stein bei Berneck gemeint ist, erscheint mir fraglich.
Steina 1156, sonst frei. Siehe S. 546.
Steinberg, min. ducis Meraniae 1223.
Steinigewasser 1144.*
Steinlinger (Steinling BA Sulzbach) 1341.*
Steinfelt 1356.*
Sternberch 1354.
Stetebach 1189. Mit Cratz und Stolzenrode verwandt.

Stieber 1375.
Stierberch 1117.
Stoleberc vor 1248.
Stolzenrode 1274. Mit Stetebach und Liebenau verwandt.
Storro, Stoer, Stor 1217.
Streitberg, Stritberc, Stripperch, Streipperg etc. 1123.
Stritbuhel 1109.*
Strobel, Stroebel 1360.
Strumphart 1182.*
Stuebch, Stuebich 1348.
Stuhse, Schuhso, Stugso, Stuchs, Stuzzo etc. 1283. Mit den Hochstett verwandt.
Studene 1125.
Stunphelin 1231.*
Stuphe 1234.
Sturmere, Sturmarin 1177.
Sume Otto de, meranischer pincerna. 1248.*
Sunnenberg, min. ducis Meraniae 1223, Bamberger Ministeriale 1255.
Sunnenuelt 1313.
Suuarzaha, Swarza 1096.
Sweinshaubt, Swinshaubt etc. 1352.
Verbach, Virbach, Vrbach, min. Meraniae 1184. Vorher edelfrei. S. 545.
Ulsenbach, Vlsenbahc, Vlsenbahc, Olsenbach, Hulsenbahc 1154 und 1164, sonst frei. Siehe S. 547.
Unruchistorf um 1139.*
Vroldesteine 1149.*
Wachenrode 1163. Vielleicht mit den Ulsenbach verwandt. Wachenroth BA Höchstadt.
Waldenfels 1356.
Waldenrod, Baldenrod, Wallenrod etc. 1348. Ein Zweig der Förtsch.
Waltstein 1180?
Wannebach, Wannenbach, Wanbach 1124. BA Ebermannstadt.
Watzdorf, Wacendorf, Watsdorf 1348.
Uechene 1197.*
Weida 1122? Vögte von Gera 1351.
Widen, Widene 1157.
Weichendorf, Waikendorf 1124.
Werenesdorf, Wernestorf, Wernsdorf 1114.
Uesteneberc 1182.* Bei Wüstenstein BA Ebermannstadt.
Wickenstein, Wichssenstein, Wichsenstein, Wissenstein um 1136. Die Wikerstein, Wikeristein sind edel, comites. Doch scheint ein Eberhard auch von diesen Ministeriale gewesen zu sein (1122).

Widenze 1207.*
Willehalmestorf, Willihalstorf, Wilhalmsdorf, Wilhalmerstorf etc. 1108. Wilhermsdorf BA Neustadt a. Aisch.
Windecke 1306. Mit den Windeheim verwandt.
Windeheim, Windheim 1143.
Winneheringe 1109.*
Winzere, Wincer, Wintzer, Winhere 1139. Winzer BA Deggendorf.
Wirth, Hospes 1217.
Wirtsperch, Wircesperc, Wirsperc, Wirzeperch, Wirczburg, de Herbipoli? 1243.
Wiselaha, Wiselach 1122.*
Wisahe 1128.*
Wisentowe, Wisendowe, Wisintawe, Wyhsentaw, Bizento etc. 1243.
Wnsidel 1163.*
Zabelstein, Würzburger Ministerialen, 1249 Bamberger Ministerialen?
Zeyrn 1348. Zeyern BA Kronach. Siehe Ceyerin.
Ziche, Zige, Cige, Zicho, Zich 1221.
Ziginuelt, Cigenuelt, Sigenvelt 1202.
Zlawendorf 1149.
Zolner 1313.
Zupenrut, Zvodenrute, Zudenreut 1121. Zochenreut BA Ebermannstadt.

---

3. Beilage.

Verzeichnis der edelfreien Geschlechter.

Ansperc 1087? Siehe S. 776. Nördlich von Scheßlitz.
Arnstein, Arinstein, Arenstein 1118—27. BA Staffelstein. Siehe Rauchenect.
Aufseß 1124. Ministerialen 1343. Siehe S. 776.
Baieresdorf, Beirestorf, Beirstorf 1123.*
Bettindorf 1108.*
Bibra 1119. Später Truchsessen.
Piburch 1135.* Vilsbiburg in Niederbayern.
Blanchenstein 1217.*
Botendorf 1140.*
Bramberch, Bramberc 1108—1215. In den Haßbergen.
Calwenberc, Chalwenberc, Kalbenberg, Calwinberch, Kalenberc 1122 bis 1217. Kallenberg bei Koburg.
Chregelingen um 1121.*

Chrusine, Crutzen, Grutzen, Chrustere, Chrutsare, Chrittsare, Chrittsere. Alle diese Namen führen zwei Brüder, Eberhard und Heinrich, von denen der letztere auch nach Otlohesdorf genannt wird. Kreußen BA Pegnitz. Sie sind also ein Zweig der Adelsdorf. 1130—1260. Auch mit den Greiffenstein und Schlüsselberg waren sie wohl verwandt.
Crogelstein, Krogilsteine 1149—1239. Walpotonen.
Culmen 1119.* Kulmain BA Kemnath.
Dahspach, Dasbach, Dachspach 1129. Seit 1339 Ministerialen.
Tagstetten, Dagelstetten 1132—40. In Mittelfranken?
Tanna, Tanne, Thanne 1057—1360.
Thumbrunne 1163.* Tonbrunn in Böhmen zwischen Bad Elster und Asch.
Trevegast, Treuegast 1151 und 1152. Walpotonen.
Trimberg 1376.*
Truhendingen. Siehe S. 547.
Ebermannesdorf, Ebermundistorf, Ebermundesdorf 1116—1140. Ebermannsdorf BA Amberg.
Eberstein 1243.* Wohl württembergischer Adel?
Erlangen 1129—1303.
Escheringen 1149.* Wohl unterfränkisch?
Esenowa, Eskinowa 1132—40?
Fricchendorf 1140.* Frickendorf BA Ebern?
Gozwinestein 1124—57. Siehe Schönfeld.
Greiffenstein, Grifinsten 1172—1220. Mit den Adelsdorf, Kreußen und Schlüsselberg verwandt.
Hagenowe, Hagonoe 1117—1239. Wenn etwa Hanawe, Hanowe damit identisch wäre, kämen sie bis 1374 vor. Hagenau BA Rothenburg o. T. oder eher Hohenau BA Wolfstein?
Hailincove 1163.* Hailing BA Straubing.
Henneberg. Siehe S. 546.
Hergoltispach, Herolgespach, Heroldesbach etc. 1125—89. BA Forchheim.
Hergoltesheim 1142.*
Herrenhusen 1149.* Wohl unterfränkisch?
Hohenburc 1154.*
Hunesberch 1134.* Wohl österreichisch?
Immenerlahe 1114—24.
Iringesburc 1149.* Wohl unterfränkisch?
Lochhusen 1149.* Wohl unterfränkisch?
Luchinze 1126—66. Leuchnitz nordöstlich von Scheßlitz. Der 1017 genannte Adelbret gehört wohl einer späteren Zeit an.[1] S. Rauchenec.

[1] Vgl. BHVB 56, 332—34.

Lutenbach, Lvotenbach, Liutenbach, Leutenbahc etc. nur 1137 min., 1129—1203. Auf dem Moritzberg BA Forchheim.
Meisa 1144—47. Mies in Böhmen?
Meran 1248.*
Mistelbaah 1125 bis c. 1207.
Mozengin 1163.* Mötzing bei Regensburg?
Nedemarestorf 1149.* Nemmersdorf südlich von Berneck BA Bayreuth.
Niesten 1142— 88. Bei Weismain.
Otelingen 1149—54.
Otlohesdorf, Othlochesdorf, Otholohostorph, Otelesdorf 1128—1277. Adelsdorf BA Höchstadt a. Aisch. Einmal 1145 werden zwei O. unter den Ministerialen genannt. Zu ihnen gehörten die Kreußen. Auch die Greifenstein und Schlüsselberg waren mit ihnen verwandt, vielleicht auch die Waischenfeld und Heroldsbach.[1] Ihr eigenartigster Vorname Meingot findet sich auch bei den Aufseß.
Rabenstein 1188—1362?
Raniz, Ranis 1192—1228.
Ratendorf 1174?*
Radtmarsvelden 1163.* Oberpfalz.
Raucheneck 1349—76. Mit Arnstein, Leuchniz und Bramberg wohl verwandt? Westlich vom Bramberg in den Haßbergen.
Riphenberg, Riffenberge 1154—89. An der unteren Wiesent.
Rodehusin 1166.*
Rodewinesdorf, Rudwinesdorf etc. 1180—1334. Rentweinsdorf BA Ebern.
Rotina 1108.*
Rohenhostete 1124 bis um 1139.
Rosdorf 1135.* Roßdorf BA Bamberg I?
Santpach, Sambahc 1189—1237. Sambach bei Wachenroth BA Höchstadt a. Aisch.
Scharphenberc 1180.*
Sconenberch (Schönberg BA Hersbruck) 1135.*
Sconeuelt, Schoneuelt, Sconenuelt 1119—49. Schönfeld BA Ebermannstadt. Mit Gößweinstein und Wolfsberg verwandt.
Sluzzelberc, Sluzelberch, Slvosselberch 1233 bis 14. Septbr. 1347. Mit Adelsdorf, Greifenstein und Kreußen verwandt.
Sewelt oder Swelt um 1196.*
Siginburch 1124—35. Siegenburg BA Kehlheim.
Smidegadem 1144—72. Schmidgaden BA Nabburg.

---

[1] Vgl. Aufseß im BHVB 56, 326.

Speineshard 1140.* BA Eschenbach in der Oberpfalz.
Starcoldeshouen 1140.* Wohl bayerisch.
Stirne 1135.* Wohl bayerisch.
Ufenheim 1142.*
Ulsenbach, Vlsenbahc, Olsenbach, Hulsenbahc, Vlsenber 1139—1242. Siehe S. 37.
Unifundin 1108.* Unfinden BA Königshofen.
Udoltesbach, Volspach, Duolspach, Fogelsbach 1119—78. Volsbach BA Pegnitz. Ob die Uvolfelsbach oder Woluespach die gleichen sind oder nach Wolfsbach BA Bayreuth gehören, ist mir zweifelhaft.
Waldecke, Waldechon 1149—52. Kaum Leuchtenberg, wie Österreicher, Denkwürdigkeiten I, 63 meint, sondern Waldeck BA Kemnath.
Walpoto, Walpodo, Waltbote 1059—1255. S. Krögelstein, Trebgast, Zwernitz.
Wartperc, Wartberch 1144—88. Östlich von Gößweinstein.
Wideleshouen 1177? Weigelshofen BA Ebermannstadt.
Wilperc, Wildenperch, Wiltperch 1122—1299. Einödhof Wildberg BA Uffenheim, nicht, wie Gengler, Verfassungszustände, S. 14, will, im Grabfeldgau.
Windesbach, Windisbach 1130—1239. Haben sie etwas mit den Rindsmaul zu tun?
Wischenuelt, Wiskinuelt, Vischenfelt 1122—1216.
Wolfesperch, Wolvesberg etc. 1172—1248. Wolfsberg BA Pegnitz.
Wontingisazi, Wundengesaze, Widingensaize, Wundengeseche etc. 1108—53. Wonsees BA Bayreuth.
Zwernze, Zwarenze 1180—1236. Walpotonen.

---

4. Beilage.

Verzeichnis der Kanoniker aus Ministerialengeschlechtern bis 1300.

Eberhardus prepositus S. Georgii, Nachkomme eines unter Kaiser Heinrich III. lebenden Ministerialen Eppo, 1135.
Aurach. Hermannus de Uraha can. 1163, dec. 1169; Albertus can. 1206.
Botenstein, Conradus de, can. 1240, 1244, 1248.
Buchil, Albertus de, can. 1210, 1215, 1221, 1225.
Crana, Adelbertus de, capellanus episcopi 1180.
Tanna, Albertus de, can. 1223; Henricus, can. 1295, 1296, 1299.
Tundevelt, Eberhardus de, cantor Herbipolensis 1296.
Eisca, Heinricus de, can. 1142.
Erchinbach, Wernher de, capellanus 1121.

Ergersheim, Chunrat de, can. 1183, 1188, um 1190, custos 1192, Bischof 1202—03; Hermannus, can. 1189.

Frenstorf, Cunradus de, can. 1248, 1251, 1255.

Fuchs, Mennwardus dictus, can. St. Stephani 1293.

Giech, Chunradus de, can. 1274, 1296, 1299, 1303, 1306, 1308, 1310, 1313.

Griven, Ditmarus de, can. 1223, 1242.

Gruen, Dietmarus de, archidiac. 1243.

Gunzendorf, Arnoldus de, can. 1187, 1189, 1197; Cunradus, can. 1225, 1227, 1237.

Havodelvogesdorf, Chunradus de, diac. 1188.

Hertingsberg, Krafto de, dec. 1228—37.

Hirscheid, Albertus de, can. in Tivrstat 1295.

Hirsperg, Rudegerus de, can. 1251; Eberhardus, can. 1248, 1250, 1256, 1260, 1264, archidiac. 1251, 1252, cantor 1261, cantor et archidiac. 1268.

Hohenburg, Rudolf de, dec. nach 1288.

Kunstat, Otnant de, dec. um 1240.

Liebsperch, Chunradus de, can. 1288, 1293, 1299.

Memensdorf, Gundelohus de, can. 1184, 1189, 1203.

Mür, Ulricus et Chunradus fratres, can. 1274.

Muselin, Ovdalricus de, can. 1147, 1153.

Muchel, Henricus de, can. 1190, 1202, 1203; Fridericus, can. 1223, 1231, 1237; Johannes, scholasticus 1275, 1282, prep. St. Jacobi 1285, custos 1297, prep. 1299.

Rintburc, Heinricus de, custos St. Jacobi 1179.

Rindsmaul, Lupold, can. 1243—51.

Rotenstad, Chunradus de, vicedec. 1288.

Rotenstein, Heinricus de, can. in Tivrstat 1295.

Rügheim, Burkhardus de, nach 1288.

Schawenberg, Eberhardus de, can. 1244, 1248, 1249, 1250, 1258, prep. 1271—74.

Schawenstein, Tuto de, can. 1261.

Schellenberg, Heinricus de, cellerarius 1296.

Sleten, Heinricus de, can. 1180, 1187.

Lapide, Heinricus de, can. um 1197.

Sterrenberch, Heinricus de, prep. 1275—79?

Storro, Heinricus, can. 1239, 1240.

Sunnenberg, Arnoldus de, can. 1251, archidiac. 1251, 1255, arch. et thesaurarius 1264.

Sunnenuelt, Arnold de, can. 1248.

Swartzperch, Otto de, can. 1288, 1298, cellerar. 1308, dec. 1312.

Speineshard 1140.* BA Eschenbach in der Oberpfalz.
Starcoldeshouen 1140.* Wohl bayerisch.
Stirne 1135.* Wohl bayerisch.
Ufenheim 1142.*
Ulsenbach, Vlsenbahc, Olsenbach, Hulsenbahc, Vlsenber 1139—1242. Siehe S. 37.
Unifundin 1108.* Unfinden BA Königshofen.
Udoltesbach, Volspach, Duolspach, Fogelsbach 1119—78. Volsbach BA Pegnitz. Ob die Uvolfelsbach oder Woluespach die gleichen sind oder nach Wolfsbach BA Bayreuth gehören, ist mir zweifelhaft.
Waldecke, Waldechon 1149—52. Kaum Leuchtenberg, wie Österreicher, Denkwürdigkeiten I, 63 meint, sondern Waldeck BA Kemnath.
Walpoto, Walpodo, Waltbote 1059—1255. S. Krögelstein, Trebgast, Zwernitz.
Wartperc, Wartberch 1144—88. Östlich von Gößweinstein.
Wideleshouen 1177? Weigelshofen BA Ebermannstadt.
Wilperc, Wildenperch, Wiltperch 1122—1299. Einödhof Wildberg BA Uffenheim, nicht, wie Gengler, Verfassungszustände, S. 14, will, im Grabfeldgau.
Windesbach, Windisbach 1130—1239. Haben sie etwas mit den Rindsmaul zu tun?
Wischenuelt, Wiskinuelt, Vischenfelt 1122—1216.
Wolfesperch, Wolvesberg etc. 1172—1248. Wolfsberg BA Pegnitz.
Wontingisazi, Wundengesaze, Widingensaize, Wundengeseche etc. 1108—53. Wonsees BA Bayreuth.
Zwernze, Zwarenze 1180—1236. Walpotonen.

---

4. Beilage.

Verzeichnis der Kanoniker aus Ministerialengeschlechtern bis 1300.

Eberhardus prepositus S. Georgii, Nachkomme eines unter Kaiser Heinrich III. lebenden Ministerialen Eppo, 1135.
Aurach. Hermannus de Uraha can. 1163, dec. 1169; Albertus can. 1206.
Botenstein, Conradus de, can. 1240, 1244, 1248.
Buchil, Albertus de, can. 1210, 1215, 1221, 1225.
Crana, Adelbertus de, capellanus episcopi 1180.
Tanna, Albertus de, can. 1223; Henricus, can. 1295, 1296, 1299.
Tundevelt, Eberhardus de, cantor Herbipolensis 1296.
Eisca, Heinricus de, can. 1142.
Erchinbach, Wernher de, capellanus 1121.

Ergersheim, Chunrat de, can. 1183, 1188, um 1190, custos 1192, Bischof 1202—03; Hermannus, can. 1189.
Frenstorf, Cunradus de, can. 1248, 1251, 1255.
Fuchs, Mennwardus dictus, can. St. Stephani 1293.
Giech, Chunradus de, can. 1274, 1296, 1299, 1303, 1306, 1308, 1310, 1313.
Griven, Ditmarus de, can. 1223, 1242.
Gruen, Dietmarus de, archidiac. 1243.
Gunzendorf, Arnoldus de, can. 1187, 1189, 1197; Cunradus, can. 1225, 1227, 1237.
Havodelvogesdorf, Chunradus de, diac. 1188.
Hertingsberg, Krafto de, dec. 1228—37.
Hirscheid, Albertus de, can. in Tivrstat 1295.
Hirsperg, Rudegerus de, can. 1251; Eberhardus, can. 1248, 1250, 1256, 1260, 1264, archidiac. 1251, 1252, cantor 1261, cantor et archidiac. 1268.
Hohenburg, Rudolf de, dec. nach 1288.
Kunstat, Otuant de, dec. um 1240.
Liebsperch, Chunradus de, can. 1288, 1293, 1299.
Memensdorf, Gundelohus de, can. 1184, 1189, 1203.
Mür, Ulricus et Chunradus fratres, can. 1274.
Muselin, Ovdalricus de, can. 1147, 1153.
Muchel, Henricus de, can. 1190, 1202, 1203; Fridericus, can. 1223, 1231, 1237; Johannes, scholasticus 1275, 1282, prep. St. Jacobi 1285, custos 1297, prep. 1299.
Rintburc, Heinricus de, custos St. Jacobi 1179.
Rindsmaul, Lupold, can. 1243—51.
Rotenstad, Chunradus de, vicedec. 1288.
Rotenstein, Heinricus de, can. in Tivrstat 1295.
Rügheim, Burkhardus de, nach 1288.
Schawenberg, Eberhardus de, can. 1244, 1248, 1249, 1250, 1258, prep. 1271—74.
Schawenstein, Tuto de, can. 1261.
Schellenberg, Heinricus de, cellerarius 1296.
Sleten, Heinricus de, can. 1180, 1187.
Lapide, Heinricus de, can. um 1197.
Sterrenberch, Heinricus de, prep. 1275—79?
Storro, Heinricus, can. 1239, 1240.
Sunnenberg, Arnoldus de, can. 1251, archidiac. 1251, 1255, arch. et thesaurarius 1264.
Sunnenuelt, Arnold de, can. 1248.
Swartzperch, Otto de, can. 1288, 1298, cellerar. 1308, dec. 1312.

Speineshard 1140.* BA Eschenbach in der Oberpfalz.
Starcoldeshouen 1140.* Wohl bayerisch.
Stirne 1135.* Wohl bayerisch.
Ufenheim 1142.*
Ulsenbach, Vlsenbahc, Olsenbach, Hulsenbahc, Vlsenber 1139—1242. Siehe S. 37.
Unifundin 1108.* Unfinden BA Königshofen.
Udoltesbach, Volspach, Duolspach, Fogelsbach 1119—78. Volsbach BA Pegnitz. Ob die Uvolfelsbach oder Woluespach die gleichen sind oder nach Wolfsbach BA Bayreuth gehören, ist mir zweifelhaft.
Waldecke, Waldechon 1149—52. Kaum Leuchtenberg, wie Österreicher, Denkwürdigkeiten I, 63 meint, sondern Waldeck BA Kemnath.
Walpoto, Walpodo, Waltbote 1059—1255. S. Krögelstein, Trebgast, Zwernitz.
Wartperc, Wartberch 1144—88. Östlich von Gößweinstein.
Wideleshouen 1177? Weigelshofen BA Ebermannstadt.
Wilperc, Wildenperch, Wiltperch 1122—1299. Einödhof Wildberg BA Uffenheim, nicht, wie Gengler, Verfassungszustände, S. 14, will, im Grabfeldgau.
Windesbach, Windisbach 1130—1239. Haben sie etwas mit den Rindsmaul zu tun?
Wischenuelt, Wiskinuelt, Vischenfelt 1122—1216.
Wolfesperch, Wolvesberg etc. 1172—1248. Wolfsberg BA Pegnitz.
Wontingisazi, Wundengesaze, Widingensaize, Wundengeseche etc. 1108—53. Wonsees BA Bayreuth.
Zwernze, Zwarenze 1180—1236. Walpotonen.

---

4. Beilage.

Verzeichnis der Kanoniker aus Ministerialengeschlechtern bis 1300.

Eberhardus prepositus S. Georgii, Nachkomme eines unter Kaiser Heinrich III. lebenden Ministerialen Eppo, 1135.
Aurach. Hermannus de Uraha can. 1163, dec. 1169; Albertus can. 1206.
Botenstein, Conradus de, can. 1240, 1244, 1248.
Buchil, Albertus de, can. 1210, 1215, 1221, 1225.
Crana, Adelbertus de, capellanus episcopi 1180.
Tanna, Albertus de, can. 1223; Henricus, can. 1295, 1296, 1299.
Tundevelt, Eberhardus de, cantor Herbipolensis 1296.
Eisca, Heinricus de, can. 1142.
Erchinbach, Wernher de, capellanus 1121.

Ergersheim, Chunrat de, can. 1183, 1188, um 1190, custos 1192, Bischof 1202—03; Hermannus, can. 1189.
Frenstorf, Cunradus de, can. 1248, 1251, 1255.
Fuchs, Mennwardus dictus, can. St. Stephani 1293.
Giech, Chunradus de, can. 1274, 1296, 1299, 1303, 1306, 1308, 1310, 1313.
Griven, Ditmarus de, can. 1223, 1242.
Gruen, Dietmarus de, archidiac. 1243.
Gunzendorf, Arnoldus de, can. 1187, 1189, 1197; Cunradus, can. 1225, 1227, 1237.
Havodelvogesdorf, Chunradus de, diac. 1188.
Hertingsberg, Krafto de, dec. 1228—37.
Hirscheid, Albertus de, can. in Tivrstat 1295.
Hirsperg, Rudegerus de, can. 1251; Eberhardus, can. 1248, 1250, 1256, 1260, 1264, archidiac. 1251, 1252, cantor 1261, cantor et archidiac. 1268.
Hohenburg, Rudolf de, dec. nach 1288.
Kunstat, Otuant de, dec. um 1240.
Liebsperch, Chunradus de, can. 1288, 1293, 1299.
Memensdorf, Gundelohus de, can. 1184, 1189, 1203.
Mür, Ulricus et Chunradus fratres, can. 1274.
Muselin, Ovdalricus de, can. 1147, 1153.
Muchel, Henricus de, can. 1190, 1202, 1203; Fridericus, can. 1223, 1231, 1237; Johannes, scholasticus 1275, 1282, prep. St. Jacobi 1285, custos 1297, prep. 1299.
Rintburc, Heinricus de, custos St. Jacobi 1179.
Rindsmaul, Lupold, can. 1243—51.
Rotenstad, Chunradus de, vicedec. 1288.
Rotenstein, Heinricus de, can. in Tivrstat 1295.
Rügheim, Burkhardus de, nach 1288.
Schawenberg, Eberhardus de, can. 1244, 1248, 1249, 1250, 1258, prep. 1271—74.
Schawenstein, Tuto de, can. 1261.
Schellenberg, Heinricus de, cellerarius 1296.
Sleten, Heinricus de, can. 1180, 1187.
Lapide, Heinricus de, can. um 1197.
Sterrenberch, Heinricus de, prep. 1275—79?
Storro, Heinricus, can. 1239, 1240.
Sunnenberg, Arnoldus de, can. 1251, archidiac. 1251, 1255, arch. et thesaurarius 1264.
Sunnenuelt, Arnold de, can. 1248.
Swartzperch, Otto de, can. 1288, 1298, cellerar. 1308, dec. 1312.

Uelden, Liupoldus de, capellanus episcopi 1180.

Willehalmesdorf, Hermannus de, can. 1163, capellanus episcopi 1180, 1182.

Herbipoli, Eberhardus de, magister, can. 1255.

Wisentawe, Marquardus de, um 1197, 1275; Fridericus, can., cognatus Beronis de Wisentowe 1179.

Zieche, Hermannus, can. 1242, 1248, 1251; Heinricus, can. 1256.

5. Beilage.

Verzeichnis der Inhaber der Bamberger Ministerialenhofämter, der Schultheißen, Zöllner, Vögte und Amtleute.

1. Kämmerer.

Chunrat, Conrad, Cuonradus 1123, 1136, 1137, 1139, 1142, 1144 (min.), 1145 (min.), 1146, 1147 (min.), 1150, 1151, 1152 (min.), 1153 (min.), 1154.

Gotefrit cam. fratrum 1150, um 1140 wohl auch fratrum.

Hermannus 1174, um 1190.[1]

Godefridus um 1206, Cunradus nepos eius.

Syfridus 1220, 1237, 1244, 1246, 1249, 1251, 1255 und 1256. Oft bei cives, 1246 bei den officiati, d. h. hier Hofämterträger.

Sivridus et Guntherus filius eius 1242, Syfridus et Bertholdus filius eius 1250.

Conradus cam. dominorum 1242.

Arnoldus 1244, wohl meranischer Kämmerer.

Chonradus Ruseniz et 2 filii eius et Bumannus camerarii S. Theodori 1253.

Guntherus filius quondam camerarii 1255.

Bertholdus filius quondam camerarii, civis 1261, 1275, 1278.

Heinricus cam. S. Theodori et Chunradus et Walterus Höpfner filii sui 1262.

Hartmann 1271.

Cunradus cam. bei officiati dominorum 1275.

Ludwicus cam. de Ravenecke 1303, wohl des Grafen Conrad von Wildberg.

Hermann chamerer 1317.

Wilehelmus cam. Wulfingi episcopi 1334.

---

[1] Zu den niedrigen Kammerdienst versehenden Kämmerern gehören folgende 1180 unter diesem Titel (de camerariis) aufgeführten Personen: Gozwinus uillicus. Hartradus scergo, Hugo scergo, Marquardus.

Ludweich Steinlinger, camerer vnd diener m. herrn pischof.
Leupold 1336. Er ist 1342 Hofmeister.
Heinrich, Kammerer von Rauchenecf (Eigenname!) 1349. S. o. 1303.
Otte kamrer, sweher Wolfram Zolners 1359.

2. Kammermeister.

Gotfridus magister camerae 1223, 1227.
Vlricus magister camerae 1295.
Her Vlrich, Kamermeister, Reymmar des Mvnstzers svon 1298.
Ulricus, dictus Camermaister 1301.
Heinrich Sampach, Chammermeister, scabinus des Kelleramtes 1317.
Braunwart Chamermeister, 1335, 1337.
Craft, Kamermeister, der da Küchenmeister genannt ist, 1366.
Chonradus quondam magister kamere 1348.
Chunrad der Kamermeister 1359.
Johannes Nassach, magister camerae et secretarius episcopi, canonicus et cellerarius St. Stephani 1393, Kamermeister, sitzt zu Gericht „auf dem sale ze Bamberg an dez Bischofs Lamprecht statt“ 1393.

3. Truchsessen.

Gundeloch senior et Gundeloch iunior dapifer 1172.
Gundelohus (de Bodelndorf) 1175, 1180, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1190, um 1192, 1195, 1196, 1202, 1203.
Hermann 1188. Truchseß der Meranier.
Erchenbertus 1206, 1217 (min.), de Botenstein 1217, Heinricus frater eius de Botenstein 1221. Beide dapiferi genannt vor 1196 um 1190.
Sifridus 1230. Ulricus de Newansdorf führt in diesem Jahre noch nicht den Truchseßtitel.
Ulricus de Newansdorf 1243, 1246, 1247; et Wolframus filius eius 1244.
Wolframus 1249, 1260 (min.), 1262, 1271 (min).
Wolframus d. de Newansdorf 1249, 1255 (dritter unter den officiales = Amterinhabern), 1263, 1275 (miles et min. e. B.).
Wolframus d. de Newansdorf et frater eius Wlricus 1249, 1274.
Ulricus de Newenstorf, Neuwensdorf, Nawanstorf 1278, 1284, 1292.
Hermannus et Vlricus dapiferi de Nawanstorf 1282.
Ulricus famulus dapiferi de Newnsdorf 1290.
Heinricus d. de Newensdorf fidelis episcopi 1312.
Heinricus 1315.
Wolfram Truchseß von Aurach, Ritter und Heinrich und Hermann Brüder, Truchsessen von Nainsdorf 1326.
Wolfram d. de Hertzogenaurach, fidelis noster, miles 1329.

52*

Wolframus d. de Newenstorf 1333.
Heinrich, Truchseß 1337.
Heinrich, Truchseß von Bomersfelden.
Wolfram 1349.
Otte, Trochseß von Staffenstein 1367.
Wolfram, Truchseß zu Rotenbach 1379.
Wolfram de Newenstorff, Truhsesse, ritter und dienstmann 1394.
Jörg, Truchseß von Pommersfelden, Edelknecht 1439.

4. Forstmeister.

Adelbertus, Fridericus forestarii St. Jacobi 1188.
Henricus forestar. 1276.
Fridrich Erwein, Forstmeister 1288.
Sigehardus, forestar. in Lithenwels 1295, ist Langheimer Beamter.
Conradus dictus Forestarius 1307.
Chunradus dictus Forster, can. St. Stephani 1308. Wohl der gleiche wie zuvor.
Ot dictus Vorstmeister, discretus vir, affinis H. dei gratia decani Bambergensis 1317.
Chunrad von Wichsenstein und seine Frau Anne, Forstmeister zu B. 1342.
Boppe Forstmeister 1346, 1351.
Fritz Rotensteiner, Forstmeister 1350, 1360, 1361. Siehe bei den Küchenmeistern!
Konrad von Wichsenstein 1342, 1348, 1359, 1360, 1375.
Ott von Wichsenstein 1370, 1375, 1391.
Konrad Vorstmeister, Schultheiß.

5. Küchenmeister.

Bero de Apetesdorf, min. et magister coquinae abbatis St. Michaelis um 1138.
Herimannus cocus um 1139.
Godefridus mag. coquorum (St. Theodori?) um 1139, m. coquinae 1145, cocus min. fratrum 1150 und Herold mag. coquinae 1149 (min.), 1163 (min.). Sie sind Blassenberger Dienstmannen.
Friderich magister coquinae, min. e. 1183, um 1179 ohne min., cocus S. Jacobi 1188.
Gundoloch cocus um 1180.
Heinricus cocus 1206, 1231.
Heinrich v. Rotenburc mag. coqu. 1220. Wohl Reichsministeriale.
Fridericus mag. coquinae 1223.
Gotefridus 1246 et Volcnandus dictus Marscalcus fratres mag. c. 1246.
Lupoldus coquinarius 1269.

Branwardus coquinarius bei den officiati (Amterträgern) domini episcopi 1275.
Braunwardus mag. coqu. 1276.
Her Walter hern Brunwardus sun, her Cunrat der herren kuchenmeister sin bruder 1295.
Brunwardus vir discretus m. c. dominorum in summo 1281.
Herman Choch 1317.
Heinrich Tokler, Kuchenmeister 1317.
Conrat Anshalm, Kuchenmeister 1335.
Heinrich Postaller, Kuchenmeister des G. zu Theurstat 1349.
Friedreich vom Rotensteine, Ritter, Kuchenmeister, Forstmeister des des Bischofs 1360, 1361. Siehe Forstmeister S. 792.
Hans Rab, Kuchenmeister 1366.
Günther Werner 1375.
Heinrich vnser herren koch in der gemeinen kuechen zu dem tůme 1363.
Cocus 1393, soll abrechnen.

6. Marschälle.

Adelbertus marscalcus de Tundeuet 1180.
Eiscwin 1201.
Gundeloh de Cůnstat marscalcus 1229, 1235, 1244, 1246, 1249, ohne Cunstat 1243, ohne Gundeloh 1233, 1237, 1244, 1247.
Albertus 1244.
Albertus m. de Tornawe. Ein meranischer Dienstmann.
Ulricus 1248. Ein meranischer Dienstmann.
Volknandus dictus Marscalcus et Godefridus dictus magister coquine fratres 1246.
G. M. de Cunstat 1249, W. de Ch. 1255.
Wolframus m. 1249, 1255 (erster unter den officiales [Amterträgern]), noster m. 1250, 1252, 1258. Wolframus m. et Theodoricus frater eius; Theodoricus filius Gundeloi n. quondam marscalci 1250.
Wolframus m., Iringus et Theodoricus fratres eius 1251.
Gundlous fidelis noster m., filius quondam Ditrici de Ditrasdorf 1283.
Gundelohus de Cunstat 1288, 1299; ohne de Cunstat 1290.
Gundelous de Ansperg 1292.
Gundelohus M. de Chunstat, Heinricus M., monachus et sacerdos in Lancheim 1297.
Eberhardus filius Gundelohi m. 1289.
Gundeloch m. de Lietenfels 1304.
Gundeloch Marschall, canonicus 1325.
Her Gundeloz der M. von Ditreichsdorf, her Fridereich der jung M. von Chunstat 1333.

Gundeloch M. de Ditrichdorf, miles 1334.
Fridericus M. de Kunstat, fidelis noster 1336.
Gundelochus M. canonicus, Conradus M., plebanus in Lichtenuels, Gundelochus M. dictus de Dyterichsdorf 1337.
Arnoldus, Fritzo et Vlricus fratres dicti M. de Arnstein et sorores eorum Katherina, Gerhusa, in Feulendorf begütert 1338.
Dietz, Dytze, Dytreich M., Vogt zu Lichtenfels 1337, 1348, 1349, 1358, 1362.
Heinrich M., ritter, voyt ze Kronach 1372, voyt zu Steinberch 1374.
Heinz Haut, Hofmarschalk, Lehenträger 1407.

7. Schenken.

Otto pincerna, min. 1169, 1173, 1174, um 1175, 1180, 1182, 1183, 1186, 1187, 1188, 1189 (neben zwei Schletten), 1190.
Otto pinc., frater eius Heinricus 1177.
Heinricus pinc 1178.
Herman Slicher et frater eius Otto pinc., min. ecclesiae 1183.
Heinrich pinc. 1206, pinc. de Sleten 1229, 1243.
Wernher pinc. um 1190, 1217.
Otto pinc. 1237.
Wolfram pinc. 1241.
Ludwicus de Rothenhagen (Rotenhein) 1244, 1246, 1247, 1249, 1250, 1251, 1254, 1255 (zweiter unter den Ämterträgern).
Godefridus 1248 et Otto filius eius.
Wolframus 1244 (neben Ludwicus pinc. de Rotenhagen) 1249, 1255, 1260.
Wolframus de Rivthe (Ruth, Rude) 1249, 1251, 1255 (vierter unter den Ämterinhabern, nach dem Schenken Ludwig von Rotenhan), 1256.
Heidenricus et Eberhardus filii Wolframi de Roth, in Forchheim begütert um 1265.
Fridericus dictus pinc., in Swinbach begütert 1297.
Schenk Ludwig von Reichnekk, einst Amtmann in Lichtenvels 1345. (Heinrich kamrer Reicheneck 1349.)

8. Schultheißen.

Arnolt scultetus de Halstat 1188.
Engelhart scultetus de Babenberg, min. episcopi 1124, 1125. (Liber homo 1111, de foro 1125.)
Adalphert centurio 1128, 1129.
Heberhart scul., min. 1145, 1162.
Erbo scult. 1179, 1185.
Gotefrit scult., civis Babenbergensis 1189.
Pernger scult. 1194.

Bernoldus scult. (de Halstat?) 1203.
Sifridus scult. um 1215, 1216.
Burkardus scult., Boppo filius eius 1218, ohne Boppo um 1223.
Brunwardus scult. 1121, 1125, 1227, 1242, 1244, antiquus scult. 1231, antiquus scult. et Sifridus frater eius 1231.
Poppo scult. 1237.
Heinricus scult. de Lichtinuels 1239.
Guntherus scult. 1246 (bei den officiati), 1247, 1249 (bei cives), 1256 civis. Brunwardus frater Guntheri, ohne Amtstitel 1268.
Gundelohus scult. 1251.
Fridericus scult. de Lietenuels 1255, quondam sc. in Lietenuels 1225.
Anshelmus Brunwardi quondam sculteti filius 1257.
Heinricus filius Brunwardi quondam sculteti 1275.
Otto dictus Vulpes, scult. 1276.
Otto miles dictus Fuchs scult. 1278.
Brunwart und Walther sein Sohn 1288.
Theodericus de Kunstat, scult. in Lichtenfels 1290.
Hermannus scult., ciuis Babenberg. 1296.
Fridericus dictus Teir (?) scult. 1301.
Fridericus dictus Zolner sc. 1306, 1307, 1314, 1315, 1317, 1319, 1321.
Brunwart 1330.
Chunrat Anshalm, Küchenmeister 1337, wohl nur Schultheißstellvertreter.
Heinrich Liebsperger 1335—53.
Heinrich von Giech 1356—57.
Heinrich Toggler 1357—59.
Friedrich vom Rotensteine 1360—62.
Cunrad Münzmeister 1363—67.
Hans Zollner 1369—73.
Ott Trokawer 1373—75; 1374 von Fritz Statschreiber (wohl einem Zollner) einmal vertreten.
Heinrich Zollner 1376—77.
Conrad Münzmeister 1378.
Erkenger von Heßbürg 1378.
Heinrich Zollner 1379—80.
Erkenger von Heßbürch 1380—83.
Heinrich Zollner 1384.
Erkenger von Heßbürch 1385.
Friedrich Zollner 1386.
Conrad Münzmeister 1386—89.
Conrad Vorstmeister 1390.
Heinrich Würffel 1391—95.
Hans von Lichtenstein 1397—1400.

Schultheißen von Forchheim.

Volland von Wysentawe, Ritter 1342, 1343, 1350, 1355, 1359, 1363.
Conrad von Wisentaw, Ritter 1372.
Hans von Egloffstein, Ritter 1378.
Albrecht von Eglofstein, Ritter 1387, 1392, 1394, 1396, 1398.
Albertus miles (sicher der vorige) 1390.

9. Zöllner.

Heinricus um 1180, thelonearius.
Gotfrit th. 1185, civis 1189, th. 1215.
Gotefrit Altzolner 1194.
Fridericus 1221.
Burcardus 1229.
Libhar, Liebardus 1246 (unter den officiati), 1247 (civis).
Boppo 1250, 1251, 1255 (civis), 1257, 1260 quondam th. (noch am Leben).
E. um 1265. Fr. 1276 bei ciues. Frid. 1282 (civis), 1286, 1827, 1291.
Brunwardus et Fridericus thelonearius 1275.
Gurchlinus 1295.
Burchardus th. et Fridericus et Syfridus filii quondam thelonearii, ciues Babenberg. 1296.
Burchardus der Zolner 1296, 1302.
Fridericus et Heinricus filii quondam Zolnerii 1303.
Friedrich der Zolner, schultheiz ze Bamb. 1310.
Chunrat Zolner genant, Ritter 1313. Siehe die Schultheißen!

10. Vögte.

Bertholdus, aduocatus coenobii S. Michaelis, um 1121.
Marquaat a. in Amberch 1173.
Gebolfus 1196.
Marquart Sleicher hat votey zu Gundolzheim 1211.
Otto a. de Wizmoin 1248, 1252, 1255.
Eberhardus a., wohl S. Theodori 1282.
Teyn von Redwitz, voyt zu Meoneck, im Besitze von Gütern und Vogtei zu Rode 1289.
O. antiquus a. de Wizmoven. Iwan (Iwein) adnunc a. ibidem 1290.
Gerungus a. (des Klosters Langheim) in Stafelstein 1295.
Cunradus, quondam a. in Steinberg, fidelis Leupoldi episcopi, et Cunradus filius eius 1298.
Fridericus antiquus, a. de Hirscheid 1301.
Otto de Aufseß, a. in Scheßlitz 1302.

Walther von Kastel, aduocatus provincialis in Curia Regnitz 1304, zollerscher Ministeriale aus Schwaben.
Fridericus, a. in Weismain 1306.
Conrad Herrn Gottfrieds des alten Voits (von?) Sohn, Dechant zu St. Stephan 1307, 1310.
Vlrich Pluntzart, vnser voyt ze Scheslitz 1318, 1376 (wohl ein Sohn des ersten).
Yrinch von Redwitz, voit zu Lichtenfels 1319, 1321, officiatus in Lichtenfels 1321.
Cunrad von Giech, voit in Weismain 1321.
Walther von Streitperch, Ritter, Vogt zu dem Potenstein 1332.
Apollo von Lichtenstein, residens in Altenstein, nunc a. per districtum Bunach 1334; Apel v. L., Vogt zu Seßlach 1338, 1339.
Ditz Marschalk, Vogt zu Lichtenvels 1337; Dytreich Marschalk, Vogt zu L. 1348, 1358; Dytze Marschalk, Vogt zu L. 1349.
Herr Gundeloch Marschalk von Dittrichsdorf, Ritter, Vogt zu Lichtenfels 1342, ohne Dittrichsdorf 1344.
Fritz Marschalk, Vogt zu Kunstat 1344, Fritz Marschalk von Kunstat, Vogt zu Kunstat 1342, Vogt zu Burgkunstadt 1358, 1359.
Heinrich von Gych, Ritter, Vogt zu Memelsdorf 1355, 1358, 1399.
Hermann von Weidenberg, Ritter, Vogt zu Culmbach 1353, ein zollerscher Ministeriale.
Vlrich von Kuengsvelt, Vogt zu dem Plankenstein 1355.
Walther von Streitperg, voit ze Kungsuelt, und Frau Agnes 1355, 1356, 1358, 1361.
Hermann von Aufsezze, foyt zu Holuelt 1359.
Otte Stuebich, voeyt zu Neydeck 1360.
Ditrich der jung Ochs, vntervoyt zu Ebermanstat 1372.
Eberhart von Wannbach, untervogt zu Ebermanstat 1374, 1375, 1376.
Heinrich Marschalk, foyt zu Steinberch 1374.
Ditz Marschalk, Vogt zu Zeil 1376.
Heincze Wisentaw, der erber vest knecht, Vogt zu Reut 1377.
Apel Fuchs, Vogt zu. Lichtenfels 1392.

11. Amtleute.

Gotefridus Cornhunt[1] et Jachintin de Ratolfelstorfe senior, Truthmannus et alii plures officiales nostri (von Michelsberg) um 1138.
Heinricus, officiator noster (wohl von St. Theodor) 1253.
Ditricus, quondam officialis in Schibingen 1294.
Gerungus, officialis in Staffelstein (Langheimer Amtmann) 1295.

[1] Stammherr der Bamberger Familie Grünhund.



Cunradus, officialis in Staffelstein 1296.
Ludewicus, officialis in Burgkundstadt 1299.
Hartmann, Amtmann von Staffelstein 1321.
Schenk Ludwig von Reichneck, Amtmann in Lichtenfels vor 1345.
Albrecht Vortsche der Junge, Ritter, Amtmann zu Weismain 1367.
Chuonrat Fuchs, A. zuo Stuoffenperg (Staufer Berg BA Hiltpoltstein) 1367.
Peter von Tunfelt, Ritter, Amtmann zu Stolberg 1384.
Heinrich von Schawenburg, ritter, hofmeister u. a. ze Cranach 1386.
In Eckoltzheim, Puochembach, Fuert sollen die Offizialen abrechnen 1393.
Albrecht von Eglofstein, Ritter, Amtmann von Forchheim 1394.
Herdegen Tockler, A. meiner gnedigen Frau apptissin zu S. Theodorsen, saß zu Gericht 1398.
Ott Voyt von Saltzberg, „in amptmansweis enpfolhen" vom Abt von Michelsberg zu Ratelsdorf 1395.
Cunz von Aufseß, mit Krogelstein „in amptmansweis" vom Kapitel belehnt 1400.
Ulrich Rusembach, Pfarrer in Nankendorf, Amtmann und Vogt zu Gich und Gügel 1400..

Kleine Beiträge.

Wimpassing.

Von K. Schiffmann.

Die bisherigen Deutungen[1] dieses Ortsnamens bewegen sich in dreifacher Richtung: die einen sehen darin eine patronymische Ableitung von einem Personennamen * Wintpoz (vorahd. Winidbaudus), andere wieder eine Bildung wie Föring, Grafing, Schmieding, also eine Standesbezeichnung * wintpôz mit echtem ing-Suffix, eine dritte Auffassung endlich nimmt als Grundlage ein Ortsappellativum * wintpôz mit der Bedeutung ,Windbruch' an.

Einig sind sie aber alle darin, daß sie sich durch die urkundliche Form Wintpozinga, -un (10. Jahrhundert) verleiten lassen, eine ahd. Grundform * wintpôz zu erschließen, ohne auf die heutige Aussprache des Wortes in der Mundart Rücksicht zu nehmen.

Infolge dieses methodischen Fehlers sind alle bisherigen Deutungen falsch.

Überblicken wir einmal das Material,[2] so lassen sich die in Bayern, Ober- und Niederösterreich und Salzburg vorkommenden Wimpassing in zwei Gruppen sondern: Formen auf – passing (23 Belege) und solche auf – pasing (16 Belege). Diese zwei Gruppen unterscheiden sich nur durch die Betonung. Während in Ober- und Niederösterreich die schwebende Betonung und deshalb die Form – passing auftritt, gibt es in Bayern Striche, wo das Bestimmungswort den Hauptakzent trug und trägt, weshalb dort 7 Formen auf – passing 25 auf – pasing, – persing gegenüberstehen.

[1] Zusammengestellt bei M. Fastlinger, Wintpozing, in der Riezler-Festschrift (Gotha 1913), S. 1 f. Dazu wäre noch zu ergänzen: Th. v. Grienberger in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 31. Bd. (1910), S. 123, F. Stroh, Die altslawische Besiedlung des oberen Mühlviertels (Jahresbericht des Museums Francisco Carolinum in Linz, Linz 1914), S. 91—93, und J. Strnadt, Die freien Leute der alten Riedmark (Archiv f. österr. Gesch. 104. Band. Wien 1915), S. 486—88.

[2] R. Müller (vgl. Stroh a. a. O., S. 92) meint: „Die Ortsregister wissen gegenwärtig von drei Dörfern Wimpassing oder Windpassing in Oberösterreich



[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] ... in Niederösterreich.[1] In Wirklichkeit zählen sie aber [illegible] in Oberösterreich und ebensoviele in Niederösterreich [illegible]. Dazu kommen noch 18 Nachweise aus Bayern [illegible] des Königreichs Bayern. Hrsg. vom K. Bayer. Statist. Bureau. München [illegible]. — M. [illegible] a. a. O., S. 2. [illegible] auf [illegible] der [illegible].

[illegible] in manchen Gegenden man als Entsprechung für mhd. [illegible] Eine solche Grundform ist aber durch das mhd. Wintpo[illegible] [illegible]

[1] [illegible] begegnet man in den Erörterungen über [illegible] [illegible] der Name [illegible] hieße.

[2] M. [illegible] allerdings Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, [illegible] Jahrgang. Wien [illegible], S. [illegible] ein neues Lautgesetz: Im [illegible] umgelautet: Wint[illegible] zu [illegible] zu [illegible] werden. [illegible] zum „Reiten". Soweit Nagl. Das ist natürlich verkehrt.

[3] Belege in den topographischen Lexika von Ober- und Niederösterreich und Bayern. Die Formen auf — l können sich allerdings auch durch einen Wechsel der Laute [illegible] und l gebildet haben, wie z. B. Wimhölzel aus Wimhölzer und andere mehr. Das läßt sich aber nur durch Beibringung urkundlicher Belege für jeden einzelnen Fall feststellen. — Auf mundartlicher Sonderentwicklung oder Volksetymologie scheinen die beiden nur je einmal vorkommenden Formen [illegible] und [illegible] (beide in Bayern) zu beruhen.

Zu den Quirinalien des Metellus von Tegernsee.

Von **Carl Weyman.**

Nachdem im Jahre 1873 Conrad Bursian den um 1160 vollendeten Quirinalia des Mönches Metellus von Tegernsee den dritten seiner Beiträge zur Geschichte der klassischen Studien im Mittelalter gewidmet (Sitzungsberichte der bayer. Akademie, philosoph.-philolog. Kl., S. 473 ff.) und im Jahre 1897 Wilhelm Wattenbach aus der von Metellus selbst geschriebenen Admonter Handschrift mehrere in der ersten (und damals einzigen) Ausgabe von H. Canisius (Ant. Lect. t. I [Ingolstadt 1601], App. p. 37 ff. = Canisius-Basnage, Thes. monum. ecclesiast. et hist. t. III pars II [Antwerpen 1725] p. 117 ff.) fehlende Gedichte veröffentlicht hatte (Sitzungsberichte der preußischen Akademie S. 782 ff.), hat Paul Peters in seiner 1913 erschienenen Greifswalder Dissertation ‚Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahme der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben' eine neue, den Text der Admonter Handschrift genau reproduzierende Ausgabe der Dichtungen veranstaltet. Trotz zahlreicher und zum Teil schwerwiegender Versehen und Mängel[1] kann diese jüngste Bearbeitung als nützlich und dankenswert bezeichnet werden, schon deswegen, weil erst durch sie eine bequeme Beschäftigung mit den literar- und kulturhistorisch interessanten Quirinalia d. h. den zu Ehren des Martyrers Quirinus verfaßten Gedichten ermöglicht worden ist.

In der dem Abdruck der odae vorausgeschickten Quellenuntersuchung wird über die poetischen Vorlagen des Metellus bemerkt: ‚Außer Horaz scheint Metell noch Boethius und Prudentius benutzt zu haben. Bei den beiden letzteren erstreckt sich die Benutzung nur auf das Metrum' (S. 34) d. h. auf die Nachbildung der von diesen Dichtern angewendeten metrischen Formen. Soweit es sich um Prudentius handelt, wird diese Behauptung, zu der Peters wohl nur dadurch veranlaßt wurde, daß er bei dem ihm hier als Gewährsmann dienenden Bursian keine Belege für das Gegenteil fand, durch die folgende Zusammenstellung als unrichtig erwiesen.[2]

Metellus od. I 22 ‚huic inventa placet sole micantior' (margarita) — Prudentius cathem. V 44 (im nämlichen Metrum) ‚ducebat radius sole micantior' (die Israeliten). — od. I 32 ‚virtus, iustitia sunt quasi crimina' (es ist von einer Christenverfolgung die Rede) — peristeph. I 48 ‚veritas

[1] Besonders unangenehm empfindet man die zahlreichen sinnstörenden Druckfehler im Texte der Gedichte. Vgl. auch Histor. Jahrb. XXXVI (1915) S. 450.

[2] Zutreffender Manitius, Analekten zur Geschichte des Horaz im Mittelalter, Göttingen 1893, S. 71: ‚Die übrigen Oden der ersten Abteilung schließen sich im Metrum und auch sonst an die Hymnen des Prudentius und besonders an die dichterischen Einschiebsel von Boëthius Werk de consolatione philosophiae an'.

crimen putatur' (in gleichem Zusammenhange). — od. I 37 ff. ‚auri more rudis, rudera quod scrobis aut limus madidis contribulant vadis. lectum diluitur de patriis aquis, si quid sordis inest, mulcifer (d. h. Mulciber = Vulcanus, ignis) excoquet'. — peristeph. II 189 ff. ‚aurum . . . effossa gignunt rudera — torrens vel amnis turbidus volvens arenis implicat, quod terrulentum ac sordidum flammis necesse est decoqui'. — od. I 41 f. ‚insignes animas sic deus erutas dira barbarie' (splendificat) — contra Symm. II 675 ‚extrahere insignes animas'; Hamartig. 100 ‚fera barbaries'; Psychomach. 752 f. ‚saeva barbaries'. — od. II 19 f. ‚sacris limphis animae natarunt purificandae' (von der Taufe) — peristeph. VIII (auf das Baptisterium von Calagurris) 10 ‚nunc lotae celsa petunt animae'. — od. II 21 ‚tempus annum millesimum rotabat' — praef. 2 f. ‚septimus insuper annum cardo rotat'. — od. II 28 sub iuga Christi' (Adonius einer sapphischen Strophe) — peristeph. IV 48 ‚ad iuga Christi' (ebenso). — od. III 17 f.[1] ‚quaenam rite canat lira, augustalis honos quale dedit decus' — cathem. III 81 ff. ‚quae veterum tuba quaeve lyra . . . divitis omnipotentis opus . . laudibus aequiperare queat?' — od. III 27 ‚arcis Romuleae' — c. Symmach II 767 ‚Romuleas . . arces' (Venant. Fort. Vit. Mart. III 247; ‚Romanas arces' Verg. Aen. IV 234). — od. IV 4 ‚nec martyrum flos marcet his pruinis' (Anfangs- und Schlußwort, wie längst erkannt, aus Hor. carm. I 4, 4). Der Anklang an Prud. cathem. XII 125 ‚salvete flores martyrum' dürfte hier durch die pseudoaugustinische (auch in das römische Brevier aufgenommene) Homilie auf die unschuldigen Kinder vermittelt sein, in der es mit direktem Zitat aus Prudentius von den jugendlichen Blutzeugen heißt: ‚qui iure dicuntur martyrum flores, quos in medio frigore infidelitatis exortos velut primas erumpentis ecclesiae gemmas quaedam persecutionis pruina decoxit' (Fausti Reiens. opp. p. 239, 26 ff. Engelbrecht).[2] — od. IV 9 ‚principis invicti' (Versanfang) — c. Symm. II 656 ‚principis invicti' (Versanfang; vgl. Prisc. de laud. Anastas. 63 bei Baehrens, Poet. Lat. min. V p. 267; ‚Caesaris invicti' Hor. sat. II 1, 11). — od. IV^a 1 f. (vom Kaiser Philippus) ‚o regum fortunatissime, ter quaterque fauste, polum tenes iam septies beate'.[3] — peristeph. II 529 f. ‚o ter quaterque et septies beatus urbis incola' (Peters verweist weniger passend

---

[1] Peters merkt zu od. III 11 f. ‚quod si canicies mera exin lustra seni ter duodena dat' an: ‚Hor. carm. I 9, 17 ‚canicies seni'. Das steht nicht bei Horaz, sondern bei Prud. praef. 23, kann aber nicht als Entlehnung aus letzterem gelten.

[2] Die Homilie ist eine Kompilation des Caesarius von Arles. Vgl. G. Morin, Études, Textes, Découvertes I p. 489 f., der in der Vorsicht zu weit geht, wenn er sagt: ‚Le passage qui iure — flores semble une allusion à l'hymne bien connue de Prudence ‚Salvete f. m.'

[3] Mit der Regierungsdauer des Kaisers Philippus haben diese Worte des [...] nichts zu schaffen.

auf Hor. serm. II 7, 76 f. ‚ter vindicta quaterque imposita). — od. IV[a] 21 ‚superevolat ad patrem supremum‘ (virtus) — peristeph. XIII 54 (im gleichen Metrum) ‚nomen patris invocat supremi‘ (Cyprianus). Vgl. cathem. VI 1 (Juvencus I 173). — od. IV[a] 35 ‚sanguine purpurante‘ — peristeph. V 339 f. ‚purpurantem .. cruorem‘. — od. IV[a] 45 ‚servans tutamen patriae‘ — peristeph. V 343 f. ‚tutamen ut sacrum suis domi reservent posteris‘. — od. VI 19 f. ‚quicquid rus, mare, caelum in se continet aut creat‘ — cathem. III 38 f. ‚quae polus aut humus aut pelagus aere, gurgite, rure creant‘. Vgl. Hamartig. 895 f. ‚per rura, per astra, per maria‘. — od. VI 22 ‚felices animae sabbata nunc agunt‘ — cathem. V 121 f. (in gleichem Metrum) ‚felices animae prata per herbida (canunt)‘. Vgl. peristeph. VI 97 (Verg. Aen. VI 669 ist ‚felices animae‘ Vocativus). — od. VI 27 f. ‚septem nixa columpnis est aedes sapientiae‘ — Psychom. 868 ‚at domus interior septem subnixa columnis‘ (den Gedanken hat Metellus natürlich aus der von Peters angeführten Schriftstelle Prov. 9, 1 ‚sapientia sibi aedificavit domum, excidit columnas septem‘ aber die Formulierung lehnt sich an Prudentius an). — od. VI 44 ‚hostem fluctibus obruit‘ (vgl. XXXVII 1) — c. Symm. II praef. 64 (in gleichem Metrum) ‚non me fluctibus obruat‘. — od. VII 6 f. ‚dum tibi nectimus cantu florigero serta nitentia‘ — cathem. III 28 f. ‚sertaque mystica dactylico texere docta liga strophio‘; peristeph. III 208 f. ‚ast ego serta choro in medio texta feram pede dactylico‘.[1] — od. VIII[a] 1 ‚Roma caput mundi‘ — c. Symm. I 496 ‚egregium caput orbis‘ (von Rom; vgl. II 662); peristeph. X 167 ‚Roma summum saeculi caput‘ (Ovid. fast. V 93; Apoll. Sidon. carm. II 438). — od. IX 6 ff. ‚domini iura libens recepit caelica totus orbis. Indiae de finibus, ortus dat ubi diem sol, quae tenet arva Thomas, usque Spanos occidui syderis axe clausos, quos Jacobus docebat, a Scytharum frigoribus perpetuis in aevum, quae tulerat Philippus, ad perustae (= perustioni) proxima, qua candificat nigellos Aethiopes Matheus, mundus omnis dogmata iam rescierat salutis‘. Für diese Schilderung der Ausbreitung des Evangeliums in den vier Weltgegenden liegt zwar eine Parallele bei Prud. Apoth. 424 ff. vor (‚audiit adventum domini, quem solis Hiberi vesper habet, roseus et quem novus excipit ortus. laxavit Scythicas verbo penetrante pruinas vox evangelica ... novit et Atlantis pridem plaga perfida [‚fervida‘ der cod. Widmannianus als übergeschriebene Variante] Mauri dedere crinitos ad Christi altaria reges‘), aber Metellus folgt hier offenbar einer Zusammenstellung der Apostel und ihrer Missionsländer, wobei auffälliger Weise Philippus als der Apostel der Skythen erscheint, während sonst seine Missionstätigkeit nach Phrygien oder (in einigen lateinischen Quellen) nach Gallien verlegt wird (Th. Schermann, Texte und Untersuchungen

[1] Zur Charakteristik der pueri und senes od. VII 45 ff. vgl. die der vier bezw. fünf Lebensalter bei Prud. Psychom. 845 ff.; c. Symm. II 317 ff.



[illegible] Beruechilung
[illegible] S. 249 f. —
[illegible] 756 ampla
[illegible] III 5, 51 f.
[illegible] ineris
[illegible] in arce
[illegible] 32 morte
[illegible] bei
[illegible] —
[illegible]
[illegible] —
[illegible] 4 bei
[illegible]
[illegible] XIII 18
[illegible]
[illegible]
[illegible] Quelle der
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] namque
[illegible]
[illegible] —
[illegible]
[illegible] —
[illegible] 14 —
[illegible]
[illegible]
[illegible] XXI 7
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] V 84
[illegible] XXI 7
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] der
[illegible] III S. 456.

il. ‚agri', wo die Handschrift von Wilhering ‚incliti' bietet)[1] — peristeph. XIV 2 (in gleichem Metrum) ‚fortis puellae, martyris inclitae'. Vgl. V 285. — od. XLVI 13 ‚quaeras Baiariae, vir bone, finibus' (templa Quirini) — cathem. V 1 (in gleichem Metrum) ‚inventor rutili, dux bone, luminis' vgl. aber auch Hor. carm. IV 4, 5 ‚lucem redde tuae, dux bone, patriae' und IV 4, 37 f. ‚longas o utinam, dux bone, ferias praestes Hesperiae'). — od. XLVI 48 ‚vota precantum' — cathem. VIII 52 ‚vota precantum'. — od. L 10 ‚sanam se vigil expavet' (vgl. LXX 31 ‚vires — stupens receperam') — cathem. VII 130 ‚seque servatum stupet'. — od. LXII 19 vindice pena' — Apoth. 930 ‚vindex paena'. — od. LXII 162 ‚virtute superna' — c. Symm. I 305 ‚virtute superna'. — od. LXVII 29 ‚dominos loci' — peristeph. VIII 15 ‚ipse loci est dominus' (vgl. Rhein. Museum LXX [1915] S. 152). — od. LXIX 21 ‚liventes oculos' — Hamartig. 132 ‚liventes oculos' (Stat. Theb. I 617). — od. LXX 12 ‚viribus aucta suis' (febris) — Hamartig. 168 ‚nimiis — viribus auctus' (Luzifer; vgl. aber auch Ovid. remed. am. 88 ‚viribus acta suis' scil. arbor).

Diese Koinzidenzen sind selbstverständlich nicht alle gleichwertig, aber es finden sich unter ihnen einige so beweiskräftige, daß die Tatsache einer über die Entlehnung der metrischen Formen hinausgehenden Benutzung des Prudentius durch Metellus als gesichert gelten darf.[2]

Was aber das Verhältnis des Metellus zur Consolatio des Boethius betrifft, so zeigt schon die Übereinstimmung zwischen od. I 34 ‚plectit pena probos debita noxiis' und cons. I 5 metr. 29 f. ‚premit insontes debita sceleri (‚sceleri debita' L. Müller; ‚demta sceleri' Peiper) noxia poena', daß die oben angeführte Behauptung von Peters auch hier nicht stichhaltig ist.

Wie für einen Teil der odae Quirinales (I—XXII) die Oden und Epoden des Horaz[3] — isoliert steht, soviel ich sehe, od. II[a] 21 f. ‚iste Ledaeo memorans ab ovo Ilium bello capit' die Reminiscenz an Hor. ars poet. 147 ‚nec gemino bellum Troianum orditur ab ovo' und od. LXXI 47[4] die

[1] Als ‚martyr inclitus' wird Quirinus auch od. XXXI 6, XL 3 und öfter bezeichnet.

[2] Vgl. auch meine prinzipiellen Bemerkungen: Studien zu Apul. S. 322 (Sitzungsber. d. Münch. Akademie. philosoph.-philolog. u. histor. Kl. 1893, Bd. II.) Über das Fortleben des Prudentius im Mittelalter siehe die Literaturangaben bei M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur IV 1² S. 257.

[3] E. Stemplinger im Artikel ‚Horatius' bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII (1913) Sp. 2396 rechnet den Metellus ‚zu den Vorläufern der humanistischen Imitatio' des Horaz.

[4] Die Gedichte Nr. LXXI—LXXXI (Sexta pars Quirinalium. Peri paracliton sive de advocatis), in leoninischen Hexametern abgefaßt, werden von Peters mit Th. Mayer und Wattenbach als echt metellisch betrachtet, während Bursian und Heinemann sie einem andern Dichter zuschreiben. Es ist immerhin

... 98 da —, so sind für die ... Bucolica Quirinalia, zehn Eklogen, ... Wundertaten des hl. Quirinus ... Vermis das Hauptvorbild gewesen ... Da aber aus der Bemerkung ... sehr stark Vergil heran ... daß der Einfluß des ... Bucolica Quirinalia geltend ... in den odae ...

... II 439 suppli- ... fremor' — ... feror' ... Ovid. fast. ... numeribus' — ... lies ei stat' ... lies'. — ... schließt ... ventos ... aequor' ... aequora ... togatam' ... — ... — ... rapuere ... 25 ... per- ... mihi' ... eadem' als ... — Aen. ... — dati' ... Prud. ... 555 urbem ... 353 ,via ... — Aen. ... XXV 61 ... donis; ... 10 lux ... XXXV 10

,lumina torquens' — Aen. VII 448 f. ,torquens lumina'. — od. XXXVII 10 ,quem (Neptunum) rex tumescens Aeolus excitat' — Aen. I 52 ff. — od. LX 15 ,lux tenebras inmissa fugavit' — Aen. X 257 ,noctemque fugarat' (dies); VIII 246 ,immisso lumine'. — od. LXIII 1 ,Danubius fluviis datus rex' — Georg. I 482 ,fluviorum rex Eridanus' (nach Metellus die jüngere Passio Quirini ,Danubii regis fluviorum'; vgl. Peters S. 18)[1] — od. LXX 53 ,haec sensibus dum contuebar intimis' — Eclog. III 54 ,sensibus haec imis ... reponas'. — od. LXXII 52 ,turbo rapit ater' — Aen. I 511 ,ater ... turbo'. Vgl. X 603; XII 923 (Prud. peristeph. XIV 98). — od. LXXVII 2 ,funere tristi' — Georg. IV 256 ,tristia funera'.

Bekanntschaft des Metellus mit den im Mittelalter nicht viel gelesenen Tragödien des Seneca (vgl. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I S. 436; W. Creizenach, Geschichte d. neueren Dramas I² S. 492) könnte man vielleicht auf Grund der Übereinstimmung von od. II 7 ,aethnaeis — caminis' mit Herc. fur. 106 ,caminis — Aetnaeis' (vgl. Herc. Oet. 1157), od. II* 23 f. (vgl. LI 8) ,mutua fratrum .. caede cadentes' (Thebas) mit Med. 470 ,terrigena miles mutua caede occidit', od. LXX 7 ,Phebeia — flamma' mit Thyest. 838 f. ,Phoebeis — flammis' (vgl. Herc. Oet. 680 f.) anzunehmen geneigt sein. Aber abgesehen davon, daß die ,ignes' oder ,flammae' des Aetna sprichwörtlich waren (vgl. Otto, Sprichwörter S. 7 f.), fand Metellus gewissermaßen die beiden Elemente des Ausdrucks ,Aetnaei camini' (,Siculi camini' Stat. silv. I 1, 3) schon bei den ihm vertrauten Dichtern Vergil (Aen. III 579 f. ,Aetnam — ruptis flammam expirare caminis') und Prudentius (c. Symm. I 307 f. von Vulcanus: 'nec non regnare caminis fertur et Aeoliae summus faber esse vel Aetnae') vor. Eine Wendung ferner wie ,mutua caede (cadere)' lag nahe genug, wenn von dem Zweikampf des thebanischen Brüderpaares die Rede war (,Thebas et mutua vulnera fratrum' heißt es bei Ovid. trist. II 319, ,alterno ceciderunt vulnere fratres' in den metrischen Argumenten zu Statius Thebais XII 1 bei A. Klotz, Ausgabe der Theb. p. 481 = Archiv für lateinische Lexikographie XV [1908] S. 267) und brauchte nicht erst einer Stelle entnommen zu werden, an der es sich um eine Episode des Argonautenabenteuers handelt. Auch bedingt es einen wesentlichen Unterschied, daß bei Metellus nicht, wie bei Seneca, die Kämpfer das Subjekt bilden, sondern die Stadt Theben. Auf die ,Phoebeia flamma' endlich konnte ein Poet der Spätzeit gewiß auch ohne eine spezielle Vorlage verfallen, nachdem die ,Phoebea lampas' (Vergil), die ,Phoebei ignes' (Lucan) u. dgl. in die Dichtersprache Eingang gefunden hatten.[2]

---

[1] Bei Alcimus Avitus carm. V 132 heißt der Nil ,fluviorum rex'.

[2] Nicht anders ist die Berührung zwischen od. LXX 5 ,cancer igneus' und Sen. Phaedr. 287 ,ferventi cancro' (s. auch Herc. Oet. 1573) zu beurteilen.

geritur res
268 Zahlen;[1]
1915 S. 17 f.),
Den einen
Epilog 3
mitgenommen.
der Texte hat
auf die sein
Weise Bezug
gebrauch etwas

od. I 21 ff.
13, 46. Vgl.
verhängten
Vgl. Prov. 17, 3;
— od. I 45
12 ,preciosior
auch z. B. III
regas'. Vgl.
21, 21. —
I Petr. 4, 14
Marth. 3, 16. —
Apoc. 17, 14. —
von Wilhering;
David a truci
saepto milibus
— od. VI 39 f.
Detail ist nicht
genommen. Mein
die Publikation
Die Erzväter;
hinzuweisen,
Abraham
von sieben Tagen
aureolus sex

als ,comes' der
virtus diram
in populos prodire

mit ,placitum'
Domine, David

calamos habens — septem compta lucernis adtollit capitellula'. Vgl. Exod. 25, 31 f. (nicht Apoc. 1—20!); 25, 37 (nicht 25, 3). — od. VI 49 ff. (Salomons Tempelweihe, Nabuchodonosor als ,fera'). Vgl. III Reg. 6, 38; 8, 65; Dan. 4, 29. — od. VI 72 ,Christum serior induit'. Vgl. Röm. 13, 14; Gal. 3, 27. — od. VII 68 ,sanctus domini timor'. Vgl. Ps. 18, 10. — od. VII* 42 ff. ,inclita quattuor secli regna senis, quae Babylon tulit, Medus, Graecia Romaque'. Vgl. Dan. 7. — od. VIII 1 f. ,at mihi lene Christe iugum'. Schon Bursian a. a. O. S. 477 Anm. 12 hat betont, daß die Lesart ,Christi' (so die Handschriften außer der Admonter) ,trotz des metrischen Fehlers durch den Sinn als richtig erwiesen' werde, aber weder er noch Peters haben auf Matth. 11, 30 ,iugum enim meum suave est' hingewiesen. Indem Metellus das biblische ,suave' durch das synonyme ,lene' ersetzte (vgl. Paul. Nol. carm. XIX 36; Histor. Jahrbuch XXXII [1911] S. 72), erreichte er ,den offenbar von' ihm ,gesuchten Anklang .. an das Horazische aut Mitylene' (Bursian a. a. O. Anm. 11). — od. VIII 27 ,viam vitae'. Vgl. Jer. 21, 8; Act. ap. 2, 28. — od. IX 40 ,procidentes in faciem'. Vgl. Matth. 26, 39 (in der nach Peters von Metellus benützten älteren Passio Quirini ,miserunt se ad pedes' scil. Quirini). — od. IX* 9 ,sanguinis iusti'. Vgl. Matth. 23, 35 (Prud. Dittoch. 136). — od. X 9 f. ,bibes in aevum vitae sorech (nach Bursian hebräisch = vitis) merum quadro crucis prelo supereffluens'. Die Bezeichnung des Kreuzes als ,prelum' erklärt sich aus der Deutung von Is. 63, 2 f. auf die Passion Christi. Vgl. z. B. Cypr. epist. 63, 7, p. 705, 11 ff. H. — od. X 21 ff. ,Maria Christum concipit hac die, deus cruci suspenditur hac die, inferna vicit, stravit hostem, Israel et Pharaone solvit. Deo pater natum pie victimat die sub ista, qua simul omnia priscae salutis vel novae sunt mystica primitus inchoata'. Über die Tradition, daß am nämlichen Tage d. h. am 25. März (dem Todestage des hl. Quirinus) die Empfängnis des Herrn und sein Tod erfolgt seien, vgl. L. Duchesne, Origines du culte chrétien p. 251 ff.[2] und O. Bardenhewer, Mariä Verkündigung. Ein Kommentar zu Lukas 1, 26—38, Freiburg i. Br. 1905 (Biblische Studien X 5) S. 43 ff. In den Denkmälern der ersten drei Jahrhunderte ist sie nicht nachzuweisen (Bardenhewer S. 47). Ob die Anschauung, daß auch das Opfer Abrahams (denn dieses ist doch wohl v. 25 f. gemeint) auf den 25. März gefallen sei, anderweitig bezeugt ist, weiß ich nicht zu sagen. — od. XI 7 ,quem (den hl. Quirinus) magnifice mirificat deus'. Vgl. Ps. 4, 4. — od. XVI 27 f. ,per alteram viam redire nuntios iubet pater piissimus'. Vgl. Matth. 2, 12. — od. XIX 17 ,regia strata'. Vgl. Num. 21, 22. — od. XXXVI 34 ff. ,exemplo domini pati volentis qui dicens ,ego sum' relisit hostes ac stravit patiens tamen capi se'. Vgl. Joh. 18, 4 ff. — od. LVIII 28 ,durata facie'. Vgl. Ezech. 2, 4. — od. LXII 13 ff. ,etsi tempora nostra

Od. LXXI 17 ist der Versschluß ‚re (d. h. pecunia) geritur res' eine Variation des Ennianischen ‚vi geritur res' (ann. fragm. 268 Vahlen;[2] vgl. E. Norden, Ennius und Vergilius, Leipzig u. Berlin 1915 S. 17 f.), das Metellus (?) natürlich nur aus einer Mittelquelle kannte. Den einen Anklang an Persius (od. XII 3 ‚ut poeta prodeam' — Prolog bzw. Epilog 3 ‚ut repente sic poeta prodirem') hat bereits Bursian wahrgenommen.

Gleich anderen Herausgebern mittelalterlicher lateinischer Texte hat es sich auch Peters mit dem Nachweis sowohl der Bibelstellen, auf die sein Autor bei verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedener Weise Bezug nimmt, als der bloßen Anklänge an den biblischen Sprachgebrauch etwas bequem gemacht.

Od. I 8 ‚regnum perpetuum'. Vgl. Sap. 6, 21. — od. I 21 ff. ‚margarita nitens etc.' ist eine Paraphrase von Matth. 13, 46. Vgl. od. XV[c] 5 f. — od. I 35 ff. Vergleich der über die Gerechten verhängten Prüfungen mit der Läuterung des Goldes durch Feuer. Vgl. Prov. 17, 3; Sap. 3, 6; Sirach. 2, 5 (Otto, Sprichwörter S. 170). — od. I 45 ‚ophirotico purius obrizo' reicht die Verweisung auf Is. 13, 12 ‚pretiosior erit vir auro et homo mundo obrizo' nicht aus. Vgl. auch z. B. III Reg. 10, 11 ‚aurum de Ophir'. — od. I 57 ‚regum corda regas'. Vgl. Prov. 21, 1. — I 58 ‚iustitiam sequi'. Vgl. Prov. 15, 9; 21, 21. — od. II 18 ‚divae requies columbae' von den Christen. Nach I Petr. 4, 14 ‚quoniam — qui est eius spiritus super vos requiescit'. Vgl. Matth. 3, 16. — od. IV[a] 37 ‚regi regum' von Gott. Nach I Tim. 6, 15 oder Apoc. 17, 14. — od. V 5 ff. ‚servarat placidum[1] que (so die Handschrift von Wilhering; ‚placitum quem' Peters nach den übrigen Handschriften) David a truci regis Saul odio (scil. dextra potens dei), dum ferus imminet; saepto milibus antro parcit cui pius aemulus'. Nach I Reg. 24, 3 ff. — od. VI 39 f. ‚septem Sara diebus divo (diro?) funere plangitur'. Dieses Detail ist nicht dem Alten Testament, sondern der jüdischen Tradition entnommen. Mein Kollege J. Göttsberger hatte die Freundlichkeit, mich auf die Publikation von Micha Josef bin Gorion, Die Sagen der Juden; Die Erzväter; Jüdische Sagen und Mythen (Frankfurt a. M. 1914) S. 316 hinzuweisen, wo aus dem Buche Sepher ha-Jaschah zitiert wird: ‚Alsdann hielt Abraham eine große und schwere Klage und machte eine Trauer von sieben Tagen Vgl. aber auch Judith 16, 29. — od. VI 45 ff. ‚caudex aureolus sex

---

Vgl. z. B. Lucan. X 288 ‚ardentem cancrum'. — Die ‚invidia' als ‚comes' der ‚virtus' und alles Hervorragenden (Metell. od. IV[a] 19 ‚invidiam virtus diram comitem perosa liquit; Sen. Herc. Oet. 612 f. ‚cumque in populos prodire paras, comes invidia est') ist sprichwörtlich. Vgl. Otto S. 176.

[1] Für ‚placidum', das in den Handschriften sehr häufig mit ‚placitum' vertauscht wird, läßt sich die bekannte Psalmenstelle ‚memento, Domine, David et omnis mansuetudinis eius' (131, 1) anführen.

calamos habens — septem compta lucernis adtollit capitellula'. Vgl. Exod. 25, 31 f. (nicht Apoc. 1—20!); 25, 37 (nicht 25, 3). — od. VI 49 ff. (Salomons Tempelweihe, Nabuchodonosor als ,fera'). Vgl. III Reg. 6, 38; 8, 65; Dan. 4, 29. — od. VI 72 ,Christum serior induit'. Vgl. Röm. 13, 14; Gal. 3, 27. — od. VII 68 ,sanctus domini timor'. Vgl. Ps. 18, 10. — od. VII* 42 ff. ,inclita quattuor secli regna senis, quae Babylon tulit, Medus, Graecia Romaque'. Vgl. Dan. 7. — od. VIII 1 f. ,at mihi lene Christe iugum'. Schon Bursian a. a. O. S. 477 Anm. 12 hat betont, daß die Lesart ,Christi' (so die Handschriften außer der Admonter) ,trotz des metrischen Fehlers durch den Sinn als richtig erwiesen' werde, aber weder er noch Peters haben auf Matth. 11, 30 ,iugum enim meum suave est' hingewiesen. Indem Metellus das biblische ,suave' durch das synonyme ,lene' ersetzte (vgl. Paul. Nol. carm. XIX 36; Histor. Jahrbuch XXXII [1911] S. 72), erreichte er ,den offenbar von' ihm ,gesuchten Anklang .. an das Horazische aut Mitylene' (Bursian a. a. O. Anm. 11). — od. VIII 27 ,viam vitae'. Vgl. Jer. 21, 8; Act. ap. 2, 28. — od. IX 40 ,procidentes in faciem'. Vgl. Matth. 26, 39 (in der nach Peters von Metellus benützten älteren Passio Quirini ,miserunt se ad pedes' scil. Quirini). — od. IX* 9 ,sanguinis iusti'. Vgl. Matth. 23, 35 (Prud. Dittoch. 136). — od. X 9 f. ,bibes in aevum vitae sorech (nach Bursian hebräisch = vitis) merum quadro crucis prelo supereffluens'. Die Bezeichnung des Kreuzes als ,prelum' erklärt sich aus der Deutung von Is. 63, 2 f. auf die Passion Christi. Vgl. z. B. Cypr. epist. 63, 7, p. 705, 11 ff. H. — od. X 21 ff. ,Maria Christum concipit hac die, deus cruci suspenditur hac die, inferna vicit, stravit hostem, Israel et Pharaone solvit. Deo pater natum pie victimat die sub ista, qua simul omnia priscae salutis vel novae sunt mystica primitus inchoata'. Über die Tradition, daß am nämlichen Tage d. h. am 25. März (dem Todestage des hl. Quirinus) die Empfängnis des Herrn und sein Tod erfolgt seien, vgl. L. Duchesne, Origines du culte chrétien p. 251 ff.[2] und O. Bardenhewer, Mariä Verkündigung. Ein Kommentar zu Lukas 1, 26—38, Freiburg i. Br. 1905 (Biblische Studien X 5) S. 43 ff. In den Denkmälern der ersten drei Jahrhunderte ist sie nicht nachzuweisen (Bardenhewer S. 47). Ob die Anschauung, daß auch das Opfer Abrahams (denn dieses ist doch wohl v. 25 f. gemeint) auf den 25. März gefallen sei, anderweitig bezeugt ist, weiß ich nicht zu sagen. — od. XI 7 ,quem (den hl. Quirinus) magnifice mirificat deus'. Vgl. Ps. 4, 4. — od. XVI 27 f. ,per alteram viam redire nuntios iubet pater piissimus'. Vgl. Matth. 2, 12. — od. XIX 17 ,regia strata'. Vgl. Num. 21, 22. — od. XXXVI 34 ff. ,exemplo domini pati volentis qui dicens ,ego sum' relisit hostes ac stravit patiens tamen capi se'. Vgl. Joh. 18, 4 ff. — od. LVIII 28 ,durata facie'. Vgl. Ezech. 2, 4. — od. LXII 13 ff. ,etsi tempora nostra

Es ist klar, daß zur Erklärung nicht die geschwächten, sondern die vollen Formen heranzuziehen sind. Diese weisen nun samt und sonders als Stammvokal ein a auf und zwar in der überwiegenden Zahl von Fällen ein helles a, also den sekundären Umlaut von a (wie Gams, Jager, harb).[1] Somit ist das o in dem urkundlichen Beleg nur Ausdruck der mundartlichen Trübung des a-Lautes, der geschlossenen Aussprache desselben.

Daraus folgt aber dann weiter, daß man nicht eine Grundform – pôʒ,[2] sondern – päʒ anzusetzen hat.

Dieser Schluß läßt sich auch auf umgekehrtem Wege als richtig erweisen. Läge nämlich – pôʒ zugrunde, so müßte dieses doch wohl eine analoge Entwicklung wie die anderen – pôʒ in Kniepôz, steinpôz, anebôz genommen haben. Diese zeigen aber die normale mundartliche Entsprechung von mhd. ô, also ǫ, ëǫ, nicht aber a oder gar dessen sekundären Umlaut.[3]

Dem Ortsnamen Wimpassing < Windpassing liegt also ein Personenname *Wintpaʒ zugrunde, einer der vielen, die mit Wind gebildet sind. Er lebt in Windpass, Wimpass, Wimpashof, Windpess, Wimpes, als Deminitivum in Windpassl, Windpessl, Wimpessl fort[4] und hat weder mit den Wenden noch mit den Winden das Geringste zu tun.

---

und sieben in Niederösterreich." In Wirklichkeit zählen sie aber 8 in Oberösterreich und ebensoviele in Niederösterreich auf. Dazu kommen noch 33 Nachweise aus Bayern (Ortschaftenverzeichnis des Königreichs Bayern. Hrsg. vom K. Bayer. Statist. Bureau, München 1904). — M. Fastlinger sagt a. a. O., S. 2, es gebe auf bayerischem Sprachgebiet bei 60 Wimpassing.

[1] Das helle a tritt in manchen Gegenden auch als Entsprechung für mhd. î, ei, ou auf. Eine solche Grundform ist aber durch das ahd. Wintpozinga ausgeschlossen.

[2] Merkwürdigerweise begegnet man in den Erörterungen über Wimpassing immer der Form — pôz, als ob der Name Wimpotzing hieße.

[3] W. Nagl verkündet allerdings (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 13. und 14. Jahrgang. Wien 1915), S. 100 ein neues Lautgesetz: Im Bayrischen wird ô zu hohem a (und mittlerem e) umgelautet: Wintpôtzingen zu Wimpassing, Epargôzingen zu Ebergassing, rôst (roeften, Dial. reſtn, aber:) rastlbintă, rastl ein Geschirr zum „Röſten". Soweit Nagl. Das ist natürlich verkehrt.

[4] Belege in den topographischen Lexika von Ober- und Niederösterreich und Bayern. Die Formen auf — l könnten sich allerdings auch durch einen Wechsel der Liquiden r und l gebildet haben, wie z. B. Wimhölzel aus Wimholzer und andere mehr. Das läßt sich aber nur durch Beibringung urkundlicher Belege für jeden einzelnen Fall feststellen. — Auf mundartlicher Sonderentwicklung oder Volksetymologie scheinen die beiden nur je einmal vorkommenden Formen Wimpaisser und Windpaissing (beide in Bayern) zu beruhen.

Zu den Quirinalien des Metellus von Tegernsee.

Von Carl Weyman.

Nachdem im Jahre 1873 Conrad Bursian den um 1160 vollendeten Quirinalia des Mönches Metellus von Tegernsee den dritten seiner Beiträge zur Geschichte der klassischen Studien im Mittelalter gewidmet (Sitzungsberichte der bayer. Akademie, philosoph.-philolog. Kl., S. 473 ff.) und im Jahre 1897 Wilhelm Wattenbach aus der von Metellus selbst geschriebenen Admonter Handschrift mehrere in der ersten (und damals einzigen) Ausgabe von H. Canisius (Ant. Lect. t. I [Ingolstadt 1601], App. p. 37 ff. = Canisius-Basnage, Thes. monum. ecclesiast. et hist. t. III pars II [Antwerpen 1725] p. 117 ff.) fehlende Gedichte veröffentlicht hatte (Sitzungsberichte der preußischen Akademie S. 782 ff.), hat Paul Peters in seiner 1913 erschienenen Greifswalder Dissertation ,Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahme der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben' eine neue, den Text der Admonter Handschrift genau reproduzierende Ausgabe der Dichtungen veranstaltet. Trotz zahlreicher und zum Teil schwerwiegender Versehen und Mängel[1] kann diese jüngste Bearbeitung als nützlich und dankenswert bezeichnet werden, schon deswegen, weil erst durch sie eine bequeme Beschäftigung mit den literar- und kulturhistorisch interessanten Quirinalia d. h. den zu Ehren des Martyrers Quirinus verfaßten Gedichten ermöglicht worden ist.

In der dem Abdruck der odae vorausgeschickten Quellenuntersuchung wird über die poetischen Vorlagen des Metellus bemerkt: ,Außer Horaz scheint Metell noch Boethius und Prudentius benutzt zu haben. Bei den beiden letzteren erstreckt sich die Benutzung nur auf das Metrum' (S. 34) d. h. auf die Nachbildung der von diesen Dichtern angewendeten metrischen Formen. Soweit es sich um Prudentius handelt, wird diese Behauptung, zu der Peters wohl nur dadurch veranlaßt wurde, daß er bei dem ihm hier als Gewährsmann dienenden Bursian keine Belege für das Gegenteil fand, durch die folgende Zusammenstellung als unrichtig erwiesen.[2]

Metellus od. I 22 ,huic inventa placet sole micantior' (margarita) — Prudentius cathem. V 44 (im nämlichen Metrum) ,ducebat radius sole micantior' (die Israeliten). — od. I 32 ,virtus, iustitia sunt quasi crimina' (es ist von einer Christenverfolgung die Rede) — peristeph. I 48 ,veritas

[1] Besonders unangenehm empfindet man die zahlreichen sinnstörenden Druckfehler im Texte der Gedichte. Vgl. auch Histor. Jahrb. XXXVI (1915) S. 450.

[2] Zutreffender Manitius, Analekten zur Geschichte des Horaz im Mittelalter, Göttingen 1893, S. 71: ,Die übrigen Oden der ersten Abteilung schließen sich im Metrum und auch sonst an die Hymnen des Prudentius und besonders an die dichterischen Einschiebsel von Boëthius Werk de consolatione philosophiae an'.

crimen putatur' (in gleichem Zusammenhange). — od. I 37 ff. ‚auri more rudis, rudera quod scrobis aut limus madidis contribulant vadis. lectum diluitur de patriis aquis, si quid sordis inest, mulcifer (d. h. Mulciber = Vulcanus, ignis) excoquet'. — peristeph. II 189 ff. ‚aurum . . . effossa gignunt rudera — torrens vel amnis turbidus volvens arenis implicat, quod terrulentum ac sordidum flammis necesse est decoqui'. — od. I 41 f. ‚insignes animas sic deus erutas dira barbarie' (splendificat) — contra Symm. II 675 ‚extrahere insignes animas'; Hamartig. 100 ‚fera barbaries'; Psychomach. 752 f. ‚saeva barbaries'. — od. II 19 f. ‚sacris limphis animae natarunt purificandae' (von der Taufe) — peristeph. VIII (auf das Baptisterium von Calagurris) 10 ‚nunc lotae celsa petunt animae'. — od. II 21 ‚tempus annum millesimum rotabat' — praef. 2 f. ‚septimus insuper annum cardo rotat'. — od. II 28 sub iuga Christi' (Adonius einer sapphischen Strophe) — peristeph. IV 48 ‚ad iuga Christi' (ebenso). — od. III 17 f.[1] ‚quaenam rite canat lira, augustalis honos quale dedit decus' — cathem. III 81 ff. ‚quae veterum tuba quaeve lyra . . . divitis omnipotentis opus . . laudibus aequiperare queat?' — od. III 27 ‚arcis Romuleae' — c. Symmach II 767 ‚Romuleas . . arces' (Venant. Fort. Vit. Mart. III 247; ‚Romanas arces' Verg. Aen. IV 234). — od. IV 4 ‚nec martyrum flos marcet his pruinis' (Anfangs- und Schlußwort, wie längst erkannt, aus Hor. carm. I 4, 4). Der Anklang an Prud. cathem. XII 125 ‚salvete flores martyrum' dürfte hier durch die pseudoaugustinische (auch in das römische Brevier aufgenommene) Homilie auf die unschuldigen Kinder vermittelt sein, in der es mit direktem Zitat aus Prudentius von den jugendlichen Blutzeugen heißt: ‚qui iure dicuntur martyrum flores, quos in medio frigore infidelitatis exortos velut primas erumpentis ecclesiae gemmas quaedam persecutionis pruina decoxit' (Fausti Reiens. opp. p. 239, 26 ff. Engelbrecht).[2] — od. IV 9 ‚principis invicti' (Versanfang) — c. Symm. II 656 ‚principis invicti' (Versanfang; vgl. Prisc. de laud. Anastas. 63 bei Baehrens, Poet. Lat. min. V p. 267; ‚Caesaris invicti' Hor. sat. II 1, 11). — od. IV[a] 1 f. (vom Kaiser Philippus) ‚o regum fortunatissime, ter quaterque fauste, polum tenes iam septies beate'.[3] — peristeph. II 529 f. ‚o ter quaterque et septies beatus urbis incola' (Peters verweist weniger passend

---

[1] Peters merkt zu od. III 11 f. ‚quod si canicies mera exin lustra seni ter duodena dat' an: ‚Hor. carm. I 9, 17 ‚canicies seni'. Das steht nicht bei Horaz, sondern bei Prud. praef. 23, kann aber nicht als Entlehnung aus letzterem gelten.

[2] Die Homilie ist eine Kompilation des Caesarius von Arles. Vgl. G. Morin, Études, Textes, Découvertes I p. 489 f., der in der Vorsicht zu weit geht, wenn er sagt: ‚Le passage qui iure — flores semble une allusion à l'hymne bien connue de Prudence ‚Salvete f. m.'

[3] Mit der Regierungsdauer des Kaisers Philippus haben diese Worte des Metellus nichts zu schaffen.

auf Hor. serm. II 7, 76 f. ‚ter vindicta quaterque imposita). — od. IV^a 21 ‚superevolat ad patrem supremum‘ (virtus) — peristeph. XIII 54 (im gleichen Metrum) ‚nomen patris invocat supremi‘ (Cyprianus). Vgl. cathem. VI 1 (Juvencus I 173). — od. IV^a 35 ‚sanguine purpurante‘ — peristeph. V 339 f. ‚purpurantem .. cruorem‘. — od. IV^a 45 ‚servans tutamen patriae‘ — peristeph. V 343 f. ‚tutamen ut sacrum suis dòmi reservent posteris‘. — od. VI 19 f. ‚quicquid rus, mare, caelum in se continet aut creat‘ — cathem. III 38 f. ‚quae polus aut humus aut pelagus aere, gurgite, rure creant‘. Vgl. Hamartig. 895 f. ‚per rura, per astra, per maria‘. — od. VI 22 ‚felices animae sabbata nunc agunt‘ — cathem. V 121 f. (in gleichem Metrum) ‚felices animae prata per herbida (canunt)‘. Vgl. peristeph. VI 97 (Verg. Aen. VI 669 ist ‚felices animae‘ Vocativus). — od. VI 27 f. ‚septem nixa columpnis est aedes sapientiae‘ — Psychom. 868 ‚at domus interior septem subnixa columnis‘ (den Gedanken hat Metellus natürlich aus der von Peters angeführten Schriftstelle Prov. 9, 1 ‚sapientia sibi aedificavit domum, excidit columnas septem‘ aber die Formulierung lehnt sich an Prudentius an). — od. VI 44 ‚hostem fluctibus obruit‘ (vgl. XXXVII 1) — c. Symm. II praef. 64 (in gleichem Metrum) ‚non me fluctibus obruat‘. — od. VII 6 f. ‚dum tibi nectimus cantu florigero serta nitentia‘ — cathem. III 28 f. ‚sertaque mystica dactylico texere docta liga strophio‘; peristeph. III 208 f. ‚ast ego serta choro in medio texta feram pede dactylico‘.[1] — od. VIII^a 1 ‚Roma caput mundi‘ — c. Symm. I 496 ‚egregium caput orbis‘ (von Rom; vgl. II 662); peristeph. X 167 ‚Roma summum saeculi caput‘ (Ovid. fast. V 93; Apoll. Sidon. carm. II 438). — od. IX 6 ff. ‚domini iura libens recepit caelica totus orbis. Indiae de finibus, ortus dat ubi diem sol, quae tenet arva Thomas, usque Spanos occidui syderis axe clausos, quos Jacobus docebat, a Scytharum frigoribus perpetuis in aevum, quae tulerat Philippus, ad perustae (= perustioni) proxima, qua candificat nigellos Aethiopes Matheus, mundus omnis dogmata iam rescierat salutis‘. Für diese Schilderung der Ausbreitung des Evangeliums in den vier Weltgegenden liegt zwar eine Parallele bei Prud. Apoth. 424 ff. vor (‚audiit adventum domini, quem solis Hiberi vesper habet, roseus et quem novus excipit ortus. laxavit Scythicas verbo penetrante pruinas vox evangelica ... novit et Atlantis pridem plaga perfida [‚fervida‘ der cod. Widmannianus als übergeschriebene Variante] Mauri dedere crinitos ad Christi altaria reges‘), aber Metellus folgt hier offenbar einer Zusammenstellung der Apostel und ihrer Missionsländer, wobei auffälliger Weise Philippus als der Apostel der Skythen erscheint, während sonst seine Missionstätigkeit nach Phrygien oder (in einigen lateinischen Quellen) nach Gallien verlegt wird (Th. Schermann, Texte und Untersuchungen

[1] Zur Charakteristik der pueri und senes od. VII 45 ff. vgl. die der vier bezw. fünf Lebensalter bei Prud. Psychom. 845 ff.; c. Symm. II 317 ff.



XXXI 3 [Leipzig 1907] S. 267 f.). Vielleicht darf eine Verwechslung mit Andreas angenommen werden (vgl. Schermann a. a. O. S. 249 f.). — od. IX* 47 f. ,imperata lictor implet barbarus' — peristeph. X 556 ,implet iubentis dicta lictor impius'. Vgl. peristeph. IV 121 (Hor. carm. III 5, 51 f.) ,barbarus tortor'. — od. X 31 f. ,in curia caeli receptus officio frueris superno' (vom hl. Quirinus) — peristeph. II 555 f. ,aeternae in arce curiae gestas coronam civicam' (vom hl. Laurentius). — od. X* 32 ,morte luit furias potentes' — cathem. III 135 ,inpia crimina morte luit' (bei Verg. Aen. XI 443 und 849 ,morte luere' ohne Akkusativobjekt). — od. XI* 3 ,fama refert' — peristeph. XIII 76 ,fama refert' (vgl. Vier Epigramme des hl. Damasus S. 34). — od. XII 20 ,Pariae-columnae' — peristeph. XII 51 ,Parias . . . columnas'. Horaz carm. II 18, 4 bot dem Metellus nur das Substantiv ,columnas', das ich nicht mit Bursian a. a. O. S. 478 zu den ,Horazischen Brocken' rechnen möchte. — od. XIII 18 ,arduam dei viam secuti' — cathem. X 91 ,via panditur ardua iustis'. Vgl. Matth. 7, 14; Otto, Sprichwörter S. 36. ,dei via' ist biblisch: vgl. Matth. 22, 16. — od. XV* 1 ,victrices (,ulctrices' die Quelle der Handschriften von München, Salzburg und Wilhering) aquilae' [1] (im Hexameteranfang) — Psychomach. 645 ,victrices aquilas' (an gleicher Versstelle; vgl. Lucan. V 238). — od. XVI* 24 ,cadunt ab igne vindici' — peristeph. X 824 ,istum flamma vindex concremet' (Ovid. met. I 230 ,vindice flamma'; vgl. Seneca Med. 532. — od. XXII 35 (drittletzter Vers des Gedichtes) ,ubique martyrem regressi praedicant' — peristeph. IX 106 (in gleichem Metrum; letzter Vers des Gedichtes) ,domum revertor, Cassianum praedico'. — od. XXV 66 ff. ,scanderat ipsa ardua templi concamerata' — peristeph. VII 88 ,scandit spiritus ardua'; VIII 9 f. ,scandebant ardua testes atria'.— od. XXV 89 f. ,pius rex sceptra gubernans' (vgl. od. LXXVII 14) — c. Symm. I 37 f. ,magistro sceptra gubernanti'. — od. XXIX 55 ,currens gradu citato' — peristeph. V 209 f. ,haec ille sese ad munera gradu citato proripit' (Sen. Troad. 999; Phaedr. 989; 1062).[2] — od. XXX 7 ,flumine nobilis Erlafia' — peristeph. III 1 (in gleichem Metrum) ,germine nobilis Eulalia'. — od. XXXIII 31 f. ,baculo regente cepit (d. h. coepit) ambulare debilis'. — peristeph. II 147 f. ,baculo regebat praevio errore nutantem gradum'. — od. XXXV 34 ,vindice dextra' — cathem. V 84 ,vindice dextera'; c. Symm. I 484 ,dextera vindex'. — od. XLII 7 ,possessionem martyris incliti' (vgl. LIV 7 ,obsequio qui martyris inditi,

[1] Peters bemerkt zu dieser Stelle: ,Ultrix bei Metell nicht gebräuchlich, dafür vindex'. Sollte nicht etwa od. LVIII 30 ,victrix vindicta crimina solvit ita' ,ul(c)trix' zu lesen sein? Vgl. z. B. den kritischen Apparat zu Lucan. VII 782; X 337 (ed. Hosius).

[2] Über Prudentius in seinem Verhältnis zum Tragiker Seneca vgl. die Literaturangaben bei Bardenhewer, Geschichte der altkirchl. Literatur III S. 456.

scil. ‚agri', wo die Handschrift von Wilhering ‚incliti' bietet)[1] — peristeph. XIV 2 (in gleichem Metrum) ‚fortis puellae, martyris inclitae'. Vgl. V 285. — od. XLVI 13 ‚quaeras Baiariae, vir bone, finibus' (templa Quirini) — cathem. V 1 (in gleichem Metrum) ‚inventor rutili, dux bone, luminis' (vgl. aber auch Hor. carm. IV 4, 5 ‚lucem redde tuae, dux bone, patriae' und IV 4, 37 f. ‚longas o utinam, dux bone, ferias praestes Hesperiae'). — od. XLVI 48 ‚vota precantum' — cathem. VIII 52 ‚vota precantum'. — od. L 10 ‚sanam se vigil expavet' (vgl. LXX 31 ‚vires — stupens receperam') — cathem. VII 130 ‚seque servatum stupet'. — od. LXII 19 ‚vindice pena' — Apoth. 930 ‚vindex paena'. — od. LXII 162 ‚virtute superna' — c. Symm. I 305 ‚virtute superna'. — od. LXVII 29 ‚dominos loci' — peristeph. VIII 15 ‚ipse loci est dominus' (vgl. Rhein. Museum LXX [1915] S. 152). — od. LXIX 21 ‚liventes oculos' — Hamartig. 132 ‚liventes oculos' (Stat. Theb. I 617). — od. LXX 12 ‚viribus aucta suis' (febris) — Hamartig. 168 ‚nimiis — viribus auctus' (Luzifer; vgl. aber auch Ovid. remed. am. 88 ‚viribus acta suis' scil. arbor).

Diese Koinzidenzen sind selbstverständlich nicht alle gleichwertig, aber es finden sich unter ihnen einige so beweiskräftige, daß die Tatsache einer über die Entlehnung der metrischen Formen hinausgehenden Benutzung des Prudentius durch Metellus als gesichert gelten darf.[2]

Was aber das Verhältnis des Metellus zur Consolatio des Boethius betrifft, so zeigt schon die Übereinstimmung zwischen od. I 34 ‚plectit pena probos debita noxiis' und cons. I 5 metr. 29 f. ‚premit insontes debita sceleri (‚sceleri debita' L. Müller; ‚demta sceleri' Peiper) noxia poena', daß die oben angeführte Behauptung von Peters auch hier nicht stichhaltig ist.

Wie für einen Teil der odae Quirinales (I—XXII) die Oden und Epoden des Horaz[3] — isoliert steht, soviel ich sehe, od. II[a] 21 f. ‚iste Ledaeo memorans ab ovo Ilium bello capit' die Reminiscenz an Hor. ars poet. 147 ‚nec gemino bellum Troianum orditur ab ovo' und od. LXXI 47[4] die

[1] Als ‚martyr inclitus' wird Quirinus auch od. XXXI 6, XL 3 und öfter bezeichnet.

[2] Vgl. auch meine prinzipiellen Bemerkungen: Studien zu Apul. S. 322 (Sitzungsber. d. Münch. Akademie. philosoph.-philolog. u. histor. Kl. 1893, Bd. II.) Über das Fortleben des Prudentius im Mittelalter siehe die Literaturangaben bei M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur IV 1² S. 257.

[3] E. Stemplinger im Artikel ‚Horatius' bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII (1913) Sp. 2396 rechnet den Metellus ‚zu den Vorläufern der humanistischen Imitatio' des Horaz.

[4] Die Gedichte Nr. LXXI—LXXXI (Sexta pars Quirinalium. Peri paracliton sive de advocatis), in leoninischen Hexametern abgefaßt, werden von Peters mit Th. Mayer und Wattenbach als echt metellisch betrachtet, während Bursian und Heinemann sie einem andern Dichter zuschreiben. Es ist immerhin

Entlehnung der ‚ciniflones' aus sat. I 2, 98 da —, so sind für die (von Peters nicht neu herausgegebenen) Bucolica Quirinalia, zehn Eklogen, in denen lauter auf Rinder bezügliche Wundertaten des hl. Quirinus erzählt werden, die Hirtengedichte Vergils das Hauptvorbild gewesen. Bursian hat das im einzelnen nachgewiesen. Da aber aus der Bemerkung von Peters ‚Bei den Eklogen zog Metell ferner sehr stark Vergil heran' (S. 34 Anm. 2) der Schluß gezogen werden könnte, daß der Einfluß des populärsten römischen Dichters sich nur in den Bucolica Quirinalia geltend mache, so mögen die folgenden Belege zeigen, daß er auch in den odae oft genug zu Tage tritt.

Metellus od. I 55 ‚donis supplicibus' — Verg. Aen. III 439 ‚supplicibus supera donis' (die Juno). — od. III[a] 5 ‚it caelo populi fremor' — Aen. V 451 ‚it clamor caelo'. — od. IV[a] 17 (vgl. LXXIX 34), quo feror' (im Versanfang) — Aen. X 670 ‚quo feror' (ebenso); vgl. Ovid. fast. IV 573; V 147. — od. IX 30 ‚martyrum tumbas cumulant muneribus' — Aen. V 532 ‚muneribus cumulat' (Acesten). — od. IX[a] 57 ‚summa dies ei stat' — Aen. II 324 ‚venit summa dies'; vgl. X 467 ‚stat sua cuique dies'. — od. X 14 ‚qui (deus) stravit aequor turbinibus grave'. Metellus schließt sich zwar hier an Hor. carm. I 9, 9 ff. ‚qui (divi) simul stravere ventos aequore fervido deproeliantis' an, läßt aber nach Vergils Vorgang ‚aequor' als Objekt zu ‚sternere' treten. Vgl. z. B. Aen. V 763 ‚straverunt aequora venti'. — od. X[a] 23 ‚genti togatae' — Aen. I 282 ‚gentemque togatam' (vgl. Prud. c. Symm. I 35). — od. X[a] 36 ‚cui nocuit memor ira fratris' — Aen. I 4 ‚memorem Junonis ab iram'. — od. XV 10 ‚vulnifico calibe' — Aen. VIII 446 ‚volnificusque chalyps'. — od. XV 17 ‚ad naves rapuere fugam' — Aen. II 619 ‚eripe, nate, fugam'. — od. XV[b] 25 ‚illi perstabant eadem' — Aen. V 812 ‚nunc quoque mens eadem perstat mihi' (Metellus hat offenbar die Vergilstelle irrig aufgefaßt d. h. ‚eadem' als Acc. Plur. betrachtet). — od. XV[c] 27 ‚fides ut fert ibi prisca' — Aen. IX 79 ‚prisca fides facto'. — od. XVI[a] 27 ‚neci iacent omnes — dati' — Georg. III 480 ‚et genus omne neci pecudum dedit' (vgl. Prud. Psychomach. 517). — od. XX 1 ‚urbs praeclara' — Aen. IV 655 ‚urbem praeclaram'. — od. XX 12 ‚ibat vias per invias' — Aen. III 383 ‚via — invia'. — od. XXII 17 ‚aevo graves requisiere clericos' — Aen. II 435 f. ‚Iphitus aevo iam gravior' (vgl. Sen. Med. 258). — od. XXV 61 ‚supplice voto' — Aen. VIII 61 ‚supplicibus supera votis (v. l. donis; s. oben zu od. I 55). Vgl. Blätter f. d. (bayerische) Gymnasialschulwesen XXXI (1895) S. 531 zu Carm. epigr. 253, 7. — od. XXXI 10 ‚lux pandebat heris viam' — Aen. VI 96 f. ‚via — pandetur'. — od. XXXV 10

---

beachtenswert, daß sich in diesen Stücken keine sichere Prudentiusreminiszenz nachweisen läßt.

,lumina torquens' — Aen. VII 448 f. ,torquens lumina'. — od. XXXVII 10 ,quem (Neptunum) rex tumescens Aeolus excitat' — Aen. I 52 ff. — od. LX 15 ,lux tenebras inmissa fugavit' — Aen. X 257 ,noctemque fugarat' (dies); VIII 246 ,immisso lumine'. — od. LXIII 1 ,Danubius fluviis datus rex' — Georg. I 482 ,fluviorum rex Eridanus' (nach Metellus die jüngere Passio Quirini ,Danubii regis fluviorum'; vgl. Peters S. 18)[1] — od. LXX 53 ,haec sensibus dum contuebar intimis' — Eclog. III 54 ,sensibus haec imis ... reponas'. — od. LXXII 52 ,turbo rapit ater' — Aen. I 511 ,ater ... turbo'. Vgl. X 603; XII 923 (Prud. peristeph. XIV 98). — od. LXXVII 2 ,funere tristi' — Georg. IV 256 ,tristia funera'.

Bekanntschaft des Metellus mit den im Mittelalter nicht viel gelesenen Tragödien des Seneca (vgl. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I S. 436; W. Creizenach, Geschichte d. neueren Dramas I² S. 492) könnte man vielleicht auf Grund der Übereinstimmung von od. II 7 ,aethnaeis — caminis' mit Herc. fur. 106 ,caminis — Aetnaeis' (vgl. Herc. Oet. 1157), od. II* 23 f. (vgl. LI 8) ,mutua fratrum .. caede cadentes' (Thebas) mit Med. 470 ,terrigena miles mutua caede occidit', od. LXX 7 ,Phebeia — flamma' mit Thyest. 838 f. ,Phoebeis — flammis' (vgl. Herc. Oet. 680 f.) anzunehmen geneigt sein. Aber abgesehen davon, daß die ,ignes' oder ,flammae' des Aetna sprichwörtlich waren (vgl. Otto, Sprichwörter S. 7 f.), fand Metellus gewissermaßen die beiden Elemente des Ausdrucks ,Aetnaei camini' (,Siculi camini' Stat. silv. I 1, 3) schon bei den ihm vertrauten Dichtern Vergil (Aen. III 579 f. ,Aetnam — ruptis flammam expirare caminis') und Prudentius (c. Symm. I 307 f. von Vulcanus: 'nec non regnare caminis fertur et Aeoliae summus faber esse vel Aetnae') vor. Eine Wendung ferner wie ,mutua caede (cadere)' lag nahe genug, wenn von dem Zweikampf des thebanischen Brüderpaares die Rede war (,Thebas et mutua vulnera fratrum' heißt es bei Ovid. trist. II 319, ,alterno ceciderunt vulnere fratres' in den metrischen Argumenten zu Statius Thebais XII 1 bei A. Klotz, Ausgabe der Theb. p. 481 = Archiv für lateinische Lexikographie XV [1908] S. 267) und brauchte nicht erst einer Stelle entnommen zu werden, an der es sich um eine Episode des Argonautenabenteuers handelt. Auch bedingt es einen wesentlichen Unterschied, daß bei Metellus nicht, wie bei Seneca, die Kämpfer das Subjekt bilden, sondern die Stadt Theben. Auf die ,Phoebeia flamma' endlich konnte ein Poet der Spätzeit gewiß auch ohne eine spezielle Vorlage verfallen, nachdem die ,Phoebea lampas' (Vergil), die ,Phoebei ignes' (Lucan) u. dgl. in die Dichtersprache Eingang gefunden hatten.[2]

[1] Bei Alcimus Avitus carm. V 132 heißt der Nil ,fluviorum rex'.

[2] Nicht anders ist die Berührung zwischen od. LXX 5 ,cancer igneus' und Sen. Phaedr. 287 ,ferventi cancro' (s. auch Herc. Oet. 1573) zu beurteilen.

Od. LXXI 17 ist der Versschluß ‚re (d. h. pecunia) geritur res' eine Variation des Ennianischen ‚vi geritur res' (ann. fragm. 268 Vahlen;[2] vgl. E. Norden, Ennius und Vergilius, Leipzig u. Berlin 1915 S. 17 f.), das Metellus (?) natürlich nur aus einer Mittelquelle kannte. Den einen Anklang an Persius (od. XII 3 ‚ut poeta prodeam' — Prolog bzw. Epilog 3 ‚ut repente sic poeta prodirem') hat bereits Bursian wahrgenommen.

Gleich anderen Herausgebern mittelalterlicher lateinischer Texte hat es sich auch Peters mit dem Nachweis sowohl der Bibelstellen, auf die sein Autor bei verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedener Weise Bezug nimmt, als der bloßen Anklänge an den biblischen Sprachgebrauch etwas bequem gemacht.

Od. I 8 ‚regnum perpetuum'. Vgl. Sap. 6, 21. — od. I 21 ff. ‚margarita nitens etc.' ist eine Paraphrase von Matth. 13, 46. Vgl. od. XV° 5 f. — od. I 35 ff. Vergleich der über die Gerechten verhängten Prüfungen mit der Läuterung des Goldes durch Feuer. Vgl. Prov. 17, 3; Sap. 3, 6; Sirach. 2, 5 (Otto, Sprichwörter S. 170). — od. I 45 ‚ophirotico purius obrizo' reicht die Verweisung auf Is. 13, 12 ‚pretiosior erit vir auro et homo mundo obrizo' nicht aus. Vgl. auch z. B. III Reg. 10, 11 ‚aurum de Ophir'. — od. I 57 ‚regum corda regas'. Vgl. Prov. 21, 1. — I 58 ‚iustitiam sequi'. Vgl. Prov. 15, 9; 21, 21. — od. II 18 ‚divae requies columbae' von den Christen. Nach I Petr. 4, 14 ‚quoniam — qui est eius spiritus super vos requiescit'. Vgl. Matth. 3, 16. — od. IV^a 37 ‚regi regum' von Gott. Nach I Tim. 6, 15 oder Apoc. 17, 14. — od. V 5 ff. ‚servarat placidum[1] que (so die Handschrift von Wilhering; ‚placitum quem' Peters nach den übrigen Handschriften) David a truci regis Saul odio (scil. dextra potens dei), dum ferus imminet; saepto milibus antro parcit cui pius aemulus'. Nach I Reg. 24, 3 ff. — od. VI 39 f. ‚septem Sara diebus divo (diro?) funere plangitur'. Dieses Detail ist nicht dem Alten Testament, sondern der jüdischen Tradition entnommen. Mein Kollege J. Göttsberger hatte die Freundlichkeit, mich auf die Publikation von Micha Josef bin Gorion, Die Sagen der Juden; Die Erzväter; Jüdische Sagen und Mythen (Frankfurt a. M. 1914) S. 316 hinzuweisen, wo aus dem Buche Sepher ha-Jaschah zitiert wird: ‚Alsdann hielt Abraham eine große und schwere Klage und machte eine Trauer von sieben Tagen Vgl. aber auch Judith 16, 29. — od. VI 45 ff. ‚caudex aureolus sex

---

Vgl. z. B. Lucan. X 288 ‚ardentem cancrum'. — Die ‚invidia' als ‚comes' der ‚virtus' und alles Hervorragenden (Metell. od. IV^a 19 ‚invidiam virtus diram comitem perosa liquit; Sen. Herc. Oet. 612 f. ‚cumque in populos prodire paras, comes invidia est') ist sprichwörtlich. Vgl. Otto S. 176.

[1] Für ‚placidum', das in den Handschriften sehr häufig mit ‚placitum' vertauscht wird, läßt sich die bekannte Psalmenstelle ‚memento, Domine, David et omnis mansuetudinis eius' (131, 1) anführen.

calamos habens — septem compta lucernis adtollit capitellula'. Vgl. Exod. 25, 31 f. (nicht Apoc. 1—20!); 25, 37 (nicht 25, 3). — od. VI 49 ff. (Salomons Tempelweihe, Nabuchodonosor als ‚fera'). Vgl. III Reg. 6, 38; 8, 65; Dan. 4, 29. — od. VI 72 ‚Christum serior induit'. Vgl. Röm. 13, 14; Gal. 3, 27. — od. VII 68 ‚sanctus domini timor'. Vgl. Ps. 18, 10. — od. VII* 42 ff. ‚inclita quattuor secli regna senis, quae Babylon tulit, Medus, Graecia Romaque'. Vgl. Dan. 7. — od. VIII 1 f. ‚at mihi lene Christe iugum'. Schon Bursian a. a. O. S. 477 Anm. 12 hat betont, daß die Lesart ‚Christi' (so die Handschriften außer der Admonter) ‚trotz des metrischen Fehlers durch den Sinn als richtig erwiesen' werde, aber weder er noch Peters haben auf Matth. 11, 30 ‚iugum enim meum suave est' hingewiesen. Indem Metellus das biblische ‚suave' durch das synonyme ‚lene' ersetzte (vgl. Paul. Nol. carm. XIX 36; Histor. Jahrbuch XXXII [1911] S. 72), erreichte er ‚den offenbar von' ihm ‚gesuchten Anklang .. an das Horazische aut Mitylene' (Bursian a. a. O. Anm. 11). — od. VIII 27 ‚viam vitae'. Vgl. Jer. 21, 8; Act. ap. 2, 28. — od. IX 40 ‚procidentes in faciem'. Vgl. Matth. 26, 39 (in der nach Peters von Metellus benützten älteren Passio Quirini ‚miserunt se ad pedes' scil. Quirini). — od. IX* 9 ‚sanguinis iusti'. Vgl. Matth. 23, 35 (Prud. Dittoch. 136). — od. X 9 f. ‚bibes in aevum vitae sorech (nach Bursian hebräisch = vitis) merum quadro crucis prelo supereffluens'. Die Bezeichnung des Kreuzes als ‚prelum' erklärt sich aus der Deutung von Is. 63, 2 f. auf die Passion Christi. Vgl. z. B. Cypr. epist. 63, 7, p. 705, 11 ff. H. — od. X 21 ff. ‚Maria Christum concipit hac die, deus cruci suspenditur hac die, inferna vicit, stravit hostem, Israel et Pharaone solvit. Deo pater natum pie victimat die sub ista, qua simul omnia priscae salutis vel novae sunt mystica primitus inchoata'. Über die Tradition, daß am nämlichen Tage d. h. am 25. März (dem Todestage des hl. Quirinus) die Empfängnis des Herrn und sein Tod erfolgt seien, vgl. L. Duchesne, Origines du culte chrétien p. 251 ff.[2] und O. Bardenhewer, Mariä Verkündigung. Ein Kommentar zu Lukas 1, 26—38, Freiburg i. Br. 1905 (Biblische Studien X 5) S. 43 ff. In den Denkmälern der ersten drei Jahrhunderte ist sie nicht nachzuweisen (Bardenhewer S. 47). Ob die Anschauung, daß auch das Opfer Abrahams (denn dieses ist doch wohl v. 25 f. gemeint) auf den 25. März gefallen sei, anderweitig bezeugt ist, weiß ich nicht zu sagen. — od. XI 7 ‚quem (den hl. Quirinus) magnifice mirificat deus'. Vgl. Ps. 4, 4. — od. XVI 27 f. ‚per alteram viam redire nuntios iubet pater piissimus'. Vgl. Matth. 2, 12. — od. XIX 17 ‚regia strata'. Vgl. Num. 21, 22. — od. XXXVI 34 ff. ‚exemplo domini pati volentis qui dicens ‚ego sum' relisit hostes ac stravit patiens tamen capi se'. Vgl. Joh. 18, 4 ff. — od. LVIII 28 ‚durata facie'. Vgl. Ezech. 2, 4. — od. LXII 13 ff. ‚etsi tempora nostra

iam sint plena periclis, ut Paulus memorabat'. Gemeint ist die Weissagung des Apostels II Tim. 3, 1 ,hoc autem scito, quod in novissimis diebus instabunt tempora periculosa'. — od. LXIV 15 ,salvus ut est domini cruce latro'. Vgl. Luc. 23, 40 ff. — od. LXV 29 ,artiore se vita deo dans'. So Peters nach der Admonter Handschrift, während Wattenbach ,via' edierte. Daß Metellus ,artiore via' geschrieben habe, könnte im Hinblick auf Matth. 7, 14 ,quam ... arcta via est quae ducit ad vitam' als wahrscheinlich erachtet werden, doch ergibt auch ,artiore vita' (,artus' = ,eingezogen') einen befriedigenden Sinn. Bei Paulinus von Nola carm. XXXII 92 f. ,sic artior ipse sacerdos femineos vitat coitus patiturque viriles' hat Bursian ohne ausreichenden Grund das überlieferte ,artior' in ,castior' geändert (Sitzungsber. der Münch. Akad., philos.-philolog. Kl., 1880 I S. 7). — od. LXV 32 ,per secla canticis novis canendi' (martyris). Vgl. Ps. 32, 3 u. ö. — od. LXXII 48 (s. auch LXXX 7) ,lectum vi Simonis atri' (patrem). Vgl. Act. ap. 8, 18 ff. — od. LXXIX 22 f. ,Paulus quod sibi subsint res et apostolus inquit: quod cupiam patet omne licere, nec expedit omne'. Vgl. I Cor. 6, 12; 10, 22.

od. XLVI 33 ff. ,iocundo celebris tempore sabbati quod fert gaudia paschae. nocturnalis ubi fine synaxeos Christi laudibus astans, dum surgens canitur victor ab inferis laeto carmine plebis'. Hier spielt Metellus offenbar auf die Stelle des Exultet oder Praeconium paschale an, in der es heißt: ,haec nox est in qua destructis vinculis mortis Christus ab inferis victor ascendit'.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften gezeigt haben, daß neben Horaz auch Vergil, die Bibel und Prudentius auf den Stil der odae Quirinalium eingewirkt haben, so daß die Angabe in dem sehr verdienstlichen und eine reiche Fülle von Einzelforschungen zusammenfassenden Artikel ,Horatius' bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII 2396, Metellus besinge den hl. Quirinus ,in den Versmaßen und in der Sprache des Horatius' (vgl. auch Peters S. 33), der Einschränkung bzw. der Ergänzung bedarf.

Lüttich im Jahre 1430.

Von Joseph Greven.

Für die Stadt Lüttich war das Jahr 1430 eine Zeit innerer und äußerer Kämpfe: im Innern mußte der Versuch des machtbegierigen Emporkömmlings Walter Dathin, vermittels der ihm ergebenen Schöffen die Stadtherrschaft an sich zu reißen, niedergeschlagen werden; nach außen ließen sich Stadtgewalt und Fürstbischof in einen nutzlosen, unglückseligen Krieg gegen die benachbarte Grafschaft Namur hineintreiben.[1]

Über diese Ereignisse des Jahres 1430 besitzen wir einen gleichzeitigen ausführlichen Bericht in der Chronik des Benediktinermönchs Johann von Stablo († 1449) aus dem St. Laurentiuskloster in Lüttich.[2] Dazu kommt die Darstellung seines Ordensbruders Adrian von Oudenbosch († 1482), der, Johanns Chronik benutzend, im selben Kloster geschrieben hat.[3] Erst in zweiter Linie kommen die Chroniken des Zantfliet (Cornelius Mengers)[4] und des Suffridus Petri;[5] beide gehören einer späteren Zeit an und können nicht als selbständige Quellen gelten.

Es ist mir nun möglich, eine bisher ganz verborgen gebliebene Aufzeichnung über die Lütticher Ereignisse des Jahres 1430 zu veröffentlichen. Sie ist zwar nicht besonders umfangreich, aber mit den darin berichteten Begebenheiten durchaus gleichzeitig, und tritt so der besten Quelle, der Chronik des Johann von Stablo, an die Seite. Ich fand den Text in der Handschrift Nr. 10 des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, einer in Leder gebundenen Papierhandschrift in Quartformat (15½ cm × 22 cm); 240 Blätter mit einer Schrift des 15. Jahrhunderts Wie viele andere Handschriften der genannten Bibliothek gehörte der Band früher dem Kreuzherrenkloster Hombusch (Hohenbusch, Hoghenbusch, Monasterium de Alto Busco oder de Alto Nemore) bei Erkelenz im Rheinlande. Man liest nämlich auf der Rückseite des letzten Blattes: *Ad usum fratrum commorantium in Alto Nemore.* Die Handschrift ist aber nicht in diesem

[1] Vgl. G. Kurth, La Cité de Liège au moyen-âge. Bd. III, Bruxelles 1910, S. 98—109.

[2] Chronique de Jean de Stavelot publiée par A. Borgnet (Publications de la Commission royale d'histoire). Bruxelles 1861, S. 242—82.

[3] Chronique d'Adrien d'Oudenbosch. Nouvelle édition publiée par le chevalier C. de Borman. (Société des Bibliophiles liégeois XXXV.) Liège 1902, S. 4—12.

[4] Chronicon ab o. c. ad annum 1461 (Martène et Durand. Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. V, Parisiis 1729, Sp. 422-24).

[5] Gesta pontificum Leodiensium ab Joanne de Bavaria ad Erardum a Marka (J. Chapeaville, Qui gesta pont. Leod. scripserunt auctores praecipui. III, Leodii 1616, S. 121—27).

Kloster geschrieben worden, sondern in Lüttich; am Ende eines erbaulichen Briefes (fol 191[r]) hat der Schreiber bemerkt: *Explicit epistola magistri Henrici de Hassia ad decanum ecclesie Maguntinensis, finita Leodii XVI die mensis Maii anno Domini M°CCCCXX quarto, anno meo secundo.* Der Band enthält Betrachtungen, Predigten, Gebete, erbauliche Briefe und ähnliches. Höchst wahrscheinlich ist der Band in einem Lütticher Kloster geschrieben worden.

Mitten unter den Zeugnissen klösterlicher Frömmigkeit findet man nun auf Blatt 199[r] eine Aufzeichnung über die Lütticher Ereignisse des Jahres 1430. Das Blatt, auf dessen oberem Teile der Schluß einer erbaulichen Schrift steht, war leer geblieben, und der Schreiber hat den freien Raum zu seinem Eintrag benutzt. Bei genauem Zusehen ergibt sich nun, daß die benutzte Tinte drei verschiedene Töne zeigt: der erste Abschnitt ist am dunkelsten, der zweite am hellsten und der dritte zeigt eine dazwischenliegende Tönung. Dieses dreimalige Ansetzen zum Schreiben läßt vermuten, daß der Schreiber so verfahren hat, weil der Fortgang der Ereignisse selbst ihn jedesmal aufs neue zum Schreiben antrieb. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß jeder Absatz sich auf einen zeitlich geschlossenen Abschnitt im Gang der Ereignisse bezieht. So muß man annehmen, daß wir nicht eine Abschrift aus einer älteren Darstellung, sondern eine dem Jahre 1430 angehörende Urschrift vor uns haben: in die Handschrift, an der, wie wir sahen, auch im Jahre 1424 geschrieben worden ist, hat der Lütticher Mönch die Begebnisse eingetragen, deren Lärm bis in seine stille Zelle gedrungen war.

Der Text, der sowohl die Zeitfolge der Begebenheiten genauer als Johann von Stablo angibt, wie auch einige Einzelheiten über diesen hinaus darbietet, verdient sicherlich, veröffentlicht zu werden. Ich drucke den Text ab, und zwar in drei, der verschiedenen Tintenfärbung entsprechenden Absätzen. Leider sind die Schlußzeilen der Aufzeichnung beim Binden durch Beschneiden verstümmelt worden; diese Lücken habe ich durch Punkte angezeigt.

1430 Anno Domini millesimo CCCC° XXX° fuerunt proclamati siue banniti[a] et a ciuitate proscripti omnes scabini Leodienses, eo quod nolebant de certis articulis (uel non poterant) recordari, id est iudicare (uel non audebant) per[b]
5 magistros, consilium et totam communitatem eis ad discuciendum propositis. Fuerunt autem proclamati anno ut supra die
April 26. XXVI. Aprilis, scilicet in crastino sancti Marci Euangeliste.[c] [1]

[a] In der Handschrift verbessert aus *probanniti; pro* ist getilgt.
[b] Vor *per* ist in Handschrift das Wort *eis* getilgt.
[c] Bis hierhin dunkle Tinte.

[1] Diese genaue Zeitangabe füllt eine Lücke in unseren Kenntnissen aus.

Juli 12. Redierunt XII Julii certis condicionibus et juramento prestito.[1] 10

Juli 13. Anno eodem XIII die Julii[2] exierunt Leodienses cum multis milibus armatorum contra Namurcenses ibique destructis et combustis quam plurimis villis ac opidis (numero ultra centum[a])[3] et castris fortissimis deiectis tandem obsiderunt Bobijns,[4] fortissimum opidum. Quod cum de facili 15 capere non poterant, et propter discordiam et quandam suspicionem contra dominum[5] et ductores eorum redierunt in crastino Decollacionis beati Joannis Baptiste, videlice XXX *Aug. 30.* die mensis Augusti. Et preter spem rediit, conveniens post[b] eos eodem die villicus Leodiensis Walterus Datijns, qui cum 20 scabinis, ut supra, bannitus fuit[6] tamquam venditor iusticie, proditor et periurus etc.[c]

Sed non audens permanere, videns partem suam in*Sept. 1.* firmiorem, tercia die cum vno socio tantum secrete recessit. Postea iteratis vicibus rediens et exiens traxit plures de 25

---

[a] Der Inhalt der Klammer ist mit derselben Tinte wie der dritte Abschnitt geschrieben, also ein Nachtrag.

[b] In der Handschrift verbessert aus einer anderen, nicht mehr lesbaren Präposition.

[c] Bis hier hellere Tinte; das übrige in mitteldunkler Tinte.

Johann von Stablo bemerkt (S. 243), die Schöffen seien verbannt worden entre le Noiel et la Sains-Jaque l'an XXIX, d. h. also zwischen Weihnachten 1429 und dem St. Jakobsfeste (= 25. Juli 1430). Damit bleibt ein Spielraum von 7 Monaten. Adrian von Oudenbosch sagt (S. 4 u. 12), es sei gewesen, als der Krieg zwischen Lüttich und Namur angefangen habe. Zantfliet (Sp. 423) hat das Jahr 1430. Bei Kurth (S. 108) das Jahr 1429.

[1] Auch diese bestimmte Angabe bietet etwas Neues. Johann v. Stablo erzählt (S. 252), die Schöffen seien erst während des Feldzuges gegen Namur zurückgekehrt; ebenso Adrian (S. 12).

[2] Johann von Stablo (S. 250) hat den 14. Juli: le XIIIIme jour de mois de julle, le jour de Sainte Margerite; ebenso Adrian (S. 7 u. 10) und Suffridus Petri (S. 124).

[3] Johann. von Stablo (S. 258), Adrian (S. 11) und Suffridus Petri (S. 126) geben — vielleicht übertreibend? — 300 Orte an.

[4] Bouvignes.

[5] Der Lütticher Fürstbischof Joh. v. Heinsberg (1420—56).

[6] Kurth (S. 108) stellt es so dar, als sei Walter einige Zeit nach den Schöffen verbannt worden, und als hätten diese zurückkehren können, weil nun ihr Anstifter verbannt worden war. Aus unserem Texte ergibt sich, daß nicht der Sturz Walters die Rückkehr ermöglichte, sondern der bevorstehende Krieg eine Versöhnung ratsam gemacht hatte.



populo ad se: quosdam prece ut famatur, alios precio, timore
Sept. 24. uel minis.[1] In octaua sancti Lamberti, consulibus et gubernatoribus civitatis et omnium ministeriorum congregatis, quia timebant sedicionem in proximo futuram inter cives: ut
30 prouiderent de remedio, subito et quasi ex improuiso cum X^a hora factus est concursus ad arma. Hoc videns dictus Walterus, non confidens in suorum subsidio, fuga lapsus exiuit civitatem. Vnde quesitus .... bannitus est[2] et proscriptus
Sept. 25. in perpetuum. Et die sequenti .... totam rexit p ....

Der veröffentlichte Bericht handelt über einen Zeitabschnitt von genau fünf Monaten: vom 26. April bis zum 25. September 1430. Nimmt man, um seinen Quellenwert zu beurteilen, die Chronik des Johann von Stablo zum Vergleich, so findet man nichts, was man beanstanden müßte; beide Zeugnisse ergänzen sich gegenseitig. Was unserem Texte seinen besonderen Wert verleiht, ist der feste zeitliche Rahmen, in den die Begebenheiten eingetragen sind. So läßt sich der Inhalt am besten in folgender Übersicht wiedergeben:

1430
April 26. Die Lüttticher Schöffen werden mit Walter Dathin verbannt.
Juli 12. Die Lütticher Schöffen kehren zurück.
„ 13. Die Lütticher ziehen gegen Namur ins Feld.
Aug. 30. Rückkehr der Lütticher; Walter Dathin schließt sich ihnen an.
Sept. 1. Walter verläßt die Stadt wieder.
„ 1. Walter kehrt wiederholt zurück.
„ 24. Walter wird von neuem verbannt.

[1] Was wir hier über Dathins Vorgehen in der Stadt erfahren, war zum Teil unbekannt. Johann von Stablo hat darüber nur den Satz (S. 255): Et fut si hardis qu'ilh revient awec eaux à Liege, et y remanit XXIIII jours, toudis en porcachant luy et ses amis qu'ilh posist revenir à loy.

[2] Nachdem Walter so zum zweitenmal verbannt worden war, kam am 29. September zwischen der Stadt und den Schöffen eine Vereinbarung, der sogenannte „Record" (Johann von Stablo S. 256—71), zustande. Kurth (S. 108) legt diese Vereinbarung irrtümlich vor die Rückkehr Dathins und läßt diesen die Rückkehr wagen in dem Wahn, die Stadtbevölkerung werde mit ihm ebenso verhandeln wie mit den Schöffen.

Hinter der Schlachtlinie von Belle-Alliance.

Von J. v. Pflugk-Harttung.

Die Schlacht bei Belle-Alliance bietet eine Eigenart. Während das Wellingtonsche Heer dem Feinde vorn tapfer Widerstand leistete und schließlich zum siegreichen Angriffe überging, entwickelte sich hinter der Front eine Rückwärtsbewegung, geradezu eine panikartige Flucht.

Wir besitzen über diese und die sich dabei entwickelnden Zustände verschiedene Angaben, besonders gute in Berichten hannoverscher Militärärzte von der Brigade Vincke, welche sie nach einem Befehl vom 4. Juli über ihr Verhalten zur Zeit der Schlacht abgeben mußten. Das betr. Aktenstück blieb im Staatsarchive zu Hannover erhalten (Hannover Des. 41 E, XXI k, Nr. 2) und findet sich in meinem Buche: Belle-Alliance S. 239 bis 254 veröffentlicht.

Auf einer Anhöhe, in und bei einem Hause neben einer Windmühle, eine Viertel Stunde hinter der Schlachtlinie, außerhalb Kanonenschußweite, errichtete der Brigadearzt Schulz von der hannoverschen Brigade Best seinen ersten Verbandplatz.[1] Neben ihm ließ sich der Brigadearzt Lauprecht von der hannoverschen Brigade Vincke nieder. Dieser bestimmte, daß dort drei Assistenzwundärzte: Behrens, Oppermann und Schröder ihres Amtes walten sollten, während ein vierter bei der Brigade bleiben mußte, um für die Überbringung der Verwundeten zu sorgen. Dr. Lauprecht selber hielt sich zunächst ebenfalls in der Feuerlinie auf und ritt dann um 3 Uhr nach dem Verbandplatze, traf aber hier weder Ärzte noch Medizinpferde, und alle Bemühungen, sie aufzufinden, erwiesen sich vergebens.

Wie war das möglich? Was war inzwischen vorgefallen?

Der Assistenzwundarzt Oppermann vom Bataillon Hameln berichtet: Er habe sich befehlsgemäß nach der Windmühle begeben und war gerade beschäftigt, ein Zimmer mit Stroh für Verwundete herrichten zu lassen, als ein, wie er meinte, braunschweigischer Husar kam und einem braunschweigischen Arzte, der einen sich dort befindlichen verwundeten Offizier verband, den Befehl vom General brachte, sofort seine Ambulanz zurückzunehmen. „Hirauf begab ich mich aus diesen erwehnten Hause, um zu sehen, ob diese so eben gehörte Order würklich sich in Hinsicht der Retirade bestädtige. Der Brigadearzt Schulze kamen mir sogleich entgegen und sagte mir: wir müsen zurück gehen, was der Augenschein auch geboht. Wie ich nun zehen Minuten lang zurückgegangen war, so traf ich noch mehrere Aerzte, mit denen ich eine halbe Stunde lang auf einen

[1] So nach Angaben Lauprechts (Pflugk-Harttung, Belle-Alliance S. 240). — Die Brigade stand auf dem linken Flügel der Verbündeten.



Pfleke halten blieb. Da aber der Tumult immer stärker wurde und ich einen raschen Entschluß fassen muste, so wählte ich, — da jeden Augenblick reitende Millitairpersonen erschienen, die mit der größten Aengstlichkeit und Geschrey: ‚zurück, zurück, vorwärts, vorwärts!‘ die herannahende grose Gefahr verkündigten — ohne alle Instructionen oder Verhaltun(g)smasregeln mit jenen Aerzten nach Brüsel zu gehen, und hielt dies für Pflicht, wenigste(n)s die Arzeney zu sichern, um, wenn unsere Armee wieder vorwärts gehen würde, hiemit versehen zu seyn. Eine halbe Stunde vor Brüsel verlohr ich troz aller Sorgfalt in den unmäsigen Gedränge meine Arzenei. Ich gab mir alle mögliche Mühe, sie wieder aufzufinden, indes dies gelang mir nicht. Den folgenden Morgen suchte ich in Brüsel eine Zeitlang umher, um diese wieder aufzufinden, allein man hatte sie nicht bemerkt."

In einem zweiten Berichte erklärt Oppermann noch bestimmter, der Brigadearzt Schulz habe gesagt: „Wir können hier nicht bleiben, wir müsen zurück." Da der Tumult sehr stark wurde, befolgte Oppermann dies für einige Minuten und stellte sich dann in dem neben der Straße befindlichen Gehölze mit seinem Gerät auf. Aber die Flucht gestaltete sich so heftig, daß sie ihn mit fortriß. „Jeden Augenblick erschien eine andere reitende Militairperson, die durch heftiges Rufen: ‚Zurück, zurück!‘ pp. anzeigte, wie nahe die herannahende Gefahr sey."

Der Unterwundarzt Jecklin behauptete, der Verbandplatz sei verlassen sowohl wegen des Kanonenfeuers als infolge der Versicherung eines englischen Offiziers, daß man von dort aufbrechen müsse, weil der Feind sich nähere. „Wir gingen allso in den Wald rechts bey Waterloh. Allein das Gedränge wurde auch hier so stark, daß wir nicht lange bleiben konten. Ich verlohr das Pferd mit der Medicin, indem der Packknecht mit den Assistenzwundärzten Oppermann und Schroeder gegangen war, welche im Gedränge der Retirade mit fort gerissen worden waren."

Vom Assistenzwundarzt Schröder des Bataillons Hildesheim erfährt man, daß er von Lauprecht nach der Windmühle bei Waterloo geschickt sei. Bei seiner Ankunft hatten die dort vorher eingetroffenen Ärzte den Platz wegen starken Kanonenfeuers aufgegeben. Er wählte einen zweiten Ort, der sich aber auch bedroht erwies; schließlich mußte er sich auf Befehl eines englischen Artillerieoffiziers, der „aus vollem Halse schrie: zurück, zurück!" auch von dort entfernen. In diesem Augenblicke entstand eine völlige Retirade; alles rannte durcheinander mit dem Geschrei: Zurück, zurück! In diesem Gedränge fand er sich mit nach Brüssel gerissen, „weil es unmöglich war, wieder heraus zu kommen wegen der vielen Artillerie und Kavallerie, welche alle übereinander herstürtzten." Er blieb einige Stunden in Brüssel, „um die Retirade, welche immer stärker wurde, abzuwarten", doch dauerte diese wachsend bis zur Dunkelheit.

Auch dem Brigadearzt Lauprecht erging es nicht besser. Er verband seitwärts Waterloo Verwundete und begab sich dann in den Wald. Hier geriet er ins Gedränge. „Nochmals wollte ich jetzt zur Brigade zurück, wurde aber daran durch die retirirende Kavallerie und schnell fahrenden Artillerie-Wagen verhindert und zurück gedrängt.“ Kavallerie, Infanterie und Wagen bewegten sich in buntem Gemische unter dem Geschrei, die französische Reiterei habe sie abgeschnitten und verfolge sie, wodurch die hinteren Flüchtlinge die vorderen zum schnelleren Laufen zu bewegen suchten. An einer andern Stelle sagt er, daß er oft von den Fliehenden getreten wurde, was auf zeitweise starkes Gedränge deutet.

Als der Unterwundarzt Thiele vom Bataillon Hameln sich von der Front nach der Windmühle begab, traf er viele Flüchtlinge, welche sagten, die verbündete Armee sei „fast ganz geschlagen und zersprengt und im beeiltesten Rückzuge begriffen“.

Der Assistenzwundarzt Behrens vom Bataillon Peina weiß: „Nachdem wir mehrere Engländer und Hannoveraner verbunden, wurden wir durch die Retirade der Cavallerie nicht nur gänzlich gestöhrt, sondern auch in selber mit fort gerissen. Dieses mogte Abends gegen 8 Uhr seyn.“

Eine Aussage des Hauptmanns von Bertrab lautet: „Es wären auf der Chaussee einzelne Cavalleristen und Infanteristen mit Artilleristen durcheinander gemengt gewesen. Einige Officiers hätten noch gerufen: ‚Kerls steht!‘, worauf etwa ½ Escadron zurückgeritten sey. Einige Soldaten hätten gesagt: ‚Die Franzosen kommen!‘, andre erwiedert, sie wollten sich wehren“.

Verhältnismäßig harmlos klingen die Angaben von drei Trainknechten. Der eine führt aus: „Ohngefähr um 4 Uhr Nachmittags habe der Unterwundarzt Joeckling am Verbindplatz zu ihm gesagt: Er solle mit seinen Pferden ihm folgen und bey ihm bleiben.“ Jener sei alsdann vorauf gegangen, und er habe sich ihm mit den Pferden und Körben angeschlossen. „Sie hätten darauf samt den beyden Aerzten vom Bataillon Hildesheim nebst den Knechten und Medicin-Pferden des Bataillons Hameln und Giffhorn den Weg nach Brüssel genommen, wo sie ohngefähr um 9 Uhr Abends angekommen wären.“

Fragen wir, wodurch die sonderbare und durch die Frontverhältnisse nicht gerechtfertigte Bewegung entstand. Zunächst muß die Erregung der Truppen in Erwägung gezogen werden. Ein Teil derselben hatte vor zwei Tagen bei Quatrebras gefochten, das ganze Heer war alsdann bis vor Mont St. Jean zurückgewichen. Während der letzten Nacht hatte es ununterbrochen geregnet, die Leute fanden keinen oder nur wenig Schlaf, waren durchnäßt und nicht selten hungrig. Überdies handelte es sich großenteils um junge Truppen, die noch nie im Feuer gewesen waren,

und sich jetzt einem Napoleon gegenüber befanden, dessen bloße Nähe schon oft seine Feinde unruhig gemacht und erschreckt hatte.

Zu dieser inneren Veranlagung gesellte sich der Umstand, daß nur eine Straße nach Brüssel führte, die, an sich schon durch Menschen, Pferde und Fuhrwerke überlastet, zurückflutende Mengen kaum noch aufzunehmen vermochte. Das hierdurch entstehende Durcheinander steigerte die Aufregung und schließlich die Angst. Die Stimmung des einen steckte den andern an, bis sie alle ergriff. Dann kamen eine Reihe Sondervorgänge, als deren wichtigster wohl das Verhalten der niederländischen Brigade Bijland gelten muß. Diese war von Wellington im Centrum vor der Hauptfront ungefähr links neben La Haye Sainte aufgestellt, augenscheinlich in der richtigen Erkenntnis, daß jenes Gehöft ein, wenn nicht der Mittelpunkt des Kampfes werden würde. Freilich fand sich die Brigade dem feindlichen Artilleriefeuer stark ausgesetzt. Als sich dasselbe lebhaft zu gestalten begann, wichen die Niederländer, und zwar schon um 12 Uhr.[1] Nach De Bas' Darstellung geschah es fein säuberlich auf Befehl des Divisionsgenerals Perponcher[2] in voller Ordnung. Gleichzeitige Angaben aber bieten ein wesentlich anderes Bild. Da eilten die Niederländer aufgelöst von dannen und drängten sich derartig durch die Lücken der Division Picton, daß die Engländer nur mit Mühe verhindert wurden, auf die Fliehenden zu schießen.[3] Hinter der Front sammelten sie sich dann wieder einigermassen, doch brachte sich ein großer Teil nach dem Walde von Soignes in Sicherheit. Natürlich konnte dieser Hergang bei den hinten aufgestellten Truppen, den Trainkolonnen, dem Verwundetenpersonal &c. zu Mißdeutungen und allerlei wilden Gerüchten Anlaß geben. Wir glauben deshalb, daß hier der erste Grund für die weiteren unerfreulichen Ereignisse zu suchen ist. Nach Lauprechts Angabe war sein Verbandplatz schon um 3 Uhr leer.

Andere Truppenteile der Niederländer vermehrten die Verwirrung. So berichtet das 3. Husaren-Regiment der deutschen Legion[4] aus der Zeit um 3 Uhr. „Kaum (war das Regiment) auf dieser Anhöhe, als dem Kranz der Position, angelangt, kam auch schon auf die beiden rechten Flügel-Schwadronen des Regiments die bis her vor dem Regimente in Colonne gehaltene Holländische schwere Cavallerie-Brigade en debandade in der größten Carriere zurück gesprengt."

---

[1] Vgl. den Bericht Perponchers, mein Belle-Alliance S. 273.

[2] Dieser durfte solchen Befehl nicht geben, sondern nur Wellington.

[3] De Bas und T'Serclaes de Wommersom: La campagne de 1815. II. S. 87, 88, 139, machen sich die Widerlegung der Tatsachen sehr leicht. Vgl. auch Lettow-Vorbeck, Napoleons Untergang S. 423 ff.

[4] Mein Belle-Alliance S. 169.

Als Tatsache erscheint ferner eine entschiedene Unordnung im Erteilen von Weisungen und Befehlen. Schon aus den mitgeteilten Berichten läßt sie sich erkennen. Sie findet sich anderwärts in noch viel krasserer Form. So konnte Major Graf von Westphalen, der Führer der Bataillons Hildesheim und Peina, angeben: „Ein englischer Officier brachte mir den 18. dieses den Befehl, mich zurück zu ziehen. Den Officier kenne ich eben so wenig, wie ich den damahligen Divisionair kannte, den das schlechte Wetter abhielt, als wir in und bei Hal lagen, seine bald vor den Feind zu führende Brigade zu sehn und diese mit seiner Person und seinen Adjutanten bekannt zu machen. — Der Befehl wurde übereilt und ungeschickt überbracht. Der Officier sprach mich englisch an, und da ich ihm zu verstehn gabe, daß ich kein englisch verstünde, so rief er mir auf ungefehr vierzig Schritte Entfernung zu: retirez-vous, und wiese nach der Chausse, worauf er davon eilte. Gerne hätte ich ihn gefragt, von wem der Befehl käme und wie weit ich mich mit den Bataillons Hildesheim und Peina zurückziehen sollte, aber den Befehlsüberbringer muß etwas Anderes noch weit mehr interessirt haben, wie dieser überbrachte Befehl, weil er so höchst eilig davon ritt."

Natürlich zogen sich die beiden Bataillons zurück und fehlten dadurch bei der Entscheidung. Der Brigadekommandeur Oberst von Vincke erkannte, daß sie „durch einen englischen Adjutanten eine andere Bestimmung" erhalten hatten. Er schickte deshalb sogleich einen Offizier ab, um sich zu erkundigen, doch vermochte dieser nicht bald wieder zurück zu kommen, weil er unberitten war. Sehr bezeichnend fährt Vincke dann fort: „Es ist eine völlige Unmöglichkeit, alle die Menschen zu kennen, welche Befehle überbringen, da sie alle nicht in Uniform waren. Ich erhielt an jenem Tage mehrere sich ganz und gar widersprechende Befehle unmittelbar hinter einander und befolgte stets diejenigen, welche mir der Lage am angemessensten schienen." — Daß viele Engländer keine Uniform oder solche nur teilweise während der Schlacht trugen, ist auch sonst überliefert; der Divisionsgeneral Picton z. B. fiel mit einem Strohhute auf dem Kopfe.

Solche Art der Befehlsgabe erzeugte Unsicherheit und Verstimmung.

Zu beachten bleibt überdies: Es stand eine Zeit lang in der Front derartig, daß die Schlacht verloren zu sein schien. Die Mitte des Wellingtonschen Heeres war nahezu durchbrochen. Verwundete, selbst verwundete Offiziere, verbreiteten ungünstige Mitteilungen. Dies alles ballte sich zu wüsten Gerüchten zusammen, welche eine Panikstimmung bewirkten. Die einmal eingetretene Rückwärtsbewegung steigerte sich und riß stets neue Menschen in ihren Strudel.

Zum Schlimmsten gehörte das Benehmen des hannoverschen Husarenregiments Cumberland. Es war der Brigade des Generals von Dörn-

berg zugeteilt und fand sich im Centrum bei La Haye Sainte, man weiß nicht, auf wessen Befehl, etwas stark vorgeschoben. Hier litt es durch feindliches Artilleriefeuer, zog sich zurück, geriet in die Strömung hinein und jagte schließlich größtenteils in kopflosem Ritt bis Brüssel.

So haben wir von der Schlacht bei Belle-Alliance ein zwiefaches Bild: vorne einen welterschütternden Sieg und hinten wilde Flucht.

Ein Deutschland eng verbundener römischer Kurialbeamter zur kirchlichen Lage insbesondere im deutschen Süden zwischen Wiener Kongreß und bayerischem Konkordat.

Von **A. Schnütgen.**

Zwischen der nationalen Erhebung unseres Volkes von 1813 und der nach wiedererkämpfter politischer Freiheit durchgeführten Neuregelung seiner katholisch-kirchlichen Organisation durch Konkordate und anderweitige Vereinbarungen der Landesregierungen mit Rom liegen, einzig kirchenpolitische Vorgänge und Fortschritte zum Maßstab genommen, Zeitläufte von reger Betriebsamkeit, vielseitig hervortretenden Anregungen, frisch und zukunftsfroh pulsierendem Leben. Zwar blieben Bestrebungen wie jene Consalvis und der Oratoren, säkularisiertes Kirchengut wiederzuerlangen, seitens der beim Kongresse in Wien vertretenen Mächte ohne greifbaren Erfolg. Dennoch hob sich die deutsche Kirche mit der frischen Lebenskraft eines nach Ausscheidung überalterter und verbrauchter stofflicher Bestandteile allmählich gesundenden Organismus über die Bedrängnis von gestern bald hinaus, gab insbesondere um ihren endgiltig verlorenen weltlichen Besitz die Klage auf und setzte dafür mit desto ernsthafterem Bemühen ein, zu einer der Forderung des Tages angepaßten äußeren Neuordnung und Neubelebung zu gelangen. Glücklicherweise erleichterte eine ähnlich, aber tiefer verursachte Parallelentwicklung auf dem Gebiete des geistigen und Kulturlebens diese mehr organisatorische und kirchenpolitische Notwendigkeit. Denn fester formte sich in enger Wechselwirkung mit der gesamten Zeitlage und Zeitstimmung langsam wieder die überlieferte kirchliche Doktrin; selbst in den von Aufklärungsideen nachhaltig beeinflußten Volksschichten blühte das religiöse Leben von nun an mählich wieder auf. Indes verlief weder die kulturell-innerkirchliche noch auch die organisatorisch-kirchenpolitische Entwicklung durchaus stetig und ebenmäßig, ohne Rückschläge und Reibungen: Wirkten in ihr doch neben den eigentlich aufklärerischen besonders febronianische und territorialistische Ideen der Vergangenheit vielfach und mächtig nach. Der Gegensatz zwischen Persönlichkeiten wie Dalberg und Wessenberg

einerseits, ihren kurialistisch gestimmten Gegnern anderseits, spitzte sich vollends zu; mangels begründeter Aussicht auf ein deutsches Gesamtkonkordat nahmen die Staaten mit dem römischen Komparenten alsbald einzeln oder gruppenweise Fühlung. Für manches mit Katholiken stärker durchsetzte Territorium galt es dabei Probleme und Entschlüsse von heikler, folgenschwerer Art. Es begreift sich, daß solche Lebensfragen rege Köpfe schon vor Jahr und Tag gelockt, ja auch die verantwortlichen Stellen zum Teil stark beschäftigt hatten. So gewahrt, wer aus der Perspektive des Jahres 1816 heraus den Blick zu früheren Konkordatsversuchen der beiden süddeutschen Königreiche rückwärts wendet, daß Annibale della Genga, der 1806 — man weiß es — als außerordentlicher päpstlicher Bevollmächtigter am Reichstag in Regensburg fungierte, schon damals in Regensburg und Augsburg, in München und Stuttgart über Verträge des hl. Stuhles mit Bayern und Württemberg unterhandelt hat, bis ihn Napoleon zu Allerheiligen 1807 allzufrüh nach Paris rief.[1] Zur Zeit seiner Sendung ging es indes in unserem Vaterlande um noch dringendere, um vitale Interessen noch höheren Grades; noch waren damals ideelle Gärungsprozesse voll im Gange, die jedwede praktische Verständigung zwischen Staat und Kirche zum mindesten arg behinderten; noch waren insbesondere die Freunde und energischen Förderer der kirchlichen Restauration zur Zeit des Wiener Kongresses, Bayerns Konföderierte, in ihren persönlichen Auffassungen zum Teil nicht ausgereift, geschweige denn zu irgendwelchem Zusammenschlusse vorgeschritten. Aus ähnlichen Gründen lieferten ein wenig später getätigte, an sich nicht ergebnislos verlaufende Verhandlungen dennoch kein dauerndes Resultat und bedeuteten sie keinen endgiltigen Abschluß. Erst weltgeschichtlich große Geschehnisse, wie wir ihnen bis 1815 dann begegnen, wandelten Aussichten und Lage völlig. In etwa trugen von nun an kirchenpolitische Verhandlungen, wo immer sie einsetzen mochten, ihr Gelingen in sich selber; zwischen Rom und dem unser Interesse vornehmlich beanspruchenden Bayern kam es so schon im Herbste 1817 zu dem erstrebten und förmlichen Konkordat.[2] Vereinbarungen weiterer deutscher Staaten mit der Kurie schlossen sich jenen für das große süddeutsche Königreich in steter Folge an; zum Teil bereitete sie ein seit 1818 am Frankfurter Bundestag eingerichteter selbständiger Ausschuß vor. Im einzelnen bedurfte es natürlich sorgsamster Überlegungen und des ehrlichsten Arbeitseifers, hier oder dort zum Ab-

[1] Vgl. etwa Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I (Rostock 1871), passim; Ant. Döberl, Della Gengas Nuntiaturberichte. In: Historisch-Politische Blätter CLIII (1914).

[2] Eine kurz zusammenfassende Darstellung aller dieser Vorgänge bietet J. Silbernagl, Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände im neunzehnten Jahrhundert (Landshut 1901), S. 47 ff.

schluß zu kommen, und neben den verantwortlichen Bevollmächtigten der jeweiligen Kontrahenten mag manches bescheidenere Talent in Diplomatie und Hierarchie die Gelegenheit genutzt haben, Wünsche von befreundeter Seite zu Wort, sich selber zur Geltung zu bringen, eigenes persönliches Können einzusetzen. Um einen Mann, der in solcher Lage eine Rolle spielte, dessen Gesichtsfeld das eben umschriebene gewesen sein mag, dessen Stellung eine mittlere Höhe nie überstieg, gruppieren sich die im folgenden zu bietenden Mitteilungen, mögen sie auch weiter den Blick über die eine Person mannigfach hinausheben.

Und zwar begegnet in Paul Dumont ein ehemaliger Nuntiatursekretär della Gengas, der diesem Prälaten schon bei den eben gestreiften, ihm in den Jahren 1806 und 1807 gestellten Aufgaben zur Seite gewesen war. Noch früher, unmittelbar vor ihrer Säkularisation, hatte ihn die Benediktinerabtei Malmedy zu den ihrigen gezählt.[1] Nach Sinnesart und Berufsstellung auf Anschluß an die der Kurie ergebensten Kreise von jeher bedacht, war er in Regensburg einem Gelehrten und Schriftsteller vom geistigen Zuschnitt Franz Xaver Fellers, dem damals die Donaustadt für seinen Lebensabend freundliches Asyl bot, der Exbenediktiner dem Exjesuiten, wohl auch als Landsmann oder Stammesverwandter, freundschaftlich nahegetreten. Fellers letzter Wille vertraute denn auch sein wertvollstes literarisches Erbe, den Catéchisme philosophique, dem jüngeren Freunde an, der in Anlehnung an von dem Autor noch selbst besorgte Vorarbeiten das Buch alsbald neu und verbessert wiederausgab[2] — der Sekretär auch außeramtlich und literarisch das Gegenbild zu seinem Meister della Genga, von dem es fast sicher ist, daß er einstmals eine bekannte kirchenpolitische Arbeit Fellers ins Italienische übertrug.[3] In der Folge gewahrt man Beziehungen Dumonts zur Gruppe der Konföderierten und ihrer Gesinnungsfreunde, wie ja Konföderierte und Benediktiner auf enge Fühlung miteinander allenthalben hielten.[4] Wohl sicher

---

[1] Vgl. den anonymen Aufsatz: Die Freimaurerei im Bistum Eichstätt. In: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt XII (1865), S. 222. — In der mir erreichbaren Spezialliteratur über die Abtei Malmedy begegnete ich dem Namen Dumonts nicht. Ich darf hinzufügen, daß auch die Landshuter „Litteraturzeitung für kathol. Religionslehrer", insbesondere ihr Nachrichtenteil, nirgends über ihn berichtet.

[2] Quatrième Édition, corrigée & considérablement augmentée, d'après les papiers de l'Auteur. T. 1—3. Liège, An XIII—MDCCCV. — Ein von Dumont verfaßter Avis de l'éditeur geht vorauf.

[3] Colpo d'occhio sul congresso di Ems. Aletopoli 1788. Vgl. C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus I, 3 (Bruxelles et Paris 1892), Sp. 621.

[4] Ludw. Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (Tübingen 1910), S. 18.

gehören die Anfänge auch dieser Verbindungen Dumonts Frühzeit als kirchenpolitischer Beamter, nicht erst der auf sie folgenden Lebensperiode, an. Ganz ebensowenig wird die weitere Vermutung täuschen, daß kein anderer als Dumont der Sekretär della Gengas gewesen ist, der später, im Sommer 1814, in Augsburg beim Nuntiaturarchiv weilte.[1] Denn es stimmt diese Annahme mit der Meldung zusammen, Dumont habe sich mit dem Führer der Augsburger Konföderierten, Tabakfabrikanten Franz Joseph Schmid, an dessen Wohnort eben um jene Zeit einmal besprochen.[2] In der Geheimkorrespondenz der Konföderierten begegnet unser Freund sogar unter einem eigenen Decknamen „Beda"[3]. Männer und Figuren wie Egger und Eckher, Lumpert und Grundmayr — vier betont aufklärungsfeindlich und kirchlich gestimmte bayerische Geistliche — treten in einem jüngst anderweitig veröffentlichten Gutachten von ihm als seine Zeugen auf.[4] Auch sonst verfügte er über weitreichende Verbindungen; ostwärts gingen sie ähnlich wie diejenigen Schmids[5] bis Wien. Und zwar versuchte sein Eifer, wohl um die Jahreswende 1815/16, hier Frankreichs und Spaniens Kongreßgesandte für deutsche kirchliche Interessen einzusetzen, Bemühungen, denen freilich der Erfolg versagt blieb.[6] Behalten wir Dumonts persönlich nahes Verhältnis zu Schmid im Auge, so klärt sich uns leicht ein anderer Zusammenhang. Der Kundige weiß von einer ausführlichen kirchenpolitischen Denkschrift — einer und nicht der einzigen ihrer Art — die 1814 aus Bayern an den päpstlichen Stuhl ging. Vom Offizial Adam in Eichstätt angeregt, verdankte sie Tenor und erste Ausgestaltung den Eichstätt eng verbündeten Konföderierten von Augsburg. Dumonts und della Gengas Vermittlung war es,[7] die ihr — man begreift jetzt die Gründe — weiter ans Ziel geholfen, sie der offiziellen Kurie unterbreitet hat. Nicht sehr viel später, 1816, fungiert

[1] Vgl. das Schreiben Consalvis vom 17. August 1814 bei J. Rinieri, La diplomazia Pontificia nel secolo XIX. Vol. IV (Roma 1904), S. 301 Anm.

[2] Pastoralblatt a. a. O.

[3] A. F. Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg II (Paderborn 1906), S. 309.

[4] R. Stölzle, Joh. Mich. Sailer, seine Ablehnung als Bischof von Augsburg im Jahre 1819 (Paderborn 1914), S. 39. — Über Egger vgl. Bergsträßer, S. 45 ff.; über Eckher unsere Beilage; über Lumpert Stölzle, Joh. Mich. Sailer, seine Maßregelung an der Akademie zu Dillingen (Kempten und München 1910), passim; über Grundmayr Gg. Westermayer in der Allgemeinen deutschen Biographie X, S. 35 f.

[5] Coelestin Wolfsgruber, Sigism. Ant. Graf Hohenwart Fürsterzbischof von Wien (Graz u. Wien 1912), S. 251.

[6] Pastoralblatt, S. 226.

[7] Pastoralblatt, S. 226 und J. Friedrich, Geschichte des vatikanischen Konzils I (Bonn 1877), S. 178 f.

der rege Freund eines Schmid selbst und in aller Form in Rom als Kurialbeamter. Offensichtlich hatte della Genga dem wenngleich untergeordneten Gliede seiner früheren Umgebung weitergeholfen und ihm den Weg an die Zentrale gebahnt. Ein am 13. Juli 1816 ausgefertigtes Schreiben des römischen Agenten für Trier weiß Dumont damals in Rom denn auch mit seinem früheren Herrn und Lehrer eng verbunden, dazu mit deutschen Angelegenheiten stark beschäftigt.[1] Noch später, Anfang 1820, stieg Dumont, Rom ein letztes Mal besuchend, sogar in della Gengas Wohnung ab.[2] Im Hof- und Staatshandbuch der Kurie, etwa dem von 1818, figuriert er als Konsultor der Kardinals-Kongregationen degli Affari ecclesiastici straordinari[3] und del Jndice[4]. Amtete er in der einen gleichberechtigt neben P. Mauro Cappellari[5], dem nachmaligen Gregor XVI., so bot ihm eben die Jnderkongregation zu dem ihr als Kardinal und eigentliches Mitglied inzwischen zugeteilten alter ego seiner Beamtenlaufbahn[6] auch dienstlich ständige Beziehung. Dazu bearbeitete er zeitweilig den die Niederlande betreffenden besonders regen und dornigen diplomatischen Verkehr.[7] Genug, der Günstling eines der gewiegtesten kurialen Diplomaten kam, zumal auch sein Protektor weiter stieg, zu einer seinen Eifer vollauf lohnenden Betätigung. Im ganzen bewährte er sich. Nur dies als sicher angenommen, versteht man es ja, daß dem nach Abschluß der Konkordatsverhandlungen um Allerheiligen 1818[8] an Münchens Hof entsandten erst dreißigjährigen[9] Nuntius Serra di Cassano als Gesandtschaftsrat er und kein anderer an die Seite trat,[10] in Bayerns Hauptstadt in gegen früher recht veränderter Lage die verkörperte Tradition kurialer Geschäftsführung und Politik. Und wenn in der Folge dort Serra di Cassano weniger staatsfreundlich und entgegenkommend sich erwies, als es der ihm vorangehende Ruf an sich erwarten ließ,[11] von

---

[1] Matthias Höhler, Geschichte des Bistums Limburg (Limburg 1906), S. 116f.

[2] So will es wenigstens die Adresse eines ihm damals laut Stölzle (Paderborn 1914), S. 41f. zugesandten Schreibens.

[3] Notizie per l'anno MDCCCXVIII. (Roma), S. 114.

[4] Notizie, S. 99.

[5] Notizie, ebenda.

[6] Notizie, ebenda.

[7] Ch. Terlinden, Guillaume I. et l'Eglise Catholique en Belgique. T. I (Bruxelles 1906), S. 165 u. sonst.

[8] Allgemeine Zeitung 1818, Nr. 308, S. 1231.

[9] Dictionnaire des Cardinaux (1857), Sp. 1514.

[10] [Konst. Höfler], Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern (Augsburg 1847), S. 125.

[11] Höfler a. a. O., S. 125. Vgl. auch die Kontroverse zwischen [Konst. Höfler], Erläuterungen und Zusätze[2] (Augsburg 1846), S. 23, 25 und [Ludwig

ernstlicheren Bedenken einer seiner Richtung widerstrebenden Geschichtsauffassung[1] gegen sein Verhalten ganz zu schweigen, so wird man den Einfluß des Mentors seiner ersten Münchener Jahre, des Jüngers einer führenden Persönlichkeit der römischen Zelanti, auf den politisch kaum ganz ausgereiften Nuntius durchaus in Rechnung stellen müssen. Rührig wie immer, wo kluges Vorgehen Gewinn versprach, regte Dumont kurz nach Beginn seiner Münchener Tätigkeit bei den Benediktinern, seinen Ordensbrüdern, aus Anlaß des Konkordates eine Glückwunschadresse an den König an.[2] Und als er 1819 in Cölestin Königsdorfer den Donauwörther Benediktinerabt zum Bischof von Augsburg in Vorschlag bringen konnte,[3] mag auch die alte Ordenstreue seinen Entschluß beflügelt haben. Indes ward dem zweiten süddeutschen Aufenthalte Dumonts, so arbeits- und einflußreich wir ihn uns, auf Andeutungen gestützt,[4] auch denken mögen, verhältnismäßig rasch ein Ziel gesetzt: In München hat ihn im Herbste 1820 der Tod ereilt.[5]

Fragt man nach hervorstechenden äußeren Merkmalen dieses aus stiller Klosterzelle der Welt zurückgegebenen und in das politische Getriebe bewegtester Zeitläufte eng verstrickten Lebens, so werden als solche — schon die bisher gebotenen Mitteilungen wiesen in diese Richtung — Dumonts rastlose Betriebsamkeit und Vielgeschäftigkeit zu gelten haben. Wie der Regensburger Sekretär dereinst zur Neuausgabe eines Feller Kraft und Weile fand, so ging auch der römische Konsultor, mochte schon das Schreibpult des Kurialbeamten eine volle Arbeitskraft erfordern, in seinen eigentlichen Dienstverpflichtungen längst nicht auf. Nebenher wob seine Hand noch tausend Fäden, die keine amtliche Instanz ihr anvertraut, nur eigenes persönlich-menschliches Interesse ihr anheimgegeben und persönlich nahe Beziehungen ihr vermittelt hatten. Indes wird die Beschäftigung mit Paul Dumont nie ganz Selbstzweck sein, so willig man gerade bei Umständen wie den hier vorliegenden im Individuum zugleich den Typ, in der Person die Zeit erfaßt. Es verbinden sich denn auch im folgenden dem zweifellos vorherrschenden individuell-persönlichen Momente

---

Fürst von Ottingen-Wallerstein], Aechte Erläuterungen und Zusätze (München 1846), S. XXXII ff.

[1] Z. B. bei Nicomede Bianchi, Storia documentata della diplomazia Europea in Italia I (Torino 1865), S. 304.

[2] Bergsträßer, S. 33 ff.

[3] Stölzle (Paderborn 1914), S. 8. — Königsdorfer hat dann aus äußeren Gründen auf die Ernennung Verzicht geleistet.

[4] Unter eigenem Namen hat Dumont der Kurie z. B. damals über Angelegenheiten des Bistums Speyer (Regesten des päpstlichen Staatssekretariats 1818, Nr. 29478 u. 1819, Nr. 40405, 41185, 41292) und über die Angelegenheit Rotteck-Wessenberg (1819, Nr. 46738) Bericht erstattet.

[5] Regesten 1820, Nr. 76581 (vgl. auch Nr. 76584 und 79247).

Erörterungen von allgemeinerem Gehalt und von überwiegend sachlich-zeitgeschichtlicher Bedeutung.

In Rom also von della Genga eingeführt und empfohlen, legte Dumont, von den bayerischen und von sonstigen deutschen Freunden mit Nachrichten wie mit Stimmungsbildern über kirchliche Angelegenheiten ihrer Heimat rege bedacht, aus dem sich bei ihm häufenden Materiale den ihm übergeordneten Verwaltungsorganen der Kurie, ja dem Papste selber vor, glossierte die Stücke aus eigenem und fügte ihnen selbständige gutachtliche Auslassungen bei, auf jede Weise das Interesse Roms an einer gründlichen Sanierung und zweckvollen Neuordnung mancher Zustände, soweit an ihm lag, wacherhaltend und belebend. Nur so versteht man die eigenartige Aufmachung der unter seinem Namen zusammengefaßten Schriftstücke aus dem vatikanischen Geheimarchiv; es eignet den dort mir eingehändigten[1] lose aufeinander geschichteten Papieren[2] keinerlei bestimmte Signatur. Nur so versteht man auch das bunte Durcheinander wie der verschiedenartigsten Tages- und Zeitfragen, so mannigfacher Daten und unvollständiger, unbenannter, konzeptartiger mit abgeschlossenen und genau gezeichneten Berichten auf den nämlichen Blättern. Landschaftlich kommt bei Dumont neben den ständig im Vordergrund bleibenden süddeutschen Königreichen, wie es die kirchenpolitische Bewegung mit sich brachte, erhebliche Bedeutung höchstens noch mittelrheinischen Gebieten zu; indes läuft gelegentlich auch eine aus Westfalen stammende Korrespondenz mit unter. Fast alle mir bekannt gewordenen Aktenstücke gehören den Jahren 1816 und 1817 und kirchenpolitisch damit der Übergangsperiode zwischen Wiener Kongreß und Abschluß des bayerischen Konkordates an.

Zumeist sind es von jeher vielgenannte und vielumstrittene Persönlichkeiten der deutschen Kirche, deren sie Erwähnung tun. Namen wie Werkmeister, Wessenberg, Zirkel, Sailer stehen durchaus im Vordergrund. Wer als kanonistische Autorität den Antifebronianer Ditterich anruft,[3] kann Männern vom Schlage der eben an erster und zweiter Stelle aufgeführten nicht anders als fremd und mit Kritik begegnen. So widerrät Dumont denn auch eine in Aussicht stehende Bischofserhebung mit dem Einwande, sie könne Wessenberg als Präcedenzfall dienen, und gibt es vielsagend anheim, diesen Wolf in die Herde einzulassen.[4] Werkmeister erscheint mehr als andere in scharf kritischer Beleuchtung, ein Verfahren, bei dem neben sehr begreiflichen sachlichen Motiven vielleicht doch der persönliche Gegensatz gegen den fremd und selbständig seine Bahnen wan-

[1] Herrn Prälaten Dr. Ehses bin ich für seine gütige Unterstützung auch bei Erlangung dieser Aktengruppe dankbar verpflichtet.

[2] Sind sie doch auch archivalisch noch unverarbeitet.

[3] In einem undatierten Schreiben.

[4] Bericht vom 15. Juli 1816. Vgl. Note 3 auf S. 832.

delnden Ordensbruder psychologisch verständlich ein wenig Rolle spielt. Nicht ohne Erstaunen nimmt man aber von Dumonts skeptisch-kritischen Auslassungen über Zirkel Kenntnis, wo hier dem Freunde maßgeblicher Konföderierter ein deren Gemeinschaft eng verbundener, ja in ihr führender Name gegenübertritt. Mit deutlichem Gestus spielen sie, verspätet einer untergehenden Epoche huldigend, gegen den Prälaten seine bescheiden bürgerliche Abkunft aus und stellen sich um vieles kühler und ablehnender zu ihm, als es Zirkels Denkart und Verhalten in seiner letzten Lebenszeit auch für einen römischen Beamten noch erfordern mochte. Man darf vermuten, daß vornehmlich Gefühle und Eindrücke seines ersten süddeutschen Aufenthalts Dumonts Mißtrauen gegen den Bischof bestimmt und dieses dann für immer wacherhalten haben. Die Bedenken, die er vorlegt, greifen denn auch ihrem Kern nach auf die Vergangenheit zurück. Ja, sich selber wieder gutenteils entkräftend, rühren sie an den Zirkel von 1816 doch nur zögernd und mit Vorbehalt.[1] Auch Dumonts Urteil über

[1] Die einschlägigen Vorgänge, über die Ludwig (vgl. seine Ausführungen über Zirkels Erhebung zum Weihbischof: Zirkel I, S. 225 ff.) nicht berichtet, spielen offenbar zwischen dem 6. Februar 1802, dem Todestag von Zirkels Vorgänger in der weihbischöflichen Würde, und dem 28. Oktober gleichen Jahres, seinem eigenen Konsekrationsdatum. — 15. Juli 1816: „Non è dal Fichtl che l'Emo Genga parlò al S. Padre a Cesena, ma dal Zirkel il Suffraganeo di Erbipoli. Può quanto io posso dirne. — Quando fu questione di promovere questo Zirkel (il quale è di molto bassa nascità) ad un vescovado in partibus, parvennero al Conte Troni [Auditor della Gengas] diverse lagnanze contro il detto Zirkel (l'Emo. Genga era in Roma) e furono ancora scritte lettere anonyme contra lui al P. Zallinger [vgl. S. 841, Anm. 2], nelle quali la moralità ed i principj dogmati[ci] del detto Zirkel non erano approvati. Jo esortai il Conte Tironi [sic] d'informare da tutto la S. Sede, ma non sò se l'abbia fatto. Fra tanto formando il processo informativo, quando si venna alla domanda: an aliquod scandalum dederit (avendo in osservato al Barone Stauffenberg [dem Würzburger Generalvikar Frhr. v. St.] che doveva dire il vero) egli conviene che il detto Zirkel aveva sostenuto delle tesi poco ortodosse circa la presenza reale di Gesù nell' Eucaristia; ma aggiungiva, che aveva reparato il male. Quanto alla moralità diceva niente; ed erano ancora in questi ultimi tempi quanto a questo punto diversi sentimenti. Quando l'Emo. Genga stette poi a Ratisbona, lo stesso Zirkel gli scrisse d'una maniera equivoca. Ma mi hanno assicurato che oggi è convertito e ch'è intieramente addetto alla buona Causa." — — „Zirkel è il Suffraganeo di Erbipoli. Non godeva prima grande riputazione, nè per la moralità, nè per la buona dottrina, perchè si diceva d'aver avvanzato degli errori relativi alla presenza reale nell'Eucaristia. Si assicura oggi che abbia cambiato, e sia devenuto buono. Dio sa se sia per politica o per vero ritorno ai buoni principi. Egli ha talenti e può esser utile." Dieser zweite Abschnitt aus: Estratto di alcune Carte trasmesse dal Sig. Helfferich e dall' Emo. Severoli. Undatiert: Abfassungszeit wohl Frühjahr 1817. Der „Estratto" ist

Sailer[1] wird der Gesamtpersönlichkeit eines trotz Fehl und Schwächen doch unvergleichlichen und ganzen Mannes nicht gerecht.[2] Denn Sailers Vorzügen huldigt Dumont nicht anders als mit flüchtigem und kühlem Wort. Er schildert den edlen Priester als eine nur schwer entwirrbare Natur, als Menschen, der klug berechne, der sich darauf verstehe, Figur zu machen.[3] Insbesondere führt er ihn — seinen geistigen Lebensnerv nirgendwo recht erfassend — als Hauptvorkämpfer jener starken mystischen Bewegung ein, die, die Aufklärung zwar ablösend, selbst indes im Dogma nicht fest genug verankert, als Aftermystizismus Jahre hindurch in kirchlich leitenden Kreisen Mißtrauen weckte und eigene Maßnahmen veranlaßte. Vorerst befürchtet unser Gutachter, es könne Sailer auf Betreiben des mystischen Stimmungen zugänglichen Königs Friedrich Wilhelm in Preußen einen Bischofsstuhl besteigen.[4] Und 1819 wird es nur die Konsequenz aus seiner früheren Haltung sein, wenn er, nun Glied der Münchener Nuntiatur, eine Sailersche Präsentation für Augsburg widerrät,[5] ja, gar den Umstand, daß Sailer gleichzeitig als Lehrer für die neubegründete Bonner Universität in Frage kommt, gegen die ihm in Augsburg zugedachte Ehrung ausmünzt.[6]

Dumont begegnet trotz seiner direkten Beziehungen etwa zu Schmid in Augsburg diesem gleichgesinnten und auch kirchlich einwandfreien Persönlichkeiten mit strengem und selbständigem Urteil. So lehrt es der Fall Zirkel: so belegt es noch einmal seine Charakteristik Helfferichs, des Wiener Oratoren, dessen der Kurie zur Neuordnung der deutschen Kirche eingereichte Anregungen ihm ihre Unabhängigkeit nicht ganz verbürgen, ja, die er deutlich nach dem Muster von Napoleons organischen Artikeln geformt glaubt. Verglichen mit sachkundigen sonstigen Zeugnissen über Helfferich, die den idealistischen Überschwang eines sprudelnden Temperaments in seinem Handeln nicht verkennen, ihn im übrigen ernst und wichtig nehmen,[7] überrascht Dumonts Urteil, das lediglich Helfferichs Eifer rühmt,

---

wie schon der hier aus ihm mitgeteilte Abschnitt zeigt, zu einem regelrechten Gutachten geworden.

[1] Vgl. stets auch seine ausführlichere Fassung bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 38 f.

[2] Vgl. das bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 37 aus meinen Materialien mitgeteilte undatierte Urteil. Es gehört wohl dem Jahre 1818 an.

[3] Am gleichen Orte.

[4] Vgl hierzu Reusch in A D B XXX, S. 189.

[5] Stölzle (Paderborn 1914), passim.

[6] Stölzle, ebenda; Ders., Joh. Mich. Sailers Berufungen nach Preußen. In: Historisches Jahrbuch 1911, S. 322.

[7] Vgl. z. B. Pastoralblatt, S. 226; Jak. Bleyer, Friedr. Schlegel am Bundestage in Frankfurt (München und Leipzig 1913), besonders S. 37 f.

seiner Einsicht und seiner Art zu wirken hingegen ausdrücklich — allerdings nicht ohne längere Begründung — jedes Lob versagt.[1]

Eine vielgeschäftige Feder neigt zu Eile und Flüchtigkeit; sie zählt und wägt die Worte manchmal nicht und bietet kritischer Betrachtung gerne Blößen. Gewisse Ausschnitte aus unseren Berichten erhärten das wohl noch augenfälliger als die bisher schon verzeichneten. So die Angaben über Werkmeisters „Thomas Freykirch",[2] eine Schrift, die die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts in aller Form zur Diskussion stellt, indes trotz Dumonts gegenteiliger Behauptung[3] des Papstes — damals übrigens in den verschiedenen theologischen Lagern noch recht umstrittene[4] —

---

[1] „I Deputati del Clero Germanico, se strettamente possono chiamari tali, mi parono aver avuto più zelo nelle loro domande che prudenza. ..... il Helfrich poi nei suoi foglij propone diversi articoli per la nuova organisazione della Chiesa Germanica, ma oltre che questi numerosi articoli non potranno mai entrare in un concordato, ma debbono più tosto esser regolati in seguito dai vescovi sotto l'approvazione del S. Padre. Jo ho avuto il dolore di osservare, che fra questi articoli ve ne moltissimi contrarii al vero bene della Chiesa, ai Canoni, alla piena independenza e giurisdizione della Chiesa, e formati a norma degli articoli organici della Francia. Confesso que la lettura di tali articoli ha molto diminuita l'idea favorevole, che io aveva del Helfrich; egli è pieno di zelo, ma non mi pare prudente. — Tal è quando vuole che i preti prima dell'Età di 30 anni non possono esser approvati per intendere le confessioni, mentre che il concilio di Trento fissa l'Età di 25 anni. Tal è ancora quando vuole che i Candidati degli Ordini debbono esser muniti d'un testimonio del Parroco, del Magistrato e del Governo relativamente ai loro costumi ed al loro civismo, la quale cosa renderebbe molto difficile le promozioni ai Sagri Ordini, e mettere nelle mani del governo un mezzo d'impedire tale promozione. È anche imprudente quando vuole accordare il Placeto regio non solo per la pubblicazione dei Mandamenti Vescovili, ma ancora per le Costituzioni Pontifizie." Desgleichen aus dem „Estratto". — — Vgl. auch Dumonts Urteil über Helfferich bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 38.

[2] Erster Band. Frankfurt und Leipzig (Göttingen) 1792.

[3] 15. Juli 1816. „. . . . il detto Werkmeister è autore da varii operette, nelle quali si trovano diversi errori. è pessa [= pessima] l'opera che ha pubblicata sotto il titolo: Thomas Freykirch Von Unfehlbarkeit der Kirchen opera perniciosissima, colla quale si negò l'infallibilità del Papa. — Egli ha composto diversi trattati nelle stesso senso. Ed i quali meritano d'esser messo all' indice. — Non so se sia legato col Keller, ma so ch'egli è per cosi dire l'anima del Consiglio Ecclesiastico di Stuttgard, e che ha parte ai cattivi giornali. Ma come è scaltro e furbo garda l'anonimo, o vero prende un altro nome del suo. Tutta la Germania conosce il di lui cattivi principi, ed il Re [von Württemberg] stesso non debbe ignorarli . . ."

[4] Vgl. z. B. Sebastian Merkle, Zur Geschichte der kirchlichen Publizistik in Würzburg. In: Hundert Jahre bayerisch (Würzburg 1914), S. 208.

persönliche Unfehlbarkeit ganz außer betracht läßt.[1] So seine Sätze über Theologen wie Mutschelle und Jais, Urteile, die er gar anderslautenden Informationen an die Kurie selbstsicher entgegenhält.[2] Der Konsultor wichtiger römischer Kongregationen nimmt an beiden Männern und an ihrem Gehaben Anstoß. Dabei steht ihm in Jais wie ähnlich schon in Werkmeister ein früherer Ordensgenosse gegenüber und spricht ein sachkundiges modernes Urteil von Jais als dem „edlen, gläubigen und kindlich frommen"[3] Priester. Mutschelle, der schon 1800 verstorbene, hat — glaubt man Dumont — literarisch viel und schlimm gesündigt; so belastet ihn angeblich eine der in der Tat wohl unerfreulichsten Aufklärungsbroschüren „Neuer Himmel und neue Erde",[4] nach Dumont ruchloser als selbst Voltaire. Ganz anders wieder eine als Korrektiv verfügbare und ihre Thesen eindringend begründende moderne Untersuchung.[5] Zählt diese Mutschelle doch den hervorragendsten Theologen um die Wende des 19. Jahrhunderts zu, faßt ihn des näheren als „gemäßigten Reformtheologen" von unbestreitbaren Verdiensten auf, bei dem es in der Hauptsache eine leichte Hinneigung zu Kant war, was ihn verdächtig machen konnte. Entlastet ihn diese Veröffentlichung doch auch endgültig von dem Verdachte, er habe sich zu einer Reformbroschüre vom Schlage der obigen verirrt, und nimmt dabei auf das unbedingt freisprechende Urteil von Mutschelles edelgesinnten Gegnern und auf das negative Ergebnis einer zu seinen Lebzeiten für nötig befundenen Untersuchung wirkungsvoll Bezug.

Urteilt Dumont in Fällen wie den zuletzt hier besprochenen, objektive Beurteiler herangezogen, schief, ja ungerecht, so erweist er sich regelmäßig als ein Richter, der fest und streng dem innerkirchlichen Gegner in keinem Fall Pardon gewährt, wo sein Charakter oder sein Verhalten angeblich oder wirklich schwache Seiten zeigt. In Ergänzung von bereits

---

[1] Joh. B. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (Freiburg 1906), S. 65 ff.; F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum (München und Leipzig 1913), S. 33.

[2] „. . . Questo stesso curato loda nella sua lettera il Mutschelle ed il Jais. Ma questi due uomini sono cattivi, una opera dell'ultimo è diferita per esser sommessa alla censura. Jl Mutschelle è morto; è Autore da molte cattive operette. E fra altre di quella intitolata Nuovo Cielo, nuova terra. Molto più empie da quelle del Voltaire." Aus dem zuerst auf S. 827 angezogenen „Estratto".

[3] Seb. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters (Berlin 1909), S. 88, Anm. 69.

[4] Bibliographisch habe ich sie nicht ermittelt. Vielleicht bloßer Privatdruck. Auch Ludwig (vgl. die folgende Anmerkung) nennt nur den Titel, kein Impressum.

[5] F. A. Ludwig, Seb. Mutschelle. In: Theologie und Glaube II (Paderborn 1910), S. 641 ff.

gesagtem mag dies Verfahren noch an ein paar meist wohlbekannten, in den Berichten indes mehr beiläufig erwähnten Namen hier erläutert werden. Wenn **Koch**, der Nassauische Rat, und **Keller**, der spätere Rottenburger Bischof, dem Kurialbeamten von 1816/17 alles andere als personae gratae sind,[1] so entspricht das immerhin dem Gewicht der von den kirchenpolitischen Parteien damals scharf hervorgekehrten Gegensätze. Ganz ebenso weisen aber seine Skizzen von weniger markanten Köpfen aus der deutschen Prälatur recht satte Farben und recht starke Schatten auf. So Urteile über Fürst Hohenlohe-Waldenburg,[2] den Augsburger Weihbischof und Ellwanger Generalvikar, dessen Torheiten man zuvorkommen muß, dessen furchtsamer Charakter in Rechnung gestellt werden will und der an dem Umstande schuldig erscheint, daß Werkmeister in Stuttgart weiter seines Amtes waltet.[3] So gutachtliche Glossen über den Trierer Bistumsverweser Hommer und seine Pläne, deutschen Theologen-Studiengelegenheit in Rom zu bieten — Anregungen, denen sich unser Berichterstatter in der Sache natürlich nicht versagen kann, dennoch sie wieder durch Hinweis auf ihren Widerspruch zu Hommers früheren Emser Prinzipien in Frage stellend und entwertend.[4] Ein dritter Fall illustriert das Dumontsche Verfahren besonders deutlich. Scheidel, Seminarregens in Aschaffenburg,[5] ist unserem

---

[1] „Questo duca [von Nassau] ha accolto il famoso Koch autore da varii libri che sono stati spediti a Roma e che hanno per scopo d'introdurre lo scisma nella Germania." 17. Mai 1817. — Zu Keller vgl. S. 841.

[2] Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Bischof von Tempe i. p. i. und Weihbischof von Augsburg. (Friedr.) Lauchert in A D B L, S. 441 f. — „. . . il mio pensiere fu di prevenire, che il detto Principe di Hohenlohe fosse avvertito, che senza licenza dell'Ordinario di Costanza Egli non poteva esercitare veruna [sic] atto di giurisdizione in Stuttgard, il quale appartiene alla diocesi di Costanza. E tal avertimento è necessario per prevenire le storderie del detto Principe di Hohenlohe, — . . . . Werkmeister ha ancora tentato in questi ultimi tempi dei cambiamenti tali, che il Re stesso ne fu scandalizzato e ne parlò al Vescovo [di] Tempe quando il Cardinale della Genga era a Stuttgardia. Ma il carattere timido del Principe di Hohenlohe l'impedi di spiegarsi. . . . Se il Principe di Hohenlohe fosse un altro uomo, il detto Werkmeister sarebbe stato da lungo tempo allontanato." 15. Juli 1816.

[3] Gerade 1816 wurde W., der bis dahin als katholischer geistlicher Rat fungiert hatte, nunmehr Oberstudienrat. Sägmüller, S. 34.

[4] „In uno Suo foglio parla il Sig^r Hommer del studio teologico e della corruzione dell'insegnamento ed ancora dei prinzipj Emsiani; questo somministra una occasione per dirgli una parola, su ciò ch'egli nel passato tempo ha apposta la sua segnatura all'ordine emanato contro l'enciclica dell'Emo Pacca." Aus: Collegii di Dillinga e di Fulda. Undatiert; kurz nach dem 14. Mai 1817.

[5] Vgl. z. B. Schematismus der Diözes Würzburg. Hrsg. für das Jahr 1823. (Würzburg), S. 115.

der rege Freund eines Schmid selbst und in aller Form in Rom als Kurialbeamter. Offensichtlich hatte della Genga dem wenngleich untergeordneten Gliede seiner früheren Umgebung weitergeholfen und ihm den Weg an die Zentrale gebahnt. Ein am 13. Juli 1816 ausgefertigtes Schreiben des römischen Agenten für Trier weiß Dumont damals in Rom denn auch mit seinem früheren Herrn und Lehrer eng verbunden, dazu mit deutschen Angelegenheiten stark beschäftigt.[1] Noch später, Anfang 1820, stieg Dumont, Rom ein letztes Mal besuchend, sogar in della Gengas Wohnung ab.[2] Im Hof- und Staatshandbuch der Kurie, etwa dem von 1818, figuriert er als Konsultor der Kardinals-Kongregationen degli Affari ecclesiastici straordinari[3] und del Jndice[4]. Amtete er in der einen gleichberechtigt neben P. Mauro Cappellari[5], dem nachmaligen Gregor XVI., so bot ihm eben die Jndexkongregation zu dem ihr als Kardinal und eigentliches Mitglied inzwischen zugeteilten alter ego seiner Beamtenlaufbahn[6] auch dienstlich ständige Beziehung. Dazu bearbeitete er zeitweilig den die Niederlande betreffenden besonders regen und dornigen diplomatischen Verkehr.[7] Genug, der Günstling eines der gewiegtesten kurialen Diplomaten kam, zumal auch sein Protektor weiter stieg, zu einer seinen Eifer vollauf lohnenden Betätigung. Im ganzen bewährte er sich. Nur dies als sicher angenommen, versteht man es ja, daß dem nach Abschluß der Konkordatsverhandlungen um Allerheiligen 1818[8] an Münchens Hof entsandten erst dreißigjährigen[9] Nuntius Serra di Cassano als Gesandtschaftsrat er und kein anderer an die Seite trat,[10] in Bayerns Hauptstadt in gegen früher recht veränderter Lage die verkörperte Tradition kurialer Geschäftsführung und Politik. Und wenn in der Folge dort Serra di Cassano weniger staatsfreundlich und entgegenkommend sich erwies, als es der ihm vorangehende Ruf an sich erwarten ließ,[11] von

---

[1] Matthias Höhler, Geschichte des Bistums Limburg (Limburg 1908), S. 116 f.

[2] So will es wenigstens die Adresse eines ihm damals laut Stölzle (Paderborn 1914), S. 41 f. zugesandten Schreibens.

[3] Notizie per l'anno MDCCCXVIII. (Roma), S. 114.

[4] Notizie, S. 99.

[5] Notizie, ebenda.

[6] Notizie, ebenda.

[7] Ch. Terlinden, Guillaume I. et l'Eglise Catholique en Belgique. T. I (Bruxelles 1906), S. 165 u. sonst.

[8] Allgemeine Zeitung 1818, Nr. 308, S. 1231.

[9] Dictionnaire des Cardinaux (1857), Sp. 1514.

[10] [Konst. Höfler], Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern (Augsburg 1847), S. 125.

[11] Höfler a. a. O., S. 125. Vgl. auch die Kontroverse zwischen [Konst. Höfler], Erläuterungen und Zusätze² (Augsburg 1846), S. 23, 25 und [Ludwig

ernstlicheren Bedenken einer seiner Richtung widerstrebenden Geschichtsauffassung[1] gegen sein Verhalten ganz zu schweigen, so wird man den Einfluß des Mentors seiner ersten Münchener Jahre, des Jüngers einer führenden Persönlichkeit der römischen Zelanti, auf den politisch kaum ganz ausgereiften Nuntius durchaus in Rechnung stellen müssen. Rührig wie immer, wo kluges Vorgehen Gewinn versprach, regte Dumont kurz nach Beginn seiner Münchener Tätigkeit bei den Benediktinern, seinen Ordensbrüdern, aus Anlaß des Konkordates eine Glückwunschadresse an den König an.[2] Und als er 1819 in Cölestin Königsdorfer den Donauwörther Benediktinerabt zum Bischof von Augsburg in Vorschlag bringen konnte,[3] mag auch die alte Ordenstreue seinen Entschluß beflügelt haben. Indes ward dem zweiten süddeutschen Aufenthalte Dumonts, so arbeits- und einflußreich wir ihn uns, auf Andeutungen gestützt,[4] auch denken mögen, verhältnismäßig rasch ein Ziel gesetzt: In München hat ihn im Herbste 1820 der Tod ereilt.[5]

Fragt man nach hervorstechenden äußeren Merkmalen dieses aus stiller Klosterzelle der Welt zurückgegebenen und in das politische Getriebe bewegtester Zeitläufte eng verstrickten Lebens, so werden als solche — schon die bisher gebotenen Mitteilungen wiesen in diese Richtung — Dumonts rastlose Betriebsamkeit und Vielgeschäftigkeit zu gelten haben. Wie der Regensburger Sekretär dereinst zur Neuausgabe eines Feller Kraft und Weile fand, so ging auch der römische Konsultor, mochte schon das Schreibpult des Kurialbeamten eine volle Arbeitskraft erfordern, in seinen eigentlichen Dienstverpflichtungen längst nicht auf. Nebenher wob seine Hand noch tausend Fäden, die keine amtliche Instanz ihr anvertraut, nur eigenes persönlich-menschliches Interesse ihr anheimgegeben und persönlich nahe Beziehungen ihr vermittelt hatten. Indes wird die Beschäftigung mit Paul Dumont nie ganz Selbstzweck sein, so willig man gerade bei Umständen wie den hier vorliegenden im Individuum zugleich den Typ, in der Person die Zeit erfaßt. Es verbinden sich denn auch im folgenden dem zweifellos vorherrschenden individuell-persönlichen Momente

---

Fürst von Öttingen-Wallerstein], Aechte Erläuterungen und Zusätze (München 1846), S. XXXII ff.

[1] Z. B. bei Nicomede Bianchi, Storia documentata della diplomazia Europea in Italia 1 (Torino 1865), S. 304.

[2] Bergsträßer, S. 33 ff.

[3] Stölzle (Paderborn 1914), S. 8. — Königsdorfer hat dann aus äußeren Gründen auf die Ernennung Verzicht geleistet.

[4] Unter eigenem Namen hat Dumont der Kurie z. B. damals über Angelegenheiten des Bistums Speyer (Regesten des päpstlichen Staatssekretariats 1818, Nr. 29478 u. 1819, Nr. 40405, 41185, 41292) und über die Angelegenheit Rotteck-Wessenberg (1819, Nr. 46738) Bericht erstattet.

[5] Regesten 1820, Nr. 76581 (vgl. auch Nr. 76584 und 79247).

Erörterungen von allgemeinerem Gehalt und von überwiegend sachlich-zeitgeschichtlicher Bedeutung.

In Rom also von della Genga eingeführt und empfohlen, legte Dumont, von den bayerischen und von sonstigen deutschen Freunden mit Nachrichten wie mit Stimmungsbildern über kirchliche Angelegenheiten ihrer Heimat rege bedacht, aus dem sich bei ihm häufenden Materiale den ihm übergeordneten Verwaltungsorganen der Kurie, ja dem Papste selber vor, glossierte die Stücke aus eigenem und fügte ihnen selbständige gutachtliche Auslassungen bei, auf jede Weise das Interesse Roms an einer gründlichen Sanierung und zweckvollen Neuordnung mancher Zustände, soweit an ihm lag, wacherhaltend und belebend. Nur so versteht man die eigenartige Aufmachung der unter seinem Namen zusammengefaßten Schriftstücke aus dem vatikanischen Geheimarchiv; es eignet den dort mir eingehändigten [1] lose aufeinander geschichteten Papieren [2] keinerlei bestimmte Signatur. Nur so versteht man auch das bunte Durcheinander wie der verschiedenartigsten Tages- und Zeitfragen, so mannigfacher Daten und unvollständiger, unbenannter, konzeptartiger mit abgeschlossenen und genau gezeichneten Berichten auf den nämlichen Blättern. Landschaftlich kommt bei Dumont neben den ständig im Vordergrund bleibenden süddeutschen Königreichen, wie es die kirchenpolitische Bewegung mit sich brachte, erhebliche Bedeutung höchstens noch mittelrheinischen Gebieten zu; indes läuft gelegentlich auch eine aus Westfalen stammende Korrespondenz mit unter. Fast alle mir bekannt gewordenen Aktenstücke gehören den Jahren 1816 und 1817 und kirchenpolitisch damit der Übergangsperiode zwischen Wiener Kongreß und Abschluß des bayerischen Konkordates an.

Zumeist sind es von jeher vielgenannte und vielumstrittene Persönlichkeiten der deutschen Kirche, deren sie Erwähnung tun. Namen wie Werkmeister, Wessenberg, Zirkel, Sailer stehen durchaus im Vordergrund. Wer als kanonistische Autorität den Antifebronianer Ditterich anruft,[3] kann Männern vom Schlage der eben an erster und zweiter Stelle aufgeführten nicht anders als fremd und mit Kritik begegnen. So widerrät Dumont denn auch eine in Aussicht stehende Bischofserhebung mit dem Einwande, sie könne Wessenberg als Präcedenzfall dienen, und gibt es vielsagend anheim, diesen Wolf in die Herde einzulassen.[4] Werkmeister erscheint mehr als andere in scharf kritischer Beleuchtung, ein Verfahren, bei dem neben sehr begreiflichen sachlichen Motiven vielleicht doch der persönliche Gegensatz gegen den fremd und selbständig seine Bahnen wan-

[1] Herrn Prälaten Dr. Ehses bin ich für seine gütige Unterstützung auch bei Erlangung dieser Aktengruppe dankbar verpflichtet.

[2] Sind sie doch auch archivalisch noch unverarbeitet.

[3] In einem undatierten Schreiben.

[4] Bericht vom 15. Juli 1816. Vgl. Note 3 auf S. 832.

delnden Ordensbruder psychologisch verständlich ein wenig Rolle spielt. Nicht ohne Erstaunen nimmt man aber von Dumonts skeptisch-kritischen Auslassungen über Zirkel Kenntnis, wo hier dem Freunde maßgeblicher Konföderierter ein deren Gemeinschaft eng verbundener, ja in ihr führender Name gegenübertritt. Mit deutlichem Gestus spielen sie, verspätet einer untergehenden Epoche huldigend, gegen den Prälaten seine bescheiden bürgerliche Abkunft aus und stellen sich um vieles kühler und ablehnender zu ihm, als es Zirkels Denkart und Verhalten in seiner letzten Lebenszeit auch für einen römischen Beamten noch erfordern mochte. Man darf vermuten, daß vornehmlich Gefühle und Eindrücke seines ersten süddeutschen Aufenthalts Dumonts Mißtrauen gegen den Bischof bestimmt und dieses dann für immer wacherhalten haben. Die Bedenken, die er vorlegt, greifen denn auch ihrem Kern nach auf die Vergangenheit zurück. Ja, sich selber wieder gutenteils entkräftend, rühren sie an den Zirkel von 1816 doch nur zögernd und mit Vorbehalt.[1] Auch Dumonts Urteil über

[1] Die einschlägigen Vorgänge, über die Ludwig (vgl. seine Ausführungen über Zirkels Erhebung zum Weihbischof: Zirkel I, S. 225ff.) nicht berichtet, spielen offenbar zwischen dem 6. Februar 1802, dem Todestag von Zirkels Vorgänger in der weihbischöflichen Würde, und dem 28. Oktober gleichen Jahres, seinem eigenen Konsekrationsdatum. — 15. Juli 1816: „Non è dal Fichtl che l'Emõ Genga parlò al S. Padre a Cesena, ma dal Zirkel il Suffraganeo di Erbipoli. Può quanto io posso dirne. — Quando fu questione di promovere questo Zirkel (il quale è di molto bassa nascità) ad un vescovado in partibus, parvennero al Conte Troni [Auditor della Gengas] diverse lagnanze contro il detto Zirkel (l'Em̃. Genga era in Roma) e furono ancora scritte lettere anonyme contra lui al P. Zallinger [vgl. S. 841, Anm. 2], nelle quali la moralità ed i principj dogmati[ci] del detto Zirkel non erano approvati. Jo esortai il Conte Tironi [sic] d'informare da tutto la S. Sede, ma non sò se l'abbia fatto. Fra tanto formando il processo informativo, quando si venna alla domanda: an aliquod scandalum dederit (avendo in osservato al Barone Stauffenberg [dem Würzburger Generalvikar Frhr. v. St.] che doveva dire il vero) egli conviene che il detto Zirkel aveva sostenuto delle tesi poco ortodosse circa la presenza reale di Gesù nell' Eucaristia; ma aggiungiva, che aveva reparato il male. Quanto alla moralità diceva niente; ed erano ancora in questi ultimi tempi quanto a questo punto diversi sentimenti. Quando l'Em̃. Genga stette poi a Ratisbona, lo stesso Zirkel gli scrisse d'una maniera equivoca. Ma mi hanno assicurato che oggi è convertito e ch'è intieramente addetto alla buona Causa." — — „Zirkel è il Suffraganeo di Erbipoli. Non godeva prima grande riputazione, nè per la moralità, nè per la buona dottrina, perchè si diceva d'aver avvanzato degli errori relativi alla presenza reale nell'Eucaristia. Si assicura oggi che abbia cambiato, e sia devenuto buono. Dio sa se sia per politica o per vero ritorno ai buoni principi. Egli ha talenti e può esser utile." Dieser zweite Abschnitt aus: Estratto di alcune Carte trasmesse dal Sig. Helfferich e dall' Emõ. Severoli. Undatiert: Abfassungszeit wohl Frühjahr 1817. Der „Estratto" ist

Sailer[1] wird der Gesamtpersönlichkeit eines trotz Fehl und Schwächen doch unvergleichlichen und ganzen Mannes nicht gerecht.[2] Denn Sailers Vorzügen huldigt Dumont nicht anders als mit flüchtigem und kühlem Wort. Er schildert den edlen Priester als eine nur schwer entwirrbare Natur, als Menschen, der klug berechne, der sich darauf verstehe, Figur zu machen.[3] Insbesondere führt er ihn — seinen geistigen Lebensnerv nirgendwo recht erfassend — als Hauptvorkämpfer jener starken mystischen Bewegung ein, die, die Aufklärung zwar ablösend, selbst indes im Dogma nicht fest genug verankert, als Aftermystizismus Jahre hindurch in kirchlich leitenden Kreisen Mißtrauen weckte und eigene Maßnahmen veranlaßte. Vorerst befürchtet unser Gutachter, es könne Sailer auf Betreiben des mystischen Stimmungen zugänglichen Königs Friedrich Wilhelm in Preußen einen Bischofsstuhl besteigen.[4] Und 1819 wird es nur die Konsequenz aus seiner früheren Haltung sein, wenn er, nun Glied der Münchener Nuntiatur, eine Sailersche Präsentation für Augsburg widerrät,[5] ja, gar den Umstand, daß Sailer gleichzeitig als Lehrer für die neubegründete Bonner Universität in Frage kommt, gegen die ihm in Augsburg zugedachte Ehrung ausmünzt.[6]

Dumont begegnet trotz seiner direkten Beziehungen etwa zu Schmid in Augsburg diesem gleichgesinnten und auch kirchlich einwandfreien Persönlichkeiten mit strengem und selbständigem Urteil. So lehrt es der Fall Zirkel; so belegt es noch einmal seine Charakteristik Helfferichs, des Wiener Oratoren, dessen der Kurie zur Neuordnung der deutschen Kirche eingereichte Anregungen ihm ihre Unabhängigkeit nicht ganz verbürgen, ja, die er deutlich nach dem Muster von Napoleons organischen Artikeln geformt glaubt. Verglichen mit sachkundigen sonstigen Zeugnissen über Helfferich, die den idealistischen Überschwang eines sprudelnden Temperaments in seinem Handeln nicht verkennen, ihn im übrigen ernst und wichtig nehmen,[7] überrascht Dumonts Urteil, das lediglich Helfferichs Eifer rühmt,

---

wie schon der hier aus ihm mitgeteilte Abschnitt zeigt, zu einem regelrechten Gutachten geworden.

[1] Vgl. stets auch seine ausführlichere Fassung bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 38 f.

[2] Vgl. das bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 37 aus meinen Materialien mitgeteilte undatierte Urteil. Es gehört wohl dem Jahre 1818 an.

[3] Am gleichen Orte.

[4] Vgl hierzu Reusch in A D B XXX, S. 189.

[5] Stölzle (Paderborn 1914), passim.

[6] Stölzle, ebenda; Ders., Joh. Mich. Sailers Berufungen nach Preußen. In: Historisches Jahrbuch 1911, S. 322.

[7] Vgl. z. B. Pastoralblatt, S. 226; Jak. Bleyer, Friedr. Schlegel am Bundestage in Frankfurt (München und Leipzig 1913), besonders S. 37 f.

seiner Einsicht und seiner Art zu wirken hingegen ausdrücklich — allerdings nicht ohne längere Begründung — jedes Lob versagt.[1]

Eine vielgeschäftige Feder neigt zu Eile und Flüchtigkeit; sie zählt und wägt die Worte manchmal nicht und bietet kritischer Betrachtung gerne Blößen. Gewisse Ausschnitte aus unseren Berichten erhärten das wohl noch augenfälliger als die bisher schon verzeichneten. So die Angaben über Werkmeisters „Thomas Freykirch",[2] eine Schrift, die die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts in aller Form zur Diskussion stellt, indes trotz Dumonts gegenteiliger Behauptung[3] des Papstes — damals übrigens in den verschiedenen theologischen Lagern noch recht umstrittene[4] —

[1] „I Deputati del Clero Germanico, se strettamente possono chiamari tali, mi parono aver avuto più zelo nelle loro domande che prudenza. ..... il Helfrich poi nei suoi foglij propone diversi articoli per la nuova organisazione della Chiesa Germanica, ma oltre che questi numerosi articoli non potranno mai entrare in un concordato, ma debbono più tosto esser regolati in seguito dai vescovi sotto l'approvazione del S. Padre. Jo ho avuto il dolore di osservare, che fra questi articoli ve ne moltissimi contrarii al vero bene della Chiesa, ai Canoni, alla piena independenza e giurisdizione della Chiesa, e formati a norma degli articoli organici della Francia. Confesso que la lettura di tali articoli ha molto diminuita l'idea favorevole, che io aveva del Helfrich; egli è pieno di zelo, ma non mi pare prudente. — Tal è quando vuole che i preti prima dell'Età di 30 anni non possono esser approvati per intendere le confessioni, mentre che il concilio di Trento fissa l'Età di 25 anni. Tal è ancora quando vuole che i Candidati degli Ordini debbono esser muniti d'un testimonio del Parroco, del Magistrato e del Governo relativamente ai loro costumi ed al loro civismo, la quale cosa renderebbe molto difficile le promozioni ai Sagri Ordini, e mettere nelle mani del governo un mezzo d'impedire tale promozione. È anche imprudente quando vuole accordare il Placeto regio non solo per la pubblicazione dei Mandamenti Vescovili, ma ancora per le Costituzioni Pontifizie." Desgleichen aus dem „Estratto". — — Vgl. auch Dumonts Urteil über Helfferich bei Stölzle (Paderborn 1914), S. 38.

[2] Erster Band. Frankfurt und Leipzig (Göttingen) 1792.

[3] 15. Juli 1816. „. . . . il detto Werkmeister è autore da varii operette, nelle quali si trovano diversi errori. è pessa [= pessima] l'opera che ha pubblicata sotto il titolo: Thomas Freykirch Von Unfehlbarkeit der Kirchen opera perniciosissima, colla quale si negò l'infallibilità del Papa. — Egli ha composto diversi trattati nelle stesso senso. Ed i quali meritano d'esser messo all' indice. — Non so se sia legato col Keller, ma so ch'egli è per cosi dire l'anima del Consiglio Ecclesiastico di Stuttgard, e che ha parte ai cattivi giornali. Ma come è scaltro e furbo garda l'anonimo, o vero prende un altro nome del suo. Tutta la Germania conosce il di lui cattivi principi, ed il Re [von Württemberg] stesso non debbe ignorarli . . ."

[4] Vgl. z. B. Sebastian Merkle, Zur Geschichte der kirchlichen Publizistik in Würzburg. In: Hundert Jahre bayerisch (Würzburg 1914), S. 208.

persönliche Unfehlbarkeit ganz außer betracht läßt.[1] So seine Sätze über Theologen wie Mutschelle und Jais, Urteile, die er gar anderslautenden Informationen an die Kurie selbstsicher entgegenhält.[2] Der Konsultor wichtiger römischer Kongregationen nimmt an beiden Männern und an ihrem Gehaben Anstoß. Dabei steht ihm in Jais wie ähnlich schon in Werkmeister ein früherer Ordensgenosse gegenüber und spricht ein sachkundiges modernes Urteil von Jais als dem „edlen, gläubigen und kindlich frommen"[3] Priester. Mutschelle, der schon 1800 verstorbene, hat — glaubt man Dumont — literarisch viel und schlimm gesündigt; so belastet ihn angeblich eine der in der Tat wohl unerfreulichsten Aufklärungsbroschüren „Neuer Himmel und neue Erde",[4] nach Dumont ruchloser als selbst Voltaire. Ganz anders wieder eine als Korrektiv verfügbare und ihre Thesen eindringend begründende moderne Untersuchung.[5] Zählt diese Mutschelle doch den hervorragendsten Theologen um die Wende des 19. Jahrhunderts zu, faßt ihn des näheren als „gemäßigten Reformtheologen" von unbestreitbaren Verdiensten auf, bei dem es in der Hauptsache eine leichte Hinneigung zu Kant war, was ihn verdächtig machen konnte. Entlastet ihn diese Veröffentlichung doch auch endgültig von dem Verdachte, er habe sich zu einer Reformbroschüre vom Schlage der obigen verirrt, und nimmt dabei auf das unbedingt freisprechende Urteil von Mutschelles edelgesinnten Gegnern und auf das negative Ergebnis einer zu seinen Lebzeiten für nötig befundenen Untersuchung wirkungsvoll Bezug.

Urteilt Dumont in Fällen wie den zuletzt hier besprochenen, objektive Beurteiler herangezogen, schief, ja ungerecht, so erweist er sich regelmäßig als ein Richter, der fest und streng dem innerkirchlichen Gegner in keinem Fall Pardon gewährt, wo sein Charakter oder sein Verhalten angeblich oder wirklich schwache Seiten zeigt. In Ergänzung von bereits

[1] Joh. B. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (Freiburg 1906), S. 65 ff.; F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum (München und Leipzig 1913), S. 33.

[2] „. . . . Questo stesso curato loda nella sua lettera il Mutschelle ed il Jais. Ma questi due uomini sono cattivi, una opera dell'ultimo è diferita per esser sommessa alla censura. Jl Mutschelle è morto; è Autore da molte cattive operette. E fra altre di quella intitolata Nuovo Cielo, nuova terra. Molto più empie da quelle del Voltaire." Aus dem zuerst auf S. 827 angezogenen „Estratto".

[3] Seb. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters (Berlin 1909), S. 88, Anm. 69.

[4] Bibliographisch habe ich sie nicht ermittelt. Vielleicht bloßer Privatdruck. Auch Ludwig (vgl. die folgende Anmerkung) nennt nur den Titel, kein Impressum.

[5] F. A. Ludwig, Seb. Mutschelle. In: Theologie und Glaube II (Paderborn 1910), S. 641 ff.

gesagtem mag dies Verfahren noch an ein paar meist wohlbekannten, in den Berichten indes mehr beiläufig erwähnten Namen hier erläutert werden. Wenn Koch, der Nassauische Rat, und Keller, der spätere Rottenburger Bischof, dem Kurialbeamten von 1816/17 alles andere als personae gratae sind,[1] so entspricht das immerhin dem Gewicht der von den kirchenpolitischen Parteien damals scharf hervorgekehrten Gegensätze. Ganz ebenso weisen aber seine Skizzen von weniger markanten Köpfen aus der deutschen Prälatur recht satte Farben und recht starke Schatten auf. So Urteile über Fürst Hohenlohe-Waldenburg,[2] den Augsburger Weihbischof und Ellwanger Generalvikar, dessen Torheiten man zuvorkommen muß, dessen furchtsamer Charakter in Rechnung gestellt werden will und der an dem Umstande schuldig erscheint, daß Werkmeister in Stuttgart weiter seines Amtes waltet.[3] So gutachtliche Glossen über den Trierer Bistumsverweser Hommer und seine Pläne, deutschen Theologen Studiengelegenheit in Rom zu bieten — Anregungen, denen sich unser Berichterstatter in der Sache natürlich nicht versagen kann, dennoch sie wieder durch Hinweis auf ihren Widerspruch zu Hommers früheren Emser Prinzipien in Frage stellend und entwertend.[4] Ein dritter Fall illustriert das Dumontsche Verfahren besonders deutlich. Scheidel, Seminarregens in Aschaffenburg,[5] ist unserem

[1] „Questo duca [von Nassau] ha accolto il famoso Koch autore da varii libri che sono stati spediti a Roma e che hanno per scopo d'introdurre lo scisma nella Germania." 17. Mai 1817. — Zu Keller vgl. S. 841.

[2] Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Bischof von Tempe i. p. i. und Weihbischof von Augsburg. (Friedr.) Lauchert in A D B L, S. 441 f. — „. . . il mio pensiere fu di prevenire, che il detto Principe di Hohenlohe fosse avvertito, che senza licenza dell'Ordinario di Costanza Egli non poteva esercitare veruna [sic] atto di giurisdizione in Stuttgard, il quale appartiene alla diocesi di Costanza. E tal avertimento è necessario per prevenire le storderie del detto Principe di Hohenlohe, — . . . . Werkmeister ha ancora tentato in questi ultimi tempi dei cambiamenti tali, che il Re stesso ne fu scandalizzato e ne parlò al Vescovo [di] Tempe quando il Cardinale della Genga era a Stuttgardia. Ma il carattere timido del Principe di Hohenlohe l'impedi di spiegarsi. . . . Se il Principe di Hohenlohe fosse un altro uomo, il detto Werkmeister sarebbe stato da lungo tempo allontanato." 15. Juli 1816.

[3] Gerade 1816 wurde W., der bis dahin als katholischer geistlicher Rat fungiert hatte, nunmehr Oberstudienrat. Sägmüller, S. 34.

[4] „In uno Suo foglio parla il Sigr Hommer del studio teologico e della corruzione dell'insegnamento ed ancora dei prinzipj Emsiani; questo somministra una occasione per dirgli una parola, su ciò ch'egli nel passato tempo ha apposta la sua segnatura all'ordine emanato contro l'enciclica dell'Emo Pacca." Aus: Collegii di Dillinga e di Fulda. Undatiert; kurz nach dem 14. Mai 1817.

[5] Vgl. z. B. Schematismus der Diözes Würzburg. Hrsg. für das Jahr 1823. (Würzburg), S. 115.

Freunde — er selbst bestätigt es — persönlich unbekannt. Dennoch setzt er in die Gesinnung dieses Bischofskandidaten — als solcher galt Scheibel zeitweilig bei der Kurie — seine Zweifel, weil er Aschaffenburgern von vornherein mißtraut, sie schlechten Grundsätzen verfallen glaubt.[1] Im Falle Scheibel hatte Dumont aber — hier durch sich selber kontrollierbar — völlig unrecht. Denn die Auskunft, die ihm auf eine verspätet in Würzburg von betont kirchlicher Seite eingeholte Erkundung wurde,[2] schildert den Regens als Priester ohne Tadel, als fähig und anspruchslos.

Unser Bild von Dumonts Tätigkeit als Gutachter und Berichterstatter in kirchlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes würde unvollständig bleiben, wenn dem Personalreferenten nicht auch der Tagesfragen mit persönlichem Einschlag objektiv und sachlich erörternde Politiker zur Seite träte. In der Tat bieten sich auch für derart sachlich-prinzipielle Auslassungen bei ihm mehrfache Belege. Die Bischofsernennungen vorangehenden Informativprozesse will Dumont — in seinem Denken eben Kuriale —, wie von jeher, den Nuntien überwiesen, nicht etwa Prälaten deutscher Abkunft anvertraut wissen, die, Tagesströmungen folgend, letzten Endes die Metropolitangewalt in Anspruch nehmen würden. Solange das innere Deutschland einen eigenen Nuntius nicht habe, möge der Wiener die Geschäfte führen.[3] Dumont weiß indes, daß auch die Jurisdiktion

---

[1] 15. Juli 1816: „Ho già scritto in Germania per avere degli schiaramenti relativamente al Consigliere Schmidt [muß heißen Scheibel; vgl. Anm. 2] pel quale il Dalberg domanda un Vescovado in partibus. Oltre che io non ho una troppa buona idea del detto Schmidt perchè so che tutti gli impiegati in Aschaffenburgo sono imbevuti di cattive massime, io trovo una altra grandissima difficoltà a promoverlo ad un Vescovado . . . .“

[2] „L'homme, touchant le quel on desire avoir des renseignemens, ne s'appelle pas Schmidt [sic; vgl. unsere vorige Note], mais Schnidel [statt Scheibel]. Egli è regente del seminario d'Aschaffenburgo. Schnidel est un homme sans prétention; sa capacité et sa bonne reputation sont decidées et le curé de la cathedrale d'ici [wahrscheinlich schon Kaspar Hubert. Schematismus a. a. O., S. 2], qui est un ecclésiastique très pieux et zélé, lui rend ce témoignage. Mois même je [das Original hat an dieser Stelle ein durchstrichenes le] connais comme tel, e, lorsque je fus dèrnièrement à Aschaffenburg, on me dit la même chose.“ Aus: Estratto di una lettera di Erbipoli, 10. agosto 1816.

[3] 15. Juli 1816: „. . . . bisogna per ciò [d. i. für die Bischofserhebung Scheibels] fare un processo informativo. Questo processo si è sempre fatto dai Nunzi e non venea [?] adesso in Germania, e non conviene che il S. Padre commetta ad uno nazionale la formazione di tal prozesso, perchè secondo le massime del giorno pretendono, che il detto processo si faccia del Metropolitano. Si stia dunque attento a questo punto, e se mai il S. Padre vuole accordare un Vescovado in partibus, allora debbe commettersi la formazione del processo alla Nunziatura di Vienna, nel caso che non si trovi un Nunzio in Germania. Nel resto, bisogna andare pianamente, e non accordare facilmente

der Nuntien, sowenig er sie auch seiner persönlichen Entwicklung halber unnötig beschränken will, gewisser äußerer Grenzen nicht entraten kann. Im nämlichen Gutachten, dem unsere letzten Bemerkungen schon entstammten, zeigt er es. Es handelt sich um die durch Testaferrata, den vielgenannten Luzerner Nuntius, vollzogene Ernennung des Apostolischen Vikars für Würzburg, Fichtl. Stand diese Ernennung mit dem geltenden Kirchenrecht in Einklang? Weihbischof Zirkel, der am 10. November 1813 in einem Schreiben an Testaferrata den Fall erörtert hat, stellt fest, daß ein Kapitel mit kanonischem Wahlrecht in Würzburg nicht mehr existiere. Ein nicht bestehendes Recht, so folgert er, kann unmöglich, gleich als ob es gelte, an den Metropoliten devolvieren. Vielmehr schaltet die Metropolitaninstanz in solchem Falle aus und legt es sich nahe, die Kurie mit der Sache zu beschäftigen. Diesen Gedankengängen Zirkels schlossen sich sowohl das Würzburger Vikariat wie auch Testaferrata offensichtlich an: Das Vikariat, indem es kurz nach Zirkels Schreiben an Testaferrata appellierte; Testaferrata, indem er, da Pius in Savona in Napoleons Gewalt war, Fichtl seinerseits provisorisch als Provikar bestätigte. Indes kam es in der Folge zu Weiterungen; Dalberg als Metropolit legte Beschwerde beim päpstlichen Stuhle ein.[1] So wurde nun auch Dumont mit der Angelegenheit befaßt. Er lehnt die Auffassung Zirkels und Testaferratas rundweg ab; die Ernennung ist ihm schlechthin irregulär. Denn einerseits — ein wenig verwundert erinnert man sich seines oben, allerdings unter rechtlich anders gelagerten Umständen, vorgetragenen Wunsches, der fehlende innerdeutsche möge im Notfalle durch den Wiener Nuntius vertreten werden — habe Testaferrata Jurisdiktionsgewalt in Würzburg nicht gehabt; des weiteren gehe das Recht, einen Vikar zu ernennen, vom Kapitel, falls es — wie Dumont die Lage in Würzburg auffaßt — selbst behindert sei, laut Tridentinum an den Metropoliten, nicht an andere, über.[2] Ganz sicher würde, günstigere äußere Umstände vorausgesetzt, der Papst das Eingreifen des Nuntius getadelt haben.[3] Bei dieser Stellungnahme Dumonts

un Vescovado allo Schmidt [= Scheibel], perchè accordandogliene uno, sarà difficile, di non accordare simile grazia al Wessenberg, ed io lascioa considerare, se conviene d'introdurre questo lupo nella greggia."

[1] Vgl. Ludwig, Zirkel, Bd. II, S. 266, 269; W. Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. H. von Wessenbergs (Konstanz 1912), S. 129.

[2] Tridentinum Sessio XXIV, Caput XVI.

[3] „Forse l'Emo Genga avrà parlato dalla nomina irregolare fatta da Mgr. Testaferrata del Fichtl per esser Vicario Apostolico. Nomina la quela [sic] era veramente irregolare, perchè e il detto Mgr. non aveva veruna giurisdizione in questi parti, e perch' è là il Capitolo in stato negligente, il diretto di nominare un Vicario secondo il concilio di Trento apparteneva al Metropolitano, ed il S. Padre non voleva certamente che il Suo Legato non osservasse quel decreto di Trento, mentre ch'egli soffrirà tutto per sostenere il detto

können in Fichtls Person begründete Bedenken nicht eigentlich die Feder führen, weil Dumont mit dem Urteil über den Provikar selbst zurückhält und sich, was ihn persönlich angeht — wenigstens einigermaßen vorsichtig —, auf ein Gerücht, er neige jansenistischen Ideen zu, beschränkt.[1] Man bleibt so in der Hauptsache auf grundsätzliche kirchenrechtliche Bedenken bei ihm angewiesen, begegnet somit hier einmal in Dumont dem treuen Interpreten kanonischer Bestimmungen. Denn es fällt ja der äußere Umstand, daß unmöglich dem Manne ein übermächtiges Luzern erwünscht sein konnte, der, wie wir gleich hören werden, für die Wiederentsendung eines Nuntius nach Süd- und Mitteldeutschland mit Nachdruck arbeitete, ganz sicher nicht entscheidend ins Gewicht.

Bei diesem Projekte, womöglich nach Frankfurt einen päpstlichen Legaten zu entbieten, will Dumont, inspiriert an der kirchlichen Gesamtlage nach Beendigung des Wiener Kongresses, der Kurie auf die, wie man denkt, bevorstehenden Verhandlungen des Frankfurter Bundestages unmittelbaren Einfluß sichern. Und zwar geht er hier mit seinen bayerischen Gesinnungsfreunden einig. Denn deren Anregung ist es doch wohl gewesen, was in dem Monat nach Dumonts Gutachten Bayerns Diözesanvorstände veranlaßt hat, Rom darauf hinzuweisen, es möge dem päpstlichen Legaten, den sie ihrerseits schon bestimmt erwarten, geeignete Kräfte beigeben und zur Seite stellen.[2] Deutlicher noch hat der damals nach Frankfurt übergesiedelte Kanonikus Helfferich diese Pläne formuliert, der geradezu „eine Vereinigung von etwa acht bis zwölf reinen Theologen und Kanonisten an dem Orte des Bundestages, um gemeinschaftlich an der Verbesserung des Zeitgeistes zu arbeiten",[3] in Vorschlag bringt. Zum mindesten die Eingabe der bayerischen Bistumsleiter setzt also einen eigenen Gesandten der Kurie am Bundestage schon voraus. Dagegen beschäftigt sich eine am 7. September 1816 abgefaßte Depesche des römischen Gesandten Bayerns mit dem Plane selbst, bestätigt, daß er mehrfach erwogen, und stellt dann fest, daß er angesichts der bevorstehenden Einzelverhandlungen mit den deutschen Staaten fallen gelassen worden sei.[4] Dumonts

decreto. — Alcuni mi hanno detto, che il menzionato Fichtl è un poco inclinato per le massime gianseniane; ma non ne ho veruna certezza."

[1] Nach einer bei Ludwig, Zirkel Bd. II, S. 269 wiedergegebenen Charakterisierung Fichtls durch Zirkel vom 19. Januar 1814 ragte dieser unter den Febronianern durch seine theologischen und kirchenrechtlichen Kenntnisse hervor, war aber furchtsam, unbeständig und schwankend.

[2] H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I² (Mainz 1902), S. 318, 353.

[3] Bleyer, S. 38.

[4] H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821 (München, 1874), S. 212, Anm. 37. Vgl. auch Höfler, Concordat . . . ., S. 48.

Anregung, in die unser Freund gewiß auch persönliche Hoffnungen und Wünsche hineingelegt haben wird, ist nur um wenige Monate älter und hat sehr wahrscheinlich die ganze Angelegenheit in Fluß gebracht. Praktische Vorschläge begleiten sie. Dumont denkt sich den Legaten über Welschtirol nach Innsbruck und München reisend, in der Folge Süddeutschland ausgiebig durchquerend und endlich in den Frankfurt benachbarten Bädern Schwalbach und Wiesbaden sein — natürlich vorgeschütztes — Ziel erreichend. Auf der Reise mag er Beziehungen knüpfen und Erkundungen erstreben, wo immer die Gelegenheit es fügt: wie bei den Herrscherfamilien und ihrem Hofstaat, so namentlich bei kurialgesinnten, etwa die Richtung der Konföderierten einhaltenden Persönlichkeiten in Klerus und Laienwelt. Wollen es die Umstände, so soll der seiner Gesundheit reisende Prälat auch über amtliche Vollmachten sich ausweisen, gegebenenfalls sogar in München oder Stuttgart dauernd bleiben, voraussichtlich jedoch in Nassau seine Kur aufnehmen, am Bundestage Fuß fassen und dort sich, zunächst ohne eigentliche amtliche Sendung, zu Einfluß emporarbeiten. Weitaus das meiste will Dumont der Klugheit und dem persönlichen Gutdünken des Abgesandten überlassen.

Die kirchenpolitische Lage, welche ursprünglich ein deutsches Gesamtkonkordat nicht ausschloß, klärte sich, wie wir wissen, gerade im Laufe des Jahres 1816 zu Einzelverhandlungen hin, von denen nur ein Teil in Frankfurt zu regeln war; aus diesem Grunde kam unsere Angelegenheit über vorbereitende Erwägungen nicht hinaus. Und als dann Anfang November 1818 ein wenigstens den Bereich der späteren oberrheinischen Kirchenprovinz umfassender kirchenpolitischer Ausschuß in der alten Reichsstadt zusammentrat, ist dort ein päpstlicher Legat kaum mehr erforderlich gewesen. Zwar nahm den zu nachhaltiger Arbeit in Frankfurt entschlossenen und wohl auch befähigten Mainzer Nachbarbischof Colmar bereits kurz nach Eröffnung der Verhandlungen der Tod hinweg.[1] Indes bot die inzwischen neu organisierte Münchener Nuntiatur — auch Dumont war ihr ja zugewiesen — nun manches Mal Ersatz; dazu stand in Frankfurt selbst eine Persönlichkeit vom Range Friedrich Schlossers zur Verfügung[2] und übernahm dort — Helfferich hatte, ausschließlich von bayerischen Spezialverhandlungen mit der Kurie in Anspruch genommen, die Stadt verlassen — ein rühriger und auch seinerseits betont kurial gesinnter Ortsgeistlicher, der Germaniker Lothar Marx, Nachrichtendienste zur Nuntiatur und nach Rom, deren Einzelheiten noch in vielem dunkel bleiben, deren Tragweite darum nicht bezweifelt werden soll.[3]

[1] Vgl. sein Schreiben an den Generalvikar von Fulda, Frhrn. von Warnsdorff, vom 7. August 1816. Im „Intelligenzblatt" zur „Litteraturzeitung für katholische Religionlehrer" (Landshut) 1819, S. 118 f. Dazu Bergsträßer, S. 30.

[2] Weiterreichende Annahmen bei Friedr. Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl.; Neue Ausg. Bd. II (Berlin 1901), S. 567.

[3] Vgl. meine einschlägigen Mitteilungen in „Theologie und Glaube" V

Der Plan des Jahres 1816, zum deutschen Süden, insbesondere nach Frankfurt, einen päpstlichen Legaten (statt einfach nach München wieder einen Nuntius) zu entsenden, jener späteren Mission vergleichbar, die einem Capaccini 1828 und 1837 wirklich zugefallen ist, ging somit wohl von Deutschland eng verbundener Seite aus und fand an Kreisen wie dem der Konföderierten seine Stütze. Deren Gesamtstreben, zwischen Rom und Heimat engere Fühlung anzubahnen, Roms Einfluß auf die deutschen kirchenpolitischen Verhandlungen nach Möglichkeit zu stärken, gliedert er sich ja ungezwungen ein. Dumonts Gutachten in dieser Sache zeigt dank den in ihm vorgetragenen Einzelanregungen ein ansprechendes, farbenreiches Kolorit; es deutet — man vergleiche den im folgenden aufgeführten Wortlaut — für unseren Diplomaten auf eine bemerkliche politische Befähigung hin, legt namentlich auch, eine Art Querschnitt-Verfahren wählend, nicht unwichtige Verbindungsfäden zwischen dem deutschen Süden und der Kurie um 1816 bloß.

Was Dumonts kirchliche und kirchenpolitische Gesamtauffassung kennzeichnet, bleibt — soweit die von uns dargebotenen Proben auf eine solche schließen lassen —, daß sie sich bewußter Weise den kurialen Interessen und den Forderungen einer in Theologie und Glauben wie in den politischen Fragen die Einheit des Ganzen und das Gegebene stark betonenden Richtung anpaßt. Im übrigen scheiden sich seine Berichte auch nach Tenor und Wert deutlich in zwei Gruppen: Gilt es prinzipielle Erörterungen wie in der Angelegenheit Frankfurt, so begegnet ein die Dinge stets klar erfassendes und reifes Urteil. Hingegen zeigt sich unser Freund im Persönlichen viel weniger kritisch, rasch zugreifend und nicht frei von Leidenschaft. Hier kommt er dem Typus jener vielgeschäftigen Naturen nahe, denen ebenmäßig daran liegt, der Sache zu nützen, der sie dienen, wie durch Emsigkeit, kaum je versagende Hilfsbereitschaft und ein Netz von Beziehungen zu wirken und emporzusteigen. Dazu treibt Dumont, sofern bei einem Manne wie ihm, die Wendung gestattet ist, gewissermaßen utilitaristische Politik. Sein Endurteil über eine der hervorragenderen Persönlichkeiten, die in den Berichten auftritt, erwägt vor allem auch den äußeren Nutzen, den die Sache der Kirche noch von ihr haben mag.[1] Gewiß bietet der ehemalige Gehilfe della Gengas der Kurie Aufschlüsse und vermittelt ihr Anregungen, an denen sie Interesse nimmt. Indes zeigt er sich längst nicht so gemäßigt und im einzelnen zuverlässig, daß eine amtliche Stelle bei wichtigen

---

(Paderborn 1913), S. 627 ff. — Die für die Persönlichkeit dieses Marx einzusehende Spezialliteratur sei hier durch einen Hinweis auf Andr. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom II (Freiburg 1895), S. 222 ff. ergänzt.

[1] Vgl. S. 827, Anm. 1, zweites Exzerpt, Schlußsatz.

Entschlüssen — zumal in persönlichen Angelegenheiten — ohne anderweitige Erkundung vorbehaltlos auf ihn bauen durfte.

Consalvis Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità vom August 1819 speziell ihr die Lage in der deutschen Theologie betreffender Absatz, ist gewiß auch durch Vorkommnisse ernster Art, durch maßgebliche Klagen bei der Kurie veranlaßt worden. Ohne Zweifel spielt das Aktenstück auf wirkliche Mißstände und Schäden an. Und doch machen erst Ratgeber und Gutachter vom Schlage unseres Dumont, Männer von seinem raschen Urteil und seinem starken Mißtrauen gegen jede nicht bedingungslos dem kurialen Standpunkt huldigende Persönlichkeit Consalvis allzu herbe, durch keinen Vorbehalt und kein Wort der Anerkennung gemilderten Sätze ganz verständlich. Ganz sicher stand in unserem Freunde den in Deutschland erst eben wieder erstarkenden betont kirchlichen Kreisen — namentlich den Konföderierten — während entscheidungsschwerer Jahre in Rom ein Kurialbeamter zur Verfügung, der aus ihrem Holze geschnitzt, von della Genga protegiert und selbst deutscher Verhältnisse vollauf kundig, ihnen in ihrem Sinne mannigfache Dienste tat und der an ihrem Kampfe wider den selbständig gesinnten innerkirchlichen Gegner seinen vollen Anteil hat.

In Zusammenhänge wie diese eingefügt, entwächst nicht nur Dumonts Figur den Durchschnittsmaßen kurialen Beamtentums; es weitet sich so — vor allem Dumonts Pläne für den Bundestag gebührend inbetracht gezogen — auch unsere Spezialstudie zum Zeitbild.

Beilage.

1816. Fogli umiliati alla S. M. di Pio VII. da Monsigre Dumont, su l'Invio di un Rappresentante Pontificio in Germania.

Affari Ecclici di Germania.

Emo Pne.[1] Il Santo Padre, dopo aver letto nell' Udienza di ieri sera i due qui annessi estratti di lettere di Germania trasmessimi dall' Ab. Du Mont ad oggetto di communicarli alla S. S., mi ordinò di farli subito tenere all' E. V. acciò li veda e ne parli poi colla medma Santita Suà.

Sodisfo ai Sovrani comandi col compiegarglieli, e con profondo ossequio hò l'onore d'essere

Di V. E.

Umo Dmo Obmo Servo

R. Mazio.[2]

Li 16. giug. 1816.

Fogli umiliati alla Stà di N. S. dall' Ab. Du Mont contenenti un progetto dell' Invio di un Soggetto in Germania, e dei passi di darsi dal medo.

Quando ebbi l' honore di bacciare i Sagri piedi a Vostra Santità e di esporle il deplorabile stato della Cattolica Chiesa nella Germania, Ella si degnò di commandarmi di stendere il mio parere sui mezzi, coi quali poteva apportarsi qualche remedio a tanti e cosi gravi mali. Sotto i quali geme l'infelice Chiesa germanica da più de due lustri.

Questi mali, Santissimo Padre, s'accrescono ogni giorno, e minacciano la religione d' una totale rovina; se non si apporta un pronto ed efficace remedio. Non si agisce della conservazione dei beni temporali della Chiesa,[3] ma della conservazione della fede e della unità. I fedeli quasi senza vescovi, con pocchi buoni preti sono esposti a mille pericoli, e non hanno altra speranza che in Vostra Santità.

---

[1] Wohl Consalvi.

[2] Segretario delle Lettere Latine, 1816 Unterhändler der Kurie mit dem bayerischen Gesandten Häffelin. Über seine Persönlichkeit vgl. z. B. Otto Meyer a. a. O. II, Abt. 1, S. 108; H. v. Sicherer, S. 212.

[3] Der Verfasser spielt hier auf die ausführlichen Gutachten an, die damals gerade in Sachen der verlorenen und gefährdeten Kirchengüter dem Hl. Stuhl übermittelt worden waren.

Ahi', Santo Padre, tutta, tutta la Chiesa Germanica ha rivolti [sic] gli occhi verso di Vostra Sagra Persona; prostrata ai di Lei piedi, in abito lugubre, con le lacrime agli occhi, richiama il pronto ajuto di Vostra Santità. Abbiate, Santo Padre, grida questa chiesa con voce singhiozzosa, abbiate pietà da me: Vicario di Gesù Cristo, abbiate pietà da Vostra povere pecorelle! Venite al nostro soccorso, non lasciateci in preda ai lupi! Voi, continuano a dire, Santo Padre, avete tanta cura dalle altre chiese, Noi soli sembrano esser abandonati come figlij illegitimi, ed i nemici della Santa Sede si glorificano che Vostra Santità non si cura della Chiesa Germanica. Tali sono. Santissimo Padre, le gride, che rimbombano in tutta la Germania, al grandissimo svantaggio della Santa Sede. È vero che queste gride sono infondate, poichè la Chiesa Germanica non occupa meno la paterna sollecitudine di Vrã Santità dalle altre chiese, e le diverse posizioni della Congregazione[1] lo provano; ma non basta di delibrare, bisogno agire. Se la precipitazione è nociva del maneggio dei negozij, una troppa grande lentezza cagiona la rovina. Dum Romae deliberatur, expugnatur Saguntus.

Vediamo dunque ciò che potrà farsi.

Allor quando l'eresia di Lutero s'introdusse nella Germania e la minaccia d'una corruzione totale, i Sommi Pontefici vi spedirono diversi Nunzii e legati, per assistere alle Assemblee che si tenevano dagli Stati dell' Impero, per aver cura degli affari della religione e dell' interesse. Ne furono presenti alle Assemblee di Augusta, di Spira, di Wormazia e di Nurnberga. Alessandro VII, come Nunzio assiste al congresso di Munster.[2] Si debbe ai Nunzj e spezialmente ai [sic] Giovanni Poggio Lucchese[3] e a Francesco Bonuomini,[4] la conservazione della cattolica religione in Germania. Onde io sono per suggerire che ancora in questi riscontri sia spedito in Germania un legato o Nunzio. E tutti i cattolici buoni riguardano tale legazione come assolutamente necessaria. E non penso che tale missione incontrerà della difficoltà per parte dei Sovrani, i quali anche almeno alcuni la favorizanno. Ed in ogni caso è facile di scoprire sù tal particolare le disposizioni delle Corti. Ma come questo farebbe andare la spedizione in lungo, e ch' è importantissimo di opporsi il più prontamente che sia possibile al malo, e di far conoscere al mondo cattolico, che la Chiesa sta veramente a cuore a Vrã Santità, io penso che potrebbe mandarsi da Roma qualcuno, il quale benchè sarebbe vero legato ed avrebbe i necessarij poteri, nel principio e sia tutto per la sua recezione regolato, potrebbe prendere per pretesto la sua salute e dire che i medici gli hanno suggerito di andare prendere l' aria ed i bagni della Germania; ciò può farsi facilemente perchè non

---

[1] Für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, der Dumont ja als Konsultor zugeteilt war.

[2] D. i. den Verhandlungen, die dem Westfälischen Frieden vorangingen.

[3] 1533—44 Nuntius bei Karl V. Vgl. Henry Biaudet, Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648 (Annales academiae scientiarum Fennicae. Ser. B, T. 2, 1: Helsinki 1910), S. 100.

[4] Gio Francesco Bonomi oder Bonuomini hatte 1579—81 die Schweizer Nuntiatur, 1581—84 die Nuntiatur beim Kaiser, 1584—87 die Kölner Nuntiatur inne. Biaudet, S. 255 f.

lontano da Francoforte sono due luoghi ove si trovano dai bagni cioè Wisbaden e Schwalbach. Wisbaden appartiene al Duca di Nassau,[1] e vi si trova il detto Duca ed il Koch[2] autore della pessima opera sul concordato.[3] Schwalbach appartiene al Principe di Hessen-Homburg[4] che conosco personalmente, e se un tal luogo si sceglerebbe per la provisoria di mora del legato, sono sicuro che alla richiesta del Principe di Hohenlohe-Jagstberg[5] quello di Hessen-Rothenbourg farà tutto che potrà esser grato al legato. Questo legato dovrà esser pieno di vertù, di probità, di prudenza, di zelo e di fermezza. Conosco assai il carattere di questi Tedeschi. Se il legato non è assai fermo, saranno imperiosi; ma se vederanno ch'è fermo, allora saranno molto trattabili, perchè temono assai la fermezza di Roma; e malgrado le loro giude saranno ai piedi di Roma, dal momento che Roma lo vorrà, perchè si proceda con prudenza, ed anchè con cortesia. Ciò che io dico debbe intendersi dalla massa della nazione, perchè i ministri delle Corti sono un poco diversi; ma in nostri tempi i ministri et le Corti sono costretti a non sprezzare i sentimenti dei popoli, i quali gli anni alle mani possono fare la legge, e sono sicuro che i Sovrani dovranno consentire al trattato, perchè potrebbe avvenire una guerra di religione, se non lo facessero.

Ora se si spedirà un legato, è buono, ch'egli passando a Trento e Bressanone cerchi di abboccarsi coi vescovi della detta città,[6] per sentirli sugli affari di religione. Fra i canonici di Trento è un tal Ayerle,[7] il quale

[1] Wilhelm (1816—39).

[2] Über Koch vgl. S. 831; H. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868) sowie Ders., Geschichte der katholischen Kirche I[2], passim.

[3] „Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage der künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Sigmaringen 1816."

[4] „Homburg" ist offenbar nur Schreibfehler für „Rotenburg", wie der Schluß des Satzes ergibt und auch im Original von fremder Hand bereits gebessert worden ist. — Viktor Amadeus, Landgraf von Hessen-Rotenburg (1812—16), der die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, zu der Schwalbach gehörte, indes schon seit 1813 nur noch unter französischer Oberhoheit verwaltet und mit dem Sturz von Napoleons Herrschaft an Kurhessen abgegeben hatte, sein eigentliches Entlassungspatent für das Land allerdings erst anfangs Oktober 1816, unmittelbar vor dessen Übergang an Nassau, unterzeichnete. A. Genth, Kulturgeschichte der Stadt Schwalbach (Wiesbaden 1858), S. 10.

[5] Karl Fürst Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg, geb. 1766.

[6] Bischof von Trient war damals noch Emmanuel Maria Graf Thun, den seine kirchenpolitische Haltung bekanntlich in schwere Konflikte mit der bayerischen Regierung wie mit Napoleon verwickelt hatte; in Brixen regierte Karl Franz Graf von Lodron.

[7] Joseph Frhr. v. Eyrl — so; nicht Ayerle! — hat in den Tiroler Wirren des Jahres 1809 eine regierungsfeindliche und streng kirchliche Haltung eingenommen. (Albert) Jäger, Zur Vorgeschichte des Jahres 1809 in Tirol. In: Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Bd. 8 (Wien 1852), insbesondere S. 247, 253; Sicherer, S. 158.

potrà dare degli utili schiaramenti. Potrà pure vedere il legato se lo trova a proposito a Bolzano il Sigre Abbate Gratl;[1] uomo pieno di zelo, e chi era molto stimato dal fu Padre Zallinger.[2] — Conviene che il legato passa a Monaco, e converrebbe di dargli o qualche credenziali o vero altra lettera pel Re, per farne uso secondo che la prudenza lo suggerirà. Se il Re mostrasse qualche premura per aver un legato o nunzio, allora questo potrebbe fare uso delle credenziali, altramente garderebbe il silenzio. In Monaco potrà abboccarsi coll' Abbate de la Barthe,[3] per conoscere le disposizioni attuali della Corte, e la situazione della cosa. Conviene di dare al legato o sia Nunzio una instruzione per la condotta, che dovrà tenere all' incontro di Eugenio Beauharnais[4] nel caso che sia ancora a Monaco.

Passando in Augusta, il mio parere à che vi si trattenga uno o due giorni, e che cerchi, s'è possibile di far venire dalla campagna un tal curato di Kleineitting chiamato Eggerer,[5] il quale conosca molto bene lo stato della Germania, ed un abboccamento con lui sara utilissimo. Il pro Vicario di Augusta[6] è uomo di molta pietà, ma in sommo grado debole. Potrà però dare delle utili notizie, ed un laico ben istruito e zelantissimo schiamato Schmidt[7] sarà ancora utile.

Per conoscere lo stato di Ratisbona ed i maneggi di Dalberg almeno in questi parti, il legato debbe cercare di mettersi in corrispondenza coll' Offiziale Eckher,[8] il quale è nei buoni principj. Ma è il solo di Ratisbona in cui potrà aversi confidenza.

---

[1] Joseph Anton v. Gratl, ehemals Pfarrer von Auer, dann deutscher Prediger in Trient, tritt in jenen Kämpfen als Gesinnungsgenosse Eyrls auf. Jäger, S. 253; Sicherer, S. 147.

[2] Über diesen Tiroler Exjesuiten von streng kurialer Gedankenrichtung vgl. (Joh. Friedr.) v. Schulte in der ADB XXXIV, S. 676 f. und Sicherer, insbesondere S. 78 f.

[3] Philipp Waquier de la Barthe, Kanonikus im Kollegiatstift zu Unser Frau in München, bayerischer Geh. Legationsrat, Hofkaplan und Propst zu Wassenberg, war 1747 zu Rom geboren und seit 1784 Priester. Schematismus der Diözesangeistlichkeit des Bistums Freysing für das Jahr MDCCCXVI (Landshut), S. 7. — Auf La Barthes Rolle in den kirchenpolitischen Gegensätzen seiner Zeit wirft der Umstand helles Licht, daß er vor Jahren auch schon mit der Wiener Nuntiatur in Verbindung stand, diese beispielsweise am 3. April 1803 einen von ihm erstatteten ausführlichen Bericht über die Verheerungen („devastazioni sacrileghe") im kirchlichen Leben Münchens an die Kurie weitergab. Riniori, T. 3, 3 (Roma 1906), S. 100, Anm. 1.

[4] Seit 1806 bekanntlich Schwiegersohn des Königs Max I. Joseph von Bayern.

[5] Vielmehr Pfarrer Egger von Kleinaitingen. Über dieses nicht unbedeutende Mitglied des Kreises der Konföderierten vgl. Bergsträßer, S. 45 ff.

[6] Johann Baptist Keller, der spätere Bischof von Rottenburg. Vgl. S. 831.

[7] Vielmehr: Schmid — der mehrfach genannte Tabakfabrikant.

[8] Johann Joseph Wolfgang Eckher, Dr. theol., Offizial und Apostolischer

Da Augusta potrà passare per Stuttgardia, e trattenervisi uno o due giorni per fare la sua corte al Re.[1] Ciò che ho detto sopra delle credenziali pel Re di Baviera, lo dico anche per riguardo a quello di Wurtemberga, il quale certamente accoglerà il legato con tutta la cortesia. Debbe dirsi a legato che faccia presso il Re tutte le premure possibili, afinchè il pessimo Werckmeister sia cacciato dal Concilio Ecclesiastico. E bisogna d' eccitare il Vescovo di Tempe[2] che s' impegni per la stessa cosa, ed io credo che anche in Roma l' Emo Segretario di Stato debbe parlare da questo oggetto al Sigr Keller.

Partendo da Stuttgardia per Francoforte potrà il legato facilmente vedere il Gran Duca di Baden.[3] In questa corte bisogna di usare grande prudenza e circospezione, perchè è il vero nido degl' illuminati e sofisti. Ella non cede in niente per la corruzione alla Corte di Baviera. La Ortensia[4] secondo ciò che si dice, ha grande influsso sul Gran Duca. E per conseguenza bisogna di cattivarla, come pure la madre del Gran Duca.[5] Il legato non debbe dimenticare a far uso di tutti i suoi talenti per fare che il Gran Duca non apoggia il Dalberg e Wessenberg. Ma la cosa sarà un poco difficile.

La strada che segna il legato lo conduca al Darmstadt. Dovrà vedere il Gran Duca[6] e la Gran Duchessa ed i Principi. Tutti sono molto bene disposti in favore dei Cattolici. Il legato potrà parlare con confidenza al Principe Christiano fratello del Gran Duca;[7] alla corte del Gran Duca si trova il Barone Pergler[8] cattolico che è ammogliato ad una Contessa di Perugia. Conviene di esortarlo a protegere presso il Gran Duca la religione cattolica. V' è pure a Darmstadt un tal Wreden,[9] che era prima attaccato al fu Elettore

---

Protonotar. Status Ecclesiae Ratisbonensis (Ratisbonae 1816), S. 5. — Eckher gehört zum Kreise von Dumonts Korrespondenten. Ein Schreiben von ihm zur kirchlichen Lage Bayerns im Mai 1816 liegt mir vor.

[1] Friedrich.

[2] Vgl. S. 831.

[3] Karl Ludwig Friedrich.

[4] Vicomtesse von Beauharnais, Gemahlin König Ludwigs von Holland, Schwester des oben genannten Eugen B. Über ihre Besuche am badischen Hof vgl. Karoline v. Freystedt, Erinnerungen aus dem Hofleben. Hrsg. von K. Obser (Heidelberg 1902), S. 108 f. und Mlle. Cochelet, Mémoires sur la reine Hortense II (Paris 1836), S. 44—116.

[5] Markgräfin Amalie.

[6] Großherzog Ludwig I.

[7] Landgraf Christian (— 1830), genannt z. B. bei Steiner, Ludwig I (Offenbach 1842), S. 469.

[8] Sigismund Reichsfreiherr Pergler v. Perglas (gest. 1835), großherzoglich hessischer Oberhofmarschall, war vermählt mit einer geborenen Gräfin Josepha v. Taufkirchen und verwitweten Gräfin Bertram de la Pérouse. Gothaisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser (Gotha 1856), S. 493.

[9] Priester Karl Joseph v. Wreden war 1784—92 Vorleser des Kölner Kurfürsten Max Franz und Geheimer Referendar bei der Kölner geistlichen Behörde gewesen und seit 1803 in Diensten Hessen-Darmstadts, insbesondere jetzt Referent für katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten. (Joh. Friedr.) Schulte in ADB XXXXIV, S. 252 f.

di Colonia; egli ha molti talenti e connizioni, e potrebbe esser utilissimo; affetterà delle buone intenzioni, ma è indispensabilmente necessario di non fidarsi alle di lui parole. Il legato dovrà cercare di guadagnarlo, perchè puo fare molto bene e molto male. La maniera di guadagnarlo è di lodarlo, e di fargli sperare qualcho vescovado e anche dire d' una maniera equivoca che il S. Padre potrebbe forse anche far uso da lui.

Ecco il legato arrivato a Francoforta. La prima cosa ch'egli debbe fare, è di scoprire il carattere dei Ministri, il loro forte e debile, perchè da queste connizioni caverà grande vantaggi per le trattative. Se l' assemblea è già organizata, ciò che io ignoro,[1] allora se Egli potrà svilupparvi il suo carattere. comincierà per la presentazione delle credenziali, le quali però e difficile di spedire al momento perchè non sappiamo l' iscrizione che dovrà mettervisi. — Se non si mostra subito come legato, potrà sempre vedere i Ministri e trattenersi con loro sugli affari come per maniera di simplice discorso. — Sarà buono ch'egli sia messo in istato di poter dare qualche volta un pranzo o un rinfresco ai Ministri principali, perchè con questa massima li guadagnerà; tale era la condotta del Conte Goertz, Ministro Prussiano a Ratisbona,[2] il quale dominava nella dieta, perchè avendo cosi guadagnati [sic] i Ministri, questi nei loro rapporti erano sempre favorevoli al detto Conte.

Da Francoforte il legato potrà facilmente andare a Cassel vedere il Elettore di Assia-Cassel,[3] perchè la sua residenza non è molto più distante d'uno giorno da Francoforta. E come vuole andare ai bagni a Wisbaden avrà occasione di vedere il Duca di Nassau.

Uno dei punti essenziali, dai quali se debbe occupare con sommo zelo il Legato, è di far che le pretensioni del Dalberg e Wessenberg non siano appoggiate. Per tale fine dovrà con abilità far sentire ai principi che le dette pretensioni sono contrarie ai loro interessi; si debbe far nascere una specie di gelosia e niente omettere per esortare i vescovi, di non dare le loro adesioni alle operazioni di quei signori, ma ancora ad opporvisi.

In 2do. secondo il mio parere, dovrà fare tutto che potrà per conchiudere il piutosto possibile un solido e buono concordato, sia con tutti i principi della federazione renana, sia con quelli che saranno il meglio disposti, afinchè la povera Chiesa Germanica ottenga dei vescovi e non manchi de' preti, che la disciplina sia ristabilita e che l' anarchia cessi.

A tal proposito conviene che a tutti i ministri in Roma siano per parte di Vra Stà rimesse delle note uffiziali affinchè facciano conoscere alle loco rispettive corti l'intenzione ed il desiderio di Vra Santità di sistemare il piutosto possibile le cose religiose della Germania, non potendo più lasciare senza gravissimo danno della religione le cose nello stato attuale; che per conseguenza Vra Santità invita ed esorta caldamente e paternamente tutti Sovrani e Principi della Germania a dare ai sigri Ministri che hanno in Roma i poteri necessarii a tali trattative. Che se però una trattativa generale soffrebbe troppo difficoltà, che possono allora

[1] Die Frankfurter Verhandlungen begannen am 5. November 1816.

[2] Ein Freund Dalbergs. K. Frhr. v. Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit, II (Weimar 1879), S. 287.

[3] Wilhelm I.

farsi delle trattative particolari, e che Vra Santità e disposta a fare tutto che il Suo sagro dovere gli permettrà per accelerare la conclusione d'un affare che interessa tanto la religione e la Germania, la Chiesa e lo Stato. —

Quanto poi alle trattative particolari o una trattativa generale, io inclino moltissimo per le trattative particolari, come già lo dissi nella posizione di Wurtemberga,[1] ed alle ragione, alle quali io allora mi appoggiava, può aggiungersi che le trattative particolari distrugono intimamente il progetto del Dalberg, del Wessenberg e loro seguaci, d' esigere una Chiesa nazionale sotto un patriarca. D' altondre l' aversione che manifestano i nemici di Roma per le trattative particolari, debbono esser per Vra Santità un motivo di dichiararsi per tali trattative particolari.

Non debbe fare scrupolo a Vostra Santità che fra i Principi sono degli acattolici, e che pare non convenire di trattare con essi di materia di religione. Sotto i re Gothi e Visigoti si è trattato con loro, benchè erano Ariani. Pio VI. ha fatto una specie di concordato col re di Prussia per la contea di Lingen[2] e Tecklenbourg;[3] ne fece una altra specie di concordato coll' Inghilterra, quando questa si era impadronita dell' isola di Corsica.[4] Tali trattative non sono illeciti, quando ne aviene un bene per la religione. —

Clemente XI. si dichiarò altamente contro il titolo di Re che prese il marchese di Brandeburgo, e però oggi a ragione dei tempi si riconoscono senza verun male gli acattolici per Re.

---

[1] Nicht bei unseren Akten.

[2] Es dürfte hier auf Verhandlungen im Herbst 1792 angespielt sein, die durch Streitigkeiten zwischen der Regierung von Lingen und dem Kölner Nuntius Pacca veranlaßt, die Besetzung der geistlichen Stellen in Lingen betrafen und dank dem Entgegenkommen der Kurie — sie bestätigte die weltliche Behörde in ihren bisher ausgeübten Rechten — schnell zu einer Einigung führten. Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1840, T. V (Leipzig 1893), S. 573 ff., 578.

[3] Tecklenburg war in die Verhandlungen mit Lingen nicht einbezogen; wohl nur seiner historischen Beziehungen zur früheren Grafschaft Lingen halber wird es hier, man möchte sagen, mechanisch und selbstverständlich mitgenannt.

[4] 1796 genehmigte Pius VI. kirchenpolitische Vorschläge des auf Korsika von England nach der Besitzergreifung der Insel eingerichteten Parlaments. Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica XII, S. 277.

Rezensionen und Referate.

Hasenclever A., Die orientalische Frage in den Jahren 1838–1841. Leipzig, K. F. Koehler. 1914. VIII, 320 S. ℳ 7,50.

Die politische Aufregung, welche Europa in den Jahren 1838 bis 1841 durchwogte, ist eine der wichtigsten Krisen, welche im 19. Jahrhundert durch die leidige orientalische Frage heraufbeschworen wurden, merkwürdig vor allem auch deshalb, weil unser Erdteil, fortwährend am Rande des Krieges schwebend, der Gefahr eines bewaffneten Zusammenstoßes immer wieder entrückt wurde. Die Erhaltung des Friedens war namentlich der Energie und Kühnheit des englischen Staatsmannes Lord Palmerston zu danken. Lord Palmerston ist denn auch die große Figur, um welche sich die Diplomaten und sonstigen Aktöre in mehr oder minder großem Abstande gruppieren. Damals war mehrere Jahre lang ein großer Krieg in Sicht, ein Krieg, in welchem Frankreich und der osmanische Statthalter Ägyptens, der Albanese Muhammed Ali Pascha, gegen England, Rußland, Österreich, Preußen und die Türkei zu kämpfen gehabt hätten. Das Julikönigtum hätte den Kampf gegen das übrige Europa zu bestehen gehabt, einen jener gefährlichen Koalitionskriege, welchem das revolutionäre Frankreich nach fast fünfundzwanzigjährigem, heldenhaftem Widerstande im Jahre 1815 erlegen war. Der Ausgangspunkt und eines der namhaftesten Streitobjekte war die Stellung Muhammed Alis im nahen Orient. Sollte er all die osmanischen Provinzen beherrschen, welche er zum Teile seinem Lehensherrn, dem Sultan, mit Gewalt der Waffen entrissen, zum Teile aber auch selbst erst neu erobert hatte: Ägypten mit dem westlichen Gestade des Roten Meeres und den Nebenländern am oberen Nile bis Sennár und Kordofán, die Sinaihalbinsel, die heilige Provinz Hidschás und vor allem Syrien und Adana, oder sollte er auf das Zentrum seiner Macht, auf Ägypten, nebst den afrikanischen Nebenländern beschränkt werden? Sollte er eine unabhängige Dynastie begründen dürfen oder sollte die Macht seiner Familie in Ägypten mit seinem Tode erlöschen? Sollte er endlich für seine Person auch ferner wie ein selbständiger Gewalthaber schalten, der die Befehle des Sultan-Chalifen, seines staats-

rechtlichen Souveränes, die Proteste der Großmächte im Hochgefühle seiner militärischen Überlegenheit ohne ein Augenzucken zu den Akten legte?

Die Engländer besitzen über die Krise von 1838 bis 1841 bereits seit langem eine größere Monographie, das zweibändige Werk des englischen Commodores und späteren Admirals Charles Napier: The War in Syria (London 1842). Dasselbe hat indes mehr die kriegerischen Verwicklungen zum Gegenstande. Die genaue Darstellung der mit der kriegerischen parallel laufenden diplomatischen Arbeit lag bis vor kurzem im Argen. Kein Wunder; denn nichts ist schwieriger als das Dunkel von Intrigen zu durchdringen, welche sieben verschiedene Machtfaktoren mit unermüdlicher Findigkeit gegen einander spannen. Zwar hat Thureau-Dangin im vierten Bande seiner klassischen Histoire de la Monarchie du Juillet (Paris 1887) den einschlägigen Fragen mit der Sorgfalt des gewissenhaften Forschers seine Aufmerksamkeit geschenkt, zwar haben — um von älteren, zum Teil übrigens sehr gehaltvollen Darstellungen zu schweigen — Alfred Stern in seiner Geschichte Europas seit 1815 und John Hall in seinem England and the Orleans-Monarchy (London 1912) aus französischen und englischen Archiven neues Material beigebracht; aber eine Monographie, welche dem durch die Person Palmerstons zu solcher Bedeutung erhobenen weitverzweigten diplomatischen Spiele gerecht würde, stand noch aus. Diese Aufgabe ist es, welche Hasenclever in Angriff genommen und zum großen Teile glücklich gelöst hat.

Die damaligen Verhandlungen um die Orientfrage durchzieht wie ein roter Faden der Wettbewerb Englands und Frankreichs um die maßgebende Stellung im Mittelmeere. Frankreich hatte sich seit 1830 in Algier festgesetzt und glaubte in seinem Schützling Muhammed Ali ein gefügiges Werkzeug gefunden zu haben, das Mittelmeer in einen französischen See zu verwandeln. Für England war es eine Lebensfrage, das zu verhindern. Frankreich, einmal im Besitze der allein ausschlaggebenden Stellung im Mittelmeere, hätte vor dem Versuche nicht zurückgescheut, sich auf Englands indischen Kolonialbesitz zu stürzen. England hätte dann die großen Seekriege, welche fast sein ganzes äußeres politisches Leben im 17. und 18. Jahrhundert ausfüllten, von neuem beginnen und, wer weiß mit welchem Erfolge, durchfechten müssen. Unendliches stand für England auf dem Spiele. Es handelte sich um nichts Geringeres als um den Bestand des britischen Weltreiches, um nichts anderes als um Sein oder Nichtsein Großbritanniens als der in allen großen Fragen ausschlaggebenden Weltmacht. England mußte sich zur Sicherung seines kolonialen Reiches die Straßen nach Indien freihalten, nirgends an den Uferlanden übermächtige Gebieter aufkommen lassen: daher der nie ruhende Gegensatz zu Muhammed Ali, der ja seine Truppen nicht nur in Jemen stehen hatte, sondern bis zum Jahre 1839 auch die Inseln im

Persischen Meerbusen besetzt hielt. Er war hier sofort auf englischen Einspruch gestoßen und mußte seine Truppen aus dem Persischen Golfe zurückziehen. England bekundete seine rege Anteilnahme an der „Sicherheit der Seewege", wie man sich in London kurz ausdrückte, indem eine britische Streitmacht im Januar des Jahres 1839 das Felsennest Aden, damals ein elender Ort mit weniger als 1000 Einwohnern, besetzte. Nur schwache, unfähige Potentaten sollten entlang den Seewegen schalten, und Muhammed Ali, der Freund des Fortschrittes und europäischer Kultur, war den Engländern mehr als jeder andere ein Dorn im Auge. Palmerston und sein vielleicht noch hitzigeres alter ego, Lord John Ponsonby, der englische Botschafter in Konstantinopel, hätten Muhammed Ali als politischen Faktor nur zu gerne überhaupt beseitigt, am liebsten auch Ägypten ihm entrissen und wieder als osmanische Provinz den ohnmächtigen Händen der Pfortenminister ausgeliefert. Allein Preußen und Österreich, welche Frankreich nicht zu sehr reizen und auf dem europäischen Festlande Ruhe haben wollten, weigerten sich, dem Scheinlegitimismus Palmerstons ihre Truppen für einen Krieg zur Verfügung zu stellen, bei welchem der Gewinner doch wieder nur England gewesen wäre. Fragen von unermeßlicher Tragweite für die Gestaltung der europäischen Politik gelangten damals in London zur Lösung. Palmerston hatte sich mit den verschiedenen Ministerien in Paris, die jeweils durch sein Wirken gestürzt wurden, und den sich in rascher Folge ablösenden französischen Botschaftern in London auseinanderzusetzen. Seine Stellung war dabei umso schwieriger, als die französischen Ansprüche im Schoße des damaligen englischen Whigministeriums eine starke Partei, ja häufig sogar die Mehrheit für sich hatten. So mußte Palmerston lavieren, bald diesen, bald jenen der fremden Gesandten ins Treffen führen, um seine zögernden Ministerkollegen mit sich auf die Bahn des diplomatischen Kampfes gegen Frankreich fortzureißen. Alle diese Dinge sind von großem Interesse. Sie sind nicht nur von Wichtigkeit für die englische, für die europäische Geschichte, sie bieten auch dem Psychologen, der dem Pulsschlag der Temperamente zu lauschen versteht, ein unerschöpfliches Feld der Beobachtung. Hasenclever darf auf jeden Fall für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, bei Behandlung dieser Phase der orientalischen Frage zum ersten Male einen großen Teil all der scheinbar unbedeutenden und in Wirklichkeit doch so zähe in den Gang der Dinge eingreifenden englischen und französischen Parteiströmungen, der persönlichen Beziehungen und Animositäten englischer Lords, der Rückschläge der inneren politischen Lage der europäischen Großmächte auf die äußere Politik in Rechnung gezogen zu haben. Dem Verfasser in alle Einzelfragen und Einzelheiten zu folgen, würde zu weit führen. Wir können ihm das Zeugnis ausstellen, daß sein das Ganze überschauendes Urteil, seine sorgfältige Abwägung des Für und Wider im wesentlichen das Richtige getroffen hat.

Die Quellen von Hasenclevers Werk sind gedruckter und ungedruckter Art. Vor allem bieten die drei offiziellen, dem englischen Parlamente 1841 vorgelegten Blaubücher, die englische und französische Memoirenliteratur sowie Sammlungen der Korrespondenz bedeutender englischer Staatsmänner sehr viel wertvolles Material. Allein diese Darstellungen und Sammlungen sind doch zu lückenhaft und einseitig, um lediglich mit ihrer Hilfe eine Entwirrung des unglaublich verwickelten und feinen Intrigengewebes zu gestatten. Eine Lösung all der heiklen Probleme, welche hier der Forschung gestellt werden, können nur die staatlichen Archive bringen. Hasenclever hat seine Untersuchungen auf das Berliner Staatsarchiv aufgebaut und in zweiter Linie auf das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Preußen hatte an der Gestaltung der orientalischen Frage kein unmittelbares politisches Interesse; aber es stand für die preußische Monarchie doch sehr viel auf dem Spiele. Die Gefahr eines den Hof- und Regierungskreisen unerwünschten Krieges gegen Frankreich, die stete Möglichkeit von Verwicklungen, die aus dem Gegensatze Österreichs und Rußlands im Orient erwachsen würden, oder die drohenden Schwierigkeiten Österreichs in Italien erforderten die gespannteste Aufmerksamkeit der preußischen Diplomatie, um dem überall zuckenden Wetterleuchten schon im ersten Aufflackern die Kraft, Europa in ein Flammenmeer zu verwandeln, zu entziehen. So sind denn auch die Depeschen der preußischen Diplomaten sehr ausführlich, ja über alle Erwartung ergiebig. Noch viel mehr Material enthält das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Nur schade, daß Hasenclever zu wenig Zeit zur Verfügung stand, aus dem schier unerschöpflichen Borne mit genügender Muße zu schöpfen. Über die Auffassung, welche in Petersburg und Konstantinopel und wohl auch anderwärts obwaltete, hätten wir dann doch etwas mehr erfahren können. Der Mittelpunkt des hochgehenden diplomatischen Spieles war natürlich London. Merkwürdiger Weise scheint Hasenclever das Kapitel Mehemet Ali von W. Alison Philips in dem bereits 1907 erschienenen 10. Band von The Cambridge Modern History (S. 545—72), wo für ihn doch manche Anregung zu finden gewesen wäre, unbekannt geblieben zu sein. Er hätte in dem Anhang (S. 853—55) noch reichliches gedrucktes Material zur Ergänzung seiner Darstellung finden können, desgleichen in Lavisse et Rambaud, Histoire Générale t. X, Paris 1898 (S. 946). Wie abgebraucht klingt es doch, sich auf diese beiden, jedermann bekannten und zugänglichen Werke zu berufen! Und ich tue es auch nicht, um einer übertriebenen Vollständigkeit zu genügen. Man hat aber in Hasenclevers Arbeit leider auch empfindliche, manchmal, wie es scheint, etwas willkürliche Lücken zu beklagen. Eine sehr ergiebig fließende Quelle für alles, was mit Ägypten zusammenhängt, ist ferner „The Literature of Egypt and the Soudan“ des ägyptischen Prinzen Ibrahim-Hilmy (London 1886). Man findet da in zwei Bänden die

damals erreichbare gesamte europäische und orientalische Literatur über das Nilland zusammengetragen.

Von entscheidender Bedeutung wäre für den Verfasser gewesen, die einschlägigen Akten des englischen Auswärtigen Amtes einzusehen, die jetzt im englischen Staatsarchiv (Record Office) aufbewahrt werden. Philips hat sie für seine Darstellung, wenn auch anscheinend nicht gerade für die Epoche 1838 bis 1841, zurategezogen. Philips gibt im Anhange (S. 852 f.) eine gedrängte Übersicht über das einschlägige englische Urkundenmaterial. Diese Übersicht lehrt mehr als alles andere, wie aufklärend gerade die Heranziehung des Londoner Archives für die genaue Erkenntnis aller sachlichen und persönlichen Verbindungen unter den europäischen Kabinetten und handelnden Personen sich erweisen wird. Das Londoner Material ist bemerkenswert nicht nur vom politischen, sondern auch von einem weiter greifenden biographischen, menschlichen Gesichtspunkte, insofern die englischen Mitarbeiter Palmerstons im Auslande in jenen Jahren als Persönlichkeiten, als Menschenkenner, als Staatsmänner und Gelehrte einen ganz besonderen Platz einnehmen.

Zu wünschen läßt bei Hasenclever auch die Behandlung Rußlands. An gedrucktem russischen Material kennt er außer Martens fast nur die französische Korrespondenz des Reichsvizekanzlers und Ministers des Auswärtigen Grafen Karl Robert v. Nesselrode. So schreibt er in Übereinstimmung mit der üblichen Anschauung die englandfreundliche Schwenkung der russischen Politik im Jahre 1839 dem Wunsche des Zaren Nikolaus zu, dem revolutionären Frankreich einen Bund aller monarchischen Staaten Europas entgegenzustellen, den Bund Englands mit dem radikalen Frankreich zu sprengen. Allein schon C. R. Cruttwell, English Historical Review, London 1913 (S. 595) hat darauf aufmerksam gemacht, daß die russischen Staatsmänner ein viel höheres Ziel verfolgten, daß die englisch-russische Entente von Rußland als ein Vorspiel der Aufteilung der Türkei gemeint war. Nicht umsonst hatte der damalige russische Thronfolger und spätere Zar Alexander II. im Mai 1839 der Königin Viktoria in London seine Aufwartung gemacht, nicht umsonst verzichtete der Zar leichten Herzens auf den Vertrag von Chünkjár Iskelesi, welcher im Jahre 1833 den Moskowitern eine bevorrechtigte Stellung am Bosporus eingeräumt hatte. Dieser eine Punkt schon zeigt, von welch enormer Wichtigkeit eine genaue Durchforschung gerade der russischen Staatsakten oder wenigstens der russischen Literatur sein würde.

Sehr interessant wäre es, aus dem ägyptischen Parteilager eine Stimme von Gewicht zu hören. Allein, so merkwürdig es klingt, wir besitzen aus ägyptischer Feder, soweit sich feststellen läßt, wohl nur zwei eingehendere Werke, in welchen die uns hier beschäftigende, für das Nilland so wichtige Phase seiner Geschichte behandelt wird:

1. Das zweibändige arabische Werk des aus Syrien stammenden, aber in Kairo ansässigen Schriftstellers Dschurdschi Seidân, „Das neue Ägypten" (Kairo 1889).

2. Das große arabische Werk „Al-Chitat at-Taufikijja" (d. i. die unter den Auspizien des Chediven Taufik verfaßte Landesbeschreibung) von Ali Pascha Mubârak. Dasselbe enthält als Fortsetzung des großen Werkes von Makrisi, die Geographie, Statistik und Geschichte Ägyptens seit dem 15. Jahrhundert bis auf unsere Tage und wurde von 1886 bis 1888 in 20 Abteilungen (5 Bänden) zu Bulâk (Kairo) gedruckt.

Als weitere gedruckte ägyptische Quelle käme da wohl nur die von Muhammed Ali begründete ägyptische Staatszeitung in Betracht (vergl. über diese unter anderen Martin Hartmann, „The Arabic Press of Egypt", London 1899 (S. 2, 61 f.). Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß Ägypten auch sein eigenes Staatsarchiv besitzt, mit einer älteren persischen Bezeichnung Defterchané genannt. Dasselbe ist in seiner heutigen Gestalt von Muhammed Ali im Jahre 1828 erbaut worden.

Schade, daß auch der Antipode Muhammed Ali's, das osmanische Reich, für die Zeit nach 1826 keine ausführliche selbständige Darstellung seiner Geschichte aus türkischer Feder und nach türkischen Quellen besitzt. Denn das Werk des türkischen Reichshistoriographen Ahmed Lütfi über die Zeit von 1826 bis 1876 in zwölf schmächtigen Bänden (wovon seit 1873 nach und nach acht gedruckt worden sind) wird kaum den bescheidensten Anforderungen gerecht. Immerhin bietet dasselbe doch einige Notizen, welche zeigen, daß die orientalische Frage nicht, wie es bei Hasenclever den Anschein hat, etwa nur eine europäische Angelegenheit gewesen sei, Notizen, welche die Wichtigkeit der ägyptischen Frage für Vorderasien etwas deutlicher zu Gemüte führen. Überdies kennen wir auch das Tagebuch Rifât Paschas über seine Sendung nach Alexandrien (1840); dieses Tagebuch ist in Konstantinopel in der „Auswahl aus den Werken Rifât Paschas" veröffentlicht worden. Die beste Darstellung der Ereignisse aus türkischer Feder rührt indes von dem jüngst verstorbenen Großwesir Mehméd Kamil Pascha her, welcher in seiner zweibändigen „Politischen Geschichte des Sehr Hohen [d. i. osmanischen] Reiches" (Konstantinopel 1909/10) die einschlägigen Fragen nach europäischen Quellen in ansprechender, wenn auch nicht sehr übersichtlicher Weise erörtert hat (II. Bd. S. 110—226).

Zu Konstantinopel wirkten um 1840 als Staatsmänner hervorragende Persönlichkeiten. Dieselben würden, an europäischem Maßstabe gemessen, vielleicht nicht gerade allzu gut abschneiden. Aber es wäre auch falsch, an dieselben Anforderungen zu stellen, die in den Kreisen, in welchen sie zu wirken hatten, ganz und gar undurchführbar waren und dem Türken

jener Tage lediglich als unverständliche Ideen, als Chimären erschienen. In die Reihe dieser Staatsmänner gehören der Abase Mehméd Chosréw Pascha (gest. 1855), der 50 Jahre lang als Staatsmann im Vordergrunde der Ereignisse stand, der alte Mehméd Emín Reúf Pascha (gest. 1860), die Schwiegersöhne Sultan Mahmúd II., Mehméd Chalíl Rifát Pascha (gest. 1856), Ahméd Fethi Pascha (gest. 1858) und Mehméd Saíd Pascha. Sie alle waren Männer, die durch die tief einschneidende Wirkung, welche sie auf ihr Vaterland ausübten, sogar eine gesonderte biographische Behandlung rechtfertigten — ganz zu schweigen von ihren jüngeren Zeitgenossen, wie Mustafa Reschíd Pascha (gest. 1858) u. a. Die orientalische Frage hat eben doch auch eine „orientalische" Seite.

Selbst der, welcher die Bedeutung der Türkei nicht allzu hoch anschlägt, wird in einer Monographie über die orientalische Frage an der diplomatischen Arbeit der Pforte nicht achtlos vorübergehen dürfen. Aber gerade dieses Versehen wird man nur zu häufig an Hasenclevers Darstellung zu rügen haben.

Um nur eines zu erwähnen: die Pforte entsandte in den beiden Jahren nach der Thronbesteigung Sultan Abdül-Medschids (1. Juli 1839) zur Beilegung der ägyptischen Frage nacheinander vier Abgesandte an Muhammed Ali. Zunächst Kösé Ahméd Akif Efendi (5.—21. Juli 1839).[1] Unmittelbar nach Akifs Rückkehr wurde gegen Ende des Juli 1839 die Mission des Justizministers Haddschi Ibrahím Saíb Efendi nach Alexandrien geplant, aber schließlich doch unterlassen.[2] Die zweite der damals wirklich zur Ausführung gelangten türkischen Missionen nach Ägypten war die des Mehméd Sadík Rifát Bey (7. August bis September 1840).[3]

---

[1] E. de Cadalvène et E. Barrault, Deux années de l'histoire d'Orient, Bd. II, Paris 1840, S. 131 ff., 172 ff.; Le Bon Juchereau de St Denys, Bd. IV, Paris 1844, S. 218, 229 f.; P. Mouriez, Histoire de Méhémet-Ali, t. IV, Paris 1858, S. 112—14, 118, 127; Graf v. Prokesch-Osten, Mehmed-Ali, Wien 1877, S. 99, 101, 107; Lütfi, Bd. VI, S. 40—42; Mehméd Sürejjá, Siddschill-i osmani (d. i. Register der osmanischen Berühmtheiten), Konstantinopel 1890/1—99, Bd. III, S. 288.

[2] Cadalvène et Barrault a. a. O. II, 182, 189; Prokesch-Osten, S. 107; die Instruktion, abgedruckt bei Lütfi, der indes von der Nichtabsendung keine Ahnung hat, Bd. VII, S. 101—105.

[3] Lesur, Annuaire Historique Universel . . . pour 1840, Paris 1841, S. 454 f. und S. VII der angehängten Table chronologique; E. Regnault, Histoire de huit ans 1840—48, Paris 1851, I S. 348 f.; Marmont, Mémoires, t. IX, Paris 1857, S. 246 f., 251 f.; Mouriez, a. a. O., IV, S. 288—98; A. A. Paton, A History of the Egyptian Revolution, London 1863, Bd. II, S. 175—77; F. P. W. Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Bd. V, Paris 1862, S. 306 f., 314 f., 317 f.; Prokesch-Osten, S. 146 f., 151 f.; K. Hillebrand, Geschichte Frankreichs, Bd. II, S. Gotha 1879, 446—48.

Einige Monate darauf erschien in Ägypten der dritte türkische Abgesandte, der Unterstaatssekretär der Marine Mustafa Maslúm Efendi (Dezember 1840 bis Februar 1841),[1] zuletzt als vierter der Justizminister Mehméd Saíd Mühibb[2] Efendi (Mitte Februar 1841).[3] Außerdem fuhren, im Auftrage Muhammed Alis, von Ägypten nach der türkischen Hauptstadt seine Schwiegertochter Sahrá Chanúm (November 1839)[4] und sein erster Sekretär Abdur-Rahmán Samy Bey (16. Juni 1840), der als General und erster Adjutant Muhammed Alis bezeichnet wird.[5] Von diesen sechs Missionen unterdrückt Hasenclever die Akifs, Saids, Maslúms, Sahrá Chanúms und Samys überhaupt, erwähnt die Rifáts nur nebenbei in einer Fußnote (S. 177), während die Mühibbs lediglich in ihrem ersten Teile eingehender gewürdigt wird (S. 264—66) und der Fortgang der Mission nicht klar ersichtlich ist.[6]

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die Vorgänge im Orient doch nicht ganz so unwichtig gewesen sind, als sie dem europäischen Beobachter zu sein scheinen. Denn die Mission Samy Beys geht nicht in letzter Linie auf die Eingebungen französischer Staatsmänner zurück. Sie gehört mit zu jenen Schachzügen der französisch-ägyptischen Politik, welche Englands Mißtrauen gegen Frankreich aufstörten. Als Antwort auf Samys Mission, als Schlag gegen Frankreich wurde dann von den übrigen europäischen Mächten die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 geschlossen und durch diese hinwiederum die kriegerische Wendung in der Politik Frankreichs hervorgerufen. Gerade dadurch aber geriet die Spannung innerhalb der europäischen Kabinette auf ihren Siedepunkt. Über solche Missionen und ihre Begleiterscheinungen kann man nicht eingehend genug unterrichtet werden.

---

[1] Mouriez IV, S. 383, 387.

[2] Bei Mehméd Süreija, a. a. O., Bd. III, S. 44, fälschlich Müdschib genannt.

[3] W. Holt Yates, The Modern History and Condition of Egypt, Bd. II, London 1843, S. 102—105.

[4] Cadalvène et Barrault II, S. 292; Jucherau de St Denys, IV, S. 250 f., 258; Mouriez IV, S. 190.

[5] Marmont, Mémoires IX, S. 241; Lesur, a. a. O., S. 453 f.; Regnault, a. a. O., S. 229, 234; Mouriez IV, S. 231, 273—76, 287 f.; Thureau-Dangin IV, S. 213, 215; Stern V, S. 401, wo jedoch irrig Samid steht.

[6] Vgl. hiezu Lütfi V, S. 2—3. Nach Yates kehrte Mühibb zunächst nach Stambul zurück und erschien dann im Juni nochmals in Ägypten zur Beendigung der entscheidenden Verhandlungen mit Muhammed Ali. Diese letzte Phase siehe in Yates II, S. 124—29 und bei Guizot, Mémoires, Bd. VI, Paris 1864, S. 93—95. Nach Guizots Memoiren VI, S. 123 könnte es scheinen, als ob Said Mühibb die ganze Zeit über bis Juni 1841 in Ägypten geblieben sei. Dieser Punkt scheint, soweit meine Quellen reichen, noch nicht geklärt zu sein.

Der türkische Historiker Lütfi ist, wie meist, so auch in der Darstellung der ägyptischen Frage, welche der osmanischen Regierung damals und später noch so viel Kopfzerbrechen verursachte, außerordentlich lückenhaft und wirft alles durcheinander. Ein Ergebnis erwähnt er mit einiger Ausführlichkeit nur bei der dritten Mission, der Rifâts. Wir wollen wenigstens hier seine Erzählung nicht übergehen, obwohl wir über die mit Rifâts Sendung verknüpften Vorgänge bereits aus den oben angeführten Quellen verhältnismäßig gut unterrichtet sind.

Zufolge der am 15. Juli 1840 von den europäischen Großmächten gegen Muhammed Ali und Frankreich zu London abgeschlossenen Konvention sollte der Statthalter Ägyptens für seine Rückkehr zum Gehorsam eine mehrwöchentliche Frist erhalten und im Falle der Widerspenstigkeit mit Waffengewalt aus Ägypten entfernt werden. Diesen Beschluß der Mächte dem stolzen Statthalter mitzuteilen, wurde von der Pforte der genannte Rifât Bey ausersehen, ein Mann, welcher damals etwa zwei- bis dreiunddreißig Jahre alt war, aber in den letzten beiden Jahren als Gesandter und Botschafter in Wien gewirkt und sich dabei eine gewisse diplomatische Routine angeeignet hatte. Man hatte ihn eben zum Unterstaatssekretär im Ministerium des Auswärtigen zu Konstantinopel ernannt. Im August 1840 brach er von Konstantinopel nach Ägypten auf und wurde unmittelbar darauf zum Unterstaatssekretär des Großwesirats befördert.[1] Seine rasche Laufbahn ist ein Beweis dafür, daß man ihm wenigstens in Konstantinopel die Fähigkeit zutraute, der Welt ein anderes Aussehen zu geben. Freilich, die europäischen Kreise hatten von seinen Gaben eine nicht gerade so schmeichelhafte Auffassung. Rifât wurde in Alexandrien zwar von den europäischen Konsuln in seiner Aufgabe unterstützt, aber Muhammed Ali wollte eine Einschränkung seiner Gewalt nicht so ohne weiteres hinnehmen und lehnte das Ultimatum der europäischen Mächte und seines türkischen Oberherrn ab. Am 5. September 1840 lief die dem Statthalter gewährte Frist ab. Rifât hatte an diesem Tage, den er kaum erwarten konnte, die offiziellen Beziehungen zu Muhammed Ali abzubrechen. Er hatte in Voraussicht dieses Falles bereits alle Vorbereitungen zu sofortiger Rückreise nach Konstantinopel getroffen. Am Vormittag des 5. September sprach er, begleitet von den europäischen Konsuln und deren Konsulatspersonale, nochmals im Palaste des Statthalters vor, um einen letzten Versuch zur Umstimmung zu machen. Er konnte indes nicht vorgelassen werden. Muhammed Ali war unwohl und ließ sich durch Abdur-Rahmân Samy Bey und den Armenier Jusuf Bogos Bey, einen der tüchtigsten Mitarbeiter bei der Hebung Ägyptens, vertreten. Von einer Nachgiebigkeit Muhammed Alis war keine Rede, so sehr sich auch seine Vertreter bemühten, die Zustimmung zu dem ihm genehmen

[1] Vgl. über ihn Mehméd Süréjjâ a. a. O., II, S. 406 f.

Teile der Bedingungen als eine Art „Annahme“ hinzustellen. Nicht einmal die osmanische Flotte, welche infolge unberechtigten Argwohnes ihres Kommandanten vor einem Jahre von den Dardanellen geflohen und zu Muhammed Ali übergegangen war, konnte Rifât zurückerhalten. Der Konstantinopler Hafenkommandant Ibrahim Bey, der im Gefolge Rifâts war, hätte die Flotte von Alexandria in die türkische Hauptstadt zurückbringen sollen. So mußten sie beide am 5. September unverrichteter Dinge von Ägypten abdampfen. Nach seiner Rückkehr erstattete Rifât über diesen Schlußtag seiner verunglückten Mission einen vom 11. Sept. 1840 datierten Bericht.[1]

Zum Schlusse noch einige Kleinigkeiten zu Hasenclevers Buch. Die türkischen Eigennamen Reschîd und Schekîb gibt er im Gegensatze zu seiner sonstigen Transkription in der französischen Orthographie Rechid und Chekib. Süleimân Schekîb nennt er S. 266 irrig Pascha, was er erst 1857 wurde. — Nicht zu billigen ist, daß er Muhammed Ali im Einklang mit vielen europäischen Diplomaten Vizekönig nennt, ein Titel, welcher dem Oberhaupte seiner Familie erst seit Verleihung des Chedíventitels durch den Sultan im Jahre 1867 zukommt. Hasenclever läßt den Sultan Mahmûd am 30. Juni 1839 sterben, in Übereinstimmung überdies mit Thureau-Dangin IV, S. 53 und Stern V, S. 386; allein, dieses Datum ist unrichtig, denn die am 10. Juli 1839 erschienene Nr. 181 des türkischen Staatsanzeigers gibt als Datum des Ablebens Mahmûd II. an: 19. Rebîül achir 1255 (= 1. Juli 1839) „gegen Morgen“. Bei Cadalvène et Barrault II, S. 76, steht ja bereits, daß Mahmûd am Montag den 1. Juli früh gegen 7 Uhr gestorben ist, ebenso bei Juchereau de St. Denys IV, S. 203, bei Mouriez IV, S. 65, noch genauer: am 1. Juli 1839 zwischen 7½ und 8 Uhr morgens. Nach Lesur: Annuaire ... pour 1839, Paris 1841, appendice S. 179, wurde der Tod des Sultans [richtiger: die Thronbesteigung seines Sohnes und Nachfolgers] am Todestage den 1. Juli um 1 Uhr nachmittags durch Kanonendonner offiziell verkündet. — Von Sultan Abdü 'l-Medschîd sagt Hasenclever, S. 44, derselbe sei bei seiner Thronbesteigung 17 Jahre alt gewesen. In Wahrheit zählte er damals erst 16 Jahre und 4 Monate. — Auf S. 217 f. vernehmen wir, daß die Pforte, obwohl sie Muhammed Ali abgesetzt hatte, ihm im Oktober 1840 noch keinen Nachfolger gegeben habe. Das ist nicht ganz richtig. Denn der Sultan hatte bereits im August/September 1840 zum Leiter der provisorischen Verwaltung Ägyptens, das noch fest in Muhammed Alis Händen war, den General Mehmêd Iffêt Pascha ernannt.[2] — Die europäischen

[1] Abgedruckt bei Lütfi, Bd. VII, S. 159—61.

[2] Lütfi VI, S. 119; der Österreicher Admiral Jochmus in einem Bericht an Lord Palmerston, d. d. Beirut 12. Oktober 1840, wo Mehmêd Iffêt Vizekönig von Syrien und Ägypten genannt wird; siehe: Jochmus, Gesammelte Schriften.

und osmanischen Geographen bezeichnen als Kleinasien meist die Halbinsel westlich einer Linie, welche von der Spitze des Golfes von Alexandrette an den Ostrand des Schwarzen Meeres läuft. Manchmal wird zu Anatolien unrichtigerweise auch Armenien bis an die persische Grenze gerechnet. Vollständig irrig aber ist es, wenn der Verfasser S. 177 Z. 4 und 5 v. u. auch Bagdad zu Kleinasien rechnet. — S. 68 Z. 15 v. u. ist zu lesen „über England" (nicht: über Frankreich). — S. 249 Z. 6 muß es heißen „von ägyptischen (nicht: türkischen) Truppen zu räumen". — S. 221 Z. 4 v. u. ist zu übersetzen „von seiner Absetzung zurückkommen" (revenir sur) statt: „auf seine (Muhammed Alis) Absetzung zurückkommen", was gerade das Gegenteil bedeutet. — S. 15 Z. 3 v. u. ist zu lesen: Boghos (richtiger: Bogos), nicht: Boyhos; S. 205 Z. 13 v. u.: eine unabweisbare (nicht: unbeweisbare) Notwendigkeit.

München. **K. Süßheim.**

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit C. H. Becker usw. hrsg. von O. Hintze, Frdr. Meinecke, H. Oncken und H. Schumacher. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. VI, 686 S. *M* 7.

Der große Krieg, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen hat, ist nicht nur ein Krieg der Waffen, sondern auch ein Krieg der Geister. Unsere Feinde setzen mit gesteigerter Betriebsamkeit fort, was sie schon im letzten Jahrzehnt mit allen Mitteln der modernen Kultur, aber auch mit all der Heuchelei und Verlogenheit, die ihnen für ihre politischen Zwecke zur Verfügung steht, begonnen haben: das friedliche Deutschland überall zu verleumden und verhaßt zu machen.[1] Nur ist ihr Erfolg noch größer; denn sie beherrschen mit wenigen Ausnahmen die fremde Presse, den Kabelverkehr und teilweise sogar das internationale Postwesen. Zum Teil haben wir diesen Erfolg selbst mit verschuldet; denn in der sogenannten Kulturpolitik, die doch gerade unserem Volke besonders liegen müßte, haben wir bisher fast gar nichts geleistet. Soviel hier künftig zu tun bleibt, so werden wir es freilich nach wie vor verschmähen, unseren Gegnern in die häßlichen Niederungen des Schimpfens, Schreiens und Lügens zu folgen. Deutsche Art ist es, wie an alle anderen

Berlin 1883, Bd. I, S. 17; A. Laurent, Relation historique des affaires de Syrie depuis 1840 jusqu'en 1842, Paris 1846, Bd. I, S. 121 f.; Regnault, t. II, Paris 1851, S. 45; Kamil Pascha, a. a. O., S. 220.

[1] Eine ungemein lehrreiche und reichhaltige Blütenlese enthält das soeben erschienene Buch von P. Dehn, England und die Presse (Ergänzungsbd. zu „England und die Völker"), Hamburg 1915.

[illegible] Entstehung und seiner Entwicklung zu [illegible] mit [illegible] der Wissenschaft und im [illegible] Wissenschaft [illegible] Ethik und Christentum [illegible]

[illegible] deutschen Kaiserthumm [illegible] und [illegible], [illegible] die 23 Abhandlungen [illegible] Darstellung der [illegible] und des Ausbruchs des Krieges [illegible] der [illegible] auf beiden Seiten [illegible] der [illegible] Sinne und andererseits kommen nur [illegible] in der deutschen [illegible] daß das Werk nicht [illegible] einen Wert auf die Dauer [illegible]

Die [illegible] Gruppe von Aufsätzen bringt die zusammenfassende Arbeit „[illegible] Stellung in der Welt“. Sie wird eröffnet mit dem Aufsatz von [illegible]: „Deutschland und das Weltstaatensystem“. Hier wird mit [illegible] Klarheit und Eindringlichkeit die an sich [illegible] aber immer wieder entweder verkannte oder nicht genügend beachtete Wahrheit auseinandergesetzt, daß Wert und Charakter eines Staates von den politischen Notwendigkeiten abhängen, die aus seiner geographischen Lage entspringen. Die Lage Deutschlands, seine Kontinentalität und Zentralität, seine Bedrohung durch die besser geschützten Nachbarn, das Fehlen eines [illegible] Expansionsgebietes, ist sein historisch-politisches Schicksal. Unsere staatliche Entwicklung und unser Regierungssystem sind dadurch bestimmt worden, nicht minder aber ist der Charakter unserer Weltpolitik von unserer eigentümlichen Situation abhängig. Unser Imperialismus unterscheidet sich von dem unserer Gegner nicht nur dem Grade, sondern auch der Gattung nach. Der dritte Teil des Aufsatzes gibt einen Überblick über unsere auswärtigen Beziehungen seit 1871. Zu den beiläufigen Ausführungen über den „Alldeutschen Verband“ wäre zu bemerken, daß dieser zum mindesten in dem Punkte glänzend gerechtfertigt ist, daß er die Entwicklung der Dinge früher und richtiger erkannt hat als andere und maßgebendere Stellen. Man vergleiche z. B. mit ihnen [illegible] die, wie man sagt, aus dem Kreise Lichnowskys hervorgegangene Broschüre „Deutsche Weltpolitik und kein Krieg“ (1913) oder die Rede, die dieser Diplomat noch wenige Monate vor dem Ausbruch

[1] Nur Italien ist, da die Beiträge meist im März abgeschlossen sind, noch nicht einbezogen. Daß es „damals noch an seinen ein Menschenalter alten Bündnispflichten festhielt“, ist aber doch etwas zu harmlos ausgedrückt. Mit Bündnispflichten hat es spätestens schon am 27. Juli 1914 aufgeräumt.

des Krieges gehalten hat. — Die in dieser vortrefflichen Einleitung vorgetragenen Gedanken werden zum Teil in den folgenden Aufsätzen weiter ausgeführt. So geht auch E. Tröltsch in seinem glänzenden Versuche, auf wenigen Seiten den „Geist der deutschen Kultur" in den Hauptzügen (Monarchie, Heer, Schule, Wirtschaft, Verwaltung, Religion, Kunst, Philosophie, Literatur, Poesie, Freiheitsbegriff) zu charakterisieren, von der entscheidenden Tatsache aus, daß das Deutsche Reich eine ganz junge Staatsbildung ist mit schwierigen und unsicheren Grenzen in der Mitte Europas und unwillkommen allen bisherigen Großmächten. Und ebenso leitet H. Schumacher, der „Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft" darlegt, aus der geographischen Lage Deutschlands die Lebensaufgabe unseres Volkes ab, „den Produktionsfaktor seiner Arbeit gegenüber denen des Bodens und des Kapitals zur höchsten Entwicklung zu entfalten". Diesem dritten Aufsatz läßt sich ganz besonders das Lob spenden, daß er bleibenden Wert besitzt. Nicht von einem Fachgelehrten, sondern von einem führenden Reichsbeamten, dem Staatssekretär Solf, rührt die Darstellung der „deutschen Kolonialpolitik" her, worunter nicht die Erwerbung unseres Kolonialbesitzes, sondern unsere Kolonialverwaltung zu verstehen ist. Das „deutsche militärische System" behandelt H. Delbrück, indem er nach einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1813 unsere Heeresorganisation mit der unserer Feinde vergleicht. Dabei zeigt sich, wo der vielbeschrieene Militarismus in Wirklichkeit zu suchen ist. Eine eingefügte Tabelle veranschaulicht die Fertigstellung der Großkampfschiffe auf englischer und auf deutscher Seite seit 1907. Was Hintze im ersten Teil seines einleitenden Aufsatzes kurz zusammengefaßt hat, das führt G. Schmoller in seiner historisch-politischen Betrachtung über „Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen" näher aus. Die Hauptleistungen des deutschen Beamten- und Militärstaates, auf die er die Blicke lenkt, sind die Reformen des Schulwesens, des Heeres, der Justiz und der Selbstverwaltung. Die letztere, wie sie sich in unseren Städten so glänzend betätigt, wird von dem Berliner Stadtrat H. Luther trefflich geschildert.

Die zweite Reihe von Aufsätzen ist unseren Bundesgenossen, Österreich und der Türkei — Bulgarien ist ja erst ganz neuerdings hinzugetreten — gewidmet. F. Tezner zeigt in seinem kurzen Beitrage „Der innere Aufbau der österreichisch-ungarischen Monarchie", warum die wenig gekannte und schon von Napoleon I. verächtlich als bloßer geographischer Begriff behandelte Monarchie bis heute bestandfest geblieben ist und aller Voraussicht nach bleiben wird. Über die „auswärtige Politik Österreich-Ungarns" gibt O. Weber einen Überblick; es handelt sich natürlich nur um die letzten Jahrzehnte, und die drei Richtungen, nach denen die Donaumonarchie überhaupt Aufgaben zu erfüllen hat, sind Deutschland, Italien und der Orient. Ein Nichtösterreicher würde wohl manches,

besonders in der Politik der letzten Jahre schärfer herausgearbeitet und beurteilt haben. Überhaupt scheinen mir die beiden, auch an Umfang stark zurücktretenden Beiträge der Wichtigkeit des deutsch-österreichischen Bündnisses nicht zu entsprechen. Man möchte auch über die Nationalitätenpolitik, die künftigen Erfordernisse und über das Heereswesen etwas finden. Der sachkundige und lehrreiche Aufsatz über die Türkei von Carl H. Becker führt nach Darlegung der geographischen, ethnographischen, politischen und wirtschaftlichen Grundtatsachen den Nachweis, daß sich die Türkei sowohl aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen nur an uns anschließen konnte.

Der nächste Teil des Bandes bringt eine Anzahl von Abhandlungen über die Machtpolitik unserer Gegner. Die Entwicklung der englischen Weltmacht zeichnet mit der Meisterschaft, die wir von seinen früheren Arbeiten über denselben Gegenstand kennen, Erich Marcks, während P. Darmstädter die französische Revanchepolitik und Weltpolitik darstellt. Höchst interessant ist der Artikel von K. Hampe über „Belgien und die großen Mächte". Doch hat der Verfasser denselben Stoff bereits ausführlicher in der kleinen Schrift „Belgien in Vergangenheit und Gegenwart" (1915) behandelt. Er zieht viel neues oder bis dahin unbeachtetes Material heran. Wir finden z. B. bereits bei ihm die Feststellung, daß England 1887 zwischen dem nur zeitweiligen Gebrauch eines Wegerechtes und einer dauernden Besitznahme unterschied und jenen für eine „geringfügigere" und erträgliche Rechtsverletzung ansah. Unsere Öffentlichkeit hat diese für den Charakter der englischen Politik so bezeichnende Einzelheit erst beachtet, als der Reichskanzler darauf hinwies. Über die Bestrebungen der slavischen Gegner unterrichtet uns H. Übersberger, einer der besten Kenner der osteuropäischen Geschichte. Bei der Themastellung „Rußland und der Panslawismus" kommen freilich die übrigen Expansionsbestrebungen Rußlands, obwohl sie gestreift werden, zu kurz. Sie hätten vielleicht in einem zweiten Aufsatz besprochen werden können. Nicht herangezogen ist deshalb auch der sehr lehrreiche „Offene Brief über das Verhältnis von Rußland und Deutschland" von Mitrofanov (Preußische Jahrbücher, Juni 1914; jetzt auch separat). Die „Rolle Serbiens" wird von demselben Verfasser in einem kürzeren Artikel dargelegt. Zur Ergänzung können die Mitteilungen von L. Mandl in der „Österreichischen Rundschau" (Band 43, 1915, S. 241 ff.) dienen. Sehr gründlich und eingehend behandelt O. Franke die politische Stellung der Großmächte in Ostasien, was bei der geringen Beachtung, die diese Frage bisher gefunden hat, durchaus gerechtfertigt ist. Wir lernen dabei in Valentine Chirol einen Publizisten kennen, dessen „souveräne Verachtung der Wahrheit" als echt englisch gelten darf.

Des meisten Interesses darf wohl die folgende Abteilung „Vorgeschichte und Ausbruch des Weltkrieges" sicher sein. Die

beiden ausführlichen Abhandlungen (S. 463—564) haben wir H. Oncken zu verdanken. Sie beruhen auf gründlichster Kenntnis, wie z. B. schon die zahlreichen Zitate aus der Ententepresse und Ententeliteratur zeigen, und bieten als durchaus selbständige und quellenmäßige Leistungen auch dem noch viel Neues, der die Lektüre der zahlreichen übrigen Schriften über diese Dinge schon hinter sich hat. Eine kurze Anmerkung zum Beginn wirft helles Licht auf die gegnerische Literatur. Die Franzosen beteiligen sich nur wenig an ihr, weil sie sich seit Jahrzehnten über ihre Ziele klar sind und für die Massen des Volkes die Lüge genügt, daß sie die Angegriffenen sind. Die Masse der englischen Literatur ist dagegen bedeutend. Zum Teil ist sie für die Neutralen zurechtgemacht, zum Teil sucht sie dem englischen Volke die historisch-politische Notwendigkeit des Krieges zu erweisen und hat für jede Richtung und Schicht diejenigen Argumente bereit, die man hören will. Unter anderem fehlt auch diesmal der Nachweis nicht, daß die Jesuiten die Hauptanstifter sind und eine Riesenverschwörung zwischen Deutschland und Rom zur Vernichtung Englands zustandegebracht haben. Die einzelnen Phasen der Dreiverbandspolitik und besonders des deutsch-englischen Gegensatzes werden dann mit großer Sorgfalt durchgesprochen. Über die dem Ausbruch des Krieges voraufgehenden diplomatischen Verhandlungen hat seither auch L. Bergsträßer (in der Histor. Zeitschrift und auch separat) eine genaue Untersuchung veröffentlicht. Als Anhang ist dieser Abteilung eine Untersuchung von W. Schoenborn über die auch von anderer Seite bereits mehrfach, z. B. von R. v. Frank und A. Schulte, behandelte Neutralität Belgiens beigegeben.

Die letzten fünf Aufsätze endlich haben die Überschrift „Der Geist des Krieges" bekommen. A. Miethe handelt auf Grund amtlichen Materials über „Krieg und Menschlichkeit". In den Anmerkungen sind zahlreiche Einzelheiten über die gegnerische Kriegführung untergebracht, die wir zwar zum Teil aus den Zeitungen kennen, von denen es aber erwünscht ist, daß sie hier für alle Zeit festgehalten und der Vergessenheit entrissen werden. Vielleicht hätten auch einige Literaturnachweise beigefügt werden können. Geistvoll und feinsinnig wie alles, was Meinecke schreibt, ist auch sein Aufsatz „Kultur, Machtpolitik und Militarismus", in dem er der englischen Unterscheidung zwischen dem ‚zahmen' und dem ‚wilden' Deutschland entgegentritt, die Bedeutung der in England als die Hauptvertreter des neuen deutschen Geistes ausgegebenen drei Männer Treitschke, Nietzsche und Bernhardi auf das richtige Maß zurückführt und die Vorwürfe gegen unser Kultur- und Staatsideal nachprüft. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft das Völkerrecht skizziert E. Zitelmann; er schließt mit der Feststellung, daß unser Sieg und die Niederringung des englischen Anspruchs auf die Alleinherrschaft zur See die Vorbedingung für den Wiederaufbau des Völkerrechts ist. Die Selbständigkeit und Gleich-

berechtigung der Weltmächte, die die Freiheit des Weltmeeres einschließt, erklärt auch O. Hintze in seinem Schlußaufsatz „Der Sinn des Krieges" für das Ideal der Zukunft. Besonders beachtenswert ist der Nachweis, wie England den Begriff des Gleichgewichts der Mächte seit Jahrhunderten verfälscht hat und wie er richtig zu verstehen ist.

Dieser Überblick, der auf Einzelheiten leider nur wenig eingehen konnte, dürfte zeigen, daß das Werk für jeden, der in die mit dem Weltkriege zusammenhängenden historischen und politischen Fragen sowie in die Probleme der Zukunft tiefer eindringen will, unentbehrlich ist.

Bei einer Neubearbeitung, die doch wohl zu erwarten ist, wäre, wie schon angedeutet, Österreich etwas mehr zu berücksichtigen und Italien und Bulgarien müßten ebenfalls einbezogen werden.

Münster. K. Löffler.

Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg. 1. Bd. Mit einer Einleitung von A. Chroust. Bearbeitet von Fr. J. Bendel. Neu bearbeitet von Fr. Heidingsfelder und M. Kaufmann. Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. CXXXV, 482 S. ℳ 20. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. III. Reihe. Fränkische Urkundenbücher. 1. Bd.]

Die 1905 gegründete Gesellschaft für fränkische Geschichte legt uns hier den ersten Urkundenband eines fränkischen Klosters vor. St. Stephan wurde zu Zeiten des Bischofs Heinrich I. von Würzburg (995—1018) errichtet, zunächst als ein Chorherrenstift, und ward sodann wie zahlreiche andere Stifter des 11. Jahrhunderts 1057 (?) mit Benediktinern besetzt. So gehört dieses Zönobium gewiß nicht in die Reihe der älteren und bedeutenderen Benediktinersiedlungen. Das Stigma der bischöflichen Gründung wies dem Kloster von vornherein eine bescheidenere Stelle zu. Das ist gewiß eine Beobachtung, die sich einem geradezu aufdrängt, wenn man für die Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts die denkwürdigen Beziehungen zwischen Gründung (königliche, bischöfliche, dynastische Abkunft der Klöster) und Rechtsstellung (Eigenklosterwesen, diözesanrechtliche Stellung, Exemtion; vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, II, S. 417, im Register unter „Gründung", und A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, Berlin 1912, S. 89) ins Auge faßt. Es überrascht etwas, daß der einleitende Herausgeber dieser Erwägung nicht Raum gab, die also das Würzburger Zönobium in der Klosterhierarchie der etwas tiefstufigen

Rangklasse bischöflicher und damit rechtlich stark gebundener Gründungen zuweist.

Der günstige Stand der Überlieferung ließ es angezeigt erscheinen, unter den fränkischen Zönobien und Stiftern (Neumünster, Heilsbronn, St. Peter und St. Alexander in Aschaffenburg, Michaelsberg, Ebrach, das Salvatorstift in Herrieden sollen folgen) zunächst St. Stephan in Angriff zu nehmen. Denn der Urkundenbestand ist seit dem 11. Jahrhundert ziemlich lückenlos erhalten. Es waren unangenehme und unerfreuliche Schwierigkeiten zu überwinden, ehe dieser Band ausgegeben wurde. Das Vorwort geht ausführlich darauf ein. Eben deshalb muß man nun aber auch damit rechnen, daß die nachprüfende Lokalgeschichte dem Bande manche Berichtigung und Ergänzung nachträglich auf den Weg geben wird.

Die im ersten Bande veröffentlichten Urkunden reichen bis zum Jahre 1343. Demgemäß bietet die Einleitung zunächst einen Überblick über die Anfänge des Klosters und dessen Äbte bis zum nämlichen Jahre 1343 (S. XXIX—XLI). Das in einer sorgsam abgewogenen Darstellung, aber doch schließlich in einer Linienführung, die fast zu einfach und zu schmucklos dünkt. Denn der Blick haftet hier lediglich an der Lokalgeschichte, und an Ausblicken zur allgemeineren Geschichte und insbesondere zur Kloster- und Ordensgeschichte überhaupt fehlt es so gut wie ganz. So zeugt es gewiß von einer sehr feinen Beobachtung, wenn unter anderm festgestellt wurde, daß um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert der Konvent immer stärker in den Urkunden hervortritt (S. 35). Dieser Einzelzug läßt sich nun trefflich in die allgemeinere Entwicklung einfügen, daß nämlich das 12. Jahrhundert in allem einen bedeutsamen Zeitraum darstellte, in dem die Rechte des Konventes gegenüber dem Abte erstarkten (vgl. Schreiber, a. a. O. II, S. 355). Aber ich weiß wohl, daß der jeweilige Standpunkt der Herausgeber von Urkundenbüchern in Sachen der klostergeschichtlichen Einleitung ein sehr unterschiedlicher ist, und daß hier das subjektive Ermessen immer wieder entscheidend für die Linienführung wird. Allerdings dürfte eine umfänglichere klostergeschichtliche Einführung stets den Vorteil der Anregung und Aufmunterung zur Weiterarbeit für sich haben. Wie fruchtbar haben doch in dieser Richtung sowohl nach der Seite der Ordensgeschichte wie der kirchlichen Verfassungsgeschichte die größeren Einleitungen zum Heisterbacher (hrsg. von Ferd. Schmitz, Bonn 1908) und zum Kaiserswerther (hrsg. von G. Kelleter, Bonn 1914) U. B. gewirkt.

Doch hat der Historiker in dem eigentlich klostergeschichtlichen Teile sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, so ergreift der Diplomatiker in seinen Untersuchungen zur Überlieferung und zu den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden von St. Stephan um so ausgiebiger das Wort (XLI—CIX). Und das in sehr fruchtbaren und anregenden Darlegungen.

Einige Monate darauf erschien in Ägypten der dritte türkische Abgesandte, der Unterstaatssekretär der Marine Mustafa Maslûm Efendi (Dezember 1840 bis Februar 1841),[1] zuletzt als vierter der Justizminister Mehmêd Saîd Mühibb[2] Efendi (Mitte Februar 1841).[3] Außerdem fuhren, im Auftrage Muhammed Alis, von Ägypten nach der türkischen Hauptstadt seine Schwiegertochter Sahrâ Chanûm (November 1839)[4] und sein erster Sekretär Abdur-Rahmân Samy Bey (16. Juni 1840), der als General und erster Adjutant Muhammed Alis bezeichnet wird.[5] Von diesen sechs Missionen unterdrückt Hasenclever die Akifs, Saîds, Maslûms, Sahrâ Chanûms und Samys überhaupt, erwähnt die Rifâts nur nebenbei in einer Fußnote (S. 177), während die Mühibbs lediglich in ihrem ersten Teile eingehender gewürdigt wird (S. 264—66) und der Fortgang der Mission nicht klar ersichtlich ist.[6]

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die Vorgänge im Orient doch nicht ganz so unwichtig gewesen sind, als sie dem europäischen Beobachter zu sein scheinen. Denn die Mission Samy Beys geht nicht in letzter Linie auf die Eingebungen französischer Staatsmänner zurück. Sie gehört mit zu jenen Schachzügen der französisch-ägyptischen Politik, welche Englands Mißtrauen gegen Frankreich aufstörten. Als Antwort auf Samys Mission, als Schlag gegen Frankreich wurde dann von den übrigen europäischen Mächten die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 geschlossen und durch diese hinwiederum die kriegerische Wendung in der Politik Frankreichs hervorgerufen. Gerade dadurch aber geriet die Spannung innerhalb der europäischen Kabinette auf ihren Siedepunkt. Über solche Missionen und ihre Begleiterscheinungen kann man nicht eingehend genug unterrichtet werden.

---

[1] Mouriez IV, S. 383, 387.

[2] Bei Mehmêd Süreija, a. a. O., Bd. III, S. 44, fälschlich Müdschib genannt.

[3] W. Holt Yates, The Modern History and Condition of Egypt, Bd. II, London 1843, S. 102—105.

[4] Cadalvène et Barrault II, S. 292; Jucherau de St Denys, IV, S. 250 f., 258; Mouriez IV, S. 190.

[5] Marmont, Mémoires IX, S. 241; Lesur, a. a. O., S. 453 f.; Regnault, a. a. O., S. 229, 234; Mouriez IV, S. 231, 273—76, 287 f.; Thureau-Dangin IV, S. 213, 215; Stern V, S. 401, wo jedoch irrig Samid steht.

[6] Vgl. hiezu Lûtfi V, S. 2—3. Nach Yates kehrte Mühibb zunächst nach Stambul zurück und erschien dann im Juni nochmals in Ägypten zur Beendigung der entscheidenden Verhandlungen mit Muhammed Ali. Diese letzte Phase siehe in Yates II, S. 124—29 und bei Guizot, Mémoires, Bd. VI, Paris 1864, S. 93—95. Nach Guizots Memoiren VI, S. 123 könnte es scheinen, als ob Saîd Mühibb die ganze Zeit über bis Juni 1841 in Ägypten geblieben sei. Dieser Punkt scheint, soweit meine Quellen reichen, noch nicht geklärt zu sein.

Der türkische Historiker Lütfi ist, wie meist, so auch in der Darstellung der ägyptischen Frage, welche der osmanischen Regierung damals und später noch so viel Kopfzerbrechen verursachte, außerordentlich lückenhaft und wirft alles durcheinander. Ein Ergebnis erwähnt er mit einiger Ausführlichkeit nur bei der dritten Mission, der Rifáts. Wir wollen wenigstens hier seine Erzählung nicht übergehen, obwohl wir über die mit Rifáts Sendung verknüpften Vorgänge bereits aus den oben angeführten Quellen verhältnismäßig gut unterrichtet sind.

Zufolge der am 15. Juli 1840 von den europäischen Großmächten gegen Muhammed Ali und Frankreich zu London abgeschlossenen Konvention sollte der Statthalter Ägyptens für seine Rückkehr zum Gehorsam eine mehrwöchentliche Frist erhalten und im Falle der Widerspenstigkeit mit Waffengewalt aus Ägypten entfernt werden. Diesen Beschluß der Mächte dem stolzen Statthalter mitzuteilen, wurde von der Pforte der genannte Rifát Bey ausersehen, ein Mann, welcher damals etwa zwei- bis dreiunddreißig Jahre alt war, aber in den letzten beiden Jahren als Gesandter und Botschafter in Wien gewirkt und sich dabei eine gewisse diplomatische Routine angeeignet hatte. Man hatte ihn eben zum Unterstaatssekretär im Ministerium des Auswärtigen zu Konstantinopel ernannt. Im August 1840 brach er von Konstantinopel nach Ägypten auf und wurde unmittelbar darauf zum Unterstaatssekretär des Großwesirats befördert.[1] Seine rasche Laufbahn ist ein Beweis dafür, daß man ihm wenigstens in Konstantinopel die Fähigkeit zutraute, der Welt ein anderes Aussehen zu geben. Freilich, die europäischen Kreise hatten von seinen Gaben eine nicht gerade so schmeichelhafte Auffassung. Rifát wurde in Alexandrien zwar von den europäischen Konsuln in seiner Aufgabe unterstützt, aber Muhammed Ali wollte eine Einschränkung seiner Gewalt nicht so ohne weiteres hinnehmen und lehnte das Ultimatum der europäischen Mächte und seines türkischen Oberherrn ab. Am 5. September 1840 lief die dem Statthalter gewährte Frist ab. Rifát hatte an diesem Tage, den er kaum erwarten konnte, die offiziellen Beziehungen zu Muhammed Ali abzubrechen. Er hatte in Voraussicht dieses Falles bereits alle Vorbereitungen zu sofortiger Rückreise nach Konstantinopel getroffen. Am Vormittag des 5. September sprach er, begleitet von den europäischen Konsuln und deren Konsulatspersonale, nochmals im Palaste des Statthalters vor, um einen letzten Versuch zur Umstimmung zu machen. Er konnte indes nicht vorgelassen werden. Muhammed Ali war unwohl und ließ sich durch Abdur-Rahmán Samy Bey und den Armenier Jusuf Bogos Bey, einen der tüchtigsten Mitarbeiter bei der Hebung Ägyptens, vertreten. Von einer Nachgiebigkeit Muhammed Alis war keine Rede, so sehr sich auch seine Vertreter bemühten, die Zustimmung zu dem ihm genehmen

[1] Vgl. über ihn Mehméd Süreijá a. a. O., II, S. 406 f.

Teile der Bedingungen als eine Art „Annahme" hinzustellen. Nicht einmal die osmanische Flotte, welche infolge unberechtigten Argwohnes ihres Kommandanten vor einem Jahre von den Dardanellen geflohen und zu Muhammed Ali übergegangen war, konnte Rifát zurückerhalten. Der Konstantinopler Hafenkommandant Ibrahim Bey, der im Gefolge Rifáts war, hätte die Flotte von Alexandria in die türkische Hauptstadt zurückbringen sollen. So mußten sie beide am 5. September unverrichteter Dinge von Ägypten abdampfen. Nach seiner Rückkehr erstattete Rifát über diesen Schlußtag seiner verunglückten Mission einen vom 11. Sept. 1840 datierten Bericht.[1]

Zum Schlusse noch einige Kleinigkeiten zu Hasenclevers Buch. Die türkischen Eigennamen Reschid und Schekib gibt er im Gegensatze zu seiner sonstigen Transkription in der französischen Orthographie Rechid und Chekib. Süleimán Schekib nennt er S. 266 irrig Pascha, was er erst 1857 wurde. — Nicht zu billigen ist, daß er Muhammed Ali im Einklang mit vielen europäischen Diplomaten Vizekönig nennt, ein Titel, welcher dem Oberhaupte seiner Familie erst seit Verleihung des Chedioentitels durch den Sultan im Jahre 1867 zukommt. Hasenclever läßt den Sultan Mahmúd am 30. Juni 1839 sterben, in Übereinstimmung überdies mit Thureau-Dangin IV, S. 53 und Stern V, S. 386; allein, dieses Datum ist unrichtig, denn die am 10. Juli 1839 erschienene Nr. 181 des türkischen Staatsanzeigers gibt als Datum des Ablebens Mahmúd II. an: 19. Rebíül achir 1255 (= 1. Juli 1839) „gegen Morgen". Bei Cadalvène et Barrault II, S. 76, steht ja bereits, daß Mahmúd am Montag den 1. Juli früh gegen 7 Uhr gestorben ist, ebenso bei Juchereau de St. Denys IV, S. 203, bei Mouriez IV, S. 65, noch genauer: am 1. Juli 1839 zwischen 7½ und 8 Uhr morgens. Nach Lesur: Annuaire ... pour 1839, Paris 1841, appendice S. 179, wurde der Tod des Sultans [richtiger: die Thronbesteigung seines Sohnes und Nachfolgers] am Todestage den 1. Juli um 1 Uhr nachmittags durch Kanonendonner offiziell verkündet. — Von Sultan Abdü 'l-Medschid sagt Hasenclever, S. 44, derselbe sei bei seiner Thronbesteigung 17 Jahre alt gewesen. In Wahrheit zählte er damals erst 16 Jahre und 4 Monate. — Auf S. 217 f. vernehmen wir, daß die Pforte, obwohl sie Muhammed Ali abgesetzt hatte, ihm im Oktober 1840 noch keinen Nachfolger gegeben habe. Das ist nicht ganz richtig. Denn der Sultan hatte bereits im August/September 1840 zum Leiter der provisorischen Verwaltung Ägyptens, das noch fest in Muhammed Alis Händen war, den General Mehméd Isset Pascha ernannt.[2] — Die europäischen

[1] Abgedruckt bei Lütfi, Bd. VII, S. 159—61.

[2] Lütfi VI, S. 119; der Österreicher Admiral Jochmus in einem Bericht an Lord Palmerston, d. d. Beirut 12. Oktober 1840, wo Mehméd Isset Vizekönig von Syrien und Ägypten genannt wird; siehe: Jochmus, Gesammelte Schriften.

und osmanischen Geographen bezeichnen als Kleinasien meist die Halbinsel westlich einer Linie, welche von der Spitze des Golfes von Alexandrette an den Ostrand des Schwarzen Meeres läuft. Manchmal wird zu Anatolien unrichtigerweise auch Armenien bis an die persische Grenze gerechnet. Vollständig irrig aber ist es, wenn der Verfasser S. 177 Z. 4 und 5 v. u. auch Bagdad zu Kleinasien rechnet. — S. 68 Z. 15 v. u. ist zu lesen „über England" (nicht: über Frankreich). — S. 249 Z. 6 muß es heißen „von ägyptischen (nicht: türkischen) Truppen zu räumen". — S. 221 Z. 4 v. u. ist zu übersetzen „von seiner Absetzung zurückkommen" (revenir sur) statt: „auf seine (Muhammed Alis) Absetzung zurückkommen", was gerade das Gegenteil bedeutet. — S. 15 Z. 3 v. u. ist zu lesen: Boghos (richtiger: Bogos), nicht: Boyhos; S. 205 Z. 13v. u.: eine unabweisbare (nicht: unbeweisbare) Notwendigkeit.

München. **K. Süßheim.**

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit C. H. Becker usw. hrsg. von O. Hintze, Frdr. Meinecke, H. Oncken und H. Schumacher. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. VI, 686 S. ℳ 7.

Der große Krieg, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen hat, ist nicht nur ein Krieg der Waffen, sondern auch ein Krieg der Geister. Unsere Feinde setzen mit gesteigerter Betriebsamkeit fort, was sie schon im letzten Jahrzehnt mit allen Mitteln der modernen Kultur, aber auch mit all der Heuchelei und Verlogenheit, die ihnen für ihre politischen Zwecke zur Verfügung steht, begonnen haben: das friedliche Deutschland überall zu verleumden und verhaßt zu machen.[1] Nur ist ihr Erfolg noch größer; denn sie beherrschen mit wenigen Ausnahmen die fremde Presse, den Kabelverkehr und teilweise sogar das internationale Postwesen. Zum Teil haben wir diesen Erfolg selbst mit verschuldet; denn in der sogenannten Kulturpolitik, die doch gerade unserem Volke besonders liegen müßte, haben wir bisher fast gar nichts geleistet. Soviel hier künftig zu tun bleibt, so werden wir es freilich nach wie vor verschmähen, unseren Gegnern in die häßlichen Niederungen des Schimpfens, Schreiens und Lügens zu folgen. Deutsche Art ist es, wie an alle anderen

Berlin 1883, Bd. I, S. 17; A. Laurent, Relation historique des affaires de Syrie depuis 1840 jusqu'en 1842, Paris 1846, Bd. I, S. 121 f.; Regnault, t. II, Paris 1851, S. 45; Kamil Pascha, a. a. O., S. 220.

[1] Eine ungemein lehrreiche und reichhaltige Blütenlese enthält das soeben erschienene Buch von P. Dehn, England und die Presse (Ergänzungsbd. zu „England und die Völker"), Hamburg 1915.

Probleme, so auch an die mit dem Weltkriege und seiner Entstehung zusammenhängenden Fragen mit den Mitteln der Wissenschaft und im Geiste der Wissenschaft, d. h. mit Gründlichkeit, Ruhe und Objektivität heranzutreten.

Unter der in diesem Geiste geschriebenen deutschen Kriegsliteratur ist der vorliegende stattliche Band berufen und geeignet, die erste Stelle einzunehmen. Einerseits bieten die 23 Abhandlungen eine so vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ausbruches des Krieges sowie der Stellung der beteiligten Mächte auf beiden Seiten,[1] daß man fast von einer Enzyklopädie der historisch-politischen Probleme des Weltkrieges sprechen könnte, und anderseits kommen nur wirkliche Sachkenner, zum Teil die Träger erster Namen in der deutschen Wissenschaft, zu Worte. Daraus folgt drittens, daß das Werk nicht bloß „aktuell" im besten Sinne ist, sondern seinen Wert auf die Dauer behalten wird.

Die erste Gruppe von Aufsätzen trägt die zusammenfassende Überschrift „Deuschlands Stellung in der Welt". Sie wird eröffnet mit dem Beitrag von O. Hintze, Deutschland und das Weltstaatensystem. Hier wird mit lichtvoller Klarheit und Eindringlichkeit die an sich einfache, aber immer wieder entweder verkannte oder nicht genügend beachtete Wahrheit auseinandergesetzt, daß Geist und Charakter eines Staates von den politischen Notwendigkeiten abhängen, die aus seiner geographischen Lage entspringen. Die Lage Deutschlands, seine Kontinentalität und Zentralität, seine Bedrohung durch die besser geschützten Nachbarn, das Fehlen eines angrenzenden Expansionsgebietes, ist sein historisch-politisches Schicksal. Unsere staatliche Entwicklung und unser Regierungssystem sind dadurch bestimmt worden, nicht minder aber ist der Charakter unserer Weltpolitik von unserer europäischen Situation abhängig. Unser Imperialismus unterscheidet sich von dem unserer Gegner nicht nur dem Grade, sondern auch der Gattung nach. Der dritte Teil des Aufsatzes gibt einen Überblick über unsere auswärtigen Beziehungen seit 1871. Zu den beiläufigen Ausführungen über den „Alldeutschen Verband" wäre zu bemerken, daß dieser zum mindesten in dem Punkte glänzend gerechtfertigt ist, daß er die Entwicklung der Dinge früher und richtiger erkannt hat als andere und maßgebendere Stellen. Man vergleiche z. B. mit seinen Hinweisen die, wie man sagt, aus dem Kreise Lichnowskys hervorgegangene Broschüre „Deutsche Weltpolitik und kein Krieg" (1913) oder die Rede, die dieser Diplomat noch wenige Monate vor dem Ausbruch

[1] Nur Italien ist, da die Beiträge meist im März abgeschlossen sind, noch nicht einbezogen. Daß es „damals noch an seinen ein Menschenalter alten Bündnispflichten festhielt", ist aber doch etwas zu harmlos ausgedrückt. Mit seinen Bündnispflichten hat es spätestens schon am 27. Juli 1914 aufgeräumt.

des Krieges gehalten hat. — Die in dieser vortrefflichen Einleitung vorgetragenen Gedanken werden zum Teil in den folgenden Aufsätzen weiter ausgeführt. So geht auch E. Tröltsch in seinem glänzenden Versuche, auf wenigen Seiten den „Geist der deutschen Kultur" in den Hauptzügen (Monarchie, Heer, Schule, Wirtschaft, Verwaltung, Religion, Kunst, Philosophie, Literatur, Poesie, Freiheitsbegriff) zu charakterisieren, von der entscheidenden Tatsache aus, daß das Deutsche Reich eine ganz junge Staatsbildung ist mit schwierigen und unsicheren Grenzen in der Mitte Europas und unwillkommen allen bisherigen Großmächten. Und ebenso leitet H. Schumacher, der „Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft" darlegt, aus der geographischen Lage Deutschlands die Lebensaufgabe unseres Volkes ab, „den Produktionsfaktor seiner Arbeit gegenüber denen des Bodens und des Kapitals zur höchsten Entwicklung zu entfalten". Diesem dritten Aufsatz läßt sich ganz besonders das Lob spenden, daß er bleibenden Wert besitzt. Nicht von einem Fachgelehrten, sondern von einem führenden Reichsbeamten, dem Staatssekretär Solf, rührt die Darstellung der „deutschen Kolonialpolitik" her, worunter nicht die Erwerbung unseres Kolonialbesitzes, sondern unsere Kolonialverwaltung zu verstehen ist. Das „deutsche militärische System" behandelt H. Delbrück, indem er nach einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1813 unsere Heeresorganisation mit der unserer Feinde vergleicht. Dabei zeigt sich, wo der vielbeschrieene Militarismus in Wirklichkeit zu suchen ist. Eine eingefügte Tabelle veranschaulicht die Fertigstellung der Großkampfschiffe auf englischer und auf deutscher Seite seit 1907. Was Hintze im ersten Teil seines einleitenden Aufsatzes kurz zusammengefaßt hat, das führt G. Schmoller in seiner historisch-politischen Betrachtung über „Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen" näher aus. Die Hauptleistungen des deutschen Beamten- und Militärstaates, auf die er die Blicke lenkt, sind die Reformen des Schulwesens, des Heeres, der Justiz und der Selbstverwaltung. Die letztere, wie sie sich in unseren Städten so glänzend betätigt, wird von dem Berliner Stadtrat H. Luther trefflich geschildert.

Die zweite Reihe von Aufsätzen ist unseren Bundesgenossen, Österreich und der Türkei — Bulgarien ist ja erst ganz neuerdings hinzugetreten — gewidmet. F. Tezner zeigt in seinem kurzen Beitrage „Der innere Aufbau der österreichisch-ungarischen Monarchie", warum die wenig gekannte und schon von Napoleon I. verächtlich als bloßer geographischer Begriff behandelte Monarchie bis heute bestandfest geblieben ist und aller Voraussicht nach bleiben wird. Über die „auswärtige Politik Österreich-Ungarns" gibt O. Weber einen Überblick; es handelt sich natürlich nur um die letzten Jahrzehnte, und die drei Richtungen, nach denen die Donaumonarchie überhaupt Aufgaben zu erfüllen hat, sind Deutschland, Italien und der Orient. Ein Nichtösterreicher würde wohl manches,

besonders in der Politik der letzten Jahre schärfer herausgearbeitet und beurteilt haben. Überhaupt scheinen mir die beiden, auch an Umfang stark zurücktretenden Beiträge der Wichtigkeit des deutsch-österreichischen Bündnisses nicht zu entsprechen. Man möchte auch über die Nationalitätenpolitik, die künftigen Erfordernisse und über das Heereswesen etwas finden. Der sachkundige und lehrreiche Aufsatz über die Türkei von Carl H. Becker führt nach Darlegung der geographischen, ethnographischen, politischen und wirtschaftlichen Grundtatsachen den Nachweis, daß sich die Türkei sowohl aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen nur an uns anschließen konnte.

Der nächste Teil des Bandes bringt eine Anzahl von Abhandlungen über die Machtpolitik unserer Gegner. Die Entwicklung der englischen Weltmacht zeichnet mit der Meisterschaft, die wir von seinen früheren Arbeiten über denselben Gegenstand kennen, Erich Marcks, während P. Darmstädter die französische Revanchepolitik und Weltpolitik darstellt. Höchst interessant ist der Artikel von K. Hampe über „Belgien und die großen Mächte". Doch hat der Verfasser denselben Stoff bereits ausführlicher in der kleinen Schrift „Belgien in Vergangenheit und Gegenwart" (1915) behandelt. Er zieht viel neues oder bis dahin unbeachtetes Material heran. Wir finden z. B. bereits bei ihm die Feststellung, daß England 1887 zwischen dem nur zeitweiligen Gebrauch eines Wegerechtes und einer dauernden Besitznahme unterschied und jenen für eine „geringfügigere" und erträgliche Rechtsverletzung ansah. Unsere Öffentlichkeit hat diese für den Charakter der englischen Politik so bezeichnende Einzelheit erst beachtet, als der Reichskanzler darauf hinwies. Über die Bestrebungen der slavischen Gegner unterrichtet uns H. Übersberger, einer der besten Kenner der osteuropäischen Geschichte. Bei der Themastellung „Rußland und der Panslawismus" kommen freilich die übrigen Expansionsbestrebungen Rußlands, obwohl sie gestreift werden, zu kurz. Sie hätten vielleicht in einem zweiten Aufsatz besprochen werden können. Nicht herangezogen ist deshalb auch der sehr lehrreiche „Offene Brief über das Verhältnis von Rußland und Deutschland" von Mitrofanov (Preußische Jahrbücher, Juni 1914; jetzt auch separat). Die „Rolle Serbiens" wird von demselben Verfasser in einem kürzeren Artikel dargelegt. Zur Ergänzung können die Mitteilungen von L. Mandl in der „Österreichischen Rundschau" (Band 43, 1915, S. 241 ff.) dienen. Sehr gründlich und eingehend behandelt O. Franke die politische Stellung der Großmächte in Ostasien, was bei der geringen Beachtung, die diese Frage bisher gefunden hat, durchaus gerechtfertigt ist. Wir lernen dabei in Valentine Chirol einen Publizisten kennen, dessen „souveräne Verachtung der Wahrheit" als echt englisch gelten darf.

Des meisten Interesses darf wohl die folgende Abteilung „Vorgeschichte und Ausbruch des Weltkrieges" sicher sein. Die

beiden ausführlichen Abhandlungen (S. 463—564) haben wir H. Oncken zu verdanken. Sie beruhen auf gründlichster Kenntnis, wie z. B. schon die zahlreichen Zitate aus der Ententepresse und Ententeliteratur zeigen, und bieten als durchaus selbständige und quellenmäßige Leistungen auch dem noch viel Neues, der die Lektüre der zahlreichen übrigen Schriften über diese Dinge schon hinter sich hat. Eine kurze Anmerkung zum Beginn wirft helles Licht auf die gegnerische Literatur. Die Franzosen beteiligen sich nur wenig an ihr, weil sie sich seit Jahrzehnten über ihre Ziele klar sind und für die Massen des Volkes die Lüge genügt, daß sie die Angegriffenen sind. Die Masse der englischen Literatur ist dagegen bedeutend. Zum Teil ist sie für die Neutralen zurechtgemacht, zum Teil sucht sie dem englischen Volke die historisch-politische Notwendigkeit des Krieges zu erweisen und hat für jede Richtung und Schicht diejenigen Argumente bereit, die man hören will. Unter anderem fehlt auch diesmal der Nachweis nicht, daß die Jesuiten die Hauptanstifter sind und eine Riesenverschwörung zwischen Deutschland und Rom zur Vernichtung Englands zustandegebracht haben. Die einzelnen Phasen der Dreiverbandspolitik und besonders des deutsch-englischen Gegensatzes werden dann mit großer Sorgfalt durchgesprochen. Über die dem Ausbruch des Krieges voraufgehenden diplomatischen Verhandlungen hat seither auch L. Bergsträßer (in der Histor. Zeitschrift und auch separat) eine genaue Untersuchung veröffentlicht. Als Anhang ist dieser Abteilung eine Untersuchung von W. Schoenborn über die auch von anderer Seite bereits mehrfach, z. B. von R. v. Frank und A. Schulte, behandelte Neutralität Belgiens beigegeben.

Die letzten fünf Aufsätze endlich haben die Überschrift „Der Geist des Krieges" bekommen. A. Miethe handelt auf Grund amtlichen Materials über „Krieg und Menschlichkeit". In den Anmerkungen sind zahlreiche Einzelheiten über die gegnerische Kriegführung untergebracht, die wir zwar zum Teil aus den Zeitungen kennen, von denen es aber erwünscht ist, daß sie hier für alle Zeit festgehalten und der Vergessenheit entrissen werden. Vielleicht hätten auch einige Literaturnachweise beigefügt werden können. Geistvoll und feinsinnig wie alles, was Meinecke schreibt, ist auch sein Aufsatz „Kultur, Machtpolitik und Militarismus", in dem er der englischen Unterscheidung zwischen dem ‚zahmen' und dem ‚wilden' Deutschland entgegentritt, die Bedeutung der in England als die Hauptvertreter des neuen deutschen Geistes ausgegebenen drei Männer Treitschke, Nietzsche und Bernhardi auf das richtige Maß zurückführt und die Vorwürfe gegen unser Kultur- und Staatsideal nachprüft. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft das Völkerrecht skizziert E. Zitelmann; er schließt mit der Feststellung, daß unser Sieg und die Niederringung des englischen Anspruchs auf die Alleinherrschaft zur See die Vorbedingung für den Wiederaufbau des Völkerrechts ist. Die Selbständigkeit und Gleich-

berechtigung der Weltmächte, die die Freiheit des Weltmeeres einschließt, erklärt auch O. Hintze in seinem Schlußaufsatz „Der Sinn des Krieges“ für das Ideal der Zukunft. Besonders beachtenswert ist der Nachweis, wie England den Begriff des Gleichgewichts der Mächte seit Jahrhunderten verfälscht hat und wie er richtig zu verstehen ist.

Dieser Überblick, der auf Einzelheiten leider nur wenig eingehen konnte, dürfte zeigen, daß das Werk für jeden, der in die mit dem Weltkriege zusammenhängenden historischen und politischen Fragen sowie in die Probleme der Zukunft tiefer eindringen will, unentbehrlich ist.

Bei einer Neubearbeitung, die doch wohl zu erwarten ist, wäre, wie schon angedeutet, Österreich etwas mehr zu berücksichtigen und Italien und Bulgarien müßten ebenfalls einbezogen werden.

Münster. K. Löffler.

Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg. 1. Bd. Mit einer Einleitung von A. Chroust. Bearbeitet von Fr. J. Bendel. Neu bearbeitet von Fr. Heidingsfelder und M. Kaufmann. Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. CXXXV, 482 S. ℳ 20. [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. III. Reihe. Fränkische Urkundenbücher. 1. Bd.]

Die 1905 gegründete Gesellschaft für fränkische Geschichte legt uns hier den ersten Urkundenband eines fränkischen Klosters vor. St. Stephan wurde zu Zeiten des Bischofs Heinrich I. von Würzburg (995—1018) errichtet, zunächst als ein Chorherrenstift, und ward sodann wie zahlreiche andere Stifter des 11. Jahrhunderts 1057 (?) mit Benediktinern besetzt. So gehört dieses Zönobium gewiß nicht in die Reihe der älteren und bedeutenderen Benediktinersiedlungen. Das Stigma der bischöflichen Gründung wies dem Kloster von vornherein eine bescheidenere Stelle zu. Das ist gewiß eine Beobachtung, die sich einem geradezu aufdrängt, wenn man für die Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts die denkwürdigen Beziehungen zwischen Gründung (königliche, bischöfliche, dynastische Abkunft der Klöster) und Rechtsstellung (Eigenklosterwesen, diözesanrechtliche Stellung, Exemtion; vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, II, S. 417, im Register unter „Gründung“, und A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, Berlin 1912, S. 89) ins Auge faßt. Es überrascht etwas, daß der einleitende Herausgeber dieser Erwägung nicht Raum gab, die also das Würzburger Zönobium in der Klosterhierarchie der etwas tiefstufigen

Rangklasse bischöflicher und damit rechtlich stark gebundener Gründungen zuweist.

Der günstige Stand der Überlieferung ließ es angezeigt erscheinen, unter den fränkischen Zönobien und Stiftern (Neumünster, Heilsbronn, St. Peter und St. Alexander in Aschaffenburg, Michaelsberg, Ebrach, das Salvatorstift in Herrieden sollen folgen) zunächst St. Stephan in Angriff zu nehmen. Denn der Urkundenbestand ist seit dem 11. Jahrhundert ziemlich lückenlos erhalten. Es waren unangenehme und unerfreuliche Schwierigkeiten zu überwinden, ehe dieser Band ausgegeben wurde. Das Vorwort geht ausführlich darauf ein. Eben deshalb muß man nun aber auch damit rechnen, daß die nachprüfende Lokalgeschichte dem Bande manche Berichtigung und Ergänzung nachträglich auf den Weg geben wird.

Die im ersten Bande veröffentlichten Urkunden reichen bis zum Jahre 1343. Demgemäß bietet die Einleitung zunächst einen Überblick über die Anfänge des Klosters und dessen Äbte bis zum nämlichen Jahre 1343 (S. XXIX—XLI). Das in einer sorgsam abgewogenen Darstellung, aber doch schließlich in einer Linienführung, die fast zu einfach und zu schmucklos dünkt. Denn der Blick haftet hier lediglich an der Lokalgeschichte, und an Ausblicken zur allgemeineren Geschichte und insbesondere zur Kloster- und Ordensgeschichte überhaupt fehlt es so gut wie ganz. So zeugt es gewiß von einer sehr feinen Beobachtung, wenn unter anderm festgestellt wurde, daß um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert der Konvent immer stärker in den Urkunden hervortritt (S. 35). Dieser Einzelzug läßt sich nun trefflich in die allgemeinere Entwicklung einfügen, daß nämlich das 12. Jahrhundert in allem einen bedeutsamen Zeitraum darstellte, in dem die Rechte des Konventes gegenüber dem Abte erstarkten (vgl. Schreiber, a. a. O. II, S. 355). Aber ich weiß wohl, daß der jeweilige Standpunkt der Herausgeber von Urkundenbüchern in Sachen der klostergeschichtlichen Einleitung ein sehr unterschiedlicher ist, und daß hier das subjektive Ermessen immer wieder entscheidend für die Linienführung wird. Allerdings dürfte eine umfänglichere klostergeschichtliche Einführung stets den Vorteil der Anregung und Aufmunterung zur Weiterarbeit für sich haben. Wie fruchtbar haben doch in dieser Richtung sowohl nach der Seite der Ordensgeschichte wie der kirchlichen Verfassungsgeschichte die größeren Einleitungen zum Heisterbacher (hrsg. von Ferd. Schmitz, Bonn 1908) und zum Kaiserswerther (hrsg. von G. Kelleter, Bonn 1914) U. B. gewirkt.

Doch hat der Historiker in dem eigentlich klostergeschichtlichen Teile sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, so ergreift der Diplomatiker in seinen Untersuchungen zur Überlieferung und zu den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden von St. Stephan um so ausgiebiger das Wort (XLI—CIX). Und das in sehr fruchtbaren und anregenden Darlegungen.

Mit allem Nachdruck mache ich besonders auf die wertvollen Bemerkungen zur Geschichte der Traditionsnotizen aufmerksam, also auf jene Urkundengruppe, an deren Erschließung O. Redlich, W. Erben, A. Fuchs, S. Bitterauf, W. Hauthaler, J. Laurent und andere Autoren wirkten, deren wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung unlängst Dopsch mit neuer und eindringlicher Schärfe betonte und deren abgabenrechtliche und liturgische Qualität Referent selbst soeben für französische Gebiete zu behandeln suchte (vgl. G. Schreiber, Kirchliches Abgabenwesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXVI, Kan. Abt. V, 1915). Chroust weist unter anderm darauf hin, daß die Traditionsnotizen von St. Stephan über ein wohlausgebildetes Formular verfügen. Die Eintragung der Traditionen in die Rotuli scheint nicht den hauptsächlichen Zweck gehabt zu haben, die Rechtsbeständigkeit des Klosterbesitzes zu sichern. Sie scheinen vielmehr unter dem Gesichtspunkt gemacht zu sein, eine Übersicht über den erworbenen Besitz und dessen Rechtstitel zu gewinnen, auch um über die näheren Umstände der Erwerbung unterrichtet zu sein. So stimmen diese Beobachtungen, wie Chroust bereits bemerken kann, mit den Erfahrungen überein, die F. Grüner in seinem Aufsatze „Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher. Ein Beitrag zur Privaturkundenlehre des früheren Mittelalters", Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIII (1912), für schwäbisches Gebiet anstellte.

Was bei Chroust im einzelnen noch über Schrift, Urkundenschreiber, Abtsiegel nnd Konventsiegel, sowie über das Wachstum und die Bestandteile des Urkundenformulars (Promulgatio, Corroboratio usw.) gesagt ist, gehört mit zu den besten Ausführungen, die man nur je in einer Einleitung zu Urkundenausgaben antreffen kann. Hier ist geradezu vorbildlich gearbeitet. Das alles sind überdies ebensoviele und wertvolle Vorstudien zur Geschichte der fränkischen Privaturkunde, in etwa auch schon für eine monographische Bearbeitung der Würzburger Bischofsurkunde. Zu Einzelheiten läßt sich gewiß manches nachtragen. So wenn S. 85 bemerkt wird, die in den Arengen ausgedrückten Gedanken seien nicht stark variiert, so lassen sich die hieran geknüpften Bemerkungen nunmehr durch eine Heranziehung der bedeutenden Studien von M. Falco, Le disposizioni „pro anima", fondamenti dottrinali e forme giuridice, Torino 1911, vertiefen. Über „delogare" und über andere Termini der Eigentumsübertragung siehe jetzt auch U. Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, Festschrift für Otto Gierke, Weimar 1911, S. 1253. Besonders wertvoll vom Standpunkte der Ordensgeschichte erscheint mir übrigens die Feststellung (S. 101), der Titel „abbas", der für den Abt natürlich die Regel bildet, wird gelegentlich (vgl. U. B. nr. 182 vom Jahre 1164) durch „humilis minister" ersetzt; das aber war die Nachahmung eines Titels, den sich zeit-

weilig die Würzburger Bischöfe beilegten. Die hier von Chroust gemachte Feststellung läßt sich leicht in einen größeren und denkwürdigen Zusammenhang einbeziehen: wir haben hier nur eines unter den vielen bedeutsamen Momenten vor uns, das uns das Einrücken der Äbte in eine quasiepiskopale Stellung andeutet (vgl. Schreiber, Kurie und Kloster, II, S. 386 im Register unter „Abt").

Die Einleitung wendet sich sodann in einem besonderen Kapitel den unechten Urkunden des Klosters St. Stephan zu. 15 Stücke sind verdächtig. Bei einer Gruppe von Fälschungen tritt deutlich das Bestreben hervor, den klösterlichen Besitz vor der Bedrückung durch Vögte zu bewahren und zu befreien. Also auch hier wieder eine Tendenz, die einen ausgesprochen gemeinklösterlichen — man gestatte diese Bezeichnung — und nicht einen lokalklösterlichen Charakter an sich trägt. Ich verweise nur auf die obenerwähnte Arbeit von Brackmann, Studien und Vorarbeiten I, S. 92 ff. Mit einer Abtliste werden die wertvollen nnd umfänglichen einleitenden Ausführungen zu Ende geführt.

Die Zahl der nun abgedruckten Stücke beträgt 414. Die Edition, über deren Grundsätze die Einleitung näher unterrichtet, ist im allgemeinen sorgfältig. Freilich mit einem Regest, wie mit dem nachfolgenden (nr. 8 S. 12 a. 1091), mag sich mancher Benutzer nicht zufrieden geben: „Meriboto schenkt zum Altare des heil. Petrus vier Mansen samt Zugehör [natürlich ein Druckfehler, lies Zubehör] im Dorfe Saal (a. d. Saale, B. A. Königshofen in Grabfeld) als Eigen." Man halte nun den inhaltreicheren Text daneben: „mansos quatuor cum suis appendiciis in villa Sala iacentes ad altare sancti Petri in suburbio Wurciburgensi delegavi eosque loci ipsius dominio, quoad vixi, absque omni contradictionis obstaculo vendicavi; et ob hoc remedium anime mee, uxoris eorumque, quorum mihi hereditario beneficio eedem res provenerant, perfeci." Doch ist es hier nicht der Ort, auf diese und andere Einzelheiten einzugehen. Damit mag sich eine eingehendere Interpretation der Diplome beschäftigen. Man darf schon erwarten, daß die Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte, ebenso die Wirtschaftsgeschichte und kirchliche Kulturgeschichte das prächtige Werk fruchtbar machen wird. Denn es sind stofflich wertvolle Diplome dabei. So gibt sich nr. 19 vom Jahre 1100 als recht bemerkenswertes und vielleicht als das wertvollste Stück: Morhard und seine Ehefrau Otha schenken dem Kloster ein Drittel der Pfarrei in Wettringen („terciam partem parrochie ibidem constitute"). Das ist ein interessanter Beitrag zum Eigenkirchenrecht und zur Auflassung von Laienkirchen an Klöster, insbesondere zur Kirchenteilung, wie ein solcher für das Würzburger Territorium (für die Diözese Konstanz und für französische Diözesen vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 79 f.), soviel ich sehe, noch nicht erbracht wurde.

Dem Unternehmen sei zum Schluß ein guter Fortgang gewünscht. Dem zweiten Bande oder dem dritten, wenn die Urbare einen besonderen Band benötigen, sollen die Register beigegeben werden. Hoffentlich fallen diese sehr einläßlich aus, zugleich unter sorgsamer Berücksichtigung neuerer klostergeschichtlicher Forschungen.

Regensburg. **G. Schreiber.**

Zeitschriftenschau.

1] **Archiv für Kulturgeschichte.**

1914. 12. Bd. 1. Heft. G. Dehio, Die Krisis der deutschen Kunst im 16. Jahrhundert. S. 1—16. Die Tatsache der Krisis und deren Gründe. — **J. Hoetz, Kritische Beiträge zur Geschichte der Pataria.** S. 17—55. Die bisherigen Deutungen des Wortes Pataria. Eingehende Begründung einer neuen Deutung: „Die Form Patarini, als gelegentlich aufgetauchte, witzige Parallelbildung der Volksetymologie zu Catherini, dessen häretisches Odium auch jene Form nie verlor, ward als Schimpfwort für die großen Massen der Reformanhänger zunächst zum eisernen Bestandteil des mailändischen Lokalpatriotenspottes." Als dann auch Adels- und Bürgerkreise ins Lager der Pataria übergingen, bezeichnete das Wort schließlich nur noch „die korporative Gegensätzlichkeit der Reformer zur traditionellen Gestaltung der ambrosianischen Kirche". — **H. Sieber, Nachbarschaften, Gilden, Zünfte und ihre Feste.** S. 56—78. (Fortsetzung und Schluß aus Band 11.) — **A. Meiche, Der Lobetanz.** S. 79—96. — **Miszelle.** Fl. H. Haug, Der Schmuck einer fränkischen Gräfin um 1611. S. 97—103. Nach eigenhändigen Aufzeichnungen der Gräfin Walburga von Löwenstein-Wertheim. — **Literaturbericht.** Von J. Hashagen, Geschichte der geistigen Kultur von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. S. 104—26. Schluß aus Band 11. — **Kleine Mitteilungen** und **Notizen.** S. 127—28. ● **2. Heft. F. Curschmann, Die Entwicklung der historisch-geographischen Forschung in Deutschland durch zwei Jahrhunderte.** I. S. 129—63. — **J. Hoetz, Kritische Beiträge zur Geschichte der Pataria.** (Fortsetzung und Schluß.) S. 164—94. 1. Als geistiger Begründer der Pataria kann Anselm betrachtet werden, der schon zu Beginn der Fünfziger Jahre als Reformprediger aufgetreten war und an Weihnachten 1056 erneut in die Mailänder Reformbewegung eingriff. „Faßt man jedoch die Pataria als die kirchliche und politische Umsturzbewegung ins Auge, die Mailand unter Rom beugte und des Erzbischofs Macht beseitigte, wodurch der Demokratie der Weg in die Zukunft geebnet wurde, so bleibt ihr Auftreten in der Öffentlichkeit mit dem Namen Arialds aus Cuziago verbunden." — 2. Die Synode von Fontanetto ist in die zweite Hälfte des November 1057 zu setzen. — **W. Ganzenmüller, Die empfindsame Naturbetrachtung im Mittelalter.** S. 195—228. — **Miszelle.** E. Vogt, Ein Drohbrief aus dem 14. Jahrhundert. S. 229—30. Ein Mainzer Beamter in Thüringen, der vom Vater her noch Forderungen an das Erzstift hat, droht mit schimpflicher Verwendung des Siegelwachses an seiner Mainzer Urkunde. — **Literaturberichte.** Von E. Mogk, Die geschichtliche und territoriale Entwicklung der deutschen Volkskunde. S. 231—70. — **Kleine Mitteilungen** und **Notizen.** S. 271—72.

Breslau. F. X. S.

2] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

1914. 39. Bd. 2. Heft. M. Tangl, Die Epoche Pippins. S. 257—77. Im Gegensatz zu B. Sepp, dem W. Levison im wesentlichen zugestimmt hatte, verteidigt Tangl die schon von Th. Sickel vertretene „Wahrscheinlichkeitsrechnung", daß die Erhebung Pippins zum König sicher gegen Ende des Jahres 751 und innerhalb dieser Zeit wahrscheinlich doch in der ersten Novemberhälfte stattgefunden habe. — **M. Hein, Die Kanzlei Kaiser Lothars I.** S. 279—325. Chronologisch angelegte Untersuchung der Kanzleiverhältnisse dieses Kaisers. — **E. Seckel, Studien zu Benediktus Levita VIII.** S. 327—421. (Fortsetzung von Bd. 35, S. 433 ff.) Die Quellen des dritten Buches. Mit 3 Tabellen. — **M. Krammer, Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle.** S. 433—67. Die Entwicklung der Anschauung von der Kur als einem gemeinsamen Eigen der Söhne eines Laienkurfürsten bis zu der durch Karl IV. getroffenen Verfügung, daß nach dem Tode des Inhabers der vier weltlichen Kurfürstentümer nur der Erstgeborene als Kurfürst dem Vater folgen soll. — **H. Meyer, Lacrima ecclesiae.** Neue Forschungen zu den Schriften Konrads von Megenberg. S. 469—503. Der bisher verloren geglaubte Tractatus contra mendicantes ad papam Urbanum quintum des Konrad von Megenberg, dem dieser selbst den Titel „Lacrima ecclesiae" gegeben hatte, ist von Meyer in zwei Handschriften (Wolfenbüttel, Trierer Seminar) aufgefunden worden. Inhaltsangabe des Traktates, dessen Herausgabe angekündigt wird. Die mehrfach unter dem Namen des Konrad von Megenberg gedruckte Abhandlung „De erroribus Begehardorum" erweist sich als ein Kapitel aus seinem Traktat „Lacrima ecclesiae". — **Miszellen.** M. Tangl, Die Tironischen Noten des Cod. Vat. Regin. lat. 612. Mit 1 Tafel. S. 507—09. — E. Batzer, Noch einmal: Richard von Posi, ein Großneffe Innocenz III. S. 510—17. Gegen den Aufsatz von Paul Maria Baumgarten, Bd. 36, S. 743 ff. — R. Salomo, Karl Zeumer. Ein Nachruf. S. 518—33. — **Nachrichten.** S. 534 bis 597. ● **3. Heft. M. Krammer, Forschungen zur Lex Salica.** I. S. 599—691. Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse der handschriftlichen Überlieferung der Lex Salica. Nachweis der These, daß der dritte Text (nach der Klassifizierung der Handschriften in der 2. Auflage des Gesetzes von Behrend) die älteste überlieferte Form des Gesetzes darstellt. — **H. Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft.** S. 692—757. Schließt sich gegenüber Dopsch der älteren Meinung an, die nur in einem Punkt zu korrigieren sei: sie hatte von der Größe der einzelnen Mark in den früheren Jahrhunderten eine falsche Vorstellung. — **Miszellen.** G. Sommerfeldt, Gerhard von Hoengen und Albert Engelschalk. S. 761—66. — M. Tangl, Reinhold Koser. Ein Nachruf. S. 667 bis 770. — **Register.** Bearbeitet von A. Hofmeister. S. 771—86. — Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze. S. 787—90.

1915. 40. Bd. 1. Heft. Bericht über die vierzigste Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1914. S. 1—13. — **E. Seckel, Studien zu Benediktus Levita VIII.** S. 15—130 Fortsetzung der Untersuchung der Quellen des dritten Buches. — **B. Krusch, Die neueste Wendung im Genovefastreit.** I. Teil. S. 131—81. Kritische Auseinandersetzung mit dem Aufsatz von Godefroid Kurth in der Revue d'histoire ecclésiastique 1913. —

H. Schwartz †, Die Fälschungen des Abtes Guido Grandi. S. 183—241. Als Fälschungen des Camaldulenserabtes Guido Grandi (erste Hälfte des 18. Jahrh.) werden erwiesen: die Vita sancti Bononii auctore Ratberto, für die der Fälscher nur Materialien verwendete, die auch uns vorliegen; die dem heil. Eremiten Johannes Vincencius gewidmete Inschrift in San Ambrogio di Torino und Notizen zur Geschichte des Abtes Leo von Nonantula. S. 228 ff. Exkurs über die Urkunden des Markgrafen Hugo für San Michele di Maturi. — **Miszellen.** L. Steinberger, Zu Arbeos Vita Corbiniani. S. 245—48. — G. Priest, Die Handschriften der „Vita Heinrici" und „Vita Cunegundis". S. 249—63.
Breslau. F. X. S.

3] Zeitschrift für osteuropäische Geschichte.

1911. 1. Bd. 1. Heft. Th. Schiemann, Die Sendung des Feldmarschalls Diebitsch nach Berlin September-November 1830. S. 2—22. Nikolaus I. war bereit, um das Legitimitätsprinzip zu wahren, gegen Louis Philippe von Orleans zu Felde zu ziehen. Sein Plan scheiterte, weil Preußen, Österreich und England jenen als König von Frankreich anerkannten und weil in Polen ein Aufstand ausbrach. Um eine Verständigung mit Preußen herbeizuführen, war Diebitsch nach Berlin gesandt worden. — **L. Goetz, Der Titel ‚Großfürst' in den ältesten russischen Chroniken.** (1. Teil.) S. 23—66. — **O. Hötzsch, Der Stand der polnischen Verfassungsgeschichte.** S. 67—83. Bietet eine kleine Übersicht über die Literatur hierüber, bespricht jedoch eingehend: St. Kutrzeba, Historya ustroja Polskiwzarysie. Lemberg 1905, 2. Aufl. 1908. — **H. Uebersberger, Zur serbischen Geschichtschreibung.** S. 84—89. Besprechung von M. Gavrilovič, Miloš Obrenovič. I. 1813—1820. II. 1821—1826. Belgrad 1908/9. — **P. Bailleu, Napoleon und die großen Mächte 1806.** S. 90—95. Zu Grunde gelegt ist: C. Heymann, Napoleon und die großen Mächte 1806. Berlin und Leipzig 1910. — **Miszellen.** Th. Schiemann, Ein Urteil des Fürsten Schwarzenberg über den Prinzen von Preußen. S. 96. Schwarzenberg sagt, der Prinz sei erfüllt von den Gedanken einer deutschen Einheit unter Preußens kaiserlicher Führung. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: Schiemann, Großfürst Nikolaj Michailovič. S. 149—56. Eine Biographie — b) Organisation der Forschung: Georg Forstén †. (Nekrolog.) ● **2. Heft. J. Paczkowski, Zur Geschichte der russischen Handelspolitik nach dem Wiener Kongreß.** S. 160 bis 176. — **L. K. Goetz, Der Titel ‚Großfürst' in den ältesten russischen Chroniken.** (Schluß.) S. 177—213. — **L. Leger, Quelques Publications françaises sur la Russie.** S. 214—15. Besprechung von: M. Haumant, La Culture française en Russie de 1700 à 1900. Paris, Hachette, 1910; M. E. Duchesne, Michel Jourievitch Lermontov. Paris, Plon, 1910; M. E. Duchesne, Domostroi. Paris, A. Picard, 1910. (Zwei Thesen.) — **Eine Denkschrift Talleyrands. Mitgeteilt von P. Bailleu.** Konzept von Hauterive, gez. Talleyrand. (Paris, Dépot des Aff. etrang. Prusse, Memoires et Documents 9.) [Anfang Sept. 1896.] S. 216—24. Im Anschluß an den Aufsatz im 1. Heft, S. 90—95: Napoleon und die großen Mächte 1806. — **P. Karge, Das russische Archivwesen.** S. 225—40. — **Miszellen.** Th. Schiemann, Ein Brief Rankes aus dem Jahre 1852. S. 241—46. Gerichtet ist der Brief an den Baron Peter Meyendorff, der von 1839—50 russischer

Botschafter in Berlin und von 1850—54 in Wien war, und betrifft die Verständigung Preußens mit Rußland. — Th. Schiemann, Kaiser Nikolaus I. in der Krisis des Dezembers 1825. S. 246—49. Abdruck eines Briefes der einstigen Prinzessin Charlotte von Preußen, der späteren Kaiserin Alexandra Feodorovna, an ihren Bruder, den späteren Kaiser Wilhelm I., über die Ereignisse, die sich bis zum 1./13. Dezember 1825 in Petersburg abgespielt haben. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: Albert Vandal †. S. 309. — b) Organisation der Forschung: Das Seminar für osteuropäische Geschichte und Landeskunde an der Universität Berlin. S. 311—14. — Das Archiv für osteuropäische Geschichte und Landeskunde an der Kgl. Akademie zu Posen. S. 314. — Die Sevčenko-Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg. S. 314—16. Enthält ein Verzeichnis der von der Gesellschaft herausgegebenen Werke. ● **3. Heft. P. Karge, Das russische Archivwesen.** (Schluß.) S. 321—62. **O. Hötzsch, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens.** S. 363 bis 411. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: Carl Schirren †. S. 471—72. ● **4. Heft. Großfürst Nikolaj Michajlovič, Lettres de l'impératrice Marie Feodorowna à l'empereur Alexandre I.** S. 481—510. — **S. Gorjainov, Les chefs de l'insurrection en Tirol et leurs relations secrètes avec la Russie en 1812 et 1813.** S. 511—39. — **Th. Schiemann, Kaiser Alexander und die Großfürstin Ekaterina Pavlovna** S. 540—56. — **H. Uebersberger, Patriarch Nikon und Car Alekséj Michajlovč.** S. 557—70. Zu Grunde gelegt ist das Werk gleichen Titels von N. F. Kapterev, dessen 1. Bd. 1909 erschien. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: B. Cordt, Vladimir Ikonnikov. Lebensbeschreibung. S. 626—35. — V. C. Ključevski Nachruf. S. 636. — A. Warschauer, Alexander Kraushaar. S. 636—37. Eine kurze Lebensskizze zu seinem 50jährigen Schriftstellerjubiläum.

1912. **2. Bd. 1. Heft. A. Florovskij, Die erste deutsche Übersetzung der Instruktion der Kaiserin Katharina II.** S. 1—10. — **W. Recke, Die Verfassungspläne der russischen Oligarchen im Jahre 1730 und die Thronbesteigung der Kaiserin Anna Ivanovna.** S. 11—64. — **M. Laubert, Eine Denkschrift des Majors von Royer-Luchnes über Rußland und Polen 1817.** S. 65—85. Royer-Luchnes war der Adjutant des Fürsten Anton Radziwill, des Statthalters von Posen, und der Vertraute Hardenbergs. 1817 machte er mit dem Fürsten eine Reise nach Petersburg und legte darüber Hardenberg ausführlich Rechenschaft ab. — **B. Bretholz, Die führenden historischen Zeitschriften in Böhmen.** S. 86—93. — **Miszelle.** B. Cordt, Briefe Münnichs, Blumentrosts und der Fürstin Lieven. S. 94—97. — **Bibliographie.** S. 147—51. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: A. Prěsnjakov, Sergěj Fedorovič Platanov. S. 152—57. Eine Darstellung des Lebens und Aufzählung der Werke dieses russischen Historikers. b) Notizen: Auffindung von Kopernikushandschriften in der Universitätsbibliothek zu Upsala und zu Stockholm durch den Krakauer Universitätsprofessor Dr. Birkenmayer. S. 159. ● **2. Heft. W. Recke, Die Verfassungspläne der russischen Oligarchen im Jahre 1730 und die Thronbesteigung der Kaiserin Anna Ivanovna.** (Schluß.) S. 161—203. — **F. Andreae, Katharina II. und Mercier de la Rivière.** S. 204—32. — **A. v. Hedenström, Zur baltischen Geschichte des 19. Jahrhunderts.** S. 233—46. Eingehende Besprechung von: Aus dem Archiv des Fürsten S. V. Sachovskoj.

Materialien zur Geschichte der jüngsten Vergangenheit des baltischen Grenzlandes 1885—94. 3 Bde. St. Petersburg 1909/10. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Eine russische Denkschrift aus dem Jahre 1859 oder 1860 über die Nationalitäten in Österreich und den Slavismus. Aus dem Archiv des russischen Ministeriums des Auswärtigen. S. 247—54. — **Bibliographie.** S. 292—300. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand und Organisation der Forschung: A. v. Transehe-Roseneck, Der Nachlaß Carl Schirrens. S. 315—16. ● 3. Heft. **R. Salomon, Die Anerkennung Napoleons III.** Ein Beitrag zur Geschichte der Politik Nikolaus I. S. 321—66. — **M. Korduba, Die Anfänge des ukrainischen Kosakentums.** S. 367—81. – **N. Milew, Rechid pacha et la réforme ottomane.** S. 382—98. — **Miszelle.** K. Stählin, Aus russischen Archiven. I. Aus den Papieren Jakobs v. Stählin. S. 399—425. Aus dem in russischen Archiven und Bibliotheken zerstreuten handschriftlichen Nachlaß Jakobs v. Stählin werden nach einer kurzen geschichtlichen Übersicht einzelne nicht uninteressante Stücke abgedruckt. — **Bibliographie.** S. 467—74. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: N. P. Zagoskin †. S. 475. E. Golubinski †. S. 476. ● 4. Heft. **R. Scheller-Steinwartz, Polen und die Königswahl von 1697.** S. 481—540. — **J. Paczkowski, Staat und Gesellschaft in Polen im Urteil des Jesuiten Skarga.** S. 541—56. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Eigenhändige Aufzeichnung Kaiser Nikolaus' I. 1848 unmittelbar vor Ausbruch der Februarrevolution. S. 556—60. (Das Original befindet sich in der Bibliothek des Kaisers von Rußland.) — **Bibliographie.** S. 616—21. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: J. Borozdin, Die russische historische Literatur im Jahre 1911. S. 622—28.

1913. 3. Bd. 1. Heft. **A. Ernst, Die ersten Einfälle der Krymtataren in Südrußland.** S. 1—58. — **N. Milew, Die Entstehung des modernen Bulgarien.** S. 59—73. Der Arbeit ist zu Grunde gelegt: S. Radev, Stroitelite nasovremenna Blgarija („Die Baumeister des modernen Bulgarien"). I. Die Regierung des Fürsten Alexander (1879—86). II. Die Regentschaft. Sofia 1910 u. 1911. — **Bibliographie.** S. 134—38. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: E. Fehre, Leonid Arbusow sen. †. S. 139—42. b) Organisation der Forschung: A. Feuereisen, Der II. Baltische Historikertag in Reval. S. 143—54. ● 2. Heft. **H. Almquist, Die Carenwahl des Jahres 1613. Die schwedische Thronkandidatur und ihre Vorgeschichte.** S. 161—202. — **M. Slabčenko, Die Zeremonie der Erwerbung Klein-Rußlands.** S. 203—08. Es handelt sich um die Unterwerfung der Ukraine im Jahre 1654. — **B. Behs, Sur les tables généalogiques des despotes et dynastes d'Epire et de Thessalie.** S. 209—15. — **H. Kisch, Das mittelalterliche polnische Privatrecht.** S. 216—26. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Ein preußischer Bericht über Puškins Tod. S. 227—33. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Reg. I. Rußland I. Nr. 116 [Ausf.]. Bericht Liebermanns. Puškin ist in einem Duell mit einem Baron v. Heeckeren getötet worden. — **Bibliographie.** S. 300—08. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: M. M. Bogoslovskij, V. O. Ključevskij. Gest. 12./25. Mai 1911. S. 309—18. Der Verfasser bietet eine eingehende Schilderung des Lebens und der Hauptwerke dieses Moskauer Universitätsprofessors. — J. Engelmann †. S. 318—19. Ist der Verfasser von „Das Staatsrecht in Rußland" in der Sammlung von Marquardsen. — Anatole Leroy-Beaulieu †. S. 319—20.

— M. St. Lalaev †. S. 320—21. — P. N. Bartenov und das „Russkij Archiv". S. 321—22. (Bartenov war Gründer und bis zu seinem Tode der Herausgeber des Archivs.) — Thaddäus Korzon. S. 322. (Korzon ist der älteste Warschauer Historiker.) ● 3. Heft. **L. K. Goetz, Zur Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland.** S. 327—41. — **Baron S. A. Korff, Die Geschichte des russischen Senats.** S. 342—65. — **M. P. Brečkevič, Das Privileg des Papstes Innocenz II. für den Bischof Adalbert von Wollin.** S. 365—85. **Baron G. Wrangell, Aus der Korrespondenz des Generals Magnus von Essen.** S. 386—413. Ein Beitrag zur Quellengeschichte des Feldzuges in Kurland von 1812. — **Jubiläumsliteratur über das Jahr 1812.** I. J. Borozdin, Die russische Jubiläumsliteratur über den vaterländischen Krieg von 1812. S. 414—21. II. Baron G. Wrangell, Jubiläumsliteratur über den Feldzug in Kurland von 1812. S. 421—28. — **Bibliographie.** S 463—72. **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: Prof. Ivan Filevič †. S. 471. ● 4. Heft. **Fürst Franz von und zu Lichtenstein.** S. 482—83. Glückwunsch zu seinem 60. Geburtstag. — **Th. Schiemann, Russisch-englische Beziehungen unter Kaiser Nikolaus I.** S. 485—98. Ein Vortrag, gehalten auf dem internationalen Historikerkongreß zu London. — **H. Uebersberger, Studien zur serbischen Memoirenliteratur.** S. 499—515. Die Memoiren des Simeon Stephanovič Piščevič. — **A. S. Lappo-Danilevskij, Die Tätigkeit der russischen Gouvernements-Archivkommissionen in den Jahren 1904—1911.** S. 516—29. — **O. Hoetzsch, Aktenstücke zur polnischen Geschichte 1846 und 1861.** S. 530—46. I. Die Krakauer Frage 1846. II. Zum Jahre 1861. Die Aktenstücke stammen aus dem Nachlaß des russischen Botschafters in Berlin und Wien Baron Peter v. Meyendorff. — **J. Paczkovski, Sigmund August als Großfürstregent von Litauen (1544—1548).** S. 547—58. — **B. Bretholz, Liechtensteiniana im Mährischen Landesarchiv.** S. 559—67. — **Bibliographie.** S. 618—30. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: J. S. Simonow, T. N. Granovskij (1813—1913. S. 631. Zum 100. Geburtstage dieses einst gefeierten Moskauer Universitätsprofessors erschien eine Broschüre über ihn, die ihn besonders als akademischen Lehrer würdigt. — Viktor Czermak (geb. 1863, gest. 1913.) S. 632. — Wladyslaw Łoziński, polnischer Kulturhistoriker (geb. 1843, gest. 1913). S. 632. — Adam Miodoński, o. Professor in Krakau (geb. 1861, gest. 1913). S. 632—33. — Walery Przyborowski (geb. 1845, gest. 1913). S. 633—34.

1914. 4. Bd. 1. Heft. **F. Lüdtke, Der Streit zwischen Polen und Rom um das Besetzungsrecht der polnischen Abteien.** S. 1—51. — **F. Salis, Zur Beurteilung der Gründungsbulle des Bistums Wollin (Kammin).** S. 52—67. — **J. Paczkovski, Der Schriftwechsel Peters des Gr.** S. 68—75. Besprechung von: Pišma i humagi Imperatora Velikago. VI. Juli—Dezember 1707. Petersburg 1912. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Victor Hehn und Alexander Bakunin vor der III. Abteilung. S. 76—78. Es handelt sich um einen Bericht des Grafen A. O. Orlov an Kaiser Nikolaus I. vom 20. Juli 1851 über den auf Festung befindlichen Hauptbegründer des Anarchismus Bakunin. Als sein Gesinnungsgenosse verdächtigt war auch der frühere Lektor in Dorpat Victor Hehn verhaftet worden. (Aus der Bibliothek des Kaisers von Rußland.) ● 2. Heft. **E. Missalek, Zur ältesten Geschichte Polens.** S. 161—86. — **H. Uebersberger, Rußland an der Donau und die Entstehung der Provinz Bessarabien.** S. 200—09. Über diesen

Gegenstand veröffentlichte der russische Unterrichtsminister L. A. Kasso, Rossija na Dunaě i obrazovanie Bessarabskoj oblasti, Moskau 1913, welche Schrift vorliegenden Aufsatz veranlaßte. — **L. Loewenson, Zukovskijs Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV. (1822—1852.** S. 210—17. Russkij Bibliofil, 1912, VII—VIII, S. 134—99. — **J. Mal, Neuere kroatische Historiographie.** S. 218—23. — **Th. Schiemann, Neues zur Geschichte Kaisers Alexander I.** S. 224—30. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Neue Beiträge zur Vorgeschichte der Verhaftung Victor Hehns. Hinweis auf die Beziehungen Hehns zur Baronin Bruiningk, geb. Fürstin Lieven. — **Bibliographie.** S. 296—310. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: Aleksander Jublonowski †, F. W. Müller † (Professor in Moskau für russische Sprache, Literatur und Sanskrit). S. 311. b) Organisation der Forschung: Eine neue historische Zeitschrift (Naučnyj Istoričeskij Žurnal). 312—13. ● **3. Heft. Baron S. A. Korff, Die Errichtung der Selbstherrschaft im Moskauischen Staate.** S. 319—37. — **G. Kötzsch, Die Stellung des Generals v. Colomb zur Revolution in Posen und zu Willisen 1848.** S. 338—80. — **N. Čerepnin, Über die westeuropäischen Einflüsse auf die Statuten des Smolna-Stiftes.** S. 381—91. Das Smolna-Stift ist eine Gründung der Kaiserin Katharina. Das Stift war die erste mittlere Töchterschule in Rußland und seine Statuten wurden erst entworfen, nachdem die Gesandten an den westeuropäischen Höfen Berichte über gleiche Institute eingeschickt hatten. — **J. Nestor, Die Urkunden Stephans d. Gr.** S. 392—400. Besprechung von: I. Bogdan, Documentele lui Stefan cel Mare (Die Urkunden Stephans d. Gr.), 2 Bde., Buçuresti 1913; Documente false atribuete lui Stefan cel Mare (falsche, Stephan d. Gr. zugeschriebene Urkunden), Auszug aus dem „Buletinul Comisiei Istorice a Romǎniei" (1913). — **Miszellen.** E. Missalek. I. Zur Leubuser Urkunde von 1175. II. Bischof Stanislaw von Krakau. S. 401 bis 408. — **Bibliographie.** S. 465—74. — **Wissenschaftliche Chronik.** a) Stand der Forschung: Leo Mechelin †. S. 475—76. b) Organisation der Forschung: Das Estländische Ritterschaftsarchiv. S. 476—77. ● **4. Heft. A. M. Gelber, Zur Geschichte der Judenfrage in Posen. Die polnische Judenreform unter Kaiser Alexander II. und Marquis Wilopolski.** S. 483—515. — **M. Laubert, Die ersten polnischen Studentenverbindungen und ihre Beziehungen zur deutschen Burschenschaft.** S. 513—74. — **M. Wischnitzer, Die Tätigkeit der Wilnaer Kommission zur Prüfung und Edition alter Akten 1864—1914.** S. 575—82. — **Miszelle.** Th. Schiemann, Aus einem Brief Alexanders II. an König Wilhelm von Preußen. S. 583—84. Der Brief ist datiert vom 23. März / 7. April 1861. — **Bibliographie.** S. 626—35. — **Wissenschaftliche Chronik.** Stand der Forschung: Fr. v. Keußler. S. 636—38. Anton Malecki †. K. Mettig †.

München. S. H.

Novitätenschau.*)

Bearbeitet von Erich König

und

Dr. E. Freys, Oberbibliothekar an der Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München.

Philosophie der Geschichte; Methodik.

***Mehlis** G., Lehrbuch der Geschichtsphilosophie. Berlin, J. Springer. XV, 722 S. *M* 20.

Gerje V., Philosophie der Geschichte von Augustinus bis Hegel. (In russ. Sprache.) Moskau. II, 267 S. Rb. 1,50.

Barth P., Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. 1. Teil: Grundlegung und kritische Übersicht. 2., durchgesehene und sehr erweiterte Auflage. Leipzig, O. R. Reisland. XII, 821 S. *M* 14.

Schlatter A., Recht und Schuld in der Geschichte. Kaiser-Geburtstags-Rede. Gütersloh, C. Bertelsmann. 24 S. *M* 0,60. [Beiträge zur Förderung christlicher Theologie. 19. Jahrgang. 1. Heft.]

Weltgeschichte.**)

Fletcher C. R. L., The making of western Europe. Vol. II. The first Renaissance 1000—1190 A. D. New York. 8, 435 S. mit Karten. Doll. 2,50.

Oliphant J., A short history of modern Europe, 1450—1915. London, Dent. 3 sh. 6 d.

Orsi P., Gli ultimi cento anni di storia universale (1815—1915). Vol. I. Roma. 16°. 650 S. l. 6.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1915, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

Die Zahlen nach einem ● am Schlusse eines Buchtitels verweisen auf frühere Bände oder Seiten des Histor. Jahrbuches.

**) Vgl. dazu auch unten den Abschnitt „Militär- und Kriegsgeschichte“.

Egelhaaf G., Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 5. Aufl. (12.—14. Tauf.). Stuttgart, Carl Krabbe. ℳ 12,50.

Sulliotti A. J., La triplice alleanza dalle origini alla denunzia (1882—1915). Milano. 16°. 136 S. l. 1,50.

Colenbrander H. T., Tien jaren wereldgeschiedenis (1905—15) in overzichten, met alphabetische registers van personen, zaken en bronnen. 2 dln. 's-Gravenhage. 277, 360 S. fl. 6,85.

Pletcher N. M., An introduction to modern history. St. Paul, Minn. 155 S. Doll. 1.

Religions- und Kirchengeschichte.

Weinreich O., De dis ignotis observationes selectae. Halle a. S., Druck von Teubner (Dresden). 1914. 2 Bl., 52 S. Habilitationsschrift. [Sonderabdruck aus dem Archiv für Religionswissenschaft. XVIII (1915) S. 1 ff.]

Der Verfasser geht in dieser interessanten Schrift auf eine Reihe von Detailfragen näher ein, die er in seiner Anzeige von Nordens Agnostos Theos (Deutsche Literaturzeitung 1913 Sp. 2949 ff.) nur streifen konnte. Wir geben eine kurze Übersicht über den reichen Inhalt. 1. Vorrede: Auseinandersetzung mit dem Aufsatz Th. Birts, Rhein. Museum LXIX (Philostratus vergleicht gerne fremde Einrichtungen mit den athenischen); 2. Pausanias quid de Misericordiae ara Atheniensi dicat (Paus. I 17, 1 drückt sich ähnlich aus wie Paulus, Act. apost. 17, 23); 3. De Diogenis quae fertur epistula XXXVI et de epigrammatis Graeci historia (auch in dem in der ersten Kaiserzeit entstandenen Briefe ‚agitur de titulo sacro, a quo sermo ad rectam deorum colendorum rationem spectans exordium sumit agiturque de immutatione inscriptionis tralaticiae [in der Diogenes an Stelle des Herakles die Gerechtigkeit einsetzen will, während später die Christen den Heiland oder einen Heiligen substituierten], quippe quae parum conveniat cum altiore de dis opinione'); 4. De Heracliti quae fertur epistula IV et de ara Heraclito dedicata (‚epistula nostra, quae arae mentionem et diatribam de vero deorum cultu continet, nil aliud est nisi apologia Heracliti ἀσεβείας crimen refutantis eo, quod veram εὐσέβειαν praedicat'); 5. De titulis Simoni Mago sacris (Justinus hat bona fide die falsche, aber auf eine echte zurückgehende Inschrift Simoni Deo Sancto angeführt; ‚licuit ei eam laudare, quia re vera exstabant tituli, quibus Simonem dei instar adoratum esse probari poterat'); 6. Hieronymus de ara Atheniensi (wenn der von Hieronymus angeführte Wortlaut der Inschrift ‚Diis Asiae et Europae et Africae, diis ignotis et peregrinis' überhaupt echt ist, was Weinreich nicht zugibt, so kann er nicht vor der Zeit Hadrians entstanden sein); 7. Ἄγνωστοι θεοί. Ἄγνωστος θεός (auch ohne das Zeugnis des Hieronymus müßten wir annehmen, daß Paulus den ursprünglichen Plural der Inschrift in den Singular verändert hat. Für den Singular auf solchen Inschriften gibt es kein stichhaltiges Beispiel); 8. De titulo Pergameno (Hepding hat richtig θεοῖς ἀγν[ώστοις] ergänzt); 9. Οὐκ ἄγνωστος Φοῖβος θεός (Erläuterung einer Stelle im Giessener Papyrus I 3; Apollo spricht hier wie ein göttlicher Prologsprecher bei Euripides); 10. ἐπ' ἀγνώστοις ἐπιλοιβαί (Chicagoer Papyrusfragment aus einem Apollohymnus; wahrscheinlich ist vor der angeführten Wortgruppe θεοῖσιν zu ergänzen, aber die Frage, ‚quomodo di ignoti cum Apolline coniuncti fuerint', läßt sich vor der Edition des Papyrus nicht sicher beantworten); 11. und 12. (Anhang I und II). Καλλίνικος und Φιλάνθρωπος als Götterepitheta.

München. C. Weyman.

Adler S., Geschichte der Juden in Mülhausen i. Els. Baseler Dissertation. Mülhausen i. E., E. Meininger. 1914. X, 90 S. m. 1 Tafel.

Balaban M., Zur Geschichte der Juden in Polen. Zwei Vorträge. Wien, R. Löwit. 66 S. ℳ 1.

Schorr M., Aus der Geschichte der Juden in Przemysl. Eine Skizze. Wien, R. Löwit. 28 S. ℳ 0,60.

Cohn J., Geschichte der jüdischen Gemeinde Rawitsch. Berlin, L. Lamm. V, 122 S. ℳ 4.

Appal H., Kurzgefaßte Kirchengeschichte für Studierende. 2., vollständig durchgearbeit. Aufl. (3.—4. Tauf.) Leipzig, A. Deichert Nachf. XXI, 712 S. m. 7 Kartentfln. ℳ 8,50.

McGlothlin W. Jos., A guide to the study of church history. New York. 12°. 359 S. Doll. 1,50.

Binet-Senglé, La Folie de Jésus. Sa moralité, son activité. Diagnostic de sa folie. T. 4 et dernier. Tours, impr. E. Arrault et Cie. XII, 492 S. fr. 6.

Appel H., Die Echtheit des Johannesevangeliums mit besonderer Berücksichtigung der neuesten kritischen Forschungen. Ein Vortrag. Leipzig, A. Deichert Nachf. 37 S. ℳ 0,80.

v. Harnack Adf., Zur Textkritik und Christologie der Schriften des Johannes. Zugleich ein Beitrag zur Würdigung der ältesten lateinischen Überlieferung und der Vulgata. Berlin, G. Reimer. ℳ 2. [Aus: Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften. S. 534—73.]

Pokrovskij A. J., Die Konzile der alten Kirchenepoche der ersten drei Jahrhunderte. (In russ. Sprache.) Sergiev Possad. XX, 808 S. m. 2 Karten. Rb. 5.

Eberlein H., Kaiser Mark Aurel und die Christen. Breslau, Druck der Breslauer Genossenschaftsbuchdr. 1914. 56 S. Inauguraldissertation der evangelisch-theologischen Fakultät.

Die Arbeit bildet einen Ausschnitt aus einer größeren, von der Breslauer evangelisch-theologischen Fakultät mit dem Preis gekrönten Arbeit über die römischen Kaiser bis Philipp Arabs und die Christen in ihrem gegenseitigen Verhältnis und enthält ‚den weitaus größeren Teil des 5. Kapitels (Kaiser Mark Aurel und sein Sohn Commodus)‘ dieser Abhandlung.

München. C. Weyman.

Pisarev L. J., Abriß aus der Geschichte der christl. Glaubenslehre. Patristische Periode. 1. Bd. (In russ. Sprache.) Kasan. XVI, 673, XXI u. II S. Rb. 4.

Loofs Frdr., Das Bekenntnis Lucians, des Märtyrers. Berlin, G. Reimer. ℳ 1. [Aus: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. S. 576—603.]

Doergens H., Eusebius von Cäsarea als Darsteller der phönizischen Religion. Eine Studie zur Geschichte der Apologetik. Paderborn, F.

Schöningh. XI, 103 S. ℳ 3,60. [Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte. 12. Bd. 5. Heft.]

Wutz Frz., Onomastica sacra. Untersuchungen zum Liber interpretationis nominum hebraicorum des hl. Hieronymus. 2. Hälfte. Texte und Register. Leipzig, J. C. Hinrichs. XXII u. S. 673—1200. ℳ 19. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. III. Reihe. XI. Bd. II. Hälfte. (Der ganzen Reihe 41. Bd. 2. Hälfte.)]

Bayer L., Isidors von Pelusium klassische Bildung. Paderborn, F. Schöningh. XII, 102 S. ℳ 4,20 (3,60). [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. 13. Bd, 2. Heft.]

Der Verfasser, ein Schüler des Tübinger Philologen W. Schmid, handelt in zwei Abschnitten 1. über die grundsätzliche Stellung Isidors (c. 370—440) zur griechischen Literatur und Philosophie, 2. über die von Isidor zitierten Autoren (A. Prosa: Redner, Geschichtschreiber, Philosophen, Fachwissenschaften, Sammelwerke, Nachklassiker, jüdisch-hellenistische Autoren. B. Poesie: Epiker, Lyriker, Tragiker, Komiker) und sucht auf Grund seiner Ermittelungen S. 95 ff. ‚Umfang und Intensitätsgrad der klassischen Bildung Isidors' festzustellen. Isidor hält sich nach Bayers Ansicht ‚in seiner prinzipiellen Stellungnahme zur griechischen Literatur und Philosophie ganz und gar an die Normen, die Klemens, Basilius und Gregor (von Nazianz) aufgestellt haben: er ist einerseits von ihrem Nutzen und ihrer praktischen Notwendigkeit überzeugt; anderseits aber will er (was man bei dem Mönche und Asketen nicht befremdlich finden kann) der Antike dem Christentum gegenüber konsequent eine untergeordnete Stellung eingeräumt wissen'. Was seine Kenntnis der griechischen Literatur betrifft, so hat er vor allem die damals an den Schulen und zwar den heidnischen wie den christlichen eifrig studierten vier Autoren selbst gelesen, nämlich Demosthenes, Platon (diese beiden kennt er am besten), Aristoteles und Homer. Doch stammen auch bei diesen Schriftstellern manche seiner Zitate aus einer Mittelquelle d. h. aus einem rhetorischen Handbuch oder aus einem Florilegium. Außer dieser Tetrade (der im Abendlande zu dieser Zeit die Vierzahl Vergil, Terenz, Sallust und Cicero entspricht) sind ihm Isokrates (bzw. Pseudo-Isokrates), wohl auch Aeschines, ferner Thukydides und Xenophon, Plutarch, Philon und Josephus aus erster Hand bekannt. Seine naturphilosophischen Kenntnisse stammen aus doxographischen Quellen, seine biographischen Notizen über Philosophen vielleicht zum Teile aus Diogenes Laertios. Den Homer hat er in einer mit Scholien ausgestatteten Ausgabe benützt, seine sonstigen Dichterzitate werden wohl zum größten Teile aus Mittelquellen geschöpft sein, doch muß die Möglichkeit offen gelassen werden, daß er Pindar, einige Euripidesstücke, die Wolken und die Acharner des Aristophanes (letztere mit den Scholien) selbst eingesehen habe. Kann sich demnach Isidor an ‚Vertrautheit mit dem Weisheitsschatze der antiken Zeit' mit Männern wie Synesius, Chorikius, Libanius, Himerius und Themistius nicht messen und findet man bei ihm kein tieferes Verständnis für die großen von den alten Denkern behandelten philosophischen Probleme, so stand er doch ‚der antiken Geisteskultur nicht verständnislos gegenüber' und ‚verschloß sich nicht engherzig gegen das, was ihm etwa dort an Wahrem und Erhabenem begegnete'. Einen reicheren Gewinn freilich als aus der Lektüre der alten Autoren versprach er sich vom Studium der heiligen Schrift und wie beim hl. Nilus (vgl. Histor. Jahrbuch oben S. 404 f.) ist auch bei Isidor ‚seine Größe mehr in seiner Persönlichkeit und seinem hohen sittlich-religiösen Streben als in seiner profanen Bildung zu suchen'.

München. C. Weyman.

Legris, Saint Filleul, évêque de Rouen, première moitié du VIe siècle. Evreux, impr. de l'Eure. 11 S.



Müller Engelb., Studien zu den Biographien des Styliten Symeon des Jüngeren. Programm des Gymnasiums Aschaffenburg. 66 S.

***Sauer** J., Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. Heidelberg, Winter. 1911. 130 S. ℳ 1,20. [Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 14. 1911.]

Eine zusammenfassende Schilderung der Anfänge des Christentums in Baden hatte bis jetzt nur Körber versucht; sie umfaßt jedoch nur das südliche Baden und ihr Erscheinen liegt mehr als dreißig Jahre zurück. Sauer gibt eine solche für das ganze heutige Baden. Er schließt sie rund mit dem Jahre 1000 ab, weil bis dahin Christianisierung und Organisation im wesentlichen vollendet ist. Dabei unterscheidet er eine römische und eine germanische Periode. Das erste Kapitel behandelt die Spuren des Christentums aus römischer Zeit. Sie sind dürftig und finden sich weniger in den militärischen als in den bürgerlichen Niederlassungen; aus Badenweiler stammt denn auch das älteste und einzige christliche Zeugnis aus der Zeit der römischen Okkupation, ein gnostisches Amulett von Silber, in einem Mischmasch von Griechisch und Latein geschrieben. Doch zeigt noch eine Reihe von christlichen Funden aus der Zeit nach dem dritten Jahrhundert, da Baden bereits von den Alamannen besetzt war, römischen Charakter: Profangegenstände wurden mit christlichen Emblemen versehen, andere Gegenstände waren von vornherein für christlichen Gebrauch bestimmt (Sasbacher Löffel usw.) Das Christentum in römischer Zeit war noch ohne kirchliche Organisation. In der Übergangszeit (zweites Kap.) ergibt sich folgendes Bild: Die nördliche Hälfte, die zum Frankenreich gehörte, stand dem Christentum offen: einen Mittelpunkt bildeten die zahlreichen Königshöfe (Königshofen, Nußbach usw.) Den Weg bezeichnen die Martinskirchen und andere Kirchentituli fränkischer Provenienz. Auch im geschlossenen Alamannengebiete finden sich einzelne Frankenhöfe. Am ehesten waren die Vornehmen für das Christentum zu gewinnen. Der älteste Pactus Alamannorum vom Ende des 6. Jahrhunderts zeigt christlichen Einfluß wenigstens in dem Recht der Kirche, Unfreie frei zu machen. Aber die eigentliche Einführung des Christentums im südlichen Baden ist ein Werk der iroschottischen Missionäre. (Drittes Kapitel). Ihr Weg ist gekennzeichnet durch fränkische Kirchenpatrone. So hat Fridolin Kirchen mit dem Patronat des hl. Hilarius gegründet. Das ist vielleicht der Kern seiner Vita von Balther, die durchweg typische Legendenzüge an sich trägt. Säkkingen, das (wohl mit Unrecht) als seine Stiftung bezeichnet wird, ist jedenfalls als ältestes Alamannenkloster ein Ausgangspunkt christlicher Kultur geworden. Die größte Gestalt unter den keltischen Missionären ist Columba geworden. Ihn gewann Theudebert für die Heidenmission im östlichen Teil seines Gebietes beim Alamannenvolk. Seine segensreiche Tätigkeit in der Gegend von Bregenz wurde allerdings unhaltbar, als Alamannien in die Gewalt des Columban feindlichen Theuderich kam. Die Tradition wurde aufrecht erhalten durch seinen Schüler Gall. In den späteren Biographien aus dem 9. Jahrhundert treten verschiedene ungeschichtliche Auffassungen zu Tage. Seine Stiftung, die Gallenzelle, erhielt in später Zeit reiche Besitzungen und damit gewann der Heilige eine Popularität, wie sie außer Martinus kein anderer Heiliger aufzuweisen hat. Daneben machten sich Einwirkungen des hl. Kilian von Würzburg her bemerkbar. Auch manche Klöster waren ursprünglich rein keltisch, so St. Trudpert und Ettenheimmünster. Was sich von den berichteten näheren Lebensumständen des hl. Trudpert festhalten läßt, ist höchstens die Tatsache des gewaltsamen Todes eines hl. Einsiedlers: die Zeit schwankt zwischen 607 und 644. Noch unsicherer sind die Angaben über den Gründer von Ettenheimmünster, Landolin. Frühestens Ende des 7. Jahrhunderts erfolgte die kirchliche Aufteilung Badens an die Grenzbistümer im Anschluß an die Scheidung des fränkisch-alamannischen Gebietes und an alte vorchristliche Gaubegrenzungen: Konstanz, Straßburg, Speier und Worms. Auch die Sprengel der Urpfarreien decken sich vielfach mit den alamannischen Markgenossenschaften. Die wohl im ersten Viertel des achten Jahrhunderts abgefaßte lex

Alamannorum stellt die Rechte der Kirche an die Spitze. Das vierte Kapitel behandelt die ältesten Klöster in Baden. Sieht man von Säkkingen ab, so beanspruchen das höchste Alter Ettenheimmünster und Schuttern, wohl im 7. Jahrhundert von Angelsachsen gegründet. Aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts stammen Honau, Schwarzach, Gengenbach. Die Gründung der Abtei Reichenau (724) ist ein Werk Pirmins, der im Wesentlichen das Christianisierungswerk zum Abschluß gebracht hat und in organisatorischer Hinsicht in Alamannien die Bedeutung beansprucht wie Bonifatius in Mitteldeutschland. Daneben kommen kleine Niederlassungen in Betracht (Schottenkloster in Konstanz, Schienen, Hohentwiel usw.) Von diesen Klöstern ist eine christliche Durchdringung des Landes ausgegangen, zu der ein über das Land zerstreuter Besitz die Voraussetzung bildete. Besonderes Interesse bringt der Verfasser der Reichenau entgegen, die ein Brennpunkt kirchlich-religiösen Lebens für Oberalamannien geworden ist und zugleich eine universale Kulturmission ausgeübt hat. Die weitere Entwicklung der verschiedenen alamannischen Bistümer (fünftes Kapitel) bietet ein Bild von bedeutenden Persönlichkeiten auf den Bischofsstühlen. In Konstanz waren es Sidonius, weiter die Salomone, besonders Salomon III., die mitschaffen halfen an der Kultur der karolingischen Zeit und Reichsfürsten wurden. Straßburg, das dagegen zurücktritt, hat doch am Schluß des zehnten Jahrhunderts die imponierende Figur des Bischofs Erchembald aufzuweisen. Den Episkopat aus seinem Nichts herausgehoben und ihm das Chrisma von Kirchenfürsten gegeben zu haben, ist das Verdienst des hl. Bonifatius: seine Organisation der fränkischen Kirche wirkte auch auf Alamannien. Unter seiner Anregung ist Tauberbischofsheim entstanden. Das sechste Kapitel gibt einen Überblick über das religiös-kirchliche Leben gegen Schluß des ersten Jahrtausends. Es enthält wertvolle Ausführungen über Eigenkirchen, Besitzstand der Klöster, Form der Kirchenbauten, Heiligen- und Reliquienkult, Kirchenpatrone. -- Die Neujahrsblätter der Badisch-Historischen Kommission wenden sich an die weitesten Kreise des Volkes. So sind denn auch für das im Texte Gebotene keine Belegstellen gegeben. Doch orientiert eine Literaturübersicht am Schlusse über Quellen und Literatur im Allgemeinen. In dieser Form bildet das Buch eine die Forschungsresultate trefflich zusammenfassende Arbeit mit zahlreichen neuen Beobachtungen und selbständigen Urteilen.

Dillingen a. D. A. Bigelmair.

***Naegle** A., Kirchengeschichte Böhmens. Quellenmäßig und kritisch dargestellt. 1. Bd.: Einführung des Christentums in Böhmen. 1. Teil. Wien, W. Braumüller. XIV, 226 S. M 5.

Gurij, Skizzen zur Geschichte der Verbreitung des Christentums inmitten der mongolischen Rasse. 1. Bd. 2. Teil. Die Kalmüken. (In russ. Sprache.) Kasan. 700, XVI u. II S. Rb. 2.

Karsavin L. P., Grundzüge der mittelalterlichen Religiosität im 12. und 13. Jahrhundert besonders in Italien. (In russ. Sprache.) Petrograd. XVI, 360 S. Rb. 3.

***Kybal** Vl., Die Ordensregeln des heiligen Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens. Ein quellenkritischer Versuch. Leipzig, Teubner. IV, 176 S. M 6. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 20. Bd.]

An die Erforschung der Ordensregeln des hl. Franz von Assisi ist schon viel Scharfsinn verwendet worden. Und das ist wohl verständlich und berechtigt; denn es sind nicht bloß die interessanten und schwierigen Probleme der Quellenkritik an sich, die immer aufs neue ihre Anziehungskraft ausüben, sondern den Ergebnissen dieser quellenkritischen Forschungen kommt auch insofern eine große Bedeutung zu, als durch sie Licht fällt auf die innere Entwicklung der Stiftung

des hl. Franz in ihren Anfängen und besonders die Frage nach der ursprünglichen Verfassung des Minoritenordens aufgehellt wird. So ist es zu begrüßen, daß Kybal diese Ordensregeln einer zusammenfassenden, eingehenden Untersuchung unterzogen hat, von der der erste Teil zuerst im Jahrgang 1913 der Abhandlungen der K. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in böhmischer Sprache erschienen ist. Unbestreitbar bedeutet seine Arbeit einen erheblichen Fortschritt; seine sachkundigen scharfsinnigen Untersuchungen haben zu wertvollen Ergebnissen geführt, die auf weite Strecken unbedingt Zustimmung verdienen und als gesichert gelten dürfen. Das gilt vor allem von seinen Ausführungen über die Regel von 1221 und die von 1223. Freilich erheben sich im einzelnen mancherlei Bedenken und bezüglich verschiedener Punkte werden wir dem Quellenmaterial überhaupt keine durchaus sicheren Resultate abgewinnen können, sondern uns mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit begnügen müssen. — Die meisten Einwendungen sind zu machen gegen die Ausführungen des Verfassers über die Regel von 1210. Den Versuchen einer Rekonstruktion derselben, wie sie K. Müller, H. Böhmer und F. Cuthbert (Life of St. Francis of Assisi. 1913.) unternommen haben, fügt Kybal einen neuen an. Darnach wäre als Urregel nur die Einleitung und das erste Kapitel der Regel von 1221 (Böhmer, Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi, 1904, S. 1 f.) anzusehen. Die eigentliche Urregel würde dann demnach, abgesehen von dem einleitenden Satz über die Bestätigung der „vita evangelii Iesu Christi, quam frater Franciscus petiit a domino papa," dem Gehorsamsversprechen gegenüber dem Papst und den bekannten Stellen aus den Evangelien, nur aus dem einen Satz bestanden haben: „Regula et vita istorum fratrum hec est, scilicet vivere in obedientia, in castitate et sine proprio et domini nostri Iesu Christi doctrinam et vestigia sequi". Wenn man gegen die Rekonstruktionsversuche der Urregel von Böhmer und namentlich von K. Müller eingewandt hat, wie dies auch Kybal tut, daß ihre Rekonstruktionen zu umfangreich sind, so ist nun Kybal in das andere Extrem verfallen; seine Regel kann kaum mehr als solche bezeichnet werden. Daß die Urregel tatsächlich umfangreicher war und mehrere Bestimmungen über die Lebensführung der Brüder enthielt, ergeben obendrein deutlich die Worte Celanos in der ersten Vita: „Pauca tamen alia inseruit, quae omnino ad conversationis sanctae usum necessario imminebant". Denn dafür, daß diese Worte, wie Kybal will, sich auf weitere Zusätze beziehen, die Franz von Assisi tatsächlich, wie nicht zu bezweifeln ist, nach dem Jahre 1210 zu der ursprünglichen Regel machte, hat er in keiner Weise erwiesen, ist auch nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle sehr unwahrscheinlich. So glaube ich immer noch, daß der Rekonstruktionsversuch Böhmers mit den von Kybal nur ungenügend gekannten und nicht gewürdigten Modifikationen, wie sie G. Schnürer (Franz von Assisi [Weltgeschichte in Charakterbildern] S. 39 und Histor. Jahrbuch Bd. 28 (1907) S. 14 f.) vorgeschlagen hat, die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat. — Wie schon angedeutet, geben die Ausführungen über die Regel von 1221 und 1223, welche den größten Teil der Studie füllen, weniger zu Bedenken Anlaß. In dem im einzelnen durchgeführten Vergleich der beiden Regeln und der überaus sorgfältigen Analyse der Regel von 1223 darf man das Hauptverdienst derselben erblicken. — Bezüglich der Regel von 1221 genügt nicht die kurze Bemerkung in einer Anmerkung (S. 26[1]), es sei nicht ausgeschlossen, daß der ursprüngliche Entwurf des Franz mit Kapitel 17 geschlossen habe; hierüber wäre mehr zu sagen gewesen, zumal die von Kybal so vorsichtig geäußerte Vermutung schon von anderer Seite, wie z. B. Schnürer a. a. O. S. 102 bzw. S. 13 und zwar mit größerer Bestimmtheit ausgesprochen worden ist. — Nicht ausreichend und nicht ganz zutreffend sind ferner die Ausführungen über das Predigtwesen im Orden; zur Ergänzung und Berichtigung sei hingewiesen auf meine Darstellung von der Entwicklung des Predigtwesens im Minoritenorden in den Kirchengeschichtlichen Abhandlungen, hrsg. von M. Sdralek, 4. Bd. (1906) S. 159 ff. — Scharf herausgearbeitet wird vom Verfasser der Unterschied zwischen den Regeln von 1221 und 1223; dabei ist er aber hier und da in den Fehler gefallen, die Verschiedenheiten zu übertreiben und sie in einer Weise zu charakterisieren, der man nicht mehr zustimmen kann; so bemerkt er zu dem Kapitel 12 der Regel von 1221 (De malo visu et frequentia

mulierum vitanda) und zu Kapitel 11 der Regel von 1223 (Quod fratres non ingrediantur monasteria monacharum), in der ersteren Regel zeige sich im ganzen die Zurückhaltung und Diskretion eines liberalen Asketen, während aus den Worten der letzteren ein priesterliches Zölibatentum spreche, welches mehr auf den Schein und die Prestige körperlicher Reinheit achte als auf die Reinheit selbst (S. 79); und nochmals S. 145: Die Reinheit des Körpers gehe in der Reg. II (von 1221) aus dem Begriffe des unreinen und der Seele feindlichen Körpers hervor; die castitas sei deshalb das zweite Ordensgelübde, ... in der Reg. III (von 1223) trete die castitas an die letzte Stelle der Ordensgelübde. — Schließlich sind auch Einwendungen zu erheben gegen die unbedenkliche Verwertung der Legenda trium sociorum. nachdem deren Originalität und Wert durch die neuere Forschung (von Ortroy, Goetz usw.) aufs schwerste erschüttert ist. — Die beibeigegebenen Register sind sehr sorgfältig gearbeitet.

Breslau. F. X. Seppelt.

***Meyer** W., Ludwig IX. von Frankreich und Innozenz IV. in den Jahren 1244—47. Marburger Dissertation. Marburg, Druck. Noske, Borna-Leipzig. 103 S.

Vorliegende Dissertation behandelt eine interessante Frage: ob die in den Beilagen zur größeren Chronik des Matheus von Paris befindliche Rede, die ein Gesandter Ludwigs IX. von Frankreich in Lyon vor Papst Innozenz IV. gehalten hat, und in der Übergriffe der Kurie gerügt werden, den Zeitverhältnissen entspreche. Die Echtheit der Rede ist vielfach bestritten worden, so noch zuletzt von Louis Saltet. Verfasser stellt sich infolge dessen die Aufgabe, den Gegensatz zwischen König und Papst, seine Gründe und seinen Verlauf bis zum Juni 1247 — denn in dieses Jahr gehört die Rede und nicht in das Jahr 1245 — darzustellen und die Gesandtschaftsrede, die er somit als echte erweist, einerseits als Wirkung, andrerseits als Ursache in die geschichtliche Entwicklung einzureihen. Unverhüllt zeige sich in der Rede ein innerer Gegensatz zwischen Papst und König. Im besonderen habe derselbe darin seinen Grund, daß Ludwig IX. in der starken Inanspruchnahme des französischen Kirchengutes durch den Papst und in andern Maßregeln der Kurie eine starke Benachteiligung des hl. Landes, die ihm so sehr am Herzen lag, erblickte und weitere Schädigung seines Kreuzzuges für die Zukunft fürchtete. In einer Beilage werden die verschiedenen Lesarten in den Druckwerken zusammengestellt. Daß Verfasser, der als zurückgekehrter Verwundeter die Drucklegung besorgte, „infolge der politischen Lage" dabei die Handschrift zum Vergleich nicht heranziehen konnte, wird jedermann begreifen.

G. Sch.

Espenberger J. N., Grund und Gewißheit des übernatürlichen Glaubens in der Hoch- und Spätscholastik. Paderborn, F. Schöningh. VIII, 178 S. ℳ 5,60. [Forschungen zur christl. Literatur- u. Dogmengeschichte. 13. Bd. 1. Heft.]

Vansteenberghe E., Autour de la docte ignorance. Une controverse sur la théologie mystique au XVe siècle. Münster, Aschendorff. XI, 221 S. ℳ 7,40. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. 14. Bd. 2.—4. Heft.]

Schwarze W. N., John Hus, the martyr of Bohemia: a study of the dawn of Protestantism. London, Revell. 152 S. 2 sh. 6 d.

***Weber** Gertr., Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—38. Berlin, E. Ebering. 123 S. ℳ 3,50. [Historische Studien. 127. Heft.]

***Vonschott** H., Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des

Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin, Ebering. 180 S. [Historische Studien. 129. Heft.]

Von der Verfasserin geht uns folgende Mitteilung zu: Auf S. 172 ist ein Fehler stehengeblieben, auf den mich Herr Dr. Kl. Löffler aufmerksam machte und den ich hier berichtigen möchte. Es muß dort heißen: Eine zweite Schrift Westermanns „Eyn suverlyke vnderwysinge, wo man beden schal" 1525, war eine Zeitlang verloren, ist aber von Herrn Dr. Löffler in der Universitäts-Bibliothek zu Münster wiedergefunden und im Westfälischen Magazin N. F. III, 1912, S. 284 f. photographiert und beschrieben. Ebenso weist Herr Dr. Löffler dort nach, daß die Unterweisung die niederdeutsche Übersetzung einer Schrift Luthers ist.

Coulton G. G., French monasticism in 1503. London, Simpkin. 52 S. 2 sh. 6 d. [Medieval studies. Nr. 11.]

Zacher F. X., Geiler von Kaisersberg als Pädagog. Eine pädagogisch-katechetische Studie. II. Teil. Programm des Gymnasiums Burghausen. 61 S. ● XXXV, 919.

Bockholt, P. B., O. F. M., Theodorich von Münster. Ein Gedenkblatt zu seinem 400. Todestage († 11. 12. 1515). Münster, Aschendorff. 64 S. ℳ 0,50.

***Acta** pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316—1536. 6. Bd. 1513—36 og Tillæg. Udgivet af A. Krarup og J. Lindbæk. Kjøbenhavn. 624 S. kr. 6.

Lundström H., Doktor Martin Luthers Enchiridion i dess tidigaste kända svenska dräkt. Upsala. 4, 117 S. kr. 2,25.

Luther J., Studien zur Bibliographie der Kirchenpostille Martin Luthers. Leipzig, O. Harrassowitz. 34 S. ℳ 1. [Aus: Zentralblatt für Bibliothekswesen.]

Sjöblom S., Ignatius Loyola. En kyrkohistorisk studie. Göteborg. 128 S. kr. 2.

Correspondencia diplomatica entre España y la Santa Sede, durante el pontificado de S. Pio V. por L. Serrano. Tom. IV. Roma. 4°. LXXIX, 731 S. pes. 12. ● oben 428.

***Braunsberger** O., S. J., Pius V. und die deutschen Katholiken. Teilweise nach ungedruckten Quellen. Freiburg i. Br., Herder. 1912. 122 S.

Der verdienstvolle Herausgeber der epistulae et acta Petri Canisii ist wohl durch die Studien zum 5. und 6. Bande dieses Werkes, welche die Periode Pius V. umfassen, zu einer Arbeit über das Verhältnis dieses Papstes zu Deutschland veranlaßt worden. Pius V. begann seine Regierung mit Reformen in Rom. Er beschickte den Reichstag in Augsburg 1566 durch den Legaten Commendone: es bedurfte freilich der Vermittlung des Jesuitengenerals Franz Borgias, um den Papst von der geplanten Verwahrung gegen den dort bestätigten Augsburger Religionsfrieden abzubringen. Streng verlangte er den Eid auf das Tridentinum von den Bischöfen und den geistlichen und weltlichen Lehrern der Hochschulen; auch die Universität Ingolstadt mußte sich fügen. Den Übergang von katholischen Bistümern in die Hände der Neugläubigen suchte er zu verhindern, auch für tüchtige Nachfolger auf den Bischofssitzen durch Bestellung von Koadjutoren usw. zu sorgen. Seine Bemühungen, den schwankenden Kaiser Maximilian II. zur Zurücknahme der Freiheiten zu bewegen, die dieser 1568 den Protestanten gewährt hatte, blieben vergeblich; dagegen hatte er Erfolg bei dem Erzherzog Karl von Steiermark und Kärnten. Am 1. Oktober 1567 erließ er seine berühmte Bulle

gegen Michael Bajus in Löwen. Eine von ihm zur Zurückführung der Irrgläubigen gegründete Kardinalskongregation beschäftigte sich so sehr mit deutschen Verhältnissen, daß sie den Namen „Deutsche Kongregation“ erhielt. Nicht immer war man übrigens in Rom über deutsche Verhältnisse richtig orientiert, so über die Stimmung in Sachsen und Jülich-Kleve. Die Zahl der Bullen und Breven und Motuproprios und ähnlicher Erlasse von Pius V. geht in die Hunderte. Besonders drang er auf Seminarerziehung; einen Ersatz hiefür fand er in den Jesuitenkollegien. Thomas von Aquin stellte er an die Seite der vier großen abendländischen Kirchenlehrer. Weiter lag ihm am Herzen die Abhaltung der Synoden durch die Bischöfe und die Durchführung der Zölibatsgesetzgebung. In anderen Dingen ließ er sich leichter zu Zugeständnissen herbei; so in der Dispense von Ehehindernissen, in der Frage der cumulatio beneficiorum, die in Deutschland manchmal eine Notwendigkeit war. So hat er auch entgegen seinen Bestimmungen in der Bulle ‚In coena domini‘ vom Jahre 1568 später katholische Räte und Richter, die über Geistliche zu Gericht saßen, als ausgenommen von den kanonischen Strafen bezeichnet. Einen Erlaß, daß die Vollmacht, im Beichtstuhl von der Häresie loszusprechen, sich nicht auf den Rückfall beziehe, hat er wieder zurückgenommen. 1568 gab er einen Neudruck des römischen Breviers und 1570 einen solchen vom römischen Missale heraus. Die Ablässe der „hilfreichen Hand“ wurden als ungültig erklärt, der Laienkelch verboten, die Abhaltung der Christenlehre eingeschärft. Zur Durchführung der Indexbestimmungen gründete der Papst die Indexkongregation. Besonders wünschte er die Verbreitung katholischer Bücher in deutschen Landen. So wurden mehrere Arbeiten des Onufrio Panvinio gedruckt. Canisius schrieb gegen die Magdeburger Centuriatoren sein Buch über Johannes den Täufer; das eigentliche Widerlegungswerk unternahm sodann Baronius. Von Surius erschien die Sammlung von Heiligenleben. Ein Kapitel widmet der Verfasser der Stellung Pius' zu den Orden. Er hat zahlreiche Bestimmungen über Gelübde, Klausur usw. erlassen; nicht alle freilich erwiesen sich als durchführbar. Seine besondere Gunst genoß der Dominikanerorden, aus dem er selbst hervorgegangen war; aber auch den Mendikantenorden war er geneigt und ebenso dem Jesuitenorden, wie der Verfasser — gegenüber der vielverbreiteten gegenteiligen Auffassung — in einem eigenen Kapitel hervorhebt. Letzterer hat sich ihm auch stets ergeben gezeigt, trotzdem ihn z. B. die Maßregel, daß künftig kein Ordensmann mehr geweiht werden dürfe, bevor er die feierlichen Gelübde abgelegt habe, schwer traf. Für die Förderung der Volksfrömmigkeit hat er Vieles getan, so für die Verehrung der Eucharistie, öftere Kommunion; durch Tadel und Lob suchte er Beziehungen zu geistlichen und weltlichen Fürsten aufrecht zu erhalten. Seine Persönlichkeit hat schon zu seinen Lebzeiten verschiedene Beurteilung gefunden; neben abfälligen Beurteilern, hauptsächlich in den Kreisen der Neugläubigen, hatte er auch viele Verehrer. Nicht zuletzt war es seine persönliche Frömmigkeit, die viele anzog. Allezeit bleibt mit seinem Namen der große Seesieg von Lepanto verknüpft. — Das Buch Braunsbergers bietet verschiedenes Neue zu einer umfassenderen und auch gerechteren Beurteilung Pius' V. Ganz auffallend ist die Ähnlichkeit dieses Papstes in Charaktereigenschaften und Bestrebungen mit dem nun ebenfalls heimgegangenen Pius X.

Dillingen a. D. A. Bigelmair.

Staehelin F., Die Mission der Brüdergemeine in Suriname und Berbice im 18. Jahrhundert. Eine Missionsgeschichte, hauptsächlich in Auszügen aus Briefen und Originalberichten hrsg. 2. Teil: Die Mission unter den Indianern in Berbice und Suriname 1738—65. 3. Abschn.: Ausbreitung der Mission. Weitere Entwicklung und Untergang Pilgerhuts. Große Not und neue Hoffnung 1755—1765. Paramaribo. Gnadau, Unitäts-Buchhandlung. 396 S. mit 1 Tafel. ℳ 4,20. ● oben 182

Lamm M., Swedenborg. En studie öfver hans utveckling till mystiker och andeskådare. Stockholm. XVI, 334 S. m. 12 Plänen. kr. 7.

Große J., Studie über Friedrich von Watteville. Ein Beitrag zur Geschichte des Herrnhutertums. Dissertation. Leipzig. 1914. 109 S.

de Rochemonteix P. Camille, Joseph Amiot et les Derniers Survivants de la mission française à Pékin (1750—1795). Nombreux documents inédits. Paris, Alphonse Picard et fils. LXIII, 564 S.

Koch A., Oplysningstiden i den danske Kirke 1770—1800. Kjøbenhavn. 396 S. kr. 5,50.

Hoffmann G., Hermann Daniel Hermes, der Günstling Wöllners (1731—1807). Ein Lebensbild. Breslau, Evangel. Buchhandlg. 1914. II, 158 S. M 2. [Aus: Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens.]

Durand, A., L'Abbé Bonhomme, doctrinaire et curé de Saint-Charles (1759—1844). Biographie. Nîmes, impr. P. Gellion et Bandini. 1914. 109 S.

Walther C. F. W., Briefe an seine Freunde, Synodalgenossen und Familienglieder. Hrsg. von L. Fürbringer. 1. Bd. Briefe aus den Jahren 1841—1865. St. Louis, Mo. (Zwickau, Schriften-Verein.) X, 240 S. Geb. M 4,50.

Scherndl B., Der ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz. 2. Aufl. Regensburg, F. Pustet. 415 S. M 4,80.

Richaud A., Monseigneur Meirieu, évêque de Digne. Sa vie et son oeuvre. Avignon, Aubanel frères. 1914. 16°. LXII, 292 S.

Markov V. S., Zur Geschichte der Glaubenstrennung der Altgläubigen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (In russ. Sprache.) Moskau. 1914. 943 S. Rb. 5.

Geschichte einzelner Kirchen, Klöster, Pfarreien, Bistümer usw. (in alphabetischer Folge der Orte):

Thiele Eug., Das Glockenspiel der Parochialkirche zu Berlin. Gedenkschrift zum 200jähr. Jubiläum des Glockenspiels, nebst einem Anhang über das Glockengeläute. Im Auftrage des Gemeindekirchenrates verfaßt. Berlin, H. R. Mecklenburg. 89 S. ill. m. 2 Taf. M 2. — Heidkämper H., Festschrift zur 300jähr. Jubelfeier der Bückeburger Stadtkirche. Bausteine zur Geschichte der lutherischen Gemeinde. Bückeburg, G. Frommhold. III, 120 S. M 1,50. — Wehner H., Der Pfarrturm zu St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. Entstehungs- und Baugeschichte des Turms, der Pfarrkirche und ihrer Vorgängerinnen. Gedenkblatt zur Halbjahrtausendfeier der Grundsteinlegung zum Turme 6. 6. 1415. Frankfurt/M., (P. Kreuer). 61 S. illustr. m. 1 Tafel. M 0,80. — Komp G. J., Der Fuldaer Fürstabt Balthasar v. Dermbach und die Stiftsrebellion von 1576. Nebst einigen bisher ungedruckten Aktenstücken hrsg. von G. Richter. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei. IV, 103 S. M 1,50 — *Baumstark A., Die modestianischen und die konstantinischen Bauten am heiligen Grabe zu Jerusalem. Eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse von A. Heisenberg, Grabeskirche und Apostelkirche. Zwei Basiliken Konstantins. 1. Bd. Paderborn, F. Schöningh. XII, 174 S. M 5,80. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. 7. Bd. 3. u. 4. Heft.] — Gicken Herm., Studien zur Baugeschichte von S. Maria im Kapitol [in Köln]. Heidelberg, Carl Winter. VI, 58 S. illustr. M 6,40 für Abnehmer d. Zeitschr. M 4,80. [Zeitschrift f. Geschichte d. Architektur. 12. Beiheft.] — *Stimming M., Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt, Buchh. des großh. hess. Staatsverlags. XII, 166 S. M 5.50.

[Quellen u. Forschgn. zur hessischen Geschichte 3.] — Reiß L., Der Reichsprälat Dobler, des ehemal. Reichsstiftes Neresheim 45. und letzter Abt 1730—1815. Dissertation. Augsburg, (B. Schmid). VIII, 128 S. M 2.60. — Meisenzahl Jos., Das Prämonstratenser-Chorherrenstift Vessra. Gründung und Bedeutung desselben im 12. u. 13. Jahrh. bis zur Mitte des 14. Jahrh. Meiningen, Brückner & Renner. VIII, 69 S. m. 1 Tafel. M 2,50. [Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums. 26. Lfg.]

Königer Aug., Johann III. Grünwalder, Bischof von Freising. Programm des K. Wittelsbacher-Gymnasiums in München für das Schuljahr 1913/14. München, C. Wolf & Sohn. 1914. 79 S.

Eine interessante Persönlichkeit ist es, deren Lebensbild uns hier mit Fleiß und Geschick gezeichnet wird. Johann Grünwalder ward geboren als der natürliche Sohn des Herzogs Johann II. († 1397) von Bayern (München), wahrscheinlich auf dem nächst München gelegenen Jagdschloß Grünwald „nicht vor Ende Januar 1392" und genoß seine Erziehung wahrscheinlich in dem Augustiner-Chorherrenstifte Indersdorf. Seit 1411 ist er Kanonikus an der Freisinger Domkirche, 1414—21 Propst des Kollegiatstiftes St. Zeno in Isen, 1416—45 Pfarrer von St. Peter in München und wird 1420 auch noch Propst von Innichen. Von 1416 bis 1419 studierte er an der Universität Padua, wo er 1418 den doctor decretorum erwarb. Nachdem mehrere Wahlgänge ebensowenig wie der Kompromiß zu einem Ergebnis geführt hatten, ward schließlich Grünwalder 1422 zum Bischof von Freising gewählt. Papst Martin V. verwarf jedoch die Postulation; 1423 erklärte Grünwalder seinen Verzicht, worauf ihn der vom Papste ernannte Bischof Nikodemus zu seinem ständigen Generalvikar bestellte. Auch betraute er ihn mit der Visitation der bayerischen Klöster; Grünwalder unterzog sich dieser Aufgabe mit ebenso großer Gewissenhaftigkeit als unermüdlichem Eifer, so daß sein Name mit der bayerischen Klosterreformation aufs engste verknüpft ist. Seit Januar 1432 erscheint er als Vertreter seines Bischofs und Gesandter des Herzogs Wilhelm III. von Bayern auf dem Basler Konzil. Er ward der deputatio pro reformatorio zugeteilt, in der er bei seiner reichen Erfahrung als Generalvikar und Klosterreformator eine führende Stellung einnahm. Trotzdem er dem Konzil seine ganze Kraft und Tätigkeit widmete und ständig mitten in den Kämpfen stand, die es um seine Existenz führte, fand er doch noch Zeit zur Abfassung seines tractatus de auctoritate generalium conciliorum, in dem er die Ideen d'Aillys, Gersons u. a. vertritt. Grünwalder, unter den Konzilsvätern eine bedeutende Persönlichkeit, steht ganz auf dem Boden der Oppositionspartei und weiß sich eins mit deren Führern; ja mit ihrem Haupt, dem Kardinal von Arles, verband ihn enge Freundschaft. Seine Tätigkeit auf dem Konzil fand ihren Lohn in der Erhebung zum Kardinal durch Felix V. (12. Okt. 1440), wogegen ihn sein Bischof des Generalvikariates entsetzte. Des Gegenpapstes Erlasse an Nikodemus verfehlten jede Wirkung auf diesen. Mit der Erlangung des Kardinalates wuchs Grünwalders Eifer für die Konzilssache nicht minder als sein Einfluß. 1441 erschien er in der Gesandtschaft der Baseler auf dem Reichstag zu Nürnberg. Gegen den Wunsch des Königs Friedrich III. wählten ihn die Freisinger Domherrn nach dem Tode Nikodems einhellig zu dessen Nachfolger (13. Sept. 1443). Noch lange konnte sich Grünwalder des ruhigen Besitzes seines Bistums nicht erfreuen. Erst als sich der König auf seine Seite neigte und Grünwalder auf den Kardinalstitel verzichtet hatte, bestätigte ihn Nikolaus V. Er starb am 2. Dezember 1452 eines plötzlichen Todes in Wien. Seine Leiche wurde nach Freising überführt und im Dom begraben. Eine Abbildung seines Grabsteins (S. 77) und seines Siegels (S. 42) ist beigegeben. — Einige Bemerkungen sollen unser Interesse an der Arbeit bekunden: S. 6[3]: Wessen Pontifikat ist hier mit a. X. gemeint? Das Jahr 1417 kann nicht richtig sein. S. 9[3]: Silbernagl Lb der Kg[3] erschien schon 1894,[4] 1903. S. 10: Vom defectus natalium war Grünwalder wohl für den bisher empfangenen Weihegrad dispensiert; für die Bischofsweihe bedurfte er einer eigenen Dispense.

München. K. Guggenberger.

***Benzerath M.**, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. Freiburg (Schweiz). 1914.

„An den Patronen der Kirchen und Kapellen eines Bistums haben wir einen Gradmesser der christlichen Kultur von ihren Anfängen an." Diesen Gedanken stellt der gelehrte Verfasser als das Hauptergebnis seiner reichlich gestützten Studie heraus und bestätigt auch für das Gebiet der uralten Diözese Avenches-Lausanne die Tatsache, daß sich uns in den kirchlichen Schutzheiligen eine neue Geschichtsquelle vor allem für die frühchristliche Kultur in einem Lande aufgetan hat. Von Anfang an bedurfte die Mission christlicher Heiligtümer als religiöser und ordnender Sammelpunkte für die Neubekehrten. Ohne Heiligenverehrung aber und ohne Reliquien gab es keine Altäre. Aus der Fülle oder Vielheit gleicher und gleichgearteter Kirchenpatrone erwächst ein System, dessen erkannten inneren Zusammenhänge uns gar oft den Mangel zeitgenössischer Berichte ersetzten. Wir verweisen z. B. auf den burgundischen Einfluß, der im Bistum Lausanne allein durch 36 Mauritiuskirchen, auf den frankomerowingischen, der sogar durch 44 Martinskirchen dargestellt wird. Als Großsystem aber schälte sich aus der Betrachtung der Lausanner Kirchenheiligen die Einteilung in Titel-, Marien- und Apostelkirchen; in altchristlich-römische und gallo-römische und fränkische Patrone; dann in Landespatrone; ferner in alemannische und rechtsrheinische Patrone; endlich in byzantinisch-orientalische Patrone, Patrone der Kreuzzugszeit und des späteren Mittelalters. Früher als die zusammenfassende alte Kirchengeschichte ist sich der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Kirchenpatrone die ortsgeschichtliche Forschung bewußt geworden. Sie wird aber auch von der ersteren in Zukunft um so mehr beachtet werden müssen, je rascher die Hagiographie in unseren Tagen zugleich als feste Grundlage für jede Patrozinienforschung fortschreitet. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt will Benzeraths jüngste Studie gewürdigt sein. Denn er trat an sie erst heran, nachdem er sich in seiner ‚Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge' (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VI) eine übersichtliche und streng methodische Unterlage geschaffen hatte, wesentlich dabei gefördert durch Conos von Estavayer Kartular, einem Lausanner Pfarrverzeichnis mit Angabe der Kirchenheiligen aus dem Jahre 1228. Wirkt dadurch Benzeraths Studie durchaus überzeugend, so läßt sie nach der volkskundlichen und insbesondere nach der heidnisch-kultuellen Seite hin Ausblicke ziemlich stark vermissen. Die Anfänge der christlichen Kultur vollzogen sich doch innerhalb einer heidnischen Bevölkerung. Allerdings verrät Benzerath in der Ankündigung seiner Studie zunächst ein kirchengeschichtliches Ziel; allein bei der Frage nach dem Woher und Wohin der zumal ältesten Kirchenpatrone sieht man sich sofort in Fragen, die mit Ausschaltung von heidnisch-kultuellen Gebräuchen und Einrichtungen nur sehr unvollkommen beantwortet werden können, verstrickt. Die Schwierigkeiten einer solchen sowohl hagiographisch wie volkskundlich ganzen Arbeit sind nicht zu verkennen. Es gehören dazu eingehende Ortskenntnisse, jedenfalls eine Menge guter Pfarrbeschreibungen. Vielleicht beschenkt uns Benzerath einmal aus dem reichen Schatze seiner Diözesankenntnisse mit der Darstellung eines einzelnen alten Lausanner Patroziniums, welche beiden Anforderungen gerecht werden kann. Dem Satze, daß die ältesten Kloster- und Kirchengründungen durchwegs aus Holz waren (S. 57), könnte ich auch für das Lausanner Gebiet nicht beipflichten. Statt Norika muß es (S. 143) Norikum heißen. Die Überführung der St. Quirinusreliquien von Rom nach dem Kloster Tegernsee fand nicht im 7. Jahrhundert, sondern erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts statt (S. 155). Ein alphabetisch-chronologisches „Patrons-Register" und ein sehr dankbares „Orts-Register" schließt Benzeraths mühevolle und gelehrte Studie, von der man erwarten darf, daß sie ähnlichen Arbeiten für andere Bistümer reiche Anregung und nicht zuletzt ein methodisches Vorbild geben wird.

München. Fastlinger.



*Dersch W., Hessisches Klosterbuch. Quellenkunde zur Geschichte der im Reg.-Bez. Kassel, der Prov. Oberhessen und dem Fürstentum Waldeck gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistl. Genossenschaften. Marburg, N. G. Elwert. XXXI, 160 S. m. 1 Karte. ℳ 6. [Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck. XII.]

Sleumer Alb., Index romanus. Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden Bücher, desgleichen aller wichtigen fremdsprachl. Bücher seit dem Jahre 1750. Zusammengestellt auf Grund der neuesten vatikanischen Ausgabe sowie mit ausführlicher Einleitung versehen. Sechste verb. u. verm. Aufl. Osnabrück, G. Pillmeyer. 193 S. ℳ 2,40.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Österreich.

Berkut L. N., Der Investiturstreit während der Zeit Kaiser Heinrichs V. (In russ. Sprache.) 1. Bd. Warszawa. 1914. XXX, 252 u. V S. Rb. 2.

*Michael E., S. J., Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters. 6. Bd. Die Gegenkönige Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben. Kaiser Friedrich II. bis zum Tode Honorius' III. 1227. A. u. d. T.: Politische Geschichte Deutschlands vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zum Ausgang des Mittelalters. 1. Buch. 1.—3. Aufl. Freiburg i. Br., Herder. XXII, 512 S. ℳ 8.

Köhler Herm., Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254. (Teildruck.) Dissertation. Jena. 1914. 23 S.

*Vogel Walth., Kurze Geschichte der deutschen Hanse. München, Duncker & Humblot. 99 S. ℳ 1. [Pfingstblätter des hansischen Geschichtsvereins. 11. Blatt. 1915.]

Gerber H., Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund und Albrecht II. 1437—1439. Dissertation. Marburg. 1914. X, 130 S.

*Janssen J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 2. Bd. Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der sozialen Revolution von 1525. A. u. d. T.: Zustände des deutschen Volkes seit dem Beginn der polit.-kirchl. Revolution bis zum Ausgang der sozialen Revolution v. 1525. 19. u. 20., vielfach verb. u. verm. Aufl., besorgt durch L. v. Pastor. Freiburg i. B., Herder. XXXIX, 726 S. ℳ 10. ● oben 722.

*Kirch H. J., Die Fugger und der schmalkaldische Krieg. München, Duncker & Humblot. XIV, 305 S. ℳ 8. [Studien zur Fugger-Geschichte. 5. Heft.]

*Huch Ricarda, Wallenstein. Eine Charakterstudie. Leipzig, Insel-Verlag. 173 S. ℳ 3.

Hall R. A., Frederick the Great and his Seven Years' War. London, Allen & U. 256 S. 4 sh. 6 d.

Busch W., Deutschlands Daseinskampf von Friedrich dem Großen bis heute. Ein Kriegsvortrag. Marburg, N. G. Elwert. 31 S. ℳ 0,50. [Marburger akademische Reden. Nr. 32.]

* **Hanse** R., Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. Dissertation. Leipzig, K. F. Koehler. XIV, 109 S. ℳ 5.

Herberger K. B., Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848—62. Dissertation. Leipzig. 1914. 77 S.

* **v. Richthofen** G. Frhr., Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—58. Dissertation. Berlin. 1915. VIII, 138 S.

Clausen A., Die Stellung Leopold von Gerlachs zum Abschluß des preußischen Verfassungswerkes unter Friedrich Wilhelm IV. Dissertation. Leipzig. 1914. 78 S.

* **Wahl** A., Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. (Universität Tübingen. Doktorenverzeichnis der philosoph. Fakultät 1914.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 1914. VIII, 108 S. ℳ 3.

v. Janson A., Moltke. Ein Lebensbild für das deutsche Volk. Berlin, Ullstein & Co. 251 S. ℳ 1. [Männer und Völker.]

Bismarck-Literatur (in alphabetischer Folge):

Aschoff L., Bismarck. Rede. Freiburg i. B., C. Troemer. 15 S. ℳ 0,30. — Aßmann, Bismarck der Erfüller deutscher Sehnsucht und der Wegweiser deutscher Zukunft. Festrede bei der Feier des 100. Geburtstages Bismarcks im Stadttheater zu Bromberg am 31. März 1915. Bromberg, W. Johne. 11 S. ℳ 0,25. — Bartels Adf., Bismarck der Deutsche. Düsseldorf, Lesch & Irmer. 77 S. ℳ 1. — v. Bezzel, Bismarck und das deutsche Gemüt. Vortrag. München, P. Müller. 20 S. ℳ 0,40. — Bismarckreden 1847—95. Hrsg. v. Horst Kohl. 7. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. XIV, 403 S. ℳ 5. — Bock Frz., Bismarck in der bildenden Kunst. Lissa, O. Eulitz. 44 S. mit 12 Taf. ℳ 1. [Aus: „Aus dem Posener Lande".] — Breßlau H., Bismarcks Stellung zu Preußentum und Deutschtum. Rede. Straßburg, J. H. E. Heitz. 36 S. ℳ 1,20. — Bülow G., Unser Bismarck. Festrede. Schweidnitz, G. Brieger. 15 S. ℳ 0,45. — Busch W., Bismarck und sein Vermächtnis. Rede bei der Gedächtnisfeier. Marburg, N. G. Elwerts Verlag. 29 S. ℳ 0,50. [Marburger akademische Reden. Nr. 31.] — Gjerløff N. S., Bismarck, det tyske Riges Skaber. Kjøbenhavn. 184 S. kr. 3. — Herold R., Bismarck. Festrede zur Hundertjahrfeier. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 32 S. ℳ 0,50. — Hochstetter G., Bismarck. Historische Karikaturen. 150 Bilder mit Textbeiträgen v. M. Harden, Alex. Moszkowski, Rud. Presber. Berlin, Verlag der „Lustigen Blätter". 144 S. ℳ 1,50. — *Roethe G., Zu Bismarcks Gedächtnis. Rede. Berlin, Weidmann. 42 S. ℳ 0,70. — Spahn M., Bismarck. 2. vermehrte Auflage. 3.—7. Tausf. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. XII, 439 S. ℳ 5.

Wassermann J., Deutsche Charaktere und Begebenheiten. Gesammelt und hrsg. 1.—4. Aufl. Berlin, S. Fischer. 287 S. m. 11 Taf. ℳ 4.

Schweiz.

Oppliger E., Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 125 S. ℳ 2. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. 7. Bd. 3. Heft.]

Götz A., Dr. Ignaz Paul Vital Troxler als Politiker. Ein Lebensbild aus der Werdezeit der neuen schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, Gebr. Leemann & Co. 182 S. *M* 2,85. [Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. 7. Bd. 2. Heft.]

Niederlande und Belgien.

Huybers H. F. M., Don Juan van Oostenrijk, landvegd der Nederlanden. Dl. II. Amsterdam, van der Vecht. 12, 356 S. fl. 3,50.

Young A., A short history of Belgium and Holland. 2. edit. London, Union. 586 S. sh. 5.

***Oßwald** P., Belgien. Leipzig, Teubner. VI, 118 S. *M* 1,25. [Aus Natur und Geisteswelt. 501. Bändchen.]

Eine gedrängte, auf weitere Kreise berechnete Zusammenfassung des Wissenswertesten über Belgiens Land und Leute, Geschichte, Rassen- und Sprachenfrage, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse u. a. m. Leider ist das Büchlein etwas eilfertig gearbeitet. So wird aus dem bekannten Bußprediger Gerhard Groote ein Schulmann gemacht, „dem es gelang, durch eine bessere Unterrichtsmethode und einen freien Geist die Studien neu aufleben zu lassen" (S. 51). Die sonderbare Behauptung geht auf eine mißverstandene Stelle in Pirennes Geschichte Belgiens (II, 556) zurück, wo gar nicht von Groote, sondern von seinem Freunde Johann Cele, Rektor in Zwolle, die Rede ist. Von der Hinrichtung Egmonts wird im Anschluß an die im Jahre 1579 erfolgte Trennung der südlichen von den nördlichen Niederlanden gesprochen (S. 63). Daß Egmont damals schon 11 Jahre tot war, hat Verf. offenbar ganz vergessen. Auch das scheint ihm nicht bekannt zu sein, daß jene Trennung lediglich durch den Fanatismus des protestantischen Nordens veranlaßt wurde. Wenigstens sagt er nichts davon. Dafür wird bei der Darstellung der verwandten Ereignisse von 1830 die in Holland herrschende „denkbar größte Toleranz und Freiheit" gerühmt, obwohl unmittelbar darauf der Abfall Belgiens aus der „Schroffheit und Gewaltsamkeit" der holländischen Regierungsmaßnahmen erklärt wird (S. 72). Den politischen Standpunkt des Verfassers kennzeichnet das, was er über die Jesuiten und „die Auslieferung der belgischen Schulen an die Kirche" sagt. „Belgien wurde das Zufluchtsland der aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten und ist seitdem die Basis für alle ultramontanen Einflüsse in Deutschland geblieben" (S. 82). Hoffentlich kommt O. nach dem Kriege dazu, seine sonst recht dankenswerte Arbeit einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen.

Coblenz. F. Schröder.

***Hampe K.**, Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Teubner. IV, 97 S. *M* 1,50.

Man könnte diesem anregenden Buche auch den Titel geben: Historische Reminiszenzen aus Anlaß der Okkupation Belgiens durch die Deutschen. Verfasser will nämlich die Fragen beantworten: Kann auch die Geschichte zur Lösung des belgischen Problems beitragen? Welche Tatsachen der Vergangenheit sind in dieser Beziehung besonders beherzigenswert? Nachstehend einiges aus dem reichen Inhalt. Belgien ist ein Grenzland ohne natürliche Grenzen. Seine Bevölkerung ist ein Mischvolk, dessen Bestandteile so gruppiert sind, daß die germanischen Flamen an Frankreich, die romanischen Wallonen an Deutschland grenzen: ein beträchtliches Hindernis für eine Verschmelzung der beiden Bestandteile mit den Nachbarstaaten. Von den beiden natürlichen Bewerbern um dieses Grenzland hat sich keiner desselben dauernd bemächtigen können, doch ist Frankreichs Einfluß am nachhaltigsten gewesen. Die Flamen sind zwar numerisch etwas überlegen, die Wallonen aber kulturell entwickelter. Letztere haben daher die Führung, beherrschen die Majorität und gravitieren nach Frank-

reich. Alle ihre Bemühungen zielen eingestandenermaßen „auf die Vernichtung der flämischen Rasse, um die Vereinigung Belgiens mit unserm großen Vaterlande Frankreich vorzubereiten“ (S. 50). Das Streben Englands war von jeher darauf gerichtet, den Ausbreitungstendenzen der Nachbarstaaten entgegenzuwirken. Daher stand es je nach Bedürfnis entweder auf deutscher Seite, wie im Zeitalter der Hohenstaufen, Ludwigs XIV., Napoleons I., oder auf französischer, wie augenblicklich. Nach dem Sturze Napoleons I. betrieb es die Angliederung Belgiens an das schwache Holland; auf der Londoner Konferenz war es für seine Neutralisierung, über deren Bedeutung und Tragweite es aber wieder je nach Bedürfnis die konträrsten Ansichten hatte oder wenigstens äußerte. Der belgische Staat, wie er seit 1831 besteht, ist ein Kunstgebilde ohne historische Berechtigung. Seine Bewohner haben vorher immer unter fremder Herrschaft gestanden, oft zu ihrem eigenen Besten. Wer sie gewinnen will, muß ihre Eigenart und vor allem ihre Religion achten und schonen. Kluge Regenten, wie Philipp der Gute und Maria Theresia, können als nachahmenswerte Vertreter einer maßvollen und erfolgreichen Versöhnungspolitik gelten. Brutale Gewaltmenschen, wie Alba, oder beschränkte Köpfe, wie Willem I., sind abschreckende Beispiele dafür, wie man es nicht machen soll.

Coblenz. F. Schröder.

Keßler O., Das deutsche Belgien. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin, K. Siegismund. VIII, 159 S. ℳ 3.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Weibull C., Saxo. Kritiska undersøkningar i Danmarks historia från Sven Esfridsens död till Knut VI. [Aus: Hist. Tidskrift for Skåneland.] Kjøbenhavn. 290 S. kr. 5.

Historie, Norges. Heft 118—22. Tidsrummet 1319—1537, af A. Taranger. Kristiania. Je kr. 0,50.

Stenbock C. M., Ett 300-årigt Vasaminne. Brefväxlingen mellan Gustaf II. Adolf och Ebba Brahe. Stockholm. 4°. 59 S. kr. 25.

Lövgren B.,Ståndsstridens uppkomst. Ett bidrag till Sveriges inre politiska historia under drottning Kristina. Upsala. XII, 147 S. kr. 3.

Hallager G., Norges høiesteret 1815—1915. I. bind. 1815—63. Kristiania. 403 S. kr. 7,80.

Großbritannien und Irland.

Lees B. A., Alfred the Great, the truthteller, maker of England, 848—899. New York. 15, 493 S. Doll. 2,50.

Calendar of the Fine Rolls preserved in the Public Record Office. Vol. 5: Edward III. 1337—1347. London, Wyman. sh. 15.

Roberts S. C., A Picture book of British history. Vol. 2, 1485—1688. Cambridge, University Press. 2°. 82 S. 3 sh. 6 d.

Calendar of State Papers etc. relating to English affairs existing in Archives of Venice and libraries of N. Italy. Vol. 20: 1626—28. London, Wyman. sh. 15.

***Hettner** A., Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. VI, 269 S. ℳ 3.

Im vorliegenden Buche werden Entstehung, gegenwärtiger Bestand und

Zukunftsaussichten der englischen Weltherrschaft vom Standpunkte des Geographen aus gewürdigt. Die Bedeutung der natürlichen Eigenschaften von Land und Leuten für den Aufstieg des britischen Staatswesens zur wirtschaftlich und politisch ersten Macht der Welt wird auf den verschiedenen Gebieten der angelsächsischen Weltbetätigung (Verbreitung der Angelsachsen über die ganze Erde, Kolonialreich, Verkehrsmacht, wirtschaftliche Weltstellung, Politik, Kriegswesen) im einzelnen klargelegt. Dabei zeigt sich, daß jene natürlichen Bedingungen (Lage, Inselcharakter, Küstenbeschaffenheit, Bodenschätze, Klima, Volkscharakter) die Entwicklung überall in höchstem Maße begünstigt haben, daß ihre Geltung jedoch von dem Stande der allgemeinen Weltverhältnisse abhängig, also nicht unveränderlich, sondern zeitlich beschränkt ist; sie kamen erst in einem bestimmten Zeitpunkte der allgemeinen Entwicklung, seit dem 16. Jahrhundert, — und zwar nicht alle zugleich — zur vorteilhaften Wirkung und haben während des letzten Jahrhunderts, namentlich infolge verschiedener das Verkehrs- und Kriegswesen umgestaltender Fortschritte der Technik, schon viel von ihrer Eigenschaft als einer besonderen Gunst des Schicksals verloren. Der Verfasser weiß das in außerordentlich klaren und fesselnden Ausführungen überzeugend darzulegen. Die Folgerungen, die sich für den Politiker daraus ergeben, werden unter Berücksichtigung der Kriegsereignisse bis März 1915 hie und da im Verlaufe der Darstellung, namentlich aber im letzten, „Der Kampf um Englands Weltherrschaft" überschriebenen Kapitel vorsichtig angedeutet. Aber auch für die Beurteilung der Vergangenheit des englischen Weltreichs bietet das schöne Buch, das zu den dauernd wertvollen Erscheinungen der Kriegsliteratur gehört, zahlreiche beachtenswerte Anregungen und vielfach neue Gesichtspunkte; es ist ein sprechender Beweis dafür, wie sehr die Klärung geschichtlicher und politischer Probleme durch die geographische Betrachtungsweise gefördert werden kann.

München. E. K.

Reifenberg A., England und das Deutsche Reich in Vergangenheit und Zukunft im Spiegel der Geschichte. Nebst Anhang: Weltkarte mit Flottenstützpunkten und Kriegshäfen des britischen Reiches. München, G. Schuh & Co. 128 S. ℳ 2.

Frankreich.

Servières et **Touzery**, Histoire de France. Partie I: la France avant 1789. Rodez, Impr. catholique. 422 S.

Brette A., Recueil de documents relatifs à la convocation des Etats généraux de 1789. Tome 4. Paris, libr. Leroux. 707 S. [Collection de documents inédits sur l'histoire de France.]

Bradby E. D., The life of Barnave. Vol. 1. 2. London, Milford. 396 u. 414 S. sh. 18.

Foord E., Napoleon's Russian campaign of 1812. Boston. 424 S. illustr. Doll. 4.

Storost G., Napoleons I. Stellung zur zeitgenössischen und klassischen französischen Literatur. Leipziger Dissertation. Schönebeck, Wullstein. 1914. 134 S.

Rappoport C., Jean Jaurès. L'homme. Le Penseur. Le Socialiste. Avec une préface d'Anatole France. Paris, l'Emancipatrice (Impr. coopérative). X, 435 S. fr. 5.

Italien.

Cotterill H. B., Mediaeval Italy during a thousand years, 305—1315. London. 594 S. 7 sh. 6 d.

*Hartmann L., Geschichte Italiens im Mittelalter. 4. Bd. 1. Hälfte. Die ottonische Herrschaft. Gotha, F. A. Perthes. VIII, 194 S. ℳ 6. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abteilg. 32. Werk. 4. Bd., 1. Hälfte.]

Davidsohn R., Beiträge zur Geschichte Manfreds. Rom, Loescher & Co. 1914. 30 S. ℳ 1. [Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.]

Buol M., Garibaldis Spaziergang von Marsala nach Neapel. Nach den Aufzeichnungen eines neapolitanischen Feldkaplans. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 48 S. ℳ 0,40.

Salvemini G., Mazzini. Catania. 202 S. l. 2,50.

Spanien und Portugal.

Lojendio P. J., Historia de España. Bilbao. 4°. 784 S. pes. 10.

de Corral L., Don Alvaro de Luna, según testimonios inéditos de la época. Valladolid. 4°. 122 S. pes. 4.

Maura y Gamazo G., Carlo II y su corte. Tomo II 1669-79. Madrid. 4°. 658 S. pes. 15.

Ungarn, Balkanstaaten.

Kulakovskij J., Geschichte von Byzanz. 3. Bd. (In russ. Sprache.) Kieff. XIV, 431 u. 1 S. Mit 1 Karte u. 1 Tafel. Rb. 3.50.

Jastrow J., Die Weltstellung Konstantinopels in ihrer historischen Entwicklung. Weimar, G. Kiepenheuer. 38 S. ℳ 0,75. [Deutsche Orientbücherei. 4.]

Jotzoff D., La Bulgaria attraverso sedici secoli. Milano. 4°. 48 S. m. 6 Tafeln. l. 3.

Rußland, Polen.

*Zivier E., Neuere Geschichte Polens. 1. Bd.: Die zwei letzten Jagellonen (1506—72). Gotha, F. A. Perthes. VIII, 809 S. ℳ 20. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abtlg. 39. Werk. 1. Bd.]

Sobieski J., The life of King John Sobieski, John the third of Poland, a Christian knight, the saviour of Christendom. Boston. 8, 201 S. Doll. 1,50.

Rosenfeld J. B., Die Vereinigung Kleinrußlands mit Rußland (1654—1793). (In russ. Sprache.) Petrograd. 2, 191 S. Rb. 1,25.

Dshivelegov A. K., Alexander I. und Napoleon. (In russ. Sprache.) Moskau. VII, 301 u. 6 S. Rb. 1,75.

Askenazy Sch., Das Königreich Polen 1815—30. (In russ. Sprache.) Moskau. 168 u. 1 S. Rb. 1,25.

Thies B., Die sogenannte Loris-Melikov'sche Verfassung und ihre Vorgeschichte. (1863—81, T. 1 u. 2.) Dissertation. Berlin, Ebering. 73 S.

Kornilov A. A., Die Jugendjahre Michael Bakunins. (In russ. Sprache.) Moskau. XIV, 718 S. Rb. 4,50.

Amerika.

Early J. A, The heritage of the South. A history of the introduction of slavery; its establishment from colonial times and final effect upon the politics of the United States. Lynchburg. 12°. 119 S. Doll. 1,50.

O'Boyle J., Life of George Washington, the father of modern democracy. New York. 22, 362 S. illustr. m. Tafeln. Doll. 1,75.

Williams C. R., The life of Rutherford Birchard Hayes, nineteenth president of the United States. 2 vols. Boston. 1914. Doll. 7,50.

Fernández Güell R., Episodios de la revolución Mexicana. San Jose de Costa Rica. 4°. 259 S. pes. 6.

Boyd J., Sir George Etienne Cartier, Bart.: his life and times. London, Macmillan. sh. 21.

Afrika.

Weigall A. E. P. B., A History of events in Egypt, from 1798 to 1914. London, W. Blackwood. 326 S. 10 sh. 6 d.

Landes-, Orts- und Volkskunde; Kulturgeschichte.

Geschichte der Grafschaft Camburg und darüber hinaus. 1. Heft. Camburg, R. Peitz. 64 S. ℳ 1.

***Urkunden,** Elsässische, vornehmlich des 13. Jahrhunderts. Hrsg. von A. Hessel. Straßburg, Karl J. Trübner. 74 S. mit 1 Tafel in Lichtdruck. ℳ 4,50. [Schriften der wissenschaftl. Gesellschaft in Straßburg. 23. Heft.]

Der Herausgeber bietet eine Anzahl (54) unveröffentlichter Urkunden, die er gelegentlich der Bearbeitung der Straßburger Bischofsregesten gesammelt hat. 41 Stücke werden im Wortlaut wiedergegeben, die übrigen in Regesten; 32 Urkunden sind noch im Original vorhanden, die anderen aus Abschriften entnommen. Ein Drittel sämtlicher Stücke sind Königsurkunden, und zwar von Friedrich II., Konrad IV. und Wilhelm je 1, von Richard 2, von Rudolf I. 5, von Adolf 3, von Albrecht 6. Des weiteren enthält die Schrift vier päpstliche Urkunden, darunter 3 von Innocenz IV. und 1 von Alexander IV. Die übrigen Urkunden verteilen sich auf verschiedene Aussteller. Anhangsweise werden 8 Urkunden des Klosters Gengenbach aus dem 12. Jahrhundert, sämtlich in Drucken, beigefügt, darunter 3 Briefe Innocenz II. und je einer von Cölestin II. und Eugen III. Ein gutes Register erleichtert die Übersicht. Ein besonderes Interesse, besonders für die diplomatische Forschung, erwecken die beiden unter Nr. 14 veröffentlichten Privilegien Innocenz IV. für Kloster Murbach vom Jahre 1249 und 1250. Von ersterem ist ein schönes Faksimile in Lichtdruck, anscheinend in natürlicher Größe (nähere Angaben fehlen), beigegeben. Die beiden Urkunden gestatten einen interessanten Einblick in die Geschäftsführung der päpstlichen Kanzlei und in den Werdegang einer päpstlichen Urkunde. Der Fall liegt so, daß das Original des ersteren Privilegiums als Konzept für das zweite verwendet wurde. Zufällig sind uns beide Originale erhalten geblieben, obwohl das erstere nach Mundierung des letzteren vorschriftsmäßig hätte vernichtet werden sollen; denn es trägt den Kanzleivermerk: ista littera detur vicecancellario, cum alia bullata fuerit, laceranda. Glücklicherweise ist dieser Befehl aus uns unbekannten Gründen nicht ausgeführt worden. Andrerseits ist aber doch anzunehmen, daß von Seite des Ausstellers etwas geschehen ist, um sich vor Mißbrauch der zurückerstatteten Vorurkunde zu schützen; vielleicht begnügte man sich, das Bleisiegel abzuschneiden, womit ja der

gewollte Zweck auch erreicht wurde. Die vom Herausgeber gewählte Ausdrucksweise (S. 19): Bleibulle abgefallen, dürfte demnach mehr behaupten, als sich beweisen läßt. Bezüglich der erwähnten Kanzleinotiz glaube ich gegenüber H. eine andere Auffassung vertreten zu sollen. H. will den Nebensatz: cum alia bullata fuerit, in kausalem Sinne verstehen („da die Reinschrift B bulliert worden sei", S. 18). Ich meine dagegen, er ist zu übersetzen: sobald die andere bulliert ist (also cum temporale mit dem Indikativ des Futurum exactum). Denn es ist doch wohl anzunehmen, daß dieser Vermerk an den Skriptor gerichtet, also vor der Mundierung von B gemacht wurde. — Auch mehrere andere Urkunden sind vom Herausgeber mit guten Erläuterungen versehen. Bei den Regesten ist mir aufgefallen, daß H. den Ausdruck magister civium (oder burgensium) ständig einfach mit „Meister" übersetzt, was nicht recht einzusehen ist. Der Ausdruck „Hängesiegel" sollte wenigstens aus Urkundenpublikationen endgiltig verschwinden, weil er ungenau ist. Er läßt weder erkennen, ob das Siegel ein angehängtes, oder ein abhangendes ist, noch, wenn ersteres der Fall, womit das Siegel an der Urkunde befestigt ist, lauter Dinge, die für das Urkundenwesen nicht gleichgiltig sind. Überdies erfreut sich die lange Zeit nur dilettantisch betriebene Siegelkunde ohnehin vielfach keiner sehr glücklichen Terminologie, die man nicht noch vermehren sollte. Im übrigen verdient die Edition alle Anerkennung; höchstens könnte man wünschen, daß für die sachlichen Erläuterungen eine andere Type, als für die Texte, verwendet worden wäre.

Würzburg. F. J. Bendel.

Kempf J., Zur Kulturgeschichte Frankens während der sächsischen und salischen Kaiser. Mit einem Exkurs: Über einen Schulstreit zwischen Würzburg und Worms im 11. Jahrhundert. Progr. Würzburg, V. Bauch. 51 S. ℳ 0,40.

Knetsch K., Des Hauses Hessen Ansprüche auf Brabant. Marburg, N. G. Elwert. 29 S. ℳ 0,50.

Kiesel, Die Hohenzollern von 1415—1915. Ein Gedenkbuch zur Feier der 500jähr. Wiederkehr ihrer Belehnung mit der Mark. Mit einer Einleitung. Breslau, Priebatsch. 44 S. illustr. Geb. ℳ 0,75.

Schwarz E., Rechtsrheinisch-Nassau, die Mächte und das Reich im Jahre 1795. Dissertation. Berlin, Trenkel. 78 S.

Kreuzberg P. J., Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Zugleich eine Festschrift zum Jubiläumsjahre 1915. 3., neu bearb. Aufl. (4. und 5. Tausend.) Bonn, P. Hanstein. IV, 216 S. ℳ 3,60.

Bräuning G., Aus Schleswig-Holsteins Vergangenheit. Erzählungen aus alten Quellen und Chroniken mit verbindendem Text. Hannover, E. Bräuning. 1914. XVI, 243 S. ℳ 2,50.

Wettel F., Biographische Skizzen. Beiträge zur Geschichte des Temeser Banates. 2. Aufl. Temesvar, Südungar. Buchdruckerei. III, 183 S. ℳ 1,50. [Deutschbanater Volksbücher. Nr. 6.]

Merz W., Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 21 S. mit 1 Taf. ℳ 0,80.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Kommission der antiquar. Gesellschaft in Zürich bearb. v. J. Escher und P. Schweizer. 10. Bd. 1. Hälfte. Zürich, Beer & Co. 4°. S. 1—200. ℳ 7. ● Oben 691.

Stone G., Wales: her origins, struggles and later history, insti-

tutions and manners. With an introduction by E. J. Griffith. London, Harrap. 491 S. 7 sh. 6 d.

Pigallet M., Le Comté de Montbelliard et ses dépendances. Paris, H. Champion. 213 S.

Juderías J., Gibraltar. Apuntes para la historia de la pérdida de esta plaza. 1704—96. Madrid. 280 S. pes. 2,50.

Steward T. G., The Haitian revolution, 1791 to 1804. New-York. 1914. 12°. II, 292 S. illustr. mit Karte. Doll. 1,25.

Ortsgeschichten (in alphabetischer Folge der Orte):

Aachen unter der Herrschaft Napoleons. Aachen, A. Jacobi & Co. VII, 72 S. M 1,50. — Führer durch die historischen Gräber auf dem gemeinsamen Friedhof der Dorotheenstädtischen und Friedrich-Werderschen Gemeinde zu Berlin, Chausseestraße 126. Hrsg. vom Gemeindekirchenrat der Dorotheenstadt-Kirche. Berlin, Gsellius. 10 S. mit 31 Taf. M 0,50. — Chaumont L., Histoire de Chalon, depuis les origines jusqu'à la période contemporaine. Nouvelle édition, revue et considérablement augmentée. Chalon-sur-Saone. 312 S. — Sparmann E., Dresden während des 30jährigen Krieges. Diss. Leipzig. 1914 140 S. — Beiträge zur kölnischen Geschichte, Sprache, Eigenart. Hrsg. vom Verein Alt-Köln E. V. 1. Bd. 4. und 5. Heft. Bayer Jos., Matthias Joseph de Noël und seine Dichtungen in kölnischer Mundart. — Giersberg Jos., Kölner Uhrmacher im 15—19. Jahrh. — Mauel J. P., Die kurkölnische Normalschule in Bonn. — 6. (Schluß-)Heft. Hofmann A., Aus dem römischen Köln. Eine Plauderei. — Bayer J., Die Vereinigung der Rheinlande mit dem Königreich Preußen. (Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Köln.) — Haake L., Das Rubensbild „Kreuzigung Petri" und seine Schicksale. Köln, K. A. Stauff & Co. S. 189—302 und III, S. 307—363 illustr. M 2 und M 1. ● Oben 692. — *Schrohe Heinr., Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Mainz, L. Wilckens. VII, 248 S. M 7,50. [Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. 4.] — Koeppen A., Pyritz 1807—13. Akten, Briefe und Urkunden aus schwerer Zeit. Stargard, M. Mallin. 16°. 63 S. M 0,50. — Lohmann R., Aus Treptows Vergangenheit. Eine Geschichte des Ortes bis zum Jahre 1876. Progr. des Real-Gymn. Berlin-Treptow. 39 S. — Kentenich G., Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Denkschrift zum hundertjähr. Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preuß. Staat. Hrsg. im Auftrage der Stadt Trier. Trier, J. Lintz. IX, 1035 S. mit 3 Plänen. M 10. — Régnier E., Notes historiques sur Villefranche-Saint-Phal. Son château. Son abbaye. Auxerre, impr. A. Gallot. 108 S. — Schlager J. E., Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. In Auswahl hrsg. und mit Anmerkungen, Bildern und Plänen versehen von W. Kohler. Wien, Gerlach & Wiedling 200 S. illustr. mit 6 Tafeln. Geb. M 5.

***Aich** J. A., Laupheim bis 1570. Ein Beitrag zu Schwabens und Vorderösterreichs Geschichte und Heimatkunde. Blaubeuren, Druck und Verlag Hans Baur. 1914. 135 S.

Laupheim ist ein kleines Städtchen im württembergischen Oberschwaben, zwischen Ulm und Biberach gelegen, mit ca. 5000 Einwohnern. Seine älteste Geschichte (1. Abschnitt) führt wohl zurück in das 7. Jahrhundert, da sich Alamannen sippenweise in Schwaben niederließen. Zum erstenmal genannt ist es 778. Die weitere Entwicklung führt zur Adels- und Ortsgeschichte (2. Abschnitt). In dem Gauverband Rammagau erscheint 1127 der erste Ortsedle Laupheims Landolinus miles. Die Ministerialenstellung der Herren von Laupheim mag

aber schon in das 9. Jahrhundert zurückreichen. Ihr letzter Sproß trat 1326 in die Dienste des Bischofs von Würzburg. Laupheim ging in den Besitz der Herren von Waldsee über, die es aber schon 1331 an die österreichischen Herzöge Albrecht II. und Otto veräußerten. Diese belehnten 1334 damit Burkard von Ellerbach und im Lehensbesitze dieser Familie ist es bis zum Ende der behandelten Periode geblieben. 1434 errang Burkard II. von Ellerbach Gericht und Marktgerechtigkeit. Sein Sohn Burkard III. suchte besonders das kulturelle und wirtschaftliche Leben zu heben. 1525 wurde die Burg von den Baltringer Bauernhaufen zerstört. Doch wußte Burkard Hans von Ellerbach die wirtschaftlichen und religiösen Gegensätze wieder zu versöhnen. Nach dem Tode des letzten Ellerbachers im Mannesstamm (7. August 1570) stiftete Frau Anna, der letzte weibliche Sproß, 1585 das Spital zum Hl. Geiste. Der 3. Abschnitt: Lehen, Gült und Grundbesitz zeigt, wie das selbstherrliche Gemeindewesen unterdrückt wurde durch das Entstehen von Eigentum und Gerechtigkeit fremder Herren im Orte. Außer den „Herren von Laupheim" selbst gewinnen seit der Jahrtausendwende auch andere Adelige Gült und Grundbesitz. Der Besitz der späteren Herren von Ellerbach war Schwankungen unterworfen: er entsprach im wesentlichen einem mittelmäßig veranlagten Burg- und Dorflehen. Von den Klöstern war es besonders Weißenburg im Unterelsaß, das Besitztum in Laupheim aufwies, daneben St. Blasien, Rot, Wiblingen, Einsiedeln u. a.; seit dem 14. Jahrhundert Ochsenhausen. Dazu kam das Eigentum von charitativen und kirchlichen Stiftungen, wie des Spitals von Biberach, der Biberacher Stadtpfarrei und Kaplaneipfründen usw. Auch Bürger auswärtiger Städte (Biberach, Ulm u. a.) erwarben Grund und Boden. Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse (4. Abschnitt) anlangend, lag das Ortsregiment jedenfalls am Anfang beim Führer der Sippe, dessen Stellung später eine amtliche (Heimburge) wurde und schließlich erblich auf die Herren von Laupheim und nach Auflösung der Markgenossenschaft auch auf deren Nachfolger überging. Zur Zeit der österreichischen Lehensherrschaft stand den Burgherren Vogtei, Zwing, Bann usw. zu Gebote. Sie bestimmten den Ammann. Ihm standen bei Verwaltung und Gericht zurseite die zwölf Räte und Schöffen als Vertreter der Bauernschaft. Der erste Schloßbeamte war der Vogt. Mit dem Untergang der Markgenossenschaft vollzog sich auch der Untergang einer selbständigen Bauernschaft. Die Dreifelderwirtschaft teilte die gemeine Feldmark in drei Teile. Als anbaufähig erwies sich besonders Korn und Roggen. Eine Hauptsorge galt dem Arbeits- und Nutzvieh. Vorwiegend war Rindviehzucht; Pferdezucht trat im Mittelalter zurück. Daneben kam das Landhandwerk empor; einen besonderen Aufschwung erlebte die Weberei, daneben fehlten nicht Herbergs- und Nahrungsgewerbe. Parallel damit lief die Entwicklung des Handels. Die Ortskirchengeschichte (5. Abschnitt) nimmt ihren Anfang mit der Gründung der Ortspfarrei im 8. bis 10. Jahrhundert. Das Patronat lag im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts bei den Gaugrafen und ging zu Beginn des 14. Jahrhunderts an das Haus Habsburg über; von ihm wird der Kirchensatz an die Ellerbacher übergeben. Unter den Pfarrern ragt hervor Hans Keller von Scheidegg. 1413 überwies Habsburg die Pfarrei zur Inkorporation dem Kloster Ochsenhausen. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts minderte sich die Pfarrei durch Auspfarrungen von Achstetten, Orsenhausen, Baltringen. Im übrigen erfolgte die Besetzung seit Mitte des 15. Jahrhunderts wieder durch Säkularkleriker. Die Reformation fand keinen Eingang in Laupheim. Ein Vertrag von 1566 hatte eine starke Minderung des Pfarreinkommens zur Folge. 1400 war auch ein Benefizium gegründet worden, das aber 1580 mit der Pfarrkirche uniert wurde, und 1445 ward auch eine Kaplanei geschaffen. Den Schluß der Arbeit bilden 10 Beilagen: Stammbaum der Herren von Laupheim, derer von Ellerbach, Siegler und Siegelorte, der Klosterbesitz von Ochsenhausen in Laupheim nach dem Urbar von 1529, Entwicklung des Spitalbesitzes Biberach, bemerkenswerte Preise, Werte und Zinsangaben, Verzeichnis der Ortsgeistlichen u. a. — In der Zeit nach 1570 kam Laupheim an die Herren von Freyberg und später von Welden. Vielleicht entschließt sich der Verfasser, auch diese Periode noch zu bearbeiten. Dann besitzt Laupheim eine Ortsgeschichte, die mit ihrer Verwertung und Zusammenfassung urkundlichen Materials und

Berücksichtigung der einschlägigen Literatur als trefflich zu bezeichnen ist und anregend wirken mag. Unpraktisch ist die Anbringung der Anmerkungen und Zitate jeweils am Schluß des Kapitels statt auf der betreffenden Seite.

Dillingen a. D. A. Bigelmair.

Buschan G., Die Sitten der Völker. Liebe, Ehe, Heirat, Geburt, Religion, Aberglaube, Lebensgewohnheiten, Kultureigentümlichkeiten, Tod und Bestattungen bei allen Völkern der Erde. Bearbeitet auf Grund der Beiträge hervorragender Fachgelehrter. 2. Bd. Stuttgart, Union. III, 459 S. illustr. mit 13 farb. Kunstbeilagen und 12 Kunstblättern. Geb. ℳ 15.

Piprek J., Slawische Brautwerbungs- und Hochzeitsgebräuche. Mit einem Vorwort von V. v. Jagić. Stuttgart, Strecker & Schröder. 1914. VI, 193 S. ℳ 10. [Zeitschrift für österreichische Volkskunde. 10. Ergänzungsheft.]

Kostrzewski J., Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit. (Kap. I—II.) Berliner Dissertation. Würzburg, Kabitzsch. 88 S.

Pokrovskij M. N., Skizzen zur Geschichte der russischen Kultur. (In russ. Sprache.) Moskau. 1914. V, 283 S. 2 Rb.

Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Beyerle Frz., Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte. Heidelberg, C. Winter. III, 408 S. ℳ 12,90. [Deutschrechtliche Beiträge. 10. Bd. 2. Heft.]

***Kern F.**, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. Leipzig, K. F. Koehler. XXXII, 445 S. ℳ 9,50. [Mittelalterliche Studien. I. Bd. 2. Heft.]

***Wolff A.**, Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit. Dillingen. 1913. 239 S. [Sonderabdruck aus Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg. 4. Bd. S. 131—367.]

Die Untersuchung beschränkt sich auf die weltlichen Gerichte des Hochstifts Augsburg, d. h. jenes Gebietes, über welches der Bischof als weltlicher Landesherr gebot (die geistlichen Gerichte standen dem Bischof als geistlichem Oberhirten in einem räumlich viel größerem Gebiete, als das Hochstift es war, zu); dagegen ist in dieser sachlichen Beschränkung mit Recht auch das Gebiet des Domkapitels und der dem Hochstift inkorporierten Stifter und Klöster sowie der hochstiftischen Hauptstadt Dillingen in den Kreis der Bearbeitung gezogen. Die auf archivalisches Material des Münchener Reichsarchivs und Neuburger Kreisarchivs gestützte, fleißige Arbeit bietet zunächst einen einleitenden Überblick über Gerichtsverfassung und Prozeß vor der Rezeptionszeit (Bischofs- und Burggrafengericht, Vogtgericht, Trennung der Territorialgerichte in kleine Niedergerichte und Gerichte, die zugleich Hoch- und Niedergerichte sind, die „Tigen" im Allgäu, Richter und Rechtsgang). Ein zweites Kapitel schildert „die der Rezeption förderliche Gesetzgebung" in den benachbarten Territorien und im Hochstift selbst, vor allem die Erlassung der Gerichtsordnung für das Tigen Rettenberg vom 1. XII. 1518 durch Fürstbischof Christoph von Stadion, die domkapitlische Untergerichtsordnung vom 7. III. 1539

und die Untergerichtsordnung Kardinal Ottos vom 7. I. 1552, die in dem Buche als Anhang I—III abgedruckt werden. Dies ist dankenswert; denn die Drucke der beiden letzten Gerichtsordnungen — erstere ist nur handschriftlich vorhanden — sind nur schwer zugänglich, da auch die letzte seit 1652 nicht mehr gedruckt worden zu sein scheint. Den Hauptteil des Buches (3. und 4. Kapitel) nimmt nun die Darstellung der Gerichtsverhältnisse auf Grund und nach der Einführung dieser Gerichtsordnungen unter Zuziehung zahlreicher anderer Quellenstücke ein (S. 57 bis 183). Die Verfassung des Hofgerichts, der ordentlichen Territorialgerichte, insbesondere der namentlich aufgeführten Hochgerichte im Hochstift, die Kompetenzabgrenzungen gegenüber fremden Gerichten und die Organisation des Gerichtspersonals werden eingehend behandelt. Noch eingehender aber ist die Darstellung des Zivil- und Strafprozeßverfahrens, namentlich ersteres fast zu eingehend, wenn man erwägt, daß es sich hier in der Hauptsache um nichts anderes als um das wohlbekannte gemeinrechtliche Prozeßverfahren und seine bekannten Grundsätze handelt (litiscontestatio, Urteil, Rechtsmittel, Vollstreckung usw.), wie es in gleicher Weise in den anderen Territorien nach der Rezeption des römischen Rechts sich gestaltet hat. Der Verfasser hätte sich hier mehr auf die von gemeinrechtlichen Grundsätzen etwa abweichenden Bestimmungen und deren Erörterung beschränken sollen und dagegen sein Augenmerk stärker auf die freilich oft mühsam zu schürfenden „Übergangserscheinungen" vor und nach Erlassung dieser die Rezeption durchführenden Gesetzgebung richten dürfen; denn die Darstellung dieser „Erscheinungen" ist trotz ihrer Erwähnung im Titel des zweiten Kapitels nirgends in zusammenhängender Weise zu finden. Die Rezeption des römischen Rechts wird in dem Buche als gegebenes factum behandelt, die Änderung der Gerichtsverfassung als ihre Folge angenommen (S. 41), über die Ursachen der Rezeption im Hochstift nichts weiter erörtert. Das Buch v. Belows über diesen Gegenstand (Histor. Bibliothek Band 6, 1906) ist dem Verfasser, wie es scheint, unbekannt geblieben. In einem letzten Kapitel werden einige Sondergerichte (Rügegerichte Baudinge, Ehehaftegericht) im Gebiet des Hochstifts besprochen.

Ludwigsburg. K. O. Müller.

***Kohler** J. u. **Koehne** C., Wormser Recht und Wormser Reformation. I. Älteres Wormser Recht. Unter philolog. Beihilfe v. S. Feist. Halle, Buchh. des Waisenhauses. X, 328 S. ℳ 10. [Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. 4. Bd.]

Quellen, zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hrsg. v. L. Wahrmund. II. Bd. 3. Heft. (Schluß mit Index des 2. Bandes.) Die Summa de ordine iudiciario des Ricardus Anglicus. Innsbruck, Wagner. XXV, 127 S. ℳ 7. ● Oben 208.

Zeglin Dorothea, Der homo ligius und die französische Ministerialität. Dissertation. Leipzig. 1914. 71 S.

Borodin D. N., Historische Skizzen zur russischen Advokatur. Teil I. (In russ. Sprache.) Petrograd. 97 S. illustr. Rb. 1,50.

Ljublinskij P. J., Internationale Kongresse über Fragen des Kriminalrechts während zehn Jahren (1905—1915). (In russ. Sprache.) Petrograd. VI, 279 S. Rb. 2.

***Schraml** R., Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg u. Halle. Breslau, M. u. H. Marcus. XII, 380 S. mit 2 Karten. ℳ 12. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 125. Heft.]

Kahn R., Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Konstitu-

tionalismus in Bayern. Mannheim, J. Bensheimers Verl. VI, 99 S. ℳ 2.

***Tümpel** L., Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). Breslau, M. & H. Marcus. XXII, 267 S. ℳ 9. [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 124. Heft.]

Rabinowitsch Naftul-Gersch, Die Medizinalerlasse im Fürstentum Würzburg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Dissertation. Königsberg. 1914. 46 S.

***Klüpfel** L., Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts. Aus dem Nachlasse hrsg. von H. E. Rohde. Stuttgart, W. Kohlhammer. XXI, 220 S. ℳ 6.

Cahall, R. du Bois. The sovereign council of New France; a Study in Canadian constitutional history. New York. 274 S. Doll. 2.25.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

***Gerlich** F., Geschichte und Theorie des Kapitalismus. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. VIII und 406 S.

Der Verfasser will in Einzelskizzen die wichtigsten Perioden und Zweige der Wirtschaft sowohl im Handel wie in der Industrie und der Landwirtschaft vorführen — mit Seitenblicken auf die Entwicklung der Naturwissenschaften, soweit insbesondere Industrie und Landwirtschaft sich in ihrer Entwicklung an die Entwicklung der Naturwissenschaften gebunden erweisen (S. 6 u. 397). Diese Darlegung der geschichtlichen Entwicklung beginnt er mit der Schilderung der Wirtschaft eines Gebietes der Frühantike, weil die Grundlagen aller Kultur der Gegenwart — der ideelen wie der materiellen — nicht erst im Mittelalter gelegt worden sind, sondern weit in den Anfang der Antike zurückreichen (S. 6). Was er mit dieser geschichtlichen Darlegung will, deutet die Einleitung an. Der Verfasser geht von dem Worte ‚Kapitalismus' aus, in welchem man das charakteristische Agens des gegenwärtigen Wirtschaftslebens, der modernen Wirtschaft erfaßt zu haben glaubt (S. 1). Aus den starken Veränderungen im Wirtschaftsleben des 19. Jahrhunderts glaubt man auf Grund gewisser äußerer Erscheinungen auf eine Veränderung im Wesen der Wirtschaftsgebarung schließen zu dürfen. „Man sah, daß das Kapital im gewöhnlichen Sinne des Wortes, das Geld, in der neuen Wirtschaft eine steigende Bedeutung gewonnen. Auf der Suche nach der Erklärung fand man das erlösende Schlagwort Kapitalismus", — das auf eine Produktionsweise hinweist, „die unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten, vor sich geht" (S. 1). Nach Gerlich ist aber die Wirtschaft so ziemlich aller Zeiten eine kapitalistische, „da immer der Eigentümer des Kapitals die Produktionsweise leitet und beherrscht" (S. 2). Sombart sehe „das Wesen des Kapitalismus nicht in Besitzverhältnissen, sondern im Menschen selbst", der in „früheren Perioden nur nach Bedarfsdeckung strebe, während der moderne Mensch vom Streben nach Gewinn beherrscht werde" (S. 2). Habe Sombart auch das Verdienst, wieder auf den Menschen als Träger der Wirtschaft hingewiesen zu haben, so sehe er als Charakteristikum von Perioden der Menschheitsentwicklung an, was immer nur Charakteristikum einzelner war und ist (S. 2). Im Altertum wie heute gibt es Menschen genug, deren wirtschaftliches Streben auf Bedarfsdeckung beschränkt ist (wie Gelehrte, Künstler, Politiker). Doch sei die Menschheit selbst stets von dem Streben nach Gewinn beherrscht worden (S. 3). Auch habe sich die Menschheit schon immer bemüht, dieses Gewinnstreben so zweckmäßig als möglich in die Tat umzusetzen. Für den Umstand, daß trotzdem

das Wirtschaftsleben in vielen Perioden dem unserer Periode unähnlich ist (S. 3), gibt Gerlich folgende Erklärung: Von den drei Zweigen wirtschaftlicher Arbeit (Handel, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft) befaßt sich der Handel mit Objekten, die für ihn als fertig gelten. Er verändert die Objekte nicht (S. 3), er ist die gewerbsmäßige Kombination von Überfluß und Bedarf zum Zwecke des Gewinns (S. 396). Industrie und Landwirtschaft benützen die Eigenschaften der Objekte (auch des Erdbodens), um sie zu verändern und neue aus ihnen zu schaffen. Letztere sind daher auf die Kenntnis von den Eigenschaften der Objekte angewiesen, d. h. auf die Naturwissenschaften (Metallurgie, Physik, Chemie, Technik), erweisen sich daher in ihrer Entwicklung an die Entwicklung der Naturwissenschaften gebunden (S. 4). Während vom Handel nachzuweisen ist, daß er „als reiner Denkakt" schon in frühen Zeiten einen hohen Grad von Vollendung, ja Höhepunkte zeigt, Erscheinungen, Einrichtungen aufweist, die auch heute noch als wesentliche Teile der modernen Wirtschaft empfunden werden (S. 5), hat sich erst in relativ junger Zeit, als die Naturwissenschaft das Kraftproblem zu lösen vermochte, die Industrie zu neuen, gewaltigen Leistungen entwickelt und auch die Landwirtschaft von der Weiterentwicklung der Naturwissenschaften mächtige Förderung erhalten. Aber sowohl in den beiden letztgenannten Gebieten der Wirtschaft wie im Handel habe das Streben nach Gewinn, habe das Streben nach möglichster Zweckmäßigkeit von jeher geherrscht (S. 398). Dieses Thema zieht sich durch den gesamten historischen Teil, den Hauptteil des Buches (S. 1—374) bis in die theoretische kurze Abhandlung vom Kapital (S. 377—406). — Die theoretischen Aufstellungen Gerlichs gewinnen in dem ausführlichen geschichtlichen Teil, der die geschichtliche Literatur besonders über das Altertum sorgsam benützt, erst die volle Beleuchtung. Unter dem Gesichtspunkt des Kapitalismus als Wirtschaftsform gibt er Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte Alt- und Neubabyloniens, Griechenlands, aus dem Zeitalter des Hellenismus, des römischen Weltreichs, aus Mittelalter und Gegenwart, wobei er viel Scharfsinn und Geschick aufwendet, um plangemäß zu erweisen, daß der Kapitalismus in seinen Anfängen nicht in die Zeit höchstens des Spätmittelalters zurückzuverlegen ist, daß vielmehr auch der Kapitalismus des Mittelalters nicht Anfang sondern nur Zwischenstufe einer Entwicklung ist, deren eigentliche Anfänge mit der Geschichte frühen Altertums zusammenfallen, aber er will auch zeigen, daß bei der Erforschung der Geschichte des Kapitalismus bzw. der Wirtschaft die Entwicklung der verschiedenen Zweige menschlicher Wirtschaftsarbeit in ihrer technischen Bedingtheit zu erfassen sind (Vorwort S. III, IV). Die vielfache bewußte Gegensätzlichkeit des Verfassers zur Auffassung bedeutender moderner Forscher bietet Stoff und Anlaß zu fördernden Auseinandersetzung. Jedenfalls trägt der mutige Verfasser mit dem vorliegenden Werk zur Klärung der Auffassungen vom Wesen und den Erscheinungsformen der kapitalistischen Wirtschaft wesentlich bei.

Ilgner.

Davidsohn R., Wirtschaftskrieg im Mittelalter. München, G. Franz' Verl. 15 S. ℳ 0,40. [Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrg. 1915. 2. Abhandlung.]

Lipson E., An introduction to the economic history of England. Vol. 1. The Middle ages. London, Black. 560 S. 7 sh. 6 d.

Liedhegener Cl., Das Würzburger Universitätsgut Mariaburghausen von 1582—1880. Leipzig, A. Deichert Nachf. XII, 82 S. ℳ 3. [Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 52. H.]

Sieveking H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart. 2. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner.

IV, 104 S. ℳ 2,20. [Grundriß der Geschichtswissenschaft. II. Reihe. 2. Abteilung.]

Lautenschlager Frdr., Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. Heidelberg, C. Winter. XI, 94 S. ℳ 2,80. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 46. Heft.]

Schäfer M., Bremen und die Kontinentalsperre. Ein Beitrag zur hanseatischen Wirtschaftsgeschichte. Dissertation. Leipzig. 1914. 56 S.

***Hasse** G., Theodor v. Schön und die Stein'sche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. v. Schöns. Dissertation. Leipzig, K. F. Köhler. 106 S.

Sering Max, Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges von 1914/15. Berlin, G. Reimer. S. 438—457. ℳ 1. [Aus: „Sitzungsberichte der preuß. Akad. der Wissenschaften."]

Matthews A. H. H., Fifty years of agricultural politics: being the history of the Central Chamber of Agriculture, 1865—1915. London, P. S. King. 448 S. 7 sh. 6 d.

Johnson A. H., The History of the Worshipful Company of the Drapers of London. Preceded by an introduction on London and her gilds up to close of the fifteenth century. Vol. 1. 2. London, Milford. 400 u. 576 S. sh. 30.

Documents sur le commerce des draps à Lavaur au XVI[e] siècle, publiés par Ch. Portal. Albi, impr. A. Nougiuès. XXIV, 122 S. mit Faks. fr. 2. [Archives historiques de l'Albigeois. Fasc. 11.]

Wild Ella, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444—1635. St. Gallen, Fehr. V, X, 423 S. ℳ 15. [Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXXII. 4. Folge. II.]

Antonescu C. G., Die rumänische Handelspolitik von 1875—1910. Leipzig, W. Schunke. XII, 295 S. ℳ 5.

Powell E. T., The evolution of the money market, 1385—1915. London. 748 S. 10 sh. 6 d.

Jöhr A., Die schweizerischen Notenbanken 1826—1913. Hrsg. aus Anlaß der schweizer. Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abt. „Bankwesen" der 38. Gruppe. 2 Bde. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. XIV, 519 S. mit 10 Tafeln. ℳ 12.

Baumgart W., Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin, L. Simion Nachf. 63 S. ℳ 1,50.

Kaehler C. F., Denkschrift zum hundertjährigen Bestehen des Lehrer-Feuerversicherungsvereins für die Prov. Schleswig-Holstein und angrenzende Gebiete. 1815. 1915. Kiel, A. F. Jensen. VII, 240 S. ℳ 2.

Biernatzki St., Aus dem Leben eines Hamburger Kaufmanns. Lebensgeschichte v. B., Seniorchef der Firma Biernatzki & Co. Hamburg, C. Boysen. VIII, 237 S. ℳ 3,50.

Briggs J. E., History of social legislation in Iowa. Iowa City. 1914. 14, 444 S. Doll. 2.

Geschichte der Wissenschaften, des Unterrichts und der Erziehung.

***Plutarchi** Vitae parallelae recognoverunt Cl. Lindskog et K. Ziegler. Vol. I. Fasc. I rec. Cl. Lindskog. Vol. I. Fasc. II rec. Cl. Lindskog. Vol. III. Fasc. I rec. K. Ziegler. Leipzig, Teubner. 1914/15. XIV, 464, 1 Bl., 420; XIV, 532 S. M 4,60, 3,50, 5,40. [Bibliotheca scriptorum graec. et roman. Teubneriana.]

Die Handschriften der Vitae parallelae des Plutarch zerfallen in zwei Kategorien. In der einen (genus bipartitum) sind die Vitae in zwei, in der andern (genus tripartitum) in drei Bände geteilt. Die Reihenfolge der Biographien ist in den beiden Kategorien eine verschiedene. Trotz des aller Wahrscheinlichkeit nach höheren Alters der ersten Kategorie haben die neuen Herausgeber die Reihenfolge der zweiten zu Grunde gelegt, da nur diese vollständig auf uns gekommen ist. Der erste, von Lindskog bearbeitete Band der neuen Ausgabe enthält daher die Vitae des Theseus und Romulus, Solon und Publicola, Themistokles und Camillus, Aristides und Cato Maior, Kimon und Lucullus (Fasc. I), Perikles und Fabius Maximus, Nikias und Crassus, Coriolanus und Alkibiades, Demosthenes und Cicero (Fasc. II), der dritte von Ziegler besorgte und erst zur Hälfte vorliegende die Biographien des Demetrius und Antonius, Pyrrhus und Marius, Aratus und Artaxerxes, Agis + Kleomenes und Tiberius + Gaius Gracchus (Fasc. I), Lykurg und Numa, Lysander und Sulla, Agesilaus und Pompeius, Galba und Otho; die beiden letzteren nicht unter den Vitae parallelae, sondern unter den Moralia überliefert (Fasc. II). Der noch ausstehende zweite Band wird die Lebensbeschreibungen des Phokion und Cato Minor, Dion und Brutus, Aemilius Paulus und Timoleon, Sertorius und Eumenes, Philopoemen und Flamininus, Pelopidas und Marcellus, Alexander und Cäsar bringen. Als textkritische Behelfe kommen außer den Handschriften (in vol. I von der ersten Kategorie Matritensis 55 s. XIV, Seitenstettensis s. XI—XII und dessen Apographa, von der zweiten Vaticanus 138 s. X—XI [in einem Stück der Demosthenesvita und in der ganzen Cicerovita ein Zwillingsbruder des Matritensis], Marcianus 385 s. XIV—XV usw.; in vol. III fasc. I Sangermanensis 319 s. XI—XII, Laurentianus plut. 69, 6 vom Jahre 997 usw.) die leider nur spärlichen Exzerpte des Patriarchen Photius und — für die Viten des Crassus und des Antonius — der den Plutarch kompilierende und eine treffliche Handschrift benützende Pseudo-Appianus (*Παρθική*) in Betracht. Hinsichtlich der Anführung der testimonia besteht eine gewisse Differenz zwischen den beiden Herausgebern. Während Lindskog nicht alle Stellen der anderen Autoren vermerken wollte, ‚ubi de iisdem rebus atque apud Plutarchum ageretur‘, sondern nur diejenigen, ‚quibus vera quaedam similitudo verborum inesset‘, obwohl er selbst zugeben muß, daß hier schwer eine Grenze gezogen werden kann, ist Ziegler, wie ich glaube mit vollem Rechte, von der Erwägung ausgegangen, daß dem Bedürfnisse der Leser (‚imprimis historiae studiosorum‘) durch einen möglichst reichhaltigen Quellen- und Parallelenapparat besser Rechnung getragen werde. In der Behandlung der Orthographie erklärt sich Ziegler mit Lindskogs Grundsätzen (vgl. vol. I p. XI ‚id tantum praemonuisse velim, severa orthographia sermonem Plutarchi constringere non oportere‘) einverstanden.

München. C. Weyman.

Löfstedt E., Zu Senecas Briefen. Upsala, Druck von Almquist & Wiksell. Sonderabdruck aus dem Eranos XIV (1915) S. 142—64.

Im Anschluß an die zweite Auflage von Henses Teubneriana (vgl. Hist. Jahrb. XXXV, 711) bespricht der bekannte schwedische Latinist eine Reihe von

Stellen der Senecabriefe und zeigt, daß Hense dadurch, daß er nicht auf den rhythmischen Satzschluß geachtet hat, sich einen wichtigen textkritischen Behelf hat entgehen lassen.

München. C. Weyman.

Kontoyannis P. M., Ὁ Αἰλιανὸς ὡς μιμητὴς τοῦ Ἡροδότου ἐξεταζόμενος. Athen, Hofbuchdr. von Raphtani. 1914. 1 Bl., 52 S. Erlanger Inauguraldissertation.

In dieser noch von J. Müller approbierten Dissertation, deren ‚nachträgliche Drucklegung in Anbetracht besonderer Umstände' von der Erlanger philosophischen Fakultät genehmigt wurde, wird nach einleitenden Ausführungen über Älians Leben und Schriften in vier Kapiteln über Herodot als sprachlich-stilistisches Vorbild und als sachliche Quelle (Kap. 4) Älians gehandelt.

München. C. Weyman.

Homeyer G., De scholiis Vergilianis Isidori fontibus. Jena, Druck von Neuenhahn. 1913. 86 S. Inauguraldissertation.

Isidor von Sevilla hat nicht die Quellen der Vergilscholien, sondern diese selbst d. h. sowohl den Kommentar des Servius als die sogenannten Danielschen Zusätze zu Servius bzw. den diesen zugrundeliegenden Kommentar des Donatus benützt. Isidors eigene Zusätze sind geringfügig.

München. C. Weyman.

Wey C., Glossarium Horatianum ex magnis glossariis bilinguibus reconcinnatum. Jena, Druck von Neuenhahn. 72 S. Inauguraldissertation.

Während sich im 4. und 5. Bande des Corpus glossariorum latinorum nur verstreute Horazglossen finden, läßt sich in dem hauptsächlich lateinisch-griechischen Glossar des Pseudophiloxenus und in dem griechisch-lateinischen des Pseudocyrillus (Corp. gl. II) ein fester Stock von Horazglossen nachweisen, die deswegen von Wichtigkeit sind, weil sie in keinem näheren Zusammenhang mit unseren Horazscholien stehen, so daß wir annehmen dürfen, ‚vetustissimae fortasse interpretationis Horatianae reliquias in his glossariis contineri'.

München. C. Weyman.

Thielo C., De glossario codicis Monac. 14388. Leipzig, Teubner. 1913. 2 Bl., 52 S. Inauguraldissertation.

In diesem Glossar, das mit der Glosse ‚accipe audi cognosce' beginnt (daher Glossarium ‚accipe'), liegt eine ältere Gestalt eines großen Teiles der sogenannten ‚aa'-Glossen vor, als in den bisher bekannten Handschriften. Von der neuen Ausgabe des ‚accipe'-Glossars enthält die oben verzeichnete Dissertation nur einen Teil, die vollständige Arbeit bildet das erste Heft des 11. Bandes der Commentationes philologae Jenenses.

München. C. Weyman.

Haack H., Studien am Globus. Bemerkungen zur Geschichte und Technik der Erdgloben und Winke zu ihrer Benutzung. Zugleich als Geleitwort zu den Globen der geograph. Anstalt von Justus Perthes in Gotha. Gotha, J. Perthes. 51 S. ℳ 0,90. [Geographische Bausteine. 9. Heft.]

Termini F. A., Pietro Ransano umanista palermitano del secolo XV. Palermo. 196 S. l. 3,50.

Leuschner K., Antoine Furetière und sein Streit mit der französischen Akademie. Berliner Dissertation. Erlangen, Junge. XV, 126 S.

Weidler W., Leben und Schriften des Astronomen, Physikers und Rechtsgelehrten Joh. Friedrich Weidler (1691—1755). Altona, Selbstverlag. III, 47 S. mit 3 Tfln. ℳ 3. [Aus: „Archiv Weidler".]

Klemperer V., Montesquieu. 2. Bd. Heidelberg, C. Winter. VI, 293 S. ℳ 7,60. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Neue Folge. 7. Heft.] ● Oben 444.

***del Vecchio G.**, Über einige Grundgedanken der Politik Rousseaus. Berlin und Leipzig, Rothschild. 1912. [S.-A. aus dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. VI, I.]

Der Verfasser ist ein begeisterter Lobredner Rousseaus; kritische Äußerungen fehlen in seinem Aufsatze, was indessen den Wert seiner Ausführungen kaum beeinträchtigt. Den Weg, den Franz Haymann in seinem ausgezeichneten Buche über Rousseau zuerst beschritten hat, geht der Verf., allerdings ohne Haymann zu nennen, weiter und sucht noch über Haymann hinaus und zum Teil im Widerspruche mit diesem, eine neue Auffassung des Charakters des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages zu begründen. Rousseau suchte das Seinsollende; äußerlich schloß er sich an das frühere, metaphorische Erzählungsschema an. Er sah die Unmöglichkeit einer tatsächlichen Rückkehr zum Naturzustande ein. Sein Problem war also, eine Form der Gesellschaft anzugeben, welche trotz des künstlichen Zusammenschlusses der Menschen dennoch in den Grundgesetzen der natürlichen Ordnung selbst wurzelt. Der Gesellschaftsvertrag ist der ideale Berührungspunkt zwischen der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen der staatlichen Gemeinschaft. Er gründet sich auf eine Notwendigkeit, die über der Willkür des Einzelnen steht und bedarf deshalb nicht einer Zustimmung. Die Übertragung der Rechte des Einzelnen behufs Bildung einer öffentlichen Person, welche diese Rechte sogleich wieder zurückgibt (das ist der Gesellschaftsvertrag), ist eine methodologische Fiktion, eine konstruktive Richtschnur. Verletzt der Staat den Gesellschaftsvertrag d. h. wird auch nur ein Individuum nicht als der Souveränität teilhaftig anerkannt, so ist die staatliche Autorität zerstört; wenn die Rechte des Einzelnen nicht mehr als bürgerliche Rechte anerkannt werden, erscheinen sie als natürliche wieder. In diesem Prinzip sieht der Verfasser die Wurzel des modernen Rechtsstaates und desjenigen der Zukunft. Ein sicheres Urteil über die Auffassung des Verf. läßt sich nicht ohne weiteres geben; doch wird sie dadurch gestützt, daß Kant, der, wie ich selbst in einiger Zeit zeigen zu können hoffe, in seiner Staatsphilosophie von Rousseau stark beeinflußt ist, gerade in den entscheidenden Punkten die gleichen Ausführungen wie Rousseau macht.

Straßburg i. E., z. Zt. im Felde. K. Bauermeister.

* **Eppensteiner F.**, Rousseaus Einfluß auf die vorrevolutionären Flugschriften und den Ausbruch der Revolution. Tübingen, Mohr. 1914. ℳ 2,50. [Beiträge zur Parteigeschichte. 8.]

Der Einfluß Rousseaus auf den Ausbruch der Revolution wird von einigen Forschern als maßgebend bezeichnet, von andern völlig in Abrede gestellt. Als Ergebnis seiner Untersuchung konstatiert E., daß bis zum Beginn des Ständekampfes Rousseaus politische Lehren in der politischen Literatur — die Zeitungen und cahiers de doléance will der Verfasser später behandeln — fast unbekannt waren. Die Anhänger des Parlaments benutzten sie zuerst, wandten sich aber dann von ihnen ab. So hat Rousseau an der Herbeiführung der entscheidenden politischen Ereignisse keinen Anteil gehabt. Erst nach der Wiederberufung der Stände und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen wurde er herangezogen und zwar in einem sehr weitgehenden Umfange. Die politischen Schriftsteller übernahmen seine Lehren aber nicht im Ganzen, sondern trafen eine Auswahl, die durch den Willen zum Umsturz bestimmt war. Rousseaus der Revolution günstigen Aussprüche wurden übernommen, die ihr entgegen-

stehenden aber nicht. Ebenso wurden von seinen Hauptlehren nicht alle gleichmäßig übernommen. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag ist bei den politischen Schriftstellern nicht immer auf Rousseau zurückzuführen; auch wurde seine Verwerfung der Volksvertretung meistens abgelehnt.

Straßburg i. E., z. Zt. im Felde. K. Bauermeister.

***Ueberweg's** Frdr., Grundriß der Geschichte der Philosophie. 4. Tl. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 11., mit einem Philosophenregister versehene Auflage. Neu bearbeitet und hrsg. von K. Oesterreich. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XVI, 910 S. ℳ 15.

Fischer Kuno, Geschichte der neueren Philosophie. Gedächtnisausg. 6. Bd.: Fichtes Leben, Werke und Lehre. 4., durchgesehene Auflage. Heidelberg, Carl Winter. 1914. XXII, 735 S. ℳ 7.

Ullmann Helene, Benjamin Constant und seine Beziehungen zum deutschen Geistesleben. Marburg, A. Ebel. XV, 179 S. ℳ 4. [Marburger Beiträge zur romanischen Philologie. 16. Heft.]

Koch O., Paul Rudolf v. Bilguer, geb. am 21. 9. 1815, gest. am 16. 9. 1840. Ein Lebensbild, zur Feier seines 100. Geburtstages gezeichnet, nebst einer Auswahl aus den von ihm gespielten Partien. Leipzig, H. Hedewigs Nachf. 64 S. ℳ 1,50.

Dowerg R., Entwicklungsgeschichte des Gabelsbergischen Systems. Unter Berücksichtigung der fremdsprachlichen Übertragungen, sowie der Systemformen Schrey und Stolze-Schrey. Wolfenbüttel, Heckner. VIII, 452 S. ℳ 8,75.

Meyer Maria, Carlyles Einfluß auf Kingsley in sozialpolitischer und religiös-ethischer Hinsicht. Dissertation. Leipzig. 1914. 101 S.

Firkins O. W., Ralph Waldo Emerson. Boston. 379 S. Doll. 1,75.

Dall W. H., Spencer Fullerton Baird: a biography. London, Lippincott. sh. 15.

Bientjes J. A., Dr. J. van Vloten herdacht als goed vaterlander en geschetst in zijn temperamentvollen en invloedrijken arbeid op publicistisch gebied in de tweede helft de negentiende eeuw. Amersfoort. 8, 76 S. fl. 1,50.

Pearson K., Life of Francis Galton. Vol. I. New York. 1914. 4°. 252 S. illustr. Doll. 6,25.

Kötzschke R. und **Tille** Arm., Karl Lamprecht. Eine Erinnerungsschrift der deutschen Geschichtsblätter. Gotha, F. A. Perthes. 35 S. ℳ 1. [Aus: Deutsche Geschichtsblätter.]

Stoeckel W., In Erinnerung an Heinrich Fritsch und zu seinem Gedächtnis. Leipzig, J. A. Barth. 32 S. illustr. ℳ 0,75. [Aus: Zentralblatt für Gynäkologie.]

***Jung** R., Frankfurter Hochschulpläne 1384—1868. Leipzig, K. F. Koehler. XIII, 153 S. ℳ 5. [Frankfurter historische Forschungen. Neue Folge. 1. Heft (der ganzen Reihe 8. Heft.]

Fischer J., Medizinische Lyzeen. Ein Beitrag zur Geschichte des

Weidler W., Leben und Schriften des Astronomen, Physikers und Rechtsgelehrten Joh. Friedrich Weidler (1691—1755). Altona, Selbstverlag. III, 47 S. mit 3 Tfln. ℳ 3. [Aus: „Archiv Weidler".]

Klemperer V., Montesquieu. 2. Bd. Heidelberg, C. Winter. VI, 293 S. ℳ 7,60. [Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Neue Folge. 7. Heft.] ● Oben 444.

***del Vecchio G.**, Über einige Grundgedanken der Politik Rousseaus. Berlin und Leipzig, Rothschild. 1912. [S.-A. aus dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. VI, I.]

Der Verfasser ist ein begeisterter Lobredner Rousseaus; kritische Äußerungen fehlen in seinem Aufsatze, was indessen den Wert seiner Ausführungen kaum beeinträchtigt. Den Weg, den Franz Haymann in seinem ausgezeichneten Buche über Rousseau zuerst beschritten hat, geht der Verf., allerdings ohne Haymann zu nennen, weiter und sucht noch über Haymann hinaus und zum Teil im Widerspruche mit diesem, eine neue Auffassung des Charakters des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages zu begründen. Rousseau suchte das Seinsollende; äußerlich schloß er sich an das frühere, metaphorische Erzählungsschema an. Er sah die Unmöglichkeit einer tatsächlichen Rückkehr zum Naturzustande ein. Sein Problem war also, eine Form der Gesellschaft anzugeben, welche trotz des künstlichen Zusammenschlusses der Menschen dennoch in den Grundgesetzen der natürlichen Ordnung selbst wurzelt. Der Gesellschaftsvertrag ist der ideale Berührungspunkt zwischen der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen der staatlichen Gemeinschaft. Er gründet sich auf eine Notwendigkeit, die über der Willkür des Einzelnen steht und bedarf deshalb nicht einer Zustimmung. Die Übertragung der Rechte des Einzelnen behufs Bildung einer öffentlichen Person, welche diese Rechte sogleich wieder zurückgibt (das ist der Gesellschaftsvertrag), ist eine methodologische Fiktion, eine konstruktive Richtschnur. Verletzt der Staat den Gesellschaftsvertrag d. h. wird auch nur ein Individuum nicht als der Souveränität teilhaftig anerkannt, so ist die staatliche Autorität zerstört; wenn die Rechte des Einzelnen nicht mehr als bürgerliche Rechte anerkannt werden, erscheinen sie als natürliche wieder. In diesem Prinzip sieht der Verfasser die Wurzel des modernen Rechtsstaates und desjenigen der Zukunft. Ein sicheres Urteil über die Auffassung des Verf. läßt sich nicht ohne weiteres geben; doch wird sie dadurch gestützt, daß Kant, der, wie ich selbst in einiger Zeit zeigen zu können hoffe, in seiner Staatsphilosophie von Rousseau stark beeinflußt ist, gerade in den entscheidenden Punkten die gleichen Ausführungen wie Rousseau macht.

Straßburg i. E., z. Zt. im Felde. K. Bauermeister.

* **Eppensteiner F.**, Rousseaus Einfluß auf die vorrevolutionären Flugschriften und den Ausbruch der Revolution. Tübingen, Mohr. 1914. ℳ 2,50. [Beiträge zur Parteigeschichte. 8.]

Der Einfluß Rousseaus auf den Ausbruch der Revolution wird von einigen Forschern als maßgebend bezeichnet, von andern völlig in Abrede gestellt. Als Ergebnis seiner Untersuchung konstatiert E., daß bis zum Beginn des Ständekampfes Rousseaus politische Lehren in der politischen Literatur — die Zeitungen und cahiers de doléance will der Verfasser später behandeln — fast unbekannt waren. Die Anhänger des Parlaments benutzten sie zuerst, wandten sich aber dann von ihnen ab. So hat Rousseau an der Herbeiführung der entscheidenden politischen Ereignisse keinen Anteil gehabt. Erst nach der Wiederberufung der Stände und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen wurde er herangezogen und zwar in einem sehr weitgehenden Umfange. Die politischen Schriftsteller übernahmen seine Lehren aber nicht im Ganzen, sondern trafen eine Auswahl, die durch den Willen zum Umsturz bestimmt war. Rousseaus der Revolution günstigen Aussprüche wurden übernommen, die ihr entgegen-

stehenden aber nicht. Ebenso wurden von seinen Hauptlehren nicht alle gleichmäßig übernommen. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag ist bei den politischen Schriftstellern nicht immer auf Rousseau zurückzuführen; auch wurde seine Verwerfung der Volksvertretung meistens abgelehnt.

Straßburg i. E., z. Zt. im Felde. K. Bauermeister.

***Ueberweg's** Frdr., Grundriß der Geschichte der Philosophie. 4. Tl. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 11., mit einem Philosophenregister versehene Auflage. Neu bearbeitet und hrsg. von K. Oesterreich. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. XVI, 910 S. ℳ 15.

Fischer Kuno, Geschichte der neueren Philosophie. Gedächtnisausg. 6. Bd.: Fichtes Leben, Werke und Lehre. 4., durchgesehene Auflage. Heidelberg, Carl Winter. 1914. XXII, 735 S. ℳ 7.

Ullmann Helene, Benjamin Constant und seine Beziehungen zum deutschen Geistesleben. Marburg, A. Ebel. XV, 179 S. ℳ 4. [Marburger Beiträge zur romanischen Philologie. 16. Heft.]

Koch O., Paul Rudolf v. Bilguer, geb. am 21. 9. 1815, gest. am 16. 9. 1840. Ein Lebensbild, zur Feier seines 100. Geburtstages gezeichnet, nebst einer Auswahl aus den von ihm gespielten Partien. Leipzig, H. Hedewigs Nachf. 64 S. ℳ 1,50.

Dowerg R., Entwicklungsgeschichte des Gabelsbergischen Systems. Unter Berücksichtigung der fremdsprachlichen Übertragungen, sowie der Systemformen Schrey und Stolze-Schrey. Wolfenbüttel, Heckner. VIII, 452 S. ℳ 8,75.

Meyer Maria, Carlyles Einfluß auf Kingsley in sozialpolitischer und religiös-ethischer Hinsicht. Dissertation. Leipzig. 1914. 101 S.

Firkins O. W., Ralph Waldo Emerson. Boston. 379 S. Doll. 1,75.

Dall W. H., Spencer Fullerton Baird: a biography. London, Lippincott. sh. 15.

Bientjes J. A., Dr. J. van Vloten herdacht als goed vaterlander en geschetst in zijn temperamentvollen en invloedrijken arbeid op publicistisch gebied in de tweede helft de negentiende eeuw. Amersfoort. 8, 76 S. fl. 1,50.

Pearson K., Life of Francis Galton. Vol. I. New York. 1914. 4°. 252 S. illustr. Doll. 6,25.

Kötzschke R. und **Tille** Arm., Karl Lamprecht. Eine Erinnerungsschrift der deutschen Geschichtsblätter. Gotha, F. A. Perthes. 35 S. ℳ 1. [Aus: Deutsche Geschichtsblätter.]

Stoeckel W., In Erinnerung an Heinrich Fritsch und zu seinem Gedächtnis. Leipzig, J. A. Barth. 32 S. illustr. ℳ 0,75. [Aus: Zentralblatt für Gynäkologie.]

***Jung** R., Frankfurter Hochschulpläne 1384—1868. Leipzig, K. F. Koehler. XIII, 153 S. ℳ 5. [Frankfurter historische Forschungen. Neue Folge. 1. Heft (der ganzen Reihe 8. Heft.]

Fischer J., Medizinische Lyzeen. Ein Beitrag zur Geschichte des

medizin. Unterrichts in Österreich. Wien, W. Braumüller. 52 S. ℳ 1.

Thommen R., Die Universität Basel in den Jahren 1884—1913. Basel, F. Reinhardt. 1914. 4°. 200 S.

Leith W. F., Pre-Reformation scholars in Scotland in the XV[th] Century: their writings and their public services. With a bibliography and a list of graduates from 1500 to 1560. 164 S. illustr. sh. 6.

Coissac J. B., Les Universités d'Ecosse depuis la fondation de l'Université de Saint-Andrews jusqu' au triomphe de la Réforme (1410 — 1560). Thèse. Paris, Larousse. 1914. 311 S.

Jüttner H., Zur Geschichte des Culmer Gymnasiums während der dritten 25 Jahre seines Bestehens. Programm des Gymnasiums Culm. 4°. 58 S.

Dhom H., Eichstätts humanistische Lehranstalten. Das Gymnasium um die Wende des 18. Jahrhunderts bis zu dessen Aufhebung 1807. Programm des Gymnasiums Eichstätt. 80 S.

Schwartz W., Annalen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Neuruppin, zur Feier des 500 jährigen Bestehens der Schule begründet von W. Sch. aus Anlaß ihres 500jähr. Bestehens erneuert und ergänzt von H. Begemann. Berlin, Weidmann. XI, 222 S. ℳ 3.

Seibel M., Das Gymnasium Passau vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1824. 1. Teil. Passau, Druck von Ablaßmayer & Penninger. 32 S. Programm des humanistischen Gymnasiums für 1914/15.

Auf Grund der Rektoratsakten, der Niederschriften über Lehrerratssitzungen und der gedruckten Jahresberichte handelt Seibel über die Einrichtung der Anstalt und über den Unterricht (Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Religionslehre und philosophische Propädeutik) sowie die Waffenübungen in dem angegebenen Zeitraum. Daß die Darstellung mit dem Schuljahr 1823/24 schließt, erklärt sich daraus, ‚daß die Einrichtung und der Unterrichtsbetrieb der bayerischen humanistischen Lehranstalten durch den ‚Allgemeinen Lehrplan' vom 10. Oktober 1824 mehrere wesentliche Änderungen erfuhren, die im Entwicklungsgang dieser Schulen einen deutlich bemerklichen Einschnitt bewirkten'. Über Seibels frühere Beiträge zur Geschichte des Passauer Gymnasiums vgl. zuletzt Historisches Jahrbuch XXXIII, 895.

München. C. Weyman.

Mc Cormick P. J., History of education: a survey of the development of educational theory and practice in ancient, mediaeval and modern times. Washington. 23, 403 S. Doll. 1,90.

Rudloff W., Henrik Steffens' pädagogische Anschauungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Dissertation. Jena. 1914. 33 S.

Lorenz J., Lazarus als Pädagog. Dissertation. Leipzig. 1914. 88 S.

Literaturgeschichte.

Tiander K., Allgemeiner Kursus der Geschichte der antiken und abendländischen Literatur. (In russ. Sprache.) 2. Liefg. Petrograd. 109 S. Rb. 0,60.

Nagujevskij D., Geschichte der römischen Literatur. Das Zeitalter des Augustus. (In russ. Sprache.) 2. Bd. Kasan. XVII, 819 S. Rb. 5,80.

Kruse B., De Libanio Demosthenis imitatore. Trebnitz, Druck von Maretzke & Maertin. 3 Bl., 96 S. Breslauer Inauguraldissertation.

Die beiden Teile der Arbeit behandeln die Benützung des Demosthenes durch Libanius nach der sprachlichen und nach der sachlichen Seite. Im ersten Teile zeigt der Verfasser, daß Libanius sich seinem Vorbild keineswegs sklavisch angeschlossen hat, sondern des öfteren ziemlich frei mit diesem umgesprungen ist, so daß sich das Verfahren von Blaß, der in seiner Demosthenesausgabe oft lieber dem Libanius als den Handschriften seines Autors gefolgt ist, als unrichtig herausstellt (man erinnere sich auch an die zuweitgehende Verwertung der Chrysostomushomilien über Matthäus in der Blaßschen Bearbeitung dieses Evangeliums), im zweiten übergeht er die Stellen, an denen Libanius zugleich mit dem Inhalt auch Worte und Ausdrücke aus dem attischen Redner entlehnt, ‚ne iidem loci et in priore et in altera dissertationis parte legerentur'. S. 93 f. Aufzählung der von Libanius hauptsächlich herangezogenen Demosthenesreden mit Bezifferung der benützten Stellen. Vgl. jetzt auch K. Fuhr in der Berliner philologischen Wochenschrift 1915 Nr. 34/35 Sp. 1098 ff. (Demosthenesreminiscenzen in Libanius 13. Deklamation).

München. C. Weyman.

Zelzner M., De carmine Licentii ad Augustinum. Arnsberg, Druck von Stahl. 104 S. Breslauer Inauguraldissertation.

Der Verfasser legt den Text des durch die Korrespondenz des hl. Augustinus erhaltenen Gedichtes mit kritischem Apparat vor und handelt in drei Teilen 1. über Handschriften und Ausgaben, Abfassungszeit (Anfangs 395 geschrieben und vor dem Osterfest an Augustinus gesandt) und zahlreiche einzelne Stellen des Gedichtes (adnotationes criticae), 2. über dessen epische Sprache (viele metrische ‚Lizenzen'), 3. über Licentius als Nachahmer des Vergil, Ovid, Horaz, Claudian und einiger christlicher Dichter (Juvencus, Prudentius, Paulinus von Nola) sowie als Benützer der Hl. Schrift. Das Schlußurteil Zelzners lautet: ‚nobis carmen tam parvi argumenti tanto ornamento poetico et rhetorico refertum et gravatum, immodica interdum granditate verborum affectum, sententiarum et verborum figuris et tropis obscuratum minimo est gaudio, quamquam negari non potest arti hexametricae eius, qui suis temporibus ‚poeta paene perfectus' (Augustinus) putabatur, etiam hodie nomen poetae non esse abiudicandum.'

München. C. Weyman.

Gray W. F., The poets laureate of England, their history and their odes. New York. 11, 305 S. illustr. m. Tafeln. Doll. 2,50.

Solovjev S. V., Skizzen aus der Geschichte der französischen und provenzalischen Literatur. (In russ. Sprache.) St. Petersburg. 1914. XXXIX, 342 S. Rb. 2.

Cejador y Frauca J., Historia de la lengua y literatura castellana. Vol. II. Madrid. 4°. pes. 10. ● oben 448.

Peters Elisab., Quellen und Charakter der Paradiesesvorstellungen in der deutschen Dichtung vom 9.—12. Jahrhundert. Breslau, M. & H. Marcus. XVI, 153 S. ℳ 5,60. [Germanistische Abhandlungen. 48. Heft.]

Rudwin Max Jos., Der Teufel in den deutschen geistlichen Spielen des Mittelalters und der Reformationszeit. Ein Beitrag zur Literatur-, Kultur- und Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. XI, 104 S. ℳ 5. [Hesperia. Nr. 6.]

Hammerschmidt W., Amadis Jamyn. Sein Leben und seine Werke. Berlin, Mayer & Müller. XII, 159 S. ℳ 3.

Cortacero y Velasco M., Cervantes y El Evangelio o El simbolisma del Quijote. Madrid. 248 S. pes. 3.

Wechßler E., Molière als Philosoph. 2., durchgesehene Auflage. Marburg, A. Ebel. VII, 116 S. ℳ 2,80. [Marburger Beiträge zur romanischen Philologie. 14. Heft.]

Hill Wilh., Die deutschen Theaterzeitschriften des 18. Jahrhunderts. Weimar, A. Duncker. VIII, 154 S. ℳ 8. [Forschungen zur neueren Literaturgeschichte. 49.]

Lisovskij N. M., Die russischen periodischen Druckschriften 1703 bis 1900. (In russ. Sprache.) Petrograd. 4°. XIV, 267 S. m. 24 Tafeln. Rb. 20.

Wahl H., Geschichte des teutschen Merkur. Ein Beitrag zur Geschichte des Journalismus im 18. Jahrhundert. Berlin, Mayer & Müller. 1914. VII, 272 S. ℳ 7,50. [Palästra. 127.]

Plath G., Christian Fürchtegott Gellert. Berlin, Verlag des evangelischen Bundes. 30 S. ℳ 0,40.

Rosanov M. N., Geschichte der englischen Literatur des 19. Jahrh. (In russ. Sprache.) Moskau. 196 S. Rb. 1,50.

Speranskij M. N., Geschichte der russischen Literatur des 19. Jahrh. (In russ. Sprache.) Moskau. 1914. 484 S. Rb. 3.

Morris M., Goethes und Herders Anteil an dem Jahrgang 1772 der Frankfurter Gelehrten Anzeigen. 3., veränderte Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. IV, 352 S. mit 6 Tafeln. ℳ 7.50.

Loofs F., Matthias Claudius in kirchengeschichtlicher Beleuchtung. Eine Untersuchung über Claudius' religiöse Stellung und Altersentwicklung. (Unbedeutend geänderter Abdruck aus: Theologische Studien und Kritiken.) Gotha, F. A. Perthes. IV, 144 S. ℳ 2.

Hesse O. E., Jens Baggesen und die deutsche Philosophie. Dissertation. Leipzig. 1914. 123 S.

Brandes G., Wolfgang Goethe. 8.—12. Heft. Kjøbenhavn. 4°. Je 64 S. Je 1 kr. ● oben 704.

Carus P., Goethe: with special consideration of his philosophy. Chicago. 11, 457 S. illustr. Doll. 3.

Michnevitsch A. P., Leben und Tod A. S. Puschkins. (In russ. Sprache.) Moskau. 425 S. Rb. 2,70.

Kadmin N. (N. J. Abramovitsch). Geschichte der russischen Poesie. Von Puschkin bis auf unsere Tage. (In russ. Sprache.) 2. Bd. Moskau. 317 u. IV S. Rb. 1,25.

Moller H., Henrik Wergeland. Kjøbenhavn. 338 S. kr. 5.

Biese Alfr., Deutsche Literaturgeschichte. 3. Bd.: Von Hebbel bis zur Gegenwart. 7. Aufl. 27.—30. Tausend. München, C. H. Beck. IX, 741 S. m. Tafeln. Geb. ℳ 5,50. ● oben 448.

Rychlin E. A., Die poetische Tätigkeit František Ladislav Čelakovský's. (In russ. Sprache.) Kieff. VI, 330 S. Rb. 2.

Fehn A., Die Geschichtsphilosophie in den historischen Dramen Julius Mosens. (Beitrag z. Entwicklungsgeschichte der Dichterpersönlichkeit.) Bamberg, Buchner. VIII, 86 S. ℳ 1,60.

Schneider F., Gustavo Adolfo Bécquers Leben und Schaffen, unter besonderer Betonung des chronologischen Elementes. Dissertation. Leipzig. 1914. 93 S.

Hradek L., Studien zu Grillparzers Altersstil und die Datierung des Estherfragmentes. Hrsg. mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft Kunst und Literatur in Böhmen. Prag, Prag-Smichow, Koppe-Bellmann. VIII, 218 S. ℳ 5. [Prager deutsche Studien. 24. Heft.]

Ulich Rob., Christian Friedrich Scherenberg. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Leipzig, R. Voigtländer. X, 153 S. ℳ 4,80. [Probefahrten. 27. Bd.]

Allram J., Hamerling und seine Heimat. Gedenkblätter aus dem Waldviertel. 2. Aufl. Wien, W. Braumüller. IV, 78 S. ℳ 1.

Barba P. A., Balduin Möllhausen the German Cooper. Philadelphia. 9, 188 S. illustr. Doll. 2.

Kunstgeschichte.

Romanov N. J., Einführung in die Geschichte der Kunst. (In russ. Sprache.) Moskau. 95 S. Rb. 0,80.

Pijoan J., Historia del arte. El arte al traves de la historia. Tome II. Barcelona. 4°. 559 S. pes. 21.

Davies R., Six centuries of painting. New York. 1914. 4°. 15, 338 S. mit 50 Tafeln. Doll. 5.

Mironov A. M., Geschichte der Kunst in der Epoche der Renaissance. Die Kunst Italiens. (In russ. Sprache.) Kasan. 293 S. m. 22 Taf. Rb. 2,75.

Middleton G. A. T., English church architecture from the earliest times to the Reformation. Cheaper ed. London, Kelly. 118 S. sh. 1.

Zürcher R., Der Meister von Frauenroth und seine kunstgeschichtliche Stellung. Meiningen, Brückner & Renner. (Neue Beiträge z. Geschichte deutschen Altertums, hrsg. v. d. henneberg. altertumsforschend. Verein in Meiningen. 26. Liefg. S. 71—79.)

Fink A., Die figürliche Grabplastik in Sachsen von den Anfängen bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dissertation. Berlin. 71 S.

Fürbringer H., Die künstlerischen Voraussetzungen des Genter Altars der Brüder van Eyck. Dissertation. Leipzig. 1914. 101 S. m. 4 Tafeln.

Schubring P., Cassoni. Truhen und Truhenbilder der italienischen Frührenaissance. Ein Beitrag zur Profanmalerei im Quattrocento. (Mit

Unterstützung der Orlopstiftung in Berlin.) 2 Teile. Text- u. Tafelbd. Leipzig, K. W. Hiersemann. XII, 480 S. mit 15 Taf. in 8° u. 168 Taf. und 10 S. Text in 2°. ℳ 250.

Folnesics Hans, Brunelleschi. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Frührenaissance-Architektur. Wien, A. Schroll & Co. 112 S. mit 20 Bildertafeln. ℳ 10.

Bruck W., Das Martyrium der hl. Apollonia und seine Darstellung in der bildenden Kunst. Berlin, H. Meusser. XI, 152 S. illustr. ℳ 12. [Kulturgeschichte der Zahnheilkunde in Einzeldarstellungen. II.]

Prausnitz G., Das Augenglas in Bildern der kirchlichen Kunst im 15. u. 16. Jahrhundert. Straßburg, J. H. E. Heitz. 42 S. m. 12 Taf. ℳ 4. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 180 Heft.]

Winkler F., Studien zur Geschichte der niederländischen Miniaturmalerei des 15. u. 16. Jahrhunderts. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. 2°. S. 277—342 illustr. m. 21 Taf. ℳ 39. [Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. 32. Bd. 3. Heft.]

Dachnovitsch A. S., Die Schöpfungen Botticellis und Lebensfragen. (In russ. Sprache.) Kieff. 16°. 4, 110 S. illustr. Rb. 1.

Marx Frdr., Über die Caritas des Leonardo da Vinci in der kurfürstl. Gallerie zu Cassel. Bonn, L. Röhrscheid. 2°. 20 S. m. 1 Taf. ℳ 4.

Schmarsow Aug., Peruginos erste Schaffensperiode. Leipzig, B. G. Teubner. 84 S. m. 4 Taf. ℳ 4,40. [Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft d. Wissenschaften. Philolog.-histor. Kl. 31. Bd. Nr. II.]

Serafini A., Girolamo da Carpi, pittore e architetto ferrarese (1501—1566). Roma. Illustr. l. 25.

Nägele A., Fünf Generationen einer schwäbischen Erzgießerfamilie Neidhart. Dokumente und Monumente zur Geschichte der Bronzeplastik der Renaissance. Stuttgart, (W. Kohlhammer). 1914. S. 112—37. ℳ 0,75. [Aus: Württembg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.]

Hofstede de Groot C., Beschreibendes und kritisches Verzeichnis der Werke der hervorragendsten holländischen Maler des 17. Jahrhunderts. Nach dem Muster von John Smiths Catalogue raisonné zusammengestellt. 6. Bd. Unter Mitwirkung von K. Lilienfeld, H. Wichmann und K. Erasmus. Eßlingen, P. Neff. VII, 655. ℳ 25.

Hirschmann O., Der Kupferstecher Hendrick Goltzius (1558—1617), Leben und graphische Arbeiten. Baseler Dissertation. Leipzig, Klinckhardt & Biermann. 1914. 4°. 65 S.

Endres-Soltmann Mary, Domenico Fetti. Dissertation. München, Müller. 1914. 83 S.

Tietze H., Wolfgang Wilhelm Praemers Architekturwerk und der Wiener Palastbau des 17. Jahrh. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. 2°. S. 343—402 illustr. ℳ 12. [Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. 32. Bd. 4. Heft.]

Kainz Eug., Oswald Onghers, sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Barockmalerei. Straßburg, J. H. E. Heitz. XI, 160 S. m. 25 Tafeln. ℳ 12. [Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 179. Heft.]

Fürst M., Peter v. Cornelius. 1.—20. Tausf. München, Allgem. Vereinigung für christliche Kunst. 40 S. illustr. ℳ 0,80. [Die Kunst dem Volke. Nr. 22.]

v. Schickh R. E., Eduard v. Engerth. Beiträge zu einer Biographie des Künstlers und seines Kreises. Wien, A. Schroll & Co.. 111 S. mit Tafeln. ℳ 5.

Kunstdenkmäler, Die, des Königreichs Bayern. Hrsg. im Auftrage des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. 3. Bd.: Reg.-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg. Im Auftrage des kgl. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns hrsg. von F. Mader. München, R. Oldenbourg. 12. Heft. Mader F., Stadt Würzburg. Mit einer histor. Einleitung von H. Ring. Mit zeichnerischen Aufnahmen von C. Müllerklein und F. K. Weyßer. VI, 709 S. illustr. m. 72 Taf. u. 1 Plane. Geb. ℳ 24. — 13. Heft. Karlinger H., Bez.-Amt Königshofen. Mit einer histor. Einleitung von H. Ring. Mit zeichner. Aufnahmen von G. Lösti. V, 187 S. illustr. mit 15 Taf. u. 1 Karte. Geb. ℳ 8. ● oben 216.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie bearbeitet von P. Lehfeldt und G. Voß. 40. Heft. Voß G., Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Eisenach. Die Landorte. Jena, G. Fischer. XVI, 221 S. u. VI S. m. 35 Lichtdrucktafeln. ℳ 10. ● oben 706.

v. Feldegg F., Salzburg. Ein künstlerisches Städtebild. (Neue Auflage v.: Die Platz- und Straßenanlagen von Salzburg.) Wien, A. Schroll & Co. 20 S. illustr. m. 21 Tafeln u. 1 Plan. In Pappbd. ℳ 5.

Musik und Theater (in alphabetischer Folge der Verfasser):

Berg W., Bidrag till musikens historia i Göteborg 1754—1892. D. 1, 2. Göteborg, Wettergren & Kerber. 612 S. kr. 7,50. — Engel E., Die Instrumentalformen in der Lautenmusik des 16. Jahrhunderts. Diss. Berlin. 1914-33, 16 S. — Fara G., Genio e ingegno musicale: Gioacchino Rossini. Torino. 16⁰. 146 S. l. 2,50. — Förster-Nietzsche Elisab., Wagner und Nietzsche zur Zeit ihrer Freundschaft. Erinnerungsgabe zu Friedrich Nietzsches 70. Geburtstag, den 15. 10. 1914. München, G. Müller. VII, 289 S. ℳ 3,50 — Goldschmidt H., Die Musikästhetik des 18. Jahrhunderts und ihre Beziehungen zu seinem Kunstschaffen. Zürich, Rascher & Co. 462 S. ℳ 11. — Istel Edg., Die moderne Oper vom Tode Wagners bis zum Weltkrieg (1883—1914). Leipzig, B. G. Teubner. VI, 84 S. ℳ 1. [Aus Natur und Geisteswelt. 495. Bdchn.]. — Lebensläufe deutscher Musiker, von ihnen selbst erzählt. Hrsg. von Alfr. Einstein. 1. Bd.: Hiller, Johann Adam (1728—1804). — 2. Bd.: Neefe, Christian Gottlob (1748—1798). — 3. u. 4. Bd.: Gyrowetz, Adalbert (1763—1850). Leipzig, C. F. W. Siegel. 36, 28 u. 136 S. In Pappbd. je ℳ 1.

— v. Lipajev J., Geschichte der Musik. (In russ. Sprache.) Saratov. 301, 3 S. Rb. 2. — Pougin A., A short history of Russian music. London. Chatto. 342 S. sh. 5. — Robert P. L., Etude sur Modeste Moussorgsky (1839—1881). Rouen, impr. Albert Laine. 51 S. — Van der Straeten E. S. J., History of the violon, cello, the viol da gamba their precursors, and collateral instruments. London, Reeves. sh. 21. — Weinmann K., Palestrinas Geburtsjahr. Eine historisch-krit. Untersuchung. Regensburg, F. Pustet. 19 S. ℳ 0,80. [Aus: „Musica sacra".]

Militär- und Kriegsgeschichte.

Colin, Les Grandes Batailles de l'histoire. I. De l'antiquité à 1913. 4e mille. Paris, E. Flammarion. 322 S. fr. 3,50. [Bibliothèque de philosophie scientifique.]

Wilkinson H. S., The French Army before Napoleon. London, Milford. 152 S. sh. 5.

Heyne E., Die Feldzüge der kursächsischen Armee gegen Frankreich in den Jahren 1688 bis 1690. Dissertation. Leipzig. 1914. 162 S. mit 2 Karten.

Mercoyral de Beaulieu J., capitaine au régiment de Picardie (1743—1763), Campagnes, publiées d'après le manuscrit original pour la Société de l'histoire de France par le marquis de Vogüé et A. Le Sourd. Paris, H. Laurens. VII, 457 S. [Société de l'histoire de France. Exercice 1914. 3e volume.]

Livre d'or de la gendarmerie, 1791—1912. Paris, Henri Charles-Lavauzelle. 354 S. fr. 3.

Trott, Des Premierleutnants, Kriegstagebuch aus den Jahren 1800 1815. Hrsg.: Vaterländischer Frauen-Verein. Berlin-Lichterfelde, H. Bermühler. 171 S. ℳ 1.

Updyke F. A., The diplomacy of the war of 1812. Baltimore. 10, 494 S. Doll. 2,50.

Bleibtreu K., Englands große Waterloo-Lüge. Zu den Jahrhunderttagen von 1815. Berlin, Bismarck-Verlag. V, 529 S. mit 1 Orientierungskarte. ℳ 5.

***v. Pflugk-Harttung** Jul., Belle-Alliance. (Verbündetes Heer.) Berichte und Angaben über die Beteiligung deutscher Truppen der Armee Wellingtons an dem Gefechte bei Quatrebras und der Schlacht bei Belle-Alliance. Berlin, R. Eisenschmidt. XV, 296 S. mit Karten. ℳ 8.

Bischoff E., Zeitgemäße Reminiszenzen. Zur Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71. Basel, Frobenius. 99 S. ℳ 2,50.

Canonce F., Histoire de l'invasion allemande en 1870—1871. Paris, Perrin et Cie. 16°. XXXVI, 371 S.

Hardy J., Les Prussiens à Tonnerre (1870—1871.) Journal. Tonnerre, J. Stephen Paquelet. VIII, 68 S.

Krieg und Kinderseele. Erinnerungen an 1870. Kempten, J. Kösel. VIII, 151 S. ℳ 2.

Pamard, La Quatrième Ambulance de la Société de secours aux blessés pendant la guerre de 1870/71. Avignon, Aubanel frères. 16°. IX, 225 S.

v. Treitschke Heinr., Zum Gedächtnis des großen Krieges. Rede bei der Kriegs-Erinnerungsfeier der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, am 19. 7. 1895 gehalten. 9. und 10. Tausend. Leipzig, S. Hirzel. 27 S. ℳ 0,60.

Jmmanuel, La Guerre des Balkans de 1912—1913. Vol. IV: La Guerre depuis la reprise des hostilités en février 1913 jusqu'à la conclusion provisoire de la paix en mai 1913. Paris, H. Charles-Lavauzelle. 1914. 140 S. fr. 4.

Schriften zur Geschichte des Weltkrieges 1914/15 (in alphabetischer Folge):

Aspern K., Illustrierte Geschichte des europäischen Krieges 1914/15. 3. Bd. Regensburg, J. Habbel. II, CXVI, 432 S. ill. m. Tafeln. Geb. ℳ 4. ● oben 459. — Atteridge A. H., The World-wide war: First stage: a graphic record of events with maps and diagrams. London, Philip. 188 S. sh. 1. — Badel E., Les cités martyres de Lorraine. Lunéville (août-septembre 1914). Nancy, Rigot et Cie. IV, 56 S. illustr. fr. 1,50. — Barzini L., Scene della grande guerra. Vol. I. Milano. 1914. 16°. 396 S. l. 4. — Béjeuhr P., Der Luftkrieg. Luftkrieg, Luftschiffahrt, Flugwesen. Mit einer Einführung von Major v. Parseval. Hsgb. v. Béjeuhr. 1.—40. Tauf. Mit 150 photograph. Aufnahmen und Text. Dachau b. München, Gelber Verlag. 131 S. ℳ 1,90. [Unser Krieg. 1. Bd.] — Bergsträßer L., Die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch. Eine kritische Studie auf Grund der offiziellen Veröffentlichungen aller beteiligten Staaten. München. VI, 104 S. ℳ 2. [Aus: Histor. Zeitschrift.] — Berichte aus dem Großen Hauptquartier 1914/15. Hrsg. von K. Wilke. 1. Leipzig, Ph. Reclam jun. 16°. 96 S. ℳ 0,20. [Universalbibliothek. 5780.] — Berlin H. E., Von Berlin bis Tannenberg. Erlebnisse eines Kriegsteilnehmers unter Generalfeldmarschall v. Hindenburg. 5. Aufl. (Hrsg.: Vaterländ. Frauen-Verein.) Berlin-Lichterfelde, H. Bermühler. 71 S. ℳ 0,50. — Bertrand G., Journal de guerre. Crépy-en-Valois, impr. E. Leconte. 28 S. — Bertroz Loup, Senlis pendant l'invasion allemande 1914. Senlis, Impr. administrative et commerciale. 96 S. fr. 1,25. — Biernatzki R., Als Pionier in Frankreich (August 1914 bis Febr. 1915). Bielefeld, Velhagen & Klasing. V, 226 S. In Pappband ℳ 1,60. [Aus den Tagen des großen Krieges.] — Bilder-Atlas, Großer, des Weltkrieges. Mit über 2500 Abbildgn. (In 20 Lfgn.) Quer-2°. München, F. Bruckmann. 1. Liefrg.: Deutschland. 1. Mobilmachung und Verwundetenfürsorge. 40 S. ℳ 2. — Bong's Kriegskalender m. Illustrationen. Eine Tageschronik in Kriegsdepeschen, amtlichen Veröffentlichungen, Reden und anderen Dokumenten. 4. Bd.: 1. 4. bis 30. 6. 15. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 192 S. mit 24 S. Abbildgn. Geb. ℳ 0,90. — Boulanger O., France et Belgique (1914/15). Ce que la France a fait et ce qu'elle a dit pour la Belgique. Contribution à l'histoire de la guerre. Paris, Hachette & Cie. 16°. XV, 287 S. fr. 2. — Brailsford H. N., Der Ursprung des großen Krieges. Zürich, Rascher & Co. [Aus: Contemporary review.] (Deutsch von Fel. Beran [ausschließlich autoris. Übersetzung].) 31 S. ℳ 0,60. [Englands Demokratie und der Krieg. 3.] — Brandstaedter O., Der Weltkrieg 1914/15. Auf Grund von Zeitdokumenten bearb. u. hrsg. 2. Bd. Stuttgart, Levy & Müller. VI u. S. 385—800 ill. mit Tafeln und Karten. Geb. ℳ 4,50. ● oben 460. — de Brinon F., En guerre. Impressions d'un témoin. Paris, Bloud et Gay 16°. 77 S. — Bruckmann P., Vom Neckar an die Bzura. Dez.—Jan. 1914/15. Heilbronn. E. Salzer. 37 S. ℳ 0,30. — Buchan J., Nelson's History of the War. Vol. 4. 5. 6. London, Nelson. Je 1 sh. ● oben 710. — Burk-

hardt F., Bei unseren tapferen Sachsen in West und Ost. Erinnerungen an drei Liebesgabenfahrten 1914/15 für die Leipziger Neuesten Nachrichten. Leipzig, (Meister & Schirmer). 64 S. illustr. ℳ. 0,60. — Cantreille A., Méru pendant la guerre. Notes et Souvenirs. Méru, impr. du „Reveil de Méru“. 16°. 140 S. fr. 0.50. — Captivité, Ma, en France. Récit d'une prisonnière de guerre née française. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. 42 S. ℳ 0,60. — Cavillon, L'Hôpital de Senlis pendant l'occupation allemande de 2 au 10 septembre 1914. Senlis, impr. E. Lignon fils. 18 S. fr. 0.50. — Chronik des deutschen Krieges nach amtlichen Berichten und zeitgenössischen Kundgebungen. 4. Bd. Von Anfang März bis Ende April 1915. Mit Namen- und Sachregister über Bd. 1—4 nebst 2 Kärtchen. München, C. H. Beck. VI, 516 S. In Pappbd. ℳ 2,80. ● oben 710. — Dahms P., Wir von der Infanterie. Erlebtes und Erlauschtes in Frankreich. Berlin, Concordia. 121 S. ℳ 1. — v. Dalwigk, Freifrau, Erinnerungen eines preußischen Generals in russischer Kriegsgefangenschaft. Oldenburg, G. Stalling's Verlag. 116 S. ℳ 1. — Dane E., The Battle in Flanders, from Ypres to Neuve Chapelle. London, Hodder & S. 12°. 192 S. sh. 1. — Darmstadt in den Tagen des Weltkriegs 1914/15. 6. Heft. Darmstadt, Hohmann. ℳ 0,30. ● oben 460. — Deutschland in der Luft voran! Fliegerbriefe aus Feindesland. Hrsg. v. H. Floerke und G. Gärtner. München, G. Müller. 196 S. illustr. ℳ 2. — *Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit C. Becker, P. Darmstädter, H. Delbrück u. a. hrsg. v. O. Hintze, Frdr. Meinecke, Herm. Oncken und Herm. Schumacher. Leipzig, B. G. Teubner. VI, 686 S. ℳ 7. — Dihm, Grün-Weiße Reiter in Feldgrau. Gesammelt und hrsg. Straubing, C. Attenkofers Sort. 104 S. mit 2 Karten. ℳ 1,50. — Documents, Collected diplomatic, relating to the outbreak of the European war. New-York. 19, 561 S. Doll. 1. — Documents diplomatiques. 1914. La Guerre européenne. I. Pièces relatives aux négociations qui ont précédé les déclarations de guerre de l'Allemagne à la Russie (1er août 1914) et à la France (3 août 1914). Déclaration du 4 septembre 1914. Paris, Hachette & Cie. XX, 195 S. — Dokumente, hrsg. während des Krieges 1914/15 vom internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Deutsche Ausg. 1. Serie. März 1915. Berichte der Herren Ed. Naville u. V. van Berchem, A. Eugster, C. de Marval über ihre Besuche in den Kriegsgefangenenlagern in England, Deutschland und Frankreich. 2. Serie. Mai 1915. Berichte der Herren Nationalr. A. Eugster (2. Reise), Oberstleutnant C. de Marval (3. und 4. Reise) über ihre Besuche in den Kriegsgefangenenlagern in Deutschland und in Frankreich. 3. Serie. Juni 1915. Berichte des Hrn. Oberstleutnant C. de Marval (5. Reise, Marokko) und der Herren Nationalr. A. Eugster und C. de Marval und ihre gemeinsamen Besuche einiger Kriegsgefangenenlager in Deutschland und Frankreich. Basel, Georg & Co. 115, 96 u. 64 S. Je ℳ 1,50. — Dokumente zum Weltkrieg 1914. Hrsg. von Ed. Bernstein. VIII. Das Gelbbuch Frankreichs. Diplomatische Dokumente 1914. Der europäische Krieg. 3. Von der Kriegserklärung Österreichs an Serbien bis zum Kriegsausbruch zwischen Frankreich und Deutschland. IX. Österreich-Ungarisches Rotbuch. Berlin, Buchh. Vorwärts. Je 56 S. Je ℳ 0,40. ● oben 711. — Dubenskij, Kaiser Nikolaus Alexandrovitsch. In der aktiven Armee im November und Dezember 1914. (In russischer Sprache.) Petrograd. 4°. 187 S. illustr. Rb. 1,20. — Eggstein R., Seeheld Otto Weddigen, dem deutschen Volke und seinem Heere dargestellt. 1.—10. Tausend. Leipzig, G. Schloeßmann. 48 S. ℳ 0,30. — Eisenberg W., Zum Landsturm nach Belgien und Nordfrankreich. Braunschweig, J. Neumeyer. 36 S. ℳ 0,50. — Engel Ed., 1914—1915. Ein Tagebuch. Mit Urkunden, Bildnissen, Karten. 3. Bd. Vom Beginn des Jahres 1915 bis zum Eintritt Italiens in den Krieg. Braunschweig, G. Westermann. S. 769—1163. Geb. ℳ 5,50. ● oben 461. — Erdmann G. Adf., Die Taten der deutschen Flotte im Weltkriege. Mit Briefen und Berichten von Augenzeugen und Teilnehmern. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 80 S. illustr. ℳ 1,20. [Velhagen & Klasing's Volksbücher. Nr. 128 und 129.]

— Felde, Auf dem, der Ehre. 1914/15. Bearb. im k. und k. Kriegsarchiv. 1. u. 2. Bd. Wien, L. W. Seidel & Sohn. III, 129 u. V, 120 S. mit eingedr. Bildnissen. Je ℳ 3. — Fox F., The Agony of Belgium: being phase one of the Great War. London, Hutchinson. 326 S. sh. 6. — Franc-Nohain et Delay P., Histoire anecdotique de la guerre de 1914—15. Fasc. 1 etc. Paris, P. Lethielleux. Je cent. 60. — Frisch R. J., Guerre de 1914—191... Théâtre des opérations franco-anglo-allemandes. Articles parus dans le journal „le Temps". Nancy-Paris, Berger-Levrault. 153 S. fr. 2,50. — Frobenius Herm., Der erste Weltkrieg. 8.—14. Heft. (Volksausgabe) Hannover, Schaper. Je ℳ 0,50. — Funke A., Ayesha. Fahrten und Abenteuer der „Emden"-Mannschaft von den Kokosinseln bis Konstantinopel. Nach Erzählung des Kapitänleutnants v. Mücke und seiner Begleiter bearbeitet. Berlin, Marinedank-Verlag. 46 S. mit 8 Taf. ℳ 1. [Aus: „Unsere Seehelden".] — Ganghofer Ludw., Die stählerne Mauer. Reise zur deutschen Front 1915. 2. Teil. Berlin, Ullstein & Co. 174 S. mit 2 Karten. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Gericke F., Van het slagveld der natiën. Een boek over België in dezen tijd. Afl. 1—2. 's-Gravenhage. S. 1—32. vollst. fl. 2,90. — Gervais M., La guerre dans les Ardennes. Une page d'histoire. Lettre à un ami. Exode des habitants de Charleville dans la nuit du 25 au 26 août 1914. Paris. 16 S. — de Gobart A., La Campagne de 1914 en Belgique. Sous la botte allemande. Notes et Reportages. Préface de L. Dumont-Wilden. Paris, impr. Driay-Cahen. 1914. 146 S. fr. 2. — González-Blanco E., Hindenburg y la campaña alemanna en el Oriente europeo. Madrid. 207 S. pes. 3. — v. Gottberg Otto, Kreuzerfahrten und U-Bootstaten. Berlin, Ullstein & Co. 217 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Gozdović Pascha Rifat, Österreichs Helden im Süden. Mit einer Anweisung zur Aussprache süd-slav. Mitlaute, einer historischen Einleitung, einer Übersicht der stattgefundenen Begebenheiten und 1 Reliefkarte. 1.—10. Tausend. Weimar, G. Kiepenheuer. VIII, 201 S. ℳ 2. [Heldenkämpfe 1914—1915. 4. Bd.] — Guerre, La, européenne 1914—1915. Note de l'éditeur. A la veille de la guerre. La Mobilisation. Les Allemands voulaient la guerre. Le Plan secret de l'Allemagne. Le Traité de Francfort. Résumé succinct de la guerre au jour le jour, jusqu'à la fin de novembre. Communiqués officiels. Dijon, J. Delorme. 81 S. — Häußner J., Der Weltkrieg und die höheren Schulen Badens im Schuljahr 1914—15. Beilage zu den Jahresberichten der höheren Schulen Badens. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr. 133 S. ℳ 1. — Hagemann C., Mit der fliegenden Division. Eindrücke eines Batterieführers auf drei Kriegsschauplätzen. München, G. Müller. 169 S. ℳ 2. — Haidegger W., Der europäische Krieg. Seine Entstehung und Tragweite und sein bisheriger Verlauf. 2. Bd. Innsbruck, Vereinsbuchhdlg. und Buchdr. XXIV, 346 S. ℳ 2,20. ● oben 461. — Haller J., Der Ursprung des Weltkriegs. 2., durchgesehene und vermehrte Aufl. (4.—6. Tausend.) Tübingen, W. Kloeres. 85 S. ℳ 1,20. — Hammer Ernst, Kriegsbilder in Feldpostbriefen. Flensburg, G. Soltau. 158 S. ℳ 1,25. — Headlam J. W., The history of twelve days July 24th to August 4th, 1914: being an account of the negotiations preceding the outbreak of war, based on the official publications. London. 436 S. 10 sh. 6 d. — Heinrich O., Bilder aus England. Englands Blutschuld. Die Ursachen des Weltkrieges. Die Maske herunter, Albion! Kriegsvortrag. Mit Lichtbildern aus England, der Türkei, Ägypten, Indien, Australien und Japan. Auf Grund eigener Erfahrung während eines langjährigen Aufenthaltes. Zittau, R. Mönch. 48 S. ℳ 0,50. — Hemberger Andr., Der europäische Krieg und der Weltkrieg. Historische Darstellung der Kriegsereignisse von 1914/15. 1. Bd. Wien, A. Hartleben. VIII, 632 S. illustr. mit Karten u. Tafeln. Geb. ℳ 10. — Herrmann, Eine Fahrt an die Westfront zu unserem Volk in Wehr und Waffen. Danzig, A. W. Kafemann. 32 S. ℳ 0,30. [Aus: „Danziger Ztg."]. — Hirschberg H. E., Wie John Bull seine Söldner wirbt. Dokumente aus der engl. Rekrutenwerbung. Berlin, C. Curtius. 32 S. illustr. ℳ 1. — History, The Times, of the war. Vol. 3. London, „Times". 4°. 523 S. sh. 21. ●

oben 712. — Hoberg G., Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die katholische Religion. Ein Vortrag zur Beleuchtung des Buches „La guerre allemande et le catholicisme". Freiburg i. B., Herder. 32 S. ℳ 0,50. — Hölscher G., Kurzgefaßte Geschichte des Weltkrieges 1914/15. 1. Bd. Vorgeschichte, Belgien, Nordfrankreich bis 1914. Köln, Hoursch & Bechstedt. 184 S. mit Karten. ℳ 1,80. — Holitscher Arth., In England — Ostpreußen — Südösterreich. Gesehenes und Gehörtes 1914/15. (1.—4. Tausend.) Berlin, S. Fischer. 163 S. In Pappbd. ℳ 1. [Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.] — van Houtte P., Le Crime de Guillaume II et la Belgique. Récits d'un temoin oculaire. Paris, A. Picard. XV, 255 S. mit Tafeln. — Hünerwadel W., Die geschichtlichen Vorbedingungen des europäischen Krieges. Vorträge. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. III, 81 S. ℳ 0,80. [Aus: „Neues Winterthurer Tagbl."]. — Jolicler E., Six mois de guerre, 1914—15. Récits. Episodes. Tours, A. Mame et fils. 185 S. illustr. — Junker C., Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und in chronologischer Folge hrsg. 2. Abtlg. Der Krieg mit Italien 1915. 1. Heft. Wien, M. Perles. S. 1—60. ℳ 0,90. ● oben 462. — Jurinek J. M., Bayernsiege und Heldengräber. Die Lothringer Schlacht am 19./20. 8. 1914. München, Drei Masken-Verlag. 145 S. ℳ 2. — Kellermann Herm., Der Krieg der Geister. Eine Auslese deutscher und ausländischer Stimmen zum Weltkriege 1914. Gesammelt und hrsg. Weimar, A. Duncker. VI, 496 S. ℳ 3. — Kirchhoff H., Unsere Marine im Weltkriege 1914/15. Berlin, Vossische Buchh. VII, 112 S. illustr. mit Karten. ℳ 2. — Kirn B., Der Krieg im Bild. Eine Schilderung des Völkerringens bis Ende 1914. Mit rund 180 Bildern und photographischen Aufnahmen. 1. bis 20. Tausend. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. 128 S. In Pappbd. ℳ 2. — Kompagnie, Die dritte. Aus dem Kriegstagebuch ihres Führers. Leipzig, Xenien-Verlag. 108 S. ℳ 1. — Konti Abf., Die russische Soldateska oder Die Leiden der Verbannten in Sibirien. Nach Mitteilgn. des Dr. Sch. verfaßt. Berlin-Wilmersdorf, S. Laufer. 32 S. ℳ 0,20. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914/15. 3. Bd. Stuttgart, Franckh. IV u. S. 369—560 mit 9 Tafeln und 9 Karten. Geb. ℳ 3. ● oben 712. — Krieg, Der deutsche, und der deutsche Katholizismus. Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Hrsg. von deutschen Katholiken. Berlin, Germania. 127 S. ℳ 3. — Krieg, Der, in den deutschen Schutzgebieten. Hrsg. vom Reichs-Kolonial-Amt. 1.—4. Mitteilung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 142 S. ℳ 1,50. — Krieger B., Der Kaiser im Felde. 1.—30. Tausend. Berlin, Kameradschaft. IV S. u. 32 S. illustr. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914/15. 32. Heft. 1. Kriegsbilderheft.] — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 7. Heft: Die Durchbruchsschlacht in Galizien bis zur Einnahme von Przemysl. 8. Heft: Die Kämpfe in Galizien. (Fortsetzung.) Der Kampf um Grodek. Die Einnahme von Lemberg. 9. Heft: Die Kämpfe bei Ypern. Die Kämpfe bei Les Eparges. Der Kampf um Ban de Sapt. 10. Heft: Neues vom Feldmarschall Hindenburg. 11. Heft: Die Argonnenkämpfe vom 20. 6.—2. 7. u. vom 13./14. 7. 1915. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 20 S. u. 16 S. mit je 2 Karten, 24 S. mit 3 Karten, 24 S. mit 1 und 26 S. mit 4 Karten. Je ℳ 0,25. ● oben 712. — Kriegsberichte, Österreichisch-ungarische, aus Streffleurs Militärblatt. 1. Heft: Die Kriegsereignisse im Norden von der Mobilisierung bis einschließlich der Schlacht bei Lemberg. 2. Heft: Die Schlacht bei Limanova-Lapanów. 3. Heft: Der Krieg gegen Rußland. Einleitungsfeldzug. (4. 8.—11. 9. 1914.) Wien, L. W. Seidel & Sohn. 36 S. mit 3, 35 S. mit 1 Karte und 52 S. Je ℳ 0,50. — Kriegsbriefe deutscher und österreichischer Juden. Hrsg. v. Eug. Tannenbaum. Berlin, Jüdischer Verlag. IV, 190 S. ℳ 2,50. — Kriegsbuch 1915. Die Geschichte des Weltkriegs bis zum Fall der Festung Warschau und Iwangorod. Vom Stellungskrieg im Westen, vor den Dardanellen, gegen Italien, zur See und in der Luft. Urkunden und Berichte, Feldbriefe und Schilderungen, Kunstblätter, Landkarten und Bilder. Aus den Veröffentlichungen der „Hartungschen Zeitg." und des „Königsberger Tageblatts", mit besonderer Berücksichtigung der

Kämpfe im Osten, zusammengestellt v. F. Hellermann. (2. Bd. der Weltkriegsgeschichte.) Königsberg, Hartung. 4°. VIII, 168 S. illustr. mit 8 Tafeln und 3 Karten. Geb. ℳ 3,50. ● oben 712. — Kriegs-Chronik in authentischen Berichten und offiziellen Depeschen. Dokumente des großen Krieges 1914—15. (Bandausg.) 1. Bd. Berlin, Adler-Verlag. 272 S. ℳ 1,50. — Kriegs-Depeschen 1915. Nr. 8 und 9. Berlin, Boll & P. Je ℳ 0,50. ● oben 463. — Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Gesammelt und hrsg. von C. Moszeik. 2. Bd. Berlin-Lichterfelde, E. Runge. III, 246 S. ℳ 3. ● oben 712. — Kriegshefte, Ostpreußische, auf Grund amtl. und privater Berichte hrsg. v. A. Brackmann in Verbindung mit E. Joachim, O. Krauske, A. Seraphim. 1. Heft. Die August- und Septembertage 1914. Berlin, S. Fischer. 91 S. ℳ 1. — Kriegstagebuch, Des deutschen Volkes. 1. Bd. Die ersten fünf Kriegsmonate. Vorgeschichte und Chronik des Weltkrieges mit Berichten von Mitkämpfern, Erzählungen, Gedichten, Artikeln, mehr als 300 Kriegsbildern, einem ausführlichen Namen- und Sachregister und (eingebr.) Karten. 2. Bd. Der Weltkrieg von Januar—Mai 1915. Chronik des Weltkrieges mit Berichten von Mitkämpfern, Erzählungen, Gedichten, Artikeln, mehr als 300 Kriegsbildern, einem ausführlichen Namen- und Sachregister und (eingebr.) Karten. Leipzig, Ph. Reclam jun. XXXI, 576 S. u. LVI u. S. 577—1248. Geb. je ℳ 4. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtl. Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen Hauptquartiers, des österreich. Generalstabes, des türk. Großen Hauptquartiers und des W. T. B. Urkunden und amtliche Veröffentlichungen sowie Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. Juni 1915. Juli 1915. August 1915. Berlin, C. Heymann. S. 877 — 1135 und 164 S. Je ℳ 1. ● oben 712. — Kriegszeitung, Liller. Eine Auslese aus Nr. 1—40, hrsg. v. Hoecker und Frhr. v. Ompteda. Berlin, W. Vobach & Co. VIII, 294 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 4. — Kuhn A., Die Schreckenstage von Neidenburg in Ostpreußen. Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1914. Minden, W. Köhler. 77 S. illustr. ℳ 0,65. — Kutscher Art., Kriegstagebuch. Namur. St. Quentin. Petit Morin. Reims. Winterschlacht in der Champagne. München, C. H. Beck. VII, 264 S. Geb. ℳ 3. — Langlois G., Le Clergé, les Catholiques et la Guerre. Actes de héroïsme, de bravoure, de dévouement, d'abnégation, de charité et de loyauté des membres du clergé et des catholiques français et belges pendant la guerre, d'après des témoignages officiels et authentiques. Préface de Mgr Herscher. Paris, Bibliothèque des ouvrages documentaires. XV, 300 S. fr. 2. — Le Goffic C., Dixmude. Un chapitre de l'histoire des fusiliers marins (7 octobre — 10 novembre 1914). Paris, Plon-Nourrit et Cie. 16°. XIII, 254 S. mit Tfln. fr. 3. — Lettres de héros (1914—1915) recueillies par R. Lestrange. Paris, impr. Kugelmann. 16°. 191 S. fr. 2. — Ludwig E., Die Fahrten der Emden und der Ayesha. Nach Erzählungen des Kapitänleutnants v. Mücke, seiner Offiziere und Mannschaften. 11.—15. Tausend. Berlin, S. Fischer. 116 S. illustr. In Pappbd. ℳ 1. [Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.] — Luther C. J., Schneeschuhläufer im Krieg. Über die Vergangenheit und Gegenwart des Militärschneeschuhlaufes aller Länder und von der Tätigkeit der deutschen und österreichischen Schneeschuhtruppen im Winterfeldzug 1914/15. München, J. Lindauer. VIII, 151 S. illustr. ℳ 1,80. — Madelung Aage, Mein Kriegstagebuch. (1.—5. Tausend.) Berlin, S. Fischer. 205 S. ℳ 2. — Magnus L., The third great war 1914—1915, considered in relation to modern history. New York. 1914. 194 S. D. 1. — Mahlke F., Auf Patrouille. Dokumente aus großer Zeit. Berlin, Concordia. 87 S. ℳ 1. — Malkowsky G. F., Der Weltkrieg. 5. Teil: Von der Eroberung der Festung Przemysl durch die Russen bis zu ihrer Einschließung durch die Verbündeten. (Einbd.: Der Kampf um die Karpathen.) Mit den zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. III, S. 963—1200 u. IV S. illustr. Geb. ℳ 1,20. ● oben 713. — Maluquer J., En las filas alemanas. Segunda serie. Noviembre 1914—Marzo 1915. Barcelona. 326 S. pes 4. — Mecklenburger, Die, im Kampf in Belgien und Nord-Frankreich. Aus dem Tagebuche

eines Kompagniechefs. Berlin. Vossische Buchh. 112 S. M 1. — Metzler F. E., Deutsche Helden. Ehrenbuch unserer tapferen Kämpfer im Völkerkriege. 1. Heft. Offenbach, J. Scherz. VIII, 56 S. M 0,40. — Müller Karl, Kriegsbriefe eines neutralen Offiziers. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 247 S. in Pappbd. M 1,80. Aus den Tagen des großen Krieges. — Nagel, Der Weltkrieg im Lichte der Weltgeschichte. [illegible] 37 S. M 0,40. — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914/15. Berichte von Heldentaten zusammengestellt. 1. Teil. 3., verb. und verm. Aufl. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 116 S. Geb. M 1. — Niemann H., Hindenburgs Winterschlacht in Masuren 7.—15. 2. 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 32 S. mit 4 Karten. M 0,60. — N y s t r [illegible] efter 1914. [illegible] kr. 3,50. — Offiziere, Unsere. Episoden aus den Kämpfen der österreichisch-ungarischen Armee im Weltkrieg 1914/15. Unter der Leitung des Gen. Kmdts. General der Inf. Emil v. Woinovich hrsg. und red. v. Alois Veltzé. Unter der Mitarbeit v. R. H. Bartsch, F. K. Ginzkey, R. Hueber und St. Zweig. 1.-5. Taus. Wien, Manz. V, 242 S. mit Tafeln. M 4,50. — Ohnet G., Journal d'un bourgeois de Paris pendant la guerre de 1914. Fasc. 1—3. Paris. Société d'éditions litt. et artist. Je fr. 1. — O'Regan J. R. H., The German War of 1914 illustrated by documents of European history. 1815—1915. London. Milford. 114 S. 1 sh. 6 d. — Ost- und Westfront, An der. Von einem freiwilligen Krankenpfleger. Prag, Verlag Deutsche Arbeit. 71 S. M 0,60. [Aus: „Deutsche Arbeit".] — Otto H., Niederrheinisch-westfälischer Landsturm in Polen und Die Kameraden von der Kaßeler Kompagnie. Kriegserinnerungen. Mörs, A. Steiger. 48 S. M 0,50. — Pauls B., Auf hoher See. 1914. Briefe und Berichte von unserer Flotte. Gesammelt und hrsg. Elmshorn, J. M. Groth. IV, 144 S. mit Tafeln. In Pappbd. M 2,50. — Paulukat A., Das Gewissen der Völker. Wahrheitsdokumente zum Weltkrieg 1914/15. Gesammelt und hrsg. Halle, Vapa-Verlag. 156 S. M 1,50. — Petri E., Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkriegs. 2. verm. Aufl. Straßburg, K. J. Trübner. III, 76 S. M 1. — Presber R., An die Front zum deutschen Kronprinzen. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 137 S. mit 8 Tfln. M 1. — Reinhardt W., Sechs Monate Westfront. Feldzugserlebnisse eines Artillerie-Offiziers in Belgien, Flandern und der Champagne. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 96 S. M 1. — Rep C., 1914. L'Agression allemande. Les Incidents diplomatiques qui ont précédé la guerre européenne. L'Attitude et le Rôte des puissances d'après les documents historiques. Paris. Bibliothèque des ouvrages documentaires. 93 S. fr. 1. — Richter H., Otto Weddigen. Ein Lebensbild. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 151 S. illustr. M 1,20. — Riffe Jos., Mit der Kluckschen Armee nach Belgien und Frankreich hinein. Meine Erlebnisse als Mitkämpfer. Berlin-Ch., Verlag der Schiller-Buchh. 159 S. illustr. Geb. M 1. — Röse O., Im römischen Hexenkessel 1915. Stuttgart, W. Spemann. 186 S. M 2. — de Rothschild H. et Gourraigne L. G., La grande guerre d'après la presse parisienne. I. Août 1914. Paris. 1914. fr. 5. — Saint-Yves G., La Grande Mêlée européenne en 1914. Histoire de la guerre des nations contre l'Allemagne et l'Autriche. d'après les documents les plus authentiques. illustrée de cartes et plans. Fasc. 1 etc. Montauban. Guillair. 1914/15. 4°. Je cent. 50. — Schiemann Th., Nach Rußland verschleppt. Bericht einer Augenzeugin, mitgeteilt von Th. Sch. Berlin, G. Reimer. 24 S. M 0,50. — Schmidt, Mit meiner Feldkompagnie bis an die Marne. Mit dem 8. Reservekorps durch Luxemburg, Belgien, bei Sedan über die Maas bis an die Marne. Berlin, G. Schönfeld. 137 S. M 1. — Schmidt O. Ed., Eine Fahrt zu den Sachsen an die Front. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 130 S. M 1,20. — Schrönghamer-Heimdal Frz., Kriegssaat und Friedensernte. Gesammelte Kriegsaufsätze eines Mitkämpfers. Freiburg i. B., Herder. VII, 99 S. M 1,20. — Schulbank, Von der, in den Schützengraben. Feldberichte kriegsfreiwill. Schüler des kgl. Schullehrerseminars Würzburg. Hrsg. v. Karl Wolf. Würzburg, H. [illegible] 120 S. M 1. — Schweder P., Im kaiserl. Hauptquartier. Deutsche

Kriegsbriefe. 2. Bd. Von den Vogesen zur Nordsee. Leipzig, Hesse & Becker
Verl. 280 S., illustr. ℳ 2,50. ● oben 714. — German E., Mit den Türken an
der Front. Berlin, A. Scherl. 188 S. ℳ 1. — Severus, Zehn Monate
italienischer Neutralität. Was das italienische Grünbuch sagt und verschweigt.
Gotha, F. A. Perthes. V, 102 S. ℳ 1,50. [Perthes' Schriften zum Weltkrieg.]
— Sierke Eug., In Feindesland! Eine Studienfahrt nach dem westl. Kriegs-
schauplatz. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 112 S. ℳ 1,50. — Simons
E. M., Drei Monate Regimentsarzt im Ostheere. Heilbronn, E. Salzer. 139 S.
mit 1 Karte. ℳ 1. — Soldaten, Unsere. Episoden aus den Kämpfen der
österreichisch-ungar. Armee im Weltkrieg 1914/15. Unter der Leitung des Geh.
Rates Generals Dir. Emil v. Woinovich hrsg. und red. v. Alois Veltzé. Unter
der Mitarbeit v. R. H. Bartsch, F. Th. Csokor, A. Elmer a. u. 1.—5. Tausend.
Wien, Manz. XI, 246 S. mit 7 Taf. ℳ 4,40. — Spund S., Die Schreckens-
herrschaft der Russen in Stanislau. Selbsterlebte Schilderungen. Budweis.
Wien, R. Löwit. 71 S. ℳ 1. — Stein W., Deutsche Heerführer in großer
Zeit. Ein Buch vom Werden und Wachsen, von Tat und Arbeit unserer Führer
in Deutschlands größter Zeit. Gegen 200 Aufnahmen, zumeist aus Familien-
besitz. 1. Dreißigtausend. Siegen, H. Montanus. 112 S. ℳ 2. [Montanus-
Bücher.] — Storch K., Vom feldgrauen Buchhändler. Stimmungsbilder, Briefe
und Karten. Magdeburg, Creutz. 125 S. ℳ 1. — Stowell E. C., The
diplomacy of the war of 1914: The beginnings of the war. Boston. 17,
728 S. D. 5. — v. Strantz V., Im Kampf gegen die Russen. Bilder aus
Ostpreußens Leidenszeit. Selbsterlebtes. Bearb. und zusammengestellt auf Grund
der vom königl. Kriegsministerium erlassenen Vorschriften für die Presse. Minden,
W. Köhler. 176 S. illustr. ℳ 0,90. — Strecker K., Von Hannibal zu Hin-
denburg. Studien über Hindenburgs Strategie und ihre Vorläufer mit Skizzen
der Schlachten bei Cannä, Kunersdorf, Sedan, Tannenberg, an den masurischen
Seen. Berlin, K. Curtius. 52 S. ℳ 1. — Sturm H., Erlebnisse eines
Kriegsfreiwilligen mit Nutzanwendungen für die deutsche Jugend. Leipzig, B.
G. Teubner. IV, 123 S. illustr. mit 3 Taf. ℳ 0,80. — Tages-Chronik
des Weltkrieges. Das Jahr 1915. I. München, H. Hugendubel. 16°. 352 S.
ℳ 0,40. — Terhünte P. H. J., S. C. J., Die Katholiken Frankreichs und der Welt-
krieg. Ergänzungen und Berichtigungen zu dem Buche La guerre allemande et le
Catholicisme. Hamm, Breer & Thiemann. 25 S. ℳ 0,50. [Frankfurter zeit-
gemäße Broschüren. 34. Bd. 7. Heft.] — Toeche-Mittler S., Unsere
Auslandskreuzer im Weltkriege 1914/15. 3. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
84 S. illustr. ℳ 1. — Tovote H., Aus einer deutschen Festung im Kriege.
Berlin, Ullstein & Co. 251 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Trapp-
mann L., Mit Gott für Kaiser und Reich! Bilder aus dem großen Kampf.
2. und 3. Heft. Barmen, E. Müller. Je 24 S. illustr. Je ℳ 0,20. — Tucker
A. B., The Battle glory of Canada: being the story of the Canadians at the
front, including the Battle of Ypres. London, Cassell. 180 S. sh. 1. —
Valter M. P. C., Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914.
Aus dem Holl. übersetzt. Berlin, Concordia. 183 S. ℳ 2. — Völkerkrieg,
Der. Chronik der Ereignisse seit 1. 7. 1914. 24.—33. Heft. Stuttgart, J. Hoff-
mann. Je ℳ 0,80 ● oben 464. — Vorgeschichte, Zur, des Krieges mit
Italien. Hrsg. vom k. und k. Ministerium des Äußern. Wien, Hof- und Staats-
druckerei. 33 S. ℳ 0,40. — Wallace E., The War of the nations. Vol 3.
London, Newnes. 4°. sh. 5. ● oben 714. — Was ich in mehr als 80 Schlachten
und Gefechten erlebte. Schilderungen von den Kriegsschauplätzen im Osten und
Westen von einem Mitkämpfer. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. V,
115 S. ℳ 1,25. — Weber Jul., Die Russentage in Czernowitz. Die Ereig-
nisse der ersten und zweiten russ. Invasion, geschildert. Czernowitz. Radautz,
E. Schlebt. 72 S. ℳ 0,80. — Weltkrieg, Der. Nach deutschen, öster-
reichischen und russischen amtl. Berichten. 2. Heft. Der Krieg im Osten. 1. Teil.
1914—15. (August-März.) Breslau, Priebatsch. III, 155 S. ℳ 1. ● oben 714.
— Weltkrieg, Der. Illustrierte Kriegs-Chronik des Daheim. 2. Bd.: Die
Ereignisse bis zum Eingreifen Italiens. Mit der Chronik des Weltkrieges von

O. Hoetzsch und dem Anh.: Urkunden und amtl. Telegramme. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4°. VIII, XXVI, 344 u. 64 S. mit Karten u. Tfln. Geb. ℳ 8,50. — Weltkrieg, Der, und die Schweiz. Illustrierte Chronik. Betrachtungen, Dokumente und Stimmungsbilder. Gesammelt von E. u. W. Trösch und Mitarbeitern. (Eine Darstellung der Kriegsereignisse nach unserm Schweizerstandpunkt.) 7. Heft: Die Neutralen und der Krieg. 8. Heft: Hinter der Front. 9. Heft: Kriegslyrik. — Seekrieg I. Olten, W. Trösch. S. 209—240, 241—272 u. 273—304. Je ℳ 0,50. ● oben 714. — Weltkrieg, Der, im Urteil der Völker. 6. Heft. Juni 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 61 S. ℳ 0,20. — Wilson H. W. and Hammerton J. A., The Great War: the standard history of the all-Europe conflict. Vol. 2 et 3. London. 2°. Je sh. 12. ● oben 464. — Zimmerli G. W., Durch Frankreich und Deutschland während des Krieges 1914/15. Beobachtungen und Erlebnisse eines Schweizers. (Mit vielen französischen Orig.-Abbildgn.) Berlin, K. Curtius. 168 S. ℳ 1,80.

***Thissen** O., Mit Herz und Hand fürs Vaterland! Zeitbilder des Weltkriegs 1914. Ein Kriegsgedenkbuch. Köln, J. P. Bachem. XII, 398 S. ℳ 3,60.

Aus dem Jahrgang 1914 der „Kölnischen Volkszeitung" sind hier die auf den Krieg bezüglichen Stücke, soweit sie dauernden Wert besitzen, in fünf großen Gruppen (1. Mobil; 2. Die großen Kriegsereignisse; 3. Im Felde; 4. Daheim; 5. Bei den Auslandsdeutschen) zu bequemer Benützung zusammengestellt. Namentlich die im dritten und fünften Teile enthaltenen Briefe von Kriegsteilnehmern und Auslandsdeutschen enthalten beachtenswertes Quellenmaterial für die Geschichte des Weltkrieges.

München. E. K.

Schulze, Unsere Unterseeboote. Geschichtliche Entwicklung und Wirkung dieser modernsten Waffe. Kassel, M. Brunnemann. 64 S. illustr. mit Tfln. ℳ 1.

Heidenreich H., Das eiserne Kreuz in Geschichte und Dichtung. Mit einem kurzen Ausblick auf die ihm nächstverwandten Orden und Zeichen. Berlin, Union, Zweigniederlassung. 42 S. ℳ 0,60. [Vaterländische Abende.]

Urbanek R., Vom eisernen Kreuz. (Neue Ausgabe.) Kattowitz, Phönix-Verlag. II, 71 S. illustr. ℳ 0,80.

Historische Hilfswissenschaften.

v. Druffel E., Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311. München, Beck. 1 Bl., 94 S. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät.

Der im 6. Jahrhundert geschriebene Papyrus ist nicht das Bruchstück eines Formelbuches, sondern (ebenso wie Pap. Lond. Nr. 113, 2) der Entwurf zu einem konkreten Schriftstück. Überhaupt hat sich bis jetzt ‚kein Stück gefunden, das uns einen sicheren Anhaltspunkt für den Gebrauch von Formelsammlungen in Ägypten bieten könnte'. Dennoch wäre es voreilig, diesen Gebrauch für Ägypten (wie man es für Italien getan hat) leugnen zu wollen. ‚Schon der gegenüber dem einheimischen Urkundenwesen gänzlich veränderte und von Konstantinopel abhängige Stil der byzantinischen Zeit konnte vielleicht nur mit Hilfe von Formularen in einer trotz lokaler Eigentümlichkeiten doch so starken Einheitlichkeit im ganzen Lande zur Durchführung gebracht werden'. Was den Inhalt der Urkunde betrifft, so ‚geben die Verhältnisse, in die wir einen Einblick erhalten, ein ganz passendes

Beispiel für die ägyptischen Familien- und Wohnungsverhältnisse ab'. ‚Auf dem Recto stellt eine Mutter ihrer Tochter eine subjektiv stilisierte Erklärung aus, wodurch sie anerkennt, daß die Tochter lediglich auf Bitten der Mutter und nur für deren Lebzeiten dem Sohne den Durchgang durch das von Mutter und Tochter gemeinschaftlich bewohnte Haus gestattet habe. Auf dem Verso (durch das die bisher nur durch Beispiele aus der westlichen Reichshälfte bekannte äußere Form der insinuatio apud acta auch für Ägypten bezeugt wird) richtet die Tochter durch Vermittlung des Defensor civitatis (allem Anschein nach der ‚bevorzugten Insinuationsbehörde') an ihren Bruder eine διαμαρτυρία (protestatio), worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist'. Im Anhang S. 74 ff. Bemerkungen zu den (von J. Maspero veröffentlichten) Kairener Kaiserreskripten (‚auf jeden Fall Entwürfe, nicht Abschriften'). Eine Buchausgabe mit ausführlichen Indizes erscheint als 1. Heft der Münchener Beiträge zur Papyrusforschung im Beckschen Verlag.

München. C. Weyman.

Monumenta palaeographica. Hrsg. v. Chroust. I. Abteilung. 2. Serie. 18. Lieferung. München, F. Bruckmann. ℳ 20.

v. Jagemann Jul., Stammtafel der Familie v. Jagemann, soweit diese von dem in den Reichsadelsstand (d. d. Prag, 27. 11. 1590) erhobenen braunschweigischen Kanzler und Geheimen Rat Dr. Joh. v. Jagemann zu Hardegsen und Göttingen abstammt. Nebst Text. Leipzig, H. A. L. Degener. 2°. 12 S. ℳ 8.

v. Müllenheim-Rechberg H. Frhr., Familienbuch (Urkundenbuch) der Freiherrn v. Müllenheim-Rechberg. III. Teil. 1. Abschnitt. Ergänzungen und Berichtigungen zu den bisher erschienenen Teilen des Familienbuchs. Bearb. im Anschluß an das hinterlassene Manuskript. III. Tl. 2 Abschn. Bearb. von Frhrn. Alex v. Müllenheim-Rechberg. Straßburg, J. H. E. Heitz. VIII, 268 S. mit 10 Taf. u. VIII, 300 S. mit 16 Taf. Je ℳ 50.

Boettcher M., Hilfsbuch für Numismatiker. Praktischer Ratgeber und unentbehrlich für jeden Sammler und Liebhaber von Münzen aller Herren Länder. 1. Lfg. Bremen, Bremer Zeitungs-Gesellschaft. 1914. 48 S. illustr. mit 7 Tab. ℳ 1.

Dotti E., Tariffa di monete medioevali e moderne italiane secondo l'ordine seguito dal Corpus Nummorum Jtalicorum. Vol. V. Lombardia. Milano. 4°. 42 S. l. 8.

Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Forschungen** und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift, Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern. Jena, G. Fischer. VIII, 838 S. mit 2 Taf. ℳ 20.

Studi di storia e di critica dedicati a Pio Carlo Falletti. Bologna. VI, 610 S. l. 20.

***v. Wilamowitz-Moellendorff** U., Zwei Reden. I. Krieges Anfang. II. Die geschichtlichen Ursachen des Krieges. — Reden aus der Kriegszeit. 2. Heft: III. Kriegserinnerungen. IV. Militarismus und Wissenschaft.

V. Heroentum. — Reden aus der Kriegszeit. 3. Heft: VI. Die Harmonie der Sphären. VII. Kaisersgeburtstag. VIII. Bismarck. Berlin, Weidmann. 1914/15. 32, 66, 76 S. ℳ 0,30, 0,75, 0,75.

Aus der ungeheueren Masse der ephemeren Kriegsliteratur ragen die Reden des berühmten Berliner Philologen durch ihre inhaltliche wie durch ihre formale Bedeutung hervor. Man kann über sie wirklich nicht in der üblichen Weise referieren. Man kann ihr Datum und ihren Vortragsort verzeichnen (I. gehalten im Verein für Volkswohlfahrt am 27. August 1914; II. im Rathaus zu Charlottenburg am 5. und 10. Sept. 1914; III. in der Aula des Bismarckgymnasiums in Wilmersdorf am 9. Okt. 1914; IV. im Festsaale des Zoologischen Gartens am 20. Nov. 1914; V. in Steglitz am 7. Dez. 1914; VI. im Rathaus zu Charlottenburg am 10. Jan. 1915; VII. im preußischen Abgeordnetenhause am 27. Jan. 1915; VIII. im Namen der Universität am 1. April 1915), man kann ein paar Einzelheiten herausgreifen, wie die schönen Worte auf den toten Papst Pius X. in der ersten, die rührende Episode von den drei preußischen Spielleuten und ihrem französischen Quartiergeber in der dritten, die prächtigen Übersetzungen aus Tyrtäus, Pindar und den Tragikern in der fünften und sechsten Rede, aber im übrigen kann man nichts besseres tun, als zu ihrer Lektüre d. h. zu ihrem Genusse auffordern. Vermutlich, ich möchte fast sagen hoffentlich, kommt aber diese Aufforderung für viele Leser des Jahrbuches bereits zu spät!

München. C. Weyman.

Bibliographisches.

Catalogus codicum Latinorum classicorum, qui in bibliotheca urbica Wratislaviensi adservantur, sociis A. Hilka, F. Skutsch, G. Türk, R. Wünsch compositus a K. Ziegler. Breslau, M. u. H. Marcus. VIII, 290 S. mit 4 Tafeln. ℳ 8.

Die lateinischen Handschriften der Breslauer Stadtbibliothek zerfallen in 141 codices Rehdigerani (nach Th. Rehdiger 1540—76), 21 codices Magdalenaei (d. h. der Bibliothek der Kirche der hl. Maria Magdalena zu Breslau) und 10 codices Bernhardini (d. h. der Bibliothek der Kirche des hl. Bernhardin zu Breslau). Nach dem Erscheinen des Kataloges der Breslauer griechischen Handschriften (1889) wurde auf Anregung des damaligen Oberbibliothekars H. Markgraf und unter dessen Mitwirkung die Beschreibung der lateinischen Handschriften begonnen und als durch R. Wünschs Weggang nach Gießen (1902) und dann durch Markgrafs Tod (Januar 1906) eine Unterbrechung der Arbeiten eingetreten war, übernahm 1910 Skutsch die Oberleitung mit der Absicht, den Katalog ganz oder doch zum Teile bis zum Breslauer Universitätsjubiläum als Festgabe fertigzustellen. Tatsächlich konnten im August 1911 die vier ersten Bogen vorgelegt werden. Als auch Skutsch aus dem Leben geschieden war (Sept. 1912), trat sein Mitarbeiter K. Ziegler an seine Stelle und führte das Werk zu Ende. Von ihm rühren die Beschreibung der von den andern Mitarbeitern übrig gelassenen Rehdigerani und der sämtlichen Magdalenaei und Bernhardini, die lateinische Übersetzung der von A. Hilka in deutscher Sprache gelieferten Handschriftenbeschreibungen, die nötigen Revisionen und die reichhaltigen Indizes (1. auctorum, 2. operum et rerum, 3. nominum personarum, quae in codicum descriptionibus commemorantur, abgesehen von den Verfassern, Besitzern und Schreibern, 4. locorum, 5. librariorum, 6. possessorum, 7. chronologicus) her. Die Vorrede ist von dem gegenwärtigen Bibliotheksvorstand M. Hippe unterzeichnet. Im Anhang werden aus den codices Rehdigerani eine Reihe von Texten mitgeteilt, die entweder noch gar nicht ediert sind oder ‚ita ut pro ineditis haberi possint', darunter z. B. eine oratio Andronici Bryennii ad Nicolaum V. papam und eine von Nicolaus de Valle verfaßte und dem Papst Pius II. gewidmete lateinische Übersetzung der Werke und Tage Hesiods. Die beigegebenen Tafeln enthalten Schriftproben aus cod. Rehd. 169 (berühmte Evangelienhandschrift; vgl. Histor. Jahrb.

XXXIV, 874 f.), 107 (Orosius; vgl. die Hist. Jahrb. XXXI, 152 notierte Dissertaton von H. Kaczmarczyk), 54 (Boethius, Arithmetik) und 48 (Valerius Maximus mit interessanten Illustrationen). Einige Nachträge bringt meine ausführlichere Anzeige des Kataloges im Literarischen Zentralblatt.

München. C. Weyman.

Bartholomae Chr., Die Zendhandschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. Beschrieben. München, J. Palm. XX, 70 u. 382 S. mit 17 Taf. ℳ 15. [Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae Monacensis. Tomi I pars 7.]

Calendar of the manuscripts of the Dean and Chapter of Wells. Vol. 2. London, Wyman. 3 sh. 10 d. [Historical manuscripts commission.]

Maignien E., Catalogue des livrès et manuscrits du fonds dauphinois de la bibliothèque municipale de Grenoble. T. 4. Grenoble, impr. Allier frères. 1914. IX, 674 S.

de Uriarte E., Catálogo razonado de obras anónimas y seudónimas de autores de la Compañía de Jesús. Tome IV. Madrid. 4°. 606 S. pes. 10.

Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Auftrage der württemb. Kommission für Landesgeschichte begründet von Wilh. Heyd. IV. Bd. Enthält die ortsgeschichtl. und biograph. Literatur von 1896 bis 1905. (Mit Nachträgen.) 2. Hälfte. Bearb. von O. Leuze. Stuttgart, W. Kohlhammer. IX u. S. 241—596. ℳ 3.

Rosenbaum Alfr., Bibliographie der in den Jahren 1912 und 1913 erschienenen Zeitschriftenaufsätze und Bücher zur deutschen Literaturgeschichte. (Mit ausführl. Register.) Wien, C. Fromme. 1914. V, 407 S. ℳ 18,40. [Euphorion. 11. Ergänzungsheft.]

Kriegsliteratur, Die deutsche. 2. Heft. Neuerscheinungen Dezember 1914—Februar 1915. 3. Heft. Neuerscheinungen März—Mai 1915. Leipzig, J. C. Hinrichs. 24 u. 27 S. Je ℳ 0,70. [Aus: „Hinrichs' Halbj.-Kat. Registerbd."] ● oben 472.

oben 712. — Hoberg G., Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die katholische Religion. Ein Vortrag zur Beleuchtung des Buches „La guerre allemande et le catholicisme“. Freiburg i. B., Herder. 32 S. ℳ 0,50. — Hölscher G., Kurzgefaßte Geschichte des Weltkrieges 1914/15. 1. Bd. Vorgeschichte, Belgien, Nordfrankreich bis 1914. Köln, Hoursch & Bechstedt. 184 S. mit Karten. ℳ 1,80. — Holitscher Arth., In England — Ostpreußen — Südösterreich. Gesehenes und Gehörtes 1914/15. (1.—4. Tausend.) Berlin, S. Fischer. 163 S. In Pappbd. ℳ 1. [Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.] — van Houtte P., Le Crime de Guillaume II et la Belgique. Récits d'un temoin oculaire. Paris, A. Picard. XV, 255 S. mit Tafeln. — Hünerwadel W., Die geschichtlichen Vorbedingungen des europäischen Krieges. Vorträge. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. III, 81 S. ℳ 0,80. [Aus: „Neues Winterthurer Tagbl.“]. — Jolicler E., Six mois de guerre, 1914—15. Récits. Episodes. Tours, A. Mame et fils. 185 S. illustr. — Junker C., Dokumente zur Geschichte des europäischen Krieges 1914/15. Mit besonderer Berücksichtigung von Österreich-Ungarn und Deutschland. Gesammelt und in chronologischer Folge hrsg. 2. Abtlg. Der Krieg mit Italien 1915. 1. Heft. Wien, M. Perles. S. 1—60. ℳ 0,90. ● oben 462. — Jurinek J. M., Bayernsiege und Heldengräber. Die Lothringer Schlacht am 19./20. 8. 1914. München, Drei Masken-Verlag. 145 S. ℳ 2. — Kellermann Herm., Der Krieg der Geister. Eine Auslese deutscher und ausländischer Stimmen zum Weltkriege 1914. Gesammelt und hrsg. Weimar, A. Duncker. VI, 496 S. ℳ 3. — Kirchhoff H., Unsere Marine im Weltkriege 1914/15. Berlin, Vossische Buchh. VII, 112 S. illustr. mit Karten. ℳ 2. — Kirn B., Der Krieg im Bild. Eine Schilderung des Völkerringens bis Ende 1914. Mit rund 180 Bildern und photographischen Aufnahmen. 1. bis 20. Tausend. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. 128 S. In Pappbd. ℳ 2. — Kompagnie, Die dritte. Aus dem Kriegstagebuch ihres Führers. Leipzig, Xenien-Verlag. 108 S. ℳ 1. — Konti Adf., Die russische Soldateska oder Die Leiden der Verbannten in Sibirien. Nach Mitteilgn. des Dr. Sch. verfaßt. Berlin-Wilmersdorf, S. Laufer. 32 S. ℳ 0,20. — Krieg, Der. Illustrierte Chronik des Krieges 1914/15. 3. Bd. Stuttgart, Franckh. IV u. S. 369—560 mit 9 Tafeln und 9 Karten. Geb. ℳ 3. ● oben 712. — Krieg, Der deutsche, und der deutsche Katholizismus. Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Hrsg. von deutschen Katholiken. Berlin, Germania. 127 S. ℳ 3. — Krieg, Der, in den deutschen Schutzgebieten. Hrsg. vom Reichs-Kolonial-Amt. 1.—4. Mitteilung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 142 S. ℳ 1,50. — Krieger B., Der Kaiser im Felde. 1.—30. Tausend. Berlin, Kameradschaft. IV S. u. 32 S. illustr. ℳ 0,30. [Unterm eisernen Kreuz 1914/15. 32. Heft. 1. Kriegsbilderheft.] — Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. 7. Heft: Die Durchbruchsschlacht in Galizien bis zur Einnahme von Przemysl. 8. Heft: Die Kämpfe in Galizien. (Fortsetzung.) Der Kampf um Grodek. Die Einnahme von Lemberg. 9. Heft: Die Kämpfe bei Ypern. Die Kämpfe bei Les Eparges. Der Kampf um Ban de Sapt. 10. Heft: Neues vom Feldmarschall Hindenburg. 11. Heft: Die Argonnenkämpfe vom 20. 6.—2. 7. u. vom 13./14. 7. 1915. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 20 S. u. 16 S. mit je 2 Karten, 24 S. mit 3 Karten, 24 S. mit 1 und 26 S. mit 4 Karten. Je ℳ 0,25. ● oben 712. — Kriegsberichte, Österreichisch-ungarische, aus Streffleurs Militärblatt. 1. Heft: Die Kriegsereignisse im Norden von der Mobilisierung bis einschließlich der Schlacht bei Lemberg. 2. Heft: Die Schlacht bei Limanova-Lapanów. 3. Heft: Der Krieg gegen Rußland. Einleitungsfeldzug. (4. 8.—11. 9. 1914.) Wien, L. W. Seidel & Sohn. 36 S. mit 3, 35 S. mit 1 Karte und 52 S. Je ℳ 0,50. — Kriegsbriefe deutscher und österreichischer Juden. Hrsg. v. Eug. Tannenbaum. Berlin, Jüdischer Verlag. IV, 190 S. ℳ 2,50. — Kriegsbuch 1915. Die Geschichte des Weltkriegs bis zum Fall der Festung Warschau und Iwangorod. Vom Stellungskrieg im Westen, vor den Dardanellen, gegen Italien, zur See und in der Luft. Urkunden und Berichte, Feldbriefe und Schilderungen, Kunstblätter, Landkarten und Bilder. Aus den Veröffentlichungen der „Hartungschen Zeitg.“ und des „Königsberger Tageblatts“, mit besonderer Berücksichtigung der

Kämpfe im Osten, zusammengestellt v. F. Hellermann. (2. Bd. der Weltkriegsgeschichte.) Königsberg, Hartung. 4°. VIII, 168 S. illustr. mit 8 Tafeln und 3 Karten. Geb. ℳ 3,50. ● oben 712. — Kriegs-Chronik in authentischen Berichten und offiziellen Depeschen. Dokumente des großen Krieges 1914—15. (Bandausg.) 1. Bd. Berlin, Adler-Verlag. 272 S. ℳ 1,50. — Kriegs-Depeschen 1915. Nr. 8 und 9. Berlin, Boll & P. Je ℳ 0,50. ● oben 463. — Kriegserlebnisse ostpreußischer Pfarrer. Gesammelt und hrsg. von C. Moszeik. 2. Bd. Berlin-Lichterfelde, E. Runge. III, 246 S. ℳ 3. ● oben 712. — Kriegshefte, Ostpreußische, auf Grund amtl. und privater Berichte hrsg. v. A. Brackmann in Verbindung mit E. Joachim, O. Krauske, A. Seraphim. 1. Heft. Die August- und Septembertage 1914. Berlin, S. Fischer. 91 S. ℳ 1. — Kriegstagebuch, Des deutschen Volkes. 1. Bd. Die ersten fünf Kriegsmonate. Vorgeschichte und Chronik des Weltkrieges mit Berichten von Mitkämpfern, Erzählungen, Gedichten, Artikeln, mehr als 300 Kriegsbildern, einem ausführlichen Namen- und Sachregister und (eingedr.) Karten. 2. Bd. Der Weltkrieg von Januar—Mai 1915. Chronik des Weltkrieges mit Berichten von Mitkämpfern, Erzählungen, Gedichten, Artikeln, mehr als 300 Kriegsbildern, einem ausführlichen Namen- und Sachregister und (eingedr.) Karten. Leipzig, Ph. Reclam jun. XXXI, 576 S. u. LVI u. S. 577—1248. Geb. je ℳ 4. — Kriegsverlauf, Der. Sammlung der amtl. Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. Die Depeschen des (deutschen) Großen Hauptquartiers, des österreich. Generalstabes, des türk. Großen Hauptquartiers und des W. T. B. Urkunden und amtliche Veröffentlichungen sowie Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. Juni 1915. Juli 1915. August 1915. Berlin, C. Heymann. S. 877 — 1135 und 164 S. Je ℳ 1. ● oben 712. — Kriegszeitung, Liller. Eine Auslese aus Nr. 1—40, hrsg. v. Hoecker und Frhr. v. Ompteda. Berlin, W. Bobach & Co. VIII, 294 S. illustr. mit Tafeln. Geb. ℳ 4. — Kuhn A., Die Schreckenstage von Neidenburg in Ostpreußen. Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1914. Minden, W. Köhler. 77 S. illustr. ℳ 0,65. — Kutscher Art., Kriegstagebuch. Namur. St. Quentin. Petit Morin. Reims. Winterschlacht in der Champagne. München, C. H. Beck. VII, 264 S. Geb. ℳ 3. — Langlois G., Le Clergé, les Catholiques et la Guerre. Actes de héroïsme, de bravoure, de dévouement, d'abnégation, de charité et de loyauté des membres du clergé et des catholiques français et belges pendant la guerre, d'après des témoignages officiels et authentiques. Préface de Mgr Herscher. Paris, Bibliothèque des ouvrages documentaires. XV, 300 S. fr. 2. — Le Goffic C., Dixmude. Un chapitre de l'histoire des fusiliers marins (7 octobre — 10 novembre 1914). Paris, Plon-Nourrit et Cie. 16°. XIII, 254 S. mit Tfln. fr. 3. — Lettres de héros (1914—1915) recueillies par R. Lestrange. Paris, impr. Kugelmann. 16°. 191 S. fr. 2. — Ludwig E., Die Fahrten der Emden und der Ayesha. Nach Erzählungen des Kapitänleutnants v. Mücke, seiner Offiziere und Mannschaften. 11.—15. Tausend. Berlin, S. Fischer. 116 S. illustr. In Pappbd. ℳ 1. [Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte.] — Luther C. J., Schneeschuhläufer im Krieg. Über die Vergangenheit und Gegenwart des Militärschneeschuhlaufes aller Länder und von der Tätigkeit der deutschen und österreichischen Schneeschuhtruppen im Winterfeldzug 1914/15. München, J. Lindauer. VIII, 151 S. illustr. ℳ 1,80. — Madelung Aage, Mein Kriegstagebuch. (1.—5. Tausend.) Berlin, S. Fischer. 205 S. ℳ 2. — Magnus L., The third great war 1914— 1915, considered in relation to modern history. New York. 1914. 194 S. D. 1. — Mahlke F., Auf Patrouille. Dokumente aus großer Zeit. Berlin, Concordia. 87 S. ℳ 1. — Malkowsky E. F., Der Weltkrieg. 5. Teil: Von der Eroberung der Festung Przemysl durch die Russen bis zu ihrer Einschließung durch die Verbündeten. (Einbd.: Der Kampf um die Karpathen.) Mit den zahlreichen Berichten von Augenzeugen und Mitkämpfern. Reutlingen, Enßlin & Laiblin. III, S. 963—1200 u. IV S. illustr. Geb. ℳ 1,20. ● oben 713. — Maluquer J., En las filas alemanas. Segunda serie. Noviembre 1914—Marzo 1915. Barcelona. 326 S. pes 4. — Mecklenburger, Die, im Kampf in Belgien und Nord-Frankreich. Aus dem Tagebuche

eines Kompagniechefs. Berlin, Vossische Buchh. 112 S. ℳ 1. — Metzler F. E., Deutsche Helden. Ehrenbuch unserer tapferen Kämpfer im Völkerkriege. 1. Heft. Offenbach, J. Scherz. VIII, 56 S. ℳ 0,40. — Müller Karl, Kriegsbriefe eines neutralen Offiziers. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 247 S. in Pappbd. ℳ 1,60. [Aus den Tagen des großen Krieges.] — Nagel, Der Weltkrieg im Lichte der Weltgeschichte. Cassel, Pillardy & Augustin. 37 S. ℳ 0,40. — Nieden J., Heldentum im Weltkriege 1914/15. Berichte von Heldentaten, zusammengestellt. I. Teil. 3., verb. und verm. Aufl. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 116 S. Geb. ℳ 1. — Niemann H., Hindenburgs Winterschlacht in Masuren 7.—15. 2. 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 82 S. mit 4 Karten. ℳ 0,60. — Nyström Ant., Före under och efter 1914. Världkriget. Orsaker och ansvar. Stockholm. kr. 3,50. — Offiziere, Unsere. Episoden aus den Kämpfen der österreichisch-ungarischen Armee im Weltkrieg 1914/15. Unter der Leitung des Geh. Rates, Generals Dir. Emil v. Woinovich hrsg. und red. v. Alois Veltzé. Unter der Mitarbeit v. R. H. Bartsch, F. K. Ginzkey, B. Hueber und St. Zweig. 105. Taus. Wien, Manz. V, 242 S. mit Tafeln. ℳ 4,50. — Ohnet G., Journal d'un bourgeois de Paris pendant la guerre de 1914. Fasc. 1—3. Paris, Société d'éditiones litt. et artist. Je fr. 1. — O'Regan J. R. H., The German War of 1914 illustrated by documents of European history, 1815—1915. London, Milford. 114 S. 1 sh. 6 d. — Ost- und Westfront, An der. Von einem freiwilligen Krankenpfleger. Prag, Verlag Deutsche Arbeit. 71 S. ℳ 0,60. [Aus: „Deutsche Arbeit".] — Otto H., Niederrheinisch-westfälischer Landsturm in Polen und Die Kameraden von der Kasseler Kompagnie. Kriegserinnerungen. Mörs, A. Steiger. 48 S. ℳ 0,50. — Pauls V., Auf hoher See. 1914. Briefe und Berichte von unserer Flotte. Gesammelt und hrsg. Elmshorn, J. M. Groth. IV, 144 S. mit Tafeln. In Pappbd. ℳ 2,50. — Paulukat A., Das Gewissen der Völker. Wahrheitsdokumente zum Weltkrieg 1914/15. Gesammelt und hrsg. Halle, Vaya-Verlag. 159 S. ℳ 1,50. — Petri E., Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkriegs. 2. verm. Aufl. Straßburg, K. J. Trübner. III, 76 S. ℳ 1. — Presber R., An die Front zum deutschen Kronprinzen. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 137 S. mit 8 Tfln. ℳ 1. — Reinhardt W., Sechs Monate Westfront. Feldzugserlebnisse eines Artillerie-Offiziers in Belgien, Flandern und der Champagne. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 96 S. ℳ 1. — Rep C., 1914. L'Agression allemande. Les Incidents diplomatiques qui ont précédé la guerre européenne. L'Attitude et le Rôte des puissances d'apres les documents historiques. Paris, Bibliothèque des ouvrages documentaires. 93 S. fr. 1. — Richter H., Otto Weddigen. Ein Lebensbild. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 151 S. illustr. ℳ 1,20. — Risse Jos., Mit der Kluckschen Armee nach Belgien und Frankreich hinein. Meine Erlebnisse als Mitkämpfer. Berlin-Ch., Verlag der Schiller-Buchh. 159 S. illustr. Geb. ℳ 1. — Röse O., Im römischen Hexenkessel 1915. Stuttgart, W. Spemann 186 S. ℳ 2. — de Rothschild H. et Gourraigne L. G. La grande guerre d'après la presse parisienne. I. Aôut 1914. Paris. 1914 fr. 5. — Saint-Yves G., La Grande Mêlée européenne en 1914. Histoire de la guerre des nations contre l'Allemagne et l'Autriche, d'après les documents les plus authentiques, illustrée de cartes et plans. Fasc. 1 etc. Montauban, Guillair. 1914/15. 4°. Je cent. 50. — Schiemann Th., Nach Rußland verschleppt. Bericht einer Augenzeugin, mitgeteilt von Th. Sch. Berlin, G. Reimer. 24 S. ℳ 0,50. — Schmidt, Mit meiner Feldkompagnie bis an die Marne. Mit dem 8. Reservekorps durch Luxemburg, Belgien, bei Sedan über die Maas bis an die Marne. Berlin, G. Schönfeld. 137 S. ℳ 1. — Schmidt O. Ed., Eine Fahrt zu den Sachsen an die Front. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 130 S. ℳ 1,20. — Schrönghamer-Heimdal Frz., Kriegssaat und Friedensernte. Gesammelte Kriegsaufsätze eines Mitkämpfers. Freiburg i. B., Herder. VII, 99 S. ℳ 1,20. — Schulbank, Von der, in den Schützengraben. Feldberichte kriegsfreiwill. Schüler des kgl. Schullehrerseminars Würzburg. Hrsg. v. Karl Wolf. Würzburg, H. Kellner. 120 S. ℳ 1. — Schweder P., Im kaiserl. Hauptquartier. Deutsche

Kriegsbriefe. 2. Bd. Von den Vogesen zur Nordsee. Leipzig, Hesse & Becker Verl. 280 S., illustr. ℳ 2,50. ● oben 714. — Serman E., Mit den Türken an der Front. Berlin, A. Scherl. 138 S. ℳ 1. — Severus, Zehn Monate italienischer Neutralität. Was das italienische Grünbuch sagt und verschweigt. Gotha, F. A. Perthes. V, 102 S. ℳ 1,50. [Perthes' Schriften zum Weltkrieg.] — Sierke Eug., In Feindesland! Eine Studienfahrt nach dem westl. Kriegsschauplatz. Braunschweig, E. Appelhans & Co. 112 S. ℳ 1,50. — Simons E. M., Drei Monate Regimentsarzt im Ostheere. Heilbronn, E. Salzer. 139 S. mit 1 Karte. ℳ 1. — Soldaten, Unsere. Episoden aus den Kämpfen der österreichisch-ungar. Armee im Weltkrieg 1914/15. Unter der Leitung des Geh. Rates Generals Dir. Emil v. Woinovich hrsg. und red. v. Alois Veltzé. Unter der Mitarbeit v. R. H. Bartsch, F. Th. Csokor, A. Elmer a. u. 1.—5. Tausend. Wien, Manz. XI, 246 S. mit 7 Taf. ℳ 4,40. — Spund S., Die Schreckensherrschaft der Russen in Stanislau. Selbsterlebte Schilderungen. Budweis. Wien, R. Löwit. 71 S. ℳ 1. — Stein W., Deutsche Heerführer in großer Zeit. Ein Buch vom Werden und Wachsen, von Tat und Arbeit unserer Führer in Deutschlands größter Zeit. Gegen 200 Aufnahmen, zumeist aus Familienbesitz. 1. Dreißigtausend. Siegen, H. Montanus. 112 S. ℳ 2. [Montanus-Bücher.] — Storch K., Vom feldgrauen Buchhändler. Stimmungsbilder, Briefe und Karten. Magdeburg, Creutz. 125 S. ℳ 1. — Stowell E. C., The diplomacy of the war of 1914: The beginnings of the war. Boston. 17, 728 S. D. 5. — v. Strantz V., Im Kampf gegen die Russen. Bilder aus Ostpreußens Leidenszeit. Selbsterlebtes. Bearb. und zusammengestellt auf Grund der vom königl. Kriegsministerium erlassenen Vorschriften für die Presse. Minden, W. Köhler. 176 S. illustr. ℳ 0,90. — Strecker K., Von Hannibal zu Hindenburg. Studien über Hindenburgs Strategie und ihre Vorläufer mit Skizzen der Schlachten bei Cannä, Kunersdorf, Sedan, Tannenberg, an den masurischen Seen. Berlin, K. Curtius. 52 S. ℳ 1. — Sturm H., Erlebnisse eines Kriegsfreiwilligen mit Nutzanwendungen für die deutsche Jugend. Leipzig, B. G. Teubner. IV, 123 S. illustr. mit 3 Taf. ℳ 0,80. — Tages-Chronik des Weltkrieges. Das Jahr 1915. I. München, H. Hugendubel. 16°. 352 S. ℳ 0,40. — Terhünte P. H. J., S. C. J., Die Katholiken Frankreichs und der Weltkrieg. Ergänzungen und Berichtigungen zu dem Buche La guerre allemande et le Catholicisme. Hamm, Breer & Thiemann. 25 S. ℳ 0,50. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren. 34. Bd. 7. Heft.] — Toeche-Mittler S., Unsere Auslandskreuzer im Weltkriege 1914/15. 3. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 84 S. illustr. ℳ 1. — Tovote H., Aus einer deutschen Festung im Kriege. Berlin, Ullstein & Co. 251 S. ℳ 1. [Ullstein-Kriegsbücher.] — Trappmann L., Mit Gott für Kaiser und Reich! Bilder aus dem großen Kampf. 2. und 3. Heft. Barmen, E. Müller. Je 24 S. illustr. Je ℳ 0,20. — Tucker A. B., The Battle glory of Canada: being the story of the Canadians at the front, including the Battle of Ypres. London, Cassell. 180 S. sh. 1. — Valter M. P. C., Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914. Aus dem Holl. übersetzt. Berlin, Concordia. 183 S. ℳ 2. — Völkerkrieg, Der. Chronik der Ereignisse seit 1. 7. 1914. 24.—33. Heft. Stuttgart, J. Hoffmann. Je ℳ 0,30 ● oben 464. — Vorgeschichte, Zur, des Krieges mit Italien. Hrsg. vom k. und k. Ministerium des Äußern. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 33 S. ℳ 0,40. — Wallace E., The War of the nations. Vol 3. London, Newnes. 4°. sh. 5. ● oben 714. — Was ich in mehr als 80 Schlachten und Gefechten erlebte. Schilderungen von den Kriegsschauplätzen im Osten und Westen von einem Mitkämpfer. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. V, 115 S. ℳ 1,25. — Weber Jul., Die Russentage in Czernowitz. Die Ereignisse der ersten und zweiten russ. Invasion, geschildert. Czernowitz. Radautz, E. Schledt. 72 S. ℳ 0,80. — Weltkrieg, Der. Nach deutschen, österreichischen und russischen amtl. Berichten. 2. Heft. Der Krieg im Osten. 1. Teil. 1914—15. (August-März.) Breslau, Priebatsch. III, 155 S. ℳ 1. ● oben 714. — Weltkrieg, Der. Illustrierte Kriegs-Chronik des Daheim. 2. Bd.: Die Ereignisse bis zum Eingreifen Italiens. Mit der Chronik des Weltkrieges von

O. Hoetzsch und dem Anh.: Urkunden und amtl. Telegramme. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4°. VIII, XXVI, 344 u. 64 S. mit Karten u. Tfln. Geb. ℳ 8,50. — Weltkrieg, Der, und die Schweiz. Illustrierte Chronik. Betrachtungen, Dokumente und Stimmungsbilder. Gesammelt von E. u. W. Trösch und Mitarbeitern. (Eine Darstellung der Kriegsereignisse nach unserm Schweizerstandpunkt.) 7. Heft: Die Neutralen und der Krieg. 8. Heft: Hinter der Front. 9. Heft: Kriegslyrik. — Seekrieg I. Olten, W. Trösch. S. 209—240, 241—272 u. 273—304. Je ℳ 0,50. ● oben 714. — Weltkrieg, Der, im Urteil der Völker. 6. Heft. Juni 1915. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 61 S. ℳ 0,20. — Wilson H. W. and Hammerton J. A., The Great War: the standard history of the all-Europe conflict. Vol. 2 et 3. London. 2°. Je sh. 12. ● oben 464. — Zimmerli G. W., Durch Frankreich und Deutschland während des Krieges 1914/15. Beobachtungen und Erlebnisse eines Schweizers. (Mit vielen französischen Orig.-Abbildgn.) Berlin, K. Curtius. 168 S. ℳ 1,80.

***Thissen** O., Mit Herz und Hand fürs Vaterland! Zeitbilder des Weltkriegs 1914. Ein Kriegsgedenkbuch. Köln, J. P. Bachem. XII, 398 S. ℳ 3,60.

Aus dem Jahrgang 1914 der „Kölnischen Volkszeitung" sind hier die auf den Krieg bezüglichen Stücke, soweit sie dauernden Wert besitzen, in fünf großen Gruppen (1. Mobil; 2. Die großen Kriegsereignisse; 3. Im Felde; 4. Daheim; 5. Bei den Auslandsdeutschen) zu bequemer Benützung zusammengestellt. Namentlich die im dritten und fünften Teile enthaltenen Briefe von Kriegsteilnehmern und Auslandsdeutschen enthalten beachtenswertes Quellenmaterial für die Geschichte des Weltkrieges.

München. E. K.

Schulze, Unsere Unterseeboote. Geschichtliche Entwicklung und Wirkung dieser modernsten Waffe. Kassel, M. Brunnemann. 64 S. illustr. mit Tfln. ℳ 1.

Heidenreich H., Das eiserne Kreuz in Geschichte und Dichtung. Mit einem kurzen Ausblick auf die ihm nächstverwandten Orden und Zeichen. Berlin, Union, Zweigniederlassung. 42 S. ℳ 0,60. [Vaterländische Abende.]

Urbanek R., Vom eisernen Kreuz. (Neue Ausgabe.) Kattowitz, Phönix-Verlag. II, 71 S. illustr. ℳ 0,80.

Historische Hilfswissenschaften.

v. Druffel E., Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311. München, Beck. 1 Bl., 94 S. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät.

Der im 6. Jahrhundert geschriebene Papyrus ist nicht das Bruchstück eines Formelbuches, sondern (ebenso wie Pap. Lond. Nr. 113, 2) der Entwurf zu einem konkreten Schriftstück. Überhaupt hat sich bis jetzt ‚kein Stück gefunden, das uns einen sicheren Anhaltspunkt für den Gebrauch von Formelsammlungen in Ägypten bieten könnte'. Dennoch wäre es voreilig, diesen Gebrauch für Ägypten (wie man es für Italien getan hat) leugnen zu wollen. ‚Schon der gegenüber dem einheimischen Urkundenwesen gänzlich veränderte und von Konstantinopel abhängige Stil der byzantinischen Zeit konnte vielleicht nur mit Hilfe von Formularen in einer trotz lokaler Eigentümlichkeiten doch so starken Einheitlichkeit im ganzen Lande zur Durchführung gebracht werden'. Was den Inhalt der Urkunde betrifft, so ‚geben die Verhältnisse, in die wir einen Einblick erhalten, ein ganz passendes

Beispiel für die ägyptischen Familien- und Wohnungsverhältnisse ab'. ‚Auf dem Recto stellt eine Mutter ihrer Tochter eine subjektiv stilisierte Erklärung aus, wodurch sie anerkennt, daß die Tochter lediglich auf Bitten der Mutter und nur für deren Lebzeiten dem Sohne den Durchgang durch das von Mutter und Tochter gemeinschaftlich bewohnte Haus gestattet habe. Auf dem Verso (durch das die bisher nur durch Beispiele aus der westlichen Reichshälfte bekannte äußere Form der insinuatio apud acta auch für Ägypten bezeugt wird) richtet die Tochter durch Vermittlung des Defensor civitatis (allem Anschein nach der ‚bevorzugten Insinuationsbehörde') an ihren Bruder eine διαμαρτυρία (protestatio), worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist'. Im Anhang S. 74 ff. Bemerkungen zu den (von J. Maspero veröffentlichten) Kairener Kaiserreskripten (‚auf jeden Fall Entwürfe, nicht Abschriften'). Eine Buchausgabe mit ausführlichen Indizes erscheint als 1. Heft der Münchener Beiträge zur Papyrusforschung im Beckschen Verlag.

München. C. Weyman.

Monumenta palaeographica. Hrsg. v. Chroust. I. Abteilung. 2. Serie. 18. Lieferung. München, F. Bruckmann. *M* 20.

v. Jagemann Jul., Stammtafel der Familie v. Jagemann, soweit diese von dem in den Reichsadelsstand (d. d. Prag, 27. 11. 1590) erhobenen braunschweigischen Kanzler und Geheimen Rat Dr. Joh. v. Jagemann zu Hardegsen und Göttingen abstammt. Nebst Text. Leipzig, H. A. L. Degener. 2°. 12 S. *M* 8.

v. Müllenheim-Rechberg H. Frhr., Familienbuch (Urkundenbuch) der Freiherrn v. Müllenheim-Rechberg. III. Teil. 1. Abschnitt. Ergänzungen und Berichtigungen zu den bisher erschienenen Teilen des Familienbuchs. Bearb. im Anschluß an das hinterlassene Manuskript. III. Tl. 2 Abschn. Bearb. von Frhrn. Alex v. Müllenheim-Rechberg. Straßburg, J. H. E. Heitz. VIII, 268 S. mit 10 Taf. u. VIII, 300 S. mit 16 Taf. Je *M* 50.

Boettcher M., Hilfsbuch für Numismatiker. Praktischer Ratgeber und unentbehrlich für jeden Sammler und Liebhaber von Münzen aller Herren Länder. 1. Lfg. Bremen, Bremer Zeitungs-Gesellschaft. 1914. 48 S. illustr. mit 7 Tab. *M* 1.

Dotti E., Tariffa di monete medioevali e moderne italiane secondo l'ordine seguito dal Corpus Nummorum Jtalicorum. Vol. V. Lombardia. Milano. 4°. 42 S. l. 8.

Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

***Forschungen** und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift, Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern. Jena, G. Fischer. VIII, 838 S. mit 2 Taf. *M* 20.

Studi di storia e di critica dedicati a Pio Carlo Falleti. Bologna. VI, 610 S. l. 20.

***v. Wilamowitz-Moellendorff** U., Zwei Reden. I. Krieges Anfang. II. Die geschichtlichen Ursachen des Krieges. — Reden aus der Kriegszeit. 2. Heft: III. Kriegserinnerungen. IV. Militarismus und Wissenschaft.

V. Heroentum. — Reden aus der Kriegszeit. 3. Heft: VI. Die Harmonie der Sphären. VII. Kaisersgeburtstag. VIII. Bismarck. Berlin, Weidmann. 1914/15. 32, 66, 76 S. ℳ 0,30, 0,75, 0,75.

Aus der ungeheueren Masse der ephemeren Kriegsliteratur ragen die Reden des berühmten Berliner Philologen durch ihre inhaltliche wie durch ihre formale Bedeutung hervor. Man kann über sie wirklich nicht in der üblichen Weise referieren. Man kann ihr Datum und ihren Vortragsort verzeichnen (I. gehalten im Verein für Volkswohlfahrt am 27. August 1914; II. im Rathaus zu Charlottenburg am 5. und 10. Sept. 1914; III. in der Aula des Bismarckgymnasiums in Wilmersdorf am 9. Okt. 1914; IV. im Festsaale des Zoologischen Gartens am 20. Nov. 1914; V. in Steglitz am 7. Dez. 1914; VI. im Rathaus zu Charlottenburg am 10. Jan. 1915; VII. im preußischen Abgeordnetenhause am 27. Jan. 1915; VIII. im Namen der Universität am 1. April 1915), man kann ein paar Einzelheiten herausgreifen, wie die schönen Worte auf den toten Papst Pius X. in der ersten, die rührende Episode von den drei preußischen Spielleuten und ihrem französischen Quartiergeber in der dritten, die prächtigen Übersetzungen aus Tyrtäus, Pindar und den Tragikern in der fünften und sechsten Rede, aber im übrigen kann man nichts besseres tun, als zu ihrer Lektüre d. h. zu ihrem Genusse auffordern. Vermutlich, ich möchte fast sagen hoffentlich, kommt aber diese Aufforderung für viele Leser des Jahrbuches bereits zu spät!

München. C. Weyman.

Bibliographisches.

Catalogus codicum Latinorum classicorum, qui in bibliotheca urbica Wratislaviensi adservantur, sociis A. Hilka, F. Skutsch, G. Türk, R. Wünsch compositus a K. Ziegler. Breslau, M. u. H. Marcus. VIII, 290 S. mit 4 Tafeln. ℳ 8.

Die lateinischen Handschriften der Breslauer Stadtbibliothek zerfallen in 141 codices Rehdigerani (nach Th. Rehdiger 1540—76), 21 codices Magdalenaei (d. h. der Bibliothek der Kirche der hl. Maria Magdalena zu Breslau) und 10 codices Bernhardini (d. h. der Bibliothek der Kirche des hl. Bernhardin zu Breslau). Nach dem Erscheinen des Kataloges der Breslauer griechischen Handschriften (1889) wurde auf Anregung des damaligen Oberbibliothekars H. Markgraf und unter dessen Mitwirkung die Beschreibung der lateinischen Handschriften begonnen und als durch R. Wünschs Weggang nach Gießen (1902) und dann durch Markgrafs Tod (Januar 1906) eine Unterbrechung der Arbeiten eingetreten war, übernahm 1910 Skutsch die Oberleitung mit der Absicht, den Katalog ganz oder doch zum Teile bis zum Breslauer Universitätsjubiläum als Festgabe fertigzustellen. Tatsächlich konnten im August 1911 die vier ersten Bogen vorgelegt werden. Als auch Skutsch aus dem Leben geschieden war (Sept. 1912), trat sein Mitarbeiter K. Ziegler an seine Stelle und führte das Werk zu Ende. Von ihm rühren die Beschreibung der von den andern Mitarbeitern übrig gelassenen Rehdigerani und der sämtlichen Magdalenaei und Bernhardini, die lateinische Übersetzung der von A. Hilka in deutscher Sprache gelieferten Handschriftenbeschreibungen, die nötigen Revisionen und die reichhaltigen Indizes (1. auctorum, 2. operum et rerum, 3. nominum personarum, quae in codicum descriptionibus commemorantur, abgesehen von den Verfassern, Besitzern und Schreibern, 4. locorum. 5. librariorum, 6. possessorum, 7. chronologicus) her. Die Vorrede ist von dem gegenwärtigen Bibliotheksvorstand M. Hippe unterzeichnet. Im Anhang werden aus den codices Rehdigerani eine Reihe von Texten mitgeteilt, die entweder noch gar nicht ediert sind oder ‚ita ut pro ineditis haberi possint', darunter z. B. eine oratio Andronici Bryennii ad Nicolaum V. papam und eine von Nicolaus de Valle verfaßte und dem Papst Pius II. gewidmete lateinische Übersetzung der Werke und Tage Hesiods. Die beigegebenen Tafeln enthalten Schriftproben aus cod. Rehd. 169 (berühmte Evangelienhandschrift; vgl. Histor. Jahrb.

XXXIV, 874 f.), 107 (Orosius; vgl. die Hist. Jahrb. XXXI, 152 notierte Dissertaton von H. Kaczmarczyk), 54 (Boethius, Arithmetik) und 48 (Valerius Maximus mit interessanten Illustrationen). Einige Nachträge bringt meine ausführlichere Anzeige des Kataloges im Literarischen Zentralblatt.

München. C. Weyman.

Bartholomae Chr., Die Zendhandschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. Beschrieben. München, J. Palm. XX, 70 u. 382 S. mit 17 Taf. ℳ 15. [Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae Monacensis. Tomi I pars 7.]

Calendar of the manuscripts of the Dean and Chapter of Wells. Vol. 2. London, Wyman. 3 sh. 10 d. [Historical manuscripts commission.]

Maignien E., Catalogue des livrés et manuscrits du fonds dauphinois de la bibliothèque municipale de Grenoble. T. 4. Grenoble, impr. Allier frères. 1914. IX, 674 S.

de Uriarte E., Catálogo razonado de obras anónimas y seudónimas de autores de la Compañía de Jesús. Tome IV. Madrid. 4°. 606 S. pes. 10.

Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Auftrage der württemb. Kommission für Landesgeschichte begründet von Wilh. Heyd. IV. Bd. Enthält die ortsgeschichtl. und biograph. Literatur von 1896 bis 1905. (Mit Nachträgen.) 2. Hälfte. Bearb. von O. Leuze. Stuttgart, W. Kohlhammer. IX u. S. 241—596. ℳ 3.

Rosenbaum Alfr., Bibliographie der in den Jahren 1912 und 1913 erschienenen Zeitschriftenaufsätze und Bücher zur deutschen Literaturgeschichte. (Mit ausführl. Register.) Wien, C. Fromme. 1914. V, 407 S. ℳ 18,40. [Euphorion. 11. Ergänzungsheft.]

Kriegsliteratur, Die deutsche. 2. Heft. Neuerscheinungen Dezember 1914—Februar 1915. 3. Heft. Neuerscheinungen März—Mai 1915. Leipzig, J. C. Hinrichs. 24 u. 27 S. Je ℳ 0,70. [Aus: „Hinrichs' Halbj.-Kat. Registerbd."] ● oben 472.

Nachrichten.

Das römische Institut der Görresgesellschaft

ist den unglücklichen Irrgängen der italienischen Politik zum Opfer gefallen, nachdem es bis zur letzten Möglichkeit ausgeharrt hatte. Erst als kein Zweifel mehr sein konnte, daß weder Bundestreue noch Staatsklugheit dem Verhängnis Einhalt zu tun vermochten, nahm das Institut in der ersten Maiwoche wehmütig Abschied von den gewohnten Arbeitsstätten und zog von dannen, ungewiß, ob und wann die Wege nach Rom wieder gangbar sein werden. Immerhin sind die sieben Monate dieses verkürzten Romjahres reich an fruchtbarer Arbeit gewesen, da sich die ernste Ruhe der vatikanischen Archiv- und Bibliothekverwaltung durch die Wogen des Völkerkrieges nicht erschüttern ließ.

So konnte Dr. L. Mohler in der finanzgeschichtlichen Abteilung das Pontifikat Klemens' VI. (1342—1352) nach den gesamten Einnahmezweigen soweit fördern, daß bis Ende Mai der völlige Abschluß erreicht worden wäre und für den Monat Juni der Übergang zu dem Pontifikat Innozenz' VI. beabsichtigt war. Nur einige Nachträge aus den Obligationes episcoporum und den Servitia communia sind noch rückständig. Da diese Arbeiten ganz auf die Archivstunden angewiesen sind, wählte sich Dr. Mohler für die übrige Zeit einen anderen Gegenstand an Kardinal Bessarion, in der Absicht, vor allem dessen literarische und theologische Tätigkeit im Zusammenhange mit dem Konzil von Ferrara-Florenz klarzulegen. Die Arbeit hat bereits zu schönen Ergebnissen und in bibliographischer Hinsicht zu einem Abschlusse geführt. Es wurden dabei mehrere bedeutsame Schriften Bessarions, die bislang nur in lateinischer Übersetzung bekannt waren, im griechischen Urtext zutage gefördert, so über die heilige Eucharistie und über Plato, daneben auch eine bisher nur dem Namen nach bekannte Aufzeichnung des Griechen Georg Amerutzes über das Konzil von Florenz.

Hier sei sogleich angeschlossen, daß der vierte Band dieser vatikanischen Quellen zur päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, die Einnahmen unter Benedikt XII. (1334 bis 1342) umfassend, von Prof. Dr. E. Göller in Freiburg, seit längerem zum Drucke bereit liegt, aber leider nicht gelangen kann, weil der Verleger Schöningh in Paderborn durch den Krieg die empfindlichste Einbuße an Arbeitskräften erlitten hat.

Von demselben Mißstand ist auch das Werk Concilium Tridentinum bei Herder in Freiburg schwer getroffen. Um dennoch mit dem druckreifen tomus VIII, Konzilsakten unter Pius IV. bis zur Sessio 22 am 17. September 1562, zum Ziele zu kommen, hatte Dr. Ehses wieder mit der Typographia Vaticana die den tomus V für Herder gesetzt hatte, Verhandlungen angeknüpft, die schon dem günstigen Abschlusse nahe standen, als die italienische Politik mit ihrem zweitausendjährigen Kulturvorsprung die Fäden zerriß. Doch sind neue Bemühungen im Werke, die zu der Hoffnung berechtigen, daß es doch gelingen dürfte, in Bälde, sei es jenseits oder diesseits der Alpen, mit dem Drucke zu beginnen. Ebenso besteht begründete Aussicht, die ganze Masse des Quellenstoffes für den folgenden Band, der die Konzilsakten zu Ende führen soll, aus Rom nach Deutschland zu erhalten, wodurch Dr. Ehses instand gesetzt würde, die Arbeiten ohne Unterbrechung weiterzuführen, unabhängig von Krieg und Frieden, da die vatikanischen und anderen italienischen Fundorte für die Konzilsakten in allem wesentlichen erschöpfend ausgebeutet sind. Nur einige der Trienter Briefmappen, die schon im vorjährigen Berichte kurz erwähnt und seitdem in einem Aufsatze für das Historische Jahrbuch (Jahrgang 1916, Heft 1) eingehender behandelt wurden, wären für die Zeit nach der Sessio 22 noch genauer vorzunehmen, wozu sich wohl doch noch Gelegenheit bieten wird.

Sehr erfreulich ist, daß der zehnte Band, der Briefwechsel des Konzils bis zur Verlegung nach Bologna im März 1547, von Prof. Dr. G. Buschbell in Krefeld, trotz der obwaltenden Hindernisse wieder in Angriff genommen werden konnte und voraussichtlich in Kürze erscheinen wird, da Einleitung und Register bereit liegen, erstere auch schon großenteils gesetzt ist. Herausgeber wie Verleger haben sich damit Anspruch auf besondere Anerkennung erworben.

Dagegen ist Msgr. Dr. Vinz. Schweitzer, Konviktsdirektor in Tübingen, mit seinem vollständig druckreifen Bande theologischer Traktate zum Trienter Konzil leider wieder auf das Warten angewiesen, da augenblicklich jede Möglichkeit der Drucklegung fehlt.

Auch ein weiterer Band der Nuntiaturberichte aus Deutschland für die Jahre 1589—1592 der Wiener Nuntiatur kann von Dr. Jos. Schweizer, Vikar zu Laupheim (Württemberg), jederzeit zum Drucke

gebracht werden, da es zur völligen Ausstattung nur noch einiger Nachträge aus den Wiener Archiven bedarf.

Dr. K. H. Schäfer hat in diesem Jahr an den Arbeiten des Instituts nicht Anteil nehmen können, anfangs wegen seines freiwilligen Eintritts in die Lazarettpflege des Roten Kreuzes, später wegen seiner voraussichtlichen und dann auch wirklich erfolgten Einberufung zum Waffendienst. Er hat sich indessen dennoch mit Erfolg wissenschaftlich betätigt, namentlich durch wertvolle Untersuchungen über die Anfänge des Christentums in den Rheinlanden (Niederrheinische Annalen).

Die archäologische Abteilung des Instituts ist natürlich von dem gleichen Schicksale betroffen worden wie die historische. Doch hat der Druck von Msgr. Wilperts Monumentalwerk über die frühmittelalterlichen Malereien zwar eine Verzögerung, aber glücklicherweise keinen Stillstand erfahren, schreitet vielmehr gegenwärtig bei Herder so regelmäßig voran, daß noch vor Ende dieses Jahres der Abschluß des Ganzen zu erwarten ist. Es wird kein geringes Zeugnis für die Leistungsfähigkeit des deutschen Buchgewerbes sein, daß ein solches Werk mitten im gewaltigsten aller Kriege unter sicheres Dach gebracht werden konnte.

Zum Schluß ein Wort des Dankes und der hohen Verehrung für Herrn P. Franz Ehrle, S. J., dessen Rücktritt von der vatikanischen Bibliothek mit dem Beginne des abgelaufenen Arbeitsjahres zur schmerzlichen Tatsache geworden war. Unter der großen Zahl von Forschern, die aus der bewundernswerten Sachkenntnis und dem stets bereiten Entgegenkommen Ehrles andauernd Gewinn und Förderung erfuhren, stehen die Mitglieder des römischen Instituts der Görresgesellschaft an hervorragender Stelle, so sehr es bei P. Ehrle strenger Grundsatz war, weder als Deutscher den Deutschen, noch als Ordensmann den Priester oder Katholiken vor anderen zu begünstigen. Allen kam in gleicher Weise zugute, was Ehrle unter Leo XIII. und Pius X. fel. mem. an der vatikanischen Bibliothek gewirkt hat, und wer in der Lage ist, Anfang und Ende dieses Wirkens nebeneinander zu stellen, freut sich, es aussprechen zu können, daß unter Ehrles vornehmer Leitung und sicherer Hand die vatikanische Bibliothek ein wahrer Idealsitz für Gelehrte aus allen Fächern und Sprachen geworden ist. Das Nähere muß anderen Stellen vorbehalten bleiben, ebenso die Frage, ob die weltkundigen Leistungen des bescheidenen deutschen Jesuiten die verdiente Anerkennung gefunden haben: nur der Wunsch sei gestattet, daß Gott dem Siebzigjährigen noch eine Reihe fruchtbarer Jahre wissenschaftlichen Wirkens auf seinen eigenen Gebieten gewähren möge.

Koblenz (Marienhof). Msgr. Dr. Ehses.

Allgemeine Staatengeschichte. Die Leitung dieser im Jahre 1822 von Friedrich Perthes begründeten, nacheinander von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht herausgegebenen Sammlung hat nach dem Tode des Letztgenannten Hermann Oncken in Heidelberg übernommen.

Über den wissenschaftlichen Fortgang der einzelnen Werke berichtet die Verlagshandlung F. A. Perthes in Gotha folgendes:

I. Geschichte der europäischen Staaten.

Der um die Geschichte Baierns so hochverdiente Historiker Riezler will sich noch entscheiden, ob er sein großes Lebenswerk selbst wird weiterführen können, oder ob er es einer jüngeren Kraft wird überlassen müssen. Pirenne, der die Geschichte Belgiens noch um einen 5. und 6. Band ergänzen wollte, stand dem Abschluß des 5. Bandes bereits nahe; leider ist seit dem Beginn des Krieges die Verbindung mit dem Verfasser des ausgezeichneten Werkes unterbrochen worden.

Der Bearbeiter der Geschichte Böhmens, Bachmann, ist verschieden, ehe er sein Werk vollenden konnte. Doch besteht die Hoffnung, an der Hand seines Nachlasses die Geschichte Böhmens zum Abschluß zu bringen. Doren wird Anfang 1917 den 1. Band von Italien im Zeitalter der Renaissance vollendet haben. Claar, der an der Geschichte Italiens (seit dem Spanischen Erbfolgekrieg, 1700—1900) arbeitet, hoffte bis Mitte 1915 den 1. Band druckfertig stellen zu können, kann aber wegen Materialmangel aus Rom die Arbeit vor Kriegsende kaum wieder aufnehmen. Von Blok liegt schon der 7. Band der Geschichte der Niederlande im Manuskript vor. Oswald Redlich, der die Geschichte Österreichs von Huber fortführt, will den 6. Band bis Ende 1915 abliefern. Die Geschichte Schwedens, die zuletzt in den Händen Stavenows lag, ist von Arnheim übernommen, der Band 8 (Periode 1772—1818) spätestens 1917 oder 1918 abschließen wird. Dierauer arbeitet an der Niederschrift des 5. Bandes seiner Geschichte der Schweiz und wird ihn wohl noch 1916 erscheinen lassen können. Hingegen kann die Ausarbeitung des 2. Bandes von Serbien durch Jireček erst nach Beendigung des Krieges erfolgen. Den Druck des 2. Bandes von Venedig hofft Kretschmayr 1916 beginnen lassen zu können.

II. Geschichte der außereuropäischen Staaten.

An einer Geschichte Chinas, die in vier Bänden erscheinen soll, arbeitet Conrady. Über die Fortsetzung der Geschichte Japans von Nachod schweben Unterhandlungen. Der 1. Band einer Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika wird von Daenell vermutlich im Jahre 1916 vollendet werden.

III. Deutsche Landesgeschichten

hrsg. von Archivdirektor Dr. Armin Tille, Weimar.

Seit dem letzten Bericht ist die Geschichte Salzburgs von Widmann durch Veröffentlichung des 3. Bandes (1914) zum Abschluß gebracht worden,

und eine Geschichte Hamburgs (1789 bis 1815) von Wohlwill ist erschienen. Die für 1915 beabsichtigte Drucklegung des 2. Bandes der Geschichte Livlands von Seraphim in Riga hat der Krieg vereitelt, da der Verfasser bei Kriegsausbruch vermutlich nach Sibirien verschleppt worden ist und über das Schicksal seines fast vollendeten Manuskripts jede Nachricht fehlt. Dem Abschluß gehen entgegen der 1. Band der von Pirchegger in Graz bearbeiteten Geschichte Steiermarks, die von Krollmann in Schlobitten besorgte Festsetzung der Geschichte Ost- und Westpreußens (1411—1619) sowie der 1. Band einer Geschichte des Elsaß, die v. Borries in Straßburg übernommen hat. Den 2. Band der Geschichte Nieder- und Oberösterreichs hofft Vancsa in Wien 1916 im Manuskript fertigzustellen. Nach wie vor ist Redlich in Düsseldorf mit der Geschichte von Jülich-Berg vom Ausgange des Mittelalters bis zur Vereinigung unter preußischer Herrschaft, Vitense in Neubrandenburg mit der Geschichte Mecklenburgs und Nirrnheim mit der älteren Geschichte Hamburgs beschäftigt.

Corpus Catholicorum. In der „Theologischen Revue", 14. Jahrgang, Nr. 17/18, Sp. 385—95 entwickelt J. Greving in eingehenden Darlegungen den Plan eines „Corpus Catholicorum. Quellen zur Geschichte der religiösen Bewegung in Deutschland von 1500 bis 1563." Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die tatkräftige Durchführung dieses als notwendiges Gegenstück zum „Corpus Reformatorum" schon oft vermißten und geforderten Unternehmens nun endlich in unmittelbare Nähe gerückt ist.

Rankes Meisterwerke. Von dieser oben S. 229 f. kurz gewürdigten Textausgabe der berühmtesten Werke Rankes (München und Leipzig, Duncker & Humblot) ist soeben Band VI—X erschienen und das Unternehmen damit zum Abschluß gebracht worden. Diese Bände enthalten: VI—VIII. Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten; Kardinal Consalvi und seine Staatsverwaltung unter dem Pontifikat Pius VII.—IX. Geschichte Wallensteins. — X. Kleinere Schriften (Savonarola und die florentinische Republik gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. — Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. — Geschichte des Don Carlos. — Die großen Mächte.)

Im Verlage von Herder in Freiburg und Wien ist soeben erschienen: **Conrad von Hötzendorf.** Ein Lebensbild nach originalen Quellen und persönlichen Erinnerungen entworfen von **Ludwig von Pastor.** Mit Conrads Bildnis und Schriftprobe. XII, 104 S. Kart. ℳ 1,40; geb. ℳ 2. — (Ein Teil des Reinertrags wird Zwecken der **Kriegsfürsorge** gewidmet.) — Daß ein Werk aus der Feder eines unserer bedeutendsten Geschichtsschreiber unter der Literatur zur Geschichte des gegenwärtigen Krieges außergewöhnliche Beachtung verdient, bedarf keiner besonderen Betonung. Es sei einstweilen nur darauf hingewiesen, daß L. v. Pastor durch langjährige persönliche Beziehungen zu dem Generalstabschef des österreichisch-ungarischen Heeres zu dieser ersten ausführlicheren biographischen Würdigung des großen Mannes besonders berufen war, und daß mündliche Mitteilungen Hötzendorfs gelegentlich eines Besuches des Verfassers im großen Hauptquartier ihn in den Stand gesetzt haben, den ersten durchaus auf authentischem Material beruhenden und daher viele neue Aufschlüsse enthaltenden Gesamtüberblick über die Feldzüge unserer Verbündeten gegen Rußland zu bieten. Nähere Besprechung folgt.

Die Mainzer Universitätsmatrikel.

Zu der Anmerkung im Hist. Jahrb. XXXVI S. 317 sei mitgeteilt, daß die Bearbeitung der Mainzer Matrikel auf Anregung des bekannten hessischen Forschers Prof. D. Dr. Diehl seit Ende des Jahres 1913 durch den Unterzeichneten in Angriff genommen ist. Nach Umfang und Art der Arbeit ist es verständlich, daß besondere Mitteilungen darüber noch ausblieben. Leider mußte zwar bei Ausbruch des Krieges eine Unterbrechung der Arbeit eintreten, doch ist ihre Fortsetzung nach Lage der Dinge gesichert. Hand in Hand mit der Veröffentlichung der Matrikel wird naturgemäß die der Statuten der Mainzer Universität gehen. Die in der Anmerkung noch erwähnte Statutenbearbeitung durch Prof. Becker-Darmstadt betrifft die der Universität Gießen, welche im Bericht der Hist. Kommission für das Großherzogtum Hessen einzig als Landesuniversität in Frage kommt.

Mainz. **H. Metzner.**

Erwiderung.

Auf die Kritik, die Schmitz-Kallenberg gegen das von mir herausgegebene 2. Heft der „Urkunden und Siegel in Nachbildungen“ (für den akademischen Gebrauch hrsg. von G. Seeliger) im vorigen Hefte des Historischen Jahrbuches gerichtet hat, werde ich erst dann ausführlicher antworten, wenn wir alle wieder mehr äußere und innere Ruhe haben, uns mit den äußeren Merkmalen der Papsturkunden zu beschäftigen. Wer

unter den Lesern dieser Zeitschrift sich augenblicklich ein Urteil über das Heft bilden will, den bitte ich, daneben die Besprechungen zu lesen, die Michael Tangl im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Band 39 S. 578 u. 264 und Albert Werminghoff in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum zc. 1914 S. 644—646 veröffentlicht haben.

Königsberg i. Pr. **A. Brackmann.**

Todesfälle.

Es starben im gegenwärtigen Kriege den Heldentod: Dr. F. Kurze, Prof. am Luisengymnasium in Berlin, bekannt als Herausgeber und Forscher auf dem Gebiete der Karolingischen Geschichtsquellen am 9. Juni, 51 J.; Dr. E. Salzer, Archivar am preuß. Geh. Staatsarchiv in Berlin, am 10. November, 39 Jahre.

Außerdem starben: Dr. G. Galland, Prof. der Kunstgeschichte an der Hochschule f. d. Bild. Künste in Berlin und an der Technischen Hochschule in Charlottenburg am 8. September, 58 J.; Dr. P. Wendland, o. Prof. der klassischen Philologie an der Universität Göttingen, am 10. September, 51 J.; Dr. F. L. v. Baumann, Direktor des Allg. Reichsarchivs in München, am 2. Oktober, 69 J.; Prof. Dr. W. Helbig, früher Leiter des Kais. Deutschen Archaeologischen Instituts in Rom, am 8. Oktober, 76 J.; Dr. W. Windelband, o. Prof. der Philosophie an der Universität Heidelberg, am 22. Oktober, 67 J.; Dr. E. Ippel, Direktor der Druckschriftenabteilung der kgl. Bibliothek in Berlin, Ende Oktober, 66 J.; Prof. Dr. W. v. Sommerfeld, Privatdozent der preußischen Geschichte an der Universität Berlin, am 1. November, 47 J.; Dr. G. Sarrazin, o. Prof. der englischen Sprache und Literatur an der Universität Breslau, am 3. November, 58 J.; Prof. Dr. L. Cohn, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Breslau und Privatdozent der klassischen Philologie an der dortigen Universität, am 18. November, 59 J.; Dr. F. Regel, o. Prof. der Geographie an der Universität Würzburg, am 2. Dezember, 62 J.; Dr. O. Külpe, o. Prof. der Philosophie und Psychologie an der Universität München, am 30. Dezember, 53 J.; Dr. Fr. Novati, Prof. der romanischen und mittellateinischen Literatur an der Accademia scientifico-letteraria in Mailand, im Dezember, 56 J.; Prof. Dr. G. Kurth, Leiter des Belgischen historischen Instituts in Rom, in Brüssel am 5. Januar, 78 J.; Dr. E. Sieper, a. o. Prof. der englischen Sprache und Literatur an der Universität München, am 6. Januar, 52 J.; Prof. Dr. A. Holder, Direktor der Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe, am 12. Januar, 75 J.; Dr. J. Kalousek, ehedem o. Prof. der Geschichte an der Böhmischen Universität Prag, 77 J.

Franz Ludwig von Baumann †.

Der Tod hielt unter den Münchener Historikern während der letzten Jahre reiche Ernte. Auf H. Simonsfeld († 5. April 1913), R. von Pöhlmann († 27. Okt. 1914), L. von Rockinger († 24. Dez. 1914) und K. Th. von Heigel († 23. März 1915; vgl. den Nachruf Hist. Jahrb. Bd. 36 S. 476—479) folgte am 2. Oktober 1915 der Direktor des bayerischen Allgemeinen Reichsarchivs, Geheimer Rat Dr. Franz Ludwig von Baumann.

Baumann war geboren am 6. Juni 1846 zu Leutkirch im württembergischen Allgäu. Frühzeitig äußerte sich jene Begabung, die ihm den rechten Weg bei der Berufswahl wies: bereits als Gymnasiast in Kempten sammelte er Materialien zu einer Geschichte des Allgäus! Auch auf einem anderen Gebiet, das in seinem Lebenslauf richtunggebend blieb, bewies er bald genug Reife und Selbständigkeit. Er war nämlich auf der Universität München engerer Schüler von Adolf Cornelius zu der Zeit, als sich dieser dem entstehenden Altkatholizismus anschloß; aber er trennte sich religiös und politisch von dem Meister, zu dem er dankbar und bewundernd aufblickte. Im übrigen bestanden auch später noch zwischen beiden Männern die herzlichsten gegenseitigen Beziehungen. Die von Cornelius gegebene Doktorarbeit Baumanns behandelte „die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel" (Kempten 1871). 1873 trat er als Archivar in die Dienste des Fürsten von Fürstenberg zu Donaueschingen, wo er, seit 1882 als Vorstand von Archiv, Bibliothek, Münzkabinett und Museum, bis zum Jahre 1895 tätig war. Damals nun bot sich ihm eine willkommene Gelegenheit, in den bayerischen Staatsdienst aufgenommen zu werden. Er wurde zunächst Assessor (älterer Ordnung) am Münchner Reichsarchiv, erhielt jedoch schon im folgenden Jahr die Beförderung zum Reichsarchivrat. Sodann 1903 wurde ihm nach dem Tod des Frhrn. E. von Oefele die Direktorstelle übertragen. Sein rastloses Streben an solchem Platze war vor allem auf die Beschleunigung der Repertorisierung und Regestierung der Urkundenschätze des Reichsarchivs, die Vertiefung der fachlich-wissenschaftlichen Ausbildung des jungen Beamtennachwuchses und die Erleichterung der Archivbenützung gerichtet. Seine reichen Verdienste als Archivvorstand wurden wiederholt im Landtag sowohl vom Minister- wie Abgeordnetentisch aus anerkannt. Daher blieben denn auch hohe staatliche Ehrungen nicht aus: das Neujahr 1909 brachte ihm den mit den persönlichen Adel verbundenen bayrischen Kronenorden, das Neujahr 1913 den Titel des Geheimen Rats,

Noch weniger fehlte es dem Archivar und Gelehrten an Zeichen äußerer Anerkennung innerhalb der Fachkreise. Zahlreiche historische Vereine ernannten ihn zum Ehrenmitglied; besonders hervorgehoben sei seine Zugehörigkeit zur badischen historischen Kommission, zum Ausschuß der Gesellschaft für fränkische Geschichte und zur Vorstandschaft der deutschen Archivtage. Der bayrischen Akademie der Wissenschaften gehörte er seit 1882 als korrespondierendes, seit 1895 als außerordentliches und seit 1906 als ordentliches Mitglied der historischen Klasse an.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, die Baumann im Laufe der Zeit veröffentlichte, machen, obwohl er niemals zu den Viel- und Leichtschreibern zählte, eine stattliche Reihe aus. Man sehe sich darauf hin nur die Liste an, die er für den Almanach der Münchner Akademie der Wissenschaften von 1909 (S. 348—351) selber zusammenstellte. Es sind 14 selbständig erschienene Werke und 76 Zeitschriftenbeiträge aufgeführt, während zahlreiche wertvolle Buchbesprechungen — namentlich in den ersten Bänden des Historischen Jahrbuchs — nur nebenbei gestreift werden. Dazu kommen noch die Veröffentlichungen aus den letzten Jahren, die bewiesen, welche Arbeitsfreude und Arbeitsfrische sich Baumann bis an die Schwelle des 70. Lebensjahrs bewahrt hatte, so sehr er sich auch bisweilen unter vier Augen über das Schwinden der Sehkraft und das Nachlassen des Gedächtnisses beklagte. Dabei waren ihm aber bis ganz zuletzt selbst die kleinsten Einzelheiten aus dem Hauptarbeitsgebiet seiner Mannesjahre stets gegenwärtig. Er blieb bis zum Ende der beste Kenner der schwäbischen Geschichte, ein tiefgründiger, scharfsinniger Gelehrter, ein Meister landesgeschichtlicher Forschung. Man mochte es bisweilen bedauern, daß er als Historiker über den Rahmen des schwäbischen Kreises nur selten hinausgriff, darüber bestand kein Zweifel, daß er innerhalb der selbstgewählten Beschränkung eine staunenswerte Vielseitigkeit besaß: allen Erscheinungsformen geschichtlichen Lebens wandte er seine Aufmerksamkeit zu, dem Staat so gut wie der Kirche, der Kultur so gut wie der Wissenschaft; alle Hilfsmittel geschichtlicher Erkenntnis beherrschte er, mochte es sich um Geologie oder Prähistorie, um Kunst- oder Rechtsaltertümer, um Hausgeräte oder Waffen, um Germanistik oder Paläographie, um Siegel- oder Wappenkunde handeln. Auf diese Weise ist die dreibändige „Geschichte des Allgäus" (erschienen 1882—1894) mustergültig geworden. Und dabei entsprach die hier nötige Zusammenfassung weit auseinanderliegender Zeiträume oder die ausgedehnte Verwertung fremder Forschungsergebnisse oder gar die unvermeidliche Rücksichtnahme auf eine volkstümliche, leicht flüssige Darstellung keineswegs seinen Neigungen. Seine Stärke war die abgeschlossene selbständige, kritische, gelehrte Einzeluntersuchung, deren bohrendes Suchen oftmals noch zu Funden führte, wo andere helle Köpfe sich nur umsonst abgemüht hatten. Belege hiefür in reicher Fülle enthalten nicht

nur die gesammelten „Forschungen zur schwäbischen Geschichte" (1899), sondern auch die „Geschichte des Allgäus". Den Glanzpunkt aber bildet wohl das, was der Forscher zur Frühgeschichte Münchens zu sagen wußte (Archivalische Zeitschrift N. F. Bd. X und XIV [1902 und 1907]).

Mit Baumann schied ein hoher Beamter und bedeutender Gelehrter aus dem Leben, der zeitlebens ein einfacher, eckiger Schwabe und ein streng gläubiger Katholik geblieben war. Voll Trauer steht auch die Görresgesellschaft am Grabe eines Mannes, dem die Zugehörigkeit zu ihr von Anfang an — ungeachtet gelegentlicher Meinungsverschiedenheiten — stets eine Gewissenssache dünkte.

München. **O. Riedner.**

Historisches Jahrbuch

Im Auftrage
der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von
Hermann von Grauert,
Gustav Schnürer, Carl Weyman, Franz Kampers
herausgegeben von
Erich König



36. Band :: 1. Heft



München 1915
Kommissions-Verlag von Herder & Co.

Inhalt des ersten Heftes (36. Jahrg.) 1915:

Das „Historische Jahrbuch“ kann durch die Post und den Buchhandel bezogen werden. Jährlich erscheinen **4 Hefte**, die zusammen einen Band bilden. Preis des Jahrgangs ℳ 15.—, für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft ℳ 10.—, einzelne Hefte je ℳ 4.—.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft, deren Bestellungen, Reklamationen und Abmeldungen an das General-Sekretariat in Bonn, Argelanderstraße 2** (Univ.-Prof. Dr. A. Rademacher) **zu richten sind, während ihre Zahlungen bei der Geschäftsstelle in Köln** (J. P. Bachem) **zu erfolgen haben,** liegt in dem 1. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Mai des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postauftrag vorziehen.

Die Redaktion ist bestrebt, über alle einschlägigen Neuerscheinungen, von denen ihr Rezensionsexemplare zugegangen sind, Besprechungen zu bringen; eine Bürgschaft dafür kann sie jedoch den Verlegern gegenüber nicht übernehmen. Eingelaufene Rezensionsexemplare werden nicht zurückgeschickt.

Adresse der Redaktion:

Privatdozent Dr. Erich König, München, Liebherrstraße 3/III.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag München.

Bardenhewer, Dr. O., Geschichte der altkirchlichen Literatur. gr. 8°
II. Band: Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. Zweite, umgearbeitete Auflage. (XIV u. 730 S.) *M* 14.—; geb. in Halbsaffian *M* 16.60.

Früher sind erschienen:

I. Vom Ausgang des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts. 2. Aufl. *M* 12.—; geb. *M* 14.50. III. Das vierte Jahrhundert mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge. *M* 12.—; geb. *M* 14.60.

Bardenhewers auf sechs Bände berechnetes Werk gilt als eine der bedeutendsten Erscheinungen der neueren theologischen Literatur. Es ist wegweisend für den, der sich eingehender mit der Literatur der ersten christlichen Jahrhunderte beschäftigen will. In der Neuauflage des II. Bandes wurden die Ergebnisse der Forschungstätigkeit im letzten Jahrzehnt verwertet.

Bruggaier, Dr. L., Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790. Eine historisch-kanonistische Studie. (Freiburger theologische Studien, hrsg. von Dr. G. Hoberg und Dr. G. Pfeilschifter, 18. Heft.) gr. 8° (XVI u. 130 S.) *M* 3.—.

Für die Geschichte der bischöflichen Wahlkapitulationen in Deutschland wie insbesondere für die Geschichte der Bischöfe und des Domkapitels von Eichstätt ergeben sich aus der Studie zahlreiche Tatsachen von wesentlicher Tragweite.

Cathrein, V., S. J., Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit. Eine ethnographische Untersuchung. 3 Bde. gr. 8° (XXX u. 1940 S.) *M* 36.—; geb. in Leinwand *M* 40.—.

Die drei Bände können auch nacheinander für sich bezogen werden (Bd. I zu *M* 13.—, geb. *M* 14.40; Bd. II zu *M* 12.—, geb. *M* 13.40; Bd. III zu *M* 11.—, geb. *M* 12.20), jedoch verbindet die Abnahme eines Bandes auch zum Bezug der übrigen.

I: Die Kulturvölker. Die Naturvölker Europas, Asiens und Afrikas (nördliche Hälfte) — II: Die Naturvölker Afrikas (Südhälfte) und Nordamerikas. — III: Die Naturvölker Südamerikas, Australiens und Ozeaniens.

Die Tatsache der Einheit und Allgemeinheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit ist eine Grundvoraussetzung der Moralphilosophie, ohne die es überhaupt keine Moralphilosophie geben kann. Bisher ist aber diese Tatsache noch nie in ausreichender Weise für die ganze Menschheit in Vergangenheit und Gegenwart ethnographisch nachgewiesen worden. Diesen Nachweis zu erbringen ist der Hauptzweck dieses Werkes. Es wird den Ethnologen willkommen sein, weil es mehr als bisher vom zuverlässigen Boden der Tatsachen der Ethnographie ausgeht. Auch den Theologen und Philosophen kann es von Nutzen sein, und ebenso den Missionären, die daraus ersehen können, auf welche Dinge sie bei ihren Forschungen ihr Augenmerk richten müssen.

Kratz, W., S. J., Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten. Ein Beitrag zur Konvertitengeschichte des 17. Jahrhunderts. (117. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (VIII u. 100 S.) *M* 2.50.

Die Schrift sucht auf Grund von größtenteils ungedrucktem Quellenmaterial die religiöse Entwicklung des konvertierten Fürsten und seine Stellung zu den deutschen Jesuiten zur Darstellung zu bringen.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Breisgau.
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Historisches Jahrbuch

Im Auftrage
der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von
Hermann von Grauert,
Gustav Schnürer, Carl Weyman, Franz Kampers
herausgegeben von
Erich König



36. Band :: 4. Heft

München 1915
Kommissions-Verlag von Herder & Co.

Inhalt des vierten Heftes (36. Jahrg.) 1915:

Das „Historische Jahrbuch“ kann durch die Post und den Buchhandel bezogen werden. Jährlich erscheinen **4 Hefte**, die zusammen einen Band bilden. Preis des Jahrgangs ℳ 15.—, für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft ℳ 10.—, einzelne Hefte je ℳ 4.—.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft, deren Bestellungen, Reklamationen und Abmeldungen an das General-Sekretariat in Bonn, Argelanderstraße 2** (Univ.-Prof. Dr. A. Rademacher) **zu richten sind, während ihre Zahlungen bei der Geschäftsstelle in Köln** (J. P. Bachem) **zu erfolgen haben**, liegt in dem 1. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichtigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Mai des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postauftrag vorziehen.

Die Redaktion ist bestrebt, über alle einschlägigen Neuerscheinungen, von denen ihr Rezensionsexemplare zugegangen sind, Besprechungen zu bringen; eine Bürgschaft dafür kann sie jedoch den Verlegern gegenüber nicht übernehmen. Eingelaufene Rezensionsexemplare werden nicht zurückgeschickt.

Adresse der Redaktion:
Privatdozent Dr. Erich König, München, Liebherrstraße 3/III.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag München.






Stanford University Libraries
3 6105 013 457 952


Digitized by Google

